

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des 3. Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes\***

#### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Bericht des 3. Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes zur Kenntnis zu nehmen.

Berlin, den 22. Juni 2017

#### **Der 3. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes**

**Clemens Binniger**  
Vorsitzender

**Armin Schuster**  
**(Weil am Rhein)**  
Berichterstatter

**Uli Grötsch**  
Berichterstatter

**Petra Pau**  
Berichterstatterin

**Irene Mihalic**  
Berichterstatterin

---

\* Eingesetzt durch Beschluss vom 11. November 2015 (Bundestagsdrucksache 18/6601).

## Inhaltsverzeichnis

<b>Erster Teil: Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Gang der Untersuchung .....</b>	<b>27</b>
<i>I. Vorgeschichte .....</i>	<i>27</i>
1. Der Auftrag des „NSU-Untersuchungsausschusses“ der 17. Wahlperiode .....	27
2. Schwerpunkte des „NSU-Untersuchungsausschusses“ der 17. Wahlperiode .....	28
3. Ingewahrsamnahme des Beweismaterials bis zum Abschluss der Ermittlungen der Bundesanwaltschaft .....	29
4. Anknüpfung des 18. Deutschen Bundestages an die Ergebnisse des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode .....	29
5. Prüfung der Notwendigkeit weiterer parlamentarischer Aufklärung .....	31
<i>II. Parlamentarisches Einsetzungsverfahren und Untersuchungsauftrag des 3. Untersuchungsausschusses .</i>	<i>37</i>
1. Einsetzungsantrag .....	37
2. Beratung des Einsetzungsantrags im Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung .....	40
3. Einsetzung des 3. Untersuchungsausschusses .....	41
<i>III. Konstituierung des 3. Untersuchungsausschusses .....</i>	<i>45</i>
1. Bestimmung des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden .....	45
2. Mitglieder des Untersuchungsausschusses .....	46
3. Informationsmöglichkeiten für die „Ombudsfrau der Bundesregierung für die Opfer und Opferangehörigen der sogenannten Zwickauer Zelle“ .....	47
4. Benannte und ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen .....	47
5. Beauftragte der Bundesregierung .....	48
6. Beauftragte des Bundesrates .....	50
7. Sekretariat des Untersuchungsausschusses .....	51
<i>IV. Verfahren mit sachlichem Bezug zum Untersuchungsauftrag .....</i>	<i>52</i>
1. Parlamentarische Untersuchungsausschüsse .....	52
2. Strafrechtliche Verfahren .....	54
a) Prozess vor dem 6. Strafsenat des Oberlandesgerichts München .....	54
b) Laufende Ermittlungsverfahren bei der Bundesanwaltschaft .....	55
aa) Ermittlungsverfahren gegen bestimmte Personen .....	55
bb) Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt .....	56
c) Rücksichtnahme auf die laufenden Strafverfahren .....	56
3. Verfahren wegen der Vernichtung von VP-Akten durch einen Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz .....	57
4. Prüfung möglicher Mängel in Struktur oder Arbeitsweise des Bundesamtes für Verfassungsschutz durch Einsetzung eines Sachverständigen durch den Bundesminister des Innern im Zusammenhang mit dem Auffinden eines (weiteren) Mobiltelefons der ehemaligen V-Person „Corelli“ .....	58
5. Einsetzung des ehemaligen Abgeordneten Jerzy Montag als Sachverständiger gemäß § 7 PKGrG durch das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundestages .....	61
6. Ermittlungen zum Auffinden von DNA-Spuren des mutmaßlichen NSU-Terroristen Uwe Bönnhardt am Fundort der Leiche von Peggy Knobloch .....	63
7. Ermittlungsverfahren zu einem Bombenanschlag in Wehrhahn am 27. Juli 2000 .....	66
<i>V. Gang der Untersuchung .....</i>	<i>66</i>
1. Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Untersuchungsausschusses .....	66
2. Beschlüsse und Verabredungen zum Verfahren .....	67
a) Verfahrensbeschlüsse .....	67
b) Verständigung auf fraktionsübergreifende Arbeitsweise des Ausschusses .....	75
3. Vorbereitung der Beweiserhebung .....	75
a) Obleutegespräche .....	75
b) Zusammenarbeit mit Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen zum NSUKomplex in den Ländern .....	75
aa) Austausch mit Untersuchungsausschüssen der Länder .....	75
bb) Gegenseitige Zugänglichmachung von Protokollen über Beweisaufnahmesitzungen .....	76
c) Augenscheinnahme gemäß § 19 PUAG .....	77
<i>VI. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten, Berichten, Protokollen und sonstigen Unterlagen .....</i>	<i>77</i>
1. Behandlung von Beweisanträgen .....	77
2. Besonderheiten der Materialbeiziehung .....	78
a) Beiziehung des gesamten Aktenmaterials des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode .....	78
b) Beiziehung von Beweismaterial – Neuzugänge .....	78
3. Adressaten der Beweisbeschlüsse zur Beiziehung von Beweismaterial .....	78

a)	Vorlage von Beweismaterial durch die Bundesregierung .....	79
b)	Vorlage von Beweismaterial durch Länder im Wege der Amtshilfe.....	79
c)	Vorlage von Beweismaterial durch NSU-Untersuchungsausschüsse der Länder.....	82
d)	Vorlage von Beweismaterial anderer Stellen gemäß § 29 Absatz 1 PUAG .....	82
4.	Fristen und Vollständigkeitserklärungen .....	83
5.	Verteilung des beigezogenen Beweismaterials .....	83
6.	Geheimschutz .....	84
a)	Behandlung von geheimenschutzrechtlich eingestuftem Beweismaterial.....	84
b)	Einstufung von Beweismaterial durch den Untersuchungsausschuss .....	84
c)	Sogenanntes Treptow-Verfahren.....	84
d)	Vorübergehender Verzicht auf die Erstellung von Mehrfertigung von VS-eingestuftem Beweismaterial durch die Geheimchutzstelle .....	85
VII.	<i>Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen (§ 17 PUAG)</i> .....	85
1.	Behandlung von Beweisanträgen zur Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen .....	85
2.	Benennung und Bestimmung der Reihenfolge von Zeuginnen und Zeugen.....	86
3.	Beweiserhebung in öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzung, Durchführung von Beratungssitzungen des Ausschusses .....	86
a)	Amtshilfeersuchen bei der Ermittlung von ladungsfähigen Adressen von Zeu- ginnen bzw. Zeugen .....	87
b)	Gewährleistung der Öffentlichkeit der Sitzungen zur Beweisaufnahme .....	87
c)	Durchführung nichtöffentlicher Sitzungsteile gemäß § 14 PUAG und geheimenschutzrechtliche Einstufung von Sitzungsteilen zur Beweisaufnahme gemäß § 15 PUAG .....	87
d)	Durchführung der Sitzungen zur Beweisaufnahme .....	88
e)	Zeugenbefragung nach Zeitanteilen auf Grundlage der „Berliner Stunde“ .....	89
4.	Aussagegenehmigungen gemäß § 23 PUAG .....	90
5.	Übersicht über die Zeugenvernehmungen des 3. Untersuchungsausschusses .....	90
a)	Zeugenvernehmung in öffentlicher Sitzung .....	90
b)	Zeugenvernehmung in nichtöffentlicher Sitzung .....	93
c)	Zeugenvernehmungen in als GEHEIM eingestuftem Sitzungsteilen .....	94
d)	Abschluss der Vernehmung gemäß § 26 PUAG .....	96
e)	Nicht vernommene Zeuginnen und Zeugen .....	100
f)	Rechtlicher Beistand für Zeugen.....	101
6.	Rechtshilfeersuchen des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode – Vernehmung des Zeugen M. in der Schweiz .....	102
7.	Beweiserhebung durch Einholung von Sachverständigengutachten gemäß § 28 PUAG .....	104
8.	Sachverständigenanhörungen zu Beginn der Untersuchung .....	105
9.	Sachverständigengutachten als Bestandteil eigener Umfeldermittlungen des Ausschusses .....	106
VIII.	<i>Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten nach § 10 PUAG</i> .....	108
1.	Ermittlungsauftrag .....	109
1.	Befugnisse des Ermittlungsbeauftragten .....	110
2.	Verlängerung des Mandats des Ermittlungsbeauftragten .....	111
3.	Unterrichtung des Untersuchungsausschusses durch den Ermittlungsbeauftragten – insbesondere zur Zusammenarbeit mit Landesbehörden zu bestimmten Tatorten.....	111
4.	Bericht des Ermittlungsbeauftragten gemäß § 10 Absatz 3 PUAG .....	113
5.	Verwertung der Ergebnisse des Ermittlungsbeauftragten durch den Ausschuss .....	113
IX.	<i>Übermittlung von Akten des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode an das Land     Brandenburg im Wege der Amtshilfe</i> .....	114
X.	<i>Gespräch mit Opfern und Verletzten der der Terrorgruppe „NSU“ zugeschriebenen Taten</i> .....	115
XI.	<i>Gespräch mit Schülern des Lucas-Cranach-Gymnasiums Wittenberg</i> .....	115
XII.	<i>Erstellung des Abschlussberichtes</i> .....	116
1.	Herabstufung von Protokollen in Vorbereitung der Berichterstellung.....	116
2.	Aufnahme und Feststellung von Berichtsteilen .....	117
3.	Behandlung von geheimenschutzrechtlich eingestuften Teilen des Berichtsentwurfs .....	119
4.	Herabstufung und Freigabe von Dokumenten, die dem Bericht als Anlagen beigelegt worden sind .....	119
5.	Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß § 32 PUAG .....	120
a)	Rechtsgrundlage und Zweck der Gewährung rechtlichen Gehörs.....	120
b)	Maßstab und Gegenstand der Gewährung rechtlichen Gehörs.....	120
c)	Zustellung .....	121
d)	Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen.....	121
e)	Nachträgliche Aufnahme von Stellungnahmen in den Bericht .....	122

6.	Feststellung des Berichtes .....	123
----	----------------------------------	-----

## Zweiter Teil: Feststellungen des 3. Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt ..... 127

### B. Eisenach und Zwickau..... 127

I.	<i>Geschehnisse in Eisenach rund um den 4.11.2011</i> .....	127
1.	Raubüberfälle .....	127
a)	Überfall auf die Sparkasse im thüringischen Arnstadt am 7. September 2011.....	128
aa)	Ablauf.....	128
bb)	Täterbeschreibung.....	129
cc)	Ermittlungsmaßnahmen .....	129
dd)	Telefonat mit sächsischen Kriminalbeamten der Kriminalpolizeiinspektionen Zwickau und Chemnitz ....	130
b)	Banküberfall auf die Sparkasse im thüringischen Eisenach am 4. November 2011 .....	132
aa)	Ablauf.....	133
bb)	Fahndungsmaßnahmen .....	134
aaa)	Suche nach Personen mit Fahrrädern.....	134
bbb)	Ringalarmfahndung nach einem weißen Wohnmobil mit Kennzeichen „V“ für Vogtlandkreis .....	134
cc)	Informationsaustausch zwischen Dienststellen der Polizei .....	135
aaa)	Telefonat zwischen KHK Lotz (KPS Eisenach) mit KHK Wötzel (KPI Gotha) am 4. November 2011 ..	135
bbb)	Unterrichtung der Kriminalpolizeiinspektion Zwickau am 4.11.2011 .....	137
2.	Geschehnisse am beziehungsweise im Zusammenhang mit dem Wohnmobil am 4.11.2011 in Eisenach.....	138
a)	Auffinden des Wohnmobils .....	138
aa)	Wahrnehmung von Schüssen aus dem Wohnmobil.....	139
bb)	Brand des Wohnmobils.....	139
b)	Maßnahmen vor Ort.....	140
aa)	Löscharbeiten am Wohnmobil.....	140
bb)	Sichtung des Innenraums durch KHK Lotz .....	143
aaa)	Auffinden zweier Leichen .....	143
bbb)	Auffinden von Kurz Waffen .....	144
(1)	Pumpgun mit einer Patrone.....	144
(2)	Weitere Kurz Waffen und Behördenmunition .....	145
cc)	Entscheidung gegen Erste-Hilfe-Maßnahmen .....	146
dd)	Anforderung weiterer Kräfte.....	147
ee)	Eintreffen des Polizeiführers PD Menzel.....	148
aaa)	Deaktivierung des Batterieladegeräts im Innenraum durch PD Menzel .....	149
bbb)	Löschung kleinerer Brandherde mittels einer Harke .....	150
ff)	Anforderung eines Abschleppdienstes zum Abtransport des Wohnmobils .....	151
gg)	Meldung einer männlichen Person an der Autobahnabfahrt Eisenach-Ost .....	154
hh)	Überlegungen bezüglich einer mutmaßlichen dritten Person im Wohnmobil.....	156
ii)	Eintreffen der Gerichtsmedizin am Tatort .....	158
jj)	Sicherstellung einer Speicherkarte der Kamera eines Feuerwehrmanns.....	158
kk)	Öffnung des hinteren Stauraums des Wohnmobils .....	159
ll)	Übermittlung der Daten des Wohnmobilmieters Holger Gerlach durch die Kriminalpolizeiinspektion Zwickau.....	159
mm)	Eintreffen der Tatortgruppe des LKA Thüringen.....	160
aaa)	Hierarchieverhältnisse vor Ort.....	161
bbb)	Vorsichtung des Wohnmobils.....	162
ccc)	Unterrichtung über geplanten Abtransport des Wohnmobils.....	162
ddd)	Untersagung von „Spheron“-Außenaufnahmen .....	165
eee)	Sicherung einer Pistole P 2000 der Firma Heckler & Koch.....	166
c)	Einrichtung der Sonderkommission „Capron“ der Polizeidirektion Gotha .....	167
d)	Abtransport des Wohnmobils und weitere Untersuchungen am 4.11.2011 .....	168
aa)	Abtransport und Unterstellen in einer Halle .....	168
bb)	Durchführung der Spurensicherung durch die Tatortgruppe.....	168
aaa)	Hypothese eines Suizids im Wohnmobil .....	170
bbb)	Spurenlage zu der Suizid-Hypothese .....	172
e)	Bekanntwerden, dass die Pistole P 2000 im Zusammenhang mit dem Polizistenmord in Heilbronn am 25.4.2007 steht.....	173
f)	Kontaktaufnahme mit dem LKA Baden-Württemberg .....	174
g)	Bergung der ersten Leiche und anschließende Obduktion .....	175

h)	Auffinden weiterer Waffen und Munitionsteile im Wohnmobil .....	176
aa)	Schwarze Pumpgun Typ Mosberg Maverick .....	176
bb)	Zwei Hülsen von Flintenlaufgeschossen Brennecke .....	177
cc)	Trommelrevolver Kaliber .38 Spezial .....	177
dd)	Pumpgun Winchester Defender, Modell 1300 .....	177
ee)	Weitere Pistole Heckler & Koch P 2000 .....	177
i)	Identifizierung einer Leiche als die des Uwe Mundlos am 5.11.2011 .....	177
j)	DNA-Identifizierung des zweiten Toten als Uwe Böhnhardt am 14.11.2011 .....	179
k)	Hinzuziehung des Zielfahnders des LKA Thüringen Wunderlich .....	179
l)	Fortführende Spurensuche am Wohnmobil am 5.11.2011 .....	181
aa)	Eintreffen von Beamten des LKA Baden-Württemberg .....	181
bb)	Lageeinweisung durch PD Menzel .....	182
cc)	Spurensuche im Wohnmobil durch die Tatortgruppe des LKA Thüringen unter Beteiligung des LKA Baden-Württemberg .....	183
aaa)	Aufgefundene weitere Waffen und Gegenstände .....	184
(1)	Waffen .....	185
(2)	Bargeld .....	185
bbb)	Weitere Gegenstände .....	186
(1)	Funkgerät .....	186
(2)	Reisepass und diverse Karten .....	187
(3)	DVDs mit der Aufschrift „Nationalsozialistischer Untergrund“ sowie zwei USB-Sticks .....	188
(4)	Kinderspielzeug .....	189
dd)	Brandursachenermittlung .....	190
aaa)	Mutmaßliche Abläufe bei der Inbrandsetzung .....	191
bbb)	Keine Hinweise auf den Einsatz eines Brandbeschleunigers .....	192
ccc)	Zustand des Tatorts zum Zeitpunkt der Brandursachenermittlung .....	193
3.	Weitere Ereignisse und Maßnahmen der Soko „Capron“ .....	194
a)	Kontaktaufnahme mit dem Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen .....	194
b)	Mitteilung eines Wohnungsbrandes in Zwickau durch die Kriminalpolizeiinspektion Zwickau .....	195
c)	Möglicher Ausspähversuch der Sparkasse Eisenach vor dem 4.11.2011 .....	196
d)	Sicherstellung einer Trainingshose am 4.11.2011 an einer Shell-Tankstelle .....	197
e)	Feststellungen zum Standort des Wohnmobils in Eisenach .....	198
aa)	Zeugenaussagen .....	198
bb)	Mögliches Vorbeifahren einer Zivilstreife 10 Minuten vor den Schussgeräuschen .....	199
f)	Verhaftung und Vernehmung von Holger Gerlach in Lauenau .....	200
aa)	Dienstreise von KHK Lotz nach Bad Nenndorf .....	200
bb)	Vernehmung von Holger Gerlach .....	200
cc)	Weitere Vernehmung Gerlachs am 6.11.2011 .....	202
dd)	Eintreffen von Beamten der Soko „Parkplatz“ aus Baden-Württemberg .....	203
ee)	Hausdurchsuchung bei Holger Gerlach und Vernehmung seiner Lebensgefährtin .....	203
g)	Telefonische Unterrichtung der Eltern von Mundlos über dessen Tod durch Beate Zschäpe .....	204
4.	Rekonstruktion des Geschehensablauf bei Annäherung der Polizeibeamten an das Wohnmobil/ Tod von Böhnhardt und Mundlos .....	204
II.	<i>Geschehnisse in Zwickau rund um den 4.11.2011</i> .....	206
1.	Explosion und Brand in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau am 4.11.2011 .....	206
a)	Einsatz der Feuerwehr .....	206
aa)	Eintreffen der Einsatzkräfte der Feuerwehr .....	206
bb)	Durchführung der Löscharbeiten und Suche nach möglichen Personen im Haus .....	207
aaa)	Löscharbeiten .....	207
bbb)	Evakuierung der Bewohner des Hauses Frühlingsstraße 26/26a und Suche nach verbliebenen Personen im Haus .....	207
(1)	Rettung einer Hausbewohnerin durch deren Nichte .....	207
(2)	Mitarbeiter einer mit Dachgeschossausbauarbeiten beauftragten Baufirma melden sich bei der Feuerwehr .....	208
(3)	Drei Personen gelten um 16.30 Uhr noch als vermisst .....	208
cc)	Abriss einsturzgefährdeter Gebäudeteile .....	209
dd)	Demontage eines öffentlichen Briefkastens vor dem Brandhaus .....	209
b)	Einsatz der uniformierten Polizeikräfte während des Brandes .....	210
aa)	Erscheinen des Revierführers des Polizeireviers Zwickau am Einsatzort .....	210
bb)	Maßnahmen der Polizei vor Ort .....	211

aaa)	Durchgehende Bewachung des Brandobjektes .....	212
bbb)	Befragungen am Einsatzort zu weiteren Hausbewohnern .....	212
cc)	Suche nach der Hausbewohnerin „Susann Dienelt“ .....	214
aaa)	Ermittlung der Mobiltelefonnummer von Frau „Dienelt“ .....	216
bbb)	Anrufversuche auf dem Mobiltelefon .....	217
(1)	Erster Anrufversuch laut Protokoll um 16.32 Uhr .....	218
(2)	Anrufversuche mittels einer auf das Sozialwerk der Polizei Sachsen zugelassenen Rufnummer .....	219
(3)	Anrufversuche durch den Einsatzzug .....	219
ccc)	Ortung des Mobiltelefons von Frau „Dienelt“ .....	220
ddd)	Ermittlung der Anschlussinhaberin der Mobiltelefonnummer .....	221
eee)	Befragung von Frau Susann Dienelt und Gegenüberstellungen .....	222
2.	Ermittlungen in der Frühlingsstraße im Zusammenhang mit dem Brandgeschehen .....	222
a)	Ermittlungen durch die Brandursachenermittler .....	223
aa)	Beschlagnahmung der Brandstelle durch KHM Lenk .....	224
aaa)	Errichtung eines Bauzaunes und Bewachung .....	224
bbb)	Zutrittsbefugnis nur für berechtigte Personen .....	226
ccc)	Vorbeifahren eines weißen Transporters am Brandobjekt .....	228
bb)	Einsatz von Spürhunden .....	229
cc)	Untersuchung auf Spuren .....	229
aaa)	Beamte der Kriminaltechnik zur Sicherung von DNA-Spuren .....	230
bbb)	Einsatz von Polizeischülern .....	230
dd)	Auffinden eines Benzinkanisters, Waffen und weiteren Gegenständen .....	231
aaa)	Offener Benzinkanister .....	231
bbb)	Pistole RADOM Mod. 35 .....	231
ccc)	Pistole Erma-Werke, Mod. EGP 88, Kal. 8 mm .....	232
ddd)	Polizeihandfessel der ermordeten Polizistin Kiesewetter .....	232
eee)	Pistole Walther, Modell PP .....	233
fff)	Multifunktionstool .....	233
b)	Ermittelte Brandursache und mutmaßlicher Brandverlauf .....	233
aa)	Wohnungsbeschreibung .....	234
aaa)	Lage und Aufteilung der „Brandwohnung“: .....	234
bbb)	Videoüberwachungskameras .....	235
ccc)	Absicherungsmaßnahmen im Keller .....	236
bb)	Mutmaßlicher Geschehensablauf in der „Brandwohnung“ .....	237
3.	Ermittlungen Umfeld der Bewohner der „Brandwohnung“ .....	239
a)	Zeugenbefragungen im Zusammenhang mit einem in der Frühlingsstraße gesehenen weißen Wohnmobil .....	239
b)	Meldung des Rechtsanwaltes von Matthias Dienelt am 5. November 2011 .....	241
c)	Befragung von André Eminger und Susann E. am 6. November 2011 .....	242
d)	Erstellung eines Phantombildes von Frau „Dienelt“ am 6. November 2011 .....	243
e)	Informationsaustausch mit der Soko ‚Parkplatz‘ und der Soko ‚Capron‘ .....	243
aa)	Erstmalige Nennung der Namen Bönhardt, Mundlos und Zschäpe .....	243
bb)	Kenntniserlangung von den Vorgängen in Eisenach rund um das Wohnmobil .....	244
cc)	Unterstützung durch zwei Beamte der Soko ‚Parkplatz‘ aus Baden-Württemberg .....	245
dd)	Übermittlung eines Fahndungsplakats .....	246
f)	Einsetzung der Ermittlungsgruppe „Frühling“ am 7.11.2011 .....	246
4.	Fahndung nach Beate Zschäpe .....	246
a)	Identifizierung von Bönhardt, Mundlos und Zschäpe als Bewohner der „Brandwohnung“ .....	246
b)	Fahndungsausschreibung zu Beate Zschäpe und Erlass eines Haftbefehls .....	247
c)	Mantrailerereinsatz in Zwickau am 8.11.2011 .....	248
d)	Selbststellen der Beate Zschäpe am 8.11.2011 in Jena .....	249
5.	Weitere Ereignisse und Ermittlungen ab dem 7. November 2011 .....	252
a)	Eintreffen des LKA-Beamten Nordgauer aus Baden-Württemberg .....	252
b)	Weitere Spurensuche im Brandobjekt .....	253
aa)	Asservierung der aufgefundenen Gegenstände .....	254
bb)	Auffinden weiterer Waffen und Gegenstände im Brandobjekt .....	255
aaa)	Prospekthülle mit Zeitungsartikeln in chronologischer Anordnung .....	255
bbb)	Ceska 83 mit Schalldämpfer .....	256
ccc)	Weitere Waffen und Sprengmittel .....	258
ddd)	Bargeld .....	258
eee)	Trainingshose mit Blutspritzern und andere Kleidungsstücke .....	258

fff)	Kartenmaterial, Ausweise, Notizen und anderes.....	259
ggg)	Auffinden von DVDs mit der Aufschrift „Frühling - Nationalsozialistischer Untergrund DVD 1“ .....	259
cc)	Gesamtzahl der gesicherten Spuren .....	260
c)	Übergabe der Waffen an das Bundeskriminalamt.....	260
d)	Untersuchung einer der aufgefundenen DVDs am 10.11.2011 .....	260
6.	Waffenbezug zur „Ceska-Mordserie“ .....	261
7.	Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof am 11.11.2011 .....	262

<b>C.</b>	<b>Verfassungsschutz.....</b>	<b>262</b>
I.	<i>Einbindung der Terrorgruppe „NSU“ in Strukturen der Neonaziszene .....</i>	<i>262</i>
II.	<i>Bundesamt für Verfassungsschutz .....</i>	<i>263</i>
1.	Organisatorische Struktur mit Bezug zu den Bereichen Rechtsextremismus und -terrorismus .....	263
a)	Beschäftigte der Referatsgruppe II 2.....	265
b)	Referate der Referatsgruppe II 2 .....	265
c)	Führung der V-Personen „Corelli“, „Primus“ und „Tarif“ in der Referatsgruppe II 2.....	266
d)	Zuordnung der Gruppe „Thüringer Heimatschutzes“ zum Referat II 2 E .....	267
e)	Zuordnung des „Trio-Falls“ zum Referat II 2 F .....	267
2.	Forschung und Werbung .....	268
3.	Beschaffung und Auswertung.....	270
a)	Beschaffung .....	271
aa)	Bedeutung der Beschaffung für einen Nachrichtendienst.....	271
bb)	Aufgaben der Beschaffung .....	271
aaa)	Gewinnung von Informationen .....	271
bbb)	Instrument der V-Person .....	272
(1)	Kriterien zur Beurteilung der Qualität einer V-Person.....	272
(2)	Grenzen der Zusammenarbeit mit einer V-Person .....	273
(3)	Controlling und Supervision in der Führung von V-Personen .....	275
(4)	Notwendigkeit des Einsatzes von V-Personen .....	275
b)	Auswertung.....	276
4.	Ausbildung und Personalgewinnung .....	277
a)	Schule/Akademie für Verfassungsschutz.....	277
b)	Ausbildung und Gewinnung von Beschaffern .....	278
c)	Kenntnisse des Rechtsextremismus als Kriterium der Ausbildung und Personalgewinnung .....	279
5.	Weitergabe von Informationen an Strafverfolgungsbehörden .....	280
6.	Aussteigerprogramm .....	280
7.	Schutzprogramme für V-Personen .....	281
8.	Kontakte mit ausländischen Partnerdiensten.....	282
III.	<i>Reformen in der Organisation des Bundesamtes für Verfassungsschutz – „Lehren aus dem NSU-Komplex“ .....</i>	<i>283</i>
IV.	<i>Überblick über Maßnahmen des BfV bis zur Enttarnung der Terrorgruppe „NSU“ am 4. November 2011</i>	<i>286</i>
1.	Operation „Rennsteig“.....	286
a)	Ausgangslage .....	286
b)	Ziel und Durchführung der Operation „Rennsteig“ .....	286
aa)	Beschäftigte des BfV .....	288
bb)	Prüfung von Mitgliederlisten des „Thüringer Heimatschutzes“ .....	289
cc)	Identifizierung möglicher Werbefälle .....	289
dd)	Schwierigkeiten der Werbung von Quellen .....	290
2.	Operation „Drilling“ .....	290
a)	Abtauchen von Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe am 26. Januar 1998.....	290
b)	Amtshilfe des BfV für das LfV Thüringen .....	291
c)	Einschätzung der Gefährlichkeit von Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe im BfV.....	291
d)	Maßnahmen nach dem Abtauchen von Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe.....	292
aa)	Befragung von V-Personen.....	292
aaa)	Zielrichtung der Befragung von V-Personen .....	294
bbb)	Zugangslage .....	295
bb)	Anfrage bei ausländischen Partnerdiensten.....	296
cc)	Unterstützung des LfV Thüringen .....	297
aaa)	Keine direkte Zusammenarbeit zwischen BfV und LKA Thüringen .....	297
bbb)	Observationsmaßnahmen .....	298

(1) Maßnahmen im Jahr 1998.....	299
(2) Maßnahmen im Jahr 1999.....	300
(3) Weitere Observationsmaßnahmen.....	301
dd) Abstimmung zwischen BfV und LfV Thüringen.....	302
ee) Maßnahmen des BfV nach der Meldung der Quelle „Piatto“ zu „drei sächsischen Skinheads“ im August 1998.....	303
ff) Überprüfung des „Blood and Honour“-Umfeldes.....	306
3. Operation „Drilling“ des LfV Thüringen.....	306
4. Gründe für Nichterkennen von Rechtsterrorismus.....	318
a) Rechtsterrorismus als Phänomen.....	318
aa) Terrorismusdefinitionen im BfV.....	318
bb) Bedeutung des Themas „Rechtsextremismus“ im Bundesministerium des Innern.....	319
cc) Erwähnung von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe im „BfV-Spezial“ Nr. 21.....	320
b) Wahrnehmung als „allgemeinkriminelle Straftaten“.....	322
c) Nichterkennen eines terroristischen Hintergrunds.....	322
d) Mangelhafte Praxis des Informationsaustauschs.....	324
V. <i>Maßnahmen des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach dem 4. November 2011</i> .....	324
1. Gründung einer Lageorientierten Sonderorganisation (LoS).....	324
2. Maßnahmen in Bezug auf Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe.....	326
3. Konkrete Maßnahmen.....	327
a) Prüfung einer möglichen VP-Tätigkeit von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe.....	329
b) Suche nach „Thüringer Heimatschutz“ und „NPD“.....	329
c) Kontakte mit anderen Verfassungsschutzbehörden.....	330
VI. <i>Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden</i> .....	331
VII. <i>Vernichtung von Akten im Bundesamt für Verfassungsschutz ab dem 11. November 2011</i> .....	331
1. Aktenvernichtung durch Lothar Lingen.....	332
2. Gründe für die Aktenvernichtung.....	333
a) Von Lothar Lingen genannte Gründe.....	333
b) Bewertung der Gründe des Lothar Lingen durch Zeugen aus dem BfV.....	336
3. Beteiligung weiterer Beschäftigter des BfV.....	337
4. Maßnahmen gegen Lothar Lingen.....	338
5. Rekonstruktion vernichteter Akten.....	338
VIII. <i>V-Personen des BfV mit möglichen Bezügen zum NSU</i> .....	340
1. M. (V-Person „Primus“).....	340
a) Zur Person des M. ....	340
b) Stellung und Aktivitäten des M. in der Neonazi-Szene.....	342
aa) Stellung des M. in der rechten Szene insbesondere in Zwickau.....	342
aaa) Angaben des Sachverständigen Banitz.....	342
bbb) Aussage des Zeugen KOR a. D. Böttrich.....	344
ccc) Aussage der Zeugin K. B. ....	345
ddd) Aussage des Zeugen Ralph M. ....	345
eee) Aussage des Zeugen J. G. ....	346
fff) Aussage des Zeugen S. Ra. ....	346
ggg) Aussage der Zeugin A. Sch. ....	347
hhh) Auftritte bei und Organisation von Neonazi-Konzerten.....	347
iii) Handel mit Neonazipropaganda.....	350
jjj) Interview für Neonazi-Fanzines.....	350
kkk) Erkenntnisse der Ermittlungsbehörden.....	350
bb) Ausgewählte Kontakte des M. zu Personen aus dem NSU-Umfeld.....	351
aaa) Kontakt zu Thomas Starke.....	351
bbb) Kontakt zu Jan Werner.....	353
ccc) Kontakt zu Susann E. ....	355
ddd) Kontakt zu André Eminger.....	355
eee) Kontakt zu Hendrik L. ....	356
fff) Kontakt zu Hermann S. ....	358
ggg) Ermittlungen der BAO Trio zu Kennverhältnissen des M. ....	359
cc) Strafverfahren mit Bezug zu M. ....	359
aaa) Eintragungen im Bundeszentralregister und Erkenntnisse aus Polizei- und Justizakten.....	359
bbb) M. und die Ermittlungen im Fall der Tötung des Patrick Thürmer.....	369
(1) Der gewaltsame Tod des 17-jährigen Patrick Thürmer.....	369



(2)	Anonymer Hinweis auf eine mögliche Beteiligung des M. an der Tötung eines „Punkers“ .....	372
(3)	Aufforderung des M. zur Tarnung eines Autos .....	373
(4)	Anzeige gegen M. wegen Strafvereitelung .....	374
(5)	Feststellungen des BKA zu Verbindungen des M. zum Fall Patrick Thürmer .....	374
ccc)	Vorfall in der Gaststätte „Big Twin“ .....	375
ddd)	M. als Angeklagter der „Landser-Verfahren“ .....	378
(1)	Vertrieb der Landser-CD „Ran an den Feind“ .....	378
(2)	Stellung des M. in dem Strafverfahren .....	379
dd)	Band „Westsachsengesocks“ .....	379
ee)	Herausgeber von Neonazi-Fanzines .....	380
c)	Mögliche Begegnung des M. mit Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos anlässlich des „Pfungstochsen-Cups“ 1998 .....	381
aa)	Hinweis auf einen „dicken Mann“ in Begleitung von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos .....	381
bb)	Hinweis des LKA Sachsen auf M. ....	383
cc)	Angaben des M. in dessen staatsanwaltlicher Vernehmung .....	383
dd)	Keine Weiterverfolgung der Spur .....	384
d)	Wirtschaftliche Aktivitäten des M. ....	384
aa)	Geschäftsbeziehungen des M. zu Kurt Fliegerbauer .....	387
aaa)	Verhältnis vom M. zu Kurt Fliegerbauer .....	387
bbb)	Mögliche Bezüge zu Scientology .....	388
bb)	Möglicher Immobilienbesitz des M. ....	389
cc)	Betrieb des Geschäfts „The Last Resort Shop“ .....	390
dd)	Betrieb des Bekleidungsgeschäfts „Heaven & Hell“ .....	390
aaa)	Geschäftsbetrieb des „Heaven & Hell“ durch die M. u. M. Vertriebs GmbH .....	391
(1)	Finanzen .....	391
(2)	Geschäftsführung .....	394
(3)	Wechselnde Standorte des Geschäfts .....	395
(4)	Kundenkontakt .....	395
(5)	Verhältnis der Geschäftsführer zueinander .....	396
(6)	Nutzung eines Firmenwagens in Thüringen .....	397
(7)	Geschäftspartner .....	398
(8)	Ende der Geschäftsbeziehung .....	399
bbb)	„Heaven & Hell“ als rechtes Szene-Geschäft .....	400
ccc)	Mögliche Beschäftigung von Beate Zschäpe im Bekleidungsgeschäft „Heaven and Hell“ .....	401
(1)	Angaben des Zeugen Ralph M. vor dem Ausschuss .....	402
(2)	Angaben der Zeugin K. B. ....	404
(3)	Angaben des Zeugen Arne Andreas Ernst .....	405
(4)	Angaben des David L. in einer Vernehmung der EG Trio .....	406
(5)	Angaben des M. im Rahmen seiner ersten staatsanwaltlichen Vernehmung .....	407
(6)	Erkenntnisse des Bundeskriminalamtes .....	407
ddd)	Mögliche Bezüge zu weiteren Personen .....	408
eee)	Computer des M. ....	409
(1)	Einbehaltung und Übergabe des Computers an die Polizei durch <i>Ralph M.</i> .....	410
(2)	Datei mit Pink-Panther-Melodie .....	410
(3)	Bestätigungsschreiben über ein Vorstellungsgespräch einer Person namens „Tino Brandt“ .....	412
(4)	Aufstellort des Computers .....	414
(5)	Mögliche Nutzung des Computers durch Beate Zschäpe .....	414
(6)	Erkundigungen zu dem Computer nach dem Verschwinden des M. ....	415
ee)	Mögliche T-Shirts mit Paulchen-Panther Motiv in Geschäft „Eastwear“ .....	417
ff)	Betrieb der Firma „Bauservice [M.]“ .....	418
aaa)	Hinweise in den Medien auf Beschäftigung des Uwe Mundlos .....	418
(1)	Zustandekommen des Kontakts des Arne Andreas Ernst mit Journalisten .....	419
(2)	Zustandekommen der Spur zu Uwe Mundlos .....	419
(3)	Bewertung der Medienberichterstattung durch die Bundesanwaltschaft .....	420
bbb)	Kurt Fliegerbauer als Auftraggeber der Firma „Bauservice [M.]“ .....	421
(1)	Tätigkeit des „Bauservice [M.]“ für Kurt Fliegerbauer in Zwickau und Plauen .....	421
(2)	Auswahl des „Bauservice [M.]“ durch Kurt Fliegerbauer .....	422
(3)	Mögliche Enttarnung eines Verfassungsschutzmitarbeiters im Unternehmen des Kurt Fliegerbauer .....	422
(4)	Mögliche Arbeiten des „Bauservice [M.]“ in Berlin .....	423
ccc)	Personal des „Bauservice [M.]“ .....	423

(1)	Rechte Gesinnung bei Personal des „Bauservice [M.]“ .....	423
(2)	Von den Ermittlungsbehörden festgestellter Personalbestand des „Bauservice [M.]“ .....	424
(3)	Beschäftigte des „Bauservice [M.]“ .....	425
(4)	Vorbereitung und Durchführung der Befragungen der Beschäftigten des Bauservice M. ....	427
(5)	Der weitere Zeuge P. Pl. ....	428
(6)	Das Fazit der EG Trio aus der Befragung der Beschäftigten des M. Bauservice bezüglich von Kennverhältnissen zum NSU und deren Unterstützerkreis .....	429
ddd)	Hinweise auf eine mögliche Beschäftigung von Max-Florian B[...] bei der „Bauservice [M.]“ .....	430
eee)	Erkennen des Uwe Mundlos als Beschäftigten des „Bauservice [M.]“ .....	432
(1)	Erkennen des Uwe Mundlos durch Bauleiter Arne Andreas Ernst.....	432
(2)	Erkennen des Uwe Mundlos durch andere Personen .....	434
(3)	Aufgabenfeld der als Uwe Mundlos erkannten Person .....	437
(4)	Möglicher Vorfall auf der Baustelle „Hauptmarkt 17/18“ .....	438
(5)	Mögliche Verwechslung des Uwe Mundlos mit G. „Max“ R.....	439
(6)	Auswertung der Festplatte des Bauleiters Arne Andreas Ernst.....	441
(7)	Gesamtbewertung der Spur durch die Ermittlungsgruppe Trio und die Bundesanwaltschaft .....	441
gg)	Autoanmietungen des M. ....	443
aaa)	Autoanmietungen des M. mit möglichem NSU-Bezug .....	444
bbb)	Anmietung eines Audi A6.....	444
ccc)	Autoanmietung am Tag der Tötung von Abdurrahim Özüdoğru.....	445
(1)	Annahme eines zeitlichen Bezugs zu der Tötung des Abdurrahim Özüdoğru .....	445
(2)	Inhalt des Mietvertrags.....	446
(3)	Weitere Ermittlungen der Ermittlungsgruppe Trio .....	447
ddd)	Autoanmietungen am Tag der Tötung von Habil Kılıç.....	449
eee)	Ermittlungsergebnis der EG Trio zu Autoanmietungen des M. ....	449
hh)	Gaststätte „White Trash“ des S. Ra. ....	451
aaa)	Verhältnis des M. zu S. Ra. ....	451
bbb)	Verbindung des M. mit der Gaststätte „White Trash“ .....	452
ccc)	Gebaren des M. in der Gaststätte „White Trash“ .....	453
ddd)	Erteilung eines Hausverbots für M.....	454
eee)	Mögliche Nutzung von Geräten aus dem „White Trash“ durch M. ....	455
fff)	Kennverhältnis des S. Ra. zu Jan Werner .....	455
ggg)	Kontakt des Zeugen S. Ra. mit anderen Zeugen .....	455
e)	Wohnverhältnisse des M. ....	456
f)	Verschwinden des M. im Jahr 2007.....	457
aa)	Mögliche Gründe für das Verschwinden des M.....	458
bb)	Verbleib des M. ....	459
g)	V-Mann-Tätigkeit des M. für das Bundesamt für Verfassungsschutz.....	460
aa)	Werbung der V-Person „Primus“ für das Bundesamt für Verfassungsschutz.....	460
bb)	VP-Führer des „Primus“ .....	460
cc)	Eigenschaften der V-Person „Primus“ für das BfV .....	461
aaa)	M. als Skinhead .....	461
bbb)	Gewaltbereitschaft und Lebensführung des M.....	462
ccc)	Geschäftstätigkeit des M.....	463
dd)	Führung und Qualität der V-Person „Primus“ .....	463
aaa)	Qualität der V-Person „Primus“ .....	463
bbb)	Führung der V-Person „Primus“ .....	463
ccc)	Quellenehrlichkeit des M.....	464
ee)	Umgang mit Straftaten des „Primus“.....	464
ff)	Durch die V-Person „Primus“ gewonnene Erkenntnisse .....	466
aaa)	Geografischer Bereich, zu dem Informationen erlangt wurden .....	466
bbb)	Mögliches Kennverhältnis des „Primus“ zu Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe .....	466
ccc)	Vorlage von Lichtbildern von Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe .....	468
ddd)	Berichte zu „HooNaRa“.....	468
eee)	Berichte zum Begriff des „Leaderless Resistance“ .....	469
fff)	Privater Lebensbereich und wirtschaftliche Aktivitäten des M. kein Gegenstand der Berichterstattung .....	469
gg)	Kenntnisse Dritter über VP-Tätigkeit des M.....	470
hh)	Mögliche Warnungen vor polizeilichen Maßnahmen .....	470
ii)	Abschaltung der V-Person „Primus“ .....	471
jj)	Mögliche Unterstützung des „Primus“ durch das BfV beim Verlassen von Zwickau im Jahr 2007 .....	472

kk)	Schutzangebot des BfV für „Primus“ .....	472
ll)	Kontaktaufnahme des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu M. nach dem Bekanntwerden der Terrorgruppe „NSU“ .....	472
h)	Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf M. nach dem 11. November 2011 .....	473
aa)	Organisation der Ermittlungen in Bezug auf M. ....	473
aaa)	Ermittlungen im Rahmen NSU-Verfahrens gegen Beate Zschäpe und andere (Az. GBA 2 BJs 162/11-2; nach Anklageerhebung: 2 StE 8/12-2) .....	474
bbb)	Ermittlungen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt (Az. 2 BJs 74/12-2).....	474
(1)	Ermittlungskonzept aus dem Jahr 2013.....	475
(2)	Umsetzung des Ermittlungskonzepts .....	477
bb)	Übergreifende Einzelaspekte der Ermittlungen .....	478
aaa)	Vernehmungen des M. im Wege der Rechtshilfe in der Schweiz im Rahmen des Verfahrens gegen Beate Zschäpe und andere .....	478
(1)	Verfahren im Rahmen der Rechthilfe .....	478
(2)	Vorbereitung der Vernehmung .....	478
(3)	Durchführung der Vernehmung .....	479
(4)	Auswertung der Vernehmungen .....	480
(5)	Unterrichtung des Bundesamt für Verfassungsschutz über Ergebnisse einer Vernehmung .....	481
bbb)	Keine Vernehmung des VP-Führers des M. ....	481
ccc)	Grenzen der Ermittlungen.....	481
ddd)	Ermittlungen zu wirtschaftlichen Aktivitäten des M. ....	482
eee)	Ermittlungsansatz der BAO Trio zu einem möglichen Kennverhältnis des M. zu Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe .....	482
cc)	Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungs- und Verfassungsschutzbehörden.....	483
aaa)	Bekanntwerden der früheren VP-Tätigkeit des M. beim Bundeskriminalamt .....	485
bbb)	Folgen des Verdachts einer VP-Tätigkeit des M. ....	486
ccc)	Erkenntnisfragen des Bundeskriminalamtes an das Bundesamt für Verfassungsschutz zur Person des M. ....	487
(1)	Erste und zweite Erkenntnisfrage des Bundeskriminalamtes .....	488
(2)	Dritte, vierte und fünfte Erkenntnisfrage des Bundeskriminalamtes .....	490
(3)	Dauer sowie Art und Weise der Beantwortung von Erkenntnisfragen .....	492
(4)	Kontaktpersonen und Tätigkeiten des M. dargelegt durch das Bundesamt für Verfassungsschutz.....	493
(5)	Anforderung sämtlicher bekannter Telefon-Rufnummern und KfZ-Kennzeichen des M. beim BfV und beim LKA Sachsen zum Abgleich mit den erhobenen Funkzellen- und Kontrollstellendaten der jeweiligen Tatorte .....	493
ddd)	Umgang mit den übermittelten Informationen bei der BAO Trio .....	494
2.	Thomas R. (V-Person „Corelli“) .....	494
a)	Zur Person des Thomas R. ....	494
b)	Stellung und Aktivitäten des Thomas R. in der rechten Szene.....	495
aa)	Musikszene und IT .....	496
bb)	Aktivitäten in der Kameradschaftszene .....	497
cc)	„HJ Tommy“ .....	498
dd)	Bezüge zu der Szene-Zeitschrift „Der Weisse Wolf“ .....	498
ee)	Mitgliedschaft bei den „European White Knights of the Ku-Klux-Klan“ .....	499
c)	VP-Tätigkeit des Thomas R. für das Bundesamt für Verfassungsschutz .....	500
aa)	Werbung der Quelle „Corelli“ für das BfV.....	500
bb)	VP-Führer des „Corelli“ .....	501
cc)	Qualität der V-Person „Corelli“ .....	503
dd)	Durch die V-Person „Corelli“ gewonnene Erkenntnisse.....	504
aaa)	Aufklärungsziele.....	504
bbb)	Mögliche Berichte zur Terrorgruppe „NSU“ oder den Personen Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe .....	505
ccc)	Kontakt zu Uwe Mundlos im Jahr 1995 .....	506
ddd)	Anknüpfung an den persönlichen Kontakt zwischen Uwe Mundlos und „Corelli“ aus dem Jahr 1995 nach dem Abtauchen von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe .....	507
ee)	Eintrag des Thomas R. in Telefonliste des Uwe Mundlos .....	508
ff)	Straftaten der Quelle „Corelli“ .....	510
aaa)	Straftaten im Zusammenhang mit den Internetaktivitäten des Thomas R. ....	510
bbb)	Bitte des Bundesamtes für Verfassungsschutz, über strafrechtliche Maßnahmen gegen „Corelli“ informiert zu werden.....	510

gg)	Zwischenzeitliche Abschaltung der Quelle „Corelli“ im Jahr 2003 und erneute Anschaltung im Jahr 2005 .....	511
hh)	Abschaltung der Quelle „Corelli“ im Jahr 2012 .....	511
d)	Sogenannte NS-CDs .....	512
aa)	Bekanntwerden einer DVD mit möglichem NSU-Bezug .....	512
bb)	Verwendung des Kürzels „NSU/NSDAP“ .....	513
cc)	Bekanntwerden weiterer Exemplare der DVD und Bezeichnung als „NS-CDs“ .....	513
aaa)	Insbesondere: Fund einer weiteren NS-CD beim Bundesamt für Verfassungsschutz .....	514
bbb)	Vergleich des Inhalts der bekanntgewordenen „NS-CDs“ .....	514
dd)	Mögliche Bezüge der „NS-CDs“ zu „Corelli“ .....	515
aaa)	Übergabe einer NS-CD von „Corelli“ an das BfV .....	515
bbb)	Hersteller der „NS-CDs“ .....	516
ccc)	Mögliche Verbreitung der „NS-CDs“ durch „Corelli“ .....	518
ee)	Möglicher NSU-Bezug der „NS-CDs“ .....	519
aaa)	Inhalt der Datei „einlage.jpg“ .....	519
bbb)	Inhalt der Datei „index.html“ .....	520
ccc)	Schlussfolgerungen der Ermittlungsgruppe Trio .....	524
e)	Schutzprogramm des Bundesamtes für Verfassungsschutz für „Corelli“ .....	525
aa)	Enttarnung des „Corelli“ .....	525
bb)	Gefährdung des „Corelli“ .....	525
cc)	Gründe für Aufnahme des „Corelli“ in eine Schutzmaßnahme .....	526
dd)	Einmaligkeit der Durchführung eines Schutzprogramms .....	527
ee)	Durchführung der Schutzmaßnahme .....	527
aaa)	Aktivitäten des Betreuungsteams des Bundesamtes für Verfassungsschutz .....	527
bbb)	Rolle des ehemaligen VP-Führers Günter Borstner .....	528
(1)	Paralleler Kontakt zur Thomas R. ....	528
(2)	Bewertung durch den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz .....	531
ccc)	Aufenthalte des Thomas R. während des Schutzprogramms .....	532
(1)	Aufenthalt im Ausland .....	532
(2)	Aufenthalte in Osnabrück und Paderborn .....	532
ddd)	Persönliche Situation des Thomas R. während der Schutzmaßnahme .....	533
eee)	Wohnung unter dem Namen T. D. ....	534
fff)	Kenntnisse weiterer Personen von der Schutzmaßnahme .....	534
(1)	Kommunikation mit T. M. zu Beginn der Schutzmaßnahme .....	534
(2)	Kontakte des Thomas R. mit T. M. während der Schutzmaßnahme .....	535
(3)	Kenntnisse des Familien- und Freundeskreises des T. M. ....	537
(4)	Kenntnis im Bundesamt für Verfassungsschutz .....	537
f)	Tod des Thomas R. ....	538
aa)	Kommunikation mit T. M. vor dem Tod des <i>Thomas R.</i> ....	538
bb)	Letzte Kommunikation des Betreuungsteams und von Günter Borstner mit Thomas R. ....	539
cc)	Fahrt des Betreuungsteams nach Paderborn am 7. April 2014 .....	541
dd)	Situation am Wohnort des Thomas R. ....	541
aaa)	Kontakt mit dem Vermieter des Thomas R. ....	541
bbb)	Öffnen der Wohnungstür durch den Vermieter .....	542
ee)	Auffinden des verstorbenen Thomas R. am 7. April 2014 .....	542
aaa)	Auffinden der Leiche des Thomas R. durch dessen Vermieter .....	543
bbb)	Verständigung eines Notarztes und der Polizei .....	544
ccc)	Rücksprache mit dem Vorgesetzten im Bundesamt für Verfassungsschutz .....	544
ddd)	Keine Mitnahme von Gegenständen aus der Wohnung durch Beamte des Bundesamtes für Verfassungsschutz .....	545
ff)	Eintreffen des Notarztes .....	545
gg)	Eintreffen der Polizei .....	545
aaa)	Besprechung zwischen Polizei und den BfV-Beschäftigten .....	546
bbb)	Polizeiliche Maßnahmen .....	547
(1)	Maßnahmen am 7. April 2014 .....	547
(2)	Maßnahmen am 8. April 2014 .....	548
hh)	Kenntniserlangung des T. M. vom Tod des Thomas R. ....	548
ii)	Todesermittlungsverfahren .....	549
aaa)	Ermittlung von Verbindungsdaten .....	549
bbb)	Umgang mit sichergestellten Asservaten .....	551

(1)	Behandlung von Festplatten eines Laptops .....	551
(2)	Sicherstellung persönlicher Gegenstände durch die EG Trio im BfV .....	555
ccc)	Beisetzung des Thomas R. ....	556
ddd)	Untersuchung einer möglichen Fremdeinwirkung .....	558
(1)	Obduktion .....	558
(2)	Rechtsmedizinisches Gutachten .....	558
(3)	Toxikologische Gutachten .....	559
(4)	Erkenntnisse über Beschwerden des Thomas R. vor seinem Tod .....	561
(5)	Gutachten eines diabetologischen Sachverständigen .....	561
eee)	Einstellung des Todesermittlungsverfahrens gemäß § 170 Absatz 2 StPO am 14. November 2014 .....	563
fff)	Aufnahme der Erkenntnisse des Todesermittlungsverfahrens durch T. M. ....	564
ggg)	Ergänzung des Gutachtens des diabetologischen Sachverständigen .....	564
hhh)	Wiederaufnahme der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Paderborn .....	565
iii)	Erneute Einstellung der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Paderborn .....	565
g)	Vom VP-Führer verwahrte Mobilfunkgeräte und SIM-Karten des „Corelli“ .....	566
aa)	Auffinden eines Mobiltelefons und einer SIM-Karte im Panzerschrank des früheren VP-Führers des „Corelli“ .....	566
aaa)	Hintergründe des Auffindens .....	567
bbb)	Ablauf der Inaugenscheinnahme des Panzerschranks .....	567
bb)	Weiteres Vorgehen im Bundesamt für Verfassungsschutz .....	568
aaa)	Umgang mit im Panzerschrank aufgefundenen Gegenständen .....	568
bbb)	Auswertung des Mobiltelefons und Erkennen eines „Corelli“-Bezugs .....	569
cc)	Bekanntwerden einer zum aufgefundenen Mobiltelefon gehörenden SIM-Karte .....	570
dd)	Mögliche Bezüge zur Terrorgruppe „NSU“ aus Sicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz .....	571
3.	Michael S. (V-Person „Tarif“) .....	571
a)	Person des <i>Michael S.</i> .....	571
b)	Rolle des Michael S. in der Neonazi-Szene .....	572
aa)	Kontakt mit und Radikalisierung in der Neonazi-Szene .....	572
bb)	Straftaten des Michael S. ....	573
cc)	Herausgeber des Neonazi-Fanzines „Sonnenbanner“ .....	574
aaa)	Fund einer Ausgabe des „Sonnenbanners“ in der Garage Nr. 5 .....	574
bbb)	Inhalt der in der Garage Nr. 5 aufgefundenen Ausgabe des „Sonnenbanners“ .....	575
ccc)	Aufruf zur Zellenbildung im „Sonnenbanner“ .....	576
dd)	Kontakte zum „Thüringer Heimatschutz“ .....	578
ee)	Mögliche Kennverhältnisse zu Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe .....	579
c)	VP-Tätigkeit des <i>Michael S.</i> für das Bundesamt für Verfassungsschutz .....	581
aa)	Werbung der Quelle „Tarif“ .....	581
aaa)	Zeitpunkt der Werbung und Verpflichtung .....	581
bbb)	Zeugenangaben zu einem Schreiben an das Bundesministerium des Innern .....	581
ccc)	Werbungsvorgang .....	582
ddd)	Bedeutung der vorangegangenen schweren Straftat des Michael S. ....	583
eee)	Umgang mit möglichen Straftaten während der Quellentätigkeit des Michael S. ....	584
fff)	Erwartung an die Quelle „Tarif“ .....	585
bb)	VP-Führer des „Tarif“ .....	585
cc)	Führung der Quelle „Tarif“ .....	586
dd)	Qualität der Quelle „Tarif“ .....	586
ee)	Zahlungen an die Quelle „Tarif“ .....	587
ff)	Durch die Quelle „Tarif“ gewonnene Erkenntnisse .....	587
aaa)	Kameradschaftsszene .....	587
bbb)	„Combat 18“ .....	587
ccc)	„Sonnenbanner“ .....	588
ddd)	Auslandsbezüge .....	588
eee)	Keine Informationen zu Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe .....	588
fff)	Mögliche Vorlage von Lichtbildern von Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe .....	588
ggg)	Erkenntnisse zum Umfeld von Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe .....	589
gg)	Angewandte Frage des André Kapke nach einer Unterkunft für Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe im Jahr 1998 .....	589
aaa)	Angaben des André Kapke in einer polizeilichen Vernehmung .....	590
bbb)	Aussage des Zeugen Michael S. ....	591
(1)	Angewandter Anruf des André Kapke Anfang 1998 .....	591

(2)	Angebliche Kontaktaufnahme mit dem VP-Führer.....	592
(3)	Angebliche weitere Thematisierung des Anrufs anlässlich des nächsten Treffens mit dem VP-Führer.....	593
(4)	Angebliche Nachfrage des VP-Führers ein oder zwei Jahre später.....	593
(5)	Weitere Kontakte zwischen Michael S. und André Kapke in der Folgezeit.....	594
ccc)	Aussagen von Zeugen aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz.....	594
(1)	Angaben des früheren VP-Führers.....	594
(2)	Angaben des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz.....	595
hh)	Angeblicher Bericht zu angeblicher Einladung nach Spanien.....	596
d)	Ende der Tätigkeit der Quelle „Tarif“ und Enttarnung durch Presseberichte.....	598
aa)	Abschaltung von „Tarif“.....	598
bb)	Recherchen des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ im Jahr 2012.....	599
cc)	Treffen mit BfV-Beschäftigten in Bayern und mögliches Angebot zur Aufnahme in ein Schutzprogramm.....	600
aaa)	Ablauf des Treffens.....	600
bbb)	Eindruck des Michael S., die seinerzeitige Nachfrage sei den Beamten des Bundesamtes für Verfassungsschutz bekannt gewesen.....	601
dd)	Enttarnung der VP „Tarif“ durch öffentliche Berichterstattung in der Fernsehsendung „Fakt“.....	601
ee)	Überlegungen zu einer Aufnahme des Michael S. in ein Schutzprogramm des Bundesamtes für Verfassungsschutz.....	602
aaa)	Treffen mit BfV-Beschäftigten in Warnemünde.....	602
bbb)	Entscheidung gegen eine Aufnahme des Michael S. in ein Schutzprogramm.....	603
(1)	Zuständigkeit im Bundesamt für Verfassungsschutz.....	603
(2)	Gründe des BfV gegen eine Aufnahme des Michael S. in ein Schutzprogramm.....	603
(3)	Reaktion des Michael S.....	604
e)	Rekonstruktion von Akten zur Quelle „Tarif“.....	605
f)	Zusammenarbeit zwischen BfV und Strafverfolgungsbehörden nach dem 11. November 2011.....	606
4.	Mögliche Verbindungen zwischen V-Personen.....	606

## **D. Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof zur Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“..... 608**

<i>I.</i>	<i>Ermittlungsansatz des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof und des Bundeskriminalamtes .</i>	<i>608</i>
1.	Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch den Generalbundesanwalt am 11. November 2011.....	608
2.	Ermittlungsansätze.....	611
a)	Beweislage.....	611
b)	Ermittlungen im Hinblick auf das Umfeld und Leben des „Trios“.....	612
3.	Haftprüfungsbeschluss vom 18. Mai 2012 und Erhebung der Anklage vor dem Oberlandesgericht München im November 2011.....	613
4.	Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten des Verfahrens.....	617
a)	Max-Florian B.....	619
b)	Matthias Dienelt.....	620
c)	Mandy Struck.....	620
d)	Susann E.....	621
e)	Thomas Starke.....	621
f)	Jan Werner.....	621
g)	Pierre Jahn.....	622
h)	Hermann S.....	622
i)	André Kapke.....	622
5.	Strukturermittlungsverfahren.....	623
<i>II.</i>	<i>Übernahme der Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt/Bundeskriminalamt.....</i>	<i>628</i>
1.	Einrichtung der Besonderen Aufbauorganisation der Abteilung Staatsschutz „Trio“.....	629
a)	Aufbau der Besonderen Aufbauorganisation (Staatsschutz) Trio.....	630
aa)	Führungsstab.....	630
bb)	Zentraler Einsatzabschnitt.....	631
cc)	Regionale Einsatzabschnitte.....	633
aaa)	Regionaler Einsatzabschnitt Sachsen.....	634
bbb)	Regionaler Einsatzabschnitt Thüringen.....	634
ccc)	Regionaler Einsatzabschnitt Bayern.....	635
ddd)	Regionaler Einsatzabschnitt Baden-Württemberg.....	636
eee)	Regionaler Einsatzabschnitt Nordrhein-Westfalen.....	636
fff)	Auflösung der Regionalen Einsatzabschnitte.....	637

dd)	Abschnitt Gefährdungsbewertung.....	638
ee)	Einsatzabschnitt Operative Maßnahmen.....	639
ff)	Einsatzabschnitt Tatortarbeit.....	639
gg)	Einsatzabschnitt Operative Fallanalyse.....	640
hh)	Eingesetzte Kräfte.....	642
b)	Übergang der BAO ST Trio zur Ermittlungsgruppe der Abteilung Staatsschutz im September 2012.....	645
2.	Zusammenarbeit des Generalbundesanwalt mit dem Bundeskriminalamt.....	645
3.	Zusammenarbeit mit den Polizeidienststellen der Länder sowie mit der Bundpolizei.....	648
a)	Datenaustausch zwischen den Landesbehörden und dem Bundeskriminalamt.....	652
b)	Speicherung von Daten im Tatmitteldienst.....	654
4.	Zusammenarbeit mit den Landesämtern für Verfassungsschutz/Bundesamt für Verfassungsschutz.....	655
a)	Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden.....	655
aa)	Entsendung von Verbindungskräften durch das Bundesamt für Verfassungsschutz.....	656
bb)	Erkenntnisanfragen an die Verfassungsschutzämter.....	657
cc)	Anordnung des GBA, keinerlei Erkenntnisse an die Verfassungsschutzbehörden weiterzugeben.....	661
b)	Umgang mit V-Personen.....	663
aa)	Mögliche Absprachen und Vorgaben zwischen den Behörden.....	663
bb)	Umgang mit V-Personen im Ermittlungsverfahren.....	664
III.	<i>Ermittlungen zu den Vorgängen in Eisenach und Zwickau ab dem 11.11.2011 durch das Bundeskriminalamt.....</i>	<i>666</i>
1.	Untersuchungen am Wohnmobil.....	666
a)	Kriminaltechnische Untersuchung der Wegfahrsperre.....	666
aa)	Ausbau der Wegfahrsperre.....	666
bb)	Auffinden eines Projektils im Fahrerraum des Wohnmobils.....	670
b)	Molekulargenetische Untersuchung von aufgefundenen Asservaten.....	672
2.	Auswertung der Gutachten zu aufgefundenen Schmauchspuren an den Leichen von Bönnhardt und Mundlos.....	673
3.	Untersuchung der Tatwaffe Ceska 83.....	674
4.	Auswertung von Asservaten mit Bezügen zu den Mordtaten und Sprengstoffanschlägen.....	675
aa)	Zeitungsartikel.....	676
aaa)	Inhaltliche Auswertung der Zeitungsartikel.....	677
bbb)	Kriminaltechnische Untersuchung.....	678
ccc)	Überprüfung, ob die Zeitungen in Zwickau erhältlich waren.....	679
bb)	Bekenner-DVD.....	680
aaa)	Auswertung des Videos.....	680
(1)	Video mit zwei Vorgängerversionen.....	680
(2)	Erstellung des Videos.....	682
bbb)	Auswertung des sogenannten Drehbuchs des NSU-Videos.....	683
(1)	Kriminaltechnische Untersuchung nach daktyloskopischen Spuren.....	683
(2)	Kriminaltechnische Untersuchung nach molekulargenetischen Spuren.....	683
(3)	Schriftvergleichende Untersuchungen.....	684
ccc)	Versand der DVDs.....	684
(1)	Gemeinsamkeiten bei der Versendung der DVDs.....	685
(2)	Molekulargenetische/daktyloskopische Untersuchung.....	685
cc)	Datei mit dem sogenannten NSU-Brief.....	686
dd)	DVD mit Datentabellen.....	686
ee)	Fahrzeuganmietungen.....	687
aaa)	Fahrzeuganmietungen unter dem Namen André Eminger.....	688
bbb)	Fahrzeuganmietungen unter dem Namen Holger Gerlach.....	689
ccc)	Mehrfachanmietungen derselben Wohnmobile.....	690
ddd)	Erkenntnisse zur letzten Wohnmobilmietung am 25.10.2011.....	691
eee)	Nachfrage von „Gerlach“ wegen eines vergessenen Spiderman-Comics.....	692
fff)	Schriftvergleichende Untersuchung.....	693
ff)	Überprüfung des aufgefundenen Reisepasses „Max-Florian B.“.....	693
5.	Ermittlungen zu den Vorgängen um den 4.11.2011.....	695
a)	Mantrailerinsatz in Eisenach.....	695
b)	Funkzellenauswertung.....	699
aa)	Funkzellenauswertung am 4.11.2011 in Eisenach.....	700
bb)	Funkzellenauswertung am 4.11.2011 in Zwickau.....	700
cc)	Kreuztreffer bei der Funkzellenauswertung.....	701
c)	Auswertung retrograder Verbindungsdaten für das von Beate Zschäpe genutzte Mobiltelefon.....	702

aa)	Verkehrsdaten mit XXX-Endungen bei den Telefonnummern.....	704
bb)	Anruf von einer von Beate Zschäpe genutzten Mobiltelefonnummer bei einem Taxiunternehmen in Zwickau am 1.11.2011.....	706
cc)	Anrufe von Beate Zschäpe bei André Eminger am 4.11.2011.....	707
dd)	Anrufversuche von Frau B. J. am 5.11.2011 und 7.11.2011.....	708
d)	Auswertung der Internetprotokollierung.....	709
aa)	Konfiguration des PC.....	709
bb)	Nutzung des Internets unter dem Benutzerprofil „Lise“.....	710
cc)	Internetnutzung im zeitlichen Zusammenhang mit begangenen Raubstrafaten.....	712
dd)	Unterbrechungen der Internetnutzung ab dem 24.10.2011.....	712
ee)	Internetnutzung am 4.11.2011.....	713
ff)	Internetprotokollierung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Funkzellenauswertung.....	715
e)	Zeugenaussagen.....	716
aa)	Verabschiedung Zschäpes bei einer Bekannten am 1.11.2011.....	716
bb)	Wahrnehmung der Nachbarin über unterbliebenes Wäscheaufhängen.....	716
cc)	Wahrnehmung eines Handwerkers.....	716
6.	Ermittlungen zur Wohnsituation des „Trios“.....	717
a)	Überprüfung des Wasser- und Stromverbrauchs.....	719
b)	Auswertung der Überwachungsvideos.....	720
aa)	Herkunft der Geräte.....	720
bb)	Aufnahmebereiche der Videokameras.....	722
cc)	Erkenntnisse aus den Videoaufnahmen.....	722
c)	Zeugenbefragungen in der Nachbarschaft.....	723
d)	Zeugenbefragungen der Handwerker.....	724
e)	Aussagen der Zeugen L. W. und V. E. vor dem Untersuchungsausschuss.....	725
7.	Weitere/frühere Unterkünfte.....	727
a)	Mögliche Unterkunft in Glauchau.....	730
b)	Frühere Wohnung Polenzstraße 2 in Zwickau.....	732
IV.	<i>Sicherung von DNA-Spuren und Einstellen in die bundesweite DNA-Analyse-Datei (DAD)</i> .....	733
1.	Sicherung von DNA-Spuren mit Bezug zu den der Terrorgruppe „NSU“ zugerechneten Straftaten.....	733
2.	DNA-Entnahme bei Personen.....	733
3.	Abgleich von DNA-Spuren im Rahmen des NSU-Ermittlungsverfahrens.....	736
4.	DNA-Analyse-Datei.....	737
a)	Einstellung von Spuren in die DAD.....	738
aa)	Grundsätzliches Verfahren.....	738
bb)	Voraussetzungen für eine Einstellung in die DAD.....	739
cc)	DNA-Muster der Beschuldigten im NSU-Verfahren.....	740
b)	Abgleich von unbekannter DNA mit in der DAD eingestellten DNA-Mustern.....	741
c)	Offene Spuren.....	741
aa)	Offene Spuren im NSU-Komplex.....	742
bb)	Spur P 46.....	742
5.	Gesicherte DNA an den Tatorten.....	743
6.	DNA-Spuren im Wohnmobil in Heilbronn.....	745
V.	<i>Ermittlungen zu ausgewählten Tatorten</i> .....	747
1.	Köln - Probsteigasse.....	747
a)	Tatgeschehen.....	747
b)	Ablauf der Ermittlungen.....	749
c)	Grundausrüstung der Ermittlungsansätze.....	749
aa)	Opferumfeld.....	749
bb)	Rechtsextremistischer Hintergrund.....	749
aaa)	Ermittlungen nach dem Anschlag.....	750
bbb)	Ermittlungen nach Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“.....	750
d)	Einzelne Ermittlungsansätze.....	751
aa)	Vernehmungen der Familie M. ....	751
aaa)	Die Phantombilder.....	751
(1)	D. M.....	751
(2)	M. M.....	753
bbb)	Vernehmung M. M. vom 25. Januar 2012.....	754
bb)	Verdacht der Beteiligung A. F. ....	755
aaa)	Person A. F. ....	755



bbb)	Abklärung des Verdachts .....	756
cc)	Verdacht der Beteiligung des L. M. ....	757
aaa)	Übermittlung der Phantombilder an die Verfassungsschutzbehörden .....	757
(1)	Bundesamt für Verfassungsschutz .....	757
(2)	Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen .....	758
bbb)	Maßnahmen des Verfassungsschutzes NRW .....	759
(1)	Identifizierung L. M.s .....	759
(2)	Informationsweitergabe an den Generalbundesanwalt .....	761
(3)	Alibiüberprüfung und weitere Maßnahmen durch den Verfassungsschutz NRW .....	767
(4)	Abschaltung des V-Mannes L. M. ....	771
ccc)	Ermittlungen des Bundeskriminalamtes .....	772
(1)	Vernehmung D. M. vom 23. Februar 2012 .....	772
(2)	Vernehmung M. M. vom 19. März 2012 .....	774
(3)	Vernehmung M. M. vom 24. Juli 2014 .....	776
(4)	Vernehmung D. M. vom 24. Juli 2014 .....	777
(5)	Bewertung der „Spur L. M.“ durch BKA und GBA .....	777
dd)	Der Sprengsatz in der Stollendose .....	788
aaa)	Aufbau und Funktion .....	788
bbb)	Herkunft der Stollendose .....	790
ee)	Fahrzeuganmietungen im Tatzeitraum .....	790
ff)	Opferauswahl .....	791
aaa)	Ausspähung des Tatortes Probsteigasse .....	792
bbb)	Unterstützung durch die lokale Neonazi-Szene .....	795
ccc)	Sogenannte „NS-Blutzeugenlokalität“ in Tatortnähe .....	799
gg)	Dokumentation und Bekennung .....	800
aaa)	„NSU-Archiv“ aus der Frühlingsstraße .....	800
bbb)	Bekenner-Video .....	803
(1)	Allgemeines .....	803
(2)	Inhalt .....	803
(3)	Erstellung .....	804
e)	Ergebnis der Ermittlungen .....	805
2.	Köln - Nagelbombenanschlag Keupstraße .....	807
a)	Tatgeschehen .....	808
b)	Ablauf der Ermittlungen .....	810
aa)	Ermittlungen nach dem Anschlag bis zum 4. November 2011 .....	810
bb)	Ermittlungen nach Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“ .....	811
c)	Grundausrichtung der Ermittlungsansätze .....	811
d)	Einbindung der Verfassungsschutzbehörden .....	812
aa)	Verfassungsschutz NRW .....	812
bb)	Bundesamt für Verfassungsschutz .....	814
aaa)	Hinweise im „BfV Spezial Nr. 21“ .....	816
bbb)	Anruf eines BfV-Mitarbeiters im Lagezentrum der Polizei .....	818
ccc)	BfV-Vermerk vom 8. Juli 2004 .....	820
(1)	Inhalt .....	820
(2)	Übermittlung .....	822
e)	Einzelne Ermittlungsansätze .....	824
aa)	Überwachungsvideos Firma VIVA Media GmbH .....	824
aaa)	Aussage des Zeuge M. Mu. ....	826
(1)	Aussage vor dem Ausschuss .....	826
(2)	Vernehmungen durch die Ermittlungsbehörden .....	827
bbb)	Ermittlung weiterer Zeugen .....	827
ccc)	Abgleich des Videomaterials mit Bönhardt und Mundlos .....	828
(1)	Tatortvermessung .....	829
(2)	Morphologischer Bildvergleich mit Gangbildanalyse .....	830
(3)	Zeugenschaftliche Vernehmung der Eltern .....	831
(4)	Zeugenschaftliche Vernehmung eines Jugendfreundes .....	831
(5)	Vernehmung einer Zeugin aus dem Mordfall Yaşar .....	832
ddd)	Abgleich mit asservierten Kleidungsstücken .....	832
eee)	Abgleich der Fluchtfahrräder .....	833
bb)	DNA-Spuren an Fahrrad und Sprengvorrichtung .....	834

aaa)	DNA am Fahrrad .....	834
bbb)	DNA an der Sprengvorrichtung .....	835
cc)	Vernehmung einer Augenzeugin zum Anschlag Keupstraße .....	835
dd)	Fahrradtransport durch André Eminger .....	836
ee)	Fahrzeuanmietungen im Tatzeitraum .....	836
ff)	Opferauswahl .....	838
aaa)	Ausspähung des Tatortes Keupstraße .....	838
(1)	Ziellisten .....	838
(2)	Stadtplan .....	839
(3)	Unterlagen mit Verweisen auf Köln-Mühlheim .....	839
bbb)	Unterstützung durch die lokale Szene .....	840
gg)	Dokumentation und Bekennung .....	841
aaa)	„NSU-Archiv“ aus der Frühlingsstraße .....	841
bbb)	Bekenner-Video .....	842
(1)	Inhalt .....	842
(2)	Erstellung .....	843
f)	Ergebnis der Ermittlungen .....	844
3.	Dortmund – Mord an Mehmet Kubaşık .....	845
a)	Tatgeschehen .....	845
b)	Ablauf der Ermittlungen .....	846
c)	Grundausrichtung der Ermittlungsansätze .....	847
aa)	Umfeld der Opfer .....	847
bb)	Rechtsextremistischer Hintergrund .....	848
aaa)	Örtliche Neonazi-Strukturen als Ermittlungsansatz .....	850
bbb)	Hinweise der Hinterbliebenen auf rechtsextremistische Täter .....	851
ccc)	Fokussierung auf die Terrorgruppe „NSU“ .....	853
d)	Einzelne Ermittlungsansätze .....	854
aa)	Auffinden der Tatwaffe .....	854
bb)	Ermittlungshypothese Motiv aus dem BTM-Bereich .....	854
cc)	Zeugin D. ....	855
aaa)	„Rechtes“ Erscheinungsbild der Personen .....	855
bbb)	Phantombild .....	857
ccc)	Abgleich mit Bildmaterial Keupstraße .....	857
dd)	Videoaufzeichnungen von Tankstellen .....	858
ee)	Wohnmobilmietung im Tatzeitraum .....	858
ff)	A. H. in Tatortnähe .....	859
gg)	Opferauswahl .....	860
aaa)	Ausspähung des Tatorts Mallinckrodtstraße .....	860
bbb)	Ausspähungsunterstützung durch örtliche Neonazis .....	861
(1)	Allgemein .....	861
(2)	Wohnumfeld Mallinckrodtstraße .....	861
ccc)	Sogenannte NS-Blutzeugenlokalität in Tatortnähe .....	863
hh)	Bekenner-DVD .....	863
ii)	Verbindungen zu der Tat in Kassel .....	864
aaa)	Andreas Temme in Dortmund .....	864
bbb)	„Oidoxie“ - Konzert in Kassel .....	865
e)	Ergebnis der Ermittlungen .....	866
4.	Kassel .....	866
a)	Tatgeschehen .....	866
b)	Tatort .....	867
c)	Ermittlungen des Polizeipräsidiums Nordhessen und der Staatsanwaltschaft Kassel .....	867
aa)	Erste Maßnahmen der Polizei am 6. April 2006 .....	868
aaa)	Spurensicherung .....	868
bbb)	Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Kassel .....	869
ccc)	Errichtung der Mordkommission (MK) „Café“ .....	869
ddd)	Bezug zur Ceská-Mordserie .....	870
bb)	Funkzellen, Mobiltelefon und Verkehrsauswertung .....	871
cc)	Ermittlungen zu anwesenden Personen am Tatort .....	871
dd)	Feststellung des Mitarbeiters des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen, <i>Andreas Temme</i> , am Tatort .....	873

aaa)	Durchsuchung der Wohnung .....	873
bbb)	Observationsmaßnahmen/Telekommunikationsüberwachung und Auswertung .....	875
ccc)	Aussagen Temmes bei der polizeilichen Vernehmung .....	876
ddd)	Rekonstruktion des Tatgeschehens mit Temme .....	880
eee)	Einleitung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Kassel .....	880
d)	Aktivitäten des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen .....	880
aa)	E-Mail, die auf die Mordserie hinwies.....	880
bb)	Beobachtung der rechtsextremistischen Szene Nordhessens .....	883
cc)	Lagebesprechungen .....	884
dd)	Informationsweitergabe zwischen den Behörden.....	886
ee)	Keine Aussagegenehmigung des LfV Hessen für die Quellen Temmes .....	887
e)	Temme als VP-Führer des Benjamin G. ....	888
aa)	Führung weiterer V-Personen aus der Neonazi-Szene durch Temme? .....	891
bb)	Maßnahmen des Landesamtes für Verfassungsschutz .....	892
aaa)	Disziplinarverfahren .....	892
bbb)	Gespräch zwischen der Dezernatsleiterin des LfV Hessen und Andreas Temme auf einem Autobahnrastplatz .....	893
f)	Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Andreas Temme .....	895
g)	Mögliche Bezüge zur Neonazi Szene.....	895
aa)	Aussagen des Ismail Yozgat gegenüber dem ehemaligen Ausländerbeauftragten des Polizeipräsidiums Nordhessen .....	896
bb)	Operative Fallanalyse .....	897
h)	Zentrale Ermittlungen durch das BKA? .....	898
i)	Ermittlungsübernahme des GBA .....	899
aa)	Hinweise auf vorangegangene Ausspähungen des Tatortes durch Fund von Stadtplänen .....	899
bb)	Sichtung Beate Zschäpes im „Restaurant Stockholm“ in Kassel .....	900
cc)	Hinweise auf Verbindungen von Böhnhardt und Mundlos zu Bernd T. ....	901
aaa)	Zeugenaussagen.....	902
bbb)	Aussage des Bernd T. zum Besuch eines „Oidoxie-Konzertes“ in Kassel .....	903
ccc)	Einstellung der Ermittlungen.....	904
dd)	Funkzellenauswertung .....	905
ee)	Ermittlungen zur Wohnmobilvermietung .....	906
ff)	Nochmalige Überprüfung Temmes durch das BKA.....	906
5.	Tatkomplex Heilbronn .....	909
a)	Tatgeschehen .....	909
b)	Beschreibung Tatort.....	911
c)	Überblick über den Verlauf der Ermittlungen.....	912
aa)	Fahndungsmaßnahmen .....	914
bb)	Spurensicherung .....	914
aaa)	DNA - Spuren.....	915
(1)	Abgleich der unbekanntenen DNA am Hemd des Geschädigten PM A. ....	916
(2)	Auswertung von DNA–Spuren an der Jogginghose.....	918
cc)	Videoauswertung .....	919
dd)	Erhebung von Funkzellen und Auswertung.....	920
ee)	Datenabgleich mit EUROPOL.....	924
ff)	Auswertung Mobiltelefone und Laptop PMn Kiesewetter und PM Martin A. ....	926
gg)	Wohnmobilmietung Heilbronn .....	928
hh)	Tatgelegenheit .....	930
ii)	Blutverschmierte Personen.....	931
aaa)	Aussagen der Zeugen .....	932
(1)	Zeuge A .M. ....	932
(2)	Zeuge, dem Vertraulichkeit zugesichert wurde (VP 22) .....	935
(3)	Anonymer Zeuge, der sich selbst als Rentner bezeichnete.....	936
(4)	Zeugin L. Wa.....	937
(5)	Zeugen K. ....	938
bbb)	Fahrzeug mit Mosbacher Kennzeichen - Zeuge VP 22-.....	939
jj)	Anzahl der Täter.....	940
aaa)	Tathypothese .....	940
bbb)	Keine Beantragung von TKÜ- und Observationsbeschlüssen durch die Staatsanwaltschaft .....	945
kk)	Einsatz der PMn Michèle Kiesewetter als nicht öffentlich ermittelnde Polizeibeamtin (NoeP) .....	946

ll) Umfeldermittlungen .....	946
aaa) Strukturermittlungen durch die „EG Umfeld“ .....	946
(1) Treffen der rechten Szene in Heilbronn .....	952
(2) Bezüge des Tino Brandt nach Heilbronn .....	952
(3) “Blood & Honour”- Band „Noie Werte“ .....	953
(4) Abgleich der 52 identifizierten Personen mit NSU-Bezug .....	954
(5) Bezüge zum Patria-Versand .....	955
bbb) Polizisten als Mitglieder im „European White Knights of the Ku Klux Klan“ (EWK KKK) .....	955
ccc) Verbindungen zu A. S. ....	957
ddd) Verbindungen zur Ludwigsburger Szene .....	958
eee) Kontakte zu J. Pu. ....	960
fff) Ermittlungen zu F. H., Melissa M. und S.W. ....	962
ggg) Mögliche Bezüge zum Tod von A. Ch. ....	964
mm) Opferumfeldermittlungen .....	965
nn) War PMn <i>Michèle Kiesewetter</i> ein Zufallsopfer? .....	968
d) Tatmotiv .....	969
<b>Dritter Teil:.....</b>	<b>973</b>
<b>Bewertungen des Untersuchungsausschusses .....</b>	<b>973</b>
<b>I. Verhältnis zu anderen Verfahren zum Sachverhalt .....</b>	<b>973</b>
<b>1. Auftrag und Selbstverständnis des Ausschusses .....</b>	<b>973</b>
<b>2. Strafverfahren vor dem OLG München .....</b>	<b>975</b>
<b>3. Schwerpunkte der Befragungen .....</b>	<b>977</b>
<b>4. Laufende Ermittlungsverfahren .....</b>	<b>979</b>
<b>5. Parlamentarische Untersuchungsausschüsse im Bund und in den Ländern .....</b>	<b>980</b>
<b>II. Übergreifende Ermittlungskomplexe .....</b>	<b>982</b>
<b>1. Strukturen und Vernetzung der Neonaziszene an den Tat- und Wohnorten des NSU .....</b>	<b>982</b>
a. <i>Systematische Klärung der Vernetzung der Neonaziszene vor Ort durch die Ermittlungsbehörden?.....</i>	<i>983</i>
b. <i>Die unbefriedigenden Antworten des GBA und des BKA .....</i>	<i>984</i>
c. <i>Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten .....</i>	<i>987</i>
d. <i>Beauftragung von Sachverständigengutachten .....</i>	<i>988</i>
e. <i>Ergebnisse der Gutachten .....</i>	<i>988</i>
aa. Jena und Chemnitz.....	989
bb. Dortmund .....	990
cc. Kassel .....	991
dd. Rostock .....	992
ee. Nürnberg.....	993
ff. München.....	994
f. <i>Bewertung der Ergebnisse der Sachverständigengutachten für die Ausschussarbeit.....</i>	<i>994</i>
<b>2. DNA-Erhebung und -Untersuchung.....</b>	<b>996</b>
a. <i>Fragestellungen des Untersuchungsausschusses.....</i>	<i>996</i>
b. <i>DNA-Erhebung.....</i>	<i>997</i>
aa. Spurenerhebung im Rahmen der Tatortarbeit .....	997
bb. DNA-Erhebung bei Personen .....	999
c. <i>DNA-Abgleiche .....</i>	<i>1000</i>
d. <i>DNA-Spuren an den Tatorten: Einzelaspekte .....</i>	<i>1001</i>
aa. Anonyme DNA-Spur P 46 .....	1001
bb. Offene DNA-Spuren vom Tatort Heilbronn.....	1002
cc. Keine DNA des Trios an den Tatorten .....	1003
e. <i>Fortbestehender „Länderbesitz“ an DNA-Spuren.....</i>	<i>1004</i>
<b>3. Erhebung und Auswertung von Funkzellendaten.....</b>	<b>1005</b>

a.	Zusammenführung der Funkzellendaten.....	1005
b.	Bewältigung von Massendaten.....	1005
c.	Abgleich einzelner Rufnummern mit den Funkzellendaten.....	1006
d.	Auswertung der Funkzellendaten anhand definierter Recherche Kriterien.....	1007
4.	<b>DNA des Uwe Bönnhardt am Fundort der Leiche von Peggy Knobloch.....</b>	<b>1008</b>
III.	<b>Geschehnisse und Ermittlungen in Eisenach am und nach dem 4. November 2011.....</b>	<b>1010</b>
1.	<b>Vom Banküberfall am 7. September 2011 in Arnstadt bis zum Wohnmobilbrand in Eisenach-Stregda am 4. November 2011 gegen 12 Uhr.....</b>	<b>1011</b>
2.	<b>Erfolgreiche Fahndung nach den beiden mutmaßlichen Bankräubern.....</b>	<b>1012</b>
3.	<b>Länderübergreifender Informationsaustausch zur Banküberfallserie .....</b>	<b>1013</b>
4.	<b>Grundlegende polizeiliche Vorgehensweise am 4. November 2011 nach dem Auffinden des Wohnmobils.....</b>	<b>1014</b>
5.	<b>Der Einsatz in Stregda.....</b>	<b>1014</b>
a.	Brandlöschung und erster polizeilicher Überblick .....	1014
b.	Anforderung der Rechtsmedizin.....	1015
c.	Ergriffene Erstmaßnahmen durch LPD Menzel .....	1015
d.	Arbeit der Tatortgruppe in Eisenach-Stregda.....	1016
6.	<b>Polizeiliche Ermittlungen am Nachmittag des 4. November 2011 .....</b>	<b>1017</b>
a.	Fahndung nach dritter Person am Tatort bzw. in Tatortnähe und Hubschraubereinsatz.....	1017
b.	Erste Erkenntnisse zur Anmietung des Wohnmobils .....	1018
c.	Erkenntnisse zur Dienstwaffe des am 25. April 2007 in Heilbronn schwerstverletzten Martin A.....	1018
7.	<b>Verlegung des Wohnmobils in die Abschlepphalle am 4. November 2011 .....</b>	<b>1018</b>
8.	<b>Identifizierung Mundlos‘ am 5. November 2011 und Kommunikation mit ehemaligem V-Mann-Führer des LfV Thüringen Norbert Wießner .....</b>	<b>1020</b>
9.	<b>Wichtige Einzelergebnisse der Brandermittlungen und Untersuchung des Wohnmobils .....</b>	<b>1021</b>
a.	Brandursache .....	1021
b.	Auffindsituation der Maschinenpistole .....	1021
c.	Auffinden der NSU-Bekennere-DVDs.....	1022
10.	<b>Allgemeine Polizeiarbeit ab dem 5. November 2011 bis zur Übernahme durch den GBA .....</b>	<b>1022</b>
a.	Lagebesprechung 5. November 2011.....	1022
b.	Weisung an Zielfahnder Wunderlich, Zschäpe nach ihrer Selbstgestellung am 8. November 2011 nicht zu vernehmen.....	1023
c.	Einbindung des und Kommunikation mit dem LfV Thüringen .....	1023
11.	<b>Ergebnisse nach Übernahme durch den Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt....</b>	<b>1024</b>
a.	Daktyloskopie bei Bönnhardt und Mundlos: Schmauchspuren .....	1024
b.	Führerschein und Reisepass .....	1024
c.	Auffinden eines Geschossmantels beim Ausbau der Steuergeräte im März 2012 .....	1025
12.	<b>Zusammenarbeit zwischen Thüringer LKA und BKA bei der IT-Auswertung .....</b>	<b>1025</b>
13.	<b>Anwesenheit André Kapkes in Eisenach?.....</b>	<b>1025</b>
14.	<b>Bönnhardts Speicherung im Tatmittelmeldedienst des BKA .....</b>	<b>1026</b>
15.	<b>Anwesenheit Zschäpes im Wohnmobil und in Eisenach? .....</b>	<b>1026</b>
16.	<b>Geschehnisse im Wohnmobil: Schussabgabe, Feuer, erweiterter Suizid.....</b>	<b>1027</b>
IV.	<b>Geschehnisse und Ermittlungen in Zwickau am und nach dem 4. November 2011 .....</b>	<b>1028</b>
1.	<b>Das Leben in der Frühlingsstraße 26 .....</b>	<b>1029</b>
a.	Wohnsituation der mutmaßlichen Terrorgruppe „NSU“.....	1029
b.	Wohnungssicherungsmaßnahmen der Terrorgruppe „NSU“.....	1031

c.	Spannungen in der Terrorgruppe „NSU“?	1032
d.	Operative Fallanalyse des BKA	1033
<b>2.</b>	<b>Wie und wann erfuhr Zschäpe vom Tod von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos?</b>	<b>1034</b>
<b>3.</b>	<b>Das Verlassen des Hauses</b>	<b>1035</b>
a.	Wer und wie viele Personen verließen die Wohnung kurz nach der Brandlegung?	1035
b.	Versand der NSU-Bekenner-DVD	1036
c.	Fluchtweg und Fluchtunterstützung	1036
<b>4.</b>	<b>Der Polizeieinsatz am 4. November 2011</b>	<b>1037</b>
a.	Einsatzbeginn am 4. November 2011 und erste polizeiliche Maßnahmen	1038
b.	Versuch der telefonischen Kontaktaufnahme mit Beate Zschäpe / Anruf des Sozialwerks der Polizei Sachsen GmbH	1039
c.	Brandermittlungen	1040
d.	Asservate aus der Frühlingsstraße 26; ein Auszug	1041
<b>5.</b>	<b>Ermittlungsergebnisse, die in die Einrichtung der Ermittlungsgruppe (EG) „Frühling“ mündeten</b>	<b>1042</b>
<b>6.</b>	<b>Fluchtzeitraum vom 4. November bis 8. November 2011</b>	<b>1043</b>
<b>7.</b>	<b>Übernahme durch BAO TRIO und Zusammenarbeit zwischen BKA-Beamten und sächsischen Polizeibeamten</b>	<b>1044</b>
<b>8.</b>	<b>Auswertung der Kommunikationsdaten</b>	<b>1044</b>
a.	Handy und Verkehrsdaten von Beate Zschäpe	1044
b.	Zwei Kreuztreffer in Eisenach und Zwickau (auch schwedische Mobilfunknummer)	1045
<b>V.</b>	<b>Ausgewählte Tatorte</b>	<b>1046</b>
<b>1.</b>	<b>Tatort Köln</b>	<b>1046</b>
a.	Ausgangspunkt: Feststellungen des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zum Tatort Köln	1046
b.	Untersuchung durch den NSU-Untersuchungsausschuss der aktuellen Wahlperiode	1047
c.	Tatort Probsteigasse – Spur „L. M.“	1048
aa.	Erstellung der Phantombilder und Lichtbildvorlage mit den Geschädigten	1048
bb.	Umgang des Verfassungsschutzes NRW mit dem Hinweis auf L. M.	1051
aaa.	Abläufe beim nordrhein-westfälischen Verfassungsschutz ab dem 8. Februar 2012	1051
bbb.	Bewertung des Untersuchungsausschusses	1053
cc.	Bearbeitung der Spur „L. M.“ durch das BKA und den GBA	1054
d.	Tatort Keupstraße	1056
aa.	Ermittlungen in Zusammenhang mit der Videoaufzeichnung der Täter	1056
bb.	Dossier des BfV vom 8. Juli 2004 zum Anschlag in der Keupstraße	1058
<b>2.</b>	<b>Tatort Dortmund</b>	<b>1060</b>
a.	Ausgangspunkt: Feststellungen des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zum Tatort Dortmund	1060
b.	Untersuchung durch den NSU-Untersuchungsausschuss der aktuellen Wahlperiode	1060
c.	Verlauf der Ermittlungen und Ermittlungsleitung durch die Staatsanwaltschaft Dortmund	1061
aa.	Hypothese „Durchgeknallter, der Migranten hasst“	1061
bb.	Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden	1062
cc.	Erhebung und Auswertung von Videoaufzeichnungen	1062
dd.	Erhebung und Auswertung von Funkzellendaten – Anwesenheit des Autovermieters Alexander H.	1063
d.	Neonaziszene im Raum Dortmund	1064
<b>3.</b>	<b>Tatort Kassel</b>	<b>1066</b>
a.	Ausgangspunkt: Feststellungen des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zum Tatort Kassel	1066
b.	Untersuchung durch den NSU-Untersuchungsausschuss der aktuellen Wahlperiode	1067
c.	Wohnungsdurchsuchung bei Andreas Temme	1068

d.	<i>V-Mann-Führung durch Andreas Temme</i> .....	1069
aa.	Anzahl der von Temme geführten Quellen.....	1069
c.	Kontakt Temmes zu Benjamin G. am Tattag.....	1070
e.	<i>Quellenbefragung zur Česká-Mordserie durch das LfV Hessen</i> .....	1072
aa.	Kontakt des BKA mit dem LfV Hessen im März 2006.....	1072
bb.	Befassung Andreas Temmes mit der Quellenbefragung zur Česká-Mordserie.....	1074
f.	<i>Hinweise auf Aufenthalte der Terrorgruppe „NSU“ im Raum Kassel</i> .....	1075
aa.	Aufenthalt in der Gaststätte „Stadt Stockholm“ .....	1075
bb.	Besuch eines „Oidoxie“-Konzertes in Kassel.....	1076
g.	<i>Neonaziszene im Raum Kassel</i> .....	1078
<b>4.</b>	<b>Tatort Heilbronn</b> .....	<b>1079</b>
a.	<i>Ausgangspunkt: Feststellungen des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zum Tatort Heilbronn</i> .....	1079
b.	<i>Untersuchung durch den NSU-Untersuchungsausschuss der aktuellen Wahlperiode</i> .....	1080
c.	<i>Erhebung und Auswertung von Funkzellendaten</i> .....	1081
aa.	Erhebung der Funkzellendaten.....	1081
bb.	Auswertung der Funkzellendaten.....	1083
d.	aaa. Auswertemaßnahmen bis zum 4. November 2011 .....	1083
e.	bbb. Auswertemaßnahmen nach dem 4. November 2011 .....	1087
d.	<i>Kommunikation Michèle Kiesewetters</i> .....	1088
aa.	Mobilkommunikation Kiesewetters.....	1089
bb.	Internetnutzung durch Michèle Kiesewetter.....	1089
e.	<i>Zeugenhinweise auf blutverschmierte Personen</i> .....	1090
aa.	Zeugin L. Wa. ....	1091
bb.	Zeuge VP 22 .....	1092
cc.	Zeuge A. M.....	1093
dd.	Zeugen M. K. und Z. K. ....	1094
ee.	Schriftlicher Hinweis eines anonymen Zeugen .....	1094
ff.	Zusammenführung der Zeugenaussagen.....	1094
f.	<i>DNA-Untersuchungen</i> .....	1097
aa.	DNA-Spuren von Bönnhardt und Mundlos .....	1097
bb.	DNA-Untersuchungen zur „Umfeldermittlung“ .....	1098
cc.	DNA-Spuren aus dem in Heilbronn verwendeten Wohnmobil.....	1098
dd.	Unbekannte DNA an der Bekleidung der Opfer.....	1099
g.	<i>Wohnmobilanmietung</i> .....	1099
h.	<i>Schriftzug „NSU“ am Tatort</i> .....	1100
i.	<i>Polizeirechtliche Ermittlungen der EG „Umfeld“</i> .....	1101
aa.	Organisation und Arbeitsauftrag der EG „Umfeld“ .....	1101
bb.	Ergebnisse der EG „Umfeld“ .....	1102
cc.	Polizeirechtliche Grundlage als taugliches Instrument? .....	1103
<b>VI.</b>	<b>BfV-Quelle Q-2 (Primus)</b> .....	<b>1104</b>
1.	<b>V-Person „Primus“ als Untersuchungsgegenstand des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode</b> .....	<b>1104</b>
2.	<b>Zur Person des M.</b> .....	<b>1106</b>
a.	<i>Die neonazistischen Aktivitäten des M.</i> .....	1106
b.	<i>M.s Aussageverhalten in Strafverfahren</i> .....	1108
c.	<i>M. und die Verbreitung neonazistischer Ideologie durch Musik</i> .....	1108
d.	<i>Die Veröffentlichung der Fanzines „Der Vollstrecker“ und „Voice of Zwickau“</i> .....	1110
e.	<i>M.s geschäftliche Tätigkeiten</i> .....	1111
3.	<b>M.s Tätigkeit als V-Person für das BfV</b> .....	<b>1113</b>
4.	<b>Kennverhältnisse zwischen M., Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe sowie mutmaßlichen Unterstützern der Terrorgruppe „NSU“</b> .....	<b>1115</b>
a.	<i>Kennverhältnis zu Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe</i> .....	1115

aa.	Pfingstochsencup 1998 .....	1115
bb.	Böhnhardt und Mundlos als Arbeiter beim „Bauservice M.“ in den Jahren 2000/01 .....	1115
cc.	Beate Zschäpe im „Heaven & Hell“ in den Jahren 2005 bis 2007 .....	1117
b.	<i>Kennverhältnis zu mutmaßlichen Unterstützern der Terrorgruppe „NSU“</i> .....	1118
c.	<i>Feststellung des Ausschusses zu Kennverhältnissen</i> .....	1119
<b>5.</b>	<b>Fahrzeuganmietungen im Zeitraum Juni bis Ende August 2001</b> .....	<b>1119</b>
<b>VII.</b>	<b>BfV-Quelle Q-1 (Corelli)</b> .....	<b>1121</b>
<b>1.</b>	<b>Werbung des V-Mannes Thomas R.</b> .....	<b>1123</b>
<b>2.</b>	<b>Einflussnahme auf Strafverfolgung</b> .....	<b>1124</b>
<b>3.</b>	<b>Zwischenzeitliche Abschaltung am 25. September 2003</b> .....	<b>1124</b>
<b>4.</b>	<b>Einsatz</b> .....	<b>1124</b>
a.	<i>Informationen zur Terrorgruppe „NSU“</i> .....	1125
b.	<i>Ku-Klux-Klan</i> .....	1125
<b>5.</b>	<b>Ausbau der Internetkommunikation der Neonaziszene</b> .....	<b>1126</b>
<b>6.</b>	<b>Führung des V-Mannes Thomas R.: mangelnde Distanz</b> .....	<b>1126</b>
<b>7.</b>	<b>Auswertung der gewonnenen Informationen</b> .....	<b>1128</b>
<b>8.</b>	<b>Fehlende Anleitung zu rechtstreuem Verhalten</b> .....	<b>1128</b>
<b>9.</b>	<b>Prämienzahlung</b> .....	<b>1129</b>
<b>10.</b>	<b>Abschaltung und Schutzmaßnahme</b> .....	<b>1129</b>
a.	<i>Gefährdungssituation</i> .....	1129
b.	<i>Einbindung des Präsidenten des BfV in die Anordnung der Schutzmaßnahme</i> .....	1130
c.	<i>Durchführung der Schutzmaßnahme</i> .....	1130
<b>11.</b>	<b>Tod und Todesermittlungsverfahren</b> .....	<b>1131</b>
a.	<i>Todesursache</i> .....	1132
b.	<i>Beerdigung unter Tarnidentität</i> .....	1134
c.	<i>Durchsuchungen in der Wohnung von Thomas R.</i> .....	1134
d.	<i>Übersehen von Asservaten im BKA</i> .....	1135
<b>12.</b>	<b>Die NSU-CD/DVD</b> .....	<b>1135</b>
a.	<i>Auffinden</i> .....	1135
b.	<i>Inhalt</i> .....	1137
c.	<i>Keine Auswertung der im Jahr 2005 übergebenen CD beim BfV</i> .....	1138
d.	<i>Urheber der CDs/DVDs</i> .....	1139
e.	<i>Aktenführung und Asservatenverwaltung im BfV am Beispiel der NSU-CD/DVD</i> .....	1140
<b>13.</b>	<b>Mangelhafte Dienst- und Fachaufsicht im BfV</b> .....	<b>1141</b>
<b>14.</b>	<b>NSU-Bezug</b> .....	<b>1142</b>
<b>VIII.</b>	<b>Weitere BfV-Operationen</b> .....	<b>1143</b>
<b>1.</b>	<b>Die Erkenntnisse des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Aktenvernichtung am 11. November 2011 im Bundesamt für Verfassungsschutz</b> .....	<b>1143</b>
a.	<i>Dienstliche Aufgaben des Referatsleiters Lothar Lingen</i> .....	1144
b.	<i>Die Schlussfolgerungen des Sonderbeauftragten des BMI und des Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode</i> .....	1145
c.	<i>Die V-Personen, deren Akten vernichtet wurden</i> .....	1146
<b>2.</b>	<b>Zur Person des Zeugen Michael S.</b> .....	<b>1147</b>
a.	<i>Die neonazistischen Aktivitäten des Zeugen Michael S. bis 1994</i> .....	1147
aa.	<i>Werbung und Führung des V-Mannes „Tarif“</i> .....	1149
bb.	<i>Die neonazistischen Aktivitäten des Zeugen Michael S. nach der Anwerbung als V-Mann „Tarif“</i> .....	1150
cc.	<i>Die vom Zeugen Michael S. herausgegebenen Publikationen</i> .....	1152



b.	Mögliche Schnittstellen zur späteren Terrorgruppe „NSU“ .....	1154
c.	Mutmaßlicher Anruf von André Kapke im Frühjahr 1998 bei dem Zeugen Michael S. ....	1155
3.	Stand der Rekonstruktion der vernichteten Akten des V-Mannes „Tarif“ .....	1159
4.	Angaben des ehemaligen Referatsleiters im BfV, Lothar Lingen, zum Fall „Tarif“ .....	1160
5.	Nicht-Vorlage der Disziplinarakte des Lothar Lingen an den Untersuchungsausschuss.....	1163
IX.	Untertauchen und Unterstützung durch die Neonaziszene .....	1163
1.	Feststellungen des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode .....	1163
2.	Befunde des Sachverständigengutachtens zur Neonaziszene in Jena bis Ende der 1990er Jahre.....	1165
3.	Erkenntnisse zum Unterstützerumfeld .....	1166
4.	Fehlende TKÜ-Daten der Kommunikation von Jan Werner im August 1998.....	1169
5.	Zeugenvernehmungen ehemaliger Szeneangehöriger durch den Untersuchungsausschuss .....	1170
6.	Schlussfolgerung des Untersuchungsausschusses.....	1173
X.	Zusammenfassung.....	1175
Vierter Teil: Voten der Fraktionen .....		1179
E.	Votum der Fraktion der CDU/CSU.....	1179
F.	Votum der Fraktion der SPD.....	1180
G.	Votum der Fraktion DIE LINKE.. .....	1192
H.	Votum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.....	1310
Fünfter Teil: Stellungnahmen aufgrund Gewährung rechtlichen Gehörs .....		1340
1.	Günter Borstner .....	1340
2.	Sylvia F., geb. E. ....	1340
3.	Andreas G. ....	1342
4.	Marko G. ....	1342
5.	Daniel Giese.....	1343
6.	Thorsten Heise .....	1344
7.	Pierre Jahn.....	1345
8.	R. K.....	1346
9.	S. Kö.....	1346
10.	Hendrik L. ....	1346
11.	Stephan L. ....	1347
12.	Lothar Lingen.....	1348
13.	L. M.....	1349
14.	Dr. Hans-Georg Maaßen .....	1351
15.	Falko P. ....	1351
16.	Axel R.....	1352
17.	Kay R.....	1353
18.	O. R. ....	1353
19.	Yves R. ....	1353
20.	Kevin S. ....	1354
21.	Meinolf Schönborn.....	1354
22.	Patrick W. ....	1355
23.	Thomas W. („Steiner“) .....	1355
24.	Christian Worch.....	1355
25.	Toni S.....	1355
26.	M. E.....	1356
27.	Kurt Fliegerbauer .....	1356
28.	Sven R. ....	1357
29.	Max-Florian B. ....	1357
30.	M. G. ....	1358

31.	T. H. ....	1358
32.	Axel R. ....	1358
33.	Kai D. ....	1359
34.	Tino Brandt.....	1360
35.	R. K.....	1360
<b>Sechster Teil: Übersichten und Verzeichnisse.....</b>		<b>1361</b>
<b>I.</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>1361</b>
<b>J.</b>	<b>Verzeichnis der Ausschussdrucksachen.....</b>	<b>1368</b>
<b>K.</b>	<b>Übersicht: Verlauf der Beweiserhebung.....</b>	<b>1543</b>
<b>L.</b>	<b>Verzeichnis der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen zur Beweisaufnahme (geheimrechtlich eingestufte Sitzungsteile sind nicht erfasst).....</b>	<b>1848</b>
<b>M.</b>	<b>Anlagenverzeichnis .....</b>	<b>1856</b>

## Erster Teil: Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Gang der Untersuchung

### I. Vorgeschichte

Am 26. Januar 2012 setzte der 17. Deutschen Bundestag den 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode ein und beauftragte diesen Ausschuss damit, „sich ein Gesamtbild [zu] verschaffen zur Terrorgruppe ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘, ihren Mitgliedern und Taten, ihrem Umfeld und ihren Unterstützern sowie dazu, warum aus ihren Reihen so lange unerkannt schwerste Straftaten begangen werden konnten.“<sup>1</sup>

#### 1. Der Auftrag des „NSU-Untersuchungsausschusses“ der 17. Wahlperiode

Hintergrund der Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses war das Bekanntwerden der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) im November 2011. Als mutmaßliche Mitglieder dieser Terrorgruppe waren die Thüringer Rechtsextremisten *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* identifiziert worden. Bis Anfang des Jahres 2012 hatten die strafrechtlichen Ermittlungen den Verdacht erhärtet, dass die Terrorgruppe „NSU“ neun Morde an Geschäftsleuten mit Wurzeln in der Türkei und in Griechenland, den Mord an der Polizeibeamtin *Michèle Kiesewetter*, den Mordversuch an deren Kollegen *Martin A.*, mindestens drei Bombenanschläge mit rund zwei Dutzend zum Teil lebensgefährlich und schwer Verletzten sowie in den Jahren von 1998 bis 2011 15 Raubüberfälle, bei denen ebenfalls Menschen zum Teil lebensgefährlich verletzt wurden, begangen haben soll. Der 2. Untersuchungsausschuss hatte den Auftrag zu klären,

„welche Informationen den Sicherheits- und Ermittlungsbehörden vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 zu den Personen *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe*, zu den sie unterstützenden Personen und Organisationen sowie zu den der Terrorgruppe ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘ oder ihren Mitgliedern zugeordneten Straftaten vorlagen oder bei sachgerechtem Vorgehen hätten vorliegen müssen, wie diese Erkenntnisse jeweils in den Behörden bewertet wurden, wie sie gegebenenfalls zum damaligen Zeitpunkt sachgerecht hätten bewertet werden müssen und welche Aktivitäten durch die Behörden hinsichtlich dieser Personen und Straftaten jeweils erfolgten oder bei sachgerechtem Vorgehen hätten erfolgen müssen.“<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes, 22. August 2013, BT-Drs. 17/14600, S. 5.

<sup>2</sup> Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes, 22. August 2013, BT-Drs. 17/14600, S. 5.

Der Zeitraum nach dem 8. November 2011 war nicht Bestandteil des Untersuchungsauftrags dieses Ausschusses.

## 2. Schwerpunkte des „NSU-Untersuchungsausschusses“ der 17. Wahlperiode

Am 22. August 2013 – zum Ende der 17. Wahlperiode – legte der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode seinen Abschlussbericht dem Plenum des Deutschen Bundestages vor.<sup>3</sup>

Diesem Bericht zufolge standen

„die erfolglosen Ermittlungen zu den schweren Straftaten, die im NSU-Video gerühmt werden: zehn Morde in Nürnberg, München, Hamburg, Rostock, Dortmund, Kassel und Heilbronn und zwei Sprengstoffanschläge in Köln“<sup>4</sup>

im Mittelpunkt der Arbeit des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode. Aus dem Abschlussbericht geht ferner hervor, dass dieser Ausschuss

„intensiv die Ereignisse seit November 1997 beleuchtet[e, *Anm.*]: sie führten zum Auffinden von vorbereiteten Rohrbomben und Sprengstoff in einer von Zschäpe angemieteten Garage durch die Polizei und gipfelten schließlich in der Flucht von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe. Insbesondere ging der Ausschuss der Frage nach, welche Fehler und Versäumnisse auf Seiten der Sicherheitsbehörden dazu führten, dass die Fahndung nach dem untergetauchten Trio erfolglos blieb und im Jahr 2003 eingestellt wurde.“<sup>5</sup>

Des Weiteren beschäftigte sich

„[d]er [2.] Untersuchungsausschuss [der 17. Wahlperiode] [...] eingehend mit der Frage [...], wieso Polizeien und insbesondere Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern über Jahrzehnte nicht erkannt haben, welche realen Gefahren sich aus der militanten neonazistischen Szene entwickelten, zu der auch Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe gehörten.“<sup>6</sup>

Zudem befasste sich dieser Ausschuss seinerzeit

„mit der Rolle von ‚Vertrauensleuten‘ der Sicherheitsbehörden auf Bundes- und Landesebene im Phänomenbereich Rechtsextremismus [...]. Im Fokus stand dabei die Frage, welche Informationen über das Trio bzw. sein Unterstützerumfeld durch V-Personen gewonnen wurden.“<sup>7</sup>

---

<sup>3</sup> BT-Drs 17/14600.

<sup>4</sup> BT-Drs. 17/14600, S. 833.

<sup>5</sup> BT-Drs. 17/14600, S. 847.

<sup>6</sup> BT-Drs. 17/14600, S. 853.

<sup>7</sup> BT-Drs. 17/14600, S. 856.

In seinem Abschlussbericht sprach der Ausschuss insgesamt 47 gemeinsame Empfehlungen für die Bereiche der Polizei, der Justiz, der Verfassungsschutzbehörden sowie der sogenannten Vertrauenspersonen (VP) der Sicherheitsbehörden und weitere zur Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements aus.<sup>8</sup> 21 Empfehlungen betrafen den Bereich der Polizei, zehn den Bereich der Justiz, zwölf den Bereich des Verfassungsschutzes und vier den Bereich Vertrauenspersonen der Sicherheitsbehörden. Des Weiteren enthält der Abschlussbericht die Feststellung,

„[z]ahllose zivilgesellschaftliche Initiativen, engagierte Einzelpersonen, Vereine, Runde Tische und Stiftungen in Ost- und Westdeutschland leisten seit vielen Jahren einen unverzichtbaren Beitrag bei der gesellschaftlichen und politischen Auseinandersetzung mit Rassismus, Antisemitismus, Rechtsextremismus und andere Formen des Phänomens der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“.<sup>9</sup>

Vor diesem Hintergrund hat sich der Ausschuss für den Ausbau und die Verstärkung der Bundesförderung für zivilgesellschaftliche Projekte und Initiativen gegen Rechts- extremismus und Rassismus ausgesprochen.

### 3. Ingewahrsamnahme des Beweismaterials bis zum Abschluss der Ermittlungen der Bundesanwaltschaft

Zum Umgang mit den ihm vorgelegten Beweismaterialien fasste der 2. Untersuchungsausschuss folgenden Beschluss:

„Die zu Beweis Zwecken gemäß § 18 PUAG beigezogenen und sonst zugeleiteten Materialien verbleiben wegen des besonderen Sachbezuges bis zum Abschluss der im Zusammenhang mit der Terrorgruppe „NSU“ personenbezogen geführten Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts in dem Gewahrsam der Bundestagsverwaltung.“<sup>10</sup>

### 4. Anknüpfung des 18. Deutschen Bundestages an die Ergebnisse des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode

Die im 18. Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachten am 19. Februar 2014 den gemeinsamen Antrag „Bekräftigung der Empfehlungen des Abschlussberichts des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode ‚Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund‘“<sup>11</sup> ein. Dieser Antrag

<sup>8</sup> BT-Drs. 17/14600, S. 861.

<sup>9</sup> BT-Drs. 17/14600, S. 865 f.

<sup>10</sup> BT-Drs. 17/14600, S. 70.

<sup>11</sup> BT-Drs. 18/558.

enthielt insgesamt 50 Empfehlungen mit denen die Empfehlungen des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode auch in den 18. Deutschen Bundestag eingebracht werden sollten. Die Ausschüsse des 18. Deutschen Bundestages sollten sich diesem Antrag zufolge „kontinuierlich und mit Nachdruck für die Umsetzung der Empfehlungen einsetzen“<sup>12</sup>. Der Deutsche Bundestag nahm diesen Antrag am 20. Februar 2014 einstimmig an.<sup>13</sup>

Der Deutsche Bundestag verabschiedete in der 18. Wahlperiode eine Reihe von Gesetzen, deren Begründungen ausdrücklich auf die Empfehlungen des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode Bezug nahmen:

- Am 28. Februar 2014 legte die Bundesregierung dem Bundestag die „Unterrichtung durch die Bundesregierung über den Umsetzungsstand der Empfehlungen des 2. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages in der 17. Wahlperiode (NSU-Untersuchungsausschuss)“ auf der Bundestagsdrucksache 18/710<sup>14</sup> vor, die Grundlage weiterer parlamentarischer Initiativen war. Die Unterrichtung wurde in der 116. Sitzung des Bundestages am 3. Juli 2015 zur Kenntnis genommen.
- Die Bundesregierung brachte auf BT-Drs. 18/3007 vom 30. Oktober 2014 den „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages“ in den Deutschen Bundestag ein, um „die Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages für den Bereich der Justiz um[zusetzen], soweit die Bundesebene betroffen ist“.<sup>15</sup> Der Deutsche Bundestag nahm diesen Gesetzentwurf am 19. März 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an.<sup>16</sup>

Mit Bezugnahme auf die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode sind in der aktuellen Wahlperiode darüber hinaus von der Bundesregierung oder den Fraktionen der CDU/CSU und der SPD in das Plenum eingebracht worden:

- Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes<sup>17</sup> (Annahme in geänderter Fassung, 116. Sitzung des Bundestages am 3. Juli 2015).
- Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste

---

<sup>12</sup> BT-Drs. 18/558, S. 1.

<sup>13</sup> Plenarprotokoll 18/17, S. 1218, (1237); BGBl. I 2015, Nr. 23 vom 19. Juni 2015.

<sup>14</sup> BT-Drs. 18/710.

<sup>15</sup> BT-Drs. 18/3007, BGBl. I S. 925.

<sup>16</sup> Plenarprotokoll 18/94, S. 8976.

<sup>17</sup> BT-Drs. 18/4654, 18/5415 (BGBl. I, S. 1938).

des Bundes<sup>18</sup> (Annahme in geänderter Fassung, 197. Sitzung des Bundestags am 21. Oktober 2016).

- Unterrichtung durch die Bundesregierung – Evaluierung des Rechtsextremismus-Datei-Gesetzes<sup>19</sup> (Überweisung, 29. April 2016 an Innenausschuss (ff), Rechtsausschuss, Verteidigungsausschuss (mb), BT-Drs. 18/8283).

#### 5. Prüfung der Notwendigkeit weiterer parlamentarischer Aufklärung

Die Abgeordneten *Clemens Binninger* (CDU/CSU), *Dr. Eva Högl* (SPD), *Petra Pau* (DIE LINKE.) und *Irene Mihalic* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) bildeten in der 18. Wahlperiode eine informelle Berichterstattergruppe, um offene Fragen zur Terrorgruppe „NSU“ im Rahmen ihrer parlamentarischen Arbeit vor allem im Innenausschuss des Deutschen Bundestages und in Gesprächen mit Vertretern der Sicherheitsbehörden weiter aufzuklären.<sup>20</sup> Der Innenausschuss befasste sich ab September 2014 in drei Sitzungen mit dem Fall „Corelli“, einer im April 2014 tot aufgefundenen ehemaligen V-Person des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Im Oktober 2014 setzte das Parlamentarische Kontrollgremium den ehemaligen Bundestagsabgeordneten *Jerzy Montag* als Sachverständigen zur Untersuchung der Vorgänge um diese ehemalige V-Person ein.<sup>21</sup>

Im April 2015 sahen die Abgeordneten *Pau* (DIE LINKE.) und *Mihalic* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) die Notwendigkeit gegeben, einen weiteren NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages einzusetzen.<sup>22</sup> Abgeordnete aller Fraktionen unterstrichen jedoch, dass dies nur auf Grundlage eines gemeinsamen Antrags aller Fraktionen erfolgen solle.<sup>23</sup>

Im Sommer 2015 verstärkte sich innerhalb der informellen Berichterstattergruppe der Eindruck, dass beispielsweise zur weiteren Aufklärung einzelner der Terrorgruppe „NSU“ zugerechneter Taten, wie der Mord an der Polizeibeamtin *Michèle Kiesewetter*, sowie der Rolle der Verfassungsschutzbehörden ein weiterer Untersuchungsausschuss notwendig sei.<sup>24</sup> Die Mitglieder der informellen Berichterstattergruppe kamen überein, gemeinsam auf die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses im Deutschen Bundestag zur weiteren Aufklärung der Terrorgruppe „NSU“ hinzuwirken.<sup>25</sup>

<sup>18</sup> BT-Drs. 18/9040 (BGBl I Nr. 57, S. 2746).

<sup>19</sup> BT-Drs. 18/8060.

<sup>20</sup> Süddeutsche Zeitung vom 27. Juli 2015, S. 5.

<sup>21</sup> BT-Drs. 18/6545.

<sup>22</sup> die tageszeitung vom 27. April 2015, S. 6.

<sup>23</sup> die tageszeitung vom 27. April 2015, S. 6.

<sup>24</sup> Süddeutsche Zeitung vom 27. Juli 2015; die tageszeitung vom 13. August 2015, S. 2.

<sup>25</sup> Süddeutsche Zeitung vom 27. Juli 2015, S. 5.

Im Zeitraum vom 28. Februar 2014 bis 30. Oktober 2015 stellte die Fraktion DIE LINKE. 45 parlamentarische Anfragen zum NSU-Komplex, u. a. zum Stand der Aktenrekonstruktion im Bundesamt für Verfassungsschutz am 11. November 2011 vernichteter V-Person-Akten sowie zur Vorlage von Quellenmeldungen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz an den Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode. Die Antworten machten deutlich, dass dem Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode umfangreiche Aktenbestände von den Verfassungsschutzämtern nicht vorgelegt worden waren. Im Einzelnen handelte es sich um folgende Anfragen:

- **Zeugenschutzprogramm des Bundeskriminalamtes und Begleitung von Angeklagten zu Treffen mit Zeuginnen und Zeugen im NSU-Komplex**<sup>26</sup>
- Kenntnisstand des Bundeskriminalamtes zu den Aktivitäten und Kontakten des Belastungszeugen und NSU-Unterstützers H. G. ins rechtsextreme Milieu im Rahmen des Zeugenschutzprogramms<sup>27</sup>
- Verbindungen zwischen Angehörigen der neonazistischen Szene und Rockern bzw. Motorradclubs<sup>28</sup>
- Der Tod des V-Manns „Corelli“<sup>29</sup>
- Konkrete Ermittlungen zur Prüfung möglicher rechtsextremer und/oder rassistischer Hintergründe bei ungeklärten vollendeten und versuchten Tötungsdelikten in den Jahren 1990 bis 2011<sup>30</sup>
- Straf- und Gewalttaten unter Bezugnahme auf den „Nationalsozialistischen Untergrund“ seit dem 4. November 2011<sup>31</sup>
- Sprengstoffanschläge des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ und der Tatmittelmeldedienst des Bundeskriminalamtes<sup>32</sup>
- Mögliche Aktenvernichtung beim Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen über Rechtsextremisten, V-Männer und MfS-Mitarbeiter<sup>33</sup>
- Sicherstellungen von Asservaten beim verstorbenen V-Mann des Bundesamtes für Verfassungsschutz „Corelli“<sup>34</sup>

---

<sup>26</sup> BT-Drs. 18/682.

<sup>27</sup> BT-Drs. 18/932.

<sup>28</sup> BT-Drs. 18/1185.

<sup>29</sup> BT-Drs. 18/1405.

<sup>30</sup> BT-Drs. 18/1448.

<sup>31</sup> BT-Drs. 18/2166.

<sup>32</sup> BT-Drs. 18/2193.

<sup>33</sup> BT-Drs. 18/2237.

<sup>34</sup> BT-Drs. 18/2216.



- Die lageorientierte Sonderorganisation des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei der Aufklärung von behördeninternen Erkenntnissen über den NSU seit November 2011<sup>35</sup>
- Ermittlungen zum sogenannten Lasermann als mögliche Blaupause für den Nationalsozialistischen Untergrund<sup>36</sup>
- Aktivitäten des Bundesamts für Verfassungsschutz in Fußball-Fanszenen<sup>37</sup>
- Referat Rechtsterrorismus im Bundesamt für Verfassungsschutz<sup>38</sup>
- Die Aktivitäten des V-Mannes „Tarif“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz im NSU-Komplex und seine V-Mann-Führer<sup>39</sup>
- Südafrika-Reise von 17 deutschen Neonazis und eines V-Mannes aus dem Umfeld des NSU im Oktober 1999<sup>40</sup>
- Personelle Konsequenzen im Bundesamt für Verfassungsschutz nach der Selbstenttarnung des mutmaßlichen NSU-Kerntrios<sup>41</sup>
- Die Aktivitäten des V-Mannes „Tarif“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz und seine V-Mann-Führer (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/2722)<sup>42</sup>
- Umsetzung der Empfehlung Nummer 1 des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages<sup>43</sup>
- Mutmaßliche rechtsterroristische Gruppe „Deutsche Widerstandsbewegung“<sup>44</sup>
- Die Akten des V-Mannes „Tarif“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz<sup>45</sup>
- Ermittlungen gegen mutmaßliche rechtsterroristische Vereinigungen in Nord- und Süddeutschland<sup>46</sup>

---

<sup>35</sup> BT-Drs. 18/2367.

<sup>36</sup> BT-Drs. 18/2432.

<sup>37</sup> BT-Drs. 18/2546.

<sup>38</sup> BT-Drs. 18/2544.

<sup>39</sup> BT-Drs. 18/2722.

<sup>40</sup> BT-Drs. 18/2758.

<sup>41</sup> BT-Drs. 18/3367.

<sup>42</sup> BT-Drs. 18/3425.

<sup>43</sup> BT-Drs. 18/3678.

<sup>44</sup> BT-Drs. 18/3794.

<sup>45</sup> BT-Drs. 18/3984.

<sup>46</sup> BT-Drs. 18/4395.

- Stand der Auswertung von mutmaßlichem Beweismaterial im NSU-Komplex<sup>47</sup>
- Erkenntnisse von Bundesbehörden zu einer als Neoschutzstaffel bezeichneten neonazistischen Gruppierung<sup>48</sup>
- Personelle Überschneidungen in Sicherheitsbehörden bei den Ermittlungen und Analysen zum Oktoberfestattentat und dem NSU-Komplex<sup>49</sup>
- Rekonstruktion vernichteter V-Mann-Akten im Bundesamt für Verfassungsschutz im NSU-Komplex<sup>50</sup>
- Bundesweite Durchsuchungen wegen Ton- und Datenträgern der extremen Rechten mit Bezug zum „Nationalsozialistischen Untergrund“<sup>51</sup>
- Aktueller Stand der von der Bundesanwaltschaft und dem Bundeskriminalamt geführten Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem sogenannten Nationalsozialistischen Untergrund<sup>52</sup>
- Aktuelle neonazistische Straftaten mit Bezugnahme auf Aktionsformen der Kameradschafts- und Anti-Antifa-Bewegung der 1990er Jahre<sup>53</sup>
- Stand der polizeilichen Überprüfung möglicher rechter Tötungsdelikte in den Jahren 1990 bis 2011<sup>54</sup>
- Überblick über Straf- und Gewalttaten unter Bezugnahme auf den „Nationalsozialistischen Untergrund“<sup>55</sup>
- Aktenführung von elektronischen, digitalen, filmischen oder fotografischen Akten bzw. Dokumenten<sup>56</sup>
- Polizisten mit Kontakten zu den Neonazinetzwerken „Blood & Honour“ und „Hammerskins“<sup>57</sup>

---

<sup>47</sup> BT-Drs. 18/4499.

<sup>48</sup> BT-Drs. 18/4587.

<sup>49</sup> BT-Drs. 18/4584.

<sup>50</sup> BT-Drs. 18/4636.

<sup>51</sup> BT-Drs. 18/5439.

<sup>52</sup> BT-Drs. 18/5516.

<sup>53</sup> BT-Drs. 18/5539.

<sup>54</sup> BT-Drs. 18/5639.

<sup>55</sup> BT-Drs. 18/5955.

<sup>56</sup> BT-Drs. 18/5937, S.1.

<sup>57</sup> BT-Drs. 18/5955, S.1.

- Informationsaustausch durch bundesdeutsche Geheimdienste und/oder polizeilicher Sicherheitsbehörden mit ausländischen Geheimdiensten bzw. anderen Sicherheitsbehörden<sup>58</sup>
- In wie vielen Fällen von Brand- und Sprengstoffanschlägen oder sonstigen Gewaltstraftaten gegen Flüchtlingsunterkünfte und andere Unterbringungen von Flüchtlingen und Migranten seit Januar 2014 hat der Generalbundesanwalt die „besondere Bedeutung des Falles“ erkannt und die Ermittlungen an sich gezogen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)? SF (Frage 28)<sup>59</sup>
- Wann hat das Bundeskriminalamt bzw. der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof eine Vernehmung des neonazistischen V-Mannes J. H. im Rahmen der Ermittlungen gegen den so genannten Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) durchgeführt? MF (Fragen 1,2)<sup>60</sup>
- Wie viele Quellenmeldungen und Treffberichte der neonazistischen V-Leute „Treppe“, „Tusche“, „Tinte“, „Tobago“, „Terrier“, „Trapid“, „Tonfall“ und „Tonfarbe“, die das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) im Rahmen der „Operation Rennsteig“ in Thüringen angeworben und geführt hat, sind im BfV vorhanden? MF (Fragen 46,47)<sup>61</sup>
- Wie viele Quellenmeldungen des VM 2100/Hagel des Thüringischen Landesamtes für Verfassungsschutz aus welchen Jahren liegen im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) vor? MF (Fragen 25,26)<sup>62</sup>
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über einen Anschlag mit zwei Handgranaten vor, von denen eine am späteren Abend des 20. Januar 2015 – dem Tag der ersten Zeugenaussagen von Verletzten des NSU-Nagelbombenanschlags (NSU: Nationalsozialistischer Untergrund) in der Kölner Keupstraße vor dem Oberlandesgericht München – vor einem Autohaus eines türkeistämmigen Besitzers in Köln-Holweide explodierte und dort erheblichen Sachschaden verursachte (vgl. Kölner Stadt-Anzeiger vom 21. Januar 2015)? SF (Fragen 37,38)<sup>63</sup>

---

<sup>58</sup> BT-Drs. 18/5967, S. 1.

<sup>59</sup> BT-Drs. 18/5955, S.37.

<sup>60</sup> BT-Drs. 18/5341, S.3.

<sup>61</sup> BT-Drs. 18/4641, S.15.

<sup>62</sup> BT-Drs. 18/4370, S.10.

<sup>63</sup> BT-Drs. 18/4001, S.38.

- Kann die Bundesregierung darlegen, wie viele Quellenberichte des V-Mannes „Tarif“ sich derzeit im Besitz des Bundesamtes für Verfassungsschutz befinden? MF (Fragen 57,58)<sup>64</sup>
- Wie viele Ermittlungsverfahren wurden seit 2012 bis heute gegen wie viele Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz geführt (bitte unter Angabe der Straftatbestände, der ermittlungsführenden Behörde und des Beginns des Ermittlungsverfahrens antworten)? MF (Frage 44)<sup>65</sup>
- Wann haben der derzeitige Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) *Dr. Hans-Georg Maaßen* und sein Vorgänger im Amt, *Heinz Fromm*, das erste Mal davon erfahren, dass ein V-Mann-Führer des BfV-V-Mannes „Corelli“ von diesem einen Datenträger mit dem Kürzel NSDAP/ NSU erhalten hatte? MF (Frage 6)<sup>66</sup>
- Hatten die Sicherheitsbehörden Kenntnis vom Eintrag des Users „fatalist“ vom 13. November 2013, in dem dieser auf „NSU-CDs“ verweist, die angeblich zwischen „2002–2004 zu Tausenden in der Nationalen Szene“ verteilt wurden (vgl. [www.politikforen.net/showthread.php?117674-quot-Dönermordequot-NAZI-Hysterie-und-der-Verfassungsschutz/page1975](http://www.politikforen.net/showthread.php?117674-quot-Dönermordequot-NAZI-Hysterie-und-der-Verfassungsschutz/page1975)), und wenn ja, welche Konsequenzen wurden daraufhin ergriffen? MF (Fragen 32 bis 34) pp<sup>67</sup>
- Handelte es sich bei der Anwesenheit von Ministerialdirigent R. R. (Bundesministerium des Innern – BMI) und Kriminaloberrat Ch. bei der ersten Zeugenvernehmung des ehemaligen Mitarbeiters des Landesamts für Verfassungsschutz Hessen, A. T., vor dem OLG München am 1. Oktober 2013 im Besucherraum des OLG München um einen Bestandteil einer Dienstreise, und wenn ja, was war der Auftrag dieser Dienstreise? SF (Frage 16)<sup>68</sup>
- Wie viele Quellenmeldungen liegen dem Bundesamt für Verfassungsschutz ab dem Jahr 1995 zum neonazistischen Verein Sturm 18 e. V. aus Kassel vor, der am 29. Oktober 2015 vom Hessischen Ministerium des Innern verboten wurde? SF, Oktober 2015<sup>69</sup>

---

<sup>64</sup> BT-Drs. 18/3518, S.17.

<sup>65</sup> BT-Drs. 18/2832, S.46.

<sup>66</sup> BT-Drs. 18/2702, S.4.

<sup>67</sup> BT-Drs. 18/2090, S.29.

<sup>68</sup> BT-Drs. 18/1590, S.18.

<sup>69</sup> BT-Drs. 18/6707, S. 11.

- Wie viele Quellenmeldungen von *Roland S[...]*, V-Mann des Verfassungsschutzes, liegen im BfV aus welchem Zeitraum vor? Aus welchen Gründen hat das Bundesamt für Verfassungsschutz ein mögliches Verbotsverfahren durch das Bundesministerium des Innern gegen das neonazistische Netzwerk der Hammerskin Division Deutschland im Jahr 2000 und in den folgenden Jahren abgelehnt? SF, Oktober 2015<sup>70</sup>

## II. **Parlamentarisches Einsetzungsverfahren und Untersuchungsauftrag des 3. Untersuchungsausschusses**

### 1. Einsetzungsantrag

Die Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verständigten sich in der Folgezeit auf die Einrichtung eines neuen NSU-Untersuchungsausschusses und haben am 14. Oktober 2015 folgenden Antrag auf „Einsetzung des 3. Untersuchungsausschusses“ vorgelegt:

„Der Bundestag wolle beschließen:

A. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag bekräftigt seinen Willen und seine Entschlossenheit, seinen Beitrag zu leisten zu einer rückhaltlosen und umfassenden Aufklärung der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“, der ihr zur Last gelegten Straftaten sowie ihres Umfelds und aller Unterstützer, die es den Mitgliedern der Terrorgruppe 13 Jahre lang ermöglicht haben, sich dem Zugriff der Behörden zu entziehen. Vieles ist dazu bereits geleistet worden. Abgeschlossen ist die notwendige Aufklärung noch nicht.

B. Der Deutsche Bundestag beschließt:

Es wird ein Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes eingesetzt. Dem Untersuchungsausschuss sollen gemäß § 126a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages acht ordentliche Mitglieder (CDU/CSU-Fraktion: vier Mitglieder, SPD-Fraktion: zwei Mitglieder, Fraktion DIE LINKE...: ein Mitglied, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: ein Mitglied) und eine entsprechende Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern angehören.

I. Der Untersuchungsausschuss soll – aufbauend auf den Ergebnissen des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode – Fragestellungen beleuchten, die seinerzeit etwa aus Zeitgründen oder mit Rücksicht auf die noch nicht eröffnete Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht München ausgespart blieben beziehungsweise zu denen eine zufriedenstellende Aufklärung nicht möglich war, die aber jetzt aufgrund neuer Erkenntnisse oder neuen Beweismaterials möglich erscheint.

---

<sup>70</sup> BT-Drs. 18/6521.

Der Untersuchungsausschuss soll hierbei insbesondere untersuchen,

1. ob die Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder im Zusammenhang mit der Selbstenttarnung der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ am 4. November 2011 in Eisenach und Zwickau sachgerechte Maßnahmen ergriffen und zielführend kooperiert haben;

2. ob zu den Taten der Mord-, Sprengstoffanschlags- und Raubserien, die der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ zur Last gelegt werden, und allgemein zu deren Vorgehensweise – vor allem unter der Verantwortung von Bundesbehörden seit dem 8. November 2011 – umfassend und sachgerecht hinsichtlich möglicher weiterer Mitglieder der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“, ihrer Unterstützer und des Umfelds ermittelt wurde und welche Erkenntnisse für das Zusammenwirken der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder aus diesem Verfahren zu ziehen sind;

3. ob und zu welchem Zeitpunkt Sicherheits- oder Ermittlungsbehörden des Bundes oder der Länder Hinweise auf militante neonazistische Bestrebungen und Gruppen oder auf die Selbstbezeichnung „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder „NSU“, hiermit ausgedrückte Absichten, sich so nennende Gruppen oder Netzwerke und deren Mitglieder oder Unterstützer hatten oder hätten haben können, und welche Maßnahmen durch Behörden des Bundes und im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern aufgrund dieser Hinweise ergriffen wurden oder hätten ergriffen werden müssen sowie welche Erkenntnisse hieraus für das Zusammenwirken der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder zu ziehen sind.

II. Der Untersuchungsausschuss soll – unter Einbeziehung der Ergebnisse der Untersuchungsausschüsse in den Landtagen der Länder Thüringen, Sachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Bayern und Baden-Württemberg – das Gesamtbild schärfen zum Umfeld und den Unterstützern der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“, dem Terrornetzwerk und etwaiger sonst diesem verbundener Gruppierungen, damit aus diesem Fall weitere Schlussfolgerungen gezogen werden können, wie länderübergreifend und im Zusammenwirken der Behörden des Bundes und der Länder die Entwicklung etwaiger rechtsextremer Zellen, Netzwerke oder anderer Organisationsstrukturen sowie etwaige Strukturen zur Abschirmung einer Terrorgruppe frühzeitig identifiziert und unwirksam gemacht werden können.

Der Untersuchungsausschuss soll hierbei insbesondere klären,

1. wie und mit welchen Ergebnissen die Informationsbeschaffung der Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden zu rechtsterroristischen Gefahren erfolgte oder bei sachgerechtem Vorgehen hätte erfolgen müssen und wie mit den Ergebnissen umgegangen wurde oder bei sachgerechtem Vorgehen hätte umgegangen werden müssen;

2. welche Erkenntnisse den Sicherheits- und Ermittlungsbehörden zu den Fragen vorliegen oder bei sachgerechtem Vorgehen hätten vorliegen müssen, wie und wodurch es den Mitgliedern der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ ermöglicht wurde, so lange unerkannt zu bleiben, dabei ihren Lebensunterhalt zu bestreiten und sich Mittel zur Begehung von Straftaten wie Waffen oder Sprengstoff zu beschaffen;

3. ob die Bezüge relevanter Personen aus den Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ einerseits zur einschlägigen allgemeinen Kriminalität („Rocker“, „Organisierte Kriminalität“) und andererseits zu rechtsextremen Gruppen, Netzwerken oder Organisationen und vor allem deren länderübergreifenden, bundesweiten sowie internationalen Verbindungen ausreichend aufgeklärt und zutreffend bewertet wurden.

III. Der Untersuchungsausschuss soll – mit Blick insbesondere auf die seit Abschluss der Beweisaufnahme des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode neu bekannt gewordenen Sachverhalte oder Beweismittel – die Arbeit der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden mit V-Personen, Informanten, Gewährspersonen oder anderen Quellen sowie mit verdeckten Ermittlern oder Mitarbeitern im Umfeld der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ aufklären und prüfen, welche Erkenntnisse hieraus für den Einsatz solcher Quellen oder verdeckten Ermittler bzw. Mitarbeiter durch die Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder zu ziehen sind.

Der Untersuchungsausschuss soll hierbei insbesondere klären,

1. ob solche Quellen oder verdeckten Ermittler bzw. Mitarbeiter der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden Informationen über die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder erstarkende militante neonazistische Gruppierungen an die Sicherheitsbehörden weitergegeben haben und ob diese von Behörden des Bundes oder in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern sachgerecht bewertet und genutzt wurden sowie ob von den Sicherheits- oder Ermittlungsbehörden Hinweise erkannt wurden oder hätten erkannt werden müssen, dass die von solchen Quellen oder verdeckten Ermittlern bzw. Mitarbeitern weitergegebenen Informationen unvollständig oder verfälscht waren;

2. auf welcher rechtlichen und tatsächlichen Grundlage der Einsatz von Quellen oder verdeckten Ermittlern bzw. Mitarbeitern der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden jeweils erfolgte, nach welchen Kriterien diese ausgewählt und geführt wurden sowie ob der Einsatz bei Behörden des Bundes jeweils nachvollziehbar dokumentiert, sachgerecht evaluiert und rechtsstaatlich kontrolliert wurde;

3. ob bei Behörden des Bundes Akten oder Datenträger vernichtet sowie Daten gelöscht wurden, die für Ermittlungen und die Aufklärung zur Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ hätten bedeutsam sein können, ob dies jeweils im Einklang mit den dafür geltenden Vorschriften war und aus welchen Motiven dies erfolgte.

C. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

I. Der 18. Deutsche Bundestag würdigt die Aufklärungsbemühungen im 17. Deutschen Bundestag und knüpft an sie an. Damit alle vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode erhobenen Beweismittel erneut beigezogen werden können, wird der Beginn des Untersuchungszeitraums auf den 1. Januar 1992 festgelegt. Dem Untersuchungsausschuss wird aufgegeben, die für die Beweiserhebung jeweils relevanten Zeiträume in den Beweisbeschlüssen – soweit möglich – näher einzugrenzen. Der Deutsche Bundestag verweist auf sein Recht, einen Untersuchungsauftrag bei Auftreten relevanter Umstände zu ergänzen oder zu erweitern.

II. Der Deutsche Bundestag respektiert die Leistungen der dritten Gewalt zur Aufklärung der schweren Straftaten, die der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ zur Last gelegt werden. Die Verfahrensführung durch den zuständigen

Senat des Oberlandesgerichts München und sein Urteil sind ausdrücklich nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrags.

III. Der Deutsche Bundestag bekräftigt den Beschluss vom 20. Februar 2014, mit dem er sich auf Antrag aller Fraktionen die Empfehlungen des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zu Eigen gemacht hat. Auf der Grundlage der von ihm gewonnenen Erkenntnisse soll der Untersuchungsausschuss nötigenfalls weitere Empfehlungen für Struktur, Zusammenarbeit, Befugnisse, Qualifizierung und Kontrolle der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden sowie für eine effektive Bekämpfung von Rassismus und Rechtsextremismus aussprechen.

Der Untersuchungsausschuss wird dabei insbesondere im Blick haben,

1. welche weiteren Schlussfolgerungen im Hinblick auf Arbeit, Befugnisse, Ausbildung, Ausstattung, Organisation und Kontrolle der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und für die Zusammenarbeit der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder gegebenenfalls zu ziehen sind;

2. welche weiteren Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel zur Aufklärung rechtsextremer Gruppen, Netzwerke oder Organisationen und der Gefahr von Rechtsterrorismus für die Arbeit der Sicherheitsbehörden des Bundes sowie im Verfassungsschutzverbund gegebenenfalls zu ziehen sind;

3. welche weiteren Schlussfolgerungen zur Verbesserung der Auseinandersetzung mit Rassismus und Rechtsextremismus in den Bereichen der Demokratieförderung, der Bildungs- und Jugendpolitik und der Förderung zivilgesellschaftlicher Strukturen zu ziehen sind.“

2. Beratung des Einsetzungsantrags im Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Der Einsetzungsantrag auf BT-Drs. 18/6330 wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 130. Sitzung am 15. Oktober 2015 im vereinfachten Verfahren ohne Debatte zur Beratung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung überwiesen.<sup>71</sup> Dieser Ausschuss hat den Antrag in seiner 21. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 5. November 2015 beraten.<sup>72</sup> Gegenstand der Beratungen war insbesondere die Frage nach den verfassungsrechtlichen Grenzen des Untersuchungsauftrags. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung empfahl dem Bundestag auf BT-Drs. 18/6601 einstimmig, den Antrag mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

„In Abschnitt C Nummer II werden vor Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Der Deutsche Bundestag ist sich der verfassungsmäßigen Grenzen seines Untersuchungsrechts gegenüber den Sicherheits- und Ermittlungsbehörden der Länder

<sup>71</sup> Plenarprotokoll 18/130, Zusatztagesordnungspunkt 2a, S. 12628 f.

<sup>72</sup> Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, BT-Drs. 18/6601, S. 3.



bewusst. Er geht davon aus, dass im Verhältnis zu den Landesbehörden Beweisaufnahmen im Rahmen der Amtshilfe – wie im vorangegangenen 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode – durchgeführt werden können.<sup>73</sup>

Zu Begründung dieser Änderungsmaßgabe hielten die Berichterstatter im Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, Abg. *Bernhard Kaster, Sonja Steffen, Dr. Petra Sitte* und *Britta Haßelmann*, in ihrem Bericht auf BT-Drs. 18/6601 Folgendes fest:

„Durch das Bundesstaatsprinzip ist das Untersuchungsrecht des Deutschen Bundestages auf den Kompetenzbereich des Bundes begrenzt (vgl. nur BVerfGE 77, 1 [44 f., 53]). Das Verhalten der Länder oder von Landesorganen ist kein zulässiger Gegenstand einer Untersuchung des Bundestages (vgl. statt vieler Klein, in: Maunz/Dürig [Hrsg.], GG, Art. 44 Rn. 138). Die Gefahrenabwehr sowie die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten sind – soweit keine länderübergreifenden Sachverhalte betroffen sind – Aufgabe der Länder. Hingegen kann das Verhalten von Bundesbehörden in der Zusammenarbeit mit Landesbehörden Gegenstand eines parlamentarischen Untersuchungsverfahrens des Deutschen Bundestages sein (Kretschmer, in: Bonner Kommentar zum GG, Art. 44 Rn. 96; Brocker, in: Epping/Hillgruber [Hrsg.], GG, 2. Aufl. 2013, Art. 44 Rn. 8), wie dies auch für den geplanten Untersuchungsausschuss beabsichtigt ist.“<sup>74</sup>

### 3. Einsetzung des 3. Untersuchungsausschusses

Der Deutsche Bundestag hat die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auf BT-Drs. 18/6601 in seiner 135. Sitzung am 11. November 2015 beraten, diese einstimmig angenommen<sup>75</sup> und damit den 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode mit dem aus dem Einsetzungsantrag auf BT-Drs. 18/6330 und der Änderungsmaßgabe der Beschlussempfehlung auf BT-Drs. 18/6601 ersichtlichen Untersuchungsauftrag eingesetzt.

In der Plenardebatte wurde deutlich gemacht, dass der Entschluss, einen zweiten NSU-Untersuchungsausschuss einzurichten gefallen ist, nachdem die Nutzung der anderen zur Verfügung stehenden parlamentarischen Möglichkeiten, wie Berichterstattergespräche im Innenausschuss, Kleine und Große Anfragen und Einzelfragen, nicht ausgereicht hatten, Antwort auf die nach wie vor offenen Fragen zu bekommen. Die im Bundestag vertretenen Fraktionen erklärten, an die Arbeit des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode anknüpfen zu wollen, ihn fortzusetzen, und seither bekannt gewordene Fakten, die der damalige Ausschuss nicht behandeln konnte, zu verarbeiten. Dies sei man auch den Opfern der Terrorgruppe „NSU“ schuldig.<sup>76</sup>

<sup>73</sup> BT-Drs. 18/6601, S. 2.

<sup>74</sup> BT-Drs. 18/6601, S. 3.

<sup>75</sup> Plenarprotokoll 18/135, Tagesordnungspunkt 3, S. 13204.

<sup>76</sup> Plenarprotokoll 18/135, Tagesordnungspunkt 3, S. 13197ff..

Der Abgeordnete *Clemens Binniger* (CDU/CSU) erklärte:

„Es war eine Verbrechenserie, die alle in diesem Land erschüttert hat. [...], dass hier die Morde geschehen konnten, dass man sie nicht als solche erkannt hat, dass Opfer durch die Art der Ermittlungen noch einmal zu Opfern gemacht wurden, dass man die Gefahr des rechten gewaltbereiten Extremismus unterschätzt hat, sie auch nicht sehen wollte, war eine Niederlage für unsere gesamte Gesellschaft und darf sich nicht wiederholen.[...]“

Jetzt stellt sich die Frage: Ihr habt untersucht, ihr habt 47 Empfehlungen ausgesprochen, warum noch einmal ein Ausschuss?

[...] w]ir [haben] eine Berichterstatterrunde gebildet, die dieses Thema weiterhin verfolgt hat: Frau *Mihalic*, Frau *Högl*, Frau *Pau* und ich. Wir haben natürlich auch während der letzten Jahre Fragen gehabt. ... Es ist uns aber auch von der einen oder anderen öffentlichen Stelle bedeutet worden: Jede Frage, die euch interessiert, werden wir nicht beantworten, da ihr kein Untersuchungsausschuss seid.

[...] es war klar, dass wir mit den bisherigen Instrumenten an eine natürliche Grenze kommen. Auch deshalb haben wir gesagt: Wenn wir dem tiefer auf den Grund gehen wollen, dann brauchen wir einen Untersuchungsausschuss. ... Wir sind keine Ersatzermittler, aber natürlich werden wir uns mit der Arbeit von Ermittlungsbehörden noch einmal auseinandersetzen müssen, auch mit der Arbeit der Dienste. Auch die Frage, ob es wirklich sein kann, dass es keinen einzigen V-Mann gab, der nicht einmal den Aufenthaltsort des Trios kannte, ist etwas, was einen zu Recht zweifeln lässt. Auch die Frage, ob die Polizistin in Heilbronn wirklich ein Zufallsoffer war, und natürlich die Dinge, die wir beim ersten Mal nicht aufarbeiten konnten, weil uns die Zeit gefehlt hat. ... Anders als beim ersten Mal können wir auf fundiertes Wissen von uns selber zurückgreifen.

Ich bin [...] fest davon überzeugt, dass die Kolleginnen und Kollegen, die in diesem Ausschuss mitarbeiten, so sehr von dem Willen getragen sind, es überparteilich zu tun, [...] im Interesse der Sache überfraktionell arbeiten, niemanden schonen, aber auch niemanden vorführen, in der Kritik klar und präzise sind, aber nicht unfair. ... Deshalb lassen Sie uns etwas tun, was Aufgabe des Parlaments ist, die Kontrolle der Exekutive, die Aufarbeitung von einem wirklich schwierigen Sachverhalt, und versuchen, so viel Klärung zu erreichen, wie es einem Parlament mit seinen Instrumenten möglich ist. ...

Ich glaube, dass wir gerade in diesen Tagen, in denen wir fremdenfeindliche Gewalt erleben müssen, in denen Rechtsextremismus Zulauf bekommt, mit einer seriösen Arbeit ein klares politisches Signal setzen, dass in unserem Land niemand Angst haben soll vor Gewalt, vor Verfolgung und wir an der Seite derer stehen, die diese Unterstützung brauchen. Fremdenfeindlichkeit hat in unserem Land keinen Platz.“

Die Abgeordnete *Petra Pau* (DIE LINKE.) schloss sich den Ausführungen an und verdeutlichte:

„Das Kürzel NSU umfasst die bis dato größte rechtsterroristische Mord-, Raub- und Überfallserie in Deutschland und beschreibt zugleich ein absolutes Staatsvergehen. Das war die gemeinsame Einschätzung nach dem Untersuchungsausschuss des Bundestages in der 17. Legislaturperiode. Auch in der laufenden 18. Legislatur

geriet der NSU-Komplex nie aus dem Blick. DIE LINKE. stellte allein über 40 parlamentarische Anfragen. Monatelang befassten wir uns im Innenausschuss ausgiebig mit diesem Thema, mit mäßigem Erfolg. Abwehr überwog an vielen Stellen.

Ich möchte daran erinnern: Die Bundeskanzlerin *Angela Merkel* hatte den Hinterbliebenen, den Überlebenden, der Öffentlichkeit bedingungslose Aufklärung der NSU-Anschläge versprochen. Aber es gab viel zu viele Behinderungen aus Ämtern, aus Behörden, auch aus Ministerien. Ich denke, wir sollten alle gemeinsam dafür sorgen, dass sie auf gar keinen Fall meineidig wird. [...] unsere zwei wesentlichen Erkenntnisse im NSU-Untersuchungsausschuss waren: Der Rechtsextremismus wurde jahrelang – man kann sogar sagen, jahrzehntelang – systematisch verharmlost, verniedlicht, vernachlässigt und nicht als Gefahr für unsere Gesellschaft gesehen. Bei den Ermittlungen der Morde und Sprengstoffanschläge wurden an keiner Stelle, an keinem einzigen Tatort die möglichen Motive Rassismus und Rechtsextremismus auch nur ansatzweise so gründlich in den Blick genommen, wie es notwendig gewesen wäre. ... Deswegen ist es für uns anlässlich des NSU so wichtig, auf der einen Seite weiter aufzuklären und auf der anderen Seite auch Reformen anzugehen: ... Wir knüpfen an den ersten Untersuchungsausschuss an und setzen ihn fort. [...] am 11. November 2011 wurde im Bundesamt für Verfassungsschutz die „Operation Konfetti“ [...] gestartet: Meterweise wurden Akten geschreddert und somit Belege vernichtet, die bei der Aufklärung des NSU-Komplexes wichtig sein könnten. Auch dafür müssen die Verantwortlichen schwerwiegende Gründe gesehen haben, die nichts Gutes verheißen. ... Wir wollen im zweiten Untersuchungsausschuss daher nicht nur erhellen, was vor dem 4. November 2011 geschah, sondern auch, was seither geschehen ist.“

Der Abgeordnete *Uli Grötsch* (SPD) hinterfragte:

„Waren es wirklich nur *Zschäpe*, *Mundlos* und *Bönnhardt*, die jahrelang vermeintlich unbemerkt von den Behörden mordend durch Deutschland gezogen sind, oder hatten sie überall Helfer? Wurden die Opfer doch nicht zufällig ausgewählt? Gibt es vielleicht ein größeres Neonazi-Netzwerk, das das Trio unterstützt hat und vielleicht immer noch dessen Ideologie verbreitet? Gibt es Verbindungen zur organisierten Kriminalität? Haben die Behörden – so, wie es scheint – Hinweise übersehen? – Ich für mich persönlich würde diese und andere Fragen wohl mit ‚Ja, so scheint es; aber wir müssen es beweisen‘ beantworten. Diese und viele weitere Umstände sind auch vier Jahre nach der Selbstenttarnung des Nationalsozialistischen Untergrundes ungeklärt. Das ist ein Zustand, den wir so nicht hinnehmen werden. ... Der erste NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages und die Untersuchungsausschüsse der Landtage haben schon vieles aufgeklärt und wichtige Arbeit geleistet. ... Jetzt können wir auf die bisherigen Ergebnisse zurückgreifen und da ansetzen, wo noch Fragen offen sind, [...] auch den Fragen nachgehen, die sich etwa den Opferanwälten oder den Medienvertretern stellen. ... Vieles ist erst durch ihre Recherche überhaupt ans Tageslicht gekommen. Von einer medialen ‚Hexenjagd‘, wie ein Mitarbeiter des Verfassungsschutzes in Baden-Württemberg die Arbeit der Presse vor dem dortigen Untersuchungsausschuss bezeichnet hat, kann meiner Meinung nach überhaupt keine Rede sein. ... Für die Behörden stand damals von Anfang an fest: Die Täter müssen aus dem familiären Umkreis kommen. Von ‚Döner-Morden‘ und der ‚Mordserie Bosphorus‘ war die Rede.

Mit diesen Beschuldigungen, [...], wurden die Angehörigen zum zweiten Mal Opfer. Dass die Täter aus der rechten Szene kommen und Rassismus das Tatmotiv sein könnte, wurde damals bei den Ermittlungen nicht in Erwägung gezogen. ... Schon im ersten NSU-Untersuchungsausschuss wurde klar, dass das Netzwerk größer war, als die Ermittlungsbehörden zunächst glaubten und zum Teil wohl heute

noch glauben. Ich frage mich, ob der NSU vielleicht sogar ein noch größeres, strafbarer organisiertes und umfassenderes Monstrum war, als wir es uns zum heutigen Zeitpunkt vorstellen können.“

Die Abgeordnete *Irene Mihalic* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betonte:

„[...] vor genau vier Jahren fand im Bundesamt für Verfassungsschutz die sogenannte Aktion Konfetti statt, also die massenhafte Vernichtung von Akten über V-Leute aus dem näheren Umfeld des NSU-Trios. Diese Schredderaktion steht seitdem als Sinnbild für die [...] zweifelhafte Rolle des Verfassungsschutzes im Zusammenhang mit der gesamten Entwicklung des Rechtsterrorismus in den letzten Jahrzehnten. In der Aufarbeitung dieser Rolle liegt für uns Grüne auch ein wesentlicher Schlüssel zur Aufklärung im NSU-Komplex. Leider aber haben wir in den letzten Jahren feststellen müssen, dass das Bundesamt bei der Aufarbeitung keine große Hilfe war.

Weil alle, die gesamte Gesellschaft [...] Verantwortung für das Nichterkennen des NSU tragen, gerade deshalb darf sich niemand aus dieser Verantwortung stehlen. ... Natürlich ist der Verfassungsschutz eine Behörde, die im Geheimen operieren muss. Aber es kann ja nicht sein, dass sich die Arbeit des Verfassungsschutzes jeglicher Nachvollziehbarkeit entzieht; denn die Gesellschaft hat ein Recht darauf, die Arbeit des Verfassungsschutzes auf Faktengrundlage zu bewerten. ... Wir bestehen darauf zu wissen, welchen Nutzen die Gesellschaft durch den massiven V-Leute-Einsatz in der rechtsextremen Szene hatte. Wir bestehen darauf zu erfahren, welchen Erkenntnisgewinn der Einsatz staatlich geförderter Neonazis tatsächlich gebracht hat. Wir bestehen darauf zu erfahren, ob wir der rechtsextremen Szene durch den V-Leute-Einsatz nicht am Ende sogar noch Strukturhilfe gegeben haben.

Wenn es heißt, dass nur 34 Prozent der Tatverdächtigen bekannte Rechtsextremisten sind, und den anderen 66 Prozent wenig Bedeutung beigemessen wird, dann mache ich persönlich mir sehr große Sorgen mit Blick auf die Analysefähigkeit unserer Sicherheitsbehörde. Wenn in Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern ganze Banden von Nazis losziehen und Flüchtlinge zusammenschlagen, dann muss es doch Planungen im Vorfeld gegeben haben. Die haben sich doch nicht zufällig auf der Straße getroffen. Das Problem ist: Wir wissen davon nichts, und das zeigt, dass der Verfassungsschutz nicht darauf eingestellt ist, die heute viel fluideren Organisationsmuster in der rechtsextremen Szene ausreichend zu erkennen. Diese Dinge müssen wir im Untersuchungsausschuss gründlich aufarbeiten.“

Der Abgeordnete *Armin Schuster* (Weil am Rhein) (CDU/CSU) bekräftigte,

„[...] aufzuklären, was den NSU-Terror ausmacht, das muss uns sehr wichtig sein – warum? –, weil Rechtsterror heute vielleicht wieder das Thema sein könnte. Ich habe schon im ersten Untersuchungsausschuss dazu immer wieder die Strukturen hinterfragt [...]. Stimmt die Sicherheitsarchitektur in Deutschland? ... Ich finde es unglaublich interessant, in diesem Untersuchungsausschuss auch evaluieren zu können, wie die Maßnahmen zur Umsetzung unserer Empfehlungen wirken. Das ist zwar nicht der Untersuchungsauftrag, aber wir werden nicht umhinkommen, das immer wieder zu beleuchten. ... Für mich ist das insgesamt ein ganz wichtiger Ausschuss. ... Warum brauchen wir eigentlich eine zweite Auflage? Weil es nicht nur ein Trio war, sondern mehr Täter, weil wir den Kopf des Trios gar nicht kennen – die perfide Genialität dieser Verbrechensterien passt nicht zu den Psychogrammen der drei Täter, die wir kennen; immerhin haben sie den Föderalismus an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit und darüber hinaus gebracht –, weil der Selbst-

mord in Eisenach kein verabredeter Mord war, weil die Wohnung in der Frühlingsstraße gar nicht so in die Luft geflogen ist, wie wir es bisher glaubten, weil das Unterstützernetzwerk größer war, weil die V-Leute-Szene das doch wusste und weil Kiesewetter von mehr als zwei Tätern umgebracht wurde. ... Ich kann das auch nicht beweisen, aber wir alle auch nicht das Gegenteil. ... Solange diese Fragen gestellt werden können, ohne dass irgendeiner der Fachleute mir jetzt widerspricht, ist dieser Ausschuss erforderlich. ... Es geht mir nicht darum, speziell eine Behörde unter Dauerbeschuss zu nehmen. Es geht mir um Balance. Jetzt zitiere ich mich selber aus dem September 2013. ... Es war nicht ein Versagen der Sicherheitsbehörden, es war ein kompletter Systemausfall. Wer mich dazu zwingt, den werde ich auch nötigen, dass wir dann über das Versagen der deutschen Parlamente genauso hart urteilen. [...] über alle Regierungschefs zu sprechen – es waren alle beteiligt –, die es nicht geschafft haben, das zur Chefsache zu machen. ... Der Bund hat mit dem ersten Untersuchungsausschuss sehr schnell reagiert. Er war Trendsetter für viele Länder. ... Dieser Untersuchungsausschuss wird wieder einen Trend setzen, weil wir die Chance haben, all diese Informationen jetzt im Netzwerk zu verbinden und vielleicht zu einem Abschluss zu kommen.“<sup>77</sup>

### III. Konstituierung des 3. Untersuchungsausschusses

Am 25. November 2015 fand die konstituierende Sitzung des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode unter Vorsitz des Präsidenten des Deutschen Bundestages, *Prof. Dr. Norbert Lammert*, statt. Der Präsident hob hervor, die Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses sei – wie bereits bei dem NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode – eine Besonderheit, weil ihm ein gemeinsamer Einsetzungsantrag aller Fraktionen zugrunde gelegen hat. Dies verdeutliche das Anliegen des gesamten Bundestages, aufbauend auf den Ergebnissen des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode auch diejenigen Fragestellungen aufzugreifen, deren Behandlung seinerzeit aus Zeitgründen oder mit Rücksicht auf die noch nicht eröffnete Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht München noch nicht möglich war. Eine weitergehende Aufklärung erscheine aufgrund neuerer Erkenntnisse oder neuen Beweismaterials möglich. Der Bundestag hoffe, dass die Arbeit des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode es ermögliche, neue Strategien gegen rechtsextremistische Straftäter zu suchen und Empfehlungen für eine Verbesserung der Zusammenarbeit, Struktur und Befugnisse sowie der Qualifizierung und Kontrolle der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden von Bund und Ländern auszusprechen.<sup>78</sup>

#### 1. Bestimmung des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden

Gemäß den in den §§ 6 und 7 PUAG geregelten Vorschlagsrechten für den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz wurde der Abgeordnete *Clemens Binninger* (CDU/CSU) als Vorsitzender des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode bestimmt. Zur stellvertretenden

<sup>77</sup> Plenarprotokoll 18/135, Debatte zu Tagesordnungspunkt 3, S. 13197 – 13204.

<sup>78</sup> Protokoll der konstituierenden Sitzung vom 25. November 2015.

Vorsitzenden hat der Untersuchungsausschuss die Abgeordnete *Susann Rüttrich* (SPD) bestimmt.

## 2. Mitglieder des Untersuchungsausschusses

Die Fraktionen im Deutschen Bundestag benannten folgende Abgeordnete als ordentliche sowie stellvertretende Mitglieder des Untersuchungsausschusses:

### *Ordentliche Mitglieder:*

#### *CDU/CSU-Fraktion*

Clemens Binninger

Sylvia Jörrißen

Armin Schuster (Weil am Rhein)\*

Dr. Volker Ullrich

### *Stellvertretende Mitglieder:*

Dr. Stefan Heck

Uda Heller

Alexander Hoffmann

Thorsten Hoffmann (Dortmund)

#### *SPD-Fraktion*

Uli Grötsch\*

Susann Rüttrich

Dr. Eva Högl

Sönke Rix

#### *Fraktion DIE LINKE.*

Petra Pau\*

Frank Tempel

#### *Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*

Irene Mihalic\*

Monika Lazar

\*Die Abgeordneten *Armin Schuster* (Weil am Rhein), *Uli Grötsch*, *Petra Pau* und *Irene Mihalic* nahmen im Untersuchungsausschuss sowohl die Funktion der Obleute ihrer jeweiligen Fraktion als auch der Berichterstatterin bzw. des Berichterstatters wahr.

Gemäß entsprechender Schreiben der Ersten Parlamentarischen Geschäftsführerin der Fraktion DIE LINKE. gab es in der Besetzung des 3. Untersuchungsausschusses für die Fraktion folgende Änderungen: Im Zeitraum vom 1. bis 17. August 2016 trat die Abgeordnete *Martina Renner* als ordentliches Mitglied für die Abgeordnete *Petra Pau* und vom 22. bis 28. August 2016, vom 12. bis 13. Januar 2017 sowie vom 30. Januar bis 1. Februar 2017 als stellvertretendes Mitglied für den Abgeordneten *Frank Tempel* in den Untersuchungsausschuss ein. Die Abgeordnete *Halina Wawzyniak* trat für den Abgeordneten *Frank Tempel* am 22. September 2016 als stellvertretendes Mitglied ein.

3. Informationsmöglichkeiten für die „Ombudsfrau der Bundesregierung für die Opfer und Opferangehörigen der sogenannten Zwickauer Zelle“

In der 2. Sitzung des 3. Untersuchungsausschusses am 25. November 2015 wurde angeregt, der „Ombudsfrau der Bundesregierung für die Opfer und Opferangehörigen der sogenannten Zwickauer Zelle“, Frau *Professorin Barbara John*, zu ermöglichen, im Rahmen ihrer Kontakte mit den Angehörigen der Opfer und der Verletzten der Taten, die der Terrorgruppe „NSU“ zugeschrieben werden, über die Arbeit des Untersuchungsausschusses zu berichten. Frau Professorin John wurden demzufolge die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen zur Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses übermittelt, um ihr Gelegenheit zu geben, als Beobachterin an diesen Sitzungen teilzunehmen.

4. Benannte und ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen

Die Fraktionen haben für die Arbeit im Untersuchungsausschuss Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benannt und ermächtigt, denen der Zutritt zu den Sitzungen des Ausschusses und/oder der Zugriff auf die Beweismaterialien gewährt wurde:

CDU/CSU-Fraktion

Dr. Andreas Feser

Dr. Tim Sporrer

Dr. Christian Fix

Birgit Otto

Dr. Vera Glas

Mirja Menke

Marianne Christina Schellig

Dr. Sebastian Frühinsfeld

Delpak Atroshi

Janina Pohl

Andrea Haese

Philipp Kardinahl

Stefan Daniel

Robert Wilke

SPD-Fraktion

Christian Heyer

Anne Hawxwell

Dr. Jana Leichsenring (ab 11.02.2016)

Irene Etzkorn

Christin Olechnowicz (bis 14.06.2016)

Benjamin Weiß (ab 14.06.2016)

Fraktion DIE LINKE.

Heike Kleffner

Jürgen Sauermann

Helmut Schröder

Gerd Wiegel

Luisa Seydel

Dr. Antonia Schmid

Alexander Reetz

Nadja Aschmoneit

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Christian Demmelmeier

Daniel Elfendahl

Dr. Ruth Weinzierl

Johannes Schneider

Nina Lippmann

5. Beauftragte der Bundesregierung

Folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesregierung und des Bundesrates wurde der Zutritt zu den Sitzungen des Ausschusses gewährt bzw. die Befugnis zur Entgegennahme der Ausschussunterlagen erteilt. Für die Teilnahme an geheimrechtlich eingestuften Sitzungen lagen dem Sekretariat Konferenzbescheinigungen der ermächtigten Vertreter vor:

Bundesministerium des Innern

MR Richard Reinfeld

ORR Dr. Patrick Spitzer

ORR Stephan Jacobi

Jessica Steinberg

KRn Kathrin Schuldt

Markus Beyer-Pollok

Birgit Hieke



Bundeskriminalamt

KRn Barbara Degenkolb

KOK René Geist

KOK Stan Bergner

KOK Tom Reinefeld

Bundeskanzleramt

MR Dr. Sven-Rüdiger Eiffler

RAM Mirko Schwarz

RR Daniel Jipp

Gonca Türkeli-Dehnert

Dr. Katja Papenkort

Sandra Viehbeck

Bundesamt für Verfassungsschutz

RAR Josef Flatten

RDn Dr. Monika Rose-Stahl (ab 18.11.2016)

Maike Behle

Dr. René Funk (bis 18.11.2016)

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Oberstaatsanwalt beim BGH Andreas Christeleit

Staatsanwalt beim BGH Dr. Stefan Freuding

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

MR Michael Großmann

RD Ulrich Staudigl

RiLG Dr. Eric Simon

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Thomas Heppener

Bundesministerium der Verteidigung/MAD

OTL Hinnerk Buhr

LRDir Torsten Witz

Hptm. Ingo Meyer

## 6. Beauftragte des Bundesrates

Durch die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen wurden Vertreter beauftragt und ermächtigt, an den Sitzungen des 3. Untersuchungsausschusses teilzunehmen. Für die Teilnahme an geheimhaltungsrechtlich eingestuften Sitzungen lagen dem Sekretariat Konferenzbescheinigungen der ermächtigten Vertreter vor:

Baden-Württemberg

ORR Dr. Roland Zeiser

Sylvi Delmotte (bis 30.11.2016)

Freistaat Bayern

RD Florian Luderschmid

Berlin

ORR Arne Herz (bis 30.11.2016)

RR Thomas Koch

Brandenburg

RDn Andrea Melbert

Jörg Treffke

Hessen

MR Harald Schmitt

RD Arvid Steinbach

Melanie Mantwill (bis Sept. 2016)

Dr. Sven-Uwe Schmitz

Niedersachsen

ORRn Heike Werner

Nordrhein-Westfalen

Heinrich Rohlfing

Rheinland-Pfalz

RRn Jana-Elena Rauth

Saarland

RDn Irina Stuhr

Sachsen-Anhalt

Tom Ebinger

Thomas Krings

Freistaat Sachsen

ORR Dr. Matthias Falk

Thomas Schädlich

Jana Kühne

Schleswig-Holstein

Harald Bunten

Freistaat Thüringen

RDn Christine Müllenbach

## 7. Sekretariat des Untersuchungsausschusses

Mit Hausverfügung Nr. 5/2015 wurde vom Direktor beim Deutschen Bundestag ein Sekretariat zur Unterstützung des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode eingesetzt. Das Sekretariat hat die Arbeit des Vorsitzenden, der Obleute und des Ausschusses administrativ, organisatorisch und fachlich unterstützt.

Dem Sekretariat haben angehört:

- MR Norman Plaster (Leiter des Sekretariats)
- RD Matthias Köngeter (Stellvertretender Leiter, Referent)
- OARn Angelika Fülbier (Sachbearbeiterin)
- Ines Scholz (Erstsekretärin)
- Sylvia Nadolsky (Zweitsekretärin)

*Ab April 2016:*

- RD Jochen Katze (Referent), abgeordnet: Bundesministerium der Verteidigung
- EKHK Karl Richter (Sachbearbeiter), abgeordnet: Bayerische Landespolizei

*Ab September 2016*

- PD Rico Reuschel (Referent), abgeordnet: Bundespolizei

Die geprüften Rechtskandidatinnen *Maria Melanie Adam* (bis 30. Juli 2016), *Kristin Fischer*, *Selma Gather* (bis Oktober 2016), *Izabella Wojciechowska* (bis 31. Januar 2017) sowie ab Oktober 2016 *Julia Hoffmann* und *Fabienne Mochow* und *Elias Wirth* (ab April 2017) waren zur Unterstützung der Beweisaufnahme und Berichterstellung im Sekretariat tätig.

Die studentischen Hilfskräfte *Ömer Gönül*, *Robert Merker*, *Carolin Prewitz* und *Luisa Willmann* unterstützten darüber hinaus die organisatorische Arbeit des Sekretariats.

#### **IV. Verfahren mit sachlichem Bezug zum Untersuchungsauftrag**

##### 1. Parlamentarische Untersuchungsausschüsse

Um die Gewalttaten der Terrorgruppe „NSU“ sowie diesbezügliches Behördenhandeln auf Bundes- und Landesebene aufzuklären, wurden seit dem Jahr 2012 folgende parlamentarische Untersuchungsausschüsse im Deutschen Bundestag und in Parlamenten der Länder eingesetzt:

##### Deutscher Bundestag

- 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“, Bericht: BT-Drs. 17/14600<sup>79</sup> (Januar 2012 bis August 2013)
- 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode „Terrorgruppe „NSU“ II“ (November 2015 bis Juni 2017)

##### Baden-Württemberg

- Untersuchungsausschuss: „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M. K.“, Bericht: LT-Drs. 15/8000<sup>80</sup> (November 2014 bis April 2016)
- Untersuchungsausschuss: „Das Unterstützernetzwerk des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und Fortsetzung der Aufklärungsarbeit des Terroranschlags auf die Polizeibeamten M. K. und M. A. (Rechtsterrorismus/NSU BW II) (seit Juli 2016)

<sup>79</sup> <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/146/1714600.pdf>

<sup>80</sup> [http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/8000/15\\_8000\\_D.pdf](http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/8000/15_8000_D.pdf)

- Bayern

Untersuchungsausschuss „NSU – Rechtsterrorismus“

Bericht: LT-Drs. 16/17740<sup>81</sup> (Juli 2012 bis Juli 2013)

- Brandenburg

„Untersuchungsausschuss zur „Organisierten rechtsextremen Gewalt und Behördenhandeln, vor allem zum Komplex Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) (UA 6/1)“ (seit April 2016)

Hessen

„Untersuchungsausschuss 19/2 (NSU)“ (seit Mai 2014)

- Nordrhein-Westfalen

Parlamentarischer Untersuchungsausschuss III zum NSU-Terror in Nordrhein-Westfalen

Bericht: LT-Drs. 16/14400<sup>82</sup> (November 2014 bis April 2017)

- Sachsen

Untersuchungsausschuss des Sächsischen Landtags: „Neonazistische Terrornetzwerke Sachsens“, Bericht: LT-Drs. 14/688<sup>83</sup> (April 2012 bis Juni 2014)

Untersuchungsausschuss des Sächsischen Landtags „Neonazistische Terrornetzwerke in Sachsen“ (seit April 2015)

- Thüringen

Untersuchungsausschuss 5/1 „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“, Bericht: LT-Drs. 5/8080<sup>84</sup> (Januar 2012 bis Juli 2014)

- Untersuchungsausschuss 6/1 „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“: (Fortsetzung der Aufarbeitung des Untersuchungsausschusses 5/1) (seit April 2015)

---

<sup>81</sup> [https://www.bayern.landtag.de/fileadmin/images/content/NEU\\_Drs\\_16-17740\\_NSU\\_FINAL\\_18072013.pdf](https://www.bayern.landtag.de/fileadmin/images/content/NEU_Drs_16-17740_NSU_FINAL_18072013.pdf)

<sup>82</sup> <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-14400.pdf>

<sup>83</sup> [https://www.nsu-watch.info/files/2014/07/Abschlussbericht-NSU-UA-Sachsen-Band1-Drs\\_14688\\_201\\_1\\_1\\_.pdf](https://www.nsu-watch.info/files/2014/07/Abschlussbericht-NSU-UA-Sachsen-Band1-Drs_14688_201_1_1_.pdf)

<sup>84</sup> [http://www.thueringer-landtag.de/mam/landtag/aktuell/2014\\_8/drs58080.pdf](http://www.thueringer-landtag.de/mam/landtag/aktuell/2014_8/drs58080.pdf)

## 2. Strafrechtliche Verfahren

### a) Prozess vor dem 6. Strafsenat des Oberlandesgerichts München

Die Bundesanwaltschaft erhob bereits während des Untersuchungszeitraums der NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode am 8. November 2012 „vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts München Anklage gegen das mutmaßliche Mitglied der terroristischen Vereinigung ‚Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)‘ *Beate Zschäpe* sowie vier mutmaßliche Unterstützer und Gehilfen des ‚NSU‘<sup>85</sup>. Zu dieser Anklage teilte die Bundesanwaltschaft in einer Pressemitteilung vom selben Tag Folgendes mit:

„Der 37-jährigen deutschen Staatsangehörigen *Beate Zschäpe* wird darin vorgeworfen, sich als Gründungsmitglied des ‚NSU‘ mittäterschaftlich an der Ermordung von acht Mitbürgern türkischer und einem Mitbürger griechischer Herkunft, dem Mordanschlag auf zwei Polizeibeamte in Heilbronn sowie an den versuchten Morden durch die Sprengstoffanschläge des ‚NSU‘ in der Kölner Altstadt und in Köln-Mülheim beteiligt zu haben. Darüber hinaus ist sie hinreichend verdächtig, als Mittäterin für 15 bewaffnete Raubüberfälle verantwortlich zu sein. Ferner wird ihr in der Anklageschrift zur Last gelegt, die Unterkunft der terroristischen Vereinigung in Zwickau in Brand gesetzt und sich dadurch wegen eines weiteren versuchten Mordes an einer Nachbarin und zwei Handwerkern und wegen besonders schwerer Brandstiftung strafbar gemacht zu haben (§ 129a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, §§ 211, 224 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5, §§ 249, 250 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b, §§ 251, 253, 255, 306a Abs. 1 Nr. 1, 3, § 306b Abs. 2 Nr. 2, §§ 306c, 308 Abs. 1 und 2, §§ 22, 23, 25 Abs. 2, §§ 52, 53 StGB).

Zudem hat die Bundesanwaltschaft Anklage erhoben

gegen den 37-jährigen deutschen Staatsangehörigen *Ralf Wohlleben* und den 32-jährigen deutschen Staatsangehörigen [*Carsten Schultze*] wegen Beihilfe zum Mord an den neun Mitbürgern ausländischer Herkunft durch die Beschaffung der Tatwaffe *Ceska 83* nebst Schalldämpfer (§ 211, § 27 StGB),

gegen den 33-jährigen deutschen Staatsangehörigen *André Eminger* wegen Beihilfe zum Sprengstoffanschlag des ‚NSU‘ in der Kölner Altstadt sowie wegen Beihilfe zum Raub und wegen Unterstützung der terroristischen Vereinigung ‚NSU‘ in jeweils zwei Fällen (§ 129a Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 3 i.d.F. vom 22. August 2002, § 129a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 S. 1 n.F., § 211, 223 Abs. 1, § 224 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5, § 249 Abs. 1, § 308 Abs. 1 und 2, §§ 27, 52, 53 StGB) sowie

<sup>85</sup> Pressemitteilung der Bundesanwaltschaft vom 8. November 2012, 32/2012.

gegen den 38-jährigen deutschen Staatsangehörigen Holger Gerlach wegen Unterstützung der terroristischen Vereinigung ‚NSU‘ in drei Fällen (§ 129a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5, § 53 StGB).<sup>86</sup>

Der erste Termin der Hauptverhandlung in dem unter dem Aktenzeichen 6 St 3/12 geführten Strafverfahren fand vor dem Sechsten Strafsenat des OLG München am 6. Mai 2013 ebenfalls noch während der Arbeit des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode statt. Der 3. Untersuchungsausschuss hat beim OLG München Akten des Verfahrens unter dem Aktenzeichen 6 St 3/12 beigezogen. Dieses Strafverfahren war bis Abschluss der Beweisaufnahme des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode noch nicht beendet.

b) Laufende Ermittlungsverfahren bei der Bundesanwaltschaft

aa) Ermittlungsverfahren gegen bestimmte Personen

Im Zuge der Erhebung der Anklage gegen *Beate Zschäpe, André Eminger, Holger Gerlach, Ralf Wohlleben* und *Carsten Schultze* teilte die Bundesanwaltschaft am 8. November 2012 mit:

„Gegen die übrigen acht als Unterstützer des ‚NSU‘ verdächtigen Beschuldigten dauern die Ermittlungen an. Derzeit kann noch nicht abschließend beurteilt werden, ob sie die Gruppierung innerhalb der für den Straftatbestand der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung geltenden Verjährungsfrist von zehn Jahren und zudem in Kenntnis der terroristischen Zielrichtung des ‚NSU‘ unterstützt haben.“<sup>87</sup>

Der Ausschuss hat die Akten der zu den Aktenzeichen 2 BJs 12/12-2, 2 BJs 11/12-2, 2 BJs 2/12-2, 2 BJs 5/13-2, 2 BJs 6/12-2, 2 BJs 10/12-2, 2 BJs 72/12-2, 2 BJs 4/12-2 und 2 BJs 3/12-2 gegen die als Unterstützerinnen und Unterstützer der Terrorgruppe ‚NSU‘ verdächtigen Beschuldigten *Max-Florian B., Mandy Struck, Pierre Jahn, André Kapke, Hermann S., Matthias Dienelt, Susann E., Thomas Starke* und *Jan Werner* geführten Ermittlungsverfahren von der Bundesanwaltschaft beigezogen.<sup>88</sup> Diese Ermittlungsverfahren waren bis zum Abschluss der Beweisaufnahme des 3. Untersuchungsausschusses noch nicht beendet.

<sup>86</sup> Pressemitteilung der Bundesanwaltschaft vom 8. November 2012, 32/2012.

<sup>87</sup> Pressemitteilung der Bundesanwaltschaft vom 8. November 2012, 32/2012.

<sup>88</sup> Beweisbeschluss GBA-20.

## bb) Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt

Mit Erhebung der Anklage der Bundesanwaltschaft gegen *Beate Zschäpe, André Eminger, Holger Gerlach, Ralf Wohlleben* und *Carsten Schultze* leitete die Bundesanwaltschaft am 8. November 2012 unter dem Aktenzeichen 2 BJs 74/12-2 zudem ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt ein, um

„die weiterhin erforderlichen Ermittlungen zur Feststellung möglicher weiterer Unterstützer und der von ihnen begangenen nicht verjährten Unterstützungshandlungen sowie möglicher weiterer Straftaten des ‚NSU‘ in einem eigenen Ermittlungsverfahren fortzuführen.“<sup>89</sup>

Um die im Rahmen dieses sogenannten Strukturermittlungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse auswerten zu können, hat der Ausschuss die Akten dieses „Strukturermittlungsverfahrens“ der Bundesanwaltschaft beigezogen.<sup>90</sup> Dieses Verfahren war bis zum Abschluss der Beweisaufnahme des 3. Untersuchungsausschusses nicht beendet.

## c) Rücksichtnahme auf die laufenden Strafverfahren

Der Ausschuss hat den Belangen einer geordneten Strafrechtspflege in Verfahren mit Bezug zur Terrorgruppe „NSU“ Rechnung getragen.

Entsprechend dem vom Deutschen Bundestag erteilten Untersuchungsauftrag auf BT-Drs. 18/6330 war die „Verfahrensführung durch den zuständigen Senat des Oberlandesgerichts München [...] nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrags“ des Ausschusses. Unter Berücksichtigung dieser auf die Sicherstellung eines unabhängigen gerichtlichen Verfahrens vor dem 6. Strafsenat des OLG-München zielenden Einschränkung des Untersuchungsauftrags hat der Ausschuss von der Beiziehung derjenigen Aktenbestandteile beim OLG München abgesehen, die dem Gericht nicht von der Bundesanwaltschaft zur Verfügung gestellt wurden und die die Verfahrensführung des zuständigen Senates betrafen.<sup>91</sup> Zum Schutz laufender Ermittlungen der Bundesanwaltschaft hat der Ausschuss zudem im Mai 2016 den Termin geplanter Zeugenvernehmungen zum Komplex „M.“ verschoben, um eine Erstvernehmung des Zeugen im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zu ermöglichen.

<sup>89</sup> MAT A GBA-20, 10. Teillieferung, Ordner 1 von 54, Bl. 2ff., Einleitungsvermerk vom 8. November 2012 – VS-NfD.

<sup>90</sup> Beweisbeschluss GBA-20.

<sup>91</sup> Beweisbeschlüsse OLG-1, OLG-2 und OLG-3.



3. Verfahren wegen der Vernichtung von VP-Akten durch einen Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Bereits der NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode untersuchte eine Ende Juni 2012 bekanntgewordene Vernichtung von Akten im BfV nach dem 4. November 2011 und vernahm hierzu unter anderen den diese Vernichtung anordnenden Referatsleiter *Lothar Lingen*.<sup>92</sup> Aus den Feststellungen des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode war dem Ausschuss bekannt, dass gegen *Lothar Lingen* noch im Jahr 2012 ein Disziplinarverfahren wegen dieser Aktenvernichtung eingeleitet worden ist, welches bis zum Abschluss der Beweisaufnahme des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode noch nicht abgeschlossen war. Der Ausschuss hat das BMI im Rahmen seines Untersuchungsauftrages um Vorlage der Akte dieses Disziplinarverfahrens ersucht.<sup>93</sup> Das BMI hat dem Ausschuss auf den entsprechenden Beweisbeschluss hin mitgeteilt, die Disziplinarakte des *Lothar Lingen* könne dem Untersuchungsausschuss nicht vorgelegt werden.<sup>94</sup> Zur Begründung führte das BMI aus:

„Es ist zwar zutreffend, dass es sich bei dem Zustimmungsvorbehalt des § 111 BBG um eine einfachgesetzliche Regelung handelt, gleichwohl steht auch Beamten das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG zu. Hierdurch ist das Schutzrecht gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe der auf die Person/den Beamten bezogenen, individualisierten oder individualisierbaren Daten (vergl. BVerfGE 76, 383 [388], 67, 100 [144], 65, 1 [46]) verbürgt.

Auf Informationen, deren Weitergabe wegen ihres streng persönlichen Charakters unzumutbar ist, erstreckt sich das Beweiserhebungsrecht des Untersuchungsausschusses nicht (vergl. BVerfGE 67, 100, [144]). Disziplinarakten sind Bestandteil der Personalakten i. S. d. § 111 BBG, deren Inhalt generell als streng persönlich einzustufen ist.

Die Beurteilung des dienstlichen Verhaltens muss überdies innerhalb der Schranken des Artikels 33 Absatz 2 GG erfolgen. Artikel 33 Absatz 2 GG ist ein grundrechtsgleiches Recht, das dem einzelnen Beamten einen Anspruch auf ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Entscheidung vermittelt (vgl. BVerfGE 14, 492). Dabei entspricht es den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Art. 33 Absatz 5 GG), dass Beamte nur Stellen ihres Dienstherrn verantwortlich sind und dass auch nur diese Stellen zu einer Beurteilung des Beamten befugt sind (vgl. BVerfGE 9,

<sup>92</sup> BT-Drs. 17/14600, Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes, S. 743ff.

<sup>93</sup> Beweisbeschluss BMI-46.

<sup>94</sup> MAT A BMI-46-2, S. 1f., Schreiben des BMI vom 21. Dezember 2016.

268, 283 f.). Der einzelne Beamte ist daher hinsichtlich seiner Eignung, Befähigung und Leistung nicht Gegenstand parlamentarischer Kontrolle und öffentlicher Auseinandersetzung.

Das Beweiserhebungsrecht des Untersuchungsausschusses und die betroffenen Grundrechtspositionen stehen sich auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüber und müssen im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide soweit wie möglich ihre Wirkung entfalten. Das Schutzinteresse des Beamten ist dabei mit dem Interesse der Allgemeinheit an der Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abzuwägen.

Im Hinblick auf den konkreten Fall ‚Lothar Lingen‘ lässt sich das im Beweisbeschluss BMI-46 artikulierte Aufklärungsinteresse des Untersuchungsausschusses auch mit milderer Mitteln als der Vorlage der Disziplinarakte erfüllen, weil der Beamte umfangreich am 29. Oktober 2014 vor dem Generalbundesanwalt zu dem infrage stehenden Beweisthema Stellung genommen hat.<sup>95</sup>

Der Ausschuss hat *Lothar Lingen* als Zeugen vernommen.<sup>96</sup> Hinsichtlich des Disziplinarverfahrens gegen ihn, machte der Zeuge jedoch von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch.<sup>97</sup> Der Ausschuss hat im Wege der Amtshilfe Akten zu mehreren Vorgesetzte von *Lothar Lingen* betreffenden beamtenrechtlichen Streitverfahren beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen und beim Verwaltungsgericht Köln im Zusammenhang mit der Aktenvernichtung durch *Lothar Lingen* beim Land Nordrhein-Westfalen beigezogen.<sup>98</sup>

4. Prüfung möglicher Mängel in Struktur oder Arbeitsweise des Bundesamtes für Verfassungsschutz durch Einsetzung eines Sachverständigen durch den Bundesminister des Innern im Zusammenhang mit dem Auffinden eines (weiteren) Mobiltelefons der ehemaligen V-Person „Corelli“

In der 18. Beratungssitzung am 11. Mai 2016 informierten das Bundesministerium des Innern sowie Vizepräsident des BfV *Dr. Ernst Stehl* den Ausschuss darüber, dass am 8. Juli 2015 im Panzerschrank des früheren VP-Führers der früheren V-Person „*Corelli*“ des BfV ein dem Bundesamt für Verfassungsschutz bislang nicht bekanntes Mobiltelefon gefunden worden sei, welches dieser früheren V-Person durch die Auswertung am 18. April 2016 zugeordnet werde. Das aufgefundene Mobilgerät sei am 6. Mai 2016 nach einer Auslesung und Prüfung durch das BfV an das BKA zur Auswertung im Rahmen des sogenannten Strukturermittlungsverfahrens<sup>99</sup> gegeben worden.

<sup>95</sup> MAT A BMI-46-2, S. 2, Schreiben des BMI vom 21. Dezember 2016.

<sup>96</sup> *Lingen*; Protokoll-Nr. 33 I, S. 72

<sup>97</sup> Erklärung des Zeugenbeistands des Zeugen *Lingen*, Rechtsanwalt *Dr. Teubner*, Protokoll-Nr. 33, S. 71.

<sup>98</sup> Beweisbeschluss NW-35.

<sup>99</sup> Kurzprotokoll der 18. Sitzung, vom 11. Mai 2017.

In der 20. Sitzung des Ausschusses am 2. Juni 2016 berichtete der Präsident des BfV, *Dr. Hans-Georg Maaßen*, zum Auffinden dieses Mobiltelefons und zum zwischenzeitlichen Auffinden von SIM-Karten, die im Rahmen der von ihm angeordneten Prüfung des gesamten Inhalts des Panzerschranks des VP-Führers der früheren V-Person „*Corelli*“ am 23. Mai 2016 gefunden worden seien. Der vom Parlamentarischen Kontrollgremium des Deutschen Bundestages am 6. Oktober 2014 gemäß § 7 Absatz 2 PKGrG im Zusammenhang mit der am 7. April 2014 tot aufgefundenen V-Person „*Corelli*“ eingesetzte Sachverständige *Jerzy Montag*<sup>100</sup> habe sich monatelang im BfV aufgehalten, auch um Kommunikationsmittel des „*Corelli*“ zu sichten. Das fragliche Mobiltelefon sei seinerzeit jedoch nicht gefunden worden.

Bei den ebenfalls nachträglich aufgefundenen SIM-Karten handelte es sich um eine SIM-Karte, die mit dem aufgefundenen Mobiltelefon des „*Corelli*“ genutzt worden sei, zwei SIM-Karten, die nicht unmittelbar „*Corelli*“ zuzuordnen seien, sowie zwei niederländische SIM-Karten, die während eines Niederlandeaufenthalts der V-Person zur Kommunikation mit dem VP-Führer zum Einsatz gekommen seien. Auch diese SIM-Karten seien dem BKA zur Auswertung übergeben worden.

Der Beauftragte der Bundesregierung *MR Reinfeld* teilte dem Ausschuss in dessen 22. Sitzung am 9. Juni 2016 mit, das BMI habe den ehemaligen Abteilungsleiter, MD a. D. *Reinhard Rupprecht*, mit einer fachaufsichtlichen Prüfung der genannten Vorgänge beauftragt. Das BMI stellte hierzu in einer Presseerklärung fest:

„Jüngst hat das Bundesamt für Verfassungsschutz über die Zuordnung eines weiteren Handys und insgesamt fünf weiterer SIM-Karten zu der ehemaligen VP des BfV *Corelli* berichtet. Der Untersuchungsausschuss zum NSU Komplex des Deutschen Bundestages hatte u. a. geprüft, ob *Corelli* zum NSU Verbindungen hatte. Ein Nachweis hierfür konnte bisher nicht erbracht werden.

Die Umstände des Auffindens der Kommunikationsmittel, der weiteren Bearbeitung und des Berichtswesens hierzu, weisen auf Ablauf- und Verfahrensdefizite hin und werfen Fragen nach individuellen Kontrollmängeln und / oder Regelungslücken insbesondere hinsichtlich der Aufsicht von VP-Führern und dem Umgang mit Asservaten im BfV auf.

Das Bundesministerium des Innern hat deshalb heute einen externen Experten, Ministerialdirektor a. D. *Reinhard Rupprecht*, beauftragt, insbesondere zu untersuchen, ob und gegebenenfalls welche Defizite hinsichtlich der Ablauf- und Aufsichtsmechanismen im BfV insoweit bestehen. Er ist ferner beauftragt worden, Vorschläge zu Abhilfemaßnahmen zu erarbeiten.

<sup>100</sup> BT-Drs. 18/6545, Bericht gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes zu den Untersuchungen des Sachverständigen Rechtsanwalt *Jerzy Montag* zum V-Mann *Corelli*, S. 2.

Er wird bei seiner Arbeit von Mitarbeitern aus dem BMI unterstützt werden. Rupprecht wird seinen Bericht bis Ende Juni 2016 vorlegen.“<sup>101</sup>

Am 30. Juni 2016 legte MD a. D. *Rupprecht* dem BMI seinen Bericht vor. Aus einer hierzu vorab veröffentlichten Presseerklärung des BMI geht Folgendes hervor:

„Herr Rupprecht hat seinen Bericht dem BMI zum 30. Juni 2016 vorgelegt und darin Schwachstellen und Defizite in der Ablauforganisation des BfV festgestellt.

Der Bericht enthält folgende Empfehlungen, um diese zu beheben:

- Verschärfung der internen Dienstvorschriften für den Beschaffungsbereich;
- Stärkung der internen Fach- und Dienstaufsicht im BfV und deren konsequente Ausübung;
- Regelungen zur Beschaffung und Verwaltung von dienstlichen Kommunikationsmitteln und Datenträgern;
- Konsequente Personalrotation im Bereich der Beschaffung im BfV.

Das BMI stimmt dem Befund und den Empfehlungen vollumfänglich zu. Minister de Maizière dankt Herrn Rupprecht für seinen Einsatz und den überzeugenden Bericht und hat das BfV angewiesen, die Empfehlungen zeitnah umzusetzen. Das BMI wird diesen Prozess eng begleiten.“<sup>102</sup>

Das BMI stellte dem Ausschuss den als VS-Geheim eingestuften Bericht des MD a. D. *Rupprecht* zur Verfügung. MD a. D. *Rupprecht* unterrichtete den Ausschuss in dessen 26. Sitzung am 7. Juli 2016 über seinen Bericht.

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses kritisierten, zu den eingestuften Ausführungen von MD a. D. *Rupprecht* nicht Stellung nehmen zu können und gleichzeitig mit einer Presseerklärung des BMI konfrontiert zu sein.

<sup>101</sup> Pressemitteilung des BMI vom 3. Juni 2016, <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/06/bmi-beauftragt-experten-mit-untersuchung-zu-bfv.html>, zuletzt abgerufen am 20. Februar 2017.

<sup>102</sup> Pressemitteilung des BMI vom 6. Juli 2016, <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/07/experte-legt-ergebnisse-zur-untersuchung-im-bfv-vor.html>, zuletzt abgerufen am 20. Februar 2017.

5. Einsetzung des ehemaligen Abgeordneten Jerzy Montag als Sachverständiger gemäß § 7 PKGrG durch das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundestages

Bereits vor Einsetzung des Ausschusses, im Zeitraum vom 6. Oktober 2014 bis zum Frühjahr 2015, war der ehemalige Bundestagsabgeordnete *Jerzy Montag* als Sachverständiger des Parlamentarischen Kontrollgremiums des Deutschen Bundestages (PKGr) mit der Untersuchung zu den Vorgängen im Zusammenhang mit der am 7. April 2014 tot aufgefundenen V-Person „*Corelli*“ des BfV beauftragt.<sup>103</sup> Eine öffentliche Fassung des Berichts des Sachverständigen legte das PKGr dem Deutschen Bundestag am 4. November 2015 vor.<sup>104</sup>

Nach dem Auffinden eines „*Corelli*“ zugeordneten Mobiltelefons und von SIM-Karten beschloss das PKGr am 1. Juni 2016, *Jerzy Montag* erneut zum Sachverständigen gemäß § 7 PKGrG zu bestimmen.<sup>105</sup> Der erneute Auftrag des Sachverständigen

„umfasste insbesondere die Untersuchung des neuerlichen Auffindens von Mobiltelefonen, SIM-Karten und Speicherkarten mit Bezug zur verstorbenen V-Person ‚*Corelli*‘ des Bundesamtes für Verfassungsschutz.“<sup>106</sup>

Mit Schreiben vom 9. Juni 2016 ersuchte der Sachverständige *Jerzy Montag* den Vorsitzenden des Ausschusses um Übersendung der Niederschriften der einschlägigen Gespräche mit dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz *Dr. Maaßen*, Vizepräsidenten *Stehl* und Vertretern weiterer Behörden.<sup>107</sup> Auf Beschluss des Ausschusses vom 23. Juni 2016 wurden dem Sachverständigen *Montag* die Protokolle der 18. und 20. nichtöffentlichen Sitzungen des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode zugesandt. Der Ausschuss hat das dem Sachverständigen *Montag* vom BfV „für die Erstellung seines Berichts zum V-Mann *Corelli*“ vorgelegte Material beigezogen.<sup>108</sup> Am 7. September 2016 legte der Sachverständige dem PKGr seinen Abschlussbericht vor. Diesen Bericht bewertete das PKGr wie folgt:

„1. Aus der Untersuchung des Sachverständigen ergaben sich keine neuen Erkenntnisse zur Tätigkeit von ‚*Corelli*‘ als V-Person des Bundesamtes für Verfassungsschutz.“

<sup>103</sup> BT-Drs. 18/6545, S. 2, Bericht gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes zu den Untersuchungen des Sachverständigen Rechtsanwalt *Jerzy Montag* zum V-Mann *Corelli*.

<sup>104</sup> BT-Drs. 18/6545, Bericht gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes zu den Untersuchungen des Sachverständigen Rechtsanwalt *Jerzy Montag* zum V-Mann *Corelli*.

<sup>105</sup> MAT B PKGr-1, S. 1. Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums gemäß § 10 Kontrollgremiumgesetz (PKGrG) zur Untersuchung des Sachverständigen *Jerzy Montag* zum V-Mann „*Corelli*“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz.

<sup>106</sup> MAT B PKGr-1, S. 1. Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums gemäß § 10 Kontrollgremiumgesetz (PKGrG) zur Untersuchung des Sachverständigen *Jerzy Montag* zum V-Mann „*Corelli*“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz.

<sup>107</sup> Ausschussdrucksache 18(29)841.

<sup>108</sup> Beweisbeschluss BfV-26.

2. Aus den ausgewerteten Inhalten ergaben sich insbesondere keine Hinweise auf Beziehungen ‚Corellis‘ zu Mitgliedern des NSU und dessen engerem Umfeld. Auch wurden keine Anhaltspunkte festgestellt, dass ‚Corelli‘ der Urheber der im Jahr 2014 bekannt gewordenen ‚NSU-CDs‘ war.

3. Im Verhalten des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, der das Parlamentarische Kontrollgremium nach eingehender Prüfung über das Auffinden eines weiteren Mobiltelefons ‚Corellis‘ informiert hat, sieht das Kontrollgremium keinen Verstoß der Bundesregierung gegen ihre Informationspflichten.

4. Es haben sich Defizite insbesondere bei der Handhabung von Kommunikationstechnik im Bundesamt für Verfassungsschutz gezeigt. Die Amtsleitung hat hierauf reagiert.

5. Ein diabetisches Koma, das zum Tod von ‚Corelli‘ führte, kann theoretisch durch Verabreichung bestimmter Substanzen ausgelöst werden. Anhaltspunkte für einen unnatürlichen Tod liegen aber weiterhin nicht vor. Für eine weitere Klärung kann eine erneute toxikologische Untersuchung von Gewebeproben sorgen, die der NSU-Untersuchungsausschuss des Landtags von Nordrhein-Westfalen angestoßen hat.<sup>109</sup>

Daneben gaben die Abgeordneten *Dr. Hahn* und *Ströbele* folgendes abweichendes Votum gemäß § 10 Absatz 2 PKGrG ab:

„Die Abgeordneten Dr. Hahn und Ströbele tragen die Bewertung des Gremiums in den Punkten 1, 2 und 5 mit. Zu weiteren Punkten geben sie folgendes abweichendes Votum ab:

a. Die Erlass- und Verfügungslage im Bundesamt für Verfassungsschutz zur Handhabung der Beschaffung, Nutzung, Aufbewahrung und Außerbetriebnahme von Mobiltelefonen, SIM-Karten und Speicherkarten und anderer digitaler Kommunikationsmittel für V-Leute-Einsätze sowie deren Einhaltung war lückenhaft.

b. Die Sichtung der Unterlagen betreffend den Einsatz von ‚Corelli‘ im Bereich der V-Mann-Führung und deren Verwahrorte nach Aufdeckung des V-Manns war mangelhaft und der Vollzug der Sichtung nicht kontrolliert, was zu fehlerhaften Berichten an das Bundesministerium des Innern, das Parlamentarische Kontrollgremium und den Sachverständigen führte.

c. Die Kontrolle der V-Mann-Führung von ‚Corelli‘ war trotz Anhaltspunkten für fehlerhaftes Verhalten ungenügend und blieb konsequenzlos.

d. Für die Fehler und Mängel trägt die Amtsleitung die Verantwortung.<sup>110</sup>

<sup>109</sup> MAT B-PKGr-1, S. 1.

<sup>110</sup> MAT B-PKGr-1, S. 2.

6. Ermittlungen zum Auffinden von DNA-Spuren des mutmaßlichen NSU-Terroristen Uwe Böhnhardt am Fundort der Leiche von Peggy Knobloch

Am 2. Juli 2016 fand ein Pilzsammler in einem Waldstück im Gemeindegebiet Rodacherbrunn im thüringischen Landkreis Saale-Orla Teile eines Kinderskeletts.<sup>111</sup> Dabei handelte es sich um die sterblichen Überreste der seit dem 7. Mai 2001 vermissten *Peggy Knobloch*.<sup>112</sup> Im Oktober 2016 erhielt der Ausschuss aus Presseberichten Kenntnis davon, dass am Fundort eine DNA-Spur an einem Stoffstückchen gesichert worden war, die mit der DNA *Uwe Böhnhardts* übereinstimme.<sup>113</sup>

Ein Vertreter der Bundesanwaltschaft gab dem Ausschuss in nichtöffentlicher Beratungssitzung am 20. Oktober 2016 einen ersten Überblick über den Stand der Ermittlungen zu der *Uwe Böhnhardt* zugeschriebenen DNA-Spur. An diesen Ermittlungen seien auf Länderebene im Fall „Peggy“ die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg, die Staatsanwaltschaft Bayreuth und das Polizeipräsidium Oberfranken beteiligt. Auf Bundesebene führten die Bundesanwaltschaft und das BKA Ermittlungen. Die Sonderkommissionen „Peggy“ in Bayern und „Trio“ auf Bundesebene tauschten Informationen aus. Hinsichtlich der Weitergabe relevanter Informationen an den Ausschuss durch die Bundesanwaltschaft hätten sich die zuständigen bayrischen Behörden eine eigene Prüfung vorbehalten, um laufende Ermittlungen nicht zu gefährden. Um diesem Anliegen hinreichend Rechnung zu tragen, bat der Ausschuss um Unterrichtung über den Stand der Ermittlungen – insbesondere der Überprüfung der *Böhnhardt* zugerechneten DNA-Spur – durch einen Vertreter der zuständigen bayrischen Strafverfolgungsbehörden in einer nichtöffentlichen Beratungssitzung.

In der nichtöffentlichen Beratungssitzung am 10. November 2016 unterrichtete der Generalstaatsanwalt in Bamberg, *Thomas Janovsky*, den Ausschuss über den Stand der Ermittlungen zu etwaigen Bezügen des NSU zum Fall *Peggy Knobloch*. Nach dem Fund der Skelettknochen habe ab dem 3. Juli 2016 eine Tatortgruppe der Thüringer Polizei die Spuren am Fundort gesichert. Dabei seien die Knochen zur Identifizierung nach Jena und die übrigen Spurenräger von der Bayrischen Kriminalpolizei nach München verbracht worden. Am 11. Oktober 2016 habe man auf einem ungefähr fingernagelgroßen Stoffteilchen DNA von *Uwe Böhnhardt* gefunden. Von den maximal 16 möglichen Merkmalen stimmten alle 16 überein. Es sei daher davon auszugehen, dass es sich tatsächlich um die DNA *Böhnhardts* handle. Zur Klärung der Frage, wie die DNA-Spur an den Fundort der Leiche der *Peggy Knobloch* gekommen sei, werde

---

<sup>111</sup> FAZ vom 5. Juli 2016, S. 7.

<sup>112</sup> FAZ vom 5. Juli 2016, S. 7.

<sup>113</sup> FAZ vom 15. Oktober 2016, S. 3.

ein Meterstab näher untersucht, der seinerzeit bei der Sektion *Bönnhardts* an dessen Hand und Schädel angelegt worden sei. Man gehe aufgrund dreier bestimmter Merkmale des Meterstabs davon aus, dass dieser Meterstab auch am Fundort der Knochen der Peggy Knobloch genutzt worden sei. Derzeit werde die Möglichkeit einer Verschmutzung des Meterstabes mit der fraglichen DNA-Spur geprüft. Dabei seien im Wesentlichen die Nutzungen des Meterstabs in den zurückliegenden fünf Jahren sowie die Frage zu klären, über welchen Zeitraum sich DNA in der vorliegenden Qualität erhalten könne. Der Ausschuss bat Generalstaatsanwalt *Janovsky*, über wesentliche neue Erkenntnisse unterrichtet zu werden.

Auf entsprechende Nachfragen von Seiten des Ausschusses wurde am 1. Dezember 2016 und am 19. Januar 2017 mitgeteilt, es gebe keinen neuen Stand der Ermittlungen. Der Vorsitzende wandte sich am 31. Januar 2017 schriftlich an den Bayerischen Staatsminister der Justiz, *Prof. Dr. Winfried Bausback*, und brachte die Verwunderung des Ausschusses darüber zum Ausdruck, dass es auch nach fast drei Monaten noch nicht gelungen sei, den Messwinkel auf vorhandene DNA zu untersuchen. Der Vorsitzende hob hervor, ein Ergebnis noch vor dem Abschluss der Arbeit des Ausschusses sei wünschenswert und bat um Mitteilung, wann mit einem Abschluss der Ermittlungen zu rechnen sei, und um Unterrichtung des Ausschusses über das Untersuchungsergebnis. Mit Schreiben vom 7. Februar 2017 teilte der Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, MD *Prof. Dr. Frank Arloth*, mit, es müsse sichergestellt sein, dass „der von der Staatsanwaltschaft beauftragte Sachverständige sein Gutachten eigenverantwortlich und frei von jeglicher Beeinflussung“<sup>114</sup> erstatten könne. Nach Information des Generalstaatsanwalts in Bamberg könne „mit einem relevanten Zwischenergebnis in überschaubarer Frist, die eine Verwertung durch den Untersuchungsausschuss noch erlauben“<sup>115</sup> werde, gerechnet werden. Sobald dieses Ergebnis vorliege, werde der Ausschuss unterrichtet.

Am 8. März 2017 teilten das Polizeipräsidium Oberfranken und die Staatsanwaltschaft Bayreuth in einer gemeinsamen Presseerklärung im Wesentlichen mit:

„DNA-Spur Uwe Bönnhardt festgestellt

Mitte Oktober 2016 konnte im Zuge der umfangreichen Ermittlungen eine DNA-Spur festgestellt werden, die Uwe Bönnhardt zuzuordnen ist. Von Beginn an stand für die Ermittler der SOKO Peggy und der Staatsanwaltschaft Bayreuth die Abklärung der Herkunft dieser Spur im Vordergrund. So veranlassten die Behörden umfassende Untersuchungsaufträge, um festzustellen, in wel-

<sup>114</sup> Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 7. Februar 2017, S. 1.

<sup>115</sup> Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 7. Februar 2017, S. 2.



chem Zusammenhang diese DNA-Spur gesetzt wurde, wo sie entstanden ist und ob sie in Verbindung mit dem Tod von Peggy steht. Neben den in Auftrag gegebenen forensischen Untersuchungen der Spur waren in dem jetzt neuen Komplex Ermittlungshandlungen hinsichtlich möglicher Verbindungen von Uwe Böhnhardt in den Lebensraum von Peggy Knobloch notwendig. Die SOKO wurde deshalb auf über 50 bayerische Ermittler aufgestockt.

Untersuchungsergebnisse sprechen deutliche Sprache

Aufgrund der nun vorliegenden Untersuchungs- und Ermittlungsergebnisse sowie deren Bewertung schließen die Staatsanwaltschaft Bayreuth und die SOKO Peggy aus, dass die DNA-Spur des im November 2011 in einem Wohnmobil in Eisenach verstorbenen Uwe Böhnhardt mit dem Tod von Peggy Knobloch in Verbindung steht. Die DNA stammt aus Hautpartikeln an einem 12 mal 4 Millimeter kleinen Textilstück, welches thüringische Spurensicherer mit weiteren kleineren Gegenständen am Fundort asserviert hatten. Dieses winzige Stoffteil konnte im Zuge der nun getätigten Untersuchungen eindeutig einem Kopfhörer zugeordnet werden, der 2011 in dem Wohnmobil in Eisenach sichergestellt worden war. Sowohl an dem Textilstück, als auch an dem Kopfhörer befand sich Böhnhardts DNA mit den gleichen Identifizierungsmerkmalen. Die nun vorliegenden Untersuchungsergebnisse zu dem Textilstück stellen klar, dass die Beschaffenheit der 2016 aufgefundenen Spur einen Bezug zum Tod Peggy Knoblochs im Jahr 2001 ausschließen lässt. Überdies schließt der gute Erhaltungszustand der DNA-Spur eine längere Liegezeit im Erdreich aus.

Die Abläufe der Spurensicherung und der Spurenauswertung nach dem Fund der sterblichen Überreste Peggy Knoblochs wurden eingehend nachvollzogen und intensiv hinterfragt. Dabei ergaben sich Hinweise, dass der Spurenübertrag bei der Spurensicherung am Fundort stattgefunden haben muss.

In der Summe der Erkenntnisse kommen die Staatsanwaltschaft Bayreuth und die Ermittler der SOKO Peggy zu der Bewertung, dass es sich bei der DNA-Spur Böhnhardt um eine sogenannte Trugspur handelt, die zwar am Auffindeort gesichert wurde, jedoch nicht im Zusammenhang mit dem Fall Peggy Knobloch steht. Gegenstand der noch ausstehenden Untersuchungen ist es, die konkreten Umstände der Übertragung nachzuvollziehen.

Die über die DNA-Spur hinausgehenden Ermittlungen zu etwaigen Verbindungen des Falles Peggy mit Uwe Böhnhardt bzw. dem NSU im Speziellen oder der rechten Szene im Allgemeinen haben nach dem heutigen Stand keinerlei stichhaltige Erkenntnisse erbracht.“<sup>116</sup>

Der Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, MD Prof. Dr. Frank Arloth, hatte den Ausschuss mit Schreiben vom 6. März 2017 über das Zwischenergebnis

---

<sup>116</sup> <https://www.justiz.bayern.de/sta/sta/bt/presse/archiv/2017/05662/index.php> (zuletzt abgerufen am 11. März 2017).

zu der im Fall „Peggy“ identifizierten DNA-Spur von *Uwe Böhnhardt* informiert. Der Generalstaatsanwalt in Bamberg, *Thomas Janovsky*, unterrichtete den Ausschuss in nichtöffentlicher Beratungssitzung am 9. März 2017 über den Stand der Ermittlungen.

#### 7. Ermittlungsverfahren zu einem Bombenanschlag in Wehrhahn am 27. Juli 2000

Am 27. Juli 2000 wurde am Bahnhof Wehrhahn in Düsseldorf eine Bombe zur Explosion gebracht, die zehn Personen zum Teil lebensgefährlich verletzte und das ungeborene Kind eines der Opfer tötete.<sup>117</sup> Vor dem Hintergrund, dass es sich bei den Opfern, überwiegend um jüdische Einwanderer aus Staaten der früheren Sowjetunion (GUS) gehandelt hat,<sup>118</sup> wurde bereits in den Tagen nach der Tat von den Ermittlungsbehörden ein rechtsextremistischer Hintergrund nicht ausgeschlossen.<sup>119</sup> Nach dem Bekanntwerden der Terrorgruppe „NSU“ ist von den Ermittlungsbehörden überprüft worden, ob es eine Verbindung zwischen dem Wehrhahn-Anschlag und der Terrorgruppe „NSU“ gebe. Am 1. Februar 2017 nahm die Polizei eine Person namens *Ralf S.*, der bei Ermittlungsbehörden schon seit langem als Rechtsextremist bekannt gewesen und bereits unmittelbar nach dem Anschlag vorübergehend festgenommen wurde, als Tatverdächtigen des Wehrhahn-Anschlags fest.<sup>120</sup>

Vor dem Hintergrund einer möglichen Verbindung zwischen den Ermittlungen zu dem Anschlag in Düsseldorf im Jahr 2000 und der Terrorgruppe „NSU“ unterrichtete der für die Ermittlungen im Fall „Wehrhahn“ zuständige Oberstaatsanwalt, *Ralf Herrenbrück*, den Ausschuss am 9. März 2017 in nichtöffentlicher Sitzung umfassend über den Stand der Ermittlungen. Oberstaatsanwalt *Ralf Herrenbrück* stellte dabei fest, dass derzeit keine Verbindung zwischen der Terrorgruppe „NSU“ und dem Bombenanschlag in Düsseldorf erkennbar sei.

## V. Gang der Untersuchung

### 1. Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Untersuchungsausschusses

Verfassungsrechtliche Grundlage der Arbeit des 3. Untersuchungsausschusses war Artikel 44 des Grundgesetzes (GG), wonach ein Untersuchungsausschuss „in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt“. Weitere Rechtsgrundlagen auf einfachgesetzlicher Ebene bildeten das Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen

<sup>117</sup> Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 2. Februar 2017, S. 4.

<sup>118</sup> Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 2. Februar 2017, S. 4.

<sup>119</sup> Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 29. Juli 2000, S. 2.

<sup>120</sup> Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 2. Februar 2017, S. 4.

Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz – PUAG) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142), das durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist, die Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) in entsprechender Anwendung auf Beweiserhebungen und die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages – insbesondere die dieser als Anlage 3 beige-fügte Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

## 2. Beschlüsse und Verabredungen zum Verfahren

### a) Verfahrensbeschlüsse

Der 3. Untersuchungsausschuss fasste in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 für die Arbeitsabläufe im Untersuchungsausschuss folgende zwölf Beschlüsse zum Verfahren:

#### **„Beschluss 1 zum Verfahren**

##### **Zutritt von Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern (zu § 12 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz)**

Von den Fraktionen benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Zutritt zu allen Sitzungen des Ausschusses, jedoch zu den VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung oder höher eingestuften Sitzungen nur, soweit sie die persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

#### **Beschluss 2 zum Verfahren**

##### **Protokollierung von Ausschusssitzungen (zu § 11 Untersuchungsausschussgesetz)**

Die Protokollierung der Sitzungen des Untersuchungsausschusses gemäß § 11 Untersuchungsausschussgesetz wird wie folgt durchgeführt:

1. Alle Sitzungen, die der Beweiserhebung oder sonstiger Informationsbeschaffung des Ausschusses dienen, sind stenographisch aufzunehmen. Die vorläufigen Protokolle der Ausschusssitzungen sind grundsätzlich zwei Tage vor der nächsten Ausschusssitzung fertigzustellen und entsprechend dem Beschluss Nr. 3 zu verteilen.

2. Ergebnisse und wesentliche Argumente aller Beratungssitzungen werden in einem durch das Sekretariat vor der nächsten Bera-

tungssitzung zu fertigenden Kurzprotokoll festgehalten. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn Einwände in der nächsten Sitzung nicht erhoben werden. In diesem Fall entscheidet der Ausschuss.

3. Zum Zwecke der Protokollerstellung wird von Beratungssitzungen eine Bandaufnahme gefertigt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder lässt der Ausschuss von der Beratung eines bestimmten Beratungsgegenstandes durch das Sekretariat ein Wortprotokoll in der Form einer Abschrift der Bandaufnahme erstellen. Der Antrag kann nicht rückwirkend gestellt werden.“

### **„Beschluss 3 zum Verfahren**

#### **Behandlung von Ausschussprotokollen**

##### **I. Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen**

1. Die Protokolle der nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses erhalten die ordentlichen Mitglieder des Untersuchungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen sowie die Beauftragten der Bundesregierung und des Bundesrates. Die Übermittlung erfolgt elektronisch und als Ausdruck, wobei die Fraktionen für alle von ihnen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur je einen Ausdruck erhalten.

2. Dritte haben grundsätzlich kein Recht auf Einsichtnahme in Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen und folglich auch nicht darauf, dass ihnen Kopien solcher Protokolle überlassen werden. Eine Ausnahme besteht nur gegenüber Behörden, wenn der Untersuchungsausschuss entschieden hat, Amtshilfe zu leisten.

##### **II. Protokolle öffentlicher Sitzungen**

1. Mit Protokollen öffentlicher Sitzungen beziehungsweise von Sitzungen zur Beweisaufnahme wird ebenso wie unter Abschnitt L beschrieben verfahren.

2. Einem Dritten kann Einsicht in die Protokolle öffentlicher Sitzungen gewährt werden, wenn er ein „berechtigtes Interesse nachweist“ (Abschnitt II der Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-13T in der gültigen Fassung). Das Vorliegen des berechtigten Interesses prüft der Vorsitzende. Die Entscheidung über die Gewährung von Einsicht trifft der Ausschuss.

3. Den Zeugen ist zur Prüfung der Richtigkeit der Protokollierung das Protokoll über ihre Vernehmung zuzustellen (§ 26 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz).

### **III. Protokolle VS-VERTRAULICH oder höher eingestufte Sitzungen**

1. Der Zugang zu Protokollen von VS-Vertraulich oder höher eingestuften Sitzungen ist für den unter Nummer I.1 genannten Personenkreis nach den Regeln über die Behandlung von VS-Dokumenten möglich,

2. Ist das Protokoll über die Aussage einer Zeugin oder eines Zeugen VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft, so ist ihr beziehungsweise ihm Gelegenheit zu geben, dies in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einzusehen. Eine Kopie erhält sie beziehungsweise er nicht.“

#### **„Beschluss 4 zum Verfahren**

#### **Verteilung von Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien**

##### **I. Die Ausschussmaterialien werden wie folgt bezeichnet:**

1. MAT A sind Antworten auf Beschlüsse zur Beweiserhebung. Deren Bezeichnung soll die Art des Beweismittels und bei Akten und Daten die herausgebende Stelle deutlich machen.

2. MAT B sind Beweismaterialien, die nicht aufgrund eines Beweisbeschlusses, sondern aufgrund freiwilliger Zusendung eingehen. Deren Bezeichnung soll die herausgebende Stelle deutlich machen.

3. MAT C sind Materialien, die einen Bezug zum Untersuchungsauftrag haben, aber nicht direkt die zu untersuchenden Vorgänge dokumentieren. Unterlagen sind als MAT C zu berücksichtigen, wenn dies eine Fraktion im Ausschuss verlangt.

##### **II. Eine Verteilung von Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien erfolgt an:**

1. ordentliche und stellvertretende Mitglieder,
2. benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
3. Beauftragte der Bundesregierung und des Bundesrates.

##### **III. Verteilung in elektronischer Form**

Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüsse und Ausschussmaterialien, die nicht VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung oder höher eingestuft sind, werden vom Sekretariat in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Der in Ziffer II genannte Personenkreis wird vom Sekretariat in elektronischer Form von jeder neu verfügbaren

Unterlage unmittelbar nach Eingang auf geeignete Weise in Kenntnis gesetzt. Soweit Unterlagen dem Ausschuss nicht in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, besorgt das Sekretariat die Ablichtung.

#### **IV. Verteilung in gedruckter Form**

1. Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüsse, die Anschreiben der übergebenden Stellen zu Ausschussmaterialien und Ausschussmaterialien mit einem Umfang bis 100 Seiten sind an den in Ziffer II. genannten Personenkreis zu verteilen.
2. Ausschussdrucksachen und Ausschussmaterialien mit einem Umfang von 101 bis 1000 Seiten werden in je zwei Exemplaren an alle Fraktionen verteilt. Ausschussdrucksachen und Ausschussmaterialien mit einem Umfang ab 1001 Seiten werden in je einem Exemplar an alle Fraktionen verteilt.“

### **„Beschluss 5 zum Verfahren**

#### **Verteilung von Verschlussachen (zu § 16 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz)**

##### **I. Grundsatz der Verteilung von zugeleiteten Verschlussachen**

Von den für den Ausschuss in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingehenden VS-VERTRAULICH, VS-GEHEIM oder entsprechend eingestuften Beweismaterialien sind Ausfertigungen herzustellen und zwar für

1. die Fraktionen im Ausschuss je zwei (ab einem Umfang von 1 001 Seiten eine),
2. Sekretariat und Vorsitzenden zwei (ab einem Umfang von 1 001 Seiten eine).

Mitgliedern der Fraktionen sowie den von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sekretariats, die zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind, werden auf Wunsch die jeweiligen Exemplare ausgehändigt.

Der Geheimschutzbeauftragte des Deutschen Bundestages wird aufgefordert, den Mitgliedern des Ausschusses und benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen in Räumen, die von diesen bestimmt werden, Verwahr gelasse zur Aufbewahrung der Ausfertigung zur Verfügung zu stellen und unverzüglich die gegebenenfalls weiteren notwendigen technischen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

## **II. Verteilung der vom Ausschuss eingestuften Verschlussachen**

Für die vom Ausschuss selbst VS-VERTRAULICH, VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung, VS-GEHEIM oder GEHEIM nach § 2a der Geheimschutzordnung eingestuften Unterlagen und Protokolle gilt Ziffer I. entsprechend.

## **III. Keine Verteilung von höher als „GEHEIM“ eingestuften Unterlagen**

VS-STRENG GEHEIM oder entsprechend eingestufte Unterlagen stehen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme zur Verfügung.

## **IV. Verteilung von „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Unterlagen**

VS-NfD eingestufte Unterlagen werden verteilt und behandelt gemäß Beschluss 4 zum Verfahren in Verbindung mit der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.“

### **„Beschluss 6 zum Verfahren**

#### **Umgang mit Ausschussprotokollen, Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode und Nummerierung neuer Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüsse und Ausschussmaterialien (Ergänzung zu den Beschlüssen 3 bis 5)**

1. Der Ausschuss bezieht – unter Verweis auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien und entsprechend dem vom Bundestag erteilten Auftrag – sämtliche Ausschussprotokolle, Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüsse und Ausschussmaterialien des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode in seine Arbeit ein.
2. Die Ausschussprotokolle, Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüsse und Ausschussmaterialien des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
3. Deren Bezeichnung und Nummerierung wird übernommen. Alle vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. WP getroffenen Beschlüsse zur Behandlung und Einstufung von Akten und Daten werden bekräftigt.
4. Bei Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüssen sowie Ausschussmaterialien des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode wird die jeweils entsprechende Nummerierung

des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode unmittelbar fortgeführt.“

**„Beschluss 7  
zum Verfahren**

**Verpflichtung zur Geheimhaltung**

1. Die Mitglieder des Ausschusses sind aufgrund des Untersuchungsausschussgesetzes, der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages, ggf. ergänzt um Beschlüsse des Ausschusses in Verbindung mit § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB zur Geheimhaltung derjenigen Tatsachen und Einschätzungen verpflichtet, die ihnen durch Übermittlung der von amtlichen Stellen als VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH und höher eingestuften Unterlagen bekannt werden. Der Ausschuss wird mit Blick auf die Einstufung von übermittelten Unterlagen auf die Beachtung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juni 2009 (BVerfG, 2 BvE 2 3/07) dringen.
2. Diese Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf solche Tatsachen und Einschätzungen, die aufgrund von Unterlagen bekannt werden, deren VS-Einstufung beziehungsweise Behandlung als VS-VERTRAULICH oder höher sowie als VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung oder höher durch den Untersuchungsausschuss selbst veranlasst oder durch den Vorsitzenden unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984 (BVerfGE 67, S. 100 ff.) zur Wahrung des Grundrechtsschutzes (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Steuergeheimnisse und informationelles Selbstbestimmungsrecht) vorgenommen wird.
3. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, wenn und soweit die aktenführende Stelle beziehungsweise der Untersuchungsausschuss die Einstufung als VS-VERTRAULICH und höher beziehungsweise die Behandlung als VERTRAULICH und höher aufheben.
4. Im Übrigen gilt die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.
5. Anträge, deren Inhalt geheimhaltungsbedürftig ist, sollen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt werden. Über die Hinterlegung soll der Antragsteller das Ausschusssekretariat unterrichten.“

**„Beschluss 8  
zum Verfahren**

**Behandlung von Beweisanträgen**

Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Beratungssitzungen werden Beweisanträge nur dann in einer Beratungssitzung behandelt,



wenn sie schriftlich bis zum Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr, im Sekretariat des Ausschusses eingegangen sind. Von dieser Frist kann einvernehmlich abgewichen werden.“

**„Beschluss 9  
zum Verfahren**

**Verzicht auf Verlesung von Schriftstücken  
(zu § 31 Untersuchungsausschussgesetz)**

Gemäß § 31 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz wird auf die Verlesung von Protokollen und Schriftstücken verzichtet, soweit diese vom Ausschusssekretariat allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zugänglich gemacht worden sind.“

**„Beschluss 10  
zum Verfahren**

**Behandlung von Beweismitteln,  
die im Original nicht in deutscher Sprache formuliert sind**

**I. Sächliche Beweismittel**

1. Sächliche Beweismittel, die dem Ausschuss nicht in deutscher Sprache übergeben werden, werden vom Sprachendienst des Deutschen Bundestages unverzüglich ins Deutsche übersetzt, soweit mindestens ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses dies verlangt.
2. Die Übersetzung erhält eine dem Original zuordenbare MAT-Bezeichnung und wird entsprechend dem Verfahrensbeschluss zur Beweismittelverteilung an die Mitglieder verteilt.
3. Einwände gegen die Korrektheit der Übersetzung müssen innerhalb von zwei Wochen nach Verteilung erhoben sein. Diese werden zur Stellungnahme an den Sprachendienst überwiesen. Im Übrigen entscheidet der Ausschuss.

**II. Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen**

1. Machen Zeugen oder Sachverständige vor dem Ausschuss ihre Angaben nicht in deutscher Sprache, so werden deren Aussagen sowie die Fragen der Ausschussmitglieder während der Sitzung für alle Anwesenden simultan übersetzt.
2. Das Protokoll der Sitzung wird sowohl in der vom Zeugen beziehungsweise Sachverständigen verwendeten Sprache als auch in der Fassung der Simultanübersetzung niedergelegt.
3. Beide Fassungen werden dem Sprachendienst des Deutschen Bundestages zur Prüfung übergeben. Die Überprüfung erfolgt innerhalb von einer Woche. Anschließend werden dem Zeugen bzw. dem Sachverständigen beide Fassungen zur Prüfung übersandt.

4. Im Übrigen erfolgt die Verteilung wie die der deutschsprachigen Protokolle.
5. Wegen der Übersetzung können Einwände gegen das Protokoll auch von Mitgliedern des Ausschusses erhoben werden. Diese müssen zwei Wochen nach der Verteilung des Protokolls im Ausschuss erhoben sein. Sie werden zur Stellungnahme an den Sprachendienst überwiesen. Im Übrigen entscheidet der Ausschuss.“

### **„Beschluss 11 zum Verfahren**

#### **Fragerecht bei der Beweiserhebung**

Das Fragerecht bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen nach § 24 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz wird auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und der parlamentarischen Praxis bei Aussprachen im Plenum wie folgt gestaltet:

1. Zu Beginn stellt zunächst der Vorsitzende, nachdem der Zeugin beziehungsweise dem Zeugen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, weitere Fragen zur Aufklärung und Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen der Zeugin beziehungsweise des Zeugen beruht.
2. Auf die Befragung durch den Vorsitzenden folgen Befragungsrunden der Fraktionen. Für die Bemessung des Zeitanteils der Fraktion innerhalb der Befragungsrunden wird die Verteilung der Redezeiten im Plenum entsprechend angewendet.
  - In der ersten Befragungsrunde beginnt die Fraktion DIE LINKE., wenn der Vorsitzende von seinem Recht zur Befragung des Zeugen in der Sache Gebrauch gemacht hat. Darauf folgen die Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der CDU/CSU. In der zweiten und allen weiteren Befragungsrunden beginnt wieder die Fraktion DIE LINKE., dann folgen die Fraktionen der CDU/CSU, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD.
  - Hat der Vorsitzende die Zeugin beziehungsweise den Zeugen nicht zur Sache befragt, beginnt in allen Befragungsrunden die Fraktion der CDU/CSU, danach folgen die Fraktionen DIE LINKE., der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
  - Stellt der Vorsitzende im Verlauf der Befragungsrunden nochmals Fragen zur Sache, werden Frage und Antwort auf die Befragungszeit seiner Fraktion angerechnet.

3. Zwischenfragen können vom Vorsitzenden zugelassen werden, wenn das Ausschussmitglied zustimmt, das gerade die Befragung durchführt.

4. Bei Sachverständigenanhörungen und informatorischen Anhörungen wird entsprechend den vorstehenden Regelungen verfahren.“

**„Beschluss 12  
zum Verfahren**

**Mitteilung aus nichtöffentlichen Sitzungen  
(zu § 12 Abs. 3 Untersuchungsausschussgesetz)**

Der Vorsitzende wird gemäß § 12 Abs. 3 PUAG dazu ermächtigt, die Öffentlichkeit über die in nichtöffentlicher Beratungssitzung gefassten Beschlüsse und Terminierungen des Ausschusses zu informieren.

Hiervon unberührt bleibt das Recht der übrigen Ausschussmitglieder, ihre Position hierzu öffentlich zu äußern.“

b) Verständigung auf fraktionsübergreifende Arbeitsweise des Ausschusses

Alle Fraktionen verständigten sich in Anlehnung an die Arbeitsweise des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode trotz unterschiedlicher Auffassungen im Einzelnen auf eine fraktionsübergreifende Arbeitsweise des Ausschusses. Beschlüsse des Ausschusses sollten grundsätzlich einstimmig gefasst werden. Der Ausschuss hat im Verlauf der Untersuchungen keinen Beschluss gegen die Stimmen einer oder mehrerer Fraktionen gefasst.

3. Vorbereitung der Beweiserhebung

a) Obleutegespräche

Zur Vorbereitung der Beratungssitzungen sowie der Sitzungen zur Beweisaufnahme und zur Strukturierung der Arbeit des Untersuchungsausschusses fanden regelmäßig Obleutegespräche statt.

b) Zusammenarbeit mit Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen zum NSU-Komplex in den Ländern

aa) Austausch mit Untersuchungsausschüssen der Länder

Am 28. Januar 2016 fand auf Einladung des Vorsitzenden des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode ein Gedankenaustausch mit Vorsitzenden und stellver-

tretenden Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse der Landtage Thüringen, Sachsen, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Hessen zum NSU-Komplex statt, bei dem sich die Teilnehmer über Erfahrungen und Erkenntnisse aus den Beweisaufnahmesitzungen ausgetauscht haben. Am Ende des von allen Teilnehmern als konstruktiv eingestuften Gesprächs wurde vereinbart, einen solchen Erfahrungsaustausch zu wiederholen und sich gegenseitig über aktuelle Erkenntnisse zu unterrichten. Des Weiteren wurde besprochen, sich gegenseitig im Wege von Beiziehungsbeschlüssen Stenografische Protokolle der Beweisaufnahmesitzungen zur Verfügung zu stellen, um so die Ergebnisse von Zeugenvernehmungen für alle Ausschüsse nutzbar zu machen.

Am 22. September 2016 nahmen die Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III des Landtags Nordrhein-Westfalen unter Leitung seines Vorsitzenden *Sven Wolf*, MdL, als Gäste an der öffentlichen Sitzung zur Beweisaufnahme des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode teil. Am Tag darauf trafen die Obleute des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode und Vertreter des nordrhein-westfälischen Untersuchungsausschusses zu einem Erfahrungsaustausch in Berlin zusammen.

Der Gedanken- und Erfahrungsaustausch der Mitglieder des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode mit den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse der Landtage zum NSU-Komplex wurde am 2. Dezember 2016 im Rahmen eines weiteren Gespräches fortgesetzt.

bb) Gegenseitige Zugänglichmachung von Protokollen über Beweisaufnahmesitzungen

Die Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse der Landtage Baden-Württemberg<sup>121</sup>, Brandenburg<sup>122</sup>, Hessen<sup>123</sup>, Sachsen<sup>124</sup>, Nordrhein-Westfalen<sup>125</sup> und Thüringen<sup>126</sup> ersuchten den Ausschuss auf Grundlage entsprechender Beweisbeschlüsse im Wege der Amtshilfe um Übermittlung von Stenografischen Protokolle von Sitzungen zur Beweisaufnahme des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode. Der Ausschuss ist diesen Amtshilfeersuchen jeweils durch regelmäßige Übermittlung von Protokollen der öffentlichen Sitzungen zur Beweisaufnahme nachgekommen. Zwischen den Fraktionen bestand Einvernehmen, eine Übersendung von Protokollen über nicht-öffentliche oder geheimschutzberechtigt eingestufte Beweisaufnahmesitzungen auf

---

<sup>121</sup> BT-Drs. 18(29)1044.

<sup>122</sup> BT-Drs. 18(29)892.

<sup>123</sup> MAT A HE-9\_Anschreiben.

<sup>124</sup> BT-Drs. 18(29)707.

<sup>125</sup> BT-Drs. 18(29)718.

<sup>126</sup> BT-Drsn. 18(29)811, 18(29)1102.

Grundlage einer konkreten Begründung im Einzelfall und nach Abstimmung mit den die jeweilige Aussagegenehmigung erteilenden Stellen zu ermöglichen. Dem Hessischen Landtag wurde auf dessen ausdrückliche Bitte und mit Zustimmung des Landes Hessen, das mit dem Geheimhaltungsgrad GEHEIM versehene Protokoll über die Vernehmung der Zeugin *Dr. Iris Pilling*, Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, übermittelt.

Der Ausschuss hat im Wege der Amtshilfe Protokolle und Material von den Untersuchungsausschüssen der Landtage in Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen beigezogen.<sup>127</sup>

c) Augenscheinnahme gemäß § 19 PUAG

Mitglieder des Ausschusses nahmen am 11. Februar 2016 sowie am 2. und 3. März 2016 auf dem Gelände des Bundeskriminalamtes in Meckenheim das ausgebrannte Wohnmobil, in dem die Leichen von *Uwe Bönnhardt* und *Uwe Mundlos* gefunden worden waren, in Augenschein.

## **VI. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten, Berichten, Protokollen und sonstigen Unterlagen**

Der Untersuchungsausschuss hat auf Grundlage entsprechender Beweisbeschlüsse Beweis erhoben durch Beiziehung von Akten, Berichten, Protokollen und sonstigen Unterlagen. Das auf Grundlage von Beweisbeschlüssen beigezogene Beweismaterial wurde als „MAT A“ vereinnahmt. Sind Unterlagen von Behörden dem Ausschuss ohne unmittelbaren Beweisbeschluss freiwillig zugesandt worden, sind diese mit „MAT B“ gekennzeichnet worden. Unterlagen, die lediglich Bezug zum Untersuchungsausschuss hatten, und ihm ohne Beweisbeschluss zur Verfügung gestellt wurden, haben die Kennzeichnung „MAT C“ erhalten.

### 1. Behandlung von Beweisanträgen

Alle Beweisanträge wurden einvernehmlich von allen Fraktionen eingebracht. Zu dem Sekretariat zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Beratungssitzungen außerhalb der Frist des Beschlusses 8 zum Verfahren vorgelegten Beweisanträgen wurde in allen

---

<sup>127</sup> Beweisbeschlüsse TH-18, SN-21, NW-21, HE-9 und BW-19.

Fällen einvernehmlicher Fristverzicht aller Fraktionen erklärt, sodass die entsprechenden Beweisbeschlüsse in den Beratungssitzungen des Untersuchungsausschusses gefasst werden konnten.

## 2. Besonderheiten der Materialbeziehung

### a) Beziehung des gesamten Aktenmaterials des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode

Der 3. Untersuchungsausschuss hat auf der Grundlage seines Einsetzungsbeschlusses die erneute Beziehung nahezu aller Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren (sog. Altmaterial), beschlossen. Der Ausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen, die herausgebenden Stellen zu bitten, bis zum 18. Dezember 2015 Zustimmungserklärungen zur erneuten Freigabe des Beweismaterials abzugeben und damit die herausgebenden Stellen von einer erneuten Zusammenstellung der Beweismaterialien zu entlasten.<sup>128</sup> Die erbetenen Freigaben wurden von allen herausgebenden Stellen schriftlich erteilt. Entsprechend Beschluss 6 zum Verfahren wurde die Bezeichnung und Nummerierung des Altmaterials übernommen.

### b) Beziehung von Beweismaterial – Neuzugänge

Für das aufgrund neu gefasster Beweisbeschlüsse des Ausschusses beigezogene Beweismaterial wurden die Bezeichnungskategorien des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode übernommen und an die Nummerierung des beigezogenen Altmaterials angeknüpft. Das gleiche Verfahren wurde bei der Nummerierung der Ausschussdrucksachen durchgeführt.

Somit erfolgte eine durchgehende Nummerierung der Dokumente beider Untersuchungsausschüsse zum NSU-Komplex.

## 3. Adressaten der Beweisbeschlüsse zur Beziehung von Beweismaterial

Neben direkt vom Innenausschuss des Deutschen Bundestages und dem Sekretariat des Untersuchungsausschusses beigezogenem Beweismaterial hat der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode Beweismaterialien als Neuzugänge von folgenden Stellen beigezogen:

---

<sup>128</sup> BT-Drsn. 18(29) 577 bis 18(29)625.

## a) Vorlage von Beweismaterial durch die Bundesregierung

Beweismaterialien der Bundesregierung wurden aus folgenden Bundesministerien, Behörden und anderen Einrichtungen gemäß § 18 Absatz 4 PUAG beigezogen:

- Bundeskanzleramt  
(auch Bundesnachrichtendienst)
- Bundesministerium des Innern  
(auch Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundeskriminalamt, Bundespolizei)
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
(auch Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof)
- Bundesministerium für Verteidigung  
(auch Militärischer Abschirmdienst)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Bundesagentur für Arbeit  
(Agentur für Arbeit Zwickau)

Über die Umstände der Vorlage von Beweismaterial, insbesondere durch das Bundesamt für Verfassungsschutz, stand den Obleuten des Ausschusses am 20. September 2016 Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern *Dr. Haber* zu einem Gespräch zur Verfügung. Die Vorlage von Beweismaterial war danach deutlich beschleunigt.

## b) Vorlage von Beweismaterial durch Länder im Wege der Amtshilfe

Im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Artikel 44 Abs. 3 Grundgesetz wurden Beweismaterialien von Behörden der Bundesländer beigezogen:

*Ständige Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder**Freistaat Bayern*

- Bayerische Staatskanzlei – Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben
- Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

- Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz
- Oberlandesgericht München

*Berlin*

- Senatsverwaltung für Inneres und Sport
- Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

*Brandenburg*

- Staatskanzlei Brandenburg
- Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Kommunales
- Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

*Baden-Württemberg*

- Landtag
- Staatsministerium
- Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration
- Ministerium der Justiz und für Europa
- Staatsanwaltschaft Karlsruhe

*Freie Hansestadt Bremen*

- Geschäftsbereich der Senatskanzlei
- Der Senator für Inneres

*Freie und Hansestadt Hamburg*

- Senat, Geschäftsbereich der Senatskanzlei
- Behörde für Inneres und Sport
- Justizbehörde

*Hessen*

- Hessischer Landtag
- Geschäftsbereich der Hessischen Staatskanzlei

*Mecklenburg-Vorpommern*

- Geschäftsbereich der Staatskanzlei



- Ministerium für Inneres und Europa
- Justizministerium

*Niedersachsen*

- Geschäftsbereich der Niedersächsischen Staatskanzlei
- Ministerium für Inneres und Sport
- Ministerium der Justiz

*Nordrhein-Westfalen*

- Landtag
- Chef der Staatskanzlei
- Geschäftsbereich der Staatskanzlei / Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
- Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales
- Justizministerium

*Rheinland-Pfalz*

- Geschäftsbereich der Staatskanzlei
- Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur (Innenministerkonferenz Rheinland-Pfalz)
- Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

*Saarland*

- Geschäftsbereich der Staatskanzlei
- Ministerium für Inneres und Sport
- Ministerium der Justiz

*Freistaat Sachsen*

- Sächsischer Landtag
- Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern  
(Landesamt für Verfassungsschutz)
- Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz
- Stadt Zwickau, Stadt Chemnitz - Bürgeramt

- Staatsanwaltschaft Chemnitz, Amtsgericht Chemnitz

#### *Sachsen-Anhalt*

- Geschäftsbereich der Staatskanzlei
- Ministerium für Inneres und Sport
- Ministerium für Justiz und Gleichstellung

#### *Schleswig-Holstein*

- Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
- Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

#### *Freistaat Thüringen*

- Thüringer Landtag
- Geschäftsbereich der Staatskanzlei
- Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales
- Geschäftsbereich des Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
- Stadt Eisenach

- c) Vorlage von Beweismaterial durch NSU-Untersuchungsausschüsse der Länder

Der Ausschuss hat im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG die Beiziehung von Protokollen der Beweisaufnahmesitzungen der mit dem NSU-Komplex befassten Untersuchungsausschüsse der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen beschlossen.<sup>129</sup> Des Weiteren hat der Ausschuss Beweisbeschlüsse zur Beiziehung von dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg vorgelegten Dokumenten gefasst, die die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin *Michèle Kiesewetter*, betrafen.<sup>130</sup>

- d) Vorlage von Beweismaterial anderer Stellen gemäß § 29 Absatz 1 PUAG

Der Untersuchungsausschuss hat darüber hinaus gemäß § 29 Absatz 1 PUAG Beweismaterial von folgenden anderen Stellen beigezogen, soweit dessen Herausgabe für die

<sup>129</sup> Beweisbeschlüsse BW-19, HE-9, NW-21, SN-21 und TH-18.

<sup>130</sup> Beweisbeschlüsse BW-32, BW-33

Betroffenen hinsichtlich des streng persönlichen Charakters der Informationen rechtlich zulässig gewesen war.

- KKH Kaufmännische Krankenkasse
- Commerzbank
- Sparkasse Zwickau
- Resba GmbH

#### 4. Fristen und Vollständigkeitserklärungen

Die der Lieferung des Beweismaterials zugrunde liegenden Beweisbeschlüsse wurden den herausgebenden Stellen mit der Bitte um fristgerechte Aktenvorlage und Vollständigkeitserklärung gemäß § 18 Abs. 2 PUAG schriftlich zugeleitet. Durch das Sekretariat ist die fristgerechte Lieferung der Dokumente geprüft worden.

Die Bundesregierung und die Behörden des Bundes, die der Ausschuss um Vorlage von Beweismitteln ersucht hat, haben die Vollständigkeit der Vorlage von Beweismitteln erklärt. Mit Ausnahme des Landes Bremen, welches auf die Ersuchen des Ausschusses zur Vorlage von Beweismitteln nicht reagiert hat, haben alle im Wege der Amtshilfe um Vorlage von Beweismitteln ersuchten Länder dem Ausschuss Beweismaterial zur Verfügung gestellt.

#### 5. Verteilung des beigezogenen Beweismaterials

Das in Papierform beigezogene Beweismaterial wurde durch das Sekretariat mittels eines Scanners elektronisch erfasst und mit einem Texterkennungsprogramm durchsuchbar gemacht. Auch unmittelbar in elektronischer Form zur Verfügung gestelltes Beweismaterial wurde, soweit nicht bereits durch die herausgebende Stelle erfolgt, mit diesem Texterkennungsprogramm verarbeitet. Die derart aufbereiteten elektronischen Kopien des Beweismaterials wurden den Ausschussmitgliedern sowie den benannten Fraktionsmitarbeitern auf einem gesonderten Fraktionslaufwerk zur Verfügung gestellt. Zur Text-Recherche in elektronisch bereitgestelltem Beweismaterial stand dem Ausschuss das Suchprogramm „Doc Fetcher“ zur Verfügung. Ferner wurden Kopien der Beweismaterialien in ausgedruckter Form gemäß Beschluss 4 zum Verfahren durch das Sekretariat verteilt.

Geheimhaltungseingestufte Protokolle und Beweismaterialien wurden über die Geheimhaltungsstelle des Deutschen Bundestages gemäß Beschluss 5 zum Verfahren verteilt.

## 6. Geheimschutz

### a) Behandlung von geheimschutzrechtlich eingestuftem Beweismaterial

Das von den herausgebenden Stellen zu den Beweisbeschlüssen übermittelte Beweismaterial war teilweise geheimschutzrechtlich eingestuft. Die Einsichtnahme in die als VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften übersandten Akten, Dokumente und Datenträger wurde den jeweils Befugten gemäß Beschluss zum Verfahren 5 über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages gewährt.

Die Bundesregierung und die Vertreter der Länder erteilten in der 5. Sitzung des 3. Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2016 ihr Einverständnis, dass als VS-Nur für den Dienstgebrauch eingestuftes Beweismaterial Zeugen auch in öffentlichen Sitzungen zur Beweisaufnahme unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte und unter Berücksichtigung der Rechte Dritter vorgehalten werden kann.

### b) Einstufung von Beweismaterial durch den Untersuchungsausschuss

Der Ausschussvorsitzende hat dem Ausschuss ohne geheimschutzrechtliche Einstufung zur Verfügung gestelltes Beweismaterial in einzelnen Fällen ganz oder teilweise gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 PUAG in Verbindung mit § 2 Absatz 5 und § 2a Absatz 1 und 2 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages vorläufig als VS-Nur für den Dienstgebrauch, VERTRAULICH oder GEHEIM eingestuft, wenn die beigezogenen Beweismaterialien nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren oder Informationen enthielten, deren Kenntnis durch Unbefugte geeignet war, dem Berechtigten schweren Schaden zuzufügen, oder dessen Interesse abträglich sein könnten. Nach Prüfung der entsprechenden Sachverhalte durch die Mitglieder des Untersuchungsausschusses hat der Ausschuss das vorläufig eingestufte Beweismaterial gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 PUAG in Verbindung mit § 2 Absatz 5 und § 2a Absatz 1 und 2 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages regelmäßig mit dem entsprechenden Geheimhaltungsgrad versehen.

### c) Sogenanntes Treptow-Verfahren

Gemäß der bereits im NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode praktizierten Vorgehensweise wurden dem Ausschuss höchst sensible Vorgänge ausschließlich in der Außenstelle des Bundesamtes für Verfassungsschutz in Treptow vorgelegt. Das

Land Thüringen hat Akten aus den gleichen Gründen in seiner Landesvertretung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

- d) Vorübergehender Verzicht auf die Erstellung von Mehrfertigung von VS-eingestuftem Beweismaterial durch die Geheimschutzstelle

Bei der Bereitstellung und Verteilung von Beweismaterial gemäß *Beschluss 5 zum Verfahren* kam es aufgrund der Bindung von personellen und räumlichen Kapazitäten durch zeitweise vier parallel arbeitende Untersuchungsausschüsse trotz aller Bemühungen der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zu, in Einzelfällen erheblichen, zeitlichen Verzögerungen. Vor diesem Hintergrund baten die Vorsitzenden aller vier Untersuchungsausschüsse den Präsidenten des Deutschen Bundestages am 7. Juli 2016 in einem gemeinsamen Schreiben um Unterstützung in personeller wie räumlicher Hinsicht. Bis die Probleme durch Schaffung und Besetzung neuer Dienstposten und die Bereitstellung zusätzlicher Raumeinheiten behoben werden konnten, verzichtete der Untersuchungsausschuss vorübergehend einvernehmlich auf die Anforderung von Fraktionsmehrfertigungen, um den Untersuchungsauftrag insgesamt nicht zu gefährden.

## **VII. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen (§ 17 PUAG)**

Der Untersuchungsausschuss führte insgesamt 54/55 Sitzungen durch. Am 25. April 2017 führte der Ausschuss eine auswärtige Sitzung in Heilbronn durch.

Im Zeitraum vom 18. Februar 2016 bis 9. März 2017 hat der Ausschuss 22 Sitzungen zur Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen gemäß § 24 PUAG durchgeführt.

Diese Sitzungen fanden in der Liegenschaft des Deutschen Bundestages Paul-Löbe-Haus statt. Für Sitzungen, die geheimschutzrechtlich einzustufen waren, hat der abhörgeschützte Sitzungssaal des Innenausschusses – ebenfalls im Paul-Löbe-Haus – zur Verfügung gestanden.

1. Behandlung von Beweisanträgen zur Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen  
Über Beweisanträge zur Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen hat der Untersuchungsausschuss gemäß § 17 PUAG auf der Grundlage von Beweisbeschlüssen entschieden. Nach § 17 Absatz 2 PUAG sind Beweise zu erheben, wenn sie von einem

Viertel der Mitglieder des Ausschusses beantragt sind, es sei denn, die Beweiserhebung ist unzulässig oder das Beweismittel ist auch nach der Anwendung der von diesem Gesetz vorgesehenen Zwangsmittel unerreichbar.

Alle Anträge auf Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen wurden von allen vier Fraktionen gemeinsam in den Ausschuss eingebracht und einvernehmlich angenommen.

## 2. Benennung und Bestimmung der Reihenfolge von Zeuginnen und Zeugen

Der Ausschuss beschloss auf Grundlage der Beweisbeschlüsse in den nichtöffentlichen Beratungssitzungen – ggf. kurzfristig – die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen sowie deren Reihenfolge.

Darüber hinaus ermächtigte der Untersuchungsausschuss den Vorsitzenden in seiner Beratungssitzung vom 7. Juli 2016, im Rahmen eines Umlaufverfahrens durch schriftliche Abstimmung einen Beschluss über die Ladung und Vernehmung weiterer Zeuginnen und Zeugen für die Sitzung am 8. September 2016 herbeizuführen. Ein gleicher Beschluss wurde in der Sitzung am 20. Oktober 2016 für die Beweisaufnahme am 10. November 2016 gefasst. In seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 ermächtigte der Untersuchungsausschuss den Vorsitzenden, die etwaige Um- oder Abladung von Zeuginnen und Zeugen für die Sitzung am 19. beziehungsweise 26. Januar 2017 im Umlaufverfahren durch schriftliche Abstimmung herbeizuführen. In der 48. Sitzung wurde der Vorsitzende ermächtigt im Umlaufverfahren eine Abstimmung über in der 51. Sitzung am 9. März 2017 zu vernehmende Zeuginnen und Zeugen herbeizuführen.

## 3. Beweiserhebung in öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzung, Durchführung von Beratungssitzungen des Ausschusses

Die Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses erfolgte nach Artikel 44 GG in Verbindung mit § 13 PUAG grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Auf Beschluss des Ausschusses wurde bei einigen Sitzungen zur Beweisaufnahme gemäß § 14 PUAG die Öffentlichkeit ausgeschlossen; zum Teil wurden diese Vernehmungen geheimrechtlich eingestuft. Alle geheimrechtlich eingestuften Sitzungsteile wurden mit dem Geheimhaltungsgrad GEHEIM durchgeführt. Der 3. Untersuchungsausschuss hat gemäß § 12 PUAG vor den Sitzungen zur Beweiserhebung regelmäßig nichtöffentliche Beratungssitzungen durchgeführt.

- a) Amtshilfeersuchen bei der Ermittlung von ladungsfähigen Adressen von Zeuginnen bzw. Zeugen

In einzelnen Fällen ersuchte das Sekretariat des Untersuchungsausschusses Einwohnermeldeämter im Wege der Amtshilfe um Mitteilung ladungsfähiger Adressen zu ladender Zeuginnen bzw. Zeugen.

- b) Gewährleistung der Öffentlichkeit der Sitzungen zur Beweisaufnahme

Die Öffentlichkeit wurde durch die Teilnahme von Besucherinnen und Besuchern sowie von Medienvertreterinnen und -vertretern hergestellt. Bild-, Ton- und Filmaufzeichnungen waren gemäß § 13 PUAG während öffentlicher Sitzungen zur Beweisaufnahme nicht zulässig. Die Tagesordnungen des Untersuchungsausschusses wurden auf der Homepage des Deutschen Bundestages veröffentlicht.

- c) Durchführung nichtöffentlicher Sitzungsteile gemäß § 14 PUAG und geheim-schutzrechtliche Einstufung von Sitzungsteilen zur Beweisaufnahme gemäß § 15 PUAG

Erforderlichenfalls hat der Ausschuss die Öffentlichkeit für bestimmte Teile einer Sitzung zur Beweisaufnahme nach § 14 PUAG ausgeschlossen, und die Vernehmung von Zeugen in geheim-schutzrechtlich eingestuften Sitzungsteilen durchgeführt. Der Vorsitzende des Ausschusses führte jeweils den entsprechenden Beschluss nach § 7 Absatz 1 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages herbei.

Insbesondere im Fall von Zeugen und Zeuginnen, die nicht als Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen einer staatlichen Stelle vernommen wurden, sah sich der Ausschuss in 16 Fällen veranlasst, den Schutz der Persönlichkeitsrechte der jeweiligen Zeugen gegen den Grundsatz der öffentlichen Beweisaufnahme abzuwägen und bestimmte Vernehmungen auch im Interesse einer sachgerechten Aufklärung bestimmter Sachverhalte gemäß § 14 PUAG in nichtöffentlicher Sitzung vorzunehmen. Den Geheimschutzbelangen staatlicher Stellen bei der Vernehmung von Zeugen, die für diese Stellen tätig sind, hat der Ausschuss mit der nichtöffentlichen Vernehmung bestimmter Zeuginnen und Zeugen und der geheim-schutzrechtlichen Einstufung von Sitzungsteilen als GEHEIM Rechnung getragen, soweit bestimmte Vernehmungskomplexe geheimhaltungsbedürftig waren.

Ferner wurden in den veröffentlichten Tagesordnungen des Untersuchungsausschusses und in den stenografischen Protokollen erforderlichenfalls die Namen von Zeuginnen und Zeugen zum Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte lediglich mit Initialen angegeben. Ein entsprechender Beschluss wurde in der 5. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2016 vor Aufnahme der Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeuginnen bzw. Zeugen gefasst.

Zu allen nichtöffentlichen Sitzungen bzw. geheimchutzrechtlich eingestuften Sitzungen hatten ausschließlich Zeuginnen und Zeugen, Ausschussmitglieder, Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung und der Bundesländer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und des Sekretariats Zutritt, soweit sie über entsprechende VS-Ermächtigungen verfügt haben und für die Teilnahme an Sitzungen des Untersuchungsausschusses benannt wurden.

Die stenografischen Protokolle über Sitzungsteile, bei denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde, und über solche Sitzungsteile, die vom Ausschuss geheimchutzrechtlich eingestuft worden sind, wurden gemäß Beschluss 5 zum Verfahren verteilt.

Den Zeuginnen und Zeugen wurde die Einsichtnahme in die geheimchutzrechtlich eingestuften Teile des Stenografischen Protokolls ihrer Vernehmung in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages gewährt. Darüber hinaus hat der Untersuchungsausschuss in seiner 30. Sitzung am 22. September 2016 beschlossen, den Zeuginnen und Zeugen des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesämter für Verfassungsschutz die Einsichtnahme in die eingestuften Auszüge ihrer Vernehmungen in der jeweiligen Geheimschutzstelle ihrer Behörde zu ermöglichen. Eventuelle Ergänzungen oder Korrekturen durch die Zeuginnen und Zeugen sind dem Ausschuss über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zugeleitet worden.

#### d) Durchführung der Sitzungen zur Beweisaufnahme

Vor der Vernehmung hat der Vorsitzende die Zeuginnen und Zeugen gemäß § 24 Absatz 3 PUAG zur Wahrheit ermahnt, ihnen den Gegenstand der Vernehmung erläutert und sie über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt. Sie wurden ferner über das Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 22 PUAG informiert. Zu Beginn der jeweiligen Vernehmung informierte der Vorsitzende die Zeuginnen und Zeugen auch über den Ablauf der Vernehmung. Bei Zeuginnen und Zeugen, die an einem Vernehmungstag öffentlich befragt wurden, ist dies gemeinsam erfolgt; Zeuginnen und Zeugen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu



vernehmen waren, wurden jeweils unmittelbar vor der Befragung gemeinsam oder einzeln belehrt und informiert.

Alle Zeuginnen und Zeugen wurden gemäß § 24 Absatz 1 PUAG – Vernehmung der Zeugen – einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeuginnen bzw. Zeugen vernommen. Mit Blick auf Sinn und Zweck die Regelung des § 24 Absatz 1 PUAG hat der Ausschuss einem in der 49. Sitzung am 16. Februar 2017 vernommenen Zeugen, dessen Vernehmung noch nicht gemäß § 26 PUAG abgeschlossen war, eine Teilnahme als Zuschauer an der öffentlichen Vernehmung weiterer Zeugen in derselben Sitzung nicht gestattet, weil der Zeuge andernfalls die Möglichkeit gehabt hätte, seine Aussage unter Berücksichtigung der Aussagen der nachfolgenden Zeugen anzupassen.

Nach Abschluss ihrer Vernehmung wurden die Zeuginnen und Zeugen gemäß § 26 PUAG belehrt.

e) Zeugenbefragung nach Zeitanteilen auf Grundlage der „Berliner Stunde“

Auf Grundlage der in *Beschluss 11 zum Verfahren* getroffenen Regelung zum Fragerecht bei Beweiserhebungen bemaßen sich die Zeitanteile der Fraktionen zur Ausübung des Fragerechts durch deren jeweilige Mitglieder nach der „Berliner Stunde“. Danach standen den Ausschussmitgliedern je nach Fraktionszugehörigkeit innerhalb einer Stunde folgende Zeiträume für die Zeugenbefragung zu Verfügung:

CDU/CSU:	27 Minuten
SPD:	17 Minuten
DIE LINKE.:	8 Minuten
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	8 Minuten

Die Befragung richtete sich nach dem Prinzip von Rede und Gegenrede.

Im Einvernehmen zwischen den Fraktionen, wick der Ausschuss von diesen Zeitanteilen ab, wenn dies zur sachgerechten Zeugenvernehmung erforderlich war. Zwischenfragen der Abgeordneten innerhalb des Zeitbudgets einer anderen Fraktion wurden durchgängig einvernehmlich zugelassen. Die jeweiligen Zeitanteile wurden zudem häufig nicht ausgeschöpft. In der 47. Sitzung am 26. Januar 2017 kamen die Fraktionen überein, die Vernehmung einzelner Zeuginnen bzw. Zeugen in dieser Sitzung abweichend von Beschluss 11 zum Verfahren ohne Bemessung von Zeitanteilen der Fraktionen durchzuführen und diese Zeugen im Schwerpunkt durch Mitglieder jeweils einer Fraktion zu vernehmen.

## 4. Aussagegenehmigungen gemäß § 23 PUAG

Zahlreiche Zeuginnen und Zeugen benötigten als Beamtinnen und Beamte oder als anderweitig amtlich zur Geheimhaltung Verpflichtete für ihre Aussage vor dem Untersuchungsausschuss eine Aussagegenehmigung, die sie vom Bundesministerium des Innern, vom Bundeskanzleramt, vom Bundesamt für Verfassungsschutz, von der Bundesanwaltschaft, vom Bundeskriminalamt sowie von den zuständigen Landesbehörden erhalten haben. Diese Aussagegenehmigungen haben dem Untersuchungsausschuss jeweils rechtzeitig vorgelegen.

## 5. Übersicht über die Zeugenvernehmungen des 3. Untersuchungsausschusses

In seinen 22 Sitzungen zur Beweisaufnahme hat der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode insgesamt 84 Zeuginnen und Zeugen vernommen. Ein Zeuge wurde in zwei Sitzungen zur Beweisaufnahme angehört.

## a) Zeugenvernehmung in öffentlicher Sitzung

Die Vernehmung folgender Zeuginnen und Zeugen fand gemäß § 13 PUAG in öffentlicher Sitzung zur Beweisaufnahme statt:

8. Sitzung 18.02.2016	Kriminaldirektor Thomas Werle, Bundeskriminalamt (BB Z-100)  Kriminalhauptmeister Frank Lenk, Polizei Sachsen (BB Z-101)
11. Sitzung 25.02.2016	Polizeiberrat Alexander Beitz, Polizei Sachsen (BB Z-104)  Kriminaldirektor a. D. Bernd Hoffmann, ehem. Polizeidirektion Zwickau (BB Z-109)  Polizeirat Swen Philipp, Polizei Sachsen (BB Z-108)  L. W., (BB Z-102)  V. E., (BB Z-103)
13. Sitzung 17.03.2016	Kriminaldirektor Frank Heimann, Bundeskriminalamt (BB Z-110)

	<p>Kriminaloberkommissar Sascha Allendorf, Bundeskriminalamt (BB Z-111)</p> <p>Kriminaloberkommissar Christoph Schneider, Bundeskriminalamt (BB Z-112)</p> <p>Kriminalhauptkommissar Achim Steiger, Bundeskriminalamt (BB Z-113)</p> <p>Kriminaloberkommissarin Janett Arnhold, Bundeskriminalamt (BB Z-114)</p>
<p>15. Sitzung 14.04.2016</p>	<p>Erster Kriminalhauptkommissar Christian Leucht, Polizeidirektion Zwickau (BB Z-124)</p> <p>Kriminalhauptkommissar Michael Lotz, Kriminalpolizeistation Eisenach (BB Z-123)</p> <p>Kriminalhauptkommissarin Sylvia Michel, Landeskriminalamt Thüringen (BB Z-116)</p> <p>Kriminaloberkommissar Gerd Sopuschek, Landespolizeiinspektion Gotha (BB Z-117)</p> <p>Prof. Dr. rer. nat. Christian Hummert, Hochschule Mittweida (BB Z-119)</p>
<p>17. Sitzung 28.04.2016</p>	<p>Dr. Tilman Halder, Innenministerium Baden-Württemberg (BB Z-120)</p> <p>Kriminalhauptkommissar Manfred Nordgauer, Innenministerium Baden-Württemberg (BB Z-121)</p> <p>Diplom-Physikerin Sandra Kruse, Bundeskriminalamt (BB Z-125)</p>
<p>19. Sitzung 11.05.2016</p>	<p>Kriminalhauptkommissar Mario Wötzel, Thüringer Innenministerium (BB Z – 126)</p> <p>Leitender Kriminaldirektor Michael Menzel, Thüringer Innenministerium (BB Z – 122)</p>
<p>21. Sitzung 02.06.2016</p>	<p>Kriminalhauptmeister Ben Schönrock, Polizeidirektion Chemnitz (BB Z-130)</p> <p>Kriminaloberrat Dirk Münster, Polizeidirektion Leipzig (BB Z-131)</p> <p>Kriminaloberkommissar Paul Lehmann, Bundeskriminalamt (BB Z-132)</p>
<p>23. Sitzung 09.06.16</p>	<p>Oberstaatsanwalt Jochen Weingarten, Bundesanwaltschaft (BB Z-134)</p> <p>Kriminaloberrat a. D. Klaus Böttrich, ehem. Polizeidirektion Zwickau (BB Z-135)</p> <p>Sachverständiger Jörg Banitz, Schulsozialarbeiter (BB S-4)</p>

25. Sitzung 23.06.2016	Ralph M. (BB Z-127) Arne Andreas Ernst (BB Z-137) K. B. (BB Z-140)
27. Sitzung 07.07.2016	J. G. (BB Z-128) S. Ra. (BB Z-141) Kriminalhauptkommissar Rainer Grimm, Bundeskriminalamt (BB Z-133)
29. Sitzung 08.09.2016	Dr. Carsten Proff, Bundeskriminalamt (BB Z-149) A. Sch. (BB Z-151)
31. Sitzung 22.09.2016	Dr. Eva Schultheiss, Bundeskriminalamt (BB Z-150) T. M. (BB Z-160)
33. Sitzung 29.09.2016	Anette Greger, Oberstaatsanwältin beim Bundesgerichtshof (BB Z-148) Lothar Lingen, Bundesamt für Verfassungsschutz (BB Z-161)
35. Sitzung 20.10.2016	Kriminalrätin Heike Hißlinger, Landeskriminalamt Baden-Württemberg (BB Z-169) C. O., Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (BB Z-170) Kriminalhauptkommissar Wolfgang Fink, Landeskriminalamt Baden-Württemberg (BB Z-171) Kriminalhauptkommissar Klaus Brand, Landeskriminalamt Baden-Württemberg (BB Z-172)
37. Sitzung 10.11.2016	Mathilde Koller, Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, Abteilung Verfassungsschutz (BB Z-178) Burkhard Schnieder, Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, Abteilung Verfassungsschutz (BB Z-177) M. Mu. (BB Z-180)
39. Sitzung 24.11.2016	Kriminaloberrat Axel Kühn, Bundeskriminalamt (BB Z-187) Gerd Egevist, Bundesamt für Verfassungsschutz (BB Z-146)
41. Sitzung 01.12.2016	Dr. Heiko Artkämpfer, Staatsanwaltschaft Dortmund (BB Z-185) Georg Oswald, Bundeskriminalamt (BB Z-182)

	Dinchen Büddefeld, Bundesamt für Verfassungsschutz (BB Z-184)  Cornelia de la Chevallerie, Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, Abteilung Verfassungsschutz (BB Z-186)
43.Sitzung 15.12.2016	Dr. Götz Wied, Staatsanwaltschaft Kassel (BB Z-190)  Kriminalhauptkommissar Michael Stahl, Bundeskriminalamt (BB Z-192)  Dr. Iris Pilling, Landesamt für Verfassungsschutz Hessen (BB Z-191)
45.Sitzung 19.01.2017	Wolfgang Cremer, Bundesamt für Verfassungsschutz (BB Z-154)  Jörg Milbradt, Landesamt für Verfassungsschutz Brandenburg (BB Z-202),
47.Sitzung 26.01.2017	Leitender Kriminaldirektor Otmar Soukup, Bundeskriminalamt (BB Z-115)
49.Sitzung 16.02.2017	Heinz Fromm, ehem. Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BB Z-157)  Dr. Hans-Georg Maaßen, Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BB Z-158)  Erster Kriminalhauptkommissar M. Th., Landeskriminalamt Berlin (BB Z-205)
51.Sitzung 09.03.2017	Dr. Herbert Diemer, Bundesanwalt BGH (BB Z-194)

b) Zeugenvernehmung in nichtöffentlicher Sitzung

Die Vernehmungen beziehungsweise Teile der Vernehmungen der folgenden Zeuginnen und Zeugen wurden auf Beschluss des Ausschusses gemäß § 14 PUAG in nicht-öffentlicher Sitzung durchgeführt:

23. Sitzung 09.06.2016	Oberstaatsanwalt Jochen Weingarten, Bundesanwaltschaft (BB Z-134)
29. Sitzung 08.09.2016	Richard Kaldrack (BB Z-143)

31. Sitzung 22.09.2016	Rüdiger Grasser, Bundesamt für Verfassungsschutz (BB Z-144)  T. M. (BB Z-160)
33. Sitzung 29.09.2016	Lothar Lingen, Bundesamt für Verfassungsschutz (BB Z-161)
35. Sitzung 20.10.2016	A. W., Bundesamt für Verfassungsschutz (BB Z-167)
37. Sitzung 10.11.2016	J. Ap., Bundesamt für Verfassungsschutz (BB Z-175)  A. Ka., Bundesamt für Verfassungsschutz (BB Z-183)
39. Sitzung 24.11.2016	Günter Borstner., Bundesamt für Verfassungsschutz (BB Z-147)
41. Sitzung 01.12.2016	Dinchen Büddefeld, Bundesamt für Verfassungsschutz (BB Z-184)
45. Sitzung 19.01.2017	V. H. (BB Z-197)
47. Sitzung 26.01.2017	Alexander H. (BB Z-195)  Patrick W. (BB Z-198)  J. J. (BB Z-199)  Sven M. (BB Z-201)
49. Sitzung 16.02.2017	Michael S. (BB Z-203)

Der Zeuge *Michael S.* reiste für seine Vernehmung aus dem Ausland an.

c) Zeugenvernehmungen in als GEHEIM eingestuften Sitzungsteilen

Auf Beschluss des Ausschusses gemäß § 15 PUAG wurden Teile bzw. die gesamte Vernehmung der folgenden Zeuginnen und Zeugen als GEHEIM eingestuft. Die erforderliche Beschlussfassung nach § 7 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages ist erfolgt:

27. Sitzung 07.07.2016	Kriminalhauptkommissar Rainer Grimm, Bundeskriminalamt (BB Z-133)
29. Sitzung 08.09.2016	Richard Kaldrack, Bundesamt für Verfassungsschutz (BB Z-143)
31. Sitzung 22.09.2016	Rüdiger Grasser, Bundesamt für Verfassungsschutz (BB Z-144) Dieter Nagode, Bundesamt für Verfassungsschutz (BB Z-152) Michael Renzewitz, Bundesamt für Verfassungsschutz (BB Z-162)
33. Sitzung 29.09.2016	Lothar Lingen, Bundesamt für Verfassungsschutz (BB Z-161) H. G., Bundesamt für Verfassungsschutz (BB Z-153) J. P., Bundesamt für Verfassungsschutz (BB Z-166) Richard Kaldrack, Bundesamt für Verfassungsschutz (BB Z-143)
35. Sitzung 20.10.2016	A. W., Bundesamt für Verfassungsschutz (BB Z-167)
37. Sitzung 10.11.2016	Burkhard Schnieder, Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, Abteilung Verfassungsschutz (BB Z-177) A. Ka., Bundesamt für Verfassungsschutz (BB Z-183) Herr H., Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, Abteilung Verfassungsschutz (BB Z-176)
39. Sitzung 24.11.2016	Gerd Egevist, Bundesamt für Verfassungsschutz (BB Z-146) Günter Borstner, Bundesamt für Verfassungsschutz (BB Z-147)
41. Sitzung 01.12.2016	Dinchen Büddefeld, Bundesamt für Verfassungsschutz (BB Z-184) B. B., Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, Abteilung Verfassungsschutz (BB Z-189)
43. Sitzung 15.12.2016	Dr. Iris Pilling, Landesamt für Verfassungsschutz Hessen (BB Z-191)
51. Sitzung 09.03.2017	P. G., Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz (BB Z-207) W. G., Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen (BB Z-206)

## d) Abschluss der Vernehmung gemäß § 26 PUAG

Die Zeuginnen und Zeugen wurden nach Abschluss ihrer Anhörung bzw. Vernehmung durch den Vorsitzenden gemäß § 26 PUAG belehrt, unter welchen Voraussetzungen diese abgeschlossen ist. Die Anhörung der Sachverständigen ist gemäß § 28 Abs. 1 i. V. m. § 26 Absatz 2 beendet worden. Der Ausschuss hat am 18. Mai 2017 einen entsprechenden Beschluss zum Verfahren gefasst:

Die Zeuginnen und Zeugen sowie die Sachverständigen sind schriftlich über diesen Beschluss unterrichtet worden.

**Beschluss 13**  
**zum Verfahren**  
**Abschluss der Vernehmung**  
**(zu § 26 Absatz 2 Untersuchungsausschussgesetz)**

Die Vernehmungen folgender Zeuginnen und Zeugen, die das Stenografische Protokoll über ihre Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss erhalten und dazu Stellung genommen bzw. auf eine Stellungnahme verzichtet haben, sowie die Anhörung der Sachverständigen sind abgeschlossen. (§ 28 Abs. 1 i. V. m. § 26 Abs. 2 PUAG)

Name	BB Z-	beschlossen am	vernommen am	Protokoll- Nr.
Thomas Werle	100	26.01.2016	18.02.2016	8
Frank Lenk	101	26.01.2016	18.02.2016	8
L. W.	102	18.02.2016	25.02.2016	11
V. E.	103	18.02.2016	25.02.2016	11
Alexander Beitz	104	18.02.2016	25.02.2016	11
Swen Philipp	108	18.02.2016	25.02.2016	11
Bernd Hoffmann	109	18.02.2016	25.02.2016	11
Frank Heimann	110	25.02.2016	17.03.2016	13
Sascha Allendorf	111	25.02.2016	17.03.2016	13
Christoph Schneider	112	25.02.2016	17.03.2016	13
Achim Steiger	113	25.02.2016	17.03.2016	13
Janett Arnhold	114	25.02.2016	17.03.2016	13
Sylvia Michel	116	17.03.2016	14.04.2016	15



Name	BB Z-	beschlossen am	vernommen am	Protokoll- Nr.
Gerd Sopuschek	117	17.03.2016	14.04.2016	15
Prof. Dr. Christian Hummert	119	17.03.2016	14.04.2016	15
Michael Lotz	123	17.03.2016	14.04.2016	15
Christian Leucht	124	17.03.2016	14.04.2016	15
Dr. Tilman Halder	120	17.03.2016	28.04.2016	17
Manfred Nordgauer	121	17.03.2016	28.04.2016	17
Sandra Kruse	125	14.04.2016	28.04.2016	17
Michael Menzel	122	17.03.2016	11.05.2016	19
Mario Wötzel	126	28.04.2016	11.05.2016	19
Ben Schönrock	130	11.05.2016	02.06.2016	21
Dirk Münster	131	11.05.2016	02.06.2016	21
Paul Lehmann	132	11.05.2016	02.06.2016	21
Jochen Weingarten	134	11.05.2016	09.06.2016	23
Klaus Böttrich	135	02.06.2016	09.06.2016	23
Jörg Banitz	S-4	11.05.2016	09.06.2016	23
Ralph M.	127	11.05.2016	23.06.2016	25
Arne Andreas Ernst	137	02.06.2016	23.06.2016	25
K. B.	140	09.06.2016	23.06.2016	25
J. G.	128	11.05.2016	07.07.2016	27
Rainer Grimm	133	11.05.2016	07.07.2016	27
S. Ra.	141	09.06.2016	07.07.2016	27
Dr. Carsten Proff	149	07.07.2016	08.09.2016	29
A. Sch.	151	08.09.2016	08.09.2016	29
Richard Kaldrack	143	07.07.2016	08.09.2016	29
Rüdiger Grasser	144	07.07.2016	22.09.2016	31

Name	BB Z-	beschlossen am	vernommen am	Protokoll- Nr.
Dr. Eva Schultheiss	150	08.09.2016	22.09.2016	31
T. M.	160	08.09.2016	22.09.2016	31
Dieter Nagode	152	08.09.2016	22.09.2016	31
Michael Renzewitz	162	08.09.2016	22.09.2016	31
Richard Kaldrack	143	07.07.2016	29.09.2016	33
Anette Greger	148	07.07.2016	29.09.2016	33
H. G.	153	08.09.2016	29.09.2016	33
Lothar Lingen	161	08.09.2016	29.09.2016	33
J. P.	166	22.09.2016	29.09.2016	33
Heike Hißlinger	169	29.09.2016	20.10.2016	35
C. O.	170	29.09.2016	20.10.2016	35
Wolfgang Fink	171	29.09.2016	20.10.2016	35
Klaus Brand	172	29.09.2016	20.10.2016	35
A. W.	167	22.09.2016	20.10.2016	35
Mathilde Koller	178	20.10.2016	10.11.2016	37
Burkhard Schnieder	177	20.10.2016	10.11.2016	37
M. Mu.	180	20.10.2016	10.11.2016	37
J. Ap.	175	20.10.2016	10.11.2016	37
A. Ka.	183	03.11.2016	10.11.2016	37
Herr H.	176	20.10.2016	10.11.2016	37
Gerd Egevist	146	07.07.2016	24.11.2016	39
Günter Borstner	147	07.07.2016	24.11.2016	39
Axel Kühn	187	10.11.2016	24.11.2016	39
Dr. Heiko Artkämper	185	10.11.2016	01.12.2016	41
Georg Oswald	182	03.11.2016	01.12.2016	41
Cornelia de la Chevallerie	186	10.11.2016	01.12.2016	41
Dinchen Büddefeld	184	10.11.2016	01.12.2016	41
B. B.	189	10.11.2016	01.12.2016	41

Name	BB Z-	beschlossen am	vernommen am	Protokoll- Nr.
Dr. Götz Wied	190	10.11.2016	15.12.2016	43
Dr. Iris Pilling	191	24.11.2016	15.12.2016	43
Michael Stahl	192	24.11.2016	15.12.2016	43
Wolfgang Cremer	154	08.09.2016	19.01.2017	45
Jörg Milbradt	202	15.12.2016	19.01.2017	45
V. H.	197	01.12.2016	19.01.2017	45
Otmar Soukup	115	25.02.2016	26.01.2017	47
Alexander H.	195	01.12.2016	26.01.2017	47
Patrick W.	198	01.12.2016	26.01.2017	47
Sven M.	201	01.12.2016	26.01.2017	47
J. J.	199	01.12.2016	26.01.2017	47
Michael S.	203	15.12.2016	16.02.2017	49
Heinz Fromm	157	08.09.2016	16.02.2016	49
Dr. Hans-Georg Maaßen	158	08.09.2016	16.02.2016	49
M. Th.	205	26.01.2017	16.02.2016	49
Dr. Herbert Diemer	194	01.12.2016	09.03.2017	51
P. G.	207	16.02.2017	09.03.2017	51
W. G.	206	16.02.2017	09.03.2017	51

Sachverständige		
Prof. Barbara John		Anhörung am 17. Dezember 2015
Andrea Röpke		Anhörung am 17. Dezember 2015
Dirk Laabs		Anhörung am 17. Dezember 2015
MDg Burkhard Freier		Anhörung am 17. Dezember 2015
MDg Frank Niehörster		Anhörung am 17. Dezember 2015

Hans-Peter Killguss (Patrick Fels)	S-5	Schriftliches Gutachten
Andrea Röpke	S-6	Schriftliches Gutachten
Sven Ullenbruch	S-7	Schriftliches Gutachten
Martin Becher	S-8	Schriftliches Gutachten
Dr. Gideon Botsch	S-9	Schriftliches Gutachten
Dr. Matthias Quent	S-10	Schriftliches Gutachten
Jens Eumann	S-11	Schriftliches Gutachten
Marcus Buschmüller Robert Andreasch	S-12	Schriftliches Gutachten

## e) Nicht vernommene Zeuginnen und Zeugen

Der Ausschuss hat aus unterschiedlichen Gründen von einer Vernehmung folgender Zeuginnen und Zeugen abgesehen:

Beschluss	Zeuge
Z-105 (18.02.2016)	Kriminalhauptkommissar Lutz Walther, Polizeidirektion Zwickau
Z-106 (18.02.2016)	Polizeihauptkommissar Kay-Uwe Mittmann, Polizeidirektion Zwickau
Z-107 (18.02.2016)	Branddirektor Heinrich Günnel, Branddirektion der Stadt Zwickau
Z-118 (17.03.2016)	Kriminalhauptkommissar Tilo Hoffmann, Landeskriminalamt Thüringen
Z-129 (11.05.2016)	M. Ha.
Z-137 (09.06.2016)	Kriminalhauptkommissar Oliver Damm, Bundeskriminalamt
Z-138 (09.06.2016)	I. K.
Z-139 (09.06.2016)	Kriminalhauptkommissar Manfred Witkowski, Polizeipräsidium Mittelfranken, Bayern
Z-142 (23.06.2016)	M. R.
Z-145 (07.07.2016)	A.B., Bundesamt für Verfassungsschutz

Z-155 (08.09.2016)	Artur Hertwig, Bundesamt für Verfassungsschutz
Z-156 (08.09.2016)	J. Se., Bundesamt für Verfassungsschutz
Z-163 (08.09.2016)	H. Gr., Bundesamt für Verfassungsschutz
Z-164 (08.09.2016)	M. K., Bundesamt für Verfassungsschutz
Z-165 (22.09.2016, Ladung nicht zustellbar)	B. W., Bundesamt für Verfassungsschutz
Z-168 (22.09.2016)	P. Mü., Bundesamt für Verfassungsschutz
Z-173 (29.09.2016)	M. (Rechtshilfeersuchen Schweiz)
Z-181 (20.10.2016)	Kriminaloberrat Michael Schweikert, Bundeskriminalamt
Z-188 (10.11.2016)	Marko G.
Z-193 (24.11.2016)	Dr. A. R., Landesamt für Verfassungsschutz Hessen
Z-196 (01.12.2016)	M. S
Z-200 (01.12.2016)	R. Schl. <sup>131</sup>
Z-204 (19.01.2017)	Kai D.
Z-209 (16.02.2017)	Dr. B. M., Bundesamt für Verfassungsschutz

f) Rechtlicher Beistand für Zeugen

Elf Zeuginnen bzw. Zeugen nahmen in den Sitzungen zur Beweisaufnahme rechtlichen Beistand in Anspruch. Anträge auf Erstattung von Gebühren eines Rechtsbeistandes gemäß § 35 Absatz 2 Satz 2 PUAG wurden nicht gestellt.

<sup>131</sup> R. Schl. ist auf Bitten der Obleute des Untersuchungsausschusses am 21.02.2017 durch den Ermittlungsbeauftragten informatorisch auf freiwilliger Basis befragt worden.

6. Rechtshilfeersuchen des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode – Vernehmung des Zeugen M. in der Schweiz

Der Ausschuss hat in seiner 32. Sitzung am 29. September 2016 den in der Schweiz lebenden ehemaligen V-Mann „*Primus*“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz, M., als Zeugen beschlossen. In derselben Sitzung fasste der Ausschuss den Beschluss,

„[...] ein Rechtshilfeersuchen mit dem Ziel zu stellen, ... M[...] im Rahmen einer auswärtigen Sitzung des Ausschusses oder hilfsweise im Rahmen einer kommissarischen Vernehmung durch den Vorsitzenden und die Obleute als beauftragte Mitglieder des Ausschusses gemäß § 223 StPO in Verbindung mit Artikel 44 Absatz 2 GG zu vernehmen.“

Mit Schreiben vom 10. November 2016 hat sich der Ausschussvorsitzende über das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an das schweizerische Bundesamt für Justiz, Fachbereich Rechtshilfe, in Bern gewandt und die Bitte des Ausschusses übermittelt, im Rahmen der Rechtshilfe in entsprechender Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen hilfsweise im Rahmen des vertragslosen Rechtshilfeverkehrs die Vernehmung des M. im Format einer auswärtigen Sitzung als Zeugen zu ermöglichen.<sup>132</sup>

Das Rechtshilfeersuchen wurde mit folgendem Schreiben des schweizerischen Bundesamtes für Justiz vom 15. März 2017 abgelehnt.<sup>133</sup>

**„Ersuchen des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vom 10. November 2016 um zeugenschaftliche Vernehmung von [M.]“**

Das Bundesamt für Justiz hat das obgenannte Ersuchen gemäss Ihrem Schreiben vom 5. Dezember 2016 erhalten und kommt nach eingehender Prüfung zu folgenden Feststellungen:

1.

Im Rahmen eines parlamentarischen Untersuchungsverfahrens soll insbesondere festgestellt werden, ob deutsche Sicherheits- und Ermittlungsbehörden im Zusammenhang mit der von der Terrorgruppe "NSU" in den Jahren 2000 bis 2007 begangenen (fremdenfeindlich) motivierten Morden, Sprengstoffanschlägen und auch Raubüberfällen sachgerechte Massnahmen ergriffen und miteinander kooperiert haben bzw. ob diese Taten verhindert oder früher aufgeklärt hätten werden können.

In diesem Zusammenhang wird in Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR), eventualiter im Rahmen des vertragslosen Rechtshilfeverkehrs, um Befragung des im schweizerischen [...] wohnhaften deutschen Staatsangehörigen [M.] als Zeugen ersucht, welcher einem weiteren Umfeld des NSU bzw. der rechtsextremen Szene zugerechnet

<sup>132</sup> Rechtshilfeersuchen des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode vom 10. November 2016.

<sup>133</sup> BT-Drs. 18(29)1105.

wird. Es besteht zudem die Vermutung, dass [M.] als Informant (V-Mann) für den deutschen Verfassungsschutz im Bereich Rechtsextremismus tätig gewesen sei.

[M.] wurde bereits in den Jahren 2012 und 2013 gestützt auf ein deutsches Rechtshilfeersuchen in Strafsachen im Zusammenhang mit der Aufklärung im Verfahrenskomplex NSU rechtshilfeweise als Zeuge befragt. Die hier zu beurteilende Zeugenbefragung soll im Rahmen einer kommissarischen Vernehmung durch eine Delegation des Untersuchungsausschusses in der Schweiz durchgeführt werden, wobei hier ein anderes, aber ähnliches Beweisthema als in den vorangegangenen rechtshilfeweisen Befragungen im Vordergrund steht.

2.

2.1

Für die Rechtshilfe zwischen Deutschland und der Schweiz sind in erster Linie die Bestimmungen des EUeR, dem beide Staaten beigetreten sind, sowie das zu diesem Übereinkommen am 8. November 2001 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP zum EUeR) massgebend. Überdies gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zur Anwendung. Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, ist das schweizerische Landesrecht anwendbar, namentlich das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG).

Nach Art. 1 Ziff. 1 EUeR verpflichteten sich die Vertragsstaaten, einander Rechtshilfe zu leisten in allen Verfahren hinsichtlich strafbarer Handlungen, zu deren Verfolgung die Justizbehörden des ersuchenden Staates zuständig sind. Auch das IRSG regelt die Rechtshilfe zur Unterstützung eines Strafverfahrens im Ausland (Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Auf ein Rechtshilfeersuchen hin darf gemäss Art. 1 Ziff. 1 EUeR und Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG nur dann (primäre) Rechtshilfe geleistet werden, wenn der ersuchende Staat wegen der strafbaren Handlungen, welche Gegenstand seines Ersuchens bilden, ein Strafverfahren durchführt oder zumindest eine strafrechtliche Voruntersuchung eröffnet hat.

2.2

Das Schweizerische Bundesgericht hat sich in seinem Entscheid vom 29. Mai 2000 (BGE 126 II 316) mit der Frage befasst, ob im Rahmen eines parlamentarischen Untersuchungsverfahrens des Deutschen Bundestages die Bestimmungen der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen zur Anwendung gelangen. Es kam in seinen Erwägungen zu folgenden Feststellungen:

*„(...) Aufgabe und Verfahren der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages sind in Art. 44 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (GG) geregelt.*

*(...) Die Befugnisse eines Untersuchungsausschusses werden unter anderem durch das Gewaltenteilungsprinzip beschränkt. Im Bereich der Justiz verbietet Art. 97 Abs. 1 GG die Überprüfung gerichtlicher Verfahren. (...) Nach Art. 44 Abs. 2 GG sind zwar im Verfahren der Untersuchungsausschüsse die Vorschriften über den Strafprozess sinngemäss anzuwenden, doch gilt*

*das nur für die Modalitäten der Beweiserhebung. Das Strafprozessrecht wird nur soweit herangezogen, als es mit dem vom Zweck eines Strafverfahrens deutlich unterschiedenen Ziel des Verfahrens vor einem Untersuchungsausschuss vereinbar ist. (...) Die Aufgabe eines Untersuchungsausschusses ist nicht die Durchsetzung des materiellen Strafrechts und des staatlichen Strafanspruchs; vielmehr soll er*

*dem Parlament die für bestimmte politische Entscheidungen erforderlichen Informationen beschaffen. Er ist ein Instrument parlamentarischer Kontrolle und dient der Selbstinformation des Parlamentes. (...) Die Ermittlungsergebnisse eines Untersuchungsausschusses sind daher nach Art. 44 Abs. 4 Satz 2 GG für gerichtliche Verfahren in keiner Weise präjudiziell. Die Gerichte können die Beweise anders würdigen und die Tatsachen anders beurteilen als die Untersuchungsausschüsse. Das Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss und ein Gerichtsverfahren zum selben Sachverhalt sind voneinander unabhängig und können auch zeitlich nebeneinander durchgeführt werden. (...) Bei einem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages handelt es sich demnach um keine Behörde der Straffjustiz, die ein Strafverfahren durchführen würde. Ein Untersuchungsausschuss und die Justizbehörden sind vielmehr voneinander unabhängig, und das vor dem Untersuchungsausschuss geführte Verfahren ist kein Strafverfahren, obwohl für das Beweisverfahren die Bestimmungen des Strafprozessrechts gelten. In der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zu Art. 24 EUeR werden denn auch die Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestags nicht als Justizbehörden im Sinne des EUeR bezeichnet. (...)”*

Für das Verfahren vor einem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages, bei welchem es sich nicht um ein Strafverfahren handelt, kann daher nach der oben erwähnten Rechtsprechung keine (primäre) Rechtshilfe geleistet werden. Gestützt auf diese Feststellungen kann dem Ersuchen vom 10. November 2016 im Rahmen der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen nicht entsprochen werden.

3.

3.1

Das Europäische Übereinkommen über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland vom 15. März 1978 bietet mangels Anwendbarkeit für die Schweiz ebenfalls keine staatsvertragliche Grundlage, ungeachtet der vertieften Prüfung, ob es in materieller Hinsicht in casu zur Anwendung gelangen würde.

3.2

In der Schweiz unterstehen Zeugen, welche im Rahmen einer parlamentarischen Untersuchungskommission befragt werden sollen, der Wahrheitspflicht und können zwangsweise vorgeführt werden bzw. bei ungenügender Entschuldigung des Fernbleibens oder unbefugter Aussageverweigerung mit Haft oder Busse bestraft werden (Art. 166 Abs. 5 i. V. m. Art. 170 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung bzw. den dortigen Verweis auf Art. 44 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Bundeszivilprozess). Es besteht aber keine innerstaatliche gesetzliche Grundlage, welche es der zuständigen schweizerischen Behörde erlauben würde, einen Zeugen im Rahmen der Befragung durch eine ausländische parlamentarische Untersuchungskommission einer Zwangsmassnahme zu unterwerfen.“ [...]

## 7. Beweiserhebung durch Einholung von Sachverständigengutachten gemäß § 28 PUAG

Der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode hat für seine Untersuchung gemäß § 28 PUAG Gutachten von Sachverständigen eingeholt.



## 8. Sachverständigenanhörungen zu Beginn der Untersuchung

Zur Vorbereitung der Sitzungen zur Beweisaufnahme führte der Ausschuss in seiner 3. Sitzung am 17. Dezember 2015 eine öffentliche Sachverständigenanhörung durch (Beweisbeschluss S-3 vom 25. November 2015). Folgende Sachverständige wurden in dieser Sitzung angehört:

- Professorin *Barbara John*, (ehrenamtliche) „Ombudsfrau der Bundesregierung für die Opfer und Opferangehörigen der sogenannten Zwickauer Zelle“
- Ministerialdirigent *Burkhard Freier*, Leiter der Abteilung Verfassungsschutz beim Ministerium für Inneres und Kommunales, Nordrhein-Westfalen, Vorsitzender des Arbeitskreises IV „Verfassungsschutz“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
- Ministerialdirigent *Frank Niehörster*, Leiter der Abteilung Polizei; Sport; Brand- und Katastrophenschutz beim Ministerium für Inneres und Sport, Mecklenburg-Vorpommern, Vorsitz des Arbeitskreises II „Innere Sicherheit“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder
- *Andrea Röpke*, freie Journalistin sowie
- *Dirk Laabs*, Journalist und Autor

Zur Vorbereitung der Anhörung wurden die Sachverständigen vorab um schriftliche Stellungnahmen zu folgenden, vom Ausschuss vereinbarten Themenkomplexen gebeten:

- Ideologische und personelle Kontinuitätslinien aktueller Ansätze neonazistischer Terrors sowie des NSU-Netzwerks und anderer rechtsterroristischer Zusammenschlüsse aus den 1990er Jahren (SV Röpke),
- offene Fragen aus den Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen der Bundesländer im NSU-Komplex mit Bezügen zu Bundesbehörden (SV Laabs),
- Stand der Umsetzungen der Empfehlungen des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode – insbesondere in Bezug auf Polizei und polizeiliche Erfassung sowie Einschätzung zur aktuellen Welle rassistischer Gewalttaten (SV Freier und Niehörster) sowie
- Situation der Angehörigen der Mordopfer und Verletzten vier Jahre nach der Selbstenttarnung und deren Wünsche in Bezug auf Aufklärung durch den

neuen Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages (SV Prof. John).<sup>134</sup>

Das Stenografische Protokoll dieser Sachverständigenanhörung des Untersuchungsausschusses wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht.<sup>135</sup>

#### 9. Sachverständigengutachten als Bestandteil eigener Umfeldermittlungen des Ausschusses

In seiner 23. Sitzung hat der Ausschuss den Sachverständigen *Jörg Banitz*<sup>136</sup> zum Umfeld der Terrorgruppe „NSU“ angehört, der auch eine schriftliche Stellungnahme<sup>137</sup> vorgelegt hatte.

Der 3. Untersuchungsausschuss hat darüber hinaus Sachverständigengutachten zum Thema

„Rechtsextreme Aktivitäten seit 1996 einschließlich möglicher Verbindungen dieser Szenen zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweit agierenden rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen, der Rockerszene oder zur organisierten Kriminalität, einschließlich der Frage, welche der in diesen Szenen agierenden Personen eventuell Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder Kennverhältnisse zu den sonstigen Personen auf der sogenannten 129er Liste hatten“

eingeholt. Der Ausschuss hat die Gutachten zu diesem Thema von folgenden Sachverständigen mit den genannten regionalen Schwerpunkten eingeholt:

- *Hans-Peter Killguss* für den Raum Köln  
(Beweisbeschluss S-5 vom 09.06.2016)
- *Andrea Röpke* für den Raum Kassel / Dortmund  
(Beweisbeschluss S-6 vom 09.06.2016)
- *Sven Ullenbruch* für den Raum Heilbronn / Stuttgart  
(Beweisbeschluss S-7 vom 09.06.2016)
- *Martin Becher* für den Raum Nürnberg / Nordbayern  
(Beweisbeschluss S-8 vom 09.06.2016)

<sup>134</sup> Protokoll der 2. nichtöffentlichen Sitzung, 25.11.2015

<sup>135</sup> <https://www.bundestag.de/blob/409988/b5005c4dc1b39c022d27c336bad3f332/protokoll-data.pdf>

<sup>136</sup> Beweisbeschluss S-4.

<sup>137</sup> BT-Drs. 18(29)831.

- *Dr. Gideon Botsch* für den Raum Rostock / Stralsund  
(Beweisbeschluss S-9 vom 09.06.2016)
- *Dr. Matthias Quent* für den Raum Jena  
(Beweisbeschluss S-10 vom 07.07.2016)
- *Jens Eumann* für den Raum Chemnitz / Zwickau  
(Beweisbeschluss S-11 vom 07.07.2016)
- *Markus Buschmüller* und *Robert Andreasch* für den Raum München  
(Beweisbeschluss S-12 vom 07.07.2016)

In der 27. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 7. Juli 2016 wurden folgende Leitfragen zur Erarbeitung dieser Gutachten beschlossen:

„Leitfragen Sachverständige

Struktur der rechtsextremen Szene

- Welche rechtsextremen Akteure/Gruppierungen existieren in der Stadt/Region? (Überblick)
- Wie hat sich die rechtsextreme Szene in der Stadt/Region seit 1996 entwickelt?
- Welche Kontinuitäten, Veränderungen, Brüche der rechten Szene lassen sich in der Region von Anfang der 1990er Jahre bis heute feststellen?
- Welche überregionalen, bundesweiten und internationalen Vernetzungsstrukturen zu anderen rechten Gruppen sowie zur organisierten Kriminalität oder weiteren Gruppen, z. B. der Rockerszene, lassen sich aufzeigen?
- Welche Organisationen/Kameradschaften/Gruppen sind örtlich/regional öffentlich aufgefallen und womit sind diese in Erscheinung getreten?
- Welche zentralen Personen sind in den oben genannten Zusammenhängen in Erscheinung getreten?

Bezüge zur Terrorgruppe „NSU“ und ihrem Umfeld

- Existierten/existieren Kennverhältnisse zwischen Akteuren/Gruppierungen aus diesen Szenen (Rechtsextremismus, organisierte Kriminalität, Rockermilieu etc.) zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG in München bzw. zu den sonstigen Personen auf der sogenannten 129er Liste? Wenn ja, wie stellten sich diese Kennverhältnisse konkret dar?

- Gibt es konkrete Hinweise auf unmittelbare oder mittelbare Kennverhältnisse zwischen dem NSU-Trio Zschäpe, Mundlos, Böhnhardt und Akteuren/Gruppierungen aus diesen Szenen (Rechtsextremismus, organisierte Kriminalität, Rockermilieu etc.) vor Ort? Wenn ja, wie stellen sich diese Kennverhältnisse konkret dar?
- Hatte das Auffliegen des NSU auf die rechte Szene vor Ort Einfluss? Falls ja, welchen?
- Wurden Mitglieder des Trios oder Personen aus seinem Unterstützerverumfeld vor Ort gesehen?
- Waren das Trio oder die Taten der Ceska-Serie und deren rassistisches Motiv vor oder nach dem 04.11.2011 Thema in der rechtsextremen Szene?

Reaktionen auf Straftaten und sonstige Aktivitäten der rechten Szene

- Wie lassen sich die Reaktionen von Seiten der Strafverfolgungsbehörden auf Aktivitäten der rechten Szene bilanzieren? Lassen sich diese Reaktionen mit konkreten Beispielen illustrieren.
- Welche Erfahrungen haben Betroffene rechter Gewalt während der 1990er und 2000er Jahre mit Neonazis vor Ort gemacht? Gibt es hervorstechende Ereignisse?
- Lassen sich mit Blick auf das Handeln lokaler Ermittlungsbehörden wie auch lokaler rechter Gruppen Veränderungen nach dem November 2011 erkennen? Haben lokale Ermittlungsbehörden aus den Geschehnissen um den NSU Konsequenzen gezogen?
- Wie reagiert die lokale Presse im Vergleich zu dem Zeitraum vor dem November 2011?<sup>138</sup>

Die Gutachten der Sachverständigen wurden dem Untersuchungsausschuss schriftlich im Dezember 2016 und Januar 2017 vorgelegt und sind als Beweismaterial in die Ermittlungsarbeit des Ausschusses eingeflossen.<sup>139</sup>

## VIII. Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten nach § 10 PUAG

Der Untersuchungsausschuss hat zu seiner Unterstützung gemäß § 10 Abs. 1 PUAG Professor Dr. *Bernd von Heintschel-Heinegg* als Ermittlungsbeauftragten eingesetzt.

<sup>138</sup> BT-Drs. 18(29)875.

<sup>139</sup> Gutachten MAT A S-5 bis MAT A S-12.

## 1. Ermittlungsauftrag

In seiner 22. Sitzung am 9. Juni 2016 hat der Ausschuss zur Einsetzung des Ermittlungsbeauftragten und zur Festlegung des Ermittlungsauftrags folgenden Beschluss gefasst:

„Zur Unterstützung der Arbeit des 3. Untersuchungsausschusses wird ein Ermittlungsbeauftragter gemäß § 10 PUAG eingesetzt.

Gegenstand des Ermittlungsauftrags ist die vorbereitende Analyse und Aufbereitung möglicherweise für den Untersuchungsauftrag relevanter Sachverhalte nach den Vorgaben des Untersuchungsausschusses. Hierzu zählen insbesondere, mögliche Aufenthalte und Kontakte von Mitgliedern der Terrorgruppe „NSU“ im Umfeld der Tatorte; rechtsextreme Aktivitäten im Umfeld der Tatorte der Mordserie und der Sprengstoffanschläge sowie der Wohnorte der bekannten Mitglieder der Terrorgruppe „NSU“, einschließlich möglicher Verbindungen zu anderen rechtsextremen Szenen oder Gruppen, der Rockerszene oder zur organisierten Kriminalität, um Erkenntnisse darüber zu erlangen, welche der in diesen Szenen agierenden Personen eventuell Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder Kennverhältnisse zu den sonstigen Personen auf der so genannten „129er-Liste“ (GBA-4/36b VS-V Tagebuchnummer 92/13) hatten; Hinweise auf mögliche legale oder illegale Einnahmequellen von Mitgliedern der Terrorgruppe „NSU“.

Die Vorgaben werden durch den Untersuchungsausschuss konkretisiert und entsprechend der Sitzungsplanung priorisiert. Hierzu steht der Ermittlungsbeauftragte während seiner Tätigkeit in ständigem Kontakt mit den Vorsitzenden und Obleuten des Untersuchungsausschusses bzw. ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, um mit diesen die Schwerpunkte seiner Tätigkeit regelmäßig zu erörtern.

Bei der Untersuchung stehen dem Ermittlungsbeauftragten sämtliche Rechte nach § 10 Abs. 3 PUAG zu.

Zur Aufbereitung der Sachverhalte soll der Ermittlungsbeauftragte die jeweils relevanten vom 3. Untersuchungsausschuss bereits förmlich beigezogenen Beweismittel sichten und öffentlich zugängliche Informationen, z. B. in Presse- oder sonstigen Archiven und Bibliotheken nutzen.

Darüber hinaus soll der Ermittlungsbeauftragte versuchen, weitere Erkenntnisse im Sinne des Ermittlungsauftrages zu gewinnen, insbesondere indem er als Ansprechpartner für etwaige Hinweise auf rechtsextreme Vorfälle und möglichen Strukturen an den jeweiligen Tatorten durch die Angehörigen der Opfer der Mordserie und der Geschädigten der Sprengstoffanschläge der Terrorgruppe „NSU“, die Nebenklagevertreterinnen und -vertreter im Verfah-

ren vor dem OLG München sowie die „Ombudsfrau der Bundesregierung für die Opfer der Zwickauer Terrorzelle“ zur Verfügung steht, unter Berücksichtigung der bereits durch Beweisbeschlüsse beigezogenen Akten gegebenenfalls Gespräche in den polizeilichen Staatsschutzabteilungen sowie den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder führt.

Außerdem soll der Ermittlungsbeauftragte durch Sichtung von Dokumenten und Akten in polizeilichen Staatsschutzabteilungen sowie den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder versuchen, weitere Erkenntnisse im Sinne seines Ermittlungsauftrages zu gewinnen.

Erachtet der Ermittlungsbeauftragte es im Einzelfall für erforderlich, bestimmte von ihm gesichtete potentielle Beweismittel dem Untersuchungsausschuss unmittelbar zugänglich zu machen, schlägt er dem Ausschuss vor, entsprechende Beweisbeschlüsse zu fassen.

Die gewonnenen Erkenntnisse soll der Ermittlungsbeauftragte zum Abschluss in einem möglichst umfassenden schriftlichen Bericht niederlegen.

Auf die Verpflichtung des Ermittlungsbeauftragten nach § 10 Abs. 3 PUAG, keine öffentlichen Erklärungen abzugeben, und auf das Recht des Ermittlungsbeauftragten nach § 10 Abs. 4 PUAG, in angemessenem Umfang Hilfskräfte einzusetzen, wird ausdrücklich hingewiesen.

Zum Ermittlungsbeauftragten wird Professor Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg bestellt.<sup>140</sup>

Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses wandte sich mit Schreiben vom 8. Juli 2016 an die Regierungen der Bundesländer und hat um deren Unterstützung der Arbeit des Ermittlungsbeauftragten gebeten.

#### 1. Befugnisse des Ermittlungsbeauftragten

Zur Vorbereitung der Untersuchung durch den Untersuchungsausschuss hatte der Ermittlungsbeauftragte gemäß § 10 Absatz 3 PUAG folgende Befugnisse:

- Vorlage von Beweismitteln (§ 18 PUAG),
- Augenscheinnahme (§ 19 PUAG),
- Geltendmachung von Herausgabeansprüchen (§ 30 PUAG) und
- Informatorische Anhörung von Personen.

---

<sup>140</sup> Beweisbeschluss EB-1.

Der Ermittlungsbeauftragte stand im Rahmen seiner Tätigkeit dem gesamten Ausschuss zur Verfügung. Im Verlauf von Obleutegesprächen wurden ihm konkrete Ermittlungsaufträge erteilt.

Dem Ermittlungsbeauftragten wurde ein Arbeitsstab zur Unterstützung seiner Tätigkeit zur Verfügung gestellt, dem angehört haben:

- RDn *Caroline Maß*, Referentin
- *Jutta Schneider-Schill*, Sachbearbeiterin
- *Karin Richter*, Sekretärin
- *Elias Wirth*, geprüfter Rechtskandidat.

Darüber hinaus wurde die Arbeit des Ermittlungsbeauftragten von Seiten des Ausschusssekretariats des 3. Untersuchungsausschusses durch EKHK *Karl Richter* unterstützt.

## 2. Verlängerung des Mandats des Ermittlungsbeauftragten

Mit Beschluss des Untersuchungsausschusses vom 1. Dezember 2016<sup>141</sup> wurde das Mandat des Ermittlungsbeauftragten bis zum 9. März 2017 verlängert. Der Ausschuss hat das Mandat des Ermittlungsbeauftragten erneut am 9. März 2017 bis zum 27. April 2017 verlängert.<sup>142</sup>

## 3. Unterrichtung des Untersuchungsausschusses durch den Ermittlungsbeauftragten – insbesondere zur Zusammenarbeit mit Landesbehörden zu bestimmten Tatorten

Der Ermittlungsbeauftragte nahm während seiner Tätigkeit an Sitzungen zur Beweisaufnahme teil. Der Ermittlungsbeauftragte unterrichtete die Obleute des Ausschusses im Rahmen der Obleutegespräche mündlich über seine Tätigkeit. Darüber hinaus berichtete er schriftlich über beabsichtigte und durchgeführte Dienstreisen zur Wahrnehmung von Gesprächs- und Ermittlungsterminen zur Erfüllung seines Auftrags:

- Bundesanwaltschaft am 26. September 2016
- Bundesamt für Verfassungsschutz am 4./5. Oktober 2016
- Bundeskriminalamt in Wiesbaden am 3. November 2016

<sup>141</sup> Beweisbeschluss EB-2 vom 1. Dezember 2016

<sup>142</sup> Beweisbeschluss EB-3 vom 9. März 2017

- Landeskriminalamt Sachsen und Landesamt für Verfassungsschutz am  
5. Dezember 2016

Des Weiteren gab er schriftliche Sachstandsinformationen zu einzelnen Fragen ab:

- Information über Antworten des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz zur Ermittlung eines Telefonanschlusses am  
18. Januar 2017
- Sachstandsinformation vom 1. Februar 2017 zur Ermittlung anzuhörender  
Personen

Folgende Gesprächsberichte wurden den Fraktionen zur Kenntnis gegeben:

- Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg vom  
7. November 2016
- Landeskriminalamt Baden-Württemberg vom 8./9. November 2016
- Polizeipräsidium Mittelfranken – KfD 1/K14 vom 10., 11. und  
25. November 2016
- Landeskriminalamt Bayern vom 17. November 2016
- Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz vom 24. November 2016
- Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen vom 6. Dezember 2016
- Polizeipräsidium Nordhessen vom 12. Dezember 2016
- Landespolizei Sachsen vom 15. Dezember 2016
- Bundesamt für Verfassungsschutz vom 11. Januar 2017
- Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 11. Januar 2017
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2017
- Landesamt für Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2017
- Polizei und Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern vom  
23. Januar 2017
- Landeskriminalamt Thüringen vom 24. Januar 2017
- Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen vom 25. Januar 2017
- Landeskriminalamt Brandenburg vom 26. Januar 2017



- Landesamt für Verfassungsschutz Brandenburg vom 26. Januar 2017
- Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg vom 31. Januar 2017
- Landeskriminalamt Hamburg vom 8. Februar 2017

Die Berichte und Sachstandsinformationen des Ermittlungsbeauftragten wurden dem Ausschuss über das Fraktionsgruppenlaufwerk zur Verfügung gestellt.

#### 4. Bericht des Ermittlungsbeauftragten gemäß § 10 Absatz 3 PUAG

Der Ermittlungsbeauftragte legte dem Untersuchungsausschuss am 19. April 2017 gemäß § 10 Abs. 3 PUAG einen schriftlichen Bericht – Ausschuss-Drucksache 18(29)1109<sup>143</sup> vor.

In seiner 53. Sitzung am 18. Mai 2017 hat der Untersuchungsausschuss den Bericht des Ermittlungsbeauftragten mit dem Ergebnis seiner Ermittlungen und Vorschlägen zum weiteren Vorgehen zur Kenntnis genommen, keinen weiteren Ermittlungsbedarf gesehen und den Ermittlungsbeauftragten entlastet.

#### 5. Verwertung der Ergebnisse des Ermittlungsbeauftragten durch den Ausschuss

Die vom Ermittlungsbeauftragten gewonnenen Erkenntnisse flossen in die Untersuchung des Ausschusses ein. Sie dienten als Arbeitshilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Zeugenvernehmungen. Der Ausschuss hat zudem in vorliegendem Bericht auf bestimmte Erkenntnisse des Ermittlungsbeauftragten hingewiesen. Der Ausschuss hat bei der Verwertung der durch informatorische Anhörungen erlangten Erkenntnisse des Ermittlungsbeauftragten berücksichtigt, dass Auskunftspersonen bei einer informatorischen Anhörung – anders als vom Ausschuss vernommene Zeugen – keine strafrechtlich sanktionierbare Wahrheitspflicht trifft, eine solche Anhörung nur auf freiwilliger Basis erfolgen kann und über eine solche Anhörung kein Wortprotokoll erstellt wird.

---

<sup>143</sup> BT-Drs. 18(29)1109.

## IX. Übermittlung von Akten des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode an das Land Brandenburg im Wege der Amtshilfe

Presseberichten vom 6. Oktober 2016 zufolge vernichteten die Staatsanwaltschaften Frankfurt/Oder und Potsdam Verfahrensakten zum ehemaligen V-Mann des Brandenburger Verfassungsschutzes *Carsten Szczepanski* („Piatto“) bereits im Jahr 2015, da die Aufbewahrungsfristen verstrichen gewesen seien.<sup>144</sup> Dem 3. Untersuchungsausschuss lagen diese Akten noch in Kopie vor, da diese Akten bereits dem 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode vorgelegt worden waren und der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode dieses „Altmaterial“ als Beweismaterial beigezogen hat.

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2016 wandte sich der Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, *Stefan Ludwig*, an den Ausschuss und teilte mit, die Staatsanwaltschaften Frankfurt (Oder) und Potsdam hätten bestimmte, im Wesentlichen den ehemaligen V-Mann des Brandenburger Verfassungsschutzes *Carsten Szczepanski* („Piatto“) betreffende Akten, die seinerzeit dem NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode als Beweismittel zur Verfügung gestellt worden waren, den geltenden Aufbewahrungsbestimmungen entsprechend ausgesondert und vernichtet.<sup>145</sup> Mit Hinweis auf ein Ersuchen des NSU-Untersuchungsausschusses des Landtages Brandenburg, „die Landesregierung zu bitten, einen Bericht über den gesamten Untersuchungsauftrag einschließlich eigener Bewertungen zu erstellen“<sup>146</sup>, bat der Minister in dem genannten Schreiben den Ausschuss um Übersendung von Vorgangskopien dieser Akten der Landesregierung Brandenburg.

In seiner 34. Sitzung am 20. Oktober 2016 hat der Ausschuss die Übersendung der genannten Vorgangskopien an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beschlossen, und am 10. November 2016 wurden die in der 17. Wahlperiode mit den Beweisbeschlüssen BB-9 und BB-14 beigezogenen Akten übergeben.

Zeitgleich bat auch der Parlamentarische Untersuchungsausschuss 6/1 des Landes Brandenburg um Übermittlung der betreffenden Beweismaterialien.<sup>147</sup> Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 10. November 2016 nach Beratung dieses Amtshilfeersuchens darauf verwiesen, dass die Unterlagen dem Ministerium der Justiz und für Europa und

<sup>144</sup> BILD, 6. Oktober 2016, Berliner Morgenpost, 06.10.2016.

<sup>145</sup> BT-Drs. 18(29)964, Schreiben des Ministers des Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 7. Oktober 2016, S. 1.

<sup>146</sup> BT-Drs. 18(29)964, Schreiben des Ministers des Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 7. Oktober 2016, S. 1.

<sup>147</sup> BT-Drs. 18(29)1011

Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zugeleitet wurden und gebeten, einen entsprechenden Beweisantrag direkt an die brandenburgischen Regierung als herausgebende Stelle zu richten.

#### **X. Gespräch mit Opfern und Verletzten der der Terrorgruppe „NSU“ zugeschriebenen Taten**

Aus Anlass des 10. Jahrestages der Ermordung von Michèle Kiesewetter fand in Heilbronn am 25. April 2017 eine Gedenkveranstaltung mit Verletzten und Angehörigen der Opfer der Terrorgruppe „NSU“ statt.

Im Rahmen einer auswärtigen Sitzung des Untersuchungsausschusses nahmen Mitglieder an der Veranstaltung teil und berichteten im Anschluss in Gesprächen mit Verletzten und Angehörigen der Opfer der Terrorgruppe „NSU“ über die Arbeit des Gremiums.

Betroffene des Nagelbombenattentats vom 9. Juni 2004 in der Keupstraße in Köln, das im November 2011 der Terrorgruppe „NSU“ zugeordnet worden ist, nahmen ebenfalls an dem Gespräch teil.

#### **XI. Gespräch mit Schülern des Lucas-Cranach-Gymnasiums Wittenberg**

Im Juni 2017 diskutierten Mitglieder des Untersuchungsausschusses mit Schülerinnen und Schülern des Leseteams des Lucas-Cranach-Gymnasiums Wittenberg (Sachsen-Anhalt) auf Vermittlung der „Ombudsfrau der Bundesregierung für die Opfer und Opferangehörigen der sogenannten Zwickauer Zelle“, Frau Professorin *Barbara John*, über Inhalt und Ergebnisse der Arbeit des Untersuchungsausschusses im Bundestag. Die Schülergruppe hatte im November 2016 eine in Wittenberg vielbeachtete Lesung mit Texten aus dem Buch „Unsere Wunden kann die Zeit nicht heilen“ im Rahmen eines Politikurses durchgeführt.

## XII. Erstellung des Abschlussberichtes

Für die Erstellung des Abschlussberichtes wurde in Abstimmung mit den Fraktionen ein Zeitplan erarbeitet, den der Ausschuss am 1. Dezember 2016 einstimmig beschlossen hat.<sup>148</sup> Der Ausschuss hat diesen Zeitplan in seiner 48. Sitzung am 16. Februar 2017 einvernehmlich angepasst.<sup>149</sup>

### 1. Herabstufung von Protokollen in Vorbereitung der Berichterstellung

Im Vorfeld der Berichterstellung fasste der Untersuchungsausschuss in der 36. Sitzung am 10. November 2016 den Beschluss, dem Bundesministerium des Innern sowie den Innenministerien der Bundesländer die bislang erstellten oder noch zu erstellenden VS-Vertraulich oder höher eingestuften Stenografischen Protokolle der Beweisaufnahmesitzungen des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode, soweit Zeuginnen und Zeugen aus deren Geschäftsbereich betroffen waren, zuzuleiten mit der Bitte um Prüfung, welche Protokollpassagen zwingend VS-Vertraulich oder höher eingestuft bleiben müssten.

Am 22. Dezember 2016 und 17. Januar 2017 unterbreitete das Bundesministerium des Innern Vorschläge für die Herabstufung der übermittelten Protokollteile.<sup>150</sup> Auf Bitten des Ausschusses, die Herabstufungsmöglichkeiten hinsichtlich der genannten Protokolle erneut zu prüfen und die fortbestehende Geheimhaltungsbedürftigkeit von Textstellen zu begründen, hat das Bundesministerium des Inneren mit Schreiben vom 5. März 2017 überarbeitete Vorschläge für die Herabstufung der übermittelten Protokollteile übersandt und die Fälle fortbestehender Geheimhaltungsbedürftigkeit begründet.<sup>151</sup>

Der Ausschuss beschloss in seiner nichtöffentlichen Beratungssitzung am 9. März 2017,

„die vom BMI gemäß in der unter Tagebuchnummer 122/17-geheim verteilten Aufstellung freigegebenen Protokollpassagen der VS-Vertraulich oder höher eingestuften Stenographischen Protokolle der 27., 29., 31., 33., 35., 37., 39. und 41. Sitzung dahingehend zu entstufen, dass diese Passagen mit keinem Geheimhaltungsgrad versehen sind. Ebenfalls entstuft wird der jeweils erste Buchstabe des Nachnamens des V-Mannes ‚Primus‘.

<sup>148</sup> BT-Drs. 128(29)1045:

<sup>149</sup> BT-Drs. 18(29)1090(neu).

<sup>150</sup> Tgb.-Nr. 111/17 geh. und Tgb.-Nr. 112/17 geh.

<sup>151</sup> Tgb.-Nr. 122/17 geh.

Das Sekretariat wird gebeten, auf dieser Grundlage nicht eingestufte Protokolle dieser Sitzungsteile zu erstellen, bei denen die nicht herabgestuften Protokollpassagen geschwärzt sind.“

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, *Ralf Jäger*, teilte dem Ausschuss mit, eine umfassende Herabstufung der Protokolle über eingestufte Vernehmungen von Mitarbeitern der Verfassungsschutzbehörde NRW würde dem Schutz operativer Informationen der Verfassungsschutzbehörde und dem anzulegenden Geheimschutzmaßstab widersprechen. Der Minister bot dem Ausschuss an, eng umrissene Passagen oder konkret benannte Informationen aus den Vernehmungsprotokollen, die für eine Verwendung im Abschlussbericht in Betracht kommen, mitzuteilen, um den erforderlichen Verschlussgrad dieser konkreten Informationen prüfen zu lassen.<sup>152</sup>

Mit Schreiben vom 20. Februar 2017 übermittelte der Chef der Hessischen Staatskanzlei, Staatsminister *Axel Wintermeyer*, die Stellungnahme des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zu der Herabstufungsbitte des Ausschusses.<sup>153</sup> Demnach sei eine „Herabstufung auch nur einzelner Passagen“ nicht möglich, weil auch nach nochmaliger Prüfung eine Einstufung insgesamt als Geheim als erforderlich angesehen werde.

Mit Schreiben vom 28. April 2017 übermittelte das Landesamt für Verfassungsschutz des Freistaates Sachsen die geheimschutzrechtliche Freigabe von Protokollteilen bzw. Hinweise zur Beibehaltung von Einstufungsgraden.<sup>154</sup>

## 2. Aufnahme und Feststellung von Berichtsteilen

In seiner Sitzung am 18. Mai 2017 hat der Ausschuss hinsichtlich der Aufnahme und Feststellung einzelner Berichtsteile in den Abschlussbericht folgende Beschlüsse zum Verfahren gefasst:

### **Beschluss 14 zum Verfahren**

#### **Aufnahme von Berichtsteilen zum Gang der Untersuchung und zu den ermittelten Tatsachen (zu § 33 Absatz 1 PUAG)**

1. Der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode stellt den Berichtsentwurf auf Ausschussdrucksachen 18(29)1110 und 18(29)1111 vorbehaltlich des zu gewährenden rechtlichen Ge-

<sup>152</sup> BT-Drs. 18(29)1091, S. 1, Schreiben des Ministers für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 2017.

<sup>153</sup> Schreiben des Chefs der Hessischen Staatskanzlei vom 20. Februar 2017 – VS-NfD.

<sup>154</sup> Tgb.-Nr. 125/17 geh.

hört gemäß § 32 PUAG als Berichtsteile zum Gang der Untersuchung (Verfahrensteil) und zu den ermittelten Tatsachen (Feststellungsteil) gemäß § 33 PUAG fest.

2. Das Sekretariat wird gebeten den Verfahrens- und den Feststellungsteil im Einvernehmen mit den Fraktionen bis zur Vorlage des Abschlussberichts für den Deutschen Bundestag insbesondere im Hinblick auf die Gewährung rechtlichen Gehörs und das weitere Verfahren nach Abschluss der Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung fortlaufend zu aktualisieren und von den Fraktionen einvernehmlich vorgeschlagene textliche Änderungen und Ergänzungen, die kein rechtliches Gehör auslösen, einzuarbeiten.
3. Das Sekretariat wird ermächtigt, orthografische, grammatikalische und sprachliche Unrichtigkeiten sowie Zitierfehler und sonstige offensichtlich Unrichtigkeiten des Verfahrens- und des Feststellungsteils im Einvernehmen mit den Fraktionen zu berichtigen.

**Beschluss 15  
zum Verfahren**

**Feststellung und Aufnahme eines Berichtsteils zum Ergebnis  
der Untersuchung**

**(zu § 33 Absatz 1 PUAG)**

Der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode stellt die von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Bewertungen auf Ausschussdrucksache 18(29)1114 vorbehaltlich des zu gewährenden rechtlichen Gehörs gemäß § 32 PUAG als Berichtsteil zum Ergebnis der Untersuchung gemäß § 33 PUAG fest.

**Beschluss 16  
zum Verfahren**

**Aufnahme eines Fraktionsvotums  
(zu § 33 Absatz 2 PUAG)**

Der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode beschließt die Aufnahme des von der Fraktion DIE LINKE. eingebrachten Votums auf Ausschussdrucksache 18(29)1115 vorbehaltlich des zu gewährenden rechtlichen Gehörs gemäß § 32 PUAG als Berichtsteil gemäß § 33 Absatz 2 PUAG.

**Beschluss 17**

**zum Verfahren****Aufnahme eines Fraktionsvotums  
(zu § 33 Absatz 2 PUAG)**

Der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode beschließt die Aufnahme des von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Votums auf Ausschussdrucksache 18(29)1116 vorbehaltlich des zu gewährenden rechtlichen Gehörs gemäß § 32 PUAG als Berichtsteil gemäß § 33 Absatz 2 PUAG.

3. Behandlung von geheimrechtlich eingestuftem Berichtsentwurf

Der Berichtsentwurf zum Gang der Untersuchung auf Ausschussdrucksache 18(29)1110 und zu den ermittelten Tatsachen im Sinne des § 33 PUAG auf Ausschussdrucksache 18(29)1111 hat sowohl Zitate als auch inhaltliche Wiedergaben aus von der Bundesregierung und den Bundesländern mit dem Geheimhaltungsgrad VS-Nur für den Dienstgebrauch versehenem übermitteltem Beweismaterial aus den Geschäftsbereichen des Bundesministeriums des Innern, des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie der Innenministerien und Justizministerien der Länder Bayern, Hessen, Sachsen und Thüringen enthalten. Sowohl die Bundesregierung als auch die Bundesländer haben die entsprechenden VS-eingestuftem Beweismaterialien zur Zitierung und inhaltlichen Wiedergabe im Abschlussbericht des Ausschusses und zur Veröffentlichung freigegeben. Die Freigaben haben sich auf die einzelnen Zitate bzw. Passagen beschränkt, die zugrundeliegenden Dokumente sind geheimrechtlich nicht herabgestuft worden.

Eine Textpassage aus einem vom 3. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen als geheim eingestuftem Protokoll einer Beweisaufnahmesitzung wurde von der Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen nach Rücksprache mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 31. Mai 2017 zur Veröffentlichung unter der Maßgabe, dass der Name des wiedergegebenen Zeugen nur auf Initialen abgekürzt verwendet wird, freigegeben.

4. Herabstufung und Freigabe von Dokumenten, die dem Bericht als Anlagen beigefügt worden sind

Die im Anlagenteil wiedergegebenen Dokumente sind, soweit sie bei der Übersendung an den Ausschuss mit einem Geheimhaltungsgrad versehen waren, von der jeweils herausgebenden Stelle des Bundes und der Länder herabgestuft worden und vom Ausschuss nach Maßgabe der Freigabeerklärungen herausgebender Stellen erforderlichenfalls mit Schwärzungen versehen worden.

Vor der Feststellung der einzelnen Teile des Berichtes durch den Ausschuss wurden die Sachverständigen um Freigabe der Gutachten gebeten, die in den Anlagenteil des Abschlussberichtes aufgenommen werden sollten. Die Freigaben sind mit der Maßgabe erfolgt, dass die Namen der Szeneangehörigen weitestgehend gekürzt werden. Den Personen, deren Namen nicht geschwärzt oder nur abgekürzt wurden, ist rechtliches Gehör gewährt worden.

#### 5. Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß § 32 PUAG

##### a) Rechtsgrundlage und Zweck der Gewährung rechtlichen Gehörs

Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichtes in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, ist gemäß § 32 Absatz 1 PUAG vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichts innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen, soweit diese Ausführungen nicht mit ihnen in einer Sitzung zur Beweisaufnahme erörtert worden sind. Der wesentliche Inhalt der Stellungnahmen ist gemäß § 32 Absatz 2 PUAG in dem Bericht wiederzugeben. Mit der Gewährung rechtlichen Gehörs soll ein Ausgleich dafür geschaffen werden, dass der Abschlussbericht des Ausschusses durch die Regelung des Artikels 44 Absatz 4 Satz 1 GG einer gerichtlichen Überprüfung nicht zugänglich ist. Personen, die durch Feststellungen des Ausschusses gleichwohl in ihren Rechten betroffenen sein können, müssen in Folge des grundgesetzlichen Rechtswegausschlusses sie betreffende Feststellungen des Ausschusses hinnehmen.

##### b) Maßstab und Gegenstand der Gewährung rechtlichen Gehörs

Der Ausschuss hat es als rechtliches Gehör auslösende erhebliche Rechtsbeeinträchtigung erachtet, wenn eine Person im Zusammenhang mit der Terrorgruppe „NSU“ zugeschriebenen Straftaten, als rechtsextremistischer Aktivist oder Aktivistin, als Straftäterin oder Straftäter oder als Person mit möglichen oder tatsächlichen, der rechtsextremen Szene zuzuordnenden Kontakten zu *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* oder *Beate Zschäpe* im Bericht Erwähnung gefunden hat. Der Ausschuss hat bei Vorliegen dieser Voraussetzungen auch solchen Personen rechtliches Gehör gewährt, deren Namen im Bericht abgekürzt wiedergegeben wurden, soweit diese Personen aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs der sie betreffenden Passagen des Berichts identifizierbar sind. In der bloßen Wiedergabe von bereits veröffentlichten Angaben hat der Ausschuss keine Rechtsbeeinträchtigung gesehen.



Insgesamt war nach diesen Maßstäben 159 Personen rechtliches Gehör zu gewähren.

Grundlage für die Gewähr rechtlichen Gehörs waren die Vorentwürfe von Berichtsteilen, die der Ausschuss in seiner Sitzung am 18. Mai 2017 beschlossen hat.<sup>155</sup> In derselben Sitzung hat der Ausschuss zur Einleitung des rechtlichen Gehörs folgenden Beschluss gefasst:

**Beschluss 18  
zum Verfahren**

**Gewährung rechtlichen Gehörs zum Bericht  
(zu § 32 PUAG)**

Der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode stellt fest, dass zu den ermittelten Tatsachen (Feststellungsteil) und zu den Ergebnissen der Untersuchung (Bewertungsteil) sowie den in den Bericht aufgenommenen Fraktionsvoten vor einer Veröffentlichung des Berichts nach § 32 PUAG den aus beigefügten Listen ersichtlichen Personen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben ist

c) Zustellung

Die Zustellung der betreffenden Berichtsteile an die Personen, denen nach Beschluss 18 zum Verfahren rechtliches Gehör zu gewähren war, ist im Regelfall durch die Post mittels Einschreiben oder Zustellungsurkunde erfolgt. Im Falle von Personen in staatlichen Schutzprogrammen oder von ehemaligen V-Personen erfolgte die Zustellung im Wege der Amtshilfe durch staatliche Stellen. Personen mit Wohnsitz im EU-Ausland sind die sie betreffenden Passagen teilweise per E-Mail zugestellt worden, soweit diese sich damit einverstanden erklärt haben. Zustellungen an mehrere in der Schweiz lebende Personen sind durch Schweizer Behörden im Wege einer vertragslosen zwischenstaatlichen Kooperation ohne entsprechende Verpflichtung erfolgt.

d) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Der Ausschuss hat im Rahmen der Gewährung rechtlichen Gehörs eingegangene Stellungnahmen in Fünfter Teil – Stellungnahmen aufgrund Gewährung rechtlichen Gehörs - zu diesem Bericht grundsätzlich im Wortlaut wiedergegeben. In Einzelfällen hat der Ausschuss von der mit der gesetzlichen Vorgabe, den wesentlichen Inhalt der Stellungnahmen wiederzugeben, verbundenen Möglichkeit einer sinngemäßen Darstellung von Stellungnahmen Gebrauch gemacht.

---

<sup>155</sup> Beschluss 14, 15, 16 und 17 zum Verfahren.

e) Nachträgliche Aufnahme von Stellungnahmen in den Bericht

Soweit zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Abschlussbericht am 22. Juni 2017 die Frist zu Abgabe einer Stellungnahme noch nicht abgelaufen war, wurden die entsprechenden Passagen im Abschlussbericht geschwärzt und werden erst nach Eingang entsprechender Stellungnahmen in der endgültigen Bundestagsdrucksache veröffentlicht.

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 das Sekretariat beauftragt, noch ausstehende fristgerecht eingehende Stellungnahmen in den Bericht aufzunehmen.

Dazu hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:

**Beschluss 19  
zum Verfahren**

**Zur Gewährung rechtlichen Gehörs  
(zu § 32 PUAG)**

1. Im 3. Untersuchungsausschuss war in ungewöhnlich großem Umfang rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschuss konnte und durfte angesichts der Zwei-Wochen-Frist des § 32 Abs. 1 PUAG allerdings davon ausgehen, dass zwischen den Beratungssitzungen am 18.05.2017 und am 22.06.2017 für die Gewährung des rechtlichen Gehörs genügend Zeit ist.

2. Diese Einschätzung hat sich aus unterschiedlichen Gründen in einer Reihe von Fällen als irrig erwiesen. Soweit Personen betroffen sind, an die die Texte zum rechtlichen Gehör im Geltungsbereich des Grundgesetzes zuzustellen sind, aber durch die Deutsche Post noch nicht oder nicht fristwährend vor dem Tag der letzten Beratungssitzung zugestellt wurden, werden die diese Personen betreffenden Textstellen im Abschlussbericht des Ausschusses vorläufig geschwärzt. Zwei Wochen nach dem Datum des dem Sekretariat zugegangenen Zustellungsnachweises werden die Schwärzungen wieder aufgehoben. Geht in dieser Frist eine Stellungnahme ein, wird diese entsprechend dem Verfahren bei den schon vorliegenden Stellungnahmen im Abschlussbericht veröffentlicht. Das Sekretariat des Ausschusses wird beauftragt, im Einvernehmen mit den Fraktionen den Teil fünf, Stellungnahmen zum rechtlichen Gehör, diesbezüglich zu ergänzen.

## 6. Feststellung des Berichtes

In der 54. Sitzung des Ausschusses am 22. Juni 2017 ist der Abschlussbericht festgestellt worden. Dazu ist folgender Beschluss zum Verfahren gefasst worden:

**„Beschluss 20  
zum Verfahren**

**Feststellung der Teile des Abschlussberichts nach § 33 PUAG  
und Vorlage an den Deutschen Bundestag**

1. Der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode stellt den in seiner 53. Sitzung am 18. Mai 2017 beschlossenen Verfahrens- und Feststellungsteil in der Fassung auf Ausschussdrucksache 18(29)1110 (neu) und 18(29)1111 (neu) als Berichtsteile zum Gang des Verfahrens und zu den ermittelten Tatsachen gemäß § 33 Absatz 1 PUAG fest.
2. Der 3. Untersuchungsausschuss stellt den in seiner 53. Sitzung am 18. Mai 2017 beschlossenen Bewertungsteil auf Ausschussdrucksache 18(29)1114 (neu) als Berichtsteil zum Ergebnis der Untersuchung gemäß § 33 Absatz 1 PUAG fest.
3. Der 3. Untersuchungsausschuss stellt das Fraktionsvotum der Fraktion CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 18(29) 1129 als Berichtsteil gemäß § 33 Absatz 2 PUAG fest.
4. Der 3. Untersuchungsausschuss stellt das Fraktionsvotum der SPD-Fraktion auf Ausschussdrucksache 18(29) 1130 als Berichtsteil gemäß § 33 Absatz 2 PUAG fest.
5. Der 3. Untersuchungsausschuss stellt das Fraktionsvotum der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 18(29)1115 (neu) als Berichtsteil gemäß § 33 Absatz 2 PUAG fest.
6. Der 3. Untersuchungsausschuss stellt das Fraktionsvotum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(29)1116 (neu) als Berichtsteil gemäß § 33 Absatz 2 PUAG fest.
7. Der 3. Untersuchungsausschuss stellt die Stellungnahmen aufgrund Gewährung rechtlichen Gehörs gem. § 33 Abs. 1 PUAG als Teil des Berichtes auf Ausschussdrucksache 18 (29)1131 fest.
8. Der 3. Untersuchungsausschuss stellt die aus Ausschussdrucksache 18(29)1132 ersichtlichen Übersichten und Verzeichnisse als Teil des Berichtes fest.

9. Dem Bericht werden die aus Ausschussdrucksache 18(29)1133 ersichtlichen Materialien mit den darin vorgenommenen Schwärzungen als Anlagen in elektronischer Fassung beigelegt.
10. Die festgestellten Teile des Berichts werden als Bundestagsdrucksache veröffentlicht.
11. Die festgestellten Teile des Berichts werden dem Deutschen Bundestag mit folgender Beschlussempfehlung vorgelegt:

„Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bericht des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode nach Artikel 44 des Grundgesetzes wird zur Kenntnis genommen.“
12. Das Sekretariat wird gebeten, den Verfahrensteil im Einvernehmen mit den Fraktionen bis zur Vorlage des Abschlussberichts an den Deutschen Bundestag, insbesondere im Hinblick auf das weitere Verfahren, fortlaufend zu aktualisieren.
13. Das Sekretariat wird ermächtigt, orthografische, grammatikalische und sprachliche Unrichtigkeiten sowie Zitierfehler und sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten im Einvernehmen mit den Fraktionen zu berichtigen.“

In seiner 54. Sitzung am 22. Juni 2017 hat der Untersuchungsausschuss darüber hinaus für abschließende Arbeiten bzw. für die Abwicklung des Gremiums weitere Beschlüsse zum Verfahren gefasst:

**„Beschluss 21  
zum Verfahren**

**Behandlung der Protokolle und Materialien nach Kenntnisnahme des Berichtes durch den Deutschen Bundestag**

**1. Protokolle**

Der Untersuchungsausschuss empfiehlt gemäß Ziffer II Nr. 2 der Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT:

- a. Protokolle über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen zur Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen können in den der Verwaltung des Deutschen Bundestages unterstehenden Räumen eingesehen werden.
- b. Protokolle über nichtöffentliche Beratungssitzungen werden mit dem Zusatz „Nur zur dienstlichen Verwendung“ versehen und nach Ziffer I der Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT behandelt.

- c. Als GEHEIM eingestufte Protokolle von Sitzungen zur Beweisaufnahme werden nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages behandelt.

## **2. Beweismaterialien (MAT)**

- a. Die zu Beweis Zwecken gemäß § 18 PUAG vorgelegten Materialien verbleiben als Kopie im Einvernehmen mit den herausgebenden Stellen wegen des besonderen Sachbezuges bis zum rechtskräftigen Abschluss der im Zusammenhang mit der Terrorgruppe „NSU“ personenbezogen geführten Strafverfahren in dem Gewahrsam der Verwaltung des Deutschen Bundestages.

Soweit die Materialien digital verfügbar sind, erfolgt die Aufbewahrung ausschließlich in dieser Form. Dies gilt auch für die VS-VERTRAULICH und höher eingestuften Akten.

Dies soll die Einsichtnahme durch einen eventuellen weiteren Untersuchungsausschuss ermöglichen.

- b. Originalakten werden nach Erstellung digitaler Kopien an die herausgebenden Stellen zurückgegeben.
- c. Als Kopien vorgelegte Materialien werden nach Erstellung digitaler Kopien vernichtet, es sei denn, die herausgebenden Stellen wünschen eine Rücksendung. Im Zusammenhang mit der Arbeit des 3. Untersuchungsausschusses erstellte Kopien von Material werden vernichtet. Die Vernichtung ist in einem Protokoll festzuhalten.

und

### **„Beschluss 22 zum Verfahren**

#### **Rückgabe von Beweismaterialien und Mehrausfertigungen von Protokollen nach Übergabe des Berichtes an den Deutschen Bundestag**

1. Nach Kenntnisnahme des Abschlussberichtes durch den Deutschen Bundestag geben
  - die Mitglieder des 3. Untersuchungsausschusses,
  - die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
  - die Beauftragten der Bundesregierung und des Bundesrates sowie
  - der Stenografische Dienst

gegenüber dem Sekretariat eine Erklärung ab, dass verteilte oder elektronisch bereitgestellte Kopien der nicht oder als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuften Beweismaterialien sowie die davon gezogenen weiteren Kopien, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, vernichtet werden.

2. Die von der Geheimregistratur des Deutschen Bundestages an
  - die Mitglieder des 3. Untersuchungsausschusses,
  - die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
  - die Beauftragten der Bundesregierung und des Bundesrates sowie
  - den Stenografischen Dienst

verteilten

- Kopien der VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Beweismaterialien und
- Mehrausfertigungen der als GEHEIM eingestuften Protokolle der Sitzungen zur Beweisaufnahme des 3. Untersuchungsausschusses

sind nach Kenntnisnahme des Berichts durch den Deutschen Bundestag der Geheimregistratur zum Zwecke der Vernichtung zuzuleiten.

Den Beauftragten der Bundesregierung und des Bundesrates wird gestattet, diese Kopien und Mehrfertigungen mit Zustimmung des Sekretariats in der Geheimschutzstelle der jeweiligen Behörde zu vernichten.“

## Zweiter Teil: Feststellungen des 3. Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt

### B. Eisenach und Zwickau

#### I. Geschehnisse in Eisenach rund um den 4.11.2011

##### 1. Raubüberfälle

In den Jahren 1998 bis 2011 gab es eine Serie von insgesamt 15 Raubüberfällen in Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen, die, wie bereits der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode festgestellt hatte, der Terrorgruppe „NSU“ nach deren Bekanntwerden am 4. November 2011 zugerechnet werden.<sup>156</sup>

Bis September des Jahres 2011 wurden 13 Raubüberfälle der Serie zugeordnet, unter denen der letzte am 18. Januar 2007 in einer Sparkasse in Stralsund begangen worden war.<sup>157</sup>

Die damaligen Erkenntnisse über die Täter hat der Zeuge Erster Kriminalhauptkommissar *Leucht*, seinerzeit Leiter des Kommissariats 21 der Kriminalpolizeiinspektion (KPI) Zwickau, das unter anderem mit der Bearbeitung von Raubdelikten befasst war, anhand des Überfalls auf eine Sparkassenfiliale in Zwickau am 5. Oktober 2006 zusammengefasst:

„Die Zuordnung zur Serie erfolgte hier aufgrund der ausgesprochenen Brutalität des Täters und der auch in den zurückliegenden Fällen zu erkennenden Waffenhaltung - Linkshänder, Daumen in einer besonderen Art aufs Schlagstück der Waffe gelegt - sowie der festgestellten Flucht mit einem Fahrrad.

Zum damaligen Zeitpunkt lagen bereits Erkenntnisse vor, dass die Täter mit Fahrrädern vom Tatort flüchten, und wir vermuteten, dass sie sich nur kurzzeitig mit diesen bewegten und in der weiteren Folge die Fahrräder in Transporter oder Ähnliches verladen. Aus diesem Grunde erfolgte die Tatortbereichsfahndung nach Kleintransportern oder ähnlich gelagerten Fahrzeugen. Wie bereits schon in den zurückliegenden Fällen erbrachte dies aber ebenfalls keinerlei sachdienliche Hinweise.“<sup>158</sup>

---

<sup>156</sup> BT-Drs. 17/14600, S. 715 f.

<sup>157</sup> BT-Drs. 17/14600, S. 715 f.

<sup>158</sup> *Leucht*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 10.

- a) Überfall auf die Sparkasse im thüringischen Arnstadt am 7. September 2011

Am 7. September 2011 fand ein weiterer Raubüberfall auf eine Sparkassenfiliale im thüringischen Arnstadt statt.

- aa) Ablauf

Der Sachstandsbericht der PD Gotha vom 5. November 2011 beschreibt den Ablauf des Banküberfalls wie folgt:

„Bei dieser Tat betreten gegen 8.51 Uhr zwei [...] voll maskierte Täter eine Filiale der Sparkasse Arnstadt/Ilmenau und erpressten unter Vorhalt von zwei Pistolen, einem Revolver und einer Handgranate ca. 15.000 EUR. Um die schnellere Erfüllung ihrer Forderungen zu erreichen, schlug einer der beiden Täter mit äußerster Brutalität auf eine Angestellte ein, welche erheblich verletzt wurde [...].“<sup>159</sup>

Der damalige Verantwortliche der Kriminalpolizei vor Ort, Kriminalhauptkommissar *Wötzel*, hat den Ablauf in seiner Vernehmung ebenfalls beschrieben:

„Beim Betreten der Täter der Bank haben diese sofort ‚Überfall!‘ gebrüllt [...]. Die Täter sind dann sehr brutal in der Bank vorgegangen. Das heißt, ein Täter hat eine Angestellte bedroht, die mit dem Täter zusammen dann in die hinteren Räume musste zur Bank. Der zweite Täter hat vor der Kasse immer wieder das Aufmachen des Kassenbereichs gefordert und ist dann zur Frau F., die im Beratungsbereich war, gegangen und hat diese dann mittels des dort stehenden Telefons auf den Kopf geschlagen. Frau F. hat dabei eine Platzwunde davongetragen [...].

Die Frau L. ist dann [...] mit einem der Täter zum [Filialleiter, Anm.] ins Büro. [...] Er wurde mit vorgehaltener Waffe zum Tresor genötigt und sollte diesen öffnen. Dass es aufgrund Zeitverzug nicht dazu gekommen ist, das ist dann, wie gesagt, dieser ganzen zeitlichen Geschichte geschuldet.

[...] [N]achdem der Täter vorne - das war der Täter, der als Linkshänder identifiziert wurde - gegen die Frau F. körperlich tätig wurde, hat sich die Frau Kessler entschlossen, doch die Kasse zu öffnen. Der Täter [...] ist in den Kassenbereich und hat hier das dort befindliche Geld in seine mitgebrachte Plastiktüte bzw. dann im Weiteren in einem Rucksack verstaut. [...] Die Täter haben dann die Filiale verlassen, ohne dass noch mal der Tresor geöffnet wurde [...].“<sup>160</sup>

<sup>159</sup> MAT A TH-23, S. 4.

<sup>160</sup> *Wötzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 9.



Anschließend seien die Täter mit Fahrrädern geflüchtet, welche in unmittelbarer Tatortnähe abgestellt worden waren.<sup>161</sup>

bb) Täterbeschreibung

In der Tagesmeldung der Polizeidirektion Gotha vom 8. September 2011 werden die Täter wie folgt beschrieben:

„zwei unbekannte männliche Täter, [...] beide ca. 20 Jahre, schlanke Gestalt, ca. 180-185 cm, maskiert, dunkelbraune Haare, dunklere Hautfarbe, deutsche Sprache akzentfrei [...].“<sup>162</sup>

Laut der Aussage des Zeugen KHK *Wötzel* habe eine Zeugin, die in einer Friseurfiliale gearbeitet habe, einen Täter bei der Flucht aus der Sparkassenfiliale dabei beobachten können, wie dieser seine Maske abgenommen habe.<sup>163</sup>

Zum Beobachtungsstandort der Zeugin hat der Zeuge KHK *Wötzel* ausgeführt:

„Die Zeugin befand sich im Friseurgeschäft, welches unmittelbar neben der Bank war in dem Komplex [...]. [D]ie [Täter, Anm.] sind unmittelbar an der Gebäudefront von der Bank raus, an der Gebäudefront entlang, dabei sind sie entlang des Friseurladens gegangen. Hier hat sie gesehen, wie ein Täter sich, wie gesagt, die Maske abgenommen hat, und konnte dabei kurz das Gesicht sehen, wobei man einschränkend aber sagen muss: Das war eine Glasfront, an der sie vorbeigegangen sind, die mit Jalousien, die halb zugezogen waren, versehen war.

Sie ist dann wohl noch mal in den hinteren Bereich gegangen und hat hier aus einer rückwärtigen Tür rausguckt und konnte hier dann auch noch mal erkennen, wie die Täter die Fahrräder bestiegen haben [...].“<sup>164</sup>

cc) Ermittlungsmaßnahmen

Die Polizei führte an diesem Tag verschiedene Ermittlungsmaßnahmen durch. Diese hat der Zeuge KHK *Wötzel* vor dem Untersuchungsausschuss wie folgt beschrieben:

„Wir haben an diesem Tag [...] die Zeugenvernehmung, alles vor Ort aufgenommen, und es erfolgte auch eine kriminaltechnische Tatortuntersuchung. Dabei hatte ich die Entscheidung zu treffen, ob wir hier einen Spürhund zum Einsatz bringen, weil der einzige Geruchsträger, den wir hatten, war das Telefon. Das war das Einzige, was gesichert die Täter angefasst hatten. Aber das war ja möglicherweise auch gleichzeitig DNA-Material, um

<sup>161</sup> MAT A TH 22 Unterlagen LPD, UA 6-1-13, LPI Gotha, Seite 3, Tagesmeldung der Polizeidirektion Gotha vom 8. September 2011.

<sup>162</sup> MAT A TH 22 Unterlagen LPD, UA 6-1-13, LPI Gotha, Seite 3, Tagesmeldung der Polizeidirektion Gotha vom 8. September 2011.

<sup>163</sup> *Wötzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 9 f.

<sup>164</sup> *Wötzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 17.

eventuell einen Beweis hier später für die Täterschaft herbeizuführen. Deswegen hatte ich dann hier den Einsatz des Diensthundes abgelehnt [...].<sup>165</sup>

Der Zeuge hat weiter ausgeführt, dass im Kassenbereich der Bank ein DNA-Identifizierungsmuster weiblicher Herkunft festgestellt worden sei. Im Nachgang sei von weiteren Mitarbeiterinnen der Sparkasse DNA-Material zu Vergleichszwecken eingeholt worden.<sup>166</sup>

Ausweislich eines vom Thüringer Landeskriminalamt erstellten Behördengutachtens stimmte dieses DNA-Identifizierungsmuster mit keinem der vorliegenden Vergleichsmaterialien überein, so dass es zur Aufnahme in die DNA-Analysedatei weitergeleitet worden sei.<sup>167</sup>

dd) Telefonat mit sächsischen Kriminalbeamten der Kriminalpolizeiinspektionen Zwickau und Chemnitz

Am 13. September 2011 hatte die KPI Gotha nach Aussage des Zeugen KHK *Wötzel* ein Erkenntnisfernschreiben an einen bundesweiten Verteiler versandt. Daraufhin hätten sich am 14. September 2011 Kriminalhauptmeister *Flemig* von der KPI Zwickau und zeitnah auch Kriminaloberkommissar *Merten* von der KPI Chemnitz - beides Dienststellen in Sachsen - bei ihm gemeldet und ihn darüber informiert, dass es in der Vergangenheit eine Serie von Raubüberfällen gegeben habe. Der Zeuge KHK *Wötzel* hat weiter ausgesagt:

„Beide Kollegen machten mich auf eine Raubserie aufmerksam, die durch die beiden Kollegen bearbeitet wurde, die 1999 im Bereich Chemnitz, dann weiter in Zwickau stattgefunden hatte und die zum Schluss zwei Delikte in Stralsund hatte. Durch die Kollegen bekam ich dann auch entsprechendes Material übermittelt, sodass ich hier gucken konnte und Vergleiche zu unserem Delikt herstellen konnte [...].“<sup>168</sup>

In diesem Zusammenhang habe der Zeuge auch den Hinweis bekommen, bei den Ermittlungen auf Transporter zu achten, da die Täter die Fluchtfahrräder möglicherweise in einem Transporter verstaut haben könnten.<sup>169</sup> Diese Mutmaßung hat sich der Zeuge KHK *Wötzel* so hergeleitet, dass

<sup>165</sup> *Wötzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 10.

<sup>166</sup> *Wötzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 10.

<sup>167</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 453, Band 11, S. 35 ff.

<sup>168</sup> *Wötzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 10.

<sup>169</sup> *Wötzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 18.

„[w]enn wir überörtliche Täter haben, die mit Fahrrädern flüchten, werden sie ja nicht die ganze Strecke mit dem Fahrrad zurücklegen.“<sup>170</sup>

Bei der KPI Zwickau stieß die Information über den Bankraub in Arnstadt auf großes Interesse. Der Zeuge EKHK *Leucht*, hat diesbezüglich in seiner Vernehmung ausgesagt:

„Am 13.09.2011, zwei Monate vor dem letzten Überfall in Eisenach, ging erneut eine KPMD-Meldung zu einem Überfall bei uns ein, diesmal von der KPI Gotha zu einem am 07.09.2011 gegen 9 Uhr stattgefundenen Überfall auf eine Filiale der Sparkasse Arnstadt. Der Modus Operandi sowie die mitgelieferten Bilder der Überwachungskamera haben uns regelrecht elektrisiert, da wir uns ziemlich sicher waren, dass es sich wieder um unsere Serienräuber handelte. Wir informierten umgehend die Kollegen in Gotha, verwiesen auf die Serie im Bereich Chemnitz/Zwickau/Stralsund und übersandten die wichtigsten Informationen aus den zurückliegenden Handlungen. Gleichzeitig haben wir die Kollegen in Gotha darauf hingewiesen, dass die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Täter aufgrund der geringen Tatbeute erneut im Bereich auftreten [...]“<sup>171</sup>

Aufgrund der Informationen aus Sachsen ging der Zeuge KHK *Wötzel* davon aus, dass der Raubüberfall in Arnstadt ebenfalls der Serie zuzuordnen war und dass mit einem weiteren Überfall zu rechnen sei. Er hat dazu in seiner Vernehmung erklärt:

„Daraufhin habe ich dann einen Aktenvermerk geschrieben, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit hier ein Tatzusammenhang zu der Raubserie besteht, und habe das auch an entsprechenden Fakten begründet. Hier war also besonders auffällig, dass zwei Täter immer gehandelt haben - bis auf ein Delikt, wo nur ein Täter gehandelt hatte -, dass die Täter äußerst brutal und arbeitsteilig vorgegangen sind und dass einer der Täter Linkshänder war.

Aufgrund der Feststellung, dass die Beute in der Sparkassenfiliale Arnstadt-West nicht besonders hoch war - es waren um die 15 000 Euro erbeutet worden -, hatte ich in Anbetracht der übrigen Erkenntnisse aus dieser Tatserie die Vermutung geäußert, dass es vermutlich zu weiteren Taten der Täter kommen wird. Natürlich konnte ich nicht voraussagen, wann und wo. Das habe ich entsprechend auch meinem Dienstvorgesetzten mitgeteilt [...]“<sup>172</sup>

Vor dem Untersuchungsausschuss des Thüringischen Landtages erklärte LKD *Menzel*, weshalb am Wochenende zusätzliche Polizeikräfte bereitgehalten wurden:

<sup>170</sup> *Wötzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 18.

<sup>171</sup> *Leucht*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 11.

<sup>172</sup> *Wötzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 10.

„Die Bereithaltung von Kräften [ist] an Erfahrungswerte gebündelt [...]. Und diese Erfahrungswerte, die haben Zusammenhänge mit Öffnungszeiten von Banken, haben etwas mit ländlicher Gegend zu tun, haben etwas mit den Tätern zu tun. Und aus dem Gesamtkonglomerat muss man dann sich für irgendwas entscheiden. Deswegen ist es eine Kombination aus diesem Erfahrungswissen plus diese Fakten. Und dass das dann vier Wochen später oder so, oder zwei Monate später, passiert ist, ist eine andere Sache. Es ist reines Vorhalten von Kräften und zum Wochenende hin ist üblicherweise auch die polizeiliche Lage stärker, die steht ja nicht auf Abruf nur wegen der Bank, sondern die haben ja auch andere Aufgaben. Es ist ja nicht so, dass die sich bereithalten wegen einem Überfall, sondern die sind de facto schwerpunktmäßig geplant und wenn da Freitag ist, dann machen die früh Verkehrskontrollen oder eben für den Überfall Fahndungsmaßnahmen mit.

Dann müssen Sie sich die gesamte Serie angucken und [...] dann kann man daraus Rückschlüsse ziehen, wo vielleicht ein Mehr oder ein Weniger angefordert ist. Und dass das zum Schluss klappt, [...] ist nicht nur ein Produkt von einem mathematisch durchgerechneten System, sondern das ist dann eben auch ein Produkt, dass man Glück hat und an diesem Tag eben die Kräfte zur Verfügung hat. Und die sind nicht extra geplant, sondern das sind Kräfte, die für die polizeiliche Einsatzbewältigung geplant sind. Und wenn man selbst der Planer ist und noch im Hinterkopf hat, dass wir also ein Delikt hatten, einen Überfall in Arnstadt, dann kann man auch auf diese Planung Einfluss nehmen, dass man eben die Tage als Schwerpunkttage verschiebt. Und es ist Berufserfahrung [...], dass man eben sagt, na ja, wenn man sich anguckt, früh sind die Öffnungszeiten, das ist allgemeiner Erfahrungswert, [...], dass die Täter unmittelbar nach Öffnungszeiten oder vor der Schließung kommen, und dann muss man sich für irgendwas entscheiden. Und das ist in diesem Fall passiert, dass die Kräfte eben am Wochenende mehr bereitgehalten worden sind wie Montag oder Dienstag.“<sup>173</sup>

- b) Banküberfall auf die Sparkasse im thüringischen Eisenach am 4. November 2011

Am 4. November 2011 wurde eine Sparkasse im thüringischen Eisenach überfallen.

Zuständig für die Ermittlungen war die Kriminalpolizeistation in Eisenach, bei der es sich um eine nachgeordnete Dienststelle der Kriminalpolizeiinspektion Gotha handelt.<sup>174</sup>

Der damalige Leiter des Kommissariats 1 in Eisenach, Kriminaloberkommissar *Lotz*, begab sich laut seiner Aussage sofort zum Tatort:

<sup>173</sup> MAT A TH-18/1, Landtag Thüringen, Wortprotokoll der 15. Sitzung am 18. April 2016, S. 141 f.

<sup>174</sup> *Wötzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 11.

„Am 04.11.2011 war ich gegen 9.15, 9.20 Uhr in der Vorbereitung zu einer Durchsuchung in einer anderen Sache [...], als ich dann von dem Dienststellenleiter [...] die Information erhalten habe, dass es einen Banküberfall gegeben hat auf die Sparkassenfiliale in Eisenach - - und ob ich den Einsatz übernehmen könne. Das habe ich dann mit den beiden Kollegen entsprechend so gemacht, habe mich dort zu der Filiale in Eisenach-Nord begeben. Beamte der Schutzpolizei waren bereits vor Ort. Und da ich in der Funktion Kommissariatsleiter bin, habe ich dann eben auch die Führung hinsichtlich der kriminalpolizeilichen Maßnahmen dort übernommen, habe mir einen Überblick verschafft und erst mal eruiert: „Was ist vorgefallen? Wer kommt hier als Zeuge in Betracht?“, und habe dann die mir zur Verfügung stehenden Kräfte eingeteilt“<sup>175</sup>

aa) Ablauf

Zum Ablauf des Banküberfalls hat der Zeuge KHK Lotz berichtet:

„Bei dem Bild, was sich mir damals geboten hat, war es so, dass der Leiter der Filiale dort durch einen der Täter verletzt worden ist, am Kopf geblutet hat, dadurch, dass dieser Täter mit einer Waffe, die er in der Hand hatte, zugeschlagen hat, also ihn auf den Kopf geschlagen hat und er da eine entsprechende Wunde davongetragen hat.

Es war dann berichtet worden, wie die Bekleidung der Täter gewesen ist. Hier war aufgefallen, dass sie also sportliche Kleidung getragen haben. Auffallend war, dass die Strümpfe so über die Hosenbeine so ein bisschen drübergezogen waren. Sie hatten eine Maskierung. Eine Maske davon war so totenkopffähnlich [...].“<sup>176</sup>

An anderer Stelle hat der Zeuge fortgeführt:

„Es wurde dann bekannt, dass eine Arzthelferin zwei Personen zur Bank hat kommen sehen, so kurz nach 9 Uhr, die Kleidung hatten, die dahin gehend auffallend war, dass man eben so Kapuze über dem Kopf hatte, dass man vom Gesicht nicht viel gesehen hat. Die hatten ihre Fahrräder dort im unmittelbaren Bereich bei der Bank abgestellt und kamen dann eben nach einer Weile wieder raus. Man hat dann noch einen Rucksack übergeben, also von dem einen zum anderen, und dann ist man weggefahren.“<sup>177</sup>

Die beiden Täter wurden von den am Tatort von der Polizei vernommenen Zeugen wie folgt beschrieben:

<sup>175</sup> Lotz, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 25.

<sup>176</sup> Lotz, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 26.

<sup>177</sup> Lotz, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 26.

- „... - ca. 20-30 Jahre alt
- ca. 175 cm groß
- deutsche Aussprache, keine Ausländer [...].“<sup>178</sup>

bb) Fahndungsmaßnahmen

Gegen 9.30 Uhr wurde eine Ringalarmfahndung (Ring 30) ausgelöst.<sup>179</sup>

aaa) *Suche nach Personen mit Fahrrädern*

Im Rahmen der Fahndung sollte auf Personen mit Fahrrädern geachtet werden. Der Zeuge KHK *Lotz* hat dazu vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt:

„Nachdem [...] bekannt war, dass diese Täter mit zwei Fahrrädern den Bereich der Bank verlassen haben, und auch die Richtung bekannt war, habe ich dann gesagt: Also, bitte alle Kräfte dahin gehend ansprechen, dass sie Ausschau nach Personen, auf die diese Beschreibung passt, halten sollen, aber auch Passanten aktiv ansprechen sollen, ob sie Personen mit Fahrrad, mit dieser Kleidung usw. gesehen haben.“<sup>180</sup>

bbb) *Ringalarmfahndung nach einem weißen Wohnmobil mit Kennzeichen „V“ für Vogtlandkreis*

Etwa gegen 9.50 Uhr berichtete ein Zeuge zwei Polizeibeamten, er habe in der Nähe eines Baumarkt-Parkplatzes gesehen, wie zwei junge Männer, die es sehr eilig gehabt hätten, zwischen 9.35 Uhr und 9.40 Uhr auf Fahrrädern zu einem parkenden weißen Wohnmobil gefahren seien, ihre Fahrräder in dieses eingeladen hätten und dann zügig weggefahren seien. Das Wohnmobil habe das Kennzeichen „V“ für Vogtlandkreis gehabt. Die beiden Männer beschrieb der Zeuge als schwächling. Einer der Männer habe blonde beziehungsweise dunkelblonde Haare gehabt.<sup>181</sup>

Ein anderer Zeuge hat vor der Polizei ausgesagt, gegen 8.45 Uhr sei beim Befahren eines Kreisels an einem OBI-Markt ein vor ihm fahrendes weißes Wohnmobil mit Überbau auf einen Parkplatz abgebogen. Als er gegen 8.55 Uhr an dem besagten Parkplatz wieder vorbeigefahren sei, habe er dort das Wohnmobil stehen sehen. Im Rückspiegel habe er zwei Personen stehend auf der Beifahrerseite zur Tür hin gesehen. Eine Person habe schulterlange Haare gehabt und dunkle Bekleidung getragen.

182

<sup>178</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 47, Band 4.0.1, Ordner 1, S. 171.

<sup>179</sup> MAT A TH-23/Auszüge der Akte 2862\_6\_211\_mT, S. 216.

<sup>180</sup> *Lotz*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 26.

<sup>181</sup> MAT A OLG-1, Ordner 47, Band 4.0.1, Ordner 1, S. 29 ff.

<sup>182</sup> MAT A OLG-1, Ordner 47, Band 4.0.1, Ordner 1, S. 227 ff.

Laut einem Vermerk der BAO Trio des Bundeskriminalamtes lag der Parkplatz, auf dem das Wohnmobil stand, in ca. 600 Meter Entfernung zu der Sparkasse, in welcher der Überfall stattgefunden hat.<sup>183</sup>

Anhand der Aussage des erstgenannten Zeugen erging um 10.02 Uhr zur laufenden Ringalarmfahndung ein Fahndungshinweis in Bezug auf einen Kleintransporter/Wohnmobil mit „V“-Kennzeichen.<sup>184</sup>

Die Ringalarmfahndung wurde laut Ablaufkalender der Einsatzzentrale der Polizeidirektion Gotha am selben Tag um 10.46 Uhr aufgehoben. Die Nahbereichsfahndung sei aber weiter durchgeführt worden.<sup>185</sup>

Der Zeuge LKD *Menzel*, damaliger Leiter der Polizeidirektion Gotha, hat in seiner Vernehmung dazu erklärt:

„[D]ie Fahndung ist nicht aufgelöst worden. Die Tatortbereichsfahndung für den Bereich Eisenach ist nach wie vor aufrechterhalten worden.“<sup>186</sup>

„Bloß die Ringalarmfahndung ist aufgelöst worden. Bei der Ringalarmfahndung, noch mal, binde ich wesentliche Kräfte anderer Bundesländer oder anderer Polizeidirektionen. Und die ist von mir schon verlängert worden. Das heißt also, ich ziehe aus der allgemeinen Aufbauorganisation Kräfte ab für diese Ringalarmfahndung. [...] Aber für den Ort, für Eisenach selber, der mir ja untersteht, da ist diese Nahbereichsfahndung weiter durchgeführt worden.“<sup>187</sup>

cc) Informationsaustausch zwischen Dienststellen der Polizei

aaa) *Telefonat zwischen KHK Lotz (KPS Eisenach) mit KHK Wötzel (KPI Gotha) am 4. November 2011*

Am 4. November 2011 erhielt Kriminalhauptkommissar *Lotz* nach eigener Aussage gegen 10.20 Uhr einen Anruf von Kriminalhauptkommissar *Wötzel* von der KPI Gotha.<sup>188</sup>

Über den Inhalt des Telefonats hat der Zeuge KHK *Lotz* vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt:

<sup>183</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 59, band 4.1, S. 14 f.

<sup>184</sup> MAT A TH-23/Auszüge der Akte 2862\_6\_211\_mT, S. 218.

<sup>185</sup> MAT A TH-23/Auszüge der Akte 2862\_6\_211\_mT, S. 204.

<sup>186</sup> *Menzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 58.

<sup>187</sup> *Menzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 58.

<sup>188</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 115, Band 6.4.3, Bl. 33.

„Der Kollege Wötzel hat mir berichtet, dass er einige Wochen vorher einen Banküberfall in Arnstadt zu beklagen und zu bearbeiten hatte, wo ebenfalls eine solche Maskierung und eine solche Art und Weise der Bekleidung aufgefallen war. Er hatte mir auch erzählt, dass dort eben ein Täter eine Pistole in der Hand hatte, ein anderer wiederum einen Revolver; das konnte man auch aufgrund der dortigen Kameraüberwachungssituation und Zeugenaussagen so sagen. Und ich hatte die Information aber auch dort nach den ersten Vernehmungen bzw. Anhörungen, so dass sich eigentlich abgezeichnet hat, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit die gleiche Tätergruppierung ist, die diesen Überfall in Eisenach gemacht hat [...].“<sup>189</sup>

Der Zeuge KHK *Wötzel* hat vor dem Ausschuss erklärt, sehr früh von dem Banküberfall erfahren zu haben, da er am Morgen des 4. November 2011 zuvor mit einem anderen Kollegen der Polizeiinspektion Eisenach telefoniert habe. Der eigentliche Grund des Gesprächs sei die Auswertung der in Arnstadt erhobenen Funkzellendaten gewesen, da der Kollege schon einmal bei einer solchen Auswertung geholfen habe.

190

Im Anschluss habe der Zeuge KHK *Wötzel* nach eigener Aussage den zuständigen Ermittler vor Ort angerufen:

„[Ich, Anm.] habe dann auch mit den Kollegen, die verantwortlich waren, Kontakt aufgenommen, bzw. im Weiteren wurde durch mich auch über Funk den im Einsatz befindlichen Kollegen mitgeteilt, dass, wenn es sich um die Bankräuber unserer Serie handeln sollte, die Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit bewaffnet sind und auch über scharfe Schusswaffen verfügen. Ich hielt dies aus Gründen der Eigensicherung für geboten, da die Täter schon einmal in einem Delikt in Zwickau von einer Schusswaffe Gebrauch machten und hierbei ja bekannt wurde, dass es sich um eine scharfe Waffe handelt, über die die Täter verfügen [...].“<sup>191</sup>

Der Zeuge KHK *Wötzel* habe den Kollegen der KP Eisenach über Funk auch den Hinweis gegeben, nach Transportern Ausschau zu halten, in denen die Täter möglicherweise ihre Fahrräder verstauen.<sup>192</sup> Weiter hat er dazu erklärt:

„Diesen Tipp hatte mir in einer Unterhaltung der Kollege Flemig von der KPI Zwickau gegeben, da ja auffällig war: Die Täter fuhren immer mit den Fahrrädern weg, aber dann waren sie wie vom Erdboden verschwunden bzw. hatten sich ja bisher keine Hinweise direkt zu den Tätern ergeben [...].“<sup>193</sup>

<sup>189</sup> Lotz, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 26.

<sup>190</sup> Wötzel, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 10 f.

<sup>191</sup> Wötzel, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 11.

<sup>192</sup> Wötzel, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 11.

<sup>193</sup> Wötzel, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 11.



An diesem Tag habe KHK *Wötzel* nach eigenem Bekunden in seinem Büro den polizeilichen Funkverkehr im Zusammenhang mit den Maßnahmen hinsichtlich des Banküberfalls in Eisenach verfolgt.<sup>194</sup>

*bbb) Unterrichtung der Kriminalpolizeiinspektion Zwickau am 4.11.2011*

Ausweislich des Einsatzberichts der Polizeidirektion Zwickau/Sachsen vom 4. November 2011 war man dort bereits am Vormittag über den Banküberfall in Eisenach unterrichtet gewesen. Demnach habe EKHK *Leucht* um 10.17 Uhr die Information gehabt, dass im Bereich Eisenach/Thüringen eine Raubstraftat begangen worden sei,

„[...] bei dem ein Wohnmobil mit V-Kennzeichen eine Rolle spielen soll.“<sup>195</sup>

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, wie seinerzeit die Informationsweitergabe von Thüringen nach Sachsen erfolgt ist.

Der Zeuge EKHK *Leucht* hat dazu in seiner Vernehmung ausgesagt, gegen 10.00 Uhr einen Anruf, wahrscheinlich von Kriminalhauptkommissar *Wötzel* (KPI Gotha), erhalten zu haben, in dem er über den Überfall auf eine Sparkassenfiliale in Eisenach unterrichtet worden sei. Weiter hat er zum Telefonat berichtet:

„Mir wurde mitgeteilt, dass die beiden Täter mit Fahrrädern vom Tatort geflüchtet sind und die Fahrräder laut Zeugenaussage in ein Wohnmobil mit V-Kennzeichen verladen haben sollen, um damit die Flucht fortzusetzen.

Von uns wurde umgehend bei der Zulassung Vogtlandkreis ein Tabellierband unter den Recherchebedingungen „Wohnmobil“ und „V-Kennzeichen“ angefordert, was aber zu einer zu hohen Trefferquote führte und wenig zielführend war [...].“<sup>196</sup>

Der Zeuge KHK *Wötzel* hat bestätigt, mit einem Angehörigen der KPI Zwickau telefoniert zu haben:

„Ich habe auf alle Fälle an diesem Morgen auch den Kollegen Flemig und, ich meine, auch den Kollegen Merten, also von der KPI Zwickau bzw. KPI Chemnitz, angerufen und habe denen mitgeteilt, dass wir gerade wieder aktuell einen Banküberfall hatten und möglicherweise hier Zusammenhänge bestehen. Aber mehr konnte ich denen ja auch noch nicht sagen [...].“<sup>197</sup>

<sup>194</sup> *Wötzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 21, 23.

<sup>195</sup> MAT A SN-25, Anl. 1 (Ordner 1), S. 1, DFE-Einsatzbericht der PD Zwickau vom 4.11.2011.

<sup>196</sup> *Leucht*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 11.

<sup>197</sup> *Wötzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 21.

Auf Nachfrage, ob er möglicherweise mit EKHK *Leucht* telefoniert habe, hat der Zeuge KHK *Wötzel* geantwortet:

„Das ist möglich. Soweit ich mich erinnere, ist der Herr Leucht der Dienstvorgesetzte von Herrn Flemig, und wenn mich nicht sogar alles täuscht, hatte der Herr Flemig an dem Tag eigentlich frei, sodass es also durchaus möglich ist, dass ich auch mit dem Herrn Leucht gesprochen habe.“<sup>198</sup>

Als Grund für die Mitteilung an die KPI Zwickau und Chemnitz hat der Zeuge KHK *Wötzel* angegeben, man habe versucht, mögliche geeignete Maßnahmen einzuleiten, um Fahrzeuge, die Richtung Sachsen fahren, festzustellen, beziehungsweise dann für eine Auswertung brauchbare Daten zu erheben. Die Vermutung, dass die Täter Richtung Sachsen fahren könnten, habe sich aufgrund des Kennzeichens „V“ (Vogtland) ergeben und dadurch, dass bei der Raubserie die überwiegende Zahl an Straftaten in Chemnitz und Zwickau begangen worden sei. Daher sei er davon ausgegangen, dass es irgendeinen Ankerpunkt in Sachsen gebe.<sup>199</sup>

2. Geschehnisse am beziehungsweise im Zusammenhang mit dem Wohnmobil am 4.11.2011 in Eisenach

a) Auffinden des Wohnmobils

Gegen 12.04 Uhr, also nach Aufhebung der Ringalarmfahndung, teilte eine Funkstreifenwagen-Besatzung der Einsatzzentrale der PD Gotha per Funk mit, dass sie ein Wohnmobil mit dem Kennzeichen V-MK 1121 in Eisenach-Stregda festgestellt habe.<sup>200</sup>

Nach Aussage des Zeugen KHK *Lotz* hätten die Angehörigen der Funkstreifenbesatzung später sinngemäß berichtet, das Gebiet im Rahmen des Streifendienstes abgefahren zu sein.<sup>201</sup>

Ausweislich eines Vermerks der BAO Trio des Bundeskriminalamtes vom 21. August 2012 stellten die eingesetzten Polizeibeamten den Geschehensablauf wie folgt dar:

„Nach fahndungsmäßiger Überprüfung des Kennzeichens verließen die eingesetzten Beamten ihr Fahrzeug und registrierten von dort, dass die Seitentür des Wohnmobils, die zum Bürgersteig

<sup>198</sup> *Wötzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 22.

<sup>199</sup> *Wötzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 22.

<sup>200</sup> MAT A TH-23/Auszüge der Akte 2862\_6\_211\_mT, S. 204.

<sup>201</sup> *Lotz*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 56.

zeigte, geschlossen war. Die Beamten begaben sich mittig der Straße ‚Am Schaffrein‘ in Richtung Wohnmobil [...]“<sup>202</sup>

aa) Wahrnehmung von Schüssen aus dem Wohnmobil

Der Vermerk berichtet weiter, dass einer der Beamten aus dem Wohnmobil eine Art Bewegungsgeräusch vernommen habe. Unmittelbar darauf sei von beiden Beamten ein Knallgeräusch wahrgenommen worden, bei dem es sich um eine Schussabgabe gehandelt habe. Daraufhin hätten die Beamten hinter einem Pkw und einem Papiermüllcontainer Deckung gesucht.<sup>203</sup>

Unmittelbar danach kam es laut dem Vermerk zu zwei weiteren Schussabgaben:

„Während die Beamten sich auf dem Weg zur Deckung befanden, hörten sie im zeitlichen Abstand von ein bis zwei Sekunden [...] bis fünf Sekunden [...] zu der ersten Schussabgabe einen zweiten Schuss aus dem Inneren des Wohnmobils.

Aus der Deckung vernahmen die Kollegen einen dritten Knall/Schuss.“<sup>204</sup>

Dieser sei nach Schätzung der Beamten zwischen drei und fünfzehn Sekunden nach der zweiten Schussabgabe erfolgt. Einer der Beamten habe beim dritten Knallgeräusch das Herausfliegen von Deckenverkleidung aus dem hinteren Teil des Wohnmobils erkennen können.<sup>205</sup>

bb) Brand des Wohnmobils

Der Vermerk der BAO Trio hält weiter fest, dass kurz darauf im Inneren des Wohnmobils Flammen zu erkennen gewesen seien.<sup>206</sup>

Um 12.07 Uhr erging die Meldung der Streife an die Einsatzzentrale der PD Gotha, dass aus dem Wohnmobil Rauchwolken aufsteigen.<sup>207</sup>

Der Zeuge KHK Lotz hat sich nach eigenem Bekunden von der Sparkassenfiliale sofort zum Standort des Wohnmobils begeben, nachdem er von der Schussabgabe Kenntnis erlangt hatte. Vor dem Ausschuss hat er dazu berichtet:

„Ich stand [...] in dem Bereich [der Sparkasse, Anm.], wo die Treppe nach unten führt. [...] Schutzpolizeibeamte standen in unmittelbarer Nähe, sodass ich auch den Funk gehört habe. Und

<sup>202</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 45.1, Band 3, Ordner 2, ErO Komplex Terroristische Vereinigung NSU, Ordner 2, S. 8f (VS-NfD).

<sup>203</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 45.1, Band 3, Ordner 2, ErO Komplex Terroristische Vereinigung NSU, Ordner 2, S. 9 (VS-NfD).

<sup>204</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 45.1, Band 3, Ordner 2, ErO Komplex Terroristische Vereinigung NSU, Ordner 2, S. 9 (VS-NfD).

<sup>205</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 45.1, Band 3, Ordner 2, ErO Komplex Terroristische Vereinigung NSU, Ordner 2, S. 9 (VS-NfD).

<sup>206</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 45.1, Band 3, Ordner 2, ErO Komplex Terroristische Vereinigung NSU, Ordner 2, S. 9 (VS-NfD).

<sup>207</sup> MAT A TH-23/Auszüge der Akte 2862\_6\_211\_mT, S. 220.

da hörte ich, dass ein Wohnmobil gesichtet worden ist mit eben einem Kennzeichen mit „Viktor“ beginnend. Dann hieß es, dass Schüsse gefallen seien oder Schussgeräusche wahrzunehmen waren. Und kurz darauf war ein Funkspruch [...] ‚Dem Wohnmobil entsteigt Rauch‘, sodass ich dann zu meinen beiden Kräften [...] gesagt habe: Also, wir ziehen jetzt die Schutzwesten wieder an. Wir begeben uns dorthin [...].

Wir sind dann unmittelbar ins Fahrzeug eingestiegen und sind dort hingefahren. Ich sage mal, das ist eine Fahrt von vielleicht fünf, sechs, sieben Minuten [...].

Wir sind dann in das Wohngebiet von Stregda gefahren mit den markanten Straßen „An der Leite“ und „Am Schafrain“ [...].

Ich bin dann auf der gegenüberliegenden Seite die Straße runtergelaufen, habe das Wohnmobil gesehen. Ich habe gesehen, dass es brennt. Es war akustisch und dann auch optisch wahrzunehmen, dass permanent Signale, also jetzt Martinshorn usw., zu hören waren, und dann kam auch die Feuerwehr von unten die Straße hoch.<sup>208</sup>

b) Maßnahmen vor Ort

aa) Löscharbeiten am Wohnmobil

Ausweislich des „Berichts zu den polizeilichen und nichtpolizeilichen Maßnahmen sowie zum zeitlichen Ablauf der Erstmaßnahmen von Polizei und Feuerwehr“ der Polizeidirektion Gotha vom 15. Dezember 2011 traf gegen 12.19 Uhr das erste Löschfahrzeug der Feuerwehr ein. Dieses sei durch den Leiter der Polizeiinspektion Eisenach auf Grund der angenommenen Gefahrensituation und der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Gesamtsituation angehalten und an der Annäherung an das Wohnmobil und der damit verbundenen Brandbekämpfung gehindert worden.

Im Bericht wird weiter festgestellt, dass fast gleichzeitig der Leiter des Kommissariates 1 der Kriminalpolizeistation Eisenach, KHK Lotz, am Ereignisort eingetroffen sei. Nach einer kurzen Abstimmung und Beurteilung der Lage sei eingeschätzt worden, dass im Wohnmobil keine Personen mehr handlungsfähig sein könnten. Diese Einschätzung sei auf Grund der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Ausdehnung des Feuers und der massiven Rauchentwicklung getroffen worden.<sup>209</sup>

<sup>208</sup> Lotz, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 27.

<sup>209</sup> MAT A TH-23/Auszüge der Akte 2862\_6\_211\_mT, S. 206.

Der Zeuge KHK *Lotz* hat in seiner Vernehmung erklärt, ihm sei seinerzeit klar gewesen, dass, wenn sich jemand, der möglicherweise schussverletzt sei, noch im Wohnmobil befinde, aufgrund des Brandes und der dicken Rauchschwaden nicht mehr handlungsfähig oder aufgrund der Rauchgasintoxikation höchstwahrscheinlich auch verstorben sei.<sup>210</sup>

Diesen Gedanken hat er an anderer Stelle wie folgt erläutert:

„Also, wenn ich einen kleinen Raum wie ein Wohnmobil habe, was fünf oder zehn Minuten in Brand steht, und dort Rauchgase entstehen und entstehen und entstehen - - Irgendwann müssen die ja mal Luft holen, und das wird so - - Nach, weiß ich nicht, zwei Minuten spätestens wird ja mal einer atmen wieder müssen. Also, man kann da ja nicht die Luft so lange anhalten [...],

- sodass dann immer noch so viel Zeit ist, dass man dort Rauchgase inhaliert, die auf jeden Fall dazu führen, dass die Person wohl nicht mehr handlungsfähig ist. Man ist ja dann meistens erst mal bewusstlos, bevor man dann dort stirbt.“<sup>211</sup>

Der Zeuge hat an anderer Stelle erklärt, auch aufgrund der erfolgten Schussabgaben mit Toten im Wohnmobil gerechnet zu haben:

„Der Umstand, man hört, darin fielen zwei Schüsse, das macht bei mir irgendwie immer so das Bild auf: Warum schießt man? Man schießt ja eigentlich immer nur, um irgendein Ziel zu treffen oder jemanden zu töten primär, sodass ich irgendwie schon die Vorstellung hatte, dass dort möglicherweise Personen sich getötet haben. Deswegen hatte ich ja auch gesagt, hier ist mit der Auffindung von Leichen zu rechnen.“<sup>212</sup>

Insgesamt sei er seinerzeit von zwei Personen ausgegangen, die sich im Wohnmobil befinden könnten. Dies hat der Zeuge KHK *Lotz* wie folgt begründet:

„[E]s spricht ja jetzt einiges dafür, dass es zwei Personen sein könnten, höchstwahrscheinlich. Das macht sich ja daran fest, dass wir zwei Bankraube hatten, Übereinstimmungen festgestellt haben, und hier waren immer nur zwei Personen, die handeln. Dann haben wir ja die Flucht mit dem Fahrrad, den Zeugen, der gesehen hat, wie die Fahrräder verladen wurden [...und, Anm.]-zwei Personen weggefahren sind. Das impliziert ja, dass es höchstwahrscheinlich zwei sind.“<sup>213</sup>

Der Brand wurde dann von der durch die eingesetzten Beamten alarmierten Feuerwehr gelöscht.<sup>214</sup>

<sup>210</sup> *Lotz*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 28.

<sup>211</sup> *Lotz*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 60.

<sup>212</sup> *Lotz*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 49.

<sup>213</sup> *Lotz*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 60.

<sup>214</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 45.1, Band 3, Ordner 2, ErO Komplex Terroristische Vereinigung NSU, Ordner 2, S. 9 (VS-NfD).

In seiner Vernehmung durch den Ausschuss hat der Zeuge KHK Lotz angegeben, die Feuerwehrleute ermahnt zu haben, beim Löschen des Wohnmobils vorsichtig vorzugehen. Weiter hat er erklärt:

„Todesfälle mit Brand, das war ja hier zu vermuten. Man hat ja schließlich gesagt, es sind offenbar Schüsse gefallen [...], sodass auch damit zu rechnen war [...], dass man jetzt möglicherweise auch Tote finden könnte in diesem Wohnmobil, eben auch vielleicht eine Spurenlage in dem Wohnmobil sein könnte, die vielleicht sehr schwierig ist und die es auch gilt zu schützen, sodass ich, als [...] das Einsatzfahrzeug [...] neben diesem Wohnmobil anhielt und die ersten Kameraden dieses Fahrzeuges entstieg sind, zu ihnen gesagt habe, sie sollen vorsichtig löschen; möglicherweise sind Tote dort in dem Fahrzeug; man hat Geräusche gehört, Schussgeräusche möglicherweise. [...] Meine Hauptbetonung lag darauf, dass ich eben nicht wollte, dass man jetzt sozusagen mit einem harten Strahl jetzt einfach in das Wohnmobil reinlöscht und alles durcheinanderspült.

[...] Als die Feuerwehr kam, gab es noch mal so einen richtigen Knall in dem Wohnmobil. Später wusste ich dann, dass ein Dachfenster, was dort verbaut war, nach innen gefallen ist. Das hat sich dahin gehend geäußert, dass schlagartig dann Flammen aus dem Dach herausgeschlagen sind. Und mit dem Stand hatte ja dann die Feuerwehr angefangen, zu löschen.“<sup>215</sup>

An anderer Stelle hat der Zeuge ausgeführt:

„Also, es war jetzt nicht so, wie ich mir das vorgestellt habe. Es war kein straffer Strahl, aber es war ein sehr grober, also nicht gut zerstäubt.“<sup>216</sup>

Der Zeuge hat weiter berichtet, dass die eigentlichen Löscharbeiten etwa zwei bis drei Minuten gedauert hätten. Auf die Frage der Feuerwehrleute nach dem Löschen des Brandes, ob die Tür zum Wohnmobil geöffnet werden solle, habe er diesen geantwortet:

„Ja, vorsichtig aufmachen.“

Die Tür sei dann mit einem lauten Geräusch geöffnet worden und der Zeuge habe in das Wohnmobil hineingeschaut.<sup>217</sup>

<sup>215</sup> Lotz, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 28.

<sup>216</sup> Lotz, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 50.

<sup>217</sup> Lotz, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 28.

bb) Sichtung des Innenraums durch KHK Lotz

aaa) *Auffinden zweier Leichen*

Beim Blick in das Wohnmobil bot sich dem Zeugen KHK Lotz gemäß seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss folgendes Bild:

„Mir war aufgefallen, dass aufgrund der Brandveränderung, also dass dort alles verrußt bzw. mit Brandschutt beauflagt war, feucht war, man erst mal relativ wenig gesehen hat. Das erste Bild, was ich sozusagen dort wirklich wahrgenommen habe, war, dass unmittelbar nach dieser Eingangstür zum Aufenthaltsraum des Wohnmobils [...] am Boden zwei Schuhe zu sehen waren. Zu dem Zeitpunkt habe ich noch nicht mitbekommen, dass es eigentlich unterschiedliche Schuhe sind. Dann sah ich [...] zwei Sekunden später, nachdem sich die Augen so ein bisschen daran gewöhnt hatten, dass in dem einen Schuh ein Bein steckte - ein Bein, bekleidet, und dieser Strumpf eben über das Hosenbein so drübergezogen, genau so, wie das beschrieben worden war in Bezug auf die Beschreibung der Täter zum Banküberfall, also genau auch so, wie es der Kollege Wötzel in Bezug auch auf Arnstadt gesagt hatte.“<sup>218</sup>

KHK Lotz habe dann Handschuhe angezogen und im Wohnmobil um die Ecke geschaut, wo er eine weitere Person habe liegen sehen:

„Das Erste, was ich gesehen habe: dass eine Person zusammengesunken hinten an der Wand lag. Schwere Schädelverletzungen, also, für mich bekanntermaßen schwere Schussverletzungen am Schädel, so wie ich das jetzt schon auch einige Male in meinem polizeilichen Leben gesehen habe, wenn jemand sich eben entsprechend mit einer großkalibrigen Waffe erschießt.

Und vor mir die Person, da musste ich mich regelrecht drüberbeugen. Da war ja dieses von oben heruntergestürzte Dach des Wohnmobils; das hat ja draufgelegen. Da war nicht viel zu erkennen von der Person - - na ja, so ein Stück vom Kopf gesehen. Ich habe mich dann noch weiter nach vorne gereckt, und da habe ich eben auch gesehen, dass der Kopf der Person total zerstört war [...].

Ich habe ja auch gesehen, dass an den Gegenständen, die sich dort drum rum befunden haben, also, jetzt von der Blickrichtung gesehen linksseitig, so eine Spüle, Herd, so was in der Art, so ein Schrank und auch an den Wangen der Sitzgruppe, der Bänke dort, eben Anhaftungen, blutig, also Hirn, mutmaßlich Hirnanhaftungen [...].“<sup>219</sup>

<sup>218</sup> Lotz, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 28.

<sup>219</sup> Lotz, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 28 f.

Die Auffindesituation der Leichen wird in einem Vermerk des Bundeskriminalamtes vom 27. Juli 2012 wie folgt beschrieben:

„Die Leiche MUNDLOS wurde sitzend zwischen dem Schrank und der geöffneten Tür des Hygienebereichs gefunden. Vor der Leiche MUNDLOS auf dem Gang lag eine geladene Vorder-schaftrepetierflinte („Pumpgun“) Winchester, 1300 Defender [...]. Aus dieser Waffe wurden die beiden Patronen zur Tötung von MUNDLOS und BÖHNHARDT abgefeuert [...].

Die Leiche BÖHNHARDT lag auf dem Boden im Eingangsbereich des Aufenthaltsraumes zwischen Gasherd linksseitig und Sitzzecke rechtsseitig [...].<sup>220</sup>

Die Identifizierung der Toten als *Uwe Mundlos* und *Uwe Böhnhardt* erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt (siehe unten A.2.i)).

### *bbb) Auffinden von Kurzwaffen*

#### (1) Pumpgun mit einer Patrone

Der Zeuge KHK *Lotz* hat zum Auffinden einer Pumpgun ausgesagt:

„Und zwar lag eine Pumpgun vor dem Getöteten im hinteren Bereich, der dann später als Uwe Mundlos identifiziert worden ist, und zu der Person, die vorne lag, die ja nicht sofort identifiziert werden konnte - also, nicht sofort; ich meine jetzt, nicht innerhalb weniger Stunden oder Tage -, da fehlte mir die Waffe dazu. Also, ich habe keine Waffe gesehen, mit der er sich so erschossen haben könnte.

Ich habe aber eine Patrone gesehen. Die lag so unter dem Tisch, also im Prinzip neben dem Toten, großkalibrig, also so 12/70, so was in der Art augenscheinlich - ich habe die nicht angefasst, ich habe mir die auch nicht genau angeguckt -, aber wo ich sagen würde, das ist eine Brenneke oder so was gewesen. Ich war also in der Vermutung: Da wird noch irgendwo eine Waffe sein.

Ich habe mich aber dazu entschieden, dort jetzt nicht danach zu suchen, auch die Lage von dem Verstorbenen nicht zu verändern, weil ich hatte ja nun schon mal die Tatortgruppe bestellt, und das ist dann immer einfach deren Part, das dann entsprechend zu dokumentieren, die Leichenbergungen zu machen usw. [...].<sup>221</sup>

<sup>220</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 5.9.1 Band 4.1 Ergo Wohnmobil V-MK 1121, S. 7f (VS-NfD).

<sup>221</sup> *Lotz*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 28 f.



## (2) Weitere Kurzwaffen und Behördenmunition

Gemäß seiner weiteren Einlassung vor dem Ausschuss nahm der Zeuge KHK *Lotz* mehrere Kurzwaffen sowie Behördenmunition wahr:

„Auch auffallend war, als wir dort in dem Wohnmobil gewesen sind: Auf dem Tisch, also zwischen diesen beiden Bänken, lag eine Pistole, schwarz. Der Magazinboden, der besteht bei dem Modell aus Kunststoff; der war aufgeschmolzen. Die Magazinfeder war raus. Die lag nämlich dann unten drunter, noch so halb auf der Leiche; also, eine ziemlich lange Feder ist das. Zwei Patronen, messingfarben, waren aus dem Magazin raus, waren also - - lagen offen da auf diesem Tisch. Und ich habe dort gesehen, dass es Behördenmunition ist. Also, mein erster Gedanke war so: Sollten das jetzt vielleicht Polizeibeamte sein, die Täter? - Das war so der erste Moment, was ich da gedacht habe.

Eine weitere Waffe - - Ach so, um bei dieser Waffe noch zu bleiben: Ich habe die Waffe nicht angefasst, habe da dran nichts verändert. Wie gesagt, das war nicht Ziel. Es ging dort, wie gesagt, nur um den Überblick. Die Waffe sah auch meiner persönlichen Dienstwaffe sehr ähnlich, also aus dem Hause Heckler & Koch, was eben auch, sage ich mal, ein Punkt war: Das könnte eine Polizeiwaffe sein, das könnten Polizeibeamte vielleicht sogar sein, die da Täter sind.

Und eine solche Waffe war ja auch beschrieben worden grob. Es hieß ja: Einer der beiden Bankräuber hatte eine Pistole, und der andere hatte einen silbernen Revolver. Und dieser silberne Revolver fand sich dort auch. Nämlich wenn man an der Eingangstür steht, gleich links auf der Ecke dieser Spüle oder Herd lag dieser Revolver. Also, silbern jetzt nicht im Sinne von Hellsilber wie jetzt hier dieser Öffner oder so was, sondern so bisschen brüniert, also so eine Zwischenfarbe, nicht schwarz, aber eben auch nicht glänzendes Silber.

Auf den Videoaufzeichnungen der Bank sah das eigentlich - - wirkte das ein bisschen heller. Als ich dann später - - Ich habe ja die Aufnahmen dann erst später gesehen. Und, wie gesagt, das waren so die Punkte, dass eben auch diese Bewaffnung der Bankräuber da schon passte.<sup>222</sup>

Auf die Frage, woran er erkannt habe, dass es sich bei den Patronen um Behördenmunition gehandelt habe, hat der Zeuge KHK *Lotz* geantwortet:

„Also, ich habe die Patronen nicht in der Hand gehabt. Ich habe das alles nicht angefasst. Also, das Projektil auf der Patrone ist nicht metallisch glatt, sondern hat einen Anteil einer andersfarbigen Substanz, wahrscheinlich Kunststoff. Und das habe ich dort

<sup>222</sup> *Lotz*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 31 f.

gesehen, und mir ist bekannt, dass das Munition ist, die die Polizei einsetzt aus bestimmten polizeitaktischen Gründen.“<sup>223</sup>

cc) Entscheidung gegen Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Sichtung des Innern des Wohnmobils hat KHK *Lotz* gegenüber den anwesenden Rettungskräften erklärt, dass Erste-Hilfe-Maßnahmen aus seiner Sicht nicht in Betracht kämen.

„Und ich bin dann aus dem Wohnmobil raus. Ich weiß, dass dann doch immer mehr Personen hinzugekommen sind, also Polizei, Feuerwehr. Es waren auch Rettungssanitäter da. Mit denen hatte ich auch ganz kurz gesprochen und habe denen sinngemäß zu verstehen gegeben, dass es - - Also, man kann da nicht helfen. Das sind Verletzungen bei beiden Personen, die mit dem Leben nicht vereinbar sind, insofern ein sicheres Todeszeichen [...]“<sup>224</sup>

An anderer Stelle hat der Zeuge KHK *Lotz* ausgeführt:

„[I]ch habe gesehen, dass bei der hinteren Leiche, dem später identifizierten Mundlos, als auch bei dem vorne befindlichen, später identifizierten Bönhardt massivste Schädelverletzungen vorgelegen haben. [...] Das war ja auch der Grund, warum ich mich so weit nach vorne gebeugt habe. Ich habe ja auch dort hirntartige Anhaftungen und Blut usw. gesehen, und ich weiß, dass, wenn von dem Kopf nur noch die Hälfte da ist, augenscheinlich [...] - Dann weiß ich aus meiner Ausbildung: Das ist eines von sicheren Todeszeichen. Und es hat aus meiner Sicht oder aus meiner Bewertung der Situation heraus keinen vernünftigen Grund mehr gegeben, dort Erste-Hilfe-Maßnahmen einzuleiten.“<sup>225</sup>

Als Grund dafür hat der Zeuge angegeben:

„Ich habe mich dann so entschieden, dass ich [...] es nicht für zweckmäßig hielt, dort irgendwelche Erste-Hilfe-Maßnahmen versuchen zu lassen, die aus meiner Sicht vollkommen zwecklos gewesen wären. [...] Also, jetzt entsprechende Maßnahmen dort machen zu lassen, einfach um die Spurenlage dort zu schützen - - Wenn ich zum Sachverhalt komme: ‚Person wurde erschossen oder hat sich erschossen‘, ist ja die Lage der Person an sich, die Lage dazu: ‚Wie liegt die Waffe? Wie sind die Verschlussverhältnisse usw.?’“ - - Solche Fragen sind da sehr wichtig. Das wollte ich auch nicht verändert haben.“<sup>226</sup>

<sup>223</sup> *Lotz*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 56.

<sup>224</sup> *Lotz*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 29.

<sup>225</sup> *Lotz*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 51.

<sup>226</sup> *Lotz*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 29.

Nach erfolgter Grobsichtung des Wohnmobils sei dieses erst wieder nach Erscheinen des Leiters der Polizeidirektion Gotha, Polizeidirektor *Menzel*, nach 12.40 Uhr betreten worden.<sup>227</sup>

dd) Anforderung weiterer Kräfte

Nach der Augenscheinnahme forderte KHK *Lotz* weitere Kräfte und Spezialisten der Rechtsmedizin, der Tatortgruppe des Thüringischen Landeskriminalamtes (TLKA) und aus einem Bereich des TLKA, der auf Spreng- und Brandvorrichtungen spezialisiert ist, an. Dazu hat er vor dem Ausschuss erklärt:

„Nachdem ich dann [...] diesen Augenschein dort eingenommen habe, kann ich mich erinnern, dass ich dann Kräfte angefordert habe [...] Ich wollte [...] Rechtsmedizin vor Ort haben, weil aus meiner beruflichen Erfahrung klar ist, dass man Brandleichen auf jeden Fall obduzieren sollte, also mit einer Obduktion sowieso zu rechnen war und die Rechtsmediziner im Prinzip nicht nur die Leiche sehen, wenn sie auf dem Obduktionstisch liegt, sondern eben auch die Situation vor Ort unmittelbar sehen können.

Ich hatte dann die Tatortgruppe angefordert. Also, den Teil Tatortarbeit wollte ich durch die Tatortgruppe erledigen lassen, einfach weil die Tatortgruppe für mich auf der einen Seite hochkompetent, auf der anderen Seite aber auch die am besten ausgestattete Einheit in Thüringen zum Thema Tatortarbeit ist [...].

Ich habe dann den Bereich USBV, also Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen, des TLKA angefordert, aus dem Grund: Unter dem Tisch im Wohnmobil war noch ein Gerät, also so eine Art Ladegerät. Es brannte dort ein Lichtchen, so eine rote Leuchtdiode. Und im ersten Moment konnte ich dort auch nicht klar sagen, was das zu bedeuten hat. Das kann ja alles Mögliche sein. Das könnte ja auch eine Sprengfalle oder irgendwas sein. Ich habe zu dem Zeitpunkt auch zu den Leuten dort vor Ort gesagt: Wir gehen jetzt alle weg von dem Wohnmobil, weil wir es eben nicht wissen, was genau dort ist [...].“<sup>228</sup>

Des Weiteren habe KHK *Lotz* zwei Kollegen der KPI Gotha angefordert, zum einen die Erste Sachbearbeiterin für Leib und Leben und einen Beamten, der außerordentliche Kompetenz in Waffenangelegenheiten habe.<sup>229</sup>

Auf Nachfrage, ob am 4. November 2011 auch ein Vertreter der Staatsanwaltschaft vor Ort gewesen sei, hat der Zeuge KHK *Lotz* geantwortet:

„Also an dem 04.11. ist meines Wissens kein Staatsanwalt vor Ort gewesen. [...] Also, ich habe das nicht angeregt. Aber es ist

<sup>227</sup> *Lotz*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 51.

<sup>228</sup> *Lotz*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 29.

<sup>229</sup> *Lotz*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 30.

nichts Außergewöhnliches. Ich habe in meinem Leben nur ein einziges Mal einen Sachverhalt gehabt, wo bei einem erweiterten Suizid oder überhaupt jemals ein Staatsanwalt unmittelbar vor Ort gekommen ist, sondern immer Absprachen mit der Staatsanwaltschaft getroffen worden sind, sie sich das beschreiben ließen und die Entscheidungen dann per Telefon übermittelt worden sind.

Im gegenständlichen Fall - das hatte ich Ihnen ja auch gesagt - [...] Es war ein Banküberfall. Dazu brauchte ich eigentlich keine staatsanwaltschaftliche Entscheidung, ja? Es war zu dem Zeitpunkt der Suizid beider Personen oder - wie ich mir dachte - der eine tötet den anderen und dann sich selbst. Das war zu beklagen. Das heißt, es waren jetzt auch keine weiteren Maßnahmen, zum Beispiel - was weiß ich - die Festnahme eines Täters oder die intensive Betreuung der Verfolgung eines Tötungsdeliktes im Raum stehend.“<sup>230</sup>

Auch Hinweise auf die Anwesenheit eines Vertreters des Verfassungsschutzes am Wohnmobil in Stregda oder in der Halle des Abschleppunternehmens, wohin das Wohnmobil später abtransportiert und darin abgestellt worden war, habe der Zeuge KHK *Lotz* nicht gehabt.<sup>231</sup>

ee) Eintreffen des Polizeiführers PD *Menzel*

Gegen 12.40 Uhr traf der damalige Leiter der Polizeidirektion Gotha, Polizeidirektor *Menzel*, am Tatort ein. Dieser hatte nach eigenen Angaben um 12.00 Uhr die Mitteilung erhalten, dass Schüsse aus dem Innenraum des Wohnmobils abgegeben worden seien.<sup>232</sup> Vor Ort sei er als Polizeiführer in die Lage eingewiesen worden.

Dazu hat der Zeuge LKD *Menzel* in seiner Vernehmung ausgesagt:

„[Ich] begab [...] mich nach Eisenach, wo ich gegen 12.40 Uhr am Ort eingetroffen bin. Der vor Ort befindliche Polizeiführer hat mich kurz in die Lage eingewiesen, und aus der Lagedarstellung heraus sind von meiner Seite aus Präzisierungen in der Form passiert, dass also aufgrund der Schussabgabe und der möglichen Gefährdung durch einen Gegenstand, der im Wohnmobil als unbekannter Gegenstand, aber vielleicht mögliche Springvorrichtung identifiziert worden ist, die USBV bzw. die Tatortgruppe des LKA angefordert wurde [...].“<sup>233</sup>

Im Anschluss habe PD *Menzel* nach Aussage des Zeugen KHK *Lotz* den Innenraum des Wohnmobils gesichtet:

<sup>230</sup> *Lotz*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 73 f.

<sup>231</sup> *Lotz*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 80.

<sup>232</sup> *Menzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 26.

<sup>233</sup> *Menzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 26 f.

„Herr Menzel erschien vor Ort und kam unter anderem eben auch mit mir ins Gespräch. Ich hatte ihm dann gesagt, was ich jetzt alles gesehen habe, was ich für Entscheidungen getroffen habe, wie es aus meiner Sicht weitergehen könnte, und er sagte dann: Ja, wir gucken mal. - Ich gab ihm Handschuhe von mir, und wir haben dann eine Gummimatte aus dem Pkw organisiert, die wir dann sozusagen in den unmittelbaren Eingangsbereich, also unmittelbar nach der Tür, abgelegt haben [...].<sup>234</sup>

Der Zeuge LKD *Menzel* hat die Situation wie folgt beschrieben:

„Ich selber habe mich zum Wohnmobil begeben. Die Löscharbeiten waren zu diesem Zeitpunkt im Wesentlichen abgeschlossen. Gleichwohl konnte man sehen, dass also aus dem Wohnmobil heraus noch kleine Glutnester vorhanden waren, die aufflackerten und abgelöscht worden sind. Das Wohnmobil war großflächig ausgebrannt, es waren also Brandspuren im Sitzgruppenbereich festzustellen. Man konnte auch sehen, dass sich Waffen, Pistolen bzw. Pumpguns im Wohnmobil befunden haben, teilweise Munition rumlag und vor allen Dingen: Die Feststellung von zwei männlichen Leichen mit großflächigen Kopfverletzungen, was mich dazu veranlasste, in unmittelbarer zeitlicher Nähe, 13.09 Uhr, die Gerichtsmedizin anzufordern.“<sup>235</sup>

*aaa) Deaktivierung des Batterieladegeräts im Innenraum durch PD Menzel*

Bei der Sichtung des Innenraums wurde auch das vom Zeugen KHK *Lotz* erwähnte „blinkende Ladegerät“ in Augenschein genommen und durch PD *Menzel* deaktiviert.

Der Zeuge LKD *Menzel* hat dazu erklärt:

„Mit dem Eintreffen am Wohnmobil und der Lagebeurteilung waren durchaus noch Ablöscharbeiten der Feuerwehr im Einzelnen zugange. Das widersprach etwas der Situation, dass ich die Information erhalten hatte, dass in dem Wohnmobil wohl ein Gegenstand sei, den man nicht genau identifizieren konnte. Also machte es durchaus Sinn, im Rahmen der Gefahrenabwehr sich diesem Wohnmobil anzunähern und gegebenenfalls dann auch hineinzuschauen. Es war also auch so. Ich glaube, es war ein Batterieladegerät - aber nageln Sie mich jetzt nicht fest -, was da geblinkt hat und ziemlich martialisch aussah. Aber es war ein Batterieladegerät. Mit etwas weniger Aufregung konnte man das durchaus so einschätzen.“<sup>236</sup>

An anderer Stelle hat der Zeuge ausgeführt:

„Mein Handeln vor Ort, unter anderem auch zu diesem Gegenstand, war davon geprägt, dass ich zunächst eine Information des Polizeiführers vor Ort bekomme und diese Information offensichtlich von der Feuerwehr stammte, die Feuerwehr aber weder

<sup>234</sup> *Lotz*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 30.

<sup>235</sup> *Menzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 28.

<sup>236</sup> *Menzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 56.

die Beschreibung des Gerätes oder der Situation machen konnte, sondern inhaltlich aufgeregt war. Deswegen hat man sich dann besprochen und hat gesagt: Dann lasst uns doch bitte dahin gehen; dann gucken wir uns das eben von außen an. - Und in dem Zusammenhang hat auch die Identifizierung dieses Gerätes stattgefunden. Und ob man einen Stromkreis unterbricht oder nicht unterbricht, ist eine Frage der Gefahrenabwehr. Und deswegen ist an der Stelle das Gerät oder diese Stromzufuhr unterbrochen worden.<sup>237</sup>

Der Zeuge KHK Lotz hat die Situation wie folgt beschrieben:

„Wir haben dann darüber geredet mit dem Gerät, was dort ist und dort das Lämpchen an ist, und wir uns ja doch in dem Bereich aufgehalten haben, und der Herr Menzel dann gesagt hat: ‚Na ja, wir gucken mal, was das genau ist‘, und hat dann eben gesehen, dass es im Prinzip als Ladegerät benutzt worden ist und hat einfach die dort angesteckten Kabel abgezogen. Also, wir hatten Überblick darüber erhalten, wo die Kabel hingehen, und hielten es für vertretbar, das so zu machen. Dann haben wir das Wohnmobil verlassen.<sup>238</sup>

Ausweislich des „Berichts zu den polizeilichen und nichtpolizeilichen Maßnahmen sowie zum zeitlichen Ablauf der Erstmaßnahmen von Polizei und Feuerwehr“ der Polizeidirektion Gotha vom 15. Dezember 2011 wurde daraufhin die angeforderte USBV-Gruppe vom Thüringer Landeskriminalamt um 12.56 Uhr abbestellt.<sup>239</sup>

*bbb) Löschung kleinerer Brandherde mittels einer Harke*

Während der Sichtung des Wohnmobils habe es laut Aussage des Zeugen KHK Lotz noch kleinere Brandherde gegeben, die PD Menzel mittels einer Harke aufgelöst habe. Vor dem Ausschuss hat der Zeuge KHK Lotz dazu erklärt:

„Die Feuerwehr hat eine Harke gehabt, Holzgriff, grüner Harkeanteil vorne. Und zu dem Zeitpunkt, als ich mit Herrn Menzel dort in dem Wohnmobil stand, hat es in dem Bereich oberhalb des Führerhauses noch mal eine Brandentwicklung gegeben. Also, es fing dann an, wieder Rauch zu entwickeln, und auch kleine Flammen waren da. Feuerwehr wollte löschen, und die Feuerwehr hatte auch diese Harke, worauf wir dann gesagt haben [...] auf jeden Fall: Nicht so! - Und Herr Menzel meinte dann gleich: ‚Ja, gib mir mal die Harke, ich ziehe das jetzt mal so ein bisschen auseinander, und dann macht ihr das vorsichtig‘, weil wir einfach nicht wollten, dass dort eben massiv mit Wasser gelöscht wird und dann wieder alles durcheinandergespült ist. Herr

<sup>237</sup> Menzel, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 79.

<sup>238</sup> Lotz, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 32.

<sup>239</sup> MAT A TH-23/Auszüge der Akte 2862\_6\_211\_mT, S. 224.

Menzel hat das dann entsprechend so gemacht, hat das abgelöscht. Zu dem Zeitpunkt hatte ich aber das Wohnmobil dann schon verlassen, stand dann noch davor.<sup>240</sup>

Der ebenfalls dazu befragte Zeuge LKD *Menzel* hat seine Beweggründe wie folgt geschildert:

„[Die Situation, Anm.] war natürlich auch dadurch geprägt, dass das Wohnmobil im Dachbereich geöffnet war und Luft in das Wohnmobil eingetreten ist und dadurch auch einzelne Glutnester noch vorhanden waren, sowohl auf dem Tisch - dort lag vermutlich Papier - als auch in dem rechten Bereich des Alkoven. Und in diesem rechten Bereich in dem Alkoven meine ich mich zu erinnern, dass dort Bettzeug lag und dieses Bettzeug auch glimmte und in diesem glimmenden Zustand auch ausgaste.

Und vor dem Hintergrund, dass der Kollege Lotz mir bereits gesagt hatte, dass die Feuerwehr sehr intensive Löschmaßnahmen durchgeführt hatte und er der Feuerwehr bereits den Hinweis gab, es zu reduzieren, also es über einen Sprühstrahl zu machen, habe ich mir in diesem Zusammenhang diese Feuerwehrrarke geben lassen, weil ich gesagt habe: Bitte nicht mit einem C-Schlauch, sondern das kann man auch spurenschonender tun. - So ist dieses Arbeitswerkzeug der Feuerwehr überhaupt in die Tatortarbeit eingeflossen.<sup>241</sup>

An anderer Stelle hat der Zeuge LKD *Menzel* ergänzt:

„[D]ie Alternative wäre gewesen, man hätte das Wohnmobil verlassen und hätte der Feuerwehr die Löscharbeiten weiter durchgelassen. [...] Aber in diesem Fall habe ich mich eben anders entschieden.<sup>242</sup>

ff) Anforderung eines Abschleppdienstes zum Abtransport des Wohnmobils

Um 13.22 Uhr wurde über die Einsatzzentrale ein Abschleppdienst angefordert. Mit dem Abschleppen des Wohnmobils wurde das Abschleppunternehmen T. beauftragt, die über Unterstellmöglichkeiten verfügte.<sup>243</sup>

Zuvor war um 12.48 Uhr beim Technischen Hilfswerk (THW) ein Tatortzelt angefordert worden, das jedoch um 12.56 Uhr „bedingt durch eine Lageveränderung“ wieder abbestellt worden war.<sup>244</sup>

<sup>240</sup> Lotz, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 32 f.

<sup>241</sup> Menzel, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 56.

<sup>242</sup> Menzel, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 57.

<sup>243</sup> MAT A TH-23/Auszüge der Akte 2862\_6\_211\_mT, S. 226.

<sup>244</sup> MAT A TH-23/Auszüge der Akte 2862\_6\_211\_mT, S. 224.

Der damalige Polizeiführer PD *Menzel* hat in seiner Vernehmung seine Entscheidung, das Wohnmobil mit den darin befindlichen Leichen abtransportieren zu lassen, wie folgt begründet:

„Wesentlich beeinflusst hat mich in meiner Entscheidung aber auch die Tatsache, dass durch die Brandzehrung im Wohnmobil, die von der Mitte ausgehend sehr intensiv war, sodass sogar das Dach des Wohnmobils durchgebrannt ist, aber auch durch den massiven Löschwassereinsatz der Tatort sich nicht in der Situation befindet, wie er ursprünglich war, als die Polizei eingetroffen ist, und bei der Gesamtheit und Beurteilung aller Maßnahmen auch ein behutsamer Abtransport nach vorhergehender Sicherung von dem objektiven Befund und der Sicherung von beweglichen Teilen die Entscheidung rechtfertigt, das Wohnmobil auch von dort zu verbringen.

Die Frage stellt sich aus meiner Sicht nach wie vor: Gibt es Alternativen? Aus meinen beruflichen Einschätzungen sowohl aus der Komplexität als auch aus dem dann befindlichen Zeitablauf ist ein Sicherungsangriff vor Ort ohne Probleme abschließbar, aber der nachfolgende Auswerteangriff nicht. Man wäre vermutlich zu der Entscheidung gekommen, den Auswerteangriff entweder a) zu unterbrechen, auf den nächsten Tag zu verlegen, oder b) die Maßnahmen im technisch-organisatorischen Bereich zeitlich zu nutzen, um entsprechende Logistik zu beschaffen. Die Thüringer Polizei verfügt nicht über ein entsprechend großes Tatortzelt, sodass die Frage der Sicherung des Wohnmobils im Freien vor diesem Hintergrund als problematisch erschien - abgesehen davon, dass es am 4. November von den Temperaturen her und von den logistischen Aufwendungen in diesem Wohngebiet aus meiner Sicht keine Alternative gab.“<sup>245</sup>

Bezüglich der Möglichkeit einer technischen Unterstützung durch das THW hat der Zeuge LKD *Menzel* erklärt, soweit ihm bekannt gewesen sei, habe das THW über kein Zelt verfügt, das eine Höhe von vier Metern aufwies.<sup>246</sup>

Der Zeuge KHK *Lotz* hat sich zur Frage des Abtransports des Wohnmobils wie folgt geäußert:

„Ich habe [...] mitbekommen, dass das probiert worden ist, vielleicht auch ein Zelt dort hinzuzunehmen oder nun doch nicht. Dann hatte ich mich auch noch mal dazu geäußert, habe gesagt: Also mir wäre es ganz recht, wenn man das Wohnmobil waagrecht auflädt und zur Polizeiinspektion fährt, dort gibt es größere Garagen. - Da hieß es dann: Ja, die sind aber für was anderes, das können wir jetzt nicht - - Also, man war da, was diese Garagen der Polizeiinspektion anbetraf, nicht so wirklich flexibel. Es wäre auch vom Platz sehr knapp gewesen.

<sup>245</sup> *Menzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 29.

<sup>246</sup> *Menzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 68.



Letzten Endes ist dann die Entscheidung getroffen, das Wohnmobil abschleppen zu lassen und zur Firma T. - - Es gab zwischendurch noch härtere Ideen, die mir nicht gefallen haben, zum Beispiel Abtransport des Wohnmobils bis nach Gotha, um es dort in den Räumlichkeiten der Polizei zu machen. Also, da war ich dagegen. Das war auch sehr schnell verworfen, sodass man letzten Endes sagen muss: Der Abtransport zur Firma T. in die dortige Halle - und das ist ja auch der vertragsmäßig gebundene Abschlepper gewesen für die Polizei - war für mich eine akzeptable, eine vernünftige Variante. Das ist auch gängige Praxis, das so zu machen.<sup>247</sup>

Auf die Frage, ob in Erwägung gezogen worden sei, die Leichen vor dem Abtransport zu bergen, hat der Zeuge KHK Lotz geantwortet:

„Also, dagegen spricht, dass Sie ja erst mal bestimmte Dokumentationshandlungen machen müssen. Während dem Sie zum Beispiel die vordere Leiche von dem darauf befindlichen Brandschutt befreien - - müssten dann die Leiche nach draußen bringen. Sie haben dort ja eine Öffentlichkeit, die mit guten Teleobjektiven und Ferngläsern und was weiß ich nicht alles und aus den Häusern heraus das alles sehen könnte. Sie müssten dann irgendwie für Sichtschutz sorgen mit einem Zelt. Ich weiß, dass auch gefragt worden ist, ein Zelt dort zu bestellen. Die Gründe, warum es dazu nicht kam, kenne ich nicht. Ich hielt es aber auch jetzt nicht für eine gute Idee.

[...] Wir haben bis dato ja auch [...] ‚nur‘ den Bankraub und diese Brandstiftung in dem Wohnmobil zu beklagen und wahrscheinlich noch einen illegalen Waffenbesitz. Das heißt, üblicherweise werden Sie zum Banküberfall Spuren finden, wie zum Beispiel zur Tat eingesetzte Gegenstände, Waffen, sage ich mal, die Beute zum Beispiel, die Fahrräder. Das sind alles so Dinge, wo ich sage: Das ist vertretbar, dass man das mit entsprechender Vorsicht von A nach B transportiert.

Die Lage der Leichen kann man ja fotografisch dokumentieren. Und dann halte ich es für vertretbar, das abzutransportieren. Dann hat man den Vorteil, dass man aus dem Blickfeld der Öffentlichkeit weg ist und diese Maßnahmen vor Ort machen kann. Also, ich hielte es für völlig pietätlos, dort in der Öffentlichkeit eine Leiche zu bergen, und womöglich sieht es jemand. Deswegen käme das schon gar nicht in Betracht. Und man hat dann ein Dach drüber, falls sich das Wetter noch mal ändern soll. Es war an dem Tag an und für sich ein recht gutes Wetter. Man hat Beleuchtung, man hat Strom, man kann dort einfach weiterarbeiten und auch, wenn es dann dunkel ist, was dort vor Ort nicht so möglich gewesen wäre.

Und ich muss sagen, bei Brandleichen - das muss man auch beachten - - Die sollte man so zügig wie möglich obduzieren, weil Leichenveränderungen, insbesondere wenn jetzt die Leiche

<sup>247</sup> Lotz, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 32.

durch Wärme beeinflusst ist, durch Löschwasser usw. beeinträchtigt ist, und der Gewinn aus der Sektion womöglich ein geringerer ist. Deswegen ist das favorisiert worden, das abzutransportieren.“<sup>248</sup>

gg) Meldung einer männlichen Person an der Autobahnabfahrt Eisenach-Ost

Um 13.46 Uhr wurde bekannt, dass eine verdächtige unbekannte Person an der BAB-Anschlussstelle Eisenach-Ost gesehen worden sei, die aus dem dortigen Wald gekommen sei. Diese habe versucht, Fahrzeuge anzuhalten.

Im EPS-web wird diese Person wie folgt beschrieben:

„Alter bis 30/40 Jahre, 170 bis 180 groß, schwarze Hose, braune Jacke, führt Tasche mit sich, laut Mitteiler soll es sich um eine Damenhandtasche handeln.“<sup>249</sup>

Der Zeuge KHK Lotz hat in seiner Vernehmung dazu ausgesagt:

„Zeitlich kann ich das jetzt auch nicht mehr genau festmachen, aber auf jeden Fall noch vor dem Eintreffen der Rechtsmedizin gab es eine Information, dass eine männliche Person Autobahnabfahrt Eisenach-Ost Richtung Mühlhausen wäre, am Straßenrand, da irgendwie versucht, Fahrzeuge anzuhalten, mit sportlicher Kleidung und einer Frauenhandtasche oder so ähnlich oder Frauentasche, sodass, nachdem diese Information - über Funk kam die - dort zu hören war, sich da eine Dynamik entwickelt hat: Ja, dann fahren wir dahin, und dann müssen wir - - Ich habe auch zu meinen beiden Kollegen, [...] gesagt: Dann fährt halt auch in die Richtung und schaut, dass ihr den vielleicht sehen könnt und identifizieren könnt und prüfen könnt, ob das hier mit der Sache was zu tun hat. - Wobei ich persönlich sagen muss: An und für sich genau genommen nicht mehr erforderlich, zumindest im Hinblick darauf nicht, dass der jetzt mit dem Versterben der beiden Personen was zu tun hat. Für mich war klar, dass dort eine dritte Person keine Rolle gespielt haben kann, nach dem, was ich an Spurenlage dort wahrgenommen habe. Also, das war meine persönliche Einschätzung.“<sup>250</sup>

Bei der Suche nach der unbekannt Person habe nach weiterer Aussage des Zeugen auch ein Hubschrauber der Polizei unterstützt.

[...] Polizeikräfte - auch Herr Menzel - waren dann in Bewegung, um diese Person zu erreichen. Der Polizeihubschrauber war in der Nähe. Der hatte ja ohnehin den Auftrag, dort von dem Fundort des Wohnmobils Bilder von oben zu machen. Der ist dort auch entsprechend ausgeschwärmt. Nach meiner Kenntnis ist diese Person nicht mehr feststellbar gewesen, mal ganz davon abgesehen, dass die Information auch ein bisschen fragwürdig

<sup>248</sup> Lotz, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 57.

<sup>249</sup> MAT A TH-23/Auszüge der Akte 2862\_6\_211\_mT, S.228.

<sup>250</sup> Lotz, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 33.

ist, weil von Autobahnabfahrt Eisenach-Ost geht es nicht nach Mühlhausen. Das müsste dann Eisenach-Mitte gewesen sein, wenn man es jetzt an der Information festmachen wollte. Also, die Information war nicht so optimal, aber können wir ja nichts dazu, was der Mitteiler uns sagt. Es wurde jedenfalls geprüft, und es wurde die da beschriebene Person nicht angetroffen.“<sup>251</sup>

Zu dieser Thematik befragt hat sich der Zeuge LKD *Menzel* wie folgt erinnert:

„Der Bereich Fahndung - Nahbereichsfahndung - war noch aktiv; den wollte ich auch nicht aufheben, weil eben gerade die Version dritter Täter zwar mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen war, aber gleichwohl ja durch die aktive Hinweisbeschaffung durchaus Fahndungsansätze für den Nahbereich hätten weiter gewonnen werden können. Der Hubschrauber war aus dem Einsatz entlassen, hat aber diese Information bekommen und hat sich wieder, ich sage mal so, in Dienst versetzt; denn der Hubschrauber hat aktiv mitgefahndet. Er war zwar offiziell mit Funkspruch eine Minute vorher entlassen, aber hat selber mitgefahndet. Nach meinem Kenntnisstand hat der Hubschrauber auch eine Person aufgenommen, die wohl ein, ich nenne es mal so, Forscher war, der auf dem Feld irgendwo stand.

[...] Das Ergebnis war, dass man dieser Person nicht habhaft werden konnte. Der Zeuge ist ja auch vernommen worden. Es gab keine Hinweise darauf, die weiterführende Erkenntnisse gebracht haben, also sprich: ob diese Person je existiert hat in der Form. Fakt ist eins: Die Maßnahmen wurden sehr, sehr zügig dahin verlegt; das ist also wirklich nur ein kurzer Fahrweg. Und wenn man eigentlich nach Mühlhausen hochfährt, hätte man der Person habhaft werden können. Es hat sich auch im Nachgang, soweit ich das kenne, keiner gemeldet, der irgendjemanden mitgenommen hat [...].“<sup>252</sup>

Weiter hat der Zeuge LKD *Menzel* erklärt:

„Also, soweit ich das noch in Erinnerung habe, hat der Hubschrauber eine Person am Waldrand wohl gesehen, ist gelandet und hat - das machen die ja sonst auch - dann die IDF durchgeführt, die Hubschrauberbesatzung, weil das war wohl etwas abseits der Straße [...].“<sup>253</sup>

„[...] Mein Erinnerungsvermögen sagt, dass das ein Forscher war, Insektenforscher [...].“<sup>254</sup>

<sup>251</sup> Lotz, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 33.

<sup>252</sup> Menzel, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 68.

<sup>253</sup> Menzel, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 69.

<sup>254</sup> Menzel, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 69.

hh) Überlegungen bezüglich einer mutmaßlichen dritten Person im Wohnmobil

Vor dem Untersuchungsausschuss hat der Zeuge KHK *Lotz* ausgesagt, mit PD *Menzel* am Tatort darüber gemutmaßt zu haben, ob möglicherweise eine dritte Person die beiden Männer im Wohnmobil getötet haben könnte.<sup>255</sup>

Zuvor hatte KHK *Lotz* die beiden Streifenpolizisten, die das Wohnmobil als erste entdeckt und Schüsse gehört hatten, zum Ablauf befragt.<sup>256</sup>

An anderer Stelle hat der Zeuge KHK *Lotz* von dem Gespräch mit den Streifenpolizisten berichtet:

„Die hatten mir dann auch gleich erzählt, und dann haben sie das gehört, und dann sind sie in Deckung gegangen. Und ich weiß auch noch, dass ich gefragt habe: War denn sonst noch jemand drumherum? Ist da einer hin, ist da einer weg, oder was? - Nein, wie ich geschildert habe, also diese Schussabgabe, in Deckung gegangen, und keiner ist gegangen [...]“<sup>257</sup>

Die beiden Polizisten hätten KHK *Lotz* gegenüber weiter erklärt, das Wohnmobil während dieser Zeit durchgehend beobachtet und keine Person vom Wohnmobil weglaufen gesehen zu haben.<sup>258</sup>

Aufgrund dieser Informationen und des Bildes, das sich ihm im Innenraum des Wohnmobils geboten hatte, gelangte KHK *Lotz* zu der Auffassung, dass eine dritte Person auszuschließen war. Seinen Gedankengang hat er in seiner Vernehmung geschildert:

„Und in dem Zusammenhang, dass es eben die Zahl zwei war, zwei Schüsse dem Geräusch nach, war das ja erst mal für die vorgefundene Situation passend. [...] Herr Menzel und ich haben dieses Wohnmobil dann betreten, er zuerst, ich hinter ihm. Ich hatte mir eine Kamera geben lassen von einem der Streifenbeamten. Wir haben uns dann Überblick verschafft, haben also richtig darüber geredet, was wir jetzt sehen und wie wir es bewerten. Das war jetzt nicht überschwänglich. Das sollte im Prinzip auch nur erst mal dazu dienen, einen Überblick zu bekommen und auch irgendwo einzugrenzen: ‚Kommt für die Tötung dieser beiden Personen irgendeine fremde Person außer diesen beiden in Betracht?‘, und welche Entscheidungen jetzt in der Folge zu treffen sind. Also, die Frage: Gibt es hier noch eine Fahndungslage oder nicht?

Und da muss ich sagen: Ich für mich persönlich - und die Meinung hat der Herr Menzel auch geteilt - war nach dem, was wir

<sup>255</sup> *Lotz*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 30.

<sup>256</sup> *Lotz*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 30.

<sup>257</sup> *Lotz*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 48.

<sup>258</sup> *Lotz*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 49.

gesehen haben, im Klaren, dass hier sich jeder selber erschossen hat oder einer den anderen und dann sich selbst. Also, von der Lage der Personen, Lage der Waffe kam für mich nichts anderes in Betracht. Man muss ja auch mal sehen: Die Tür muss geschlossen gewesen sein, also die Tür des Wohnmobils. Da fand sich ja auch eine Abrinns spur mit mutmaßlichen Anhaftungen dran. Also, mit der vorgefundenen Lage, Spurenlage, war es nicht vereinbar, dass eine fremde Person die beiden dort in dem Wohnmobil getötet haben könnte.<sup>259</sup>

Auch der Zeuge LKD *Menzel* hat sich in seiner Vernehmung zur Frage einer möglichen dritten Person am Tatort geäußert:

„Also, dieser Teil, in diesen Innenraum zu gucken, hatte ich ja vorhin ausgeführt, soll ja dazu dienen, dass man genau in der Thesenbildung sich überlegen kann: Was ist denn da vorgefallen? Und mit der Auffindsituation [...] tauscht man sich natürlich auch mit der Feuerwehr bzw. mit dem Herrn Lotz aus. Und umso mehr man Hinweise bekommt, umso verdichtender sind natürlich auch die Annahme vielleicht zu einer Hypothese, die einen dritten Täter begründet oder die sie nicht begründet. Deswegen ist der Herr Lotz ein Ansprechpartner gewesen von mir. Der Ansprechpartner war aber genauso die Rechtsmedizin und genauso aber auch die Tatortgruppe, weil auch die mir ihren Eindruck vermittelt hat. Es war nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Deswegen sind Fahndungsmaßnahmen ja auch erhalten geblieben.

Aber vom Grunde her, über die Aussagen der Polizeibeamten in ihrer zeitlichen Abfolge und in ihrer inhaltlichen Abfolge, konnte man mehr von der Version ausgehen, dass keine Person das Wohnmobil verlassen hat. Ausschlaggebend war die Aussage der Feuerwehr. Die Feuerwehr hat ausgesagt, dass die Tür verschlossen war, dass sie sie nicht aufbekommen haben und erst nach massivem Löschwassereinsatz diese Tür de facto, ich sage mal, abgekühlt hatten, sodass sie geöffnet werden konnte. Und in der Erstbewertung war das der Anlass dafür, dass man sagen konnte: Es spricht mehr dagegen wie dafür. Aber das ist die Erstbewertung unmittelbar um 14 Uhr.“<sup>260</sup>

An anderer Stelle hat der Zeuge ausgeführt:

„Die erste Lagebeurteilung von mir zu verschiedenen Thesen [...] muss ja durch Informationen angereichert werden. Die erste, die ich bekommen habe, war durch meine zwei Polizeibeamten, die de facto das Wohnmobil entdeckt haben. Die haben glaubhaft versichert, dass sie also bei der Annäherung Schüsse gehört haben bzw. sich dann anschließend versteckt haben, im Groben hinter der Barriere der Mülleimer, aber ein freies Sichtfeld hatten. Und aus deren Schilderungen heraus konnte man keinen Ansatzpunkt entnehmen, dass da jemand aus diesem Wohnmobil flüchten konnte. Die konnten so etwas unter dem Wohnmobil

<sup>259</sup> Lotz, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 30 f.

<sup>260</sup> Menzel, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 57.

drunter weg gucken, sodass sie gegebenenfalls gesehen hätten, wenn da jemand ausgestiegen wäre. Beziehungsweise das Wohnmobil stand an so einer Ecke - das nennt sich Schafrain -, und hinter dem Wohnmobil ist eine, ich nenne es mal, Baugrube, eine umzäunte, und in Richtung dort war also eine Flucht nicht möglich, sondern du hättest de facto aus dem Wohnmobil die Straße entlang flüchten müssen.<sup>261</sup>

ii) Eintreffen der Gerichtsmedizin am Tatort

Gegen 13.12 Uhr trafen Frau Prof. *Dr. Mall* und *Dr. med. H.* vom Rechtsmedizinischen Institut der FSU Jena am Tatort ein und besichtigten den Leichenfundort.<sup>262</sup>

Der Zeuge LKD *Menzel* hat dazu berichtet:

„In einer gemeinsamen Lagebeurteilung ist man zu dem Schluss gekommen, dass aufgrund der Brandzehrung, des Einwirkens von Blut und Wassergemisch eine Leichenschau auch aufgrund der räumlichen Enge vor Ort wenig möglich ist. Daraufhin wurden weitere Überlegungen angestellt, insbesondere die Frage der Tatortuntersuchung fachgerecht voranzutreiben.“<sup>263</sup>

Auf die Frage, weshalb Rechtsmediziner der Universität Jena am Tatort waren, hat der Zeuge KHK *Lotz* geantwortet:

„Ich hatte ja vorhin erzählt, dass mein Kollege [...] an dem Tag eine Obduktion in Eisenach hatte, der er beigewohnt hat. Obduzenten waren die beiden Personen von der Rechtsmedizin. Die Obduktion ist eben in der Mittagszeit irgendwann geendet. [...] Das wusste ich.

Ich hatte Ihnen vorhin auch geschildert, dass ich, nachdem ich den ersten Augenschein in dem Wohnmobil eingenommen hatte, veranlasst habe, dass die Rechtsmedizin, wenn sie schon einmal in Eisenach ist, sich gleich dorthin begibt. Und das hat ja dann so stattgefunden.“<sup>264</sup>

jj) Sicherstellung einer Speicherkarte der Kamera eines Feuerwehrmanns

Während oder nach der Sichtung des Innenraums bemerkte KHK *Lotz* einen Feuerwehrmann, der den Innenraum fotografierte. Seine Reaktion hat der Zeuge KHK *Lotz* dem Untersuchungsausschuss geschildert:

„Ich bin mir jetzt nicht ganz sicher, ob zu dem Zeitpunkt oder nachdem wir in dem Wohnmobil waren - - Auf jeden Fall: Die Eisenacher Feuerwehr, ein Kollege dort, hatte eine Kamera in der Hand und begann zu fotografieren. Herr Menzel und ich

<sup>261</sup> *Menzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 80.

<sup>262</sup> MAT A GBA-4-25a, S. 306, Einsatzverlaufsbericht der KPS Eisenach vom 23.2.2012.

<sup>263</sup> *Menzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 27.

<sup>264</sup> *Lotz*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 72.

fragten: Was soll das? Was fotografieren Sie jetzt? Aufhören! - Man muss einfach mal dazusagen: Das ist ja nun mal ein Leichenfundort, letzten Endes auch irgendwo ein Tatort, mindestens mal einer Brandstiftung, und der Tatort gehört der Staatsanwaltschaft. Also, da möchte ich nicht, dass dort Fotos gefertigt werden, die dann unkontrolliert in die Welt gehen.

Und aus dem Grunde wurde dieser Feuerwehrmann angesprochen. Herr Menzel sagte: Gib uns die Kamera. - Er sagte: Na ja, wenn ihr die Bilder haben wollt, dann nur den Chip. - Ich übernahm dann den Chip von ihm, und das dazugehörige Sicherstellungsprotokoll, das ist dann erst eine ganze Weile später [erledigt worden, Anm. ...].<sup>265</sup>

Der Zeuge LKD *Menzel* hat gegenüber dem Ausschuss bestätigt, Fotos der Feuerwehr, die am Tatort aus dem Innenraum heraus gemacht worden seien, sichergestellt zu haben.<sup>266</sup>

kk) Öffnung des hinteren Stauraums des Wohnmobils

Der Einsatzverlaufsbericht der KPS Eisenach vermerkt, dass gegen 13.40 Uhr die Öffnung des hinteren Stauraumes des Wohnmobils durch die Feuerwehr erfolgt sei. Darin hätten sich zwei Fahrräder befunden. Bei einer nochmaligen Sichtung des Schlosses der Eingangstür des Wohnmobils habe des Weiteren nachvollzogen werden können, dass diese Tür nicht verschlossen gewesen sei.<sup>267</sup> Demgegenüber hat LPD *Menzel* vor dem Ausschuss erklärt, die Feuerwehr habe ihm berichtet, die Tür sei fest verschlossen gewesen.<sup>268</sup>

ll) Übermittlung der Daten des Wohnmobilmieters Holger Gerlach durch die Kriminalpolizeiinspektion Zwickau

Um 14.08 Uhr übermittelte die KPI Zwickau an die PD Gotha die Daten des beim Autovermieter eingetragenen Mieters des Wohnmobils. Demnach handelte es sich um *Holger Gerlach*, wohnhaft in Lauenau bei Hannover.<sup>269</sup>

Der Zeuge EKHK *Leucht* hat dazu in seiner Vernehmung ausgesagt:

„[...] Gegen 13 Uhr traf die telefonische Mitteilung der KPI Gotha ein, dass im Bereich Eisenach auf einem Parkplatz ein Wohnmobil mit dem Kennzeichen V-MK 1121 festgestellt worden sei, beim Versuch der Kontrolle sei es zu einem Schusswechsel ge-

<sup>265</sup> Lotz, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 30.

<sup>266</sup> Menzel, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 28.

<sup>267</sup> MAT A GBA-4-25a, S. 306, Einsatzverlaufsbericht der KPS Eisenach vom 23.2.2012.

<sup>268</sup> Menzel, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 57.

<sup>269</sup> MAT A TH-23/Auszüge der Akte 2862\_6\_211\_mT, S. 228.

kommen. Es wurde mitgeteilt, dass das Wohnmobil in Brand geraten sei und beide Täter augenscheinlich tot wären. Gegen 14 Uhr erfolgte durch uns auf Bitte der KPI Gotha eine Nachfrage beim Vermieter des Wohnmobils und die Abklärung dieser Personen. Das Ergebnis war, dass der Name „Gerlach“ als Anmieter bekannt wurde. Die gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse [...] zu dieser Person des Vermieters wurden dann umgehend durch uns an Gotha übermittelt [...].<sup>270</sup>

Der Zeuge KHK *Lotz* hat bestätigt, den Namen des Mieters des Wohnmobils mitgeteilt bekommen zu haben:

„Nebenher, also durch die Kriminalpolizei in Eisenach, in der Dienststelle, wurde ja schon aufgrund des Kennzeichens recherchiert. Man wusste, wer der Halter ist. Es war eine Vermietung [...], irgendwo da bei Zwickau, südlich davon. Man hat mit der Polizei Zwickau Kontakt gehabt, im Prinzip mit dem Ersuchen, dort zu prüfen, wer das Wohnmobil gemietet hat usw., und da wurde uns übermittelt [...]: Ja, da ist ein Herr Holger Gerlach aus Lauenau, [...] das ist der Mieter von dem Fahrzeug. - War jetzt mal anzunehmen: Möglicherweise ist das einer der Toten. Muss aber erst mal belegt werden.

Wie gesagt, es ging drum, die Identifizierung voranzutreiben. Es ist, sage ich mal, eine elementare Sache, bei der Leichensachbearbeitung die Identität der Personen festzustellen, und an die Identität der Personen knüpfen sich ja unheimlich viele weitere Informationen und Ermittlungsmöglichkeiten. [...].

Man muss an der Stelle vielleicht auch mal noch erwähnen: Bis zu dem Zeitpunkt hatten wir es zu tun mit zwei Bankräubern, die mutmaßlich zwei Bankräube zumindest gemacht haben, nach meinem Kenntnisstand, eine Brandstiftung an dem Wohnmobil, illegaler Waffenbesitz. [...] Und wir haben zwei Todesfälle. Wenn wir jetzt mal davon ausgehen, wie damals eingeschätzt worden ist - wohl jeder sich selber erschossen, dann zwei Suizide, also nicht mal strafrechtlich relevant in dem Zusammenhang -, war die Lage nach meinem Empfinden oder nach meinen Einschätzungen überschaubar.<sup>271</sup>

mm) Eintreffen der Tatortgruppe des LKA Thüringen

Um 14.12 Uhr traf die Tatortgruppe des LKA Thüringen, bestehend aus Kriminalhauptkommissarin *Michel* und zwei weiteren Kollegen, am Tatort ein, die laut Aussage des Zeugen LKD *Menzel* ebenfalls in die Lage eingewiesen worden sei:

„Gegen 14 Uhr ist die Tatortgruppe des LKA vor Ort eingetroffen, die ebenfalls in die Lage eingewiesen wurde und die Tatortbesichtigung ebenfalls vornahm. Es wurden erste Sicherungen

<sup>270</sup> *Leucht*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 11.

<sup>271</sup> *Lotz*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 45.



von Spuren vorgenommen durch die Tatortgruppe, ebenfalls Fotoaufnahmen, Sicherung von losen Gegenständen usw., usw. Parallel dazu wurden von mir Fahndungsmaßnahmen wie zum Beispiel Nahbereichsfahndung bzw. Wahrnehmbarkeitsermittlungen in Auftrag gegeben, die Dokumentation der Maßnahmen und die weitere Vorgehensweise abgesprochen.“<sup>272</sup>

Die Zeugin KHKn *Michel* hat sich an die Situation wie folgt erinnert:

„Also, an dem besagten 04.11.2011 war ich in der Rufbereitschaft mit einem Kollegen und einem Praktikanten zusammen. Wir wurden zu einem ausgebrannten Fahrzeug angefordert von unserem Führungs- und Lagedienst mit zwei toten Personen. Wir sind dann daraufhin dort zum Tatort gefahren und wurden durch den Kollegen Herrn Lotz und dem Polizeiführer Herrn Menzel, die dort vor Ort waren, in die Lage eingewiesen. Und uns wurden die ersten Informationen gegeben zu der Fahndungslage, die dort vor Ort ihren womöglichen Abschluss gefunden hat, und haben die Information bekommen, dass an dem Morgen ein bewaffneter Banküberfall stattgefunden hat mit zwei flüchtenden männlichen Tätern, die bewaffnet waren, und es in dem Zuge auch eine verletzte Person gab. In der Folge wäre dort das Wohnmobil durch Polizeibeamte festgestellt worden. Es wären Schüsse gefallen, und daraufhin ist das Wohnmobil in Flammen aufgegangen und wurde durch die Feuerwehr dann gelöscht. Das waren so unsere Ausgangsinformationen.“<sup>273</sup>

Die Zeugin hat weiter berichtet, dass die Gerichtsmediziner zum Zeitpunkt ihres Eintreffens am Tatort bereits auf dem Rückweg nach Jena gewesen seien.<sup>274</sup>

#### aaa) Hierarchieverhältnisse vor Ort

PD *Menzel* war nach Aussage der Zeugin KHKn *Michel* gegenüber den Angehörigen der Tatortgruppe als Polizeiführer vor Ort weisungsbefugt.<sup>275</sup>

Zu den hierarchischen Strukturen am Tatort befragt hat die Zeugin geantwortet:

„Also, wir haben als [...] als Tatortgruppe jetzt schon auch einen gewissen Kompetenznachweis, was Spurensuche und -sicherung angeht und können dahin gehend auch die Polizeiführer in Thüringen beraten. Das ist auch laut Richtlinie bei uns so geregelt. Aber letztendlich entscheidet - - Es gibt einen Verantwortungsträger. Das ist dann in den meisten Fällen der Behördenleiter bzw. der Polizeiführer vor Ort. Und das war Herr Menzel. [...] Und letztendlich muss dann einer entscheiden. Und das hat er so auch getan.“<sup>276</sup>

<sup>272</sup> *Menzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 27.

<sup>273</sup> *Michel*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 91.

<sup>274</sup> *Michel*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 93.

<sup>275</sup> *Michel*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 94.

<sup>276</sup> *Michel*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 94.

Zur Zusammenarbeit vor Ort mit PD *Menzel* hat die Zeugin erklärt:

„Ich kannte ihn nicht als Polizeiführer. Ich habe ihn vorher noch nie erlebt und empfand das nicht als - - ja, ich kannte es so noch nicht von anderen. Also, für mich war er sehr aktiv. Und das ist nicht üblich, also, das ist in Thüringen nicht so gängig, dass ein Behördenleiter jetzt vor Ort ist und dann führt. Wäre eher so mit Herrn Lotz - - habe ich ja auch andere Tatorte schon absolviert, wo wir uns immer absprechen und wo das auch ein bisschen ruhiger abläuft.“<sup>277</sup>

*bbb) Vorsichtung des Wohnmobils*

Vor Ort verschaffte sich die Tatortgruppe einen ersten Überblick über die Situation im Wohnmobil. Laut dem Protokoll über die Kriminaltechnische Tatortarbeit der Tatortgruppe vom 7. November 2011 stellte sich die Lage wie folgt dar:

„Im Gang liegen zwei männliche Leichen, beide mit offenem Schädeldach - eine im Eingangsbereich, die andere im hinteren Teil des Wohnmobils. Weiterhin werden mehrere Waffen, teilweise eingeklemmt unter den Leichen, auf dem Gasherd und auf dem Tisch festgestellt. Alle Waffen im Aufenthaltsraum des Wohnmobils sind feucht [...]“<sup>278</sup>

Die Zeugin KHKn *Michel* hat dazu berichtet:

„Herr Menzel hat uns dann [...] gewisse Dinge gezeigt jetzt, wo er zum Beispiel die Veränderungen vorgenommen hat, indem er das Starterkabel gezogen hat, also solche Sachen, und darauf hingewiesen, dass dort in dem Bereich, im hinteren Bereich, eine Waffe liegt, eine Pumpgun. Ich habe die jetzt im ersten Überblickverschaffen nicht sogleich augenscheinlich erkennen können, weil, wie gesagt, alles für mich erst mal der Eindruck wie schwarz war, alles ziemlich rußbehaftet.“<sup>279</sup>

*ccc) Unterrichtung über geplanten Abtransport des Wohnmobils*

Als die Mitglieder der Tatortgruppe ihre Arbeit aufnahmen, wurden sie über den geplanten Abtransport des Wohnmobils unterrichtet.

Die Zeugin KHKn *Michel* hat dazu ausgesagt:

„[L]aut Auftragslage sollten wir dort in Richtung Täteridentifizierung gehen bzw. in Richtung Täterermittlung, also: Wer sind die Täter? Welche Bewaffnung gibt es? Was können möglicherweise für Waffen in dem Wohnmobil gesichert werden? Haben wir dann begonnen mit der Dokumentation im Fahrzeug, haben

<sup>277</sup> *Michel*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 104.

<sup>278</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 454, Band 11, S. 33 (VS-NfD).

<sup>279</sup> *Michel*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 93.

darauf hingewiesen, dass wir erst mal im Außenbereich die Dokumentationen durchführen müssten. Das wurde aber von dem Polizeiführer sozusagen abgelehnt, weil das schon im Vorfeld gemacht wurde und das Wohnmobil abtransportiert werden soll - also, es war schon verpackt, als wir kamen, in Planen eingezogen -, dass das Wohnmobil halt abtransportiert wird in ein Abschleppunternehmen und wir daraufhin praktisch die ersten Maßnahmen zügig vornehmen sollen.

Aufgrund dessen haben wir uns auf die Dokumentation im Innern beschränkt und auf den Überblick, welche Spuren könnte es möglicherweise im Zuge des Abtransportes in der Lage verändern. Da ist mir aufgefallen, dass im Hygieneraum, in der Nasszelle im hinteren Bereich, eine Polizeiwaffe - - Also, es war augenscheinlich eine Polizeiwaffe, die vor Abtransport auf alle Fälle gesichert werden muss, um Spurenkontamination zu vermeiden. Ja, die haben wir dann auch sozusagen versucht so spurenschonend, wie es geht, zu sichern. Es war nicht einfach, weil im Eingangsbereich und im hinteren Bereich des Aufenthaltsraumes zwei Personen leblos lagen, die ja den Raum ausgefüllt haben, also man sehr schwer drüber treten konnte bzw. an diese Nasszelle herankam.

Zu den beiden Personen muss gesagt werden, dass aus dem Dachbereich die Kunststoffteile bzw. auch Dachteile wie Aluminium heruntergeschmolzen waren bzw. zumindest auf der vorderen Person komplett drauflagen, sodass wir davon ausgegangen sind, dass es weniger ein Problem ist mit dem Abtransport, weil sich aufgrund dieser Verschmelzung diese Spuren nicht großartig in der Lage verändern.“<sup>280</sup>

An anderer Stelle hat die Zeugin erklärt, darauf hingewiesen zu haben, dass ein Abtransport vor Vornahme der Spurensicherungsmaßnahmen problematisch sei:

„Ich habe, sagen wir mal so, nicht vehement interveniert, sondern ich habe darauf hingewiesen, habe gesagt, [...] [j]ede Bewegung ist nicht optimal. Das sage ich auch an anderen Tatorten. Es ist an sich gängige Praxis, dass man Pkws abtransportiert für Spurensicherungsmaßnahmen, wenn die [...] Gegebenheiten nicht günstig sind. Und in dem Fall, ja, habe ich mich doch schon dann überzeugen lassen, dass die Spurensuche und -sicherung jetzt suboptimal laufen würde und der Abtransport halt aufgrund der Gegebenheiten einfach durchgezogen wird. Ich habe, wie gesagt, das nicht optimal gesehen. So habe ich das auch rübergebracht [...]. Aber es wurde so entschieden, und aufgrund der Gegebenheiten habe ich das dann auch mitgetragen.“<sup>281</sup>

Der Zeuge KHK Lotz hat in seiner Vernehmung das Gespräch mit der Tatortgruppe und deren Bedenken ebenfalls beschrieben:

<sup>280</sup> Michel, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 91 f.

<sup>281</sup> Michel, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 94.

„Und mit denen bin ich zunächst mal ins Gespräch gekommen und habe denen gesagt, dass wir letzten Endes auch das Wohnmobil dort wegbringen müssten, weil wir dort vor Ort eine Tatortarbeit, Bergung der Leichen usw. so nicht machen können, und dass ich eben möchte, dass die Spurenlage, wie sie sich dort befindet, erst mal gesichert wird. Das heißt, dass in dem Wohnmobil erst mal alles so weit fotografiert wird und Spuren, die bei einem Transport möglicherweise Schaden erleiden oder verloren gehen oder dort anderweitig irgendwie, ich sage mal, vielleicht in Bewegungen geraten könnten usw., vor Ort gesichert werden sollen, was erforderlich ist.

Und die Tatortgruppe hatte Bedenken geäußert über die Frage Abtransport, und ich weiß auch, dass, als ich das so im Wesentlichen gegenüber der Tatortgruppe erzählt hatte, der Herr Menzel auch dazukam, der in das Gespräch einstieg, das Gespräch sozusagen an sich zog. Ich habe mich dann auch zurückgezogen. Ich hatte ja alles gesagt, was ich zu dem Thema zu sagen hatte. Und er hat dann noch weiter gesprochen, er hat sich die Argumente angehört von der Tatortgruppe [...].<sup>282</sup>

Angesichts der im Wohnmobil liegenden Waffen wies KHKn *Michel* PD *Menzel* darauf hin, dass vor einem Abtransport des Wohnmobils noch weitere Maßnahmen vor Ort getroffen werden müssten. Diese hat die Zeugin KHKn *Michel* in ihrer Vernehmung geschildert:

„Das war dann mit der Waffe, dass wir die Polizeiwaffe gesichert haben und wir ihm gesagt haben, dass die anderen Waffen, die uns aufgefallen sind - - Das war ein Revolver direkt im Eingangsbereich auf dem Herd liegend, der natürlich auch durch Brandspuren kontaminiert war bzw. auch in sich, ja, verschmolzen mit dem Herd, und eine weitere Pumpgun, die man noch augenscheinlich gesehen hat, die sich unter einem Bein der hinteren Leiche befand, dass wir möglicherweise dann auch eine Veränderung der Lage durch einen Abtransport initiieren würden [...]

Es wurde entschieden, dass das Wohnmobil dann abtransportiert wird, und wir haben den Transport begleitet.<sup>283</sup>

Eine Gefahr durch explodierende Munitionsreste war zu diesem Zeitpunkt nach Aussage der Zeugin KHKn *Michel* nicht gegeben:

„Es war ja nicht mehr warm, dieses Wohnmobil. Wir hatten die Infrarot-, also die Wärmebildkamera von der Feuerwehr. Da war jetzt für uns, von den Waffen ausgehend, das, was jetzt zumindest im unmittelbaren Bereich jetzt von den Leichen bzw. bei der Leichenbergung uns halt auch aufgefallen ist - - da ging keine

<sup>282</sup> Lotz, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 32.

<sup>283</sup> Michel, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 92.

Gefahr mehr aus. Zumindest das, was uns - - was man optisch sehen konnte.“<sup>284</sup>

Ausweislich des Einsatzverlaufsberichts der KPS Eisenach vom 23. Februar 2012 wurde letztendlich entschieden,

„[...] nach ersten Dokumentationsmaßnahmen durch die Tatortgruppe, das Wohnmobil unverändert zur Firma T. zu bringen, dort die Leichen zu bergen und dann dort die kriminaltechnische Untersuchung des Wohnmobils durchzuführen.“<sup>285</sup>

*ddd) Untersagung von „Spheron“-Außenaufnahmen*

Vor dem Untersuchungsausschuss 6/1 des Landtags Thüringen erklärte die dort als Zeugin vernommene KHKn *Michel*, der Tatortgruppe sei gesagt worden, auf die Dokumentation, zumindest im Außenbereich, mit dem Tatortdokumentationssystem zu verzichten.<sup>286</sup>

Dazu befragt hat der Zeuge LKD *Menzel* vor dem Bundestags-Untersuchungsausschuss seine Beweggründe für diese Weisung wie folgt begründet:

„Die Darstellung ist falsch, wenn sie [KHK'n Michel, Anm.] sagt, ich habe es verboten. Die Darstellung ist richtig, wenn ich Prämissen gesetzt habe. Wenn ich [...] am 04.11.! - um 14 Uhr die Tatortgruppe vor Ort habe, eine Einweisung mache - die Tatortsituation sich angeguckt wird usw. - und dann nach Möglichkeiten frage, wie ich das zugegebene zusätzliche Spheron-Verfahren - also sprich: das ist abfotografiert, das ist alles klar, und jetzt komme ich noch mit einem zusätzlichen Spheron-Verfahren - - Und dann kriege ich als Fachinformation, wenn ich frage: „Wie lange dauert das?“, dass man sagt: 40, 45 Minuten brauchen wir für den Außenbereich, und dann drin. - Und wenn ich das in die Zeitschiene setze vom 04.11., da ist es dunkel, wenn ich da mit dem Spheron-Verfahren in dem Wohnmobil bin. Und deswegen sage ich: Stopp, dann machen wir es nicht außen, dann fangen wir innen an.

Das ist eine Prioritätenentscheidung. [...] Und ich habe diese Entscheidung getroffen und gesagt, dann bitte innen, weil mir die Zeit außen wegläuft, zeitlich durch diese Einflüsse.“<sup>287</sup>

Auf weitere Nachfrage hat der Zeuge erklärt:

„Die Tatortarbeit oder diese Besprechung nach Abschluss ist circa 14.45 Uhr. Die Tatortgruppe ist erst 14 Uhr überhaupt eingetroffen. Das heißt, wenn man diesen Vorgang ansetzt, frühest-

<sup>284</sup> *Michel*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 102.

<sup>285</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 115, Band 6.4.3, Einsatzverlaufsbericht der KPS Eisenach vom 23.2.2011, S. 35 (VS-NfD).

<sup>286</sup> MAT A TH-18 (7. Sitzung), Protokoll der öffentlichen Beweisaufnahme, S. 131.

<sup>287</sup> *Menzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 54.

möglich wäre vielleicht um 15 Uhr die Arbeitsfähigkeit hergestellt gewesen. Das heißt, bis 15.45 Uhr wäre das im Außenbereich gewesen. Der Außenbereich bringt mir in meiner Aufnahme von den Tatörtlichkeiten relativ wenig.

a) sind von anderen Mitarbeitern Tatortaufnahmen gemacht worden. Das Spheron-Verfahren ist ein zusätzliches Verfahren. Man hätte auch den Tatort ohne Spheron-Verfahren machen können. Das Spheron-Verfahren [...] ist von mir angeregt worden. Ich habe die Tatortgruppe geholt. Ich habe sie angefordert. Ich habe ihnen gesagt: Bitte schön, guckt euch das an, guckt euch die Auffindesituation an. Das ist kein Überfall aus meinem Gefühl heraus: Lage der Waffen, Lage der Leichen, weiß ich, usw., usw. Ich möchte, dass da ein Spheron-Verfahren gemacht wird.

Und die Tatortgruppe hat natürlich den Ansatz gewählt - ist ja auch richtig fachlich -, es in Gänze zu machen; gibt es überhaupt nichts dagegen zu sagen. Und dann kommt die Einschränkung von mir, sich bitte auf den Innenraum zu konzentrieren.<sup>288</sup>

*eee) Sicherung einer Pistole P 2000 der Firma Heckler & Koch*

Gemäß weiterer Aussage der Zeugin KHKn *Michel* habe diese vor dem Abtransport des Wohnmobils in dessen Nasszelle eine Pistole sichergestellt. Dies hat sie wie folgt begründet:

„Es war der einzige Spureträger, der in einem fast unkontaminierten Bereich lag. Also, zumindest die Nasszelle war ein Stück weit nach oben gehoben, sodass die Waffe bei einer Bewegung nach unten gerutscht wäre, unmittelbar in die Nähe der hinteren Leiche, und wäre dann praktisch kontaminiert gewesen. Also, das war die einzige Waffe, die nicht brandbetroffen war, außer mit Ruß behaftet, und nicht verklebt in sich oder in sich verbakken wie jetzt die anderen Teile. Und die mussten wir sichern.“<sup>289</sup>

Die Zeugin hat weiter berichtet, die Waffe sei ihr von einem Kollegen „so spurenschonend, wie es ging“, übergeben worden. Sie habe die Waffe sodann in eine DNA-freie Waffenkartonage abgelegt.<sup>290</sup>

Die Waffe, eine Pistole P 2000 der Firma Heckler & Koch, habe KHKn *Michel* als Polizeiwaffe erkannt:

„Also, für mich war es augenscheinlich eine Dienstwaffe. Ich habe die ja aus fast nächster Nähe gesehen. Das ist eine Heckler & Koch. Also, wir schießen ja selber mit P7. Und ich habe die

<sup>288</sup> *Menzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 55.

<sup>289</sup> *Michel*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 96.

<sup>290</sup> *Michel*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 96.

dann selber in Empfang genommen. Für mich war das dann augenscheinlich eine Polizeiwaffe. Aber nur im Gedankenspiel. Und das hat sich ja dann halt auch bestätigt.

[...] Die Polizeiwaffe war ja auch geladen. Da hat ein Kollege aus Gotha erst mal die Sicherheit hergestellt, also spurenschonend. Den haben wir dann mal kurz verpackt, [...] und er hat uns die Sicherheit halt hergestellt. Und die war geladen. Und da war ein Magazin drin, also lag auch in Griffweite. Also, alle Waffen, die wir aufgefunden haben, lagen so zugriffsbereit bzw. geladen oder teilweise auch komplett aufmunitioniert.“<sup>291</sup>

Der Einsatzverlaufsbericht der KPS Eisenach vom 7. November 2011 vermerkt, dass die Bergung der Waffe um 14.45 Uhr erfolgte.<sup>292</sup> Nach der Waffenübergabe habe HKKn *Michel* die Waffennummer zur Durchführung einer INPOL-Abfrage an die KPI Gotha durchgegeben. Ein solcher Abgleich der Waffennummer in der Sachfahndung sei gängige Praxis.<sup>293</sup>

Der Zeuge KHK *Lotz* hat bestätigt, dass von der Tatortgruppe eine Waffe gesichert wurde:

„Wie gesagt, die Problematik „Abtransport des Wohnmobils“ war dann entschieden worden. [...] Das hat dann Herr Menzel veranlasst, sodass dann die Firma T. dort erschienen ist mit einem Abschleppwagen. Man hat Planen über das Wohnmobil gelegt und befestigt. Ich habe da auch noch mal mitgekriegt, dass von der Tatortgruppe der Kollege auch, wie gesagt, in dem Wohnmobil war. Jetzt kann ich nicht mehr sicher sagen, ob ich das noch gesehen habe oder ob ich das dann später woanders gesehen habe. Auf jeden Fall, es wurde ja noch eine Waffe aus dem Wohnmobil genommen zu dem Zeitpunkt. Ich wusste jetzt nicht, welche das war. Später hat sich das dann für mich erschlossen, dass das wohl die Pistole war, die im hinteren Bereich des Wohnmobils gelegen haben soll. Die hatte ich aber nicht gesehen zu dem damaligen Zeitpunkt [...].“<sup>294</sup>

- c) Einrichtung der Sonderkommission „Capron“ der Polizeidirektion Gotha

Nachdem sich herausgestellt hatte, dass es sich bei den beiden Banküberfällen in Arnstadt und Eisenach um einen Teil einer Serie von Raubüberfällen handelte, wurde

<sup>291</sup> *Michel*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 101 f.

<sup>292</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 47, Band 4.0.1, Ordner 1, Einsatzverlaufsbericht der KPS Eisenach vom 7.11.2011, S. 278 (VS-NfD).

<sup>293</sup> *Michel*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 96.

<sup>294</sup> *Lotz*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 33.

vor dem Hintergrund der weiteren Erkenntnisse bei der PD Gotha die Sonderkommission (Soko) „Capron“, benannt nach dem Wohnmobil der Marke Fiat Capron, unter Leitung von PD *Menzel* gegründet.<sup>295</sup>

- d) Abtransport des Wohnmobils und weitere Untersuchungen am 4.11.2011

aa) Abtransport und Unterstellen in einer Halle

Gegen 15.00 Uhr<sup>296</sup> wurde das Wohnmobil von dem Abschleppunternehmen T. abgeschleppt und in dessen Halle abgestellt. Über den Ablauf des Abtransports hat der Zeuge KHK *Lotz* in seiner Vernehmung ausgesagt, dass dies in Begleitung von Polizeiautos geschehen sei. Weiter hat er berichtet:

„Aber ich kann Ihnen jetzt nicht sagen, ob die [Polizeiwagen, Anm.] unmittelbar hinterhergefahren sind. Es ging ja drum, dass langsam gefahren werden sollte, und jetzt, wo Sie es sagen - - Es wurde auch gesagt, dass extra jemand hinterherfahren soll, weil die eben so sehr langsam fahren sollten. Sie sollten ja sehr vorsichtig fahren. Ich habe das jetzt nicht beobachtet. Ich habe ja auch wirklich nur den Moment noch sehen können, wo die dort weggefahren sind.“<sup>297</sup>

Die Zeugin KHKn *Michel* hat erklärt, den Transport, der sich nach ihrer Erinnerung in Schrittgeschwindigkeit bewegt habe<sup>298</sup>, begleitet zu haben.<sup>299</sup> Das Wohnmobil sei in einer Halle auf dem Gelände des Unternehmens untergestellt worden.<sup>300</sup>

Nach der Absicherung der Halle und des Geländes befragt, hat die Zeugin KHKn *Michel* geantwortet:

„Es war komplett abgesichert. Wir waren ja nur Kollegen unter uns bzw. die Feuerwehr, die noch vor Ort war, die uns auch die Wärmebildkamera zur Verfügung gestellt hat. Es waren ja nur Kollegen vor Ort, die dann auch dieses Abschleppunternehmen gesichert haben mit Schlüssel.“<sup>301</sup>

bb) Durchführung der Spurensicherung durch die Tatortgruppe

Die Tatortgruppe begann dann mit der Spurensicherung am und im Wohnmobil.

<sup>295</sup> MAT A TH-23, Sachstandsbericht der Soko Capron vom 12.11.2011, S. 52.

<sup>296</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 47, Band 4.0.1, Ordner 1, Einsatzverlaufsbericht der KPI Eisenach vom 7.11.2011, S. 278 (VS-NfD).

<sup>297</sup> *Lotz*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 84.

<sup>298</sup> *Michel*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 114.

<sup>299</sup> *Michel*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 92.

<sup>300</sup> *Michel*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 115.

<sup>301</sup> *Michel*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 115.



Im Protokoll über die kriminaltechnische Tatortarbeit der Tatortgruppe vom 5. November 2011 ist vermerkt:

„Die Spurensuche- und Sicherung beschränkt sich weisungsgemäß vorerst auf die Bergung der Leichen und die Feststellung der Identität der zwei unbekanntenen Toten [...]“<sup>302</sup>

Zu dem weiteren Vorgehen hat die Zeugin KHKn *Michel* berichtet:

„[W]ir haben [...] dann in der weiteren Folge im Abschleppunternehmen und laut Weisungslage die Spurensicherung vorgenommen, haben dann den Innenraum so weit, wie es möglich war, mit 3-D-Dokumentationen dokumentiert und die Dokumentationen im Innenraum durchgeführt und haben dann begonnen, zur Täteridentifizierung die Leichen so, wie es ging, halt zu bergen aus dem Wohnmobil.

Spurensystematisch haben wir mit der vorderen Person begonnen, die im Eingangsbereich lag, haben schichtweise den Brandschutt abgetragen, und die Waffen, die sozusagen im Weg lagen, haben wir gesichert, in der Reihenfolge, haben dann die Leichenschau durchgeführt und haben das Gleiche dann auch bei der hinteren Person in der gleichen Systematik wie bei der vorderen Person absolviert, haben das dann durchgeführt, die Leichenschau und die täteridentifizierenden Maßnahmen wie jetzt daktyloskopische Spuren, also Fingerspuren, genommen, die Schmauchspuren gesichert oder auch DNA-Spuren gesichert, haben die Leichen noch mal dokumentiert - - und wurden dann durch unsere Kollegen am nächsten Tag bei der Sektion noch mal weiter behandelt“<sup>303</sup>

Die Zeugin KHKn *Michel* hat später erklärt, die Schmauchspuren entgegen der Auftragslage gesichert zu haben.

Weiter hat sie dazu ausgeführt:

„[F]ür uns war Täteridentifizierung jetzt eigentlich der Auftrag. Da geht es jetzt in dem Sinne, wenn es um Dakty oder DNA geht, eigentlich nicht bei der Identifizierung um Schmauch, aber es gehört sich natürlich auch beim Schusswaffendelikt, dass man Schmauchspuren sichert.“<sup>304</sup>

Zur Qualität der Schmauchspuren hat sie dargelegt:

„Ich könnte mir jetzt aufgrund meiner Informationen, die ich halt dort erlangt habe, wie die Tatörtlichkeit aussah, und auch aufgrund des Feuerwehreinsatzes gut vorstellen, dass das nicht optimale Schmauchspuren sind, wie wenn ich jetzt von jemandem,

<sup>302</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 454, Band 11, S. 33 (VS-NfD).

<sup>303</sup> *Michel*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 92 f.

<sup>304</sup> *Michel*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 109.

der geschossen hat, mit trockenen Händen ganz einfach die Schmauchspuren sichern kann.“<sup>305</sup>

Vor dem Untersuchungsausschuss des Thüringischen Landtages hatte die Zeugin ausgesagt, dass sie abweichend vom ansonsten für sie gewohnten Vorgehen in diesem Fall in Eisenach keine Rückmeldung hinsichtlich der durchgeführten Blutspurenmusteranalyse sowie der Spurensuche und der Sicherung des Brandschuttes bekommen habe.<sup>306</sup> Konfrontiert mit dieser Antwort hat die Zeugin erklärt:

„Bei der Blutspurenmusteranalyse ging es eigentlich nur darum, dass meine Kollegen vor Ort die Blutspuren dokumentiert haben, die Muster aus den jeweiligen Bereichen, wie so eine Systematik ist, für eine anschließende Blutspurenmusteranalyse, dass sie die Arbeiten getätigt haben, aber dann wohl kein - die Information liegt mir halt nicht vor - Gutachten gefordert war jetzt von der BAO „Trio“ oder von der Soko „Capron“ damals [...].

[...] Wir bekommen eigentlich von allen Spuren, die wir irgendwo untersuchen lassen, eine Kopie des Gutachtens.“<sup>307</sup>

Auf die Frage, welche konkreten Veränderungen der Spuren es durch den Abtransport des Wohnmobils gegeben habe, hat die Zeugin KHKn *Michel* geantwortet:

„Ich habe eine Veränderung aufgrund der Nachschau in den Bildern, aber auch - - gesehen, dass, ich sage mal so, die Lage der Leichen - - das war vielleicht 20 Zentimeter verrutscht. Also, aufgrund der Füße von dem Böhnhardt konnte man das auch am Bildmaterial sehen, dass es leicht verrutscht war, aber ich sage mal: Grundsätzlich die Lage der Waffen, die wir auch augenscheinlich sehen konnten, das ist alles so geblieben. Dass wir natürlich nicht alles in Gänze jetzt, weil da, wo wir uns einen Überblick verschafft haben - - nicht alles sehen konnten und ob sich möglicherweise dann eine Patrone - es lagen ja mehrere, viel Munition in dem Wagen.“<sup>308</sup>

#### aaa) Hypothese eines Suizids im Wohnmobil

In seiner Vernehmung hat der Zeuge KHK *Nordgauer* vom LKA Baden-Württemberg beschrieben, wie sich für ihn anhand der Spurenlage der Ablauf im Wohnmobil zugetragen hat:

„Für uns zunächst dargestellt hat sich die Lage - [...], dass mit der Pleter auf herannahende Kollegen geschossen wurde und anschließend zwei Schüsse mit einer Pumpgun getätigt wurden. Da wir zu diesem Zeitpunkt noch nicht wussten, dass nur aus einer geschossen wurde, haben wir mal geguckt, wie denn das sein

<sup>305</sup> *Michel*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 110.

<sup>306</sup> *Michel*, Thüringer Landtag, Wortprotokoll der 7. Sitzung am 22. Oktober 2015, S. 180.

<sup>307</sup> *Michel*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 104.

<sup>308</sup> *Michel*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 112.

könnte, rein von den Ausschusslöchern, wie da die Winkel waren, haben da auch so sondermäßig bisschen mal kurz hingehoben und mal geguckt und sind draufgekommen: Okay, es wäre möglich, dass sie sich beide selber erschossen haben.

Diese These hat sich mir erst widerlegt mehr oder weniger, als ich dann wusste, dass nur aus einer [Waffe, Anm.] geschossen wurde. Da war ich zur Asservatenkonferenz beim BKA [...]. Und da kam dann der Herr Nennstiel vom BKA, der Schusswafensachverständige, und hat erklärt, wie diese zweite Patrone denn - - wie das denn sein kann, dass mit dieser Pumpgun zweimal geschossen wurde und diese Patrone aber außerhalb vom Lager ist. Das hat er mir dann erklärt. Und für mich hat sich dann das Bild ergeben, dass Böhnhardt mit der Pleter auf die Kollegen geschossen hat, dann eine Hemmung hatte - für das sprach das Auffinden von der Pleter - , etwas Hektik aufkam in dem Wohnmobil, Mundlos die Waffe rübergezogen hat und auch nach außen schießen wollte, sich dabei ein Schuss löste, der aus Versehen den Herrn Böhnhardt erschoss, und anschließend das Ding in Brand setzte und sich selber erschoss. Das ist für mich das Bild, das sich ergeben hat aus der Spurenlage.<sup>309</sup>

Dazu befragt, ob sie am Tatort von einem Suizid der beiden Personen ausgegangen sei, hat die Zeugin KHKn *Michel* geantwortet:

„Wir haben schon dann uns eine Version bzw. Hypothesen aufgestellt aufgrund der Informationen, also Spureninformationen, die wir dort sammeln konnten vor Ort. Und aufgrund des Verletzungsbildes der Leichen sind wir davon ausgegangen, dass ein Dritttäter jetzt erst mal für uns nicht in Betracht gekommen ist aufgrund, ich sage mal so, Krönleinschuss. Wenn ich einen Dritten dort drin gehabt hätte, hätte ich möglicherweise auch direkt vor dem Wohnmobil Spuren gesichert oder gesehen. Die wären augenscheinlich gewesen. Die Tür war aber zu. Und, ich sage mal so, von der Spurenlage her war das für uns erst mal als Version schon, dass sie sich selber suizidiert haben.“<sup>310</sup>

Die Zeugin hat ausgeführt, im Falle der Annahme eines Tötungsdeliktes, hätte man zunächst die Spuren an der Tür als unmittelbarer Zugang zum Tatort gesichert. Weiter hat sie erklärt:

„Also, ich beginne dann praktisch von außen auch erst mal an der Tür, wie jetzt der unmittelbare Zugang zum Tatort, sage ich mal, ist, dort erst mal die ersten Spuren zu sichern. Das wäre so die gängige Praxis, also nicht rein und dann erst mal nach Waffen zu suchen oder dann gleich die Täteridentifizierung zu machen, sondern sich Zeit zu lassen und zu gucken: ‚Wo ist der Tä-

<sup>309</sup> Nordgauer, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 57 f.

<sup>310</sup> Michel, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 97.

ter jetzt rein, bzw. wo ist der Zugangsweg, wo sind Abgangswege?“, dass man dann in dem Bereich erst mal beginnt, um nicht möglicherweise Spuren zu vernichten.“<sup>311</sup>

Aufgrund der Gesamtinformationen vor Ort habe es keine Hinweise auf eine dritte Person im Wohnmobil zum Zeitpunkt der Schussabgaben gegeben. Die Zeugin KHKn *Michel* hat dies wie folgt begründet:

„Grund unserer Ausgangsinformationen, die wir erlangt haben, dass halt zeitnah die Schutzpolizei, also die Streifenwagen vor Ort waren und sozusagen das Wohnmobil umzingelt haben: Erstens hätte man einen flüchtenden Dritten sehen müssen. Also, das wäre für mich jetzt so eine Variante gewesen, die sich für uns bis heute nicht erschlossen hat. Und beim Herantreten an das Wohnmobil bzw. die Spurenlage davor: Aufgrund der Schussverletzungen hätte man dann schon eine Spurenlage erwarten können [...].

Blutspuren, Brandspuren, Brandschutt - das war definitiv nicht, zumindest im engeren Bereich. Im weiteren Bereich, gut; aber im engeren, im Zutrittsbereich zum Wohnmobil, ist uns nichts aufgefallen.“<sup>312</sup>

#### *bbb) Spurenlage zu der Suizid-Hypothese*

Der Untersuchungsausschuss ist der Frage nachgegangen, ob die vorgenannte Suizid-Hypothese sowie der mutmaßliche Handlungsablauf im Wohnmobil von der Spurenlage, insbesondere der Auffindesituation der Leichen und der Blutflecken im Wohnmobil getragen werden.

In ihrer Vernehmung dazu befragt, hat die Zeugin KHKn *Michel* bezüglich des Leichnams von *Uwe Mundlos* erklärt

„Ich gehe davon aus, dass er [Uwe Mundlos, Anm.] gestanden hat und dann nach hinten abgesackt ist und kam auch nicht weiter hinter. [...].

[...] Und aufgrund der Spurenlage auch von der Pumpgun, die dann ein Stück weit an den Beinen lag, kann man davon ausgehen - also, das ist jetzt meine oder unsere Version gewesen -, dass er dort gestanden haben könnte und sich dort suizidiert hat.

[...] Man kann das halt nicht mehr richtig rekonstruieren, weil es gab kein Schädeldach mehr. Ich habe hier keinen klassischen Ein- und Ausschuss, keine klassische Schussverletzung.“<sup>313</sup>

<sup>311</sup> *Michel*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 97.

<sup>312</sup> *Michel*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 111 f.

<sup>313</sup> *Michel*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 98 f.

Weiter hat die Zeugin darauf hingewiesen, dass die Spurenlage durch den vorherigen Feuerwehreinsatz verändert gewesen war:

„Es gab ja auch im Nachgang noch vehemente Veränderungen durch Löschwassereinsatz und Feuerwehr. Es ist ja nicht so, dass da gar nichts mehr passiert ist. Also, es ist für mich eine Hypothese bzw. eine Version: Er könnte gestanden haben aufgrund der, ich sage mal so, Verteilung der Gewebeteile. Aber, wie gesagt, es wurden ja noch Veränderungen vorgenommen. Und wie sich das entlädt beim Krönleinschuss, das obliegt auch nicht meiner Fachlichkeit.“<sup>314</sup>

„[...] sonst gibt es ein ballistisches Gutachten, wo man sagt, man hat einen Winkel aufgrund der Ausschuss- oder der Schussbeschädigungen. Das kann so oder so ein Winkel sein. Das kann man halt nicht mehr nachvollziehen.“<sup>315</sup>

- e) Bekanntwerden, dass die Pistole P 2000 im Zusammenhang mit dem Polizistenmord in Heilbronn am 25.4.2007 steht

Im Rahmen der INPOL-Überprüfung wurde gegen 16.20 Uhr bekannt, dass es sich bei der sichergestellten Pistole Heckler & Koch P 2000 um die Dienstwaffe des am 25. April 2007 in Heilbronn schwer verletzten Polizeibeamten *Martin A.* handelte, die unmittelbar nach dem Mord an der Polizistin *Michèle Kiesewetter* und dem versuchten Tötungsdelikt an dem Polizeibeamten *Martin A.* entwendet worden war. Ausweislich des Einsatzverlaufsberichts der KPS Eisenach vom 7. November 2011 wurde PD *Menzel* darüber informiert.<sup>316</sup>

Der Zeuge LKD *Menzel* hat sich in seiner Vernehmung erinnert:

„Es ist immer ein Spagat zwischen den Fakten, die man vorfindet, und dem Bauchgefühl, was man hat. Und das Bauchgefühl hat mir gesagt am 04.11. vor Ort, dass, wenn wir wissen, wer die Personen sind, man dann vielleicht auch das Motiv dahinter erkennt: Warum haben die sich umgebracht? Flapsig gesagt: Für einen Überfall ist die Rechtsprechung in Deutschland vielleicht so, dass man sich nicht gleich umbringen muss.“

[...] Und der eigentliche Punkt, das Elektrifizierende, war um 16.24 Uhr mit der Identifizierung Waffe - - Ich glaube, in München hatte ich gesagt: „Kiesewetter“, falls Sie das fragen, weil mir gesagt wurde: Kiesewetter-Mord. Deswegen ist es mir haften geblieben. Aber es war die Waffe A..

<sup>314</sup> *Michel*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 99.

<sup>315</sup> *Michel*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 100.

<sup>316</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 47, Band 4.0.1, Ordner 1, Einsatzverlaufsbericht der KPS Eisenach vom 7.11.2011, S. 279 (VS-NfD).

Damit war für jeden klar: In dem Moment geht es hier nicht mehr um den Überfall auf ein Kreditinstitut, sondern hier sind wir bei einem Tötungsdelikt von einem unserer Polizisten.<sup>317</sup>

Auch der Zeuge KHK *Lotz* erhielt die Information, dass es sich um die Dienstpistole des Polizeibeamten *Martin A.* handelte. Er hat dazu ausgesagt:

„Gegen 16 Uhr bin ich dort vor Ort weggefahren. Der Einsatz dort vor Ort hatte sich soweit erledigt, und es müsste dann so 16.30, 16.45 gewesen sein. Ich befand mich in der Polizeiinspektion. [...] Es ging ein Anruf ein von Frau Knobloch, und sie gab uns die Information, dass eine Waffe, also eine Pistole, dort fahndungsmäßig überprüft worden ist. [...] Anhand der Waffennummer wurde festgestellt: Diese Waffe ist abhandengekommen im Zusammenhang mit einem Tötungsdelikt, Heilbronn, an einer Polizeibeamtin bzw. Polizeibeamten - - das dazu gehört.

[...] für mich hatte das nach der Feststellung, dass diese Pistole zu dem Polizistenmord gehört hat, eine andere Priorität, eine andere Sachlage ergeben, und für mich war auch klar, dass man jetzt nicht irgendwie langsam weitermachen kann, weil es war ja dann auch Wochenende, sondern dass die Identifizierung der Personen aus meiner Sicht ganz oben steht. Die Spurenlage, die in dem Wohnmobil ist, ist ja im Prinzip primär erst mal relevant für die Frage: ‚Haben die sich beide jeweils selbst getötet, oder hat der eine den anderen getötet?‘, um einfach den Ausschluss zu bringen: Jawohl, keine dritte Person, die eine Rolle spielt [...].<sup>318</sup>

#### f) Kontaktaufnahme mit dem LKA Baden-Württemberg

Nach dem Auffinden der Dienstpistole des Polizisten *Martin A.* nahm PD *Menzel* als Leiter der Soko ‚Capron‘ Kontakt mit dem Abteilungsleiter 4 des Landeskriminalamts Baden-Württemberg auf, um weitere Informationen zum Polizistenmord in Heilbronn zu erhalten. Die Ermittlungen wurden von der Soko ‚Parkplatz‘ des LKA Baden-Württemberg durchgeführt. Der Zeuge LKD *Menzel* hat dazu ausgesagt:

„Nachdem die Waffe A. identifiziert war, hat man ja in der Arbeitsgruppe besprochen: Wer kann uns weiterhelfen in der Thesenarbeitung? Sind das die möglichen Täter für das Tötungsdelikt in Baden-Württemberg? Sind das mittelbare Täter, die also die Waffe de facto von einem Dritten bekommen haben? Oder welche Thesen lassen sich noch bilden? Da die Soko ‚Capron‘ über keine ausreichenden Informationen, über keinen ausreichenden Erkenntnisstand verfügt habe, ist also der erste Weg logischerweise diese Kontaktaufnahme. Da das am Telefon geschehen ist und die Soko ‚Parkplatz‘ nach meinem Wissen auch aufgelöst war zu diesem Zeitpunkt, [...] habe ich den Abteilungsleiter gebeten, mir sein Know-how mit zur Verfügung zu stellen

<sup>317</sup> *Menzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 45.

<sup>318</sup> *Lotz*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 34 f.

und gemeinsam an der Fallauflösung zum Tötungsdelikt Kiese-wetter zu arbeiten. Wir haben weder die Spurenlage aus Baden-Württemberg gekannt noch die Ermittlungsergebnisse. Deswegen haben wir abgestimmt, welche Maßnahmen am vordringlichsten abzarbeiten sind. Das ist unter anderem dann der Bereich gewesen: Klärung des Brandes, Biometrische-Daten-Abgleiche - also, wenn der 1998 verschwunden ist, dann wird er 2011 nicht mehr so aussehen, deswegen solche Überlegungen, deswegen der Phantomzeichner, also sprich: aus dem biometrischen Bereich - bis hin zu dem alten Ermittlungsgruppenleiter, bis hin eben auch zu Kriminaltechnikern in der Unterstützung. Das haben wir vereinbart, und das haben wir so vereinbart, dass die am 05.11. de facto sich in die Soko ‚Capron‘ mit integrieren.“<sup>319</sup>

Zu den Gründen, weshalb er das LKA Baden-Württemberg um Unterstützung durch einen Brandursachenermittler gebeten hat, hat der Zeuge erklärt, die Thüringer Polizei verfüge im Bereich der Kriminalpolizeiinspektionen über keinen solchen Ermittler.<sup>320</sup>

g) Bergung der ersten Leiche und anschließende Obduktion

Gegen 18.00 Uhr wurde die erste Leiche aus dem Wohnmobil geborgen.<sup>321</sup> Die Anordnung der rechtsmedizinischen Sektion durch den zuständigen Staatsanwalt, die unmittelbar nach der Bergung der bis dahin unbekanntes Leichen erfolgen sollte, war bereits gegen 15.00 Uhr erfolgt.<sup>322</sup>

Die Bergung der Leichen selbst sei nach Aussage des Zeugen KHK Lotz „unheimlich nah am Schulbuch bei der Vorgehensweise“ erfolgt.<sup>323</sup>

Zum Hintergrund der Obduktion hat der Zeuge weiter vor dem Ausschuss ausgesagt:

„[...] Obduktion der Leichen ist ja jetzt nicht nur, einfach festzustellen, woran die Personen gestorben sind. Es war ja augenscheinlich. Es ging ja im Prinzip nur darum, im Hinblick darauf, was Todesursache ist, etwas anderes noch auszuschließen oder Spuren zu finden, die vielleicht belegen würden, dass gegenüber diesen Personen Gewalt angewendet worden ist. Um es vorwegzunehmen: Das hat sich ja aus den Sektionsprotokollen nicht ergeben.“<sup>324</sup>

Die Sektion der Leichen fand am 5. November 2011 im Rechtsmedizinischen Institut der Friedrich-Schiller-Universität Jena statt.<sup>325</sup>

<sup>319</sup> Menzel, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 76 f.

<sup>320</sup> Menzel, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 77.

<sup>321</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 47, Band 4.0.1, Ordner 1, Einsatzverlaufsbericht der KPS Eisenach vom 7.11.2011, S. 279 (VS-NfD).

<sup>322</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 115, Band 6.4.3, Einsatzverlaufsbericht der KPS Eisenach vom 23.02.2012, S. 35 (VS-NfD).

<sup>323</sup> Lotz, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 35.

<sup>324</sup> Lotz, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 34.

<sup>325</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 454, Band 11, S. 28 (VS-NfD).

## h) Auffinden weiterer Waffen und Munitionsteile im Wohnmobil

Im Rahmen der Untersuchungen wurden weitere Waffen und Munitionsteile gefunden. Die Zeugin KHKn *Michel* hat dazu ausgeführt:

„Im Zuge der Leichenbergung haben wir nach und nach auch die Spuren gesichert, die im unmittelbaren Bergungsbereich lagen. Das waren dann schlussendlich fünf Waffen, die alle brandbetroffen waren bzw. geladen und kontaminiert durch, ich sage mal so, die Schussverletzungen insbesondere auch der hinteren Person. Das kann man sich so vorstellen wie beim aufgesetzten Schuss, also einem Krönleinschuss, was praktisch mit einer fast vollständigen Hirnentleerung vonstattengegangen sein muss, weil in dem Bereich bzw. auch in dem kompletten Innenraum und auch auf den Waffen die Gewebeteile lagen bzw. dann auch ziemlich viel Brandschutt oder auch durch den Löscheinsatz halt auch ziemlich viel Löschwasser oder auch Blut damit behaftet war - - sodass wir dann gegen null Uhr oder 1 Uhr am 05. dann die Arbeiten der Täteridentifizierung, also Spurensicherungsmaßnahmen, die dazu dienen, um halt die Täter zu identifizieren, und die Waffen, die da im unmittelbaren Bereich lagen, so zu bergen, dass sie für eine daktyloskopische Untersuchung oder DNA-Untersuchung und die waffenrechtliche oder waffentechnische Vergleichsuntersuchung, die im BKA gemacht werden sollte, sodass das dann auch so optimal wie möglich, wie es dann möglich war, vonstattenging.“<sup>326</sup>

Im Wohnmobil wurden folgende Waffen und Munitionsteile aufgefunden:

## aa) Schwarze Pumpgun Typ Mosberg Maverick

Um 18.36 Uhr wurde durch die Tatortgruppe eine schwarze Pumpgun Typ Mosberg Maverick Mod. 88, Kaliber 12 mit geschlossenem Verlauf geborgen. Der Einsatzverlaufsbericht der KPS Eisenach vom 7. November 2011 stellt weiter fest:

„Der Verschluss lässt sich auf Grund thermischer Beeinflussung nicht öffnen [...]. Im Inneren ist messingfarbenes Hülsenmaterial erkennbar, so dass davon ausgegangen werden muss, dass sich im Patronenlager der Waffe eine Patrone bzw. Hülse befindet [...]“<sup>327</sup>

<sup>326</sup> *Michel*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 92 f.

<sup>327</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 47, Band 4.0.1, Ordner 1, Einsatzverlaufsbericht der KPS Eisenach vom 7.11.2011, S. 279 (VS-NfD).



## bb) Zwei Hülsen von Flintenlaufgeschossen Brennecke

Des Weiteren wurden im Wohnmobil zwei verschiedene Hülsen von Flintenlaufgeschossen Brennecke aufgefunden.<sup>328</sup>

## cc) Trommelrevolver Kaliber .38 Spezial

Gegen 18.55 Uhr wurde ein mit sechs Patronen geladener Trommelrevolver Kaliber .38 Spezial, Bezeichnung Alfa-Proj, geborgen.<sup>329</sup>

## dd) Pumpgun Winchester Defender, Modell 1300

Des Weiteren stellte die Tatortgruppe des LKA Thüringen um 21.32 Uhr eine Pumpgun Winchester Defender, Modell 1300, sicher. Das Patronenlager war leer.<sup>330</sup>

## ee) Weitere Pistole Heckler &amp; Koch P 2000

Um 23.11 Uhr wurde im Wohnmobil eine fertiggeladene Pistole Heckler & Koch P 2000 geborgen. Laut Ergebnis der INPOL-Abfrage handelte es sich um die Dienstpistole der am 25. April 2007 in Heilbronn ermordeten Polizistin *Michèle Kiesewetter*.<sup>331</sup>

## i) Identifizierung einer Leiche als die des Uwe Mundlos am 5.11.2011

Am 5. November 2011 wurde eine der beiden im Wohnmobil aufgefundenen Leichen als die des *Uwe Mundlos* identifiziert. Der entsprechende Totenschein vom Gerichtsmediziner wurde am 5. November 2011 um 14.00 Uhr ausgestellt.<sup>332</sup>

In seiner Vernehmung hat der Zeuge LKD *Menzel* berichtet, wie er davon erfahren hat:

„Die Identifizierung von den männlichen Leichen im Wohnmobil war einer der zentralen Punkte, weil ich meinte, dass die Identifizierung was zum Motiv sagen kann, zur Geschichte hinter der Geschichte. Nach meinem Erkenntnisstand - und ich bin am 04.11. gegen 0 Uhr aus dem Stab gegangen - waren zu diesem Zeitpunkt die Leichen gerade aus dem Wohnmobil entfernt -

<sup>328</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 47, Band 4.0.1, Ordner 1, Einsatzverlaufsbericht der KPS Eisenach vom 7.11.2011, S. 280 (VS-NfD).

<sup>329</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 47, Band 4.0.1, Ordner 1, Einsatzverlaufsbericht der KPS Eisenach vom 7.11.2011, S. 280 (VS-NfD).

<sup>330</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 47, Band 4.0.1, Ordner 1, Einsatzverlaufsbericht der KPS Eisenach vom 7.11.2011, S. 280 (VS-NfD).

<sup>331</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 47, Band 4.0.1, Ordner 1, Einsatzverlaufsbericht der KPS Eisenach vom 7.11.2011, S. 280 (VS-NfD).

<sup>332</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 3, Band 2.1.2, Ordner 1 Mundlos, S. 59 (VS-NfD).

am 04.11., 0 Uhr - und sind überführt worden in die Rechtsmedizin nach Jena. Ich hatte darum gebeten [...], dass sie Kräfte vorhält, um noch am 04.11. mir die Sektion durchzuführen mit dem ersten Teil der Identifizierungsmaßnahmen und dem zweiten Teil: die Plausibilitätserklärung zu den Waffen bzw. zu den Verletzungen. Ich selber wurde am nächsten Tag informiert, und zwar in der gemeinsamen Besprechung zwischen der Arbeitsgruppe oder der Sonderkommission ‚Capron‘ und der Soko ‚Parkplatz‘. Ich denke mal, unmittelbar davor, vor der offiziellen Besprechung, dass eine der Leichen identifiziert werden konnte, nämlich als Uwe Mundlos.<sup>333</sup>

PD *Menzel* forderte nach eigenen Angaben sodann die Unterlagen zu *Uwe Mundlos* an:

„Und diese Identifizierung war Anlass dafür, mit Jena in Kontakt zu treten, um die KAN-Unterlagen von Mundlos zu bekommen. Die KPI Jena hatte daraufhin mitgeteilt, dass sie die Vermisstenakte, die sie bei sich im Bestand hat, sucht oder beibringen wird. Die Identifizierungsmaßnahme Mundlos ist anhand von Fingerabdrücken, Zehnfingerabdruck, in der Nacht in der Rechtsmedizin, de facto eingeschickt über das LKA Thüringen zum BKA-AFIS-Bestand - - Und da Herr Mundlos noch ausgeschrieben war zur Fahndung, konnten die Vergleichsfingerabdrücke mit dem Datenbestand im BKA abgeglichen werden, noch die vorhandenen. Und das war der Treffer. Die [...] Vermisstenakte, ist am 05.11. von der KPI angefordert worden, weil man sich daraus erhofft hatte, dass in der Akte Ansatzpunkte zu finden sind für die Identifizierung von Herrn Böhnhardt, wenn denn der Zweite - in der These - Herr Böhnhardt sein sollte, also insbesondere auch Fragen zur Beschreibung, gegebenenfalls zu Tätowierungen oder vielleicht sogar Bilder noch drin sind, und natürlich eben auch: Ganz klar zieht man so eine Akte zur Auswertung immer bei, um gegebenenfalls Ansatzpunkte von Vater Mundlos aus der Akte noch mal zu entnehmen von dem Verschwinden seines Sohnes 2005.“<sup>334</sup>

Der Zeuge KHK *Lotz* erfuhr nach eigenen Angaben ebenfalls am 5. November 2011, dass es sich bei einem der beiden Toten um *Uwe Mundlos* handelte. Im Rahmen weiterer Recherchen stieß er auch auf die Namen *Uwe Böhnhardt* und *Beate Zschäpe*. In seiner Vernehmung hat er dazu ausgesagt:

„Irgendwo so zwischen 8 Uhr und 9.30 Uhr erhielt ich dann einen Anruf aus dem Landeskriminalamt Thüringen. Ich meine, dass es der Herr Uher (?) gewesen ist, der mir dann sagte: Also, die eine Leiche habe ich identifiziert, und das ist der Uwe Mundlos, [...] War okay, habe ich mir aufgeschrieben - das ist die Leiche hinten -, was da entsprechend übermittelt worden ist. Gut.“

<sup>333</sup> *Menzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 69 f.

<sup>334</sup> *Menzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 70.

War für mich Anlass, zu prüfen: Kann das polizeiliche Informationssystem - also INPOL genannt - dazu was sagen? - Jawohl, es gab eine Vermisstenanzeige aus 2005 zu dem Uwe Mundlos, stand auch drin, dass er eben polizeilich schon in Erscheinung getreten ist. Jetzt kann ich auch heute nicht mehr genau sagen: War da sogar ein Merker gesetzt als Straftäter rechts motiviert? - Auf jeden Fall aufgrund des Eintrages dort war für mich auch klar: Aha, das ist einer von den Rechten.

Da war auch ein Hinweis drinnen enthalten in dem Eintrag, dass ab 1998 so ein Aufenthalt unbekannt ist und möglicherweise - so sinngemäß stand drin - mit Beate Zschäpe und Uwe Böhnhardt unterwegs ist. Daten standen drin, konnte ich mir also auch die Daten von denen ziehen, und da war zwar jetzt meines Wissens keine Vermisstenanzeige in dem Sinne, aber es gab halt einen Eintrag, dass sie eben auch aufgefallen waren, und praktisch der entgegengesetzte Verweis dazu. Bei Böhnhardt stand dann eben drin: „Unterwegs mit Uwe Mundlos und Beate Zschäpe“ und entsprechend, sodass für mich klar war: Erstens, es sind Personen aus dem rechten Spektrum, und, b), die drei gehören irgendwie zusammen, aber ich mir auch so gedacht habe: Na ja, das ist ja auch schon ewig her. Das ist ja 98 gewesen. Das muss lange nicht mehr so sein, wie das damals da eingetragen worden ist. - Ich konnte mit den Personen nichts anfangen, außer dass mir der Name Mundlos, weil es ist auch irgendwo ein markanter Name - - Das hatte ich schon mal irgendwo gesehen, gelesen, möglicherweise habe ich auch mal mit dem zu tun gehabt im Zusammenhang mit irgendeinem Demonstrationsgeschehen als frischer Polizeibeamter in diesen Jahren 97, so was in dem Dreh. Aber jetzt den Hintergrund, warum die jetzt nicht mehr da sind und warum der Aufenthalt unbekannt ist und was es da nun genau auf sich hatte, das kannte ich nicht zu dem Zeitpunkt.“<sup>335</sup>

j) DNA-Identifizierung des zweiten Toten als Uwe Böhnhardt am 14.11.2011

Die zweite tote Person wurde zweifelsfrei am 14. November 2011<sup>336</sup> über eine Vergleichs-DNA beider Eltern als *Uwe Böhnhardt* identifiziert.<sup>337</sup>

k) Hinzuziehung des Zielfahnders des LKA Thüringen Wunderlich

Am 5. November 2011 wurde der Zielfahnder des Landeskriminalamtes Thüringen *Sven Wunderlich* von PD *Menzel* hinzugezogen. Als Grund hierfür hat der Zeuge LKD *Menzel* genannt:

<sup>335</sup> Lotz, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 36 f.

<sup>336</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner2, Band 2.1.1, Böhnhardt, S. 65 (VS-NfD).

<sup>337</sup> MAT A BKA-12-5 111229 1752, Abschlussbericht Soko „Capron“ vom 12.11.2011, S. 18.

„Wunderlich ist hinzugezogen worden, weil ich meinte, dass er die Verdächtige Zschäpe kennt, persönlich kennt und dazu die Identifizierungsmaßnahmen - - falls Zschäpe in der Fahndung gefunden wird, als Erstes identifizieren kann. Ich selber oder meine Mitarbeiter kannten sie nicht.

Wunderlich ist am Samstag, am 05.11., hinzugezogen worden, und er hat diese These vertreten, dass dieses Trio, nenne ich es mal, vom LfV abgedeckt oder geschützt worden wäre. Das war seine persönliche Einschätzung. Das hat er auch so geäußert [...].<sup>338</sup>

In der Fortschreibung des Einsatzprotokolls der Soko „Capron“ vom 6. November 2011 findet sich folgender Eintrag:

„PD-Leiter will alles tun, um Frau ZSCHÄPE zu finden, bevor sie vom LfV abgezogen wird.<sup>339</sup>

Den Hintergrund dieser Äußerung hat der Zeuge LKD *Menzel* in seiner Vernehmung folgendermaßen erläutert:

„Damals ist es um die Effektivität von Fahndungsmaßnahmen gegangen, also sprich: Wo kann sich Zschäpe aufhalten? Wer kann uns Hinweise geben? Wie ist das Fahndungsnetz zu stricken? Welche Schwerpunkt-fahndung, ich sage jetzt mal so, ist zu initiieren? Und da kam eben der Hinweis von Herrn Wunderlich, dass gegebenenfalls der LfV damals - also die Vermutung hat er geäußert, muss man noch mal sagen - das Trio vor polizeilichen Maßnahmen geschützt haben soll. Und das war, ich denke mal, so gemeint, für mich der Hinweis, dass er das jetzt auch noch vielleicht angenommen hatte und mich das in meiner Lagebeurteilung zu den Fahndungsmaßnahmen de facto sensibilisieren sollte. So hatte ich seinen Hinweis bekommen oder interpretiert [...].

Das Wort „abziehen“ ist bestimmt der Hektik geschuldet. Aber es soll, denke ich mal, den Nachdruck verleihen, den ich dem Fall insgesamt gewidmet hatte vom ersten Augenblick an. Ich hatte ja versucht, vorhin zu sagen, dass es für mich nicht nur ein Raubüberfall war, sondern dass ich gesagt habe: Wenn wir die Personen identifizieren können, die da drin sind, dann wissen wir auch das Motiv, die Geschichte hinter diesem Fall.

Deswegen hatte ich versucht, die Fahndungsmaßnahmen gegen Zschäpe zu intensivieren, das heißt also, Adress-, Kontaktdaten aus den Altfällen herauszubekommen. Deswegen auch ein Kontakt zu einer Person des LfV. Wenn die Vermutung von Wunderlich richtig gewesen wäre, dann ist es ja nur eine logische Schlussfolgerung in der polizeilichen Aufklärung, ich hätte beinahe gesagt, die Fahndungsmaßnahmen zu intensivieren. Ich hatte kein Indiz dafür, ob der LfV - in Anführungsstrichen - da was weiß oder nicht weiß. Ich selber habe ihn ja auch nicht informiert.<sup>340</sup>

<sup>338</sup> *Menzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 34.

<sup>339</sup> MAT A BW-23, Ordner 1, S. 384 (VS-NfD).

<sup>340</sup> *Menzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 34.

Auf entsprechende Nachfrage hat der Zeuge LKD *Menzel* verneint, dass damals der Verdacht im Raum gestanden habe, *Beate Zschäpe* könnte eine V-Frau des Verfassungsschutzes gewesen sein.<sup>341</sup>

1) Fortführende Spurensuche am Wohnmobil am 5.11.2011

Am 5. November 2011 fanden die fortführende Spurensuche und -sicherung sowie die Dokumentation des Wohnmobils durch Kriminalhauptkommissar *Harder* und Kriminaloberkommissar *Sopuschek* von der Tatortgruppe des LKA Thüringen zusammen mit Beamten des LKA Baden-Württemberg statt.<sup>342</sup>

aa) Eintreffen von Beamten des LKA Baden-Württemberg

Zuvor waren die vom Abteilungsleiter 4 des LKA Baden-Württemberg zur Unterstützung zugesagten Beamten des LKA, Regierungsdirektor *Dr. Halder* und Kriminaloberkommissar *Nordgauer*, in Gotha eingetroffen.

Der Zeuge KHK *Nordgauer* hat den Ablauf in seiner Vernehmung beschrieben.

„19.10 Uhr kam der Anruf, dass man die Waffe der Frau Kiese-wetter in dem Wohnmobil gefunden hätte, und ich sollte mich mal bereithalten; man müsste mal schauen, was da noch kommt. Dann gab es ein paar Telefonate an dem Abend, und es war klar, dass - - In Thüringen gab es wohl keinen Brandsachverständigen zu diesem Zeitpunkt, und mein Abteilungsleiter hatte zugesichert, dass Baden-Württemberg einen mitbringen würde mit mir: ich selber als Beobachter, Kriminaltechniker für die Untersuchung des Wohnmobils und der Herr Dr. Halder, den ich dann informiert und alarmiert habe, als Brandsachverständiger.

Wir sind dann am 05.11. morgens hochgefahren nach Gotha, hatten dort eine Besprechung mit dem Herrn Menzel - also, es war eine große Runde -: kurze Einweisung in den Fall. Wir sind dann mit den Kriminaltechnikern - mit dem Herrn Harder und dem Herrn [...] Sopuschek [...] in die Halle gefahren, wo das Wohnmobil stand, haben dann dort die kriminaltechnischen Vorkehrungen getroffen, das Wohnmobil ausgeräumt. Ich war dort - - Wir haben unterstützt. Natürlich haben wir geholfen, wenn man dann auch schon dabei ist. Es ging der Soko „Parkplatz“ natürlich darum: Was befindet sich denn da noch in dem Wohnmobil? Befinden sich sonst noch irgendwelche Puzzleteile für unsere Tat dort? Um was für Personen handelt es sich dort? - Ja, und dann haben wir da eben diese Arbeit gemacht bis abends, hatten eine

<sup>341</sup> *Menzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 35.

<sup>342</sup> MAT A BKA-12-2, Ordner 48, S.18577.

kurze Besprechung noch auf der Dienststelle, sind dann nach Hause gefahren.“<sup>343</sup>

bb) Lageeinweisung durch PD Menzel

In Gotha erhielten die Beamten aus Baden-Württemberg zusammen mit Kriminalhauptkommissar *Harder* und Kriminaloberkommissar *Sopuschek* von der Tatortgruppe des LKA Thüringen am Morgen des 5. November 2011 im Rahmen einer Lagebesprechung durch PD *Menzel* eine Einweisung in die Lage vor Ort.

Zu seinem damaligen Auftrag hat der Zeuge KOK *Sopuschek* in seiner Vernehmung ausgeführt:

„Wir sind am Sonnabend, dem 05.11., [...] zur Dienststelle und sind dort eingewiesen worden, oben beim Herrn Menzel, beim Polizeiführer. Der hat uns mitgeteilt, um was es sich handelt, dass das Wohnmobil vom Banküberfall war, dass Kollegen - inzwischen war ja auch bekannt, dass die beiden Polizeiwaffen drin gefunden worden sind und dass zwei Kollegen von Baden-Württemberg mit dabei sind, und das war ein Brandursachenermittler von Baden-Württemberg und ein anderer Kollege, Namen weiß ich jetzt nicht mehr - und wir zusammen an das Wohnmobil gehen, um, wie uns damals mitgeteilt wurde, dieses Diebesgut, was noch gefehlt hat - also, das Geld wurde noch nicht gefunden -, und eventuell Zufallsfunde, wie Waffen oder so was, noch sicherzustellen. Das war eigentlich unser Hauptauftrag.“<sup>344</sup>

Laut Aussage des Zeugen KHK *Nordgauer* fielen bei der Einweisung an dem Morgen auch die Namen *Mundlos*, *Bönnhardt* und *Zschäpe*. Zum Ablauf der Einweisung hat der Zeuge berichtet:

„Also, der Chronologie nach war es so, dass er [PD Menzel, Anm.] kurz zu dem Fall erzählt hat, dass wohl ein erster Raubüberfall war von den Tätern, und dann, beim zweiten Raubüberfall jetzt in Eisenach, erst über Arnstadt, der zweite, die Täter hatten die gleiche Kleidung an usw., und sie haben sich eben da erschossen im Wohnmobil; so war es. [...]eine Person konnte man aufgrund der Fingerabdrücke identifizieren, weil auch Material vorlag von der zweiten Person. Jetzt bin ich gerade bloß am Überlegen: War das *Mundlos* oder *Bönnhardt*? - Ich weiß es nicht mehr genau. Also, eine Person war identifiziert von dem Trio, und es fielen alle drei Namen, und es wurde darauf hingewiesen, dass sie zehn Jahre im Untergrund leben, also seit zehn Jahren verschwunden sind [...].“<sup>345</sup>

Der Zeuge KHK *Nordgauer* hat weiter erklärt:

<sup>343</sup> *Nordgauer*, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 30 f.

<sup>344</sup> *Sopuschek*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 119 f.

<sup>345</sup> *Nordgauer*, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 44.

„In [dem] Einsatzraum waren [...] auch entsprechende Ausarbeitungen, wie das normalerweise die Ermittler, die Auswerter sich mühevoll erarbeiten, mit irgendwelchen Verbindungsgeflechten, und es waren auch teilweise Bilder da.“<sup>346</sup>

Dazu befragt, ob bei der Lagebesprechung im Einsatzraum auch erwähnt worden sei, dass es sich vorliegend um Rechtsextremismus handele oder das Landesamt für Verfassungsschutz genannt worden sei, hat der Zeuge *Dr. Halder* geantwortet:

„Sagen wir, es war für mich eine nicht einzuordnende Bemerkung von dem Herrn Menzel, die etwa so lautete: Das ist mir jetzt scheißegal, was der Staatsschutz meint, ich ziehe das durch.“<sup>347</sup>

Der Zeuge hat ausgeführt, sich an den Kontext, in dem dieser Satz gefallen sei, nicht mehr erinnern zu können. Es sei aber wohl keine Erwiderung auf irgendeine Bemerkung, sondern eine „Selbstdarstellung“ gewesen.<sup>348</sup>

cc) Spurensuche im Wohnmobil durch die Tatortgruppe des LKA Thüringen unter Beteiligung des LKA Baden-Württemberg

Nach der Einweisung begaben sich die Beamten zum Wohnmobil und führten die Spurensicherung und Brandursachenermittlung durch.

Der Zeuge *Dr. Halder* hat dazu angemerkt:

„Wir sind in Gotha eingewiesen worden. Von dort aus haben uns zwei Bedienstete der Polizeidirektion Gotha begleitet. Das waren zwei Kriminaltechniker. Mit denen sind wir dann zusammen nach Eisenach gefahren in diese Halle. In dieser Halle stand dann das Wohnmobil. Es war, soweit ich mich erinnere, noch ein Herr vom LKA dort, der irgendwelche restlichen Arbeiten machte. Der hat uns dann auch noch mehr oder weniger eingewiesen in dieses Objekt und hat uns dann später verlassen.

Wir haben dann die Arbeit mit den beiden Kriminaltechnikern begonnen. Es war so, dass in dem Wohnmobil drinnen selber eigentlich nicht vier Leute arbeiten konnten. Deswegen haben wir uns aufgeteilt. Ich bin dann mit einem der beiden Gothaer Kollegen in das Wohnmobil gegangen und habe dort versucht, die Brandursache zu klären, das heißt also, das Brandspurenbild zu beurteilen. Dann, auf der Suche, konnte man die Brandausbruchsstelle eingrenzen. Was konnte man dann an der Brandausbruchsstelle finden bzw. was war dort die Brandursache? - Das war sozusagen die Aufgabe, die wir gemacht hatten. Meine Aufgabe hat sich relativ schnell erledigen lassen.

<sup>346</sup> *Nordgauer*, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 44.

<sup>347</sup> *Dr. Halder*, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 23.

<sup>348</sup> *Dr. Halder*, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 24.

Im weiteren Verlauf hat man dann noch das Fahrzeug weiter untersucht. Soviel ich wusste, hatten die Kriminaltechniker die Aufgabe, die Spurensicherung außen und innen am Fahrzeug zu machen sowie eben zu gucken, was in dem Fahrzeug drin ist. Vornehmlich ging es, glaube ich, auch um die Beute aus dem Bankraub, ob die drin war. Dann haben wir ebendiese Arbeiten gemeinsam gemacht. Da ich nun schon mal in dem Fahrzeug drin war - ich muss dazu sagen, es war dort relativ dreckig und unappetitlich - und nachdem ich schon, ich sage jetzt mal, eingesaut war, bin ich dringeblichen und habe dem anderen Gothaer Kollegen geholfen, da diese Sachen aufzunehmen. Es waren ja lediglich Handreichungen, die man da machen musste: Man musste in die einzelnen Fächer des Wohnmobils reingucken und die Sachen fotografieren, rausnehmen, nach außen geben. Die wurden dann außen von dem Kollegen Nordgauer und von dem anderen Kollegen aus Gotha praktisch ausgelegt, sortiert, asserviert, beziffert, und letztlich am Abend wurde das Ganze eingepackt.<sup>349</sup>

Der Zeuge KOK *Sopuschek* hat die Situation im Wohnmobil vor dem Ausschuss beschrieben:

„[W]ir [sind] informiert worden, wo die Leichen gelegen haben, wie sie gelegen haben, und der Rest, was wir gesehen haben, allein durch den Abbrand und durch das ganze Blut, das am Boden lag, und dadurch, dass die Leichen ja schon weg waren - als wir gekommen sind, waren die Leichen weg, und da ist ja nun schon einiges verschoben -, hatten wir den eigentlichen Tatort ja nicht mehr. Deswegen konzentrieren wir uns darauf, was wir jetzt wirklich bei dem einzelnen Abarbeiten finden. Wie gesagt, wir sollten eigentlich durchsuchen nach dem Beutegut bzw. anderen Gegenständen. Das kann man aber nicht so einfach machen. Ich kann nicht einfach den Wohnwagen durchwühlen, und hinterher kommt noch jemand und macht weiter. Deswegen haben wir gesagt: Es bleibt nur eins: Alle Gegenstände, die wir im Wohnwagen finden, die wir erst mal einigermaßen zuordnen können, beschriften wir - zum Beispiel den Schrank mit „Bildtafel 1“, den Küchentisch mit „Bildtafel 2“, und alles, was wir unter diesen Bildtafeln fotografieren bzw. einsammeln - - Wir haben uns vom Baumarkt, der hatte ja noch offen an dem Sonnabend, 50 Umzugskartons bringen lassen und haben diese Gegenstände alle einzeln in die Kisten verpackt, um sie dann später bei uns in der Polizeidirektion untersuchen, fotografieren und auflisten zu können.<sup>350</sup>

#### aaa) *Aufgefundene weitere Waffen und Gegenstände*

Im Rahmen der Untersuchungen am 5. November 2011 wurden weitere Waffen, Patronen, Bargeld und Gegenstände im Wohnmobil gefunden und sichergestellt.

<sup>349</sup> Dr. Halder, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 9 f.

<sup>350</sup> Sopuschek, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 121.



## (1) Waffen

Im Wohnmobil wurden eine Maschinenpistole Pleter 91, 9x19mm, ein Revolver „SRS“, eine Pistole VZOR 70, Kal. 7,65mm Browning sowie eine Handgranate und Patronen gefunden.<sup>351</sup>

Ausweislich eines Aktenvermerks der KPI Gotha vom 25. November 2011 lag die Maschinenpistole auf der rechten Sitzbank, gegenüber der Zugangstür zum Wohnmobil. Weiter hält der Vermerk fest:

„Das Magazin war eingeführt. Eine Patrone steckte quer verklemmt zwischen Verschluss und Lauf im Auswurffenster [...]“<sup>352</sup>

Der Zeuge KOK *Sopuschek* hat zum Fundort der Waffe erklärt:

„Es gab nicht viele Möglichkeiten, wo sie vorher gelegen haben könnte. Es ist ziemlich wahrscheinlich, dass die Maschinenpistole da gelegen hat, wo wir sie gefunden haben, weil sie ja auch mit Brandschutt bedeckt war. Sie war bedeckt mit Brandschutt, das heißt, wenn sie jetzt nicht mit Brandschutt bedeckt wäre und sie wäre irgendwo anders, dann hätte sie obendrauf liegen müssen. Das lag sie aber nicht. Sie lag untendrunter.“<sup>353</sup>

Auf die Frage, ob mit der Waffe möglicherweise mehrere Schüsse abgegeben worden waren, bevor es zu einer Ladehemmung kam, hat der Zeuge KOK *Sopuschek* geantwortet:

„[D]as kann man ja nicht feststellen. Es könnte ja theoretisch auch gleich eine Ladehemmung beim Durchladen, dass die hochkommt und sich gleich verklemmt, das ist ja eigentlich auch möglich. Aber es ist natürlich auch die Möglichkeit, dass vorher ein Schuss abgegeben worden ist und dass dann die Patrone, die nachgeschoben wurde, sich verklemmt hat. Es ist beides möglich.“

[...] Man kann aber nicht sagen: Ist jetzt gerade vor einer Stunde geschlossen worden, oder ist vor zwei Tagen damit geschossen worden?“<sup>354</sup>

## (2) Bargeld

Des Weiteren wurde im Wohnmobil Bargeld gefunden. Gemäß einem Bericht der BAO Trio vom 13. Januar 2012 handelte es sich um einen Gesamtbetrag in Höhe von

<sup>351</sup> MAT A GBA-20/2, Ordner 3 von 20, Bericht des LKA Thüringen/Tatortgruppe vom 27.12.2011 S. 899 ff.

<sup>352</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 236, Band 11, S. 263 (VS-NfD).

<sup>353</sup> *Sopuschek*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 122.

<sup>354</sup> *Sopuschek*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 122.

EUR 112.207,29, wovon sich eine Teilsumme in Höhe von EUR 94.915 drei Raubstrafataten zuordnen lasse. Im Bericht wird weiter ausgeführt:

„Es handelt sich dabei um die Überfälle auf die Sparkassen am 04.11.2011 in Eisenach, am 07.09.2011 in Arnstadt sowie am 18.01.2007 in Stralsund. Die Teilbeträge selber wurden in diversen Behältnissen und Taschen aufbewahrt, die im Aufenthaltsraum und in der Schlafkabine des Motorcaravans sichergestellt wurden [...].“<sup>355</sup>

In seiner Vernehmung hat sich der Zeuge KOK *Sopuschek* wie folgt erinnert:

„Soweit ich mich erinnern kann, ist eine Plastiktüte - - die haben wir in der Küche gefunden, unten rechts im Küchenschrank. Und da war vermutlich, augenscheinlich, das ganze Geld drin, was sie an dem Tag, also am 04.11., in Eisenach erbeutet haben. Da waren Münzen dabei. Das war das, was dort erbeutet worden ist. Das andere Geld - die hatten dann noch überall Geld versteckt, in Sachen drin, wie gesagt, verschweißt, in Bonbonpapier -, das haben wir dann alles erst später gefunden, als wir in der Polizeidirektion dann die Spuren auseinandergenommen haben und dokumentiert haben; dann haben wir auch noch Geld überall gefunden. Aber die Plastiktüte, das war eigentlich das in der Küche, wo das Ganze vom Bankraub drin war.“<sup>356</sup>

#### *bbb) Weitere Gegenstände*

An weiteren Gegenständen wurden neben Bekleidungsstücken und verbranntem Kartenmaterial unter anderem ein Funkgerät, DVDs, Ausweispapiere und Kinderspielzeug sichergestellt.<sup>357</sup>

##### (1) Funkgerät

Gemäß einem Vermerk der BAO Trio vom 21. Dezember 2012 wurde im Wohnmobil ein Suchlaufempfänger (Scanner) gesichert. Dieser habe sich bei Sicherstellung in eingeschaltetem, aber nicht funktionsfähigem Zustand befunden. Aufgrund der Beschädigung des Geräts sei es nicht möglich gewesen, nachzuvollziehen, welcher Kanal eingestellt war.<sup>358</sup>

Des Weiteren sei unter dem Gürtelclip des Scanners ein DIN A4-Blatt gefunden worden mit einer Auflistung der Ordnungs- und Sicherheitsbehörden in den Bereichen

<sup>355</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 251, Band 11, S. 132 (VS-NfD).

<sup>356</sup> *Sopuschek*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 138.

<sup>357</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 231, Band 11, S. 128ff (VS-NfD).

<sup>358</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 11, Band 2.1.3, Teil 3, Ordner 1.1 Zschäpe, S. 188 (VS-NfD).

Arnstadt, Gotha, Eisenach und Erfurt mit jeweils zugeordneten Rufnamen und Frequenzen.<sup>359</sup>

Der Zeuge KOK *Sopuschek* hat zu diesem Fund erklärt:

„Wenn wir solche Spuren finden, wir probieren da nicht dran herum, ob das eingeschaltet oder ausgeschaltet war. Wir sichern es so, wie wir das vorfinden, weil das geht nicht anders; und hinterher muss geklärt werden, ob das ein- oder ausgeschaltet, ob das funktionstüchtig war oder nicht. Es war ja letztendlich alles irgendwie vom Brand in Mitleidenschaft gezogen worden. Also, wir haben keine Funktionsprobe gemacht [...].

Und wir haben es nicht getestet. Wir machen so etwas nicht. Auch wenn wir irgendwas, elektrische Geräte oder Handys finden, wir probieren nicht, ob es geht oder was da drauf ist. Das machen wir nicht. Das überlassen wir dann IuK.“<sup>360</sup>

## (2) Reisepass und diverse Karten

Im Wohnmobil wurde eine Bauchtasche sichergestellt, in dem sich unter anderem ein auf den Namen „Max-Florian B.“ ausgestellter Reisepass, eine Bahncard mit Lichtbild und eine Ostseecard mit dem Namen „Max B.“ sowie eine auf „Max B.“ ausgestellte ServiceCard der Commerzbank befanden.<sup>361</sup>

Des Weiteren wurden im Wohnmobil eine auf den Namen „André Eminger“ ausgestellte Bahncard mit Lichtbild, eine ADAC-Mitgliedskarte sowie eine Krankenversicherungskarte der AOK Niedersachsen, die beide auf den Namen „Holger Gerlach“ ausgestellt waren, gefunden.<sup>362</sup>

Laut einem Sachstandsbericht der Soko „Capron“ vom 12. November 2011 waren der Reisepass sowie die Bahncard mit dem Bild des *Uwe Mundlos*<sup>363</sup> versehen. Die auf den Namen „André Eminger“ ausgestellte Bahncard trug das Bild des *Uwe Böhnhardt*.<sup>364</sup>

<sup>359</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 11, Band 2.1.3, Teil 3, Ordner 1.1 Zschäpe, S. 188 (VS-NfD).

<sup>360</sup> *Sopuschek*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 125.

<sup>361</sup> MAT A TH-22, Band 2, Sonderband Finanzen, S. 126.

<sup>362</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 231, Band 11, S. 146 (VS-NfD).

<sup>363</sup> MAT A BKA-12-5 111229 1752, Abschlussbericht Soko „Capron“ vom 12.11.2011, S. 12 ff.

<sup>364</sup> MAT A BKA-12-5 111229 1752, Abschlussbericht Soko „Capron“ vom 12.11.2011, S. 16.

- (3) DVDs mit der Aufschrift „Nationalsozialistischer Untergrund“ sowie zwei USB-Sticks

Laut einem Vermerk der BAO Trio vom 6. Dezember 2011 wurde im Wohnmobil unter anderem ein Rucksack gefunden, in dem sich auch sechs DVDs mit der Aufschrift „Frühling Nationalsozialistischer Untergrund DVD1“ befanden.<sup>365</sup> Ebenfalls im Wohnmobil wurden zudem zwei USB-Sticks sowie ein Laptop sichergestellt.<sup>366</sup>

Zu dem Fund der Rucksäcke hat sich der Zeuge KOK *Sopuschek* wie folgt geäußert:

„Es waren zwei Rucksäcke [im Wohnmobil, Anm.] drin. Soweit ich mich jetzt erinnern kann, waren zwei drin, und die CDs, und es waren auch USB-Sticks, die wir gefunden haben, in einem Rucksack, das ist richtig. Aber es war noch ein zweiter Rucksack drin. Er war zu diesem Zeitpunkt feucht. Es waren ja viele Sachen feucht durch die Feuerwehr. Die haben wir ja erst getrocknet in einem Extraraum. Wie gesagt, ich muss jetzt wirklich überlegen. Es waren zwei Rucksäcke, und die sahen gleich aus, und es kann sein, dass das LKA, die die Spuren übernommen haben, im Nachhinein - der Herr Zeiske, weil die haben das dann übernommen, das LKA - noch diese drei oder, ich weiß nicht, wie viele es waren, DVDs drin gefunden hat. Das ist möglich, und das ist das LKA gewesen.“<sup>367</sup>

Vor dem Untersuchungsausschuss hat der Zeuge weiter erklärt, die gefundenen Gegenstände nur gesichert, nicht aber gesichtet zu haben:

„Es ist ja alles gesichert worden am 05.11. Am 05.11. ist alles gesichert worden, nur nicht alles gesichtet, das ging ja nicht. Es war ja alles in Kartons verpackt. Gesichtet worden ist es dann in den Tagen danach.“<sup>368</sup>

An anderer Stelle hat der Zeuge ausgeführt:

„Na ja, wir haben ja, was wir zum Beispiel gefunden haben, [...] eigentlich gleich weitergegeben. [...] Eigentlich haben wir bestimmte Sachen, wenn wir jetzt Passbilder gefunden haben - - Wir haben zum Beispiel Bahnkarten gefunden mit Passbildern, wo ein anderer Name draufstand. Das hat sich hinterher herausgestellt. Zu dem Zeitpunkt wussten wir das nicht. Das haben wir eigentlich immer alles hochgegeben, und das war auch nicht unsere Aufgabe, das auszuwerten oder irgendwas. Das haben wir nicht gemacht.“<sup>369</sup>

<sup>365</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 127, Band 6.4.14, Ordner 1, S. 83 (VS-NfD).

<sup>366</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 231, Band 11, S. 146 (VS-NfD).

<sup>367</sup> *Sopuschek*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 123.

<sup>368</sup> *Sopuschek*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 128.

<sup>369</sup> *Sopuschek*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 130.

Auch der Zeuge KHK *Nordgauer* hat berichtet, dass den DVDs zum Zeitpunkt des Auffindens wenig Bedeutung beigemessen wurde:

„Ich hatte nach rechts noch gar keinen Bezug. Also, von meiner Tat her, da war das nie ein Thema. Ich habe - - Wir haben natürlich diese - fünf oder sechs waren es - DVDs in diesem Rucksack gesehen. Ich hielt das für rechtsradikale Musik-CDs zunächst. Da habe ich natürlich im Augenblick vor Ort nicht so richtig den Fokus draufgeschmissen, muss ich Ihnen ehrlich sagen [...].

Der Fokus war ganz klar - - Da hat man ja noch einen Rechner gefunden in dem Wohnmobil. Das war sofort auf die Dienststelle gebracht worden, wo man versucht hat, da zu gucken: [...] Und das andere hat man halt alles mit den Asservaten ordentlich verpackt und dann geguckt, dass es auf die Dienststelle kommt.“<sup>370</sup>

Auch der Zeuge LKD *Menzel* hat zu diesem Thema ausgesagt:

„Die Tatortmitarbeiter haben mir am 04.11. signalisiert, dass sie Verpackungsmaterial brauchen. Diese Anfrage hat sich bei mir zunächst gar nicht abgebildet, weil ich gesagt habe: Die haben doch jede Menge, was brauchen die? - Und dann war meine Frage, um das plastisch zu machen: Was braucht ihr denn da? Und da haben die gesagt: Umzugskartons. Und da habe ich gesagt: Na, ihr werdet doch wohl, weiß ich, das Zeug da wegstücken. Und da haben die gesagt: Nein, nein, Chef, wir brauchen circa 40 Umzugskartons, um überhaupt den Inhalt in dem Wohnwagen einigermaßen vernünftig aufzunehmen, zu katalogisieren und dann entsprechend verpackt in Kisten zu machen, also vom Volumen her. - Und das hat mich dann auch ein Stückchen weit da überrascht. Und deswegen glaube ich eben auch oder deswegen weiß ich, dass diese CDs in dieser Anfangszeit überhaupt keine Rolle gespielt haben, weil man natürlich auf der Dienststelle versucht hat, diese Asservate Schritt für Schritt für Schritt auch zu behandeln und entsprechend auszuwerten.“<sup>371</sup>

#### (4) Kinderspielzeug

Laut Aussage des Zeugen KOK *Sopuschek* wurde im Wohnmobil auch Kinderspielzeug gefunden:

„Das Einzige, was uns aufgefallen ist, sind die Kindersachen, und ich glaube, es war auch Spielzeug dabei; kann ich nicht genau sagen [...]“<sup>372</sup>

In einem Vermerk der BAO Trio vom 3. Mai 2012 werden folgende im Wohnmobil aufgefundene Gegenstände mit Kinderbezug aufgeführt:

<sup>370</sup> *Nordgauer*, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 49.

<sup>371</sup> *Menzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 73 f.

<sup>372</sup> *Sopuschek*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 135.

- Plüschbär,
- 2 rosafarbene Crocs (Schuh),
- Plastikpuppe.<sup>373</sup>

Auf die Frage, ob im Wohnmobil Frauenutensilien gefunden worden seien, hat der Zeuge KOK *Sopuschek* geantwortet:

„Frauen kann ich mich jetzt nicht erinnern, aber was wir gefunden haben, das waren zum Beispiel kleine Kindersachen oder auch Spielzeug. Ich glaube, es war auch Kinderspielzeug drin. Das haben wir gefunden. Daran kann ich mich erinnern. Aber Frauen - im Moment ist es weg, kann ich nicht sagen.“<sup>374</sup>

dd) Brandursachenermittlung

Die Brandursachenermittlung wurde von Regierungsdirektor *Dr. Halder* durchgeführt. In seinem Bericht vom 5. Dezember 2011 kam er zu folgender Bewertung:

„Im Brandausbruchsbereich auf der hinteren Sitzbank in Fahrtrichtung links befanden sich keine technischen Einrichtungen, die den Brand hätten verursachen können. [...]

Als Brandursache muss [...] von einer absichtlichen Inbrandsetzung eines nicht näher identifizierbaren Gegenstandes, welcher sich auf oder vielleicht über der Sitzfläche an der Wand hängend befand, durch einen der Anwesenden ausgegangen werden.

Die dabei entstehenden Heißgase strömten nach oben ab [...] und führten zum Abschmelzen der Kunststoffverkleidung bzw. zur Entflammung entzündbarer Materialien in den dachnahen Bereichen.

Hinweise auf die Anwendung eines Brandbeschleunigers konnten geruchlich nicht wahrgenommen werden. Allein die Lage der Brandzehrungen an der Brandausbruchsstelle spricht gegen die Anwendung eines Brandbeschleunigers.

Ob die beiden Kochstellen am Gasherd zum Tatzeitpunkt brannten oder ob Gas unverbrannt ausströmen sollte bzw. tatsächlich austrat, kann nicht abschließend beurteilt werden. Zum Ausströmen von unverbranntem Gas hätte allerdings auf die Schaltknöpfe Druck ausgeübt werden müssen. Dies wäre durch Auflegen eines schweren Gegenstandes möglich gewesen. Im Antreffzustand durch den Unterzeichner war ein solcher jedoch nicht vorhanden [...].“<sup>375</sup>

<sup>373</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 231, Band 11, S. 36 (VS-NfD).

<sup>374</sup> *Sopuschek*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 125.

<sup>375</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 232, Band 11, S. 8 f. (VS-NfD).

*aaa) Mutmaßliche Abläufe bei der Inbrandsetzung*

In seiner Vernehmung hat der Zeuge *Dr. Halder* dargestellt, wie aus seiner Sicht die Abläufe bei der Inbrandsetzung des Wohnmobils waren:

„Das Gas hat [...] mit der Brandlegung zunächst gar nichts zu tun, sondern die Brandlegung erfolgte ja an diesem unbekanntem Gegenstand, der sich an der Sitzgruppe an der Wand befand. Die wurde mit irgendeiner Flamme, vermutlich mit einem Feuerzeug - es lag, glaube ich, in greifbarer Nähe so ein Anzündfeuerzeug für den Gasherd bereit - - möglicherweise mit dem entzündet worden. Es kann aber auch eine andere Kleinflamme gewesen sein, Streichhölzer oder Einmalfeuerzeug oder sonst etwas. Jedenfalls mit einer Flamme wurde dieser Gegenstand entzündet, der hat gebrannt.

Unabhängig davon wurde diese Manipulation am Herd vorgenommen. In welcher Art die jetzt war, ob die Flammen gebrannt hatten, ob die entzündet worden sind und gebrannt hatten oder aber ob das Gas unverbrannt ausströmen sollte, was ja nur dann möglich war, wenn man Druck auf diese Knöpfe ausübte - - Nämlich solange Druck auf diese Knöpfe ausgeübt wird, strömt unverbranntes Gas aus, das dann entzündet werden kann. Wenn die Gasflamme brennt, wird diese elektromagnetische Zündsicherung aktiv, und man kann die Knöpfe loslassen und das Gas brennt weiter, das Ventil bleibt dann geöffnet.

Jetzt im Antreffzustand war nicht klar: Haben die Flammen gebrannt und sind verlöscht aus irgendeinem Grunde, oder aber sollte unverbranntes Gas ausströmen? Ob die Knöpfe durch irgendeinen Gegenstand gedrückt waren oder nicht, ließ sich auch nicht nachvollziehen. Sie waren jedenfalls in dem Zustand, wie wir sie vorfanden, unbelastet, also nicht von irgendeinem Gegenstand wurde - - kein Druck ausgeübt.“<sup>376</sup>

Weiter hat der Zeuge erklärt, dass die Gasflasche im Wohnmobil aufgedreht gewesen sei, sodass Gas hätte austreten können. Auch habe sich noch Gas in der Flasche befunden.<sup>377</sup>

Auf die Frage, wie lange es dauert, bis sich ein Brand ausbreitet, hat der Zeuge geantwortet:

„[E]s geht relativ schnell, dass dieser Brand sich ausbreitet und diese Heißgasschicht oben füllt. Ich würde das einfach so in den Bereich von Minuten einordnen, ja. Allerdings muss ich jetzt dazusagen: Es ist viel gesagt worden, das Auto oder dieses Wohnmobil wäre im Vollbrand gestanden. Das ist nicht richtig. Das Wohnmobil war im Anfangsbrandzustand begriffen, nur die

<sup>376</sup> *Dr. Halder*, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 10 f.

<sup>377</sup> *Dr. Halder*, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 13.

inneren Teile, und auch hier waren nur dieser Brandausbruchsbereich und dann die Deckenbereiche tatsächlich in Brand.

Es hat dann eine Brandverlagerung nach unten stattgefunden, weil diese brennenden Teile von der Decke nach unten heruntergefallen sind. Die haben dann unten möglicherweise weitergebrannt und dort leicht entzündliches Material entzündet. Aber massive Teile haben dann unten eigentlich noch gar nicht gebrannt.“<sup>378</sup>

In seiner Vernehmung ist der Zeuge mit dem Ergebnis der Obduktion der beiden Toten konfrontiert worden, wonach bei beiden Toten in der Lunge kein Ruß gefunden worden sei. Dazu befragt, ob es aus seiner Sicht möglich ist, dass bei jemandem, der ein Feuer gelegt hat, im Nachhinein keine Rußpartikel in der Lunge feststellbar sind, hat der Zeuge *Dr. Halder* erwidert:

„Ja, ich denke schon, dass es da Bereiche gibt, wo noch gut atembare Luft vorhanden ist, und dass man da eben nicht unbedingt hinterher mit Rußpartikeln in den Atemwegen zu rechnen braucht.“<sup>379</sup>

Der Zeuge *KHK Nordgauer* hat zu der Thematik angemerkt:

„Ich glaube, da gibt es Aussagen in der ersten Einweisung von Herrn Menzel, dass nach den Schüssen circa eine bis eineinhalb Minuten später stand das Wohnmobil in Flammen. Das ging ja alles recht schnell dort. [...] Kann ich mir erklären, klar. Es bildet sich erst mal unter dem Dach aus, und dann erschießt er sich, und dann war er schon tot, bevor der Ruß richtig da war. Aber wichtig ist halt auch immer, dass Sie eine Gesamtbeurteilung eigentlich nur machen können, wenn Sie alle Unterlagen haben. Die habe ich aber nicht.“<sup>380</sup>

#### *bbb) Keine Hinweise auf den Einsatz eines Brandbeschleunigers*

Hinweise auf den Einsatz eines Brandbeschleunigers gab es nach Aussage des Zeugen *Dr. Halder* nicht:

„Wie stellt man sich das vor, eine Brandlegung mithilfe von Brandbeschleuniger? Ich kenne das normalerweise, dass dann Leute hergehen in das Brandobjekt, einen Kanister Benzin reingießen und dann die ausgebrachte Flüssigkeit anzünden. Dieses Szenarium hat man in dem Wohnmobil eigentlich nicht gehabt. Es war keine Flüssigkeit ausgebracht, die am Boden war. Das hat man ja gesehen: Der Boden war völlig unbeschädigt, das Mobiliar in den unteren Bereichen war auch unverbrannt. Die einzigen Brandbelastungen, die an dem Mobiliar, waren mehr von oben

<sup>378</sup> *Dr. Halder*, Protokoll-Nr. 17 1 der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 14.

<sup>379</sup> *Dr. Halder*, Protokoll-Nr. 17 1 der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 26.

<sup>380</sup> *Nordgauer*, Protokoll-Nr. 17 1 der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 60.



herunter zu sehen durch das Abbrennen der Decke, der Deckenverkleidung. Gut, und dann an der Stelle, wo ich den Brandausbruchsbereich festgelegt habe, dort können Sie eigentlich kaum Brandbeschleuniger ausbringen. Benzin kann ich so daranschütten, das macht irgendwie gar keinen Sinn.

[...] Es wurde auch kein Behältnis gefunden, worin ein Brandbeschleuniger hätte sein können, also kein Kanister, keine Spiritusflasche oder so was. Es war nichts da. Wie gesagt, es gab keine Hinweise.“<sup>381</sup>

*ccc) Zustand des Tatorts zum Zeitpunkt der Brandursachenermittlung*

Zum Zustand des Wohnmobils zum Zeitpunkt der Brandursachenermittlung hat der Zeuge *Dr. Halder* ausgesagt:

„Veränderungen haben stattgefunden, bevor wir da waren. Die Leichen wurden ja entfernt. Es wurden die Waffen sichergestellt. Das hat alles das LKA Thüringen gemacht. [...]

Für mich war das insofern jetzt nicht so sehr relevant, weil für mich war dann der Brandausbruchsbereich an einer Stelle, wo die Leichen ja nicht lagen. Der Bereich war auch relativ unverändert. Was die Sache jetzt mit dem Herd betrifft, da waren mit Sicherheit Veränderungen vorgenommen worden. Bilder vom nativen Zustand waren da. Der Revolver war wohl irgendwo eingeschmolzen in der Nähe dieser Knöpfe gelegen.

Aber gut, man muss natürlich sagen, es hat die Feuerwehr auch gelöscht. Und wenn da ein Wasserstrahl reingeht in die Sache, wird auch einiges schon durcheinandergelegt. Also wenn es immer heiß, man hat den Brandort unverändert und es ist nichts verändert worden, dann stimmt das eigentlich nicht, weil es sind laufend Veränderungen, die finden statt. Schon brandbedingt finden Veränderungen statt, verändert sich das Bild innen im Fahrzeug, die Anordnungen von Gegenständen mögen sich verändern. Dann kommt der Löschangriff, wo wiederum Veränderungen stattfinden. Dann kommt die Leichenbergung, was Veränderungen mit sich führt. Und dann die Asservierung von einzelnen Gegenständen, der Waffen zum Beispiel, führt zu Veränderungen. Und letztlich auch meine Tätigkeit, die Brandursache zu klären, führt zu Veränderungen. Ich habe natürlich den Bereich, wo diese Brandausbruchsstelle von mir vermutet wurde, abgeräumt. Das gehört zur Tätigkeit, dass man hier abräumt und guckt: „Was ist an Ort und Stelle?“, und sucht dann mehr oder weniger nach der Zündquelle oder so was [...].“<sup>382</sup>

<sup>381</sup> *Dr. Halder*, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 18.

<sup>382</sup> *Dr. Halder*, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 17 f.

3. Weitere Ereignisse und Maßnahmen der Soko „Capron“
- a) Kontaktaufnahme mit dem Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen

Der Zeuge LKD *Menzel* hat gegenüber dem Ausschuss berichtet, er habe am 5. November 2011 Herrn *Wießner* vom Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen angerufen hatte. Laut Aussage des Zeugen sei ihm Herr *Wießner* persönlich bekannt gewesen. Weiter hat er ausgesagt:

„Ich weiß, dass er [Wießner, Anm.] beim LKA gearbeitet hat und er aus seiner beruflichen Historie heraus wohl beim LfV V-Mann-Führer war. Den Hinweis auf den Herrn Wießner habe ich aber bekommen durch Herrn Wunderlich. Ich meine, es war dieser 05.11., in dieser Einsatzbesprechung, wo auch Herr Wunderlich die Meinung vertrat, dass der Herr Wießner, der der V-Mann-Führer von Tino Brandt war, um das gleich richtig einzuordnen, gegebenenfalls Kenntnisse haben müsste, wann oder wo das Trio, wenn es denn vom LfV - in Anführungsstrichen; wie hieß das da? - abgedeckt worden ist, sich befinden könnte. Und deswegen habe ich diesen Hinweis von dem Herrn Wunderlich aufgenommen und hatte Kontakt zu dem Herrn Wießner gesucht in der ersten Phase der Fahndung.

[...] Ich habe den Herrn Wießner sinngemäß gefragt, ob er weiß oder Kenntnisse hat, wo das Trio a) sich aufgehalten haben könnte, bzw. ob er Hinweise darauf hat, wo konkret Frau Zschäpe de facto sich aufhalten könnte.“<sup>383</sup>

Als Grund seiner Kontaktaufnahme hat der Zeuge angegeben:

„Meine Intention war ja, Informationen zu bekommen, um die Fahndung ein Stückchen weit griffiger zu machen. Und die Idee war ja auch ziemlich spontan an den Wießner, weil man ihn von der Persönlichkeit her noch aus dem LKA her visuell im Auge hatte. Ich wusste gar nicht, dass er pensioniert ist. Und deswegen: Wo ich ihn angerufen habe, habe ich ihm gesagt: Also, wir haben hier einen Überfall, und eine Person ist identifiziert worden. Und das ist Mundlos.

Ich hatte das Gefühl, er ist von dieser Information überrascht. Und was ich ihm nicht gesagt habe, ist, dass Böhnhardt - vermutlich - tot danebenliegt, sondern ich habe ihn gefragt: Sag mal, du warst doch damals, weiß ich, im LfV. Gibt es da Erkenntnisse, wo die sich aufgehalten hat? Und er sagte sinngemäß - er war überrascht -, nein, er kann dazu keine Hinweise geben, er würde das nicht kennen, aber das würde es ja gar nicht geben. Und sagte: Wenn überhaupt, dann müsste der Ansatzpunkt bei Wohlleben oder Kapke liegen. Und meine Nachfrage auch noch mal, ob es denn

<sup>383</sup> *Menzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 49.

von seinen Erfahrungswerten her aus den damaligen Akten, die das LfV vielleicht hatte oder seinem Erinnerungsvermögen her Ansatzpunkte gebe, hat er das ebenfalls verneint, sagte er: Du, ich kann dir nicht helfen, wenn, kannst du höchstens bei Wohlleben gucken. - Ich glaube - ich will mich da nicht festlegen -, er hat gesagt: Wohlleben - - Oder es gäbe damals Hinweise, dass Wohlleben denen zur Flucht verholffen hat oder so ähnlich.<sup>384</sup>

Der Zeuge hat weiter erklärt, das Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen sei am 8. oder 9. November 2011 per Fernschreiben in die Ermittlungen einbezogen worden.

Als Grund, warum dies nicht vorher geschehen sei, hat der Zeuge LKD *Menzel* angegeben:

„Weil das ein kriminalistischer Sachverhalt zunächst erst mal war. Am 05.11. war die Identifizierung von Herrn Mundlos de facto gegeben, und die Informationen, die ich benötigt habe, habe ich von meinem LKA bekommen, nämlich von meinem Staatsschutz. Mein Staatsschutz des LKAs Thüringen ist in meine Soko de facto integriert. Der Beamte Harzer und ein zweiter Kollege, die hatte ich gebeten, zur Soko hinzuzustoßen und ihre Erkenntnisse aus den damaligen Ermittlungen der Soko zur Verfügung zu stellen. Es gab aus meiner Sicht überhaupt keinen Grund, jetzt zunächst diesen Ermittlungsumfang im LfV - - Das ist allgemein unüblich, nicht erst seine eigene Informationslage sauber zu erheben und zu bewerten und daraus Maßnahmen zu machen und diese Informationen im LfV zu stützen. Das ist gemacht worden, wo die Informationen dann bewertet vorlagen. Ich meine, mich zu erinnern, es war der 08.11., wo mit Fernschreiben, glaube ich, das LfV zu Fragestellungen aufgefordert worden ist.“<sup>385</sup>

b) Mitteilung eines Wohnungsbrandes in Zwickau durch die Kriminalpolizeiinspektion Zwickau

Am 5. November 2011, um 12:30 Uhr wurde der SoKo „Capron“ durch die KPI Zwickau mitgeteilt, dass es in Zwickau, Frühlingsstraße 26 am 4. November 2011, gegen 15.00 Uhr zu einer Verpuffung in einer Wohnung kam.<sup>386</sup>

Der Zeuge KHK *Lotz* hat dazu berichtet:

„[Am] Morgen des 05.11. Da erhielt ich auch einen Anruf von Zwickau. War ein Kollege dran. Im sächsischen Dialekt sagte er mir so sinngemäß: Ja, wir haben hier einen Wohnungsbrand, Explosion. Meinst du denn, dass das zusammengehört?

Also, ich muss jetzt dazusagen: Ich hatte jetzt auch Nachrichten oder so überhaupt nicht verfolgt an dem 04. und auch an dem 05.11. - - wirklich die Gelegenheit gehabt. Ich wusste das gar

<sup>384</sup> *Menzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 59.

<sup>385</sup> *Menzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 48.

<sup>386</sup> MAT A BKA-12-5 111229 1752, Abschlussbericht Soko „Capron“ vom 12.11.2011, S. 4.

nicht. Und da sage ich, wie er darauf kommt. Ja, da war ja auch so ein Wohnmobil, und das hatte wohl auch mit V angefangen, das Kennzeichen, worauf ich ihm dann so sinngemäß gesagt habe: Na ja, das kann ich dir jetzt nicht sagen, ob das zusammengehört. Da musst du einfach mal fragen, ob die Leute dort im Umfeld was sagen können, und wir haben ja ein vollständiges Kennzeichen dazu. - Da war das für mich erledigt [...].<sup>387</sup>

- c) Möglicher Ausspähversuch der Sparkasse Eisenach vor dem 4.11.2011

Im Rahmen der Vernehmung der Bankangestellten durch die KPS Eisenach zum Überfall auf die Sparkasse in Eisenach sagte der Filialleiter aus, am 21. Oktober 2011 seien zwei männliche und eine weibliche fremde Person in der Bank gewesen. Einer dieser Männer habe angegeben, nur Englisch zu sprechen. Er habe eine Sparkassenkarte der Sparkasse Hersfeld Rotenburg gehabt und angegeben, mit der Karte am Automaten kein Geld zu bekommen. Der Zeuge gab weiter an, dass die Englischkenntnisse des Mannes schlecht gewesen seien.<sup>388</sup>

Der KPS Eisenach wurde vom Filialleiter Bildmaterial einer Überwachungskamera zur Verfügung gestellt.

Zu dieser Thematik hat sich der Zeuge KHK Lotz wie folgt erinnert:

„Bei dem Bankraub wurde ja durch die Zeugen und - - Wie man später dann, aber nicht zu der Zeit - - Später dann auf diesen Videosequenzen, Bildern von der Überwachung der Sparkasse, die wir dann an dem Abend noch - oder so in dem Dreh - bekommen haben, haben wir ja keinen Dritten handeln sehen. Aber [...] der Sparkassengeschäftsführer oder Leiter dieser Filiale, war ja dann auch noch mal später vernommen worden, und zwar war der Hintergrund der, dass er sagte, einige Tage vorher [...] so um den 20.10.2011 rum, habe er auch schon mal - oder eine Kollegin - eine Wahrnehmung gehabt, dass zwei jüngere Männer und eine Frau in der Kasse waren, also in der Bank waren und dort bestimmte Sachen machen wollten. Das weiß ich jetzt nicht mehr genau, ob die ein Konto eröffnen wollten oder irgendwas. Und da war auch ein bisschen eine Sprachbarriere. Die sprachen wohl Englisch. Und dann hatte er auch Bilder dazu von der Überwachungsanlage, wo zwei Männer waren und eine Frau. Wir haben schon in Betracht gezogen, dass möglicherweise - wie gesagt, zu dem Zeitpunkt wusste man ja schon um das Trio Zschäpe, Böhnhardt, Mundlos [...].“<sup>389</sup>

<sup>387</sup> Lotz, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 41.

<sup>388</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 53, Band 4.0.1, Ordner 7, S. 396ff (VS-NfD).

<sup>389</sup> Lotz, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 52.

Beim Abgleich der zur Verfügung gestellten Bilder konnte laut einem Vermerk des Bundeskriminalamtes vom 8. Mai 2012 keine Ähnlichkeit zu *Uwe Böhnhardt* festgestellt werden. Auch die von den Überwachungsbildern aufgenommene Frau wies im Gesamteindruck keine Übereinstimmungen mit *Beate Zschäpe* auf.<sup>390</sup>

In seiner Nachvernehmung im Juli 2012 schloss der Filialleiter nach einer Vorlage von Wahllichtbildern außerdem aus, dass es sich bei den beiden Männern, die am 21. Oktober 2011 in die Sparkassen gekommen seien, um *Böhnhardt* und *Mundlos* gehandelt habe. Ob es sich bei der Frau um *Zschäpe* gehandelt habe, habe er nicht ausschließen, aber auch nicht bestätigen können.<sup>391</sup>

- d) Sicherstellung einer Trainingshose am 4.11.2011 an einer Shell-Tankstelle

Die Polizeiinspektion Eisenach stellte laut einem Vermerk der BAO Trio vom 7. Dezember 2011 eine blaue Trainingshose mit roten Streifen an einer Shell-Tankstelle in Eisenach sicher. Weiter heißt es im Vermerk:

„Es bestand der Verdacht, dass diese im Zusammenhang mit der räuberischen Erpressung am gleichen Tag zum Nachteil der Sparkasse Eisenach [...] stehen könnte. Die Erstbefragung der Zeugen ergab den Hinweis, dass zumindest ein Täter mit einer hellblauen Trainingshose bekleidet war. [...] Es] konnte eingegrenzt werden, dass die sichergestellte Trainingshose im Zeitraum von 11:00 Uhr bis 14:15 Uhr/14:30 Uhr auf dem Gelände der Shell-Tankstelle abgelegt wurde.“<sup>392</sup>

Die von den Tätern getragenen Hosen waren nach Zeugenaussagen grau und blau mit weißen Streifen versehen.<sup>393</sup>

Der Vermerk endet mit der Bewertung, dass aufgrund der bisherigen Erkenntnisse mit hoher Wahrscheinlichkeit kein Zusammenhang zwischen der sichergestellten Trainingshose und der Bekleidung der Täter zum Tatzeitpunkt bestehe. Worauf sich diese Erkenntnis stützt oder ob die Hose auf DNA-Spuren untersucht worden ist, ist diesem Vermerk nicht zu entnehmen.

<sup>390</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 176 Band 10.1 Ordner 5, Bl. 257 (VS-NfD).

<sup>391</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 176 Band 10.1 Ordner 5, Bl. 262 (VS-NfD).

<sup>392</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 50, Band 4.0.1, Ordner 4, S. 148 f. (VS-NfD).

<sup>393</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 50, Band 4.0.1, Ordner 4, S. 148 f. (VS-NfD).

## e) Feststellungen zum Standort des Wohnmobils in Eisenach

Im Rahmen der Ermittlungen wurden Zeugen befragt, die Aussagen zum Standort des Wohnmobils rund um den 4. November 2011 machen konnten.

## aa) Zeugenaussagen

Ausweislich eines Vermerks des Bundeskriminalamtes zu den Erkenntnissen im Zusammenhang mit dem Wohnmobil vom 27. Juli 2012<sup>394</sup> ergaben sich aus den Vernehmungen unter anderem folgende Aussagen:

Ein Zeuge habe ausgesagt, er habe am 4. November 2011 in der Straße Am Stadtweg in Eisenach-Stregda ein neues weißes Wohnmobil mit V-Kennzeichen gesehen. Dem Zeugen sei zudem „Anfang der Woche“ am Stadtweg ein weißes Wohnmobil aufgefallen, das mit drei Personen, darunter eine Frau, besetzt gewesen sei. Die Frau habe dunkle Haare und einen linken Seitenscheitel getragen.<sup>395</sup>

Einer anderen Zeugin sei am 1. November 2011 vor 9.00 Uhr an der Ecke Am Schafrain/Auf der Leite in Eisenach ein weißes Wohnmobil aufgefallen, das dort geparkt habe. Personen habe die Zeugin nicht gesehen.<sup>396</sup>

Laut Aussage eines weiteren Zeugen habe dieser am 3. November 2011 zwischen 9.00 Uhr und 11.00 Uhr in der Straße Am Schafrain in Eisenach einen weißen „Wohnwagen“ wahrgenommen. Am 4. November 2011 sei der Zeuge an einem „Wohnwagen“ mit der Aufschrift „Sunlight“ vorbeigelaufen. Auf seinem Rückweg habe das Fahrzeug bereits gebrannt.<sup>397</sup>

Gemäß einer Aussage eines anderen Zeugen sei dieser am 4. November 2011 gegen 8.00 Uhr von seinem Parkplatz in der Straße Am Schafrain in Eisenach mit dem Auto weggefahren. Als er gegen 9.30 Uhr zurückkam, habe an der Straße ein weißes Wohnmobil gestanden, dessen Autokennzeichen das Ortskennzeichen „V“ getragen habe. Wegen des Wohnmobils habe er nicht auf seinen Parkplatz fahren können, weshalb er sein Fahrzeug vor dem Wohnmobil geparkt habe. Als er gegen 12.15 Uhr wieder zu seinem Fahrzeug habe gehen wollen, habe er gesehen, wie zwei Polizisten mit gezogenen Waffen in Deckung gegangen seien.<sup>398</sup>

<sup>394</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 5.9.1 Band 4.1 Ergo Wohnmobil V-MK 1121, S. 6f (VS-NfD).

<sup>395</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 5.9.1 Band 4.1 Ergo Wohnmobil V-MK 1121, S. 6f (VS-NfD).

<sup>396</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 5.9.1 Band 4.1 Ergo Wohnmobil V-MK 1121, S. 6f (VS-NfD).

<sup>397</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 5.9.1 Band 4.1 Ergo Wohnmobil V-MK 1121, S. 6f (VS-NfD).

<sup>398</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 55.1, Band 4.0.1 Ergo Band 4.0.1, S. 203f

- bb) Mögliches Vorbeifahren einer Zivilstreife 10 Minuten vor den Schussgeräuschen

Das Protokoll über eine Besprechung am 16. November 2011 der BAO Trio hält fest, dass

„Kollegen einer Zivilstreife, die 5-10 Minuten vor den Explosions- und Schussgeräuschen am Platz des Wohnmobils im Rahmen der Ring 30-Fahndung vorbeigefahren sind, [...] angegeben [haben, Anm.], dass das Wohnmobil zu diesem Zeitpunkt noch nicht dort gestanden habe [...].“<sup>399</sup>

Zu diesem Sachverhalt befragt, hat der Zeuge LKD *Menzel* erklärt:

„Ja, also, ich denke mal, es ist ein Wahrnehmungsfehler. Es ist ein Wahrnehmungsfehler, weil aus der objektiven Beurteilung der Lage, dass das Wohnmobil hinten an, ich glaube, es war ein Chrysler gewesen, geparkt worden ist, der ja befragt worden ist zum Parken, die Vernehmung aus dem Zeugenbereich heraus den Zeitraum ziemlich gut einengt - - ist aus meiner Sicht diese Aussage der Beamten Wahrnehmungsfehler, unglaublich.“<sup>400</sup>

Der Zeuge KHK *Lotz* hat in seiner Vernehmung zur Frage, ob dort vorher eine Zivilstreife entlanggefahren sein könnte, geantwortet:

„Ich sage mal so, ein bisschen Zweifel habe ich auch daran, dass es überhaupt so gewesen sein könnte, ganz einfach deshalb: Das Wohnmobil stand vor einem Fahrzeug, kupferfarbener Wagen mit einem Kyffhäuser Kennzeichen [...].

Und da war ein Abstand, sage ich mal, vielleicht von so viel. Also man konnte gerade so durchlaufen. Und davor stand ein Fahrzeug von einem Herrn [...] - der ist auch vernommen worden; zumindest einmal ist der vernommen worden -, weil das Wohnmobil stand ja auf dem Parkplatz, den er immer benutzt hat. Und ich kann mich noch erinnern, als ich dort vor Ort war, dann war da der Herr [...] auch mal da. Der sollte dann nämlich seinen Wagen wegfahren. Der war zwischenzeitlich beim Arzt, dann stand das Wohnmobil dort, und er war ein bisschen sauer: Ja, die stehen auf seinem Parkplatz, und dann hat er sich so richtig schön davorgestellt.

Also, ich kann Ihnen jetzt nicht mehr genau sagen, wie der Abstand zwischen [...] dem] Wagen und dem Wohnmobil war, aber wohl nicht viel Platz. Also, ich halte es für fraglich, ob die da wirklich ausgefädelt sind und vielleicht noch mal weggefahren und wieder reingefädelt.“<sup>401</sup>

<sup>399</sup> MAT A BKA-12/1 (Ordner 13), S. 4435 (VS-NfD).

<sup>400</sup> *Menzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 39.

<sup>401</sup> *Lotz*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 46.

## f) Verhaftung und Vernehmung von Holger Gerlach in Lauenau

Am 5. November 2011 um 1.26 Uhr wurde *Holger Gerlach* aufgrund einer Festnahmeanordnung des Leiters der Soko „Capron“<sup>402</sup> in Lauenau durch die dortigen Polizeibehörden festgenommen.<sup>403</sup>

## aa) Dienstreise von KHK Lotz nach Bad Nenndorf

KHK *Lotz* erhielt die Weisung, nach Bad Nenndorf zu fliegen und den Festgenommenen zu vernehmen. Den Ablauf hat der Zeuge in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss beschrieben:

„Es dauerte auch nicht lange, da hatte ich wieder einen Anruf. Ich meine, dass es [...] der Leiter der Kriminalpolizeistation [war]; denn der war zu dem Zeitpunkt auf Anweisung von Herrn Menzel in seinem Führungsstab, also hatte sich in Gotha befunden. [...] Und da sagte er: Ja, nimm dir ein Auto, fahr auf den Flugplatz Kindel bei Eisenach, da kommt ein Polizeihubschrauber, der nimmt dich mit. Die Frau Waldhauer als Kriminaltechnikerin ist dabei. Ihr fliegt jetzt zu dem Holger Gerlach. Der ist jetzt festgenommen worden, der ist in Bad Nenndorf. - Oh. Ich hatte eigentlich so damit gerechnet, dass das einer der Toten ist [...]

Also, die Illusion, dass das jetzt der zweite Tote ist, hatte sich in dem Moment zerschlagen. Wir sind dann zeitnah losgeflogen, nach knapp einer Stunde waren wir in Bad Nenndorf, sind dort von der Polizei abgeholt worden, und die Kollegen, die sich mit der Festnahme und dem Observationsgeschehen beschäftigt hatten, die waren noch da, mit denen waren wir in Kontakt gekommen. Die haben mir kurz berichtet und die letzten Papiere so fertig gemacht [...] An und für sich wussten wir ja nicht viel, wie nun die Zusammenhänge sind, außer dass der Gerlach eben der Wohnmobilanmieter ist und dass es möglicherweise rechtes Spektrum ist. [...].<sup>404</sup>

## bb) Vernehmung von Holger Gerlach

In Bad Nenndorf angekommen, vernahm KHK *Lotz* am 5. November 2011 den Beschuldigten *Gerlach*. Zum Inhalt hat der Zeuge KHK *Lotz* ausgeführt:

„Dann hatte ich die Vernehmung mit dem Gerlach, und das war eben auch eine Abtastvernehmung erst mal, also abtasten, um zu prüfen, was kommt zum Sachverhalt. Wir haben ihm auch erst mal nur vorgehalten, dass er Teilnehmer oder Mittäter eines

<sup>402</sup> MAT A BKA-12-5 111229 1752, Abschlussbericht Soko „Capron“ vom 12.11.2011, S. 7.

<sup>403</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 520, Band 20.1.4, Gerlach Durchsuchungen, S. 36 (VS-NfD).

<sup>404</sup> *Lotz*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 37.



Banküberfalls in Eisenach ist, dass wir den Anfangsverdacht dafür haben und ihn deswegen vernehmen, und hatte auch organisiert, dass ich diesen Mietvertrag zu dem Wohnmobil bekommen habe. [...] Da war ja auch eine Unterschrift drauf. Ich habe dann dem Gerlach auch eine Schriftprobe abverlangt und habe den mal ein ganzes A4-Blatt vollschreiben lassen mit seiner Unterschrift und habe ihm das auch vorgelegt, ob das jetzt seine Unterschrift ist hier auf dem Vertrag, und da sagte er, er unterschreibt so, also mit ‚Holger - Komma - Gerlach‘, aber so schreibt er nicht, so krakelig. Das ist er nicht. Also, er mutmaßte, das muss jemand sein, der ihn gut kennt, also diese Eigenheit, wie er unterschreibt. Aber das hat er nicht unterschrieben. [...] Damit konnte ich mich nicht zufriedengeben, konnte das dann nachher weiter verdichten. Es waren ja bei seiner Festnahme auch seine Papiere mit bei der Polizei, und da gab es einen Führerschein usw., Personalausweis, war auch ein Schreiben gefunden worden, wo drinnen stand, dass er von der für ihn zuständigen Gemeinde einen Reisepass abholen sollte, Wochen vorher.“<sup>405</sup>

Der Zeuge hat weiter berichtet, dass *Gerlach* im Verlauf der Vernehmung eingeräumt habe, mit *Mundlos*, *Böhnhardt* und *Zschäpe* in Kontakt zu stehen:

„Die Vernehmung war ziemlich zäh, aber irgendwie gelang es dann doch, dass der Gerlach sich [...] geäußert hat [...]. Also, es war ja in der Vernehmung auch dann mal abgetastet worden, was sind denn so seine Freunde und ob er noch Freunde so von früher hat, wo er noch in Jena gelebt hat, und da waren ja schon mal so Namen gekommen wie Mundlos, Böhnhardt und Wohlleben und so was.

Dann war ja auch mal gesagt worden von ihm: Na ja, die waren auch mal da, und die Zschäpe war dabei, beim letzten Mal war aber die Zschäpe nicht dabei, und denen scheint es gut zu gehen, und die hatten gute Autos, aber irgendwie hat das so vom Äußerlichen von den Personen an sich zu den guten Autos nicht so richtig gepasst. Und sie hätten ihn immer kontaktiert, so mit der Aussage: Wir sind im Urlaub, und wir würden mal bei dir vorbeikommen, wenn es passt. - Wenn er dann aber gefragt hat: ‚Ja, wie ist denn eure Telefonnummer, wie erreiche ich euch denn?‘: ‚Ach, das brauchst du nicht wissen, wir rufen dich an.‘

Oder er wollte wissen, weil er sich für den Lebensstandard so interessiert hat, was die so machen beruflich. Da war dann die Aussage gekommen, ja, der Böhnhardt macht so Gelegenheitsjobs, der Uwe Mundlos hätte einen Computerladen, in dem Laden würde auch die Beate Zschäpe arbeiten, und ihnen ginge es gut.“<sup>406</sup>

<sup>405</sup> Lotz, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 38.

<sup>406</sup> Lotz, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 38.

Schließlich habe *Gerlach* eingeräumt, seinen Führerschein dem „Trio“ überlassen zu haben:

„Also, auf jeden Fall kamen wir dann auch drauf eben vor dem Hintergrund, dass eben auf dem Vertrag zu der Wohnmobilmietung eben auch die Führerscheindaten aufgeführt waren und auch die Reisepassdaten aufgeführt waren, dass wir mal vergleichen. [...] Und dann kam er so langsam mit der Sprache raus, dass er eben den Führerschein vor längerer Zeit schon dem Mundlos-Bönnhardt-Zschäpe-Trio da überlassen hatte und er das aber eigentlich gar nicht so richtig wollte, aber er wollte nicht als Verräter dastehen. Da habe ich mir so gedacht: Also, erstens mal, wenn ich jetzt nicht will, dass einer meinen Führerschein kriegt, dann kriegt er den vor mir nicht. Und zweitens mal: Wo, bitte schön, ist man da Verräter?

[...] Da hat er dann auch mal durchblicken lassen, dass er früher halt politisch sehr aktiv war und jetzt nicht mehr. Dann hat er aber was gesagt, dass er jetzt wieder in einer Phase wäre, er würde jetzt mit freien Kräften wieder in Kontakt kommen.“<sup>407</sup>

In einem Bericht der Soko „Capron“ vom 5. November 2011 wurde das Ergebnis der Vernehmung folgendermaßen zusammengefasst:

„Bei der Vernehmung des Holger Gerlach am 05.11.2011 in Bad Nenndorf durch Beamte der Soko Capron räumte dieser nach anfänglichen Leugnen ein, seit den 1990-Jahren Kontakt zu Mundlos, Bönnhardt und Zschäpe gehabt zu haben. Er kenne diese aus Jena. Alle drei haben ihn mehrfach an seiner Wohnanschrift in Lauenau besucht. Zuletzt habe er vor ca. 2 bis 3 Monaten Besuch von Mundlos und Bönnhardt erhalten, Zschäpe sei nicht dabei gewesen. Zu diesem Zeitpunkt haben beide einen dunklen BMW mit Kennzeichen C-?? benutzt. Mundlos habe ihm gesagt, dass er einen Computerladen in Chemnitz betreibe, in dem auch Zschäpe arbeitet. Aus Gefälligkeit habe er seinen beiden Freunden in den vergangenen Jahren seinen Reisepass und seinen Führerschein zur Verfügung gestellt, was diese damit getan hätten, sei ihm allerdings nicht bekannt.“<sup>408</sup>

cc) Weitere Vernehmung Gerlachs am 6.11.2011

Am 6. November 2011 vernahm KHK *Lotz* den Beschuldigten *Gerlach* ein weiteres Mal. Dem Beschuldigten wurden zwecks Identifizierung Bilder von Tattoos gezeigt, die sich auf dem Körper eines Leichnams aus dem Wohnmobil befanden. Zum Inhalt der Vernehmung hat der Zeuge KHK *Lotz* ausgesagt:

„Am Folgetag war dann vorgesehen, eine Durchsuchung zu machen in diesem Haus [...] in Lauenau. Ich hatte ihn dann an dem

<sup>407</sup> *Lotz*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 38.

<sup>408</sup> MAT A TH-23, S. 14.

Vormittag [...] noch vernommen im Hinblick auf die Identifizierung des zweiten Toten. Da waren mir Bilder von Tattoos, die im Zuge der Sektion gemacht worden sind, übermittelt worden, habe ich ihm vorgelegt und eben auch so in Bezug auf Böhnhardt die Vernehmung geführt, und da sagte er, dass er da jetzt nichts mit anfangen kann, und bei dem Böhnhardt könne er sich erinnern, dass er sich mal was hat tätowieren lassen wegen seiner damaligen Freundin, als er im Gefängnis war, und deren Initialen waren ‚AD‘. [...] Es gelang nicht, über diese Bilder der Tattoos einen Hinweis darauf zu bekommen, ob das jetzt nun der Böhnhardt ist oder eben nicht ist.<sup>409</sup>

dd) Eintreffen von Beamten der Soko „Parkplatz“ aus Baden-Württemberg

Laut weiterer Aussage des Zeugen KHK Lotz seien auch zwei Kollegen der Soko „Parkplatz“ aus Baden-Württemberg in Bad Nenndorf vor Ort gewesen. Zu diesem Zeitpunkt erfuhr KHK Lotz nach eigenen Angaben auch, dass die aufgefundene zweite Pistole Heckler & Koch P2000 ebenfalls im Zusammenhang mit dem Polizeistenmord in Heilbronn stand.<sup>410</sup>

ee) Hausdurchsuchung bei Holger Gerlach und Vernehmung seiner Lebensgefährtin

Am 6. November 2011 wurde gegen Mittag die Wohnung von *Holger Gerlach* durchsucht und seine Lebensgefährtin vernommen.<sup>411</sup>

Der Zeuge KHK Lotz hat sich daran wie folgt erinnert:

Auf jeden Fall wurde die Durchsuchung dann dort durchgeführt. Während der Durchsuchung habe ich Vernehmungen gemacht mit der [...Lebensgefährtin, Anm.], habe das so abgeklopft, was sie zu dem Thema Bankraub auf der einen Seite, aber auch schon in Richtung die drei Personen, mit denen er da Kontakt hatte und die auch in ihrer Wohnung ja gewesen sind, als sie nicht anwesend war [...]. War eine, ja, sehr einprägsame Vernehmung, [...] während eben die beiden Kollegen aus Baden-Württemberg zusammen mit meiner Kollegin Waldhauer [...] die Durchsuchung gemacht habe[n] und ich mir dann auch so gedacht habe: Na ja, nicht nur Geld ist hier interessant, auch Computertechnik, auch wenn das von dem Beschluss nicht final umfasst ist, hier Computertechnik oder Speichermedien mitzunehmen, ich mache es einfach. Wenn sie damit nicht einverstanden ist, hat sie ja - entsprechend belehrt ist sie ja - die Möglichkeit, das richterlich nachher noch mal bestätigen zu lassen.<sup>412</sup>

<sup>409</sup> Lotz, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 39.

<sup>410</sup> Lotz, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 39.

<sup>411</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 520, Band 20.1.4, Gerlach Durchsuchungen, S. 37 (VS-NfD).

<sup>412</sup> Lotz, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 40.

- g) Telefonische Unterrichtung der Eltern von Mundlos über dessen Tod durch Beate Zschäpe

Am 5. November 2011 teilten die Eltern von *Uwe Mundlos* den Beamten der PD Gotha mit, dass sich Frau *Zschäpe* bei ihnen gemeldet habe.

In einem Sachstandsbericht der PD Gotha findet sich folgende Information:

„Am heutigen 05.11.2011 meldete sich die Zschäpe bei den Eltern des Bö[h]nhard und des Mundlos telefonisch. Sie teilte mit, dass sich beide im Zusammenhang mit den Vorfällen in Eisenach in die Luft gesprengt hätten. Über die Eltern des Mundlos wurde der Sachverhalt polizeibekannt.“<sup>413</sup>

4. Rekonstruktion des Geschehensablauf bei Annäherung der Polizeibeamten an das Wohnmobil/ Tod von Böhnhardt und Mundlos

Das Bundeskriminalamt hat am 27. Juli 2012 auf Grundlage der vorliegenden Spuren und Erkenntnisse den nachfolgend wiedergegebenen mutmaßlichen Geschehensablauf rekonstruiert, wie er sich bei Annäherung der Polizeibeamten an das Wohnmobil zugetragen haben könnte:

„Bei der Annäherung der Polizeibeamten an das Wohnmobil erfolgte eine Schussabgabe aus dem Aufenthaltsraum des Wohnmobils heraus mit der MP Pleter 91. Eine eindeutige Zuordnung zu einem Schützen kann wegen der geringen Schmauchanhaftungen nicht getroffen werden.

Das Geschöß traf den Türrahmen der Fahrertür und zerlegte sich dabei. Reste des Projektils wurden vorgefunden, ebenso die ausgeworfene Hülse. Das Geschöß drang nicht nach außen.

2. Nach der Schussabgabe kam es zu einer Zuführstörung der MP Pleter 91. Diese wurde nicht beseitigt, die Waffe wurde im Wohnmobil abgelegt.

3. BÖHNHARDT wurde vermutlich in stehender Haltung durch MUNDLOS durch einen Schuss in die Schläfe aus der Flinte Winchester erschossen. Die Flugbahn des Flintengeschosses war dabei ansteigend. Das Geschöß drang durch den Schädel des Opfers, danach durch das Dach des Wohnmobils und gelangte nach außen.

4. Zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt während des Handlungsablaufs erfolgte die Brandlegung im Wohnmobil.

5. Die Flinte Winchester wurde nach Schussabgabe manuell repetiert, die ausgeworfene Hülse wurde vorgefunden. MUNDLOS starb durch einen selbst beigebrachten Schuss aus der Flinte

<sup>413</sup> MAT A SN-25, Anlage 1 (Ordner 1), S. 101.

Winchester, vermutlich in sitzender Haltung im hinteren Bereich des Wohnmobils. Die Tatwaffe war dabei ungefähr senkrecht nach oben gerichtet, die Laufmündung befand sich im Mund des Opfers. Das Geschoß durchdrang den Schädel des Opfers, danach das Dach des Wohnmobils und gelangte nach außen.

6. Nach der Schussabgabe fiel die Flinte nach unten und traf mit dem Pistolengriff auf den Boden auf. Dabei öffnete sich der Verschluss, die gezündete Hülse wurde ausgeworfen und später aufgefunden. Dass die Hülse auch ohne Repetiervorgang ausgeworfen wird, wenn die Waffe mit dem Pistolengriff auf den Boden aufschlägt, wurde von KT durch entsprechende Versuche belegt.<sup>414</sup>

---

<sup>414</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 59.1, Band 4.1, ErgO Wohnmobil V-MK 1121, S. 16 (VS-NfD).

## II. Geschehnisse in Zwickau rund um den 4.11.2011

### 1. Explosion und Brand in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau am 4.11.2011

Am 4. November 2011 kam es in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau in einem Wohn- und Geschäftshaus zu einer Explosion mit anschließendem Vollbrand.<sup>415</sup>

#### a) Einsatz der Feuerwehr

Im Zusatzbericht zum Einsatz der Berufsfeuerwehr Zwickau wird das Gebäude folgendermaßen beschrieben:

„Das betroffene Haus wurde in massiver Bauweise, mit einem Kellergeschoss, zwei Vollgeschossen und einem ausgebauten Dachgeschoss errichtet [...]. Im Erdgeschoss des Gebäudes befand sich eine Gaststätte, die zum Zeitpunkt des Ereignisses leer stand. Darüber wurde das Gebäude bis in das Dachgeschoss durch eine Trennwand in zwei Bereiche unterteilt. Im südlichen Teil des Gebäudes befand sich im ersten OG [Obergeschoss, Anm.] eine Wohneinheit, welche vermietet war, das darüber befindliche DG [Dachgeschoss, Anm.] wurde gerade ausgebaut. Im nördlichen Gebäudeteil befanden sich im ersten OG und im DG jeweils zwei Wohnungen, von denen, bis auf eine Wohnung im ersten OG, alle vermietet waren.“<sup>416</sup>

#### aa) Eintreffen der Einsatzkräfte der Feuerwehr

Nachdem die Feuerwehr um 15.11 Uhr alarmiert worden war, traf der Löschzug der Feuerwehr um 15.15 Uhr am Einsatzort ein.<sup>417</sup>

Laut Zusatzbericht der Berufsfeuerwehr Zwickau stellte sich die Situation vor Ort wie folgt dar:

„Beim Eintreffen [...] brannte das erste OG der südlichen Haushälfte im Vollbrand. Teile des DG der südlichen Haushälfte brannten ebenfalls. Die Außenwand des ersten OG zur Straße war fast auf gesamter Breite in den Vorgarten gestürzt, ebenso die südliche Giebelseite im ersten OG. Aus dem DG, allen Fenstern der Rückseite und dem brennenden Bereich drang massiv Rauch. Der nördliche Teil des Hauses schien unbeschädigt und vom Brandgeschehen nicht betroffen.“

Das Trümmerfeld beschränkte sich auf einen Umkreis von ca. fünf Metern um das Gebäude, an den umliegenden Gebäuden

<sup>415</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 63, Band 4.2.2, Ordner 1, Kriminaltechnischer Untersuchungsbericht vom 31. Januar 2012, S. 2 (VS-NfD).

<sup>416</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 63, Band 4.2.2, Ordner 1, S. 161 (VS-NfD).

<sup>417</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 63, Band 4.2.2, Ordner 1, S. 161 (VS-NfD).

konnten keine Explosionsfolgen festgestellt werden. Auf der Straße befanden sich eine große Anzahl an Personen, eine Zuordnung zum Gebäude war jedoch nicht möglich.<sup>418</sup>

In Absprache mit Polizeikräften wurde das gesamte Areal abgesperrt.<sup>419</sup>

bb) Durchführung der Löscharbeiten und Suche nach möglichen Personen im Haus

aaa) Löscharbeiten

Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr Zwickau und Freiwilligen Feuerwehren begannen mit den Löscharbeiten. Gegen 15.30 Uhr war das Feuer unter Kontrolle. Die Brandbekämpfung war gegen 16:30 Uhr mit Ausnahme der Restablöschung von Glutnestern abgeschlossen.<sup>420</sup>

bbb) *Evakuierung der Bewohner des Hauses Frühlingsstraße 26/26a und Suche nach verbliebenen Personen im Haus*

Zeitgleich mit den Löscharbeiten wurden die Bewohner der Häuser Frühlingsstraße 26/26a evakuiert und es erfolgte die Suche nach sich möglicherweise im Brandhaus befindlichen Personen.<sup>421</sup>

(1) Rettung einer Hausbewohnerin durch deren Nichte

Im Kriminaltechnischen Zusatzbericht der KPI Zwickau vom 31. Januar 2012 heißt es, dass sich zum Zeitpunkt des Brandereignisses in der linken Wohnung im Obergeschoss des Hauses eine 89-jährige Bewohnerin aufgehalten habe. Diese sei nach Bekanntwerden des Ereignisses durch die Nichte gerettet worden. In dieser Wohnung habe unmittelbar im Wohnzimmer eine Zerstörung der Giebelwand, die sich zwischen dem Hausgrundstück 26 und 26a befunden habe, festgestellt werden können.<sup>422</sup>

Den damaligen Geschehensablauf schilderte die 89-jährige Bewohnerin gegenüber Beamten der PD Südwestsachsen wie folgt:

„Am Freitag, den 04.11.2011, es war der vergangene Freitag, war ich die ganze Zeit Zuhause [sic!]. Durch meine gesundheitliche Beeinträchtigung liege ich die meiste Zeit im Bett in meiner Schlafstube. [...] Wenn ich mich in der Wohnung bewege, dann

<sup>418</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 63, Band 4.2.2, Ordner 1, S. 161 (VS-NfD).

<sup>419</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 63, Band 4.2.2, Ordner 1, S. 162 (VS-NfD).

<sup>420</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 63, Band 4.2.2, Ordner 1, S. 163 (VS-NfD).

<sup>421</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 63, Band 4.2.2, Ordner 1, Kriminaltechnischer Untersuchungsbericht vom 31. Januar 2012, S. 5 (VS-NfD).

<sup>422</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 63, Band 4.2.2 Ordner 1, S. 12f (VS-NfD).

nur langsam und mit meinem Gehstock als Hilfe. Ich muss mich immer wieder ausruhen. [...] Ich habe vorher von allein überhaupt keine Feststellungen getroffen, dass es brennt. Ich habe weder einen Knall oder sonstige Geräusche gehört, die mich gewarnt hätten. Dazu muss ich sagen, dass ich etwas schwerhörig bin und auch das Radio in der Küche laufen hatte. Auf alle Fälle nach 14 Uhr, genauer kann ich es nicht sagen, ich hielt mich in der Küche auf, klingelte es bei mir an der Wohnungstür. Ich nahm mir meinen Stock und bin zur Wechselsprechanlage an meiner Wohnungstür gegangen. Durch den Spion konnte ich niemanden sehen. Ich fragte durch den Hörer, wer da ist. Es meldete sich keiner. Dann schaute ich aus meinem Badfenster auf den Hof und konnte dort an der Tür niemanden sehen. Als ich wieder zurück in die Küche ging, stellte ich fest, dass es dort alles voller Qualm war. Ich machte das Küchenfenster auf und ging dann in die Wohnstube, um dort auch das Fenster zu öffnen, um Durchzug zu schaffen. Nachdem ich das Wohnzimmerfenster geöffnet hatte, sah ich auf der Straße meine Nichte [...]. Sie rief mir zu, dass es brennen würde und ich sofort die Wohnung verlassen soll. Vom Klingeln bis zur Feststellung des Qualmes als ich wieder in der Küche war, werden vielleicht 15 Minuten vergangen sein.<sup>423</sup>

Laut Zusatzbericht zum Einsatz der Berufsfeuerwehr habe eine Person aus dem ersten Obergeschoss bei Nachbarn ausfindig gemacht werden können.<sup>424</sup>

- (2) Mitarbeiter einer mit Dachgeschossausbauarbeiten beauftragten Baufirma melden sich bei der Feuerwehr

Gemäß dem Zusatzbericht zum Einsatz der Berufsfeuerwehr Zwickau vom 3. Dezember 2011 meldeten sich gegen 15.30 Uhr zwei Mitarbeiter einer Baufirma bei den Einsatzkräften teilten mit, dass sie im betroffenen Gebäudeteil im Dachgeschoss mit Ausbauarbeiten beschäftigt gewesen seien. Zum Zeitpunkt des Geschehens hätten sie sich außerhalb des Gebäudes in der Pause befunden.<sup>425</sup>

- (3) Drei Personen gelten um 16.30 Uhr noch als vermisst

Gemäß dem Zusatzbericht zum Einsatz der Berufsfeuerwehr seien um 16.30 Uhr drei Personen noch vermisst worden, wobei nicht bekannt gewesen sei, ob sich diese Personen im Haus aufgehalten haben. Alle anderen Bewohner hätten den Wohnungen zugeordnet werden können und seien anwesend gewesen.<sup>426</sup>

Im Kriminaltechnischen Untersuchungsbericht der KPI Zwickau wird dazu berichtet:

<sup>423</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 61 Band 4.2.1, Ordner 2, S. 76 (VS-NfD).

<sup>424</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 63, Band 4.2.2, Ordner 1, S. 162 (VS-NfD).

<sup>425</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 63, Band 4.2.2, Ordner 1, S. 162 (VS-NfD).

<sup>426</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 63, Band 4.2.2, Ordner 1, S. 163 (VS-NfD).



„Nach Eintreffen am Ereignisort war noch nicht bekannt, wie viele Personen sich zum Zeitpunkt des Brandes in der Brandwohnung aufgehalten bzw. gemeldet waren. Die Information zu den Mietern war zu diesem Zeitpunkt so, dass sich 3 Personen in der Vergangenheit in dieser Brandwohnung aufgehalten hatten.“<sup>427</sup>

cc) Abriss einsturzgefährdeter Gebäudeteile

Um 17.50 Uhr wurde durch den Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr Zwickau in Absprache mit dem Baubürgermeister eine Firma beauftragt, einen Bagger zum teilweisen Abriss der einsturzgefährdeten Gebäudeteile des Wohnhauses Frühlingsstraße 26 bereitzustellen und die notwendigen Arbeiten durchzuführen. Nachdem der Bagger vor Ort war, begannen um 22.57 Uhr die Abrissarbeiten.

Am 5. November 2011 um 2.00 Uhr wurden die Abrissarbeiten beendet, da der Brandursachenermittler der Polizei, Kriminalhauptmeister *Lenk* den weiteren Abriss untersagt und das Gebäude beschlagnahmt hatte.<sup>428</sup>

Der Zeuge POR *Beitz* hat zum geplanten Teilabriss ausgesagt:

„Nach Einschätzung des Brandobjektes durch den Einsatzleiter der Feuerwehr wurde das Gebäude als einsturzgefährdet eingestuft. Insofern war durch die Feuerwehr beabsichtigt, das Dachgeschoss der beschädigten Haushälfte abzutragen, um Last von Stützmauern und Balken zu nehmen. Hierfür sollte ein Bagger angefordert werden sowie ein Statiker, welcher weitere Einschätzungen vornimmt. Beide Maßnahmen wurden noch am 04.11. eingeleitet.“<sup>429</sup>

dd) Demontage eines öffentlichen Briefkastens vor dem Brandhaus

Laut Zusatzbericht zum Einsatz der Berufsfeuerwehr wurde ein öffentlicher Briefkasten demontiert, der sich vor dem Brandhaus befand, und an das Polizeirevier Zwickau West übergeben.<sup>430</sup>

Der Zeuge KHM *Lenk* hat auf die Frage, ob er beim Abbau des Briefkastens zugegen war, geantwortet:

„Ja, da war ich dabei. Der Briefkasten ist ein öffentlicher Briefkasten, wo jeder seinen Brief hineinschmeißen kann, nicht ein Briefkasten, wo ich jetzt meine Post bekomme, sondern ein richtiger von der Post, ein gelber. Der war angebracht am Eingangsbereich beim Gebäude. Der wurde entfernt, weil der Bagger dort

<sup>427</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 63, Band 4.2.2 Ordner 1, S. 2 (VS-NfD).

<sup>428</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 63, Band 4.2.2, Ordner 1, S. 163 (VS-NfD).

<sup>429</sup> *Beitz*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 12.

<sup>430</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 63, Band 4.2.2, Ordner 1, S. 163 (VS-NfD).

reinmusste, durch die Berufsfeuerwehr, wurde übergeben an das Polizeirevier. Und das Polizeirevier [...] hat den dann an den [...] Postverteiler, geschickt, weil Postgeheimnis obliegt nicht der Polizei, sondern obliegt dem Postverteiler. Dort wurde der Briefkasten hingebbracht. Aber es war keine Öffnung des Briefkastens zu diesem Zeitpunkt von meiner Seite aus vorgesehen oder überhaupt angedacht.“<sup>431</sup>

Zum Zeitpunkt der Übergabe hat der Zeuge erklärt:

„Das war am Sonnabend nachher.

[...] am 05. Also nicht in der Nacht. Am 04. zum 05. hat es ja gebrannt. Da war der Bagger im Einsatz. Dann haben die Reviere den entgegengenommen, die Kollegen vom Revier, und haben mich dann am [...] Samstag gefragt, was sie mit dem Briefkasten sollen. Da wurde mitgeteilt durch die Ermittlungsbehörde, durch das Kommissariat 12: Das obliegt der Post, weil Postgeheimnis drin ist.“<sup>432</sup>

b) Einsatz der uniformierten Polizeikräfte während des Brandes

Das Polizeirevier Zwickau wurde um 15.08 Uhr über die Explosion und den Brand des Hauses informiert.<sup>433</sup>

Der damalige Leiter der KPI Zwickau, Kriminaldirektor *Hoffmann*, hat in seiner Vernehmung als Zeuge berichtet, wann er von dem Brand erfahren hat:

„Am Freitag, den 04.11., bin ich vielleicht so gegen 15.30 Uhr, 15.45 Uhr von meinem Leiter Kommissariat 11 angerufen worden, dass es in Zwickau in der Frühlingsstraße 26 zu einem Wohnhausbrand gekommen ist. Als Ausgangsinformation schwang mit, dass dort Bauarbeiten eventuell stattgefunden haben. Inwieweit das alles eine Rolle spielt, ist noch nicht offen. Und er sagte mir, dass er als Leitungsdienst vor Ort fährt und dort vor Ort gemeinsam mit seinem Dezernatsleiter die ersten Maßnahmen der kriminalpolizeilichen Ermittlung aufnehmen wird.“<sup>434</sup>

aa) Erscheinen des Revierführers des Polizeireviers Zwickau am Einsatzort

Polizeioberberrät *Beitz*, Revierführer des Polizeireviers Zwickau, begab sich nach Bekanntwerden des Brandes ebenfalls zum Brandort.

In seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss hat der Zeuge POR *Beitz* seine ersten Eindrücke vom Brandort geschildert:

<sup>431</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 70.

<sup>432</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 70.

<sup>433</sup> MAT A SN-25, Anlage 1, Ordner 1, DFE-Einsatzbericht vom 4.11.2011, S. 4.

<sup>434</sup> *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 35.

„[C]irca gegen 15.15 [...] informierte mich mein damaliger Leiter Streifendienst [...], dass in der Frühlingsstraße ein Haus explodiert sei und nun brennen würde. Wir tauschten uns kurz über die bereits eingeleiteten Maßnahmen in Bezug auf Absperrung, Verständigung anderer Organisationseinheiten bzw. der Feuerwehr sowie über das vermeintliche Schadensausmaß aus, und ich entschloss mich, [...] vorzufahren.

Die Fahrt zum Ereignisort dauerte ca. zehn Minuten. [...] Beim Eintreffen am Ereignisort nahm ich bereits zwei Kollegen meines Polizeireviere wahr, welche den Ereignisort an der Kreuzung Frühlingsstraße/Abzweig Kuhbergweg persönlich und mittels Funkstreifenwagen absperren. Die Absperrung war hier recht weiträumig, vermutlich, um den Rettungskräften auf der Frühlingsstraße ausreichend Bewegungsfläche zur Verfügung zu stellen.

Bereits aus dieser Entfernung konnte man erkennen, dass beim Haus Nummer 26 eine starke Rauchentwicklung zu verzeichnen war und auch Flammen durchs Dach schlugen. Wir stellten unser Fahrzeug innerhalb der Absperrung auf der Frühlingsstraße rechtzeitig ab und nahmen Rücksprache mit der bisherigen Einsatzleitung der Feuerwehr bzw. dem Dienstgruppenleiter der Polizei [...], welcher die bis dahin durchgeführten Maßnahmen koordinierte. Im Rahmen dieser Annäherung an das Brandobjekt war erkennbar, dass die rechte obere Haushälfte in Flammen stand und bereits Teile der Fassade herausgebrochen waren.

Vom Ergebnis der ersten Gespräche wurde bekannt, dass die Sperrung des Ereignisortes [...] vollzogen wurde [...]. Die Frühlingsstraße selbst war aufgrund der Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes vor dem Gebäude nicht befahrbar.<sup>435</sup>

#### bb) Maßnahmen der Polizei vor Ort

Vor Ort wurden die Maßnahmen der Polizei getroffen, die bei einem derartigen Ereignis vorgesehen sind. Diese hat der Zeuge POR *Beitz* beschrieben:

„Nachdem ich mir einen ersten Überblick über die Situation vor Ort gemacht hatte, erklärte ich die Führungsübernahme der polizeilichen Maßnahmen vor Ort und teilte dies dem Polizeiführer vom Dienst im Führungs- und Lagezentrum mit. Meine weiteren Entscheidungen und Handlungen beruhten auf der Annahme eines größeren Schadensereignisses.

Die polizeilichen Maßnahmen bei solchen Ereignissen entsprechen einem standardisierten Prozedere: erstens, Sperren des Ereignisortes, um Schaden von Unbeteiligten abzuwenden, zweitens, Schaffung von Handlungsräumen für die eingesetzten Rettungskräfte, drittens, Räumung des gesperrten Bereichs von Unbeteiligten, viertens, Feststellung und Erhebung von Personalien

<sup>435</sup> *Beitz*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 9 f.

von Zeugen, fünftens, Erhebung von Erkenntnissen durch Befragungen von Personen vor Ort, sechstens, Anstellen von Ermittlungen zum Schadenseintritt, siebtens, weitere Zusammenarbeit mit den Rettungskräften und Abstimmung weiterer Maßnahmen. Diese Maßnahmen wurden in der Folge so umgesetzt und die jeweiligen Kräfte hierfür angefordert und eingesetzt.“<sup>436</sup>

Gemäß weiterer Aussage des Zeugen POR *Beitz* waren bereits Beamte der KPI Zwickau, welche die ersten Ermittlungen zur Brandursache eigenständig übernehmen, verständigt worden.<sup>437</sup>

*aaa) Durchgehende Bewachung des Brandobjektes*

Laut dem Kriminaltechnischen Untersuchungsbericht der KPI Zwickau erfolgte die Bewachung des Brandobjektes vom 4. November 2011 ab Eintreffen der ersten Polizeikräfte bis zur Übergabe des gesamten Wohnhauses am 28. November 2011 an dessen Eigentümer.<sup>438</sup>

Dazu befragt hat der Zeuge POR *Beitz* erklärt:

„Die Bewachung rund um die Uhr, die gab es. Die wurde nach meinem Verlassen des Schadensorts dann entsprechend durch den Polizeiführer vom Dienst veranlasst. Und ich kann mich erinnern, dass wir in den Folgetagen - wie gesagt, der Sonntag ist mir nicht erinnerlich, da war ich eben frei - tatsächlich Beamte abzustellen hatten. Das war gestaffelt. Jede Organisationseinheit, jedes Revier, der Einsatzzug hatte dort entsprechend Beamte abzustellen, die dort die Bewachung zu übernehmen hatten.“<sup>439</sup>

Der Zeuge KHM *Lenk* hat in seiner Vernehmung ausgesagt, dass es keine Lücken in der Bewachung gegeben habe.<sup>440</sup>

*bbb) Befragungen am Einsatzort zu weiteren Hausbewohnern*

Um Hinweise auf sich möglicherweise noch in dem Brandhaus aufhaltende Personen zu bekommen und Erkenntnisse über mögliche Ursachen des Brandes zu gewinnen, wurden am 4. November 2011 mehrere Bewohner der umliegenden Häuser von Polizeibeamten der PD Südwestsachsen zum Sachverhalt befragt.

Der Zeuge POR *Beitz* hat in seiner Vernehmung die Ergebnisse der Befragungen zusammengefasst:

<sup>436</sup> *Beitz*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 10.

<sup>437</sup> *Beitz*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 10.

<sup>438</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 63, Band 4.2.2 Ordner 1, S. 7 (VS-NfD).

<sup>439</sup> *Beitz*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 33.

<sup>440</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 42.

„Im Ergebnis dieser ersten Befragungen wurde bekannt, dass eine Bewohnerin der Frühlingsstraße 26 unmittelbar vor der Explosion aus dem Gebäude kam und ihrer Nachbarin ihre Katzen in einem Katzenkorb übergab. Dabei soll es sich um eine gewisse Susann Dienelt gehandelt haben, welche sich anschließend in Richtung der Bahngleise entfernte. Hierbei wurde auch die Personenbeschreibung der Susann bekannt: circa 1,70 groß, circa 35 Jahre alt, schlank, auffallend langes schwarzes Haar. Zur Bekleidung war zu diesem Zeitpunkt nichts bekannt.

Nach dem Eintreffen der Kollegen der Kriminalpolizei übernahmen diese eigenständig die weiteren Ermittlungen durch Befragung von Anwohnern und Zeugen. In der Folge wurden die übrigen Bewohner der Frühlingsstraße 26 bekannt gemacht, indem entsprechende Anfragen in den elektronischen Auskunftssystemen sowie eine weitere Befragung der umstehenden Personen erfolgten. Unter diesen Bewohnern befanden sich auch der Hausmeister des Objektes sowie eine 90-jährige Frau im Rollstuhl, welche bereits geborgen war und bei ihrer Verwandtschaft unterkam.

Im Ergebnis blieb lediglich der Aufenthalt der Bewohner aus dem ersten Obergeschoss - in Klammern: vermutliche Brandausbruchsstelle - offen. Dabei soll es sich nach ersten Erkenntnissen um zwei junge Männer handeln, welche mit der Frau Dienelt in einer Art Wohngemeinschaft lebten.“<sup>441</sup>

Aufgrund der Aussagen des Zeugen KHM *Lenk* sei nach zwei männlichen Personen gesucht worden, die sich möglicherweise im Brandhaus aufhalten könnten:

„Als ich gegen 19 Uhr dort angekommen bin, wurde mir mitgeteilt, dass eine Frau vor Ort gewesen ist. Das ist die Frau, die die zwei Katzen abgegeben hat, was sich dann später herausgestellt hat, dass es die Frau Zschäpe ist. Die war abgängig. [...] Die Information wurde mir mitgeteilt; also diese weibliche Person war nicht mehr am Ort. Es ging nur noch darum, die zwei männlichen Personen zu suchen. Da gab es die Informationen von den Nachbarn; die waren nicht gemeldet dort. Also, nach dem Melderegister ist nur eine Frau gemeldet gewesen, soweit ich das noch weiß. Durch die Nachbarn wurde dann mitgeteilt, dass sich immer noch zwei männliche Personen in diesem Objekt aufhalten. Namen waren da keine genannt worden. Deswegen hat ja die Berufsfeuerwehr dort nach zwei männlichen Personen noch gesucht.“<sup>442</sup>

Zu dem Verhalten der Frau mit dem Katzenkorb hat der Zeuge PR *Philipp* die Aussage einer Zeugin vor Ort wiedergegeben:

„Sie hat also die Frau Dienelt/Zschäpe weggehen sehen, und der [...] Ehemann, der auf dem Weg per Fuß nach Hause war, hat also die Frau Zschäpe einige Minuten später - ich bin mir jetzt

<sup>441</sup> *Beitz*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 11.

<sup>442</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 45.

nicht mehr ganz sicher, was im Protokoll steht; ich glaube, Trillerweg oder Pflaumenweg - irgendwo, also im hinteren Bereich, in der Nähe des Bahndammes, auf sich zukommen sehen, konnte also sagen ‚roter Kurzmantel‘, mit einem roten Handy telefonierend, hätte ihn auch wahrgenommen, hätte aber nicht begrüßt, hätte aufgeregt telefoniert. Und er hat sich bloß ein bisschen gewundert und ist dann also weitergelaufen wieder in Richtung nach Hause und ist also kurz darauf, also, ich glaube, zehn Minuten später, nachdem die Frau die Frau Dienelt/Zschäpe gesehen hat, zu Hause eingetroffen, sodass man also davon ausgehen könnte: Es war ein direkter Weg.“<sup>443</sup>

cc) Suche nach der Hausbewohnerin „Susann Dienelt“

Um 18.06 Uhr ermittelte die Feuerwehr im Rahmen eines Datenabgleichs, dass eine Person namens „Matthias D“ Inhaber der Wohnung war, in der die „Frau mit dem Katzenkorb“, die bei den Nachbarn als „Susann Dienelt“ bekannt gewesen war, gewohnt haben soll.<sup>444</sup>

Auf die Frage, wer für die Sammlung der Erstinformationen zuständig war, hat der Zeuge KHM *Lenk* geantwortet:

„Der Einsatzleiter der Feuerwehr; denn der ist ja verantwortlich zu diesem Zeitpunkt der Brandbekämpfung, und der Einsatzleiter der Feuerwehr muss sicherstellen, ob sich noch Leute im Objekt bewegen oder noch drin sind, ob sich welche vorher aufgehalten haben in diesem Objekt und wo die zum Zeitpunkt der Explosion oder zum Zeitpunkt des Brandes sich befinden. Das konnte er nicht. Der Einsatzleiter der Feuerwehr hat dann über die Schutzpolizei oder dann das Kommissariat 12, was ja auch anwesend war, Abfragen gestellt, wer eigentlich in diesem Objekt zur Miete wohnt. Und da wurde mitgeteilt, dass eigentlich nur eine Frau, eine Frau Dienelt, dort gemeldet gewesen ist und keine zwei männlichen Personen - die standen im Raum, die haben sie gesucht, die Feuerwehr. Solange diese Information nicht freigeschaltet wurde, dass die Feuerwehr mir sagt: „Pass auf“ -entweder -, „wir haben die zwei“, oder: „die zwei sind draußen gesehen worden; wir können davon ausgehen, es ist keiner mehr im Brandobjekt“ - - Das stand zu dieser Zeit noch nicht.“<sup>445</sup>

Nach Darstellung des Zeugen POR *Beitz* wurde nach der vermissten Hausbewohnerin „Susann Dienelt“ gesucht:

„Mit dem Bekanntwerden der Personenbeschreibung wurde veranlasst, dass durch die Einsatzkräfte nach der vermissten Frau Dienelt sowohl am Ereignisort als auch im weiteren Umfeld zu suchen war, da sie möglicherweise Angaben machen konnte, wie es zur Explosion kam und ob sich gegebenenfalls zu diesem

<sup>443</sup> *Philipp*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 166.

<sup>444</sup> MAT A SN-25, Anlage 1, Ordner 1, DFE-Einsatzbericht vom 4.11.2011, S. 5.

<sup>445</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 45.

Zeitpunkt weitere Personen im Haus aufhielten. Zu diesem Zeitpunkt war nach wie vor unklar, ob der Brand vorsätzlich, fahrlässig oder aufgrund eines Unfalls ausgelöst wurde. Bekannt war jedoch, dass im Vorfeld der Explosion Handwerker im Dachgeschoss der rechten Haushälfte zugange waren, aber das Haus bereits verlassen hatten.<sup>446</sup>

Der Zeuge hat an anderer Stelle zur Sache ausgeführt:

„Die Personenbeschreibung war dahingehend auffällig: die langen schwarzen Haare. Das wurde von den Zeugen betont: auffallend lange dunkle Haare. Deswegen war mein Gedanke: Wenn diese Person unterwegs ist im Stadtgebiet von Zwickau und ich habe dieses Bild vor Augen, sollte sie eigentlich, sofern sie sich auf der Straße aufhält, dann auch irgendwann zu finden sein. Aber es war dann eben nun leider doch nicht so.“<sup>447</sup>

In einem Aktenvermerk der PD Südwestsachsen vom 4. November 2011 findet sich folgende Zeugenaussage einer Nachbarin zu diesem Sachverhalt:

„Durch die [... Zeugin, Anm.] wurde angegeben, dass sie kurz nach 15.00 Uhr [...] bei sich zu Hause eintraf mit dem Pkw und dabei eine dunkle Rauchwolke auf der Straße wahrnahm. Sie parkte ihr Auto in der Einfahrt ab [...] und als sie ausgestiegen war, kam ihr die Bewohnerin des Nachbarhauses 26 mit zwei Katzenkörbe entgegen. Auf die Frage der [Zeugin, Anm.], was passiert ist, drehte die sich um, tat erschrocken, stellte die zwei Katzenkörbe ab und rannte zurück Richtung Haus. Im Anschluss wurde sie durch die [Zeugin, Anm.] nicht mehr gesehen.

Der [Ehemann, Anm.] teilte dann mit, dass er kurze Zeit darauf die Frau hat in Richtung Bahndamm laufen sehen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sie sich nicht in der Wohnung befindet.

Zur weiblichen Person an sich kann das Ehepaar [...] keine Angaben machen. Sie haben keinen Kontakt. Hierzu müsste der W., L. Angaben machen, da er so eine Art Hausmeister für das Hausgrundstück 26 ist.

Die [Zeugin, Anm.] beschrieb die weibliche Person wie folgt: Ca. 35 Jahre, 1,68 m groß, schlanke Gestalt, glattes langes schwarzes Haar, bis in die Hüften reichend. Zur Bekleidung konnte sie keine Angaben machen.

Im Nachhinein wurde der Herr W., L. vor Ort ebenfalls angetroffen. Dieser gab an, dass es sich bei der weiblichen Person um eine Dienelt, Susann handeln soll.

<sup>446</sup> Beitz, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 11.

<sup>447</sup> Beitz, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 25.

Bei der Dienelt, Susann, diese wohnt mit ihrem Lebensgefährten oder Bruder oder Mann, das konnte nicht eruiert werden, seit ca. 4 Jahren in diesem Hausgrundstück.<sup>448</sup>

Laut den entsprechenden Berichten der Polizei wollen auch weitere Personen die besagte Frau gesehen haben.

Eine zweite Nachbarin beschrieb die Frau mit langem, etwas über die Schulter reichendem braunem Haar, das zum Zopf gebunden war. Ferner sagte sie aus, die Frau habe einen roten,

„feuerwehr-roten“ Kurzmantel, den sie manchmal trug, angehabt.<sup>449</sup>

Hingegen beschrieb eine dritte Zeugin die Bekleidung der Frau mit einer oberschenkellangen, „dickeren gesteppten Jacke“ mit graugrüner, etwas hellerer Farbe. Diese Zeugin schloss mit Sicherheit aus, dass die Frau einen roten Mantel getragen habe.<sup>450</sup>

Vor dem Ausschuss hat der Zeuge KD a. D. *Hoffmann* allgemein zu Zeugenaussagen ausgesagt:

„Ich muss Ihnen aus Berufserfahrung sagen: Ich habe schon so viele Zeugenvernehmungen gehört, wo man Bein und Stein schwört, und es war dann trotzdem ganz anders. Ich gehe davon aus, dass [...] die Person, die die Katzen entgegengenommen hat, eindeutig die Frau Dienelt [...] erkannt hat, und daran ist aus meiner Sicht nicht zu zweifeln.“<sup>451</sup>

#### aaa) Ermittlung der Mobiltelefonnummer von Frau „Dienelt“

Im Rahmen der Suche nach Frau „Dienelt“ wurde auch deren Mobiltelefonnummer ermittelt. Im DFE-Einsatzbericht der PD Zwickau vom 4. November 2011 steht unter der Zeitangabe 17.50 Uhr folgender Eintrag:

„Information PHK Mittmann - Frau Dietel [Dienelt, Anm.] hat nach Angaben des Nachbar, Herrn W., das Handy, Tel. 0162 [...]“<sup>452</sup>

Dazu befragt, ob er die besagte Mobilfunknummer der Polizei mitgeteilt habe, hat der Zeuge *L. W.* ausgesagt, nach der Telefonnummer nicht gefragt worden zu sein. Die Telefonnummer von Frau „Dienelt“ habe er nach seiner Erinnerung nicht gehabt.

<sup>448</sup> MAT A SN-25, Anl. 1 (Ordner 1), S. 18.

<sup>449</sup> MAT A SN-25, Anl.1, (Ordner 1), S. 53.

<sup>450</sup> MAT A OLG- 1, Sachakten, Ordner 62 Band 4.2.1 Ordner 2, S. 181 (VS-NfD).

<sup>451</sup> *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 58.

<sup>452</sup> MAT A SN-25, Anl. 1 (Ordner 1), S. 5.



Er hätte auch keine Veranlassung gehabt, eine solche Telefonnummer in seinem Mobiltelefon zu speichern.<sup>453</sup>

Er hat weiter erklärt:

„Wenn was war, hätte sie ja rüberkommen können und klingeln, oder wenn sie mich sieht, hat sie mir meistens das mitgeteilt, wenn sie was hatte [...]“<sup>454</sup>

Auf die Frage, ob Frau „Dienelt“ ihn einmal wegen eines Wasserrohrbruchs in seiner Wohnung angerufen habe, hat der Zeuge geantwortet:

„Das stimmt. Da hat die mir Bescheid gesagt, dass der junge Mann über ihr - - Der war meistens nie da, oder es war wohl so ein komischer Typ, sage ich mal. Jedenfalls hat der irgendwie - - Ist da ein Heizungsrohr geplatzt bei ihm oben, und das ist dann an der Wand runtergelaufen. Und da habe ich gesagt: ‚Da müsst ihr halt die Verwaltung anrufen‘“<sup>455</sup>

Später wurde das Mobiltelefon, das mit der SIM-Karte unter der Telefonnummer von „Susann Dienelt“ am 4. November 2011 in Benutzung war, vom Bundeskriminalamt ausgewertet. In dessen Rufliste findet sich ein „angenommener Anruf“ von „W.“ am 11. April 2010.<sup>456</sup> Die Nummer von *L. W.* war dort auch als Kontakt - unter der Bezeichnung „W.“ - gespeichert. Aus der Rufliste ergeben sich Hinweise auf drei Anrufe zum Anschluss von *L. W.* Darüber hinaus gab es bereits Anfang 2009 eine Anwahl von einem Anschluss, der damals auf *L. W.* registriert war, zum sogenannten „Zschäpe-Handy“.

#### *bbb) Anrufversuche auf dem Mobiltelefon*

Ausweislich des Auswertevermerks der BAO Trio vom 11. Juni 2012 bezüglich der auf dem besagten Mobiltelefon am 4. November 2011 eingegangenen Anrufe gab es zwischen 16.32 Uhr und 21.06 Uhr insgesamt 30 Anrufversuche auf das Mobiltelefon.<sup>457</sup>

Die Rufnummern der Anrufer konnten nachträglich folgenden Anschlussinhabern zugeordnet werden:

Sächsisches Staatsministerium, Nutzer: Kriminaldauerdienst (zwei Anrufe),

<sup>453</sup> *L. W.*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 75 f.

<sup>454</sup> *L. W.*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 76.

<sup>455</sup> *L. W.*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 77.

<sup>456</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 103.1 Band 5.7 ErgO Kommunikationsmittel des Trio, Vermerk von KOK Kontschieder vom 16.8.12 zum Asservat Mobil 03, S. 32 (VS-NfD).

<sup>457</sup> MAT A BKA-13, S. 39f (VS-NfD).

PD Südwestsachsen (PR Zwickau West) (drei Anrufe),

PD Südwestsachsen (IPZB Wilkau-Haßlau (ein Anruf)

Uwe K., Sozialwerk der Polizei Sachsen (zwei Anrufe),

Sächsisches Staatsministerium, Nutzer: Diensthandy Einsatzzug (neun Anrufe).<sup>458</sup>

Der Zeuge PR *Philipp* hat dazu in seiner Vernehmung erklärt:

„Es gab insgesamt, glaube ich, 15 Anwahlversuche durch Kräfte der Polizei Südwestsachsen, zum einen vom Festnetztelefon, zum einen auch von Handys. Das war zum einen vom Kriminaldauerdienst, zum Zweiten vom Einsatzzug, vom Lagezentrum, vom Kollegen Müller, meinem Abwesenheitsvertreter, und auch vom Leiter des Lagezentrums. Mir ist erinnerlich, dass die ersten Anwahlversuche nicht zustande kamen, weil das Gegenüber nicht abgenommen hat, und die letzteren Anwahlversuche fehlgingen, weil das Handy ausgeschaltet war. Es war also auch nicht mehr zu orten. Wo jetzt die Schnittstelle war, kann ich jetzt nicht sagen, also wo dann irgendwann das Handy ausgeschaltet worden ist.“<sup>459</sup>

(1) Erster Anrufversuch laut Protokoll um 16.32 Uhr

Dazu befragt, wie es um 16.32 Uhr bereits einen Anrufversuch des Kriminaldauerdienstes auf das Mobiltelefon geben konnte, wenn die Telefonnummer laut DFE-Einsatzbericht erst um 17.50 Uhr bei der Polizei bekannt war, hat der Zeuge KD a. D.

*Hoffmann* ausgesagt:

„Ich weiß jetzt nicht von dieser zeitlichen Differenzierung oder was Sie mir sagen. Ich kenne den Umstand bloß so, dass ein Kollege vom Kriminaldauerdienst durch einen Nachbarn die Handynummer von noch damals Frau Dienelt erfahren hat und dann angerufen hat.

[...] Wie diese Differenz jetzt zustande kommt, kann ich nicht erklären. Also, ich würde das eher der Protokollierung zuschulden.“<sup>460</sup>

Der Zeuge POR *Beitz* hat vor dem Untersuchungsausschuss erklärt, wie eine DFE-Protokollierung zustande kommt:

„Das funktioniert so: Der Kollege, der mit dieser Aufgabe betraut ist im Lagezentrum, nimmt einen Anruf entgegen [...] oder einen Funkspruch [...] und startet die Protokollierung in diesem Lagefilm manuell mit einem Tastendruck, mit einem Mausdruck

<sup>458</sup> MAT A BKA-13, S. 54 ff (VS-NfD).

<sup>459</sup> *Philipp*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 128.

<sup>460</sup> *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 44.

und trägt dort die entsprechende Maßnahme ein, und der Zeitpunkt des Mausdrucks wird entsprechend protokolliert.

[...] Der wird automatisch generiert.

[...] Wenn er das vergisst und vergisst, im Nachgang die Uhrzeit entsprechend zu berichtigen, dann kann es sein, dass die Zeit nicht stimmt.“<sup>461</sup>

(2) Anrufversuche mittels einer auf das Sozialwerk der Polizei Sachsen zugelassenen Rufnummer

Dazu befragt, wie es zu Anrufversuchen mittels einer auf das Sozialwerk der Polizei Sachsen zugelassenen Rufnummer gekommen ist, hat der Zeuge PR *Philipp* erläutert:

„Das kann ich mir erklären, [...] [i]ch kenne das nicht, aber es gab, ja, vor einigen Jahren eine Aktion der Gewerkschaft der sächsischen Polizei, und da konnte man ein Handy erwerben über das Polizeisozialwerk. Ich glaube, das Handy hat nichts gekostet, und die Kosten für die Anrufe und SMS usw. waren relativ niedrig. Und ich bin mir sicher - also, ich selber habe auch so ein Handy gehabt -, da haben viele, viele Beamte zugegriffen und haben das auch im Dienst benutzt, weil es - das muss ich ganz ehrlich sagen - bei der sächsischen Polizei mit Diensthandys etwas dünn ist. Also, ich habe im Dezernat 1 zwei Diensthandys. Das ist schon sehr, sehr wenig. Und die Kollegen haben das dann auch dienstlich verwendet.

[...] Das kann ja nur einer von den Einsatzkräften gewesen sein, der am 04.11. im Einsatz gewesen ist. Ich gehe mal davon aus, [...] vielleicht ein Beamter des Einsatzzuges, der sich noch mal gewogen gefühlt hat, vielleicht jetzt hier - gerade er - die Vermisste zu finden. Also, ich kann es mir nicht anders erklären.

Aber, wie gesagt, ich schließe jetzt mal aus, dass es da irgendwelche Verwicklungen drin gab. Es hat auch [...] für mich keine Rolle gespielt, weil wir wussten ja, dass wir angerufen haben.“<sup>462</sup>

(3) Anrufversuche durch den Einsatzzug

Vor dem Hintergrund, dass es insgesamt neun Anrufversuche des Einsatzzuges auf das Mobiltelefon von Frau „Dienelt“ gab, ist der Zeuge POR *Beitz* gefragt worden, welcher Dienststelle dieser zuzuordnen ist. Er hat dazu ausgesagt:

„Der Einsatzzug ist eine eigenständige Organisationseinheit, gehörend zur Inspektion Zentrale Dienste, vergleichbar von der Organisationsanbindung wie ein Revier in etwa. Er besteht aus

<sup>461</sup> *Beitz*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 16.

<sup>462</sup> *Philipp*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 131 f.

dem Fachdienst „Einsatzzug“, aus dem Fachdienst „Diensthundeführer“, aus dem Fachdienst „Polizeitrainer“. Diese Kollegen waren - jetzt muss ich sagen: offensichtlich - im Dienst, als durch mich Verstärkungskräfte angefordert wurden. Über den Pvd, über den Polizeiführer vom Dienst des Lagezentrums, greift er in solchen Fällen auf alle verfügbaren Einsatzkräfte zurück.“<sup>463</sup>

Er hat weiter berichtet:

„Die Kollegen waren in erster Linie für mögliche Absperrmaßnahmen mit vorgesehen. Also jegliche Art von Verstärkungskräften sollten entweder absperren oder nach dieser Frau Dienelt dann in der Folge suchen, sodass die Kollegen oder alle Kollegen, die zusätzlich zur Verfügung waren, sich in erster Linie bei dem Abschnittsleiter ‚Verkehr‘ dort gemeldet hatten.“<sup>464</sup>

ccc) *Ortung des Mobiltelefons von Frau „Dienelt“*

Nach Kenntniserlangung von der Telefonnummer von Frau „Dienelt“ wurde eine Ortung des Telefons veranlasst.

Nach Darstellung des Zeugen *Philipp* erfolgte die Ortung aus gefahrenabwehrrechtlichen Gründen. Er hat dies wie folgt erläutert:

„Wir sind davon ausgegangen, aufgrund der ersten Aussage der [...] Dame, die die Frau Dienelt [...] mit den Katzenkörben entgegenkommen gesehen hat, die dann also auch die Katzen entgegengenommen hat und dann also gesagt hat, dass diese Frau Dienelt relativ verstört war, sehr erschrocken war und schnellen Schrittes sich entfernt hat -, wir könnten es mit einer vermissten Person zu tun haben, die vermutlich verletzt ist, die vielleicht unter Schock steht und ziellos irgendwo durch Zwickau irrt [...]. Aufgrund dieser Tatsache und auch aufgrund des Ausmaßes des Schadens sind wir davon ausgegangen, es könnte durchaus eine schockierte Person sein, die also ziellos irgendwo in Zwickau rumirrt, vielleicht auch verletzt irgendwo liegen geblieben ist oder sich irgendwo abgesetzt hat, und deshalb ist auch die Ortung aufgrund der Gefahrenabwehr erfolgt.“<sup>465</sup>

Der Zeuge POR *Beitz* hat berichtet, dass das Mobiltelefon in einer Funkzelle im Bereich der Trillerstraße in Zwickau geortet worden sei:

„Durch die Befragung der Nachbarn, Bewohner bzw. des Hausmeisters des Hausgrundstücks Frühlingsstraße 26 wurde bekannt, dass Frau Dienelt die folgende Telefonnummer besitzt. Daraufhin wurde über das Führungs- und Lagezentrum eine Ortung des Telefons veranlasst. [...] Gegen 18 Uhr erfolgte die Rückmeldung, dass das Telefon in Zwickau auf der Trillerstraße

<sup>463</sup> *Beitz*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 18.

<sup>464</sup> *Beitz*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 18.

<sup>465</sup> *Philipp*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 127.

im Radius von 506 Metern um den dortigen Sendemast geortet wurde. Zur Prüfung des Ergebnisses wurden durch mich Polizeikräfte vor Ort entsandt, um nach der Inhaberin Frau Dienelt zu suchen und diese zum Ereignisort zurückzubringen. Im Ergebnis blieb diese Maßnahme erfolglos. Hierzu kamen diejenigen Kollegen zum Einsatz, welche bereits zuvor mit Suchmaßnahmen in Bezug auf die Abgangsrichtung der Frau Dienelt beauftragt waren.<sup>466</sup>

An anderer Stelle hat er grundlegend zur Ortung erklärt:

„Man muss dazu sagen: Das Handy befindet sich nicht in der Trillerstraße 10. Wahrscheinlich befindet sich der Funkmast in der Nähe der Trillerstraße 10 mit einem Suchradius von 500 Metern.

[...] Da hat sich nicht diese Person, sondern da hat sich das Handy wahrscheinlich in diesem Radius aufgehalten. Wer sich schon mal mit Funkzellen beschäftigt hat, weiß, dass so eine Funkzelle kein runder Kreis ist in diesem 500-Meter-Radius, sondern dort gibt es aufgrund von Abstrahlwinkeln Schatten, Funkschatten, die tollsten Funkzellen, die dort entstehen können, sodass wir für uns eigentlich nur wussten: Die Frau Dienelt muss sich irgendwo im Ostteil der Stadt Zwickau aufhalten.<sup>467</sup>

An anderer Stelle hat er zu einer möglichen Suche nach Frau „Dienelt“ darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Wohngebiet in der Trillerstraße um eine Neubausiedlung handele, in der Frau „Dienelt“

„[...] theoretisch zu dem Zeitpunkt in jeder Wohnung [hätte] sitzen können. Das wären mehrere Hundert gewesen.“<sup>468</sup>

In der Trillerstraße hatte *M.* zeitweilig seinen Wohnsitz.

#### *ddd) Ermittlung der Anschlussinhaberin der Mobiltelefonnummer*

Um 20.04 Uhr ermittelte die Polizei die Anschlussinhaberin der bislang Frau „Dienelt“ zugeordneten Mobilfunknummer. Demnach handelte es sich um Frau *B. J.* aus Zwickau.<sup>469</sup>

Laut einem Aktenvermerk der PD Südwestsachsen vom 5. November 2011 habe Frau *J.* gegenüber den Polizeibeamten angegeben, im Jahr 2004 den Mobilfunkvertrag für die „Susan“ abgeschlossen zu haben. „Susann“ habe in der Vergangenheit bis ca. 2007 im selben Haus in der Polenzstraße in Zwickau zusammen mit ihrem

<sup>466</sup> *Beitz*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 11 f.

<sup>467</sup> *Beitz*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 20.

<sup>468</sup> *Beitz*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 21.

<sup>469</sup> MAT A SN-25, Anlage 1, Ordner 1, DFE-Einsatzbericht vom 4.11.2011, S. 6.

Freund, der 30-35 Jahre alt gewesen sei und schwarze zu einem Zopf gebundene Haare gehabt habe, und einer weiteren männlichen Person gewohnt.<sup>470</sup>

*eee) Befragung von Frau Susann Dienelt und Gegenüberstellungen*

Nachdem laut DFE-Einsatzbericht die Adresse einer Frau ermittelt worden war, die tatsächlich *Susann Dienelt* heisst, wurde diese von Polizeibeamten zum Sachverhalt befragt.<sup>471</sup>

Frau Dienelt gab an, keine Angaben zum Sachverhalt machen zu können. Sie habe niemals in Zwickau gewohnt. Vor etwa fünf Jahren sei ihr in einer Discothek der Personalausweis entwendet worden.<sup>472</sup>

Bei einer Gegenüberstellung mit der Anschlussinhaberin der vorgenannten Mobilfunknummer, *B. J.*, gab diese an, dass es sich bei der Frau Dienelt nicht um die Person handele, die ihr bekannt gewesen sei.<sup>473</sup>

Laut Aussage des Zeugen *KD a. D. Hoffmann* vor dem Untersuchungsausschuss habe eine Gegenüberstellung von Frau Dienelt mit den Anwohnern des Brandhauses in der Frühlingsstraße stattgefunden, bei der die Anwohner erklärt hätten, dass diese Frau nicht die Person gewesen sei, die dort gewohnt habe.<sup>474</sup>

2. Ermittlungen in der Frühlingsstraße im Zusammenhang mit dem Brandgeschehen

Am 4. November 2011 befanden sich auch Beamte der Kriminalpolizei aus Zwickau am Brandobjekt in der Frühlingsstraße. Der Zeuge *PR Philipp*, damaliger Dezernatsleiter 1 in der PD Südwestsachsen in Zwickau, hat dazu ausgeführt:

„Ich bin [...] circa gegen 15.40 Uhr - ich will mich jetzt hier nicht ganz genau festlegen - am Ereignisort eingetroffen.

Dort haben wir erst mal Kontakt mit der Einsatzführung aufgenommen. Leiter vor Ort war der Kollege *Beitz* [...].

Einsatzführung, wie gesagt, oblag dem Polizeirevier Zwickau. Es war eine gefahrenabwehrrechtliche Maßnahme zunächst, sodass also der Herr *Beitz* dort die Maßnahmen geführt hat. Wir haben uns dann ein bisschen abgesprochen, wie wir die kriminalpolizeilichen Maßnahmen dort strukturieren. Es war aber kräftemä-

<sup>470</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 62, Band 4.2.1, Ordner 3, S. 335ff (VS-NfD).

<sup>471</sup> MAT A SN-25, Anlage 1, Ordner 1, DFE-Einsatzbericht vom 4.11.2011, S. 7.

<sup>472</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 62, Band 4.2.1, Ordner 3, S. 339 (VS-NfD).

<sup>473</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 62, Band 4.2.1, Ordner 3, S. 340 (VS-NfD).

<sup>474</sup> *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 43.

big ausreichend. Und wir haben uns dann kurz abgestimmt, welche Maßnahmen hier im Vordergrund stehen: zum einen, wenn es geht, so schnell wie möglich eine Brandursache irgendwo herauszubekommen; zum Zweiten uns über die vermissten Personen bzw. über die Personen, die in dem Objekt sich aufhalten müssten, einen Überblick zu verschaffen, um also herauszubekommen, ob es vielleicht getötete Personen oder schwerverletzte Personen gibt, die vielleicht noch in diesem Haus sich befinden. Und haben dann also versucht, die Maßnahmen dort zu strukturieren [...].<sup>475</sup>

Am 5. November 2011 begab sich KD a. D. *Hoffmann*, damaliger Leiter der KPI Zwickau, zum Einsatzort. Er hat dazu ausgesagt:

„Am Sonnabend, den 05.11., bin ich dann vormittags vor Ort gefahren. Zuerst habe ich mich mit meinem Kommissariatsleiter kurzgeschlossen. Er hat mir den Ermittlungsstand, soweit möglich, mitgeteilt. Die Hauptproblematik für uns bestand zu diesem Zeitpunkt darin, dass wir erhebliche Schwierigkeiten hatten, die in der betroffenen Wohnung befindlichen Personen zu identifizieren. Ich selbst bin dann vor Ort gefahren, am Ereignisort, habe mir dort einen Überblick verschafft.<sup>476</sup>

a) Ermittlungen durch die Brandursachenermittler

Am Einsatzort in der Frühlingsstraße 26 waren ab 15.40 Uhr auch Brandursachenermittler der KPI Zwickau zugegen und führten die Ermittlungen zur Brandursache durch.<sup>477</sup>

Kriminalhauptmeister *Lenk*, einer der Brandursachenermittler, hat in seiner Vernehmung als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss dazu ausgeführt:

„Wir haben insgesamt fünf Brandursachenermittler in der Polizeidirektion Zwickau; einer hat immer Dienst. Das war ich zu dieser Zeit; aber ich musste privat mal drei Stunden woandershin. Da hat der Kollege Hellinger den Dienst übernommen; der wurde auch angerufen zu dieser Zeit, war auch unmittelbar nach Ereignis an der Brandstelle und hat die ersten Maßnahmen im ersten Angriff an der Brandstelle geführt. Er hat mich dann gegen 17.30 Uhr angerufen, und ich bin dann von der Stelle, wo ich mich befunden habe, in die Dienststelle gefahren und war gegen 19 Uhr am Brandobjekt. Das Brandobjekt ist ja in Zwickau die Frühlingsstraße 26 [...].<sup>478</sup>

<sup>475</sup> *Philipp*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 123.

<sup>476</sup> *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 35.

<sup>477</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 63, Band 4.2.2, Ordner 1, Kriminaltechnischer Untersuchungsbericht vom 31. Januar 2012, S. 3 (VS-NfD).

<sup>478</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 10.

## aa) Beschlagnahmung der Brandstelle durch KHM Lenk

Am Morgen des 5. November 2011 beschlagnahmte KHM *Lenk* die Brandstelle und untersagte alle weiteren Abrissarbeiten am Brandobjekt. Zu den Gründen hat der Zeuge KHM *Lenk* ausgesagt:

„[G]egen 24 Uhr [...] kam ein Bürger aus der Mittelschicht [...]. Er kam und hat sich bei den Ermittlungsbeamten gemeldet, auch bei mir dann im Nachgang, und hatte mir mitgeteilt, dass am Vortag ein Wohnmobil an dieser Stelle gestanden hat, was nach Fernsehberichten in Thüringen, in Eisenach, ausgebrannt ist, wo zwei Personen oder zwei Leichen vorgefunden worden sind. Das war gegen 24 Uhr, die Information des Bürgers, wo wir dann speziell noch mal nachgefragt haben, inwieweit diese Information tragbar ist, wieweit diese Information für uns wichtig ist. Der Bürger hat aber uns eindeutig und klar zu verstehen gegeben, wo dieses Wohnmobil, auch mit der Stelle genannt, gestanden hat. Zu diesem Zeitpunkt habe ich mir dann weitere Gedanken gemacht und habe dann gegen 2 Uhr die Abrissarbeiten und alle weiteren Arbeiten am Brandobjekt untersagt. Ich habe gegen 2 Uhr die Brandstelle beschlagnahmt für alle weiteren durchzuführenden Maßnahmen einschließlich der Feuerwehr. Die Feuerwehr hatte dann unmittelbar nach dem Ereignis, nach 2 Uhr, noch eine Brandwache stehen bis früh, und die Kameraden der Feuerwehr durften nur ins Objekt rein, wenn ein Wiederentflammen stattgefunden hätte, was nicht der Fall war.“<sup>479</sup>

## aaa) Errichtung eines Bauzaunes und Bewachung

Der Zeuge hat weiter erklärt, dass am 5. November 2011 um das gesamte Objekt Frühlingsstraße 26 und 26a ein Bauzaun errichtet worden sei:

„Gegen 9 Uhr wurde dann der Bauzaun gesetzt durch eine Firma. [...] Es wurde ein Bauzaun um das gesamte Objekt gesetzt, also 26 und 26 a, und die Bewachung erfolgte weiterhin während der Untersuchungen draußen vor Ort bis zum 28.11. Das heißt also, ich habe das Objekt bis zum 28.11. - Übergabe an den Eigentümer - Tag und Nacht bewachen lassen durch Schutzpolizei, durch Kräfte, die von anderen Revieren gekommen sind, die immer abends eingewiesen worden sind von uns persönlich, und bis zum nächsten früh wurde das Objekt bewacht; ebenfalls während unserer ganzen Untersuchungsarbeiten musste ich das Objekt bewachen lassen.“<sup>480</sup>

Der Bauzaun war laut dem Kriminaltechnischen Untersuchungsbericht der KPI Zwickau derart massiv verankert,

<sup>479</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 13.

<sup>480</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 14.



„[...] so dass ein Zutritt nur durch Anwendung von Gewalt möglich [war].“<sup>481</sup>

Zu dem Grund, weshalb er einen Bauzaun errichten ließ, hat der Zeuge KHM *Lenk* erklärt:

„[Ich] habe [...] mich schon an dem Sonnabend dafür entschieden, einen Zaun dort hinzusetzen, um erst mal die Begehung von Fremden auszuschließen und besser unter Kontrolle zu bringen und natürlich um auch für die, die jetzt ringsum sind, eine Zugangsberechtigung, sage ich mal so, zu unterbinden, ja. Das habe ich hier in diesem Fall gemacht, weil es eine Explosion gegeben hat und weil ich zu diesem Zeitpunkt am Samstag ja schon die ersten Informationen hatte und aus meiner langen Berufserfahrung schon gesagt habe oder mir selbst gesagt habe: Hier wird was Größeres draus - warum auch immer.“<sup>482</sup>

Auf die Frage, ob der Aufbau eines Absperrzauns üblich sei, hat der Zeuge geantwortet:

„Üblich, ja, ist es, wenn ich einen Brand habe, den ich nicht selbst verschließen kann, ja. Wo ich eine Tür habe und kann zum Beispiel noch eine Tür zumachen und das Polizeisiegel draufmachen auf diese Tür, damit keiner reinkann, das geht. Wenn ich aber einen Brand habe wie diesen Brand, dass es eine Explosion gegeben hat, warum auch immer – wussten wir ja an diesem Sonnabend noch nicht -, ist es üblich oder von mir auch wird das praktiziert, dass ich dieses Objekt mit einem Zaun umgebe, weil ich eine andere Möglichkeit der Sicherung ja dort nicht sofort habe, ja. Ich kann keine Tür zumachen, ich kann kein Fenster zumachen; das war ja alles rausgesprengt, das Zeug lag unten.“<sup>483</sup>

Der Zeuge KHM *Lenk* hat weiter berichtet, eine durchgehende Bewachung des beschlagnahmten Brandobjektes sichergestellt zu haben:

„[S]chon beim Eingehen des Notrufes war vor Ort eine große Anzahl von Polizei, Schutzpolizei; die habe ich dann bis früh ebenfalls am Brandobjekt stehen gelassen zur Absicherung des Brandobjektes, Absicherung des Inhaltes und Absicherung des gesamten Brandschuttes, der eigentlich jetzt noch vor dem Objekt zu dem Zeitpunkt gelegen hat, weil ja der Bagger zu dem Zeitpunkt schon bereits in die Dachkonstruktion eingegriffen hat.“<sup>484</sup>

Weiter hat der Zeuge zur Bewachung des Objektes bekundet:

<sup>481</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 63, Band 4.2.2, Ordner 1, Kriminaltechnischer Untersuchungsbericht vom 31. Januar 2012, S. 7 (VS-NfD).

<sup>482</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 51.

<sup>483</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 50 f.

<sup>484</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 13.

„Stellenweise wurde dann sogar mit schwerer Bewaffnung das Objekt gesichert, mit MP, nicht nur mit Pistole. Also es ist rund um die Uhr bewacht worden, das Objekt. Es kam keiner rein.“<sup>485</sup>

Der Einsatzzug wurde nach Aussage des Zeugen KHM Lenk zur Absicherung des Objektes eingesetzt:

„Haben dann die Absicherung des Objektes dort übernommen, weil die Explosion hat sich ja schnell rumgesprochen, und dann waren so viele Schaulustige dort, wo wir dann die Polizei einsetzen mussten, um erst mal die Schaulustigen vom Objekt wegzubringen. Das ist überall, bei jedem Ereignis ist das so, dass wir lustige Leute, die da teilweise sogar versuchen, ins Brandobjekt reinzukommen, dort nach außen transportieren bzw. so absichern, dass keiner rein kann, in dem Fall.“<sup>486</sup>

Auf die Frage, ob jemand versucht habe, in das Brandobjekt zu kommen, hat der Zeuge geantwortet:

„Ja, da gibt es immer mal Leute. Auch zu diesem Ereignis gab es - vor allen Dingen von der Presse - viele Leute, die versucht haben, mit ihren Kameras dort reinzukommen. Deswegen haben wir ja auch tagsüber das Objekt absichern lassen: dass wir den Rücken frei haben und nicht noch gucken müssen: Ist denn ein Fremder drin in der Brandstelle? Deswegen haben wir tagsüber auch das gesamte Objekt absichern lassen und nachts.“<sup>487</sup>

Der Zeuge KD a. D. *Hoffmann* hat in seiner Vernehmung die Absperurmaßnahmen wie folgt bewertet:

„Also, aus meiner Sicht war die Absperrung ordentlich. Unberechtigte haben keinen Zutritt erhalten zum Tatort. Und ich fand diesen Sperrkreis, der hier gezogen wurde, als ausreichend und ordentlich.“<sup>488</sup>

#### *bbb) Zutrittsbefugnis nur für berechtigte Personen*

Des Weiteren durfte das Brandobjekt nicht mehr von unberechtigten Personen betreten werden. Der Zeuge KHM *Lenk* hat dazu ausgesagt:

„Ich habe zu dem Zeitpunkt nicht nur das Hausgrundstück 26, sondern 26 a ebenfalls beschlagnahmt. Das heißt also, zu diesem Zeitpunkt durfte in die 26 a auch kein Mieter mehr rein. Das wurde über die Stadt geklärt, dass diese Mieter, die dort gewohnt haben, in andere Unterkünfte oder Wohnungen der Stadt Zwickau gebracht worden sind. Wie gesagt, am ersten Tag unmittelbar danach, an diesem 04., war nur die Information: Wohn-

<sup>485</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 44.

<sup>486</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 43.

<sup>487</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 43.

<sup>488</sup> *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 57.

mobil in Thüringen gebrannt und dass dieses Objekt mit Brandlegungsmitteln so ausgebracht wurde, dass dieses explodiert ist.<sup>489</sup>

Diese Zugangsbeschränkung galt, so der Zeuge, auch für Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes, für Dienststellen des Verfassungsschutzes und andere Dienststellen.<sup>490</sup>

Die Sicherheitskräfte seien entsprechend eingewiesen gewesen:

„Also, so waren auch die Sicherungskräfte eingewiesen draußen vor Ort. Wenn es nachts ist, bin ich ja nun nicht vor Ort, ja - ich muss ja auch mal schlafen -, war er nachts angewiesen, keinen reinzulassen.“<sup>491</sup>

Der Zeuge KD a. D. *Hoffmann* hat dazu ausgesagt

„Zugangsberechtigt waren im Prinzip die Kriminalbeamten von mir, die die Ermittlungen führten - die Feuerwehr war schon abgezogen -, und die Brandursachenermittler, die natürlich dann vor Ort ihre Arbeit aufnahmen. Dann hatten wir die Brandmittelspürhunde am Tatort, also im Gebäude, die Leichensuchhunde und, glaube ich, die Kollegen von der USBV.“<sup>492</sup>

Auf die Frage, wie lange diese Zugangsbeschränkung galt, hat der Zeuge KHM *Lenk* erklärt:

„Bis ich das Objekt übergeben hatte, bis zum 28.11.“<sup>493</sup>

Der Zeuge L. *W.*, einer der Bewohner des Brandhauses, hat in seiner Vernehmung bestätigt, dass auch er am 4. November 2011 das Haus nicht mehr betreten durfte:

„An dem Freitag auf keinen Fall. Am Sonnabend war alles immer noch abgesperrt, und da wurde uns dann gesagt, dass wir am Sonntag, in Begleitung von Polizei halt, in die Wohnung dürfen - Dokumente, was alles wichtig ist, und so ein paar Sachen, also persönliche Sachen, Anzihsachen zum Wechseln usw. - - Das war aber maximal eine halbe Stunde, wenn ich das so einschätze. Und dann war wieder Sense.“<sup>494</sup>

Weiter hat der Zeuge ausgeführt:

„Das Haus wurde dann bewacht von der Polizei, also rund um die Uhr, später dann von einem Wachdienst. Und dann, wo das dann aufgelockert wurde alles - ich weiß jetzt nicht, wie viel später das war -, durften wir den Wachdienst rufen. Da war ein Bauzaun ringsrum, war alles abgesperrt, und mit Ausweis durfte

<sup>489</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 13.

<sup>490</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 53.

<sup>491</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 53 f.

<sup>492</sup> *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 57.

<sup>493</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der Sitzung am 18. Februar 2016, S. 53.

<sup>494</sup> *L. W.*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 94.

man dann die Wohnung betreten, bzw. mussten wir die dann räumen.“<sup>495</sup>

Die Zugangsmodalitäten zur Wohnung hat der Zeuge KHM *Lenk* wie folgt beschrieben:

„Es gab nur zwei Mann, die vom 04. zum 05. die Zugangsbe-  
rechtigung hatten. Das waren der Herr Hellinger, mein Kollege,  
und ich [...]. Niemand durfte vom 04. zum 05. mehr ins Bran-  
dobjekt, nach der Sperrung. Danach waren wir ja ständig vor  
Ort. Da gibt es keine Liste. Wir sind ja nur vier BUs [Brandursa-  
chenermittler, Anm.] oder fünf BUs, die dort rein und raus durf-  
ten. Alle anderen durften dort nicht rein. Deswegen habe ich ja  
die Sicherungskräfte vor Ort gehabt, die die Anweisung hatten,  
wenn jemand rein will ins Objekt, hätte er mich rufen müssen,  
also einen, der draußen den Hut aufhat - -,“<sup>496</sup>

Der Zeuge *L. W.* hat zu den Zugangsmodalitäten erklärt:

„[W]ir mussten uns ausweisen, und es wurde eine Uhrzeit ausge-  
macht; ich sage jetzt mal, um elf, schätze ich mal. Ausweisen,  
dass wir das auch sind, und dann ging das hoch in die Wohnung,  
zack, und dann wieder - - Das war's dann.“<sup>497</sup>

### *ccc) Vorbeifahren eines weißen Transporters am Brandobjekt*

Gemäß einem Aktenvermerk der PD Südwestsachsen wurde von zur Sicherung des Brandobjekts eingesetzten Beamten am 8. November 2011 um 5.08 Uhr ein weißer Transporter gesichtet, der am Brandobjekt vorbeifuhr. Der Fahrer konnte nicht erkannt werden. Es handelte sich um ein Mietfahrzeug mit Jenaer Autokennzeichen, dessen Mieter und eingetragener Fahrer anschließend ermittelt wurden. Soweit aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich, erfolgten keine weiteren Ermittlungsschritte, außer einer Abfrage im polizeilichen Informationssystem, die ohne Befund blieb.<sup>498</sup>

Auf Vorhalt dieses Vermerks hat der Zeuge PR *Philipp* geäußert:

„Also, ich kenne das erst mal nicht - das muss ich dazusagen -,  
auch diesen Hinweis nicht. Ich gehe mal davon aus, das wird an  
dem Jenaer Kennzeichen gehangen haben, dass die Überprüfung  
erfolgt ist, dass die Kollegen aufgrund der ganzen Tatsachen, die  
schon bekannt waren, vielleicht gesagt haben: Thüringen, hier  
mal ein bisschen aufpassen, und jetzt gucken wir uns den mal

<sup>495</sup> *L. W.*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 95.

<sup>496</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 53.

<sup>497</sup> *L. W.*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 95.

<sup>498</sup> MAT A SN-25, Anlage 1 (Ordner 1), S. 346.

genauer an, oder zumindest Kennzeichen aufschreiben und danach prüfen: Wer ist denn der Halter des Fahrzeugs?<sup>499</sup>

bb) Einsatz von Spürhunden

Am 5. November 2011 wurden ein Brandmittel- und ein Leichenspürhund im Brandobjekt eingesetzt. Der Zeuge KHM *Lenk* hat dazu berichtet:

„Wir hatten [...] den ersten Einsatz Brandmittelspürhund unmittelbar nach der Freigabe des Statikers. Das war gegen 12 Uhr, wo die Freigabe kam, wir dürfen das Objekt betreten; da war der Einsatz des Brandmittelspürhundes geplant und ein Leichenspürhund. Zum Leichenspürhund habe ich bereits vorhin schon gesagt: keine Anzeigen, also negativ. Der Brandmittelspürhund hat dort in dem Brandschutt massiv Anzeigen von Brandlegungsmitteln nachgewiesen bzw. hat er darauf verwiesen.“<sup>500</sup>

Der Zeuge PR *Philipp* hat angemerkt:

„Zu diesem Zeitpunkt, muss man sagen, war das Haus stabilisiert worden. Der gesamte Brandschutt war vor dem Haus mit einem Bagger herausgetragen worden, der sich dann längsseitig auftürmte.“<sup>501</sup>

cc) Untersuchung auf Spuren

In der Folgezeit wurde das Brandobjekt durch die Beamten vor Ort nach Spuren untersucht und aufgefundene Spuren gesichert und dokumentiert.

Zur grundsätzlichen Vorgehensweise hat der Zeuge KHM *Lenk* erklärt:

„Gegen 13 bis 19 Uhr habe ich einen Kriminaltechniker noch eingesetzt von unserer Abteilung, der den Komplex des Kellers [...] dokumentiert und untersucht hat. Und ich habe zu dem Zeitpunkt [...] dieses Brandobjekt in Brandbereiche unterteilt. Das habe ich bereits schon an dem Sonnabend durchgeführt, weil ich mir Gedanken machen musste: Wie kriege ich die Spuren dokumentiert? Wie kann ich die Spuren, die gefunden werden im Nachgang, zuordnen zu den einzelnen Bereichen?“<sup>502</sup>

An anderer Stelle hat der Zeuge die Spurensuche beschrieben:

„Der Brandschutt wurde von uns per Hand teilweise aus der Brandwohnung genommen, und das, was unten lag [...], haben wir per Hand alles noch mal durchsucht.“<sup>503</sup>

<sup>499</sup> *Philipp*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 167.

<sup>500</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 14.

<sup>501</sup> *Philipp*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 36.

<sup>502</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 14.

<sup>503</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 14.

*aaa) Beamte der Kriminaltechnik zur Sicherung von DNA-Spuren*

Bei der Spurensicherung waren neben den Brandursachenermittlern nach Aussage des Zeugen KD a. D. *Hoffmann* auch Beamte der Kriminaltechnik zur Sicherung der DNA-Spuren eingesetzt:

„Sie müssen es sich so vorstellen: Es war nicht nur der Kollege Lenk als Brandursachenermittler vor Ort, sondern meine Kollegen von der Kriminaltechnik, von der K 41. Und die haben gemeinsam dann die vorgefundenen Dinge aus dem Brandschutt aufgenommen, verpackt und sichergestellt, auch so verpackt und sichergestellt, dass man im Nachhinein DNA-Spuren von diesen Asservaten herunternehmen kann. Also, man hat nach Möglichkeit vermieden, sie zu kontaminieren, und die befassten Kollegen haben sich bereit erklärt, ihre eigene DNA zu geben, um ausschließen zu können, dass DNA-Spuren von uns dabei waren; auch ich.“<sup>504</sup>

*bbb) Einsatz von Polizeischülern*

Aus dem EMS-Web der Einsatzzentrale der Polizeidirektion Zwickau geht hervor, dass unter anderem von der Bereitschaftspolizei Lehrgruppen der Polizeifachschule angefordert wurden.<sup>505</sup>

Der Zeuge KHM *Lenk* hat in seiner Vernehmung ausgeführt, dass er diese Anforderung veranlasst habe:

„Es wurde ja viel Brandschutt aus dem Gebäude vor das Gebäude gebracht, und diese Tonnen von Brandschutt mussten ja irgendwie untersucht werden. Da habe ich veranlasst oder veranlassen lassen über die Leitstelle, dass uns Bereitschaftspolizei, Polizeischule Chemnitz zur Verfügung steht, also die Polizeibeamten, den Brandschutt zu untersuchen gemeinsam mit unseren fünf Brandursachenermittlern, und habe an dem Tag veranlasst, dass die Tatortgruppe des LKA Sachsen das Objekt scannt.“<sup>506</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge KHM *Lenk* bestätigt, dass zur Spurensicherung auch Polizeischüler vom Einsatzzug eingesetzt waren:

„Die Schüler sind von uns persönlich eingewiesen worden. Und es waren ständig an der Stelle mindestens zwei Brandursachenermittler vor Ort; die standen neben denen.

[...] Die haben das beaufsichtigt. Ich hatte auch jemandem konkret den Auftrag erteilt, der ständig vor Ort gewesen ist, wo auch ständig die Leute eingewiesen worden sind, auch gewechselt

<sup>504</sup> *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 70.

<sup>505</sup> MAT A SN-25, Anlage 1, Ordner 2, S. 6.

<sup>506</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 17.

wurden; wegen der Arbeitszeit, also Belastung der Kollegen, wurde darauf geachtet. Es wurde Zeug rangeschafft, Arbeitsschutzmittel, die die angezogen haben. Es war ständig jemand da, und die Schüler sind auch eingewiesen worden. Die haben natürlich auch eine Grundausbildung bei der Polizei, [...] wo sie auch Täter oder einen Tatort untersuchen müssen. Das ist dasselbe, wie wenn ich jetzt einen Mord untersuche oder so. Klar sind es noch Schüler. Aber die sind speziell auf diesen Brandschutt, speziell dafür, wie sie damit umgehen, eingewiesen worden, weil ich ja schon vorhin sagte, nicht mit einer Hacke herangehen oder mit großem Gerät, sondern es wurde mit kleinen Teilen der Brandschutt rausgenommen und dann auf die Plattform - speziell untersucht [...].<sup>507</sup>

dd) Auffinden eines Benzinkanisters, Waffen und weiteren Gegenständen

Bei der Untersuchung des Brandhauses und des Brandschutts wurden bis einschließlich dem 6. November 2011 unter anderem zwölf Schusswaffen gefunden.

aaa) Offener Benzinkanister

Am 5. November 2011 wurde in der „Brandwohnung“ ein offener Benzinkanister mit zehn Litern Fassungsvermögen gesichert, der im Bereich der Wohnungseingangstür stand.<sup>508</sup>

Der Zeuge KHM *Lenk* hat dazu erläutert:

„Den [Kanister, Anm.] hatte ich ja gesehen oder mein Kollege Hellinger hatte den gesehen im Bereich Tür, Türdurchgang auf dem Fußboden, auf der Schwelle; ist eigentlich nicht der Originalzustand. Der Originalzustand oder Fundort ist Bereich, mit der 5 gekennzeichnet. Das wurde von der Berufsfeuerwehr dort festgestellt, dass dort dieser offene Kanister gestanden hat, und anhand der Löschmaßnahmen und der C-Schläuche, die die dort wahrscheinlich langgezogen haben, wurde dieser Kanister an diese Stelle verbracht, durch die Kollegen der Berufsfeuerwehr Zwickau [...].<sup>509</sup>

bbb) Pistole RADOM Mod. 35

Am frühen Nachmittag des 5. November 2011 wurde im Brandschutt der Wohnung im Bereich des Schlafzimmers nach Aussage des Zeugen *Lenk* die erste Schusswaffe gefunden.<sup>510</sup>

<sup>507</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 54.

<sup>508</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 63, Band 4.2.2, Ordner 1, Protokoll über kriminaltechnische Tatortarbeit vom 8.11.2011, S. 93 (VS-NfD).

<sup>509</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 23.

<sup>510</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 14.

Die Auffindesituation der Waffe wurde vom Zeugen KHM *Lenk* in seiner Vernehmung beschrieben:

„[D]iese Waffe [war] brandgeschädigt [...], thermisch beaufschlagt. Das heißt also, der Brand hat dort die Waffe thermisch beaufschlagt. Anhand des Fundortes und der Rekonstruktion der Möbel muss ich davon ausgehen, dass die griffbereit in dem Bereich gelegen hat. Also es gab keinen Tresor oder so was, wo die gelegen hat, sondern die lag eigentlich auf dem Fußboden.“<sup>511</sup>

*ccc) Pistole Erma-Werke, Mod. EGP 88, Kal. 8 mm*

Der Zeuge hat weiter berichtet, er habe im Schlafzimmer zur gleichen Zeit auch einen geöffneten Wandtresor vorgefunden:

„Die Öffnung der Tür kann nicht durch die Explosion erfolgt sein oder durch die Brandeinwirkung, sondern diese Tür war nachweisbar geöffnet. Aus diesem Wandtresor habe ich die zweite Schusswaffe, eine 8 Millimeter, herausgenommen.“<sup>512</sup>

*ddd) Polizeihandfessel der ermordeten Polizistin Kiesewetter*

Im Wandtresor wurde auch eine Handfessel aufgefunden, die KHM *Lenk* nach eigener Aussage als Polizeihandfessel erkannte:

„Weiterhin habe ich eine Handfessel festgestellt mit der Nummer 5.032. Es ist eine Prägung auf dieser Handfessel; das ist nach der Arbeitsweise oder nach der Herstellung dieser Fessel eine Polizeihandfessel [...].“<sup>513</sup>

Eine Überprüfung der Nummer der Handfessel ergab, dass diese der in Heilbronn ermordeten Polizistin *Kiesewetter* zuzuordnen war. Zum Verfahren hat der Zeuge KHM *Lenk* erklärt:

„Die [Nummer der Handfessel, Anm.] habe ich dann an die Leitstelle der Polizeidirektion Zwickau durchgegeben. Dort wurde mir dann in den Abendstunden mitgeteilt, dass diese Handfessel zur bundesweiten Fahndung steht, aber der Polizistin *Kiesewetter* zugeordnet werden kann.

Es gibt ein bundesweites Fahndungsblatt, wo diese Nummer registriert ist, wo die ganzen Teile, die die Polizei hat, also die Polizeibeamten, alle irgendwo registriert sind, ob das der Fotoapparat ist oder eine Handfessel wie hier, und auch der Person zugeordnet werden können. Zu diesem Zeitpunkt nach der Information des Lagezentrums an die Brandstelle wusste ich, dass es sich hier nicht nur um einen normalen Brand handelt, nicht nur mit

<sup>511</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 15.

<sup>512</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 15.

<sup>513</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 15.



Benzin, sondern hier zu diesem Zeitpunkt wusste ich, dass es hier irgendwo mit einem Polizistenmord zu tun hat. Eine andere Information zu diesem Zeitpunkt hatte ich noch nicht.“<sup>514</sup>

*eee) Pistole Walther, Modell PP*

Am 6. November 2011 wurde im Brandschutt eine dritte Schusswaffe, eine Pistole Walther, Modell PP, gefunden.<sup>515</sup> Diese hatte im linken Flur auf dem Fußboden gelegen.

*fff) Multifunktionsstool*

Gemäß der Schilderung des Zeugen KHM *Lenk* wurde im Bereich der dritten Schusswaffe ein Multifunktionsstool festgestellt.

Der Zeuge hat dazu erklärt, bereits im Rahmen der Überprüfung der Handfessel am Vortag erfahren zu haben, dass im Zusammenhang mit dem Polizistenmord auch ein solches Multifunktionsstool erwähnt worden sei. Insoweit habe er dieses Werkzeug der Polizei in Baden-Württemberg zugeordnet.<sup>516</sup>

Die Asservate wurden nach Aussage des Zeugen KHM *Lenk* nach Zwickau verbracht:

„Wir haben zu dem Zeitpunkt, Samstag und Sonntag, die gesamten Spuren bereits schon in die Polizeidirektion Zwickau verbracht. Wir haben dort einen kleineren Asservatenraum, wo wir derartige Brandrückstände, unter anderem auch Waffen, dort ablegen können.“<sup>517</sup>

b) Ermittelte Brandursache und mutmaßlicher Brandverlauf

KHM *Lenk* fertigte auf Grundlage seiner Erkenntnisse unter dem Datum 31. Januar 2012 einen kriminaltechnischen Untersuchungsbericht zur Explosion mit Brandfolge des Wohnhauses Frühlingsstraße 26 in Zwickau an.<sup>518</sup>

<sup>514</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 15.

<sup>515</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 63, Band 4.2.2, Ordner 1, Protokoll über kriminaltechnische Tatortarbeit vom 8.11.2011, S. 98 (VS-NfD).

<sup>516</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 16.

<sup>517</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 16.

<sup>518</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 63, Band 4.2.2, Ordner 1, Kriminaltechnischer Untersuchungsbericht vom 31. Januar 2012, S. 1ff (VS-NfD).

aa) Wohnungsbeschreibung

aaa) Lage und Aufteilung der „Brandwohnung“:

Die Lage und Aufteilung der „Brandwohnung“ wird in einem Sachstandsbericht der BAO Trio vom 23. Juli 2012 wie folgt beschrieben:

„Auf der zur Straße abgewandten Seite befinden sich zwei Haus-  
eingänge mit den Hausnummern 26 und 26a. Baulich sind die  
beiden Haushälften voneinander getrennt. Bei der Frühlings-  
straße 26 handelt es sich um die rechte Hälfte des Doppelhauses  
(von der Straße aus gesehen), einen zweigeschossigen Altbau  
mit einem leerstehendem Ladenlokal im Erdgeschoss und Woh-  
nungen im Obergeschoss und im Dachgeschoss.

Die Wohnung des Trios lag im Obergeschoss. Ursprünglich be-  
fanden sich rechts und links vom Treppenhaus aus gesehen je  
eine 62,3 qm große Wohnung mit je 2 Zimmern, einer Küche,  
einem Flur, einem Bad und einem Kellerraum. Diese beiden  
Wohnungen wurden im Zuge einer Sanierung 2007/2008 zu ei-  
ner insgesamt 124,6 qm großen Wohnung zusammengelegt. Als  
Wohnungseingangstür wurde die rechte Tür vom Flur aus gese-  
hen genutzt. Die linke Tür wurde von innen mit einer 3cm star-  
ken Spanholzplatte komplett verschlossen und war von innen  
dadurch nicht als solche erkennbar.

Zusätzlich wurde in [einem] Raum [...] eine Leichtbauwand  
(Stahl/Blechkonstruktion mit jeweils beidseitiger Beplankung  
mit Gipskartonplatten) eingezogen und damit der Raum weiter  
unterteilt. Dadurch entstand ein zusätzlicher Gang [...] und ein  
Lager [...].<sup>519</sup>

Der Zeuge KHM *Lenk* hat die Wohnung wie folgt beschrieben:

„Es gibt ja zwei Flure. Also, es gibt eine rechte Wohnung, wo  
der Flur rechts ist, und es gibt eine zweite Wohnung links. [...]  
Diese Wohnungen wurden so hergerichtet, dass man in die  
rechte Wohnung[...] reingeht. Man konnte aber in DIE LINKE.  
Wohnung - - DIE LINKE. Tür vom Treppenhaus nicht begehen.  
[...] Die wurde verschlossen von innen und wurde mit einer dop-  
pelten Wand von innen verbarrikadiert, so will ich das mal sa-  
gen.

Die Feuerwehr hatte ja dort Probleme [...] diese Tür aufzuma-  
chen. Man konnte nur in die rechte Wohnung rein, gelangte dann  
in den Flur, in die Küche und Bad und Wohnzimmer, und dann  
nach links die Tür führt eigentlich in DIE LINKE. Wohnung  
über den Gang und in das Lager vorne, [...] in den Flur, das Bad,  
Schlafzimmer und das sogenannte Katzenzimmer. Der Begriff ist  
von mir geprägt worden; also, diese Bezeichnung der Zimmer

<sup>519</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 60, Band 4.2.1, Ordner 1, S. 6f (VS-NfD).

habe ich zwischen Sonnabend und Sonntag zugeordnet anhand der Möbel, die ich dort gefunden habe. Na klar, bei einer Küche ist es klar, Bad auch, Wohnzimmer; Sportraum deswegen [...], weil dort Sportgeräte gestanden haben.<sup>520</sup>

An die Wohnungseingangstür war nachträglich ein Querriegelschloss sowie eine Mehrfachverriegelung angebracht worden.<sup>521</sup>

*bbb) Videoüberwachungskameras*

Der Zeuge KHM *Lenk* hat weiter berichtet, dass die Wohnung insgesamt mit vier Videoüberwachungskameras versehen war.<sup>522</sup>

In dem kriminaltechnischen Untersuchungsbericht steht dazu geschrieben:

„Im Zuge der Brandursachenermittlung wurden unmittelbar in der Brandwohnung sowie an den Außenseiten dieses Wohnhauses insgesamt 4 Kameras vorgefunden, die nachweisbar durch die Mieter angebracht wurden. Entsprechend der Kabelführung kann davon ausgegangen werden, dass diese 4 Kameras miteinander verbunden gewesen sind [...].<sup>523</sup>

Die Kamera 1 war auf Augenhöhe im Türblatt der Wohnungseingangstür der Brandwohnung installiert gewesen. [...] Unmittelbar oberhalb der installierten Kamera in der Wohnungseingangstür befand sich ein Namensschild mit der Aufschrift ‚DIENELT‘ [...].

Entsprechend der Installation dieser Kamera muss davon ausgegangen werden, dass diese Kamera genutzt wurde um das Treppenhaus (Treppenpodest) zu beobachten, d.h. wenn jemand unmittelbar vor der Wohnungseingangstür gestanden hat [...].<sup>524</sup>

[...] Die 2. Kamera wurde an der Rückfront des Wohnhauses am Küchenfenster der Brandwohnung festgestellt. Bei der Brandursachenermittlung wurde unmittelbar hinter dem linken Flügel des Küchenfensters (von innen gesehen), ein Blumenkasten vorgefunden. [...] In diesem Blumenkasten befanden sich künstliche Blumen um diese Kamera zu verdecken. Die Kamera war so ausgerichtet, dass diese den Bereich Rückfront des Brandobjektes einschließlich des Spielplatzes bzw. des Platzes hinter dem Haus beobachtet werden konnte.

Diese Kamera war so installiert, dass sie von der Rückseite nicht zu erkennen ist. [...] Die Installation erfolgte so, dass eine verdeckte Verkabelung erfolgte und auch nicht zu erkennen ist,

<sup>520</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 15 f.

<sup>521</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 60, Band 4.2.1, Ordner 1, S. 15 (VS-NfD).

<sup>522</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 24.

<sup>523</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 63, Band 4.2.2, Ordner 1, Kriminaltechnischer Untersuchungsbericht vom 31. Januar 2012, S. 13 (VS-NfD).

<sup>524</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 63, Band 4.2.2, Ordner 1, Kriminaltechnischer Untersuchungsbericht vom 31. Januar 2012, S. 14 (VS-NfD).

wenn sich fremde Personen in dieser Küche aufgehalten hätten [...].<sup>525</sup>

[...] Die Kamera 3 befand sich ebenfalls an der Rückfront des Wohnhauses im Bereich des Fensters vom [...] Katzenzimmer [...]. Entsprechend der Auffindesituation und der Installation und vorgefundenen Spuren ist davon auszugehen, dass diese Kamera in der rechten unteren Ecke des Fensters (gesehen vom Innenraum des Katzenzimmers) mittels eines Stabes installiert gewesen ist. [...].<sup>526</sup>

Kamera 4 befand sich auf der Vorderseite des Wohnhauses - Richtung [...]. Entsprechend den Originalaufnahmen des Wohnhauses vom 24.10.2011 ist davon auszugehen, dass zu diesem Tag eine Installation der Kamera 4 an der Vorderseite des Wohnhauses noch nicht erfolgt ist. [...] Entsprechend dieser Feststellung ist davon auszugehen, dass die Installation der gesamten Kameras erst im Zeitraum 24.10.2011 bis 04.11.2011 erfolgt ist. [...] Entsprechend der Installation dieser Kamera ist davon auszugehen, dass mit dieser Kamera der vordere Bereich Frühlingsstraße überwacht bzw. eingesehen werden konnte.<sup>527</sup>

### *ccc) Absicherungsmaßnahmen im Keller*

Der Zeuge KHM *Lenk* hat erklärt, dass auch der von den Bewohnern der „Brandwohnung“ genutzte Kellerbereich über Absicherungen verfügte:

„Wir haben weiterhin im Kellerbereich zwei Überwachungen der Stahltüren, einmal die Stahltür, die von der Giebelseite aus zu begehen ist, von außen mit einer Holzwand oder Holzbrettertür provisorisch versehen, verdeckt gewesen, sodass ich von außen diese Stahltür gar nicht sehe, sondern ich muss erst diese Brettertür öffnen, um dann die Stahltür im Inneren sichtbar zu machen.

[...] Diese Türen sind alle mit Funküberwachung belegt worden. Das heißt also, es wurden in dem oberen Bereich, wo die Tür aufgeht, Teile angebracht, die einen Funksensor drin hatten. Der Empfänger stand oben in der Wohnung im Flur [...]. Auf einem Tisch stand da ein Empfänger. Das heißt also, wenn jemand unten die Tür aufgemacht hat, habe ich sofort oben eine Kennung gehabt, dass die Tür geöffnet wird.

[...] Die zweite Tür führt in den Bereich Keller, also im Inneren des Gebäudes. Der Keller war mit dem Namen Dienelt versehen, im oberen Bereich aufgeklebt. Diese Tür war ebenfalls wie die andere Tür [...] mit Überwachung.

[...] Ein Funkkontaktmelder war ebenfalls dort eingebaut. Das heißt, wenn diese Tür aufgeht, dann wird nach oben ebenfalls ein

<sup>525</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 63, Band 4.2.2, Ordner 1, Kriminaltechnischer Untersuchungsbericht vom 31. Januar 2012, S. 14f (VS-NfD).

<sup>526</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 63, Band 4.2.2, Ordner 1, Kriminaltechnischer Untersuchungsbericht vom 31. Januar 2012, S. 15 (VS-NfD).

<sup>527</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 63, Band 4.2.2, Ordner 1, Kriminaltechnischer Untersuchungsbericht vom 31. Januar 2012, S. 15 (VS-NfD).

Alarmzeichen an den Empfänger gesendet, der, wie ich schon sagte, in der Wohnung vorgefunden wurde.<sup>528</sup>

Zu den Absicherungsmaßnahmen in der Wohnung hat der Zeuge KD *Heimann* angemerkt:

„Wir hatten ja anfangs auch schon mal die These: Abschottungsverhalten, paranoid, nur noch wenige Personen, zu denen man enge Kontakte hat. Und da finde ich es nicht ungewöhnlich, wenn man auch entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchführt.“<sup>529</sup>

bb) Mutmaßlicher Geschehensablauf in der „Brandwohnung“

Zum mutmaßlichen Geschehensablauf hat der Zeuge KHM *Lenk* erklärt, er gehe davon aus, dass in der Wohnung Ottokraftstoff (Benzin) ausgebracht worden sei:<sup>530</sup>

„Anhand des Brandszenarios muss ich davon ausgehen, dass das Zentrum in der linken Wohnung stattgefunden hat - dort konnte das Benzin, was ausgebracht wurde, länger ausgasen; es kam dann zwangsweise in dem Bereich zu einer Explosion eines Gas-Luft-Gemisches, was, wenn es ausgebracht wird, ja auch erst noch mal abgasen muss -, und im rechten Bereich kam es zur Ausbringung ebenfalls von Ottokraftstoff, wobei ich diesen Ottokraftstoff noch vorgefunden habe in der Wohnung, der zwar ebenfalls zur Zündung gekommen ist, aber die Zündphase oder die Gasphase in dem Bereich war noch nicht so weit fortgeschritten wie auf der linken Wohnung. Deswegen ist der rechte Bereich noch relativ gut erhalten.“<sup>531</sup>

Weiter hat der Zeuge ausgeführt, er gehe davon aus, dass das Benzin gegen 15.05/15.06 Uhr im Bereich der Wohnung<sup>532</sup> durch eine offene Flamme gezündet worden sei.<sup>533</sup>

Die Explosion aufgrund der Entzündung des Gas-Luft-Gemisches habe in drei Druckwellen stattgefunden:

„Es gibt insgesamt drei Druckwellen, die sich dort ausgebreitet haben, wobei ich mich nicht festlege, welche die erste ist.

[...] Die Hauptdruckwelle befindet sich im Schlafzimmer, die DIE LINKE. Wand zu dem Brandbereich E zum Einstürzen gebracht hat und natürlich diese Zwischenwand zwischen Hausgrundstück 26, 26 a, wo der linke Pfeil ist, verschoben hat, so weit verschoben hat, dass bereits Öffnungen, Risse vorhanden gewesen sind und die Rauchgase bereits in diese Wohnung der älteren Dame sich ausbreiten konnten. Eine weitere Ausbreitung

<sup>528</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 25.

<sup>529</sup> *Heimann*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 50.

<sup>530</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 34 ff.

<sup>531</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 23 f.

<sup>532</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 30.

<sup>533</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 35.

könnte durchaus sein über die Dachkonstruktion des Hausgrundstückes 26, 26 a; wurde aber durch den Einsatz der Berufsfeuerwehr verhindert.

Sie sehen vorn noch mal zwei kleinere Explosionen in dem Schlafzimerbereich. Die rot markierten Wände - das sind 36er-Wände, wie ich am Anfang sagte - wurden durch die Druckwelle nach außen geschleudert, befinden sich unmittelbar vor dem Objekt bis in den Gehbereich bzw. Straßenbereich.

In dem Brandbereich Katzenzimmer ist ebenfalls die Wand herausgesprengt worden, sodass diese - vorderer Bereich Frühlingsstraße/Veilchenweg - stark beaufschlagt gewesen ist und sehr instabil. Weiterhin sind die Risse - wenn Sie nach oben gehen, gelb markiert - bis zu dem hinteren Bereich - Bad, Rückwand des Objektes - noch zu verzeichnen. Das heißt also, das Gebäude ist quer durchgerissen. Die Wände, die noch dort stehen, zeigen dort Querrisse auf [...].<sup>534</sup>

Auf die Frage, ob man nach Entzünden des Kraftstoffes noch die Wohnung verlassen könne, hat der Zeuge erklärt:

„Ich gehe [...] davon aus: Wenn jemand in einer Deckung sitzt, wie eine Tür, die ich dann zumachen kann - links die Wohnungstür zum Beispiel vorn -, dann passiert mir überhaupt nichts, dann bin ich ja außerhalb der Gaswolke. Ich habe ja nur 38 Minuten bei diesem Fall, wo ich davon ausgehe, dass ich oben im Katzenzimmer anfangen zu gießen, Schlafzimmer, Bereich M, Gang, Sportraum, dann das Wohnzimmer, Küche, Bad und im Flur zuletzt. Im Flur hat das Benzin, das ausgebrachte Benzin-Luft-Gemisch, noch keine Chance, sich zu entfalten, wie ich immer sage. Ich brauche ungefähr zehn Minuten, Viertelstunde, je nachdem, wie die Luftzirkulation in dem Raum ist, wie die Temperatur ist in dem Raum, wie der Luftdruck ist, also alles das, was eine Möglichkeit betrifft, Benzin zum Vergasen zu bringen, brauche eine gewisse Zeit, um das zu entfalten. Das war in diesem Bereich noch nicht möglich, weil ich davon ausgehe, dass ausgebracht wurde in 38 Minuten, und dann muss das irgendwo gezündet worden sein, nicht durch den Kühlschrank oder durch andere elektrische Geräte, sondern durch eine offene Flamme.“<sup>535</sup>

Die weitere Frage, ob vor dem Hintergrund des aufgefundenen Benzinkanisters zehn Liter Benzin ausreichen, eine ganze Wohnung in Brand zu setzen, hat der Zeuge KHM *Lenk* wie folgt beantwortet:

„Es ist durchaus möglich. Es kommt jetzt auf die Person an, die dieses Benzin ausbringt, ja? Bringe ich jetzt auf eine Stelle mehr aus, dass ich jetzt mehr kippe, ist natürlich dort eine Riesenlache an Benzin da. Bringe ich weniger aus, dann reicht das Benzin auch für die gesamte Wohnung - durchaus möglich. Wir haben

<sup>534</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 22.

<sup>535</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 35.

mehrere Brandversuche, mehrere Sachen, die wir nachlesen können, wo wir mit 5 Litern, 10 Litern, 20 Litern so was bereits nachgestellt haben, solche Brände. Und dort wird eindeutig nachgewiesen, dass das möglich ist. Ich habe auch nur einen Kanister vorgefunden, den im Treppenhaus, im Brandschutt selbst keinen weiteren.“<sup>536</sup>

### 3. Ermittlungen Umfeld der Bewohner der „Brandwohnung“

- a) Zeugenbefragungen im Zusammenhang mit einem in der Frühlingsstraße gesehenen weißen Wohnmobil

Zeitgleich zu den Ermittlungen an der Brandstelle fanden weitere Zeugenbefragungen in der Nachbarschaft statt. Gemäß dem Ermittlungsbericht der PD Südwestsachsen vom 5. November 2011 sollte dabei auch abgeklärt werden,

„[...] ob es Hinweise zu genutzten Fahrzeugen gibt, insbesondere zu einem Wohnmobil, welches in der letzten Zeit gestanden haben soll [...].“<sup>537</sup>

Im Rahmen der Zeugenbefragungen durch die Polizei wurden verschiedene Hinweise im Zusammenhang mit einem Wohnmobil gegeben:

Eine Zeugin gab an,

„[...] vor ca. 2 Wochen ein Wohnmobil am betreffenden Hausgrundstück festgestellt zu haben, welches sie nicht näher beschreiben kann. Personen zum Wohnmobil habe sie keine gesehen [...].“<sup>538</sup>

Ein weiterer Zeuge erklärte gegenüber den Polizeibeamten:

„Vor 14 Tagen habe er das Wohnmobil zum ersten Mal an der Frühlingsstraße HG 26 gesehen, es handelt sich um ein neues, helles und großes Wohnmobil, nähere Angaben nicht bekannt.“

Aufgefallen ist [...dem Zeugen, Anm.], dass am Abend, gg. 20.00 Uhr des 03.11.2011, in der ehemaligen Gaststätte im HG Frühlingsstraße 26 Licht brannte. Dies sei unüblich gewesen, da dort schon seit längerer Zeit kein Begängnis mehr ist. Personen habe er nicht ausgemacht.“<sup>539</sup>

Laut Aussage einer anderen Zeugin habe diese

„Vorige Woche Montag (verm. 24.10.2011) [...] gesehen, wie ein junges Paar mit Kind und einer kleinen Tasche in das dort

<sup>536</sup> Lenk, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 47.

<sup>537</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 62, Band 4.2.1, Ordner 3, S. 324 (VS-NfD).

<sup>538</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 62, Band 4.2.1, Ordner 3, S. 324 (VS-NfD).

<sup>539</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 62, Band 4.2.1, Ordner 3, S. 325 (VS-NfD).

stehende Wohnmobil eingestiegen ist. Zu diesem Zeitpunkt habe das Fahrzeug auf dem Veilchenweg gestanden.“<sup>540</sup>

Ein weiterer Zeuge erklärte hingegen, die beschriebene Familie sei nicht in das Wohnmobil gestiegen, sondern in einem dunklen großen Pkw weggefahren. Des Weiteren habe seit „ca. 8 Tagen vor dem Hausgrundstück ein Wohnmobil mit ASZ-Kennzeichen gestanden“. Dieses Fahrzeug habe ein junger Mann, den er nicht gekannt habe, vor etwa 4 Tagen weggefahren.<sup>541</sup>

Eine ebenfalls befragte Zeugin sagte gegenüber der Polizei aus:

„Bis letzten Sonntag (verrm. 30.10.2011) habe vor dem Grundstück Frühlingsstraße 26, eine Woche lang ein Wohnmobil gestanden mit V- Kennzeichen. Es handelte sich um ein neueres, helles Fahrzeug mit Alkoven.“<sup>542</sup>

Laut den Angaben einer weiteren Nachbarin habe seit etwa eineinhalb Wochen ein Wohnmobil mit V-Kennzeichen und der Aufschrift „sunlight“ hinter dem Haus gestanden. Das Fahrzeug habe zu drei Personen, darunter eine Frau, gehört, von denen die Wohnung in der Frühlingsstraße 26 bewohnt werde. Die Frau wohne seit vier Jahren dort. Bei einem der beiden Männer handele es sich um den Bruder der Frau.<sup>543</sup>

Ein anderer Zeuge schilderte zum Sachverhalt,

„[...] dass er immer davon ausgegangen ist, dass in der betreffenden Wohnung 3 Personen wohnen, eine Frau und zwei Männer. Die Personen nutzten nie Fahrzeuge, nur Fahrräder. Seit ein paar Tagen hätte aber ein Wohnmobil mit V -Kennzeichen vor dem Hausgrundstück 26 gestanden, das vermutlich zu den Personen gehörte. Schon voriges Jahr hatten die Personen kurzzeitig ein Wohnmobil genutzt. [...] Der Zeuge, Anm.] gab an, dass es auch möglich sein kann, dass schon einmal, vor zwei Jahren ein solches Fahrzeug da stand. Zum Fahrzeug selbst konnte [er] keine näheren Angaben machen, nur dass es einen Alkoven hatte, ist ihm aufgefallen.

[...Der Zeuge, Anm.] erwähnte auch, dass er einmal beobachtete, wie die Männer ihre Fahrräder in das Wohnmobil verluden [...].“<sup>544</sup>

Der Zeuge *L. W.* hat in seiner Vernehmung ebenfalls angegeben, ein Wohnmobil gesehen zu haben:

„Also, wenn ich mich – ganz dunkel - erinnern kann, stand das Wohnmobil - ich weiß es nicht, eine Woche davor oder 14 Tage

<sup>540</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 62, Band 4.2.1, Ordner 3, S. 325 (VS-NfD).

<sup>541</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 62, Band 4.2.1, Ordner 3, S. 326 (VS-NfD).

<sup>542</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 62, Band 4.2.1, Ordner 3, S. 326 (VS-NfD).

<sup>543</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 62, Band 4.2.1, Ordner 3, S. 327 (VS-NfD).

<sup>544</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 62, Band 4.2.1, Ordner 3, S. 328 (VS-NfD).



davor - - Da stand eines vor - - Also, auf der Frühlingsstraße hat es geparkt. Da stand wohl eins, ja.“<sup>545</sup>

An das Kennzeichen hat sich der Zeuge nicht erinnern können.<sup>546</sup>

- b) Meldung des Rechtsanwaltes von Matthias Dienelt am 5. November 2011

Laut einem Aktenvermerk der PD Südwestsachsen vom 5. November 2011 meldete sich

„am Sonnabend, dem 04.11.2011 [gemeint ist wohl der 5.11.2011, Anm.], gegen 15.00 Uhr [...]“

beim zuständigen Sachbearbeiter für den Wohnungsbrand in Zwickau telefonisch Rechtsanwalt *Baumgart* aus Potsdam, der angab, den Inhaber der Brandwohnung, Matthias Dienelt, zu vertreten.

In dem Vermerk heißt es weiter:

„[S]ein Mandant [würde] sich nun Gedanken machen [...], ob eventuell zivilrechtliche Forderungen auf ihn zukommen könnten, weil er seine Wohnung schon sehr lange untervermietet habe.“<sup>547</sup>

Nachdem der aufnehmende Beamte dem Rechtsanwalt in einem weiteren Telefonat mitteilte,

[...] dass wir Straftaten untersuchen, die möglicherweise die Untermieter der ausgebrannten Wohnung begangen haben können, [...] teilte mir der RA [...] mit, dass der Untermieter der Wohnung des Dienelt ein gewisser Max-Florian B. [sei]. Dieser sei aber schon lange eben der Untermieter.

Außerdem sei noch ein gewisser ‚Gerry‘ mit in der Wohnung. Zu dem sei aber nichts weiter bekannt. Außerdem habe der Herr Dienelt in der Wohnung auch eine Frau mit langen schwarzen Haaren festgestellt, mit dieser habe er aber nie gesprochen. Eigentlich habe der Herr Dienelt immer nur mit dem Max-Florian B. gesprochen.“<sup>548</sup>

Zu diesen Telefonaten befragt hat der Zeuge KD a. D. *Hoffmann* vor dem Untersuchungsausschuss erklärt:

<sup>545</sup> L. W., Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 81.

<sup>546</sup> L. W., Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 81.

<sup>547</sup> MAT A SN-25, Anlage 1 (Ordner 1), S. 61.

<sup>548</sup> MAT A SN-25, Anlage 1 (Ordner 1), S. 61 f.

„Konnten wir [...] nicht nachvollziehen, warum er sich gemeldet hat, der Rechtsanwalt.

[...] Es ging uns ja darum, des Herrn Dienelt habhaft zu werden und ihn zu diesen Wohnungsumständen zu befragen. Und wir konnten ihn nicht erreichen und waren deshalb auch erstaunt, als sich ein Rechtsanwalt meldete. Wir konnten das auch nicht einordnen zu diesem Zeitpunkt. [...] [Aus] Potsdam. Das war uns auch [...] sehr suspekt.“<sup>549</sup>

c) Befragung von André Eminger und Susann E. am 6. November 2011

Am 6. November 2011 wurden *André Eminger* und *Susann E.* von Beamten der PD Südwestsachsen zu „Susann Dienelt“ befragt. Hintergrund für die Befragung war, dass *Susann E.* laut Zeugenaussagen mit Frau „Dienelt“ befreundet gewesen sei.<sup>550</sup>

In dem Ermittlungsbericht der PD Südwestsachsen vom 6. November 2011 ist dazu vermerkt:

„Befragt nach einer Dienelt, Susann, äußerte die [Zeugin, Anm.] keine Frau Dienelt zu kennen. Herr Eminger warf darauf ein, lediglich einen Dienelt, Matthias [...] zu kennen. Dabei handelt es sich um einen Jugendfreund bzw. ehemaligen Arbeitskollegen, den er jedoch vor einigen Jahren das letzte Mal gesehen habe.

Im Rahmen dieses Gesprächs wurden die Polizeibeamten gefragt ob sie einen Anwalt in Anspruch nehmen sollten. Nachdem beiden o.g. Personen die Entscheidung überlassen wurde, rief Herr Eminger seinen Rechtsanwalt an [...].“<sup>551</sup>

In dem Bericht wird weiter ausgeführt, dass Herr *Eminger* auf die Frage nach einem Anwalt eine Visitenkarte eines Rechtsanwaltes *Baumgart* aus Potsdam überreicht habe.<sup>552</sup>

Es handelte sich um denselben Rechtsanwalt, der sich am Vortag in Sachen *Matthias Dienelt* bei der Polizei gemeldet hatte.

<sup>549</sup> Hoffmann, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 64.

<sup>550</sup> MAT A SN-25, Anlage 1 (Ordner 1), S. 58.

<sup>551</sup> MAT A SN-25, Anlage 1 (Ordner 1), S. 121.

<sup>552</sup> MAT A SN-25, Anlage 1 (Ordner 1), S. 121.

- d) Erstellung eines Phantombildes von Frau „Dienelt“ am 6. November 2011

Die Polizei erstellte mit der Nachbarin, welche nach eigener Darstellung die Frau mit den Katzenkörben gesehen und sie angesprochen hatte, am 6.11.11 ein Phantombild.<sup>553</sup>

- e) Informationsaustausch mit der Soko ‚Parkplatz‘ und der Soko ‚Capron‘

- aa) Erstmalige Nennung der Namen Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe

Im Zusammenhang mit dem ausgebrannten Wohnmobil in Eisenach fielen nach Aussage des Zeugen KD a. D. *Hoffmann* am Abend des 5. November 2011 erstmals die Namen *Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe*:

„In den späten Nachmittagsstunden von Sonnabend tauchten dann die Namen Mundlos, Bönnhardt und Zschäpe auf - für uns vollkommen unbeleckt, also wir konnten damit nichts anfangen. Und man sagte uns noch, dass in dem Wohnmobil von Eisenach mehrere Waffen gefunden wurden.“<sup>554</sup>

Auf die Frage, ob der Umstand, dass es sich bei den drei Personen um untergetauchte Neonazis handelte, für ihn eine Rolle gespielt habe, hat der Zeuge KD a. D. *Hoffmann* geantwortet:

„Eine erhebliche Rolle, allerdings in der Form - - Das muss ich noch mal sagen: Wir hatten bis zu diesem Zeitpunkt - - hatte ich zu diesen drei Personen diesen historischen Hintergrund nicht. Die Thüringer waren diesbezüglich sehr aufgebracht. Und ich konnte das nicht nachvollziehen, da ich ja absolut keinen Bezug zu dieser damaligen Zeit herstellen konnte.

Erst, sage ich mal, im Verlaufe der Entwicklungen ist so nach und nach deutlich geworden, dass diese drei in der Vergangenheit wohl Sprengstoffanschläge etc. gemacht haben. In der Kürze hat man uns so was gesagt. Aber wir haben diese Tragweite nicht erkennen können, weil wir absolut keinen Bezug zu diesem damaligen Sachverhalt hatten, der ja wohl irgendwie 98 in Thüringen endete, so in etwa.“<sup>555</sup>

<sup>553</sup> MAT A SN-25, Anl. 1, (Ordner 1), Bl. 148 f.: Protokoll über die Erstellung und Phantombild.

<sup>554</sup> *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 37.

<sup>555</sup> *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 50.

bb) Kenntniserlangung von den Vorgängen in Eisenach rund um das Wohnmobil

Der Zeuge KD a. D. *Hoffmann* erhielt an diesem Abend erstmals Kenntnis von den Vorfällen in Eisenach rund um das ausgebrannte Wohnmobil. Er hat dazu berichtet:

„Zu diesem Zeitpunkt gab es eine ganze Menge an Informationen, die an uns hereinstürmten. Vor allen Dingen Thüringen meldete sich und kündete an, dass zwei Kollegen von Stuttgart unterwegs sind, vom LKA Stuttgart, von der Soko ‚Parkplatz‘ zu uns.

Sie informierten uns über den stattgefundenen Sparkassenüberfall von Eisenach. Man informierte uns, dass es ein Kennzeichen V - Vogtland -, also aus unserem Gebiet, hatte. Das waren dann alles Informationen, die wir an diesem Zeitpunkt noch nicht richtig einordnen konnten, und wir uns hier erst mal versuchten, den Überblick zu verschaffen.“<sup>556</sup>

Der Zeuge PR *Philipp* hat angegeben, ebenfalls am 5. November 2011 erstmals von einer möglichen Verbindung zu den Vorfällen in Eisenach erfahren zu haben:

„Also, der erste Verdacht ist durch den Verbindungsbeamten der PD, der Polizeidirektion Gotha, der also am Sonnabendnachmittag bei uns erschien, geäußert worden. Es gab ja diesen Zusammenhang zwischen Eisenach und der Wohnmobilvermietung in Sachsen [...] und zum Zweiten den Hinweis des Herrn [...], der also dieses Wohnmobil definitiv in der Frühlingsstraße 26 verortet hat. Aufgrund dessen ist dieser Verbindungsbeamte auch zu uns geschickt worden, weil es waren noch Umfeldermittlungen [...] notwendig. Und dieser Kollege hat dann letztendlich uns auch erzählt, um welche Personen es sich in dem Wohnmobil gehandelt hat [...].“

Der Zeuge hat weiter ausgeführt, dass es sich um den Leiter des Staatsschutzes der PD Gotha gehandelt habe:

„[U]ns vorgestellt hat er sich als Leiter des Staatsschutzes der Polizeidirektion Gotha. Es war ein Erster Kriminalhauptkommissar meines Erachtens. Name ist mir nicht bekannt. [...] Es war der Leiter des Staatsschutzes, und er hat gesagt, er ist - - Ja, doch, das muss am Sonnabend gewesen sein. Er ist am Sonnabend gekommen, in den Mittagsstunden. Ich glaube, 13 Uhr ist er zu uns gekommen. [...] Und er hat gesagt, dass er also Bereitschaft ist, also die Leitungsbereitschaft hat in dem Bereich, und deshalb zu uns geschickt worden ist. Parallel liefen ja die Maßnahmen [...] mit der Phantombildzeichnung, weil wir ja rauskriegen wollten: Wer hat [...] die Anmietung vorgenommen?

[...] Der Kollege ist uns - ja, das muss man offen so sagen -, ja, sehr, sehr spanisch vorgekommen, weil er hat keine Information

<sup>556</sup> *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 36.

gegeben, sondern nur abgefischt von uns, und er hat also sehr oft nach Eisenach telefoniert und hat unsere Informationen aus Zwickau weitergesteuert. Und ich bin mir sicher, es muss der Sonnabend gewesen sein, da mein damaliger Präsident, der Herr Georgie, jetziger Landespolizeipräsident, war ja mit im Dienst an diesem Sonnabend. Und wir haben ihm dann den Hinweis gegeben, und er hat dann mit ihm ein Vieraugengespräch geführt. Und da sind die Hinweise gekommen: Mundlos ist schon identifiziert worden, es ist eine Polizeiwaffe gefunden worden in Eisenach, und es gab einen Zusammenhang mit Heilbronn.<sup>557</sup>

- cc) Unterstützung durch zwei Beamte der Soko „Parkplatz“ aus Baden-Württemberg

An diesem Abend kündigten sich zwei Beamte der Soko ‚Parkplatz‘ an. Der Zeuge KD a. D. *Hoffmann* hat dazu ausgeführt:

„In den späten Abendstunden kamen dann die zwei Kollegen vom LKA Baden-Württemberg zu uns, und wir beraumten dann für Sonntagfrüh eine Beratung an. Und ich habe dann eine kurze - - Oder ich habe dann die Führung übernommen und uns in die Lage versetzt.

Der Stand war jetzt so, dass wir davon ausgehen mussten - - zum Sparkassenüberfall von Eisenach, der hier einen Zusammenhang mit unserer Tätergruppe möglich erschien. Wir hatten schon seit längerem Sparkassenüberfälle in der rückzügigen Zeit, wo der Modus Operandi immer wieder zwei Täter auswarf, wo wir der Meinung sind: Da gibt es einen Sachzusammenhang.

Zweitens. Die Kollegen von der Soko ‚Parkplatz‘ teilten uns mit, dass hier die Dienstwaffen von Frau Kiesewetter und den Kollegen im Wohnmobil gefunden wurden, sodass sich für mich jetzt in der Kurzfassung das Bild ergab, dass a) zumindest diese Tätergruppierung einen Bezug zu uns nach Zwickau hat, dass diese Tätergruppierung dringend verdächtig ist, für die Sparkassenüberfälle für dieses Jahr infrage zu kommen, und dass diese Tätergruppierung auch für den Mord an der Frau Kiesewetter nicht auszuschließen ist.<sup>558</sup>

An anderer Stelle hat der Zeuge über die Zusammenarbeit berichtet:

„Der Herr Rinderknecht und die Frau Hemme haben uns ihr Wissen vermittelt, weil wir von Zwickau jetzt überhaupt keine Kenntnisse zur Soko „Parkplatz“ hatten. Und der Herr Rinderknecht und der Herr [sic!] Hemme haben ihre Spur verfolgt. Im Wohnmobil sind die Dienstwaffen, soweit mir bekannt ist, von den Beamten. Und sie haben natürlich jetzt logischerweise die

<sup>557</sup> *Philipp*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 134.

<sup>558</sup> *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 36.

Verbindung zu uns nach Zwickau gesehen, und deshalb kamen sie zu uns, um mit uns zusammenzuarbeiten.“<sup>559</sup>

dd) Übermittlung eines Fahndungsplakats

Am Abend des 5. November 2011 wurde der KPI Zwickau auch ein Fahndungsplakat zu *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* von der PD Gotha übermittelt.<sup>560</sup>

f) Einsetzung der Ermittlungsgruppe „Frühling“ am 7.11.2011

Am Montag, den 7. November 2011 wurde die Ermittlungsgruppe (EG) „Frühling“ gebildet.

Der Zeuge KD a. D. *Hoffmann* hat diesbezüglich ausgesagt, er habe seinen Stellvertreter als Leiter eingesetzt, der die EG „Frühling“ bis Donnerstag geleitet habe. Am Donnerstag habe KD *Hoffmann* die Leitung übernommen. Tags darauf wurde die Ermittlungsgruppe aufgrund der Übernahme der Ermittlungen durch das Bundeskriminalamt beendet.<sup>561</sup>

4. Fahndung nach Beate Zschäpe

a) Identifizierung von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe als Bewohner der „Brandwohnung“

Am 6. November 2011 wurde den Nachbarn in der Frühlingsstraße 26 das Fahndungsplakat aus dem Jahr 2000 vorgelegt. Über das Ergebnis hat der Zeuge KD a. D. *Hoffmann* dem Ausschuss berichtet:

„Zum ersten Problem, zur Identifizierung unserer Wohnungsinhaber. Wir haben uns dann des Fahndungsplakats bedient. Und durch die Anwohner wurde dann die Person als Frau Zschäpe identifiziert, der Herr Mundlos und der Herr Böhnhardt als die anderen zwei männlichen Bewohner, die in der Frühlingsstraße 26 wohnhaft waren oder sich aufgehalten hatten.“<sup>562</sup>

Der Zeuge PR *Philipp* hat ausgesagt:

„Und wir haben dann das erste Mal gewusst: Es gab so ein Trio damals oder so eine Verbindung mit den drei Personen, vermutlich. Also, eine ist schon identifiziert; das war der Herr Mundlos. Der Zweite scheint der Herr Böhnhardt zu sein. Und durch die-

<sup>559</sup> *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 41.

<sup>560</sup> *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 35.

<sup>561</sup> *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 38.

<sup>562</sup> *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 36.

sen Hinweis auf die Frühlingsstraße mit diesem Wohnmobil hatten wir dann den Verdacht, dass diese ominöse Susann Dienelt die Frau Zschäpe sein könnte.“<sup>563</sup>

- b) Fahndungsausschreibung zu Beate Zschäpe und Erlass eines Haftbefehls

Unter Vorlage des Fahndungsplakates wurden nach Aussage des Zeugen PR *Philipp* die Anwohner befragt, ob ihnen die Personen darauf bekannt waren:

„Wir haben ja also dann dieses Fahndungsplakat, ja, für die Umfeldermittlung genutzt. Wir haben also diese Fotos ausgeschnitten und die Personenbeschreibung, die da drunter war, die Namen alles weg, auch den Umfang, und haben also mit diesen Fotos und diesen Personenbeschreibungen die Umfeldermittlung weitergemacht, die Anwohnerbefragung. Und es ist relativ oft oder von vielen Bewohnern dann gesagt worden: Es ist - - es könnte die Frau Zschäpe sein. Sie sieht hier noch sehr jung aus, aber der Verdacht ist es, dass das die Frau Dienelt ist, die ich als Frau Dienelt kenne.“<sup>564</sup>

Am Sonntag, den 6. November 2011 veranlasste KD a. D. *Hoffmann* eine Fahndungsausschreibung zu *Beate Zschäpe* wegen des Verdachts der Brandstiftung. Er hat hierzu im Untersuchungsausschuss ausgesagt:

„Wir haben dann im Rahmen unserer Rundumermittlungen einen Tatverdacht gegenüber der Frau Zschäpe begründen können, dass sie für die schwere Brandstiftung infrage kam. Unsere Ermittlungen und Zeugenvernehmungen haben ergeben, dass Frau Zschäpe unmittelbar vor Brandausbruch das Haus verlassen hat. Sie hatte zwei Katzen bei sich, die sie bei einer Nachbarin abgab, und dann nicht ins Haus zurückging, obwohl die Zeugin sagte hier, sie hat sie darauf aufmerksam gemacht, dass im Haus irgendwas qualmt, sondern sie ist am Haus vorbei und ist verschwunden, sodass wir im Prinzip einen dringenden Tatverdacht hatten, dass Frau Zschäpe letztendlich für die Verursachung dieses Brandes infrage kommt.

Dieses Ermittlungsergebnis haben wir dann am Nachmittag unserem Oberstaatsanwalt, dem Herrn Illing, vorgetragen. Der hat uns dann einen Haftbefehl zugesichert. Und wir haben am Sonntag noch die Fahndungsausschreibung zu Frau Zschäpe veranlasst. Selbst hatten wir zu diesem Zeitpunkt keinen Hinweis, wo sie sich hätte aufhalten können.“<sup>565</sup>

<sup>563</sup> *Philipp*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 134.

<sup>564</sup> *Philipp*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 134 f.

<sup>565</sup> *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 37.

Am Montag, den 7. November 2011, wurde vom Amtsgericht Zwickau ein Haftbefehl gegen *Beate Zschäpe* wegen des Verdachts einer schweren Brandstiftung erlassen.<sup>566</sup>

Auf die Frage, ob zu dem Zeitpunkt der Auftrag bestand, im Neonazi-Milieu nach Kontaktpersonen oder Unterstützer der drei Personen zu suchen, hat der Zeuge KD a. D. *Hoffmann* geantwortet:

„Wir hatten dafür keine Zeit gehabt, weil wir erst mal die Beweislage herstellen mussten. Das war zum einen, beweisfest die Frau Zschäpe mit dieser Geschichte ‚schwere Brandstiftung‘ in Haft zu bringen. Dazu müssen Unterlagen geschaffen werden und Ermittlungen geführt werden. Und zum Zweiten mussten wir die Tatortarbeit voranführen. Also, ich hatte jetzt nicht diese überdimensionale Kapazität an Ermittlungen [Ermittlern, Anm.], um diese Spuren zu verfolgen. Für mich als Kriminalist war das eine Sache: Wenn wir die erste und zweite Geschichte, ich sage mal, im Sack haben, muss man sich dem sehr intensiv widmen und weiter ermitteln, also diese Mosaiksteine dann zusammensetzen. Das war meine Intention.“<sup>567</sup>

c) Mantrailerinsatz in Zwickau am 8.11.2011

Am Dienstag, den 8. November 2011, wurde von 9.20 Uhr bis 10.30 Uhr in Zwickau im Rahmen der Fahndung nach *Beate Zschäpe* ein Personensuchhund, ein sog. Mantrailer, eingesetzt.<sup>568</sup>

In dem „Bericht für den PSH-Einsatz“ vom 8. November 2011 heißt es zu den eingesetzten Geruchsartikel unter „Bemerkungen“:

„Es kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der gesicherte Geruchsartikel von der gesuchten Person stammt oder nicht vielleicht von weiteren Personen am o.a. Einsatzort kontaminiert worden ist.

Darum kann ich nicht mit Bestimmtheit sagen, ob der Diensthund den Geruch der Zschäpe aufgenommen hat und diesen ausgearbeitet hat.“<sup>569</sup>

Der Zeuge PR *Philipp* hat den Einsatz wie folgt beschrieben:

„Der Mantrailer ist, glaube ich, am Dienstag eingesetzt worden, am 08.11., und er ist also dann auch schnurstracks in Richtung Innenstadt gelaufen. Wir haben das dann auch mal nachvollzogen: Was geht in dieser Frau vor? - Dienstag war ja schon bekannt, dass es sich um die Frau Zschäpe gehandelt hat. Dazu muss man wissen, der Hund hat sich dann auf dem Platz der Völkerfreundschaft abgelegt, ein größerer Parkplatz, der sich genau

<sup>566</sup> MAT A SN-25, Anlage 1 (Ordner 1), S. 225.

<sup>567</sup> *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 67.

<sup>568</sup> MAT A SN-25, Anlage 1, Ordner 1, S. 352ff.

<sup>569</sup> MAT A SN-25, Anlage 1, Ordner 1, S. 354.



zwischen der Polizeidirektion Zwickau und der Hauptfeuerwache befindet. Es war eigentlich - - man kann nicht sagen: dreist. Also, es war mit einem gewissen Risiko von der Frau Dienelt, von der Frau Zschäpe, verbunden, sich auf der Hauptstraße in Richtung Polizei und Einsatzfahrzeuge zu bewegen. Aber es macht auch Sinn, um zu verfolgen: Wie nahe sind die Kräfte an mir dran? Sie konnte also sehen: „Welche Feuerwehr kommt mir entgegen, und welche Einsatzwagen der Polizei kommen mir entgegen?“, weil das alles diese Strecke war zur Frühlingsstraße [...].<sup>570</sup>

An anderer Stelle hat der Zeuge ausgeführt:

„Also, die Spur endet dort abrupt auf einem Parkplatz, sodass man davon ausgehen kann, es muss dort irgendwas erfolgt sein, vermutlich ein Zustieg in ein Fahrzeug, wo also der Mantrailer nicht mehr die Spur aufnehmen kann.“<sup>571</sup>

„[...] [D]er Hund hat sich im nördlichen Bereich des Parkplatzes abgelegt, also dort gleich. - Genau. Also, das sind Luftlinie 100 Meter bis zur Polizeidirektion und vielleicht 150, 200 Meter bis zur Hauptfeuerwache.

[...] Fußweg, würde ich schätzen, von der Frühlingsstraße schnellen Schrittes: Viertelstunde, 20 Minuten.“<sup>572</sup>

d) Selbststellen der Beate Zschäpe am 8.11.2011 in Jena

Am 8. November 2011 stellte sich *Beate Zschäpe* der Polizei in Jena und wurde aufgrund des bestehenden Haftbefehls der Staatsanwaltschaft Zwickau festgenommen.

Einen Tag später wurde sie in Zwickau dem Haftrichter vorgeführt und es wurde Haftbefehl erlassen.<sup>573</sup>

Nach Aussage des Zeugen KD a. D. *Hoffmann* war *Beate Zschäpe* nach der Festnahme von Beamten der KPI Zwickau von Jena nach Zwickau verbracht worden. Er hat sich zu dem Sachverhalt wie folgt geäußert:

„Die Zielfahnderin vom LKA Sachsen ist [...] am Dienstag erschienen. Sie wurde von uns eingewiesen und wollte ihre Arbeit aufnehmen oder hat sie aufgenommen. Das war aber dann nicht mehr erforderlich, weil sich die Frau Zschäpe gegen 13 Uhr etwa in Jena selbst stellte.

Die Kollegen aus Thüringen wollten dann unseren Haftbefehl haben. Das habe ich aber dann letztendlich verneint, sondern da wir den Haftbefehl erarbeitet und vor uns liegen hatten, habe ich dann entschieden, dass wir die Frau Zschäpe nach Zwickau in

<sup>570</sup> *Philipp*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 128.

<sup>571</sup> *Philipp*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 129.

<sup>572</sup> *Philipp*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 130.

<sup>573</sup> MAT A SN-25, Anlage 1 (Ordner 2), S. 11.

unsere Dienststelle verbringen und dann am Mittwoch im Prinzip den Haftbefehl verkünden lassen. Diesbezüglich habe ich Kollegen von mir zum Einsatz gebracht, die nach Jena gefahren sind. In Jena hat man dann die Frau Zschäpe übernommen und hat sie nach Zwickau verbracht. Sie sind dann Dienstag in den späten Abendstunden bei uns in Zwickau eingetroffen. Ihr wurde Gelegenheit gegeben, sich zum Sachverhalt zu äußern. Sie hat aber von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht.

Am [...] Mittwoch erfolgte dann die Haftvorführung von der Frau Zschäpe. Der Haftbefehl wurde erlassen, und sie wurde in die JVA Chemnitz eingeliefert.<sup>574</sup>

Zur Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung begab sich auch KHK *Nordgauer* nach Jena. Der Beamte aus Baden-Württemberg war am 7. November 2011 nach Zwickau angereist (siehe unter A.II.5.a). Der Zeuge hat ausgesagt:

„Am Tag, als sich die Frau Zschäpe stellte - das war, meine ich, der Dienstag -, kamen irgendwann nachmittags dann auch die Kollegen aus Zwickau und haben gesagt, die Frau Zschäpe hätte sich gestellt in Gotha, und von uns - da hat er den Kollegen Koch oder mich gemeint - müsste einer mitgehen, um die ED-Behandlung der Frau Zschäpe durchzuführen. Man wollte eine neutrale Person dabei haben, und dann bin ich mit den Kollegen - -

„[...] Ich bin dann mit rübergefahren, habe dann aber festgestellt, die haben so eine Inselversion gehabt. Und dann hat der Kollege das in Gotha durchgeführt. Ich war halt danebengestanden und habe die Frau Zschäpe befragt.“<sup>575</sup>

Der Zeuge hat weiter berichtet, auch mit *Beate Zschäpe* gesprochen zu haben. Auf die Frage, was diese gesagt habe, hat der Zeuge geantwortet:

„Dass sie mit uns sprechen wird, sobald sie einen Anwalt kontaktiert hat. Also mehr oder weniger war das immer ihr - - Man konnte sich mit ihr über alles unterhalten, aber nicht über ihre persönliche Situation oder was da jetzt gerade los war. Sie hat gesagt, sie will erst mal mit ihrem Anwalt sich beraten, und dann würde sie eine Aussage machen. Aber erst will sie einen rechtlichen Beistand.“<sup>576</sup>

Den Eindruck, den Frau *Zschäpe* gemacht habe, hat der Zeuge wie folgt beschrieben:

„Verängstigt, wie jemand, der lange im Untergrund gelebt hat. Ich meine, das habe ich ja gewusst, dass sie über zehn Jahre weg war. Man hat das ja auch gesehen in den Wohnungen, was man da raus hat. Es wurde ja alles aufgehoben. Im Wohnmobil, die Taten an sich, da war immer - - Die Kleidung pro Tat war in einer Tüte verpackt oder in einem Rucksack. Das hat man in der Wohnung in Zwickau auch festgestellt. Alles aufgehoben, alles

<sup>574</sup> Hoffmann, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 38.

<sup>575</sup> Nordgauer, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 62.

<sup>576</sup> Nordgauer, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 63.

gehört, jeden Karton, jeden Beleg wegen Wasserabrechnung - - Habe ich ja gesehen in den Tagen bei der Asservatenanschau. Verängstigt, ja, so nach dem Motto: Ich kann hier nicht einmal mein Kaugummipapier in den Mülleimer schmeißen, weil - also für mich hat sie so den Eindruck gemacht - da könnte jetzt das LfV kommen und nimmt das Papier gleich mit und kann da eine DNA-Untersuchung machen. Also, die hat sich irgendwie ständig verfolgt gefühlt, hatte ich so den Eindruck von der Frau Zschäpe.<sup>577</sup>

Ebenfalls in Jena anwesend war der Zielfahnder des Landeskriminalamtes Thüringen, *Sven Wunderlich*. KHK *Wunderlich* erschien in der Folgezeit am 7. November 2011 beim Regionalen Ermittlungsabschnitt Sachsen der BAO Trio des Bundeskriminalamtes und machte laut einem Vermerk vom 8. Dezember 2011 dabei u. a. folgende Angaben:

„Die Zielfahndung des LKA Thüringen hat die drei gesuchten Mitglieder des Trios nie zu Gesicht bekommen. Es gab zu keiner Zeit ein Lebenszeichen. Alle Fahndungsmaßnahmen blieben erfolglos. Beispielhaft nannte KHK *Wunderlich* ein Fahndungsprogramm nach der Beschuldigten *Zschäpe* bei allen 42 Frauenärzten in Chemnitz, welches ebenfalls erfolglos bliebe.

[...] Es war zu keiner Zeit so, dass die Zielfahndung des LKA Thüringen kurz vor der Festnahme gestanden hätte, und von der LKA-Leitung zurückgepfiffen worden wäre, so wie es in der Presse berichtet wurde. Vielmehr hat die Zielfahndungseinheit des LKA Thüringen am 21.08.2001 im Auftrag des LKA-Präsidenten nach 3 ½ Jahren erfolgloser Fahndung die komplette Akte (7 Bände) an das Dez 72 übergeben, damit dort zunächst zur Lokalisierung der Beschuldigten weitere Strukturermittlungen vorgenommen werden könnten. Einen entsprechenden Vermerk (Kopie) mit Übergabeverhandlung legte Kollege *Wunderlich* vor.

[...] Nach tel. Rücksprache mit dem Vertreter des LKA-Präsidenten durfte er uns diesen Vermerk in Kopie jedoch nicht überlassen. KOK *Langrock* hat diesen Vermerk jedoch in der dem BKA (BAO Trio-RegEA Thüringen) übergebenen Kopie der Zielfahndungsakten aufgefunden [...].

[...] Durch KHK *Wunderlich* wurde ebenfalls mitgeteilt, dass es einen Vorgang des LKA Thüringen mit dem Namen ‚Drilling‘ gab. Das Az. dort lautete LfV TH 22-293-S-400062-001/98, zuständiger Sachbearbeiter sei ein Herr *Schrader* gewesen. Das LfV Sachsen habe ebenfalls einen Vorgang geführt mit der Bezeichnung ‚Terzett‘. Hier sei der Sachbearbeiter ein Herr *Lange* gewesen. Die Zusammenarbeit der Zielfahndungseinheit mit dem LfV sei sehr einseitig gewesen. Das LfV habe alles bekommen, aber sehr selten mit teilweise erheblichem Zeitverzug Erkenntnisse geliefert. Beispielhaft nannte er eine Meldung des LfV vom Januar 1998, wonach das Trio sich über Belgien in die USA absetzen wollte.<sup>578</sup>

<sup>577</sup> *Nordgauer*, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 63.

<sup>578</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 220, Band 10.1 Ordner 49, S. 62 f (VS-NfD).

In seiner Vernehmung durch das Bundeskriminalamt am 11. April 2012 hatte KHK *Wunderlich* angegeben, er habe den Eindruck gehabt, dass *Beate Zschäpe* bei einer zeitnahen Befragung Angaben gemacht hätte. Ihm sei aber von PD *Menzel* untersagt worden, ihr Fragen zu stellen.<sup>579</sup>

Mit dieser Aussage konfrontiert hat der Zeuge LKD *Menzel* vor dem Ausschuss erklärt:

„Wunderlich ist hinzugezogen worden, weil ich meinte, dass er die Verdächtige Zschäpe kennt, persönlich kennt und dazu die Identifizierungsmaßnahmen - - falls Zschäpe in der Fahndung gefunden wird, als Erstes identifizieren kann.“<sup>580</sup>

Weiter hat er ausgeführt:

„[...] Herr Wunderlich ist seit 20 Jahren Zielfahnder im Thüringer Landeskriminalamt und kein Vernehmungsspezialist.

[...] [Er] hat keine Erkenntnisse aus der Ermittlungstätigkeit gehabt. Also sprich: Das oberflächliche Befragen vielleicht bei der einzigen und letzten Gelegenheit von Zschäpe ist nicht von meiner Seite aus an die Qualifikation von Herrn Wunderlich gebunden, sondern an meine Fachspezialisten für die Vernehmung.

[...] Wunderlich hat einen klaren Auftrag gehabt. Wunderlich hatte den Auftrag, die Identifizierung von Frau Zschäpe vorzunehmen und sofort diese Information uns in den Stab zu melden. Das hat er getan, und ich habe Ermittlungsbeamte nach Jena geschickt. Also sprich: Seine Aufgabe war: Jawohl, sie ist es, identifiziert. - Und daraufhin habe ich meine Fachspezialisten beauftragt, die Vernehmung durchzuführen.“<sup>581</sup>

## 5. Weitere Ereignisse und Ermittlungen ab dem 7. November 2011

### a) Eintreffen des LKA-Beamten Nordgauer aus Baden-Württemberg

Laut Aussage des Zeugen KHK *Nordgauer* in seiner Vernehmung traf dieser zusammen mit einem Kollegen am Montag, den 7. November 2011 in Zwickau ein:

„An diesem Abend [5.11.2011, Anm.] kam so vage der Verdacht auf, also Hinweise, dass möglicherweise in Zwickau ein brennendes Haus sei, wo mit dieser Sache auch zu tun habe. Das war aber nicht gesichert. Dieser Anruf ereilte mich dann am Sonntagmittag zu Hause, dass man jetzt wohl Hinweise hat, und ich möge bitte wieder satteln und nach Zwickau fahren zur gleichen Tätigkeit. Ich habe dann aber darum gebeten - - Also, ich bin dann erst am Montagmorgen weggefahren - ich war gesundheit-

<sup>579</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 220 Band 10.1 Ordner 49, S. 80 (VS-NfD).

<sup>580</sup> *Menzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 34.

<sup>581</sup> *Menzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 35.

lich nicht ganz fit -, habe dann einen Kollegen noch mitgenommen am Montagmorgen, und dann sind wir nach Zwickau, kamen dort mittags an, sind direkt in die Frühlingsstraße rausgefahren, haben dort mit den Kollegen von der KT uns abgestimmt, haben dort dann bis Freitagabend den Brandort bereinigt. Und nachdem dann für uns alles so weit fertig war, sind wir dann Freitagnacht wieder nach Stuttgart zurückgefahren.“<sup>582</sup>

Weiter hat der Zeuge berichtet:

„Und ich war ab 07. erst mittags, montags also, in Zwickau. Ich war dort zunächst auf der Dienststelle, habe dort mich mit dem Chef unterhalten von KT. Aber das war ja nicht das, was ich wollte. Ich wollte raus an den Tatort. Der hat mich dann auch rausgebracht, und dann war ich so gegen 13 Uhr, schätze ich mal, ungefähr dort. Da hatten die Kollegen, die dort die Brandgeschichte gemacht haben, der Herr Frank Lenk [...].“<sup>583</sup>

b) Weitere Spurensuche im Brandobjekt

In Zwickau unterstützten die Beamten aus Baden-Württemberg bei der Sicherung von Spuren. Den Arbeitsablauf vor Ort hat der Zeuge KHK *Nordgauer* wie folgt beschrieben:

„Der Kollege Koch und ich waren dort, und der Herr Lenk hat uns dann, wie gesagt, eingewiesen, hat uns da alles gezeigt in der Wohnung und wie es da auch drumrum aussieht, und dann haben wir begonnen. Er hat auch gesagt - wir haben ja ein anderes Interesse -, wir sollen gucken: Was wir gesichert haben wollen an Gegenständen, sollten wir verpacken, und sie würden das dann alles mit auflisten. So hat das angefangen am Montag. [...].“

[...] Also, man hat immer gearbeitet, die zukünftigen Tage auch, mit Beginn - es war ja November -, wo es dann hell geworden ist, bis abends die Dunkelheit kam. Das war ja meistens so um fünf, halb sechs. Dann ist es ja langsam dunkel geworden. Da hat man dann wieder einen Break gemacht, ist dann immer auf die Dienststelle gefahren und hat dort in den Hallen geschaut, was wir für Asservate denn da sichergestellt haben, weil das hat man vor Ort - - Die Räumlichkeit dort war für die Arbeit relativ begrenzt. Diese Zäune waren sehr nah, es war sehr viel Presse vor Ort, und man musste natürlich aufpassen, was man da so vor Ort überhaupt macht. Also hat man in der Regel alle Asservate relativ schnell in einen VW-Bus getan und zur Dienststelle gebracht.“<sup>584</sup>

Der Zeuge hat erklärt, am Montag noch im Brandhaus gearbeitet zu haben:

<sup>582</sup> *Nordgauer*, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 31.

<sup>583</sup> *Nordgauer*, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 31 f.

<sup>584</sup> *Nordgauer*, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 32.

„Montagabend waren wir ja noch gar nicht an dem Brandschutt vor dem Haus. Montag haben wir bis abends die Wohnung [...] besenrein gemacht. Einen Brandort hat man besenrein zu verlassen. Das heißt, man arbeitet sich bis auf den Boden runter und trägt alle Schichten ab, und da waren wir Montagabend dann zusammen mit den Kollegen fertig. Also, die Wohnung an sich, da waren keine Asservate mehr, wo interessant waren, und der Brandschutt war abgearbeitet bis nach unten. Da konnte man dann auch noch in diesem Katzenszimmer diverse Maskierungsmaterialien usw. von verschiedenen Raubüberfällen aus den Banküberfällen von den Tätern sicherstellen.

Diese Abtragung des Erdhaufens vor dem Gebäude hat erst am Dienstag begonnen, weil - - Jetzt kommt es zum Montagabend. Wir haben uns da die Asservate durchgeschaut, und die Kollegen haben mir dann auch schon gebracht oder gezeigt, was sie schon sicherstellen konnten. Da war dann unter anderem die Handschleife dabei von der Frau Kiese Wetter.“<sup>585</sup>

aa) Asservierung der aufgefundenen Gegenstände

Die aufgefundenen Gegenstände wurden asserviert. Der Zeuge KHK *Nordgauer* hat dazu ausgeführt:

„Die hatten deutliche Brandspuren im Objekt, die konnten ihre Brandstiftung nachweisen, die da passiert ist, usw. Aber der Ansatzpunkt für uns war eigentlich ein bisschen anderer; deshalb auch schon am ersten Abend dann - - Wir hatten natürlich, was in der Wohnung so war, eigentlich fast alles eingetütet - ob das Kleidung oder Schuhe oder sonst was war -, was vielleicht für eine Brandstiftung jetzt nicht so interessant ist, aber für einen Mord dann schon; das hatten wir natürlich alles eingetütet. Deshalb war da schon am ersten Abend recht viel in der Halle.

Dann war klar - - Und dann haben wir abgesprochen, was wir brauchen. Da hat man einfach gesagt, dass man drei Container braucht, um Steine, Brandschutt, sonstigen Sondermüll - dass man das eben gleich trennen kann -, Holz - - dass man Leute von der Bereitschaftspolizei braucht, die uns mit Schubkarren die Erde auf Schalttafeln bringen, wo wir dann alles einzeln gesiebt haben, um also den Schutt richtig durchzuarbeiten. Und da hat man dann auch beschlossen, dass man diesen VW-Bus hinstellt an die Örtlichkeit, wo man dann gleich Asservate, die interessant sind, reintun kann, und die wurden dann in unregelmäßigen Abständen von den KT-Kollegen von Zwickau abgeholt und asserviert, weil auch da haben wir uns drüber Gedanken gemacht - weil sie dann auch gesehen haben, dass das wohl ein paar mehr Asservate werden wie normal -: Wie bauen wir die Asservatenliste auf, dass man das gleich richtig durchasserviert, dass man das auch alles nachvollziehen kann [...]?“<sup>586</sup>

<sup>585</sup> *Nordgauer*, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 32.

<sup>586</sup> *Nordgauer*, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 33.

## bb) Auffinden weiterer Waffen und Gegenstände im Brandobjekt

In den Folgetagen wurden weitere Waffen und Gegenstände im Brandobjekt gefunden.

aaa) *Prospekthülle mit Zeitungsartikeln in chronologischer Anordnung*

Am 8. November 2011 wurde im Brandobjekt eine Prospekthülle mit Zeitungsartikeln gesichert.

Der Zeuge KHM *Lenk* hat sich vor dem Untersuchungsausschuss wie folgt erinnert:

„Ich habe [...] an dem Tag einen Schnellhefter mit Prospekthüllen gefunden. [...] In diesem [...] Schnellhefter habe ich verschiedene Zeitungsartikel vorgefunden [...] Dieser Prospektheft stank dermaßen nach Benzin; also, der war richtig getränkt. Ich habe mich dazu entschieden, diesen zu entfernen, den Inhalt der Zeitungsartikel herauszunehmen und nur den Prospektheft zur Untersuchung der Brandlegungsmittel - - Hier ist nachgewiesen worden Ottokraftstoff; hohe Konzentration an diesem Teil festgestellt.“<sup>587</sup>

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, warum die aufgefundenen gesammelten Zeitungsartikel zu den Taten nicht verbrannt. Der Zeuge KHM *Lenk* hat dazu folgendes erklärt:

„Also, ich habe nur 20 Minuten, wo das Feuer einwirken kann auf die abgelegten Gegenstände, Einrichtungsgegenstände - nicht länger. Brennt das jetzt länger, eine Stunde, dann habe ich natürlich ein Brandszenario drin, wo die brennbaren Gegenstände oder Substanzen dann weiter verbrannt werden bis zur Veraschung. Dort finde ich natürlich dann nichts mehr. Umso länger ich dort Brandeinwirkungen habe auf diese Einrichtungsgegenstände oder dieses Kartenmaterial, umso höher ist die Vernichtungsmöglichkeit.“

In dem Bereich war es für die Berufsfeuerwehr ein schneller Einsatz, weil die Wände herausgesprengt gewesen sind. Sie mussten in keinen größeren Innenangriff, sondern konnten schon von außen mit ihrem C-Strahlrohr den Brand bekämpfen - und dann im Anschluss erst den Innenangriff gemacht. Die Feuerwehr konnte hier schnell den Brand unter Kontrolle bringen.

[...] Ich finde eigentlich [...] alles; aber ich finde noch Gegenstände, die sehen manchmal anders aus. Es kommt darauf an, wo sie in dem Raum liegen. Und in dem Bereich, wie ich schon sagte, waren diese Zeitungsartikel, diese Kartenmaterialien, diese Bekleidungsgegenstände noch mal verpackt, also noch mal in Folie

<sup>587</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 18. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 17.

verpackt. Und dieses Kartenmaterial stand da auf einem Stapel, also fein säuberlich archiviert, will ich mal sagen.[...]

Das heißt also, diese abgestellten Zeitungsartikel oder dieses abgestellte Kartenmaterial brennen von außen an und innen verkruftet das, also archiviert mir das, und das Schicht für Schicht.<sup>588</sup>

Außerdem hat er ausgeführt:

„Die Archivierung - so will ich es mal bezeichnen - der ganzen Unterlagen - - sind auf einem Stapel ordnungsgemäß abgelegt worden. Die Brandtemperatur greift natürlich von außen auf diesen Stapel ein, und wenn der Stapel als solches ordnungsgemäß als Ganzes dort steht, wird nur die Außenhaut verbrannt; das Innere bleibt erhalten. Deswegen haben wir auch diese Spuren aus dem Inneren des Brandschuttetes gefunden. Wenn ich loses Papier hinlege, das verbrennt natürlich. Aber wenn ich Zeitungspapier auf einem Stapel habe, bleibt mir der Inhalt relativ noch gut erhalten, vor allen Dingen bei der kurzen Löschphase, die die Berufsfeuerwehr hier hatte.“<sup>589</sup>

Die aufgefundenen Zeitungsartikel hat der Zeuge wie folgt beschrieben:

„[E]s gibt immer oben so eine kleine Zahl, so eine Papierzahl, 1, 2 bis 9. [...] Die sind nicht von uns geschrieben worden, dort diese Zahlen, sondern die lagen in den einzelnen Prospekthüllen drin, 1 bis 9. Wenn man die Zeitungsartikel dann liest, sind es die eins bis neun Morde inklusive des Sprengstoffanschlages mit der Nagelbombe, was hier archiviert wurde; so will ich das mal bezeichnen, weil es von 1 bis 9 durchgeht [...].“<sup>590</sup>

### *bbb) Ceska 83 mit Schalldämpfer*

Am darauffolgenden Mittwoch, den 9. November 2011 fanden Beamte im Brandschutt eine Pistole Ceska, 83 mit Schalldämpfer. Der Zeuge KHK *Nordgauer*, der seinerzeit ebenfalls am „Brandhaus“ gewesen war, hat sich erinnert:

„Die Waffe hat ein Kollege von der Bereitschaftspolizei - die war in so einer Tüte eingewickelt - rübergebracht [...]

Ich hatte in dem Augenblick gerade ein Telefongespräch mit dem Kollegen Albrecht vom LKA Stuttgart und mache die Waffe oder mache diese Tüte auf - das war ja alles ein bisschen rumgebacken; so ist sie ja schon relativ frei - und gucke sie an und sehe das Kaliber mit Schalldämpfer, und dann habe ich zum Kollegen Albrecht gesagt: Jetzt haben wir auch noch die Waffe. - Die haben wir am Mittwoch gefunden, die Waffe, im Brandschutt.“<sup>591</sup>

<sup>588</sup> Lenk, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 39 f.

<sup>589</sup> Lenk, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 28.

<sup>590</sup> Lenk, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 17.

<sup>591</sup> Nordgauer, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 34.



Nach weiterer Aussage des Zeugen KHK *Nordgauer* stellte dieser recht schnell einen Bezug zu den „Ceska-Morden“ her:

„Mir war die klar, wo ich die Waffe rausgezogen habe, weil wir hatten am Dienstagabend - - Am Dienstagabend hatten wir wieder nach dem Brandschuttsieben einen Durchgang in der Halle: „Was haben wir denn heute alles rausgeholt?“, weil, wie gesagt, vor Ort konnten wir das nicht aufgrund der Masse alles gleich richtig sichten, und deshalb sind wir abends immer noch durch die Halle, und da hatten wir einen Ordner gefunden mit - - also so einen Ordner, das waren zusammengebacken so Klarsichtfolien, wo von allen neun Morden, von allen neun Türkenmorden, die Artikel drin waren.

[...] Und dann haben wir gesagt: Oje. - Und wo ich die dann rausgezogen habe am Mittwoch oder wo der Kollege die gebracht hat und ich mache das auf, dann war mir klar: Okay, Kaliber stimmt, Schalldämpfer passt. - Da war mir eigentlich klar: Das ist sie, die Waffe.“<sup>592</sup>

Auf die Frage, ob man die Waffe nachträglich hätte im Brandschutt positionieren können, hat der Zeuge KHM *Lenk* geantwortet:

„Die Waffen waren in der Wohnung, und ich habe die aus der Wohnung gesichert; Punkt. Definitiv lagen die unter dem Brandschutt. Es hatte keiner die Möglichkeit, diese Waffen nachträglich in den Brandschutt hineinzubringen oder nachträglich irgendwo zu positionieren. Das kann ich ausschließen, dazu, zu dieser Frage.

Zu dem Rost an den Waffen: Wenn Metall brennt, wird es ja der Temperatur ausgesetzt. Hier sind es so bei 500, 600 Grad. Stahl oder Metall verliert seine Festigkeit schon bei 400, 500 Grad, wird da eigentlich schon - - Bei Stahlträgern würden die sich durchbiegen, ja. Die Stahlfestigkeit würde darunter leiden. Deswegen wird durch die Temperaturen das Gefüge beim Stahl oder beim Metall verändert. Und das hat natürlich den Nachteil, dass die ganz schnell rosten. Deswegen haben wir so eine leichte Braunfärbung auch bei den Waffen ganz schnell drauf. Und wir haben die aber bewusst dort draufgelassen und die nicht entfernt, weil die ja weiter untersucht werden mussten im Bundeskriminalamt.

Wenn ich dort jetzt Veränderungen schon vorbringe an der Waffe, was abwische, dann kann ich irgendeine Spur schon wieder vernichten. Das heißt also: Die bleiben so, wie sie sind. Ja, das hat so eine hellbraune, so eine beige Färbung am Stahl. Das ist aber ganz normal: Durch die Brandtemperatur wird das verurteilt.“<sup>593</sup>

<sup>592</sup> *Nordgauer*, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 34.

<sup>593</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 56.

*ccc) Weitere Waffen und Sprengmittel*

In der Folgezeit wurden noch weitere acht Schusswaffen, 2,5 Kilogramm Schwarzpulver sowie Munition und Munitionsteile gefunden.<sup>594</sup>

*ddd) Bargeld*

Der Zeuge KHM *Lenk* hat berichtet, dass im Gang der „Brandwohnung“ auf dem Fußboden eine größere Menge an Bargeld gefunden worden sei, das teilweise brandgeschädigt, teilweise noch gut erhalten gewesen sei. Dabei seien auch Banderolen aus Sparkassenüberfällen gefunden worden.<sup>595</sup>

*eee) Trainingshose mit Blutspritzern und andere Kleidungsstücke*

Im sogenannten Katzenzimmer der Wohnung wurde auch eine graue Trainingshose aufgefunden, auf deren linken Hosenbein sich „blutverdächtige Anhaftungen in Form von kleinen Spritzern“ befanden. In der Hosentasche befanden sich benutzte Zellstofftücher.<sup>596</sup> Auch weitere Kleidungsstücke wurden gefunden.

Der Zeuge KHK *Nordgauer* hat zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke durch die Bewohner ausgesagt:

„Ihre Tatkleidungen hatten die separiert, warum auch immer, in einzelne Tragetaschen, Tüten, Rucksäcke, und so wurde ja auch die Hose zusammen mit irgendwelchen Turnschuhen oder was gefunden. Oder von der anderen Tat die Geschichte mit den Masken, von dem Maskierungsmaterial von den Raubüberfällen, war wieder in einer anderen Tüte drin.

[...] So ähnlich wie auch in dem Wohnmobil. In dem Wohnmobil, da sind ab und zu so Bilder dabei gewesen. Da war dann eine Tüte oder ein Rucksack, und genau so war das. Das war immer so. Es war kein Kleiderschrank, wo dann 20 Jeanshosen, 25 T-Shirts drin waren, sondern da, wo man das fand in der Frühlingshalde [sic!], das war immer verpackt in irgendwelchen Taschen oder Behältnissen.“<sup>597</sup>

Als möglichen Grund für diese Art der Aufbewahrung hat der Zeuge genannt:

„Warum sie das so gemacht haben, weiß ich nicht. Aber die hatten irgendwie so einen Fimmel, dass sie nach irgendeiner Tat

<sup>594</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 60, Band 4.2.1, Ordner 1, S. 24 (VS-NfD).

<sup>595</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 21.

<sup>596</sup> MAT A GBA-20/6 (Ordner 7 von 19), S. 216.

<sup>597</sup> *Nordgauer*, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 65 f.

ihre Klamotten genommen haben, in irgendeine Tasche rein haben und das dann repariert haben.<sup>598</sup>

Er bezeichnete dies im Folgenden als

„Asservatenkammer, dass man es besser nachweisen kann.“<sup>599</sup>

*fff) Kartenmaterial, Ausweise, Notizen und anderes*

An weiteren Gegenständen wurden unter anderem Teilstücke verschiedener Stadtpläne, unter anderem von Stuttgart, Nürnberg und Dortmund, mit handschriftlichen Anmerkungen und Markierungen<sup>600</sup> und Landkartenfragmente, unter anderem vom Raum um Heilbronn,<sup>601</sup> sowie handschriftliche Notizen mit Adressen und Telefonnummern zu verschiedenen Staatsbediensteten, politisch aktiven und weiteren Personen<sup>602</sup> gefunden. Weiter befanden sich in der Wohnung unter anderem ein Teil einer auf den Namen „Max-Florian B.“ ausgestellten Geburtsurkunde<sup>603</sup>, eine auf den Namen Susann E. ausgestellte Bahncard25<sup>604</sup> sowie mehrere unter dem Namen „Gerlach“ abgeschlossene Verträge über Autoanmietungen.<sup>605</sup> Des Weiteren wurde ein in der Wohnung aufgefundener Computer der Marke Asus asserviert.

*ggg) Auffinden von DVDs mit der Aufschrift „Frühling - Nationalsozialistischer Untergrund DVD 1“*

Am Donnerstag, den 10. November 2011 wurden im Brandschutt mehrere DVDs gefunden, die die Aufschrift „Frühling - Nationalsozialistischer Untergrund DVD 1“ trugen. Die DVDs befanden sich teilweise in frankierten Briefumschlägen.<sup>606</sup>

Der Zeuge KHM Lenk hat dazu im Ausschuss berichtet:

„Wir befinden uns jetzt am Donnerstag, dem 10.11., am siebten Tag. Wir haben im Brandschutt, [...] 35 DVDs vorgefunden, die noch zu sind [...], mit Briefmarken versehen sind und verschiedene Aufschriften hatten.“<sup>607</sup>

<sup>598</sup> Nordgauer, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 65.

<sup>599</sup> Nordgauer, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 65.

<sup>600</sup> MAT A GBA-20/6 (Ordner 7 von 19), S. 199.

<sup>601</sup> MAT A GBA-20/6 (Ordner 7 von 19), S. 202.

<sup>602</sup> MAT A GBA-20/6 (Ordner 7 von 19), S. 210 f.

<sup>603</sup> MAT A GBA-20/6 (Ordner 7 von 19), S. 211.

<sup>604</sup> MAT A GBA-20/6 (Ordner 7 von 19), S. 197.

<sup>605</sup> MAT A GBA-20/6 (Ordner 7 von 19), S. 235ff.

<sup>606</sup> Lenk, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 19.

<sup>607</sup> Lenk, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 19.

## cc) Gesamtzahl der gesicherten Spuren

Nach Aussage des Zeugen KHM *Lenk* wurde in Zwickau die nachfolgende Anzahl an Spuren gesichert. Die Bearbeitung erfolgte später durch das Bundeskriminalamt:

„Wir haben aus der Brandwohnung 1 800 Spuren herausgenommen, und Stand 2015 sind aus den Spuren 2 250 Spuren nach Informationen Bundeskriminalamt zu mir getätigt worden. Das heißt also, aus den 1 800 Spuren sind noch einmal Spuren gefunden worden, wie DNA, Daktyls, die durch das Bundeskriminalamt in Wiesbaden und Meckenheim noch einmal sichtbar gemacht worden sind. Also, wir haben nur die Spuren gesichert. Die Bearbeitung oblag ab dem 11. generell dem Bundeskriminalamt.“<sup>608</sup>

## c) Übergabe der Waffen an das Bundeskriminalamt

Im Brandobjekt wurden nach Darstellung des Zeugen KD a. D. *Hoffmann* insgesamt zwölf Waffen gesichert, die zur weiteren Untersuchung an das Bundeskriminalamt gesandt wurden:

„Es war dann zumindest so, dass am Mittwochnachmittag wir insgesamt elf Waffen aus dem Brandschutt sichergestellt haben. Und mir war es zwingend erforderlich, jetzt eine Untersuchung dahin gehend zu veranlassen, um festzustellen, ob Tatwaffen zu unserer Serie vorhanden sind. Die Kollegen vom LKA Baden-Württemberg haben uns da unterstützt. Die haben uns den Weg zum BKA eröffnet.“

Es sollte dann am Donnerstag eine Luftverlastung dieser Waffen durchgeführt werden. Das ist aber aufgrund der Witterungslage gescheitert, sodass ich dann zwei Beamte von mir mit dem Pkw zum BKA geschickt habe. Die sind am späten Nachmittag eingetroffen. Sie sind dort sofort in Empfang genommen worden. Und die sichergestellten Waffen wurden einer Untersuchung zugeführt.“<sup>609</sup>

## d) Untersuchung einer der aufgefundenen DVDs am 10.11.2011

Am Abend des 10. November 2011 wurde eine der aufgefundenen DVDs untersucht. Darauf befand sich ein Video, in dem mehrfach die Zeichentrickfigur Paulchen Panther vorkommt und die „Ceska-Morde“, der Mord an der Polizistin *Michèle Kiesewetter* sowie zwei Anschläge in Köln in den Jahren 2001 und 2004 thematisiert werden.

<sup>608</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 19.

<sup>609</sup> *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 37.

Der Zeuge KHM *Lenk* hat dazu ausgeführt:

„Wir haben dann in den Abendstunden eine DVD untersucht, und dort kam das allererste Mal der Aufdruck NSU zum Vorschein[...].

[...] Wir haben an dem Donnerstagabend, ich sage mal, so gegen 20 Uhr eine DVD uns angeschaut durch den Informatiker der Polizeidirektion, und dort haben wir den Inhalt sehen können, wo die neun Morde drin sind, wo durch die Trickfilmfigur Paulchen Panther dies verherrlicht wurde. Das ist an dem Donnerstag abends passiert. Wir haben daraufhin sofort unseren Polizeipräsidenten davon in Kenntnis gesetzt, der dann am Freitag das weitergeleitet hatte.“<sup>610</sup>

Der Zeuge KHK *Nordgauer* hat sich in seiner Vernehmung erinnert, wann er das Video erstmals gesehen hat:

„Also, ich war bei der Lagebesprechung [...] nicht dabei; ich war draußen beim Schippen[...] - Vor der Abreise nach Stuttgart hat der Kollege Lenk uns ins Büro geholt und hat gesagt: ‚Das solltet ihr auch wissen‘, und dann hat er uns das Video vorgespielt. Also, da haben wir das gesehen.“<sup>611</sup>

Laut Aussage des Zeugen KD a. D. *Hoffmann* waren ein Teil der DVDs bereits versandt worden. Er hat dazu ausgeführt:

„[W]ir haben dann feststellen müssen anhand dieser Asservate, die wir aus dem Schutt herausarbeiteten, dass das Trio bereits DVDs versandt hatte. Es gab eine Adressliste. Und wir mussten davon ausgehen, dass DVDs in der Bundesrepublik versandt worden waren.“<sup>612</sup>

## 6. Waffenbezug zur „Ceska-Mordserie“

Gegen 22.00 Uhr erhielt KD a. D. *Hoffmann* gemäß seiner Darstellung die Information, dass zwei Tatwaffen dem Mord an *Michèle Kiesewetter* und die Ceska 83 der „Ceska-Mordserie“ zuzuordnen waren.<sup>613</sup>

<sup>610</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 19.

<sup>611</sup> *Nordgauer*, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 61.

<sup>612</sup> *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 50.

<sup>613</sup> *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 37.

7. Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof am 11.11.2011

Am 11. November 2011 leitete der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof ein Ermittlungsverfahren ein und beauftragte das Bundeskriminalamt mit den weiteren Ermittlungen.

Der Zeuge KD a. D. *Hoffmann* hat dazu ausgesagt:

„Es hat ja dann die ganze Dimension dieses Ereignisses sich dargestellt. Das war in der Nacht vom Donnerstag zu Freitag. Und es wurde eine neue Bewertung erforderlich, die dahin führte, dass dann das BKA die weitere Ermittlung übernommen hat, aufgrund dieser neuen oder dieser Erkenntnisse DVD plus Ergebnis Waffenauswertung. Und damit, sage ich mal, ist die ganze Tragweite erst einmal dieses Trios in der gesamten Dimension deutlich geworden.“<sup>614</sup>

Wir haben dann die Erkenntnis erhalten, dass dieser DVD-Versand - - aufgrund der Asservate eine Liste vorhanden war, schon geschehen sein konnte. Das war aber dann bekannt in der Nacht vom Donnerstag zu Freitagfrüh. Und Freitagfrüh wurde bereits dann entschieden, dass wir das Verfahren - - oder aufgrund dieser Geschichte das Verfahren abgeben. Also, wir hatten dann in diese Richtung keine Ermittlung geführt.“<sup>615</sup>

## C. Verfassungsschutz

### I. Einbindung der Terrorgruppe „NSU“ in Strukturen der Neonaziszene

Der Untersuchungsausschuss befasste sich in seiner Beweisaufnahme mit Strukturen und Organisationen innerhalb der Neonaziszene und ging der Frage nach, inwieweit die Terrorgruppe „NSU“ in solche Strukturen eingebunden war. Auch wurde durch Aktenauswertung und Zeugenbefragungen untersucht, in welchem Maß die Terrorgruppe bei ihrem Leben in der Illegalität auf ein Netzwerk von Unterstützerinnen und Unterstützern aus der Neonaziszene zurückgreifen konnte.

Zur Frage der Einbindung der Terrorgruppe „NSU“ in ein Netzwerk innerhalb der Neonaziszene hat der Zeuge *Dr. Diemer*, Bundesanwalt beim BGH, bei seiner Vernehmung vor dem Ausschuss Folgendes ausgesagt:

„Das war die Programmatik. Das war die Programmatik, die sowohl auf der CD zum Ausdruck kommt als auch in dem NSU-Brief, wo man ja gesagt hat - - Also, das war das, was die sich gewünscht haben. Das waren ja so allgemeine Vorstellungen auch bei ‚Blood & Honour‘ wohl, dass man also nicht, so wie es früher eben war, eine große Vereinigung hat, sondern ein Netzwerk von Kameraden. Das haben die sich gewünscht. Da kommt das Wort Netzwerk vor, klar, aber wir haben - - Auch dem sind wir, wie gesagt, soweit wir Hinweise hatten, nachgegangen. Es hat sich da

<sup>614</sup> *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 50.

<sup>615</sup> *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 50.

außer Kennverhältnissen nichts ergeben, wo man gesagt hätte: ‚Das ist jetzt zum Beispiel auch eine Zelle‘, oder: ‚Die haben mit denen unter einer Decke gesteckt.‘ Das war in der Tat die Programmatik.“<sup>616</sup>

Der Untersuchungsausschuss hat mehrere Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben, die die Neonaziszene im Umfeld der Tat- und Wohnorte der Terrorgruppe „NSU“ im Zeitraum ab dem Jahr 1996 untersuchten. Dabei wurde insbesondere nach Verbindungen der Strukturen zu anderen lokalen, regionalen oder bundesweit agierenden rechtsextremen Szenen, Gruppen und Organisationen gefragt. Auch Verknüpfungen zur Rockerszene und zum Bereich der Organisierten Kriminalität sollten die Gutachten aufzeigen. Außerdem ging es dem Ausschuss bei der Beauftragung der Gutachten um die Darstellung von Kennverhältnissen zwischen Akteuren, der jeweils zu untersuchenden Szenen und solchen Personen, die im engeren oder weiteren Umfeld der Terrorgruppe „NSU“ agierten.

Zur Neonaziszene im Raum Jena<sup>617</sup>, wo sich für Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe der Einstieg in den Neonazismus vollzog, wurde ebenso ein Gutachten erstellt, wie zur Neonaziszene im Umfeld der späteren Wohnorte Chemnitz und Zwickau<sup>618</sup>. In Bezug auf die Tatorte der Terrorgruppe „NSU“ gab der Untersuchungsausschuss Sachverständigengutachten zu Neonazi-Aktivitäten im Raum Köln<sup>619</sup>, im Raum Dortmund und Kassel<sup>620</sup>, im Raum Heilbronn und Stuttgart<sup>621</sup>, im Raum München<sup>622</sup>, im Raum Nürnberg und Nordbayern<sup>623</sup> sowie im Raum Rostock und Stralsund<sup>624</sup> in Auftrag. Die vom Ausschuss gewünschte Erstellung eines weiteren Gutachtens zur rechtsextremen Szene im Umfeld des Tatortes Hamburg scheiterte daran, dass sich kein geeigneter Sachverständiger fand. Die erstellten Gutachten wurden durch den Ausschuss ausgewertet; deren Befunde flossen in die Beweisaufnahme ein.

Der Frage, inwieweit die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder über Erkenntnisse zur Terrorgruppe „NSU“ verfügten und in die Strukturen der jeweiligen Neonaziszene Einblick hatten, ging der Ausschuss durch umfangreiche Beweiserhebung nach. Diese befasste sich mit Organisation und Arbeitsweise des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) und dessen Maßnahmen mit Bezug zur Terrorgruppe „NSU“. Auch durch das BfV geführte Quellen, deren Werbung, Führung und Betreuung nach Abschaltung sowie die durch Quellen erlangten und im Übrigen vorliegenden Erkenntnisse von Verfassungsschutzbehörden zur Terrorgruppe „NSU“ und den jeweiligen rechtsextremen Szenen waren Gegenstand der Beweiserhebung.

## II. Bundesamt für Verfassungsschutz

### 1. Organisatorische Struktur mit Bezug zu den Bereichen Rechtsextremismus und -terrorismus

Der NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode untersuchte die Organisationsstruktur des Verfassungsschutzes und stellte diese in seinem Abschlussbericht dar.<sup>625</sup> Hinsichtlich des BfV stellte der Ausschuss in seinem Bericht die Organisationsstruktur der Abteilung II „Rechtsextremismus und -terrorismus“ und deren Zusam-

<sup>616</sup> Dr. Diemer, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 27.

<sup>617</sup> MAT A Gutachten-S-10.

<sup>618</sup> MAT A Gutachten-S-11.

<sup>619</sup> MAT A Gutachten-S-5.

<sup>620</sup> MAT A Gutachten-S-6.

<sup>621</sup> MAT A Gutachten-S-7.

<sup>622</sup> MAT A Gutachten-S-12.

<sup>623</sup> MAT A Gutachten-S-8.

<sup>624</sup> MAT A Gutachten-S-9.

<sup>625</sup> BT-Drs. 17/14600, S. 195 ff.

menlegung ab dem Jahr 2006 mit der Abteilung III „Linksextremismus“ zu einer Abteilung „Deutscher Extremismus“ dar.<sup>626</sup> Abteilungsleiter der Abteilung II Rechtsextremismus war von 1996 bis zum Jahr 2004 der Zeuge *Wolfgang Cremer*.<sup>627</sup> Die Organisationseinheiten innerhalb einer Abteilung gliederten sich nach Angaben des Zeugen *Rüdiger Grasser*, der als VP-Führer unter anderem für die V-Personen „Tarif“ und „Tusche“ sowie als stellvertretender VP-Führer für die V-Personen „Primus“ und „Correlli“ verantwortlich war, in Gruppen, die Gruppen wiederum in Referate – die zeitweise Projekteinheiten genannt worden seien.<sup>628</sup> Nach Angaben des Zeugen *H. G.* wurde im Jahr 1994 die so genannte „projektorientierte Arbeit“ begonnen, bei der der Bereich „Forschung und Werbung“ zeitweise in das Referat „Beschaffung Rechtsextremismus“ aufgenommen, später dann aber wieder eigenständig wurde.<sup>629</sup> Auf Fragen hat der Zeuge dazu Folgendes angegeben:

„Ich könnte Ihnen jetzt einen langen Vortrag über projektorientierte Arbeit halten, die nämlich 94 begonnen hat im BfV [...] Damals war man auch der Meinung, dass man diesen Bereich, den ich später wieder gemacht habe, Forschung und Werbung, sozusagen auch mit in dieses Referat aufnehmen musste.“<sup>630</sup>

Der Zeuge *Heinz Fromm*, vom 1. Juni 2000 bis zum 31. Juli 2012 Präsident des BfV, hat zur früheren Organisation des BfV im Bereich „Rechtsextremismus“ ausgeführt:

„Das Thema hatte im Jahr 2000 Priorität; es war der wichtigste Arbeitsbereich aus meiner Sicht. Ob das alle im Amt auch so gewertet haben, weiß ich nicht. Es gibt ja immer auch die Einstellung: Mein Bereich ist der Wichtigste und das Gefährlichste usw.

Also für mich war das die zentrale Herausforderung, zumal ja in den 90er-Jahren einiges an Gewalttaten passiert ist, Sprengstoffanschläge, und auch in den 80er-Jahren - das war mir sehr wohl bewusst - es Rechtsextremismus in Deutschland gegeben hat und vor allen Dingen dann eben in den 90er-Jahren die fremdenfeindlichen Übergriffe. All das hat eine herausragende Rolle gespielt bei unserer Arbeit.

Das war auch schon vor meiner Zeit so. Man hatte, noch unter einem meiner Vorgänger, die Organisation verändert. Man hatte Projekteinheiten gebildet statt Referate, um Auswertung und Beschaffung [...] stärker zusammenzubinden - Sie hatten hier den damaligen Abteilungsleiter, Herrn Cremer, der das maßgeblich mitgestaltet hat, in den 90er-Jahren schon und dann auch bis in die 2000er-Jahre hinein -, um das Thema Rechtsextremismus besser in den Griff zu bekommen.

<sup>626</sup> BT-Drs. 17/14600, S. 203 ff.

<sup>627</sup> *Cremer*, Protokoll-Nr. 45 der 45. Sitzung am 19. Januar 2017, S. 7.

<sup>628</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 17.

<sup>629</sup> *H. G.*, Protokoll-Nr. 33 III der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 22, 23.

<sup>630</sup> *H. G.*, Protokoll-Nr. 33 III der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 23.



Das Problem [...] war immer, besonders im Bereich des deutschen Extremismus, des inländischen Extremismus, dass wir es hier im föderalen System damit zu tun haben, dass die Länder sehr darauf geachtet haben, in ihrem Land jeweils die Dinge eigenständig zu bearbeiten und dann auch selbst - das war die Rechtslage und ist sie wohl noch - zu entscheiden, welche Informationen dann an den Bund gegeben werden, was nichts daran ändert, dass wir uns in Bund und Ländern sehr einig waren über die Bedeutung des Themas Rechtsextremismus.<sup>631</sup>

a) Beschäftigte der Referatsgruppe II 2

Der Zeuge *Gerd Egevist* hat ausgesagt, seit 1996 die Referatsgruppe II 2 im BfV geleitet zu haben<sup>632</sup> und folgende Angaben zur Zahl und Ausbildung der Beschäftigten dieser Gruppe gemacht:

„Wir hatten in der Gruppe fünf Referate mit circa 60, knapp 60 Mitarbeitern. Das schwankte natürlich immer so ein bisschen, aber so knapp 60 werden es wohl gewesen sein. Die meisten dieser Leute, sofern sie dem gehobenen und mittleren Dienst angehörten, haben ihre Expertise schon mal durch eine entsprechende Ausbildung, eine verfassungsschutzspezifische Ausbildung, bekommen und sind im Übrigen bei Ausbildungsmaßnahmen, die an unserer Schule für Verfassungsschutz in großem Stil angeboten wurden, gezielt weiter fortgebildet worden und haben sich selber auch fortgebildet. Und im Übrigen gab es natürlich das, was in jeder öffentlichen Verwaltung, sogar eben auch in einem Nachrichtendienst gängig ist: Es gab eine ständige Einarbeitung durch Kollegen, die gesagt haben, wenn jemand neu kam: Das musst du dir mal angucken, die Akte solltest du mal lesen. - Das ist eigentlich selbstverständlich, ist aber in dem Sinne jetzt nicht organisiert oder institutionalisiert.“<sup>633</sup>

b) Referate der Referatsgruppe II 2

Nach Angaben des Zeugen *Grasser*, der als VP-Führer unter anderem für die V-Personen „Tarif“ und „Tusche“ sowie als stellvertretender VP-Führer für die V-Personen „Primus“ und „Corelli“ verantwortlich war, gab es in der Abteilung II bis zum Jahr 2003 die Projekteinheit II 2 C für „Skinheads“<sup>634</sup> sowie die Projekteinheiten II 2 E „Neonazismus“ und II 2 F „Rechtsterrorismus“<sup>635</sup>. Nach Angaben des Zeugen *Egevist*, der von 1996 bis 2003 Leiter der Referatsgruppe II 2 war, gab es zudem ein Referat II 2 D, in dem unter anderem der Sachbereich „Nutzung neuer Kommunikationsmittel“

<sup>631</sup> *Fromm*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 20 f.

<sup>632</sup> *Egevist*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 93.

<sup>633</sup> *Egevist*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 86 f.

<sup>634</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 18.

<sup>635</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 17.

angesiedelt gewesen sei.<sup>636</sup> Der Zeuge *Egevisit* hat eine Änderung der Zuständigkeiten ab dem Jahr 2000 erläutert:

„Eine wichtige Änderung in den Zuständigkeiten gab es im Jahre 2000. Da haben wir die bis dahin geltende Trennung von gewaltbereiten Szenen einerseits - das war das Referat II2C - und Neonazi-Gruppierungen, insbesondere die damals ja schon aufkommenden Kameradschaften, bei II2E - - Da haben wir gesagt, das macht wenig Sinn, diese Gruppierungen fließen immer mehr ineinander. Die scharfe Trennung zwischen den eher elitären Neonazi-Kameradschaften und den mehr subkulturell geprägten Skinheads lässt sich gar nicht mehr aufrechterhalten.

Wir sind darum im Jahre 2000 hergegangen und haben einen neuen Zuschnitt zwischen den Referaten II2C und II2E gemacht. Der neue Zuschnitt sah so aus, dass wir im Prinzip die Gruppen und Personen allesamt zu II2E verlagert haben, was die Bearbeitungszuständigkeit anging, und II2C eigentlich nur noch für die ausgesprochen subkulturellen, wenn Sie die Betonung jetzt mal vorsichtig auf Kultur legen wollen, Aspekte zuständig war. Das heißt, dass wir bei II2C uns insbesondere um die Skin-Musik, die Plattenaufnahmen, die CDs vielmehr, Konzertorganisation, die Bands und natürlich auch die strafrechtliche Verfolgung in diesem Bereich konzentriert haben. Aber die Gruppen als solche, das rechtsextremistische Personenpotenzial, wurden zusammengeschieben bei II2E. Das hatte auch zur Folge, dass zum Beispiel Personalverlagerungen von II2C an II2E erfolgten.“<sup>637</sup>

- c) Führung der V-Personen „Corelli“, „Primus“ und „Tarif“ in der Referatsgruppe II 2

Der Zeuge *Grasser* hat ausgesagt, der Projekteinheit II 2 E angehört zu haben<sup>638</sup>; er habe die V-Personen „Corelli“ von 1994 bis 1999<sup>639</sup> und „Tarif“ bis 2001<sup>640</sup> geführt. Die V-Person „Primus“, deren stellvertretender VP-Führer er bis 2002 war<sup>641</sup>, sei im Referat II 2 C „rechtsextremistische Skinheads“ geführt worden.<sup>642</sup> Zur Frage, ob das Referat II 2 F – „Rechtsterrorismus“ – Quellen geführt habe, konnte der Zeuge *Grasser* keine Angaben machen.<sup>643</sup>

Der Zeuge *Egevisit*, Leiter der Referatsgruppe II 2 von 1997 bis 2003, hat in seiner Vernehmung durch den Ausschuss Angaben zu seinem Umgang mit Meldungen von V-Personen gemacht:

<sup>636</sup> *Egevisit*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 87.

<sup>637</sup> *Egevisit*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 85 f.

<sup>638</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 17.

<sup>639</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 33 f.

<sup>640</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 26.

<sup>641</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 18.

<sup>642</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 19.

<sup>643</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 18.

„Ich habe in meiner Funktion als Referatsgruppenleiter II2 sämtliche V-Mann-Meldungen des Bundesamtes, die also aus eigenen Quellen generiert wurden, gelesen. Ich habe vermutlich auch sämtliche V-Mann-Meldungen, die von Landesbehörden zu uns hereinkamen, gelesen. Also, ich würde mal sagen: Die einschlägige Post, soweit es nicht absolute Routinedinge waren jenseits der Quellenführung oder der Berichte von Quellen, habe ich gelesen.

Zu meiner Rolle gehörte es zum Beispiel, dass ich schauen musste, ob die in einer Meldung enthaltenen Informationen an die zuständigen Stellen innerhalb meines Arbeitsbereichs oder auch angrenzender Arbeitsbereiche, zum Beispiel der Referatsgruppe II3, gehen würden. Das konnte ich sehen aus den Aufzeichnungen, die im Regelfall vom V-Mann-Führer selber gemacht worden sind.

Wenn ich selber zum Beispiel den Eindruck hatte, hier muss noch das Referat X oder Y beteiligt werden - aus einem Grunde vielleicht, der dem V-Mann-Führer nicht so geläufig war -, dann habe ich draufgeschrieben: Bitte auch Referat X beteiligen. - Das hat der Erstempfänger der Auswertung dann auch getan, wie ich hoffe. Ich habe das nicht in jedem Einzelfall überprüft, sondern mich natürlich schon darauf verlassen, dass meine Mitarbeiter diese Weisungen richtig umsetzen.“<sup>644</sup>

- d) Zuordnung der Gruppe „Thüringer Heimatschutzes“ zum Referat II 2 E

Die beiden Sachbearbeiter des Referats II 2 F, die Zeugen *Dieter Nagode* und *Michael Renzewitz* haben angegeben, dass der „Thüringer Heimatschutz“ (THS) im Referat II 2 E bearbeitet wurde.<sup>645</sup> Der Zeuge *Nagode* hat zur Zusammenarbeit mit diesem Referat bei der Suche nach *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* dargelegt:

„Wir bekommen von den Kollegen erst mal zu den drei handelnden Personen sämtliche Erkenntnisse.

Wir versuchen das dann auch aufzubereiten durch Nachfragen bei der Polizei, bei LfV, bei LKA, wer auch immer uns da helfen kann, und wir suchen dann auch natürlich: ‚Wer ist im Umfeld von den Frontpersonen?‘, holen uns sukzessive die Erkenntnisse zusammen, bis wir glauben, ein ausreichendes Bild zu haben.“<sup>646</sup>

- e) Zuordnung des „Trio-Falls“ zum Referat II 2 F

Der Zeuge *Egevisst* hat zur Behandlung des „Trio-Falls“ ausgesagt:

<sup>644</sup> *Egevisst*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 97.

<sup>645</sup> *Nagode*, Protokoll-Nr. 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 64; *Renzewitz*, Protokoll-Nr. 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 42.

<sup>646</sup> *Nagode*, Protokoll-Nr. 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 64.

„Zunächst mal: Für den Rechtsextremismus im Bereich Thüringen, aber auch natürlich in anderen Bundesländern war das Referat II2E [...] zuständig. Das Referat II2F [...] war unser Terrorismusreferat, und in diesem Terrorismusreferat ist auch der Fall vom ersten Tag an, also der Trio-Fall - heute würde man sagen: der Komplex NSU -, angesiedelt worden.“<sup>647</sup>

Diese Einordnung in den Bereich des „Terrorismus“ hat der Zeuge *Egevist* näher begründet:

„Bereits 1998, als in der Garage von Mundlos und Bönnhardt Sprengstoff gefunden worden ist und wir den entsprechenden Eingang bekommen haben vom LfV Thüringen, haben wir - das habe ich wahrscheinlich selber gemacht - diesen Fall dem Referat II2F zugeordnet. II2F war zuständig für Terrorismus, wobei - - Das ist ja immer wieder gesagt worden, und auch zur damaligen Zeit gab es natürlich heftige Diskussionen: ‚Gibt es einen rechtsextremen Terrorismus? Gibt es eine rechtsextreme RAF?‘, und dergleichen mehr.

Um das nur im Sinne Ihrer Frage zu präzisieren: II2F hat diesen Fall zur Bearbeitung bekommen, weil wir in dieser Garage Sprengstoff und eine Rohrbombe gefunden habe. Und solche Funde von Sprengstoff und Waffen wurden, unabhängig von der sonstigen Zuordnung zu bestimmten Szenen, alle zentral zu II2F gegeben.“<sup>648</sup>

## 2. Forschung und Werbung

Der Referatsleiter *Lothar Lingen* war den allergrößten Teil seiner Dienstzeit im BfV von Anfang der 1990er Jahre bis Ende 2011 im Bereich Rechtsextremismus und dort im Bereich der Anwerbung und Führung von V-Personen eingesetzt. Unter anderem war er von 1995 bis 1997 als Projekteinheitsleiter „Rechtsterrorismus“ in der Abteilung 2 des BfV tätig. Vom Juli 1997 bis August 1999 war er in der damaligen Projekt-einheit Scientology für „Forschung und Werbung“, das heißt für die Suche nach und Anwerbung von potenziellen V-Personen, zuständig. Ab August 1999 bis Oktober 2004 war *Lothar Lingen* dann im Bereich Rechtsextremismus für „Forschung und Werbung“ und Betreuung des Aussteigerprogramms des BfV zuständig. Ab Oktober 2004 bis zum November 2011 oblag *Lothar Lingen* die Leitung des Referats „Forschung und Werbung“ für den Bereich Rechtsextremismus sowie zeitweise auch die Leitung des Referats V-Mann Führung.

<sup>647</sup> *Egevist*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 75.

<sup>648</sup> *Egevist*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 75 f.

Der Zeuge *Lingen*, von 2007 bis 2012 in Doppelfunktion Referatsleiter für die Werbung und Führung von V-Personen im Bereich „Rechtsextremismus“,<sup>649</sup> hat Ausführungen zur Gewinnung von V-Personen gemacht:

„Wenn Sie eine hierarchisch organisierte Organisation haben wie die NPD, wird man sicherlich versuchen, eine V-Person anzuwerben, die selbst nicht sozusagen Funktionärstätigkeiten ausübt, indem sie selbst sozusagen die rechtsextremistische Bestrebung - - an höchster Stelle zu betreiben, sondern man wird eine V-Person suchen, die in der Hierarchie relativ oben ist, ziemlich weit hoch ist, aber selbst nicht sonderlich aktiv ist.“<sup>650</sup>

Zur Gewinnung von V-Personen in der militanten Kameradschaftsszene und der Neonazi-Musikszene hat der Zeuge *Lingen* dargelegt:

„In diesen Szenen ist jede Quellengewinnung ein Fortschritt, weil nach Anwerbung einer Quelle wir mit der Quelle zusammen Ziele verfolgen. Das heißt, wir steuern die Quelle in bestimmte Richtungen. Wir treffen Absprachen, welche Informationen zu erlangen sind und wie es wohl möglich ist, an diese Informationen heranzukommen. Also, dort geht es, wo es keine Hierarchien gibt wie bei der NPD, schlichtweg darum, die Quelle, wenn sie erst mal angeworben ist, entsprechend zu steuern.“<sup>651</sup>

Der Zeuge *Cremer*, von 1996 bis 2004 Abteilungsleiter „Rechtsextremismus“ im BfV, hat sogenannte Selbstanbieter beschrieben:

„Derjenige, der zu uns kommt und seine Hilfe anbietet, den braucht man eigentlich nicht zu überzeugen, zu motivieren, mit uns zusammenzuarbeiten. Das ist bei den Zielpersonen, die wir werben müssen, sehr viel schwieriger.

Nun ist die Zahl der Selbstanbieter relativ gering. Alleine auf Selbstanbieter kann man sich nicht abstützen. Außerdem ist nicht jeder Selbstanbieter geeignet für eine Zusammenarbeit als Quelle.“<sup>652</sup>

Die Phase der Erprobung einer neuen Quelle hat der Zeuge *Cremer* erläutert:

„Es gibt eine Probephase, in der die V-Person sehr genau getestet wird auf Nachrichtenehrlichkeit, auf Zuverlässigkeit. Man versucht, zu prüfen über andere V-Leute: Wie verhält sie sich in der Szene? Und solche Prüfungen finden im Laufe der Führung einer Quelle immer wieder statt.“<sup>653</sup>

Die Vergabe von Decknamen für V-Personen hat der Zeuge *Grasser* beschrieben:

<sup>649</sup> Stenografisches Protokoll des nichtöffentlichen Teils der 24. Sitzung des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode vom 5. Juli 2012, S. 4.

<sup>650</sup> *Lingen*, Protokoll-Nr. 33 II der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 10.

<sup>651</sup> *Lingen*, Protokoll-Nr. 33 II der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 11.

<sup>652</sup> *Cremer*, Protokoll-Nr. 45 I der 45. Sitzung am 19. Januar 2017, S. 30 f.

<sup>653</sup> *Cremer*, Protokoll-Nr. 45 I der 45. Sitzung am 19. Januar 2017, S. 31.

„[D]as ist eigentlich relativ unspektakulär, weil es eine Liste von Namen gibt, wo man mehr oder weniger willkürlich einen Namen auswählt. Diese Liste ist dazu da, damit die Namen nicht doppelt vergeben werden und da Missverständnisse entstehen können.“<sup>654</sup>

Der Zeuge *Dr. Maaßen* hat die aktuellen Aufgaben von Forschung und Werbung bei der Gewinnung von V-Personen dargelegt:

„Gesinnung - oder die Motivation, die Einstellung ist ein entscheidender Gesichtspunkt beim sogenannten Forschungs- und Werbungsverfahren, das wir betreiben, bevor eine Person als V-Person verpflichtet wird. Wir stellen uns natürlich die Frage: Was bringt den Menschen dazu, zu verraten, mit uns zusammenzuarbeiten? Ein Gesichtspunkt kann natürlich das Geld sein. Das sind manche Leute, die sind bereit, für Geld etwas zu machen. Aber wie mir gesagt worden ist, spielt Geld bei vielen nicht die entscheidende Rolle, sondern die entscheidende Rolle sind intrinsische Motive, Unzufriedenheit mit den Kameraden, Geltungsbedürfnis und dergleichen mehr. Die Frage, was die politische Motivation ist, spielt natürlich auch eine Rolle. Es gibt Personen - und das sind nicht gerade wenige -, die wollen zum Beispiel mit Islamismus überhaupt gar nichts zu tun haben und sind gleichwohl bereit, im Bereich Islamismus zusammenzuarbeiten mit uns. Die bewegen sich in diese Szene hinein, um mit uns dann Informationen zu teilen, die sie da generieren, ohne im Grunde genommen sich mit den gemeinmachen zu wollen.“<sup>655</sup>

### 3. Beschaffung und Auswertung

Der Zeuge *Grasser*, der nach eigenen Angaben im Zeitraum von Mitte 1992 bis Mitte 2003 im Bereich des Rechtsextremismus innerhalb des BfV tätig war, hat erklärt, Auswertung und Beschaffung seien zeitweise in einem Referat zusammengefasst gewesen.<sup>656</sup>

„[E]s gab nicht eine Auswertung und eine Beschaffung, sondern die V-Mann-Führer waren verschiedenen Referaten zugeteilt.“<sup>657</sup>

Zur Bedeutung der Trennung von Beschaffung und Auswertung hat der Zeuge *Grasser* erklärt:

„[I]ch denke schon, dass das wichtig ist, dass man eben halt eine Trennung vornimmt, weil es muss ja eine möglichst objektive Bewertung der Informationen passieren. Und das kann auch nur, denke ich mir, eine Stelle machen, wo alle anderen Informationen zusammenfließen.“<sup>658</sup>

<sup>654</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 18.

<sup>655</sup> *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 80.

<sup>656</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 23.

<sup>657</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 23.

<sup>658</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 35.

## a) Beschaffung

## aa) Bedeutung der Beschaffung für einen Nachrichtendienst

Der Zeuge *Dr. Maaßen* hat zur Bedeutung der Beschaffung für einen Nachrichtendienst Stellung genommen:

„Die Beschaffung ist aus meiner Wahrnehmung als Behördenleiter das Rückgrat des Nachrichtendienstes. Ohne nachrichtendienstliche Informationen bräuchten wir eigentlich keinen Nachrichtendienst, sondern das wäre ein reines Analyseinstitut, das wir betreiben würden. Also, der Mehrwert eines Nachrichtendienstes besteht letztendlich in der nachrichtendienstlichen Beschaffung von Informationen. Das heißt, es kommt, was den HUMINT-Bereich angeht, die menschlichen Quellen, darauf an, dass wir hier Beschaffer haben und damit auch V-Mann-Führer haben, die das Geschäft auch wirklich beherrschen. Und da ist mein Eindruck, dass es manche Leute gibt, die reüssieren nicht im Bereich der Analyse, weil Analyse vielfach als das Hochreck angesehen wird, und gehen dann in die Beschaffung oder werden in die Beschaffung eingeladen zu gehen. Das ist eine Entwicklung, die falsch ist aus meiner Sicht.

Darum habe ich auch gesagt, das ist das Rückgrat im Grunde genommen eines Nachrichtendienstes. Beschaffung ist zentral, und dafür brauchen wir auch die richtigen Leute. Dafür brauchen wir die richtigen Leute von der Ausbildung her, von der Persönlichkeit. Es reicht nicht aus, einen erfolgreichen, mit besten Noten beurteilten Mitarbeiter, der 55 ist, einen deutschstämmigen, in den Islamismus zu schicken. Damit werde ich im Zweifel kaum einen erfolgreichen Beschaffungsversuch durchführen, sondern ich muss die richtigen Leute mit der richtigen Ausbildung und der richtigen Persönlichkeit dorthinschicken, und das ist für uns eine große Herausforderung.“<sup>659</sup>

## bb) Aufgaben der Beschaffung

## aaa) Gewinnung von Informationen

Der Zeuge *Richard Kaldrack*, der ehemalige VP-Führer der V-Person „Primus“, hat die Aufgaben der Beschaffung wie folgt beschrieben:

„Meine Aufgabe ist, Informationen zu beschaffen, aufzubereiten - sprich: eine Deckblatt-Meldung zu schreiben - und die an die Auswertung zu steuern.“<sup>660</sup>

<sup>659</sup> *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 81.

<sup>660</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 II der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 14.

Dass bei diesem Verfahren Informationen verloren gehen, hat der Zeuge *Kaldrack* für „relativ ausgeschlossen“<sup>661</sup> gehalten. Die konkrete Weitergabe von Material an die Auswertung hat der Zeuge wie folgt erläutert:

„Es kommt darauf an, ob das eingestufte Material ist, das, wenn es bekannt würde, möglicherweise ihn enttarnen könnte, oder ob es frei zugängliche Publikationen oder Tonträger sind, die für die Auswertung relevant sind. Also, wenn ich jetzt eine Publikation mitbringe oder einen Tonträger, dann kommt ein Anschreiben vorne dran, und dann geht es an die Auswertung.“<sup>662</sup>

*bbb) Instrument der V-Person*

Der Zeuge *Cremer* hat zur Führung von V-Personen ausgeführt:

„Bei der Führung von V-Personen haben Sie es immer mit einem Zielkonflikt zu tun. Die V-Personen berichten über die Szene, aber sie agieren auch in der Szene. Wir versuchen, die V-Personen so zu steuern, dass sie nicht maßgeblich die Szene beeinflussen.“

Es gibt klare Weisungen, die untersagen, dass wir V-Personen werben dürfen, die einen maßgeblichen Einfluss haben. Was das im Einzelfall bedeutet, maßgeblicher Einfluss, da kann man trefflich drüber streiten. Wir versuchen jedenfalls, den Einfluss unserer Quellen so gering wie möglich zu halten.

Aber man muss sich im Klaren darüber sein: Wer nichts zu sagen hat, bekommt auch keine Informationen. Man braucht also schon Quellen, die Zugang zu Führungszirkeln haben, und das hat der normale Mitläufer nicht. Also werden Sie versuchen oder müssen wir versuchen, einen Weg zu finden, mit möglichst wenig Schaden möglichst viele Informationen zu gewinnen.<sup>663</sup>

Der Zeuge *Grasser* hat folgende Angaben zur Zahl der in der Regel von einem VP-Führer gleichzeitig geführten Quellen gemacht:

„Man kann sagen, dass damals in der Hochzeit in der Regel zwischen fünf und sechs, teilweise sieben Leute - vielleicht so ungefähr - geführt wurden.“<sup>664</sup>

(1) Kriterien zur Beurteilung der Qualität einer V-Person

Der Zeuge *Kaldrack* hat folgende Angaben zur Beurteilung der Qualität einer V-Person gemacht:

„Das kann beispielsweise sein, dass man, wie gesagt, Szeneangehörige identifiziert, dass man Strukturen erkennen kann, dass man

<sup>661</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 II der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 14.

<sup>662</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 III der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 29.

<sup>663</sup> *Cremer*, Protokoll-Nr. 45 I der 45. Sitzung am 19. Januar 2017, S. 28.

<sup>664</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 17.



möglicherweise Finanziern von CD-Produktionen, von Bands, von Konzerten mitbekommt, dass man Planungen im besten Fall auf irgendwelche gewaltsamen Aktionen bekommt, um es der Auswertung zu ermöglichen, ein umfassendes Lagebild über einen gewissen Phänomenbereich erstellen zu können.“<sup>665</sup>

Zur Überprüfung der Meldungen von V-Personen hat der Zeuge *Lingen* Angaben gemacht:

„[D]er erste Schritt wäre, festzustellen, ob die Landesbehörde ebenfalls mit einer Quelle in der Szene vertreten ist. Das ist eine Abstimmung, die in jedem Fall dann erfolgt, um die eigene Quellenaussage zu verifizieren. Das andere würde sein, dass man die Quelle noch mal nachbeauftragt, die eigene Aussage noch mal zu untermauern, ob sie vielleicht in der Lage ist, weitere diesbezügliche Informationen zu erheben.“<sup>666</sup>

(2) Grenzen der Zusammenarbeit mit einer V-Person

Für die Bestimmung der Grenzen der Zusammenarbeit mit einer V-Person sei es den Angaben des Zeugen *Kaldrack* zufolge auf den Einzelfall angekommen:

„Das kann ein gewisses Maß an Straftaten sein, das kann die Position in der Szene sein, das können auch Gründe in der Person selber sein, die es ausschließen, ihn zu werben. Das kann man so jetzt nicht eins zu eins beantworten. Das kommt auf den Einzelfall an.“<sup>667</sup>

Der Zeuge *H. G.*, der in den Jahren 1997 bis 2000 Referatsleiter Forschung und Werbung des Referats II 1 G und bis zum Jahr 2006 weiter im Bereich Beschaffung von V-Personen in der Abteilung Rechtsextremismus war, war nach eigenen Angaben u. a. im Rahmen der Operation Rennsteig zuständig für die Werbung der V-Personen „Tinte“, „Treppe“, „Tusche“ und „Tobago/Investor“. Der Zeuge *H. G.* hat auf Fragen nach Kriterien für die Werbung von V-Personen im Rahmen der „Operation Rennsteig“ angegeben, das BfV habe intensiv Mitgliederlisten der Anti-Antifa Thüringen und des Thüringer Heimatschutzes studiert und sich dabei auch mit der Frage beschäftigt, ob und inwieweit Straftaten bekannt seien:

„Wie gesagt, es gab Listen des Landes; es gab Listen von unserer Auswertung. Wir haben die Listen also sozusagen durchgerastert, haben uns die Personen angeguckt,

<sup>665</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 II der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 11.

<sup>666</sup> *Lingen*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 82.

<sup>667</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 II der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 17.

auch Anfragen ans Bundeszentralregister gestellt [...] Wir haben alles versucht, um möglichst viel Fleisch an eine Person zu kriegen, um zu bewerten, ob sie als relevante Person für uns wichtig wäre oder wichtig werden könnte.

[...]

An oberster Stelle stand: keine Straftaten. Dass nachher vielleicht welche dabei waren, das habe ich nicht zu verantworten. Ich weiß auch, dass die Länder eine andere Auffassung dazu haben als der Bund. Aber für uns gab es bestimmte Kriterien, die schon ein Ausschlusskriterium waren.“<sup>668</sup>

Der Zeuge *H. G.* hat auf Nachfrage nach BfV einheitlichen Kriterien für das Abschalten bzw. die Nicht-Werbung von V-Personen bestätigt, dass es keine „offizielle Regularien gab“ und erklärt:

„Aber wir haben uns natürlich eigene Regularien gegeben. [...] Wir, die Beschaffungsreferate mit dem Beschaffungsgruppenleiter [...] Im BfV ist es so: Für die Falleröffnung ist auch der Beschaffungsleiter, also der Referatsgruppenleiter, zuständig, der mit seinen Referatsleitern entsprechende Regularien aufstellt. [Die jeweiligen Ausschlusskriterien, Anm.] wurden von dem jeweiligen Beschaffungsleiter dann vorgegeben, der ja letztendlich ‚in Charge‘ war sozusagen, auch den Fall zu genehmigen.“<sup>669</sup>

Der Zeuge *Grasser* hat ausgeführt:

„Sie müssen sich ja auch vorstellen, dass man damals aufgrund der üblichen, sage ich mal, rechtsextremistischen Vorfälle, die es da in der Bundesrepublik gegeben hat, als Amt auch unter einem gewissen Druck stand, Informationen zu beschaffen. Ich sage mal, dann kann man teilweise natürlich auch nicht wählerisch sein, weil man schon bestimmte Personen braucht, die eben über entsprechende Zugänge verfügen.“<sup>670</sup>

Die Zeugin *Mathilde Koller* hat konkrete Grenzen der Zusammenarbeit mit einer V-Person benannt:

„Für mich ist es eine Selbstverständlichkeit: Wenn eine Person in ein öffentliches Verfahren gerät, also wenn Sie diese Ebene nehmen, das Format - das ist ein schönes Wort -, dann ist es für mich eine Selbstverständlichkeit, dass der dann rausgeht aus der nachrichtendienstlichen Beschaffungsarbeit. Also, das war für mich Handwerk. Deshalb gab es für mich auch gar keine große Diskussion.“<sup>671</sup>

<sup>668</sup> *H. G.*, Protokoll-Nr. 33 III der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 32.

<sup>669</sup> *H. G.*, Protokoll-Nr. 33 III der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 37.

<sup>670</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 21.

<sup>671</sup> *Koller*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 37.

Der ehemalige stellvertretende Leiter des nordrhein-westfälischen Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) *Burkhard Schnieder* erklärte am 20. August 2015 vor dem NSU-Untersuchungsausschuss in Nordrhein-Westfalen auf die Frage nach dem Einsatz von V-Personen in der Neonaziszene zur Jahrtausendwende,

„dass damals eine etwas andere Philosophie geherrscht hat, Organisationen von oben herab zu steuern und sie zu befrieden oder in irgendeiner Form unter Kontrolle zu bekommen.“<sup>672</sup>

### (3) Controlling und Supervision in der Führung von V-Personen

Der Zeuge *Fromm* hat zum Controlling in der Führung von V-Personen Angaben gemacht:

„Das Controlling fand ich gut. Ich war ja mal zwei Jahre Leiter einer Landesbehörde, Anfang der 90er-Jahre; da gab es das nicht. Ich habe das im BfV kennengelernt und habe das richtig gefunden, dass es eine Stelle, eine abgesetzte Stelle im Hause gibt, die sozusagen aus der Distanz dieses schwierige operative Geschäft, insbesondere den Umgang mit V-Personen, betrachtet, kontrolliert, aber eben auch berät. Das habe ich gut gefunden. Das habe ich auch in Anspruch genommen in bestimmten Fällen, indem ich Aufträge gegeben habe, wenn ich gemerkt habe, hier scheint was nicht so richtig zu laufen. Dann habe ich veranlasst, dass dieser Vorgang von der sogenannten Fachprüfgruppe begutachtet wird und dass man versucht, da aus schwierigen Situationen oder aus Problemen herauszukommen.

Das hätte man auch viel intensiver machen müssen oder können - sage ich heute -, und so ist es wohl auch, dass hier sehr viel intensiver, auch mit mehr Personal, diese Dinge betrachtet und bearbeitet werden. Das ist eine gute Geschichte. Ich hatte auch mal die Idee - das konnte ich dann nicht mehr umsetzen -, so etwas wie Supervision für V-Leute-Führer einzuführen. Das ist dann diskutiert worden, aber ich konnte das nicht mehr umsetzen. Das schien mir auch eine wichtige Sache, ein Instrument, das ich aus meinem früheren Berufsleben, dem Bereich des Strafvollzuges, kennen- und auch schätzen gelernt hatte. Das gab es beim Nachrichtendienst nicht, obwohl ja gerade im Bereich der V-Leute-Führung auch persönliche Beziehungen bestehen, die so etwas wie Supervision gut vertragen können.“<sup>673</sup>

### (4) Notwendigkeit des Einsatzes von V-Personen

Der Zeuge *Dr. Maaßen* hat die Notwendigkeit des Einsatzes von V-Personen betont:

„Ich persönlich wäre froh, wenn ich Ihnen sagen könnte: Wir brauchen keine V-Personen. Leider ist das nicht so. V-Personen

<sup>672</sup> MAT A NW-21-1 10. Sitzung (öffentlicher Teil), Bl. 162, Vernehmung Schneider PUA NRW am 20.8.2015.

<sup>673</sup> *Fromm*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 22.

sind ein zur Aufklärung von klandestinen extremistischen Zirkeln unverzichtbares Mittel der nachrichtendienstlichen Informationsbeschaffung. Das bedeutet aber nicht, dass man mit dem Instrument der V-Person jede terroristische Gruppierung aufdecken kann. Dies wird man im Zweifel nicht können, da sich der harte Kern extremistischer Gruppierungen regelmäßig so abschottet, dass die Zuführung von V-Personen ausgesprochen schwierig ist. Aber an das Umfeld wird man mit dem Instrument vielleicht, jedoch nicht sicher herankommen können.<sup>674</sup>

b) Auswertung

Das Verhältnis von Auswertung zur Beschaffung hat der Zeuge *Kaldrack* dargestellt:

„Es ist in den Vorschriften ganz klar geregelt, dass die Auswertung die Beschaffung steuert. Das heißt, grundsätzlich erteilt die Auswertung mir die Aufträge, was ich abfragen soll, welche Veranstaltungen interessant sind. Wenn mir jetzt die Quelle beim Treff irgendetwas erzählt, was in diesen Gesamtauftrag hineinpasst - natürlich werde ich das aufnehmen und an die Auswertung weitergeben. Aber grundsätzlich kommen die Aufträge von der Auswertung her.“<sup>675</sup>

Die Weitergabe von Informationen an die Auswertung hat der Zeuge *Kaldrack* geschildert:

„Im Prinzip werden die Informationen eins zu eins weitergegeben. Wenn man aber beispielsweise einen völligen Nebensachverhalt hat, spricht man vielleicht vorher mit der Auswertung und sagt: Braucht ihr das, oder braucht ihr das nicht? Aber ich filtere nicht. Das ist Aufgabe der Auswertung.“<sup>676</sup>

Der Zeuge *Kaldrack* hat die Verifizierung von Informationen als Aufgabe der Auswertung beschrieben:

„Mir selber fehlt in den meisten Fällen die Möglichkeit, sondern das erfolgt durch die Auswertung, wo verschiedene Informationen, die sich teilweise ergänzen oder bestätigen, zusammenfließen. Dann bekomme ich eine Rückkopplung. Selber gelingt mir das nur in wenigen Fällen, wenn ich selber auf anderen Wegen praktisch bestätigende Informationen habe. Aber in der Regel macht das die Auswertung.“<sup>677</sup>

Der Zeuge *Grasser* hat zur Frage, inwieweit auch journalistische Berichterstattung oder Berichte von Nichtregierungsorganisationen ausgewertet würden, erklärt:

<sup>674</sup> Dr. Maaßen, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 57.

<sup>675</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 III der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 21.

<sup>676</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 II der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 14.

<sup>677</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 II der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 13.

„Das geschieht [...] immer im Rahmen der Auswertungstätigkeit, wo diese Informationen ja auch teilweise vorliegen und ausgewertet werden und man natürlich gebeten wird, die Quelle möglicherweise entsprechend dazu zu befragen.“<sup>678</sup>

Die Art der Auftragserteilung durch die Auswertung an die Beschaffung hat der Zeuge *Grasser* erläutert:

„Oft weiß man natürlich schon, was Ziel der Auswertung ist, weil die Fragen dann auch relativ konkret sind, zu Personen möglicherweise oder zu geplanten Veranstaltungen, und es gibt natürlich eben auch Generalaufträge zu bestimmten Organisationen, Personen natürlich.“<sup>679</sup>

Die Zusammensetzung von Lagebildern durch die Auswertung hat der Zeuge *Lingen* beschrieben:

„[D]as Lagebild, was die Auswertung bestellt, setzt sich zusammen aus den Informationen der eigenen Behörde, der Beschaffung im BfV und den Beschaffungsinformationen der Länder und gegebenenfalls des MAD.“<sup>680</sup>

Der Zeuge *Lingen* hat die Zusammenarbeit zwischen der Beschaffung und der Auswertung erläutert:

„Wenn man mal [...] von der Kenntnisnahme natürlich der Pressemeldungen zu den jeweiligen Themen [absieht], stehen wir in der Beschaffung regelmäßig in Kontakt mit den Kollegen der Auswertung. Da finden Koordinierungsgespräche statt, und das erfolgt auch mit den Beschaffungskollegen der Länder, sodass wir also ständig über die jeweiligen Szenen, für die wir zuständig sind, im Bilde sind.“<sup>681</sup>

#### 4. Ausbildung und Personalgewinnung

##### a) Schule/Akademie für Verfassungsschutz

Der Zeuge *Cremer* hat als wesentliches Element der Ausbildung für Tätigkeiten beim BfV die Schule für Verfassungsschutz in Heimerzheim genannt:

„Das BfV hat eine Schule für Verfassungsschutz. An dieser Schule werden Lehrgänge durchgeführt, Lehrgänge, die sich speziell mit dem Rechtsextremismus beschäftigen. Zu diesen Lehrgängen tragen erfahrene Sachbearbeiter, aber auch Referatsleiter vor aus ihrer praktischen täglichen Erfahrung und geben dieses Wissen an jüngere Kollegen weiter. An diesen Schulungen nehmen auch als Referenten Vertreter des Generalbundesanwalts teil,

<sup>678</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 33.

<sup>679</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 27 f.

<sup>680</sup> *Lingen*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 80.

<sup>681</sup> *Lingen*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 80.

der Polizei, es erfolgt also eine breit gefächerte Fortbildung im Bereich Rechtsextremismus.“<sup>682</sup>

Ausweislich einer Pressemitteilung des BfV vom 14. Mai 2014 wurde die Schule für Verfassungsschutz zwischenzeitlich in Akademie für Verfassungsschutz (AfV) umbenannt.<sup>683</sup> Die Aufgabe der AfV beschreibt das BfV wie folgt:

„Die AfV hat die Aufgabe der berufsbegleitenden Fortbildung mit Verfassungsschutz- und MAD-spezifischem Hintergrund.

[...]

Neben der berufsbegleitenden Fortbildung findet an der AfV die zweijährige Laufbahnausbildung der Beamtenanwärter des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes des BfV statt. AfV-Dozenten sind darüber hinaus in die dreijährige Laufbahnausbildung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes des BfV an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung eingebunden.“<sup>684</sup>

Der Zeuge *Dr. Maaßen* hat allgemein den Erwerb von Fachwissen im BfV geschildert:

„Wie man das Wissen erwirbt? Über unsere Akademie in Heimerzheim und dann Learning by Doing, indem man da eine Mischung hat aus erfahrenen Mitarbeitern, die vor Ort schon viele Jahre gearbeitet haben, und neuen, die reingewachsen sind, und neuen, die von außen dazukommen und ihre Expertise einbringen. In Heimerzheim haben wir für den Bereich Rechtsextremismus eine ganze Reihe von Ausbildungsmodulen und Fortbildungsmodulen etabliert, um auch gerade dann, ich sage mal, Quereinsteigern den Einstieg dort zu ermöglichen.“<sup>685</sup>

#### b) Ausbildung und Gewinnung von Beschaffern

Zur Gewinnung und Ausbildung von Beschaffern hat der Zeuge *Dr. Maaßen* erklärt:

„[D]ie gewinnen wir intern. Die gewinnen wir auch über unsere Akademie. Diese Leute müssen auch rangeführt werden. Die müssen ausgebildet werden. Das Ziel muss auch sein in der Ausbildung, dass man frühzeitig erkennt: Wer eignet sich am besten als Beschaffer? Die Frage ist auch: Wen kann man vielleicht auch über die Beschaffung dann in das Amt integrieren? Das heißt, dass nach der Akademie jemand direkt in die Beschaffung geht und dann erst in die Analyse. Das ist bei uns im Koordinierungskreis ‚Beschaffung‘ und in den Gesprächen mit der Akademie ein zentrales Diskussionsthema.“<sup>686</sup>

<sup>682</sup> *Cremer*, Protokoll-Nr. 45 I der 45. Sitzung am 19. Januar 2017, S. 19.

<sup>683</sup> <https://www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/presse/pm-20140514-umbenennung-sfv-in-afv> (abgerufen am 26. März 2017).

<sup>684</sup> <https://www.verfassungsschutz.de/de/das-bfv/akademie-fuer-verfassungsschutz> (abgerufen am 3. Mai 2017).

<sup>685</sup> *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 70.

<sup>686</sup> *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 81.

Den Erwerb der für die Beschaffung notwendigen Fähigkeiten hat der Zeuge *Kaldrack* geschildert:

„Wir haben ja eine eigene Akademie für Verfassungsschutz, in der diverse Lehrgänge angeboten werden. Natürlich dienen diese Lehrgänge auch dazu, jemanden auf die verschiedenen Aspekte und Anforderungen in der Beschaffung vorzubereiten.“<sup>687</sup>

c) Kenntnisse des Rechtsextremismus als Kriterium der Ausbildung und Personalgewinnung

Der Zeuge *Dr. Maaßen* hat, nach der Beschäftigung von „Rechtsextremismusexperten“ gefragt, geantwortet,

„Zunächst mal: Ausgewiesene Rechtsextremismusexperten werde ich im Zweifel nicht bei der Arbeitsagentur bekommen.“<sup>688</sup>,

und konkretisierend angefügt:

„Was den Bereich Rechtsextremismus angeht, haben wir, was den höheren Dienst angeht, auch Personal mit anderen Bildungshintergründen eingestellt. Aber ich bin nicht in der Lage [...] jetzt heute Zahlen zu geben. [...]“<sup>689</sup>

Der Zeuge *Grasser* hat auf Nachfrage nach Ausbildungsinhalten zu den Themen „Neonazismus“, „Skinhead-Bewegung“ und „Rechtsterrorismus“ aufgeführt:

„[W]ährend der Ausbildung hat man schon einige Sachen halt gelernt, grundsätzliche Dinge, und hat dann in der Folge speziellere Kurzseminare oder Lehrgänge halt besucht, die eben halt diesen Bereich Gesprächsführung betrafen oder eben Hintergrundlehrgänge zu bestimmten Organisationen.“<sup>690</sup>

Der Zeuge *Lingen* hat auf die Frage, wie er sich auf seine Aufgaben im Bereich des Rechtsextremismus vorbereitet und hierzu gegebenenfalls weitergebildet habe, ausgeführt:

„Ich war zunächst ja im Bereich der sogenannten Auswertung tätig, und insofern hatte ich die Hintergrundinformationen, die ich auch in der Beschaffung brauchte, um dort entsprechend Werbemaßnahmen durchzuführen. Ich habe Lehrgänge an der Schule für Verfassungsschutz besucht und stand im Austausch mit den Kollegen, die in der Beschaffung arbeiten.“<sup>691</sup>

<sup>687</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 II der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 14.

<sup>688</sup> *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 85.

<sup>689</sup> *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 85.

<sup>690</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 32.

<sup>691</sup> *Lingen*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 80.

## 5. Weitergabe von Informationen an Strafverfolgungsbehörden

Der Zeuge *Dr. Maaßen* hat zur Weitergabe von Informationen des BfV an Strafverfolgungsbehörden Angaben gemacht:

„In aller Regel ist es so, dass der Verfassungsschutz die Erstinformationen selbst generiert oder durch Quellen bekommt oder von ausländischen Diensten bekommt, dass er aufgrund dieser Information versucht, den Sachverhalt anzureichern, sei es, Tathintergründe von möglichen Tatplanungen zu erforschen oder Personen zu identifizieren. Das teilt er regelmäßig mit der Polizei.

Um ein Beispiel zu bringen, auch aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus: Wir hatten den Fall, den ich vorhin mal ansprach: ‚Oldschool Society‘. Eine Mitarbeiterin von mir war in eine WhatsApp-Gruppe gegangen und hat Informationen generiert darüber. Aus diesen Informationen bekam sie dann die Erkenntnis, es könnte möglicherweise eine Gruppierung sein, die Straftaten durchführt. Diese Informationen wurden geteilt mit der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Sie haben mitgelesen. Sie haben auch erkennen können, ob es ausreichend ist für die Durchführung von Ermittlungsverfahren oder um Präventivmaßnahmen, Polizeipräventivmaßnahmen durchzuführen. Wir haben so lange an dem Fall gearbeitet, bis Polizei und Staatsanwaltschaft zum Ergebnis kamen: Das reicht aus, um polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Maßnahmen durchzuführen.

Von daher: Es liegt ein fließender Übergang dann vor zwischen nachrichtendienstlicher Bearbeitung und polizeilich-staatsanwaltschaftlicher Bearbeitung.“<sup>692</sup>

## 6. Aussteigerprogramm

Der Zeuge *Cremer* hat sich über das beim BfV ins Leben gerufene Aussteigerprogramm folgendermaßen geäußert:

„Das BfV hat Mitte der 90er-Jahre aufgrund der Erfolge des Aussteigerprogramms im Bereich der linksextremistischen Szene auch ein solches Aussteigerprogramm im Rechtsextremismus aufgelegt. Wir haben damals ein Telefon gestartet, ein Telefon geschaltet, wo Aussteiger sich melden konnten, und wir haben denen geholfen. Ich gehe davon aus, dass wir auch Quellen geholfen haben, aus der Szene auszusteigen, wenn sie es denn wollten.“<sup>693</sup>

Der Zeuge *Fromm* hat zum Aussteigerprogramm beim BfV dargelegt:

„Mir ist gelegentlich berichtet worden zum Stand des Aussteigerprogramms, was ja im Jahr 2001 begonnen hatte; auf meinen Vorschlag hin ist das dann installiert worden. Ich bin von Zeit zu Zeit

<sup>692</sup> *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 89.

<sup>693</sup> *Cremer*, Protokoll-Nr. 45 I der 45. Sitzung am 19. Januar 2017, S. 31.



über den Stand der Bemühungen unterrichtet worden, auch über Fälle, die im Sande verlaufen sind, oder über Fälle, die aus unserer Sicht erfolgreich gewesen sind.“<sup>694</sup>

Auf eine schriftliche Frage zum Aussteigerprogramm des BfV zur Jahrtausendwende und zur Anzahl der dort betreuten Neonazis aus Thüringen hat das Bundesministerium des Inneren im Februar 2017 wie folgt geantwortet:

„Das Aussteigerprogramm des Bundesamtes für Verfassungsschutz wurde am 17. April 2001 implementiert. Von diesem Zeitpunkt an wurden bis zum 31. Dezember 2003 sieben Personen betreut, die nach der Kontaktaufnahme mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz ihren Wohnsitz im Freistaat Thüringen hatten.“<sup>695</sup>

## 7. Schutzprogramme für V-Personen

Die Zeugin *Dinchen Franziska Büddefeld* hat die Organisation von Schutzprogrammen für V-Personen im BfV beschrieben:

„Das ist natürlich nicht nach Phänomenen sortiert, sondern da geht es ja um andere Dinge, nicht um das Phänomen, sondern um den Schutz halt der Person, um die es geht.

Wenn dann eine Person in ein Schutzprogramm überführt werden muss, ist das an und für sich so, dass die Abteilung, in der dieses Schutzprogramm auch durchgeführt wird, also in der Regel nicht die Fachabteilung, in der das Phänomen bearbeitet wird - - Also, wenn Sie jetzt abgrenzen wollen: damals Abteilung II, Phänomenbearbeitung, und damals Abteilung III, die für das Schutzprogramm an sich zuständig war. Wird also generell von der Fachabteilung angestoßen. Es werden auch die Informationen mitgegeben, die man braucht, um das Schutzprogramm eben zu initiieren. Und dann wird diese Person - ich darf es mal so nennen - in die Obhut des Schutzprogramms übergeben.

Das ist aber bitte nicht so zu verstehen, dass man am Ende des einen Tages noch Abteilung II und V-Mann ist und am Anfang des nächsten Tages dann mit der alten Abteilung und dem alten V-Mann-Führer nichts mehr zu tun hat, sondern dieser Übergang muss ja auch gestaltet werden. Das heißt, der V-Mann-Führer lässt in der Regel seine V-Person nicht wie eine heiße Kartoffel fallen, sondern da geht es dann darum, dass beide Bereiche eine Absprache finden. Und die ist immer am konkreten Fall zu treffen; die liegen ja unterschiedlich. Wir haben unterschiedliche Bedürfnisse, die Personen sind unterschiedlich und Ähnliches mehr.

Da wird also eine Absprache getroffen, wie sich die beiden Abteilungen den Beginn der Maßnahme zunächst mal teilen. Und an dieser, sage ich mal, Verfeinerung des Konzepts wird sich dann auch entlangehandelt bis zu dem Zeitpunkt, wo man sagt: Okay,

<sup>694</sup> *Fromm*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 18.

<sup>695</sup> MAT C-Linke, S. 2.

die Person, die im Schutzprogramm war, ist in ihrem neuen Leben angekommen, ist so weit stabil, dass wir uns da auch weitestgehend zurückziehen können. - Das ist in der Regel der Zeitpunkt, wo dann die richtige Unterstützungsleistung, die durch die Fachabteilung noch erbracht werden konnte, auch aufhört.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist es eigentlich dann auch, je nach Absprache, vorgesehen, dass die Kontakte der Schutzperson zu dem ehemaligen V-Mann-Führer auch immer weniger werden, also die Abstände zwischen den einzelnen Kontakten immer größer werden. Und das ist so, abstrakt gesprochen, das Vorgehen. Das heißt, was Sie erfahren haben von den anderen Zeugen - das habe ich ja gerade Ihren Worten entnehmen können - ist also kein Konkurrenzverhältnis oder auch nicht irgendetwas gewesen, was im Chaos angefangen und geendet hat, sondern das war halt eine wirklich einmalige Situation.

Also, ein enttarnter langjähriger V-Mann aus dem rechtsextremistischen Bereich, der ins Schutzprogramm musste, den hatten wir - - So ist mein Kenntnisstand, ich habe das allerdings jetzt auch nicht bis Ewigkeiten nachgeforscht, sondern so ist der Kenntnisstand halt gewesen, den wir in der Abteilung II damals hatten. Das hat es so auch noch nicht gegeben. Also relativ besonderer Fall oder besonderer Fall. Und dann auch die Frage: Wie machen wir das? Und die Antwort der beiden Abteilungen darauf: Lass uns erst mal gemeinsam starten, damit wir das Schutzprogramm auch vernünftig beginnen können und dann eben letztendlich mit dem Ziel der Komplettübernahme der Schutzperson in dem Schutzprogramm durch die andere Abteilung, nämlich die, die das Schutzprogramm in ihrer Verantwortung hat.<sup>696</sup>

## 8. Kontakte mit ausländischen Partnerdiensten

Der Zeuge *Fromm* hat zur Zusammenarbeit mit ausländischen Partnerdiensten während seiner Zeit als Präsident des BfV Angaben gemacht:

„Es hat fortlaufend einen Informationsaustausch gegeben, insbesondere mit den Inlandsdiensten im deutschsprachigen Bereich, sprich: Österreich, Schweiz vor allem, aber auch mit den Niederländern, weil es dort Beziehungen gab.“<sup>697</sup>

Der Zeuge *Fromm* hat dies weiter konkretisiert:

„Es hat immer wieder Veranstaltungen gegeben im Ausland, zu denen auch V-Leute, deutsche V-Leute, gegangen sind, die dann berichtet haben über den Verlauf, über den Personenkreis, der da teilgenommen hat - das ist sozusagen permanentes Geschäft gewesen -, Mitteilungen aus dem Ausland gegeben, wenn irgendwo etwas dort aufgefallen ist. Das ist bei uns verwertet worden.“<sup>698</sup>

<sup>696</sup> *Büddefeld*, Protokoll-Nr. 41 II der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 11.

<sup>697</sup> *Fromm*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 19.

<sup>698</sup> *Fromm*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 19.

Gefragt, ob ihm einmal Verabredungen zur Kenntnis gelangt seien, dass sich deutsche und ausländische Neonazis zur wechselseitigen Begehung von Straftaten in den Heimatländern der jeweils anderen verabredet hätten, hat der Zeuge *Fromm* ausgesagt:

„Das ist nicht auszuschließen, dass es auch solche Hinweise gegeben hat auf mögliche Straftaten, wobei ‚Straftaten‘ ja ein weites Feld ist. Das können Propagandadelikte sein genauso wie Gewalttaten, das können Waffendelikte sein. So was hat es mit Sicherheit immer mal wieder gegeben. Jedenfalls ist mir nichts in Erinnerung, wo ich sagen würde: ‚Das ragt heraus; das ist so spektakulär, dass ich unmittelbar informiert worden wäre‘, sondern - das habe ich damit gemeint - das war normales Geschäft, dieser Informationsaustausch. Wenn daraus sich etwas Besonderes ergeben hätte oder sich etwas abgezeichnet hätte, dann wäre ich informiert worden. Wenn ich meine Kollegen getroffen habe, etwa aus den Niederlanden oder aus Österreich oder aus der Schweiz, dann habe ich ein Briefing bekommen vorher, was zum Thema Rechtsextremismus gerade aktuell ist, und das haben wir dann ausgetauscht, auch auf der Chefebene sozusagen.“<sup>699</sup>

Der Zeuge *Dr. Maaßen* hat Folgendes zu Auslandskontakten ausgesagt:

„Mir ist noch in Erinnerung, dass es natürlich auch Themen gab wie ‚Combat 18‘, ‚Blood & Honour‘, dass es das Thema der Reisen von Rechtsextremisten ins benachbarte Ausland gab, um an Schießständen Schießübungen wahrzunehmen, dass es Einzelpersonen gab, die Kontakte im Ausland pflegten.“<sup>700</sup>

### III. Reformen in der Organisation des Bundesamtes für Verfassungsschutz – „Lehren aus dem NSU-Komplex“

Der Zeuge *Dr. Maaßen* hat dem Ausschuss den im Zuge der Aufarbeitung des behördlichen Versagens im NSU-Komplex eingeleiteten Reformprozess im BfV geschildert:

„[D]ie Lehren aus dem NSU-Komplex und aus der Vernichtung von Akten durch einen Mitarbeiter des BfV sowie die Kritik, die seit November 2011 gegen die Nachrichtendienste, insbesondere gegen den Verfassungsschutz, gerichtet wurde und wird, sind Grundlage für umfangreiche Reformen und Verbesserungen im Bundesverfassungsschutz, aber auch im gesamten Verfassungsschutzverbund gewesen. Nach meinem Amtsantritt habe ich einen umfassenden Reformprozess im BfV mit 14 Arbeitspaketen eingeleitet und durchgeführt. Wesentliche Elemente des Reformprozesses waren unter anderem die Priorisierung auf den gewaltbereiten Extremismus, Qualitätssicherung der Auswertung, eine engere Verzahnung von Auswertung und Beschaffung, die Schaffung von mehr Handlungssicherheit im Umgang mit Akten, eine Verbesserung des Informationsaustauschs der Sicherheitsbehörden und klare Standards für den Umgang mit V-Personen. Umge-

<sup>699</sup> *Fromm*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 20.

<sup>700</sup> *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 76.

setzt wurden auch die Empfehlungen des ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages sowie die Empfehlungen des Sachverständigen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie von Länderkommissionen, soweit dies möglich war.<sup>701</sup>

Die Zeugin *Büddefeld* hat dargelegt, dass die Abteilung II des BfV infolge der Auseinandersetzung mit dem behördlichen Versagen des BfV neu gegliedert worden ist:

„[...]Die alte Abteilung II, wenn man das so bezeichnen möchte, hatte beide Phänomene, Rechtsextremismus und Linksextremismus. Und aufgrund der Ereignisse und der Umorganisation trennte man das damals oder hatte man das damals getrennt, und Rechtsextremismus stand dann als Phänomen wieder alleine für eine Abteilung.“<sup>702</sup>

An die Darstellung der Reform der Abteilung II anknüpfend hat die Zeugin *Büddefeld* im weiteren Verlauf ihrer Vernehmung ausgesagt:

„Die erste Reaktion auf das Bekanntwerden des NSU und die ihm zuzurechnenden oder möglicherweise damals noch zuzurechnenden Straftaten war, dass mein Haus überhaupt die Umorganisation der Abteilung II vorgenommen hat und damit automatisch auch die Umorganisation einer weiteren Abteilung vornehmen musste, weil der Phänomenbereich Linksextremismus einer Abteilung wieder zugewiesen werden musste.“

Das Nächste war, dass die Amtsleitung - das Datum kann ich jetzt auch nicht ganz genau mehr sagen - im Spätfrühjahr/Frühsommer, so würde ich es mal nennen, desselben Jahres, also 2012, ein Reformprojekt angestoßen hat, was sie in unterschiedliche Arbeitspakete unterteilt hatte und wo sie auch jeweils Abteilungsleiter als verantwortliche Arbeitspaketsleiter eingesetzt hat, die sich dann um bestimmte Fragestellungen kümmern mussten, die sich in der Regel damit befassten: Wie können wir das vermeiden, was gewesen ist, und wo haben wir überhaupt noch weiteren Nachholbedarf, Optimierungsbedarf, Modernisierungsbedarf, Veränderungsbedarf? - Es war ein sehr offen gestaltetes Reformprojekt unter Einbeziehung aller Kolleginnen und Kollegen des Hauses. Das dürfen Sie sich jetzt bitte nicht so vorstellen, dass alle 3 000 jetzt in dem Projekt gearbeitet haben. Aber alle Kolleginnen und Kollegen waren aufgerufen, Ideen, Vorschläge auch wirklich zu melden, dazu beizutragen, und die wurden auch alle in die einzelnen Arbeitspakete eingefügt, berücksichtigt. Es war sogar so, dass jeder, der einen Vorschlag machte - zu was auch immer, in welcher Form auch immer -, auch eine Antwort bekam, was aus seinem Vorschlag geworden ist.

Diese Arbeitspakete befassten sich in Teilen mit unseren Dienstvorschriften, ob da Novellierungen erforderlich sind. Sie befas-

<sup>701</sup> Dr. *Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 57.

<sup>702</sup> *Büddefeld*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 66.

sten sich mit der Schwerpunktsetzung der Bearbeitung in den unterschiedlichen Phänomenbereichen, ob wir dort was ändern mussten. Das ist, glaube ich, jetzt zumindest für die Fachabteilungen auch die gewaltigste Änderung, nämlich dass wir jetzt als Ausgangspunkt für die Bearbeitung in den Phänomenbereichen die Gewaltorientierung der Personen oder der Organisationen feststellen, die wir zu beobachten haben, und von dort uns dann an den Personen und Organisationen entlanghangeln, um herauszufinden: Was ist mit den Organisationen wirklich los?

Also, Schwerpunkt, priorisierter Schwerpunkt - - Das ist jetzt doppelt gemoppelt. Priorisierung ist die Gewaltorientierung. Das ist jetzt bitte nicht so zu verstehen, dass wir das früher nicht gemacht haben. Auch früher wurde die Bearbeitung von gewalttätigen, gewaltbereiten Personen oder Organisationen, die das vorangetrieben haben, sehr groß geschrieben und stand durchaus auch im Mittelpunkt. Aber seitdem ist das wirklich ausgerufen, und wir haben an diese Gewaltorientierung, die wir auch unterschiedlich staffeln, die Art und Weise unseres Handelns dann gekoppelt, also wie wir dann auch mit den unterschiedlichen Sachverhalten umgehen müssen.

Das Ganze ist dann auch zum Beispiel mit unseren 16 Landesämtern für Verfassungsschutz besprochen worden, abgestimmt worden, sodass wir jetzt auch ein einheitliches Vorgehen in der Bearbeitung unserer Personen und unserer Beobachtungsobjekte haben, sofern sie priorisiert sind. Das ist für die Phänomenbereiche der größte Einschnitt gewesen.

Es gab natürlich auch Überprüfungen im Bereich: Ist unsere IT noch zeitgemäß? Müssen wir noch weitere Vorschriften haben, die einfach transparenter später gestalten, was in den Beschaffungsbereichen geschieht? Läuft die V-Mann-Führung richtig? Ist dort was zu verändern? Müssen wir mehr dokumentieren, oder reicht es? Brauchen wir mehr Akten, brauchen wir andere Akten, brauchen wir eine andere Aktenführung? Und ähnliche Dinge mehr. Es ist überlegt worden im Rahmen der Personalabteilung: Wie ist es eigentlich mit den Führungskräften? Kann man die noch weiter ausbilden, weiter fortbilden, dass auch da die Führung der jeweiligen Teams besser läuft?

Das Projekt war also sehr breit angelegt. Die Arbeitspakete wurden auch alle beendet mit einem Abschlussbericht, und diese Abschlussberichte, die Inhalte davon, wurden nach Kenntnisnahme und Zustimmung der Amtsleitung auch über die dann folgenden Monate - ich glaube, das war dann so ein Jahr, anderthalb nach Beginn des Projektes - alle ins Werk gesetzt. Das heißt, wir haben einen ziemlichen Reformprozess durchlaufen. Unser Präsident hat dazu auch schon häufig in der Öffentlichkeit Stellung genommen. Dadurch hat das Amt sich schon verändert. Das kann man so sagen.<sup>703</sup>

<sup>703</sup> Büddefeld, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 73 f.

#### IV. Überblick über Maßnahmen des BfV bis zur Enttarnung der Terrorgruppe „NSU“ am 4. November 2011

##### 1. Operation „Rennsteig“

###### a) Ausgangslage

Der Zeuge *H. G.* hat dem Ausschuss die Ausgangslage, die zur Einleitung der Operation „Rennsteig“ im Jahr 1995 führte, dargelegt:

„Es gab, geschichtlich gesehen, die ‚Anti-Antifa Ostthüringen‘, die dann übergegangen ist in den THS. Und da nach der Wende die neuen Bundesländer [...] nicht so besonders gut aufgestellt waren, gab es vom Bund Unterstützungsmaßnahmen. Und hier wurden wir gebeten, Thüringen zu unterstützen. Und daraus entstand dann die Operation ‚Rennsteig‘.“<sup>704</sup>

###### b) Ziel und Durchführung der Operation „Rennsteig“

Der frühere Referatsleiter beim BfV *Lothar Lingen*<sup>705</sup>, der in der Abteilung II, Rechts-Extremismus „ein Auswertungsreferat mit eigener Beschaffungseinheit“<sup>706</sup> führte, der aber mit der Operation „Rennsteig“ nach eigenen Angaben nicht persönlich befasst gewesen sei, weil die Zuständigkeit seines Referats außerhalb Thüringens gelegen habe,<sup>707</sup> machte in seiner Vernehmung durch die Bundesanwaltschaft folgende Angaben zu dieser Operation:

„Zum Hintergrund möchte ich erläutern, dass es nach meiner Erinnerung in den Jahren 1995/1996 Bemühungen seitens des BfV, des MAD und des Landes Thüringen gab, im Bereich des ‚Thüringer Heimatschutzes‘ (THS) Quellen zu gewinnen. [...] Diese Quellengewinnungsmaßnahme, die ich anspreche, wurde als ‚Operation Rennsteig‘ bezeichnet. [...]

Im Rahmen der ‚Operation Rennsteig‘ konnten seitens des BfV eine ganze Reihe Quellen gewonnen werden, deren Wert jedoch äußerst gering war. Um wie viele Quellen es sich genau gehandelt hat, weiß ich nicht, aber ich meine, dass es diejenigen Quellen waren, deren Akten ich dann im November 2011 habe vernichten lassen. Möglicherweise gab es aber auch darüber hinaus noch Quellen aus der ‚Operation Rennsteig‘. Dies weiß ich aber nicht genau. Die im Rahmen der ‚Operation Rennsteig‘ geworbenen Quellen waren qualitativ nicht sonderlich wertig. Sie hatten zum einen ei-

<sup>704</sup> *H. G.*, Protokoll-Nr. 33 III der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 19.

<sup>705</sup> *Lingen*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 69.

<sup>706</sup> *Lingen*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 69.

<sup>707</sup> MAT A GBA-20-10 (Ordner 25 von 54), Bl. 155, Vernehmung von *Lothar Lingen* durch die Bundesanwaltschaft vom 29. Oktober 2014 (VS-NfD).

nen geringen Zugang zur Szene, zum anderen gab es auch Probleme in der Führung dieser Quellen, so dass es zu einer relativ zügigen Abschaltung kam. Ich meine, dass die im Rahmen dieser Operation angeworbenen Quellen etwa ein halbes bis ein Jahr nach Abschluss der Anwerbungsphase bereits wieder abgeschaltet worden waren. Dementsprechend dünn waren auch die jeweiligen V-Mann-Akten. Anders verhielt es sich mit dem VM Tarif, bei dem es sich um eine in diesem Zusammenhang vergleichsweise gute Quelle gehandelt hat. Damit meine ich, im Verhältnis zu den anderen Quellen der ‚Operation Rennsteig‘ war er der Einäugige unter den Blinden. Der aus seinen Meldungen erlangte nachrichtendienstliche Extrakt war besser als bei den anderen Quellen. Meine diesbezügliche Einschätzung hinsichtlich der skizzierten Quellenlage basiert [...] nicht auf einer unmittelbar persönlichen Befassung mit den Rennsteig-Quellen und Tarif, sondern auf einem dienstlichen Austausch mit den originär zuständigen Referaten. Selbstverständlich war es damals so, dass zwischen den verschiedenen Anwerbungs- und Führungsreferaten über die Qualität einzelner Quellen gesprochen worden ist.<sup>708</sup>

Der NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode traf folgende Feststellungen:

„Der Zeuge Lingen hat angegeben, er sei im Jahr 1990 in das BfV eingetreten und dort zunächst im Bereich der Werbung von V-Personen zuständig gewesen. Später sei er im Bereich der ‚Beschaffung‘ zum Ausländerextremismus eingesetzt gewesen.

Nach Aussage des Zeugen Lingen sei er in seiner Funktion als Referatsleiter im Bereich Rechtsextremismus in den letzten fünf Jahren sowohl für die Anwerbung also auch für die Führung von V-Personen zuständig gewesen. Er habe stellvertretend fünf V-Leute geführt, aber keinen aus Thüringen. Die von ihm geführten V-Leute seien regional über das Bundesgebiet verteilt gewesen. Anhaltspunkte für eine Verbindung nach Thüringen hätten nicht vorgelegen. Aufgrund der Natur der Beobachtungsobjekte, in denen sich diese Quellen befunden hätten, könne er Verbindungen nach Thüringen ausschließen.

Der Zeuge Engelke hat zu den dienstlichen Verwendungen des Referatsleiters Lingen im BfV ausgeführt, der Referatsleiter sei seit Anfang der 1990er Jahre im BfV tätig, seitdem sei er in verschiedenen Verwendungen in mehreren Abteilungen eingesetzt gewesen, unter anderem als Leiter einer Organisationseinheit für den Phänomenbereich ‚Rechtsterrorismus‘.

Der Zeuge Engelke hat angegeben, er wisse nicht genau, ob der Referatsleiter während seiner Referatsleitertätigkeit im Bereich V-Mann-Führung, im Bereich Rechtsextremismus (Juli 1992 bis September 1994) selbst V-Leute geführt habe. Ihm sei keine unmittelbare Führung erinnerlich. Eine solche wäre für einen Referatsleiter auch ungewöhnlich.

<sup>708</sup> MAT A GBA-20-10 (Ordner 25 von 54), Bl. 155 f., Vernehmung von *Lothar Lingen* durch die Bundesanwaltschaft vom 29. Oktober 2014 (VS-NfD).

Zu der Frage, ob der VM-Tarif zu den von ihm geführten Quellen gehört habe, hat der Zeuge Lingen sich auf sein Aussageverweigerungsrecht nach § 22 PUAG berufen.

Der Zeuge Engelke hat ausgesagt, er habe die Befassung des Referatsleiters mit Akten in der Vergangenheit überprüft und Folgendes festgestellt:

Im Fall Treppe habe der Referatsleiter keinerlei Aktivitäten entfaltet. Im Fall Tonfall tauche er an zwei Stellen auf. Hier habe er mitgezeichnet oder zur Kenntnis genommen, was ein Mitarbeiter geschrieben habe. Im Fall Tobago/Investor tauche er an zwei Stellen auf, ebenso im Fall Tarif. Bei Tacho tauche er an fünf Stellen auf, im Fall Tinte überhaupt nicht.

In den Fällen Tonfarbe und Tusche tauche der Referatsleiter Lingen aber häufiger auf. Dies resultiere daraus, dass Herr Lingen damals in der Forschungs- und Werbungsphase der zuständige Referatsleiter gewesen sei.<sup>709</sup>

aa) Beschäftigte des BfV

Der Zeuge *H. G.* hat angegeben die Operation „Rennsteig“ sei ein „Schwerpunktprojekt“ in seiner Zeit gewesen.<sup>710</sup>

Dem Zeugen *Lingen* ist vorgehalten worden, sein Name erscheine auf einer Deckblattmeldung zu Informationen des ausstiegswilligen „Teleskop“.<sup>711</sup> Daraufhin hat dieser Zeuge ausgeführt:

„Ich bin selbst [...] für die Anwerbung der V-Personen, die hier als T-Fälle bezeichnet werden, nie verantwortlich gewesen. Ich bin in meiner Vertreterrolle als V-Mann-Führer, Referatsleiter für die V-Mann-Führung - - hier in diesem Fall der Deckblattmeldung, die von mir unterschrieben war, hatte ich natürlich Kenntnisse von Informationen, die dort erhoben wurden.“<sup>712</sup>

Auf weiteren Vorhalt, sein Name befände sich auf einer Übersicht über die Beschäftigten, die mit irgendeinem der T-Fälle befasst gewesen seien, hat der Zeuge *Lingen* erklärt:

„Okay. Ich bin danach als Referatsleiter auch für [,Tusche‘] und ‚Tonfarbe‘ zuständig gewesen. Das war mir jetzt so nicht in Erinnerung.“<sup>713</sup>

<sup>709</sup> BT-Drucksache 17/14600, S. 773 f.

<sup>710</sup> *H. G.*, Protokoll-Nr. 33 III der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 19.

<sup>711</sup> TH-3/1 (Anlage 1), Bl. 170, Deckblattmeldung vom 19. Dezember 2001 (VS-NfD).

<sup>712</sup> *Lingen*, Protokoll-Nr. 33 II der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 8.

<sup>713</sup> *Lingen*, Protokoll-Nr. 33 III der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 3.



Der Zeuge *Grasser* hat ausgesagt, VP-Führer der Quelle „Tusche“ gewesen zu sein.<sup>714</sup>

Der Zeuge *Grasser* hat ferner ausgeführt, sich nicht mehr zu erinnern, ob er VP-Führer der Quelle „Treppe“ gewesen sei. Der Quelle „Tusche“ habe er „soweit erinnerlich“<sup>715</sup> keine Lichtbilder von *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* vorgelegt, weil „da die Zeit der Lichtbildvorlage schon vorbei war“<sup>716</sup>.

bb) Prüfung von Mitgliederlisten des „Thüringer Heimatschutzes“

Dem Zeugen *H. G.* zufolge begann die Arbeit im Rahmen der Operation „Rennsteig“ mit einer eingehenden Beratung der Mitgliederlisten und Ähnlichem des „Thüringer Heimatschutzes“.<sup>717</sup> Die Namen von *Uwe Bönnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* seien ihm aus dieser Zeit nicht in Erinnerung. Zur Gestaltung der Mitgliederlisten hat der Zeuge *H. G.* ausgeführt:

„[D]er THS hat natürlich keine vollständige Mitgliederliste rausgegeben, wo wir uns dann mal schön bedienen konnten. Wir hatten Informationen, dass bestimmte Leute aus der ‚Anti-Antifa Ostthüringen‘ in den THS übergewandert sind, aber wir hatten keine komplette Liste, wo ich sagen würde: Ich hatte die komplette Liste des THS. - Hätte ich vielleicht gerne gehabt, aber ich habe sie nicht gehabt.“<sup>718</sup>

Zu Mitgliederlisten hat der Zeuge *H. G.* ergänzend vorgetragen:

„[E]s gab Listen des Landes; es gab Listen von unserer Auswertung. Wir haben die Listen also sozusagen durchgerastert, haben uns die Personen angeguckt, auch Anfragen ans Bundeszentralregister gestellt [...]“<sup>719</sup>

cc) Identifizierung möglicher Werbefälle

Die Prüfung möglicher Werbefälle hat der Zeuge *H. G.* wie folgt geschildert:

„Wir haben alles versucht, um möglichst viel Fleisch an eine Person zu kriegen, um zu bewerten, ob sie als relevante Person für uns wichtig wäre oder wichtig werden könnte; [...]“

[...] An oberster Stelle stand: keine Straftaten. Dass nachher vielleicht welche dabei waren, das habe ich nicht zu verantworten. Ich weiß auch, dass die Länder eine andere Auffassung dazu haben als der Bund.

<sup>714</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 47.

<sup>715</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 48.

<sup>716</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 48.

<sup>717</sup> *H. G.*, Protokoll-Nr. 33 III der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 20.

<sup>718</sup> *H. G.*, Protokoll-Nr. 33 III der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 20 f.

<sup>719</sup> *H. G.*, Protokoll-Nr. 33 III der 33. Sitzung am 29. September 2016, S.32.

Aber für uns gab es bestimmte Kriterien, die schon ein Ausschlusskriterium waren.“<sup>720</sup>

dd) Schwierigkeiten der Werbung von Quellen

Der Zeuge *H. G.* hat die Schwierigkeiten bei der Werbung von Quellen wie folgt beschrieben:

„[D]ie Werbung damals gestaltete sich doch recht schwierig, weil in Nachwendezeiten - ich muss es einfach noch mal so bezeichnen - war eben der Zusammenhalt noch ganz anders. Man verriet keinen, und selbst finanzielle Zuwendungen spielten keine Rolle. Insofern gestaltete sich diese ganze ‚Rennsteig‘-Aktion doch als relativ schwierig. Und es gab keine gezielten Anwerbungen.“<sup>721</sup>

2. Operation „Drilling“

a) Abtauchen von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe am 26. Januar 1998

Bereits der NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode machte umfangreiche Feststellungen zu den Durchsuchungsmaßnahmen am 26. Januar 1998, in deren Folge *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* untertauchten.<sup>722</sup>

Der Zeuge *Egevist* hat zum Ablauf dieser Durchsuchungen ausgeführt:

„Es war Ende Januar 1998, eine Durchsuchung insbesondere einer Garage in Jena. Im Vorfeld dieser Durchsuchung hatte es Observationen durch das Landesamt in Thüringen gegeben. Das Landesamt in Thüringen hatte diese besondere Garage festgestellt, hatte die Polizei darüber unterrichtet, und dann ist eben die berühmte Durchsuchung erfolgt. Ich kann sagen, dass wir im BfV von dem Vorfeld, von diesen Ermittlungsmaßnahmen der Landesbehörde, nichts wussten. Wir sind informiert worden eigentlich erst, nachdem die Durchsuchung erfolgt ist. Und Sie wissen ja selber, dass im Zuge dieser Durchsuchung leider der zunächst anwesende Herr Böhnhardt [...] sich vom Durchsuchungsort hat absetzen können und ab dann verschwunden ist. Wir sind über diesen Sachverhalt informiert worden. Wie gesagt, wir hatten keinen Vorlauf. Also die Observationsmaßnahme des LfV war uns nicht bekannt.“<sup>723</sup>

Der Zeuge *Egevist* hat folgende Bewertung der Folgen der Durchsuchung geschildert:

„[I]ch will nicht verhehlen, dass wir, als wir das gelesen haben und vor allem ja auch dann gelesen haben, was man in der Garage

<sup>720</sup> *H. G.*, Protokoll-Nr. 33 III der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 32.

<sup>721</sup> *H. G.*, Protokoll-Nr. 33 III der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 28.

<sup>722</sup> Bundestags-Drucksache 17/14600, S. 128 ff.

<sup>723</sup> *Egevist*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 74.

gefunden hatte, nämlich eine Rohrbombe und knapp drei Pfund TNT, wenn ich mich recht entsinne, über diesen Tatbestand, dass es gelungen ist dem Herrn Böhnhardt, hier sich vom Tatort, vom Durchsuchungsort abzusetzen, sehr überrascht waren, um es mal vorsichtig auszudrücken. Ich kann auch anders sagen: Wir waren ziemlich verärgert. - Wir haben gesagt: Das ist doch wohl nicht möglich, dass das so passieren kann. - Aber ich betone mal: Das war der erste gefühlsmäßige Eindruck. Ich denke, man hat dann sehr schnell seitens der Thüringer und auch von unserer Seite entschlossen - Okay, nun ist es halt passiert, aber jetzt müssen wir sehen, dass wir diese Flüchtigen wieder finden.<sup>724</sup>

b) Amtshilfe des BfV für das LfV Thüringen

Das BfV ist in die Operation „Drilling“ vom TLfV unmittelbar nach den Garagendurchsuchungen eingebunden worden, indem es wie alle Landesämter am 3. Februar 1998 eine entsprechende Meldung erhielt. Diese Meldung ging als ELKOM an die Projekteinheit BfV II 2 F.<sup>725</sup> Der Zeuge *Cremer* hat die Struktur der Operation „Drilling“ erläutert:

„Die Operation ‚Drilling‘ war keine Operation des Bundesamtes für Verfassungsschutz, sondern der Landesbehörde Thüringen. Die Landesbehörde Thüringen war zuständig für den Sachkomplex ‚Thüringer Heimatschutz‘, die war zuständig für das Trio. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat hier Amtshilfe geleistet in erster Linie durch Observation, ich glaube, auch mal durch eine G-10-Maßnahme. Also insoweit keine Maßnahme des BfV.“<sup>726</sup>

c) Einschätzung der Gefährlichkeit von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe im BfV

Der Zeuge *Egevis* hat folgende Angaben zur Einschätzung der Gefährlichkeit von *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* im BfV gemacht:

„[W]ir sind natürlich davon ausgegangen, dass die drei Leute, die dann abgetaucht sind, gefährlich sind, weil, wie ich ja schon gesagt habe, wir haben eine Rohrbombe oder die Polizei, besser gesagt, hat eine Rohrbombe gefunden und eben TNT. Dazu muss man sagen, dass der Besitz von Sprengstoff in der rechtsextremistischen Szene schon gelegentlich vorkam. Allerdings muss man dazusagen, dass es sich meistens um Schwarzpulvermischungen handelte, Leute, die sich Schwarzpulver halt beschafft haben. TNT ist ein wesentlich leistungsfähigerer Sprengstoff, den man auch nicht so ohne weiteres bekommen kann, indem man Silvesterraketen aus polnischer Produktion sich beschafft und die entsprechend umarbeitet. Wir haben diesen Fall von Anfang an sehr

<sup>724</sup> *Egevis*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 75.

<sup>725</sup> MAT A OLG-I, N 27, S. 42 (VS-NfD).

<sup>726</sup> *Cremer*, Protokoll-Nr. 45 I der 45. Sitzung am 19. Januar 2017, S. 17.

ernst genommen, wengleich wir die drei Beteiligten, die drei Tatbeteiligten, vorher nicht als besonders militant oder überhaupt als besonders hervorragende Protagonisten der Thüringer rechtsextremistischen Szene kannten. Ich muss das sicher differenzieren. Also, der zuständige Sachbearbeiter hat mit Sicherheit die drei gekannt, aber ich zum Beispiel und vermutlich auch die Referatsleitung - - das würde ich vermuten, dass das nicht so war.“<sup>727</sup>

Weiter hat der Zeuge *Egevisit* ausgesagt:

„Es ist so, dass die drei allesamt im Bereich des Rechtsextremismus schon bekannt waren, allerdings, wie ich vorhin schon sagte, mehr dem zuständigen Sachbearbeiter. Also, ich bin mir sicher, dass der die auch vorher schon kannte.“<sup>728</sup>

d) Maßnahmen nach dem Abtauchen von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe

aa) Befragung von V-Personen

Nach einem Telefonat zwischen einem Mitarbeiter des LfV Thüringen und einer Mitarbeiterin vom BfV übersandte das LfV Thüringen am 5. Februar 1998 per Fax Lichtbilder der flüchtigen Personen an die Projekteinheit BfV II 2 C.<sup>729</sup> Am 10. Februar 1998 wurden die Lichtbilder „gemäß fernmündlicher Rücksprache“ per Post an BfV II 2 F übersandt.<sup>730</sup> Der Zeuge *Egevisit* hat folgende Maßnahmen des BfV nach dem Abtauchen von *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* geschildert:

„[Z]unächst mal hat nach meiner Erinnerung keineswegs nur ‚Primus‘, sondern eigentlich alle zur Verfügung stehenden V-Leute haben den Auftrag bekommen, sich umzuhören, ob sie über die drei Flüchtigen etwas wüssten. Das war auch eigentlich erst möglich ab dem 5. Februar; denn erst zu diesem Zeitpunkt haben wir von der Landesbehörde in Thüringen brauchbare Fotos bekommen. Das, was die uns zunächst zugeschickt hatten am 03.02., das war schwarz auf dunkelgrau. Das konnte man praktisch gar nicht verwerten.“<sup>731</sup>

Der Zeuge *Renzewitz*, der Sachbearbeiter der Projekteinheit II 2 F, der für die Lichtbildvorlage zuständig war, hat auf Frage danach, an welche VP-Führer die Lichtbildvorlage übergeben wurde, Folgendes angegeben:

<sup>727</sup> *Egevisit*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 77.

<sup>728</sup> *Egevisit*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 88.

<sup>729</sup> MAT A OLG-1, N 27, S. 43 (VS-NfD).

<sup>730</sup> MAT A OLG-1, N 27, S. 70 (VS-NfD).

<sup>731</sup> *Egevisit*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 75.

„Es gab einige V-Mann- Führer, die nicht infrage kamen [geschwärzt, Anm.] Aber konkrete Namen könnte ich Ihnen jetzt auch nicht mehr sagen, nein.“<sup>732</sup>

Der Zeuge *Renzewitz* hat sich nicht erinnern können, wieso eine Anzahl von vier Fotosätzen angefertigt worden war.<sup>733</sup> Der Zeuge *Grasser*, der VP-Führer der V-Personen „Tarif“ und „Corelli“, hat zur Vorlage erklärt:

„Ja, der Auftrag ist allgemein erteilt worden von dieser Projekteinheit II2F, wo dieser Fall bearbeitet wurde als rechtsterroristischer Fall. Das wird dann praktisch so gehandhabt, dass alle V-Mann-Führer gebeten werden, ihren Quellen diese Bilder vorzulegen. [...] Das ist unabhängig vom Phänomenbereich gewesen. Man hat eigentlich allen Quellen diese Bilder gezeigt, weil man ja nie wissen konnte, wer möglicherweise diese Personen kennen kann. Ich denke, man darf da nicht zu sehr in ein Schubkastendenken verfallen, sondern muss natürlich versuchen, so weit wie möglich diesen Sachverhalt aufzuklären. Also legt man allen Quellen möglichst diese Bilder vor in der Hoffnung, dass vielleicht möglichst jemand irgendwie diese Personen erkennen kann. Das war in der Vergangenheit und auch heute noch eine durchaus übliche Geschichte, dass man in einer Vielzahl von Fällen eben im Auftrag der Auswertung Bilder vorlegt von Personen, wo man hofft, dass die Quelle die identifizieren kann oder personenbezogene Hinweise geben kann.“<sup>734</sup>

Der Zeuge *Grasser* hat weiter angegeben, dass er meine, es gebe

„einen Aktenteil, wo einer der Vorgesetzten die Frage geschrieben hat: ‚Werden diese Bilder unseren V-Personen vorgelegt, insbesondere ‚Tarif‘?‘, und dass damals sein Projekteinheitsleiter daran geschrieben habe: ‚Ja‘. Das sei soweit dokumentiert.“<sup>735</sup>

Zum Zeitpunkt der Vorlage hat der Zeuge *Grasser* Folgendes angegeben:

„Also unmittelbar nachdem wir dazu aufgefordert wurden. Ich weiß nicht, wann war das? 98? [...] Also, wie gesagt, die Bilder kamen [...] erst in einem Format rein auf so einem Thermofax, was relativ schlecht war. Da konnte man die kaum drauf erkennen.“<sup>736</sup>

Zum Vorgehen bei der Vorlage hat der Zeuge *Grasser*, der VP- Führer der V-Personen „Tarif“ und „Corelli“, ausgesagt:

„Man wusste natürlich grob, wo die Personen herkommen, hatte auch die Personalien und hat dann eben, wie gesagt, diese Bilder vorgelegt.“<sup>737</sup>

<sup>732</sup> *Renzewitz*, Protokoll-Nr. 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 35.

<sup>733</sup> *Renzewitz*, Protokoll-Nr. 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 33.

<sup>734</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 20.

<sup>735</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 40.

<sup>736</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 9.

<sup>737</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 14.

Auf Fragen danach, ob er die von ihm geführte V-Person „Corelli“ bei der Vorlage der Lichtbilder auch auf den ihm bekannten Kontakt zwischen „Corelli“ und *Mundlos* angesprochen habe, hat der Zeuge *Grasser* angegeben:

„Also das kann ich jetzt aus der Erinnerung nicht mehr sagen. [...] Im Zweifelsfall müsste es, wenn, dann irgendwo in den Treffberichten stehen. Aber weil damals ja diese Brisanz noch nicht so da war - - Das war eine einzelne Lichtbildvorlage. [...] Und was natürlich auch noch dazu führen kann: dass die Information eben halt in einem anderen Bereich gelandet ist. Und ich weiß nicht, ob das dann unbedingt zusammengeführt wurde. Also, das kann ich jetzt aufgrund des großen Zeitablaufs nicht mit Bestimmtheit sagen.“<sup>738</sup>

Zum Rücklauf der Ergebnisse von Vorlagen gegenüber der anfragenden Projekteinheit hat der Zeuge *Grasser* erklärt:

„Also, in aller Regel, wenn das Ergebnis negativ war, wurde es nicht unbedingt dokumentiert. Oftmals sind die Aufträge auch mündlich von der Auswertung gekommen, wenn man mit den Kollegen gesprochen hat, dass die Bilder überreicht wurden und man nach dem Treff zurückgekommen ist und halt gesagt hat: Also, es war negativ. - Und dann haben wir das eigentlich nicht unbedingt groß vermerkt, weil wir keine besondere Veranlassung gesehen haben.“<sup>739</sup>

Der Zeuge *Grasser* hat verneint, die Bilder zu einem späteren Zeitpunkt „Tarif“ oder anderen von ihm geführten V-Leuten (u. a. „Tusche“) nochmals vorgelegt zu haben<sup>740</sup>:

„[D]as [war] eine Lichtbildvorlage unter vielen [...]. Damals war jetzt noch nicht der Fall so brisant, wie wir ihn mit heutigen Augen sehen. Also von daher: Ich sagte schon, dass eine Lichtbildvorlage nur dann eigentlich noch mal gemacht wird, weil es eben so viele sind. Sie können nicht alle Lichtbilder aufbewahren und dann - - Das ist ja auch ein sehr großer zeitlicher Aufwand, diese Bilder alle den V-Personen noch mal wieder zu zeigen.“<sup>741</sup>

#### aaa) Zielrichtung der Befragung von V-Personen

Der Zeuge *Egevisst* hat die Zielrichtung bei der Befragung von V-Personen dargestellt:

„Ob es den einen oder anderen gab, der vielleicht das Trio oder einzelne Leute, einen von den dreien, kannte, das weiß ich heute nicht mehr. Aber das, was wir suchten, war ja nicht: ‚Kennt ihr die?‘, sondern was wir wissen wollten, war: ‚Wisst ihr, wo die sind? - Da kam nichts.“<sup>742</sup>

<sup>738</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 45.

<sup>739</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 40.

<sup>740</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 48.

<sup>741</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 11.

<sup>742</sup> *Egevisst*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 78 f.

Weiter hat der Zeuge *Egevist* ausgesagt:

„Wir haben diesen unseren Quellen nicht nur Fotos gezeigt. Das wäre ja auch hirnrissig gewesen. Wir haben sie natürlich auch gefragt: Hast du von den dreien - - Kennst du den Fall? Die drei sind flüchtig. Kennst du irgendjemanden, der Kontakt zu den dreien hat? Hast du eine Vorstellung, wo die sich aufhalten könnten? Natürlich sind die Fragen gestellt worden.“<sup>743</sup>

*bbb) Zugangslage*

Nach Angaben des Zeugen *Egevist* hatte das BfV keine guten Quellenzugänge in die Szene in Jena:

„Die drei Flüchtigen waren, wenn man so will, mehr lokale Größen. Sie kamen alle aus der Szene in Jena. Wie gesagt, wir hatten keine besonders erfreuliche Zugangslage in Thüringen, waren weitgehend auf die Quelle, die sicher Ihnen auch bekannte Quelle des LfV Thüringen, ‚2045‘, angewiesen. Das war ja mit einer der Gründe, warum wir gesagt haben, wir müssten da vielleicht auch selber noch mal ein bisschen tiefer reinkommen.

Ich denke, wir hatten damals keinen Anlass, an der Glaubwürdigkeit aller unserer Quellen zu zweifeln, die uns im Übrigen ja auch brauchbare, wertvolle Informationen - der eine mehr, der andere weniger - geliefert haben.“<sup>744</sup>

Der Zeuge *Egevist* hat Schwierigkeiten des BfV beim Quellenzugang wie folgt beschrieben:

„[W]ir [kannten] zu diesem Zeitpunkt zwar den einen oder anderen Namen [...], der als Kontaktperson zum Trio bekannt war durch die anderen Quellenmeldungen, insbesondere Kapke und Jan Werner, aber wir hätten natürlich dann versuchen müssen, unsere Quellen erstens mal an diese Leute heranzusteuern, was nicht so einfach ist, und sie zweitens dann auch auffordern müssen, ihre Gesprächspartner unauffällig, aber effektiv nach dem Aufenthalt des Trios zu fragen.“<sup>745</sup>

Versuche der Werbung neuer Quellen durch das BfV hat der Zeuge *Egevist* wie folgt geschildert:

„[W]ir haben gemerkt, in Thüringen gibt es eine Quelle der Landesbehörde, wir als Bund haben da herzlich wenig - - haben also versucht, da jemanden zu werben, sind aber auf lauter taube Nüsse gestoßen, die sich nicht bewährt haben. Es hat da wohl den einen oder anderen Versuch gegeben, aber die sind alle mehr oder weniger im Dunkeln verschwunden. Die waren dann eben doch nicht

<sup>743</sup> *Egevist*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 96.

<sup>744</sup> *Egevist*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 79.

<sup>745</sup> *Egevist*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 101 f.

so geeignet. Wir haben also schlicht und einfach nichts Vergleichbares gefunden. Wir hatten keinen, den wir in unauffälliger Weise, ohne sich selber zu gefährden, [...] -

- an das Trio oder die Kontaktpersonen heranzusteuern könnten.<sup>746</sup>

Der Zeuge *Lingen* hat allerdings angegeben, dass bei V-Personen in der kameradschafts- und militanten Szene beziehungsweise der „Blood & Honour“-Szene eine Steuerung in bestimmte Bereiche üblich ist:

„In diesen Szenen ist jede Quellengewinnung ein Fortschritt, weil nach Anwerbung einer Quelle wir mit der Quelle zusammen Ziele verfolgen. Das heißt, wir steuern die Quelle in bestimmte Richtungen. Wir treffen Absprachen, welche Informationen zu erlangen sind und wie es wohl möglich ist, an diese Informationen heranzukommen. Also, dort geht es, wo es keine Hierarchien gibt wie bei der NPD, schlichtweg darum, die Quelle, wenn sie erst mal angeworben ist, entsprechend zu steuern.“<sup>747</sup>

bb) Anfrage bei ausländischen Partnerdiensten

Der Zeuge *Egevisst* hat ausgesagt, das BfV habe auf Bitte des LfV Thüringen Anfrage bei ausländischen Nachrichtendiensten gestellt:

„[W]ir haben zunächst mal das getan, was die Thüringer Kollegen von uns erbeten haben. Wir haben die Dienste, die Auslandsnachrichtendienste, mit denen wir kooperiert haben hier, angefragt. Das waren die Dänen und die Niederländer. Die waren von Thüringen ausgesprochen benannt worden. Und wir haben dann noch wegen der traditionell engen Beziehungen deutscher Rechtsextremisten nach Schweden zusätzlich die schwedischen Kollegen befragt, haben denen, als wir dann brauchbare Bilder hatten, auch noch die Bilder nachgeschickt.“<sup>748</sup>

Weitere Angaben hierzu hat ebenfalls der Zeuge *Egevisst* gemacht:

„[W]ir haben zugegebenermaßen jetzt nicht alle europäischen oder außereuropäischen Partnerdienste auf diese drei hingewiesen. Ich möchte allerdings an dieser Stelle noch betonen: Sicher, wir haben sie für gefährlich gehalten, aber zunächst mal hatten wir noch gar keine Vorstellung, wo die denn hin abtauchen könnten. Wir hatten im ersten Anlauf eher die Vorstellung, dass sie Deutschland gar nicht verlassen würden. Also, die Einbindung ausländischer Partnerdienste erfolgte eigentlich schon rein vorsorglich.“<sup>749</sup>

<sup>746</sup> *Egevisst*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 103.

<sup>747</sup> *Lingen*, Protokoll-Nr. 33 II der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 11.

<sup>748</sup> *Egevisst*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 77.

<sup>749</sup> *Egevisst*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 78.



Der Zeuge *Renzewitz* hat dem Ausschuss gegenüber konkretere Angaben darüber gemacht, welche ausländischen Dienste bezüglich einer Anfrage zum Verbleib der „Drillinge“ kontaktiert wurden:

„Es gab die Bitte der Kollegen aus Thüringen, soweit ich mich erinnere, die Nachrichtendienste in Dänemark und Schweden anzuschreiben. Holland, vermute ich, wurde eben aus dem bekannten Interesse deutscher Rechtsextremisten nach den Niederlanden noch dazugenommen aufgrund eigener Initiative“<sup>750</sup>

Diese Anfragen seien ohne Antwort geblieben.<sup>751</sup>

Der Zeuge *Nagode*, der vertretungsweise für *Michael Renzewitz* die ersten Verfügungen getroffen hatte,<sup>752</sup> hat angegeben, dass nicht die Niederlande, sondern Schweden ergänzt worden sei:

„Bei zwei Ländern war das eine Bitte des LfV Thüringen, ja, ja. - Und beim dritten Fall - - Aus dem Kopf kann ich das nur so beantworten, dass es da möglicherweise stärkere Verbindungen auch nach Schweden gegeben hat. Deshalb haben wir dann quasi prophylaktisch auch Bilder dahin übersandt.“<sup>753</sup>

#### cc) Unterstützung des LfV Thüringen

Der Zeuge *Egevist* hat eine Bitte des LfV Thüringen zu einer unterstützenden Rolle des BfV bei der Suche nach *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* dargelegt:

„Ansonsten haben uns die Thüringer sehr schnell vermittelt, dass sie selber zusammen mit dem Landeskriminalamt diese, ja, ich will mal sagen, Scharte, die da entstanden war, auswetzen wollten. Mit anderen Worten: Wir haben mitgeteilt bekommen: Beim LKA Thüringen ist eine Zielfahndung auf die drei angesetzt. - Und das LfV Thüringen hat uns klar vermittelt, dass sie sich hier sehr stark mit engagieren wollen. Damit war zunächst aus meiner Sicht die Rolle des BfV eine auswertende. Wir haben aber mit Sicherheit auch zu verstehen gegeben, dass, wenn man unsere Unterstützung in irgendeiner Weise braucht, man die dann auch bekommt.“<sup>754</sup>

#### aaa) Keine direkte Zusammenarbeit zwischen BfV und LKA Thüringen

Zur Zusammenarbeit des BfV mit dem LKA Thüringen hat der Zeuge *Egevist* ausgeführt:

<sup>750</sup> *Renzewitz*, Protokoll-Nr. 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 33.

<sup>751</sup> *Renzewitz*, Protokoll-Nr. 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 33.

<sup>752</sup> *Renzewitz*, Protokoll-Nr. 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 32.

<sup>753</sup> *Nagode*, Protokoll-Nr. 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 59.

<sup>754</sup> *Egevist*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 77.

„[I]m Übrigen war es so, dass wir uns an das LKA Thüringen nicht direkt gewandt haben. Das wäre auch vollkommen unüblich gewesen. Der Ansprechpartner des LKA Thüringen war das LfV Thüringen. Das LfV Thüringen hatte uns zu verstehen gegeben, dass man selber hier mit den Kollegen der Polizei zusammen sich dieses Falles sehr intensiv annehmen würde. Und insofern haben wir uns in der Folgezeit schlicht zunächst mal darauf beschränkt, bei den Thüringern nachzuhören, ob es in dieser Angelegenheit etwas Neues gibt.“<sup>755</sup>

### *bbb) Observationsmaßnahmen*

Das BfV hat mehrere Observationen im Rahmen der Operation „Drilling“ unterstützt, wobei deren genaue Zahl vom Ausschuss nicht ermittelt werden konnte. Zu drei Observationen aus dem Jahr 1998 gibt es Berichte des LfV Thüringen, in denen die Unterstützung durch das BfV Erwähnung findet<sup>756</sup>, sowie zu zwei Maßnahmen aus dem Jahr 1999 Berichte des BfV<sup>757</sup>, während ein Mitarbeiter des BfV-Referats für Observationen in seiner BKA-Vernehmung im April 2014 von bis zu acht Maßnahmen sprach<sup>758</sup>.

Zur Zusammenarbeit zwischen BfV und LfV Thüringen sagte der Leiter des Service-Referats für Observationen im Bereich Rechtsextremismus, *E. K.*,<sup>759</sup> bei seiner Vernehmung durch das BKA am 2. April 2014:

„Vor Aufnahme der Amtshilfe durch das BfV fand eine Besprechung im TLfV statt, bei welcher ich auch anwesend war.“<sup>760</sup>

Der „Hauptsachbearbeiter“ des BfV-Observationsreferats, *M. Su.*, in dem nach dessen Angaben Technik und Personal für Observationen anderer Referate vorgehalten wurden, gab dazu bei seiner Vernehmung durch das BKA am 27. März 2014 an:

„Wir waren damals mit vier bis sechs Leuten von der Spurenfolge und mit noch mal genauso vielen Personen aus dem Bereich für Rechtsextremismus bei jener Besprechung. Die Federführung der Maßnahmen lag beim TLfV, das BfV unterstützte lediglich bzw. leistet Amtshilfe.“<sup>761</sup>

Der Zeuge *M. Su.* erklärte in seiner Vernehmung durch das BKA zu Zeitraum und observierten Personen:

„Es waren bis zu acht Monate, in welchen wir regelmäßig Einsätze durchgeführt haben. Also bis zu acht einzelne Einsätze. Wenn es

<sup>755</sup> *Egevist*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 78.

<sup>756</sup> Siehe nachfolgend (1).

<sup>757</sup> Siehe nachfolgend (2).

<sup>758</sup> Siehe nachfolgend (3).

<sup>759</sup> MAT A GBA-20-10 (Ordner 23 von 54), S. 26, Vernehmung eines BfV-Mitarbeiters durch das BKA vom 2. April 2014 (VS-NfD).

<sup>760</sup> MAT A GBA-20-10 (Ordner 23 von 54), Bl. 27, Vernehmung eines BfV-Mitarbeiters durch das BKA vom 2. April 2014 (VS-NfD).

<sup>761</sup> MAT A GBA-20-10 (Ordner 23 von 54), S. 17 (VS-NfD).

tatsächlich acht Einsätze waren, dann war das Flugzeug vielleicht dreimal dabei. [...] Es handelte sich um mehrere [observierte] Personen, ich denke drei oder vier.<sup>762</sup>

(1) Maßnahmen im Jahr 1998

Am 2. Juni 1998 erging nach Telefonaten zwischen Herrn *Nocken* (LfV Thüringen) und Herrn *Dr. M.*, (BfV) sowie Herrn *Bruchhagen* (BfV) und Herrn *Schrader* (LfV Thüringen) eine Amtshilfeanfrage an das BfV II, die konkrete Terminabsprache sollte zwischen den Beteiligten Herrn *Bruchhagen* (BfV) und Herrn *Schrader* (LfV Thüringen) erfolgen.<sup>763</sup>

Zu der aufgrund dieser Anfrage geleisteten Amtshilfe sind dem Ausschuss vom BfV Unterlagen vorgelegt worden. Aus der Akte „Drilling“ des LfV Thüringen ergibt sich, dass das BfV drei Observationen im Zeitraum von 22. Juni (Beginn der ersten) bis 6. August 1998 (Ende der letzten) mit eigenen Observations- (1.+2. Observation) bzw. mit Spurfolgegruppen (1.+3. Observation) unterstützt hat.<sup>764</sup>

Der Leiter des Servicereferats für Observationen im Bereich Rechtsextremismus, *E. K.*,<sup>765</sup> schilderte in einer BKA-Vernehmung vom 2. April 2014 folgenden Sachverhalt zu Observationsmaßnahmen des BfV im Jahr 1998:

„Das BfV wurde im Juni 1998 von Thüringen um Amtshilfe gebeten, die Observation des TlfV zu unterstützen und durch Observationsmaßnahmen von Kontaktpersonen des Trios deren Versteck zu finden. Zu diesem Zweck wurden gemeinsam mit dem TlfV mehrere Observationseinsätze durchgeführt, die zu einem späteren Zeitpunkt auch durch die Spurfolge des BfV verstärkt wurden. Zunächst wurde nur Observationspersonal des BfV gestellt, dann unterstützte die Spurfolge die eigene Observation des BfV, später nach Ende der Observation des BfV unterstützte die Spurfolge auch die Observationskräfte des TlfV. Eine der observierten Personen war zu Beginn der Maßnahmen der André KAPKE. Dieser hat meiner Erinnerung nach die Observation sehr schnell bemerkt und ich meine, dass bei diesem dann Spurfolge-technik eingesetzt wurde. Insgesamt wurden zu Beginn der Maßnahmen drei Personen observiert, zwei durch Kräfte des BfV und eine durch Kräfte des TlfV. Eine von den beiden Personen, die das BfV observierte, war wie gesagt André KAPKE. An die Identität der anderen beiden observierten Personen habe ich keine Erinnerung mehr. Die Maßnahmen des BfV wurden um den 25.06.1998 durch uns beendet, im Wesentlichen aus Ressourcen-Gründen. Wir haben also zwei oder drei Wochen Kräfte zur Verfügung gestellt. Dann war für uns die mobile Observation zu

<sup>762</sup> MAT A GBA-20-10 (Ordner 23 von 54), S. 17 f. (VS-NfD).

<sup>763</sup> MAT A OLG-1, N 26, S. 21 (VS-NfD).

<sup>764</sup> MAT A OLG-1, N 26, S. 26ff, 46ff, 109ff (VS-NfD).

<sup>765</sup> MAT A GBA-20-10 (Ordner 23 von 54), Bl. 26, Vernehmung eines BfV-Mitarbeiters durch das BKA vom 2. April 2014 (VS-NfD).

Ende. Wie ich schon sagte hat das BfV nach diesem Zeitpunkt einige Male noch Spurfolgetechnik einschließlich des Flugzeuges für die Observationskräfte der Thüringer zur Verfügung gestellt. Das können noch einmal zwei bis drei Wochen gewesen sein, vielleicht auch nicht hintereinander. Das kann ich aber nicht mehr genau sagen. Ich bin mir nicht mehr sicher, aber es kann sein, dass sich diese Folgemaßnahmen auch gegen Tino BRANDT gerichtet haben könnten. BRANDT stellte damals sein Fahrzeug André KAPKE gelegentlich zur Verfügung, so dass man davon ausging, dass KAPKE dieses Fahrzeug nutzen könnte, um das Trio zu treffen.

[...]

Die gesamten Maßnahmen mit Unterstützung des BfV haben kein Ergebnis erbracht. Die Ergebnisse aus der Zeit, als das BfV nur noch Spurfolgetechnik zur Verfügung stellte, kenne ich natürlich nicht. Wenn dabei jedoch ein Erfolg erzielt worden wäre, dann wäre uns dies bekannt geworden.<sup>766</sup>

## (2) Maßnahmen im Jahr 1999

Am 12. März 1999 stellte das LfV Thüringen telefonisch und am 15. März 1999 im Rahmen der Operation „Drilling“ schriftlich eine weitere Amtshilfeanfrage an das BfV, konkret an den Projektbereichsleiter *Gerd Egevist*,<sup>767</sup> woraufhin zwei Observationen (Zielpersonen *Ralf Wohlleben/Carsten Schultze*) in dem Zeitraum vom 16. bis 22. März 1999 vom Referat I B 6 umgesetzt und die entsprechenden Berichte vom BfV II 2 F an das LfV Thüringen übersandt wurden.<sup>768</sup>

Der Zeuge *Egevist* hat bestätigt, dass er Adressat dieses Amtshilfeersuchens gewesen sei<sup>769</sup> und dazu erklärt:

„Der Kollege des LfV Thüringen, der dort zum damaligen Zeitpunkt, glaube ich, schon Vizepräsident war und den ich persönlich aus meiner beruflichen Vergangenheit recht gut kannte, hat mich angerufen und hat gesagt: Hören Sie mal, ‚Trio‘, Sie wissen ja. Wir haben da einen interessanten Ansatz. Wir brauchen aber Observation. Können Sie uns helfen? - Und ich bin mir relativ sicher, ich habe sofort zugesagt, weil das Trio für uns nach wie vor, auch zu diesem Zeitpunkt, im März 1999, eben nicht eine abgehakte Angelegenheit war. Ich habe dem zugestimmt und habe ihn allerdings gebeten, dass ich da einen Dreizeiler bräuchte für unsere Unterlagen. Einen Zweizeiler haben wir bekommen.“<sup>770</sup>

Zur konkreten Gewährung der Amtshilfe hat der Zeuge *Egevist* ausgeführt:

<sup>766</sup> MAT A GBA-20-10 (Ordner 23 von 54), Bl. 26 f., Vernehmung eines BfV-Mitarbeiters durch das BKA vom 2. April 2014 (VS-NfD).

<sup>767</sup> MAT A OLG-I, N 26, 176, Schreiben des LfV Thüringen vom 15. März 1999 (VS-NfD).

<sup>768</sup> MAT A OLG-I, N 26, S. 201 ff (VS-NfD).

<sup>769</sup> *Egevist*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 81.

<sup>770</sup> *Egevist*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 81 f.

„Es hat zwei Observationseinsätze gegeben bei zwei verschiedenen Personen, aber zeitlich weitgehend gleich, beide direkt im Anschluss an den Eingang dieses Amtshilfeersuchens. Also, innerhalb der nächsten Tage fanden dann zwei Observationseinsätze parallel durch Einheiten des Bundesamtes statt, und zwar waren die unterstützt auch mit technischen Hilfsmitteln, also mit Spurfolgetechnik.“<sup>771</sup>

In der polizeilichen Vernehmung vom 2. April 2014 machte der Leiter des Servicereferats für Observationen im Bereich Rechtsextremismus<sup>772</sup> Angaben zu Observationen des BfV zur Unterstützung des LfV Thüringen im März des Jahres 1999:

„Im März 1999 folgte eine weitere Unterstützung des TlfV durch das BfV. Dazu habe ich noch zwei Observationsberichte vorliegen, die mir diesen Sachverhalt erst wieder bekannt gemacht haben. Eine eigene Erinnerung habe ich an diese zweite Unterstützungsmaßnahme nicht mehr. Den Berichten habe ich entnommen, dass vom 17.03. bis zum 21.03.1999 Carsten SCHULTZE und vom 16.03. bis zum 22.03.1999 Ralf WOHLLEBEN parallel observiert wurden. An Erkenntnissen ergaben diese Maßnahmen, dass sich WOHLLEBEN und SCHULTZE am Mittwoch den 17.03.1999 gegen 17:30 Uhr an einer Tankstelle in Jena getroffen haben. Am Freitag den 19.03.1999 lief eine offensichtlich im Auftrag der Fallführung des TlfV beauftragte Person die Wohnung von WOHLLEBEN an und hielt sich dort 15 Minuten auf. Weitere relevante Details sind aus den Berichten nicht erkennbar. Zur Identität dieser Person oder den Inhalten des Gesprächs mit WOHLLEBEN geht aus den Berichten nichts hervor.

Aufgrund der Kürze der Maßnahmen interpretiere ich, dass diese ein konkretes und begrenztes Ziel hatten und im gleichen Zeitraum keine weiteren Personen observiert wurden. Welches Ziel das TlfV damals mit diesen Maßnahmen genau verfolgte, ist mir allerdings nicht bekannt.“<sup>773</sup>

### (3) Weitere Observationsmaßnahmen

Der „Hauptsachbearbeiter“ des BfV-Observationsreferats, in dem nach dessen Angaben Technik und Personal für Observationen anderer Referate vorgehalten wurden, *M. Su.*, sprach in seiner polizeilichen Vernehmung von bis zu acht einzelnen Einsätzen in einem Zeitraum von acht Monaten, in dem das BfV regelmäßig Einsätze durchgeführt habe.<sup>774</sup>

Der Zeuge *Egevist* hat an anderer Stelle seiner Vernehmung im Ausschuss zur Erläuterung der durchgeführten Observationen ausgeführt:

<sup>771</sup> *Egevist*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 82.

<sup>772</sup> MAT A GBA-20-10 (Ordner 23 von 54), Bl. 26, Vernehmung eines BfV-Mitarbeiters durch das BKA vom 2. April 2014 (VS-NfD).

<sup>773</sup> MAT A GBA-20-10 (Ordner 23 von 54), Bl. 27, Vernehmung eines BfV-Mitarbeiters durch das BKA vom 2. April 2014 (VS-NfD).

<sup>774</sup> MAT-A-GBA-20-10 (Ordner 23 von 54), S. 16 f. (VS-NfD).

„Also, zunächst mal ist es so, dass der Kollege, der sich hier an acht Observationen erinnert, davon aber nur zwei schriftlich nachvollziehen kann, sich fast in der gleichen Lage befindet wie ich. Ich habe zwei Observationen den Akten entnommen, und zwar sind das die beiden Observationen, die auf Nachfrage von Herrn [...] von mir umgesetzt worden sind. Die sind ja beide parallel gelaufen. [...].

Es gab auch noch drei weitere Observationen, von denen sich allerdings in unserer Akte kein Niederschlag fand. Das ist ein bisschen eigenartig. Hier sind Observationsberichte zumindest nicht in meinen Arbeitsbereich II2 gelangt. Ich habe hier auch die Observation nicht angeordnet.

Wenn Sie jetzt wissen wollen: ‚Wie kann das denn sein?‘, dann tue ich mich auch ein bisschen schwer. Es gibt eine Möglichkeit, die darin besteht, dass mein Referatsgruppenleiterkollege III1, der nach meiner Erinnerung damals für die Koordinierung der Observationseinsätze die Federführung hatte, hier einen kurzen Draht zum LfV Thüringen genutzt hat - oder umgekehrt das LfV den kurzen Draht zu ihm benutzt hat - und er diese Observationseinsätze angeordnet hat, allerdings nicht mit der Folge, dass die Berichte auch zu uns gelangten.

Ich muss hier leider ein bisschen spekulieren, aber ich kann Ihnen auch nur sagen: Die beiden Einsätze nach dem Telefonat mit Herrn Nocken vom LfV Thüringen, die dann gemacht wurden, nachdem wir diesen Zweizeiler bekommen haben, sind regulär in unseren Akten gelandet mit allen Observationsberichten. [...] Aber leider, wie Sie schon gesagt haben, haben die nicht zum Erfolg geführt.“<sup>775</sup>

Weiter hat der Zeuge *Egevist* ausgeführt:

„Es gab Observationen nach meinem Kenntnisstand. Wir müssten ja jetzt - acht minus zwei - auf sechs kommen; ich weiß nur von dreien. Die anderen drei sind mir ganz rätselhaft, aber vielleicht wird sich das ja noch aufklären lassen. In diesen drei anderen Fällen, die vorher durchgeführt worden sind, gibt es in den mir zugänglichen Unterlagen keine Berichte. Von daher kann ich also nicht sagen, ob da Fotos oder Beschreibungen des Gesehenen erfolgt sind.“<sup>776</sup>

dd) Abstimmung zwischen BfV und LfV Thüringen

Konkret hat der für die Operation „Drilling“ beim BfV zuständige Zeuge *Renzewitz* zu seinen diesbezüglichen Aktivitäten angegeben:

„Im Jahr 99 - - oder Ende 98 habe ich zweimal das zuständige Landesamt angeschrieben und um den aktuellen Stand bzw. die

<sup>775</sup> *Egevist*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 84 f.

<sup>776</sup> *Egevist*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 91.

aktuellen Erkenntnisse gebeten, woraufhin im Juni 1999 ein Abschlussbericht von den Kollegen aus Thüringen eingegangen ist.<sup>777</sup>

Hierzu ist Folgendes den Akten zu entnehmen: Am 16. Oktober 1998 sandte das BfV mit Bezug auf ein Schreiben des LfV Thüringen vom 18. August 1998 eine Sachstandsanfrage an das LfV Thüringen mit dem Vermerk „die Ergebnisse Ihrer operativen Maßnahmen (vgl. Bezug) sind hier von Interesse“.<sup>778</sup> Woraufhin das LfV Thüringen am 3. November 1998 mitteilte:

„Die mit Bezug 2. angezeigte Maßnahme gegen die Nebenbetroffenen wurde am 12. Oktober 1998 eingestellt, da die erwarteten Kontakte zu den Zielpersonen nicht festgestellt wurden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die hier in Rede stehenden Flüchtigen nach wie vor noch im Inland, möglicherweise in Sachsen, aufhalten. Z.zt. besteht operative Zusammenarbeit mit den LfV SN und BB.“<sup>779</sup>

Am 27. November 1998 übersandte das BfV eine weitere Sachstandsanfrage an das LfV Thüringen, diesmal auch an die Abteilung für Verfassungsschutz Brandenburg und das sächsische LfV, mit der Bitte um eine Unterrichtung über die Ergebnisse der Zusammenarbeit und dem Angebot einer gemeinsamen Besprechung.<sup>780</sup> Hierzu antwortete das LfV Sachsen dem BfV und den anderen Adressaten am 21. Dezember 1998:

„Durch die dort durchgeführte Maßnahme, hat sich der Beitrag, den das LfV zur Lösung beisteuern konnte, erübrigt. Hier sind diesbezüglich keine weiteren Maßnahmen geplant.“<sup>781</sup>

Am 15. Juni 1999 übersandte das LfV Thüringen unter Bezugnahme auf die Anfrage vom 27. November 1998 den vorläufigen Abschlussbericht der Operation „Drilling“ an das BfV II, *Dr. M.*<sup>782</sup>

ee) Maßnahmen des BfV nach der Meldung der Quelle „Piatto“ zu „drei sächsischen Skinheads“ im August 1998

Eine Meldung der V-Person „Piatto“ an die Abteilung für Verfassungsschutz Brandenburg zu

„drei sächsischen Skinheads (zwei Männer und eine Frau), die zur Zeit wegen verschiedener Straftaten auf der Flucht vor der Polizei

<sup>777</sup> Renzewitz, Protokoll 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 36.

<sup>778</sup> MAT A OLG-1, N 27, S. 139 (VS-NfD).

<sup>779</sup> MAT A OLG-1, N 27, S. 140 (VS-NfD).

<sup>780</sup> MAT A OLG-1, N 26, S. 153 (VS-NfD).

<sup>781</sup> MAT A OLG-1, N 26, S. 159 (VS-NfD).

<sup>782</sup> MAT A OLG-1, N 26, S. 231 (VS-NfD).

seien“ wurde mit Schreiben vom 2. September 1998 aufgrund eines Hinweises des BfV, dass es sich „bei den hier genannten sächsischen Skinheads um Personen aus Jena handeln“<sup>783</sup>

könnte, an das LfV Thüringen weitergeleitet.<sup>784</sup>

Auch der Zeuge *Jörg Milbradt*, langjähriger Leiter der Abteilung Auswertung des LfV Brandenburg, bestätigte vor dem Ausschuss, dass das LfV Brandenburg alle „Piatto“-Meldungen an das BfV übermittelte.<sup>785</sup>

Auf eine Frage danach, wie das BfV zu der Einschätzung kam, die zur Weiterleitung an das LfV Thüringen führte, ob es eigene Quellen in Chemnitz gehabt habe, die das überprüft hätten, gab der Zeuge *Cremer*, Abteilungsleiter II, an:

„Nein, eigene Quellen hatten wir in dem Bereich nicht. Aber wenn Sie das vorhandene Informationsmaterial sichten, dann stoßen Sie auf diesen Zusammenhang. Denn woanders sind keine drei Verschwundenen.“<sup>786</sup>

Der Zeuge *Renzewitz* als für die Operation „Drilling“ im BfV zuständiger Sachbearbeiter hat dazu angegeben:

„Es ging um sächsische Skinheads, drei sächsische abgetauchte Skinheads, und das Schreiben war nur gerichtet an das Landesamt Sachsen. Ich meine, ich habe daraufhin mit der zuständigen Kollegin in Brandenburg telefoniert und ihr mitgeteilt oder sie gebeten, auch die Kollegen in Thüringen zu informieren, weil es sich meines Erachtens ja eindeutig um die drei abgetauchten Thüringer handelt.“<sup>787</sup>

Eine Mitarbeiterin des BfV, hat zu dieser brandenburgischen Meldung laut handschriftlichem Vermerk auf einer diesbezüglichen ELKOM-Nachricht aus Brandenburg dem LfV Thüringen ihre Unterstützung angeboten.<sup>788</sup> Dieses Unterstützungsangebot bestätigte auch Abteilungsleiter BfV II, der Zeuge *Cremer*:

„Wir haben uns noch stärker einbringen wollen, haben uns an einer Besprechung der Landesbehörden Brandenburg, Thüringen, ich glaube, Sachsen beteiligen wollen, aber aufgrund einer kurzfristigen Terminänderung und Ortsänderung sind wir da rausgeschossen worden.“<sup>789</sup>

Der Zeuge *Renzewitz*, zuständiger Sachbearbeiter im BfV, meinte sich zu erinnern,

<sup>783</sup> MAT A OLG-1, N 27, S. 149 (VS-NfD).

<sup>784</sup> MAT A OLG-1, N 27, S. 149 (VS-NfD).

<sup>785</sup> *Milbradt*, Protokoll-Nr. 45 I der 45. Sitzung am 19. Januar 2017, S. 52.

<sup>786</sup> *Cremer*, Protokoll-Nr. 45 I der 45. Sitzung am 19. Januar 2017, S. 16.

<sup>787</sup> *Renzewitz*, Protokoll-Nr. 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 40.

<sup>788</sup> MAT A OLG-1, N 26, Teil 2, S. 46 (VS-NfD).

<sup>789</sup> *Cremer*, Protokoll-Nr. 45 I der 45. Sitzung am 19. Januar 2017, S. 25.



„dass die Kollegin des BfV auf dem Weg zu dieser Besprechung war, und auf dem Weg haben wir dann erfahren, dass das plötzlich verlegt worden sei, sodass sie nicht daran teilnehmen konnte.“<sup>790</sup>

Das BfV zeigte sein Interesse an den nach der „Piatto“-Meldung ergriffenen Maßnahmen auch im Schreiben vom 27. November 1998<sup>791</sup> an das LfV Thüringen, die Abteilung für Verfassungsschutz Brandenburg und das sächsische LfV, mit der Bitte um eine Unterrichtung über die Ergebnisse der Zusammenarbeit und dem Angebot einer gemeinsamen Besprechung.

Eigene Maßnahmen im Raum Chemnitz hat das BfV so nicht ergriffen, so erklärte der Zeuge *Renzewitz* auf die Frage, warum keine Anweisung erging alle Quellen im Bericht Sachsen, Ostdeutschland explizit dazu zu befragen:

„Das kann ich Ihnen nicht sagen, warum ich das nicht gemacht habe [...] Das ist - konkret in diesem Fall kann ich es nicht sagen. Ich meine, nein. Grundsätzlich waren natürlich zu dieser Zeit alle Quellen in Sachsen, Thüringen sensibilisiert worden, was die Suche nach den drei anging. Insgesamt muss man halt auch immer wieder sagen: Das Bundesamt war nicht zuständig für die Fahnung nach den drei Abgetauchten.“<sup>792</sup>

Auch der VP-Führer der V-Person „Corelli“, der Zeuge *Grasser* hat auf die Frage, ob es die Anweisung gegeben habe, eine Quelle wie „Corelli“, der gute Kontakte in dieser Zeit in diesen Bereich nach Chemnitz hatte, auch nach diesen Dingen zu fragen, geantwortet:

„Also, das ist mir nicht erinnerlich.“<sup>793</sup>

Allerdings hat der Zeuge *Cremer* als Abteilungsleiter II auf die Frage, ob denn auch gezielt versucht worden sei, über V-Personen direkt an das Trio heranzukommen, gegenüber dem Ausschuss gesagt:

„Wenn man von einem solchen Kontakt weiß, dann - bin ich mir sicher - versucht man auch, diesen Kontakt zu nutzen. Ob das beides hier der Fall war, kann ich Ihnen nicht sagen, aber müsste sich aus der Akte ‚Corelli‘ ergeben.“<sup>794</sup>

<sup>790</sup> *Renzewitz*, Protokoll 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 50.

<sup>791</sup> MAT A OLG-1, N 26, S. 153 (VS-NfD), näher zu diesem Schreiben, S. 344.

<sup>792</sup> *Renzewitz*, Protokoll-Nr. 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 51.

<sup>793</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 28.

<sup>794</sup> *Cremer*, Protokoll-Nr. 45 I der 45. Sitzung am 19. Januar 2017, S. 23.

## ff) Überprüfung des „Blood and Honour“-Umfeldes

Der Zeuge *Cremer* hat auf die Frage, ob nach Hinweisen auf „Blood and Honour“-Angehörige aus Sachsen und Thüringen als mögliche Unterstützer von *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* entsprechende Nachprüfungen stattgefunden hätten, ausgeführt:

„Zunächst einmal ist mir in Erinnerung, dass es eine enge Zusammenarbeit auch der Landesbehörden Sachsen und Thüringen gegeben hat in Sachen Ermittlung des Aufenthaltes des Trios. Ich weiß, dass die Kollegen sehr intensiv Observationsmaßnahmen durchgeführt haben, ich meine auch G-10-Maßnahmen. Mir sind da Telefonzellen in Erinnerung, über die Kontaktpersonen vermutet wurden, dass Kontaktpersonen Kontakt aufnehmen. Ich gehe davon aus, dass in diesem Zusammenhang auch abgesprochen worden ist, welche potenziellen Kontaktpersonen aus dem ‚B & H‘-Bereich in Betracht kommen.“<sup>795</sup>

## 3. Operation „Drilling“ des LfV Thüringen

Der Zeuge *Renzewitz* – bis zum September 1999 verantwortlich für die Zusammenarbeit zwischen dem LfV Thüringen und dem BfV sowie für die Maßnahmen des BfV im Rahmen der „Operation Drilling“<sup>796</sup> – hat auf Fragen des Ausschusses zur Zusammenarbeit zwischen dem BfV und dem LfV Thüringen erklärt:

„In diesem Fall war die Zusammenarbeit meines Erachtens nicht sehr eng. Viele Sachverhalte erfolgten - - oder die Zusendung verschiedener Informationen erfolgte erst nach mehrmaliger Anfrage, dann auch eher dünn. Und wie sich in diesem Abschlussbericht aus Juni 1999 zeigte, hatte das zuständige Landesamt in Thüringen sehr viel mehr Initiative ergriffen, als uns bekannt war.“<sup>797</sup>

Der Zeuge *Renzewitz* erklärte auf Nachfrage des Ausschusses zu mutmaßlichen Problemen in der Zusammenarbeit zwischen dem BfV und dem LfV Thüringen, er sei

„in keiner Position gewesen, ein Landesamt in irgendeiner Form massiv anzuschreiben, um Informationen mitzuteilen. Ich habe mich in dieser ganzen Angelegenheit natürlich mit meinem Pendant auf der thüringischen Seite ausgetauscht. Aber darüber hinaus stand es mir natürlich nicht zu, in irgendeiner Form ein Landesamt zu mahnen oder massiv aufzufordern, etwas zu tun oder zu lassen.“<sup>798</sup>

<sup>795</sup> *Cremer*, Protokoll-Nr. 45 I der 45. Sitzung am 19. Januar 2017, S. 25.

<sup>796</sup> *Renzewitz*, Protokoll-Nr. 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 31 f.

<sup>797</sup> *Renzewitz*, Protokoll-Nr. 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 36.

<sup>798</sup> *Renzewitz*, Protokoll-Nr. 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 37.

Der Zeuge *Cremer*, Abteilungsleiter II, hat angegeben, dass das von *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* vermutlich im Jahr 1996 erstellte Spiel „Progromly“ beschafft worden sei:

„Also, das Spiel sagt mir schon etwas. Ich habe das, wahrscheinlich Jahre später, dann auch gesehen, dass es beschafft wurde. Aber ich kann nicht sagen, dass das in irgendeinem Zusammenhang zu diesem Abschlussbericht stand oder dass ich eine Erinnerung habe an dieses Spiel im Zusammenhang mit dem Abschlussbericht. Und auch, was daraus für Folgerungen gezogen wurden, Aufträge erteilt wurden im Hinblick auf das Spiel, kann ich Ihnen auch nicht sagen.“<sup>799</sup>

Am 31. Januar 2000 erhielt das BfV (*Dr. M./Cremer*) vom MAD<sup>800</sup> und am 25. Mai 2000 vom LfV Thüringen weitere Informationen zu den drei Untergetauchten<sup>801</sup>. Am 7. Januar 2002 übersandte das BfV (II 2 E) eine mit dem Zeichen der Projekteinheit II 1 D versehene und von *Lothar Lingen* unterzeichnete Deckblattmeldung zu Informationen des ausstiegswilligen „Teleskop“ an das LfV Thüringen, in der die „noch flüchtigen Rohrbombentäter“ erwähnt werden.<sup>802</sup> Im „BfV aktuell“ Nr. 39/2003 berichtete das BfV über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen die drei Untergetauchten wegen Verjährung.<sup>803</sup>

Der Zeuge *Michael Renzewitz* hat auf Nachfragen, warum das BfV bei einer Besprechung am 26. September 1998 beim LfV Brandenburg in Potsdam im Anschluss an diese dritte Meldung von „Piatto“ zum gesuchten Trio - an der zwei Vertreter des LfV Thüringen (V-Mann Führer *Wießner* und stellvertretender AL *Nocken*), zwei Vertreter des LfV Brandenburg und zwei Vertreter des LfV Sachsen teilnahmen - nicht vertreten war<sup>804</sup>, erklärt:

„[D]ass die Kollegin des BfV auf dem Weg zu dieser Besprechung war, und auf dem Weg haben wir dann erfahren, dass das plötzlich verlegt worden sei, sodass sie nicht daran teilnehmen konnte.“<sup>805</sup>

Ein Protokoll der Ergebnisse der Besprechung habe das BfV auch nicht erhalten:

„Also normalerweise, wenn man nicht daran teilnimmt oder auch nicht eingeladen ist, kriegen ein Protokoll natürlich immer nur die, die daran teilgenommen haben. In diesem Fall hätte ich es als freundlich empfunden, wenn die Kollegen uns dieses Protokoll zugesandt hätten.“<sup>806</sup>

<sup>799</sup> *Cremer*, Protokoll-Nr. 45 I der 45. Sitzung am 19. Januar 2017, S. 18.

<sup>800</sup> MAT A OLG-1, N 26, S. 256 (VS-NfD).

<sup>801</sup> MAT A OLG-1, N 26, S. 312 f. (VS-NfD).

<sup>802</sup> MAT A OLG-1, N 27, S. 158 ff. (VS-NfD).

<sup>803</sup> MAT A OLG-1, N 27, S. 162 (VS-NfD).

<sup>804</sup> Bundestags-Drucksache 17/14600, S. 401 ff. (403).

<sup>805</sup> *Renzewitz*, Protokoll-Nr. 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 50.

<sup>806</sup> *Renzewitz*, Protokoll-Nr. 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 50.

Der Zeuge *Renzewitz* hat auf die Fragen des Ausschusses verneint, dass er nach Übersendung des Abschlussberichts der „Operation Drilling“ durch das LfV Thüringen an das BfV im Juni 1999 noch einmal die Anweisung gegeben habe, alle V-Personen des BfV insbesondere in Sachsen und Ostdeutschland für das gesuchte Trio zu sensibilisieren. Auch die in Sachsen aktive V-Person „Primus“ sei – obwohl der Abschlussbericht der „Operation Drilling“ explizit Sachsen als mutmaßlichen Aufenthaltsort nannte, nicht erneut nach *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* befragt worden.<sup>807</sup>

Folgende Schritte in der Zusammenarbeit zwischen dem LfV Thüringen und dem BfV ergeben sich aus dem Aktenbestand der „Operation Drilling“ des LfV Thüringen:

- Am 3. Februar 1998 informierte das LfV Thüringen das BfV II 2 F und alle Landesämter für Verfassungsschutz über die Durchsuchungen der Wohnungen von *Mundlos*, *Böhnhardt* und *Zschäpe* sowie die Durchsuchung der Garage Nr. 5 in Jena. Es wurde mitgeteilt, dass u. a. vier vorbereitete Rohrbomben sichergestellt und dass gegen die drei Personen Haftbefehl erlassen wurden. Die drei wären auf der Flucht. Das LfV Thüringen bat um Hinweise auf einen möglichen Aufenthaltsort der drei Flüchtigen und wies darauf hin, dass diese eventuell im Ausland (Niederlande oder Dänemark) Unterschlupf suchen würden.<sup>808</sup>
- Nach einem Telefonat zwischen einer Mitarbeiterin des BfV und *Schrader* (TLfV) über das untergetauchte Trio und die USBV in Jena, werden Fotos von *Mundlos*, *Böhnhardt* und *Zschäpe* an das BfV gefaxt.<sup>809</sup>
- Am 9. Februar 1998 übersandte das BfV an den Amtsleiter des TLfV den Wochenbericht „BfV aktuell“ für die Zeit vom 2. Februar bis 9. Februar 1998, in dem es um den Rohrbombenfund bei Neonazis in Jena geht. In einem Artikel wird über die von 1996 bis Ende 1997 aufgefundenen Bombenattrappen in Jena und die in der Garage aufgefundenen funktionsfähigen Rohrbomben berichtet.<sup>810</sup>
- Einem Quellenbericht vom März 1998 des LfV Thüringen ist zu entnehmen:  

„Bei einem Gespräch mit Kapke erfuhr Quelle, daß der [Andreas R.] wahrscheinlich am 16.02.1998 nach Dresden fuhr, um dort den unfallbeschädigten Pkw des WOHLLEBEN abzuschleppen. Mit diesem Fahrzeug waren die auf der Flucht befindlichen MUNDLOS, BÖHNHARDT und ZSCHÄPE unterwegs. Anmerkung:

<sup>807</sup> *Renzewitz*, Protokoll- Nr. 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 51.

<sup>808</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 1, Bl. 44 f. (VS-NfD).

<sup>809</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 1, Bl. 50- 55 (VS-NfD).

<sup>810</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 1, Bl. 87-89 (VS-NfD).

Quelle geht davon aus, daß sich die drei Personen im Raum Dresden aufhalten bzw. aufgehalten haben, da der MUNDLOS viele Kontakte zu Angehörigen der dortigen rechten Szene hat. Diese Kontakte sind durch Gefangenenbetreuung, die der MUNDLOS machte entstanden.<sup>811</sup>

- Am 2. Juni 1998 verfasst ein Mitarbeiter der Abteilung II des LfV Thüringen einen schriftlichen Antrag für ein Amtshilfeersuchen im Fall „Drilling“. Es wird um technische Unterstützung (Spurfolgetrupp) gebeten. Davor hatten in dieser Angelegenheit schon Telefonate zwischen *Dr. M.* (BfV) und *Nocken* (TLfV) sowie *Bruchhagen* (BfV) und *Schrader* (TLfV) stattgefunden.<sup>812</sup>
- Am 2. Juli 1998 verfasst ein Mitarbeiter des LfV Thüringen einen Vermerk über die vom 22.06.1998 bis 25.06.1998 gemeinsam vom BfV und LfV Thüringen durchgeführte Observation von *Wohlleben* und anderen im Fall Drilling, um so gegebenenfalls den Aufenthaltsort der Flüchtigen festzustellen.<sup>813</sup>
- Am 3. Juli 1998 verfasst *B.* vom LfV Thüringen einen weiteren aktualisierenden Vermerk über die gemeinsame Observation von *Wohlleben* im Fall Drilling.<sup>814</sup>
- Am 17. Juli 1998 wird in einem Vermerk des LfV Thüringen über Erkenntnisse der Gewährsperson „Alex“ berichtet. Die GP hat über das Szenespiel „Progromly“ berichtet und dass ihm das Spiel aus der Stammkneipe in Heilsberg bekannt sei. Nicht bekannt sei ihr, wer das Spiel in das Lokal gebracht hatte, wer eines besitzt und von wem man es erwerben kann.<sup>815</sup>
- Am 29. Juli 1998 schreibt ein Mitarbeiter des LfV Thüringen einen Vermerk über ein Gespräch zwischen *André Kapke* und VM 2045 über die Flüchtigen. Darin heißt es:

„Am 24.07.1998 fand zwischen KAPKE und VM 2045 ein Gespräch statt, bei dem der K. äußerte, daß er innerhalb der nächsten 1 ½ Wochen 1.800,- DM benötige, um die drei Flüchtigen aus Jena endgültig wegzubringen. VM 2045 erklärte, daß er selbst höchstens 100,- DM beisteuern könne. KAPKE sagte, daß er bereits bei seiner Bank wegen eines Kredites nachgefragt habe, dies sei jedoch abschlägig beschieden worden. WOHLLEBEN sowie zwei andere namentlich der Quelle nicht bekannte Kameraden hätten bereits vor längerer Zeit Kredite aufgenommen, um die Flüchtigen zu unterstützen. Aus diesem Grund könnten sie jetzt laut KAPKE keine weiteren Kredite aufnehmen. KAPKE schlug

<sup>811</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 2, Bl. 130 (VS-NfD).

<sup>812</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 2, Bl. 60 (VS-NfD).

<sup>813</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 2, Bl. 65 ff. (VS-NfD).

<sup>814</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 2, Bl. 73 ff. (VS-NfD).

<sup>815</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 1, Bl. 156 (VS-NfD).

vor, daß Quelle mit Peter DEHOUST spricht, ob dieser bereit wäre, ihm den o.g. Betrag zu leihen. Der Kapke will dann in monatlichen Raten zurückzahlen. Quelle vermutet, daß die Flüchtigen ins Ausland gebracht werden sollen, möglicherweise hängt es mit dem Flug des KAPKE und des Mario BREHME etwa am 08.08.1998 nach Südafrika zu Dr. C. N. zusammen.“

- Am 10. August 1998 schreibt ein Mitarbeiter des LfV Thüringen einen weiteren Vermerk über die gemeinsame Observation des BfV und des TLfV im Fall „Drilling“. In der Zeit vom 26. Juli 1998 bis zum 6. August 1998 wurden gemeinsame Observationen gegen *Wohlleben*, *Kapke* und *Jü. He.* durchgeführt.<sup>816</sup>
- Am 11. August 1998 schreibt *Schrader* (TLfV) einen Vermerk, in dem er eine G-10-Maßnahme gegen *Ralf Wohlleben* und *Jü. He.* beantragt; die zunächst für mindestens zwei Monate aufrecht zu erhalten sei. Es sei ab einem gewissen Zeitpunkt auch zu überlegen, eine postalische Überwachung in die G-10-Maßnahme einzubeziehen. Die bisherige Unterstützung des BfV wird angeführt.<sup>817</sup>
- Am 12. August 1998 schreibt der Mitarbeiter *M.* des LfV Thüringen einen Vermerk zum Fall „Drilling“ über einen Observationsauftrag bezüglich des *Jü. He.*<sup>818</sup>
- Am 18. August 1998 schreibt das LfV Thüringen das BfV offenbar wegen Unterstützung bei operativen Maßnahmen an (siehe Schreiben des BfV vom 16.10.1998).<sup>819</sup>
- Am 2. September 1998 schickt das LfV Brandenburg an das LfV Thüringen Erkenntnisse einer Quelle aus dem August 1998; die Quelle hatte berichtet:

„Laut Antje P. (Limbach) seien drei sächsische Skinheads (zwei Männer und eine Frau) zur Zeit wegen verschiedener Straftaten auf der Flucht vor der Polizei. Dieser Fall sei medienbekannt.“<sup>820</sup>

Der Anmerkung der Auswertung ist zu entnehmen:

„Diese Quellenmeldung war Ihnen zunächst nicht übermittelt worden. Nach Angaben des BfV könnte es sich jedoch bei den hier genannten ‚sächsischen Skinheads‘ um Personen aus Jena handeln.“<sup>821</sup>

<sup>816</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 2, Bl. 150- 154 (VS-NfD).

<sup>817</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 2, Bl. 94 f (VS-NfD).

<sup>818</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 3, Bl. 55 (VS-NfD).

<sup>819</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 1, Bl. 150 (VS-NfD).

<sup>820</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 1, Bl. 160 (VS-NfD).

<sup>821</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 1, Bl. 160 (VS-NfD).

- Am 9. September 1998 verfasste V-Mann „Piatto“ des LfV Brandenburg einen Quellenbericht über ein Skinhead-Konzert der „B & H“-Sektion Brandenburg in Hirschfeld bei Lauchhammer.<sup>822</sup> Unter „Verschiedenes“ heißt es in dem Quellenbericht:

„Einen persönlichen Kontakt zu den sächsischen Skinheads [...] soll Jan WERNER haben. Jan WERNER soll zur Zeit den Auftrag haben, ‚die drei Skinheads mit Waffen zu versorgen‘. Gelder für diese Beschaffungsmaßnahme soll die ‚Blood & Honour‘-Sektion Sachsen bereitgestellt haben. Die Gelder stammen aus Einnahmen aus Konzerten und dem CD-Verkauf. Nach der Entgegennahme der Waffen – noch vor der beabsichtigten Flucht nach Südafrika – soll das Trio einen weiteren Überfall planen, um mit dem Geld sofort Deutschland verlassen zu können. Der weiblichen Person des Trios will Antje P. ihren Paß zur Verfügung stellen. P. und WERNER sollen unabhängig voneinander und ohne Wissen des anderen für die drei tätig sein.“<sup>823</sup>
- Am 9. September 1998 schreibt ein Mitarbeiter des LfV Thüringen einen Vermerk zum Fall „Drilling“ über Informationen des VM 2100. Der Quelle wurde beim Treff am 8. September 1998 bei Suche nach den drei Flüchtigen eine Auslobung einer Sonderprämie von 3000 DM zur Aufenthaltsfeststellung in Aussicht gestellt. Quelle ist zur Unterstützung bereit. Sie berichtete über die Drei: Bei Skinhead-Konzerten im Frühsommer 1998 in Heilsberg seien Spendenkästen für die Drei aufgestellt gewesen. Nach Einschätzung der Quelle kommt von allen B & H-Leuten in Chemnitz in erster Linie *Antje P.* als Unterstützerin in Frage.<sup>824</sup>
- Am 14. September 1998 verfasst ein Mitarbeiter des LfV Thüringen einen Vermerk über eine gemeinsame Observation des LfV SN und des TLfV im Fall Drilling. Die Observation richtete sich im Zeitraum vom 11. September 1998 – 13. September 1998 gegen drei Zielpersonen der „Blood & Honour“-Bewegung Chemnitz, u. a. gegen *Antje P.* Am 13. September 1998 fand ein Treffen der „Blood & Honour“-Bewegung Sachsen in Wilsdruff-Limbach statt. Bezüglich dieses Treffens wurde eine Fahrzeugliste erstellt.<sup>825</sup>
- Am 17. September 1998 schreibt ein Mitarbeiter des LfV den Vermerk „Überlegungen zum Aufenthalt der drei gesuchten Rechtsextremisten aus Thüringen“. Er schreibt u. a. :

<sup>822</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 3, Bl. 91 (VS-NfD).

<sup>823</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 3, Bl. 92 (VS-NfD).

<sup>824</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 3, Bl. 86 f. (VS-NfD).

<sup>825</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 2, Bl. 167 ff. (VS-NfD).

„Alle aus Sachsen und Thüringen Beteiligten sind aktive Angehörige der dortigen B & H-Szenen. In beiden Szenen wird weder über den Aufenthalt der Gesuchten, noch über deren und für diese entfalteten Aktivitäten geredet. Auffällig ist, daß die bekannten Aktivisten von sächsischen Szenemitgliedern ausgehen. Das spricht für den Aufenthalt der Gesuchten in Sachsen.“<sup>826</sup>

- Am 18. September 1998 schickt das LfV Brandenburg dem LfV Thüringen ein ELKOM zu rechtsextremistischen Aktivitäten. Hierin wird mitgeteilt:

„Ein Angehöriger des ‚Sächsischen Skinhead-Trios‘ hat den Artikel auf Seite 26 der Publikation ‚White Supremacy‘ verfaßt [...]“<sup>827</sup>

- Am 18. September 1998 verfasste ein Mitarbeiter des LfV einen Vermerk über eine Observation von *Antje P.* am 16. September 1998.<sup>828</sup>
- Am 2. Oktober 1998 schickt das LfV Brandenburg dem LfV Thüringen die Deckblattmeldung zum Bericht von „Piatto“ über das Skinhead-Konzert am 26. September 1998 in Munzig, an dessen Rande die Quelle erfuhr, dass *Jan Werner* bei seinen Versuchen, die drei flüchtigen Neonazis aus Thüringen mit Waffen zu versorgen, noch nicht erfolgreich war und die Versuche fortsetzt.<sup>829</sup>
- Am 15. Oktober 1998 wird in einem Arbeits-Deckblatt des LfV Thüringen die Meldung von einer V-Person zu den Flüchtigen aus Jena wiedergegeben:

„Andreas KAPKE habe bei Vorgesprächen zur Spontan-Demo am 10.10.1998 in Jena geäußert, dass die drei (BÖNHARDT, MUNDLOS, ZSCHÄPE) zwar an einer sicheren Stelle seien, nicht arbeiten könnten und dadurch große finanzielle Probleme hätten. Der geldliche Nachschub sei mittlerweile ins Stocken geraten, weil viele Kameraden die gleichen Probleme hätten. Er habe k e i n e n Kontakt zu den Dreien und wolle auch keinen.“<sup>830</sup>

- Am 16. Oktober 1998 schreibt das BfV an das LfV Thüringen (Amtsleiter) und bittet um Unterrichtung über den Sachstand, insbesondere über die Ergebnisse der operativen Maßnahmen.<sup>831</sup>
- Am 3. November 1998 schreibt das LfV Thüringen an BfV II 2 F und teilt mit, dass die operativen Maßnahmen gegen die Nebenbetroffenen am 12. Oktober 1998 eingestellt worden sind, „da die erwarteten Kontakte zu den Zielpersonen nicht festgestellt wurden.“ Es wird davon ausgegangen,

<sup>826</sup> MAT A TH 3-1, Auszug Anlage 3 (VS-NfD).

<sup>827</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 3, Bl. 101 (VS-NfD).

<sup>828</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 2, Bl. 175 ff. (VS-NfD).

<sup>829</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 1, Bl. 144 (VS-NfD).

<sup>830</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 1, Bl. 154 (VS-NfD).

<sup>831</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 1, Bl. 150 (VS-NfD).



„dass sich die hier in Rede stehenden Flüchtigen nach wie vor im Inland, möglicherweise in Sachsen, aufhalten. Z.Zt. besteht operative Zusammenarbeit mit dem LfV SN und BB.“<sup>832</sup>

- Am 10. November 1998 schreibt ein Mitarbeiter des BfV zum Fall „Drilling“ ein Begleitschreiben zur Übersendung von G-10-Unterlagen aus Abhörmaßnahmen gegen *Jan Werner* an das LfV Thüringen. Ein Mitarbeiter des LfV und *Me.* hatten sich dazu auch telefonisch ausgetauscht. Aus der Abhörmaßnahme werden zwei Gesprächsvermerke ans LfV Thüringen übersandt.<sup>833</sup>
- Am 27. November 1998 schreibt eine BfV-Mitarbeiterin ein ELKOM an die LfV Brandenburg, Sachsen und Thüringen mit dem Betreff „USBV in Jena“. In dem Schreiben heißt es:

„Für eine Unterrichtung über die Ergebnisse Ihrer Zusammenarbeit mit den im Bezug genannten Landesbehörden für Verfassungsschutz wären wir dankbar. Insbesondere von Interesse sind hier mögliche geplante weitere Maßnahmen, die sofern gewünscht, in einer gemeinsamen Besprechung erörtert werden könnten.“<sup>834</sup>

- Am 21. Dezember 1998 antwortet Abteilungsleiter *Tüshaus* für das LfV Sachsen auf das ELKOM des BfV vom 27. November 1998 wie folgt:

„Durch die dort durchgeführte Maßnahme hat sich der Beitrag, den das LfV zur Lösung beisteuern konnte, erübrigt. Hier sind diesbezüglich keine weiteren Aktivitäten geplant.“<sup>835</sup>

- Am 28. Januar 1999 schreibt ein Mitarbeiter des LfV Thüringen einen Vermerk über ein Gespräch zwischen Quelle VM 2045 und *Wohlleben* über das flüchtige Trio. *Wohlleben* zeigte der Quelle eine Ablichtung eines Schreibens des Vizepräsidenten *Nocken* vom TLfV an den Rechtsanwalt *Thaut*, der die Eltern *Bönnhardt* vertritt. In dem Schreiben sichert *Nocken* zu, bis zum Fall einer freiwilligen Stellung von *Uwe Bönnhardt* zuzusagen, keine Verfolgungsmaßnahmen mehr durchzuführen bzw. sie einzustellen. *Wohlleben* bat die Quelle, ob sie über Rechtsanwalt *Dr. Eisenecker* nachprüfen könne, ob die getroffenen Zusagen und möglichen Absprachen mit der Staatsanwaltschaft rechtsverbindlich seien. Wenn ja, dann solle die Quelle gleich einen Termin mit *Dr. Eisenecker* vereinbaren und fragen, ob er ein Interesse hätte, *Zschäpe* zu vertreten. Die Quelle hatte mit *Eisenecker* telefoniert. Dieser sei bereit

<sup>832</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 1, Bl. 151 (VS-NfD).

<sup>833</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 2, Bl. 188-191 (VS-NfD).

<sup>834</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 2, Bl. 194 (VS-NfD).

<sup>835</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 2, Bl. 200 (VS-NfD).

*Zschäpe* zu vertreten und brauche aber eine Vertretungsvollmacht, um Akteneinsicht zu bekommen. *Wohlleben* zeigte sich zufrieden; er sei (als Kontaktperson) kurzfristig bereit, in die Kanzlei von *Dr. Eisenecker* zu fahren und auch die Vollmacht von *Zschäpe* zu besorgen.<sup>836</sup>

- Am 22. März 1999 schreibt ein Mitarbeiter des LfV Thüringen einen Vermerk, nachdem der VM 2045 am 8. März 1999 um 18.04 Uhr in einer anrufbaren Telefonzelle in Coburg einen vereinbarten Anruf von *Uwe Böhnhardt* erhalten hatte. In dem Gespräch ging es um die Unterschlagungen von Spendengeldern durch *Kapke*, um einen neuen Unterschlupf (im Gespräch war *Thorsten Heise*), um Aufenthaltsorte im Ausland und um Pässe. *Böhnhardt* erwähnte, dass zu den Geldspendern *M. Le.*, *S. Bl.* und *Marcel D.* zählen. Am 13. März 1999, während des Besuchs des JN-Kongresses in Mittelkirchen (Bayern) habe *Carsten Schultze* der Quelle mitgeteilt, dass nicht mehr *Wohlleben* den telefonischen Kontakt zu den Dreien halte, sondern er, *Carsten Schultze*.<sup>837</sup>

„Am Montag, den 22. März 1999, gegen 19 Uhr, wurde von dem öffentlichen Münzfersprecher 0371-6946258 in Chemnitz, Bernsbacherplatz 2, die vereinbarte Telefonzelle angerufen, ohne dass es zu einem Kontakt mit Quelle kam. Der Mitschnitt des Anrufes wurde Quelle am 22.03.1999 vorgespielt. Von Quelle wurde dabei *Uwe BÖHNHARDT* ohne Zweifel als Anrufer identifiziert. [...] Am Montag, den 22.03.1999, konnte von Quelle bei der Vorlage eines Lichtbildes aus einer Observation in Chemnitz vom 19.03.1999 die abgebildete Person, trotz großer Ähnlichkeit, nicht als *Uwe BÖHNHARDT* erkannt werden. Anmerkung der Quelle: Von *Ralf WOHLLEBEN*, habe sie erfahren, dass die ‚Drei‘ ihr Äußeres total verändert hätten und sie selbst für Bekannte nicht leicht wiederzuerkennen seien.“<sup>838</sup>

- In einem Vermerk aus April 1999 berichtet ein Mitarbeiter des LfV Thüringen über ein Gespräch von VM 2045 mit *Ralf Wohlleben* über die Geflüchteten:

„W[ohlleben] bat VM dem Torsten HEISE, die sich voraussichtlich beide beim GfP-Kongreß vom 16.-18.4.99 in Wernigerode aufhalten, wegen einer sicheren Adresse im Ausland anzusprechen. HEISE hat angeblich einen großen ausländischen Bekanntenkreis. Weiterhin teilte WOHLLEBEN mit, dass dem RA EISENECKER durch die zuständige Staatsanwaltschaft wegen Gefährdung der Ermittlungen keine Akteneinsicht gewährt wird.“<sup>839</sup>

<sup>836</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 2, Bl. 201 f. (VS-NfD).

<sup>837</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 2, Bl. 251 f. (VS-NfD).

<sup>838</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 2, Bl. 252 f. (VS-NfD).

<sup>839</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 2, Bl. 275 (VS-NfD).

- Am 19. April 1999 übersendet ein Mitarbeiter des BfV, zwei Observationsberichte im Fall „Drilling“ an das LfV Thüringen. Die beiden Berichte betreffen einen Observationszeitraum vom 16. bis 22. März 1999. Zielpersonen der Observationen waren *Carsten Schultze* und *Ralf Wohlleben*. Die Observationen verliefen erfolglos.<sup>840</sup>
- Am 26. Mai 1999 schreibt ein Mitarbeiter des LfV Thüringen einen Vermerk über ein Gespräch von VM 2045 mit *Ralf Wohlleben*, *Carsten Schultze*, *Holger Gerlach* über die Flüchtigen. In diesem Gespräch bat *Wohlleben* *Holger Gerlach*, mit *Heise* Kontakt aufzunehmen, um an dessen Auslandskontakte zu kommen. *Holger Gerlach* wollte sich darum kümmern und sollte das Ergebnis *Wohlleben* über eine anrufbare Telefonzelle mitteilen.<sup>841</sup>
- Am 2. September 1999 schreibt ein Mitarbeiter des LfV Niedersachsen an das LfV Thüringen und schickt einen Bericht über eine Observation des *Holger Gerlach* und des *Ralf Wohlleben* vom 11.-13. August 1999 während derer Aufenthalte in Hannover.<sup>842</sup>
- Am 3. Juni 1999 schreibt ein Mitarbeiter des LfV Thüringen einen vorläufigen Abschlussbericht zum Fall „Drilling“. Hierin führt er aus, dass es im Frühjahr 1999 dem LfV Thüringen gelungen war, den VM 2045 des LfV Thüringen „in die unmittelbare Nähe der Verbindungsleute der Jenaer Extremistenszene zu den Drillingen zu bringen“. In der Zeit vom 16.-22. März 1999 erfolgte eine (vorerst letzte) Observationsmaßnahme wiederum mit großzügiger Unterstützung des BfV Köln. Leider führte auch diese Maßnahme nicht zum gewünschten Erfolg. Es wird ausgeführt, dass sich spätestens seit März 1999 wieder die Hinweise verdichteten, dass sich die Gesuchten im Raum Chemnitz aufhalten und dass nun versucht wird, sie in dem nördlichen Bereich der Bundesrepublik unterzubringen.<sup>843</sup>
- Am 15. Juni 1999 versendet ein Mitarbeiter des LfV Thüringen per ELKOM den vorläufigen Abschlussbericht zum Fall Drilling vom 3. Juni 1999 an das BfV und auch nachrichtlich an die LfVs Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen.<sup>844</sup>

---

<sup>840</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 2, Bl. 258- 274 (VS-NfD).

<sup>841</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 2, Bl. 283 f. (VS-NfD).

<sup>842</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 2, Bl. 296 ff. (VS-NfD).

<sup>843</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 2, Bl. 285 ff. (VS-NfD).

<sup>844</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 2, Bl. 288 ff. (VS-NfD).

- Am 24. November 1999 schrieb ein Mitarbeiter des LfV Thüringen einen Vermerk im Fall „Drilling“ über eine Mitteilung von VM 2100:

„Beim Treff am 20.11.1999 wurde auf Nachfrage zu BÖHNHARDT, ZSCHÄPE und MUNDLOS von VM 2100 mitgeteilt, dass Thomas STARKE, aus Dresden, B & H-Mitglied in Sachsen, beim Skinheadkonzert am 13.11.1999 in Schorba von dem B & H-Sektionsführer ‚RIESE‘ eine finanzielle Spende für die ‚Drei‘ angeboten worden sei, worauf er spontan geantwortet habe, dass die ‚Drei‘ kein Geld mehr brauchen würden, weil sie ‚jobben‘ würden. Weitere Angaben seien von STARKE nicht gemacht worden und von ‚RIESE‘ keine weiteren Fragen zu den ‚Drei‘ an STARKE gestellt worden.“<sup>845</sup>

- Am 1. Juni 2000 verfasste ein Mitarbeiter des LfV Thüringen einen Vermerk über eine Meldung von VM 2045, der über ein Gespräch in der Szene über das Trio bei der NPD-Schulung am 29. Januar 2000 bei Eisenberg berichtete. Während einer Pause unterhielten sich *Wohlleben*, *Christian K.* und *Tino Brandt*, als zwei unbekannte B & H-Mitglieder aus Sachsen dazu kamen und berichteten, dass es den „Dreien“ gut gehe. *Wohlleben* unterbrach dies verärgert mit den Worten, dass dies keinen etwas angehe.<sup>846</sup> Später erklärte das LfV Sachsen, dass es sich bei dem Sprecher der unbekanntenen sächsischen B & H-Mitglieder um *Andreas G.* handelte.<sup>847</sup>
- Am 26. April 2000 fand eine Besprechung des LfV Sachsen mit dem Thüringer LfV und LKA über die Operation „Terzett“ (Trio) statt. Die gemeinsame Operation bestand (in der Planung) aus G-10-Maßnahmen gegen *Tino Brandt*, *Mario Brehme*, *Carsten Schultze* und *J. K.* durch das LfV Thüringen. Das LKA Thüringen sollte eine G-10-Maßnahme gegen *Stefan Apel* und *Roland A.* (Chemnitz) schalten und zusätzlich gegen *Mandy Struck* (Chemnitz). Das LfV Sachsen wollte *Andreas G.*, *Jan Werner*, *Thomas Starke* und *Kay R.* observieren. Und das LfV Sachsen wollte, dass zeitgleich eine polizeiliche Observation von *Hendrik L.* durchgeführt wird.<sup>848</sup>
- Am 25. Mai 2000 verschickte ein Abteilungsleiter des LfV Sachsen einen Auswertungsvermerk zu operativen Maßnahmen im Fall „Terzett“ an das LfV Thüringen und eine Ausfertigung an das BfV.<sup>849</sup>

<sup>845</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 2, Bl. 313 (VS-NfD).

<sup>846</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 2, Bl. 335 (VS-NfD).

<sup>847</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 2, Bl. 343 (VS-NfD).

<sup>848</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 2, Bl. 350 f. (VS-NfD).

<sup>849</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 2, Bl. 350 f. (VS-NfD).

- Am 5. Juni 2000 schrieb das LfV Sachsen an das BfV und alle LfV, in einer Meldung, dass die flüchtigen Personen *Beate Zschäpe*, *Uwe Böhnhardt* und *Uwe Mundlos* der V-Person nicht bekannt seien und auch noch nie als Teilnehmer diverser Veranstaltungen festgestellt wurden:

„Die Bilder wurden der Quelle bereits zum zweiten Mal vorgelegt. Es ergaben sich jedoch keinerlei neue Erkenntnisse.“<sup>850</sup>

- Am 5. Juli 2000 schreibt das LfV Thüringen einen Vermerk, aus dem hervorgeht, dass das LfV Sachsen die Observationsmaßnahme gegen *K. S.* und weitere Personen aus der Operation „Terzett“ vom 10. Juli bis 15. Juli 2000 realisieren wollte.<sup>851</sup>
- Am 3. November 2000 schreibt das LfV Thüringen einen Vermerk zu Erkenntnissen des VM 2450:

„Der Jenaer Aktivist Ralf WOHLLEBEN (Spitzname: ‚WOLLE‘) habe den THS-Aktivisten Mario BREHME, Tino BRANDT und Andre KAPKE in einem persönlichen Gespräch am 27.10.2000 mitgeteilt, dass er am 25.10.2000 von einem STERN-Journalisten aus der Berliner Redaktion über die ‚drei flüchtigen aus Jena‘ angesprochen worden sei. Er dokumentiere den Fall und sei an einem Life-Interview mit dem ‚Flüchtigen‘ sehr interessiert. Für den Kontakt bzw. den Interview-Termin sei er bereit, DM 50.000,- bis 60,- für die Vermittlung zu zahlen. WOHLLEBEN habe um Bedenkzeit gebeten, was von dem STERN-Reporter auch gleich akzeptiert worden wäre und mit ihm vereinbart, im telefonischen Kontakt zu bleiben.“<sup>852</sup> Der Kontakt wurde dann abgebrochen.

- Am 28. März 2001 schreibt ein Mitarbeiter des LfV Thüringen einen Vermerk im Fall „Drilling“ über ein Gespräch mit GP „Tristan“. Der berichtete von einem Treffen am 25. März 2001, dass die Flüchtigen vermutlich in Chemnitz untergetaucht seien. *Mundlos* habe seit 1996 intensive Kontakte in die Chemnitzer Szene auch zu *Enrico R.* und zu *Katrin D.*<sup>853</sup>
- Am 10. April 2001 schrieb ein Mitarbeiter des LfV Thüringen einen Vermerk zum Fall „Drilling“ über weitere Erkenntnisse. Bei einem spontanen Gespräch vor der NPD-Landesvorstandssitzung am 1. April 2001 bot Quelle VM 2450 *Ralf Wohlleben* noch einmal 500 DM zur Unterstützung für die Flüchtigen an.<sup>854</sup> *Wohlleben* habe cool geantwortet, dass sie das vergessen solle:

<sup>850</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 1, Bl. 166 (VS-NfD).

<sup>851</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 2, Bl. 375 (VS-NfD).

<sup>852</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 1, Bl. 168 (VS-NfD).

<sup>853</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 2, Bl. 380 (VS-NfD).

<sup>854</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 2, Bl. 383 (VS-NfD).

„Nach seinen letzten Informationen benötigen die ‚DREI‘ kein Geld mehr, weil sie in der Zwischenzeit schon wieder so viele Sachen/Aktionen gemacht hätten, was sie (Quelle) allerdings zum Eigenschutz nicht wissen dürfe und solle.“<sup>855</sup>

- Am 7. Januar 2002 schreibt das BfV an das LfV Thüringen und teilt eine Deckblatt-Meldung zu Informationen des ausstiegswilligen „Teleskop“ mit, der u. a. berichtet, dass *M. Eb.* und *Tino Brandt* Kontakt zur STERN-Redaktion (Zeitpunkt nicht bekannt) aufgenommen hätten,

„um für einen angeblich exklusiven Beitrag zum [H. Möbus]-Prozess ein Interview zu geben. Gleichzeitig wollte BRANDT über seine USA-Reise, finanziert durch das TLFV, berichten. Zur Glaubwürdigkeit habe BRANDT Fotos von Schießübungen etc. aus den USA vorgelegt. Das Unterfangen sei jedoch gescheitert, da die Reporter nur an Informationen über die noch flüchtigen Rohrbombenleger interessiert waren.“<sup>856</sup>

- In der Ausgabe „BfV aktuell“ Nr. 39/2003 berichtete das BfV über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen die Jenaer Bombenbauer. In dem Artikel heißt es:

„In der Garage stellten die Beamten vier funktionsfähige Rohrbomben sicher. Hinweise auf konkrete Anschlagpläne ergaben sich nicht. Gegen die drei Tatverdächtigen erging Haftbefehl. Sie sind seitdem flüchtig. Nach Angaben der Staatsanwaltschaft Gera ist die Verfolgungsverjährung von fünf Jahren am 23. Juni eingetreten.“<sup>857</sup>

#### 4. Gründe für Nichterkennen von Rechtsterrorismus

##### a) Rechtsterrorismus als Phänomen

##### aa) Terrorismusdefinitionen im BfV

Der Zeuge *Egevist* hat ausgeführt:

„[D]ie Frage, ob es rechtsextremistische Strukturen in Deutschland gibt oder ob es rechtsextremistischen Terrorismus gibt, war wiederholt Gegenstand bei Diskussionen zwischen uns und der Polizei. Wir haben das zum Beispiel - da kann ich mich durchaus

<sup>855</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 2, Bl. 383 (VS-NfD).

<sup>856</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 1, Bl. 171 f. (VS-NfD).

<sup>857</sup> MAT A TH 3-1, Anlage 1, Bl. 173 (VS-NfD).

noch dran erinnern - in den Jahren 99, 2000, 2001 auf den sogenannten IGR-Tagungen sehr ausführlich und auch vielleicht ein bisschen streitig gelegentlich diskutiert mit den Kollegen. [...]

[...] Um es kurz und knapp darzulegen: Die Polizei tat sich etwas schwer mit unserer Aussage, dass es terroristische Ansätze in der Bundesrepublik Deutschland gibt. Die Polizei ist in dieser Zeit zumindest in ihrer Argumentation sehr eng bei den strafrechtlichen Vorgaben geblieben; das bedeutet konkret beim 129a StGB. Der 129a verlangt, wie Sie wissen, eine terroristische Vereinigung. Die Rechtsprechung fordert dafür mindestens drei Mitglieder, und wir hatten als Verfassungsschützer nicht so eine enge Bindung an den 129a, sondern wir haben das ein bisschen mehr vom Phänomen her betrachtet. Für uns gab es durchaus auch den terroristischen Einzeltäter, eine Geschichte, die für die Polizei zumindest nicht mit dem Label ‚Terrorismus‘ zu belegen war.

Wir haben über diese Themen sehr lang und breit gesprochen und haben uns nachher, um hier auch die Polizisten nicht in Schwierigkeiten der Argumentation im politischen Bereich zu bringen, mit unseren Argumentationen sehr vorsichtig zurückgehalten. Also, wir haben nach wie vor von terroristischen Ansätzen gesprochen, auch durch Einzeltäter, aber sorgsam vermieden, den Eindruck zu erwecken, dass wir Erkenntnisse über bestehende terroristische Strukturen hätten. Die hatten wir auch tatsächlich nicht zu dem Zeitpunkt.<sup>858</sup>

bb) Bedeutung des Themas „Rechtsextremismus“ im Bundesministerium des Innern

Der Zeuge *Dr. Maaßen* hat die Bedeutung des Themas „Rechtsextremismus“ im BMI geschildert, als er vom Jahr 2008 bis zum 31. Juli 2012<sup>859</sup> Unterabteilungsleiter in der dortigen Abteilung Öffentliche Sicherheit gewesen sei:

„Ein [...] Schwerpunkt war dann der Rechtsextremismus, und in dieser Zeit hatten wir festgestellt, dass die Zahl der Rechtsextremisten in Deutschland deutlich abgenommen hatte, und zwar von rund 50 000 Anfang der 2000er-Jahre bis etwa 25 000, 23 000 Ende der 2000er-Jahre. Wir haben festgestellt, dass es eine zunehmende Gewaltbereitschaft auch unter Rechtsextremisten gab; aber wir hatten - als Innenministerium kann ich das nur fachaufsichtlich sagen - nicht gesehen, dass es rechtsterroristische Gruppierungen oder Strukturen gab.“<sup>860</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge *Dr. Maaßen* diese Angaben konkretisiert:

„Meine Unterabteilung war damals sowohl fachaufsichtlich zuständig für das BfV als auch für das Bundeskriminalamt, im Bereich auch Rechtsterrorismus. Nach meiner Erinnerung haben wir

<sup>858</sup> *Egevisst*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 93.

<sup>859</sup> *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 59.

<sup>860</sup> *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 60.

derartige Informationen über rechtsterroristische Gruppierungen weder vom BfV noch vom BKA erhalten.<sup>861</sup>

- cc) Erwähnung von Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe im „BfV-Spezial“ Nr. 21

Im Juli 2004 erschien im BfV das „BfV Spezial“ Nr. 21 mit dem Titel „Rechtsextremismus. Gefahr eines bewaffneten Kampfes deutscher Rechtsextremisten - Entwicklungen von 1997 bis Mitte 2004“<sup>862</sup>. Diese Handreichung enthält folgende Einordnung von *Uwe Bönnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe*:

„Gleichwohl bleibt festzuhalten: Derzeit sind in Deutschland keine rechtsterroristischen Organisationen und Strukturen erkennbar.

Zu fragen bleibt unter welchen Bedingungen, in welcher Ausprägung und mit welchen speziellen Risiken sich rechtsextremistischer Terrorismus in Deutschland entwickeln könnte. Hierfür sind mehrere Aspekte bedeutsam.

Für einen planmäßigen Kampf aus der Illegalität heraus, wie ihn auf linksextremistischer Seite die ‚Rote Armee Fraktion‘ (RAF) und die ‚Bewegung 2. Juni‘ praktizierten, mangelt es an einer auf die aktuelle Situation in Deutschland bezogenen Strategie zur gewaltsamen Überwindung des ‚Systems‘. Es fehlen geeignete Führungspersonen, Logistik und finanzielle Mittel. Ungeachtet der Tatsache, dass es den ‚Bombenbastlern‘ von Jena jahrelang gelungen war, sich ihrer Verhaftung zu entziehen, gibt es keine wirkungsvolle Unterstützerszene, um einen nachhaltigen Kampf aus dem Untergrund heraus führen zu können.“

Dem Zeugen *Cremer* ist diese Passage des „BfV Spezial“ verbunden mit der Frage vorgehalten worden, wie es sechs Jahre nach dem Abtauchen von *Uwe Bönnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* dazu gekommen sei, diese in das „BfV Spezial Nr. 21 Gefahren des gewaltbereiten Rechtsextremismus“ aufzunehmen. Der Zeuge *Cremer* hat hierauf geantwortet:

„Dieses Dossier deckt ja den gesamten Zeitraum ab zwischen den 90er-Jahren bis 2004. Und uns ging es auch weniger darum, jetzt hier einzelne Gruppen und deren Gefährlichkeit darzustellen, sondern auf die gesamte drohende Gefahr innerhalb der rechtsextremistischen Szene hinzuweisen. Wir haben insbesondere zum Schluss der 90er-Jahre, also 98/99, festgestellt, dass die Bereitschaft, Gewalt zu begehen, in der rechtsextremistischen Szene, jetzt nicht nur in der typischen Skinhead-Szene, sondern auch in der Neonazi-Szene, deutlich gestiegen war. Wir haben mehrfach

<sup>861</sup> *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 60.

<sup>862</sup> MAT A BKA-2-46, Bl. 2 (VS-NfD).



in den IGR-Sitzungen auf dieses Phänomen hingewiesen, wir haben die Gefahr vor allen Dingen in Einzeltätern und Kleinstgruppen gesehen -

[...]

- und vor allen Dingen haben wir auf das Problem aufmerksam gemacht, dass man diese Einzeltäter und Kleinstgruppen kaum identifizieren kann, weil sie sich doch - - weil sie ihre Taten gegenüber Dritten sehr gut abschirmen können.<sup>863</sup>

Der Zeuge *Cremer* hat des Weiteren insbesondere zur Einordnung des Untertauchens von *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* hervorgehoben:

„Das Trio war ja nur ein Beispiel. Wir haben eine Vielzahl von Fällen benannt, die diese Sorge begründet haben. Das Trio haben wir in erster Linie als Ausnahme sozusagen angesprochen, weil es ihm als einziger Struktur gelungen ist, unterzutauchen. Ansonsten haben wir die Auffassung vertreten, dass die Voraussetzungen in der rechtsextremistischen Szene nicht vorliegen, um einen andauernden bewaffneten Kampf aus dem Untergrund heraus zu führen.“<sup>864</sup>

Die damalige Einschätzung der Bereitschaft von *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe*, Bomben einzusetzen, hat der Zeuge *Cremer* folgendermaßen wiedergegeben:

„Ich erinnere noch mal dran: Wir haben dieses Trio als Bombenbastler eingeschätzt, die zum Zeitpunkt ihres Verschwindens nicht erkennbar den Entschluss gefasst hatten, diese Bomben auch wirklich zu zünden. Das, was bisher von dem Trio zu sehen gewesen war, deutete eher nicht darauf hin, dass sie diese Bomben auch zünden wollten.“<sup>865</sup>

Zur Frage, ob bereits das Untertauchen ein Hinweis auf eine Gefährlichkeit von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* hätte sein können, hat der Zeuge *Cremer* dargelegt:

„[A]llein das Untertauchen begründet ja nicht die Gefahr, sondern die Gefahr besteht aufgrund von Gewalttaten. Und wir haben dem Trio seit dem Untertauchen keine Gewalttat zuordnen können. Von daher hatte das Trio auch für uns nicht die Bedeutung, die es aus der jetzigen Sicht heraus zwangsläufig haben muss; das ist klar. Aber damals waren das für uns Bombenbastler.

[...]

<sup>863</sup> *Cremer*, Protokoll-Nr. 45 I der 45. Sitzung am 19. Januar 2017, S. 11.

<sup>864</sup> *Cremer*, Protokoll-Nr. 45 I der 45. Sitzung am 19. Januar 2017, S. 12.

<sup>865</sup> *Cremer*, Protokoll-Nr. 45 I der 45. Sitzung am 19. Januar 2017, S. 12.

Das hat das Trio ja auch gezeigt. Das hat eine funktionsfähige, aber nicht zündfähige Bombe abgelegt als Provokation, als Drohung. Aber das heißt ja nicht, dass sie die auch dann einsetzen wollten.<sup>866</sup>

b) Wahrnehmung als „allgemeinkriminelle Straftaten“

Als Gründe für das Nichterkennen der Terrorgruppe „NSU“ hat der Zeuge *Dr. Maaßen*, der heutige BfV-Präsident und frühere Unterabteilungsleiter in der Abteilung ÖS des BMI, genannt:

„Die Morde hat man als allgemeinkriminelle Straftaten wahrgenommen. Man ist nicht auf die Idee gekommen, den politisch motivierten Hintergrund zu sehen, und auch nicht, den anderen Erzählfaden hinzuzunehmen, nämlich das Untertauchen der drei, und auch nicht den dritten Erzählfaden, nämlich die zahlreichen Banküberfälle, die es gegeben hat.

[...]

Mein Eindruck war gewesen, man hat es einfach immer aus der gleichen Perspektive behandelt und hat einfach gar nicht wirklich den Perspektivwechsel versucht.<sup>867</sup>

c) Nichterkennen eines terroristischen Hintergrunds

Der Zeuge *Egevist* hat folgende Definition des Begriffes „Terrorismus“ angegeben, die nach seiner Erinnerung seinerzeit für das BfV verbindliche gewesen sei<sup>868</sup>:

„Terrorismus - nehmen wir es zunächst mal neutral; denn es gab ja schließlich auch Linksterrorismus - ist ein nachhaltig geführter Kampf von Personen zu politischen Zwecken mit der Begehung schwerer und schwerster Gewalttaten. Wenn diese Personen einen rechtsextremistischen Hintergrund haben, dann können wir von rechtsextremistischem Terrorismus sprechen.“<sup>869</sup>

Für rechtsextremistischen Terrorismus hat der Zeuge *Egevist* zwei Varianten benannt und bekundet, beide hätten auf die Terrorgruppe „NSU“ vor deren Enttarnung nicht zugetroffen:

„Wir haben im Rechtsextremismus beide Varianten: Es gab rechtsextremistische Terroristen, die in der Tat sozusagen das Fanal oder den Terrorismus der Tat bevorzugt haben - das ist tatsächlich so -, aber es gab auch, auch durchaus zur damaligen Zeit, terroristische Aktionen, hinter denen Rechtsextremisten offenkun-

<sup>866</sup> *Cremer*, Protokoll-Nr. 45 I der 45. Sitzung am 19. Januar 2017, S. 14.

<sup>867</sup> *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 61.

<sup>868</sup> *Egevist*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 88.

<sup>869</sup> *Egevist*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 88.

dig standen, die von Bekennerschreiben begleitet wurden. Wir haben beide Varianten gehabt. Ich sage mal so: Man kann daraus auch ein bisschen eingehen auf das Konzept ‚der Terrorismus der Tat‘ oder eben ‚der kommentierte Terrorismus‘.

Wir haben im Rechtsextremismus zum Beispiel einen Angriff auf die Wehrmachtsausstellung gehabt. Das war im Jahre 99, wenn ich es richtig erinnere; ein Sprengstoffanschlag in Saarbrücken. Da hatten wir ein Bekennerschreiben, das wir sehr, sehr intensiv ausgewertet haben. Es war nicht so ein großes Briefchen, aber es war doch so, dass wir versucht haben, hier auf den Täter zu kommen. Leider erfolglos.

Es gab zur gleichen Zeit oder fast zur gleichen Zeit, Ende 1998, einen Sprengstoffanschlag auf das Grab von Herrn Galinski in Berlin. Da gab es kein Bekennerschreiben. Hier, würde ich Ihnen absolut recht geben, hat die Tat als solche für sich gesprochen. Wenn ein Symbol oder von mir aus sogar eben nur ein Grab, weil man an Herrn Galinski zu seinen Lebzeiten sich wahrscheinlich nicht herangetraut hat, aber dann eben sich an sein Grab herangetraut hat - - Wenn eine solche Tat für sich spricht - und das tut sie als antisemitische Tat auch ohne breite Erklärungen -, dann kann man den Terrorismus der Tat vollziehen.

Wenn aber Angriffe gegen Personen, die wir als Opfer des NSU kennen, passieren, dann haben wir so einen wirksamen Terrorismus der Tat ja eigentlich nicht. Das mag Ihnen jetzt paradox vorkommen, aber es ist ja leider so, dass man den rechtsextremistischen Hintergrund dieser Mordserie nicht erkannt hat, und zwar auch dann nicht, nachdem es eine ganze Reihe von Opfern gegeben hat. Aber wenn jemand einen Blumenhändler - das war, glaube ich, das erste Opfer - oder einen Internetladenbetreiber - das war das letzte dieser Opfer aus dieser Serie - - wenn man die sich betrachtet, dann ist eben nicht sofort klar, welche Ideologie hinter diesen Mordtaten steht.

Und das Wort Terror kommt aus dem Lateinischen und heißt Furcht und Schrecken. Mit Terrorismus will ich eine Furcht- und Schreckensherrschaft erzeugen, oder ich will zumindest ein politisches System destabilisieren. Der NSU hatte, wie wir ja nun wohl sicher alle in diesem Raum vermuten, terroristische Beweggründe, aber es ist eine Frage, die ich Ihnen leider bis heute nicht beantworten kann, warum das Trio eigentlich die Öffentlichkeit über das Ziel dieser Morde im Unklaren gelassen hat. Auch die drei Flüchtigen haben ja wohl mal Zeitung gelesen, und sie konnten den Medien in der damaligen Zeit ja entnehmen, dass die Polizei in eine ganz andere Richtung schaute. Furcht und Schrecken unter ausländischen Mitbürgern sind eigentlich nicht verbreitet worden.<sup>870</sup>

---

<sup>870</sup> Egevisst, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 89 f.

## d) Mangelhafte Praxis des Informationsaustauschs

Die Zeugin *Büddefeld* hat als Problem des Nichterkennens der Terrorgruppe „NSU“ auch eine mangelhafte Praxis des Informationsaustausches mit den Landesbehörden für Verfassungsschutz benannt:

„Das Problem, was wir in dem Nichterkennen des NSU im BfV hatten, ist sicherlich, dass wir nicht alle Informationen als Zentralstelle bekommen haben. Ich meine, wir haben zwar jetzt eine andere Regelung und eine Zentralstellenregelung auch im Gesetz, die sehr deutlich ist; aber diese Zentralstellenfunktion hatten wir auch schon vor dem neuen Gesetz. Das heißt, bei uns müssen alle relevanten Informationen aus den Landesämtern anlanden, damit wir in der Lage sind, dort bundesweite Auswertungen auch eben durchzuführen.“<sup>871</sup>

**V. Maßnahmen des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach dem 4. November 2011**

## 1. Gründung einer Lageorientierten Sonderorganisation (LoS)

Der ehemalige Präsident des BfV, der Zeuge *Fromm*, hat zur Arbeit des BfV nach dem 4. November 2011 ausgesagt:

„[E]s hat [...], nachdem [...] der Generalbundesanwalt die Ermittlungen übernommen hat - ich meine, das war am 08. oder 09. -, entsprechende Weisungen gegeben, ich glaube, auch schriftlich, allerdings noch keine organisatorische Veränderung. Also, Lageorientierte Sonderorganisation ist ja, wie der Name schon sagt, eine organisatorische Maßnahme, die dafür sorgen soll, dass man sich auf ein ganz bestimmtes Thema konzentriert. Das ist wie bei der Polizei BAO, heißt eben nur anders. Und das ist ein paar Tage später dann ins Werk gesetzt worden.

Also hier ging es um die Installierung einer solchen Organisationseinheit, einer solchen besonderen Organisationseinheit im BfV, die den Auftrag hatte, sich um alles zu kümmern, wir haben damals gesagt: jeden Stein noch mal umzudrehen und zu schauen: Was haben wir denn da? Was haben wir denn selber gewusst? Was ist denn in unseren Akten drin? An was können sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich Rechtsextremismus erinnern?“<sup>872</sup>

Die LoS zur Aufarbeitung der Informationen des BfV in Bezug auf die Terrorgruppe „NSU“ wurde am 14. November 2011 im BfV eingerichtet. Die Arbeit der LoS endete am 13. April 2012. In der LoS arbeiteten bis zu 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

<sup>871</sup> *Büddefeld*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 82.

<sup>872</sup> *Fromm*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 13.

des BfV. Die Aufgaben und Maßnahmen der LoS wurden in der ND-Lage am 15. November 2011 wie folgt festgelegt:

„Überprüfung der im BfV vorhandenen Auswertungs- und Beschaffungsakten hinsichtlich der inzwischen bekannt gewordenen von den drei flüchtigen Rechtsextremisten verwendeten Identitäten, hinsichtlich eines möglichen Kontaktumfelds und Unterstützernetzes der festgestellten Zelle sowie hinsichtlich der etwaigen Existenz weiterer Zellen.“<sup>873</sup>

Zum Auftrag der LoS gehörte:

„Unter Berücksichtigung der nunmehr bekannt gewordenen Sachverhalte sind alle im BfV vorhandenen Erkenntnisse, die mit dem Themenkomplex in Verbindung stehen könnten, einer erneuten Prüfung zu unterziehen.“<sup>874</sup> Und weiter wurde festgelegt: „Hierzu zählten die fachliche Aufarbeitung des NSU und die Unterstützung der Ermittlungsarbeit des GBA bzw. BKA gleichermaßen.“<sup>875</sup>

Die LoS wurde in enger Abstimmung zwischen dem damaligen Präsidenten des BfV und dem Bundesministerium des Innern eingesetzt. Im BfV existierte ein Konzept zur Bewältigung besonderer Lagen; nach diesem Konzept wurde die LoS aufgebaut:

„Nach den Vorgaben dieses LoS-Konzeptes wurde ein Führungsstab mit einem Leiter LoS eingerichtet. Dieser Führungsstab setzte sich arbeitstäglich zusammen, um die Sachstände der jeweiligen Aufgabenerledigungen, die Termine und die fortlaufenden Arbeiten zu kontrollieren sowie sich einen Überblick über anstehende Aufgaben und deren Erledigung zu verschaffen.“<sup>876</sup>

Zu den Mitarbeitern der Abteilung II 2 Rechtsextremismus, die in der LoS arbeiteten, gehörte u. a. der Zeuge *Lothar Lingen*<sup>877</sup> sowie der Zeuge *Sebastian Egerton*, Auswertung Rechtsextremismus.<sup>878</sup>

Die Zeugin *Büddefeld* war bis zur Auflösung im April 2012<sup>879</sup> Leiterin der LoS und hat deren Gründungsphase geschildert:

„Mit dem NSU-Komplex bin ich quasi vom ersten Tag an in Berührung gekommen, als ich umgesetzt worden war, und zwar in Form der Lageorientierten Sonderorganisation, die die alte Abteilung II ja bereits wenige Tage nach dem Entdecken des NSU ins Leben gerufen hatte.“<sup>880</sup>

<sup>873</sup> MAT A BMI-18-2, Ordner 8, S. 56 (VS-NfD).

<sup>874</sup> MAT-A-BMI-18-2, Ordner 8, S. 56 (VS-NfD).

<sup>875</sup> MAT-A-BMI-18-2, Ordner 8, S. 56 (VS-NfD).

<sup>876</sup> MAT-A-BMI-18-2, Ordner 8, S. 58 (VS-NfD).

<sup>877</sup> Vernehmung *Lingen* am 5. Juli 2012 im BT-PUA, 17. WP.

<sup>878</sup> MAT-A-BMI-18-2, Ordner 8, S. 50 (VS-NfD).

<sup>879</sup> *Büddefeld*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 66.

<sup>880</sup> *Büddefeld*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 66.

Die Zahl der Beschäftigten der LoS hat der Zeuge *Fromm* benannt:

„Ein höherer zweistelliger Bereich. Ich weiß nicht, ob es 50 waren. Vielleicht waren es ein paar weniger. Das ist dann wohl auch aufgewachsen hinterher.“<sup>881</sup>

Der Zeuge *Nagode* hat die Gliederung der LoS beschrieben:

„Wir hatten mehrere Teileinheiten gebildet. Da war eine Teileinheit, die sich um Auskünfte kümmerte, da war eine Teileinheit, die sich um Zusammenarbeit mit den LfV kümmerte, eine Teileinheit, die sich mit der Polizei auseinandersetzte, MAD, also diesen ganzen Stellen, die man für so was haben muss.“<sup>882</sup>

Im Anschluss an die LoS ist, nach Angaben der Zeugin *Büddefeld*, die Arbeit in einer (neugegründeten) „Projektgruppe NSU“ weitergeführt worden.<sup>883</sup>

## 2. Maßnahmen in Bezug auf Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe

Die Zeugin *Büddefeld* hat im Allgemeinen Maßnahmen und Ergebnisse der Prüfungen in Bezug auf *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* beschrieben:

„Wir haben wirklich sehr gründlich recherchiert. Wir hatten ja sehr viele Kräfte damals auch im Einsatz, die tatsächlich geschaut haben, ob es Informationen zu den drei Personen, zu weiteren Kontaktpersonen gab, eben in Bezug zum NSU. [...] Aber wir hatten ja eine erhebliche Anzahl von Namen, die wir überprüft haben, und zwar immer vor dem Hintergrund: Haben die mit dem Trio[...] mit dem NSU irgendwie zu tun? Haben wir Informationen vorliegen gehabt, die wir möglicherweise übersehen haben oder falsch bewertet haben? Da würde ich immer noch den Befund teilen.

Aber Sie kennen ja auch die Dinge, die trotzdem dann in unseren Registraturen gefunden wurden, *Der Weisse Wolf*, wo der Hinweis auf den NSU damals drin war, oder viel später dann halt eben auch diese CD, um die es dann Jahre später beinahe schon ging. [...] Nur, der ist halt damals, als diese Information bei uns einging, offenbar - das muss ich aber jetzt wiederkäuen, weil das nicht meine Zeit war - eben so bearbeitet worden, wie es bearbeitet worden ist. Und es hat eben nicht dazu geführt, dass man NSU als Spur weiterverfolgt hat.

Und die CD, das war ja noch mal eine ganz andere Geschichte. Und auch dort gehen wir ja davon aus, nach den Auswertungen des BKA, dass auch diese CD mit dem eigentlichen, mit diesem NSU, diesem Trio nichts zu tun hat.

<sup>881</sup> *Fromm*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 13.

<sup>882</sup> *Nagode*, Protokoll-Nr. 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 62.

<sup>883</sup> *Büddefeld*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 67.

Also, wenn Sie so was sagen: Da sind natürlich Hinweise gewesen, Spuren gewesen, Informationen gewesen. Aber ich würde trotzdem immer noch die Bewertung abgeben, dass der Befund, den wir haben, stimmt, dass wir keine weiteren Anfasser gehabt hätten, um das Trio zu finden.<sup>884</sup>

### 3. Konkrete Maßnahmen

Bereits der NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode stellte fest, dass der damalige BfV-Präsident *Fromm* „auf einem Gesprächsvermerk zur ND-Lage vom 8. November 2011 zum TOP ‚Banküberfall und Leichenfund am 4. November in Eisenach/TH; mögliche Bezüge zum Rechtsextremismus‘<sup>885</sup> um „detaillierte Aufarbeitung des Vorgangs“<sup>886</sup> in folgender Form bat:

„Was hat das BfV in den 1990er Jahren in diesem Fall für eine Rolle gespielt, welche Informationen lagen vor und welche Ermittlungen wurden von Seiten BfV durchgeführt, insbesondere nachdem die drei Personen flüchtig waren. Bitte um kritische Durchsicht der Akten zu den Informationen zu den drei Personen, dem ‚THS‘ und möglichen Verbindungen zur NPD.“<sup>887</sup>

Der NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode stellte zudem unter Bezug auf den Bericht des Sonderermittlers MinDir *Engelke* fest, dass

„der damalige Gruppenleiter 2B den Referatsleiter *Lingen* am 8. November 2011 [beauftragte, Anm.], die Akten der ‚Beschaffung‘ referatsübergreifend nach etwaigen Fundstellen mit Bezügen zum Trio zu durchsuchen.“<sup>888</sup>

Der frühere BfV-Referatsleiter *Lothar Lingen* beschrieb in seiner Vernehmung durch die Bundesanwaltschaft einen konkreten Prüfauftrag:

„Nach den Ereignissen des 4. November 2011 erhielt ich am 9. November 2011 einen Prüfauftrag, der die Fragestellung zum Gegenstand hatte, ob Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe unter diesen Namen beim BfV in welcher Form auch immer erfasst waren. Dieser Prüfauftrag schloss - ob ausdrücklich oder nicht, das weiß ich nicht mehr - jedenfalls auch die Fragestellung mit ein, ob hinsichtlich dieses Personenkreises Erkenntnisse über terroristische Planungen vorlagen.“<sup>889</sup>

Gegenüber dem Ausschuss hat der Zeuge *Lingen* den Prüfauftrag so dargestellt:

<sup>884</sup> *Büddefeld*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 68.

<sup>885</sup> BT-Drucksache 17/14600, S. 758.

<sup>886</sup> BT-Drucksache 17/14600, S. 758.

<sup>887</sup> BT-Drucksache 17/14600, S. 758.

<sup>888</sup> BT-Drucksache 17/14600, S. 758.

<sup>889</sup> MAT A GBA-20-10 (Ordner 25 von 54), Bl. 156, Vernehmung von *Lothar Lingen* durch die Bundesanwaltschaft vom 29. Oktober 2014 (VS-NfD).

„Und es kam der Auftrag der Amtsleitung: Welche Informationen hatten wir zu den betreffenden Personen des Trios und zum NSU? Und das Erste, was man dann tut, ist natürlich, in die Akten der V-Mann-Führung reinzugehen und da nachzuschauen bzw. in die Fälle, wo im Bereich des ‚Thüringer Heimatschutz‘-Bundes geworben worden ist. [...] Da gab es eine elektronische Datei. Und aus dieser war erkennbar, welche V-Personen in Thüringen in dem Komplex THS aktiv waren.“<sup>890</sup>

Auf die Frage, um wie viele Akten es sich gehandelt habe, die gesichtet worden seien, hat der Zeuge *Lingen* angegeben:

„Na ja, konkret die Akten dann, die auch später vernichtet wurden.“<sup>891</sup>

Auf die Frage, um wie viele Quellen es sich gehandelt habe, die er mit der elektronischen Suche ermittelte, und ob die so genannten „T-Fälle“ dabei angezeigt worden seien, hat der Zeuge *Lingen* angegeben:

„Also, die Anzahl der angeworbenen Quellen lag deutlich unter zehn. [...] Die [T-Fälle, Anm.] wurden angezeigt. [...] Alle.“<sup>892</sup>

Der Zeuge *Lingen* hat ausgesagt, dass er nicht auf eigenes Wissen zurückgegriffen, sondern sich nur auf die elektronische Suche beschränkt habe.<sup>893</sup>

Der Zeuge *Lingen* hat auf Nachfrage gesagt:

„Na ja, es war ja bekannt unter Kollegen, dass in dem Bereich intensiv etwa zehn Jahre zuvor geworben wurde, Quellen angeworben wurden in Zusammenarbeit mit dem thüringischen Landesamt. Und insofern war mir natürlich auch bekannt, dass es da zu Anwerbungen kam. Auch wenn ich für diesen Bereich jetzt nicht unmittelbar zuständig war, war mir bekannt, dass es sozusagen eine Handvoll V-Personen waren.“<sup>894</sup>

Der Zeuge *Lingen* hat seine für die Durchführung der Prüfung maßgeblichen Überlegungen geschildert:

„Der erste Schritt war, das Ganze auf Thüringen zu begrenzen, was ja auch nahelag. Und ich habe dann nach der ersten Eingabe THS auch nach weiteren V-Leuten anderer rechtsextremistischer Organisationen gesucht, um sozusagen den Blick auf die V-Mann-Lage zu vervollständigen. Und dann habe ich auch noch andere Organisationen wie zum Beispiel NPD abgefragt.“<sup>895</sup>

<sup>890</sup> *Lingen*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 72.

<sup>891</sup> *Lingen*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 72.

<sup>892</sup> *Lingen*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 74 f.

<sup>893</sup> *Lingen*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 75.

<sup>894</sup> *Lingen*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 72 f.

<sup>895</sup> *Lingen*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 74.



- a) Prüfung einer möglichen VP-Tätigkeit von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe

Den Angaben des *Zeugen Lingen* zufolge wurde der Prüfauftrag abgearbeitet, indem „als Erstes“<sup>896</sup> abgefragt worden sei, ob die drei Personen *Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* V-Personen des BfV gewesen seien.<sup>897</sup> Diese Prüfung habe er über sein Geschäftszimmer veranlasst.<sup>898</sup>

In seiner staatsanwaltlichen Vernehmung vom 29. Oktober 2017 schilderte *Lingen* diesen Vorgang und dessen Ergebnis:

„In Erledigung dieses Auftrags veranlasste ich eine PZD-Abfrage (Personenzentraldatei) zu diesen drei Personen. Diese Abfrage hätte als Folge eines systemintegrierten Sicherheitsmechanismus sofort zu einer Anzeige geführt, wenn eine dieser drei Personen als Anwerbefall oder als Quelle im Bereich der Beschaffung registriert gewesen wären. Dies war nicht der Fall, so dass ich zu diesem Zeitpunkt bereits davon ausgehen konnte, dass keine der drei Personen von Werbungs- oder Verpflichtungsmaßnahmen betroffen gewesen war.“<sup>899</sup>

Der Zeuge *Lingen* hat zum Verfahren erklärt:

„Da gab es eine elektronische Datei. Und aus dieser war erkennbar, welche V-Personen in Thüringen in dem Komplex THS aktiv waren.“<sup>900</sup>

Dem hat der Zeuge *Lingen* an anderer Stelle angefügt:

„Diese Abfragemöglichkeit ist nur im Bereich weniger Personen in der Beschaffung möglich.“<sup>901</sup>

- b) Suche nach „Thüringer Heimatschutz“ und „NPD“

In seiner staatsanwaltlichen Vernehmung schilderte *Lingen*:

„In einem zweiten Schritt habe ich unter den Suchbegriffen ‚THS‘ und ‚NPD Thüringen‘ sämtliche Werbungs- und Quellenvorgänge suchen lassen. Dabei meldete die Werbungsdatei diejenigen - zwischenzeitlich ja abgeschalteten - Werbefälle, die im Zusammenhang mit der ‚Operation Rennsteig‘ angefallen waren. Die Quellennamen begannen alle mit dem Buchstaben T. Den Aktenbestand hinsichtlich dieser Werbefälle habe ich dann durch die verfügbaren Mitarbeiter meines Referats händisch prüfen lassen.“

<sup>896</sup> *Lingen*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 73.

<sup>897</sup> *Lingen*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 73.

<sup>898</sup> *Lingen*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 73.

<sup>899</sup> MAT A GBA-20-10 (Ordner 25 von 54), Bl. 156, Vernehmung von *Lothar Lingen* durch die Bundesanwaltschaft vom 29. Oktober 2014 (VS-NfD).

<sup>900</sup> *Lingen*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 72.

<sup>901</sup> *Lingen*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 74.

Diese Prüfung begann nach meiner Erinnerung am Nachmittag des 9. November 2011. Die entsprechenden, mir teils mündlich, teils per E-Mail übermittelten Prüfergebnisse hatten im Hinblick auf den Prüfauftrag keine Erkenntnisse erbracht. Ich ging also nach der im Laufe des 10. November 2011 abgeschlossenen Prüfung durch meine Mitarbeiter davon aus, dass sich in den gesichteten Akten weder die Klarnamen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe noch Erkenntnisse zu terroristischen Planungen, die sich auf diese drei Personen bezögen, befunden hatten.[...]<sup>902</sup>

In seiner Vernehmung durch den Ausschuss hat der Zeuge *Lingen* erklärt, warum er nach dem „Thüringer Heimatschutz“ suchte:

„[D]er ‚Thüringer Heimatschutz‘ war die bestimmende Organisation in Thüringen, aus der sich der militante Rechtsextremismus rekrutierte. [...] der ‚Thüringer Heimatschutz‘ war uns ja als militante neonazistische Gruppierung schon hinlänglich bekannt.“<sup>903</sup>

Auf die Frage, ob der „Thüringer Heimatschutz“ der einzige Suchbegriff gewesen sei, hat der Zeuge *Lingen* erklärt:

„Nein. Der erste Schritt war, das Ganze auf Thüringen zu begrenzen, was ja auch nahelag. Und ich habe dann nach der ersten Eingabe THS auch nach weiteren V-Leuten anderer rechtsextremistischer Organisationen gesucht, um sozusagen den Blick auf die V-Mann-Lage zu vervollständigen. Und dann habe ich auch noch andere Organisationen wie zum Beispiel NPD abgefragt.“<sup>904</sup>

c) Kontakte mit anderen Verfassungsschutzbehörden

Der Zeuge *Lingen* hat zu Kontaktaufnahmen mit anderen Verfassungsschutzbehörden bekundet:

„[W]ir waren so eingedeckt mit Aktenrecherchen, dass wir das nicht getan haben in den ersten Tagen. Ich meine, mich erinnern zu können, dass da ein Austausch mit dem thüringischen Beschaffungsleiter später irgendwann stattfand.“<sup>905</sup>

Ergänzend hat der Zeuge *Lingen* ausgesagt, mit dem LfV Baden-Württemberg keinen, aber mit Sachsen und Thüringen vielleicht später Kontakt aufgenommen zu haben.<sup>906</sup>

Die Frage, ob andere Verfassungsschutzbehörden *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* als V-Personen geführt hätten, habe er aber nicht gestellt:

„Die Frage habe ich nie gestellt. Es gab ja im Bereich der Beschaffung regelmäßige Abstimmungen. Und wie Sie wissen, war ja die

<sup>902</sup> MAT A GBA-20-10 (Ordner 25 von 54), Bl. 156, Vernehmung von *Lothar Lingen* durch die Bundesanwaltschaft vom 29. Oktober 2014 (VS-NfD).

<sup>903</sup> *Lingen*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 73.

<sup>904</sup> *Lingen*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 74.

<sup>905</sup> *Lingen*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 75.

<sup>906</sup> *Lingen*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 75.

Operation ‚Rennsteig‘ eine konzertierte Aktion von LfV, MAD und BfV, und im Rahmen dessen hat man sich natürlich abgestimmt, kannte natürlich auch die Quellensituation der anderen Seite und der anderen beteiligten Stellen.“<sup>907</sup>

## VI. Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden

Die Zeugin *Büddefeld* hat die Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden zusammenfassend wiedergegeben:

„Also für mich war das normal eigentlich. Also häufiger. Das ist immer so schwierig: Was ist häufig, was ist nicht häufig? Aber es gab schon einige Kontakte zum BKA und auch einige, in der Regel telefonische Kontakte, Anfragen oder Bitten um Informationen oder Nachfragen zu Informationen oder zu Sachständen, auch seitens des GBA. Aber ich könnte es Ihnen jetzt echt nicht mehr beziffern. Also, es war jetzt nicht über die Maßen. Das ist der Eindruck nicht, den ich habe, sondern für mich war das im normalen Geschäftsbetrieb das, was an Zusammenarbeit zwischen den drei Behörden auch erforderlich war, auf meiner Ebene.“<sup>908</sup>

## VII. Vernichtung von Akten im Bundesamt für Verfassungsschutz ab dem 11. November 2011

Der NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode befasste sich mit der Vernichtung von Akten im BfV ab dem 11. November 2011.<sup>909</sup> Dieser Ausschuss stellte dazu fest:

„Am 27. Juni 2012 hat der Staatssekretär im BMI, Klaus-Dieter Fritsche, den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses, Sebastian Edathy, telefonisch erstmals über die Vernichtung von Beschaffungsakten im BfV im Zusammenhang mit der Operation ‚Rennsteig‘ im Umfeld des ‚Thüringer Heimatschutzes‘ unterrichtet. Diese Aktenvernichtung habe im November 2011 nach dem Auffliegen des Trios stattgefunden. [...] Bis zu diesem Zeitpunkt habe das BfV berichtet, dass entsprechende Unterlagen bereits lange vor Bekanntwerden der dem NSU zugerechneten Taten vernichtet worden seien.“<sup>910</sup>

Die Vernichtung als solche stand nach den Sachverhaltsfeststellungen des Oberverwaltungsgerichts NRW (Az. 1 B 1307/ 12 - 15 L 995/12 Köln) bezüglich des gegen den Abteilungsleiter des Zeugen *Lingen* gerichteten Disziplinarverfahrens im Widerspruch zu einer Anweisung des Zeugen *Lingen*, die dieser seinem Referat gegenüber in den Vortagen erteilt habe:

<sup>907</sup> *Lingen*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 75.

<sup>908</sup> *Büddefeld*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 70.

<sup>909</sup> Bundestags-Drucksache 17/14600, S. 743 ff.

<sup>910</sup> Bundestags-Drucksache 17/14600, S. 743.

„Der Antragsteller [AL] sowie der Referatsgruppenleiter D [haben, Anm.] als Zeugen in dem gegen Herrn [Lingen] eröffneten Disziplinarverfahren im Kern übereinstimmend angegeben, Letzterer habe seine Mitarbeiter wohl am Montag, den 7. November 2011, oder am Dienstag, den 8. November 2011, darauf hingewiesen, dass ab sofort nur noch die wegen des Falles ‚Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe‘ anstehende Aktenaufarbeitung stattzufinden habe und dass keine Akten mehr zu vernichten seien.“<sup>911</sup>

Das Oberverwaltungsgericht NRW hielt fest, dass es keine Erkenntnisse hat, die dieses Vorbringen in Zweifel ziehen könnten.<sup>912</sup>

Der NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode hielt unter Bezug auf den Bericht des Sonderermittlers MinDir *Engelke* auch fest, dass die Aktenvernichtung in zwei Phasen erfolgte:

„MinDirig Engelke hat in seinem Bericht ausgeführt, dass einige Tage nach dem 11. November 2011 die Bürosachbearbeiterin N. in der Registratur einen weiteren Aktenordner gefunden habe, der eigentlich am 11. November 2011 hätte vernichtet werden müssen. Es habe sich um einen ‚Zufallsfund‘ anlässlich der fortlaufenden Aufgabe, weitere Akten zu Prüfzwecken zu bearbeiten, gehandelt. [...] Frau N. habe über diesen Fund sofort den Referatsleiter Lingen informiert und gefragt, was passieren solle. Dieser habe die Akte kurz durchgeblättert und mündlich deren Vernichtung angeordnet. Der Referatsleiter Lingen habe ihm – Engelke gegenüber geäußert, diese inhaltlich nicht mehr gesichtet zu haben. Ihm sei auch nicht bekannt gewesen, ob darin Aktenbestandteile zu einem oder mehreren Beschaffungsfällen enthalten gewesen seien. Der Referatsleiter Lingen sei davon ausgegangen, dass die Bürosachbearbeiterin diese Aktenteile vernichten würde, ohne eine neue Vernichtungsverhandlung zu erstellen oder die Vernichtungsverhandlung vom 11. November 2011 zu ergänzen.“<sup>913</sup>

#### 1. Aktenvernichtung durch Lothar Lingen

Am 29. September 2016 ist *Lothar Lingen* in der 33. Sitzung des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode als Zeuge vernommen worden und hat – wie schon in seiner Vernehmung durch den NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode – hinsichtlich des Komplexes der Aktenvernichtungen erneut von seinem Auskunftsverweigerungsrecht nach § 22 PUAG Gebrauch gemacht.<sup>914</sup> In seiner Vernehmung durch die Bundesanwaltschaft am 29. Oktober 2014 hatte er jedoch – wie er gegenüber

<sup>911</sup> MAT B BfV-2-10b, S. 15.

<sup>912</sup> MAT B BfV-2-10b, S. 15.

<sup>913</sup> Bundestags-Drucksache 17/14600, S. 764.

<sup>914</sup> *Lingen*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 76 f.

dem Ausschuss ausgesagt hat, in dem Glauben, es handele sich um ein „vertrauliches, nicht öffentliches Gespräch“,<sup>915</sup> – Angaben gemacht.<sup>916</sup>

Bei der Bundesanwaltschaft schilderte er die Vernichtung der Akten wie folgt:

„Daraufhin habe ich am 11. November 2011 die Vernichtung dieser zuvor händisch gesichteten Akten angeordnet. Diese Anordnung ist auch noch am selben Tage vollzogen worden.“<sup>917</sup>

Auf Fragen gab *Lothar Lingen* zur Akte des V-Mann „Tarif“ an:

„Zum Umfang kann ich sagen, dass es sich um ein Aktenstück mit zwei abgehefteten Schnellheftern gehandelt hat. [...] Ich habe die von der Vernichtungsanordnung betroffenen Akten insgesamt auf einem Aktenwagen stehen sehen. Darunter befand sich auch die Akte Tarif, sie war die dickste von den auf dem Wagen befindlichen Akten.“<sup>918</sup>

Zu der Anordnung der Vernichtung von „einige Tage“ nach der ersten Vernichtung am 11. November 2011 auftauchenden, weiteren Aktenbestandteilen<sup>919</sup> machte *Lothar Lingen* bei der Bundesanwaltschaft keine Angaben, da er nicht danach gefragt wurde.<sup>920</sup>

## 2. Gründe für die Aktenvernichtung

### a) Von Lothar Lingen genannte Gründe

*Lothar Lingen* schilderte in seiner Vernehmung durch die Bundesanwaltschaft seine Gründe für die Vernichtung der Akten:

„Anders als bei den Akten der Auswertung, bei denen sogenannte Löschrückstellungen im Abstand von zwei, fünf und zehn Jahren vorzunehmen waren, waren die Akten der Beschaffung von solchen Löschrückstellungen in der Praxis ausgenommen, obschon diese Fristen formal auch für die Akten der Beschaffung galten. Diese Praxis führte bis ins Jahr 2009 dazu, dass sämtliche Beschaffungsakten aufbewahrt und nicht vernichtet wurden mit der Folge, dass in der Registratur Beschaffungsakten lagerten, die zum Teil 35 bis 40 Jahre alt waren. Ich will an dieser Stelle klarstellen, dass die Verwahrpraxis bei Beschaffungsakten nicht etwa willkürlich war. Die interne Vorschriftenlage sah hinsichtlich aller Akten, seien es solche aus dem Bereich der Auswertung oder aus dem Bereich der

<sup>915</sup> *Lingen*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 76.

<sup>916</sup> MAT A GBA-20-10 (Ordner 25 von 54), S. 154 ff. (VS-NfD).

<sup>917</sup> MAT A GBA-20-10 (Ordner 25 von 54), Bl. 156, Vernehmung von *Lothar Lingen* durch die Bundesanwaltschaft vom 29. Oktober 2014 (VS-NfD).

<sup>918</sup> MAT A GBA-20-10 (Ordner 25 von 54), S. 159 f., Vernehmung von *Lothar Lingen* durch die Generalbundesanwaltschaft vom 29. Oktober 2014 (VS-NfD).

<sup>919</sup> Bundestags-Drucksache 17/14600, S. 764.

<sup>920</sup> MAT A GBA-20-10 (Ordner 25 von 54), S. 154ff, Vernehmung von *Lothar Lingen* durch die Bundesanwaltschaft vom 29. Oktober 2014 (VS-NfD).

Beschaffung, vor, dass auch eine über die Prüffristen hinausgehende Verwahrung bei dienstlicher Gebotenheit selbstverständlich möglich und von der Vorschriftenlage gedeckt war. Bis zum Jahre 2009 war im Bereich der Beschaffung die interne Verwaltungspraxis aber so, dass man davon ausging, dass in diesem Bereich die dauerhafte Verwahrung des Aktenbestandes ohne nähere Einzelfallprüfung per se erforderlich ist. Nach internen Diskussionen im Bereich des höheren Dienstes der Abteilung 2 des BfV, damals zuständig für den Bereich Links- und Rechtsextremismus (Auswertung und Beschaffung), hatte sich ab dem Jahr 2009 die Aufbewahrungspraxis im Bereich Beschaffung geändert. Hierzu gaben Einzelfälle im Bereich der Altakten einen entsprechenden Anlass. Wir waren bei diesen Diskussionen zu der Übereinkunft gekommen, dass der Altaktenbestand daraufhin geprüft wird, ob die Aufbewahrung von Beschaffungsakten dienstlich noch erforderlich ist oder nicht. Die pragmatische Lösung sah also eine unter fachlichen Gesichtspunkten durchzuführende Zweckmäßigkeitsprüfung einer weiteren Verwahrung einzelner Akten vor, bei der datenschutzrechtliche Gesichtspunkte nicht maßgeblich waren. Geprüft wurden nach einer auf Grundlage des beschriebenen Diskussionsprozesses getroffenen Entscheidung des damals zuständigen Gruppenleiters in den Jahren 2009 und 2010 zunächst alle Bestandsakten, die vor mehr als fünfzehn Jahren abgeschlossen worden waren. Ich meine, dass wir uns bei der Prüffrist von fünfzehn Jahren an der Höchstaufbewahrungsfrist der Auswertung orientiert haben, wobei in beiden Bereichen selbstverständlich Akten von fortdauernder Relevanz auch länger verwahrt werden konnten und auch wurden. Dies gilt selbstverständlich für den Bereich der Beschaffung für Akten, die noch aktive V-Leute betrafen oder die aus anderen Gründen tatsächlich oder potentiell noch benötigt wurden. Im Zusammenhang mit den in den Jahren 2009 und 2010 durchgeführten Prüfungen wurden schließlich massenhaft Beschaffungsakten vernichtet, die eben älter als fünfzehn Jahre waren und bei denen eine andauernde Relevanz nicht bestand und für die Zukunft auch nicht zu prognostizieren waren. Nach Durchführung dieser beschriebenen Prüfung sollte für die Zukunft gelten, dass die Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Verwahrung einer Altakte anlassbezogen zu erfolgen hatte, praktisch also immer dann, wenn eine solche Akte auf dem Tisch lag. Definierte Prüfzeitpunkte gab es meiner Erinnerung nach nicht.

Nachdem mir nun eine im Sinne des Prüfauftrags vom 9. November 2011 negative Mitteilung meiner Mitarbeiter zu den händisch gesichteten Akten der Werbungsfälle aus der ‚Operation Rennsteig‘ (sogenannte T-Fälle) übermittelt worden war, hatte ich keine Bedenken, die Vernichtung der betreffenden Akten zu prüfen. Formal war der Weg für mich frei, diese Akten auch vernichten zu lassen. Nachdem es sich bei den T-Fällen um durchweg unergiebigere Quellen gehandelt hat und diese Akten auch entsprechend dünn waren, habe ich mich am 11. November 2011 dazu entschlossen, diese Akten vernichten zu lassen. Ich hätte sie auch vernichtet, wenn mir diese Akten in völlig anderem Zusammenhang vorgelegt worden wären. Der spektakuläre Anlass der Befassung mit diesen Akten war nicht mein maßgebliches Motiv. Ich habe nach meiner Bewertung der Zweckmäßigkeit einer weiteren

Verwahrung dieser Akten deren Vernichtung aus Sicht der dienstlichen Praxis als gewollt angesehen. Dies wurde mir auch durch die Reaktionen der von mir im Nachhinein unterrichteten Vorgesetzten gespiegelt. Ich hatte den Eindruck, dass die Vernichtung der Akten in Ordnung war. Das ist die eine Seite, die formale Seite. Da fällt mir noch ein: diese neue Praxis der Vernichtung von Beschaffungsakten ab 2009 ist jetzt nicht irgendwie eine heimliche Entscheidung im kleinen Kreis gewesen, sondern es hat sich um eine etwa bei Besprechungen auch offen in die Länder kommunizierte Änderung der internen Verwaltungspraxis gehandelt, die wir bei diesen Gelegenheiten auch zur Diskussion gestellt haben.

Neben der formalen Betrachtung gibt es auch zwei subjektive Aspekte der von mir getroffenen Vernichtungsanordnung, die ich an dieser Stelle darlegen will. Es spielte eine Rolle, dass nach vernichteten Akten in der Zukunft nicht mehr gefragt werden kann. Wir hatten früher in anderen Zusammenhängen bereits die Erfahrung gemacht, dass vorhandene Akten, nach denen gefragt wird, zu endlosen Prüfaufträgen führen können. Vernichtete Akten können aber nicht mehr geprüft werden. Dies war ein Reflex, der bei meiner Entscheidung eine Rolle spielte. Ich will das noch einmal erläutern: die Vernichtungsanordnung war jetzt keine Maßnahme zur bloßen Arbeitsverhinderung, sie war nicht bloß einer Bequemlichkeit geschuldet. Diese Anordnung entsprang der Bewertung meiner Mitarbeiter, dass die betreffenden Akten im Sinne des Prüfauftrages der Amtsleitung nicht ergiebig waren. Und nur angesichts dessen wollte ich für die Zukunft als überflüssig eingeschätzte Arbeiten, die im Zusammenhang mit aktenbezogenen Aufträgen stehen würden, vermeiden. Da in der Beschaffung zuvor auch schon sehr dicke Akten vernichtet worden waren, hatte ich bei diesen dünnen Akten der sogenannten T-Fälle auch kein schlechtes Gefühl. Ehrlicherweise will ich aber auch noch auf einen zweiten Aspekt, der meine Entscheidung mit beeinflusst hat, hinweisen. Mir war bereits am 10./11. November 2011 völlig klar, dass sich die Öffentlichkeit sehr für die Quellenlage des BfV in Thüringen interessieren wird. Die bloße Bezifferung der seinerzeit in Thüringen vom BfV geführten Quellen mit acht, neun oder zehn Fällen hätte zu der - ja nun auch heute noch intensiv gestellten - Frage geführt, aus welchem Grunde die Verfassungsschutzbehörden über die terroristischen Aktivitäten der Drei eigentlich nicht informiert gewesen sind. Die nackten Zahlen sprachen ja dafür, dass wir wussten, was da läuft, was aber ja nicht der Fall war. Und da habe ich mir gedacht, wenn der quantitative Aspekt, also die Anzahl unserer Quellen im Bereich des THS und in Thüringen nicht bekannt wird, dass dann die Frage, warum das BfV von nichts was gewusst hat, vielleicht gar nicht auftaucht.<sup>921</sup>

Auf die Frage, warum die Bundesanwaltschaft die Staatsanwaltschaft Köln, die im Zusammenhang mit der Aktenvernichtung ein Ermittlungsverfahren gegen *Lothar Lingen* geführt habe, nicht über die im Rahmen der Vernehmung des *Lothar Lingen* durch

<sup>921</sup> MAT A GBA-20-10 (Ordner 25 von 54), Bl. 157 ff., Vernehmung von *Lothar Lingen* durch die Bundesanwaltschaft vom 29. Oktober 2014 (VS-NfD).

die Bundesanwaltschaft gewonnenen Erkenntnisse unterrichtet habe, hat der Zeuge *Dr. Diemer* ausgeführt:

„[W]ir haben uns darüber unterhalten, Herr Weingarten und ich, und es war in der Tat so, dass das kein neuer Ermittlungsansatz war. Und die StA Köln hat übrigens dann auch die Vernehmung ohne weiteres bekommen, als sie sie angefordert hat.“<sup>922</sup>

b) Bewertung der Gründe des Lothar Lingen durch Zeugen aus dem BfV

Der Zeuge *Fromm* hat zur von *Lothar Lingen* genannten Motivation für die Vernichtung von Akten ausgeführt:

„Ich will jedenfalls nicht hoffen [...], dass das eine verbreitete Einstellung bei den Mitarbeitern gewesen ist, dass, wenn man sich irgendwelche Arbeit ersparen möchte, Fragen ersparen möchte, man einfach Unterlagen wegschmeißt oder in den Schredder tut. Das will ich doch nicht hoffen. Und ich habe auch keine Anhaltspunkte dafür, dass dergleichen vorher - jedenfalls während meiner Amtszeit - passiert wäre. Dafür habe ich überhaupt keine Anhaltspunkte.“<sup>923</sup>

An anderer Stelle hat der Zeuge *Fromm* ausgeführt:

„[I]ch kann mir überhaupt nicht vorstellen, dass irgendjemand sonst auf so eine Idee gekommen wäre, zu sagen: Wir haben da eine größere Zahl von V-Leuten, und um daraus resultierende Fragen oder Probleme zu umgehen, vernichte ich Akten. - Also, das ist schon sehr ungewöhnlich gewesen. Wenn das Behördenkultur wäre [...], wäre das völlig inakzeptabel.“<sup>924</sup>

Der Zeuge *Dr. Maaßen* hat dem Ausschuss seine These geschildert, warum *Lothar Lingen* Akten vernichtete:

„[I]ch [war, Anm.] zuvor, bevor ich ins BfV kam, Unterabteilungsleiter im BMI und hatte seinerzeit mit einem Vorgang zu tun, der die RAF betraf und der seinerzeit eine Vernehmung einer Person bzw. eine Anklageerhebung gegen eine Person betraf, über die im BfV eine Akte bestand, allerdings nicht bei der Bundesanwaltschaft und auch nicht beim Bundeskriminalamt. Diese Akte hatte damals im BfV aus meiner Wahrnehmung erheblichen Arbeitsaufwand bedeutet, nämlich die Frage: ‚Was wird gesperrt, was wird geschwärzt, kann das vorgelegt werden, wie wird es vorgelegt?‘, während diese Akte, die auch beim Generalbundesanwalt hätte sein können - sie war nämlich seinerzeit übergeben worden an den Generalbundesanwalt, in den 80er-Jahren - wohl offensichtlich vernichtet worden war. Dies hat wohl dazu geführt, dass mein Vorgänger seinerzeit entschieden hatte, dass auch Beschaf-

<sup>922</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 44.

<sup>923</sup> *Fromm*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 14.

<sup>924</sup> *Fromm*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 15.



fungsakten vernichtet werden, damit so etwas - so meine Interpretation - nicht wieder geschieht, und der Mitarbeiter, der die Akten dann 2011 geschreddert hatte, hatte nach meinem Verständnis dieses Erlebnis noch vor Augen gehabt und sich mutmaßlich dann gesagt: Was weg ist, ist weg.“<sup>925</sup>

Der Abteilungsleiter des *Lothar Lingen* wies nach den Sachverhaltsfeststellungen des Oberverwaltungsgerichts NRW (Az. 1 B 1307/ 12 - 15 L 995/12 Köln) bezüglich des gegen diesen Abteilungsleiter gerichteten Disziplinarverfahrens in seiner Vernehmung als Zeuge darauf hin, dass es ohnehin eine Selbstverständlichkeit sein musste, nicht solche Akten einer turnusmäßigen Vernichtung zuzuführen, die aktuell auszuwerten und damit virulent waren.<sup>926</sup>

Der Zeuge *Kaldrack* hat zu den Hintergründen dieser Vernichtung folgende Überlegungen mitgeteilt:

„Nach meiner Erinnerung gab es damals eine Diskussion, wie lange oder inwieweit V-Mann-Akten aufbewahrt werden sollen, ob die endlos aufbewahrt werden, ob man da eine Datenschutzgrenze setzen muss. Irgendwann ist es zu viel. Das waren damals teilweise Themen, soweit ich mich erinnern kann. Aber dazu, was konkret zu dieser Vernichtung der Akten geführt hat, habe ich kein eigenes Wissen.“<sup>927</sup>

Konkret auf diese Vernichtung angesprochen habe ihn – *Kaldrack* – seinerzeit niemand.<sup>928</sup>

### 3. Beteiligung weiterer Beschäftigter des BfV

Zu einer möglichen Beteiligung von Vorgesetzten und weiteren Beschäftigten an der Aktenvernichtung hat der Zeuge *Fromm* ausgesagt:

„Das ist ja damals auch eine Frage gewesen: Wer hat davon gewusst außer dem Bediensteten, dem Referatsleiter, und, ich glaube, ein oder zwei Mitarbeiterinnen, die dann die Akte in die Hand genommen haben und in den Reißwolf gesteckt haben? Ich habe nicht ausgeschlossen, dass Vorgesetzte in irgendeiner Weise beteiligt waren. Aber das ist ja alles, soweit ich weiß, geprüft. Es ist nach meinem Ausscheiden ja der Ermittlungsbeauftragte des BMI da gewesen und hat versucht, da Grund reinzubekommen, und hat jedenfalls dafür keine Belege gefunden.“<sup>929</sup>

Der Zeuge *Dr. Maaßen* schilderte die Informierung von Vorgesetzten:

<sup>925</sup> *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 67.

<sup>926</sup> MAT B BfV-2-10b, S. 15.

<sup>927</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 III der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 22.

<sup>928</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 III der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 23.

<sup>929</sup> *Fromm*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 15.

„Also, es waren insoweit Mitarbeiter beteiligt, als dass [...] Führungskräfte darüber informiert worden waren, ein Referatsgruppenleiter und ein Abteilungsleiter. Beide sind derzeit nicht im Haus beschäftigt.“<sup>930</sup>

Der Zeuge *Fromm* hat auf die Frage, ob die Versetzung des damaligen Leiters der Abteilung Rechtsextremismus im BfV, *Artur Hertwig*, damit zusammenhing, dass dieser der Vorgesetzte von *Lothar Lingen* gewesen sei, dargelegt:

„[D]as hatte damit was zu tun. Ich hatte nicht mehr das Zutrauen zu dem Abteilungsleiter, dass er die Dinge, die jetzt anstanden, so würde bewältigen können, dass das Optimale sozusagen herausgearbeitet wird, dass all die Dinge so aufgearbeitet werden, wie es sich gehört sozusagen nach einem solchen spektakulären Ereignis. Und deswegen habe ich ihn von seinem Posten als Abteilungsleiter Rechtsextremismus entbunden. Das Gleiche gilt für den Gruppenleiter, der seinerzeit zuständig war.“<sup>931</sup>

#### 4. Maßnahmen gegen Lothar Lingen

Der Zeuge *Dr. Maaßen* hat zu Maßnahmen gegen *Lothar Lingen* Stellung genommen:

„[D]as hat mich veranlasst, darüber noch mal nachzudenken, was wir hier machen müssen, bis hin eben zu disziplinarrechtlichen Fragen, wo wir auch Gedanken dazu angestellt haben, ich aber hier nichts dazu sagen möchte, bis hin auch zur Frage, inwieweit ein Strafverfahren aufgrund dessen einzuleiten ist. Nach meiner Erinnerung ist, glaube ich, auch ein Strafverfahren eingeleitet worden; aber ich bin mir da nicht sicher. Wir haben uns Gedanken letztendlich gemacht, aber darüber hinausgehend haben wir keine weiteren Veranlassungen vorgenommen.“<sup>932</sup>

#### 5. Rekonstruktion vernichteter Akten

Der Zeuge *Dr. Maaßen* hat zur Frage, ob die Operation „Rennsteig“ nach der Aktenvernichtung im BfV nach dem 4. November 2011 Gegenstand einer internen Aufarbeitung gewesen sei, ausgeführt:

„Nach meiner Kenntnis ist unter meinem Vorgänger die Projektgruppe ‚Rennsteig‘ eingerichtet worden, um in größtmöglicher Weise die fehlenden Aktenstücke zu rekonstruieren, und um diese zu rekonstruieren, wollte man sich nicht nur behelfen mit Referenzakten, Sachakten oder Zahlakten in anderen Referaten, aus denen man Aktenstücke zusammenführt, um die Akte zu rekonstruieren, sondern es ging auch um Erinnerungswissen von Mitarbeitern, die seinerzeit im Bereich ‚Rennsteig‘ tätig gewesen sind.

<sup>930</sup> *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 74.

<sup>931</sup> *Fromm*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 18.

<sup>932</sup> *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 74.

So erinnere ich das, dass die Mitarbeiter auch befragt wurden, jedenfalls die Mitarbeiter, die aktiv noch im Haus waren, um beizutragen, dass die Akten sich vervollständigen.<sup>933</sup>

Der Zeuge *Dr. Maaßen* hat zur Rekonstruktion vernichteter Akten ausgesagt:

„[N]ach Bekanntwerden der Vernichtung der Akten war angeordnet worden, alle Akten vor dem Hintergrund ‚Thüringer Heimatschutz‘ noch mal zu rekonstruieren. Das war das Ziel gewesen - es sollte nichts mit Blick eben auf ‚Thüringer Heimatschutz‘ unrekonstruiert bleiben -, und das ist durchgeführt, und weil ‚Tarif‘ nicht mit Blick auf THS, ‚Thüringer Heimatschutz‘, eingesetzt war, ist wohl auch nicht viel rekonstruiert worden.

Später hatte ich dann angeordnet - das war im Zusammenhang mit der Enttarnung -, dass versucht werden soll, alles, was jedenfalls den ‚Tarif‘ betrifft, zu rekonstruieren, und das bedeutet, weil er aus anderen Bereichen berichtet hat - über Einzelpersonen, über Gefangenenhilfe usw. -, sollten auch aus diesen Bereichen sämtliche Deckblattmeldungen und sämtliche Aktenstücke rekonstruiert werden. Nach dem, was man mir berichtet hatte, sind daraufhin 93 Prozent der Deckblattmeldungen und 76 Prozent des Gesamtaktenbestandes wiederhergestellt worden.

[...]

In Bezug auf andere V-Personen, deren Akten im November 2011 geschreddert worden sind, hat man mir berichtet, dass 100 Prozent der Deckblattmeldungen [...] wiederhergestellt worden sind.<sup>934</sup>

Die Zeugin *Büddefeld* hat zur Rekonstruktion der Akten ausgeführt:

„[E]s [ist, Anm.] ja so gewesen, dass die LoS unter meiner Leitung damals gestanden hat und ja auch die Weiterbearbeitung des NSU oder der Dinge, die halt noch zu tun waren im Rahmen der Projektgruppe [...] erledigt wurden. Jetzt ging es ja darum, [...] den Vorfall der Vernichtung der sieben Akten aufzuarbeiten. Und da hatte dann die Amtsleitung entschieden, dass das nicht bei mir laufen sollte, sondern - - Allein schon, um da überhaupt gar keine Möglichkeiten der, ich darf mal sagen, Gerüchte oder irgendetwas aufkommen zu lassen - so, wie Bock und eigener Gärtner -, ist das nicht bei mir gewesen. Das fand ich auch eine sehr sachgerechte Entscheidung, sodass also die Rekonstruktion - wie das geht, ob es geht, in welchem Umfang es geht, ob das rechtlich tatsächlich, wie auch immer, möglich ist - dann gar nicht mehr in meiner Sachwaltung gewesen ist, sondern das ist bei einem anderen Abteilungsleiter dann angesiedelt worden, sodass ich damit dann nicht mehr befasst war.<sup>935</sup>

<sup>933</sup> *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 77.

<sup>934</sup> *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 66.

<sup>935</sup> *Büddefeld*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 71.

Der Vertreter des BfV legte in einer Beratungssitzung des Ausschusses dar, je nach Art des Aktenteils der Akte „Tarif“ seien die Rekonstruktionsstände der vernichteten Akte unterschiedlich: Die Berichtsakte sei zu 93 Prozent, die Forschungs- und Werbungsphase zu über 40 Prozent, die V-Mann-Grundakte – die sogenannte P-1-Akte – zu 28 Prozent und die Treffakte zu 14 Prozent rekonstruiert. Ursprünglich hätten 698 Aktenstücke vorgelegen; davon seien 532 rekonstruiert worden, was einer Rekonstruktion von 76 Prozent entspreche.

### VIII. V-Personen des BfV mit möglichen Bezügen zum NSU

#### 1. M. (V-Person „Primus“)

Im Januar 2013 berichtete „Spiegel Online“ unter dem ausdrücklich geänderten Namen „Peter K“ über *M.*, dass der „heute 41-Jährige den Neonazis im sächsischen Zwickau Bomberjacken und Springerstiefel [verkaufte], während er zugleich dem Verfassungsschutz Berichte aus der Szene lieferte“<sup>936</sup>. *M.* habe in Zwickau gelebt<sup>937</sup> und sei

„von 1992 bis 2002 als V-Mann im Bereich Rechtsextremismus eingesetzt worden“<sup>938</sup>.

Der öffentlichen Berichterstattung Anfang 2013 zufolge habe die Bundesanwaltschaft geprüft, ob dieser ehemalige V-Mann des Verfassungsschutzes mit dem Decknamen „Primus“

„womöglich logistische Hilfe für die Mörder des ‚Nationalsozialistischen Untergrunds‘ (NSU) geleistet“<sup>939</sup>

habe.

#### a) Zur Person des *M.*

*M.* wurde 1971 in Plauen geboren. Zuletzt war *M.*<sup>940</sup> bis 30. Juli 2007 in der Trillerstraße in Zwickau gemeldet.<sup>941</sup> Der Zeuge *Arne Andreas Ernst*, der geschäftlichen Kontakt mit *M.* hatte<sup>942</sup>, hat die politische Einstellung des *M.* wie folgt geschildert:

<sup>936</sup> <http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/nsu-verfassungsschutz-fuehrte-einen-weiteren-v-mann-a-879656.html> (abgerufen am 5. Mai 2017).

<sup>937</sup> Süddeutsche Zeitung vom 30. März 2013, S. 1.

<sup>938</sup> <http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/nsu-verfassungsschutz-fuehrte-einen-weiteren-v-mann-a-879656.html> (abgerufen am 5. Mai 2017).

<sup>939</sup> Der Spiegel vom 30. März 2013, S. 12.

<sup>940</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 43.15 Band 2.4.14, Bl. 2, Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 1. Februar 2012 (VS-NfD).

<sup>941</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 43.15 Band 2.4.14, Bl. 18, Vermerk der BAO Trio vom 9. Januar 2012 (VS-NfD).

<sup>942</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 98.

„[P]olitisch klar rechts; da brauchen wir gar nicht drumrum reden, das war so. Das hat er allen deutlich gemacht, hat das jedem gezeigt.“<sup>943</sup>

Die Zeugin *K. B.*, eine langjährige Bekannte und Mitarbeiterin des *M.* in dessen Läden „Last Resort Shop“ und „Heaven & Hell“ hat *M.* in ihrer Vernehmung durch den Ausschuss als „Trendsetter“ und „Oberguru“ beschrieben, der alle gekannt habe und den „alle anhimmelten“.<sup>944</sup>

„*M.* kannte jeder in der Stadt unter dem Spitznamen ‘Manole’. Alles, was so in der rechten Szene passierte, hatte diesen Oberbegriff ‘Manole’“,

berichtete auch ein Opfer des Angriffs auf die Gaststätte „Big Twin“, an dem *M.* sowie *Susann E.* und ehemalige Angestellte des Bauservice *M.* im Jahr 2001 beteiligt waren, in einem Fernseh-Interview des ZDF-Magazins Frontal 21 vom 17. Mai 2016. Übereinstimmend erklärten Zeugen und Sachverständige auch, dass *M.s* Bedeutung in der Neonaziszene ab 2002 erheblich nachließ.<sup>945</sup>

Darüber hinaus hat die Zeugin *K. B.*, die insgesamt nach eigenen Angaben mehr als fünf Jahre für *M.* gearbeitet hatte, die Person *M.* wie folgt beschrieben:

„Das ist eigentlich ein ganz lieber Kerl gewesen. So, wie der im Fernsehen hingestellt wird, fand ich den gar nicht. Er hätte sich nie geprügelt, der wäre eher abgehauen. Das war ein lustiger Typ. [...] Also, wenn ihn jemand gebraucht hat, der war immer da. Es kann niemand was anderes sagen. Der hat auch viel gemacht für die Leute, ob das Partys waren, Veranstaltungen. Also, es ist nicht so, dass er nur Schlechtes gemacht hat.“<sup>946</sup>

Der Ausschuss hat der Zeugin *K. B.* die Textzeilen des auf dem Computer des *M.* gefundenen Neonazi-Lieds „Kanakenhure“ vorgehalten:

„Ein Schnitt in ihr fettes Fleisch und die Sau wird nie mehr heiß.  
Die Kanaken müssen sich dann gegenseitig fetten und werden bald an AIDS verrecken.“<sup>947</sup>

Die Zeugin *K. B.* hat auf Nachfragen des Ausschusses, wie *M.* zu derartigen Liedern stehe, unter anderem erklärt:

„Na, der lacht da drüber. Der findet das lustig. [...] Der singt das nur.“<sup>948</sup>

<sup>943</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 98.

<sup>944</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 70.

<sup>945</sup> Frontal 21, 17. Mai 2016.

<sup>946</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 58.

<sup>947</sup> MAT A SN-40, StA Zwickau 612Js 3600-03, Beiakte geschwärzt, Bl. 19.

<sup>948</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 66.

Der Zeuge *S. Ra.*, der die Gaststätte „White Trash“ in Zwickau betrieb, hat *M.* folgendermaßen beschrieben:

„[...] Als ich ihn kennengelernt habe vor seinem Laden damals -  
- Also, er war ja schon immer stadtbekannt, meiner Meinung nach.  
Und er ist komischerweise auf Punkrockkonzerte gefahren und hat  
Punkrock gehört. Klar hat er in seiner Wohnung, die ich auch  
kannte - oder - - ja, kannte -, natürlich auch, sage ich mal, CDs  
gehabt: ‚Landser‘ usw. Aber so, wie er in der Szene war - - Für  
viele war er eigentlich - wie soll ich sagen? - ein dummer  
Mensch.“<sup>949</sup>

b) Stellung und Aktivitäten des *M.* in der Neonazi-Szene

*M.* wurde im Rahmen des NSU-Ermittlungsverfahrens zwei Mal im Rechtshilfeweg in der Schweiz von der Staatsanwaltschaft Graubünden vernommen.<sup>950</sup> Dabei schilderte er seine Rolle in der rechten Szene:

„Lassen Sie mich dazu sagen, dass ich seit ca. 2001/2002 in der rechten Skinhead-Szene nicht mehr verkehrt bin. Generell würde ich sagen, dass ich nie ein Neonazi war. Es mag aber sein, dass ich rein geschäftlich von dieser Szene profitiert habe, und zwar mit dem Verkauf meiner Kleider.“<sup>951</sup>

Seine Szene-Aktivität beschrieb *M.* vor der Staatsanwaltschaft Graubünden wie folgt:

„Für uns bestand das Skin-Head-Leben in Arbeiten unter der Woche und Saufen, Party und Fussballschauen am Wochenende. Wir waren politisch nicht engagiert. Ich war zweimal auf einer Demo, einmal mit Hooligans zusammen und ein andern Mal war es ein Trauermarsch für einen getöteten Skin-Head.“<sup>952</sup>

aa) Stellung des *M.* in der rechten Szene insbesondere in Zwickau

aaa) Angaben des Sachverständigen *Banitz*

Der Sachverständige *Banitz* ist in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss bei der Beschreibung der Neonazi-Szene in Zwickau explizit auf den Einfluss des *M.* eingegangen:

„Er ist 1991 [...] nach Zwickau gekommen aus Plauen und war Auszubildender im Bauberuf. [Er] hat [...] sich in einer Skinhead-WG in einem besetzten Haus in Zwickau bemerkbar gemacht. Das

<sup>949</sup> *S. Ra.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 38.

<sup>950</sup> MAT A OLG-1/Nachlieferung N 5, Bl. 52 ff., Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 30. Oktober 2012 (VS-NfD); MAT A OLG-1-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Blatt 43 ff., Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 14. Februar 2013 (VS-NfD).

<sup>951</sup> MAT A OLG-1/Nachlieferung N 5, Bl. 57., Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 30. Oktober 2012 (VS-NfD).

<sup>952</sup> MAT A OLG-1-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Blatt 46, Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 14. Februar 2013 (VS-NfD).

war so diese erste öffentliche Wahrnehmung: Es gibt da auch eine rechte Szene, die im Haus laut, bierkonsumierend Musik hört und die Reichskriegsflagge zum Fenster raushängt.<sup>953</sup>

Für das Jahr 1993 ergibt sich aus der schriftlichen Stellungnahme des Sachverständigen *Banitz*:

„[M.] taucht in Polizeivideos bei Ausschreitungen im Zwickauer Westsachsenstadion im FSV Hooliganblock auf.

[...]

In dieser Zeit entwickelte [M.] auch eine Umtriebigkeit, bei der er auf Suche nach Bandproberäumen war und ich ihn kennenlernte. Er tauchte oft in den verschiedensten Jugendeinrichtungen auf und hat den Kontakt zu optisch Gleichgesinnten gesucht.<sup>954</sup>

Der Sachverständige *Banitz* schildert in seiner schriftlichen Stellungnahme die Eröffnung des „Last Resort Shop“ im Jahr 1995: Dort habe „hauptsächlich die rechte Szene“ verkehrt; *M.* sei deren „Mäzen“ gewesen.<sup>955</sup> Der Sachverständige *Banitz* hat zudem einen Angriff auf den Jugendtreff „Lutherkeller“ im Jahr 1996 geschildert<sup>956</sup>, als dessen „Organisator“ er den *M.* benannt hat:

„Allerdings gibt es so eine kleine Fußnote zu diesem Ereignis von 1996, als das Punkkonzert damals im Jugendtreff Lutherkeller unterhalb der Lutherkirche angegriffen worden ist, dass ganz klar Herr [M.] diesen Angriff organisiert hat, weil es vorher einen Graffitiangriff auf seinen Laden gegeben hat [...]. Das war ‚Manole‘; jeder kannte ihn in der Stadt. Und er hat gesagt: Dieses Konzert, das macht euch keinen Spaß. Und er hat das organisiert.“<sup>957</sup>

Den weiteren Angaben des Sachverständigen *Banitz* zufolge soll *M.* im Jahr 1997 die Bierkneipe „White Trash“ eröffnet haben, in der „nicht nur rechtes Publikum“ verkehrt habe.<sup>958</sup> Die gleichzeitige Entwicklung des *M.* in der Szene beschrieb der Sachverständige wie folgt:

„In dieser Zeit gingen die rechten Hardliner zu [M.] auf Distanz. Er bekam den Spitzname ‚Der Jude‘...Pseudonym für Geschäftemacher...“<sup>959</sup>

<sup>953</sup> *Banitz*, Protokoll- Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 88.

<sup>954</sup> Ausschuss-Drs. 18(29)831, Bl. 2.

<sup>955</sup> Ausschuss-Drs. 18(29)831, Bl. 2.

<sup>956</sup> *Banitz*, Protokoll- Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 92.

<sup>957</sup> *Banitz*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 92.

<sup>958</sup> Ausschuss-Drs. 18(29)831, Bl. 2.

<sup>959</sup> Ausschuss-Drs. 18(29)831, Bl. 2.

*bbb) Aussage des Zeugen KOR a. D. Böttrich*

Der Zeuge KOR a. D. Böttrich hat die Einbindung des M. in die Szene in Zwickau dargestellt:

„Ich habe aber als Zwickauer Polizeibeamter - so wie jeder andere Zwickauer Polizeibeamter - schon seit vielen Jahren immer wieder den Namen [M.], Spitzname ‚Manole‘, gehört und habe auch eine ganze Reihe von Bezugspunkten zu ihm gehabt. Zumindest zwei möchte ich hier anführen.

Das ist einmal die Tatsache, dass Herr [M.] Fußballstörer war. Er war also Fan des FSV Zwickau, und in dieser Sache ist er dort mehrfach auch als Störer, als gewalttätiger Störer oder als Organisator von solchen Störungen, aufgetreten. Ich war zu herausragenden Fußballspielen als Leiter des Einsatzabschnittes Aufklärung eingeteilt und habe somit natürlich auch in diesem Zusammenhang dafür Sorge zu tragen gehabt, dass im Umfeld des Stadions und in dem Stadion entsprechende Aufklärungsarbeit getrieben wurde, um zu verhindern bzw. um aufzuklären, dass es während des Spiels oder nach dem Spiel Auseinandersetzungen mit Fans der gegnerischen Mannschaft gibt.

In diesem Zusammenhang ist also die Person [M.] immer wieder in Erscheinung getreten, wobei mir kein Sachverhalt erinnerlich ist, wo er aktiv in der Form geworden ist, dass er selbst an Ausschreitungen beteiligt war. Aber mir ist noch in Erinnerung, dass wir immer vermutet haben, dass [M.] einer derjenigen ist, die solche Auseinandersetzungen organisieren. So war es auch regelmäßig so, dass kurz vor Spielende [M.] sehr viel telefoniert hat und dann in vielen Fällen auch vor Spielende das Stadion schon wieder verlassen hat. Es war anzunehmen, dass er also dann Auseinandersetzungen organisiert, die entweder vor dem Stadion stattfanden oder die im Stadtgebiet von Zwickau stattfanden.

Eine zweite Richtung, wo ich Bezüge zu [M.] hatte, ist die Tatsache, dass ich als Leiter des Dezernates 4 Kriminalpolizeiinspektion in Zwickau viele Jahre tätig war. In dieser Funktion habe ich auch an den täglichen Besprechungen teilgenommen, wo also die Lage der letzten 24 Stunden erörtert wird und bestimmte Aufgaben verteilt werden für die nächsten Tage. Im Rahmen derartiger Beratungen war mir auch bekannt, dass [M.] zum rechten Spektrum in Zwickau gehörte, dass [M.] auch einer rechten Musikgruppe angehörte und dass [M.] zu späteren Zeitpunkten Geschäftsinhaber eines rechten Szeneladens war. Das ist also in regelmäßigen Abständen auch immer Besprechungsthema gewesen.

In diesen Besprechungen wurde unter anderem auch darüber spekuliert, dass Herr [M.] möglicherweise in irgendeiner Form Beziehungen, sage ich jetzt mal, zum Verfassungsschutz hatte, weil es uns als Kriminalpolizei in Zwickau immer wieder auffällig war, dass bei Maßnahmen, die gegen ihn laufen, unter anderem Durchsuchungen, es uns so vorkam, als wusste er schon Bescheid von



dieser Maßnahme, und die Durchsuchung ist in der Regel ins Leere gelaufen.“<sup>960</sup>

*ccc) Aussage der Zeugin K. B.*

Zur Rolle des *M.* in der Neonazi-Szene befragt, hat die Zeugin *K. B.*, eine ehemalige Angestellte des *M.*, folgende Beschreibung abgegeben:

„Das war so ein kleiner - - nicht Anführer, aber so ein Trendsetter. Also, das war schon jemand, den sie alle angehimmelt haben. Also, der hat auch viel gemacht in der Szene, also schon so ein kleiner Oberguru oder wie man das sagt. Keine Ahnung. Der kannte halt auch jeden. Also, der kannte in jeder Stadt irgendjemand, und wenn es eine Band war oder irgendwelche anderen Geschichten.“<sup>961</sup>

Die Entwicklung des *M.* in der Szene hat die Zeugin *K. B.* ebenfalls dargestellt:

„Er war mal ziemlich wichtig, und ist dann aber so langsam abgefallen, hat das aber selber nicht so wirklich wahrhaben wollen. Also, er hat sich dann immer noch höher gesehen, als er eigentlich noch ist, obwohl jeder nur noch gelacht hat über ihn.“<sup>962</sup>

Die Zeugin *K. B.* hat einen Wandel des *M.* nach 2002 geschildert:

„Er hat sich halt immer asozial verhalten. Also, er war nicht mehr der, wie er mal war. Er war unfreundlich der Kundschaft gegenüber, und er hat sich halt gewiss verändert gehabt. Keine Ahnung. Die Leute haben nicht mehr so viel von ihm gehalten.“<sup>963</sup>

*ddd) Aussage des Zeugen Ralph M.*

Der Zeuge *Ralph M.*, ein ehemaliger Geschäftspartner des *M.*, hat die Rolle von *M.* in der rechten Szene Zwickaus wie folgt beschrieben:

„Die war gespalten, sage ich mal so. Er hatte Anhänger, hatte aber auch Feinde. [...] Er hat gefragt, ob ich mitgehe, wenn die Leipziger da sind, und so. Ich habe mich dann aber immer mehr zurückgenommen, weil ich wollte es einfach nicht. Das war mir dann schon zu extrem.“<sup>964</sup>

Auf die Frage, ob er *M.* als zentrale Figur der Szene wahrgenommen habe, hat der Zeuge *Ralph M.* ausgeführt:

„Nein, habe ich nicht wahrgenommen. [...] Sagen wir mal so, er hat sich zwar groß hingestellt, aber da war er für mich, in meinen

<sup>960</sup> Böttlich, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 9.

<sup>961</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 70.

<sup>962</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 70.

<sup>963</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 71.

<sup>964</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 21.

Augen jetzt, ein kleines Licht in der Szene oder ist abgerutscht [...]. Also ich habe es ja im Nachhinein mal erfahren, dass er mal da so einen etwas höheren Standard hatte, aber ist dann eigentlich mit Aufgabe von dem ‚Last Resort Shop‘ schon etwas gefallen.“<sup>965</sup>

eee) *Aussage des Zeugen J. G.*

Der Zeuge J. G. hat die Person M. wie folgt beschrieben:

„[...]Gefolge hat er keins groß gehabt. Der hat halt versucht, immer Geld zu verdienen und zu machen und was weiß ich nicht alles, und wenn er Kohle hatte, hat er auf den Schlamm gehauen und gesagt: Oh, guck mal, viel Geld. - Das war eigentlich alles. Da habe ich gedacht: Was ist denn das für ein Vogel?“<sup>966</sup>

Der Zeuge J. G. hat ergänzt, M. sei aus der Punkszene aus Plauen gekommen.<sup>967</sup> Der „große Nazi“ sei M. nicht gewesen, da es ihm im Grunde darum gegangen sei, Geld zu verdienen.<sup>968</sup> Auf die Frage, wo er M. kennengelernt habe, hat der Zeuge J. G. auf die „Skinhead-Bewegung“ verwiesen, der er, der Zeuge J. G., angehört habe. Die politische Verortung dieser Szene hat der Zeuge J. G. folgendermaßen erklärt:

„[N]icht rechts, ein Skinhead muss ja nicht unbedingt rechts gewesen sein. Das ist natürlich dann im Fernsehen dann ziemlich publik gemacht worden, dass alles rechts ist, was Glatze hat etc.“<sup>969</sup>

Auf Vorhalt der Aussage des M. in dessen staatsanwaltlicher Vernehmung, M. und J. G. seien eine Zeit lang gute Kollegen gewesen, dann sei man wieder zerstritten gewesen<sup>970</sup>, hat der Zeuge J. G. erklärt:

„Ja, ‚gute Kollegen‘? Also, ich weiß nicht. Wo wir uns vielleicht kennengelernt haben, haben wir halt ab und zu mal geschwätzt und so. Das war - - Aber jetzt Freunde waren wir keine.“<sup>971</sup>

fff) *Aussage des Zeugen S. Ra.*

Der Zeuge S. Ra., der M. nach eigenem Bekunden „Anfang, Mitte 2003“<sup>972</sup> kennenlernte, hat ausgesagt:

<sup>965</sup> Ralph M., Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 21.

<sup>966</sup> J. G., Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 15.

<sup>967</sup> J. G., Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 23.

<sup>968</sup> J. G., Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 23.

<sup>969</sup> J. G., Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 27.

<sup>970</sup> MAT A OLG-1-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Blatt 61, Vernehmung des M. durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 14. Februar 2013 (VS-NfD).

<sup>971</sup> J. G., Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 32.

<sup>972</sup> S. Ra., Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 40.

„[W]o ich ihn kennengelernt habe, [...] ist an seinem Computer im Laden eher Punkrock gelaufen oder Hardcore, aber nichts irgendwie Rechtsradikales oder Sonstiges. Ich weiß, dass er in dieser Band ‚Westsachsengesocks‘ gespielt hatte. Da lag immer hinten bei dem Computer so ein CD-Booklet, wo ein Punk auf dem Fußboden saß, als Frontcover, sage ich mal. Das lag da immer hinten. Aber so in der rechten Szene musikmäßig kaum.“<sup>973</sup>

ggg) *Aussage der Zeugin A. Sch.*

Die Zeugin A. Sch., die M. in den frühen 1990er Jahren kennenlernte, hat M. wie folgt beschrieben:

„Also, kennengelernt habe ich ihn, denke ich mal, entweder beim Fußball oder im Jugendklub - - war das damals. Wir sind fortgefahren. Wir haben Partys gefeiert, ja, bei ihm zu Hause Partys gefeiert im Garten. Da war das damals noch Römerstraße.“<sup>974</sup>

Die Zeugin A. Sch. hat zudem geschildert, mit M. und anderen oft zu Konzerten gefahren zu sein.<sup>975</sup> Auf die Verbindung der Konzerte zur rechten Szene und ihre Motivation zu Konzertbesuchen angesprochen, führte die Zeugin A. Sch. aus:

„Nein, das war, weil wir am Wochenende nicht wussten, was wir machen müssen. Von daher sind wir da auf Konzerte gefahren, aber nicht wegen irgendwelchen politischen Sachen, aus Spaß. Also, mir ging es so. Ich bin doch nicht wegen politischem Zeug dahin.“<sup>976</sup>

Der Ausschuss konnte sich u. a. anhand von Straf- und Ermittlungsakten einen Überblick über die vielfältigen Aktivitäten von M. im Netzwerk von Blood & Honour und den Hammerskins machen. Dazu gehörten u. a. die nachfolgenden Meldungen zu Neonazi-Konzerten, die M. organisierte, zu Auftritten der Neonazi-Band „Westsachsengesocks“ des M., zu Neonazikonzerten, an denen M. teilnahm, um Propagandamaterial zu verkaufen und zu Interviews in Neonazi-Publikationen, die M. u. a. für das von André Eminger herausgegebene Neonazi-Fanzine „Aryan Law & Ordner Nr. 3“ gab:

hhh) *Auftritte bei und Organisation von Neonazi-Konzerten*

Penig bei Chemnitz, 29. Juni 1996: Nach Feststellungen des Thüringer Untersuchungsausschusses organisierte M. gemeinsam mit Marcel D., VM 2100 des LfV Thüringen, am 29. Juni 1996 ein Neonazi-Konzert in Penig, bei dem die Blood & Honour-Bands „Thors Hammer“, „Elbsturm“, „Legion Ost“, „Sturmtrupp“ und „Radikahl“ vor 500

<sup>973</sup> S. Ra., Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 48.

<sup>974</sup> A. Sch., Protokoll-Nr. 29 I der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 51.

<sup>975</sup> A. Sch., Protokoll-Nr. 29 I der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 53.

<sup>976</sup> A. Sch., Protokoll-Nr. 29 I der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 70.

Besuchern spielten. Dazu lag dem Thüringer Untersuchungsausschuss auch eine Meldung der PD Chemnitz vor, wonach

„(...) Herr D[...] erstmals am 29.06.96 gegen 10.30 Uhr fernmündlich erreicht [wurde]. Er bestätigte das Stattfinden des Konzertes in Penig. Es wurde ein Kontakt- und Kooperationsgespräch in Penig um 15.30 Uhr vereinbart. Zu diesem Zeitpunkt war Herr D[...] jedoch noch nicht eingetroffen. Im Saal wurde Herr [M.] (Spitzname Manole) kontaktiert. Dieser bezeichnete sich als technischer Leiter (...) Gegen 17.00 Uhr wurde Herr D[...] dann angetroffen und im Beisein des Herrn [M.] wurde das Gespräch geführt. Herr D[...] rechnete mit 500 Besuchern. Dafür standen 15 Ordner zur Verfügung. Durch diese erfolgten Hinweise an die Besucher. (...) Die Veranstaltung wurde als geschlossene Veranstaltung deklariert. Der Einlass erfolgte nur für geladene Gäste, wobei Telefonstaffetten eingesetzt wurden. Schriftliche Einladungen lagen nicht vor. Einlass erhielt nur, wer eindeutig dieser Gruppierung zuzurechnen war bzw. durch persönliche Empfehlung Einlass erhielt. Ein verdeckt eingesetzter Polizeibeamter in Zivil erhielt keinen Zutritt. Ein zeitweiliger offener Besuch der Veranstaltung durch Polizeibeamte in Zivil war mit dem Veranstalter vereinbart. Im Saal auf mitgebrachten Fahnen, wie auch auf Ärmelaufnehmern wurden Triskelen (Sonnensymbole) festgestellt.“<sup>977</sup>

Wildenfelds, 5. Oktober 1996: Die „Blood & Honour“-Band „Oidoxie“ aus Dortmund trat nach Feststellungen des Untersuchungsausschusses des nordrhein-westfälischen Landtags am 5. Oktober 1996 in Wildenfels „mit den Bands „Ruhrstörung“, „Mad Corps“, „Legion Ost“ und „Westsachsengesocks“ auf.“<sup>978</sup>

Der NSU-Untersuchungsausschuss des NRW-Landtags stellte darüber hinaus auch fest:

„Eine persönliche Bekanntschaft von M. und dem Oidoxie Band-Leader Marko G[...] kann nicht nur aufgrund eines gemeinsamen Konzertes im Oktober 1996, sondern vor allem aufgrund eines Eintrags der Telefonnummer eines ‚Manole‘ im Kontaktbuch eines bei Marko G[...] im Jahr 2003 in einem Ermittlungsverfahren vom PP Dortmund sichergestellten Mobiltelefon festgestellt werden.“<sup>979</sup>

23. November 1996, Mücka: Bei einem Neonazikonzert mit 1.000 Besuchern am 23. November 1996 in der Diskothek „Wodan“ in Mücka (Sachsen) traten neben „Volkstroi“ aus Fürstenwalde (Brandenburg) und „Noie Werte“, der „Blood&Honour“-Band aus Stuttgart, deren Musik ersten Fassung der NSU-Bekenner-DVD unterlegt ist, auch die Band „Westsachsengesocks“ mit M. als Sänger auf. Gegen 2 Uhr

<sup>977</sup> Bericht des Untersuchungsausschusses 5/1 „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“, Drs. 5/8080, S. 1149 f.

<sup>978</sup> Abschlussbericht PUA NRW Lt-Drs. 16/144400, S. 235.

<sup>979</sup> Abschlussbericht PUA NRW Lt-Drs. 16/144400, S. 235.

morgens provozierte *M.* bei einem zweiten Auftritt mit „Westsachsengesocks“ an dem Abend, indem er den indizierten Titel „Judenrepublik“ der Band „Landser“ intonierte. Als daraufhin die Technik ausgeschaltet wurde, rief *M.* laut Polizeibericht den „Massen ‚Sieg‘ zu, welche mit ‚Heil‘ antworteten.“ Das daraufhin eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen *M.* wegen Verstoß gegen § 86a StGB stellte die Staatsanwaltschaft Görlitz am 4. Mai 1998 nach § 170 Absatz 2 StPO ein.<sup>980</sup>

Zwickau, 4. Februar 1998, Auftritt der Band „Westsachsengesocks“ gemeinsam mit der kanadischen Neonaziband „Vinland Warriors“ bei einer Veranstaltung der sächsischen Hammerskins in Zwickau. Dazu heißt es im Rundbrief Nr. 2/98 der sächsischen Hammerskins:

„Am 04.02.1998 traten die bei der SHS zu Besuch weilenden Vinland Warriors auf einer kurzfristig von Zwickauer Kameraden organisierten Party auf. Trotz der geringen Besucherzahl von ca. 50 Leuten herrschte eine wirklich gute Stimmung, zumal die Zwickauer Band Westsachsengesocks nach über einem Jahr Pause mal wieder aufspielte.“<sup>981</sup>

Pölzig, bei Leipzig, 10. September 1998: *M.* und *Mirko H.* organisierten gemeinsam ein internationales Hammerskin-Konzert. In einer Zeugenvernehmung im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens nach § 129 StGB gegen die sächsischen Hammerskins heißt es dazu:

„Am 19.09.1998 kam es in Pölzig bei Leipzig zu einem Konzert mit ‚No Alibi‘, ‚Max Resist‘, ‚Weiße Riesen‘ und ‚Piuton Svea‘. Dieses Konzert sollte ursprünglich in der Schweiz stattfinden, wurde aber zwei Tage zuvor dort verboten. Von der Polin K[...] wurde der H[...] angerufen und gefragt, ob das Konzert in Deutschland stattfinden kann. Danach hat H[...] sich mit anderen Hammerskins kurzgeschlossen und sich um die Organisation des Konzerts gekümmert. Die Anlage wurde durch einen Typen mit dem Namen [G.] aus dem Leipziger Raum gestellt. Der Konzertort wurde durch ‚Manole‘, [M.] aus Zwickau organisiert. Zu diesem Konzert sind Hammerskins aus ganz Europa angereist, aus verschiedenen Chapters und haben sich in Schkeuditz in einer Gaststätte getroffen. (...) Nach dem Konzert in Pölzig, hat ‚No Alibi‘ eine Woche später auf einer Party in Zwickau gespielt, die durch den [M.] organisiert wurde und ist danach wieder nach Hause geflogen.“<sup>982</sup>

<sup>980</sup> MAT-A-SN 39, 01\_56-96-237800.

<sup>981</sup> MAT A OLG-1, Staatsanwaltschaft Dresden 201 Js 29788\_02, Karton 4 StA Dresden 201 Js 29788\_02, Beweismittelordner B3\_u. a. H[...], Mirko\_pdf-Seiten 1-331, S. 163 (VS-NfD).

<sup>982</sup> MAT A OLG-1, Staatsanwaltschaft Dresden 201 Js 29788\_02, Karton 3 StA Dresden 201 Js 29788\_02, Sonderband Vernehmungen Sächsische Hammerskins, S. 198 f. (VS-NfD).

*iii) Handel mit Neonazipropaganda*

Anlässlich einer Polizeikontrolle nach einem Neonazikonzert im Treffpunkt des Thüringer Heimatschutzes (THS) in der Gaststätte Heilsberg bei Rudolstadt am 8. November 1997 wurden in *M*'s Auto u. a. vier Hefte des Magazins der Deutschen Division von Blood & Honour Ausgabe Nr. 3 und bei einer anschließenden Hausdurchsuchung u. a. eine Kopie des „Kriegsberichter Nr. 3“, des NS-88 Versands von *Marcel Schilf* festgestellt. In seiner Beschuldigtenvernehmung gab *M.* an, er würde mit Blood & Honour Magazinen „Handel betreiben“. Ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoß gegen § 86a StGB stellte die Staatsanwaltschaft Zwickau im Februar 1998 nach § 170 Abs. 2 StPO ein. Wegen der in seinem Pkw festgestellten Gegenstände wurde *M.* am 4. Mai 1998 durch das Amtsgericht Rudolstadt zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 40 DM wegen Verstoßes gegen § 86a StGB verurteilt.<sup>983</sup>

*jjj) Interview für Neonazi-Fanzines*

Das BKA stellte bei einer Durchsuchung am 24. November 2011 beim Angeklagten *André Eminger* auf dessen Rechner Texte und Materialien für das von *Eminger* herausgegebene Neonazi-Heft „The Aryan Law & Order“ fest, die in der Nr. 3 des Neonaziheftes erschienen. Darunter befand sich auf der ersten Seite ein Interview mit der Band „Westsachsengesocks“ von *M.*<sup>984</sup>

*kkk) Erkenntnisse der Ermittlungsbehörden*

Der Zeuge OStA beim BGH *Weingarten* hat zur Bedeutung von *M.* in der rechten Szene folgende Überlegungen mitgeteilt:

„Uns ist auch klar - das macht natürlich auch die Brisanz der Gesamtpersonalie [M.] aus -, dass [M.] natürlich durchaus eine Zentralfigur der rechtsextremistischen Szene nicht nur war, sondern auch erhebliche Kontakte in das Unterstützerumfeld aus Chemnitz hatte. Da gibt es ja eine - ich habe mal angefangen, die Namen mitzuschreiben; ich habe dann irgendwann wieder aufgehört; da sind wir weit im zweistelligen Bereich - Beziehung [M.] zu Personen in Chemnitz, die nun wieder ihrerseits entweder Umfeld-Umfeld-Bezüge hatten oder unmittelbar die drei in Chemnitz Untergetauchten unterstützt haben. Das macht die Brisanz aus.“<sup>985</sup>

<sup>983</sup> MAT-A-SN-39 18\_858\_97\_157100, S. 6 ff.; MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 43.15 Band 2.4.14 ErgO Sonstige Personen M[...], Bl. 2, Auskunft aus dem Bundeszentralregister des Bundesamtes für Justiz vom 1. Februar 2012 (VS-NfD).

<sup>984</sup> MAT-A-OLG 1, Sachakten Ordner 420, Band 11, S. 105 – 107 (VS-NfD).

<sup>985</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 38.

bb) Ausgewählte Kontakte des *M.* zu Personen aus dem NSU-Umfeld

In seiner Vernehmung durch die Bundesanwaltschaft am 30. Oktober 2012 erklärte *M.* auf die Frage, ob er Beschuldigte aus dem NSU-Ermittlungsverfahren kenne:

„Persönlich kenne ich nur diesen Thomas Starke. Sein Vorname fällt mir nicht ein. Dann kenne ich noch Jan Werner, die Emminger[sic!]-Brüder und die Ehefrau des einen Emminger[sic!]-Bruders. Wenn Sie mir sagen, dass es sich dabei um André Emminger[sic!] handelt, trifft dies zu. Andere Beschuldigte habe ich bewusst nie kennen gelernt.“<sup>986</sup>

aaa) Kontakt zu *Thomas Starke*

*M.* gab bei seiner zweiten Vernehmung durch die Bundesanwaltschaft am 14. Februar 2013 an, *Thomas Starke* sei Mitglied von „Blood & Honour“ gewesen.<sup>987</sup> Man habe sich Anfang der 1990er Jahre auf „irgendeinem Konzert oder einer Party“<sup>988</sup> kennengelernt. Sein Verhältnis zu *Thomas Starke* beschrieb *M.* wie folgt:

„Ich würde es nicht als freundschaftlich bezeichnen. Wir sind uns aber sicher auch nicht mit Hass begegnet. Er hatte eine ziemlich arrogante und herablassende Art an sich. Er sah sich als Mitglied der Skin-Head-Organisation ‚Blood and Honour‘, wir waren für ihn die gewöhnlichen Suff-Skin-Heads.“<sup>989</sup>

Zu gemeinsamen Bekannten sagte *M.*:

„Er hatte die gleichen Bekannten wie ich. Ich wüsste aber nicht, dass er Kontakte zu Eminger oder anderen hier genannten Personen hatte. Eine Ausnahme ist Jan Werner. Ich kenne keine Kontaktpersonen, welche mit dem NSU in Verbindung gebracht werden können. Die Namen der gemeinsamen Bekannten von mir und Herrn Starke möchte ich Ihnen nicht bekannt geben, auch wenn Sie mich auf meine Aussagepflicht aufmerksam gemacht haben. Ich mache das darum nicht, weil ich mit reinem Gewissen sagen kann, dass diese nichts mit den Vorwürfen zu tun haben und ich diese nicht auch noch in diesen Schlamassel hineinziehen will.“<sup>990</sup>

*M.* zufolge gab es einen letzten Kontakt mit *Thomas Starke* im Rahmen des „Landser-Verfahrens“.<sup>991</sup>

<sup>986</sup> MAT A OLG-1/Nachlieferung N 5, Bl. 57, Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 30. Oktober 2012 (VS-NfD).

<sup>987</sup> MAT A OLG-1-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Blatt 51, Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 14. Februar 2013 (VS-NfD).

<sup>988</sup> MAT A OLG-1-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Blatt 49, Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 14. Februar 2013 (VS-NfD).

<sup>989</sup> MAT A OLG-1-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Blatt 50, Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 14. Februar 2013 (VS-NfD).

<sup>990</sup> MAT A OLG-1-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Bl. 51 f., Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 14. Februar 2013 (VS-NfD).

<sup>991</sup> MAT A OLG-1-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Bl. 50, Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 14. Februar 2013 (VS-NfD).

In seiner Beschuldigtenvernehmung vom 10. Februar 2012 hatte *Thomas Starke* beim BKA angegeben:

„[M.] kenne ich seit ca. 1996 durch die Konzerte. Er hatte mit seiner Band ‚WSG‘ in Zwickau ein Garten-Lokal für Parties und Konzerte, wo wir, also die Chemnitzer, [Hendrick] L[...], WERNER und ich auch mal zu Gast waren. Die Beiden kannten ihn schon. Die gemeinsamen Konzerte der Zwickauer und der Chemnitzer hatten schon während meiner Haftzeit begonnen. Wahrscheinlich kam das über den L[...] zustande, das ist aber nur eine Vermutung. Irgendwann wurde ein Konzert in Zwickau aufgelöst, wo eine tschechische Band und WSG gespielt hatten, da war ich auch dabei. Dann wurden auch mal die Musik-Anlagen beschlagnahmt bei einem Konzert. [M.] wurde ‚Manole‘ genannt. Er kannte viele ‚88er‘ und ‚B&H‘ Leute aus der Chemnitzer Szene, er war ein bekannter Skinhead, vor allem über seine Band. In der Zwickauer Szene war er eine bekannte Größe.“<sup>992</sup>

Auf die Frage der Vernehmungsbeamten, ob *M.* Kontakt nach Jena oder zu *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* hatte, antwortete *Thomas Starke*, er könne nicht ausschließen, dass

„*M.* und das Trio mal auf derselben Party oder demselben Konzert anwesend waren. [...] Ich kann nicht ausschließen, dass damals die Telefonnummern vom Trio an [M.] weitergegeben wurden oder umgekehrt, wegen der Telefonkette, die zur Organisation der Konzerte in Gang gesetzt wurde.“<sup>993</sup>

Sein letzter Kontakt mit *M.* sei bei der Hauptverhandlung im Landser-Verfahren vor dem Landgericht Dresden in 2005 erfolgt. Dabei habe ihm *M.* gesagt, er könne ihn ruhig mal anrufen und sei ihm „wegen seiner Aussage im Landser-Verfahren nicht böse“ gewesen.<sup>994</sup>

*Thomas Starke* erläuterte den BKA-Beamten bei einer weiteren Vernehmung am 15. Februar 2012 auch eine Reihe von Fotos, die bei einer Hausdurchsuchung des BKA bei ihm gefunden worden waren.

„Das nächste hier relevante Bild in diesem Karton zeigt die [Antje] P[...] vorn mit dem Bierbecher und den blonden Haaren sowie der blauen Bomberjacke. Neben ihr steht die A[...], Nachname nicht bekannt, aus Zwickau. Sie gehörte zum Umfeld von [M.]. Links neben A[...] ist der MUNDLOS zu sehen. Ganz links am Bildrand kann man noch die Haare und die Nase der Beate ZSCHÄPE erkennen. Die [Antje] P[...] kannte sowohl den MUNDLOS als auch die ZSCHÄPE. Sie kannte auch die A[...].

<sup>992</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 40 Band 2.3.3 Starke, Bl. 64 (VS-NfD).

<sup>993</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 40 Band 2.3.3 Starke, Bl. 65 (VS-NfD).

<sup>994</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 40 Band 2.3.3 Starke, Bl. 64 (VS-NfD).



Ob die A[...] mit MUNDLOS und ZSCHÄPE bekannt war, weiß ich nicht.<sup>995</sup>

In seiner Nachvernehmung am 13. Februar 2013 erklärte *M.* zu seinem Verhältnis zu *Thomas Starke*, er kenne *Starke* seit den 1990er Jahren, könne sich aber nicht mehr genau an Ort und Zeitpunkt erinnern:

„Das war wohl anfang der 90-er Jahre auf irgendeinem Konzert oder einer Party. Mein Freundeskreis ging in dieser Zeit bundesweit auf Konzerte und Partys. Wo genau das war, weiß ich nicht mehr.“<sup>996</sup>

*Starkes* Angaben, wonach die beiden sich über *Hendrik L.* kennengelernt hätten, träfen zu.

„Ob das zum ersten Mal im Jahr 1996 war, kann ich Ihnen aber nicht sagen. Meines Erachtens war es schon eher früher.“<sup>997</sup>

*bbb) Kontakt zu Jan Werner*

*M.* machte in seiner staatsanwaltlichen Vernehmung Angaben zum Kennenlernen des *Jan Werner*:

„Das war auch ungefähr Anfang der 90er Jahre. Ich habe ihn wohl eher früher kennen gelernt als *Thomas Starke*. Wo genau das war, weiss ich nicht mehr. Es war wohl auch bei einer Party.“<sup>998</sup>

Folgende Einschätzung zu *Jan Werner* gab *M.* ab:

„Früher war er ein rechter Skin-Head, aber keiner, der sich politisch engagiert hätte. Seit ca. 10 Jahren dürfte er aber nicht mehr so extrem sein. Er war mit mir auch oft auf Punkrock und Rockabilly-Konzerten.“<sup>999</sup>

Die Zeugin *K. B.* hat zu Kontakten des *M.* mit *Jan Werner* ausgeführt:

„Freund von Herrn [M.]. Musik. Irgendwas mit Musik war es.“<sup>1000</sup>

„Er war ein bekannter Mann. Also, den kannte jeder. Wenn wir weggegangen sind irgendwie, ins ‚Fun‘ oder so, dann war der auch mal da, oder wenn wir nach Chemnitz gefahren sind, war der auch immer da. Der gehörte halt einfach dazu. [...]“<sup>1001</sup>

<sup>995</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 40 Band 2.3.3 *Starke*, Bl. 97 (VS-NfD).

<sup>996</sup> MAT A GBA 4/38, Bl. 7 (VS-NfD).

<sup>997</sup> MAT A GBA 4/38, Bl. 8 (VS-NfD).

<sup>998</sup> MAT A OLG-1-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Bl. 52, Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 14. Februar 2013 (VS-NfD).

<sup>999</sup> MAT A OLG-1-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Bl. 54, Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 14. Februar 2013 (VS-NfD).

<sup>1000</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 83.

<sup>1001</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 84.

*M.* machte auch Angaben zu seinen Geschäftsbeziehungen zu *Jan Werner*:

„Diese geschäftlichen Beziehungen bestanden ausschliesslich im Kauf von CDs oder Textilien von *Jan Werner*. Er hatte ein eigenes Label ‚Movement Records‘. Er war so eine Art fliegender Händler. Ich habe geschäftliche Beziehungen mit ihm gepflegt im Rahmen meiner Tätigkeit für den Laden Last Resort, aber auch privat. Diese Geschäftsbeziehungen dürften sich im Zeitraum ca. 1996 - 2006 abgespielt haben.“<sup>1002</sup>

Den Angaben des *M.* aus dem Jahr 2012 zufolge stand er mit *Jan Werner* bis zum Jahr 2012 über Facebook in Kontakt.<sup>1003</sup> *M.* erklärte diesen anhaltenden Kontakt damit, dass sie „halt Kumpels waren“<sup>1004</sup>.

„Im Rahmen dieser Kommunikation hat er mir auch Links betreffend das NSU-Verfahren geschickt und wir haben dann auch darüber kurz gechattet.“<sup>1005</sup>

Gefragt, ob aufgrund der Kenntnis dieses Facebook-Kontaktes weitere Aktivitäten des *M.* in sozialen Netzwerken geprüft worden seien, hat der Zeuge KOK *Lehmann* ausgeführt:

„Nicht, dass mir bekannt ist. Es müsste auch grundsätzlich geklärt werden, inwieweit eine Zusammenarbeit mit Facebook möglich ist.“<sup>1006</sup>

Nach der Erinnerung des *M.* könne es sein, dass er

„von *Jan Werner* über irgendein Verhältnis von *Thomas Starke* mit *Beate Zschäpe* erfahren habe.“<sup>1007</sup>

Gesehen habe man sich „letztmals ca. im Jahr 2006/2007“<sup>1008</sup>. Das Datum des letzten Kontakts zu *Jan Werner* nannte *M.* in seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Graubünden:

„Das war am Tag, als der Spiegel Online-Artikel ‚Deckname Primus‘ rauskam, oder einen Tag später. *Jan Werner* hat mich dabei

<sup>1002</sup> MAT A OLG-1-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Bl. 53, Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 14. Februar 2013 (VS-NfD).

<sup>1003</sup> MAT A OLG-1-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Bl. 53, Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 14. Februar 2013 (VS-NfD).

<sup>1004</sup> MAT A OLG-1-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Bl. 53, Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 14. Februar 2013 (VS-NfD).

<sup>1005</sup> MAT A OLG-1-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Bl. 53, Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 14. Februar 2013 (VS-NfD).

<sup>1006</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 53.

<sup>1007</sup> MAT A OLG-1-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Bl. 54, Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 14. Februar 2013 (VS-NfD).

<sup>1008</sup> MAT A OLG-1-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Bl. 53, Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 14. Februar 2013 (VS-NfD).

gefragt, warum ich für den Verfassungsschutz gearbeitet hätte. Ich habe ihm darauf nicht mehr geantwortet.“<sup>1009</sup>

Im vom BKA am 19. November 2011 beschlagnahmten Handy des *Jan Werner* wurde im Adressbuch auch die letzte bekannte Handynummer von *M.* festgestellt, die dieser um das Jahr 2006 bei einer Gewerbeanmeldung u. a. für den Vertrieb der Marke „Barstool Sports“ gemeinsam mit *O. R.* aus Leipzig angegeben hatte.<sup>1010</sup>

ccc) *Kontakt zu Susann E.*

*M.* gab im Rahmen seiner staatsanwaltlichen Vernehmung an, *Susann E.* zu kennen<sup>1011</sup> und führte aus:

„[Susann E.] kenne ich seit Ende der 90er Jahre aus Neuplanitz, wo ich sie in einer Kneipe oder in einem Pub gesehen habe.“<sup>1012</sup>

Politisch schätzte *M. Susann E.* wie folgt ein:

„Sie war wohl eine Mitläuferin, wobei dieser Begriff zu negativ tönt. Sie war halt mit Eminger zusammen und man hat gesehen, dass sie die gleiche Richtung ‚hat‘.“<sup>1013</sup>

Der letzte Kontakt zu ihr sei zur selben Zeit erfolgt wie zu *André Eminger*.<sup>1014</sup>

ddd) *Kontakt zu André Eminger*

*M.* habe *André Eminger* Ende der 1990er Jahre kennengelernt:

„Das war Ende der 90er Jahre, als ich hin und wieder im Erzgebirge auf so Partys oder in Clubs war. Das waren irgendwelche Partys, z. B. 1000-Dosen-Partys, wo 1000 Bierdosen gesammelt und dann getrunken wurden. Ich sehe da bei diesen Partys keinen speziellen politischen Hintergrund. Es wurde aber schon hin und wieder ‚rechte‘ Musik gespielt. Die Eminger-Brüder waren um einiges jünger als ich. Die haben dann auch versucht, Kontakte mit älteren Personen der Skin-Head-Szene zu knüpfen. Da wurde dann auch vor allem unter den Jüngeren viel getrunken. Aber das war wie überall, wie es insbesondere auch hier so ist.“<sup>1015</sup>

<sup>1009</sup> MAT A OLG-1-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Bl. 54, Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 14. Februar 2013 (VS-NfD).

<sup>1010</sup> MAT A GBA-13, Bl. 338 (VS-NfD).

<sup>1011</sup> MAT A OLG-1-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Blatt 45, Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 14. Februar 2013 (VS-NfD).

<sup>1012</sup> MAT A OLG-1-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Blatt 48, Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 14. Februar 2013 (VS-NfD).

<sup>1013</sup> MAT A OLG-1-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Blatt 43 ff., Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 14. Februar 2013 (VS-NfD).

<sup>1014</sup> MAT A OLG-1-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Blatt 48, Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 14. Februar 2013 (VS-NfD).

<sup>1015</sup> MAT A OLG-1-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Blatt 45, Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 14. Februar 2013 (VS-NfD).

*M.* gab in seiner staatsanwaltlichen Vernehmung an, *André Eminger* drei- bis viermal pro Jahr gesehen, aber nie privat etwas mit ihm zu tun gehabt zu haben<sup>1016</sup>, und beschrieb sein Kennverhältnis zu *André Eminger* näher:

„Der war hin und wieder in meinem Laden. Er war einer, der immer viel gefragt hat. Ich erinnere mich, dass er in Johanngeorgensstadt an der tschechischen Grenze ein Bekleidungsgeschäft eröffnen wollte.“<sup>1017</sup>

Aus Sicht der *M.* sei *André Eminger* „ein rechter Skin-Head, kein Neonazi“<sup>1018</sup> gewesen. Auf die Frage, wann er zuletzt Kontakt zu *André Eminger* gehabt habe, sagte *M.* aus:

„Ich weiß, dass er bei meinem letzten Kontakt noch keine Kinder hatte, aber bereits mit der Susann zusammen war.“<sup>1019</sup>

Die Handynummer von *M.* wurde durch das BKA im November 2011 auch im Handy von *Andre Eminger* festgestellt.<sup>1020</sup>

eee) *Kontakt zu Hendrik L.*

Das BKA hatte in einem Zwischenbericht vom Februar 2012 zu *M.s* Kontakten unter den bekannten Unterstützern der Terrorgruppe „NSU“ festgestellt:

„[M.] trat zurück liegend bereits seit mindestens 1991 als rechtsorientierte Person mit den dafür maßgeblichen Straftaten wie Körperverletzung, Landfriedensbruch, Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Volksverhetzung u. a. in Erscheinung. Spätestens seit 1997 existieren im Zusammenhang mit dem Betreiben verschiedener Läden in Zwickau, in welchen hauptsächlich in der rechten Szene getragene Kleidung verkauft wurde, und im Weiteren durch die Mitgliedschaft in der Band Westsachsengesocks, Kontakte und Beziehungen in andere Bundesländer (Bayern und Thüringen) und zu Personen der rechten Szene, wie zum Beispiel Hendrik L[...] und Mirko H[...] aus Chemnitz.“<sup>1021</sup>

Bei seiner Vernehmung durch das BKA am 13. März 2012 räumte *Hendrik L.* ein, Kontakt zu *Mundlos* nach dem Untertauchen von *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* in Chemnitz gehabt zu haben:

<sup>1016</sup> MAT A OLG-1-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Blatt 45, Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 14. Februar 2013 (VS-NfD).

<sup>1017</sup> MAT A OLG-1-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Blatt 45, Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 14. Februar 2013 (VS-NfD).

<sup>1018</sup> MAT A OLG-1-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Blatt 46, Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 14. Februar 2013 (VS-NfD).

<sup>1019</sup> MAT A OLG-1-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Blatt 46, Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 14. Februar 2013 (VS-NfD).

<sup>1020</sup> MAT A GBA-13, Bl. 341 (VS-NfD).

<sup>1021</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 43.15 Band 2.4.14 ErgO Sonstige Personen [...] M[...], Bl. 95 (VS-NfD).

„Wir haben uns meistens an den Wochenenden gesehen, bei Feiern, Partys und Konzerten gesehen. Ich würde den Uwe MUNDLOS aber im Vergleich zu mir schon als politisch aktiv bezeichnen. Ich gehe davon aus, dass er zu der Zeit auch zu Demos gefahren ist, ich bin aber nie dabei gewesen. Ich erinnere mich aber noch, dass ich einmal den Uwe MUNDLOS zuhause besucht habe, ich meine das war in der Nähe des Südbahnhofs. An die Straße erinnere ich mich nicht. Ich war damals bei Uwe, weil er mir etwas an meinem Computer gemacht hat.“<sup>1022</sup>

Auf Nachfrage erklärte *Hendrik L.*, ihm sei

„schon noch erinnerlich, dass in Jena irgendwas vorgefallen war, weswegen die Drei erst einmal aus Jena weg mussten. Den Zeitraum kann ich nicht mehr genau einschätzen, ich glaube aber, dass er damals schon ‚untergetaucht‘ war, als ich ihn in seiner Wohnung besucht habe. Der Grund meines Besuchs war glaube ich, dass der Uwe mir ein Motiv anfertigen wollte, dass ich dann auf T-Shirts druckte und diese verkaufte. Ich meine es war so, dass der Uwe mir das auf den PC geladen hat. Auf Frage kann ich sagen, dass es sich bei dem Motiv um eine Veralberung der Simpsons auf ‚Skinsons‘ gehandelt hat. Ich habe damals insgesamt etwa 200 T-Shirts angefertigt. Ich meine, ich habe damals 20 DM pro T-Shirt genommen. Die Produktion und den Vertrieb habe ich alleine gemacht, ebenso die Finanzierung. Ich kann mir schon vorstellen, dass ich Uwe damals einmalig vielleicht 50 oder 100 DM gegeben habe, aber genau erinnere ich mich daran nicht.“<sup>1023</sup>

Auf Nachfragen der Vernehmer zu *M.* erklärte *Hendrik L.*:

„Ja, den kenne ich ebenfalls. Sein Spitzname ist Manole. Ich weiß, dass er den Laden Last Resort hatte, er war aber kein guter Geschäftsmann. In dem Laden bin ich, glaube ich, nur einmal gewesen. Auf Frage kann ich Ihnen nicht sagen, wer in seinem Laden gearbeitet hat. Er ist meinem Wissen nach in die Schweiz ausgewandert. [...] Zu diesem habe ich seit Jahren keinen Kontakt mehr.“<sup>1024</sup>

*Hendrik L.* bestritt zudem eine Beteiligung an der CD von „Westsachsengesocks“.<sup>1025</sup>

*M.* hingegen hatte bei einer Beschuldigtenvernehmung am 2. Juni 2003 im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen Verstoß gegen § 130 StGB der „Westsachsengesocks CD“ angegeben:

„Um Probleme mit der Polizei oder Justiz bezüglich der Texte zu vermeiden, habe ich mich u. a. an den mir bekannten H[endrik] L[...] aus Chemnitz gewandt, der dort auch mit CD's handelt und ein solches Geschäft betreibt.“<sup>1026</sup>

<sup>1022</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 154 Band 7 Ordner 8, Bl. 130 (VS-NfD)

<sup>1023</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 154 Band 7 Ordner 8, Bl. 130 f. (VS-NfD).

<sup>1024</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 154 Band 7 Ordner 8, Bl. 133 (VS-NfD).

<sup>1025</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 154 Band 7 Ordner 8, Bl. 133 (VS-NfD).

<sup>1026</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 43.15 Band 2.4.14 ErgO Sonstige Personen [...] M[...], Bl. 95 (VS-NfD).

Bei seiner zweiten Vernehmung am 14. Februar 2013 sagte *M.* auf den Vorhalt der Vernehmer, dass *Thomas Starke* ausgesagt habe, *M.* kenne viele Personen aus der Gruppierung „88er“ und „B&H“ aus Chemnitz, aus:

„88er war eine Geldidee von Hendrik L[...]. Er hat irgendwelche Bomberjacken damit besticken lassen. Von Blood & Honour kannte ich Thomas Starke, Jan Werner. Von mehr Personen weiß ich nicht, ob sie zu Blood & Honour gehörten. [...] Ich weiß doch nicht, wer alles in Chemnitz zu Blood & Honour gehörte.“<sup>1027</sup>

Die Zeugin *K. B.* hatte in ihrer Vernehmung durch das BKA am 28. Februar 2012 anhand einer bei *M.* gefundenen Telefonliste neben den Eintrag von *Hendrik L.* notiert:

„Arbeitskollege, sehr guter Freund“.<sup>1028</sup>

In ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss hat die Zeugin auf Vorhalt der Liste und ihrer Anmerkungen über das Verhältnis von *M.* und *Hendrik L.* gesagt:

„Die haben Geschäfte, glaube ich, zusammen gemacht, weil der Herr [Hendrik] L[...] auch so einen Laden wie wir im Prinzip in Chemnitz hatte. [...] Wir haben getauscht, T-Shirts gegen T-Shirts, CDs gegen CDs, Schuhe gegen Schuhe. Was der eine nicht hatte, hat der andere halt geschickt, also, das meine ich.“<sup>1029</sup>

*fff) Kontakt zu Hermann S.*

Der Beschuldigte *Pierre Jahn*, der Besitzer des Geschäfts „Power Games“ in der Nähe dem „Last Resort Shop“ gelegenen Bosestraße in Zwickau, hatte in seiner Vernehmung durch das BKA am 7. Februar 2012 auf die Frage, ob der Beschuldigte *Hermann S.* zur Zeit seiner Beschäftigung im Laden „Power Games“ Kontakte zu anderen Geschäften in Zwickau unterhielt, angeben:

„Ich weiß nur, dass er den Chef von dem Bekleidungsladen gut kannte. Das Geschäft war in einer Straße in der Nähe von meinem Laden. Dort wurde rechte Kleidung verkauft. Der Chef war ein etwas dicker, junger Mann. Zumindest damals, 2002. Meine Freundin kennt den auch, der hat ihr mal einen Aufkleber von seinem Geschäft ‚The last Resort Shop‘ gegeben. Hermann war manchmal bei dem im Laden. Den Dicken selbst habe ich aber nie bei mir im Laden gesehen.“<sup>1030</sup>

Auch *M. Ha.*, zunächst Angestellter von *M.* im Last Resort Shop und dann dessen Nachfolger als Ladenbesitzer, hatte in seiner Vernehmung angegeben, dass *Hermann S.* Kunde im Last Resort Shop war. Die Bundesanwaltschaft ermittelt gegen *Pierre*

<sup>1027</sup> MAT A OLG-1-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Bl. 52 (VS-NfD).

<sup>1028</sup> MAT A GBA 14d, Bl. 262 (VS-NfD).

<sup>1029</sup> *K.B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 87.

<sup>1030</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 38, Band 3.2.1. JAHN, Bl. 51 (VS-NfD).

*Jahn und Hermann S.* wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a StGB. Zu den Tatvorwürfen gehört u. a. eine mutmaßliche Beschäftigung von *Uwe Mundlos* unter dem Aliasnamen „Andreas“ im Power Games Laden sowie der Verkauf einer Schusswaffe an die Terrorgruppe.<sup>1031</sup>

ggg) *Ermittlungen der BAO Trio zu Kennverhältnissen des M.*

Der Zeuge KOK *Lehmann* hat zu Ermittlungen der BAO Trio zu Kennverhältnissen des *M.* ausgeführt:

„Wenn konkrete Sachverhalte benannt wurden, wird natürlich ermittelt, ob man diese anhand von objektiven Tat- - objektiv belegen kann. Ansonsten, jetzt das einfache Kennverhältnis - inwieweit kannte er André Eminger? Inwieweit kannte er Susann E[...]? -: Ja, sofern das keinen Widerspruch an sich birgt mit vorliegenden Informationen, wurde da jetzt - - kann ich nicht sagen, inwieweit da weiterermittelt wurde.“<sup>1032</sup>

cc) *Strafverfahren mit Bezug zu M.*

Der Zeuge KOR *Münster* hat strafrechtliche Ermittlungen der sächsischen Polizei zu *M.* geschildert:

„Sie finden ja in der vorliegenden K-Akte zu [M.] einige Verfahren, die die sächsische Polizei geführt hat, Insolvenzverschleppung, Konkurs und all das Zeug. Also, natürlich haben wir dort ermittelt in der Sache, aber nie sozusagen mit dem PMK-Blickwinkel.“<sup>1033</sup>

aaa) *Eintragungen im Bundeszentralregister und Erkenntnisse aus Polizei- und Justizakten*

Aus einem Auszug aus dem Bundeszentralregister zu *M.* vom 1. Februar 2012 sowie dem Ausschuss vorliegenden Polizei- und Justizakten ergeben sich – abgesehen von den im Anschluss im Einzelnen dargestellten Sachverhalten – die folgenden Erkenntnisse zu strafrechtlichen Verfahren, die gegen *M.* geführt wurden:

Tatzeit: 25. August 1990

Tatvorwurf: Sachbeschädigung

<sup>1031</sup> MAT A GBA 14d, Bl. 265 ff. (VS-NfD).

<sup>1032</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 36.

<sup>1033</sup> *Münster*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 98.

Ermittelnde Behörde: PD Zwickau

Verfahrensausgang: dem Ausschuss nicht bekannt<sup>1034</sup>

Tatzeit: 24. September 1990

Vorwurf: Beihilfe zum Diebstahl, Raub, mehrfacher Landfriedensbruch, vorsätzliche Körperverletzung

Verfahrensausgang: Verurteilung durch das Kreisgericht Zwickau-Stadt am 25. März 1991 zu einer Jugendstrafe von 6 Monaten<sup>1035</sup>

Tatzeit: 9. Mai 1991

Vorwurf: Diebstahl, Körperverletzung

Ermittelnde Behörde: Staatsanwaltschaft Zwickau

Verfahrensausgang: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO<sup>1036</sup>

Tatzeit: 11. Juni 1991

Vorwurf: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, gefährliche Körperverletzung

Verfahrensausgang: Verurteilung durch das Kreisgericht Zwickau-Stadt am 17. Dezember 1991 zu einer Bewährungsjugendstrafe von 8 Monaten<sup>1037</sup>

Tatzeit: 25. August 1991

Vorwurf: Sachbeschädigung

Ermittelnde Behörde: Staatsanwaltschaft Zwickau

Verfahrensausgang: Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO<sup>1038</sup>

Tatzeit: 4. September 1991

---

<sup>1034</sup> MAT A SN-39 (03\_7706-91-1).

<sup>1035</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 43.15 Band 2.4.14 ErgO Sonstige Personen M[...], Bl. 2, Auskunft aus dem Bundeszentralregister des Bundesamtes für Justiz vom 1. Februar 2012 – (VS-NfD).

<sup>1036</sup> MAT A SN-40 (STA Görlitz, 922Js10914/98), S. 29.

<sup>1037</sup> MAT A SN-40 (STA Görlitz, 922Js10914/98), S. 21.

<sup>1038</sup> MAT A SN-40 (STA Görlitz, 922Js10914/98), S. 26.



Vorwurf: Körperverletzung

Ermittelnde Behörde: Staatsanwaltschaft Zwickau

Verfahrensausgang: Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO<sup>1039</sup>

Tatzeit: 3. Oktober 1991

Vorwurf: Landfriedensbruch

Verfahrensausgang: Verurteilung durch das Amtsgericht Zwickau am 29. Juni 1994 zu einer Bewährungsfreiheitsstrafe von 6 Monaten; Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO wegen weiterer Taten<sup>1040</sup>

Tatzeit: 21. Oktober 1991

Vorwurf: Diebstahl, Hausfriedensbruch

Ermittelnde Behörde: Staatsanwaltschaft Zwickau

Verfahrensausgang: Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO<sup>1041</sup>

Tatzeit: 29. Dezember 1991

Tatvorwurf: Raub

Ermittelnde Behörde: PD Zwickau

Verfahrensausgang: dem Ausschuss nicht bekannt<sup>1042</sup>

Tatzeit: 7. Februar 1992

Vorwurf: Sachbeschädigung

Ermittelnde Behörde: Staatsanwaltschaft Zwickau

Verfahrensausgang: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO<sup>1043</sup>

---

<sup>1039</sup> MAT A SN-40 (STA Görlitz, 922Js10914/98), S. 28.

<sup>1040</sup> MAT A SN-39 (03\_7706-91-1); MAT A SN-40 (STA Chemnitz, 410Js22983-92).

<sup>1041</sup> MAT A SN-40 (STA Görlitz, 922Js10914/98), S. 27.

<sup>1042</sup> MAT A SN-39 (03\_7706-91-1).

<sup>1043</sup> MAT A SN-40 (STA Görlitz, 922Js10914/98), S. 31.

Tatzeit: 1. März 1992

Vorwurf: Sachbeschädigung

Ermittelnde Behörde: Staatsanwaltschaft Zwickau

Verfahrensausgang: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO<sup>1044</sup>

Tatzeit: 6. Dezember 1992

Vorwurf: Diebstahl

Ermittelnde Behörde: Staatsanwaltschaft Zwickau

Verfahrensausgang: Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO<sup>1045</sup>

Tatzeit: 04. März 1993

Vorwurf: Volksverhetzung

Ermittelnde Behörde: Staatsanwaltschaft Zwickau

Verfahrensausgang: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO<sup>1046</sup>

Tatzeit: 8. Dezember 1994

Vorwurf: Diebstahl geringwertiger Sachen

Verfahrensausgang: Verurteilung durch das Amtsgericht Zwickau am 26. Juni 1995 zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 40 DM<sup>1047</sup>

Tatzeit: 23. April 1995

Vorwurf: Fahren ohne Fahrerlaubnis, Kennzeichenmissbrauch, Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz

Ermittelnde Behörde: Staatsanwaltschaft Zwickau

---

<sup>1044</sup> MAT A SN-40 (STA Görlitz, 922Js10914/98), S. 30.

<sup>1045</sup> MAT A SN-40 (STA Görlitz, 922Js10914/98), S. 25.

<sup>1046</sup> MAT A SN-40 (STA Görlitz, 922Js10914/98), S. 24.

<sup>1047</sup> MAT A SN-40 (STA Görlitz, 922Js10914/98), S. 21.

Verfahrensausgang: Anklage zum Amtsgericht Zwickau, Verfahrenseinstellung durch das Amtsgericht Zwickau am 28. November 1996 gemäß § 154 Abs. 2 StPO<sup>1048</sup>

Tatzeit: 29. November 1995

Vorwurf: Unterschlagung

Ermittelnde Behörde: Staatsanwaltschaft Zwickau

Verfahrensausgang: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO<sup>1049</sup>

Tatzeit: 8. Dezember 1995

Vorwurf: Diebstahl geringwertiger Sachen

Verfahrensausgang: Verurteilung durch das Amtsgericht Zwickau am 26. Juni 1995 zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 40 DM<sup>1050</sup>

Tatzeit: 25. August 1996

Vorwurf: Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

Ermittelnde Behörde: Staatsanwaltschaft Zwickau

Verfahrensausgang: Verurteilung durch das Amtsgericht Zwickau am 15. November 1996 zu einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen zu je 30 DM<sup>1051</sup>

Tatzeit: 23. November 1996

Vorwurf: Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

Ermittelnde Behörde: Staatsanwaltschaft Görlitz

Verfahrensausgang: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO<sup>1052</sup>

Tatzeit: 23. November 1996

---

<sup>1048</sup> MAT A SN-40 (STA Görlitz, 922Js10914/98), S. 33.

<sup>1049</sup> MAT A SN-40 (STA Görlitz, 922Js10914/98), S. 34.

<sup>1050</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 43.15 Band 2.4.14 ErgO Sonstige Personen M[...], Bl. 2, Auskunft aus dem Bundeszentralregister des Bundesamtes für Justiz vom 1. Februar 2012 – (VS-NfD).

<sup>1051</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 43.15 Band 2.4.14 ErgO Sonstige Personen M[...], Bl. 2, Auskunft aus dem Bundeszentralregister des Bundesamtes für Justiz vom 1. Februar 2012 – (VS-NfD); MAT A SN-40 (STA Zwickau, 612Js29091-96).

<sup>1052</sup> MAT A SN-39 (01\_56-96-237800).

Vorwurf: Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

Verfahrensausgang: Verurteilung durch das Amtsgericht Kronach am 06. Februar 1997 zu einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen zu je 40 DM<sup>1053</sup>

Tatzeit: 27. Juli 1997

Vorwurf: Hausfriedensbruch

Ermittelnde Behörde: Staatsanwaltschaft Görlitz

Verfahrensausgang: Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO<sup>1054</sup>

Tatzeit: 31. Juli 1997

Vorwurf: Dienstflucht

Verfahrensausgang: Verurteilung durch das Amtsgericht Zwickau am 13. Mai 1998 zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 35 DM<sup>1055</sup>

Tatzeit: 8. November 1997

Vorwurf: Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

Ermittelnde Behörde: Staatsanwaltschaft Zwickau

Verfahrensausgang: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO<sup>1056</sup>

Tatzeit: 8. November 1997

Vorwurf: Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

Verfahrensausgang: Verurteilung durch das Amtsgericht Rudolstadt am 04. Mai 1998 zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 40 DM<sup>1057</sup>

---

<sup>1053</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 43.15 Band 2.4.14 ErgO Sonstige Personen M[...], Bl. 2, Auskunft aus dem Bundeszentralregister des Bundesamtes für Justiz vom 1. Februar 2012 – (VS-NfD).

<sup>1054</sup> MAT A SN-39 (19\_116-97-237800); MAT A SN-40 (STA Görlitz, 922Js10914-98).

<sup>1055</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 43.15 Band 2.4.14 ErgO Sonstige Personen M[...], Bl. 2, Auskunft aus dem Bundeszentralregister des Bundesamtes für Justiz vom 1. Februar 2012 – (VS-NfD).

<sup>1056</sup> MAT A SN-40 (STA Görlitz, 922Js10914/98), S. 37.

<sup>1057</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 43.15 Band 2.4.14 ErgO Sonstige Personen M[...], Bl. 2, Auskunft aus dem Bundeszentralregister des Bundesamtes für Justiz vom 1. Februar 2012 – (VS-NfD).

Tatzeit: 20. Januar 1998

Vorwurf: Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

Ermittelnde Behörde: Staatsanwaltschaft Zwickau

Verfahrensausgang: Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO<sup>1058</sup>

Tatzeit: 22. Februar 1998

Vorwurf: Vorsätzlicher Besitz eines verbotenen Gegenstandes

Verfahrensausgang: Verurteilung durch das Amtsgericht Hof am 18. März 1998 zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 40 DM<sup>1059</sup>

Tatzeit: 21. Mai 1998

Vorwurf: Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Sachbeschädigung

Ermittelnde Behörde: Staatsanwaltschaft Zwickau

Verfahrensausgang: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO<sup>1060</sup>

Tatzeit: 9. Oktober 1998

Vorwurf: Hausfriedensbruch, Beleidigung

Ermittelnde Behörde: Staatsanwaltschaft Zwickau

Verfahrensausgang: dem Ausschuss nicht bekannt<sup>1061</sup>

Tatzeit: 13. Oktober 1998

Vorwurf: Hausfriedensbruch

Ermittelnde Behörde: Staatsanwaltschaft Zwickau

Verfahrensausgang: Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO<sup>1062</sup>

---

<sup>1058</sup> MAT A SN-39 (18\_858-97-157100).

<sup>1059</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 43.15 Band 2.4.14 ErgO Sonstige Personen M[...], Bl. 2, Auskunft aus dem Bundeszentralregister des Bundesamtes für Justiz vom 1. Februar 2012 – (VS-NfD).

<sup>1060</sup> MAT A SN-39 (14\_2341-98-155201); MAT A SN-39 (15\_2342-98-155201).

<sup>1061</sup> MAT A SN-39 (13\_417-99-157450).

<sup>1062</sup> MAT A SN-39 (12\_918-98-155202).

Tatzeit: Frühjahr 1999 bis 2001

Vorwurf: Volksverhetzung

Ermittelnde Behörde: Staatsanwaltschaft Zwickau

Verfahrensausgang: Anklage zum Landgericht Zwickau, Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt<sup>1063</sup>

Tatzeit: 1. September 1999 bis 7. August 2000

Vorwurf: Diebstahl, Sachbeschädigung

Ermittelnde Behörde: Staatsanwaltschaft Zwickau

Verfahrensausgang: Anklage zum Amtsgericht Zwickau, Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt<sup>1064</sup>

Tatzeit: 2000

Vorwurf: Volksverhetzung

Ermittelnde Behörde: Staatsanwaltschaft Dresden

Verfahrensausgang: Anklageerhebung zum Landgericht Dresden, Verfahrenseinstellung durch das Landgericht Dresden am 1. Juni 2005 gemäß § 154 Abs. 2 StPO<sup>1065</sup>

Tatzeit: Januar bis März 2000

Vorwurf: Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch

Ermittelnde Behörde: Staatsanwaltschaft Zwickau

Verfahrensausgang: Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO<sup>1066</sup>

Tatzeit: 21. April 2001

Vorwurf: Diebstahl

Ermittelnde Behörde: Staatsanwaltschaft Zwickau

---

<sup>1063</sup> MAT A SN-40 (STA Zwickau, 612Js3600-03); MAT A SN-39 (16\_122-03-515120).

<sup>1064</sup> MAT A SN-39 (11\_4197-00-155201); MAT A SN-40 (STA Zwickau, 638Js5599-01).

<sup>1065</sup> MAT A GBA-14e, Bl. 319 ff. (VS-NfD).

<sup>1066</sup> MAT A SN-39 (10\_278-00-155100); MAT A SN-39 (17\_382-00-157100).

Verfahrensausgang: Anklage zum Jugendschöffengericht, Verfahrensausgang dem Ausschuss nicht bekannt<sup>1067</sup>

Tatzeit: August 2001

Vorwurf: Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt in 10 Fällen

Verfahrensausgang: Verurteilung durch das Amtsgericht Chemnitz am 27. November 2001 zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 40 DM<sup>1068</sup>

Tatzeit: 3. August 2001

Vorwurf: Unfallflucht, Nötigung

Ermittelnde Behörde: PD Zwickau

Verfahrensausgang: dem Ausschuss nicht bekannt<sup>1069</sup>

Tatzeit: 17. Januar 2002 bis 03. April 2002

Vorwurf: Leistungsbetrug

Ermittelnde Behörde: PD Zwickau

Verfahrensausgang: dem Ausschuss nicht bekannt<sup>1070</sup>

Tatzeit: 12. Juni 2002

Vorwurf: Beleidigung mit sexueller Ausrichtung

Ermittelnde Behörde: PD Zwickau

Verfahrensausgang: dem Ausschuss nicht bekannt<sup>1071</sup>

Tatzeit: November 2002

Vorwurf: Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt in 22 Fällen

---

<sup>1067</sup> MAT A GBA-14e, Bl. 319 ff. (VS-NfD).

<sup>1068</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 43.15 Band 2.4.14 ErgO Sonstige Personen M[...], Bl. 2, Auskunft aus dem Bundeszentralregister des Bundesamtes für Justiz vom 1. Februar 2012 – (VS-NfD).

<sup>1069</sup> MAT A SN-39 (08\_518-01-155102).

<sup>1070</sup> MAT A SN-39 (07\_56922-02-157304).

<sup>1071</sup> MAT A SN-39 (06\_54600-02-155102).

Verfahrensausgang: Verurteilung durch das Amtsgericht Chemnitz am 7. November 2002 zu einer Bewährungsfreiheitsstrafe von 6 Monaten<sup>1072</sup>

Tatzeit: 20. September 2003

Vorwurf: Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz

Verfahrensausgang: Verurteilung durch das Amtsgericht Greiz am 29. April 2004 zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 10 Euro<sup>1073</sup>

Tatzeit: 1. Dezember 2005 bis 11. Oktober 2006

Vorwurf: Betrug

Ermittelnde Behörde: Staatsanwaltschaft Zwickau

Verfahrensausgang: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO<sup>1074</sup>

Tatzeit: 2. Juni 2007

Vorwurf: Vorsätzliche Körperverletzung, versuchte Nötigung

Ermittelnde Behörde: Staatsanwaltschaft Zwickau

Verfahrensausgang: Anklage zum Amtsgericht Zwickau, Einstellung durch das Amtsgericht Zwickau am 15. März 2012 gemäß § 153 Abs. 2 StPO<sup>1075</sup>

Tatzeit: vor Juli 2007

Vorwurf: Insolvenzverschleppung

Ermittelnde Behörde: Staatsanwaltschaft Chemnitz

Verfahrensausgang: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO<sup>1076</sup>

Tatzeit: 14. Juli bis 20. Juli 2007

---

<sup>1072</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 43.15 Band 2.4.14 ErgO Sonstige Personen M[...], Bl. 2, Auskunft aus dem Bundeszentralregister des Bundesamtes für Justiz vom 1. Februar 2012 – (VS-NfD).

<sup>1073</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 43.15 Band 2.4.14 ErgO Sonstige Personen M[...], Bl. 2, Auskunft aus dem Bundeszentralregister des Bundesamtes für Justiz vom 1. Februar 2012 – (VS-NfD).

<sup>1074</sup> MAT A GBA-14 e, Bl. 319 ff (VS-NfD).

<sup>1075</sup> MAT A SN-39 (05\_3619-07-177191); MAT A SN-40 (STA Zwickau, 350Js15577-07).

<sup>1076</sup> MAT A GBA-14e, Bl. 319 ff. (VS-NfD).



Vorwurf: Unterschlagung

Ermittelnde Behörde: Staatsanwaltschaft Zwickau

Verfahrensausgang: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO am 4. September 2012<sup>1077</sup>

Tatzeit: vor Juni 2008

Vorwurf: Insolvenzverschleppung

Ermittelnde Behörde: Staatsanwaltschaft Chemnitz

Verfahrensausgang: Verurteilung durch das Amtsgericht Chemnitz am 09. Juli 2012 zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 50 Euro<sup>1078</sup>

*bbb) M. und die Ermittlungen im Fall der Tötung des Patrick Thürmer*

(1) Der gewaltsame Tod des 17-jährigen Patrick Thürmer

In den frühen Morgenstunden des 2. Oktober 1999 wurde der 17-jährige *Patrick Thürmer* von drei Aktivisten der HOONARA-Szene aus Chemnitz und Zwickau tödlich verletzt. Die Männer im Alter von 20 bis 24 Jahren hatten gemeinsam mit anderen Neonazis und Türstehern aus Zwickau und Chemnitz in der Nacht vom 1. zum 2. Oktober Jagd auf Punks gemacht, nachdem ein Punk-Festival in Oberlungwitz von Neonazis angegriffen worden war und eine Gruppe von Punks daraufhin die bei rechten Hooligans und Neonazis beliebte Diskothek „La Belle“ angriffen.<sup>1079</sup>

Am 16. März 2001 verurteilte die 2. Strafkammer – Jugendkammer – des Landgerichts Chemnitz - die HOONARA-Aktivisten *M. O.*, *T. W.* und *N. N.* wegen Totschlags an dem 17-jährigen Punk *Patrick Thürmer* zu Haftstrafen von acht, elf und viereinhalb Jahren.

Zur Tat stellte das Gericht fest:

„Die Angeklagten N., O. und W. befanden sich auf der Fahrt nach Zwickau in der Sitzordnung, wie auf der Fahrt von Zwickau nach Hohenstein, als der Angeklagte O. oder W. gegen 3.00 Uhr in Oberlungwitz auf der Waldenburger Straße in Höhe des Hausgrundstückes Nr. 2 äußerte, dass da zwei Personen gingen. Es handelte sich dabei um die zwei Punker – was O. oder W. sofort erkannt hatten und den beiden anderen Angeklagten mitteilte – welche in Fahrtrichtung der Angeklagten gingen. Bei den Pukern

<sup>1077</sup> MAT A GBA-14e, Bl. 319 ff. (VS-NfD); MAT A SN-40 (STA Zwickau, 350Js19326-07).

<sup>1078</sup> MAT A GBA-20-16, Ordner I von 4, S. 491.

<sup>1079</sup> MAT A SN-35, Band I, Bl. 101 ff.

handelte es sich um den später getöteten Patrick Thürmer sowie dessen Freund A. P. Beide waren den Angeklagten unbekannt. Der Angeklagte O. überholte die Punker und steuerte den von den Punkern in 50m Entfernung liegenden Parkplatz der Sparkasse an. Die Angeklagten stiegen aus und jeder nahm sich eines der im Fahrzeug befindlichen Holzschlagwerkzeuge. Dabei nahmen die Angeklagten N. und W. jeweils das Ende eines Billardqueues und der Angeklagte O. einen Axt- oder Hammerstiel mit.

Gemeinsam gingen die Angeklagten den zwei Personen bis zu der nächsten Straßenbiegung entgegen und warteten dort auf ihr Erscheinen. Die Angeklagten waren sich aufgrund des bereits in Hohenstein-Ernstthal gemeinsam und wieder auflebenden Tatentschlusses bewusst, dass jetzt die bereits in Hohenstein-Ernstthal abgesprochene Bestrafung der Punker erfolgen würde. Dabei gingen sie auch vom Einsatz der mitgeführten Schlagwerkzeuge und der damit einhergehenden möglichen schweren Verletzungen aus. Den Angeklagten war dabei nicht bekannt, ob die von ihnen nun erwarteten zwei Punker vorher bei der Auseinandersetzung am ‚La Belle‘ dabei gewesen waren oder nicht. Dies spielte aber aufgrund des gemeinsamen Tatentschlusses – die Punker zu bestrafen – keine Rolle. Nachdem die zwei Punker innerhalb der von den Angeklagten einkalkulierten Zeit nicht um die Straßenkurve bogen, gingen die Angeklagten diesen ein weiteres Stück entgegen, bis sie plötzlich den auf der anderen Straßenseite stehenden Patrick Thürmer sahen. Dieser hatte sich, beim Anblick der Insassen des Fahrzeugs in große Angst versetzt, gemeinsam mit A. P. in der Nähe versteckt, indem sie gemeinsam auf einer kleinen Steinmauer sitzend, hinter Büschen und Bäumen versteckt, jeweils eine Zigarette rauchten. In Verkennung der weiterhin bestehenden Gefährlichkeit der Situation hatten sich die zwei Punker nach ca. 5 Minuten aus dem Versteck gewagt, wobei Patrick Thürmer ca. 5m bis 6m vor A.P. ging, als er von den 3 Angeklagten erblickt wurde.

Sofort begaben sich die Angeklagten in Richtung des 1,56m kleinen und 59kg leichten Patrick Thürmer, wobei der Angeklagte O., selbst 1,80m und 92kg, diesen zuerst erreichte und ihm – noch im Laufen ausholend – mit dem Schlagwerkzeug einen Schlag seitlich gegen das Gesicht versetzte. A. P. mit 1,65m zwar etwas größer als Patrick Thürmer, aber nur 55kg schwer, erfasste die Situation und lief ungesehen von den 3 Angeklagten zurück und versteckte sich wieder an der kleinen Steinmauer. Währenddessen taumelte Patrick Thürmer aufgrund der Schlagwirkung rückwärts gegen ein dort befindliches Garagentor und hob schützend seine Arme nach oben. Nun schlug der Angeklagte W. – 1,87m lang und damals mindestens 83kg schwer – den Geschädigten mit ausholenden Schlägen zweimal heftig mit dem massiven Holzwerkzeug von oben auf das Schädeldach. Dabei war dem Angeklagten W. bewusst, dass bereits ein solcher Schlag auf den Kopf des Geschädigten tödlich sein kann. Dennoch schlug er noch einmal wuchtig auf den Schädel ein und nahm dabei den Todeseintritt bei Patrick Thürmer billigend in Kauf. Patrick Thürmer hatte bereits nach dem ersten Schlag des Angeklagten W. die Hände nicht mehr oben und rutschte mit dem Rücken am Garagentor hinunter, so dass er in eine halb sitzende halb liegende Position kam. Mit dem Rücken

lehnte er am Tor. Anschließend versetzte der Angeklagte O., in genauer Kenntnis der vorangegangenen Schläge durch den Angeklagten W. und diese und den damit möglichen Todeseintritt des Geschädigten ebenfalls billigend in Kauf nehmend, dem zwischenzeitlich völlig wehrlosen Geschädigten noch mindestens 5 Fußtritte im Bereich vom Brustkorb bis zum Unterleib.

Während der Handlung der Angeklagten O. und W. befand sich der Angeklagte N., 1,75m lang und 85kg schwer, in unmittelbarer Nähe und sah die genannten Verletzungshandlungen. Er war gemäß des gemeinsamen Tatplanes mit der körperlichen Mißhandlung des Geschädigten einverstanden. Er sah auch die Kopfschläge, vertraute aber auf den Nichteintritt des Todes des Geschädigten. N. ging zutreffend davon aus, dass es dem Angeklagten W. und O. alleine gelingen würde, den schwächtigen Thürmer körperlich zu beherrschen. Falls dies nicht der Fall sein würde, war N. bereit, sofort zusätzlich gegen den Thürmer tötlich zu werden. Der Angeklagte N. suchte unterdessen das Gelände nach dem 2. Punkter ab, was jedoch erfolglos blieb.

Bevor die drei Angeklagten sich unter Mitnahme der Schlaggegenstände zurück zum Fahrzeug begaben, versetzte der Angeklagte O. dem Geschädigten mit dem Billardqueue noch einen kräftigen Schlag gegen das rechte Knie; hierdurch entstand ein ‚knackendes‘ Geräusch, das jedoch nicht auf einem Bruch der Kniescheibe beruhte. Der Angeklagte O. wollte durch den Schlag überprüfen, ob bei Thürmer noch eine Reaktion erfolgte, was jedoch nicht der Fall war.

Der Geschädigte erlitt eine flächenhafte Haut-, Unterhautfettgewebs- und Muskelblutung im Bereich des rechten Handrückens, eine Haut- und Unterhautfettgewebsblutung oberhalb der rechten Kniescheibe sowie eine massive bis auf den Oberschenkelknochen reichende großflächige Weichteilzertrümmerung sowie Blutungen im rechten Kniegelenk, eine massive flächenhafte Kopfschwartenblutung sowie Impressionsfrakturen des Schädeldaches mit in die Schädelbasis verlaufenden Bruchlinien. Ferner erlitt er eine schwere Hirnprellung, Brüche der Siebbeinplatte sowie der angrenzenden Abschnitte der Außenhöhlendächer mit nachfolgender Sickerblutung in die Augenweichteile des rechten Augenober- und -unterlides, eine stärkere Weichteilblutung und Schleimhautdefektbildung im Bereich der rechten Unterlippe sowie massive Blutungen der Zunge. Weiterhin bewirkten die Verletzungshandlungen eine handflächengroße Haut-, Unterhautfettgewebs- und Muskelblutung der gesamten rechten Brustmuskulatur und eine massive Haut-, Unterhautfettgewebs- und Muskelblutung sowie Muskelzertrümmerung, die bis auf den Oberarmknochen des rechten Armes reichte.

Gegen 9:15 Uhr, am 2. Oktober 1999 kam der Geschädigte in das Städtische Klinikum Zwickau, wo er gegen 11:15 Uhr infolge der schweren Hirnprellungen bei Schädeldach und Basisbrüchen verstarb. Auch bei sofortiger ärztlicher Hilfe direkt nach der Beendigung der Handlungen gegenüber Patrick Thürmer wäre dieser aufgrund der Verletzungen verstorben. Der Geschädigte wies zum

Tatzeitpunkt eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,16 Promille, wahrscheinlich 1,57 Promille und max. 1,99 Promille auf.

Die Schuldfähigkeit der Angeklagten war bei Begehung der Tat weder vermindert noch aufgehoben.<sup>1080</sup>

- (2) Anonymer Hinweis auf eine mögliche Beteiligung des M. an der Tötung eines „Punkers“

Die Ermittlungsakte im Fall *Patrick Thürmer* enthält einen Aktenvermerk vom 11. Oktober 1999 mit folgendem Inhalt:

„Am heutigen Tag wurde ein anonymer Anruf (männliche Stimme) entgegengenommen. Der Anrufer brachte zum Ausdruck, daß er am Sonntag, dem 10.10.1999 sich im Bierzelt auf dem Platz der Völkerfreundschaft in Zwickau aufgehalten hat.

Dabei äußerte der ‚Manole‘ gegenüber den anwesenden Personen, daß er und sein Freund der C[...] aus Meerane einen Punker erschlagen haben in Hohenstein Ernstthal. Das Gespräch wurde unterbrochen und beendet, ohne die Möglichkeit Fragen zu stellen.

Beide genannten Personen sind hier einschlägig bekannt.

Es handelt sich dabei um den

[M.]

geb. [...]1971 in Plauen

wh.: [...] Zwickau,[...]

[A. C.]<sup>1081</sup>

M. wurde der Inhalt dieses Aktenvermerks in einer polizeilichen Zeugenvernehmung – allerdings mit der Datumsangabe „11.10.99“ – am 13. Oktober 1999 vorgehalten. M. führte hierzu aus:

„Am 11.10.1999 war auf dem Platz der Völkerfreundschaft gar kein Bierzelt mehr. Der Rummel ging nur bis Montag, den 04.10.99. Für den Montagabend, also den letzten Bummeltag, hatte ich mich mit einigen Mädchen auf dem Rummel verabredet. Die Mädchen waren vorher im Laden gewesen und ich habe gesagt, daß ich dann, also nach Schließung des Ladens, auch auf den Rummel käme. Das hat aber nicht mehr geklappt, weil ich bis ca. 21.00 Uhr noch im Laden gearbeitet habe.

<sup>1080</sup> MAT C-Thürmer, Urteil der 2. Strafkammer – Jugendkammer – Landgericht Chemnitz vom 16.3.2001, Az 2 KIs 700 Js 44805/99, S. 17–21.

<sup>1081</sup> MAT A, SN-35, Band 3, Bl. 667, Aktenvermerk der PD Zwickau vom 11. Oktober 1999.

Zu den Mädchen kann ich nichts weiter sagen. Ich weiß nur, daß sie Kundinnen von mir sind. Die Namen weiß ich nicht.

Am Montag, den 11.10.99, habe ich 19.00 Uhr meinen Laden zugemacht. Ich bin heim, habe mich umgezogen. Dann bin ich mit meinem Kumpel (den Namen möchte ich nicht angeben) ins Fitneß-Studio [sic!] [...], gefahren mit meinem PKW. Bis ca. 22:00 Uhr waren wir dort. Dann sind wir nochmals ins ‚Haper's‘ [...]. Dort haben wir ein Bier getrunken. Dann sind wir zu mir nach Hause gefahren. Mein Kumpel war nicht nochmal mit in meiner Wohnung, er ist gleich nach Hause gelaufen. An diesem Tag war nichts Ungewöhnliches passiert.

Ich kann nicht sagen, wer [...] mir so eine Sache unterschieben will. Das stimmt nicht. Ich habe viele Feinde, viele sind neidisch. Früher ging es mir nicht so gut, heute bin ich ein gemachter Mann.<sup>1082</sup>

(3) Aufforderung des M. zur Tarnung eines Autos

Am 16. Dezember 1999 vernahm das LKA Sachsen den Beschuldigten *N. N.* im Rahmen des wegen der Tötung des *Patrick Thürmer* geführten Ermittlungsverfahrens.<sup>1083</sup>

Der Beschuldigte wurde dabei gefragt, ob es Absprachen gegeben habe, nachdem in einer Radiomeldung berichtet worden sei, „dass eine Person nach den Auseinandersetzungen in Hohenstein-Ernstthal verstorben ist und nach einem blauen Transporter / Bus gesucht wird“<sup>1084</sup>. Der Beschuldigte antwortete hierauf:

„Ja, am Sonntag war ich dann noch auf dem Rummel in Zwickau. Dort traf ich mich mit MANOLE. Der wusste auch schon Bescheid. Der war ziemlich aufgeregt und betrunken. Der sagte zu mir, dass wir mein Auto bekleben wollen, damit es anders aussieht. Damit war ich aber nicht einverstanden, brüllte den noch an, dass er erst mal wieder in seiner Birne klar werden soll, ließ den dann stehen und ging.“<sup>1085</sup>

In seiner Beschuldigtenvernehmung am 20. Januar 2000 gab *N. N.* zudem an, *M.* habe ihn schon vor der Begegnung auf dem Rummel angerufen:

„An dem Sonntagabend rief mich der Manole ([M.]) an, da waren wir noch auf der Fahrt von Cottbus nach Zwickau, und riet mir, wegen der Sache mit dem Punker mein Auto zu bekleben, damit es anders aussehe. Der [...] saß mit im Auto und hatte alle Gespräche mitbekommen, die in diesem Zusammenhang geführt wurden.“<sup>1086</sup>

<sup>1082</sup> MAT A, SN- 35, Band 3, Bl. 673 f., Protokoll der Vernehmung der *M.* durch das LKA Sachsen vom 13. Oktober 1999.

<sup>1083</sup> MAT A, SN-35, Band 4, Bl. 959 ff., Protokoll der Vernehmung des *N. N.* vom 16. Dezember 1999.

<sup>1084</sup> MAT A, SN-35, Band 4, Bl. 990, Protokoll der Vernehmung des *N. N.* vom 16. Dezember 1999.

<sup>1085</sup> MAT A, SN-35, Band 4, Bl. 991, Protokoll der Vernehmung des *N. N.* vom 16. Dezember 1999.

<sup>1086</sup> MAT A, SN-35, Band 4, Bl. 205, Protokoll der Vernehmung des *N. N.* vom 20.1.2000.

Der Ausschuss hat mit Beweisbeschluss SN-36 beim Freistaat Sachsen die Akten zum Ermittlungsverfahren wegen Strafvereitelung gegen *M.* im Fall Patrick Thürmer angefordert. Der Freistaat Sachsen teilte am 8. Mai 2016 mit, die Akten seien bei der Überschwemmung eines Teilarchivs der Staatsanwaltschaft Chemnitz im Januar 2010 vernichtet worden.

(4) Anzeige gegen *M.* wegen Strafvereitelung

Die Akte zu dem Ermittlungsverfahren im Fall *Patrick Thürmer* enthält einen Aktenvermerk der SoKo Rex vom 23. Februar 2000 mit folgendem Inhalt:

„Folgende Personen wurden im Zusammenhang mit dem Tötungsdelikt in Oberlungwitz wegen des Verdachtes der Strafvereitelung zur Anzeige gebracht:

[...]

7. M.[...] geb. [...]1971 in Plauen

Tgb.Nr.: 9/00/515120

[...]“<sup>1087</sup>

Bei der unter der laufenden Nummer 7 genannten Person handelt es sich um *M.*

(5) Feststellungen des BKA zu Verbindungen des *M.* zum Fall Patrick Thürmer

Das BKA hat in einem Vermerk vom 22. März 2013 folgende Feststellungen zu möglichen Verbindungen des *M.* zum Fall *Patrick Thürmer* getroffen:

„Bereits im Januar 2012 wurden durch das BKA die Erkenntnisse des LKA SN sowie der PD Südwestsachsen zur Person [M.] erhoben und im Februar 2012 wurde der BZR-Auszug angefordert. Aus keinem der diesbezüglichen Dokumente ergibt sich eine Verbindung des [M.] zu dem [...] Tötungsdelikt des Patrick Thürmer im Jahr 1999. [...].

Aus diesem Grund wurde seitens der EG Trio eine entsprechende Anfrage an das Operative Abwehrzentrum (OAZ) Sachsen gestellt. In der Zulieferung des OAZ vom 21.03.2013, Az. 2046/99/157450, wurde mitgeteilt, dass dort keine Erkenntnisse hinsichtlich einer Tatbeteiligung des [M.] an dem am 02.10.1999 begangenen Tötungsdelikt zum Nachteil des Patrick Thürmer - Ermittlungsverfahren der StA Chemnitz, Az.: 700 Js 44805199 - vorliegen.

<sup>1087</sup> MAT A, SN-35, Band 1, Bl. 121, Aktenvermerk der Soko REX vom 23. Februar 2000.

In diesem Verfahren teilte ein anonymer Hinweisgeber am 10.10.1999 mit, dass ein ‚Manole‘ (Spitzname des [M.]) im Bierzelt geäußert habe, dass er mit einem Freund einen Punker in Hohenstein-Ernstthal erschlagen habe. Daraufhin wurde [M.] am 13.10.1999 im o.g. Verfahren der StA Chemnitz als Zeuge vernommen und Ermittlungen zur Alibiüberprüfung eingeleitet. Am gleichen Tag nahm [M.] an einer Wahlgegenüberstellung teil, bei welcher er durch den Zeugen jedoch nicht wiedererkannt wurde.

Weiterhin konnte durch das OAZ bestätigt werden, dass gegen [M.] und neun weitere Personen wegen des Verdachts der Strafvereitelung im Zusammenhang mit dem Tötungsdelikt Anzeige erstattet wurde. Ein Verfahrensausgang oder weitere Unterlagen zu diesem Verfahren können beim OAZ nicht mehr nachvollzogen werden.

Weitere Bezüge zu dem betreffenden Ermittlungsverfahren konnten durch das OAZ nicht festgestellt werden.

[...]

Im Nachgang zur erneuten Vernehmung des [M.] vom 14.02.2013 sind in Absprache mit dem GBA weitere Maßnahmen zur Verifizierung des Sachverhaltes, u. a. weitere Zeugenvernehmungen sowie die Erhebung von Unterlagen beim Amtsgericht Chemnitz, beabsichtigt bzw. werden derzeit bereits durchgeführt.<sup>1088</sup>

#### *ccc) Vorfall in der Gaststätte „Big Twin“*

Am 21. April 2001 kam es in der Gaststätte „Big Twin“ in Zwickau zu einem gewalttätigen Angriff, der in einem Bericht des Polizeireviers Zwickau-West wie folgt geschildert wurde:

„Am 21.04.01 gegen 23.45 Uhr erhielten Kräfte der IZD sowie Kräfte vom PR Zwickau-West den Auftrag zur Gaststätte ‚Big Twin‘, Marienthaler Straße zu fahren. In dieser Gaststätte wäre es nach Auskunft vom Lagezentrum zu Handgreiflichkeiten zwischen den dortigen Gästen und mehreren Skinheads gekommen.

[...]

Zum Sachverhalt wurde vor Ort lediglich bekannt, dass sich die Skinheads schon im Vorfeld angekündigt hätten und dieser Gaststätte einen Besuch abstatten wollten.

Es sind dann am heutigen Tag gegen 23.30 Uhr mehrere Skinheads gekommen, da diese jedoch nicht bewirtet werden sollten,

<sup>1088</sup> MAT A GBA-14e, Bl. 145 f., Vermerk des BKA vom 22. März 2013 (VS-NfD).

kam es zu Auseinandersetzungen, in deren Folge 4 Besucher dieser Gaststätte durch mehrere Skinheads geschlagen wurden und körperlich verletzt wurden.“<sup>1089</sup>

Laut einem Einsatzbericht der Polizeidirektion Zwickau vom 22. April 2001 waren neben anderen *M.* und *J. G.* sowie *Susann E.* und *André Eminger* an dem Vorfall beteiligt. *Susann E.* ist der Unterstützung des NSU verdächtige Beschuldigte eines von der Bundesanwaltschaft geführten Ermittlungsverfahrens. *André Eminger* ist Angeklagter im NSU-Verfahren vor dem OLG-München und der Ehemann der *Susann E.*<sup>1090</sup>

*J. G.* soll sich nach der Aussage der Wirtin des „Big Twin“ nicht in der Gaststätte, sondern draußen vor der Eingangstür aufgehalten haben.<sup>1091</sup> Nach der Auseinandersetzung sei *J. G.* gemeinsam mit *M.* in der Gaststätte gesessen und beide hätten Bier getrunken.<sup>1092</sup> Nachdem alle Gäste die Gaststätte verlassen hätten, habe der Schlüsselbund mit dem Gaststättenschlüssel gefehlt; am folgenden Tag habe *M.* geäußert, er habe diesen Schlüsselbund in seinem Besitz.<sup>1093</sup>

Der Zeuge *J. G.* hat sein Kennverhältnis zu *M.* wie folgt beschrieben:

„90er-Jahre habe ich ihn kennengelernt halt und das letzte Mal gesehen 2001, 2002 vielleicht, so vor 15 Jahren“,

[...]

„Wir hatten jetzt nie so einen Kontakt gehabt. Das war halt - - Wir haben uns ab und zu mal gesehen.“<sup>1094</sup>

Zu dem Vorfall in der Gaststätte „Big Twin“ hat der Zeuge *J. G.* ausgesagt:

„Ich war mit dabei, aber ich habe nichts gemacht, weil ich ja nicht mehr reinkam. [...] [D]er [M.] war dabei, das weiß ich, weil er natürlich wieder ungeschoren davongekommen ist. [...]

Der war immer aktiv hinten, aber vorne war der nicht. Das war seine Aktivität.“<sup>1095</sup>

Die Zeugin *K. B.*, die seit 2002 Angestellte in Geschäften des *M.* war,<sup>1096</sup> hat zu dem Vorfall im „Big Twin“ ausgesagt:

<sup>1089</sup> MAT A GBA-20/5 (Ordner 3 von 55), S. 39, Einsatzbericht des Polizeireviereviere Zwickau West vom 21. April 2001 (VS-NfD).

<sup>1090</sup> MAT A BMJ-7, Band 3, Anklageschrift des GBA, S. 124 (VS-NfD).

<sup>1091</sup> MAT A GBA-20/5 (Ordner 3 von 55), Bl. 65, Vernehmung der Zeugin *K. S.* vom 17. Mai 2001 (VS-NfD).

<sup>1092</sup> MAT A GBA-20/5 (Ordner 3 von 55), Bl. 65, Vernehmung der Zeugin *K. S.* vom 17. Mai 2001 (VS-NfD).

<sup>1093</sup> MAT A GBA-20/5 (Ordner 3 von 55), Bl. 65, Vernehmung der Zeugin *K. S.* vom 17. Mai 2001 (VS-NfD).

<sup>1094</sup> *J. G.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 13.

<sup>1095</sup> *J. G.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 14.

<sup>1096</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 76.



„Ich kenne ja das ‚Big Twin‘ und müsste 2001 auch irgendwas mitgekriegt haben, aber ich habe es gerade nicht auf dem Schirm.“<sup>1097</sup>

Am 13. Februar 2002 erhob die Staatsanwaltschaft Zwickau nach Abschluss ihrer Ermittlungen wegen des Vorfalls in der Gaststätte „Big Twin“ gegen insgesamt vier Beschuldigte, *Susann E., David L., T. Gr. und M.*, Anklage.<sup>1098</sup> *M.*, dem vorgeworfen wurde, „den Schlüsselbund für die Gaststätte ‚Big Twin‘, Marienthaler Straße 98 in 08060 Zwickau an sich [genommen zu haben], um sich diesen für eigene Zwecke zu verschaffen“<sup>1099</sup>, war wegen Diebstahls angeklagt.<sup>1100</sup> Die Angeschuldigten *Susann E., David L., und T. Gr.* wurden wegen Körperverletzung angeklagt.<sup>1101</sup>

*David L.* wurde durch Urteil des Amtsgerichts Zwickau vom 15. April 2003 einer gefährlichen Körperverletzung schuldig befunden; ihm wurde die Ableistung von 80 gemeinnützigen Arbeitsstunden aufgegeben.<sup>1102</sup> Mit Beschluss vom 26. Mai 2003 wurde das Verfahren gegen *M.* mit folgender Begründung vorläufig eingestellt:

„Das Verfahren wird hinsichtlich des Angeklagten M[...] gemäß § 154 II StPO vorläufig eingestellt, da die insoweit zu erwartende Strafe im Hinblick auf die Verurteilung vom Amtsgericht Chemnitz vom 07.11.2002, Aktenzeichen: 18 Ds 380 Js 125/9/02 nicht beträchtlich ins Gewicht fällt.“<sup>1103</sup>

Das Verfahren gegen *Susann E.* wurde ebenfalls mit Beschluss vom 26. Mai 2003 gemäß § 47 Absatz 1 Nr. 3 JGG unter Beauflagung von 20 gemeinnützigen Arbeitsstunden vorläufig eingestellt.<sup>1104</sup> *T. Gr.* wurde mangels Tatnachweises freigesprochen.<sup>1105</sup>

Der Zeuge *Kaldrack*, der ehemalige VP-Führer des „Primus“ hat angegeben, ihm sei der Vorfall im „Big Twin“ seinerzeit nicht bekannt gewesen.<sup>1106</sup>

Der Zeuge *KOK Lehmann* hat auf die Frage, ob der Vorfall in der Gaststätte „Big Twin“ wegen eines möglichen Näheverhältnisses des *M.* zu *Susann E.* und den *Eminger-Brüdern* für die BAO Trio den Verdacht ergab, dass es auch eine Verbindung des *M.* zu *Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* gegeben haben könnte, ausgeführt:

„[A]nhand der Kneipenschlägerei hat sich für mich jetzt auch im Nachgang ein zwingender Zusammenhang zwischen M[...] und

<sup>1097</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 76.

<sup>1098</sup> MAT A GBA-20/5 (Ordner 3 von 55), S. 116 ff., Anklageschrift vom 13. Februar 2002 (VS-NfD).

<sup>1099</sup> MAT A GBA-20/5 (Ordner 3 von 55), S. 119, Anklageschrift vom 13. Februar 2002 (VS-NfD).

<sup>1100</sup> MAT A GBA-20/5 (Ordner 3 von 55), S. 120 f., Anklageschrift vom 13. Februar 2002 (VS-NfD).

<sup>1101</sup> MAT A GBA-20/5 (Ordner 3 von 55), S. 116 ff., Anklageschrift vom 13. Februar 2002 (VS-NfD).

<sup>1102</sup> MAT A GBA-20/5 (Ordner 3 von 55), S. 277, Urteil des Amtsgerichts Zwickau vom 15. April 2003 (VS-NfD).

<sup>1103</sup> MAT A GBA-20/5 (Ordner 3 von 55), Bl. 324, Beschluss des Amtsgerichts Zwickau vom 26. Mai 2003 (VS-NfD).

<sup>1104</sup> MAT A GBA-20/5 (Ordner 3 von 55), S. 325, Beschluss des Amtsgerichts Zwickau vom 26. Mai 2003 (VS-NfD).

<sup>1105</sup> MAT A GBA-20/5 (Ordner 3 von 55), S. 328, Urteil des Amtsgerichts Zwickau vom 26. Mai 2003 (VS-NfD).

<sup>1106</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 II der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 13.

dem Trio nicht ergeben. Also, es ist ganz klar eine Verbindung M[...]/Susann [E.]. Die ist auch unbestreitbar, dass die beiden - - Aber, ich meine, sie sind in einer Stadt wie Zwickau, ja, eine mittelgroße Stadt, letztendlich in der rechten Szene zusammen unterwegs und waren halt in eine Kneipenschlägerei, auch ohne erkennbaren politischen Hintergrund, verwickelt. Das hat für mich jetzt keinen zwingenden Verdacht ergeben, dass da Beziehungen zum Trio bestehen.“<sup>1107</sup>

ddd) M. als Angeklagter der „Landser-Verfahren“

(1) Vertrieb der Landser-CD „Ran an den Feind“

Jan Werner, der „in der rechten Musikszene als selbständiger Produzent“<sup>1108</sup> tätig gewesen ist und „ab Herbst 1998 unter dem Label ‚Movement Records‘ ein Handelsgeschäft mit Tonträgern und Schriften“<sup>1109</sup> für „Gleichgesinnte in der rechten Szene“<sup>1110</sup> betrieb, wurde mit Urteil des Landgerichts Dresden vom 3. Juni 2005 wegen „Volksverhetzung in Tateinheit mit Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole und mit Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen“<sup>1111</sup> verurteilt. Hintergrund der Verurteilung war der Vertrieb von CDs der Band Landser:

„Die bereits rechtskräftig Verurteilten [...], [...] und [C. We.] bildeten ab 1997 die ständige Besetzung der sich in der rechten Szene zur Kultband entwickelnden Musikgruppe ‚Landser‘. Sie agierten im Untergrund, ohne öffentliche Auftritte, und blieben für ihre Fans anonym. Diese Band suchte Anfang 2000 für eine geplante neue CD einen neuen Produzenten. [...]

Jan Botho Werner war mit Bandmitglied [C. We.] befreundet und wie dieser Mitglied der Skinhead Bewegung ‚Blood and H‘.

[C. We.] sprach Jan Botho Werner Anfang 2000 auf die geplante neue Produktion an, zum einen weil dieser ihm vertrauenswürdig war, zum anderen weil Jan Botho Werner in der rechten Szene als [...] zuverlässiger Musikproduzent bekannt war.“<sup>1112</sup>

Jan Werner nahm das „Angebot der Band für eine Beauftragung mit der Neuproduktion“<sup>1113</sup> an. Der Titel der von Jan Werner produzierten<sup>1114</sup> und vertriebenen CD<sup>1115</sup> war „Ran an den Feind“.<sup>1116</sup>

<sup>1107</sup> Lehmann, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 33.

<sup>1108</sup> MAT A GBA-3-47a-6, Blatt ohne Nummerierung zwischen Bl. 527 und 528, Urteil des Landgerichts Dresden vom 3. Juni 2005 (VS-NfD).

<sup>1109</sup> MAT A GBA-3-47a-6, Blatt ohne Nummerierung zwischen Bl. 527 und 528, Urteil des Landgerichts Dresden vom 3. Juni 2005 (VS-NfD).

<sup>1110</sup> MAT A GBA-3-47a-6, Blatt ohne Nummerierung zwischen Bl. 527 und 528, Urteil des Landgerichts Dresden vom 3. Juni 2005 (VS-NfD).

<sup>1111</sup> MAT A GBA-3-47a-6, Blatt ohne Nummerierung zwischen Bl. 526 und 527, Urteil des Landgerichts Dresden vom 3. Juni 2005 (VS-NfD).

<sup>1112</sup> MAT A GBA-3-47a-6, Blatt ohne Nummerierung zwischen Bl. 529 und 530, Urteil des Landgerichts Dresden vom 3. Juni 2005 (VS-NfD).

<sup>1113</sup> MAT A GBA-3-47a-6, Bl. 530, Urteil des Landgerichts Dresden vom 3. Juni 2005 (VS-NfD).

<sup>1114</sup> MAT A GBA-3-47a-6, Bl. 530, Urteil des Landgerichts Dresden vom 3. Juni 2005 (VS-NfD).

<sup>1115</sup> MAT A GBA-3-47a-6, Blatt ohne Nummerierung zwischen Bl. 530 und 531, Urteil des Landgerichts Dresden vom 3. Juni 2005 (VS-NfD).

<sup>1116</sup> MAT A GBA-3-47a-6, Blatt ohne Nummerierung zwischen Bl. 530 und 531, Urteil des Landgerichts Dresden vom 3. Juni 2005 (VS-NfD).

## (2) Stellung des M. in dem Strafverfahren

M. soll nach Angaben der gegen die Mitglieder der Band „Landser“ gerichteten Anklageschrift der Bundesanwaltschaft vom 9. September 2002 Besteller von 200 Exemplaren der CD gewesen sein.<sup>1117</sup> M. bestritt in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 16. November 2000:

„Also am Anfang möchte ich sagen, dass ich mit dem Vertrieb nichts zu tun habe. Mir wurden die CD's zwar angeboten zum Verkauf, jedoch mache ich das nicht aus zwei Gründen. Ich mache das nicht, weil ich das Geld nicht hätte, um so eine große Stückzahl von CD's abzunehmen, so dass eine rentable Gewinnspanne herauskommen würde. Ich hatte mit der Band ‚Landser‘ schon Probleme wegen Schwarzbrennen einer letzten CD. Seit diesem Vorgang habe ich mit dieser ‚Gruppe‘ ein gestörtes Verhältnis.“<sup>1118</sup>

M. war deswegen im Rahmen eines beim LG Dresden geführten Verfahrens wegen Verstoßes gegen § 130 StGB Angeklagter:

„Gegen die ebenfalls am Vertrieb der CD-Landser beteiligten in Sachsen ansässigen Personen [...], Thomas Starke, [...], M.[...] und [...] wurde am 05. Februar 2003 unter Aktenzeichen 205 Js 63577/00 Anklage zur Staatsschutzkammer in Dresden erhoben.“<sup>1119</sup>

Zum Gegenstand und Ausgang dieses Verfahrens gegen M. findet sich folgender Hinweis im Urteil gegen Jan Werner:

„An dem zweiten Treffpunkt an einer Tankstelle bei Ronneburg, unmittelbar an der BAB A 4, sollte die vermeintliche Geldübergabe des [M.] (der Manole) gewesen sein. (Das Verfahren betreffend [M.] wurde in der Hauptverhandlung gemäß § 154 II StPO vorläufig eingestellt).“<sup>1120</sup>

## dd) Band „Westsachsengesocks“

M. war ausweislich der Ermittlungsunterlagen der BAO Trio Sänger und Mitglied der Neonazi-Bands „BZ92“ und „Westsachsengesocks“.<sup>1121</sup> Der Zeugin K. B. ist folgender, der Band „Westsachsengesocks“ zugeschriebener Liedtext vorgehalten worden:

<sup>1117</sup> MAT-A-GBA-3-47a-8, Bl. 133, Anklageschrift der Bundesanwaltschaft vom 9. September 2002 (VS-NfD).

<sup>1118</sup> MAT-A-SN-2-3-11, Bl. 443, Beschuldigtenvernehmung des M. durch das LKA Sachsen vom 16. November 2000 (VS-NfD).

<sup>1119</sup> MAT A GBA-3-47a-6, Bl. 378 f., Anklageschrift gegen Jan Werner vom 5. April 2004 (VS-NfD).

<sup>1120</sup> MAT A GBA-3-47a-6, Blatt ohne Nummerierung zwischen Bl. 532 und 533, Urteil des Landgerichts Dresden vom 3. Juni 2005 (VS-NfD).

<sup>1121</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 43.15 Band 2.4.14, Bl. 319, Vermerk zu M. vom 25. Mai 2012 (VS-NfD).

„Ein Schnitt in ihr fettes Fleisch und die Sau wird nie mehr heiß. Die Kanaken müssen sich dann gegenseitig fetten und werden bald an Aids verrecken“.<sup>1122</sup>

Darauf hat die Zeugin *K. B.* hierzu folgende Einschätzung abgegeben:

„Der ist halt so. Das ist der [M.]. Da denkt der sich nichts dabei. Da ist das Gehirn dann immer schon ausgeschaltet gewesen. Ich kann es nicht anders erklären. Das passt aber schon zu ihm, ja.“<sup>1123</sup>

Die Zeugin *K. B.* hat ausgesagt, neben *M.* sei auch *P. M.* Mitglied dieser Band gewesen.<sup>1124</sup>

Die Zeugin *A. Sch.* hat auf Nachfrage bestätigt, in dem Neonazi-Fanzine *United Skins Zine*<sup>1125</sup> einen „Konzertbericht über ein Konzert der Band „Westsachsengesocks“<sup>1126</sup> geschrieben zu haben.<sup>1127</sup> Für von ihr verfasste Artikel habe sie keine Entlohnung erhalten.<sup>1128</sup>

Der Zeuge *KOK Lehmann* hat, befragt nach der Band „Westsachsengesocks“ und „HooNaRa“, ausgesagt:

„Also, die Band ‚Westsachsengesocks‘ sagt mir halt im Zusammenhang mit [M.], der da wohl Sänger war mit weiteren Mitgliedern, [...] deren Namen ich gelesen habe.

Ja, HooNaRa sagt mir auch als Organisation was, mit der [M.] wohl in Verbindung stand, aber genauer könnte ich da jetzt nichts zu sagen, inwieweit Verflechtungen bestehen.“<sup>1129</sup>

ee) Herausgeber von Neonazi-Fanzines

*M.* war Herausgeber der Fanzines „Der Vollstrecker“ (1991/92) und „Voice of Zwickau“ (1997).<sup>1130</sup> Die Zeugin *A. Sch.* hat Angaben zu den Autoren dieser Fanzines gemacht:

„Ich denke, da haben viele mit- - Ich weiß gar nicht, ob ich selber auch mal was geschrieben hatte und dem gegeben habe. Also, es kommt von überall, denke ich.“<sup>1131</sup>

<sup>1122</sup> MAT A SN-40 (STA Zwickau, 612Js3600-03, Beiakte geschwärzt), Bl. 16.

<sup>1123</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 66.

<sup>1124</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 65.

<sup>1125</sup> *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 29 I der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 58.

<sup>1126</sup> *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 29 I der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 58.

<sup>1127</sup> *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 29 I der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 58 f.

<sup>1128</sup> *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 29 I der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 63.

<sup>1129</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 78.

<sup>1130</sup> MAT A GBA-14e, Bl. 142, Vermerk der EG Trio vom 20. März 2013 (VS-NfD).

<sup>1131</sup> *A. Sch.*, Protokoll-Nr. 29 I der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 54.

Der ehemalige VP-Führer des „Primus“, der Zeuge *Kaldrack*, hat ausgesagt, von „Primus“ herausgegebene Fanzines – „Voice of Zwickau“ und „Der Vollstrecker“ – erhalten und an die Auswertung im BfV weitergereicht zu haben.<sup>1132</sup>

- c) Mögliche Begegnung des *M.* mit Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos anlässlich des „Pfungstochsen-Cups“ 1998

Aus einem Vermerk der BAO Trio vom 9. Januar 2012 geht hervor, ein Hinweisgeber namens *J. A.* habe am 2. Dezember 2011<sup>1133</sup> mitgeteilt, dass er im Jahr 1998 auf dem „Pfungstochsen-Cup“ in Greiz *Uwe Böhnhardt* und *Uwe Mundlos* in Begleitung eines dicken Mannes, „der einen Laden in Zwickau für rechtsradikale Artikel“ führe, getroffen habe.<sup>1134</sup> Diese Person soll bei der Begegnung einen Kampfhund mit sich geführt haben.<sup>1135</sup>

- aa) Hinweis auf einen „dicken Mann“ in Begleitung von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos

Der Hinweisgeber *J. A.* wurde im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens in der Schweiz vernommen.<sup>1136</sup> Aus dem Protokoll dieser Vernehmung ergibt sich folgende Sachverhaltsschilderung des *J. A.*:

„Ich habe nur gesagt dass ich die beiden, ich meine damit Mundlos und Böhnhardt im Jahre 1998 anlässlich eines Pfingstfußballturnieres in Greiz gesehen habe. Sie waren mit einer dritten Person da. Diese Person war ziemlich fett (dick) und er hatte einen Kampfhund dabei. Ich habe mich mit dieser Person (dicker) unterhalten. Ich habe mich mit ihm über Waffen und Munition unterhalten. Zu dieser Zeit habe ich Kontakt zu einem Waffengeschäft in Laufen. [...] Er hat mich gefragt ob ich ihm etwas besorgen könne. Ich verneinte dies jedoch. Wir haben uns nur unterhalten. Wann sie gegangen sind, weiss ich nicht mehr. Es waren mehrere Personen da, welche in der rechten Szene verkehren, aber die drei sind mir besonders aufgefallen. Ich habe mir die Gesichter gemerkt und in der Zeitung wiedererkannt.“<sup>1137</sup>

Der Zeuge KOK *Lehmann* vom BKA hat zu dem Hinweisgeber weitere Angaben gemacht:

„Der Zeuge wurde grundsätzlich von den Kollegen als glaubhaft eingeschätzt. Mit ihm wurde ja nach der Vernehmung auch noch

<sup>1132</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 II der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 14.

<sup>1133</sup> MAT A BKA-12-5\111202, 111202 2042 Hinweis 210000115 (VS-NfD).

<sup>1134</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 43.15 Band 2.4.14, Bl. 13, Vermerk der BAO Trio vom 9. Januar 2012 (VS-NfD).

<sup>1135</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 43.15 Band 2.4.14, Bl. 64, Vermerk der BAO Trio vom 7. Februar 2012 (VS-NfD).

<sup>1136</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 43.15 Band 2.4.14, Bl. 98, Vernehmung des *J. A.* durch die Polizei Basel-Landschaft vom 20. Dezember 2011 (VS-NfD).

<sup>1137</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 43.15 Band 2.4.14, Bl. 99 f., Vernehmung des *J. A.* durch die Polizei Basel-Landschaft vom 20. Dezember 2011 (VS-NfD).

mal eine Wahllichtbildvorlage gemacht, wo er auch [M.] zweifelsfrei erkannt hat als die Person, die da unterwegs war. Im Rahmen der Vernehmung wurde allerdings nicht geklärt, inwieweit er den Zusammenhang herstellt zwischen Böhnhardt/Mundlos, die er meint da gesehen zu haben, und [M.], inwieweit er darauf kam, dass sie zusammen da gewesen sein sollen, weil er auch sagte, er hätte mit Böhnhardt/Mundlos nicht gesprochen, sondern sich nur mit [M.] unterhalten über seinen Laden in Zwickau und Waffen, ob Waffen besorgt werden könnten.“<sup>1138</sup>

Der Zeuge OStA beim BGH *Weingarten* hat zu der Spur des Hinweisgebers erklärt:

„Wir haben zunächst mal keine Zweifel an der Integrität des Zeugen, also wir unterstellen keinerlei Irreführungsbewusstsein. Was die Validität seiner Angaben angeht, haben wir Bedenken. Es handelt sich um eine Wiedererkennungseistung, die 13 Jahre zurückliegt, im Hinblick auf Personen, die er nicht kannte, ohne Angabe eines besonderen Erinnerungsmarkers, also eines besonders eindrücklichen Erlebens. Der Zeuge hatte Schwierigkeiten, seinen Hauptkontakt, nämlich Herrn [M.], auf einer Lichtbildvorlage zu erkennen - auch ihn hat er nur einmal gesehen -, sodass wir einen solchen Hinweis aufnehmen, aber nicht immer sofort abschließend bewerten. Allgemeine Plausibilitätsüberlegungen, die wir anstellen, was den Besuch von Böhnhardt und Mundlos auf einer solchen Veranstaltung angeht, sprechen - auch mit aller Vorsicht - eher dagegen, dass so relativ kurz nach dem Untertauchen bereits Bewegungen in der Öffentlichkeit in dieser Form stattgefunden haben.“<sup>1139</sup>

Der Zeuge KOK *Lehmann* hat erklärt, ihm sei nicht bekannt, ob versucht worden sei, weitere Teilnehmer des Pfingstfußballturniers des Jahres 1998, die zu dem Sachverhalt Angaben machen könnten, zu ermitteln<sup>1140</sup>:

„[E]s wurden halt keine weiteren Ermittlungen getätigt zu diesem Pfingstochsenturnier, oder mir war von keinen weiteren bekannt [...]. Es ist letztendlich eine Situation Aussage gegen Aussage, ohne dass ich ihm jetzt Vorhalte machen könnte: Wir haben aber hier ein Foto, wo Sie zusammen mit den beiden abgebildet sind. - Es gibt halt keine stichhaltigen Beweise. In dem Moment sind es zwei subjektive Aussagen, die gegenläufig stehen; aber darauf kann man niemanden festnageln.“<sup>1141</sup>

<sup>1138</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 27.

<sup>1139</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 16.

<sup>1140</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 29.

<sup>1141</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 31.

## bb) Hinweis des LKA Sachsen auf M.

Ausweislich eines Vermerks vom 9. Januar 2012 teilte das LKA Sachsen der BAO Trio mit, dass es sich bei der beschriebenen Begleitperson wahrscheinlich um *M.* handle.<sup>1142</sup> Der Zeuge KOR *Münster* vom LKA Sachsen hat erklärt, wie man seinerzeit auf *M.* gekommen sei:

„Das LKA Sachsen hat in der Nacht vom 02.12. einen Hinweis des BKA mit der Hinweisnummer [...] 21 [...] bekommen mit der Bitte, das abzuklären oder dann zu erhellen. Wir haben diese Anfrage des BKA am 04.12. [...] beantwortet mit dem Hinweis auf [M.]. Das Auswertungsergebnis ist im Grunde zustande gekommen, dass wir systematisch die Szeneläden in Zwickau, die wir ja, sage ich mal, polizeilich kennen, überprüft haben und dann sozusagen über einen Zwischenschritt dazu gekommen sind, dass die Personenbeschreibung [...] am ehesten auf [M.] passt, und haben das am 04.12. dem BKA so mitgeteilt.“<sup>1143</sup>

## cc) Angaben des M. in dessen staatsanwaltlicher Vernehmung

*M.*, der im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens von der Staatsanwaltschaft Graubünden vernommen wurde, schilderte, auf den „Pfungstochsen-Cup“ 1998 angesprochen, folgenden Sachverhalt:

„Ich kann Ihnen jetzt nicht genau sagen, wann ich bei diesem Pfingstochsen-Cup war. Ich war aber sicher schon 2 Mal dort. Der Zeitraum 1998 könnte schon zutreffen. Beim Pfingstochsen-Cup handelt es sich um regionales Fussballturnier, bei welchem meines Wissens Mannschaften aus Greiz und Umgebung teilgenommen haben. Ich habe keine speziellen Erinnerungen an dieses Turnier, welche im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen Beate Zschäpe stehen. Ich habe dort einzelne Personen getroffen, welche Kunden meines damaligen Geschäfts waren und mich eingeladen haben. Damit meine ich meinen damaligen Laden für Kleider ‚The Last Resort Shop‘, welchen ich in Zwickau bis im Jahr 2001 geführt habe.“<sup>1144</sup>

Die Frage, ob er einen Hund mitgeführt habe, beantwortete *M.* wie folgt:

„Das ist gut möglich. Ich hatte damals eine weiße Pitbullhündin namens ‚Bonny‘. Die war damals ca. 3-4 Jahre alt.“<sup>1145</sup>

Auf Nachfrage, mit welchen Personen er 1998 dort gewesen sei, nannte *M.* folgende Personen:

<sup>1142</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 43.15 Band 2.4.14, Bl. 13, Vermerk der BAO Trio vom 9. Januar 2012 (VS-NfD).

<sup>1143</sup> *Münster*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 84

<sup>1144</sup> MAT A OLG-1/Nachlieferung N 5, Bl. 53 f., Vernehmung des M. durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 30. Oktober 2012 (VS-NfD).

<sup>1145</sup> MAT A OLG-1/Nachlieferung N 5, Bl. 54, Vernehmung des M. durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 30. Oktober 2012 (VS-NfD).

„Da war ich z. B. mit einem späteren Angestellten, [M. Ha.], dort. Dann waren da noch 2 Saufkumpane aus der Disco, von denen ich nur die Spitznamen kenne ‚beauty 1‘ und ‚beauty 2‘. Dann waren da noch andere, meines Erachtens belanglose Leute, wie irgendwelche Familienväter und Kinder, welche nicht aus dem Glatzenmilieu stammten.“<sup>1146</sup>

M. gab auf die weitere Frage, ob er dort *Bönnhardt*, *Mundlos* oder *Zschäpe* gesehen habe, an:

„Nein. Ich habe diese Leute auch vorher nie gesehen, auch nie auf einem Konzert oder auf einer Demo.“<sup>1147</sup>

M. führte aus, er kenne die drei „durch die Medien“.<sup>1148</sup> Er habe „insbesondere im Internet nachgeschaut, was da so geschrieben“ werde.<sup>1149</sup> Auf ihm vorgelegten Wahllichtbildvorlagen erkannte er *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* und erklärte erneut, diese aus den Medien zu kennen.<sup>1150</sup>

dd) Keine Weiterverfolgung der Spur

Der Zeuge OStA beim BGH *Weingarten* hat ausgeführt:

„Weitergehende Ermittlungen erschienen damals im Hinblick auf einen gemeinsamen Besuch von Herrn [M.] mit *Bönnhardt*/*Mundlos* auf diesem Fußballturnier nicht unbedingt angezeigt, und zwar einfach deshalb, weil in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren die Frage, wann wer mit wem auf einem Fußballturnier war, natürlich nicht unmittelbar primär aufklärungsbedürftig ist. Das kann ja immer nur eine Hilfstatsache sein, wenn ich damit etwas anderes beweisen will, nämlich dass es einen sozialen Kontakt, eine engere soziale Beziehung gegeben hat. Da schien uns aber der Anknüpfungspunkt ‚Beschäftigung Frau *Zschäpe*‘ sehr viel erfolgversprechender.“<sup>1151</sup>

d) Wirtschaftliche Aktivitäten des M.

Eine ehemalige Angestellte des M., die auch vom Ausschuss vernommene Zeugin K. B., machte in einer Vernehmung durch die BAO Trio zu den wirtschaftlichen Aktivitäten des M. folgende Angaben:

„Ab 2000 habe ich in allen Läden des [M.] gearbeitet. [...] Ich habe im ‚The Last Resort‘ gearbeitet und im ‚V.I.P.ers‘ und außerdem im ‚Heaven und Hell‘.

<sup>1146</sup> MAT A OLG-1/Nachlieferung N 5, Bl. 54, Vernehmung des M. durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 30. Oktober 2012 (VS-NfD).

<sup>1147</sup> MAT A OLG-1/Nachlieferung N 5, Bl. 54, Vernehmung des M. durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 30. Oktober 2012 (VS-NfD).

<sup>1148</sup> MAT A OLG-1/Nachlieferung N 5, Bl. 54, Vernehmung des M. durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 30. Oktober 2012 (VS-NfD).

<sup>1149</sup> MAT A OLG-1/Nachlieferung N 5, Bl. 54, Vernehmung des M. durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 30. Oktober 2012 (VS-NfD).

<sup>1150</sup> MAT A OLG-1/Nachlieferung N 5, Bl. 55 f., Vernehmung des M. durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 30. Oktober 2012 (VS-NfD).

<sup>1151</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 25.



Außerdem gab es noch die Kneipen ‚HARPERS‘ was dem Herrn [M.] gehörte, und das ‚WHITE TRASH‘, das hat einem [S.] aus Glauchau gehört.“<sup>1152</sup>

Aus einem Vermerk der BAO Trio zur „Abklärung der gewerblichen Tätigkeiten des [M.]“ vom 18. Januar 2012 ergibt sich, dass *M.* überdies in den Jahren 2001 und 2002 die Firma [M.]-Bau-Service Zwickau betrieb.<sup>1153</sup> Der Zeuge KOK *Lehmann* hat zu wirtschaftlichen Tätigkeiten des *M.* allgemein ausgeführt:

„[W]ie es sich aus dieser Aufstellung ergibt, hat er seit 97, glaube ich - da war es zumindest hier so aktenbekannt -, verschiedene Geschäfte betrieben, also meistens Kleidungsgeschäfte für teilweise rechte-Szene-typische Kleidung, nach Aussage der Mitarbeiter teilweise auch ohne Rechte-Szene-Bezug, die Kleidung, die letztendlich größtenteils aber wieder geschlossen wurden, insolvent gegangen sind, an andere Geschäftspartner übergeben wurden.“<sup>1154</sup>

Der Zeuge *J. G.* hat die geschäftlichen Fähigkeiten des *M.* und dessen Erwerbsinteresse beschrieben:

„Er hat halt nur immer gute Aufträge gehabt, also auch in sehr hohen Kreisen. Deswegen habe ich mich immer gewundert: Wie kann denn so ein Mann, der eigentlich zu doof ist zum Scheißen, sage ich ehrlich, solche Aufträge an Land ziehen eigentlich? Aber ganz so doof kann er nicht gewesen sein.“<sup>1155</sup>

Der Zeuge *S. Ra.* hat die geschäftlichen Fähigkeiten des *M.* und dessen Umgang mit Geld beschrieben:

„[E]r hat gute Ideen gehabt, gute Konzepte, aber er hat es nie auf die Reihe bekommen, das umzusetzen. [...] Wenn er mal Geld hatte, was meistens nur, ich sage mal so, Kleckerbeträge waren, also ein-, zwei-, dreihundert Euro, die waren in kürzester Zeit alle, weil dann ist er immer in die Kneipe gerannt, also nicht in meine, auch vorher in eine andere Kneipe, und hat da sein irisches Bier getrunken.“<sup>1156</sup>

Die Zeugin *K. B.* hat die Bezahlung von Angestellten des *M.* beschrieben:

„[I]ch war fest angestellt, und alles andere haben wir ja so unter uns gemacht. Ich wurde ja nicht stundenlohnmäßig bezahlt. Ich habe ja nicht schwarz dort gearbeitet, sondern ich habe das für ihn gemacht. Ich habe da Klamotten dafür bekommen oder - - Wir sind uns da immer eingeworden. Und die anderen, ja, die haben

<sup>1152</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 43.15 Band 2.4.14, Vernehmung der *K. B.* durch das BKA vom 13. Februar 2012, Bl. 110 (VS-NfD)

<sup>1153</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 43.15 Band 2.4.14, Vermerk der BAO Trio vom 18. Januar 2012, Bl. 43 f. (VS-NfD)

<sup>1154</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 51.

<sup>1155</sup> *J. G.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 22.

<sup>1156</sup> *S. Ra.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 47.

meistens also nur Bargeld bekommen oder halt auch mal Klamotten aus dem Laden, wenn sie das lieber haben wollten als Bezahlung.“<sup>1157</sup>

Auf Nachfrage, ob das BKA die Wirtschaftlichkeit und die Gewinnerzielungsabsicht in Bezug auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten des *M.* geprüft habe, hat der Zeuge KOK *Lehmann* bekundet:

„Da kann ich jetzt keine Aussage zu treffen, ob das bei uns, ich sage mal, Finanzermittlungen oder andere Bereiche mit wirtschaftlichem Hintergrund - - Ob die das bewertet haben, kann ich nicht sagen. Habe ich keine Kenntnis von.“<sup>1158</sup>

Zur Frage nach dem wirtschaftlichen Erfolg hat er ergänzt:

„Es ist auf jeden Fall kein erfolgreiches Geschäftsmodell, klar. Das fällt einem ja auf, dass die Geschäfte maximal vier, fünf Jahre Bestand haben und anschließend offensichtlich mit Verlust abgegeben, weitergegeben werden.“<sup>1159</sup>

Der Zeuge OStA beim BGH *Weingarten* hat auf die Frage, ob von *M.* geschäftliche Aktivitäten mit einer Gewinnerzielungsabsicht betrieben worden seien, geantwortet:

„Die ehrliche Antwort ist, dass ich mir diese Frage noch nicht vorgelegt habe. Ich nehme zur Kenntnis, dass [M.] eine ganze Reihe von gewerblichen Unternehmen angemeldet und geführt und wieder abgemeldet hat bzw. Firmen in die Insolvenz gegangen sind. Und da kann ich nur zur Kenntnis nehmen, dass offenbar nachhaltiger wirtschaftlicher Erfolg nicht eingetreten ist. Über die Gründe kann ich nur spekulieren.

Ich nehme insoweit aber zur Kenntnis, dass [...] die Zeugin [K. B.] [...] mal über Drogensucht und Spielsucht gesprochen hat. Ersteres würde korrespondieren mit einer entsprechenden Vorstrafe von Herrn [M.]. Da mögen die Gründe für den wirtschaftlichen Misserfolg liegen.

Eine vertiefte Beschäftigung mit dem Firmengeflecht von Herrn [M.] wäre etwas, dessen ermittellicher Zweck sich jetzt mir, in der Vergangenheit jedenfalls, nicht unmittelbar erschlossen hat. Da bitte ich um Verständnis, weil wir natürlich zielgerichtet immer auf die Frage gehen: Gab es jetzt ein Beschäftigungsverhältnis mit Zschäpe, Mundlos, Böhnhardt? Gab es sonst soziale Beziehungen, von denen wir nichts wussten? Das ist quasi der Fokus.“<sup>1160</sup>

<sup>1157</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 87 f.

<sup>1158</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 51.

<sup>1159</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 52.

<sup>1160</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 31.

## aa) Geschäftsbeziehungen des M. zu Kurt Fliegerbauer

Die frühere Angestellte des M., die Zeugin K. B., gab in ihrer Vernehmung durch die BAO Trio an:

„Alle Gebäude der Läden des Herrn [M.] gehörten de[m] Kurt Fliegerbauer.“<sup>1161</sup>

Kurt Fliegerbauer wurde nach seinen eigenen Angaben auf seiner Webseite 1952 in München geboren.<sup>1162</sup> Er habe 1973 die Firma „Fliegerbauer Baustahlarmierungen“ gegründet.<sup>1163</sup> In den Jahren von 1978 bis 1982 expandierte seine Firma.<sup>1164</sup> Mit einer im Jahr 1984 gegründeten weiteren Firma sei Fliegerbauer bei einer Vielzahl von Bauvorhaben in München und Bayern tätig gewesen.<sup>1165</sup> Im Jahr 1993 gründete er die Schloss Osterstein Verwaltungs GmbH in Zwickau, die dort einer Eigendarstellung des Fliegerbauer zufolge 279 Wohn- und Geschäftshäuser sanierte.<sup>1166</sup> Die Online-Ausgabe der Tageszeitung „Die Welt“ charakterisierte Fliegerbauer als hochrangigen „stadtbekanntem Scientologen und Immobilienunternehmer“<sup>1167</sup>.

## aaa) Verhältnis vom M. zu Kurt Fliegerbauer

Der Zeuge Ralph M., der gemeinsam mit M. das Bekleidungsgeschäft „Heaven & Hell“ betrieb, hat zum geschäftlichen Verhältnis des M. zu Kurt Fliegerbauer folgende Angaben gemacht:

„Der Herr [M.], wo er seine Baufirma hatte, hat fast [...] - ich habe seine Insolvenzakte durchgelesen -, 90 Prozent für den Herrn Fliegerbauer gearbeitet. Und fast alle Läden, die wir angemietet hatten, haben Herrn Fliegerbauer gehört.“<sup>1168</sup>

Das Verhältnis des M. zu Kurt Fliegerbauer hat der Zeuge Ralph M. wie folgt geschildert:

„[W]o er [M., Anm.] die Baufirma geführt hat, [...] kannte ich ihn ja noch nicht. Ich habe bloß halt hinterher von ihm erzählt gekriegt, dass er in München oder so viel für Herrn Fliegerbauer gearbeitet hat und dass er hauptsächlich Abriss gemacht hat. Dass er Angestellte hatte, das wusste ich, und dass er halt viel für [Kurt Fliegerbauer] gearbeitet hat und dass sie sich persönlich kannten,

<sup>1161</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 43.15 Band 2.4.14 Vernehmung der K. B. durch das BKA vom 13. Februar 2012, Bl. 110 (VS-NfD)

<sup>1162</sup> <http://www.kurt-fliegerbauer.de/index.php?id=17> (abgerufen am 5. Mai 2017).

<sup>1163</sup> <http://www.kurt-fliegerbauer.de/index.php?id=17> (abgerufen am 5. Mai 2017).

<sup>1164</sup> <http://www.kurt-fliegerbauer.de/index.php?id=17> (abgerufen am 5. Mai 2017).

<sup>1165</sup> <http://www.kurt-fliegerbauer.de/index.php?id=17> (abgerufen am 5. Mai 2017).

<sup>1166</sup> <http://www.kurt-fliegerbauer.de/index.php?id=17> (abgerufen am 5. Mai 2017).

<sup>1167</sup> <https://www.welt.de/politik/deutschland/article154082719/NSU-Moerder-arbeitete-bei-V-Mann-des-Verfassungsschutzes.html> (abgerufen am 5. Mai 2017).

<sup>1168</sup> Ralph M., Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 25.

[Kurt Fliegerbauer] und [M.], und dass sie sich, wenn ich es richtig weiß, sogar mit ‚du‘ angesprochen haben, was beim Herrn [Kurt Fliegerbauer] recht selten ist. Und komisch ist: Er hat dann keine Miete bezahlt in dem einen Laden und hat vom Herrn [Kurt Fliegerbauer] den nächsten Laden gekriegt.“<sup>1169</sup>

Der Zeuge KOK *Lehmann* ist gefragt worden, ob seitens der Ermittlungsbehörden geprüft worden sei, aus welchem Grund *Kurt Fliegerbauer* mit *M.* geschäftlich „eine Dauerbeziehung“ eingegangen sei, worauf der Zeuge antwortete:<sup>1170</sup>

„[I]ch muss sagen, dass meine Zielrichtung, zumindest die in Bezug zur Baufirma [M.], der Ermittlungen, nicht war, die Wirtschaftlichkeit der Firma infrage zu stellen. [F]ür uns war Zielrichtung Kennverhältnis Trio: Könnte es sein, dass die Mitarbeiter die mal gesehen haben, dass Fahrzeuge irgendwie mit genutzt wurden? [...]

Die Wirtschaftlichkeit der Firma habe ich so nicht hinterfragt. Das habe ich jetzt nicht als [...] als Auftrag der Vernehmungen empfunden.“<sup>1171</sup>

*bbb) Mögliche Bezüge zu Scientology*

Der Zeuge *J. G.* hat zur Person des *Kurt Fliegerbauer* ausgeführt:

„Wenn man von Herrn Fliegerbauer Aufträge ranzieht, der eigentlich für Zwickau viel gemacht hat im Wohnungssektor und dann noch bei Scientology ist, dann fragt man sich schon, wie man zu solchen Leuten kommt.“<sup>1172</sup>

Hinsichtlich einer Verbindung des *M.* zu Scientology ist einem Schreiben des MAD an die BAO Trio vom 18. Januar 2012 folgendes zu entnehmen:

„Zur Person

[M.], [...]; geb. [...]71 in PLAUEN,

Spitzname: ‚MANOLE‘

wurde hier dienstlich bekannt, dass dieser

- [...]
- den Szeneshop LAST RESORT in ZWICKAU betreibe und diesen gerüchteweise von SCIENTOLOGY finanziert bekommen habe;

<sup>1169</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 25 f.

<sup>1170</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 64.

<sup>1171</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 64.

<sup>1172</sup> *J. G.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 22.

– [...]“<sup>1173</sup>

Der Zeuge KOK *Lehmann* hat auf Vorhalt dieses Schreiben ausgesagt:

„[D]as ist auch quasi die Information, die mir bekannt ist, dass [M.] für den [Kurt Fliegerbauer] auf Baustellen bei Zwickau und München gearbeitet hat. Weitere Verflechtungen sind mir nicht bekannt.“<sup>1174</sup>

bb) Möglicher Immobilienbesitz des M.

Ausweislich eines Vermerks der BAO Trio berichtete der Leiter des Polizeireviers Werdau, KOR *Böttrich*, am 4. Januar 2011 folgenden Sachverhalt:

„KOR Böttrich war in der Vergangenheit auch in einer dienstlichen Verwendung in Plauen, wo [M.] ebenfalls in Erscheinung getreten sei. Hier habe er seiner Erinnerung nach Immobilien in teurer Wohnlage besessen.“<sup>1175</sup>

Der Zeuge *Böttrich* hat dies wie näher erläutert:

„[...] Ich war von 2000 bis 2005 Leiter der KPI in Plauen, und in diesem Zusammenhang ist irgendwann mal darüber diskutiert worden, dass [M.] in Plauen Immobilien gekauft oder angemietet hat; das weiß ich heute nicht mehr. Das war für mich dahin gehend interessant, da er in Zwickau ja diesen Szeneladen hatte und wir in Plauen rechtzeitig wissen wollten, ob er dort auch so einen Szeneladen aufmachen will. Soweit ich mich erinnern kann, ist das aber nie geschehen.“<sup>1176</sup>

Auf Nachfrage, wie sicher er sich hinsichtlich des Immobilienbesitzes des M. sei, hat der Zeuge *Böttrich* erklärt:

„Hundertprozentig sicher kann man sich nie sein, aber ich denke schon.“<sup>1177</sup>

Der Zeuge *Ralph M.* hat zu möglichen Immobilien des M. ausgeführt:

„Ich glaube, wo er seine Baufirma hatte, hat er Immobilien besessen. Wo er seine Baufirma noch hatte, weil die muss ja durch den Herrn Fliegerbauer gar nicht so schlecht gelaufen sein. Sagen wir mal, die Zahlen, die ich damals - ich habe ja seinen Insolvenzbericht gelesen - - die waren recht hoch. Er hatte mir mal was von Immobilien erzählt; aber fragen Sie mich bitte nicht, wo. Er hat mir erzählt, glaube ich, dass er damals Immobilien hatte.“<sup>1178</sup>

<sup>1173</sup> MAT A OLG-1-1, Sachaktenordner 501, Band 16, Ordner 5 Auskünfte VS-Ämter, Bl. 244, Schreiben des MAD an die BAO Trio vom 18. Januar 2012 (VS-NfD).

<sup>1174</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 78.

<sup>1175</sup> MAT A GBA-14e, S. 159, Vermerk des BKA vom 5. Januar 2012 (VS-NfD).

<sup>1176</sup> *Böttrich*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 11.

<sup>1177</sup> *Böttrich*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 12.

<sup>1178</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 37.

cc) Betrieb des Geschäfts „The Last Resort Shop“

Zum Betrieb des Geschäfts „The Last Resort Shop“ hielt das BKA in einem Vermerk zur Hinweisbearbeitung fest:

„[M.] führte in der Zeit vom 01.09.1997 bis 08.01.2002 das Einzelhandelsgeschäft

The Last Resort Shop

Kreisigstraße 5

08056 Zwickau

Nach Erkenntnissen des LKA Sachsen handelt es sich bei dem Geschäft um einen rechten Versand- und Szeneladen. Geführt wird nach Auskunft des Gewerbebeamten das Ladengeschäft aktuell von [M. Ha.]<sup>1179</sup>

Der Zeuge *S. Ra.* hat zur Person des *M. Ha.* ausgeführt:

„Der Herr H[a.] ist ein Geschäftsmann meiner Meinung nach durch und durch und kümmert sich. Der hat den Laden halt vom [M.] übernommen. Wie, warum - keine Ahnung. Und der macht halt den Laden heute noch. Er heißt heute nicht mehr so. Er heißt jetzt ‚Eastwear‘ und hat eine kleine T-Shirt-Druckerei hintendran und hat einen ebay-Shop.“<sup>1180</sup>

dd) Betrieb des Bekleidungsgeschäfts „Heaven & Hell“

Der Zeuge *Ralph M.* hat in seiner Befragung durch den Ausschuss angegeben, *M.* im Jahr „2004 oder Anfang 2005“ kennengelernt zu haben und von 2005 bis 2007 Geschäftspartner des *M.* gewesen zu sein.<sup>1181</sup> Der Zeuge *Ralph M.* hat ausgeführt, er habe mit *M.* die „M. u. M. Vertriebs GmbH“ gegründet.<sup>1182</sup> Aus Ermittlungsakten ergibt sich, dass diese GmbH während des genannten Zeitraums ein Ladengeschäft namens „Heaven & Hell“ in Zwickau betrieb.<sup>1183</sup>

<sup>1179</sup> MAT A GBA-14e, Bl. 286 f. Vermerk des BKA vom 2. Dezember 2012 (VS-NfD).

<sup>1180</sup> *S. Ra.*, Protokoll-Nr. 27 II der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 11 f.

<sup>1181</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 9.

<sup>1182</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 9.

<sup>1183</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 43.15 Band 2.4.14, Vermerk des BKA vom 23. Januar 2012, S. 93 (VS-NfD); MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 43.15 Band 2.4.14, Vernehmung der *K. B.* durch das BKA vom 13. Februar 2012, S. 112 (VS-NfD).

aaa) Geschäftsbetrieb des „Heaven & Hell“ durch die M. u. M. Vertriebs GmbH

(1) Finanzen

Der Zeuge *Ralph M.* hat ausgesagt, *M.* sei „mit 25 Prozent“ an der M. u. M. Vertriebs GmbH beteiligt gewesen<sup>1184</sup> und hat zur Rolle des *M.* weiter ausgeführt:

„[I]ch wusste, er hat eine Baufirma gehabt; mit der hat er Insolvenz angemeldet. Die Läden hat er ja dann, glaube ich, dem jetzigen Eigentümer überschrieben gehabt, damit die nicht mit in die Insolvenzen fallen. Deswegen hat er ja nur 25 Prozent in der Firma gehabt, in der GmbH, damit ich weiterhin das Sagen habe. Er war zwar als Geschäftsführer eingestellt, aber die Hauptanteile hatte ich an der GmbH. Man ist halt, ich sage es jetzt mal so, geschäftlich vielleicht manchmal ein bisschen blind.“<sup>1185</sup>

Der Zeuge *Ralph M.* hat zur Einrichtung eines Kontos für die GmbH folgende Angaben gemacht:

„Also wenn Sie - ich sage mal so - mit 25 000 Euro bar in der Hand auf fünf Banken sein müssen und kriegen kein gemeinsames Konto, da habe ich mir das erste Mal Gedanken gemacht. Ich hatte 25 000 Euro in der Tasche stecken, wollte ein Konto für die M. u. M. Vertriebs GmbH eröffnen und habe bei fünf Banken kein Konto gekriegt, nicht mal auf meiner eigenen Hausbank, wo ich circa 200 000 Euro auf dem Konto hatte, und habe kein Konto gekriegt.“<sup>1186</sup>

Als Grund sei ihm stets die Beteiligung des *M.* genannt worden.<sup>1187</sup> An anderer Stelle seiner Vernehmung hat der Zeuge *Ralph M.* geschildert, schließlich ein Geschäftskonto bei einer Bank erhalten zu haben:

„Ich habe dann bei der Volksbank Chemnitz ein Konto eröffnet, nach Postbank, nach Sparkasse, nach Commerzbank, nach Dresdner Bank, die haben mich alle abgewiesen.“<sup>1188</sup>

*M.* unterhielt nach Auskunft der BaFin gegenüber dem BKA in der Zeit vom 21. April 1999 bis zum 14. März 2011 ein Konto bei der Sparkasse Zwickau.

Zu Finanzen der gemeinsamen Firma hat der Zeuge *Ralph M.* ausgesagt:

„Sagen wir mal, er hatte dann eine Kreditkarte, die hat er, sagen wir mal, missbraucht, die habe ich ihm abgenommen. Bargeld, das war ja das Problem. Er hat ja Bargeld eingenommen, und ich hätte ja dann immer zählen müssen jedes T-Shirt, jede Jacke, jedes - -

<sup>1184</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 9.

<sup>1185</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 9.

<sup>1186</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 10.

<sup>1187</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 11.

<sup>1188</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 29.

Hat er es verkauft, hat er es nicht verkauft? - Ich habe es dann bei der Inventur gemerkt. Aber da war es meistens zu spät.<sup>1189</sup>

Die Zeugin *K. B.* hat den Umgang des *M.* mit der Kasse dargestellt:

„Also, wenn ich jetzt die Kasse gefüllt habe, hat er sie abends geleert. So einfach geht das. Und das jeden Tag.“<sup>1190</sup>

Auf die Frage, ob sie sich Gedanken gemacht habe, hat die Zeugin *K. B.* bekundet:

„Also, es war ja nicht meine Firma, und mir ist es ja egal gewesen. Der hat das Geld immer zum Fenster rausgeschmissen. Also, der hat die teuersten Autos geleast, wie den A6. Es war halt sein Lebensstandard, und da ging auch nichts drunter. Also, dafür hat er das ja eigentlich gemacht, damit er seinen Standard so ein bisschen genießen kann.“<sup>1191</sup>

Nach zwei Jahren habe der Zeuge *Ralph M.* bemerkt, dass der Laden gar keinen Gewinn abwerfe.<sup>1192</sup> Er habe daraufhin den Laden eigentlich schließen wollen. Zum Hinderungsgrund hat der Zeuge *Ralph M.* ausgeführt:

„Ich hatte ja eine GmbH. Dann hätte ich ja - - Was mache ich mit der GmbH?“<sup>1193</sup>

Der Zeuge *Ralph M.* ist gefragt worden, ob er den Eindruck hatte, *M.* führe das Geschäft gar nicht aus wirtschaftlichen Gründen, und hat dazu ausgesagt:

„Den Eindruck hatte ich manchmal, dass er das nicht macht, um Geld zu verdienen.

[...]

Weil er einfach zu wenig Interesse gezeigt hat oder einfach, sagen wir mal, irgendwelche anderen Sachen im Kopf hatte, sich teilweise dann nicht drum gekümmert hat. Also, sagen wir mal, ihm hat wahrscheinlich gereicht, das Bargeld aus der Kasse zu nehmen, was da war. Und die Überweisungen durfte er nicht machen, nur mit meiner Unterschrift.“<sup>1194</sup>

Die Zeugin *K. B.* hat sich auf die Frage nach einer Gewinnerzielungsabsicht des *M.* wie folgt eingelassen:

„Die Absicht hat er schon gehabt, aber am Umsetzen hat es gehapert hat dann halt. Der Ansatz war immer da, und dann war wahrscheinlich die Spielsucht, was ich ja nicht mitgekriegt habe, größer. Der hat immer alles angefangen und immer alles schön, und

<sup>1189</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 21 f.

<sup>1190</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 57.

<sup>1191</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 81.

<sup>1192</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 22.

<sup>1193</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 22.

<sup>1194</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 22.



dann hat er immer alles wieder liegen lassen und das Nächste angefangen<sup>1195</sup>

Der Zeuge *Ralph M.* hat in seiner Zeugenvernehmung durch den Ausschuss folgende Angaben zu Einnahmequellen und finanziellen Verhältnissen des *M.* gemacht:

„[E]r muss Geld gehabt haben, weil ich habe ihn ja wirklich sehr, sehr kurz gehalten, ich habe ihm alles weggenommen, und die Trine hat den Auftrag gekriegt, die Kasse komplett für sich zu behalten, dass er da nicht mehr rankommt.“<sup>1196</sup>

Die *M. u. M. Vertriebs GmbH* hatte nach Angaben des Zeugen *Ralph M.* ein Ladengeschäft von *Kurt Fliegerbauer* angemietet. Der Zeuge hat ausgesagt, den Mietvertrag selbst unterschrieben zu haben.<sup>1197</sup>

Der Zeuge *Ralph M.* hat Mietschulden für das von *Kurt Fliegerbauer* angemietete Ladengeschäft des „Heaven & Hell“ beschrieben, auf die ihn sein Steuerbüro aufmerksam gemacht habe<sup>1198</sup>:

„Das habe ich ja dann mitgekriegt, dass keine Miete gezahlt worden ist. Ich habe ihn wieder gefragt: Warum nicht? - Das habe ich ihm ja überlassen, das musste er ja tun. [...] Durch das Steuerbüro habe ich dann immer gesagt: Passt mal auf, ihr habt dann und dann keine Miete bezahlt, passt auf, dass es da keinen Ärger gibt.“<sup>1199</sup>

Auf die Frage, wie lange keine Miete gezahlt worden sei, hat der Zeuge *Ralph M.* erklärt:

„Da ist teilweise ein halbes Jahr keine Miete bezahlt worden. Der Herr Fliegerbauer hat da ganz ruhig gehalten.“<sup>1200</sup>

Ergänzend hat der Zeuge *Ralph M.* ausgesagt, dass *Kurt Fliegerbauer* nach dem Verschwinden des *M.* versucht habe, Miete in Höhe von 12.000 Euro bei ihm selbst einzutreiben.<sup>1201</sup> Die Frage, ob *Kurt Fliegerbauer* zuvor bei *M.* nachgefragt habe, hat der Zeuge *Ralph M.* verneint. Der Zeuge hat ausdrücklich erklärt, dafür keine Erklärung zu haben.<sup>1202</sup>

<sup>1195</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 74.

<sup>1196</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 45.

<sup>1197</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 31.

<sup>1198</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 26.

<sup>1199</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 26.

<sup>1200</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 26.

<sup>1201</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 26.

<sup>1202</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 26

## (2) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung im „Heaven & Hell“ hat der Zeuge *Ralph M.* wie folgt beschrieben:

„Anfangs haben wir es zusammen gemacht, dann hat er teilweise alleine entschieden. Also, große Sachen sind grundsätzlich zusammen entschieden worden, weil da musst du auf Messen fahren, musst sagen: Das wollen wir haben oder das wollen wir haben. - Aber was so kleinere Sachen waren, das hat er entschieden.“<sup>1203</sup>

Die Buchführung habe *M.* nicht gemacht, sondern ein Steuerbüro.<sup>1204</sup> Zudem habe es mit *K. B.* eine „Festangestellte“ des „Heaven & Hell“ gegeben.<sup>1205</sup> Die Zeugin *K. B.* hat ihr Anstellungsverhältnis geschildert:

„[I]ch war fest angestellt, da wurde ich natürlich ordentlich bezahlt, und ich habe dann immer Klamotten bekommen, wenn ich ihm halt geholfen hab.“<sup>1206</sup>

Die Rolle des Mitgesellschafters *Ralph M.* hat die Zeugin *K. B.* in ihrer Vernehmung beschrieben:

„Der hatte viel gearbeitet. Also, ab und zu kam der mal kurz reingesprungen, ‚Hallo!‘, Zigarette, und dann ist der wieder los. Da haben wir kurz gequatscht, und dann war es das. Nur nach dem Rechten gesehen also.“<sup>1207</sup>

Im weiteren Verlauf hat die Zeugin *K. B.* dem Ausschuss beschrieben, wie *Ralph M.* die Rolle des *M.* gesehen habe:

„Der hat, denke ich mal, ihm viel zu sehr vertraut. Also, der ist da in was reingerutscht, was er, glaube ich, niemals wollte. Der [*M.*] hat ihm das richtig schön verkauft wahrscheinlich, damit er ihm das Geld gibt, um den Laden aufzumachen. Er hat davon ja gar keine Ahnung gehabt. Aber er hat sich da schön um den Finger wickeln lassen[.] Das konnte der gut, der [*M.*]. Er hat den da auch immer ein bisschen so im Regen stehen lassen, weil der wusste ja, er weiß es nicht. Der [*Ralph M.*] wusste es ja nicht, was man da alles so bringen muss in dem Laden oder machen muss[.]“<sup>1208</sup>

Auf die Frage, ob *M.* aus eigenem Antrieb gehandelt habe oder ob jemand anderes *M.* geholfen oder diesen „gesteuert“ habe, hat der Zeuge *Ralph M.* folgenden Sachverhalt geschildert:

<sup>1203</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 21.

<sup>1204</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 21.

<sup>1205</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 12.

<sup>1206</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 57.

<sup>1207</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 74.

<sup>1208</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 74 f.

„Das kann ja nicht alles von ihm selber kommen. Ging gar nicht. Also, [...] am Anfang, wo ich ihn kennengelernt habe, habe ich gedacht: Puh, puh. Aber wenn man ihn dann näher kennengelernt hat, dann hat man schon gemerkt, dass er [...] das nicht verkraftet hat, dass er so nicht mehr die Nummer eins ist. [...] Den Grips hat er einfach für mich nicht gehabt.“<sup>1209</sup>

### (3) Wechselnde Standorte des Geschäfts

Der Zeuge *Ralph M.* hat zu Standorten des „Heaven & Hell“ folgenden Angaben gemacht:

„Anfangs, wo wir den Laden gegründet haben, war der Laden in der Moritzstraße. [...] Dann sind wir da raus, sind in die Hauptstraße, glaube ich, gezogen. [...]

[...]

„und als er dann die Idee hatte, noch mit T-Shirts zu machen, haben wir dann auf der B 93 - ich weiß nicht, wie die Straße heißt - ein Büro angemietet, und da stand dann sein Computer.

[...]

In einem anderen Gebäude, ja, in einem anderen Büro.“<sup>1210</sup>

Zu Personen, die Zugang zu dem letztgenannten Büro hatten, hat der Zeuge *Ralph M.* folgende Angaben gemacht:

„Es gab vier Mann, die einen Schlüssel hatten. Ich hatte einen, [M.] hatte einen, [O.] hatte einen ... (akustisch unverständlich). Den habe ich beim LKA auf einem Bild erkannt.“<sup>1211</sup>

### (4) Kundenkontakt

Auf die Frage, wer Kunden bedient habe, hat der Zeuge *Ralph M.* ausgesagt:

„Das war etwas schwierig beim Herrn [M.], weil man wusste nie, ist das jetzt - - Also die Frau B[...] [*Zeugin K. B., Anm.*] war ja unsere Angestellte, unsere Festangestellte, aber bei den anderen wusste man nie: Sind das jetzt Angestellte oder sind es jetzt Freundinnen von ihm? Ich habe dann auch oft gesagt: Kollege, ich will das nicht.“<sup>1212</sup>

Auf Nachfrage, was er nicht gewollt habe, hat der Zeuge angefügt:

„Ja, die haben dann immer gekuschelt miteinander. Also man wusste nie so genau dann teilweise, wer in den Laden gehört und

<sup>1209</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 32.

<sup>1210</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 14.

<sup>1211</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 32.

<sup>1212</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 12.

wer nicht: Ist das ein Kunde, ist es kein Kunde? Und das wollte ich halt so nicht. Aber das konnte ich halt auch nicht so unterbinden.“<sup>1213</sup>

Der Zeuge *Ralph M.* hat seine diesbezüglichen Beobachtungen wie folgt näher beschrieben:

„Ich weiß nicht, was die an dem gefunden haben; der muss irgendwas an sich gehabt haben, was die angezogen hat. Keine Ahnung, ich weiß es nicht, weil wenn ich ein Mädels gewesen wäre, hätte ich wahrscheinlich nicht mal die Tür aufgemacht. Aber so das Kusshelverhalten war immer da. Da hat er da mal eine kleine Freundin gehabt, da hat er mal da eine gehabt; und man konnte nie einschätzen im Laden, was hatte das Mädels jetzt für eine Beziehung zu dem [M.]. Das konnte ich nie, weil es immer mal was anderes war. Dann hat die mal mit ausgeholfen; selbst meine Tochter hat in dem Laden mit ausgeholfen.“<sup>1214</sup>

(5) Verhältnis der Geschäftsführer zueinander

Der Zeuge *Ralph M.* hat geschildert, *M.* sei spielsüchtig gewesen:

„[I]ch habe später erfahren, dass er spielsüchtig war, deswegen war immer so viel Geld weg, dass er überall Schulden gemacht hat, was ich im Nachhinein erfahren.“<sup>1215</sup>

Die Zeugin *K. B.* hat zu einer Spielsucht des *M.* Folgendes bekundet:

„Habe ich leider erst im Nachhinein erfahren. Also, ich war die Einzige, die das nicht wusste, obwohl ich jeden Tag mit ihm zusammen war. Aber er hat das ganze Geld wohl irgendwie verzoockt von den ganzen Läden, die Einnahmen halt.“<sup>1216</sup>

Der Zeuge *Ralph M.* hat in seiner Vernehmung des Weiteren dargetan, mit *M.* Auseinandersetzungen gehabt zu haben:

„Hauptsächlich zu den geschäftlichen Sachen. Oder was ich ihm erklärt habe, dass er nur heiße Partys gefeiert hat und solche Sachen.“<sup>1217</sup>

An anderer Stelle hat der Zeuge *Ralph M.* dargelegt, von *M.* bedroht worden zu sein:

„Weil ich da wieder ausgeflippt bin, da hat er mir Schläge angedroht.“<sup>1218</sup>

<sup>1213</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 12.

<sup>1214</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 35.

<sup>1215</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 12.

<sup>1216</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 52.

<sup>1217</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 18.

<sup>1218</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 38.

Eine konkrete Auseinandersetzung mit *M.* hat der Zeuge *Ralph M.* wie folgt geschildert:

„[D]a ging es wieder ums Geschäftliche, und da bin ich wieder ausgeflippt, und da habe ich gesagt: Dann muss ich halt das Ding zumachen. Und da hat er gesagt: Wenn du das Ding zumachst, dann rumpelt es im Karton.“<sup>1219</sup>

Der Zeuge *Ralph M.* hat angegeben, *M.* habe ihm gedroht:

„Dann mache ich dich kalt.“<sup>1220</sup>

Er, *Ralph M.*, habe diese Drohung aber nicht ernst genommen.<sup>1221</sup>

#### (6) Nutzung eines Firmenwagens in Thüringen

*Ralph M.*, sagte in seiner polizeilichen Vernehmung am 22. Dezember 2011 aus, sich an „sehr viele Tankquittungen des damaligen Firmenfahrzeuges aus dem Bereich Thüringen“ zu erinnern.<sup>1222</sup> Das Fahrzeug habe *M.* genutzt, der angegeben habe, geschäftlich in Thüringen gewesen zu sein.<sup>1223</sup>

In seiner Vernehmung durch den Ausschuss hat der Zeuge *Ralph M.* folgende konkretisierenden Angaben zum Firmenwagen gemacht:

„[W]ir hatten einen Firmenwagen - ich habe ihm damals einen Golf gekauft -, weil er ja auch manchmal Einkaufen fahren, nach Hermsdorf fahren musste und dahin fahren musste und ich ja nicht überall mit hinfahren konnte. Da habe ich ihm damals einen gebrauchten Golf gekauft, der auf die Firma lief, und den hat er genutzt.“<sup>1224</sup>

Die Idee zur Anschaffung des Fahrzeugs sei von *M.* gekommen.<sup>1225</sup> Der Zeuge *Ralph M.* hat sich nicht erinnern können, ob das Fahrzeug auf die *M. u. M. Vertriebs GmbH* oder auf dessen damaliges Dachdeckergeschäft angemeldet gewesen sei<sup>1226</sup> und dazu erläuternd bekundet:

„Auf alle Fälle habe ich ihm das Auto zur Verfügung gestellt. Dann haben sie mal irgendwo eine Party gemacht, da hat er einen fahren lassen, da stand dann das Ding früh im Wald, im Busch,

<sup>1219</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 38.

<sup>1220</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 38.

<sup>1221</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 38.

<sup>1222</sup> MAT OLG-1, Sachakten, Ordner 43.15 Band 2.4.14, Vernehmung des *Ralph M.* vom 22. Dezember 2011, Bl. 181 (VS-NfD).

<sup>1223</sup> MAT OLG-1, Sachakten, Ordner 43.15 Band 2.4.14, Vernehmung des *Ralph M.* vom 22. Dezember 2011, Bl. 181 (VS-NfD).

<sup>1224</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 36.

<sup>1225</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 37.

<sup>1226</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 37.

und seitdem war es kaputt. ‚Tut mir leid‘, das war das Einzige, was er gesagt hat.“<sup>1227</sup>

Auf geschäftliche Beziehungen nach Thüringen angesprochen hat der Zeuge ausgesagt:

„Also nur nach Hermsdorf, weil dort war unser - ich kann Ihnen jetzt die Labelmarke nicht mehr sagen - Verkäufer. Das war die einzige Beziehung, die wir hatten nach Thüringen[...]“<sup>1228</sup>

Eine Konfrontation des *M.* mit der Vielzahl von Tankquittungen hat der Zeuge *Ralph M.* in seiner Vernehmung wie folgt geschildert:

„Da habe ich ihn, glaube ich, mal darauf angesprochen, da hat er zu mir gesagt: ‚War privat‘, wenn ich mich recht erinnern kann.“<sup>1229</sup>

#### (7) Geschäftspartner

Die Zeugin *K. B.* ist gefragt worden, ob sie sich an einen Lieferanten namens „Trash Markt“ [phonetisch, *Anm.*] aus Nürnberg erinnern könne. Die Zeugin hat darauf folgende Angaben gemacht:

„Das ging nur um die Ware. Also, das war ein Einzelhandel oder ein Großhandel, und ich habe die Ware da bestellt, also T-Shirts, Pullover. Aus dem Katalog halt, ganz normal. Die haben das hergeschickt, und das war es. Also, mehr hatten wir mit denen gar nicht zu tun, mit Trash Markt.“<sup>1230</sup>

Diese Angaben hat die Zeugin sodann wie folgt ergänzt:

„Das war aus Nürnberg, Trash Markt? Gar nicht. Also von Trash Markt gar nicht. Ich kenne noch Troublemaker. Mit dem hatten wir ein bisschen was zu tun, und in Weimar noch. Ich weiß nicht mehr, wie die hießen. Das Presswerk, glaube ich. Aber mit Trash Markt? Also, ich persönlich kannte die gar nicht. Nur vom Telefon her.“<sup>1231</sup>

Auf Nachfrage nach Beziehungen des *M.* zu Nordbayern hat die Zeugin *K. B.* ausgesagt:

„Wie gesagt, da fällt mir jetzt nur Troublemaker ein, der Flo, dem das gehört hat. Der war auch öfter mal bei uns oder er bei dem.“<sup>1232</sup>

<sup>1227</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 37.

<sup>1228</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 36.

<sup>1229</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 37.

<sup>1230</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 69.

<sup>1231</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 69.

<sup>1232</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 70.

Der Zeuge *Ralph M.* hat auf entsprechenden Vorhalt erklärt, der Name „Trash Markt“ sage ihm nichts:

„[...] Trash Markt, der Name sagt mir nichts. Wenn, dann müssen es kleinere Geschäfte gewesen sein, weil ich habe mit ihm immer nur die größeren abgewickelt. Genau, es gab ja auch in Chemnitz einen Laden, es gab in Leipzig einen Laden, wo man hinfahren konnte, die das lagermäßig hatten meinetwegen zehn Paar Schuhe, zehn Paar Jacken - und die das dann verkauft haben.“<sup>1233</sup>

Die Zeugin *K. B.* hat auf die Frage, nach dem Verhältnis des *Hendrik L.* zu *M.* ausgeführt:

„Die haben Geschäfte, glaube ich, zusammen gemacht, weil der Herr L[...] auch so einen Laden wie wir im Prinzip in Chemnitz hatte.“<sup>1234</sup>

Die Geschäfte hat sie wie folgt näher beschrieben:

„Wir haben getauscht, T-Shirts gegen T-Shirts, CDs gegen CDs, Schuhe gegen Schuhe. Was der eine nicht hatte, hat der andere halt geschickt, also, das meine ich.“<sup>1235</sup>

#### (8) Ende der Geschäftsbeziehung

Das Ende seiner geschäftlichen Partnerschaft mit *M.* im Jahr 2007 hat der Zeuge *Ralph M.* wie folgt geschildert:

„Wie wir auseinandergegangen sind? Dass er einfach verschwunden ist mit viel Geld. Er hat mich meinen Ruin gekostet. Ich musste auch wegen ihm Insolvenz anmelden, also ich musste dann für die Vertriebs GmbH Insolvenz anmelden und musste dann später auch für meine Dachdeckerfirma Insolvenz anmelden.“<sup>1236</sup>

Im Verlauf seiner Vernehmung durch den Ausschuss hat der Zeuge *Ralph M.* seine Angaben ergänzt:

„Er muss vorher viel verkauft haben [...]. Ich schätze mal, vielleicht 10 000 Euro, 20 000 Euro. Umsonst konnte er ja nicht, wenn er plötzlich weg ist, mit nichts irgendwo neu einsteigen.“<sup>1237</sup>

Der Zeuge *Ralph M.* hat ausgesagt, *M.* nach dessen Verschwinden im Juli 2007 nicht mehr gesehen zu haben<sup>1238</sup>, sondern nur noch ein Mal über Facebook Kontakt mit *M.* gehabt zu haben:

<sup>1233</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 26 f.

<sup>1234</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 87.

<sup>1235</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 87.

<sup>1236</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 9.

<sup>1237</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 23.

<sup>1238</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 19.

„Ich habe ihm damals geschrieben bei Facebook [...].“<sup>1239</sup>

Den Zeitpunkt dieser Kontaktaufnahme hat der Zeuge wie folgt beschrieben:

„Ich habe ihn bei Facebook gefunden, zwei Jahre später, glaube ich, oder ein Jahr später. - Zwei Jahre später.“<sup>1240</sup>

Den Inhalt seiner Kontaktaufnahme hat der Zeuge *Ralph M.* ebenfalls beschrieben:

„Ich habe ihm geschrieben, dass die Schweiz nicht sehr weit weg ist und dass er aufpassen soll, dass nicht mal jemand von uns bei ihm vor der Tür steht. Das habe ich geschrieben. Ich frage nicht einen, der mich so betrügt: Wie geht es dir, und was machst du jetzt in der Schweiz? - Frage ich nicht. Ich möchte ihn nur zwischen die Finger kriegen.“<sup>1241</sup>

Zur Reaktion des *M.* hat der Zeuge *Ralph M.* Folgendes ausgesagt:

„Er hat sich entschuldigt, und dann hat er sein Profil gelöscht.“<sup>1242</sup>

Die Zeugin *K. B.* hat angegeben, mit *M.* keinen Kontakt mehr gehabt zu haben, nachdem er ins Ausland gegangen sei.<sup>1243</sup>

*bbb) „Heaven & Hell“ als rechtes Szene-Geschäft*

Das gemeinsam vom Zeugen *Ralph M.* und von *M.* betriebene Geschäft war, den Angaben des *Ralph M.* zufolge, „auf die rechte Szene“<sup>1244</sup> ausgerichtet. Das Angebot in dem Geschäft hat der Zeuge *Ralph M.* näher beschrieben:

„Sie konnten alles kaufen, T-Shirts, Sie konnten auch Stiefel kaufen, Sie konnten Bomberjacken kaufen, Sie konnten Tarnsachen kaufen, Sie konnten normale Jeans kaufen, Sie konnten Converse-Schuhe kaufen, Sie konnten - - Es gab alles.“<sup>1245</sup>

Die Zeugin *K. B.* hat ausgesagt, bei den Kunden des Geschäfts habe es sich um ein „spezielles Publikum gehandelt“<sup>1246</sup>. Diese Aussage hat sie an anderer Stelle konkretisiert:

„Also, der ‚Last Resort Shop‘ war ein reiner Sportladen, Sportbekleidungsladen für Hooligans, für alles halt, was in diese Szene da reingehört, und ‚Heaven & Hell‘ habe ich halt versucht, das Konzept ein bisschen zu ändern. Wo er dann weg war, habe ich das komplett geändert und habe das halt in einen Szeneladen für alle gemacht, also für Punks, Rockabillys, für Skinheads, für alle, halt

<sup>1239</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 19.

<sup>1240</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 19.

<sup>1241</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 23.

<sup>1242</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 23.

<sup>1243</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 80.

<sup>1244</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 11.

<sup>1245</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 10.

<sup>1246</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 58.



einfach nur ein Szeneladen. Das haben wir dann aber schon, wo der Herr [M.] noch da war, so ein bisschen ins Konzept umgesetzt. [...].<sup>1247</sup>

Die Zeugin *K. B.* hat auf die Frage, ob sie sich in jener Zeit, als sie für *M.* tätig gewesen sei, der Zwickauer Neonazi-Szene zugehörig gefühlt habe, geantwortet:

„Nein, ich gehöre zu gar niemandem. Ich bin mein eigener Mensch. Ich gehöre gar nirgendwo hin.

[...]

Ich halte nicht viel von Politik.“<sup>1248</sup>

Die Frage, ob er *M.* „als Nazi einordnen“ würde, hat der Zeuge *Ralph M.* bejaht.<sup>1249</sup> Seine eigene politische Einstellung und sein Verhältnis zu dem gemeinsamen Geschäftsbetrieb hat der Zeuge *Ralph M.* wie folgt beschrieben:

„Zu meiner politischen Gesinnung und dem - - Ich sage mal, es war für mich ein Geschäft. Es war für mich ein Geschäft, also nichts anderes eigentlich. Also, ich habe die politische Gesinnung - - ich habe eine ganz normale.“<sup>1250</sup>

*M.* habe, den Angaben des Zeugen *Ralph M.* zufolge, das Geschäft „Heaven & Hell“ anders gesehen:

„Ich habe später gemerkt: Es war für ihn kein Geschäft.“<sup>1251</sup>

Die Zeugin *K. B.* hat auf die Frage, ob der Laden geführt worden sei, um einen Treffpunkt zu bieten und Partys feiern zu können, ausgeführt:

„Das war kein Treffpunkt, und da wurden auch keine Partys gefeiert. Aber das war schon vorwiegend halt ein Kreis, der da einkaufen war, die mit zu den Partys gegangen sind. Also, das war Stammpublikum, Stammkunden.“<sup>1252</sup>

*ccc) Mögliche Beschäftigung von Beate Zschäpe im Bekleidungsgeschäft „Heaven and Hell“*

In seiner Vernehmung durch das BKA am 22. Dezember 2011 gab der Zeuge *Ralph M.* an, er habe „mehrfach eine Frau gesehen [...], die der Frau *Zschäpe* sehr ähnlich“<sup>1253</sup> gesehen habe. *M.* habe dem Zeugen *Ralph M.* gesagt, dass die Frau gelegentlich

<sup>1247</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 89.

<sup>1248</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 69.

<sup>1249</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 18.

<sup>1250</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 11.

<sup>1251</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 11.

<sup>1252</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 58.

<sup>1253</sup> MAT A BKA 12-5 111222 1906 ZV M., Vernehmung *Ralph M.* vom 22.12.2011, Bl. 2 (VS-NfD).

im Laden aushelfe.<sup>1254</sup> Die Auswertung dieser Aussage des *Ralph M.* durch die BAO Trio führte beim BKA zu der Schlussfolgerung, dass es sich bei dem genannten Geschäft um das „Heaven & Hell“ handeln müsse:

„Durch Zeugenvernehmungen von ehemaligen Geschäftspartnern, Geschäftsnachfolgern und Angestellten des [M.] sowie in Auswertung der Zeugenvernehmung [Ralph M.] stellte sich heraus, dass als der beschriebene Aufenthaltsort nur das Ladengeschäft ‚Heaven & Hell‘ in Zwickau, Moritzstraße 14 (nach Umzug: Hauptstraße 1) in Frage kommen konnte. Dieses wurde als einziges gemeinsam von beiden unter dem Firmeneintrag ‚M. u. M. Vertriebs GmbH‘ [...] betrieben.“<sup>1255</sup>

In einer späteren Nachvernehmung durch das BKA am 21. Februar 2012 bestätigte *Ralph M.*, dass es sich um das Geschäft „Heaven & Hell“ gehandelt habe.<sup>1256</sup> *Ralph M.* führte zudem aus:

„Ich hab das Bild damals in den Medien gesehen, da sagte ich mir: ‚Die kenne ich‘, da bin ich mir zu hundert Prozent sicher. Ob sie im Laden als Kundin, als ‚Gespielin‘ des [M.] oder als Aushilfskraft des [M.] dort war - keine Ahnung. Angestellt war sie auf alle Fälle nicht - was die dort genau gemacht hat, weiß ich nicht. Es hielten sich dort immer mal wieder Frauen auf, davon paar die ich öfter gesehen habe, aber andere auch seltener, von denen ich nicht wusste, was sie dort taten. Ich bin mir sicher, dass ich die betreffende Person dort gesehen habe - in welchem Zusammenhang sie dort war, weiß ich nicht.“<sup>1257</sup>

Ausweislich des Vermerks über die Nachvernehmung des *Ralph M.* durch das BKA am 21. Februar 2012 wurde diesem eine Wahllichtbildvorlage gezeigt, die unter der Nummer 3 ein Lichtbild von *Beate Zschäpe* enthielt.<sup>1258</sup> *Ralph M.* gab zu dieser Wahllichtbildvorlage an:

„Mir kommen Nr. 3 und Nr. 4 bekannt vor - bei der Nr. 3 fehlt meines Erachtens die Brille. Insgesamt würde ich sagen, ich bin mir zu 95 % sicher, dass eine Ähnlichkeit vorliegt.“<sup>1259</sup>

#### (1) Angaben des Zeugen *Ralph M.* vor dem Ausschuss

Der Zeuge *Ralph M.* hat zu dieser Beobachtung in seiner Vernehmung durch den Ausschuss erklärt:

„[W]o das mit dem NSU aufgekommen ist, [...] nachdem das Wohnmobil gebrannt hat in Eisenach [,] war ja die Frau Zschäpe

<sup>1254</sup> MAT A BKA 12-5 111222 1906 ZV M., Vernehmung *Ralph M.* vom 22.12.2011, Bl. 2 (VS-NfD).

<sup>1255</sup> MAT OLG-1, Sachakten, Ordner 43.15 Band 2.4.14, Bl. 71, Vermerk des BKA vom 29. Februar 2012 (VS-NfD).

<sup>1256</sup> MAT OLG-1, Sachakten, Ordner 43.15 Band 2.4.14, Bl. 184, Vernehmung *Ralph M.* vom 21. Februar 2012 (VS-NfD).

<sup>1257</sup> MAT OLG-1, Sachakten, Ordner 43.15 Band 2.4.14, Bl. 184, Vernehmung des *Ralph M.* vom 21. Februar 2012 (VS-NfD).

<sup>1258</sup> MAT OLG-1, Sachakten, Ordner 43.15 Band 2.4.14, Bl. 196 f., Vernehmung des *Ralph M.* vom 21. Februar 2012 (VS-NfD).

<sup>1259</sup> MAT OLG-1, Sachakten, Ordner 43.15 Band 2.4.14, Bl. 184, Vernehmung des *Ralph M.* vom 21. Februar 2012 (VS-NfD).

kurzzeitig in den Medien, mit Bild. Das war ja, glaube ich, nur zwei Tage, dann ist das Bild gelöscht worden. Wo ich das Bild gesehen habe, bin ich sofort zu meiner Frau gegangen und habe gesagt: Schatz, die kenne ich irgendwoher, irgendwoher kenne ich sie. - Es lag ja nach Aufgabe meines Ladens schon drei Jahre zurück; so um den Dreh.

[...]

Oder vier. Es kann auch sein, dass es vier waren. - Und vielleicht zwei Stunden später bin ich zu meiner Frau gegangen und habe gesagt: Ich weiß, wer sie ist, die hat bei uns im Laden gearbeitet.<sup>1260</sup>

Der Zeuge *Ralph M.* hat geäußert, nicht mehr zu wissen, ob er mit der ehemaligen Angestellten des *M., K. B.*, Kontakt aufgenommen habe, nachdem ihm klar geworden sei, woher er die Frau auf den Fahndungsfotos aus dem Fernsehen kenne.<sup>1261</sup>

Der Zeuge *Ralph M.* hat folgende Angaben dazu gemacht, wie sicher er sich ist, *Beate Zschäpe* erkannt zu haben:

„Ich habe das einfach nur an dem Bild erkannt. Sagen wir mal, wenn ich jemanden wiedererkenne, dann erkenne ich ihn wieder, und dann bin ich mir auch zu 90 Prozent sicher. Wenn ich mir dort nicht sicher wäre, dann hätte ich es wahrscheinlich nicht gesagt. Ich bin mir heute noch sicher, dass sie es war.“<sup>1262</sup>

Die Funktion der von ihm als *Beate Zschäpe* erkannten Person hat der Zeuge *Ralph M.* wie folgt konkretisiert:

„Ich weiß nicht, in welcher Funktion sie dort in dem Laden war. Angestellt kann sie nicht gewesen sein, weil das hätte ich gewusst, weil von den Festangestellten wusste ich es. Heute weiß ich, dass er dort drin viele einfach nur cash bezahlt hat; das weiß ich heute. Aber angestellt war sie nicht. Deswegen weiß ich nicht, was, welche Funktion.“<sup>1263</sup>

Auf die Frage, ob er mit der Person auch einmal ein paar Worte gewechselt habe, hat *Ralph M.* ausgeführt:

„Das kann sein, weil, sagen wir mal, ich habe dadrin mit so vielen geredet, manchmal auch mit keinem geredet, weil ich mit so einem Hals wieder rausgegangen bin.“<sup>1264</sup>

Die Häufigkeit seiner Beobachtung der Person im Laden hat der Zeuge wie folgt angegeben:

<sup>1260</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 13.

<sup>1261</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 34.

<sup>1262</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 24.

<sup>1263</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 14.

<sup>1264</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 13.

„Ich habe sie gesehen. Nein, lassen Sie es vielleicht drei, vier Mal gewesen sein.“<sup>1265</sup>

Der Zeuge *Ralph M.* hat sich zu der Frage, ob *M.* anwesend gewesen sei, als er, der Zeuge *Ralph M.*, die betreffende Person wahrgenommen habe, wie folgt eingelassen:

„[M.] war ja fast immer da, ja.“<sup>1266</sup>

Zur Frage, ob weitere Personen anwesend gewesen seien, hat der Zeuge *Ralph M.* ausgeführt:

„Das können Kunden gewesen sein, ja. Ob es Kunden waren, ich kann es Ihnen nicht sagen. Sagen wir mal, die waren in dem Bereich. Ich habe die - - die haben wir vorne mit [M.] gesehen, und dann waren Kunden drin, und da war der Kassbereich. Es waren schon - - Sagen wir mal, wenn der Laden leer war, war ich immer etwas schlecht gelaunt.“<sup>1267</sup>

(2) Angaben der Zeugin *K. B.*

Der Angestellten *K. B.* wurde in ihrer polizeilichen Vernehmung vorgehalten, dass Zeugenaussagen zufolge „Beate ZSCHÄPE als Aushilfskraft auch in einem der Läden des [M.] gearbeitet haben sollte“<sup>1268</sup>. *K. B.* führte dem Vernehmungsprotokoll zufolge hierzu aus:

„Nein, daran kann ich mich nicht erinnern. Es haben viele Mädchen ausgeholfen, aber die habe ich alle angelernt. Ich kann mich an jedes Gesicht erinnern, aber ein Gesicht aus der Wahllichtbildvorlage BKA 2011/5070 war nicht dabei. Es gab auch keine Zeit, in der ich in den ganzen Jahren nicht da war, außer in der Zeit des Übergangs zwischen ‚The Last Resort‘ und ‚Heaven & Hell‘.“<sup>1269</sup>

Der Vernehmungsniederschrift ist die in Bezug genommene Wahllichtbildvorlage mit der Bezeichnung BKA 2011/5070 beigelegt, welche unter der laufenden Nummer 3 ein Lichtbild von *Beate Zschäpe* enthält.

Auf Vorhalt der Angaben von *K. B.* bei der Polizei, *Beate Zschäpe* nicht im Geschäft wahrgenommen zu haben, hat der Zeuge *Ralph M.* ausgeführt:

„Sie war ja nicht immer da, nicht. Sie kann ja nicht immer da gewesen sein, sie haben sich ja manchmal auch abgewechselt: [M.] war da, Frau B[...] war nicht da, Frau B[...] war da, der [M.] war nicht da. Und ich bin ja aufgetaucht, wann ich wollte; es war ja

<sup>1265</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 34.

<sup>1266</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 34.

<sup>1267</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 34.

<sup>1268</sup> MAT OLG-1, Sachakten, Ordner 43.15 Band 2.4.14, Bl. 112, Vernehmung der *K. B.* vom 13. Februar 2012 (VS-NfD).

<sup>1269</sup> MAT OLG-1, Sachakten, Ordner 43.15 Band 2.4.14, Bl. 112, Vernehmung der *K. B.* vom 13. Februar 2012 (VS-NfD).

mein Laden. Also, ich konnte früh hinfahren, ich konnte abends hinfahren. Ich hatte den Schlüssel zu allem.“<sup>1270</sup>

In ihrer Vernehmung durch den Ausschuss ist die Zeugin *K. B.* gefragt worden, ob es sein könne, dass sie einmal nicht im Laden gewesen sei, aber dafür *M.* und andere Angestellte, und dass zu diesem Zeitpunkt *Ralph M.* auch im Laden vorbeigeschaut habe. Die Zeugin *K. B.* hat auf diesen Vorhalt erwidert:

„Das kann schon sein, ja. Aber wenn diese Person bei uns gearbeitet hätte, dann wüsste ich das. Darum geht es.“<sup>1271</sup>

Ihre erste Kenntnisnahme von der Person *Beate Zschäpe* hat die Zeugin *K. B.* wie folgt beschrieben:

„Ich habe sie das erste Mal gesehen, wo mir das Bild vorgelegt worden ist. Da waren zehn Frauen drauf, und sie war die Einzige, die jetzt so - - die ich in diesen Laden reingesteckt hätte als Kundin vielleicht.

[...]

Alle anderen waren schon mal auszuschließen, weil die nicht so deutsch aussahen auf dem Foto, und das hätte nicht in den Laden reingepasst bei uns. Fand ich unlogisch das Bild, die ganze Frage eigentlich.“<sup>1272</sup>

### (3) Angaben des Zeugen Arne Andreas Ernst

Der Zeuge *Ernst*, der als Bauleiter mit *M.* zusammenarbeitete, als letzterer die Firma „Bauservice M.[...]“ betrieb, gab in einer Vernehmung durch das BKA an, er habe mit *M.* zuletzt „2002/2003“ Kontakt gehabt, als *M.* ihm seinen „Klamottenladen in der Kreisigstr. in Zwickau“ gezeigt habe.<sup>1273</sup> *Arne Andreas Ernst* führte ausweislich des Protokolls über seine polizeiliche Vernehmung zu einem Wiedererkennen der *Beate Zschäpe* in diesem Geschäft Folgendes aus:

„Mir fällt noch ein, dass in dem Laden vom [M.], den ich damals wie oben beschrieben aufgesucht hatte, eine Frau arbeitete, die der *Beate ZSCHÄPE* ähnlich sah. Ich war nur dieses eine Mal in dem Laden vom [M.]. Bei dieser Gelegenheit habe ich sie gesehen. Insbesondere mache ich das an dem Kopftuch fest. Ich habe das Foto auf meinem Laptop und bin bereit es Ihnen auszudrucken.

[...] Als ich dann die Berichterstattung zu ihr gelesen habe, dass sie in dem Laden gearbeitet habe, dachte ich, das könnte sein, dass es die Frau ist, die ich hinter der Kasse im Laden gesehen habe,

<sup>1270</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 35.

<sup>1271</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 62.

<sup>1272</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 63.

<sup>1273</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 1 von 4, Bl. 101, Vernehmung des Arne Andreas Ernst durch das BKA vom 11. April 2016 (VS-NfD).

mit dem Kopftuch und den Ohrringen. Ich bin mir allerdings nicht so sicher, wie beim Wiedererkennen des Bauarbeiters.“<sup>1274</sup>

Der Zeuge *Ernst* hat auf weitere Nachfragen des Ausschusses nach dem Aussehen der von ihm wahrgenommenen Frau ausgesagt, diese Frau habe gerade „eine geraucht“<sup>1275</sup>. Sie habe T-Shirt und Jeans getragen und sei ungefähr 1,65 bis 1,70 Meter groß gewesen.<sup>1276</sup>

In seiner Vernehmung durch den Ausschuss hat der Zeuge *Ernst* zu diesem Sachverhalt weitere Angaben gemacht:

„Also, ich bin mir nicht ganz sicher - das muss ich jetzt so sagen, nachdem die [Zeugin K. B., *Anm.*], mir das Foto ihrer Freundin gezeigt hat -, ob das - - Ich war eigentlich sicher, diese Zschäpe mit diesem Kopftuch, dieses Bild mit diesem Kopftuch - - da meine ich, dass ich die schon mal gesehen hätte, und zwar in dem Laden. Nachdem ich aber das - -“<sup>1277</sup>

Der Zeuge *Ernst* ist gebeten worden, den geschilderten Umstand, wonach *K. B.* ihm ein Foto gezeigt habe, näher zu erläutern. Darauf hat der Zeuge *Ernst* folgende Angaben gemacht:

„[W]ir haben ja gerade oben gestanden und haben da eine geraucht und uns halt unterhalten, wie das halt so ist. Und da hat sie von sich aus irgendwie erzählt, dass die Zschäpe wohl nie bei ihr gearbeitet hätte. Und ich habe gesagt: Ich bin schon der Meinung, dass ich die da irgendwie gesehen habe, zumindest die Person mit dem Kopftuch da auf dem einen Bild. Ich würde sie nie erkennen so, wie sie jetzt vor Gericht aussieht; muss ich auch ganz klar sagen, weil ich finde schon, dass das eine starke Veränderung ist. Aber dann hat sie ihr Handy halt rausgeholt, und da waren zwei Personen abgebildet.“<sup>1278</sup>

Das gezeigte Foto hat der Zeuge *Arne Andreas Ernst* wie folgt beschrieben:

„[I]m Hintergrund hat sie halt ein Bild von ihrer Freundin gehabt, und da konnte man die zwei direkt auf dem Bildschirm vergleichen, und das sah sich schon sehr ähnlich.“<sup>1279</sup>

#### (4) Angaben des David L. in einer Vernehmung der EG Trio

Im Zuge der Ermittlungen zu Autoanmietungen des *M.* vernahm die EG Trio den Bauarbeiter *David L.*, der einem Vermerk der EG Trio zufolge angab:

<sup>1274</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 1 von 4, Bl. 102, Vernehmung des Arne Andreas Ernst durch das BKA vom 11. April 2016 (VS-NfD).

<sup>1275</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 105.

<sup>1276</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 105.

<sup>1277</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 104.

<sup>1278</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 108.

<sup>1279</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 109.

„Zum NSU und weiteren Beschuldigten/Angeklagten gab der Zeuge an, dass er gehört habe, dass die ZSCHÄPE mal bei [M.] gearbeitet haben soll. Persönliche Beobachtungen hierzu habe er jedoch nicht gemacht.“<sup>1280</sup>

(5) Angaben des *M.* im Rahmen seiner ersten staatsanwaltlichen Vernehmung

*M.* führte auf Vorhalt, es gebe Informationen, wonach *Beate Zschäpe* bei ihm gearbeitet habe, im Rahmen seiner ersten staatsanwaltlichen Vernehmung aus:

„Das stimmt überhaupt nicht. Bis ins Jahr 2001 führte ich den Last Resort Shop, zusätzlich einen anderen Laden in Zwickau namens ‚VIPers‘. In diesen beiden Läden hat nie eine Beate Zschäpe gearbeitet. Das Heaven & Hell habe ich von 2004 bis 2007 ebenfalls in Zwickau geführt. Auch dabei handelte es sich um einen Kleiderladen, welcher aber nicht auf eine bestimmte politische Kundenschaft ausgerichtet war. Auch in diesem Laden hat Beate Zschäpe nie gearbeitet.“<sup>1281</sup>

(6) Erkenntnisse des Bundeskriminalamtes

Der Zeuge KOK *Lehmann* hat die Ermittlungen und Ergebnisse des BKA zu einer möglichen Beschäftigung der *Beate Zschäpe* im Geschäft „Heaven & Hell“ des *M.* geschildert:

„[E]s wurden ja in der Zwischenzeit [...] die ermittelbaren Mitarbeiter [...] der Geschäfte [...] als Zeugen vernommen. Der Rechner wurde ausgewertet, und letztlich haben die Mitarbeiter glaubhaft auch dargestellt, dass Zschäpe in dem Laden nicht gearbeitet hat aus ihrer Sicht, dass sie sie aber vom Sehen her - - Haben ja einige Mitarbeiter gesagt: Das Gesicht kommt ihnen bekannt vor, sie können jetzt nicht sagen, ob als Kundin in dem Geschäft oder auf der Straße irgendwo in Zwickau gesehen - dass ihnen das Gesicht zumindest bekannt vorkam.

Im Nachgang zu diesen Ermittlungen wurde ja der Zeuge [Ralph *M.*] noch mal gehört, um ihn zu fragen, ob er das jetzt noch mal genauer darstellen kann, wie die Situation war, und da hat er sich ja auch dahin gehend relativiert: Ob sie jetzt da als Angestellte war und ob sie mit [M.] enger zusammenhing, könne er auch nicht sagen, sondern es kann auch sein, dass sie einfach nur als Kundin in dem Geschäft zugegen war.

Im Endeffekt hat sich mit dieser zweiten Aussage ein schlüssiges Bild ergeben, und es hat keine objektiven oder subjektiven Beweise gegeben, die dem entgegensprechen würden.“<sup>1282</sup>

<sup>1280</sup> MAT A GBA-20/7 (Ordner 1 von 1), Bl. 844, Vermerk der EG Trio vom 6. März 2015 (VS-NfD).

<sup>1281</sup> MAT A OLG-1/Nachlieferung N 5, Bl. 55, Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 30. Oktober 2012 (VS-NfD).

<sup>1282</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 70.

Der Zeuge OStA beim BGH *Weingarten* hat hinsichtlich der geschilderten Wahrnehmungen des *Arne Andreas Ernst* ausgeführt:

„[...] Auch hier keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit, an der Integrität des Zeugen, aber die üblichen, professionell von uns abverlangten Bedenken im Hinblick auf Wiedererkennungsleistung im Allgemeinen. Die damaligen Erhebungen, die denn schon relativ umfangreich waren, haben [...] bei uns den Befund hinterlassen, dass es möglich ist, dass Frau Zschäpe dort verkehrt hat, dass wir eher nicht davon ausgehen, dass sie in einem wie auch immer gearteten Beschäftigungsverhältnis dort gestanden hat. Zentralzeugin war insoweit für uns die Zeugin K. B., die für die Einarbeitung von Aushilfen zuständig war und jedenfalls in dieser Eigenschaft Frau Zschäpe ausgeschlossen hat.“<sup>1283</sup>

An anderer Stelle seiner Vernehmung durch den Ausschuss hat der Zeuge *Weingarten* weiter ausgesagt:

„[E]s gibt im Übrigen auch niemanden [...] der es nicht für möglich hält, dass Frau Zschäpe in diesem Laden verkehrt hat, und zwar regelmäßig. Das ist nach wie vor offen. Es ist nur so offen, dass wir im Umkehrschluss nichts jetzt in Bezug auf Herrn [M.] etwa, was den Beschuldigtenstatus angeht, tun können.“

Bei Herrn [David L.] ist es so, dass nach meinem Verständnis der Aussage [...] er nach dem Bekanntwerden des NSU und seiner Taten davon gehört hat, dass Frau Zschäpe dort gearbeitet haben soll - so habe ich es verstanden; das wäre dann reines Hörenhörensagen, also das Hören eines Gerüchts -, auch zur Kenntnis genommen hat - - aber nicht zu Konsequenzen geführt.“<sup>1284</sup>

#### *ddd) Mögliche Bezüge zu weiteren Personen*

Der Zeuge *Ralph M.* hat in seiner Vernehmung auf die Frage, ob er *Uwe Böhnhardt* oder *Uwe Mundlos* einmal im Laden gesehen habe, geantwortet:

„Also, da kann ich mich nicht dran erinnern, dass ich die mal gesehen habe.“<sup>1285</sup>

Der Zeuge *S. Ra.* hat zu *Susann E.s* Bezug zu dem Geschäft ausgesagt:

„Das war die Anlaufstelle für Klamotten in Zwickau. Wenn man mal keine Wrangler oder Levis wollte, dann ist man dahin und hat sich eine Jet Lag gekauft oder eine Diesel-Hose oder wie auch immer oder ein Fred-Perry-Poloshirt oder ein Ben Sherman, und das gab es halt nur da. Die [Susan E.], die war halt immer so in diesem Reenie-Style, sage ich mal, gekleidet. Die hat auch immer Springerstiefel angehabt, also zu der Zeit, wo ich sie kennengelernt

<sup>1283</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 17.

<sup>1284</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 75.

<sup>1285</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 15.



habe. Also, ich kann mir nur erklären, dass sie das dort gekauft hat.“<sup>1286</sup>

Der *M. Ha.*, der mit *M.* seit 1998 freundschaftlichen Kontakt hatte und im [M.] Bauser-vice und im Laden „The Last Resort Shop“ beschäftigt war, sagte in seiner polizeilichen Vernehmung am 19. Juli 2013 in Zwickau bezüglich der Lichtbildvorzeigedatei 2013-3606 vom 26. März 2013:

„Auf Bild 12 das ist der Typ, dieser EMINGER, der Kunde im Laden war. Welcher Kontakt zwischen ihm und [M.] war, kann ich Ihnen aber nicht sagen. Kunde war er damals jedenfalls.“<sup>1287</sup>

*eee) Computer des M.*

Aus einem Vermerk des BKA vom 24. Februar 2012 mit dem Betreff „Recherche mit Suchbegriffen im Asservat 39.1.1 (Computer des [M.]“ ergibt sich, dass *M.* bei seinem Verschwinden im Juli 2007 einen PC zurückließ. *Ralph M.* übergab diesen an die Polizei, die ihn unter der Nummer 39.1.1 asservierte.<sup>1288</sup> Im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung am 22. Dezember 2011 machte *Ralph M.* hierzu folgende nähere Angaben:

„Den habe ich vor Auflösung des Geschäftes weggeräumt, ich habe das Teil zu Hause in die Ecke gestellt. Vom eigentlichen Geschäftsablauf konnte nichts auf dem Rechner sein, der Rechner war für das Internet gedacht und wurde von Herrn [M.] genutzt. Ich versuchte ihn vor ca. 3 Wochen einzuschalten um zu sehen, ob er funktioniert, was aber nicht gelang, er fährt hoch, aber es kommt kein Bild, ob er passwortgeschützt ist, weiß ich nicht. Was auf dem Rechner drauf ist, weiß ich nicht.“<sup>1289</sup>

Der Zeuge *OSTa* beim BGH *Weingarten* hat zur Zuordnung des übergebenen Rechners ausgeführt:

„Wir haben versucht, über Zeugenvernehmungen bestätigt zu bekommen, dass es sich tatsächlich um den im Laden genutzten Rechner handelt. Und nach meiner Erinnerung hat etwa die Zeugin [K. B.] das nicht vermocht. Aber ich weiß, es hat einen Zeugen gegeben, der gesagt hat: Jawohl, das ist der Rechner aus dem Laden. Den erkenne ich wieder.“<sup>1290</sup>

Der Zeuge *S. Ra.* ist gefragt worden, ob er *M.* mit technischem Gerät ausgestattet habe. Dazu hat dieser Zeuge erklärt:

<sup>1286</sup> *S. Ra.*, Protokoll-Nr. 27 II der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 12.

<sup>1287</sup> MAT A GBA-20/7, Ordner 1, S. 102 (VS-NfD).

<sup>1288</sup> MAT OLG-1, Sachakten, Ordner 43.15 Band 2.4.14, Bl. 253, Vermerk des BKA vom 24. Februar 2012 (VS-NfD).

<sup>1289</sup> MAT OLG-1, Sachakten, Ordner 43.15 Band 2.4.14, Bl. 180, Vernehmung des *Ralph M.* vom 22. Dezember 2011 (VS-NfD).

<sup>1290</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 76.

„Ich habe keinen Herrn [M.] mit CD-Kommunikation, PCs etc. oder sonst irgendwas ausgestattet.“<sup>1291</sup>

(1) Einbehaltung und Übergabe des Computers an die Polizei durch *Ralph M.*

Der Zeuge *Ralph M.* hat die Ingewahrsamnahme des Computers wie folgt geschildert:

„Das war, wo [M.] verschwunden ist, das war 2007. Da bin ich ja als meine erste Reaktion [...] ins Büro gefahren und habe den Computer eingesackt. Oder anders: Ich habe geguckt, ob er noch da ist, weil das ja das einzige Stück war, wo er permanent damit beschäftigt war. Er war noch da. [...] Da habe ich ihn abgezogen und habe ihn mitgenommen.“<sup>1292</sup>

*Ralph M.* äußerte in seiner polizeilichen Vernehmung, die Entscheidung zur Übergabe des von ihm verwahrten Computers an die Polizei sei zeitlich unmittelbar nach der Veröffentlichung von Lichtbildern der *Beate Zschäpe* erfolgt, anlässlich derer er sich sicher gewesen sei, dass es sich bei dieser um die Person handelte, die er im „Heaven & Hell“ wahrgenommen habe.<sup>1293</sup> Auf die Frage, was bis zur Übergabe an die Polizei im Jahr 2011 mit dem Computer geschehen sei, hat der Zeuge *Ralph M.* ausgesagt:

„Er stand bei mir rum, und es hat auch keiner gewusst, wo er steht, nur ich.“<sup>1294</sup>

Der Zeuge *Ralph M.* hat in seiner Vernehmung Angaben zu seiner Motivation für die Übergabe des Computers an die Polizei gemacht:

„Ich habe mit meinem Anwalt geredet, habe ihm die Situation geschildert, dass ich - erstens – [M.]s Computer zu Hause, Geschäftsverbindungen - Ich habe zu ihm gesagt: Was machen wir jetzt? - Da hat er gesagt: Wenn du selber gehst, bist du Zeuge, wenn sie auf dich zurückkommen, bist du vielleicht kein Zeuge mehr. - Deswegen habe ich das gemacht.“<sup>1295</sup>

(2) Datei mit Pink-Panther-Melodie

Die BAO Trio wertete den Computer des *M.* anhand von Schlagwortlisten aus. Dabei fand sich auf der Festplatte eine Datei unter folgendem Dateipfad:

„C:\Dokumente und Einstellungen\[M.]\Eigene Dateien\My SharedFolder\Henry Mancini - Pink Panther Theme.mp3.“<sup>1296</sup>

<sup>1291</sup> *S. Ra.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 46.

<sup>1292</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 20.

<sup>1293</sup> MAT OLG-1, Sachakten, Ordner 43.15 Band 2.4.14, Bl. 180, Vernehmung des *Ralph M.* vom 22. Dezember 2011 (VS-NfD).

<sup>1294</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 20.

<sup>1295</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 20.

<sup>1296</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 457 Band 11, Bl. 32, Vermerk des BKA vom 26. März 2012 (VS-NfD).

Aus dem hierzu gefertigten Auswertungsvermerk vom 26. März 2012 ergibt sich, dass es sich bei dieser Datei um die „Titelmelodie zum Comic „Pink Panther““ handle, mit der das sog. Bekennervideo der Vereinigung „Nationalsozialistischer Untergrund“ unterlegt“ worden sei.<sup>1297</sup>

Der Zeuge OSTa beim BGH *Weingarten* hat zu der aufgefundenen Tondatei klarstellend dargelegt:

„Dieses Musikstück - und das war für uns relevant - weicht jedenfalls in der von dem in dem Bekennervideo verwendeten Musikstück insofern ab, als dass das [M.]-Thema quasi das Originalthema ist, was in dem Kinofilm ‚Der rosarote Panther‘ verwendet worden ist, während das in dem Bekennervideo verwendete Material dem der Zeichentrickserie entspricht, was - um das auch klar zu sagen - damit für uns nicht wegerklärt ist, sondern es bleibt der auffällige ‚Paulchen Panther‘-Befund bestehen.“<sup>1298</sup>

Der Zeuge *Ralph M.* hat auf die Frage, ob er wisse, dass sich diese Melodie auf dem Computer befunden habe, geantwortet:

„Nein. Pink Panther, das Lied war darauf?“<sup>1299</sup>

Die Zeugin *K. B.* hat auf die Frage, ob die Paulchen-Panther-Musik im „Heaven & Hell“ gespielt worden sei, geantwortet:

„Also, davon weiß ich nichts.“<sup>1300</sup>

Der Zeuge KOK *Lehmann* ist gefragt worden, warum *M.* im Rahmen seiner Vernehmungen in der Schweiz am 30. Oktober 2012 und am 14. Februar 2013<sup>1301</sup> das Thema „Pink Panther“ nicht vorgehalten worden sei, und hat dazu ausgesagt:

„Es ging jetzt um einen Klingelton oder um eine Sounddatei, die auf dem Rechner, der in seinem Szeneladen sich befunden hat, abgespeichert war. Und mir ist nicht erinnerlich, dass ihm das vorgehalten wurde, und ich kann aber auch nicht sagen, warum nicht.“<sup>1302</sup>

Der Zeuge KOK *Lehmann* hat, nach seiner Kenntnis der Tondatei gefragt, geantwortet:

„Mittlerweile weiß ich es. Ob ich zu dem Zeitpunkt, als ich den Fragenkatalog erstellt habe, davon Kenntnis hatte, kann ich jetzt nicht mehr sagen.“<sup>1303</sup>

<sup>1297</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 457 Band 11, Bl. 32, Vermerk des BKA vom 26. März 2012 (VS-NfD).

<sup>1298</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 76.

<sup>1299</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 33.

<sup>1300</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 54.

<sup>1301</sup> MAT A OLG-I/Nachlieferung N 5, Bl. 52 ff., Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 30. Oktober 2012 (VS-NfD); MAT A OLG-I-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Blatt 43 ff., Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 14. Februar 2013 (VS-NfD).

<sup>1302</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 42.

<sup>1303</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 42.

Der Zeuge KOK *Lehmann* gab an, den Auswertungsvermerk vom 26. März 2012 nicht zu kennen.<sup>1304</sup>

Der Zeuge OStA beim BGH *Weingarten* hat ausgeführt:

„Also, es ist ja so, dass bei [M.] natürlich wir auch alle zur Kenntnis genommen haben, dass es Hinweise auf dem von Herrn [Ralph M.] zur Verfügung gestellten Rechner dafür gibt, dass etwa auch das ‚Paulchen Panther‘-Thema mal angehört worden ist. Selbstverständlich sind das Fragwürdigkeiten, die sich jedem stellen und die sich auch uns gestellt haben. Gleichwohl ist das Ergebnis eben so, dass wir daraus strafprozessual keine Folgerungen ziehen konnten.“<sup>1305</sup>

(3) Bestätigungsschreiben über ein Vorstellungsgespräch einer Person namens „Tino Brandt“

Bei der Auswertung des unter der Asservatenummer 39.1.1. asservierten Computers des *M.* wurde ein Dokument gefunden, in dem unter der Absenderangabe des „Last Resort Shops, Kreisigstr. 5, 08056 Zwickau“ ohne Datumsangabe einem nicht näher bezeichneten „Tino Brandt“ bestätigt wird, sich „am 8.1.2003, 14.30 bis 16.00 Uhr zu einem Vorstellungsgespräch eingefunden“ zu haben.<sup>1306</sup>

Der Zeuge *Ralph M.* hat auf Vorhalt dieses Sachverhalts ausgesagt:

„Ich kenne den Namen Tino Brandt, aber bildlich habe ich ihn jetzt nicht vor mir [...]“<sup>1307</sup>

Weiter hat er ausgeführt:

„Der ‚Last Resort Shop‘, das war ja sein vorheriger Laden. [...] Und deswegen, der ‚Last Resort Shop‘ mit dem hatte ich ja nie was zu tun. Ich habe ja Herrn [M.] erst 2005 kennengelernt, 2004.“<sup>1308</sup>

Die Zeugin *K. B.* hat auf Vorhalt dieses Sachverhalts ausgesagt:

„Ja, ich kenne den. Aber dass der sich beworben hat im Laden - -“<sup>1309</sup>

<sup>1304</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 44.

<sup>1305</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 24.

<sup>1306</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 457 Band 11, Bl. 262, Vermerk des BKA vom 12. März 2012 (VS-NfD).

<sup>1307</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 25.

<sup>1308</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 24.

<sup>1309</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 77.

Die Zeugin *K. B.* hat angegeben derjenige *Tino Brandt*, den sie kenne seit dieser ungefähr 17 Jahre alt gewesen sei, sei aus Zwickau.<sup>1310</sup> Einen *Tino Brandt* aus Jena kenne sie nicht.<sup>1311</sup>

Der Zeuge *KHK Grimm* hat zu Ermittlungshandlungen im Zusammenhang mit dem Dokument ausgeführt:

„[I]ch selber nicht, aber ich meine, dass ich dieses Schreiben an die damals zuständigen Kollegen, die den *Tino Brandt* bearbeitet hatten, weitergegeben habe, eben mit dem Hinweis auf Fundort und möglichen Bezug zum Verfahren.“<sup>1312</sup>

Der Zeuge *S. Ra.*, der in Zwickau die Gaststätte „White Trash“ betrieb, hat geschildert, dass ein „*Tino Brandt* aus Zwickau“ mit *M.* im „White Trash“ gewesen sei.<sup>1313</sup>

Dem Zeugen *OSTa* beim BGH *Weingarten* ist der Entwurf des Bestätigungsschreibens mit der Frage vorgehalten worden, um welche Person es sich bei „*Tino Brandt*“ handle.<sup>1314</sup> Der Zeuge *Weingarten* erklärte hierzu, das Schreiben sei ihm bekannt<sup>1315</sup>:

„Eine Detailprüfung wäre dann erfolgt, wenn man daraus ermittlungsseits etwas hätte machen wollen - bestand aber aus meiner Sicht kein Anlass.“<sup>1316</sup>

Der Zeuge *OSTa* beim BGH *Weingarten* hat dies wie folgt erläutert:

„Die erste Vernehmung von Herrn Brandt ist relativ kurz und endet mit der Ankündigung: ‚Wir müssten uns auf jeden Fall noch mal zu einer weiteren Vernehmung sehen‘, die dann bis zur Anklageerhebung nicht mehr erfolgt ist, und zwar aus der Überlegung heraus, dass wir, sagen wir mal, die prozessuale Funktion von Herrn Brandt im Hinblick auf seine Erinnerung nicht dadurch gefährden wollten, dass wir über sehr viele Vernehmungen mit ihm alle seine Quellenberichte durchgehen, sondern wir haben gesagt - - Das, was er gesagt hat in den Akten, ließ sich sehr gut anhand von anderen Ermittlungen objektivieren, sodass wir gesagt haben: Für seine eigenen Quellenmeldungen brauchen wir ihn als Auskunftsperson nicht mehr; jetzt wollen wir auch den potenziellen Beweiswert seiner Aussage nicht dadurch minimieren, dass wir neue Erinnerungen generieren, indem wir seine eigenen Quellenmeldungen mit ihm durchgehen. Das nur mal zur Erklärung der Zurückhaltung, mit Herrn Brandt im Ermittlungsverfahren näheren Kontakt zu haben.“<sup>1317</sup>

<sup>1310</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 78.

<sup>1311</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 78.

<sup>1312</sup> *Grimm*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 89.

<sup>1313</sup> *S. Ra.*, Protokoll-Nr. 27 II der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 11.

<sup>1314</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 70.

<sup>1315</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 70.

<sup>1316</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 70.

<sup>1317</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 71 f.

## (4) Aufstellort des Computers

Der Zeuge *S. Ra.*, der die Gaststätte „White Trash“ in Zwickau betrieb, hat ausgesagt, sich an einen Computer, an dem *M.* gearbeitet habe, zu erinnern<sup>1318</sup> und angeben:

„Weil er nie ein Gehäuse hatte, also dieses Gehäuse ringsum. Weil der stand in so einer Ecke, wo eine Tür war, also so eine Türleibung quasi. Und da war einfach bloß ein Holzbrett reingebaut, und da stand der Computer.“<sup>1319</sup>

Zum Standort des Computers des *M.* hat der Zeuge *Ralph M.* in seiner Vernehmung durch den Ausschuss ausgesagt:

„Anfangs, wo wir den Laden gegründet haben, war der Laden in der Moritzstraße. Dort stand der Computer mit im Laden. Also ich habe Ihnen ja gerade erklärt, es war der Eingang, dann gab es einen Kassenbereich, dann gab es einen Tisch, wo die Musikanlage stand, wo sein Computer stand, und der Rest des Ladens war, wo die ganzen Sachen hängen. Dann sind wir da raus, sind in die Hauptstraße, glaube ich, gezogen. [...]

[U]nd als er dann die Idee hatte, noch mit T-Shirts zu machen, haben wir dann auf der B 93 - ich weiß nicht, wie die Straße heißt - ein Büro angemietet, und da stand dann sein Computer.

[...]

In einem anderen Gebäude, ja, in einem anderen Büro.“<sup>1320</sup>

## (5) Mögliche Nutzung des Computers durch Beate Zschäpe

Der Zeuge *Ralph M.* hat ausgesagt, der Inhalt des Computers habe ihn „eigentlich nie“ interessiert<sup>1321</sup>; er habe „mal versucht“, den PC anzuschalten, dann habe er ihn wieder ausgeschaltet.<sup>1322</sup> Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung hat er zum Inhalt und zur Nutzung des Computers durch *M.* folgende Angaben gemacht:

„Also, Grafiken wurden viel bearbeitet - das habe ich gesehen -, aber hauptsächlich auch für das T-Shirt-Label. Und Musik hat er viel draufgehabt; das könnte ich mir vorstellen. Aber sonst hat er meistens seinen Grafikbildschirm offen gehabt, wenn ich mal da hintergegangen bin. Das war immer so ein bisschen sein Heiligtum, sein Computer.“<sup>1323</sup>

Die Zeugin *K. B.*, die Angestellte im „Heaven & Hell“ war, hat ausgeführt:

<sup>1318</sup> *S. Ra.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 40.

<sup>1319</sup> *S. Ra.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 40.

<sup>1320</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 14.

<sup>1321</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 15.

<sup>1322</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 33.

<sup>1323</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 43.

„[I]ch habe da vielleicht mal eine Bewerbung geschrieben.“<sup>1324</sup>

Zudem hat der Zeuge *Ralph M.* zu der Frau, die er als *Beate Zschäpe* erkannt habe, erklärt:

„Ich habe, denke ich mal, mitbekommen, dass sie auch mal an dem Computer saß, weil jeder mal an dem Computer saß.“<sup>1325</sup>

Die BAO Trio untersuchte den Computer des *M.* und hielt zum Ergebnis Folgendes fest:

„Vor dem Hintergrund der Angaben des Zeugen [*Ralph M.*], wonach eventuell die ZSCHÄPE den PC ebenfalls genutzt haben soll, wurden sogenannte Suchläufe mit sämtlichen bekannten Echt- als auch Aliaspersonalien der ZSCHÄPE durchgeführt, welcher auch bekannte E-Mail-Adressen, Rufnummern etc. umfasste. Im Ergebnis ergab sich auch hierbei kein Hinweis, auf einen Kontakt zu bzw. die Nutzung des PC durch die ZSCHÄPE.“<sup>1326</sup>

Der Zeuge *KHK Grimm* hat in seiner Vernehmung ausgesagt:

„[I]ch hatte eigentlich die größten Hoffnungen gestützt auf die Auswertung des PCs, weil da wurden ja Kontakte zu einschlägigen Rechten gefunden, seien es auch nur Telefonnummern, aber auch Dateien mit Liedtexten etc., sodass ich da eigentlich auch überzeugt war: Wenn das so gewesen ist, hätten wir zumindest Restspuren finden müssen von einer PC-Nutzung durch die Frau Zschäpe. Haben wir aber nicht gefunden.“<sup>1327</sup>

Auf Nachfrage, ob in dem Ladenlokal oder dem Computer DNA-Spuren oder Fingerabdrücke gesichert worden seien, hat der Zeuge *KOK Lehmann* ausgesagt:

„Das kann ich jetzt aus meiner Erinnerung nicht sagen. Es wäre aber der übliche Weg bei Asservaten, ja, da DNA und Fingerabdrücke zu nehmen.“<sup>1328</sup>

#### (6) Erkundigungen zu dem Computer nach dem Verschwinden des *M.*

Einem Vermerk des BKA vom 24. Februar 2012 zur Asservierung des Computers von *M.* ist zu entnehmen, dass sich nach dem Verschwinden des *M.* wiederholt Personen bei dessen Geschäftspartner *Ralph M.* nach dem Computer erkundigt hätten.<sup>1329</sup> *Ralph M.* gab im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung im November 2011 an, beispielsweise habe sich ein „O.“ bei ihm nach dem Rechner erkundigt. Der Zeuge *Ralph M.* hat hierzu in seiner Vernehmung durch den Ausschuss angegeben, dies sei 2007 nach dem

<sup>1324</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 53.

<sup>1325</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 35.

<sup>1326</sup> MAT OLG-1, Sachakten, Ordner 43.15 Band 2.4.14, Bl. 327, Vermerk der BAO Trio vom 25. Mai 2012 (VS-NfD).

<sup>1327</sup> *Grimm*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 76.

<sup>1328</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 72.

<sup>1329</sup> MAT OLG-1, Sachakten, Ordner 43.15 Band 2.4.14, Bl. 253, Vermerk des BKA vom 24. Februar 2012 (VS-NfD).

Verschwinden des *M.* geschehen.<sup>1330</sup> Dieser *O.* habe geäußert, er werde wahnsinnig, wenn der Rechner nicht wieder auftauche.<sup>1331</sup> Der Zeuge *Ralph M.* hat hierzu vor dem Ausschuss ausgesagt:

„Der O[...] hat ihn deutschlandweit gesucht. Der hat dort richtig investiert.

[...]

Die haben ihn in sämtlichen Szenen damals gesucht, die haben ihn überall gesucht, in ganz Deutschland haben die den gesucht.

[...]

Es kam nichts raus.“<sup>1332</sup>

Eine „Nachfrage“ des *O.* hat der Zeuge *Ralph M.* folgendermaßen beschrieben:

„[...] Ich war ja so blöd, ich habe bloß den Tower abgezogen, ich hätte alles wegräumen sollen, Bildschirm, Maus, alles. Und da hat er mir zweimal wirklich massiv gedroht: Also wenn ich ihn habe, passiert mir was. Er braucht den. - Warum auch immer.“<sup>1333</sup>

In einer polizeilichen Nachvernehmung gab *Ralph M.* an, *M.* habe Logos für T-Shirts entworfen und habe diese als Marke der *M. u. M. Vertriebs GmbH* herausbringen wollen. *M.*, der bei *O.* Schulden gehabt habe, habe wohl die Rechte an dieser Marke an *O.* übertragen.<sup>1334</sup> Der Zeuge *Ralph M.* hat zu dieser Marke ausgeführt:

„Ich kann Ihnen nicht mal mehr sagen, wie die T-Shirt-Marke hieß. Die war auf dem Computer zum Beispiel [...].“<sup>1335</sup>

Die Zeugin *K. B.* hat ausgesagt, die Marke habe „Barstool Sports“<sup>1336</sup> geheißen, und die Verärgerung des *O.* wie folgt dargestellt:

„Na, weil er den Laptop mitgenommen hat, und in diesem Laptop war die ganze Klamottenmarke drin, also das ganze - - die ganze Firma im Prinzip, die ganzen Vordrucke. Also, alles, was er dem O[...] verkauft hatte, war in diesem Laptop drin.“<sup>1337</sup>

Die Motive der Marke hat die Zeugin *K. B.* folgendermaßen beschrieben:

<sup>1330</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 20.

<sup>1331</sup> MAT OLG-1, Sachakten, Ordner 43.15 Band 2.4.14, Bl. 180, Vernehmung des *Ralph M.* vom 22. Dezember 2011 (VS-NfD).

<sup>1332</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 31.

<sup>1333</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 32.

<sup>1334</sup> MAT OLG-1, Sachakten, Ordner 43.15 Band 2.4.14, Bl. 185, Vernehmung des *Ralph M.* vom 21. Februar 2012 (VS-NfD).

<sup>1335</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 30.

<sup>1336</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 73.

<sup>1337</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 72.



„[...] Das waren verschiedene Sachen, wie man es halt so - - wie Hooligan, Troublemaker, keine Ahnung. So wie es halt in die Szene mit reingepasst hat. Nicht ganz so verschärft.“<sup>1338</sup>

Auf Vorhalt, ob es sich um einen Laptop oder um einen Desktop-PC gehandelt habe, hat die Zeugin ausgeführt:

„Ich habe den ja bildlich nicht vor Augen. Ich weiß nur noch, wie der O[...] in den Laden reingerannt kam und gesagt hat: Die fette Sau hat den Laptop mitgenommen.“<sup>1339</sup>

ee) Mögliche T-Shirts mit Paulchen-Panther Motiv in Geschäft „Eastwear“

Die Tageszeitung „Freie Presse“ berichtete am 27. August 2013 über T-Shirts mit Paulchen-Panther-Motiv im Geschäft „Eastwear“:

„Auf einem T-Shirt tauchte der rosarote Panther ebenfalls als Motiv auf, samt dem Schriftzug ‚Staatsfeind‘. Konkret hing er in der Auslage der Zwickauer Szene-Boutique ‚Eastwear‘, die fast alles bietet, was das Neonazi-Herz begehrt. Allerdings hat das bei ‚Eastwear‘ aufgetauchte Staatsfeind-Paul-Panther-Motiv nicht nur Huldigungs-, sondern zugleich Indizien-Charakter. Auf ‚Freie Presse‘-Anfrage hatte das ‚Eastwear‘-Personal Tage nach Auffliegen der Terrorzelle und Auftauchen des Shirts betont, dieses habe sich seit längerem im Sortiment befunden. Zum regulären Programm gehöre es nicht. Es sei von einem nicht genannten Hersteller als Muster zugesandt worden. Wie lange es sich 2011 schon im Laden befand, darüber gab es keine Auskunft.“<sup>1340</sup>

Der Zeuge OStA beim BGH *Weingarten* hat hierzu ausgeführt:

„Es gibt eine ganz merkwürdige Häufung von ‚Paulchen Panther‘ in der Szene der Republik, zum Teil ganz kurios.“<sup>1341</sup>

Der Zeuge *Weingarten* hat die Prüfung eines entsprechenden Ermittlungsansatzes geschildert:

„Und es gibt die eine oder andere Paulchen-Panther-Auffälligkeit, die Szenebezug aufweist. Wir haben im Rahmen unserer Strukturermittlungen das auch mit dem Bundeskriminalamt intensiv besprochen und haben gefragt: Mensch, gibt das uns noch mal einen Ermittlungsansatz? - Wir haben das letztlich verneint.

Auch hier, nach allem, was wir vom NSU wissen, gehen wir nicht davon aus - und wir haben auch dafür keine Anhaltspunkte -, dass die Taten, also der Zweck der Vereinigung nach außen kommuniziert worden ist, und im Grunde genommen, mit allen Einschrän-

<sup>1338</sup> K. B., Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 73.

<sup>1339</sup> K. B., Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 72.

<sup>1340</sup> Freie Presse vom 27. August 2013, S. 3.

<sup>1341</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 49.

kungen zu Plausibilitäten, ist das selbsterklärend; denn Bönhardt, Mundlos, auch Frau Zschäpe, kommen aus einer - auch ihnen bekannt - [...] V-Mann-verseuchten Szene, wobei das ‚verseucht‘ keine Wertung beinhalten soll, sondern ich antizipiere deren Sichtweise.

Einer ihrer engsten Kontakte, Tino Brandt, ist enttarnt worden, kurz nachdem die untergetaucht sind. Die Vorstellung, dass [...] die kommunizieren, was sie tun, habe ich eher nicht, weil das Entdeckungsrisiko riesig gewesen wäre, und da brauchen wir über 300.000 Euro Belohnung gar nicht zu sprechen. Damit will ich also kurz gesagt sagen: Wir nehmen das zur Kenntnis, uns fällt das auch auf, wir sehen keinen ‚Pack an‘, und wir halten am Ende einen aktiven, kommunikativen Akt vom NSU in die Szene für extrem unwahrscheinlich wegen des hohen Entdeckungsrisikos.“<sup>1342</sup>

ff) Betrieb der Firma „Bauservice [M.]“

Nach Erkenntnissen der BAO Trio betrieb *M.* in der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 4. März 2002 unter der Firma „Bauservice [M.]“<sup>1343</sup> oder [M.]-Bau-Service Zwickau<sup>1344</sup> in Zwickau an den Anschriften Heinrich-Heine-Straße 18, 08056 Zwickau sowie Römerstraße 13, 08056 Zwickau ein „nicht eingetragenes Einzelunternehmen“ mit den Tätigkeitsbereichen „Holz- und Bautenschutz“ und „Vermittlung von Handwerkerdienstleistungen“.<sup>1345</sup>

In einem Sachstandsbericht vom 28. Oktober 2016 fasste das BKA auf knapp 40 Seiten den Stand der Ermittlungen zum Bauservice *M.* zusammen – u. a. zu dessen Bauarbeitern, Baustellen, Auftraggebern, Bauleitern und den Zeugen-Aussagen über eine mögliche Beschäftigung von *Uwe Mundlos* beim Bauservice *M.* sowie Ergebnissen der Lichtbildvorlagen zu der Frage, ob es sich bei dem vom Zeugen *Arne Andreas Ernst* als *Uwe Mundlos* identifizierten Bauarbeiter des Bauservice *M.* um eine Verwechslung mit den Brüdern *G. „Max“ R.* oder *P. R.* gehandelt habe.<sup>1346</sup>

aaa) Hinweise in den Medien auf Beschäftigung des *Uwe Mundlos*

In einer Fernsehdokumentation mit dem Titel „Der NSU-Komplex – Die Jagd auf die Terroristen“, die am 6. April 2016 in der ARD ausgestrahlt wurde<sup>1347</sup>, wurde über eine mögliche Beschäftigung des *Uwe Mundlos* in einer Baufirma des *M.* berichtet. Einem

<sup>1342</sup> Weingarten, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 49.

<sup>1343</sup> MAT OLG-1, Sachakten, Ordner 43.15 Band 2.4.14, Bl. 43, Vermerk der BAO Trio vom 18. Januar 2012 (VS-NfD).

<sup>1344</sup> MAT A OLG-1-1/SAO 597-645 gemäß Konkretisierung/Bd. 603 OLG-1, Bl. 2463, Vermerk der BAO Trio vom 10. Dezember 2012 (VS-NfD).

<sup>1345</sup> MAT A OLG-1-1/SAO 597-645 gemäß Konkretisierung/Bd. 603 OLG-1, Bl. 2463, Vermerk der BAO Trio vom 10. Dezember 2012 (VS-NfD).

<sup>1346</sup> MAT-A-GBA-20-16 Ordner 1 von 4, S. 28 – 68 (VS-NfD).

<sup>1347</sup> <http://www.daserste.de/unterhaltung/film/mitten-in-deutschland-nsu/sendung/der-nsu-komplex-100.html> (zuletzt abgerufen am 12. März 2017).

Vermerk der EG Trio zufolge erklärte der Bauleiter *Arne Andreas Ernst* in dieser Fernsehdokumentation,

„dass die Baufirma des ehemaligen V-Mannes [M.] im Zeitraum 2000/2001 eine Person beschäftigt habe, die in Abwesenheit des [M.] als dessen Ansprechpartner fungiert haben soll. Herr Arne Ernst identifizierte im weiteren Verlauf der Reportage anhand eines Lichtbildes, welches Uwe MUNDLOS zeigt, den zuvor von ihm genannten Ansprechpartner wieder.

Nachfolgende Screenshots aus der ARD-Reportage belegen, dass die verantwortlichen Journalisten dem Bauleiter Arne Ernst den Ausschnitt eines Lichtbildes vorlegten, das auf einer in der Frühlingsstraße aufgefundenen CD mit Urlaubsbildern gespeichert wurde [...].<sup>1348</sup>

(1) Zustandekommen des Kontakts des Arne Andreas Ernst mit Journalisten

Die seinen Angaben in der genannten Fernsehdokumentation vorausgehende Kontaktaufnahme der Journalisten hat der Zeuge *Arne Andreas Ernst* bei seiner Vernehmung im Ausschuss näher beschrieben:

„[D]er Mitautor hatte mich angerufen. Zuvor habe ich einen Anruf von Herrn Kurt Fliegerbauer bekommen, für den ich ja zehn Jahre gearbeitet habe, der mir gesagt hat, dass ich demnächst einen Anruf von einem Journalisten erhalten werde, den er persönlich sehr schätzt. So. Deshalb habe ich mich auf das Telefonat eingelassen, weil normalerweise mache ich so was nicht. Und er hat dann nur gefragt, ob er mir ein paar Bilder zusenden kann und ob ich jemanden darauf erkenne. Er hat mir dann Mails geschickt, und eine Person habe ich erkannt, und dann hat er drei Monate lang versucht, von mir ein Interview zu bekommen, grob gesagt.

Und der Herr Aust ist dann auch noch mal nach [...] gekommen, um mich zu überzeugen, ob ich das nicht öffentlich machen möchte, weil eben es wichtig wäre. Er hat mich dann über den ganzen Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

Also, ich muss sagen: Zu dem Zeitpunkt, wo ich das Bild vor mir liegen hatte - ich wusste nicht, wer der Herr Mundlos war. Jetzt weiß ich es schon, aber damals wusste ich es nicht.<sup>1349</sup>

(2) Zustandekommen der Spur zu Uwe Mundlos

Der Zeuge *Arne Andreas Ernst* ist in seiner Vernehmung durch den Ausschuss gefragt worden, ob er wisse, wie die Produzenten der ARD-Dokumentation darauf gekommen seien, ihm ein Bild von *Uwe Mundlos* vorzulegen. Der Zeuge hat dazu erklärt, der

<sup>1348</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 1 von 4, Bl. 16, Vermerk der EG Trio vom 18. April 2016 (VS-NfD).

<sup>1349</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 98.

Journalist, der ihn kontaktiert habe, sei wohl nur durch einen Zufall darauf gekommen<sup>1350</sup>:

„[D]ie haben wohl in diesem Protokoll vom BKA festgestellt, dass der [M.] selber wohl gesagt hätte, dass ein Max B[...] - bei ihm gearbeitet hat, aber der auf dem Foto wäre es nicht. [...] Und anhand dieser Tatsache haben die dann diesen Max B[...] wohl aufgesucht und haben festgestellt, dass der das tatsächlich nicht gewesen sein kann, weil er zu dem Zeitpunkt woanders gearbeitet hat. Und da hat er dann gesagt: Na ja, wenn der das nicht ist, wer soll es denn dann sonst sein? - Dann sind die irgendwie dadrauf gekommen, dass das wohl - - Der hat ja wohl auch den Ausweis gefunden - oder? - mit dem Passbild vom Mundlos.“<sup>1351</sup>

### (3) Bewertung der Medienberichterstattung durch die Bundesanwaltschaft

Der Zeuge OStA beim BGH *Weingarten* hat zur Bewertung der Medienberichterstattung ausgeführt:

„[A]m Tag nach der Fernsehdokumentation ist sonnenklar, dass es einen Selbstvergewisserungsprozess gibt und eine Bewertung der Lage und eine Neuausrichtung. Und da ist es natürlich so gewesen, dass man an einer, ich sage jetzt mal, Zeugenaussage nicht vorbeikommt; da muss man noch mal ran.

Gleichwohl stellen sich natürlich sofort die Fragen: Wie sind Lichtbilder vorgelegt worden? In welcher Reihenfolge? Mit welchen Zusatz Erläuterungen?“<sup>1352</sup>

An anderer Stelle seiner Vernehmung hat der Zeuge OStA beim BGH *Weingarten* ergänzende Angaben gemacht:

„Interessant ist dann für uns gewesen: An welchen Merkmalen macht er denn nun eigentlich die Wiedererkennung fest? [U]ns ist natürlich auch klar: So eine Wiedererkennung hängt vom Verbalisationsvermögen des jeweiligen Zeugen ab, und es gibt natürlich auch so eine intuitive Wiedererkennung, die man überhaupt nicht objektiv erklären kann. Insofern wissen wir natürlich, dass das immer nur die Versuche einer Objektivierung sind.

Also, er hat zunächst die Glatze hervorgehoben, hat dann auf zwei Warzen rekurriert, die gleich noch eine Rolle spielen, und auf einen Ziegenbart, im Übrigen auf einen ostthüringischen Dialekt, den dieser Ansprechpartner gesprochen haben soll. Größenordnungsmäßig, also von der Körpergröße her, hat er gesagt: So wie ich - - also so wie er, der Zeuge, groß sei, sei auch diese Person in etwa groß gewesen, vielleicht einen Tacken kleiner, und hat dann so die Zahl 173 Zentimeter in den Mund genommen.

<sup>1350</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 118.

<sup>1351</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 119.

<sup>1352</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 40.

Er hat dann erklärt, bei den von den Journalisten vorgelegten Fotos habe er auf einem Foto den Mundlos nicht erkannt, wohl aber auf einem anderen, und zwar wegen der bezeichneten Warzen. Das eine, wo er es nicht erkannt hat, war ein Fahndungsfoto, und das sogenannte Warzenfoto ist ein Foto aus dem Urlaub 2004, das wir auch identifizieren konnten als Großausschnitt aus einer Personenaufnahme - [...] wo, meine ich, Mundlos und die Frau Zschäpe am Tisch sitzen.

[...]Der [Journalist] habe ihm dann nach einem telefonischen Vorgespräch vier Fotos per Mail aufs Handy geschickt. Er habe Mundlos - - also, er habe den Vorarbeiter auf einem dieser Fotos wiedererkannt. Ein offenbar auch ihm vorgelegtes Foto von Max-Florian B[...] hat dazu geführt, dass er diese Person als auf der Baustelle anwesend ausschließen konnte. [...] Wir haben - ich bewerte jetzt schon mal - kein Foto [...] von Mundlos aus der Zeit 2001/2000. Aber wir haben, wie Sie auch wissen, eine ganze Reihe anderer Fotos. Wir gingen bei Inaugenscheinnahme der Fotos davon aus, dass es sich bei den beiden Warzen, die an der rechten Schläfe angesiedelt sind, um temporäre Hautveränderungen handelt. Wir glauben also, ohne dass wir Dermatologen sind, nicht an Warzen, sondern wir meinen, es sei eine Art Pickel/Pusteln. Wir können feststellen, dass auf anderen Fotos der Herr Mundlos diese Hautveränderung nicht zeigt, was die Frage stellt, die wir letztlich definitiv nicht beantworten können: Hatte er diese Hautveränderung auch im Jahre 2000/2001?<sup>1353</sup>

bbb) *Kurt Fliiegerbauer als Auftraggeber der Firma „Bauservice [M.]“*

(1) Tätigkeit des „Bauservice [M.]“ für Kurt Fliiegerbauer in Zwickau und Plauen

Der Zeuge *Arne Andreas Ernst*, der in seiner Vernehmung durch den Ausschuss angegeben hat, über seine Tätigkeit als Bauleiter für *Kurt Fliiegerbauer* mit *M.* in Verbindung gekommen zu sein<sup>1354</sup>, hat diese Tätigkeit, die ungefähr zwischen 2000 und 2002 erfolgt sei<sup>1355</sup>, wie folgt umrissen:

„[I]ch hatte Bau-Service [M.] auf zwei Baustellen, und zwar war das Hauptmarkt 17/18 in Zwickau und die Neuendorfer Straße 2 in Plauen.“<sup>1356</sup>

Bauherr der in Zwickau betriebenen Baustelle war die „Schloss Oberstein Verwaltungs GmbH“ mit deren Geschäftsführer *Kurt Fliiegerbauer*.<sup>1357</sup> Der Zeuge *Arne Andreas Ernst* hat die Baustellen wie folgt konkretisiert:

<sup>1353</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 II der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 4 f.

<sup>1354</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 97.

<sup>1355</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 97.

<sup>1356</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 97.

<sup>1357</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 1 von 4, Bl. 41, Sachstandsbericht der EG TRIO vom 28. Oktober 2016 (VS-NfD).

„Herr [M.] hat im Hauptmarkt 17/18 nur die Abbruchmaßnahmen durchgeführt, also mit seinem Unternehmen[...]. Das war eine recht aufwendige Baustelle. Dort haben die schon drei Monate, würde ich sagen, drei oder vier Monate, lang abgebrochen, weil das ein denkmalgeschütztes Objekt war. In der Neuendorfer Straße 2 in Plauen hat er anschließend gearbeitet. Das war so eine Erweiterung der Hypobank. [...] Da wurde erst der Innenhof abgebrochen, die ganzen Beläge raus, und er hat dann noch so ein bisschen anfängliche Rohbauarbeiten mit durchgeführt und hat auch die Dachbalken, die dann da installiert wurden, mit reingesetzt.[...]“<sup>1358</sup>

Der Zeuge *Arne Andreas Ernst* hat Angaben zur Dauer der Arbeiten gemacht:

„[I]m Hauptmarkt 17/18: Es ist zwar lange her, aber ich kann mich erinnern, dass es relativ lange war; ich glaube, so drei Monate hat das schon gedauert, bis der Abbruch dort komplett durch war. In der Neuendorfer Straße 2, würde ich sagen, anderthalb Monate bis zwei Monate; dann war das schon erledigt.“<sup>1359</sup>

(2) Auswahl des „Bauservice [M.]“ durch Kurt Fliegerbauer

Der Zeuge *Arne Andreas Ernst* hat in seiner Vernehmung angegeben, die Beauftragung der Firma „Bauservice [M.]“ sei nicht seine Entscheidung gewesen<sup>1360</sup>:

„Ich kann es mir nicht aussuchen; ich bekomme die Firmen von der Vergabeabteilung zugearbeitet, also ich habe - - ich bekomme, wen ich bekomme; ich kann mir das nicht raussuchen.“<sup>1361</sup>

Als Grund der Beauftragung der Firma „Bauservice [M.]“ hat der Zeuge *Arne Andreas Ernst* angegeben:

„Ich nehme an, weil er der preiswerteste Anbieter war. Der Preis war so weit unten, dass ich mir als Bauleiter sagen musste, davon könnte ich maximal die Container bezahlen, aber nicht die Leute.“<sup>1362</sup>

(3) Mögliche Enttarnung eines Verfassungsschutzmitarbeiters im Unternehmen des Kurt Fliegerbauer

Der Zeuge *Arne Andreas Ernst* hat in seiner Vernehmung durch den Ausschuss von einem Mitarbeiter namens *M. Fl.* des *Kurt Fliegerbauer* berichtet, der „beim Verfassungsschutz“<sup>1363</sup> gewesen sei. Dieser sei im Rahmen einer Personalversammlung entlassen worden:

<sup>1358</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 97.

<sup>1359</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 105.

<sup>1360</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 101.

<sup>1361</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 100.

<sup>1362</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 101.

<sup>1363</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 114.

„[E]s gab eine Personalversammlung, und dort wurde mitgeteilt, dass dieser Mensch beim Verfassungsschutz arbeitet und deshalb sofort seine Sachen packt und verschwindet.“<sup>1364</sup>

Weiter hat der Zeuge *Arne Andreas Ernst* zu diesem Sachverhalt erklärt:

„Das wurde halt einfach vom Herrn Fliegerbauer damals in der Personalversammlung mitgeteilt und dass er deshalb jetzt mit sofortiger Wirkung entlassen ist. [E]r wurde offensichtlich wegen der Scientology da engagiert, meines Erachtens nach. Aber ob das jetzt zu Zeiten von [M.] war - das kann auch ein bisschen eher gewesen sein. Ich will mich da nicht festlegen, wann genau.“<sup>1365</sup>

#### (4) Mögliche Arbeiten des „Bauservice [M.]“ in Berlin

Aus einem im Zusammenhang mit dem „Landser-Verfahren“ erstellten Sachstandsbericht des LKA Berlin vom 25. April 2001 ergibt sich folgender Hinweis auf eine mögliche Baustelle des *M.* in Berlin:

„19.04.:

[M.] erkundigt sich, ob *W.* ihm Leute für einen Abriss in Berlin ab dem 02. (Mai) besorgen kann. [...] Im Anschluss ruft *W.* den [...] an, der mit dem Hinweis, in Berlin sei ihm das zu heiss, ablehnt.“<sup>1366</sup>

Der Zeuge *OSTa* beim BGH *Weingarten* hat auf die Frage, ob ihm eine Baustelle des *M.* in Berlin bekannt geworden sei, bekundet:

„Ich kenne jetzt aus dem Gedächtnis Baustellen in Plauen, in Zwickau, in München. Berlin höre ich in dem Zusammenhang jetzt auch zum ersten Mal [...].“<sup>1367</sup>

#### ccc) Personal des „Bauservice [M.]“

##### (1) Rechte Gesinnung bei Personal des „Bauservice [M.]“

Die EG Trio führte Ermittlungen zu den bei *M.* beschäftigten Bauarbeitern durch. Aus einem Sachstandsbericht der EG Trio ergibt sich,

„[...] dass eine Vielzahl dieser Bauarbeiter, zumindest zum Zeitpunkt des Beschäftigungsverhältnisses, der rechten Szene angehört bzw. mit dieser sympathisiert hat. Diese Erkenntnis wird

<sup>1364</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 114.

<sup>1365</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 115.

<sup>1366</sup> MAT A GBA-3-47a-17, Bl. 49, Sachstandsbericht LKA 514 EG „Rechts“ vom 25. April 2001 (VS-NfD).

<sup>1367</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 44.

durch vorliegende polizeiliche Informationen zu einzelnen Bauarbeitern unterlegt.<sup>1368</sup>

Auf die Frage, ob vorrangiges Einstellungskriterium des „Bauservice [M.]“ eine Zugehörigkeit zur rechten Szene gewesen sei, hat der Zeuge KOK *Lehmann* erklärt:

„[D]a kann ich keine Bewertung zu abgeben, was jetzt vorrangiges Kriterium war. Es war halt so, dass [M.] Bekannte eingestellt hat und seine Bekannten sich aus der rechten Szene rekrutieren. Inwieweit die Baufertigkeiten hatten, kann ich nicht beurteilen.“<sup>1369</sup>

Zum Personal des „Bauservice [M.]“ hat die Zeugin *K. B.* ausgesagt:

„Ein paar schwere Jungs, ja, aber sonst habe ich da nichts gesehen.“<sup>1370</sup>

Im Rahmen seiner Vernehmung durch das BKA machte Bauleiter *Arne Andreas Ernst* folgende Angabe zu den Bauarbeitern des *M.*:

„Wenn Sie mich bezüglich der Schulbildung fragen, würde ich sagen, dass ich die Bauarbeiter mit Abschluss 8. Klasse ansiedeln würde, mit Ausnahme der von mir identifizierten Person.“<sup>1371</sup>

Zu dem Personal, mit dem er als Bauleiter zusammengearbeitet habe, hat *Arne Andreas Ernst* in seiner Vernehmung ausgesagt, „dass ich mit Rechten zusammengearbeitet habe, das war mir schon klar“<sup>1372</sup>, und zu diesem Umstand weiter ausgeführt:

„Ich kann mir nicht leisten, die Leute nach Gesinnung zu beurteilen. Ich habe auf Baustellen Portugiesen, ich habe Polen, ich habe Bulgaren. Ich muss mit jedem auskommen [...].

Wenn wir die Rechtsradikalen beschäftigen, dass sie von früh bis abends zu tun haben, dann sind sie auf der Baustelle, und dann können sie woanders nichts machen. Also: Gib ihnen was Sinnvolles zu tun, und vielleicht ändert er ja seine Einstellung.“<sup>1373</sup>

(2) Von den Ermittlungsbehörden festgestellter Personalbestand des „Bauservice [M.]“

Das BKA wertete eine Insolvenzakte zur Firma „Bauservice [M.]“ aus, konnte daraus aber keine Erkenntnisse zu möglichen Mitarbeitern der Baufirma erlangen.<sup>1374</sup> Eine

<sup>1368</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 1 von 4, Bl. 50, Sachstandsbericht der EG TRIO vom 28. Oktober 2016 (VS-NfD).

<sup>1369</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 58.

<sup>1370</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 59.

<sup>1371</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 1 von 4, Bl. 95 ff, Vernehmung des Arne Andreas Ernst durch das BKA vom 11. April 2016 (VS-NfD).

<sup>1372</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 99.

<sup>1373</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 101.

<sup>1374</sup> MAT A GBA-20/7, Ordner 1, S. 12 (VS-NfD).



Auswertung der Verfahrensakte zu einem Strafverfahren gegen *M.* wegen Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelten führte zu zunächst 16 Personen, die beim „Bauservice [M.]“ beschäftigt waren.

Hinsichtlich des Personalbestandes des *M.* führten Ermittlungen des BKA zu folgendem Ergebnis:

„Demnach konnten achtzehn Bauarbeiter und eine Angestellte ermittelt werden. Inwiefern dieser Personenkreis abschließend ist, kann hier nicht mit Sicherheit belegt werden. Einzelnen Zeugenaussagen kann entnommen werden, dass die Bauarbeiter häufig gewechselt haben und entsprechend der anstehenden Bauaufträge rekrutiert wurden. Demnach besteht die Möglichkeit, dass vor allem kurzfristig beschäftigte Bauarbeiter nicht namentlich bekannt gemacht werden konnten.<sup>1375</sup>

Der Zeuge OStA beim BGH *Weingarten* hat hinzugefügt:

„[N]ach meinem Kenntnisstand kommen die ursprünglich im sogenannten Strukturverfahren vernommenen Bauarbeiter vollständig aus der [...] Strafverfahrensakte ‚Vorenthalten von Arbeitsentgelt‘.“<sup>1376</sup>

### (3) Beschäftigte des „Bauservice [M.]“

Zu diesen Personen gehörten u. a.:

- *S. B.* (Chemnitz): gegen ihn liegen folgende kriminalpolizeiliche Erkenntnisse vor: Körperverletzungsdelikte, räuberische Erpressung und Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen.<sup>1377</sup>
- *S. v. G.* (Chemnitz): Erkenntnisse aus Observation im Landser-Verfahren 2001 gegen *C. We.*<sup>1378</sup>
- *J. G.* (Zwickau): gegen ihn wurde wegen eines Überfalls am 3. März 2001 auf die Gaststätte „Big Twin“ in Zwickau ermittelt.<sup>1379</sup> Der Ausschuss hat *J. G.* als Zeugen zu Autovermietungen vernommen.
- *M. Ha.* (Zwickau): gegen ihn liegen folgende kriminalpolizeiliche Erkenntnisse vor: Strafvereitelung, Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Körperverletzung;<sup>1380</sup> er hat im Jahr 2002 das Ge-

<sup>1375</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 1 von 4, Bl. 50, Sachstandsbericht der EG TRIO vom 28. Oktober 2016 (VS-NfD).

<sup>1376</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 41.

<sup>1377</sup> MAT A OLG- 1, Sachakten, Ordner 43.15, Band 2.4.14, ErgO Person M[...], Bl. 242 (VS-NfD).

<sup>1378</sup> MAT A GBA 3- 47a-46, Bl. 101 ff. (VS-NfD).

<sup>1379</sup> MAT A GBA-20-5 Ordner 3 von 55, Bl. 35 f. (VS-NfD).

<sup>1380</sup> OLG- 1, Sachakten, Ordner 43.15, Band 2.4.14, ErgO Person M[...], Bl. 249 (VS-NfD).

schäft für rechte szenetypische Bekleidung „The Last Resort Shop“ übernommen und weitergeführt; über seine geschäftliche Tätigkeit hatte er Kontakt zum Beschuldigten *Jan Werner*.<sup>1381</sup>

- *M. He.* (Chemnitz): gegen ihn liegen folgende kriminalpolizeiliche Erkenntnisse vor: Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, gefährliche Körperverletzung, Körperverletzung räuberische Erpressung und Volksverhetzung<sup>1382</sup>
- *S. K.* (Auerbach): er war am 6. August 1994 zusammen mit *Uwe Mundlos* und weiteren 25 Neonazis – darunter u. a. *Hendrik L[...]*, *Stefan Apel*, *Enrico R.*, *N. L.*, *R. A.*, *E. P.* – beteiligt an einem neonazistischen Treffen in Straubing; gegen die beteiligten Personen wurde wegen des Verdachts der Volksverhetzung ermittelt,<sup>1383</sup> 2002 wird gegen ihn u. a. wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung (Hammerskins Sachsen) ermittelt;<sup>1384</sup> hatte Kontakt mit *André Eminger*<sup>1385</sup> und auch Kontakt zu *Starke*;<sup>1386</sup> *M.* kennt er seit der Wende.<sup>1387</sup>
- *C. Le.* (Auerbach): zu ihm liegen polizeiliche Erkenntnisse wegen schweren Diebstahls und Körperverletzung vor; im Terminplaner von *Thomas Starke* ist seine Rufnummer verzeichnet; war Angehöriger der rechten Szene in Auerbach, laut Polizei aber ohne bekannt gewordene Kontakte zum NSU; es besteht aber nach Angaben der Polizei die Möglichkeit, dass er in der Vergangenheit Kontakte zum Angeklagten *André Eminger* hatte, da sich *Eminger* zeitweise in der rechten Szene in Auerbach und Rodewisch bewegte.<sup>1388</sup>
- *David L.* (Lichtentanne): es liegen folgende kriminalpolizeiliche Erkenntnisse vor: gefährliche Körperverletzung, Körperverletzung, Diebstahl, Betrug, Bedrohung und Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen; er ist Leiter der Firma „Werwolf Security“.<sup>1389</sup>
- *J. R.* (Chemnitz): Spitzname „Kicke“; während Observationsmaßnahmen des LfV Sachsen, die im Zusammenhang mit der Suche nach dem Trio standen, wurde festgestellt das *J. R.* enge Kontakte zu *Andreas G.*, *Jan Werner*, *Thomas Starke*, *Hendrik L[...]*, *Mandy Struck* und *Jörg W.* hatte;<sup>1390</sup> spielte ab dem

<sup>1381</sup> MAT A GBA-20/7 Ordner 1 von 1, Bl. 14 f. (VS-NfD).

<sup>1382</sup> OLG- I, Sachakten, Ordner 43.15, Band 2.4.14, ErgO Person M[...], Bl. 245 (VS-NfD).

<sup>1383</sup> MAT A BY-2-4a, Bl. 241 f.

<sup>1384</sup> MAT A OLG-1, Staatsanwaltschaft Dresden 201 Js 29788-02, Karton 1, P 6, Bl. 48 VS- NfD.

<sup>1385</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 428 Band 11, Bl. 73 (VS-NfD).

<sup>1386</sup> MAT A GBA 20/7, Ordner 1 von 1, Bl. 122 (VS-NfD)

<sup>1387</sup> MAT A GBA 20/7, Ordner 1 von 1, Bl. 120 (VS-NfD).

<sup>1388</sup> MAT A GBA 20/7, Ordner 1 von 1, Bl. 14 (VS-NfD).

<sup>1389</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 43.15, Band 2.4.12, ErgO Person M[...], Bl. 244 f. (VS-NfD).

<sup>1390</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 43 Band 2.4 sonstige Personen, Bl. 166 (VS-NfD).

Jahr 2000 mit seinem Bruder, sowie *Thomas Ro.* und *P. M.* in der Nazi-Band „Blitzkrieg“ mit;<sup>1391</sup> Manager von „Blitzkrieg“ war (zumindest bis 2006) *Yves R.*,<sup>1392</sup> die Band „Blitzkrieg“ hatte „Blood&Honour“-Nähe; sie hatte u. a. im Dezember 2004 in Großbritannien auf dem „B&H White X-mas Concert“ gespielt, sowie auf Neonazi-Konzerten in Ungarn und Italien;<sup>1393</sup> am 12./13.10.2007 war er zusammen mit seinem Bruder nach Erkenntnissen des LfV Sachsen mit *Andre Eminger* und *Andreas G.* anlässlich des ersten „Fireblade-Force-Festivals“ sowie weitere HOONARA-Mitglieder als Security tätig gewesen.<sup>1394</sup> Gegen *J. R.* liegen polizeiliche Erkenntnisse wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr / Landfriedensbruch vor. Er ist laut Polizei als rechtsmotivierter Straftäter in Erscheinung getreten und gehörte schon der rechten Szene in Chemnitz an, als das Trio dort untertauchte.<sup>1395</sup>

- (4) Vorbereitung und Durchführung der Befragungen der Beschäftigten des Bauservice M.

Die Durchsicht der Befragungen der Beschäftigten des *M.* Bauservice, die im Sommer 2013 in unterschiedlichen Polizeirevieren (Zwickau, Chemnitz, Mittweida, Auerbach, Flöha, Gera, Stollberg) und zu unterschiedlichen Zeitpunkten stattfanden, warfen Fragen auf.

Der Zeuge *KOK Lehmann* hat auf die Frage ob und welche Vorkehrungen getroffen worden seien, „damit sich die Zeugen [...] nicht absprechen können“, ausgeführt:

„Nein, also Vorkehrungen wurden nicht getroffen. Es wurden letztendlich nach Verfügbarkeit die Zeugen zum nächstmöglichen Zeitpunkt vernommen.“<sup>1396</sup>

Auf die Nachfrage, ob den Vernehmungsbeamten hinsichtlich des bei *M.* beschäftigten *S. K.* Informationen zu einem gemeinsamen Partybesuch mit *Uwe Mundlos* in Straubing im Jahr 1995 vorgelegen hätten, hat der Zeuge *KOK Lehmann* angegeben:

„Das kann ich nicht sagen, ob den Beamten das vorlag.“<sup>1397</sup>

<sup>1391</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 43 Band 2.4 sonstige Personen, Bl. 336 f. (VS-NfD).

<sup>1392</sup> MAT A SN-2-3-44, Bl. 156 ff.

<sup>1393</sup> MAT A SN-2-3-35, Bl. 23

<sup>1394</sup> MAT A OLG-1, Ordner 500 Band 16 Ordner 4 Auskünfte VS-Ämter, Bl. 294 (VS-NfD).

<sup>1395</sup> MAT A GBA 20/7 Ordner 1 von 1, Bl. 13 (VS-NfD).

<sup>1396</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 65.

<sup>1397</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 65.

Auf Vorhalt, es sei einerseits belegt, dass *S. K. Uwe Mundlos* kenne, andererseits habe *S. K.* angegeben *Mundlos* nicht zu kennen, hat der Zeuge KOK *Lehmann* erklärt:

„Ja, das sind halt widersprüchliche Aussagen, die im Rahmen quasi einer zweiten Vernehmung dann geklärt werden müssten.“<sup>1398</sup>

Die Vorbereitung der Vernehmungen hat der Zeuge KOK *Lehmann* wie folgt geschildert:

„Zum Ablauf, wie die vorbereitet wurden, kann ich jetzt aus der Erinnerung nichts mehr sagen. Ich weiß nicht, ob den Kollegen ein Fragenkatalog zugesandt wurde mit Hintergrundinformationen zu Personen. Das wäre jetzt, sage ich mal, der übliche Weg, Aber wie genau das abgelaufen ist, kann ich jetzt nicht mehr sagen.“<sup>1399</sup>

(5) Der weitere Zeuge *P. Pl.*

Am 13. September 2013 wurde in Gera der ehemalige Beschäftigte des *M. Bauservice P. Pl.* polizeilich als Zeuge zu seiner Tätigkeit bei *M.* vernommen. Auf die Frage, in welcher Beziehung er zu *M.* stand, äußerte er:

„[M.] war damals mein Chef. Ich war 2001 für ca. drei Wochen bei ihm beschäftigt. [...] Diese Arbeitsstelle wurde mir damals vom Arbeitsamt vermittelt. Bei meiner Vorstellung kamen mir die Angestellten, welche ich erst ein paar Tage später kennenlernte, schon etwas komisch vor. Sie schienen alle der rechten Szene angehörig zu sein, sie hatten kahlrasierte Köpfe und auffällige Tätowierungen, wie z. B. SS-Runen. Ich war mit meiner dortigen Tätigkeit nicht zufrieden und kündigte aus diesem Grund.“<sup>1400</sup>

*P. Pl.* sagte aus, dass er für den *M. Bauservice* in einem Dorf ca. 60 km von München entfernt arbeiten musste und zwischendurch auch einen Tag in München beschäftigt war.<sup>1401</sup> Zur Arbeit auf dem Dorf bei München führte er weiter aus:

„Ich kann mich erinnern, dass während unserer Zeit in dem Dorf unsere Baustelle öfters durch die Polizei bestreift wurde. Wir sind auch einmal direkt kontrolliert worden, wobei durch die Polizei unsere Personalien aufgenommen wurden.“<sup>1402</sup>

Dem Zeugen wurde dann gegen Ende der Vernehmung die Lichtbildvorzeigedatei LVD 2013-3605, erstellt am 26. Juni 2013 vorgelegt. Der Zeuge *P. Pl.* antwortete nach der Betrachtung der Bilder:

<sup>1398</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 66.

<sup>1399</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 66.

<sup>1400</sup> MAT A GBA 20/7, Ordner 1, Bl. 172 (VS-NfD).

<sup>1401</sup> MAT A GBA 20/7, Ordner 1, Bl. 172 (VS-NfD).

<sup>1402</sup> MAT A GBA 20/7, Ordner 1, Bl. 173 (VS-NfD).

„Bei der Person auf dem Bild Nr. 1 könnte es sich um einen meiner damaligen Kollegen handeln, mit dem ich damals auf der Baustelle in dem Dorf bei München gearbeitet habe. Ich möchte aber dazu sagen, dass ich mir dabei nur zu 50 Prozent sicher bin, denn die vier anderen Kollegen waren alle zwischen 20 und 30 Jahre und hatten, bis auf einen, sehr kurze Haare. Zu der Person auf dem Bild Nr. 2 trifft dasselbe zu. Das könnte eventuell der Fahrer des VW Transporters gewesen sein. Jetzt fällt mir dazu ein, dass es keine Fahrerwechsel gab und immer dieselbe Person den Transporter gesteuert hat. Daran erinnere ich mich jetzt, weil diese Person auch nie Alkohol getrunken hat, zumindest in meinem Beisein.“<sup>1403</sup>

Die Person auf dem Bild 1 ist *Uwe Mundlos* und die Person auf dem Bild 2 ist *Uwe Böhnhardt*.

Und auf Nachfrage, ob *P. Pl.* noch irgendwas aufgefallen sei, antwortete er:

„Ich möchte aber noch erwähnen, dass bis auf den Kraftfahrer die anderen Personen auffällig, auch bis zum Hals, tätowiert waren.“<sup>1404</sup>

Obwohl das Ermittlungskonzept der EG Trio aus dem März 2013 deswegen erarbeitet worden ist, weil man den Verdacht hatte, dass Fahrzeuge, die von *M.* für seinen Bauservice ausgeliehen worden waren, durch den NSU für Tötungsdelikte und einen Überfall auf eine Postfiliale genutzt worden sein konnten, folgten auf die Zeugenaussage des *P. Pl.* keine weiteren Ermittlungen.

- (6) Das Fazit der EG Trio aus der Befragung der Beschäftigten des *M. Bauservice* bezüglich von Kennverhältnissen zum NSU und deren Unterstützerkreis

In seinem Fazit schreibt *KOK Lehmann*:

„BÖHNHARDT, ZSCHÄPE und MUNDLOS waren den Zeugen lediglich aus den Medien bekannt. Keiner konnte die Personen in Zusammenhang mit [M.] bringen. Den befragten ehemaligen Mitarbeitern waren zum Teil die hier als Angeklagte/Beschuldigte geführten EMINGER, MÜLLER (vormals STARKE) und WERNER auf Grund entsprechender Szeneaktivitäten (z. B. Konzertbesuche) bekannt, wobei die Bekanntschaftsverhältnisse nie in Zusammenhang mit der Baufirma ‚Bauservice [M.]‘ oder den angemieteten Fahrzeugen gebracht werden konnten.“<sup>1405</sup>

Auf Nachfrage, warum er die Aussagen von *P. Pl.* in seinem Vermerk nicht erwähnt habe, hat der Zeuge *KOK Lehmann* erklärt:

<sup>1403</sup> MAT A GBA 20/7, Ordner 1, Bl. 175 (VS-NfD).

<sup>1404</sup> MAT A GBA 20/7, Ordner 1, Bl. 172 (VS-NfD).

<sup>1405</sup> MAT A GBA 20/7, Ordner 1, Bl. 26 (VS-NfD).

„Das war auf jeden Fall - Also, warum er in dem Vermerk nicht auftaucht, das ist ein Versehen meinerseits. [...] [D]a kann ich jetzt nichts anderes sagen, außer dass das durch mich ein Versehen war. Ja, letztendlich wertiger oder nicht wertiger ist keine der Aussagen.“<sup>1406</sup>

Zur Glaubhaftigkeit der Aussagen der übereinstimmenden Aussagen der ehemaligen Bauarbeiter des *M.* und daraus folgenden möglichen weiteren Ermittlungen hat der Zeuge KOK *Lehmann* ausgesagt:

„Also, ich persönlich habe keine weiteren Ermittlungshandlungen mehr getätigt im Anschluss. Ja, ich sage mal, 16 Aussagen sind halt auch - - Also, die Zeugen wohnen halt auch auseinander. Also, es ist jetzt nicht unbedingt möglich, dass sich alle miteinander absprechen können und ihre Aussagen abgleichen können. Also, da sind 16 Aussagen, die den gleichen Tenor haben. Die sind glaubhafter als eine Aussage, sage ich mal.“<sup>1407</sup>

Der Zeuge OStA beim BGH *Jochen Weingarten* hat erklärt:

„Hier ist es, kurz gefasst, so, dass man über ein Strafverfahren gegen [M.] wegen Veruntreuung von Arbeitsentgelt, wie Sie wissen, meiner Erinnerung nach auf 16 Bauarbeiter gekommen ist, von denen bis auf einen, auf den ich noch zu sprechen komme, niemand Mundlos und/oder Bönnhardt als Tätige auf den Baustellen des [M.] identifiziert hat. Es hat den Zeugen [P. Pl.] gegeben, der mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 Prozent Bönnhardt und Mundlos wiedererkannt haben will. Aus strafprozessualer Sicht können wir mit Wiedererkennungssicherheiten von 50 Prozent, wobei ja schon die Quantifizierung einer solchen Wahrscheinlichkeit sehr schwer fällt, wenig anfangen.“<sup>1408</sup>

*ddd) Hinweise auf eine mögliche Beschäftigung von Max-Florian B[...] bei der „Bauservice [M.]“*

Im Rahmen seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Graubünden in der Schweiz sagte *M.* auf die Frage, ob er *Max-Florian B[...]* kenne, aus:

„Ich bin nicht sicher, aber ich glaube, der hat bei mir in der Bau-firma ([M.] Bauservice) gearbeitet. Der war aus Neukirchen. Das war im Jahr 2000 oder 2001. Er hat als Trockenbauer gearbeitet.“<sup>1409</sup>

<sup>1406</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 66 f.

<sup>1407</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 60.

<sup>1408</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 17.

<sup>1409</sup> MAT A OLG-1-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Bl. 58, Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 14. Februar 2013 (VS-NfD).

Auf Vorlage eines Lichtbildes von *Max-Florian B[...]* erkannte *M.* diesen indes nicht.<sup>1410</sup> Er erklärte:

„Der B[...], den ich meine, hat blonde Haare und stechend blaue Augen. Er dürfte mittlerweile 30 Jahre alt sein.“<sup>1411</sup>

*M.* erklärte sinngemäß, dass auch ein Bruder des „Max B[...]“, an dessen Namen *M.* sich aber nicht mehr erinnere, bei ihm gearbeitet habe.<sup>1412</sup> Die EG Trio stellte hierzu weitere Ermittlungen an, in deren Verlauf festgestellt wurde, dass zwei Brüder namens G[...] und P[...] R[...] beim „Bauservice [M.]“ tätig gewesen seien.<sup>1413</sup> Im entsprechenden Vermerk findet sich hierzu folgende Ausführung:

„In dem Kontext ist anzuführen, dass im weiteren Verlauf der Ermittlungen festgestellt wurde, dass G[...] R[...] mit dem Spitznamen ‚Max‘ gerufen wird. Als weiteres übereinstimmendes Merkmal zur Aussage des [M.] ist der Wohnort Neukirchen auffallend. So dass zusammenfassend festzuhalten ist, dass folgende Punkte mit der Aussage des [M.] übereinstimmen:

- \* Spitzname ‚Max‘
- \* Wohnort Neukirchen
- \* Bruder, der auch für die Baufirma des [M.] gearbeitet hat

Als abweichendes Kriterium bleibt lediglich der Nachname ‚R[...]‘ anstelle von ‚B[...]‘. Auf Grund der sprachlichen Ähnlichkeit beider Nachnamen ist eine Namensverwechslung des [M.] elf bis dreizehn Jahre nach dem Beschäftigungsverhältnis der Brüder R[...] für die Baufirma [M.] durchaus plausibel, so dass im Umkehrschluss davon auszugehen ist, dass [M.] in seiner Zeugenvernehmung [...] tatsächlich die Brüder R[...] beschrieben hat.“<sup>1414</sup>

<sup>1410</sup> MAT A OLG-1-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Bl. 58, Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 14. Februar 2013 (VS-NfD).

<sup>1411</sup> MAT A OLG-1-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Bl. 58, Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 14. Februar 2013 (VS-NfD).

<sup>1412</sup> MAT A OLG-1-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Bl. 59, Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 14. Februar 2013 (VS-NfD).

<sup>1413</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 1 von 4, Bl. 38, Sachstandsbericht der EG TRIO vom 28. Oktober 2016 (VS-NfD).

<sup>1414</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 1 von 4, Bl. 38, Sachstandsbericht der EG TRIO vom 28. Oktober 2016 (VS-NfD).

eee) Erkennen des Uwe Mundlos als Beschäftigten des „Bauservice [M.]“

(1) Erkennen des Uwe Mundlos durch Bauleiter Arne Andreas Ernst

(a) Vernehmung durch das BKA

Der Bauleiter *Arne Andreas Ernst* wurde am 11. April 2016 von Beamten des BKA als Zeuge vernommen.<sup>1415</sup> In dieser Vernehmung wurde *Arne Andreas Ernst* eine sequentielle Wahllichtbildvorlage vom 16. März 2012 mit der Bezeichnung „2012/5093“ vorgelegt<sup>1416</sup>, die insgesamt acht Lichtbilder ohne Namensangaben umfasste.<sup>1417</sup> Unter der laufenden Nummer 7 enthielt diese Lichtbildvorlage ausweislich einer Anlage hierzu ein Lichtbild von *Uwe Mundlos*, die übrigen sieben Lichtbilder werden in der Anlage als „Dummy“ bezeichnet.<sup>1418</sup> Zu dieser Vorlage gab *Arne Andreas Ernst* auf die Frage, ob er eine der abgebildeten Personen erkenne, an, sich nicht sicher zu sein, möglicherweise hätten die „Personen 1, 5 und 6 auch auf den Baustellen des Herrn [M.] gearbeitet“<sup>1419</sup>. Daraufhin wurde *Arne Andreas Ernst* eine andere, acht Lichtbilder ohne Namensangaben umfassende Wahllichtbildvorlage vom 16. März 2012 mit der Bezeichnung „2012/5090“<sup>1420</sup> vorgelegt<sup>1421</sup>, die, ausweislich einer Anlage zu dieser Vorlage unter der laufenden Nummer 3 ein Lichtbild des *Uwe Mundlos* und 7 Bilder von jeweils als „Dummy“ bezeichneten Personen enthielt.<sup>1422</sup> Auf Grundlage dieser Lichtbildvorlage machte *Arne Andreas Ernst* ausweislich des Protokolls seiner Vernehmung folgende Angaben:

„Ich erkenne auf Bild Nr. 3 diejenige Person wieder, mit der ich auf den bereits von mir genannten Baustellen in Zwickau und Plauen Kontakt hatte. Allerdings fehlen die Warzen. Ich möchte noch hinzufügen, dass das Fehlen der Warzen auch der Grund war, dass ich die Person nicht auf einen von dem Journalisten B[...] mir vorgelegten Fahndungsfoto erkannt habe. Der Journalist hat mir vier Fotos vorgelegt. Darunter auch ein Fahndungsfoto. Darauf habe ich, wie gesagt, die Person nicht erkannt.“<sup>1423</sup>

<sup>1415</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 1 von 4, Bl. 92 ff., Vernehmung des Arne Andreas Ernst durch das BKA vom 11. April 2016 (VS-NfD).

<sup>1416</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 1 von 4, Bl. 96, Vernehmung des Arne Andreas Ernst durch das BKA vom 11. April 2016 (VS-NfD).

<sup>1417</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 1 von 4, Bl. 104 ff., Sequentielle Wahllichtbildvorlage 1012/5093 (VS-NfD).

<sup>1418</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 1 von 4, Bl. 113, Anlage zur sequentiellen Wahllichtbildvorlage 1012/5093 (VS-NfD).

<sup>1419</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 1 von 4, Bl. 92 ff., Vernehmung des Arne Andreas Ernst durch das BKA vom 11. April 2016 (VS-NfD).

<sup>1420</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 1 von 4, Bl. 115 ff., Sequentielle Wahllichtbildvorlage 1012/5090 (VS-NfD).

<sup>1421</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 1 von 4, Bl. 96, Vernehmung des Arne Andreas Ernst durch das BKA vom 11. April 2016 (VS-NfD).

<sup>1422</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 1 von 4, Bl. 124, Anlage zur sequentiellen Wahllichtbildvorlage 1012/5090 (VS-NfD).

<sup>1423</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 1 von 4, Bl. 96, Vernehmung des Arne Andreas Ernst durch das BKA vom 11. April 2016 (VS-NfD).



(b) *Vernehmung durch den Ausschuss*

In seiner Vernehmung durch den Ausschuss hat der Zeuge *Arne Andreas Ernst* ausgesagt, er habe die wiedererkannte Person nie mit Namen angesprochen<sup>1424</sup> und ausgeführt:

„Ich hätte auch nicht sagen können, ob der als Max bezeichnet wurde oder als Uwe Mundlos. Das kann ich nicht sagen.“<sup>1425</sup>

Der Zeuge hat zudem hinsichtlich der Vorlage des Bildes von *Uwe Mundlos* durch Journalisten im Rahmen der Erstellung der ARD-Dokumentation angegeben:

„Also, ich muss sagen: Zu dem Zeitpunkt, wo ich das Bild vor mir liegen hatte - ich wusste nicht, wer der Herr Mundlos war. Jetzt weiß ich es schon, aber damals wusste ich es nicht.“<sup>1426</sup>

Den Umstand, warum er *Uwe Mundlos* nicht bereits auf Presseveröffentlichungen ab dem 4. November 2011 erkannt habe, hat der Zeuge erklärt:

„[...] Ich muss dazu sagen, dass die Fotos, die von dem Herrn Mundlos da veröffentlicht wurden - - Der hatte auch nie diesen Ziegenbart, -

[...]

- der ihn so prägnant gemacht hat. Und ich habe ihn auch nicht erkannt auf den anderen Bildern; das muss ich auch klar sagen. Also, ich wusste, dass in Zwickau eine Bombe hochgegangen ist. Zu dem Zeitpunkt habe ich in München gewohnt. Ich habe geschaut, ob das irgendwo in der Nähe war, wo ich gewohnt habe; aber mehr war's auch nicht.“<sup>1427</sup>

Zu den Orten, an denen er die von ihm als *Uwe Mundlos* erkannte Person auf Baustellen erkannt habe, hat der Zeuge *Arne Andreas Ernst* ausgesagt:

„Auf dem Hauptmarkt 17 und in der Neuendorfer Straße 2 in Plauen, wo die Firma [M.] eingesetzt wurde. Also, er war vom [M.] irgendwie engagiert.“<sup>1428</sup>

Die Häufigkeit der Begegnung mit der von ihm wiedererkannten Person hat der Zeuge *Arne Andreas Ernst* genauer beschrieben:

„Also, ich habe ihn gesehen, aber eher temporär, zum Beispiel wenn viele Personen gebraucht wurden, speziell in der Neuendorfer Straße 2 in Plauen. Da gab es nicht permanent Bedarf für zehn Leute, sondern nur zu dem Zeitpunkt, wo zum Beispiel die

<sup>1424</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 111.

<sup>1425</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 111.

<sup>1426</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 98.

<sup>1427</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 99.

<sup>1428</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 99.

Balken reingetragen wurden. Und zu dem Zeitpunkt war der auch da. Dagegen im Hauptmarkt 17/18, da war der eigentlich immer da. Also, wenn ich die wöchentliche Begehung hatte, war er zumindest anwesend.<sup>1429</sup>

(2) Erkennen des Uwe Mundlos durch andere Personen

Der Zeuge *Arne Andreas Ernst* ist im Rahmen seiner Vernehmung gefragt worden, ob auch andere Personen den ihm nunmehr als *Uwe Mundlos* bekannten Arbeiter auf Baustellen wahrgenommen haben müssten und hat hierzu folgende Aussage gemacht:

„[E]s gibt zwei, drei Personen, wo ich sagen würde, die müssten das auch mitbekommen haben. Aber hundertprozentig kann man es auch nicht sagen. Weil der Abbruch ist der Erste drin, und während das Gebäude abgebrochen wird, passiert nichts anderes; da kann ich nicht irgendwelche Leitungen reinziehen, da kann ich nichts putzen, da kann ich nichts anderes machen. Der Abbruch ist so ziemlich der einzige autarke Unternehmer. Erst wenn der raus ist, fangen die anderen an. Insofern sind Überschneidungen, wenn überhaupt, vielleicht in der HypoVereinsbank da gewesen, aber auch da eher marginal.“<sup>1430</sup>

(a) *Vernehmung von Bauarbeitern und Baustellenverantwortlichen durch das Bundeskriminalamt*

Die EG Trio konnte insgesamt 18 Bauarbeiter des *M.* ermitteln.<sup>1431</sup> Zu Zeugenvernehmungen findet sich in einem Vermerk der EG Trio folgender Hinweis:

„Von den achtzehn ermittelten Bauarbeitern [...] wurden vierzehn Personen zeugenschaftlich vernommen. Drei Bauarbeiter folgten der polizeilichen Vorladung nicht, ein anderer Bauarbeiter ist vor der angesetzten Zeugenvernehmung schwer verunglückt.“<sup>1432</sup>

Ferner vernahm die EG Trio zur Aufklärung der Beschäftigungsverhältnisse bei der Firma „Bauservice [M.]“ fünf Personen, die „eine übergeordnete Funktion auf den von [M.] betriebenen Baustellen innehatten“.<sup>1433</sup>

<sup>1429</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 99.

<sup>1430</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 104.

<sup>1431</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 1 von 4, Bl. 50, Sachstandsbericht der EG TRIO vom 28. Oktober 2016 (VS-NfD).

<sup>1432</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 1 von 4, Bl. 51, Sachstandsbericht der EG TRIO vom 28. Oktober 2016 (VS-NfD).

<sup>1433</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 1 von 4, Bl. 51, Sachstandsbericht der EG TRIO vom 28. Oktober 2016 (VS-NfD).

(b) *Mögliche Identifizierung in Vernehmungen des Bundeskriminalamtes durch drei Zeugen und deren Bewertung durch die Ermittlungsbehörden*

Ein Bauarbeiter, *P. Pl.*, gab an, sowohl *Uwe Mundlos* als auch *Uwe Bönnhardt* mit einer „fünfzigprozentigen Wahrscheinlichkeit“ wiederzuerkennen.<sup>1434</sup> In einem Vermerk des BKA sind die Wahrnehmungen des *P. Pl.* wiedergegeben:

„Der ehemals für die Baufirma [M.] tätige deutsche Staatsangehörige [P. Pl.] erklärte in seiner Zeugenvernehmung am 01.09.2016 in den Räumlichkeiten des Polizeireviere Chemnitz gegenüber den Beamten des Bundeskriminalamtes, dass er lediglich im Zeitraum 01.10. bis 19.10.2001 für die besagte Baufirma auf Baustellen in München gearbeitet habe und sich weder an einen eingesetzten Vorarbeiter noch an eine Person, auf die die vom Zeugen [Arne Andreas Ernst] beschriebenen Körpermerkmale zutreffen, erinnern könne. Weiterhin erkannte [P. Pl.] lediglich seine eigene Person auf den vorgelegten Lichtbildern wieder.

Im Anschluss wurde nochmals auf die Zeugenvernehmung des [P. Pl.] vom 13.09.2013 im Zusammenhang mit den Ermittlungen zu verdächtigen Fahrzeuganmietungen der Baufirma [M.] eingegangen. Im Rahmen dieser Zeugenvernehmung erkannte der Zeuge die Personen *Uwe BÖNNHARDT* und *Uwe MUNDLOS* mit fünfzig prozentiger Wahrscheinlichkeit als für die Baufirma [M.] tätige Bauarbeiter wieder. Hierzu nochmals befragt, erklärte [P. Pl.], dass er sein Wiedererkennen am Alter und an den kurzen Haaren festmache.“<sup>1435</sup>

Die Aussage des *P. Pl.* wurde von der EG Trio in einem Sachstandsbericht vom 28. Oktober 2016 folgendermaßen bewertet:

„Alle damals eingesetzten Bauarbeiter haben ähnlich ausgesehen. Eine eindeutige Zuordnung bzw. eine Identifizierung, mit höherem Wahrscheinlichkeitsgrad, der damals erkannten Personen erfolgte durch den Zeugen nicht. Zudem ist anzuführen, dass [P. Pl.] angab, dass eine der Personen auf der Lichtbildvorzeigedatei mit den identifizierten Bauarbeitern eine der Personen sein könnte, die er damals erkannt habe.“<sup>1436</sup>

Zu einem weiteren Bauarbeiter, *F. M.*, der „2000 oder 2001 ca. drei Monate für die Baufirma des [M.] auf Baustellen in München/Bayern und Erlangen/Bayern tätig“<sup>1437</sup> gewesen sei, ergibt sich aus dem Sachstandsbericht der EG Trio:

„An einen eingesetzten Vorarbeiter konnte sich Herr [F. M.] nicht erinnern, jedoch habe ein ‚[K.]‘ (Anm.: sehr wahrscheinlich gemeint [S. K.]) bei Abwesenheit des [M.] als Ansprechpartner fungiert. Der Zeuge konnte sich zum einen nicht an einen Bauarbeiter

<sup>1434</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 1 von 4, Bl. 58, Sachstandsbericht der EG TRIO vom 28. Oktober 2016 (VS-NfD).

<sup>1435</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 1 von 4, Bl. 58, Sachstandsbericht der EG TRIO vom 28. Oktober 2016 (VS-NfD).

<sup>1436</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 1 von 4, Bl. 58, Sachstandsbericht der EG TRIO vom 28. Oktober 2016 (VS-NfD).

<sup>1437</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 1 von 4, Bl. 57, Sachstandsbericht der EG TRIO vom 28. Oktober 2016 (VS-NfD).

erinnern, auf den die vom Zeugen [Arne Andreas Ernst] beschriebenen Körpermerkmale zutreffen. Zum anderen gab er im Rahmen der vorgelegten Lichtbildvorzeigedatei zu Protokoll, dass eine Person, die Uwe MUNDLOS zeigt, mit ihm als Bauarbeiter für die Baufirma [M.] gearbeitet habe.<sup>1438</sup>

In dem Sachstandsbericht findet sich folgende Bewertung dieser Angaben:

„In dem Zusammenhang ist anzumerken, dass Herr [F. M.] einzelne Personen, die er zuvor als bekannte Bauarbeiter benannte, verwechselte. [...] Eine durchgehend schlüssige Identifizierung der vorgelegten Lichtbilder erfolgte demzufolge seitens des Zeugen nicht. Vor diesem Hintergrund hält ein gesichertes Wiedererkennen der Person Uwe MUNDLOS einer kritischen Betrachtung nicht stand. Korrespondierende Erkenntnisse, wonach Uwe MUNDLOS auch auf Baustellen in München und Erlangen gearbeitet haben könnte, liegen, außer einer vagen Identifizierung der Personen BÖHNHARDT und MUNDLOS durch den Zeugen [P. Pl.] nicht vor.“<sup>1439</sup>

Des Weiteren findet sich in dem Sachstandsbericht der EG Trio ein Hinweis auf eine Vernehmung eines „Baustellenverantwortlichen“ namens *J. O.*, der angegeben habe, mit *M.* im Jahr 2001 auf zwei Baustellen am Hauptmarkt in Zwickau gearbeitet zu haben.<sup>1440</sup> *J. O.* habe angegeben, auf der Baustelle mit einem Vorarbeiter der Firma des *M.* Kontakt gehabt zu haben.<sup>1441</sup>

„Auf der Baustelle selbst habe er dann in der Regel mit einem Vorarbeiter der Baufirma [M.] Kontakt gehabt. Diesen Vorarbeiter habe der Zeuge frühmorgens angewiesen, was zu machen sei. Zu den anderen Bauarbeitern habe Herr [J. O.] lediglich die baustellentypischen Kontakte gehabt. Generell seien dem Zeugen die von [M.] beschäftigten Bauarbeiter noch dahingehend in Erinnerung, dass diese eine offensichtlich rechte Gesinnung gehabt hätten. Im weiteren Verlauf erkannte Herr [J. O.] auf der vorgelegten Lichtbildvorzeigedatei die Person Uwe MUNDLOS als den von ihm bereits dargestellten Vorarbeiter wieder.“<sup>1442</sup>

In dem Vermerk wird ferner ausgeführt:

„Ergänzend hierzu teilte der Zeuge mit, dass er in diesem Zusammenhang auch Kontakt zum recherchierenden Journalisten [...] gehabt hätte. [...] Hierbei seien ihm von [diesem Journalisten, *Anm.*] ein weiteres Mal Lichtbilder vorgelegt worden. Eines dieser Lichtbilder habe die jetzt von ihm erkannte Person gezeigt. Erst nachdem er diese Person gegenüber [diesem Journalisten, *Anm.*] als Vorarbeiter identifiziert hätte, habe dieser ihm mitgeteilt, dass auch Herr Arne Ernst diese Person wiedererkannt habe.

<sup>1438</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 1 von 4, Bl. 57, Sachstandsbericht der EG TRIO vom 28. Oktober 2016 (VS-NfD).

<sup>1439</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 1 von 4, Bl. 57, Sachstandsbericht der EG TRIO vom 28. Oktober 2016 (VS-NfD).

<sup>1440</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 1 von 4, Bl. 52, Sachstandsbericht der EG TRIO vom 28. Oktober 2016 (VS-NfD).

<sup>1441</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 1 von 4, Bl. 52, Sachstandsbericht der EG TRIO vom 28. Oktober 2016 (VS-NfD).

<sup>1442</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 1 von 4, Bl. 52, Sachstandsbericht der EG TRIO vom 28. Oktober 2016 (VS-NfD).

In dem Zusammenhang ist anzuführen, dass der Journalist [...] mit hoher Wahrscheinlichkeit auch dem Zeugen [J. O.] das Lichtbild aus dem Wohnmobil vorgelegt hat, welches er dem Zeugen Ernst gezeigt hatte. [...] Demnach dürften die Zeugen [J. O.] und Ernst die Person Uwe MUNDLOS auf vergleichbaren Lichtbilder erkannt haben.<sup>1443</sup>

(c) *Bewertung der Zeugenbefragungen durch das Bundeskriminalamt*

Der Zeuge KOK *Lehmann* ist unter Hinweis auf die Zugehörigkeit verschiedener Bauarbeiter des *M.* zur rechten Szene nach der Glaubwürdigkeit derjenigen Zeugen gefragt worden, die *Mundlos* nicht als Arbeiter des *M.* identifiziert hatten.<sup>1444</sup> Dazu hat der Zeuge KOK *Lehmann* ausgeführt:

„[I]ch persönlich habe keine weiteren Ermittlungshandlungen mehr getätigt im Anschluss. [D]ie Zeugen wohnen halt auch auseinander. [E]s ist jetzt nicht unbedingt möglich, dass sich alle miteinander absprechen können und ihre Aussagen abgleichen können. Also, da sind 16 Aussagen, die den gleichen Tenor haben. Die sind glaubhafter als eine Aussage, sage ich mal.“<sup>1445</sup>

Der Zeuge OStA beim BGH *Weingarten* hat zu dieser Fragestellung erklärt:

„[N]atürlich sehen wir, dass, vielleicht von einzelnen Ausnahmen abgesehen, die Abrisstruppe, die ja [M.] beschäftigt hat, sich im Wesentlichen rekrutiert hat aus dem Kernbereich harter Rechtsextremisten. So. Da sehen wir natürlich das Risiko von, sagen wir mal, einer gewissen inhaltlichen Voreingenommenheit, die sich auch in Vernehmungen in der Weise externalisieren könnte, dass man den Strafverfolgungsbehörden nicht unbefangenen zur Verfügung steht. Das ist aber ein abstraktes Risiko, und ich muss, solange ich keine wirklich konkreten Anhaltspunkte dafür habe, dass mich ein Zeuge anlügt - und unter Umständen selbst dann -, das letztlich als Strafverfolger zunächst mal so zur Kenntnis nehmen, und ich kann nicht ein ‚Nein, der hat hier nicht und nie gearbeitet‘, nur weil mir möglicherweise - nicht möglicherweise; ich denke, in dem Bereich kann man sich auch politisch öffnen - - Nur weil einem, sagen wir mal, die politische Verortung eines Zeugen zuwider ist, kann ich nicht einfach das Gegenteil zugrunde legen, sondern ich muss das so zur Kenntnis nehmen und damit arbeiten.“<sup>1446</sup>

(3) *Aufgabenfeld der als Uwe Mundlos erkannten Person*

Der Zeuge *Arne Andreas Ernst* hat zum Aufgabenfeld der betreffenden Person folgende Angaben gemacht:

<sup>1443</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 1 von 4, Bl. 52, Sachstandsbericht der EG TRIO vom 28. Oktober 2016 (VS-NfD).

<sup>1444</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 60.

<sup>1445</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 60.

<sup>1446</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 43.

„[D]er Herr [M.], der war nur bei den wöchentlichen Begehungen vor Ort. Währenddessen, wenn ich Stippvisiten gemacht habe, was ja auch vorkommt in unregelmäßigen Abständen, und ich sehe etwas, was eher nicht gemacht werden sollte, oder ich brauche auf der anderen Seite etwas, was dringend gemacht werden muss, dann habe ich jemanden gebraucht, der die Verantwortung übernimmt, das zu machen. Und wenn der Herr [M.] nicht da war, haben dann alle anderen auf den gezeigt, und dann bin ich zu dem gegangen und habe dem gesagt, was ich wollte, und das wurde dann auch in der Regel so umgesetzt.“<sup>1447</sup>

Die Art der Aufgaben, die mit der als *Mundlos* erkannten Person besprochen worden seien, hat der Zeuge *Arne Andreas Ernst* wie folgt bezeichnet:

„Es ging rein um Sachen vor Ort, zum Beispiel mal eine Öffnung in der Decke machen, wenn der Denkmalschutz kommt und sich das anschauen will; solche Sachen, also ganz banale, einfache Dinge, die ich umgesetzt haben wollte.“<sup>1448</sup>

Diese Angaben hat der Zeuge *Arne Andreas Ernst* wie folgt ergänzt:

„[E]s kann auch sein, dass der dann erst den Herrn [M.] angerufen hat, weil so, wie ich das da mitbekommen habe und sich der Herr [M.] da aufgespielt hat, auch in meiner Anwesenheit, war er wohl der einzige Macher. Also, er war derjenige, der einfach alles getan hat, und die anderen waren alles nur seine Lakaien. Es kann natürlich sein, dass der Herr *Mundlos* dann den Herrn [M.] angerufen hat und gesagt hat: Du, der *Ernst* will dies und jenes. Sollen wir das machen? - Und wenn er dann sagt: ‚Ja‘, dann - - Also, es war in der Regel am nächsten Tag erledigt. Ich sage nur, was ich haben möchte, und dann bin ich auch schon wieder weg.“<sup>1449</sup>

(4) Möglicher Vorfall auf der Baustelle „Hauptmarkt 17/18“

Der Zeuge *Ernst* hat dem Ausschuss von einem Vorfall auf der Baustelle „Hauptmarkt 17/18“ berichtet, den er zeitlich ungefähr im Jahr 2000 oder 2001<sup>1450</sup> angesiedelt hat:

„Dort wurden die alten Deckenbalken, die nicht mehr gebraucht wurden, zerschnitten, und dann haben die Mitarbeiter des Herrn [M.] sich die Balken zugeworfen; also, die haben eine Kette gebildet und haben die sich zugeschmissen - ich war zu dem Zeitpunkt nicht direkt auf der Baustelle, ich war im Büro; das konnte man dann aber rekonstruieren -, und dabei ist ein Balken aus dem Fenster geflogen, und zwar auf die Oberleitung der Straßenbahn. Und da wurde ich dann halt hinzitiert, aber nicht von der ortsansässigen Polizei, sondern entweder war das das LKA oder das

<sup>1447</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 100.

<sup>1448</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 102.

<sup>1449</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 102.

<sup>1450</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 106.

BKA. Das hat mich schon sehr gewundert, weil für so einen Zustand ist ja nun nicht direkt das LKA zuständig.<sup>1451</sup>

Warum er die vor Ort tätige Polizei als BKA oder LKA ansah, hat der Zeuge damit erklärt, dass die Polizei „dunkle Autos [...] mit einem Blaulicht obendrauf“<sup>1452</sup> genutzt habe.

Der Zeuge *Arne Andreas Ernst* hat zur Anwesenheit seines Ansprechpartners der Firma „Bauservice [M.]“ auf der Baustelle, als sich der geschilderte Vorfall ereignete, ausgeführt:

„[I]ch gehe davon aus, weil ich nicht drin war. Ich stand davor, habe dem meine Personalien gegeben [...].

[...] Die haben ja die Personalien von den Leuten da drinnen aufgenommen.“<sup>1453</sup>

Die EG Trio führte zu diesem Sachverhalt weitere Ermittlungen durch, aus denen sich ergab, dass der Stadt Zwickau Abrechnungen für Arbeiten an Straßenbahnleitungen am 9. und 14. Mai 2001 vorlagen, aus denen sich allerdings die Ursache für die Reparaturarbeiten nicht ergibt.<sup>1454</sup> Ferner ermittelte die EG Trio ein für eine mit „der Beschädigung der Oberleitung verbundenen Anzeige wegen Sachbeschädigung“<sup>1455</sup> vergebenes Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Zwickau. Ermittlungen zu noch vorhandenen Akten hierzu „in den polizeilichen Informationssystemen“ des Landes Freistaat Sachsen und bei der Staatsanwaltschaft Zwickau verliefen ohne Ergebnis. Die EG Trio kam zu dem Ergebnis,

„dass der vom Zeugen Ernst beschriebene Bauunfall polizeilich nicht bestätigt werden kann.“<sup>1456</sup>

(5) Mögliche Verwechslung des Uwe Mundlos mit *G. „Max“ R.*

Zur Frage, ob es sich bei dem von dem Zeugen *Arne Andreas Ernst* als *Uwe Mundlos* identifizierten Mitarbeiter des Bauservice *M.* um eine Verwechslung mit einem der Brüder *G. „Max“ R.* oder *P. R.* aus Neunkirchen gehandelt habe, da die beiden Brüder ebenfalls im fraglichen Zeitraum für den *M.* Bauservice gearbeitet hatten, vernahm das BKA im Juni 2016 *G. „Max“ R.* und *P. R.* und nahm deren Lichtbilder in die Lichtbildvorlagen für die Zeugen auf. Das BKA stellte bei einem Vergleich der Fotos von *P. R.* und *Uwe Mundlos* fest, übereinstimmende Merkmale wie Kurzhaarschnitt und

<sup>1451</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 105.

<sup>1452</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 106.

<sup>1453</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 106.

<sup>1454</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 1 von 4, Bl. 41, Sachstandsbericht der EG TRIO vom 28. Oktober 2016 (VS-NfD).

<sup>1455</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 1 von 4, Bl. 37, Sachstandsbericht der EG TRIO vom 28. Oktober 2016 (VS-NfD).

<sup>1456</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 1 von 4, Bl. 37, Sachstandsbericht der EG TRIO vom 28. Oktober 2016 (VS-NfD).

ähnliche Augenbrauen seien gegeben, eine zwingende Übereinstimmung des jeweiligen Bartwuchses sei jedoch nicht gegeben.<sup>1457</sup>

Der Zeuge OSTa beim BGH *Weingarten* hat unter Hinweis auf die Aussage des M. ein „Max B[...]“ habe für ihn gearbeitet, zur Vernehmung des G. R., dessen Spitzname „Max“ gewesen sei<sup>1458</sup>, ausgeführt:

„Denn wir haben vernommen den Zeugen Max R[...], mit Klarnamen [G. R.]. Das ist der Bruder von [P. R.]. Jetzt kommt ja die Situation, dass der [...] in seiner zweiten Vernehmung auf Vorhalt des Namens Max-Florian B[...] gesagt hat: ‚Ja, der Max B[...] war bei mir auf der Baustelle, Max B[...] aus Neukirchen‘, sodass die einen gedacht haben, das ist die Tarnpersonalie Mundlos, und die anderen gedacht haben, der Max B[...] ist in Wirklichkeit der Max R[...], was korrespondieren würde mit dem Geburtsort Neukirchen.

Dieser Max R[...] ist also vernommen worden und hat angegeben, er selbst habe auch auf diesen Baustellen gearbeitet - der war übrigens über diese Strafverfahrensakten als Bauarbeiter nicht identifiziert worden -, allerdings nur kurzzeitig, vorübergehend, Wochen, Monate allenfalls. Der Max R[...] sagt klipp und klar im Ergebnis, es muss eine Verwechslung vorliegen bei den Zeugen Ernst und [J. O.]; und zwar hätten die offenbar seinen Bruder, den [P. R.], als Mundlos identifiziert. Daraufhin haben wir uns den Bruder [P. R.] beschreiben lassen, und er erfüllt die Kriterien Glatze, Ziegenbart, Größe 1,75 und – Wiedererkennungsmerkmal [J. O.] - starke Augenbrauen, also hervorstechend starke Augenbrauen. Ich kenne ein Bild von diesem [P. R.], und in der Tat: Das passt. Der Max R[...] sagt, sein Bruder habe in der Tat Vorarbeiterfunktion ausgeübt bei der Baufirma [M.], sodass die Situation so beschrieben werden kann, dass wir eine Wiedererkennung haben im Abstand von mittlerweile 15 Jahren, unter den Bedingungen einer Wahllichtbildvorlage, die nach strafprozessualen Regelungen nicht so wahnsinnig aussagekräftig ist. Wir haben eine Wiedererkennungsleistung, die sich im Wesentlichen auf Warzen bezieht, bei denen wir davon ausgehen, dass es temporäre Hautveränderungen sind und keine dauerhaften, weil wir sie auf anderen, wenn auch nicht zeitgerechten Fotos nicht finden. Wir haben die Situation, dass [P. R.] völlig unstrittig bei der Firma [M.] beschäftigt war und dort auch [...] so was Ähnliches wie Vorarbeitertätigkeiten wahrgenommen hat. Und wir haben eine Übereinstimmung im äußeren Erscheinungsbild zwischen den Beschreibungen, die die Zeugen angegeben haben, und dem Erscheinungsbild des [P. R].“<sup>1459</sup>

<sup>1457</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 1 von 4, S. 62 (VS-NfD)

<sup>1458</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 1 von 4, Bl. 38, Sachstandsbericht der EG TRIO vom 28. Oktober 2016 (VS-NfD).

<sup>1459</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 II der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 6.



(6) Auswertung der Festplatte des Bauleiters Arne Andreas Ernst

Der Zeuge *Arne Andreas Ernst* hat dem Ausschuss mitgeteilt, dass er dem BKA eine Festplatte übergeben habe, die er wie folgt beschrieben hat:

„Aus meinem Uraltaptop aus dem Jahr 2006 oder 05, und auf dem haben sich möglicherweise auch Daten oder Fotos von meiner Bautätigkeit damals noch befunden. So. Und ich habe sie ihm mitgegeben und habe gesagt: Passen Sie auf, ich kriege die nicht zum Laufen, ich weiß nicht, wie das geht; Sie haben vielleicht Spezialisten [...].“<sup>1460</sup>

Das BKA wertete die Festplatte aus und hielt in einem Auswertungsvermerk fest, die aus der Festplatte herausgefilterten Bilddateien zeigten

„[...] größtenteils Sachverhalte, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen. Bilder von Personen, die im Rahmen des NSU-Ermittlungskomplexes bekannt wurden, befinden sich nicht auf der Festplatte.“<sup>1461</sup>

Insgesamt lasse sich dem genannten Vermerk zufolge festhalten, dass die auf der Festplatte des *Arne Andreas Ernst* gespeicherten Bilder nach „derzeitigem Stand der Ermittlungen nicht verfahrensrelevant“<sup>1462</sup> seien.

(7) Gesamtbewertung der Spur durch die Ermittlungsgruppe Trio und die Bundesanwaltschaft

In einer zusammenfassenden Bewertung in dem Sachstandsvermerk der EG Trio vom 28. Oktober 2016 wird die Spur einer möglichen Beschäftigung des *Uwe Mundlos* bei *M.* wie folgt bewertet:

„Nach bisherigem Stand der Ermittlungen lässt sich zunächst festhalten, dass sich der anhand der Aussagen der Zeugen Ernst und [J. O.] begründete Verdacht, wonach Uwe MUNDLOS im möglichen Zeitraum 2000 bis 2002 für die Baufirma des [M.] als Bauarbeiter tätig war, nicht durch korrespondierende Informationen erhärten ließ. Behördenerkenntnisse oder Informationen anderer externer Stellen, welche den zu Grunde liegenden Tatverdacht be- oder widerlegen könnten, liegen nicht vor. Hierbei muss auch auf die gesetzlich vorgeschriebenen Verjährungsfristen verwiesen werden, die eine Informationserhebung im tatrelevanten Zeitraum erschwert hat. So liegen keine Erkenntnisse zu polizeilichen, zollrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Kontrollen auf Baustellen vor, die von der Baufirma [M.] betrieben wurden. Auch konnten

<sup>1460</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 117 f.

<sup>1461</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 4 von 4, Bl. 7, Vermerk der EG TRIO vom 23. August 2016 (VS-NfD).

<sup>1462</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 4 von 4, Bl. 7, Vermerk der EG TRIO vom 23. August 2016 (VS-NfD).

keine Erkenntnisse zu sonstigen polizeilichen Maßnahmen mit damit verbundenen Identitätsfeststellungen erhoben werden.“<sup>1463</sup>

Als weitere Ermittlungsschritte benannte das BKA eine erneute Vernehmung von *M.* in der Schweiz und die Vernehmung von vier weiteren Bauarbeitern, von denen drei mutmaßlich nur einer staatsanwaltschaftlichen Ladung Folge leisten würden sowie die Überprüfung von Polizeimaßnahmen auf Baustellen des Bauservice *M.*, von denen Zeugen berichtet hatten.<sup>1464</sup> Zum tatsächlichen weiteren Vorgehen nach Oktober 2016 kann der Ausschuss keine Aussage treffen, da dies außerhalb des Untersuchungszeitraums liegt.

Auf die Frage, warum in diesem Vermerk die Aussage des Zeugen *P. Pl.* keine Berücksichtigung gefunden habe, hat der Zeuge KOK *Lehmann* erklärt:

„[W]arum er in dem Vermerk nicht auftaucht, das ist ein Versehen meinerseits. Also, da kann ich jetzt nichts anderes sagen, außer dass das durch mich ein Versehen war. Ja, letztendlich wertiger oder nicht wertiger ist keine der Aussagen.“<sup>1465</sup>

Der Zeuge OStA beim BGH *Weingarten* hat ausgeführt:

„Hier ist es, kurz gefasst, so, dass man über ein Strafverfahren gegen [*M.*] wegen Veruntreuung von Arbeitsentgelt, wie Sie wissen, meiner Erinnerung nach auf 16 Bauarbeiter gekommen ist, von denen bis auf einen, auf den ich noch zu sprechen komme, niemand Mundlos und/oder Böhnhardt als Tätige auf den Baustellen des [*M.*] identifiziert hat. Es hat den Zeugen [*P. Pl.*] gegeben, der mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 Prozent Böhnhardt und Mundlos wiedererkannt haben will. Aus strafprozessualer Sicht können wir mit Wiedererkennungssicherheiten von 50 Prozent, wobei ja schon die Quantifizierung einer solchen Wahrscheinlichkeit sehr schwer fällt, wenig anfangen.

Mit aller Zurückhaltung: Interessant ist für uns das Wiedererkennungsmerkmal bei [*P. Pl.*]. Er hat unter anderem angegeben, ich meine, dass die Person Böhnhardt mal einen Bus gefahren haben soll nach München. Wiedererkennungsmerkmal war eine über den Hals hinausgehende Tätowierung. Derartige Tätowierungen liegen weder bei Böhnhardt noch Mundlos vor, sodass diese Wiedererkennungsleistung für uns jetzt unter strafprozessualen Gesichtspunkten keine besondere Substanz hat.“<sup>1466</sup>

Zur Plausibilität einer Beschäftigung des *Uwe Mundlos* auf Baustellen des *M.* hat der Zeuge OStA beim BGH *Weingarten* erklärt:

<sup>1463</sup> MAT A GBA-20-16 Ordner 1 von 4, Bl. 63, Sachstandsbericht der EG TRIO vom 28. Oktober 2016 (VS-NfD).

<sup>1464</sup> MAT-A-GBA-20-16 Ordner 1 von 4, S. 68 (VS-NfD).

<sup>1465</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 66.

<sup>1466</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 17.

„Wir halten eine Beschäftigung auf Baustellen deshalb für einen hoch sicherheitsrelevanten Bereich - Stichwort ‚Gefährdung Enttarnung‘ -, weil Baustellen natürlich kontrollintensive Bereiche sind. Also, Kontrollen Arbeitsamt, Zoll, Polizei muss jeder Bauarbeiter gewärtigen zur Prävention von Schwarzarbeit, und da wäre natürlich - das ist jedenfalls unsere Prognose, dass Herr Mundlos das so prognostiziert hätte - eine Legendierung über echte unechte Papiere aufgefliegen, weil etwa festgestellt worden wäre, dass ein [Max-Florian B.] sozialversicherungspflichtig völlig woanders beschäftigt ist. Insofern würde eine Plausibilitätskontrolle eben auch nicht unbedingt nahelegen, dass Herr Mundlos auf einer Baustelle beschäftigt war.“<sup>1467</sup>

gg) Autoanmietungen des M.

Die EG Trio stieß anlässlich einer „Auswertung der Unterlagen verschiedener Autovermietungsfirmen aus dem Raum Zwickau zu Straftaten des NSU, für welche derzeit keine Anmietung unter den bekannten Aliaspersonalien vorliegen“<sup>1468</sup> auf mehrere Anmietungen durch den „Bauservice [M.]“ bei der Firma „Autovermietung Zwickau“.<sup>1469</sup> M. hatte nach den Erkenntnissen der EG Trio

„[...] in der Zeit vom 01.01.2001 bis 07.12.2001 jeweils monatsweise einen Audi A6, amtliches Kennzeichen Z-AU 49, fest angemietet [...]. Dazu wurden über unterschiedliche Zeiträume noch sieben Mal weitere Fahrzeuge angemietet.“<sup>1470</sup>

M. gab in seiner staatsanwaltlichen Vernehmung an:

„Ich war persönlich sehr viel unterwegs, um Offerten machen zu können. Ich war z. B. in München, Nürnberg, Markt-Erlbach, Dresden, Plauen. Der Hauptteil war in Zwickau und Umgebung.

Diese Reisen wurden während meiner gesamten Geschäftszeit vorgenommen, also 2000 bis 2002.“<sup>1471</sup>

Zu den von ihm genutzten Fahrzeugen führte M. aus:

„[I]ch hatte einen Audi A6 bei der Firma [...] gemietet gehabt. Dazu hatte ich noch einen weissen VW-Bus bei derselben Firma gemietet gehabt. Eigentlich hatte ich diese Fahrzeuge konstant gemietet gehabt. Mit diesen Fahrzeugen sind meine Angestellten herumgefahren. Ich selber bin nur mit dem Audi herumgefahren.“<sup>1472</sup>

<sup>1467</sup> Weingarten, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 38.

<sup>1468</sup> MAT A GBA-20/7 (Ordner 1 von 1), Bl. 827, Vermerk der EG Trio vom 6. März 2015 (VS-NfD).

<sup>1469</sup> MAT A GBA-20-7 (Ordner 1 von 1), Bl. 827, Vermerk der EG Trio vom 6. März 2015 (VS-NfD).

<sup>1470</sup> MAT A GBA-20-7 (Ordner 1 von 1), Bl. 828, Vermerk der EG Trio vom 6. März 2015 (VS-NfD).

<sup>1471</sup> MAT A OLG-1-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Bl. 60, Vernehmung des M. durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 14. Februar 2013 (VS-NfD).

<sup>1472</sup> MAT A OLG-1-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Bl. 60, Vernehmung des M. durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 14. Februar 2013 (VS-NfD).

Der Zeuge *Ralph M.* hat auf die Frage, ob ihm Autovermietungen des *M.* bekannt seien, folgenden Sachverhalt geschildert:

„Ich muss Ihnen mal was sagen: Die ganze Szene tut nur Autos anmieten. Alle. Warum die das machen, weiß ich nicht. [...] Wo der Golf kaputt war, hat er permanent Autos angemietet, weil er ja von mir keins mehr gekriegt hat.“<sup>1473</sup>

Der Zeuge *Arne Andreas Ernst*, der als Bauleiter auf Baustellen des *M.* tätig war, hat ausgesagt, er meine, „irgendwann einmal einen Transporter [gesehen zu haben, *Anm.*], mit dem *M.* die Leute nach Plauen gefahren“<sup>1474</sup> habe.

*aaa) Autoanmietungen des M. mit möglichem NSU-Bezug*

Die EG Trio stellte im Laufe ihrer Ermittlungen fest, dass „einige der Anmietungen auf die Daten der Baufirma des *M[.]*“ mit den Tattagen folgender Straftaten korrespondierten, die der Terrogruppe NSU zugerechnet werden:<sup>1475</sup>

1. Tötungsdelikt z.N. ÖZÜDOGRU am 13.06.2001, zw. 12:15 u. 17:30 Uhr, in Nürnberg
2. Tötungsdelikt z.N. TASKÖPRÜ am 27.06.2001, zw. 10:45 u. 11:15 Uhr, in Hamburg
3. Überfall auf eine Postfiliale am 05.07.2001, 10:15 Uhr, in Zwickau
4. Tötungsdelikt z.N. KILIC am 29.08.2001, ca. 10:50 Uhr, in München<sup>1476</sup>

Die EG Trio stellte zudem fest, dass die Daueranmietung des Audi A6 sich über einen Zeitraum erstreckte, der alle vier genannten Taten umfasste.<sup>1477</sup>

*bbb) Anmietung eines Audi A6*

Zu einem Audi A6 hat der Zeuge *J. G.* ausgesagt:

„Der hat mal so einen Audi gehabt, da ist er auch gefahren, da hat er auch keinen Führerschein gehabt, nur um auf die Kacke zu hauen sozusagen halt. - Ja, ist so, so war er: Guck mal, ich habe mir einen Audi ausgeliehen.“<sup>1478</sup>

<sup>1473</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 39.

<sup>1474</sup> *Ernst*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 107.

<sup>1475</sup> MAT A GBA-20-7 (Ordner 1 von 1), Bl. 828, Vermerk der EG Trio vom 6. März 2015 (VS-NfD).

<sup>1476</sup> MAT A GBA-20-7 (Ordner 1 von 1), Bl. 828, Vermerk der EG Trio vom 6. März 2015 (VS-NfD).

<sup>1477</sup> MAT A GBA-20-7 (Ordner 1 von 1), Bl. 828, Vermerk der EG Trio vom 6. März 2015 (VS-NfD).

<sup>1478</sup> *J. G.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 17.

Die EG Trio kam nach der Befragung ehemaliger Mitarbeiter des *M.* zu dem Ergebnis, dass sämtliche Mitarbeiter übereinstimmend ausgesagt hätten, der Audi A6 sei nur von *M.* genutzt worden.<sup>1479</sup> Der Zeuge KOK *Lehmann* hat auf die Frage nach Unterlagen zur Nutzung des Audi A6 ausgesagt:

„[B]ei der Autovermietung gab es dazu keine weiteren Unterlagen. Im Insolvenzverfahren [M.] waren auch keine weiteren Unterlagen dazu ersichtlich. Weitere Unterlagen zur Baufirma [M.] sind mir jetzt nicht bekannt. Es wurde bei verschiedenen Stellen angefragt, ob Unterlagen dazu vorliegen; aber weitere Unterlagen sind mir nicht bekannt, die beigezogen werden könnten.“<sup>1480</sup>

Zur Kilometerleistung des angemieteten Audi A6 hat der Zeuge KOK *Lehmann* erklärt:

„Meiner Erinnerung nach wurde dieser Audi mit Inklusivkilometern gebucht. Also, ob tatsächlich diese Kilometerleistung auch gefahren wurde, ist anhand der Unterlagen so - - Meiner Meinung nach war nicht ersichtlich, ob diese genutzt wurden oder ob das letztendlich nur eine Pauschalnummer ist: Bis dahin kann er fahren, frei sozusagen.“<sup>1481</sup>

*ccc) Autoanmietung am Tag der Tötung von Abdurrahim Özüdoğru*

(1) Annahme eines zeitlichen Bezugs zu der Tötung des Abdurrahim Özüdoğru

Der Zeuge KOK *Lehmann* hat den Verdacht, die Anmietung eines Mercedes 208 vom 13. Juni 2001 um 18.00 Uhr bis zum 14. Juni 2001 um 18.00 Uhr<sup>1482</sup> korrespondiere zeitlich mit der Tötung von *Abdurrahim Özüdoğru*, mit dem von ihm zunächst angenommenen Todeszeitpunkt erklärt:

„Da bei der ersten Auswertung von mir fälschlicherweise angenommen wurde, dass der Todeszeitpunkt zu einem [...] späteren Zeitpunkt war, als es tatsächlich war.“<sup>1483</sup>

Seine erste Annahme hinsichtlich des Todeszeitpunktes hat der Zeuge KOK *Lehmann* wie folgt erklärt:

„[I]n dem Dokument, in der Todesanzeige, war unter ‚Todeszeitpunkt‘ ‚Auffinden um 20.45 Uhr‘ notiert, und aus dem Zusammenhang habe ich für mich auch erschlossen: Todeszeitpunkt muss um 20.45 Uhr gelegen haben.“<sup>1484</sup>

<sup>1479</sup> MAT A GBA-20-7 (Ordner 1 von 1), Bl. 846, Vermerk der EG Trio vom 6. März 2015 (VS-NfD).

<sup>1480</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 48.

<sup>1481</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 50.

<sup>1482</sup> MAT A GBA-20-7 (Ordner 1 von 1), Bl. 1220, Mietvertrag mit der Nummer 21030 ohne Datumsangabe (VS-NfD).

<sup>1483</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 45.

<sup>1484</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 46.

## (2) Inhalt des Mietvertrags

Der Vertrag über eine mit dem Tötungsdelikt zum Nachteil von *Abdurrahim Özüdoğru* korrespondierende Anmietung eines Mercedes 208 vom 13. Juni 2001 um 18.00 Uhr bis zum 14. Juni 2001 um 18.00 Uhr weist als weiteren Fahrer *J. G.* aus.<sup>1485</sup>

(a) Angaben des *M.*

Auf Vorhalt des Mietvertrages sagte *M.* in seiner staatsanwaltlichen Vernehmung:

„[J.] G[...] hat mit Met (Honigwein) gehandelt. Ich weiss nicht, ob er zu diesem Zeitpunkt das noch gemacht hat. Ich weiss nicht, ob ich da dabei war, glaube aber eher nicht. Der Zweck dieser Reise ist mir nicht bekannt.“<sup>1486</sup>

Auf den Hinweis, es habe sich um einen Mercedes 208 Sprinter gehandelt, sagte *M.*:

„Keine Ahnung. Ich kann mich weder an die Anmietung noch an die Rechnung erinnern.“<sup>1487</sup>

Er ergänzte:

„Jetzt fällt mir noch was zum Mercedes Sprinter ein. Einmal musste ich für [A. P.], Zwickau, etwas aus der Region Berlin abholen. Und dazu benutzte ich einen Bus bzw. einen Transporter. Aber wenn Sie mir nun im Internet ein Bild eines Mercedes 208 gezeigt haben, muss ich sagen, dass ich mit so einem Fahrzeug nie herumgefahren bin.“<sup>1488</sup>

(b) Angaben des Zeugen *J. G.*

Der Zeuge *J. G.* hat auf Vorlage dieses Vertrages ausgesagt:

„[I]ch bin ja schon mal gefahren, also Fahrdienst und so habe ich mit ihm gemacht halt. Wir waren mal im hessischen Raum, da haben wir irgendwas geholt, da musste ich fahren. Kann auch sein, dass ich da was unterschrieben habe. [...] Der hat ja keinen Führerschein gehabt, glaube ich.

[...]

Deswegen hat der immer Fahrer gebraucht halt, wenn er irgendwas mal vorhatte. Damals - weiß ich nicht - war ein Dritter noch

<sup>1485</sup> MAT A GBA-20-7 (Ordner 1 von 1), Bl. 1220, Mietvertrag mit der Nummer 21030 ohne Datumsangabe (VS-NfD).

<sup>1486</sup> MAT A OLG-1-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Bl. 62, Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 14. Februar 2013 (VS-NfD).

<sup>1487</sup> MAT A OLG-1-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Bl. 62, Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 14. Februar 2013 (VS-NfD).

<sup>1488</sup> MAT A OLG-1-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Bl. 63., Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 14. Februar 2013 (VS-NfD).

dabei, der ist auch schon verstorben 2003, also war das eher auf jeden Fall, 2000/2001.“<sup>1489</sup>

An anderer Stelle hat der Zeuge *J. G.* zu diesem Sachverhalt folgende Angaben gemacht:

„Er hat mich gebeten, ob ich da mal fahren kann: Wir müssen da was abholen, ist auch was Schweres. - Ich weiß es nicht mehr, nach Dresden oder was weiß ich, irgendwas - ist ja auch egal, was der da ersteigert hat. Da waren wir zu dritt, und er war selber mit. Da sind wir halt Richtung Hessen, hessischen Raum gefahren. Ich weiß aber nicht mehr, wo das war.“<sup>1490</sup>

Die dritte Person habe den Spitznamen „Kitzler“ getragen.<sup>1491</sup> Der Zeuge *J. G.* hat die abgeholte Sache wie folgt geschildert:

„Irgendwas für die Kneipe oder was, irgendein großes Teil, einen Tresen oder irgendeinen Ausschank, irgendwas war das. Aber ich weiß es nicht mehr hundertprozentig [...]“<sup>1492</sup>

Die Fahrt von Zwickau nach Hessen habe „fünf, sechs Stunden gedauert.“<sup>1493</sup> Der Zeuge hat gemeint, sich zu erinnern, dass man noch am selben Tag wieder zurückgefahren sei.<sup>1494</sup> Der Zeuge hat ausgesagt, keine weiteren Fahrdienste für *M.* übernommen zu haben.<sup>1495</sup> Der Zeuge *J. G.* hat auch ausgesagt, auf keiner Baustelle des *M.* gearbeitet zu haben.<sup>1496</sup>

### (3) Weitere Ermittlungen der Ermittlungsgruppe Trio

#### (a) Übereinstimmungen mit dem Todeszeitpunkt Özüdügru?

Der Zeuge KOK *Lehmann* hat in seiner Aussage klargestellt, dass seine erste Annahme hinsichtlich des Todeszeitpunktes nicht zutreffend gewesen sei.<sup>1497</sup> Aus einem von *Lehmann* gefertigten Vermerk vom 2. Mai 2013 findet sich diesbezüglich folgende Feststellung:

„Aktuell wurden weitere Ermittlungen zu der betreffenden Anmietung sowie den damit in Zusammenhang stehenden Personen angestellt. Hierbei wurde unter anderem auch die Altakte zum

<sup>1489</sup> *J. G.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 16.

<sup>1490</sup> *J. G.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 16.

<sup>1491</sup> *J. G.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 17.

<sup>1492</sup> *J. G.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 16.

<sup>1493</sup> *J. G.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 18.

<sup>1494</sup> *J. G.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 18.

<sup>1495</sup> *J. G.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 18.

<sup>1496</sup> *J. G.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 16.

<sup>1497</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 46.

Mordfall ÖZÜDOGRU nochmals gesichtet, um weitere Informationen zum genauen Todeszeitpunkt des Opfers zu erhalten.

Dabei wurde in der ‚Altakte Mord z.N. Özudogru‘, Band 4, lfd. Nr. 4, Az. 2 BJs 162/11-2, 2 StE 8/12-2, ein Vermerk des PP-Mittelfranken vom 14.02.2007 bezgl. ‚Abklärung offener Fragen bei der Rechtsmedizin Erlangen‘ festgestellt. [...] Laut diesem Vermerk wurde am 14.02.2007 nochmals das rechtsmedizinische Institut der Universität Erlangen aufgesucht und bezüglich des genauen Todeszeitpunktes des Opfers ermittelt. Laut Auskunft der Rechtsmedizin ist der Tod ‚sehr wahrscheinlich (zu 95%)‘ am 12.06.2001, zwischen 12:15 Uhr und 17:30 Uhr, eingetreten.“<sup>1498</sup>

(b) *Zeitpunkt der Autoanmietung*

Den Ermittlungen der EG Trio zufolge konnte sich der Autovermieter nicht mehr konkret an die in Frage stehende Vermietung an *M.* erinnern.<sup>1499</sup> Der Vermieter habe zudem angegeben,

„dass die auf den Mietverträgen verzeichneten Abholungs- und Rückgabezeiten ungefähr stimmen. Es könne sein, dass die tatsächliche Zeit etwas von der auf dem Vertrag verzeichneten Zeit abweicht, jedoch beispielsweise nur, um auf volle Stunden zu runden. Die verzeichnete Anmietungszeit würde nicht um mehrere Stunden von der tatsächlichen Zeit abweichen.“<sup>1500</sup>

Der Zeuge KOK *Lehmann* hat diese Rücksprache wie folgt geschildert:

„[I]ch habe auch mit der Autovermietung noch Rücksprache gehalten, ob denn der Zeitpunkt frei gewählt wird, [...] den man auf diese Anmietung schreibt, ob man einfach sagt: Ja, 18 Uhr. - Da wurde mir auch noch von [...] von einem der beiden Inhaber der Autofirma gesagt, es könnte sein, dass man auf volle oder halbe Stunden aufrundet; aber dass das jetzt [...] eklatant von dieser Zeit, die auf dem Mietvertrag steht, abweicht, das würde so nicht passieren. Und in dem Moment ist die Anmietung ja zeitlich sogar nach der [...] Tat, plus noch mal zwei Stunden Zeitverzug, die man als Fahrt bräuchte zwischen Zwickau und Nürnberg“

Der Zeuge KOK *Lehmann* hat zur gefahrenen Kilometerleistung ausgesagt:

„[I]ch weiß, es war genug, um Zwickau–Nürnberg, die Strecke, hin und zurück zu bewältigen.“<sup>1501</sup>

<sup>1498</sup> MAT A GBA-20-7 (Ordner 1 von 1), Bl. 1217, Vermerk der EG TRIO vom 2. Mai 2013 (VS-NfD).

<sup>1499</sup> MAT A GBA-20-7 (Ordner 1 von 1), Bl. 1218, Vermerk der EG TRIO vom 2. Mai 2013 (VS-NfD).

<sup>1500</sup> MAT A GBA-20-7 (Ordner 1 von 1), Bl. 1218, Vermerk der EG TRIO vom 2. Mai 2013 (VS-NfD).

<sup>1501</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 46.



*ddd) Autoanmietungen am Tag der Tötung von Habil Kılıç*

In einer undatierten, zwischen zwei Vorgängen vom 7. Dezember 2012 eingelebten tabellarischen Aufstellung über Autoanmietungen der Firma „M.[...] Bauservice“ in den Ermittlungsakten der Bundesanwaltschaft wurden – neben Angaben zur laufenden Anmietung des Audi A6 – zwei weitere Autoanmietungen der Firma „M.[...] Bauservice“ aufgeführt, zu denen in dieser Tabelle der Hinweis „29.08.01 – Tötungsdelikt KILIC, München“ eingetragen wurde.<sup>1502</sup> Zu diesen beiden Anmietungen wurde *M.* als „weiterer Fahrer“ in der Tabelle vermerkt.<sup>1503</sup> Der erste Eintrag betrifft die Anmietung eines Audi A2 im Zeitraum vom „15.08.2001, 18:30“ bis „01.09.2001, 12:00“.<sup>1504</sup> Der zweite Eintrag zur Anmietung eines VW Golf enthält zum Mietzeitraum die Angaben „von 18.08.2001, 14:30 bis 10.09.2001, 10:00“ und den Zusatz „Fahrkilometer aufgrund widersprüchlicher Angaben nicht mehr nachvollziehbar, jedoch über 3500 km wahrscheinlich“.<sup>1505</sup> Der Zeuge KOK *Lehmann* hat zu diesem Sachverhalt ausgeführt:

„[...] Das sind zwei Extrafahrzeuge. Der A6 ist trotzdem als drittes Fahrzeug quasi immer noch in der Daueranmietung gewesen [...] und diese beiden Fahrzeuge - zumindest so waren übereinstimmend die Aussagen von [M.] und mehreren Mitarbeitern der Firma - wurden ja für eine Baustelle in München verwandt, um da die in Schichten arbeitenden Mitarbeiter von Zwickau nach München zu bringen und wieder zurück. Und diese Strecke, so wie die Personen das ausgesagt haben, wurde mit den Fahrzeugen mehrfach gefahren. Also, es ist halt eine Schicht von Zwickau runter, die dann nach mehreren Tagen Arbeit wieder zurückgefahren sind, und eine andere Schicht mit diesem Fahrzeug wieder nach München, nach mehreren Tagen Arbeit wieder nach Zwickau zurück. So erklären sich mir aber auch höhere Kilometerleistungen. Also, das war ein schlüssiger Sachverhalt für mich auch.“<sup>1506</sup>

*eee) Ermittlungsergebnis der EG Trio zu Autoanmietungen des M.*

Die EG Trio kam hinsichtlich der Anmietung vom 13. Juni 2001 um 18:00 Uhr bis zum 14. Juni 2001 um 18:00 Uhr zu folgendem Ergebnis:

„Wie [...] festgestellt liegt der Todeszeitpunkt des Opfers ÖZÜDOGRÜ am 13.06.2001 zwischen 12:15 und 17:30 Uhr. Die Anmietung des betreffenden Fahrzeuges erfolgte am 13.06.2001 gegen 18:00 Uhr. Bei einer durchschnittlichen Fahrtzeit von Zwickau nach Nürnberg von 2 Stunden ist es daher nicht möglich,

<sup>1502</sup> MAT A GBA-14e, S. 84, Tabellarische Übersicht über Autoanmietungen des *M.* ohne Datum (VS-NfD).

<sup>1503</sup> MAT A GBA-14e, S. 84, Tabellarische Übersicht über Autoanmietungen des *M.* ohne Datum (VS-NfD).

<sup>1504</sup> MAT A GBA-14e, S. 84, Tabellarische Übersicht über Autoanmietungen des *M.* ohne Datum (VS-NfD).

<sup>1505</sup> MAT A GBA-14e, S. 84, Tabellarische Übersicht über Autoanmietungen des *M.* ohne Datum (VS-NfD).

<sup>1506</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 50.

dass die betreffende Anmietung mit dem Mord z. N. ÖZÜDOGRÜ in Zusammenhang steht.<sup>1507</sup>

Die EG Trio kam nach weiteren Ermittlungen zu den Autoanmietungen des *M.* überdies zunächst zu dem Ergebnis, dass sämtliche der befragten Zeugen angegeben hätten, die ihnen bekannten Autoanmietungen des *M.* hätten im Zusammenhang mit dessen Baufirma gestanden.<sup>1508</sup> Aus Zeugenaussagen habe sich ergeben,

„dass es über die späten Sommermonate des Jahres 2001 und damit vermutlich auch zum Todeszeitpunkt KILIC am 29.08.2001 eine Baustelle der Firma in München gegeben“<sup>1509</sup>

habe. *M.* habe diese Baustelle mit einem von ihm selbst genutzten Mietfahrzeug mehrfach besucht.<sup>1510</sup> Die gemieteten Baufahrzeuge seien „nur von den jeweiligen Mitarbeitern selbst verwendet“<sup>1511</sup> worden; „weitere Personen seien zumindest den Mitarbeitern nicht aufgefallen“<sup>1512</sup>. Der angemietete Audi A 6 sei nur von *M.* genutzt worden.<sup>1513</sup>

Der Zeuge KOK *Lehmann* hat auf die Frage, ob mögliche Bezüge der Autovermieter zur rechtsextremen Szene geprüft worden seien, ausgesagt:

„Dazu kann ich nichts sagen.“<sup>1514</sup>

Hinsichtlich eines möglichen NSU-Bezugs enthält ein Vermerk der EG Trio vom 6. März 2015 folgende Angabe:

„BÖHNHARDT, ZSCHÄPE und MUNDLOS waren den Zeugen lediglich aus den Medien bekannt. Keiner konnte die Personen in Zusammenhang mit [M.] bringen. Den befragten ehemaligen Mitarbeitern waren zum Teil die hier als Angeklagte/Beschuldigte geführten EMINGER, [Thomas Starke] und WERNER auf Grund entsprechender Szeneaktivitäten (z. B. Konzertbesuche) bekannt, wobei die Bekanntschaftsverhältnisse nie in Zusammenhang mit der Baufirma ‚Bauservice [M.]‘<sup>1515</sup> oder den angemieteten Fahrzeugen gebracht werden konnten.“

In der Gesamtschau könne daher festgehalten werden,

<sup>1507</sup> MAT A GBA-20-7 (Ordner 1 von 1), Bl. 1218, Vermerk der EG TRIO vom 2. Mai 2013 (VS-NfD).

<sup>1508</sup> MAT A GBA-20-7 (Ordner 1 von 1), Bl. 846, Vermerk der EG Trio vom 6. März 2015 (VS-NfD).

<sup>1509</sup> MAT A GBA-20-7 (Ordner 1 von 1), Bl. 846, Vermerk der EG Trio vom 6. März 2015 (VS-NfD).

<sup>1510</sup> MAT A GBA-20-7 (Ordner 1 von 1), Bl. 846, Vermerk der EG Trio vom 6. März 2015 (VS-NfD).

<sup>1511</sup> MAT A GBA-20-7 (Ordner 1 von 1), Bl. 846, Vermerk der EG Trio vom 6. März 2015 (VS-NfD).

<sup>1512</sup> MAT A GBA-20-7 (Ordner 1 von 1), Bl. 846, Vermerk der EG Trio vom 6. März 2015 (VS-NfD).

<sup>1513</sup> MAT A GBA-20-7 (Ordner 1 von 1), Bl. 846, Vermerk der EG Trio vom 6. März 2015 (VS-NfD).

<sup>1514</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 54.

<sup>1515</sup> MAT A GBA-20-7 (Ordner 1 von 1), Bl. 846, Vermerk der EG Trio vom 6. März 2015 (VS-NfD).

„dass im Rahmen der Ermittlungen keine Erkenntnisse gewonnen wurden, die den Verdacht belegen könnten, dass die von [M.] angemieteten Fahrzeuge zur Begehung von Straftaten des NSU genutzt wurden.“<sup>1516</sup>

hh) Gaststätte „White Trash“ des S. Ra.

Der Zeuge *S. Ra.* hat in seiner Vernehmung angegeben, ab 24. November 2004<sup>1517</sup> eine Gaststätte namens „White Trash“ in Zwickau betrieben zu haben.<sup>1518</sup> Auf die Frage, ob diese Gaststätte ausschließlich für die rechte Szene gewesen sei, hat der Zeuge *S. Ra.* erklärt:

„Das war überhaupt nicht für die rechte Szene gedacht, in keinem Falle.“<sup>1519</sup>

Der Zeuge *Ralph M.* hat zur Finanzierung des „White Trash“ ausgesagt, *S. Ra.* habe von seiner Großmutter Geld erhalten, und folgende Beobachtung geschildert:

„Von seiner Oma, glaube ich, wenn ich das noch richtig weiß. Und so haben die damals die Gaststätte aufgemacht, die natürlich nicht lange lief. Und, sagen wir mal, dann kam es zum Streit, und dann ist er da auch wieder rausgeflogen, der [M.]“<sup>1520</sup>

Ferner hat der Zeuge *S. Ra.* zu den Finanzen des „White Trash“ ausgeführt:

„Ich war arbeitslos, das ist richtig. Das macht man über eine Brauerei. Ich habe einen Brauervertrag gemacht, wo ich Bestuhlung usw. alles übernommen habe quasi, und habe dadurch so und so viel Hektoliter im Jahr abnehmen müssen. Und die erste Bestellung hat meine Oma mir vorfinanziert. Das waren, glaube ich, 5 000 Mark.“<sup>1521</sup>

aaa) *Verhältnis des M. zu S. Ra.*

Den Angaben des Zeugen *S. Ra.* zufolge lernten sich *S. Ra.* und *M.* „Anfang, Mitte 2003“ kennen.<sup>1522</sup> Sie seien beide „ziemlich gut befreundet“<sup>1523</sup> gewesen. Das Kennenlernen des *M.* hat der Zeuge *S. Ra.* geschildert:

„Ich bin an dem Laden, wo er [M., *Anm.*] gearbeitet hat, ständig langgegangen [...] - - In dem Laden, wo ich vorher gearbeitet hatte, hatten wir einen Hund [...]. Also, ich bin mit dem Hund

<sup>1516</sup> MAT A GBA-20-7 (Ordner 1 von 1), Bl. 846, Vermerk der EG Trio vom 6. März 2015 (VS-NfD).

<sup>1517</sup> *S. Ra.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 54.

<sup>1518</sup> *S. Ra.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 33.

<sup>1519</sup> *S. Ra.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 35.

<sup>1520</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 28.

<sup>1521</sup> *S. Ra.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 46.

<sup>1522</sup> *S. Ra.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 40.

<sup>1523</sup> *S. Ra.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 53.

immer Gassi gegangen, und da tat mir sein Hund, dieser weiße, diese Bonny leid, weil die lag Tag und Nacht im Schaufenster.

[...]

Und da habe ich irgendwann gesagt: Hier, Mensch, ich gehe eh Gassi, ich nehme sie mit, die Bonny. - Und da bin ich mit dem Hund Gassi gegangen, und dann hat sich irgendwann mal eine Freundschaft entwickelt. Und dann standen wir halt mal im Laden, und dann hat man mal fürs Aufpassen auf den Hund mal eine Jacke bekommen, ein Paar Schuhe. Er war da relativ spendabel, was das anging.<sup>1524</sup>

*bbb) Verbindung des M. mit der Gaststätte „White Trash“*

Die Zeugin *K. B.* hat zur Person *M.* und zu der Gaststätte „White Trash“ folgende Aussage gemacht:

„[...] Er [*M.*, *Anm.*] hat die Idee gehabt, der Herr [*S. Ra.*] hat das Geld gegeben - oder die Mama -, und er ist dann dadrin rumgesprungen wie der Chef, obwohl er da gar nichts zu melden hatte. Er hat gar nichts damit zu tun gehabt eigentlich. Aber trotzdem hieß es, es war sein Laden mit.“<sup>1525</sup>

Auf Vorhalt, dass die Gaststätte „White Trash“ von Zeugen mit *M.* in Verbindung gebracht werde, hat der Zeuge *S. Ra.* ausgesagt:

„Das ist möglich oder richtig, ja, er war aber nur Gast. Er hatte keinerlei Handhabe, Bevollmächtigungen oder Sonstiges.“<sup>1526</sup>

Der Zeuge *S. Ra.* hat dies sodann konkretisiert:

„Er war Gast. Er hat als Gast versucht, sich viel rauszunehmen - was man als Gast nicht macht -, bis zu einem gewissen Punkt, wo ich dann gesagt habe, er möchte bitte das Lokal verlassen.“<sup>1527</sup>

Der Zeuge *Ralph M.* hat das Verhältnis zwischen *M.* und *S. Ra.* wie folgt beschrieben:

„Am Anfang hatten die ja ein sehr gutes Verhältnis. Also, das waren gute Freunde. [...] Was die für ein geschäftliches Verhältnis hatten, wusste ich zu diesem Zeitpunkt nicht, wo ich ihn [*M.*, *Anm.*] kennengelernt habe. Das wusste ich dann danach: dass eigentlich die Gaststätte auf den [*S. Ra.*] lief und der [*M.*] einfach nur mitgemacht hat.“<sup>1528</sup>

Der Zeuge *S. Ra.* hat zur Tätigkeit des *M.* für das „White Trash“ angegeben:

<sup>1524</sup> *S. Ra.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 40.

<sup>1525</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 93.

<sup>1526</sup> *S. Ra.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 34.

<sup>1527</sup> *S. Ra.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 34.

<sup>1528</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 28.

„[E]r hatte mich schon unterstützt in der Kneipe, gerade so Werbung und so. Er war halt am Computer, sage ich mal, relativ fit. Alles, was so T-Shirts und so was - - Da hat er halt viel gemacht, alles, was so Werbesachen waren. Und da hat er halt auch meine Werbung gemacht, meine Speisekarte usw. Und das hat sich halt dann auch rumgesprochen.“<sup>1529</sup>

ccc) *Gebaren des M. in der Gaststätte „White Trash“*

Der Zeuge *S. Ra.* hat zu dem Verhalten des *M.* in der Gaststätte „White Trash“ folgende Angaben gemacht:

„[W]enn der Herr [M.] da war, hat er halt seinen bekannten ‚Rattenschwanz‘ hinterhergezogen, was halt die üblichen Verdächtigen waren. Ich nenne es jetzt mal ‚die üblichen Verdächtigen‘.“<sup>1530</sup>

Diesen Personenkreis hat er wie folgt näher beschrieben:

„Na, die halt in diese rechte Szene gehörten, die halt in seinem Laden einkaufen waren. Dann hat er halt gesagt: ‚Komm, wir gehen heute Abend ins ‚White Trash‘ essen‘, zum Beispiel. Und die kamen halt dann zu mir in die Kneipe zum Essen.“<sup>1531</sup>

Der Zeuge *S. Ra.* hat Gründe für den Besuch der genannten Personen und des *M.* in seiner Gaststätte genannt:

„Die kamen zu mir in die Kneipe, weil er [M., *Anm.*] sie halt dorthin führte. Warum er das getan hat? Klar habe ich da mal ein Bier ausgegeben oder mal einen Schnaps oder mal ein Essen. [...] Ich sage mal so: Wenn man eine Speisekarte sich erstellen lässt in einem Werbebüro oder Studio, das kostet richtig Geld. Das hat er mir halt umsonst gemacht.“<sup>1532</sup>

Der Zeuge *S. Ra.* hat das Verhalten dieser Personen näher erläutert:

„[D]as waren halt [...] Stressmacher, so typische halt, die halt, wenn sie ein, zwei Glas Bier oder Schnaps zu viel getrunken haben, dann wirklich Stress gesucht hatten.“<sup>1533</sup>

Der Zeuge *S. Ra.* hat angegeben, *M.* habe aus seiner Gaststätte Geräte entwendet<sup>1534</sup> und diesen Vorfall geschildert:

„[D]er Laden war schon geschlossen. Da ist dann auch noch eine Kühlzelle aus dem Keller entwendet worden, wo aber jeder x-Beliebige zur Tür reingehen konnte, um in den Keller zu gelangen. Der Zigarettenautomat wurde halt fachmännisch meiner Meinung

<sup>1529</sup> *S. Ra.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 39.

<sup>1530</sup> *S. Ra.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 35.

<sup>1531</sup> *S. Ra.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 35.

<sup>1532</sup> *S. Ra.*, Protokoll-Nr. 27 II der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 15

<sup>1533</sup> *S. Ra.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 36.

<sup>1534</sup> *S. Ra.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 34.

nach aufgeflex. Also, von außen hat man es gar nicht gesehen [...] -- Ich hatte so eine Technikanlage, so einen Verstärker, [...] und das [...] wurde halt entwendet.<sup>1535</sup>

*ddd) Erteilung eines Hausverbots für M.*

Den Angaben des Zeugen *S. Ra.* zufolge erteilte dieser – *S. Ra.* – dem *M.* Hausverbot im „White Trash“:

„Ich habe irgendwann dem Herrn [M.] gesagt, dass er es bitte unterlassen sollte, mein Lokal aufzusuchen, weil er halt immer seine Freunde, wie auch immer, mit reinbrachte. Und wenn die Tür aufgegangen ist, und es kam fremde Kundschaft, Laufkundschaft, und hat halt seine Freunde gesehen, dann haben halt viele wieder kehrtgemacht und sind gegangen. Und das ist halt extrem geschäftsschädigend gewesen. Und da habe ich ihm Hausverbot erteilt. Und da hat er gesagt: Das hast du nicht umsonst gemacht.

Und das ging dann anderthalb, zwei Monate, wo die Umsätze von oben nach ganz unten gingen, und dann musste ich leider schließen. Habe deswegen auch eine Privatinsolvenz gehabt [...].<sup>1536</sup>

Der Zeuge *S. Ra.* hat die Frage, ob *M.* es geschafft habe, dass keine Gäste mehr in das „White Trash“ kommen, bejaht, und auf die Frage, wie *M.* dies gemacht habe, geantwortet:

„Ich weiß es leider nicht. Wenn ich es wüsste, dann hätte ich es wahrscheinlich geändert. [...] Wäre ich polizeilich gegen ihn vorgegangen oder sonst wie. Also, es ging wirklich von, kann man sagen, 800, 900 Euro am Tag runter - -

[...]

[...] bis auf 20 Euro Tageseinnahme. Was er getan hat? Keine Ahnung.<sup>1537</sup>

Der Zeuge *S. Ra.* hat ausgesagt, er habe keine Anhaltspunkte dafür, dass *M.* Personen aus der rechten Szene beauftragt habe, damit das „White Trash“ „den Bach runter“ gehe.<sup>1538</sup>

Den letzten persönlichen Kontakt zu *M.* habe er im Jahr 2005 gehabt, hat der Zeuge *S. Ra.* ausgesagt.<sup>1539</sup>

<sup>1535</sup> *S. Ra.*, Protokoll-Nr. 27 II der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 9.

<sup>1536</sup> *S. Ra.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 35.

<sup>1537</sup> *S. Ra.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 36.

<sup>1538</sup> *S. Ra.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 37.

<sup>1539</sup> *S. Ra.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 59.

eee) *Mögliche Nutzung von Geräten aus dem „White Trash“ durch M.*

Der Zeuge *S. Ra.* ist auf die Nutzung von Geräten aus dem „White Trash“ angesprochen worden und hat hierzu ausgesagt:

„[E]s gibt vielleicht Geräte, die aus meiner Kneipe dann in dieses ‚Heaven & Hell‘, diesen Klamottenladen von dem Herrn [Ralp M.] oder Herrn [M.], gekommen sind. Aber mit dem Computer etc. habe ich nichts zu tun.“<sup>1540</sup>

fff) *Kennverhältnis des S. Ra. zu Jan Werner*

Aus Ermittlungsunterlagen der Bundesanwaltschaft ergibt sich, dass im Adressbuch eines in der Wohnung von *Jan Werner* sichergestellten Mobiltelefons unter dem Eintrag „Basti.neu“ eine Telefonnummer gespeichert war, deren Anschlussinhaberin Frau *M. R.* war, die den gleichen Namen wie die Mutter von *S. Ra.* trug.<sup>1541</sup> Der Zeuge *S. Ra.* hat bestätigt, dass es sich bei *M. R.* um seine Mutter und bei der Nummer um eine von ihm genutzte Telefonnummer handele,<sup>1542</sup> und hat das Entstehen dieses Adressbucheintrags mit einem Kennverhältnis zwischen ihm und *Jan Werner* erklärt:

„[...] Der Herr Werner war früher im ‚Last Resort Shop‘ und hat immer Klamotten gebracht, die er aus Chemnitz geholt hatte. Und er hat [...] mir angeboten, wenn ich mal Klamotten brauche, soll ich es ihm sagen, und dann kriege ich 40 Prozent. Das würde auch heute [...] noch funktionieren. Er hat da wahrscheinlich einen guten Draht zu einem Großhändler oder wie auch immer.“<sup>1543</sup>

Zur Rolle des *Jan Werner* in diesem Zusammenhang hat der Zeuge *S. Ra.* erläutert:

„Also, er war in dem ‚Last Resort Shop‘, wenn halt eine Klamottenbestellung war. Dann hat er die meistens aus Chemnitz aus einem Laden geholt gehabt und dann - - Ob der da jeden Tag da war, glaube ich nicht. [...] Klar war er ab und zu da, aber jetzt also nicht jeden Tag von früh bis Abend. Also, er war schon mal im Laden, klar. Welche Rolle er gespielt hat? Er hat halt Klamotten gebracht.“<sup>1544</sup>

ggg) *Kontakt des Zeugen S. Ra. mit anderen Zeugen*

Der Zeuge *S. Ra.* hat angegeben mit der Zeugin *K. B.* in Kontakt gestanden zu haben:

<sup>1540</sup> *S. Ra.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 34.

<sup>1541</sup> MAT A GBA-20/6, Neunte Teillieferung (Ordner 1 bis 19), Ordner 16 von 19, Bl. 6004, Vermerk des BKA vom 14. Juni 2012 (VS-NfD).

<sup>1542</sup> *S. Ra.*, Protokoll-Nr. 27 II der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 3.

<sup>1543</sup> *S. Ra.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 41.

<sup>1544</sup> *S. Ra.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 46.

„Ich hatte mit ihr Kontakt, als ich die erste Vorladung bekommen hatte, weil ich im Internet dann gelesen hatte, um was es sich genau handelte. Und da stand sie als Zeugin drin. Und da habe ich auf Facebook den Kontakt zu ihr gesucht wegen einer Fahrge-meinschaft.“<sup>1545</sup>

Nach Kontakten zu anderen Zeugen gefragt, hat der Zeuge *S. Ra.* ausgesagt:

„Ich hatte bloß mit der Frau [K. B.], als sie hier war, ich weiß gar nicht, ein, zwei Tage später, telefoniert.“<sup>1546</sup>

e) Wohnverhältnisse des *M.*

Der Zeuge *Ralph M.* hat in seiner Vernehmung ausgesagt, *M.* habe eine Mietwohnung in der Trillerstraße<sup>1547</sup> in Zwickau bewohnt, und hat das Wohnviertel näher beschrieben:

„Daneben ist gleich ein Neubaugebiet, wo jetzt ein neues Stadion gebaut wird. Und sonst sind das alles - - normales Wohngebiet, altes Wohngebiet.

[...]

Unten ist eine Brauerei, dann geht es einen Berg hoch, da haben sie jetzt Eigenheime gebaut, innen drin aber komplett Wohngebiet, was schon zu DDR-Zeiten stand. Also, Trillerberg ist keine schlechte Wohngegend.“<sup>1548</sup>

Der Zeuge hat ausgeführt, *M.* habe „zwei Jahre keine Miete gezahlt“<sup>1549</sup>. Der Vermieter, den er nicht kenne, habe „das aber trotzdem immer mitgemacht“<sup>1550</sup>.

Der Zeuge *S. Ra.* hat die Wohnverhältnisse des *M.* in der Trillerstraße beschrieben:

„Es waren vier Einheiten, sage ich mal. Und da hat er im ersten OG gewohnt. Und die Leute, die da gewohnt hatten - - Da hat eine ältere Frau gewohnt, eine Familie mit Kind, nein, zwei Familien mit Kindern und er halt. Im Keller war noch eine Wohnung, die zum Ausbauen bereit war.“<sup>1551</sup>

Die Wohnung des *M.* hat der Zeuge *S. Ra.* folgendermaßen beschrieben:

„Wo ich das erste Mal in der Wohnung war, also im Haus war, hatte er aber in einer anderen Wohnung gewohnt. Er ist dann kurze

<sup>1545</sup> *S. Ra.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 38.

<sup>1546</sup> *S. Ra.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 44.

<sup>1547</sup> *S.* zu Mobilfunkauswertungen in der Trillerstraße.

<sup>1548</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 15.

<sup>1549</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 15.

<sup>1550</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 15.

<sup>1551</sup> *S. Ra.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 43.



Zeit später gegenüber in die Wohnung gezogen. Warum? Keine Ahnung.<sup>1552</sup>

Auch der ehemalige VP-Führer des „Primus“ hat dessen Wohnverhältnisse beschrieben:

„Meines Wissens waren die Wohnungen nicht parallel, sondern der Reihe nach. Er ist ja mehrmals umgezogen. Mir ist zumindest nicht bewusst, dass er parallel zwei Wohnungen hatte, sondern meines Wissens ist er öfter mal umgezogen. Dann hat er unter anderem vermutlich auch in der Trillerstraße gewohnt, aber eine parallele Wohnungsbelegung ist mir nicht bekannt. Dass er umgezogen ist, hat er mir schon mitgeteilt.“<sup>1553</sup>

f) Verschwinden des M. im Jahr 2007

M. verließ Deutschland im Jahr 2007. Im Rahmen seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Graubünden erklärte M. hierzu:

„2007 sah ich keine Zukunft mehr für mich in Deutschland.“<sup>1554</sup>

Der Zeuge *Ralph M.*, der mit M. gemeinsam das Szene-Bekleidungsgeschäft „Heaven & Hell“ betrieb, hat das Verschwinden des M. folgendermaßen geschildert:

„[...] Ich denke mal, es war im Sommer 2007. Wir hatten vor, mit dem Laden wieder umzuziehen, warum auch immer. Das hat der alles eingerührt, alles vermittelt, wieder bei demselben Vermieter, warum auch immer; was er mit dem hatte, kann ich Ihnen nicht sagen. Dann hieß es immer: Der Laden wird umgebaut, wird umgebaut, wird umgebaut. - Ich habe gesagt: Mach, ich kümmere mich dieses Mal nicht drum. - An dem Tag, wo wir umziehen wollten - das war, glaube ich, ein Samstag, Sonntag; ich glaube, es war Wochenende -, höre ich plötzlich, er ist telefonisch nicht erreichbar, er ist nicht da. Wir haben den Laden aufgeschlossen, da war gar nichts gemacht. Er war noch - - Das war ja noch ein Handy über die GmbH, bis mittags hat es noch geklingelt, das Telefon, und ab Mittag hat er eine Rufumleitung auf unser Büro gestellt gehabt. Da wusste man: Der Herr ist weg.“<sup>1555</sup>

Zur Überprüfung der von M. angegebenen Aufenthaltsorte nach dem Verlassen Zwickaus durch das BKA hat der Zeuge KOK *Lehmann* ausgeführt:

„Die Meldeanschriften in der Schweiz ja. Inwieweit die Länder dazwischen überprüft wurden, kann ich nicht sagen.“<sup>1556</sup>

<sup>1552</sup> S. Ra., Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 43.

<sup>1553</sup> Kaldrack, Protokoll-Nr. 29 II der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 12.

<sup>1554</sup> MAT A OLG-1/Nachlieferung N 5, Bl. 57, Vernehmung des M. durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 30. Oktober 2012 (VS-NfD).

<sup>1555</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 16.

<sup>1556</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 73.

Die Zeugin *K. B.* hat auf die Frage, ob sie sich an die Umstände des Verschwindens des *M.* erinnern könne, ausgesagt:

„Ja, sehr gut sogar, weil da zwei Männer bei mir im Laden standen, die ihr Auto wiederhaben wollten, was er wohl sich ausgeliehen hatte, ein Auto, und das nicht wiedergebracht hat, und diese beiden Herren wollten dann von mir das Auto wiederhaben.“<sup>1557</sup>

aa) Mögliche Gründe für das Verschwinden des *M.*

Auf die Frage, was der Grund dafür gewesen sei, dass *M.* im Sommer 2007 Zwickau verlassen habe, hat der Zeuge *Ralph M.* ausgesagt:

„Also entweder hat jemand erfahren, dass er Informant war, stelle ich jetzt später fest, oder es ist ihm irgendein Schuldner doch zu nah auf die Pelle gerückt.“<sup>1558</sup>

Die Zeugin *K. B.* hat folgende Erklärung für das Verschwinden des *M.* dargelegt:

„Also, in dem Moment war das für mich nicht erklärbar, aber im Nachhinein jetzt so - - Wenn er spielsüchtig war, drogenabhängig war und - - wird er wohl ganz schön, na ja, die Hosen voll gehabt haben oder - - Keine Ahnung.“<sup>1559</sup>

Den Angaben des Zeugen *Ralph M.* zufolge handelte es sich um Schulden größeren Umfangs.<sup>1560</sup> Der Zeuge *Ralph M.* hat zu Gläubigern des *M.* folgende Angaben gemacht:

„Da gab es ja gewisse Personen in Leipzig, wo er Schulden gemacht hat, was ich danach erfahren habe, und die waren ja nicht zimperlich.“<sup>1561</sup>

Diese Personen hat der Zeuge *Ralph M.* sodann näher beschrieben:

„Die rechtsextreme Szene in Leipzig.“<sup>1562</sup>

Der Zeuge *Ralph M.* hat in seiner Vernehmung durch den Ausschuss dargelegt, die genannten Personen vor dem Abtauchen des *M.*<sup>1563</sup> geschäftlich kennengelernt zu haben, weil er mit diesen zusammen einmal ein Bier getrunken habe,<sup>1564</sup> aber erst nach dem Abtauchen des *M.* habe er erfahren, dass *M.* dort enorme Schulden gehabt habe.<sup>1565</sup> Auf Nachfrage hat der Zeuge *Ralph M.* erklärt:

<sup>1557</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 56.

<sup>1558</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 16.

<sup>1559</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 57.

<sup>1560</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 16.

<sup>1561</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 16.

<sup>1562</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 16.

<sup>1563</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 17.

<sup>1564</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 31.

<sup>1565</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 17.

„[D]er Chef der ganzen Sache war ein gewisser [O.]“<sup>1566</sup>

Der Zeuge *Ralph M.* hat zur Person *O.* darüber hinaus folgende Angaben gemacht:

„[D]er [O.] ist ja dann, glaube ich, irgendwann nach Zwickau gezogen, warum auch immer. Soweit ich weiß, haben die damals in Leipzig Schutzgelder - - irgend so was gemacht.

[...]

[D]er [O.] war der Kopf der ganzen Gang, die da mal aufgeschlagen ist.“<sup>1567</sup>

Die Zeugin *K. B.* hat weitere Angaben zum Verhältnis des *O.* zu *M.* gemacht:

„Kann ich bis heute nicht so ganz verstehen, das Verhältnis. Wie gesagt, der [O.] ist ein cooler Typ und der Herr [M.] halt nicht, und das passt überhaupt gar nicht zusammen eigentlich, die beiden, also wie - - Das passte einfach nicht.“<sup>1568</sup>

Der Zeuge KOK *Lehmann* hat zu Ermittlungen des BKA zu den Motiven des *M.* für dessen Verschwinden im Jahr 2007 ausgesagt:

„Umfänglich in die Richtung haben wir nicht ermittelt. Es [...] gibt Zeugenaussagen, und auch anhand der Insolvenzunterlagen hat sich halt ergeben, dass [M.] verschuldet war, weil seine Geschäfte halt nicht gut gelaufen sind, und sich deswegen auch aus der Stadt entfernt hat. Also, das war für mich, sage ich mal, im Rahmen der Ermittlungen und allem, was ich angelesen habe, der Grund für seine Ausreise.“<sup>1569</sup>

bb) Verbleib des *M.*

*M.* machte in einer Vernehmung folgende Angaben zu seinem Verbleib:

„2007 sah ich keine Zukunft mehr für mich in Deutschland. Ich bin dann in mein damaliges Traumland Irland gezogen. Dort habe ich auch Englisch gelernt. Aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation zog ich im Jahr 2008 nach Österreich, Ischgl. Dort hat es mir eigentlich ganz gut gefallen. Ich bekam dann aber ein Arbeitsangebot in Flims (Hotellerie). Im Jahr 2009 bekam ich dann ein Angebot als Filialleiter im Kleidergeschäft Da Sol in Chur. Ich blieb dann in der Schweiz, weil es mir hier sehr gut gefallen hat. Ausserdem hatte ich hier eine Chance, neu anzufangen.“<sup>1570</sup>

<sup>1566</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 17.

<sup>1567</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 30.

<sup>1568</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 72.

<sup>1569</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 73.

<sup>1570</sup> MAT A OLG-1/Nachlieferung N 5, Bl. 57, Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 30. Oktober 2012 (VS-NfD).

Der Zeuge *Ralph M.* ist in seiner Vernehmung gefragt worden, ob in der rechten Szene in Zwickau der neue Aufenthaltsort des *M.* bekannt gewesen sei. Er hat hierzu ausgesagt:

„Entweder wussten sie es nicht, oder sie wollten es nicht wissen. Weil wenn ich seine Facebook-Freunde damals so angeguckt habe, das waren alle noch die alten Zwickauer.“<sup>1571</sup>

g) V-Mann-Tätigkeit des *M.* für das Bundesamt für Verfassungsschutz

Der NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode untersuchte die V-Person „Primus“ unter der Bezeichnung Q3.<sup>1572</sup> Aus den Feststellungen jenes Ausschusses ergibt sich, dass „Primus“ von 1992 bis 2002 V-Person des BfV war.<sup>1573</sup>

aa) Werbung der V-Person „Primus“ für das Bundesamt für Verfassungsschutz

Auf die Frage, von wem „Primus“ an das BfV übergeben worden sei, hat der Zeuge *Kaldrack* erklärt:

„Von der Behörde, die ihn vorher praktisch - - ‚Geworben‘ ist vielleicht der falsche Ausdruck, aber zumindest bei ihm die Bereitschaft geweckt hat, mit [...] uns zusammenzuarbeiten.“<sup>1574</sup>

bb) VP-Führer des „Primus“

Geführt wurde die Quelle „Primus“ in der Projekteinheit II2C, welche nach Angaben des Zeugen *Grasser* für „Skinheads“ zuständig gewesen sei.<sup>1575</sup> VP-Führer des „Primus“ war der BfV-Mitarbeiter *Richard Kaldrack*.<sup>1576</sup> Nach Angaben des Zeugen *Kaldrack*, sei *Lothar Lingen* sein Vorgesetzter gewesen.<sup>1577</sup> Stellvertretender VP-Führer war *Rüdiger Grasser*,<sup>1578</sup> der dem Referat II2E angehörte.<sup>1579</sup> Der Zeuge *Grasser* hat folgende Angaben zur Stellvertretung gemacht:

„[D]ie Form des Stellvertreters war in der damaligen Zeit so geregelt, dass man eigentlich nur während der urlaubsbedingten oder krankheitsbedingten Abwesenheit des eigentlichen V-Mann-Führers den Kontakt zum V-Mann gehalten hat. Das heißt, man war auch nicht so intensiv mit dem Fall befasst. Man war so eine Art, ich sage mal, Back-up, wenn eben der Kollege ausgefallen ist -

<sup>1571</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 23.

<sup>1572</sup> Bundestagsdrucksache 17/14600, S. 277 ff.

<sup>1573</sup> Bundestagsdrucksache 17/14600, S. 277

<sup>1574</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 II der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 43.

<sup>1575</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 19.

<sup>1576</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 II der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 6, 14.

<sup>1577</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 III der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 6

<sup>1578</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 16.

<sup>1579</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 17.

urlaubsbedingt oder krankheitsbedingt -, dass man dann den Kontakt zu dieser Person gehalten hat und es hin und wieder noch mal - aber das ist in dem Fall auch relativ selten geschehen - manchmal zu zweit gefahren ist, damit einfach das Gesicht nicht verloren geht und der Kontakt bestehen bleibt.“<sup>1580</sup>

Zur Häufigkeit seiner Treffen mit „Primus“ als stellvertretender VP-Führer hat der Zeuge *Grasser* ausgeführt:

„Ich habe den, glaube ich, in den ganzen Jahren bis 2003, wo ich dann auch gewechselt habe, jedes Jahr, glaube ich, bis auf ein einziges Jahr - ich glaube, 97 war das -, immer nur einmal alleine, glaube ich, getroffen, soweit ich das noch in der Erinnerung habe und mir aus der Aktenlage gesagt wurde, und ansonsten haben wir den zwei- oder dreimal mit dem Kollegen zusammen getroffen.“<sup>1581</sup>

Der Zeuge KOK *Lehmann* vom BKA hat auf die Frage, ob der VP-Führer des „Primus“ sich an das BKA gewandt habe, erklärt:

„[I]ch wüsste jetzt gar nicht, wer V-Mann-Führer ‚Primus‘ war. Von daher ist keine - - Ist mir nicht bekannt.“<sup>1582</sup>

cc) Eigenschaften der V-Person „Primus“ für das BfV

aaa) *M. als Skinhead*

Der Zeuge *Kaldrack* hat „Primus“ wie folgt in der rechtsextremen Szene eingeordnet:

„Er war ein typischer Vertreter der subkulturellen Skinhead-Szene mit allen Vor- und Nachteilen. Er war halt kontaktfreudig, konnte mit vielen Leuten gut; aber es war auch spätestens in der zweiten Hälfte meiner Führung feststellbar, dass sich in der Szene ein bisschen Pro und Kontra entwickelt hatte. Er war eben ein Großmaul. Er hat ganz klar sein finanzielles Interesse mehr und mehr in den Vordergrund gestellt. So richtig mit Geld umgehen konnte er wahrscheinlich auch nicht, sonst wäre seine Firma nicht immer wieder den Bach runtergegangen.“<sup>1583</sup>

Der Zeuge *Egevist* hat hierzu ausgeführt:

„Er war ein waschechter Skinhead, auch, sagen wir mal, mit keinen nennenswerten Kontakten über das Skinhead-Milieu hinaus.“<sup>1584</sup>

An anderer Stelle hat er hinzugefügt:

<sup>1580</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 18.

<sup>1581</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 18.

<sup>1582</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 74.

<sup>1583</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 II der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 9 f.

<sup>1584</sup> *Egevist*, Protokoll-Nr. 39 III der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 8

„Im Laufe der Zeit wurde aber immer deutlicher, dass diese Quelle zwar ein waschechter Rechtsextremist war, dass sie aber doch auch sehr stark ökonomisch interessiert war.“<sup>1585</sup>

Der Zeuge *Kaldrack* hat auf die Frage, ob „Primus“ ein Neonazi gewesen sei, diesen wie folgt beschrieben:

„Das kommt darauf an, wie Sie ‚Neonazi‘ definieren. Er war sicherlich von seinen Anlagen her und von seinem Umfeld ein Rechtsextremist, keine Frage. Deswegen hat er ja auch die Kontakte in seinem Umfeld gehabt. Aber wenn Sie ‚Neonazi‘ so verstehen, dass er ein gefestigtes rechtes Weltbild hätte mit Theorien dahinter, dann würde ich das eher verneinen.“<sup>1586</sup>

Die Definition des Begriffes „Neonazi“ hat der Zeuge *Kaldrack* konkretisiert:

„Die Grenze ist fließend. Aber wenn jemand zum Beispiel in der Kameradschaft ist, wenn jemand an Demonstrationen teilnimmt, wenn jemand Reden hält oder in anderer Form eine neonazistische Organisation unterstützt, ist das ein eindeutiger Neonazi.“<sup>1587</sup>

*bbb) Gewaltbereitschaft und Lebensführung des M.*

Die Gewaltbereitschaft des „Primus“ hat der Zeuge *Kaldrack* folgendermaßen geschildert:

„[...] Er war ursprünglich gewalttätig, deswegen auch verurteilt worden. Während der ganzen Führung sind aber keine Gewalttaten vorgekommen.“<sup>1588</sup>

Zu einer möglichen Drogensucht des „Primus“ hat der Zeuge *Kaldrack* ausgeführt:

„[...] Drogensucht ist mir nicht bekannt. Er hat sicherlich, wie alle Vertreter dieser Szene, regelmäßig dem Alkohol zugesprochen. Aber Drogen im Sinne - - wenn Sie jetzt illegale Drogen meinen, ist mir nicht bekannt, dass da irgendwas jemals vorgefallen ist.“<sup>1589</sup>

Der Zeuge *Kaldrack* hat auch Angaben zu einer möglichen Spielsucht des „Primus“ gemacht:

„Ich glaube, die Spielsucht, die kam erst weit nach der Abschaltung. Die war ja, glaube ich, auch mit ein Grund, dass er damals verschuldet war und dann irgendwann Deutschland verlassen hat.“<sup>1590</sup>

<sup>1585</sup> *Egevisst*, Protokoll-Nr. 39 III der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 8.

<sup>1586</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 II der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 9.

<sup>1587</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 II der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 11.

<sup>1588</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 II der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 9.

<sup>1589</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 II der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 9.

<sup>1590</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 II der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 9.

Zu Partys des „Primus“ hat dessen ehemaliger VP-Führer, der Zeuge *Kaldrack*, ausgesagt:

„Ich weiß, dass er viel Partys gemacht hat. Mir ist aber nicht erinnerlich, ob die in seiner Wohnung waren oder irgendwo anders. Ich denke, in seiner Wohnung werden die sich auch mal getroffen haben und ein Bier getrunken haben.“<sup>1591</sup>

*ccc) Geschäftstätigkeit des M.*

Der Zeuge *Grasser* hat sich zu dem Umstand geäußert, wie das BfV die Geschäftstätigkeit des *M.* mit Blick auf seine VP- Tätigkeit bewertete:

„[E]s [ist] natürlich positiv aus nachrichtendienstlicher Sicht ist, dass so ein Laden möglicherweise natürlich auch von potenziellen Rechtsextremisten, Skinheads angelaufen wird - - dass man dort Informationen erlangen kann, klar.“<sup>1592</sup>

*dd) Führung und Qualität der V-Person „Primus“*

*aaa) Qualität der V-Person „Primus“*

Der Zeuge *Egevist* hat ausgesagt, die Quelle „Primus“ sei für das BfV „recht wertig“ gewesen<sup>1593</sup>. Nach Angaben des Zeugen *Kaldrack* zeichnete sich 1992 noch nicht ab, dass sich „Primus“ „zu einer solch guten Quelle entwickeln würde“.<sup>1594</sup> Der Zeuge *Egevist* hat erklärt, „Primus“ sei „sicher in der Anfangsphase eine schwierige Persönlichkeit“<sup>1595</sup> gewesen. Die Bewertung, „Primus“ sei eine recht wertige Quelle gewesen, hat der Zeuge *Egevist* beispielhaft begründet:

„Die Quelle war zum Beispiel in der Anfangsphase regelmäßig, praktisch jedes Wochenende, auf irgendeinem Skinhead-Konzert und hat darüber sehr viel berichten können. Das hat sie auch ordentlich gemacht. Sie hat uns gesagt, wer da aufgetreten ist, wie die Reaktionen aus dem Publikum waren, ob irgendwelche Szenegrößen dort aufgetaucht sind und dergleichen mehr.“<sup>1596</sup>

*bbb) Führung der V-Person „Primus“*

Der Zeuge *Kaldrack* hat die Kommunikation mit „Primus“ geschildert:

<sup>1591</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 II der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 12.

<sup>1592</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 26.

<sup>1593</sup> *Egevist*, Protokoll-Nr. 39 III der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 8.

<sup>1594</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 II der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 14.

<sup>1595</sup> *Egevist*, Protokoll-Nr. 39 III der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 8.

<sup>1596</sup> *Egevist*, Protokoll-Nr. 39 III der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 8.

„Das war immer relativ chaotisch. Anfang der 90er gab es nur Telefonzellen, und meist hat man sich für den nächsten Termin verabredet und hat das dann mündlich gemacht.“<sup>1597</sup>

Wie sich die Führung der Quelle „Primus“ gestaltete, hat der Zeuge *Kaldrack* geschildert:

„Er musste ab und zu mal ermahnt werden, zum Treff zu kommen. Er hat mal was vergessen. Er war halt ein bisschen chaotisch. Aber die Informationen, die er gebracht hat, waren gut, und als Gesamtpaket war er eine Quelle, die uns über viele Jahre gute Informationen geliefert hat.“<sup>1598</sup>

Zu Hinweisen in den Akten des BfV, wonach „Primus“ eine straffe Führung benötigte, hat der Zeuge *Kaldrack* erklärt:

„„Straffe Führung“ heißt einfach, dass man auf irgendwelche Regelverstöße konsequent reagiert, angefangen, dass man ihn in die Stiefel stellt, bis hin zu Prämienkürzungen. Und im weiteren Schritt war das, wie gesagt: Wenn das noch einmal vorkommt, dann beenden wir unsere Zusammenarbeit; dann ist Schluss.“<sup>1599</sup>

#### ccc) *Quellenehrlichkeit des M.*

Auf einen Vorhalt, wonach „Primus“ zu Beginn seiner Tätigkeit deutlich gemacht habe, er werde „niemanden verpfeifen“, hat der Zeuge *Kaldrack* näher ausgeführt:

„Ich denke, das war eine durchaus typische Reaktion, dass er keinen verpfeifen wollte. Ich kam da ja als ‚Neuer‘ [...] hin, und auch noch ein Wessi [...]. Aber es ist eigentlich so, dass es in den meisten Fällen mit der Zeit gelingt, diese Vorbehalte abzubauen. Und wenn man sich die späteren Jahre anguckt, hat er ja auch durchaus umfassend über Teilnehmer und sonstige Sachverhalte berichtet.“<sup>1600</sup>

#### ee) Umgang mit Straftaten des „Primus“

Die Führungswürdigkeit von „Primus“ angesichts der von ihm begangenen Straftaten hat der Zeuge *Kaldrack* geschildert:

„Man muss ja zum einen sehen, um welche Straftaten es sich hier handelte. Es waren jetzt keine schwerwiegenden Straftaten, es waren szenetypische Straftaten [...].“<sup>1601</sup>

<sup>1597</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 III der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 27.

<sup>1598</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 II der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 8.

<sup>1599</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 III der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 20.

<sup>1600</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 III der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 32.

<sup>1601</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 II der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 17.



Die konkrete Abgrenzung zu vom BfV nicht mehr hinnehmbaren Straftaten einer V-Person erläuterte der Zeuge *Kaldrack* wie folgt:

„Ich denke, das kann ich am besten anhand des neuen Bundesverfassungsschutzgesetzes erklären. Es gibt im Prinzip drei Abstufungen. Es gibt einmal diese Organisationsdelikte, was ja auch Straftaten wären - §129 a -, oder Weiterführung einer verbotenen Vereinigung. Das ist ja jetzt gerechtfertigt. Dann gibt es phänomentypische Straftaten - das kann Vermummung sein, das kann Beleidigung sein, das kann Verstoß gegen das Versammlungsgesetz sein also Straftaten, die nicht gegen Individualrechtsgüter verstoßen, sondern gegen die Rechte der Allgemeinheit oder des Staates. Die Grenze wird dort gezogen, wo es zu Verstößen gegen Individualrechtsgüter kommt. Was gar nicht geht, ist Körperverletzung oder Schlimmeres. Im neuen Gesetz ist es ja so, dass bei Straftaten, bei denen, [...] die Strafe nicht höher zu erwarten ist als ein Jahr und bei denen Bewährung zu erwarten ist, der Staatsanwalt einstellen kann. Da sieht man schon: Verfassungsschutz geht nicht um jeden Preis. Das ist auch nicht gerechtfertigt. Es kann nur eingestellt werden.

Grundsätzlich kann ich sagen: Sobald Straftaten gegen Individualrechtsgüter, gerade gegen die körperliche Unversehrtheit, begangen werden, ist das so eine Linie, wo man dann sagt, das war es dann.“<sup>1602</sup>

Dem Zeugen *Kaldrack* ist ein Sprechzettel zu einer erwogenen Abschaltung von „Primus“ und bestimmten szenetypischen Straftaten vorgehalten worden, aus dem sich ergibt, dass diese „vom BfV nicht genehmigten Delikte“ hingenommen werden müssten, und der Zeuge ist hierzu gefragt worden, ob es im BfV auch die Kategorie der „genehmigten Delikte“ gebe.<sup>1603</sup> Der Zeuge hat hierzu erklärt:

„Nein. Das sollte wahrscheinlich nur unterstreichen, dass ihm nicht genehmigt wurde, so etwas zu tun. Es sollte noch mal unterstreichen, dass das weisungswidrig und auftragswidrig war. Er sollte keine Straftaten begehen. Er sollte nicht irgendwelche Runen an die Jacke stecken oder Sonstiges.“<sup>1604</sup>

Der Zeuge *Kaldrack* hat angegeben, meist habe „Primus“ ihm gegenüber von seinen Straftaten berichtet:

„In den meisten Fällen - ich meine sogar: in fast allen Fällen - hat er mir das beim Treffen gebeichtet: Es ist das und das passiert; Scheiße gebaut. - Offiziell bekommt man es mit, indem man regelmäßig das Bundeszentralregister abfragt. Und in den letzten Jahren kann man auch über das ZStV, das Zentrale Staatsanwaltliche Verfahrensregister, Informationen über noch laufende Ermittlungsverfahren bekommen. Es war damals aber noch nicht so

<sup>1602</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 II der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 17.

<sup>1603</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 III der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 19.

<sup>1604</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 III der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 19.

einfach, da dranzukommen. - Also im Prinzip BZR und Eigenauskunft.<sup>1605</sup>

ff) Durch die V-Person „Primus“ gewonnene Erkenntnisse

aaa) *Geografischer Bereich, zu dem Informationen erlangt wurden*

Den räumlichen Einsatzbereich der V-Person „Primus“ hat der Zeuge *Kaldrack* erläutert:

„[D]er Schwerpunkt war ganz klar Sachsen. Dann kam hinzu noch Brandenburg und am Rande, denke ich, auch Thüringen. Aber Schwerpunkt war Sachsen, Brandenburg und Richtung Berlin. Das waren eigentlich so die Schwerpunkte. Er hat eigentlich bundesweit berichtet. Er ist ja auch bundesweit auf Konzerten und Veranstaltungen gewesen.“<sup>1606</sup>

An anderer Stelle hat er konkretisiert:

„Sie [die V-Person, *Anm.*] hat sicherlich Konzertteilnehmer aus Bayern benannt und möglicherweise auch von Einzelgesprächen berichtet. Aber was konkret, kann ich im Moment nicht sagen. Das ist zu lange her.“<sup>1607</sup>

Eine geographische Zuordnung und anschließende Übermittlung der gewonnenen Erkenntnisse ist nach Angaben des Zeugen *Kaldrack* Aufgabe der Auswertung:

„Ich mache das nicht, aber die Auswertung macht das. Die steht ja in Kontakt mit den entsprechenden Landesämtern. Möglicherweise berichten andere Quellen irgendwas über diesen Bereich. Möglicherweise gibt es zum Beispiel eine Polizeimeldung über eine Veranstaltung, wo die Teilnehmer festgestellt wurden. Dann kann man ja sehen: War er dabei oder nicht dabei? Das sind alles Bruchstückchen, die dazu führen, dass man solche Informationen verifizieren kann. Aber wie gesagt, da ich nur praktisch das Ergebnis dieser Verifizierung bekommen habe, kann ich jetzt auch keine weiteren Details dazu sagen, was sonst noch alles gemacht wird.“<sup>1608</sup>

bbb) *Mögliches Kennverhältnis des „Primus“ zu Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe*

Der frühere VP-Führer des „Primus“, der Zeuge *Kaldrack*, hat folgende Angaben zu einem möglichen Kennverhältnis der Quelle „Primus“ zu *Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* gemacht:

<sup>1605</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 III der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 23.

<sup>1606</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 III der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 14.

<sup>1607</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 III der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 14.

<sup>1608</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 II der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 28.

„[E]r hat darüber nie berichtet. Selbst wenn das Trio in - - das Trio war ja in Zwickau -, heißt das meiner Ansicht nicht, dass er sie zwangsläufig gekannt haben muss. Zum einen, er kannte sie ja optisch nicht. Und es gab ja auch in den Jahren bis 2011 keinen Fahndungsdruck in dem Sinne, dass das Bild ständig, wie es danach war, in der Presse war. Ich habe ihm einmal die Bilder gezeigt. Ich glaube nicht, dass er ein paar Jahre später noch wusste, wer das Trio war, vor allem, weil zumindest ich davon ausging, dass die irgendwo abgetaucht wären im Ausland. [...] Was ich gelesen habe im Nachhinein, war das Trio schon darauf bedacht, sich abzuschotten. Vielleicht sind die sich mal über den Weg gelaufen. Ich weiß es nicht. Ich halte es für durchaus denkbar, weil sicherlich ‚Primus‘ auch nicht die Vertrauensperson für die Szene war, der man die heikelsten Informationen anvertraut hätte, was so was angeht.“<sup>1609</sup>

Im weiteren Fortgang der Vernehmung ist der Zeuge *Kaldrack* gefragt worden, ob „Primus“ möglicherweise über bestimmte Themen – wie „das Trio“ – nicht gerne sprach, worauf der Zeuge erklärt hat:

„[I]ch hatte keinen Anlass, anzunehmen, dass er mir irgendwelche kompletten Bereiche vorenthält. Dass eine Quelle wie jeder Mensch nicht immer über alles spricht, ich denke, das ist normale Lebenserfahrung. Aber dass er einen ganzen Themenbereich ausgeklammert hätte - - Ich habe, glaube ich, auch damals schon gesagt, ich bin davon ausgegangen, wenn er es gewusst hätte, hätte er die Info weitergegeben, weil die Festnahme des Trios oder Infos zu liefern, die zur Festnahme des Trios führen, für ihn natürlich auch eine erhöhte finanzielle Zuwendung bedeutet hätte.“<sup>1610</sup>

Der Zeuge *Kaldrack* ist zudem gefragt worden, ob „Primus“ nach heutigem Wissen möglicherweise ein Unterstützer von *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* gewesen sein könnte:

„[I]ch kann mir das nicht vorstellen, dass er ein Unterstützer des Trios war, vor allem weil es auch seitens der polizeilichen Ermittlungen keine Hinweise darauf gab, dass er näher im Kontakt zu ihnen stand oder überhaupt sie gekannt hat.“<sup>1611</sup>

Der Zeuge *Egevist* hat auf die Frage, ob *M.* Informationen zu *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* weitergegeben hätte, die Vermutung geäußert:

„Ob er uns das Trio, wenn er von deren Aufenthalt [...] gewusst hätte, ans Messer geliefert hätte? Ja, ich halte es für gut möglich, aber ich kann dafür natürlich nicht garantieren. Also, die Frage ist eine etwas spekulative.“<sup>1612</sup>

<sup>1609</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 III der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 4.

<sup>1610</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 III der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 10.

<sup>1611</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 III der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 11

<sup>1612</sup> *Egevist*, Protokoll-Nr. 39 III der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 10.

ccc) *Vorlage von Lichtbildern von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe*

Der Zeuge *Kaldrack* ist dazu befragt worden, ob „Primus“ Lichtbilder von *Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* vorgelegt habe. Der Zeuge hat hierzu erklärt, dies sei fast 20 Jahre her,<sup>1613</sup> und ausgeführt:

„Ja, das ist lange her. Ich weiß, dass ich ihm die Bilder vorgelegt habe und ihn auch dazu befragt habe und dass das Fehlanzeige war. Er sagte, er würde sie nicht kennen.“<sup>1614</sup>

Was die Praxis des BfV anbelangt, mit Lichtbildvorlagen zu arbeiten, erklärte der Zeuge:

„Bilder vorlegen war gerade in den 90er-Jahren ständige Praxis, weil wir haben ja versucht, gerade die B&H-Szene in Ostdeutschland aufzuklären, die ‚Hammerskins‘ aufzuklären, überhaupt Konzertbesucher, die aktiver waren. Also, um erst mal ein Lagebild zu bekommen, hat natürlich die Auswertung mir [...] sehr häufig [...] Bilder mitgegeben, um die vorzulegen und gegebenenfalls Leute zu identifizieren, klar.“<sup>1615</sup>

Ergänzend hat der Zeuge *Kaldrack* bestätigt, dass Lichtbildvorlagen in den „90er Jahren“ nur dokumentiert worden seien, wenn diese ein bestimmtes Ergebnis erbracht hätten.<sup>1616</sup>

ddd) *Berichte zu „HooNaRa“*

Den Angaben des Zeugen *Kaldrack* zufolge hat die Quelle „Primus“ auch über die Gruppe „HooNaRa“ berichtet<sup>1617</sup>:

„Er hat über diese Gründung oder dieses Ins-Leben-Rufen berichtet. Aus meiner Erinnerung heißt das ‚Hooligan Nazi Rassist‘. HooNaRa war, glaube ich, die korrekte Bezeichnung.

[...]

Er hat mir berichtet, wer dazugehört und möglicherweise Aktivitäten.“<sup>1618</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge sich an Weiteres erinnert:

<sup>1613</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 II der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 8.

<sup>1614</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 II der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 8.

<sup>1615</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 II der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 8.

<sup>1616</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 III der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 12.

<sup>1617</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 III der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 31.

<sup>1618</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 III der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 31

„[I]ch meine auch, dass ‚Primus‘ mal gemeldet hätte, dass auch versucht wird, durch Veranstaltungen Geld zu verdienen.“<sup>1619</sup>

Nachdem er nach Überlegungen, eine Quelle in der Gruppe „HooNaRa“ zu platzieren gefragt wurde, hat der Zeuge *Kaldrack* angefügt:

„In dieser konkreten Weise eher nicht. Die erste Initiative würde ja von der Auswertung ausgehen, die sagt: Wir haben da einen weißen Fleck, und wir würden gerne Informationen über den Bereich HooNaRa gewinnen.

[...]

Und dann überlegt man sich halt, ob man Möglichkeiten hat oder ob man eventuell in dem Bereich eine neue Quelle gerieren muss, indem man sie wirbt. Aber jetzt konkrete Absprachen oder in der Gruppierung HooNaRa eine Quelle zu platzieren, ist mir nicht bekannt.“<sup>1620</sup>

*eee) Berichte zum Begriff des „Leaderless Resistance“*

Der Zeuge *Kaldrack* wurde mit dem Vorhalt konfrontiert, wonach er einmal von dem Bereich Auswertung gebeten worden sei, „Primus“ zu fragen, ob er mit dem Begriff des „Leaderless Resistance“ etwas anfangen könne.<sup>1621</sup> Der Zeuge hat hierzu erklärt:

„Ich kann mich an den Anlass nicht mehr erinnern; aber wenn er viel dazu hätte sagen können, wäre es mir vielleicht noch erinnerlich. Ansonsten, wenn ich was dazu geschrieben habe, müsste es in der Akte sein. Aber ich weiß momentan nicht mehr, was er dazu gesagt hatte. Ich denke, viel kann es nicht gewesen sein.“<sup>1622</sup>

Der Zeuge *Kaldrack* hat auf Vorhalt, die Auswertung habe wissen wollen, ob „Primus“ etwas mit dem Begriff „Führerloser Widerstand“ anfangen könne, geantwortet:

„Ich denke, das war im Bereich der Auswertung ein Thema. Da hat es vermutlich den Auftrag gegeben, innerhalb der Quellen zu eruieren, ob dieser Begriff bekannt ist oder ob man dazu Informationen bringen kann.“<sup>1623</sup>

*fff) Privater Lebensbereich und wirtschaftliche Aktivitäten des M. kein Gegenstand der Berichterstattung*

Der Zeuge *Grasser* hat ausgesagt, die Geschäftsführung in den Firmen des M. sei „kein Thema“<sup>1624</sup> gewesen, und an anderer Stelle ausgeführt:

<sup>1619</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 III der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 42.

<sup>1620</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 III der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 43.

<sup>1621</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 III der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 47.

<sup>1622</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 III der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 47.

<sup>1623</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 33 III der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 41.

<sup>1624</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 29.

„[G]enerell hat ja auch ein V-Mann ein Privatleben. Solange da nicht offensichtlich irgendwie erkennbar ist, dass dort möglicherweise Straftaten begangen werden oder so, müssen wir uns ja eigentlich auch da zurückhalten. Wir haben ja nicht ein Einwirkungsrecht auf das Privatleben der V-Person.“<sup>1625</sup>

gg) Kenntnisse Dritter über VP-Tätigkeit des M.

Die Zeugin *K. B.* hat auf die Frage, ob *M.* seine Tätigkeit als V-Person einmal angedeutet habe, geantwortet:

„Nein, nein. Wir haben das alle erst gewusst, nachdem der schon lange weg war, also nachdem das hier offiziell in den Zeitungen stand und in den Medien.“<sup>1626</sup>

Der Zeuge *J. G.* gab seinen Eindruck von Reaktionen in der Szene wieder, als öffentlich bekannt geworden war, dass *M.* als V-Person des BfV tätig gewesen war:

„[E]ine Reaktion: ‚Ah, habe ich mir schon gedacht‘, und so was Blödes kam da schon mal bei einigen vor. Eigentlich wusste es niemand, sage ich ehrlich. Es waren eigentlich alle ein bisschen überrascht, so die paar Leute, die ich noch gekannt habe und so. Aber sonst - - Aber zuzutrauen war es ihm halt.“<sup>1627</sup>

Der Zeuge *S. Ra.* hat ausgesagt, erst von der VP-Tätigkeit des *M.* erfahren zu haben, „[n]achdem das aufgedeckt worden ist“<sup>1628</sup>, und ausgeführt:

„[I]ch hätte es nicht gedacht. Andere, die haben immer gesagt: Ach, dieser ‚Anschleißer‘; das haben sie immer gesagt zu ihm. Warum die das gesagt haben: keine Ahnung, weil zu dem Zeitpunkt hatte ich keinen Kontakt mit ihm.“<sup>1629</sup>

hh) Mögliche Warnungen vor polizeilichen Maßnahmen

Der Leiter des Polizeireviers Werdau, KOR *Böttrich*, teilte am 4. Januar 2012 dem Regionalen Einsatzabschnitt Sachsen mit,

„bei [M.] sei in der Vergangenheit mehrfach durchsucht worden. Hierbei sei bei der Polizei jedes Mal der Eindruck entstanden, dass er ‚gut vorbereitet war‘.“<sup>1630</sup>

Der Zeuge *Kaldrack* hat auf die Frage, ob er seine Quelle einmal vor bevorstehenden Exekutivmaßnahmen der Polizei gewarnt habe, erklärt:

<sup>1625</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 30.

<sup>1626</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 55.

<sup>1627</sup> *J. G.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 30.

<sup>1628</sup> *S. Ra.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 50.

<sup>1629</sup> *S. Ra.*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 51.

<sup>1630</sup> MAT A GBA-14e, Bl. 158 f., Vermerk der BAO Trio vom 5. Januar 2012 (VS-NfD).

„Nein. Ich habe niemals eine Quelle vor Exekutivmaßnahmen gewarnt.“<sup>1631</sup>

Auf Vorhalt der Angaben des KOR *Böttrich* hat er deutlich gemacht:

„Es ist eine Vermutung der Polizei. Ich kann mir da keinen Reim drauf machen, wie die zu dem Schluss gekommen sind.“<sup>1632</sup>

Der ehemalige Geschäftspartner des *M.*, der Zeuge *Ralph M.*, hat auf die Frage, ob *M.* ihm gegenüber einmal erwähnt habe, dass er mit bestimmten polizeilichen Maßnahmen rechnen könne, geantwortet:

„Er hat so was mal erwähnt, [...] - - Ich glaube, in Dresden ist er angeklagt worden. Um was ging es denn da? Seine Band, die er damals hatte, oder irgend so was. Da ist er zwar freigesprochen worden, soweit ich weiß - also, das liegt jetzt Jahre zurück -, und da hat er immer zu mir gesagt: Die finden bei mir sowieso nichts, wenn wieder mal was ist.“<sup>1633</sup>

Die Zeugin *K. B.*, eine ehemalige Angestellte des *M.*, hat auf die Frage, ob polizeiliche Maßnahmen für *M.* überraschend kamen, geantwortet:

„[D]er wusste das gar nicht. Der war gar nicht mit dabei.“<sup>1634</sup>

ii) Abschaltung der V-Person „Primus“

Nach Angaben des Zeugen *Egevist* nahm die Qualität der Informationen ab, da bei der Quelle eine „Verbürgerlichung“<sup>1635</sup> erfolgt sei:

„Gemeint ist damit Folgendes: Die Quelle hat in der Anfangsphase [...] regelmäßig, praktisch jedes Wochenende, szeneinterne Veranstaltungen besucht. Im Laufe der Zeit hatte sie dazu immer weniger Lust. Der V-Mann-Führer musste sie immer mehr treiben, weil sie mehr oder weniger ein freies Wochenende haben wollte und sich auf diese Weise von der Szene so langsam entfremdete. Dazu kam noch, dass natürlich auch namhafte Skinheads älter werden und wir den Eindruck hatten, dass die Quelle irgendwann nicht mehr den richtigen Draht zu Nachwuchs-Skinheads aufbauen konnte.

Das ist mit dem Thema ‚Verbürgerlichung‘ gemeint. Das ist natürlich eine sehr relative Verbürgerlichung. Es ist ein Skinhead geblieben; aber er war nicht mehr so für uns wertig und einsetzbar wie in der Anfangsphase. Und weil das so war, haben wir selber uns entschlossen [...] diese Quelle abzuschalten.“<sup>1636</sup>

<sup>1631</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 III der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 25.

<sup>1632</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 III der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 27.

<sup>1633</sup> *Ralph M.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 10.

<sup>1634</sup> *K. B.*, Protokoll-Nr. 25 I der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 55.

<sup>1635</sup> *Egevist*, Protokoll-Nr. 39 III der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 9.

<sup>1636</sup> *Egevist*, Protokoll-Nr. 39 III der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 9.

- jj) Mögliche Unterstützung des „Primus“ durch das BfV beim Verlassen von Zwickau im Jahr 2007

Der Zeuge *Kaldrack* hat ausgesagt, er selbst habe „Primus“, als dieser im Jahr 2007 Zwickau verließ, nicht unterstützt<sup>1637</sup>, und auf die Frage, ob dies im BfV „nie Thema“ gewesen sei, erklärt:

„Nein. Warum auch? Er war ja nicht enttarnt zu dem Zeitpunkt. Es wäre ja gar kein Anlass gewesen, irgendwas in die Wege zu leiten.“<sup>1638</sup>

- kk) Schutzangebot des BfV für „Primus“

Die Zeugin *Büddefeld* hat ein Angebot des BfV zum Schutz von „Primus“ geschildert:

„Es ist ja auch zu einem Betreuungskontakt gekommen von meinen V-Mann-Führern und später dann auch noch mal zu einem Treffen in [Schwärzung im Protokoll, *Anm.*] das abzuklären. Wir haben ‚Primus‘ damals angeboten, ihn zu unterstützen. Er hat das aber damals abgelehnt. Insofern, da hätten wir auch was gemacht. Sicherlich keine Volllegende; die wäre in dem Moment auch wahrscheinlich auch nicht nötig gewesen. Aber das Angebot auf Schutz, den wir hätten entfalten können, ist ‚Primus‘ gegenüber geäußert worden.

[...]

[D]as, was in Richtung ‚Primus‘ vonnöten war, hatte mit einem richtigen Schutzprogramm eigentlich noch relativ wenig zu tun, sondern wir hätten ihn halt mit bestimmten Maßnahmen geschützt.“<sup>1639</sup>

- ll) Kontaktaufnahme des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu M. nach dem Bekanntwerden der Terrorgruppe „NSU“

Der Zeuge *Kaldrack* hat bestätigt, mit der ehemaligen Quelle „Primus“ zwischen November 2012 und dem Jahr 2013 achtmal Kontakt gehabt zu haben.<sup>1640</sup> Die damals aktuellen Kontaktdaten des M. habe ihm sein Vorgesetzter gegeben.<sup>1641</sup> Der Zeuge *Kaldrack* hat die Nachbetreuungsphase näher beschrieben:

„In diesem Fall war es ja auch, dass es von 2002 bis 2012 keinerlei Kontakte gab. Die Quelle war abgeschaltet, und insofern war eigentlich mein Part in dieser Verbindung erledigt. Nur, es zeigte

<sup>1637</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 III der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 5.

<sup>1638</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 III der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 5.

<sup>1639</sup> *Büddefeld*, Protokoll-Nr. 41 III der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 8.

<sup>1640</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 II der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 6.

<sup>1641</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 II der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 6.



sich ja, dass 2012, Ende Oktober, er das erste Mal vom BKA vernommen wurde bezüglich Thematik, die ja bekannt ist. Und danach ist bei uns im Hause entschieden worden, dass ich ihn zumindest kontaktiere, um ihm zu sagen, wenn er Unterstützung braucht oder wenn möglicherweise sein Name bekannt wird, dass er sich an uns wenden kann. Aber die normale Betreuungsphase ist zu Ende, wenn die Quelle abgeschaltet ist.<sup>1642</sup>

Zum Inhalt eines Gesprächs mit *M.* nach dessen erster staatsanwaltlicher Vernehmung im Oktober 2012, insbesondere zu NSU-Bezügen, hat der Zeuge *Kaldrack* erklärt:

„[I]ch habe die Sachen oder die Themenbereiche, die auch in den BKA-Vernehmungen angesprochen wurden, ihn auch noch mal gefragt. Aber in keinem Fall hatte ich den Eindruck, dass er mich anlügen würde. Er hat auch nicht angedeutet und selbst keine flapsige Bemerkung gemacht, dass er irgendwelche Kontakte zu diesem Personenkreis gehabt habe.“<sup>1643</sup>

- h) Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf *M.* nach dem 11. November 2011
- aa) Organisation der Ermittlungen in Bezug auf *M.*

Zur Einordnung der Person des *M.* in die Ermittlungen der Bundesanwaltschaft hat der Zeuge *OStA* beim *BGH Weingarten* ausgeführt:

„Es ist so gewesen, dass wir in der hochdynamischen Anfangsphase natürlich eine ganze Reihe von Hinweisen auf eine ganze Reihe von Personen erhalten haben bzw. diese Hinweise selber generiert haben. Wir haben dann zunächst alle Beschuldigten, alle Ermittlungen unter einem Aktenzeichen geführt, haben dann aus Praktikabilitätsüberlegungen Beschuldigte abgetrennt und im Hauptverfahren Frau *Zschäpe* weiterlaufen lassen als Beschuldigte und Unbekannte.

Wir haben dann bei der Zusammenstellung der Akten für das Oberlandesgericht uns die Frage vorgelegt: Was muss jetzt zum Sachaktenbestand gemacht werden? Es besteht ja grundsätzlich die Möglichkeit, Spuren und Hinweise, die sich als völlig unergiebig erweisen haben oder die auch durchaus nach Feststellung keinerlei Erkenntnisgewinn, auch keinen potenziellen Erkenntnisgewinn für die Verfahrensbeteiligten erbringen können, nicht zur Sachakte zu nehmen.

Wir haben dann damals die Frage gestellt: Welche Personen sind, obschon sie nicht Beschuldigte geworden sind, relevant? Und bei [*M.*], der unter SAO 43.15, meine ich, veraktet ist, ist die Entscheidung eben so ausgefallen, dass er als relevant gilt und

<sup>1642</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 II der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 6.

<sup>1643</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 III der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 3.

deshalb nicht nur dem Gericht, sondern auch den anderen Verfahrensbeteiligten im Zusammenhang mit den insoweit vorliegenden Erkenntnissen auch vorgelegt werden muss.<sup>1644</sup>

*aaa) Ermittlungen im Rahmen NSU-Verfahrens gegen Beate Zschäpe und andere (Az. GBA 2 BJs 162/11-2; nach Anklageerhebung: 2 StE 8/12-2)*

Die Bundesanwaltschaft führte Ermittlungen gegen *M.* zunächst im Rahmen des NSU-Verfahrens gegen *Beate Zschäpe* und andere (Az. GBA 2 BJs 162/11-2; nach Anklageerhebung: 2 StE 8/12-2).<sup>1645</sup> Entsprechende Ermittlungsunterlagen wurden in „Band 2.4.14 der Akte (Sachaktenordner 43.15)“<sup>1646</sup> geführt.<sup>1647</sup> Der Zeuge *OStA* beim BGH *Weingarten* hat erklärt, warum „[*M.*] als sonstige Person veraktet worden“<sup>1648</sup> sei:

„Die Erstellung gesonderter Personenordner ist insoweit eine reine Serviceleistung für die Verfahrensbeteiligten gewesen, als dass - selbstverständlich, weil in diesem Verfahren erhoben - alle, etwa Zeugenvernehmungen, sowieso in die Akte gekommen wären, aber unter den Aktenordnungsgesichtspunkten der Grundstruktur. Wir haben aber bei bestimmten Personen gesagt: Okay, die sind immerhin so relevant, dass es gut wäre, wenn Verfahrensbeteiligte, sagen wir mal, räumlich geschlossen Erkenntnisse zu einer Person einem gesonderten Band entnehmen können.“<sup>1649</sup>

Im Zuge dieser Ermittlungen<sup>1650</sup> wurde *M.* im Wege eines Rechtshilfverfahrens zweimal am 30. Oktober 2012 und am 14. Februar 2013 in der Schweiz von der Staatsanwaltschaft Graubünden vernommen.<sup>1651</sup>

*bbb) Ermittlungen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt (Az. 2 BJs 74/12-2)*

Zudem ermittelte die Bundesanwaltschaft im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt unter dem Aktenzeichen 2 BJs 74/12-2 mit der Bezeichnung „Komplex 7“ - Ermittlungen zu [*M.*]“ gegen *M.*<sup>1652</sup>

<sup>1644</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 23.

<sup>1645</sup> MAT A GBA-20/7 (Ordner 1 von 1), Bl. 848, Vermerk der EG Trio vom 16. Januar 2015 (VS-NfD).

<sup>1646</sup> MAT A GBA-20/7 (Ordner 1 von 1), Bl. 848, Vermerk der EG Trio vom 16. Januar 2015 (VS-NfD).

<sup>1647</sup> MAT A OLG-1, Sachaktenordner 43.15 Band 2.4.14 ErgO Sonstige Personen [...] *M*[...] (VS-NfD).

<sup>1648</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 85.

<sup>1649</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 85.

<sup>1650</sup> MAT A GBA-20/7 (Ordner 1 von 1), Bl. 848, Vermerk der EG Trio vom 16. Januar 2015 (VS-NfD).

<sup>1651</sup> MAT A OLG-1/Nachlieferung N 5, Bl. 52 ff., Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 30. Oktober 2012 (VS-NfD); MAT A OLG-1-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Blatt 43 ff., Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 14. Februar 2013 (VS-NfD).

<sup>1652</sup> MAT A GBA-20/7 (Ordner 1 von 1), Bl. 1 ff., Zehnte Teillieferung 2 BJs 74/12-2, Vorablieferung „Komplex 7“ (VS-NfD).

## (1) Ermittlungskonzept aus dem Jahr 2013

Ausweislich eines Vermerks der EG Trio vom 16. Januar 2015 übermittelte die EG Trio am 11. März 2013<sup>1653</sup> folgendes Ermittlungskonzept an die Bundesanwaltschaft:

„Der Zeuge [M.] machte im Rahmen seiner Nachvernehmung am 14.02.2013 umfängliche Angaben, insbesondere in Bezug auf seine Baufirma und die damit im Zusammenhang stehenden Anmietungen von Fahrzeugen bei der Autovermietung [...] zu tatrelevanten Zeitpunkten.

## 3 Konzepte zu weiteren Ermittlungen

Da sich der Zeuge [M.] jedoch weder an die konkreten Anmietungen noch an seine genaue Tätigkeit zu diesen Zeitpunkten erinnern kann, erscheinen die nachfolgend aufgeführten Ermittlungsschritte zur Verifizierung der Aussagen des [M.] sowie weiteren Aufklärung der Umstände der Anmietungen aus hiesiger Sicht sinnvoll:

\* Anforderung der Insolvenzakte zur Baufirma des [M.], Az. [...], beim Amtsgericht Chemnitz durch den UUA Finanzermittlungen. Auswertung der Insolvenzakte, insbesondere im Hinblick auf ehemalige Mitarbeiter der Baufirma, die zu den Tätigkeiten weitere Angaben machen können, Baustellen, auf welchen zu den tatrelevanten Zeitpunkten gearbeitet wurde und Unterlagen, die die genaue Nutzung der angemieteten Fahrzeuge belegen, ggf. Ermittlungen beim Bauamt.

\* Aufstellung der bislang erfolgten Anfragen und Antworten des BfV im Zusammenhang mit [M.] und in der Konsequenz Anforderung sämtlicher Quellenberichte des [M.] zur Verifizierung seiner Aufenthaltsorte, Kontaktpersonen und Tätigkeiten. Die Antworten des BfV waren bislang sehr dürftig und beschränkten sich teilweise auf den Verweis, dass sämtliche ‚relevanten‘ Erkenntnisse mitgeteilt worden seien. Weiterhin sollen in diesem Zusammenhang die Umstände und die Gründe für [M's] Wegzug aus Zwickau geklärt werden.

\* Anforderung sämtlicher bekannter Rufnummern und Kennzeichen des [M.] beim BfV und beim LKA SN zum Abgleich mit den erhobenen Funkzellen- und Kontrollstellendaten der jeweiligen Tatorte.

\* Zeugenvernehmung des [J. G.], \* [...], insbesondere im Hinblick auf die Anmietung des Fahrzeuges vom 13. auf den 14.06.2001 durch [J. G.] auf Rechnung der Baufirma des [M.].

<sup>1653</sup> MAT A GBA-20/7 (Ordner 1 von 1), Bl. 850, Vermerk der EG Trio vom 16. Januar 2015 (VS-NfD).

\* Weiterhin Aufhellung des Bekanntschaftsverhältnis zwischen [J. G.] und dem Trio, insbesondere im Hinblick auf seine Wohnanschrift in der Polenzstr. [...].

\* Zeugenvernehmungen sämtlicher Mitarbeiter der Baufirma des [...], die anhand der Insolvenzunterlagen identifiziert werden können. Im Hinblick auf die Baustellen und genutzten Fahrzeuge zu tatrelevanten Zeitpunkten sowie den Tätigkeiten/Aufenthaltsorten des [M.] zu dieser Zeit.

\* Identifizierung und Erhebung der Daten zum Facebook-Account des Beschuldigten Jan WERNER, da [M.] mit diesem noch bis Anfang 2013 in Kontakt gestanden und sich u. a. über das Verfahren ausgetauscht habe.

\* Evtl. erneutes Herantreten an die Autovermietung Zwickau (Inh. [...]) mit dem Ziel der Erhebung von Fahrtenbüchern zu den betroffenen Fahrzeugen, insbesondere auch dem dauerhaft durch [M.] genutzten Audi A6.

\* ZV der [H. S.], \* [...], die laut Angaben des [...] die ZSCHÄPE des Öfteren in der Bar ‚City Light‘ Zwickau gesehen haben soll.

\* ggf. Nachvernehmungen [M. Ha.]/[Ralph M.] im Hinblick auf weitere Geschäftsunterlagen. Dazu wird zunächst geprüft, ob und was von beiden zu diesem Thema bereits ausgesagt wurde.<sup>1654</sup>

Der Zeuge OSTa beim BGH *Weingarten* hat auf Fragen nach Ermittlungsansätzen, die nicht in das Ermittlungskonzept aufgenommen worden seien, geantwortet:

„Diese Ermittlungskonzepte, die normalerweise eigentlich nicht versachtet werden, sind ja Momentaufnahmen zu Beginn eines im Wortsinne dynamischen Prozesses. Das bedeutet also: Das sind Ideen, Ermittlungsideen, die man zu diesem Zeitpunkt hatte und die man allerdings lageabhängig anpasst, ergänzt oder eben auch nicht mehr abarbeitet. Insofern mag es sein, dass der eine oder andere Ermittlungsschritt letztlich nicht mehr durchgeführt worden ist, nachdem die Vernehmung der Bauarbeiter - jedenfalls für uns - ein einigermaßen klares Bild zu der Frage der strafrechtlichen Relevanz möglicher Autovermietungen von [M.] - - angeht.

Erlauben Sie mir in dem Zusammenhang noch eine Bemerkung: Im Jahr 2013 wäre eine Beschäftigung von Mundlos auf den Baustellen als Unterstützungsdelikt strafrechtlich bereits verjährt gewesen. Strafrechtlich unverjährt wäre eine Beihilfe zum Mord. Daran kann man weniger denken bei einer Beschäftigung auf dem Bau, sehr wohl aber, wenn es um die Beschaffung von Tatmitteln geht, hier also etwa die Zurverfügungstellung von Autos. Das ist unverjährt. Das ist der Fokus unserer Ermittlungen.

Als Staatsanwalt würde ich das Bundeskriminalamt, wenn nicht anhalten, doch zumindest in eine Diskussion verstricken, wenn

<sup>1654</sup> MAT A GBA-20/7 (Ordner 1 von 1), Bl. 849 f., Vermerk der EG Trio vom 16. Januar 2015 (VS-NfD).

Ermittlungskapazitäten gebunden werden bei der Erhellung von Sachverhalten, die sich nicht primär zunächst mal auf die Klärung des Anfangsverdachts gegen [M.] im Hinblick auf die Beihilfe zum Mord kaprizieren. Das bedeutet: Wenn ich 16 Bauarbeiter vernommen habe, von denen mir 15½ sagen: ‚Die waren da nicht beschäftigt‘, vermag ich eine, sagen wir mal, Sinnhaftigkeit, etwa Facebook-Kontakte zwischen Werner und [M.] auszuwerten - ich weiß nicht, ob das durchgeführt worden ist -, auf den ersten Blick auch nicht zu erkennen.“<sup>1655</sup>

## (2) Umsetzung des Ermittlungskonzepts

Der genannte Vermerk enthält folgende abschließende Feststellung zur Reaktion der Bundesanwaltschaft auf dieses Konzept:

„Der GBA erklärte sich mit den weiteren Ermittlungen zu [M.] am 13.03.2013 einverstanden und bat um Durchführung dieser Ermittlungen im Verfahren 2 BJs 74/12-2.“<sup>1656</sup>

Auf die Frage, ob die genannten Ermittlungen nach Genehmigung im März 2013 durchgeführt worden seien, hat der Zeuge KOK *Lehmann* erklärt:

„[I]n Teilen wurde es ja so durchgeführt. Aus der Insolvenzakte die ehemaligen Mitarbeiter ermitteln, vernehmen, wurde gemacht. Ich sage mal, ein Termin beim BfV, um sämtliche Quellenberichte einzusehen, wurde realisiert. Ich kenne jetzt die Mail so nicht in Gänze. Deswegen kann ich jetzt nicht sagen, welche Punkte noch so weiter, also nach meinem Kenntnisstand, erfüllt wurden. Letztendlich habe ich aber auch keinen umfänglichen Überblick, was alle Mitarbeiter des Referats oder der EG machen.“<sup>1657</sup>

Der Zeuge KOK *Lehmann* hat im Fortgang der Vernehmung seine Aussage, zu einer Einsichtnahme in „sämtliche“ Quellenberichte wie folgt konkretisiert:

„Dazu muss ich auch sagen: Sämtliche - - Weil vielleicht war es eine fehlerhafte Formulierung von mir. Also, natürlich wurden uns Akten zur Verfügung gestellt. Ob die jetzt abschließend sind, kann ich jetzt nicht beurteilen.“<sup>1658</sup>

Der Zeuge *Weingarten* hat auf Vorhalt der in dem Ermittlungskonzept enthaltenen Wertung des BKA-Beamten *Lehmann*, die Antworten des BfV seien „bislang sehr dürftig“ gewesen, dargelegt:

„Also, bei Personen wie [M.] ist mir schon klar, dass das sich nicht in drei Zeilen erschöpfen kann. Ich nehme zur Kenntnis, dass da

<sup>1655</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 32.

<sup>1656</sup> MAT A GBA-20/7 (Ordner 1 von 1), Bl. 850, Vermerk der EG Trio vom 16. Januar 2015 (VS-NfD).

<sup>1657</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 61.

<sup>1658</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 65.

ein Auswahlprozess stattgefunden hat, und jetzt ist die Frage: Verlasse ich mich auf diesen Informationsauswahlprozess, ja oder nein?

Was ich sicher nicht unterstellen kann ohne weiteres, ist, dass mir bewusst verfahrensrelevante Informationen vorenthalten werden. Das heißt, es kann nur um den Graubereich gehen, wo vielleicht die auskunftserteilende Behörde einer Fehleinschätzung im Hinblick auf die Relevanz unterliegt, und das ist ja dann auch nachhaltig verbessert worden im Hinblick auf die Person [M.].<sup>1659</sup>

bb) Übergreifende Einzelaspekte der Ermittlungen

aaa) *Vernehmungen des M. im Wege der Rechtshilfe in der Schweiz im Rahmen des Verfahrens gegen Beate Zschäpe und andere*

M. wurde im Wege eines Rechtshilfeverfahrens der Bundesanwaltschaft im Verfahren gegen *Beate Zschäpe* und andere zweimal am 30. Oktober 2012 und am 14. Februar 2013 in der Schweiz von der Staatsanwaltschaft Graubünden vernommen.<sup>1660</sup>

(1) Verfahren im Rahmen der Rechthilfe

Der Zeuge OStA beim BGH *Weingarten* hat das Verfahren einer Vernehmung im Rahmen der Rechtshilfe dargestellt:

„Das ist natürlich jetzt für deutsche Ermittlungsbehörden im Ausland eine - und das bewertet jetzt nicht die Mitarbeit des ersuchten Staates - etwas sperrige Angelegenheit. Sie sind relativ unspontan, Sie sollten in aller Regel Fragenkataloge vorlegen, und Sie haben vor allem als deutscher Strafverfolgungsbeamter keine Saalhoheit, sage ich mal. Das schließt auf der anderen Seite überhaupt nicht aus, dass Ergänzungsfragen angeregt werden.“<sup>1661</sup>

(2) Vorbereitung der Vernehmung

Der Zeuge KOK *Lehmann* hat die Vorbereitung und Durchführung der zweiten Vernehmung geschildert:

„Man schaut sich die erste Vernehmung an, guckt, ob da Widersprüche oder Lücken sind, bereitet sich auf das Thema anhand der vorhandenen Aktenlage vor, und anschließend wurden jetzt, sage ich mal, von mir als Mitsachbearbeiter Eminger quasi - - Welche

<sup>1659</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 55.

<sup>1660</sup> MAT A OLG-1/Nachlieferung N 5, Bl. 52 ff., Vernehmung des M. durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 30. Oktober 2012 (VS-NfD); MAT A OLG-1-1, SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, Band 603, Blatt 43 ff., Vernehmung des M. durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 14. Februar 2013 (VS-NfD).

<sup>1661</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 39.

Fragen hätte ich jetzt noch an diese Person zu meinem Beschuldigten bzw. Angeklagten? Welche Fragen sind da jetzt noch offen für mich?

Und so wurde das dann auch in Absprache mit anderen Personensachbearbeitern gemacht. Also, Personensachbearbeiter Starke wurde halt auch die erste Vernehmung zu lesen gegeben, und es wurde halt gefragt: ‚Jetzt deinen Komplex betreffend‘, weil ich ja keinen umfänglichen Überblick habe, ‚welche Maßnahmen sind bei Starke gelaufen?‘ oder: ‚Wo sind da jetzt noch Ermittlungslücken?‘ Es wurden dann von ihm noch ergänzende Fragen gestellt. Und so wurde das dann zusammengetragen, von mir noch in eine Form gebracht für eine Vernehmung und anschließend ein Fragenkatalog erstellt, der so an die Schweizer Behörden übermittelt wurde, also über den GBA natürlich. Und in der Schweiz wird dann die Vernehmung von einem Staatsanwalt selbst geführt. Also, wir haben Anwesenheitsrecht, aber eigentlich kein Frage-recht. Also, wir sind jetzt quasi - - In der Schweiz waren wir auch nur noch als Beobachter/Zuhörer da, und falls sich für den Staats-anwalt Hintergrundfragen ergeben haben, wo ihm das Hinter-groundwissen fehlte, waren wir für ihn Ansprechpartner. Aber grundsätzlich ist es eigentlich nicht vorgesehen, dass von uns wei-tere Fragen über den Fragenkatalog hinaus noch gestellt werden während der Vernehmung.<sup>1662</sup>

### (3) Durchführung der Vernehmung

Seine Möglichkeiten, an der Vernehmung in der Schweiz mitzuwirken, hat der Zeuge KOK *Lehmann* dem Ausschuss erläutert:

„Wenn ich eine Vernehmung selbst führe, hätte ich zu einigen Sachen tiefergehende Nachfragen gestellt, natürlich auch, weil ich zu vielen Sachen mehr Hintergrundwissen habe als letztendlich der Staatsanwalt, der nur einen Fragenkatalog geschickt kriegt und darüber hinaus bis auf ein paar Hintergrundinformationen, die wir ihm dann noch mit an die Hand geben, kein weiteres Wissen hat. Aber das ist der Natur der Sache geschuldet, dass ich in dem Mo-ment auch keine Möglichkeit habe, einzugreifen.“<sup>1663</sup>

Den Ablauf der Vernehmung am 14. Februar 2013 hat der Zeuge KOK *Lehmann* dar-gestellt:

„[D]ie zweite Vernehmung war sehr umfänglich, und aufgrund auch der Länge wäre [...] nicht viel mehr - - Irgendwann ist ja auch ein Zeuge nicht mehr vernehmungsfähig, -

[...]

<sup>1662</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 36.

<sup>1663</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 44.

- also nicht mehr aufnahmefähig oder wiedergabefähig. Ja, doch, also, ich hätte an einigen Stellen weitere Nachfragen gestellt.“<sup>1664</sup>

Der Zeuge OStA beim BGH *Weingarten* hat ferner dargelegt:

„Jedenfalls die schweizerischen Verhältnisse habe ich so erlebt, dass Fragen möglich sind; sie müssen allerdings über den vernehmenden schweizerischen Beamten gestellt werden.

Bei dem Fragenkatalog waren, meine ich, knapp 60 Fragen umrissen, gestellt worden sind nach Protokoll 106 oder 107. Also, offenbar war man in der Lage, doch ein Stück weit zu interagieren.

Ich tue mich schwer mit der retrospektiven Bewertung der Qualität von Vernehmungen, weil ich dafür selber schon zu viele durchgeführt habe. Es ist häufig so, dass man nach Durchführung einer Frage selbstkritisch sagt: Mensch, da hättest du noch hier und da mal nachfassen können. - Insbesondere ergibt sich so ein Befund, wenn man mit deutlichem zeitlichem Abstand, gar noch nach Hinzuwachsen weiterer Erkenntnisse, auf diese Protokolle guckt.“<sup>1665</sup>

#### (4) Auswertung der Vernehmungen

Die Auswertung der Vernehmungen des *M.* hat der Zeuge KOK *Lehmann* wie folgt erklärt:

„Es wird halt mit den vorhandenen Informationen abgeglichen, die wir aus anderen Quellen haben, andere Zeugenaussagen, andere Ermittlungsschritte, und gegebenenfalls wird ihm daraus ein Vorhalt gemacht für eine weitere Vernehmung, bzw. es wird halt schriftlich festgehalten, es ergaben sich Widersprüche in der Aussage.“<sup>1666</sup>

Zur Frage, ob nicht plausible Angaben des *M.* in einem Dokument zusammengestellt worden seien, hat der Zeuge KOK *Lehmann* ausgeführt:

„[M]ir ist kein solches Dokument bekannt. Ich weiß, dass ich selbst ein Schriftstück verfasst habe, wo auf bestimmte Punkte eingegangen wird, dass da Widersprüche mit seiner Aussage bestehen, aber jetzt auch nicht auf den Sachverhalt bezogen.“<sup>1667</sup>

Der Zeuge KOK *Lehmann* konnte keine gesicherten Angaben dazu machen, ob es Überlegungen gegeben hat, *M.* ein drittes Mal zu vernehmen.<sup>1668</sup>

<sup>1664</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 44.

<sup>1665</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 39.

<sup>1666</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 37.

<sup>1667</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 37.

<sup>1668</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 37.



- (5) Unterrichtung des Bundesamt für Verfassungsschutz über Ergebnisse einer Vernehmung

Der Zeuge OStA beim BGH *Weingarten* hat auf die Frage, ob es üblich sei, Verfassungsschutzbehörden über Vernehmungsergebnisse zu unterrichten, ausgeführt:

„Das kommt drauf an. Ich glaube, da gibt es keine allgemeinen Gesetzmäßigkeiten. Grundsätzlich ist es natürlich so, dass ein Informationsaustausch auf Grundlage von StPO und Bundesverfassungsschutzgesetz dann hilfreich ist, wenn der Austausch von Informationen zum besseren Frageverständnis der jeweils anderen Behörde führt. Also, insofern gibt es dafür durchaus sachliche Anlässe; es gibt aber auch Gelegenheiten, wie etwa bei VP ‚Tarif‘, wo die Vernehmungserkenntnisse eben nicht mitgeteilt worden sind zunächst einmal. Also, das hängt von der Fallgestaltung ab.“<sup>1669</sup>

*bbb) Keine Vernehmung des VP-Führers des M.*

Der Zeuge OStA beim BGH *Weingarten* hat zu der Frage, ob der VP-Führer des *M.* vernommen worden sei ausgeführt:

„[D]ie von Ihnen aufgeworfenen Fragestellungen sind keine, die sich jetzt uns in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren unmittelbar aufgedrängt haben, also etwa die Frage des nachrichtendienstlichen Auftrags. Sondern uns interessiert dann, zugespitzt, die Frage: Sind da Autos für Straftaten zur Verfügung gestellt worden?

Diese Fragen, die Sie stellen, würden unter strafrechtlichen Gesichtspunkten erst dann eine Rolle spielen, wenn etwa die Verstrickung von hauptamtlichen Mitarbeitern in Rede stünde oder Ähnliches, aber initial nicht. Deshalb sind sie auch nicht gestellt worden. Und der V-Mann-Führer, von dem Sie sagen, dass es ihn gibt, ist auch nicht befragt worden.“<sup>1670</sup>

*ccc) Grenzen der Ermittlungen*

Der Zeuge OStA beim BGH *Weingarten* ist unter Hinweis auf Ergebnisse einer Telefonüberwachung im „Landser-Verfahren“, in denen auch Gespräche mit *M.* zu einem „Abriss in Berlin“ festgehalten sind<sup>1671</sup> und die nach Angaben des Zeugen *Weingarten* nicht ausgewertet worden seien<sup>1672</sup>, nach dem Umfang der Aktenauswertung bei den Ermittlungen zu *M.* gefragt worden. Der Zeuge *Weingarten* hat hierzu ausgeführt:

<sup>1669</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 61.

<sup>1670</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 61.

<sup>1671</sup> MAT A GBA-3-47a-17, Bl. 49, Sachstandsbericht LKA 514 EG „Rechts“ vom 25. April 2001 (VS-NfD).

<sup>1672</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 43.

„[E]s ist ja, jedenfalls nach meiner Kenntnis, jetzt keine Recherche nach noch vorhandenem Altaktenmaterial zu [M.] umfassend durchgeführt worden außerhalb spezifischer Fragestellungen, also etwa Beschäftigungsverhältnisse in seiner Baufirma. Insofern ist der Punkt, wo man sagt: ‚Wir machen jetzt eine umfassende Erkenntnisrecherche zur Person [M.]‘, nicht erreicht worden. Also, so weit sind wir nie gekommen. Das hätte man wahrscheinlich dann getan, wenn ein Beschuldigtenstatus vorgelegen hätte.“<sup>1673</sup>

Der Zeuge KOK *Lehmann* hat zur Frage, ob in Zwickau Nachforschungen zu Kennverhältnissen des *M.* angestellt worden sind, ausgesagt:

„[A]bseits der Aktenlage nicht, nein. Also, ich weiß, es gab verschiedene Zeugenvernehmungen, ohne jetzt auf eine spezielle einzugehen. [...] Personen, die die rechte Szene in Zwickau kannten, kannten normal auch den Namen [M.]. Aber abseits der Akten gab es keine Befragungen, um das Umfeld da zu beleuchten.“<sup>1674</sup>

*ddd) Ermittlungen zu wirtschaftlichen Aktivitäten des M.*

Der Zeuge KOK *Lehmann* hat zu Ermittlungen bei ehemaligen Beschäftigten des *M.* folgenden Angaben gemacht:

„[L]etztendlich wurden halt sämtliche bekannten Mitarbeiter der Firma dazu vernommen, inwiefern sie eventuell andere Personen da wahrgenommen haben als Kunden, als Mitarbeiter, auch als Schwarzmitarbeiter, als Aushilfe, wie auch immer. Also, es wurde auch bei einer Vernehmung, weiß ich, explizit darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen das Arbeitsgesetz mittlerweile verjährt wäre, falls das den Zeugen irgendwie an einer Aussage hindern sollte, weil er der Meinung ist, das war Schwarzarbeit.“<sup>1675</sup>

*eee) Ermittlungsansatz der BAO Trio zu einem möglichen Kennverhältnis des M. zu Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe*

Der Zeuge KOK *Lehmann* hat den Ermittlungsansatz zur Feststellung eines möglichen Kennverhältnisses des *M.* zu *Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* wie folgt erläutert:

„[A]lle Maßnahmen, die da getroffen wurden, sind ja auch unter dem Hinblick erfolgt: Haben wir ein Kennverhältnis [M.]/Trio? - Also, sonst würden wir ja diese Vernehmungen in der Schweiz nicht machen, sonst würden wir ja keine Anschlussermittlungen machen. Also, unter dem Aspekt ermitteln wir ja neutral letztendlich mit der Maßgabe: Wir wollen zu einem Ergebnis kommen. - Genau: Haben die sich gekannt? Wie gut hat man sich gekannt?

<sup>1673</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 44.

<sup>1674</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 38.

<sup>1675</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 39.

Oder kannte man sich nicht? - Zu diesem Ergebnis wäre ich noch nicht gelangt, das so festzuhalten.<sup>1676</sup>

An anderer Stelle hat der Zeuge KOK *Lehmann* hinzugefügt:

„[J]eder Zeuge, der in dem Verfahren vernommen wurde, wurde natürlich gefragt, ob er das Trio kennt, gesehen hat, in welchem Zusammenhang das passiert ist. In dem Moment, wo natürlich ein Zeuge sagt, er kennt die vom Sehen her, dann wird natürlich auch gefragt: Wo war das? Wann war das? Welche Personen waren da noch dabei? Meiner Kenntnis nach gab es jetzt keine Zeugenaussage im Rahmen einer solchen Vernehmung, der gesagt hätte: ‚Kann ich in Verbindung mit [M.] bringen‘, jetzt abgesehen von dem, den Sie natürlich genannt haben.“<sup>1677</sup>

cc) Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungs- und Verfassungsschutzbehörden

Der Zeuge KOK *Lehmann* hat allgemein zur Zusammenarbeit der Landesämter und des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit der BAO Trio in Bezug auf *M.* ausgesagt:

„[U]ns wurde umfangreich zugeliefert, sowohl von LfV als auch BfV zur Person [M.]“<sup>1678</sup>

Auf Bitte, diese Angaben zu konkretisieren, hat der Zeuge KOK *Lehmann* erklärt:

„[E]s wurden viele Informationen mitgeteilt, zum Beispiel auch, dass er -

[...]

- diese Geschäfte betreibt, dass er mit CDs handelt, auf Konzerten unterwegs ist, in die Szene da in der Stadt bzw. in Sachsen eingebunden ist.“<sup>1679</sup>

Der Zeuge OStA beim BGH *Weingarten* hat den Inhalt von Erkenntnismitteilungen des BfV beschrieben:

„Ich kann nicht ausschließen, dass zur Motivation des Wegzugs 2007 Erkenntnisse mitgeteilt worden sind. Mir sind sie nicht in Erinnerung. [...]

[...] Dann folgt ein Absatz, und dann folgt sinngemäß die Äußerung: Erkenntnisse/Bezüge zum NSU liegen dem BfV nicht vor. Alle Folgeinformationen beziehen sich jetzt auf Aktivitäten des [M.]: auf welchen Veranstaltungen er war, in welchem Zusammenhang er im CD-Vertrieb in Erscheinung getreten ist. Das BfV verbalisiert dann, dass in einem Zusammenhang auch der Name Eminger Erwähnung findet. Das überrascht uns natürlich nach der Erkenntnislage, die wir heute haben, nicht. Es werden angedeutet

<sup>1676</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 33.

<sup>1677</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 38.

<sup>1678</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 33.

<sup>1679</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 34.

– ‚angedeutet‘; mitgeteilt - Erkenntnisse zu Bezügen Jan Werner; auch das nach dem schon justiziell-polizeilichen Erkenntnisstand nichts, was jetzt einen verfahrensbezogenen Mehrwert gebracht hätte.

Also, das ist die Lage, so wie ich sie in Erinnerung habe, ohne dass ich das im Detail jetzt fragestellungsspezifisch ausgewertet habe.

Was wir ebenfalls wissen, ist: Weil - wir hatten darüber gesprochen - der Informationsauswahlprozess oder der Relevanzauswahlprozess immer schwierig ist, hat das BKA Gelegenheit gehabt - ich meine, im Frühjahr 2013 -, die noch beim BfV vorliegenden Akten [M.] zu sichten, hat daraufhin, glaube ich, noch mal eine Detailanforderung gemacht; meine ich jedenfalls. Aber im Prinzip war das für unsere Verfahrenszwecke nicht erkenntnistragend.“<sup>1680</sup>

Zur Weiterleitung der Erkenntnismitteilungen des BfV an das BKA hat der Zeuge Weingarten ausgeführt:

„Die VS-Stücke werden nicht an Organisationseinheiten übersandt, sondern an einen Empfänger persönlich. Ich könnte mir vorstellen, dass das der von mir schon angesprochene Leiter ZE war. Es kann auch der Polizeiführer gewesen sein, also der Herr Soukup. Möglich, also wahrscheinlich sogar, dass wir den Herrn Soukup namentlich erwähnt haben. Und dann gehen wir davon aus, dass das in die Linie geht. Die Informationen waren nicht nur eingestuft oder sind nicht nur eingestuft, sondern, wie gesagt, auch nicht gerichtsverwertbar. Das bedeutet eben auch zunächst mal das Signal an jeden Strafverfolgungsbeamten, dass die erlangten Erkenntnisse zwar da sein dürfen, aber nicht veraktet werden dürfen, also auch nicht in VS-ingestuften Akten. Die Arbeitsweise ist aber jedem klar.“<sup>1681</sup>

Der Zeuge KOR *Münster* hat zur Zusammenarbeit mit Verfassungsschutzbehörden ausgesagt:

„In der Zusammenarbeit Trio, in der Bearbeitung NSU, haben wir die Anfragen des BKA an das LfV Sachsen - - Die Antworten des LfV Sachsen sind direkt ans BKA gegangen, und wir sind in einigen Fällen nachrichtlich beteiligt worden. Ich kann mir aber nicht anmaßen, jetzt zu sagen, was das LfV Sachsen dem BKA oder dem BfV - so wäre eigentlich, ich sage mal, der normale Weg aus meiner Sicht - dort zu [M.] mitgeteilt hat.“<sup>1682</sup>

Der Zeuge Präsident des BfV a. D. *Fromm* hat zur Frage, ob es im BfV Vorgaben für die Weitergabe von Informationen an Ermittlungsbehörden gegeben habe, ausgeführt:

<sup>1680</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 II der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 11.

<sup>1681</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 13.

<sup>1682</sup> *Münster*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 87.

„[S]olche Vorgaben hat es nicht gegeben. Natürlich ist der Quellenschutz immer ein ganz wesentliches Element bei solchen Prüfungen. Es muss abgewogen werden, ob man und was man sozusagen öffentlich macht oder in Ermittlungsakten gibt. Das ist sicher auch in jedem Einzelfall so geschehen. Es hat jedenfalls keine Vorgaben seitens der Behördenleitung gegeben, bestimmte Dinge von vornherein zu sperren, sondern ich bin davon ausgegangen, dass die Ermittlungsarbeit gerade in diesem Fall intensiv unterstützt wird. Und ich habe keine Erkenntnisse, dass das nicht geschehen ist.“<sup>1683</sup>

aaa) *Bekanntwerden der früheren VP-Tätigkeit des M. beim Bundeskriminalamt*

Der Zeuge KHK *Grimm* hat in seiner Vernehmung durch den Ausschuss den ersten Verdacht in der BAO Trio geschildert, dass *M.* V-Person gewesen sein könnte:

„Ich war am Anfang unbefleckt mit Wissen. Es gab nur einen [...] Hinweis von einem Kollegen aus Sachsen, der den an den damaligen RegEA, also BAO ‚Trio‘ in Sachsen, gab, der vermutet hat,

[...]

dass der Herr [M.] möglicherweise auch für ein LfV oder BfV arbeitet.“<sup>1684</sup>

Am 5. Januar 2012 hielt ein Beamter der BAO Trio folgenden Sachverhalt zu *M.* in einem Vermerk mit dem Betreff „Erkenntnisse zu [M.]“ fest:

„1. Am 04.01.12 erschien der Leiter des Polizeireviers Werdau, Herr KOR Böttrich, beim RegEA Sn und wies auf einen Artikel in der ‚Freien Presse‘ vom 04.01.12 hin.

Dieser Artikel wurde umgehend aus dem Pressespiegel der PD Südwestsachsen beschafft.

Die Überschrift dazu lautet:

‚Schlapphüte schweigen, Rassisten rocken‘.

In dem letzten Absatz unter der Überschrift, ‚Vertriebsweg Zwickau‘ ist die Rede von [...] dem Szeneladen

‚Last Resort Shop‘,

der von einem [...] M. betrieben wurde.

2. KOR Böttrich wusste, dass es sich bei der genannten Person um [M.], w.P.b., handelt, der in seinem Zuständigkeitsbereich seit

<sup>1683</sup> *Fromm*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 26.

<sup>1684</sup> *Grimm*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 73

Jahren immer wieder kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten sei.

[...]

Bei [M.] sei in der Vergangenheit mehrfach durchsucht worden. Hierbei sei bei der Polizei jedes Mal der Eindruck entstanden, dass er ‚gut vorbereitet war‘.

3. Insgesamt sei daher der Eindruck entstanden, dass [M.] unter Umständen von einem LfV oder vom BfV geführt werde.<sup>1685</sup>

Der Zeuge KHK *Grimm* hat zum Zeitpunkt, als dem BKA die frühere VP-Eigenschaft des *M.* bekannt geworden sei, ausgesagt:

„Also, an den Tag genau kann ich mich jetzt nicht mehr entsinnen. Das war so, dass einer meiner Vorgesetzten, wie wir über diese Spur gesprochen haben, eben kam mit der Bestätigung der Information, dass es eine V- Person war. Das war, ich denke mal, Ende Februar, Anfang März 2012, soweit ich mich erinnere.“<sup>1686</sup>

*bbb) Folgen des Verdachts einer VP-Tätigkeit des M.*

Der Zeuge KHK *Grimm* hat zu den Konsequenzen des Verdachts, *M.* könne V-Person gewesen sein, ausgesagt:

„Direkte Konsequenzen auf die Ermittlungstaktik eigentlich nicht, weil, erstens, [M.] war ja kein Beschuldigter, und wir hatten uns ja sowieso schon drauf verständigt, offen zu ermitteln, also, mit anderen Worten, die Kollegen in Zwickau zu bitten, Zeugen zu finden und offen nach ihm zu fragen. Und der Umstand, dass er möglicherweise für den Dienst gearbeitet hat, hatte auf dieses Vorgehen eigentlich keinen Einfluss, jetzt konkret, was die Aussage des Herrn [Ralph M.] angeht: Verifizierung Anwesenheit Frau Zschäpe in dem Laden, ja oder nein?“<sup>1687</sup>

Der Zeuge KOK *Lehmann* hat ausgesagt, er habe vor der Vernehmung des *M.* in der Schweiz „Kenntnis über die Vorgeschichte“<sup>1688</sup> gehabt. Die Frage, ob diese Kenntnis ausgereicht habe, um „eine umfassend gute Vernehmung fachlich machen“ zu können, hat der Zeuge bejaht.<sup>1689</sup>

Der Zeuge OStA beim BGH *Weingarten* hat ausgeführt:

„Wenn wir uns mit einer Person beschäftigen, fragen wir nicht nur die Person, sondern machen dann ja schon unsere Ermittlungen.“

<sup>1685</sup> MAT A GBA-14e, Bl. 158 f., Vermerk der BAO Trio vom 5. Januar 2012 (VS-NfD).

<sup>1686</sup> *Grimm*, Protokoll-Nr. 27 III der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 2.

<sup>1687</sup> *Grimm*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 77 f.

<sup>1688</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 80.

<sup>1689</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 80.

Dabei ist die Frage des nachrichtendienstlichen Status‘ einer Auskunftsperson oder eines Beschuldigten unter strafrechtlichen Gesichtspunkten völlig ohne Belang. Das heißt aber auch zugleich, dass wir keinerlei Rücksichten nehmen, auf niemanden.

Die Frage, ob jemand V-Mann ist oder nicht, wird eigentlich erst dann virulent, wenn wir den Eindruck haben, es könnte ein höheres Informationsaufkommen bei einem Nachrichtendienst sein, als wir proaktiv mitgeteilt bekommen. Grundsätzlich muss man natürlich sagen, kann die Bundesanwaltschaft nicht mal eben zu dem Dienst gehen und sagen: ‚Ist der Quelle, ja oder nein?‘; denn er hat ja eine Vertraulichkeitszusage vom Staat erhalten. Das bedeutet, auch der Dienst wird nur unter bestimmten Bedingungen die Offenlegung seiner Quellen vollziehen. Uns geht es primär immer um die Frage: Welche Informationen habt ihr? Welche können wir bekommen? - Und im Übrigen ist eigentlich der Status im ersten Angriff nicht relevant. Das hält uns von nichts ab, aber es ist jetzt auch kein besonderer Motivationsschub, wenn wir wissen, dass jemand, der im Fokus ist, nachrichtendienstliche Beziehungen unterhält. Das ist eigentlich ermittlungspraktisch neutral.<sup>1690</sup>

Der Zeuge *KHK Grimm* hat auf das Bekanntwerden des Umstandes, dass *M.* eine V-Person des BfV gewesen ist, folgende Maßnahmen geschildert:

„Wir haben uns natürlich noch mal aus den Akten seine feststehenden oder ermittelten Kontaktpersonen betrachtet, waren da aber auch wieder bei dem Ergebnis, dass das wiederum nach meiner Einschätzung damals im Wesentlichen dieser Personenkreis war aus diesem Komplex ‚Landser‘-Verfahren, die dann, was ich von anderen Ermittlungen wusste, wiederum ihrerseits in Kontakt zum Trio oder zu dem unmittelbaren, dem direkten Umfeld standen. Aber das hatten wir ja teilweise auch schon aus der Auswertung von seinen Telefonkontakten vorher respektive aus den Erkenntnissen aus dem ‚Landser‘-Verfahren selber.“<sup>1691</sup>

*ccc) Erkenntnisanfragen des Bundeskriminalamtes an das Bundesamt für Verfassungsschutz zur Person des M.*

Das Ermittlungskonzept der EG Trio, das der Bundesanwaltschaft am 11. März 2013 zugesandt wurde, enthielt die Aufgabe, eine chronologische Aufstellung der bislang erfolgten Erkenntnisanfragen des BKA im Zusammenhang mit *M.* und die Antworten des BfV auf diese Anfragen zu erarbeiten. Am 20. März 2013 verfasste der damalige KK *Lehmann* den Vermerk „Chronologische Aufstellung des Schriftverkehrs mit dem BfV zur Person [M.]“<sup>1692</sup> Der Zeuge *KOK Lehmann* hat als Grund für die Erstellung dieses Vermerks angegeben:

<sup>1690</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 51 f.

<sup>1691</sup> *Grimm*, Protokoll-Nr. 27 III der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 3.

<sup>1692</sup> MAT A GBA-14e, Bl. 142-144, Vermerk der EG Trio vom 20. März 2013 (VS-NfD).

„Es gab Ende 2012 ein Telefonat mit dem BfV, in welchem ihm die Erkenntnisse aus der ersten Vernehmung mitgeteilt wurden - wen kennt [M.] aus eigener Aussage, was hat er überhaupt ausgesagt? -, wobei erwähnt wurde, dass ein Kennverhältnis [M.]/Eminger bestünde. Das würde sich ja auch aus Quellen oder aus Unterlagen ergeben.

Da uns diese Unterlagen auf die bisherigen Anfragen noch nicht zugeschickt wurden und diese Erkenntnisdarstellung, wurde intensiver nachgefragt und auch über den GBA die Nachfrage gestellt, und diese Erkenntnisdarstellung: ‚Wie lief der bisherige Schriftverkehr ab?‘, war quasi für den GBA, für seine Anfrage, als Hintergrundinformation.“<sup>1693</sup>

(1) Erste und zweite Erkenntnisanfrage des Bundeskriminalamtes

Mit der ersten Erkenntnisanfrage vom 9. Januar 2012 bat die EG Trio das BfV, den BND und den MAD, „die bei den jeweiligen Behörden vorliegenden Erkenntnisse zur Person [M.], geb. [...] 1971 in Plauen, mitzuteilen“.<sup>1694</sup> In der Anfrage wurden die bereits vorliegenden Erkenntnisse wie folgt geschildert: Die BAO TRIO teile den Nachrichtendiensten mit, dass mehrere Hinweise vorlägen, wonach *M.* seit 1998 mehrmals in engerem Kontakt zu dem Personentrio *Mundlos, Böhnhardt* (1998) sowie der *Zschäpe* (2005-2007) gestanden hat. Die BAO TRIO wies daraufhin, dass *M.* den Szeneshop „The Last Resort“ in Zwickau betrieben hatte und dass er u. a. in der Skinheadband „Westsachsengesocks“ aktiv gewesen sein soll. Weiter wies die BAO TRIO daraufhin, dass zu *M.* umfangreiche polizeiliche Erkenntnisse sowohl aus dem allgemeinkriminellen Bereich (Raub, gefährliche Körperverletzung sowie Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz als auch wegen Landfriedensbruch sowie dem Verwenden von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen) vorliegen würden. Laut Hinweis der BAO TRIO sei *M.* zwischen 1990 und 1998 insgesamt viermal (dreimal Zwickau, einmal Oldenburg) erkennungsdienstlich behandelt wurden. Aktuell sei er durch die Staatsanwaltschaft Zwickau seit 2007 wegen des Verdachts der Körperverletzung zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben. Die Staatsanwaltschaft Chemnitz hätte *M.* seit 2009 wegen des Verdachts der Insolvenzverschleppung zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben. Und es sei im Rahmen einer Open Sources Recherche festgestellt worden, dass sich *M.* in der Schweiz im Kanton Graubünden aufhalten könnte. Mit einer zweiten Anfrage vom 30. Januar 2012 richtete das BKA dieses Ersuchen erneut an das BfV, da „seitens des BfV auf die Erkenntnisanfrage vom 09.01.2012

<sup>1693</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 40 f.

<sup>1694</sup> MAT A GBA-14e, Bl. 142, Vermerk der EG Trio vom 20. März 2013 (VS-NfD).



keine Reaktion erfolgte.<sup>1695</sup> Das BKA bat das BfV in diesem Schreiben um eine Rückmeldung bis zum 10. Februar 2012. Am 21. Februar 2012 antwortete das BfV in einem ersten Schreiben<sup>1696</sup> wie folgt:

„[B]ezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 30. Januar 2012 teilen wir Ihnen mit, dass [M.] (geb. am [...]1971 in Plauen) nach unseren Erkenntnissen von 1997 bis 2002 Inhaber des Zwickauer Szeneladens ‚The Last Resort‘ und im Anschluss daran noch bis etwa ins Jahr 2004 dort beschäftigt war. Darüber hinaus gehörte er von 1996 bis 2001 als Sänger der Skinheadband ‚Westsachsengesocks‘ an und war Herausgeber der Fanzines ‚Der Vollstrecker‘ (1991/92) und ‚Voice of Zwickau‘ (1997). Die P-Akte zu [M.] wurde bereits am 18. Oktober 2010 gelöscht.

Die Auswertung noch vorhandener Sachakten zur Band ‚Westsachsengesocks‘, zum Szeneladen ‚The Last Resort Shop‘ sowie zu den von [M.] herausgegebenen Fanzines ergab lediglich Kontakte zu Jan WERNER und Thomas STARKE, die jedoch nicht im Zusammenhang mit den Aktivitäten des NSU bzw. Unterstützungshandlungen standen. Diese Kontakte bezogen sich ausschließlich auf den rechtsextremistischen Musikbereich (Konzerte bzw. Vertrieb von CDs).

Rekonstruiert werden konnten ebenfalls Erkenntnisse, wonach [M.] zumindest von 1991 bis 1995 der Skinheadszene angehörte und seine Wohnung in den Jahren 1991/1992 einen begehrten Übernachtungsplatz für Skinheads aus den alten Bundesländern darstellte.

Wie Ihnen bereits telefonisch mitgeteilt wurde, haben wir eine Anfrage zum Verbleib des [M.] an den schweizerischen Partnerdienst gerichtet. Über das Ergebnis wird bei Vorliegen nachberichtet.<sup>1697</sup>

Dem Zeugen KHK *Grimm* wurde in seiner Vernehmung der Inhalt dieses Schreibens des BfV vorgehalten, verbunden mit der Bitte, den Erkenntnisgewinn aus diesem Schreiben im Vergleich zu von der Polizei Sachsen ermittelten Informationen darzulegen. Der Zeuge KHK *Grimm* hat folgende Angaben gemacht:

„Also, die Informationen, was Sie eben vorgetragen haben vom BfV, deckten sich im Wesentlichen oder nahezu zu 100 Prozent mit einem Schreiben oder Teilen eines Schreiben vom LKA Sachsen bezüglich dieses CD-Produktions-, Distributionsvertriebes. Darüber hinaus von der Polizei Sachsen, von diversen Dienststellen, kamen natürlich noch Informationen zu Straftaten aus den 90ern und auch natürlich die damals aktuellen Ausschreibungen der StA Chemnitz zum Herrn [M.]. Das war, ich glaube, einmal Aufenthaltsermittlung, Körperverletzung und einmal Insolvenzverschleppung, wenn ich richtig mich erinnere. Also, rein von

<sup>1695</sup> MAT A GBA-14e, Bl. 142, Vermerk der EG Trio vom 20. März 2013 (VS-NfD).

<sup>1696</sup> MAT A GBA-14e, Bl. 142, Vermerk der EG Trio vom 20. März 2013 (VS-NfD).

<sup>1697</sup> MAT A GBA-14e, Bl. 142, Vermerk der EG Trio vom 20. März 2013 (VS-NfD).

Quantität und Umfang war das Polizeiliche mehr. Ja, also zum Zeitpunkt, wo das BfV das mitgeteilt hat, wussten wir das bereits von der Polizei Sachsen.<sup>1698</sup>

Ferner hat der Zeuge KHK *Grimm* erklärt, dass ihm keine Antwort auf die Anfrage des BfV beim schweizerischen Partnerdienst bekannt geworden sei.<sup>1699</sup>

In einem BKA-Vermerk vom 25. Mai 2012 wurde der unter anderen durch BfV-Informationen erlangte Erkenntnisgewinn zur Person des *M.* festgehalten:

„Seitens des MAD sowie des BfV liegen keine über die polizeilichen Erkenntnisse hinausgehenden Informationen zu [M.] vor. Die mitgeteilten Informationen beziehen sich auf die geschäftlichen Aktivitäten in Zusammenhang mit dem Betrieb des ‚The Last Resort Shop‘ sowie seiner Funktion als Sänger der Band ‚West-sachsengesocks‘. Hinweise auf Kontakte oder gar ein Zusammenwirken mit Mitgliedern des NSU liegen nicht vor.“<sup>1700</sup>

Der Zeuge KHK *Grimm* hat die Fragen, ob der MAD weitere Antworten gegeben und der BND irgendwelche Auskünfte erteilt habe, verneint.<sup>1701</sup>

Der Inhalt eines zweiten Antwortschreibens des BfV wird in dem zusammenstellenden Vermerk des BKA wie folgt wiedergegeben:

„Mit Schreiben vom 27.02.2012 (GEHEIM) teilte das BfV weitere Erkenntnisse zur Person [M.] mit Bezug auf die Anfrage vom 30.01.2012 mit. [...]“<sup>1702</sup>

## (2) Dritte, vierte und fünfte Erkenntnisanfrage des Bundeskriminalamtes

Im Nachgang zur ersten Vernehmung des *M.* im Rahmen der Rechtshilfe durch die Staatsanwaltschaft Graubünden in der Schweiz am 30. Oktober 2012<sup>1703</sup> fand ein Telefonat zwischen BKA und BfV statt, dessen Inhalt das BKA in einem Vermerk wie folgt wiedergab:

„Im Rahmen eines kryptierten Telefonates zwischen Mitarbeitern der EG Trio und des BfV wurden dem BfV am 08.11.2012 die Erkenntnisse aus der Zeugenvernehmung des [M.] mitgeteilt. Im Bezug auf die Angabe des [M.], dass er die Beschuldigten EMINGER kenne, wurde seitens des BfV mitgeteilt, dass mindestens in einem Schriftstück mit Bezug zu [M.] der Name EMINGER auch genannt sei.“<sup>1704</sup>

<sup>1698</sup> *Grimm*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 72.

<sup>1699</sup> *Grimm*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 87.

<sup>1700</sup> MAT A GBA-14e, Bl. 64, Vermerk des BKA vom 25. Mai 2012 (VS-NfD).

<sup>1701</sup> *Grimm*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 87.

<sup>1702</sup> MAT A GBA-14e, Bl. 142, Vermerk der EG Trio vom 20. März 2013 (VS-NfD).

<sup>1703</sup> MAT A OLG-1/Nachlieferung N 5, Bl. 52 ff., Vernehmung des *M.* durch die Staatsanwaltschaft Graubünden vom 30. Oktober 2012 (VS-NfD).

<sup>1704</sup> MAT A GBA-14e, Bl. 143, Vermerk der EG Trio vom 20. März 2013 (VS-NfD).

Am 9. November 2012 richtete das BKA eine dritte Erkenntnisanfrage an das BfV, dessen Inhalt das BKA wie folgt zusammenfasste:

„Mit Schreiben der EG Trio, KOK Stolzenfels, vom 09.11.2012 wurde das BfV im Nachgang zur Vernehmung des [M.] am 30.10.2012 gebeten, aktuelle Informationen mitzuteilen, die ein Kennverhältnis zwischen [M.] und einem oder mehreren Beschuldigten/Angeschuldigten betreffen sowie mögliche weitere Informationen zu [M.] mit Bezug auf das Verfahren gegen Beate ZSCHÄPE u. a.“<sup>1705</sup>

Ein drittes Antwortschreiben des BfV vom 14. November 2012 hatte folgenden Inhalt:

„[Z]u dem angefragten Zeitraum, in welchem [M.] in Zwickau wohnte, verweisen wir auf unsere Erkenntnismitteilung vom 01.02.2012. Da die P-Akte bereits im Oktober 2010 gelöscht wurde, sind im Auswertungsbereich keine weiteren Kontakte des [M.] bekannt.

Um weitergehenden Anfragen nachgehen zu können, bitten wir zunächst um die Übermittlung des Vernehmungsprotokolls.“<sup>1706</sup>

Eine vierte Erkenntnisanfrage des BKA vom 19. November 2012 an das BfV hatte folgenden Inhalt:

„[E]s wird gebeten, alle Ihnen vorliegenden Informationen zu

[M.]

geb. [...]1971 in Plauen

das o. g. Ermittlungsverfahren betreffend mitzuteilen. Insbesondere wird um Übermittlung der Treffberichte gebeten, die sich auf Beschuldigte des hiesigen Verfahrens beziehen. Aus der Zeugenvernehmung des [M.] vom 30.10.2012 geht hervor, dass [M.] u. a. André [Eminger], Susann und Maik E[...] sowie Thomas STARKE und Jan WERNER kennt. Von daher sind insbesondere Informationen an den genannten Personen von besonderem Interesse.“<sup>1707</sup>

Am 13. Dezember 2012 wandte sich das BKA mit einer fünften Erkenntnisanfrage an das BfV.<sup>1708</sup> Nach Angaben des BKA hatte dieses Schreiben folgenden Inhalt:

„Mit Schreiben der EG Trio, KK Lehmann, vom 13.12.2012 wurde dem BfV das Ergebnis einer erneuten Auswertung der Unterlagen zu Fahrzeuganmietungen mitgeteilt, wonach die Firma Bauservice [M.] im Jahr 2001 zu tatrelevanten Zeitpunkten Fahrzeuge angemietet hatte. In diesem Zusammenhang wurde gebeten,

<sup>1705</sup> MAT A GBA-14e, Bl. 143, Vermerk der EG Trio vom 20. März 2013 (VS-NfD).

<sup>1706</sup> MAT A GBA-14e, Bl. 79, Schreiben des BfV vom 14. November 2012 (VS-NfD).

<sup>1707</sup> MAT A GBA-14e, Bl. 82, Schreiben des BKA vom 19. November 2012 (VS-NfD).

<sup>1708</sup> MAT A GBA-14e, Bl. 110, Schreiben des BKA vom 23. Dezember 2012 (VS-NfD).

sämtliche Informationen zu Reisetätigkeiten, beruflichen Tätigkeiten und Aufenthaltsorten sowie Kontaktpersonen und möglichen Mitarbeitern des [M.] mitzuteilen. Weiterhin wurde für die tatrelevanten Zeitpunkte um Übermittlung von Ablichtungen sämtlicher vorliegender Schriftstücke gebeten. Eine der Anmietungen stand im Zusammenhang mit einem Bekannten des [M.], dem [J. G.]. Das BfV wurde darüber hinaus um Übermittlung der vorliegenden Informationen zu dieser Person gebeten.“<sup>1709</sup>

Am 11. Januar 2013 übermittelte das BKA das Protokoll der Vernehmung des *M.* vom 30. Oktober 2012 an das BfV.<sup>1710</sup>

Laut BKA hatte ein viertes Antwortschreiben des BfV vom 16. Januar 2013 folgenden Inhalt:

„Mit Schreiben vom 27.02.2012 (GEHEIM) teilte das BfV weitere Erkenntnisse zur Person [M.] mit Bezug auf die Anfrage vom 13.12.2012 mit.“<sup>1711</sup>

Ergänzend zu diesem Schreiben vom 16. Januar 2013 teilte das BfV dem BKA in einem fünften Antwortschreiben vom 8. März 2013 mit:

„Dem LfV Sachsen liegt eine Meldung vor, nach der am 30. Juli 2000 ein rechtsextremistisches Skinheadkonzert in Chemnitz stattgefunden hat. Dabei trat auch die Band ‚Westsachsengesocks‘ auf, deren Sänger zum damaligen Zeitpunkt [M.] war. [M.] ist als Teilnehmer nicht explizit benannt worden.

In einer weiteren Meldung des LfV SN wird von einem Aufenthalt von [M.] an einer Raststätte am Berliner Ring im Jahr 2000 berichtet. Diese Angaben können vom LfV Sachsen jedoch nicht konkretisiert werden.“<sup>1712</sup>

### (3) Dauer sowie Art und Weise der Beantwortung von Erkenntnisanfragen

Der Zeuge KHK *Grimm* hat mit Blick auf die Bearbeitung der Erkenntnisanfragen im BfV zur üblichen Dauer von Erkenntnisanfragen an Nachrichtendienste ausgesagt:

„Bei manchen möglicherweise sogar länger. Ich habe mich mit Kollegen unterhalten, die aus dem Kriminalitätsbereich stammen, die sagen, das dauert mitunter schon mal so lange. Deswegen habe ich das jetzt nicht als so außergewöhnlich empfunden. Also, ich hatte keine Erfahrungen oder so gut wie keine, weil ich aus einem völlig anderen Kriminalitätsbereich komme.“<sup>1713</sup>

<sup>1709</sup> MAT A GBA-14e, Bl. 144, Vermerk der EG Trio vom 20. März 2013 (VS-NfD).

<sup>1710</sup> MAT A GBA-14e, Bl. 144, Vermerk der EG Trio vom 20. März 2013 (VS-NfD).

<sup>1711</sup> MAT A GBA-14e, Bl. 144, Vermerk der EG Trio vom 20. März 2013 (VS-NfD).

<sup>1712</sup> MAT A GBA-14e, Bl. 133, Schreiben des BfV vom 8. März 2013 (VS-NfD).

<sup>1713</sup> *Grimm*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 77.

Der Zeuge KOK *Lehmann* hat in seiner Vernehmung zu Verzögerungen bei der Beantwortung Stellung genommen:

„[E]s war nach meiner Ansicht nicht so, dass bewusst verzögert wurde, sondern dass die Abläufe da letztlich eine Verzögerung - - dass man eine Verzögerung in Kauf nehmen muss.“<sup>1714</sup>

Zudem hat der Zeuge KOK *Lehmann* die Art und Weise der Beantwortung beschrieben:

„[E]s wurden anfänglich natürlich allgemeine Anfragen immer gestellt, also auch zu jeder Person alle vorliegenden Informationen zu der Person selbst mitzuteilen, mit Verfahrensbezug, mit Bezug zu Personen, die im Verfahren bekannt sind. Das wurde recht allgemein beantwortet, und letztendlich wurde auf spezifische Fragen dann auch umfangreich geantwortet, also, Reisebewegungen im Speziellen. Letztendlich wurde dann darauf geantwortet.

Es wurde halt nicht auf allgemeine Anfragen umfassend geantwortet, sondern auf spezifische Anfragen dann immer der jeweilig betreffende Sachverhalt.“<sup>1715</sup>

- (4) Kontaktpersonen und Tätigkeiten des M. dargelegt durch das Bundesamt für Verfassungsschutz

In dieser Hinsicht gab das BfV offenbar auch keine weiteren Hinweise. Deshalb konnte das BKA auch keine neuen Ermittlungsansätze bekommen.

- (5) Anforderung sämtlicher bekannter Telefon-Rufnummern und KfZ-Kennzeichen des M. beim BfV und beim LKA Sachsen zum Abgleich mit den erhobenen Funkzellen- und Kontrollstellendaten der jeweiligen Tatorte

Diese grundlegenden Ermittlungsschritte aus dem Ermittlungskonzept vom März 2013, mit dem sich die Bundesanwaltschaft am 13. März 2013 einverstanden erklärt hatte, sind vom BKA offenbar nicht durchgeführt. Der Ermittlungsbeauftragte des 3. Untersuchungsausschuss, Prof. Dr. *Bernd von Heintschel-Heinegg* führte in seinem Schreiben vom 9. Februar 2017 an den Ausschussvorsitzenden *Clemens Binninger* aus, dass ihm „einige Einzelfragen aus dem Kreis des Untersuchungsausschusses erreicht“<sup>1716</sup> haben und dass er die Ergebnisse seiner Ermittlungen mitteile:

<sup>1714</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 55.

<sup>1715</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 54.

<sup>1716</sup> Schreiben des Ermittlungsbeauftragten vom 9. Februar 2017, S. 1.

„Hat das BfV sämtliche Telefonnummern und PKW-Kennzeichen von [M.] (...) an das BKA übermittelt und wenn ja, wann ist diese Übermittlung erfolgt?

Antwort:

BKA vom 27. Januar 2017: Fehlanzeige aufgrund fehlender Zuständigkeiten und inhaltlicher Bezüge.

BfV vom 9. Februar 2017: In den Erkenntniszusammenstellungen zu [M.], die dem BKA zugehen, waren keine telefonische Erreichbarkeit enthalten. Des Weiteren wurden dem BKA keine PKW-Kennzeichen [...] übermittelt.“<sup>1717</sup>

*ddd) Umgang mit den übermittelten Informationen bei der BAO Trio*

Der Zeuge KOK *Lehmann* hat die Behandlung der vom BfV erhaltenen Informationen im BKA geschildert:

„Wir haben Informationen dazu erhalten, und die wurden mit bekannten Daten, Anschriften, Aufenthaltsorten, ich sage mal, vom Trio, weiteren Beschuldigten abgeglichen, was keine Übereinstimmung ergeben hat. Also, es wird dann halt abgeglichen: Inwiefern gibt es da Schnittmengen, ich sage mal, jetzt auch externer Quellen? Wo hat sich [M.] befunden? Wo haben sich andere befunden? - Ja, das wird dann halt in dem Moment abgeglichen.“<sup>1718</sup>

2. Thomas R. (V-Person „Corelli“)

a) Zur Person des Thomas R.

Der Zeuge *T. M.*, hat sein persönliches Verhältnis zu *Thomas R.* wie folgt geschildert:

„Ich hatte [Thomas R.] circa 2010 ungefähr kennengelernt. Aufmerksam geworden bin ich auf sein Fahrzeug, was er gefahren hat, das ein getunt Auto gewesen ist und ich selber auch getunte Fahrzeuge hatte und habe. Irgendwann dann hat man sich irgendwo mal angesprochen und gefragt, ob man mal zusammen grillen will und mal eine kleine Runde macht, und so sind wir dann fortgefahren.“<sup>1719</sup>

Der Zeuge *T. M.* hat *Thomas R.* näher beschrieben:

„Er hat uns gesagt, dass er Handtaschen und Portemonnaies verkauft. Sein Chef müsste irgendwo in München gewohnt haben oder in Bayern unten. Er ist dann meistens immer auch unterwegs gewesen. Er war nicht jeden Abend zu Hause oder so was, sondern es war unterschiedlich. Es gab mal, dass er mal halt 14 Tage, drei

<sup>1717</sup> Schreiben des Ermittlungsbeauftragten vom 9. Februar 2017, S. 1.

<sup>1718</sup> *Lehmann*, Protokoll-Nr. 21 I der 21. Sitzung am 2. Juni 2016, S. 40.

<sup>1719</sup> *T. M.*, Protokoll-Nr. 31 I der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 37.

Wochen nicht da war und dann eben halt auch dieselbe Zeit oder kürzer zu Hause war. Er ist viel auf Messen gewesen.“<sup>1720</sup>

Zu Anhaltspunkten für die politische Einstellung des *Thomas R.* hat der Zeuge *T. M.* ausgesagt:

„Man hat es gemerkt anhand - - in der Wohnung, in welche Richtung sein Inneres geht, sage ich jetzt mal, dass es eben die rechte Richtung war, aber direkt darüber oder so was haben wir uns nie unterhalten.“<sup>1721</sup>

Die Wohnung des *Thomas R.* hat der Zeuge *T. M.* wie folgt beschrieben:

„Er hat eine Vitrine gehabt, wo Panzer drinstehen, ja. Aber wie gesagt, ich kenne mich ja in der Szene nicht aus. Was soll ich dann darüber sehen und sagen? Wenn man jetzt irgendwelche Zeichen sieht, dann schon, oder so was. Aber das war ja dort alles nicht gegeben. Da standen seine VW-Autos oben über dem Fernseher oben drüber. Das war alles ganz normal eingerichtet.“<sup>1722</sup>

Der Zeuge *T. M.* hat das ihm bekannte Leben des *Thomas R.* in der Nachschau betrachtet:

„Klar hat man sich dann hinterher Gedanken gemacht, aber so, wie man es sieht, hat er es ja top gemacht, dass er eben halt zwei Leben geführt hat, einmal das normale, wie es bei uns zu Hause gewesen ist, und dann eben dieses andere.“<sup>1723</sup>

#### b) Stellung und Aktivitäten des *Thomas R.* in der rechten Szene

*Thomas R.* wurde 1974 in Morl in Sachsen-Anhalt geboren.<sup>1724</sup> Schon um 1990 kam er mit rechten Strukturen in Berührung. Im Jahr 1992 wurde er Mitglied der „Nationalistischen Front“. Nach eigenen Angaben reiste er auf Einladung des Anführers *Meinolf Schönborn* nach Detmold. Dort wohnte er im Haus der „Nationalistischen Front“ und arbeitete im zugehörigen Versandhandel.<sup>1725</sup> Schon zu dieser Zeit war er in rechten Strukturen äußerst aktiv, verkaufte Rechtsrock-Tonträger und gab Skinhead-Fanzines, u. a. »Der Bunker«, heraus.<sup>1726</sup>

Große Bedeutung in rechten Strukturen gewann *Thomas R.* als einer der Betreuer einer Mailbox des Thule-Netzes. Durch diese Aktivitäten baute er sich dabei ein umfangreiches Netz an Kontakten auf.<sup>1727</sup> Zudem übernahm er die Rolle eines Anwerbers

<sup>1720</sup> *T. M.*, Protokoll-Nr. 31 I der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 39.

<sup>1721</sup> *T. M.*, Protokoll-Nr. 31 I der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 38.

<sup>1722</sup> *T. M.*, Protokoll-Nr. 31 I der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 50.

<sup>1723</sup> *T. M.*, Protokoll-Nr. 31 I der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 50.

<sup>1724</sup> MAT A GBA- 20/11 (Ordner 4), Bl. 9 (VS-NfD).

<sup>1725</sup> MAT A GBA- 20/11 (Ordner 4), Bl. 18; 35 (VS-NfD).

<sup>1726</sup> MAT A GBA- 20/11 (Ordner 4), Bl. 9 ff. (VS-NfD).

<sup>1727</sup> MAT A GBA- 20/11 (Ordner 4), Bl. 99 ff. (37) (VS-NfD).

(„Kleagle“) in der Ku-Klux-Klan-Gruppierung „European White Knights of the Ku Klux Klan“ (EWK KKK).<sup>1728</sup>

Im weiteren Verlauf war *Thomas R.* in erheblichem Ausmaß im Bereich des Internets aktiv. Er baute neonazistische Websites und Foren wie „Oikrach“, „Nationale gegen Kinderschänder“, „Nationaler Demonstrationsbeobachter“ und „Unser Auktionshaus“ auf, betreute und betrieb diese.<sup>1729</sup> Derartige Dienste bot er auch anderen Rechtsextremisten an. So stellte er dem Fanzine „Der Weisse Wolf“ Speicherplatz zur Verfügung.<sup>1730</sup>

Weiter war er in der Kameradschaftsszene von Halle aktiv und organisierte Treffen neonazistischer Strukturen.<sup>1731</sup> Zudem trat er auf Demonstrationen als „Anti-Antifa“-Fotograf auf. Auf der Website „Nationaler Demonstrationsbeobachter“ veröffentlichte er Bilder und Namenslisten von Gegendemonstrantinnen und Gegendemonstranten und forderte auch andere Neonazis auf, ihm solche Bilder und Listen zu übersenden.<sup>1732</sup>

#### aa) Musikszene und IT

*Thomas R.* betrieb im Laufe seiner Führung als V-Person des BfV über unterschiedliche Zeiträume hinweg u. a. die Websites „der-bunker.com“ von 1999 bis 2000, „oikrach.com“ von 1999 bis 2012/2013, „suddenstrikezwei.de“ ab 2001, „ngk.info“ (Nationale gegen Kinderschänder) von 2001 bis 2005 und „nd-b.com“ (Nationaler Demonstrationsbeobachter) von 2002 bis 2012. Die Webseiten „oikrach.com“, „suddenstrikezwei.de“, „ngk.info“ und „nd-b.com“ betrieb er sogar während seiner Abschaltphase zwischen September 2003 und Juni 2005 weiter. Daneben war *Thomas R.* in einer Vielzahl von Foren der extremen Rechten aktiv und half beim Betrieb diverser rechter Internetseiten. Er stellte dem Magazin „Der Weisse Wolf“ entsprechenden Speicherplatz für die Platzierung des Heftes im Netz zur Verfügung.<sup>1733</sup>

Der seit 1999 zuständige VP-Führer des „Corelli“,<sup>1734</sup> *Günter Borstner*, beschrieb die Rolle von *Thomas R.* in der rechten Szene in einer Vernehmung durch das BKA im Verfahren gegen *Beate Zschäpe* und andere:

<sup>1728</sup> MAT A GBA-4-42, Bl. 29 f. (VS-NfD).

<sup>1729</sup> BT-Drs. 18/6545, Bl. 5.

<sup>1730</sup> MAT A GBA- 20/11 (Ordner 4), Bl. 144 f. (VS-NfD).

<sup>1731</sup> MAT A GBA- 20/11 (Ordner 5), Bl. 189 (VS-NfD).

<sup>1732</sup> MAT A GBA-4-42, Bl. 23 (VS-NfD).; MAT A SN-44 381 Js 37604-10, S. 42 ff.

<sup>1733</sup> MAT A GBA-20/11 (Ordner 4), S. 9-37

<sup>1734</sup> MAT A GBA-20/10 (Ordner 45 von 54), Bl. 10799, Vernehmung des *Borstner* vom 25. September 2015 (VS-NfD).



„Er war in der Phase, als ich für ihn zuständig war, sehr umfangreich in der rechten Szene aktiv, im regionalen Bereich auch organisatorisch eingebunden. Aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit war er auch überregional im gesamten Bundesgebiet aktiv. Bevor er Quelle wurde, war er im Bereich der Nationalen Front (NF) von Meinolf Schönborn. [...]

In der Anfangsphase war er im Musikbereich vertreten und im Bereich der Kameradschaftsszene. Ab 1999 war er auf der IT-Schiene unterwegs, das Internet rückte in den Focus, er berichtete aber auch parallel noch aus anderen Bereichen. Er war sozusagen auch Allzweckquelle.

Er hatte eigene Internetseiten aufgebaut und schon mal strafrechtsrelevante Inhalte, eingestellt. [...]

Außerdem hatte er auf der ‚Bunker-Homepage‘ Bildmaterial, welches unter Strafe gestellt war. Die Seite hieß ‚bunker.com‘.

Eine weitere Seite war die ‚nd-b.com‘, das war der ‚Nationale Beobachter‘ oder ‚Nationale Demonstrationsbeobachter‘.

‚Oikrach‘ war auch noch eine seiner Seiten, die zeitlich zwischen ‚n-db‘ und der ‚Bunker.com‘ betrieben wurde. Die Bunker- und die Oikrach-Seiten waren seine privaten Seiten, die hat er aus persönlicher Motivation heraus kreiert, sicherlich auch, um sich in der Szene besser platzieren zu können.<sup>1735</sup>

Ein Vermerk der EG Trio enthält Angaben zu weiteren Aktivitäten des *Thomas R.*:

„Ferner war R[...] Mitglied in den Organisationen ‚International Knights des Ku Klux Klan‘ und ‚European White Knights of the Ku Klux Klan‘[.].<sup>1736</sup>

#### bb) Aktivitäten in der Kameradschaftsszene

*Thomas R.* bekundete in einer Vernehmung durch das BKA vom 13. März 2013:

„Ich war in der Kameradschaftsszene in Halle involviert, jedoch nicht als Führungsperson. Auch wenn das in den Medien so dargestellt wird. Mehr möchte ich eigentlich nicht sagen. Ausdrücklich erwähnen möchte ich, dass ich nicht bei Blood & Honour war. Was in den Medien berichtet wird, stimmt nicht.<sup>1737</sup>

<sup>1735</sup> MAT A GBA-20/10 (Ordner 45 von 54), Bl. 10799, Vernehmung des *Borstner* vom 25. September 2015 (VS-NfD).

<sup>1736</sup> MAT A GBA-20/11 (Ordner 4), Bl. N1 001029, Vermerk der EG TRIO vom 18. November 2014 (VS-NfD).

<sup>1737</sup> MAT A GBA-4-42, Bl. 21, Vernehmung des *Thomas R.* durch das BKA vom 13. März 2013 (VS-NfD).

Im Rahmen einer Durchsuchung der Wohnung des *Thomas R.* wurde nach „Mitteilung des LfV Sachsen-Anhalt“ die Broschüre „Der Weg vorwärts“ gefunden.<sup>1738</sup> Dabei handelt es sich nach den Feststellungen des BMI in der Verbotsverfügung gegen „Blood & Honour Division Deutschland“ um eine Blood & Honour-Broschüre.<sup>1739</sup>

cc) „HJ Tommy“

In einer polizeilichen Vernehmung führte *Thomas R.* auf den Vorhalt, er solle in der Szene als „HJ Tommy“ bekannt sein, aus:

„Das, was in der Presse hierzu geäußert wird, ist falsch. Mit ‚HJ‘ ist nicht die Hitlerjugend, gemeint, sondern einfach ‚Hallescher Junge‘. So bin ich von einigen Leuten Anfang der 1990er Jahre genannt worden, weil ich ja in Halle groß geworden bin. Diesen Namen ‚HJ-Tommy‘ habe ich dann kurzfristig Mitte der 1990er als Emailname genommen.

Die Presse versucht durch den Zusammenhang mit der Hitlerjugend den Artikel interessanter zu gestalten. Es hat allerdings mit der Realität nichts zu tun.“<sup>1740</sup>

dd) Bezüge zu der Szene-Zeitschrift „Der Weisse Wolf“

Die Ausgabe 18 des Neonazi-Magazins „Der Weisse Wolf“ (Schreibweise wie im Original) aus dem Jahr 2002 enthält auf Seite 2 unterhalb des Vorwortes eine Danksagung:

„Vielen Dank an den NSU, es hat Früchte getragen ;-) Der Kampf geht weiter...“<sup>1741</sup>

Aus einer Erkenntniszusammenstellung des BKA zu *Thomas R.* vom 18. November 2014 ergibt sich:

„Weiterhin habe [Thomas R.] über einen [E. M.] den David PETEREIT kennen gelernt. Aus dem Bekanntschaftsverhältnis ergab sich, dass [Thomas R.] auf seinem Server oikrach.com für PETEREIT Speicherplatz zur Verfügung stellte und dieser dann eine Online-Präsenz für sein Fanzine ‚Der Weiße Wolf‘ dort hochgeladen hat.“<sup>1742</sup>

*Thomas R.* schilderte dem BKA seine Bezüge zu der Szene-Zeitschrift „Der Weisse Wolf“:

„Hierzu muss ich sagen, dass ich im Bezug auf den ‚Weißen Wolf‘ den David Petereit bei [E. M.] in Ried-Nordhausen kennengelernt

<sup>1738</sup> MAT A BMI-4-0051, S. 243-244.

<sup>1739</sup> MAT A BMI-3/0022, S. 16.

<sup>1740</sup> MAT A GBA-4-42, Bl. 25, Vernehmung des *Thomas R.* durch das BKA vom 13. März 2013 (VS-NfD).

<sup>1741</sup> MAT A BY-14/1b, Bl. 143 (VS-NfD).

<sup>1742</sup> MAT A GBA 20-11 (Ordner 4), S. 16.

habe. [...] David Petereit war sehr oft dort. Er hat mich angesprochen, ob ich ihm Speicherplatz für sein Heft ‚Der Weiße Wolf‘ zur Verfügung stellen könne. Ich sagte zu. Daraufhin hat Petereit eine Online-Ausgabe erstellt und selbst auf meinen ftp-Server hochgeladen. Es müsste der Server ‚oikrach.com/ww‘ gewesen sein. Später habe ich aber alles von ihm gelöscht. Ich habe auch von Petereit nichts mehr gehört. Das dürfte damit zusammenhängen, dass Petereit in die NPD eingetreten ist und sich bei [E. M.] nicht mehr hat sehen lassen.“<sup>1743</sup>

ee) Mitgliedschaft bei den „European White Knights of the Ku-Klux-Klan“

Der NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode traf zur Entstehung der „European White Knights of the Ku-Klux-Klan“ folgende Feststellungen:

„Im Jahr 1998 wurde eine Internetseite bekannt, die sich als Homepage der deutschen Sektion des ‚KKK‘ ausgab (EWK KKK). Diese Homepage war jedoch nur kurzzeitig im Internet abrufbar. Die Zeugin Neumann hat hierzu vor dem Untersuchungsausschuss angemerkt, dass es bezüglich dieser Internetseiten Vernehmungen, Observierungen und Durchsuchungen gegeben habe, an deren Ende die Erkenntnis stand, dass es sich bundesweit um eine Gruppe von 20 Personen handelte, die mit dem ‚EWK KKK‘ in Verbindung gebracht werden konnten. Jedoch habe es sich dabei um keine einheitliche Struktur gehandelt, sondern vielmehr um Einzelpersonen, die Kontakt zu dem Leiter des Klans, [A. S.], in Baden-Württemberg hätten aufnehmen wollen.

Am 1. Oktober 2000 wurde der ‚European White Knights of the Ku-Klux-Klan – Realm of Germany‘ (EWK KKK) durch [A. S.] offiziell gegründet. Die ca. 20 Mitglieder kamen aus unterschiedlichen Bundesländern und waren über das Internet oder durch direkte Ansprachen geworben worden. Im Jahre 2001 wurde der ‚EWK KKK‘ von den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder zum Beobachtungsobjekt erhoben. Zuvor waren die Gruppen des ‚KKK‘ als rechtsextremistischer Verdachts- bzw. Prüffall behandelt worden. Insgesamt hält der Bericht des LfV Baden-Württemberg vom 9. März 2012 fest, dass der ‚EWK KKK‘ versucht habe, rassistisches Gedankengut zu verbreiten, um eine gesellschaftliche Ordnung zu errichten, die dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes sowie dem darin garantierten Persönlichkeitsrecht widerspreche.“<sup>1744</sup>

*Thomas R.* gab in seiner polizeilichen Vernehmung vom 13. März 2013 an, Mitglied der „European White Knights of the Ku-Klux-Klan“ gewesen zu sein:

„Ich war nicht bei der Gründung dabei. Den Klan gab es bestimmt schon ein halbes Jahr. Es gab auch schon feste Mitglieder und Kontakte ins Ausland, u. a. nach Österreich. Den Kontakt erhielt ich über einen IRC-Chat ‚Holocaust 2000‘ zu einem [A. S.]. Er

<sup>1743</sup> MAT A GBA-4-42, Bl. 27, Vernehmung des *Thomas R.* durch das BKA vom 13. März 2013 (VS-NfD).

<sup>1744</sup> BT-Drucksache 17/14600, S. 181 f.

verwies mich auf den Clan-Chat ‚KKK‘. So bin ich dann in den Klan, gekommen. Ich bin mehrfach zu [A. S.] nach Hause nach Schwäbisch Hall gefahren. Dort fanden in seiner Wohnung Treffen des Clan statt. Ich war zu dieser Zeit noch nicht Mitglied, man hatte jedoch so viel Vertrauen zu mir, dass ich an den Treffen teilnehmen durfte.<sup>1745</sup>

Der Zeuge *Sven M.* hat geschildert, *Thomas R.* habe ihn zum Ku-Klux-Klan mitgenommen:

„Er kam mal an und hat mich gefragt, ob ich Lust hätte, mitzumachen.

[...]

Und da hatte ich mal überlegt gehabt, und dann habe ich gesagt: Na ja, ich gucke es mir mal - - kann es mal überlegen mir. - Und dann habe ich gesagt: Na ja, gut.<sup>1746</sup>“

Der Zeuge *Borstner* hat zu diesem Vorgang ausgesagt:

„Es ist keine Anwerbung in, sage ich mal, der begrifflichen Form gewesen, sondern es waren Personen, die sich über das Internet an [A. S.] gewandt haben, der also diese Internetseite betrieben hat, und diese Personen sind dann jeweils entsprechend der örtlichen Zuordnung dann an den jeweiligen Kleagle des Bundeslandes gegangen, die sich dann mit diesen Personen unterhalten sollten. Die Entscheidung darüber, ob jemand dann in den Klan aufgenommen wird, hat der [A. S.] getroffen.“<sup>1747</sup>

c) VP-Tätigkeit des *Thomas R.* für das Bundesamt für Verfassungsschutz

aa) Werbung der Quelle „Corelli“ für das BfV

Die Werbung des *Thomas R.* als Quelle des BfV beschrieb dessen späterer VP-Führer *Borstner* gegenüber dem BKA:

„Bevor er Quelle wurde, war er im Bereich der Nationalen Front (NF) von Meinolf Schönborn. Aufgrund eines Zerwürfnisses mit Schönborn ist er an die Polizei herangetreten, mit der Bitte sich aus dessen Umklammerung herauszulösen. In diesem Zuge wurde er dann 1994 zum Informanten verpflichtet und dem BfV zugeführt.“<sup>1748</sup>

Der Zeuge *Borstner* hat seine erste Begegnung mit *Thomas R.* vor dem Ausschuss geschildert:

<sup>1745</sup> MAT A GBA-4-42, Bl. 27, Vernehmung des *Thomas R.* durch das BKA vom 13. März 2013 (VS-NfD).

<sup>1746</sup> *Sven M.*, Protokoll-Nr. 47 II der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 34.

<sup>1747</sup> *Borstner*, Protokoll-Nr. 39 II der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 36.

<sup>1748</sup> MAT A GBA-20/10 (Ordner 45 von 54), Bl. 10799, Vernehmung des *Borstner* vom 25. September 2015 (VS-NfD).

„Das erste Mal persönlich begegnet bin ich meiner Erinnerung nach im Jahre 1997, könnte auch Anfang 98 gewesen sein. Da bin ich aber weder als V-Mann-Führer noch als Vertreter des V-Mann-Führers, sondern für die Klärung technischer Gegebenheiten für einen Einsatz auch im medialen Bereich.“<sup>1749</sup>

bb) VP-Führer des „Corelli“

VP-Führer des „Corelli“ war seit 1994<sup>1750</sup> der BfV-Mitarbeiter *Rüdiger Grasser*.<sup>1751</sup>

Der BfV-Mitarbeiter *Günter Borstner* war seit 1999 bis zur Abschaltung der Quelle VP-Führer des „Corelli“.<sup>1752</sup>

*Günter Borstner* schilderte in einer Vernehmung durch das BKA sein Verhältnis zu „Corelli“:

„In gewisser Weise ist ein V-Mann-Führer auch Sozialarbeiter. Es werden umfangreich auch soziale Dinge erörtert, aus Sicht der Quelle ist auf jeden Fall ein Vertrauensverhältnis gegeben. Es muss eine Vertrauensbasis bestehen, so dass auf dieser Basis eben auch über den Auftragsbereich hinaus für die Quelle erkennbar ist, dass man für sie da ist, dass die Quelle gut aufgehoben ist. Ein persönlicher Abstand ist dennoch Grundvoraussetzung, ich habe diesen Abstand auch immer eingehalten.“<sup>1753</sup>

Diese Aussage hat der Zeuge *Borstner* gegenüber dem Ausschuss näher erläutert:

„Neben der reinen szenemäßigen Kontaktierung war es also auch - oder ist es grundsätzlich - in der Quellenführung wichtig, dass also die Quellen auch in ihrem sozialen Umfeld möglichst gut eingebunden sind, damit sie also dann auch in der Lage sind, die entsprechenden Informationen, die gewünscht werden, beschaffen zu können, und deswegen muss man also auch bei jedem Treff eigentlich die persönlichen Gegebenheiten mal abklären und, wenn Probleme da sind, auch entsprechend versuchen, eine Problembewältigung irgendwie zu erreichen.“<sup>1754</sup>

Sein Verhältnis zu „Corelli“ hat der Zeuge *Borstner* wie folgt geschildert:

„Ich habe also da immer die professionelle Distanz zwischen einem V-Mann-Führer und einem V-Mann bewahrt. Ich habe nie im Detail irgendwelche persönlichen Dinge mit ihm erörtert, weil das hat in so einer Verbindung nichts zu suchen.“<sup>1755</sup>

<sup>1749</sup> *Borstner*, Protokoll-Nr. 39 II der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 7.

<sup>1750</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 33.

<sup>1751</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 16.

<sup>1752</sup> *Borstner*, Protokoll-Nr. 39 II der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 7.

<sup>1753</sup> MAT A GBA-20/10 (Ordner 45 von 54), Bl. 10803, Vernehmung des *Borstner* vom 25. September 2015 (VS-NfD).

<sup>1754</sup> *Borstner*, Protokoll-Nr. 39 II der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 11.

<sup>1755</sup> *Borstner*, Protokoll-Nr. 39 II der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 12.

Nach dem Ableben des *Thomas R.* spielte die Frage einer Diabeteserkrankung eine zentrale Rolle. Der Zeuge *Borstner* hat auf Nachfrage Ausführungen zu seinen Wahrnehmungen zum Gesundheitszustand des „Corelli“ gemacht:

„Wenn Sie jetzt darauf abstellen, die Diabetes in irgendeiner Form ansatzweise erkannt zu haben, kann ich ganz klar sagen: Nein, das habe ich nicht. Ich bin selbst Diabetiker. Über dieses Thema Diabetes ist also auch häufiger gesprochen worden mit ihm. Ihm war also die Thematik Diabetes wohlbekannt, aber nie auf sich persönlich bezogen. Und, wie gesagt, ich habe auch nie irgendwelche Hinweise persönlich festgestellt, dass er möglicherweise in diese Richtung erkrankt ist.“<sup>1756</sup>

*Richard Kaldrack* war eine Zeit lang Vertreter des VP-Führers<sup>1757</sup> und hat als Zeuge vor dem Ausschuss seine Rolle als Vertreter folgendermaßen dargestellt:

„Sie müssen sich eine Vertretung nicht so vorstellen, dass man abwechselnd da hinfährt. Sondern ich war Vertretung für den Fall, dass der VP-Führer länger erkrankt ist oder mal länger im Urlaub ist. Ansonsten wird die VP von dem VP-Führer geführt, und der Vertreter ist nur so eine Art Back-up für den Fall, dass der andere ausfällt. Das heißt, man fährt ab und zu mal mit, damit man sich gegenseitig noch kennt. Aber im Regelfall berichtet er nicht mir gegenüber, sondern dem VP-Führer. Und als Vertreter werde ich - zumindest war das in diesem Fall so - von dem eigentlichen VP-Führer regelmäßig an relevanten Vorgängen und Meldungen beteiligt, damit ich, falls ich mal einspringen müsste, [...] auch ungefähr auf dem Laufenden bin. Man kann nicht auf dem Laufenden sein wie jemand, der den Fall selber führt, aber dass man ungefähr weiß, was Sache ist.“<sup>1758</sup>

Der Zeuge *Lingen* führte in Bezug auf „Corelli“ aus:

„Corelli‘ kenne ich aus etwa drei Begegnungen, die ich zusammen mit dem V-Mann-Führer hatte. Habe Corelli aber nicht als Vertreter geführt, sondern bin nur sozusagen meiner Pflicht als Vorgesetzter nachgekommen und habe mir ein Bild von Corelli‘ gemacht.“<sup>1759</sup>

Den Hintergrund seiner Begegnungen mit „Corelli“ hat der Zeuge *Lingen* erläutert:

„Das ist Dienstaufsicht. Das ist aber auch die Gelegenheit, um Informationen der Quelle zu hinterfragen. Das ist Anlass, die Quelle zu loben gegebenenfalls. Da geht es um Probleme der Quelle persönlicher Art, in der Frage der Steuerung der Quelle. Ganz wichtig. Wenn es Probleme gab mit der Quelle, werden die Probleme angesprochen. Es werden auch immer Fragen gestellt nach den gezahlten Prämien, um sicherzustellen, dass diese Prämien auch tatsächlich ausbezahlt wurden. Also, das war eine Mischung aus

<sup>1756</sup> *Borstner*, Protokoll-Nr. 39 II der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 7.

<sup>1757</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 III der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 15.

<sup>1758</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 III der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 46.

<sup>1759</sup> *Lingen*, Protokoll-Nr. 33 II der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 9.

Dienstaufsicht und im Prinzip Betreuung der Quelle durch eine zweite Person.<sup>1760</sup>

cc) Qualität der V-Person „Corelli“

Der von dem parlamentarischen Kontrollgremium beauftragte Sachverständige Rechtsanwalt *Jerzy Montag* beschrieb in seinem Bericht die Wertigkeit der V-Person „Corelli“:

„BfV-intern wurde [Thomas R.] über viele Jahre als ‚Top-Quelle‘ bezeichnet, die - zumindest was die für Rechtsextremismus zuständige Abteilung anging - mit den höchsten Prämien entlohnt wurde. Diese Einschätzung ist nach Ansicht des Sachverständigen quantitativ nachvollziehbar. Das Informationsaufkommen war beachtlich, die gelieferten Informationen - gerade zur Musikszene - häufig hilfreich und nützlich. Allerdings gab [Thomas R.] bis zum Auffliegen des ‚NSU-Trios‘ kaum Hinweise zu gewalttätigen Aktionen der rechtsextremen Szene und zum engeren NSU-Umfeld.“<sup>1761</sup>

Zudem hat der Zeuge *Egevist* zur Bedeutung der V-Person „Corelli“ Stellung genommen:

„Ja. Also, eine Topquelle in dem Sinne, würde ich sagen, haben wir nicht geführt. Wir hatten eine ganze Reihe guter Quellen. Der vorhin schon benannte ‚Corelli‘ gehörte sicher auch dazu. Das war auch eine gute Quelle, so wie ‚Tarif‘ eine gute Quelle war.“<sup>1762</sup>

Die Verlässlichkeit der V-Person „Corelli“ hat der Zeuge *Borstner* wie folgt beschrieben:

„Ich habe mich insgesamt auf seine Aussagen schon verlassen.“<sup>1763</sup>

Der Zeuge *Kaldrack* hat die Qualität der Quelle „Corelli“ im Vergleich zur Quelle „Primus“ erläutert:

„Ich denke, dass ‚Corelli‘ schon eine wertigere Quelle war aufgrund seiner Kontakte, seiner technischen Fähigkeiten und seiner Möglichkeiten, sich Zugänge zu erschließen. Das ist meine persönliche Wertung, aber ich denke schon, dass es eine wertigere Quelle war als ‚Primus‘. Wenn Sie rein vom Informationsaufkommen, auch von der Dauer der Zusammenarbeit ausgehen, denke ich schon, dass ich da ‚Corelli‘ den Vorzug geben würde.“<sup>1764</sup>

<sup>1760</sup> *Lingen*, Protokoll-Nr. 33 II der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 9 f.

<sup>1761</sup> BT-Drs. 18/6545, Bl. 6.

<sup>1762</sup> *Egevist*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 98.

<sup>1763</sup> *Borstner*, Protokoll-Nr. 39 II der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 9.

<sup>1764</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 III der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 15.

Der Zeuge *Dr. Maaßen* hat zur Qualität der V-Person „Corelli“ ausgesagt:

„‘Corelli‘, so war mir damals berichtet worden, war eine langjährige, zuverlässig berichtende Quelle des BfV im Bereich Rechts extremismus, die keine Bezüge zum NSU aufwies.“<sup>1765</sup>

dd) Durch die V-Person „Corelli“ gewonnene Erkenntnisse

aaa) *Aufklärungsziele*

Der Zeuge *Borstner* benannte in seiner Vernehmung folgende Aufklärungsziele der Quelle „Corelli“:

„Das war die rechtsextremistische Musikszene, die Kameradschaftsszene, später ‚Autonome Nationalisten‘, dann natürlich über die Entwicklungen im Bereich der modernen Medien, insbesondere eben Internet, Social Media und diese Dinge. Ja, ansonsten natürlich: Ein spezieller Einsatz war eben der Bereich KKK.“<sup>1766</sup>

Aus dem Protokoll der Vernehmung des *Günter Borstner* durch das BKA ergeben sich weitere Angaben zu Aufklärungszielen des „Corelli“.<sup>1767</sup> Dieser sei gezielt eingesetzt gewesen, um „Bilder und Videos von Demonstrationen“ zu erhalten.<sup>1768</sup>

„Er hat an den Demonstrationen teilgenommen und Fotos und Videos zur Identifizierung von Teilnehmern gefertigt. Zudem hat er auch im Vorfeld Informationen z. B. über Veranstaltungsorte oder auch Verläufe oder Besonderheiten geliefert. Hierzu muss man wissen, dass solche Veranstaltungen meistens sehr konspirativ organisiert wurden.“<sup>1769</sup>

Der Zeuge *Borstner* hat Angaben zum räumlichen Einsatzbereich der Quelle „Corelli“ gemacht:

„Er ist auch gezielt in Sachsen und Thüringen und Sachsen-Anhalt, aber auch in anderen Bundesländern eingesetzt worden, beispielsweise bei Konzertveranstaltungen.“<sup>1770</sup>

Einsätze der V-Person „Corelli“ in Bayern hat der Zeuge *Borstner* ebenfalls geschildert:

„In allen Zusammenhängen, in denen er also für uns Informationen beschafft hat, also Kameradschaftsszene genauso wie Musikszene. Vorwiegend natürlich Musikszene, weil das das meiste war, was dann in Bayern also auch mit angefallen ist. Aber auch

<sup>1765</sup> *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 55.

<sup>1766</sup> *Borstner*, Protokoll-Nr. 39 II der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 20.

<sup>1767</sup> MAT A GBA-20/10 (Ordner 45 von 54), Bl. 10800, Vernehmung des *Borstner* vom 25. September 2015 (VS-NfD).

<sup>1768</sup> MAT A GBA-20/10 (Ordner 45 von 54), Bl. 10800, Vernehmung des *Borstner* vom 25. September 2015 (VS-NfD).

<sup>1769</sup> MAT A GBA-20/10 (Ordner 45 von 54), Bl. 10800, Vernehmung des *Borstner* vom 25. September 2015 (VS-NfD).

<sup>1770</sup> *Borstner*, Protokoll-Nr. 39 II der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 20.



was er ansonsten zu seinen sonstigen Aufgabenbereichen in Bayern hat feststellen können, das wurde natürlich also auch geliefert und entsprechend also dann weitergeleitet.“<sup>1771</sup>

bbb) *Mögliche Berichte zur Terrorgruppe „NSU“ oder den Personen Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe*

Nach Angaben des *Günter Borstner* vor dem BKA gab es keine Berichte der Quelle „Corelli“ zu der Terrorgruppe „NSU“:

„NSU war ja bis zur Enttarnung kein gängiger Begriff für abgetauchte Rechtsextremisten. Es gab ja im Jahr 2002 dieses Fanzine ‚Der weiße Wolf‘, in welchem dem NSU gedankt wurde. Dieses Fanzine wurde auch von Corelli übergeben, ich schließe nicht aus, dass ich diesen Satz damals auch gelesen habe. Der Begriff NSU war mir aber sogar nach dem Auffliegen kein Begriff. Der Satz in dem Fanzine war mir auch dann noch nicht präsent. Ich habe das Fanzine damals in den Auswertebereich gegeben und weiter keine Berührungspunkte damit gehabt.“<sup>1772</sup>

Der Zeuge *Borstner* hat in seiner Vernehmung durch den Ausschuss auf die Frage, ob das Kürzel „NSU“ vor dem Jahr 2011 Gegenstand von Gesprächen mit „Corelli“ gewesen sei, ergänzt:

„Ich kann mich nicht daran erinnern, in irgendeiner Form diesen Begriff mit ihm besprochen zu haben. Wenn Sie abstellen auf die Publikation *Der Weisse Wolf*, wo ebendieser Begriff in der entsprechenden Ausgabe enthalten war, da ist mit ihm von meiner Seite aus nicht drüber gesprochen worden.“<sup>1773</sup>

KOK *Lehmann* stellte in einem Vermerk der EG Trio zu möglichen Bezügen des *Thomas R.* zur Terrorgruppe „NSU“ fest:

„Verbindungen zum NSU bestehen zum einen über die Erreichbarkeiten des [Thomas R.] auf einer Telefonliste des Uwe MUNDLOS, welche in einer Garage in Jena aufgefunden wurde [...]. Zum anderen bestehen Indizien, dass [Thomas R.] mit der Erstellung der DVD ‚NSU/NSDAP‘ in Verbindung stehen könnte [...]. Weitere Ermittlungen hierzu dauern derzeit noch an und werden im Ermittlungskomplex 21 (DVD ‚NSU/NSDAP‘) des Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt, Az. 2 BJs 74/12-2, geführt. Im Rahmen seiner Vernehmungen bestritt [Thomas R.], dass er ein Kennverhältnis zu BÖHNHARDT, MUNDLOS, ZSCHÄPE oder einer Person aus deren näherem Umfeld unterhalte [...].

Ferner war [Thomas R.] Mitglied in den Organisationen ‚International Knights des Ku Klux Klan‘ und ‚European White Knights

<sup>1771</sup> *Borstner*, Protokoll-Nr. 39 II der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 25.

<sup>1772</sup> MAT A GBA-20/10 (Ordner 45 von 54), Bl. 10800 f., Vernehmung des *Borstner* vom 25. September 2015 (VS-NfD).

<sup>1773</sup> *Borstner*, Protokoll-Nr. 39 II der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 8.

of the Ku Klux Klan‘, wobei hierüber ebenfalls kein Bezug zum NSU hergestellt werden kann.<sup>1774</sup>

ccc) *Kontakt zu Uwe Mundlos im Jahr 1995*

Bereits der NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode stellte fest, dass „Corelli“ einige Jahre vor dem Abtauchen von *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* einen durch eine Deckblattmeldung dokumentierten persönlichen Kontakt zu *Uwe Mundlos* hatte, der vermutlich im Bereich der Bundeswehr erfolgte, als beide Soldaten waren.<sup>1775</sup> Der vom PKGr zu „Corelli“ eingesetzte Sachverständige *Jerzy Montag* stellte fest, dass dieser Kontakt um den 21. Februar 1995 erfolgt sein müsse.<sup>1776</sup> *Günter Borstner* machte gegenüber dem BKA folgende Angaben zu dem Kontakt des „Corelli“ mit *Uwe Mundlos*.

„Er hat lediglich im Jahr 1995 einen Kontakt mit Uwe Mundlos gehabt. Soweit es rekonstruierbar war, war dies ein Zusammentreffen bei der Bundeswehr. Es gibt dazu zwei [Weißung im Original, *Anm.*] hier wurden u. a. zwei Telefonnummern mitgeteilt.

Ich habe intensiv mit ihm darüber gesprochen, es gab jedoch in keinster Weise Hinweise von ihm, dass da mehr Kontakt war. Natürlich konnte er nicht ausschließen, dass man mal gemeinsam auf einer Demonstration war, persönlichen Kontakt, aus dem vielleicht sogar Informationen gewonnen werden konnten, welche dann an uns weitergeleitet worden wären, gab es nicht Ich halte seine Angaben hier für glaubwürdig. Er hatte aber keinerlei Erinnerung mehr an seine Mitteilung aus 1995, dies konnte nur noch anhand der Akten nachvollzogen werden. Auch ich weiß dies nur aus den Akten, da ich ja erst 1999 V-Mann-Führer wurde.“<sup>1777</sup>

*Thomas R.* gab in seiner Vernehmung durch das BKA am 19. Juni 2012 auf die Frage, ob er Kontakt zu den Personen des „NSU-Trio ZSCHÄPE, MUNDLOS und BÖHNHARDT“ gehabt habe, an:

„Ich habe von den Personen nur durch die Medien Kenntnis bekommen. Es gab zu keiner Zeit Kontakte.“<sup>1778</sup>

<sup>1774</sup> MAT A GBA-20/11 (Ordner 4), Bl. N1 001029, Vermerk der EG TRIO vom 18. November 2014 (VS-NfD).

<sup>1775</sup> Bundestags-Drucksache 17/14600, S. 275.

<sup>1776</sup> Bundestags-Drucksache 18/6545, S. 7.

<sup>1777</sup> MAT A GBA-20/10 (Ordner 45 von 54), Bl. 10800, Vernehmung des *Borstner* vom 25. September 2015 (VS-NfD).

<sup>1778</sup> MAT A GBA-20/11 (Ordner 5), Bl. N1-001356, Vernehmung des *Thomas R.* durch das BKA vom 19. Juni 2012 (VS-NfD).

ddd) *Anknüpfung an den persönlichen Kontakt zwischen Uwe Mundlos und „Corelli“ aus dem Jahr 1995 nach dem Abtauchen von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe*

Der Zeuge *Borstner* hat einen ersten Vorhalt des belegten Kontakts gegenüber „Corelli“ beschrieben:

„Es ist von ihm in dem ersten Vorhalt davon gesprochen worden, dass das ein Versehen bei uns im Amt sein muss, dass er also niemals diesen Kontakt gehabt habe, er sich also an keinen Kontakt erinnern könne. Durch entsprechende weitere Behandlung dieses Themas mit ihm - weil es muss ja in irgendeiner Form, weil es in seiner Meldung gestanden hat, letztlich auch von ihm gekommen sein - hat er dann versucht, festzustellen, wie das zu diesem Kontakt gekommen ist, und hat dann eben seine Bundeswehrzeit als die mögliche Berührungszeit sozusagen auch angesehen.“<sup>1779</sup>

Der Zeuge *Grasser* ist gefragt worden, ob der belegte Kontakt des „Corelli“ zu *Mundlos* aus dem Jahr 1995 nach dem Abtauchen von *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* im Jahr 1998 genutzt worden sei. Der Zeuge hat erklärt,

„[I]ch kann nicht hundertprozentig sagen, ob man ihn [„Corelli“, *Anm.*] noch mal dazu befragt hat oder nicht. Ich gehe davon aus - die Lichtbildvorlage ist natürlich erfolgt -, dass er sich vielleicht auch nicht erinnern konnte, weil es eben ein Einzelkontakt war.“<sup>1780</sup>

Auf die Nachfrage, ob „Corelli“ Lichtbilder vorgelegt worden seien, hat der Zeuge *Grasser* ausgeführt:

„Selbstverständlich, ja.“<sup>1781</sup>

Der Zeuge *Grasser* hatte keine Erinnerung mehr daran, ob er „Corelli“ nochmals auf den Kontakt 1995 angesprochen habe.<sup>1782</sup> Auf die Frage, ob dies irgendwo dokumentiert wäre, hat der Zeuge *Grasser* geantwortet:

„Im Zweifelsfall müsste es, wenn, dann irgendwo in den Treffberichten stehen. Aber weil damals ja diese Brisanz noch nicht so da war - - Das war eine einzelne Lichtbildvorlage.“<sup>1783</sup>

Diese Angaben hat der Zeuge *Grasser* noch ergänzt:

„Und was natürlich auch noch dazu führen kann: dass die Information eben halt in einem anderen Bereich gelandet ist. Und ich weiß nicht, ob das dann unbedingt zusammengeführt wurde. Also,

<sup>1779</sup> *Borstner*, Protokoll-Nr. 39 II der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 8.

<sup>1780</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 44.

<sup>1781</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 45.

<sup>1782</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 45.

<sup>1783</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 45.

das kann ich jetzt aufgrund des großen Zeitablaufs nicht mit Bestimmtheit sagen.<sup>1784</sup>

Der Zeuge *Egevist* hat die Frage, ob man erwogen habe, „Corelli“ in den Bereich Thüringer Kameradschaften und mögliche Unterstützer von *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* zu steuern verneint<sup>1785</sup> und ausgeführt:

„Corelli“ hatte sehr breite Kontakte in die Szene; das kann ich hier sagen. Ob es gelungen wäre, ihn in den Bereich Thüringer Kameradschaften und mögliche Unterstützer des Trios zu steuern? Ich muss sagen, das finde ich etwas spekulativ. Vielleicht. Ich kann nicht sagen: Nein, das wäre nie gelungen.<sup>1786</sup>

ee) Eintrag des Thomas R. in Telefonliste des Uwe Mundlos

Bereits der NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode stellte fest, dass im Rahmen „der Durchsuchungsmaßnahmen in der Garage Nr. 5 an der Kläranlage am 26. Januar 1998“ Telefon- und Adresslisten gefunden wurden, die Uwe Mundlos zuzuordnen seien.<sup>1787</sup> Dem Abschlussbericht dieses Ausschusses ist zu entnehmen:

„Auf der Vorderseite der Adress- und Telefonliste waren 39 Telefonnummern in Computerschreibweise und 13 Telefonnummern handschriftlich notiert[...]. In zehn Fällen sind zusätzlich Postanschriften notiert. Die Liste ist nach den Rubriken ‚Ort‘, ‚Straße‘, ‚Name‘ und ‚Telefonnr.‘ von links nach rechts in vier Spalten aufgeteilt. Unter der Anschrift ‚Jena Winzerla‘, ‚Max-Steenbeck-Str 12‘ sind im in Computerschreibweise ausgefüllten Teil in zwei Fällen in der Rubrik ‚Name‘ die Einträge ‚eigene Telefonnr. Fk‘ bzw. ‚eigene Telefonnr.‘ aufgeführt. Hierbei handelt es sich um die damalige Anschrift der Eltern von Uwe Mundlos. [...] Zudem ist Uwe Mundlos selbst nicht aufgeführt, wohl aber Uwe Böhnhardt[...] und Beate Zschäpe. Damit dürfte gesichert sein, dass Uwe Mundlos diese Adressliste verfasste.<sup>1788</sup>

Die Telefon- und Adressliste enthält unter den handschriftlichen Einträgen auch einen Eintrag zu einer Person namens „Thomas R[...]“<sup>1789</sup>:

”

Halle	Postfach 700512	oi-Fan-Artikel (Thomas R[...])	0345/7704571
		Thomas R[...]	0161/3322318

“

<sup>1784</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 45.

<sup>1785</sup> *Egevist*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 104.

<sup>1786</sup> *Egevist*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 104.

<sup>1787</sup> BT-Drs. 17/14600, S. 328.

<sup>1788</sup> BT-Drs. 17/14600, S. 328.

<sup>1789</sup> MAT A TH-1-2, Bl. 283, Telefon- und Adressliste (VS-NfD).

Der ehemalige VP-Führer des „Corelli“, *Borstner*, erklärte zu dieser Liste:

„Eindeutig ist das nie geklärt worden, natürlich aber mit Corelli besprochen worden. Eine logische Erklärung könnte sein, dass Mundlos sich 1995 Corellis Nummer notiert hat, weil er ihn vielleicht für interessant hielt. Corelli hat ja damals mit Musikkassetten gehandelt, dies war vielleicht Anlass für Mundlos, seinen Namen zu notieren. Die Nummern, die da drauf standen, waren 1998 aber schon länger nicht mehr aktiv.“<sup>1790</sup>

*Thomas R.* ist vom BKA in zwei Vernehmungen am 19. Juni 2012 und am 13. März 2013 zu dem dargestellten Eintrag in der *Uwe Mundlos* zugeordneten Telefon- und Adressliste befragt worden.<sup>1791</sup>

*Thomas R.* wurde in seiner Vernehmung vom 19. Juni 2012 nach einer Erklärung für die Aufnahme seiner Rufnummer in besagte Liste gefragt und führte dazu aus:

„Nein, das weiß ich nicht. Eventuell durch den Demohandel, das ist aber Spekulation.“<sup>1792</sup>

Zur Erklärung gab *Thomas R.* in seiner Vernehmung vom 13. März 2013 an:

„Bei dem Handel mit Demo-Bändern handelt es sich eigentlich um eine Tauschbörse, besser Tauschliste, weil es sich nur um ein Blatt Papier handelte mit Musikkassetten (Demo-Bänder). Dies firmierte unter dem Namen Oi-Fanartikel. Oi steht für Skinhead-Musik. Früher waren die Skinheads in der Regel unpolitisch. Zu diesen Demo-Bändern hatte ich eine Liste, die ich zum Tausch anbot und die ich selbst suchte. Diese Listen wurden bei Konzerten und Partys weitergegeben. Das Postfach in Halle, welches auf der Telefonliste vermerkt ist, gehört zu der Oi-Fanartikel-Tauschliste.“<sup>1793</sup>

In einer polizeilichen Vernehmung am 13. März 2013 gab *Thomas R.* auf die Frage, ob er *Uwe Mundlos* möglicherweise auf einem der genannten Konzert oder einer Party getroffen habe, an:

„Das Gesicht wäre mir in Erinnerung geblieben. Ich habe mir die Bilder zwischenzeitlich oft in den Medien angeschaut. Ich bin mir sicher, dass ich Uwe MUNDLOS und die beiden anderen, Uwe BÖHNHARDT und Beate ZSCHÄPE, nie persönlich getroffen habe. Ich war in keinerlei Verbindung zu diesen Personen.“<sup>1794</sup>

<sup>1790</sup> MAT A GBA-20/10 (Ordner 45 von 54), Bl. 10801, Vernehmung des *Borstner* vom 25. September 2015 (VS-NfD).

<sup>1791</sup> MAT A GBA-20/11 (Ordner 5), Bl. N1-001354ff, Vernehmung des *Thomas R.* durch das BKA vom 19. Juni 2012 (VS-NfD); MAT A GBA-4-42, Bl. 15 ff., Vernehmung des *Thomas R.* durch das BKA vom 13. März 2013 (VS-NfD).

<sup>1792</sup> MAT A GBA-20/11 (Ordner 5), Bl. N1-001357, Vernehmung des *Thomas R.* durch das BKA vom 19. Juni 2012 (VS-NfD).

<sup>1793</sup> MAT A GBA-4-42, Bl. 17, Vernehmung des *Thomas R.* durch das BKA vom 13. März 2013 (VS-NfD).

<sup>1794</sup> MAT A GBA-4-42, Bl. 17, Vernehmung des *Thomas R.* durch das BKA vom 13. März 2013 (VS-NfD).

ff) Straftaten der Quelle „Corelli“

aaa) *Straftaten im Zusammenhang mit den Internetaktivitäten des Thomas R.*

*Günter Borstner* berichtete gegenüber dem BKA von Straftaten der Quelle „Corelli“, die dem BfV bekannt geworden seien:

„Er hatte eigene Internetseiten aufgebaut und schon mal strafrechtsrelevante Inhalte, eingestellt. Das ist ihm dann untersagt worden. Es gab z. B. mal ein Hakenkreuz im Gästebuch seiner Seite, ihm wurde dann vorgeworfen, dass er seine Webseite nicht korrekt überwacht und gepflegt hatte.

Außerdem hatte er auf der ‚Bunker-Homepage‘ Bildmaterial, welches unter Strafe gestellt war. Die Seite hieß ‚bunker.com‘.<sup>1795</sup>

bbb) *Bitte des Bundesamtes für Verfassungsschutz, über strafrechtliche Maßnahmen gegen „Corelli“ informiert zu werden*

Der schriftliche Bericht über die Untersuchungen des vom PKGr zu „Corelli“ eingesetzten Sachverständigen *Jerzy Montag* enthält folgende Feststellungen zu einer Bitte des BfV, über mögliche Exekutivmaßnahmen gegen „Corelli“ unterrichtet zu werden:

„Trotz anderslautender Versicherungen im Allgemeinen und auch vor dem NSU-Untersuchungsausschuss im Besonderen ist aktenmäßig belegt, dass ein Mitarbeiter des BfV wegen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen [Thomas R.] Kontakt zum BKA und zur zuständigen Staatsanwaltschaft aufgenommen hat. Hintergrund war der Verdacht der Einfuhr des ‚NS-Kampfrufs‘ der NSDAP-AO und anderer antisemitischer Pamphlete. Das BfV wollte im Vorfeld über Exekutivmaßnahmen gegen [Thomas R.] informiert werden. Erörtert wurde mit dem BKA, wie [Thomas R.] sich verhalten solle, um einer möglichen Bestrafung zu entgehen und mit dem Staatsanwalt, ob eine Einstellung im Hinblick auf die V-Mann-Eigenschaft von [Thomas R.] möglich wäre.“<sup>1796</sup>

Der Zeuge *Grasser* hat auf Vorhalt dieser Feststellungen im Bericht des PKGr und auf die damit verbundene Frage, ob er sich daran erinnern könne, erklärt:

„Also, so ad hoc nicht. Aber das kann natürlich gut möglich sein. Da müsste man in die Akten reinschauen.“<sup>1797</sup>

Die Frage, ob er Kontakt zur Staatsanwaltschaft oder zum BKA aufgenommen habe, hat der Zeuge folgendermaßen beantwortet:

<sup>1795</sup> MAT A GBA-20/10 (Ordner 45 von 54), Bl. 10799, Vernehmung des *Borstner* vom 25. September 2015 (VS-NfD).

<sup>1796</sup> BT-Drs. 18/6545, S. 27.

<sup>1797</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 46.

„Also, das kann ich jetzt, wie gesagt, nach der langen Zeit nicht mehr konkret sagen. Das weiß ich wirklich nicht mehr.“<sup>1798</sup>

Der Zeuge *Grasser* hat die Frage, ob es üblich sei, „dass das Bundesamt für Verfassungsschutz auf Strafverfolgungsbehörden einwirkt, um von Exekutivmaßnahmen gegen V-Personen zu erfahren oder um vielleicht auch eine Straffreiheit für V-Personen zu erreichen“, verneint.<sup>1799</sup>

gg) Zwischenzeitliche Abschaltung der Quelle „Corelli“ im Jahr 2003 und erneute Anschaltung im Jahr 2005

Die V-Person „Corelli“ wurde am 25. September 2003 abgeschaltet und am 15. Juni 2005 reaktiviert. *Günter Borstner* gab in seiner Vernehmung durch das BKA an:

„Mitte 2003 bis 2005 war er abgeschaltet, ich hatte aber in dieser Zeit weiter Kontakt zu ihm.“<sup>1800</sup>

Der Zeuge *Fromm* gab zur zwischenzeitlichen Abschaltung der Quelle „Corelli“ an:

„[I]ch kann mich erinnern [...], dass er irgendwann - 2003/04, 2002/03/04 - vorübergehend abgeschaltet war [...], weil er in der Szene im Verdacht stand, ein V-Mann zu sein. Dann hat man ihn aus Sicherheitsgründen - und das habe ich damals auch gebilligt [...] - abgeschaltet und später wieder aktiviert, eben weil eine ganze Menge an Informationen, die er vorher geliefert hatte, dann fehlten in der Zeit, als er nicht für das BfV gearbeitet hat“<sup>1801</sup>

Auf Vorhalt, die Wiederanschaltung habe im Juni 2005 nach der Tötung von *Theodoros Boulgarides* in München, dem mutmaßlich siebten Opfer der Terrorgruppe „NSU“, stattgefunden, hat der Zeuge *Fromm* bekundet:

„[S]o ein Zusammenhang war überhaupt nicht für mich erkennbar und nicht erinnerlich. Wir haben ja die Mordserie - ich sage es noch mal - gar nicht in dieser Ecke vermutet.“<sup>1802</sup>

hh) Abschaltung der Quelle „Corelli“ im Jahr 2012

*Günter Borstner* legte in seiner polizeilichen Vernehmung zur Abschaltung der Quelle „Corelli“ dar:

<sup>1798</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 46.

<sup>1799</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 46.

<sup>1800</sup> MAT A GBA-20/10 (Ordner 45 von 54), Bl. 10799, Vernehmung des *Borstner* vom 25. September 2015 (VS-NfD).

<sup>1801</sup> *Fromm*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 51.

<sup>1802</sup> *Fromm*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 51.

„Zuletzt Kontakt hatte ich zu ihm am 20. März 2014, hier aber nicht mehr in der Führungsfunktion, sondern in der Betreuungsfunktion. Die Führung ging bis 30. November 2012, also so lange, wie er seine Funktion als Quelle noch wahrnahm.“<sup>1803</sup>

In seiner Vernehmung durch den Ausschuss hat der Zeuge *Borstner* den 27. November 2012 als Tag der Abschaltung der Quelle „Corelli“ benannt.<sup>1804</sup> Einen üblichen Abschaltvorgang hat dieser Zeuge wie folgt geschildert:

„Üblicherweise wird die Abschalterklärung unterzeichnet. In dem Fall, wo eine Quelle nicht unterschreiben will, können wir keine Unterschrift vorweisen. Dann wird eben nicht unterschrieben. Dann wird mündlich abgeschaltet, und mit dieser mündlichen Abschaltung gilt die Abschaltung als vollzogen.“<sup>1805</sup>

Den Vorgang der Abschaltung der Quelle „Corelli“ hat der Zeuge *Borstner* näher dargestellt:

„[I]n dem Fall haben wir mündlich abgeschaltet und nicht schriftlich. Er hat keine Unterschrift verweigert, sondern er ist mündlich abgeschaltet worden. Ihm ist die vorgelegt worden, damit er die Abschalterklärung wörtlich lesen kann, dass sie ihm nicht nur vorgelesen wird, sondern er sie lesen kann.“<sup>1806</sup>

d) Sogenannte NS-CDs

aa) Bekanntwerden einer DVD mit möglichem NSU-Bezug

Am 2. Juni 2014 veröffentlichte der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg folgende Presseerklärung zu einer DVD mit NSU-Bezug:

„In den vergangenen Wochen wurde in mehreren Medien über eine DVD berichtet, die dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg übergeben worden sei und die einen Bezug zur terroristischen Vereinigung ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘ (NSU) haben soll. [...].

Das LfV Hamburg hat aus Gründen der laufenden Ermittlungen und des Geheimschutzes bisher von einer Kommentierung dieser Berichterstattung abgesehen. Um weitere Spekulationen überflüssig zu machen, informieren wir nun über folgende Sachverhalte:

1. Wir bestätigen, dass eine Vertrauensperson (VP, auch ‚Quelle‘ genannt) Ende Februar 2014 eine DVD an ihren VP-Führer übergeben hat. Der Leiter des LfV Hamburg hat unverzüglich die Bundesanwaltschaft über den Eingang der DVD informiert. Die DVD wurde Anfang März

<sup>1803</sup> MAT A GBA-20/10 (Ordner 45 von 54), Bl. 10799, Vernehmung des *Borstner* vom 25. September 2015 (VS-NfD).

<sup>1804</sup> *Borstner*, Protokoll-Nr. 39 II der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 37.

<sup>1805</sup> *Borstner*, Protokoll-Nr. 39 II der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 38.

<sup>1806</sup> *Borstner*, Protokoll-Nr. 39 II der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 38.



an den GBA übersandt; in der ganzen Angelegenheit gab es einen intensiven Informationsaustausch sowohl mit dem GBA als auch, im weiteren Verlauf, mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV).

2. Die DVD wurde von der VP beim Aufräumen ihrer Wohnung gefunden; die DVD war unbeschriftet und wurde von der Quelle eingesehen. Insbesondere eine Verwendung des Kürzels ‚NSU/NSDAP‘ in zwei Dateien veranlasste die VP, die DVD sofort an das LfV zu übergeben. Eine anschließende erste Überprüfung der Inhalte der DVD durch das LfV Hamburg ergab, dass ein Bezug zur terroristischen Vereinigung NSU möglich sein könnte.
3. Die VP wurde vom LfV Hamburg nach 2007, also nach der Mordserie, geworben. Nach allen bisherigen Erfahrungen hat die Quelle zuverlässig und wahrheitsgemäß aus der rechtsextremistischen Szene berichtet. Dem LfV Hamburg liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die DVD 2006 von der ehemaligen VP des BfV ‚Corelli‘ an die Quelle des LfV versandt worden ist.<sup>1807</sup>

bb) Verwendung des Kürzels ‚NSU/NSDAP‘

Folgender möglicher NSU-Bezug der DVD wurde vom BKA festgestellt:

„Es handelt sich hierbei um Datenträger, die aufgrund der Verwendung des Kürzels ‚NSU / NSDAP‘ in zwei enthaltenen Dateien (einlage.jpg und index.htm) einen möglichen Bezug zum hiesigen Verfahren aufweisen.“<sup>1808</sup>

cc) Bekanntwerden weiterer Exemplare der DVD und Bezeichnung als ‚NS-CDs‘

Ausweislich eines Vermerks der EG Trio vom 30. März 2016 wurden weitere Exemplare der zunächst beim LfV Hamburg bekanntgewordenen DVD bekannt:

„Aktuell liegen dem BKA vier Exemplare der ‚NS-CD‘ vor (3 CDs, 1 DVD). Für die CDs (respektive DVD) wurden die Asservatenleitziffern 103, 104, 106 und 107 vergeben. Darüber hinaus wurden durch (Internet-)Ermittlungen zwei weitere Personen bekannt, die augenscheinlich im Besitz der ‚NS-CD‘ sind.“<sup>1809</sup>

In den Ermittlungsakten der Bundesanwaltschaft und des BKA werden die genannte DVD und die weiter bekannt gewordenen CDs mit folgender Begründung einheitlich mit dem Begriff ‚NS-CDs‘ bezeichnet:

<sup>1807</sup> <http://www.hamburg.de/verfassungsschutz/4321422/dvd-mit-nsu-bezug-fhh/>, abgerufen am 29. März 2017.

<sup>1808</sup> MAT A GBA-20/11 (Ordner 4), Bl. N1 – 001034, Sachstandsbericht der EG TRIO vom 30. März 2016 (VS-NfD).

<sup>1809</sup> MAT A GBA-20/11 (Ordner 4), Bl. N1 – 001034, Sachstandsbericht der EG TRIO vom 30. März 2016 (VS-NfD).

„Die Bezeichnung ‚NS-CD‘ wurde gewählt, da auf der ersten hier eingegangenen DVD in diesem Ermittlungskomplex [...] der Dateiordner mit den beiden betreffenden Dateien nscd benannt war.“<sup>1810</sup>

*aaa) Insbesondere: Fund einer weiteren NS-CD beim Bundesamt für Verfassungsschutz*

Eines der genannten weiteren Exemplare der „NS-CD“ wurde am 29. September 2014 von Beamten des BKA, die im Zuge des einschlägigen Strukturermittlungsverfahrens die Corelli-Akten im BfV sichteten,<sup>1811</sup> dort gefunden. Dieser Fund wurde vom BKA wie folgt festgehalten:

„Das dritte Exemplar der sog. ‚NS-CD‘ wurde am 29.09.2014 in den Räumlichkeiten des BfV Köln im Rahmen der Durchsicht der VM-Akten des verstorbenen [Thomas R.] festgestellt und sichergestellt. [...]

Bereits bei der ersten inhaltlichen Sichtung der CD im BfV war anhand der Ordnerstruktur sowie der Dateien ‚index.htm‘ und ‚einlage.jpg‘ erkennbar, dass es sich um eine augenscheinlich identische Version der sog. ‚NS-CD‘ handelt, woraufhin seitens des GBA fermündlich die Sicherstellung der CD angeordnet wurde.“<sup>1812</sup>

*bbb) Vergleich des Inhalts der bekanntgewordenen „NS-CDs“*

Die aufgefundenen Exemplare der CD hatten dem Ergebnis eines vom BKA durchgeführten Hashwertabgleichs zufolge einen nahezu identischen Inhalt, lediglich eine wies eine partiell abweichende Struktur auf:

„Durch die Hashwertabgleiche zwischen Ass. 103.1.1.1 / Dateiordner nscd (DVD LfV Hamburg) mit Ass 104.1.1 (CD [St. Mi.]) sowie 106.1.1.1 (CD BfV) konnte nachgewiesen werden, dass die enthaltenen Dateien - mit Ausnahme der abweichenden Anzahl an ‚Thumbs.db‘-Dateien - identisch sind. Lediglich die zuletzt sichergestellte CD bei [Ma. A.] in Chemnitz (Ass. 307.1.1) weist durch den zusätzlichen Dateiordner ACAB eine partiell abweichende Struktur auf.“<sup>1813</sup>

<sup>1810</sup> MAT A GBA-20/11 (Ordner 4), Bl. N1 – 001034, Sachstandsbericht der EG TRIO vom 30. März 2016 (VS-NfD).

<sup>1811</sup> Bericht des Sachverständigen des PKGr Jerzy Montag vom 4. November 2015, BT-Drucksache 18/6545, S. 15.

<sup>1812</sup> MAT A GBA-20/11 (Ordner 4), Bl. N1 – 001057, Sachstandsbericht der EG TRIO vom 30. März 2016 (VS-NfD).

<sup>1813</sup> MAT A GBA-20/11 (Ordner 4), Bl. 75, Sachstandsbericht der EG TRIO vom 30. März 2016 (VS-NfD).

dd) Mögliche Bezüge der „NS-CDs“ zu „Corelli“

aaa) *Übergabe einer NS-CD von „Corelli“ an das BfV*

Ausweislich des Sachstandsberichts des BKA habe sich herausgestellt, dass die im BfV aufgefundene „NS-CD“ von „Corelli“ im Jahr 2005 an das BfV übergeben worden sei:

„Gemäß einem Vermerk des BfV vom 28.08.2005 [...] hatte [Thomas R.] (,Corelli‘) dem BfV eine CD mit NS-Bildern und NS- Symbolen, die zur Verbreitung in der rechten Szene bestimmt war, übergeben. Er (,Corelli‘) habe die CD im Frühjahr 2005 postalisch ohne Absender erhalten.“<sup>1814</sup>

Nach Angaben des ehemaligen VP-Führers des „Corelli“ übergab dieser die „NS-CD“ im Jahr 2005 an das BfV:

„Corelli hat damals im Rahmen der Re-Aktivierung diese CD übergeben. Er hatte sie im Februar 2005 von Unbekannt erhalten, er bekam einen Brief ohne Absender. So etwas kam öfter vor, das war nicht als ungewöhnlich anzusehen. Das auf dem Vermerk erfasste Datum 28.08.2005 dürfte nicht exakt dem Übergabedatum entsprechen, in der Regel vergehen durch die Sichtung und Weiterverarbeitung der Erkenntnisse einige Tage. [...] Ich habe sie dann, wie es üblich war, in den Auswertebereich übergeben. [Thomas R.] war schon bewusst, dass diese CD für das BfV interessant ist, da ihm noch bekannt war, dass man in den Jahren 1998/1999 stark bemüht war, die Ersteller der damaligen Propaganda-CDs zu identifizieren.“<sup>1815</sup>

Der VP-Führer des „Corelli“, *Günter Borstner*, sagte in Bezug auf die Dateien *einlage.jpg* und *index.htm* auf der von „Corelli“ im Jahr 2005 übergebenen CD in einer polizeilichen Vernehmung aus:

„Ob diese Dateien auf der 2005er CD drauf waren kann ich nicht sagen, ich habe die CD nur gesichtet und nicht im Detail ausgewertet. Ich war aber der Erste im BfV, der die bei dem LfV Hamburg sichergestellte DVD gesichtet hatte. Auf dieser DVD habe ich auch die Bilder, die sie mir hier vorlegen, gesehen. Mir war bei der Sichtung der DVD aus Hamburg nicht bewusst, dass ich die Bilder möglicherweise 2005 schon einmal gesehen habe, das war mir nicht präsent.“<sup>1816</sup>

Ausdrücklich auf das Kürzel ‚NSU‘ angesprochen gab *Günter Borstner* gegenüber den vernehmenden Beamten an:

<sup>1814</sup> MAT A GBA-20/11 (Ordner 4), Bl. N1 – 001057, Sachstandsbericht der EG TRIO vom 30. März 2016 (VS-NfD).

<sup>1815</sup> MAT A GBA-20/10 (Ordner 45 von 54), Bl. 10801 f., Vernehmung des *Borstner* vom 25. September 2015 (VS-NfD).

<sup>1816</sup> MAT A GBA-20/10 (Ordner 45 von 54), Bl. 138, Vernehmung des *Borstner* vom 25. September 2015 (VS-NfD).

„Auch das war mir nicht mehr präsent, dass das Kürzel NSU offenbar auf der CD aus 2005 bereits enthalten war. Aufgrund der Schreibweise ‚NSU/NSDAP‘ in Verbindung mit dem Anschreiben welches ausgeschrieben den Begriff ‚Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei‘ enthält, liegt bei mir auch jetzt noch eher die Vermutung nahe, dass es etwas mit Gary Rex Lauck, dem Leiter der NSDAP AO zu tun habe könnte.“<sup>1817</sup>

Zu einem Bezug des „Corelli“ zur NSDAP AO ergibt sich aus dem Protokoll der Vernehmung des *Günter Borstner*:

„Er wusste, dass er Informationen dazu, hätte an uns mitteilen müssen. Meines Wissens nach gab es aber keine direkte Einbindung in Strukturen der NSDAP/AO.“<sup>1818</sup>

*bbb) Hersteller der „NS-CDs“*

Der frühere VP-Führer des „Corelli“ stellte in seiner polizeilichen Vernehmung folgende Vermutung zum Hersteller der DVD an

„Man muss dazu sagen, 1998 und 1999 gab es schon CDs ‚Ideenwerkstatt88‘. Man verdächtigte damals den [Eckehardt W.] als Ersteller oder Verbreiter der Datenträger. Meine Vermutung bei der Übergabe der CD im Jahr 2005 war, dass diese nun übergebene CD eine Art Neuauflage der bereits bekannten CDs aus den Jahren 1999/1998 hätte sein können.“<sup>1819</sup>

Das Ergebnis von Ermittlungen des BKA zu diesem Sachverhalt ist in einem Sachstandsbericht der EG Trio festgehalten:

„[Eckehardt W.] ist als nicht organisationsgebundener, gewalttätiger Rechtsextremist anzusehen. Er ist im Umgang mit Waffen und Sprengstoff erfahren. Er wurde mehrfach rechtskräftig verurteilt. Am 24.03.1998 wurde er wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Er tauchte im Vorfeld des für den 16.10.1998 terminierten Haftantritts unter. Am 21.10.2000 wurde er aufgrund der gegen ihn bestehenden Vollstreckungshaftbefehle der StA Bochum und der StA Berlin festgenommen. Vom 21.10.2000 bis zum 27.01.2005 war er in Haft. Aus diesem Grund scheidet er faktisch als Ersteller der ‚NS-CD‘ aus, da diese den Zeitstempeln nach zu urteilen 2003 zusammengestellt wurde und die Erstellungsphase insofern mit seiner Haftzeit kollidiert.“<sup>1820</sup>

Die EG Trio ist der Frage nachgegangen, ob „Corelli“ Hersteller von NS-CDs gewesen sein könnte und stellte hierzu fest:

<sup>1817</sup> MAT A GBA-20/10 (Ordner 45 von 54), Bl. 138, Vernehmung des *Borstner* vom 25. September 2015 (VS-NfD).

<sup>1818</sup> MAT A GBA-20/10 (Ordner 45 von 54), Bl. 138, Vernehmung des *Borstner* vom 25. September 2015 (VS-NfD).

<sup>1819</sup> MAT A GBA-20/10 (Ordner 45 von 54), Bl. 137, Vernehmung des *Borstner* vom 25. September 2015 (VS-NfD).

<sup>1820</sup> MAT A GBA-20/11 (Ordner 4), Bl. 64 f., Sachstandsbericht der EG TRIO vom 30. März 2016 (VS-NfD).

„[Thomas R.] erhielt im Frühjahr 2005 von einem Anonymus postalisch ein Exemplar der sog. ‚NS-CD‘ (Ass. 106.1.1.1) und übergab dieses im August 2005 an das BfV. Im Jahr 2006 stellte er sodann eine DVD zusammen (Ass. 1031.1), auf die er neben den Dateien der ‚NS-CD‘ u. a. Videos von Demonstrationen sowie das Computer-Strategiespiel ‚Panzer General‘ brannte. Anhaltspunkte dafür, dass die Zusammenstellung der DVD tatsächlich durch [Thomas R.] erfolgte, sind,

1. dass [Thomas R.] der Urheber der Videos ist (vgl. [www.oikrach.com](http://www.oikrach.com)) und die Videos auch im elektronischen Datenbestand des Asservatenkomplexes 105 (Asservate [Thomas R.]) festgestellt wurden und

2. dass [Thomas R.] nach hiesigen Erkenntnissen gerne das Computerspiel ‚Panzer General‘ spielte, welches sich ebenfalls in unterschiedlichen Versionen im elektronischen Datenbestand des Asservatenkomplexes 105 befindet.

Voraussetzung für die dargelegte Hypothese ist, dass [Thomas R.] die Inhalte der CD (Ass. 103.1.1.1) vor der Übergabe an das BfV auf einen anderen Datenträger kopiert haben muss. Dieser Datenträger wurde bislang jedoch nicht gefunden. Durch diesen nicht näher bestimmbareren Kopiervorgang könnten sich auch die unterschiedlichen Zeitstempel der Verzeichnisse auf Ass. 103.1.1.1 und Ass. 1061.1.1 erklären.

Die ausgelesenen Zeitstempel der bei [St. Mi.] sichergestellten CD (Ass. 104.1.1) können als Indiz dafür gewertet werden, dass seine CD älter als die CD ist, die [Thomas R.] erhielt (Ass. 106.1.1.1). In diesem Fall wäre es unwahrscheinlich, dass [St. Mi.] seine CD auch von [Thomas R.] erhalten hat. Der Fund einer ‚NS-CD‘ in Chemnitz (Ass. 107.1.1) bestärkt die These, dass die Verteilung der Propaganda-CD gemäß der Aufforderung in dem Begleitschreiben [index.htm](#) dezentral stattgefunden hat.

Bzgl. des Ordners ACAB (Vgl. Ass. 107.1.1) besteht Grund zur Annahme, dass dieser später zu der ‚NS-CD‘ hinzugefügt wurde. So wurden die Verzeichnisse auf der CD Ass. 104.1.1 gemäß der ausgelesenen Zeitstempel bereits am 18.11.2003 zusammengestellt, die Verzeichnisse der CD Ass. 107.1.1 - inkl. des Verzeichnisses ACAB - jedoch erst am 22.02.2006.

[...]

In der Gesamtschau mit der Asservatenauswertung der hier vorliegenden Asservate von [Thomas R.] (Asservatenkomplex 105) erscheint es unwahrscheinlich, dass es sich bei [Thomas R.] um den Urheber der ‚NS-CD‘ handelt. [...]

Die Tatsache, dass zwischen den bisherigen Sicherstellungen zum Teil keine Bezüge konstruierbar sind, legt nahe, dass die CD in der Vergangenheit [...] tatsächlich in großer Stückzahl verbreitet wurde. Mit weiteren (Zufalls-)Funden ist insofern zu rechnen.

Oder wie es im Begleitschreiben heißt: *„einmal verbreitet - niemals gestoppt!“*<sup>1821</sup>

Zur Frage, wer Urheber der „NS-CDs“ gewesen sein könnte, stellte die EG Trio fest:

„Letztlich konnte der Urheber der ‚NS-CD‘ nicht identifiziert werden. Wie gezeigt, konnten insbesondere keine belastbaren Anhaltspunkte dafür gefunden werden, dass [Thomas R.] (vgl. Auswertung Asservatenkomplex 105) oder der ‚NSU‘ Urheber der ‚NS-CD‘ ist.“<sup>1822</sup>

*ccc) Mögliche Verbreitung der „NS-CDs“ durch „Corelli“*

Die V-Person (Quelle), die Ende Februar 2014 eine DVD an das LfV Hamburg übergeben haben soll, wurde am 30. Juli 2014 als Zeuge vernommen.<sup>1823</sup> Die V-Person machte folgende Angaben zur Herkunft der DVD:

„Ca. im Jahr 2005-2006 will er postalisch eine DVD von [Thomas R.] erhalten haben, die u. a. die beiden Dateien einlage.jpg und index.htm enthält. Er habe damals den Inhalt der DVD nicht näher betrachtet und diese dann weggelegt. Erst im Februar 2014 beim Aufräumen seines Dachbodens habe er den Datenträger wiedergefunden. Beim Überprüfen der Inhalte der DVD sei ihm die Datei einlage.jpg mit der Bezeichnung ‚NSU‘ aufgefallen und er habe daraufhin sofort seinen Quellenführer informiert. Kontakt zu [Thomas R.], auch persönlich, hatte der Zeuge seit ca. Anfang der 2000er Jahre. Über die DVD habe man sich nie unterhalten.“<sup>1824</sup>

Auch der VP-Führer der Quelle, die die DVD an das LfV Hamburg übergeben haben soll, wurde polizeilich vernommen und erklärte zur Herkunft der DVD:

„[Der VP-Führer, *Anm.*] bestätigte in seiner Aussage die bisher bekannte Version zum Bekanntwerden der DVD. So habe seine Quelle [...] die DVD am 23.02.2014 beim Aufräumen seines Dachbodens gefunden und ihn dann umgehend informiert. Dazu befragt, ob [der VP-Führer, *Anm.*] die Darstellung [der Quelle, *Anm.*] für plausibel hält, gab dieser zu bedenken, dass [die Quelle, *Anm.*] die DVD ja von sich aus übergeben habe. Ihm habe klar sein müssen, dass die Übergabe der DVD nicht folgenlos bleiben würde und einen konkreten Vorteil hätte er davon auch nicht gehabt.

Hinsichtlich der Umstände des Erhalts der DVD habe [die Quelle, *Anm.*] ihm gegenüber angegeben, dass er die DVD postalisch von [Thomas R.] zugesandt bekommen hätte, er jedoch nicht mehr im Besitz des originalen Umschlages sei. Über den Kontakt zu [Thomas R.] habe [die Quelle, *Anm.*] berichtet, dass man sich Anfang 2000 über das Internet kennengelernt habe. Zwischen 2006

<sup>1821</sup> MAT A GBA-20/11 (Ordner 4), Bl. 76 f., Sachstandsbericht der EG TRIO vom 30. März 2016 (VS-NfD).

<sup>1822</sup> MAT A GBA-20/11 (Ordner 4), Bl. 80, Sachstandsbericht der EG TRIO vom 30. März 2016 (VS-NfD).

<sup>1823</sup> MAT A GBA-20/11 (Ordner 4), Bl. 43, Sachstandsbericht der EG TRIO vom 30. März 2016 (VS-NfD).

<sup>1824</sup> MAT A GBA-20/11 (Ordner 4), Bl. 43, Sachstandsbericht der EG TRIO vom 30. März 2016 (VS-NfD).

und 2009 sei es zu schätzungsweise weniger als zehn persönlichen Treffen gekommen. Mit dem Bekanntwerden der Quelleneigenschaft des [Thomas R.] sei der Kontakt geendet. Bezüglich des Urhebers der DVD hätte [die Quelle, *Anm.*] keine Angaben machen können. Auch habe er angegeben, bis zum Bekanntwerden des ‚Nationalsozialistischen Untergrunds‘ im November 2011 den Begriff ‚NSU‘ nie gehört zu haben.<sup>1825</sup>

Der frühere VP-Führer des „Corelli“ ging nicht davon aus, dass die erste bekanntgewordene DVD von „Corelli“ weitergegeben worden war:

„Ich persönlich sehe das nicht so. Für den Zeitpunkt 2005 kann ich es natürlich nicht ausschließen, halte es aber für eher unwahrscheinlich. Aus meiner Sicht hat sich Corelli in der Regel an die Vereinbarung gehalten, keine strafrechtlich relevanten Inhalte zu verbreiten. Mir sind jedenfalls Informationen zu einer Weitergabe durch Corelli nicht bekannt.“<sup>1826</sup>

Die EG Trio hatte zu einer Verbreitung von NS-CDs durch *Thomas R.* folgende Hypothese:

„Inwiefern er die CD - abgesehen von der CD, die er mutmaßlich an die Quelle des LfV Hamburg (Ass. 103.1.1) weitergab - weiter verbreitet hat, kann derzeit nicht beurteilt werden.“<sup>1827</sup>

ee) Möglicher NSU-Bezug der „NS-CDs“

Der Inhalt des Verzeichnisses „nscd“ – insbesondere das Vorhandensein der beiden Dateien „einlage.jpg“ und „index.htm“ – ist von der EG Trio in einem Sachstandsbericht vom 30. März 2016 wiedergegeben worden:

„Auf der obersten Verzeichnisebene des Dateiordners nscd befinden sich neben insgesamt 15 Unterordnern u. a. ein Begleitschreiben zu einer CD (index.htm) sowie eine JPG-Datei (einlage.jpg), die - wie dem Begleitschreiben zu entnehmen ist - in ausgedruckter Form als Einlegeblatt der CD genutzt werden kann.“<sup>1828</sup>

aaa) *Inhalt der Datei „einlage.jpg“*

Die Datei „einlage.jpg“ wird in dem Sachstandsbericht wie folgt beschrieben:

„Auf dem linken Bildrand des Einlegeblattes befindet sich die Aufschrift ‚NSU/NSDAP‘, darunter sind eine sog. Wolfsangel (vertikal) und eine Pistole abgebildet. Zentrales Element des Einlegeblattes bildet die in Sepia gehaltene Abbildung zweier Hände.“

<sup>1825</sup> MAT A GBA-20/11 (Ordner 4), Bl. 43, Sachstandsbericht der EG TRIO vom 30. März 2016 (VS-NfD).

<sup>1826</sup> MAT A GBA-20/10 (Ordner 45 von 54), Bl. 10802, Vernehmung des *Borstner* vom 25. September 2015 (VS-NfD).

<sup>1827</sup> MAT A GBA-20/11 (Ordner 4), Bl. 77, Sachstandsbericht der EG TRIO vom 30. März 2016 (VS-NfD).

<sup>1828</sup> MAT A GBA-20/11 (Ordner 4), Bl. N1 – 001039, Sachstandsbericht der EG TRIO vom 30. März 2016 (VS-NfD).

Die Abbildung der Hände findet sich auch unter dem Pfad Adolf Hitler unser Führer\Fotos\Hitler allein auf dem Foto\464-Hitler Hände.jpg. im Dateiodner nscd. Die Fotografie könnte aus dem Buch ‚Hitler, wie ihn keiner kennt: 100 Bild-Dokumente aus dem Leben des Führers‘ von Heinrich HOFFMANN, erschienen im Jahr 1932, entnommen sein (Seite 26). Der Fotograf Heinrich HOFFMANN trug durch seine suggestiven, massenhaft verbreiteten Hitlerportraits maßgeblich zur propagandistischen Konstruktion des ‚Führers‘ bei. Darüber hinaus wurde der frühe Anhänger und Vertraute Adolf Hitlers zum wichtigsten Bildchronisten der NSDAP. Die Haltung der Hände hat nach hiesigem Kenntnisstand keine feststehende symbolische Bedeutung. Als Begleittext zu dem Foto findet sich in dem Buch folgender Passus: ‚Die Hände des Führers gestalten plastisch seine Rede. Eine Aufnahme bannte Hitlers Hände, als er von der Einheit von nationalsozialistischer und sozialistischer Idee sprach.‘

Die Wolfsangel wurde während der Zeit des Nationalsozialismus als Symbol diverser Gruppierungen verwendet. Die Verwendung im Kontext von rechtsextremen Organisationen ist daher heute in Deutschland gemäß § 86a StGB strafbar.

Als Erstell- bzw. Änderungsdatum der Datei einlage.jpg wird der 16.10.2003 angegeben.<sup>1829</sup>

*bbb) Inhalt der Datei „index.html“*

Die Datei „index.html“ enthält folgendes Vorwort zu dem restlichen Inhalt der CD:

„Wenn ich von meiner Schreibmaschine aufstehe, lege ich meine Maschinenpistole aus der Hand und lasse den Ratten freien Lauf!“  
Dr. Joseph Goebbels

Heil Euch Kameraden und Kameradinnen,

die Zeit ist mehr als überreif, daß wir alle uns zur Verfügung stehenden Mittel nutzen um für unsere Weltanschauung zu werben. Auch die uns zur Verfügung stehende Technik muß dazu eingesetzt werden. Heute ist dies nicht mehr die Schreibmaschine, es sind unsere Rechner.

Vor Euch liegt nun die erste umfangreiche Bilddaten-CD des Nationalistischen Untergrundes der NSDAP (NSU). Ihr sollt wissen, daß diese CD das Ergebnis mehrerer Jahre ist und somit unzählbare Stunden an Arbeit verschlungen hat. Mehr als 15.000 Bilder warten auf Euch und darauf ein Stück unserer Propaganda zu werden. Einige der zusammengetragenen Bilder befinden sich sicherlich nicht richtig zugeordnet oder mit falscher Quellenangabe auf der CD, auch ist diese CD nicht vollständig. Die Bilder wurden ausnahmslos aus dem Weltnetz zusammengetragen, einige der durchsuchten Seiten bestehen bereits nicht mehr.

<sup>1829</sup> MAT A GBA-20/11 (Ordner 4), Bl. 46 f., Sachstandsbericht der EG TRIO vom 30. März 2016 (VS-NfD).



Diese CD ist kostenlos zu verbreiten! Im Oberverzeichnis der CD findet sich das Einlegeblatt der CD als JPG-Datei zum ausdrucken. Wer mehr als die Unkosten verlangt ist nicht besser als unser Gegner, denn er bereichert sich an fremder Arbeit. Kopiert sie und gebt sie an Kameraden weiter. Nutzt sie für die politische Arbeit, die Gestaltung von Flugblättern, Aufklebern und sonstiger Propaganda. Eure Rechner sind nicht für jüdische Spiele da, kämpft mit ihnen, macht sie zu Waffen!

Ihr seid aufgefordert, alles Material zu sammeln, einzuscannen und zu digitalisieren, daß für uns wichtig sein könnte, um es für die Nachwelt zu erhalten. Filme, Bücher, Schriften und Bilder müssen für nachfolgende und mitstreitende Kämpfer leicht zugänglich gemacht werden. Eine CD ist in wenigen Minuten kopiert, das Wissen bleibt ewig. Da nützt auch keine moderne Bücherverbrennung in Form von Zensur und Beschlagnahme, einmal verbreitet - niemals gestoppt!

Trotz Verbot sind wir nicht tot!

Heil Hitler!

Nationalsozialistischer Untergrund der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei<sup>1830</sup>

In dem Sachstandsbericht zur „NS-CD“<sup>1831</sup> des BKA vom 30. März 2016 wurden zu der Datei folgende Feststellungen getroffen:

„Aus dem Begleitschreiben, welches sich offenbar auf die Inhalte des Ordners nscd bezieht, geht hervor, dass es sich bei den Dateien um ‚die erste umfangreiche Bilddaten-CD des nationalsozialistischen Untergrundes der NSDAP (NSU)‘ handelt. Weiter heißt es dort: ‚15.000 Bilder warten auf Euch und darauf ein Stück unserer Propaganda zu werden.‘ Es wird zur Vervielfältigung und Verbreitung der CD sowie zur eigenständigen Sammlung weiteren Informationsmaterials über den Nationalsozialismus aufgerufen. Unterschrieben ist das Begleitschreiben mit ‚Heil Hitler! (§ 86a StGB) Nationalsozialistischer Untergrund der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei‘.

Als Erstell- bzw. Änderungsdatum der Datei index.htm wird der 16.10.2003 angegeben.

Das dem Anschreiben vorangestellte Zitat ‚Wenn ich von meiner Schreibmaschine aufstehe, lege ich meine Maschinenpistole aus der Hand und lasse den Ratten freien Lauf‘ stammt nicht wie angegeben von Dr. Joseph GOEBBELS, sondern ist - mit partiell abweichendem Wortlaut - dem amerikanischen Schriftsteller Charles BUKOWSKI zuzurechnen. Es konnte festgestellt werden, dass sich das fehlerhafte Zitat gleichlautend im Vorwort zu Band 1 der Schriftenreihe ‚Eine Bewegung in Waffen‘ von Hans WESTMAR (Abgedruckt im Magazin ‚NS Kampfruf‘, Ausgabe

<sup>1830</sup> MAT A GBA-20/11 (Ordner 1), Bl. 326 (VS-NfD).

<sup>1831</sup> MAT A GBA-20/11 (Ordner 4), Bl. 39 ff. (VS-NfD).

Nr. 89, Ausgabe Mai / Juni 1991) wiederfindet. Somit dürfte es sich bei dem Werk von Hans WESTMAR bzw. beim ‚NS Kampfruf‘ um die Vorlage für das in der Datei index.htm verwendete Zitat handeln.

Herausgeber des ‚NS Kampfrufs‘ ist die von Gary LAUCK im Jahr 1972 gegründete Organisation ‚NSDAP / AO‘ (Auslands- und Aufbauorganisation). Ziele der ‚NSDAP / AO‘ sind die Aufhebung des NSDAP-Verbots sowie die weltweite Verbreitung der Ideologie des Nationalsozialismus. Hinsichtlich der Methoden der Organisation ist einem im Jahr 1976 verfassten Leitfaden (‚Die NSDAP / AO: Strategie, Propaganda und Organisation‘) Folgendes zu entnehmen: ‚Eine legale, gewaltfreie politische Tätigkeit in den Ländern, wo unsere Bewegung ‚legal‘ ist; eine gewaltfreie Untergrundtätigkeit in den Ländern, wo sie ‚verboten‘ ist.

Die Unterstützung der deutschen rechten Szene durch die ‚NSDAP / AO‘ erfolgt im Rahmen des gewaltfreien ‚Untergrundkampfes mittels Propagandamaterial‘. Betrachtet man einzelne Leitpunkte im Zusammenhang mit Parolen auf Flugblättern und Flyern der ‚NSDAP / AO‘, wie ‚Aufhebung des Parteienverbotes der NSDAP‘, ‚Trotz Verbot nicht tot‘ und ‚Wir sind wieder da‘, kann der Schluss gezogen werden, dass primär eine uneingeschränkte politische Betätigung im Rahmen der bestehenden Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland angestrebt wird.“<sup>1832</sup>

Des Weiteren wurde der Inhalt der Datei auf einer in der Frühlingsstraße gesicherten Festplatte enthaltenen Datei mit dem Namen ‚NSU Brief.cdr‘<sup>1833</sup> abgeglichen. In dem NSU-Brief heißt es:

„VERBOTE ZWINGEN UNS NATIONALISTEN IMMER WIEDER NACH NEUEN WEGEN IM WIDERSTANDSKAMPF ZU SUCHEN. VERFOLGUNG UND STRAFEN ZWINGEN UNS ANONYM UND UNERKANNT ZU AGIEREN. DER NATIONALSOZIALISTISCHE UNTERGRUND VERKÖRPERT DIE NEUE POLITISCHE KRAFT IM RINGEN UM DIE FREIHEIT DER DEUTSCHEN NATION.

KEINE PARTEI ODER VEREIN IST DIE GRUNDLAGE DES NATIONALSOZIALISTISCHEN UNTERGRUNDES ( NSU ) SONDERN DIE ERKENNTNIS NUR DURCH WAHREN KAMPF DEM REGIME UND SEINEN HELFER ENTGEGENTRETEN ZU KONNEN. DIE AUFGABEN DES NSU BESTEHEN IN DER ENERGISCHEN BEKÄMPFUNG DER FEINDE DES DEUTSCHEN VOLKES UND DER BESTMÖGLICHEN UNTERSTÜTZUNG VON KAMERADEN UND NATIONALEN ORGANISATIONEN.

SOLANGE SICH KEINE GRUNDLEGENDEN ÄNDERUNGEN IN DER POLITIK, PRESSE UND MEINUNGSFREIHEIT

<sup>1832</sup> MAT A GBA-20/11 (Ordner 4), Bl. 46 f., Sachstandsbericht der EG TRIO vom 30. März 2016 – (VS-NfD).

<sup>1833</sup> MAT A BKA-12/7 (Ordner Nr. 140), Bl. 240 (VS-NfD).

VOLLZIEHEN, WERDEN DIE AKTIVITÄTEN WEITERGEFUHRT. GETREU DEM MOTTO: ‚SIEG ODER TOD‘ WIRD ES KEIN ZURÜCK GEBEN.

ENTSCHLOSSENES, BEDINGUNGSLOSES HANDELN SOLL DER GARANT DAFÜR SEIN, DAS DER MORGIGE TAG DEM DEUTSCHEN VOLKE GEHÖRT.

JEDER KAMERAD IST GEFRAGT! AUCH DU !!! GIB DEIN BESTES- WORTE SIND GENUG GEWECHSELT, NUR MIT TATEN KANN IHNEN NACHDRUCK VERLIEHEN WERDEN.

DER NSU IST KEINE ABSTRAKTE SACHE. JEDER KAMERAD GEHÖRT DAZU, SOFERN ER DEN MUT FINDET ZU HANDELN UND SEINEN BEITRAG ZU LEISTEN. WIE ERFOLGREICH DER NATIONALSOZIALISTISCHE UNTERGRUND IN DER ZUKUNFT SEIN WIRD HÄNGT AUCH VON DEINEM VERHALTEN AB.

DAS ZEICHEN DES NSU SYMBOLISIERT DIE SYMPATHIE UND VERBUNDENHEIT GEGENÜBER DER NEUEN BEWEGUNG. ES VERKÖRPERT JEDOCH AUCH DIE ABLEHNUNG DER BESTEHENDEN VERHÄLTNISSE UND DIE BEREITSCHAFT DAGEGEN VORZUGEHEN. EINE VERBREITUNG IST AUS DIESEM GRUND ERWÜNSCHT!

DER NSU WIRD NIEMALS DURCH EINE KONTAKTADRESSE ODER NUMMER ERREICHBAR SEIN, WAS ABER NICHT BEDEUTET DAS ER UNERREICHBAR IST.

INTERNET, ZEITUNGEN UND ZINE'S SIND GUTE INFORMATIONSQUELLEN - AUCH FÜR DEN NSU.<sup>1834</sup>

Der Sachstandsbericht hält zu Übereinstimmungen und Unterschieden folgendes fest:

„Erwähnenswert ist, dass das Begleitschreiben index.htm hinsichtlich der farblichen Gestaltung eine gewisse Ähnlichkeit (rote Schrift / schwarzer Hintergrund) zum sog. ‚NSU-Brief‘ aufweist. Allerdings enthält der NSU-Brief im Gegensatz zu dem Begleitschreiben keine direkten Bezüge zum historischen Nationalsozialismus. Weiterhin fällt bei dem Vergleich der beiden Schriftstücke auf, dass bei dem Begleitschreiben das charakteristische ‚NSU-Logo‘ fehlt, obwohl davon auszugehen ist, dass das Logo zum Zeitpunkt der Verbreitung der ‚NS-CD‘ von dem ‚NSU‘, dem mutmaßlich Uwe MUNDLOS, Uwe BÖHNHARDT und Beate ZSCHÄPE angehörten, verwendet wurde.“<sup>1835</sup>

<sup>1834</sup> MAT A BKA 12/7 (Ordner Nr. 140), Bl. 258 (VS-NfD).

<sup>1835</sup> MAT A GBA-20/11 (Ordner 4), Bl. 66 f., Sachstandsbericht der EG TRIO vom 30. März 2016 – (VS-NfD).

*ccc) Schlussfolgerungen der Ermittlungsgruppe Trio*

Die EG Trio stellte im Ergebnis hinsichtlich eines Bezugs der beiden Dateien „einlage.jpg“ und „index.htm“ zum NSU fest:

„Auf den ersten Blick fällt die (teilweise) namentliche Überschneidung zwischen dem im Begleitschreiben bzw. auf dem Cover genannten ‚Nationalsozialistischen Untergrund der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei‘ bzw. ‚NSU / NSDAP‘ und dem ‚Nationalsozialistischen Untergrund‘ (NSU), dem mutmaßlich Uwe MUNDLOS, Uwe BÖHNHARDT und Beate ZSCHÄPE ins Auge. Hinweise darauf, dass sich der ‚NSU‘ als Teilorganisation der ehemaligen Partei NSDAP sah, liegen hier nicht vor. Im Gegenteil, so heißt es im sog. ‚NSU-Brief‘ ‚KEINE PARTEI ODER VEREIN IST DIE GRUNDLAGE DES NATIONALSOZIALISTISCHEN UNTERGRUNDES (NSU)‘.

Die letztmalig dokumentierte Änderung der Dateien einlage.jpg und index.htm der ‚NS-CD‘ datieren [...] auf den 16.10.2003. Der letzte Schreibzugriff auf den ‚NSU- Brief‘ auf Asservat EDV 11 erfolgte am 05.03.2002. In dem rechtsextremistischen Fanzine ‚Der Weisse Wolf‘ wurde bereits in Nummer 18, Ausgabe 1/2002 die Grußbotschaft ‚Vielen Dank an den NSU, es hat Früchte getragen;-) Der Kampf geht weiter...‘, welche sich augenscheinlich auf den Erhalt eines Exemplars des ‚NSU-Briefs‘ bezieht, publiziert. Weder in dem Brief, noch in der Danksagung findet sich der Zusatz ‚NSDAP‘ wieder, was gegen eine Identität des ‚NSU / NSDAP‘ und des ‚NSU‘ spricht.

Ein weiteres Indiz dafür, dass der ‚NSU / NSDAP‘ und der NSU nicht identisch sind, ist der Umstand, dass in dem Begleitschreiben zur ‚NS-CD‘ das vom ‚NSU‘ verwendete Logo fehlt. Letztgenannter verwendete sein Logo bereits in der ersten Vorgängerversion des sog. ‚NSU- Video‘ (Änderungsdatum 09.03.2001), anschließend im ‚NSU-Brief‘ (Änderungsdatum 05.03.2002) und auch noch in der 2007 fertiggestellten und 2011 versandten Version des ‚NSU-Video‘. Die fortgesetzte Verwendung des Logos durch den ‚NSU‘ lässt den Schluss [zu], dass der ‚NSU‘ dem Logo eine identitätsstiftende Bedeutung beimaß und das Logo daher vermutlich auch in dem Begleitschreiben der ‚NS-CD‘ verwendet hätte.

Ebenfalls scheint die Intention der Ersteller der ‚NS-CD‘ (‚NSU / NSDAP‘) und des ‚NSU‘ grundverschieden zu sein. Statt um die Verbreitung von Propaganda (vgl. Begleitschreiben zur ‚NS-CD‘ / Datei index.htm), ging es dem ‚NSU‘ um ‚Taten statt Worte‘ (vgl. Einleitung zum NSU-Video, exemplarisch: Ass. 3.1.1). Diese Ausrichtung manifestierte der ‚NSU‘ durch zehn Morde. Anhaltspunkte dafür, dass weitere, bislang unbekannte Personen, die terroristische Vereinigung ‚NSU‘ dadurch unterstützt haben, dass sie in deren Propagandatätigkeit eingebunden waren, konnten nicht festgestellt werden.

Die aufgezeigten Argumente sprechen im Ergebnis gegen eine Identität von ‚NSU / NSDAP‘ und ‚NSU‘.<sup>1836</sup>

- e) Schutzprogramm des Bundesamtes für Verfassungsschutz für ‚Corelli‘
- aa) Enttarnung des ‚Corelli‘

Am 18. September 2012 berichtete das Nachrichtenportal Spiegel Online unter der Überschrift ‚Was wusste Spitzel ‚Corelli‘‘:

‚Thomas R., bekannter Neonazi aus Sachsen-Anhalt, soll V-Mann gewesen sein. Sein Deckname: ‚Corelli‘.<sup>1837</sup>

Der Zeuge *Sven M.* hat vor dem Ausschuss Angaben zu einem in seinem Bekanntenkreis geäußerten Verdacht, dass *Thomas R.* V-Person sein könnte, gemacht:

‚Ich habe nie gewusst, dass er V-Mann war. Das habe ich erst gelesen durch die Presse, wo es dann drinstand, zum Beispiel im Internet an dem Tag: V-Mann ‚Corelli‘. Und da habe ich zum ersten Mal mitbekommen, dass er ein V-Mann ist. Es haben schon mal andere Leute gesagt gehabt, dass man vermutet, dass er V-Mann ist.<sup>1838</sup>

- bb) Gefährdung des ‚Corelli‘

Der frühere VP-Führer des ‚Corelli‘, der Zeuge *Borstner*, hat dessen Gefährdung beschrieben:

‚Es war auf jeden Fall die bundesweite und sogar auch über deutsche Grenzen hinweggehende Situation, dass man hätte ihm auch nach seinem Leben oder seiner Gesundheit trachten können.<sup>1839</sup>

Der Zeuge *Dr. Maaßen* hat zur Gefährdung der Quelle ‚Corelli‘ dargelegt:

‚Für die damals noch aktive V-Person ‚Corelli‘ bestand die Gefahr, enttarnt zu werden, und es war über eine Schutzmaßnahme für ‚Corelli‘ zu entscheiden. [...]

Mir war seinerzeit vorgeschlagen worden, im Falle seiner Enttarnung einer Schutzmaßnahme zuzustimmen, da eine erhebliche Gefährdung seiner Person zu erwarten war. Vor diesem Hintergrund billigte ich diesen Vorschlag. Nachdem der Klarnamen des ‚Corelli‘ im September 2012 in Pressekreisen kursierte, wurde die Schutzmaßnahme für ihn eingeleitet.<sup>1840</sup>

<sup>1836</sup> MAT A GBA-20/11 (Ordner 4), Bl. 77 f., Sachstandsbericht der EG TRIO vom 30. März 2016 (VS-NfD).

<sup>1837</sup> Spiegelonline vom 18. September 2012 (<http://www.spiegel.de/panorama/v-mann-und-nsu-helfer-thomas-r-ist-spitzel-corelli-a-856522.html>, abgerufen am 2. April 2017).

<sup>1838</sup> *Sven M.*, Protokoll-Nr. 47 II der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 36.

<sup>1839</sup> *Borstner*, Protokoll-Nr. 39 II der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 17.

<sup>1840</sup> *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 55.

Aus der Unterrichtung des PKGr über die Ergebnisse des von diesem Gremium zur Untersuchung der Vorgänge um die verstorbene V-Person „Corelli“ eingesetzten Sachverständigen, *Jerzy Montag*, ergibt sich folgende Schilderung der Enttarnung der V-Person „Corelli“:

„Nachdem im Sommer 2012 Presseveröffentlichungen einen Zusammenhang zwischen [Thomas R.] und dem ‚NSU‘ thematisiert hatten, wurden nach den Feststellungen des Sachverständigen im BfV Befürchtungen laut, in der Öffentlichkeit könnte eine Verbindung zwischen [Thomas R.] und der Quelle Corelli hergestellt werden. Daraufhin fand am 24.08.2012 im BfV eine Besprechung zur Vorbereitung von Maßnahmen zum Schutz von [Thomas R.] im Falle seiner Enttarnung als V-Mann statt. Die Befürchtung einer unmittelbar bevorstehenden Enttarnung [Thomas R.'s] wurde unter anderem damit begründet, dass seine Identität dem Bundesministerium des Innern (BMI) und einigen Beamten des BKA übermittelt worden und eine Unterrichtung der Vorsitzenden des PKGr und des NSUUntersuchungsausschusses vorgesehen sei. Als Ergebnis der Besprechung wurden erste konkrete Schritte zu einer Legendierung [Thomas R.'s] verabredet.

In der Folgezeit kam es im NSU-Untersuchungsausschuss gegenüber Zeugen zu Vorhalten über einen V-Mann Corelli. Die Vorhalte wurden nach den Feststellungen des Sachverständigen von einem Redakteur am 14.09.2012 in einer Presseanfrage an die Pressestelle des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt aufgegriffen. Als dann am 18.09.2012 in der Magdeburger Volksstimme ein Artikel erschien, in dem der V-Mann Corelli erstmalig namentlich mit der Person [Thomas R.] in Verbindung gebracht wurde, hatte das BfV [Thomas R.] tags zuvor bereits in einer Blitzaktion ins Ausland verbracht, wo er zunächst bis zum 24.09.2012 geblieben war.“<sup>1841</sup>

Zum Vorliegen einer konkreten Bedrohungssituation für *Thomas R.* hat die Zeugin *Büdefeld* ausgeführt:

„Mir ist keine wirkliche Bedrohung oder konkrete Bedrohung bekannt. *Mir* ist sie nicht bekannt. Ob ‚Corelli‘ sich geäußert hat, dass er bedroht worden ist oder dass er sich bedroht fühlt, das ist mir auch nicht bekannt. Das kann zwei Gründe haben: Entweder er hat es nicht gesagt, oder mir ist es nicht berichtet worden.“<sup>1842</sup>

cc) Gründe für Aufnahme des „Corelli“ in eine Schutzmaßnahme

Die Gründe für die Aufnahme der Quelle „Corelli“ in ein Schutzprogramm des BfV hat der Zeuge *Dr. Maaßen* dargelegt:

<sup>1841</sup> BT-Drucksache Drucksache 18/6545, S. 22.

<sup>1842</sup> *Büdefeld*, Protokoll-Nr. 41 III der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 6.

„[N]ach meiner Erinnerung waren die objektiven Gesichtspunkte insbesondere die, dass er nach wie vor in der rechtsextremistischen, auch gewaltgeneigten Szene aktiv war. Er war vernetzt, er war bekannt, und es bestand die Gefahr, dass er auch mit Foto durch die Medien geht. Er war also eine aktive V-Person, die in der gewaltgeneigten rechtsextremistischen Szene prominent war. Das waren nach meiner Erinnerung die wesentlichen Gesichtspunkte, die die Fachabteilung dazu bewogen hat, damals zu sagen: Wir müssen, sobald der Name und das Gesicht bekannt werden, handeln, um ihn zu schützen, und können nicht abwarten, bis konkrete Bedrohungen ausgesprochen werden.“<sup>1843</sup>

dd) Einmaligkeit der Durchführung eines Schutzprogramms

Der Zeuge *Dr. Maaßen* hat zur Häufigkeit von Schutzprogrammen im BfV Stellung genommen:

„[D]as ist ein ausgesprochen seltener Vorgang. Die Frage eines Zeugenschutzprogramms ist immer wieder an mich herangetragen worden; ich würde mal sagen, ein- oder zweimal im Jahr. Aber dass tatsächlich ein derartiges Schutzprogramm durchgeführt wird, war bisher eben nur das eine Mal der Fall gewesen.“<sup>1844</sup>

ee) Durchführung der Schutzmaßnahme

Die Zeugin *A. W.*, die im BfV zuständig war für den „Schutz gefährdeter Personen“<sup>1845</sup>, betreute gemeinsam mit einem Kollegen<sup>1846</sup> *Thomas R.* im Schutzprogramm des BfV.<sup>1847</sup>

aaa) Aktivitäten des Betreuungsteams des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Die Zeugin *A. W.* hat auf die Frage, ob sie gewusst habe, dass *Thomas R.* der rechten Szene angehört habe, ausgesagt.

„Ja, das war auch so gut wie das Einzige. Wir haben nicht viel mehr Informationen über eine Schutzperson.“<sup>1848</sup>

Die Aufgaben des Betreuungsteams des BfV hat die Zeugin *A. W.* beschrieben:

„Da unsere Aufgabe gewesen ist, ihm in seiner Zukunft unterstützend zur Seite zu stehen und mit ihm seine Zukunft zu planen, war das natürlich schon - - ja, wie soll ich das ausdrücken? Er hat ja den Lebensmut nicht verloren gehabt, aber es hatte ihm natürlich

<sup>1843</sup> *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 74 f.

<sup>1844</sup> *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 71.

<sup>1845</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 10.

<sup>1846</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 16.

<sup>1847</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 16.

<sup>1848</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 14.

geholfen, in die Zukunft zu sehen und seine Zukunft zu planen.“<sup>1849</sup>

Zur Kommunikation sei ein Mobiltelefon des *Thomas R.* genutzt worden.<sup>1850</sup> Dieses habe eine Telefonnummer des BfV für seine Kontaktaufnahme gehabt.<sup>1851</sup>

Die Ausrichtung der Gespräche mit *Thomas R.* hat die Zeugin *A. W.* wiedergegeben:

„[U]nsere Gespräche sind eben nur auf die Zukunft ausgerichtet gewesen und nicht in die Vergangenheit.“<sup>1852</sup>

Der Zeuge *Kaldrack* hat zu seiner Rolle als stellvertretender VP-Führer zu Beginn der Schutzmaßnahme ausgeführt:

„Ich habe auch als Vertreter fungiert, weil er ja auch nicht immer da sein konnte. Und bis zur Übergabe an das Betreuungsteam war ich zumindest als Vertreter auch involviert.“<sup>1853</sup>

Die Zeugin *A. W.* hat auf die Frage, ob sie Krankheitssymptome bei *Thomas R.* bemerkt habe, gesagt:

„Nein. Nein. Er ist häufig erkältet gewesen, aber auch damit nicht zum Arzt gegangen. Aber gut, ich bin jetzt natürlich auch kein Arzt und weiß nicht, ob ich eine solche Erkrankung, an der er schließlich verstorben ist, erkannt hätte.“<sup>1854</sup>

### *bbb) Rolle des ehemaligen VP-Führers Günter Borstner*

#### (1) Paralleler Kontakt zur *Thomas R.*

Die Zeugin *A. W.* hat bekundet, der ehemalige VP-Führer der Quelle „Corelli“, *Günter Borstner*, habe während des Schutzprogramms parallel ebenfalls Kontakt zu *Thomas R.* gehabt.<sup>1855</sup> Sie habe zu diesem aber „wenig intensiven“<sup>1856</sup> Kontakt gehabt und mit diesem „in regelmäßigen Abständen“<sup>1857</sup> abgesprochen, „welche Betreuungsmaßnahmen zur treffen sind“<sup>1858</sup>. Eine Weiterbetreuung durch den ehemaligen VP-Führer

<sup>1849</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 11.

<sup>1850</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 11.

<sup>1851</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 11.

<sup>1852</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 13.

<sup>1853</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 II der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 46.

<sup>1854</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 13.

<sup>1855</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 16.

<sup>1856</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 16.

<sup>1857</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 16.

<sup>1858</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 16.



während einer Schutzmaßnahme sei ungewöhnlich.<sup>1859</sup> Der Zeuge *Borstner* hat ausgesagt, sowohl mit den Betreuungspersonen als auch alleine Kontakte zu *Thomas R.* gehabt zu haben.<sup>1860</sup>

Der Zeuge *Borstner* hat zur Abstimmung der Schutzmaßnahme ausgesagt:

„Es ist in Abstimmung zwischen der Einheit, die Schutzmaßnahmen durchführt, und der Abteilung II - - ist es abgestimmt worden, dass gemeinsam die erste Phase durchgeführt wird, wobei also nicht festgelegt wurde, wie lange so eine Phase tatsächlich dauert. Es ist zwischenzeitlich mal von einem halben Jahr die Rede gewesen, aber auf Grundlage der Situation ist ganz einfach da eine fließende gemeinsame Betreuung durchgeführt worden.“<sup>1861</sup>

Die Gründe für seine fortdauernde Betreuung des *Thomas R.* hat der Zeuge *Borstner* beschrieben:

„Weil es für die Schutzmaßnahme besonders wichtig war und sicherlich auch für andere Schutzmaßnahmen wichtig ist, dass es eine sehr gute Vertrauensbasis zwischen der Betreuung in der Schutzphase und dem zu Betreuenden, eben der Schutzperson, gibt.

Aufgrund der langjährigen V-Mann-Tätigkeit ist also auch das für die Betreuung zuständige Referat der Ansicht gewesen, dass also für eine zeitlich nicht genau bezifferte Zeit ganz einfach ich als die Vertrauensperson, die ich war, mit noch involviert sein soll. Und aufgrund dessen bin ich also dann letztendlich bis zum Zeitpunkt am 20. März 2014 mit ihm auch sporadisch - anfangs mehr, hinterher etwas weniger - in Verbindung gestanden.“<sup>1862</sup>

Der Zeuge *Borstner* hat das Verhältnis zu dem Betreuungsteam beschrieben:

„Aus meiner Sicht ist es nach anfänglichen Schwierigkeiten sehr harmonisch und abgestimmt gelaufen.“<sup>1863</sup>

Das Verhältnis zum ehemaligen VP-Führer *Borstner* hat die Zeugin *A. W.* näher beschrieben:

„[D]as Verhältnis zum ehemaligen V-Mann-Führer war schon schwierig, die Sache betreffend, und ungewöhnlich allemal, zumindest über den langen Zeitraum. Generell ist es gut, wenn der V-Mann-Führer noch eine Weile zur Verfügung steht, weil die ja ein besonderes Vertrauensverhältnis zueinander haben; aber normalerweise sollte das zeitnah beendet werden. Das war in dem Fall nicht so.“<sup>1864</sup>

<sup>1859</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 27.

<sup>1860</sup> *Borstner*, Protokoll-Nr. 39 II der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 31.

<sup>1861</sup> *Borstner*, Protokoll-Nr. 39 II der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 19.

<sup>1862</sup> *Borstner*, Protokoll-Nr. 39 II der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 30.

<sup>1863</sup> *Borstner*, Protokoll-Nr. 39 II der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 19.

<sup>1864</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 28.

Die Zeugin *A. W.* hat überdies eine Beschreibung des *Borstner* abgegeben:

„In Zügen cholerisch, würde ich schon sagen [...].“<sup>1865</sup>

Die Zeugin hat konkretisierend ausgeführt:

„Es war tatsächlich der Charakter des V-Mann-Führers, der das sehr schwierig gemacht hat, ihn auszugrenzen.“<sup>1866</sup>

Gemeinsame Treffen des Betreuungsteams mit *Thomas R.* und dem früheren VP-Führer hat die Zeugin *A. W.* beschrieben:

„Er ist ab und an dabei gewesen, hinterher seltener und zum Schluss gar nicht mehr. Wenn er sich selber mit ihm getroffen hat, weiß ich es nicht. Das haben wir nicht mitbekommen. Die letzten Treffen haben mein Kollege und ich alleine mit ihm gemacht.“<sup>1867</sup>

Die Zeugin *A. W.* hat auf die Frage, ob *Günter Borstner* sie über alle Treffen mit *Thomas R.* informiert habe, ausgesagt:

„Ich wüsste nicht, warum er uns hätte verschweigen sollen, ihn getroffen zu haben. Hat er möglicherweise getan, aber das kann ich Ihnen nicht beantworten.“<sup>1868</sup>

Die Zeugin *A. W.* hat angegeben, den fortbestehenden Kontakt des *Borstner* zu *Thomas R.* an ihre Vorgesetzten weitergegeben zu haben.<sup>1869</sup> Der Zeuge *Borstner* hat zu der Frage, ob er dienstliche Anweisungen zur Einstellung seiner Arbeit erhalten habe, ausgeführt:

„Ich habe keine dienstliche Anweisung bekommen, die Arbeit einzustellen, sondern das ist in Abstimmung zwischen den beteiligten Bereichen entsprechend festgelegt worden.“<sup>1870</sup>

Der Zeuge *Borstner* hat ein letztes Treffen mit *Thomas R.* beschrieben:

„Ich habe mich am 20. März 2014 zusammen mit einem Mitarbeiter des Betreuungsteams mit ‚Corelli‘ getroffen. Das war das letzte Treffen, was sowohl vom Betreuungsteam als auch von mir mit ‚Corelli‘ durchgeführt wurde.“<sup>1871</sup>

Der Sachverständige des PKGr, *Jerzy Montag*, stellte in seinem Bericht – in der offenen Fassung ohne Nachweis – fest, dass *Günter Borstner* im Rahmen der Planung der Schutzmaßnahme am 18. September 2012 vorgeschlagen habe, mit *Thomas R.* in einer

<sup>1865</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 9.

<sup>1866</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 6.

<sup>1867</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 29.

<sup>1868</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 III der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 6.

<sup>1869</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 6.

<sup>1870</sup> *Borstner*, Protokoll-Nr. 39 II der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 19.

<sup>1871</sup> *Borstner*, Protokoll-Nr. 39 III der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 13.

konspirativen Wohnung zusammenzuziehen und diesen Ort völlig geheim zu halten.<sup>1872</sup> Der Zeuge *Borstner* hat auf Vorhalt, es habe möglicherweise derartige Überlegungen gegeben, ausgeführt:

„Ich kann mich nicht daran erinnern, dass ich irgendwann den Vorschlag gemacht hätte, mit ihm in eine Wohnung ziehen zu wollen, in eine Wohngemeinschaft. Niemals.“<sup>1873</sup>

Auf diesen Vorhalt hat die Zeugin *A. W.* ausgesagt:

„[D]ass [Günter Borstner] sich eine gemeinsame Wohnung mit der Schutzperson nehmen wollte, das halte ich für absolut abwegig. Das ist ganz bestimmt verkehrt. Das stimmt nicht.“<sup>1874</sup>

Dieser Widerspruch konnte nicht aufgeklärt werden.

## (2) Bewertung durch den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Der Zeuge *Dr. Maaßen* hat auf den Vorhalt, vor Durchführung der Schutzmaßnahme habe der VP-Führer vorgeschlagen, gemeinsam mit *Thomas R.* eine Wohnung zu beziehen, und *Thomas R.* auch während der Schutzmaßnahme noch zu betreuen, erläutert:

„Das, was Sie mir gerade gesagt haben, habe ich auch erst im Nachhinein dann erfahren. Es ist behandelt worden zwischen den beiden Fachabteilungen, die eine Abteilung, die für die V-Mannführung zuständig war, und die andere Abteilung, die zuständig war für die Schutzmaßnahme.

Wenn der Kollege sagte, das sei vollkommen normal, würde ich das infrage stellen, weil, wie ich vorhin auch schon gesagt habe, für mich sind Schutzmaßnahmen insoweit nicht normal. Jedenfalls in diesen viereinhalb Jahren habe ich *eine* Schutzmaßnahme insoweit angeordnet. Aber ich würde sagen, es ist verständlich, dass es einen fließenden Übergang geben muss von der V-Mannführung, bei der ein enges Verhältnis besteht zwischen V-Mannführer und V-Person, zur Betreuung der Schutzperson durch das Betreuungsteam. Das kann nicht abrupt stattfinden, sondern das muss [...] organisiert stattfinden.“<sup>1875</sup>

<sup>1872</sup> BT-Drs. 18/6545, S. 22.

<sup>1873</sup> *Borstner*, Protokoll-Nr. 39 II der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 18.

<sup>1874</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 17.

<sup>1875</sup> *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 83.

*ccc) Aufenthalte des Thomas R. während des Schutzprogramms*

## (1) Aufenthalt im Ausland

Der Zeuge *Borstner* hat zu Auslandsaufenthalten des *Thomas R.* zu Beginn der Schutzmaßnahme ausgesagt:

„Er ist, nachdem er in die Schutzmaßnahme gekommen ist, zunächst ins außereuropäische Ausland verbracht worden, ist da aber nur kurzzeitig verblieben, ist dann zurückgekommen, ins europäische Ausland verbracht worden und ist dann Ende November 2012 wieder nach Deutschland zurückgekommen und ist dann in Osnabrück untergekommen.“<sup>1876</sup>

## (2) Aufenthalte in Osnabrück und Paderborn

Die Zeugin *A. W.* hat bekundet, *Thomas R.* habe in Osnabrück<sup>1877</sup> und danach bis zuletzt in Paderborn<sup>1878</sup> gewohnt, und ausgeführt:

„[I]n Osnabrück ist ihm wegen Eigenbedarf gekündigt worden.“<sup>1879</sup>

Der Zeugin *A. W.* ist vorgehalten worden, der Landkreis Paderborn sei die Region, in der *Thomas R.* gelebt habe, als er in die „Naziszene“ hineingekommen sei.<sup>1880</sup> Auf diesen Vorhalt hat die Zeugin bekundet,

„[So]weit ich weiß, gab es zu dem Zeitpunkt dann keine Kontakte überhaupt mehr in die Szene. Dass er dort gelebt hatte, war wohl mehr als 20 Jahre her.“<sup>1881</sup>

und angefügt:

„[D]ie Kontakte von vor 20 Jahren - das ist sehr unwahrscheinlich, dass die sich dann dort noch immer aufhalten.“<sup>1882</sup>

Den Wohnort in Paderborn habe *Thomas R.* selbst ausgesucht<sup>1883</sup> und angemietet:

„Den hat er sich, wie gesagt, selber gesucht. Und aus dem zuständigen Bereich unseres Hauses kamen auch keine Einwände dagegen.“

[...]

<sup>1876</sup> *Borstner*, Protokoll-Nr. 39 II der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 28.

<sup>1877</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 20.

<sup>1878</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 20, 21.

<sup>1879</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 20.

<sup>1880</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 13.

<sup>1881</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 13.

<sup>1882</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 13.

<sup>1883</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 18.

Es wurde auch keine Gefährdungslage dort gesehen, und deswegen konnte er sich die Wohnung dort nehmen.<sup>1884</sup>

Der Zeuge *Borstner* hat Überlegungen zu einer möglichen Gefährdung des *Thomas R.* im Raum Paderborn dargelegt:

„Das lag aber schon entsprechende Zeit zurück. Das war bis 1993. Von 1990 bis 93 ist er in dem Objekt von Meinolf Schönborn gewesen und ist da also auch sehr eng in diese Gruppe dann integriert worden und hat sich ja 93 dann mit Schönborn überworfen und hat dann diese Szene verlassen, auch mit dem Ziel eigentlich, die rechtsextremistische Szene zu verlassen.“<sup>1885</sup>

Der Zeuge *Borstner* hat des Weiteren angeführt:

„[W]ir haben uns natürlich während der gesamten Zeit der Schutzmaßnahme mit ihm über mögliche Wohnbereiche, Wohnorte usw. unterhalten. Dieses Auswählen von Paderborn ist also auch sicherheitsmäßig mit ihm diskutiert worden, ist aber von ihm nicht als Problem gesehen worden, weil es für ihn nur eine relativ kurze Übergangsphase sein sollte und er dann sowieso ganz woanders hinziehen sollte oder wollte.“<sup>1886</sup>

Die Wohngegend, in der *Thomas R.* in Paderborn wohnte, hat die Zeugin *A. W.* beschrieben:

„Eine ruhige Anliegerstraße mit kleineren größtenteils Einfamilienhäusern. Eine 30er-Zone.“<sup>1887</sup>

#### *ddd) Persönliche Situation des Thomas R. während der Schutzmaßnahme*

Der Zeuge *Borstner* hat folgende Einschätzung zum Leben des *Thomas R.* während der Schutzmaßnahme mitgeteilt:

„Die Perspektive war von vornherein, dass er in einer selbstgewählten Umgebung in seiner eigenen Wohnung und in einem neuen Leben im Grunde genommen seine restliche Lebenszeit verbringen wollte. In diesen Schutzwohnungen hat er sich entsprechend aufgehhalten, weil das im Rahmen der Schutzmaßnahme ganz einfach notwendig war. Er hat das sicherlich nicht gerne getan, weil er lieber natürlich frei gewohnt hätte; er hat sich aber damit arrangiert und hat also sich darauf eingelassen.“<sup>1888</sup>

Zur Lebenssituation des *Thomas R.* hat die Zeugin *A. W.* ausgesagt:

„[N]atürlich war er deprimiert und ängstlich. Sein Leben hatte sich von jetzt auf gleich geändert; es war nichts mehr so, wie es

<sup>1884</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 18.

<sup>1885</sup> *Borstner*, Protokoll-Nr. 39 II der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 28.

<sup>1886</sup> *Borstner*, Protokoll-Nr. 39 II der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 28.

<sup>1887</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 21.

<sup>1888</sup> *Borstner*, Protokoll-Nr. 39 II der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 27 f.

vorher war. Er hatte Angst, von seinen ehemaligen Kameraden aufgefunden und aufgeknüpft zu werden, oder wie auch immer. Aber, ja, deprimiert, das kann ich nicht beurteilen.<sup>1889</sup>

Zum Leben des *Thomas R.* während der Schutzmaßnahme hat die Zeugin *A. W.* dargelegt:

„Es ist ja nicht permanent jemand bei ihm gewesen. Vielleicht hat er Ausflüge gemacht an seinen neuen Wohnorten, um sich die Umgebung anzuschauen. Also, er hat ja keine 24-Stunden-Betreuung gehabt.“<sup>1890</sup>

eee) *Wohnung unter dem Namen T. D.*

Aus einem Vermerk der EG Trio ergibt sich, dass *Thomas R.* während des Schutzprogramms unter dem Namen *T. D.* in einer Wohnung in Paderborn lebte.<sup>1891</sup>

fff) *Kenntnisse weiterer Personen von der Schutzmaßnahme*

Die Zeugin *A. W.* hat zu Kontakten des *Thomas R.* während der Schutzmaßnahme ausgeführt:

„Dass er Kontakte zu anderen Personen von Amts - oder bzw. nicht von Amts - wegen hatte, haben wir erst erfahren, nachdem er verstorben ist. Die Anweisung lautete an und für sich: keine Kontakte ins alte Umfeld.“<sup>1892</sup>

(1) *Kommunikation mit T. M. zu Beginn der Schutzmaßnahme*

Der Zeuge *T. M.* hat geschildert, wie er den plötzlichen Weggang des *Thomas R.* wahrgenommen hat:

„Wir sind, glaube ich, privat selber gerade im Urlaub gewesen. Er hatte uns dann eine Nachricht geschickt gehabt, so was in der Art: Wir machen jetzt erst mal Urlaub. - Da war es eben halt erst mal für uns so. Das ist halt Thomas live gewesen. Der hat eben halt öfter mal schnell was unternommen. Tja, und irgendwann, als wir wieder zu Hause waren, war es so, dass er nicht mehr da war.“<sup>1893</sup>

Der Zeuge *T. M.* hat zunächst folgende Angaben dazu gemacht, wie er von der VP-Tätigkeit der *Thomas R.* erfahren habe:

„Ich habe von dem [Sven M.] einen Link bekommen, der ins Internet führt. Dort habe ich mich dann belesen, dass eben der V-

<sup>1889</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 11.

<sup>1890</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 12.

<sup>1891</sup> MAT A GBA-20-11 (Ordner 2), Bl. 10, Vermerk der EG TRIO vom 24. April 2014 (VS-NfD).

<sup>1892</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 11.

<sup>1893</sup> *T. M.*, Protokoll-Nr. 31 I der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 42.

Mann [Thomas R.] namens ‚Corelli‘ enttarnt worden ist und dass er ein Spitzel gewesen ist.<sup>1894</sup>

Der Zeuge *T. M.* hat auf die Nachfrage, ob er von *Sven M.* sowohl im Jahr 2012 erfahren habe, dass *Thomas R.* V-Mann war, als auch zu einem späteren Zeitpunkt auf den Tod von *Thomas R.* aufmerksam gemacht worden sei<sup>1895</sup>, geantwortet:

„[D]as war so richtig.“

Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung hat der Zeuge *T. M.* folgende Angaben dazu gemacht, wie er Kenntnis von der VP-Tätigkeit des *Thomas R.* erlangte:

„Nein, ich denke, ich habe das vorhin, weil immer 2012/2014 - - dass es immer hin- und herging. Ich denke, es ist so gewesen - das ist ja nun auch schon eine ganze Weile her -: 2012, wo er enttarnt worden ist, stand ja überall drin, warum. Also wusste ich ja in dem Sinne dann auch, dass er ein V-Mann oder ein Spitzel war.

[...]

Aber direkte Sachen wusste ich eben nicht. Das musste ich mir dann eben selber alles belesen darüber, um mir selber im Klaren zu werden. Aber den Tod selber dann, das kam über den Link von Herrn [Sven M.], der dann 2014 stattgefunden hatte und wo drin stand, dass er eben verstorben ist.<sup>1896</sup>

## (2) Kontakte des Thomas R. mit T. M. während der Schutzmaßnahme

Der Zeuge *T. M.* hat die Wiederaufnahme des Kontakts zwischen ihm und *Thomas R.* beschrieben:

„Später dann, ja. Das hat erst mal mindestens zwei, drei Monate gedauert, bis er sich überhaupt dann wieder bei mir gemeldet hatte.“<sup>1897</sup>

Den Gegenstand der Gespräche nach dem Beginn der Schutzmaßnahme hat der Zeuge *T. M.* dargelegt:

„[W]egen was er aufgefliegen ist, dass er eben halt ein V-Mann gewesen ist und enttarnt worden ist und eben halt jetzt in einem Zeugenschutzprogramm ist. Er selber hat dann auch zu mir gesagt: Viele Sachen kann ich dir nicht erzählen. - Auch zu seinem Schutz, sagt er, ‚auch nicht, wo ich bin‘, oder so was, weil ich

<sup>1894</sup> *T. M.*, Protokoll-Nr. 31 I der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 55.

<sup>1895</sup> *T. M.*, Protokoll-Nr. 31 I der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 46.

<sup>1896</sup> *T. M.*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 11.

<sup>1897</sup> *T. M.*, Protokoll-Nr. 31 I der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 42.

schon öfter auch mal gefragt habe: ‚Wo bist du denn jetzt, in welche Richtung?‘ oder ‚Was machst du denn?‘ Ja, das hat er mir eigentlich nicht verraten.<sup>1898</sup>

Seine nachfolgenden Kontakte mit *Thomas R.* und die diesem gestellten Fragen hat der Zeuge *T. M.* konkretisiert:

„Das mit dem ‚Stimmt das?‘, die Frage zu stellen, ja, schon, aber ‚Erzähl mal‘ eher nicht. Das war dann ein Hinterhalt. Ich sage mal: Ich war der Freund für ihn, der ihn dann unterstützt. Ich wusste, er hat das gemacht. Das ist seine Entscheidung gewesen; das kann ich ja nicht ändern. Ich muss aber jetzt - - oder habe versucht, ihm trotzdem noch beizustehen, weil er hat sich ja auch nicht umsonst bei mir gemeldet, sage ich jetzt mal, trotz dieses Zeugenschutzprogrammes.<sup>1899</sup>“

Zur Frage, ob *Thomas R.* ihm einmal gesagt habe, was ihm „alles widerfahren“ sei, hat der Zeuge *T. M.* kundgetan:

„Ich habe ja nun gewusst, dass es in ihm zwei Sachen gab, aber ich eben halt sein bester Freund aus dem normalen privaten Leben gewesen bin. [...] Ich habe zwar gewusst, nachdem das alles gewesen ist, um was es da ging, aber wollte mich damit auch mit dem Thomas nie auseinandersetzen, weil er hat dann auch gesagt: Das bringt nichts, wenn ich dir jetzt noch irgendwas darüber erzählen würde und dich da noch mit reinziehe. - Also war es für uns als Freunde eben so, dass wir dieses Thema eigentlich gar nicht hatten.<sup>1900</sup>“

Der Zeuge *T. M.* hat Zukunftspläne des *Thomas R.* geschildert:

„Seine Pläne in dem Sinne waren so, dass er einen neuen Namen bekommt, den er dann auch schon hatte, soweit ich weiß, mir bloß nicht gesagt hat. Wohnungstechnisch hat er sich auch schon umgeschaut gehabt, wahrscheinlich auch schon eine gefunden. Falls die Frage kommt: Nein, ich weiß noch nicht, wohin er dann gezogen wäre. - Ausbildung hat er gemacht. Er hat einen Schweißer-Lehrgang gemacht.<sup>1901</sup>“

<sup>1898</sup> *T. M.*, Protokoll-Nr. 31 I der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 42.

<sup>1899</sup> *T. M.*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 11.

<sup>1900</sup> *T. M.*, Protokoll-Nr. 31 I der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 51.

<sup>1901</sup> *T. M.*, Protokoll-Nr. 31 I der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 46.



(3) Kenntnisse des Familien- und Freundeskreises des T. M.

Der Zeuge *T. M.* hat ausgeführt, außer ihm hätten noch seine Ehefrau, seine Eltern und eine mit ihm befreundete Familie Kenntnis von der Schutzmaßnahme gehabt<sup>1902</sup>, insgesamt seien es „vielleicht fünf Mann“<sup>1903</sup> gewesen. Das bereits vor der Schutzmaßnahme bestehende Kennverhältnis dieser Personen mit *Thomas R.* hat der Zeuge *T. M.* wie folgt beschrieben:

„Zu Geburtstagen von uns oder so was waren dann meine Leute eben mit da und Thomas eben genauso. Dadurch kannten sie sich dann auch.“<sup>1904</sup>

Die Haltung des *Thomas R.* dazu, diese Personen über die Existenz des Schutzprogramms zu informieren, hat der Zeuge *T. M.* geschildert:

„Er meinte lieber, ich sollte es niemandem sagen, aber auf der anderen Seite musste ich ja den Leuten irgendwas sagen. Die treten dann ja so lange auf den Schnipsel, bis sie irgendwas erfahren. Dadurch dass ich den Leuten eigentlich relativ gut vertrauen kann, wusste ich dann auch, wenn ich denen sage, dass sie niemandem davon irgendwas erzählen sollen, dass sie das auch beibehalten.“<sup>1905</sup>

Der Zeuge *T. M.* hat ausgesagt, dass dem genannten Personenkreis der Aufenthaltsort des *Thomas R.* im Schutzprogramm nicht bekannt gewesen sei.<sup>1906</sup>

(4) Kenntnis im Bundesamt für Verfassungsschutz

Die Zeugin *Büddefeld* hat angegeben:

„Bis zu dem Zeitpunkt, wo dann ‚Corelli‘ tatsächlich verstorben war und das Ganze dann medienwirksam aufbereitet wurde, wussten in unserem Haus ganze vier Menschen, wie er hieß und wo er lebte. Und das, finde ich, ist auch der Sinn eines Schutzprogrammes, dass man nicht alle möglichen Leute einweiht.“<sup>1907</sup>

<sup>1902</sup> *T. M.*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 8.

<sup>1903</sup> *T. M.*, Protokoll-Nr. 31 I der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 61.

<sup>1904</sup> *T. M.*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 8.

<sup>1905</sup> *T. M.*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 9.

<sup>1906</sup> *T. M.*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 9.

<sup>1907</sup> *Büddefeld*, Protokoll-Nr. 41 II der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 13.

## f) Tod des Thomas R.

Ausweislich einer Sterbefallanzeige des PP Bielefeld wurde *Thomas R.* alias *T. D.* am 7. April 2014 in seiner Wohnung unter der Anschrift „33104 Paderborn, Schloß Neuhaus, Auf dem Bieleken 15“ tot aufgefunden.<sup>1908</sup>

aa) Kommunikation mit T. M. vor dem Tod des *Thomas R.*

In den Tagen vor dem 7. April 2014 gab es ausweislich eines Auswertebereichs über die Mobilfunkaktivitäten des *Thomas R.* mehrere Kontakte oder Kontaktversuche zwischen *Thomas R.* und *T. M.*<sup>1909</sup>

Am 19. März 2014 rief *T. M.* bei *Thomas R.* an, das Gespräch dauerte 3 Minuten und 55 Sekunden. Am 28. März 2014 gab es einen weiteren Anruf von *T. M.* bei *Thomas R.*, der 22 Minuten und 35 Sekunden dauerte.<sup>1910</sup>

Im Folgenden sind die weiteren in dem Auswertebereich enthaltenen Telekommunikationskontakte oder -versuche zwischen *Thomas R.* und *T. M.*, die zwischen dem 2. und dem 4. April 2014 stattfanden<sup>1911</sup>, zusammenfassend dargestellt:

- 2. April 2014 um 18.55 Uhr: empfangene WhatsApp-Nachricht vom *T. M.* mit dem Inhalt: „Alles klar bei Dir?“,
- 3. April 2014 um 14.26 Uhr: gesendete WhatsApp-Nachricht von *Thomas R.* mit dem Inhalt: „Bin krank“,
- 3. April 2014 um 14.47 Uhr: empfangene WhatsApp-Nachricht von *T. M.* mit dem Inhalt: „Wie krank“,
- 3. April 2014 um 15.13 Uhr: empfangene WhatsApp-Nachricht von *T. M.* mit dem Inhalt: „He was los mach mir sorgen“,
- 3. April 2014 um 18.09 Uhr: empfangene WhatsApp-Nachricht von *T. M.* mit dem Inhalt: „Schreibst Du nun endlich mal!“,
- 3. April 2014 um 19.26 Uhr: verpasster Anruf von *T. M.*,
- 3. April 2014 um 20.20 Uhr: verpasster Anruf von *T. M.*,

<sup>1908</sup> MAT A NW-26 (10 UJs 26414 kap, Verfahrensakte Band I), Bl. 115, Sterbefallanzeige vom 9. April 2014.

<sup>1909</sup> MAT A GBA-20/11 (Ordner 9), Bl. 334 ff., Vermerk der EG TRIO vom 3. September 2014 (VS-NfD).

<sup>1910</sup> MAT A GBA-20/11 (Ordner 9), Bl. 335, Vermerk der EG TRIO vom 3. September 2014 (VS-NfD).

<sup>1911</sup> MAT A GBA-20/11 (Ordner 9), Bl. 335 f., Vermerk der EG TRIO vom 3. September 2014 (VS-NfD).

- 3. April 2014 um 20.21 Uhr: empfangene SMS von *T. M.*, deren Inhalt in dem Vermerk beschrieben wird: „Mailbox: Der Anrufer hat keine Nachricht hinterlassen“ und
- 4. April 2014 um 11.56 Uhr: verpasster Anruf von *T. M.*

Der Zeuge *T. M.* hat, nach dem Grund seiner zahlreichen Nachfragen am 3. und 4. April 2014 gefragt, ausgeführt:

„Sorgen habe ich mir in dem Sinne gemacht, weil ich mir - - Was heißt, Sorgen schon gemacht? Aber ich habe auf der anderen Seite gedacht, vielleicht ist er jetzt erst mal wieder in Richtung ‚untergetaucht‘ und muss woanders hin.“<sup>1912</sup>

Die Verwendung des Begriffes „untergetaucht“ hat der Zeuge *T. M.* näher erläutert:

„Na, er hat ja mehrmals die Standorte gewechselt.

[...]

Indem er es mir gesagt hat, dass er wieder weiterreisen muss. Er hat das dann auch mit Absicht ein bisschen zurückgehalten, um mich in gewisse Sachen wahrscheinlich nicht mit reinzuziehen.“<sup>1913</sup>

Zur Kürze der Mitteilungen des *Thomas R.* hat der Zeuge *T. M.* ausgesagt:

„[D]ie kurze Antwort ‚Bin krank‘, das ist für mich eigentlich unlogisch gewesen, als ob es nicht er gewesen ist, weil er hat normalerweise nur in Romanen mit mir geschrieben. Sie haben es ja nachvollzogen. Wenn Thomas schreibt, dann ist es nicht bloß ein kurzer Satz.“<sup>1914</sup>

bb) Letzte Kommunikation des Betreuungsteams und von Günter Borstner mit *Thomas R.*

Der letzte persönliche Kontakt des Betreuungsteams mit *Thomas R.* habe den Angaben der Zeugin *A. W.* zufolge „etwa drei Wochen zuvor“ stattgefunden.<sup>1915</sup> Auf die Frage, ob bei diesem Treffen, das genannte, von *Thomas R.* sodann abgesagte Treffen vereinbart worden sei, hat die Zeugin *A. W.* geantwortet:

„Ob bei dem persönlichen Treffen das Nachfolgetreffen vereinbart wurde, kann ich nicht mehr sagen. Vielleicht wurde das auch schriftlich oder telefonisch gemacht.“<sup>1916</sup>

<sup>1912</sup> *T. M.*, Protokoll-Nr. 31 I der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 40.

<sup>1913</sup> *T. M.*, Protokoll-Nr. 31 I der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 40.

<sup>1914</sup> *T. M.*, Protokoll-Nr. 31 I der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 44.

<sup>1915</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 12.

<sup>1916</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 12.

Die Zeugin *A. W.* hat Angaben zur letzten Kommunikation mit *Thomas R.* gemacht:

„Am 02.04, glaube ich, ist das gewesen. Da hat er ein Treffen für die Woche drauf abgesagt, per SMS.“<sup>1917</sup>

Dabei habe es sich um einen Donnerstag gehandelt.<sup>1918</sup> Über das folgende Wochenende habe sie „mehrfach“<sup>1919</sup> versucht *Thomas R.* zu erreichen und auf der Mailbox hinterlassen,

„dass er sich mal melden möge.“<sup>1920</sup>

Zudem habe ihr Kollege versucht, *Thomas R.* zu erreichen:

„Ich habe mit meinem Kollegen geredet, weil ich das ganze Wochenende keine Zeit hatte, nachzutelefonieren, und habe den Kollegen gebeten, es zu versuchen. Und er hat ihn auch nicht erreicht [...]“<sup>1921</sup>

Das übliche Kommunikationsverhalten des *Thomas R.* hat die Zeugin *A. W.* beschrieben:

„In der Regel ist es so gewesen: Wenn er oder wenn wir versucht haben, ihn zu erreichen, und haben ihn nicht erreicht, hat er sich kurzfristig zurückgemeldet. Das war also nicht üblich.“<sup>1922</sup>

Dem Zeugen *Borstner* ist vorgehalten worden, dass sich aus dem Auswertebereich der EG Trio der Hinweis „Anmerkung: Im Zeitraum 6. April 2014 bis 7. April 2014 sind insgesamt fünf verpasste Anrufe von diesem B-Teilnehmer registriert“<sup>1923</sup> zu Anrufen von einer bestimmten Telefonnummer ergeben hat, die *Borstner* zur Kommunikation mit *Thomas R.* genutzt habe. Der Zeuge *Borstner* hat hierzu erklärt:

„Der Hintergrund für diese Anrufe war, dass ich von den Kollegen aus dem Betreuungsteam unterrichtet wurde, dass man versucht, ‚Corelli‘ zu erreichen, um einen neuen Termin zu vereinbaren, und dass man ihn nicht erreicht, und ich gebeten wurde, über meinen Weg noch mal zu versuchen, ob er sich dann persönlich meldet. Das sind die Versuche, die ich also dann unternommen habe, um Kontakt mit ihm zu bekommen, der dann auch nicht mehr stattgefunden hat.“<sup>1924</sup>

<sup>1917</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 12.

<sup>1918</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 19.

<sup>1919</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 19.

<sup>1920</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 19.

<sup>1921</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 19.

<sup>1922</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 19.

<sup>1923</sup> MAT A GBA-20/11 (Ordner 9), Bl. 331 f., Vermerk der EG TRIO vom 27. Juni 2014 (VS-NfD).

<sup>1924</sup> *Borstner*, Protokoll-Nr. 39 III der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 14.

## cc) Fahrt des Betreuungsteams nach Paderborn am 7. April 2014

Die Zeugin *A. W.* hat auf die Frage, warum sie sich am 7. April 2017 gemeinsam mit ihrem Kollegen auf den Weg zu *Thomas R.* nach Paderborn gemacht habe<sup>1925</sup>, ausgesagt:

„Weil wir ihn nicht erreicht haben anschließend. Das Treffen, das abgesagt wurde, wäre am nächsten Tag gewesen.

[...]

Das war nicht üblich. Er hat sich, wenn man sich nicht erreicht hat oder wenn wir ihn nicht erreicht haben, in der Regel kurzfristig zurückgemeldet.“<sup>1926</sup>

Weiter hat die Zeugin *A. W.* erklärt:

„[W]ir haben uns eben überlegt, dass wir jetzt mal nachschauen, was mit ihm ist, und sind dann - - Mittags haben wir uns ins Auto gesetzt und sind hingefahren. Und dann kamen wir an dem Wohnort an und haben sein Auto dort stehen sehen, haben geschellt.“<sup>1927</sup>

dd) Situation am Wohnort des *Thomas R.*

Die Zeugin *A. W.* hat ausgesagt, am Wohnort des *Thomas R.* sei dessen Auto, ein „Scirocco“ mit Osnabrücker Kennzeichen abgestellt gewesen.<sup>1928</sup>

aaa) Kontakt mit dem Vermieter des *Thomas R.*

Zunächst hätten sie und ihr Kollege bei *Thomas R.* geklingelt:

„Wir haben, wie gesagt, geschellt; es hat niemand aufgemacht. Dann haben wir beim Vermieter, der im gleichen Haus wohnt, geschellt. Da öffnete dann die Mutter und sagte: Ja, dann hole ich mal meinen Sohn. - Dann hat sie den Sohn geholt [...].“<sup>1929</sup>

Den Kontakt mit dem Vermieter hat die Zeugin *A. W.* folgendermaßen geschildert:

„Wir haben gesagt, dass wir Freunde von ihm wären oder Bekannte und dass wir uns Sorgen machen würden. So. Und dann fiel ihm auf, ja, er hätte ihn auch schon lange nicht mehr gesehen. Und dann sind wir in das Haus hineingegangen, in den Hausflur

<sup>1925</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 20.

<sup>1926</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 15 f.

<sup>1927</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 20.

<sup>1928</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 20.

<sup>1929</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 21.

vor die Wohnungstür. Und da haben wir dann noch mal geschellt und geklopft.<sup>1930</sup>

bbb) Öffnen der Wohnungstür durch den Vermieter

Den weiteren Verlauf hat diese Zeugin sodann beschrieben:

„[E]s gab keine Reaktion. Dann hat der Vermieter vorgeschlagen, er würde einen Schlüssel holen und die Tür öffnen. Das hat er gemacht, und es ging nicht, weil von innen der Schlüssel dagegensteckte. Und wir haben dann gesagt, ob er nicht lieber einen Schlüsseldienst rufen wolle. Nein, er würde die Tür selber aufbrechen, hat er dann gesagt.

Ja, und währenddessen - - Dann ist er weggegangen und hat Werkzeug geholt und hat gesagt - - Na ja, wir sind mit ihm runtergegangen und haben uns mit seiner Mutter in den Garten gesetzt und gewartet. Irgendwann ist er dann anscheinend mit Werkzeug wieder hochgegangen und kam in den Garten und rief uns.“<sup>1931</sup>

ee) Auffinden des verstorbenen Thomas R. am 7. April 2014

Das Auffinden des verstorbenen *Thomas R.* wird in der Unterrichtung der nordrhein-westfälischen Landesregierung zum Tod des V-Manns Corelli im Rahmen der Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags NRW am 25. Februar 2015 wie folgt beschrieben:

„Seit Oktober 2013 bewohnte Thomas R. unter den Personalien [T. D.] eine Mietwohnung in einem Mehrfamilienhaus in Paderborn. Am Nachmittag des 07.04.2014 wandten sich zwei Personen an die im selben Haus wohnhafte Mutter seines Vermieters und erklärten, Bekannte des [T. D.] zu sein. Seit dem 05.04.2014 hätten sie vergeblich versucht, ihn zu erreichen, und sorgten sich um ihn.

Da der Pkw des [T. D.] vor dem Gebäude stand, klopfte der von seiner Mutter hinzugezogene Vermieter zunächst an der Tür zur Wohnung des [T. D.] Als keine Reaktion erfolgte, versuchte er vergeblich, [T. D.] telefonisch und per Kurznachrichten zu erreichen. Der Versuch, die Wohnungstür mit Hilfe eines Zweitschlüssels zu öffnen, schlug fehl, da die Tür verschlossen war und ein Schlüssel von innen im Schloss steckte. Daraufhin holte der Vermieter Werkzeug und öffnete die Wohnungstür schließlich mit Gewalt.

In der Wohnung waren alle Jalousien herabgelassen. Teilweise brannte Licht. Im Schlafzimmer fand der Vermieter [T. D.] unbekleidet auf dem Rücken auf dem Bett liegend. Er bat die Bekannten, die vor dem Haus gewartet hatten, herein und verständigte den Notarzt. Bis zu dessen Eintreffen warteten alle Anwesenden vor

<sup>1930</sup> A. W., Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 21.

<sup>1931</sup> A. W., Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 21.

dem Gebäude. Der Notarzt stellte den Tod des [T. D.] fest. Er vermerkte um 16.05 Uhr in der Todesbescheinigung, dass die Leiche um 15.40 Uhr gefunden worden sei, es keine Anhaltspunkte für äußere Einwirkungen gebe, die den Tod zur Folge gehabt hätten, und die Todesursache ungeklärt sei.“<sup>1932</sup>

aaa) *Auffinden der Leiche des Thomas R. durch dessen Vermieter*

Der Vermieter des *Thomas R.* sei als erster in dessen Wohnung gewesen.<sup>1933</sup> Das Öffnen der Wohnungstür durch den Vermieter und das Auffinden der Leiche des *Thomas R.* hat die Zeugin *A. W.* geschildert:

„Er hat die Tür aufgebrochen, ja, und hat ihn dort dann gefunden.“<sup>1934</sup>

Nach dem Vermieter hätten sie und ihr Kollege die Wohnung betreten:

„Mein Kollege zuerst und ich hinterher, und dann hat mein Kollege gesagt: Bleib mal draußen.“<sup>1935</sup>

Ihre Handlungen zu diesem Zeitpunkt hat die Zeugin wie folgt dargelegt:

„[I]ch bin einen Schritt in die Wohnung reingegangen; links war ein Badezimmer und rechts das Schlafzimmer. Mehr habe ich nicht gesehen. Ich kann Ihnen über die Größe keine Angaben machen.“<sup>1936</sup>

Die Zeugin *A. W.* hat folgenden Sachverhalt geschildert,

„[E]r lag im Schlafzimmer auf dem Bett. Und dann sind wir alle wieder rausgegangen [...].“<sup>1937</sup>

und den Fortgang beschrieben:

„Ich kann Ihnen nicht sagen, worüber wir dann gesprochen haben. Das war klar, dass er tot ist, und das war eine ganz schreckliche Situation.“<sup>1938</sup>

Nach eigenem Bekunden der Zeugin *A. W.* habe sie *Thomas R.* nicht gesehen.<sup>1939</sup>

<sup>1932</sup> MAT A NW-26 (4110 E-III, 48-14 JM, Band II), Bl. 3, Unterrichtung der Landesregierung zum Tod des V-Manns „Corelli“ im Rahmen der 41. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 25. Februar 2015.

<sup>1933</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 21.

<sup>1934</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 21.

<sup>1935</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 22.

<sup>1936</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 21.

<sup>1937</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 22.

<sup>1938</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 22.

<sup>1939</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 22.

*bbb) Verständigung eines Notarztes und der Polizei*

Im Folgenden seien, nach Angaben der Zeugin *A. W.*, der Notarzt und die Polizei durch den Vermieter verständigt worden:

„[A]uf jeden Fall wollten wir, dass er den Notarzt und die Polizei ruft; das ist richtig. Aber in meiner Erinnerung hatte er die schon informiert.“<sup>1940</sup>

Sie und ihr Kollege seien dann „runter gegangen auf die Straße“ und hätten „auf den Notarzt gewartet“.<sup>1941</sup>

*ccc) Rücksprache mit dem Vorgesetzten im Bundesamt für Verfassungsschutz*

Die Zeugin *A. W.* hat angegeben, ihr Kollege habe sodann mit dem Vorgesetzten telefoniert, und die weitere Situation beschrieben:

„Mein Kollege ist zu unserem Auto gegangen und hat unseren Vorgesetzten angerufen, und der Vermieter ist - - Es kam noch ein weiterer Mieter aus dem Haus dazu, und dann kamen noch interessierte Nachbarn dazu. Und ich bin bei denen dann stehen geblieben.“<sup>1942</sup>

Eine Weisung hätten sie nicht erhalten<sup>1943</sup>:

„Für uns war klar, dass wir auf den Notarzt und die Polizei warten und dann mit der Polizei natürlich reden müssen.“<sup>1944</sup>

Der Zeuge *Dr. Maaßen* hat eine Unterrichtung nach dem Auffinden des *Thomas R.* am 7. April 2014 geschildert:

„Nach meiner Erinnerung bin ich in der Folgezeit mit Details aus dieser Schutzmaßnahme nicht mehr befasst worden. Erst wieder am 7. April 2014 - es war ein Montagabend - erhielt ich einen Telefonanruf in Sachen ‚Corelli‘. Ich wurde von einer Mitarbeiterin über den Tod des ‚Corelli‘ informiert. In dem Telefongespräch hatte ich nach meiner Erinnerung angewiesen, dass eng und offen mit den zuständigen Landesbehörden kooperiert werden solle.“<sup>1945</sup>

<sup>1940</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 22.

<sup>1941</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 22.

<sup>1942</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 23.

<sup>1943</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 23.

<sup>1944</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 23.

<sup>1945</sup> *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 55.



ddd) *Keine Mitnahme von Gegenständen aus der Wohnung durch Beamte des Bundesamtes für Verfassungsschutz*

Die Zeugin *A. W.* hat auf die Frage, ob sie daran gedacht habe, dass Gegenstände aus der Wohnung des *Thomas R.* sicherungswürdig seien, ausgeführt:

„Wir haben die Wohnung nie betreten und haben auch von dort nichts mitgenommen. Wir haben natürlich schon das sogenannte Kopfkino: Was mag die Polizei dort finden? Aber letztlich wussten wir es nicht.“<sup>1946</sup>

ff) Eintreffen des Notarztes

Das Begehen der Wohnung nur durch den Notarzt hat die Zeugin *A. W.* wie folgt dargestellt:

„[N]ur der Notarzt. Und der hat dann auch, soweit ich weiß, die Tür nachher so lange verschlossen gehalten, bis die Polizei kam. Dann war die Polizei da, und bei den Beamten haben wir uns ausgewiesen.“<sup>1947</sup>

gg) Eintreffen der Polizei

Das Eintreffen der Polizei hat die Zeugin *A. W.* geschildert,

„Dann war die Polizei da, und bei den Beamten haben wir uns ausgewiesen.“<sup>1948</sup>,

und angefügt:

„Der Kollege hat seinen Dienstaussweis gezeigt, ich nicht, ich erst später, weil ich bei den Nachbarn und dem Vermieter stand.“<sup>1949</sup>

In der „Unterrichtung der Landesregierung zum Tod des V-Manns ‚Corelli‘“ werden erste Maßnahmen der Polizei beschrieben:

„Um 15.54 Uhr erhielten zwei Beamte der Kreispolizeibehörde Paderborn den Einsatz, wegen des ungeklärten Todesfalls die Wohnanschrift von [T. D.] aufzusuchen. Ihnen gegenüber wiesen sich die ‚Bekanntnen‘ als Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) aus. Sie erklärten, bei dem Verstorbenen habe es sich um eine unter dem Schutz des BfV stehende und mit einer neuen Identität ausgestattete Person gehandelt. Zuletzt habe man am 02.04.2014 gegen 10.10 Uhr per SMS Kontakt zu dem Verstorbenen gehabt. Da man ihn danach nicht mehr erreicht

<sup>1946</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 III der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 4.

<sup>1947</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 23.

<sup>1948</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 23.

<sup>1949</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 24.

habe, habe man sich entschlossen, seine Wohnanschrift aufzusuchen.“<sup>1950</sup>

Aus einem Vermerk der Kreispolizeibehörde Paderborn vom 7. April 2014 ergibt sich zum Kontakt zwischen den BfV-Beschäftigten und Polizeibeamten nach dem Auffinden der Leiche des *Thomas R.* folgende Feststellung:

„Im Rahmen der Todesermittlungen wurden wir [...] von Herrn

[...] Marienstr. 100 50765 Köln [...]

und Frau

[A. W.] Marienstr. 100 50765 Köln

angesprochen.

Beide wiesen sich als Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz aus.

Sie gaben an, dass es sich bei dem Verstorbenen um eine unter Schutz stehende Person des BfV handelt, welche mit einer komplett neuen Identität ausgestattet wurde.

Da der Verstorbene von ihnen nicht erreicht werden konnte, entschloss man sich am heutigen Tage, die Wohnanschrift des Verstorbenen aufzusuchen.

Nähere Angaben zum Sachverhalt wurden durch sie nicht gemacht.“

#### *aaa) Besprechung zwischen Polizei und den BfV-Beschäftigten*

Die Zeugin *A. W.* hat ausgesagt, am „späten Nachmittag“ desselben Tages hätten sie und ihre Kollegen eine Besprechung „auf der Dienststelle“ der Polizei gehabt<sup>1951</sup>:

„Es war schon klar, dass es sich um einen Schutzfall handelt, und darüber haben wir gesprochen, dass es eine Person gewesen ist, die sich eben möglicherweise in einer unserer Schutzmaßnahmen befand, und, falls erkennungsdienstlich behandelt wird, man ganz schnell merken würde, dass die Papiere nicht übereinstimmen mit den Fingerabdrücken.“<sup>1952</sup>

Den Gegenstand der Besprechung hat die Zeugin *A. W.* geschildert:

<sup>1950</sup> MAT A NW-26 (4110 E-III. 48-14 JM, Band II), Bl. 3, Unterrichtung der Landesregierung zum Tod des V-Manns „Corelli“ im Rahmen der 41. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 25. Februar 2015.

<sup>1951</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 24.

<sup>1952</sup> *A. W.*, Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 24.

„Wir waren eben daran interessiert, dass eine Obduktion stattfinden würde; aber da wurde uns gesagt, das können wir nicht beschließen, das müsse halt der Staatsanwalt entscheiden. Aber das war natürlich schon unser Interesse.“<sup>1953</sup>

*bbb) Polizeiliche Maßnahmen*

(1) Maßnahmen am 7. April 2014

Die Maßnahmen der beiden am 7. April 2014 zu der Wohnung des *Thomas R.* entsandten Beamten der Kreispolizeibehörde Paderborn werden in der Unterrichtung der Landesregierung zum Tod des V-Manns „Corelli“ geschildert:

„Die Polizeibeamten fertigten Lichtbilder von der Wohnung und der Leiche und führten eine Leichenschau durch. Sie stellten verschiedene persönliche Gegenstände sicher, darunter zwei Mobiltelefone, zwei Tabletcomputer und diverse schriftliche Unterlagen. Sie beschlagnahmten den Leichnam, veranlassten dessen Transport zu einem Paderborner Friedhof, versiegelten die Wohnung und fertigten einen umfassenden Todesermittlungsbericht, in dem sie u. a. die Wohnung des Verstorbenen und die Leiche von [T. D.] beschrieben. Ihrem Bericht zufolge wies der Körper des Verstorbenen keinerlei Körperwärme mehr auf. Die Leichenstarre war noch vorhanden, löste sich aber bereits wieder. Als ‚Schlussfolgerungen‘ vermerkten sie: ‚Hinweise auf ein Fremdverschulden liegen augenscheinlich nicht vor‘.“<sup>1954</sup>

Der polizeiliche Todesermittlungsbericht vom 7. April 2014 enthält folgende Beschreibung des Leichnams von *Thomas R.*:

„Der Leichnam wird, wie vor beschrieben, unbekleidet auf dem Bett im Schlafzimmer rücklings liegend aufgefunden.

Es handelt sich hierbei um einen ca. 185 cm großen, normal figurlichen männlichen Leichnam.

Er kann anhand des aufgefundenen Personalausweises eindeutig als Thomas [...] identifiziert werden.

Die Füße zeigen in Richtung Fenster, der Schädel in Richtung Wand / Eingang.

Der Kopf ist geradeaus gerichtet. Die Augen zeigen in Richtung Zimmerdecke.

Der rechte Arm ist nach hinten abgelegt. Der Unterarm ist in einem 90° Winkel angewinkelt.

<sup>1953</sup> A. W., Protokoll-Nr. 35 II der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 25.

<sup>1954</sup> MAT A NW-26 (4110 E-III. 48-14 JM, Band II), Bl. 4, Unterrichtung der Landesregierung zum Tod des V-Manns „Corelli“ im Rahmen der 41. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 25. Februar 2015.

Der linke Arm ist neben dem Körper abgelegt. Der Unterarm ist in einem 90° Winkel angewinkelt und auf dem Bauch/Unterleib abgelegt.

Das rechte Bein ist leicht vom Körper abgespreizt. Der Unterschenkel ist ebenfalls in einem Winkel von 90° angewinkelt.

Das linke Bein ist geradeaus gestreckt und leicht nach links abgespreizt.<sup>1955</sup>

Das Haus und die Wohnung, in der *Thomas R.* gefunden wurde, wurde im Todesermittlungsbericht der Polizei beschrieben:

„Bei dem Objekt handelt es sich um ein 2-geschossiges Mehrfamilienhaus, der Zugang zu dem Objekt erfolgt ausschließlich über Haustür, die zur Straße Auf dem Bieleken hin gelegen ist. Das Objekt ist hier frei zugänglich.

Die Wohnung des Verstorbenen befindet sich im 1. OG des Hauses. Hierbei handelt es sich um die einzige Wohnung in dieser Etage.<sup>1956</sup>

(2) Maßnahmen am 8. April 2014

In der Unterrichtung der Landesregierung zum Tod des V-Manns „Corelli“ werden folgende polizeiliche Maßnahmen am 8. April 2014 geschildert:

„Nach Übernahme des Verfahrens am 08.04.2014 nahm eine Mordkommission des Polizeipräsidiums Bielefeld am selben Tag zwischen 11.15 Uhr und 15.45 Uhr den Fundort des Leichnams als möglichen Tatort auf. Nach Abschluss der Maßnahme wurde die Wohnung verschlossen und versiegelt. Die zuständige Dienststelle des Polizeipräsidiums Bielefeld wurde beauftragt, die auf den sichergestellten Mobiltelefonen und Tabletcomputern gespeicherten Daten zu sichern. Die Inaugenscheinnahme der sichergestellten Unterlagen ergab keine Besonderheiten.“<sup>1957</sup>

hh) Kenntniserlangung des T. M. vom Tod des Thomas R.

Der Zeuge *T. M.* hat beschrieben, wie er vom Tod der *Thomas R.* erfahren habe:

„Mich hat ein Freund von ihm angeschrieben, hat mir das mitgeteilt und hat mir gesagt: Schau mal bitte auf der Internetseite nach.“<sup>1958</sup>

<sup>1955</sup> MAT A NW-26 (10 UJs 26414 kap, Verfahrensakte Band I), Bl. 16, Todesermittlungsbericht vom 7. April 2014.

<sup>1956</sup> MAT A NW-26 (10 UJs 26414 kap, Verfahrensakte Band I), Bl. 14, Todesermittlungsbericht vom 7. April 2014.

<sup>1957</sup> MAT A NW-26 (4110 E-III. 48-14 JM, Band II), Bl. 4, Unterrichtung der Landesregierung zum Tod des V-Manns „Corelli“ im Rahmen der 41. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 25. Februar 2015.

<sup>1958</sup> *T. M.*, Protokoll-Nr. 31 I der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 40.

## ii) Todesermittlungsverfahren

Die Staatsanwaltschaft Paderborn führte unter dem Aktenzeichen 10 UJs 264/14 kap ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt als „Todesermittlungssache“<sup>1959</sup>.

## aaa) Ermittlung von Verbindungsdaten

Das AG Paderborn erließ am 8. April 2014 auf Antrag der Staatsanwaltschaft Paderborn unter dem Aktenzeichen 69 Gs 10 UJs 264/14 - 178/14 folgenden Beschluss zur Erhebung von Verbindungsdaten:

„Diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, die Mobilfunknetztreiber

Deutsche Telekom AG (Festnetz), [...]

Deutsche Telekom AG (Mobilfunk), [...]

Vodafone D2 GmbH, [...]

Telefonica o2 Germany GmbH & Co OHG, [...]

E-Plus Mobilfunk GmbH, [...]

werden gemäß §§ 100 g Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 100 b StPO verpflichtet, Auskunft über sämtliche Verbindungsdaten zu erteilen, die im Zeitraum

von Montag, den 07.04.2014, 15:54 Uhr, und davor, soweit noch vorhanden,

über diejenige Basisstation bzw. Basisstationen abgewickelt wurden, die funktechnisch den geographischen Standort

Auf den Bieleken 15, 33104 Paderborn, versorgen.

Die Daten sollen in elektronischer Form dem Polizeipräsidium in Bielefeld, Kurt-Schumacher-Str. 46, 33503 Bielefeld, mitgeteilt werden.

Gründe:

Es besteht der Verdacht eines Tötungsdeliktes.

Es handelt sich hierbei um eine Katalogtat nach § 100 a Abs. 2 Nr. 1 h StPO, die auch im Einzelfall schwer wiegt.

---

<sup>1959</sup> MAT A NW-26 (Ermittlungsakten, 10 UJs 26414 kap).

Am 07.04.2014 wurde der [T. D.] tot in seiner Wohnung aufgefunden. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen kann ein Fremdverschulden [a]m Tod des Verstorbenen nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, so dass im Umkehrschluss dazu der Verdacht eines Tötungsdeliktes besteht.

Zur weiteren Erforschung des Sachverhalts ist es unbedingt erforderlich, den Fernmeldeverkehr an dem oben genannten Standort zu überwachen, zumal die Aufklärung anderenfalls aussichtslos wäre.<sup>1960</sup>

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Paderborn wurde der Beschluss am 9. April 2014 wie folgt geändert:

„In dem Ermittlungsverfahren gegen unbekannt,

wird der Beschluss des Amtsgerichts Paderborn vom 08.04.2014 - 69 Gs 10 UJs 264/14 - 178/14 - dahin berichtet, dass der Zeitraum, für den die Verbindungsdaten erhoben werden sollen, auf die Zeit vom 29.03.2014, 00:00 Uhr, bis 07.04.2014, 15:54 Uhr, begrenzt wird.<sup>1961</sup>

Der damalige Generalbundesanwalt *Harald Range* machte am 2. Februar 2015 im Innenausschuss des Deutschen Bundestages Angaben zur Möglichkeit der Nutzung von Funkzellendaten in einem von ihm geführten Verfahren:

„Wir haben das noch einmal reiflich überlegt, ob wir eine rechtlich begründete Möglichkeit haben, uns diese Funkzellendaten zu holen und sie dann abzugleichen. Wir meinen, dass wir dazu keine Rechtsgrundlage haben, weil wir die Funkzellendaten für unser Verfahren nicht brauchen. Ich darf noch einmal daran erinnern, dass es uns ja nicht darum geht, was in der letzten Woche vor dem Tod passiert ist, sondern darum, was in der Zeit der Aktivitäten des NSU passiert ist. Wir wissen von einer Verbindung von [Thomas R.] eigentlich aus dem Jahr 1998, weil er in der sogenannten Garagen-Liste war. Das ist der einzige Bezugspunkt. Wenn wir jetzt nicht diese neue DVD gehabt hätten, würden wir jetzt nicht in diesem Bereich versuchen, noch ein weiteres Umfeld zu ermitteln. Unsere Kontrollüberlegung dazu, ob wir das machen dürfen, wäre die Frage, ob wir eine Funkzellenabfrage für diesen Zeitraum in unserem Verfahren bekommen würden, also eine Genehmigung vom Bundesgerichtshof. Wir meinen, wir bekommen sie nicht. Deswegen haben wir auch diese Funkzellendaten nicht angefordert.<sup>1962</sup>

<sup>1960</sup> MAT A NW-26 (10 UJs 26414 kap, Verfahrensakte Band I), Bl. 23, Beschluss des Amtsgerichts Paderborn vom 8. April 2014.

<sup>1961</sup> MAT A NW-26 (10 UJs 26414 kap, Verfahrensakte Band I), Bl. 35, Beschluss des Amtsgerichts Paderborn vom 9. April 2014.

<sup>1962</sup> MAT A BT-3 (36. Sitzung), Bl. 12, Protokoll der 36. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 2. Februar 2015.

*bbb) Umgang mit sichergestellten Asservaten*

## (1) Behandlung von Festplatten eines Laptops

Ausweislich eines von einem Polizeibeamten des „KK 11“ verfassten Vermerks vom 9. April 2014 fand an diesem Tag eine Besprechung im Polizeipräsidium Bielefeld statt, an der diesem Vermerk zufolge folgende Personen teilnahmen:

„Frau Büddefeld	Abteilungsleiterin Bundesamt für Verfassungsschutz
Herr [...]	Bundesamt für Verfassungsschutz
OStA Meyer	StA Paderborn
KD Bunse	PP Bielefeld
KHK Röhrig	PP Bielefeld
KHK Östermann	PP Bielefeld <sup>1963</sup>

Ausweislich des Vermerks wurde zu den sichergestellten Asservaten folgende Entscheidung getroffen:

„Bezüglich der sichergestellten Asservate wurde die Entscheidung getroffen, dass eine Datensicherung an den Mobiltelefonen und den Laptops durchgeführt werden soll. Danach sollen die Daten auf den Festplatten soweit möglich gelöscht werden. Soweit nach Durchsicht der schriftlichen Unterlagen kein Beweiswert vorliegt, bestehen gegen eine Herausgabe an das Bundesamt für Verfassungsschutz keine Bedenken.“<sup>1964</sup>

Die Zeugin *Büddefeld* hat zu dieser Übereinkunft ausgesagt:

„[D]a ging es darum, die Legende zu schützen. Mir war in dem Moment völlig unklar, welche Informationen auf den unterschiedlichen Speichermedien zu der Legende zu finden waren, Kontaktdaten, irgendwelche Absprachen, irgendwelche sonstigen Informationen, sodass ich gebeten habe, bevor man diese Speichermedien zu irgendeinem beliebigen Zeitpunkt an Berechtigte, wer auch immer das dann gewesen sein möge, herausgibt, möge man sie bitte löschen.

Das war auch gar nicht das Problem, weil man uns im Rahmen der Besprechung bereits relativ zu Beginn erklärt hatte, man habe die Datenträger sichergestellt und alle Inhalte seien sowieso schon gespiegelt worden. Das heißt, das, was da aktuell noch drauf war, wenn man dann gelöscht hätte, bevor man die Hardware rausgibt, wäre nicht verloren gewesen, sondern durch die Spiegelungen lag

<sup>1963</sup> MAT A GBA 20/11 (Ordner 2), Bl. 67, Vermerk der Polizei Bielefeld vom 9. April 2014 (VS-NfD).

<sup>1964</sup> MAT A GBA 20/11 (Ordner 2), Bl. 68, Vermerk der Polizei Bielefeld vom 25. April 2014 (VS-NfD).

es überhaupt sowieso noch vor. Das war der Kontext, in dem wir gesprochen haben.

Es war also auch hier bitte nicht so, dass ich gesagt habe: ‚Ich will aber, ich möchte‘, sondern ich habe nur geäußert: Ich würde mir wünschen, ebenfalls um die Legendierung zu schützen, dass die Speichermedien keine Inhalte mehr haben, wenn sie wieder an irgendwelche Berechtigte herausgegeben werden, wann auch immer.“<sup>1965</sup>

In einem Vermerk des Leiters des „KK 11“, EKHK Burre, vom 25. April 2014 wurde festgehalten, dass sich an diesem Tag KHK *Leibnitz* vom BKA telefonisch gemeldet habe. Zum Inhalt des Telefonats enthält der Vermerk folgende Angaben:

„1. Er [KHK *Leibnitz*, *Anm.*] kündigte an, dass am Montag, 28.04.2014, im Verlaufe des Tages Beamte des BKA erscheinen werden, um die hier asservierten Gegenstände (Asservatenliste Pkt. 1. - 6.) aus dem Verfahren ‚Corelli‘ zu übernehmen. Ein entsprechender Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss sei beim BGH beantragt und läge mit hoher Wahrscheinlichkeit am Montag vor. Der Kollege Leibnitz sprach u. a. von einem Laptop, welches ebenfalls übernommen werden solle.

Ich eröffnete ihm daraufhin, dass der Datenbestand dieses Laptops durch das Fachkommissariat KK 25 beim PP Bielefeld forensisch gesichert wurde und anschließend die zwei in dem Laptop verbauten Festplatten auftragsgemäß gelöscht werden müssten.

So sei der Auftrag an das Fachkommissariat ergangen.

Mit dem Abschluss dieser Maßnahmen sei nicht vor Montagnachmittag zu rechnen.

Mit dieser Verfahrensweise war Herr Leibnitz nicht einverstanden, insbesondere nicht mit der Löschung der Festplatten.“<sup>1966</sup>

Der Leiter des KK 11 hielt in dem Vermerk zum weiteren Vorgehen fest:

„Aufgrund der Intervention wurde meinerseits mit dem Fachkommissariat [...] Verbindung aufgenommen und der Löschungsvorgang sofort gestoppt.

Der Laptop bleibt zunächst bis auf weiteres beim KK 25 weiterhin asserviert.“<sup>1967</sup>

Der Vermerk des Leiters des KK 11 enthält zum weiteren Verlauf der Ereignisse zu diesem Sachverhalt folgende Feststellungen:

„2. Heute, gegen 14.35h, meldete sich femmdl. der OStA Dienst beim BGH Karlsruhe [...] bei mir und teilte mit, dass er durch das

<sup>1965</sup> Büddefeld, Protokoll-Nr. 41 II der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 23.

<sup>1966</sup> MAT A GBA 20/11 (Ordner 2), Bl. 68, Vermerk der Polizei Bielefeld vom 25. April 2014 (VS-NfD).

<sup>1967</sup> MAT A GBA 20/11 (Ordner 2), Bl. 68, Vermerk der Polizei Bielefeld vom 25. April 2014 (VS-NfD).



BKA informiert worden sei, dass die beiden vorerwähnten Festplatten des zur Debatte stehenden Laptops nach Sicherung gelöscht werden sollten.

Dies bittet Herrn Dienst sofort zu stoppen.

Ihm wurde mitgeteilt, dass dies bereits durch mich veranlasst wurde. Ihm wurde weiterhin mitgeteilt, dass sämtliche Daten bereits gerichtsfest gesichert wurden.

Die Frage, wer den Auftrag dazu gegeben habe, die Daten auf dem Originalasservat zu löschen, konnte ich ihm aufgrund mangelnder Aktenkenntnis nicht beantworten.

Herr Dienst legte überdies großen Wert darauf, dass über das Wochenende keinesfalls Asservate an das Bundesamt für Verfassungsschutz heraus gegeben werden.

Dies sicherte ich Herrn Dienst verbindlich zu.

3. Nach diesem Gespräch meldete sich einige Minuten später der OStA Meier, StA Paderborn, fernmdl. in derselben Angelegenheit. Herr Meier sei von Herrn Dienst angerufen worden.

Auch Herrn Meier wurde der Sachstand nochmals erläutert.

Er bittet darum, dass die Asservate bis auf weiteres bei der Polizei sichergestellt bleiben und insbesondere nicht an den Verfassungsschutz heraus gegeben werden.

Dies wird von hier aus sichergestellt.<sup>1968</sup>

Der BKA-Beamte, der sich am 25. April 2014 telefonisch mit dem „KK 11“ des PP Bielefeld in Verbindung setzte, hielt das Telefonat und den weiteren Verlauf ebenfalls in einem Vermerk fest:

„Am 25.04.2014 gegen 14 Uhr hielt Unterzeichner fernmündlich Rücksprache mit dem Kommissariatsleiter des K11 im PP Bielefeld (Kollege Burre). Hintergrund des Anrufs war es sicherzustellen, dass Asservate aus der Durchsuchung des PP Bielefeld im Zusammenhang mit den Todesursachenermittlungen [Thomas R.] bis Montag (28.04.2014) nicht an Dritte ausgehändigt werden, da der GBA beabsichtige, diese im hiesigen Ermittlungsverfahren zu beschlagnahmen. Herr Burre teilte mit, dass die Asservate bei ihm unter Verschluss seien und eine Aushändigung am Wochenende nicht in Betracht komme. Er wies Unterzeichner darauf hin, dass bis Montag, 28.04.2014, die Löschung der Festplatte eines sichergestellten Laptops noch nicht abgeschlossen sei, was zu Verzögerungen bei der Aushändigung des Asservats führen könne. Auf Nachfrage konnte er keine Angaben dazu machen, von wem die Anweisung zur Löschung gekommen sei. Weiter führte Herr

<sup>1968</sup> MAT A GBA 20/11 (Ordner 2), Bl. 68 f., Vermerk der Polizei Bielefeld vom 25. April 2014 (VS-NfD).

Burre auch aus, dass zu dem zu löschenden Asservat eine Spiegelung vorgenommen worden sei.

Aufgrund der besonderen Sensibilität des Gesamtvorgangs bat Unterzeichner um sofortige Beendigung jeglicher Löschvorgänge und informierte umgehend den zuständigen Sachbearbeiter der Bundesanwaltschaft, Herrn OStA beim BGH Dienst. Herr Dienst kündigte an, sofort Kontakt mit der zuständigen StA Paderborn (Herrn OStA Meier) zur Klärung des Sachverhalts aufzunehmen.

Inzwischen hat Herr OStA beim BGH Dienst nach mehreren Telefonaten mit der StA Paderborn die Erkenntnis, dass am Rande einer Besprechung vom 09.04.2014 die Sorge des BfV thematisiert worden sei, dass mögliche Erben des [Thomas R.] Ansprüche auf den Nachlass geltend machen und somit sensible Informationen von elektronischen Datenträgern in die Hände Unberechtigter gelangen könnten. Über den genauen Ablauf der in Rede stehenden Löschungen liegen hier nach wie vor keine Informationen vor.<sup>1969</sup>

In einem weiteren Vermerk der EG Trio vom 30. April 2014 wurde festgehalten, dass sich der Direktionsleiter Kriminalitätsbekämpfung des PP Bielefeld am 25. April 2014 telefonisch mit der EG Trio in Verbindung gesetzt hat:

„Am 25. April 2014 meldete sich gegen 15:50 Uhr telefonisch der Direktionsleiter Kriminalitätsbekämpfung des PP Bielefeld, Herr Busse, zur ‚Löschung von Festplatten‘. Er bestätigte zunächst, dass im PP Bielefeld im Laufe des 25.04.2014 tatsächlich damit begonnen worden sei, zwei Festplatten des beim Verstorbenen aufgefunden und sichergestellten PC zu löschen. Er wolle aber folgendes klarstellen:

- zuvor sei von beiden Datenträgern eine Sicherung/Spiegelung vorgenommen worden
- die Löschung sei noch nicht abgeschlossen gewesen; tatsächlich sei bis zum Zeitpunkt des Anrufs erst eine der beiden Festplatten gelöscht worden
- die Löschung sei nach der mündlichen Intervention des BKA (vgl. das zuvor geführte Telefonat des KHK Leibnitz mit dem zuständigen Sachbearbeiter im PP Bielefeld) sofort gestoppt worden

Darüber hinaus sei Herrn Busse wichtig klarzustellen, dass die Löschung nicht auf kurzfristige Weisung des BfV, sondern aufgrund einer bereits Wochen zuvor festgelegten Verfahrensweise vorgenommen worden sei. So habe das PP Bielefeld im Rahmen der Todesermittlungen eine Besprechung mit der Staatsanwaltschaft Paderborn und Vertretern des BfV gehabt, in der abgestimmt worden sei, dass die Asservate nach Feststellung der Todesursache an die Staatsanwaltschaft Paderborn übergeben werden sollten; Herr

<sup>1969</sup> MAT A GBA 20/11 (Ordner 2), Bl. 70, Vermerk der EG TRIO vom 30. April 2014 (VS-NfD).

Busse führte weiter aus, zur Vermeidung eines möglichen Zugriffs unberechtigter Dritter während des Transports habe man vereinbart, die Daten des PC nach Vornahme einer Spiegelung zu löschen.

Abschließend stellte Herr Busse nochmals klar, dass die Löschung nicht auf Weisung des BfV, sondern auf Weisung der Staatsanwaltschaft Paderborn erfolgt sei.<sup>1970</sup>

(2) Sicherstellung persönlicher Gegenstände durch die EG Trio im BfV

Ein Vermerk der EG Trio vom 30. Juli 2014 gibt die Sicherstellung von Asservaten durch die EG Trio im BfV wieder:

„Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) verwahrt seit Ende 2012 treuhänderisch persönliche Gegenstände des [Thomas R.].

Auf Weisung der Bundesanwaltschaft wurde am 25.06.2014 durch [...] im Beisein von zwei BfV-Mitarbeitern eine grobe Übersicht über den Bestand erstellt.

Das BfV erklärte sich bereit, die für hiesige Ermittlungen potentiell relevanten Gegenstände freiwillig zu übergeben.

Eines Beschlusses bedurfte es aus Sicht der Bundesanwaltschaft und des BfV nicht.

Am 29.07.2014 wurden daher ebenfalls im Beisein von zwei Mitarbeitern des BfV folgende Asservate durch [...] vorläufig gesichert [...]:

Ass. 105.3.1: 1 Mobiltelefon Vodafone (ohne SIM- und ohne SD-Karte)

Ass. 105.3.2: 1 Mobiltelefon Samsung, Schachtel u. Kabel (ohne SIM- und ohne SD-Karte)

Ass. 105.3.3: 1 SanDisk MiniSD 2 GB + Adapter

Ass. 105.3.4: 1 Festplatte WD (Seriennr.: WXEX06569958)

Ass. 105.3.5: 1 Festplatte Core CNMemory, USB 3.0

Ass. 105.3.6: 1 Festplatte WD (Seriennr.: WXEZ07E22445) 1

Ass. 105.3.7: 2 digitale Bilderrahmen mit einem MemoryStick 128 MB

Ass. 105.3.8: Festplatte Maxtor Personal Storage (SN: 2CAHWASS)

---

<sup>1970</sup> MAT A GBA 20/11 (Ordner 2), Bl. 73, Vermerk der EG TRIO vom 30. Juli 2014 –(VS-NfD).

Ass. 105.3.9: 4 Spiele-CDs ‚Panzer General‘

Ass. 105.3.10: 10 CD-Rohlinge

Ass. 105.3.11: 1 Microsoft Wireless 2,4 GHz Receiver (USB-Stick)

Ass. 105.3.12: 4 gebrannte CDs (aus Laptop-Tasche)

Ass. 105.3.13: 2 gebrannte DVDs (‚Filme privat‘)

Ass. 105.3.14: handschriftliche Unterlagen (in Klarsichthülle)

Ass. 105.3.15: 1 Zettel mit Email-Adresse (handschriftlich)

Ass. 105.3.16: 1 Lieferschein Medion

Ass. 105.3.17 : Buch ‚Turner Tagebuch‘

Weitere handschriftliche Notizen, die sich unter den vom BfV verwahrten Gegenständen befanden, wurden mangels inhaltlicher Relevanz, aufgrund zu geringen Umfangs für einen Handschriftenvergleich und/oder mangelnder Zuordenbarkeit zur Person [Thomas R.] nicht sichergestellt.

Ebenfalls vorhandene NS-Literatur wurde bereits im BfV gesichtet. Es ergaben sich keine Hinweise auf verfahrensrelevante Inhalte. Insbesondere konnte das Buch ‚Hitler wie ihn keiner kennt‘ nicht festgestellt werden. Auch das Handsymbol, welches sich auf dem Coverbild der ‚nsd‘ befindet, konnte in keinem der Bücher vorgefunden werden.

Folglich wurde die Literatur mit Ausnahme von Asservat 105.3.17 (‚Turner Tagebuch‘) nicht sichergestellt.<sup>1971</sup>

#### *ccc) Beisetzung des Thomas R.*

Aus einem Vermerk des PP Bielefeld zu einer Besprechung zwischen Angehörigen der Staatsanwaltschaft Osnabrück, des PP Bielefeld und dem BfV, darunter die Abteilungsleiterin *Büddefeld*, ergibt sich folgende Verabredung zur Beisetzung des *Thomas R.*:

„In der Runde wurde dann diskutiert, unter welchen Personalien die Beisetzung erfolgen soll. Einvernehmlich wurde die Entscheidung getroffen, dass eine ordnungsbehördliche Beisetzung unter dem Namen [T. D.] anzustreben ist.“<sup>1972</sup>

Die Zeugin *Büddefeld* hat hierzu vor dem Ausschuss ausgeführt:

<sup>1971</sup> MAT A GBA 20/11 (Ordner 2), Bl. 71, Vermerk der EG TRIO vom 30. April 2014 (VS-NfD).

<sup>1972</sup> MAT A GBA 20/11 (Ordner 2), Bl. 67, Vermerk der Polizei Bielefeld vom 9. April 2014 (VS-NfD).

„Im Rahmen dieser Besprechung ist den Besprechungsteilnehmern durch mich tatsächlich sehr detailliert offengelegt worden, welche Person das ist, welche Rolle er für uns gespielt hat, warum er im Schutzprogramm war. Und vor allen Dingen haben wir auch gesagt, dass auch ‚Corelli‘ im Ermittlungsverfahren des BKA, im Rahmen der BAO ‚Trio‘, eine Rolle gespielt hat und wir auch nicht hätten abschätzen können, ob er noch eine weitere Rolle hätte spielen müssen - in Führungsstrichen -, möglicherweise sogar als Zeuge im laufenden Verfahren in München. Die beteiligten Kollegen und Kolleginnen aus den nordrhein-westfälischen Behörden hatten also nach unserer oder meiner kurzen Einführung eigentlich ein sehr gutes Bild zu der Person, die dort verstorben war.

Ein weiterer Anlass, also nicht nur das Mitteilen: ‚Wer ist das, und welche Rolle spielt eigentlich oder spielte das BfV in seinem Leben?‘, sondern ein weiteres Anliegen, war auch, zu regeln: Wie wird denn jetzt weiter mit dem Verstorbenen verfahren? Und wie werden Erbsprüche gesichert? Wie kann man das alles machen?

Das, was jetzt immer so verkürzt überkommt: ‚Ich wünsche etwas, und alle nordrhein-westfälischen Behörden machen das‘, ich glaube, das tut den nordrhein-westfälischen Kollegen auch sehr weh. Sie müssen sich das so vorstellen, dass in dieser Besprechung durch mich erstmalig die Behörden darüber informiert worden sind, wen sie da als verstorbene Person überhaupt vor sich hatten. Die hatten ja keine Details. Die waren ja im Rahmen der Auffindsituation lediglich informiert worden, dass es eine Person im Schutzprogramm des BfV war. Der war ja nicht bekannt.

Dann haben wir überlegt: Wie geht denn das jetzt weiter? Meine Bitte war tatsächlich und die Interessen, die das Bundesamt hatte - - Und die bezogen sich insbesondere auf das Wie der Legendierung, also: Wie machen wir das? Das sind aus unserer Sicht sehr zu schützende Mittel und Maßnahmen, die wir einsetzen, die auch nicht an die Öffentlichkeit gehören und am besten schon gar nicht im ersten Anfassers, dass man überhaupt weiß: Wir haben eine Person legendiert und eben in ein anderes Leben verbracht. Dass diese Interessenlage - - Das war wirklich ein Wunsch, den ich geäußert habe, wahrscheinlich mit etwas anderen Worten, aber schon geäußert habe, dass ich mir wünschen würde, dass man das berücksichtigen könne, unsere Interessen, die wir haben, eben den Schutz der Legendierung, auch wirklich zu ermöglichen, soweit es eben irgendwie geht.“<sup>1973</sup>

Das Gesprächsergebnis hat die Zeugin *Büddefeld* erläutert:

„Die Besprechung ging zunächst mal so zu Ende, dass wir es für eine Möglichkeit empfunden haben, also die Beteiligten an dieser Besprechung, dass wir den Verstorbenen tatsächlich unter seiner Legende auch beerdigen und dafür aber Sorge tragen, dass für den Fall des Falles beide Personalien zusammengeführt werden kön-

<sup>1973</sup> *Büddefeld*, Protokoll-Nr. 41 II der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 20.

nen. Und dafür hatte sich Herr Oberstaatsanwalt Meyer bereit erklärt, eben zwei unterschiedliche Aktenbestände zu führen und vorzuhalten, dass die Möglichkeit bestand, [Thomas R.] und [T. D.] wieder als eine Person zusammenzuführen. Dass das später anders kam, das hatte dann eher so den Grund, dass es durch die Medien ging und dass wir dann auch so eigentlich gar nicht mehr arbeiten brauchten, weil dann war es ja eh alles offenkundig.“<sup>1974</sup>

Der Zeuge Präsident des BfV *Dr. Maaßen*, hat zu Überlegungen im BfV, *Thomas R.* unter seiner Tarnidentität beizusetzen, erklärt:

„Die von einzelnen Mitarbeitern des BfV zunächst angedachte Verfahrensweise, ‚Corelli‘ unter seiner Tarnidentität beizusetzen, wurde von mir nicht gebilligt. Ich hatte den Mitarbeitern die ausdrückliche Weisung erteilt, diese Idee nicht weiterzuverfolgen.“<sup>1975</sup>

#### *ddd) Untersuchung einer möglichen Fremdeinwirkung*

##### (1) Obduktion

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens 10 UJs 264/14 kap der Staatsanwaltschaft Paderborn wurde der Leichnam des *Thomas R.* am 8. April 2014 obduziert.<sup>1976</sup>

„Am 08.04.2014 ordnete das Amtsgericht Paderborn gegen 11.00 Uhr die Leichenöffnung an, die am selben Tag um 11.30 Uhr im Sektionsraum am Friedhof ‚Auf dem Dören‘ in Paderborn von zwei Medizinerinnen des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Münster (IfR) in Anwesenheit eines Sektionsgehilfen, des ermittelungsleitenden Oberstaatsanwalts der Staatsanwaltschaft Paderborn und des Leiters der Mordkommission des Polizeipräsidiums Bielefeld als Anerkennungszeuge durchgeführt wurde. Im Leichenöffnungsprotokoll heißt es u. a.: ‚Keine Zeichen einer wesentlichen stumpfen oder scharfen Gewalteinwirkung auf den Körper. Keine Einstichstellen.‘ Die bei der Obduktion erhobenen Befunde sind mit einem sog. hyperglykämischen (diabetischen) Koma vereinbar; dies soll durch weitergehende Untersuchungen abgeklärt werden.“<sup>1977</sup>

##### (2) Rechtsmedizinisches Gutachten

Am 16. April 2014 wurde von der Direktorin des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Münster ein rechtsmedizinisches Gutachten erstellt, welches im Wesentlichen folgenden Inhalt hatte:

<sup>1974</sup> *Büddefeld*, Protokoll-Nr. 41 II der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 21.

<sup>1975</sup> *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 55.

<sup>1976</sup> MAT A NW-26 (10 UJs 26414 kap, Verfahrensakte Band I), Bl. 51, Rechtsmedizinisches Gutachten vom 16. April 2014.

<sup>1977</sup> MAT A NW-26 (4110 E-III. 48-14 JM, Band II), Bl. 4, Unterrichtung der Landesregierung zum Tod des V-Manns „Corelli“ im Rahmen der 41. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 25. Februar 2015.

„Nach der Obduktion war die Todesursache nicht abschließend geklärt, es bestand der Verdacht auf ein hyperglykämisches (diabetisches) Koma.

	Augenkammerwasser	Hirnkammerwasser
Glukose	475 mg / dl ++	299 mg / dl ++
Laktat	24,42 mmol /l ++	24,42 mmol /l ++

Für die Berechnung des sog. Traub'schen Summenwertes finden sich folgende Ergebnisse:

Laktat im AKW + 220 mg/dl	+ Glukose im AKW 475 mg/dl	= Traub'scher Summenwert 695 mg/dl
Laktat im Li- quor + 220 mg/dl	+ Glukose im Liquor 299 mg/dl	= Traub'scher Summenwert 519 mg/dl

Der untere Grenzwert zur Diagnose einer tödlichen Hyperglykämie liegt für Hirnkammerwasser bei etwa 415 mg/dl, für Augenkammerwasser bei ca. 410 mg/dl.

Bei Herrn [T. D.] kann somit von einer Hyperglykämie, die zu einem tödlichen diabetischen Koma geführt hat, ausgegangen werden.<sup>1978</sup>

### (3) Toxikologische Gutachten

Am 8. Mai 2015 stellte die Staatsanwaltschaft Paderborn in einem Vermerk fest:

„Begründete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat haben sich bisher nicht ergeben.

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Obduktion [...] sowie der laborchemischen Zusatzuntersuchung [...] ist die Todesursache eine Hyperglykämie, die zu einem tödlichen diabetischen Koma geführt hat.

Entgegen der zunächst seitens der Mitarbeiter des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Münster geäußerten Auffassung, dass eine Hyperglykämie nicht durch die Beibringung von Substanzen hervorgerufen werden kann [...], musste dieses nach einer entsprechenden weiteren Recherche relativiert werden, dass grundsätzlich das Hervorrufen einer Hyperglykämie durch Gabe des Wachstumshormons GH oder bestimmter Medikamente möglich ist, was nochmals mit der Obduzentin Frau Dr. [...] und der Toxikologin Frau Dr. [K.] ausführlich fernmündlich erörtert worden ist.

<sup>1978</sup> MAT A NW-26 (10 UJs 26414 kap, Verfahrensakte Band I), Bl. 52, Rechtsmedizinisches Gutachten vom 16. April 2014.

Zwar ist nach dem Ergebnis der Obduktion nach Angaben von Frau Dr. [...] eindeutig von einer Hyperglykämie auf der Grundlage einer nicht erkannten und damit nicht behandelten Diabeteserkrankung auszugehen, wofür auch die festgestellte Fettleber [...] spricht, was ein typisches Anzeichen einer solchen Erkrankung ist. Auch der Umstand, dass der Bruder des Verstorbenen [...] unter Diabetes leidet, wie er in einem Telefonat gegenüber dem Unterzeichner mitgeteilt hat, bestätigt dieses, da insoweit in der Familie des Verstorbenen auch eine entsprechende Veranlagung vorhanden ist.

Gleichwohl soll wegen des besonderen Hintergrundes des Verfahrens eine komplette toxikologische Untersuchung der Leichenaservate erfolgen, um jegliche Zweifel an einem Tod aus krankhafter innerer Ursache ausschließen zu können.

Der Gutachtenauftrag ist Frau Dr. [K.] vom Institut für Rechtsmedizin Münster heute fernmündlich erteilt worden.

Die Abschlussverfügung soll nach Vorliegen des entsprechenden Gutachtens ergehen.<sup>1979</sup>

Das toxikologische Gutachten wurde am 25. September 2014 erstellt und enthielt der Unterrichtung der Landesregierung zum Tod des V-Manns „Corelli“ zufolge folgendes Ergebnis:

„Mit Datum vom 25.09.2014 legte das IfR das Gutachten über die chemisch-toxikologische Untersuchung des Leichenmaterials vor. Dieses kam zu dem Ergebnis, dass keine Hinweise auf illegale Betäubungsmittel, zentralwirksame Arzneistoffe bzw. deren Abbauprodukte oder organisch extrahierbare und gaschromatographierbare Wirkstoffe nachgewiesen werden könnten. In dem Gutachten werden Arzneistoffe aufgezählt, die bei Dauermedikation und hoher Dosierung zu einer diabetischen Stoffwechsellage führen können. Insoweit führt das IfR aus, dass es zwar nicht über die für den Nachweis einiger dieser Wirkstoffe erforderliche Analytik verfüge. Allen aufgezählten Stoffen sei jedoch gemeinsam, dass ihr Einfluss auf den Glukosestoffwechsel eine Nebenwirkungskomponente sei, die eintreten könne, aber nicht müsse. Deshalb seien diese Wirkstoffe letztlich nicht geeignet, um gezielt eine diabetische Stoffwechsellage auszulösen.“<sup>1980</sup>

In einer ergänzenden gutachtlichen Stellungnahme vom 27. November 2014 wurde zu der Frage Stellung genommen, ob für Dritte Personen erkennbar war, dass der Verstorbene unmittelbar vor einer Hyperglykämie stand:

<sup>1979</sup> MAT A NW-26 (10 UJs 26414 kap, Verfahrensakte Band I), Bl. 204 f. Vermerk der Staatsanwaltschaft Paderborn vom 8. Mai 2014.

<sup>1980</sup> MAT A NW-26 (4110 E-III. 48-14 JM, Band II), Bl. 6, Unterrichtung der Landesregierung zum Tod des V-Manns „Corelli“ im Rahmen der 41. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 25. Februar 2015.



„Für dritte Personen, insbesondere für medizinische ‚Laien‘, war nicht mit der forensisch erforderlichen Sicherheit erkennbar, dass [Thomas R.] unmittelbar vor einer Hyperglykämie stand.“<sup>1981</sup>

(4) Erkenntnisse über Beschwerden des Thomas R. vor seinem Tod

Im weiteren Verlauf wurden Erkenntnisse über Beschwerden des *Thomas R.* vor seinem Tod bekannt:

„Ausweislich zweier Vermerke des Bundeskriminalamtes vom 27.06. und 03.09.2014 ergab die Auswertung der letzten Mobilfunk- und Internetaktivitäten des Verstorbenen, dass er offenbar unmittelbar vor seinem Tod unter diversen Beschwerden wie Fieber und Magen- bzw. Bauchschmerzen gelitten hatte.“<sup>1982</sup>

(5) Gutachten eines diabetologischen Sachverständigen

Am 10. November 2014 wurde ein von der Staatsanwaltschaft Paderborn eingeholtes diabetologisches Gutachten vorgelegt:

„1.

Handelt es sich hier bei dem sich aus der Akte ergebenden Verlauf um einen typischen oder atypischen Fall bei der Entwicklung der todesursächlichen Hyperglykämie?

Antwort:

Die im Augenkammerwasser und im Hirnkammerwasser gemessenen Werte von Glukose und Laktat [...] sind beweisend für eine tödliche Hyperglykämie mit Laktatazidose. Der gaschromatographische Nachweis von Aceton im Venenblut [...] zeigt außerdem die vermehrte Bildung von Ketokörpern an, so dass es sich hier ohne jeden Zweifel um eine schwere Stoffwechsellage mit einem ketoazidotischen hyperglykämischen Koma und begleitender Laktatazidose gehandelt hat. Ein solches Krankheitsbild kann nur durch einen Insulinmangeldiabetes verursacht werden. In diesem Falle handelt es sich also um die Erstmanifestation eines Typ-1-Diabetes, die meistens Menschen von unter 40 Jahren betrifft.

Typische Symptome sind dabei zunächst vermehrter Durst, eine allgemeine Müdigkeit, Abgeschlagenheit und Leistungsschwäche, dann zunehmende Verwirrheitszustände. Wenn eine Behandlung ausbleibt, so kommt es zu einer Ketoazidose (Übersäuerung des Blutes) mit Übelkeit und Brechreiz, schließlich zu einem Verwirrheitszustand und zunehmender Bewußtseinstörung. Auf Bl. 91 der Akten ist eine Schachtel Vomex A Dragees abgebildet, die bei dem Verstorbenen gefunden worden ist. Dies ist ein Mittel

<sup>1981</sup> MAT A NW-26 (10 UJs 26414 kap, Verfahrensakte Band II), Bl. 38, Vermerk der Staatsanwaltschaft Paderborn vom 8. Mai 2014.

<sup>1982</sup> MAT A NW-26 (4110 E-III. 48-14 JM, Band II), Bl. 6, Unterrichtung der Landesregierung zum Tod des V-Manns „Corelli“ im Rahmen der 41. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 25. Februar 2015.

gegen Brechreiz und weist darauf hin, dass der Verstorbene solche Symptome hatte. Die Wasserflaschen, die neben dem Bett vor gefunden wurden, weisen darauf hin, dass der Verstorbene viel Durst hatte. Die Wohnung machte offenbar einen unordentlichen Eindruck und es waren auch Scherben von einem zerbrochenen Glas auf dem Boden. Dies weist darauf hin, dass der Verstorbene zum Schluss auch verwirrt war.

Dies alles sind typische Symptome für eine diabetische Stoffwechsellage mit Ketoazidose, die zu Übelkeit, Brechreiz, Verwirrheitszuständen und schließlich zur Bewußtseinsbeschränkung und ohne therapeutische Hilfe zum Tode führt.

2.

War die lebensbedrohliche Situation im Vorfeld der eingetretenen Hyperglykämie für den Verstorbenen oder Dritte (medizinische Laien) erkennbar?

Antwort:

Die Symptome sind anfangs nicht charakteristisch; sie können über wenige Wochen hinweg bestehen und werden von den Betroffenen nicht selten als grippaler Infekt oder als eine andere Unpäßlichkeit fehlgedeutet. Sie können sich dann aber innerhalb weniger Tage dramatisch aufschaukeln und zu einem lebensbedrohlichen Zustand mit Bewußtseinsstörung und Koma führen. Entsprechend den Mobilfunkaufzeichnungen litt der Verstorbene unmittelbar vor seinem Tod unter Fieber und Magen-/Bauchschmerzen, was sehr gut mit der diabetischen Stoffwechsellage vereinbar ist. Da der Verstorbene sehr zurückgezogen lebte und in seiner unmittelbaren Umgebung auch keine Vertrauten hatten, die ihn gut kannten, sind die Symptome offenbar nicht in einer Weise registriert worden, die zu einem Arztbesuch Anlass gegeben hätten.

3.

Bestehen aus gutachterlicher Sicht Anhaltspunkte dafür, dass die Hyperglykämie durch das Beibringen von Stoffen herbeigeführt worden ist?

Antwort:

Es gibt keine Substanz, die eine zum ketotischen Koma (und zum Tode) führende Hyperglykämie auslösen kann. Medikamente wie Glukokortikoide (Kortisonpräparate) oder Wachstumshormon können zwar einen Diabetes auslösen; nie aber einen Insulinmangeldiabetes, der zu Ketoazidose (mit Bildung von Ketonkörpern im Blut) und zum ketoazidotischen Koma und zum Tode führt.<sup>1983</sup>

<sup>1983</sup> MAT A NW-26 (10 UJs 26414 kap, Verfahrensakte Band II), Bl. 13 f., Gutachten vom 10. November 2014.

eee) *Einstellung des Todesermittlungsverfahrens gemäß § 170 Absatz 2 StPO am 14. November 2014*

Die Staatsanwaltschaft Paderborn stellte das Todesermittlungsverfahren 10 UJs 264/14 mit folgender Verfügung vom 14. November 2014 ein:

„Nach dem Ergebnis der durchgeführten Obduktion [...], der chemisch-toxikologischen Untersuchung des Oberschenkelvenenbluts und des Urins [...] sowie der laborchemischen Zusatzuntersuchung des Augen- und Hirnkammerwassers [...] ist im Rahmen der rechtsmedizinischen Untersuchungen als Todesursache eine Hyperglykämie festgestellt worden, die zu einem tödlichen diabetischen Koma geführt hat.

Aus den in dem Vermerk vom 08.05.2014 erläuterten Gründen [...] ist darüber hinaus eine chemisch-toxikologische Untersuchung der Leichenasservate in Auftrag gegeben worden.

Nach dem Ergebnis des chemisch-toxikologischen Gutachtens des Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Münster vom 25.09.2014 [...] konnten keinerlei Stoffe in den Leichenasservaten festgestellt werden, durch die eine Hyperglykämie gezielt hervorgerufen werden könnte bzw. die auf eine andere Todesursache als die bereits festgestellte hindeuten könnten.

Mangels entsprechender Analytik des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Münster konnte die Untersuchung nicht auf solche Arzneistoffe erstreckt werden, die bei Dauermedikation oder hoher Dosierung zu einer diabetischen Stoffwechsellage führen könnten wie beispielsweise Kortikosteroide oder antiretrovirale Medikamente. Nachdem nunmehr sämtliche rechtsmedizinischen Untersuchungen abgeschlossen waren und deren Ergebnisse vorliegen, ist der Diabetologe Prof.em. Dr. med. Scherbaum mit der Erstellung eines diabetologischen fachärztlichen Gutachtens zu den im Gutachtenauftrag [...] gestellten Fragestellungen beauftragt worden.

Nach dem Ergebnis dieses Gutachtens [...] lässt sich nunmehr ein Fremdverschulden am Tod des [Thomas R.] sicher ausschließen. Aufgrund des Ergebnisses der rechtsmedizinischen Untersuchungen und der sonstigen Ermittlungen - insbesondere auch der Auswertung des Telekommunikationsverkehrs des Verstorbenen vor seinem Tod - kommt Prof.em. Dr. med. Scherbaum zu dem Schluss, dass es sich bei der festgestellten Hyperglykämie um eine schwere Stoffwechsellage mit einem ketoazidotischen hyperglykämischen Koma und begleitender Laktatazidose gehandelt hat und ein solches Krankheitsbild nur durch einen Insulinmangeldiabetes verursacht werden kann. Vorliegend hat es sich um die Erstmanifestation eines Typ-I-Diabetes gehandelt, die meistens Menschen von unter 40 Jahren betrifft.

Nach den Ausführungen des Gutachtens gibt es keine Stoffe, durch deren Beibringung ein solcher Diabetes (Insulinmangeldiabetes) hervorgerufen werden kann. Damit erübrigt sich auch eine weitergehende chemisch toxikologische Untersuchung der Leichenasservate auf solche Arzneistoffe, die als Nebenwirkung einen Diabetes (anderen Typs) hervorrufen könnten, da dieses im vorliegenden Fall ausgeschlossen ist.

Mögliche Anhaltspunkte für eine unterlassene Hilfeleistung bestehen nach dem Ergebnis des vorbezeichneten Gutachtens ebenfalls nicht.<sup>1984</sup>

*fff) Aufnahme der Erkenntnisse des Todesermittlungsverfahrens durch T. M.*

Der Zeuge *T. M.* hat seine Reaktion auf die Erkenntnisse des Todesermittlungsverfahrens geschildert:

„[E]s ging ja darum, wie er gestorben ist. Es wurde ja dieser Zuckerschock benannt. Soweit wir auch wussten, hat Thomas keinen Zucker oder so was gehabt, war auch nie krank großartig. Eigentlich überhaupt nicht. Dann war es eben halt für uns oder für mich eine Sache, die so ein bisschen unglaublich überkommt [...]“<sup>1985</sup>

*ggg) Ergänzung des Gutachtens des diabetologischen Sachverständigen*

Der diabetologische Gutachter Prof. Dr. *Werner Scherbaum* wurde am 2. Juni 2016 vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuss III des Landtages Nordrhein-Westfalen vernommen.<sup>1986</sup> Im Rahmen dieser Vernehmung führte dieser auf den Vorhalt, er komme zu dem Ergebnis, „dass es keine Substanz gibt, die dieses ketotische Koma auslösen kann“<sup>1987</sup>, aus:

„Nein, würde ich jetzt nicht mehr so sagen. [...] Also, das Vacor kann das schon machen. Ich habe nochmals genau recherchiert, und es sind sehr alte Berichte. Also, experimentell, natürlich, bei Tieren kann man das machen durch Spritzen. Aber das Vacor kann man auch ingestiv zu sich nehmen.“

Und die Berichte, die es darüber gibt: Es sind also Dosen von 0,4 bis 7 Milligramm, also minimale Dosen, die dann schon akut dieses Pankreasorgan zerstören können. Nur, die Berichte, die es dazu gibt, die sprechen davon, dass es ganz schnell dann passiert, und dass die Leute dann auch oft nicht mehr aufstehen können,

<sup>1984</sup> MAT A NW-26 (10 UJs 26414 kap, Verfahrensakte Band II), Bl. 29 f., Einstellungsverfügung vom 14. November 2014.

<sup>1985</sup> *T. M.*, Protokoll-Nr. 31 I der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 42.

<sup>1986</sup> MAT A NW-26 (10 UJs 26414 kap, Verfahrensakte Band II), Bl. 79ff, Protokoll der Vernehmung von Prof.em. Dr. med. [...] vom 2. Juni 2016.

<sup>1987</sup> MAT A NW-26 (10 UJs 26414 kap, Verfahrensakte Band II), Bl. 81, 79ff, Protokoll der Vernehmung von Prof.em. Dr. med. [...] vom 2. Juni 2016.

dass sie Krämpfe kriegen, alles Mögliche[.] Es ist aber nicht auszuschließen.“<sup>1988</sup>

In einer von der Staatsanwaltschaft Paderborn erbetenen Ergänzung seines Gutachtens vom 15. Juni 2016 stellte der diabetologische Gutachter Prof.em. Dr. med. *Scherbaum* hinsichtlich einer Eignung von „Vacor“ als mögliches Tötungsmittel fest:

„Nach meiner Einschätzung erscheint ein Tötungsversuch mit Vacor als ‚untauglich‘, solange ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden kann bzw. in Anspruch genommen wird.

Es kann noch versucht werden, aus dem asservierten Blut des Verstorbenen diabetesspezifische Autoantikörper, speziell Antikörper gegen Glutamatdehydrogenase 64 (GAD-AK) und/ oder Antikörper gegen die Tyrosinkinase IA-2 (IA2-AK) nachzuweisen (Scherbaum u. Seissler 1995), bei denen es sich um Immunglobulin G (IgG) handelt, was auch bei längerer Lagerung relativ stabil ist. Die Untersuchung kann z. B. bei Frau Professor Dr. Annette Gabriele Ziegler (Institut für Diabetesforschung, Helmholtz-Zentrum München) oder bei Herrn Prof. Dr. Jochen Seissler (LMU München, Klinikum Innenstadt) erfolgen. Wenn diese Antikörper positiv sind, so ist das Vorliegen eines spontan aufgetretenen Typ-1-Diabetes so gut wie sicher und eine Intoxikation mit Vacor auszuschließen.

Der toxikologische Nachweis von Vacor im asservierten Gewebe ist nach meiner Einschätzung schwierig. Ich empfehle dazu auch die Unterstützung der Pharmakologen Prof. Dr. [...] (Institut für Klinische Biochemie der Medizinischen Hochschule Hannover) oder Prof. Dr. [...] (Institut für Medizinische Biochemie und Molekularbiologie der Universität Rostock) in Anspruch zu nehmen, die über umfangreiche eigene experimentelle Erfahrungen zum Alloxan-Diabetes und zum Streptozotozin-induzierten Diabetes verfügen.“<sup>1989</sup>

#### *hhh) Wiederaufnahme der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Paderborn*

Mit Verfügung vom 20. Juni 2016 nahm die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen im Todesermittlungsverfahren 10 UJs 26414 auf, weil eine Fremdeinwirkung „nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen“ sei.<sup>1990</sup>

#### *iii) Erneute Einstellung der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Paderborn*

Die Staatsanwaltschaft Paderborn hat das Todesermittlungsverfahren am 7. März 2017 erneut eingestellt und hierzu in einer Presserklärung mitgeteilt:

<sup>1988</sup> MAT A NW-26 (10 UJs 26414 kap, Verfahrensakte Band II), Bl. 82, Protokoll der Vernehmung von Prof.em. Dr. med. [...] vom 2. Juni 2016.

<sup>1989</sup> MAT A NW-26 (10 UJs 26414 kap, Verfahrensakte Band II), Bl. 52, Ergänzendes Gutachtens vom 15. Juni 2016.

<sup>1990</sup> MAT A NW-26 (10 UJs 26414 kap, Verfahrensakte Band II), Bl. 53, Verfügung der Staatsanwaltschaft Paderborn vom 20. Juni 2016.

„Die Staatsanwaltschaft Paderborn hat das obige Todesermittlungsverfahren mit Verfügung vom 07.03.2017 erneut eingestellt, da auch nach dem Ergebnis der weiteren Ermittlungen ein Fremdverschulden am Tod des Thomas R. weiterhin ausgeschlossen werden kann. Das eingeholte Gutachten des Instituts für Klinische Biochemie der Medizinischen Hochschule Hannover vom 08.02.2017 kommt zu der abschließenden Bewertung, dass die Ergebnisse der feingeweblichen Untersuchung des Pankreas des Thomas R. das Bestehen eines aufgrund krankhafter innerer Ursache entstandenen Typ-1-Diabetes mellitus belegt und diese Feststellungen nicht vereinbar sind mit einem durch ein diabetogenes Gift induzierten insulinpflichtigen Diabetes. Auch das bei dem Forensisch Toxikologischen Centrum in Auftrag gegebene Wirkstoffgutachten hinsichtlich einer Auswahl der bei dem Verstorbenen sichergestellten Tabletten kommt zu dem Ergebnis, dass in diesen Tabletten lediglich die Wirkstoffe Tadalafil und Sildenafil enthalten sind. Beide Wirkstoffe sind nicht geeignet, einen Diabetes hervorzurufen.“<sup>1991</sup>

g) Vom VP-Führer verwahrte Mobilfunkgeräte und SIM-Karten des „Corelli“

Im BfV wurden im Sommer des Jahres 2015 ein Mobiltelefon und SIM-Karten der früheren Quelle „Corelli“ aufgefunden.<sup>1992</sup>

aa) Auffinden eines Mobiltelefons und einer SIM-Karte im Panzerschrank des früheren VP-Führers des „Corelli“

Ein Bericht des BfV enthält folgende Feststellungen zum Auffinden eines Mobiltelefons und einer SIM-Karte im Panzerschrank des früheren VP-Führers des „Corelli“:

„Im Zeitraum 08. Juli bis 12. August 2015 wurde im BfV ein Smartphone der ehemaligen VP CORELLI aufgefunden. CORELLI hatte es privat beschafft und vom 11. Mai bis 24. September 2012 aktiv genutzt. Es diente auch der Kommunikation mit seinem damaligen VP-Führer. In der letzten Septemberwoche 2012 hatte dieser das Smartphone von CORELLI unmittelbar nach dessen Rückkehr von einem Ägyptenurlaub und vor dessen Unterbringung in der Schutzmaßnahme entgegengenommen und es Ende Oktober 2012 in seinem Büropanzerschrank deponiert. Die zum Smartphone gehörende SIM-Karte hatte der VP-Führer ebenfalls - getrennt vom Gerät - im Panzerschrank verwahrt. Sie wurde am 23. Mai 2016 aufgefunden.“<sup>1993</sup>

<sup>1991</sup> [http://www.sta-paderborn.nrw.de/behoerde/presse/zt\\_presse/pressemitteilungen/Corelli-2017.pdf](http://www.sta-paderborn.nrw.de/behoerde/presse/zt_presse/pressemitteilungen/Corelli-2017.pdf) (abgerufen am 6. Mai 2017).

<sup>1992</sup> Herabgestufte Fassung des Berichtes zum Fund des Mobiltelefons der VP „Corelli“ des BfV vom 25. Mai 2016, Bl. 1, (VS-NfD).

<sup>1993</sup> Herabgestufte Fassung des Berichtes zum Fund des Mobiltelefons der VP „Corelli“ des BfV vom 25. Mai 2016, Bl. 1, (VS-NfD).

*aaa) Hintergründe des Auffindens*

Folgende Hintergründe des Auffindens des Mobiltelefons werden in dem Bericht des BfV geschildert:

„Wegen des anstehenden Abteilungswechsels des ehemaligen VP-Führers erfolgte am 08. Juli 2015 eine Inaugenscheinnahme des Inhalts seines Panzerschranks, um sicherzustellen, dass relevante Unterlagen in der Abteilung 2 verbleiben. Diese Inaugenscheinnahme lieferte einen ersten Grobübersicht über die Menge der eingelagerten Unterlagen und erfolgte in Anwesenheit des VP-Führers. Dieser hatte um gemeinsame Sichtung und Hilfestellung bei der ‚Abwicklung‘ seines Arbeitsplatzes gebeten und war mit der Umsetzung der Maßnahme einverstanden. Die vorab gestellte Frage, ob sich in dem Schrank möglicherweise noch bisher unbekanntes Unterlagen mit NSU-Bezug befinden könnten, verneinte er.<sup>1994</sup>

*bbb) Ablauf der Inaugenscheinnahme des Panzerschranks*

Der Ablauf der Sichtung des Panzerschranks wird in dem Bericht des BfV wie folgt dargelegt:

„In der Folgezeit (bis 12. August 2015) wurden der Schrankinhalt erhoben, offenkundig Privates separiert, gebuchte Aktenstücke und Unterlagen mit Bezug zu den zahlreichen vom VP-Führer unterhaltenen Legenden identifiziert und aufgefundene Datenträger an die ‚Sonderauswertung Datenträger‘ (SAW-Datenträger) zur Relevanzprüfung übergeben. Unter den Unterlagen befand sich in einem Briefumschlag ein Smartphone Samsung S II ohne SIM-Karte, Ladegerät oder weiteres Zubehör, zu dessen Herkunft der VP-Führer auf Befragen keine näheren Angaben machte. Da mit ihm zuletzt im März 2015 sehr intensiv die Frage der Existenz weiterer Handys im Zusammenhang mit der Kommunikation zur VP CORELLI erörtert worden war und sogar mindestens zwei diesbezügliche Panzerschranksichtungen erfolgt waren, lagen zum Zeitpunkt des Auffindens keinerlei Anhaltspunkte oder gar Verdachtsmomente vor, die auf eine Verbindung des Handys zu CORELLI hindeuteten.“<sup>1995</sup>

Zu diesem Aspekt enthält der Bericht des BfV eine Anmerkung:

„Mit internem Schreiben der PG PKGr vom 14. Januar 2015 [...] wurde Abteilung 2 gebeten, die vom Sachverständigen des PKGr zur Aufarbeitung des NSU-Komplexes erbetene Auswertung von Mobiltelefonen, die von Seiten der VM-Führung zum Kontakt mit der ehemaligen Quelle CORELLI genutzt wurden, zu veranlassen.

<sup>1994</sup> Herabgestufte Fassung des Berichtes zum Fund des Mobiltelefons der VP „Corelli“ des BfV vom 25. Mai 2016, Bl. 1, (VS-NfD).

<sup>1995</sup> Herabgestufte Fassung des Berichtes zum Fund des Mobiltelefons der VP „Corelli“ des BfV vom 25. Mai 2016, Bl. 1 f., (VS-NfD).

Zu diesem Zwecke sollten die relevanten Mobiltelefone gesammelt und dem IT-Sicherheitsmanagement des Hauses (ITSiM) des BfV zur weiteren Auswertung übergeben werden.

Im Rahmen der Suche nach Mobiltelefonen wurde der Panzerschrank des VP-Führers am 20. Januar 2015 und am 13. März 2015 gesichtet und die aufgefundenen Geräte entnommen. Das hier in Rede stehende Smartphone war nicht dabei.

Bereits in der 40. KW 2014 war der Panzerschrank des VP-Führers einer kontrollierten Selbstsichtung unterzogen worden. Zweck der Maßnahme war das Auffinden von Datenträgern, insb. CDs, die möglicherweise Dubletten zur aufgefundenen sog. ‚NSU-CD‘ darstellten oder mit dieser in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen könnten. Im Anschluss erfolgte eine Übergabe der aufgefundenen Datenträger (ca. 85) an die in diesem Zeitraum eingerichtete SAW-Datenträger.

In einer zweiten Sichtung am 20. Oktober 2014 wurden weitere im Panzerschrank befindliche Speichermedien (insb. etwa 150 CDs und Handys) entnommen und zunächst der SAW übergeben. Zweck der Maßnahme war diesmal das Auffinden aller Datenträger, bei denen ein CORELLI-Bezug als möglich erachtet wurde. Nach Aussage des VP-Führers existierten keine weiteren physischen Datenträger am Arbeitsplatz. Eine Arbeitsplatzablage außerhalb des Büros bestehe nicht.

Gemäß Unterrichtungsvorlage vom 10. Oktober 2014 [...] waren unter Datenträgern DVDs, CDs, USB-Sticks, Festplatten, Audio- und Videokassetten zu verstehen. Aus diesem Grund wurden die nicht unter diese Definition fallenden und zunächst entnommenen Handys wieder dem Panzerschrank zugeführt. Sie waren nicht vom Suchauftrag umfasst.<sup>1996</sup>

bb) Weiteres Vorgehen im Bundesamt für Verfassungsschutz

aaa) Umgang mit im Panzerschrank aufgefundenen Gegenständen

Das weitere Vorgehen hinsichtlich im Panzerschrank gesichteter Gegenstände wird in dem Bericht des BfV folgendermaßen erläutert:

„Abteilungsrelevante Unterlagen wie gebuchte Aktenstücke, Datenträger und Dokumente mit noch zu überprüfender nachrichtendienstlicher Bedeutung und das Smartphone wurden sodann der Verfügungsgewalt der zuständigen Referatsleitung unterstellt und zunächst separat in einem ‚freien‘ Panzerschrank gelagert. Den Schlüssel zu diesem hielt sie in Verwahrung.“<sup>1997</sup>

<sup>1996</sup> Herabgestufte Fassung des Berichtes zum Fund des Mobiltelefons der VP „Corelli“ des BfV vom 25. Mai 2016, Bl. 2, (VS-NfD).

<sup>1997</sup> Herabgestufte Fassung des Berichtes zum Fund des Mobiltelefons der VP „Corelli“ des BfV vom 25. Mai 2016, Bl. 2 f., (VS-NfD).



*bbb) Auswertung des Mobiltelefons und Erkennen eines „Corelli“-Bezugs*

Das Mobiltelefon sollte im BfV ausgewertet werden:

„In der Folgezeit wurde festgelegt, wie mit den Unterlagen und Gegenständen zweckmäßiger Weise umzugehen sei. Unter anderem wurde verabredet, das Smartphone, welches sich im Zeitpunkt des Auffindens nicht in den in der Abteilung geführten Inventarlisten befand, an die im Hause zuständige Stelle (ITSiM) zur Auswertung zu übergeben. Ziel sollte sein, vor einer evtl. Aussonderung und Vernichtung festzustellen, ob das Gerät - außerhalb des CORELLI-Komplexes - eine sonstige nd-Relevanz aufweist. Die abschließende Zustimmung zu den von der Referatsleitung vorgeschlagenen Verfahrensoptionen erfolgte am 19. Oktober 2015.

Die Übergabe an ITSiM erfolgte am 14. April 2016, der Fachabteilung lag das Ausleseergebnis am 18. April 2016 vor. Bereits am Folgetag und daran anschließend im Zeitraum bis zum 06. Mai 2016 (Abgabe an das BKA) erfolgte eine sukzessive grobe Sichtung des ca. 720- seitigen Ausleseergebnisses. Diese Grobsichtungen ließen auf eine Verbindung zu VP CORELLI schließen (Lichtbilder von CORELLI, bekannte Mailadresse etc.). In unmittelbarer Nachbarschaft nach Erhalt des Ausleseergebnisses geführten Gesprächen mit dem VP-Führer erklärte dieser nunmehr, das Smartphone sei von CORELLI privat beschafft und in der Folgezeit genutzt worden. Nach dessen Rückkehr aus Ägypten habe sich der VP-Führer das Smartphone von der VP einvernehmlich aushändigen lassen. Die Übergabe erfolgte aus Sicherheitserwägungen zu Beginn der Schutzmaßnahme im gegenseitigen Einvernehmen.“<sup>1998</sup>

Weiter wird im Bericht des BfV zur Übergabe des Handys ausgeführt:

„Der VP-Führer gab an, aus Sicherheitsgründen die Übernahme des Mobiltelefons nicht dokumentiert zu haben. Eine Dokumentation der Übernahme in BfV-Akten hätte aus seiner Sicht eine mögliche Verbindung zwischen Klar- und Legendenidentität CORELLIs generieren können, die er unbedingt vermeiden wollen.“<sup>1999</sup>

Im Bericht des BfV wird ein Ergebnis der Auslesung des Telefonspeichers genannt:

„Aus den von ITSiM vorgelegten Analyseergebnissen des Telefonspeichers ergab sich nach einer ersten Grobsichtung, dass

- eine Erstinbetriebnahme am 30. März 2012 erfolgt sein dürfte,
- die erste Nutzung im Bereich Telefonie am 11. Mai 2012 stattgefunden hat

<sup>1998</sup> Herabgestufte Fassung des Berichtes zum Fund des Mobiltelefons der VP „Corelli“ des BfV vom 25. Mai 2016, Bl. 2 f., (VS-NfD).

<sup>1999</sup> Herabgestufte Fassung des Berichtes zum Fund des Mobiltelefons der VP „Corelli“ des BfV vom 25. Mai 2016, Bl. 13, (VS-NfD).

und

- ein letzter eingehender Anruf am 24. September 2012 verzeichnet ist.

Die Teilnehmernummern der Gesprächspartner sind vermerkt, wie auch die jeweiligen Adressen eingegangener Emails. SMS/MMS wurden offenbar nicht versandt.

Diese Grobsichtungen ergaben - auf den ersten Blick - nur eine geringe Anzahl an Telefonkontakten mit tatsächlich bzw. vermeintlich rechtsextremistischem Bezug. Bei diesen Telefonkontakten wurden bei erster Durchsicht neun hier bekannte Rechtsextremisten erkannt. Die Erkennung war aufgrund präsenten Kopfwissens möglich. Dieses Ergebnis wurde dem BKA mit einem am 24. Mai 2016 versandten Schreiben mitgeteilt.

Soweit Emailverkehr dokumentiert ist, scheint dieser größtenteils rein privater Natur gewesen zu sein, z. B. Kommunikation mit Amazon und Telefonanbieter (Rechnungsstellung, etc.).<sup>2000</sup>

cc) Bekanntwerden einer zum aufgefundenen Mobiltelefon gehörenden SIM-Karte

Dem Bericht des BfV zufolge wurde am 17. Mai 2016 durch den früheren VP-Führer bekannt gemacht, dass in dem Panzerschrank auch eine zum aufgefundenen Mobiltelefon gehörende SIM-Karte verwahrt sei:

„Im Verlauf einer Rücksprache mit dem VP-Führer am 17. Mai 2016 erklärte dieser erstmals, das Smartphone mit SIM-Karte von CORELLI übernommen und in einem separaten Umschlag - getrennt vom Smartphone - ebenfalls im Panzerschrank eingelagert zu haben. Die der Karte zugehörige Rufnummer laute 0171/2660517. Weder die Entgegennahme des Handys noch der SIM-Karte habe er seinerzeit in den Akten dokumentiert. Er habe vermeiden wollen, dass durch einen entsprechenden Aktenvermerk ein Hinweis auf die wahre Identität des legendiert in der Schutzmaßnahme befindlichen CORELLI entstehe, der CORELLI gefährden könnte.

Anmerkung:

Diese Rufnummer befindet sich nicht auf der ‚Garagenliste‘, welche dem NSU-Trio zugeordnet wird. Auf diese Rufnummern (Festnetz und C-Netz) konzentrierte sich das Interesse der Ermittler. Die von CORELLI in der Vernehmung angegebene aktuelle Rufnummer, nämlich die der o.a. SIM-Karte, war für das BKA dem Vernehmungsprotokoll zu Folge ohne Belang.<sup>2001</sup>

<sup>2000</sup> Herabgestufte Fassung des Berichtes zum Fund des Mobiltelefons der VP „Corelli“ des BfV vom 25. Mai 2016, Bl. 3., (VS-NfD).

<sup>2001</sup> Herabgestufte Fassung des Berichtes zum Fund des Mobiltelefons der VP „Corelli“ des BfV vom 25. Mai 2016, Bl. 2 f., (VS-NfD).

- dd) Mögliche Bezüge zur Terrorgruppe „NSU“ aus Sicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Zu möglichen Bezügen des aufgefundenen Mobiltelefons und der SIM-Karte zur Terrorgruppe „NSU“ enthält der Bericht des BfV folgende Feststellungen:

„Weder das Smartphone noch die dazugehörige SIM-Karte liefern Hinweise auf eine etwaige Beziehung CORELLIs zum NSU-Trio. Bereits der Nutzungszeitraum (ab 11. Mai 2012), der deutlich nach Bekanntwerden des NSU (4. November 2011) liegt, erscheint nicht geeignet, die Aufklärung der NSU-Morde zu befördern.

CORELLI selbst war vielfach Gegenstand parlamentarischer Aufklärung (Untersuchungsausschuss, PKGr-Sachverständiger); ein relevanter NSU-Bezug von CORELLI ist nie festgestellt worden. Dass CORELLI als VP des BfV Kontakte in die rechtsextremistische Szene unterhielt, ist logisch und normal. Das entsprach gerade seinem Auftrag.“<sup>2002</sup>

### 3. Michael S. (V-Person „Tarif“)

Am 1. Oktober 2013 berichtete das ARD-Magazin „FAKT“ öffentlich über die V-Person „Tarif“ und darüber, dass es sich bei „Tarif“ um die Person des *Michael S.* handle.<sup>2003</sup>

#### a) Person des *Michael S.*

Der Zeuge *Grasser*, der von 1995 bis 2001 VP-Führer des „Tarif“ war, hat folgende Angaben zu den persönlichen Eigenschaften des „Tarif“ gemacht:

„Schon nach außen hin zum Teil seriös, aber, sagen wir mal, sehr von sich überzeugt, schon relativ eine Person, die sehr selbstbestimmt auftritt. Mit einem gewissen Geltungsbedürfnis, würde ich auch sagen.“<sup>2004</sup>

*Michael S.* habe als Dachdecker gearbeitet.<sup>2005</sup> Den Lebensstil des *Michael S.* als „Tarif“ hat der Zeuge *Grasser* wie folgt beschrieben:

„[D]er ‚Tarif‘ [war] jemand [...], der sehr spartanisch war. Also, der hat keinen Fernseher gehabt, der hat es abgelehnt, Fernsehen zu schauen. Der war, was seine Kleidung anbetraf, sage ich mal, fast immer in Arbeitskleidung unterwegs, der hat immer so eine

<sup>2002</sup> Herabgestufte Fassung des Berichtes zum Fund des Mobiltelefons der VP „Corelli“ des BfV vom 25. Mai 2016, Bl. 1, (VS-NfD).

<sup>2003</sup> MAT A GBA-20-10 (Ordner 25 von 54), Bl. 7, Vermerk der EG TRIO vom 9. Januar 2014 (VS-NfD).

<sup>2004</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 37.

<sup>2005</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 38.

Zimmermannshose getragen. Der fuhr keine besonders teuren Autos. Also der hat keinen aufwendigen Lebensstil betrieben.<sup>2006</sup>

- b) Rolle des Michael S. in der Neonazi-Szene
  - aa) Kontakt mit und Radikalisierung in der Neonazi-Szene

Der Zeuge *Michael S.* hat zu seinem Werdegang, insbesondere seinem Weg in die Neonazi-Szene folgenden Sachverhalt geschildert:

„[I]ch bin [...] in einer ganz normalen behüteten DDR-Familie aufgewachsen. Meine Mutter war Lehrerin. Meine Eltern [...] waren [...] Mitglied in der SED. Ich selbst war auch bei den Jungpionieren, Thälmannpionieren, Freie Deutsche Jugend[.]

[...]

Kurz davor war ich dann erst mal in so einer Punk-Szene drin. Aber dann veränderte sich irgendwie in unserer Stadt die Situation, alles. Die Leute fingen an, mit Bomberjacken rumzulaufen. Man war ja jung, und dann war es eine Art Gruppenzwang.

Dann stieß ich irgendwann auf ein paar Aufkleber von der FAP, also der Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei. Die hatte ihr Schulungszentrum ganz in der Nähe in Niedersachsen, also an der Grenze zu Thüringen. Irgendwann habe ich also mit einem Kumpel allen Mut zusammengenommen - man hatte ja alles nur böse Geschichten gehört - und bin dann dort hingefahren. Dort hat dann ein älterer Herr aufgemacht, Karl Polacek, der dieses Schulungszentrum der FAP betrieb, und hat uns da auf Kaffee und Kuchen eingeladen. Dort bin ich also zum ersten Mal überhaupt in Berührung mit neonazistischer Ideologie gekommen.<sup>2007</sup>

Zu seiner nachfolgenden Radikalisierung hat der Zeuge *Michael S.* folgende Angaben gemacht:

„Diese Radikalisierung, die eingesetzt hat, die, glaube ich, kam zu einem großen Teil durch die Musik. Man hat Kassetten, die dann aus Westdeutschland überkamen, kopiert, die waren dann im Umlauf bei den Jugendlichen. Das waren solche gewaltverherrlichenden Bands wie ‚Störkraft‘ und ‚Werwolf‘ und wie sie nun alle heißen mögen. Wir haben uns also diese gewaltverherrlichenden, ich will nicht sagen: Lieder - - Gegröle angehört. Ich muss auch sagen: Das hat aufgeputscht. Man wollte sich ohnehin abgrenzen von allen, dass der Westen die ostdeutschen Betriebe aufgekauft hat und unsere Eltern plötzlich arbeitslos wurden. Das hat uns alles irgendwie in unserer Widerstandshaltung bestärkt, weil irgendwo jeder aus unserer Clique irgendwo ein Elternteil hatte,

<sup>2006</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 4.

<sup>2007</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 9 f.

was nach der Wende arbeitslos war. Das war halt vor der Wende überhaupt nicht.“<sup>2008</sup>

bb) Straftaten des Michael S.

Ein vom LKA Thüringen am 21. Mai 1996 erstelltes „Lagebild Rechtsextremismus in der Polizeidirektion Nordhausen“ enthält folgenden Absatz zu „Aktivitäten von [Michael S.]“:

„Gegen [Michael S.] wurden in der Vergangenheit mehrere Ermittlungsverfahren durch die KPI Nordhausen geführt. –Hierbei handelte es sich um Verstöße gegen das Uniformverbot, Volksverhetzung, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, bis hin zum versuchten Totschlag, wo er zu einer Jugendstrafe (Freiheitsentzug) verurteilt wurde.“<sup>2009</sup>

Der Zeuge *Michael S.* hat zu einer von ihm begangenen schweren Körperverletzung ausgesagt:

„Diese schwere Körperverletzung hatte eigentlich keinerlei politischen Hintergrund, muss ich sagen. Wir waren jung, und wir hatten zu viel Alkohol getrunken. Ich meine, klar war ich da in der rechten Szene.“<sup>2010</sup>

Zu der wegen dieser Körperverletzung von ihm verbüßten Haftstrafe führte der Zeuge *Michael S.* aus:

„[I]n der Haftzeit geschah meine größte Radikalisierung, muss ich sagen. Ich hatte diese Straftat zusammen mit zwei anderen begangen und bin deswegen, also wegen gefährlicher Körperverletzung, verurteilt worden. Diese Verurteilung erfolgte im Prinzip genau, als diese Krawalle in Rostock-Lichtenhagen waren. Wir hatten alle den Eindruck, dass das Urteil gefärbt war, also dass man extra hart zugelangt hatte.“<sup>2011</sup>

Der Zeuge *Grasser* hat in Bezug auf eine Haftstrafe des „Tarif“ ausgeführt:

„[I]ch wusste natürlich schon, dass er in Haft gesessen hat für diese Tat, aber das spielte dann für mich nachher jetzt nicht mehr so die Rolle, weil es natürlich in erster Linie um die Informationsbeschaffung ging.“<sup>2012</sup>

<sup>2008</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 10.

<sup>2009</sup> MAT B TH-3, Übergabe Bundestag 28.09.2012\_Nr.51957, 2862.00-11-1996 - mT\_neu, Bl. 2, Lagebild des LKA Thüringen vom 21. Mai 1996.

<sup>2010</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 10.

<sup>2011</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 10.

<sup>2012</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 3.

cc) Herausgeber des Neonazi-Fanzines „Sonnenbanner“

Der Zeuge *Michael S.* hat in seiner Vernehmung angegeben, Herausgeber der Szene-Zeitschrift „Sonnenbanner“ gewesen zu sein.<sup>2013</sup> Zu dieser Zeitschrift hat der Zeuge *Michael S.* ausgesagt:

„[D]ie Idee dieses *Sonnenbanners* stammt ursprünglich von Karl Polacek, also von dem FAP-Landesvorsitzenden Niedersachsen. Der wurde ja dann ausgewiesen nach Österreich, und wir hatten Briefkontakt, und in der Haftzeit hatte ich also wirklich Kontakt. Also, ich war suchend, kann man sagen, und ich suchte im Prinzip Kontakt. Ich hatte ja auch Zeit und war Ansprechpartner für viele Gefangene. Es waren auch sehr, sehr viele Neonazis zu dieser Zeit in Haft. Also, man wurde quasi - wie soll man das sagen - man hatte fast eine Kameradschaft im Gefängnis.“<sup>2014</sup>

Zur Erscheinungsweise und zur Entstehung von Artikeln für das „Sonnenbanner“ hat der Zeuge *Michael S.* Angaben gemacht:

„Das Heft *Sonnenbanner* ist - ich bin ein ganz fauler Mensch - vielleicht zwei-, maximal dreimal pro Jahr erschienen. Die Artikel sind - ein Teil ist von mir geschrieben worden, ein Teil ist von [M. N.] geschrieben worden, und ein großer Teil der Artikel waren Zusendungen oder aus Kameradschaften, also aus -“<sup>2015</sup>

Hierzu hat der Zeuge *Michael S.* an anderer Stelle ergänzt:

„[M]ir ist [...] nicht bekannt, dass Kapke irgendetwas für den *Sonnenbanner* verfasst hat. Ich glaube, da hat er auch nicht die Intelligenz für besessen.“<sup>2016</sup>

aaa) Fund einer Ausgabe des „Sonnenbanners“ in der Garage Nr. 5

Bei der im Zuge des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Gera gegen *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* unter anderem wegen des Verdachts der Vorbereitung eines Explosions- und Strahlungsverbrechens am 26. Januar 1998 durchgeführten Durchsuchung der Garage Nr. 5 im Garagenkomplex „Garagenverein an der Kläranlage e.V.“ in Jena<sup>2017</sup> wurde ein Karton mit Papieren sichergestellt<sup>2018</sup>, der unter

<sup>2013</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 11.

<sup>2014</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 10.

<sup>2015</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 12.

<sup>2016</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 15.

<sup>2017</sup> S. zu dieser Durchsuchung den Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode, Bundestags-Drucksache 17/14600, S. 128 ff.

<sup>2018</sup> MAT A OLG-1, Nachlieferung N 7, Bl. 186, Schreiben des BfV vom 7. Januar 2013 (VS-NfD).

anderem ein Exemplar der Zeitschrift „Sonnenbanner“ ohne „Datumsangabe oder laufende Nummer“<sup>2019</sup> enthielt, welches unter der Nummer 59.72.80 asserviert wurde.<sup>2020</sup>

Der Zeuge *Michael S.* hat ausgesagt, das „Sonnenbanner“ sei mit der Post versandt worden<sup>2021</sup> und hat zur Bezahlung folgende Angaben gemacht:

„[A]m Anfang lief es so, dass die Leute entweder Briefmarken reingesteckt haben in den Briefumschlag oder einen 10-Mark-Schein und die Adresse.“<sup>2022</sup>

Der Zeuge *Michael S.* hat auf entsprechende Nachfrage bekundet, beim Anbringen von Adressaufklebern seien ihm die Namen *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* oder *Beate Zschäpe* nicht aufgefallen.<sup>2023</sup>

*bbb) Inhalt der in der Garage Nr. 5 aufgefundenen Ausgabe des „Sonnenbanners“*

Aus einem Auswertungsvermerk der BfV-Beamtin *Büddefeld* vom 7. Januar 2013 ergibt sich folgender Inhalt der in der Garage Nr. 5 aufgefundenen Ausgabe des „Sonnenbanners“:

„Asservat Nr.: 59.72.80: ‚Sonnenbanner‘ Nationales Sozialistisches Schulungsblatt‘

‚Impressum: Redaktionsanschrift: [...] Mühlhausen‘, als Herausgeber wird der ‚Freundeskreis Nationaler Sozialisten/Aktion Volkswille‘ benannt.

Seite 2: ‚Das Sonnenbanner steht in der Tradition des Gründers und Herausgebers [Michael S.]‘, Zweck der Publikation sei die ‚Schulung und Vernetzung des aktiven Widerstandes‘.

Seiten 4-7: ‚Strategien der Zukunft‘ - Artikel mit ‚einigen Denkanstößen‘, um ‚Streß mit Bullen, mit Gerichten und anderen unangenehmen Erscheinungen dieser BRD‘ zu vermeiden. Es werden Tipps gegeben wie ‚Kleidung so neutral wie möglich gestalten‘, ‚Haarschnitt zu ändern‘, ‚Vermeide Äußerungen zur Ausländerfrage‘ usw. Es wird angeraten, sich in Zellen zu organisieren, ‚zur Zellenbildung‘ folgen ‚einige Anleitungen von Major Hans von Dach‘, darunter zur Größe der Zellen, Vernetzung und Abschottung. Unterzeichnet ist der Artikel mit ‚Karl Ketzer‘.

Seiten 9-11: Der ‚Freundeskreis Nationaler Sozialisten / Aktion Volkswille‘ stellt sich vor, man sei keine Partei, sondern ‚eine den

<sup>2019</sup> MAT A GBA-20-10 (Ordner 25 von 54), Bl. 98, Schreiben des BfV vom 13. Februar 2013 (VS-NfD).

<sup>2020</sup> MAT A OLG-I, Nachlieferung N 7, Bl. 228, Schreiben des BfV vom 7. Januar 2013 (VS-NfD).

<sup>2021</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 13.

<sup>2022</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 14.

<sup>2023</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 14.

Erfordernissen angepasste Kampfgemeinschaft‘ mit einem ‚klaren Ziel – Die absolute Macht‘.

Seite 13: Artikel ‚Einsatz läßt sich nicht vermeiden! Knast schon! - Schulung zur Spurenvermeidung – Teil 1‘

Seiten 18-19: ‚Europäisches Netzwerk – Eine Initiative des FNS/AV‘- Auflistung rechtsradikaler bis rechtsextremistischer Publikationen und Pressedienste (z. B. ‚Kameradschaftshilfe‘, ‚Freies Wort Südwestfalen‘, ‚HNG-Nachrichten‘, ‚Nation und Europa‘) sowie politischer Organisationen auch im Ausland.“<sup>2024</sup>

ccc) Aufruf zur Zellenbildung im „Sonnenbanner“

Eine Auswertung von Artikeln der Zeitschrift „Sonnenbanner“, die die BfV-Beamtin *Büddefeld* erstellte, enthält folgende Ausführungen:

„Der Aktivist müsse einen Arbeitskreis, auch Zelle genannt, bilden. Die Zellenbildung wird dem militärischen Ratgeber des Major Hans von Dach entlehnt: Aus der Masse der Unzufriedenen, die individuell und unorganisiert passiven Widerstand leisteten, sollten sich die ‚*Energischsten*‘ (sic) absondern und so den Kern des späteren aktiven Widerstandes leisten. Nach einer mehr oder weniger langen Zeitspanne des Abwartens solle man Gleichgesinnte um sich scharen und so den Widerstand verstärken. Eine Zelle solle aus 3 bis 10 Personen bestehen.

„Bilde Zellen durch Zusammenschluß einiger Personen, die sich gegenseitig gut kennen. ... Man unterscheidet Zellenchef und Zellenmitglieder. Knüpfe Verbindungen zu anderen Zellen. Fasse mehrere Zellen unter einem Leiter zusammen. Diese bilden dann einen Kreis. Sobald mehrere Kreise bestehen und die Untergrundorganisation einen gewissen Umfang angenommen hat, beginne Spezialsektionen zu schaffen.“

Dem Staat solle es so schwer wie möglich gemacht werden, indem man sich konspirativ verhalte und sich in ‚*penetrantem Legalismus*‘ übe. Darüber hinaus sei es sinnvoll, wichtige Institutionen des Staates zu unterwandern (Polizei, Justiz, Bundeswehr und ggf. etablierte Parteien). Oberste Devise für alle, die diesen Weg bestreiten wollten, sei die Sicherheit. Alle Kontakte zu Gleichgesinnten müssten unterbleiben. Lediglich ein Führungskader solle dem Kameraden zur Seite stehen.“<sup>2025</sup>

Der Zeuge *Lingen* hat ausgeführt:

„[Z]um *Sonnenbanner* kann ich jetzt nichts sagen. Aber solche Informationen werden natürlich besonders hoch bewertet. Und die Auswertung analysiert natürlich, ob es sich dabei einfach nur um eine abenteuerliche Planung handelt, wo möglicherweise die genügende Umsetzungsfähigkeit fehlt, oder gar diese Informationen

<sup>2024</sup> MAT A OLG-1, Nachlieferung N 7, Bl. 228, Schreiben des BfV vom 7. Januar 2013 (VS-NfD).

<sup>2025</sup> MAT A GBA-20-10 (Ordner 25 von 54), Bl. 99, Schreiben des BfV vom 13. Februar 2013 (VS-NfD).



noch weiter verifiziert werden können. Also, das ist dann schon Thema, wenn solche brisanten Informationen auf dem Tisch liegen, dass man sich darüber austauscht. Das ist ganz klar.“<sup>2026</sup>

In ihrer Bewertung dieser Textpassagen kommt die BfV-Beamtin *Büddefeld* hinsichtlich der der Terrorgruppe „NSU“ zugeordneten Taten zu folgendem Ergebnis:

„Bemerkenswert sind die ideologischen nationalsozialistisch motivierten Artikel im ‚Sonnenbanner‘ zu den Themen Zellenprinzip, Agieren im Untergrund, konspirativem Verhalten und elitärem Selbstverständnis – insbesondere vor dem Hintergrund, dass (vor allen Dingen) MUNDLOS diese Artikel gelesen haben dürfte. Die späteren Taten des NSU weisen zumindest keinen Widerspruch zu diesen zu o. g. Verhaltensmustern auf.“<sup>2027</sup>

Der Zeuge *Michael S.* hat auf Vorhalt des Aufrufs zur Zellenbildung im „Sonnenbanner“ ausgeführt:

„Diesen Artikel habe ich verfasst. Aber ich muss dazusagen, dass in diesem Artikel auch explizit drinsteht, dass man zu penetrantem Legalismus aufruft und dass man absolut keine Straftaten begehen soll.

[...] Ich glaube, diese ganze Zellenbildung, das taucht jetzt in einem völlig falschen Kontext auf. Diese Zellenstrukturen, das war schon immer auf irgendeine Art und Weise ein Thema in der rechten Szene gewesen. Als dieser Artikel erschien, wurden vom Bundesinnenministerium eine Menge Parteien verboten, die FAP wurde verboten, die Nationale Offensive, die NA-“<sup>2028</sup>

Der Zeuge *Grasser* hat auf die Frage, ob ihm der Umstand, dass *Michael S.* im „Sonnenbanner“ dazu aufgefordert habe, „in den Untergrund zu gehen und autonome Zellen und Strukturen aufzubauen“<sup>2029</sup>, bekannt gewesen sei, geantwortet,

„Allgemein ja, klar“<sup>2030</sup>,

und auf die Nachfrage, ob er die Auswertung darauf hingewiesen habe, angefügt:

„Nein, also das erkennt wahrscheinlich ja die Auswertung schon von alleine.“<sup>2031</sup>

Erläuternd hat der Zeuge *Grasser* weiter erklärt:

<sup>2026</sup> *Lingen*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 80 f.

<sup>2027</sup> MAT A GBA-20-10 (Ordner 25 von 54), Bl. 101., Schreiben des BfV vom 13. Februar 2013 (VS-NfD).

<sup>2028</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 12.

<sup>2029</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 31.

<sup>2030</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 31.

<sup>2031</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 31.

„Weil das auch kein besonderes Phänomen war [...] - - Ich glaube, Sie hatten den Begriff ‚Leaderless Resistance‘ geprägt. Also, das war jetzt nichts Neues.“<sup>2032</sup>

Der Zeuge *Lingen* hat zu vergleichbaren Erklärungen ausgesagt:

„Nun gibt es solche Zitate im Bereich des Rechts- wie auch des Linksextremismus relativ häufig. Solche Erklärungen sind ja nun jetzt nicht gerade selten im Bereich der militanten Szenen. Gleichwohl nimmt man solche Äußerungen natürlich ernst. Und diese Äußerungen werden natürlich immer bewertet innerhalb der jeweiligen Blickwinkel in die Szene. Entweder gibt es verifizierende Informationen, oder das Ganze wird sozusagen als bloße Erklärung dargestellt.“<sup>2033</sup>

dd) Kontakte zum „Thüringer Heimatschutz“

In einer Antwort auf eine Erkenntnisanfrage der EG Trio teilte das Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen mit, „[d]ie elektronische Recherche in den Ordnern, die zum THS vorliegen“, habe folgende Erkenntnisse erbracht:

„[Michael S.] entfaltete v. a. ab Mitte bis Ende der 1990er Jahre in Nordthüringen und Niedersachsen rechtsextremistische Aktivitäten. Er war Mitbegründer der Gruppierung ‚Freundeskreises Nationaler Sozialisten/Aktion Volkswille‘ und Herausgeber des ‚Germanenbriefes‘, einer naturreligiös und völkisch geprägten Schrift, dessen Hauptautor [Michael S.] selbst war.

[Michael S.] hatte ausweislich einiger Deckblattberichte des Tino BRANDT auch seit mindestens 1995 Kontakte zum Thüringer Heimatschutz. Er lud verschiedentlich THS-Aktivisten zu Veranstaltungen (Julfest, Gedenkfeier zu Stalingrad) nach Nordthüringen ein und fragte laut BRANDT bei André KAPKE im Jahr 1997 nach, ob Aktivisten der ‚Anti-Antifa-Ostthüringen‘ den Saalschutz für ein Konzert in Niedersachsen übernehmen würden.

Zumindest im Jahr 1997 war [Michael S.] in die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Rudolf-Heß-Gedenkwoche eingebunden. Offenbar nahm er an einem ‚konspirativen Treffen‘, das zu diesem Thema in Erfurt stattfinden sollte, teil. Nach einem Bericht des TLfV an das BfV im Zusammenhang mit dem THS aus dem Jahr 1997 gingen vom ‚Freundeskreises Nationaler Sozialisten/Aktion Volkswille‘ jedoch keine Aktivitäten aus.“<sup>2034</sup>

Der Zeuge *Michael S.* hat – gefragt nach Erinnerungen an *Uwe Bönnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* und die Strukturen um diese herum – erklärt:

<sup>2032</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 32.

<sup>2033</sup> *Lingen*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 81.

<sup>2034</sup> MAT A GBA-20-10 (Ordner 25 von 54), Bl. 106f, Schreiben des Landesamtes für Verfassungsschutz Thüringen vom 15. Oktober 2012 (VS-NfD).

„[I]m Prinzip muss man sagen, Nordthüringen, wo ich agiert habe, wir hatten eigentlich gar nicht viel mit den Südhüringern zu tun, wir waren eigentlich mehr Heise und Südniedersachsen und Nordhessen. Wir haben uns oft getroffen. Ich habe Kapke angerufen, wenn ich eine Veranstaltung gemacht habe oder so was, aber - Nein.“<sup>2035</sup>

Der Zeuge *Michael S.* hat eingeräumt *Tino Brandt* gekannt zu haben<sup>2036</sup> und sein Verhältnis zu diesem beschrieben:

„Ich habe ihn noch nie gemocht. Man hat ‚Guten Tag, guten Weg‘ - - Also alles, was - - das habe ich immer mit Kapke besprochen.“<sup>2037</sup>

Der Zeuge *Michael S.* hat seinen ersten Kontakt mit *André Kapke* geschildert:

„Ich würde mal sagen, entweder bei Heise oder auf irgendeiner Veranstaltung von mir. Ich kann kein Jahr beziffern, ich kann nicht sagen, ob das nun 95 oder 96 - -“<sup>2038</sup>

Die Zahl seiner Treffen mit *André Kapke* hat der Zeuge *Michael S.* wie folgt angegeben:

„Drei-, viermal im Jahr, vielleicht sechs-, siebenmal, ich weiß es nicht mehr. Wenn eine Veranstaltung war, hat er mich angerufen, und umgedreht.“<sup>2039</sup>

Der Zeuge *Michael S.* hat Kontakte zu *Ralf Wohlleben* eingeräumt:

„Vielleicht ein- oder zweimal bei Roeder getroffen. Kein - Nein, also er war nicht irgendwie - dass ich über ihn berichten sollte oder dass er mir auch irgendwie auffällig -“<sup>2040</sup>

ee) Mögliche Kennverhältnisse zu Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe

Die BfV-Beamtin *Büddefeld* traf in einer Erkenntnismitteilung zu *Michael S.*, der die in der Garagenanlage 5 aufgefundene Ausgabe des „Sonnenbanners“ zugrunde lag, folgende Feststellung zu einem möglichen Kennverhältnis des „Tarif“ zu Uwe Mundlos:

„Der bereits ausgewertete Briefwechsel des MUNDLOS beruht im Wesentlichen auf dessen Engagement in der Gefangenenbetreuung. [Michael S.], der Herausgeber des ‚Sonnenbanners‘ arbeitete selbst in der Gefangenenhilfsorganisation IHV, die Publikation ‚Kameradschaftshilfe‘ firmierte als Schrift des ‚Referates

<sup>2035</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 13.

<sup>2036</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 26.

<sup>2037</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 26.

<sup>2038</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 14.

<sup>2039</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 15.

<sup>2040</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 44.

*Gefangenenbetreuung*‘ des FNS/AV. Beide Publikationen wurden in der Garagenanlage asserviert. Durch die Person [Falko P.] und die - ebenfalls als Gefangenenrundbrief - konzipierte Schrift *Der Weisse Wolf*‘ besteht eine Verbindung.

Hier wird nochmals die Bedeutung der Gefangenenarbeit sowohl als Basis für Ideologisierung als auch als Kontaktbörse deutlich. Letztlich kann ein Kennverhältnis von MUNDLOS zu [Michael S.] nicht gänzlich ausgeschlossen werden.<sup>2041</sup>

Der Zeuge *Grasser* hat auf Vorhalt dieser Feststellung ausgesagt:

„[M]ir ist nichts über ein Kennverhältnis bekannt. Aber natürlich, grundsätzlich ausschließen kann man so was nie. Das ist ja eine sehr allgemeine Formulierung.“<sup>2042</sup>

Der Zeuge *Michael S.* hat im Zusammenhang mit der Frage, ob er zu irgendeinem Zeitpunkt Kontakt zu *Uwe Bönnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* gehabt habe, erklärt:

„Das kann sein, dass die mich angeschrieben haben mit dem *Sonnenbanner* - das kann durchaus möglich sein -, aber dann habe ich das alles - - ich habe alle Adressen an meinen V-Mann-Führer abgegeben. Das muss dann dort sein.“<sup>2043</sup>

Nach seiner Erinnerung an eine Begegnung mit *Uwe Bönnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* hat der Zeuge *Michael S.* ausgeführt:

„Ich habe Kontakt zu Hunderten von Neonazis gehabt. Also, nein.“<sup>2044</sup>

Der Zeuge *Michael S.* ist gefragt worden, wie er sich erkläre, dass in der Szene offenbar nicht über die abgetauchten *Uwe Bönnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* gesprochen worden ist:

„[E]s wurde auch bei ähnlichen Sachverhalten geschwiegen. Das hier war so eine - wie soll man sagen? - Sache, da spricht man nicht drüber; die sind weg, und man spricht da nicht mehr drüber. Genauso hat man, als Kühnens Homosexualität aufflog zum Beispiel - - das war, sage ich mal, in der Szene auch am Anfang ein großes Tabuthema, bis dann verschiedene Akteure -“<sup>2045</sup>

<sup>2041</sup> MAT A GBA-20-10 (Ordner 25 von 54), Bl. 101 f., Schreiben des BFV vom 13. Februar 2013 (VS-NfD).

<sup>2042</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 39.

<sup>2043</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 13.

<sup>2044</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 13.

<sup>2045</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 25 f.

c) VP-Tätigkeit des *Michael S.* für das Bundesamt für Verfassungsschutz

aa) Werbung der Quelle „Tarif“

aaa) Zeitpunkt der Werbung und Verpflichtung

Der Zeuge *Dr. Maaßen* hat dem Ausschuss den Zeitpunkt der Werbung und Verpflichtung der Quelle „Tarif“ dargelegt:

„‘Tarif‘ hatte sich, soweit heute noch feststellbar, im Jahr 1994 als Selbstanbieter an das BMI gewandt und wurde im Jahr 1995 als V-Person des BfV verpflichtet.“<sup>2046</sup>

bbb) Zeugenangaben zu einem Schreiben an das Bundesministerium des Innern

Der Zeuge *Michael S.* hat geschildert, das BfV habe mit ihm Kontakt aufgenommen, nachdem er sich mit einem Brief an das BMI gewandt habe:

„Ich habe damals, wenn ich mich recht entsinne, einen Brief an das Bundesministerium des Innern geschickt und habe dann eine Weile nichts gehört und bin dann irgendwann in Heiligenstadt von zwei Beamten des Bundesamtes für Verfassungsschutz angesprochen worden.“<sup>2047</sup>

Zum Inhalt des Briefes hat der Zeuge *Michael S.* angegeben:

„Ich kriege es nicht mehr zusammen. Im Prinzip habe ich es auch so gemacht: Ich habe meine Situation dargestellt, wie sie ist, dass ich im Prinzip ein Verfahren habe, dass mich die rechte Szene nicht mehr interessiert, dass ich da rauswill, dass ich Informationen habe, die ich weitergeben - Irgendwie so was in der Richtung.“<sup>2048</sup>

Der Zeuge *Grasser* ist gefragt worden, ob er wisse, an wen sich *Michael S.* mit einem Brief gewandt habe, und hat darauf geantwortet:

„Soweit ich weiß, war es das Bundesinnenministerium.“<sup>2049</sup>

Der Vertreter des BfV im Ausschuss hat im Rahmen einer Vernehmungssitzung zu dem Umstand, dass sich das von *Michael S.* genannte Schreiben an das BMI nicht in den Akten des BfV finde erläutert:

„Das wären ja dann, wenn überhaupt, Details aus der Forschungs- und Werbungsphase gewesen, die ja insgesamt als Stück 1 zu der

<sup>2046</sup> *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 55.

<sup>2047</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 11.

<sup>2048</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 17.

<sup>2049</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 38.

Beschaffungsakte genommen wurden. Und das sind halt gerade diese Stücke [...], die nicht aus anderem Aktenaufkommen rekonstruierbar waren. Das heißt, von daher ist es nicht verwunderlich, dass die Informationen zu der Frühphase einer solchen Beschaffungsmaßnahme eben im Falle der Akte zu ‚Tarif‘ nicht mehr vorhanden sind. Also, es ist jetzt nicht so, dass wir es entnommen hätten.“<sup>2050</sup>

ccc) *Werbungsvorgang*

Der Zeuge *Michael S.* hat ein erstes Gespräch von Beschäftigten des BfV, mit ihm geschildert, das im Jahr 1994 oder 1995 stattfand:

„Das lief im Prinzip so ab: Ich hatte meine Lehrstelle. Dort hatte ich also Feierabend. Ich bin mit öffentlichen Verkehrsmitteln gefahren und bin also auf dem Weg zum Bahnhof gewesen. Dort wurde ich also von zwei Herren angesprochen, und die haben gesagt, ob man sich nicht kurz unterhalten könnte. [...] Ich habe erst mal so abgewehrt, und dann sagten sie: ‚Aber Sie haben doch einen Brief ans Bundesministerium des Innern geschrieben‘, und sie hatten diesen Brief auch dabei. Dann habe ich gesagt: ‚Ja.‘ – ‚Können wir uns denn mal unterhalten?‘ – ‚Ja.‘ - Und dann sind wir gemeinsam in eine Gaststätte gegangen.

Dort haben sie mir erklärt, was das Bundesamt für Verfassungsschutz ist, was das für eine Aufgabe hat, also dass es für die Bekämpfung des Extremismus zuständig ist, dass sie also ein Interesse an einer Mitarbeit hätten und ob ich Fragen hätte. Natürlich habe ich eine Menge Fragen gehabt, also: Wie muss man sich so was vorstellen? [...]

Dann war man natürlich auch sehr jung. Die haben mir dann auch gleich - kann ich mich noch genau erinnern - 500 Mark - haben gesagt: Auch, wenn du dich dagegen entscheidest, nur dass wir jetzt hier sprechen, die 500 Mark kannst du behalten. - Ich war damals Lehrling. Ich glaube, ich habe ein Lehrlingsgehalt von 440 Mark im Monat gehabt. Also, das war schon viel Geld für mich. [...] Ich war ja nun in diesen ganzen Kreisen, ich war bei den Kameradschaftsabenden bei Thorsten Heise und ja auch in Hildesheim, Kassel und Hannover, also das waren schon ganz schön harte Jungs. Ich wusste, dass das Spitzeln für den Verfassungsschutz ein ganz großes Thema war in den Kameradschaften. Natürlich hat man sich da auch ein bisschen Gedanken gemacht.“<sup>2051</sup>

Einen weiteren Aspekt seines Gesprächs mit BfV-Mitarbeitern hat der Zeuge *Michael S.* im weiteren Verlauf seiner Vernehmung ergänzt:

„Sie haben gesagt, dass sie sehr großes Interesse an einer Mitarbeit hätten, dadurch, dass ich im Prinzip so einen guten Draht zu Heise

<sup>2050</sup> Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 38, Erklärung des Vertreters des BfV im Ausschuss.

<sup>2051</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 11 f.

hätte. Das wäre im Prinzip wirklich schön, wenn es zu dieser Zusammenarbeit käme, aber das funktioniert halt nicht, wenn ich aussteige, und ob ich mir das nicht noch mal überlegen könnte.“<sup>2052</sup>

Als Grund für die Aufnahme seiner VP-Tätigkeit hat der Zeuge *Michael S.* „Neugier“ genannt.<sup>2053</sup>

Zur Motivation der Quelle „Tarif“, für das BfV als V-Person tätig zu werden, hat der Zeuge *Grasser* ausgesagt:

„Relativ schwierig zu sagen. Ich denke mal, zum Teil wird das vielleicht der Eindruck seiner vorausgehenden Haft gewesen sein. Er hat, soweit mir das noch aus der Erinnerung bekannt ist, damals ein Schreiben ans Innenministerium geschickt, und daraufhin wurde dann Kontakt mit ihm aufgenommen.“<sup>2054</sup>

Der Zeuge *Michael S.* hat auf Nachfrage, ob sein damaliger, mit ihm inhaftierter Freund ebenfalls vom BfV kontaktiert worden sei, ausgesagt:

„Das weiß ich nicht. Er hat mir nie davon erzählt, dass er angeworben ist. Ich glaube, [...] - so hieß er - ist einen vollkommen anderen Weg gegangen. Wir haben uns trotzdem noch regelmäßig getroffen. Er hat über einen Pfarrer und über einen Überlebenden von einem Konzentrationslager dann eine Stelle im Konzentrationslager Mittelbau-Dora bekommen, wo er Führungen gemacht hat.“<sup>2055</sup>

*ddd) Bedeutung der vorangegangenen schweren Straftat des Michael S.*

Dem Zeugen *Grasser* wurde der Umstand vorgehalten, dass *Michael S.* vor seiner Werbung als V-Person am 28. November 1991 zwei Männer schwer körperlich misshandelt habe und dass diese beiden, dauerhafte gesundheitliche Schäden durch diese Körperverletzung erlitten hätten.<sup>2056</sup> Der Zeuge hat auf die Frage nach seiner Kenntnis von diesem Umstand ausgeführt:

„Das ist, wie gesagt, in der Zeit geschehen, bevor ich ihn übernommen habe. In der Zeit ist er auch verpflichtet worden und wurde dann im Rahmen der Verpflichtung natürlich auch über seine Rechte und Pflichten belehrt.“<sup>2057</sup>

Der Zeuge *Michael S.* hat die Reaktion der BfV-Mitarbeiter auf diesen Sachverhalt wie folgt beschrieben:

---

<sup>2052</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 18.

<sup>2053</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 12.

<sup>2054</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 26.

<sup>2055</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 15.

<sup>2056</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 26.

<sup>2057</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 26.

„Nein, das war kein Problem. Er hat gesagt: Na, hast eine Dummheit gemacht. Das werden wir lösen, das werden wir aus der Welt schaffen.“<sup>2058</sup>

Auf die Frage, ob und wie bestehende Schmerzensgeldforderungen gegen *Michael S.* Gegenstand des Werbungsgesprächs gewesen seien, hat der Zeuge *Michael S.* ausgeführt:

„Ich habe im Prinzip meine Situation offengelegt. Ich habe ihnen gesagt: Ich habe das und das Ermittlungsverfahren momentan am Hals, ich habe diese Schadensersatzforderung. - Ich habe gesagt: Ich will jetzt einfach Neues anfangen. - Da haben sie mir gesagt, sie würden mir helfen bei allen Problemen, die auftauchen, also auch mit dem Verfahren, haben sie gesagt, und ich wusste zwar nicht, wie, aber sie haben gesagt, sie wollen mich da unterstützen.“<sup>2059</sup>

Auf Nachfrage, ob sich das Hilfsangebot konkretisiert habe, hat der Zeuge *Michael S.* ausgeführt,

„Da war es dann Alex, da waren es dann andere. Da habe ich Alex gesagt: Ich will, dass das aus der Welt kommt.“<sup>2060</sup>,

und angefügt:

„Seitdem habe ich dann auch nie wieder etwas gehört. Ich habe jetzt erst im Prinzip aus den Medien erfahren, dass da wohl -

[...]

- noch irgendwas besteht.“<sup>2061</sup>

*eee) Umgang mit möglichen Straftaten während der Quellentätigkeit des Michael S.*

Der Zeuge *Michael S.* hat zum Umgang des BfV mit möglichen Straftaten während seiner Quellentätigkeit ausgesagt:

„Ich habe über diese Problematik mit meinem V-Mann-Führer gesprochen. Das habe ich getan. Sie müssen sich das so vorstellen: Ich fahre mit einem Haufen Neonazis nach Schweden, wo die Neonazi-Band ‚Landser‘ eine CD einspielt. Alle machen Hitlergruß. [...]

[...]

Aber das ist strafbar. Ich meine, das kann ich auch voll verstehen. Will man wirklich an die Bad Boys ran, das ist ein Grenzgang; das

<sup>2058</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 18.

<sup>2059</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 15.

<sup>2060</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 16.

<sup>2061</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 16.



ist [...] vielleicht moralisch nicht ganz richtig, aber das ist im Prinzip der einzige Weg, wenn ich an solche Typen wie ‚Combat 18‘, Heise, also an diese extremistischen Gewalt- -<sup>2062</sup>

Zu Grenzen der Begehung möglicher Straftaten hat der Zeuge *Michael S.* ausgeführt:

„Die Grenzen - - [...] Wenn ich in eine Schlägerei reingekommen wäre, [...] da ist ungefähr so gesagt worden: Das kriegen wir hingebogen. - Aber alles, was sich in der - - Ich weiß nicht, da hätte ich explizit Rücksprache nehmen müssen oder so.“<sup>2063</sup>

Dies hat der Zeuge *Michael S.* konkretisiert:

„Wenn, sage ich mal, Heise irgendwo eine Wohnung stürmen wollte oder so, da wäre ich nicht mit dabei gewesen. Wenn ich Kenntnis davon gehabt hätte, wäre ich nicht mit dabei gewesen.“<sup>2064</sup>

fff) Erwartung an die Quelle „Tarif“

Der Zeuge *Grasser* hat die Erwartungen bei der Werbung der Quelle „Tarif“ beschrieben:

„Wir haben uns natürlich Informationen erwartet vorwiegend aus der Neonazi-Szene, wo die Person auch aktiv war, also Informationen über Kameradschaften, deren Mitglieder, Planungen.“<sup>2065</sup>

Der Zeuge *Michael S.* hat hierzu ausgesagt:

„Der *Sonnenbanner*, das war nur eine. Das lief, und das schadet nichts, wenn das weiterläuft. Also, meine zentrale Aufgabe am Anfang war die Beobachtung der ‚Kameradschaft Northeim‘, der ‚Kameradschaft Kassel‘ - - und diesen Kontakten, die ich hatte im Bereich Hildesheim.“<sup>2066</sup>

bb) VP-Führer des „Tarif“

VP-Führer des „Tarif“ war seit dem Jahr 1994<sup>2067</sup> der BfV-Mitarbeiter *Rüdiger Grasser*.<sup>2068</sup> Der Zeuge *Michael S.* hat seinen früheren VP-Führer in seiner Vernehmung „Alex“ genannt.<sup>2069</sup> Der Zeuge *Grasser* hat bestätigt, er sei „Alex“ gewesen.<sup>2070</sup> Der

<sup>2062</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 18.

<sup>2063</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 19.

<sup>2064</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 19.

<sup>2065</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 25.

<sup>2066</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 12.

<sup>2067</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 33.

<sup>2068</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 16.

<sup>2069</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 21.

<sup>2070</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 8.

Zeuge *Kaldrack* hat bestätigt, von März 1995 bis April 2001 stellvertretender VP-Führer des „Tarif“ gewesen zu sein.<sup>2071</sup>

cc) Führung der Quelle „Tarif“

Der Zeuge *Grasser* hat zur Häufigkeit der Treffen mit „Tarif“ Angaben gemacht:

„Das war in dem Fall auch in etwa alle zwei bis drei Wochen und anlassbezogen. Wenn natürlich irgendwelche wichtigen Sachen anstanden, dann hat man sich gegebenenfalls auch eben, wie gesagt, anlassbezogen getroffen.“<sup>2072</sup>

Der Zeuge *Michael S.* hat das Verhältnis zu seinem VP-Führer und den Ablauf der gemeinsamen Treffen folgendermaßen geschildert:

„Das Informationsverhältnis war, sage ich jetzt mal, zu 95 Prozent einseitig, also der Informationsfluss. Er hat mir klar gesagt: M., hör dich da mal um. - Ich habe mich hauptsächlich auf die bösen Buben Heise, Schilf, H[...] und diese ganze Nazi-CD-Scheiße konzentriert. [...] - - ich würde mal so sagen, im Durchschnitt vielleicht zweimal im Monat hat man sich getroffen, man hat öfters telefoniert. Das lief dann so ab: Man hat einen Tag ausgemacht. Ich habe ja auch einen Großteil auf Montage gearbeitet, weil ich als Dachdecker im Prinzip bundesweit unterwegs war. Wir haben uns dann auf irgendwelchen Raststätten getroffen, sind manchmal dort geblieben auf der Raststätte, meist sind wir weitergefahren. Das war, dass ich dann entweder in sein Auto gestiegen bin - - Wir sind dann irgendwo, wo er sich schon vorher eine Kneipe oder irgendwas ausgesucht hatte, dann hingefahren, wo wir uns einen ruhigen Tisch gesucht haben[.]“<sup>2073</sup>

dd) Qualität der Quelle „Tarif“

Der Zeuge *Michael S.* hat eine Selbsteinschätzung seiner Tätigkeit als „Tarif“ abgegeben:

„[I]ch habe diese Sache im Prinzip sehr ernst genommen. Die haben damals, als sie mich angeworben haben, gesagt, ich darf mit keinem Menschen darüber reden, nicht mit meinen Eltern, nicht mit meiner Freundin - dann geht das mit der Freundin zu Bruch, dann will sich die Freundin rächen -, ich darf mit niemandem darüber reden. Das habe ich auch - - Als ich mich dann später verheiratet habe, nicht mal da habe ich irgendetwas gesagt. Ich war total loyal.“<sup>2074</sup>

<sup>2071</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 33 III der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 43.

<sup>2072</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 43.

<sup>2073</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 27.

<sup>2074</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 16.

ee) Zahlungen an die Quelle „Tarif“

Der Zeuge *Michael S.* hat zu den an ihn geleisteten Geldzahlungen des BfV ausgesagt:

„[E]s war im Prinzip schon bei den ersten Treffen eine ganz, ganz klare Belehrung darüber, [...] wie man sich mit Geld zu verhalten hat. Und ich bin auch der Meinung, ich habe mich dadran gehalten. [...] Klar, die sind vermischt worden. Da kann man klar sagen, da ist was mit für das *Sonnenbanner* oder irgendwelche Naziaktivitäten draufgegangen. Aber, sage ich jetzt mal, das meiste Geld, das hat die Neonazi-Szene nie gesehen. Das war, ja, auch wenn es ein Putzfrauengehalt war, aus heutiger Sicht gesehen, für mich privat.“<sup>2075</sup>

Der NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode stellte zur Vergütung der im damaligen Abschlussbericht des Ausschusses als Quelle Q1 bezeichneten V-Person „Tarif“ fest:

„Der Zeuge G. B. hat angegeben, dass er die genaue Summe der Vergütung von Q1 nicht wisse, es sei jedenfalls weniger als die in der Presse veröffentlichte Summe der angeblich gezahlten Beträge. Dies sei mehr als angemessen gewesen, da die Informationen noch mehr wert gewesen seien. Hinzu seien andere Unterstützungsleistungen für die von der Quelle verauslagten Kosten gekommen, z. B. Reisekosten. Die außergewöhnliche Höhe der Prämie beruhe darauf, dass Q1 eine der Spitzenquellen des BfV gewesen sei.“<sup>2076</sup>

ff) Durch die Quelle „Tarif“ gewonnene Erkenntnisse

aaa) *Kameradschaftsszene*

Der Zeuge *Grasser* hat angegeben, „Tarif“ habe in erster Linie über die Kameradschaftsszene berichtet.<sup>2077</sup> Außerdem habe er „Meldungen zu den Rudolf-Heß-Aufmärschen“<sup>2078</sup> geliefert.

bbb) „*Combat 18*“

Nach Angaben des Zeugen *Grasser* berichtete die Quelle „Tarif“ auch über „*Combat 18*“.<sup>2079</sup>

<sup>2075</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 47.

<sup>2076</sup> BT-Drucksache 17/14600, S. 277.

<sup>2077</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 35.

<sup>2078</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 4.

<sup>2079</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 50.

*ccc) „Sonnenbanner“*

Der Zeuge *Michael S.* hat ausgesagt, er habe die Maßgabe gehabt, Ausgaben des „Sonnenbanners“ vor deren Veröffentlichung dem BfV vorzulegen.<sup>2080</sup> Bei einer Ausgabe sei der Inhalt gerügt worden:

„Einmal ist ein Inhalt problematisiert worden. [...] Aber das war ein Titelbild. Da sagte Alex, ja, das sollte abgeändert werden, weil es

[...]

war wohl zu radikal. Ich weiß auch noch, dass es schnell gehen sollte. Und dann verschwand das da einfach und dann kam da nur eine Erdkugel oder so was auf diese Ausgabe drauf.“<sup>2081</sup>

*ddd) Auslandsbezüge*

Der Zeuge *Grasser* hat zu Auslandsbezügen der Quelle „Tarif“ ausgesagt:

„Er hatte auch Kontakte zu dem Ernst Zündel in Kanada. - Ja, das ist das, was mir jetzt noch so ad hoc einfällt. Das war aber, glaube ich, ein Briefkontakt in erster Linie.“<sup>2082</sup>

*eee) Keine Informationen zu Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe*

Nach Angaben des Zeugen *Grasser* hat die Quelle „Tarif“ keine Informationen „zum Trio beschafft“.<sup>2083</sup>

*fff) Mögliche Vorlage von Lichtbildern von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe*

Der Zeuge *Grasser* hat auf die Frage, ob „Tarif“ 1998 auch Lichtbilder von *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* vorgelegt wurden, geantwortet:

„Ja, also die wurden auf jeden Fall vorgelegt.“<sup>2084</sup>

Nach den Umständen dieser Vorlage befragt, hat dieser Zeuge angefügt:

„[D]a ist mir jetzt aus der Erinnerung nichts mehr bekannt, dass er da irgendwie gestutzt hat oder so. Sonst würde man ja natürlich noch mal nachfragen und sagen: ‚Kennst du den nicht doch?‘, zumal ja auch der räumliche Bezug nicht unbedingt gegeben war,

<sup>2080</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 38.

<sup>2081</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 38.

<sup>2082</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 50.

<sup>2083</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 6.

<sup>2084</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 40.

weil er zu dem Zeitpunkt schon in Niedersachsen lebte, soweit ich noch weiß.<sup>2085</sup>

Auf Nachfrage, ob die Vorlage dokumentiert worden sei, hat der Zeuge *Grasser* ausgeführt:

„Ja, ich glaube, da gibt es noch einen Aktenteil, wo einer der Vorgesetzten die Frage geschrieben hat: Werden diese Bilder unseren V-Personen vorgelegt, insbesondere ‚Tarif‘? - Und damals hatte mein Projekteinheitenleiter da drangeschrieben: Ja. - Also, das ist auf jeden Fall noch so weit dokumentiert.“<sup>2086</sup>

Zur der Frage, ob das Ergebnis dieser Vorlage dokumentiert ist, hat der Zeuge angefügt:

„[I]n aller Regel, wenn das Ergebnis negativ war, wurde es nicht unbedingt dokumentiert. Oftmals sind die Aufträge auch mündlich von der Auswertung gekommen, wenn man mit den Kollegen gesprochen hat, dass die Bilder überreicht wurden und man nach dem Treff zurückgekommen ist und halt gesagt hat: Also, es war negativ. - Und dann haben wir das eigentlich nicht unbedingt groß vermerkt, weil wir keine besondere Veranlassung gesehen haben. Wäre es positiv gewesen, hätten wir natürlich eben entsprechend drauf reagiert und hätten was aufgeschrieben.“<sup>2087</sup>

Der Zeuge *Michael S.* hat auf die Frage, ob ihm einmal Lichtbilder von *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* vorgelegt worden seien, ausgesagt:

„Nein. Mir sind des Öfteren Lichtbilder von irgendwelchen Leuten vorgelegt worden, die ich zu identifizieren hatte, aber nicht die drei.“<sup>2088</sup>

ggg) *Erkenntnisse zum Umfeld von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe*

Der Zeuge *Grasser* gab an, „Tarif“ sei nicht aufgefordert gewesen, Informationen zu „*Kapke*, den *Emingers* oder *Wohlleben*“ zu beschaffen.<sup>2089</sup>

gg) Angebliche Frage des André Kapke nach einer Unterkunft für Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe im Jahr 1998

Am 24. Februar 2014 berichtete das Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* in einem Artikel unter der Überschrift „Unter Reißwölfen“ über die V-Person „Tarif“.<sup>2090</sup> In diesem

<sup>2085</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 6.

<sup>2086</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 40.

<sup>2087</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 40.

<sup>2088</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 22.

<sup>2089</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 6.

<sup>2090</sup> *Der Spiegel* vom 24. Februar 2014, S. 40 ff.

Artikel wird unter anderem folgender Sachverhalt, der sich im Jahr 1998 zugetragen haben soll, geschildert:

„In einem Telefonat im Jahr 1998 - Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe waren gerade abgetaucht - soll K. [André Kapke, *Anm.*] [,Tarif<sup>2091</sup>] auf die Gesuchten angesprochen haben, die ja auch auf einem seiner Liederabende dabei gewesen seien. K. habe dann gefragt, ob [,Tarif<sup>2091</sup>] die drei verstecken könne. ‚Ich bat um Bedenkzeit und rief meinen V-Mann-Führer Alex an‘, erinnert sich [,Tarif<sup>2091</sup>]. Dieser habe Rücksprache mit Vorgesetzten halten müssen.

Wenn die Darstellung zutrifft, hätte das BfV in den folgenden Stunden eine Entscheidung treffen können, die die Mordserie des NSU vielleicht verzögert, vielleicht verhindert hätte.

[...] ‚Wenn ich dem Trio einen Unterschlupf besorgt hätte und es danach zu einer Festnahme gekommen wäre, wäre ich womöglich als V-Mann enttarnt worden‘, sagt [,Tarif<sup>2091</sup>] heute, und der Verfassungsschutz hätte eine Quelle in der Szene verloren.‘ Diese Überlegung habe offenbar das BfV getrieben. Alex habe jedenfalls angerufen und ihm eine Absage erteilt.“<sup>2091</sup>

*aaa) Angaben des André Kapke in einer polizeilichen Vernehmung*

Ausweislich eines Vermerks des LKA Thüringen „zur Befragung des Beschuldigten André KAPKE“ befragten am 22. Februar 2014 zwei Polizeibeamte *André Kapke* zu diesem Sachverhalt in einem Dienstfahrzeug an einer Tankstelle in Jena.<sup>2092</sup> *André Kapke* habe sich geweigert für die Durchführung einer förmlichen Beschuldigtenvernehmung mit zu einer Polizeidienststelle zu kommen.<sup>2093</sup> Der Vermerk enthält folgende Angaben des *André Kapke*:

„Durch den Beschuldigten wurde angegeben, dass er nur dunkle bis gar keine Erinnerungen an die Person [Michael S.] habe. Der Name [heutiger Name des Michael S., *Anm.*] sei ihm überhaupt nicht geläufig. Zu [Michael S.] habe er ‚nicht einmal mehr ein Gesicht‘ vor Augen. Er sei gegenwärtig durch aktuelle Medienberichterstattungen wieder auf die Person aufmerksam geworden. Er könne sich lediglich erinnern, dass [Michael S.] früher das ‚Sonnenbanner‘, das durch den Beschuldigten als ‚Pamphlet‘ bezeichnet wurde, herausgebracht hat.

André KAPKE äußerte weiter, sich nicht mehr erinnern zu können, wann und wo er die Person [Michael S.] letztmalig gesehen hat. Er gab in dem Zusammenhang an, davon auszugehen, nach 1998 keinen Kontakt mehr zu der Person gehabt zu haben.

<sup>2091</sup> Der Spiegel vom 24. Februar 2014, S. 42.

<sup>2092</sup> MAT A GBA-20-10 (Ordner 25 von 54), Bl. 151 f., Vermerk des LKA Thüringen vom 22. Februar 2014 (VS-NfD).

<sup>2093</sup> MAT A GBA-20-10 (Ordner 25 von 54), Bl. 152, Vermerk des LKA Thüringen vom 22. Februar 2014 (VS-NfD).

Auf Nachfrage, in welchem Verhältnis der Beschuldigte zu [Michael S.] in der Vergangenheit gestanden hat, sagte er, die Person ‚nur von Veranstaltungen her‘ zu kennen.

Ferner gab André KAPKE an, sich sicher zu sein, dass [Michael S.] ‚nicht im Ansatz‘ in den THS involviert war.

Durch den Beschuldigten wurde geäußert, keine Erinnerung daran zu haben, mit der Person [Michael S.] jemals über das Trio und deren mögliche Unterbringung gesprochen zu haben.<sup>2094</sup>

*bbb) Aussage des Zeugen Michael S.*

(1) Angeblicher Anruf des André Kapke Anfang 1998

Der Zeuge *Michael S.* hat ausgesagt, *André Kapke* habe ihn ‚irgendwann Anfang 98‘<sup>2095</sup> angerufen, und folgenden Gesprächsinhalt wiedergegeben:

„Er hat gesagt: M., du hast doch viele Kontakte, Ausland. - Durch das *Sonnenbanner* hatte ich eben halt - - das war eben halt radikal, und da waren Adressen aus Südafrika und alles Mögliche drin. Er hat sich jedenfalls an mich gewandt und hat gefragt, ob ich jemanden wüsste, der die drei verstecken kann. Da habe ich gesagt: Wüsste ich jetzt im Augenblick nicht, aber ich kann mich umhören. - Ja, und das müsste schnell gehen.“<sup>2096</sup>

Kapke habe weiter ausgeführt:

„Er hat gesagt: M., die kennst du auch, die habe ich mal beim Liederabend mitgebracht. - Ich habe zu ihm gesagt, dass mir die im Prinzip nicht in Erinnerung sind. Dann hat er gesagt, das wären gute Kameraden.“<sup>2097</sup>

Die Notwendigkeit eines Verstecks habe *Kapke* begründet:

„Er hat gesagt, die werden hier wegen irgendwelchen Sprengstoffkrams gesucht.“<sup>2098</sup>

Der Zeuge *Michael S.* hat geglaubt, sich zu erinnern, dass er seinerzeit von dem Sprengstofffund ‚gelesen oder gehört‘<sup>2099</sup> gehabt habe, und ausgesagt:

„Ich war schon der Auffassung, dass er die drei dem Zugriff des Staates entziehen wollte.“<sup>2100</sup>

<sup>2094</sup> MAT A GBA-20-10 (Ordner 25 von 54), Bl. 152, Vermerk des LKA Thüringen vom 22. Februar 2014 (VS-NfD).

<sup>2095</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 19.

<sup>2096</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 20.

<sup>2097</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 20.

<sup>2098</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 20.

<sup>2099</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 20.

<sup>2100</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 20.

Seine Antwort an *Kapke* in dem angeblichen Telefonat hat der Zeuge *Michael S.* geschildert:

„Ich habe *Kapke* gesagt, ich werde mich umhören, und ich werde ihn zurückrufen.“<sup>2101</sup>

Der Zeuge *Michael S.* hat angegeben, er habe *Kapke* nie mehr zurückgerufen.<sup>2102</sup>

Der Zeuge *Michael S.* hat auf Nachfrage, ob er Zeugen für das angebliche Telefonat mit *Kapke* nennen könne, drei Personen benannt, von denen er gesagt hat:

„Wo ich meine, mit ihnen darüber geredet zu haben.“<sup>2103</sup>

Zudem hat der Zeuge *Michael S.* ausgeführt:

„[I]ch bin mir eigentlich ziemlich sicher, dass *Kapke* auch Heise kontaktiert hat.“<sup>2104</sup>

## (2) Angewöhnliche Kontaktaufnahme mit dem VP-Führer

Der Zeuge *Michael S.* hat dargetan, nach dem Anruf mit seinem VP-Führer Kontakt aufgenommen zu haben:

„Ich habe sofort nach Beendigung des Telefonates -

[...]

- meinen V-Mann-Führer *Alex* angerufen und habe ihm davon erzählt. Ich habe ihm im Prinzip das Telefonat explizit wiedergegeben. [...] - Also, er war auch überrascht und hat gesagt, da kann er mir jetzt nichts zu sagen, er würde mich zurückrufen müssen.“<sup>2105</sup>

Noch am selben Tag habe ihn, „*Tarif*“, sein VP-Führer auf dem Handy zurückgerufen<sup>2106</sup>:

„Er hat gesagt, ich soll gar nichts machen. Daran habe ich mich gehalten.“<sup>2107</sup>

<sup>2101</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 21.

<sup>2102</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 21.

<sup>2103</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 30.

<sup>2104</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 30.

<sup>2105</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 21.

<sup>2106</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 21.

<sup>2107</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 21.



- (3) Angebliche weitere Thematisierung des Anrufs anlässlich des nächsten Treffens mit dem VP-Führer

Der Zeuge *Michael S.* hat ausgesagt, seinen VP-Führer bei seinem nächsten Treffen mit diesem in derselben Woche oder eine Woche darauf erneut auf diesen Sachverhalt angesprochen zu haben<sup>2108</sup> und folgende Aussage des VP-Führers wiedergegeben:

„Ich meine, mich erinnern zu können, dass er mir gesagt hätte, da wären andere schon näher dran.“<sup>2109</sup>

Seine Reaktion darauf hat der Zeuge *Michael S.* geschildert:

„Das war für mich okay. Er war mein V-Mann-Führer. Wenn er sagt, er hat da andere -“<sup>2110</sup>

- (4) Angebliche Nachfrage des VP-Führers ein oder zwei Jahre später

In seiner Vernehmung durch die Bundesanwaltschaft vom 10. März 2014 gab *Michael S.* an:

„Doch sprach mich Alex persönlich ein oder eineinhalb Jahre später darauf an, ich solle Infos über die Drei beschaffen. Ich habe ihm daraufhin mitgeteilt, dass dies nicht so einfach wäre und ich sehr vorsichtig vorgehen müsste. Ich glaube mich zu erinnern, dass ich hierzu vorsichtig bei [Patrick W.] nachgefragt habe. Ob ich auch bei Kapke noch einmal nachgehört habe, weiß ich nicht mehr. Ich kann dies aber auch nicht ausschließen.“<sup>2111</sup>

Der Zeuge *Michael S.* hat die angebliche Nachfrage seines VP-Führers vor dem Ausschuss wie folgt geschildert:

„Er sprach mich irgendwann später - - Ein Jahr oder zwei Jahre später, glaube ich, kam dann vom ihm noch mal eine Nachfrage, ob ich irgendwas - - Da habe ich dann noch mal gesagt: Ihr hättet die doch haben können.“<sup>2112</sup>

Nach Angaben des Zeugen *Michael S.* habe sein VP-Führer keine Namen genannt<sup>2113</sup>:

„Aber Alex hat die beschrieben mit den dreien, die untergetaucht sind, ob ich da irgendetwas gehört habe oder so.“<sup>2114</sup>

Der Zeuge *Michael S.* hat einen möglichen Kontakt zu *Patrick W.* erläutert:

<sup>2108</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 21.

<sup>2109</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 21.

<sup>2110</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 21.

<sup>2111</sup> MAT A GBA-20-10 (Ordner 25 von 54), Bl. 51. Staatsanwaltliche Vernehmung des Michael S. vom 10. März 2014 (VS-NfD).

<sup>2112</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 22.

<sup>2113</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 31.

<sup>2114</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 31.

„W[...] hat zu der Zeit - - Also, wir waren damals viel beim Roeder. Das war wohl um die Zeit, als mich mein V-Mann-Führer gefragt hat, ich soll mich mal vorsichtig dezent umhören.“<sup>2115</sup>

(5) Weitere Kontakte zwischen Michael S. und André Kapke in der Folgezeit

Der Zeuge *Michael S.* hat weitere Kontakte zu *André Kapke* in der Folgezeit geschildert:

„Wir haben uns ganz normal getroffen, also ich habe ihn bestimmt noch zwei- oder dreimal bei Manfred Roeder oder so getroffen.“<sup>2116</sup>

Bei diesen Treffen sei das „Trio“ „überhaupt nicht“ Thema gewesen.<sup>2117</sup>

„Nein, weil das ist etwas gewesen, wo man nicht drüber - - Die waren untergetaucht. Stellt man da Fragen, macht man sich - -“<sup>2118</sup>

*ccc) Aussagen von Zeugen aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz*

(1) Angaben des früheren VP-Führers

Der Zeuge *Grasser*, der erklärt hat, er sei „Alex“ gewesen,<sup>2119</sup> hat zu dem Bericht des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ auf Vorhalt angegeben:

„Den *Spiegel*-Artikel habe ich natürlich auch gelesen und muss feststellen, dass diese Aussage schlichtweg falsch ist, also dass es diesen Sachverhalt nie gegeben hat.“<sup>2120</sup>

Auf die Frage, ob er für denkbar halte, dass *André Kapke Michael S.* angesprochen habe, *Michael S.* diesen Sachverhalt aber damals nicht weitergegeben habe, hat der Zeuge *Grasser* geantwortet:

„Das glaube ich eher nicht“<sup>2121</sup>,

An späterer Stelle hat der Zeuge *Grasser* konkretisierend ausgeführt:

„Das kann man natürlich nie gänzlich ausschließen, wobei ich eher glaube, dass die Kontakte von ihm zu Kapke nicht so eng waren, weil man kann sich ja wahrscheinlich vorstellen, dass Kapke, wenn, nur einen engen Vertrauten bitten wird, sage ich mal, in der Weise tätig zu werden. Und ich glaube nicht, dass der VM ‚Tarif‘ zum damaligen Zeitpunkt so ein enger Vertrauter war.

<sup>2115</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 23.

<sup>2116</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 22.

<sup>2117</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 23.

<sup>2118</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 23.

<sup>2119</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 8.

<sup>2120</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 23.

<sup>2121</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 II der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 37.

Also, da hätte Kapke wahrscheinlich, denke ich, vermute ich, eher mal den Thorsten Heise angesprochen oder irgendjemand anders, der möglicherweise über entsprechende Verbindungen verfügt. Ich weiß jetzt aber auch nicht, wie eng der Draht von dem Kapke zum Heise war. Aber das wäre so eine Person, die mir eher einfallen würde.“<sup>2122</sup>

(2) Angaben des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz

Der Zeuge *Dr. Maaßen* hat erklärt, die Angaben des *Michael S.* seien falsch:

„Nach den mir vorliegenden Erkenntnissen ist diese Behauptung falsch und wird zurückgewiesen. Die Rekonstruktion der Fallakte ‚Tarif‘ ergab keinen Hinweis darauf, dass ‚Tarif‘ über solche Informationen tatsächlich verfügte oder diese dem BfV weitergegeben hätte.“<sup>2123</sup>

Zur Mitwirkung des BfV an der Aufklärung der Behauptung des *Michael S.* hat der Zeuge *Dr. Maaßen* geschildert:

„Das BfV hat im Fall ‚Tarif‘ so umfänglich wie möglich an der Aufklärung der von ihm gemachten Behauptungen mitgewirkt. Im Zuge der Aufklärungsbemühungen konnte kein einziger Beleg dafür gefunden werden, dass diese Behauptungen der Wahrheit entsprechen haben. Daher muss ich nach allem, was mir seit Oktober 2012 sowohl von der Fachabteilung für Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus als auch von der Fachprüfung Beschaffung vorgelegt wurde, davon ausgehen, dass seine Behauptungen aus seiner Verärgerung über die Nichtumsetzung der von ihm subjektiv für erforderlich gehaltenen Schutzmaßnahme, nicht aber aus seinem tatsächlichen Erleben resultieren.“<sup>2124</sup>

Im weiteren Verlauf der Vernehmung hat der Zeuge *Dr. Maaßen* diese Ausführungen konkretisiert und weitere Gesichtspunkte genannt, warum er die Angaben des *Michael S.* für nicht glaubhaft halte:

„Zwei Gesichtspunkte bringen mich dazu. Der erste Gesichtspunkt ist die Aktenlage, und da hat man mir gesagt, 93 Prozent der Deckblattmeldungen sind wiederhergestellt worden. Das bedeutet für mich: Ich muss davon ausgehen, es wäre in irgendeiner Weise zur Akte gelangt. Zweiter Gesichtspunkt: Die Mitarbeiter habe ich verpflichtet, dienstliche Erklärungen abzugeben, was sie gemacht haben. Ich habe mit einzelnen Mitarbeitern auch darüber gesprochen und habe mir davon jedenfalls ein persönliches Bild auch gemacht und bin zu dem Ergebnis gekommen: Da ist nichts dran.

Dritter Gesichtspunkt, [...] den man mir [...] berichtet hat, ist, dass diese Bezugsperson von Herrn ‚Tarif‘, die ihn angerufen haben soll und angeboten hat: ‚Hier gibt es drei, bring sie bitte mal

<sup>2122</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 7.

<sup>2123</sup> *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 56.

<sup>2124</sup> *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 57.

unter‘, das bestritten hat, sodass jedenfalls nach meiner Kenntnis Herr ‚Tarif‘ bisher der Einzige ist, der das behauptet und auch keine weiteren Belege für seine Behauptung hat.“<sup>2125</sup>

Der Zeuge *Michael S.* hat ausgesagt:

„[I]ch habe eigentlich kein Interesse, dem Verfassungsschutz irgendwie - - Ich habe keinen Groll. Also klar, wie ich behandelt wurde von denen, ist eine ganz andere - - steht auf einem anderen - -“<sup>2126</sup>

hh) Angeblicher Bericht zu angeblicher Einladung nach Spanien

Der Zeuge *Michael S.* ist im Verlauf seiner Vernehmung durch den Ausschuss gefragt worden, ob er eine Erklärung für die Vernichtung der Akten über seine Tätigkeit als „Tarif“ im BfV habe.<sup>2127</sup> Dieser Zeuge hat darauf folgenden Sachverhalt dargelegt, den er auch seinem VP-Führer berichtet haben will<sup>2128</sup>:

„[I]ch bekam erst einen Brief von einem Mann, der sich [K. O.] nannte[.]

[...]

Und dieser Mann sagte: Lassen Sie uns doch mal telefonieren. [...] Er gab vor, irgendeine Organisation zu vertreten. Ich habe den Namen auch, ehrlich, nicht mehr im Kopf. Das war irgendein ausländischer Name, aber eben auf Deutsch geschrieben. Und der Brief kam aus Spanien.

[...]

Der Mann wollte also gern persönlich mit mir reden, ob ich mit meiner Freundin nicht Lust hätte, schön Urlaub zu machen. Ja, habe ich gedacht, das klingt ja gut. Dann bin ich also mit meiner Freundin vom Flughafen Hannover nach Jerez de la Frontera geflogen. Das ist eine schöne Stadt in Andalusien. Dort wurde ich in einer schönen Mercedes-Limousine abgeholt und wurde zu einer Yacht eines Schweizer Millionärs gefahren, auf der ich mit meiner Freundin wohnen durfte. Und dieser [K. O.] verwaltete [...] diese Boote

[...]

In diesem Brief beschrieb er also, dass diese Organisation sehr, sehr konservativ ist und, ja, mit unterschiedlichen europäischen Polizisten und alles Mögliche zusammenarbeitet.

<sup>2125</sup> *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 71.

<sup>2126</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 28.

<sup>2127</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 39.

<sup>2128</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 41.

[...]

Jedenfalls fliege ich also da runter und treffe den, bin also da auf diesem Boot und warte eigentlich die ganze Zeit darauf, dass da irgendwas zum Punkt kommt. Jedenfalls spricht der Mann mit mir und sagt, er wäre also der Leibwächter vom ehemaligen Bundesinnenminister Manfred Kanther gewesen und - - Ja, jedenfalls ich habe das Ganze als eine Art - wie soll ich das sagen? - Test empfunden, den ich irgendwie nicht bestanden habe da unten. [...]

Ja, und der Mann hat eigentlich auch gesagt, dass er meine Adresse vom Verfassungsschutz hätte. Ich habe Alex darauf angesprochen. Alex hat gesagt, das kann nicht sein, hier kriegt niemand meine Adresse. Ich weiß auch nicht, ob diese Befassung von ihm stimmt. Ich hatte nur mal gegoogelt, und da bin ich nur auf eine Namensgleichheit gestoßen, und das war auch ein Herr O[...], der in der Sicherungsgruppe des BKA als ehemaliger SS-Obersturmbannführer gearbeitet hat. Wie gesagt, ich weiß nicht, ob der Name echt war. So hat er sich mir vorgestellt. Jedenfalls meine damalige Freundin, die war im Prinzip mit dabei. Da waren also auch signierte Fotos von Helmut Kohl. [...] Für mich war es wie eine CDU-Propagandaveranstaltung. Jetzt nichts gegen die CDU, aber - <sup>2129</sup>

Auf Nachfrage, was ihn zur dieser Reise veranlasst habe, hat der Zeuge *Michael S.* ausgeführt:

„Dass es - - Also er hat im Prinzip - - Das war im Prinzip der Name von dieser ausländischen Organisation. Das gab dann im Prinzip wie so eine Art - - Der hat da so eine Art Analyse von unterschiedlichen rechten Gruppierungen mitgeschickt, die sich in Deutschland - - unter anderem also auch dieser Freundeskreis Nationaler Sozialisten, der in - - ja, wo ich im Prinzip, ja, mit als - - Wie soll man das sagen? Jedenfalls klang es sehr spannend. Und dann bin ich also - - <sup>2130</sup>

Der Zeuge *Michael S.* hat eine weitere Schilderung in Bezug auf diesen Sachverhalt angeschlossen:

„[I]ch habe diesen Menschen dann noch einmal hier in Berlin getroffen, keine Ahnung, in welchem Zusammenhang [...]. Und dann noch ein nächstes Mal, da war ich auf dem Weg in den Urlaub nach Portugal.

[...]

Und dann rief ich also an. Und als ich anrief, wurde er im Prinzip sehr böse auf mich

[...]

<sup>2129</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 39 ff.

<sup>2130</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 41.

Aber irgendwann beruhigte er sich dann [...] und da wurde ich dann irgendwann zu diesem Anwesen gelotst - jetzt fällt mir auch der Ort wieder ein - in Prado del Rey. Ja, da habe ich da mit meiner Exfrau da eine Nacht geschlafen. Und ja, seine Frau Gabi, die war ja auch so ein bisschen öko.

[...]

Und er hat also dann diese ganzen Geschichten wieder erzählt. Jedenfalls fuhr ich dann mit dem Bus mit meiner Frau weiter, und einen Tag später hatte ich keinen Bus mehr.

[...]

Wir haben ihn einfach nur am Strand abgestellt, und plötzlich brannte der Bus. Und dann war kein Bus mehr da.

[...]

Ich kann jetzt ja auch nicht sagen, ob der Autobrand in irgendeinem Zusammenhang stand oder nicht. Habe ich keine Ahnung.<sup>2131</sup>

Auch von diesem Vorfall habe er, „Tarif“, seinem VP-Führer berichtet.<sup>2132</sup>

d) Ende der Tätigkeit der Quelle „Tarif“ und Enttarnung durch Presseberichte

aa) Abschaltung von „Tarif“

Der Zeuge *Dr. Maaßen* hat zur Abschaltung der Quelle „Tarif“ angegeben:

„Im April 2001 erfolgte auf seinen Wunsch hin die Abschaltung, da er beabsichtigte, ins Ausland umzuziehen.“<sup>2133</sup>

Der Zeuge *Michael S.* hat die Gründe für die Einstellung seiner VP-Tätigkeit dargelegt:

„Das war eine eigene Entscheidung [...] - - Man macht das ja manchmal so und reflektiert über sich selbst. Von dem Ausstieg, weiß ich nicht, bin ich nie so weit weg gewesen wie im Jahr 2000/2001. Ich hing in der nordkoreanischen Botschaft, als Kim Jong-un [sic!] gestorben war, zusammen mit irgendwelchen Berliner Neonazis, ich war fast darauf, zur Holocaust-Konferenz nach Teheran zu fliegen.

Ich wollte im Prinzip schon 1999 - - Als ich meine damalige Frau geheiratet habe, habe ich gesagt: Ich möchte mit so was eigentlich nicht in die Ehe gehen, das fühlt sich nicht gut an. - Da habe ich auch mit Alex drüber gesprochen. Da sagte er: Du kannst mehr Geld haben. Wir brauchen dich. Bitte, wir hätten gerne, dass du

<sup>2131</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 46 f.

<sup>2132</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 47.

<sup>2133</sup> *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 55 f.

weiter für uns arbeitest. - Ich habe mich beschwatzen lassen, ich habe es also weitergemacht, aber ich habe dann irgendwann - - ich muss irgendwie weg.“<sup>2134</sup>

bb) Recherchen des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ im Jahr 2012

Mitarbeiter des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ kontaktierten *Michael S.* einem Bericht dieses Magazins zufolge „im September 2012“, um „mit ihm über seine V-Mann-Zeit“ zu sprechen.<sup>2135</sup> *Michael S.* habe sich gegenüber dem Magazin einen Tag Bedenkzeit ausbeten und seinen früheren VP-Führer „Alex“ kontaktiert.<sup>2136</sup> Dieser habe *Michael S.* geraten, er „solle auf keinen Fall auf die Anfrage eingehen“<sup>2137</sup>. Das Magazin „Der Spiegel“ habe nach eigenen Angaben „damals auf einen Bericht“ über *Michael S.* verzichtet.<sup>2138</sup>

Der Zeuge *Michael S.* hat die Kontaktaufnahme durch einen Journalisten dargestellt:

„Herr [...] vom *Spiegel* rief mich an und konfrontierte mich, dass ich V-Mann ‚Tarif‘ bin. Daraufhin habe ich ja gemäß Anweisung mit dem Herrn [...] überhaupt gar nicht gesprochen, sondern habe mich an meine Anweisung gehalten, habe direkt das Bundesamt für Verfassungsschutz kontaktiert, weil gesagt wurde, sollte jemals die Presse mich kontaktieren, solle ich sofort mit dem Amt Kontakt aufnehmen. Und, wie gesagt, das habe ich sofort gemacht [...] - - Meine Loyalitäten waren nach wie vor beim Bundesamt für Verfassungsschutz.“<sup>2139</sup>

Der Zeuge *Dr. Maaßen* hat erklärt, über die Kontaktaufnahme informiert worden zu sein:

„Im Oktober 2012 nahm ein Journalist Kontakt zur ehemaligen V-Person auf und gab an, über detaillierte Informationen zu ihm und seiner Tätigkeit für das BfV zu verfügen. Da ‚Tarif‘ seine Enttarnung befürchtete, wandte er sich an das BfV. Hierüber wurde ich, da solche Vorgänge von besonderer Bedeutung sind, von meinen Mitarbeitern unterrichtet.“<sup>2140</sup>

<sup>2134</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 26.

<sup>2135</sup> *Der Spiegel* vom 24. Februar 2014, S. 43.

<sup>2136</sup> *Der Spiegel* vom 24. Februar 2014, S. 43.

<sup>2137</sup> *Der Spiegel* vom 24. Februar 2014, S. 43.

<sup>2138</sup> *Der Spiegel* vom 24. Februar 2014, S. 43.

<sup>2139</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 29.

<sup>2140</sup> *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 56.

- cc) Treffen mit BfV-Beschäftigten in Bayern und mögliches Angebot zur Aufnahme in ein Schutzprogramm

Das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ berichtete im Jahr 2014 über ein Treffen des *Michael S.* mit drei Beschäftigten des BfV, darunter „Alex“, in einem Hotel in Bayern.<sup>2141</sup> Bei diesem Treffen habe man „ihm versprochen, er werde in das Schutzprogramm des Geheimdienstes aufgenommen, falls der SPIEGEL über seinen Fall berichten sollte“<sup>2142</sup>. Zudem soll *Michael S.* bei diesem Treffen „den Wunsch K.s [André Kapkes, *Anm.*], seinerzeit das NSU-Trio zu verstecken“<sup>2143</sup>, angesprochen haben. Dem Bericht des Magazins „Der Spiegel“ zufolge habe *Michael S.* den Eindruck gehabt, „der Vorgang [...] sei allen drei BfV-Beamten bekannt gewesen“<sup>2144</sup>.

aaa) *Ablauf des Treffens*

Der Zeuge *Michael S.* hat den Ablauf dieses Treffens wie folgt dargestellt:

„Und dann wurde ich nach Volkach bestellt, wo ich mich dann mit Alex getroffen habe und mit zwei anderen Typen, wo dann im Prinzip auch geklärt wurde, dass ich, falls ich auffliegen sollte, dass ich neue Identität - - im Prinzip das, worüber wir weit mehr als ein Jahrzehnt zuvor gesprochen haben. Und dort habe ich meine Situation dargelegt, falls ich auffliege, ja, dass es eben nicht gut aussieht. Und es war auch überhaupt kein Problem.“<sup>2145</sup>

Der Zeuge *Grasser* hat bestätigt, dass dieses Treffen mit *Michael S.* „zu dritt“ stattgefunden habe.<sup>2146</sup> Ein BfV-Mitarbeiter namens *A. N.* wurde von der Bundesanwaltschaft zu diesem Treffen vernommen.<sup>2147</sup> *A. N.* gab in dieser Vernehmung an, „Tarif“ habe ihm gegenüber in einem Telefonat geäußert, „dass das BfV etwas tun müsse, wenn sein Klarnamen öffentlich werde“<sup>2148</sup>. Es sei „ein Treffen mit Vertretern des BfV ins Auge gefasst“<sup>2149</sup> worden. Dieses Treffen habe am 18. Oktober 2012 im Raum Schweinfurt stattgefunden.<sup>2150</sup> Den wesentlichen Ablauf des Treffens schilderte *A. N.* in seiner Vernehmung durch die Bundesanwaltschaft:

„Nachdem ich die Kollegen [G.] und [T.] als die zukünftig für ihn zuständigen Mitarbeiter des BfV vorgestellt hatte, verblieb ich

<sup>2141</sup> Der Spiegel vom 24. Februar 2014, S. 43.

<sup>2142</sup> Der Spiegel vom 24. Februar 2014, S. 43.

<sup>2143</sup> Der Spiegel vom 24. Februar 2014, S. 43.

<sup>2144</sup> Der Spiegel vom 24. Februar 2014, S. 43.

<sup>2145</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 29.

<sup>2146</sup> *Grasser*, Protokoll-Nr. 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 7.

<sup>2147</sup> MAT A GBA-20-10 (Ordner 25 von 54), Bl. 6779 ff., Vernehmung des Zeugen *A. N.* durch die Bundesanwaltschaft vom 2. Mai 2014 (VS-NfD).

<sup>2148</sup> MAT A GBA-20-10 (Ordner 25 von 54), Bl. 6781, Vernehmung des Zeugen *A. N.* durch die Bundesanwaltschaft vom 2. Mai 2014 (VS-NfD).

<sup>2149</sup> MAT A GBA-20-10 (Ordner 25 von 54), Bl. 6781, Vernehmung des Zeugen *A. N.* durch die Bundesanwaltschaft vom 2. Mai 2014 (VS-NfD).

<sup>2150</sup> MAT A GBA-20-10 (Ordner 25 von 54), Bl. 6781, Vernehmung des Zeugen *A. N.* durch die Bundesanwaltschaft vom 2. Mai 2014 (VS-NfD).



zwar während der Besprechung im Raum, hielt mich jedoch im Gespräch sehr zurück. [...]

Die beiden Kollegen befragten ‚Tarif‘ zunächst zu seiner aktuellen Lebenssituation. ‚Tarif‘ schilderte sein Leben auf seinem [...] Anwesen und berichtete von der Trennung von seiner Ehefrau. Er berichtete auch davon, dass er eine neue Freundin [...] habe. Auf die Frage, wie es sich mit seinen Kontakten zur rechten Szene verhalte, schilderte ‚Tarif‘, dass diese vollständig zum Erliegen gekommen seien. Allerdings erwähnte er den Namen [M. G.]. Dieser habe sich für einen Urlaub auf seinem Hof in Schweden interessiert. [...] Dieser Name fiel jedenfalls, als ‚Tarif‘ gebeten worden war, die Umstände zu benennen, die ihm für den Fall seiner öffentlichen Enttarnung Sorge bereiteten. Des Weiteren benannte er in diesem Zusammenhang ganz allgemein eine Gefährdung durch [...] Neonazis, die nicht zu unterschätzen seien, sowie Thorsten Heise, über den er während seiner VM-Tätigkeit berichtet hatte und vor dessen Rache er sich fürchtete. In dem Gespräch empfahlen die Kollegen [G.] und [T.] dem ‚Tarif‘, zunächst einmal Ruhe zu bewahren, weil es schließlich zu enttarnenden Veröffentlichungen noch nicht gekommen war. Sie rieten ihm, [...] auf seinen Hof zurückzukehren, womit ‚Tarif‘ einverstanden war [...]. Es ist mit ‚Tarif‘ vereinbart worden, dass er sich im Notfall über die ihm bereits mitgeteilte Mobilfunknummer an das BfV wenden solle.

Das Gespräch fand nach meiner Erinnerung in einer guten Atmosphäre statt. So äußerte ‚Tarif‘ keinerlei Bedenken daran, nunmehr von den Kollegen betreut zu werden. Auch in der Sache bestand über das weitere Vorgehen - wie soeben beschrieben - kein Dissenz. Zu Beginn des Gesprächs war mir ‚Tarif‘ noch recht nervös erschienen, in dessen Verlauf wurde er jedoch immer ruhiger.“<sup>2151</sup>

*bbb) Eindruck des Michael S., die seinerzeitige Nachfrage sei den Beamten des Bundesamtes für Verfassungsschutz bekannt gewesen*

Zu dem Michael S. zugeschriebenen Eindruck, der behauptete Anruf Kapkes sei den an dem Treffen teilnehmenden BfV-Beamten bekannt gewesen, hat der Zeuge Grasser in seiner Vernehmung festgestellt:

„[D]as ist schlichtweg nicht zutreffend.“<sup>2152</sup>

*dd) Enttarnung der VP „Tarif“ durch öffentliche Berichterstattung in der Fernsehsendung „Fakt“*

Am 1. Oktober 2013 berichtete das ARD-Magazin „FAKT“ öffentlich über die Quelle „Tarif“ und darüber, dass es sich bei „Tarif“ um die Person des Michael S. handle. In

<sup>2151</sup> MAT A GBA-20-10 (Ordner 25 von 54), Bl. 6782 f., Vernehmung des Zeugen A. N. durch die Bundesanwaltschaft vom 2. Mai 2014 (VS-NfD).

<sup>2152</sup> Grasser, Protokoll-Nr. 31 III der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 7.

einer Anfrage des BKA an das LKA Thüringen wird der wesentliche Inhalt des Fernsehberichts dargestellt:

„In der Ausgabe vom 01.10.2013 berichtete das ARD-Magazin ‚Fakt‘ über einen V-Mann (VM) mit dem Decknamen ‚Tarif‘, welcher Kontakte zur rechten Szene Thüringens pflegte und in diesem Zusammenhang u. a. auch den Angeklagten WOHLLEBEN, den Beschuldigten KAPKE sowie Tino BRANDT kannte.

Bei diesem VM soll es sich um den deutschen Staatsangehörigen Michael [*Michael S.*], handeln.“<sup>2153</sup>

Der Zeuge *Dr. Maaßen* hat die Folgen der Enttarnung des ‚Tarif‘ geschildert:

„Infolge der Enttarnung erhielt ich von der zuständigen Fachabteilung eine Analyse zur etwaigen aus der Enttarnung resultierenden Gefährdung der ehemaligen V-Person ‚Tarif‘. Die Fachabteilung kam dabei zu dem für mich nachvollziehbaren und überzeugenden Schluss, dass eine konkrete Gefährdung von ‚Tarif‘ nicht gegeben sei.“<sup>2154</sup>

ee) Überlegungen zu einer Aufnahme des Michael S. in ein Schutzprogramm des Bundesamtes für Verfassungsschutz

aaa) *Treffen mit BfV-Beschäftigten in Warnemünde*

Das Magazin ‚Der Spiegel‘ berichtete, *Michael S.* habe nach der öffentlichen Berichterstattung in der Fernsehsendung ‚FAKT‘ erneut Kontakt zum BfV aufgenommen.<sup>2155</sup> In der Folge sei es zu einem Treffen ‚mit Verfassungsschutzbeamten‘ in Warnemünde gekommen.<sup>2156</sup> Den Gegenstand des Gesprächs gab das Magazin ‚Der Spiegel‘ folgendermaßen wieder:

„Die erklärten ihm während einer Bootsfahrt das Procedere: weitere Treffen, neue Papiere, den Abbruch der Kontakte zu Familie und Freundin. Er würde vorübergehend ins Ausland gehen und dann ein neues Leben beginnen. Irgendwo in Deutschland oder Schweden. [*Michael S.*] will eingewilligt haben.“<sup>2157</sup>

Dem Spiegel-Bericht zufolge „habe der Geheimdienst [im November] einen Rückzieher gemacht – angeblich auf Anweisung der Amtsleitung“<sup>2158</sup>.

Der Zeuge *Michael S.* hat zu diesem Treffen Angaben gemacht:

<sup>2153</sup> MAT A GBA-20-10 (Ordner 25 von 54), Bl. 7, Vermerk der EG TRIO vom 9. Januar 2014 (VS-NfD).

<sup>2154</sup> *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 56.

<sup>2155</sup> *Der Spiegel* vom 24. Februar 2014, S. 43.

<sup>2156</sup> *Der Spiegel* vom 24. Februar 2014, S. 43.

<sup>2157</sup> *Der Spiegel* vom 24. Februar 2014, S. 43.

<sup>2158</sup> *Der Spiegel* vom 24. Februar 2014, S. 43.

„[D]a kam es ja dann zum Treffen mit dem BfV in Warnemünde, wo dann die Hafenerundfahrt - - Aber, wie gesagt, da war dann nicht mehr Alex dabei. Da waren ein netter Typ und ein ganz komischer Typ dabei. Jedenfalls, die riefen mich dann irgendwann an in Schweden, sie könnten nichts für mich tun. Das hätten andere so entschieden. Da war ich natürlich stinksauer, ja, dass die mit meiner Sicherheit so umgehen, dass man seinen Arsch für diese Behörde hingehalten hat und dass man dann, ja, so einen Arschtritt wert ist, null Hilfe, dass man im Prinzip allen möglichen, ja, Extremisten zum Fraß vorgeworfen wird.“<sup>2159</sup>

*bbb) Entscheidung gegen eine Aufnahme des Michael S. in ein Schutzprogramm*

(1) Zuständigkeit im Bundesamt für Verfassungsschutz

Der Zeuge *Dr. Maaßen* hat zur Zuständigkeit für die Entscheidung über die Aufnahme in ein Schutzprogramm ausgesagt:

„[N]ach meiner Kenntnis wird dies verantwortet von Sachbearbeitern im Zeugenschutzreferat oder im Legendenreferat, das wir haben. Als verantwortliche Person wären das der Referatsleiter und der Fallführer, die allerdings zu wenig Kenntnis natürlich haben von den Hintergründen; sie müssten hinzuziehen den V-Mann-Führer und die Kollegen aus dem jeweiligen V-Mann-Referat, die die Person bisher geführt haben, sodass der Vorschlag für eine derartige Bearbeitung des Falles oder Einstufung der Person von dem Legenden- oder Schutzreferat käme, aber unter Beteiligung, vor allem unter der Heranziehung der Expertise des Beschaffungsreferates und des V-Mann-Führers.“<sup>2160</sup>

(2) Gründe des BfV gegen eine Aufnahme des Michael S. in ein Schutzprogramm

Der Zeuge *Dr. Maaßen* hat folgende Überlegungen dargelegt, *Michael S.* nicht in ein Schutzprogramm aufzunehmen:

„Was mir jedenfalls berichtet wird, ist, dass man sich an die objektiven Umstände hält. Die subjektiven Empfindungen von ‚Tarif‘ und anderen Personen werden zunächst einmal ausgeklammert, und bei den objektiven Umständen geht man zum einen davon aus: In welchem Milieu hat er sich bisher bewegt? - Gewaltbereiter Extremismus, in der Tat. Wie lange ist er dort aktiv? Ist er schon abgeschaltet, oder ist er nicht abgeschaltet? Befindet er sich in Deutschland oder jwd, wie es offensichtlich bei ‚Tarif‘ der Fall gewesen war, und gibt es irgendwelche Erkenntnisse aus der rechtsextremistischen Szene, Hinweise, Gerüchte, dass ein Bekanntwerden der Person als V-Mann des Verfassungsschutzes zu

<sup>2159</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 34.

<sup>2160</sup> *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 72.

Gewalt führen könnte? Das waren Gesichtspunkte, die nach meiner Kenntnis eingeflossen sind eben in die Bewertung.

Was außen vor geblieben ist, wie ich sagte, das war das subjektive Empfinden, und da, muss ich aus heutiger Perspektive sagen - da waren wir damals auch noch nicht so weit gewesen -, würde ich es heute gerne sehen, wenn zu einem derartigen Treff auch ein Psychologe mit hinreisen würde. Wir haben heutzutage in nahezu jedem Beschaffungsbereich auch Psychologen, die auch den Auftrag haben, derartige Krisensituationen - jedenfalls aus der Sicht des Betroffenen - einzuordnen, um auch daraus Rückschlüsse für ihn und für uns zu ziehen und möglicherweise auch Empfehlungen abzugeben. Nämlich die Weiterentwicklung des Falles, dass er sich dann an die Öffentlichkeit wandte usw., war aus meiner Sicht auch nicht so vorhersehbar gewesen, weil die Vorlage, die ich damals erhielt, sich lediglich mit objektiven Gesichtspunkten beschäftigt hatte.<sup>2161</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge *Dr. Maaßen* die Gründe konkretisiert:

„Die Tatsache, dass er jedenfalls über zehn Jahre - ich glaube, zwölf Jahre - nicht mehr dieser Szene angehörte, dass er sich von ihr damals schon losgesagt hatte und gesagt hatte, er will mit Rechtsextremismus nichts zu tun haben, dass er im Ausland lebte, waren nach meiner Erinnerung die gewichtigen Gründe, die dafür gesprochen hatten, zu sagen: Er bekommt keine Schutzmaßnahme.“<sup>2162</sup>

Die Gründe, *Michael S.* nicht in ein Schutzprogramm aufzunehmen hat der Zeuge *Dr. Maaßen* anhand der Gründe, für eine Aufnahme der Quelle „Corelli“ weiter erläutert:

„„Tarif“ wurde zwölf Jahre nach dem Ende seiner Tätigkeit als V-Person enttarnt. Er lebte inzwischen im Ausland und unterhielt auch nach seiner eigenen Darstellung keine Bezüge zur rechtsextremistischen Szene mehr. „Corelli“ dagegen wurde als aktive V-Person enttarnt. Er unterhielt daher zum Zeitpunkt seiner Enttarnung intensive und breitgefächerte Kontakte zu Rechtsextremisten, ohne die er seine Aufgabe auch nicht hätte erfüllen können. Aus Sicht der Fachabteilung lag es daher auf der Hand, dass eine potenzielle Gefährdung bei beiden Enttarnungsfällen unterschiedlich zu bewerten war.“<sup>2163</sup>

### (3) Reaktion des Michael S.

Zu abschließenden Gesprächen zwischen dem BfV und *Michael S.* hat der Zeuge *Dr. Maaßen* ausgeführt:

„Wie mir später berichtet wurde, müssen die letzten Gespräche oder Telefongespräche zwischen meinen Mitarbeitern und „Tarif“

<sup>2161</sup> *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 71 f.

<sup>2162</sup> *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 75.

<sup>2163</sup> *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 56.

von seiner Seite ausgesprochen erregt geführt worden sein, da er die Erwartung hatte, vom BfV mit einer Tarnidentität ausgestattet zu werden. ‚Tarif‘ habe auf die Gefährdungseinschätzung des BfV mit völligem Unverständnis reagiert und angekündigt, sich nicht weiter an seine Verschwiegenheitsverpflichtung halten zu wollen. Infolgedessen nahm er schließlich 2014 Kontakt zum Magazin *Der Spiegel* auf, woraus dann der Ihnen bekannte Artikel ‚Unter Reißwölfen‘ resultierte.<sup>2164</sup>

Der Zeuge *Michael S.* hat zwei nachfolgende Telefonate folgendermaßen wiedergegeben:

„Dann rief mich dieser neue Chef an, eine total sozial inkompetente Person, und erzählte mir: Nein, wir können nichts für dich machen. - Er hat da irgendwas am Telefon vom *Sonnenbanner* gemurmelt, und das hätten höhere Stellen entschieden, und es würde ihm leid tun. Ja, wenn ich meine Aufwandsentschädigung für die Fahrt nach Warnemünde habe, dann sollte ich runterkommen, die könnten sie mir geben. Da habe ich ihm gesagt, die Aufwandsentschädigung kann er sich in den Arsch stecken.

Ja, und dann habe ich im Prinzip mit dem Herrn [...] gesprochen vom *Spiegel*, habe ihm meine Geschichte erzählt. Und dann muss wohl Herr [...] das BfV kontaktiert haben, um das BfV mit meiner Geschichte zu konfrontieren. Jedenfalls bekam ich dann noch mal einen Anruf von dem Typen.<sup>2165</sup>

e) Rekonstruktion von Akten zur Quelle ‚Tarif‘

Im Rahmen der Aktenvernichtung im BfV nach dem 11. November 2011 wurden auch Akten zu der Quelle ‚Tarif‘ vernichtet. Der Zeuge *Dr. Maaßen* hat dem Ausschuss über die Bemühungen des BfV zur Rekonstruktion dieser Akten berichtet:

„Insbesondere zur Fallakte ‚Tarif‘ wurden zudem alle in Betracht kommenden Rekonstruktionsmöglichkeiten untersucht und auch angewandt. Dazu gehörte auch eine von mir im Jahr 2015 beauftragte erneute und intensive Überprüfung weiterer Rekonstruktions-schritte durch die für Beschaffung zuständige Fachprüfung im BfV. Diese Rekonstruktion der Fallakte ‚Tarif‘, die Ihnen vorliegt, weist einen Rekonstruktionsgrad von insgesamt 76 Prozent auf. Das Meldungsaufkommen der V-Person konnte zu etwa 93 Prozent rekonstruiert werden.<sup>2166</sup>

<sup>2164</sup> *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 56.

<sup>2165</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 35.

<sup>2166</sup> *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 56.

- f) Zusammenarbeit zwischen BfV und Strafverfolgungsbehörden nach dem 11. November 2011

Der Zeuge Oberstaatsanwalt *Weingarten* hat die Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutzbehörden und den Strafverfolgungsbehörden geschildert:

„Ich habe im Strukturverfahren den Komplex ‚Tarif‘ bearbeitet, und da hat das Bundesamt für Verfassungsschutz kurzfristig sämtliche Aussagegenehmigungen erteilt, kurzfristig die entsprechenden Mitarbeiter benannt, kurzfristig auf meine Auskunftsersuchen geantwortet.

Also, ich weiß natürlich - klar -, dass es hier und da hakt in der Übermittlung von Informationen oder Asservaten; aber meine Erfahrungen waren - und das schließt insbesondere das thüringische Landesamt für Verfassungsschutz mit ein - nicht so, dass ich jetzt Beanstandungen auszubringen hätte aus Sicht eines Staatsanwalts.“<sup>2167</sup>

#### 4. Mögliche Verbindungen zwischen V-Personen

Nach einem Kennverhältnis, auch ohne dass die Beteiligten Kenntnis von der VP-Tätigkeit der jeweils anderen gehabt hätten, gefragt, hat er Zeuge *Kaldrack* ausgesagt:

„Ich glaube, nicht. Nein.“<sup>2168</sup>

Der Zeuge *Kaldrack* hat zu einer möglichen Schnittmenge ausgeführt:

„[I]ch meine, dass es praktisch keine gab. Möglicherweise haben die theoretisch mal die gleiche Veranstaltung besucht, aber eine richtige Schnittmenge ist mir nicht erinnerlich [.]“<sup>2169</sup>

Zur Frage, ob er als VP-Führer darüber in Kenntnis gesetzt werde, wenn weitere V-Personen „in derselben Szene, am selben Ort, im selben Bereich eingesetzt“<sup>2170</sup> werden, hat der Zeuge *Kaldrack* geantwortet:

„Einmal kann es ja theoretisch sein, dass das BfV selber vielleicht noch eine zweite Person in der Region führt, es kann sein, dass das LfV eine Person führt. Wenn die andere Quelle vom BfV geführt würde, würde ich natürlich wissen - - vielleicht nicht unbedingt den Namen, aber ich würde zumindest wissen, dass in dem Bereich noch eine weitere V-Person des Amtes existent ist.“<sup>2171</sup>

<sup>2167</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 60.

<sup>2168</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 III der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 16.

<sup>2169</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 III der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 16.

<sup>2170</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 III der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 41.

<sup>2171</sup> *Kaldrack*, Protokoll-Nr. 29 III der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 41.

Der Zeuge *Michael S.* meinte sich zu erinnern, dass er *Thomas R.* gekannt habe, aber ohne von dessen VP-Tätigkeit zu wissen<sup>2172</sup>:

„Wenn ich mich recht entsinne, habe ich wohl [Thomas R.] vielleicht mal auf irgendwelchen Demos getroffen, und wir haben vielleicht mal auch ein- oder zweimal telefoniert. [...] Aber ich kann es nicht beschwören. Ich glaube, [Thomas R.] hat auch irgendwie mit Nazi-CDs gedealt, und ich glaube, in diesem Zusammenhang, ja, hatte ich da Kontakt irgendwie mit ihm.“<sup>2173</sup>

Aus einem Vermerk des BfV ergibt sich folgender Ausschnitt eines Chats, an dem „Corelli“ beteiligt gewesen sei:

„<KLeagle> kennst du den last resort shop in zwickau?

<Corelli > ja

<KLeagle> kennst du manole dann auch ? persönlich vielleicht ?

>der name sagt mir was“<sup>2174</sup>

Der Zeuge *Borstner* hat auf Vorhalt dieses Chat-Verlaufs ausgesagt:

„Wenn das so geäußert worden ist, ist möglicherweise darüber gesprochen worden. Ich kann mich aber persönlich daran nicht erinnern.

[...]

Er kannte aber eine Vielzahl von Vertriebsaktivisten, und [M.] gehörte natürlich mit seinem ‚Last Resort‘ also schon zu einem bekannten Bereich innerhalb der Szene.“<sup>2175</sup>

<sup>2172</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 32.

<sup>2173</sup> *Michael S.*, Protokoll-Nr. 49 II der 29. Sitzung am 8. September 2016, S. 32.

<sup>2174</sup> MAT A GBA-20/11 (Ordner 5), Bl. 122, Behördenzeugnis des BfV vom 8. Mai 2015 (VS-NfD).

<sup>2175</sup> *Borstner*, Protokoll-Nr. 39 II der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 10.

## D. Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof zur Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“

### I. Ermittlungsansatz des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof und des Bundeskriminalamtes

1. Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch den Generalbundesanwalt am 11. November 2011

Am 10. November 2011 wurden elf in der Frühlingsstraße 26 aufgefundene Waffen, darunter eine Ceska 83, an das Bundeskriminalamt zur Untersuchung übersandt.<sup>2176</sup>

Es bestand zu diesem Zeitpunkt bereits der Verdacht, dass es sich bei der Ceska 83 um die Tatwaffe, der im Jahr 2000 beginnenden Mordserie an neun Kleinunternehmern türkischer und griechischer Herkunft, handelte.<sup>2177</sup> Daher begaben sich im Laufe des 10. November 2011 Vertreter des Bundeskriminalamtes nach Zwickau.<sup>2178</sup> Einer dieser BKA-Beamten war Kriminaldirektor *Werle*, welcher die Abläufe vor dem Ausschuss folgendermaßen geschildert hat:

„[...] [I]ch [habe Anm.] erstmals am 10. November 2011 davon Kenntnis erlangt, dass im Zuge der Ermittlungen, die in Zwickau stattgefunden haben nach der Explosion des Wohnhauses eine Woche vorher, unter anderem eine Ceska 83 mit Schalldämpfer im Brandschutt gefunden worden sei. Diese Ceska 83 war bei uns im BKA als Waffentyp und als Tatwaffe für die Mordserie natürlich bekannt. Und da wir auch wussten, dass es nicht allzu viele Ceska 83 mit Schalldämpfer gibt, war die Wahrscheinlichkeit durchaus gegeben, dass es sich bei dieser gefundenen Waffe möglicherweise auch um die Tatwaffe handeln konnte.

Es hat dann im Laufe des Donnerstags - es war Donnerstag, der 10. November - mehrere Besprechungen gegeben, auch Telefonschaltungen mit unserer Amtsleitung. Der damalige Vizepräsident Maurer hat dann entschieden, dass ein Kollege eines Nachbarreferats und ich uns noch am späten Nachmittag dieses 10.11. nach Zwickau begeben sollten für den Fall, dass sich herausstellt, dass es sich bei der dort gefundenen Waffe um die Tatwaffe der Mordserie handelt.“<sup>2179</sup>

Noch am selben Abend bestätigte sich dieser Verdacht, dass es sich bei der Ceska 83 um die gesuchte Tatwaffe handelte. Dazu hat der Zeuge KD *Werle* ausgeführt:

<sup>2176</sup> MAT A SN-25, Anl.1, (Ordner 2), Bl. 11.

<sup>2177</sup> *Nordgauer*, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 34.

<sup>2178</sup> MAT A SN-25, Anl. 1 (Ordner 2), Bl. 110.

<sup>2179</sup> *Werle*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 72.



„[W]ir [...] sind gegen 23 Uhr angekommen, und ich habe dann vom Leiter der Dienststelle bei der Kriminaltechnik, die für Waffenuntersuchungen zuständig ist, auch kurz nach Ankunft den Anruf erhalten, dass es sich bei der im Brandschutt gefundenen Waffe um die Tatwaffe handelt, mit der die Mordserie begangen worden ist.“<sup>2180</sup>

Am nächsten Morgen habe eine Besprechung mit den Beamtinnen und Beamten der „EG Frühling“ und dem Landespolizeipräsidenten Sachsens sowie dem Polizeipräsidenten der Polizeidirektion Zwickau stattgefunden.<sup>2181</sup>

Der Zeuge KD *Werle* hat vor dem Ausschuss folgende Erinnerung wiedergegeben:

„[...] Im Rahmen dieser Besprechung haben dann die Zwickauer Kollegen die DVD präsentiert, auf der quasi die Bekennung für die Mordanschläge zu finden war. Damit war relativ schnell klar, dass es sich hier um keinen Fall aus dem Bereich der organisierten oder der Rauschgiftkriminalität oder was auch immer handelt, sondern ein Bezug zu einer rechtsextremen Straftat gegeben ist.

[...] wir haben das dann natürlich nach Wiesbaden mitgeteilt. Von Wiesbaden [...] wurde dann der Generalbundesanwalt informiert [...].“<sup>2182</sup>

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) leitete noch am 11. November 2011 ein Ermittlungsverfahren gegen *Beate Zschäpe* unter dem Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129 a Abs. 1 Nr. 1 StGB und anderen Straftaten (Ermordung von acht türkischen und einem griechischen Staatsangehörigen sowie Ermordung der Polizeibeamtin Michèle Kiesewetter) ein.<sup>2183</sup>

Die bereits eingeleiteten Verfahren der Staatsanwaltschaft Zwickau gegen die Beschuldigte *Beate Zschäpe* wegen Brandstiftung sowie das Verfahren der Staatsanwaltschaft Heilbronn wegen des Mordes an der Polizeibeamtin *Kiesewetter* und des versuchten Mordes an dem Polizeibeamten *Martin A.* wurden übernommen und zu diesem Verfahren verbunden.<sup>2184</sup>

Bundesanwalt beim BGH Dr. *Herbert Diemer*, Leiter der Abteilung Rechtsextremismus beim GBA und zuständiger Staatsanwalt im Verfahren vor dem Oberlandesgericht (OLG) München gegen *Beate Zschäpe* und deren Mitangeklagte, war von Anfang

<sup>2180</sup> *Werle*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 72 f.

<sup>2181</sup> *Werle*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 73.

<sup>2182</sup> *Werle*, Protokoll-Nr. 8 I der Sitzung am 18. Februar 2016, S. 73.

<sup>2183</sup> MAT A GBA-4/1, Bl. 34.

<sup>2184</sup> MAT A GBA-4/1, Bl. 36.

an mit den Ermittlungen zum Komplex betraut. Zu den Abläufen in den ersten Ermittlungstagen hat er dem Ausschuss berichtet:

„Also, nachdem wir die Informationen bekommen hatten, haben wir zunächst mal die Zuständigkeit geklärt natürlich im Hause [...] und ich war damals für Rechtsextremismus zuständig, also mein Referat TE 2. Wir haben die Informationen bekommen, und dann haben wir als Erstes natürlich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Ich glaube, das war zunächst nur gegen Zschäpe und andere. Da wird dann ein Einleitungsvermerk geschrieben, da werden dann die Verdachtsgründe aufgezählt, und dann haben wir mit den Ermittlungen begonnen. [...]

Frau Oberstaatsanwältin beim Bundesgerichtshof Greger war dann die Hauptsachbearbeiterin zunächst mal in dem Verfahren und hat das Verfahren dann ganz am Anfang betrieben. Sie ist dann gleich [...] vor Ort gefahren und war bei der Asservatenaufteilung, -auswertung usw. dabei, und dann kamen die Informationen wirklich schlagartig, und wir mussten sehen, wie wir damit zurechtkommen [...].<sup>2185</sup>

Aufgrund der Komplexität des Ermittlungsverfahrens seien mehrere Referate der Generalbundesanwaltschaft in die Ermittlungen mit eingebunden worden:

„[...] Wir haben [...] innerhalb der Behörde festgestellt, dass das mit meinem Referat allein nicht gemacht werden kann. Die Kollegen waren sehr hilfsbereit, es sind andere Referate mit eingesprungen, und wir haben dann ein sogenanntes Lagezentrum gebildet, in dem sich dann durchgehend in der Regel zehn Staatsanwälte aufgehalten haben - ich auch -, und so haben wir eben dann von da aus begonnen zu ermitteln.“<sup>2186</sup>

Der Zeuge hat weiter ausgeführt:

„[...] Die Besonderheit von dem Verfahren war, dass wir am Anfang wahnsinnig viele Informationen hatten, die also nicht nur eingetröpfelt sind, sondern wie ein Sturm eingeschlagen sind, und die mussten zunächst alle sortiert werden. Wir hatten, soweit ich weiß, noch keine vergleichbare Lage in der Bundesanwaltschaft, und deswegen mussten wir auch neue Wege der Zusammenarbeit zwischen den Referaten finden und so. Die haben wir dann auch gefunden. Wir sind dann bei der klassischen Aufteilung geblieben, dass es also ein federführendes Ermittlungsreferat gibt und die anderen Referate unterstützen.“<sup>2187</sup>

Außerdem seien zur Unterstützung des GBA, insbesondere im Hinblick auf die Ermittlungen zu den durch die Terrorgruppe „NSU“ vermeintlich begangenen Morden,

<sup>2185</sup> Dr. Diemer, Protokoll Nr- 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 10.

<sup>2186</sup> Dr. Diemer, Protokoll Nr- 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 10.

<sup>2187</sup> Dr. Diemer, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 11.

Staatsanwälte anderer Behörden, die in der Vergangenheit mit den Ermittlungen zu den einzelnen Fällen befasst gewesen waren, abgeordnet worden.<sup>2188</sup>

Der Zeuge *Dr. Diemer* hat dazu erklärt:

„[...] [W]ir haben ja die ganzen Verfahren aus den Ländern übernommen, und das waren ja massenhaft Akten auch, und da haben wir uns überlegt - - Da ist uns eingefallen: Wir hatten ja früher mal diese sogenannte 20-Prozent-Regelung. Da waren also Staatsanwälte im Land, die zu 20 Prozent an den GBA abgeordnet sind. Die sind dann vor Ort geblieben und haben dann für die 20 Prozent, wie auch immer man das gewertet hat, Ermittlungshandlungen im Auftrag des Generalbundesanwalts geführt. Da haben wir uns dran erinnert, und dann ist uns eingefallen - - haben wir gesagt: Mensch, die könnten wir doch einbinden.

Die Idee war die, dass also die Kollegen aus dem Land, die sich ja praktisch in den Akten auskennen, die das Verfahren gemacht haben - - da vergeuden wir keine Ressourcen; also setzen wir die ein. Dann müsste man das aber so machen, dass die abgeordnet werden und dass sie dann zu uns auch kommen. Hintergrund war tatsächlich der - - Ich sage mal, das zeugt von der Idee, dass die die Ermittlungen, die sie geführt haben, irgendwie zusammenfassen, dass man auch eine Übersicht hat.

Es war mal angedacht, dass die Versatzstücke für Anklageschriften schreiben. Das haben wir aber sehr, sehr schnell wieder gelassen. Die Kollegen haben sich wirklich viel Arbeit gemacht, muss ich sagen. Der große Vorteil war, dass wir tatsächlich einmal einen Überblick hatten über das, was sie rausbekommen; das ist ja immer gut, und dann kann man in die Einzelheiten gehen. Aber die Anklageentwürfe, die sie gefertigt haben, konnte man nicht verwerten, nicht weil sie - - Also, von der Diktion her war es nicht verwertbar, und es waren halt Dinge drin, die wir jetzt nicht reingeschrieben hätten oder so. Aber es hat dazu gedient, die Dinge mal zusammenzufassen.“<sup>2189</sup>

## 2. Ermittlungsansätze

### a) Beweislage

Die Zeugin Oberstaatsanwältin beim BGH *Greger* hat vor dem Untersuchungsausschuss zur damaligen Beweislage ausgeführt:

„[...] Wir hatten von der Beweislage her das Problem, dass wir sowohl im Wohnmobil als auch in der Wohnung Frühlingsstraße Brände hatten, die die Beweismittel natürlich auch in einem Zustand zurückgelassen haben, der jetzt nicht unbedingt erfreulich ist für einen Ermittler. Wir haben definitiv keine Tatortzeugen in

<sup>2188</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 14.

<sup>2189</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 14.

dem Sinne, dass dritte Personen, also Zeugen, die uns jetzt zur Verfügung stehen würden, die Tötungen wahrgenommen haben, akustisch oder auch optisch; diese Zeugen gibt es nicht. Wir haben bei den Banküberfällen sehr viele Zeugen. Allerdings waren da beide Täter verumumt, also sehr gut kostümierte mit unterschiedlichen Verkleidungsstücken, mit Masken.

Wir haben zum Beispiel am Tatort Nürnberg Zeugen, die im Zusammenhang mit dem Tatgeschehen zwei Fahrräder und Fahrradfahrer wahrgenommen haben. Wir haben in Nürnberg bei der ersten Tat Zeugen, die Fahrradfahrer wahrgenommen haben. Wir haben also viele Indizien – wir haben die Wohnmobilmeldungen, wir haben den Fund der Tatwaffen -, aber nein, wir haben keine Zeugen, die die Hinrichtungen tatsächlich wahrgenommen haben [...].<sup>2190</sup>

Weiter hat die Zeugin berichtet:

„[...] Auch bei den Raubüberfällen haben wir keine objektiven Spuren in dem Sinne, dass wir jetzt DNA gefunden hätten oder auch Fingerabdrücke, auch nicht in den Vorbereitungsphasen. Wir haben Tatgeschehen, die sich nach unseren Erkenntnissen so abgespielt haben bei den Hinrichtungen, dass eben nicht unbedingt DNA am Tatort hinterlassen werden musste.“<sup>2191</sup>

b) Ermittlungen im Hinblick auf das Umfeld und Leben des „Trios“

In seiner Vernehmung hat der damalige Leiter der BAO Trio, der Zeuge LKD *Soukup* berichtet, die Ermittler seien nicht von lediglich drei Personen ausgegangen, sondern hätten den Blick nach weiteren Unterstützern oder nach einem Netzwerk offen gehalten.<sup>2192</sup> Nach Erinnerung des Zeugen *Heimann* sei es ein „personeller [Ermittlungs-, Anm.] Ansatz“<sup>2193</sup> gewesen, in dem geprüft worden sei, ob es Unterstützer oder Mitäter gebe.<sup>2194</sup> Dazu seien Ermittlungen zum Umfeld des „Trios“ durchgeführt worden.

Diese haben sich nach Aussage des Zeugen *Heimann* wie folgt gestaltet:

„Wir sind tatsächlich nach meiner Erinnerung allen ehemaligen Kontaktpersonen nachgegangen. Wir haben zu allen Personen Ermittlungen angestellt, entsprechende Abfragen gemacht bei den Verfassungsschutzämtern. Wir haben dann auch Alterkenntnisse, Altunterlagen bekommen. Es gab dann Alterkenntnisse auch der Polizeibehörden. Ich hatte ja vorhin schon gesagt, beispielsweise diese Garagenliste, das Altermittlungsverfahren im Zusammenhang mit diesen Straftaten kurz vor der Abtauchphase oder kurz vor dem Abtauchen. Diese Erkenntnisse haben wir alle bekommen. Dann haben wir im Detail das gesamte Unterstützernumfeld

<sup>2190</sup> Greger, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 12.

<sup>2191</sup> Greger, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 12.

<sup>2192</sup> Soukup, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 35.

<sup>2193</sup> Heimann, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 25.

<sup>2194</sup> Heimann, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 25.

oder die Kontaktpersonen abgeklärt. Ich kann mich noch daran erinnern: Wir hatten vielfältige Erkenntnisse von einem LfV [...] dazu, dass es Hinweise darauf gab, dass die beispielsweise ins Ausland [...] gehen; da war Südafrika im Gespräch. Dann gab es mal Hinweise darauf, dass die sich eine Waffe besorgen wollten, dass ein weiterer Raubüberfall begangen werden sollte. - Alles solche Dinge. Also es gab solche Erkenntnisse oder solche Hinweise, denen sind wir nachgegangen. Wir haben das gesamte Wohn- - also die Wohnverhältnisse vom Abtauchen an abgeklärt. Die haben ja in verschiedenen Wohnungen gewohnt. Dann haben wir jeweils die Wohnungsgeber, die Unterstützer in dieser ganzen Zeit ausermittelt. Personen, die dann in den Vertrieb des „Progromly“-Spiels eingebunden waren, die wurden alle abgeklärt. Also tatsächlich, nach meiner Erinnerung ist es so, dass wir alles gemacht haben, alles.<sup>2195</sup>

Die Zeugin Greger hat erklärt, dass auch nach Kontakten an den jeweiligen Tatorten intensiv ermittelt worden sei:

„[...] [U]nsere Ermittlungen waren zunächst natürlich ganz breit angelegt auf die Frage: Wohin haben die drei Untergetauchten - und im Laufe der Zeit sind ja dann weitere Beschuldigte noch dazugekommen - Kontakte, in welche Räumlichkeiten, und gibt es Verbindungen zu Tatorten, zu Tatortstädten? - Das war für uns und ist weiterhin von größter Relevanz. Also, da haben wir auch nie gesagt: Wir wissen jetzt, wie es ist, und ab jetzt interessiert uns das nicht mehr. - Selbstverständlich ist es hochinteressant, in welche Städte die [...] zwei Verstorbenen, Böhnhardt und Mundlos - und in welche Städte die Frau Zschäpe gereist, gefahren ist, in welche Städte sie Kontakt hatte.“<sup>2196</sup>

### 3. Haftprüfungsbeschluss vom 18. Mai 2012 und Erhebung der Anklage vor dem Oberlandesgericht München im November 2011

Am 13. November 2011 erging vom Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs (BGH) der Beschluss, die Beschuldigte *Beate Zschäpe* in Untersuchungshaft zu nehmen. Der Haftbefehl des Amtsgerichts Zwickau vom 7. November 2011 in Gestalt des Beschlusses vom 9. November 2011 wurde durch den Beschluss des BGH ersetzt.<sup>2197</sup>

Im Jahr 2012 erfolgten mehrere Haftprüfungen zur Fortdauer der Untersuchungshaft der Beschuldigten *Beate Zschäpe*. Im Rahmen der zweiten Haftprüfung am 18. Mai 2012, bei der die Fortdauer der Untersuchungshaft für weitere 6 Monate beschlossen wurde, da sie als noch verhältnismäßig erachtet worden war, wurde der GBA angehalten, „Ermittlungen in Haftsachen [...] auf das Wesentliche zu beschränken“<sup>2198</sup> und

<sup>2195</sup> Heimann, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 24.

<sup>2196</sup> Greger; Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 30.

<sup>2197</sup> MAT A GBA 4-1, Bl. 39.

<sup>2198</sup> MAT A OLG-I-1/SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, SAO 599, Bl. 932a + 998 a/ Haftsachakte Beate Zschäpe Band 1, Bl. 399.

die Anklageerhebung unter Berücksichtigung des Beschleunigungsgrundsatzes voranzutreiben.<sup>2199</sup>

Der Zeuge *Soukup* hat sich zu dieser Thematik wie folgt geäußert:

„[...] Also, mein Ansatz, als wir begonnen haben mit der Arbeit bei der Dimension der Geschehnisse, war gedanklich: Na, da werden wir jetzt mindestens eineinhalb Jahre zu tun haben, bis die Bundesanwaltschaft zu einer Anklage kommt. - Da wurden wir dann aber im Mai des Jahres 2012, also nach knapp einem halben Jahr Arbeit, eines anderen belehrt, denn der BGH hat hier auf das Beschleunigungsgebot gepocht und hat die Bundesanwaltschaft quasi aufgefordert, möglichst zeitnah zur Anklage zu schreiten. Das hat natürlich unsere Arbeit in gewisser Weise ab dem Zeitpunkt verändert, muss man deutlich sagen, weil Polizei natürlich das Bestreben hat, möglichst in alle Winkel reinzuzucken und alles bis in die Tiefe auszuermitteln. Ab Mai war natürlich die Vorgabe der Bundesanwaltschaft: Wir müssen uns jetzt auf Anklage konzentrieren, weil die uns sonst alle Beschuldigten aus der U-Haft rauslassen. - Das war also schon für mich erstaunlich. Ich bin nun weit davon entfernt, Gerichtsschelte betreiben zu wollen, aber zumindest war ich deutlich überrascht von dem, was der BGH uns da aufgeschrieben hat.

Das hat natürlich die Arbeit der BAO verändert, weil wir dann natürlich die Dinge auch so weit aufbereiten mussten, dass die Bundesanwaltschaft die Anklage schreiben kann, und wir die Zuarbeiten dazu machen. Vieles wird ja, sage ich mal, in der Schnelle ausgewertet, zwar gründlich, es wird aber noch nicht so weit aktenmäßig aufbereitet, dass man sagt: Das ist jetzt schon so weit, dass es direkt in die Prozessakten gehen kann und einem Gericht vorgelegt werden kann. - Das musste dann natürlich schneller als gedacht angegangen werden. Das hat uns noch mal vor besondere Herausforderungen gestellt, obgleich wir ja schon von Anfang an sehr auf Zeitdruck gearbeitet haben, weil wir wussten und uns auch allen klar war, insbesondere meiner Amtsleitung, dass natürlich erhebliches Interesse in der Öffentlichkeit besteht, den Fall aufzuklären und schnelle Ergebnisse zu liefern.“<sup>2200</sup>

Weiterhin hat der Zeuge ausgeführt, dass dieser Beschluss zusätzliche Anforderungen an die Ermittler gestellt habe. So wäre mehr Zeit für die Strukturierung der Ermittlungen hilfreich gewesen. Dies habe aber keinen Einfluss dahingehend auf die Ermittlungen gehabt, dass diese nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr vorangetrieben worden seien.<sup>2201</sup>

Der Zeuge *Weingarten* hat in seiner Vernehmung die beim GBA getroffenen Maßnahmen beschrieben:

<sup>2199</sup> MAT A OLG-1-1/SAO 597-645 gemäß Konkretisierung, SAO 599, Bl. 932a + 998 a/ Haftsachakte Beate Zschäpe Band 1, Bl. 393 – 402 (Bl. 399 f.).

<sup>2200</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 14.

<sup>2201</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 33.

„[...] Und bei Frau Zschäpe ist es so gewesen, dass in sehr deutlichen Worten zu einem Zeitpunkt, den wir für sehr früh gehalten haben, formuliert worden ist, noch sei die Untersuchungshaft verhältnismäßig, was wir als deutlichen Wink dafür verstanden haben, dass wir anklagen müssen. Das hat dazu geführt, dass wir dem Bundesgerichtshof unverzüglich mitgeteilt haben, dass wir nunmehr umpriorisieren, und wir haben alle staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeiter an die Anklage gesetzt, haben dem Bundeskriminalamt gesagt: Wir brauchen binnen kurzer Zeit die Sachakten, übergabefähig.“<sup>2202</sup>

Auf die Frage, ob sich Ermittlungsbehörden möglicherweise zu früh auf die fünf Angeklagten fixiert hätten, hat der Zeuge *Dr. Diemer* geantwortet:

„[...] [W]enn in dem Zusammenhang von Priorisierung oder so die Rede war, dann ist das nicht so zu verstehen, dass wir deswegen bestimmte Ermittlungsschritte nicht gemacht hätten, sondern das ist so zu verstehen, dass wir eben geguckt haben: Was haben wir bis jetzt für Erkenntnisse? Sind wir schon in der Lage, Anklage zu erheben, und gegen wen? - Dann sind die Erkenntnisse zusammengefasst worden, die wir bisher hatten, und da sind wir zum Ergebnis gekommen: Wir haben für eine Anklage hinreichende Erkenntnisse für die fünf, die wir da angeklagt haben, und dann haben wir gesagt: Und jetzt schreiben wir die Anklage auch.

[...] Wir müssen ja dann reinschreiben: Die Ermittlungen sind abgeschlossen. - Das steht in der StPO drin, da verfügt der Staatsanwalt den Abschluss der Ermittlungen, und das haben wir dann reingeschrieben, dass wir aber weiterermitteln können, und zwar in vollem Umfang weiterermitteln können. [...] Das war dann der Grund dafür, dass wir dann das Ermittlungsverfahren gegen unbekannt eingeleitet haben und eben die anderen Beschuldigten abgetrennt haben, um eben wirklich unbeschränkt weiterermitteln zu können.“<sup>2203</sup>

Der Zeuge hat weiter ausgeführt:

„Die fünf haben wir deswegen auch nicht eingestellt; denn die Hinweisbearbeitung ist weitergegangen. Das ist ja zulässig dann, und wenn es nicht zulässig gewesen wäre, dann hätten wir sie in dem Unbekanntverfahren gemacht und hätten eben die Erkenntnisse dann - - Und das ist ja auch oft genug geschehen dann, dass wir die Erkenntnisse dann dem Senat nachgeliefert haben, wenn wir gesehen haben: Das gehört einfach dazu. [...]

Also, das war jetzt nicht, dass wir gesagt haben: „Wir lassen jetzt bestimmte Ermittlungsschritte weg“, sondern wir haben gesagt: Was haben wir? Reicht es für eine Anklage und für wie viele Personen? - Und das haben wir dann gemacht, und wir haben sie angeklagt.

<sup>2202</sup> Weingarten, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 84.

<sup>2203</sup> Dr. Diemer, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 58.

Jetzt im Nachhinein, muss ich sagen, bin ich eigentlich froh; denn wir haben etwas. Wir haben etwas, aber das hat die Ermittlungen als solche nicht beschränkt. Das wird Ihnen das BKA auch bestätigen können; denn wir haben die oft genug noch rausgeschickt, und die Asservate sind ausgewählt worden noch mal unter bestimmten Gesichtspunkten, oder wenn wir Erkenntnisse in der Hauptverhandlung bekommen haben, die dann zu einer nochmaligen Ausführung der Asservate geführt haben, dann ist das gemacht worden.<sup>2204</sup>

Nach Aussage des Zeugen *Heimann* wurden bestimmte Überprüfungen nochmals durchgeführt:

„[...] [W]ir haben, gerade auf Anregung oder auf Bitten des GBA, bestimmte Überprüfungen noch mal gemacht, dass wir beispielsweise die ganzen alten Hinweise noch mal aus den ehemaligen regionalen Einsatzabschnitten dann noch mal überprüft haben. Bis ins Jahr 2014 hat das gedauert; da war ich schon lange nicht mehr in der Funktion.

Oder diverse Nachlieferungen: Es wurden ja immer wieder neue Ermittlungen dann vom GBA angeschoben oder dann auch sogar vom Vorsitzenden des Oberlandesgerichts München, dass dann noch irgendwelche Ermittlungen angestellt wurden, und dann wurden die nachgeliefert in die Gerichtsakten. Das ist also damit, mit der Anklageerhebung, nicht zu Ende gewesen.<sup>2205</sup>

Auf die Frage, ob die Beweislage zum damaligen Zeitpunkt so stabil gewesen sei, dass sie für eine Anklage ausgereicht hätte, hat der Zeuge *Soukup* ausgesagt:

„[...] Ich war da schon der sicheren Überzeugung, dass es schon sehr beweiskräftig ist, was wir bis dahin aufgearbeitet hatten. Das war jetzt nicht das Problem. Es geht mehr um das Handwerkliche, die Dinge dann auch so weit vorzubereiten, dass sie dann auch in den Akten stehen. Da muss ja alleine massenweise fotokopiert werden. Die Akten werden drei-, vier-, fünffach geführt. Das muss ja auch manuell und organisatorisch umgesetzt sein. Das sind so die handwerklichen Dinge, die auf einen zukommen, die einem dann einfallen, wenn es heißt, die Anklage muss in drei Monaten oder vier Monaten stehen, was da noch an Arbeit zu leisten ist.<sup>2206</sup>

Zur Frage, ob auch ohne den Beschluss des BGH zeitnah Anklage erhoben worden wäre, hat der Zeuge *Diemer* erklärt:

„[...] Möglicherweise hätten wir dann noch im Rahmen dieses Verfahrens weiterermittelt, ohne dass es jetzt gleich eine Anklage gegeben hätte. Aber wenn ich jetzt zurückblicke [...] dann muss ich sagen: Wir haben es richtig gemacht; denn wir haben ja weiterermittelt, und diese weiteren Ermittlungen haben im Kern

<sup>2204</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 58 f.

<sup>2205</sup> *Heimann*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 46.

<sup>2206</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 34.



nichts anderes ergeben, als was in der Anklageschrift drinsteht. Deswegen war es gut und richtig, und manchmal hat der BGH ja auch recht, und deswegen bin ich eigentlich froh, dass wir das gemacht haben, dass wir damals Anklage erhoben haben.“<sup>2207</sup>

Gegen welche Personen Anklage zu erheben gewesen sei und wonach sich dies richtete, hat der Zeuge *Weingarten* vor dem Ausschuss erläutert:

„[...] Bei wem bejaht der Generalbundesanwalt einen hinreichenden Tatverdacht, der zur Anklage führt, und bei welcher Person nicht? Das ist in diesem zeitlichen Kontext diskutiert worden auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse. [...] Bezogen auf diejenigen Personen, die dann angeklagt worden sind, ist natürlich eine ganz energische Zusammenführung und Intensivierung der Erkenntnisse noch mal vorangetrieben worden.“<sup>2208</sup>

Der Zeuge *Dr. Diemer* hat erklärt, dass nach Zusammentragung der Erkenntnisse dann schnell entschieden worden sei, die fünf Angeklagten alsbald anzuklagen, da die Erkenntnislage so verdichtet gewesen sei, dass aus Sicht des GBA die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung bestanden habe.<sup>2209</sup>

Mit Anklageschrift vom 5. November 2012<sup>2210</sup> wurde sodann gegen *Beate Zschäpe, André Eminger, Holger Gerlach, Ralf Wohlleben* und *Carsten Schultze* Anklage vor dem Oberlandesgericht München erhoben.

#### 4. Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten des Verfahrens

Parallel zu dem laufenden Gerichtsverfahren vor dem OLG München wurde und wird gegen insgesamt neun weitere Beschuldigte im Zusammenhang mit der Terrorgruppe „NSU“ ermittelt.

Dazu hat der Zeuge *Dr. Diemer* ausgeführt:

„[...] [D]iese Ermittlungsverfahren gegen die neun Beschuldigten sind ja dadurch entstanden, dass wir ja dann speziell auch nach dem Haftbeschluss des Bundesgerichtshofs gesagt haben: Jetzt müssen wir gucken, wie wir jetzt weitergehen. - Und da haben wir ja dann gesagt [...] [und Anm.] aufgrund einer Besprechung und der Zusammentragung der Erkenntnisse entschieden -, dass wir die jetzigen fünf Angeklagten alsbald anklagen werden [...]

Dann haben wir eben die Verfahren gegen alle anderen abgetrennt, die da noch dabei waren, und zum Teil auch noch neue Verfahren gegen namentlich Beschuldigte eingeleitet, und daraus

<sup>2207</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 59.

<sup>2208</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 84.

<sup>2209</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 15.

<sup>2210</sup> MAT A BMI-7, Band 3, Anklageschrift des GBA, S. 123 ff. (VS-NfD).

sind dann diese acht oder neun Ermittlungsverfahren gegen bekannte Beschuldigte geworden [...].<sup>2211</sup>

Zur Frage, ob gegen die Beschuldigten noch aktiv ermittelt werde, hat der Zeuge ausgeführt:

„[...] Wenn jetzt zum Beispiel letzte Verfügungen in den Beschuldigtenvernehmungen zeitlich schon länger zurückliegen, dann heißt das nicht, dass dann da nichts gemacht worden ist, sondern das meiste ist wirklich prozessual, also strafprozessual, in dem Ermittlungsverfahren gegen unbekannt gelaufen. Das ist hinsichtlich aller möglichen Personen, auch hinsichtlich der namentlich bekannten Personen, ausgewertet worden, und dann sind die Erkenntnisse entsprechend, soweit sie angefallen wären zu einer bestimmten Person - - wären dann in diese Ermittlungen gesteuert worden. Das war also der organisatorische Rahmen. Also, wenn es dann zum Beispiel zum - wen haben wir da noch gehabt? - Dienelt oder so - - wenn da jetzt durch einen Hinweis, der im Unbekanntverfahren war, plötzlich rauskommt, der D. hat jetzt dies und jenes gemacht, dann hätte man die Erkenntnis dann organisatorisch oder aktenmäßig in das Beschuldigtenverfahren Dienelt gepackt. So ist das zu verstehen.“<sup>2212</sup>

Der Zeuge *Dr. Diemer* hat zu den Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten weiter erklärt,

„[D]ie Verfahren bleiben auf jeden Fall jetzt erst mal offen, weil das wäre das ganz falsche Signal, wenn die eingestellt würden. [...]

Wenn Erkenntnisse anfallen, die es bei einem bestimmten Beschuldigten wahrscheinlich machen, dass er verurteilt wird, dann wird er angeklagt. Wir machen es auch so - also, da habe ich mich selber auch immer an die Kommentierung bei Kleinknecht/Meyer-Goßner gehalten -: Bei Ungewissheit drüber, ob ein bestimmter Umstand jetzt zugetroffen ist oder nicht, muss man nicht unbedingt einstellen. Also, der Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ gilt im Ermittlungsverfahren nicht, sondern der Kleinknecht/Meyer-Goßner sagt zu Recht - dem stimme ich zu -: Wenn letzte Zweifel bleiben in einem Ermittlungsverfahren, dann kann man auch Anklage erheben und kann diese letzten Zweifel eben dann durch die Hauptverhandlung vor Gericht klären.

Also, bis zu dieser Grenze, wenn wir Informationen haben, dann klagen wir das auch an [...].<sup>2213</sup>

Zu den Verjährungsfristen hat der Zeuge *Dr. Diemer* ausgesagt:

<sup>2211</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 15.

<sup>2212</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 15.

<sup>2213</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 16.

„[W]ann jetzt hypothetische Straftaten verjähren, kann man nicht sagen, weil die Verjährung knüpft ja an die Beendigung der Tat an [...].

[...] [D]ie verjährungsunterbrechenden Maßnahmen sind eben auch abhängig von der prozessualen Lage. Die Beschuldigtenvernehmung ist eine. Die haben wir jetzt gemacht. Eine weitere wäre zum Beispiel ein Durchsuchungsbeschluss oder ein Haftbefehl oder auch eine Anklage. [...] die Erkenntnislage ist nicht so, dass wir jetzt eine nochmalige Durchsuchung - es ist ja bei den Beschuldigten auch durchsucht worden, weitgehend jedenfalls - machen können, einen Haftbefehl beantragen können oder sonst irgendwas.“<sup>2214</sup>

Weiter hat er diesbezüglich im Zusammenhang mit Unterstützern des „Trios“ ausgeführt:

„[...] Auf der anderen Seite muss man aber auch sagen: Wir haben ja sogar eine ganze Menge Unterstützer gehabt, und zwar beim Untertauchen. [...] Da konnte man zum Teil aber keine Ermittlungsverfahren mehr einleiten, weil es eben schon verjährt war.

Das Erkenntnisaufkommen hört dann ungefähr ab Anfang 2001 - - reißt das ab, und dann ist es in der Tat so, dass valide Erkenntnisse, die darauf hinweisen, dass noch andere Personen außer denen, die jetzt auf der Anklagebank sitzen, die unterstützt haben - - Da ist der Erkenntnisanfall einfach nicht da. Das lässt sich, wenn man will, so erklären, dass man sagt: Niemand kann 13 Jahre lang fast elf geplante ideologische Morde begehen und 15 Raubüberfälle, wenn er einen großen Unterstützerkreis, also sehr viele Mitwisser hat. Das hält niemand durch. Das geht nur in einem kleinen Kreis. - So kann man es erklären. Das ist jetzt keine abschließende Erklärung.“<sup>2215</sup>

Gegen folgende Beschuldigte werden derzeit Ermittlungsverfahren geführt:

- a) Max-Florian B.

Das zu diesem Zeitpunkt noch andauernde Ermittlungsverfahren gegen *Beate Zschäpe*, *André Eminger*, *Holger Gerlach*, *Ralf Wohlleben* und *Carsten Schultze* wurde am 18. November 2011 unter dem Aktenzeichen 2 BJs 12/12-2 auf *Max-Florian B.* erweitert.<sup>2216</sup>

*Max-Florian B.* steht im Verdacht,

<sup>2214</sup> Dr. Diemer, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 25 f.

<sup>2215</sup> Dr. Diemer, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 25.

<sup>2216</sup> MAT A GBA 20-2 (Ordner 1 von 20), Bl. 19 (VS-NfD).

„[...] den Mitgliedern der terroristischen Vereinigung NSU [...] ihren Aufenthalt in der Illegalität und dadurch ihre verdeckten Anschlagplanungen sowie die Anschläge dadurch ermöglicht zu haben, dass er diesen unter anderem Fluchhilfe leistete.“<sup>2217</sup>

Am 4. November 2011 wurden im Wohnmobil beziehungsweise in der Wohnung Frühlingsstraße 26 in Zwickau unter anderem ein auf *Max-Florian. B.* im Jahr 1998 ausgestellter Reisepass mit dem Foto des *Uwe Mundlos* gefunden sowie mehrere Ausfertigungen seiner Geburtsurkunde mit handschriftlichen, fortlaufend aktualisierten Notizen zu seinen Lebenssituationen.<sup>2218</sup>

b) Matthias Dienelt

Das Ermittlungsverfahren wurde am 28. November 2011 auf *Matthias Dienelt* unter dem Aktenzeichen 2 *BJs 10/12-2* erweitert.<sup>2219</sup>

Aufgrund aufgefundener Mietverträge wird *Matthias Dienelt* verdächtigt, dem „Trio“ ab dem 1. Mai 2001 mindestens zwei Wohnungen in der Polenzstraße 2 und in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau zur Ermöglichung des Lebens im Untergrund verschafft zu haben. Dies sei auch mit dem Vorsatz, die terroristischen Aktivitäten, zumindest aber die Begehung von Sprengstoffanschlägen, der Vereinigung „NSU“ zu unterstützen geschehen.<sup>2220</sup>

c) Mandy Struck

Mit Einleitungsvermerk vom 29. November 2011 erfolgte die Erweiterung des Ermittlungsverfahrens unter dem Aktenzeichen

2 *BJs 11/12-2* auf *Mandy Struck*.<sup>2221</sup>

Dem liegt der Verdacht zugrunde, dass diese die terroristische Vereinigung „NSU“ durch das Besorgen einer Unterkunft in der Abtauchphase und Bereitstellung von Ausweispapieren unterstützt habe.<sup>2222</sup>

<sup>2217</sup> MAT A GBA-20-2 (Ordner 1 von 20), Bl. 22 (VS-NfD).

<sup>2218</sup> MAT A GBA 20-2 (Ordner 1 von 20), Bl. 23 (VS-NfD).

<sup>2219</sup> MAT A GBA 20-4 (Ordner 1 von 32), Bl. 65 (VS-NfD).

<sup>2220</sup> MAT A GBA 20-4 (Ordner 1 von 32), Bl. 70 (VS-NfD).

<sup>2221</sup> MAT A GBA 20-2 (Ordner 1 von 14), Bl. 28 (VS-NfD).

<sup>2222</sup> MAT A GBA 20-2 (Ordner 1 von 14), Bl. 34. (VS-NfD)

d) *Susann E.*

Gegen die Beschuldigte *Susann E.* wurde am 10. Januar 2012 das Ermittlungsverfahren unter dem Aktenzeichen 2 BJs 72/12-2 erstreckt.

Als enge Bekannte des „Trios“, welche in der Nachbarschaft als Schwester der *Beate Zschäpe* bekannt war, wird sie insbesondere verdächtigt, das Leben im Untergrund durch die Zurverfügungstellung ihrer Personalien für *Beate Zschäpe* unterstützt zu haben. Insbesondere bestünden begründete Anhaltspunkte dafür, dass *Beate Zschäpe* bei einer polizeilichen Zeugenvernehmung mit Wissen der *Susann E.* deren Personalien verwendete, um die Gruppierung vor einer Enttarnung zu bewahren.<sup>2223</sup>

e) *Thomas Starke*

Eine Erweiterung des Ermittlungsverfahrens unter dem Aktenzeichen 2 BJs 4/12-2 auf *Thomas Starke* erfolgte am 23. Januar 2012.<sup>2224</sup>

Beschuldigt wird er dafür, die Taten der Terrorgruppe „NSU“ durch die Beschaffung von Sprengsätzen für die vier Rohrbomben, welche im Januar 1998 von den Sicherheitsbehörden in Jena sichergestellt wurden, unterstützt zu haben. Außerdem habe er die daraufhin Untergetauchten in der Anfangsphase durch die Vermittlung von Wohnungen sowie finanziell und logistisch unterstützt. Der Fund eines polizeilichen Vernehmungsprotokolls eines Beschuldigten aus dem „Landser“-Verfahren im Brandstutt der Frühlingsstraße 26 lege darüber hinaus den Verdacht nahe, dass *Thomas S.* noch bis zum 4. November 2011 Kontakt zu dem „Trio“ pflegte und dieses auch weiterhin unterstützte.<sup>2225</sup>

f) *Jan Werner*

Auch gegen *Jan Werner* erfolgte am 23. Januar 2012 unter dem Aktenzeichen 2 BJs 3/12 -2 eine Erweiterung des Ermittlungsverfahrens.

Es bestehe der Verdacht, dass er die terroristische Vereinigung „NSU“ ab dem Jahr 2002 bis zur Auflösung logistisch unterstützt habe, damit diese Morde, Sprengstoffanschläge und Raubüberfälle begehen könne.

<sup>2223</sup> MAT A GBA 20-5 (Ordner 1 von 55), Bl. 15 ff. (VS-NfD).

<sup>2224</sup> MAT A GBA 20-6 (Ordner 1 von 19), Bl. 50 (VS-NfD).

<sup>2225</sup> MAT A GBA 20-6 (Ordner 1 von 19), Bl. 55 ff. (VS-NfD).

Insbesondere lägen Anhaltspunkte dafür vor, dass *Jan W.* den Mitgliedern des „Trios“ eine Schusswaffe besorgt habe, damit diese Raubüberfälle begehen können.<sup>2226</sup>

g) Pierre Jahn

Am 23. Januar 2012 wurde das Ermittlungsverfahren sodann auf *Pierre Jahn* unter dem Aktenzeichen 2 BJs 2/12-2 erweitert.<sup>2227</sup> Diesem wird vorgeworfen mit Wissen und Willen die terroristische Vereinigung „NSU“ durch das Besorgen von Schusswaffen, darunter einer Vorderlaufrepetierflinte, in einem nicht näher bestimmten Zeitraum in den Jahren 2002/2003 unterstützt zu haben.<sup>2228</sup>

h) Hermann S.

Das Ermittlungsverfahren wurde am 25. Januar unter dem Aktenzeichen 2 BJs 6/12-2 auf *Hermann S.* erweitert.<sup>2229</sup>

Ihm werden Unterstützungsleistungen vorgeworfen. Durch den Fund eines Notizzettels mit mehreren Telefonnummern und den Personalien des *Hermann S.* wird von einem stetigen Kontakt zu *Mundlos* ausgegangen, welchen er auch laut einer Zeugen aussage in seinem Geschäft beschäftigt haben soll.<sup>2230</sup>

i) André Kapke

Am 28. Januar 2013 wurde das Ermittlungsverfahren auf *André Kapke* unter dem Aktenzeichen 2 BJs 5/13-2 erstreckt.<sup>2231</sup>

*André Kapke* habe *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* in der Abtauchphase logistisch und finanziell unterstützt. Eine Registrierung seines Handys in einer im Bereich Stregda/Eisenach gelegenen Funkzelle am 4. November 2011 lege den Verdachte nahe, dass er bis zu diesem Tag in engem Kontakt mit *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* stand, *Bönnhardt* und *Mundlos* nach Eisenach begleitet und dort unterstützt habe und *Zschäpe* überdies von den Geschehnissen in Eisenach berichtet habe.<sup>2232</sup>

<sup>2226</sup> MAT A GBA 20-6 (Ordner 1 von 19) Bl. 76 ff. (VS-NfD).

<sup>2227</sup> MAT A GBA 20-1 (Ordner 1 von 11), Bl. 60 (VS-NfD).

<sup>2228</sup> MAT A GBA 20-1 (Ordner 1 von 11), Bl. 64 (VS-NfD).

<sup>2229</sup> MAT A GBA 20-4 (Ordner 1 von 25), Bl. 38 (VS-NfD).

<sup>2230</sup> MAT A GBA 20-4 (Ordner 1 von 25), Bl. 43 (VS-NfD).

<sup>2231</sup> MAT A GBA 20-1 (Ordner 1 von 12), Bl. 27 (VS-NfD).

<sup>2232</sup> MAT A GBA-20-1 (Ordner 1 von 12), Bl. 30 (VS-NfD).

## 5. Strukturermittlungsverfahren

Am 8. November 2012 leitete der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof unter dem Aktenzeichen 2 BJs 74/12-2 ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und anderer Straftaten gemäß §§ 129 a Abs. 5 StGB u. a. ein.<sup>2233</sup>

Die Zeugin *Greger* hat vor dem Ausschuss angemerkt, dass die Begriffe „Strukturermittlungsverfahren“ und „Verfahren gegen Unbekannt“ synonym gebraucht würden, sie aber den Begriff „Strukturermittlungsverfahren nicht gerne verwende.“<sup>2234</sup> Dazu hat sie vor dem Ausschuss ausgeführt:

„Für mich gibt es jetzt nicht unbedingt ein Strukturermittlungsverfahren, sondern wir hatten die Struktur ja schon im Zusammenhang mit dem jetzigen Strafverfahren ermittelt, haben dann Anklage erhoben und haben dann in diesem Verfahren gegen unbekannt - versuchen wir, aufzuklären, ob es weitere Straftaten gibt, die wir bis zum Anklagezeitpunkt nicht festgestellt hatten, ob es weitere Mittäter oder Unterstützer gibt.“<sup>2235</sup>

Der Zeuge *Dr. Diemer* hat die Einleitung des Verfahrens vor dem Ausschuss folgendermaßen begründet:

„[...] [W]eil wir eben noch eine ganze Menge unbekannte Beschuldigte vermutet haben oder durchaus für möglich gehalten haben, entweder was also weitere Straftaten des NSU anbelangt oder weitere Unterstützer, haben wir das Unbekanntverfahren eingeleitet, einfach um einen prozessualen Rahmen zu haben, außerhalb des zur Anklage zu bringenden Verfahrens Ermittlungsschritte durchzuführen [...].“<sup>2236</sup>

Nach Erinnerung des Zeugen gebe es 37 verschiedene Komplexe, die unter dem Aktenzeichen bearbeitet worden seien.<sup>2237</sup>

Dem Untersuchungsausschuss sind zur Erfüllung des Beweisbeschlusses GBA-20 folgende Akten zu den einzelnen Komplexen des unter dem oben genannten Aktenzeichen laufenden Verfahrens zugeliefert worden:

<sup>2233</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 1 von 54), Bl. 5 (VS-NfD).

<sup>2234</sup> *Greger*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 10.

<sup>2235</sup> *Greger*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 11.

<sup>2236</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 15.

<sup>2237</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 15.

Komplex 01	Tonbänder <i>Thorsten Heise</i> <sup>2238</sup>
Komplex 02	Schreiben an <i>PR Ziercke</i> <sup>2239</sup>
Komplex 03	Prüfung der Kontakte des Trios nach Bayern <sup>2240</sup>
Komplex 04	Kontakte zu rechtsextremistischen Gruppierungen <sup>2241</sup>
Komplex 05	<i>Bernd T.</i> <sup>2242</sup>
Komplex 06	Hinweis <i>T. S.</i> auf <i>Thomas D.</i> <sup>2243</sup>
Komplex 07	Ermittlungen zur Person <i>M.</i> <sup>2244</sup>
Komplex 08	Hinweis auf <i>Edda Schmidt</i> <sup>2245</sup>
Komplex 09	Ermittlungen <i>P. K.</i> (Umschlag mit Bekenner-DVD, Facebook Profil u. a.) <sup>2246</sup>
Komplex 10	Hinweis <i>K. Sz.</i> (Waffenübergabe an <i>Ralf W.</i> ) <sup>2247</sup>
Komplex 11-13	Kontakte des Trios nach Baden-Württemberg <sup>2248</sup>
Komplex 13	Hinweis <i>V.M. A.</i> zu Aufenthalt des Trios in Dortmund <sup>2249</sup>
Komplex 14	Hinweis im Zusammenhang mit blutverschmierten Personen in Heilbronn <sup>2250</sup> Angebliche Teilnahme an Doppel- Demo in Frankenthal und Worms am 01.05.2005 <sup>2251</sup>
Komplex 15	Hinweis im Zusammenhang mit blutverschmierten Männern in Heilbronn <sup>2252</sup>
Komplex 16	„Blood & Honour“-Verbotsverfügung (Liste der Vollzugsadressen, Überprüfung auf NSU-Bezüge) <sup>2253</sup>
Komplex 17	Bezüge des „Trios“ in die Schweiz <sup>2254</sup>
Komplex 18	<i>E. S.</i> bei NPD-Veranstaltung in der „Froschmühle“ <sup>2255</sup>
Komplex 19	Teil 2. - Auswertung Verbindungsdaten aus Zielfahndung <sup>2256</sup>

<sup>2238</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 2 von 54) (VS-NfD).

<sup>2239</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 2 von 54) (VS-NfD).

<sup>2240</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 3 von 54) (VS-NfD).

<sup>2241</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 4 von 54) (VS-NfD).

<sup>2242</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 5 von 54) (VS-NfD).

<sup>2243</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 5 von 54) (VS-NfD).

<sup>2244</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 6 von 54) (VS-NfD).

<sup>2245</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 7 von 54) (VS-NfD).

<sup>2246</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 7 von 54) (VS-NfD).

<sup>2247</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 8 von 54) (VS-NfD).

<sup>2248</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 9-11 von 54) (VS-NfD).

<sup>2249</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 13 von 54) (VS-NfD).

<sup>2250</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 12 von 54) (VS-NfD).

<sup>2251</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 13 von 54) (VS-NfD).

<sup>2252</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 14 von 54) (VS-NfD).

<sup>2253</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 15 von 54) (VS-NfD).

<sup>2254</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 16 von 54) (VS-NfD).

<sup>2255</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 17 von 54) (VS-NfD).

<sup>2256</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 18-21 von 54) (VS-NfD).



Komplex 20	Ermittlungen zu angeschossenem Wachmann (Aussage <i>Carsten Schultze</i> ) <sup>2257</sup>
Komplex 21	„Corelli“ <sup>2258</sup>
Komplex 22	Observation des BfV mittels Flugzeug <sup>2259</sup>
Komplex 23	Weiterführende Ermittlungen zu Waffen: Verkaufswegermittlungen Ermittlungen zu Signalstift <i>Bönnhardt</i> <sup>2260</sup>
Komplex 24	Weiterführende Ermittlungen zur V-Person „ <i>Tarif</i> “ <sup>2261</sup>
Komplex 25	Ermittlungen zur Felsenkellerstraße in Jena <sup>2262</sup>
Komplex 26	Weiterführende Ermittlungen zu <i>E. T.</i> <sup>2263</sup>
Komplex 27	Weiterführende Ermittlungen zu <i>H.U. M.</i> <sup>2264</sup>
Komplex 28	nachträglich recherchierte Aktenstücke des TLFV <sup>2265</sup>
Komplex 29	Überweisung <i>S. K.</i> an <i>Beate Zschäpe</i> <sup>2266</sup>
Komplex 30	Ermittlungen zu Asservaten <i>Ralf W.</i> <sup>2267</sup>
Komplex 31	Weitere Ermittlungen zu Karten, Depotsuche <sup>2268</sup>
Komplex 32	Weiterführende Ermittlungen zu <i>R. Ho.</i> <sup>2269</sup>
Komplex 33	Ermittlungen zu E-Mail Postfach „ <i>derrosarotepanther@hotmail.de</i> “ <sup>2270</sup>
Komplex 34	Abklärung <i>I. W.-D.</i> <sup>2271</sup>

<sup>2257</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 22 von 54) (VS-NfD).

<sup>2258</sup> MAT A GBA 20-11 (Ordner 1-13 von 13) (VS-NfD).

<sup>2259</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 23 von 54) (VS-NfD).

<sup>2260</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 24 von 54) (VS-NfD).

<sup>2261</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 25 von 54) (VS-NfD).

<sup>2262</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 26 von 54) (VS-NfD).

<sup>2263</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 27-28 von 54) (VS-NfD).

<sup>2264</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 29 von 54) (VS-NfD).

<sup>2265</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 30 von 54) (VS-NfD).

<sup>2266</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 30 von 54) (VS-NfD).

<sup>2267</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 31 von 54) (VS-NfD).

<sup>2268</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 31 von 54) (VS-NfD).

<sup>2269</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 32-33 von 54) (VS-NfD).

<sup>2270</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 34 von 54) (VS-NfD).

<sup>2271</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 31 von 54) (VS-NfD).

Komplex 35	Prüfung gemeinsamer Aufenthalte auf Fehmarn <sup>2272</sup>
Komplex 36	Hinweis der Nebenklage zu Pornovideo <i>Ralf Wohlleben</i> auf EDV 11 <sup>2273</sup>
Komplex 37	Waffenermittlungen <i>J. Pu.</i> <sup>2274</sup>
Komplex 38	Ermittlungen zu „Gigi und die braunen Stadtmusikanten“ <sup>2275</sup>
Komplex 39	Aufgefundener Ausweis <i>Sascha J.</i> <sup>2276</sup>
Komplex 40	Ermittlungen zu <i>Sebastian S.</i> und <i>Marco G.</i> <sup>2277</sup>
Komplex 41	Auswertung Videodaten/TKÜ-Altverfahren <sup>2278</sup>
Komplex 42	Ermittlungen zu Feuerwehrleuten am Tatort Wohnmobil Stregda (Prüfung mutmaßlicher Manipulation der Spurenlage im Wohnmobil) <sup>2279</sup>
Komplex 43	Ermittlungen in JVA München zu <i>Se. K.</i> <sup>2280</sup>
Komplex 44	Aussagen <i>M. Hü.</i> zu <i>Tino Brandt</i> in Kassel <sup>2281</sup>
Komplex 45	Ermittlungen zu Dienstaufsichtsbeschwerde <i>Tino B.</i> <sup>2282</sup>
Komplex 46	Ermittlungen zu Musiktitel Band „Eichenlaub“ <sup>2283</sup>
Komplex 47	Ermittlungen zu aufgefundenen Aktenteilen Thüringen <sup>2284</sup>
Komplex 48	Ermittlungen zu <i>M. H.</i> <sup>2285</sup>
Komplex 49 -53	Zeugenvernehmungen <sup>2286</sup>
Komplex 54	Asservate zu Objekt 56, 92 und 98 <sup>2287</sup>

<sup>2272</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 35 von 54) (VS-NfD).

<sup>2273</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 36 von 54) (VS-NfD).

<sup>2274</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 37 von 54) (VS-NfD).

<sup>2275</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 36 von 54) (VS-NfD).

<sup>2276</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 36 von 54) (VS-NfD).

<sup>2277</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 38 von 54) (VS-NfD).

<sup>2278</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 39 von 54) (VS-NfD).

<sup>2279</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 40 von 54) (VS-NfD).

<sup>2280</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 41 von 54) (VS-NfD).

<sup>2281</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 41 von 54) (VS-NfD).

<sup>2282</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 41 von 54) (VS-NfD).

<sup>2283</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 42 von 54) (VS-NfD).

<sup>2284</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 43 von 54) (VS-NfD).

<sup>2285</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 44 von 54) (VS-NfD).

<sup>2286</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 45-49 von 54) (VS-NfD).

<sup>2287</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 50 von 54) (VS-NfD).

Komplex 55	Asservatezu Objekt 107, 108, 111 <sup>2288</sup>
Komplex 56	KT-Gutachten <sup>2289</sup>
Komplex 57	Rechtshilfe, Fahndung, Hinweise <sup>2290</sup>
Komplex 58	Finanzermittlungen <sup>2291</sup>

Der Zeuge *Dr. Diemer* hat vor dem Ausschuss ausgeführt, dass soweit im Rahmen dieser Ermittlungskomplexe Sachverhalte ermittelt worden seien, die bedeutsam für das angeklagte Verfahren gewesen seien, habe man diese nachgeliefert.<sup>2292</sup>

Auch die Beschuldigtenverfahren seien mit Erkenntnissen aus dem Verfahren gegen Unbekannt angereichert worden, soweit sich hieraus Erkenntnisse ergaben, so der Zeuge *Dr. Diemer* zu den rechtlichen Rahmenbedingungen:

„Wenn jetzt zum Beispiel letzte Verfügungen in den Beschuldigtenvernehmungen zeitlich schon länger zurückliegen, dann heißt das nicht, dass dann da nichts gemacht worden ist, sondern das meiste ist wirklich prozessual, also strafprozessual, in dem Ermittlungsverfahren gegen unbekannt gelaufen. Das ist hinsichtlich aller möglichen Personen, auch hinsichtlich der namentlich bekannten Personen, ausgewertet worden, und dann sind die Erkenntnisse entsprechend, soweit sie angefallen wären zu einer bestimmten Person [...] dann in diese Ermittlungen gesteuert worden.“<sup>2293</sup>

Zur Frage, ob alles getan worden sei, um die rechte Szene auszuermitteln, um weitere Tatbeteiligte zu erfassen, oder ob sich die Ermittlungen auf einen vorbestimmten Fokus beschränken, hat der Zeuge *Dr. Diemer* ausgesagt:

„Natürlich haben wir einen Fokus; wir haben ein Ziel. Das Ziel ist klar. Aber wir sind natürlich bei unseren Ermittlungen durch die Strafprozessordnung in gewisser Weise auch determiniert. Wir können also nicht Leute einfach ohne Grund als Zeugen vernehmen oder Leute einfach ohne Grund beschuldigen. Wir haben also nicht diesen empirisch-soziologischen Ansatz - so nenne ich es jetzt mal -, sondern unsere Ansätze sind entweder hinweis- oder verdachtsbezogen. Also, wenn wir Hinweise haben oder wir haben einen Verdacht aufgrund bestimmter Umstände, dann gehen wir an die Leute ran. Aber wir können jetzt kaum, sagen wir mal,

<sup>2288</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 51 von 54) (VS-NfD).

<sup>2289</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 52 von 54) (VS-NfD).

<sup>2290</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 53 von 54) (VS-NfD).

<sup>2291</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 54 von 54) (VS-NfD).

<sup>2292</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 15.

<sup>2293</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 15.

was vielleicht eben Empiriker, Soziologen, Politologen können, dann eben ganze Kreise aufklären und zuordnen.<sup>2294</sup>

Der Zeuge *Weingarten* hat zu den rechtlichen Bestimmungen ausgeführt:

„Zunächst mal ist es ja so, dass jede Erhebung personenbezogener Informationen immer einen Grundrechtseingriff - das wissen Sie - darstellt und ich das zwar darf nach der Generalermächtigungsklausel in der StPO, allerdings diese Klausel auch nur greift, wenn die zugrundeliegende Tatsachenlage auch eine innere Rechtfertigung für die Erhebung von Daten gibt. Das heißt, zweckfreie Strukturermittlungen fallen jedenfalls - denke ich doch - in der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts nicht an, sondern es kann dann entweder nur gehen um die Frage ‚Verdichtung von Anhaltspunkten im Hinblick auf einen konkreten Anfangsverdacht‘ [...] oder [...] ich erhellte die Funktionsweise einer terroristischen Vereinigung. Das ist ja grundsätzlich ein Delikt, und das ist selbstverständlich dann auch grundsätzlich ein Anlass, einfach nur die Vereinigungsstruktur zu ermitteln.

Gleichwohl ist es doch so, dass ich für weitergehende Strukturermittlungen nur dann einen Anlass finde, wenn ich überhaupt irgendeine operative Einbindung einer Zielperson in die Struktur feststellen kann. Was nicht möglich ist, ist aus meiner sicheren Überzeugung heraus, dass ich unter dem Aktenzeichen ‚NSU-Strukturermittlungen‘ alles ausermitteln kann, was mich im Bereich der rechtsextremistischen Szene schon immer mal unter Staatsschutzgesichtspunkten interessiert hat.<sup>2295</sup>

## II. Übernahme der Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt/Bundeskriminalamt

Mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen *Beate Zschäpe* am 11. November 2011 beauftragte der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof das Bundeskriminalamt „mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BKAG in Zusammenarbeit mit den Landeskriminalämtern Thüringen, Sachsen und Baden-Württemberg“.<sup>2296</sup>

Der Zeuge LKD *Soukup* hat dazu ausgeführt:

„Der Auftrag ist in dem Zusammenhang der Ermittlungsauftrag des Generalbundesanwalts, nach § 129a eine terroristische Vereinigung hier aufzuklären mit den zunächst bekannten Beschuldigten; das waren nur die Frau Zschäpe plus die beiden Verstorbenen Böhnhardt und Mundlos. Das war die Aufgabe, also Ermittlungsauftrag des Generalbundesanwalts - insoweit auch eine sehr enge Kooperation.“<sup>2297</sup>

<sup>2294</sup> Dr. Diemer, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 46.

<sup>2295</sup> Weingarten, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 32.

<sup>2296</sup> MAT A GBA 4-1, Bl. 37.

<sup>2297</sup> Soukup, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 11.

1. Einrichtung der Besonderen Aufbauorganisation der Abteilung Staatsschutz „Trio“

Noch am 11. November 2011 wurde mit dem Einsatzbefehl Nr. 1 die besondere Aufbauorganisation der Abteilung Staatsschutz „Trio“ (BAO ST Trio) eingerichtet.<sup>2298</sup>

Zum Auftrag heißt es in dem Einsatzbefehl:

„Das BKA, Abteilung Polizeilicher Staatsschutz, nimmt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BKAG) wahr.

Die Abteilung ST gewährleistet mit eigenen und unterstellten Kräften, insbesondere durch

- die Ermittlung von Personen und Sachverhalten sowie Identifizierung von Mittätern,
- die Erhebung, Zusammenführung und Auswertung aller im In- und Ausland gewonnenen Erkenntnisse
- die Beweissicherung und Dokumentation,
- Durchsuchungsmaßnahmen,

sowie lageangepasst weitere Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung.<sup>2299</sup>

Der Zeuge LKD *Soukup*, Polizeiführer der BAO, hat die Abläufe folgendermaßen dargestellt:

„[I]m Grunde genommen wurde ja schlagartig bekannt Anfang November des Jahres 2011, dass wir hier eine bis dahin unbekannte terroristische Vereinigung in der Bundesrepublik hatten, eine rechtsterroristische Vereinigung, die 13 Jahre unerkannt agieren konnte und in dieser Zeit eine große Anzahl erheblicher Verbrechen begangen hatte, die bis dahin unaufgeklärt geblieben waren.

Für diese Sachverhalte wurde im Bundeskriminalamt eine Besondere Aufbauorganisation eingerichtet, die nun die Aufgabe hatte, diese 13 Jahre terroristische Vereinigung im Auftrag des Generalbundesanwalts im Rahmen eines strafprozessualen Ermittlungsverfahrens aufzuklären. Dabei ging es eben um folgende Straftaten: Das sind die zehn Morde - die sogenannte Ceska-Serie und der Polizistenmord in Heilbronn - sowie der versuchte Mord an dem Kollegen. Dazu kamen - das war die damalige Erkenntnislage - zwei Sprengstoffanschläge in Köln, in der Probsteigasse und in

<sup>2298</sup> MAT A BKA 12-1 (Ordner 5), S. 82 (VS-NfD).

<sup>2299</sup> MAT A BKA 12-1 (Ordner 5), Sl. 89 (VS-NfD).

der Keupstraße, und dann noch - das war zu Anfang noch nicht in der Zahl klar - eine größere Anzahl von Banküberfällen.

Die Besonderheiten in dieser Ausgangssituation sind schon in gewisser Weise besonders, weil es eben mehrere Aspekte zu berücksichtigen galt; denn es gibt auf der einen Seite Straftaten, die mehrere Jahre zurücklagen - also 13 Jahre oder 10 Jahre, wie man wollte, diese Morde -, dann gab es aktuelle Ermittlungen, also den Raubüberfall in Eisenach, die aktuellen Ermittlungen, also gerade aktuelles Tatgeschehen. Hinzu kamen noch die laufende Sonderkommission beim Landeskriminalamt in Stuttgart, die sich - noch aktuell - mit den Ermittlungen zum Polizistenmord an der Frau Kiesewetter beschäftigte, und dann die Raubüberfälle.<sup>2300</sup>

Zum Umfang der BAO ST Trio hat der Zeuge *Soukup* ausgeführt:

„Die Organisation als Ganzes - vielleicht um mal den Rahmen des eingesetzten Personals darzustellen - hatte in ihren Spitzen über 400 Mitarbeiter, die sich in den jeweiligen Bereichen wiedergefunden haben, die eben in der Weise, wie sie hier organisatorisch dargestellt sind, dann auch zusammengeführt - - und zusammenarbeiten mussten.“<sup>2301</sup>

a) Aufbau der Besonderen Aufbauorganisation (Staatsschutz) Trio

Die BAO ST Trio war in verschiedene Einsatzabschnitte gegliedert, welche nachfolgend erläutert werden.

aa) Führungsstab

Der Führungsstab, der am Standort Meckenheim ansässig war, war für die Gesamtleitung des Einsatzes zuständig.<sup>2302</sup>

Dessen Aufgaben hat der Zeuge *KD Heimann* folgendermaßen beschrieben:

„Die BAO wurde geleitet durch den Polizeiführer und seinen Vertreter. Diese führten mithilfe ihres Stabes [...]. Der Stab gliedert sich in verschiedene Stabsbereiche. Hier ist zunächst das Lagezentrum zu nennen. Dort erfolgt die Steuerung und die Protokollierung aller ein- und ausgehenden Informationen, die Informationsaufbereitung, die Lagedarstellung und die Dokumentation unter anderem von Aufträgen. Im Führungsstab waren auch Verbindungskräfte angesiedelt; in diesem Fall waren Verbindungskräfte des BfV ständig vor Ort in Meckenheim. Die übrigen Stabsbereiche waren zuständig für das Einsatzmanagement, das heißt den Kräfteinsatz, die Fertigung von Einsatzbefehlen, für Führungs-

<sup>2300</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 10.

<sup>2301</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 11.

<sup>2302</sup> MAT A BKA 12-5, 111119, 111119 1613 StB1 BAO ST TRIO Einsatzbefehl Nr. 2 aktuelle grafische Übersicht und Kommunikationsplan, Bl. 10.

und Einsatzmittel, die Versorgung, das Personal sowie die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Polizeiführung stand weiterhin eine Beratergruppe [...] zur Seite, um taktische Fragen zu beleuchten. Ein Vertreter der Bundesanwaltschaft war ebenfalls ständig in Meckenheim. Der GBA als Herr des Verfahrens war jedoch nicht Teil der BAO des BKA [...].<sup>2303</sup>

Der Zeuge LKD *Soukup* hat zum Führungsstab ausgeführt:

„Die Dimension des Stabes war auch nicht unerheblich, angesichts der Aufgabenstellung aber auch erforderlich. Es waren rund ungefähr fünfzig Leute, die in diesem Stabsbereich teilweise arbeiten mussten.

[...] [D]as ist der Organisationsapparat, der dahinter steht, mit dem ein Polizeiführer dann auch arbeitet und die Organisation strukturiert, organisiert und dafür sorgt, dass alles so erledigt werden kann und erledigt wird, wie es nach Vorstellung des Polizeiführers oder der Bundesanwaltschaft dann auch stattfinden kann.“<sup>2304</sup>

bb) Zentraler Einsatzabschnitt

Im Zentralen Einsatzabschnitt (ZEA) wurden die Ermittlungs- und Auswerteschwerpunkte in Zusammenarbeit mit dem GBA festgelegt. Dem ZEA oblag der Gesamtüberblick über die Ermittlungen und die zentrale Steuerung weiterer Ermittlungen.<sup>2305</sup>

Der Zeuge LKD *Soukup* hat diesen vor dem Ausschuss als „Herzstück der Aufbauorganisation“<sup>2306</sup> bezeichnet. Er hat außerdem erklärt:

„Dort laufen alle Informationen zum Fall, zu den Ermittlungen zusammen. Von dort sollen in engem Zusammenwirken mit der Bundesanwaltschaft die Ermittlungen gesteuert werden. Auch der Vertreter des Generalbundesanwaltes war dort angesiedelt. Der zentrale Einsatzabschnitt befand sich auch in Meckenheim mit teilweise um die 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dort in den einzelnen Unterabschnitten dann eben gearbeitet haben.“<sup>2307</sup>

Der Zentrale Einsatzabschnitt war in verschiedene Abschnitte untergliedert.

Zu diesem gehörten die Unterabschnitte „Zentrale Ermittlungen“, „Zentrale Fahn- dung“, „Zentrale Hinweisbearbeitung“, „Zentrale Hinweisaufnahme- und erfassung“,

<sup>2303</sup> *Heimann*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 10.

<sup>2304</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 11.

<sup>2305</sup> MAT A BKA 12-5, 111119, 111119 1613 StB1 BAO ST TRIO Einsatzbefehl Nr. 2 aktuelle grafische Übersicht und Kommunikationsplan, Bl. 17.

<sup>2306</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 13.

<sup>2307</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 13.

„Zentrale Auswertung“, „TKÜ“ (Telekommunikationsüberwachung) sowie „TESIT“ (Technisches Entwicklungs- und Servicezentrum, Innovative Technologien).<sup>2308</sup>

Der Zeuge LKD *Soukup* hat die Aufgaben der jeweiligen Abschnitte wie folgt erklärt:

„[Z]entrale Ermittlungen, dort befand sich das Team, das letztlich den Überblick halten, bekommen und erhalten sollte über das Gesamtgeschehen und die Ermittlungen dann quasi auch - strategisch ist zu viel gesagt, aber taktisch zumindest - steuern sollte.

[...] Zentrale Hinweisbearbeitung, da wird eben alles das zusammengeführt, was an Hinweisen aufkommt. Wir hatten ja dann auch ein Hinweistelefon geschaltet und haben die Hinweise aufgenommen, entweder hier bei uns im BKA direkt - wir hatten dort eine Hinweisaufnahme -, aber auch in den Bundesländern. Überall letztlich werden Hinweise aufgenommen, werden in eine gemeinsame Datei eingestellt, werden bewertet. Für wertig erachtete Hinweise landen dann zunächst mal auch in der zentralen Hinweisbearbeitung; andere Hinweise werden - so ist die Regelung, weil die Anzahl ja auch erheblich ist - dann von den jeweiligen Länderdienststellen, die örtlich auch zuständig sind, weiterbearbeitet und abschließend bearbeitet. Am Ende, nach Abschluss der Bearbeitung, landen sie dann aber auch beim BKA und werden dort noch mal schlussüberprüft.

Zentrale Auswertung spricht für sich selber. Dort war alles das auszuwerten, was an Erkenntnissen vorlag, an Beweisen erhoben worden ist. Da geht es zum einen natürlich um klassische Vernehmungsergebnisse, die dort ausgewertet werden. Aber die besondere Herausforderung war hier in diesem Fall die Auswertung der sächlichen Asservate, die sehr, sehr zahlreich waren, eine Dimension für sich, will ich mal so sagen. Da geht es auch wieder letztlich auf das Gleiche hinaus, was ich eingangs sagte, dass wir nämlich auch jede Menge Asservate aus den bereits geschehenen Taten hatten, die lange Jahre zurücklagen; die haben wir alle ins BKA geholt und haben sie noch mal angeschaut im Lichte der neuen Erkenntnisse und haben diese dann auch bewertet und auch ausgewertet. [...]

Zentrale TKÜ ist das, was stattfindet, wenn in laufenden Ermittlungen Telefonüberwachungen stattfinden. Das ist, weil auch technisch natürlich anspruchsvoll, in einem Bereich zentralisiert. Dort wird das alles abgewickelt. Die Erkenntnisse daraus fließen dann wieder in den Bereich Ermittlungen und Auswertung natürlich.

Zentrale TESIT, das ist die technische Auswertung von Datenträgern, Handys zum Beispiel; das ist eigentlich der Klassiker. Man findet ja quasi bei jedem Verdächtigen oder Beschuldigten mindestens ein bis X Handys, die dann von dieser Stelle technisch

<sup>2308</sup> MAT A BKA 12-5, 111119, 111119 1613 StB1 BAO ST TRIO Einsatzbefehl Nr. 2 aktuelle grafische Übersicht und Kommunikationsplan, Bl. 17 ff.



ausgewertet werden. Die werden also ausgelesen und die Erkenntnisse daraus dann auch für den Ermittler letztlich handhabbar gemacht.“<sup>2309</sup>

Auf die Frage, ob sichergestellt gewesen sei, dass die Ermittlungsergebnisse der regionalen Einsatzabschnitte so zusammengeführt wurden, dass am Ende ein umfassendes Gesamtbild dabei herauskommt, hat der Zeuge LKD *Soukup* geantwortet:

„Das passiert kontinuierlich. Es ist ja nicht so, dass diese Einsatzabschnitte für sich ermitteln und keinem was sagen und erst am Ende dann die Akten übergeben und sagen: „So, das war's jetzt“, sondern das ist ein kontinuierlicher, fortlaufender Prozess, dass die Ergebnisse, die vor Ort in den Abschnitten ermittelt werden, natürlich in den zentralen Einsatzabschnitt fortlaufend hineinlaufen, um da auch eine Steuerungsfunktion zu ermöglichen - - erst dann, wenn die Arbeit im regionalen Einsatzabschnitt beendet ist, quasi formal der Abschnitt aufgelöst wird, die Erkenntnisse aber bis dahin natürlich schon im zentralen Abschnitt vorliegen und auch für die laufenden Ermittlungen jeweils aktuell am Geschehen weiter beurteilt werden können. Also da gibt es auch meiner Sicht auch keinen Informationsverlust, sondern mit Auflösung des Abschnittes ist aber schon sichergestellt, dass die Informationen im zentralen Bereich vorhanden sind.“<sup>2310</sup>

cc) Regionale Einsatzabschnitte

Außerdem wurden fünf Regionale Einsatzabschnitte (Reg EA) gebildet.<sup>2311</sup>

Dazu hat der Zeuge KD *Heimann* vor dem Ausschuss erklärt:

„Infolge der Ereignisse am 04.11.2011 in Eisenach und in Zwickau hatten die Länderpolizeien in eigener Zuständigkeit polizeiliche Maßnahmen ergriffen und Ermittlungen aufgenommen. Die Aufbauorganisationen in den Ländern hatten die Bezeichnungen Soko ‚Capron‘ - also Soko für Sonderkommission, Capron in Thüringen - und EG - Ermittlungsgruppe - ‚Frühling‘ in Sachsen. Die mit den genannten Sachverhalten befassten Polizeikräfte der Länder, das heißt jeweils Kräfte der Landeskriminalämter und der örtlichen Dienststellen, wurden dann nach Übernahme der Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt und Beauftragung des Bundeskriminalamtes - das war am 11.11.2011 der Fall - in Teilen in die zu bildenden regionalen Einsatzabschnitte Sachsen und Thüringen der BAO des BKA integriert. [...]

In der Folge wurden dann durch diese Einsatzabschnitte die Ermittlungen vor Ort geführt. Zu Beginn erfolgten diese Ermittlungen weitgehend autonom vom zentralen Einsatzabschnitt, da in der Anfangsphase vor Ort die meisten Erkenntnisse anfielen und

<sup>2309</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 13 f.

<sup>2310</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 30.

<sup>2311</sup> MAT A BKA 12-5, 111119, 111119 1613 StB1 BAO ST TRIO Einsatzbefehl Nr. 2 aktuelle grafische Übersicht und Kommunikationsplan, Bl. 20 ff.

der zentrale Einsatzabschnitt in dieser Phase kaum eigene Erkenntnisse hatte. Später wurden dann auch die regionalen Ermittlungen mehr und mehr durch den zentralen Einsatzabschnitt gesteuert, da dort die Erkenntnisse aus allen Einsatzabschnitten zusammenliefen. Ein formales Unterstellungsverhältnis bestand jedoch nie [...].<sup>2312</sup>

aaa) *Regionaler Einsatzabschnitt Sachsen*

Zur Aufgabe des Reg EA Sachsen hat der Zeuge LKD *Soukup* ausgeführt:

„Der regionale Abschnitt Sachsen bezog sich darauf, die Geschehnisse in der Frühlingsstraße in erster Linie zu bearbeiten, dort die Ermittlungen zu führen, natürlich in Kommunikation und in Absprache mit dem zentralen Einsatzabschnitt, der dies alles strategisch und taktisch steuern sollte. Aber dort hatten wir eben auch eine Menge Personal zusammen mit sächsischen Kollegen in der Unterstützung vor Ort, um sich da um die Sachen zu kümmern [...].<sup>2313</sup>

Für den Reg EA Sachsen waren noch drei weitere Unterabschnitte („Fahndung“, „Regionale Ermittlung“, „Tatortarbeit“ sowie „Regionale Hinweisbearbeitung“) vorgesehen.<sup>2314</sup>

Der Zeuge KD *Werle*, Leiter des Reg EA Sachsen, hat jedoch ausgeführt, dass zwei der geplanten Einsatzabschnitte tatsächlich nicht eingerichtet worden seien:

„Es war angedacht, einen Abschnitt ‚Fahndung‘ einzurichten. Nur haben wir sehr schnell gesehen: Es gibt momentan nichts zu fahnden, was jetzt auf örtlicher Ebene passieren müsste. Deswegen wurde der nie mit Leben erfüllt, genauso wenig wie der Abschnitt ‚Hinweisbearbeitung‘, weil schon sehr früh [...] festgelegt wurde: Das sind zentrale Arbeiten, die von Meckenheim aus erledigt werden.<sup>2315</sup>

bbb) *Regionaler Einsatzabschnitt Thüringen*

Der Reg EA Thüringen hatte laut Aussage des Zeugen LKD *Soukup* folgende Aufgabe:

„Dann gab es den regionalen Einsatzabschnitt Thüringen. Das war der Abschnitt um das Wohnmobil nach dem Raubüberfall in Eisenach und letztlich auch um das, was bekannt war aus dem Geschehen ab 98 in Thüringen, da auch noch mal aufzuarbeiten und sich anzuschauen.<sup>2316</sup>

<sup>2312</sup> *Heimann*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 9 f.

<sup>2313</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 15.

<sup>2314</sup> MAT A BKA 12-5, 111119, 111119 1613 StB1 BAO ST TRIO Einsatzbefehl Nr. 2 aktuelle grafische Übersicht und Kommunikationsplan, Bl. 20 ff.

<sup>2315</sup> *Werle*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 94.

<sup>2316</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 15.

*ccc) Regionaler Einsatzabschnitt Bayern*

Der Regionale Einsatzabschnitt Bayern hatte den Auftrag, die Koordinierung und den Informationsaustausch zwischen der BAO ST „Trio“ und der damals für die Ceska-Mordserie eingerichteten BAO „Bosporus“ zu gewährleisten.<sup>2317</sup>

Dazu hat der Zeuge LKD *Soukup* vor dem Ausschuss näher ausgeführt:

„[D]er besondere Abschnitt Bayern, [...] [ist Anm.] überhaupt kein Abschnitt Bayern [...], sondern der Auftrag war, sich alle Ceska-Taten anzuschauen, weil auch bis dahin in Nürnberg ja die die Ermittlungen ‚Ceska-Morde‘ konzentriert geführt wurden in Zusammenarbeit mit den betroffenen Bundesländern. Das haben wir auch so belassen. Der Auftrag war dort für die Kollegen in Nürnberg, sich noch mal alle Ceska-Morde und die bislang bekannten Erkenntnisse im Lichte der neuen Erkenntnisse noch mal anzuschauen - also alle Hinweise und Spuren noch mal zu betrachten, zu bewerten, auszuwerten und zu schauen, ob es da neue Erkenntnisse gibt -, zusammenzuführen. Insoweit hat dort in Nürnberg im regionalen Einsatzabschnitt Bayern eng zusammengearbeitet mit den Tatorten und den Bundesländern, die an den Ceska-Morden beteiligt waren, also Bayern, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Hessen. Dort wurde das alles gemanagt, wenn man so will, natürlich auch wieder in enger Zusammenarbeit mit dem zentralen Einsatzabschnitt. Aber dort wurden, wie gesagt, die Dinge an den Tatgeschehen ‚Ceska‘ bearbeitet.“<sup>2318</sup>

Zu den Zuständigkeiten innerhalb dieses Reg EA hat LKD *Soukup* vor dem Ausschuss erläutert:

„Die Einsatzabschnitte Bayern - also Ceska-Komplex -, Baden-Württemberg - Polizistenmord Heilbronn - und Nordrhein-Westfalen sind durch Kollegen des höheren Dienstes aus den jeweiligen Bundesländern geführt worden, waren uns aber unterstellt. Also es gab keine Ermittlungen in eigener Länderzuständigkeit, sondern die waren uns alle unterstellt, nur die Führung der Einsatzabschnitte geschah durch Länderbeamte [...].

[...] [W]ir hatten Verbindungsbeamte dort, haben dann aber auch die Vertretung des Abschnittsleiters durch eigene Kräfte - höherer Dienst - besetzt.“<sup>2319</sup>

<sup>2317</sup> MAT A BKA 12-5, 111119, 111119 1613 StB1 BAO ST TRIO Einsatzbefehl Nr. 2 aktuelle grafische Übersicht und Kommunikationsplan, Bl. 23.

<sup>2318</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 15 f.

<sup>2319</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 23.

Trotzdem seien von der BAO ST Trio Aufträge in die BAO „Bosporus“ gegeben worden, die dann auch bearbeitet worden seien. Auch sei der Zeuge selbst des Öfteren vor Ort gewesen um mit dem Abschnittsleitern zu sprechen.<sup>2320</sup>

Der Zeuge LKD *Soukup* hat weiter ausgeführt:

„Es ist schon eine schwierige Situation für die Länderkollegen, plötzlich in eine BKA-Organisation integriert zu sein mit dem Blickwinkel: Na ja, die werden uns jetzt erst mal auf die Finger gucken, welche Fehler wir gemacht haben. [...] Also, diese Vorbehalte erst mal auszuräumen, war aus meiner Sicht sehr wichtig, diese Dinge klar anzusprechen und mit den Kollegen aus den Ländern sich zu vereinbaren und klar auszudrücken, welche Aufgabe wir haben. Wir haben nicht die Aufgabe - jedenfalls habe ich mich nie so verstanden, und das ist auch nicht das Ziel der Angelegenheit -, nun die Fehler aufzudecken, die die Kollegen gemacht haben, sondern das Ermittlungsverfahren hier aufzuklären und die Straftaten im Lichte der neuen Erkenntnisse jetzt noch mal aufzuarbeiten.“<sup>2321</sup>

#### *ddd) Regionaler Einsatzabschnitt Baden-Württemberg*

Der Regionale Einsatzabschnitt Baden-Württemberg hatte laut dem Einsatzbefehl Nr. 2 die Aufgabe der Koordinierung des Informationsaustausches zwischen der BAO ST „Trio“ und der Soko „Parkplatz“.<sup>2322</sup>

Der Zeuge LKD *Soukup* hat die Aufgaben folgendermaßen erläutert:

„Da ging es um die noch laufenden Ermittlungen in Sachen Polizistenmord Heilbronn. Zu der Zeit gab es noch aktuell die Sonderkommission, die dort arbeitet, die uns quasi unterstellt worden ist in dem Augenblick als regionaler Abschnitt Baden-Württemberg, aber unter Führung des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg unter Hinzustellung natürlich von BKA-Personal und auch des Vertreters des Leiters des Einsatzabschnittes durch das BKA.“<sup>2323</sup>

#### *eee) Regionaler Einsatzabschnitt Nordrhein-Westfalen*

Zu dem Regionalen Einsatzabschnitt Nordrhein-Westfalen hat der Zeuge LKD *Soukup* ausgeführt, dass dieser RegEA nur einen zeitlich kurzen Bestand gehabt habe.

<sup>2320</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 23.

<sup>2321</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 23.

<sup>2322</sup> MAT A BKA 12-5, 111119, 111119 1613 StB1 BAO ST TRIO Einsatzbefehl Nr. 2 aktuelle grafische Übersicht und Kommunikationsplan, Bl. 22.

<sup>2323</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 16.

Dieser Abschnitt habe die Aufgabe gehabt, die beiden Sprengstoffanschläge in Köln - Probsteigasse und Keupstraße - unter den gleichen Aspekten noch einmal auszuermitteln und zu prüfen, ob es neue Erkenntnisse gebe.<sup>2324</sup>

*fff) Auflösung der Regionalen Einsatzabschnitte*

Wie der Reg EA Nordrhein-Westfalen wurden auch die anderen Regionalen Einsatzabschnitte im Laufe der Ermittlungen lagebedingt aufgelöst und in den Zentralen Einsatzabschnitt überführt.<sup>2325</sup>

Der Zeuge LKD *Soukup* hat dies folgendermaßen erklärt:

„Das Ziel [...] der Entwicklung der BAO war planerisch so, dass nach und nach die regionalen Einsatzabschnitte, wenn die Arbeit dort erledigt war oder gewesen wäre, geschlossen werden können und die Erkenntnisse alle zusammengeführt werden im zentralen Einsatzabschnitt, sodass am Ende nur noch dieser übrig bleibt und man dann irgendwann - das muss man ja zumindest auch im Blick haben - in eine Regelorganisation im BKA wieder hineinkommen kann. So war der strategische Ansatz für die BAO.“<sup>2326</sup>

Der Zeuge KD *Heimann* hat zur Auflösung der Einsatzabschnitte folgende Ausführungen getätigt:

„Jedoch erfolgte zunächst die abschließende Überprüfung aller Alterkenntnisse im Lichte der neuen Informationen durch den jeweils zuständigen regionalen Einsatzabschnitt. [...]

Erst nach Abschluss dieser Überprüfungen erfolgte die Übernahme dieser Komplexe durch den zentralen Einsatzabschnitt und die Auflösung dieser RegEA. Zum Zeitpunkt dieser Übernahme im Einzelfall noch offene Maßnahmen und Spuren wurden dokumentiert.

Die konkrete Vorbereitung der Übernahme erfolgte dadurch, dass wir zunächst die vorgesehenen BKA-Mitglieder in die RegEA entsandt haben und die dort detailliert eingewiesen wurden. Dann erfolgte die formale Übernahme der Komplexe und der Akten unter Entsendung der ursprünglichen Sachbearbeiter der Länder nach Meckenheim. Deren Entlassung wiederum erfolgte erst nach Abschluss der Einweisung der BKA-Sachbearbeiter. Die ursprünglichen Sachbearbeiter der RegEA standen aber auch weiterhin als Ansprechpartner und für Unterstützungshandlungen zur Verfügung.

Ein weiterer Unterunterabschnitt war die Aktenführung. Dort erfolgte die Führung der Ermittlungsakte. Dies stellte wegen der

<sup>2324</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 16.

<sup>2325</sup> MAT A GBA 26-39, Bl. 6.

<sup>2326</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 16.

Komplexität des Verfahrens und des Umfangs der Akten - wir haben mehr als 1 000 Leitzordner dem Gericht schlussendlich übergeben - eine besondere Herausforderung dar. Gleichzeitig stellte die Aktenführung eine weitere Qualitätssicherungsinstanz dar, bevor der GBA die Aktenteile laufend ebenfalls zur Kenntnis bekam und inhaltlich prüfte.

[...] Der RegEA Nordrhein-Westfalen wurde im Dezember 2011 aufgelöst, der RegEA Bayern und Baden-Württemberg Ende April 2012. Der RegEA Thüringen wurde Anfang April aufgelöst und zunächst als Unterabschnitt dem RegEA Sachsen unterstellt. Dieser wiederum wurde dann Ende Juni 2012 aufgelöst. Die BAO „Trio“ wurde Anfang September 2012 aufgelöst und in die Ermittlungsgruppe „Trio“ überführt.<sup>2327</sup>

dd) Abschnitt Gefährdungsbewertung

Der Auftrag des Abschnittes „Gefährdungsbewertung“ wird im Einsatzbefehl Nr. 2 wie folgt dargestellt:

„Unterstützung und Beratung des PF bzw. L/FüSt bei der Beurteilung der BAOspezifischen Gefährdungslage

- Darstellung und Fortschreibung der Gefährdungslage
- Fertigung von Gefährdungseinschätzungen auf Anforderung
- Ständige eigeninititative Beschaffung gefährdungsrelevanter Informationen
- Steuerung und Bewertung von Gefährdungseinzelsachverhalten über LZ 01
- Durchführung von Abstimmungsprozessen mit BfV und BND sowie ggf. mit ausländischen Dienststellen [...].<sup>2328</sup>

Der Zeuge LKD *Soukup* hat über die Aufgabe des Abschnitts in seiner Vernehmung berichtet:

„[D]er Abschnitt Gefährdungsbewertung, der hier gerade anfangs eine ganz besondere Rolle gespielt hat. [...] Wir hatten in den ersten Tagen in den Asservaten Frühlingsstraße Listen gefunden, auf denen sich Namen befanden von Politikern, von Angehörigen von jüdischen Einrichtungen, von Polizeibeamten, die mit dem NPD-Verbot seinerzeit zu tun hatten, die aber auch auf Listen standen, auf denen Anschlagziele dieses Trios sich befanden, sodass man zu der Zeit gar nicht sicher bewerten konnte, welche Bewandnis es mit diesen Listen hatte. Wir haben da von einer 10 000er-Liste gesprochen. Die war also schlecht zu bewerten.

<sup>2327</sup> Heimann, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 11 f.

<sup>2328</sup> MAT A BKA 12-5, 111119, 111119 1613 StB1 BAO ST TRIO Einsatzbefehl Nr. 2 aktuelle grafische Übersicht und Kommunikationsplan, Bl. 24.

Das bekam alles, ich sage mal, sehr schnell Öffentlichkeitswirksamkeit - ein besonderes Problem auch in dieser BAO - und verursachte Irritationen bei denen, die sich auf diesen Listen befanden, weil natürlich die Sorge bestand in der Zeit, als wir noch gar nicht wussten, wer gehört denn jetzt noch zu dieser terroristischen Organisation dazu: „Gibt es eventuell hier noch Gefahren, dass hier noch Anschläge in der Folge stattfinden könnten?“ - - dass wir die Dinge bewerten mussten und dann auch versuchen, ich sage mal, das Geschehen irgendwie einzufangen und auch eine gewisse Ruhe in diese Irritationen hineinzubringen. Das war die Aufgabe dieses Einsatzabschnittes Gefährdung.

Am Ende hat es dann dazu geführt, dass wir eine Gefährdungsbeurteilung vornehmen konnten, als wir wussten, dass diese Listen zeitlich sehr alt waren. Die waren, glaube ich, aus den Jahren 2002 oder 2003 von dem Trio erstellt - so weit war jedenfalls damals die Schlussfolgerung -, und man konnte also eher davon ausgehen, dass da jetzt keine besondere Gefährdung für die Personen und Einrichtungen, die sich auf den Listen befanden, abzuleiten sind. Am Ende sind dann alle Personen, die sich auf den Listen befanden, auch von den Kollegen in den Ländern durch die Polizei angesprochen worden und dann auch darüber informiert, welche Bewandnis es nach unserer Einschätzung mit den Listen hat.<sup>2329</sup>

ee) Einsatzabschnitt Operative Maßnahmen

Den Einsatzabschnitt „Operative Maßnahmen“ hat der Zeuge LKD *Soukup* folgendermaßen beschrieben:

„Der Einsatzabschnitt Operative Maßnahmen ist das, was man quasi an Handwerkszeug braucht, um Operativmaßnahmen durchzuführen. Also, in erster Linie geht es da um Observationsmaßnahmen und Zugriffsmaßnahmen. Wenn wir bei Beschuldigten Durchsuchungen und Festnahmen durchführen wollen, das regelt der Abschnitt Operative Maßnahmen mit den dort eingesetzten Spezialkräften und Spezialeinheiten, die es in der Polizei gibt.“<sup>2330</sup>

ff) Einsatzabschnitt Tatortarbeit

Der Einsatzbefehl Nr. 2 vom 19.11.2011 erhält folgende Auftragsbeschreibung für diesen Einsatzabschnitt:

- „- Gesamtkoordinierung und Lagedarstellung zur Tatortarbeit
- Dokumentation und Lagedarstellung zur Tatortarbeit
- Unterstützung und Beratung des PF bzw. L/FüSt in Fragen der Tatortarbeit und Bewertung sächlicher Spuren

<sup>2329</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 16 f.

<sup>2330</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 17.

- Anforderung behörden- und länderübergreifend erforderlicher Fach- und Spezialkräfte
- Koordination des Kräfte- und Mitteleinsatzes
- Durchführung/Veranlassung spezieller Spurensicherungsmaßnahmen
- Zentrale Asservatensammlung und -auswertung sowie Koordination erforderlicher KTUntersuchungen
- Durchführung/Veranlassung erforderlicher Auswertemaßnahmen.<sup>2331</sup>

Dazu hat der Zeuge LKD *Soukup* ausgeführt:

„Letztlich der Einsatzabschnitt Tatortarbeit mit diesen besonderen Herausforderungen, sich eben um diese vielen Tausend Asservate zu kümmern, sowohl - ich benenne sie jetzt mal als historische Asservate - aus den jeweiligen Tatgeschehen, aber auch die aktuellen Dinge, die alle zusammenzuführen, die so weit handhabbar zu machen, dass man auch wusste: „Welche Asservate haben wir denn überhaupt?“, also eine Aufstellung erst mal zu erstellen über die vielen Dinge, dann auch sicherzustellen, dass alles abgearbeitet und bearbeitet wird, und das auch nachzuhalten und dann in das System ordentlich einzuspielen [...].“<sup>2332</sup>

gg) Einsatzabschnitt Operative Fallanalyse

Am 6. Dezember 2011 wurde die Abteilung „Operative Fallanalyse“ des Bundeskriminalamtes zur „chronologische[n] Aufarbeitung des Fallgeschehens sowie [...] [zur Anm.] Charakterisierung des Beziehungsgeflechts der Täter“<sup>2333</sup> beauftragt. Am 15. Januar erfolgte die Eingliederung des Referats in die BAO ST Trio. Die Fallanalyse wurde in den Zeiträumen vom 31. Januar bis 19. März 2012 und vom 2. Mai bis zum 19. Mai 2012 durchgeführt.<sup>2334</sup>

Der Zeuge LKD *Soukup* hat dem Ausschuss folgende Beweggründe geschildert:

„Wir haben ja [...] im Februar extra noch einen weiteren Abschnitt eingerichtet - operative Fallanalyse -, weil ab Februar oder, ich sage mal, um den Zeitraum herum erstens immer noch so vieles im Unklaren lag, insbesondere auch die Motivlage: Warum jetzt dieser Polizistenmord in Heilbronn? - Für mich immer noch ein Buch mit vielen Fragezeichen. [...]

<sup>2331</sup> MAT A BKA 12-5, 111119, 111119 1613 StB1 BAO ST TRIO Einsatzbefehl Nr. 2 aktuelle grafische Übersicht und Kommunikationsplan, Bl. 25.

<sup>2332</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 17.

<sup>2333</sup> MAT A BMJ-15 (Ordner 1 von 1), Bl. 10 (VS-NfD).

<sup>2334</sup> MAT A BMJ-15 (Ordner 1 von 1), Bl. 11.



Wir wollten noch tiefer hinter die Szene blicken können und haben dann den Versuch unternommen, mit der operativen Fallanalyse alle die Informationen, die bis dahin in der BAO aufgekommen waren, insbesondere aus den Asservaten Frühlingsstraße - also diese vielen DVDs und andere Dateien, die wir noch sichtbar gemacht hatten - - denen alles mal hinzulegen und zu sagen: Nehmt euch mal die Zeit. - Die haben, glaube ich, auch über zweieinhalb Monate gebraucht, das alles mal zu analysieren - ganz parallel zum eigentlichen Ermittlungsgeschehen -, um dann noch mal Ansätze zu finden für mögliche Hinterleute: Gibt es einen, der vielleicht das ganze Ding steuert? - Aber das hat leider auch nicht zum Erfolg geführt. Es gibt einige Hypothesen, aber das hat nicht viel weiter gebracht, leider.<sup>2335</sup>

Der Zeuge hat außerdem betont, dass die Analyse mit einer großen Offenheit hinsichtlich weiterer Täter durchgeführt worden sei.<sup>2336</sup>

Zur Frage, ob eine solche operative Fallanalyse machbar sei, wenn so viel bereits bekannt sei, hat Zeuge ausgeführt:

„Die Diskussion haben wir anfangs auch geführt mit der OFA. Die haben genau so geantwortet und haben gesagt: Das hat ja jetzt eigentlich wenig Wert, wir kennen die Täter. - Da sage ich: Fragezeichen. Möglicherweise oder wahrscheinlich sind es die Täter, nach allem, was man so an Indizien zusammenhat, aber wir müssen den Versuch machen und sollten es nicht unversucht lassen mit der Expertise, die eine OFA eben hat, die sich auch die Zeit nehmen sollte, in so einem kleinen Team die Dinge zu betrachten, zu diskutieren.

Das ist ja eine sehr aufwendige Geschichte mit der OFA, die sich dann auch wirklich abgekoppelt haben und ihren eigenen Think-tank dann noch mal aufgerufen haben, um den Versuch zu unternehmen, da noch mal irgendwie weiterzukommen, auch hinter die Motivlage vielleicht noch mal etwas tiefer zu blicken. Weil das ist ja alles doch schon sehr erstaunlich und bemerkenswert, dass man über 13 Jahre bei allem, was so an Überlegungen da ist: „Kriminalistisch wart ihr auf dem rechten Auge blind“, oder: „Warum ist man da nicht weitergekommen bei der Tatwaffenermittlung in Bezug auf die Ceska - - aber mit der neuen Erkenntnislage da auch noch mal einen Schritt nach vorne zu versuchen. Das war es auf jeden Fall wert. Es hat uns letztlich jetzt keine neuen beweiserheblichen Erkenntnisse gebracht. Aber, ich meine, dümmer geworden sind wir deswegen auch nicht.“<sup>2337</sup>

<sup>2335</sup> Soukup, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 25.

<sup>2336</sup> Soukup, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 35.

<sup>2337</sup> Soukup, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 25 f.

hh) Eingesetzte Kräfte

Nach Darstellung des Zeugen LKD *Soukup* sei insbesondere im Hinblick auf den Beschleunigungsgrundsatz die Entscheidung getroffen worden, möglichst viel Personal einzusetzen.<sup>2338</sup>

Weiter hat der Zeuge ausgeführt:

„Dass damit – [...] das war uns auch bewusst - Risiken einhergehen, die man eingeht, wenn ich mit so breiten Kräften an eine Aufklärung des Falles herangehe, dass eventuell das eine oder andere durchrutscht, weil eben ein einzelner Beamter, der es gar nicht besser wissen kann bei der Auswertung eines bestimmten gar Aservates [...] bestimmte Dinge nicht erkennt, das Risiko haben wir gesehen, das galt es abzuwägen; aber nach dem, was nun an Anforderungen von außen auch auf die Polizei und auf die BAO letztlich kam, war es nicht anders zu machen, als mit einem breiten Personalansatz reinzugehen, dann aber auch dafür zu sorgen, dass man schon jetzt eine Revision der ganzen Angelegenheit noch mal plant und dann später - das ist dann nach meiner Zeit geschehen, aber auch noch im Rahmen der Ermittlungsgruppe, die das später ja fortgeführt hat - sich die Dinge dann alle noch mal anzuschauen und durchzugehen und zu gucken, ob da nicht das eine oder andere durchgerutscht ist, um es mal so plastisch zu sagen. Das haben wir auch noch - oder die Kollegen später dann auch noch - gemacht. Meines Wissens ist da Gott sei Dank jetzt nichts Spektakuläres gekommen. Das eine oder andere ist natürlich durchgerutscht in dem Sinne, aber jetzt nichts, was die Dinge ganz neu - - zu einer ganz neuen Bewertung hätte führen müssen [...].“<sup>2339</sup>

Es seien außerdem Kräfte aus den Ländern eingesetzt worden:

„Ich hatte ja eingangs schon gesagt: Wir brauchten natürlich einmal die Expertise der Länderkollegen aus den historischen Verfahren, so will ich sie mal bezeichnen; von daher war es wichtig und angezeigt, diese natürlich in die BAO zu bekommen. Das ist auch weitgehend gelungen, soweit ich das überblickt habe, auch in den Ländern, in Bayern und in Baden-Württemberg insbesondere [...].“<sup>2340</sup>

Am 13. September 2012 fand die Abschlussbesprechung des Polizeiführers der BAO ST Trio, LKD *Soukup*, mit den Leitern der einzelnen Abschnitte der BAO statt.

Aus dem am 17. September 2012 verfassten Protokoll<sup>2341</sup> zu der Abschlussbesprechung geht hervor, dass generell folgende Kritikpunkte festgestellt worden seien:

„• hohe Personalfuktuation (767 Personalwechsel),

<sup>2338</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 17.

<sup>2339</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 17.

<sup>2340</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 19.

<sup>2341</sup> MAT B BMI-8, Bl. 3 ff (VS-NfD).

- paralleler Aufbau des GAR in der Anfangsphase der BAO ST TRIO,
- administrative Koordination von 120 Länder-/B POL-Kräften (Erstellung der Anforderungsprofile, Abordnungen, Kostenfragen etc.),
- teilweise fehlende Ermittlungserfahrung der eingesetzten Kräfte im ST-Bereich,
- BAO verfügt nicht über erforderliche „Personalhoheit“,
- Kräftebindung durch hohen Informationsbedarf und daraus resultierende Abschnittseinrichtung „ZBV“ (Stichwort „Untersuchungsausschüsse“),
- fehlender einheitlicher Asservatenworkflow,
- mangelnde Kompatibilität der gemeinsamen Arbeitsplattformen Dateien/IT- Kompetenz,
- fehlende Ressourcen für den Massendatenabgleich (MDA),
- Informationsschutz vs. Informationsbedürfnis<sup>2342</sup>

Der Zeuge LKD *Soukup* hat in seiner Vernehmung berichtet, dass im Personalbereich nach anfänglichen Schwierigkeiten erreicht worden sei, dass das Personal in der BAO Trio nicht mehr so häufig wechsele, da bei Abordnung in die BAO Trio eine Mindestverweildauer angestrebt worden sei.<sup>2343</sup> Er hat dazu weiter erklärt:

„Also, wir haben zum Beispiel bei den Länderbeamten, die wir für die Auswertung der Asservate angefordert haben, gleich draufgeschrieben: für drei Monate. - Das ist die Mindestabordnungszeit. Das war auch richtig, weil die brauchten ja auch erst mal eine Vorschulung, um überhaupt mit der Arbeit beginnen zu können. Da haben wir das so gemacht. Und BKA-intern sind die Leute dann auch ab Januar länger geblieben. Also, man kann jetzt keine festen Vorgaben machen, aber: so lange wie möglich. - Das waren dann, sagen wir mal, in der Regel schon zwei Monate, wo sie da waren.“

Und es ist ja natürlich auch nicht jeder Bereich in gleichem Maße gefordert. Wo wir schon drauf geschaut haben, ist, dass wir im zentralen Einsatzabschnitt, also da, wo es um die zentralen Ermittlungen geht, natürlich die Kontinuität behalten. Das haben wir aber auch von Anfang bis Ende so durchgehalten. Da war ein Kern von Personal, die das Fallgeschehen insgesamt im Auge hatten. Ich würde mal sagen, das sind 20 bis 30 Leute gewesen, die von Anfang bis Ende dabei waren, die auch sicher und zielsicher die Ermittlungen steuern konnten und auch beurteilen: Was ist jetzt wichtig, was ist weniger wichtig? - In den einzelnen anderen Be-

<sup>2342</sup> MAT B BMI-8, Bl. 4 (VS-NfD).

<sup>2343</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 20.

reichen Hinweisbearbeitung, da, wo man auch abgeschlossene Lebenssachverhalte hingeben kann zur Bearbeitung, ohne dass der große Hintergrund vorhanden sein muss, da gab es dann schon diese Wechsel.

Die Anforderungen waren auch zeitlich unterschiedlich.“<sup>2344</sup>

Der Zeuge hat weiter ausgeführt, dass er sich insbesondere aus dem Bereich polizeilicher Staatsschutz mehr Personal gewünscht hätte:

„Was die Rekrutierung unseres eigenen Personals anbelangte, war das auch schwierig, weil wir natürlich nicht alle Kräfte, die wir im BKA - - Da rede ich jetzt insbesondere von den erfahrenen Beamten, die im Bereich Staatsschutz arbeiten, weil die Ermittlungsarbeit im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes sich schon in Teilen von der in anderen Phänomenbereichen unterscheidet. Im Staatsschutz wird naturgemäß tiefer ermittelt und breiter an die Themen herangegangen, als das im Bereich organisierte Kriminalität oder Rauschgiftkriminalität zum Beispiel der Fall ist. [...]

Da hätte man natürlich sagen können: Also alles, was im polizeilichen Staatsschutz im BKA vorhanden ist - und das ist letztlich auch endlich -, sollte jetzt in diese Fallbearbeitung gehen. - Man muss aber sehen, dass erstens mal dieses Thema „Einrichtung eines Bekämpfungszentrum rechts“ auch wieder Personal braucht, auch qualifiziertes Personal, die diese Konzepte erstellen müssen, auf der anderen Seite parallel auch nicht aus den Augen zu verlieren war, dass wir auch im Bereich islamistischer Terrorismus noch das eine oder andere zu tun haben und auch da die Arbeit nicht ganz liegen lassen können, sodass der Spagat letztlich zu finden war, das, was möglich ist, aus dem BKA zunächst mal in die BAO zu bringen und dann zu schauen: Was brauchen wir noch, und wo kriegen wir die Leute her? - Das war schwierig [...].

Ich hätte mir noch mehr aus dem Bereich polizeilicher Staatsschutz gewünscht; haben wir auch besprochen intern. [...]<sup>2345</sup>

Trotzdem sei insbesondere die ZEA Zentrale Ermittlungen mit Rechtsextremismusexperten besetzt worden.<sup>2346</sup> Das seien die Beamten gewesen

„[...] , die sich im normalen Tagesgeschäft in der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz beim Bundeskriminalamt mit diesem Phänomenbereich befassen [...].“<sup>2347</sup>

Externe Experten seien jedoch nicht hinzugezogen worden.<sup>2348</sup>

<sup>2344</sup> Soukup, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 21.

<sup>2345</sup> Soukup, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 19 f.

<sup>2346</sup> Soukup, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 59.

<sup>2347</sup> Soukup, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 59.

<sup>2348</sup> Soukup, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 59.

- b) Übergang der BAO ST Trio zur Ermittlungsgruppe der Abteilung Staatsschutz im September 2012

Am 1. September 2012 wurde die BAO ST Trio in die Ermittlungsgruppe der Abteilung Staatsschutz „Trio“ (EG Trio) überführt.<sup>2349</sup>

Der Zeuge LKD *Soukup* ist in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss gefragt worden, ob er den Zeitpunkt als richtig erachtet habe und ob die Struktur der Gruppe ausreichend gewesen sei. Darauf hat er geantwortet:

„[N]ach meiner Einschätzung war das der richtige Weg, so vorzugehen und dann Schritt für Schritt die Dinge dann auch zu reduzieren in der Menge, weil, ich meine, die Hauptarbeit liegt einmal am Anfang in dem Bereich operativer Maßnahmen, also dann, wenn Sie viele Durchsuchungen durchführen müssen und viel Auswertearbeit haben, Asservatenauswertung; das bindet viel Personal. Das war zu dem Zeitpunkt ja weitestgehend beendet. Und, ich sage mal, dann kann man auch personell wieder zurückfahren. Die Länderbeamten gingen dann ja auch wieder zurück, und dann haben Sie eine Größe, wo aus einer solchen großen BAO eine Ermittlungsgruppe wird. Das ist nichts anderes als eine verkleinerte Sonderkommission. Da reduzieren Sie den Stab. Das ist schon mal ein beträchtlicher Anteil. Was letztlich bleibt - und das hatte Fortbestand -, ist: Dieser Kernbereich des zentralen Einsatzabschnittes hat sich letztlich personell kaum verändert. Der ist in der Dimension auch geblieben.“<sup>2350</sup>

## 2. Zusammenarbeit des Generalbundesanwalt mit dem Bundeskriminalamt

Zur Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt hat der Zeuge Bundesanwalt beim BGH *Dr. Diemer* ausgesagt, dass die Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens Ermittlungsaufträge erteilt habe. Außerdem seien die Informationswege verkürzt worden. So sei sich nicht nur innerhalb der Ebenen verständigt worden, es habe auch direkte Anfragen an die jeweiligen Sacharbeiter gegeben.<sup>2351</sup>

Weiter hat er ausgeführt:

„Wir waren übrigens auch sehr viel vor Ort. Es haben ständig Besprechungen auch zwischen dem BKA und uns stattgefunden, wo wir zum Teil in Meckenheim waren bei den einzelnen Einsatzabschnitten vor Ort. Wir waren auch bei wichtigen - nicht bei allen, aber wichtigen - Durchsuchungen mit dabei. Wir haben auch Zeu-

<sup>2349</sup> MAT A BK-7-1 (Ordner 11), Bl. 195.

<sup>2350</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 60.

<sup>2351</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 11.

gen, die uns wichtig erschienen sind, dass sie staatsanwaltschaftlich vernommen werden, auch staatsanwaltschaftlich vernommen [...].<sup>2352</sup>

Zeugen seien insbesondere dann staatsanwaltlich vernommen worden, wenn es sich dabei um Amtsangehörige oder Amtschefs von Behörden, beispielsweise dem Verfassungsschutz handle.<sup>2353</sup> Weiter hat der Zeuge Bundesanwalt beim BGH *Dr. Diemer* berichtet:

„Es kommt [...] immer wieder vor, dass Zeugen bei der Polizei nicht erscheinen wollen, weil sie auch nicht brauchen und weil sie da auch nicht hingehen müssen. Dann laden wir die Zeugen auch vor; denn bei uns müssen sie erscheinen, und wir können sie auch vordringen. Das ist auch ein Gesichtspunkt.“<sup>2354</sup>

Zeugenvernehmungen seien des Weiteren auch vom GBA durchgeführt worden, wenn es sich um Zeugen von großer Wichtigkeit gehandelt habe. Der Zeuge Bundesanwalt beim BGH *Dr. Diemer* hat dazu ausgeführt

„Und dann natürlich auch, wenn ein Zeuge materiell von ganz großer Wichtigkeit ist, also zum Beispiel „Tarif“ oder so. Der ist ja auch dann von uns vernommen worden. Oder was heißt „große Wichtigkeit“? Wenn man sieht, da wird auch in der Öffentlichkeit jetzt ein großer Wert drauf gelegt, dann machen wir das nicht so, dass wir einfach dann einen Polizeibeamten hinschicken, sondern dann machen wir es halt schon selber. Das sind so die - - Aber da kann man keine allgemeinen Kriterien geben.“<sup>2355</sup>

In einer E-Mail des Polizeiführers der BAO ST Trio vom 28. November 2011 wird an ST 23 folgendes berichtet:

„Mit BA Dr. Diemer wurden heute telefonisch folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Entsendung eines StA in die BAO

Seit Samstag ist kein StA bei der BAO. Erst ab kommenden Mittwoch wird StA in Greger wieder nach MM kommen.

Herr Diemer wurde auf die getroffene Vereinbarung hingewiesen, dass ständig ein StA als Ansprechpartner in der BAO (im ZEA) zur Verfügung stehen soll. Nach eindringlicher Erörterung sagte er die dauerhafte Präsenz eines StA in der BAO ab kommenden Mittwoch zu [...].<sup>2356</sup>

<sup>2352</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 11.

<sup>2353</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 37.

<sup>2354</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 37.

<sup>2355</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 37.

<sup>2356</sup> MAT A BKA-12-5, 111128, 1808 Telefonat mit BA Dr. Diemer.

Auf Vorhalt des Textes hat der Zeuge Bundesanwalt beim BGH *Dr. Diemer* vor dem Ausschuss dazu wie folgt Stellung genommen:

„Das war natürlich unwahrscheinlich schwer, weil wir konnten die Leute ja nicht einfach aus dem Hut zaubern, die Staatsanwälte, und der Staatsanwalt, der vor Ort war, also bei der BAO „Trio“ oder bei der Polizei, war nicht in der Behörde. Ich war natürlich schon in gewisser Weise froh, wenn dann mal die Leute da waren, aber es war dann so: Wir haben das Problem mit Sicherheit gemeistert.“<sup>2357</sup>

Der Zeuge LKD *Soukup*, der die E-Mail vom 28. November verfasst hatte, hat die Zusammenarbeit mit dem GBA in seiner Vernehmung dennoch als „sehr eng, gut, vertrauensvoll“<sup>2358</sup> beschrieben.

Weiter hat er erklärt:

„Ich habe beste Zusammenarbeitserfahrungen mit GBA gemacht, sowohl persönlich als aber auch in der Zusammenarbeit BKA/GBA. Da waren wir im Grunde genommen immer einer Meinung, und wenn wir unterschiedlicher Meinung waren, sind die Dinge sachlich ausdiskutiert worden. Da kann ich also keinerlei und überhaupt nicht Kritik üben, sondern muss das eher - - oder bewerte das positiv [...].“<sup>2359</sup>

An anderer Stelle hat der Zeuge ausgeführt:

„Der [GBA, Anm.] ist immer dabei - sagen wir mal so; das war eine ganz enge Kooperation -, also tagtäglich dabei. Der hat an allen Besprechungen der Ermittler teilgenommen, war auch, ich sage mal, bei unseren BAO-Besprechungen immer mit dabei, bei den großen Runden mit den Abteilungsleitern, aber auch insbesondere im Bereich der Ermittlungen, weil er ja auch die Aufgabe hat, Ermittlungen in gewisser Weise mit zu steuern. Er muss ja auch sagen, wo er noch Ermittlungsergebnisse weiter braucht. Wenn wir sagen: „Das reicht eigentlich“, dann kann es auch sein, dass er sagt: Nein, da muss ich noch mal in die und die Richtung eine zusätzliche Ermittlung haben, damit es eben dann auch gerichtsfest ist.“<sup>2360</sup>

Auf die Frage, ob er mit dem GBA Kontakt gehalten habe, hat der Zeuge KD *Heimann* geantwortet:

„Also, grundsätzlich ist es so: Es gibt oder es gab einzelne Personensachbearbeiter in meinem Unterabschnitt, die für entsprechende Personen zuständig waren. Es gab dann auch entsprechende Staatsanwälte beim GBA. Das war ja eine Vielzahl von Staatsanwälten, die dort agiert haben [...]

<sup>2357</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 12.

<sup>2358</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 38.

<sup>2359</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 38.

<sup>2360</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 47.

[...] die dann ebenfalls dieses Personenverfahren als Staatsanwalt betreut haben. Viele Absprachen, die jetzt irgendwelche Details betrafen - Aufbau, Fertigung von Unterlagen, Fertigung von Vermerken -, sind direkt mit dem Sachbearbeiter passiert. Wenn es eine gewisse Bedeutung erlangt oder es vielleicht um die Diskussion ging: „Soll bei jemandem durchsucht werden, soll ein Haftbefehl beantragt werden etc.?“, wenn das eine gewisse Bedeutung hatte, dann war ich auch häufig in die Diskussion mit eingebunden und habe auch direkt mit dem Staatsanwalt oder mit dem zuständigen Bundesanwalt telefoniert.“<sup>2361</sup>

Auf die Frage, ob es eine Situation gegeben habe, in der das Bundeskriminalamt Ermittlungen in eine bestimmte Richtung habe weiterführen wollen, der GBA dies aber verhindert habe, hat der Zeuge LKD *Soukup* geantwortet:

„Nein, ich sage mal: In dem Zusammenhang, das hätten wir auch nicht mitgemacht. Das kann ich dem GBA und würde ich ihm auch nie unterstellen, so was. Man hätte es ja auch, ich sage mal, subversiv machen können, dass er uns irgendwie anderweitig davon abbringt. Aber dazu ist die Zusammenarbeit zu eng und zu konstruktiv gewesen. Wäre so was gekommen, hätte das mit Sicherheit dazu geführt, dass ich da noch mal eskaliert hätte.“<sup>2362</sup>

### 3. Zusammenarbeit mit den Polizeidienststellen der Länder sowie mit der Bundespolizei

Die dann später im Rahmen der BAO ST Trio zu ermittelnden Straftaten fielen zunächst in die Zuständigkeiten der Landeskriminalbehörden. Mit Übernahme der Ermittlungen der BAO ST Trio wurden alle bisher erhobenen Erkenntnissen in dieser zusammengeführt.<sup>2363</sup> Der Zeuge LKD *Soukup* hat dazu näher ausgeführt:

„[D]ie Straftaten wurden in mehreren Bundesländern ermittelt, es gab Sonderkommissionen, und dann bekommt das BKA den Ermittlungsauftrag, dies alles zusammenzuführen. Das macht schon deutlich, dass das BKA hier nicht alleine agieren konnte, sondern dass wir hier natürlich eng und kooperativ mit den Bundesländern - mit den beteiligten Bundesländern, aber letztlich auch mit allen, weil man ja nicht wusste, wie das Tatgeschehen sich nun letztlich gestaltete - zusammenarbeiten mussten.

Dazu galt es dann, eine Struktur zu finden, mit Länderbeteiligung zu arbeiten, mit Unterstellungen aus Ländern. Dazu gab es im Rahmen der Zusammenarbeit zu terroristischen Sachverhalten ja bereits Konzeptionen, wie man so was strukturieren kann; da gibt es auch Modelle. An diesem Modell haben wir uns dann orientiert und haben eben versucht, die Dinge unter einen Hut zu bringen. Wobei man dazu sagen muss: Diese Struktur für eine Zusammenarbeit nach terroristischen Anschlägen ist von der gedanklichen

<sup>2361</sup> Heimann, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 29.

<sup>2362</sup> Soukup, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 48.

<sup>2363</sup> Soukup, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 10.



Herangehensweise so aufgebaut worden, dass man es mit aktuellen Anschlägen zu tun hat [...]. Damals hatte man nicht vor Augen, dass man auch historische Dinge würde mit aufzuarbeiten haben, was hier der Fall war.“<sup>2364</sup>

Inbesondere sei es laut dem Zeugen wichtig gewesen, das vorhandene Wissen und die Erfahrungen der Kollegen aus den Landespolizeibehörden mit einzubeziehen.<sup>2365</sup>

Der Zeuge LKD *Soukup* hat weiter berichtet, dass angesichts der Vielzahl an Asservaten ein großer Personaleinsatz erforderlich gewesen sei, so dass man diesbezüglich auch an die Länder herangetreten sei:

„Insoweit haben wir uns dann also auch von Kolleginnen und Kollegen aus den Ländern bedient. Wir haben dann in die Länder Anforderungen gestellt zur personellen Unterstützung, die eingangs auch schon in anderen Bezügen da waren, eben die Expertise aus dem jeweiligen Tatgeschehen - Ceska-Morde, Heilbronn usw. -, aber auch speziell für die Asservatenauswertung noch mal Personal nachgefordert. Da kamen dann über 100 Kolleginnen und Kollegen aus den Ländern, die sich einzig mit dem Thema der Asservatenauswertung beschäftigt haben. Das heißt, da wurden alle Asservate dann von Kriminalbeamten ausgewertet und bewertet [...].“<sup>2366</sup>

Auch die Bundespolizei habe Auswertungstätigkeiten übernommen.<sup>2367</sup> Der Zeuge LKD *Soukup* hat dazu ausgesagt:

„Wir haben das natürlich, weil es bei der Bundespolizei auch bestimmte Expertisen gab, auch durch die Bundespolizei durchführen lassen. Man kann sich das nicht so vorstellen, dass Handy gleich Handy ist und wir für jedes Handy die Expertise haben. Da gibt es - oder gab es - eine gewisse Arbeitsteilung, dass für bestimmte Handys - ich glaube, für Sony-Handys einer bestimmten Kategorie - die Bundespolizei eine Expertise hatte, und die haben dann für uns diese Auswertung des Auslesens der Handys vorgenommen und uns dann die Ergebnisse zugeliefert.“<sup>2368</sup>

Im Reg EA Sachsen wurde die Zusammenarbeit von den im Ausschuss vernommenen Zeugen als sehr positiv bewertet. So hat der sächsische Kriminalbeamte PR *Philipp*, der als Verbindungsbeamter im Reg EA Sachsen tätig war, ausgesagt:

„[...] [I]ch muss sagen, es gab innerhalb des regionalen Abschnitts, also der Regionalabschnitte, keine Probleme. Zwischen

<sup>2364</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 10.

<sup>2365</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 10.

<sup>2366</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 15.

<sup>2367</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 14.

<sup>2368</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 14.

den Regionalabschnitten war alles - - und auch mit dem zentralen Abschnitt, das lief rund. Also toll.<sup>2369</sup>

Der Zeuge KD *Hoffmann*, Leiter der EG „Frühling“<sup>2370</sup>, hat zur Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt berichtet:

„[...] [D]ie Kollegen vom BKA [ließen] uns mitteilen [...], dass sie noch nie so gut in einer Dienststelle aufgenommen wurden wie in Zwickau.“<sup>2371</sup>

Auch er selbst habe die Zusammenarbeit so empfunden, dass „im Interesse des Sachverhaltes Hand in Hand“<sup>2372</sup> gearbeitet worden sei. Weiter hat er ausgeführt:

„Wir haben in Vorbereitung - wir wussten, dass dann das BKA kommt - eine Dienststelle bei uns im PD-Bereich Zwickau, konkret in Wilkau-Haßlau, freigeräumt, komplett freigeräumt. Dort war dann eine entsprechend große Anzahl von Dienstzimmern gegeben. Und wir haben dann am Sonnabend - - war ich mit meinen zwei Hauptermittlern bei ihnen und habe den Vorgang übergeben und habe sie über unseren Ermittlungsstand informiert.“<sup>2373</sup>

*Prof. Dr. Hummert* war zum damaligen Zeitpunkt als Sachverständiger in der forensischen Informations- und Kommunikationstechnik des Landeskriminalamtes Thüringen zuständig. Im Rahmen seiner Tätigkeit habe er verschiedene Aufträge von der BAO ST Trio zur Auswertung von Datenträgern bekommen.<sup>2374</sup>

Am 7. Mai 2012 verfasste er zu den Vorgängen im Zusammenhang mit der Datenträgerauswertung eine „Bemerkung“ zur Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt folgenden Inhalts:

„Die Auswertung im Verfahren der sog. BAO Trio gestalteten sich von Anfang an als schwierig. Ein Problem in meinen Augen war das häufige Wechseln der Ansprechpartner.

Erste Ansprechpartnerin war Frau KK'in Nadja Engmann, Ihr folgte KOK Dieskau nach, danach folgte ein Herr Scheler und KHK Klee, in der Zwischenzeit muss es auch noch andere Zuständige innerhalb der BAO Trio gegeben haben. Die einzelnen Ansprechpartner schienen keine ordentlichen Übergaben gemacht zu haben, In Jedem Fall wusste, im Kontakt zu mir oder LK, niemand was der Vorgänger vereinbart hatte. Verschiedenen Spuren wurden mehrfach angefordert / übergeben und innerhalb der BAO Trio auch mehrfach ausgewertet. Dies betrifft insbesondere die Spuren [...].

<sup>2369</sup> *Philipp*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 142.

<sup>2370</sup> MAT A SN-25, (Komplett), Bl. 22.

<sup>2371</sup> *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 52.

<sup>2372</sup> *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 53.

<sup>2373</sup> *Hoffmann*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 53.

<sup>2374</sup> *Hummert*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 140.

Die bei einer Durchsuchung bei Ralf Wohlleben im Dezember 2011 sichergestellten Asservate sollten zunächst im D 43 gesichert werden, dann mussten von jetzt auf gleich alle Sicherungen abgebrochen werden und die Spuren nach Meckenheim überstellt werden. Dann forderte Meckenheim die Datensicherungen an und bemängelte diese seien nicht vollständig wobei doch die Anweisung der BAO Trio war die Sicherung unverzüglich abzubereiten. Dann wurden DaSi Protokolle angefordert, die wie Meckenheim bereits übersandt hatten. Dann wurde die DaSi erneut angefordert, obgleich diese in Meckenheim ja schon vorhanden war.<sup>2375</sup>

Der Zeuge hat zu dem Vorgang um die Festplatte des Angeklagten *Ralf Wohlleben* folgende Erinnerung geschildert:

„Ja, es war irgendwie eine Durchsuchung bei Herrn Wohlleben in Jena. [...] Dann wurden alle Spuren, die irgendwie sichergestellt wurden, erst mal ins Landeskriminalamt verbracht und kamen dann [...] einige Tage nach der Durchsuchung [...] - zu uns in die Forensische IuK mit der Bitte, Datensicherung von diesen Festplatten zu fertigen. Und damit sind wir natürlich unverzüglich angefangen, weil das hatte höchste Priorität. Ich glaube, das war an einem Freitag. [...]

Wir waren also noch nicht fertig, weil das war ein Haufen Zeug; außerdem war der Computer von Herrn Wohlleben verschlüsselt. Das weiß ich ganz genau, weil das ja mein Metier ist. Wir haben angefangen, diese Datensicherung zu machen. Ich meine, dann Dienstag - - Also, wir sind immer angehalten, dass ab 6 Uhr morgens jemand in der Dienststelle war, ganz früh, und an dem Tag war ich ganz früh da, alleine. Und da kamen irgendwie ganz viele Herren vom BKA und haben gesagt: So, jetzt wird alles wieder mitgenommen; Sie brauchen hier nichts machen, das geht nach Meckenheim. - Und dann habe ich gesagt: Ja, aber die Datensicherungen sind ja nicht fertig. - Nein, alles abbereiten; sofort wird nach Meckenheim überführt. - Und dann habe ich gefragt, ob wir wenigstens ein bisschen warten können, weil ich also ungern an den Rechnern der Kollegen - - Das mache ich einfach nicht gern. Jeder hat ja seinen eigenen Computer, und da wollte ich jetzt nichts abziehen. Aber so viel Zeit war wohl nicht. Also habe ich alle Datensicherungen unverzüglich abgebrochen, alles wieder eingepackt, und das wurde von diesen Herren mitgenommen, wohl nach Meckenheim.<sup>2376</sup>

Dies habe sich gegen 6.15 Uhr ereignet.<sup>2377</sup> Auf die Frage, ob der Zeuge selbst schon begonnen hat, Daten zu entschlüsseln oder zu analysieren, hat dieser geantwortet:

„Nein, das habe ich nicht getan. Also, ich habe mir die Daten selbst nie angeguckt. Wir haben nur festgestellt, dass - - Da war ein größerer Rechner, der war so schwarz-rot, und da habe ich mir die Festplatten angeguckt, und die waren alle verschlüsselt. Da

<sup>2375</sup> MAT A TH-22, Unterlagen TLKA, 1.13 Forensische IuK, S. 15.

<sup>2376</sup> Hummert, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 145.

<sup>2377</sup> Hummert, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 145.

habe ich noch gedacht, das ist Arbeit sozusagen. Aber dann war Wochenende, und wir haben übers Wochenende begonnen, die Daten zu sichern, und dann wurden die uns sofort wieder weggenommen.

[...] [I]ch wusste, zu dem Zeitpunkt gab es im Bundeskriminalamt noch keine Einheit, die sich mit dem Verschlüsseln von Datenträgern befasst hat. Ich habe noch extra gefragt: „Wer entschlüsselt die denn?“ und habe mich auch an den regionalen Einsatzabschnitt dieser BAO „Trio“ gewandt und gefragt: Wer macht denn jetzt die Entschlüsselung, wenn denn ich sie nicht mache? - Da kümmern wir uns drum. - Und dann, zwei Tage später, kamen irgendwie wieder Herren vom BKA und wollten die Datensicherung abholen. Und dann habe ich gesagt: Die können Sie jetzt natürlich nicht haben, weil wir sind ja nicht fertig geworden; wir mussten ja alles abbrechen. - Und dann haben sie die Fragmente mitgenommen, also das, was wir schon gemacht hatten. Und dann kam eine Woche später eine E-Mail, warum die eigentlich unvollständig seien. [...]

Und dann kam noch mal eine E-Mail, sie hätten jetzt gern die Datensicherung.<sup>2378</sup>

- a) Datenaustausch zwischen den Landesbehörden und dem Bundeskriminalamt

Als Problem bei der Zusammenarbeit zwischen den Landesbehörden untereinander und mit dem BKA sind die unterschiedlichen Datenverarbeitungssysteme benannt worden.

So hat der Zeuge LKD *Soukup* ausgeführt:

„Neu und kritisch sind diese Felder der Datenauswertung; das hatte ich vorhin noch gar nicht so ausführlich angesprochen. Das war eine ganz besondere Herausforderung in dieser BAO, dass wir Unmengen von Daten hatten - auch in unterschiedlichster Qualität [...],

Das Thema Datenmanagement war ein großes Problem, nicht nur, weil die Polizeiinformationssysteme in unserem föderativen System so unterschiedlich sind. Das ist bis heute immer noch ein Problem, dass die einzelnen Bundesländer sich in den letzten 20 Jahren eigene Datenverarbeitungssysteme angelegt haben, die nicht unbedingt alle miteinander kompatibel sind. Die Situation haben wir bis heute noch. Da arbeitet ja Polizei auch an neuen - PIAV als Stichwort -, um eben auf eine einheitliche Basis zu kommen. Das hatten wir vor 30 Jahren mal; da gab es dieses INPOL-System. Da haben wir in der deutschen Polizei meiner Ansicht nach den Anschluss verloren, als es darum ging, INPOL-Neu auf die Beine zu stellen. Aus irgendwelchen Gründen ist das nicht gelungen, ein einheitliches System zu machen. Von da an hat sich in

<sup>2378</sup> *Hummert*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 145 f.

der deutschen Polizei diese Landschaft auseinanderentwickelt. Der Weg zurück muss aus meiner Sicht wiedergefunden werden.

[...] Ich denke, das ist auch kein Geheimnis, dass man da natürlich besser arbeiten könnte, wenn die Dinge einheitlich wären. Das fängt bei der Kommunikationsbeziehung an - also mit dem Sprechen miteinander, Kommunizieren, Digitalfunk, was auch immer - und geht bis zu den Datenverarbeitungssystemen, die wir heute in der Polizeilandschaft haben; die sind immer noch heterogen und bei weitem nicht so, dass wir sagen könnten, wir können in allen Bundesländern mit allen Bundesländern in gleicher Weise gut kommunizieren und kooperieren. Das ist noch nicht der Fall. Da braucht es, glaube ich, auch noch ein paar Jahre, bis wir dahinkommen.<sup>2379</sup>

Zur Frage, ob die Inkompatibilität der Datensysteme zu einer Verschlechterung der Arbeitsergebnisse geführt habe, hat der Zeuge gesagt:

„Ich denke mal, bei diesen mehr oder weniger kompatiblen Systemen der polizeilichen Informationsverarbeitung ist natürlich ein Risiko gegeben, in jedem Fall. Das muss man auch sehen und immer mit in Betracht ziehen. Ob das hier in dem Fall zu qualitativen Verlusten geführt hat, kann ich jetzt nicht bewerten. Uns ist jetzt auch im Nachhinein da nichts auf die Füße gefallen.

Aber - das muss man auch so ganz deutlich sagen - das ist ein Riesenproblem, erstens mal die Datenmengen, die es zu verarbeiten gilt, und wenn die dann noch in verschiedenen Systemen sich abbilden, die miteinander nicht kompatibel sind, ist das natürlich ein Risiko. Hier in dem Fall besonders aufgetreten, weil wir unterschiedlichste Daten in wahnsinnigen Dimensionen hatten. Es ging um sieben Terabyte Daten, die in unterschiedlichsten Datentöpfen liegen, und die Zielvorstellung war: Die müssen wir alle mal miteinander abgleichen.“<sup>2380</sup>

Der Zeuge hat weiter ausgeführt:

„[Die Anm.] 7 000 Asservate waren noch das kleinste Problem in dem Zusammenhang. Die haben wir ja in eine Struktur gebracht. Und es war richtig, zu sagen: Wir holen uns alles ins Haus und gucken uns alle 7 000 Asservate noch mal an. - Ein Riesenaufwand, aber wir hätten nichts Besseres tun können, als das durchzuführen.

Aber die Daten, die uns ins Haus geliefert worden sind - - Das fängt an mit Funkzellendaten, die aus Ringalarmfahndungen erhoben werden. Also, bei allen Ceska-Morden ist es polizeiliche Routine, erst mal die Funkzellendaten einzufrieren um die Tatzeit herum. Die lagen noch alle vor, diese Daten. Die purzeln dann ins BKA. Dann gab es natürlich noch jede Menge andere Daten [...]. Also, da sind Risiken drin, Herausforderungen, die natürlich Zeit

<sup>2379</sup> Soukup, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 22.

<sup>2380</sup> Soukup, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 31.

und Aufwand kosten, den man sich sparen könnte, wenn die Dinge miteinander kompatibel wären. Das muss auch das Ziel sein.“<sup>2381</sup>

b) Speicherung von Daten im Tatmitteldienst

Die Datei „Tatmitteldienst“ (TMD) ist als Zentraldatei des Bundeskriminalamtes dafür zuständig, Meldungen der Länder zu Ereignissen im Zusammenhang mit unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen abzuspeichern. Dabei werden alle Erkenntnisse, die im Zusammenhang dessen erhoben wurden mit einander abgeglichen und ausgewertet um eventuelle Zusammenhänge mit anderen Ereignissen in diesem Bereich zur Feststellung möglicher Täter herstellen zu können.<sup>2382</sup>

Nach Ziffer 8 der Errichtungsanordnung für den TMD in Verbindung mit § 32 BKAG betragen die Löschfristen bei erwachsenen Tatbeteiligten 10 Jahre und beginnend an dem Tag, an dem das Ereignis stattgefunden hat.<sup>2383</sup>

Die personenbezogenen Daten von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* wurden letztmals am 26. Januar 1998 im Zuge des Sprengstofffundes in der Garage 5 in Jena<sup>2384</sup> in die Datei aufgenommen. In einem Schreiben des BMI vom 15. August 2012 heißt es:

„Bezüglich der Personen Uwe Mundlos und Beate Zschäpe wird angenommen, dass diese ausgehend von der letzten den Personen zuordnungsbare Straftat (Fall Nr. 8) am 26. Januar, 1998 und einer maximalen Aussonderungsprüffrist von 10 Jahren mit Datum vom 26. Januar 2006 aus dem TMD gelöscht wurden. Bezüglich der Person Uwe Böhnhardt lag zum Zeitpunkt der vorgenannten Aussonderungsprüfung eine Fristverlängerung durch die PD Gotha vor, was zu dessen Fortspeicherung im TMD führte.“<sup>2385</sup>

Mit Stand vom 8. November 2012 waren noch folgende acht Ereignisse zur Person *Uwe Böhnhardt* gespeichert:

- „1) USBV-Attrappe an BAB im Bereich Jena am 13.04.1996
- 2) USBV-Attrappe am Ernst-Abbe-Sportfeld in Jena am 06.10.1996
- 3) Übersendung Briefbombenattrappe an Lokalredaktion der Thüringer Landeszeitung in Jena am 30.12.1996
- 4) Briefbombenattrappe Stadtverwaltung Jena an 01.02.1997
- 5) Briefbombenattrappe Polizeidirektion Jena am 01.02.1997

<sup>2381</sup> Soukup, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 31.

<sup>2382</sup> MAT A BMI-8, Bl. 9.

<sup>2383</sup> MAT A BMI-8, Bl. 44, 77 f.

<sup>2384</sup> Vgl. Abschlussberichts des 2. Untersuchungsausschusses der 17. WP, Drucksache Nr 17/14600, Bl. 176 ff.

<sup>2385</sup> MAT A BMI-8, Bl. 4.

6) Rohrbombe in Koffer auf dem Theatervorplatz am 02.09.1997

7) Fund USBV-Attrappe vor Magnus Poser Denkmal in Jena am 26.12.1997

8) Sicherstellung Explosivstoffe Tatmittelteile am 26.01.1998 in Jena<sup>2386</sup>

Der Zeuge *Setzer* hatte zu Sonderfristverlängerungen bereits vor dem 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode ausgesagt, dass Fristen nur verlängert werden könnten, wenn ein weiteres Ereignis eingetreten ist. Als Beispiel hat der Zeuge das Aufgeben einer Vermisstenanzeige genannt. Weiter hat er ausgeführt:

„Das würde dann dazu führen, wenn - - dass dann ebendieser Aktenbestand verlängert würde, weil man ebendiese Ausschreibungsfrist der Fahndung zur Aufenthaltsermittlung eben entsprechend da ranhängen würde, und das würde dann für uns auch bedeuten, dass wir die Person etwas länger im Tatmittelmeldedienst aufbewahren könnten.“<sup>2387</sup>

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, warum die PD Gotha eine Fristverlängerung beantragt hat. Dazu ist der Zeuge LPD *Menzel* befragt worden. Dieser hat ausgeführt, dass auf seine Veranlassung hin der Sachverhalt geprüft worden sei. Die Suche nach Ereignissen im Zusammenhang mit *Bönnhardt* sei ergebnislos verlaufen. Insbesondere habe es bei der PD Gotha keine Hinweise darauf gegeben, dass dieser in strafrechtlich relevanter Weise in Erscheinung getreten ist. Auch läge bei der PD Gotha kein Antrag für eine Fristverlängerung vor.<sup>2388</sup>

#### 4. Zusammenarbeit mit den Landesämtern für Verfassungsschutz/Bundesamt für Verfassungsschutz

Im Rahmen seiner Untersuchungen hat sich der Untersuchungsausschuss mit der Frage der Zusammenarbeit zwischen dem Bundeskriminalamt und den Verfassungsschutzämtern der Länder und dem Bundesamt für Verfassungsschutz beschäftigt.

##### a) Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden

Mit Schreiben vom 14. November 2011 wurde vom Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz die „Lageorientierte Sonderorganisation (LoS) ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘ (LoS NSU)“ aufgerufen. Darin wurde unter anderem angewiesen:

<sup>2386</sup> MAT A BMI-8, Bl. 3 f.

<sup>2387</sup> *Setzer*, Protokoll-Nr. 36 des 2. Untersuchungsausschusses der 17. WP, S. 113.

<sup>2388</sup> *Menzel*, Protokoll-Nr. 19 I der 19. Sitzung am 11. Mai 2016, S. 32.

„Unter Berücksichtigung der nunmehr bekannt gewordenen Sachverhalte sind im Rahmen der aufgerufenen LoS alle im BfV vorhandenen Erkenntnisse, die mit diesem Themenkomplex in Verbindung stehen könnten, einer erneuten Prüfung zu unterziehen [...]“<sup>2389</sup>

- aa) Entsendung von Verbindungskräften durch das Bundesamt für Verfassungsschutz

Der Zeuge LKD *Soukup*, damaliger Leiter der BAO Trio, hat dem Untersuchungsausschuss berichtet, dass zur BAO Trio eine Verbindungskraft des Bundesamtes für Verfassungsschutz entsandt worden war:

„Die Verbindungskraft hat die Aufgabe einer Verbindungskraft, also sie ist nicht entscheidungsbefugt, sondern sorgt dafür, dass die Information noch besser fließt und man Dinge auch schnell kommunizieren kann. Die Vorteile muss ich nicht erörtern, die das hat [...]“

[...] [I]ch meine, von sehr früher Zeit in der BAO, also ein paar Tage, nachdem die BAO angelaufen war - auch eine Verbindungskraft des BfV bei uns. Die war beim Führungsstab angesiedelt. Das heißt, Informationen, die vom BfV kamen - im BfV in dem Fall -, wurden auch im Bereich des Führungsstabes abgegeben und wurden dann in die BAO kanalisiert und dokumentiert, und umgekehrt auch.“<sup>2390</sup>

Auf die Frage, ob diese Verbindungskraft auch an allen Besprechungen und Beratungen teilgenommen habe, hat der Zeuge LKD *Soukup* geantwortet:

„Die war nicht an allen Besprechungen in der BAO beteiligt. Wir haben natürlich vielfache Besprechungen geführt, mehrfach täglich, in jedem einzelnen Bereich natürlich noch mal, aber jeden Tag - anfangs zweimal täglich, einmal morgens, einmal abends - Besprechungen mit allen Abschnittsleitern dieser BAO inklusive Bundesanwaltschaft. Da war das BfV nicht vertreten, da waren keine Verbindungsbeamten vertreten, sondern nur die Abschnittsleiter über Telefonschaltkonferenzen. Später haben wir es dann, weil es da auch Probleme gab, [...] dann auch nur persönlich gemacht.“<sup>2391</sup>

Der Zeuge KD *Heimann*, damaliger Leiter des Zentralen Einsatzabschnittes „Ermittlungen“ in der BAO Trio, hat zu den Verbindungskräften des BfV ausgesagt:

„Die Verbindungskräfte waren beim Polizeiführer im Führungsstab angegliedert, nicht bei uns im zentralen Einsatzabschnitt. Wir haben zu einer Vielzahl von Personen entsprechende Erkenntnis-

<sup>2389</sup> MAT A BMI-18-2, Ordner 8, S. 88 (VS-NfD).

<sup>2390</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 27.

<sup>2391</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 27.



anfragen gestellt und haben dann schriftliche Mitteilungen bekommen für unsere Akten. Und die sind dann entsprechend in die Ermittlungen eingeflossen, die Erkenntnisse, und die Unterlagen sind auch zu den Akten gegangen.“<sup>2392</sup>

Zur Zusammenarbeit mit der LoS NSU hat der Zeuge LKD *Soukup* berichtet:

„Wir haben anfangs, als die sich aufgestellt haben mit ihrer LOS - das ist im Prinzip parallel das, was wir im BKA unter BAO verstehen; die nennen es eben LOS, auch eine besondere Organisation -, zwei oder drei Besprechungen durchgeführt. Sie waren bei mir, der Leiter oder die Leiterin dieser LOS, und haben über unsere Zusammenarbeit gesprochen, wie die verlaufen soll, dass wir eben schriftlich kommunizieren, unsere Anfragen über den Verbindungsbeamten stellen usw., also, ich sage mal, zur Strukturierung der Zusammenarbeit.“<sup>2393</sup>

An anderer Stelle hat der Zeuge zur Art der Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz ausgeführt:

„Es ist eine offene, konstruktive Zusammenarbeit, die auch jetzt nicht von Misstrauen geprägt ist, schon gar nicht von persönlichem Misstrauen. Man kennt sich ja schon persönlich. Und wir haben auch, ich sage mal, in der Zusammenarbeit in der BAO ‚Trio‘ mit dem BfV offen zusammengearbeitet. Wir haben deswegen ja auch diese Besprechung da mit dem LOB geführt und haben vereinbart, wie wir miteinander umgehen, dass wir unsere Anfragen, sofern sie sich aus den Ermittlungen ergeben, an das BfV richten und von dort auch Antworten erwarten. Da sind auch Antworten gekommen. Die zu bewerten, ist jetzt letztlich auch nicht meine Sache. Ob ich jetzt vermute, ob da mehr dahintersteckt oder nicht, kann ich nicht sagen. Ich muss ja davon ausgehen, dass die Behörde mir Informationen liefert, so wie ich sie angefragt habe [...]“<sup>2394</sup>

bb) Erkenntnisanfragen an die Verfassungsschutzämter

Der Zeuge KD *Heimann* hat die grundsätzliche Arbeitsweise bezüglich der Abfrage von Erkenntnissen beim BfV beschrieben:

„[...] [G]rundsätzlich ist es [...] so: Wir haben diese Erkenntnisanfragen gehalten, und dann haben wir die Erkenntnismitteilungen bekommen, und die gehen zu der Akte, zu der jeweiligen Personenakte, oder in den Komplex. Darüber hinaus gab es in der Anfangsphase, wie gesagt, nach meiner Erinnerung diese Arbeitsrate, nenne ich es mal, beim GBA, die sich mit entsprechenden Sichtungen von Akten, aber nicht nur der Dienste, sondern auch

<sup>2392</sup> *Heimann*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 21.

<sup>2393</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 27 f.

<sup>2394</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 43.

der Polizei - Altakten wurden da gesichtet -, beschäftigt hat, und die Erkenntnisse sind dann ins Verfahren mit eingeflossen.“<sup>2395</sup>

Weiter hat der Zeuge ausgeführt:

„[...] [W]ir machen Erkenntnisfragen oder haben Erkenntnisfragen gehalten für das Ermittlungsverfahren. Das heißt, gerichtsverwertbare Erkenntnisse wurden dann angefragt, und die wurden dann mitgeteilt, und dann wurde geprüft: Welche Inhalte sind dort drin? Gibt es weitere Ermittlungsansätze? Muss man irgendwelche Spuren weiter verfolgen? - Und dann gehen die Informationen letztendlich zur Akte.“<sup>2396</sup>

Zu Erkenntnisfragen bei Verfassungsschutzbehörden der Länder hat der Zeuge KD *Werle*, der seinerzeit Leiter des Regionalen Einsatzabschnitts Sachsen gewesen war, berichtet:

„Also, wenn wir Infobedarf hatten - - Beim sächsischen LfV lief das über das LKA. Wenn das Bundesamt etwas beisteuern konnte oder sollte, dann lief das über Meckenheim. Mit Thüringen unmittelbar hatte ich LfV-mäßig nichts zu tun. Ich hatte zwar ab 15.04. den RegEA Thüringen auch noch mit übernommen, da war aber das Informationsbedürfnis, soweit ich mich erinnern kann, Richtung Landesamt für Verfassungsschutz weitestgehend gedeckt, und soweit ich weiß, ist die Zulieferungsform in Thüringen dieselbe gewesen wie in Sachsen. Das heißt, das LfV hat schriftlich in Berichtsform das zugeliefert, was die Polizei wissen wollte.“<sup>2397</sup>

Auf die Frage, ob man von einer Zusammenarbeit sprechen könne, hat der Zeuge geantwortet:

„Also nicht wirklich. Nicht so, wie man sich polizeiliche Zusammenarbeit unter Polizei vorstellt.

[...] Also, sagen wir mal so: Es gab keine Blockadehaltung mehr in der Form, wie man sie als langjähriger Polizist eigentlich kennt.“<sup>2398</sup>

Der Zeuge KR *Philipp*, ehemaliger Leiter des Dezernats 1 in Zwickau, hat zu dieser Thematik ausgesagt:

„Es ist alles schriftlich gelaufen. Schriftliche Anfragen, logischerweise mit Erkenntnissen, Anfragen usw. Die sind dann also immer gesteuert worden. Und ich habe einen Teil davon logischerweise in den Einsatzbesprechungen - - Ich war immer mit dabei mit dem Kriminaldirektor Werle, mit seinem Vertreter und dem Leiter der Ermittlungen. Wir waren also immer zu viert, dieses Gremium -

<sup>2395</sup> *Heimann*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 27.

<sup>2396</sup> *Heimann*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 27.

<sup>2397</sup> *Werle*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 86.

<sup>2398</sup> *Werle*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 86.

nein, zu fünf, weil der Verbindungsbeamte vom Landeskriminalamt Sachsen noch mit dabei war. Und da sind mir auch einzelne Antworten des Landesamtes und auch der Staatsschutzdezernate logischerweise zur Kenntnis gelangt. Nicht alle, gehe ich mal jetzt davon aus, weil nicht alle auch so interessant waren, dass man das wissen musste. Wie gesagt, wir haben relativ viele Anfragen gestellt und auch zu jeder eine Antwort bekommen. Also, so war es auf jeden Fall. Dass die Antworten nicht immer befriedigend waren, das bleibt jetzt dahingestellt.<sup>2399</sup>

Auch der Zeuge KD *Heimann* hat auf die Frage nach der Informationsweitergabe durch die Verfassungsschutzbehörden angemerkt:

„Es gab schon Situationen, wo ich mir eine flüssige Informationsübermittlung gewünscht hätte, ja.“<sup>2400</sup>

Auf die Frage, ob er glaube, dass die Verfassungsschutzbehörden Informationen vor-  
enthalten hätten, hat der Zeuge KD *Heimann* geantwortet:

„Also, konkret nicht. Ich glaube sogar, dass es da ein Umdenken gegeben hat, tatsächlich dahin gehend, dass man Informationen eher offenlegt. Aber ich kann das jetzt nicht konkret - - Ich habe jetzt keinen konkreten Punkt, wo ich jetzt sagen könnte: Da haben wir jetzt nicht alles bekommen. - Das kann ich nicht.

[...]

Ich kann es jetzt nicht zeitlich beziffern, aber ich versuche, es mal so zu beschreiben: Möglicherweise war es in der Vergangenheit irgendwann mal so, dass Quellenschutz sehr hoch angesiedelt wurde und das Aufklärungsinteresse der Polizei nicht so hoch und dass da eine Veränderung stattgefunden hat. Zeitlich beziffern kann ich das nicht.“<sup>2401</sup>

Der Zeuge LKD *Soukup* hat bezüglich der Bearbeitungsdauer bei Anfragen an die Ver-  
fassungsschutzbehörden ausgesagt:

„[...] [I]ch kann Ihnen jetzt nicht sagen, wie schnell das Antwortzeitverhalten war im Einzelnen. Aber es gab jetzt, ich sage mal, keinen besonderen Anlass, zu sagen: Die verweigern uns da die Auskunft. - Es gab teilweise auch, ich sage mal, Rückmeldungen in der Art, dass sie sagten: Wir müssen erst mal in unsere Archive gehen. Wir brauchen noch ein, zwei Wochen. - Also, das ist schon passiert. Ich weiß jetzt nicht mehr, in welchem Verfassungsschutzamt das jetzt der Fall war. Aber die Antworten kamen [...]“<sup>2402</sup>

<sup>2399</sup> *Philipp*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 136.

<sup>2400</sup> *Heimann*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 29.

<sup>2401</sup> *Heimann*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 40 f.

<sup>2402</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 44 f.

Dazu befragt, ob von Seiten der Verfassungsschutzbehörden auch proaktiv Informationen an die BAO Trio weitergegeben worden seien, hat der Zeuge LKD *Soukup* geantwortet:

„[...] Proaktiv nicht unmittelbar bei mir, sondern was ich so mitbekommen habe, ist, dass aktiv von den Verfassungsschutzämtern teilweise direkt auf den Generalbundesanwalt zugegangen wurde. [...].

Proaktiv kann ich mich an einen Zusammenhang erinnern. Da geht es um den Mord in Kassel und den Sachzusammenhang des Mitarbeiters des LfV Hessen, der da ja am Tatort zugegen war. Da haben wir sehr offen mit dem LfV Hessen zusammenarbeiten können. Die haben uns eingeladen, mit uns gesprochen - mit dem Leiter des Landesamtes - und haben uns auch gesagt, dass sie uns alle Akten offenlegen würden, wir da reinschauen könnten und wir dann unseren Bedarf auch formulieren könnten. Das war ein Sachverhalt, wo ich sagen muss, das war in dem Sinne proaktiv. Alle anderen Dinge liefen formal über die Schiene: Schriftliche Anfrage stellen, und dann bekommt man eine Antwort.“<sup>2403</sup>

Auf die Frage, ob irgendwann Informationen durch den Verfassungsschutz vorenthalten worden seien, hat der Zeuge OStA beim Bundesgerichtshof *Weingarten* ausgesagt:

„Nein, ich kann mich, bezogen jetzt auf die operativ von mir verantworteten Ermittlungen, an einen solchen Fall nicht erinnern. In den Fällen, wo wir intensiveren Austausch hatten oder mehr Informationen brauchten, ist mir jedenfalls nichts in Erinnerung, was kritikwürdig wäre.“<sup>2404</sup>

[...]

„Also, ich sage Ihnen ein Beispiel, wo wir zum Beispiel von einer zivilgesellschaftlichen Gruppe [...] den Hinweis bekommen haben: Von wegen, NSU hat sich nicht öffentlich gemacht. Im *Fahnenträger* und im *Weißer Wolf* haben die sich doch herzlich für Spenden bedankt. - Das ist eine Information gewesen, die natürlich eigentlich wir von anderer Stelle schon viel früher erwartet hätten. So ist es aber nicht gekommen. Das bedeutet eben, naturgemäß kann ich nichts ausschließen, und ich kann natürlich auch nur spekulieren zu der Datenlage anderer Behörden.

Wo ich mir sicher bin, ist, dass jedenfalls in den von mir verantworteten Bereichen die Dienste in vollem Umfange transparent waren und die Informationen bis hin zur Einsichtnahme in die Primärquellen, die wir haben wollten, auch bekommen haben.“<sup>2405</sup>

Der Zeuge KHM *Lenk*, der zuständige Brandursachenermittler der PD Zwickau für den Brand in der Frühlingsstraße 26, hat gegenüber dem Ausschuss beschrieben, wie

<sup>2403</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 49.

<sup>2404</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 54.

<sup>2405</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 54.

Erkenntnisanfragen der KPI Zwickau an das sächsische Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) abliefern:

„Also, wir haben das so geregelt, dass über den Verbindungsbeamten zum LKA - - dass der quasi das, was wir wissen wollten, was wir haben wollten, über das LKA zum LfV transportiert hat. Und vom LfV haben wir dann [...] ich glaube, ausschließlich zusammenfassende Berichte bekommen, derart, die eben die Fragen beantwortet haben, die wir gestellt haben, aber keine Originalakten, soweit ich mich erinnern kann.“<sup>2406</sup>

cc) Anordnung des GBA, keinerlei Erkenntnisse an die Verfassungsschutzbehörden weiterzugeben

Am 14. November 2011 wurde von der Führungsgruppe ZEA der BAO ST Trio eine E-Mail an die Beamten der BAO ST Trio versendet, in der es hieß:

„Anordnung Frau Greger, bis auf weiteres keinerlei Informationen an BfV oder LfV aus den Verfahren. In Einzelfällen muss Information durch Frau Greger genehmigt werden [...].“<sup>2407</sup>

Dazu befragt, hat die Zeugin OStAn *Greger* erklärt:

„Zu Beginn der Ermittlungen konnten wir diesen Sachverhalt überhaupt nicht einschätzen. Also, wir wussten weder - - Ich kann Ihnen noch mal, so nenne ich es jetzt mal, Thesen, obwohl ich als Staatsanwältin ungern von Thesen spreche - - Aber wir hatten die These: NSU als bewaffneter Arm von politischen Parteien oder Hinweise auf OK. Wir wussten überhaupt nicht, ob Verfassungsschutzbehörden Kenntnisse dazu hatten, in welcher Form die Kenntnisse erfolgten. Wir wussten zu diesem damaligen frühen Zeitpunkt wirklich nur, dass es diese Taten gab, dass es diesen Wohnungsbrand gab, dass es diese drei Personen gab. 14.11. sind wir meines Erachtens noch von drei Personen ausgegangen. Wir wussten natürlich, Gerlach ist eine interessante Person. Wir wussten, dass die 98 untergetaucht sind, dass sie sowohl vom LKA als auch vom Verfassungsschutz gesucht wurden. Und ich kann mir vorstellen, ohne dass ich das jetzt ohne nähere Einbindung in den E-Mail-Verkehr definitiv sagen kann, dass es einfach eine Vorsichtsmaßnahme war, dass man nicht Informationen der Ermittlungsbehörden jetzt in diesem frühen Vorfeld an die Verfassungsschutzbehörden gibt, in welcher Form auch immer, weil wir damals diesen Sachverhalt überhaupt nicht einschätzen konnten.“<sup>2408</sup>

An diesen Vorgang hat sich auch der Zeuge LKD *Soukup* in seiner Vernehmung erinnern können:

<sup>2406</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 77.

<sup>2407</sup> MAT A BKA 12-5, 11114 1653.

<sup>2408</sup> *Greger*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 47.

„Das ist am 14.11., also am Tag vor meiner Rolle, aber es war natürlich Thema gerade in dieser Anfangsphase, weil ja allen klar war, dass die Verfassungsschutzbehörden hier auch wichtige Informationen für unsere Arbeit haben würden; so will ich es mal neutral beschreiben. Die Frage war: Wie gehen wir jetzt mit dieser Zusammenarbeit um? - Die Bundesanwaltschaft hatte sich entschieden, zu dem Zeitpunkt zunächst mal bei den betroffenen Verfassungsschutzämtern persönlich vorstellig zu werden und mit denen, ich sage mal, die Basis der Zusammenarbeit festzulegen. Das kann die Bundesanwaltschaft tun - sie ist Herrin des Ermittlungsverfahrens -, und hatte auch gar nicht Unrecht, weil solche Dinge, die natürlich - das wissen wir alle - in gewisser Weise sensibel sind, besser strukturiert sind, wenn sie auch mit der Leitung des Ermittlungsverfahrens, also der Staatsanwaltschaft, abgestimmt sind. So hat denn auch die Frau Greger dann entschieden, zunächst mal keine Informationen an den Verfassungsschutz zu geben. Das galt aber nur für eine bestimmte Zeit, bis eben klar war, wie sich die Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzämtern strukturiert.“<sup>2409</sup>

In einem Protokoll über eine Telefonschaltkonferenz der BAO ST Trio vom 23. November 2011 findet sich folgende Passage:

„Auf Frage berichtet L/UA ZE [...], dass die Spur [...] an den Reg EA NW mit dem Vorbehalt des GBA, dass in keinem Fall an das LfV heranzutreten sei, übergeben wurde [...].“<sup>2410</sup>

Zu diesem Sachverhalt befragt hat der Zeuge KD *Heimann* angegeben, keine Erinnerungen mehr zu haben.

Auf die Frage, ob es des öfteren Kontaktverbote durch den GBA gegeben habe, hat der Zeuge geantwortet:

„Ich will es nicht ‚Kontaktverbot‘ nennen. Der GBA hatte eigens dazu bestellte Kräfte, die am Anfang bestimmte Erhebungen selbst gemacht haben. Also, ich würde es als Arbeitsteilung beschreiben. Und ich kann mich daran erinnern, dass - - Ich meine, der Kontakt zum LfV Hessen beispielsweise lief am Anfang auch durch den GBA selbst. Ich würde es als Arbeitsteilung beschreiben.“<sup>2411</sup>

Als Grund, weshalb der GBA selbst an die Verfassungsschutzbehörden herangetreten ist, hat der Zeuge Bundesanwalt beim BGH *Dr. Diemer* angegeben:

„Da haben wir von Anfang an, weil es war ja von Anfang an irgendwie schon damals so entfernt die Möglichkeit bestanden, dass da unter Umständen vielleicht Dinge vertuscht worden sind oder nicht richtig gemacht worden sind früher, gesagt: Das machen jetzt mal wir. Wir fragen bei den Geheimdiensten an, um einfach

<sup>2409</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 26 f.

<sup>2410</sup> MAT A BKA 12-1, Ordner 18, S. 6662 (VS-NfD).

<sup>2411</sup> *Heimann*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 25.

Fehlinformationen oder mögliche Fehlinformationen oder Abflüsse von Informationen oder dass irgendwas unter den Tisch fällt unabsichtlich - - haben wir gesagt: Wir machen die Anfragen. Und da haben wir das dann angeleiert mit den Geheimdiensten, waren auch dort vor Ort. Also, ich weiß, dass Frau Greger und Herr Weingarten in Erfurt waren, wo uns also der Herr - damals noch Abteilungsleiter - Derichs wirklich unwahrscheinlich geholfen hat, und wir waren - - Ja, wo waren wir noch? In Wiesbaden waren wir auch, die ganze Temme-Geschichte usw. In Hessen waren wir selbst vor Ort. Und so haben wir eben versucht, das direkt in der Hand zu behalten.“<sup>2412</sup>

b) Umgang mit V-Personen

aa) Mögliche Absprachen und Vorgaben zwischen den Behörden

Laut Aussage des Zeugen LKD *Soukup* habe es Festlegungen der Zusammenarbeit mit Bundesanwaltschaft und Verfassungsschutzbehörden gegeben. Demnach habe sich das Bundesamt für Verfassungsschutz bei sensiblen Vorgängen, wie zum Beispiel Quellen, direkt an den GBA gewandt.<sup>2413</sup>

Der Zeuge Präsident des BfV *Dr. Maaßen*, Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, hat auf Vorhalt dieser Aussage geantwortet:

„Also, ich kenne keine derartige Absprache. Ich kann mich dazu insoweit auch nicht äußern. Ich weiß, dass es Gespräche gibt zwischen den Verfassungsschutzbehörden und den Staatsanwaltschaften im Einzelfall, wenn es um Strafverfolgung von Quellen geht. Da spreche ich jetzt an die neuen Regelungen § 9a/9b Bundesverfassungsschutzgesetz, Strafbarkeit von V-Personen, bzw. früher haben wir es auf das Amtsrecht zurückgeführt. Insoweit gab es und gibt es auch Gespräche mit Staatsanwaltschaften. Aber die Äußerung von Herrn Soukup kann ich mir hier auch nicht erklären.“<sup>2414</sup>

Auch dem Zeugen Präsident a. D. *Fromm*, Präsident des BfV a. D., war nach eigener Aussage eine solche Absprache nicht bekannt:

„Solche Absprachen sind mir nicht bekannt. Es hat natürlich einen Austausch gegeben, schon in den 90er-Jahren, in der sogenannten Informationsgruppe Rechtsextremismus. Da war auch der Generalbundesanwalt vertreten, und da ist über die Lage gesprochen worden. Das war das Bemühen - ich denke, in Teilen auch durchaus erfolgreiches Bemühen -, sich abzustimmen. Mir ist nicht bekannt, dass es irgendwelche Absprachen gegeben hat, generelle

<sup>2412</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 11 f.

<sup>2413</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 49.

<sup>2414</sup> *Dr. Maaßen*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 86.

Absprachen gegeben hat, wie man mit Straftaten von V-Leuten umgeht.

Jedenfalls war ich an solchen Absprachen nicht beteiligt, sondern wir haben mit der Staatsanwaltschaft diskutiert, ob das, was wir meinen, nämlich dass es einen Rechtfertigungsgrund für milieubedingte Straftaten gibt, vertretbar ist oder nicht. Ich kann mich an eine - wenn ich das noch ergänzen darf - Tagung der Generalstaatsanwälte in Karlsruhe erinnern, wo das kontrovers diskutiert worden ist. Also solche Diskussionen hat es gegeben, aber keine allgemeinen Absprachen über den Umgang mit solchen Straftaten."<sup>2415</sup>

Der Zeuge Bundesanwalt beim BGH *Dr. Diemer* hat zu diesem Sachverhalt ausgesagt:

„Also, es gab keine Absprachen [...]. Es gab keine Absprachen mit dem Landesamt oder überhaupt mit irgendeinem Geheimdienst, dass wir irgendwelche Ermittlungsmaßnahmen machen oder nicht machen. Das hat es nie gegeben. Das haben immer wir entschieden. Da hat uns niemand reingeredet, und uns hat kein LfV gebeten, irgendwelche Ermittlungen nicht zu tun. Das war alles nicht der Fall.“<sup>2416</sup>

Zur Frage, ob es Vorgaben innerhalb des Verfassungsschutzes gegeben habe, um gegenüber Ermittlungsbehörden nicht alles offen legen zu müssen, hat der Zeuge Präsident a. D. *Fromm* erklärt:

„Also, solche Vorgaben hat es nicht gegeben. Natürlich ist der Quellenschutz immer ein ganz wesentliches Element bei solchen Prüfungen. Es muss abgewogen werden, ob man und was man sozusagen öffentlich macht oder in Ermittlungsakten gibt. Das ist sicher auch in jedem Einzelfall so geschehen. Es hat jedenfalls keine Vorgaben seitens der Behördenleitung gegeben, bestimmte Dinge von vornherein zu sperren, sondern ich bin davon ausgegangen, dass die Ermittlungsarbeit gerade in diesem Fall intensiv unterstützt wird. Und ich habe keine Erkenntnisse, dass das nicht geschehen ist. Wenn Sie mir Einzelfälle vorhalten, wo ich möglicherweise gegenteilige Anordnungen gegeben hätte, dann will ich mich damit gerne auseinandersetzen.“<sup>2417</sup>

#### bb) Umgang mit V-Personen im Ermittlungsverfahren

Der Zeuge LKD *Soukup* hat vor dem Ausschuss geschildert, wie bei Ermittlungen vorgegangen werde, wenn sich eine Person als „V-Person“ des Verfassungsschutzes entpuppt:

„Wenn der Eindruck entsteht, da haben wir es unter Umständen - oder wahrscheinlich, wie auch immer - mit einer V-Person oder

<sup>2415</sup> *Fromm*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 29.

<sup>2416</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 36.

<sup>2417</sup> *Fromm*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 30.



einer Quelle zu tun, verändert sich natürlich vieles. Dann muss man zunächst mal an die betroffenen Behörden herangehen und nachfragen: „Ist dem so?“, weil dann die Dinge ja eine andere Dimension bekommen. Sollte die Mitteilung kommen: „Der ist bei uns nicht Quelle“, dann würden wir ganz normal polizeilich gegen diese Person weiter vorgehen. Kommt dann aber die Rückmeldung: „Ja, da ist was“, dann muss die Behörde die Möglichkeit haben, auch, ich sage mal, mit der Situation umzugehen. Wir können ja schlecht bewerten, was vielleicht sonst noch im Sachzusammenhang mit dieser Quelle unter Umständen noch gerade passiert, ob es da Gefährdungen gibt, oder was auch immer einer Rolle spielen könnte. Die Dinge müssen dann erörtert werden mit der Behörde. Das spielt sich in der Regel dann aber zwischen der Staatsanwaltschaft und der Behörde ab. Wenn die Behörde sagt: „Das ist eine Quelle, die muss geschützt werden“, dann muss darüber verhandelt werden, wie man die Informationen in die Ermittlungen einführen kann.“<sup>2418</sup>

Zur Frage von Ermittlungen gegen „V-Personen“ hat der Zeuge Bundesanwalt beim BGH *Dr. Diemer* ausgeführt:

„Die Frage, ob jemand als V-Mann für den Geheimdienst tätig war in diesem Fall, das war für uns so was von zweit- und dritt- und viertrangig. Das hat uns nicht interessiert. Das hat uns nicht primär interessiert. Wir wollten Erkenntnisse haben zu den Personen, und zwar nachrichtendienstliche Erkenntnisse, und wir haben denen ja auch Listen übersandt, zu welchen Personen wir die haben wollen. Und wenn da nun welche dabei gewesen wären, die V-Leute gewesen wären, dann hätten wir die genauso vernommen. [...] Wir hätten den [V-Mann, Anm.] genauso verhaftet und hätten den genauso angeklagt wie jeden anderen auch. [...] Der hat für uns keinen Freibrief, dass er Straftaten begehen kann. Deswegen war es für uns nicht wichtig, ob einer ein V-Mann ist [...].

Der Zeuge Bundesanwalt beim BGH *Dr. Diemer* hat weiter ausgeführt, er sei davon ausgegangen, dass, wenn nachrichtendienstliche Erkenntnisse erfragt werden, diese auch in Gänze von den Verfassungsschutzbehörden übermittelt werden. Ob eine Person als Quelle geführt wurde oder nicht, sei aber für die Ermittlungen nicht entscheidend gewesen.<sup>2419</sup>

Erkenntnisse über mögliche Verstrickungen von Nachrichtendiensten im NSU-Komplex habe es laut Aussage des Zeugen Bundesanwalt beim BGH *Dr. Diemer* nicht gegeben:

[...] [E]s ist einfach so, dass bei unseren Ermittlungen keine Erkenntnisse angefallen sind, die auf eine strafrechtliche Verstrickung von Nachrichtendiensten oder Nachrichtendienstmitarbeitern hingewiesen hätten; denn sonst, Frau Abgeordnete, hätten wir Ermittlungsverfahren eingeleitet und hätten diese Personen eben

<sup>2418</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 50 f.

<sup>2419</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 9.

nach den strafprozessualen Regeln behandelt. Hätten wir es nicht getan, dann hätte man uns mit Recht wegen Strafvereitelung im Amt beschuldigt, was ein Verbrechen ist Anm.]“<sup>2420</sup>

Zur Frage, ob es vor der Vernehmung von V-Personen Absprachen mit den Verfassungsschutzämtern gegeben habe, hat der Zeuge Bundesanwalt beim BGH *Dr. Diemer* geantwortet:

„Also, ich kann mich jetzt nicht an Vorbesprechungen erinnern. Also, wie wir die Herrschaften vom BfV vernommen haben, da haben wir die geladen, und gut war es. Also, Vorbesprechungen - - Sie meinen möglicherweise in der Art - ich denke jetzt mal so pathologisch wie Sie -, dass vielleicht abgesprochen worden ist oder so, was da eventuell gefragt oder was gesagt werden darf. Also, solche Besprechungen über die Aussage oder so haben nicht stattgefunden. Wenn welche stattgefunden hätten, dann allenfalls organisatorischer Art oder im Zusammenhang mit der Aussagegenehmigung. Aber dass da - - Aber da haben keine Vorbesprechungen [...].“<sup>2421</sup>

### III. Ermittlungen zu den Vorgängen in Eisenach und Zwickau ab dem 11.11.2011 durch das Bundeskriminalamt

Die Beamten des Bundeskriminalamts führten die Ermittlungen in Bezug auf die Vorgänge rund um den 4. November 2011 sowie die Wohnsituation des „Trios“ und dessen Kontakte fort.

#### 1. Untersuchungen am Wohnmobil

##### a) Kriminaltechnische Untersuchung der Wegfahrsperr

##### aa) Ausbau der Wegfahrsperr

Aus dem Wohnmobil wurde auch die Wegfahrsperr ausgebaut und kriminaltechnisch untersucht.

Die Untersuchung der Wegfahrsperr des Wohnmobils wurde nach Aussage des Zeugen *Dr. Hummert* vorgenommen, um herauszufinden, wie viele Schlüssel es zu dem Wohnmobil gab:

„Die eigentliche Fragestellung, die dahintersteckte, war wohl, zu erfahren, wie viele Schlüssel es zu diesem Wohnmobil gibt. Also, in der Wegfahrsperr ist immer abgelegt, wie viele Schlüssel es gibt; weil die Wegfahrsperr muss ja überprüfen, ob es ein

<sup>2420</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 42.

<sup>2421</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 62.

legitimer Schlüssel ist oder eben ein Schlüssel, der das Fahrzeug nicht starten darf. Und da war wohl die Frage, ob es drei oder zwei Schlüssel zu diesem Wohnmobil gibt. Zwei Schlüssel hatten wir auch mit, und die haben wir in der Tür ausprobiert, und die schlossen das Wohnmobil tatsächlich. Und es war halt die Frage, ob es noch einen dritten gibt.“<sup>2422</sup>

Die Zeugin *Kruse*, kriminaltechnische Sachverständige beim Bundeskriminalamt, hat dazu ausgesagt:

„2011 ist der Fall bei uns eingegangen. Zu dem Zeitpunkt hat man uns allerdings dann vier Schlüssel eingeschickt. Wie sich während der Untersuchung herausgestellt hat, waren das zwei Fahrzeugschlüssel und zwei Schlüssel für den Aufbau des Fahrzeugs. Wir haben diese Schlüssel bekommen, um eine Zuordnung durchzuführen. Das heißt, man wollte wissen, zu welchem Fahrzeug diese Schlüssel gehören.

Jetzt gibt es mehrere Möglichkeiten einer Zuordnung, einmal rein mechanisch. Aber da sich gewisse Folgen der Einschnitte in diesen Schlüsseln wiederholen können nach so und so viel Tausend Schlüsseln, ist das nicht ganz eindeutig. So kann man also noch eine zusätzliche elektronische Auswertung vornehmen. Das haben wir auch zunächst einmal mit den Schlüsseln gemacht und versucht, mithilfe von Fiat diese Zuordnung durchzuführen. Einige Hersteller speichern die elektronischen Merkmale der Schlüssel, sodass man eine Zuordnung durchführen kann.

Vonseiten von Fiat kam dann zurück, dass sie das nicht können, weil sie das so entsprechend nicht gespeichert haben, dass sie eine Abfrage machen können mit der ID des Schlüssels, weshalb wir dann hingegangen sind und haben gesagt, okay, sicherheits halber bauen wir die Steuergeräte aus dem Fahrzeug aus, die eventuell die Schlüsseldaten beinhalten können. Da wir zu dem Zeitpunkt nicht wussten, welches Steuergerät genau die Schlüsseldaten beinhaltet - dieses System war uns noch nicht bekannt -, haben wir vier Steuergeräte ausgebaut, in denen es prinzipiell sein kann, dass diese Schlüsseldaten gespeichert sind, mit dem Vorbehalt, dass wir das, wenn die Zuordnung rein mechanisch nicht ausreicht, dann entsprechend untersuchen können.“<sup>2423</sup>

Die Wegfahrsperrung wurde durch Beamte des Bundeskriminalamtes im Beisein von *Prof. Dr. Hummert*, der damals als Sachverständiger für Forensische Informations- und Kommunikationstechnik beim Landeskriminalamt Thüringen tätig war, ausgebaut.

Zu dem allgemeinen Hintergrund für die Auswertung von Wegfahrsperrungen bei strafrechtlichen Ermittlungen hat der Zeuge *Prof. Dr. Hummert* ausgeführt:

<sup>2422</sup> *Dr. Hummert*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 142.

<sup>2423</sup> *Kruse*, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 67.

„Fahrzeuge speichern Informationen über das Fahrverhalten und auch über andere Sachen in Steuergeräten. Moderne Fahrzeuge haben sehr viele Steuergeräte, und auch in Fahrzeugschlüsseln werden solche Daten abgelegt, und die können zur Aufklärung von Straftaten relevant sein. Also, in den allermeisten Fällen ist diese Straftat dann natürlich Kfz-Diebstahl, die wir versuchen aufzuklären. Aber es kann durchaus auch andere Straftaten geben, wo man sich für Daten interessiert, die in Fahrzeugen abgelegt sind.“<sup>2424</sup>

Zu seiner Unterstützungsleistung hat der Zeuge Prof. *Dr. Hummert* dem Untersuchungsausschuss wie folgt berichtet:

„[...] [D]er Herr Gorynja vom Bundeskriminalamt hatte den Auftrag, die Wegfahrsperrung auszubauen, auszuwerten und sie später auch wieder einzubauen. Ich habe ihm geholfen, weil wir befreundet waren. Also, ich hatte keinen offiziellen Auftrag sozusagen. Der Herr Gorynja hat mich angerufen, ich bin zu meinem Dezernatsleiter gegangen und habe gesagt: Das BKA kommt heute, und die bauen diese Wegfahrsperrung aus, und er hat gefragt, ob ich ihm helfen kann. Ist das in Ordnung? - Und er hat gesagt: Wir rufen den Abteilungsleiter an und versichern uns rück. - Und der Abteilungsleiter hat gesagt: Ja, wenn das Bundeskriminalamt kommt, dann fahre dahin und unterstütze sie. - Ich war als dann nur unterstützend. Ich habe diese Wegfahrsperrung nie - - Also, ich habe die angefasst, aber ich habe nur Schrauben gelöst quasi und nach ihr gesucht, aber ich habe sie nie ausgewertet oder da reingeschaut oder die Elektronik in irgendeiner Form berührt.“<sup>2425</sup>

Die Zeugin *Kruse* hat zur Rolle von Prof. *Dr. Hummert* ausgesagt:

„[...] [W]ir hatten mit Herrn Hummert Kontakt. Aber [...], er hat nicht das Motorsteuergerät ausgebaut. Meine zwei Kollegen, der Herr Rollnik und der Herr Gorynja, haben die Steuergeräte vor Ort ausgebaut. Sie hatten auch den Auftrag dazu.

[...] Der Herr Hummert wollte auf eigenen Wunsch bei der Fahrzeuguntersuchung dabei sein. Der war zu diesem Zeitpunkt in der Ausbildung zum Sachverständigen für Fahrzeuge. Das heißt, der hat bei uns die ersten zwei Lehrgänge schon belegt gehabt und hatte dann gefragt, als die Untersuchung unsererseits dort gemacht werden soll, ob er dabei sein kann als Zuschauer, damit er ein bisschen was lernt noch. Das ist auch entsprechend von uns positiv bejaht worden. Er war also als passiver Zuschauer vor Ort, hat sich das alles angesehen, wie man prinzipiell vorgeht bei so einer Untersuchung. [...].“<sup>2426</sup>

<sup>2424</sup> *Dr. Hummert*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 141.

<sup>2425</sup> *Dr. Hummert*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 143.

<sup>2426</sup> *Kruse*, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 69.

Nach weiterer Darstellung der Zeugin wurden die ausgebauten Steuergeräte ohne weitere Untersuchung später wieder in das Fahrzeug eingebaut:

„Im Nachgang ist aber entschieden worden, dass die mechanische Zuordnung der Schlüssel ausreicht. Deshalb sind die Steuergeräte dann nicht mehr untersucht worden und wieder zurück ins Fahrzeug eingebaut worden.“<sup>2427</sup>

Der Zeuge *Prof. Dr. Hummert* hat in seiner Vernehmung bestätigt, dass die Wegfahrsperrung später wieder in das Wohnmobil eingebaut wurde:

„Also, wir haben die Wegfahrsperrung ausgebaut, und die wurde ans BKA gebracht. Und 14 Tage später rief mich der Herr Gorynja wieder an: Ich komme wieder nach Erfurt; wir bauen die Wegfahrsperrung wieder ein. - So. Und dann bin ich wieder dazugekommen, und die Wegfahrsperrung wurde wieder eingebaut. Und dann habe ich gefragt: Das ging aber zügig. Habt ihr die schon ausgewertet? - Und er sagte: Nein, die wurde nicht ausgewertet; auf die Auswertung konnte verzichtet werden - aus Gründen, die ich nicht kenne.

Also, wir haben diese Wegfahrsperrung nur ausgebaut und wieder eingebaut. Ich kann über die Software, die sich darin befindet, überhaupt nichts sagen.“<sup>2428</sup>

Auf die Frage, ob man außer der Schlüsselzugehörigkeit aus dem Motorsteuergerät noch weitere Daten hätte auslesen können, hat die Zeugin *Kruse* geantwortet:

„Man hätte aus Steuergeräten grundsätzlich auch andere Sachen auslesen können. Wir bekommen aber ja einen Auftrag, und das ging jetzt nur rein um die Zuordnung dieser Schlüssel. Und auch nur diesen dürfen wir dann beantworten.“<sup>2429</sup>

Weiter hat sie erklärt:

„Aus dem Motorsteuergerät selbst eigentlich nur die Wegfahrsperrungsverblockung. Dazu müsste ich vielleicht kurz erläutern: Ein Wegfahrsperrsystem ist ja dazu da, dass es halt unberechtigtes Fahren verhindern soll. Das heißt, ich habe mehrere Steuergeräte, die betriebswichtig sind, die in dieses System eingebunden sind, und prinzipiell ist das immer das Motorsteuergerät. Und dieses hat dann ein gewisses Geheimnis in sich, was mit den anderen Steuergeräten bzw. den Schlüsseln korrespondiert, so dass es halt eben entsprechend eine Freigabe erhält, weil der berechtigte Schlüssel da ist oder nicht. Deswegen war das Motorsteuergerät mit ausgebaut worden sowie die anderen Komponenten

<sup>2427</sup> *Kruse*, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 67.

<sup>2428</sup> *Dr. Hummert*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 142.

<sup>2429</sup> *Kruse*, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 68.

ten der Wegfahrsperre, der potenziellen, weil in einem von diesen Steuergeräten in jedem Fall auch die Schlüsseldaten mit drin sein sollen.“<sup>2430</sup>

An anderer Stelle hat sie auf die Frage geantwortet, wie Aufträge im Zusammenhang mit der Auswertung der Steuergeräte hätten aussehen können, wenn nach weitergehenden Informationen gesucht würde:

„Die hätten jetzt zum Beispiel fragen können, wie viele Schlüssel an dem Fahrzeug angelernt sind aktuell, eventuell, ob diverse Umprogrammierungen stattgefunden haben. Das hätte man fragen können zum Beispiel. Aber da gäbe es jetzt auch noch beliebig viele andere Sachen. Gibt es Fehlereinträge in den Steuergeräten? Teilweise werden zu den Fehlereinträgen in Steuergeräten Daten dazugespeichert, wie Kilometerstand, wann der Fehler aufgetreten ist etc. Je nach Fragestellung für einen bestimmten Fall gibt es dann natürlich sehr, sehr viele Variationen.“<sup>2431</sup>

Der Ausbau der Steuergeräte sei nach Aussage der Zeugin Routine, wenn Fahrzeugschlüssel zuzuordnen sind.<sup>2432</sup>

bb) Auffinden eines Projektils im Fahrerraum des Wohnmobils

Beim Ausbau des Motorsteuergerätes wurde im Bereich des Fahrerraumes ein Projektil einer Schusswaffe gefunden.

Der Zeuge *Prof. Dr. Hummert* hat in seiner Vernehmung angegeben, Finder des Projektils gewesen zu sein:

„Okay. Also, ich hatte schon gesagt: Wir sind angefangen, indem wir die Motorhaube geöffnet haben und da vorne nach Steuergeräten gesucht haben. Wir haben auch eins gefunden, das uns irgendwie relevant erschien. Das haben wir ausgebaut und eingetütet. Und dann war die Frage, ob wir noch mehr Steuergeräte finden, und da wollten wir also im Fahrzeuginneren weitersuchen. Da waren wir natürlich skeptisch, ob wir einfach in dieses Fahrzeug reinlaufen können sozusagen. Da haben wir uns versichert bei der Tatortgruppe des Landeskriminalamts Thüringen - die stand ja daneben, um uns zu beobachten -, ob das Fahrzeug DNA-sauber ist sozusagen. Und die haben gesagt, ja, wir können da reingehen. Dann war das aber - - Also, es ging nicht gescheit sozusagen, und es entstand der Wunsch, sich auf den Fahrersitz zu setzen, um da irgendwie gescheit das Armaturenbrett abschrauben zu können. Auf dem Fahrersitz lag aber ein großer Haufen Scherben von diesem Sicherheitsglas, so kleine, viereckige Glaskrümel, und da wollte ich mich nicht draufsetzen. Dann

<sup>2430</sup> Kruse, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 70.

<sup>2431</sup> Kruse, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 70.

<sup>2432</sup> Kruse, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 72.

habe ich noch mal gefragt, ob es okay wäre, diese Scherben irgendwie in den Fußraum zu befördern und den Sitz auch weiter nach hinten zu schieben, weil ich ja größer bin, und das war mir sehr eng. Und dann hat die Tatortgruppe gesagt: Ja, völlig in Ordnung. - Und dann habe ich meinen Arm genommen und diese Scherben in den Fußraum befördert, und dann hatte ich das Projektil in der Hand.

[...] Dann habe ich das Projektil genommen, bin zur Tatortgruppe gegangen und habe gesagt: Hier, ich habe das gerade gefunden, das erscheint mir wichtig. - Und die haben gesagt: Legen Sie es bitte erst mal wieder auf den Sitz, wo Sie es gefunden haben. - Und dann habe ich es zurückgelegt.<sup>2433</sup>

An anderer Stelle hat der Zeuge berichtet:

„14 Tage später, als wir das Motorsteuergerät wieder einbauen sollten, da war aber noch mal jede Menge Personal vom Bundeskriminalamt da. Also, ich nehme an, dass es die Tatortgruppe des Bundeskriminalamts war. Und die haben noch mal sehr gründlich gesucht. Und die haben auch noch ein zweites Projektilteil in der Tür, in der Fahrertür, oben am A-Holm über der Tür, gefunden. Das müsste dann auch Ende Februar gewesen sein.“<sup>2434</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge seinen Fund näher beschrieben:

„[...] [E]s war ein Teil - - Also, ich bin wirklich kein Ballistiker; das ist nicht mein Fachgebiet. Aber es gibt wohl hinten so was, wo aufgeschlagen wird, und dann vorne so ein Bleistückchen, was rausfliegt. Und dieses Bleistückchen hatte sich offensichtlich zerteilt. Und es war also ein deformiertes Stück weiches wahrscheinlich Blei oder - - keine Ahnung; ich wusste gar nicht, was das war. Aber der Herr Gorynja war mal bei der Armee, und der hat sich das angeguckt und gesagt, das sei ein Stück Projektil. Er meinte auch, das sei ein 9-Millimeter-Projektil gewesen. Das hat er geäußert.“<sup>2435</sup>

Die Zeugin *Kruse* hat hingegen ausgesagt, ihr sei berichtet worden, der zuständige Beamte des Bundeskriminalamtes habe das Projektil gefunden:

„Der Herr Gorynja hat ein Steuergerät ausgebaut in dem Bereich des Fahrerraums und hat deswegen ein Werkzeug abgelegt auf dem Sitz, auf dem das Geschossstück gefunden worden ist. Als er das wieder aufnehmen wollte, hat er gesehen, dass da etwas liegt, was er aus seiner Zeit bei der Bundeswehr noch kennt, und hat deswegen unserer Tatortgruppe Bescheid gesagt, dass dort etwas ist, was wahrscheinlich noch wichtig ist.“<sup>2436</sup>

<sup>2433</sup> *Dr. Hummert*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 143 f.

<sup>2434</sup> *Dr. Hummert*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 144.

<sup>2435</sup> *Dr. Hummert*, Protokoll-Nr. 15 I der 15. Sitzung am 14. April 2016, S. 144.

<sup>2436</sup> *Kruse*, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 75.

Auf die Frage, ob es die Anweisung gegeben habe, das Projektil liegen zu lassen, hat die Zeugin geantwortet:

„Nein. Das ist ja auch dokumentiert worden fotografisch von uns. Von daher - - Danach sind ja auch weitere Maßnahmen getroffen worden.“<sup>2437</sup>

Auch habe nach Aussage der Zeugin der Geschossmantel nicht offen auf dem Sitz gelegen:

„Sie müssen sich das vorstellen, das Wohnmobil hatte einen Sitzschonbezug. Und dieser ist - wann auch immer - umgeklappt worden. Der lag quasi verkehrt rum da. Und auf diesem Sitz lagen noch eine ganze Menge Scherben. Nur durch das Drauflegen von diesem Werkzeug, was etwas schwerer war, hat er dann wohl ein paar Scherben beiseitegerückt, und da kam das zum Vorschein.“<sup>2438</sup>

b) Molekulargenetische Untersuchung von aufgefundenen Asservaten

Im Wohnmobil aufgefundene Gegenstände wurden auch einer molekulargenetischen Untersuchung unterzogen. So stellte die BAO Trio am 13. Januar 2012 einen Antrag auf die molekulargenetische Untersuchung diverser Kleidungsstücke, Decken und Taschen, die im Wohnmobil gefunden worden waren.<sup>2439</sup>

Laut Antrag sollte dabei geprüft werden,

„[...] ob im Zusammenhang mit der BAO Trio stehende Vergleichspersonen oder unbekannte Spurenleger als Verursacher der Anhaftungen an den Asservaten in Frage kommen.“<sup>2440</sup>

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die an verschiedenen Asservaten festgestellte DNA teilweise mit der von *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* oder auch von *Beate Zschäpe* übereinstimmte.<sup>2441</sup>

Bei einer aufgefundenen Socke wurde bei der im Innenbund festgestellten DNA folgendes Ergebnis erzielt:

„Mischung von Merkmalen von mindestens zwei Personen; B.Z. 1975 und die unbekannte Person ‚P46‘ können als Mitverursacher nicht ausgeschlossen werden.“<sup>2442</sup>

<sup>2437</sup> Kruse, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 75.

<sup>2438</sup> Kruse, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 75.

<sup>2439</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 485, Band 12.2, Ordner 6 KT-Gutachten, S. 66 (VS-NfD).

<sup>2440</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 485, Band 12.2, Ordner 6 KT-Gutachten, S. 69 (VS-NfD).

<sup>2441</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 485, Band 12.2, Ordner 6 KT-Gutachten, S. 69ff (VS-NfD).

<sup>2442</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 485, Band 12.2, Ordner 6 KT-Gutachten, S. 70 (VS-NfD).



Auf die Frage, welche weiteren Maßnahmen bezüglich der Spur „P46“ unternommen wurden, hat die Zeugin OStAn Greger erklärt:

„Wir können bei offenen Spuren nichts unternehmen. Ich meine, P46 ist eine Mischspur - meine ich, mich zu erinnern -, und wir können, wenn wir eine DNA-Spur haben, die wir nicht zuordnen können, nichts unternehmen.“<sup>2443</sup>

2. Auswertung der Gutachten zu aufgefundenen Schmauchspuren an den Leichen von Bönnhardt und Mundlos

In einem zusammenfassenden Bericht des Bundeskriminalamts vom 27. Juli 2012 zu den Erkenntnissen zum Wohnmobil heißt es zu aufgefundenen Schmauchspuren an den Leichen von *Uwe Bönnhardt* und *Uwe Mundlos*:

„An den Händen von MUNDLOS und BÖNNHARDT wurden Partikel von insgesamt vier unterschiedlichen Schmauchsorten festgestellt.

An MUNDLOS rechtem Handgelenk wurden zwei Partikel, von unterschiedlichen Schmauchsorten festgestellt. Der Nachweis unterschiedlicher Schmauchsorten ist laut Gutachten durch den Umgang mit unterschiedlichen Waffen erklärbar.

[...] Im Sektionsprotokoll des Universitätsklinikums Jena vom 29.11.2011 wurde als Todesursache für Uwe MUNDLOS „Kopfdurchschuss (Munddurchschuss)“ angegeben.

[...] An BÖNNHARDTS rechter und linker Hand wurden jeweils Partikel von drei Schmauchsorten (insgesamt vier unterschiedliche) festgestellt. Schusshandtypische Schmauchmengen waren laut Gutachten des LKA Thüringen an den Leichen von MUNDLOS und BÖNNHARDT nicht mehr nachweisbar, sie konnten jedoch durchaus vorhanden gewesen und durch die Begleitumstände (Brand-/Hitzeeinwirkung, Brandschuttantragungen, Löschwasserbeeinflussung der Hände) vernichtet/verändert worden sein.

[...] Im Sektionsprotokoll des Universitätsklinikums Jena vom 29.11.2011 wurde als Todesursache für Uwe BÖNNHARDT ‚Kopfdurchschussverletzung‘ angegeben.<sup>2444</sup>

In einem zuvor erstellten Behördengutachten des Bundeskriminalamts vom 28. März 2012 heißt es zu den an der Hand von *Uwe Bönnhardt* untersuchten Schmauchspuren:

„[Es, Anm.] ließen sich [...] keine der für die Polizeimunition [...] charakteristischen Schmauchpartikel mit der Elementzusammensetzung Kupfer/Gallium/Zinn nachweisen.“<sup>2445</sup>

<sup>2443</sup> Greger, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 20.

<sup>2444</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 59.1, Band 4.1 ErgO Wohnmobil, S. 10 f. (VS-NfD).

<sup>2445</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 232, Band 11, S. 102 (VS-NfD).

Laut diesem Behördengutachten stellen auch die gefundenen Partikel mit der Zusammensetzung Titan/Zink keinen Nachweis für eine Schussabgabe mit Polizeimunition dar, da sie auch eine andere Ursache haben können.

### 3. Untersuchung der Tatwaffe Ceska 83

Die im Brandschutt vor dem Objekt Frühlingsstraße aufgefundene Pistole „Ceska 83“ wurde eindeutig als Tatwaffe der Mordserie identifiziert. Die Sicherstellung der Waffe war ein wesentliches Element zur Zuordnung der Taten zu Böhnhardt und Mundlos.

Zur Auffindesituation und zur Spurenlage an der Waffe führt die Erkenntniszusammenstellung des BKA vor Anklageerhebung aus:

„Ceska 83 mit Schalldämpfer

(7.65 mm Browning, Nr. 034678)

Fundort: Brandbereich N (Nachsuche), vermutlich vorher gelagert im

Brandbereich F (Sportraum), L (Gang) oder M (Lager)

Zustand: 1 Patrone im Patronenlager, Magazin nicht eingeführt

Spuren: Griff: DNA-Teilmuster männliche Person

Magazinseiten: DNA-Mischspur (keine Zuordnung möglich)

Magazinboden: DNA-Teilmuster (nicht verwertbar)<sup>2446</sup>

Die Waffe wurde im Rahmen kriminaltechnischer Untersuchungen eindeutig als Tatwaffe identifiziert:

„Nach dem Beschuss und Vergleich mit der Tatmunitionssammlung steht fest, dass es sich bei dieser Ceska 83 um die Mordwaffe bei neun Tötungsdelikten zum Nachteil von acht türkischstämmigen und einem griechischen Staatsangehörigen (sog. CESKA-Mordserie) handelt.“<sup>2447</sup>

Die DNA-Spuren konnten allerdings weder *Böhnhardt* oder *Mundlos*, noch einer anderen Person zugeordnet werden.

Der Zeuge KD *Heimann*, BAO TRIO, hat zu diesem Umstand ausgesagt:

„Natürlich haben wir uns schon gefragt, wie das kommt. Man kann es natürlich erklären, wenn der Täter entsprechend agiert. Wenn der immer Handschuhe trägt – brauche ich Ihnen ja nicht zu sagen, Sie sind ja auch vom Fach - oder offensichtlich ja auch Hülsen - wie auch immer - - dafür gesorgt hat, dass die Hülsen nicht am Tatort zurückbleiben und er entsprechend vorsichtig agiert, dann kann das natürlich sein. Aber natürlich möchte ich auch gern wissen, von wem diese DNA-Spur ist. Ich weiß aber zum Beispiel auch nicht definitiv, ob jetzt tatsächlich alle Berechtigten dazu bereit waren, DNA abzugeben. Ich glaube, das passiert

<sup>2446</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung SAO 599, Bl. 932a + 998a - 932a – Ordner 46.1, Bl. 127, Bericht BAO ST TRIO vom 21. August 2012, Stand 04. Oktober 2012.

<sup>2447</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung SAO 599, Bl. 932a + 998a - 932a – Ordner 46.1, Bl. 129 f., Bericht BAO ST TRIO vom 21. August 2012, Stand 04. Oktober 2012.

auf freiwilliger Basis. Wenn da jemand sagt: ‚Mache ich nicht, will ich nicht abgeben‘, dann bin ich nicht sicher, ob das funktioniert.“<sup>2448</sup>

Auf Nachfrage, wie dann das Vorhandensein umfangreicher DNA-Spuren von *Mundlos* und *Bönnhardt* an anderen Waffen, zum Beispiel den erbeuteten Dienstwaffen der ermordeten Polizisten, erklärbar sei, hat der Zeuge eingeräumt, der Punkt sei im Ergebnis offen geblieben, jedoch möglicherweise auch durch die Brandfolgen erklärbar:

„Das blieb schon offen, wobei es möglicherweise auch an den Umständen liegt, wie jetzt die Situation war bei dem Wohnungsbrand. Also, ich habe jetzt nicht mehr in Erinnerung, wo genau die Waffen waren, aber es ist möglicherweise schon erklärlich, dass durch den Ausbruch des Feuers, wie lange das Feuer entsprechend andauerte und den Löschmitteleinsatz - - Möglicherweise ist das die Erklärung. Ich versuche es mir jetzt nur herzuleiten - ich weiß es nicht, aber ich versuche mir herzuleiten -, dass das die Erklärung sein könnte, warum dort die DNA-Situation schlechter ist als im Wohnmobil. Warum das jetzt tatsächlich mit - was Sie sagen - allen Waffen entsprechend - - bei allen Waffen der Fall ist, das weiß ich nicht.“<sup>2449</sup>

#### 4. Auswertung von Asservaten mit Bezügen zu den Mordtaten und Sprengstoffanschlägen

Nach Übernahme der Ermittlungen lag dem Bundeskriminalamt bereits eine große Zahl an auszuwertenden Asservaten vor.

Zur Menge der sichergestellten Gegenstände hat der Zeuge KD *Werle* ausgesagt:

„Die Arbeit ist dann so weitergegangen, dass wir in Zwickau uns beschränkt haben im Wesent- - oder sagen wir mal im Kerngeschäft auf die Ermittlungen. Durch die Erkenntnisse, die schon von den sächsischen Kollegen ermittelt worden sind, waren ja schon Ansätze da, und das geht ja dann am Anfang - - Wenn man mit geballter Macht drangeht, explodiert ja förmlich das Informationsaufkommen. Ich war ja damals auch schon 31 Jahre beim BKA, habe aber so eine intensive Zeit noch nie erlebt vorher, was da also alles hochgepilzt ist und wie schnell sich die Dinge entwickelt haben und wie schnell auch die Organisation insgesamt darauf reagiert hat, indem eben die Organisationsstrukturen eingerichtet wurden, das Personal zur Verfügung gestellt wurde. Also, das war für mich persönlich eine beeindruckende Situation und Entwicklung damals.

Ja, was natürlich ein ganz großes Thema war, auch vom Umfang, waren die Asservate. [...] Nachdem man bei den Aufräumarbeiten festgestellt hat, dass es dort Dinge gibt, über die ein normaler Haushalt wahrscheinlich nicht so ohne Weiteres verfügt, hat man

<sup>2448</sup> Heimann, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 19.

<sup>2449</sup> Heimann, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 19 f.

ja dann die Suche intensiviert. Wenn ich es noch richtig weiß, war ein Zug - oder wie viele Kräfte auch immer - der Landespolizei Baden-Württemberg, von der Bereitschaftspolizei, vor Ort. Die haben dann den Brandschutt gesiebt, also wirklich Schaufel für Schaufel. Bei diesen Sucharbeiten sind natürlich auch viele Kleinteile zum Vorschein gekommen, inklusive Munition, wenn ich mich richtig erinnere, was ja dann auch letztendlich alles asserviert werden musste [...].<sup>2450</sup>

Zu der Menge an Asservaten hat der Zeuge ausgeführt:

„[...] [E]s war eine Menge Asservate sichergestellt worden. Problem war ja dabei, dass die alle durch die Löscharbeiten entsprechend nass und feucht waren und man ja dann besondere Vorsicht walten lassen muss, um keine weiteren Schäden zu verursachen, weshalb bei der Polizeidirektion eine Kfz-Halle komplett leergeräumt war, wo, als wir ankamen, schon quasi die ganze Halle - muss man sich vorstellen mit vier Omnibusparkplätzen in der Breite und in der entsprechenden Länge - gefüllt war mit Asservaten, sodass also am Anfang neben den Ermittlungen eben auch auf der Asservierung ein weiterer Schwerpunkt gelegen hat und deshalb auch ein Unterabschnitt bei mir im RegEA - „Tatortarbeit“ - speziell zum Zwecke der Asservierung eingerichtet war, der von unserer Dienststelle, die dafür zuständig ist, auch personell ausgestattet worden ist.“<sup>2451</sup>

aa) Zeitungsartikel

Die im Brandobjekt Frühlingsstraße 26 in Zwickau aufgefundenen Zeitungsartikel wurden durch das Bundeskriminalamt ausgewertet.

Kriminaloberkommissarin *Arnhold*, die in der BAO Trio im Bereich der Asservatenauswertung eingesetzt war, hat in Ihrer Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss die Vorgehensweise bei der Auswertung dargestellt:

„[...] [M]ein Aufgabenbereich gestaltet sich damit, dass wir die Asservate, die im Rahmen der BAO ‚Trio‘ sichergestellt wurden, beschrieben haben, zuerst anhand meistens von Lichtbildern in der Regel. Wenn die Lichtbilder nicht ausreichend waren, konnten wir durchaus auch die Originalasservate anfordern und uns die Asservate anschauen.

Haben zuerst beschrieben, um was für ein Asservat es sich handelt, was auffällig ist, beispielsweise irgendwelche Zerstörungen, Beschädigungen, dergleichen. Dann natürlich haben wir uns inhaltlich angeschaut, worum es sich bei dem Asservat handelt. Haben unter anderem auch herausgestellt, ob es irgendwelche Auffälligkeiten und Besonderheiten dabei gab. Wenn schon Ergebnisse der kriminaltechnischen Untersuchung vorlagen, haben

<sup>2450</sup> *Werle*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 74.

<sup>2451</sup> *Werle*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 75.

wir diese auch bereits in unsere entsprechenden Berichte aufgenommen und haben am Ende eine Einschätzung getroffen, ob wir eine Verfahrensrelevanz sehen oder nicht.

Ich habe unter anderem auch eine Zusammenfassung zu dem sogenannten NSU-Archiv geschrieben. [...] Waren insgesamt 75 Einzelelemente. War eine Sammlung von Zeitungsartikeln, Zeitungsteilen. Unter anderem Notizzettel waren dabei gewesen [...].<sup>2452</sup>

aaa) *Inhaltliche Auswertung der Zeitungsartikel*

Die 75 Einzelelemente bestanden aus 68 Zeitungsartikeln beziehungsweise Teilen von Tageszeitungen und sieben Zetteln mit handgeschriebenen Zahlen.<sup>2453</sup>

Gemäß einem Bericht der BAO Trio vom 13. Juni 2012 befanden sich auf den Notizzetteln handgeschriebene Zahlen „2“, „3“, „4“, „6“, „7“, „8“ und „9“.<sup>2454</sup>

Die Zeitungsartikel und -teile konnten dem Bericht zufolge folgenden Tageszeitungen zugeordnet werden:

Die Welt, Dortmunder Zeitung, Hamburger Morgenpost, Hamburger Abendblatt, Kölner Stadt-Anzeiger, Kölner Express, Abendzeitung München (AZ), Tageszeitung München (tz), Nürnberger Nachrichten, Süddeutsche Zeitung, Freie Presse Zwickau, Zwickauer Blick zum Sonntag, Zwickauer Tageblatt, Zwickauer Lokalanzeiger.<sup>2455</sup>

Zu den aufgefundenen Zeitungsteilen hat die Zeugin KOKn *Arnhold* in ihrer Vernehmung angemerkt:

„Da war halt auffallend gewesen, dass diese Artikel insgesamt aus 14 deutschen Tageszeitungen stammen, einige Tageszeitungen aus dem Zwickauer Raum, aber auch Tageszeitungen aus dem norddeutschen Raum, westdeutschen und süddeutschen Raum waren dabei gewesen [...].“<sup>2456</sup>

Inhaltlich befassten sich die Artikel mit der „Ceska-Mordserie“ von September 2000 bis April 2006, dem Sprengstoffanschlag auf ein iranisches Lebensmittelgeschäft am 19. Januar 2001 in der Probsteigasse in Köln und dem Nagelbombenanschlag am 9. Juni 2004 in Köln, Keupstraße.<sup>2457</sup>

Die Zeugin KOKn *Arnhold* hat zu den Inhalten der Artikel ausgesagt:

<sup>2452</sup> *Arnhold*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 120.

<sup>2453</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 13, Teilschan2, Band 2.1.3, Teil 3, ordner Zschäpe, S. 598 (VS-NfD).

<sup>2454</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 13, Teilschan2, Band 2.1.3, Teil 3, ordner Zschäpe, S. 595 (VS-NfD).

<sup>2455</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 13, Teilschan2, Band 2.1.3, Teil 3, ordner Zschäpe, S. 595 (VS-NfD).

<sup>2456</sup> *Arnhold*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 121.

<sup>2457</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 13, Teilschan2, Band 2.1.3, Teil 3, ordner Zschäpe, S. 596f (VS-NfD).

„Die Artikel haben sich zum Großteil mit der Ceska-Mordserie befasst, allerdings nicht mit allen Mordtaten. Wenn man die durchnummeriert von eins bis neun, waren die Taten Nummer fünf und Nummer neun nicht beinhaltet - - Zeitungsartikel zu diesen Taten.

Dann haben sich weitere drei Artikel mit den Sprengstoffanschlägen in Köln in der Probsteigasse befasst, 20 mit den Anschlägen in der Keupstraße in Köln. Neun weitere Artikel - - war keine Verfahrensrelevanz zu erkennen. Und es war kein Artikel dabei, der sich mit dem Tötungsdelikt an der Frau Kiesewetter befasst hat.“<sup>2458</sup>

*bbb) Kriminaltechnische Untersuchung*

Die Zeugin KOKn *Arnhold* hat weiter ausgeführt, dass die Zeitungsartikel beziehungsweise Zeitungsteile auch kriminaltechnisch untersucht wurden:

„Die Asservate wurden [...] kriminaltechnisch untersucht auf Fingerabdruckspuren, DNA. Und gerade bei dem Asservat, was wir hier sehen, wurden auch schriftvergleichende Untersuchungen durchgeführt.

Da kam insgesamt bei raus, dass auf zwei Zeitungsartikeln Fingerabdruckspuren von Frau Zschäpe festgestellt werden konnten. Das war einmal ein Artikel, der sich mit der vierten Mordtat beschäftigte, und ein Artikel, der sich mit dem Anschlag in der Keupstraße beschäftigte.

Dann wurden DNA-Spuren gesichert auf den Asservaten. Davon konnten nur zwei zugeordnet werden. Auf einem konnte eine DNA-Mischspur festgestellt werden. Das war ebenfalls ein Artikel, der sich mit dem Anschlag in der Keupstraße befasst hat. Da waren Teilmuster von Frau Zschäpe vorhanden, das DNA-Muster von ihr. Und man konnte halt nicht ausschließen, dass sie Spurenverursacherin ist.

Ein zweiter Artikel, der sich mit dem Mord an Herrn Şimşek befasst hat. Da konnten Teilmuster von Herrn Mundlos drauf festgestellt werden, das DNA-Muster.

Und den Artikel, den wir hier gerade eingeblendet sehen: Die Schreibleiste wurde, wie gesagt, untersucht und wurde mit Vergleichsmaterial von Herrn Mundlos und Herrn Bönnhardt verglichen. Und mit leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit ist Herr Mundlos als Schrifturheber nicht auszuschließen [...].“<sup>2459</sup>

Auf die Frage, ob es auch auswertbare, aber nicht zuzuordnende Spuren auf dem Material gegeben habe, hat die Zeugin KOKn *Arnhold* geantwortet:

<sup>2458</sup> *Arnhold*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 121.

<sup>2459</sup> *Arnhold*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 121.

„Also, auf Anhieb fällt mir bei einer Fingerabdruckspur ein As-servat auf. Da wurde von den entsprechenden Gutachtern ge-schrieben, dass keine Zuordnung der Spur im Rahmen der Ver-gleichsuntersuchung möglich war. Das impliziert für mich, dass die Spur durchaus geeignet war für Vergleichszwecke, aber dass es nicht erfolgreich gewesen ist.“<sup>2460</sup>

An anderer Stelle hat sie erklärt:

„Also, diese Zuordnung und diese Untersuchungen habe ich [...] nicht selber durchgeführt. Das macht bei uns die Kriminaltech-nik, die dann auch diese entsprechenden Ergebnisse dann liefert. Ich würde das jetzt aber auch so verstehen, dass das ein DNA-Muster ist, das bis dato nicht bekannt ist.“<sup>2461</sup>

Laut dem Sachstandsbericht der BAO Trio vom 13. Juni 2012 konnten

„[...] im Rahmen der molekulargenetischen Untersuchungen [...] - über die angeführten Zuordnungen hinaus - keine weiteren Übereinstimmungen mit bis dato vorliegenden DNA-Mustern von Vergleichspersonen oder unbekanntem Spurenlegern festge-stellt werden [...].“<sup>2462</sup>

*ccc) Überprüfung, ob die Zeitungen in Zwickau erhältlich waren*

Das Bundeskriminalamt überprüfte auch, ob die genannten Zeitungen in Zwickau erhältlich waren. Die Zeugin KOKn *Arnhold* hat dazu ausgesagt:

„Die Überprüfung hat im Einzelnen durchgeführt der regionale Einsatzabschnitt in Zwickau bzw. die Kollegen aus Mecken-heim. Es wurden Ermittlungen in Zwickau geführt. Da wurde festgestellt, dass in einer Buchhandlung am Bahnhof im Tatzeit-raum die Zeitschriften, die Tageszeitschriften aus Köln, Mün-chen und Nürnberg vertrieben wurden. Also, die hätten da poten-ziell auf jeden Fall gekauft werden können.

Auffallend war halt, dass, gerade was die Sprengstoffanschläge in Köln anging, auch Zeitungsartikel gesammelt wurden, die zeitlich weit im Nachgang zur Tat lagen, sodass die Kollegen damals davon nicht ausgegangen sind, dass die vor Ort gekauft wurden - vor Ort meine ich jetzt den Tatort in Köln -, sondern durchaus auch an einem anderen Ort in Deutschland. Aber, wie gesagt, die Zeitungen aus Köln, München und Nürnberg waren in dieser Buchhandlung im Bahnhof im Tatzeitraum erhältlich. Das ist festgestellt worden.“<sup>2463</sup>

Der Zeuge KD *Werle* hat in seiner Vernehmung die Ermittlungen im Hinblick auf Verkaufsstellen in Zwickau ebenfalls geschildert:

<sup>2460</sup> *Arnhold*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 124.

<sup>2461</sup> *Arnhold*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 128.

<sup>2462</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 13, Teilschanz, Band 2.1.3, Teil 3, ordner Zschäpe, S. 605 (VS-NfD).

<sup>2463</sup> *Arnhold*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 122 f.

„[...] [W]ir [haben] im RegEA Sachsen selbst überprüft, inwieweit man in Zwickau und Umgebung in den Zeitschriftenläden, insbesondere in denen, die auch überregionale Presse haben, welche Artikel, also welche Zeitungen erwerben kann, um zu schauen, was möglicherweise dort auch beschafft werden konnte. Inwieweit dann in den anderen RegEAs Ähnliches gemacht wurde, müsste man dann die dort Verantwortlichen konkret befragen. Aber daran kann ich mich erkennen [erinnern, Anm.], dass wir, sagen wir mal, alles, was Sachsen betraf, insbesondere Zwickau betraf, diesbezüglich überprüft haben und Zeitungs- bzw. Kioskbetreiber gefragt haben, welche überregionalen Zeitungen dort verkauft werden.

[...] Also, von der Erinnerung her würde ich sagen, es gab die eine oder andere Zeitung auch in Zwickau; aber keine Details. Und die Hypothese war die, dass möglicherweise eben am Tag nach einem Anschlag vor Ort natürlich auch durch die dort noch möglicherweise verbliebenen Täter oder in der Nähe verbliebenen Täter dort auch Zeitungen gekauft worden sind.“<sup>2464</sup>

Auf die Frage, ob es Überlegungen gegeben habe, dass den Tätern möglicherweise aus dem Umfeld zugearbeitet worden sein könnte, hat der Zeuge KD *Werle* geantwortet:

„Ja, die Überlegungen gab es schon. Es gab nur keine Möglichkeit mehr der Überprüfung.“<sup>2465</sup>

#### bb) Bekenner-DVD

Im Verlauf der weiteren Ermittlungen wurde auch eine der DVDs untersucht und ausgewertet, auf der sich ein Bekennervideo der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“, das sogenannte Paulchen-Panther-Video befand.

#### aaa) Auswertung des Videos

##### (1) Video mit zwei Vorgängerversionen

Auf einer im Brandschutt des Objekts Frühlingsstraße 26 in Zwickau aufgefundenen externen Festplatte befanden sich neben der Endversion des Videos auch zwei Vorgängerversionen.<sup>2466</sup>

<sup>2464</sup> *Werle*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 90.

<sup>2465</sup> *Werle*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 90.

<sup>2466</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 45.1, Band 3, Ordner 2, ErgoKomplex Terroristische Vereinigung NSU, Ordner 2, S. 132ff (VS-NfD).



Im Erkenntnisbericht der BAO Trio vom 21. August 2012 zu der „mutmaßlichen terroristischen Vereinigung ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘ (NSU)“ ist dazu festgehalten:

„Auf der externen Festplatte [...] aus dem Brandschutt der Frühlingsstraße befinden sich neben der Endversion des Videos und einer Vielzahl von Quellmaterial auch zwei Vorgängerversionen, die aus dem Jahr 2001 (Zeitstempel: 09.03.2001 und 28.10.2001) stammen und in denen auf die jeweils bis dahin verübten Straftaten Bezug genommen wird: 09.03.2001: Mord z.N. SIMSEK am 09.09.2000 und Sprengstoffanschlag Köln Probsteigasse am 19.01.2001 28.10.2001: Morde z.N. SIMSEK am 09.09.2000, z.N. OZÜDOGRU am 13.06.2001, z.N. KILIC am 29.08.2001 und Sprengstoffanschlag Köln Probsteigasse am 19.01.2001

Beide Versionen weichen erheblich in Art, Form und Umfang von der bekannten Endversion ab. Sie orientieren sich insgesamt noch nicht an dem Trickfilm Paulchen Panther, lediglich die Schlussfloskel "Heute ist nicht alle Tage, wir kommen wieder keine Frage" entstammt erkennbar dem Trickfilm.

Bei der Version vom 28.10.2001 werden die Daten der Morde jeweils in einem Kästchen angezeigt, die rund um ein Foto zu dem jeweiligen Mord/Anschlag angeordnet sind. Vierzehn dieser Kästchen sind eingeblendet, wobei diese Zahl in der rechten Szene wegen des Bezugs zu den „Fourteen Words“ des US-amerikanischen Rechtsextremisten David Eden LANE [...] eine besondere Bedeutung hat. Ob sich gleichzeitig daraus ableiten lässt, dass der NSU ursprünglich tatsächlich vierzehn Morde begehen wollte, bleibt dahingestellt.

Beide frühere Fassungen des Videos zeugen von aggressiverem Charakter als die spätere Version, in der die Straftaten auf zynische Art in einem verharmlosenden Comic-Schema dargestellt werden. Auch werden in beiden Vorgängerversionen die Personen / Opfer konkret angesprochen und namentlich erwähnt. Die höhere Aggressivität wird ebenfalls durch die Untermalung der Filme mit rechtsradikaler Musik unterstützt. Bei der ersten Vorgängerversion wird das Lied ‚Kraft für Deutschland‘ und bei der zweiten Vorgängerversion das Lied ‚Am Puls der Zeit‘ beides von der deutschen rechtsextremen Band ‚Noie Werte‘ eingespielt.<sup>2467</sup>

Die Zeugin KOKn *Arnhold* hat zu der Auswertung des Bekennervideos mit Blick auf die ausgefundenen Zeitungsartikel ausgesagt:

„Dann wurde noch untersucht das NSU-Bekennervideo. Da gab es verschiedene Versionen. Da wurde untersucht, inwieweit diese Zeitungsartikel dort eingeblendet wurden. Da hat sich herausgestellt, dass in der ersten Vorgängerversion zwei Artikel eingeblendet werden, einmal betreffend den Mord an dem Herrn

<sup>2467</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 45.1, Band 3, Ordner 2, ErgoKomplex Terroristische Vereinigung NSU, Ordner 2, S. 137 (VS-NfD).

Şimşek, erste Mordtat der Ceska-Mordserie. Ein weiterer hat sich mit dem Anschlag in der Probsteigasse befasst, der dort eingblendet wurde.

Im zweiten Vorgängervideo wurden insgesamt acht Artikel gezeigt. Davon sind drei Mordtaten betroffen gewesen, zu denen Artikel eingblendet wurden. Und dann ebenfalls ein Artikel zu dem Anschlag in der Probsteigasse, und in dem abschließenden Bekennervideo wurden ebenfalls acht Artikel eingblendet. Da haben sich - - Es sind fünf Artikel, die sich mit - - Oder es sind Artikel, die sich mit fünf der Mordtaten der Ceska-Serie befasst haben. Und ebenfalls ein Artikel, der sich mit dem Anschlag in der Probsteigasse befasst hat.

Auffallend war dabei insgesamt, dass nur zwei Artikel auch im abschließenden Bekennervideo aufgetaucht sind, die auch in der zweiten Vorgängerversion aufgetaucht sind. Das war einmal ein Artikel zu dem Mord an Herrn Kılıç - das ist der vierte Mord - und ein Artikel zum Anschlag in der Probsteigasse.

Und die damalige Auswertung hat dann insgesamt ergeben, dass von den Artikeln, von den 68 Artikeln, insgesamt 18 als besonders relevant einzustufen sind auf Grundlage der Untersuchungen der Kriminaltechnik bzw. der Verwendung in den Bekennervideos in der Vorgängerversion.<sup>2468</sup>

Laut Aussage des Zeugen Bundesanwalt beim BGH *Dr. Diemer* befanden sich in dem Video auch Aufnahmen, die am Tatort erstellt worden seien:

„Auf der Bekenner-DVD werden zum Teil die Opfer direkt gefilmt. Also, das sind keine Aufnahmen aus der Zeitung, sondern die sind vor Ort gemacht worden [...].“<sup>2469</sup>

## (2) Erstellung des Videos

Das Bundeskriminalamt wertete die im Brandschutt des Objekts Frühlingsstraße 26 aufgefundene externe Festplatte aus und fand verschiedene Text-, Bild-, Musik und Videodateien sowie Einzelsequenzen und Bausteine des Videos, die jeweils zu unterschiedlichen Zeitpunkten mit unterschiedlichem Bearbeitungsstand abgespeichert worden waren.<sup>2470</sup>

Zu den Bearbeitungszeiträumen stellte der oben genannte Bericht fest:

„Im Hinblick auf die Erstellungs-/Bearbeitungszeiträume für das Video können Arbeiten an drei Tagen Ende Mai 2006, an 10 Tagen im Juni 2006, an 12 Tagen im Februar 2007, an 7 Tagen im März 2007 und an 4 Tagen im November 2007 nachvollzogen

<sup>2468</sup> *Arnhold*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 122.

<sup>2469</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 18.

<sup>2470</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 45.1, Band 3, Ordner 2, ErgoKomplex Terroristische Vereinigung NSU, Ordner 2, S. 138 (VS-NfD).

werden. Auch wenn bereits zu früheren Zeitpunkten Dateien gespeichert wurden, die in dem Video Verwendung fanden, begannen die eigentlichen Arbeiten an der Endversion des Videos erst nach dem letzten Mord der CESKA-Serie (April 2006) am 28.05.2006. Bis zum 07.06.2006 wurden fast täglich Dateien geändert bzw. abgespeichert [...].

Im Zeitraum vom 13.11.2007 bis zum 03.12.2007 wurde die erste komplette Version (03.12.2007) des NSU-Videos abgespeichert. U. a. wurden Ergänzungen des Videos bspw. mit den Standbildern am Anfang und am Ende (nach dem Abspann) mit Bezug zum Mord Heilbronn am 25.04.2007 vorgenommen. Erwähnenswert erscheint der Umstand, dass die Sequenz des auf einen Polizeibeamten schießenden Paulchen Panthers bereits am 07.06.2006 in das Bekennervideo eingefügt wurde, also ein knappes Jahr vor dem Mord/versuchten Mord in Heilbronn.<sup>2471</sup>

*bbb) Auswertung des sogenannten Drehbuchs des NSU-Videos*

Im Brandobjekt in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau wurden auch 49 karierte Papierseiten aufgefunden.

Ausweislich eines Auswertungsvermerks der BAO ST Trio vom 3. Juli 2012 befinden sich auf 30 Seiten handschriftliche Notizen,

„[...] deren Inhalte darauf schließen lassen, dass es sich bei den Aufzeichnungen um ein verfasstes ‚Drehbuch‘ zum NSU-Bekennervideo ‚Paulchen Panther‘ handelt [...].“<sup>2472</sup>

(1) Kriminaltechnische Untersuchung nach daktyloskopischen Spuren

Eine vom Bundeskriminalamt durchgeführte Untersuchung der auf den Papierseiten gesicherten daktyloskopischen Spuren (Fingerabdruckverfahren) ergab, dass

„[...] keine der gesicherten Spuren [...] für daktyloskopische Vergleichszwecke geeignet [war].“<sup>2473</sup>

(2) Kriminaltechnische Untersuchung nach molekulargenetischen Spuren

Eine molekulargenetische Analyse der Spuren führte nicht zu verwertbaren Ergebnissen.<sup>2474</sup>

<sup>2471</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 45.1, Band 3, Ordner 2, ErgoKomplex Terroristische Vereinigung NSU, Ordner 2, S. 138 ff. (VS-NfD).

<sup>2472</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 326, Band 11, S. 49ff (VS-NfD).

<sup>2473</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 326, Band 11, S. 54 (VS-NfD).

<sup>2474</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 326, Band 11, S. 54 (VS-NfD).

### (3) Schriftvergleichende Untersuchungen

Des Weiteren wurden die handschriftlichen Aufzeichnungen einer schriftvergleichenden Untersuchung mit weiteren aufgefundenen Asservaten unterzogen, bei denen nach Aussage des Bundeskriminalamtes „mit hoher Wahrscheinlichkeit Urheberschaft“ besteht und bei denen entweder von *Uwe Böhnhardt* oder *Uwe Mundlos* als Urheber auszugehen ist.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass bei einigen Seiten des „Drehbuchs“

„[...] mit leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit Urheberzusammenhang mit Uwe Mundlos“

bestehe.

Bei anderen Notizseiten wird

„[...] mit leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit Urheberzusammenhang mit Uwe Böhnhardt“

festgestellt.<sup>2475</sup>

Hinsichtlich der Wahrscheinlichkeitsfeststellung bei einem schriftvergleichenden Gutachten fand in dem Gutachten des Bundeskriminalamtes vom 3. April 2012 folgende Rangskala Anwendung:

„- mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit

- mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit
- mit hoher Wahrscheinlichkeit
- mit überwiegender Wahrscheinlichkeit
- mit leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit
- nicht entscheidbar (non liquet).“<sup>2476</sup>

#### *ccc) Versand der DVDs*

Im Brandschutt im Objekt Frühlingsstraße 26 in Zwickau wurden auch 35 versandfertige DVDs mit dem Titel: „Frühling - Nationalsozialistischer Untergrund, DVDI“ aufgefunden, die das Bekennervideo des NSU beinhalten. Im Wohnmobil wurden

<sup>2475</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 326, Band 11, S. 62ff (VS-NfD).

<sup>2476</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 326, Band 11, S. 115 (VS-NfD).

sechs dieser DVDs festgestellt. Schließlich waren nach Feststellung des Bundeskriminalamtes zusätzliche DVDs an 15 verschiedene Empfänger im Bundesgebiet versandt worden. Darunter befanden sich türkisch-islamische Kultureinrichtungen, Presse-/Medienorgane und PDS-Büros und der Patria-Versand, der kurz nach Zusendung der DVD von *Roland S.*, einem bekannten B&H-Aktivisten übernommen wurde.<sup>2477</sup>

#### (1) Gemeinsamkeiten bei der Versendung der DVDs

Laut dem Erkenntnisbericht der BAO Trio vom 21. August 2012 zu der „mutmaßlichen terroristischen Vereinigung ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘ (NSU)“ wurden bei der Versendung der DVDs unter anderem folgende Gemeinsamkeiten festgestellt:

„Es wurde auf keinem der festgestellten Briefumschläge ein Absender aufgebracht. Bei allen vorliegenden Briefumschlägen wurde durch den Absender darauf geachtet, die notwendige Frankierung in Höhe von 145 ct für das verwendete Briefformat aufzubringen (Gewährleistung der Zustellung).

Verwendung des identischen Postwertzeichens ‚1100 Jahre Limburg an der Lahn‘ (soweit vorhanden), Tag der Neuausgabe: 02. Januar 2010.

Identischer Poststempel Briefzentrum 4 (Leipzig-Schkeuditz) mit Datum vom 6.11.11 auf den Umschlägen [...]. Es handelt sich um ein ‚Sonntags-Briefzentrum‘, über das an diesem Tag sämtliche Entleerungen aus Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt (außer Magdeburg) gestempelt und weitergeleitet werden.“<sup>2478</sup>

#### (2) Molekulargenetische/daktyloskopische Untersuchung

Die Briefumschläge wurden sowohl molekulargenetisch als auch einer daktyloskopisch untersucht. In dem Erkenntnisbericht der BAO Trio vom 21. August 2012 wurde dazu folgendes Ergebnis vermerkt:

„Bei der molekulargenetischen/daktyloskopischen Untersuchung konnte in zwei Fällen DNA an den Postsendungen festgestellt werden, für die Uwe MUNDLOS als Spurenverursacher nicht auszuschließen ist. Uwe BÖHNHARDT konnte als Spurenverursacher einer daktyloskopischen Spur in einem Fall identifiziert werden, ebenso Beate ZSCHÄPE.

<sup>2477</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 45.1, Band 3, Ordner 2, ErgoKomplex Terroristische Vereinigung NSU, Ordner 2, S. 142 f(VS-NfD).

<sup>2478</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 45.1, Band 3, Ordner 2, ErgoKomplex Terroristische Vereinigung NSU, Ordner 2, S. 143 (VS-NfD).

Dabei handelte es sich um zwei Fingerspuren ZSCHÄPES auf der Rückseite des Briefumschlages der Sendung an die ‚Lippische Landes-Zeitung, [...] Detmold‘.

Für eine weitere daktyloskopische Spur kann ZSCHÄPE als Verursacherin nicht ausgeschlossen werden.

Bei der molekulargenetischen Untersuchung der versandbereiten Sendungen konnten neben einem DNA Muster und einem Teilmuster des Uwe MUNDLOS an einer DVD-Hülle und einem Briefumschlag mehrere Mischspuren festgestellt werden, an denen die Beteiligung des MUNDLOS als Verursacher nicht auszuschließen ist. Uwe BÖHNHARDT konnte ebenfalls als Spurenverursacher an zwei Asservaten nicht ausgeschlossen werden. Weitere Spurenverursacher konnten nicht identifiziert werden, daktyloskopische Spuren waren nicht vorhanden [...].<sup>2479</sup>

cc) Datei mit dem sogenannten NSU-Brief

Bei der Auswertung der im Brandobjekt Frühlingsstraße 26 sichergestellten elektronischen Datenträger wurde auf einer Festplatte unter anderem eine Datei festgestellt, in der der sogenannte NSU-Brief gespeichert und die zuletzt am 5. März 2002 bearbeitet worden war.

In einem Bericht der EG Trio des Bundeskriminalamtes vom 26. Juni 2013 wird dazu ausgeführt:

„Dieser sogenannte ‚NSU-Brief‘ diene möglicherweise der Unterstützung bzw. Anwerbung von möglichen Sympathisanten der rechten Szene. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist es wahrscheinlich, dass dieser Brief ebenso dazu dienen sollte, Geldspenden an potenzielle Aktivisten der rechten Szene zu versenden. Auf dieser Festplatte befindet sich außerdem eine Datei, die offensichtlich die Rückseite des ‚NSU-Briefes‘ darstellt und ein Adressfeld mit Angaben zum Absender und zum Empfänger enthält. [...] Der ‚NSU-Brief‘ enthält eine Anmerkung, aus der hervorgeht, dass es sich bei dem auf dem Brief vermerkten Absender um eine "Ausweichadresse" handelt, an die der Brief im Fall der Unzustellbarkeit beim Adressaten versendet werden soll [...].<sup>2480</sup>

dd) DVD mit Datentabellen

Ebenfalls im Brandobjekt Frühlingsstraße 26 in Zwickau wurde eine DVD sichergestellt, auf der sich diverse gebrannte Dateien befanden.

<sup>2479</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 45.1, Band 3, Ordner 2, ErgoKomplex Terroristische Vereinigung NSU, Ordner 2, S. 144 (VS-NfD).

<sup>2480</sup> MAT A OLG-I, Nachlieferungen N 25, S. 4 (VS-NfD).

In einem als „Datenbank Aktion wichtig!!!“ bezeichneten Unterordner wurden verschiedene Datentabellen vorgefunden. Diese werden in einem Ergänzungsvermerk zur Asservatenauswertung der BAO Trio vom 2. August 2012 wie folgt beschrieben:

„Alle Datentabellen beinhalten Namens- und Anschriftenauflistungen sowie sonstige Daten von Personen, Institutionen, Einrichtungen oder Organisationen in Deutschland, die sich generell in die Bereiche Politik (z. B. Parteienbüros, MdB, MdL, Abgeordnete), Kirche (z. B. Caritas- und Diakonieveranstaltungen, Moscheen, Synagogen), Militär (z. B. Bundeswehrstandorte, Personen mit Offiziers-, Major- oder Oberstrang, Standorte amerikanischer Streitkräfte), Ausländer-, Migrations- und Flüchtlingshilfe (z. B. Asylbewerberheime) sowie als Einrichtungen oder Institutionen mit erkennbarem ethnischen bzw. nationalem Bezug (z. B. amerikanische Botschaft /Banken, israelische /türkische /muslimische Vereine) einordnen lassen. Darüber hinaus befinden sich unter den Datentabellen auch Auflistungen zu Waffengeschäften.

[...] Im Ordner ‚alt und groß‘ befindet sich die Tabelle mit der Dateibezeichnung ‚Für Reiseplaner.wdb‘. Bei dieser Tabelle handelt es sich um die Datenbank mit der umfangreichsten aufgeführten Datenmenge (Namens- und Erreichbarkeitsinformationen zu 6.472 Personen, Institutionen, Organisationen und Einrichtungen). Bei dieser Tabelle könnte es sich vermutlich um die Datengrundlage für die Erstellung der weiteren thematisch unterteilten Tabellen handeln. Des Weiteren beinhaltet der Ordner ‚Datenbank Aktion wichtig!!!‘ eine Bilddatei, die einen Stadtplanausschnitt von Nürnberg mit diversen Markierungen darstellt [...].<sup>2481</sup>

ee) Fahrzeuganmietungen

Da im Brandschutt des Objekts Frühlingsstraße 26 in Zwickau Mietverträge für Wohnmobile und Pkws aufgefunden worden waren, ermittelte das Bundeskriminalamt zu entsprechenden Fahrzeuganmietungen durch *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* oder *Beate Zschäpe*.

Der Zeuge KD *Werle* hat zu den Ermittlungen ausgesagt:

„Wir haben, was die Wohnmobile Zwickau betrifft, aber auch an anderen Orten sehr umfangreiche Ermittlungen angestellt und auch Unterlagen in der Regel freiwillig herausgegeben bekommen von den Vermietern, die dann ausgewertet wurden, weil ja möglich war, dass nicht nur die bis dahin bekannten Namen als Anmieter infrage kamen, sondern auch im Laufe der Ermittlungen noch weitere Namen bekannt werden, weswegen auch alle

<sup>2481</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 398.1, Band 11, ErgoAss. 2.12.706 -2.12.783.6.1, S. 138f (VS-NfD).

Unterlagen, soweit ich mich erinnere, kopiert worden sind, damit man also einen Nachhalt hat und auch später vergleichen kann.

Man kann natürlich - - Vielleicht war das auch der Hintergrund, dass man zu dem Zeitpunkt, wo bestimmte Vermerke geschrieben werden, sagen kann: Also, bis zum jetzigen Zeitpunkt ist der Sachstand so; aber wir können prinzipiell nicht ausschließen, dass im Zuge der weiteren Erkenntnisgewinnung auch da sich noch weitere Dinge ergeben. - Insofern ist es immer schwierig und fast unseriös, wenn man dann irgendwann schon den Cut macht und sagt: Das war es jetzt. - Das war ja am Anfang alles sehr dynamisch, und deswegen konnten wir nicht ausschließen, dass irgendwann neue Erkenntnisse diesbezüglich auch noch dazukommen werden.<sup>2482</sup>

Gemäß dem zusammenfassenden Bericht zum Komplex Fahrzeuganmietungen der BAO Trio vom 11. Juni 2012 konnten 65 Fahrzeuganmietungen bei vier verschiedenen Mietwagenfirmen aus Zwickau, Chemnitz, Niederschindmaas und Schreiersgrün mutmaßlich dem „Trio“ zugeordnet werden.<sup>2483</sup>

Weiter wird im Bericht ausgeführt:

„Von den 65 bekannten Fahrzeuganmietungen korrespondieren 15 Anmietungen mit 17 der 27 vermutlich durch das Trio begangenen Straftaten (fünf ‚Ceska‘-Morde, Polizistenmord / versuchter Polizistenmord in Heilbronn, die beiden Sprengstoffanschläge in Köln und neun Raubüberfälle auf Geldinstitute.

Zu den übrigen Straftaten (vier ‚Ceska‘-Morde, ein Raubüberfall auf EDEKA-Markt, fünf Raubüberfälle auf Geldinstitute) die ebenfalls dem Trio zuzuordnen sein dürften, konnten keine korrespondierenden Fahrzeuganmietungen festgestellt werden [...].<sup>2484</sup>

*aaa) Fahrzeuganmietungen unter dem Namen André Eminger*

Drei Wohnmobilanmietungen erfolgten in den Jahren 2000 und 2003 bei der Caravanvermietung H. in Chemnitz unter Angabe der Personalausweisnummer, nicht aber der Führerscheinnummer im Mietvertrag<sup>2485</sup> unter dem Namen „André Eminger“.<sup>2486</sup>

Laut dem zusammenfassenden Bericht der BAO Trio sei nicht auszuschließen, dass die Fahrzeuganmietungen von *Eminger* selbst vorgenommen wurden.

<sup>2482</sup> Werle, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 104.

<sup>2483</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 86, Band 5.4, Ordner 3, S. 25 (VS-NfD).

<sup>2484</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 86, Band 5.4, Ordner 3, S. 25 (VS-NfD).

<sup>2485</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 84, Band 5.4, Ordner 1, S. 23 (VS-NfD).

<sup>2486</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 86, Band 5.4, Ordner 3, S. 10 (VS-NfD).



Allerdings sei *André Eminger* weder von einer Zeugin noch von einem Zeugen bei Lichtbildvorlagen als Mieter bzw. Kunde der Caravanvermietung H. wiedererkannt worden.

Auch *Uwe Mundlos*, dessen Foto ebenfalls Bestandteil der vorgelegten Wahllichtbildmappen gewesen sei, sei von den Zeugen nicht als Mieter der Wohnmobile wiedererkannt worden.

Aufgrund eines im Brandschutt der Wohnung Frühlingsstraße 26 in Zwickau aufgefundenen Notizzettels mit handschriftlichen Aufzeichnungen könne davon ausgegangen werden, dass *André Eminger* die Fahrzeuganmietungen im Auftrag des „Trios“ vorgenommen habe.<sup>2487</sup> Der Notizzettel wies einen inhaltlichen Bezug zu einer Fahrzeuganmietung auf.

*bbb) Fahrzeuganmietungen unter dem Namen Holger Gerlach*

Bei den anderen bekannten Anmietungen wurden die Personalien eines „Holger Gerlach“ mit wechselnden Adressen in Hannover und Lauenau verwendet.<sup>2488</sup>

Im Bericht des Bundeskriminalamts vom 11. Juni 2012 wird davon ausgegangen, dass *Uwe Böhnhardt* die Fahrzeuge anmietete. Wörtlich heißt es in dem Bericht:

„Bei der als Holger GERLACH aufgetretenen Person dürfte es sich tatsächlich um den Uwe BÖHNHARDT gehandelt haben, welcher sich möglicherweise mit den Ausweispapieren des tatsächlich existenten Holger GERLACH bei den Autovermietungsfirmen legitimiert hat. Dieses ergibt sich insbesondere auch aus den Zeugenaussagen, die im Zusammenhang mit den Fahrzeuganmietungen durchgeführt wurden. Im Rahmen durchgeführter Wahllichtbildvorlagen wurde Uwe BÖHNHARDT als derjenige wieder erkannt, der sich als Holger GERLACH bei der Anmietung der Fahrzeuge ausgewiesen hatte.

Darüber hinaus wurden einige auf Holger GERLACH ausgestellte Original-Mietverträge zu Fahrzeuganmietungen im Brandschutt der Wohnung Frühlingsstraße 26, Zwickau, aufgefunden [...].<sup>2489</sup>

Im Bericht wird an anderer Stelle ausgeführt, dass *Beate Zschäpe* den „vermutlich als Holger Gerlach aufgetretenen“ *Uwe Böhnhardt* in Einzelfällen bei den Fahrzeuganmietungen begleitet habe.<sup>2490</sup>

<sup>2487</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 86, Band 5.4, Ordner 3, S. 10f (VS-NfD).

<sup>2488</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 86, Band 5.4, Ordner 3, S. 13ff (VS-NfD).

<sup>2489</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 86, Band 5.4, Ordner 3, S. 16 (VS-NfD).

<sup>2490</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 86, Band 5.4, Ordner 3, S. 19 (VS-NfD).

So habe „Gerlach“ im Frühjahr 2011 in Begleitung seiner Freundin bei einer Autovermietung in Zwickau ein Fahrzeug vorbestellt.

Bei einer anschließenden Wahllichtbildvorlage habe der Vermieter den ihm unter dem Namen „Gerlach“ bekannten *Uwe Böhnhardt* und *Beate Zschäpe* als dessen Begleiterin wiedererkannt.<sup>2491</sup>

Der Autovermieter aus Chemnitz, *A. H.*, hat in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss bestätigt, dass ein „Holger Gerlach“ in seiner Firma mehrmals Fahrzeuge angemietet habe.<sup>2492</sup>

Auf die Frage, ob es ihn irritiert habe, dass eine in Hannover wohnhafte Person in Chemnitz Fahrzeuge anmietete, hat der Zeuge geantwortet:

„Ja, gut, aber das haben wir häufiger. Bei uns ist nebenan das VW-Werk. Die haben viele Mitarbeiter, die dann auch pendeln. Das ist jetzt nichts Außergewöhnliches.“<sup>2493</sup>

In seiner weiteren Vernehmung hat der Zeuge ausgeführt, dass bei einer Fahrzeuganmietung in der Regel der Führerschein des Anmieters in Augenschein genommen werde, die Daten würden aber nicht auf dem Mietvertrag vermerkt werden.<sup>2494</sup>

Auf die Frage, warum die Kilometerstände nicht auf den Mietverträgen festgehalten worden seien, hat der Zeuge *A.H.* geantwortet, die Kilometerleistung sei inklusive gewesen.<sup>2495</sup>

### *ccc) Mehrfachanmietungen derselben Wohnmobile*

Teilweise wurden in Chemnitz zweimal hintereinander dieselben Wohnmobile angemietet.

Auf den Namen „André Eminger“ wurde vom 30. November 2000 bis 2. Dezember 2000 und vom 19. Dezember 2000 bis 21. Dezember 2000 dasselbe Wohnmobil angemietet. In diese beiden Zeiträume fallen zum einen ein Raubüberfall auf eine Postfiliale in Chemnitz am 30. November 2000 und der Sprengstoffanschlag auf ein Lebensmittelgeschäft in Köln, wo zwei bis drei Tage vor Weihnachten ein Sprengsatz abgegeben worden war.<sup>2496</sup>

<sup>2491</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 86, Band 5.4, Ordner 3, S. 19 (VS-NfD).

<sup>2492</sup> *H.*, Protokoll 47 II der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 11.

<sup>2493</sup> *H.*, Protokoll 47 II der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 11.

<sup>2494</sup> *H.*, Protokoll 47 II der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 12.

<sup>2495</sup> *H.*, Protokoll 47 II der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 12.

<sup>2496</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 86, Band 5.4, Ordner 3, S. 22 f. (VS-NfD).

Zwei weitere Anmietungen derselben Wohnmobile erfolgten am 22. September 2003 bis 26. September 2003 sowie vom 23. Februar 2004 bis 26. Februar 2004. In diesen Zeiträumen wurde am 23. September 2003 eine Sparkasse in Chemnitz überfallen und am 25. Februar 2004 der Mord an *Mehmet Turgut* in Rostock begangen.<sup>2497</sup>

Weitere Anmietungen desselben Wohnmobils erfolgten vom 4. November 2006 bis 10. November 2006 sowie vom 9. Januar 2007 bis 20. Januar 2007 und vom 16. April 2007 bis 27. April 2007. Am 7. November 2006 wurde ein Raubüberfall auf eine Sparkasse in Stralsund verübt und am 25. April 2007 fanden der Mord an der Polizistin Michèle Kiesewetter sowie der Mordversuch an ihrem Kollegen *Martin A.* statt.<sup>2498</sup>

Auf diesen Sachverhalt angesprochen hat der Zeuge *A.H.* sinngemäß erklärt, dass über die Wintersaison nicht so viele Wohnmobile zur Verfügung ständen und nur ein oder zwei Wohnmobile angemeldet seien. Dem Mieter bleibe dann nur die Wahl, das angebotene Wohnmobil anzumieten oder es sein zu lassen.<sup>2499</sup>

An anderer Stelle hat er angemerkt, dass ein potentieller Mieter, der im Winter in Chemnitz ein Wohnmobil anmieten wolle, an seiner Firma nicht vorbeikomme.<sup>2500</sup>

Der Zeuge hat weiter ausgeführt, dass es vorkomme, dass ein Mieter nochmals exakt dasselbe Fahrzeug anmieten wolle,

„[...] wenn er sich in irgendein spezielles verliebt hat.“<sup>2501</sup>

#### *ddd) Erkenntnisse zur letzten Wohnmobilmietung am 25.10.2011*

Die letzte Wohnmobilmietung erfolgte am 14. Oktober 2011 für den Zeitraum 25. Oktober 2011 bis 4. November 2011 bei einer Autovermietung in Schreierngrün.

Laut dem Bericht zum Komplex Fahrzeuganmietungen vom 11. Juni 2012 wurden verschiedene Zeuginnen und Zeugen zur Frage der möglichen Wohnmobilmietern vernommen.

Demnach habe eine Zeugin erklärt, dass am 14. Oktober 2011 ein Mann und eine Frau mit einem dunklen Pkw zur Mietwagenfirma gekommen seien, um ein Wohnmobil anzumieten. Es hätte ein größeres Wohnmobil für eine Urlaubsreise sein sollen.

<sup>2497</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 86, Band 5.4, Ordner 3, S. 23f (VS-NfD).

<sup>2498</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 86, Band 5.4, Ordner 3, S. 39 (VS-NfD).

<sup>2499</sup> H., Protokoll 47 II der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 15 f.

<sup>2500</sup> H., Protokoll 47 II der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 16.

<sup>2501</sup> H., Protokoll 47 II der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 16.

Am 25. Oktober 2011, vermutlich gegen 12:00 Uhr, seien der Mann, der sich im Weiteren als „Holger Gerlach“ legitimierte und die Frau, die in Begleitung eines Mädchens im Vorschulalter gewesen sei, zur Übernahme des vorbestellten Wohnmobils gekommen. Es sei ein Mietzeitraum vom 25. Oktober bis 4. November 2011, mit Option auf Verlängerung, vereinbart worden. Während das Wohnmobil V-MK 1121 an „Gerlach“ übergeben worden sei, seien die Frau und das Kind mit einem nicht näher beschriebenen Pkw abgefahren. Es stehe nicht fest, wer den Pkw geführt hat. Im Rahmen der später durchgeführten Wahllichtbildvorlagen habe die Zeugin *Uwe Böhnhardt* und *Beate Zschäpe* als die Mieter des in Rede stehenden Wohnmobils wiedererkannt. Das Kind, welches sich bei der Übernahme des Wohnmobils in Begleitung von *Böhnhardt* und *Zschäpe* befunden habe, habe nicht ermittelt / identifiziert werden können.

Ein anderer Zeuge habe in seiner Vernehmung bestätigt, dass eine Person namens „Holger Gerlach“ am 14. Oktober 2011 im Beisein einer Frau ein Wohnmobil reserviert und dieses am 25. Oktober 2011 für einen beabsichtigten Mietzeitraum von 11 Tagen übernommen habe. Auch am Übernahmetag sei Herr „Gerlach“ wieder in Begleitung einer Frau gewesen. Diese sei aber vorzeitig weggefahren, so dass sie bei der Wohnmobileinweisung nicht zugegen gewesen sei. Herr „Gerlach“ habe sich mit einem Führerschein und einem Personalausweis legitimiert.

Eine weitere Zeugin habe in ihrer Vernehmung angegeben, dass sie am 25. Oktober 2011 mitbekommen habe, wie ein Mann, eine Frau und ein Kind (Mädchen, sieben oder acht Jahre alt) in die Firmenräumlichkeiten der Mietwagenfirma gekommen seien.<sup>2502</sup>

*eee) Nachfrage von „Gerlach“ wegen eines vergessenen Spiderman-Comics*

In seiner Vernehmung durch das Bundeskriminalamt am 22. Dezember 2012 schilderte *A.H.* folgende Begebenheit:

„Jetzt erinnere ich mich, irgendwann einmal, fragen sie nicht nach dem Jahr, ist ein Heft, ein Kindercomic, ich meine Spiderman, im Womo liegengeblieben. Das habe ich aufgehoben. Dann rief Gerlach an, fragte nach dem Heft und sagte, er hole es bei Gelegenheit mal ab. Dann nach ca. 2 Jahren rief er an und fragte nach dem Heft. Da hatte ich es aber schon weggeschmissen. Der Anruf ist meiner Meinung nach noch gar nicht so lange her. Das Heft hätte ich schon viel eher weggeschmissen, aber er

<sup>2502</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 86, Band 5.4, Ordner 3, S. 20 (VS-NfD).

wollte es ja abholen. Gerlach hat gesagt: ‚Ist schon ok.‘ Diese Nachfrage kann glaube ich sogar erst 2010 gewesen sein.<sup>2503</sup>

Durch den Untersuchungsausschuss dazu befragt, hat der Zeuge *A.H.* ausgesagt, sich an diesen Sachverhalt nicht mehr erinnern zu können.<sup>2504</sup>

*fff) Schriftvergleichende Untersuchung*

Bezüglich der Wohnmobilmietungen im Zeitraum vom 28. April 2004 bis 26. August 2011 und vom 25. Oktober 2011 bis 4. November 2011 bei einer Autovermietung in Schreiersgrün ließ die BAO Trio eine schriftvergleichende Untersuchung bezüglich der auf den unter dem Namen „Holger Gerlach“ geleisteten Unterschriften auf den Mietverträgen durchführen. Als Vergleichsprobe wurde unter anderem eine Unterschrift auf der asservierten AOK-Versichertenkarte herangezogen, die „mit überwiegender Wahrscheinlichkeit“ mit der Originalunterschrift von *Holger Gerlach* versehen war. Weitere Vergleichsproben waren unter anderem Schriftproben, die *Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe, Max-Florian B.* und auch *André Eminger* zugeordnet wurden.<sup>2505</sup>

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich ein Zusammenhang zwischen den Unterschriftszügen auf den Mietverträgen mit dem Vergleichsmaterial nicht ergeben habe.<sup>2506</sup>

*ff) Überprüfung des aufgefundenen Reisepasses „Max-Florian B.“*

Ausweislich der Führungsinformation Nr. 6 der BAO Trio vom 17. November 2011 wurde auch der im Wohnmobil aufgefundene Reisepass einer kriminaltechnischen Überprüfung unterzogen. Unter Punkt „7. Echtheitsprüfung von Ausweisdokumenten“ heißt es in der Führungsinformation:

„Der [...] im Wohnmobil aufgefundene Reisepass von Max B. wurde im Kriminaltechnischen Institut des LKA Baden-Württemberg einer ersten Prüfung unterzogen. Das Vorab-Ergebnis der Prüfung hinsichtlich der Echtheit ergab, dass es sich bei dem Reisepass um ein behördlich ausgestelltes Ausweisdokument handelt, welches keine Verfälschungsmerkmale aufweist. Der Passantrag konnte, entgegen erster Feststellung bei der zuständigen Behörde (Passamt Chemnitz), doch aufgefunden werden. (Die bisher vermutete Einbindung einer Verfassungsschutzbehörde durfte somit ausgeräumt sein.) Eine Gutachtenerstellung

<sup>2503</sup> MAT A GBA 4/3, Vorl. SA 9, S. 170.

<sup>2504</sup> *H.*, Protokoll 47 II der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 17.

<sup>2505</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 86, Band 5.4, Ordner 3, S. 98ff (VS-NfD).

<sup>2506</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 86, Band 5.4, Ordner 3, S. 111 (VS-NfD).

ist veranlasst und wird voraussichtlich Ende der nächsten Woche abgeschlossen sein. Auffälligkeiten haben sich bezüglich der Unterschrift (Schriftführung) im Reisepass ergeben, die jedoch nicht das Ergebnis der Echtheitsprüfung betreffen. Bezüglich des Fotos des im Wohnmobil in Eisenach aufgefundenen und auf B. ausgestellten Reisepasses wurde gutachterlich festgestellt, dass es sich bei der abgebildeten Person mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um MUNDLOS handelt. Demnach handelt es sich insgesamt um ein echtes Dokument, welches durch geschicktes Agieren des Antragstellers im Hinblick auf das Lichtbild manipuliert werden konnte.<sup>2507</sup>

In seiner Vernehmung hat sich der Zeuge KD *Werle* zur Frage geäußert, welche Anhaltspunkte es für die Vermutung einer Beteiligung einer Verfassungsschutzbehörde gegeben habe:

„[...] [D]er [Reisepass, Anm.] war im Wohnmobil -, es muss sich um ein echtes Dokument handeln - - Und wenn jemand ein echtes Dokument hat, das aber nicht auf seinen Namen lautet oder umgekehrt, also anderes Bild und falscher Name, dann spricht vieles dafür, dass dieses Dokument offiziell beschafft wurde. Und ‚offiziell‘ meine ich, über Amtshilfe, so die Wege, die dann eben stattfinden.

Deswegen war ich sehr bösgläubig, was so in der Vergangenheit möglicherweise da passiert ist im Hinblick auf eine Führung als V-Person durch wen auch immer, also nicht durch uns. Das hätte ich ja gewusst wahrscheinlich von vorangegangenen Tun. Aber da war ich sehr bösgläubig und habe gesagt: Wir müssen, so schnell es geht, feststellen, ob es sich hierbei um ein echtes Dokument handelt, also im Sinne eines Tarnpapiers, oder ob man das ausschließen kann, weil das auf einem anderen Weg beschafft worden ist oder man es sich beschafft hat - dass es also eine andere Erklärung gibt.

Deswegen haben wir auch sehr schnell oder, sagen wir mal, sehr viel Arbeit da reingesteckt, um das zu klären, und haben dann eben herausgefunden, dass aufgrund des Zusammenwirkens der Betroffenen, des Ähnlichmachens des Äußeren durch, sagen wir mal, Verschleierungshandlungen - - dass der Personalausweis nicht durch den Antragsteller auch abgeholt wurde, sondern mittels einer Vollmacht durch einen Bevollmächtigten abgeholt wurde, sodass bei der ausstellenden Behörde kein Gesichtsvergleich noch mal stattfinden konnte, dass das dann eben offensichtlich auf diesem Weg so gelaufen ist, was ja dann der Beschuldigte auch eingeräumt hat in seinen Vernehmungen. Und deswegen ist mir dieser Vorgang noch in sehr guter Erinnerung.<sup>2508</sup>

<sup>2507</sup> MAT A BKA-12-1, Ordner 13, S. 118 (VS-NfD).

<sup>2508</sup> *Werle*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 92 f.

Auf die Frage, welche Erfahrungen er mit Legendierung von V-Personen gemacht hat bzw. wie sich seine Bösgläubigkeit erkläre, hat der Zeuge geantwortet:

„Also, ich persönlich habe ja quasi erst mit dem 11.11. mitbekommen, dass es in den 90er-Jahren Bezüge des Trios in die rechte Szene gab und dass da der Verfassungsschutz eine gewisse Rolle gespielt habe. Das war ja damals alles noch sehr virulent, also noch nicht genau, wer hat was wie gemacht. Aber aufgrund dieser Umstände oder dieses Umstandes haben bei mir so ein bisschen die Alarmleuchten angefangen zu flackern, weil man ja, wenn es so etwas gab unbekannterweise, also die Möglichkeit, dass es da eine Zusammenarbeit zwischen LfV und dem Trio oder einzelnen Personen aus dem Trio gegeben haben könnte, dann natürlich auch an die Möglichkeit denkt, dass da seitens Verfassungsschutzämter oder eines Amtes auch ein Papier zur Verfügung gestellt worden sein könnte. Das war mein Verdacht, den ich hatte. Deswegen war ich da sensibel.“<sup>2509</sup>

Er wisse beziehungsweise könne sich allerdings nicht daran erinnern, ob konkret noch einmal bei Verfassungsschutzämtern nachgefragt worden sei.<sup>2510</sup>

#### 5. Ermittlungen zu den Vorgängen um den 4.11.2011

Die BAO Trio des Bundeskriminalamtes führte auch Ermittlungen, um an Informationen über die Abläufe, Aufenthaltsorte und Handlungen von *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* rund um den 4. November 2011 zu gelangen.

##### a) Mantrailerinsatz in Eisenach

Am 7. November 2011 sagte eine Zeugin in einer Vernehmung durch die KPI Eisenach aus:

„Am Samstag, den 05.11.2011, in den Nachmittagsstunden - eine Uhrzeit kann ich nicht benennen; es war noch hell - stellte ich in Stregda „Am Schafrain“ in Richtung „Leite“ gehend eine Frau fest, die ich dort noch nie gesehen hatte. Die Frau war für mich auffällig, da sie ziellos umherlief und einen starren Blick hatte. Sie sah nicht nach rechts oder links; sie könnte unter Schock gestanden haben.“<sup>2511</sup>

Personenbeschreibung.

„- scheinbares Alter ca. 40 Jahre

- schwarze schulterlange Haare; nach unten hin wellig

<sup>2509</sup> Werle, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 108

<sup>2510</sup> Werle, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 109.

<sup>2511</sup> MAT A OLG-1 Sachakten, Ordner 53 Band 4.0.1. Ordner 7, Bl. 486 (VS-NfD).

- Größe ca. 160 cm (etwas kleiner als ich mit 167 cm)
- schlanke Figur
- bekleidet mit blauer Jeanshose und schwarzer Bundjacke; möglicherweise Leder
- sie führte keinerlei Gegenstände mit [...]“<sup>2512</sup>

Auf Vorlage von Lichtbildern wurde *Beate Zschäpe* von der Zeugin „mit einer Sicherheit von 90 %“ wiedererkannt.<sup>2513</sup>

Am 17. November 2011 erreichte die BAO Trio ein anonymes schriftliches Hinweis, nach dem *Beate Zschäpe* in der Nacht vom 2. November 2011 auf den 3. November 2011 beim stellvertretenden Landesvorsitzenden der NPD Thüringen *P.W.* beziehungsweise bei einer anderen Person in Eisenach übernachtet haben soll.<sup>2514</sup>

Zur Feststellung eines möglichen Aufenthaltes von *Beate Zschäpe* im Bereich der Adressen der beiden genannten Personen wurde ein Personensuchhund PSH, sogenannter Mantrailer, in Eisenach eingesetzt. Aufgrund des Banküberfalls am 4. November 2011 in Eisenach wurde des Weiteren eine Personenspursuche nach Geruchsspuren von *Uwe Böhnhardt* und *Uwe Mundlos* im Stadtgebiet Eisenach durchgeführt.<sup>2515</sup>

Die generellen Fähigkeiten eines Personensuchhundes werden in einem Vermerk der BAO Trio vom 5. Dezember 2011 wie folgt beschrieben:

„Der polizeiliche PSH ist in der Lage, eine Personenspur, die er anhand einer Geruchspure aufnimmt, über mehrere Wochen nach zu verfolgen. Instinktiv folgt der PSH hierbei nur der Laufrichtung der gesuchten Person. Hierbei haben Witterungsbedingungen großen Einfluss auf das noch Vorhandensein der Spur [...]“<sup>2516</sup>

Laut dem Vermerk wurde daraufhin am 29. November 2011 und am 4. Dezember 2011 ein polizeilicher Personensuchhund in Eisenach eingesetzt, welcher Spuren von

<sup>2512</sup> MAT A OLG-1 Sachakten, Ordner 53 Band 4.0.1. Ordner 7, Bl. 487 (VS-NfD).

<sup>2513</sup> MAT A OLG-1 Sachakten, Ordner 53 Band 4.0.1. Ordner 7, Bl. 487 (VS-NfD).

<sup>2514</sup> MAT A OLG- 1, Sachakten, Ordner 8 Band 2.1.3 Teil 1 Ordner 4 ZSCHÄPE, Einsatz PSH im Innenstadtbereich Eisenach am 29.11.2011 und 4.12.11, Spur 32, S.184 (VS-NfD).

<sup>2515</sup> MAT A OLG- 1, Sachakten, Ordner 8 Band 2.1.3 Teil 1 Ordner 4 ZSCHÄPE, Einsatz PSH im Innenstadtbereich Eisenach am 29.11.2011 und 4.12.11, Spur 32, S.184 (VS-NfD).

<sup>2516</sup> MAT A OLG- 1, Sachakten, Ordner 8 Band 2.1.3 Teil 1 Ordner 4 ZSCHÄPE, Einsatz PSH im Innenstadtbereich Eisenach am 29.11.2011 und 4.12.11, Spur 32, S.184 (VS-NfD).



*Bönnhardt, Mundlos* und *Zschäpe* im Bereich sowohl der entsprechenden Wohnanschriften Karlsplatz, Barfüßerstraße und Wartburgallee als auch am Brandort des Wohnmobils aufnahm.<sup>2517</sup>

Im Vermerk wurde als Ergebnis festgehalten,

„[...] dass sich ZSCHÄPE, MUNDLOS und BÖNNHARDT zu unbestimmten Zeitpunkten, maximal innerhalb der vergangenen 6 Wochen, im Stadtgebiet Eisenach zumindest in unmittelbarer Nähe der genannten Anschriften des W. [...] und [...] aufgehalten haben [...].“

In einem Bericht der BAO Trio vom 22. Dezember 2011 zum Einsatz des Personensuchhundes am 29. November 2011 in Jena und Eisenach heißt es zum Mantrailer-Einsatz in Eisenach-Stregda:

„Gegen 14.15 Uhr wurde der PSH ‚Hippie‘ mittels Geruchsträger ZSCHÄPE ‚Am Schafrain‘, Höhe Hausnummer 4, in Eisenach angesetzt. Der Hund führte ‚An der Leite‘ bergauf in Richtung freies Feld. An der Kreuzung ‚Am Tudenbach‘ bewegte der PSH sich nach links und anschließend eine Runde durch das Wohngebiet im Nordwesten. Die Spur endete an der Kreuzung ‚An der Leite‘ / ‚Am Wartburgblick‘ [...].

Bewertung:

Aufgrund der Aufnahme der Spur ZSCHÄPE besteht die Möglichkeit, dass sie sich zu einem nicht bestimmbareren Zeitpunkt im Tatortbereich aufgehalten hat. In unmittelbarer Nähe befindet sich kein Anschluss an öffentliche Verkehrsmittel, so dass ZSCHÄPE evtl. mit einem Fahrzeug (Taxi, im Wohnmobil, sonst. Kfz) dorthin gelangt sein könnte. Hinsichtlich dieser Spurenaufnahme ist ebenso die Zeugenvernehmung [...] zu berücksichtigen, die ZSCHÄPE am Nachmittag des 05.11.11 ‚Am Schafrain‘ in Richtung ‚An der Leite‘ gehend gesehen haben will.<sup>2518</sup>

Zum PSH-Einsatz in Eisenach-Innenstadt steht in dem Bericht:

„Gegen 15.55 Uhr wurde der PSH ‚Dandy‘ mittels Geruchsträger ZSCHÄPE in der Wartburgallee [...] (zwischen Wohnung W.[...], Wartburgallee [...] und Wohnung S. [...] Karlsplatz [...]) angesetzt. Nach Aufnahme der Spur bewegte sich der PSH zunächst in südlicher Richtung, vorbei an der Wartburgallee [...], bis zur Einmündung Barfüßerstraße. An der Kreuzung Marienstraße/Barfüßerstraße bewegte sich der PSH wieder in nördlicher Richtung stadteinwärts. Über eine kleine Gasse erfolgte hier der Rückweg zur Wartburgallee. An dieser angekommen, lief der PSH nach links in Richtung stadteinwärts. Der PSH lief weiter die Wartburgallee entlang, wieder vorbei an der Wartburgallee [...], bis zu einer Passage, die zum

<sup>2517</sup> MAT A OLG- 1, Sachakten, Ordner 8 Band 2.1.3 Teil 1 Ordner 4 ZSCHÄPE, Einsatz PSH im Innenstadtbereich Eisenach am 29.11.2011 und 4.12.11, Spur 32, S.186 (VS-NfD)..

<sup>2518</sup> MAT A, OLG-1, Sachakten, Ordner 8 Band 2.3.1 Teil 1 Ordner 4 ZSCHÄPE, Bl. 189 (VS-NfD).

Karlsplatz führt und dort im Bereich der Sparkasse einmündet. Hier verweilte der PSH kurz und wechselte auf kürzestem Weg die Straßenseite in Richtung Karlstraße. Vor dieser bog der PSH nach rechts ab und bewegte sich an der Häuserzeile Karlsplatz entlang, passierte hierbei die Hausnummer Karlsplatz [...], weiter über Bushaltestelle Nikolaikirche, Busbahnhof Müllerstraße, wo sich die Spur am Hauptbahnhof auf dem Bahngleis 1 und 2 verliert [...].

Bewertung:

Aufgrund der Spurenaufnahme besteht die Möglichkeit, dass ZSCHÄPE zu einem nicht bestimmbareren Zeitpunkt im Stadtzentrum Eisenach (hier im Bereich der Anschriften von W. und S.) aufhältig war und vmtl. mittels Zug vom Hauptbahnhof aus weitergereist ist. Hinsichtlich dieser Spurenaufnahme ist ebenso der anonyme Hinweis, dass ZSCHÄPE am 02./03.11.11 bei W. / S. übernachtet haben soll, zu berücksichtigen.<sup>2519</sup>

Im Untersuchungsausschuss zu den Ergebnissen befragt, hat der Zeuge KD *Heimann* geantwortet:

„Also, ich kann mich daran erinnern, dass es den Sachverhalt gab, auch den Mantrailerereinsatz, und dass es da auch einen Rechtsextremisten gab. Daran kann ich mich erinnern. Aber wie das Ergebnis jetzt genau war, weiß ich nicht.“<sup>2520</sup>

Der Zeuge LKD *Soukup* hat dargelegt:

„Dieser Mantrailer, dieser Spürhund, ist auch irgendwie eine ganz schwierige Sache, was die Beweisführung anbetrifft. Die Hunde sind gut, muss man sagen. Die haben auch ihre Berechtigung. Sie haben nur den Nachteil, dass sie eben erst mal nicht wirklich beweishebliche Ergebnisse liefern, sondern Hinweise, dass das eine oder andere so gelaufen sein könnte oder ist. Es kommt immer darauf an. Nicht alle Spürhunde sind so genau, und es gibt da auch Fehlerquoten, die man in Betracht ziehen muss. Zum anderen kann man auch den Zeitpunkt dann ja auch nicht festlegen: Wann war das? War die Person - - Ja, das sind die Dinge - -

[...]. Wir haben dann auch noch alles, was an Ermittlungsinstrumentarium zur Verfügung steht und möglich ist - - Was da jetzt im Einzelnen unternommen worden ist, kriege ich gedanklich jetzt nicht mehr zusammen. [...] Aber wir haben es nicht dabei belassen, dass wir sagen, das reicht jetzt nicht so, weil nur Spürhund, und da kommen wir nicht weiter. Dann lassen wir es dabei

<sup>2519</sup> MAT A, OLG-1, Sachakten, Ordner 8 Band 2.3.1 Teil 1 Ordner 4 ZSCHÄPE, Bl. 189 (VS-NfD).

<sup>2520</sup> *Heimann*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 49.

und machen mal eben eine Zeugenvernehmung. - Was bei so einer Zeugenvernehmung herauskommt - gerade bei der Klientel -, das ist ja klar.

[...] Man kann es aber nicht unterlassen, es sei denn, man hat nun konkrete Vorhalte, die man machen kann. Aber mit so einem Spürhund sitzt man dann auch bei diesen Personen schnell auf [...].<sup>2521</sup>

Auf die Frage, ob *Beate Zschäpe* in den ersten drei Tagen im November hypothetisch nicht in Zwickau, sondern in Eisenach gewesen sein könnte, hat der Zeuge LKD *Soukup* geantwortet:

Ja, die Hypothesen kann man natürlich aufstellen, dass es da Kontakte gibt und dass wir da vielleicht an Personen kommen, die am Sachzusammenhang näher dran sind, als wir es bislang kennen. Das ist schon klar. Aber wie gesagt: Die weiteren Ermittlungen haben uns da nicht geholfen. Sie sind auch nicht zu Beschuldigten benannt worden. [...]

Da hätte man vielleicht noch das eine oder andere an Möglichkeiten gehabt. Aber ich meine, das sind die Dinge, die mit dem Staatsanwalt dann auch diskutiert werden. Ich weiß nicht, ob es in dem Fall so war, dass wir gesagt haben: ‚Mach den zum Beschuldigten, dann können wir noch den Werkzeugkasten weiter auspacken‘, oder aus welchen Gründen die eben nicht zu Beschuldigten gemacht worden sind. Das weiß ich nicht. Was möglich war, haben wir da mit Sicherheit unternommen, weil das sind natürlich die Fälle, wo man sagt: Das sind vielleicht die ersten Ansätze, dass man da weiterkommt, in dem breiten Blick: Wo sind denn noch Unterstützer oder gar Mittäter oder wie auch immer? Aber das endete - wie es in vielen anderen Fällen dann auch geendet hat -, dass wir eben nicht weitergekommen sind, aus welchen Gründen auch immer.<sup>2522</sup>

#### b) Funkzellenauswertung

Die BAO Trio erhob unter anderem sämtliche Verkehrsdaten der Funkzellen, die den geographischen Standort Frühlingsstraße 26 in Zwickau sowie die Örtlichkeiten, an denen der Banküberfall in Eisenach beziehungsweise die Explosion des Wohnmobils stattfanden, funktechnisch versorgen. Dabei umfasste das Datenvolumen der Netzbetreiber für die in Zwickau erhobenen Funkzellendaten im Zeitraum 30. Oktober 2011 bis 8. November 2011 insgesamt circa 2,84 Millionen Datensätze, für die Funkzellen in Eisenach insgesamt 1,24 Millionen Datensätze.<sup>2523</sup>

<sup>2521</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 36 f.

<sup>2522</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 37.

<sup>2523</sup> MAT A BMJ-4c, S. 253.

aa) Funkzellenauswertung am 4.11.2011 in Eisenach

Ein vom Bundeskriminalamt durchgeführter Abgleich der vom Netzbetreiber übermittelten Daten über die am 4. November 2011 in einer Funkzelle in Eisenach in der Nähe des Standortes des Wohnmobils angefallenen Telekommunikationsverbindungen ergab, dass an diesem Tag zwischen 13.54 Uhr und 14.06 Uhr die für *André Kapke* registrierte Mobiltelefonnummer in dieser Funkzelle angemeldet gewesen war.<sup>2524</sup>

Dazu befragt hat der Zeuge Bundesanwalt beim BGH *Dr. Diemer* geantwortet:

„Das war der größte Hammer - Entschuldigung -, aber da haben wir wirklich gedacht, jetzt haben wir einen weiteren. Der André Kapke war das, und das war also so: Wir haben das überprüft. Der hat sich dort aufgehalten, der ist da durchgefahren durch diese Funkzelle. Und zwar hat er ein Auto gekauft. Wir haben also den Autoverkäufer vernommen, wir haben den Mietvertrag, wir haben, glaube ich - - Der Vater vom Kapke war dabei oder eine andere Person, die das alles bestätigt hat. Es war so, dass der tatsächlich ein Auto gekauft hat und durch diese Funkzelle - das hat er alles zugegeben und gesagt - durchgefahren ist.“<sup>2525</sup>

bb) Funkzellenauswertung am 4.11.2011 in Zwickau

Am 4. November 2011 wurden mehrfach unter der von *Beate Zschäpe* genutzten Mobilfunknummer telefoniert oder Anwahlversuche unternommen.

Als um 12.11 Uhr die Mailbox der Mobilfunknummer angerufen wurde, war das Mobiltelefon in eine Funkzelle in der Nähe der Frühlingsstraße 26 eingebucht.<sup>2526</sup>

Bei dem unter der Mobilfunknummer erfolgten Anrufen zwischen 15.19 Uhr und 15.27 war das Mobiltelefon in einer Funkzelle ca. 2.000 Meter südlich des Objektes Frühlingsstraße 26 in Zwickau eingebucht.<sup>2527</sup>

Um 16.32 Uhr<sup>2528</sup> war das Mobiltelefon in Funkzellen im Bereich der Frühlingsstraße 26 in Zwickau eingebucht.

Der Zeuge Kriminaldirektor *Heimann* hat zur Funkzellenauswertung ausgesagt:

„Also, was ich weiß, ist, dass Handys sich nicht immer, egal - - Wenn Sie jetzt an einem bestimmten Ort sind, heißt das nicht, dass es sich immer an der gleichen Zelle einbucht, [...] sondern

<sup>2524</sup> MAT A OLG-1-1, SA0597-645 gemäß Konkretisierung, band 616 OLG-1, S. 88.

<sup>2525</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 31.

<sup>2526</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 26 Band 2.1.4 Teil 3 Ordner 5 EMINGER Andre, S. 39 (VS-NfD)

<sup>2527</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 8 Band 2.1.3 Teil 1 Ordner 4 ZSCHÄPE, S. 8 (VS-NfD).

<sup>2528</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 16 Band 2.1.3 Teil 3 Ordner 5 ZSCHÄPE, S. 483 (VS-NfD).

es kann sein, je nach Auslastung dieser entsprechenden Antenne, dann werden Sie woanders eingebucht. Und ich weiß, dass wir diese Zellen - - Wir haben die vermessen; wir haben auch entsprechende Untersuchungen da angestellt. Ich wüsste jetzt nicht, dass da irgendwie ein Widerspruch oder so übergeblieben wäre.“<sup>2529</sup>

Ebenfalls zu dem Sachverhalt befragt, hat der Zeuge KOK *Schneider* erklärt:

„Also, in diesem konkreten Fall kann ich es nicht erklären; aber es besteht die Möglichkeit - das ist mir auch bekannt -, dass, beispielsweise sobald eine Funkzelle, beispielsweise für die Frühlingsstraße, überlastet ist, das Gespräch dann auf die nächstgelegene Funkzelle umgebucht wird.“<sup>2530</sup>

Weiter hat der Zeuge ausgeführt:

„Das ist natürlich immer schwierig, in Erfahrung zu bringen, wie das am Tag mit der Funkwellenabstrahlung erfolgt ist. Auch Wetterbedingungen hängen davon ab, die geografischen Gegebenheiten, die Auslastung eines Funkmastes. Das kann höchstens ein Techniker machen [...]“<sup>2531</sup>

cc) Kreuztreffer bei der Funkzellenauswertung

Der Zeuge KOK *Schneider* hat in seiner Vernehmung von sogenannten Kreuztreffern bei der Erhebung der Funkzellendaten in Eisenach und Zwickau berichtet:

„[Eine Kollegin, Anm.] hat sich mit der Auswertung von Kreuztreffern beschäftigt von zwei schwedischen Rufnummern. Zum Hintergrund: Im Rahmen der Ermittlungen wurden in Eisenach als auch in Zwickau an den entsprechenden Tatorten Funkzellendaten erhoben, die miteinander abgeglichen wurden, um zu sehen: Welche Rufnummern befanden sich sowohl an dem einen als auch an dem anderen Tatort? Dabei sind unter anderem zwei schwedische Rufnummern aufgefallen, und es galt, zu überprüfen, ob diese möglicherweise als Kontaktrufnummern genutzt worden sein könnten, um Informationen vom Tatort in Eisenach nach Zwickau zu übermitteln.

Im Rahmen der Abklärung der Kollegin, die diese Ermittlungen durchgeführt hat, wurde festgestellt, dass es sich bei einer schwedischen Rufnummer um eine Mobilfunknummer handelt mit einem Prepaid-Vertrag. In Schweden ist es anscheinend so, dass die Anschlussinhaber nicht automatisch registriert werden; das muss der Anschlussnutzer selbst vornehmen. Und so konnte auch durch die entsprechenden Behörden in Schweden kein Anschlussinhaber festgestellt werden. Wir haben selbst versucht, diese Nummer zu kontaktieren, was nicht gelang, was erfolglos verlief. Und im Endeffekt muss man trotz dieser Tatsache zusammenfassen, dass sie

<sup>2529</sup> *Heimann*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 37.

<sup>2530</sup> *Schneider*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 94.

<sup>2531</sup> *Schneider*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 95.

als Kontaktrufnummer mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, da diese Internetverbindungen, die es am 04.11. gab, sowohl in Eisenach als auch in Zwickau bereits - für den Fall Eisenach - drei Stunden vor der Tatausführung erfolgten, um 6.12 Uhr; die Tat selber erfolgte ja erst gegen 9.15 Uhr. Und um 9.15 Uhr befand sich das fragliche Handy mit dieser schwedischen Rufnummer bereits in der Funkzelle in Zwickau, sodass ausgeschlossen werden kann, dass wirklich Informationen von Eisenach direkt nach Zwickau übermittelt wurden.

Bei der zweiten Rufnummer handelt es sich um eine sogenannte Telematik-Rufnummer. Die wird insbesondere im Fernverkehr genutzt; das ist eine Rufnummer, die lediglich zur Datenübertragung dient; Sprachkommunikation ist hiermit nicht möglich. Das heißt, diese Karte war nach Ermittlungen der Kollegin [...] in einem Steuergerät eines Lkws der Firma Scania eingesetzt, und dieser Lkw war Bestandteil des Fuhrparks der Firma Schnellecke in Braunschweig. Dieser hat am 04.11. zwei Firmenstandorte angefahren; das war der Startpunkt in Atzenhain in Hessen - das liegt in der Nähe von Gießen -, und der letztliche Endpunkt lag in Zwickau. Unsere Recherchen bei den Mitarbeitern erfolgten und konnten zu der Feststellung führen, dass der Mitarbeiter Herr Conrad, der an diesem Tag diese Tour übernahm, sich anhand seiner privaten Aufzeichnungen daran erinnern konnte, diese Fahrt so getätigt zu haben, sodass in diesem Zusammenhang die Funkzellentreffer somit erklärbar waren. Also schlussendlich kann man da zusammenfassen, dass hier keine Hinweise darauf vorlagen, dass diese Rufnummern möglicherweise als Kontaktrufnummern oder möglicherweise auch als Rufnummern Dritter für die Informationsweitergabe nach dem gescheiterten Raubüberfall von Eisenach nach Zwickau genutzt wurden.<sup>2532</sup>

- c) Auswertung retrograder Verbindungsdaten für das von Beate Zschäpe genutzte Mobiltelefon

Für die auf *B. J.* als Anschlussinhaberin registrierte Mobilfunknummer, die tatsächlich von „Susann Dienelt“ alias *Beate Zschäpe* genutzt worden war, wurden durch die BAO Trio beim Provider die retrograden Verbindungsdaten angefordert.

Kriminaloberkommissar *Allendorf*, der damals mit der Auswertung der Daten betraut gewesen war, hat vor dem Untersuchungsausschuss dazu ausgesagt:

„Zu Beginn haben wir [...] mit einem Beschluss beim Provider Vodafone zunächst einmal die Daten, die retrograden Verbindungsdaten, für den Zeitraum 01.01.2011 bis zum 07.11.2011 angefordert. Das hatte den Hintergrund, dass das praktisch ein bisschen vor und nach der eigentlichen - - des Wohnungsbrandes und der Flucht von der Frau Zschäpe für uns interessant erschien. Im Anschluss haben wir festgestellt, dass es ein bisschen wenig Nummern sind, und haben dann noch mal komplett bei

<sup>2532</sup> *Schneider*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 86 f.

Vodafone angefragt, welche retrograden Verbindungsdaten denn überhaupt zu ihr vorliegen.

Die haben wir dann auch erhalten und haben dann auch gesehen: Irgendwie scheint es immer noch ein bisschen wenig zu sein. Das lag zum damaligen Zeitpunkt daran, dass es keine gesetzliche Vorgabe gab für die Provider, retrograd Verbindungsdaten zu speichern, -

[...] Vorratsdatenspeicherung gab es eben so nicht. Das hatte zur Folge, dass jeder Provider für sich selbst entschieden hat, wie er Daten speichert oder ob er überhaupt Daten speichert. Das reichte von einem Zeitraum von sieben Tagen bis teilweise 210 Tagen zurück. Bei Vodafone war es recht lange; nichtsdestotrotz wurden dort auch nur Daten gespeichert, die für die Abrechnung nötig waren, sprich: ausgehende Anrufe, die kostenpflichtig waren, davon ausgenommen natürlich dann auch Flatrates in andere Netze oder so was - die wurden dann auch nicht nachgehalten - sowie Flatrates von SMS.

Daraufhin haben wir uns entschieden, noch mal eine Zielwahl-suche zu starten, sprich: noch mal an alle anderen Provider heranzutreten und zu fragen: ‚Welche Daten haben Sie denn vorliegen, die uns Aufschluss darüber geben könnten, wer Frau Zschäpe in der Zeit kontaktiert hat?‘, also, sprich: die bei Frau Zschäpe eingehenden Anrufe, die ja für die Abrechnungszwecke nicht notwendig waren für Vodafone [...].<sup>2533</sup>

Der Zeuge KOK *Allendorf* hat weiter berichtet, dass nach Vorliegen der Daten die Anschlussinhaberin und Nutzerin der Mobilfunknummer ermittelt wurde:

„Insgesamt sind wir dann auf etwas über 400 Rufnummern gekommen, die wir dann dahin gehend ausgewertet haben, dass wir die Anschlussinhaber ermittelt haben sowie auch die tatsächlichen Anschlussnutzer. Also, weil das Handy von der Frau Zschäpe zum Beispiel wurde zwar von ihr genutzt, Anschlussinhaberin war sie allerdings nicht, sondern eine Frau B. J., die uns dann auch in einer Vernehmung erzählt hatte, dass die Frau Zschäpe dieses Handy genutzt hat.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass wir tatsächlich rausfinden konnten, dass das Handy tatsächlich von der Frau Zschäpe genutzt wurde. Das waren viele Freundeskontakte, vor allem auch von ihren Reisen an der Ostsee, die dort ihre Nummer genutzt haben, aber auch Reiseveranstalter etc. Und am Schluss - sprich: als sie auf der Flucht war -, nachdem sie die Wohnung in Brand gesetzt hatte, hatte sie halt noch Kontakt zu Herrn Eminger recht häufig, was uns zu der Annahme verleitet hat, zu sagen, dass es dort ein inniges Verhältnis von den beiden gegeben haben muss [...].<sup>2534</sup>

<sup>2533</sup> *Allendorf*; Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 59.

<sup>2534</sup> *Allendorf*; Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 60.

Laut einem am 20. April 2012 vom Bundeskriminalamt erstellten Personenbericht zu *Beate Zschäpe* wurde die betreffende Rufnummer überwiegend mit einem Mobiltelefon der Marke Nokia genutzt, das ohne die entsprechende SIM-Karte im Brandschutt in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau gefunden worden war.<sup>2535</sup>

aa) Verkehrsdaten mit XXX-Endungen bei den Telefonnummern

In der Auflistung der gespeicherten Verkehrsdaten im Zeitraum 26. April 2011 bis 17. November 2011 zur fraglichen Mobilfunknummer finden sich insgesamt 39 Rufnummern, bei denen die letzten drei Ziffern jeweils durch ein „X“ ersetzt wurden.<sup>2536</sup>

Dazu hat der Zeuge KOK *Allendorf* vor dem Untersuchungsausschuss folgende Erklärung abgegeben:

„Dadurch, dass es damals keine gesetzliche Grundlage gab für die Datenspeicherung, haben die Provider eben manchmal so gespeichert und manchmal so gespeichert; manchmal haben wir auch gar keine Nummern bekommen, sondern wussten halt nur, zu dem Zeitpunkt, dass ein Anruf getätigt wurde, aber nicht, wohin. Das kann man ja auch - Das erkläre ich mir zum Beispiel damit, dass man beim Vertragsabschluss auswählen kann, ob man auf seiner Rechnung eben dezidiert ausgewiesen haben möchte, mit wem man gesprochen hat, oder auch nicht. Daher könnten diese Nummern stammen.“<sup>2537</sup>

Auf die Frage, ob bei diesen Telefonnummern weiter ermittelt worden war, hat der Zeuge KOK *Allendorf* geantwortet:

„Warum da hinten diese drei X standen und die Provider das nicht nachgehalten haben, kann ich hier nicht sagen. Ich weiß nur, dass, wenn wir Tatsache so eine Nummer noch mal überprüft haben wollen oder hätten lassen wollen, hätten wir noch mal knapp - also, nicht knapp, sondern genau - 1 000 Telefonnummern überprüfen müssen.“

Auf jeden Fall [...] hätten wir dann knapp 1 000 Nummern überprüfen müssen, um möglicherweise eine Nummer herauszufinden, die möglicherweise mit Frau Zschäpe telefoniert hatte. Und wir hätten nicht nur einfach nur gucken müssen: „Wer ist der Anschlussinhaber?“, sondern: Wer ist, Tatsache, Anschlussnutzer? Wir hätten Hintergrundermittlungen führen müssen. Wir hätten also - sprich - zu 998 unbescholtenen Personen alles erheben müssen, was zu erheben ist, um dann möglicherweise denjenigen zu haben, der gegebenenfalls mit der Zschäpe telefoniert hat. Wenn er das dann nicht direkt zugegeben hätte - „Ja, ich war

<sup>2535</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 18, Band 2.1.3 Teil 3, Ordner 7 Zschäpe, S. 134 (VS-NfD).

<sup>2536</sup> MAT A BKA-13, Ordner 1 (Ergänzung), S. 69ff. (VS-NfD).

<sup>2537</sup> *Allendorf*; Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 62.



das“ -, wäre der Beweiswert vor Gericht dem Aufwand entsprechend nicht wirklich hoch gewesen.

[...] [W]ir hatten ja dann auch nicht nur eine dieser geixten Nummern, sondern 42 [39, Anm.], sprich: Das wären 42 000 Datensätze gewesen, die wir, Tatsache, noch hätten überprüfen müssen. Das wäre vom Aufwand her - - Da würden wir wahrscheinlich heute noch dransitzen.“<sup>2538</sup>

Auf Vorhalt, dass nach Abzug der XXX-Telefonnummern, bei denen es sich wahrscheinlich um Behördennummern gehandelt habe, noch 19 Telefonnummern übrig geblieben wären, hat der Zeuge erklärt:

„Das mag sein, aber das wären immer noch 19 000 Nummern. Und ich weiß nicht, inwieweit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit da gewahrt ist, Tatsache, 19 000 Personen zu überprüfen, die mit der gesamten Sache eigentlich gar nichts zu tun haben. Weil das wäre ja nicht nur eine Anfrage bei der Telekommunikationsbe- - beim Provider, um zu erheben, wer der Anschlussinhaber ist, sondern da hängt ja viel mehr dran. Man muss ja auf die Leute zugehen; man muss sie gegebenenfalls vernehmen, um herauszufinden, wer überhaupt der Anschlussnutzer ist; denn nur weil jemand Anschlussinhaber ist, heißt noch lange nicht, dass der diesen Anschluss auch nutzt. Das haben wir in der Vergangenheit zuhauf gehabt. Da hängt ja ein Rattenschwanz an Ermittlungsschritten dran.“<sup>2539</sup>

Der Zeuge hat weiter ausgesagt:

„Ich sage Ihnen jetzt mal: Wir hatten hier 412 Rufnummern, die wir überprüft haben.

[...] Da haben wir sechs Monate drangesessen, um das beweiskräftig zu Papier zu bringen, was wir hier wissen. Also, da war nicht nur ich dran beteiligt, sondern noch zwei Beamte vor mir. Also, bei 19 000 Rufnummern - und Sie müssen auch sehen, wir hatten ja auch noch andere Asservate, die möglicherweise auch mit reingespielt haben - wäre das ein Aufwand gewesen, der nicht in einer Woche zu bewältigen gewesen wäre[...]. Das sieht von außen immer so wenig aus, ist es dann aber gar nicht.“<sup>2540</sup>

An anderer Stelle hat der Zeuge ausgeführt:

„Gängige Praxis ist es erst mal, bei diesen geixten Nummern nicht weiterzugehen, sondern erst mal die Nummern abzuarbeiten, die man eindeutig zuweisen kann. Und was die 42 000 Rufnummern - oder 39 000 oder 19 000 Rufnummern - anbelangt, da wäre erst mal der Eingriff in die - - bei der Abklärung - - Der wäre ja erst mal unfreiwillig. Die Leute wissen ja gar nichts davon, dass wir sie überprüfen. Und wir überprüfen die ja dann

<sup>2538</sup> Allendorf; Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 62 f.

<sup>2539</sup> Allendorf; Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 63.

<sup>2540</sup> Allendorf; Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 64.

richtig. Das ist ja - - Wie gesagt, es wird nicht nur passieren, dass wir diese 19 000 Nummern erheben, Anschlussinhaber feststellen, und dann sagen: „Hm, ja, das war’s“, sondern wir müssen ja noch mehr, weiter arbeiten und auch Hintergrundermittlungen zu den einzelnen Anschlussinhabern durchführen. Und diese Sachen sind den einzelnen Personen ja nicht bekannt.

Und inwieweit da das Verhältnis gewahrt ist - - Sie sprechen jetzt darauf an, dass es natürlich eine schwere Straftat ist, die dort begangen wurde, und auch nicht irgendwie ein Taschendiebstahl irgendwo in einer Markthalle. [...] Aber - sagen wir mal so - wir haben mit unseren Möglichkeiten alles gemacht, was möglich ist. Diese BAO ist, glaube ich, eine der größten BAOen gewesen, die es je gab. Und wer da über die personelle Aufstellung schlussendlich entscheidet, das ist die Polizeiführung.“<sup>2541</sup>

bb) Anruf von einer von Beate Zschäpe genutzten Mobiltelefonnummer bei einem Taxiunternehmen in Zwickau am 1.11.2011

Am 1. November 2011 um 16.31 Uhr wurde unter der von *Beate Zschäpe* genutzten Telefonnummer ein Taxiunternehmen in Zwickau angerufen.

In einem Auswertevermerk über Rufnummern ausgehender Anrufe wird dazu festgehalten:

„Sinngemäß teilte [der Zeuge, Anm.] in seiner Zeugenvernehmung vom 08.12.2011 mit, dass es sich bei dem Fahrgast um eine Frau handelte. Die Person wollte in die Polenzstr. oder in die Lerchstr. gefahren werden um dort einen Anwalt zu besuchen. Aufgrund eines Verkehrsstaus konnte keine dieser beiden Straßen angefahren, werden. Die Taxifahrt endete aus diesem Grund im Gewerbegebiet (Kopernikusstraße).

Die Frau kann [der Zeuge, Anm.] wie folgt beschreiben:

Alter: ca. Ende 20/Anfang 30 Größe ca, 170 cm, dunkle, glatte, schulterlange Haare, schlanke Figur.“<sup>2542</sup>

Der Zeuge Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof *Dr. Diemer* hat auf die Frage, ob ermittelt worden sei, um welchen Rechtsanwalt es sich gehandelt haben könnte, geantwortet:

„Also, ich verspreche mir jetzt nichts davon, wenn sie zum Anwalt geht, dass der Anwalt da Angaben macht, was die ihm gegenüber sagt. Ich meine, es gibt ja ein Anwaltsgeheimnis. Der müsste dann von der Schweigepflicht entbunden werden.“<sup>2543</sup>

<sup>2541</sup> *Allendorf*; Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 70.

<sup>2542</sup> MAT A BKA-13, S. 73 (VS-NfD).

<sup>2543</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 29.

Zur im Ausschuss geäußerten Mutmaßung, dass sich *Beate Zschäpe* vielleicht habe stellen wollen, hat der Zeuge geäußert, dass dafür keine Hinweise vorlägen. Weiter hat er ausgeführt:

„Es ist so, dass wir davon ausgehen, dass das wohl eine Absprache war für den Worst Case, dass *Zschäpe* dann, wenn den beiden Unwes was zustoßen sollte, so handeln sollte, wie sie gehandelt hat, aber auf jeden Fall noch die DVDs verteilen sollte. Darauf haben wir Hinweise schon im Ermittlungsverfahren gehabt; steht auch in der Anklage drin. Aber dass die beiden sich absetzen wollten und *Zschäpe* nicht oder für einen Konflikt oder so, dafür haben wir keine Erkenntnisse. Die ersten Aussagen von der *Zschäpe* waren ja die, dass sie gesagt hat - sie ist ja lange Zeit umhergeirrt, einige Zeit, nachdem der Brand war in der Frühlingsstraße -, sie hat überlegt, ob sie sich umbringen soll oder ob sie sich stellen soll, und dann hat sie sich doch gestellt.“<sup>2544</sup>

Um 20.29 Uhr wurde an diesem Tag dasselbe Taxiunternehmen angerufen und ein Taxi für einen „Herrn Müller“ in der Polenzstraße 2 bestellt. Die Fahrt sollte gemäß dem Auswertevermerk nach Pölbitz gehen.<sup>2545</sup> Pölbitz ist ein Stadtteil von Zwickau, der in der Nähe zur Frühlingsstraße liegt.

cc) Anrufe von *Beate Zschäpe* bei *André Eminger* am 4.11.2011

Ein Abgleich der vom 4. November 2011 erhobenen Daten aus sich in der Umgebung der Frühlingsstraße befindlichen Funkzellen mit der von *Beate Zschäpe* genutzten Telefonnummer erbrachte mehrere Treffer. So wurden kurz nach der Verpuffung in der Frühlingsstraße, 15.19 Uhr, von ihrer Mobilfunknummer fünf Verbindungen zu zwei sich in einer Ziffer unterscheidenden Mobilfunknummern aufgebaut.

Die Verbindung zu der ersten Nummer dauerte 8 Sekunden. Nur wenige Sekunden später erfolgten sodann Anrufe auf eine von *André Eminger* registrierte Telefonnummer.<sup>2546</sup>

Das BKA geht in seinem Vermerk vom 15.11.2011<sup>2547</sup> davon aus, dass der Anrufer sich bei dem ersten Anruf verwählt habe. Dies wurde folgendermaßen begründet:

„Dafür spricht, dass die Verbindung lediglich 8 Sekunden dauerte und sich die Rufnummer der [...] lediglich in einer Ziffer von der

<sup>2544</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 29 f.

<sup>2545</sup> MAT A BKA-13, S. 74 (VS-NfD).

<sup>2546</sup> MAT A OLG-I Sachakten Ordner 26 Band 2.1.4 Teil 3 Ordner 5 *Eminger*, *André*, Bl. 39 (VS-NfD).

<sup>2547</sup> MAT A OLG-I Sachakten Ordner 26 Band 2.1.4 Teil 3 Ordner 5 E[...]. *André*, Bl. 38 ff (VS-NfD).

des Eminger unterscheidet. Zudem erfolgt die Anwahl der Rufnummer des Eminger innerhalb einer Minute nach Beendigung der Verbindung.<sup>2548</sup>

Zu den Anrufen auf die von *André Eminger* genutzte Mobilfunknummer befragt, hat der Zeuge KOK *Allendorf* ausgesagt:

„Diese Anrufe erfolgten direkt im Anschluss nach der Brandlegung der Wohnung, sprich: auf der Flucht von der Frau Zschäpe. Und das ist eine besondere Stresssituation, in der sich Frau Zschäpe in diesem Moment befunden hat, und da rufe ich nicht irgendjemanden an, in dieser Stresssituation, zumal sie das, ich glaube - - Ich gucke jetzt noch mal ganz genau, wie oft sie ihn angerufen hat [...].

- Viermal innerhalb kürzester Zeit. - Da gehe ich davon aus, dass sie mit ihm über das eben Passierte reden wollte, weil das ja im zeitlichen Zusammenhang steht. Und dementsprechend gehe ich davon aus, dass Herr Eminger möglicherweise auch über Machenschaften des Trios bzw. über die Einbindung Frau Zschäpes in dieses Trio und über die Probleme, die dort innerhalb des Trios möglicherweise bestanden, Bescheid wusste und sie jemanden brauchte, der sie versteht in dem Moment und dem sie sich anvertrauen konnte. Aus diesen Gedanken heraus ist dann auch dieser Verdacht erwachsen.“<sup>2549</sup>

Die festgestellten Anrufe am Nachmittag des 4. November 2011 erfolgten über die bislang genutzte SIM-Karte, allerdings nicht mittels des vorher überwiegend genutzten Mobiltelefons der Marke „Nokia“, sondern über ein „Samsung“-Mobiltelefon.<sup>2550</sup>

dd) Anrufversuche von Frau B. J. am 5.11.2011 und 7.11.2011

In der Auflistung der gespeicherten Verkehrsdaten finden sich am 5. November 2011 und 7. November 2011 Anrufe von *B. J.* auf die von *Beate Zschäpe* genutzte Mobilfunknummer.<sup>2551</sup>

In einem Auswertevermerk der BAO Trio vom 11. Juni 2012 zu den erhobenen Verkehrsdaten heißt es:

„B. J. [...] wurde am 04.11.2011 von Beamten des KDD der PD Zwickau aufgesucht und nach einer Rufnummer von ZSCHÄPE befragt. J. [...] hat die Rufnummer in einem alten Mobiltelefon

<sup>2548</sup> MAT A OLG-I Sachakten Ordner 26 Band 2.1.4 Teil 3 Ordner 5 E[...]. André, Bl. 40 (VS-NfD).

<sup>2549</sup> *Allendorf*; Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 77.

<sup>2550</sup> MAT A OLG-I, Sachakten Ordner 18 band 2.1.3 Teil 3 Ordner 7 ZSCHÄPE, Bl. 137 (VS-NfD)

<sup>2551</sup> MAT A BKA-13, Ordner 1 (Ergänzung), S. 74. (VS-NfD).

von sich gefunden und hat auf Nachfrage von o. g. Festnetzanschluss versucht ZSCHÄPE telefonisch zu erreichen. Den Anruf hat eine unbekannte männliche Person angenommen.

Befragt zu einem erneuten Anruf am 07.11.2011 auf die von ZSCHÄPE genutzte Rufnummer [...], antwortete B. J. in Ihrer Vernehmung vom 06.12.2012, dass sie *und* ihr Mann herausfinden wollten, wer die auf sie registrierte Rufnummer jetzt, nutzen wurde. Weiter gab sie an, dass das Handy von ZSCHÄPE zu diesem Zeitpunkt bereits ausgeschaltet war [...].<sup>2552</sup>

Dazu befragt, weshalb sich am 4. November 2011 kein Anrufversuch finde, hat der Zeuge Kriminaloberkommissar *Allendorf* erklärt, dies nicht zu wissen.

d) Auswertung der Internetprotokollierung

Im Rahmen der Ermittlungen wurde der im Brandobjekt Frühlingsstraße 26 in Zwickau aufgefundene PC untersucht und das Surfverhalten der Nutzer im Internet anhand der gespeicherten Internetverlaufdaten ausgewertet.

aa) Konfiguration des PC

Der Zeuge Kriminaloberkommissar *Schneider*, der mit der Auswertung betraut war, hat über die Konfigurierung des PC in seiner Vernehmung berichtet:

„Das [...] war ein PC-Tower, ein brandgeschädigtes, was in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau sichergestellt wurde. Es befand sich dort im Wohnzimmer, im Brandbereich E; es hatte die Asseervatnummer 2.5 - im Groben -, und hierzu kann man insgesamt festhalten, dass auf dem PC selber das Betriebssystem Windows XP installiert war; das wurde am 14.04.2011 installiert, und darauf waren zwei Benutzerprofile eingerichtet. Das eine nannte sich „PC“, das zweite nannte sich ‚Lise‘ - eine Aliaspersonalie, die Frau Zschäpe auch nutzte. Das Benutzerprofil ‚PC‘ wurde im Zeitraum vom 21.04.2011 bis zum 29.09.2011 genutzt, das Profil ‚Lise‘ hingegen vom 21.04.2011 bis zur Inbrandsetzung am 04.11.2011.

Der Browser, der auf diesem PC installiert war, war der Mozilla Firefox in der Version 7.0.0, und dieser hat den Internetverlauf, also die aufgerufenen Webseiten sowie die Formularhistorie - darunter muss man Eingaben in sogenannte Suchmasken, Suchfelder auf Internetseiten verstehen -, aufgezeichnet. Diese lagen mir zu Auswertezwecken vor, und auf Grundlage dessen habe ich meinen Bericht gefertigt.

---

<sup>2552</sup> MAT A BKA-13, S. 56.

Zum Benutzerprofil „PC“ kann man zusammenfassend sagen, dass das eher rudimentär genutzt wurde, lediglich für den Download bzw. das Aktualisieren von Software. Vereinzelt wurden auch Presseartikel, Nachrichtenartikel aufgerufen; das war aber eher die Ausnahme. Und vermutlich erfolgte im Mai 2011 die Produktregistrierung einer Video- und Bildbearbeitungssoftware namens Corel [...].<sup>2553</sup>

Auf Nachfrage, ob es sich bei dem Administratorenkonto um das bedeutendere Konto auf dem PC gehandelt habe, hat der Zeuge geantwortet:

„Ich würde jetzt nicht sagen, dass unbedingt das Konto ‚PC‘ das wichtigste ist. Das dient halt lediglich für die Durchführung der administrativen Angelegenheiten. Im persönlichen Bereich macht man das wahrscheinlich auch so, dass man das andere Konto, was man anlegt, was hier mit dem Namen ‚Lise‘ betitelt ist, dann wirklich für Internetrecherchen anlegt, um auch der Gefahr vorzubeugen, dass, wenn beispielsweise Viren oder Trojaner runtergeladen werden - - dass das Administratorenkonto davon möglicherweise verschont bleibt und man sich nicht unbemerkt Software installiert, die man gar nicht auf dem Rechner haben will, sondern dass da vielleicht verschiedene Rechte vergeben wurden, was mit einem Konto geschehen kann und was nicht.“<sup>2554</sup>

bb) Nutzung des Internets unter dem Benutzerprofil „Lise“

Die Internetnutzung konnte ab dem 21. April 2011 nachvollzogen werden. Vom 5. Juni 2011, 20.26 Uhr, bis zum 12. Juni 2011, 16.06 Uhr sowie vom 29. Juni 2011, 21.18 Uhr, bis zum 20. August 2011, 12.17 Uhr, wurde das Internet laut einer Asservatenauswertung der BAO Trio vom 24. Februar 2012 nicht genutzt.<sup>2555</sup>

Zur Nutzung des Internets unter dem Benutzerprofil „Lise“ hat der Zeuge KOK *Schneider* ausgeführt:

„Das Benutzerprofil ‚Lise‘ [...] wurde deutlich intensiver und deutlich häufiger genutzt. [...] Beginnen möchte ich [...] mit der sozialen Legendierung - also Dinge, die mir [...] aufgefallen sind, die in diesem Zusammenhang stehen könnten bzw. auch eine Gefährdung dieser sozialen Legendierung in der Frühlingsstraße bzw. generell der drei Personen hätten darstellen können.

Man konnte feststellen, dass in einer gewissen Häufigkeit und Regelmäßigkeit Presseartikel, besonders bezogen auf das Bundesland Sachsen, aber insbesondere auf die Stadt Zwickau, aufgerufen wurden. Hier geht es um Webseiten von Nachrichtenportalen,

<sup>2553</sup> *Schneider*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 83 f.

<sup>2554</sup> *Schneider*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 87.

<sup>2555</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 267, Band 11, S. 118 (VS-NfD).

aber auch um Webseiten der Polizeidirektion Südwestsachsen, die sich in Zwickau befindet.

Ein weiterer Punkt [...] sind Recherchen im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte. Da gab es im Oktober 2011 einen Aufruf einer Webseite der Bundesregierung, wo Informationen zu diesem Thema hinterlegt waren. Von besonderem Interesse in diesem Zusammenhang war die Neuerung, dass ein Foto des Versicherten implementiert wurde mit der Einführung dieser Versicherungskarte, was vor dem Hintergrund interessant war, als aus den Ermittlungen bekannt war, dass in zurückliegenden Monaten, Jahren vermutlich eine Überlassung einer Krankenversicherungskarte von Susann E. an Beate Zschäpe erfolgte zum Zwecke einer Zahnbehandlung.

Ein weiterer Punkt [...] sind Recherchen zum Zensus im Jahr 2011. Dieser begann am 09.05.; zwei Tage vorher gab es Recherchen zu Fragen, wie die Gebäude beim Zensus ausgewählt werden, ob die Anonymität der Betroffenen dabei gewahrt bleibt und ob unter Umständen auch ein Hausverwalter Angaben zu den einzelnen Mietparteien machen muss. Das scheint ein Thema gewesen zu sein, das auch die soziale Legendierung theoretisch hätte gefährden können; zumindest hat sich der Nutzer, der diese Seiten an diesem Tag aufgerufen hatte, anscheinend darüber Gedanken gemacht [...].<sup>2556</sup>

Der Zeuge hat weiter berichtet, dass sich aus den aufgerufenen Internetseiten Hinweise auf ein Näheverhältnis zur Familie *Eminger* ergeben hätten:

„Damit möchte ich überleiten zum nächsten Punkt, Kontakte zur Familie Eminger. Aus den aufgerufenen Webseiten - das ergibt sich aus Aufrufen im Oktober bzw. Mai 2011 - ergeben sich Hinweise, dass zur Familie Eminger wahrscheinlich ein engeres bzw. sehr enges Verhältnis bestanden hat. Im Mai gab es intensive Recherchen zu Reiseangeboten ins Disneyland Paris; in diesem Zusammenhang wurde im Rahmen der Ermittlungen festgestellt, dass im Brandschutt sich eine Rechnung bzw. eine Buchungsbestätigung eines Reisebüros - Ullmann-Reisen in Zwickau - sowie der DERTOUR befand mit Angaben zu den Reisenden. Das waren Susann [E., Anm.] und André Eminger sowie die [...] Kinder [...]. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang [aus einer Zeugenvernehmung, Anm.] bekannt [...], dass Frau Zschäpe diese Reise unter der Nutzung der Aliaspersonalie ‚Lisa Pohl‘ bei ihr im Reisebüro auch gebucht hat und Familie Eminger diese Reise [...] im Jahr 2011 auch angetreten hat.

Im Oktober dann gab es Recherchen zu den Stichworten - das geht explizit aus der Formularhistorie hervor -, den Begriffen ‚Dachsturz‘, ‚Dachsturz in Grimma‘, ‚Arbeitslosengeld‘, ‚Beckenbruch‘, die im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall von André Eminger [...] stehen. Er hat sich hier beim Verlegen von Solar-

<sup>2556</sup> *Schneider*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 84.

modulen schwer verletzt; er ist vom Dach gestürzt und musste infolgedessen im Uniklinikum in Leipzig ärztlich behandelt werden.  
- So weit dazu, zu den Kontakten, den Beziehungen zur Familie Eminger [...].<sup>2557</sup>

cc) Internetnutzung im zeitlichen Zusammenhang mit begangenen Raubstrafataten

Laut Aussage des Zeugen KOK *Schneider* wurde auch die Internetnutzung mit zeitlichem oder inhaltlichem Bezug zu begangenen Raubstrafataten ausgewertet:

„Der nächste Punkt, den ich gerne behandeln möchte, sind Raubstrafataten. Hier gab es Hinweise im Vorfeld des Raubüberfalls auf die Sparkassenfiliale in Arnstadt am 07.09.2011, dass es mögliche Ausspähhandlungen gegeben haben könnte. In diesem Zusammenhang haben wir versucht, zu überprüfen, ob an diesen Ausspähhandlungen möglicherweise Beate Zschäpe beteiligt gewesen sein könnte. Zum Hintergrund: Am 21.08.2011 gab es intensive Recherchen zu Campingplätzen und Unterkünften im Großraum Eisenach bzw. Arnstadt und auch zum Campingplatz Paulfeld - so nennt sich der - in Leinatal-Catterfeld; der liegt etwa auf halber Strecke, 30 bis 40 Kilometer, zwischen Eisenach und Arnstadt. Zu diesem Campingplatz liegt auch eine Buchungsbestätigung vor für zwei Personen, und die ist im Zeitraum vom 22. bis zum 25.08.2011, wobei hier durch die Ermittlungen nicht geklärt werden konnte, wer sich tatsächlich vor Ort aufgehalten hat. Korrespondierend dazu gibt es auch eine Fahrzeuganmietung, jeweils einen Tag vor der Reise zum Campingplatz und einen Tag nach der Reise vom Campingplatz wieder weg. Da wurde ein VW-Transporter angemietet, um diese Reise anzutreten.

Der Überfall selbst ereignete sich am 07.09.2011, und hier gab es etwa zwei bis drei Stunden nach dem Überfall, der sich um 8.45 Uhr zutrug, Recherchen im Internet. Hier wurde lediglich eine Seite mit Bezug zu einer Unfallmeldung auf der Bundesautobahn A 4 in Höhe von Bad Hersfeld aufgerufen, und danach folgten weder lokale, überregionale Nachrichten, die betrachtet wurden, noch irgendwelche Polizeimeldungen bzw. Polizeiberichte.<sup>2558</sup>

dd) Unterbrechungen der Internetnutzung ab dem 24.10.2011

Ausweislich eines Auswertevermerks der BAO ST Trio vom 24. Februar 2012 wurde das Internet im Zeitraum vom 24. Oktober 2011, 12.12 Uhr bis zum 29. Oktober 2011, 11.02 Uhr, nicht genutzt.<sup>2559</sup>

Weiter heißt es in dem Vermerk:

<sup>2557</sup> *Schneider*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 84.

<sup>2558</sup> *Schneider*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 85.

<sup>2559</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 267, Band 11, S. 119 (VS-NfD).



„Eine erneute Unterbrechung der sonst täglichen Internetnutzung in diesem Zeitraum konnte zwischen der Nutzung am 31.10.2011 17.33 und 03.11.2011 21:38 Uhr festgestellt werden.

Diese Unterbrechung korrespondiert mit der vermutlichen Anwesenheit der Beschuldigten ZSCHÄPE in Eisenach [...].“<sup>2560</sup>

ee) Internetnutzung am 4.11.2011

Zur Internetnutzung am 4. November 2011 hat der Zeuge KOK *Schneider* ausgesagt:

„Anders sah es da beim Banküberfall auf die Sparkassenfiliale in Eisenach aus. Dieser ereignete sich gegen 9.15 Uhr am 04.11., und hier ist bezeichnend das Internetverhalten etwa zwei Stunden nach dieser Tat: Gegen 11.34 Uhr begannen die ersten Recherchen im Internet, zunächst bei Presseagenturen, bei Nachrichten wie der *Bild*-Zeitung bzw. der *Hamburger Morgenpost*. Ab 11.42 Uhr wurden dann zum ersten Mal Internetseiten mit Bezug zu Internetradios aufgerufen; hier sei zum Beispiel der lokale Radiosender MDR JUMP oder auch Sputnik genannt. In der Folge gab es dann wieder Aufrufe von Webseiten mit Bezug zu André Emingers Arbeitsunfall im Oktober 2011 sowie dann Nachrichten, die ich jetzt mal grob der Boulevardpresse zuordnen möchte; da ging es um *Big Brother* und andere Themen. Und wieder kurz darauf folgten weitere Recherchen nach Polizeimeldungen, insbesondere für die Bereiche Zwickau und Leipzig, und eine intensive Recherche nach Unfallmeldungen und Polizeiberichten generell.

Danach folgten weitere Recherchen, die man so in diesem Zusammenhang eher nicht vermuten würde; es ging beispielsweise um Stichworte wie ‚Greenpeace‘, ‚PETA‘, um Biobauern in Zwickau oder Fleisch von freilaufenden Tieren; es wurden Internetseiten aufgerufen, bei denen es inhaltlich um das Spenden, um Obdachlosenhilfe ging und die so in diesen Recherchevorgang eigentlich nicht reinpassen und sehr außergewöhnlich erscheinen.

Die letzten Aufrufe von Internetseiten erfolgten um 14.28 Uhr, und ab 14.30 Uhr war der PC selber nicht mehr in Betrieb [...].“<sup>2561</sup>

Die Internetprotokollierung für diesem Tag weist zwischen 12.12 Uhr und 12.39 Uhr keine aufgerufenen Internetadressen aus.<sup>2562</sup>

Um 11.42 Uhr wurde die Internetseite des Internetradios MDR JUMP RADIO aufgerufen.<sup>2563</sup>

<sup>2560</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 267, Band 11, S. 119 (VS-NfD).

<sup>2561</sup> *Schneider*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 85 f.

<sup>2562</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 267, Band 11, S. 124 (VS-NfD).

<sup>2563</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 267, Band 11, S. 126 (VS-NfD).

Die letzte Eintragung weist eine Suche über die Suchmaschine „Google“ nach „Fleisch von freilaufenden Tieren Zwickau“ um 14.28 Uhr aus.<sup>2564</sup>

Der Zeuge KOK *Schneider* hat zu der Frage, ob an diesem Tag auch Internetseiten aufgerufen wurden, auf denen über den Raubüberfall und den Brand des Wohnmobils berichtet wurde, ausgeführt:

„Also, anhand des Internetverlaufs ist das nicht nachvollziehbar.“<sup>2565</sup>

Weiter hat er ausgeführt:

„Ich weiß, dass sich eine Kollegin damit befasst hat, und aus der Erinnerung heraus glaube ich, dass die ersten Meldungen in diesem Zusammenhang, rein bezogen auf den Raubüberfall und das Auffinden von zwei Leichen in dem Wohnmobil in Eisenach, ich denke, gegen die Mittagszeit, gegen zwölf, ein Uhr erst hochkamen.“

„[...] Aber wir wissen ja auch aus der Verlesung ihrer Einlassung vor dem OLG München, dass sie [Beate Zschäpe, Anm.] nach eigenem Bekunden aus dem Radio davon erfahren haben will.“<sup>2566</sup>

An anderer Stelle hat der Zeuge erklärt:

„[W]obei man dazu sagen muss, dass das Internetradio - MDR JUMP oder MDR generell - bereits ja um 11.42 Uhr aufgerufen wurde und dass das immer noch fort dauerte. Also, das war nicht eine einmalige Sache, die nur für diesen Zeitpunkt galt, sondern auch für die danach folgenden Stunden.“<sup>2567</sup>

Weiter hat er erläutert:

„Also, es gibt dann ein Cookie, der von diesem Internetradio quasi installiert wird, und der läuft dann einfach weiter. Der wird zum späteren Zeitpunkt nicht noch mal geladen. Es ist dann möglich, von diesem Zeitpunkt an, ab 11.42 Uhr, das Radio zu verfolgen.“<sup>2568</sup>

Auf die Frage, ob man das im Surfverlauf angegebene Datum hätte manipulieren können hat der Zeuge KOK *Schneider* geantwortet:

„Ja, da muss man grundsätzlich die Problematik der Zeitstempel ins Spiel bringen, ob diese wirklich am Computer richtig eingestellt waren. Nach meiner Kenntnis, was ich von der Fachdienststelle erfahren habe, waren die Zeitstempel grundsätzlich richtig eingestellt, auch auf die richtige Zeitzone, sodass sich bislang keine Hinweise darauf ergeben haben, dass dieser möglicherweise

<sup>2564</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 267, Band 11, S. 133 (VS-NfD).

<sup>2565</sup> *Schneider*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 89.

<sup>2566</sup> *Schneider*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 89.

<sup>2567</sup> *Schneider*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 90.

<sup>2568</sup> *Schneider*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 98.

manipuliert wurde und sich die Tage des Surfverhaltens entsprechend auch verschoben hätten.<sup>2569</sup>

ff) Internetprotokollierung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Funkzellenauswertung

Im Zusammenhang mit einer Buchungsbestätigung für einen Campingplatz für zwei Personen in Leinatal-Catterfeld im Zeitraum vom 22. bis 25. August 2011 hat der Zeuge KOK *Schneider* berichtet, dass ein Mobiltelefon unter der *Beate Zschäpe* zugeordneten Mobilfunknummer trotz protokollierter Internetaktivität in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau in eine Funkzelle in Leinatal einbucht gewesen war:

„Ganz interessant in diesem Zusammenhang sind die Tatsachen, dass im Rahmen der Auswertung der retrograden Verbindungsdaten des Mobiltelefons [...], dass diese Rufnummer achtmal in einer Funkzelle in Leinatal bzw. Ohrdruf, einem Nachbarort, eingebucht war und Verbindungen zum Festnetzanschluss in der Frühlingsstraße bestanden. Aber auch hier konnte durch die Ermittlungen nicht geklärt werden, wer letztendlich der Nutzer des Festnetzanschlusses in der Frühlingsstraße war und wer das Handy letztendlich in Leinatal bzw. Ohrdruf genutzt hat [...].“

Auf Nachfrage hat der Zeuge erklärt, dass Leinatal etwa 200 Kilometer von Zwickau entfernt liege.

Der Zeuge hat weiter ausgeführt:

„Also, anhand der Fahrleistungen des gemieteten Fahrzeugs wäre es auch theoretisch möglich gewesen, die Fahrtstrecke zweimal hin und zurück zurückzulegen. Aber auch das hat uns keine Hinweise darauf erbracht, wer letztendlich welchen Anschluss genutzt hat [...].

[...] Erwähnenswert ist in dem Zusammenhang [...] mit den retrograden Verbindungsdaten die Feststellung, dass auch das Internet in der Frühlingsstraße in diesem Zeitraum genutzt wurde, wo eigentlich zwei Personen auf dem Campingplatz in Paulfeld, Leinatal-Catterfeld, festgestellt wurden. Aber auch hier konnte der Nutzer nicht festgestellt werden. Es gab da zwar Inhalte mit pornografischem Inhalt, die dort aufgerufen wurden in der Frühlingsstraße; aber hier konnte man auch keine Rückschlüsse darauf ziehen, wer letztendlich Nutzer dieses PC war. Also, es ist im Endeffekt offengeblieben, ob Zschäpe möglicherweise an dieser Ausspähhandlung teilgenommen hat oder nicht. Hier liegen auf jeden Fall keine Erkenntnisse vor, dass sie dabei gewesen war.“<sup>2570</sup>

<sup>2569</sup> *Schneider*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 91.

<sup>2570</sup> *Schneider*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 85.

## e) Zeugenaussagen

## aa) Verabschiedung Zschäpes bei einer Bekannten am 1.11.2011

Eine ehemalige Nachbarin, die nach eigenem Bekunden *Beate Zschäpe* seit dem Jahr 2006 kannte, hat in ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung durch das Bundeskriminalamt am 6. Dezember 2011 von ihrer letzten Begegnung mit *Beate Zschäpe* am 1. November 2011 berichtet:

„Der letzte Abend verlief [...] anders. Sie war das letzte Mal am Dienstag, den 1.11. 2011 bei mir. [...] Sie hatte kein Fahrrad dabei. Sie hat nicht gesagt, wie sie zu mir kam. Wir aßen zusammen [...] Abendbrot. Sie hatte keinen Wein mit. Sonst hat sie eigentlich immer den Wein mitgebracht. Sie war sehr ruhig an diesem Abend und wirkte in sich gekehrt. [...] Normalerweise verabschiedet sich mit einem kurzen Drücker und einem Küsschen auf die Wange. Aber an diesem Abend hat sie mich richtig fest gehalten und ihr standen die Tränen in den Augen. Das ging bestimmt eine ganze Minute. Sonst war das nie so! Ich fragte sie, was los ist und sie sagte zu mir, dass nichts sei. Im Treppenhaus rief sie ein Taxi an. Wir haben dann zu dritt eine geraucht, dann kam das Taxi. Dann hat sie sich komischerweise noch einmal verabschiedet, ist schnell um die Ecke und in das Taxi. Ich hatte den Eindruck, dass sie regelrecht weg rennt, nur fort von hier [...].“<sup>2571</sup>

Gefragt nach diesem Sachverhalt konnte keiner der vor dem Untersuchungsausschuss geladenen Zeugen inhaltliche Angaben machen.

## bb) Wahrnehmung der Nachbarin über unterbliebenes Wäscheaufhängen

Eine Zeugin und Bewohnerin des Hauses Frühlingsstraße 26 gab in ihrer Zeugenvernehmung vom 11. November 2011 gegenüber der Polizei an, dass Frau *Zschäpe* bei schönem Wetter oft Wäsche hinter dem Haus aufgehängt habe. Nach Angaben der Zeugin habe *Beate Zschäpe* dies in der ganzen Woche vor dem 4. November 2011 trotz schönen Wetters nicht getan, was die Zeugin gewundert habe.<sup>2572</sup>

## cc) Wahrnehmung eines Handwerkers

Einer der Handwerker, die im Haus Frühlingsstraße 26 in Zwickau an den Ausbauarbeiten im Dachgeschoss beteiligt waren, berichtete der Polizei in seiner Vernehmung von seinen Wahrnehmungen am 3./4. November 2011:

<sup>2571</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 31 Band 2.1.5, Teil 3, Ordner 2, S.279 (VS-NfD).

<sup>2572</sup> MAT A OLG- 1, Sachakten, Ordner 61 Band 4.2.1 Ordner 2, S. 78 (VS-NfD).

„Am Vortag, dem 03.11.2011, zwischen 16:00 - 16:30 Uhr, bemerkte ich anhand der Geräusche auf der vorhandenen Holzterrasse, dass mindestens 1 Person in die 1. Etage ging und ich danach keine weiteren Geräusche wahrnahm. Aus der Wohnung kamen auch keine Geräusche. Im Hausflur standen 2 Paar Schuhe, nach meiner Meinung 1 Paar für eine Frau und 1 Paar für einen Mann. Die Schuhe standen die gesamte Woche dort, wie unberührt [...].“<sup>2573</sup>

#### 6. Ermittlungen zur Wohnsituation des „Trios“

Die BAO Trio führte umfangreiche Ermittlungen zur Wohnsituation von *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* durch. Dabei sollte auch geklärt werden, wie viele Personen tatsächlich in der Wohnung gelebt haben.

Der Zeuge KD *Werle* hat in seiner Vernehmung zu den Ermittlungen ausgesagt:

„Ja, wir haben insbesondere Vernehmungen durchgeführt der Leute aus dem Umfeld, also von Nachbarn, letztendlich aller Kontaktpersonen, also wer dazu etwas wissen konnte oder auch nicht - ich meine, das weiß man ja erst, wenn man gefragt hat -, weil wir natürlich feststellen wollten: Wie war denn die Wohnsituation jetzt ganz genau? Waren die Männer immer da? Waren die nur teilweise da?“

Wir haben dann beispielsweise auch in 2012, im Frühjahr, noch mal eine Anwohnerbefragung in diesem gesamten Ortsteil durchgeführt, wo wir jetzt nicht nur Wurfzettel in die Briefkästen geworfen haben, sondern Kollegen von Tür zu Tür gegangen sind und gefragt haben, ob ihnen zu dieser Situation um die Frühlingsstraße 26 herum noch irgendetwas mal aufgefallen ist, was sie bis jetzt der Polizei noch nicht berichtet haben. Wir haben auch Dinge herangezogen wie beispielsweise Verbräuche, also wie Stromverbrauch, wie Wasserverbrauch, was uns, gerade was den Wasserverbrauch betrifft, so vorkam, als dass das nicht unbedingt ein Dreipersonenhaushalt gewesen sein musste, was auch immer die Hypothese hochgehalten hat, dass es möglicherweise noch eine weitere Unterkunft gibt oder geben könnte, die wir finden wollten. Deswegen auch, sagen wir mal, diese Fahndungsaktion in Glauchau. Das hat aber leider zu keinem positiven Ergebnis im Sinne der Annahme geführt. Da wurden also eine ganze Reihe von Zeugenvernehmungen und sonstige Ermittlungen durchgeführt, um ebendiesen Fragen nachzugehen.“<sup>2574</sup>

Zum Ergebnis der Ermittlungen befragt, hat der Zeuge geantwortet:

„Wer von den Männern dauernd da war - war keine Einschätzung möglich. Bei Zschäpe war die Informationslage so, dass die wahr-

<sup>2573</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 62, Band 4.2.1, Ordner 3, S. 165 (VS-NfD).

<sup>2574</sup> *Werle*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 96.

scheinlich wirklich durchgängig da war, wenn sie nicht mal kurzfristig mit den Männern - - oder in Urlaub war oder sonst wie weg.“<sup>2575</sup>

Zur Illustration, was ermittlungstechnisch getan wurde, um die Wohnsituation in der Frühlingsstraße 26 zu erhellen, hat der Zeuge KD *Heimann* erläutert:

„Wir haben beispielsweise alle Asservate, also alle Gegenstände, die wir aus der Wohnung sichern konnten, umfangreichen kriminaltechnischen Untersuchungen unterzogen. Wir haben - ich habe jetzt die Zahl vom Gesamtkomplex; allein auf die Frühlingsstraße kann ich es nicht sagen - allein 11 000 DNA-Analysen durchgeführt - 11 000 -, was dazu geführt hat: Wir haben die Laborkapazität und die Kräftesituation im Labor des BKA weit überschritten. Es wurden andere Labore hinzugezogen, weil wir gerade von Anfang an gesagt haben: Wir möchten gerne alles, was an DNA-Spuren dort in der Wohnung ist, haben, um festzustellen a): „Wer hat dort gewohnt?“; aber auch b): Wer hat sich ansonsten dort aufgehalten? Und wer ist möglicherweise der terroristischen Vereinigung zuzurechnen, wer ist Gehilfe, wer ist Unterstützer oder Ähnliches?“<sup>2576</sup>

Der Zeuge hat weiter ausgeführt:

„Wir haben im Umfeld der Frühlingsstraße umfangreichste Befragungen durchgeführt. Mehrere Hundert Personen sind im Umfeld befragt worden nach der Wohnsituation. Wir haben aufgrund dieser Spurenlage Fingerspuren und DNA in etwa - - also zuordnen können, wer vermutlich in welchem Raum gewohnt hat, wem welcher Raum zuzuordnen war. Wir haben entsprechende Schlafplätze ausmachen können; es gab nach meiner Erinnerung drei oder sogar vier Schlafplätze in der Wohnung.“<sup>2577</sup>

An anderer Stelle hat dieser Zeuge festgestellt:

„Wir haben aus meiner Sicht alles getan, was uns möglich war, um die Wohnsituation aufzuhellen.“<sup>2578</sup>

Nach Aussage des Zeugen KD *Heimann* wurden auch die aufgefundenen Asservate dahingehend ausgewertet, ob diese einen Rückschluss auf die Anzahl der Bewohner in der Wohnung zulassen:

„Wir haben natürlich, wenn man die - ich nenne sie jetzt mal so - persönlichen Utensilien zusammenzählt im Wohnmobil und in der Wohnung und guckt sich dann die Schuhe an und die Kleidung und dass die beiden nach meiner Erinnerung irgendwie in etwa gleiche - oder die hatten sogar ganz identische - Schlüsselbünde etc. hatten, dann muss man einfach sagen, dass das schon so zusammenpasst, dass die dort alle drei gewohnt haben können. Und

<sup>2575</sup> *Werle*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 96.

<sup>2576</sup> *Heimann*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 13.

<sup>2577</sup> *Heimann*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 14.

<sup>2578</sup> *Heimann*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 13.

den Nachweis, dass es nicht so war, den konnten wir nicht führen.<sup>2579</sup>

Der Zeuge KHM *Lenk* hat hinsichtlich der Wohnsituation in der Frühlingsstraße 26 von seinen Wahrnehmungen berichtet:

„Also, vom Badezimmer: Es standen mehrere Zahnbürsten drin. Rasierzeug habe ich keins gesehen[...].“<sup>2580</sup>

„Zu dem Wasser und leben oder wohnen: In meiner Unterlage habe ich ja - das habe ich heute nicht gezeigt - den Kühlschrank fotografiert Und der Kühlschrank ist eigentlich, wenn man auf den Bildern noch mal sieht, ein zweitüriger, großer Kühlschrank - also, hat manch einer nicht zu Hause -, und der war voll bis oben hin. [...]

Also gehe ich doch davon aus - eine Person, das macht Unsinn, dort so einen Kühlschrank vollzuräumen; hat manche Familie nicht zu Hause, so einen vollen Kühlschrank -, dass mehrere Personen doch sich aufgehalten haben in der Wohnung. Aber ich kann jetzt weder sagen, wie viele, noch, ob die männlich oder weiblich sind; tut mir leid. Das habe ich aus diesen Spuren nicht herauslesen können.“<sup>2581</sup>

a) Überprüfung des Wasser- und Stromverbrauchs

Zur Ermittlung der tatsächlichen Bewohnerzahl in der Wohnung Frühlingsstraße 26 wurde der Wasser- und Stromverbrauch ausgewertet. Die Verbrauchsmengen in der Wohnung Frühlingsstraße 26 wurden mit den in der Wohnung Polenzstraße 2 in Zwickau verglichen, wo das „Trio“ vorher gewohnt hatte.

In einem Auswertevermerk der BAO Trio vom 28. März 2012 wird zusammenfassend festgestellt, dass bei einer angenommenen Nutzung der jeweiligen Wohnung durch drei Personen der durchschnittliche Verbrauch in der Wohnung Frühlingsstraße 26 bei 65 Litern pro Kopf und Tag lag, wohingegen in der Polenzstraße 2 seinerzeit pro Kopf und Tag durchschnittlich 144 Liter verbraucht worden waren. Abzüglich der bekannten urlaubsbedingten Abwesenheiten des „Trios“ ergab sich in der Frühlingsstraße 26 ein durchschnittlicher Wasserverbrauch von 73 Litern pro Kopf und Tag. Abschließend wird angemerkt, dass der durchschnittliche Wasserverbrauch bei 127 Litern pro Kopf und Tag liegt.<sup>2582</sup>

In einem weiteren Vermerk vom 1. Juni 2012 zu dieser Thematik wird bezüglich der statistischen Zahlen darauf hingewiesen, dass es sich um Durchschnittswerte handele,

<sup>2579</sup> *Heimann*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 31.

<sup>2580</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 59.

<sup>2581</sup> *Lenk*, Protokoll-Nr. 8 I der 8. Sitzung am 18. Februar 2016, S. 60.

<sup>2582</sup> MAT A OLG-1/Sachakten/Ordner 60 Band 4.2.1 Ordner 1, S. 211 (VS-NfD).

die eine sehr hohe Abweichung nach oben wie nach unten zuließen. Nach Einschätzung eines Bereichsleiters der Wasserwerke Zwickau stelle der für die Frühlingsstraße 26 errechnete Wasserverbrauch nicht zwangsläufig eine Unternutzung dar.<sup>2583</sup>

b) Auswertung der Überwachungsvideos

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar Steiger, der mit der Auswertung der in der Wohnung Frühlingsstraße 26 aufgefundenen Überwachungsvideos der dort angebrachten Videokameras betraut war, hat dem Untersuchungsausschuss über diese Arbeit wie folgt berichtet:

„[I]m Brandschutt der Frühlingsstraße 26 in Zwickau wurden vier Kameras aufgefunden. Es wurde ein Videoaufzeichnungsgerät gefunden. Und es wurden zwei Festplatten aufgefunden. Die Daten, die auf diesen Festplatten gespeichert waren - - Aber durch Brand, Hitzeeinwirkung, Löschwasser, Ruß etc. waren die Festplatten beschädigt. Durch unsere Kriminaltechnik, durch unser kriminalistisches Institut, also durch die Abteilung KI und KT, wurden die Daten rekonstruiert und zur Verfügung gestellt, zur Auswertung zur Verfügung gestellt.

Meine Aufgabe war es dann, die rekonstruierten Daten zu sichten und auf verwertbare Informationen auszuwerten. Das habe ich auch getan. Das Videomaterial beinhaltete Aufzeichnungen zwischen dem 22.09.2010 und dem 27.10.2011. Wobei die Zeit- und Datumsangaben sich immer auf die Angaben auf der Videodatei beziehen. Das heißt, ob tatsächlich das Datum immer gestimmt hat, kann man nur vermuten. Die Vermutung liegt sehr nahe, dass die Daten stimmen, da die äußeren Umstände - Witterungseinflüsse, Uhrzeiten, wann wird es hell? wann wird es dunkel? - so mit den Datumsangaben zu passen scheinen. Man konnte dann eben gewisse Wohnungsbesuche, Zugänge in die Wohnung - die wurden überwacht - - konnte man einiges nachvollziehen, wer alles sich in der Wohnung aufgehalten hat bzw. wer die Wohnung betreten hat.“<sup>2584</sup>

aa) Herkunft der Geräte

Zu der eingesetzten Videotechnik hat der Zeuge ausgeführt:

„[D]as Gerät wurde von der Firma Elektro Conrad verkauft. Unsere Kriminaltechnik, die die Daten rekonstruiert hat, hat auch versucht, ein Vergleichsgerät zu erlangen. Das war leider nicht mehr möglich, da das Gerät nicht mehr im Vertrieb war, nicht mehr im Verkauf war bei Elektro Conrad zu dem Zeitpunkt. Von daher würde ich jetzt aus meiner Einschätzung heraus vermuten,

<sup>2583</sup> MAT A OLG-1/Sachakten/Ordner 60 Band 4.2.1 Ordner 1, S. 212f (VS-NfD).

<sup>2584</sup> Steiger, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 105.



dass man das durchaus programmieren kann. Ob es letztendlich so gewesen ist, kann ich Ihnen leider nicht beantworten.“<sup>2585</sup>

Der Zeuge hat an anderer Stelle erklärt, man habe auch Ermittlungen angestellt, wo die Geräte erworben wurden:

„Das haben die Kollegen in der BAO ‚Trio‘ gemacht. Sie haben bei Elektro Conrad angefragt und haben sozusagen Informationen eingeholt, von wann bis wann dieses Gerät verkauft wurde, wie häufig das Gerät verkauft wurde. Und es wurde auch versucht, zu rekonstruieren, an wen innerhalb Deutschlands das Gerät versendet wurde. Dabei konnte aber keine Lieferung seitens Conrad an eine im Zusammenhang stehende Person - - erfolgt wäre oder an eine im Zusammenhang mit den Ermittlungen festgestellte Adresse erfolgt wäre [...].

Also, es bestanden Kundenkonten auf die genannten Namen, aber eben keine - - Es konnte kein Kauf von diesem Gerät über diese Konten seitens Conrad bestätigt werden.“<sup>2586</sup>

Auf die Frage, ob man aus dem Aufzeichnungsbeginn 22. September 2010 einen Rückschluss auf den Zeitpunkt der Installation der Technik ziehen könne, hat der Zeuge geantwortet:

„Also, diesen Rückschluss kann man daraus nicht ziehen. Denn es war auch so, dass beide Festplatten, als sie sichergestellt wurden oder aufgefunden wurden in der Brandwohnung, nicht in dem Aufzeichnungsgerät eingebaut waren.

Also, das Aufzeichnungsgerät [...] muss man sich so vorstellen: Das hatte einmal vier Signaleingänge - sprich: man konnte bis zu vier Kameras anschließen - und hatte einen Signalausgang, an den man dann einen Monitor anschließen konnte beispielsweise, wenn man das Ganze noch auf dem Bildschirm sich anschauen möchte. und zusätzlich einen Schacht, einen Einschub für eine Festplatte.

Zum Zeitpunkt der Sicherstellung befand sich keine Festplatte in dem Gerät. Die beiden Festplatten wurden lose in der Wohnung gefunden. Das heißt, ob sich eventuell - - ob noch mehr Festplatten existiert haben, die möglicherweise nicht mehr in der Wohnung sich befanden, darüber kann man nur spekulieren.“<sup>2587</sup>

In einem Auswertevermerk der BAO Trio vom 3. Mai 2012 zu den Videodateien wird eine Videosequenz beschrieben, in der *Beate Zschäpe* am 8. März 2011 gegen 21.24 Uhr zum Briefkasten des Hauses geht.<sup>2588</sup> Auf weiteren Sequenzen der Folgetage sind auch *Bönnhardt* und *Mundlos* zu sehen, wie sie zum Briefkasten gehen.<sup>2589</sup>

<sup>2585</sup> Steiger, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 106.

<sup>2586</sup> Steiger, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 107.

<sup>2587</sup> Steiger, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 106 f.

<sup>2588</sup> MAT A GBA-24, S. 19.

<sup>2589</sup> MAT A GBA-24, S. 20ff.

Auf die Frage, ob es Erkenntnisse gebe, dass dieser Briekatsen möglicherweise auch zur Kommunikation mit Unterstützern genutzt worden sein könnte, hat der Zeuge KHK *Steiger* geantwortet:

„Nein. Also, aus den Videoaufzeichnungen geht da nichts in der Richtung daraus hervor. Es ist auch immer aufgrund der Aufzeichnungen schwierig zu unterscheiden, ob jetzt jemand einfach nur am Hauseingang steht, an der Haustür klingelt oder am Briefkasten. Das ist also so im Detail auch auf den Aufnahmen, auf den Aufzeichnungen nicht zu erkennen.“<sup>2590</sup>

bb) Aufnahmebereiche der Videokameras

Die Aufnahmebereiche der Videokameras in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau hat der Zeuge KHK *Steiger* wie folgt beschrieben:

„[O]ben links Kamera 1 mit Blick auf die Frühlingsstraße, praktisch nach vorne, zu dem vorderen Hauseingang. Kamera 2 ist am Türspion der Wohnungstür angebracht mit Blick ins Treppenhaus. Und Kamera 3 und 4 sind nach hinten gerichtet in den Hinterhof, zum einen aus dem Küchenfenster und zum anderen aus dem anderen Zimmer, das bei uns - - Da war vorher auch dieser Grundriss der Wohnung eingeblendet, der immer als Katzenzimmer bezeichnet worden ist. Sozusagen dass beide Richtungen - man konnte ja sowohl von links als auch nach rechts an diesen rückwärtigen Hauseingang kommen -, dass praktisch beide Zugangsrichtungen mit den beiden Kameras erfasst werden konnten [...].“<sup>2591</sup>

cc) Erkenntnisse aus den Videoaufnahmen

In seiner Vernehmung hat der Zeuge KHK *Steiger* auch wiedergegeben, was auf den einzelnen Videoaufnahmen zu sehen war:

„Neben den drei bzw. neben der Angeklagten Zschäpe und den beiden Komplizen Uwe Mundlos, Uwe Bönnhardt waren noch zwei weitere Besucher auf den Videos zu erkennen. Das heißt, ich selbst hätte die Personen jetzt nicht erkennen können; denn mir sind sie persönlich nicht bekannt. Aber die Verfahrensführung hat gesagt: Na ja, das könnte hier einmal der Matthias Dienelt sein und das andere die Susann E., die Ehefrau des anderen Angeklagten André Eminger.

Das waren so die Fremdpersonen, die auf den Videos zu sehen waren. Ansonsten waren es eben die drei Personen, die auch in der Wohnung gewohnt haben, sprich: Zschäpe, Mundlos, Bönnhardt, die dann bei tagtäglichen Erledigungen zu beobachten waren, wenn sie die Wohnung verlassen haben, wenn sie die Wohnung betreten haben, wenn sie mal das Haus verlassen haben bzw. mit

<sup>2590</sup> *Steiger*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 113.

<sup>2591</sup> *Steiger*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 108.

dem Fahrrad weggefahren sind bzw. mit dem Fahrrad oder zu Fuß wieder zurückgekehrt sind - also relativ unspektakuläre Aufzeichnungen, sage ich mal.“<sup>2592</sup>

Auf den Vorhalt, dass es Aufzeichnungen vom 26. und 27. Oktober 2011 gebe, auf denen das Wohnmobil zu sehen sei, und die damit verbundene Frage, ob sich das Wohnmobil an beiden Tagen exakt in derselben Parkposition befunden habe, hat der Zeuge KHK *Steiger* geantwortet:

„Also, eine Fahrzeugbewegung ist anhand der Videoaufzeichnungen nicht nachvollziehbar. Laut den Aufzeichnungen hat das Fahrzeug an den beiden Tagen oder zu den beiden Zeiten, als die Aufzeichnungen stattgefunden haben, fest an einem Platz gestanden.“<sup>2593</sup>

Weiter hat er ausgesagt:

„Auf den Aufzeichnungen war lediglich sozusagen dieses Standbild zu sehen an den beiden Tagen 26. und 27. Oktober 2011, aber keine Bewegungen oder keine Personen, die jetzt sich im Fahrzeug befanden oder am Fahrzeug irgendwas gemacht hätten.“<sup>2594</sup>

Zur Häufigkeit von Besuchen durch *Matthias Dienelt* oder *Susann E.* hat der Zeuge erklärt:

„Also, aus den Aufzeichnungen geht lediglich jeweils nur ein Besuch hervor. Wie häufig dann die Personen in der Frühlingsstraße tatsächlich auffällig waren, entzieht sich meiner Kenntnis. Für den *Matthias Dienelt* ist der eine Besuch am 18.12.2010 aufgrund der Aufzeichnungen belegbar und bei der *Susann E.* am 8. März 2011.“<sup>2595</sup>

#### c) Zeugenbefragungen in der Nachbarschaft

Zur Wohnsituation in der Brandwohnung wurden auch die Nachbarn zeugenschaftlich vernommen.

So erklärte ein Zeuge in seiner Vernehmung gegenüber der Polizei:

„So muss [...] sagen, waren das nette Leute, annehmbar. Wenn es mal laut war, wenn ich heimkam, dann hab ich unten geklingelt und die Musik wurde sofort leiser gemacht. Mit dem einen hatte ich ziemlich wenig Kontakt, den hat man fast nie gesehen. Nur mit dem größeren von Beiden und mit der Frau hab ich hin und wieder mal gesprochen. Die haben mir gesagt, dass sie Brüder sind. Die

<sup>2592</sup> *Steiger*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 105 f.

<sup>2593</sup> *Steiger*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 110.

<sup>2594</sup> *Steiger*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 111.

<sup>2595</sup> *Steiger*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 115.

Frau müsste von dem Großen die Freundin gewesen sein, das hat er mir so gesagt.<sup>2596</sup>

Eine andere Zeugin sagte aus:

„Das waren zwei Männer. Die waren auch schlank und hatten kurze Haare. Mehr kann ich eigentlich nicht sagen. Ich habe die fast nie gesehen. Nur ab und zu mal flüchtig [...].<sup>2597</sup>

Eine weitere Zeugin berichtete:

„Die Männer waren sehr zurückhaltend. Die Frau war immer sehr mitteilungsbedürftig, wenn man sie getroffen hatte. Sie hat auch sehr schnell gesprochen. Ein spezieller Dialekt oder Mundart ist mir bei allen dreien nicht aufgefallen, Von der Stimmlage her war es auch bei allen dreien eher normal [...].<sup>2598</sup>

Die Zeugin OStAn Greger hat als Ergebnis der Befragungen der Nachbarn in ihrer Vernehmung festgestellt:

„Selbstverständlich gab es den Kontakt zu den Nachbarn. Wobei: Da hat uns die Faktenlage gezeigt, dass die zwei Verstorbenen, Böhnhardt und Mundlos, schon versucht haben - ich bewerte hier wieder Zeugenaussagen -, möglichst wenig Kontakt zur Nachbarschaft aufzunehmen. Also, die haben sich ganz selten - wieder nach Zeugenaussagen - an gemeinschaftlichen Abenden, an gemeinschaftlichem Trinken im Garten beteiligt.<sup>2599</sup>

d) Zeugenbefragungen der Handwerker

Des Weiteren wurden auch die im Dachgeschoss tätigen Handwerker befragt.

Einer der befragten Handwerker schilderte, dass in der Wohnung junge Leute im Alter von 30 Jahren wohnten und diese in der Regel zwischen 16.00 und 16.30 heimgekommen seien.<sup>2600</sup>

Ein anderer Handwerker gab an, dass in der Wohnung eine Familie oder junge Leute wohnten. Es sei ein jüngeres Pärchen im Alter von 30 Jahren gewesen. Sie seien in der Regel zwischen 16.00 und 17.00 zu Hause gewesen, da man um diese Zeit Schritte auf der Treppe höre.<sup>2601</sup>

<sup>2596</sup> MAT A OLG-1/Sachakten/Ordner 61 Band 4.2.1 Ordner 2, S. 279 (VS-NfD).

<sup>2597</sup> MAT A OLG-1/Sachakten/Ordner 62 Band 4.2.1 Ordner 3, S. 16 (VS-NfD).

<sup>2598</sup> MAT A OLG-1/Sachakten/Ordner 62 Band 4.2.1 Ordner 3, S. 51 (VS-NfD).

<sup>2599</sup> Greger, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 28.

<sup>2600</sup> MAT A OLG-1/Sachakten/Ordner 62 Band 4.2.1 Ordner 3, S. 161 (VS-NfD).

<sup>2601</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 188, Band 10.1, Ordner 17, S.266 (VS-NfD).

Weiter sagte der Zeuge, dass er seit ca. drei bis vier Wochen in dem Haus tätig gewesen sei und mitbekommen habe, dass in der Brandwohnung zwei männliche und eine weibliche Person gewohnt hätte. Man habe sich gesehen und begrüßt.<sup>2602</sup>

- e) Aussagen der Zeugen L. W. und V. E. vor dem Untersuchungsausschuss

In seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss hat der Zeuge L. W., der bis zum 4. November 2011 auf dem Anwesen hausmeisterähnliche Tätigkeiten wahrgenommen hatte, auf den Vorhalt geantwortet, er sei vom Freund von Frau „Dienelt“ gefragt worden, ob er vor der Haus- und der Kellertür Bewegungsmelder anbringen dürfe:

„Ja, hat er mich gefragt. Weil die eine Beleuchtung bei uns, das war die einzige, und drüben hat sie gefehlt; das war praktisch eine beleuchtete Hausnummer. Und auf der anderen Seite war das halt nicht. Und da hat er gesagt, ob er da eine Lampe hinbauen könnte, vor der Haustür, also mit Bewegungsmelder. Er würde das auch selbst bezahlen. Und da habe ich gesagt: Rufen Sie wieder die Verwaltung an; wenn sie Ihnen das genehmigen, können Sie es ruhig machen. Und die werden bestimmt nicht Nein sagen, weil dann haben sie die Sorge mit der Selberbezahlerei vom Hals - sage ich mal so.“<sup>2603</sup>

Zu den weiteren Begegnungen mit dem „Trio“ hat der Zeuge L. W. berichtet:

„Frau Dienelt habe ich vielleicht in der Woche ein-, zweimal gesehen; mit dem Fahrrad ist sie fort oder kam wieder, und dann hieß es halt mal: Hallo. - Und ihren angeblichen Freund ganz selten, und dann aber auch bloß begrüßt, oder wenn er mal was wissen wollte; das war auch selten, gerade mit der Beleuchtung und so. Ansonsten - - Und diesen anderen Typ, sage ich mal, da war es eher unwahrscheinlich. Den hat man kaum wahrgenommen, sage ich mal so.“<sup>2604</sup>

Der Zeuge L. W. hat des Weiteren ausgesagt, dass sich einige Hausbewohner gelegentlich im Keller der Frühlingstraße 26 zum Feierabendbier oder Kartenspiel getroffen hätten.<sup>2605</sup>

Auf die Frage, ob er dort auch Frau „Dienelt“ getroffen habe, hat der Zeuge geantwortet:

<sup>2602</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 188, Band 10.1, Ordner 17, S.271 (VS-NfD).

<sup>2603</sup> L. W., Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 78.

<sup>2604</sup> L. W., Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 79.

<sup>2605</sup> L. W., Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 80.

„Also ich persönlich nicht. Also, ich muss sagen, wenn ich dort war, war die Frau Dienelt - oder Frau Zschäpe, wie sie halt heißt - nicht - - also in meiner Gegenwart nicht.“<sup>2606</sup>

Auf eine mögliche Teilnahme auch der beiden männlichen Mitbewohner von Frau „Dienelt“ hat der Zeuge erklärt:

„Nein, um Gottes willen! Nein, nie. Nie, nein. Die waren ja wie Schatten. Nein.“<sup>2607</sup>

Der Zeuge *V. E.*, ab dem 1. November 2011 neuer Hausverwalter des Objekts Frühlingsstraße 26, hat in seiner Vernehmung berichtet, einmal in die Wohnung des „Trios“ gerufen worden zu sein:

„Also, ich bin in der Woche oder in der zweiten Woche nach dem Besitzübergang von dem vorhergehenden Verwalter F. angerufen worden. Der hat mir mitgeteilt, dass Herr Dienelt ein Problem hat mit dem Fußboden in der Küche, dass er den Eindruck hat, es senkt sich etwas ab, oder so. Er hat mir eine Handynummer gegeben - hat sich noch entschuldigt, dass er den Schaden nicht aufgehoben hat, bis wir Besitzer sind -; hat mir also eine Handynummer gegeben. Dort habe ich angerufen in der Meinung, Herr Dienelt hat mit dem einen Termin vor Ort ausgemacht.

Da war ein Mann dran. Es war dann - - Also, im Nachhinein hat sich dann rausgestellt, also aufgrund der Bilder, die ich bei der Polizei gesehen habe, der, den ich dort getroffen habe, war auf jeden Fall nicht der Herr Dienelt.

[...] Welcher von den beiden das war oder ob es einer von den beiden war - es war ein Glatzköpfiger - - Aber ich war natürlich auch nicht auf die Person fixiert - ich war vielleicht fünf oder zehn Minuten in der Küche dort -, sondern wir haben uns den Fußboden angesehen [...].

[...] Ich sage mal so: Der Untergrund sind wahrscheinlich Spanplatten gewesen, und am Stoß von zwei Spanplatten waren die Fliesen etwas, minimal - nichts Dramatisches, auch nichts Gerissenes - - Also ich denke fast, es war ein vorgeschobener Grund, um uns vielleicht mal kennenzulernen oder so.“<sup>2608</sup>

Der Zeuge hat weiter berichtet, dass ein Folgetermin vereinbart worden sei:

„Und dort wurde dann vereinbart, dass ich mit Handwerkern und mit dem Eigentümer - ich weiß nicht, eine Woche oder 14 Tage später - einen Termin - - Und da sagte der Herr Dienelt zu mir, also, da wäre er nicht da; da wäre er unterwegs - so ungefähr -; er würde prüfen, ob eine Bekannte von ihm uns Zugang verschafft und mit uns das ansieht. Und das war dann auch so.

<sup>2606</sup> *L. W.*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 80.

<sup>2607</sup> *L. W.*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 81.

<sup>2608</sup> *V.E.*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 104.

[...] Es war eine dunkelhaarige Frau, recht attraktiv, mit irgendwelcher roter Bekleidung, so. Am Anfang hätte ich gedacht, es ist die Frau Zschäpe gewesen, aber es war vermutlich - aufgrund von Bildern, die mir auch gezeigt worden sind - die Dame, die Bekannte, die sich um die Katzen gekümmert hat, oder so was.“<sup>2609</sup>

Auf einen Sachverhalt angesprochen, dass sich *Beate Zschäpe* erregt habe, als ein Handwerker die Tür zum Kellerraum des „Trios“ öffnen wollte, hat der Zeuge *V. E.* ausgesagt:

„[I]ch weiß heute nicht mehr, warum wir nicht auf die Idee kamen, dass das zu dieser Wohnung gehören könnte. Kann ich Ihnen nicht sagen.

[...] Es waren alle Keller offen. Es standen überall - na, was weiß ich - noch Kanister mit alten Fritten und sonst was von dem Restaurant rum, so was alles.

Dort haben wir praktisch den Durchgang zu der Außentür von dem Keller [...] vermutet. Und ich habe dann einfach so - sagen wir mal: aus heutiger Sicht war es unverantwortlich - zu dem Handwerker gesagt: Wenn du mal Zeit hast, dann machst du die Tür halt mal auf.

[...] Da hat er mir nachher erzählt, als er dabei war, da wäre halt die Zschäpe dann ziemlich erregt dazugekommen.“<sup>2610</sup>

Auf die Kautionshinterlegung und die Mietzahlungen angesprochen, hat der Zeuge *V. E.* erklärt, die von *Dienelt* als Mieter der Wohnung geleistete Kautions für die Wohnung in der Frühlingsstraße 26 sei niemals zurückgezahlt worden.<sup>2611</sup> Zu den Mietzahlungen hat er ausgesagt:

„Als Überweisung von irgendeinem Konto. Von der Sparkasse Zwickau ist das aufs Hauskonto - - Es ist nicht bar eingezahlt bei uns.“<sup>2612</sup>

## 7. Weitere/frühere Unterkünfte

Neben der Wohnung in der Frühlingsstraße 26 und dem vorherigen Wohnsitz des „Trios“ in der Polenzstraße 2 in Zwickau stellte das Bundeskriminalamt auch Ermittlungen bezüglich weiterer möglicher Wohnsitze von *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* an.

<sup>2609</sup> *V.E.*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 105.

<sup>2610</sup> *V.E.*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 106.

<sup>2611</sup> *V.E.*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 111.

<sup>2612</sup> *V.E.*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 113.

Ausweislich eines Vermerks der BAO Trio vom 29. Juni 2012 wurden von *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* von 1998 bis 2011 folgende Wohnungen tatsächlich oder mutmaßlich genutzt:

- Wohnung Friedrich-Viertel-Straße 85 in Chemnitz (von Ende Januar 1998 bis Mitte Februar 1998),
- Wohnung Limbacher Straße 96 in Chemnitz (von Februar 1998 bis August/September 1998),
- Wohnung Altchemnitzer Straße 12, Chemnitz (vom 29. August 1998 bis 30. April 1999),
- Wohnung Wolgograder Allee 76, Chemnitz (vom 16. April 1999 bis 31. August 2000),
- Wohnung Heisenbergstraße 6, Zwickau (vom 1. Juli 2000 bis 30. Mai 2001),
- Wohnung Polenzstraße 2, Zwickau (vom 1. Mai 2001 bis 1. Mai 2008),
- Wohnung Frühlingsstraße 26, Zwickau (vom 1. März 2008 bis 4. November 2011).<sup>2613</sup>

Der Zeuge OStA beim BGH *Weingarten* hat dazu ausgeführt:

„Stichwort Wohnung: Es ist so, dass natürlich die Möglichkeit im Raum steht, es den einen oder anderen Anhaltspunkt dafür gibt, dass sich die Männer auch schon mal woanders aufgehalten haben. Ich kann jetzt schlicht und einfach nur bis zum 05.11. sprechen, aber schon damals hat es sicherlich auch Erklärungsansätze dafür gegeben, warum etwa offenbar weniger geduscht worden ist in der Frühlingsstraße, nicht zuletzt vielleicht deshalb, weil die, wie wir ja an der Asservatenlage sehen, beiden Männer eben mit erheblichem Zeitaufwand unter anderem beschäftigt waren mit der Ausspähung der Republik nach lohnenden Zielen.

Gleichwohl haben wir mit dem Bundeskriminalamt vereinbart - schon vor geraumer Zeit -, noch mal zu überlegen: Haben wir irgendwo in diesem Land konspirative Wohnungen, Depots, irgendwo einen Wohnwagen stehen?

Wir haben noch mal Markierungen im Umfeld Zwickau überprüfen lassen, Markierungen, deren Sinn und Bedeutung uns nicht klar waren. Man kann am Ende nach aufwendigen Arbeiten und Überlegungen letztlich nur sagen: Wir finden kein Depot, wir finden keine Wohnung, wir wissen, dass die Möglichkeit besteht,

<sup>2613</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 66 Band 5.1.1, S. 13 ff. (VS-NfD).



dass es so etwas gibt, wir müssen mit der Tatsachenlage eben leben, wie sie sich darstellt. - Insofern hatten wir das im Blick und haben das auch im Blick.“<sup>2614</sup>

Zu den Ermittlungen bezüglich weiterer Unterkünfte hat sich auch der Zeuge KD *Heimann* vor dem Untersuchungsausschuss geäußert:

„Wir sind an der Stelle nicht weitergekommen. Wir haben ja diese Hypothese auch verfolgt. Wir haben ja überlegt: Wo könnte das sein? Es gab ja auch mal eine Fahrt, da ist jemand von einem Nachbarn - ich glaube, Böhnhardt war es - mitgenommen worden irgendwie wohl im Fahrzeug nach Jena. Wir haben ja auch nach solchen möglichen anderen Wohnungen gesucht. Wir haben ja, wie ich sagte, diese Abfrage gemacht bei den Stromanbietern mit allen Namen der Unterstützer und des Trios und Aliasnamen, und wir sind einfach nicht weitergekommen an der Stelle.“<sup>2615</sup>

Der Zeuge PR *Philipp* hat die durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen wie folgt dargestellt:

„Wir haben also versucht, erst mal zu klären, ob dieses Trio sich überhaupt dort aufgehalten hat. Wie gesagt, die Information oder die Feststellung, dass es wirklich so war, kam ja erst am Sonntag, Montag dann zustande, die Feststellung. Wir haben also wirklich versucht, erst mal mit den Anwohnern uns zu unterhalten. Es könnte dieses Bäckergeschäft, was in der Nähe ist, wo sich die beiden Bauarbeiter aufgehalten haben, mit befragt worden sein. Im sonstigen Umkreis dieser Wohnung - das muss man dazusagen - gibt es keine Geschäfte. Die befinden sich erst relativ weit weg. Und wir wollten also wirklich erst mal dort vor Ort die Sache klären. [...]

Wir haben also, glaube ich, im April 2012 noch mal eine Anwohnerbefragung gemacht, eine relativ große. 540 Befragte waren es, glaube ich. Also, eine Polizeiwache aufgestellt, die Bürger dann dort vernommen, noch mal befragt, auch zu Kenntnissen, die wir dann gewonnen hatten, um vielleicht noch mal das Lebensumfeld abzukratzen, noch einige Hintergründe. Es sah also wirklich so aus, und das war also uns - - innerhalb des Regionalabschnitts bis zum Ende, ja, hat uns Bauchschmerzen bereitet und mir auch heute noch. Also, ich bin immer noch der Meinung, dass die beiden Jungs irgendwo noch was anderes haben mussten. Also, so wie ich es erinnerlich bin, waren in der Wohnung relativ wenig Männersachen, auch wenig Kosmetik. Und auch in Eisenach, im Wohnmobil, scheint wohl relativ wenig gefunden worden zu sein, sodass sich also einfach die Frage stellt: Kommt man damit zu-recht? Reicht das, oder gibt es da noch irgendwo was?“<sup>2616</sup>

<sup>2614</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 59.

<sup>2615</sup> *Heimann*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 30.

<sup>2616</sup> *Philipp*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 132.

## a) Mögliche Unterkunft in Glauchau

Im Rahmen der Ermittlungen wurde auch untersucht, ob es möglicherweise eine weitere Unterkunft in Glauchau gegeben haben könnte.

Zum Hintergrund, weshalb gerade in Glauchau ermittelt wurde, hat der Zeuge PR *Philipp* erklärt:

„Glauchau kam im Rahmen der Ermittlungen auf, da wir Zeugenhinweise hatten, dass das Trio sehr oft mit Fahrrädern unterwegs war, wir einen Hinweis hatten, dass sie ein Lieblingsfahrradgeschäft haben, wo sie also ihre Fahrräder auch überprüfen lassen und instand setzen lassen. Das war in Glauchau. Es geht an der Mulde entlang, an der Zwickauer Mulde, ein herrlicher Radweg von Zwickau nach Glauchau, den man also sehr schön fahren kann. Kennen Sie sich aus dort? - Und aufgrund der Zeugenaussagen haben wir sogar an der Mulde Befragungen durchgeführt. Dort sind also die Kollegen der Bereitschaftspolizei aufgestellt worden, entlang der Mulde, und haben also sämtliche Radfahrer, die dort vorbeigekommen sind, befragt, wie oft sie dort langfahren, ob sie Wahrnehmungen gemacht haben. Und aufgrund der ganzen Tatsache, dass also Glauchau gut erreichbar war mit dem Fahrrad, es Hinweise gab, dass dort also auch in die Richtung öfters mal geradelt worden ist durchs Trio, zumindest durch die beiden Männer, und also auch ein Hinweis auf das Fahrradgeschäft war, haben wir also vermutet, es könnte durchaus möglich sein, dass im Bereich Glauchau eine Zweitwohnung ist.

Weitere Hinweise zu anderen Orten hatten wir nicht. Deswegen haben wir auch dort keine Umfeldermittlung durchgeführt [...].<sup>2617</sup>

Dazu hat die Zeugin OStAn *Greger* ausgesagt:

„Wir können es nicht ausschließen, dass es weitere Wohnungen gegeben hat. Es ist ein Konzept auch in Glauchau mit Anwohnerbefragungen gelaufen, weil wir vermutet haben, dass in Glauchau entweder eine Wohnung, vielleicht auch ein Wohnwagen steht. Wir können es nicht ausschließen. Es ist durchaus möglich, weil wir eben auch festgestellt haben - das Wohnmobil Eisenach zum Beispiel von der Beweislage her -: sehr viele Artikel, die da eigentlich gar nicht reingehören für so eine Reise zu einem Banküberfall [...].

Wir sind dieser Idee nachgegangen. Und es sprechen durchaus Anhaltspunkte dafür, dass es eine weitere Wohnung oder, was ich mir jetzt auch vorstellen könnte, Wohnwagen oder Wohnmobil an einem festen Abstellplatz gegeben hat. [...] Wir hatten dann so Ideen, an die Mahngerichte mal ranzutreten, ob es für irgendeine

<sup>2617</sup> *Philipp*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 165.

Wohnung dann eine gerichtliche Feststellung gibt, dass die Miete nicht mehr bezahlt wird. Ist aber auch negativ verlaufen.

Was ich damit zum Ausdruck bringen möchte: Wir haben versucht, mögliche weitere Unterkünfte zu ermitteln. [...] Wir haben andererseits natürlich diese vielen, vielen Ausspähungsfahrten. Und die Legende, die die Frau Zschäpe in der Nachbarschaft verbreitet hat, die zwei Männer würden arbeiten, wären auf Tour - es gab ja verschiedene Geschichten dazu -, die ist natürlich auch nur stringent dann, wenn die zwei Männer unter der Woche möglichst nicht ständig in der Wohnung sind. Aber das sind alles so Sachverhalte - wir wissen es definitiv nicht. Da waren auch die Nachbarn natürlich, begründet durch den Zeitablauf, oft nicht sehr hilfreich.<sup>2618</sup>

Der Zeuge PR *Philipp* hat berichtet:

„Wir haben ja auch dann noch mal im Bereich Glauchau eine riesen Anwohnerbefragung gemacht, um vielleicht auf so eine Zweitwohnung zu kommen. Wir haben die Kartenausschnitte ausgewertet. Es gab also viele Kartenausschnitte aus Zwickau, die noch gut erhalten waren, mit Kreuzen, irgendwelchen Hieroglyphen. Dort wurde hingefahren. Dort haben wir Umfeldbefragungen gemacht. Wir haben dort Fotos gemacht. Aber es kam nie zu dem Punkt, ob dort irgendwo eine Wohnung ist, die durch die genutzt wurde.

Wir sind dann immer davon ausgegangen, vielleicht ist nach einem halben Jahr irgendeine Stromrechnung aufgelaufen, es wurde Wasser nicht bezahlt, der Briefkasten läuft über, sonstige Sachen. Das ist alles abgeprüft worden. Wenn man jetzt aber weiß, wie das in der Frühlingsstraße 26 gelaufen ist, die Konspirativität, dass also diese Gelder durch die Frau Zschäpe bezahlt worden sind - auf anderen Namen zum Beispiel -, dann könnte es auch durchaus sein, dass einer der Unterstützer - ich nenne jetzt keine Namen, weil ich hier keinen Verdacht äußern möchte -, dass aber irgendein Unterstützer als Mittelsmann gedient hat, eine Anmietung vorgenommen hat; vielleicht auch ein Unterstützer, den wir noch nicht kennen, und, wie gesagt, auch weiterhin dort das finanziell - - Vielleicht hat er jetzt gekündigt, sodass das keinem aufgefallen ist.

Es gab ja auch Aufrufe noch mal, Mietverhältnisse zu prüfen, auch über die Stadtwerke Zwickau usw. usf. Aber wir haben leider nichts gefunden, woraus sich schließen lässt: Dort ist jetzt eine Wohnung, die fluchtartig verlassen worden ist, und es könnte der Verdacht bestehen, dass dort das Trio aufgetaucht ist. Die Öffentlichkeitsfahndung war relativ groß, auch im Zwickauer Bereich. Und es gab einfach auch keine Bürgerhinweise dazu - leider.

Wir haben dann auch versucht - - Vielleicht wäre es eine Kleingartensparte gewesen, wo man eine Laube anmietet; dass wir dort

<sup>2618</sup> Greger, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 28.

vielleicht weiterkommen. Wir haben also sämtliche Kleingartenparten in Zwickau - das waren, glaube ich, insgesamt 27 - auch noch mal geprüft, Vor-Ort-Ermittlungen gemacht, uns auch mit den Spartenbetreibern dort unterhalten, haben aber auch keinen Hinweis bekommen, dass dort irgendwo noch eine Zweitwohnung ist [...].<sup>2619</sup>

b) Frühere Wohnung Polenzstraße 2 in Zwickau

In seiner Vernehmung ist der Zeuge Bundesanwalt beim BGH *Dr. Diemer* befragt worden, warum in der früheren Wohnung, in der das „Trio“ vom 1. Mai 2001 bis 1. Mai 2008 in der Polenzstraße 2 in Zwickau gewohnt hatte, nachträglich keine Untersuchungen auf DNA stattgefunden haben. Er hat darauf geantwortet:

„Dann hätten Sie erst mal die Leute bitten müssen, da ausziehen, oder wir hätten einen Durchsuchungsbeschluss oder was erwägen müssen. Sie hätten die ganze Wohnung abkleben müssen, abpinseln müssen, und nicht nur die, sondern die Türen und die Zugänge, die Treppengeländer, die Treppen, alles. Dann hätten wir DNA gehabt und - -

[...] Wie viel sinnvolle oder richtig aussagekräftige DNA wäre noch da gewesen nach so langer Zeit, wo eine Wohnung ja weiterbewohnt wird? [...].<sup>2620</sup>

Der Zeuge hat weiter erklärt:

„Also, wir haben es einfach nicht für zielführend erachtet. Und ich halte es auch immer noch nicht für zielführend. Auch in einem großen Ermittlungsverfahren muss ich doch so arbeiten, dass ich zu einem Ergebnis komme. Ich kann ja nicht ewig ermitteln und selbst Dinge, die wenig sind - - Zum Beispiel hat es sehr viele Hinweise gegeben, wo man auch hätte sagen können: Dem gehen wir nicht nach, weil es von vornherein erkennbar Unsinn ist, was da erzählt wird. - Aber wir sind dem trotzdem nachgegangen, weil das hat doch irgendwo noch einen Sinn; denn da befrage ich jemanden, da komme ich vielleicht doch noch auf Weiteres. Aber jetzt eine Wohnung, die jahrelang von anderen Leuten bewohnt worden ist, im Nachhinein auf DNA zu untersuchen, ich glaube nicht, dass das zielführend ist. Das macht Arbeit, bindet Kräfte, aber es kommt nichts dabei raus.“<sup>2621</sup>

Die ebenfalls dazu befragte Zeugin OStAn *Greger* hat erklärt:

„Aber es ist jetzt nicht so der Fall, dass man, ähnlich wie bei Spermasuren, mit einer Brille durch eine Wohnung geht und dann die Spuren entdeckt. DNA ist winzig klein. Sie müssten die gesamte Wohnung abkleben. Wohnungen, die bewohnt sind, die seit fünf, acht Jahren aufgegeben wurden, die mit neuen Mietern bezogen

<sup>2619</sup> *Philipp*, Protokoll-Nr. 11 I der 11. Sitzung am 25. Februar 2016, S. 133.

<sup>2620</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 28.

<sup>2621</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 29.

sind, die müssten Sie jetzt ableben. Und was würde Ihnen das letztendlich sagen, falls noch eine DNA bei dieser aufwendigen Suche gefunden würde von Böhnhardt, Mundlos oder Zschäpe? Wir gehen nach der Beweislage davon aus, dass diese drei Personen in diesen Wohnungen verkehrt sind, also zwangsläufig DNA hinterlassen haben in diesen Wohnungen. Es gibt für uns deshalb keinen Sinn, in den alten Wohnungen nach DNA Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe zu suchen. Wir gehen davon aus: Die haben zusammengelebt. Das ist übrigens auch die Einlassung von der Anageklagten; aber die ist für uns jetzt zweitrangig. Wir haben Zeugenaussagen, dass sämtliche, also dass alle drei Personen in diesen Wohnungen verkehrt sind, also anwesend waren. Und ab diesem Zeitpunkt, mit dieser Erkenntnislage würde uns eine DNA-Suche in Wohnungen, die seit Jahren mit unterschiedlichsten Mietern, Nachmietern, bewohnt sind, keinerlei Erkenntnis-mehrgewinn bringen. Wir sind davon überzeugt, dass die drei ab dem Untertauchen 1998 immer Kontakt zueinander hatten.<sup>2622</sup>

#### IV. Sicherung von DNA-Spuren und Einstellen in die bundesweite DNA-Analyse-Datei (DAD)

1. Sicherung von DNA-Spuren mit Bezug zu den der Terrorgruppe „NSU“ zugeordneten Straftaten

Gemäß einem Bericht des Bundeskriminalamtes vom 13. Dezember 2016 wurden im gesamten Ermittlungskomplex „Trio“ insgesamt 329 Untersuchungsanträge durch die DNA-Analysestelle im Kriminaltechnischen Institut des Bundeskriminalamtes bearbeitet, die hierbei 3.520 Einzelasservate und 224 Personenproben umfassten. Diese Zahlen umfassten nicht die vor dem 4. November 2011 gesicherten DNA-Spuren, die in die Zuständigkeit der Länderdienststellen fielen.<sup>2623</sup>

2. DNA-Entnahme bei Personen

Die Zeugin OStAn Greger hat sich in ihrer Vernehmung zur grundsätzlichen Herangehensweise im Zusammenhang mit der Sicherung und dem Abgleich von DNA-Spuren geäußert:

„[...] Also, unser Ziel ist jetzt nicht, dass wir Zeugen an Spuren ranbringen, sondern unser Ziel ist es, strafrechtlich relevante Verhaltensweisen aufzuklären. Also, wenn wir jetzt Anhaltspunkte haben, dass es weitere Täter, Mittäter, Unterstützer gibt, konzentrieren wir uns auf diese Personen. Wir haben keinen rechtlichen Anlass, Spuren, die an den Tatorten festgestellt wurden - ich denke jetzt zum Beispiel an das Internetcafé, wo Hunderte von

<sup>2622</sup> Greger, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 58.

<sup>2623</sup> MAT A GBA-49, S. 1ff (VS-NfD).

Berechtigten Spuren hinterlassen - - da gibt es keine Rechtsgrundlage, diese Spuren dann abzugleichen mit Zeugen, für deren Erhebung es wiederum keine Rechtsgrundlage gibt. Wir brauchen ja immer für eine Eingriffsmaßnahme auch eine Rechtsgrundlage. Es gibt keine Rechtsgrundlage, allen Zeugen DNA abzunehmen und dann alles mit allem zu vergleichen. Das wollte der Gesetzgeber nicht.“<sup>2624</sup>

Auch für eine DNA-Abgabe auf freiwilliger Basis durch gezieltes Nachfragen fehlt es nach Ansicht der Zeugin OStAn Greger an einer rechtlichen Grundlage:

„Wenn Sie jetzt eine konkrete Person haben, von der Sie annehmen, diese Person ist in strafrechtlich relevanter Weise mit den dreien verstrickt, dann haben Sie ja eine rechtliche Handhabe, diesen Abgleich vorzunehmen. Was Sie rechtlich aus meiner Sicht nicht dürfen, ist, die Zeugen zu befragen: Sind Sie mit einer freiwilligen DNA-Abgabe einverstanden? Sie haben jetzt hier einen Zeugenstatus, aber sind Sie mit einer freiwilligen DNA-Abgabe einverstanden, damit diese DNA mit sämtlichen Spuren verglichen wird? - Das würde nämlich im Prinzip den Massen-DNA-Test, der wiederum gesetzlich geregelt ist und der unter einem Richtervorbehalt steht, auch wenn die betroffene Person freiwillig diese DNA abgibt, vollkommen umlaufen. Das ist eine Eingriffsmaßnahme, eine DNA-Abgabe.

Ich vergleiche es immer mit einer Durchsuchung. Selbstverständlich könnten Sie jeden Zeugen oder jeden Zeugen, der rechter Gesinnung ist, fragen: Wir vernehmen Sie als Zeugen. Sind Sie auch einverstanden, dass wir jetzt mal Ihre Wohnung durchsuchen? - Auch dieses Einverständnis kennt die StPO in Einzelfällen. Und zwar darf ich das als Staatsanwalt fragen und dann auch machen, wenn ich einen Verdachtsgrund habe und wenn ich meine, in der Wohnung etwas zu finden, und wenn ich dann auch diesen Betroffenen entsprechend belehrt habe und wenn ich selber - und das ist, glaube ich, das Relevante - als Staatsanwalt der Meinung bin: Wenn er nicht einwilligt, dann bekomme ich einen Beschluss für diese Wohnungsdurchsuchung. [...] Also ich als Staatsanwalt habe meines Erachtens die Pflicht - so sehe ich meine Position -, dass ich immer überlege: Bringt eine Eingriffsmaßnahme dann für die Ermittlungen einen Beweiswert?“<sup>2625</sup>

Der Zeuge OStA Weingarten hat sich wie folgt geäußert:

„Die Frage, ob jemand auf freiwilliger Basis bereit ist, eine Speichelprobe abzugeben, die kann man stellen. Wie - - Also, ich jedenfalls als ermittelnder Staatsanwalt habe mich allerdings nicht veranlasst gesehen, mit derartigem Ansinnen an das Bundeskriminalamt heranzutreten. Das hat den eingangs genannten Grund, dass - jedenfalls nach meiner Kenntnis - wir keine DNA-Spur haben, die unmittelbar so brisant, tatrelevant ist, dass wir unbedingt an den Inhaber dieser Spur kommen müssen. Das bedeutet: Wir haben Spuren, die potenziell ohne sonderliche strafprozessuale

<sup>2624</sup> Greger, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 16.

<sup>2625</sup> Greger, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 16 f.

Aussagekraft sind. Ich gebe Ihnen zu, Herr Vorsitzender, dass natürlich sich eine Tatrelevanz ergeben kann, wenn ich einen Personentreffer hätte, den ich nach bisherigem Kenntnisstand eigentlich nicht erklären kann, ja. [...] Jedenfalls, man könnte so etwas tun. Aber ein nachdrücklicher Anlass scheint mir, jedenfalls nach meiner aktuellen Verfasstheit, nicht zu bestehen und hat wohl auch nicht bestanden. Jedenfalls ist das nach meiner Kenntnis im Kollegenkreis auch nicht diskutiert worden. [...].<sup>2626</sup>

Neben der Entnahme von DNA bei Beschuldigten wird auch bei sogenannten berechtigten Personen, also solchen, die sich aufgrund ihrer Funktion am Tatort aufhalten dürfen, DNA zu Vergleichszwecken entnommen.

Zur grundsätzlichen Problematik dabei hat die Zeugin *Dr. Schultheiss* ausgesagt:

„Was jetzt berechtigten Umgang [...] erklärt: Das sind natürlich [...] Tatortbeamte, die vor Ort sind, aber eben aufgrund der besonderen Umstände - der Explosion, des Brandes zum Beispiel der Wohnung in Zwickau - waren es auch Einsatzkräfte, die vor Ort waren. Die können sich natürlich vorher nicht entsprechend hier, ich sage mal, einkleiden, dass sie möglichst wenig Zellmaterial hinterlassen, sondern die müssen das Feuer löschen. Es kann natürlich auch immer mal bei der Untersuchung passieren. Obwohl wir sehr viele hohe Vorkehrungen treffen, dass wir nicht selbst Spuren übertragen, ist die Analyse aber mittlerweile so empfindlich, dass das doch einmal vorkommen kann, dass versehentlich von dem Mitarbeiter, der die Untersuchung durchführt, DNA gefunden wird. Das können Sie letzten Endes nie komplett ausschließen; es passiert trotz aller Vorkehrungen. [...].<sup>2627</sup>

Auf die Frage, ob alle Berechtigten eine DNA-Probe abgeben müssten, hat die Zeugin geantwortet:

„Es gibt da keine rechtliche Handhabe, das ist auf Freiwilligkeit [...]

[...] Also, im Rahmen der Mitarbeiter der Waffenkunde vom BKA weiß ich, dass es eine oder zwei Personen waren, die ihre Probe nicht freiwillig abgegeben haben. Was natürlich den gesamten Kreis der Berechtigten anbelangt, da habe ich keine Kenntnis darüber, ob jetzt alle Feuerwehreute ihre Proben abgegeben haben oder alle Spurensicherer. Das entzieht sich jetzt meiner Kenntnis.<sup>2628</sup>

An anderer Stelle hat die Zeugin *Dr. Schultheiss* erläutert:

„Mittlerweile gibt es auch eine sogenannte Mitarbeiterdatenbank beim BKA. Also auch dieses haben wir dann festgestellt, und es gab da auch schon Handlungen. Das ist ein Konzept, das ist jetzt

<sup>2626</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 22.

<sup>2627</sup> *Dr. Schultheiss*, Protokoll-Nr. 31 I der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 20.

<sup>2628</sup> *Dr. Schultheiss*, Protokoll-Nr. 31 I der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 22.

erst mal auf die Mitarbeiter der Kriminaltechnik beschränkt, umfasst aber jetzt im zweiten Schritt auch Besucher beispielsweise, und natürlich wird das noch mal ausgeweitet auf die Tatortbeamten. Das ist jetzt auch auf rechtliche Füße gestellt.

[...] Die ist jetzt verpflichtend eingeführt, also nicht auf Freiwilligkeit, zumindest für die Mitarbeiter in der Kriminaltechnik. Bei Besuchern haben Sie natürlich die rechtliche Handhabe nicht, aber denen wird entsprechend der Zugang nur zu öffentlichen Besprechungsräumen beispielsweise gewährt, wenn sie sich nicht daran halten.“<sup>2629</sup>

### 3. Abgleich von DNA-Spuren im Rahmen des NSU-Ermittlungsverfahrens

Die Zeugin OStAn *Greger* hat berichtet, dass alle DNA-Spuren, die im NSU-Komplex an den Tatorten angefallen seien, mit den DNA-Mustern aller Beschuldigten, die erhoben wurden, abgeglichen worden seien.<sup>2630</sup>

Laut Aussage der Zeugin *Dr. Schultheiss* erfolge ein solcher Abgleich anhand von im Fachbereich zu dem Spurenkomplex NSU separat geführten Listen. Dieser Abgleich habe noch nichts mit der DNA-Analyse-Datei zu tun.<sup>2631</sup>

Der Zeuge *KHK Nordgauer* hat in seiner Vernehmung beschrieben, wie ein solcher Abgleich aller der in einem Tatkomplex aufgefundenen DNA-Spuren miteinander erfolgt:

„Wir hatten ja auch im Soko-„Parkplatz“-Fall eine Mini-DAD, das heißt eine eigene kleine Datenbank, wo wir diese Daten eingestellt hatten. Und dann werden die Muster eingegeben von irgendwelchen verdächtigen Personen oder auch andere Spuren, und da wird dann ein Abgleich gemacht, und dann kriegt man da einen Hinweis auf diese Spuren.

Ich gehe davon aus, dass in dem Fall auch das BKA eine Mini-DAD für NSU eingerichtet hat. [...]“<sup>2632</sup>

In ihrer weiteren Vernehmung hat die Zeugin *Dr. Schultheiss* erläutert, was zum Spurenkomplex „NSU“ gehört habe:

„Das sind zum einen Spuren aus dem Wohnmobil aus Eisenach, und zum andern waren das Spuren, die aus den Trümmern der Wohnung in Zwickau geborgen worden sind. Im späteren Verlauf gab es auch Spuren von Sprengstoffanschlägen; explizit Köln kann ich mich dran erinnern, dass wir da auch Spurenmaterial untersucht haben, das bis dato eben noch nicht untersucht worden war. Und dann hatten wir noch diverse sogenannte Prüffälle. Das

<sup>2629</sup> *Dr. Schultheiss*, Protokoll-Nr. 31 I der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 23 f.

<sup>2630</sup> *Greger*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 16.

<sup>2631</sup> *Dr. Schultheiss*, Protokoll-Nr. 31 I der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 10.

<sup>2632</sup> *Nordgauer*, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 37.



waren Spuren von Banküberfällen, die bislang noch nicht aufgeklärt waren, wo man gerne wissen wollte, ob sie vielleicht von den beiden Beschuldigten verübt worden sind.“<sup>2633</sup>

Weiter hat die Zeugin ausgeführt:

„Unsere Spurenbefunde halten wir natürlich vor, auch in Form von Listen, und gleichen diese Spuren routinemäßig mit den Mustern der Beschuldigten und der Berechtigten ab. Wenn es hier zu Übereinstimmungen kommt, dann wird das berichtet in dem schriftlichen Bericht, den es dann dazu gibt, zu dieser beantragten Untersuchung, und wenn es hier zu keiner Übereinstimmung kommt und ein eindeutiges Muster vorliegt, wird es entsprechend an die DNA-Analyse-Datei weitergeleitet über die Ermittlungsstelle.“<sup>2634</sup>

Die Zeugin hat weiter erläutert, dass auch sogenannte Mischspuren, also DNA-Muster, die von mehreren Personen stammen, mit dem Spurenkomplex abgeglichen worden seien:

„Wir haben dann unsere - ich sage jetzt: unsere - Unbekanntspuren im Rahmen der EG ‚Trio‘ verglichen mit ausgewählten Mischspuren der Soko ‚Parkplatz‘ und der BAO ‚Bosporus‘. Da gab es keine Übereinstimmungen.“<sup>2635</sup>

Auf die Frage, wer diese Mischspuren für den Abgleich auswähle, hat die Zeugin geantwortet:

„Ausgewählte Spuren insofern, dass wir gesagt haben, es müssen Mischspuren von relativ guter Qualität sein. Wenn eine Mischspur von, ich sage mal, mindestens vier, fünf Personen verursacht ist, dann passt mehr oder weniger jeder rein, dann hat man keine Aussagekraft. Wir hatten dann gesagt: maximal Zweipersonenmischungen.

Die Auswahl hat letzten Endes die Untersuchungsstelle getroffen, die die Spuren analysiert hatte, im Fall der Soko ‚Parkplatz‘ das LKA Baden-Württemberg, die DNA-Untersuchungsstelle, und bei der BAO ‚Bosporus‘, vermute ich, auch das untersuchende Labor. Die haben uns Listen zugeliefert mit der Auswahl der Spuren, und die haben wir dann noch mal überprüft mit diesen offenen Spuren, die wir hatten.“<sup>2636</sup>

#### 4. DNA-Analyse-Datei

Das Bundeskriminalamt verwendet zum automatisierten Abgleich von DNA-Spuren die DNA-Analyse-Datei (DAD). Hierbei handelt es sich um eine Verbunddatei im

<sup>2633</sup> Dr. Schultheiss, Protokoll-Nr. 31 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 11.

<sup>2634</sup> Dr. Schultheiss, Protokoll-Nr. 31 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 11.

<sup>2635</sup> Dr. Schultheiss, Protokoll-Nr. 31 I der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 12.

<sup>2636</sup> Dr. Schultheiss, Protokoll-Nr. 31 I der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 12.

Sinne des § 11 BKAG, bei der die Landeskriminalämter und das Bundeskriminalamt die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich anfallenden DNA-Identifizierungsmuster selbst erfassen, pflegen und löschen.<sup>2637</sup>

Die Voraussetzungen zur Speicherung von DNA-Mustern in der DAD werden in einem Bericht des Bundeskriminalamtes vom 5. Mai 2016 wie folgt beschrieben:

„In der DAD können DNA-Identifizierungsmuster von Spuren und Personen gespeichert werden [...]. Die Speicherung von Personen (Beschuldigten bzw. Verurteilten/gleichgestellte Personen) erfolgt zur Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren. Dabei muss eine Straftat von erheblicher Bedeutung, eine Sexualstraftat oder wiederholt begangene sonstige Straftaten vorliegen und die Wiederholungsgefahr für eine Straftat von erheblicher Bedeutung begründet werden können. Liegt kein Einverständnis des Betroffenen zur Entnahme, Untersuchung und Speicherung in der DNA-Analyse-Datei vor, ist ein richterlicher Beschluss zu beantragen.“<sup>2638</sup>

a) Einstellung von Spuren in die DAD

aa) Grundsätzliches Verfahren

Die Zeugin *Dr. Schultheiss* hat vor dem Untersuchungsausschuss das grundsätzliche Verfahren zur Einstellung in die DAD beschrieben, wenn bei einer Untersuchung DNA festgestellt wird:

„Wenn wir Befunde erhalten, schreiben wir dazu Berichte. Das waren im Rahmen der EG ‚Trio‘ vornehmlich Untersuchungsberichte aufgrund der Menge der angefallenen Spuren. Auf ausdrücklichen Wunsch haben wir dann auch Behördengutachten erstellt. Wenn jetzt ein eindeutiges DNA-Muster einer Einzelperson erzielt worden ist, dann wird das in der Regel in einen Meldebogen eingetragen, der dann in die DNA-Analyse-Datei eingestellt werden kann. Vorher erfolgt natürlich der Vergleich mit den Mustern der beschuldigten bzw. den Mustern der berechtigten Personen.“<sup>2639</sup>

Weiter hat die Zeugin erklärt, dass Mischspuren grundsätzlich nicht in die DAD eingestellt werden:

„Also, die offenen DNA-Spuren, sofern sie denn eindeutig waren, sollten in der DNA-Analyse-Datei natürlich eingestellt sein. Dort erfolgt ja ein routinemäßiger Abgleich: Wenn man neue Spuren einstellt, laufen die mit dem gesamten Bestand der DNA-Analyse-Datei. Es kann aber natürlich auch sein, dass als Ergebnis einer

<sup>2637</sup> MAT A BMI-20, S. 5 (VS-NfD).

<sup>2638</sup> MAT A BMI-20, S. 5f (VS-NfD).

<sup>2639</sup> *Dr. Schultheiss*, Protokoll-Nr. 31 I der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 10.

Untersuchung eine sogenannte Mischspur vorliegt, die eben von mehr als einer Person verursacht worden ist. Solche Spuren können nicht in die DNA-Analyse-Datei eingestellt werden. Unter ganz bestimmten Voraussetzungen ist dies mal möglich, aber in der Regel nicht. Hier kann man nur einen direkten Vergleich vornehmen. Wenn man also einen Tatverdächtigen hat, kann man einen direkten Vergleich durchführen, dass man sich das Muster des Tatverdächtigen anschaut und die Ergebnisse, die in dieser Mischspur erzielt wurden, und dann schaut, ob hier Übereinstimmungen vorliegen oder etwa nicht.“<sup>2640</sup>

Auf die Nachfrage, ob es richtig sei, dass ihre Dienststelle mit der Beantragung einer Einstellung von DNA -Spuren in die DAD nichts zu tun habe, hat die Zeugin *Dr. Schultheiss* geantwortet:

„Wir liefern die Befunde zu an die Ermittlungsstelle, und die Ermittlungsstelle muss dann die Einstellung in die DAD veranlassen.“<sup>2641</sup>

bb) Voraussetzungen für eine Einstellung in die DAD

Zu den qualitativen Voraussetzungen, die eine DNA-Spur für die Einstellung in die DAD erfüllen muss, hat die Zeugin erklärt:

„Um eine Spur in die DAD einstellen zu können, braucht sie auch eine gewisse Qualität. Sie muss eine gewisse Anzahl an Merkmalsystemen aufweisen, weil es sonst, wenn man sie einstellen würde und sie würde diese Qualität nicht aufweisen, zu sehr vielen Treffern führen würde, dass aber - - von denen wahrscheinlich sehr viele Zufallstreffer sind aufgrund dieser niederen Qualität. Dann gibt es aber noch neben der Speicherung in der DAD die Möglichkeit einer einmaligen Recherche, bzw. es gibt auch die Möglichkeit der Dauerrecherche, wenn es sich um eine herausragend wichtige Spur handelt.“<sup>2642</sup>

Zu den rechtlichen Voraussetzungen einer Einstellung von personenbezogenen DNA-Mustern in die DAD hat die Zeugin *Dr. Schultheiss* ausgeführt:

„Das ist in der Strafprozessordnung geregelt, in § 81g. Es müssen Straftaten von erheblicher Bedeutung vorliegen bzw. eine Anhäufung von Straftaten, die dann in der Summe schwerwiegend wirken. Außerdem muss eine Negativprognose erstellt werden. Also es gibt da schon einige Hürden.“<sup>2643</sup>

<sup>2640</sup> *Dr. Schultheiss*, Protokoll-Nr. 31 I der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 11.

<sup>2641</sup> *Dr. Schultheiss*, Protokoll-Nr. 31 I der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 18.

<sup>2642</sup> *Dr. Schultheiss*, Protokoll-Nr. 31 I der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 29.

<sup>2643</sup> *Dr. Schultheiss*, Protokoll-Nr. 31 I der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 18.

Die Zeugin hat darauf hingewiesen, dass es bei der Einstellung von Personenproben eines richterlichen Beschlusses bedürfe. Bei Unbekanntspuren hingegen sei ein Beschluss nicht erforderlich.<sup>2644</sup>

Die Zeugin OStAn Greger hat weiter ausgesagt:

„In die DNA-Datenbank darf nicht wahllos eingestellt werden, sondern da gibt es gesetzliche Voraussetzungen. Da ist immer eine Prognoseentscheidung Voraussetzung, im Übrigen auch ein Verdacht einer schweren Straftat. Also, Sie dürfen nicht einfach DNA von Zeugen in diese Datenbank reinnehmen, sondern da ist der Verdacht einer schweren Straftat, einer erheblichen, glaube ich, so ist die Formulierung, Voraussetzung. Und als zweite gesetzliche Voraussetzung müssen Sie den Verdacht haben, dass diese Person erneut in der Zukunft erhebliche Straftaten begehen wird oder dass diese DNA-Einstellung zur Aufklärung von zukünftigen Taten erforderlich ist. Diese gesetzlichen Voraussetzungen sehe ich nicht.“<sup>2645</sup>

cc) DNA-Muster der Beschuldigten im NSU-Verfahren

Das Bundeskriminalamt erhob von allen Beschuldigten und Angeklagten im NSU-Verfahren DNA und glich diese mit den in der DAD gespeicherten Daten ab. Aufgrund der rechtlichen Voraussetzungen wurden aber nicht alle dieser DNA-Muster in der DAD gespeichert.<sup>2646</sup>

Der Untersuchungsausschuss ist auch der Frage nachgegangen, ob die DNA-Muster der auf der sogenannten 129-er-Liste aufgeführten Personen in die DAD eingestellt worden waren. Auf der „129er-Liste“ sind Personen aufgeführt, die im Kontakt mit *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* standen, sich in deren Umfeld bewegten oder bei denen ein solcher Kontakt aufgrund der Ermittlungen vermutet werden konnte.

Das Bundeskriminalamt hat hierzu mit Schreiben vom 14. September 2016 mitgeteilt:

„[I]m Rahmen der Ermittlungsverfahren im NSU-Komplex [wurden] die DNA-Profile der beiden verstorbenen Personen Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos [...] sowie aller 14 Beschuldigten erhoben [...]. Bei den beiden Verstorbenen sowie bei 7 der 14 Beschuldigten [...] lagen weiter die Voraussetzungen für eine Speicherung in der DNA-Analyse-Datei für zukünftige Strafverfahren nach § 81g StPO vor.

Zum anderen liegen eine DNA-Vergleichsuntersuchung die DNA-Muster aller Personen der hier betreffenden Liste vor, bei denen im Rahmen anderer Strafverfahren eine Speicherung in der

<sup>2644</sup> Dr. Schultheiss, Protokoll-Nr. 31 I der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 18.

<sup>2645</sup> Greger, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 17.

<sup>2646</sup> MAT A BMI-20, S. 6 (VS-NfD).

DNA-Analyse-Datei nach § 81g StPO erfolgt ist. Mit Stand 08.04.2016 trifft dies auf [15, Anm.] Personen [...] zu.<sup>2647</sup>

- b) Abgleich von unbekannter DNA mit in der DAD eingestellten DNA-Mustern

In die DAD neu eingestellte Spuren werden mit dem gesamten Bestand an DNA-Mustern in der DAD abgeglichen.<sup>2648</sup>

Zum Rechercheverfahren hat die Zeugin *Dr. Schultheiss* berichtet:

„Geführt wird die DAD beim Bundeskriminalamt von einer speziellen Stelle - DNA-Analyse-Datei -, die, wie gesagt, organisatorisch getrennt ist von der Untersuchungsstelle.

[...] Dort kommt es dann zu einem Treffer. Dann wird zunächst bei den Untersuchungsstellen - es hat ja dann mehrere auch getroffen - rückgefragt, ob die Daten so korrekt eingetragen sind; das ist einfach noch mal ein Qualitätscheck. Und dann wird es natürlich dann auch an die Ermittlungsstelle gemeldet von der DNA-Analyse-Datei aus: Hier gab es eine Übereinstimmung.“<sup>2649</sup>

Die Zeugin hat darauf hingewiesen, dass sie selbst als untersuchende Stelle nicht in der DNA-Analyse-Datei recherchieren dürfe. Dies sei gesetzlich nur den ermittelnden Dienststellen vorbehalten.<sup>2650</sup>

Vor dem Hintergrund, dass in die DAD eingestellte DNA auch nach Übernahme des Verfahrens durch das Bundeskriminalamt im Besitz der Tatortdienststelle verbleibt, hat der Zeuge LKD *Soukup* dazu geäußert, was bei einem Treffer aufgrund eines Abgleichs mit der DAD geschieht, der bei der einstellenden Behörde angezeigt wird:

„Wenn im Land Baden-Württemberg der Treffer aufscheint und der Zusammenhang da ist, dann kann man ja nichts Besseres erwarten, als dass die sich dann mit dem BKA in Verbindung setzen. Anderenfalls ist die Sache verloren gegangen.“<sup>2651</sup>

- c) Offene Spuren

In die DAD werden auch sogenannte offene Spuren eingepflegt. Hierbei handelt es sich um Spuren, die keiner bekannten Person zugeordnet werden können.

<sup>2647</sup> MAT A GBA-45, Begleitschreiben zur MAT-Lieferung vom 14. September 2016, S. 2 (VS-NfD).

<sup>2648</sup> *Dr. Schultheiss*, Protokoll-Nr. 31 I der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 11.

<sup>2649</sup> *Dr. Schultheiss*, Protokoll-Nr. 31 I der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 25.

<sup>2650</sup> *Dr. Schultheiss*, Protokoll-Nr. 31 I der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 12.

<sup>2651</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 42.

## aa) Offene Spuren im NSU-Komplex

Zu den offenen Spuren in der DAD, die einen Bezug zum NSU-Komplex aufwiesen, hat der Zeuge OStA beim BGH *Weingarten* ausgesagt:

„[I]ch meine, dass die 43 offenen DNA-Spuren sich beziehen auf Asservate, die nach dem 04.11.2011 gesichert worden sind. Es mag eine ganze Reihe mehr offener DNA-Spuren geben, die sich rekrutieren aus den sogenannten Altermittlungen. Und im Übrigen - so verstehe ich es auch -: Die ‚P‘ sind durchnummeriert und eben in 43 Fällen, also bei 43 Asservaten - es sind, glaube ich, nicht 43 Personen - nicht zugeordnet worden.“<sup>2652</sup>

Weiter hat der Zeuge erklärt:

„Ich will Ihnen in aller Offenheit sagen, dass die offenen DNA-Spuren, sagen wir mal, nicht im Fokus unseres Problembewusstseins stehen. Angesichts der von Ihnen schon angesprochenen Möglichkeit von Sekundär- und Tertiärübertragungen würden uns DNA-Spuren dann umtreiben, wenn sie in der Ex-ante-Bewertung unmittelbar tatrelevant sind. Das würde also etwa bedeuten: Fremd-DNA, nicht identifizierte, nicht zugeordnete DNA an der Oberbekleidung eines Tatopfers ist nichts, was mir persönlich jetzt aus staatsanwaltschaftlicher Sicht Sorgen macht; unbeschadet natürlich des Umstandes, dass jede Spur, die wir nicht zuordnen können, immer Fragen offenlässt und natürlich immer ein Stück weit auch unbefriedigend ist.“<sup>2653</sup>

## bb) Spur P 46

Unter den aufgefundenen Gegenständen befand sich eine Socke, bei der im Innenbund eine DNA-Mischspur von *Beate Zschäpe* und einer unbekannt Person festgestellt worden war, die als Spur „P46“ bezeichnet wurde (Siehe oben C.III.1.b).

Die entsprechende DNA war jeweils im Zusammenhang mit Ermittlungen zu einem versuchten Wohnungseinbruch in Hessen am 21. Februar 2002<sup>2654</sup>, einem Diebstahl eines Pkw's in Berlin sowie einem Diebstahl in Nordrhein-Westfalen am 14. März 2005<sup>2655</sup> aufgefunden worden.

Auf diese Spur angesprochen hat die Zeugin OStAn *Greger* erklärt:

<sup>2652</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 19.

<sup>2653</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 20.

<sup>2654</sup> MAT A HE-15/1 vom 21. September 2016.

<sup>2655</sup> MAT A NW-30, S. 1.

„Wir haben keine Anhaltspunkte, dass ein Zusammenhang besteht. Wir haben im Laufe dieses Ermittlungsverfahrens auch wahrnehmen müssen, dass Kontaminationen vorkommen.“<sup>2656</sup>

Zur Frage einer möglichen Kontamination hat die Zeugin dargelegt:

„Diese Möglichkeit kann man natürlich nicht außer Betracht lassen. Bei der P46 ist es tatsächlich so, dass sämtliche DNA-Tester von dieser Firma Prionics, -

[...] meine ich, stammen, also sowohl vom BKA als auch von den betroffenen LKA. Die Spur ist offen.“<sup>2657</sup>

Aus den dem Ausschuss verfügbaren Akten und Informationen ergibt sich kein Anhaltspunkt für eine Kontamination.

Die Zeugin OStAn *Greger* hat weiter ausgesagt:

„Wir können bei offenen Spuren nichts unternehmen. Ich meine, P46 ist eine Mischspur - meine ich, mich zu erinnern -, und wir können, wenn wir eine DNA-Spur haben, die wir nicht zuordnen können, nichts unternehmen.“<sup>2658</sup>

Auf den Hinweis, dass es bei den anderen Ermittlungen im Zusammenhang mit der Spur „P46“ Bezüge zu Personen aus Litauen gegeben habe, hat die Zeugin OStAn *Greger* geantwortet:

„Eine offene DNA-Spur bedeutet natürlich nicht, dass man diese zu den Akten nimmt und schließt, sondern diese offene Spur ist eingestellt in diese Datei. Wenn sich ein Treffer ergibt, werden wir benachrichtigt, wird das BKA benachrichtigt, das ja diese Datei führt. Es gab für uns keinen Anlass, Akten zu einer litauischen Bande beizuziehen. Nach wie vor ist diese Spur offen. Es gibt keine Person dazu. Sobald sich eine Person dazu findet, die als Spurenleger in Betracht kommt, werden wir dieser Person natürlich nachgehen und dazu wieder Ermittlungen anstellen. Aber im Moment ist diese Spur für uns offen.“<sup>2659</sup>

## 5. Gesicherte DNA an den Tatorten

Mit dem Ziel, Rückschlüsse auf die Anzahl und Identitäten der Täter ziehen zu können, hat sich der Untersuchungsausschuss intensiv mit der Frage beschäftigt, ob an den verschiedenen Tatorten DNA, die Hinweise auf Mitglieder der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder mutmaßliche Unterstützer gebe, gesichert und einer Person zugeordnet werden konnte.

<sup>2656</sup> *Greger*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 19.

<sup>2657</sup> *Greger*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 20.

<sup>2658</sup> *Greger*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 20.

<sup>2659</sup> *Greger*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 24.

Das Bundeskriminalamt hat gegenüber dem Untersuchungsausschuss zu den an Tatorten von Straftaten gesicherten DNA-Spuren, die nach der Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“ am 4. November 2011 *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* zugerechnet werden könnten, in einem Schreiben vom 13. Dezember 2016 wie folgt Stellung genommen:

„Im gesamten Ermittlungskomplex ‚Trio‘ (BAO/EG ‚Trio‘) [wurden] insgesamt 329 Untersuchungsanträge durch die DNA-Analysestelle im Kriminaltechnischen Institut des BKA bearbeitet. Die Untersuchungsanträge zur DNA umfassten hierbei 3.520 Einzelasservate und 224 Personenproben [...].

Im Rahmen der Ermittlungsverfahren EG CESA/BAO Bosphorus wurden im BKA 85 Untersuchungsanträge und 167 Asservate untersucht. Es wird demnach von ca. 200-250 Einzel- DNA-Spuren ausgegangen, die zum größeren Teil aus Kontaktspuren und zu einem kleineren Teil aus serologischen Spuren bestanden.

[...] [E]ine valide Angabe der exakten Anzahl der an den Tatorten des NSU ab dem 04.11.2011 gesicherten DNA- Spuren, ist mit Hilfe des im BKA vorhandenen Zahlenmaterials nicht möglich. Eine Statistik über die gesamte Anzahl der aufgefundenen und untersuchten DNA-Spuren wird nicht geführt.“<sup>2660</sup>

Der Zeuge Bundesanwalt beim BGH Dr. *Diemer* hat dazu in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss berichtet:

„DNA haben wir in [...] jedenfalls von den Mordtaten nicht und bei den Raubüberfällen auch nicht. Aber bitte bedenken Sie eines bei den Mordtaten: Das waren alles Distanztaten. Die haben ja nichts anderes gemacht.

Man muss sich ja mal den Tatablauf vorstellen: Die gehen da rein, die ziehen eine Plastiktüte über ihre Pistole, treten vor das Opfer hin, und mit wenigen Schüssen - die sind immer weniger geworden am Schluss - erschießen die die, richten die hin. Die haben sogar die Tüte um die Pistole gemacht, damit die Hülsen aufgefangen werden. Also, wer so arbeitet, muss nicht unbedingt DNA hinterlassen.“<sup>2661</sup>

Nach Aussage der Zeugin OStAn *Greger* müssten nicht bedingt Spuren bei den mutmaßlichen Tageschehen hinterlassen worden sein:

„Auch bei den Raubüberfällen haben wir keine objektiven Spuren in dem Sinne, dass wir jetzt DNA gefunden hätten oder auch Fingerabdrücke, auch nicht in den Vorbereitungsphasen. Wir haben Tatgeschehen, die sich nach unseren Erkenntnissen so abgespielt haben bei den Hinrichtungen, dass eben nicht unbedingt DNA am Tatort hinterlassen werden musste. Also wir gehen vom Tatablauf bei den Hinrichtungen davon aus, dass beide Täter den Tatort betreten haben, das Opfer entweder überhaupt nicht angesprochen haben oder kurz angesprochen haben, dass sich das Opfer ihnen zugewendet hat, und dann erfolgten die Kopfschüsse. Sodann verließen die Täter in der Regel den Ort. In zwei Fällen haben wir noch die Besonderheit, dass wir davon ausgehen, dass die Täter

<sup>2660</sup> MAT A GBA-49, S. 1 ff (VS-NfD).

<sup>2661</sup> Dr. *Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 19.



Fotos von ihren Opfern gefertigt haben. Aber auch das hinterlässt nicht unbedingt Spuren.<sup>2662</sup>

Die Tatorte wurden laut der Aussage des Zeugen Bundesanwalt beim BGH Dr. *Diemer* nicht vollumfänglich nach DNA-Spuren abgeklebt. Er hat weiter erklärt, dass die vollumfängliche Sicherung von DNA-Spuren an den Tatorten zeitaufwendig wäre und nur einen geringen Erkenntnisgewinn mit sich brächte:

„[...] Und im Übrigen meine ich [...], können Sie auch nicht solche Tatorte wie Internetcafés oder Kioske oder Bankräume komplett abkleben und da DNA sichern. Das wäre uneffektiv und würde viel zu wenig bringen. Deswegen ist es in der Tat so, dass bei den Tatorten keine DNA von den Leuten gefunden worden ist. Aber das erschwert die Zuordnung in keiner Weise. Umgekehrt: Was hätten wir, wenn wir DNA hätten und sonst nichts? Da könnte man gar nichts mit machen. Die Täter-DNA kann aus jedem erdenkbaren Grund an den Tatort gelangt sein. Also da, muss ich sagen, bin ich eigentlich froh, dass wir nicht bloß die DNA haben.“<sup>2663</sup>

#### 6. DNA-Spuren im Wohnmobil in Heilbronn

Das Wohnmobil, das zum Zeitpunkt des Mordes an *Michèle Kieseewetter* und dem versuchten Mord an ihrem Kollegen *Martin A.* angemietet war, wurde am 10. November 2011 bei den neuen Eigentümern beschlagnahmt und auf molekulargenetische Spuren untersucht.<sup>2664</sup>

In dem Bericht vom 25. Januar 2012 zur Untersuchung des Wohnmobils heißt es:

„Aus dem Fahrzeuginnenraum des Fahrzeugs wurden im Zeitraum vom 22.11.2011 bis 15.12.2011 insgesamt 58 mutmaßliche Hautabriebspuren [...] an Stellen erhoben, welche einer oberflächlichen Putzaktion entgangen sein könnten bzw. an der sich Hautabriebspuren anreichern hätten können. Von den 58 mutmaßlichen Hautabriebspuren wurden 10 Spuren aufgrund einer zu geringen Menge DNA ausgesondert. Von den restlichen 48 Spuren wurden DNA-Muster erarbeitet und mit den DNA-Identifizierungsmustern der tatverdächtigen

Uwe MUNDLOS [...]

Uwe BÖHNHARDT [...]

Beate ZSCHÄPE [...] und

Holger GERLACH [...] abgeglichen.

<sup>2662</sup> Greger, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 12.

<sup>2663</sup> Dr. Diemer, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 19.

<sup>2664</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 136 Band 6.5 Ordner 5,S. 13f. (VS-NfD).

Für die vier benannten Tatverdächtigen wurden jeweils keine Spurenbeiträgen an den erarbeiteten Mischspuren [...] festgestellt.<sup>2665</sup>

Dies hat der Zeuge Bundesanwalt beim BGH *Dr. Diemer* in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss bestätigt:

„[Das Wohnmobil, Anm.] I[i, Anm.]st dann noch mal sichergestellt worden, und dann haben die an Bereichen, wo man davon ausgeht, dass die allenfalls oberflächlich gesäubert worden sind, 58 DNA-Spuren gesichert. Davon waren 48 Spuren überhaupt nur so, dass man sie untersuchen konnte, und davon waren 20, glaube ich, meine ich, Spuren, die dann auch, sagen wir mal so, so viele Merkmale hatten, dass man sie mit bestimmten Personen - - Das waren Mischspuren und Teilsuren, also keine reinen DNA-Spuren, die eine überzeugende Anzahl an Allelen gehabt hätten. Die hat man dann abgeglichen mit den Verstorbenen, mit allen namentlich bekannten Beschuldigten und mit den Angeklagten - [...]und hat keine Übereinstimmung gefunden.“<sup>2666</sup>

Dazu befragt, ob die gesicherten DNA-Spuren auch mit anderen Spuren, insbesondere aus der DAD abgeglichen wurden, hat der Zeuge Bundesanwalt beim BGH *Dr. Diemer* ausgeführt:

„Jetzt ist die Frage: Lassen wir die durch die DAD laufen? Solche schlechte Spuren - hat das BKA noch mal nachgeprüft - kann man nicht durch die DAD laufen lassen. Das heißt, man kann es schon, aber man bekommt so unendlich viele Treffer, dass sie keine Aussagekraft haben. Wenn ich das richtig verstanden habe, hat das BKA dann jetzt zwei Spuren noch, die vielleicht mehr aussagen, und die lassen wir jetzt noch mal durchlaufen. Aber selbst da verspreche ich mir persönlich nichts davon, weil ganz einfach - - Eine schlechte Spur hat eine Übereinstimmung, man kommt zu irgendeiner Person. Da weiß ich schon von vornherein: Das ist eine schlechte Person - - Das ist eine schlechte Spur.“

[...] Die Wahrscheinlichkeit ist unwahrscheinlich groß, dass das viele andere sind, und selbst wenn das dann ein Rechter ist, dann kommen Sie nicht umhin, das Ganze auch kriminalistisch zu bewerten, und dann spielt wirklich eine ganz große Rolle die kriminalistische Einordnung: Habe ich dann irgendwelche Anhaltspunkte, dass der Mann überhaupt da gewesen sein könnte usw.? Denn Sie wissen ja: DNA-Spuren kann man ja auf alle möglichen Arten übertragen. Die kann man indirekt auch übertragen, wenn man auf dem Wühltisch zum Beispiel irgendwas wühlt, und man findet da ein bestimmtes Teil.

<sup>2665</sup> MAT A OLG-I Sachakten Ordner 136 Band 6.5 Ordner 5, S. 139 (VS-NfD).

<sup>2666</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 21 f.

Also, ich meine, das, was erforderlich war, ist da gemacht worden, und ein Ergebnis ist halt nicht rausgekommen bis auf das, dass man keine weiteren Hinweise gefunden hat.“<sup>2667</sup>

## V. Ermittlungen zu ausgewählten Tatorten

Der Ausschuss hat sich im Rahmen seiner Beweiserhebungen in besonderer Weise mit den nachfolgend aufgeführten Tatorten befasst und konnte dabei – aufbauend auf den Ergebnissen des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode – die in den jeweiligen Abschnitten niedergelegten Feststellungen treffen.

### 1. Köln - Probsteigasse

Die Tatortstadt Köln weist im Rahmen des NSU-Komplexes Besonderheiten auf. Die Terrorgruppe „NSU“ hat hier zwei von drei der Gruppe zugerechneten rassistisch motivierten Sprengstoffanschläge verübt. Am 19. Januar 2001 explodierte im Lebensmittelgeschäft der iranischstämmigen Familie *M.* ein Sprengsatz, der in einer Stollendose versteckt und von einem unbekanntem Kunden Ende Dezember 2000 im Geschäft hinterlassen worden war.

#### a) Tatgeschehen

Den Ablauf des Anschlages stellt die Anklageschrift des GBA wie folgt dar:

„Bei dem Tatort handelte es sich um ein von dem iranischen Staatsangehörigen *D. M.* unter der Firma ‚Lebensmittel Getränke-shop G. S.‘ betriebenes Lebensmittelgeschäft in der Probsteigasse 44-46. Die Probsteigasse verläuft als Einbahnstraße im Kölner Stadtteil Altstadt Nord auf den Gereonswall zu, der über den Hansaring als eine der Hauptverkehrsstraßen erreicht werden kann.

Das Ladenlokal wies zur Straße einen größeren Verkaufsraum auf, an den sich nach hinten zunächst ein Vorraum und an diesen ein nicht für die Kundschaft bestimmter Aufenthaltsraum anschloss, der mit einem Bett, einem Schreibtisch, Herd, Kühlschrank und einigen Regalen möbliert war. Hier wurde die Explosion ausgelöst.

Zu einem nicht mehr näher bestimmbareren Zeitpunkt zwischen dem 1. August 2000 und kurz vor Weihnachten präparierten Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt an einem nicht bekannten Ort eine rote, weihnachtlich mit goldenen Sternen verzierte, metallene Christstollendose (Abmessungen 40,5 x 15,5 x 9 cm) mit einer unkonventionellen Sprengvorrichtung. Hierzu entleerten sie eine handelsübliche Gasdruckkartusche aus Metall von 31 cm Länge und 7 cm Durchmesser mit einem Hohlraumvolumen von etwa 930 cm<sup>3</sup> und füllten maximal 1.162,5 Gramm Schwarzpulver oder einer schwarzpulverhaltigen Mischung ein. An die Flasche schlossen sie sechs Mignon 1,5 Volt-Batterien in einem Batteriepack an,

<sup>2667</sup> Dr. Diemer, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 22.

indem sie ein von dort ausgehendes Kupferlitzstück in die Gaskartusche einführten, das dort an einen Zünder, möglicherweise einen Glühdraht, angeschlossen war.

Ein an dem Deckel der Dose mit einer Schnur befestigter Isolator verhinderte im geschlossenen Zustand den Stromfluss und damit die Zündung und Umsetzung des Sprengsatzes; mit dem Öffnen des Deckels wurde der Isolator entfernt und die Explosion ausgelöst.

An einem der Tage vor dem Weihnachtsfest betrat entweder Uwe Böhnhardt oder Uwe Mundlos zwischen 17.30 und 18.00 Uhr das Geschäft in der Probsteigasse. Der Täter hatte einen Korb bei sich, in dem sich eine Tüte Erdnussflips und die präparierte, mit einem blauen Geschenkband verzierte Christstollendose befanden. Der Täter wählte in dem Geschäft weitere Waren, darunter eine Flasche Jack Daniels Whiskey aus, legte sie in den Korb und begab sich zur Kasse. Dort gab er vor, sein Portemonnaie vergessen zu haben und es schnell aus seiner nahegelegenen Wohnung holen zu wollen, den Korb ließ er dem Tatplan entsprechend in der Erwartung zurück, dass der Inhaber des Geschäftes oder einer seiner Angehörigen bei der späteren Entsorgung des Korbes die Dose öffnen, den Sprengsatz auslösen und dabei zu Tode kommen werde. Am Folgetag stellte die Ehefrau des Inhabers den Korb nach hinten auf den Schreibtisch im Aufenthaltsraum, weil er im Laden störte; Bestrebungen der später verletzten Tochter des Inhabers, aus Neugier die in dem Korb befindliche Dose zu öffnen, verhinderte die Familie zunächst. Am 19. Januar 2001 hob die damals 19-jährige *M. M.* gegen 7.00 Uhr schließlich doch den Deckel der Dose leicht an, erblickte die Gasflasche und schloss den Deckel wieder. Hierdurch wurde der Sprengsatz ausgelöst, wobei die Wucht der Detonation den Druckgasbehälter und die Stollendose in scharfkantige Metallteile zerriss und den Holzkorb sowie den auf einer Fläche von 50x70 cm zerstörten Schreibtisch zersplitterte. Die entstandene Stichflamme, die Druckausbrechung und der Splitterflug verletzten *M. M.* schwer.

*M. M.* erlitt schwere Verbrennungen vom Grad IIa im Gesicht und an der rechten Hand (insgesamt 5 % der Körperoberfläche), die eine mehrwöchige intensivmedizinische Versorgung auf einer speziellen Schwerstverbranntenstation erforderlich machten. Daneben trug sie multiple Schnittverletzungen im Gesicht, an beiden Armen, der rechten Hand und den Beinen davon, die im Gesicht plastisch-chirurgisch versorgt werden mussten. Die ebenfalls erlittene Orbitabodenfraktur war unverschoben und bedurfte keiner Operation. Es entstand erheblicher Sachschaden.<sup>2668</sup>

Ferner hat der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode die Feststellungen getroffen, auf die an dieser Stelle ebenfalls verwiesen werden kann.<sup>2669</sup>

Der Ausschuss ist insbesondere auch der Frage nachgegangen, ob für diesen Anschlag weitere Täter in Betracht kommen.

<sup>2668</sup> MAT A BMJ 7, Band 3, Anklageschrift des GBA, PDF-S. 379 ff. (VS-NfD)

<sup>2669</sup> BT-Drs 17/14600 – Abschlussbericht des 2. UA, 17. WP, S. 663.

## b) Ablauf der Ermittlungen

Zum Ablauf der Ermittlungen nach dem Anschlag hat der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode Feststellungen getroffen, auf die an dieser Stelle verwiesen werden kann. Der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode hat dazu insbesondere den Leiter der EG „Probst“, KHK a. D. *Edgar Mittler*; den Leiter der Verfassungsschutzabteilung im Ministerium für Inneres und Kommunales in NRW, MDg a. D. *Dr. Hartwig Möller*, sowie den Sachgebietsleiter im Bereich ZD 32, Tatortgruppe Sprengstoff- und Branddelikte im BKA, EKHK *Ernst Setzer*, vernommen.<sup>2670</sup>

## c) Grundausrichtung der Ermittlungsansätze

Zur Grundausrichtung der Ermittlungen hat der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode Folgendes festgehalten:

„Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss fand ein Großteil der Ermittlungen im Umfeld der Opferfamilie statt. Die gründlich geführten Ermittlungen zielten darauf, über die Familie und das Umfeld des Opfers eine Spur zum Täter zu finden. Ermittlungen im privaten Umfeld des Opfers sind zwar ein in vielen anderen Ermittlungsverfahren erfolgreicher Ansatz, der nicht grundsätzlich zu kritisieren ist. Kritikwürdig in diesem Fall ist aber, dass keine anderen Ansätze verfolgt wurden, als die Ermittlungen im privaten Umfeld keine Ergebnisse brachten. Es wäre angesichts des Opfers, der Art der Tatbegehung und der Beschreibung des Täters auch aus damaliger Sicht sachgerecht gewesen, eine rassistische Motivation des Anschlags jedenfalls in Erwägung zu ziehen.<sup>2671</sup>

## aa) Opferumfeld

Die Ermittlungen nach dem Anschlag konzentrierten sich nach den Feststellungen des 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode auf das Umfeld der Familie. Zu den Ermittlungsansätzen gehörten unter anderem eine Bedrohung des Vaters durch Bekannte der Familie, vermeintliche politische Aktivitäten sowie eine mutmaßliche Verwicklung des iranischen Geheimdienstes in den Anschlag.<sup>2672</sup>

## bb) Rechtsextremistischer Hintergrund

Vor der Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“ am 4. November 2011 wurde ein rechtsextremistischer Hintergrund der Tat nicht erkannt. Danach konzentrierten sich die Ermittlungen auf bekannte Mitglieder und mutmaßliche Unterstützer der Terrorgruppe, unter anderem *André Eminger* und *A. F.*

<sup>2670</sup> BT-Drs 17/14600 – Abschlussbericht des 2. UA, 17. WP, S. 663 ff.

<sup>2671</sup> BT-Drs 17/14600 – Abschlussbericht des 2. UA, 17. WP, S. 841.

<sup>2672</sup> BT-Drs 17/14600 – Abschlussbericht des 2. UA, 17. WP, S. 664 f.

*aaa) Ermittlungen nach dem Anschlag*

Der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode hat festgestellt, dass nach dem Anschlag bei den Ermittlungsbehörden keine Anhaltspunkte für einen rechtsextremistischen oder fremdenfeindlichen Hintergrund erkannt wurden. Eine Verbindung zu dem Bombenanschlag auf eine Gruppe jüdischer Zuwanderer aus den ehemaligen GUS-Staaten am 27. Juli 2000 in Düsseldorf sei vom LKA NRW verneint worden. Die allgemeine Sprengstoffaffinität der rechten Szene habe als Anhaltspunkt für Ermittlungen in diese Richtung nicht ausgereicht.<sup>2673</sup>

Auch die Eintragung des Anschlages in die Datei des Tatmittelmeldedienstes beim BKA führte nicht dazu, dass Querverbindungen hergestellt wurden, obwohl Eintragungen zu *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* im Zusammenhang mit dem Sprengstoff- und Rohrbombenfund in der Garage Nr. 5 im Januar 1998 in Jena sowie mit einer Serie von Bombenatrappen in Jena in den Jahren 1996 und 1997 im Tatmittelmeldedienst vorhanden waren.<sup>2674</sup>

Der Verfassungsschutz in NRW sei in die Ermittlungen nach dem Anschlag nicht eingebunden gewesen. Der rechtsterroristische Zusammenhang sei erst nach der Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“ und der darauf folgenden Auswertung der Bekenner DVD erkannt worden.<sup>2675</sup>

Der langjährige Leiter der Abteilung Verfassungsschutz im Ministerium für Inneres und Kommunales in NRW, MDg a. D. Dr. Hartwig Möller, hat vor dem 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode dazu Folgendes ausgesagt:

„Dass der Sprengstoffanschlag in der Probststeigasse in Köln am 19. Januar 2001 einen politischen oder gar rechtsterroristischen Hintergrund hatte, ist dem Landeskriminalamt erst nach der Auswertung der Ende 2011 auftretenden Bekenner-DVD klar geworden. Vor diesem Zeitpunkt hat niemand, auch ich nicht, eine Verfassungsschutzrelevanz des Anschlages gesehen.“<sup>2676</sup>

*bbb) Ermittlungen nach Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“*

Nach dem Bekanntwerden der Bekenner-DVD fokussierten die Ermittlungsbehörden auf *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe*.

Hinweise auf andere Täter oder Tätergruppen traten bei den Ermittlungen der Kölner Polizei nicht zu Tage. Der Generalstaatsanwalt aus Köln legte in seinem Bericht an den GBA vom 4. Januar 2012 dazu Folgendes nieder:

„Im Rahmen der aus den Ermittlungsakten ersichtlichen Ermittlungsmaßnahmen konnten, keine konkreten Ermittlungsergebnisse gewonnen werden, die auf andere Täter oder eine andere Tätergruppe hindeuten.“

Die daktyloskopischen Untersuchungen am Tatort bzw. an den Asservaten verliefen ergebnislos. Die Öffentlichkeitsfahndung mit dem nach den Angaben des Geschädigten *D. M.* gefertigten Phantombild 1 des unbekanntes Kunden / Tatverdächtigen, das auch in Verkaufsstätten der Blechmetalldose und der Gaskartu-

<sup>2673</sup> BT-Drs 17/14600 – Abschlussbericht des 2. UA, 17. WP, S. 665.

<sup>2674</sup> BT-Drs 17/14600 – Abschlussbericht des 2. UA, 17. WP, S. 668 f.

<sup>2675</sup> BT-Drs 17/14600 – Abschlussbericht des 2. UA, 17. WP, S. 666.

<sup>2676</sup> Dr. Möller, Protokoll-Nr. 31 des 2. Untersuchungsausschusses der 17. WP, S. 3.

sche ausgehängt worden ist, führte zwar zu diversen Personenhinweisen, die Spuren sind aber allesamt ergebnislos eingestellt worden. Dies gilt auch für die Hinweise nach einer Hausbefragung in der Probsteigasse 21. Das nach einer nochmaligen Vernehmung des Geschädigten *D. M.* erstellte zweite Phantombild ist mangels Geeignetheit nicht mehr veröffentlicht worden.

Die Ermittlungen hinsichtlich weiterer Spuren, die sich aus den Angaben der Geschädigten *M.* und der TÜ-Überwachung ihrer Mobil- und Festnetztelefonanschlüsse ergeben haben, und die teilweise mögliche Rachemotive anderer Personen hätten begründen können, sind ergebnislos verlaufen.<sup>2677</sup>

d) Einzelne Ermittlungsansätze

Nach Übernahme des Verfahrens durch den GBA wurden die Ermittlungen bis zur Anklageerhebung durch das BKA geführt. Der Ausschuss hat zu den folgenden Aspekten der Ermittlungen Feststellungen getroffen.

aa) Vernehmungen der Familie *M.*

Die Familie *M.*, insbesondere der Zeuge *D. M.* und die Tochter *M. M.* wurden durch Beamte der Kölner Polizei und des BKA mehrfach zeugenschaftlich vernommen. Die Vernehmungen des Herrn *D. M.* fanden am 19., 22. und 26. Januar 2001 sowie am 23. Februar 2012 und 24. Juli 2014 statt, die der Tochter *M. M.* am 03., 10., 13. und 25. Januar 2012, am 19. März 2012 und am 24. Juli 2014. Ferner wurde mit Hilfe der Zeugin *M. M.* ein weiteres Phantombild der Person gefertigt, die den Präsentkorb mit dem Sprengsatz im Geschäft der Familie zurückgelassen hat. Außerdem wurden neue Lichtbildvorlagen gefertigt, die den Zeugen *D. M.* und *M. M.* vorgelegt wurden.<sup>2678</sup>

aaa) Die Phantombilder

Im Rahmen der Ermittlungen wurden sowohl unmittelbar nach dem Anschlag als auch nach der Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“ mit Hilfe der Zeugen *D. M.* und *M. M.* Phantombilder der Person gefertigt, die den Präsentkorb mit der Sprengfalle in der Stollendose im Geschäft des Geschädigten *M.* zurückgelassen hatte.

(1) *D. M.*

Nach dem Anschlag wurde am 19. Januar 2001 im Rahmen einer Vernehmung des Zeugen *D. M.* durch das Polizeipräsidium Köln ein erstes Phantombild in zwei Versionen erstellt.<sup>2679</sup> Die beiden Phantombilder zeigen eine Person mit längeren gewellten Haaren, mit und ohne Brille. Im Februar 2012 fiel einer Sachbearbeiterin im BfV

<sup>2677</sup> MAT A GBA 4-2, Bl. 498 f., Bericht des Generalstaatsanwalts Köln vom 04. Januar 2012.

<sup>2678</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung SAO 599, Bl. 932a + 998a - 932a – Ordner 46.1, Bl. 183, Bericht BAO TRIO vom 21. August 2012, Stand 4. Oktober 2012. (VS-NfD)

<sup>2679</sup> MAT OLG-1, Altakten, Anschlag Probsteigasse, Beiakte 1, Bd. 2 087, Bl. 193 und 194, Phantombilder v. 19. Januar 2001. (VS-NfD)

eine Ähnlichkeit mit der Erscheinung *L. M.s* zu diesem Zeitpunkt auf, die insbesondere auf der Frisur beruhte. *L. M.* war seit Ende der 1980er Jahre ein bekannter Aktivist in der Kölner Neonaziszene und von 1989 bis 2015 - mit einer Unterbrechung von 2012 bis 2013 - V-Person des Verfassungsschutzes NRW.

Der Zeuge *D. M.* beschrieb in der Vernehmung die Person wie folgt:

„Ich habe ihn ja nur 5 - 6 Minuten gesehen. Er war etwa 25 - 26 Jahre alt, ca. 175 bis 180 cm groß, schlank, hatte mittelblonde Haare, im Nacken etwas länger, an den Seiten gelockt, ob die Ohren frei waren, kann ich nicht sagen, auf der Stirn waren die Haare schon etwas zurückgegangen, er hatte ein helles Gesicht, fast weiß, keinen Bart und keine Brille, herausstehende Wangenknochen, längliche Gesichtsform, zur Bekleidung kann ich sagen, dass er ein weißes Hemd trug, eine helle Jeans (nicht ganz weiß), er trug keine Jacke, er sprach Deutsch ohne Akzent, Hochdeutsch, ich denke, dass es sich bei ihm um einen Deutschen handelt.“<sup>2680</sup>

Am 22. Januar 2001 präzisierte der Zeuge *M.* seine Angaben und es wurde ein weiteres Phantombild gefertigt.<sup>2681</sup>

Hierzu machte er folgende ergänzende Aussage:

„Das Gesicht ist nicht so breit bzw. rund, eher etwas länglich.

Die Haare müssten etwas lockiger und heller sein.“<sup>2682</sup>

Auf die Frage, ob das nunmehr erstellte Bild dem Überbringer des Geschenkkorbs entspreche erklärte der Zeuge *M.*:

„Ich denke, dass wir die Person, soweit ich sie aus meiner Erinnerung beschrieben habe, auf jeden Fall besser getroffen haben, als auf dem zuletzt gefertigten Bild. Es ist für mich allerdings sehr schwer. Die Person, die jetzt auf dem Bild zu sehen ist, passt grundsätzlich von der Gesichtsform und vom Typ. Ich kann mich aber z. B. nicht mehr so gut an die Augen erinnern.“<sup>2683</sup>

Das Bild vom 22. Januar 2001 hat kaum Ähnlichkeit mit *L. M.*

Der Zeuge *M.* erklärte jedoch auch, er sei sich nicht sicher, ob er die Person überhaupt wiedererkennen würde, wenn sie ihm gegenüberstünde.<sup>2684</sup>

Ausweislich eines Vermerks des Polizeipräsidiums Köln vom 26. Januar 2001 machte der Zeuge *M.* weitere Angaben. Die KOKn *van Ooyen* notierte:

„Der Zeuge *D. M.* äußerte nach der Erstellung des zweiten Phantombildes erneut Zweifel und Bedenken an der Korrektheit des Bildes. Er begründete dies in seiner Vernehmung mit mangelnden Erinnerungsvermögen, und dass das zuerst erstellte Phantombild

<sup>2680</sup> MAT OLG-1, Altakten, Anschlag Probsteigasse, Beiakte 1, Bd. 2 087, Bl. 192, Vernehmung *D. D. M.* vom 19. Januar 2001. (VS-NfD)

<sup>2681</sup> MAT OLG-1, Altakten, Anschlag Probsteigasse, Beiakte 1, Bd. 2 087, Bl. 199, Phantombild v. 22. Januar 2001. (VS-NfD)

<sup>2682</sup> MAT OLG-1, Altakten, Anschlag Probsteigasse, Beiakte 1, Bd. 2 087, Bl. 198, Vernehmung *D. M.* vom 22. Januar 2001. (VS-NfD)

<sup>2683</sup> MAT OLG-1, Altakten, Anschlag Probsteigasse, Beiakte 1, Bd. 2 087, Bl. 198, Vernehmung *D. M.* vom 22. Januar 2001. (VS-NfD)

<sup>2684</sup> MAT OLG-1, Altakten, Anschlag Probsteigasse, Beiakte 1, Bd. 2 087, Bl. 198, Vernehmung *D. M.* vom 22. Januar 2001. (VS-NfD)



(19.01.01) der männlichen Person mit dem Geschenkkorb doch erheblich näher kommen würde. Aus diesem Grund wurde auf eine Veröffentlichung des zweiten Phantombildes verzichtet.<sup>2685</sup>

(2) M. M.

Im Rahmen der Ermittlungen des BKA nach der Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“ wurden weitere Phantombilder nach Angaben der Zeugin *M. M.* erstellt.<sup>2686</sup> Die Zeugin war zum Zeitpunkt des Anschlages 14 Jahre alt und hatte zunächst angegeben, die Person nicht gesehen zu haben, sich aber später doch an die Person erinnert. Sie wurde am 3. Januar 2012 zeugenschaftlich vom BKA vernommen und beschrieb die Person nun erstmals wie folgt:

„Er war recht groß. Ich schätze mal knapp 180 cm groß. Helle Haut. Blonde, mittelblonde Haare. Die waren länglich, so bis über die Ohren. Zu dem Zeitpunkt hat er einen schwarzen Mantel getragen. Generell die ganze Kleidung war eleganter. Das Alter des Mannes schätze ich auf 30 bis Mitte 30. Er hatte eine normale Statur, weder wirklich sehr schlank noch sehr dick. Ich schätze ihn auf ca. 80 Kilo. Er hatte auch keinen Akzent, gar nichts. Er hätte deutsch, polnisch sein können. Damals dachte ich das. Er war sehr höflich. Bei dem Mantel handelte sich um einen ganz normalen Wollmantel. Zu dem Rest der Kleidung kann ich nichts Genaueres sagen. Er hatte keinen Bart, da bin mir sicher. Ich glaube, er hatte auch keine Brille. Zu Schmuck kann ich nichts sagen. Mir ist zumindest nichts aufgefallen. Er war insgesamt nicht auffällig.“<sup>2687</sup>

Zur Förderung des Erinnerungsvermögens wurde die Zeugin *M.* am 10. Januar 2012 durch die Diplompsychologin *Dr. Andrea M. Beetz* in forensische Hypnose versetzt. Die Psychologin führte in ihrem Bericht aus:

„Danach wurde Frau *M.* gebeten, nochmals ihre Wahrnehmungen zur Person, die den Korb im Laden gelassen hatte, im normalen Wachzustand zu schildern. Hierbei war Frau *M.* konzentriert und strukturiert. Dann wurde eine Trance induziert. Frau *M.* konnte sich gut darauf einlassen und erreichte nach relativ kurzer Zeit eine mittlere Trance. Auf Aufforderung berichtete Frau *M.* nochmals ihre Wahrnehmungen zur relevanten Person in einer für eine Trance typischen Art und Weise. Die Person, v.a. das Gesicht konnte relativ detailliert beschrieben werden. Nach Ausleitung der Hypnose konnte Frau *M.* die gemachten Angaben erinnern und in einer Nachvernehmung wiedergeben.“<sup>2688</sup>

Auf Grundlage der Hypnose wurden am 10. Januar 2012 zwei weitere Phantombilder, ein Porträt- und eine Profilansicht, gefertigt.<sup>2689</sup>

<sup>2685</sup> MAT OLG-1, Altakten, Anschlag Probststeigasse, Beiakte 1, Bd. 2 087, Bl. 200, Vermerk KOKn van Ooyen vom 26. Januar 2001. (VS-NfD)

<sup>2686</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 194, Bl. 165 + 166, Phantombilder nach Angaben der *M. M.* vom 10. Januar 2012. (VS-NfD)

<sup>2687</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 194, Bl. 159, Vernehmung der *M. M.* vom 3. Januar 2012. (VS-NfD)

<sup>2688</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 194, Bl. 163 f., Bericht der Diplompsychologin *Dr. Beetz* vom 11. Januar 2012. (VS-NfD)

<sup>2689</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 194, Bl. 165 f., Phantombilder nach Angaben der *M. M.* vom 10. Januar 2012. (VS-NfD)

In der nachfolgenden, erneuten Vernehmung am 13. Januar 2012 zu den gefertigten Bildern gab die Zeugin Folgendes an:

„Also es kommt dem schon sehr nahe, aber 100% zufrieden bin ich nicht. Das Problem ist, ich kann ihnen leider nicht genau sagen warum, was ich ändern würde. Dafür sind die Erinnerungen einfach nicht deutlich genug. Ich glaube es wäre effektiver, wenn ich verschiedene Gesichtszüge sehen würde, verschiedene Vorlagen, dann käme vielleicht auch der Aha-Effekt. Ich hab das Bild des Mannes im Kopf, aber ich kann es nicht beschreiben, ich kann es nicht genau wiedergeben, was mich stört, oder was ich ändern würde. Aber es kommt dem auf jeden Fall sehr nahe. Ich hätte mir echt gewünscht, dass die Hypnose noch intensiver gewesen wäre, wenn man noch tiefer in meine Erinnerungen hätte gehen können.“<sup>2690</sup>

*bbb) Vernehmung M. M. vom 25. Januar 2012*

Die Phantombilder wurden genutzt um die Lichtbildvorlage 2011/5019 vom 20. Januar 2012 zu erstellen, in der unter anderen *Bönnhardt* und *Mundlos* per Fotomontage eine Frisur gegeben wurde, die den Phantombildern entspricht.<sup>2691</sup>

Diese Lichtbildvorlage wurde im Rahmen der Vernehmung vom 25. Januar 2012 der Zeugin *M. M.* vorgelegt. Sie hat darauf keine Person klar identifizieren können, aber Folgendes ausgesagt:

„Ich habe die Bilder jetzt mehrfach angeschaut. Ich habe sie hin und her sortiert.

Es bleibt letztlich nur ein Bild übrig, welches mir bekannt vorkommt.

Bei dem Bild mit der Nr. 14 habe ich den Eindruck, dass ich diese Person schon mal gesehen habe.

Ich habe versucht mir die Person vorzustellen, die ich damals im Laden gesehen habe.

Ich will jetzt nicht sagen, dass die Person mit der 14 mir Angst macht, aber sie kommt der Person, die ich gesehen habe, schon sehr nahe.

Bei diesem Bild kommt schon ein bestimmtes Gefühl hoch. Mir wird schon etwas komisch, wenn ich es mir anschau.

Ich kann jetzt kein Detail benennen, weshalb dieses Bild am besten passt.

Es ist einfach die Gesamterscheinung und meine Reaktion auf dieses Bild.“<sup>2692</sup>

<sup>2690</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 194, Bl. 175, Vernehmung der *M. M.* vom 13. Januar 2012. (VS-NfD)

<sup>2691</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 194, Bl. 180 ff, Lichtbildvorlage 2011/5019 vom 20. Januar 2012. (VS-NfD)

<sup>2692</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 194, Bl. 183, Vernehmung *M. M.* vom 25. Januar 2012. (VS-NfD)

Weitere Lichtbildvorlagen und weitere Vernehmungen der Zeugin *M.* erfolgten im Zusammenhang mit dem gesondert abgehandelten Komplex „Verdacht der Beteiligung *L. M.*“. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

bb) Verdacht der Beteiligung *A. F.*

Das in der Vernehmung vom 25. Januar 2012 von der Zeugin *M. M.* bezeichnete Lichtbild Nr. 14 zeigt *A. F.*, einen Unterstützer der Terrorgruppe „NSU“ aus Chemnitz.<sup>2693</sup>

aaa) Person *A. F.*

Bei *A. F.* handelte es sich um einen Angehörigen der rechten Szene in Chemnitz. Nach dem Gutachten des Sachverständigen *Jens Eumann* gehörte er den „88ern“ an und hatte direkten Kontakt zu *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe*.<sup>2694</sup>

*A. F.* war nach Ermittlungen des BKA unter anderen an der Unterbringung von *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* in Chemnitz nach dem 26. Januar 1998 beteiligt:

„Die bisherigen Ermittlungsergebnisse weisen darauf hin, dass *A. F.* die Unterbringung des ‚Trios‘ in der Wohnung des Max-Florian B. organisiert hat. Hierbei soll er gemeinsam mit seinem Bruder eines Abends bei Mandy Struck in der Bernhardstraße in Chemnitz geklingelt und nachgefragt haben, ob sie ‚ein paar Leute‘ unterbringen könnte, ‚die bräuchten einen Schlafplatz weil sie Scheiße gebaut hätten. [...] Sie sind Kameraden, die brauchen Hilfe‘.

Schließlich kam es im Februar 1998 für mehrere Monate zur Unterbringung des ‚Trios‘ in der Wohnung des Max-Florian B. (Limbacher Straße 96 in 09116 Chemnitz). In seiner staatsanwalt-schaftlichen Vernehmung gab Max-Florian B. an, mit *A. F.* direkt darüber gesprochen zu haben, dass das ‚Trio‘ sich bei ihm in der Wohnung verstecke und dass dieser immer wieder nachgefragt hätte, ob alles in Ordnung sei. *A. F.* habe mehrfach betont, dass man Dritten gegenüber nichts zu dem Aufenthalt des ‚Trios‘ sagen dürfe. [...] Die Drei hätten ihm erzählt, dass *A. F.* sie in Max-Florian B.s Wohnung und später auch in Chemnitz in der neuen Wohnung besucht habe.“<sup>2695</sup>

Der Sachverständige *Eumann* führt zu diesem Komplex aus:

„Nach Angaben Mandy Strucks war es *A. F.*, der 1998 vor ihrer Tür stand, sie ersuchte, das Trio unterzubringen, und konspirativ darauf hinwies, sie müsse nicht alles wissen. [...] *A. F.* hätte sie noch in ihrer Wohnung im Heckert-Gebiet besucht. Diese von

<sup>2693</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 194, Bl. 181, Lichtbildvorlage 2011/5019 vom 20. Januar 2012. (VS-NfD)

<sup>2694</sup> Gutachten S-11, S. 48 ff.

<sup>2695</sup> MAT A OLG 1 Sachakten Ordner 18, Bl. 183 – BKA Personenbericht Beate Zschäpe vom 20. April 2012. (VS-NfD)

André Eminger gemietete Wohnung im Haus Wolgograder Allee 76 wurde vom Trio von April 1999 bis Juli 2000 genutzt. Auf eine Bürgschaft auf den Namen A. F. angesprochen, die sich im Brandschutt des letzten NSU-Domizils auf einem Mietvertrag befand, verweigert A. F. ebenfalls die Aussage. Es handelte sich um den Vertrag für die von Carsten R. gemietete Wohnung im Haus Alchemnitzer Straße 12, die vom Trio von August 1998 bis April 1999 genutzt wurde.<sup>2696</sup>

A. F. selbst hat in seiner Vernehmung durch den GBA vom 2. August 2012 anwaltlich beraten von seinem Aussageverweigerungsrecht gemäß § 55 Absatz 1 StPO (Gefahr der Selbstbelastung) Gebrauch gemacht, als er nach Kontakten zum „Trio“ und zu seiner Mitwirkung bei der Unterbringung des „Trios“ befragt wurde.<sup>2697</sup>

*bbb) Abklärung des Verdachts*

A. F. wurde trotz des Hinweises der Zeugin M. M. auf F. in ihrer Vernehmung vom 25. Januar 2012 in seiner Vernehmung vom 2. August 2012 nicht zu einer mutmaßlichen Beteiligung an dem Anschlag in der Probsteigasse befragt.<sup>2698</sup> Weitere Maßnahmen des BKA sind nicht ersichtlich.

Der Zeuge KK *Georg Oswald* hat dazu bekundet:

„Also, ich weiß, dass Herr A. F. vernommen wurde als Zeuge, und da hat er keine Angaben gemacht. Also, er hat sich da auf den § 55 berufen und das Zeugnis verweigert. Insofern ging es da dann auch nicht weiter. Ich weiß nicht, was dann noch weiter gemacht wurde, ob es da Umfeldabklärungen gab; das weiß ich nicht.“<sup>2699</sup>

Die Oberstaatsanwältin beim BGH *Annette Greger*, die beim GBA mit dem Verfahren betraut war, hat am 29. September 2016 vor dem Ausschuss erklärt, den Spuren A. F. und L. M. sei nachgegangen worden. Es gäbe keine Anhaltspunkte dafür, dass A. F. den Sprengsatz überbracht haben könnte.<sup>2700</sup>

Auf Vorhalt der Kontakte A. F.s und seiner Unterstützerrolle für *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* 1998 in Chemnitz hat die Zeugin ausgesagt:

„[...] da haben wir keine Anhaltspunkte, dass diese Person als Überbringer der Bombe in Betracht kommt, Stand heute. [...] Wir haben die Kontakte des Herrn A. F. zum Trio untersucht. Wir haben keine Hinweise, dass zu diesem relevanten Tatzeitpunkt ein Kontakt bestand, dass diese Person zum Tatort gefahren sein könnte.“<sup>2701</sup>

<sup>2696</sup> Gutachten S-11, Sachverständiger Eumann, S. 49.

<sup>2697</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 220.1, Bl. 165 ff. – Vernehmung A. F. vom 2. August 2012.

<sup>2698</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 220.1, Bl. 165 ff. – Vernehmung A. F. vom 02. August 2012.

<sup>2699</sup> *Oswald*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 40.

<sup>2700</sup> *Greger*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 50.

<sup>2701</sup> *Greger*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 50.

cc) Verdacht der Beteiligung des L. M.

Der Verdacht, L. M. könne die Bombe in der Probsteigasse deponiert haben, entstand durch eine im Februar 2012 durch eine Mitarbeiterin des BfV festgestellte Ähnlichkeit L. M.s mit einem Phantombild, das mit Hilfe des Geschädigten D. M. angefertigt wurde.

aaa) *Übermittlung der Phantombilder an die Verfassungschutzbehörden*

Die mit Hilfe der Zeugen D. und M. M. erstellten Phantombilder wurden im Rahmen der Ermittlungen durch das BKA auch den Verfassungsschutzbehörden übermittelt, um mögliche Szeneangehörige zu identifizieren.

(1) Bundesamt für Verfassungsschutz

Das BKA übersandte die Phantombilder mit Schreiben vom 18. Januar 2012 an das BfV als zuständige Bundesbehörde.<sup>2702</sup>

Dort wurden sie durch die für Umfeldbearbeitung der Anschlagssorte zuständigen Sachbearbeiterin im BfV, der Zeugin A. Ka., ausgewertet und dabei wurde die Ähnlichkeit mit einem Angehörigen der Kölner Szene zum ersten Mal festgestellt. Vergleichsmaterial fand sich auf einer sichergestellten Festplatte des Axel R., auf der auch private Fotos gespeichert waren. So konnte der Zusammenhang zur „Kameradschaft Walter Spangenberg“ und damit zur Kölner Szene hergestellt werden.

Die Zeugin hat bekundet:

„Wir hatten diese Phantombilder mit allen uns bekannten Bildern in unseren Dateien abgeglichen, gerade aus dem Raum Köln, Düsseldorf, Aachen, die wir so kannten. [...] konnten nirgendwo etwas feststellen; aber ich hatte vorher bereits das Umfeld von Köln, die ‚Kameradschaft Walter Spangenberg‘ auch bearbeitet und hatte in diesem Zusammenhang auch die archivierten HNG-Asservate durchgesehen, wo auch die Festplatte von dem Axel R. gespiegelt war. Das durften wir mit Genehmigung durchsehen, ob wir irgendwelche neuen Erkenntnisse daraus finden konnten. Und da sind mir in den Bilddateien halt diese Bilder aufgefallen. Und daran erinnerte ich mich, als ich diese beiden Bilder sah, und habe mir das noch mal angesehen und habe halt mit einer Person eine gewisse Ähnlichkeit feststellen können, die nach meinem damaligen Verständnis - man ist ja auch nicht immer objektiv -, nach meinem subjektiven Empfinden nicht nur die Haarlänge betraf, sondern auch die Mundpartie.“<sup>2703</sup>

Die Person war nach Aussage der Zeugin im BfV nicht als L. M. bekannt, sodass die Bilder an den Verbindungsbeamten des Verfassungsschutzes NRW mit Bitte um Identifizierung übergeben wurden.

<sup>2702</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 110, Bl. 44, Vermerk KKn Voggenreiter, BAO TRIO vom 29. Februar 2012. (VS-NfD)

<sup>2703</sup> Ka., Protokoll-Nr. 37 III der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 24.

„[Anm.: Nach Feststellung der Ähnlichkeit] [H]abe ich das der Vorgesetzten gegeben, ausgedruckt, der Vorgesetzten gegeben, zum Vergleich, zum Abgleich, habe es noch mal mit der Sachbearbeiterin, die auch für Nordrhein-Westfalen zuständig ist, besprochen. Aber niemand kannte diese Person auf diesem Bild. Und wie ich jetzt später dann aus Vermerken mir angelesen habe, ist das Bild des *L. M.* dann an den Verbindungsbeamten des LfV in Nordrhein-Westfalen übergeben worden mit der Bitte um Identifizierung.“<sup>2704</sup>

## (2) Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen

Beim Verfassungsschutz NRW gingen die Bilder am 8. Februar 2012 ein.<sup>2705</sup>

Der Zeuge *Burkhard Schnieder* als damals zuständiger Gruppenleiter im Verfassungsschutz NRW hat dies vor dem Ausschuss bestätigt und ergänzend ausgeführt:

„Ich war eine knappe Woche als Gruppenleiter im Amt, und dann kam eine Meldung, nämlich dass sich das BfV mit unserem Haus in Verbindung gesetzt hatte: Man habe bei der Auswertung von Asservaten ein Foto gefunden, und dieses Foto habe, so habe eine Sachbearbeiterin beim BfV festgestellt, Ähnlichkeit mit einer Person, die sie aus anderen Zusammenhängen kenne, und das müsse eine Person sein aus der Kölner Szene. - Das ist dann eben unserem Haus vorgelegt worden mit der Bitte, sich damit mal zu befassen und zu klären, ob wir die Person identifizieren können.“<sup>2706</sup>

Die damalige Abteilungsleiterin der Abteilung Verfassungsschutz im Ministerium für Inneres und Kommunales in NRW, die Zeugin *Mathilde Koller*, hat gegenüber dem Ausschuss dazu bekundet:

„Zum Thema Probsteigasse. Nach dem Aufdecken des NSU war ein Schwerpunkt unserer Arbeit die Aufarbeitung der Geschehnisse, insbesondere auf die Tatorte Nordrhein-Westfalen bezogen. Wir haben dann im Februar insgesamt - - Zu dem Thema Probsteigasse kam im Februar 2012 vom BKA an das BfV eine Anfrage, Übersendung eines Phantombilds, was von einer Angehörigen des Opfers oder nach den Angaben des Opfers gezeichnet worden ist. BKA fragt BfV an, ob die Person dort identifizierbar ist. Das BfV wendet sich an Nordrhein-Westfalen, Bereich Rechtsextremismus, mit dem Bemerkten, ob möglicherweise das jemand aus dem Kölner Neonazi-Spektrum sein könnte. Es passiert das, was in solchen Fällen immer passiert: Man spricht miteinander. Ich gehe auch davon aus, dass der Referatsleiter dann nach Köln gefahren ist und man das auch noch mal vor Ort besprochen hat.“<sup>2707</sup>

<sup>2704</sup> *Ka.*, Protokoll-Nr. 37 III der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 25.

<sup>2705</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 110, Bl. 44, Vermerk *KKn Voggenreiter*, BAO TRIO vom 29. Februar 2012. (VS-NfD)

<sup>2706</sup> *Schnieder*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 11.

<sup>2707</sup> *Koller*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 33 f.

*bbb) Maßnahmen des Verfassungsschutzes NRW*

Der Hinweis des BfV auf eine Ähnlichkeit mit einer Person aus der Kölner Neonazi-Szene führte beim Verfassungsschutz NRW zu verschiedenen Maßnahmen, die neben der Information des GBA über *L. M.* auch die Abschaltung als V-Person umfassten, denn *L. M.* war zu jenem Zeitpunkt noch aktive V-Person des Verfassungsschutz NRW.

(1) Identifizierung *L. M.*s

Der Hinweis des BfV konnte bereits am 08. Februar 2012 auf die Person *L. M.* konkretisiert werden. Der Zeuge *Burkhard Schnieder* erklärte:

„Den Kollegen war relativ schnell klar aufgrund der Beschreibung - eine Person mit längeren Haaren in der rechten Szene -, um wen es sich handeln könnte. Man setzte sich dann deshalb auch zusammen, weil man eben sehr schnell darauf kam, wer diese Person denn sein müsste. Es wurde dann noch mal die Situation bewertet, hinterfragt, ob es denn sein könnte, dass diese Person in die Geschichte Probsteigasse involviert ist.“<sup>2708</sup>

Die Zeugin *Mathilde Koller* hat dazu ergänzend ausgesagt:

„Wir haben uns dann zusammengesetzt, das heißt also ich, der Herr Schnieder, dann der Referatsleiter Rechtsextremismus/Auswertung und auch der Referatsleiter Beschaffung und ein Referent und Sachbearbeiter. Aber das weiß ich jetzt nicht mehr genau, wie viele Leute da waren. Wir sind übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Ähnlichkeit nicht auszuschließen ist, und haben dann überlegt: Was machen wir? Der Fachbereich sagte, eine Tatbeteiligung dieser Person könne er sich nicht vorstellen; aber es war außer Frage, dass wir diese Informationen an den Generalbundesanwalt weitergeben werden im laufenden Verfahren.“<sup>2709</sup>

Auf Nachfrage, ob alle Teilnehmer der Besprechung von der Ähnlichkeit überzeugt gewesen seien, erklärte die Zeugin:

„Es war keiner dabei, der gesagt hat: Der ist es auf keinen Fall, und wir schmeißen das Ding jetzt weg.“<sup>2710</sup>

Im Ausschuss ist in diesem Zusammenhang hinterfragt worden, warum die Identifizierung nach dem Hinweis des BfV im Jahre 2012 innerhalb von 24 Stunden gelang, jedoch nach dem Anschlag im Jahre 2001 keinerlei Zusammenhang hergestellt werden konnte.

<sup>2708</sup> *Schnieder*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 11.

<sup>2709</sup> *Koller*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 34.

<sup>2710</sup> *Koller*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 41.

Das Phantombild nach den Angaben des Zeugen *D. M.* vom 19. Januar 2001 wurde damals im Rahmen einer Öffentlichkeitsfahndung verwendet und war in den Medien verbreitet worden.<sup>2711</sup>

Die Zeugen *Mathilde Koller* und *Burkhard Schnieder* haben dies im Wesentlichen mit dem Umstand erklärt, *L. M.* habe 2001 keine Ähnlichkeit mit dem Phantombild gehabt, da er kurze Haare getragen habe.

Der Zeuge *Burkhard Schnieder* hat hierzu ausgesagt:

„Die Erklärung ist relativ einfach: - [...] - Weil die Person 2001 wohl gar nicht so ausgesehen hat. Sie hat ja selber auch belegt - sie hat ja auch mehrere Rechtsstreitigkeiten dann geführt -, dass sie zu dieser Zeit gar keine langen Haare hatte und gar nicht so aussah wie das Phantombild – [...] - und die langen Haare wohl erst ab 2006 folgende getragen hat. Die Person, um die es jetzt geht, hat Bilder vorgelegt aus der Zeit 99, 2000, 2001 aus dem privaten Bereich später, die dann dokumentieren [...] Da ist erkennbar - Fotos Weihnachten 2000 etwa -, dass er ganz anders aussah, nämlich mit kurzen Haaren, nicht Kahlkopf, sondern Haare etwa vielleicht so wie ich oder noch ein bisschen kürzer.“<sup>2712</sup>

Auf Nachfrage hat der Zeuge weiter erklärt, dass man sich bei der Datierung der Fotos im Wesentlichen auf *L. M.s* Angaben verlassen hätte:

„Das beruht, denke ich erst mal, im Wesentlichen natürlich auf seinen Angaben, aus den Zusammenhängen, aus denen man sehen kann -- Auf den Bildern - das war ein Weihnachtsfoto -, da konnte man sehen, wie alt seine Kinder waren etwa.“<sup>2713</sup>

Diese Privatbilder *H's.* sind dem Verfassungsschutz nach Auskunft des Zeugen *Burkhard Schnieder* nicht im Jahre 2012 sondern erst im Jahre 2014 oder 2015 im Zusammenhang mit Presseveröffentlichungen zur Person *L. M.s* von diesem übergeben worden:

„Damals lagen die nicht vor, also im Jahr 2012, - [...] - sondern erst später kam er damit. Er war ja damals in der Presse auch kein Thema. Das kam, glaube ich, erst 2014 auf. Dann gab es *Express*-Artikel, dann gab es auch mal im ZDF einen Bericht über ihn. Und dann kam es im Folgejahr, Anfang 2015, noch mal, dass er noch mal Gegenstand von Presseberichterstattung wurde. In dem Zusammenhang ist das nach meiner Erinnerung noch mal aufgegriffen worden.“<sup>2714</sup>

In den dem Ausschuss vorgelegten Unterlagen finden sich keine Fotos, die von *L. M.* in den Jahren 2014 bis 2015 an das LfV NRW überreicht worden wären.

Der Zeuge hat weiter angegeben, dass auch Personen befragt wurden, die *L. M.* in der fraglichen Zeit kannten. An das Ergebnis der Befragungen konnte sich der Zeuge jedoch nicht mehr konkret erinnern:

<sup>2711</sup> MAT OLG-1, Altakten, Anschlag Probststeigasse, Beiakte 1, Bd. 2 087, Bl. 195, Vermerk KOKin van Ooyen vom 5. Februar 2011. (VS-NfD)

<sup>2712</sup> *Schnieder*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 14.

<sup>2713</sup> *Schnieder*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 15.

<sup>2714</sup> *Schnieder*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 15.



„Wie gesagt, es sind Personen befragt worden, die noch greifbar waren, die ihn kannten aus der Zeit. Ich habe jetzt keine definitive Erinnerung, ob jemand gesagt hat: Nein, der sah damals nicht so aus. - Das kann ich nicht hier von mir aus sagen. Aber, wie gesagt, es gab mehrere Fotos aus verschiedenen Jahrgängen, die ihn seiner Zeit immer stets mit kurzen Haaren gezeigt haben.“<sup>2715</sup>

Die Zeugin *Mathilde Koller* hat ebenfalls die Frage verneint, ob einer ihrer Mitarbeiter bei der Aufarbeitung im Jahre 2012 erklärt habe, *L. M.* habe schon immer wie auf dem Phantombild ausgesehen.<sup>2716</sup>

Im Verfassungsschutz NRW wurde nach Eingang des Hinweises auf das Phantombild in den Akten nach Bildern des *L. M.* aus der Tatzeit gesucht. Der Verfassungsschutz NRW stellte dem Generalbundesanwalt dann Fotos des *L. M.* aus dem Internet zur Verfügung, die auch in den Lichtbildvorlagen des BKA verwandt wurden. Diese Bilder waren allerdings von so schlechter Qualität, dass sich die Nebenklage-Vertreterinnen der *Familie M.* in einem Brief darüber beschwerten.

Die Zeugin *Mathilde Koller* hat zu dem Bildmaterial ausgeführt:

„Wir haben ja in dem zweiten oder zur Vorbereitung der zweiten dienstlichen Erklärung, 15.02., gerade zur Ermittlung dieser Geschichte: ‚Wie sah der 2001 aus?‘ alle Akten noch mal durchgeschaut und geschaut: Wie sah der zu der Zeit aus? Wir haben ja kein gutes Material geschickt. [...] Das war alles Handarbeit. Das war halt schwierig. Und später sind ja erst diese Bilder aufgekommen, auch im Netz, mit diesen langen Haaren. Insofern lag da jetzt nicht ein Bild, wo man sagte: ‚Das ist Zeitraum 2001, und das schicken wir jetzt‘, sondern wir haben wirklich alles durchguckt, die Aktenlage gesichtet und dann daraufhin alle verfügbaren Lichtbilder auch aus Bildern herausgeschnitten und dort übersandt.“<sup>2717</sup>

Im Übrigen hat die Zeugin darauf hingewiesen, dass vor der Nachfrage des BfV zu dem Phantombild der Anschlag im Verfassungsschutz NRW kein Thema gewesen sei:

„Aber dieser Vorgang Probsteigasse war in meiner Abteilung, wie ich sie vorgefunden habe, kein Thema. Das war kein Thema.“<sup>2718</sup>

## (2) Informationsweitergabe an den Generalbundesanwalt

In der Folge wurden durch den Verfassungsschutz NRW verschiedene Maßnahmen getroffen, um die nachrichtendienstlichen Informationen in das Strafverfahren einzuführen. Diese wurden von Anfang an mit dem GBA abgestimmt.

„Wir haben uns dann zusammengesetzt, das heißt also ich, der Herr Schnieder, dann der Referatsleiter Rechtsextremismus/Auswertung und auch der Referatsleiter Beschaffung und ein Referent

<sup>2715</sup> *Schnieder*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 18.

<sup>2716</sup> *Koller*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 39.

<sup>2717</sup> *Koller*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 39.

<sup>2718</sup> *Koller*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 40.

und Sachbearbeiter. [...] Wir sind übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Ähnlichkeit nicht auszuschließen ist, und haben dann überlegt: Was machen wir? Der Fachbereich sagte, eine Tatbeteiligung dieser Person könne er sich nicht vorstellen; aber es war außer Frage, dass wir diese Informationen an den Generalbundesanwalt weitergeben werden im laufenden Verfahren. [...] Wir haben das dann so angepackt - das habe ich in der Akte nicht mehr gesehen, aber das habe ich noch in Erinnerung, das hat sich zumindest festgesetzt -, dass der Referatsleiter Rechtsextremismus nach Karlsruhe gefahren ist, mit dem dort zuständigen Staatsanwalt das kursorisch besprochen hat: Wie bekommen wir diese Informationen in den Vorgang?“<sup>2719</sup>

Es wurden dann insgesamt vier „dienstliche Erklärungen“, die erste am 9. Februar 2012, die zweite und dritte am 15. Februar 2012 und die vierte am 22. Februar 2012, in unterschiedlichen Einstufungsgraden verfasst und dem GBA übermittelt.

Die Zeugin *Mathilde Koller* hat dazu ausgeführt:

„[U]nd danach haben wir wie folgt gehandelt: Wir haben dem GBA gegenüber vier dienstliche Erklärungen abgegeben in einer kurzen Zeitspanne. Die liegen Ihnen vor. Das war der 9. Februar bis 22. Februar. Diese dienstlichen Erklärungen sind teilweise von mir und teilweise von Herrn Schnieder unterschrieben. Alle vier dienstlichen Erklärungen sind mit mir abgestimmt und auch mit mir erörtert und erarbeitet. Die Tatsache, dass Herr Schnieder zwei unterschrieben hat, die kann ich mir jetzt im Nachhinein nur noch so erklären, dass ich einfach dienstliche Termine hatte. Ich war einfach nicht im Haus, da war irgendeine Ministerkonferenz oder irgendein Ausschuss oder irgendwas. Dann hat Herr Schnieder das unterschrieben. Das war aber alles mit mir abgestimmt. Also, was Herr Schnieder gemacht hat, war auch meine Meinung.“<sup>2720</sup>

(a) 1. *Dienstliche Erklärung*

Unter dem Datum des 9. Februar übermittelte das Ministerium für Inneres und Kommunales, Abteilung Verfassungsschutz die biografischen Daten *L. M.s.*<sup>2721</sup>

Der maßgebliche Passus lautete:

„Am 08.02.2012 übergab mir das Bundesamt für Verfassungsschutz Phantombilder des Täters des Sprengstoffanschlags auf ein Lebensmittelgeschäft in der Probsteigasse in Köln am 19.01.2001.

Eine Überprüfung relevanter Personen der örtlichen neonazistischen Szene hat ergeben, dass ein Mitglied der sogenannten Kameradschaft Walter Spangenberg aus Köln Ähnlichkeiten mit den

<sup>2719</sup> *Koller*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 34.

<sup>2720</sup> *Koller*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 34.

<sup>2721</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 110, Bl. 42, Dienstliche Erklärung Verfassungsschutz NRW vom 9. Februar 2012. (VS-NfD)

Phantombildern aufweist. Es handelt sich hierbei um L. M., auch L. M. genannt, [...].<sup>2722</sup>

Ferner enthält die Erklärung noch den Satz:

„Anhaltspunkte für eine Tatbeteiligung bestehen nicht.“<sup>2723</sup>

Diese Erklärung wurde vom Zeugen *Burkhard Schnieder* unterschrieben.

(b) *Bewertung der Möglichkeit einer Tatbeteiligung in der Erklärung*

Im Ausschuss ist hinterfragt worden, wie die Bewertung, es bestünden keine Anhaltspunkte für eine Tatbeteiligung, innerhalb eines Tages und angesichts der Tatsache, dass L. M. in jungen Jahren bereits ein Sprengstoffdelikt begangen hatte, getroffen werden konnte.

Die Zeugin *Mathilde Koller* hat dazu erklärt, es habe sich um die Einschätzung gehandelt, dass L. M. diese Tat nicht zuzutrauen sei. Zu dieser Einschätzung sei sie nach Gesprächen mit Angehörigen ihrer Behörde gelangt, die jahrelang mit L. M. zusammengearbeitet hätten.

Konkret hat die Zeugin sich wie folgt eingelassen:

„Das ist eine weiche Stelle in diesem Vermerk. Aber das ist eine weiche Stelle, die auch ein Ergebnis der Besprechung war. Ich habe mit Leuten das erörtert, die schon jahrelang mit dieser Person zusammengearbeitet haben und die Vertrauen zu dieser Person hatten. Das war dann für mich auch gar nicht schwer, zu sagen: Wir haben hier keine Anhaltspunkte für eine Tatbeteiligung. - Das ist ein Satz, der stimmt. Ob der da hingehört, darüber kann man stundenlang streiten. Professionell juristisch ist es nicht, weil die Tatbeteiligung erst nach dem Ende der Ermittlungen oder nach der Aufdeckung der Tat erfolgt. Aber das war einfach so eine Art voreilige Einschätzung von uns oder eine wohlwollende Einschätzung: Also, wir glauben nicht, dass der das war; so.“<sup>2724</sup>

Dieses Vertrauen habe sich auch aus dem von L. M. generierten Informationsaufkommen gespeist:

„Also, Sie müssen immer sehen, so eine Beziehung entsteht nicht nur durch persönlichen Kontakt, sondern auch durch Aufkommen der Informationen, durch die Möglichkeit, schnell Informationen aus dem Phänomenbereich zu bekommen. Da war die einhellige Meinung der Auswerter und Beschaffer, so wie sich das bei mir festgesetzt hat, dass es eine Vertrauensperson ist und dass keiner ihm diese Tat zutraut. Deshalb: Den Satz können Sie hin und her wenden, er ist sicher nicht professionell. Aber es sollte einfach gesagt werden: Wir glauben nicht, dass der das war. - Jetzt kann man aber zum Schluss sagen, ob der da steht oder nicht: Das kann das Ermittlungsverfahren nicht beeinflussen.“<sup>2725</sup>

<sup>2722</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 110, Bl. 42, Dienstliche Erklärung Verfassungsschutz NRW vom 9. Februar 2012. (VS-NfD)

<sup>2723</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 110, Bl. 43, Dienstliche Erklärung Verfassungsschutz NRW vom 9. Februar 2012. (VS-NfD)

<sup>2724</sup> *Koller*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 37.

<sup>2725</sup> *Koller*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 41.

Die Frage, ob aus langjähriger Zusammenarbeit mit einer V-Person und dem daraus entstehenden Vertrauensverhältnis nicht auch ein gewisser Distanzverlust eintreten könne, beantwortete die Zeugin mit „Ja“.<sup>2726</sup>

Der Zeuge *Burkhard Schnieder* hat zur Frage der Bewertung bestätigt, dass es sich um eine erste Einschätzung gehandelt hat und neben dem Phantombild keinerlei Anhaltspunkte für eine Tatbeteiligung ersichtlich waren:

„Ich glaube, ich habe selber diesen Satz da reingebracht, weil er zum Ausdruck bringen sollte, dass über die Ähnlichkeit mit dem Foto hinaus ansonsten keine Tatsachen vorhanden sind, die das in irgendeiner Form abstützen und diesen Vorwurf, um den es ja immerhin geht - ein sehr schwerwiegender Vorwurf -, in irgendeiner Weise noch belegen. Das war natürlich nur die erste Einschätzung, aber es wäre ohnehin vom GBA die Frage gekommen: Was habt ihr denn noch? - Zu dem Zeitpunkt, an dem die erste Recherche gemacht worden ist zum Tatvorgang Probsteigasse - ich kenne das auch -, gab es über die Ähnlichkeit des Fotos hinaus nichts. Das sollte dieser Satz zum Ausdruck bringen.“<sup>2727</sup>

Zum Zustandekommen der Bewertung hat er ausgeführt:

„Wie gesagt, die Person war bekannt. Es wurden alle Informationen zu dieser Person zusammengetragen und bewertet: Traut man dieser Person das zu? Gibt es irgendwelche sonstigen Anhaltspunkte, dass die Person involviert sein könnte nach Aktenlage, nach Kenntnis der Personen, die schon länger im Rechtsextremismus tätig sind? - Sie kennen ja die Bereiche Auswertung und Beschaffung. Alle, die im Moment zur Verfügung standen, wurden dazu noch mal befragt, und es hatte niemand den Eindruck, dass man dieser Person das zutrauen könnte. Gleichwohl sahen wir uns in der Pflicht, aufgrund des möglichen Bezuges zum NSU, wie eben gesagt, auch den Weg sofort zum Generalbundesanwalt zu gehen.“<sup>2728</sup>

(c) *Überbringung der 1. dienstlichen Erklärung*

Die 1. Dienstliche Erklärung vom 9. Februar 2012 wurde am Folgetag durch den Zeugen *Burkhard Schnieder* mit zwei Kollegen und einem Vertreter des BfV persönlich dem zuständigen Bundesanwalt beim GBA, dem Zeugen *Dr. Herbert Diemer*, übermittelt. Das persönliche Gespräch diente dabei auch der Erläuterung der Hintergründe zur Person *L. M.s.*

Der Zeuge beschreibt dies wie folgt:

„Wir haben einen Termin für den Folgetag dann auch bekommen beim GBA. Ich bin dann persönlich nach Karlsruhe gefahren mit zwei Kollegen und auch einem Vertreter des BfV und habe den Generalbundesanwalt davon unterrichtet, dass wir, zumindest was das Erscheinungsbild dieses berühmten Phantombildes angeht, sagen können, dass es eine Ähnlichkeit gibt mit einer uns bekannten

<sup>2726</sup> *Koller*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 38.

<sup>2727</sup> *Schnieder*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 14.

<sup>2728</sup> *Schnieder*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 11.

Person aus der Kölner Szene. Und ich habe auch den Generalbundesanwalt rückhaltlos über den gesamten Hintergrund dessen informiert, was zu dieser Person im Hause bekannt war, alle Details ohne Einschränkung, was also Geheimhaltung angeht.<sup>2729</sup>

Nach Angaben der Zeugin *Mathilde Koller* diente die persönliche Übermittlung auch der Etablierung der Arbeitsbeziehungen zum GBA:

„Die persönliche Überbringung hat bei der ersten Erklärung stattgefunden. Das ist aus meiner Sicht eine professionell ordentliche Art, weil man dann vor Ort gerade in so einem Fall noch mal Sachen besprechen kann, wie man mit dem Vorgang umgeht - alle Übrigen sind schriftlich abgegangen -, und dass man sich auch als Person kennenlernt. Dann ist einfach der Kontakt hergestellt.“<sup>2730</sup>

Im Ausschuss ist thematisiert worden, dass die Dringlichkeit, mit der dieser Vorgang behandelt wurde, nicht zu der getroffenen Bewertung passt, an der „Spur L. M.“ sei nichts dran. Es dränge sich vielmehr der Eindruck auf, der Verfassungsschutz habe hier „eine heiße Kartoffel“ abgeben wollen.<sup>2731</sup>

Der Zeuge *Burkhard Schnieder* hat dazu erklärt:

„Was uns vorlag am 08., war einmal nur dieses Phantombild, und das im Zusammenhang mit NSU. Sie können sich vorstellen, dass das natürlich jeden elektrisiert hat in irgendeiner Form. Natürlich ist das eine heiße Kartoffel, aber mit anderen Vorzeichen. Das ist von großer Relevanz. Von daher haben wir es in unserer Pflicht gesehen, dass wir sofort auch die für das Ermittlungsverfahren zuständige Stelle davon unterrichten, weil diese Stelle möglicherweise dann auch zu weitergehenden Maßnahmen kommt.

Ich habe es vorhin schon mal angedeutet: Wenn man einen bestimmten Verdacht hat, dann schließt man ja operative Maßnahmen möglicherweise nicht aus. Was ich eben gesagt habe, diese Gesamtbewertung der Person, das ist jetzt die Nachbetrachtung dessen, was an Erkenntnissen dann im Zuge der weiteren Aufarbeitung und Betrachtung des Falles dazugekommen ist. Damals war es einfach so: ein Phantombild, der Vorwurf einer Straftat NSU in Köln - da natürlich die Pflicht, sofort der zuständigen Stelle zu sagen: Da gibt es jetzt ein Anpack-Ende für Ermittlungen möglicherweise. Wir bringen euch das alles, und wir sind bereit, alles zu dem Fall zu sagen, was wir haben. Ihr kriegt alles, was ihr wollt. - Das war die Aussage gegenüber dem GBA.“<sup>2732</sup>

Über den Vorgang wurde nach den Angaben der Zeugen auch der damalige nordrhein-westfälische Innenminister *Behrens* durch einen Besuch der Zeugen *Mathilde Koller* und *Schnieder* informiert:

„Natürlich haben wir ihm [Anm.: dem Minister] das Phantombild gezeigt. Natürlich elektrisiert das auch einen Minister - im Zusam-

<sup>2729</sup> *Schnieder*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 11.

<sup>2730</sup> *Koller*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 35.

<sup>2731</sup> *Schnieder*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 28.

<sup>2732</sup> *Schnieder*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 29.

menhang mit NSU. Das war ja immer noch sehr frisch und tat immer noch weh. Von daher immer noch natürlich die Verantwortung, die Ermittlungsbehörden da zu unterstützen, wo es ein Anpack-Ende gibt für weitergehende Ermittlungen.“<sup>2733</sup>

Der Minister habe dann entschieden, die Delegation mit der Erklärung zum GBA zu schicken.<sup>2734</sup>

(d) *Die weiteren Dienstlichen Erklärungen*

Im weiteren Verlauf wurden dann im Zeitraum vom 15. Bis 22. Februar 2012 noch die weiteren als Verschluss-sache eingestuftten dienstliche Erklärungen gefertigt und an den GBA übermittelt.

Die Zeugin *Mathilde Koller* hat zum Inhalt folgende Angaben gemacht:

„Dann sind in der Folge, also 15. Februar, noch zwei dienstliche Erklärungen verfasst worden. Die erste vom 15. enthielt nur die von uns dann aus allen Akten zusammengesuchten Lichtbilder von der Person, damit die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit hatte, das zu vergleichen, ob es da Ähnlichkeiten geben könnte oder sie eben auch als Vorlage geeignet wären.

Der zweite Vermerk von dem Tag, 15.02., enthielt den Aktionsbereich - ich gucke jetzt gerade nach, damit ich das auch richtig sage -, und zwar ist der politische Hintergrund der fraglichen Person mitgeteilt worden. Und in diesem Vermerk haben wir auch den Hinweis gegeben auf ein Sprengstoffdelikt Mitte der 1980er-Jahre mit gerichtlichem Ausgang.

Jetzt Klammer auf: Für mich war das eine große Beruhigung, als ich das jetzt in der Akte gesehen habe, weil ja durch die Presse gewabert ist, dass ich dieses einschlägige Delikt dem GBA gegenüber verschwiegen haben soll. Das hat mich wirklich belastet, weil das nicht meine Art ist, einen Vorgang nur unvollständig weiterzugeben oder eben nicht die ganzen Umstände mitzuteilen. Dann eben die Information zu der Organisation, politische Inhalte über die Organisation, in der die Person tätig war, also ‚Kameradschaft Walter Spangenberg‘.

Dann gab es noch eine vierte dienstliche Erklärung vom 22.02., und das war im Grunde ein Nachklapp der nachrichtendienstlichen Information.“<sup>2735</sup>

Auf Nachfrage, ob der GBA auch über *L. M.s* Rolle im „Kampfbund deutscher Sozialisten“ (KDS), der „Kameradschaft Walter Spangenberg“, seine militärische Ausbildung, die Wehrsportaktivitäten und seinen Waffenbesitz informiert wurde, hat der Zeuge *Burkhard Schnieder* angegeben:

„Wir haben umfassend unterrichtet, da auch die Kollegen, die zuständig sind für den Bereich Rechtsextremismus, mich begleitet hatten, und auch der Leiter der Beschaffung hatte mich begleitet,

<sup>2733</sup> *Schnieder*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 29.

<sup>2734</sup> *Schnieder*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 29.

<sup>2735</sup> *Koller*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 34 f.

sodass also auch alle Fragen des GBA beantwortet werden konnten. Sie kennen ja, denke ich, auch die Behördenzeugnisse, die daraufhin gefertigt worden sind in den Tagen danach und an den GBA gegangen sind. Da ist ja auch viel berichtet worden, zum einen über die Person selber, seine Funktion, und zum anderen über mögliche Kontakte auch nach Ostdeutschland zu bekannten Personen möglicherweise, die schon mal irgendwie involviert waren in den Bereich NSU. Da sind vier Behördenzeugnisse später noch mal gefertigt worden, die sich jeweils mit unterschiedlichen Bereichen auseinandergesetzt haben. Da ist auch alles aufgedeckt worden, was aus den Akten zur Person, zum Hintergrund und zu seinem Werdegang, zu seinen Funktionen bekannt war.

[...]

Wenn Sie das lesen, steht das auch da drin. Er war meines Wissens bei der Bundeswehr und im Anschluss daran bei einem Reservistenverein, also Schießsportverein, und in dem Zusammenhang muss er auch Waffen gehabt haben, die er später dann irgendwann freiwillig abgegeben hat.

[...]

Doch, es sind viele Details übermittelt worden. Wenn Sie sich die Behördenzeugnisse mal angucken, steht da im Ansatz praktisch alles drin. Nicht dieser Hinweis darauf, nein; aber dass er sich in dieser Form betätigt hat, dass er einen Waffenschein hat, das steht da alles drin.<sup>2736</sup>

### (3) Alibiüberprüfung und weitere Maßnahmen durch den Verfassungsschutz NRW

Nach der Übermittlung der ersten „dienstlichen Erklärung“ wurden im Verfassungsschutz NRW die vorhandenen Unterlagen und Akten zur Erstellung der weiteren Erklärungen ausgewertet. Auf eigene Maßnahmen mit Außenwirkung, insbesondere auf eine Befragung *L. M.s* zur Überprüfung eines möglichen Alibis, wurde verzichtet. Auch die Polizei in NRW wurde nicht von den Erkenntnissen unterrichtet.

Der Zeuge *Burkhard Schnieder* hat diese Zurückhaltung auf das Bemühen zurückgeführt, die Verfahrenshoheit des GBA zu wahren und auf keinen Fall in mögliche Ermittlungen des GBA einzugreifen oder diese zu beeinflussen:

„Wir haben nur eine interne Überprüfung durchgeführt, weil wir auf der anderen Seite keine externen Ermittlungen durchführen wollten, um uns in keiner Weise den Vorwurf möglicherweise entgegenhalten zu müssen, wir hätten in irgendeiner Form die Ermittlungen beeinflusst. Das war auch eine Devise. Das sollte der GBA entscheiden, wie es weitergeht. Wir haben deshalb auch nicht die NRW-Polizei zunächst einmal davon unterrichtet, sondern es

<sup>2736</sup> *Schnieder*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 18 f.

sollte allein der Generalbundesanwalt, der eben die Oberverantwortung trägt für das Gesamtverfahren, entscheiden, wie es weitergeht.<sup>2737</sup>

(a) *Befragung L. M. durch den Verfassungsschutz NRW*

Zur Frage, ob mit *L. M.* über den Verdacht einer Beteiligung an dem Anschlag in der Probsteigasse gesprochen wurde, haben die Zeugen *Mathilde Koller* und *Burkhard Schnieder* widersprüchliche Angaben gemacht. Nach Auskunft des Zeugen *Burkhard Schnieder* bestand die Weisung, zu diesem Thema keine Gespräche zu führen:

„Also, es gab den ausdrücklichen Hinweis, dass es keine Kontaktaufnahme zu diesem Fall zu dieser Person geben sollte. Derjenige, der immer mit der Person zu tun hatte, ist abgezogen worden - ausdrücklich. Das war auch eine Weisung. Es ist der Person dann mitgeteilt worden, dass es künftig weniger Kontakte gibt, und im März 2012 sind alle Kontakte zu dieser Person abgebrochen worden.“<sup>2738</sup>

Demgegenüber hat die Zeugin *Mathilde Koller* vor dem Untersuchungsausschuss in NRW bekundet, dass es Gespräche mit *L. M.* zu dem Thema gegeben hat. Das Protokoll der Vernehmung der Zeugin enthält dazu folgenden Passus:

„**Andreas Bialas (SPD):** Ist denn der *L. M.* von seiner V-Person noch mal auch nach 2011 dann zur Probsteigasse befragt worden?

**Zeugin Mathilde Koller:** Ja`.

**Andreas Bialas (SPD):** Ist er konkret damit konfrontiert worden, dass er möglicherweise eine sehr hohe Ähnlichkeit mit dem Phantombild aufweist?

**Zeugin Mathilde Koller:** Also, ich bin bis jetzt davon ausgegangen, weiß aber, dass es da widersprüchliche Aussagen gibt.

**Andreas Bialas (SPD):** Gab es darüber Dokumentationen?

**Zeugin Mathilde Koller:** Es gibt Vermerke in den Akten.

**Andreas Bialas (SPD):** Also, es gibt Vermerke in den Akten, was jetzt konkret V-Person *L. M.* befragt worden ist, womit sie auch konfrontiert worden ist, und was sie geantwortet hat?

**Zeugin Mathilde Koller:** Also, es gibt Akten, in denen die Befragungsvermerke dokumentiert sind.<sup>2739</sup>

In ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss hat die Zeugin auf die Frage, ob *L. M.* nach dem Eintreffen des Phantombildes direkt befragt wurde, geantwortet:

„Ja, ganz sicher.“<sup>2740</sup>

<sup>2737</sup> *Schnieder*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 11 f.

<sup>2738</sup> *Schnieder*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 13.

<sup>2739</sup> MAT A NW 21-3, Protokoll der 30. Sitzung, S. 22.

<sup>2740</sup> *Koller*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 43.



An anderer Stelle hat sie diese Aussage relativiert:

„Also, ich habe eben vorgetragen, dass wir zeitnah mit der Person gesprochen haben. Was mir nicht mehr erinnerlich - - also wo ich keine feste Erinnerung dran habe, ist, über welche Themenkomplexe gesprochen worden ist. Also wirst du ins Verfahren eingeführt und es gibt ein Phantombild. - Das weiß ich nicht. Also, ich würde jetzt sagen, so nach dem, wie ich an so Sachen rangehe, hätte ich gesagt, wir sagen dem alles.“<sup>2741</sup>

Kurz danach hat sie auf konkrete Nachfrage, ob *L. M.* zu der Ähnlichkeit mit dem Phantombild befragt wurde, bekundet, dies zu unterstellen.

„Also, danach ist er befragt worden. Ich habe das jetzt nicht mehr gelesen, aber das sage ich jetzt einfach mal so, weil ich das einfach mir unterstelle. Und die Antwort war sicher: Ich habe damit nichts zu tun.“<sup>2742</sup>

Am Schluss ihrer Aussage hat die Zeugin auf weitere Nachfrage dann die Darstellung des Zeugen *Burkhard Schnieder* bestätigt:

„Ich habe das ja eben auch relativiert. Ich weiß es nicht, über welche Komplexe man mit ihm gesprochen hat. Aber was Herr Schnieder sagt, stimmt. Also, ich weiß es nicht, ich habe es auch jetzt in der Akte nicht gefunden, wie das Gespräch gelaufen ist; es müsste eigentlich einen Gesprächsvermerk geben. Aber wenn Sie mich so damit konfrontieren, ist es eher logisch, dass wir den Komplex ausgeklammert haben. Ich weiß es aber nicht.“<sup>2743</sup>

Vermerke über eine Befragung *L. M.s* durch den Verfassungsschutz NRW zu dem Phantombild waren in den dem Ausschuss zur Verfügung stehenden Akten nicht vorhanden.

*(b) Keine Geltendmachung von Quellenschutzaspekten*

Auf Nachfrage ob der Quellenschutz in den Erörterungen mit dem GBA eine Rolle gespielt habe, hat der Zeuge *Burkhard Schnieder* mehrfach betont, dass durch den Verfassungsschutz NRW über die Tätigkeit *L. M.s* umfassend informiert und keinerlei Einfluss auf den GBA ausgeübt worden sei:

„Gegenüber dem Generalbundesanwalt, Herr Diemer in Person, der mich damals empfangen hat, ist alles rückhaltlos aufgedeckt worden. Es sind ja später auch Behördenzeugnisse gefertigt worden, aus denen man alles letztlich dann auch entnehmen kann. Das ist auch alles mündlich besprochen worden, das weitere Vorgehen auch. Wir selber haben uns zurückgehalten, weil wir eben auch nicht wussten: Zu welchen Maßnahmen greift etwa der Generalbundesanwalt? Macht er eine TKÜ-Maßnahme bei der Person?

<sup>2741</sup> Koller, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 46.

<sup>2742</sup> Koller, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 46.

<sup>2743</sup> Koller, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 51.

Macht er eine Hausdurchsuchung? - Wir haben deshalb keine weitergehenden Maßnahmen über das Ministerium hinaus durchgeführt.

[...]

Wie gesagt, wir haben ja keinen Einfluss auf das Ermittlungsverfahren genommen. Wenn der Generalbundesanwalt an uns irgendeine Erwartung gerichtet hätte, dass wir ihn in irgendeiner Form unterstützen, hätten wir das sofort gemacht. Also, es war in der einzigen Autonomie des Generalbundesanwaltes. Er hat offensichtlich das BKA beauftragt, die Ermittlungen durchzuführen. Wie gesagt, wir haben in keiner Weise versucht, darauf Einfluss zu nehmen, oder haben uns aufgedrängt in irgendeiner Form, umgekehrt aber deutlich gemacht, dass wir bereit sind, in jeder Form zu unterstützen. Wir haben die Fotos zur Verfügung gestellt. Wir haben über den Hintergrund der Person umfassend aufgeklärt. Das, was wir aus unserer Sicht tun konnten, ohne dass wir Außenwirkung erzielen, die bis zur Person möglicherweise kommt, haben wir gemacht.<sup>2744</sup>

Der damalige Ansprechpartner und zuständige Bundesanwalt beim GBA, der Zeuge Bundesanwalt beim BGH, *Dr. Herbert Diemer*, hat gegenüber dem Ausschuss jeden Verdacht der Beeinflussung von Ermittlungen durch Nachrichtendienste zurückgewiesen. Auf den konkreten Vorhalt, ob es eine Absprache gegeben habe in der „Spur *L. M.*“ nach dem Abgleich der Fotos „nichts mehr zu machen“, hat er erklärt:

„Nein, das gab es nicht.

[...]

Also, es gab keine Absprachen, wenn ich das noch antworten darf. Es gab keine Absprachen mit dem Landesamt oder überhaupt mit irgendeinem Geheimdienst, dass wir irgendwelche Ermittlungsmaßnahmen machen oder nicht machen. Das hat es nie gegeben. Das haben immer wir entschieden. Da hat uns niemand reingeredet, und uns hat kein LfV gebeten, irgendwelche Ermittlungen nicht zu tun. Das war alles nicht der Fall. Wir haben das nach kriminalistischen Gesichtspunkten und nach dem - - und strafprozessualen Gesichtspunkten entschieden, und das war hier auch in diesem Fall so.<sup>2745</sup>

An anderer Stelle hat der Zeuge zu diesem Thema ausgesagt:

„Der Umstand, dass das ein V-Mann des Verfassungsschutzes war, ist kein Kriterium und ist auch keines gewesen, sondern es ist so, wie ich Ihnen gesagt habe. Aber ich prüfe das [Anm.: Die Ermittlungen zu *L. M.*]gern noch mal nach. Aber ich bin - - Es ist so, wie ich es Ihnen gesagt habe. Nur eines ist ganz sicher - das brauche ich nicht nachzuprüfen -: Der Umstand, dass es sich hier um einen V-Mann gehandelt hat, ist überhaupt kein Gesichtspunkt. Das müssen Sie einfach glauben; das ist so. Der Umstand,

<sup>2744</sup> *Schnieder*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 12.

<sup>2745</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 36.

dass einer ein V-Mann eines Geheimdienstes ist, ist kein Gesichtspunkt für irgendeine prozessuale Entscheidung.<sup>2746</sup>

(4) Abschaltung des V-Mannes *L. M.*

Nach Angaben des Zeugen *Burkhard Schnieder* wurde *L. M.* Anfang des Jahres 2012 im Zusammenhang mit dem Verdacht, an dem Bombenanschlag in der Probsteigasse beteiligt gewesen zu sein, als V-Person abgeschaltet. Seine regelmäßige Kontaktperson sei abgezogen, ihm erklärt worden, dass es in Zukunft weniger Kontakt gebe und im März 2012 sei der Kontakt vollständig eingestellt worden.<sup>2747</sup>

Im Ausschuss ist die rasche Abschaltung mit Blick auf die in der ersten dienstlichen Erklärung vom 9. Februar 2012 getroffene Bewertung, es lägen keine Anhaltspunkte für eine Tatbeteiligung *L. M.s* vor, hinterfragt worden. Der Zeuge *Burkhard Schnieder* hat dazu erklärt:

„Sie bewerten diesen einen Satz über. Der sollte nicht zum Ausdruck bringen: ‚Da ist überhaupt nichts dran‘, sondern: Wir haben in dem Moment nichts, was irgendwie noch in Konnexität ist zu dem Anschlag Probsteigasse. - Das ist keine endgültige Bewertung, sondern sollte eben auch deutlich machen, wenn der Generalbundesanwalt fragt: ‚Was habt Ihr darüber hinaus Konkretes?‘, dass im Moment nichts Greifbares da ist. Es bleibt dieser allgemeine Hintergrund, der teilweise schon angesprochen worden ist, aber nichts Konkretes, dass wir sagen können, die Person war an diesem Tag möglicherweise da. Mehr sollte der Satz nicht zum Ausdruck bringen. Sie überinterpretieren ihn.“<sup>2748</sup>

Weiter hat er erklärt:

„Wenn ein solcher Vorwurf in der Welt ist, muss man sich natürlich genau überlegen: Was ist möglich und was ist nicht möglich? - Da geht man im Zweifel auf Nummer sicher.“<sup>2749</sup>

Auch nach Aussage der Zeugin *Mathilde Koller* erfolgte die Abschaltung mit Blick auf die Ermittlungen des Generalbundesanwalts gegen *L. M.*:

„Wenn eine Person in ein öffentliches Verfahren gerät, also wenn Sie diese Ebene nehmen, [...] dann ist es für mich eine Selbstverständlichkeit, dass der dann rausgeht aus der nachrichtendienstlichen Beschaffungsarbeit. Also, das war für mich Handwerk. Deshalb gab es für mich auch gar keine große Diskussion.“<sup>2750</sup>

Nach Berichten des Nachrichtenmagazins „DER SPIEGEL“ war *L. M.* jedoch bis in das Jahr 2015 noch als V-Person tätig.<sup>2751</sup> Auf entsprechenden Vorhalt zu einer möglichen Reaktivierung hat der Zeuge *Burkhard Schnieder* eine Reaktivierung nicht direkt bestätigt, aber bekundet:

<sup>2746</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 53.

<sup>2747</sup> *Schnieder*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 13.

<sup>2748</sup> *Schnieder*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 16 f.

<sup>2749</sup> *Schnieder*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 17.

<sup>2750</sup> *Koller*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 37.

<sup>2751</sup> Spiegel-Online v. 21. Juli 2015 – „Ein V-Mann wehrt sich gegen Verdacht“, S. 2.

„Die Person, um die es geht, ist abgeschaltet worden. Wir sind dann nach einiger Zeit, irgendwann 2013, herangetreten an den GBA, haben angefragt: Was ist aus den Ermittlungen geworden? Gibt es Belastungen gegenüber dieser Person? - Der GBA hat uns schriftlich mitgeteilt, dass es nach seinem Ermittlungsstand keinen Bezug gibt, keine belastenden Erkenntnisse. Auf der anderen Seite gab es Hinweise auf eine neue mögliche terroristische Vereinigung mit Bezügen nach Nordrhein-Westfalen, und zwar da, wo der Verfassungsschutz NRW nach der Abschaltung blind war. Deshalb hat man eine Entscheidung getroffen, so wie Sie sich das jetzt möglicherweise zusammenreimen können.“<sup>2752</sup>

*ccc) Ermittlungen des Bundeskriminalamtes*

Der GBA übersandte die dienstliche Erklärung des Verfassungsschutzes NRW vom 9. Februar 2012 einen Tag später mit Bitte um weitere Veranlassung an das BKA.<sup>2753</sup>

Das BKA beschaffte in der Folgezeit vom Einwohnermeldeamt Frechen ein Passbild *L. M.s* aus dem Jahre 2004 und fertigte damit sowie mit den vom Verfassungsschutz NRW überlassenen Bildern Lichtbildvorlagen, die in der Folge den Zeugen *D. und M. M.* vorgelegt wurden. Das Bild stammte aus einem Passantrag aus dem Jahr 2004 und wurde dem BKA vom Einwohnermeldeamt zugesandt. Darauf hatte *L. M.* braune, relative kurze Haare und einen Dreitagebart. Vor dem Hintergrund, dass das Phantombild des Täters längere Haare gehabt hatte, wurde auch dieses Bild hinsichtlich der Frisur dem nach Angaben des *D. M.* gezeichneten Phantombild entsprechend angepasst. Doch obwohl *D. und M. M.* angegeben hatten, dass der Täter keinen Bart getragen hat, wurde der Dreitagebart nicht entfernt.<sup>2754</sup>

(1) Vernehmung *D. M.* vom 23. Februar 2012

In dieser Vernehmung wurden dem Zeugen *D. M.* zwei Lichtbildvorlagen vorgehalten.

*(a) Lichtbildvorlagen*

Die Lichtbildvorzeigedatei 2012/5051 vom 23. Februar 2012 enthielt Bilder von *Mundlos, Böhnhardt, L. M.* und anderen Angehörigen des NSU-Umfeldes, die mit einer den Phantombildern entsprechenden Frisur verändert waren.<sup>2755</sup>

Die Lichtbildmappe ST 14 – 140006/11 vom 22. Februar 2012 enthielt Ganzkörperfotos von *Mundlos, L. M.* und anderen Angehörigen des NSU-Umfeldes. Ein Bild *Böhnhardts* fehlt in dieser Vorlage. Die Bilder sind insgesamt von eher schlechter Qualität.<sup>2756</sup> Daneben wurden noch Passbilder von *Mundlos* und *Böhnhardt* vorgelegt.<sup>2757</sup>

<sup>2752</sup> *Schnieder*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 18.

<sup>2753</sup> MAT A OLG I Sachakten Ordner 110, Bl. 41, Schreiben des GBA vom 10. Februar 2012. (VS-NfD)

<sup>2754</sup> MAT A OLG-I Sachakten Ordner 110, Bl. 45, Vermerk BKA, BAO TRIO v. 29. Februar 2012. (VS-NfD)

<sup>2755</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 194, Bl. 113, Lichtbildvorlage 2012/5051 vom 23. Februar 2012. (VS-NfD)

<sup>2756</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 194, Bl. 137 ff., Lichtbildmappe ST 14 – 140006/11 vom 22. Februar 2012. (VS-NfD)

<sup>2757</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 194, Bl. 148 ff. (VS-NfD)

(b) *Aussage*

Der Zeuge hat in der Vernehmung den Täter zunächst wie folgt beschrieben:

„Er war dünn, mager. Er hatte auch ein schmales Gesicht. Er war zwischen 25 und 30 Jahre alt. Er war ca. 175 cm groß. Ich kann auch nicht mehr viel Genaues zu ihm sagen. Ich habe damals schon gesagt, dass ich ihn vielleicht nicht wieder erkennen würde. Zu der Kleidung kann ich sagen, dass er gepflegt war. Er hatte eine Jeanshose und ein weißes Hemd an. Das weiß ich 100%. Er trug keinen Schmuck. Er sah deutsch aus. Er hatte helle Haare und etwas Locken. Sie waren eher blond.“<sup>2758</sup>

Zu den vorgelegten Fotos der Lichtbildvorzeigekartei 2012/5051, die aus Portraitfotos bestand, bei denen die Frisur der abgebildeten Personen den Phantombildern angepasst wurde, erklärte der Zeuge, dass *Uwe Böhnhardt* der Erscheinung des Täters am besten entspreche:

„Die Person auf Bild 3 hat eine Frisur, die genau so ist, wie die von dem Mann. Er hat auch das knochige Gesicht, aber keine Brille. Ich kann aber nicht sagen, dass das der Mann ist. Er sah ungefähr so aus. Die Bilder 10, 12, 19 kommen dem Mann auch näher. Aber das Bild 3 ist am besten.“<sup>2759</sup>

Bild 3 der Vorlage zeigt *Uwe Böhnhardt*, die Bilder 10 und 12 zeigen *Matthias Dienelt* und *A. F.*. Das Bild 19 zeigt einen „Dummy“, d. h. eine Person ohne Bezug zum Verfahren. *L. M.* ist auf dem Bild Nr. 8 zu sehen, das der Zeuge überhaupt nicht erwähnt.

Zu den Lichtbildern aus der Vorlage ST 14 – 140006/11, die aus verschiedenen Ganzkörperfotos bestand, erklärte der Zeuge:

„Bei Bild 9 passt die Statur ungefähr. Der Mann war etwas schmaler. Die abgebildete Person ist es aber nicht.“<sup>2760</sup>

Auf dem Bild Nr. 9 ist *Holger Gerlach* zu sehen. *L. M.* ist in dieser Vorlage auf dem Foto Nr. 7 abgebildet. Es handelt sich um eine Aufnahme, die aus einem Gruppenfoto extrahiert wurde und sehr unscharf ist.<sup>2761</sup>

Die Passbilder konnte der Zeuge *Böhnhardt* und *Mundlos* zuordnen. Einen der beiden habe er in den Medien gesehen. Er erklärte weiter:

„Die Beiden waren nicht bei mir im Geschäft. Ich glaube das nicht.“<sup>2762</sup>

<sup>2758</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 194, Bl. 114 – Vernehmung *D. M.* vom 23. Februar 2012. (VS-NfD)

<sup>2759</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 194, Bl. 115 – Vernehmung *D. M.* vom 23. Februar 2012. (VS-NfD)

<sup>2760</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 194, Bl. 116 – Vernehmung *D. M.* vom 23. Februar 2012. (VS-NfD)

<sup>2761</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 194, Bl. 147, Lichtbildmappe ST 14 – 140006/11 vom 22. Februar 2012. (VS-NfD)

<sup>2762</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 194, Bl. 116 – Vernehmung *D. M.* vom 23. Februar 2012. (VS-NfD)

(2) Vernehmung M. M. vom 19. März 2012

In der Vernehmung vom 19. März 2012 wurden der Zeugin zwei Lichtbildvorlagen und gesondert Bilder von *Böhnhardt* und *Mundlos* vorgelegt.

(a) *Lichtbildvorlagen*

Die Wahllichtbildvorlage 2012/5073 vom 09. März 2012 enthält ein Bild *L. M.s* und sieben Bilder von „Dummies“. Die Frisuren der Personen entsprechen den Phantombildern.<sup>2763</sup>

Die Lichtbildmappe ST 14 – 140006/11 vom 19. März 2012 enthielt Ganzkörperfotos von *Mundlos*, *L. M.* und anderer Angehöriger des NSU-Umfeldes. Ein Bild *Böhnhardts* fehlt in dieser Vorlage. Die Bilder sind insgesamt von eher schlechter Qualität.

Bei den Bildern von *Böhnhardt* und *Mundlos* handelt es sich um Porträts aus den Jahren 1996, 1997 und 2011.<sup>2764</sup>

*KKn Voggenreiter*, die Erstellerin der Lichtbildvorlagen hat in einem Vermerk vom 20. März 2012 zur Qualität des Ganzkörperfotos von *L. M.* folgendes festgehalten:

„Das Bild ist von sehr schlechter Qualität. Die Zeugin M. M. hätte aus diesem Grund die Person *L. M.* nicht anhand seines Gesichtes erkennen können.“<sup>2765</sup>

Vor dem Untersuchungsausschuss in NRW hat *KKn Voggenreiter* als Zeugin dazu ergänzend wie folgt ausgesagt:

„[Das Bild] war natürlich sehr schlecht. Es war aber halt das einzige Ganzkörperbild, das uns zu diesem Zeitpunkt vorlag. Deshalb haben wir es einfach in einer Wahllichtbildvorlage mit integriert. Mir ist klar, dass die Wahllichtbildvorlage aufgrund der unterschiedlichen Qualitäten und Hintergründe nicht optimal war. Aber wir haben das halt einfach mit aufnehmen wollen, versucht.“<sup>2766</sup>

(b) *Aussage*

Mit Blick auf die Wahllichtbildvorlage 2012/5073 erklärte die Zeugin *M. M.*, *L. M.* als Täter auszuschließen:

„Ich muss ganz kurz nachdenken. Also beim ersten Mal hingucken, kann ich jetzt nicht sagen, dass es jemand ist. Beim genaueren Hingucken könnte ich Personen ausschließen. Also ich würde Nr. 1, 3 und 4 ausschließen und Nr. 2 auch. Also die ersten Vier würde ich ausschließen. Nr. 7 würde der Person die ich damals gesehen habe, am nächsten kommen, aber ich kann es nicht 100% ig versichern.“<sup>2767</sup>

<sup>2763</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 194, Bl. 208 f., Lichtbildvorlage 2012/5073 vom 09. März 2012. (VS-NfD)

<sup>2764</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 194, Bl. 221 ff. (VS-NfD)

<sup>2765</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 110, Bl. 144. (VS-NfD)

<sup>2766</sup> MAT NW 21-1, NRW UA Protokoll der 10. Sitzung, S. 122

<sup>2767</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 194, Bl. 209, Vernehmung *M. M.* vom 19. März 2012. (VS-NfD)

Das Bild mit der Nr. 3 zeigt *L. M.* Alle anderen Bilder, auch die Nr. 7, zeigen „Dummies“.

Zur Lichtbildmappe ST 14 – 140006/11 erklärte die Zeugin *M. M.*, *Mundlos* als Täter auszuschließen. *L. M.* sei im Gesicht nicht richtig zu erkennen, von der Statur her aber zu klein:

„Also von der Statur ist es schon in der Richtung wie diese beiden Bilder (Zeugin hält Bild 7 und Bild 1 vor). Er ist recht groß und schlank. Bild 7 erkenne ich aus der Presse wieder, Zeitung oder Nachrichten. Diese Person schließe ich aus, das habe ich damals ja auch schon gesagt.

(Zeugin guckt sich Bild 8 an) Also wenn das Akne im Gesicht ist, die Person von damals hatte das jedenfalls nicht. Keine Verletzungen oder Akne im Gesicht.

Bild Nr. 4 ist leider nicht richtig im Gesicht zu erkennen, von der Statur sieht er irgendwie zu klein aus.

Bild 6 und 3 könnten auch von der Statur passen.

(Zeugin hält länger das Bild 5 in der Hand) Irgendwie kommt mir die Person von Bild 5 bekannt vor, ich weiß aber nicht woher. Ansonsten wäre vom Gesicht jetzt auch niemand wo ich sagen würde: ‚Das ist er.‘ Bei Bild 5 ist es einfach das Gefühl, dass ich die Person schon mal gesehen habe. Auf dem Bild 5 sind ja auch Tattoos auf Armen und vor allen Dingen auf den Fingern. Die Person aus dem Laden damals hatte ja etwas Langärmeliges an, aber Tattoos auf den Fingern wären mir sicherlich aufgefallen.

Auf Bild 1 ist der Kopf etwas zu groß und wie ich das erkennen kann, ist er ja fast 1,90m groß.<sup>2768</sup>

Auf Bild Nr. 7 ist *Uwe Mundlos* abgebildet, auf Bild Nr. 4 *L. M.*<sup>2769</sup>

Unter Bezug auf ihre Vernehmung vom 3. Januar 2012, in der sie *Mundlos* und *Bönnhardt* anhand von Fahndungsbildern als Täter ausgeschlossen hatte, erklärte die Zeugin mit Blick auf die nun vorgelegten Porträts Folgendes:

„(Zeugin sitzt über Bild 1a und 2a). Also rein von den Merkmalen könnten die Bilder jetzt schon passen. Ich habe ja auch nach der Hypnose beschrieben. Vom Mund her würde das jetzt passen. Das Gesicht ist ja schon nicht richtig schmal, etwas rundlich, markant ein wenig eckig. Die Augen waren bläulich. Jedenfalls, weiß ich nicht woran ich die Personen auf den jetzt vorliegenden Bildern. Ich habe das eigentlich am Alter ausgemacht, aber von den beiden Bildern 1a und 2a würde auch das Alter passen.

Auf dem Bild 3a ist die Person zu jung. Die Ohren sind auch zu abstehend. Die Nase passt, aber die Lippen sind zu dick.

<sup>2768</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 194, Bl. 205 f., Vernehmung *M. M.* vom 19. März 2012. (VS-NfD)

<sup>2769</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 194, Bl. 220, Lichtbildmappe ST 14 – 140006/11 vom 19. März 2012. (VS-NfD)

[Frage: Haben sie noch etwas hinzuzufügen?]

Nein, es ist wirklich nicht einfach für mich. Fragen sie mich jetzt und ich gucke nur auf die Bilder 1a und 2a könnte auch Bild 1a der Täter gewesen sein, wenn man sich die Frisur vom Täter (mittellang, dunkelblond) auf dem Bild 1a vorstellt. Aber Bild 3a kann meiner Meinung nicht der Täter gewesen sein, weil die Person auf dem Bild einfach zu jung und zu schmal ist. Fakt ist, dass ich mich nicht mehr wirklich erinnern kann.<sup>2770</sup>

Auf den Bildern 1 a und 3a ist *Uwe Böhnhardt*, auf dem Bild 2a *Uwe Mundlos* zu sehen.<sup>2771</sup>

(3) Vernehmung M. M. vom 24. Juli 2014

Im Zusammenhang mit den Presseveröffentlichungen zu *L. M.* wurde *M. M.* am 24. Juli 2014 noch einmal durch den Zeugen KK *Georg Oswald* zu dem Komplex vernommen.<sup>2772</sup>

Dabei wurden Ihr neben der bereits verwendeten Wahllichtbildvorlage 2012/5073<sup>2773</sup> zwei weitere Bilder *L. M.s*, das Bild Nr. 8 aus der Wahllichtbildvorlage 2012/5051 und ein weiteres Porträt, vorgelegt<sup>2774</sup>.

Zu dem weiteren Portrait aus dieser Vorlage hat die Zeugin *M.M.* bekundet:

„Ich kenne dieses Bild schon aus der Zeitung. Als ich es zum ich ersten Mal gesehen habe, dachte ich: ‚Der ist er!‘

Augenbrauen, Nase und Mund passen. Auch die Haare und die Gesichtsform stimmen überein. Der Täter hatte auch helle Augen. Die Zusammensetzung aller Merkmale, vor Allem aber das gesamte Erscheinungsbild entsprechen meinen Erinnerungen an den Täter. Ich habe direkt ein Kribbeln gespürt, als ich das Bild gesehen habe. Er kam mir bekannt vor. Das ist ein Bauchgefühl, welches in mir hochkommt. Ich würde es nicht als Angstgefühl bezeichnen. Ein Schauern überkommt mich aber, so als ob ich diese Person schon einmal gesehen hätte. Das Gesamtbild ist schon sehr ähnlich. [...]

Ich möchte betonen, dass ich nicht hundertprozentig sagen kann, dass diese Person auf dem Bild der Anlage 2 der Täter war. Ich möchte auch niemanden zu Unrecht beschuldigen. Ich kann nur sagen, dass die Person eine große Ähnlichkeit aufweist und meine Erinnerungen an den Täter widerspiegelt.<sup>2775</sup>

<sup>2770</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 194, Bl. 210, Vernehmung *M. M.* vom 19. März 2012. (VS-NfD)

<sup>2771</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 194, Bl. 224. (VS-NfD)

<sup>2772</sup> MAT A OLG-1-1 Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung Bd. 628 OLG-1, PDF-Seite 384 ff., Vernehmung *M. M.* vom 24. Juli 2014.

<sup>2773</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 194, Bl. 208 f., Lichtbildvorlage 2012/5073 vom 9 März 2012. (VS-NfD)

<sup>2774</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung Bd. 628 OLG-1, PDF-Seite 388 f.

<sup>2775</sup> MAT A OLG-1-1 -Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung Bd. 628 OLG-1, PDF-Seite 385 f., Vernehmung *M. M.* vom 24. Juli 2014.



(4) Vernehmung *D. M.* vom 24. Juli 2014

Auch *D. M.* wurde in diesem Zusammenhang am 24. Juli 2014 noch einmal durch den Zeugen KK *Georg Oswald* vernommen. Ihm wurden dabei die gleichen Bilder vorgelegt, wie seiner Tochter.<sup>2776</sup>

Der Zeuge *D. M.* betonte eingangs, dass es ihm nach all der Zeit schwer falle, die Person wiederzuerkennen. Es sei sich nicht sicher, ob er dies könne, selbst wenn die Person neben ihm sitzen würde.<sup>2777</sup>

Der Zeuge *D. M.* erkannte auf dem Bild Nr. 8 eine Ähnlichkeit mit dem Täter, obwohl er *L. M.* in der Vernehmung vom 23. Februar 2012 als Täter ausgeschlossen hatte.

„Mir wird jetzt nochmals das Lichtbild Nr. 8 aus der Lichtbildvorzeigedatei vorgelegt. Dieses Bild wurde mir in meiner Vernehmung vom 23.02.2012 schon einmal vorgelegt. Ich kann zu diesem Lichtbild sagen, dass der Mann dem Täter ähnlich sieht. Aber der Täter hatte ein knochigeres Gesicht. Die Wangen waren etwas schmaler und er trug keinen Bart. Die Frisur stimmt aber ungefähr überein. Die Haare sind etwas so gewellt, wie ich sie damals wahrgenommen habe.“<sup>2778</sup>

Beim zweiten Bild bezifferte er die Wahrscheinlichkeit, dass es sich um den Täter handelte mit 20 – 30 %:

„Die Haare stimmen zu 100%. Das Gesicht ist auch ungefähr so gewesen. Er hat auch keinen Bart gehabt. Vom Herzen her würde ich sagen er ist es. Damit meine ich nicht, dass ich möchte, dass er der Täter ist, sondern ich habe intuitiv das Gefühl, er könnte es sein. Ich würde die Wahrscheinlichkeit auf etwa 20-30% beziffern.“<sup>2779</sup>

Dass es sich um ein und dieselbe Person handelte, fiel dem Zeugen nicht auf.<sup>2780</sup>

(5) Bewertung der „Spur *L. M.*“ durch BKA und GBA

Das BKA und in der Folge der GBA haben aufgrund der Vernehmungen im Jahre 2012 Anhaltspunkte für eine Täterschaft *L. M.s* ausgeschlossen. Auch die erneute Vernehmung im Jahre 2014 änderte diese Bewertung nicht.

## (a) Bewertung der Vernehmungen und Lichtbildvorlagen

In einem Vermerk der KKn *Voggenreiter*, BAO TRIO, vom 29. März 2012 wird dazu festgehalten, beide Zeugen *M.* hätten *L. M.* als Täter ausgeschlossen und somit lägen keine Anhaltspunkte für eine Täterschaft vor:

„Dieses veränderte Lichtbild [Nr. 8 aus der Vorlage 2012/5051] erkannte der Zeuge *D. M.* in der ihm am 23.02.2012 vorgelegten

<sup>2776</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung Bd. 628 OLG-1, PDF-Seite 377 ff., Vernehmung *D. M.* vom 24. Juli 2014.

<sup>2777</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung Bd. 628 OLG-1, PDF-Seite 378, Vernehmung *D. M.* vom 24. Juli 2014.

<sup>2778</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung Bd. 628 OLG-1, PDF-Seite 378 f., Vernehmung *D. M.* vom 24. Juli 2014.

<sup>2779</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung Bd. 628 OLG-1, PDF-Seite 379, Vernehmung *D. M.* vom 24. Juli 2014.

<sup>2780</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung Bd. 628 OLG-1, PDF-Seite 379, Vernehmung *D. M.* vom 24. Juli 2014.

Lichtbildvorzeigedatei nicht als Tatverdächtigen wieder. Er erkannte auch keine Ähnlichkeit mit dem Täter.

[...] Bei der Zeugenvernehmung am 23.02.2012 wurde Herrn D. M. dieses Lichtbild [das Ganzkörperfoto] in einer Wahllichtbildvorlage vorgelegt. Herr M. erkannte die abgebildete Person nicht als Täter wieder.

Auch der Zeugin M. M. wurden in der Vernehmung am 19.03.2012 eine Wahllichtbildvorlage zur Person [L. M.], sowie eine Lichtbildmappe mit Ganzkörperaufnahmen, mit unter anderem enthaltener Person [L. M.], vorgelegt. In der Wahllichtbildvorlage schloss Frau M. den auf Bild 3 abgebildeten L. M. direkt als Tatverdächtigen aus. Zu o.g. Lichtbildmappe gab sie an, dass der auf Bild 4 dargestellte L. M. von der Statur zu klein wirke.

Somit liegen aktuell liegen keine Anhaltspunkte für eine Täterschaft des [L. M.] vor.<sup>2781</sup>

In der vor Anklageerhebung erstellten Erkenntniszusammenstellung der BAO TRIO vom 21. August 2012 (Änderungsstand 04. Oktober 2012) wird *L. M.* nicht einmal mehr erwähnt. Zu den Vernehmungen der Zeugen *M.* ist Folgendes festgehalten:

„Aufgrund der neuen Erkenntnisse hinsichtlich der mutmaßlichen Tatbegehung durch den NSU wurden am 03.01.2012 die Geschädigte M. M. und deren Schwester M. M., am 05.01.2012 die Mutter S. M. sowie am 23.02.2012 der Vater D. M. zeugenschaftlich nachvernommen.

Dabei konnte zwar unter Einsatz forensischer Hypnose mit der Zeugin M. M. ein weiteres Phantombild erstellt werden, das jedoch nicht zur Identifizierung des Täters beitrug. Auch die Vorlage verschiedener - teilweise veränderter Lichtbilder - von Mundlos, Bönnhardt u. a. Personen führte lediglich zu der Aussage, dass es sich bei Bönnhardt um den Täter gehandelt haben könnte, auf der Grundlage der aus der Presse bekannten Fotos von Mundlos und Bönnhardt wurden diese allerdings von D. und M. M. als Täter ausgeschlossen.<sup>2782</sup>

Diese Bewertung wurde durch die vom Ausschuss gehörten Zeugen aufrechterhalten.

Die zuständige Oberstaatsanwältin beim BGH, die Zeugin *Annette Greger*, erachtete die Spur *L. M.* zunächst als brisant, jedoch hätten die Zeugen *M. den L. M.* auf den vorgelegten Fotos nicht erkannt:

„L. M., diese Spur war für uns wiederum anfänglich höchst brisant, weil wir ja nach dieser Aussage oder nach diesem Anschreiben, nach dieser Information zum damaligen Zeitpunkt davon ausgehen mussten, dass L. M. möglicherweise als derjenige in Betracht kommt, der in den Laden ging und die Bombe, den Sprengstoff dort deponiert hat. Das war Ausgangspunkt. Dann sind Ermittlungen dazu angestellt worden, und zwar ohne Einbeziehung des L. M. Wir haben versucht, Lichtbilder zu bekommen. Wir haben diese Lichtbilder - also Lichtbilder möglichst aktuell, wobei

<sup>2781</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 110, Bl. 47, Vermerk BKA, BAO TRIO, KK n *Voggenreiter* v. 29. März 2012. (VS-NfD)

<sup>2782</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung SAO 599, Bl. 932a + 998a, 932a Ordner 46.1 ErgO zu Band 3, Bl. 184. (VS-NfD)

das letztendlich nicht gelungen ist - den Zeugen vorgelegt, und zwar Herrn und Frau M.. Beide konnten hier kein Wiedererkennen anhand der Lichtbilder treffen.<sup>2783</sup>

Die schlechte Qualität der Lichtbilder war den Ermittlungsbehörden bewusst, man habe jedoch unter einem gewissen Zeitdruck gestanden, da bei einer Bestätigung des Verdachtes eine Festnahme *L. M.s* im Raum gestanden hätte. Andere Anhaltspunkte für eine Täterschaft *L. M.s* gab es nicht und gebe es bis heute nicht. Maßgeblich für diese Bewertung war der Ausschluss *L. M.s* als Täter durch die Zeugen *M.* in den Vernehmungen 2012.

Die Zeugin Oberstaatsanwältin beim BGH *Annette Greger* hat dazu ausgeführt:

„Wir mussten mit diesen Lichtbildern, so wie sie waren, arbeiten, weil wir unter einem gewissen Zeitdruck auch standen; denn wenn *L. M.* als möglicher Ableger dieser Bombe in Betracht gekommen wäre, wäre natürlich eine Festnahme im Raum gestanden. Also, es bestand nicht die Möglichkeit für uns, an den *L. M.* heranzutreten und zu sagen: Es besteht der Verdacht, dass Sie diese Bombe hinterlegt haben; wir würden Sie gern als Zeuge vernehmen. - Ab diesem Zeitpunkt wäre *L. M.* Beschuldigter gewesen. Wir haben also uns bemüht, möglichst aktuelle Lichtbilder kurzfristig zu bekommen und diese Lichtbilder den Zeugen vorzulegen. Und die Zeugen, beide, haben *L. M.* - - Ich meine, die Zeugin hat ihn dann ausgeschlossen, und der Zeuge hat ihn dann jedenfalls nicht wiedererkannt.

Die Spur ist abgeklärt für uns, und wir sind zum jetzigen Zeitpunkt, Stand 2016, der Meinung: Wir haben keine Anhaltspunkte, dass *L. M.* die Person war, die die Bombe in den Lebensmittelladen gelegt hat. Wir gehen - das kann ich Ihnen auch gleich noch sagen - weiterhin, auch Stand 2016, davon aus, dass dieser Sprengstoff von *Böhnhardt* oder *Mundlos* in das Ladenlokal gebracht wurde. Im Übrigen wäre eine Person, die den Sprengstoff überbringt, natürlich auch für die Hauptverhandlung relevant. Auch in der Hauptverhandlung haben sich keine Hinweise ergeben, haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass *L. M.* als Überbringer der Bombe aus Ermittlungssicht in Betracht kommt.<sup>2784</sup>

An anderer Stelle hat sie nochmals bestätigt:

„Noch mal; ich wiederhole es gerne noch mal. Wir haben ja den Herrn *L. M.*; der ist ja nicht vom Himmel geflogen. Das war ja keine unbekannte Person, sondern es gab aufgrund dieser Beurteilung der Präsidentin den Verdacht, also Verdacht im untechnischen Sinne: Diese Person kommt in Betracht als die Person, die den Sprengstoff geliefert hat. - Und damit - - Dann muss ich als Ermittlungsbehörde dem nachgehen, mache meine Abklärungen. Das ist hier alles erfolgt. Wir haben versucht, Lichtbilder zu finden. Wir haben diese Ganzkörperaufnahme. Wir haben Lichtbild 2004. Es ist versucht worden, mit Zeugenaussagen das abzuklären, ob diese Person aus Sicht der Zeugen - - Weil es kommt auf die Präsidentin überhaupt nicht an. Wenn die Präsidentin ein

<sup>2783</sup> *Greger*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 50.

<sup>2784</sup> *Greger*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 50.

Phantombild mit einer Person quasi ausfüllt, das hat keinerlei Relevanz für das Ermittlungsverfahren. Für das Ermittlungsverfahren brauche ich die Tatzeugen, deren Angaben, weil die waren vor Ort und können die Identifizierungsleistung erbringen. Wir sind an diese Zeugen rangetreten, wobei aus meiner Sicht der Herr M. der interessantere Zeuge ist. Die Frau M. hat sich ja erst im Zuge der jetzigen Ermittlungen, also nach 2011, den Ermittlungsbehörden offenbart, sie wäre auch im Laden gewesen. Aus meiner Sicht ist der Herr M. der interessantere Zeuge. Wir haben diese Lichtbilder vorgelegt, weil es uns darauf ankam, nicht aktuelle Lichtbilder des Herrn L. M. mit den langen Haaren vorzulegen, sondern möglichst tatzeitrelevante Fotos - möglichst tatzeitrelevante Fotos! - und möglichst schnell, weil eben dieser Verdacht einer schweren Straftat im Raum stand. Nachdem beide Zeugen unabhängig voneinander und auch unter Berücksichtigung dieser Ganzkörperaufnahme den Herrn L. M. nicht wiedererkannt haben, war für mich - und bei dieser Einschätzung bleibe ich, auch heute - der Herr L. M. als möglicher Bombenüberbringer - - kam er nicht mehr in Betracht.<sup>2785</sup>

Der Vorgesetzte der Zeugin Oberstaatsanwältin beim BGH *Annette Greger*, der Bundesanwalt beim BGH *Dr. Herbert Diemer*, hat vor dem Ausschuss diese Auffassung bestätigt:

„Gut. - - Dass einer ihrer V-Leute Ähnlichkeit mit dem Phantombild besitzt. Daraufhin haben wir dafür gesorgt - - Oder da haben wir uns Bilder beschafft, also von dieser V-Person, die den in zeitlicher Nähe vom Jahr 2001 zeigen. Da haben wir, glaube ich, eins gehabt von 2003 oder 2004, und wir hatten eine Ganzkörperaufnahme von 2002. Diese Bilder haben wir dann noch mal den Opfern vorgelegt, und die sind nicht erkannt worden. Und die Ganzkörperaufnahme von dieser V-Person aus dem Jahr 2002 - - da hat die M. M. sogar ausgeschlossen, dass das der Täter sein kann.

Das war der Gang der Dinge. Deswegen sind wir dann auch nicht an diese Person, an diese VP herangetreten, weil einfach die Unsicherheit bei der Erkennung einfach da war, zu groß war und die Person sogar ausgeschlossen wurde.<sup>2786</sup>

(b) *Notwendigkeit weiterer Ermittlungen*

Im Ausschuss ist hinterfragt worden, ob angesichts der Szeneinbindung und der einschlägigen Vorstrafe *L. M.s* hier nicht weitere Ermittlungen, mindestens eine Befragung als Zeuge zur Abklärung eines eventuellen Alibis erforderlich gewesen wäre.

Die Zeugin Oberstaatsanwältin beim BGH *Annette Greger* hat dazu erklärt:

„Nein. Wenn ich der Meinung bin, der Herr L. M. ist verantwortlich, diese Bombe abgelegt zu haben, darf ich nicht informatorisch mit ihm reden quasi, um an Informationen zu gelangen, [...]“

<sup>2785</sup> *Greger*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 56.

<sup>2786</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 35.

<sup>2787</sup> *Greger*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 54 f.

Und weiter:

„Wenn ich der Meinung bin, der Herr L. M. kommt in Betracht als diejenige Person, die den Sprengsatz in dem Laden abgelegt hat, muss ich ein Ermittlungsverfahren gegen ihn einleiten. Da darf ich nicht vorher an ihn herantreten, darf mit ihm über den Sachverhalt sprechen und darf quasi ausloten, ob er mir irgendetwas dazu sagen kann. Wenn ich der Meinung bin, er kommt nicht in Betracht, so wie ich im Moment der Meinung bin, er kommt als Bombenableger nicht in Betracht, er hat also mit diesem Sprengstoff - - er hat diesen Sprengstoff nicht in den Laden gebracht, dann gibt es für mich auch keinen Grund, ihn als Zeugen zu vernehmen.“<sup>2788</sup>

Der Zeuge Bundesanwalt beim BGH *Dr. Herbert Diemer* hat für die Entscheidung, *L. M.* nicht zu vernehmen, insbesondere auf die Aussagen der Zeugin *M. M.* abgestellt, die *L. M.* in den Vernehmungen im Jahre 2012 ausgeschlossen habe. Ergänzend hat er zu den Überlegungen, die der Entscheidung zugrunde lagen, ausgeführt:

„Es ist ein Phantombild gemacht worden, allerdings so lange Zeit nach der Tat, dass man sich schon - - Und das war ja auch nur ein kurzes Zusammentreffen mit der Person. Die ist ja reingegangen, hat die Kiste abgeliefert und ein paar Worte gewechselt und ist dann wieder gegangen. Nachdem die Bombe hochgegangen ist - also, ich glaube, vier Wochen später oder so -, ist im Zuge der Ermittlungen dann ein Phantombild gemacht worden. Das ist ja schon mal an sich etwas, wo man sagen kann: Das ist nicht unbedingt besonders aussagefähig.

Und dann hat jemand viele Jahre später eine jetzige Ähnlichkeit - aus 2012 war es, glaube ich - einer Person mit dem Phantombild erkannt, und dann müssen wir zunächst einmal natürlich das abklären, weil das wäre ja sonst stümperhaft gewesen, wenn wir den gleich angesprochen hätten. Dann haben wir eben noch mal geguckt, dass wir entsprechend gute Bilder bekommen von ihm, zeitnah. Die haben wir dann vorgelegt noch mal, und dann hat die Zeugin *M. M.*, die ich erlebt habe als hervorragende Persönlichkeit im Übrigen im Gericht, das ausgeschlossen bzw. hat ihn nicht wiedererkannt und dann mit der Ganzkörperaufnahme sogar ausgeschlossen, weil er zu klein war. Also, da ging es jetzt nicht einmal um die Gesichtsschärfe oder so, sondern weil er zu klein war und von der Statur her.

Da, meine ich, habe ich dann keinen Grund mehr, den Mann jetzt anzusprechen: Hören Sie mal, Ihnen - - Was soll ich denn dem Mann vorhalten? Dass eine dritte Person eine Ähnlichkeit mit einem Phantombild gesehen hat, wo dann das eigentliche Tatopfer schließlich dann wiederum sagt bei dem Bild, das zeitnah war: „Den schließe ich sogar aus“? Und das war nicht irgendjemand, der das gesagt hat. Wie gesagt, das war die *M. M.*, wenn mich nicht alles täuscht, und diese Frau ist von so einer Persönlichkeit,

<sup>2788</sup> Greger, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 55.

dass man ihr zutrauen kann, dass die kein dummes Zeug redet.<sup>2789</sup>

Die langjährige Führungsrolle in der Neonazi-Szene, die Waffenaffinität und das Sprengstoffdelikt in der Jugendzeit *L. M.s* waren beim GBA bekannt, wie der Zeuge Dr. *Herbert Diemer* bestätigt hat.<sup>2790</sup>

Zureichende Anhaltspunkte für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen *L. M.* wurden aber auch unter diesen Aspekten nicht gesehen.

Auf polizeilicher Seite wurde die Täterschaft des *L. M.* als „Option“ betrachtet. Der Zeuge KK *Georg Oswald* dies vor allem damit begründet, dass die Zeugen *M.* auch *Bönnhardt* oder *Mundlos* nicht als Täter erkannt und teilweise ausgeschlossen haben. Er hat erklärt:

„Also, diese Zeugenaussagen, die hart darauf hindeuten, dass das ein anderer ist, das ergibt sich aus meiner Sicht vor allem daraus, dass ihnen auch das Trio vorgelegt wurde bzw. sie das auch aus der Presse mitbekommen haben und für sich selber da schon zu dem Schluss gekommen sind: Die waren das nicht. - Also, das konnten Sie relativ stark auch ausschließen, dass wir gesagt haben: Das können wir uns nicht vorstellen, dass die das waren.

Mit der Lichtbildvorlage von dem *L. M.*, das war eine Person, wo wir sagten: Okay, das kommt von der Frisur her hin, vom Äußeren. Aber das allein macht ihn noch nicht zum Täter oder Tatverdächtigen. Das ist eine Option.“<sup>2791</sup>

Die Entscheidung des GBA, die Spur nicht weiter zu verfolgen, wurde aber akzeptiert. Die Begründung für die Entscheidung kannte der Zeuge nicht.<sup>2792</sup>

Auf die konkrete Frage, ob eine Vernehmung *L. M.s* aus seiner Sicht nicht erforderlich gewesen wäre, erklärte der Zeuge:

„Also, man hätte das machen können, ja. Aber *L. M.* war ja nicht die - - Oder diese Verbindung über das Phantombild war ja nicht die einzige Ermittlung, die man gemacht hat. Also, man hat sich ja auch im Laufe der Zeit aus anderen Richtungen angenähert. Also, wir hatten Ermittlungen in der Dortmunder Szene. Wir hatten Ermittlungen zum THS. Wir hatten Ermittlungen im Umfeld *Mundlos*, *Bönnhardt*, nicht nur erste, sondern auch zweite Ebene bei den Personen. Wir hatten Ermittlungen - - Ich entsinne mich noch an eine Vernehmung von einem Herrn *Axel R.* Das ist auch aus der Ecke. Also, man hat auch drum herum ermittelt, und nirgendwo tauchte Herr *L. M.* auf, wo man sagt: Okay, hier gibt es eine Verbindung zwischen *Trio* und *L. M.* - Insofern - -,“<sup>2793</sup>

Auf Vorhalt der engen Verbindung zwischen *Axel R.* und *L. M.* erklärte der Zeuge weiter:

<sup>2789</sup> Dr. *Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 45 f.

<sup>2790</sup> Dr. *Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 36.

<sup>2791</sup> *Oswald*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 52 f.

<sup>2792</sup> *Oswald*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 53.

<sup>2793</sup> *Oswald*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 47.

„Das mag sein. Aber uns ging es um die Verbindung von dem Trio zum Axel R. oder zum L. M., und da konnten wir nichts auf-tun.“<sup>2794</sup>

(c) *Einfluss der Eigenschaft L. M.s als V-Person*

Die Tatsache, dass L. M. nie befragt wurde und die Verneinung des Tatverdachts im Wesentlichen auf die Ergebnisse der Vernehmungen mit den Lichtbildvorlagen gestützt wurde, hat im Ausschuss die Frage aufgeworfen, ob L. M. wegen seiner Tätigkeit als V-Person mit besonderer Rücksicht behandelt wurde.

Nach Aussage der beteiligten Beamten des Verfassungsschutzes NRW wurden keine Quellenschutzaspekte gegenüber dem GBA geltend gemacht hat.

Auch alle anderen dazu vernommenen Zeugen haben zurückgewiesen, dass der Status L. M.s einen Einfluss auf die Ermittlungen von GBA und BKA gehabt hat.

Der Zeuge Bundesanwalt beim BGH Dr. Herbert Diemer hat allgemein zu dieser Frage ausgeführt:

„Die Frage, ob jemand als V-Mann für den Geheimdienst tätig war in diesem Fall, das war für uns so was von zweit- und dritt- und viertrangig. Das hat uns nicht interessiert. Das hat uns nicht primär interessiert. Wir wollten Erkenntnisse haben zu den Personen, und zwar nachrichtendienstliche Erkenntnisse, und wir haben denen ja auch Listen übersandt, zu welchen Personen wir die haben wollen. Und wenn da nun welche dabei gewesen wären, die V-Leute gewesen wären, dann hätten wir die genauso vernommen. Am Anfang ist man von der Presse ja auch auf dem Vorplatz da in München gefragt worden: Was hätten Sie denn dann gemacht, wenn ein V-Mann Beschuldigter gewesen wäre? - Dann habe ich ganz einfach gesagt - das sage ich hier auch -: Wir hätten den genauso verhaftet und hätten den genauso angeklagt wie jeden anderen auch. Ein V-Mann ist für uns kein - - Der hat für uns keinen Freibrief, dass er Straftaten begehen kann.“<sup>2795</sup>

Zu L. M. im Besonderen hat der Zeuge ausgeführt:

„Der Umstand, dass das [Anm.: er] ein V-Mann des Verfassungsschutzes war, ist kein Kriterium und ist auch keines gewesen, sondern es ist so, wie ich Ihnen gesagt habe. Aber ich prüfe das gern noch mal nach. Aber ich bin - - Es ist so, wie ich es Ihnen gesagt habe. Nur eines ist ganz sicher - das brauche ich nicht nachzuprüfen -: Der Umstand, dass es sich hier um einen V-Mann gehandelt hat, ist überhaupt kein Gesichtspunkt. Das müssen Sie einfach glauben; das ist so. Der Umstand, dass einer ein V-Mann eines Geheimdienstes ist, ist kein Gesichtspunkt für irgendeine prozes-suale Entscheidung.“<sup>2796</sup>

<sup>2794</sup> Oswald, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 47.

<sup>2795</sup> Dr. Diemer, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 13.

<sup>2796</sup> Dr. Diemer, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 53.

Auf Nachfrage, warum der V-Mann-Führer *L. M.* nicht als Zeuge vernommen wurde, hat der Zeuge *Dr. Herbert Diemer* erklärt:

„Ich kann natürlich viele Personen als Zeugen vernehmen, weil da ist ja der Grundrechtseingriff nicht da. Aber ich meine - - Natürlich: als Zeugen vernehmen. Aber jemanden als Zeugen vernehmen, das muss ja dann auch ein Ziel haben, das muss ja einen Sinn haben. Also, wir haben uns einfach nichts davon versprochen, den V-Mann-Führer noch dazu als Zeugen zu vernehmen. Also, ich verspreche mir auch heute nichts davon. Prozessual wäre es sicherlich möglich gewesen.“<sup>2797</sup>

In diesem Zusammenhang ist vom Ausschuss auch erneut die Stellungnahme in der dienstlichen Erklärung des Verfassungsschutzes NRW vom 9. Februar 2012 thematisiert worden, es bestünden keine Anhaltspunkte für eine Tatbeteiligung *L. M.s.* Die Zeugin Oberstaatsanwältin beim BGH *Annette Greger* hat dazu ausgeführt:

„[...] diese Bewertung innerhalb des LfV habe ich immer so verstanden, dass dem LfV keine Hinweise auf eine Tatbeteiligung bekannt sind. [...]

Hätte die Verfassungsschutzbehörde Nordrhein-Westfalen zu einem früheren Zeitpunkt Anhaltspunkte auf eine Täterschaft *L. M.s* gehabt, gehe ich als Staatsanwältin davon aus, dass sie das den Ermittlungsbehörden mitgeteilt hat. Das ist jetzt meine Auffassung, wie Behörden agieren.“<sup>2798</sup>

Der Zeuge *Burkhard Schnieder* als Mitautor der Erklärung hat als Zeuge vor dem Ausschuss bekundet, dieser Satz sei auch im oben dargestellten Sinne gemeint gewesen. Auf die obigen Ausführungen im Abschnitt zu den dienstlichen Erklärungen des Verfassungsschutzes NRW wird verwiesen.

Darüber hinaus hat die Zeugin Oberstaatsanwältin beim BGH *Annette Greger* für den hypothetischen Fall eines Tatverdacht gegen *L. M.* erklärt, dass er dann angesichts der Schwere des Vorwurfes ohne weiteres festgenommen worden wäre:

„Da wäre auch nicht mit dem LfV gesprochen worden, wann es denen genehm ist. Wir hätten das SEK beauftragt und hätten den Herrn *L. M.* festgenommen. So ist die Vorgehensweise von uns.“<sup>2799</sup>

Aus polizeilicher Sicht hat der Polizeiführer der BAO TRIO, der Zeuge LKD *Soukup* auf die Frage, ob bei Involvierung von V-Personen bei Ermittlungen „die Handbremse angezogen“ würde, Folgendes bekundet:

„Mit Handbremse hat das schon mal gar nichts zu tun. Ich meine, gerade bei dem Fall ‚*L. M.*‘ ist es ja so, dass der Hinweis vom LfV selber kam, dass da eine Ähnlichkeit besteht. [...]

<sup>2797</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 47.

<sup>2798</sup> *Greger*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 53.

<sup>2799</sup> *Greger*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 55.



Aber in aller Logik ist es doch so, wenn das LfV selber auf so eine Person hinweist, dass sie dann natürlich auch die Ermittlungen erst anstoßen. Wenn es gar keinen Anlass gibt, das Thema ins Feld zu führen, dann ist es, glaube ich, eher unwahrscheinlich, dass diejenigen, die einen Hinweis geben, dann auch noch die Handbremse anziehen.<sup>2800</sup>

(d) *Nachbetrachtung der Spur im Jahre 2014*

Die durch die Presseberichte zu *L. M.* ausgelöste erneute Befassung mit der Spur, löste neben den beschriebenen Vernehmungen der Zeugen *D.* und *M. M.* keine weiteren Maßnahmen in Bezug auf *L. M.* oder eine abweichende neue Bewertung aus.

Zu den erneuten Vernehmungen hat der Zeuge *KK Georg Oswald* Folgendes bekundet:

„Also, ich persönlich habe die Zeugin 2014 das erste Mal vernommen. Das war im Zuge - - Also, Vorlauf war, dass es eine Presseberichterstattung gab im Internet, wo auf einen Herrn *L. M.* aufmerksam gemacht wurde mit einem neuen Foto. Daraufhin fühlte sich die Familie auch noch mal gefährdet. [...] Und wir haben dann die Tochter *M. M.* und den Vater *D. M.* noch mal vernommen, auch noch mal mit Lichtbildvorlage.“<sup>2801</sup>

Auf die Frage, wie der Zeuge unter Berücksichtigung der Zeitabläufe das Erinnerungsvermögen der Zeugin und die Plausibilität ihrer Aussage bewertet, hat der Zeuge weiter erklärt:

„Zum Zeitpunkt, als ich die Frau *M.* das erste Mal vernommen habe, 2014, war schon eine große Zeitspanne vergangen. Das ist insbesondere mit dem Hinblick, dass es da ja erst mal nur um ein Phantombild ging, wo eine Ähnlichkeit bestand - - war das eine aus der Sicht sehr schwierige Vernehmung, kritische Vernehmung, weil auch gerade über Frau *M. M.*, da war bis dahin auch noch nicht klar: Hat sie den Täter damals wirklich gesehen, tatsächlich gesehen, oder hat sie das im Nachgang angenommen, dass sie ihn gesehen hat?

In den ersten Vernehmungen 2001, direkt im Anschluss an die Tat, da zeichnete sich in den Vernehmungen ab, dass sie wohl in dem Laden war, aber den Täter nicht gesehen hat und dazu auch keine Angaben machen kann. 2012, Anfang 2012 wurde sie dann durch die BAO ‚Trio‘ vernommen. Da hat sie das erste Mal geäußert, dass sie den Täter gesehen hat. Das war dann schon der erste Bruch, wo man sagte: ‚Wir haben hier unterschiedliche Angaben‘, woraufhin es ja dann auch zu dieser Hypnosevernehmung kam.

Insofern mussten wir diese Angaben von der Frau *M.* da auch einordnen, dass knapp 14 Jahre später im Anschluss sie sich auf ein Phantombild bezieht und da versucht, Ähnlichkeiten wiederzuerkennen, und das halte ich persönlich für sehr schwierig, ja.“<sup>2802</sup>

<sup>2800</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 57.

<sup>2801</sup> *Oswald*, Protokoll-Nr. 41 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 39.

<sup>2802</sup> *Oswald*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 39 f.

Auf ausdrückliche Nachfrage ob der Zeuge die Spur *L. M.* für ausreichend ermittelt erachte oder ob sie zu früh verworfen wurde, hat der Zeuge ausgesagt:

„Nein, da tendiere ich zu Ersterem. Also, es wurde das gemacht, was möglich ist, gerade auch mit der Lichtbildvorlage, dass da auch immer wieder, trotz dieses Zeitraums, versucht wurde, Lichtbilder vorzulegen und zu sagen: Okay, wir müssen versuchen, Klarheit herzustellen: Kann er der Täter sein oder nicht?“<sup>2803</sup>

Die Zeugin Oberstaatsanwältin beim BGH *Annette Greger* führte die von den Zeugen *M.* nunmehr bekundete Ähnlichkeit auf die Presseberichte und die Tatsache zurück, dass *L. M.* auch in der Hauptverhandlung angesprochen wurde.

„Das war zum Zeitpunkt, als *L. M.* bereits in der Hauptverhandlung angesprochen worden ist, und zum Zeitpunkt, wo auch Fotos veröffentlicht waren. Auf diese Zeugenaussage können wir keinen Tatverdacht stützen.“<sup>2804</sup>

Eine Vernehmung *L. M.s* oder eine Alibiüberprüfung erfolgte auch jetzt nicht.

Der bei der BAO TRIO mit der Spur zu dieser Zeit befasste KK *Georg Oswald*, hat dazu ausgeführt:

„Also, eine Alibiprüfung wurde während meiner Zeit nicht gemacht und, soweit ich es den Akten entnehmen konnte, auch vor meiner Zeit nicht.“<sup>2805</sup>

Die Entscheidung, nicht an *L. M.* heranzutreten und die Spur nicht weiter zu verfolgen, sei durch die Zeugin Oberstaatsanwältin beim BGH *Annette Greger* getroffen worden. Sie sei aufgrund der Ergebnisse der Vernehmungen gefallen und im Rahmen eines Telefonats Anfang August 2014 mitgeteilt worden. Über dieses Gespräch sei auch ein Vermerk mit Datum vom 6. August 2014 gefertigt worden. Zum Hintergrund der Entscheidung hat der Zeuge Folgendes ausgesagt:

„Also, Hintergrund dieser Entscheidung war, dass wir die Familie *M.* noch mal vernommen hatten, den Herrn *M., D.* und die Tochter *M. M.* Die hatten wir noch mal vernommen, noch mal mit einer Lichtbildvorlage *L. M.*. Und diese Vernehmungen sind dann auch an den GBA gegangen. Daraufhin kam dann die Entscheidung, dass wir da nicht mehr weiter einsteigen. Eine genaue Begründung weiß ich nicht mehr. Ich glaube, die ist auch nicht gefallen, ja.“<sup>2806</sup>

Die Zeugin Oberstaatsanwältin beim BGH *Annette Greger* hat bestätigt, diese Entscheidung so in einem Telefonat mit dem Zeugen KK *Georg Oswald* getroffen zu haben.<sup>2807</sup>

<sup>2803</sup> *Oswald*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 40.

<sup>2804</sup> *Greger*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 52.

<sup>2805</sup> *Oswald*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 47.

<sup>2806</sup> *Oswald*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 46.

<sup>2807</sup> *Greger*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 54.

Der damalige Polizeiführer der BAO TRIO, der LKD *Otmar Soukup* konnte sich hier nicht mehr an Details erinnern. Er hat als Zeuge vor dem Ausschuss erklärt:

„Also, ich sage nur: Unterm Strich wurde, nachdem die Spur ja noch mal wieder betrachtet worden ist und man sich dann angeschaut hat, welche Ermittlungsschritte durchgeführt worden sind und was alles getan worden ist, um die Sache, soweit es geht, aufzuklären, ob eben L. M. dem Phantombild entspricht, ob er auch als möglicher Mittäter oder wie auch immer im Zusammenhang stehend zu dieser Tat infrage kommt - - Das hat man sich alles noch mal angeschaut. Ich weiß nicht, was im Einzelnen an Ermittlungsschritten durchgeführt worden ist, aber am Ende haben BKA-Beamte und Bundesanwaltschaft gemeinsam befunden: Da gibt es jetzt nichts weiter zu ermitteln, weil L. M. offenbar dann auch ausscheidet als Person, die hier im Zusammenhang relevant ist. [...]“<sup>2808</sup>

Im Ergebnis geht der GBA bis heute davon aus, dass *L. M.* an dem Anschlag in der Probsteigasse unbeteiligt war.

Die Zeugin Oberstaatsanwältin beim BGH *Annette Greger* hat dies am Ende ihrer Vernehmung wie folgt auf den Punkt gebracht:

„Nachdem beide Zeugen unabhängig voneinander und auch unter Berücksichtigung dieser Ganzkörperaufnahme den Herrn L. M. nicht wiedererkannt haben, war für mich - und bei dieser Einschätzung bleibe ich, auch heute - der Herr L. M. als möglicher Bombenüberbringer - - kam er nicht mehr in Betracht.“<sup>2809</sup>

(e) *Informationsfluss BfV – Bundesministerium des Inneren*

Der damalige Präsident des BfV, der Zeuge *Heinz Fromm*, hat vor dem Ausschuss erklärt, er habe den damaligen Staatssekretär im Bundesministerium des Inneren über den Verdacht der Beteiligung *L. M.s* an dem Anschlag in der Probsteigasse informiert. Es sei zwar nicht üblich gewesen, über einzelne V-Leute zu informieren, aber in diesem Falle habe er wegen der Brisanz des Bekanntwerdens der Terrorgruppe „NSU“ so gehandelt:

„Das ist nicht der Normalfall gewesen, aber in der Situation, die Sie sich vielleicht vorstellen können. Nachdem die NSU-Geschichte bekannt geworden war, war jede vielleicht auf den ersten Blick nicht so bedeutende Angelegenheit wichtig, und von daher ist im Zweifel so etwas berichtet worden.“<sup>2810</sup>

Gegenüber dem 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode hat der Zeuge diesen Umstand bei seiner damaligen Vernehmung nicht erwähnt. Er hat dazu erklärt:

„Ich bin danach nicht gefragt worden.“

<sup>2808</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 56.

<sup>2809</sup> *Greger*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 56.

<sup>2810</sup> *Fromm*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 27.

[...]

Soweit ich mich erinnere, bin ich auch auf die Idee nicht gekommen, das nun im Untersuchungsausschuss von mir aus zu sagen.“<sup>2811</sup>

dd) Der Sprengsatz in der Stollendose

Bei der improvisierten Sprengvorrichtung, mit der der Anschlag in der Probsteigasse verübt wurde, handelte es sich um eine Druckgasflasche aus Metall, die mit Schwarzpulver gefüllt und mit einer elektrischen Zündvorrichtung versehen war. Die Gasflasche war in einer handelsüblichen roten Stollendose mit weißen Sternen verpackt und die Zündvorrichtung so montiert, dass sie beim Öffnen des Deckels auf nicht mehr genau bestimmbare Weise auslöste.

aaa) *Aufbau und Funktion*

Das BKA hat zum Aufbau der Sprengvorrichtung im Sachstandsbericht der EG TRIO vom 21. September 2012 Folgendes festgehalten:

„[...] Aufbau der Sprengvorrichtung:

- Behälter:
  - eine- Blechdose, bordeauxrot mit weißen Sternen, innen goldfarben 40,5 x **15,5** x 9 cm
    - handelsübliche Stollendose
  - eine - Druckgasflasche aus Metall
    - Höhe ca. **300** mm, Durchmesser ca. 70 mm, Materialstärke ca. 1,1 mm Volumen ca. 930 ml (maximale Befüllung 1162,5 g Schwarzpulver)
- Füllung: Schwarzpulver (die genaue Menge lässt sich nicht bestimmen)
- Art der Zündung: elektrische Schaltung
- Energiequelle: **6 x 1,5** V Mignon Batterien
- Zündmittel: unbekannt“<sup>2812</sup>

Das LKA NRW hatte in seinem Spurensicherungs- und Auswertungsbericht vom 4. April 2001 näher ausgeführt:

<sup>2811</sup> *Fromm*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 27.

<sup>2812</sup> MAT A OLG 1-1, Kopien Datenträger SAO 597 – 645 gem. Konkretisierung, SAO 599, SAO 599, Bl. 932a + 998a, 932a, Ordner 146.12, Bl. 25, Sachstandsbericht EG Trio vom 21. September 2012.

„Es könnte sein, daß von [...] in die mit Schwarzpulver bzw. mit einer schwarzpulverähnlichen Mischung gefüllte Druckgasflasche führte.

Durch das Öffnen des Deckels der Stollendose, also einem aktiven Tun, [...] das eingebrachte Schwarzpulver zu zünden und ohne Verzögerung zur Umsetzung zu bringen.

Das Zündmittel könnte mit der Explosion vernichtet worden sein.

Konkrete Hinweise, wie der Stromfluss vor [...] die beim Öffnen der Stollendose durch [...] freigegeben wurde.

Die thermisch belastete sowie dunkel beaufschlagte [...] könnte in Verbindung mit [...] ein Indiz für [...] sein. Durch das Öffnen der Stollendose konnte die [...].

Eine abschließende Bewertung, wie letztendlich die Vorrichtung gezündet worden war, ließ die hier durchgeführte Asservatenbearbeitung nicht zu.<sup>2813</sup>

Zu diesen Feststellungen passt, dass sich unter den Asservaten aus der Wohnung in der Frühlingsstraße auch Behältnisse mit kommerziell hergestelltem Schwarzpulver befanden, wodurch die Verfügbarkeit von Schwarzpulver für die Terrorgruppe „NSU“ belegt ist.<sup>2814</sup>

Ein Vergleich des sichergestellten Schwarzpulvers mit dem in der Probsteigasse verwendeten war jedoch nicht mehr möglich. Das BKA hielt dazu in der Erkenntniszusammenstellung vom 21. August 2012 folgendes fest:

„In der Frühlingsstraße 26 in Zwickau wurden ein Glasbehältnis und ein Beutel mit kommerziell hergestelltem Schwarzpulver aufgefunden. Bei dem Sprengstoffanschlag in der Probsteigasse wurde ebenfalls Schwarzpulver als Sprengmittel verwendet. Auf Grund der vollständigen Umsetzung des Sprengstoffes in der Probsteigasse ist ein qualitativer Vergleich der Sprengmittel nicht möglich.“<sup>2815</sup>

Auch ein Tatmittelabgleich von anderen am Tatort sichergestellten Überresten der Sprengfalle mit Sicherstellungen aus früheren Taten der Terrorgruppe „NSU“ war wegen der Unterschiedlichkeit der Tatmittel unmöglich.<sup>2816</sup>

Mit Blick auf den späteren Anschlag in der Keupstraße ist im Ausschuss die Frage erörtert worden, ob es Parallelen bei den verwendeten Sprengsätzen gibt, die auf identische Täter hindeuten.

Der Zeuge KK *Georg Oswald* hat dazu bekundet:

<sup>2813</sup> MAT A 17. WP, NW-6a, Bl. 25 f., LKA NRW Spurensicherungs- und Auswertungsbericht vom 04. April 2001.

<sup>2814</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 344, Bl. 108 – BAO TRIO Asservatenauswertung vom 20. Februar 2012.

<sup>2815</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung SAO 599, Bl. 932a + 998a - 932a – Ordner 46.1, Bl. 184, Bericht BAO TRIO vom 21. August 2012, Stand 4. Oktober 2012. (VS-NfD)

<sup>2816</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung SAO 599, Bl. 932a + 998a - 932a – Ordner 46.1, Bl. 184, Bericht BAO TRIO vom 21. August 2012, Stand 4. Oktober 2012. (VS-NfD)

„Ich bin kein Sprengstoffexperte. Aber der Aufbau der Sprengsätze war nicht so komplex, dass man sagt: Okay, dafür muss man ernsthaft Kenntnisse erlangen. - Das war Schwarzpulver mit einer Glühwendelzündung. Diese Anleitungen dazu sind im Internet annähernd frei verfügbar. Das ist einer der einfachsten Bombenaufbauten aus meiner Perspektive, den man wählen kann. Insofern glaube ich nicht, dass das als Beweis dienen kann, dass das wirklich derselbe Täter ist. Aber, ja, Glühwendelzündung, die Verwendung von Schwarzpulver ist in beiden Fällen vorgekommen. Insofern besteht da schon eine Parallele, ja.“<sup>2817</sup>

bbb) *Herkunft der Stollendose*

Ferner wurde versucht über die Herkunft der Stollendose Rückschlüsse auf die Täter zu ziehen. Die Herkunft konnte ermittelt werden, jedoch handelte es sich um Massenware, die bundesweit vertrieben wurde. Eine Öffentlichkeitsfahndung mit Plakataushang an Kölner Verkaufsstellen der Stollendose blieb ergebnislos.

Der Abschlussvermerk der „EK Probst“ beim Polizeipräsidium Köln vom 9. Februar 2001 führt dazu aus:

„Aufgrund der aufgefundenen Fragmente der Blechdose konnte die Vertriebsfirma festgestellt werden. Über die Firma konnte ermittelt werden, dass es sich um eine Stollendose handelt, welche bis Ende Dezember 2000 bundesweit in großer Stückzahl vertrieben wurde.

Anhand der Kundenliste der Vertriebsfirma wurden die Kölner Verbrauchermärkte aufgesucht, mit den Verkaufs- und Filialleitern persönlich Rücksprache genommen, und die erstellten Fahndungsplakate übergeben und ausgehangen.

Das Aushängen der Fahndungsplakate blieb ohne Resonanz. Es gingen weder seitens der Verbrauchermärkte bzw. dessen Personal, noch über die Kundschaft Hinweise auf das Phantombild ein.“<sup>2818</sup>

ee) *Fahrzeuganmietungen im Tatzeitraum*

Das BKA ist außerdem der Frage nachgegangen, ob eine der Fahrzeuganmietungen des Trios mit dem Anschlag in der Probsteigasse korrespondiert.

Der Korb mit der Sprengvorrichtung wurde nach der Aussage des Zeugen *D. M.* vom 19. Januar 2001 kurz vor Weihnachten 2000 in dem Geschäft der Familie zurückgelassen.<sup>2819</sup>

Dazu passt die Anmietung eines Wohnmobils der Marke Fiat mit dem amtlichen Kennzeichen „C-HU 676“ bei der Fa. „Caravanvertrieb H.“ in Chemnitz. Das Fahrzeug wurde am 19. Dezember 2000 für die Zeit bis zum 21. Dezember 2000 vermietet. Als Mieter trat *André Eminger* auf.<sup>2820</sup>

<sup>2817</sup> *Oswald*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 40.

<sup>2818</sup> MAT A OLG-1 Altakten Anschlag Probsteigasse, Beiakte 2 Bd. 1 und 2 089, Bl. 132 – Abschlussvermerk KOKn van Ooyen, PP Köln vom 9. Februar 2001. (VS-NfD)

<sup>2819</sup> MAT A GBA 4-8a, Bl. 22, Vernehmung *D. M.* v. 19. Januar 2001

<sup>2820</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 84, Bl. 24, Mietvertrag vom 19. Dezember 2000.

Die mit dem Wohnmobil zurückgelegten Kilometer wurden von der Fa. H. nicht dokumentiert. Die einfache Wegstrecke zwischen Firmenanschrift H. und dem Tatort in Köln beträgt ca. 507 km.<sup>2821</sup>

Das BKA hielt dazu in der Erkenntniszusammenstellung vom 21. August 2012 Folgendes fest:

„Bei der KFZ-Vermietung H. erfolgte im fraglichen Tatzeitraum vom 19.12.2000 um 09:30 Uhr bis zum 21.12.2000 um 18:00 Uhr die Anmietung eines Wohnmobils Marke Cristal, Typ H590 mit dem amtlichen Kennzeichen C-HU 676 auf den Namen

André EMINGER

[...]

Ob das Fahrzeug tatsächlich durch den Beschuldigten EMINGER angemietet wurde oder sich BÖHNHARDT - wie auch in anderen Fällen - seiner Personalien bedient hat, konnte noch nicht zweifelsfrei geklärt werden, zumal das Ergebnis des Handschriftenvergleichs in Bezug auf die Unterschrift auf dem Mietvertrag noch aussteht. Die momentan vorliegenden Erkenntnisse sprechen jedoch eher dafür, dass EMINGER persönlich bei der Autovermietung H. vorstellig geworden ist und die Anmietung im Auftrag des Trios vorgenommen hat“.<sup>2822</sup>

Im Ausschuss ist dazu erörtert worden, ob das gemietete Wohnmobil, das als Transportfahrzeug für den Sprengsatz in Betracht kommt, auf Sprengstoffspuren untersucht wurde. Der u. a. als Leiter Lagezentrum in der BAO TRIO tätige Zeuge *Kühn* konnte dazu allerdings keine Angaben machen.<sup>2823</sup>

Auch in den sonstigen Unterlagen, die dem Ausschuss zur Verfügung standen, findet sich kein Hinweis auf eine derartige Untersuchung.

#### ff) Opferauswahl

Der Ausschuss ist auch der Frage nachgegangen, wie und warum die Terrorgruppe „NSU“ das Geschäft der Familie M. als Anschlagziel ausgewählt hat. Der Aspekt der Opferauswahl ist von besonderer Relevanz, da diese Frage auch die Hinterbliebenen der Opfer nach wie vor belastet.

Allgemein geht der GBA davon aus, dass keine persönliche Beziehung zu den Opfern bestanden hat, die stellvertretend für die in Deutschland lebenden Migranten angegriffen wurden.

Der Zeuge OStA beim BGH *Jochen Weingarten* hat als Zeuge vor dem Ausschuss dazu Folgendes ausgesagt:

„Wir sind zum Zeitpunkt der Anklage - und meine Aussagegenehmigung gibt eigentlich auch nur diesen Zeitpunkt für Aussagen her - davon ausgegangen, dass die Opferauswahl nichts mit den

<sup>2821</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 86, Bl. 48, BAO TRIO Zusammenfassender Bericht „Komplex Fahrzeuganmietungen“ vom 11. Juni 2012.

<sup>2822</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung SAO 599, Bl. 932a + 998a - 932a – Ordner 46.1, Bl. 184 f., Bericht BAO TRIO vom 21. August 2012, Stand 4. Oktober 2012. (VS-NfD)

<sup>2823</sup> *Kühn*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 62.

Personen der Opfer zu tun hat, sondern dass es echte Repräsentanzopfer sind, gewillkürt wegen ihrer Herkunft, und in der Individualität ihrer Person keine Ursache für die Tat gesetzt ist.“<sup>2824</sup>

Auf Nachfrage, warum die konkreten Opfer nicht in den sichergestellten Ausspähungsunterlagen auftauchen, hat der Zeuge eingeräumt:

„Ich kann am Ende Ihnen diese Erklärung nicht geben, ohne jetzt den Bereich des Spekulativen zu betreten. Wir haben - - Eins der schwarzen Löcher des Wissens ist eben dann tatsächlich die Frage: Was hat den Anlass jetzt zu einer Tat konkret gegeben, und wie ist letztlich operativ vor Ort die Opferauswahl erfolgt?

Aber was wir doch wissen aus zahllosen Quellen, ist, dass die Opfer Repräsentanzopfer waren, dass sie gewillkürt waren. Wir wissen aus den Ausspähnotizen - - Da ist mir besonders eine ganz eindrückliche Notierung in Erinnerung; da steht: ‚Gutes Objekt, aber Opfer zu alt‘. Das ist ein klassischer Hinweis darauf, dass es offensichtlich bei der Zielauswahl nicht um die Individualität des Opfers ging, sondern um seine Funktion im Kampf gegen - weiß ich nicht - die Überfremdung, im Kampf um die Reinerhaltung des deutschen Volkes, wie es ja, glaube ich, ziemlich ausdrücklich so auch formuliert ist.“<sup>2825</sup>

#### aaa) Ausspähung des Tatortes Probsteigasse

Der Tatort Probsteigasse weist gegenüber den meisten anderen Tatorten der Terrorgruppe „NSU“ die Besonderheit auf, dass dem Geschäft der Familie *M.* nicht anzusehen war, dass es von einer iranischstämmigen Familie betrieben wurde. Das Geschäft firmierte weiter unter dem Namen „G. S.“.

Die Zeugin *M. M.* hat dazu gegenüber dem BKA bekundet:

„Zur Probsteigasse kann ich noch sagen, dass wir eigentlich fast nur deutsche Stammkundschaft hatte. Der Laden hieß ‚G. S.‘, sodass man eigentlich von außen nicht feststellen konnte, dass es sich nicht um ein deutsches Geschäft handelt. Wir haben gute Ware verkauft, sodass wir auch eher ein teurer Laden waren. Bei uns haben vor allem Rentner und Journalisten eingekauft.“<sup>2826</sup>

Mit Blick auf diesen Umstand ist im Ausschuss hinterfragt worden, wie die ortsunkundigen *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* dieses Ziel ohne Unterstützung lokal ansässiger Rechtsextremisten überhaupt finden konnten.

Der Zeuge *OStA* beim BGH *Jochen Weingarten* hat das auf die umfänglichen und kleinteiligen Ausspähungsaktivitäten des Trios zurückgeführt und das Auffinden als durchaus „nicht implausibel“ bezeichnet:

<sup>2824</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 30.

<sup>2825</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 30.

<sup>2826</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 194, Bl. 211, Vernehmung *M. M.* vom 19. März 2012. (VS-NfD)



„Also, was wir ja sehr gut auch anhand der Asservatenlage belegen können, ist, dass wir zwei Männer - körperlich, geistig wahrscheinlich in der besten Phase ihres Lebens - haben, die allerdings weitgehend ohne Beschäftigung sind. Die reisen durchs Land und spähen aus, sehr kleinteilig, sehr umfänglich, gucken sich Städte an, besichtigen - das können wir ja nachvollziehen auch - Kioske, Imbissbuden und Ähnliches, die von Gewerbetreibenden nicht deutscher Herkunft betrieben werden.

Ich persönlich habe keine Schwierigkeiten damit, dass unter den Kriterien ‚inhaltliche Zielauswahl‘, ‚operative Zielauswahl‘ die natürlich auch in der Probsteigasse vorbeikommen können. Ich habe in der öffentlichen Diskussion irgendwann einmal gehört, schon bei der Keupstraße gibt es Leute, die sagen: Na ja, wie soll man als Auswärtiger die Keupstraße finden?

Also, das ist wirklich aber auch eine - - Das sind ja auch im Grunde Plausibilitätskontrollen, die Sie anstellen und die wir anstellen, und unsere Lösung ist: Das ist nicht implausibel. Vieles spricht dafür, dass die sehr kleinteilig sich an den späteren Tatorten orientiert haben. Aber viel entscheidender als Plausibilitätsüberlegungen eines Staatsanwalts, die naturgemäß – Stichwort BAO ‚Bosporus‘ und Vorermittlungen – fehleranfällig sind, viel wichtiger als solche Plausibilitätsüberlegungen ist natürlich für uns immer die Frage: Gibt es abgesehen von Szeneverbindungen Anhaltspunkte, greifbare, konkretisierbare und damit auch wirklich konkret abprüfbare Erkenntnisse dafür, dass die Zielauswahl nicht von Mundlos und Bönnhardt vorgenommen worden ist? - Und da liegt mir nichts vor und auch sonst niemandem; sonst unterstelle ich, dass ich das wüsste.“<sup>2827</sup>

Die Oberstaatsanwältin beim BGH *Annette Greger* hat in ihrer Aussage vor dem Ausschuss ergänzend dazu ausgeführt:

„Ich beginne mal damit, dass die Probsteigasse - - Ich habe es Ihnen ja zu Beginn gesagt: Ich war an jedem Tatort. - Und die Probsteigasse würde ich jetzt aus meiner Beurteilung - aber daran sehen Sie schon, wie subjektiv das alles ist - als einen Tatort beschreiben, den man sehr gut als Ortsunkundiger finden kann, weil er in der Nähe vom Bahnhof ist und weil er durchaus findbar ist, [...]“<sup>2828</sup>

An anderer Stelle hat sie die Einschätzungen des Zeugen *OStA beim BGH Jochen Weingarten* zu den Ausspä-  
hungsaktivitäten bestätigt:

„Sie haben ja selber mir insoweit zugestimmt, als Sie gesagt haben, die Lokalität als solche könne man gut vom Bahnhof aus zum Beispiel finden. Wir haben Anhaltspunkte, dass Bönnhardt und Mundlos großflächig ausgespäht haben, dass die sich Tatorte, mögliche Tatorte, wirklich konkret auch angeguckt haben. Von

<sup>2827</sup> Weingarten, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 47.

<sup>2828</sup> Greger, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 31.

Stuttgart als möglichem Tatort haben sie zum Beispiel Fotos geschossen, die wir auch gefunden haben. Wir haben aber darüber hinaus weit mehr. Wir haben Bemerkungen bei diesen Ausspähungen, bei einzelnen Objekten, die wiederum aus unserer Sicht belegen, dass da diejenigen, die die Bemerkungen angebracht haben bei einzelnen möglichen Opfern oder Tatorten, vor Ort waren. Die gehen ganz konkret - - ‚Opfer älter‘, aufgrund des Alters wird er dann ausgeschlossen, oder ‚Zugang gut‘, vergleichbar mit - - Ich meine jetzt Keupstraße, ohne dass ich das jetzt wirklich auswendig weiß. Aber es sind auch Vergleiche angestellt worden dann mit unterschiedlichen Tatorten und möglichen Tatorten.

Wir gehen davon aus, dass die beiden sich schon die Tatorte ausgesucht haben oder in Städten mögliche Tatorte angefahren haben. Wir haben in Kassel zum Beispiel diese Handskizze, Holländische Straße, mit dieser Skizze des Internetcafés. Aus unserer Sicht waren die beiden vor Ort, haben sich mögliche Tatorte angeguckt. Wir wissen auch nicht, ob sie vielleicht in dem Geschäft waren. Das wiederum - - Jetzt bin ich im Bereich der Spekulation. Wir wissen es nicht. Wir wissen nur, wie sie in anderen Fällen agiert haben. Und wenn ich dieses Agieren bewerte, bleibe ich bei meiner Einschätzung: Der Tatort Probsteigasse ist für mich jetzt nicht schwer als möglicher Tatort zu finden. Ich habe von mir aus ja bereits den Tatort Rostock angesprochen, wo ich persönlich das anders sehen würde.<sup>2829</sup>

Die Ausspähungsaktivitäten und entsprechende Unterlagen sind auch durch die in der Frühlingsstraße aufgefundenen Asservate dokumentiert. Es wurden in erheblichem Umfang Karten, Kartenausdrucke elektronischer Kartenprogramme, Adresslisten in Papier und elektronischer Form sowie Notizzettel mit Ausspähnotizen sichergestellt. Das BKA führt dazu in der Erkenntniszusammenstellung zur Terrorgruppe „NSU“ vom 21. August 2012 (Stand 4. Oktober 2012) aus:

„Bei der inhaltlichen Auswertung der Asservate aus der Frühlingsstraße 26 und dem Wohnmobil fiel auf, dass sich unter den sichergestellten Gegenständen eine Unmenge an Material in Papierform und in elektronischer Form befand, das offensichtlich das Resultat umfangreicher Ausspähungshandlungen ist.

Dabei handelt es sich um:

- handelsübliche Straßenkarten (Faltpläne)
- (PC-) Papierausdrucke von Navigationssoftwareanbietern (z. B. "Map & Route" der Firma "Microsoft")
- (PC-) Papierausdrucke mit Adresslisten aus elektronischen Telefonbüchern
- handelsübliche Notizzettel mit Ausspähnotizen
- elektronische Datenträger mit Adresslisten und Ausspähnotizen.

<sup>2829</sup> Greger, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 49.

U. a. konnten im Brandschutt der Wohnung in der Frühlingsstraße 26 elektronisch gespeicherte Adressdatenbanken asserviert werden (1 DVD und 1 USB Stick), die insgesamt 90.000 Datensätze enthielten. Diese wurden aufbereitet und um Doppelungen bereinigt, so dass eine Adresssammlung mit ungefähr 10.000 Einträgen übrig blieb.

Bei diesen elektronischen Adresslisten handelt es sich um täterseitig gepflegte Listen, die mehrere Tausend Personen und Institutionen mit Namen, Anschriften und häufig auch Funktionsbeschreibungen umfassen.

Die Intention dürfte darin bestanden haben, potenzielle Anschlagziele zu identifizieren und Anlaufadressen für eine logistische Versorgung der terroristischen Vereinigung vorzuhalten (z. B. Auflistung von Waffengeschäften).<sup>2830</sup>

Einzelne Eintragungen lassen sich konkreten Taten der Ceska-Serie zuordnen, so zum Beispiel dem Mord von *Ismail Yaşar* am 26. Mai 2005 in Nürnberg.<sup>2831</sup>

Einträge mit Bezug zum Anschlag in der Probsteigasse sind jedoch nicht festgestellt worden.

#### *bbb) Unterstützung durch die lokale Neonazi-Szene*

Ungeachtet der oben dargelegten Aussagen der Zeugen haben verschiedene Ausschussmitglieder die Bewertung hinterfragt, es habe keine lokale Unterstützung bei der Auswahl des Anschlagziels Probsteigasse gegeben. Dabei wurde insbesondere auf die Vernetzung der Szene hingewiesen.

Von den vernommenen Zeugen hat einzig die Zeugin *Mathilde Koller*, die ehemalige Leiterin des Verfassungsschutzes NRW das Vorhandensein ortskundiger Helfer für zwingend erforderlich gehalten, allerdings ohne zu einzelnen Tatorten konkrete Hinweise geben zu können.

Die Zeugin *Mathilde Koller* hat erklärt:

„Meine persönliche Meinung ist: Der Tatort Probsteigasse war zu der Zeit von außen mit einer Firmentafel besehen, also so einem Firmenschild, und da stand drauf: „Lebensmittelkiosk Gerd Schmitz“ oder irgend so was, also ein deutscher Name. In dem Laden selber war aber ein Iraner. Und das ist für mich - - Also, diesen Ort muss man kennen, - [...]

- wenn ich jetzt hier loskomme von Sachsen und ich weiß nicht, dass da ein Iraner drin ist. Ich bin der Ansicht, dass zu allen Tatorten, nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern zu allen Tatorten ein örtlicher Bezug bestanden haben muss. Das ist aus meiner

<sup>2830</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung SAO 599, Bl. 932a + 998a - 932a – Ordner 46.1, Bl. 111 f., Bericht BAO TRIO vom 21. August 2012, Stand 04. Oktober 2012. (VS-NfD)

<sup>2831</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung SAO 599, Bl. 932a + 998a - 932a – Ordner 46.1, Bl. 113, Bericht BAO TRIO vom 21. August 2012, Stand 04. Oktober 2012. (VS-NfD)

Sicht auch gar nicht fernliegend, weil diese ganze Szene ja untereinander irgendwie auch sich besucht hat, vernetzt war oder irgendwie sich ausgetauscht hat. Das ist meine Meinung.“<sup>2832</sup>

Auf ausdrücklichen Vorhalt, ob sie Hinweisgeber vor Ort für erforderlich hält, hat die Zeugin *Mathilde Koller* weiter erklärt:

„Die brauchen eine Infrastruktur, um so was vorzubereiten - aus meiner Sicht.“<sup>2833</sup>

Die Zeugen Oberstaatsanwältin beim BGH *Annette Greger* und OStA beim BGH *Jochen Weingarten*, hielten nach ihren oben zitierten Aussagen lokale Unterstützung nicht für zwingend nötig. Ermittlungsrelevante Anhaltspunkte für Unterstützungshandlungen der lokalen Szene bei den Anschlägen der Terrorgruppe „NSU“ lagen nicht vor.

Der Zeuge OStA beim BGH *Jochen Weingarten* führte zunächst auf die Frage der Opfersauswahl aus:

„Also, zum Zeitpunkt der Erhebung öffentlicher Klage haben wir einmal auf der motivatorischen Ebene die Auskunft insbesondere über das Bekennervideo, und wir haben gewisse inhaltstragende Notizen auf den Ausspähnotizen. Das bezieht sich aber im Wesentlichen auf die motivatorische Ebene: Warum sind Opfer ausgesucht worden, und welche Kriterien muss das Opfer erfüllen? Die Frage, wie letztlich das Opfer definiert worden ist, kann ich Ihnen guten Gewissens nicht beantworten. Das würde ins Spekulative greifen.“<sup>2834</sup>

Auf Vorhalt, dass in Fällen derartiger Unklarheit die rechtsextremen Netzwerke am Anschlagort sehr wohl eine Rolle gespielt haben könnten, hat der Zeuge auf das parallel zur Anklage vor dem OLG in München laufende „Strukturermittlungsverfahren“ zur Terrorgruppe „NSU“ verwiesen, dass der Aufklärung solcher Zusammenhänge diene, sollten sich entsprechende Anhaltspunkte ergeben:

„So ist es. Und weil das immer im Raum steht und ich einen Teufel tun werde, das auszuschließen, und niemand vom Generalbundesanwalt - ich nehme auch mal an, niemand vom Bundeskriminalamt - für sich in Anspruch nimmt, er sei im Besitz der allein selig machenden Wahrheit zu dieser Frage, und weil uns gerade das ganze NSU-Verfahren gelehrt hat, dass man besser mit vermeintlichen Gewissheiten - - so, weil das alles so ist, haben wir das Strukturverfahren eingeleitet, um reagieren zu können mit unseren Möglichkeiten, wenn sich Anhaltspunkte etwa für eine Zieldefinition vor Ort, sprich: durch Unterstützungsleistung vor Ort, ergeben.“<sup>2835</sup>

Auf weitere Nachfrage hat er ausdrücklich erklärt:

<sup>2832</sup> *Koller*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 46 f.

<sup>2833</sup> *Koller*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 47.

<sup>2834</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 34 f.

<sup>2835</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 35.

„Diese Anhaltspunkte haben wir nicht.“<sup>2836</sup>

Auf erneute Nachfrage an anderer Stelle, ob angesichts der Schwere der Straftaten nicht auch kleineren Auffälligkeiten nachgegangen werden müsse, hat der Zeuge weiter ausgeführt:

„Frau Abgeordnete, bei der Verhältnismäßigkeitsabwägung [Anm.: in Bezug auf mit Ermittlungshandlungen verbundene Grundrechtseingriffe] ist klar, dass das Gewicht der Straftaten eine entscheidende Rolle spielt. Aber ich brauche auf der anderen Seite eben einen halbwegs validen Anfasser, und den kenne ich nicht, ist mir jetzt jedenfalls im Moment nicht präsent. Insofern müssten Sie mir einen vorhalten. Dann kann man darüber sprechen. Aber ich sehe im Moment keinen konkretisierten Hinweis im Hinblick auf strafbewehrtes Verhalten an einem der Tatorte durch regionale Kräfte.“<sup>2837</sup>

Die Zeugin Oberstaatsanwältin beim BGH *Annette Greger* hat zur Frage regionaler Unterstützer an den Tatorten deren Existenz zwar nicht ausgeschlossen, das Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte jedoch ebenfalls verneint:

„Wir haben keine Anhaltspunkte auf regionale Kontaktpersonen, ob das jetzt in Nürnberg ist oder - die Parallelfrage stellt sich natürlich auch - an den anderen Tatorten. Da ist immer geguckt worden: Gibt es Anhaltspunkte, dass Zeugen aus der rechten Szene, bekannte Zeugen aus der rechten Szene, Kontakte hatten zum Kerntrio, also zu den drei Untergetauchten?“

Im Übrigen stellt sich natürlich auch die Frage, ob es dort Kontaktpersonen gibt, die nicht in der rechten Szene bislang bekannt waren. Also, da sollten wir uns auch nicht auf die rechte Szene nur fokussieren. Es ist durchaus auch möglich, dass es Kontaktpersonen an den Tatorten gab, die eventuell auch Informationen geliefert haben, die aber polizeilich gar nicht bekannt sind. Also, auch da differenzieren wir nicht. Das ist für uns weiter von Interesse. Wir haben nur bislang, Stand 2016, keine Anhaltspunkte sowohl auf Kontaktpersonen jetzt in den Raum Nürnberg - da nehme ich aber selbstverständlich die Beschuldigten und deren Wohnsitze immer aus -, auf weitere Kontaktpersonen im Raum Nürnberg, als auch an den anderen Tatorten. Wir haben in jeden Tatort - - Natürlich sind wir reingegangen und haben geguckt: Gibt es da irgendwelche Verbindungen?“

[...]

Aber es gibt natürlich auch aus Sicht von den Ermittlern, also aus meiner Sicht und aus Sicht von meinen Kollegen, offene Fragen, selbstverständlich. Und wir wissen zwar, dass - wir gehen davon aus - die zwei Verstorbenen Böhnhardt und Mundlos großräumig Daten gesammelt haben, viel unterwegs waren mit angemieteten Fahrzeugen, wobei wir auch nicht wissen, ob wir jetzt alle Anmietungen überhaupt rückverfolgen konnten oder ob vielleicht noch

<sup>2836</sup> Weingarten, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 35.

<sup>2837</sup> Weingarten, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 36.

mit weiteren Namen Fahrzeuge angemietet wurden oder ob die zwei auch viel mit der Bahn unterwegs waren. Das lässt sich alles nicht mehr nachvollziehen. Fakt ist: Wir haben eine große Ausspähungslage. Wir haben viel Kartenmaterial. Wir haben viele Notizen zu einzelnen Personen. Wir haben Unmengen Daten. Und möglicherweise gab es an den Tatorten noch jemanden. Aber wir wissen es nicht.<sup>2838</sup>

Auch in der vor Anklageerhebung erstellten Erkenntniszusammenstellung der BAO TRIO vom 21. August 2012 (Stand 4. Oktober 2012) finden sich weder im Abschnitt zum Anschlag in der Probsteigasse noch im Abschnitt über Unterstützer Hinweise auf Unterstützungshandlungen der lokalen Szene bei diesem Sprengstoffanschlag.<sup>2839</sup>

In den Vernehmungen wurde die Sichtweise der Strafverfolgungsbehörden deutlich. Der Zeuge OSTa beim BGH *Jochen Weingarten* hat mit Blick auf die mit den Ermittlungshandlungen regelmäßig verbundenen Grundrechtseingriffe betont, dass auch im Rahmen von Strukturermittlungen tatsächliche Anhaltspunkte für die Einbindung der Zielperson in die fragliche Struktur, hier die terroristische Vereinigung NSU, vorhanden sein müssten:

„Zunächst mal ist es ja so, dass jede Erhebung personenbezogener Informationen immer einen Grundrechtseingriff – das wissen Sie - darstellt und ich das zwar darf nach der Generalermächtigungsklausel in der StPO, allerdings diese Klausel auch nur greift, wenn die zugrundeliegende Tatsachenlage auch eine innere Rechtfertigung für die Erhebung von Daten gibt. Das heißt, zweckfreie Strukturermittlungen fallen jedenfalls - denke ich doch - in der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts nicht an, sondern es kann dann entweder nur gehen um die Frage ‚Verdichtung von Anhaltspunkten im Hinblick auf einen konkreten Anfangsverdacht‘ - hier Stichwort ‚Beihilfe zum Mord‘ durch die Zurverfügungstellung von Kraftfahrzeugen -, oder aber - das ist das, was Sie ansprechen - ich erhelle die Funktionsweise einer terroristischen Vereinigung. Das ist ja grundsätzlich ein Delikt, und das ist selbstverständlich dann auch grundsätzlich ein Anlass, einfach nur die Vereinigungsstruktur zu ermitteln.

Gleichwohl ist es doch so, dass ich für weitergehende Strukturermittlungen nur dann einen Anlass finde, wenn ich überhaupt irgendeine operative Einbindung einer Zielperson in die Struktur feststellen kann. Was nicht möglich ist, ist aus meiner sicheren Überzeugung heraus, dass ich unter dem Aktenzeichen ‚NSU-Strukturermittlungen‘ alles ausermitteln kann, was mich im Bereich der rechtsextremistischen Szene schon immer mal unter Staatsschutzgesichtspunkten interessiert hat. Insofern: Wenn ich hier keine validen Anhaltspunkte dafür finde, dass Autos an die beiden Uwes weitergegeben worden sind, meine ich auch, dass man weitergehende Strukturermittlungen, was ganz allgemein die

<sup>2838</sup> Greger, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 30 f.

<sup>2839</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung SAO 599, Bl. 932a + 998a - 932a – Ordner 46.1, Bl. 175 ff. und Bl. 210 f., Bericht BAO TRIO vom 21. August 2012, Stand 04. Oktober 2012. (VS-NfD)

Rolle von Herrn M. in der rechten Szene angeht, nicht führen muss bzw. sie unter Umständen ab einem bestimmten Punkt auch nicht mehr führen darf.“<sup>2840</sup>

ccc) Sogenannte „NS-Blutzeugenlokalität“ in Tatortnähe

Im Ausschuss ist die Frage erörtert worden, ob die Opferauswahl sich an Örtlichkeiten mit Bezug zu sogenannten „Blutzeugen der NSDAP“ orientiert hat.

Der Sachverständige *Hans-Peter Killguss* hat dazu vor dem Untersuchungsausschuss in NRW Folgendes ausgeführt:

„Interessant ist aber dennoch - und das wiederum hat einen Bezug zur neonazistischen Szene - Folgendes: Sie haben in der Probsteigasse vielleicht in diese Richtung geschaut, wo die Bäume standen, also wo sich dieser kleine Park befand. In der Nazi-Zeit hieß dieser Park ‚Spangenbergpark‘. Er war benannt nach dem SA-Mann, der von Kommunisten vor 1933 erschossen wurde, und der dann sozusagen als Blutzeuge der Bewegung im Nationalsozialismus glorifiziert wurde. Genau dieser SA-Mann war dann Namenspatron für die damalige ‚Kölner Kameradschaft‘, eben die ‚Kameradschaft Walter Spangenberg‘; darüber haben wir auch schon im Untersuchungsausschuss gesprochen. Es ist auffällig, dass eine geografische Nähe zu genau diesem Ort besteht, wo dieser SA-Mann erschossen wurde, und wo er von den Nazis glorifiziert wurde. Die Mitglieder des Rotfrontkämpferbundes, die als Täter gefasst wurden - worauf die Nazis eine Art Schauprozess gemacht haben - waren teilweise im Klingelpütz inhaftiert. Das ist direkt daneben; sechs von ihnen wurden dort auch hingerichtet. Es befindet sich also alles auf engstem Raum beieinander. Man mag jetzt darüber spekulieren, ob das vielleicht eine Spur ist - es ist aber zumindest interessant.“<sup>2841</sup>

Der angesprochene Park ist der Hansaplatz in Köln und liegt ca. 200 m Luftlinie von der Probsteigasse entfernt.

Für den GBA war dies kein Ansatz für Ermittlungen. Der Zeuge OSTa beim BGH *Jochen Weingarten* hat dazu ausgesagt:

„Also, ich nehme jetzt mal etwas auf, was vor zwei Wochen durch die Medien gegangen ist, Stichwort ‚Blutzeugenspur‘, also tatortnah gelegene Lokalitäten mit szenerelevanter Symbolwirkung hier/ermordete SA-Leute in den 30er-Jahren. Das kann für uns initial, ohne dass wir darauf bezogene konkrete Anhaltspunkte haben, kein Ermittlungsansatz sein.“

Ich sage es mal ganz brutal: Wenn das der Ermittlungsschwerpunkt gewesen wäre nach Übernahme der Verfahren, dann hätten wir wahrscheinlich heute noch keine Beschuldigten. Denn ich unterstelle: Es gibt über die gesamte Bundesrepublik verteilt etwa

<sup>2840</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 32 f.

<sup>2841</sup> MAT A NW 21-1, Killguss, Protokoll 20. Sitzung (öffentlich), S. 6 f.

solche szenerelevanten Örtlichkeiten mit Symbolwirkung, durch deren Erhebung und Lokalisierung mir aber doch noch nichts gesagt ist zu den damals in Haft sitzenden Personen, zu handelnden Personen, zu Verdachtslagen, sondern ich bewege mich dann im Bereich des auf der Motivationsebene liegenden Spekultativen ohne einen konkreten Bezug. Damit will ich nicht sagen, dass das ein falscher Denkansatz ist. Aber so haben wir nicht gearbeitet, sondern wir sind quasi von der basierenden Faktenlage ausgegangen, haben versucht, dann von innen den Faktenkreis zu erweitern. Und ich sage Ihnen jetzt ein Beispiel: Wenn wir im Bestand der Frühlingsstraße ein durchgelesenes, am besten noch mit Markierung versehenes Buch über Blutzeugen gefunden hätten, dann wäre das etwa ein Ansatzpunkt gewesen, wo man gesagt hätte: Damit beschäftigen wir uns näher.<sup>2842</sup>

gg) Dokumentation und Bekennung

Die Dokumentation der Taten der Terrorgruppe „NSU“ durch das „Trio“ selbst und das Bekenner-Video, bilden eine wesentliche Grundlage für die Zuschreibung der Taten zur Terrorgruppe „NSU“.

aaa) „NSU-Archiv“ aus der Frühlingsstraße

Im Brandschutt der Wohnung Frühlingsstraße 26 wurde ein Schnellhefter gefunden, in welchem Prospekthüllen eingeklebt gewesen sind. In diesen Prospekthüllen befand sich eine Vielzahl von Zeitungsartikeln und Notizzetteln. Insgesamt wurden 68 Zeitungsartikel bzw. Teile von Tageszeitungen sowie sieben Zettel mit handgeschriebenen Zahlen aufgefunden.<sup>2843</sup>

Die gefundenen Zeitungsartikel befassen sich u. a. mit den Taten der „Ceska-Mordserie“ von September 2000 bis April 2006, dem Sprengstoffanschlag in der Probsteigasse sowie dem Nagelbombenanschlag am 9. Juni 2004 in der Keupstraße in Köln. Mehrere dieser Zeitungsartikel wurden in dem Bekennervideo und in den zwei Vorgängerversionen verwendet.<sup>2844</sup>

An den Asservaten konnten zum Teil daktyloskopische und DNA-Spuren von *Mundlos* und *Zschäpe* sichergestellt werden.

Der Erkenntniszusammenstellung der BAO TRIO vom 21. August 2012 (Stand 4. Oktober 2012) ist dazu zu entnehmen:

„Im Rahmen der seither durchgeführten kriminaltechnischen Untersuchungen der bezeichneten Asservate wurde festgestellt, dass die Beschuldigte Zschäpe Spurenverursacherin von entsprechenden Fingerabdrücken auf den folgenden Zeitungsartikeln ist:

<sup>2842</sup> Weingarten, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 29.

<sup>2843</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 13 Teilsan 2, Bl. 595, Sachstandsbericht KOKn Arnhold, BAO TRIO vom 13. Juni 2012 zum „NSU-Archiv“

<sup>2844</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 13 Teilsan 2, Bl. 596 f., Sachstandsbericht KOKn Arnhold, BAO TRIO vom 13. Juni 2012 zum NSU-Archiv



- Artikel des ‚Kölner EXPRESS‘ v. 11.06.2004 zum Sprengstoffanschlag am 09.06.2004 in Köln/Keupstraße
- Artikel der ‚Tageszeitung München‘ v. 30.08.2001 zu dem Mord an Habil Kilic v. 29.08.2001 in München

Bei der Untersuchung auf DNA-Spuren konnte lediglich an einem Zeitungsartikel zu dem ersten Mordfall der CESKA-Serie (09.09.2000 z.N. S., Nürnberg) ein DNA-Teilmuster von Uwe Mundlos (plus Beimengungen) und an einem Artikel zu dem Nagelbombenanschlag in Köln im Jahr 2004 (09.06.2004, Keupstr.) ein DNA-Teilmuster, für das Beate Zschäpe als Verursacherin nicht ausgeschlossen werden kann, festgestellt werden. Sämtliche sonstige Teilmuster und Mischspuren konnten keiner Person zugeordnet werden, größtenteils sind sie für Vergleiche nur bedingt geeignet.<sup>2845</sup>

Alle aufgefunden Zeitungen und Zeitschriften waren in der Bahnhofsbuchhandlung in Zwickau erhältlich.<sup>2846</sup>

Zum Anschlag in der Probsteigasse wurden insgesamt drei Artikel gefunden.<sup>2847</sup>

Auf einem dieser Artikel (Kölner Stadtanzeiger vom 20./21. Januar 2001) wurde die handschriftliche Notiz „19.01.2001“ gefunden. Im Rahmen schriftvergleichender Untersuchungen konnte diese Notiz mit „leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit“ *Uwe Mundlos* zugeordnet werden.<sup>2848</sup>

Die KOKn *Janett Arnhold*, die in der BAO TRIO mit der Auswertung dieser Asservate befasst war, hat als Zeugin vor dem Ausschuss diese Erkenntnisse bestätigt und dazu bekundet:

„Genau. - Da ist das Datum 19.01.2001 zu lesen, das Anschlagsdatum für den Bombenanschlag in der Kölner Probsteigasse. Und der Artikel befasst sich auch tatsächlich mit diesem Anschlag. Das war auffallend gewesen.

Ich hatte, wie gesagt, auch noch mal die kriminaltechnischen Untersuchungsergebnisse zu diesem Asservat zusammengefasst. Um das nicht ganz so aus dem Zusammenhang zu reißen, habe ich noch mal die wesentlichen Ergebnisse der inhaltlichen Auswertung des Asservats meinem Vermerk vorangestellt. Da war halt auffallend gewesen, dass diese Artikel insgesamt aus 14 deutschen Tageszeitungen stammen, einige Tageszeitungen aus dem Zwickauer Raum, aber auch Tageszeitungen aus dem norddeutschen Raum, westdeutschen und süddeutschen Raum waren dabei gewesen.

<sup>2845</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung SAO 599, Bl. 932a + 998a - 932a – Ordner 46.1, Bl. 35 f., Bericht BAO TRIO vom 21. August 2012, Stand 04. Oktober 2012. (VS-NfD)

<sup>2846</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung SAO 599, Bl. 932a + 998a - 932a – Ordner 46.1, Bl. 35, Bericht BAO TRIO vom 21. August 2012, Stand 4. Oktober 2012. (VS-NfD)

<sup>2847</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 13 Teilsan 2, Bl. 596, Sachstandsbericht KOKn Arnhold, BAO TRIO vom 13. Juni 2012 zum NSU-Archiv.

<sup>2848</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 13 Teilsan 2, Bl. 605, Sachstandsbericht KOKn Arnhold, BAO TRIO vom 13. Juni 2012 zum NSU-Archiv.

Die Artikel haben sich zum Großteil mit der Ceska-Mordserie befasst, allerdings nicht mit allen Mordtaten. [...]

Dann haben sich weitere drei Artikel mit den Sprengstoffanschlägen in Köln in der Probsteigasse befasst, 20 mit den Anschlägen in der Keupstraße in Köln.

Die Asservate wurden, wie gesagt, kriminaltechnisch untersucht auf Fingerabdruckspuren, DNA. Und gerade bei dem Asservat, was wir hier sehen, wurden auch schriftvergleichende Untersuchungen durchgeführt. Da kam insgesamt bei raus, dass auf zwei Zeitungsartikeln Fingerabdruckspuren von Frau Zschäpe festgestellt werden konnten. Das war einmal ein Artikel, der sich mit der vierten Mordtat beschäftigte, und ein Artikel, der sich mit dem Anschlag in der Keupstraße beschäftigte.

Dann wurden DNA-Spuren gesichert auf den Asservaten. Davon konnten nur zwei zugeordnet werden. Auf einem konnte eine DNA-Mischspur festgestellt werden. Das war ebenfalls ein Artikel, der sich mit dem Anschlag in der Keupstraße befasst hat. Da waren Teilmuster von Frau Zschäpe vorhanden, das DNA-Muster von ihr. Und man konnte halt nicht ausschließen, dass sie Spurenverursacherin ist. Ein zweiter Artikel, der sich mit dem Mord an Herrn Şimşek befasst hat. Da konnten Teilmuster von Herrn Mundlos drauf festgestellt werden, das DNA-Muster.

Und den Artikel, den wir hier gerade eingeblendet sehen [Kölner Stadtanzeiger vom 20./21. Januar 2001]: Die Schreibleiste wurde, wie gesagt, untersucht und wurde mit Vergleichsmaterial von Herrn Mundlos und Herrn Böhnhardt verglichen. Und mit leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit ist Herr Mundlos als Schrifturheber nicht auszuschließen.<sup>2849</sup>

Zur Verfügbarkeit der Zeitschriften hat sie erklärt, mit der Prüfung dieser Frage nicht befasst gewesen zu sein, konnte aber aufgrund von Gesprächen mit den zuständigen Kollegen folgende Angaben machen:

„Die Überprüfung hat im Einzelnen durchgeführt der regionale Einsatzabschnitt in Zwickau bzw. die Kollegen aus Meckenheim.

Es wurden Ermittlungen in Zwickau geführt. Da wurde festgestellt, dass in einer Buchhandlung am Bahnhof im Tatzeitraum die Zeitschriften, die Tageszeitschriften aus Köln, München und Nürnberg vertrieben wurden. Also, die hätten da potenziell auf jeden Fall gekauft werden können.

Auffallend war halt, dass, gerade was die Sprengstoffanschläge in Köln anging, auch Zeitungsartikel gesammelt wurden, die zeitlich weit im Nachgang zur Tat lagen, sodass die Kollegen damals davon nicht ausgegangen sind, dass die vor Ort gekauft wurden - vor Ort meine ich jetzt den Tatort in Köln -, sondern durchaus auch an einem anderen Ort in Deutschland. Aber, wie gesagt, die Zeitun-

<sup>2849</sup> Arnhold, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 121.

gen aus Köln, München und Nürnberg waren in dieser Buchhandlung im Bahnhof im Tatzeitraum erhältlich. Das ist festgestellt worden.<sup>2850</sup>

### bbb) Bekenner-Video

Die Terrorgruppe „NSU“ hat sich in einem aufwändig produzierten Video zu ihren Taten bekannt.

#### (1) Allgemeines

Das Video wurde im Zeitraum von Anfang 2001 bis Anfang 2008 in mehreren Phasen erstellt. Die ersten umfassten das Bekenntnis zu den bis zum jeweiligen Zeitpunkt begangenen Taten. Sie wurden ohne Nutzung der Trickfilmfigur „Paulchen Panther“ erstellt. Die Endfassung besteht dann in dem bekannten Zeichentrickfilm, der neben dem Bekenntnis zu den Taten auch die rassistische Haltung gegenüber den Opfern und den von ihnen repräsentierten Bevölkerungsgruppen offenlegt.<sup>2851</sup>

Im Nachgang zu den Ereignissen vom 4. November 2011 wurden insgesamt 35 Exemplare der DVD mit dem Video in adressierten Umschlägen in der Wohnung in der Frühlingsstraße gefunden. Zumindest 15 Exemplare wurden mutmaßlich durch *Beate Zschäpe* an verschiedene Adressaten versandt. Auch im Wohnmobil wurden sechs Exemplare der DVD aufgefunden.<sup>2852</sup>

#### (2) Inhalt

Zum Inhalt führt die Erkenntniszusammenstellung der BAO TRIO vom 21. August 2012 (Stand 4. Oktober 2012) aus:

„Das 15-minütige NSU-Video beginnt mit dem Standtext

*„Der Nationalsozialistische Untergrund ist ein Netzwerk von Kameraden mit dem Grundsatz - Taten statt Worte - Solange sich keine grundlegenden Änderungen in der Politik, Presse und Meinungsfreiheit vollziehen werden die Aktivitäten weitergeführt.“*

Nach fünf Sekunden erscheint ein stilisiertes Emblem (ineinander verschränkte Buchstabengruppe NSU), das S ist dabei an die Form eines Blitzes angelehnt und soll vermutlich an eine Siegrune, wie sie von der Waffen-SS verwendet wurde, erinnern.

Das Emblem ist von vier Gesichtern der Comicfigur Paulchen Panther umrahmt.

<sup>2850</sup> *Arnhold*, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 122 f.

<sup>2851</sup> MAT A OLG 1 Sachakten – Ordner 44 Band 3 Ordner 1, Bl. 123 ff., Auswertevermerk Festplatte EDV 11 BAO TRIO v. 05.12.2011.

<sup>2852</sup> MAT A OLG 1 Sachakten – Ordner 359 Band 11, PDF-Seite 26 ff., Auswertevermerk NSU DVD BAO TRIO vom 05.01.2012.

Anschließend wird durch aufwändiges Zusammenschneiden und Bearbeitung einer Vielzahl von Clips eine neue Paulchen-Panther-Geschichte erzählt, in der dieser sich für den NSU verdient macht, indem er Morde und Anschläge im Sinne des NSU begeht.

Hierbei handelt es sich um die neun Morde der CESKA-Serie in den Jahren 2000-2006, die Sprengstoffanschläge in Köln am 19.01.2001 und am 09.06.2004 sowie den Polizistenmord und versuchten Mord in Heilbronn am 25.04.2007.<sup>2853</sup>

In die Sequenzen zu einzelnen Morden der „Ceska-Serie“ wurden Originalfotos vom Tatort eingefügt, die von den Tätern unmittelbar nach der Tat angefertigt worden sein müssen.<sup>2854</sup>

Zum Anschlag in der Probsteigasse enthält das Video nach Darstellung des BKA im Sachstandsbericht vom 21. September 2012 zu diesem Anschlag folgende Bekennung:

„In dem Film bekennt sich der NSU neben weiteren schweren Straftaten auch zu dem Sprengstoffanschlag auf das Lebensmittelgeschäft in der Kölner Altstadt-Nord, Probsteigasse 44, durch

- das Einspielen der rot lackierten Metalldose mit weiß lackierten Sternen. Hierbei handelt es sich um das rekonstruierte Tatmittel, welches im Rahmen der Fahndungsmaßnahmen des PP Köln im Jahr 2001 veröffentlicht wurde.
- die Dokumentation des äußeren Tatortes. Diese Filmsequenzen stammen aus der TV-Berichterstattung des WDR vom 19.01.2001.
- den Fließtext ‚Opfer lag im künstlichen Koma‘. Dies trifft auf die Geschädigte M. M. zu.<sup>2855</sup>

Auch in den Vorgängerversionen des Videos wurde der Anschlag thematisiert.<sup>2856</sup>

### (3) Erstellung

Im Brandschutt der Wohnung in der Frühlingsstraße fand sich eine Festplatte mit den verschiedenen Versionen des Videos und Rohdaten in unterschiedlichen Bearbeitungszuständen. Die Zeitstempel lassen den Schluss zu, dass die erste vollständige Version des „Paulchen-Panther-Videos“ am 3. Dezember 2007 abgespeichert wurde.<sup>2857</sup>

<sup>2853</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung SAO 599, Bl. 932a + 998a - 932a – Ordner 46.1, Bl. 138 f., Bericht BAO TRIO vom 21. August 2012, Stand 4. Oktober 2012. (VS-NfD)

<sup>2854</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung SAO 599, Bl. 932a + 998a - 932a – Ordner 46.1, Bl. 140., Bericht BAO TRIO vom 21. August 2012, Stand 4. Oktober 2012. (VS-NfD)

<sup>2855</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung SAO 599, Bl. 932a + 998a - 932a – Ordner 146.12, Bl. 28 – Sachstandsbericht BAO TRIO zum Anschlag in der Probsteigasse vom 21. September 2012.

<sup>2856</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung SAO 599, Bl. 932a + 998a - 932a – Ordner 146.12, Bl. 30 – Sachstandsbericht BAO TRIO zum Anschlag in der Probsteigasse vom 21. September 2012.

<sup>2857</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung SAO 599, Bl. 932a + 998a - 932a – Ordner 46.1, Bl. 145, Bericht BAO TRIO vom 21. August 2012, Stand 4. Oktober 2012. (VS-NfD)

Weiter wurde in der Frühlingsstraße das „Drehbuch“ für das NSU-Video sichergestellt. Es enthält auf 33 überwiegend handschriftlich verfassten Seiten die Planung für das Video. Das Drehbuch besteht im Wesentlichen aus einer strukturierten Auflistung von „Paulchen Panther“-Sequenzen, die zum Teil mit Bearbeitungshinweisen versehen sind und im finalen NSU-Video Verwendung gefunden haben.<sup>2858</sup>

Im Rahmen graphologischer Untersuchungen konnte festgestellt werden, dass sowohl *Mundlos* als auch *Böhnhardt* gemäß der Bewertungsskala für Schriftproben mit „leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit“ Urheber von Teilen des Drehbuchs sind.<sup>2859</sup>

e) Ergebnis der Ermittlungen

Im Ergebnis kommt der GBA auf der Grundlage der Ermittlungen des BKA zu dem Schluss, dass *Mundlos* oder *Böhnhardt* den Sprengsatz in dem Geschäft der Familie *M.* zurückgelassen haben.

Die Anklageschrift führt dementsprechend zur Zuordnung der Tat aus:

„Einer Urlaubsbekanntschaft gegenüber hat sich Uwe Mundlos damit gebrüstet, dass er wisse, wie man Schwarzpulver herstelle und eine Bombe baue; in der Frühlingsstraße wurden im Brandschutt 2,5 kg allerdings kommerziell hergestellten Schwarzpulvers festgestellt. In dem Selbstbeziehungs-Video wird der Anschlag ausführlich thematisiert. Nachdem sich die Comicfigur in der Anfangssequenz entschließt, sich für den ‚NSU‘ zu engagieren, wird in der nächsten Gedankenblase ein Bild der roten Stollendose eingeblendet, versehen mit der Überschrift ‚Das Bömbchen‘. Nachdem es dem Panther nicht gelingt, ein Wohnhaus wegzuschieben, ist in der nächsten Szene zu sehen, wie er vor einem Ladengeschäft mit herabgelassener Jalousie, auf der ‚Lebensmittel und Getränkeshop‘ steht, ein Loch gräbt und durch dieses in das Geschäft eindringt. Es folgt eine Explosion, die die Comicfigur durch die Kanalisation auf die Straße schleudert. Hier endet die Comic-Sequenz und es folgen Ausschnitte aus der TV-Berichterstattung im WDR über den Anschlag. Zu sehen sind Polizeikräfte am Tatort in der Probsteigasse. Bei 01.35 min halten die Hände der Comicfigur einen Zettel mit der Aufschrift ‚Das kleine Bömbchen‘ und einem Foto der Stollendose vor das Bild. Anschließend läuft am unteren Rand von rechts nach links die Schlagzeile ‚Opfer liegt im künstlichen Koma‘ durch das Bild, während am oberen Bildrand ein Comic-Krankenwagen in entgegen gesetzter Richtung fährt. Es folgen wieder Aufnahmen von Sicherheitskräften am Tatort, wobei sich von links die Hand der Comicfigur mit einer Pistole ins Bild schiebt und einem Polizisten in die Schläfe schießt. Der Abschnitt schließt mit einem beifälligen Blick der Comicfigur, die aus der Ferne eine Explosion beobachtet. Schon die beiden Vorläuferversionen der Bekenner-

<sup>2858</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung SAO 599, Bl. 932a + 998a - 932a – Ordner 46.1, Bl. 147, Bericht BAO TRIO vom 21. August 2012, Stand 4. Oktober 2012. (VS-NfD)

<sup>2859</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung SAO 599, Bl. 932a + 998a - 932a – Ordner 46.1, Bl. 147, Bericht BAO TRIO vom 21. August 2012, Stand 04. Oktober 2012. (VS-NfD)

DVD hatten den Anschlag zum Gegenstand. In beiden Videos wird das Datum eingeblendet und die Tat unter Verwendung der Presseberichterstattung dargestellt. Die Sequenzen schließen mit dem Satz: ‚M. M. weiss nun [in der zweiten Version: ist nun klar,] wie ernst uns der Erhalt der deutschen Nation ist‘.

Für die Fahrt nach Köln stand Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos ein Wohnmobil zur Verfügung, das André Eminger für sie am 19. Dezember 2000 bei der Firma ‚Caravanbetrieb H.‘ bis zum 21. Dezember 2000 angemietet hatte.<sup>2860</sup>

Die Zeugin Oberstaatsanwältin beim BGH *Annette Greger* hat vor dem Ausschuss zur Täterschaft von *Mundlos* und *Böhnhardt* erklärt:

„Diese Überlegungen [Anm.: *L. M.* oder *A. F.* als mögliche Täter] haben wir alle angestellt, bloß wir sind unter Berücksichtigung aller Beweismittel zu dem Ergebnis gekommen: Nach wie vor gehen wir, auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse in der Hauptverhandlung und der dortigen Zeugenaussagen, davon aus, dass Böhnhardt und Mundlos diese Bombe hinterlegt haben.<sup>2861</sup>

Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf die Selbstbekennung der Terrorgruppe ‚NSU‘ im ‚Paulchen-Panther-Video‘ und die Ausspähungsaktivitäten des ‚Trios‘.

Der Zeuge OStA beim BGH *Jochen Weingarten* hat dazu ausgeführt:

„Also, zum Zeitpunkt der Erhebung öffentlicher Klage haben wir einmal auf der motivatorischen Ebene die Auskunft insbesondere über das Bekennervideo, und wir haben gewisse inhaltstragende Notizen auf den Ausspähnotizen.<sup>2862</sup>

Auf die obigen Ausführungen zur Ausspähung und zum NSU-Video mit den damit zusammenhängenden Asservaten, die Täterwissen beinhalten, wird verwiesen.

Diese Einschätzung wird von dem Zeugen Bundesanwalt beim BGH *Dr. Herbert Diemer*, dem Vorgesetzten der beiden vorgenannten Zeugen, geteilt:

„Wir haben die Bekenner-DVD; das darf man nicht unterschätzen. Auf der Bekenner-DVD werden zum Teil die Opfer direkt gefilmt. Also, das sind keine Aufnahmen aus der Zeitung, sondern die sind vor Ort gemacht worden. Die haben wir.<sup>2863</sup>

Tatzeugen, DNA- oder sonstige Spuren, die *Mundlos* und *Böhnhardt* mit dem Tatort Probsteigasse verbinden, sind in der Erkenntniszusammenstellung der BAO TRIO vom 21. August 2012, Stand 4. Oktober 2012, nicht ersichtlich.<sup>2864</sup>

<sup>2860</sup> MAT A BMJ-7, Band 3, Anklageschrift des GBA, PDF-S. 383 ff. (VS-NfD)

<sup>2861</sup> *Greger*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 51.

<sup>2862</sup> *Weingarten*, Protokoll-Nr. 23 I der 23. Sitzung am 9. Juni 2016, S. 34 f.

<sup>2863</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 18.

<sup>2864</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung SAO 599, Bl. 932a + 998a - 932a – Ordner 46.1, Bl. 182 ff., Bericht BAO TRIO vom 21. August 2012, Stand 04. Oktober 2012. (VS-NfD)

In der schriftlichen Stellungnahme der *Beate Zschäpe* im Verfahren vor dem Münchener Oberlandesgericht vom 9. Dezember 2015 gibt diese *Uwe Böhnhardt* als denjenigen an, der den Sprengsatz im Geschäft der *Familie M.* zurückgelassen hat:

„So erfuhr ich vom Bombenanschlag in der Probsteigasse in Köln erst, als ich sie nach Berichten in der Presse darauf ansprach, ob sie etwas damit zu tun hätten. Vor der heftigen Diskussion Mitte Dezember 2000 hatte ich mehrfach mitbekommen, dass die beiden über Köln sprachen.

Beide berichteten mir, dass sie die Aktion vor Weihnachten vorbereitet hätten. Uwe Böhnhardt habe die Bombe in seinem Zimmer gebaut und nach unserer intensiven verbalen Auseinandersetzung hätten sie diese nach Köln verbracht. Es war Uwe Böhnhardt, der den Korb mit der Bombe im Geschäft deponierte, während Uwe Mundlos in Sichtweite vor dem Geschäft gewartet hatte.“<sup>2865</sup>

## 2. Köln - Nagelbombenanschlag Keupstraße

Der zweite Anschlag war noch deutlicher auf die Tötung und Verletzung einer unbestimmten Anzahl von Menschen mit Migrationshintergrund ausgelegt. Die Sachverständige *Andrea Röpke* hat in ihrer Anhörung durch den Ausschuss den Nagelbombenanschlag in der Keupstraße vom 9. Juni 2004 als symbolhaft, als ein Fanal bezeichnet:

„Die Keupstraße ist symbolhaft; ganz klar. Ein Anschlag in der Keupstraße hätte auch in vielen anderen Städten in gerade von Migranten sehr stark belebten, frequentierten Straßen stattfinden können. Das ist ein Fanal, ein Zeichen. [...] Ich finde es bedenklich, wenn wir das auch heute noch nicht verstanden haben. Wie gesagt, der rechte Terrorismus ist meines Erachtens nicht durch öffentliche Suggestion, öffentliche Mobilmachung, öffentliches Zeigen gekennzeichnet, sondern vor allen Dingen durch Zeigen nach innen. Die Szene soll die Zeichen erkennen, und die erkennt sie. Wenn sie sie nicht erkennen, macht man ein Lied dazu, dann erkennen sie sie schon.“<sup>2866</sup>

Der Ausschuss hat daher diesen Anschlag noch einmal betrachtet und aufbauend auf den umfangreichen Feststellungen des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode ausgewählte Aspekte des Anschlags und der Ermittlungen dazu in den Blick genommen.

<sup>2865</sup> MAT A BW-32 (CD), Anlagen Abschlussbericht, Anlage 10, Bl. 23 - Stellungnahme der Beate Zschäpe im Verfahren vor OLG München vom 9. Dezember 2015

<sup>2866</sup> *Röpke*, Protokoll-Nr. 3 I der 3. Sitzung am 17. Dezember 2015, S. 63.

## a) Tatgeschehen

Den Ablauf des Anschlages stellt die Anklageschrift des GBA wie folgt dar:

„Den zweiten Sprengstoffanschlag verübten Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt wiederum in Köln, auf den in der Keupstraße 29 gelegenen Friseursalon ‚Öczan‘. Die Keupstraße liegt im Kölner Stadtteil Mülheim zwischen der Bergisch Gladbacher Straße und der Straße Mülheimer Freiheit. Über die Bergisch Gladbacher Straße und den Clevischen Ring, den die Keupstraße kreuzt, kann die nahegelegene Bundesautobahn A3 schnell erreicht werden. Die Keupstraße weist zwischen der Einmündung Schanzenstraße und der Kreuzung Holweider Straße/Keupstraße eine geschlossene dreigeschossige Bebauung mit zahlreichen Läden auf und ist ab hier nur als Einbahnstraße befahrbar. Der Friseursalon lag im fünften Gebäude von der Einmündung Schanzenstraße aus auf der nördlichen, in Fahrtrichtung linken Straßenseite. Die Keupstraße ist geprägt von einer Vielzahl türkischer Geschäfte und bildet das kulturelle Zentrum einer großen türkischen Gemeinde.

Zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt zwischen dem 19. April 2004 und dem Tatzeitpunkt setzten Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos den vorbereiteten Sprengsatz auf ein durch die Firma Aldi Süd exklusiv vertriebenes Damenfahrrad der Marke Cyco mit der Rahmengestellnummer MAX 0311017135 und stellten die Nagelbombe fertig. Zuvor hatten sie eine in Baumärkten und Campingzubehörgeschäften erhältliche, blau lackierte Campingbutangasflasche mit einer Höhe von 26 cm und einem Durchmesser von 20,5 cm entleert und mit maximal 5,5 kg Schwarzpulver befüllt. Die so präparierte Gasflasche legten sie in einen als Massenprodukt vertriebenen Motorradhartschalenkoffer in ein Bett aus Watte zur Dämmung von Geräuschen und Erschütterungen. Zusätzlich bestückten sie die Füllung noch mit mindestens 702 handelsüblichen Zimmermannsnägeln von 10 cm Länge, um auf diese Weise zusätzlich zu der beabsichtigten Spreng- eine Schrapnellwirkung zu erzielen. Zur Zündung diente eine freigelegte Glühwendel auf Sockel, die in das Schwarzpulver eingebracht war, und die über ein ebenfalls beigepacktes Akku-Batteriepack mit Strom versorgt wurde. Die zur Auslösung der Sprengstoffexplosion dienende elektrische Funkfernzündung mit Empfänger und Sender setzten Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt unter Verwendung einer für den Flugzeugmodellbau zugelassenen hochwertigen FM-Fernsteuerung eigenständig zusammen; ein Wippschalter diente als Transportsicherung. Die Elektronikteile des Empfängers befanden sich neben dem Hartschalenkoffer in einer Fahrradseitentasche, die nach Montage des Koffers nicht mehr abgenommen werden konnte. Die gesamte Sprengvorrichtung wog etwa 20 kg. Um das Tatfahrrad nebst der Sprengvorrichtung sicher und standfest abstellen zu können, entfernten die Täter den serienmäßigen Einbeinseitenständer und montierten einen Zweibeinfahrradständer.



Zur Begehung der Tat brachten Uwe Bönnhardt und Uwe Mundlos das Tatfahrrad und zwei Mountainbikes in einem zu diesem Zweck angemieteten schwarzen Pkw VW Touran zu einem nicht bekannten Ort südlich des Tatorts im Bereich der Markgrafstraße und des Güterbahnhofs. Von dort schob Uwe Bönnhardt zunächst gegen 14.30 Uhr die beiden Mountainbikes über einen Fußweg und die sich an diesen anschließende Schanzenstraße Richtung Keupstraße, wobei er um 14.34 Uhr Videoüberwachungskameras des damals an der Schanzenstraße 22 gelegenen Musiksenders VIVA passierte. Etwa zwölf Minuten später lief er ohne die Räder zurück, um weitere 20 Minuten später zur Keupstraße zurückzukehren. Nun trug er in der linken Hand einen durchsichtigen Beutel mit einem fladenbrotähnlichen Gegenstand und in der rechten eine weiße Tüte mit einem kantigen Gegenstand, wobei es sich um die Funkfernsteuerung gehandelt haben dürfte. In einiger Entfernung folgte ihm Uwe Mundlos, der das Tatfahrrad schob; beide passierten die Videokameras gegen 15.10 Uhr in einem Abstand von 42 Sekunden. Wegen einer Verkehrsbehinderung vor dem Friseurgeschäft konnten sie die Nagelbombe nicht wie geplant sogleich in der Keupstraße platzieren, weshalb sie sich zunächst zurückzogen, möglicherweise zu einem gegenüber des VIVA-Gebäudes in der Schanzenstraße gelegenen überdachten Fahrradabstellplatz. Von dort brachen sie gegen 15.50 Uhr wieder auf, wobei Bönnhardt wie zuvor die beiden Mountainbikes mit sich führte und Mundlos ihm 24 Sekunden später mit dem Tatfahrrad folgte. Bönnhardt deponierte das für Mundlos bestimmte Fluchtfahrrad an einem sicheren Ort und begab sich selbst mit der Funkfernsteuerung zu einer geschützten Stelle in Tatortnähe, von der er den Friseursalon überblicken konnte. Uwe Mundlos hob das mit der Nagelbombe versehene Fahrrad dicht vor der linken Schaufensterfront des Friseursalons auf den Zweibeinständer, legte den Wippschalter der Transportsicherung um und entfernte sich, nachdem er sich zuvor durch einen Blick in das Innere des Salons vergewissert hatte, dass der Sprengsatz angesichts der Kunden und Angestellten eine Vielzahl von Opfern treffen werde. Auf der Straße vor dem Geschäft befanden sich darüber hinaus zahlreiche Passanten und Gewerbetreibende der umliegenden Geschäfte. Nachdem Bönnhardt erkannt hatte, dass Uwe Mundlos in Sicherheit war, löste er aus seiner Deckung um 15.56 Uhr über die Funkfernsteuerung den Sprengsatz aus und flüchtete auf einem nicht bekannten Weg aus der Keupstraße. Auch Uwe Mundlos trat auf dem für ihn bereitgestellten Mountainbike die Flucht an und passierte dabei um 15.57 Uhr die Überwachungskameras des Musiksenders.

Durch die Wucht der Explosion setzte das Schwarzpulver vollständig um und entwickelte eine Druckwelle solchen Ausmaßes, dass noch in 250 m Entfernung Schaufenster- und Fensterscheiben zu Bruch gingen. Die Explosion schleuderte das Tatfahrrad in die Höhe und sprengte den Hartschalenkoffer, sodass dem Tatplan entsprechend die Zimmermannsnägel sowie die geborstene Gasflasche und weitere Metallteile des Rades wie Geschosse durch die Luft flogen und zusammen mit dem Glassplitterhagel schwere Körperverletzungen und Sachschäden verursachten. Es wurden mindestens 22 Personen verletzt, davon drei so schwer, dass sie

intensivmedizinisch behandelt werden mussten. So erlitt A. Sü., der sich zum Zeitpunkt der Explosion in dem Friseursalon aufhielt, vor allem durch die umherfliegenden Zimmermannsnägel multiple Schnitt- und Risswunden mit Fremdkörpereinsprengungen aus Glaskörpern und Nägeln am rechten Arm, an der rechten Gesichtshälfte und am Rücken rechts sowie einen 6 x 6 cm großen Hautdefekt am Schädel, die mehrere Operationen und eine Hauttransplantation erforderlich machten. Me. K. lief neben dem Fahrrad vorbei, als der Sprengsatz detonierte, und erlitt ein Explosionsstrauma, Verbrennungen II. Grades im Gesicht und am linken Arm, Schnitt- und Glassplitterverletzungen im Gesicht, eine Hornhautläsion im Auge, großflächige Weichteilverletzungen der beiden Oberschenkel und weitere Hautweichteildefekte an Gesäß und Rücken. Insgesamt mussten ihm neun 10 cm lange Zimmermannsnägel und zwei Plastikfremdkörper und in späteren Eingriffen weitere Fremdkörper operativ entfernt werden; die Hautweichteildefekte erforderten Hauttransplantationen mit Spalthaut und machten eine vierwöchige stationäre Behandlung erforderlich. S. A., der neben Me. K. straßenseitig an dem Tatfahrrad vorbeiging, erlitt Verbrennungen II. Grades an Gesicht und linkem Arm, eine große Risswunde an der linken Schulter, Fremdkörpereinsprengungen am rechten und linken Oberschenkel mit Fissur des Oberschenkelknochen rechts, multiple Stich- und Schnittwunden an beiden Beinen, eine Kopfplatzwunde, eine offene Nagelkranzfraktur des rechten Daumens und eine traumatische Trommelfellruptur links.<sup>2867</sup>

Ferner hat der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode Feststellungen getroffen, auf die an dieser Stelle ebenfalls verwiesen werden kann.<sup>2868</sup>

#### b) Ablauf der Ermittlungen

Die Ermittlungen zu dem Anschlag können in zwei Abschnitte aufgeteilt werden:

##### aa) Ermittlungen nach dem Anschlag bis zum 4. November 2011

Zum Ablauf der Ermittlungen nach dem Anschlag hat der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode Feststellungen getroffen, auf die an dieser Stelle verwiesen werden kann.<sup>2869</sup>

Das von der Staatsanwaltschaft Köln geführte Ermittlungsverfahren wurde am 24. Juni 2008 eingestellt, ohne dass ein Täter ermittelt worden war. Die existierenden Spuren und Hinweise seien erschöpft gewesen.<sup>2870</sup>

<sup>2867</sup> MAT A BMJ-7, Band 3, Anklageschrift des GBA, PDF-S. 386 ff. (VS-NfD)

<sup>2868</sup> BT-Drs 17/14600 – Abschlussbericht des 2. UA, 17. WP, S. 670 ff.

<sup>2869</sup> BT-Drs 17/14600 – Abschlussbericht des 2. UA, 17. WP, S. 677 ff.

<sup>2870</sup> BT-Drs 17/14600 – Abschlussbericht des 2. UA, 17. WP, S. 713 f.

## bb) Ermittlungen nach Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“

Nach der Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“ leitete der GBA am 11. November 2011 erneut ein Ermittlungsverfahren ein.<sup>2871</sup> Das eingestellte Kölner Verfahren wurde vom GBA übernommen und die weiteren Ermittlungen wurden vom BKA geführt.<sup>2872</sup>

Die Ermittlungen des BKA fokussierten sich auf die Asservatenauswertung aus der Wohnung in der Frühlingsstraße und dem Wohnmobil und die Überwachungsvideos der Fa. VIVA Media GmbH. Daneben wurde eine Vielzahl von Spuren erneut betrachtet.<sup>2873</sup>

Eine Schlüsselrolle bei den Asservaten nahmen das Bekennervideo und das dazu sichergestellte Rohmaterial ein.<sup>2874</sup> Daneben wurden u. a. sichergestellte Kleidungsstücke und die sichergestellten Fahrräder mit den auf dem Überwachungsvideo sichtbaren Kleidungsstücken und Fahrrädern abgeglichen sowie Zeugen, die *Bönnhardt* und *Mundlos* kannten, zu den Überwachungsvideos vernommen.<sup>2875</sup> Außerdem wurden weitere Zeugen erstmals vernommen oder unter Vorlage von Bildern des *Bönnhardt* und des *Mundlos* erneut vernommen.<sup>2876</sup>

## c) Grundausrichtung der Ermittlungsansätze

Nach dem Anschlag gab es keine eindeutige Festlegung eines Schwerpunktes der Ermittlungen. Im Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode ist dazu festgehalten:

„Der Zeuge Weber [Anm.: damaliger Leiter der Mordkommission der Kölner Polizei] hat ausgesagt, es habe hinsichtlich des Schwerpunktes der Ermittlungen keine eindeutigen Festlegungen gegeben. Einen Schwerpunkt ‚Organisierte Kriminalität‘ habe es nicht gegeben. Ihr Schwerpunkt sei letztlich gewesen, aufgrund der Fallanalyse zwei Täter zu finden, die ein persönliches Motiv gehabt hätten, die Bombe in die Keupstraße zu legen, dabei aber nicht andere mögliche Motive wie Rechtsextremismus oder Fremdenfeindlichkeit außer Acht zu lassen.

Der Zeuge Weber hat zu der Frage, welches Motiv man zu Beginn der Ermittlungen vermutet habe, erklärt, natürlich sei eine Prüfung eines politischen oder fremdenfeindlichen Hintergrundes veranlasst worden. Es gebe aber speziell im Bereich der Keupstraße verschiedene Aspekte, die andere Motive möglich erscheinen ließen,

<sup>2871</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 146.12, Bl. 107 – Sachstandsbericht BAO TRIO, KK<sup>n</sup> *Voggenreiter* zum Anschlag Keupstraße vom 25. September 2012.

<sup>2872</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 146.12, Bl. 107 – Sachstandsbericht BAO TRIO, KK<sup>n</sup> *Voggenreiter* zum Anschlag Keupstraße vom 25. September 2012.

<sup>2873</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 146.12, Bl. 98 f. – Sachstandsbericht BAO TRIO, KK<sup>n</sup> *Voggenreiter* zum Anschlag Keupstraße vom 25. September 2012.

<sup>2874</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 146.12, Bl. 110 ff. – Sachstandsbericht BAO TRIO, KK<sup>n</sup> *Voggenreiter* zum Anschlag Keupstraße vom 25. September 2012.

<sup>2875</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 146.12, Bl. 126 ff. – Sachstandsbericht BAO TRIO, KK<sup>n</sup> *Voggenreiter* zum Anschlag Keupstraße vom 25. September 2012.

<sup>2876</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 146.12, Bl. 134 f. – Sachstandsbericht BAO TRIO, KK<sup>n</sup> *Voggenreiter* zum Anschlag Keupstraße vom 25. September 2012.

so dass diese Richtungen in jeglicher Art geprüft und diskutiert worden seien. Letztendlich sei es ihnen nicht gelungen, eine Richtung für ein Motiv festzulegen. Bei den Diskussionen, die geführt worden seien, habe immer wieder eine Rolle gespielt, dass man bei einem terroristischen Anschlag in irgendeiner Art und Weise ein Bekennerschreiben oder Ähnliches erwartet habe, was es zum damaligen Zeitpunkt nicht gegeben habe. Einen politischen oder terroristischen Hintergrund, wie er dann doch zutage getreten sei, habe man sicherlich damals eher nicht für möglich gehalten. Für möglich gehalten habe man aber das Motiv Fremdenfeindlichkeit. Die Frage eines fremdenfeindlichen Hintergrundes sei ein Aspekt gewesen, der in den Ermittlungen auch Berücksichtigung gefunden habe. Es sei aber ein Aspekt unter vielen zu diesem Zeitpunkt gewesen.<sup>2877</sup>

Kurz nach der Tat wurde allerdings durch den damaligen Bundesminister des Inneren, *Otto Schily*, ein rechtsterroristischer Hintergrund sogar ausgeschlossen. Diese Einschätzung hat *Schily* später als Irrtum bezeichnet und bedauert.

Zu diesem Komplex kann hier insgesamt auf die Feststellungen des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode verwiesen werden.<sup>2878</sup>

Nach der Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“ wurde der rechtsterroristische Hintergrund offenbar. Die Ermittlungen konzentrierten sich danach auf diese Gruppe, konkret auf *Bönnhardt* und *Mundlos* als Haupttäter, wie der Sachstandsbericht zu den Ermittlungen der BAO TRIO vom 25. September 2012 zeigt.<sup>2879</sup>

#### d) Einbindung der Verfassungsschutzbehörden

Der Ausschuss hat sich auch mit der Frage der Einbindung und den Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörden befasst.

#### aa) Verfassungsschutz NRW

Zu den Aktivitäten des Verfassungsschutzes NRW hat der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode Feststellungen getroffen, auf die an dieser Stelle verwiesen werden kann. Im Ergebnis ergaben sich keine zielführenden Hinweise, weder auf das „Trio“, zu sonstigen Akteuren aus dem rechtsextremen Spektrum, aber auch nicht zu anderen Tätergruppen.<sup>2880</sup>

<sup>2877</sup> BT-Drs 17/14600 – Abschlussbericht des 2. UA, 17. WP, S. 689.

<sup>2878</sup> BT-Drs 17/14600 – Abschlussbericht des 2. UA, 17. WP, S. 674 ff. und 689 ff.

<sup>2879</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 146.12, Bl. 98 f. – Sachstandsbericht BAO TRIO, KKn *Voggenreiter* zum Anschlag Keupstraße vom 25. September 2012.

<sup>2880</sup> BT-Drs 17/14600 – Abschlussbericht des 2. UA, 17. WP, S. 703 ff.

Der Zeuge *Burkhard Schnieder*, von 2012 bis Mitte 2015 Gruppenleiter im Bereich Rechtsextremismus beim Verfassungsschutz NRW, hat auf die Frage, ob nach dem Anschlag in der Keupstraße Befragungen stattgefunden hätten, gegenüber dem Ausschuss Folgendes bekundet:

„Dazu kann ich nichts sagen. Damals war ich nicht in dem Bereich tätig. Also, ich kann nicht explizit sagen, ob irgendeine bestimmte Person dort vernommen worden ist. Das Typische wäre natürlich beim Verfassungsschutz, dass er alle Quellen, die irgendwie mit der Sache zu tun haben könnten, befragt, ob sie Anhaltspunkte haben, ob sie was beitragen können zur Aufklärung. Normalerweise hätte das in dem Fall sein müssen.“<sup>2881</sup>

Auf Nachfrage, ob der Anschlag in der Keupstraße nicht zu seinem Aufgabenbereich gehört habe, hat der Zeuge ergänzt.

„Also jedenfalls nicht in dieser Vehemenz. Es wurden natürlich Unterlagen vorgelegt an den Untersuchungsausschuss, den Vorgängerausschuss hier, in dem Zusammenhang auch die Unterlagen zur Keupstraße. Aber wenn Sie das verfolgen, war der Verfassungsschutz NRW da nicht sehr tief eingebunden. Ich habe nicht in Erinnerung, dass in irgendeiner Form konkrete Aussagen zu V-Personen getätigt worden sind, sondern eher die Aussage generell, dass V-Personen nichts beitragen konnten.“<sup>2882</sup>

Auch die Zeugin *Cornelia de la Chevallerie*, die zur Zeit des Anschlages beim Verfassungsschutz NRW tätig war, hat die Befragung der Quellen bestätigt, es seien aber nur allgemeine Gerüchte bekannt geworden:

„Das ist wiederholt passiert. Das hat der Abteilungsleiter auch unmittelbar - - Der ist ja angerufen worden, nachdem dieser Anschlag passiert ist. Und er hat an dem Abend schon die, die da waren, zusammengerufen und gebeten, zu recherchieren, einmal das, was wir überhaupt als Aktenlage hatten. Ich habe ja eben versucht, zu erklären: Das ist ein Thema gewesen, was seit 2003 in regelmäßigen Abständen auch mit dem BfV zusammen diskutiert worden ist. Es gab dann auch immer wieder noch mal Nachfragen bei den Quellen.

Es ist jetzt sehr lange her. Ich bin ja auch schon lange nicht mehr im Verfassungsschutz. Ich kann Ihnen jetzt nicht sagen, wann welche Rückmeldung gekommen ist. Bei mir ist gesammelt dann immer wieder auch auf meine Nachfragen noch mal - der Abteilungsleiter hat auch wiederholt nachgefragt bei dem Beschaffungsreferatsleiter - dann gesagt worden: Nein, was es bei uns gibt, sind allgemeine Gerüchte, aber eben nicht konkrete Hinweise.“<sup>2883</sup>

<sup>2881</sup> *Schnieder*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 24.

<sup>2882</sup> *Schnieder*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 24.

<sup>2883</sup> *de la Chevallerie*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 90.

Die damalige Leiterin des Verfassungsschutzes NRW, die Zeugin *Mathilde Koller*, hat für die Phase nach der Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“ ebenfalls eine erneute Befragung aller Quellen bestätigt, ohne allerdings Aussagen zu den Ergebnissen machen zu können:

„Also, jede Person, die für uns Informationen gesammelt hat, wurde nach dem Aufdecken des NSU befragt. Und schon ganz frühzeitig, und zwar irgendwann im November, ist vom BfV ein Fragenkatalog initiiert worden an alle Quellen; nennen wir das jetzt mal so, weil da sind auch Informanten drin und Leute, die nicht so verpflichtet sind. Es wurde nach einem bestimmten Katalog abgefragt nach Kenntnissen zu diesem Komplex. Dazu gehörte jede Person, die uns Informationen geliefert hat.“<sup>2884</sup>

An anderer Stelle hat die Zeugin dann weiter ausgeführt, dass sich dabei keinerlei Bezüge zu dem Anschlag in der Keupstraße ergeben hätten:

„Zur Keupstraße hatten wir überhaupt keine Bezüge, also keine Verbindung.

[...]

Nein. Und es gab keine Hinweise. Also, wir haben ja dann wirklich einen umfassenden Aufklärungsprozess gemacht. Wir haben zuerst mal diese Quellenbefragung gemacht, die ich eben vorgebracht habe. Dann haben wir alle relevanten Auswertungs- und Beschaffungsakten durchgesehen. Das habe ich jetzt, Gott sei Dank, auch noch mal als Vermerk gefunden in der Akte, weil wenn man das so aus dem Gedächtnis nach sechs Jahren sagen soll, weiß man das eben nicht mehr genau. Und da haben wir auch die rechtsextremistischen Szenen in den Großräumen Köln, Düsseldorf und Dortmund untersucht. Dann haben wir eine Recherche gemacht in dem elektronischen Aktenbestand, der DOMEA heißt in Nordrhein-Westfalen, dann in einer Amtsdatei, also dieses Pendant zu NADIS für das Land, also KISS, und haben dann nach bestimmten Suchkriterien die ganzen Bestände abgesucht und haben dann auch nach bestimmten Phänomenen noch mal gesucht, also Suchbegriffe wie zum Beispiel ‚Combat 18‘ oder ‚Oidoxie‘ oder eben ‚Bombe‘, also, wenn da so was aufgekommen ist. Und nach meiner Erinnerung haben wir keine weiterführenden Erkenntnisse gewonnen. Insofern sind wir dann auch wieder bei dem Phantombild. Also, das war der erste konkrete Anpacker, ob es da was gab, zu meiner Zeit.“<sup>2885</sup>

bb) Bundesamt für Verfassungsschutz

Auch zu den Aktivitäten des BfV im Zusammenhang mit dem Anschlag in der Keupstraße hat der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode Feststellungen getroffen, auf die hier verwiesen werden kann. Die Möglichkeit eines rechtsextremen Hintergrundes wurde durchaus gesehen, wie sich in dem gesondert behandelten

<sup>2884</sup> *Koller*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 42.

<sup>2885</sup> *Koller*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 47.

Vermerk zu den Parallelen mit den „C 18“-Anschlägen in Großbritannien zeigt. Verbindungen zum „Trio“ habe man aber nicht hergestellt, obwohl die zuständigen Mitarbeiter sich die Überwachungsvideos nach dem Anschlag angesehen hätten.<sup>2886</sup>

Der Zeuge *Wolfgang Cremer*, der damalige Leiter der Abteilung Rechtsextremismus im BfV, hat vor dem 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode dazu erklärt:

„Es gab auch keine Sachverhaltsübermittlung der Polizei an die Abteilung 2 des BfV mit der Bitte um Prüfung eines entsprechenden Hintergrundes oder Bewertung. Die Bemühungen des BfV nach dem Sprengstoffanschlag in der Keupstraße in Köln erfolgten eigeninitiativ aufgrund gewisser Parallelen; zu einem rechts-extremistisch motivierten Bombenanschlag von ‚Combat 18‘ in London.

Es erfolgte daraufhin ein methodischer Abgleich mit diesem Anschlag bzw. mit Veröffentlichungen zu dem Anschlag in Deutschland. Es erfolgte eine Untersuchung von ‚Combat 18‘-Bezügen im Kölner Raum, ein Abgleich von gewaltbereiten Rechtsextremisten im Kölner Raum, und aus diesen Informationen, aus dieser Bewertung wurde auch ein Verdachtshinweis an die Polizei weitergegeben. Wir haben den Gesamtsachverhalt in einem Schreiben an die Landesbehörde Nordrhein-Westfalen zusammengestellt, mit dem Ziel, dass das Papier auch an die Polizei weitergegeben wird.

Wir haben darüber hinaus unsere Observanten aus dem Rechtsextremismusbereich angehalten, die Tätervideos, die im Internet zur Verfügung standen, zu sichten. Das haben die Kollegen auch getan. Ein Zusammenhang mit dem flüchtigen Trio konnte sich daraus nicht herleiten lassen.“<sup>2887</sup>

Der Ausschuss ist zunächst der Frage nachgegangen, ob nach dem Anschlag die Quellen des BfV im Bereich Rechtsextremismus abgefragt wurden, um mögliche Zusammenhänge zu erkennen. Der Zeuge *J. Ap.*, der seinerzeit im Referat Rechtsterrorismus im BfV tätig war, hat dies bejaht:

„Da wurden die - - zumindest die BfV-Quellen, die uns zur Verfügung standen, sensibilisiert: Frag doch mal nach dem Sachverhalt nach. - Also jetzt beziehe ich mich auf Köln. Jetzt weiß ich nicht, in welchem Umfang. Normalerweise nimmt man die geeigneten Quellen, die sich tatsächlich, ich sage jetzt mal, mehr so in den Neonazi-Kreisen bewegen, als dass wir sagen, ja, zum Beispiel Republikanerquellen oder - - Ja, NPD ist wieder eine Schnittmenge. Das ist wieder eine andere Geschichte. Ich würde es jetzt so ausdrücken: Also die geeigneten Quellen wurden entsprechend sensibilisiert.“<sup>2888</sup>

<sup>2886</sup> BT-Drs 17/14600 – Abschlussbericht des 2. UA, 17. WP, S. 706 ff.

<sup>2887</sup> 2. UA 17. WP Stenografische Protokolle, 24. Sitzung, 05.07.2012, Vernehmung *Wolfgang Cremer*, S. 67 f.

<sup>2888</sup> *Ap.*, Protokoll-Nr. 37 II der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 18.

Der Zeuge hat weiter bekundet, es habe keine Rückläufe gegeben. Auf ausdrückliche Nachfrage, ob es weder positive noch negative Rückmeldungen gegeben habe, hat er dies bestätigt und ergänzt, dass die Abgabe von „Fehlanzeige“-Meldungen nicht üblich gewesen sei.<sup>2889</sup>

Die damalige Abteilungsleiterin Rechtsextremismus im BfV, die Zeugin *Dinchen Franziska Büddefeld*, wurde im Ausschuss ergänzend befragt, ob im BfV nach dem Anschlag bereits Hinweise in Richtung eines rechtsextremistischen Hintergrundes vorhanden gewesen seien. Sie hat dazu erklärt, dass neben den allgemeinen Erkenntnissen, die zum dem Vermerk über die Parallelen zu den „C 18“-Anschlägen in Großbritannien geführt haben, nichts Konkretes vorlag:

„Wenn Sie mir erlauben, Herr Vorsitzender, da würde ich gerne sagen: Nachher ist man immer ein bisschen schlauer. Und Sie haben ja einen Zeugen gehört aus unserem Hause, der ja auch einen Vermerk gerade auch zur Keupstraße geschrieben hat, wo ja auch Bewertungen getroffen wurden. Das gab es. Aber ansonsten muss man wirklich feststellen: Dadurch, dass die Straftaten an sich nicht der politisch motivierten Kriminalität zugeordnet worden sind über die ganzen Jahre der Ermittlungen, ergab sich auch keine Zuständigkeit des Verfassungsschutzes. Das heißt, das Wissen, was in meiner Behörde vorhanden war, das war eben Wissen, was mehr oder weniger zufällig oder bei der Erhebung anderer Informationen ins Haus kam und behalten werden durfte nach unseren Vorschriften, oder aber Allgemeinwissen, was jeder Bürger hätte haben können, weil die Polizeibehörden, insbesondere eben auch das BKA, nicht verpflichtet waren, uns zu beteiligen, weil keine Zuständigkeit bei uns gesehen wurde, weil es eben keine politisch motivierte Kriminalität war.“<sup>2890</sup>

aaa) Hinweise im „BfV Spezial Nr. 21“

Im Ausschuss ist dazu hinterfragt worden, ob die Hinweise im „BfV Spezial Nr. 21“ nicht eine Verbindung zwischen dem Anschlag und dem untergetauchten „Trio“ nahegelegt hätten.

Bei dem „BfV Spezial Nr. 21 - Gefahr eines bewaffneten Kampfes deutscher Rechtsextremisten - Entwicklungen von 1997 bis Mitte 2004“ handelt es sich um eine Ausarbeitung des BfV aus dem Juli 2004, in der rechtsterroristische Risiken und Potentiale im angegebenen Zeitraum analysiert werden.

Die Ausarbeitung enthält folgende Informationen zu *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe*:

„2.10 Rohrbombenfunde in Jena

1997 lagen Anhaltspunkte dafür vor, dass drei Mitglieder des neonazistischen ‚Thüringer Heimatschutzes‘ (THS) im Raum Jena Rohrbombenanschläge vorbereiteten.

<sup>2889</sup> Ap., Protokoll-Nr. 37 II der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 18.

<sup>2890</sup> *Büddefeld*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 68.



Nach Hinweisen des LfV Thüringen durchsuchte die Polizei am 26. Januar 1998 in Jena die Wohnobjekte von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe sowie eine von diesen genutzte Garage. In der Garage stellte die Polizei vier funktionsfähige Rohrbomben sicher. Gegen die drei Tatverdächtigen erging Haftbefehl. Die Beschuldigten flüchteten daraufhin.

Im Zeitraum zwischen April 1996 und Dezember 1997 waren im Raum Jena selbstgefertigte Sprengkörper bzw. Bombenattrappen aufgefunden worden. In einem der Fälle verurteilte das Landgericht Gera Böhnhardt in der Berufungsinstanz am 16. Oktober 1997 zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren und drei Monaten, die er noch nicht antreten musste. Böhnhardt hatte im April 1996 zwei Bombenattrappen an einer Autobahnbrücke bei Jena an einem Puppentorso befestigt, der die Aufschrift ‚Jude‘ trug. Während des laufenden Verfahrens gegen Böhnhardt und auch noch nach seiner Verurteilung hatten sich weitere damit zusammenhängende Vorfälle ereignet. So fanden am 3. September 1997 zwei Kinder auf dem Theatervorplatz in Jena einen rot angemalten Koffer, auf dem sich zwei Hakenkreuze im weißen Kreis befanden. Im Koffer wurde eine Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung (USBV) sichergestellt, die mit ca. zehn Gramm TNT gefüllt, jedoch noch nicht zündfähig war. Diese ähnelte teilweise einer USBV-Attrappe, die bereits am 6. Oktober 1996 im Jenaer ‚Ernst-Abbe-Stadion‘ sichergestellt worden war. Am 26. Dezember 1997 wurde auf einem Friedhof in Jena wiederum ein rot angestrichener, mit zwei Hakenkreuzen versehener Koffer festgestellt.

Es ist zu vermuten, dass die Flüchtigen auch an diesen betreffenden Vorfällen beteiligt waren. Hinweise dafür, dass mittels der sichergestellten Rohrbomben konkrete tatsächliche Anschläge geplant waren liegen nicht vor. Auch haben sich keine Anhaltspunkte für weitere militante Aktivitäten der Flüchtigen ergeben.

Im Juni 2003 hat die Staatsanwaltschaft Gera das Ermittlungsverfahren gegen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe wegen Eintritts der Verfolgungsverjährung nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.<sup>2891</sup>

Der Zeuge *Wolfgang Cremer*, Abteilungsleiter Rechtsextremismus im BfV von 1996 bis 2004, hat zu der Frage, ob nach dem Anschlag die Videos strukturiert mit den Inhalten des „BfV Spezial Nr. 21“ abgeglichen wurden, bekundet:

„Also, man hat es sehr wohl gemacht. Wir haben ja eigeninitiativ nach dem Anschlag geprüft, ob hier eventuell ein rechtsextremistischer Hintergrund bestehen könnte. Ein Kollege - ich glaube, den haben Sie auch befragt - hat diese Ausarbeitung geschrieben, die vergleicht den Anschlag in Köln mit einem Anschlag in London oder in Großbritannien, den ‚Combat 18‘ begangen hat, ebenfalls mit einer Nagelbombe. Insoweit haben wir schon versucht, zu vergleichen und zu prüfen, ob hier ein rechtsextremistischer

<sup>2891</sup> MAT A BKA 2-46, Bl. 15 ff. (VS-NfD)

Hintergrund vorliegt. Warum die Personen des Trios nicht unmittelbar abgeglichen wurden und ob das überhaupt hätte erfolgen können mit den Bildern von der Qualität her, das kann ich im Nachhinein nicht mehr sagen.“<sup>2892</sup>

Zu der Frage, warum das seit 1998 untergetauchte „Trio“ überhaupt noch in das Dossier aufgenommen wurde, hat der Zeuge ergänzend erklärt:

„Dieses Dossier deckt ja den gesamten Zeitraum ab zwischen den 90er-Jahren bis 2004. Und uns ging es auch weniger darum, jetzt hier einzelne Gruppen und deren Gefährlichkeit darzustellen, sondern auf die gesamte drohende Gefahr innerhalb der rechtsextremistischen Szene hinzuweisen. Wir haben insbesondere zum Schluss der 90er-Jahre, also 98/99, festgestellt, dass die Bereitschaft, Gewalt zu begehen, in der rechtsextremistischen Szene, jetzt nicht nur in der typischen Skinhead-Szene, sondern auch in der Neonazi-Szene, deutlich gestiegen war. Wir haben mehrfach in den IGR-Sitzungen auf dieses Phänomen hingewiesen, wir haben die Gefahr vor allen Dingen in Einzeltätern und Kleinstgruppen gesehen.“<sup>2893</sup>

Der Zeuge *J. Ap.* hat zu der Frage, warum die Verbindung zum „Trio“ nicht hergestellt wurde, ergänzend bekundet, dass man aufgrund der Verwendung von Fahrrädern von Tätern aus dem Nahbereich ausging:

„Es ist so: Aufgrund der - - Das mit der Fahrradgeschichte hat auch noch einen anderen Hintergrund. Wir sind erst mal davon ausgegangen oder vielmehr ich, dass eben die Täter aus dem Nahbereich kommen. Das war jetzt so die Hypothese, die dahinterstand, weil normalerweise schiebt man ein Fahrrad vor sich her oder - - Ich glaube, es handelt sich um zwei. Ich weiß es jetzt auch nicht mehr so genau.“<sup>2894</sup>

*bbb) Anruf eines BfV-Mitarbeiters im Lagezentrum der Polizei*

Bereits um 19.53 Uhr am Tage des Anschlages rief der Beschaffungsleiter Rechtsextremismus des BfV im Lagezentrum der Polizei an, um Kontakt zu dem zuständigen Kollegen beim Verfassungsschutz NRW herzustellen. Hierzu hat der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode bereits Feststellungen getroffen, auf die verwiesen wird.<sup>2895</sup>

Auch der Ausschuss hat sich für die Umstände dieser sehr zeitnahen Kontaktaufnahme interessiert. Der Zeuge *Wolfgang Cremer* hat dazu ausgesagt:

„Also, ich kann mich an den Fall nicht erinnern. Aber mir erscheint das, was die Kollegen gesagt haben, durchaus plausibel. Bei einem Bombenanschlag im Milieu Keupstraße, einem Nagel-

<sup>2892</sup> *Cremer*, Protokoll-Nr. 45 I der 45. Sitzung am 19. Januar 2017, S. 11.

<sup>2893</sup> *Cremer*, Protokoll-Nr. 45 I der 45. Sitzung am 19. Januar 2017, S. 11.

<sup>2894</sup> *Ap.*, Protokoll-Nr. 37 II der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 14.

<sup>2895</sup> BT-Drs 17/14600 – Abschlussbericht des 2. UA, 17. WP, S. 673 f.

bombenanschlag, da waren wir sofort sensibilisiert, schon im Hinblick auf entsprechende vergleichbare Anschläge von ‚Combat 18‘. Das hat ja auch letztendlich dazu geführt, dass wir hier so eine Analyse erstellt haben. Außerdem erinnere ich an rechtsextremistische Bombenanschläge in München zum Oktoberfest und andere. Also, wenn ein solcher Anschlag begangen wird, haben wir immer einen möglichen rechtsextremistischen Hintergrund zumindest gedanklich abgeprüft, und dann ist es meines Erachtens durchaus nachvollziehbar, dass sich der Referatsleiter des BfV mit seinem Kollegen in Düsseldorf darüber verständigt, inwieweit das LfV eingebunden ist in die Ermittlungen und sicherstellen kann, dass wir Details erfahren; denn für unsere Beurteilung, auch für den Abgleich mit anderen Straftaten, sind Details sehr wichtig, und die können wir nicht der Presse entnehmen.“<sup>2896</sup>

Die Kontaktaufnahme in den Abendstunden hat er nicht als ungewöhnlich betrachtet:

„Also, meines Erachtens ist das nichts Besonderes. Die Kollegen haben häufiger auch in den Abendstunden Kontakt untereinander. Ich kann mir allerdings die besondere Eilbedürftigkeit auch nicht erklären.“<sup>2897</sup>

Die ebenfalls dazu befragte Zeugin *Dinchen Franziska Büddefeld* kannte zwar den Vorfall, konnte aber keine näheren Angaben dazu machen.<sup>2898</sup>

Die Zeugin wurde in diesem Zusammenhang auch mit der Hypothese konfrontiert, es habe möglicherweise Hinweise oder Warnungen vor einem Anschlag in Köln gegeben und die dringliche Kontaktaufnahme sei darauf zurückzuführen. Dazu hat die Zeugin bekundet:

„Weder noch. Aber wir müssten - - Das ist jetzt allerdings wirklich, echt nur eine Erinnerung, die ich im Moment auch nicht wirklich belegen könnte. Wir haben ja auch nach Informationen damals im Rahmen der Recherchen gesucht, die zu den Straftaten, die man dann dem Trio ja zuordnen konnte, passen könnten. Und das, was Ihnen jetzt in Ihrer Hypothese so als Bild vor Augen steht - - Hätten wir solche Informationen gehabt, sodass wir denken: ‚Mensch, verdammt, das war ein abstrakter Hinweis; der passt jetzt dazu‘ oder wie auch immer, dann hätten die ja in dieser Recherche zu den einzelnen Straftaten, also zur Keupstraße konkret, ja jetzt rein theoretisch hochkommen müssen. Aber, wie gesagt, das ist jetzt nichts, was ich irgendwie belegen oder bewerten könnte. Aber mir ist dazu auch tatsächlich in dieser Form nichts bekannt.“<sup>2899</sup>

<sup>2896</sup> Cremer, Prokoll-Nr. 45 I der 45. Sitzung am 19. Januar 2017, S. 16.

<sup>2897</sup> Cremer, Prokoll-Nr. 45 I der 45. Sitzung am 19. Januar 2017, S. 16.

<sup>2898</sup> Büddefeld, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 65.

<sup>2899</sup> Büddefeld, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 69.

ccc) *BfV-Vermerk vom 8. Juli 2004*

Der Anschlag in der Kölner Keupstraße ähnelte in der Ausführung drei in London ausgeübten Bombenanschlägen, deren Täter der damals 22-jährige *David Copeland* war, der als Ziel seiner Bombenanschläge den „Beginn eines Rassekrieges“ nannte.<sup>2900</sup> Bei diesen drei Anschlägen gab es zwar zunächst angebliche Tatbekennungen aus der „Combat 18“-Organisation, der Täter hatte jedoch keine Verbindung in diese Richtung.<sup>2901</sup>

Der Zeuge *J. Ap.*, der zur damaligen Zeit in der Auswertung im Referat II 2 B - Rechtsterrorismus im BfV tätig war, hat mit Blick auf den Anschlag in der Keupstraße diese Parallelen analysiert und in einem Vermerk vom 8. Juli 2004 niedergelegt, in dem er einen rechtsextremistischen Hintergrund ausdrücklich nicht ausschloss.<sup>2902</sup>

Auch der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode hat zu diesem Vermerk Feststellungen getroffen, auf die hier verwiesen wird.<sup>2903</sup>

Eine Verbindung zum „Trio“ hat der Zeuge jedoch nicht hergestellt, obwohl er neben der Erstellung des Vermerks auch bei der Erstellung des „BfV Spezial Nr. 21“ beteiligt und ab 1999 auch in die Operation „Drilling“ (Unterstützung der Suche nach dem untergetauchten „Trio“) involviert war.<sup>2904</sup> Die Operation „Drilling“ war allerdings zu dieser Zeit bereits weitgehend inaktiv.<sup>2905</sup>

#### (1) Inhalt

Zu den Parallelen führt der Vermerk aus:

„Vom 17. bis 30. April 1999 ereigneten sich in London insgesamt drei ähnliche Anschläge, die u. U. dem Täter in Köln-Mülheim als Muster gedient haben könnten. So kam es am 17. April 1999 zu einem Anschlag auf das überwiegend von Schwarzen bewohnte Londoner Stadtviertel Brixton mit fast 50 Verletzten. Der zweite Anschlag mit insgesamt sieben Verletzten ereignete sich am 24. April 1999 im Stadtteil Bricklane, der ebenfalls von Schwarzen und vielen Personen Bangladescher Herkunft bewohnt ist. Der dritte und zugleich schwerste Anschlag wurde am 30. April 1999 im Stadtteil Soho auf einen von mehrheitlich Homosexuellen besuchten Pub, der drei Tote und 70 Verletzte forderte. Zu allen drei Anschlägen gab es zunächst angebliche Tatbekennungen von der militanten neonazistischen Organisation ‚Combat 18‘ (C 18) bzw. der Organisation ‚Weiße Wölfe‘, die zu der Zeit als radikalere Abspaltung von C 18 galt.

Als Täter wurde 1. Mai 1999 der damals 22-jährige *David Copeland* festgenommen. Im anschließenden Gerichtsverfahren wurde

<sup>2900</sup> MAT A BfV-4, herabgestufter Auszug, Bl. 35 ff. (VS-NfD)

<sup>2901</sup> MAT A BfV-4, herabgestufter Auszug, Bl. 35 ff. (VS-NfD)

<sup>2902</sup> MAT A BfV-4, herabgestufter Auszug, Bl. 35 ff. (VS-NfD)

<sup>2903</sup> BT-Drs 17/14600 – Abschlussbericht des 2. UA, 17. WP, S. 707 ff.

<sup>2904</sup> *Ap.*, Protokoll-Nr. 37 II der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 14 ff.

<sup>2905</sup> *Ap.*, Protokoll-Nr. 37 II der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 16 f.

deutlich, dass es sich bei Copeland um einen Einzeltäter handelte, der keine Verbindungen zu C 18 bzw. den ‚Weißen Wölfen‘ unterhielt. Nach eigener Aussage war das erklärte Ziel seiner Bombenkampagne der ‚Beginn eines Rassekrieges‘.

Der Anschlag in Köln erinnert wegen der Verwendung einer Nagelbombe und des Tatortes in einem vorwiegend von Ausländern bewohnten Stadtteil an diese Anschlagsserie.<sup>2906</sup>

Die Anleitung zum Bau einer solchen Bombe mit der Aufforderung, *Copeland* nachzuahmen, fand sich in dem englischsprachigen Szenemagazin „Stormer No. 2“, das „C 18“ zugerechnet wird. Der Vermerk führt dazu aus:

„In der zweiten Ausgabe der in englischer Sprache erscheinenden C 18-Publikation ‚Stormer‘, die dem BfV Anfang 2003 bekannt wurde findet sich unter der Überschrift ‚How to build a Dave Copeland Special‘ eine detaillierte Anleitung zum Bau des von Copeland verwendeten Nagelbombentypes. Darüber hinaus findet sich in der Publikation die Aufforderung, Copelands ‚heroische‘ Taten nachzuahmen.

Anmerkung:

Mit derartigen Veröffentlichungen unterstreicht die britische C 18 ihren militanten Nimbus. Nicht zuletzt aufgrund solcher Veröffentlichungen wird ‚Combat 18‘ immer wieder mit der von COPELAND verübten Anschlagsserie in der Medienberichterstattung in Verbindung gebracht. So gehen einige deutsche C 18-Sympathisanten nach wie vor davon aus, dass die Londoner Anschlagsserie von C 18 initiiert worden ist.<sup>2907</sup>

Ein Vergleich der Copeland-Anleitung mit der Bombe, die beim Anschlag in Köln genutzt wurde, ergab nur unwesentliche Übereinstimmungen.<sup>2908</sup>

Außerdem verwies der Vermerk auf die Aufforderung in der deutschen „Stormer“-Ausgabe, gegen ausländische Kriminelle vorzugehen:

„Angelehnt an ein gewaltorientiertes Konzept in der Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner wird in verschiedenen Veröffentlichungen unter dem Namen C 18 bzw. deren Abspaltung ‚Racial Volunteer Force‘ (RVF) bzw. auf Homepages unter diesen Bezeichnungen ein aktives Vorgehen befürwortet. In einem Artikel unter der Überschrift ‚Whatever it takes‘ wird in der deutschen Fassung des ‚Stormer‘ die Frage nach gewaltsamen Aktionen gegen den Staat aufgeworfen. Obwohl einer solchen Auseinandersetzung seitens des Verfassers keinerlei Erfolgsaussichten eingeräumt werden, spricht er sich u. a. für Aktionen gegen ‚ausländische Kriminelle‘ aus.

<sup>2906</sup> MAT A BfV-4, herabgestufter Auszug, Bl. 36 f. (VS-NfD)

<sup>2907</sup> MAT A BfV-4, herabgestufter Auszug, Bl. 37. (VS-NfD)

<sup>2908</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 106.1 Band 5.10 ErgO Sonstige Organisationen, Bl. 37, Vermerk zu Sprengstoffanschlag in Köln-Mülheim am 9. Juni 2004. (VS-NfD)

Dabei schreibt der Verfasser wörtlich:

*„Der Vorteil wäre auch, das niemand darum heulen würde, wenn es ab und an mal einen Zuhälterkanaken oder Dealer treffen würde. Auch der Verfolgungsdruck durch ZOG wäre nicht so groß. [...] Einen ausländischen Zuhälter macht man relativ leicht ausfindig. Man beobachtet die Rotlichtbezirke seiner Stadt, merkt sich die Kanaken die dort regelmäßig auftauchen. (Fehler vom Original übernommen)“*

Diese Überlegungen sehen ein aktives Vorgehen gegen ausländische Zielpersonen aus dem kriminellen Milieu vor. Jedoch wird die Art der Vorgehensweise in diesen Ausführungen offen gelassen. Konkrete Hinweise, dass mit dem Kölner Anschlag ein derartiges Konzept zur Umsetzung kam, liegen allerdings nicht vor.<sup>2909</sup>

In dem Vermerk wurden aus dem Datenbestand NADIS außerdem vier Namen militanter Rechtsextremisten aus dem Raum Köln aufgeführt, die nach Ansicht des Verfassers in das beschriebene Profil passten.<sup>2910</sup>

## (2) Übermittlung

Der Vermerk gelangte der Amtsleitung des Bundesamtes für Verfassungsschutz zur Kenntnis, wie der Zeuge *Heinz Fromm* vor dem Ausschuss ausgesagt hat.<sup>2911</sup>

Nicht aufklären konnte der Zeuge, ob die Informationen auch dem damaligen Bundesminister des Inneren *Schily* bekannt wurden. Auf die Frage, ob das für diesen nicht hätte Anlass sein müssen, seine Äußerungen zum Abschluss eines rechtsterroristischen Hintergrundes zu korrigieren, hat der Zeuge erklärt:

„Wie weit das Innenministerium auch über unsere Meinung in Kenntnis gesetzt worden ist, weiß ich nicht, und ich weiß erst recht nicht, ob Herr Schily sich dann noch mal an die Öffentlichkeit gewandt hätte und gesagt hätte: ‚Ich habe mich geirrt‘ vielleicht oder so. Das weiß ich nicht.

[...]

Was erwarten Sie jetzt von mir? Ich kann Ihnen dazu nichts sagen. Ich kann nur sagen: Die Ausführungen der beiden Minister unmittelbar nach dem Anschlag haben uns nicht daran gehindert, diese Dinge zu prüfen und das, was wir als Ergebnis dieser Überprüfung hatten, den nordrhein-westfälischen Behörden zur Verfügung zu stellen.

Ob darüber und mit wem von meiner Seite oder von sonst wem gesprochen worden ist, ob Gelegenheit war, mit dem Minister mal darüber zu reden, weiß ich nicht mehr. Eher nein. Ich könnte mir

<sup>2909</sup> MAT A BfV-4, herabgestufter Auszug, Bl. 38 f. (VS-NfD)

<sup>2910</sup> MAT A BfV-4, herabgestufter Auszug, Bl. 40 (VS-NfD)

<sup>2911</sup> *Fromm*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 23.

vorstellen, dass vielleicht mit dem Staatssekretär, den ich einmal wöchentlich, mindestens, getroffen habe in Vorbereitung auch auf die wöchentliche Lagebesprechung, mal darüber geredet worden ist. Das hat dann keine Rolle mehr gespielt. Die nordrhein-westfälischen Behörden waren zuständig für die Ermittlungen, haben diese Ermittlungen durchgeführt, und wir hatten unseren Beitrag geleistet. Das war alles.<sup>2912</sup>

Der Verfasser des Vermerks, der Zeuge *J. Ap.*, konnte zu dieser Frage keine Angaben machen.<sup>2913</sup>

Auch die Frage, ob der Vermerk insgesamt der Polizei in NRW übermittelt wurde, konnte der Zeuge *J. Ap.* nicht beantworten.<sup>2914</sup>

Der Vermerk wurde jedenfalls dem Verfassungsschutz in NRW übersandt. Nach der Erinnerung der Zeugin *de la Chevallerie*, damals Gruppenleiterin beim Verfassungsschutz NRW, ist er dort eingegangen, wurde aber nicht an die Polizei weitergeleitet, weil dies bei VS-eingestuften Unterlagen nach der Koordinierungsrichtlinie nur auf ausdrückliche Bitte erfolgt und man beim Verfassungsschutz NRW aufgrund einer mißverständlichen Formulierung in dem Vermerk irrtümlich davon ausging, dass dieser der Polizei durch das BfV bereits direkt zugeleitet worden sei.

Die Zeugin hat dazu ausgeführt:

„Ja, wir haben den, so meine ich jedenfalls, nicht weitergegeben.

Wir haben darüber gesprochen, über diesen Vermerk. Er ist eingestuft. Das wissen Sie ja. Es ist dabei - - Ich weiß das jetzt auch aus meiner Vernehmung, dass es einen Vermerk gibt, der in den Akten des BfV ist, und in Akten des BfV soll es den Zusatz geben - ich weiß nicht, ob handschriftlich oder als Verfügungspunkt -: Bitte das LfV bitten, an den PP weiterzugeben. - Dieser Zusatz ist bei uns so nicht angekommen. Es gibt kein Begleitschreiben dazu. Ich weiß auch, dass unser Haus immer wieder noch mal nachgefragt hat beim BfV, ob es tatsächlich kein Begleitschreiben gibt, auch im Nachhinein. Da ist lediglich jetzt vor kurzem mir dann - deswegen habe ich es noch mal gesehen - nur dieser Vermerk in den Akten des BfV zugeleitet worden. Also, das weiß ich jetzt durch die Vernehmung.

Für uns war es so: Das BfV hat es eingestuft. Es gibt ja die Koordinierungsrichtlinie, die eben halt auch vorsieht, wie man mit eingestuften Sachen umgeht. Das ist ja der Urheber, der dann die Einstufung bestimmt. Und wenn es also hier so gewollt gewesen wäre, wie es das BfV ja auch sagt, dass wir es weitergeben, hätte das BfV uns das auch ausdrücklich sagen müssen. Über diese zwei Sätze - es sind ja zwei Sätze, die am Ende dieses Schreibens stehen - habe ich den PP entsprechend informiert. Diesen Telefonkontakt, dass man den Hinweis in die Ermittlungen aufnimmt, haben wir so verstanden - nicht nur ich, sondern auch meine Mitarbeiter

<sup>2912</sup> *Fromm*, Protokoll-Nr. 49 I der 49. Sitzung am 16. Februar 2017, S. 24.

<sup>2913</sup> *Ap.*, Protokoll-Nr. 37 II der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 22.

<sup>2914</sup> *Ap.*, Protokoll-Nr. 37 II der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 19.

im Auswertungsbereich -, die haben das auch ausdrücklich mir so vorgetragen, dass es weitergegeben worden ist vonseiten des BfV. Also, wir sahen dann keine Notwendigkeit mehr, es noch mal weiterzugeben. Sie können auch meinen handschriftlichen Notizen am Rand dieses Schreibens entnehmen, dass ich ziemlich irritiert war über diese Vorgehensweise. Ich habe da, glaube ich, drangeschrieben: ‚Entspricht das dem Dienstweg?‘ Das ist eine Diskussion, die wir ab und zu mal, sage ich mal, mit dem BfV hatten, dass das BfV unmittelbar an die Polizei herangetreten ist. Das wurde dann hier genauso wieder angenommen. - Ja, das ist so der Hintergrund gewesen.<sup>2915</sup>

Der Zeuge *J. Ap.* hat jedoch bekundet, dass die Information zu dem möglichen rechtsextremen Hintergrund bei der Polizei vorgelegen habe. Auf die entsprechende Frage hat er erklärt:

„Ja, relativ früh sogar. In dem Vermerk taucht ein Name auf, ja?

[...]

Das war auch das Erste, was ich denen an die Hand gegeben habe. Und da wusste ich also aus einem Telefonat - das ist, glaube ich auch - - da gibt es einen Telefonvermerk -, dass diese Information angekommen ist, weil der betreffende Beamte dann angeblich die Akte von dem Herrn auf dem Tisch hatte.<sup>2916</sup>

Der Vermerk als solcher ging jedoch bei der Kölner Polizei nicht ein.

e) Einzelne Ermittlungsansätze

Der Ausschuss hat zu den folgenden Aspekten der Ermittlungen Feststellungen getroffen:

aa) Überwachungsvideos Firma VIVA Media GmbH

Auf dem Weg zum Anschlag in der Keupstraße durchquerten die Täter mehrfach den Aufzeichnungsbereich zweier Überwachungskameras der „Fa. Viva Media GmbH“ an deren Gebäude in der Schanzenstraße 22. Die Auswertung des Materials wurde im Jahre 2004 durch die Mordkommission (MK) „Sprengstoff“ des Polizeipräsidiums Köln vorgenommen. Die BAO TRIO hat diese Auswertung übernommen und in einem Vermerk vom 28. Februar 2011 Folgendes festgehalten:

„An dem Gebäude der Fa. VIVA Media GmbH in der Schanzenstraße befinden sich zwei (2) Videokameras, die außen am Gebäude angebracht sind. Diese zeichnen den Eingangsbereich des Gebäudes auf. Die eine Kamera ist in Richtung der Keupstraße

<sup>2915</sup> *de la Chevallerie*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 89

<sup>2916</sup> *Ap.*, Protokoll-Nr. 37 II der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 21.



(Kamera 06), die andere in die entgegengesetzte Richtung (Kamera 01) ausgerichtet.

Auf den Aufzeichnungen ist die dem VIVA Gebäude zugewandte Gehwegseite zu sehen. Das Filmmaterial des 09.06.2004 (Tag des Anschlages) wurde der Polizei zwecks Auswertung zur Verfügung gestellt. Dabei wurden die Aufzeichnungen auf die Uhrzeit von 04:00 Uhr morgens bis ca. 22:00 Uhr abends eingeschränkt, da in der dazwischenliegenden Zeit die Dunkelheit herrscht.

Das Filmmaterial wurde durch die unterzeichnenden Beamtinnen [KKn Kunz-Bay und PHMin Christ, MK-Sprengstoff] ausgewertet. Zeitablauf nach den Videoaufnahmen der Fa. Viva Media AG

#### Aufnahmezeit Echtzeit Handlung

14:18 Uhr - 14:34 Uhr begeht Person (1) die Schanzenstraße auf dem Gehweg in Richtung der Keupstraße mit zwei (2) Fahrrädern; vermutlich Mountainbikes

14:30 Uhr - 14:46 Uhr begeht Person (1) die Schanzenstraße aus Richtung der Keupstraße kommend auf dem Gehweg zu Fuß zurück; ohne Fahrräder

14:53 Uhr - 15:09 Uhr begeht Person (1) erneut die Schanzenstraße mit 2 Tüten bzw. 1 Tüte und einer Tasche auf dem Gehweg in Richtung Keupstraße

14:54 Uhr - 15:10 Uhr begeht Person (2) kurz hinter Person (1) die Schanzenstraße in Richtung Keupstraße mit dem Fahrrad, auf dem sich auf dem Gepäckträger der Hartschalenkoffer o. ä. befindet

15:34:57 Uhr - 15:50 Uhr überquert eine Person mit zwei Fahrrädern schiebend die Schanzenstraße von der rechten Fahrbahnseite in Richtung Keupstraße (zu sehen ist die Person rechts oben auf dem Bildschirm)

15:35:21 Uhr - 15:51 Uhr 24 Sek. später überquert eine Person ein Fahrrad schiebend die Schanzenstraße von der rechten Fahrbahnseite in Richtung Keupstraße. Bei näherer Betrachtung könnte es sich bei dem mitgeführten Fahrrad um das ALDI-Fahrrad handeln

15:40 Uhr - 15:56 Uhr offensichtlicher Zeitpunkt der Explosion; erkennbar an den Reaktionen der Passanten

15:41/42 Uhr - 15:57/58 Uhr befährt die Person (vermutlich Person 2) zunächst den Gehweg und im Weiteren die Fahrbahn der Schanzenstraße aus Richtung der Keupstraße kommend.

Vor und nach den oben aufgeführten Zeiten konnten bzgl. der o.a. Personen keine weiteren Feststellungen gemacht werden.

[...]

Beschreibung der Personen 1+2:

Person (1): weitere 7/8-tel Hose; T-Shirt welches in der Hose getragen wurde, Kappe, Armbanduhr; hellere Bauchtasche, wurde auf dem Rücken getragen; Brille/Sonnenbrille; leicht korpulent, dunkle Schuhe (vermutl. Sportschuhe)

Person (2): enganliegende dunkle Hose (Jogger- oder Radfahrerhose) mit hellem Streifen, zumindest am rechten Bein ersichtlich; T-Shirt, welches über der Hose getragen wurde; Kappe (weiße Aufschrift oder Abnutzungsspuren auf dem Schirm); Armbanduhr; Handschuhe; dunkle Schuhe (vermutl. Sportschuhe) mit hellen (beige/weiß) Elementen; schlank; sportliche Figur<sup>2917</sup>

aaa) Aussage des Zeuge M. Mu.

Der Zeuge M. Mu., der vor dem Eingang der Fa. „VIVA Media GmbH“ auf einen Pizzaboten gewartet hatte, nahm die beiden Täter ebenfalls wahr. Währenddessen wurde auch er von den Kameras aufgezeichnet.

(1) Aussage vor dem Ausschuss

Er hat in seiner Aussage vor dem Ausschuss erklärt:

„Ja. - Da fällt einem natürlich sofort auf: jemand, der zwei Fahrräder schiebt; passiert nicht so oft. Der erste Gedanke ist: Fahrrad geklaut. Ganz ehrlich. Und beim zweiten, wenn man hinschaut: Das sind, glaube ich, beides nicht normale Fahrräder, sondern Mountainbikes. Das fällt dann schon eher auf. Und da schaut man halt auch mal hin, ich sage jetzt mal, welche Gangschaltung ist da drauf oder sonst irgendwas in der Art dann.“<sup>2918</sup>

Auf den Täter mit dem Fahrrad mit der Sprengvorrichtung angesprochen, hat er bekundet:

„Aber das ist doch wieder ein anderer, oder?“

[...]

Weil die Hose ist irgendwie anders.“<sup>2919</sup>

Diese Person hatte der Zeuge nicht selbst wahrgenommen, da er zur fraglichen Zeit schon wieder im Inneren des Gebäudes war.

<sup>2917</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 197, Bl. 142 – Vermerk BAO TRIO vom 28. Februar 2012.

<sup>2918</sup> Mu., Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 54.

<sup>2919</sup> Mu., Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 56.

Eine genauere Beschreibung der Täter konnte der Zeuge nicht liefern, er habe die Explosion zwar wahrgenommen, aber sie nicht mit den Radfahrern in Verbindung gebracht:

„Doch. Das war sehr laut. Also jetzt im Nachhinein sage ich mal: Der Erinnerung nach meine ich, dass es sehr laut war und dass wir das gehört haben. Aber es wusste natürlich keiner, worum es ging letztendlich. Und deswegen hat da auch keiner groß drauf reagiert. Ich weiß auch nicht, ob zu dem Zeitpunkt Aufnahmen gemacht wurden. Wenn ja, könnte man das sogar darauf hören dann.“<sup>2920</sup>

Und weiter:

„Aber ich hätte das nie in Zusammenhang mit diesen Radfahrern gebracht dann, weil in dem Moment wusste ich auch gar nicht mehr, dass ich da einem Radfahrer hinterher geguckt habe. Ganz ehrlich.“<sup>2921</sup>

## (2) Vernehmungen durch die Ermittlungsbehörden

Der Zeuge *M. Mu.* wurde durch eine Beamtin der MK „Sprengstoff“ am 18. Juni 2004 telefonisch befragt. Der Vermerk zu dieser Befragung vom selben Tag hält fest, dass dem Zeugen zwar die Person mit den beiden Fahrrädern aufgefallen war, er aber keine genauere Beschreibung geben konnte.<sup>2922</sup>

Eine weitere Vernehmung unter Nutzung des Videomaterials durch die MK „Sprengstoff“ ist nicht ersichtlich. Auch der Zeuge gab später an, dass eine solche nicht erfolgt ist.<sup>2923</sup>

Erst nach der Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“ wurde der Zeuge durch das BKA am 4. Juli 2013 vernommen. Hier wurden ihm das Videomaterial vorgeführt und eine Lichtbildmappe vorgelegt. Der Zeuge konnte jedoch keine näheren Angaben machen und hat außer *Beate Zschäpe*, die er aus den Medien kannte, keine Person auf den Lichtbildern erkannt.<sup>2924</sup>

### *bbb) Ermittlung weiterer Zeugen*

Auf den Überwachungsvideos sind weitere Personen zu sehen, die grundsätzlich als Zeugen in Betracht gekommen wären.

Der KHK *Weber*, damals MK „Sprengstoff“, hat als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss in NRW jedoch Folgendes bekundet:

„Soweit die Personen [...] Insbesondere in dem Bereich auf der Treppe, wo die Kameras hingen, wo auch die Fahrradschieber -

<sup>2920</sup> *Mu.*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 57.

<sup>2921</sup> *Mu.*, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 57.

<sup>2922</sup> MAT A 17. WP GBA 4-44, Bl. 3.

<sup>2923</sup> MAT A OLG-1-1 SAO 797 – 645, Bd. 611, Bl. 37

<sup>2924</sup> MAT A OLG-1-1 SAO 797 – 645, Bd. 611, Bl. 38 f.

sage ich jetzt mal - beide sicherlich einen Schlenker machen mussten, war klar, dass wir da Leute haben sitzen sehen, die möglicherweise mehr zu diesen Leuten sagen können. Ich meine, die Leute haben wir alle, auf jeden Fall fast alle, identifizieren können. Wir haben Aufrufe in der Öffentlichkeit gestartet, haben diese Sequenz auch mit der Bitte veröffentlicht, die Leute mögen sich melden. Das haben die getan. Die sind dann auch weiter befragt worden, wobei keinem dieser Leute tatsächlich diese Leute aufgefallen sind.

[...]

Durch die Zeugen, die man auf dem Video sehen kann, durch die Leute, die sich vor dem VIVA-Gebäude aufhielten, gab es keine Konkretisierungen. Die haben diese Leute noch nicht mal wahrgenommen. Obwohl es Sommer war und sicherlich etwas auffällig - möglicherweise teils mit Handschuhen – das Fahrrad geschoben wurde, konnten die noch nicht mal sagen ... Denen sind diese Leute tatsächlich nicht aufgefallen. Es gab allerdings eine Zeugin, die etwas weiter weg in einem Fitness-Studio oder vielmehr in einem Studio war, dann rauskam und dem Fahrradschieber offensichtlich begegnet ist. Sie hat ihn auch beschrieben bzw. später dann ein Phantombild angefertigt, oder mit ihrer Hilfe ist eines angefertigt worden.<sup>2925</sup>

Unterlagen zu deren Ermittlung und Vernehmung liegen nicht vor.

*ccc) Abgleich des Videomaterials mit Böhnhardt und Mundlos*

Die Qualität des bei der Fa. „VIVA Media GmbH“ sichergestellten Videomaterials war technisch bedingt schlecht. Die vor Anklageerhebung gefertigte Erkenntniszusammenstellung der BAO TRIO vom 25. August 2012 (Stand 4. Oktober 2012) führt dazu aus:

„Vom Tattag liegen Videoüberwachungsbilder der Fa. VIVA Media vor, die ca. 200 m vom Tatort entfernt ansässig ist. Die Qualität des Videomaterials ist niedrig und durch die Optik der Aufzeichnungsgeräte festgelegt. Eine technische Aufbesserung war nicht möglich. Dennoch lassen sich zwei Personen, die mutmaßlichen Täter, mit den Fluchtfahrrädern und dem Tatmittel (Fahrrad mit Topcase) erkennen.“<sup>2926</sup>

Übliche Verfahren zum Personen- und Gesichtsabgleich waren nach dem Sachstandsbericht der BAO TRIO vom 25. September 2012 nicht möglich:

„Aufgrund der ungenügenden Bildqualität der unter Punkt 2.1.6 genannten Kameraaufnahmen sowie des Umstands, dass ein Teil des Gesichtsbereichs durch eine Mütze und eine Brille verdeckt

<sup>2925</sup> MAT A NW 21-1, Protokoll 13. Sitzung, Bl. 8 f.

<sup>2926</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung SAO 599, Bl. 932a + 998a - 932a – Ordner 46.1, Bl. 185, Bericht BAO TRIO vom 21. August 2012, Stand 04. Oktober 2012. (VS-NfD)

wurde, konnte im BKA kein Abgleich mit den Personen Mundlos und Böhnhardt durchgeführt werden.<sup>2927</sup>

Der Zeuge KK *Georg Oswald* hat dazu ergänzend ausgesagt:

„Die Gesichter kann man sehr schlecht erkennen. Es gibt keine Einstellungen bei diesem Video, wo man eine gute Gesichtsanalyse machen könnte, wo man was forensisch untersuchen lassen könnte. Das lässt es nicht zu.“<sup>2928</sup>

Trotz der schlechten Qualität wurden verschiedene Maßnahmen getroffen, um eine Identität von *Böhnhardt* und *Mundlos* mit den Personen auf dem Videomaterial zu überprüfen.

#### (1) Tatortvermessung

Bereits im Jahre 2004 wurde eine Tatortvermessung durchgeführt, die eine Größenbestimmung der in den Überwachungsvideos abgebildeten Personen ermöglichte. Die Resultate korrespondieren mit den Körpergrößen von *Böhnhardt* und *Mundlos*.

Das BKA hat dazu festgehalten:

„Im Rahmen der Ermittlungen 2004 wurde eine Tatortvermessung durchgeführt. Mit einer Messkamera wurden verschiedene unveränderliche Gegenstände aus dem Bildausschnitt der Videoüberwachung (z. B. Treppenstufen) aufgenommen und mit den Aufnahmen des ‚Tätervideos‘ verglichen. Drei Standbilder des ‚Tätervideos‘ eigneten sich für diesen Vergleich. Ungenauigkeiten durch beispielsweise Körperhaltung, Gang, Höhe der Schuhsohlen, Sitz des Basecaps können nicht ausgeschlossen werden.

Auf dem ersten Bild ist Täter 2 (Person mit den beiden Fluchtfahrrädern) sichtbar. Die Größe dieser Person beträgt laut Messung 1,762 m - 1,767 m.

Auf den folgenden beiden Bildern ist Täter 1 (die Person, die das Tatmittel schiebt) sichtbar. Die Größe dieser Person beträgt laut Messung 1,780 m - 1,807 m.

Laut der Sektionsprotokolle vom 28.11.2011 wurde bei Uwe Böhnhardt eine Körpergröße von 1,83 m und bei Uwe Mundlos eine Körpergröße von 1,78 m (vorbehaltlich der fehlenden Schädeldecken) festgestellt. Das Größenprofil von Mundlos und Böhnhardt ähnelt somit dem der Täter.<sup>2929</sup>

<sup>2927</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 146.12, Bl. 126 – Sachstandsbericht BAO TRIO, KK n *Voggenreiter* zum Anschlag Keupstraße vom 25. September 2012. (VS-NfD)

<sup>2928</sup> *Oswald*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 41.

<sup>2929</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 146.12, Bl. 128 – Sachstandsbericht BAO TRIO, KK n *Voggenreiter* zum Anschlag Keupstraße vom 25. September 2012.

## (2) Morphologischer Bildvergleich mit Gangbildanalyse

Daneben wurde durch das BKA ein morphologisches Gutachten der Sachverständigen *Prof. Dr. Ursula Wittwer-Backofen* vom 23. August 2012 eingeholt. Die Gangbildanalyse unterblieb, weil das Videomaterial für eine solche nicht ausreichend war.<sup>2930</sup>

Die Sachverständige sollte prüfen,

„[...] ob die beiden fraglichen Personen, welche mit der Kameraüberwachung in der Schanzenstr., Köln, am 9.6.2004 aufgezeichnet wurden, identisch sind mit Uwe Böhnhardt bzw. Uwe Mundlos.

Im Rahmen der morphologischen Identitätsprüfung sollen sowohl morphologische Merkmale der fraglichen Personen überprüft werden sowie auch eine Gangbildanalyse einbezogen werden.“<sup>2931</sup>

Der Sachverständigen standen die unterschiedlichen Urlaubsbilder / -videos und Aufzeichnungen des Überwachungssystems in der Wohnung Frühlingsstraße als Vergleichsmaterial zur Verfügung.<sup>2932</sup>

Die Sachverständige kommt zu folgendem Ergebnis:

„Zu Frage (1), ob Kameraüberwachung wurden, identisch die beiden fraglichen Personen, welche mit der in der Schanzenstr., Köln, am 9.6.2004 aufgezeichnet sind mit Uwe Böhnhardt bzw. Uwe Mundlos:

Die Identität von ‚Täter 1‘ mit Uwe Mundlos ist möglich. Die Identität von ‚Täter 1‘ mit Uwe Böhnhardt kann wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

Die Identität von ‚Täter 2‘ mit Uwe Böhnhardt ist möglich. Die Identität von ‚Täter 2‘ mit Uwe Mundlos kann wahrscheinlich ausgeschlossen werden.“<sup>2933</sup>

Diese Bewertung „Identität ist möglich“ entspricht der zweitschlechtesten Bewertung auf einer fünfstufigen Skala.<sup>2934</sup>

Der Zeuge KK *Georg Oswald* hat zur Einordnung einer solchen Bewertung gegenüber dem Ausschuss Folgendes ausgesagt:

„Also, ich weiß, dass wir uns freuen, wenn zumindest das Urteil kommt ‚ist möglich‘. Das ist ein Urteil, was man ja seltener bekommt. Aber das heißt noch nicht, dass es zweifelsfrei ist, weil da

<sup>2930</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 146.12, Bl. 126 – Sachstandsbericht BAO TRIO, KK n *Voggenreiter* zum Anschlag Keupstraße vom 25. September 2012.

<sup>2931</sup> MAT A OLG-1 Nachlieferungen N6, Bl. 235 – Morphologisches Gutachten Prof. Dr. Wittwer-Backofen vom 23. August 2012.

<sup>2932</sup> MAT A OLG-1 Nachlieferungen N6, Bl. 236 f. – Morphologisches Gutachten Prof. Dr. Wittwer-Backofen vom 23. August 2012.

<sup>2933</sup> MAT A OLG-1 Nachlieferungen N6, Bl. 247 – Morphologisches Gutachten Prof. Dr. Wittwer-Backofen vom 23. August 2012. (VS-NfD)

<sup>2934</sup> MAT A OLG-1 Nachlieferungen N6, Bl. 247 – Morphologisches Gutachten Prof. Dr. Wittwer-Backofen vom 23. August 2012. (VS-NfD)

gibt es auch noch zwei, drei Stufen da drüber, also ‚mit hoher Wahrscheinlichkeit‘ und ‚annähernder Sicherheit‘<sup>2935</sup>

Auf Nachfrage, wie diese Bewertung unter den Ermittlern diskutiert worden sei und ob er selbst Zweifel gehabt habe, hat der Zeuge erklärt:

„Also, man hat natürlich überlegt: Okay, könnten sie es sein, könnten sie es nicht sein? - Ich habe kein Vergleichsmaterial gesehen, also wo man Mundlos und Böhnhardt mal laufen sieht zum Beispiel - okay, hinkt der eine? -, um selber aus seiner subjektiven Sicht mal einen Vergleich zu machen. Ich persönlich glaube, dass es die sind. Das kommt von der Statur her - - Also, das mache ich an der Statur fest, an der Kleidung fest, ja. Aber wie gesagt: Das ist keine forensische Untersuchung.“<sup>2936</sup>

### (3) Zeugenschaftliche Vernehmung der Eltern

Den Eltern von *Böhnhardt* und *Mundlos* wurden die Videoaufnahmen gezeigt, ohne dass diese ihre Söhne wiedererkannten. Einzig Frau *Mundlos* gab an, eine der abgebildeten Personen könnte *Uwe Böhnhardt* sein, da Kopfform und abstehende Ohren vergleichbar seien.<sup>2937</sup>

### (4) Zeugenschaftliche Vernehmung eines Jugendfreundes

Ferner wurde ein Jugendfreund des *Uwe Mundlos*, der auch *Böhnhardt* gekannt hatte, unter Vorlage des Videomaterials vernommen. Der Zeuge *H.* hat angegeben, dass es sich bei den Personen mutmaßlich um *Böhnhardt* und wahrscheinlich um *Mundlos* handelt.

Das BKA fasst die Ergebnisse der Zeugenvernehmung wie folgt zusammen:

„H. habe auf Grund seiner Tätigkeit als Trainer ‚ein Auge für die Bewegung‘ und könne bestimmte Personen allein daran erkennen. MUNDLOS war Beidhänder und habe sein Rad auf der linken Seite geschoben, wie auch die Person auf Lichtbild 3. Der Zeuge *H.* gibt an, dass es sich wahrscheinlich bei der Person auf Lichtbild 3 um MUNDLOS handle, da er den geraden Gang, die gerade nach vorn gesetzten Füße sowie die eckigen Schultern wiedererkenne.

Zu der Person auf Lichtbild 1 und 2 gab *H.* Folgendes an: ‚BÖHNHARDT ist erkennbar durch seine abstehenden Ohren, die angelegten Ellenbogen sowie die nach innen gerichteten Füße.‘<sup>2938</sup>

<sup>2935</sup> *Oswald*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 42.

<sup>2936</sup> *Oswald*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 43.

<sup>2937</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 146.12, Bl. 126 – Sachstandsbericht BAO TRIO, KKn *Voggenreiter* zum Anschlag Keupstraße vom 25. September 2012.

<sup>2938</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 146.12, Bl. 127 f. – Sachstandsbericht BAO TRIO, KKn *Voggenreiter* zum Anschlag Keupstraße vom 25. September 2012. (VS-NfD)

## (5) Vernehmung einer Zeugin aus dem Mordfall Yaşar

Die Zeugin K. wurde im Zusammenhang mit dem Mord an *Ismail Yaşar* vom 9. Juni 2005 in Nürnberg vernommen. Sie hatte damals zwei verdächtige Radfahrer wahrgenommen. Ihr wurden bereits im Jahre 2006 die Videosequenzen gezeigt und sie wurde nach der Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“ erneut mehrfach zu ihren Beobachtungen vernommen.<sup>2939</sup>

Das BKA hat die Ergebnisse der Vernehmung wie folgt zusammengefasst:

„Der Zeugin K., die im Zusammenhang mit dem Mord z. N. Y. am 09.06.2005 in Nürnberg zwei tatverdächtige Fahrradfahrer in Tatortnähe gesehen hatte, wurden bereits im Jahr 2006 die Videosequenzen der Überwachungskameras zum Tatort Keupstraße vorgespielt.

Zunächst war sich Frau K. sicher, dass es sich bei den Fahrrad schiebenden Personen um die ihr ein Jahr zuvor aufgefallenen Fahrradfahrer handelt. Später relativierte sie ihre Aussage dahingehend, dass sie zumindest eine gewisse Ähnlichkeit feststellte. Im Rahmen der erneuten Vernehmungen ab November 2011 identifizierte sie mit hoher Wahrscheinlichkeit MUNDLOS als einen der Radfahrer am Tatort Nürnberg. Nach erneutem Vorspielen der Videos zum Tatort Keupstraße in Köln gab sie an, dass die dort zu sehenden mutmaßlichen Täter die gleiche Statur hätten wie die Fahrradfahrer aus Nürnberg.“<sup>2940</sup>

*ddd) Abgleich mit asservierten Kleidungsstücken*

Das BKA versuchte überdies die in der Wohnung in der Frühlingsstraße und im Wohnmobil asservierte Kleidung den im Überwachungsvideo getragenen Kleidungsstücken zuzuordnen.

Zu den Ergebnissen hielt das BKA Folgendes fest:

„Es wurden diverse Bekleidungsstücke sichergestellt, die mit der von den mutmaßlichen Tätern auf den Bildern der Überwachungskamera getragenen Kleidung identisch sein könnte. Auf Grund der schlechten Qualität der Kamerabilder sind genauere Aussagen nicht möglich.

Am markantesten ist das unten abgebildete Basecap, Asservat 2.9.56, mit dem hellen Streifen am Schirm, wobei es sich um die Täterbekleidung des mutmaßlichen MUNDLOS handeln könnte.

<sup>2939</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung SAO 599, Bl. 932a + 998a - 932a – Ordner 46.1, Bl. 186, Bericht BAO TRIO vom 21. August 2012, Stand 04. Oktober 2012. (VS-NfD)

<sup>2940</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung SAO 599, Bl. 932a + 998a - 932a – Ordner 46.1, Bl. 186, Bericht BAO TRIO vom 21. August 2012, Stand 4. Oktober 2012. (VS-NfD)



Durch eine molekulargenetische Untersuchung konnte ein Teilmuster der DNA des Uwe MUNDLOS an dem Basecap Asservat 2.9.56 [Anm.: Basecap Marke Capda, asserviert in der Frühlingsstraße] festgestellt werden.<sup>2941</sup>

Der Zeuge KK *Georg Oswald* hat diese Einschätzung bestätigt, als er zu dem Komplex Textilienabgleich befragt wurde, und weitere Details zu dem Basecap genannt. Die Videoqualität habe aber keine eindeutige Identifizierung erlaubt:

„Also, ich weiß es von dem Basecap. Bei der Hose bin ich mir nicht sicher. Ich weiß, dass es bei dem Basecap ein Stück gab in den Asservaten, wo man sagt, das käme infrage dafür, weil das auch vorne an der Kante so einen hellen Streifen hat. Ich glaube, es ist schwarz oder dunkelblau. Also, das würde passen, ja. Aber auch die Videoqualität lässt es nicht so zu, dass man zum Beispiel einen Aufdruck vorne erkennen könnte oder so. Also, eine zweifelsfreie Zuordnung auf keinen Fall. Aber anhand der Asservate, wo man sagt, das käme dafür infrage, das ist möglich, ja.“<sup>2942</sup>

*eee) Abgleich der Fluchtfahrräder*

In der Wohnung in der Frühlingsstraße und im Wohnmobil wurden insgesamt sechs Fahrräder sichergestellt. Diese Fahrräder wurden mit den in den Überwachungsvideos sichtbaren Fahrrädern detailliert an Hand von aus den Videos extrahierten Lichtbildern abgeglichen. Dabei konnten zunächst alle Räder bis auf zwei ausgeschlossen werden.<sup>2943</sup>

Diese beiden Fahrräder, das Mountainbike BULLS PRO 7.50 und das Mountainbike SCOTT BOULDER, wurden von KKn *Annika Voggenreiter*, BAO TRIO mit folgendem Ergebnis näher begutachtet:

„In diesem Dokument sind verschiedene Lichtbilder aus der vorgenannten Videoüberwachung enthalten, die einen der beiden mutmaßlichen Täter mit zwei Fahrrädern zeigen.

Die Lichtbilder der Kameraüberwachung wurden mit den sichergestellten Fahrrädern Ass. 2.11.2 (Asservat aus der Frühlingsstraße 16, Zwickau) - Mountainbike Marke BULLS, PRO 7.50 und Ass. 1.8.2.0 (Asservat aus dem Wohnmobil, amtliches Kennzeichen: V-MK 1121) - Mountainbike Marke SCOTT, Boulder bezüglich sichtbarer Merkmale abgeglichen.

Auf den Überwachungsbildern konnten 16 augenscheinlich gleiche Merkmale erkannt werden, die sich bei den Asservat 2.11.2 - Mountainbike Marke BULLS, PRO 7.50, sowie zwölf Merkmale, die sich bei dem Asservat 1.8.2.0 - Mountainbike Marke SCOTT, Boulder wiederfinden.

<sup>2941</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 146.12, Bl. 128 f. – Sachstandsbericht BAO TRIO, KKn *Voggenreiter* zum Anschlag Keupstraße vom 25. September 2012.

<sup>2942</sup> *Oswald*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 43.

<sup>2943</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 112, Bl. 25 – Untersuchungsbericht BKA KT 44 vom 12. März 2012.

[...]

Die Vielzahl der Merkmalsübereinstimmungen lässt den Schluss zu, dass es sich bei den auf den Videoaufnahmen erkennbaren Fahrrädern um o.g. Asservate handelt. Diese Fahrräder dienten vermutlich als Fluchtmittel.<sup>2944</sup>

Des Weiteren wurde im Keller der Frühlingsstraße ein Fahrradschloss sichergestellt, das einem ebenfalls auf den Überwachungsvideos sichtbaren Schloss ähnelt.<sup>2945</sup>

bb) DNA-Spuren an Fahrrad und Sprengvorrichtung

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, inwieweit die an den Trümmerstücken des als Bombenträger verwendeten Fahrrades und an der Sprengvorrichtung gesicherten DNA-Spuren abgeklärt sind.

aaa) DNA am Fahrrad

An den Überresten des Fahrrades wurden am Lenker und an der Vordergabel DNA-Spuren gesichert. Die Spuren am Lenker waren für eine Auswertung nicht geeignet, bei den Spuren an der Vordergabel konnte durch die wissenschaftliche Mitarbeiterin des LKA NRW *Dr. West* die DNA einer unbekanntenen Person X festgestellt werden.<sup>2946</sup>

*Dr. West* führt dazu aus:

„Aus welcher Art Zellen die für die Person X zu fordernden DNA-Merkmale resultieren, ist nicht bekannt, denn: Optisch war nichts zu erkennen und es wurde hier im Labor davon ausgegangen, - wenn überhaupt- Epithelzellspuren als sog. Griffspuren vorzufinden, welche i.d.R. in geringen Mengen vorliegen. Auf materialverbrauchende chemische oder enzymatische Tests (auf latentes Blut oder Speichel z. B. ) wurde daher verzichtet, um das Spurenmaterial nicht zu minimieren.

Ebenso kann nicht festgestellt werden, ob das Zellmaterial vor oder nach der Explosion an das Asservat gelangt ist, d.h. über die Tatrelevanz ist keine Aussage möglich.

Abgeklärt werden konnte, daß es sich nicht um eine Kontamination durch mit dem Asservat befaßte Kollegen aus den hiesigen Fachbereichen 52 (Serologie/DNA-Analysen) und 56.1 (Daktyloskopie) und/oder dem Sachgebiet 61.3 (Tatortgruppe Sprengstoff/Brand) handelt.<sup>2947</sup>

<sup>2944</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 112, Bl. 49 – KKn *Voggenreiter*, BAO TRIO, Vermerk Fahrradabgleich mit Lichtbildmappe vom 24. April 2012. (VS-NfD)

<sup>2945</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 112, Bl. 44 – KKn *Voggenreiter*, BAO TRIO, Vermerk Fahrradabgleich mit Lichtbildmappe vom 24. April 2012(VS-NfD).

<sup>2946</sup> MAT A NW-41, Bl. 8 – Kriminaltechnisches Gutachten *Dr. West* vom 18. Oktober 2004.

<sup>2947</sup> MAT A NW-41, Bl. 8 – Kriminaltechnisches Gutachten *Dr. West* vom 18. Oktober 2004.

Unter dem Datum des 30. November 2004 wurde das Material durch die Sachverständige *Dr. West* dann mit Vergleichsproben von bei dem Anschlag geschädigten Personen abgeglichen. Es ergab sich, dass die DNA der Person X einem der Geschädigten zuzuordnen ist.<sup>2948</sup>

*bbb) DNA an der Sprengvorrichtung*

Die Aussage der Zeugin *Dr. Eva Schultheiss* bezog sich auf menschliche und tierische Haare, die an Wattefetzen und Teilen der Sprengvorrichtung sichergestellt wurden.

Der Sachstandsbericht der BAO TRIO vom 25. September 2012 führt dazu aus:

„Weiterhin konnten bei den am Tatort aufgesammelten Wattefetzen und vier anderen Teilen der detonierten Sprengvorrichtung diverse menschliche und tierische Haare festgestellt werden.

Diese Haare könnten schon beim Bau der USBV in die Watte bzw. an die anderen asservierten Gegenstände gelangt sein oder von der Tat-  
ortumgebung stammen. Bei einer molekulargenetischen Untersuchung dieser Haare und weiterer Partikel konnten drei DNA-Muster (zwei Muster unbekannter weiblicher Personen und ein Muster einer unbekanntenen männlichen Person) festgestellt werden. Übereinstimmungen mit vorliegenden Mustern von Vergleichspersonen oder Spurenlegern im Zusammenhang mit der BAO Trio zeigten sich bislang nicht.“<sup>2949</sup>

*cc) Vernehmung einer Augenzeugin zum Anschlag Keupstraße*

Im Zuge der Ermittlungen des BKA wurde auch eine Augenzeugin des Anschlags, die Zeugin *B.*, erneut und unter Vorlage von entsprechenden Lichtbildvorlagen vernommen.

Das BKA hat die Ergebnisse wie folgt zusammengefasst:

„Die Zeugin *B.* hatte am 09.06.2004 zur tatrelevanten Zeit eine Person mit einer tief in das Gesicht gezogenen Kappe wahrgenommen, die ein Fahrrad mit Hartschalenkoffer in Richtung Keupstraße geschoben habe. In der Presse habe sie auf den gezeigten Lichtbildern des Trios jetzt diese Person wiedererkannt. Bei der Vorlage von Wahllichtbildvorlagen konnte sie zunächst keine Person identifizieren, auf einem vorgelegten Lichtbild glaubte sie, den Böhnhardt als die betreffende Person zu erkennen. Hiesigen Erkenntnissen zufolge dürfte es sich jedoch bei dem Täter mit Fahrrad und Tatmittel um den Mundlos gehandelt haben.“<sup>2950</sup>

<sup>2948</sup> MAT A NW-41, Bl. 69 – Kriminaltechnisches Gutachten *Dr. West* vom 18. Oktober 2004.

<sup>2949</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 146.12, Bl. 124 – Sachstandsbericht BAO TRIO, KK<sup>n</sup> *Voggenreiter* zum Anschlag Keupstraße vom 25. September 2012. (VS-NfD)

<sup>2950</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung SAO 599, Bl. 932a + 998a - 932a – Ordner 46.1, Bl. 186, Bericht BAO TRIO vom 21. August 2012, Stand 4. Oktober 2012. (VS-NfD)

## dd) Fahrradtransport durch André Eminger

Einem Vermerk des BKA ist zu entnehmen, dass bei der Durchsuchung der Wohnung des *André Eminger* eine Datei mit dem Namen „steuer.doc“ gefunden wurde, die *Eminger* im April 2005 erstellt haben soll.<sup>2951</sup> Dieser Datei ist zu entnehmen, dass *Eminger* am 8. Juni 2004 von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr in Euskirchen arbeitete, am 9. Juni 2004 begann er eine Schicht um 8.00 Uhr in Euskirchen und endete die Schicht um 24.00 Uhr in Magdeburg.<sup>2952</sup> Das präparierte Fahrrad wurde vermutlich aus dem Bereich des Industriegebiets über die Schanzenstraße in die Keupstraße verbracht, laut BKA ist es nicht ausgeschlossen, dass *Eminger*, der am Tattag bzw. am Vorabend im Raum Köln unterwegs war, das Tatmittel von Zwickau nach Köln verbracht hat.<sup>2953</sup> Durch zwei EC-Karteneinsätze wurde der Aufenthalt des *André Eminger* in Euskirchen bestätigt.<sup>2954</sup>

Der Zeuge KK *Georg Oswald* hat dazu bekundet:

„Das war für uns eine Theorie, wie das Fahrrad nach Köln gekommen sein könnte. Dieses Fahrrad, was für den Anschlag in der Keupstraße verwendet wurde, wurde von Aldi Süd verkauft, wenn ich mich richtig entsinne. Und dann war eine Theorie: Okay, wo kommt dieses Fahrrad her? Hat man das vor Ort gekauft, oder wurde das dorthin verbracht? - Und dann war eine Theorie: Okay, das könnte ja auf dem Transporter gewesen sein. - Allerdings liegt Zwickau auch nicht im Einzugsgebiet von Aldi Süd, sondern gehört zu Aldi Nord, sodass das für uns dann ein Ausschlussgrund war, wo wir gesagt haben: Okay, wahrscheinlich ist das nicht durch den Herrn Eminger dorthin verbracht worden. - Zu den Anmietemodalitäten, da bin ich nicht so im Detail drin, das weiß ich nicht.“<sup>2955</sup>

## ee) Fahrzeuganmietungen im Tatzeitraum

Bei der Autovermietung *S.* in Zwickau wurde für den Tatzeitraum durch *Uwe Böhnhardt* unter der Aliaspersonale *Holger Gerlach* ein schwarzer VW Touran mit dem Kennzeichen Z-EH 70 angemietet.

Die Erkenntniszusammenstellung der BAO TRIO vor Anklageerhebung führt dazu aus:

„Bei der Autovermietung Zwickau, Inhaber *S.*, erfolgte vom 06.06.2004, 19:00 Uhr, bis zum 10.06.2004, 18:30 Uhr, die Anmietung eines schwarzen VW Touran mit dem Kennzeichen Z-EH 70 auf den Namen

Holger Gerlach.

[...]

<sup>2951</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 112.1 Band 6.3 ErgO Sprengstoffanschlag, Keupstraße, Bl. 115.

<sup>2952</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 112.1 Band 6.3 ErgO Sprengstoffanschlag, Keupstraße, Bl. 116.

<sup>2953</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 112.1 Band 6.3 ErgO Sprengstoffanschlag, Keupstraße, Bl. 117.

<sup>2954</sup> MAT A OLG-1 Nachlieferungen N32, Bl. 16.

<sup>2955</sup> *Oswald*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 49.

Die Zeugin A. S. erkennt in einer Wahllichtbildvorlage ohne Zögern Uwe Bönnhardt als die Person wieder, die ihr unter dem Namen Gerlach bekannt ist. Der Zeuge M. S. erkannte bei dem Lichtbild des Bönnhardt eine gewisse Ähnlichkeit in den Gesichtszügen und Lippen zu dem ihm bekannten Gerlach.

Der VW Touran wies im Anmietezeitraum eine Fahrleistung von ca. 2.000 km auf. Die Strecke von Zwickau nach Köln und zurück beträgt knapp 1.000 km.<sup>2956</sup>

Im Ausschuss ist weiter erörtert worden, ob dieses Fahrzeug geeignet war, insgesamt drei Fahrräder und die Nagelbombe zu transportieren.

Der Zeuge KK *Georg Oswald* hat dazu erklärt:

„Ich glaube, wenn man nur zu zweit ist, wenn man hinten einen Touran komplett ausräumt, kann das passen. Ich habe es nicht versucht, drei Fahrräder - -

[...]

Ja. Die [Anm.: Bombe] befand sich ja in so einem Topcase. Das kriegt man vielleicht noch irgendwo da mit dazwischen.

[...]

Ich halte das für möglich.<sup>2957</sup>

Der Vermieter, *M. S.* hatte außerdem in einer Vernehmung durch Beamte des BKA ausgesagt, dass bei den Anmietungen des „Trios“ unter dem Namen Gerlach mehrfach kostenlos ein Fahrradträger mitvermietet worden ist.<sup>2958</sup>

Auf weitere Nachfrage, ob der Transport der Bombe über eine so lange Strecke kein zu hohes Risiko bedeutet hätte, hat der Zeuge ausgeführt:

„Ja, man kann die auch vor Ort dann erst scharf machen. Also, ich weiß es nicht. Also, es wäre ein denkbarer Ansatz, ja, dass die das in Zwickau eingeladen haben und dann damit nach Köln gefahren sind, ja.“<sup>2959</sup>

<sup>2956</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung SAO 599, Bl. 932a + 998a - 932a – Ordner 46.1, Bl. 192, Bericht BAO TRIO vom 21. August 2012, Stand 4. Oktober 2012. (VS-NfD)

<sup>2957</sup> *Oswald*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 50.

<sup>2958</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 142, Bl. 221

<sup>2959</sup> *Oswald*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 50.

## ff) Opferauswahl

Zu dem Aspekt der Opferauswahl kann auf die Ausführungen im Abschnitt zu dem Anschlag in der Probsteigasse verwiesen werden. Auch im Fall der Keupstraße ist davon auszugehen, dass der Anschlag allgemein gegen Menschen mit Migrationshintergrund gerichtet war, da hier der von der Explosion betroffene Personenkreis noch weniger eingegrenzt war als in der Probsteigasse.

Das BKA hat zur Opferauswahl im Sachstandsbericht vom 25. September 2012 Folgendes ausgeführt:

„Bei allen durch den NSU verübten Straftaten ist eine fremden- und staatsfeindliche Gesinnung der Täter erkennbar, so auch beim Anschlag 2004 in der Keupstraße. Die Keupstraße ist durch eine Vielzahl von insbesondere türkischen Geschäften geprägt und auch überregional als kulturelles Zentrum einer großen türkischen Gemeinde bekannt. Bei der Tatortwahl konnten sich die Täter demnach sicher sein, eine große Anzahl an Personen südländischer Abstammung durch die Nagelbombe schädigen zu können. Eine mögliche direkte Beziehung zwischen dem NSU und den Geschädigten des Anschlages in der Keupstraße konnte bislang nicht festgestellt werden.“<sup>2960</sup>

## aaa) Ausspähung des Tatortes Keupstraße

In den Asservaten aus der Wohnung in der Frühlingsstraße wurden Unterlagen sichergestellt, die mit Ausspähungsaktivitäten von *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* für den Tatort Keupstraße in Verbindung gebracht werden können.

## (1) Ziellisten

Auf einer CD-ROM mit umfangreichen selbsterstellten Listen von Personen und Objekten finden sich auch Adressen aus der Keupstraße. Spuren auf der CD konnten *Uwe Mundlos* zugeordnet werden

Das BKA hat dazu festgehalten:

„Die in der Frühlingsstraße 26 aufgefundene CD ‚*Treiber und Programme 5.5. 07*‘ beinhaltet u. a. selbst erstellte Datenbanken, in denen kategorisiert Namen und Anschriften von Personen und Institutionen aufgeführt sind, die zum einen als Zielpersonen/-objekte in Betracht zu ziehen sind, zum anderen vermutlich aus logistischen Gründen (z. B. Waffengeschäfte) aufgenommen wurden.“

<sup>2960</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 146.12, Bl. 137 – Sachstandsbericht BAO TRIO, KK n *Voggenreiter* zum Anschlag Keupstraße vom 25. September 2012.

In dem Unterordner mit dem Namen *„Datenbank Aktion wichtig!!!“* befinden sich zwei eingetragene Adressen in der Keupstraße. Unter der Adresse Keupstr. 80 in Köln ist die *„Türkisch-Islamische-Kulturgemeinde!“* verzeichnet, unter der Hausnummer 116 ist der *„Arbeitskreis fd. ausländische Kinder e. V. Kindertagesstätte Mühlheim“* aufgeführt. Insgesamt fanden sich neun Treffer zur Keupstraße in den auf der CD enthaltenen Datenbanken.

Die kriminaltechnische Untersuchung auf daktyloskopische Spuren verlief negativ. Bei einer molekulargenetischen Untersuchung konnte das DNA-Muster des Uwe Mundlos mit einer sehr geringen Beimischung von Merkmalen mindestens einer weiteren Person festgestellt werden. Die Beschriftung der DVD erfolgte *„mit überwiegender Wahrscheinlichkeit“* durch Uwe Mundlos.<sup>2961</sup>

## (2) Stadtplan

Ferner wurde ein Stadtplan von Köln aus dem Jahre 2003 gefunden, der nach Ansicht des BKA zur Planung des Anschlages gedient haben könnte. Auf dem Plan findet sich eine daktyloskopische Spur von *Uwe Böhnhardt*.<sup>2962</sup>

## (3) Unterlagen mit Verweisen auf Köln-Mühlheim

Schließlich wurden Unterlagen zu den Tatorten Nürnberg und Dortmund gefunden, die Verweise auf Köln enthalten. Das BKA schloss daraus, dass die Ersteller der Unterlagen Ortskenntnisse gehabt haben müssen. Die Unterlagen wurden *Uwe Mundlos* zugeordnet.

Das BKA hält dazu fest:

„Kartenausschnitt Dortmund

Bei dem Asservat handelt es sich um einen mit einer Routenplanungssoftware erstellten Kartenausdruck des Dortmunder Stadtbezirkes Innenstadt Nord mit dem aufgedruckten Datum *„30.05.2005“*. Handschriftlich sind auf dem Plan die Worte: *„Wohngebiet wie Mühlheim Köln“* vermerkt. Daraus ist zu schließen, dass der Verfasser dieser Notiz eine Ortskenntnis von Köln-Mühlheim aufweist. Die Keupstraße befindet sich im Stadtteil Köln-Mühlheim, der von zahlreichen Geschäften ausländischer Inhaber geprägt ist.

Die Untersuchung der Handschrift ergab, dass es sich mit leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit um die Handschrift des Uwe

<sup>2961</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung SAO 599, Bl. 932a + 998a - 932a – Ordner 46.1, Bl. 190, Bericht BAO TRIO vom 21. August 2012, Stand 4. Oktober 2012. (VS-NfD)

<sup>2962</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung SAO 599, Bl. 932a + 998a - 932a – Ordner 46.1, Bl. 191, Bericht BAO TRIO vom 21. August 2012, Stand 4. Oktober 2012. (VS-NfD)

Mundlos handelt. Auch bei einer molekulargenetischen Untersuchung dieses Asservates wurde ein Teilmuster der DNA des Uwe Mundlos mit einer Beimischung von Merkmalen mindestens einer weiteren Person festgestellt.

#### Kartenausschnitt Nürnberg

Bei dem Asservat 2.12.280 handelt es sich um eine in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau aufgefundene Adressenliste mit dem aufgedruckten Datum ‚26.05.2005‘. Auf dieser Liste sind Nürnberger Adressen von zwei Asylantenheimen, einer Gaststätte, zwei Imbissen und einem Büro der Deutschen Kommunistischen Partei Nürnberg vermerkt. Aus diesem Dokument geht hervor, dass der Ersteller Ortskenntnisse von Köln hat, da er zu der Örtlichkeit ‚Kneipe Adam-Klein-Str. ca. 63 oder 65, D 90429 Nürnberg Gostenhof‘ folgende Bemerkung festhält: ‚Kaffee wie in Köln, Straße wirkt auch etwa so.‘

Diese Bemerkung ist mit Computer geschrieben. Daneben wurden auf der Liste auch handschriftliche Eintragungen vorgenommen, die laut kriminaltechnischer Untersuchung ‚mit leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit‘ Uwe Mundlos zuzuordnen sind. Eine molekulargenetische Untersuchung ergab eine Mischspur von mindestens drei Personen, wobei Mundlos als Mitspurenleger nicht ausgeschlossen werden kann. Das Ergebnis der daktyloskopischen Untersuchung steht noch aus.

Die Anmerkung ‚Kaffee wie in Köln, Straße wirkt auch etwa so‘ lässt den Schluss zu, dass Mundlos und Bönnhardt Ausspähungshandlungen sowohl in Nürnberg als auch in Köln durchgeführt haben.<sup>2963</sup>

#### bbb) Unterstützung durch die lokale Szene

Zur Frage der möglichen Ausspähung durch lokale Unterstützer der Terrorgruppe „NSU“ kann auf die entsprechenden Ausführungen im Abschnitt zu dem Anschlag in der Probsteigasse verwiesen werden.

Auch für den Anschlag in der Keupstraße liegen nach Auskunft der vernommenen Zeugen keine Anhaltspunkte für konkrete Unterstützungshandlungen vor.

In der vor Anklageerhebung erstellten Erkenntniszusammenstellung der BAO TRIO vom 21. August 2012 (Stand 4. Oktober 2012) finden sich weder im Abschnitt zum Anschlag in der Keupstraße noch im Abschnitt über Unterstützer Hinweise auf Unterstützungshandlungen der lokalen Szene bei diesem Sprengstoffanschlag.<sup>2964</sup>

<sup>2963</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung SAO 599, Bl. 932a + 998a - 932a – Ordner 46.1, Bl. 191 f., Bericht BAO TRIO vom 21. August 2012, Stand 4. Oktober 2012. (VS-NfD)

<sup>2964</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung SAO 599, Bl. 932a + 998a - 932a – Ordner 46.1, Bl. 185 ff. und Bl. 210 f., Bericht BAO TRIO vom 21. August 2012, Stand 4. Oktober 2012. (VS-NfD)



## gg) Dokumentation und Bekennung

Die Dokumentation der Taten des NSU durch das „Trio“ selbst und das Bekenner-Video, bilden auch für den Anschlag in der Keupstraße eine wesentliche Grundlage für die Zuschreibung der Tat zur Terrorgruppe „NSU“. Auch hier kann auf die allgemeinen Ausführungen im Abschnitt zum Anschlag in der Probsteigasse verwiesen werden.

## aaa) „NSU-Archiv“ aus der Frühlingsstraße

Im sogenannten „NSU-Archiv“ fanden sich 20 Zeitungsartikel über den Anschlag in der Keupstraße, die den Zeitraum vom 10. Juni 2004 bis zum 10. Juli 2004 abdecken. Ein Artikel stammte sogar noch vom 8. April 2005.

Das BKA hat dazu festgehalten:

„Von den insgesamt 75 aufgefundenen Zeitungsausschnitten der in der Frühlingsstraße 26 gefundenen Sammlung thematisieren alleine 20 den Anschlag 2004 in Köln. Die Berichte stammen aus den Zeitungen ‚Kölner Stadt-Anzeiger‘ sowie Kölner ‚Express‘ und umfassen den Berichtszeitraum 10.06.2004 bis 10.07.2004. Lediglich ein Zeitungsausschnitt aus dem ‚Kölner Express‘ hebt sich mit Erscheinungsdatum 08.04.2005 deutlich von den anderen Berichten hervor. In dem Zeitungsartikel wird erstmalig ein Phantombild des mutmaßlichen Täters der Keupstraße veröffentlicht.

Die Zeitungsartikel wurden auf daktyloskopische und molekulargenetische Spuren untersucht. Hierbei konnte ein Fingerabdruck der Beate Zschäpe auf einem Zeitungsartikel des ‚Kölner Express‘ vom 11.06.2004 festgestellt werden. In Bezug auf den Zeitungsausschnitt des ‚Kölner Stadtanzeiger‘ vom 23.06.2004, kann bei einem Teilmuster einer DNA-Spur Beate Zschäpe als Spurenverursacherin nicht ausgeschlossen werden.

Die weiteren Ermittlungen zu den Zeitungsartikeln ergaben, dass der ‚Kölner Stadtanzeiger‘ und der ‚Kölner EXPRESS‘ in der Bahnhofsbuchhandlung in Zwickau seit den 90er Jahren erhältlich sind.<sup>2965</sup>

Ferner wurde eine DVD mit aufgenommener TV-Berichterstattung zu dem Anschlag in der Keupstraße sicher gestellt, die vermutlich von *Bönnhardt* beschriftet wurde.

Das BKA hat dazu festgehalten:

„In der Frühlingsstraße 26 in Zwickau wurde eine selbst gebrannte DVD mit Zusammenschnitten von tatzeitnahen TV-Reportagen

<sup>2965</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung SAO 599, Bl. 932a + 998a - 932a – Ordner 46.1, Bl. 189, Bericht BAO TRIO vom 21. August 2012, Stand 04. Oktober 2012. (VS-NfD)

der Sender WDR und N-TV zum Sprengstoffanschlag in der Keupstraße aufgefunden. Laut Zeitstempel wurde die doppelseitige DVD am 28.05.2006 und am 09.06.2006 gefertigt. Einige der auf der DVD enthaltenen Videosequenzen wurden in den NSU-Videos verwendet.

Der Handschriftenabgleich der DVD-Beschriftung, *Köln* mit den Vergleichsschriften ergab, dass Uwe Böhnhardt ‚mit leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit‘ Schrifturheber ist. Durch kriminaltechnische Untersuchungen konnten keine verwertbaren daktyloskopischen oder molekulargenetischen Spuren gefunden werden.<sup>2966</sup>

### bbb) *Bekenner-Video*

An dieser Stelle wird zunächst auf die allgemeinen Ausführungen im Abschnitt zum Anschlag in der Probsteigasse verwiesen.

#### (1) Inhalt

Der Anschlag in der Keupstraße wird im Bekennervideo aufbereitet und in menschenverachtender Weise als „Aktion Dönerspieß“ dargestellt.

Die Analyse des BKA gibt die Darstellung wie folgt wieder:

„Im o. g. NSU-Video wird bei Zeitangabe 09:50 ein TV-Bericht des WDR über die Keupstraße eingeblendet. Hierin sind die Örtlichkeiten Keupstraße und Schanzenstraße sowie Personen augenscheinlich südländischer Abstammung vor einem Cafe abgebildet.

Bei Zeitangabe 10:18 wird ein Plakat mit der Aufschrift ‚Heute Aktion Dönerspieß‘ neben einer Ampel in den Farben schwarz, weiß, rot und den enthaltenen Buchstaben ‚NSU‘ eingeblendet.

Auf dem Plakat sind weiterhin Personen augenscheinlich südländischer Abstammung sichtbar. Mittels Bildbearbeitung wurden blutige Nägel an deren Köpfen eingefügt.

Im weiteren Verlauf des Videos explodiert auf dem Rücken der Zeichentrickfigur Paulchen Panther eine Rakete, auf der ein Schild mit der Aufschrift ‚Bombenstimmung für die Keupstraße‘ befestigt ist. Dies wird als ‚Plan A‘ bezeichnet.

Als ‚Plan B‘ wird ein Foto aus der TV-Sendung ‚AktENZEICHEN XY ungelöst‘ vom 04.11.2004 eingeblendet, auf dem eine Nachbildung der Nagelbombe gezeigt wird.

<sup>2966</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung SAO 599, Bl. 932a + 998a - 932a – Ordner 46.1, Bl. 190, Bericht BAO TRIO vom 21. August 2012, Stand 4. Oktober 2012. (VS-NfD)

Weiterhin wird bei Zeitangabe 10:54 ein Ausschnitt des in den Medien veröffentlichten Überwachungsvideos der Schanzenstraße eingespielt. Sichtbar ist hierbei, wie eine männliche Person mit Basecap das mutmaßliche Tatmittel auf der Schanzenstraße in Richtung Keupstraße schiebt. Sprachlich hinterlegt ist die Sequenz mit den Worten des Paulchen Panther-Sprechers: ‚...Den Helden aus dem Märchenbuch, der das verwegne Hütchen trug...‘

Es folgt eine Sequenz des Trickfilmes, in dem Paulchen Panther mittels eines Hebels an einer Zündbox einen Sprengsatz zündet. Unterlegt ist diese Sequenz mit den Worten: ‚Ich hol' die gute alte Zeit zurück‘. In der nächsten Sequenz werden Ausschnitte aus der TV-Berichterstattung des Senders N-TV vom 09.06.2004 zum Anschlag gezeigt. Der Filmabschnitt ist unter anderem mit den Worten: ‚Bei plötzlich auftretenden Hindernissen, muss man sich zu helfen wissen‘ untermalt.

Nach einer Einblendung einer TV-Berichterstattung des WDR zur Verteilung von Handzetteln nach dem Anschlag ist eine Zeichentrickfigur sichtbar, die ein nachgestelltes Fahndungsplakat der Figur Paulchen Panther zeigt. Hinterlegt ist diese Sequenz mit den Worten: ‚Er ahnt ja nicht, dass wir schon wissen, dass hinter beiden Ärgernissen der rosarote Panther steckt, der wieder mal was ausgeheckt, was bösen Leuten Kummer macht und über das der Gute lacht.‘ Danach werden erneut Bilder der TV-Berichterstattung eingeblendet, in denen unter anderem der Abtransport der verletzten Personen vom Tatort gezeigt wird.

Ein folgender Ausschnitt des NSU-Videos zeigt, wie die Figur Paulchen Panther durch eine jubelnde Menge fährt. Am Straßenrand ist ein Schild sichtbar, auf dem steht: ‚Hoch lebe Paulchen und der NSU‘. Sprachlich hinterlegt ist diese Sequenz mit den Worten: ‚Konfetti gibt es und viel Jubel für Paulchen Panther, der genießt den Trubel, denn schließlich ist es der Gemeinde Dank dafür, dass ihre Straßen blitzblank‘.<sup>2967</sup>

## (2) Erstellung

Im in der Wohnung in der Frühlingsstraße auf der Festplatte „EDV 11“ sichergestellten Rohmaterial für das Video finden sich weitere Daten zum Anschlag in der Keupstraße.

Die in den Medien veröffentlichten Sequenzen der Überwachungsvideos wurden u. a. unter den Namen „gerri auf kamera.avi“ und „max auf kamera.avi“ abgespeichert. Bei „Gerri“ handelt es sich um den Spitznamen des *Uwe Böhnhardt*, bei „Max“ um den Vornamen einer Aliaspersonalie (*Max-Florian B.*) des *Uwe Mundlos*.<sup>2968</sup>

<sup>2967</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 146.12, Bl. 109 f. – Sachstandsbericht BAO TRIO, KKn *Voggenreiter* zum Anschlag Keupstraße vom 25. September 2012.

<sup>2968</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung SAO 599, Bl. 932a + 998a - 932a – Ordner 46.1, Bl. 187 f., Bericht BAO TRIO vom 21. August 2012, Stand 4. Oktober 2012. (VS-NfD)

## f) Ergebnis der Ermittlungen

Im Ergebnis kommt der GBA auf der Grundlage der Ermittlungen des BKA zu dem Schluss, dass *Böhnhardt* oder *Mundlos* die Nagelbombe in der Keupstraße deponiert und gezündet hat.

Die Anklageschrift führt dementsprechend zur Zuordnung der Tat aus:

„Die bei der Staatsanwaltschaft Köln geführten Ermittlungen ergaben trotz der Videoaufnahmen von den Tätern zunächst keine Hinweise auf deren Identität. Die Auswertung der Selbstbezeichnungs-DVD und weiterer Dateien auf einer sichergestellten Festplatte belegt nunmehr die Täterschaft von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt. So speicherten die Mitglieder der terroristischen Vereinigung ‚NSU‘ die veröffentlichten Videoaufnahmen unter den Dateibezeichnungen ‚gerri auf kamera.avi‘, ‚max auf kamera.avi‘ und ‚max von hinten auf kamera.avi‘ auf der Festplatte ab, wobei es sich bei ‚Gerri‘ um den Spitznamen von Uwe Böhnhardt und bei ‚Max‘ um den Tarnnamen von Uwe Mundlos handelte. Die Bekenner-DVD enthält zudem eine ausführliche Darstellung des Anschlags. Die relevante Passage beginnt damit, dass die Comicfigur angesichts der von türkischen Geschäften geprägten Keupstraße den Entschluss fasst, gegen die ausländischen Mitbürger vorzugehen. In der Schaufensterscheibe einer offenbar als Hauptquartier des ‚NSU‘ fungierenden Hütte erblickt der Panther ein Plakat mit der Aufschrift ‚Heute Aktion Dönerspieß‘, das eine Aufnahme von Anwohnern der Keupstraße nach dem Anschlag zeigt, denen Zimmermannsnägel, wie sie bei dem Anschlag Verwendung fanden, in die Köpfe montiert sind. Die Comicfigur betritt die Hütte und bekommt einen ersten Plan für einen Anschlag auf die Keupstraße erklärt, bei dem eine Rakete mit der Aufschrift ‚Bombenstimmung für die Keupstraße‘ gezündet werden soll. Dieser erweist sich als nicht umsetzbar, weshalb Plan B vorgestellt wird. Dabei werden der mit der Bombe präparierte Hartschalenkoffer gezeigt sowie Bilder des das Tatfahrrad schiebenden Uwe Mundlos aus der Überwachungskamera. Die Comicfigur löst sodann eine Explosion aus, anschließend werden Aufnahmen vom Tatort und aufgeregten Anwohnern gezeigt. Die zweisprachigen Fahndungsplakate werden eingeblendet, gefolgt von einer verfremdeten Version des Plakats eingebettet in eine Comic-Sequenz, in der der Sprecher den rosaroten Panther als Urheber des Anschlags identifiziert. Es folgt ein Zusammenschnitt weiterer TV-Aufnahmen nach der Tat, bevor wieder die Comic-Figur erscheint, die sich über dieses Geschehen lustig macht, sich für den gelungenen Plan bedankt und sich sodann in einem offenen Wagen fahrend bejubeln lässt. Am Straßenrand steht ein Schild mit der Aufschrift ‚Hoch lebe Paulchen und der NSU‘. Auf der sichergestellten Festplatte befanden sich darüber hinaus weitere Videosequenzen zu dem Nagelbombenanschlag, die in der endgültigen Version keine Verwendung gefunden haben. So trägt die Comicfigur in der Datei ‚paul mit fahrrad statt magnet1.avi‘ ein Rad aus einem Laden, auf dessen Gepäckträger eine der Bombe entsprechende Apparatur montiert ist. In der Datei ‚paul überlegt

zwischen 2 läden 5.avi‘ werden zwei Plakate mit den Aufschriften ‚Brandbeschleuniger nur 1 Euro‘ und ‚Nagelbombe nur 1 Euro‘ gezeigt, letztere über ein Foto des geöffneten Motorradkoffers mit der Bombe gelegt, zwischen denen sich die Figur nicht entscheiden kann. Die Mitglieder der terroristischen Vereinigung ‚NSU‘ haben den Anschlag auch in dem von ihnen geführten Zeitungsarchiv umfassend dokumentiert, auf einem der Artikel befindet sich ein Fingerabdruck von Beate Zschäpe.

Ortskenntnis der Mitglieder der terroristischen Vereinigung ‚NSU‘ demonstrieren auch Notizen auf sichergestellten Routenplanerausdrucken zu anderen Städten. So befindet sich auf einem im Brandschutt sichergestellten Ausdruck zu einer offensichtlich ausgespähnten Gaststätte in Nürnberg der Eintrag ‚Kaffee wie in Köln, Straße wirkt auch etwas so‘, der auf eine Anwesenheit des Urhebers in der Keupstraße schließen lässt. Sowohl die Bebauung als auch die Infrastruktur der markierten Adam-Klein-Straße entsprechen dem Anschlagort in Köln. Ein Bezug zur Keupstraße findet sich auch auf einem Routenplanerausdruck zu Dortmund, auf dem - wie auch auf dem Kartenausschnitt von Nürnberg - mutmaßlich Uwe Mundlos handschriftlich ‚Wohngebiet wie Mülheim Köln‘ notiert und damit den Stadtteil genannt hat, in dem der Nagelbombenanschlag verübt wurde.

Zudem konnten die als Fluchtfahrräder genutzten Mountainbikes in der Frühlingsstraße und im Wohnmobil sichergestellt werden. Zur Durchführung des Anschlags mietete Uwe Bönnhardt unter den von ihm stets benutzten Aliaspersonalien Holger Gerlach vom 6. bis 10. Juni 2004 bei der Firma Autovermietung Zwickau einen Pkw WV Touran an, mit dem die Täter die für die Tatbegehung benötigten Fahrräder nach Köln transportiert haben.<sup>2969</sup>

### 3. Dortmund – Mord an Mehmet Kubaşık

Der Mord an *Mehmet Kubaşık* am 4. April 2006 war die achte Tat der sogenannten „Ceska-Serie“. Aufbauend auf den Feststellungen des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode hat sich der Ausschuss mit dieser Tat weiter befasst.

#### a) Tatgeschehen

Das Tatgeschehen stellt die Anklageschrift des GBA wie folgt dar:

„Bei der Mallinckrodtstraße, an der der Tatort lag, handelt es sich um eine vierspurige, stark befahrene Ost-West-Verbindung in der Dortmunder Innenstadt Nord, von der aus die Bundesautobahnen A 1, A 2 und A 45 gut zu erreichen sind. Der Verkaufsraum des von Mehmet Kubasik unter Mithilfe der Familie betriebenen Kiosks von etwa 40 m<sup>2</sup> Größe wies zur Straße eine Glasfront mit

<sup>2969</sup> MAT A BMJ-7, Band 3, Anklageschrift des GBA, PDF-S. 393 ff. (VS-NfD)

einem mittig gelegenen Verkaufsfenster auf; die ebenfalls gläserne Eingangstür befand sich links davon. Im Inneren trennte eine lange, quer zur Glasfront stehende Theke den Bereich hinter dem Verkaufsfenster von dem für die Kundschaft zugänglichen Verkaufsbereich ab. Der Bereich hinter dem Tresen war wie der gesamte Verkaufsbereich des Kiosks von außen einsehbar.

Üblicherweise wurde der Kiosk am Vormittag von der Ehefrau des Opfers, Elif Kubasik, betrieben, während Mehmet Kubasik den Verkauf vom Mittag bis in die Nacht übernahm. Weil Elif Kubasiks Schwester einige Tage zu Besuch war, begann Mehmet Kubasik am Tattag früher als gewöhnlich mit der Arbeit.

Uwe Mundlos und Uwe Bönnhardt trafen Mehmet Kubasik am Dienstag, dem 4. April 2006, gegen 12.55 Uhr hinter dem Tresen an. Der erste Schuss verfehlte das Opfer und drang in die Wand ein. Spätestens jetzt wandte sich Mehmet Kubasik dem Täter zu und riß die Hände hoch. In dieser Position traf ihn eine Kugel in das rechte Auge, durchschlug den Hirnstamm und blieb unter der Schädeldecke stecken. Mehmet Kubasik sackte in einer Drehung nach links auf die Knie, als ihn eine zweite Kugel in die rechte Schläfe traf, die am linken hohen Scheitelbein wieder austrat. Ob der vierte Schuss, der das Opfer wieder verfehlte und in einen Regalboden einschlug, davor oder danach abgegeben wurde, lässt sich nicht feststellen; der Täter veränderte seine Position während der Schussabgabe allenfalls minimal. Mehmet Kubasik wurde mit dem Kopf auf einem an der Wand befindlichen Regalbrett in hockender Haltung kurz vor 13.00 Uhr von einer Kundin entdeckt. Die erlittenen Hirnverletzungen führten dazu, dass er unmittelbar am Tatort verstarb. Bei der Tat wurde die Waffe aus einem Behältnis, möglicherweise aus einer Plastiktüte heraus, abgefeuert.

Mehmet Kubasik wurde 39 Jahre alt und hinterlässt seine Ehefrau Elif und drei gemeinsame Kinder, die zur Tatzeit 20-jährige Tochter G. und die damals elf und sechs Jahre alten Söhne E. und M.. 1991 kam er aus der Türkei mit Frau und Tochter nach Dortmund, wo er als kurdischer Asylbewerber anerkannt wurde und wo die Familie seither lebte; 2003 wurden die Kubasiks eingebürgert. Einen Beruf hat Mehmet Kubasik nicht erlernt. Die Einkünfte aus dem seit Juni 2004 betriebenen Kiosk bildeten die Lebensgrundlage der Familie, die über kein weiteres Einkommen verfügte.<sup>2970</sup>

Im Übrigen kann dazu auch auf die Feststellungen des 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode verwiesen werden.<sup>2971</sup>

#### b) Ablauf der Ermittlungen

Zum Ablauf der Ermittlungen kann auf die Feststellungen des 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode verwiesen werden. Der damalige Ausschuss hat zunächst Feststellungen zu den Ermittlungen der Dortmunder

<sup>2970</sup> MAT A BMJ-7, Band 3, Anklageschrift des GBA, PDF-S. 371 ff.

<sup>2971</sup> BT-Drs 17/14600 – Abschlussbericht des 2. UA, 17. WP, S. 495 ff.

Polizei getroffen. Zu diesem Zweck ist der Zeuge *KOR Bert Gricksch*, Leiter der Kriminalpolizeiinspektion Dortmund, befragt worden.<sup>2972</sup>

Daneben hat er auch Feststellungen zur Tätigkeit der unter dem Vorsitz der BAO Bosphorus (Bayern) im Mai 2006 eingerichteten Steuerungsgruppe für die Ermittlungen in der Ceska-Serie<sup>2973</sup> und der Ermittlungsgruppe Ceska des BKA<sup>2974</sup> getroffen. Hierzu wurden insbesondere der damalige Präsident des BKA *Jörg Ziercke*, der Vizepräsident des BKA *Bernhard Falk*, der damals zuständige Abteilungsleiter im BKA *Jürgen Maurer*, der bayrische Landespolizeipräsident *Waldemar Kindler* und der Leiter der Steuerungsgruppe, LKD *Wolfgang Geier* vernommen.<sup>2975</sup>

In einem Votum des Innenministeriums NRW vom 11. September 2007 wird der Gang der Ermittlungen wie folgt beschrieben:

„Die Tötungsdelikte werden von den örtlich zuständigen Strafverfolgungsbehörden bearbeitet. Ein Schwerpunkt der Taten zeichnet sich in Bayern ab. Nach dem Fall Nr. 6 wurde im Juli 2005 beim PP Mittelfranken (Nürnberg) die BAO Bosphorus eingerichtet. Sie arbeitet eng mit den Ermittlungsgruppen/-kommissionen der anderen Bundesländer und dem BKA zusammen. Im Mai 2006, nach den bislang letzten beiden Tötungsdelikten in Dortmund und Kassel, haben die BAO Bosphorus und die Leiter der an den Ermittlungen beteiligten Organisationseinheiten eine Steuerungsgruppe unter Vorsitz des Leiters der BAO Bosphorus gebildet. Der Informationsaustausch ist u. a. über regelmäßige Sachstandsberichte gewährleistet. Das BKA, EG Ceska, führt im Auftrag der StA Nürnberg seit 2004 ergänzende Strukturermittlungen gegen denkbare Auftraggeber und Hintermänner der Morde (§ 129 StGB), die auch die nach diesem Zeitpunkt erfolgten Tötungsdelikte der Serie einbeziehen.“<sup>2976</sup>

c) Grundausrichtung der Ermittlungsansätze

Aufgrund der gefundenen Patronenhülse und Geschosse wurde der Mord an *Mehmet Kubaşık* am 5. April 2006 der „Ceska-Serie“ zugeordnet und damit nicht mehr als singuläres Ereignis betrachtet.

aa) Umfeld der Opfer

Die Grundausrichtung der Ermittlungsansätze führte, wie bei allen Mordermittlungen, zunächst in das private Umfeld der Familie *Kubaşık*. Hierzu kann zunächst auf die Feststellungen des 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode verwiesen werden.<sup>2977</sup>

<sup>2972</sup> BT-Drs 17/14600 – Abschlussbericht des 2. UA, 17. WP, S. 531 ff.

<sup>2973</sup> BT-Drs 17/14600 – Abschlussbericht des 2. UA, 17. WP, S. 557 ff.

<sup>2974</sup> BT-Drs 17/14600 – Abschlussbericht des 2. UA, 17. WP, S. 561 ff.

<sup>2975</sup> BT-Drs 17/14600 – Abschlussbericht des 2. UA, 17. WP, S. 557 ff.

<sup>2976</sup> MAT A 17. WP NW-6d, Bl. 252 – Votum IM NRW vom 11. September 2007

<sup>2977</sup> BT-Drs 17/14600 – Abschlussbericht des 2. UA, 17. WP, S. 730 ff.

Ergänzend hat der Zeuge *Dr. Artkämper* ausgeführt:

„Natürlich haben wir uns, wie stets bei Kapitaldelikten, die bekanntermaßen Beziehungsdelikte sind, das persönliche Umfeld des Opfers angeschaut, sowohl was familiäre Belange angeht, als auch was die wirtschaftlichen, beruflichen Belange angeht. Herr *Kubaşık* betrieb diesen Kiosk wohl nicht sonderlich gewinnbringend, wenn ich recht erinnere. Zumindest war im Gespräch, dass der Kiosk verkauft werden sollte. Es gab auch einen Interessenten, der, wenn ich recht erinnere, auch mal dort war, praktisch sich das Geschäft angeschaut hatte, wohl auch hospitiert, hätte ich beinahe gesagt, hat. Das Geschäft ist dann aber nicht zustande gekommen. Irgendjemand aus dem Sauerland war das, der von uns dann auch noch abgeklöpft worden ist.“<sup>2978</sup>

Allerdings hat KHK *Michael Schenk*, der damalige Leiter der Mordermittlungen vor dem Untersuchungsausschuss in NRW ausgesagt, dass keine Anhaltspunkte dafür vorhanden waren, dass *Mehmet Kubaşık* in kriminelle Machenschaften verwickelt war:

„Wir haben das Opfer Mehmet Kubasik so weit überprüft. Wir haben für uns in Dortmund feststellen können, dass Herr Kubasik in keinerlei kriminelle Machenschaften verwickelt war, und für uns war damit letztendlich in dieser Richtung schon kein weiterer Ermittlungsansatz mehr da.“<sup>2979</sup>

Die anfängliche Ausrichtung der Ermittlungen auf das Umfeld der Opfer bedeutete für die Hinterbliebenen eine erhebliche Belastung, weil damit der Verdacht verbunden war, die Opfer seien in kriminelle Machenschaften verstrickt gewesen. Dazu kann auf die Feststellungen der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode verwiesen werden.<sup>2980</sup>

#### bb) Rechtsextremistischer Hintergrund

Während mehrere Operative Fallanalysen u. a. des BKA und des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg ausschließlich einen Hintergrund der Täter im Bereich der Organisierten Kriminalität und eine türkeistämmige Herkunft der Täter vermuteten, ging die 2. Operative Fallanalyse des LKA Bayern vom Juni 2006 von „Türkenhass“ als Motiv und möglicherweise von der Neonaziszene enttäuschten Einzeltätern mit Ankerpunkt in Nürnberg aus. Zu dem daraufhin folgenden Streit innerhalb der BAO Bosphorus und den nachfolgenden Ermittlungsschritten kann auf die Feststellungen des 2. UA in der 17. WP verwiesen werden.<sup>2981</sup>

Diese Fallanalysen waren in Dortmund bekannt, wie sich aus dem vorläufigen Abschlussbericht der BAO KI-OSK vom 7. September 2007 ergibt:

<sup>2978</sup> *Dr. Artkämper*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 12 f.

<sup>2979</sup> MAT A NW 21-2, Protokoll 25. Sitzung NRW UA, S. 9

<sup>2980</sup> BT-Drs 17/14600 – Abschlussbericht des 2. UA, 17. WP, S. 731 ff.

<sup>2981</sup> BT-Drs 17/14600 – Abschlussbericht des 2. UA, 17. WP, S. 560 ff. und 575 ff.



„Die Fallanalytiker vom LKA in München erstellten eine Fallanalyse nach 7 Taten und nahmen nach den beiden letzten Taten in Dortmund und Kassel eine Neubewertung vor.

Durch Beschluss der Steuerungsgruppe wurde die OFA Baden-Württemberg beauftragt, eine Parallelanalyse des Gesamtkomplexes vorzunehmen.

Die Fallanalytiker des LKA in Stuttgart erstellten neun Einzelfallanalysen sowie eine Gesamtanalyse der Serie.

Die Fallanalytiker des LKA Hamburg erstellten eine Einzelfallanalyse des Falles in Hamburg.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Analytiker zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Es wird sowohl eine die Taten ausführende bzw. in Auftrag gebende Organisation (LKA Stuttgart und LKA München nach 7 Taten) wie auch ein ‚Einzeltäter‘ (LKA München nach 9 Taten) für möglich gehalten.

Hintergrund der ‚Organisationstheorie‘ könnten z. B. Rauschgiftgeschäfte oder Schutzgelderpressungen sein, ebenso kämen politische oder religiöse Gründe in Frage.

Trotz jahrelanger, intensiver Ermittlungsarbeit konnte bisher keine in Frage kommende Organisation identifiziert werden.

Als ‚Einzeltäter‘ bezeichnet das LKA in München einen oder zwei Männer mit ‚Ankerpunkt‘ in Nürnberg. Diese sind möglicherweise beruflich in ganz Deutschland unterwegs, wo sie dann bei sich bietender Gelegenheit aus einer unbekanntem, möglicherweise ausländerfeindlichen Motivlage heraus Menschen erschießen.

Aufgrund der ‚Einzeltätertheorie‘ wurden und werden, vor allem in Nürnberg, intensive Fahndungsmaßnahmen betrieben, ohne dass bisher eine nachweisbar als Täter in Fragekommende Person identifiziert werden konnte.<sup>2982</sup>

Vom Ausschuss dazu befragt, ob einer solchen „Einzeltätertheorie“ nachgegangen worden sei, hat der Zeuge *Dr. Artkämper* bekundet:

„Natürlich war auch relativ früh eine denkbare Arbeitshypothese ein durchgeknallter Irrer, hätte ich beinahe gesagt, egal aus welcher politischen Richtung auch immer.

[...]

Ich bin also im Spiegel relativ früh damit zitiert worden, dass auch das, was richtig war, eine meiner Arbeitshypothesen war, ja.

<sup>2982</sup> MAT A 17. WP GBA-4-2, Bl. 209 – Vorläufiger Abschlussbericht BAO KIOSK vom 17. Juli 2008.

Das Problem, was sich daraus nur stellte, war: Es gab für diese Hypothese wenig, was man in einen Spurenordner ‚Hypothese durchgeknallter Einzeltäter‘ oder ‚durchgeknallte Gruppe‘, nenne ich sie mal, hätte reinpacken können. Es gab für uns keinerlei Hinweise auf eine irgendwie geartete politische Tat. Das, was man bei einer politischen Tat erwartet hätte, von irgendwelchen Schmiereereien am Tatort bis hin zu Bekennergeschichten, fand sich alles nicht, es gab keinerlei Hinweise von den Personen, die eigentlich behaupten, über gute Connections in den entsprechenden Szenen zu verfügen, sodass also der Ermittlungsansatz in Richtung dieser Gruppe zwar als gedankliche Spur da war, aber - ich habe es in anderen Ausschüssen gesagt - mir fehlte sozusagen ein Packende, ein Bindfaden, an dem ich hätte ziehen können, um dieses Knäuel irgendwie rauszubekommen. Es war eine gedankliche Möglichkeit; völlig klar. Dass sie sich nachher bewahrheitet hat, ist letztendlich schlimm. Aber wir sahen damals, auch im Team, keine Möglichkeit, diesen Gedanken weiterzuverfolgen, außer - ich habe es schon mal gesagt - vielleicht einem Aufruf: Täter aus dem braunen Spektrum, bitte melde dich, wenn du es warst! - Der hätte nur nicht viel gebracht in Dorstfeld.<sup>2983</sup>

aaa) *Örtliche Neonazi-Strukturen als Ermittlungsansatz*

Im Ausschuss ist hinterfragt worden, ob nicht schon die Existenz von aktiven und militanten Neonazi-Strukturen in Dortmund Anlass zu weiteren Ermittlungen in diese Richtung hätte sein müssen.

Der Zeuge *Dr. Artkämper* hat dazu erklärt:

„[...] aber wenn ich nur den Gedanken habe, es könnte ein Nazi sein, dann hilft mir das bei meinen Ermittlungen nicht weiter. Und eins - das weiß ich aus der heutigen Sicht - dürfte feststehen: dass in den Ermittlerkreisen, zumindest was die Dortmunder Ermittler angeht, Dinge wie VP ‚Heidi‘ und Ähnliches damals nicht bekannt waren. Das sind alles Dinge, die an uns herangetragen worden sind zu einem Zeitpunkt, nachdem im November 2011 die Geschichte um Zschäpe et al. sozusagen aufgefliegen war. Wir hatten keinerlei Hinweise. Mir ist von den Polizeibeamten auch im Nachhinein gesagt worden, wir hatten auch keinerlei Informationen, selbst noch nicht mal in Form von Gerüchten, die es üblicherweise gibt, was also eine Tätergruppierung Mundlos/Bönnhardt anging.“<sup>2984</sup>

Ferner hat der Zeuge *Dr. Artkämper* erklärt, es sei davon ausgegangen, dass relevante Hinweise aus dem Bereich Staatsschutz oder aus anderen Bereichen an die Mordkommission oder die Staatsanwaltschaft herangetragen werden. Dies sei der übliche Informationsfluss.

Der Zeuge hat dazu erklärt:

<sup>2983</sup> *Dr. Artkämper*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 14 f.

<sup>2984</sup> *Dr. Artkämper*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 16.

„Ich bin davon ausgegangen und ich gehe weiterhin davon aus, wenn es in den entsprechenden anderen Kommissariaten der Polizei, sei es Staatsschutz, sei es OK, sei es BtM, was auch immer, irgendwelche Hinweise gegeben hätte, die zur Klärung dieser Tat hätten beitragen können, wären diese Informationen entweder an den Leiter MK oder an mich persönlich herangetragen worden.“<sup>2985</sup>

Auf weitere Nachfrage, ob er die Einbindung des Verfassungsschutzes in NRW veranlasst habe, hat der Zeuge weiter ausgeführt:

„Ich habe in meiner Tätigkeit Tötungsdelikte mit einem braunen, darf ich ihn nennen, Hintergrund insgesamt vielleicht drei Stück gehabt. Das waren Verfahren, die sich aufklären ließen, ohne dass dort über Verfassungsschutz und Ähnliches überhaupt Informationen eingeholt wurden. Im Normalfall läuft die Kommunikation, [...], so, dass bei einem Delikt, was bekannt ist - und die Ceska-Serie war bundesweit bekannt, auch vor 2011, - die Informationen praktisch an einen herangetragen werden. Es ist für mich als ermittelnden Staatsanwalt nahezu unmöglich, alle Stellen, die vielleicht irgendwelche Informationen haben könnten, dort einzeln abzufragen, sondern der übliche Weg läuft - und lief - genau andersherum, dass nämlich jemand sich meldet und sagt: Herr Lehrer, ich weiß was!“<sup>2986</sup>

*bbb) Hinweise der Hinterbliebenen auf rechtsextremistische Täter*

Der Ausschuss hat sich auch mit der Frage beschäftigt, ob Hinweisen der Hinterbliebenen von *Mehmet Kubaşık* auf mögliche rechtsextremistische Täter hinreichend nachgegangen wurde. Zu derartigen Hinweisen wird zunächst auf die Feststellungen des 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode verwiesen.<sup>2987</sup>

Insbesondere die Frau von *Mehmet Kubaşık*, *Elif Kubaşık* hatte die Ermittler auf die Möglichkeit eines rechtsextremistischen Hintergrundes aufmerksam gemacht.

*Elif Kubaşık* hatte dazu in der „Westfälischen Rundschau“ vom 26. März 2007 folgende Stellungnahme abgegeben:

"Auch für *Elif Kubasik* liegt das Motiv der Mordserie im Dunkeln. Sie seien nicht erpresst worden, hätten nichts mit Rauschgift zu tun gehabt, keine Bedrohungen, nichts. Für sie gibt es nur einen fremdenfeindlichen Hintergrund.“<sup>2988</sup>

Die Tochter, *Gamze Kubaşık*, hat dazu vor dem Untersuchungsausschuss in NRW ausgesagt:

„Aber irgendwann wollten wir auch nicht mehr diese Gerüchte hören. Ich muss sagen, ich persönlich habe das nicht so gesagt, aber meine Mutter war dann, wo die Polizei bei uns zu Hause war

<sup>2985</sup> Dr. Artkämper, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 15.

<sup>2986</sup> Dr. Artkämper, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 15

<sup>2987</sup> BT-Drs 17/14600 - Abschlussbericht des 2. UA, 17. WP, S. 733.

<sup>2988</sup> Andreas Winkelsträter - Jagd nach mörderischem Phantom, Westfälische Rundschau vom 27. März 2007

mit so einem komischen Stammbaum, den sie selber gemacht haben und fragen wollten: ‚Wer ist wer in der Familie? Wer hat was mit wem zu tun?‘, irgendwann so arg genervt, dass sie gesagt hat, was das sein soll und dass sie glaubt, dass das Rechtsradikale waren, die ihren Mann ermordet haben. Das war dann auch der Tag, wo ich auch daran geglaubt habe, dass das so sein kann, muss.“<sup>2989</sup>

Auf Nachfrage, wie die Polizei darauf reagiert habe, hat die Zeugin *Kubaşık* erklärt:

„Die haben zu meiner Mutter gesagt, dass die das ausschließen können, weil die einfach keine Beweise dafür haben, und wie sie halt da-rauf kommt.“<sup>2990</sup>

Im Ausschuss ist hinterfragt worden, ob diese Hinweise und Vermutungen nicht zu weiteren Ermittlungen hätten führen müssen, wenn schon die bekannte Präsenz einer rechtsextremen Szene nicht ausreicht.

Der Zeuge *Dr. Artkämper* hat dazu ausgeführt:

„Sie haben zwei Begriffe parallel, synonym benutzt, die für mich als Staatsanwalt nicht synonym zu benutzen sind. Sie haben von Hinweisen gesprochen, und Sie haben von Vermutungen gesprochen. Das sind für mich zwei völlig unterschiedliche Paar Schuhe. Hinweise sind irgendetwas Konkretes, Tatsächliches, wo ich einen Anhaltspunkt habe. Wenn zum Beispiel Personen sagen: ‚Ich habe gesehen, wie da Leute mit weißen Tütchen aus dem Laden rausgekommen sind‘, dann ist das ein Hinweis, dem ich nachgehen kann. Wenn es eine allgemein gehaltene Vermutung ist: ‚Es handelt sich um mehrere Taten gegen ausländische Mitbürger, und deswegen hat es einen ausländerfeindlichen Hintergrund‘, dann gibt diese Vermutung keinerlei Tatsachen her, anhand derer ich als Staatsanwalt bzw. meine Ermittlungspersonen weiter vorgehen könnten. Das ist der Riesenunterschied.“

Das, was kam, war die Vermutung, die ich auch gehegt habe, dass das nicht auszuschließen ist. Aber es gab keine konkreten Anhaltspunkte in die Richtung, dass man sagt: Bitte schön, hier ist der Beginn einer Spur, die du Staatsanwalt, die du Mordkommission weiterverfolgen kannst. - Das ist genau die Situation. Natürlich sind diese Vermutungen geäußert worden. Natürlich werden solche Vermutungen häufig geäußert, wenn es Tötungsdelikte zum Nachteil ausländischer Mitbürger gibt.“<sup>2991</sup>

Der Zeuge hat weiter ausgeführt, dass solche Vermutungen Teil der Arbeitshypothese gewesen und durchaus ernst genommen worden seien. Sie seien jedoch ohne konkrete Hinweise Vermutungen geblieben.<sup>2992</sup>

Der Ausschuss hat in den Ermittlungsakten der BAO Kiosk jedoch keine Hinweis darauf gefunden, dass der Zeuge *Artkämper* oder die BAO Kiosk die Aussage der Zeugin *D.* als solch einen konkreten Hinweis behandelt

<sup>2989</sup> MAT A NW 21-2, Protokoll 23. Sitzung NRW UA, S. 24

<sup>2990</sup> MAT A NW 21-2, Protokoll 23. Sitzung NRW UA, S. 24

<sup>2991</sup> *Dr. Artkämper*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 24.

<sup>2992</sup> *Dr. Artkämper*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 21.

hätte oder die BAO Kiosk eine konkrete Spur verfolgt hätte, bei der Rassismus als Tatmotiv im Vordergrund gestanden hätte.

ccc) *Fokussierung auf die Terrorgruppe „NSU“*

Bis zur Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“ im November 2011 konnten im Ergebnis keine Verdächtigen für den Mord ermittelt werden. Nach den Ereignissen vom 04. November 2011 übernahm der GBA die Ermittlungen.

Der Zeuge *Dr. Artkämper* hat dazu erklärt:

„Völlig überraschend kam dann letztendlich im November 2011 die Geschichte um Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe, die dann dazu führte, dass mich - ich glaube, es war am Tag danach - meine damalige Behördenleiterin angewiesen hat, mein Päckchen, mein Bündel zu schnüren und möglichst schnell an den Generalbundesanwalt mit der Bitte um Übernahme zu schicken, was ich natürlich weisungsgemäß gemacht habe.“<sup>2993</sup>

Nach der Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“ und der Übernahme der Ermittlungen durch den GBA am 11. November 2011 konzentrierten sich die Ermittlungen ausschließlich auf die Terrorgruppe „NSU“, wie sich aus einem Bericht der BAO TRIO vom 9. August 2012 ergibt.<sup>2994</sup>

In Dortmund wurde der Fall durch die Staatsanwaltschaft nicht mehr aufgegriffen, da die Zuständigkeit nunmehr beim GBA lag. Eine polizeiinterne Aufarbeitung erfolgte nach Aussage des Zeugen *Dr. Artkämper* dennoch:

„Mir ist bekannt - allerdings bin ich da der falsche Ansprechpartner -, dass das Verfahren hinterher natürlich polizeiintern aufgearbeitet worden ist. Es gab dann auch weitere Spezialeinheiten, hätte ich beinahe gesagt, die sich damit beschäftigt haben, andere Delikte auf einen möglichen rechtsradikalen Hintergrund zu untersuchen. Das weiß ich daher, weil eine Zahl von Verfahren angefordert worden ist, die dann aufgearbeitet wurden, wenn ich mich recht erinnere unter Leitung von Herrn Schenk, der dort ursprünglich im KK 11 war und dann da über ein Jahr tätig war. Die Verfahren sind also im Nachhinein noch mal aufgearbeitet worden vor diesen Erkenntnissen aus November 2011, ohne dass es da allerdings zu irgendwelchen Klärungen gekommen ist, was also alte, nicht gelöste Fälle anging.“<sup>2995</sup>

<sup>2993</sup> *Dr. Artkämper*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 13.

<sup>2994</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 146.9, Bl. 3 ff. – Bericht BAO TRIO zu den Ermittlungen im Mordfall *Kubasik* vom 9. August 2012

<sup>2995</sup> *Dr. Artkämper*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 16.

## d) Einzelne Ermittlungsansätze

Der Ausschuss hat zu den folgend aufgeführten Ermittlungsansätzen Feststellungen getroffen.

## aa) Auffinden der Tatwaffe

Die in der Wohnung in der Frühlingsstraße aufgefundene Pistole „Ceska 83“ wurde eindeutig als Tatwaffe im Mordfall *Kubaşık* indentifiziert. Die Sicherstellung der Waffe war ein wesentliches Element zur Zuordnung der Taten zu *Bönnhardt* und *Mundlos*.<sup>2996</sup>

## bb) Ermittlungshypothese Motiv aus dem BTM-Bereich

Die BAO „Kiosk“ verfolgte den Ermittlungsansatz, dass es einen Zusammenhang zwischen dem Mord an *Mehmet Kubaşık* und der Nähe des Tatortes zu einem Drogenumschlagplatz gäbe. Der Zeuge *Dr. Artkämper* hat dazu ausgesagt:

„Zum Tatort vielleicht noch, was die Hypothesen oder Versionen zu Beginn anging: Der Tatort selbst liegt in der Nähe eines damaligen Umschlagplatzes für Rauschgift [...]“<sup>2997</sup>

Auf Nachfrage, warum die räumliche Nähe zu einem Drogenumschlagplatz als Grundlage für einen Ermittlungsansatz ausreiche, die räumliche Nähe zu Wohnorten von bekannten Neonazi-Aktivisten (dazu näher im Abschnitt Opferauswahl) jedoch nicht, hat der Zeuge ergänzend ausgeführt:

„Wir hatten Hinweise über den bloßen Punkt ‚in der Nähe eines BtM-Umschlagplatzes‘ hinaus, die uns dazu gebracht haben, in Richtung BtM weiterzuarbeiten.“<sup>2998</sup>

Bei Saugluftproben im Kiosk wurde Kokain nachgewiesen. Eine Mengen- und Altersbestimmung war jedoch nicht möglich.<sup>2999</sup> Der vorläufige Schlussbericht der BAO KIOSK führt diese Spuren auf den Vorbesitzer zurück:

„Vorbesitzer war der [...]. Gegen ihn ist ein Verfahren wegen Verst. gegen das BtMG anhängig. In seinen Einlassungen gab er an, dass er u.a. auch aus dem Kiosk heraus BtM-Geschäfte getätigt und selbst dort Kokain' konsumiert hatte.“<sup>3000</sup>

<sup>2996</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung SAO 599, Bl. 932a + 998a - 932a – Ordner 46.1, Bl. 129 f., Bericht BAO TRIO vom 21. August 2012, Stand 04. Oktober 2012.

<sup>2997</sup> *Dr. Artkämper*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 11.

<sup>2998</sup> *Dr. Artkämper*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 24.

<sup>2999</sup> MAT A 17. WP GBA-4-2, Bl. 205 – Vorläufiger Abschlussbericht BAO KIOSK vom 17. Juli 2008.

<sup>3000</sup> MAT A 17. WP GBA-4-2, Bl. 200 – Vorläufiger Abschlussbericht BAO KIOSK vom 17. Juli 2008.

cc) Zeugin D.

Die Zeugin D. beobachtete am Tattag gegen 12.30 Uhr zwei männliche Personen, eine davon mit einem Fahrrad, die als Täter oder Zeugen in Betracht kamen. Hierzu kann zunächst auf die Feststellungen im Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode verwiesen werden.<sup>3001</sup>

Die BAO KIOSK hält dazu in ihrem vorläufigen Abschlussbericht Folgendes fest:

„Durch die Zeugin J. D. wurden am Tattag, gegen 12.30 Uhr, zwei männliche Personen beobachtet, die aus östlicher Richtung kommend auf dem Gehweg am Kiosk vorbei gingen. Eine Person fuhr auf einem Fahrrad. Nur diese Person konnte die Zeugin einigermaßen beschreiben, weil ihr der grimmige Gesichtsausdruck in Erinnerung blieb und sie regelrecht Angst bekam. Sie beschrieb die Personen als ‚Junkie-Typen‘. Frau D. wollte zunächst den Kiosk betreten, um dort Zigaretten zu kaufen, entschied sich jedoch kurzfristig anders und begab sich in ihre Wohnung. Sie verließ ihre Wohnung etwa gegen 12.50 Uhr, um nun im Kiosk Zigaretten zu kaufen und im Anschluss die nahe gelegene Sparkasse aufzusuchen. Frau D. wohnt lediglich 2 Häuser neben dem Kiosk. Noch bevor sie den Kiosk erreicht, bemerkt sie die beiden zuvor beschriebenen Männer in Höhe der Hofeinfahrt direkt neben dem Kiosk. Da ihr die beiden Personen Angst einflößten und sie nicht an diesen vorbei gehen wollte, wechselte sie die Straßenseite und ging direkt zur Sparkasse. Sie kaufte \*dadurch nicht mehr bei Mehmet Kubasik ein. Es wurde nachvollzogen, dass Frau D. um 12.59 Uhr in der Sparkasse das Terminal bediente.

Mit der Zeugin wurde ein Phantombild von der männlichen Person erstellt, der das Fahrrad gefahren hat. Trotz Veröffentlichung in den Medien konnte die Person nicht identifiziert werden.

Es kann nicht gesagt werden, ob es sich bei den beiden männlichen Personen um die Tatverdächtigen handelte, oder ob es mögliche Zeugen gewesen sind. Auf Grund des engen Zeitfensters ist beides nicht auszuschließen.<sup>3002</sup>

aaa) „Rechtes“ *Erscheinungsbild der Personen*

Zur Frage eines „rechten“ Erscheinungsbildes der Personen finden sich unterschiedliche Angaben der Zeugin in der Akte.

Nach einem Vermerk der MK KIOSK vom 6. April 2006 soll die Zeugin die Personen zunächst als „wie Rechtsradikale“ aussehend beschrieben haben.<sup>3003</sup> Auf Nachfrage der Beamten am selben Abend - wobei sich

<sup>3001</sup> BT-Drs 17/14600 – Abschlussbericht des 2. UA, 17. WP, S. 531 ff.

<sup>3002</sup> MAT A 17. WP GBA-4-2, Bl. 206 f. – Vorläufiger Abschlussbericht BAO KIOSK vom 17. Juli 2008.

<sup>3003</sup> MAT A OLG-1 Altakten Mord Kubasik Bd. I u. II 001, Bl. 276.

die Fragen der Beamten aus dem Gesprächsvermerk nicht ergeben - soll sie jedoch gesagt haben, dass die Männer

„[...] definitiv keinen rechtsradikalen Eindruck gemacht haben (da sei sie wohl falsch verstanden worden) [...] eindeutig Junkies, und darüber hinaus betrunken gewesen wären.“<sup>3004</sup>

Zu der Aussage befragt, warum die Männer auf sie wie Junkies gewirkt hätten, sagte die Zeugin in seiner Vernehmung am 7 April 2006:

„Vom Gang her gingen sie ‚zappelig‘ und eher unkontrolliert, so wie man das von Junkies eben kennt.“<sup>3005</sup>

In dieser Vernehmung sagt die Zeugin nichts über ein rechtsradikales Erscheinungsbild der Männer, sie gab aber an, dass die beiden für sie wie Deutsche aussahen.<sup>3006</sup>

Ferner wurden ihr in dieser Vernehmung Lichtbilder, u. a. von *Andreas Temme* vorgelegt, auf denen sie aber die Personen nicht wiedererkannte.<sup>3007</sup>

In der folgenden Vernehmung vom 16. Juni 2006 gab sie an, dass der Mann, der das Fahrrad geschoben habe, vom Typ her ein „Junkie oder Nazi“ gewesen sei.<sup>3008</sup>

In einem weiteren Vermerk über eine Lichtbildvorlage am 9. Oktober 2006 beschrieb sie die von ihr gesehenen Personen als „Junkie“ oder „Nazi“ mit sehr stechendem Blick, von dem sie Angst bekam.<sup>3009</sup>

Zu der Aussage und der Beschreibung der Zeugin befragt, sagte der Dortmunder Staatsanwalt *Dr. Artkämper*:

„Im ersten Zugriff noch gegenüber den eingesetzten Beamten am Tatort selbst hatte eine Zeugin, [...] angegeben, sie hätte eine Person im raumzeitlichen Zusammenhang mit der Tat gesehen, und diese Person sei vom Aussehen, vom Phänotyp her entweder ein Junkie oder ein Rechtsradikaler, ein Brauner, darf ich mal sagen, gewesen; der genaue Wortlaut ist mir heute nicht mehr geläufig. Ich weiß, dass diese Person heute natürlich aus der Ex-post-Perspektive spannender ist, denn sie früher für uns war.

Trotz dessen ist diese Person wenige Tage nach der Tat noch mal nachvernommen worden, hat dann die Version, dass es sich um jemanden mit rechtsradikalem Hintergrund vom Phänotyp her handeln könnte, mehr oder weniger aufgegeben, und es wurde dann circa einen Monat, zwei Monate später ein Phantombild unter Zuhilfenahme dieser Zeugin angefertigt, das auch aktenkundig ist, das im Rahmen der Öffentlichkeitsfahndung dann verwendet worden ist.“<sup>3010</sup>

<sup>3004</sup> MAT A OLG-1 Altakten Mord *Kubasik* Bd. I u. II 001, Bl. 277.

<sup>3005</sup> MAT A OLG-1 Altakten Mord *Kubasik* Bd. I u. II 001, Bl. 281.

<sup>3006</sup> MAT A OLG-1 Altakten Mord *Kubasik* Bd. I u. II 001, Bl. 281.

<sup>3007</sup> MAT A OLG-1 Altakten Mord *Kubasik* Bd. I u. II 001, Bl. 282.

<sup>3008</sup> MAT A OLG-1 Altakten Mord *Kubasik* Bd. I u. II 001, Bl. 293.

<sup>3009</sup> MAT A OLG-1 Altakten Mord *Kubasik* Bd. I u. II 001, Bl. 296.

<sup>3010</sup> *Dr. Artkämper*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 11.



*bbb) Phantombild*

Am 12. Juni 2006 wurde mit Hilfe der Zeugin *D.* das vom Zeugen *Dr. Artkämper* erwähnte Phantombild erstellt, das ihrer Wahrnehmung nach die von ihr gesehene Person zu 70 % wiedergab.<sup>3011</sup>

Im Ausschuss ist hinterfragt worden, warum das Phantombild erst so spät angefertigt wurde. Der Zeuge *Dr. Artkämper* hat dazu ausgeführt:

„Das Phantombild wurde erst deswegen so spät gemacht, weil ich eher ein Feind des Phantombildes bin. Phantombilder führen dazu, dass man mit großem Aufwand Personen angehen muss, die wiedererkannt werden von der Bevölkerung und die möglicherweise auch dem Phantombild gleichen, die nur mit der eigentlichen Tat nichts zu tun haben, weil nämlich das Phantombild oder die auf dem Phantombild dargestellte Person viel zu weit weg ist von dem eigentlichen Täter. Phantombild ist für mich Ultima Ratio, wenn fast nichts anderes mehr geht. Deswegen ist der zeitliche Ablauf - ich will mich nicht festlegen, wie lange es nach der Tat war - wirklich der, wenn man sagt: Wir haben jetzt so das übliche kleine Einmaleins hinter uns, was können wir denn noch machen? [...]

Das ist einfach wahnsinnig schwer. Wir wissen nicht, wie Wiedererkennen funktioniert. Wir wissen auch, wie schwierig es ist, eine Person zu beschreiben, und selbst mit den entsprechenden Systemen, die wir heute beim LKA bzw. BKA haben, um solche Bilder zu erstellen, ist es schwierig. Deswegen wird ein Phantombild, zumindest wenn ich ermittelnder Staatsanwalt bin, eher als zeitlich relativ späte Maßnahme gemacht.“<sup>3012</sup>

Die mit diesem Phantombild durchgeführte Öffentlichkeitsfahndung blieb ergebnislos.<sup>3013</sup>

*ccc) Abgleich mit Bildmaterial Keupstraße*

Am 9. Oktober 2006 wurden der Zeugin *D.* Lichtbildmaterial und die Überwachungsvideos vom Nagelbombenanschlag in der Keupstraße vorgelegt. Darauf konnte sie laut Vermerk der „BAO Kiosk“ keine Personen erkennen.<sup>3014</sup>

Zu diesem Abgleich hat der Zeuge *Dr. Artkämper* ausgesagt:

„Das Verbindende beider Taten war, dass in beiden Kommissionen man sozusagen mit seinem Latein am Ende war. Die Verbindung ist ja nur dergestalt hergestellt worden, dass ein Beamter meiner MK auf die Idee gekommen ist, man könne ja mal das Phantombild, was die Zeugin, die diese Personen dort unmittelbar nach der Tat gesehen hatte, angefertigt hatte, auch mal den Leuten

<sup>3011</sup> MAT A OLG-1 Altakten Mord *Kubasik* Bd. I u. II 001, Bl. 286.

<sup>3012</sup> *Dr. Artkämper*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 30.

<sup>3013</sup> MAT A 17. WP GBA-4-2, Bl. 207 – Vorläufiger Abschlussbericht BAO KIOSK vom 17. Juli 2008.

<sup>3014</sup> MAT A OLG-1 Altakten Mord *Kubasik* Bd. I u. II 001, Bl. 296.

zeigen, die in Köln waren, bzw. rückwärts einen Vergleich machen. Das war sozusagen schiere Not, [...]. Man hatte nichts anderes mehr, und man greift dann nach dem allerletzten Handtuch, was einem gereicht wird. Dann ist die Möglichkeit auch mal, dass man zu einem solchen Verbrechen, das ja eben auch einen ausländerfeindlichen Hintergrund hatte - das ist ja unstreitig -, unabhängig von der Tätergruppierung jetzt, das eine gleiche Zielrichtung hatte - - dass man da einfach versuchte, ob man da noch mal weiterkommt. Es ist damals leider gescheitert, weil aufgrund des schlechten Bildmaterials ein Vergleich unmöglich war.“<sup>3015</sup>

dd) Videoaufzeichnungen von Tankstellen

Im Ermittlungsverfahren bezüglich des Mordes an *Mehmet Kubaşık* wurden am 5. April 2006 auf Veranlassung des zuständigen Staatsanwaltes *Dr. Artkämper* sämtliche Tankstellen im Stadtgebiet von Dortmund aufgesucht und auf vorhandene Videoaufzeichnungen angesprochen, die im Anschluss gesichert wurden.<sup>3016</sup>

Am 8. April 2006 wurden auf Anweisung des Staatsanwalts *Dr. Artkämper* auch die Tankstellen an der A44 auf der Strecke Dortmund-Kassel aufgesucht, um die entsprechenden Aufzeichnungen sicherzustellen.<sup>3017</sup>

Der vorläufige Schlussbericht der BAO KIOSK vom 17. Juli 2008 enthält keine Informationen zum Umfang der Auswertung und zu den Ergebnissen.<sup>3018</sup>

Einem Vermerk des BKA vom 16. April 2015 ist zu entnehmen, dass das vorhandene Videomaterial der Straftaten der Terrorgruppe „NSU“ erneut ausgewertet wurde, dabei wurden Priorisierungen vorgenommen.<sup>3019</sup> Die Durchsicht wurde dabei auf die Identifizierung des „Trios“ konzentriert, es wurde sich auf das Videomaterial innerhalb eines Radius von 1 km um den Tatort beschränkt, weiteres Material sollte nur mit bestimmter Zielrichtung ausgewertet werden.<sup>3020</sup>

ee) Wohnmobilmietung im Tatzeitraum

Im Tatzeitraum stand *Bönnhardt* und *Mundlos* ein bei der Fa. „Caravanvertrieb H.“ gemietetes Wohnmobil zur Verfügung.

Der zusammenfassende Bericht zu den Fahrzeuganmietungen der BAO TRIO vom 11. Juni 2012 führt dazu aus:

„Am 03.04.2006 wurde bei der Fa. Caravanvertrieb H. in Chemnitz unter dem Namen Holger Gerlach, [...], für den Zeitraum vom 03.04.2006 bis 07.04.2006 ein Wohnmobil, Fiat Ducato Chausson Welcome 70, amtliches Kennzeichen: ‚C-AJ 940‘, angemietet. Die Mietkosten betragen laut Rechnung 275,12 Euro und wurden in bar bezahlt. Die im Mietzeitraum mit dem

<sup>3015</sup> *Dr. Artkämper*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 22.

<sup>3016</sup> MAT A OLG-1 Altakten Mord *Kubasik* Bd. III u. IV 002, Bl. 7.

<sup>3017</sup> MAT A OLG-1 Altakten Mord *Kubasik* Bd. III u. IV 002, Bl. 8.

<sup>3018</sup> MAT A 17. WP GBA 4-2, Bl. 210 f. – Vorläufiger Schlussbericht BAO KIOSK vom 17. Juli 2008

<sup>3019</sup> MAT A GBA-20-10 (Ordner 39 von 54), Bl. 9 ff.

<sup>3020</sup> MAT A GBA-20-10 (Ordner 39 von 54), Bl. 11.

Wohnmobil zurückgelegten Kilometer sowie die genauen Abhol- und Rückgabezeiten wurden durch die Fa. H. nicht dokumentiert.<sup>3021</sup>

Die Identität des *Holger Gerlach* wurde von *Uwe Böhnhardt* verwendet, welcher von verschiedenen Zeugen als Mieter der Fahrzeuge beschrieben wurde. Dafür, dass *Holger Gerlach* selbst keine Fahrzeuge angemietet hat, spricht ein schriftvergleichendes Gutachten vom 6. Juli 2012, welches ihn als Unterschreibenden der Mietverträge ausschließt.<sup>3022</sup>

ff) A. H. in Tatortnähe

Die Vermietung „Caravanvertrieb H.“, bei der das „Trio“ verschiedentlich im Zusammenhang mit Taten der Terrorgruppe „NSU“ Kraftfahrzeuge angemietet hatte, geriet im Rahmen der Ermittlungen der BAO TRIO in Verdacht, in den Polizistenmord in Heilbronn und in den Mord an *Mehmet Kubaşık* verwickelt gewesen zu sein.

Bezüglich der Tat in Dortmund lagen dem folgende Umstände zugrunde: Am 4. April 2006 wurde zwischen 12.40 Uhr und 13.10 Uhr ein Anruf eines von *A.H.* genutzten Mobiltelefons auf dem Festnetzanschluss der Firma „Caravanvertrieb H.“ registriert, zu diesem Zeitpunkt befand sich das Mobiltelefon 60 km östlich des Tatorts, gegen 12:55 Uhr wurde *Mehmet Kubaşık* erschossen.<sup>3023</sup> Um 14.17 Uhr wurde ein VW-Transporter auf der A 4 in Höhe Bad Hersfeld „geblitzt“, bei dem es sich um ein Geschäftsfahrzeug der Firma H. handelte.<sup>3024</sup> Aufgrund einer Reisekostenabrechnung, Tankbelegen und einem Kaufvertrag konnte durch die BAO Bosphorus ermittelt werden, dass sich *A. H.* am 4. April von 05.00 Uhr bis 20.30 Uhr auf einer Geschäftsreise befand.<sup>3025</sup>

*A. H.* wurde ebenfalls am Tattag des Polizistenmordes im Bereich Heilbronn festgestellt. Hierzu wird auf Ausführungen im Abschnitt zum Tatort Heilbronn verwiesen.

Die Zeugin Oberstaatsanwältin beim BGH *Annette Greger* hat zu den Ermittlungen bezüglich der Mietwagenfirma ausgesagt:

„Gemeinsam mit dem BKA haben wir die These verfolgt: War diese Vermietfirma, waren die Verantwortlichen dieser Vermietfirma in diese Taten verstrickt? - Das war unsere These, weil alles eigentlich zum Zeitpunkt, als diese Fakten bekannt wurden, dafür sprach. Es ist dann abgeklärt worden. Es sind Zeugen vernommen worden. Es sind diese Befragungen gemacht worden zu diesen Angaben von dem Zeugen. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen: Wir haben keine Anhaltspunkte, dass diese Verantwortlichen der Mietfirma in irgendeiner Weise in die Taten verstrickt waren. Und das wären sie ja gewesen, wenn sie Kenntnis davon gehabt hätten und an den Tatorten dann mit gewesen sind. Also, das war ursprünglich unsere These, ja? Auch da hätten wir natürlich dann

<sup>3021</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 86, Bl. 64 f. – BAO TRIO Bericht Fahrzeuganmietungen vom 11. Juni 2012

<sup>3022</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 86 Band 5.4 Ordner 3, Bl. 95:schriftbildvergleichendes Behördengutachten vom 17.07.2012.

<sup>3023</sup> MAT A OLG-1 Sachakten, Ordner 94 Band 5.4 Ordner 1, Bl. 222. (VS-NfD)

<sup>3024</sup> MAT A OLG-1 Sachakten, Ordner 94 Band 5.4 Ordner 1, Bl. 222 f. (VS-NfD)

<sup>3025</sup> MAT A OLG-1 Sachakten, Ordner 94 Band 5.4 Ordner 1, Bl. 222 f. (VS-NfD)

eine Festnahme durchgeführt, wenn sich dieser Verdacht erhärtet hätte. Die weiteren Ermittlungen haben diesen Verdacht nicht erhärtet.<sup>3026</sup>

gg) Opferauswahl

aaa) *Ausspähung des Tatorts Mallinckrodtstraße*

Auch hier kann zunächst auf die allgemeinen Ausführungen zu Ausspähungsaktivitäten des „Trios“ im entsprechenden Abschnitt zum Anschlag in der Probsteigasse verwiesen werden.

Speziell zu Dortmund fanden sich in den Asservaten aus der Wohnung in der Frühlingsstraße verschiedene Unterlagen. Das BKA hält dazu in der Erkenntniszusammenstellung der BAO TRIO vom 21. August 2012 (Stand 4. Oktober 2012) fest:

„Kartenausschnitt Dortmund

Bei dem Asservat handelt es sich um einen mit einer Routenplanungssoftware erstellten Kartenausdruck des Dortmunder Stadtbezirkes Innenstadt Nord mit dem aufgedruckten Datum ‚30.05.2005‘. Handschriftlich sind auf dem Plan die Worte: ‚Wohngebiet wie Mühlheim Köln‘ vermerkt.<sup>3027</sup>

Weiter führt das BKA dort aus:

„In Bezug auf die Städte Nürnberg, München und Dortmund wurde weiteres umfangreiches Kartenmaterial sichergestellt, das im Vorfeld der CESKA-Morde als Ausspähungsmaterial benutzt worden sein dürfte.<sup>3028</sup>

KD *Frank Heimann*, BAO TRIO hat als Zeuge vor dem Ausschuss dazu ergänzend ausgeführt:

„Ich kann Ihnen das sagen im Hinblick auf das Tötungsdelikt in Dortmund 2006. Da war es tatsächlich so, dass wir auch eine Postkarte hatten, die konnten wir der Handschrift - - einem der beiden, also Mundlos oder Böhnhardt, zuordnen; ich kann nicht mehr sagen, wer es jetzt war. Die Postkarte ist in Dortmund abgestempelt worden, und das war im Vorfeld der Tat und auch in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Ausdruck, mit einem Kartenausdruck oder so was. Also da gibt es auf jeden Fall - - Da kann man kriminalistisch den Schluss ziehen, dass die Vorbereitungshandlung durch mindestens einen der beiden durchgeführt wurde und es dann tatsächlich auch zur Umsetzung kam.<sup>3029</sup>

<sup>3026</sup> Greger, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 43.

<sup>3027</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung SAO 599, Bl. 932a + 998a - 932a – Ordner 46.1, Bl. 191 f., Bericht BAO TRIO vom 21. August 2012, Stand 4. Oktober 2012.

<sup>3028</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung SAO 599, Bl. 932a + 998a - 932a – Ordner 46.1, Bl. 116, Bericht BAO TRIO vom 21. August 2012, Stand 4. Oktober 2012.

<sup>3029</sup> Heimann, Protokoll-Nr. 13 I der 13. Sitzung am 17. März 2016, S. 15 f.

Unterlagen, die genau auf den Kiosk des *Mehmet Kubaşık* verweisen, wurden allerdings nicht festgestellt. Dies wurde damit erklärt, dass die Objekte möglicherweise erst im Rahmen der Ausspähung vor Ort identifiziert und als besser geeignet bewertet wurden.<sup>3030</sup>

*bbb) Ausspähungsunterstützung durch örtliche Neonazis*

Der Ausschuss hat sich mit Blick auf die gewalttätige Neonazistrukturen in Dortmund auch mit der Frage befasst, ob lokal ansässige Rechtsextremisten an der Ausspähung des Tatortes beteiligt waren.

(1) Allgemein

In allgemeiner Hinsicht kann hier auf die Ausführungen im entsprechenden Abschnitt zum Anschlag in der Probsteigasse verwiesen werden. Auch im Mordfall *Kubaşık* haben die vernommenen Zeugen von GBA und BKA keine Anhaltspunkte für eine Beteiligung der lokalen Szene gesehen.

Jedoch hat der Ausschuss nach Aktenlage festgestellt, dass auch keine entsprechenden Ermittlungsschritte in diese Richtung unternommen wurden und dass erst Ende 2014 lediglich zwei hochrangige Führungspersonen der rechten Szene – *Sebastian S.* und *Marko G.* – vernommen worden sind bzw. es einen Vernehmungsvorhaben gegeben hat. Dies gilt auch für die Ermittler aus Dortmund.

Der Zeuge *Dr. Artkämper* hat dazu ausgesagt:

„Die Beziehung zur Dortmunder Neonazi-Szene, die Sie hier herstellen, ist nach meinem Kenntnisstand für die Tatbegehung durch *Böhnhardt* und *Mundlos* doch wohl nicht relevant. Sie bauen -

[...]

- jetzt eine Verbindung auf, die mir zumindest - - Mag sein, dass sich aus den weiteren Akten etwas anderes ergibt, aber mir persönlich ist nicht bekannt, dass, selbst wenn man die Szene trockengelegt hätte, es dadurch dazu gekommen wäre, dass es irgendwelche Hinweise auf die beiden gegeben hätte, weil nämlich auch in der kompletten Szene - Stand heute - deren Tätigkeit unbekannt war.“<sup>3031</sup>

(2) Wohnumfeld Mallinckrodtstraße

Im Ausschuss ist dazu insbesondere das Wohnumfeld in der Mallinckrodtstraße thematisiert worden, in der mehrere bekannte Rechtsextremisten lebten.

<sup>3030</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung SAO 599, Bl. 932a + 998a - 932a – Ordner 46.1, Bl. 119, Bericht BAO TRIO vom 21. August 2012, Stand 04. Oktober 2012.

<sup>3031</sup> *Dr. Artkämper*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 25 f.

Die Sachverständige *Röpke* führt dazu aus, dass zum Zeitpunkt des Mordes des *Mehmet Kubaşık* in der Mallinckrodtstraße Nr. 278 neben dem führenden rechten Aktivist *Siegfried Borchardt*, „SS-Siggi“ genannt, noch mehrere andere Rechtsextremisten in unmittelbarer Nähe zu dem Tatort wohnten.<sup>3032</sup>

Der Zeuge *Dirk Weinspach*, Polizeipräsident in Aachen und ehemaliger Referatsleiter der Abteilung „Verfassungsschutz“ sagte vor dem Untersuchungsausschuss in Nordrhein-Westfalen zu der Gegend um die Mallinckrodtstraße:

„Tatort Mallinckrodtstraße. Ja, dort wohnten Rechtsextremisten. Dort gab es auch Lokalitäten, wo man sich traf. Aber wenn man sieht, wie lang die ist und wie groß die Entfernungen waren, kann man auch nicht sagen: Ja, das ist ein naheliegender Zusammenhang. Insofern haben wir das sehr intensiv uns angeguckt, aber letztendlich ohne befriedigendes Ergebnis. Das empfinde ich noch heute als höchst unbefriedigend, aber es ist so.“<sup>3033</sup>

Der Zeuge *Dr. Artkämper* hat unter Bezug auf die nach seiner Einschätzung fehlenden konkreten Anhaltspunkte für Ermittlungen in diese Richtung ergänzend ausgesagt:

„[...] kann ich nicht jedes Delikt, das sich im Dortmunder Norden oder gar in Dortmund-Dorstfeld ereignet, nur deswegen, weil dort Leute oder ‚Repräsentanten‘ aus der rechten Szene wohnen, in die rechte Szene einordnen. Das funktioniert nicht. Unabhängig davon: Allein der Gedanke rechte Szene, wie immer Sie es auch nennen wollen, von mir aus ‚SS-Siggi‘ als Person, ist für mich kein Ermittlungsansatz.“<sup>3034</sup>

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Abschnitt „Grundausrichtung der Ermittlungsansätze“ verwiesen.

In der Wohnung in der Frühlingsstraße 26 wurde neben dem Kartenmaterial etc. auch eine Munitionspackung gefunden, die die Aufschrift „Siggi“ aufwies.<sup>3035</sup> Bei der handschriftlichen Notierung fällt nach Auswertung auf, dass das „g“ einer Sigrune ähnelt.<sup>3036</sup>

Im Ausschuss ist erörtert worden, ob die Beschriftung einen Bezug zu dem in Dortmund in der Mallinckrodtstraße wohnhaften *Siegfried Borchardt* und seinem Spitznamen „SS-Siggi“ beinhalten könnte.

Die Zeugin Oberstaatsanwältin beim BGH *Annette Greger* hat dazu Folgendes ausgesagt:

„Also, mir ist das bekannt. Es sind Ermittlungen dazu auch angestellt worden. Wir haben keine Anhaltspunkte gefunden, dass hier eine tatrelevante Verbindung bestehen würde.“<sup>3037</sup>

<sup>3032</sup> MAT A Gutachten-S-6, Sachverständige *Röpke*, Bl. 11. (VS-NfD)

<sup>3033</sup> MAT A NW-21-6, 15. Juni 2016, 40. Sitzung, Bl. 98.

<sup>3034</sup> *Dr. Artkämper*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 24.

<sup>3035</sup> MAT A GBA-15a, Bl. 173. (VS-NfD)

<sup>3036</sup> MAT A GBA-15a, Bl. 174. (VS-NfD)

<sup>3037</sup> *Greger*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 66.

Von weiteren Abklärungen, beispielsweise ob *Siegfried Borchardt* eine Waffe passenden Kalibers besaß, war der Zeugin nichts bekannt.<sup>3038</sup>

Der Zeuge *Burkhard Schnieder* vom Verfassungsschutz in NRW hat auf die Frage zu Erkenntnissen zu der Munitionspackung und der Person ergänzend bekundet:

„Da kann man nur spekulieren, wenn irgendwas auf einer Packung steht, wer damit theoretisch gemeint sein könnte. Es gab jedenfalls aus unserer Sicht keinen Nachweis über irgendwelche direkten Kontakte in diese Richtung.“<sup>3039</sup>

ccc) *Sogenannte NS-Blutzeugenlokalität in Tatortnähe*

Eine mögliche Nähe zu Orten mit Bezug zu „Blutzeugen der NSDAP“ hat auch für die Ermittlungen in Dortmund keine Rolle gespielt, obwohl auch in Dortmund eine solche räumliche Nähe vorliegt.

In der Nacht zum 6. Dezember 1930 wurde der SA-Mann *Adolf Höh* in der Dortmunder Nordstadt im Rahmen einer Auseinandersetzung mit Kommunisten durch einen Schuss am Kopf verletzt und starb einen Tag später. Nach Medienberichten gab sich die „Kameradschaft Dortmund“ zur Erinnerung an ihn den Beinamen „Adolf Höh“. Die Entfernung zwischen dem Kiosk des *Mehmet Kubaşık* und dem Ort, an dem *Adolf Höh* angeschossen wurde, soll rund 500 m betragen.<sup>3040</sup>

hh) *Bekenner-DVD*

Die Dokumentation der Taten der Terrorgruppe „NSU“ und die Bekenner-DVD, bilden für den Mord an *Mehmet Kubaşık* eine wesentliche Grundlage für die Zuschreibung der Tat zur Terrorgruppe „NSU“.

Zu den im Brandschutt der Wohnung in der Frühlingsstraße 26 aufgefundenen Zeitungsartikeln führt der Bericht der BAO TRIO zu den Ermittlungen im Mordfall *Kubaşık* vom 9. August 2012 Folgendes aus:

„Im Brandschutt des Objektes Frühlingsstraße 26 in Zwickau wurde eine Sammlung von Zeitungsartikeln und Zetteln mit handgeschriebenen Zahlen aufgefunden. Die Zeitungsartikel thematisieren u. a. die Mordserie ‚Ceska‘ während auf den Zetteln handschriftlich die Zahlen ‚2‘, ‚3‘, ‚4‘, ‚6‘, ‚7‘, ‚8‘ und ‚9‘ notiert sind. Es handelt sich insgesamt um 68 Artikel sowie die sieben genannten Notizzettel, welche unter der Hauptasservatenummer 2.12.377.xx erfasst wurden.

Im weiteren Verlauf der Auswertung der beschriebenen Zeitungsartikel und der Notizzettel wurde u. a. festgestellt, dass mehrere

<sup>3038</sup> Greger, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 66.

<sup>3039</sup> Schnieder, Protokoll-Nr. 37 I der 37. Sitzung am 10. November 2016, S. 22 f.

<sup>3040</sup> Tobias Großkemper - Gibt es ein Muster hinter den Tatorten des NSU?, Der Westen (Funke Mediengruppe) vom 14. Juni 2016, <https://www.der-westen.de/staedte/dortmund/gibt-es-ein-muster-hinter-den-tatorten-des-nsu-id11916713.html> (zuletzt aufgerufen am 03. Mai 2017)

dieser Artikel bei der Herstellung der diversen Video -Versionen des NSU Verwendung fanden.<sup>3041</sup>

Unter den aufgefundenen Zeitungsartikeln war auch ein solcher mit der Überschrift „Dortmunder Zeitung“ vom 5. April 2006, der aus dem Pressebericht der Ruhrnachrichten, Lokalteil Dortmund stammte.<sup>3042</sup> Einem Auswertungsvermerk des BKA ist zu diesem Artikel Folgendes zu entnehmen:

„Der Zeitungsartikel trägt die Überschrift ‚Wer tut nur so etwas?‘, ‚Kioskbesitzer gestern Mittag offenbar mit Kopfschuss getötet / Polizei tappt im Dunkeln‘. Der Zeitungsartikel hat die Abmaße: ca. 27cm lang, ca. 23 cm breit. Es ist eine leichte Beschädigung des Papiers oberhalb, rechtsseitig zu erkennen. Die Lesbarkeit ist nicht beeinträchtigt. Oberhalb des Artikels befindet sich ein Bild. Dieses zeigt Kriminalpolizisten und den ermittelnden Staatsanwalt Dr. Heiko Artkämper, die sich am Tatort besprechen. Ein weiteres Bild, welches sich unterhalb des Artikels rechtsseitig befindet, zeigt einen Beamten bei der Tatortfotografie. Auf dem dritten Bild ist der Polizeisprecher zu sehen. Inhaltlich beschreibt der Artikel die Situation am Tatort unmittelbar nach der Tat. Es wird die Arbeit der Polizisten und der Rettungskräfte thematisiert. Personen, die sich vor bzw. während der Tat in unmittelbarer Nähe zur Mallinckrodtstraße 189 (Tatort) aufgehalten haben beschreiben ihr Verhältnis zu dem Opfer. Der Geschädigte *Mehmet Kubasik* wird als eine freundliche Person beschrieben mit der man über alles reden konnte. Bei dem Artikel sind keinerlei Besonderheiten wie Randnotizen oder andere Veränderungen erkennbar. Der Artikel wurde ebenfalls auf der Internetseite der Zeitung RN (Ruhrnachrichten) am 05.04.2006 veröffentlicht.“<sup>3043</sup>

Der Mord an *Mehmet Kubasik* ist auf der Bekenner-DVD unter Nutzung eines Zeitungsartikels im Rahmen der „Deutschlandtour-Sequenz“ dargestellt. Von den Tätern gefertigte Tatortfotos fehlen zu dieser Tat.<sup>3044</sup>

## ii) Verbindungen zu der Tat in Kassel

Der Ausschuss hat sich weiter mit möglichen Verbindungen zwischen den kurz aufeinanderfolgenden Taten in Dortmund und Kassel befasst.

### aaa) *Andreas Temme in Dortmund*

Im Zusammenhang mit der Mordserie wurden auch Ermittlungen gegen den Verfassungsschutzmitarbeiter *Andreas Temme* geführt. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Abschnitt zum Mord in Kassel verwiesen.

<sup>3041</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 146.9, Bl. 6 - Bericht der BAO TRIO zu den Ermittlungen im Mordfall *Kubasik* vom 9. August 2012.

<sup>3042</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 146.9 Band 6.6.8 ErgO Mord z.N. *Mehmet Kubasik*, Bl. 161. (VS-NfD)

<sup>3043</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 349 Band 11, Bl. 264. (VS-NfD)

<sup>3044</sup> MAT A OLG-1-1 - Kopien Datenträger SAO 597-645 gemäß Konkretisierung SAO 599, Bl. 932a + 998a - 932a – Ordner 46.1, Bl. 139 f. und 210, Bericht BAO TRIO vom 21. August 2012, Stand 4. Oktober 2012



Der Tatverdacht gegen *Andreas Temme* weckte auch das Interesse an möglichen Verbindungen zu der mit derselben Waffe ausgeführten Tat in Dortmund. Der Zeuge *Dr. Artkämper* hat dazu ausgesagt:

„Es würde mich mal interessieren, ob es irgendwie gelingt, über Geodaten, Verbindungsdaten oder Ähnliches diese Person praktisch nach Dortmund zu bekommen im tatrelevanten Zeitraum.“<sup>3045</sup>

Zu getroffenen Maßnahmen befragt, führte der Zeuge aus:

„Da sind damals Untersuchungen getätigt worden, die nach meinem Kenntnisstand aber negativ verlaufen sind. Die sind allerdings auch teilweise hinterher noch fortgeführt worden, nachdem das Verfahren dann sozusagen schon abgegeben war. Die Kenntnis habe ich dann nicht mehr, was dann passiert ist.“<sup>3046</sup>

Nach einem Vermerk vom 18. August 2006 der MK „Cafe“, welche die Ermittlungen zum Mord an *Halit Yozgat* in Kassel führte, hat *Temme* sich am 4. April, dem Tag des Mordes an *Mehmet Kubaşık*, mit einer V-Person (VM 6623) getroffen.<sup>3047</sup>

Die V-Person wurde durch Beamte des LfV Hessen befragt und der MK „Cafe“ wurde mit Schreiben vom 6. Juni 2006 mitgeteilt, *Temme* habe die V-Person gegen 11.00 Uhr am Bahnhof in Kassel getroffen und gegen 13.00 Uhr in der Nähe ihrer Wohnung abgesetzt. Das Treffen habe an der Autobahnraststätte „Kassel Ost“ stattgefunden.<sup>3048</sup>

*Temme* gab nach einem weiteren Vermerk der MK „Cafe“ vom 13. Juli 2007 im Fahrtenbuch für den Tag an, dass er von 10.00 Uhr bis 14.30 Uhr im Rahmen von Außenermittlungen unterwegs war. Das Treffen an der Autobahn-Raststätte „Kassel-Ost“ wurde mit *Temme* von der MK „Cafe“ rekonstruiert. Die Fahrstrecken und Zeiten wurden als plausibel bewertet. Außerdem fanden sich Kassenbons eines Imbisses an der Raststätte vom Tattag in *Temmes* Reisekostenabrechnung.<sup>3049</sup>

### bbb) „Oidoxie“ - Konzert in Kassel

Der Ausschuss ist auch der Frage nachgegangen, ob *Böhnhardt* und *Mundlos* bei einem „Oidoxie“-Konzert in Kassel anlässlich der Geburtstagsfeier eines Kasseler Rechtsextremisten anwesend waren. Dieses Konzert soll in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Mord an *Halit Yozgat* stattgefunden haben.

Bei der Band „Oidoxie“ handelt es sich um eine bekannte Dortmunder Blood & Honour-Band um den bekannten Dortmunder Neonazi Aktivisten *Marko G.*

<sup>3045</sup> *Dr. Artkämper*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 18.

<sup>3046</sup> *Dr. Artkämper*, Protokoll-Nr. 41 I der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016, S. 18.

<sup>3047</sup> MAT A HE-17 PUA III Vernehmungsprotokolle und Berichte, Bl. 34.

<sup>3048</sup> Altmaterial 17. WP, MAT A GBA-4-11 g-neu, Bl. 191 ff. – Schreiben LfV Hessen vom 6. Juni 2006.

<sup>3049</sup> Altmaterial 17. WP, MAT A GBA-4-11 g-neu, Bl. 192 ff. – Vermerk MK Cafe vom 13. Juli 2007.

Die Erkenntnisse dazu beruhten auf Angaben des Rechtsextremisten *Bernd T.*, die er im Prozess vor dem OLG München inzwischen widerrufen hat.<sup>3050</sup> Sie haben sich nach den Angaben des Zeugen KHK *Michael Stahl* nicht bestätigen lassen.<sup>3051</sup>

e) Ergebnis der Ermittlungen

Im Ergebnis kommt der GBA auf der Grundlage der Ermittlungen des BKA zu dem Schluss, dass *Mundlos* oder *Bönnhardt* den Mord an *Mehmet Kubaşık* begangen haben.

Die Anklageschrift führt dementsprechend zur Zuordnung der Tat aus:

„Die Analyse der auf der Registriertasse sichergestellten Hülse sowie der vier Projektile des tschechischen Herstellers Sellier & Bellot ergab, dass sie aus der Pistole Ceska 83 verfeuert wurden. Auch diese Tat erscheint auf der Selbstbeichtigungs-DVD als Teil der sogenannten Deutschlandtour.

Die neben dem Bild des Opfers montierte Schlagzeile ‚Angst vor dem Serienkiller‘ entstammt einem Presseartikel zu dem Mord an Theodor Boulgarides.

Vor der Tat erstellten die Mitglieder des ‚NSU‘ zahlreiche Papierausdrucke einer Routenplanersoftware mit Stadtplanausschnitten von Dortmund und beschafften sich einen Stadtplan.

Der Schwerpunkt der markierten Örtlichkeiten liegt im Bereich der Innenstadt-Nord; der Tatort selbst war allerdings nicht markiert. Für die Fahrt nach Dortmund stand Uwe Mundlos und Uwe Bönnhardt ein von Bönnhardt unter Verwendung der Aliaspersonalien von Holger Gerlach für die Zeit vom 3. bis 7. April 2006 angemietetes Wohnmobil der Firma ‚Caravanbetrieb H.‘ zur Verfügung. Dasselbe Fahrzeug nutzten sie auch während des zwei Tage später begangenen Mordes an Halit Yozgat.“<sup>3052</sup>

4. Kassel

a) Tatgeschehen

Am 6. April 2006 wurde *Halit Yozgat* in Kassel in seinem Internet- Café tot aufgefunden.

Im Bericht der Polizeidirektion Kassel wird folgend ausgeführt:

„Am Donnerstag, den 6. April 2006, gegen 17.05 Uhr, betrat der türkische Staatsangehörige *Ismail Yozgat*, das Internet-Café seines Sohnes *Halit Yozgat* und fand diesen leblos auf dem Fußboden liegend hinter seinem Schreibtisch vor. *Ismail Yozgat* war mit

<sup>3050</sup> MAT A GBA-46 (Ordner 1 von 1), Bl. 4, Schreiben zu Beweisbeschluss GBA-46.

<sup>3051</sup> *Stahl*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 71.

<sup>3052</sup> MAT A BMJ-7, Band 3, Anklageschrift des GBA, Bl. 374 f.

der Absicht in das Geschäft gekommen, seinen Sohn Halit Yozgat abzulösen, damit dieser seinen Termin in der Abendschule wahrnehmen konnte. Als Ismail Yozgat seinen Sohn hinter der Theke liegend sah, ging er zu ihm und sah Blut im Bereich beider Ohren. Daraufhin schrie er laut, sodass eine 17-jährige [Person], die im Nebenraum an einem Internetrechner surfte, zur Hilfe kam. Während der 17-jährige Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführte, versuchte der Ismail Yozgat zunächst vom Café aus den Notruf zu erreichen und lief dann in eine benachbarte Teestube, von wo aus dann angerufen wurde.<sup>3053</sup>

b) Tatort

Über den Tatort wird im Sachstandsbericht der Polizeidirektion Kassel vom 9. April 2006 berichtet:

„Bei dem Tatort handelt es sich um das Tele-Internet-Café des Opfers Halit Yozgat, welches sich im Erdgeschoss des vierstöckigen Wohn- und Geschäftshauses in der Holländischen Straße 82; 34127 Kassel, befindet. Das Gebäude liegt direkt an der Hauptstrasse der Nordstadt von Kassel. In diesem Bereich befinden sich Mehrfamilienwohn- und Geschäftshäuser, in denen hauptsächlich Ausländer und darunter ein Grossteil Türken leben bzw. Kleingewerbe betreiben. Das Internet-Café selbst besteht aus zwei Geschäftsräumen sowie angrenzenden Toiletten- und Wirtschaftsräumen. Es ist u. a. zu erreichen über den Kundeneingang Holländische Strasse. Von dort aus gelangt man in den ersten Geschäftsraum, in dem sich die Theke befindet, hinter der das Opfer tot aufgefunden wurde, sowie insgesamt acht Telefonzellen. Durch eine Durchgangstür gelangt man von diesem Raum in den sogenannten Internetraum, in dem sich sechs Internetplätze befinden. Von dem Internetraum aus erreicht man über eine weitere Tür die Toilettenräume und den Wirtschaftsraum sowie über eine zur Tatzeit verschlossene Tür den Hinterhof. Auffällig erscheint, dass die Geschäftsräume keinen durchsuchten Eindruck machten und das Bargeld, welches sich in der Kasse des Internetcafés im Bereich der o. a. Theke sowie in der Geldbörse des Opfers befand, nicht entwendet wurde.“<sup>3054</sup>

c) Ermittlungen des Polizeipräsidiums Nordhessen und der Staatsanwaltschaft Kassel

Der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode hat zur Ermittlungsaufnahme Feststellungen getätigt.<sup>3055</sup> Dazu hat der Zeuge LKD *Hoffmann* ausgesagt.

<sup>3053</sup> MAT A OLG-I Altakten Mord *Yozgat* Personenordner Band 07 073, Bl. 23 (VS-NfD).

<sup>3054</sup> MAT A OLG-I Altakten Mord *Yozgat* Personenordner Band 07 073, Bl. 24 (VS-NfD).

<sup>3055</sup> BT-Drucksache 17/14600, Bl. 533 ff.

Der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode ist den Geschehnissen mit Vernehmungen der Zeugen *Dr. Wied*, *Dr. Pilling*, *KHK Stahl* und *Dr. Axel Riehl* nachgegangen.

aa) Erste Maßnahmen der Polizei am 6. April 2006

In einem Bericht der Polizei vom 6. April 2006 sind folgende durchgeführte Maßnahmen aufgeführt:

„[...]“

- Sicherung des Tatortes
- Verhindern des Zutritts von Unberechtigten
- Feststellung von Personen im Tatobjekt und im Nahbereich des Tatortes
- Erstbefragung der zur Tatzeit am Tatort anwesenden Personen
- Absperrung des Tatortbereiches
- Auslösen Ring 20 und allgemeine Fahndung im Nahbereich
- Verständigung Kriminaldauerdienst
- Einleiten von Verkehrsmaßnahmen
- Anforderung des Ausländerbeauftragten der Kasseler Polizei
- Fertigen von Lichtbildern der im Bereich der Absperrung befindlichen Personen
- Notieren von Kennzeichen der im Bereich des Tatortes abgestellten Fahrzeuge
- Fertigen von Berichten durch die eingesetzten Beamten

[...]

- Befragung der Bewohner der am Tatort angrenzenden Wohnhäuser Holländische Str. 82 und 84<sup>3056</sup>

aaa) Spurensicherung

Zu den Spuren, die durch das PP Nordhessen gesichert wurden, gehörte auch die Jacke des *Halit Yozgat*. Die Jacke soll nach dortigen Angaben bei der Tatausführung über der Rückenlehne des Stuhls gehangen haben, auf

---

<sup>3056</sup> MAT A OLG-1 Altakten Mord *Yozgat* / Hauptakte Band 1 074, Bl. 28 (VS-NfD).

dem das Opfer mutmaßlich saß. Das PP Nordhessen übergab die Jacke an den Fachbereich KT.33-Textilspuren des Bundeskriminalamtes zur Untersuchung.<sup>3057</sup>

*bbb) Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Kassel*

Die Staatsanwaltschaft Kassel war für dieses Verfahren die sachzuständige Staatsanwaltschaft. *Dr. Götz Wied*, der verantwortliche Staatsanwalt, war für diesen Mordfall im Rahmen des Bereitschaftsdienstes zuständig. Nach dem Bereitschaftsdienst hat der Behördenleiter von *Dr. Wied*, ihm den Fall weiter übertragen. *Dr. Wied* wurde vorher in der Abteilung für Rauschgiftdelikte und organisierte Kriminalität eingesetzt.<sup>3058</sup>

Er hat als Zeuge hierzu im Untersuchungsausschuss ausgesagt:

„[...] Ich habe den Fall als Staatsanwalt im Rahmen des Bereitschaftsdienstes letztlich bekommen. Ich bin vor Ort gefahren. Dort sind dann schon die polizeilichen Maßnahmen am Anlaufen gewesen, es war schon die Spurensicherung vor Ort gewesen. Es war eine zunächst unklare Situation in dem Internetcafé von Halit Yozgat. Der Beamte, der mich empfing, meinte noch, es könne sein, dass möglicherweise - muss nicht gewesen sein - ein Schlag mit einem Stuhl, der noch irgendwo rumlag. Es war aber völlig unklar. Wir haben dann gewartet. Relativ zeitnah kam auch der Rechtsmediziner vor Ort, Professor Saturnus. Der untersuchte dann den Leichnam und stellte recht schnell fest, dass Schussverletzungen vorhanden sind.“<sup>3059</sup>

„An dem Montag - ich hatte meinem Chef darüber berichtet - ist der damalige Behördenleiter Herr Walcher zu mir gekommen bzw. ich zu ihm, und dann hat er gesagt, dass er wünsche, dass ich das weitermache, und dann habe ich den Fall halt behalten. Ich war damals nicht in einer Abteilung für allgemeine Strafsachen tätig - das sind die Abteilungen, wo üblicherweise Tötungsdelikte bearbeitet werden -; ich war als Staatsanwalt eingesetzt im Bereich einer Abteilung für Rauschgift und organisierte Kriminalität, wobei ich selbst fast ausschließlich Rauschgiftdelikte bearbeitet habe.“<sup>3060</sup>

*ccc) Errichtung der Mordkommission (MK) „Café“*

Am 7. April 2006 wurde zur Aufklärung des Tötungsdeliktes die MK-„Café“ eingerichtet, in welcher zeitweise 35 Polizeibeamte eingesetzt worden sind.<sup>3061</sup> Mit Wirkung vom 1. Juli 2008 wurde die MK „Café“ in die allgemeine Aufbauorganisation des PP Nordhessen zurückgeführt.<sup>3062</sup>

<sup>3057</sup> MAT A OLG-I Altakten Mord Yozgat / Hauptakte Band 2 075, Bl. 429 (VS-NfD).

<sup>3058</sup> *Dr. Wied*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S.6 ff.

<sup>3059</sup> *Dr. Wied*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 10.

<sup>3060</sup> *Dr. Wied*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 22.

<sup>3061</sup> MAT A BKA-2/21.07, Bl. 218 (VS-NfD).

<sup>3062</sup> BT-Drucksache 17/14600, Bl. 533.

Am 7. April 2006 wurde der Leichnam *Halit Yozgats* im Institut für Rechtsmedizin in Göttingen obduziert. Im Obduktionsbericht vom 13. April 2006<sup>3063</sup> wird als Todesursache eine „Schädel-Hirn-Verletzung durch zwei Steckschüsse“<sup>3064</sup> angegeben. Abgesehen von den Schussverletzungen hätten sich keine weiteren Anzeichen äußerer Gewalteinwirkung gefunden.<sup>3065</sup>

*ddd) Bezug zur Ceská-Mordserie*

Die Obduktion des *Halit Yozgat* führte zu dem Ergebnis, dass er durch zwei Kopfschüsse mit einer Schusswaffe Kaliber 7,65 getötet wurde. Die sichergestellten Projektile wurden am 8. April 2006 vom BKA Wiesbaden untersucht. Es wurde festgestellt, dass sie aus derselben Pistole Ceská Typ 83, abgefeuert wurden, mit der bis zur Tötung *Halit Yozgats* bereits acht weitere männliche Personen erschossen worden waren. Es bestand damit unmittelbarer Tatzusammenhang zu der Mordserie.<sup>3066</sup>

Das BKA bestätigte in einem Gutachten von KT 21 am 3. Mai 2006 die Verwendung derselben Mordwaffe und damit die Zugehörigkeit auch dieser Tat zur Ceská-Mordserie.<sup>3067</sup>

Dazu hat der Zeuge *Dr. Wied* vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt:

„Am nächsten Tag erfolgte dann die Obduktion, wo ich wieder zugegen war. Bei der Obduktion fand man dann Projektile, die in der Kopfhaut, Kopfschwarte festsaßen; sie sind herausgefallen. Durch die Untersuchung hat man dann festgestellt, dass dieser Fall zu der bundesweiten Serie gehört.“<sup>3068</sup>

Der zuständige Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Dortmund, *Dr. Artkämper*, hat zum Tatzusammenhang zur „Ceská Mordserie“ als Zeuge ausgesagt:

„Es gab dann die Tat in Kassel im engen raumzeitlichen Zusammenhang. Spätestens zu diesem Zeitpunkt - da bin ich sicher - wussten wir von der Serie, die wir dort hatten. Es gab dann auch in Kassel ein Treffen mit den ermittelnden Polizeibeamten, mit den ermittelnden Staatsanwälten und Staatsanwältinnen - ich weiß nicht mehr, ob Staatsanwältinnen dabei waren -, bei dem also erstmals für mich auch visuell die Gesamtserie dargestellt wurde. Es war eine sehr interessante Power Point-Präsentation zu den einzelnen Taten, zu den einzelnen Auffälligkeiten, die es bei den Taten gab. Es wurde auf einmal ein Wohnmobil relevant, es wurden Fahrräder relevant, die bei uns, in unserem Verfahren, zunächst einmal keine Rolle spielten.“<sup>3069</sup>

<sup>3063</sup> MAT A OLG-1 Altakten Mord *Yozgat* SA I Hauptakte, Bd. 1 074, Bl. 174 ff. (VS-NfD).

<sup>3064</sup> MAT A OLG-1 Altakten Mord *Yozgat* SA I Hauptakte, Bd. 1 074, Bl. 185 (VS-NfD).

<sup>3065</sup> MAT A OLG-1 Altakten Mord *Yozgat* SA I Hauptakte, Bd. 1 074, Bl. 186 (VS-NfD).

<sup>3066</sup> MAT A OLG-1 Altakten Mord *Yozgat* / Personenordner Band 07 073, Bl. 26 f. (VS-NfD).

<sup>3067</sup> MAT A GBA-4/10f, Bl. 152 f. (VS-NfD).

<sup>3068</sup> *Dr. Wied*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 10.

<sup>3069</sup> *Dr. Artkämper*, Protokoll-Nr. 41 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 12.

## bb) Funkzellen, Mobiltelefon und Verkehrsdienstausswertung

Im Rahmen der Arbeit der MK „Café“ wurden Daten aus Funkzellen erhoben und abgeglichen. Durchsucht wurden auch die in und um Kassel erhobenen Verkehrsdaten. Es handelt sich dabei um Daten zu Fahrzeugen und den dazugehörigen Haltern, die im Jahr 2006 zeitnah festgestellt wurden. Die Fahrzeugdaten stammen aus Ringalarmfahndungen, Radarkontrollen, Parkverstößen, Unfällen und der Auswertung von Überwachungsvideos von Tankstellen zwischen dem 4. April 2006 und dem 7. April 2006.<sup>3070</sup>

Diese wurden mit anderen Fällen abgeglichen. Sämtliche zur Verfügung stehenden Daten von Videoüberwachungen an öffentlichen Plätzen, Tankstellen und Rastanlagen im Stadtgebiet wurden gesichert. Die Listen der Ringalarmfahndung wurden im Hinblick auf tatrelevante Fahrzeuge ausgewertet.<sup>3071</sup>

Der Zeuge *Dr. Wied* hat dazu vor dem Ausschuss ausgeführt:

„Es sind dann weitere polizeiliche Ermittlungen gefolgt: Abklärung des Umfelds. Man hat geschaut: Wer parkt da? Haben Leute Beobachtungen gemacht? Es ist auch in der Familie gefragt worden, ob da möglicherweise ein Motiv sein könnte. Dort gab es beispielsweise einen Ansatz, dass eine Schwester von Halit berichtete, dass Halit mit einem Freund einer weiteren Schwester wohl mal Streit hatte, sodass man da einen gewissen Verdacht hatte. Dem wurde auch nachgegangen, ohne Ergebnis.“<sup>3072</sup>

Die Mobiltelefone von *Halit Yozgat* waren am Tatort nicht auffindbar. Im Laufe der Ermittlungen stellte sich jedoch heraus, dass ein Sektionsgehilfe aus der Pathologie im Klinikum Kassel dem Toten die Handys entwendet hatte.<sup>3073</sup>

## cc) Ermittlungen zu anwesenden Personen am Tatort

Der Sachstandsbericht des Kommissariats M der Polizei Kassel vom 9. April 2006 weist Folgendes aus:

„Die Ermittlungen ergaben, dass sich zur Tatzeit bzw. zum Zeitpunkt des Auffindens des Opfers durch den Vater Ismail Yozgat fünf Personen in dem Internet-Café befanden, die als Zeugen in Frage kommen. Dabei handelt es sich um einen irakischen Staatsangehörigen, der in einer Zelle telefonierte, eine schwangere türkische Frau mit ihrer drei Jahre alten Tochter, die ebenfalls in einer Kabine telefonierte, sowie um zwei Jugendliche, die im Internetraum surfen. Als der Vater des Opfers das Internet-Café seines Sohnes betrat und diesen blutend und ohne Bewusstsein hinter seiner Theke liegen sah, stand der irakische Staatsangehörige im selben Raum, ebenfalls in unmittelbarer Nähe der Theke. Die Ver-

<sup>3070</sup> MAT A OLG-1 Altakten, Mord *Yozgat*, Personenordner, Band 07 073, Bl. 27 f. (VS-NfD).

<sup>3071</sup> MAT A GBA-4/10e-neu, Bl. 167 f. (VS-NfD).

<sup>3072</sup> *Dr. Wied*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 10.

<sup>3073</sup> MAT A OLG- 1 Altakten Mord *Yozgat* SA I Hauptakte Bd. 2 075, Bl. 140 f. (VS-NfD).

nehmung dieses Zeugen ergab, dass er zur Tatzeit, die nach derzeitigem Kenntnisstand nur wenige Minuten vor der Zeit des Auffindens liegen muss, in der Telefonzelle Nr. 3 stand und telefonierte, als er während der Gesprächsführung zwei oder drei Geräusche nacheinander hörte, die er als geplatzte Luftballons interpretierte. Er telefonierte weiter und bemerkte dabei, wie jemand aus dem Internet-Café rein oder raus ging, wobei er eher glaubte, dass die Person das Internet-Café verließ. In der Vernehmung beschrieb der Zeuge diese Person als einen kräftigen Mann, größer als 180 cm, mit heller Kleidung. Kurz danach verließ der Iraker seine Telefonzelle und suchte in dem Geschäft nach einem Angestellten, um sein Telefonat zu bezahlen, ohne das Opfer zu bemerken. Im Bereich des Durchgangs vom ersten Geschäftsraum zu dem Internetraum führt rechtsseitig eine Tür zu dem sogenannten Telefonraum 7. In diesem befand sich zur Tatzeit die schwangere türkische Staatsangehörige mit ihrer 3-jährigen Tochter und telefonierte. Während des Telefonierens hörte die Frau drei Geräusche, die sie in der Vernehmung als tac, tac, tac beschrieb. Sie deutete es so, als ob von draußen jemand gegen die Wand des Raumes klopfte. An Schüsse habe sie nicht gedacht, erklärte sie in der Vernehmung. Als sie aus ihrer Kabinentür hinaussah, bemerkte sie eine männliche Person, die sie als einen langen Kerl beschrieb, der größer als ihr Mann (172 cm) war. Dieser Mann trug eine schwarze Jacke bis über die Hüften. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht auszuschließen, dass der Iraker klopfte, als er nach einem Bediensteten suchte, bei dem er seine Telefonrechnung bezahlen wollte. Nach ca. 1 bis 2 Minuten verließ die Zeugin ihre Kabine und betrat dann ungefähr gleichzeitig mit Ismail Yozgat den Geschäftsraum, in dem dessen Sohn tot hinter der Theke lag. Zwei weitere Zeugen befanden sich zur Tatzeit im Internetraum und surfte dort, ohne Blickkontakt zum Thekenbereich des ersten Geschäftsraumes zu haben. Bei den Zeugen handelt es sich um einen vierzehnjährigen türkischen Staatsangehörigen und einen sechzehnjährigen Jordanier. Beide hörten zur Tatzeit ein dumpfes Geräusch, welches sie als einen Gegenstand deuteten, der zu Boden fiel. Wenige Minuten nach diesem Geräusch hörten beide den Vater des Opfers schreien. Daraufhin lief der Jordanier nach vorn in den ersten Geschäftsraum, sah das Opfer und dessen Vater und leistete sofort Erste-Hilfe-Maßnahmen. Den Zeugenvernehmungen entsprechend muss zum derzeitigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass Ismail Yozgat nur wenige Minuten nach der Tat das Internet- Café betrat und seinen Sohn tot auffand.<sup>3074</sup>

Die Ermittler gingen davon aus, dass alle Personen, die im Internet- Café zur Tatzeit anwesend waren, erfasst wurden. Im Laufe der Zeugenvernehmungen wurde noch eine weitere Person, der später festgestellte *Andreas Temme*, durch einen Zeugen benannt.<sup>3075</sup>

In einer Nachvernehmung am 12. April 2006 erklärte ein Zeuge, das er sich daran erinnere, an den ihm gegenüberliegenden PC- Platz (Nr.2) eine männliche Person wahrgenommen zu haben, die er in der ersten Vernehmung nicht erwähnt hatte. Der Zeuge beschrieb diese Person als einen Deutschen, ca. 30-35 Jahre alt, groß,

<sup>3074</sup> MAT A OLG-I Altakten Mord *Yozgat* / Personenordner Band 07 073, Bl. 24 f. (VS-NfD).

<sup>3075</sup> *Dr. Wied*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 11.



breit, kurzgeschorene helle Haare, Brille, bekleidet mit einer hellblauen Jeanshose, einer hellgrünen, blassen, dünnen Stoffjacke und hellgelben Hemd. Weiterhin sei die Person im Besitz einer Plastiktüte, vermutlich LIDL-Tüte gewesen.<sup>3076</sup>

Der Zeuge sagte gegenüber der Polizei folgend aus:

„Die [Tüte –Anm.] war oben irgendwie zu, man konnte nicht rein-  
gucken. Die war auch nicht vollgepackt, aber irgendwas war unten  
drin. Ich glaube die war schon schwer, die hat nämlich nach unten  
gezogen.“<sup>3077</sup>

Zudem beschreibt der Zeuge, einen eckigen Gegenstand durch die Plastiktüte gesehen zu haben, aber genaueres nicht erkannt zu haben.<sup>3078</sup>

Alle zu diesem Zeitpunkt bekannten Personen wurden zeitnah überprüft. Es konnte kein Tatzusammenhang festgestellt werden.<sup>3079</sup> Die Ermittlungen richteten sich auf die vom Zeugen beschriebene Person *Andreas Temme*.

dd) Feststellung des Mitarbeiters des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen,  
*Andreas Temme*, am Tatort

Die Ermittlungen der Mordkommission „Café“ ergaben, dass sich zur Tatzeit im Internet- Café, Holländische Straße 82 in Kassel sechs Personen und die mutmaßlichen Täter aufhielten.<sup>3080</sup> Die zunächst unbekannte Person hatte sich an einem Rechner im Internetraum bei der Dating- Plattform „I love.de“ eingeloggt. Durch weitere Ermittlungen konnte der Nutzer dieses Computers festgestellt werden. Es handelte sich um *Andreas Temme*. Durch die Auswertung des PC mit einer Abfrage bei dem Anbieter der Dating- Seite hat man die Telefonnummer des *Andreas Temme* am 19. April 2006 ausfindig machen können.<sup>3081</sup> Da er sich nicht auf einen Zeugenaufruf gemeldet hatte und im Zeitraum der Tat möglicherweise anwesend war, machte er sich verdächtig. Beim Amtsgericht Kassel wurde ein Durchsuchungsbeschluss für die Wohnräume des *Andreas Temme* erwirkt.<sup>3082</sup>

Der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode hat zur Rolle von *Andreas Temme* bereits umfangreiche Feststellungen getroffen.<sup>3083</sup>

#### aaa) Durchsuchung der Wohnung

Die Wohnräume des *Andreas Temme* wurden am 21 April 2006 durchsucht. Auch der Zweitwohnsitz im Haus seiner Eltern war vom Durchsuchungsbeschluss umfasst. *Andreas Temme* wurde in seiner Wohnung angetrof-

<sup>3076</sup> MAT A GBA-4-4c, Bl. 87 (VS-NfD).

<sup>3077</sup> MAT A OLG-1 Altakten Mord *Yozgat* Personenordner 07 073, Bl. 172 (VS-NfD).

<sup>3078</sup> MAT A OLG-1 Altakten Mord *Yozgat* SA I Hauptakte Bd. 2 075, S. 80 VS- NfD.

<sup>3079</sup> MAT A BKA 12-5 / 111115 0831, Bl. 3 f. (VS-NfD).

<sup>3080</sup> MAT A GBA-4-4c, Bl. 86 (VS-NfD).

<sup>3081</sup> MAT A OLG- 1 Altakten Mord *Yozgat* SA I Hauptakte Bd. 1 074, Bl. 302 f. (VS-NfD).

<sup>3082</sup> MAT A GBA-4-4c, Bl. 90 (VS-NfD).

<sup>3083</sup> BT-Drs. 17/14600, Bl. 622.

fen. Während der Durchsuchung der Wohnung erklärte *Temme*, Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Hessens zu sein.<sup>3084</sup> Mit Einverständnis des LfV Hessen wurden auch die Diensträume von *Temme* am 21. April 2006 durchsucht.<sup>3085</sup>

*Andreas Temme* wurde nach seiner Einlassung, Mitarbeiter des LfV zu sein, zunächst zum Polizeipräsidium mitgenommen und dort vernommen. Die Wohnungsdurchsuchung sollte gegen 17.00 Uhr erfolgen, fand dann nach Unterbrechung aber erst gegen 21.30 Uhr statt.<sup>3086</sup>

Dazu hat der Zeuge *Dr. Wied* ausgesagt:

„Die Zeit kann ich Ihnen nicht erklären. Ich kann das nur bestätigen, was Sie gesagt haben, aber ich selbst hätte jetzt, sage ich mal, daran auch gar keine Erinnerung gehabt; aber das ist ein Punkt, der schon letztes Jahr angesprochen wurde im Wiesbadener Untersuchungsausschuss zu diesem Thema. Ich kann Ihnen das nicht sagen. Ich weiß aber, dass es bei der Polizei so war, dass man gesagt hat: Wir haben jetzt die Situation, wir müssen erst mal gucken, wie wir damit umgehen. - Man ist dann mit dem Herrn *Temme* aufs Revier gefahren, und im Anschluss ist erst die Durchsuchung erfolgt. Ich gebe Ihnen recht: Man hätte sofort in dem Moment reingehen müssen.“<sup>3087</sup>

Auf die Frage, wie die Wohnung gesichert wurde, nachdem *Temme* auf das Polizeirevier verbracht worden ist, hat der Zeuge *Dr. Wied* geäußert:

„Ich war ja selbst nicht dabei. Ich bin dann verständigt worden, meiner Meinung nach aber erst, als der Herr *Temme* schon auf dem Polizeirevier war. Da rief mich der Herr *Hoffmann* an: Wir haben hier eine Situation, die hat jetzt keiner vorausgesehen. Ein Mitarbeiter vom Verfassungsschutz ist derjenige, wo durchsucht werden sollte. - Ich bin dann auch dorthin gefahren. Aber meiner Erkenntnis nach - wie gesagt, ich war nicht dabei - ist keine Maßnahme getroffen worden, dass man die Wohnung versiegelt hätte oder Ähnliches.“<sup>3088</sup>

Auf die Frage, ob der Stiefsohn von *Temme* auch in der Wohnung war, hat der Zeuge

*Dr. Wied* geantwortet:

„Ich bin ziemlich sicher, dass in der Wohnung Frau *Temme* mit ihrem Sohn gelebt hat. Aber ob wir das schon damals wussten, als der Beschluss beantragt wurde, das kann ich Ihnen gar nicht sagen.“<sup>3089</sup>

<sup>3084</sup> MAT A BKA 12-5 / 111115 0831, Bl. 5 (VS-NfD).

<sup>3085</sup> MAT A GBA-4/11a Bl. 286 f., Vermerk über die Durchsuchung der Diensträume vom 21. April 2006 (VS-NfD).

<sup>3086</sup> MAT A BKA 12-5 / 111115 0831, Bl. 5 (VS-NfD).

<sup>3087</sup> *Dr. Wied*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 12.

<sup>3088</sup> *Dr. Wied*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 13.

<sup>3089</sup> *Dr. Wied*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 14.

(a) *Fund von Asservaten mit rechtsgerichtetem Hintergrund*

Bei *Andreas Temme* wurde eine Vielzahl von Schriftstücken sichergestellt, welche die NS-Zeit zum Thema hatten. Dabei handelt es sich nach Aussagen der Polizei, um Dokumentationen, die mit einer mechanischen Schreibmaschine erstellt wurden.<sup>3090</sup> Auf den Abschriften waren auch Stempel aus der NS-Zeit sowie Unterschriften von Hitler nachgezeichnet. Im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung gab *Temme* an, dass er in seiner Jugend diese Schriftstücke erstellt habe.<sup>3091</sup>

(b) *Fund von Waffen*

Bei der Durchsuchung seiner Wohnung wurden mehrere Schusswaffen, für die der Sportschütze *Temme* eine Waffenbesitzkarte hatte, festgestellt.<sup>3092</sup>

Ausgehend von den bei der Wohnungsdurchsuchung am 21. April 2006 aufgefundenen drei Kurzwaffen und dem Gewehr sowie diversen Munitionsteilen, wurde *Andreas Temme* eine gewisse Waffenaffinität unterstellt. Diese Aussage unterstützt auch die Mitgliedschaft in dem Schützenverein Hegelsberg-Vellmar 1930 e.V., dem er seit 2000 angehörte.<sup>3093</sup>

*Temme* selbst wurde als guter Schütze beschrieben, der anfangs mit der Kleinkaliberpistole und später mit großkalibrigen Waffen wettkampfmäßig geschossen habe.<sup>3094</sup> Zunächst nahm er auch noch sehr regelmäßig an den Übungsschießen teil, für die Jahre 2004 und 2005 sind allerdings nur noch drei derartige Schießtermine dokumentiert.<sup>3095</sup> Im Jahr 2006 hat *Temme* im Schützenverein nicht mehr geschossen.<sup>3096</sup>

Obgleich *Andreas Temme* verschiedene scharfe Schusswaffen in Besitz hatte, verschwieg er gegenüber seiner Familie, in einem Schützenverein aktiv gewesen zu sein und dort mit großkalibrigen Waffen geschossen zu haben.<sup>3097</sup>

bbb) *Observationsmaßnahmen/Telekommunikationsüberwachung und Auswertung*

Eine Ermittlungsmaßnahme war die Auswertung beschlagnahmter Verbindungsdaten des Diensthandy des *Andreas Temme* am Tattag. Dabei konnte ein 17-sekündiges Gespräch um 13.06.20 Uhr mit dem der Ehefrau des *Benjamin G.* zugeordneten Festnetzanschluss und ein Gespräch mit einer Quelle aus dem islamistischen Bereich kurz nach der Tat festgestellt werden.<sup>3098</sup> Durch eine erneute Überprüfung der erhobenen Massendaten konnte

<sup>3090</sup> MAT A BKA 12-5 /111115 0831, Bl. 7 (VS-NfD).

<sup>3091</sup> MAT A BKA 12-5/111115 0831, Bl. 7 (VS-NfD).

<sup>3092</sup> MAT A GBA-4-4c, Bl. 90 (VS-NfD).

<sup>3093</sup> MAT A BKA-12-5/111130 1228, Bl. 3; Personagramme zu relevanten Personen – *Temme* (VS-NfD).

<sup>3094</sup> MAT A GBA-4-4c, Bl. 94 (VS-NfD).

<sup>3095</sup> MAT A BKA-12-5/111115 0831, Bl. 10 (VS-NfD).

<sup>3096</sup> MAT A GBA-4-4c, Bl. 100 (VS-NfD).

<sup>3097</sup> MAT A GBA-4-4c, Bl. 109 (VS-NfD).

<sup>3098</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 145 Band 6.6 Ordner 4, Bl. 19 f. (VS-NfD).

später ein weiteres Gespräch festgestellt werden, dass von *Temme* am Tattag gegen 16.11 Uhr mit seiner V-Person *Benjamin G.* geführt wurde. Diese Kenntnisse wurden der Bundesanwaltschaft laut Schreiben des Staatsanwalts *Dr. Wied* am 17. November 2011 mitgeteilt.<sup>3099</sup>

Im Rahmen der Ermittlungen wurden bei *Andreas Temme* und seiner Ehefrau Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen durchgeführt.<sup>3100</sup> Es wurden insgesamt 7 Telefonanschlüsse des *Andreas Temme* im Zeitraum vom 19. April 2006 bis 8. September 2006 überwacht.<sup>3101</sup> Dabei wurden auch Gespräche mit Mitarbeitern des LfV Hessen aufgezeichnet.<sup>3102</sup>

In der Auswertung der MK „Café“ wurde dazu vermerkt:

„Bei der Überwachung der Telefonanschlüsse konnten keine verfahrensrelevanten Gespräche festgestellt werden. *Temme* selbst nutzte die ihm zur Verfügung stehenden Telefonanschlüsse relativ wenig. Seine Telefonkontakte beschränkten sich überwiegend auf seine Ehefrau und andere Angehörige. Telefonate mit Bekannten fanden sehr wenige statt. Aus den geführten Telefongesprächen haben sich keine Hinweise ergeben, dass er zu irgendwelchen Bekannten ein besonderes Vertrauensverhältnis pflegt. Die Gespräche waren sehr oberflächlich. [...] Weiterhin hatte *Temme* vereinzelt Telefonkontakte zu Kollegen und Kolleginnen aus dem südhessischen Raum. Diese Kontakte hatten meist einen privaten Charakter. [...] Weiterhin fanden Telefongespräche zwischen *Temme* und seinen Vorgesetzten in Kassel und Wiesbaden statt.“<sup>3103</sup>

Zur Frage, welche Anschlüsse abgehört wurden, hat der Zeuge *Dr. Wied* ausgesagt:

„Die bekannten Anschlüsse, die wir hatten, haben wir abgehört. Ich kann Ihnen aber nicht mehr sagen, wie viele Nummern das waren. Das habe ich nicht in Erinnerung.“<sup>3104</sup>

### ccc) Aussagen *Temmes* bei der polizeilichen Vernehmung

*Andreas Temme* wurde am 21. April 2006 vorläufig festgenommen und befand sich bis zum 23. April im Polizeigewahrsam.<sup>3105</sup> Er wurde in dieser Zeit mehrfach vernommen.<sup>3106</sup> Dabei räumte er gegenüber der Polizei ein, am Nachmittag des 6. April 2006 in dem besagten Internet- Café gewesen zu sein und auf der Internetseite „ilove.de“ nach E-Mails für sich gesucht zu haben.<sup>3107</sup> Ihm sei von dem Geschäftsführer *Halit Yozgat* der PC-Platz Nr. 2 zugewiesen worden.<sup>3108</sup>

<sup>3099</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 145 Band 6.6 Ordner 4, Bl. 20 (VS-NfD).

<sup>3100</sup> MAT A GBA-46 (Ordner 1 von 1), Bl. 24 f. (VS-NfD).

<sup>3101</sup> MAT A GBA-46 (Ordner 1 von 1), Bl. 24 f. (VS-NfD).

<sup>3102</sup> MAT A GBA-46 (Ordner 1 von 1), Bl. 25 (VS-NfD).

<sup>3103</sup> MAT A OLG 1 Altakten Mord *Yozgat* Hauptakte Bd. 2 075, Bl. 441 (VS-NfD).

<sup>3104</sup> *Dr. Wied*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 25.

<sup>3105</sup> MAT A OLG-1 Altakten Mord *Yozgat* Vernehmungen T-Z, Bl. 36 ff (VS-NfD).

<sup>3106</sup> MAT A BKA 12-5 / 111115 0831, Bl. 7 (VS-NfD).

<sup>3107</sup> MAT A BKA 12-5 / 111115 0831, Bl. 8 (VS-NfD).

<sup>3108</sup> MAT A GBA-4-4c, Bl. 91 (VS-NfD)

Im Bericht der MK „Café“ vom 5. Januar 2007 wird ausgeführt:

„Temme erklärte weiter, er sei nur wenige Minuten im Internet eingeloggt gewesen und sei dann nach vorne gegangen, um zu bezahlen. Er habe dort den Geschäftsführer Halit Yozgat nicht gesehen und sei zur Ausgangstür gegangen, um nach ihm Ausschau zu halten. Als er ihn in der Holländischen Strasse nicht sah, sei er wieder hinein und zum Internetaum nach hinten gegangen, um dort nachzuschauen. Als Temme den Geschäftsführer auch dort nicht wahrnehmen konnte, sei er wieder in den ersten Geschäftsraum gegangen, habe 50 Cent auf den dortigen Tresen gelegt (das Geldstück wurde bei Tatortaufnahme festgestellt und dokumentiert) und anschließend das Internet- Café verlassen. Er sei zu seinem Pkw, der in unmittelbarer Nähe des Internet- Cafés auf dem Seitenstreifen stand, gegangen und nachhause gefahren.“<sup>3109</sup>

Ein Zeuge gab an, eine Person mit einer Plastiktüte während der Tatzeit im Internet-Café gesehen zu haben.<sup>3110</sup>

*Andreas Temme* versicherte auch auf wiederholte Nachfragen, dass er während seines Besuchs im Internet Café nicht im Besitz einer Plastiktüte gewesen sei.<sup>3111</sup>

Im Ermittlungsbericht der MK „Café“ wird zu den Aussagen *Temmes* weiter ausgeführt:

„Zum Zeitpunkt seiner Kenntniserlangung von dem Mordfall in dem Internet- Café befragt, erklärte Herr Temme, er habe erst am Sonntagmorgen von dem Mordfall im „Extra-Tip“ [Regionalblatt Anm.] gelesen.<sup>3112</sup> Dies begründete er damit, dass er am Freitag, dem 7 April 2006 Urlaub gehabt habe, weil eine Geburtstagsfeier in seiner Familie anstand und er keine Tageszeitung gelesen habe. Auch habe man auf der Geburtstagsfeier nicht über den Mordfall gesprochen. Dies wurde durch spätere Befragungen anderer Geburtstagsgäste bestätigt. Am Montag, den 10. April 2006, so Temme, habe er dann sofort auf seine Stempelkarte geschaut und gesehen, dass er an dem besagten Donnerstag erst um 16.43 Uhr ausgestempelt hatte und interpretierte dies für sich zunächst so, dass er aufgrund des späteren Zeitpunktes nicht an diesem Tag, sondern tags zuvor in dem Internet- Café gewesen sein muss und deshalb nicht als Zeuge infrage komme. Auch ein Presseartikel, den er zu diesem Fall gelesen hatte und in dem er mit einer Personenbeschreibung als Zeuge gesucht wurde, habe bei ihm nicht dazu geführt, dass er sich seine Anwesenheit am Tattag in dem Internet-Café eingestanden hat und sich demzufolge als Zeuge bei der Polizei meldete.“<sup>3113</sup>

In der Beschuldigtenvernehmung am 22. April 2006 bei der MK „Café“ konkretisierte er dann seine Angaben in Bezug auf sein Motiv, sich nicht bei der Polizei gemeldet zu haben:

<sup>3109</sup> MAT A GBA-4-4c, Bl. 91 f. (VS-NfD).

<sup>3110</sup> MAT A BKA 12-5 /111115 0831 Bl. 3 (VS-NfD).

<sup>3111</sup> MAT A BKA 12-5 111115 0831, Bl. 8 (VS-NfD).

<sup>3112</sup> MAT A GBA-4-4c, Bl. 92 (VS-NfD).

<sup>3113</sup> MAT A BKA 12-5 111115 0831 Bl. 8 (VS-NfD).

„Ich möchte diese Vernehmung dazu nutzen, nochmals zu erklären, warum ich mich nach dem Mord nicht an die Polizei gewandt habe. Zunächst muss ich sagen, dass es in der Vergangenheit Bestrebungen gegeben hat, den Standort Kassel als Außenstelle des Landesamts für Verfassungsschutz aufzugeben. Das hätte für mich bedeutet, dass mein Dienort Südhessen wird. Da ich hier in Trendelburg ein Haus besitze und gemeinsam mit meiner Frau bzw. Familie lebe, wäre das für mich sehr schwierig geworden. Als ich also von dem Mord im Extra-Tip am Sonntag nach der Tat las und später auf meiner Stempelkarte meine gestern geschilderten Rekonstruktionen machte, befürchtete ich die Öffentlichkeitswirksamkeit, falls ich mich an die Polizei wende. Dazu muss ich erklären, dass das LfV großen Wert darauf legt, nicht öffentlichkeitswirksam zu arbeiten. [...]

Der zweite Grund, warum ich mich nicht an die Polizei gewandt habe ist, dass ich ein schlechtes Gefühl wegen meiner Chatterei in dem betreffenden Internet-Café bekommen habe, als für mich der Bereich des Internet-Cafés wegen einer Moschee in der Holländischen Straße 96 beruflich relevant wurde. Diese Moschee wurde vergangenes Jahr im Mai erst bekannt und ich selbst habe den Fall, der mit dieser Moschee zusammenhängt, Anfang dieses Jahres übernommen. Ich war mir also bewusst, dass meine Internetsurferei in diesem Bereich mit meinem Beruf nicht besonders gut zu vereinbaren ist. [...] An diesem Montag wurde ich von [...] [Anm. Kollegen] von mir gefragt, ob das betreffende Internet-Café für uns eine Relevanz hat. Ich erklärte, dass dies negativ sei. Zu diesem Zeitpunkt habe ich die Chance nicht wahrgenommen, über meine Besuche in diesem Internet-Café Auskunft zu geben.“<sup>3114</sup>

In der Vernehmung am 25. April 2006 bei der MK „Café“ ergänzte *Temme*:

„Ich musste befürchten, besser gesagt ich wusste, dass diese Sache für mich Probleme mit meiner übergeordneten Dienststelle in Wiesbaden mit sich bringen müsste. Mir war klar, dass die „Wiesbadener“ das genauso sehen würden, wie oben von dem Vernehmenden angesprochen. Auch später, als in der „HNA“ [Hessische Niedersächsische Allgemeine Anm.], die ich die Woche über dienstlich zur Verfügung habe, der Aufruf geschaltet war, wonach sich ein offensichtlich Deutscher, dessen Beschreibung sowie Bekleidung ebenfalls abgedruckt war, sich der Mordkommission zur Verfügung stellen sollte, habe ich ebenfalls jegliches Rückgrat vermissen lassen. Vielmehr habe ich mir die ganze Sache schön geredet, auch deshalb, weil in der Beschreibung von einer hellgrünen Jacke, eine solche besitze ich nicht, die Rede war.“<sup>3115</sup>

Weiterhin geht aus einem Vermerk der MK „Café“ vom 5. Januar 2007 hervor:

„Zu seinem Aufenthalt [...] gab *Temme* an, dass er dieses Internet-Café seit 2 Jahren besucht habe. In der Regel habe er es während seiner Dienstzeit bzw. in den Pausen oder auf dem Nachhauseweg von Kassel in Richtung Hofgeismar besucht. Dass seine Besuche in diesem Internet-Café aufgrund seiner Tätigkeit als

<sup>3114</sup> MAT A OLG-I Altakten Mord *Yozgat* Vernehmungen T-Z Bd. 41, Bl. 37 (VS-NfD).

<sup>3115</sup> MAT A OLG-I Altakten Mord *Yozgat* Vernehmungen T-Z Bd. 41, Bl. 44 (VS-NfD).

Verfassungsschützer und der Tatsache, dass sich das Internet-Café in unmittelbarer Nähe einer Moschee befindet, verboten gewesen waren, wußte er und räumte es auch ein.<sup>3116</sup>

Dies bestätigte auch die Zeugin *Dr. Pilling* vor dem hessischen Untersuchungsausschuss:

„Ich hatte vorhin schon erläutert, es gab tatsächlich zum damaligen Zeitpunkt das Problem, dass mangels eines Internet-PCs in den Außenstellen die Kollegen teilweise in Internet Cafés Recherchen durchführen sollten. Also, zu einzelnen Beobachtungsobjekten, wo sie Quellen führen, ist das manches Mal sinnvoll. Aber es gibt gleichzeitig die Weisungslage, wie ich es vorhin auch gesagt habe: Das darf nicht im Umfeld vom Wohnobjekt oder auf dem Weg zum Wohnobjekt sein. Das darf nicht im Umfeld der eigentlichen Außenstellen sein. Und es darf auch nicht im Umfeld potenzieller Gruppierungen sein.

Ich kenne dieses Café auch nur aus der Presse. Aber von dem, was man darüber weiß, kann ich nur sagen, muss dem Herrn Temme klar gewesen sein, dass er hier gegen alle drei Dinge verstoßen hat.<sup>3117</sup>

Neben den polizeilichen Vernehmungen wurde *Temme* am 20. März 2012 auch vom Generalbundesanwalt vernommen. In dieser Vernehmung wurde er nach seinem Werdegang, der Quellenführung, seinem Tagesablauf am Tattag, zu seinem Verhalten in Bezug auf das Internet-Café und zur Terrorgruppe „NSU“ befragt. Nach der Ceská-Mordserie wurde er nicht gefragt.<sup>3118</sup>

Am 11. September hatte *Temme* bereits vor dem 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode ausgesagt. Dort antwortete er auf die Frage, ob er von der Mordserie gehört hatte:

„Diese Mordserie hatte ich bis dahin so, in dieser Form, noch nicht wahrgenommen. [...] Es war mir nicht bekannt. Vielleicht habe ich irgendwo in der Zeitung was darüber gelesen, aber ohne, dass es mir im Gedächtnis geblieben wäre, wenn ich irgendwas gesehen hätte. Ich hatte nicht - und das beantwortet die Frage vielleicht besser -, nachdem ich dann von dem Mord erfahren habe, gedacht: Oh, das ist die Mordserie, von der du schon gelesen hast. - Also, in dem Moment erschien es mir neu. [...] Nein, dienstlich war es definitiv kein Thema.“<sup>3119</sup>

<sup>3116</sup> MAT A BKA 12-5111115 0831 Bl. 8 (VS-NfD).

<sup>3117</sup> MAT A HE-9 (30. Sitzung), S. 87.

<sup>3118</sup> MAT A OLG-I Sachakten, Ordner 211 Band 10.1 Ordner 40, Bl. 195 ff. (VS-NfD).

<sup>3119</sup> *Temme*, 27. Sitzung, 11.09.2012, S. 19.

ddd) *Rekonstruktion des Tatgeschehens mit Temme*

Am 1. Juni 2006 wurde mit *Andreas Temme* durch die „MK Café“ eine Rekonstruktion am Tatort durchgeführt.<sup>3120</sup> *Temme* lief den von ihm beschriebenen Weg ab. Daraus ergab sich laut Ermittlungsbericht ein Zeitfenster von etwa 49 Sekunden, die er von seinem PC- Platz Nr. 2 bis zur Ausgangstür benötigte.<sup>3121</sup> Bis zu seinem auf dem Parkstreifen abgestellten Pkw benötigte er in der Rekonstruktion 1.05 Minuten. Sein Pkw wurde direkt vor der Tür abgestellt. Nach seinen Angaben stand sein Pkw vermutlich nicht direkt vor der Tür. Dies würde das Zeitfenster noch vergrößern.<sup>3122</sup>

Nach der Rekonstruktion wäre dann noch ein Zeitfenster von 40 Sekunden verblieben, in denen das Mordopfer *Halit Yozgat* wieder in den Geschäftsraum eintrat, sich auf den Stuhl setzte und anschließend erschossen wurde.<sup>3123</sup>

Im Bericht der MK „Café“ wird dargestellt:

„Unerklärlich bleibt, warum *Temme* als einziger Gast des Internet Cafes keine verdächtigen Geräusche wahrnahm. [...], hätte *Temme* bei seiner Körpergröße von 1,90 m eigentlich das Mordopfer hinter dem Tresen sowie die Blutspritzer auf dem Tresen bemerken müssen, als er nach Beendigung seines Internetsurfens um 17.01.40 Uhr zur Bezahlung 50 Cent auf den Tresen von *Halit Yozgat* legte.“<sup>3124</sup>

eee) *Einleitung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Kassel*

Die Staatsanwaltschaft Kassel leitete am 21. April 2006 gegen *Andreas Temme* ein Ermittlungsverfahren wegen Mordverdachts ein.<sup>3125</sup> Hauptgrund war, dass *Temme* sich am Tatort befunden hatte und sich nicht bei der Polizei gemeldet hatte.

d) *Aktivitäten des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen*aa) *E-Mail, die auf die Mordserie hinwies*

Am 24. März 2006, also zwei Wochen vor dem Mord an *Halit Yozgat*, versandte *Dr. Pilling*, die damalige Leiterin desjenigen Beschaffungsreferats im LfV Hessen, dem auch *Andreas Temme* angehörte, eine E-Mail.<sup>3126</sup>

Diese nach der Kontaktaufnahme mit dem BKA versandte E-Mail, beinhaltete die Bitte, dass die Quellenführer sich wegen der Mordserie umhören sollten.

<sup>3120</sup> MAT A BKA 12-5 111115 0831, Bl. 9 (VS-NfD).

<sup>3121</sup> MAT A BKA 12-5 111115 0831, Bl. 9 (VS-NfD).

<sup>3122</sup> MAT A BKA 12-5 111115 0831, Bl. 9 (VS-NfD).

<sup>3123</sup> MAT A BKA 12-5 111115 0831, Bl.10 (VS-NfD).

<sup>3124</sup> MAT A BKA 12-5 111115 0831, Bl.10 (VS-NfD).

<sup>3125</sup> MAT A GBA-4/10e-neu, Bl. 308, Verfügung StA vom 21. April 2006 (VS-NfD).

<sup>3126</sup> MAT A HE- 4 VI, Bl. 22 (VS-NfD).



Dieses Schreiben habe *Dr. Pilling* nur als E-Mail an die Außenstelle gesandt, welche dort dann ausgedruckt und den Quellenführern übergeben werden sollte. Damals seien die „technischen Anbindungen“ noch anders gewesen, so dass solche E-Mails nur mit einem Computer empfangen werden konnten.<sup>3127</sup>

Dazu hat Frau *Dr. Pilling* als Zeugin vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt:

„Wir hatten damals noch keine personenbezogene Adressierungsoption. Das heißt, wir konnten nur die Außenstelle anschreiben. Dort wurde dann in der Außenstelle dieses Teil, diese Mail, angeschaut und ausgedruckt und wurde dann sozusagen vom zuständigen Außenstellenleiter an die Kollegen weitergegeben, die dann diesen Ausdruck zur Kenntnis nahmen, entweder mit Parapher oder wie auch immer. Wenn das erfolgte, wurde das in der Regel dann wieder vernichtet. Das war ja eine unregistrierte Mail, die da verschickt worden war von mir.“<sup>3128</sup>

Ob auch *Andreas Temme* das Schreiben gelesen hat, ist hier nicht bekannt. Dem Untersuchungsausschuss hat kein Ausdruck der E-Mail von der Außenstelle Kassel des LfV Hessen mit der Parapher von *Andreas Temme* vorgelegen. Aktuelle Darstellungen in verschiedenen Medien weisen darauf hin, dass *Temme* diese E-Mail gelesen und abgezeichnet haben soll. Der ehemalige V-Personen Führer des Verfassungsschutzes soll, anders als von ihm selbst behauptet, bereits vor dem NSU-Mord in Kassel vom 6. April 2006 dienstlich mit der Ceská-Mordserie befasst gewesen sein. *Temme* habe ein Schreiben vom März 2006 abgezeichnet, mit dem er von seiner Vorgesetzten aufgefordert wurde, seine V-Leute zu der Mordserie zu befragen.<sup>3129</sup>

Die Zeugin *Dr. Pilling* hat zur Kontaktaufnahme durch das BKA folgende Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss getätigt:

„Ich hatte Anfang März einen Anruf von einem Kollegen des BKA, der mit seinem Vorgesetzten [...] zu uns kommen wollte. Zu uns heißt, er hatte bei mir angerufen, weil ich ihn persönlich kannte, weil ich damals mit seiner Ehefrau, die bei uns in der Behörde arbeitet, befreundet war. Ich hatte das dann mit meinem Dienstvorgesetzten, dem damaligen Abteilungsleiter - ich war damals Dezernatsleiterin -, besprochen, und wir hatten verabredet: Die beiden Herren können kommen. Wir hören uns das Ganze an. Dieses Gespräch hatte am 17. März stattgefunden.“<sup>3130</sup>

*Dr. Pilling* hat ausgesagt, dass es ungewöhnlich sei, dass ein Anruf des BKA an das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz erfolgte und um einen Termin gebeten wurde. Dem Ausschuss liegt ein undatiertes Gesprächsvermerk dazu vor.<sup>3131</sup>

Sie hat dazu weiter ausgeführt:

<sup>3127</sup> *Dr. Pilling*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 38 f.

<sup>3128</sup> *Dr. Pilling*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S.39.

<sup>3129</sup> „Linksfraktion zeigt Temme wegen Falschaussage an“, Frankfurter Rundschau 22. März 2017.

<sup>3130</sup> *Dr. Pilling*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S.37.

<sup>3131</sup> MAT\_A\_HE-4-VI, S. 21 (VS-NfD).

„Die beiden Herren kamen dann eben auch am 17. März. Wir hatten dort ein Gespräch bei mir. Ich war alleine mit den beiden Herren bei mir im Arbeitszimmer, und die beiden haben mir geschildert, dass es diese Ceská-Mordserie gab - damals natürlich noch ohne die beiden Fälle in Dortmund und in Kassel -, und hatten ganz deutlich mir gegenüber gemacht, dass es erstens ein informelles Gespräch war, weil man im Prinzip erst mal schauen wollte, ob wir als Behörde, als eine der wenigen Behörden, die OK-Bezüge bearbeiten, weil die meisten Verfassungsschutzbehörden tun das oder taten das bislang nicht.“<sup>3132</sup>

„Die Mitarbeiter des BKA vermuteten, die Täter nach Angabe von *Dr. Pilling* im ausländerextremistischen Spektrum.“<sup>3133</sup>

Es wurde an *Dr. Pilling* die Bitte herangetragen, dass sie die Erkenntnisse in den Verfassungsschutzverbund einbringen solle. Die Zusammenarbeitsrichtlinie regelte aber ganz deutlich, dass die Bundesbehörden sich zunächst untereinander abstimmen.<sup>3134</sup>

Dazu hat die Zeugin *Dr. Pilling* ausgeführt:

„Das war eine absolute Ausnahme, die die beiden Herren auch damit erklärten, dass man eben diese Mordserie natürlich aufklären wollte, dass man auch für den Fall des Falles weitere Taten verhindern wollte.“<sup>3135</sup>

*Dr. Pilling* verfasste zu diesen Informationen ein Schreiben. Es ist die eingangs bezeichnete E-Mail an die Quellenführer. Dazu hat sie ausgesagt:

„Ich habe jedenfalls diese Mail vom 24. März an mein damaliges Dezernat geschickt. Da ich dort auch Mitarbeiter in Außenstellen hatte, unter anderem Kassel, blieb mir nur die Möglichkeit, das per Mail zu machen. Ich hatte, wie man ja auch aus dieser Mail erkennt, zum einen die Informationen des BKA insofern aufgegriffen, dass ich nach der Waffe fragte, dass ich aber auch nach Gesamtzusammenhängen im ausländerextremistischen Bereich fragte, und hatte sozusagen von meiner Seite aus noch ergänzt, weil immer auch möglicherweise Reaktionen von anderen Extremismusbereichen denkbar sind, eine etwas breiter formulierte Fassung, dass man auch bei allen Quellen nachfragen sollte. Diese Mail hatte ich am 24. März verschickt und war dann natürlich insofern, muss man auch sagen, davon ausgegangen, dass die Außenstellenmitarbeiter diese Mail auch alle natürlich zur Kenntnis genommen haben.“<sup>3136</sup>

Die Textabschrift der von *Dr. Pilling* versandten E-Mail lautete:

„Seit 2000 gab es in Nürnberg, München, Hamburg und Rostock insg. 7 Tötungsdelikte gegen polizeilich nicht auffällige Türken

<sup>3132</sup> *Dr. Pilling*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 38.

<sup>3133</sup> *Dr. Pilling*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 38.

<sup>3134</sup> *Dr. Pilling*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 38.

<sup>3135</sup> *Dr. Pilling*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 38.

<sup>3136</sup> *Dr. Pilling*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 38 f.

mit einem geschäftlichen Bezug (nur ein Grieche war dabei), die nach Ermittlungen aber auch BTM, Spielwesen etc. zugeordnet werden konnten. Zugleich gibt es in Einzelfällen aber auch Hinweise auf PKK oder graue Wölfe. In der Hürriyet wurde über die Taten berichtet (zuletzt Juni 2005). Die Tatwaffe ist immer ein und dieselbe - aber keiner weiß etwas darüber. Wird über diese Dinge geredet? Sind die Ermordungen - am hellichten Tag, in der Regel im Geschäft der Opfer - besprochen worden? Gibt es Dinge, die VM dazu sagen könnten?! Ein Opfer arbeitete z. B. bei einem Kebab Grill in Rostock, ein anderer in einem Dönerimbiss in Nürnberg...<sup>3137</sup>

*Dr. Pilling* ging davon aus, dass jeder V-Personen-Führer diese E-Mail zur Kenntnis genommen und Quellen befragt hat. Eine Rückmeldung zu dieser E-Mail habe es nicht gegeben.<sup>3138</sup>

Auf die Frage, ob man nachvollziehen konnte, wer die E-Mail gelesen hatte, hat die Zeugin geantwortet:

„Ich hätte das nicht nachvollziehen können in Wiesbaden. Das konnte dann nur der Außenstellenleiter nachvollziehen. Vom Arbeitsablauf her ist es so: Wenn, wie hier, ein Auftrag an die V-Mann-Führer geht, muss ich davon ausgehen, weil auch so die Weisungslagen waren, dass jeder V-Mann-Führer diese E-Mail dann vorgelegt bekommen hat zur Kenntnisnahme und dann eben auch so weit als möglich zur Nachbefragung bei Quellen.“<sup>3139</sup>

Eine aktive Nachfrage von Seiten der Verfasserin zu etwaigen vorliegenden Erkenntnissen ist nicht bekannt.

Zur Resonanz auf ihre E-Mail hat die Zeugin *Dr. Pilling* ausgesagt:

„Es gab keine Rückmeldung. Zum damaligen Zeitpunkt hatten wir eine Regelung, wenn es keine Erkenntnislage gab, dass auch keine – [...] Fehlanzeige schriftlich formuliert werden musste. Das ist ein Problem, was wir natürlich im Nachhinein auch so sehen, dass die Dokumentation nicht immer perfekt war, aus heutiger Sicht natürlich erst recht. Aber es gab deswegen keine Fehlanzeigen. Das heißt, es gab auch keinerlei Rückmeldungen zu dieser Mail an mich.“<sup>3140</sup>

Knapp zwei Wochen nach dem Versand der E-Mail geschahen die Morde acht und neun der Ceská-Mordserie.

#### bb) Beobachtung der rechtsextremistischen Szene Nordhessens

Die Beobachtung der rechtsextremistischen Szene in Nordhessen ergab damals aus Sicht der Zeugin *Dr. Pilling* keine herausragenden Besonderheiten.<sup>3141</sup>

<sup>3137</sup> MAT A HE-4-VI, Bl. 22 (VS-NfD).

<sup>3138</sup> *Dr. Pilling*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 40.

<sup>3139</sup> *Dr. Pilling*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 40.

<sup>3140</sup> *Dr. Pilling*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 40.

<sup>3141</sup> *Dr. Pilling*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 51.

Dazu hat die Zeugin weiterhin ausgeführt:

„Es gab keine Hinweise auf Gruppierungen, die gemeinsam zielgerichtet Gewalt anwenden wollten, sei es mit Waffen oder mit Sprengstoff oder Sonstiges. Das ist ja eine ganz zentrale Frage. Heute geht man damit noch mal anders um. Sobald schon eine Waffe da ist, wird heute schon geguckt, dass wir noch intensiver sehen: Ist da vielleicht noch eine politische Zielsetzung dabei? Da haben wir alle schon sehr viel gelernt.

Aber die Szene war in dem Sinne eigentlich nicht auffällig. Es gab die obligatorischen Skinkonzerte, und es gab eben die eine oder andere größere Veranstaltung, ob das der Demonstrationzug Bad Nenndorf oder Sonstiges ist, wo man eben, wenn man ein guter Rechtsextremist war, meinte hinfahren zu müssen. Es gab aber sonst, wie gesagt, keine Besonderheiten. Als einzige relevante Gruppe gab es dort eigentlich eine im Musikbereich angesiedelte Gruppierung, die sich eigentlich über zehn, zwölf Jahre auch gehalten hat. Die anderen Gruppierungen hatten sich entweder aufgelöst oder waren inaktiv. Zumindest bekamen die Polizei und wir davon keine Kenntnis, dass diese Gruppen irgendwelche Aktivitäten durchgeführt hätten.“<sup>3142</sup>

#### cc) Lagebesprechungen

Bei den Ermittlungen gegen *Andreas Temme* war *Dr. Pilling*, Dezernatsleiterin im Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, am Erkenntnisaustausch mit dem PP Nordhessen beteiligt, die Ermittlungsbehörden wandten sich an sie.<sup>3143</sup> Seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft wurde um Kooperation gebeten.

So war sie bei einem Gespräch zwischen Verfassungsschutzmitarbeitern, Mitarbeitern des PP Nordhessen und des Staatsanwaltes *Dr. Wied*, welches am 25. April 2006 stattfand, anwesend.<sup>3144</sup> Dort äußerte sie ihre Einschätzung zu *Temme*. Demnach sei dieser ein vorbildlicher und ehrgeiziger Beamter, welcher seine Treffberichte immer zügig fertigstellte.<sup>3145</sup>

Vor dem Ausschuss gab die Zeugin *Dr. Pilling* folgende dienstliche Einschätzung zu *Temme* ab:

„Es war sicherlich eine Person, die eine gewisse Zukunft vor sich gehabt hätte, einfach alterstechnisch, weil Sie finden in den Außenstellen nicht immer so viele Freiwillige, zum damaligen Zeitpunkt, dass Sie eigentlich froh sein können, wenn jemand, der lebensjünger ist und sich vielleicht auch ein bisschen engagiert und die Arbeit als solche nicht schlecht macht, da dann auch eine Chance hat, vor Ort zu sitzen. Ob er jetzt eine besonders starke Stellung gehabt hat, das würde ich so jetzt nicht sagen. Ich glaube, er hatte eine gewisse Akzeptanz, aber ich glaube, er hat auch immer eine gewisse Distanz zu den Kollegen gepflegt. Er war jetzt nicht derjenige, der [...] jetzt besonders persönlich kommunikativ

<sup>3142</sup> *Dr. Pilling*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 51.

<sup>3143</sup> MAT A GBA 4-11f., Bl. 78 ff. (VS-NfD).

<sup>3144</sup> MAT A GBA 4-11-f., Bl. 240 ff.: Gesprächsprotokoll vom 27.04.2006 über Besprechung im LfV Hessen am 25.04.2006 (VS-NfD).

<sup>3145</sup> MAT A GBA 4-11e-neu, Bl. 46 (VS-NfD).

war. Er hat seine privaten Dinge eigentlich sehr zurückgehalten. Er hat sich nicht sehr intensiv darüber ausgetauscht mit anderen.<sup>3146</sup>

In dem bezeichneten Gespräch vom 25. April 2006 äußerte sie, dass eine Beförderung *Temmes* anstehe und der Standort Kassel „gesichert sei“, was auch im Falle eines Disziplinarverfahrens gelte.<sup>3147</sup> Dazu äußerte sich die Zeugin *Dr. Pilling* vor dem Untersuchungsausschuss wie folgt:

„Die Aussage keine Ängste bezüglich einer Versetzung nach Südhessen, das kann eigentlich nur damit zu tun haben, weil er eben familiäre Bindungen im Bereich Nordhessen hatte. Ob die Beförderung tatsächlich anstand, kann ich Ihnen heute auch nicht mehr sagen. Und ob ich damals schon von einem Disziplinarverfahren geredet habe, wo ich ihm gerade die vorläufige Suspendierung gegeben habe - also, da fehlt mir jede Erinnerung.“<sup>3148</sup>

Des Weiteren habe sie bei den Lagebesprechungen - wie auch vor dem hessischen Untersuchungsausschuss - ihr Unverständnis zum Aufenthalt *Temmes* in dem Internet- Café erklärt.

Das [die dienstliche Internetrecherche, Anm.] darf nicht im Umfeld vom Wohnobjekt oder auf dem Weg zum Wohnobjekt sein. Das darf nicht im Umfeld der eigentlichen Außenstellen sein. Und es darf auch nicht im Umfeld potenzieller Gruppierungen sein. [...] Es gab keinen dienstlichen Auftrag, in dieses Internet-Café zu gehen. Und es gab auch schlicht und ergreifend diese operative Weisungslage. Deswegen hätte er dort gar nicht sein dürfen - dienstlich.<sup>3149</sup>

Dienstlich habe *Temme*, wie die anderen Beschaffer auch, keinen Zugang zum Internet gehabt, daher sei es gängige Praxis gewesen, dass die Quellenführer in Internet-Cafés über die jeweiligen Phänomenbereiche recherchierten. Jedoch wüssten diese, dass dies nicht in unmittelbarer Umgebung von Einsatzorten geschehen dürfte.<sup>3150</sup>

An die Besprechung vom 25. April 2006 erinnerte sich auch der Zeuge *Dr. Wied* in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss:

„Wir hatten ja am 25. April ein Treffen mit Vertretern des Verfassungsschutzes. In dem wurde geäußert, dass der Herr *Temme* dienstlich dort nichts zu suchen hatte in diesem Internetcafé. Hintergrund war, dass in unmittelbarer Nähe eine Moschee sich befindet, und das sprach wohl dagegen, dass er da sein sollte.“<sup>3151</sup>

<sup>3146</sup> *Dr. Pilling*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 55.

<sup>3147</sup> MAT A GBA 4-11-f-neu, Bl. 243 (VS-NfD).

<sup>3148</sup> *Dr. Pilling*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 65.

<sup>3149</sup> MAT A HE-9 (30. Sitzung), Bl. 87.

<sup>3150</sup> MAT A HE-9 (30. Sitzung), Bl. 87 f.

<sup>3151</sup> *Dr. Wied*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 16.

Aus einem Vermerk des Landespolizeipräsidiums Hessen zu den Ermittlungen der MK „Café“ vom 1. Juni 2006 und den bei *Temme* durchgeführten TKÜ-Maßnahmen geht hervor, dass *Dr. Pilling* gegenüber *KD Hoffmann* (MK Café) angegeben habe, dass *Temme* „ihr bester Mann“ sei und dieser dringend wieder auf der Dienststelle gebraucht werde.<sup>3152</sup>

An diese Aussage konnte sich *Dr. Pilling* in ihrer Vernehmung vor dem hessischen Untersuchungsausschuss nicht mehr erinnern. Sie räumte aber ein, dass *Temme* „mit Blick auf die Außenstelle Kassel nicht die schlechteste Beurteilung erhalten“ habe.<sup>3153</sup>

dd) Informationsweitergabe zwischen den Behörden

Zu einem Tagesordnungspunkt des Landespolizeipräsidiums Hessen für die Innenausschusssitzung des Hessischen Landtages am 10. Mai 2006 wurde vermerkt:

„Die MK „Café“ beim PP Nordhessen bearbeitet den Sachverhalt äußerst intensiv, umfassend und mit hohem Kräfteansatz. Für eine Verfahrensübernahme durch das [LKA Hessen] gibt es derzeit keine Veranlassung. Die Zusammenarbeit der MK „Café“ mit den anderen ermittlungsführenden Dienststellen im Bundesgebiet sowie aller beteiligten Dienststellen untereinander gestaltet sich reibungslos und bedarf keiner Modifizierung.“<sup>3154</sup>

Der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode ist der Frage nachgegangen, ob Informationen über Ermittlungserkenntnisse an *Andreas Temme* weiter gegeben worden sind.

In einem Vermerk des LPP Hessen vom 1. Juni 2006 wird folgendes ausgeführt:

„*KD Hoffmann* teilte mir am 31.05.2006 telefonisch mit, dass die TKÜ-Maßnahmen bei dem beschuldigten LfV-Beamten *Temme* kritische Feststellungen hinsichtlich des Verhaltens von Vorgesetzten des Beschuldigten erbracht haben.

Zum einen habe [...], Leiter der Außenstelle Kassel des LfVH, dem Beschuldigten Inhalte von Absprachen zwischen ihm und *KD Hoffmann* mitgeteilt. Hier besteht die Gefahr, dass relevante Ermittlungsinhalte und Maßnahmen bzw. Ermittlungsziele dem Beschuldigten bekannt werden könnten.

Frau *Dr. Pilling*, Referatsleiterin des Bereichs Beschaffung [gemeint ist Info- Beschaffung] beim LfVH, soll dem Beschuldigten mehrfach angekündigt haben, dass er schnellstmöglich wieder in den Dienst versetzt werden soll.

Dabei teilte *KD Hoffmann* mit, dass die StA Kassel zurzeit noch keinen Anfangsverdacht hinsichtlich des Verrats von Amtsge-

<sup>3152</sup> MAT A HE-4, Bl. 105 (VS-NfD).

<sup>3153</sup> MAT A HE-9 (30. Sitzung), Bl. 82.

<sup>3154</sup> MAT\_A\_HE-4, Bl. 111 (VS-NfD).

heimnissen sieht. KD *Hoffmann* wurde von mir gebeten, die Vorgabe, keinen Kontakt mit dem LfV Hessen aufzunehmen, nochmals an Herrn PP *Henning*, der von ihm bereits informiert worden war umzusetzen.<sup>3155</sup>

Der Zeuge *Dr. Wied* konnte sich in seiner Vernehmung vor dem hessischen Untersuchungsausschuss an solch eine Vorgabe nicht erinnern.<sup>3156</sup>

ee) Keine Aussagegenehmigung des LfV Hessen für die Quellen Temmes

Das LfV Hessen teilte der Staatsanwaltschaft Kassel am 4. Juli 2006 mit, dass eine Offenlegung von Temmes geführten Quellen nicht erfolgen könne und diese eine behördliche Aussagegenehmigung benötigten.<sup>3157</sup>

Die Befragung der V- Personen erfolgte deshalb nur durch das LfV Hessen mittels eines durch das LKA erstellten Fragekataloges.<sup>3158</sup>

Dazu hat der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode bereits Feststellungen getroffen.<sup>3159</sup> Der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode hat dazu Zeugen befragt. Der Zeuge *Dr. Wied* hat zur Kenntnis der Personalien der V- Personen ausgesagt:

„Die sind ermittelt worden über Kalender- bzw. Telefonbucheinträge. Es waren Kalendereinträge. Also, Herr Temme hat sehr penibel Kalender geführt, und da stand dann: Mittwoch, ein bestimmter Zeitraum, VM mit einer Nummer. Über seine Telefonbucheinträge bzw. Telefondaten konnte man dann eine Zuordnung vornehmen. Es war ja anfangs so: Wir wollten, dass Quellen offengelegt werden, damit wir an die herantreten können und die gegebenenfalls mit einer Vertraulichkeitszusage vernehmen können. Da kam das Signal, dass das wohl nicht funktionieren wird, dass es geheime Mitarbeiter seien und es einer Aussagegenehmigung bedarf. Ich habe mich dann auf den Standpunkt gestellt und habe gesagt: Na ja, wenn wir jetzt gar nicht konkret wissen, wer das ist, dann sollen jetzt einfach die Leute vernommen werden, mit denen er an dem Tag noch telefoniert hat, habe auch eine entsprechende Verfügung getroffen, habe aber dann relativ zeitnah einen Anruf von der Polizei bekommen, wo mitgeteilt wurde: Wir wissen es eigentlich ganz genau, wir können eine absolute Zuordnung vornehmen. Dann habe ich noch mit dem Chef darüber gesprochen, und dann haben wir gesagt: Na ja, wenn das so ist, dann können wir uns nicht dumm stellen, wir können nicht so tun, als wüssten wir das nicht, und haben die Aussagegenehmigung erbeten.“<sup>3160</sup>

<sup>3155</sup> MAT A HE-4, Bl. 105 f. (VS-NfD).

<sup>3156</sup> MAT A HE-9 (28. Sitzung), Bl. 97.

<sup>3157</sup> MAT A HE-4, Bl. 428 (VS-NfD).

<sup>3158</sup> MAT A GBA-4/11g, Bl. 15 ff. (VS-NfD).

<sup>3159</sup> BT-Drucksache. 17/14600, Bl. 623 f.

<sup>3160</sup> *Dr. Wied*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 25.

Zur Frage, warum keine Umfeldermittlungen bei den bekannten Quellen durchgeführt wurden, hat der Zeuge *Dr. Wied* ausgesagt:

„Wir haben uns für den Weg entschieden. Es war letztendlich Ziel, die Person *Temme* weiter abzuklären, also darum ging es: Hat er sich möglicherweise komisch verhalten gegenüber denen? Hat er irgendwelche Äußerungen gemacht? - Wir hatten jetzt nicht einen gezielten Verdacht gegen beispielsweise die V-Person, mit der er um 17.20 Uhr oder 17.15 Uhr telefoniert hat. Das bestand ja nicht. Wir wollten wissen: Hat er da irgendetwas berichtet über die Tat? - Dazu war die Vernehmung nun mal erforderlich. Wie gesagt, mir wurde mitgeteilt: Wir können es hundertprozentig zuordnen. - Wenn das so ist und die unter die Aussagegenehmigung fallen, dann sehen auch die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vor, dass ich mich um diese Aussagegenehmigung bemühe. Das haben wir dann gemacht.“<sup>3161</sup>

e) *Temme* als VP-Führer des Benjamin G.

Die V-Person, die von *Andreas Temme* hauptverantwortlich im rechtsradikalen-Milieu geführt wurde, war *Benjamin G.*, VP 389.<sup>3162</sup> Er hatte Zugang zu wichtigen Neonazi- Anführern in Nordhessen, die engen Kontakt auch nach Dortmund pflegten. Die Quelle soll sich in den drei Jahren der Zusammenarbeit als „wenig ergiebig“ gezeigt haben.<sup>3163</sup>

*Benjamin G.* war seit 2003 „Gewährsperson“ des LfV Hessen. Sein Halbbruder ist *Christian W.*, der Anführer der „Kameradschaft Kassel“ war. Ihm wurden auch Kontakte zu „Blood & Honour“ zugeschrieben.<sup>3164</sup>

*Benjamin G.* kam im Alter von 15 Jahren durch seinen Halbbruder in die Neonazi Szene. Er hat bis zum Jahr 2003 in der Skinheadszene verkehrt. In der Zeit danach kam es immer wieder zu gelegentlichen Kontakten, insbesondere zu Personen aus dem Umfeld der Gruppierung „Sturm 18“. Dabei handelte es sich jedoch um zufällige Begegnungen, bei denen direkte Nachfragen zu spezifischen Sachverhalten nicht möglich waren.<sup>3165</sup>

Hauptaufgabe der Quelle *Benjamin G.* war die Etablierung in der Partei „Deutsche Partei“. Hierzu kam es allerdings aufgrund innerparteilicher Querelen nicht. Mit Ablauf des Monats September 2007 ist die Zusammenarbeit des LfV Hessen mit *Benjamin G.* beendet worden.<sup>3166</sup>

Mit Schreiben vom 13. April 2012 wurde *Benjamin G.* durch das LfV Hessen eine Aussagegenehmigung erteilt.<sup>3167</sup> *Benjamin G.* sagte in seiner Vernehmung beim BKA am 26. April 2012 aus, dass er für das LfV Hessen

<sup>3161</sup> *Dr. Wied*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 26.

<sup>3162</sup> MAT A OLG-1/Sachakten/Ordner 43.1 Band 2.4.1 ErgO Sonstige Personen, Bl.40 (VS-NfD).

<sup>3163</sup> *Röpke*, MAT A Gutachten S-6, Bl.66 (VS-NfD).

<sup>3164</sup> *Röpke*, MAT A Gutachten S-6, Bl.66 (VS-NfD).

<sup>3165</sup> MAT A OLG 1/ Sachakten, Ordner 145 Band 6.6 Ordner 4, Bl. 41 (VS-NfD).

<sup>3166</sup> MAT A OLG-1/ Sachakten, Ordner 145 Band 6.6 Ordner 4, Bl. 41 (VS-NfD).

<sup>3167</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 145 Band 6.6 Ordner 4, Bl. 258 (VS-NfD)



gearbeitet habe.<sup>3168</sup> „Er äußerte sich auch dahingehend, dass er von 1997 bis 2000 in der „Kameradschaft Kassel“ seines Stiefbruders Mitglied gewesen sei. Die Kameradschaft hätte insgesamt ca. 90 Personen umfasst. Im Jahr 2001 habe sich die Kameradschaft aufgelöst.“<sup>3169</sup>

Zur Rolle des *Benjamin G.* in der „Kameradschaft Kassel“ hat *Dr. Pilling* folgend ausgesagt:

„Diese Kameradschaft Kassel hat sich im Prinzip schon aufgelöst gehabt, als er anfang, für uns zu arbeiten.“<sup>3170</sup>

*Benjamin G.* gab in seiner Vernehmung am 26. April 2012 beim BKA an, dass er *Temme*, nur unter dem Namen „Alex“ kannte. Bei einem Treffen, welches nach dem Mord an *Halit Yozgat* am 10. April 2006 stattgefunden habe, sei er auffällig nervös gewesen. Bei diesem Treffen habe er *Temme* aus Neugier auf den Mord angesprochen und gefragt, ob dieser was davon mitbekommen habe. *Temme* sei hierauf nur sehr ausweichend eingegangen. Dieses Treffen dürfte anhand der Eintragungen im dienstlichen Kalender von *Temme* am 10. April 2006 stattgefunden haben.<sup>3171</sup>

Durch die Auswertung der Verbindungsdaten vom beschlagnahmten Diensthandy des *Temme* konnte festgestellt werden, dass er am 6. April 2006 um 13.06.20 Uhr ein 17- sekündiges Gespräch mit einer Person unter dem Anschluss der Ehefrau des *Benjamin G.* führte.<sup>3172</sup> Weiter wurde festgestellt, dass zwischen *Temme* und *Benjamin G.* am 6. April gegen 16.11 Uhr ein Telefonat geführt wurde. Diese Erkenntnis wurde erst nach der Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“ im November 2011 gewonnen.<sup>3173</sup>

Am Tattag um 17.19.53 Uhr erhielt *Temme* einen Anruf auf seinem Diensthandy von der Rufnummer einer V-Person aus dem islamistischen Bereich.<sup>3174</sup>

*Benjamin G.* hat in seiner Befragung des hessischen LfV angegeben, „dass *Andreas Temme* das Internet- Café in der Holländischen Straße 82 in Kassel als Treffpunkt vorgeschlagen habe, nachdem *Benjamin G.* lange ohne PC auskommen musste.“<sup>3175</sup>

Zum Telefonat zwischen *Temme* und seiner V- Person hat der Zeuge *Dr. Wied* ausgesagt:

„Ich habe dann, als das Verfahren abgegeben wurde an den GBA, auch erfahren, dass noch ein weiteres Telefonat stattfand, was mir und auch den Ermittlern in Kassel bis dahin nicht bekannt war, um kurz nach 16 Uhr mit dieser Gewährsperson. Natürlich ist das dann interessant: Was wurde da gesprochen? Nur, da war ich halt nicht mehr dabei. Aber mich würde es interessieren, was auch dazu gesagt wurde von der Gewährsperson. Ich weiß es aber nicht.“

<sup>3168</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 181 Band 10.1 Ordner 10, Bl. 27 (VS-NfD).

<sup>3169</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 181 Band 10.1 Ordner 10, S. 25 (VS-NfD).

<sup>3170</sup> *Dr. Pilling*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 58.

<sup>3171</sup> MAT A OLG-1 Ordner 43.1 Band 2.4.1, Bl. 31 (VS-NfD).

<sup>3172</sup> MAT\_A\_GBA-4-2, Bl. 232 f. (VS-NfD).

<sup>3173</sup> MAT\_A\_GBA-4-2, Bl. 233 (VS-NfD).

<sup>3174</sup> MAT\_A\_GBA-4-2, Bl. 232 f. (VS-NfD).

<sup>3175</sup> GBA-4-11g-neu, Bl. 19 (VS-NfD).

Da gebe ich Ihnen recht, dass das natürlich von hohem Interesse ist. Aber den Kenntnisstand hatte ich damals nicht.<sup>3176</sup>

Der Zeuge *Dr. Wied* hat zu den Bemühungen zur Aufklärung des Verhältnisses *Temme* – *Benjamin G.* ausgeführt:

„Wir wollten ja auch gerne wissen, was war: War irgendwas besonders? War *Temme* auffällig? Aber unser Verdacht richtete sich bezüglich *Temme*. Es ist ja auch so, dass wir sogar Verbindungsdaten von dieser Person gesichert haben, und die sind zu den Masendaten gegeben worden, und wir wollten ihn vernehmen. Dazu ist es halt eben nicht gekommen. Gerade jetzt das weitere Telefonat, was dann später bekannt wurde im Moment der Abgabe oder kurz vor Abgabe, das ist natürlich von hohem Interesse. Ich wüsste auch gerne, was da besprochen worden wäre.“<sup>3177</sup>

Die Befragung der sechs Quellen, unter anderem zu diesen Fragen, wurde unter Zuhilfenahme von vorformulierten Fragen des LKA Hessen vom LfV Hessen durchgeführt. Die Befragungsergebnisse, die das LfV Hessen mitteilte, erbrachten für die Ermittlungen keine weiterführenden Erkenntnisse.<sup>3178</sup>

Zum Verhältnis des *Benjamin G.* zu dem Anführer der Kassler Neonazi-Szene *Dirk W.* und seiner Lebensgefährtin *Corinna G.* hat die Zeugin *Dr. Pilling* ausgesagt:

„Aus der Akte heraus kann ich mich jetzt nicht erinnern; aber das heißt jetzt nicht abschließend etwas, weil ich kann mir nicht jeden einzelnen Teil merken. Dass Herr *Dirk W.* in der Kasseler Szene bekannt war und seine damalige Lebensgefährtin Frau *Corinna G.* auch, das ist nicht ungewöhnlich, weil Herr *Dirk W.* in den 90er-Jahren am Aufbau der FAP beteiligt war, bis zu deren Verbot, und dann bis zu seinem Umzug nach Österreich 2001/2002 natürlich sehr wohl Kontakte in der Kasseler Szene hatte. Deswegen habe ich eben gesagt: Waren das Fragen des BKA nach 2006, oder ging es um die Frage, was ist seit Anfang/Mitte der 90er-Jahre in Kassel passiert?“<sup>3179</sup>

Auf den Vorhalt im Ausschuss, dass *Dirk W.* zeitweiliger Mitbewohner von *P. Bi.*, einem Sprengstofflieferanten für die österreichischen Briefbombenserien gewesen ist und seine damalige Lebensgefährtin, Frau *Corinna G.* ausweislich einer Mitgliederliste des LKA Thüringen Mitglied im „Thüringer Heimatschutz“ gewesen sein soll<sup>3180</sup> hat die Zeugin *Dr. Pilling* ausgesagt:

„Ich möchte aber zumindest auch eins sagen: Wir hatten im Rahmen der Aktenprüfung in Hessen sehr wohl auch Herrn *Dirk W.* und Frau *Corinna G.* noch mal etwas intensiver unter die Lupe genommen aufgrund eines Aktenvorgangs, den wir dort gefunden hatten. Diese Informationen sind eins zu eins sowohl an den GBA

<sup>3176</sup> *Dr. Wied*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 29.

<sup>3177</sup> *Dr. Wied*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 29.

<sup>3178</sup> MAT A\_GBA-4-2, Bl. 233 (VS-NfD).

<sup>3179</sup> *Dr. Pilling*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 58.

<sup>3180</sup> MAT A TH-9/2f. Erfurt II, Bl. 59 (VS-NfD).

gegangen als auch an das BKA. Es gab sogar eine - - Soweit ich weiß, sollte es eine Befragung der Frau Corinna G. geben. Herr Dirk W., weiß ich nicht, ob da auch was angedacht war. Jedenfalls wurde das, was wir damals mitgeteilt haben, auch ohne dass ich jetzt alle diese Dinge so parat gehabt hätte, wie Sie sie jetzt hier vortragen, a) von uns eins zu eins weitergeleitet, b) wurde es geprüft, und die Sache wurde eingestellt.“<sup>3181</sup>

aa) Führung weiterer V-Personen aus der Neonazi-Szene durch Temme?

Zur Aufklärung einer möglichen Tatbeteiligung von *Andreas Temme* war es den Ermittlern wichtig, die von ihm geführten V- Personen zu befragen. Zu den Bemühungen der Ermittlungsbehörden und der Nichterteilung einer Aussagegenehmigung für die Vernehmung der von *Andreas Temme* geführten V-Personen hat der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode umfangreich berichtet.<sup>3182</sup>

Der Sachstand der Ermittlungen im 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode stellte die Führung mehrerer Quellen durch *Andreas Temme* im Bereich Islamismus und der Quelle Benjamin G. im Bereich Rechtsextremismus dar.

Der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode ist der Frage nachgegangen, ob weitere Quellen im Bereich Rechtsextremismus durch *Andreas Temme* geführt wurden.

Dazu hat ein Ausschussmitglied im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode angemerkt, dass Grund zu der Annahme besteht, dass es im Bereich Rechtsextremismus weitere Quellen gegeben hat, die *Andreas Temme* geführt hat.

Nach Kenntnis des Zeugen *Dr. Wied* hat *Andreas Temme* zur Tatzeit mehrere Quellen im Bereich Islamismus und eine Quelle im Bereich Rechtsextremismus geführt.<sup>3183</sup>

Vor dem Ausschuss hat *Dr. Wied* dazu ausgesagt:

„[...] jedenfalls an dem Treffen am 25.04., als unter anderem *Frau Pilling* auch dabei war und der Vorgesetzte von Herrn *Temme*, [...], wurde das geäußert, dass er fünf Quellen aus dem islamistischen Bereich führt und eine Quelle aus dem rechten Bereich bzw. Skinhead-Szene [...].“<sup>3184</sup>

*Dr. Pilling* hat sich auf die Frage, mit wem *Andreas Temme* konkret im Bereich Rechtsextremismus im fraglichen Zeitraum beruflich beschäftigt war, folgend geäußert:

„Da muss ich sagen so, wie ich es eben gesagt habt: In dem Sinne, wie Sie die Frage gestellt haben, war es nicht mehr als die eine.“<sup>3185</sup>

<sup>3181</sup> *Dr. Pilling*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 59.

<sup>3182</sup> BT-Drucksache 17/ 14600, Bl. 624.

<sup>3183</sup> *Dr. Wied*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 18 f.

<sup>3184</sup> *Dr. Wied*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 18.

<sup>3185</sup> *Dr. Pilling*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 46.

In einem Vermerk des BKA BAO ST „Trio“ vom 10. Februar 2012 ist ausgeführt worden, dass *Temme* beim Landesamt für Verfassungsschutz Hessen insgesamt sechs Vertrauenspersonen geführt hat. Fünf dieser Vertrauenspersonen waren im Bereich des islamistischen Extremismus eingesetzt. Eine Vertrauensperson stammt aus dem Bereich Rechtsextremismus. Dabei handelte es sich um *Benjamin G.*<sup>3186</sup>

Laut eigener Aussage *Temmes* beim GBA am 23. März 2012 war er in Vertretungsfällen mit weiteren rechten Quellen befasst.<sup>3187</sup> Vertretungsweise hat *Andreas Temme* die Quelle „VM 340“ geführt.<sup>3188</sup> Der Kontakt kann durch einen Kalendereintrag hinsichtlich eines Treffens der beiden am 19. April 2006 in dem Terminplaner des *Andreas Temme* belegt werden.<sup>3189</sup>

Ferner sollte „VM 340“ als Kontaktperson von *Temme* vernommen werden.<sup>3190</sup> Mangels Erteilung einer Aussagegenehmigung kam es dazu jedoch nicht.

Aus dem Vermerk der MK „Café“ vom 14. Juli 2006 geht hervor:

„[...]Bei dieser Person ergeben sich keine weiteren Anhaltspunkte für die bekannten Tattage.“<sup>3191</sup>

#### bb) Maßnahmen des Landesamtes für Verfassungsschutz

Am Montag, den 10. April 2006, wurde *Andreas Temme* durch eine Kollegin des LfV befragt, ob das Internet-Café für den Verfassungsschutz relevant sei und ob er den Inhaber kennen würde. *Andreas Temme* erklärte gegenüber der Kollegin, dass dies negativ sei.<sup>3192</sup>

#### aaa) Disziplinarverfahren

Gegen *Andreas Temme* wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

In der 41. Sitzung des Hessischen Untersuchungsausschusses am 9. September 2016 hat zum Disziplinarverfahren *Temme* der Zeuge *Dr. Eisvogel*, Präsident a. D. des LfV Hessen, ausgesagt:

„Die Verfehlungen, die er begangen hat - ich fühle mich etwas unwohl, darauf im Detail einzugehen, weil das Teile der Disziplinarakte sind und die eigentlich unter Verschluss ist. Vielleicht sollte ich das nicht im Detail ausführen. Ich sage es einmal allgemein.“

<sup>3186</sup> MAT A OLG-1/Sachakten/Ordner 43.1 Band 2.4.1 ErgO Sonstige Personen, Bl. 40 (VS-NfD).

<sup>3187</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 211 Band 10.1 Ordner 40, Bl. 202 (VS-NfD).

<sup>3188</sup> MAT A BKA-12/1 (Ordner 15), Bl. 116 (VS-NfD).

<sup>3189</sup> MAT A GBA 4-11g-neu, Bl. 289 (VS-NfD).

<sup>3190</sup> MAT A HE- 17 PUA III Vernehmungsprotokolle und Berichte, Bl. 35 (VS-NfD).

<sup>3191</sup> MAT A BKA-12/1 Ordner 15, Bl. 116 VS- NfD.

<sup>3192</sup> MAT A BKA-12-5 / 111115 0831 Erm-Bericht *Temme* vom 05.01.2007 MK Café- Kassel, S. 8 f. (VS-NfD).

Es gab eine Menge Dinge, die er gemacht hat, die nicht in Ordnung waren. Bei diesen Dingen wäre aber am Ende keine Entfernung aus dem Dienst herausgekommen, sondern andere Disziplinarmaßnahmen, wenn überhaupt. Es gab auch gute Gründe, sich zu überlegen, ob man am Ende gar keine Disziplinarmaßnahme gegen ihn auswirft; denn man muss ja nach dem Opportunitätsgrundsatz § 36 FiDG; der galt ja dann bei mir schon; ab dem 1.10. - auch die Aspekte prüfen, die gegen die Angemessenheit einer Disziplinarstrafe sprechen.

Herr Temme war geständig, was die Disziplinarverfehlungen anging. Herr Temme war kooperativ. Er hatte das Verfahren gegen sich selber eingeleitet. Herr Temme war angeschlagen. Ich hatte bei ihm den Eindruck, dass der Mann nervlich völlig am Ende war. Da muss man auch Fürsorgeaspekte mit in Ansatz bringen, ob man in so einem Fall nachtritt und weitere Verfahren gegen ihn eröffnet.

Also, wenn immer da etwas gemacht worden wäre, wäre niemals eine Entfernung aus dem Dienst dabei herausgekommen. Es war viel klüger, auf eine Versetzung zu gehen und darauf zu drängen, dass der Mann dem Verfassungsschutz nicht weiter schaden kann.<sup>3193</sup>

Die Zeugin *Rieband* hat dazu in der 33. Sitzung vor dem Hessischen Untersuchungsausschuss ausgesagt:

„Soweit ich verstanden habe, hat der Verfahrensführer, der ja nicht aus dem LfV kam, letztendlich die Einstellung angeregt. Ich habe aber nicht in Erinnerung, dass wir detailliert noch irgendwelche Bestände aus dieser Disziplinarakte hatten, sondern man ist dieser Anregung offensichtlich gefolgt und hat dann tatsächlich das Verfahren im März 2007 eingestellt. Ich habe aber dazu keine vertieften Abwägungen oder Ähnliches gesehen. Die sind mir nicht bekannt.“<sup>3194</sup>

*bbb) Gespräch zwischen der Dezernatsleiterin des LfV Hessen und Andreas Temme auf einem Autobahnrastplatz*

Am 14. Juni 2006 verabredeten sich *Dr. Pilling* und *Andreas Temme* zu einem Treff auf einem Rastplatz bei Kassel. Teile des Treffens wurden von der Polizei von 11.45 Uhr bis zu dessen Ende um 12.10 Uhr observiert, um weitere Erkenntnisse im Rahmen der Ermittlung gegen *Andreas Temme* zu gewinnen. Es konnten jedoch aufgrund der schlechten Akustik in dem Restaurant keine Erkenntnisse gewonnen werden.<sup>3195</sup>

Es entstand nicht der Eindruck, dass ein besonderes, über das berufliche hinausgehende, Verhältnis bestand.<sup>3196</sup>

<sup>3193</sup> MAT A HE-9 (41. Sitzung), S. 113.

<sup>3194</sup> MAT A HE-9 (33. Sitzung), Bl. 50.

<sup>3195</sup> MAT A GBA-4-11f., Bl. 265 (VS-NfD).

<sup>3196</sup> MAT A GBA-4-11f., Bl. 265 (VS-NfD).

Zu diesem Treffen äußert sich *Dr. Pilling* vor dem Hessischen Untersuchungsausschuss dahingehend, dass sie *Temme* nicht in der Außendienststelle hätte treffen können, da sie die anderen Kollegen nicht habe belasten wollen.<sup>3197</sup> Das Treffen habe sie vorgeschlagen, weil sie ihm dieses schon bei einem vorherigen Treffen am 25. April 2006 angeboten habe und ihm trotz allem ein Gefühl der Akzeptanz habe vermitteln wollen. *Temme* habe sich dort noch einmal für die Belastung des LfV durch sein Fehlverhalten entschuldigen wollen.

Vor dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages hat *Dr. Pilling* zum Ort des Treffens ausgesagt:

„Weil es sich verbot in den Diensträumen. Zum einen war Herr *Temme* suspendiert, und zum anderen waren die anderen Kollegen in der Außenstelle sehr mitgenommen von dieser Situation. Von daher hat es sich für mich verboten, das in den Diensträumen zu machen“<sup>3198</sup>

Von der Observierung des Treffens habe sie nichts mitbekommen.<sup>3199</sup>

Auf die Frage, ob es die Zeugin nicht verwundere, dass die Örtlichkeit dieses weiteren Treffens mit *Andreas Temme* auf einer Autobahnraststätte für ungewöhnlich empfunden wird, hat die Zeugin erklärt:

„Nein, es verwundert mich mittlerweile nicht mehr, weil ich auch von vielen Bekannten immer wieder gefragt werde, auch von denen, die mich kennen: Das muss ein Geschmäcke haben. - Es hat aber tatsächlich kein Geschmäcke. Es hat schlicht und ergreifend damit zu tun, dass diese Autobahnraststätte verkehrsgünstig liegt für jemanden, der sich in Nordhessen sehr schlecht auskennt. Das gestehe ich auch zu, dass ich mich da oben schlecht auskenne. Es liegt aber auch verkehrstechnisch günstig, um dann im Anschluss weiterzufahren zur Außenstelle, was ich damals gemacht hatte.“

Es ist tatsächlich so, dass ich bei diesem Treffen an der Autobahnraststätte Herrn *Temme*, der damals noch kein Disziplinarverfahren hatte, der einfach erst mal nur suspendiert war, noch einmal persönlich, wie er es am 25. April angedeutet hatte, eine Chance geben wollte, mit mir persönlich zu reden.“<sup>3200</sup>

Zu dem Treffen am 25. April 2006 mit *Andreas Temme* hat die Zeugin *Dr. Pilling* vor dem 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode berichtet:

„Das war das Treffen am 25. April. Dort hatten wir einen ersten Termin mit der Staatsanwaltschaft und mit dem Polizeipräsidium. Im Rahmen dieses Termins hat uns das Polizeipräsidium ermöglicht, Herrn *Temme* kurz zu sehen. Der Sachbearbeiter aus dem Geheimschutz und ich, wir haben gemeinsam Herrn *Temme* seine vorläufige Suspendierung und den Entzug des Sicherheitsbescheids übergeben. Bei diesem Termin hatte Herr *Temme* uns beiden gegenüber formuliert, dass es ihm leid tue, dass er sich jetzt so verhalten hatte, nämlich entgegen allen Erwartungshaltungen

<sup>3197</sup> MAT A HE 9 (30. Sitzung), Bl. 69.

<sup>3198</sup> *Dr. Pilling*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 53.

<sup>3199</sup> MAT A HE 9 (30. Sitzung), Bl. 69 f.

<sup>3200</sup> *Dr. Pilling*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 53.

sich nicht bei der Polizei zu melden und dann verhaftet worden zu sein. Er hatte bei diesem Termin auch dazu noch mal gesagt, er würde mir als seiner Vorgesetzten das gerne noch mal erläutern.

Dies war auch der Ansatz, dass ich dann etwa sechs Wochen später, Mitte Juni, als ich ohnehin nach Kassel gefahren bin, ihn noch mal, wie ich jetzt weiß vom letzten Jahr her, tatsächlich angerufen hatte und mich dann eben kurz an der Autobahnraststätte mit ihm getroffen hatte.<sup>3201</sup>

f) Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Andreas Temme

Das Ermittlungsverfahren konnte nicht klären, ob *Andreas Temme* während der Tat am Tatort anwesend war. Mit Verfügung vom 18. Januar 2007 stellte die Staatsanwaltschaft Kassel das Ermittlungsverfahren gegen *Andreas Temme* gem. § 170 Abs. 2 StPO ein.<sup>3202</sup>

In besagter Verfügung der Staatsanwaltschaft Kassel wird zu den Gründen ausgeführt:

„Die weiteren, umfangreichen Ermittlungen konnten den Anfangsverdacht jedoch nicht erhärten. Ein konkretes Tatmotiv konnte nicht ermittelt werden.

Auch fehlen Bezüge zu den anderen acht Mordfällen in Nürnberg, München, Hamburg, Rostock und Dortmund, zum Teil verfügt der Beschuldigte über nachprüfbare Alibis.<sup>3203</sup>

g) Mögliche Bezüge zur Neonazi Szene

Auf die Frage, welche Schritte unternommen wurden, um einen rassistischen Hintergrund der Tat zu erhellen, hat der Zeuge *Dr. Wied* ausgesagt:

„Um den Einzeltäter zu ermitteln, sind natürlich erst mal die Maßnahmen auch bedeutsam, die ich eben schon angesprochen habe, nämlich die normale Tatortarbeit und der Versuch, Schnittstellen zwischen diesen Fällen zu finden, die Erhebung von Massendaten, insbesondere die Daten aus Funkzellen. Wir hatten dann in der Mordkommission einen Beamten, teilweise zwei Beamte aus dem Staatsschutz mit beteiligt, so dass von da, sage ich mal, Informationen hätten einfließen können. Man muss aber sagen: Bei den Ermittlungen in Kassel haben wir keinen konkreten Ansatz für eine Tat aus dem rechten Bereich gefunden, womit ich aber nicht missverstanden werden will. Das hat keiner ausgeschlossen, nur ich muss ja irgendwo einen Ansatz haben.“<sup>3204</sup>

Der Zeuge *Dr. Wied* führte zudem aus:

<sup>3201</sup> *Dr. Pilling*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 52.

<sup>3202</sup> MAT A GBA-4/11b, Bl. 509 f. (VS-NfD).

<sup>3203</sup> MAT A GBA-4/11b, Bl. 509 f. (VS-NfD).

<sup>3204</sup> *Dr. Wied*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 17.

„Wie gesagt, wir hatten Mitarbeiter dabei. Aber wir hatten es jetzt nicht, dass wir sagen müssen: Es gab eine bestimmte Person, die aufgefallen ist, die sich kurz zuvor da aufgehalten hat. Da haben wir, um den Kollegen [...] zu zitieren - das habe ich mal irgendwo gelesen -, keinen Anpacker gefunden.“<sup>3205</sup>

Auf die Frage, ob ihm denn irgendwelche militante in Kassel existierende Neonazi-Strukturen bekannt gewesen wären, führte der Zeuge *Dr. Wied* aus, dass er keine vertieften Erkenntnisse über die rechte Szene hätte. Allgemeine Erkenntnisse hingegen hätte er aber, die insbesondere seiner beruflichen Tätigkeit entstammen.<sup>3206</sup>

aa) Aussagen des Ismail Yozgat gegenüber dem ehemaligen Ausländerbeauftragten des Polizeipräsidiums Nordhessen

Aus einem Vermerk des Migrationsbeauftragten, Polizeioberkommissar *Tunalioglu*, des PP Nordhessen vom 12. Juni 2006 geht hervor, dass *Ismail Yozgat*, der Vater des Verstorbenen *Halit Yozgat*, ihn am 9. Juni 2006 in der Dienststelle aufgesucht hat. Seinem Vermerk ist die Täterbewertung aus der Sicht des *Halit Yozgat* zu entnehmen:

„Dabei habe *Ismail Yozgat* zum Ausdruck gebracht, dass er nicht glaube, dass der Täter aus dem Umfeld seines Sohnes stamme oder türkische Wurzeln habe. Vielmehr glaube er, dass die Polizei eine falsche Spur verfolge und es sich bei den Mördern seines Sohnes und der anderen Opfer um Profis, wahrscheinlich Soldaten oder Polizisten, mit ausländerfeindlichen Motiven handle.“<sup>3207</sup>

Am 12. Oktober 2015 wurde Herr *Tunalioglu* vor dem hessischen Untersuchungsausschuss zu dem Vorfall befragt. Dazu führte er aus:

„Ja. Er meinte, dass wir eventuell in eine falsche Richtung ermitteln würden. Aber ich habe ihm ja auch plausibel erklärt, dass wir in alle Richtungen ermitteln, nicht nur, ich sage mal, den normalen Straftäter. Es kann auch sein, dass es aus seinem Umfeld jemand sein könnte oder – In alle Richtungen wurde aus polizeilicher Sicht ermittelt. Da konnte ich ihm ja nicht sagen – Oder ich wusste ja zu der Zeit auch nicht, in welche Richtung das gehen würde. Also, es hätte ja auch gut aus dem organisierten Bereich, aus dem türkischen Milieu sein können oder aus einem anderen Milieu. Bis dahin war ja überhaupt nichts bekannt. Lediglich war bekannt: Es war die gleiche Waffe. Mehr war nicht bekannt.“<sup>3208</sup>

Der Zeuge *Dr. Wied* hat zum Einfluss dieser Erkenntnis auf die Ermittlungen vor dem 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode ausgeführt:

„Ja, das ist ja letztendlich was, was auch von der Einzeltätertheorie abgedeckt ist. Das allein, dass die Möglichkeit besteht, damit kann ich ja noch nicht gezielt irgendwo ermitteln. Das hat ja auch

<sup>3205</sup> *Dr. Wied*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 17.

<sup>3206</sup> *Dr. Wied*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 17.

<sup>3207</sup> MAT A OLG-I Altakten Mord *Yozgat* SA I Hauptakte Bd. 2 075, Bl. 240 (VS-NfD).

<sup>3208</sup> MAT A HE-9 (27. Sitzung), Bl. 38 f.



nie jemand ausgeschlossen. Aber es gab daneben noch weitere Auffälligkeiten, wenn man die Opfer betrachtet, beispielsweise den Punkt, dass in mehreren Fällen Bezüge, manchmal auch leichte Bezüge nur, Richtung Rauschgiftkriminalität bestanden bei Halit selbst nicht, ein Bekannter oder der beste Freund von ihm allerdings war uns bekannt. Dann gab es in allen Fällen mit Ausnahme des ersten Falles Hinweise auf eine Bedrohung im Vorfeld der Tat. Ja, wie gesagt, man hat das nicht ausgeschlossen als Möglichkeit, aber das bietet jetzt keine neue Ermittlungsmöglichkeit.“<sup>3209</sup>

#### bb) Operative Fallanalyse

Im Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages ist dargestellt worden, dass im Auftrag der BAO „Bosporus“ am 22. August 2005 eine Operative Fallanalyse präsentiert worden ist.<sup>3210</sup> Diese hatte zum Ziel, alle vorliegenden Erkenntnisse zu bündeln und auf dieser Grundlage eine Tathypothese zu erstellen. Ersteller waren u. a. KHK *Alexander Horn* und eine Vertreterin des BKA. Die Analyse kam zu der Bewertung, dass die Morde im Auftrag einer Organisation aus dem allgemein kriminellen Milieu verübt wurden. Ein rechtsextremistischer Hintergrund wurde zum damaligen Zeitpunkt nicht angenommen.<sup>3211</sup>

Nach den Morden am 4. April 2006 in Dortmund und am 6. April 2006 in Kassel wurde die Operative Fallanalyse überarbeitet. Als wahrscheinliche Hypothese wurde ein „Einzeltäter“ mit ablehnender Haltung gegenüber Türken analysiert. Bei der Präsentation wurden Ermittlungen u. a. in der rechtsextremen Szene empfohlen.<sup>3212</sup>

Staatsanwalt *Dr. Wied* nahm an der Besprechung mit der BAO „Bosporus“ in Nürnberg teil, auf der die Operative Fallanalyse vorgestellt wurde.

Dazu hat der Zeuge *Dr. Wied* Folgendes ausgesagt:

„Sie haben gerade gesagt, das sei der 21.06. gewesen. Das ist meiner Meinung nach nicht der früheste Zeitpunkt gewesen, wo ich von der weiteren Theorie erfuhr. Ich kann es Ihnen nicht genau sagen, aber es muss vor dem 21.06. gewesen sein. Da bin ich selbst in Nürnberg gewesen, wo die Fallanalyse vorgestellt wurde.“<sup>3213</sup>

Auf die Frage, ob der Zeuge *Dr. Wied* bei der Präsentation der operativen Fallanalyse durch KHK *Alexander Horn* dabei war, erläuterte er:

<sup>3209</sup> *Dr. Wied*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 19.

<sup>3210</sup> MAT A BKA-2/14 OFA BKA Česká Serie, Bl.63-79 (VS-NfD).

<sup>3211</sup> MAT A BKA-2/14 OFA BKA Česká Serie, Bl.63-79 (VS-NfD).

<sup>3212</sup> Ausschuss.-Drucksache 17/ 14600, Bl.560.

<sup>3213</sup> *Dr. Wied*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 12.

„Das ist richtig. Ich habe die Fallanalyse präsentiert bekommen mit weiteren Vertretern.[...]. Ich bin zusammen mit [...] dem MK-Leiter, hingefahren. Im Nachgang zu der Vernehmung ich muss sagen, ich bin jetzt leicht- Ich kann es nicht mehr 100-prozentig sagen, ob es in Nürnberg war - ich war auf jeden Fall in Nürnberg, ob sie dort präsentiert wurde oder in Kassel. In Kassel gab es ja auch ein Treffen der Steuerungsgruppe.“<sup>3214</sup>

h) Zentrale Ermittlungen durch das BKA?

Nach dem Mord an *Halit Yozgat* am 6. April 2006 in Kassel und dem Mord an *Mehmet Kubaşık* am 4. April 2006 in Dortmund wurde die Frage einer zentralen Ermittlungsführung durch das BKA thematisiert. Die Fälle wurden bei verschiedenen Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden bearbeitet.<sup>3215</sup> Das Scheitern der Übernahme der zentralen Ermittlungen durch das BKA wurde im 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode untersucht.<sup>3216</sup> Seit 2004 war beim BKA die „EG Ceská“ eingerichtet worden. Der Aufgabenschwerpunkt lag darin, potenzielle Zusammenhänge und Organisationen hinter diesen damals noch fünf Taten zu ermitteln. Die Feststellung, dass der Mord an *Halit Yozgat* zur Ceská Mordserie gehörte, führte zur Ermittlungsunterstützung durch das BKA.

Der Zeuge *KHK Grimm* vom BKA, „EG Ceská“, hat dazu vor dem Ausschuss ausgesagt:

„Also, erstmals in Berührung kam ich mit dem Sachverhalt - - Das war im April 2004 nach dem fünften Mord der sogenannten Ceská-Serie. Das war Besprechung mit Kollegen der damals beteiligten Dienststellen dieser einzelnen Mordtaten. Da wurde die mögliche Übernahme oder Abgabe ans BKA diskutiert. Im Ergebnis kam es dann zu diesem ergänzenden Auftrag, Ermittlungen zu übernehmen vor dem Gesichtspunkt des § 129 StGB durch das BKA. Und da wurde bei dem Referat, dem ich damals angehört habe, eben die EG Ceská eingerichtet mit dem Aufgabenschwerpunkt, potenzielle Zusammenhänge, Organisationen etc. hinter diesen damals noch fünf Taten zu ermitteln. Ich war dann bis circa Juni 2007 Mitglied der EG „Ceská, hatte dort diverse Spurenkomplexe in Bearbeitung und bin dann allerdings wieder ausgeschieden und habe mich, ja, einem anderen Verfahren widmen müssen. Nach dem 12.11.2011 wurde ich aufgrund der Vorgeschichte mehr oder weniger direkt nach Meckenheim geschickt zur BAO Trio und hatte dort zunächst primär die Aufgabe, mich um diese Ceská-Mordserie zu kümmern, sprich: Alles, was an Informationen aus den einzelnen regionalen Einsatzabschnitten kam, sollten ich und meine Mitarbeiter oder unser Team eben sichten, werten, analysieren und gegebenenfalls eben dem Gesamtkomplex zuordnen als mögliche Beweismittel, Indizien etc. pp. Daneben war ja dann auch bekannt, dass die Tatwaffe Ceská aus einer damals schon bei der EG Ceská anhängigen Spur - - dass es da eine Verbindung in die Schweiz gab zu diesem bekannten Waffenhändler.

<sup>3214</sup> Dr. Wied, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 17.

<sup>3215</sup> BT.-Drucksache 17 / 14600, Bl. 534.

<sup>3216</sup> BT.-Drucksache 17 / 14600, Bl. 538.

Auch diesen Ermittlungsstrang haben wir dann übernommen gemeinsam mit allen anderen, ich meine, 19 Schusswaffen, die sowohl im Wohnmobil als auch in Zwickau in der Wohnung aufgefunden und sichergestellt wurden.<sup>3217</sup>

i) Ermittlungübernahme des GBA

Der Generalbundesanwalt hat zum 11. November 2011 die zentrale Ermittlung übernommen.

Zu Ermittlungshandlungen nach der Übernahme durch den GBA hat der Zeuge *Dr. Wied* ausgesagt:

„Dazu kann ich nichts sagen, weil das Verfahren ist ja vom GBA übernommen worden. Was dann im Nachgang ermittelt wurde zur Kasseler Tat, kann ich Ihnen nicht sagen. Eine kleine Einschränkung muss ich machen: Ich bin dann Anfang des Jahres 2012 mit 20 Prozent meiner Arbeitskraft selbst zum GBA abgeordnet gewesen. Diese Abordnung diente aber der ordnungsgemäßen Übergabe des Verfahrens und einer Unterstützung bei der Abfassung der Anklageschrift hinsichtlich der objektiven Tatabläufe. In die aktuellen Geschehnisse, da war ich nicht eingebunden. Wiederum eine Ausnahme: Ich habe eine Vernehmung durchgeführt für den GBA.<sup>3218</sup>

aa) Hinweise auf vorangegangene Ausspähungen des Tatortes durch Fund von Stadtplänen

Im Brandschutt der Frühlingsstraße 26 in Zwickau wurde eine Grundriss-Skizze vom Internet-Café in der Hölländischen Straße in Kassel aufgefunden. Die Skizze ist nicht zweifelsfrei einzuordnen.<sup>3219</sup>

Auf den Vorhalt, dass die Skizze des Internet-Cafés in Kassel trotz der richtigen Adresse nicht ganz stimmig ist, hat der Zeuge *KHK Grimm* ausgeführt:

„Ja, drin gewesen sein, würde ich auf jeden Fall sagen, weil das, was stimmt an der Skizze, die wesentlichen, ich sage mal, Lagen - der Telefonkabinen, ich meine, ein Kühlschrank auf der rechten Seite plus der Tresen eben -, denke ich, erfordert schon mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare Präsenz in diesem Raum. Dass der hintere Teil komplett fehlt, würde ich erklären, dass die Täter oder der Autor der Skizze nie dahinten war und folglich das auch nicht irgendwie skizzieren konnte.

Und in Verbindung - das war ja das Prägnante - mit der Anschrift des Tatortes auf der Rückseite oder Vorderseite – [...] dieses Zettels plus die überwiegende Zuordnung zu Funkkanälen von Polizei und Rettungskräften würde ich schon sagen, dass das eindeutig zusammenhängt und der oder die Täter am Tatort waren vorher.<sup>3220</sup>

<sup>3217</sup> *Grimm*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 63 f.

<sup>3218</sup> *Dr. Wied*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 21.

<sup>3219</sup> MAT A OLG-I Ordner 146.10 Bd. 6.6.9, Bl. 111 (VS-NfD).

<sup>3220</sup> *Grimm*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 85.

Welchen Zweck die Ausspähung gehabt haben könnte, dazu hat der Zeuge *KHK Grimm* ausgesagt:

„Ja, möglicherweise waren nicht beide drin, und er wollte das diskutieren, das Tatvorgehen absprechen. Ich weiß es nicht. Aber bei dem anderen Tatort, als Gegenüberstellung, den ich eben erwähnt habe, in Nürnberg, da gab es ja auch zum Beispiel Kommentare dazu wie: Der Nachbar kommt oft rüber; könnte riskant sein etc. pp., was für mich schon ein Indiz ist, dass sich der oder die Tatusführenden das vorher angeguckt haben, und das war ja vor Kassel, weshalb ich dann auch nicht so richtig nachvollziehen kann, wieso sie den modus operandi dann ausgerechnet wieder geändert haben sollen bis dahin, also in der Folge, bei den Folgetaten.“<sup>3221</sup>

Auf die Frage, warum die Grundrisskizze aufgemalt wurde, wenn doch der mutmaßliche Täter in den Räumen war, hat der Zeuge *KHK Grimm* ausgeführt:

„Ja, kann ich nicht - - also, ist spekulativ. Ist beides möglich, sicher. Wenn Sie sagen leicht überwiegend. Natürlich sagt das nicht 100 Prozent. [...]“<sup>3222</sup>

bb) Sichtung Beate Zschäpe im „Restaurant Stockholm“ in Kassel

Am 31. März 2016 ging bei der MK „Café“ der Hinweis ein, dass *Beate Zschäpe* im Jahr 2006 in Kassel in der Gaststätte „Stadt Stockholm“ gesehen worden sein soll.<sup>3223</sup>

Im Zuge dessen wurde die Hinweisgeberin, Frau *C. Ha.*, die Inhaberin der Gaststätte, zeugenschaftlich vernommen.

Frau *C. Ha.* gab in ihrer erstmaligen Vernehmung bei der Polizei am 27. April 2016 an, dass es in ihrer Gaststätte im Mai oder Juni 2006 zu einer Schlägerei gekommen sei, welche zunächst von zwei Männern ausging. Zu diesen soll ein weiterer, ihr unbekannter Mann, und zwei Frauen gehört haben. Eine der Frauen soll hochschwanger, gewesen sein, während die andere Frau aus Sicht der Frau *C. Ha.* mit „Beate“ angesprochen wurde.<sup>3224</sup>

Die Schlägerei eskalierte, sodass u. a. die Zapfanlage zerstört und Frau *C. Ha.* beim Versuch, die Schlägerei zu schlichten, das Nasenbein gebrochen worden sein soll. Als Täter wurde *Bernd. T.* benannt.<sup>3225</sup>

Jahre später sah Frau *C. Ha.* einen Artikel in der BILD-Zeitung mit einem Bild von *Beate Zschäpe* und meinte, dass dies die gleiche Frau sei, die am Abend der Schlägerei im „Stadt Stockholm“ zu Gast war. Dies wurde laut Frau *C. Ha.* zusätzlich von ihrer Angestellten *J. S.* bestätigt, welche zwar nicht am Abend der Schlägerei, aber nachmittags als Bedienung dort arbeitete und die Frau öfters gesehen haben will.<sup>3226</sup>

<sup>3221</sup> *Grimm*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 85.

<sup>3222</sup> *Grimm*, Protokoll-Nr. 27 I der 27. Sitzung am 7. Juli 2016, S. 85.

<sup>3223</sup> MAT A GBA-44-1 Ordner I, Bl. 73 (VS-NfD).

<sup>3224</sup> MAT A GBA-44-1 Ordner I, Bl. 73 ff (VS-NfD).

<sup>3225</sup> MAT A GBA-44-1 Ordner I, Bl. 73 ff (VS-NfD).

<sup>3226</sup> MAT A GBA-44-1 Ordner I, Bl. 81-89 (VS-NfD).

Zudem wurde die Angestellte *J. S.* zeugenschaftlich vernommen. Diese kam der polizeilichen Vernehmung nicht nach, sondern sagte erst durch Vorladung des GBA am 9. Juni 2016 aus. Bei der polizeilichen Vernehmung machte sie einen verängstigten Eindruck. Sie konnte die Aussage von Frau *C. Ha.* nicht bestätigen. Frau *J. S.* konnte sich an einige „Rechte“ mit sächsischem Dialekt erinnern, welche in der Gaststätte zu Gast waren.<sup>3227</sup> *Benjamin G.* war ihr als regelmäßiger Gast der Gaststätte bekannt. Frau *J. S.* erfuhr einen Tag später von der Schlägerei und konnte sich an die kaputte Zapfanlage und den Nasenbeinbruch von Frau *C. Ha.* erinnern.<sup>3228</sup>

In einem Vorgespräch am 28. April 2016, gegenüber Polizeibeamten, erwähnte Frau *J. S.*, dass sie sich an eine „*Bea*“ erinnern könne.<sup>3229</sup>

Obwohl *Benjamin G.*, welcher zu dieser Zeit als Stammgast der Gaststätte „Stadt Stockholm“ zählte, von dem Ehepaar *Ha.* als Beteiligter der Schlägerei bezeichnet wurde, konnte er sich an solch einen Vorfall nicht erinnern.<sup>3230</sup>

Der Ehemann von Frau *C. Ha.* war zum Tatzeitpunkt nicht anwesend. Er wurde von seiner Frau am Abend angerufen. Als er eintraf, waren die Schläger bereits verschwunden und die Polizei anwesend. Er war der Ansicht, *Beate Zschäpe* an der Theke mit zwei Männern gesehen zu haben. Er erkannte Frau *Zschäpe* auch auf einer Lichtbildvorlage wieder.<sup>3231</sup>

Sowohl die Ermittlungen im Klinikum Kassel und in einer weiteren HNO-Praxis bezüglich des Nasenbeinbruchs von *C. Ha.* als auch die Nachforschungen zum Neueinbau der Zapfanlage blieben erfolglos und konnten den Vorfall 2006 nicht bestätigen.<sup>3232</sup> Eine Nasenverletzung, die *C. Ha.* sich bei der Schlichtung eines Streits in der Gaststätte zugezogen hat, wurde im April 2010 dokumentiert. Auch der Austausch der Zapfanlage in der Gaststätte im April 2010 wurde festgehalten.

cc) Hinweise auf Verbindungen von *Böhnhardt* und *Mundlos* zu *Bernd T.*

Im Zuge der Ermittlungen zu Kontaktpersonen der Terrorgruppe „NSU“ gingen bei verschiedenen Polizeidienststellen voneinander unabhängige Hinweise ein, die *Bernd T.* einen bekannten und vielfach vorbestraften Neonazi aus Kassel und Führungsfigur der mittlerweile verbotenen militanten Gruppierung „Sturm 18“, mit *Böhnhardt* und *Mundlos* in Verbindung brachten.<sup>3233</sup>

<sup>3227</sup> MAT A GBA-44-1 Ordner 1, Bl. 123-134 (VS-NfD).

<sup>3228</sup> MAT A GBA-44-1 Ordner 1, Bl. 144-152 (VS-NfD).

<sup>3229</sup> MAT A GBA-44- 1 Ordner 1, B. 93 f (VS-NfD).

<sup>3230</sup> MAT A GBA-44- 1 Ordner 1, B. 115- 121 (VS-NfD).

<sup>3231</sup> MAT A GBA-44- 1 Ordner 1, Bl.107-114 (VS-NfD).

<sup>3232</sup> MAT A GBA-44- 1 Ordner 1, Bl. 163 ff.; Bl. 221ff. (VS-NfD).

<sup>3233</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 146 Band 6.6 Ordner 5, Bl. 4 ff. (VS-NfD).

*aaa) Zeugenaussagen*

Bei der Polizei Erfurt ging am 15. November 2011 ein anonymer schriftlicher Hinweis ein, der *Bernd T.* neben einer anderen Person als Organisator der „Anschläge“ benannte. Konkrete Angaben in dem bezeichneten Schreiben zu „Anschlägen“ wurden dabei nicht gemacht.<sup>3234</sup>

Außerdem meldete sich ein weiterer Zeuge mit dem Hinweis, *Bernd T.* mit *Mundlos* bei einem Neonazi-Konzert gesehen zu haben.<sup>3235</sup>

Ein dritter Zeuge belastete *Bernd T.* mit den Angaben, diesen bei einem Konzert im Herbst 2004 in Kassel mit *Mundlos* und *Böhnhardt* gesehen zu haben. Dabei habe er selbst mit *Böhnhardt* und *Mundlos* gesprochen.<sup>3236</sup> Am 31. Januar 2012 erschien die Ex-Freundin von *Bernd T.* beim Polizeipräsidium Nordhessen.<sup>3237 3238</sup> „Dort sagte sie aus, bei ihrer Freundin eine Waffe des *Bernd T.* gesehen zu haben und von dieser zu wissen, dass dieser außerdem Sprengsätze bei ihr lagere. Auch bei einer anderen Freundin des *Bernd T.* habe sie ihm gehörende Waffen gesehen. Außerdem solle *Bernd T.* auch Computer vor drohenden Hausdurchsuchungen bei Bekannten versteckt haben. Ein solcher sei ihr auch zur Aufbewahrung übergeben worden. Auf diesem könne sich noch weiteres Material befinden, welches zur Aufklärung weiterer Straftaten beitragen könne. Des Weiteren habe *Bernd T.* ihr erzählt, dass er einen Mann in der Ahne ertränkt habe und dass er Kontakt zu den „Döner Mördern“ gehabt habe“.<sup>3239</sup>

Obwohl sich die Zeugin freiwillig dazu bereit erklärte, die besagte Festplatte der Polizei zu übergeben, kam sie dem auch nach mehrmaligen Kontaktversuchen seitens der Polizei nicht nach. Daher erfolgte am 10. Februar 2012 eine Durchsuchungsmaßnahme in ihrer Wohnung.<sup>3240</sup> Bei dieser war lediglich deren Mitbewohnerin anwesend, welche angab, dass sich die Zeugin nur gelegentlich in der Wohnung aufhalten würde. Kontaktversuche mit ihr schlugen fehl, bei der Durchsuchung ihrer persönlichen Sachen konnten weder eine Festplatte noch ein Mobiltelefon gefunden werden.

Am 11. Februar 2012 konnte der Aufenthaltsort der Zeugin ermittelt werden. Sie übergab sowohl ihr Mobiltelefon, als auch einen USB-Stick auf dem sie die Bilder gespeichert hatte. Im Rahmen dieser Übergabe verwies sie auf eine weitere Person, die nun die Festplatte mit den belastenden Bildern bei sich haben solle.<sup>3241</sup>

Dieser weitere Bekannte wiederum gab an, dass diese Festplatte sich bei einer anderen ehemaligen Freundin des *Bernd T.* befände. Er habe aber einen Teil der Festplatte kopiert und bei sich auf dem Rechner gespeichert.

<sup>3234</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 146 Band 6.6 Ordner 5, Bl. 5 (VS-NfD).

<sup>3235</sup> MAT A GBA-4-33b, Bl. 192 ff. (VS-NfD).

<sup>3236</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 146 Band 6.6 Ordner 5, Bl. 6.

<sup>3237</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 146 Band 6.6 Ordner 5, Bl. 49 ff..

<sup>3238</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 158 Band 7 Ordner 12, Bl. 30 ff.

<sup>3239</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 146 Band 6.6 Ordner 5, Bl. 47 ff..

<sup>3240</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 146 Band 6.6 Ordner 5, Bl. 97 ff (VS-NfD).

<sup>3241</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 146 Band 6.6 Ordner 5, Bl. 98 (VS-NfD).

Seine Festplatte gab er der Polizei sodann bereitwillig mit. Am 2. März 2012 wurden weitere Datenträger in der Wohnung der oben benannten anderen ehemaligen Freundin des *Bernd T.* beschlagnahmt.<sup>3242</sup>

*bbb) Aussage des Bernd T. zum Besuch eines „Oidoxie-Konzertes“ in Kassel*

Um einen drohenden Bewährungswiderruf seiner Haftstrafe zu verhindern, sagte *Bernd T.* am 29. März 2012 unter der Bedingung, dass der Bewährungswiderruf keine Rechtskraft entfalte, zu den vermeintlichen Verbindungen zur Terrorgruppe „NSU“ aus.<sup>3243</sup> Dabei wies er ausdrücklich darauf hin, dass er nur begrenzt Angaben mache und noch mehr Details liefern könne, sollte seinem Begehren nachgekommen werden.

Er führte aus, dass er *Böhnhardt* und *Mundlos* bei einer Garagenparty in Zwickau, wo auch sein Bruder wohne, kennengelernt habe. Der Kontakt zu den beiden sei über „Sturm 18“ zustande gekommen. *Böhnhardt* sei eine Führungsfigur in der Sektion Jena gewesen.

Im Jahr 2006 sollen beide an einer Geburtstagsfeier des Stanley R. in Kassel teilgenommen haben, auf der auch die Band „Oidoxie“ gespielt habe. Diese Feier habe vor dem Mord an *Halit Yozgat* stattgefunden. Dabei beschrieb er detailreich, wie er und andere, die mit dem Zug angereisten Partygäste vom Bahnhof abgeholt haben und wie die Insassen seines Autos von der Polizei kontrolliert wurden. In diesem hätten sich *Böhnhardt* und *Mundlos* jedoch nicht befunden, sie seien von einem anderen Auto, einem roten Kombi mit Kasseler Kennzeichen, mitgenommen worden.

Beide hätten nach der Feier auch in Kassel übernachtet. Auch wisse er, dass *Böhnhardt* und *Mundlos* zur „Kasseler Tat“ mit dem Zug angereist seien und bei jemandem, dessen Namen *Bernd T.* noch nicht preisgeben wolle, geschlafen haben. Außerdem seien sie in der Szene Kassels bekannt gewesen.

Er wisse darüber hinaus auch über die „Anlaufpunkte“ in Nürnberg Bescheid und dass die da begangenen Morde mit dem ehemaligen „Blood & Honour“-Netzwerk zusammenhingen.<sup>3244</sup>

Weitere Angaben wollte er bei dieser Vernehmung nicht machen, sondern diese erst preisgeben, wenn er am 2. Mai 2012 aus seiner Haft entlassen würde, was jedoch nicht geschah. Der Bewährungswiderruf erlangte Rechtskraft.

Zur behaupteten Anwesenheit von *Böhnhardt* und *Mundlos* bei einem „Oidoxie“-Konzert in Kassel wurden mit *Michel F.*, *Stanley R.* und dem bereits genannten *Benjamin G.* weitere Angehörige der lokalen rechtsextremen Szene vernommen.

Eine DVD von einem Konzert wurde von *Benjamin G.* im Nachgang zu seiner Vernehmung am 27. April 2012 der Kriminalpolizei Kassel übergeben.<sup>3245</sup> Die vorgenommene Auswertung der DVD kommt zum Ergebnis, dass

<sup>3242</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 150 Band 7 Ordner 4, Bl. 5 ff.. (VS-NfD).

<sup>3243</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 146 Band 6.6 Ordner 5: Vernehmung des *Bernd T.* am 29.3.2012 (VS-NfD).

<sup>3244</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 146 Band 6.6 Ordner 5, Bl. 250 ff.. (VS-NfD).

<sup>3245</sup> MAT A GBA-46, Bl. 315 (VS-NfD).

die Örtlichkeit unbekannt sei und der Zeitpunkt nicht bestimmbar. *Böhnhardt*, *Mundlos* oder *Zschäpe* seien auf dem Videomitschnitt nicht zu identifizieren.<sup>3246</sup>

ccc) *Einstellung der Ermittlungen*

Aufgrund verschiedener Zeugenaussagen aus dem Umfeld des *Bernd T.*, die dessen Angaben nicht bestätigen konnten, wurden die Ermittlungen zu *Bernd T.* eingestellt.

Die Aussagen von *Bernd T.*, die er insbesondere im Hinblick auf eine Hafterleichterung tätigte, widersprächen Aussagen anderer Zeugen in seinem Umfeld und hätten sich als nicht glaubhaft erwiesen. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass *Bernd T.* wissentlich falsche Angaben gemacht habe. Dies würde auch durch die Erkenntnisse, die im Rahmen der weiteren Ermittlungen erlangt wurden, bestätigt werden.

Auch die Aussage zum Mord an *Halit Yozgat*, bei dem *Böhnhardt* und *Mundlos* mit dem Zug gekommen sein sollen und bei einem Bekannten geschlafen haben sollen, widerspreche indessen der Tatsache, dass für diesen Zeitraum Mietverträge für die Anmietung eines Wohnmobils gefunden wurden.

Die ausgewerteten Festplatten lieferten keine Hinweise auf eine Bekanntschaft des *Bernd T.* mit der Terrorgruppe „NSU“. Jedoch war auf einer Festplatte eine Datei abgespeichert, welche als „Paulchen Panther-Anschreiben“ bezeichnet wurde und eine Bewerbung der damaligen Ehefrau des *Bernd T.* enthielt.<sup>3247</sup> Diese gab dazu an, sich tatsächlich mit dem Anschreiben beworben, aber das Schreiben aufgrund fehlender PC-Kenntnisse nicht selbst verfasst zu haben und auch nicht zu wissen, warum die Datei so benannt wurde.

Bei seiner Vernehmung vor dem OLG München räumte *Bernd T.* ein, sich Kontakte zu *Böhnhardt* und *Mundlos* nur ausgedacht zu haben. Mit dieser Falschaussage habe er sich lediglich Hafterleichterungen erschleichen wollen.<sup>3248</sup>

Der Zeuge *KHK Stahl* wurde zu möglichen Kontakten des *Bernd T.* zur Terrorgruppe „NSU“ befragt. Dabei hat er sich wie folgt geäußert:

„Bei Herrn *Bernd T.* hatten wir mehrere Hinweise darauf, dass *Mundlos* und *Böhnhardt* in Kassel gesehen worden sein sollen. Er selber hat ja auch angegeben, dass er da weiterführende Informationen hätte, wo sie übernachtet hätten usw. Die Abklärungen, die wir durchgeführt haben, die Zeugenvernehmungen mit Datenträgerauswertungen, wo Bilder drauf sein sollten, die *Böhnhardt* oder *Mundlos* zusammen mit anderen Personen zeigen sollten aus Kassel, sind alle negativ verlaufen am Ende. Ich glaube, der Herr *Bernd T.* hat auch mittlerweile vor dem OLG München zugegeben, dass er sich die Sache insoweit ausgedacht hat, um halt - - in der Hoffnung, früher aus der Haft entlassen zu werden.“<sup>3249</sup>

<sup>3246</sup> MAT A GBA-46, Bl. 319 ff. (VS-NfD).

<sup>3247</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 469 Band 11, Bl. 18 ff. (VS-NfD).

<sup>3248</sup> <http://www.nsu-nebenklage.de/blog/2015/05/19/19-05-2015/>: Vernehmung von *Bernd T.* am 19.5.2015 vor dem OLG München.

<sup>3249</sup> *Stahl*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 71.



Dies bestätigt auch der Zeuge *Dr. Wied*, welcher *Bernd T.* im Wege der Amtshilfe am 29. März 2012 vernommen hatte:

„Der Herr Bernd T. war sehr angepasst, würde ich sagen. Also, die Aussage aus sich heraus zu bewerten, traue ich mir nicht zu. Ich kenne ihn nicht, ich habe ihn das erste Mal in der Vernehmung erlebt. Ihm war es wichtig, wie gesagt, dass er auch eine Gegenleistung bekommt. Wir haben gesagt, er soll wenigstens etwas erzählen. Er hat dann doch einiges erzählt, was Sie auch gerade auszugsweise wiedergegeben haben. Diese Aussage ist dann an das BKA gegangen zur weiteren Bewertung, ob sie werthaltig ist. Aber auch das ist ein Punkt, wo ich nicht mehr drin bin. Ich habe nur schlicht diese Vernehmung gemacht. Aufgrund der örtlichen Nähe hat der GBA mich gebeten, im Rahmen meiner Abordnung, die eigentlich einen anderen Gegenstand hatte, diese eine Vernehmung durchzuführen.“<sup>3250</sup>

Auf die Frage, welchen Eindruck *Bernd T.* auf den Zeugen hinterließ, führte dieser weiter aus:

„Ich kann nach der Vernehmung, die ich durchgeführt habe, nicht sagen allein aufgrund der Vernehmung, dass Bernd T. gelogen hat. Aber es war ganz deutlich, dass es ihm nicht darum ging, hier irgendwie Aufklärungshilfe zu leisten, sondern ihm ging es darum, für sich einen persönlichen Vorteil zu erlangen, nämlich dass er vorzeitig aus der Haft kommt. Aber ich kann deswegen jetzt nicht sagen von meiner Wahrnehmung aus, ob das jetzt gelogen war oder nicht. Aber das war sein Ziel: Er will Hafterleichterung.“<sup>3251</sup>

dd) Funkzellenauswertung

Nach Übernahme der Ermittlungen durch den GBA wurden die 2006 erhobenen Funkzellen und Verkehrsdaten einer erneuten Kontrolle unterzogen.

Dazu hat der Zeuge *KHK Stahl* vom BKA ausgesagt:

„Also, wir haben - - Ich glaube, das war auch im November 2011. Da haben uns die Kollegen aus Kassel einen Vermerk geschickt, in dem drinstand, dass sie jetzt noch mal die Funkzellendaten ausgewertet hätten, und da hätten sie festgestellt, dass die Nummer von der Quelle in der Funkzelle war und halt den Kontakt zu einem Festnetzanschluss in Kassel hatte, was dem LfV zuzuordnen war. Warum das erst jetzt hochkam? Als Begründung steht, glaube ich, in dem Vermerk drin, dass die Aufbereitung der Daten so lange gedauert hat, dass das Verfahren schon eingestellt war. Also, die Aufbereitung der Funkzellendaten hat scheinbar so

<sup>3250</sup> *Dr. Wied*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 31.

<sup>3251</sup> *Dr. Wied*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 31.

lange gedauert bis halt nach 2007, wo das Verfahren schon eingestellt war, und dann hat man das sich damals scheinbar nicht mehr angeguckt.“<sup>3252</sup>

ee) Ermittlungen zur Wohnmobilvermietung

Eine Rechnung der Firma *Caravanvermietung H.* vom 3. April 2006 weist die Vermietung eines Wohnmobils „Chausson Welcome 70“ mit dem amtlichen Kennzeichen C-AJ 940 für den Zeitraum vom 3. April 2006 bis 7. April 2006 aus. Die Rechnung ist ausgestellt auf *Holger Gerlach*. Der Betrag von 275,12 Euro wurde bar bezahlt. Der Anmietzeitraum korrespondiert mit den Tatzeiten der Morde an *Mehmet Kubaşık* und *Halit Yozgat*.<sup>3253</sup>

Ein Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen C-AH 18, das auf *Alexander H.* zugelassen war, wurde am 4. April 2006 um 14.17 Uhr auf der BAB 4 in Höhe der Ortschaft Wildeck festgestellt.

Des Weiteren konnte am selben Tag, 12.40 – 13.10 Uhr, ein Anruf von dem Mobiltelefon der *C. H.* auf den Festnetzanschluss der Fa. *Caravanvermietung H.* festgestellt werden. Dieses Mobiltelefon befand sich zu diesem Zeitpunkt 60 km östlich des Tatortes.<sup>3254</sup>

Auch für diesen Tag konnte in den Geschäftsunterlagen der Firma *Caravanvermietung H.* eine Reisekostenabrechnung des *Alexander H.* aufgefunden werden. In dieser ist verzeichnet, dass *Alexander H.* am 4. April 2006 von 5.50 Uhr bis 20.30 Uhr eine Geschäftsreise nach Wuppertal über Schwalmstadt und zurück nach Chemnitz zur Anlieferung eines Wohnanhängers bei einem Kunden in Schwelm unternommen habe. Dies wurde durch eine Aussage des Kunden am 15. März 2012 bestätigt sowie durch vorliegende Vertragsunterlagen untermauert.<sup>3255</sup>

Zu seinen Reisekostenabrechnungen hat sich der Zeuge *Alexander H.* in der Vernehmung vor dem Ausschuss folgend geäußert:

„Wir kaufen bundesweit Fahrzeuge zu. Das kann schon sein: Sicherlich werde ich dort irgendwo ein Fahrzeug geholt haben.“<sup>3256</sup>

ff) Nochmalige Überprüfung Temmes durch das BKA

Nach der Selbstenttarnung der NSU-Terrorgruppe erfolgte eine Vernehmung *Temmes* als Zeuge am 20. März 2012.

Im Bericht des BKA vom 18. Juni 2012 wird diese wie folgt zusammengefasst:

„Am 20. März 2012 erfolgte die staatsanwaltschaftliche Zeugenvernehmung des *Andreas Temme*. Im Wesentlichen bestätigte

<sup>3252</sup> *Stahl*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 68 f.

<sup>3253</sup> MAT A OLG-I Sachakten Ordner 146.10 Band 6.6.9, Bl. 8 ff. (VS-NfD).

<sup>3254</sup> MAT A OLG-I Sachakten Ordner 84 Band 5.4 Ordner 1, Bl. 222 ff. (VS-NfD).

<sup>3255</sup> MAT A OLG-I, Sachakten Ordner 84 Band 5.4 Ordner 1, Bl. 221-226 (VS-NfD).

<sup>3256</sup> *Alexander H.*, Protokoll-Nr. 47 II der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 14.

Temme dabei seine bereits in 2006 im Rahmen der Ermittlungen zum Mordfall Halit Yozgat gemachten Angaben. Auch in der jetzigen Vernehmung gab er an, von der Tat nichts mitbekommen zu haben. Das Opfer habe er, als er das Internetcafé verließ nicht wahrgenommen. Auf die von ihm geführte rechte Quelle angesprochen, gab Temme an, dass diese keine wichtigen Erkenntnisse gebracht habe. Diese Quelle sei ihm als erste Quelle zugewiesen worden. Nach seiner Einschätzung hätte der Verfassungsschutz wohl nichts verloren, falls es Probleme mit der Quellenführung gegeben hätte. Persönliche Kontakte habe er zu der rechten Quelle nicht. Über Treffen seien auch nur dann Berichte gefertigt worden, wenn die Quelle, Neuigkeiten gebracht hatte. An das mit seiner, rechten Quelle am Nachmittag des 6. April 2006 geführte Telefonat kann sich Temme nicht mehr erinnern. Temme betonte, dass er von der rechten Quelle zu keinem Zeitpunkt Informationen, die im Zusammenhang mit dem Tatgeschehen stehen, erhalten hat. Angaben zu Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, dem NSU oder den weiteren Beschuldigten im hiesigen Verfahren konnte Temme nicht machen.<sup>3257</sup>

Im Rahmen seiner Tätigkeit in der BAO ST „Trio“ war *KHK Stahl* ab November 2011 schwerpunktmäßig mit Ermittlungen in Zusammenhang mit der Person *Andreas Temme* befasst.<sup>3258</sup>

Am 18. November 2011 war durch den damaligen BKA-Vizepräsidenten der Auftrag zur täglichen Vorlage eines Ermittlungsberichts in Sachen *Temme* erteilt worden.<sup>3259</sup>

Zur Zeugenvernehmung des *Temme* hat der vernehmende Beamte, *KHK Stahl*, als Zeuge folgendes ausgesagt:

„Er konnte sich nicht mehr an alles erinnern. Den Tagesablauf, den er uns da geschildert hat, das kam recht flüssig. Gut, das hat er ja auch in mehreren Vernehmungen schon mal erzählt gehabt. Schwierigkeiten hatten wir natürlich bei dem Telefonat, was wir ihm dann vorgehalten haben, dieses 688 Sekunden lange Telefonat vom Tattag. Da hatte er keine Erinnerung dran. Ich denke, er hat sich bemüht, noch mal darüber nachzudenken, weil wir auch relativ lange darüber gesprochen haben, aber da war jetzt keine Erinnerung mehr da.“<sup>3260</sup>

Die Quelle von *Andreas Temme* wurde durch *KHK Stahl* befragt. Im Mittelpunkt der Befragung stand ein Telefonat am Tattag zwischen *Temme* und seiner Quelle *Benjamin G.* Dazu hat der Zeuge *KHK Stahl* ausgeführt:

„Also, die Quelle machte auf mich schon einen recht authentischen Eindruck, weil er relativ schockiert war, oder er hat mehrfach nachgefragt: Wie lange sollen wir da telefoniert haben? - Und wir haben es ihm - - Also, es ging hin und her, und wir haben ihm immer wieder gesagt: Ja, an dem Tag so lange“, und er konnte sich

<sup>3257</sup> MAT A OLG-I Sachakten Ordner 146.10 Band 6.6.9, Bl. 246 (VS-NfD).

<sup>3258</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 145, Band 6.6, Ordner 4, S. 57 ff. sowie 76 ff.(VS-NfD).

<sup>3259</sup> MAT A BKA-12/1 (Ordner 14), Bl. 310 ff. (VS-NfD).

<sup>3260</sup> *Stahl*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 68.

das absolut nicht erklären. Und das machte auf mich, ja, einen glaubhaften Eindruck.“<sup>3261</sup>

Die Feststellung, ob *Temme* sich zur Tatzeit im Internet- Café aufgehalten hatte, konnte nicht getroffen werden.

Zur persönlichen Bewertung befragt, hat *KHK Stahl* ausgesagt:

„Also, ich denke, dass er zum falschen Zeitpunkt am falschen Ort war, also in dem Sinne: Seine Geschichte, so wie er das erzählt, kann so passiert sein.“<sup>3262</sup>

Zu der Frage, ob *Temme* die Leiche von *Halit Yozgat* hinter dem Tresen hätte sehen müssen, führte der Zeuge *KHK Stahl* aus:

„der vorne telefoniert hat in der ersten. Der beendet ja sein Telefonat, sieht den Herrn Yozgat nicht, geht dann zu den zwei hinten sich befindlichen Jugendlichen, fragt die: „Wo ist denn der, der bezahlt?, die sagen der sitzt da vorne, und er geht wieder zurück, sieht das Opfer immer noch nicht und wartet dann, bis der Vater kommt, der dann schlussendlich seinen Sohn findet. Das heißt, der Zeuge muss auch zweimal an diesem Durchgang vorbeigegangen sein und wird, meiner persönlichen Einschätzung nach, auch da hingeguckt haben, weil er ja erwartet hat, dass der Herr Yozgat da sitzt, und er hat ihn auch nicht gesehen. Und dann muss ich dem Herrn *Temme* halt zugestehen, dass er ihn auch nicht gesehen haben kann oder vielleicht auch nicht gesehen hat.“<sup>3263</sup>

*KHK Stahl* hat auf die Frage, ob er auch die Bezüge von *Temme* und *Benjamin G.* zur rechten Szene untersucht hat, gegenüber dem Ausschuss ausgesagt:

„Ja, das haben wir ja gemacht. Also, wir haben ja die Kontaktpersonen abgeklärt, immer mit dem Ziel, eine Verbindung zu bekommen in Richtung von *Mundlos*, *Bönnhardt* und *Zschäpe*.“<sup>3264</sup>

Zur Frage, der Ermittlungen von *Temme* und seiner Quelle ausgehend zu den Kontaktpersonen, hat der Zeuge *KHK Stahl* ausgesagt:

„Der Versuch war ja da, einmal von *Temme/Benjamin G.* ausgehend deren Kontaktpersonen- - und das andere Mal von *Bönnhardt* und *Mundlos* ausgehend zu gucken, ob es da Überschneidungen gibt, und die haben wir, zumindest ich, nicht gefunden.“<sup>3265</sup>

Zur Frage, ob weitere Ermittlungsschritte, die vor 2011 ausgelassen wurden, durchgeführt wurden, hat *KHK Stahl* ausgesagt:

<sup>3261</sup> *Stahl*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 64.

<sup>3262</sup> *Stahl*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 70.

<sup>3263</sup> *Stahl*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 70.

<sup>3264</sup> *Stahl*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 84.

<sup>3265</sup> *Stahl*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 84.

„Ja, im Prinzip: Ich habe es ausgewertet und habe in dem Sinne keine weiteren Ermittlungsschritte gefunden, die man hätte machen können, außer ihn halt noch mal zu vernehmen.“<sup>3266</sup>

## 5. Tatkomplex Heilbronn

### a) Tatgeschehen

Am 25. April 2007 wurde in Heilbronn die Polizistin PMn *Michèle Kiesewetter* getötet und ihr Kollege PM *Martin A.* schwer verletzt.

Zum Tatgeschehen hatte der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode bereits Feststellungen getroffen.  
3267

Im Bericht der Polizeidirektion Heilbronn, Sonderkommission „Parkplatz“, wird das Geschehen wie folgt dargestellt:

„Am 25. April.2007, ab 09.30 Uhr, verrichteten die Angehörigen der Bereitschaftspolizei Böblingen, 5. BPA, BFE 523, PMn *Kiesewetter* und PM *Martin A.*, ihren Dienst im Rahmen des Konzeptionseinsatzes „Sichere City“ im Stadtgebiet Heilbronn. Nach einer Dienstbesprechung verließ die Streifenbesatzung *Kiesewetter/Martin A.* zwischen 13.30 - 13.45 Uhr mit ihrem Streifenwagen, einem BMW 5er-Kombi, GP-3464, das Polizeirevier Heilbronn. Um 14.12 Uhr meldete sich ein Taxifahrer bei dem Polizeirevier Heilbronn und teilte mit, dass er soeben von einem Radfahrer erfahren habe, dass 2 Polizeibeamte, offensichtlich erschossen, bei ihrem Streifenfahrzeug auf der Theresienwiese liegen würden. Durch die zuerst am Tatort eingetroffene Streife wurden um 14.17 Uhr die uniformierten Polizeibeamten PMn *Kiesewetter* und PM *Martin A.* leblos und blutüberströmt in ihrem Streifenwagen, neben einem Stromverteilergebäude im nördlichen Parkplatzbereich der Theresienwiese, aufgefunden. Durch die zeitgleich eintreffende Notärztin konnte nur noch der Tod von PMn *Kiesewetter* festgestellt werden. PM *Martin A.* wurde mit lebensgefährlichen Kopfverletzungen in die Neurochirurgie des Krankenhauses Ludwigsburg eingeliefert. Beide Beamten wiesen Kopfschüsse auf. Am Tatort wurden Hülsen und Projektilteile des Kalibers 7.62 x 25 und 9 mm aufgefunden. Die Hülsen sind nachweislich keinen Dienstwaffe[n] zuzuordnen. Die Dienstwaffen beider Kollegen sowie dienstliche Ausrüstungsgegenstände von PMn *Kiesewetter* fehlen.“<sup>3268</sup>

Laut Ermittlungsbericht des BKA vom 20. Juli 2012<sup>3269</sup> waren dies im Einzelnen bei PMn *Kiesewetter*:

Pistole Heckler & Koch, Modell P2000,

<sup>3266</sup> *Stahl*, Protokoll-Nr. 43 I der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016, S. 85.

<sup>3267</sup> BT-Drs. 17 / 14600, S. 639 ff.

<sup>3268</sup> MAT A OLG-I, Altakten, Mord *Kiesewetter* Ordner 37 055, Bl. 6 f. (VS-NfD).

<sup>3269</sup> MAT A OLG-I, Sachakten, Ordner 132 Bd 6.5 Ordner 1, Bl. 18, Ermittlungsbericht BKA (VS-NfD).

2 Magazine mit insgesamt 26 Patronen, Kaliber 9 mm,

1 Handschleife, Marke Clejuso,

1 Reizstoffsprüngerät (RSG), Marke Hoemecke, sowie

1 Mini-Mag-Lite Taschenlampe.

Bei *PM Martin A.* wurden folgende Gegenstände entwendet:

Pistole Heckler & Koch, Modell P 2000,

1 Magazin mit insgesamt 13 Patronen, Kaliber 9 mm sowie

1 Multifunktionstool, Marke Victorinox.

Weiter hält der Bericht fest:

„[...] die Wegnahme der Dienstwaffe des *PM A.* [muss] mit brachialem Kraftaufwand erfolgt sein [...], da das angeschraubte Gelenkscharnier des Sicherungsbügels über die Befestigungsschraube aus dem Lederholster gerissen wurde. Dies lässt den Schluss zu, dass der Täter, der die Waffe aus dem Holster entnahm, keine Kenntnis von dem Sicherungsmechanismus hatte und/ oder mit großer Hektik agierte.“<sup>3270</sup>

Der Zeuge *KHK Brand* vom Landeskriminalamt Baden Württemberg hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, mit welchem Kraftaufwand die Waffe aus dem Holster entwendet worden sein muss:

„[...] den Bügel, weil man nicht durchgeblickt hat, wie das funktioniert - braucht man wohl 70 Kilopond, um das abzureißen-, also dann muss man da schon ordentlich gearbeitet haben an den Sterbenden.“<sup>3271</sup>

Die in Heilbronn entwendeten Dienstwaffen wurden durch die Polizei im Wohnmobil in Eisennach nach dem Tod von *Bönnhardt* und *Mundlos* am 4. November 2011 festgestellt.<sup>3272</sup>

Die Handschellen und das Multifunktionstool wurden in der Frühlingsstraße in Zwickau, im Brandschutt gefunden. Die Taschenlampe ist nicht in der Frühlingsstraße aufgefunden worden.

Der Zeuge *KHK Nordgauer*, Kriminaltechniker beim LKA Baden Württemberg, hat vor dem Untersuchungsausschuss dazu ausgesagt:

„Ja, das RSG von der Frau *Kiesewetter* ist auch individual, mit Nummerndruck. Also, wir hatten alle Gegenstände, die auch entwendet wurden, und Hinweise auf beide Waffensysteme, also beide möglichen Tatwaffen. Das Einzige, was man nicht finden konnte, war die Taschenlampe von der Frau *Kiesewetter*. Aber da ist es so: Das ist Aluminium. Je nachdem, wo die lag beim Brand,

<sup>3270</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 132 Bd 6.5 Ordner 1 Bl. 42, Ermittlungsbericht BKA (VS-NfD).

<sup>3271</sup> *Brand*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 100.

<sup>3272</sup> MAT A OLG-1, Sachakten Ordner 132 Bd 6.5 Ordner 1, Bl. 44, Ermittlungsbericht BKA (VS-NfD).

war die halt einfach nicht mehr da, sondern das Aluminium ist einfach weggeschmolzen, und man hat sie einfach nicht mehr gefunden.<sup>3273</sup>

b) Beschreibung Tatort

Die Tat geschah auf der Theresienwiese in Heilbronn.

Im Bericht der Polizeidirektion Heilbronn, Soko „Parkplatz“<sup>3274</sup> wird ausgeführt:

„Die Theresienwiese, das städtische Festgelände, liegt im westlichen Randbereich der Kernstadt, in der Peripherie der Bahnhofsvorstadt. Sie dient als Festplatz für Großveranstaltungen wie Zirkusvorführungen und regelmäßig stattfindenden Festivitäten [...]. Ansonsten wird sie werktäglich üblicherweise als [...] Parkplatz mit ca. 1000 Stellplätzen, überwiegend von Angestellten der umliegenden Betriebe und von Schülern der in der Nähe liegenden Berufsschule und des Wirtschaftsgymnasiums, an den Wochenenden als Pendlerparkplatz [...] genutzt.

[...]

Die Theresienwiese hat eine Nord-Süd-Ausdehnung von ca. 310 Meter und eine Ost-West-Ausdehnung von 143 Meter [...].

[...]

Der mittlere und südliche Teil der Theresienwiese, also der Bereich, auf dem bei entsprechenden Veranstaltungen, so wie auch am Tag, Festzelte, Fahrgeschäfte und Schaustellerbuden errichtet werden, und der ansonsten als gebührenpflichtiger Parkplatz genutzt wird, ist nahezu komplett asphaltiert. Der mittlere und südliche Bereich der Theresienwiese, wo die Fahrbetriebe / Schaustellerbuden errichtet sind, wird entlang der äußeren Grünflächen und teilweise entlang der asphaltierten Wege, auch an den Elektroverteilerkästen innerhalb der Stellfläche mit Metallbügeln abgegrenzt bzw. gegen Unfallschäden und unberechtigte Zufahrten gesichert.[...]<sup>3275</sup>

Nach Aussage des Zeugen KHK *Brand* ist der Platz sehr unterschiedlich frequentiert:

„Aber wie gesagt: Die Tat hat niemand beobachtet unmittelbar. Da gibt es keine Zeugen. Ich war öfter mal an dem Platz gestanden, genau an dem Platz, und es ist dann schon irgendwie - Man steht da zwei-, dreimal, und dann kommen in zehn Minuten 15 Personen.[...] Ich war aber auch schon dort gestanden, da kam sieben oder acht Minuten gar niemand. [...] Ja, auch an einem ganz normalen Tag, einem ganz normalen Wochentag unter der Woche. Dann kommt ein Fahrradfahrer, und der hat aber nicht hergesehen. Der hat einfach schnurstracks geradeaus - - Der hat

<sup>3273</sup> Nordgauer, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 36.

<sup>3274</sup> MAT A OLG-I, Altakten, Mord Kiesewetter Ordner 21 039, Bl. 21 f. (VS-NfD).

<sup>3275</sup> MAT A OLG-I, Altakten, Mord Kiesewetter Ordner 21 039, Bl. 21 f. (VS-NfD).

uns gar nicht wahrgenommen, dass wir da stehen, ja. Also, das gab es auch. Es gab auch Lücken da drin in der ganzen Sache. Und die haben die halt gerade erwischt, diese Lücke. Deswegen hat niemand was gesehen. Oder es ist halt keiner - - derjenige ist nicht zur Polizei.“<sup>3276</sup>

c) Überblick über den Verlauf der Ermittlungen

Bis zum 16. Februar 2009 wurden die Ermittlungen von der eigens zur Tataufklärung bei der Polizeidirektion (PD) Heilbronn eingerichteten Soko „Parkplatz“ geführt.<sup>3277</sup>

Ab dem 16. Februar 2009 erfolgte nach Absprache mit dem Innenministerium Baden-Württemberg, der Staatsanwaltschaft (StA) Heilbronn, der PD Heilbronn und dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) die Fortführung der polizeilichen Ermittlungen durch das LKA Baden Württemberg. Die Bezeichnung Soko „Parkplatz“ wurde beibehalten.

Das justizielle Ermittlungsverfahren wurde bei der StA Heilbronn geführt.

Nach den Feststellungen ab dem 4. November 2011 wurde die Soko „Parkplatz“ beim LKA BW personell verstärkt.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) leitete am 11. November 2011 ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, des Mordes und anderer Straftaten gemäß §§ 129a, 211 StGB u. a. ein.<sup>3278</sup>

In dieses Ermittlungsverfahren wurde auch der bei der Soko „Parkplatz“ in Bearbeitung befindliche Fall wegen Verdachts des Mordes z. N. PMn *Kiesewetter* bzw. des versuchten Mordes z. N. PM *Martin A.* eingegliedert.

Auf Grund der Zuweisung durch den GBA am 11. November 2011 wurde das Bundeskriminalamt (BKA) mit den polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung beauftragt. Dafür wurde die Besondere Aufbauorganisation (BAO) „Trio“ eingerichtet.<sup>3279</sup>

Die Ermittlungen zum Verfahrenskomplex Heilbronn verblieben, unter Federführung des BKA, BAO ST „Trio“, zunächst beim LKA BW. Die Soko „Parkplatz“ wurde dort als Regionaler Einsatzabschnitt Baden-Württemberg (Reg EA BW) fortgeführt.<sup>3280</sup>

Der Polizeiführer der BAO Trio, *LtdPD Soukup* hat dazu als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt:

„Dann hatten wir den regionalen Einsatzabschnitt Baden-Württemberg. Da ging es um die noch laufenden Ermittlungen in Sachen Polizistenmord Heilbronn. Zu der Zeit gab es noch aktuell die Sonderkommission, die dort arbeitet, die uns quasi unterstellt

<sup>3276</sup> Brand, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 106.

<sup>3277</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 132 Bd. 6.5 Ordner 1, Bl. 35, Ermittlungsbericht BKA (VS-NfD).

<sup>3278</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 132 Bd. 6.5 Ordner 1, Bl. 35, Ermittlungsbericht BKA (VS-NfD).

<sup>3279</sup> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 132 Bd. 6.5 Ordner 1, Bl. 35, Ermittlungsbericht BKA (VS-NfD).

<sup>3280</sup> MAT A OLG-1 Sachakten / Ordner 132 Bd. 6.5 Ordner 1, Bl. 35, Ermittlungsbericht BKA (VS-NfD).



worden ist in dem Augenblick als regionaler Abschnitt Baden-Württemberg, aber unter Führung des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg unter Hinzustellung natürlich von BKA-Personal und auch des Vertreters des Leiters des Einsatzabschnittes durch das BKA.<sup>3281</sup>

Zum Zeitpunkt der Schließung des Abschnittes Baden Württemberg hat der Zeuge *LtdPD Soukup* ausgeführt:

„Wenn es ein Erfordernis gegeben hätte. Also, nach übereinstimmender Meinung der Abschnittsleitung im LKA Baden-Württemberg und unserer Meinung waren die mit ihrem Auftrag durch. Die haben also alle Hinweise und Spuren und Erkenntnisse, die im Zusammenhang des Polizistenmordes angefallen waren, nochmals angeschaut, bewertet, ermittelt, wenn erforderlich. Insbesondere ja auch dieser Fragestellung Wie kommt überhaupt das Trio - ich sage jetzt mal das Trio - dazu, diesen Polizistenmord zu begehen? - nach wie vor ungeklärt - nachzugehen, eine mögliche Beziehungstat, die ja auch mal in Rede stand, zu klären usw. usf., das war alles erledigt. Wir haben dann eine Übergabe gemacht, haben dann die Ermittlungen übernommen und haben den Einsatzabschnitt dann schließen können in Baden-Württemberg.“<sup>3282</sup>

Zu Ansatzpunkten im Fall Heilbronn befragt, hat der Zeuge *LPD Soukup* dargestellt:

„Die Fragestellung ist halt: Warum gerade einen Polizisten oder eine Polizistin in Heilbronn umbringen? - Die Bezüge nach Heilbronn sind genauso unerklärlich letztlich wie die Bezüge zu den jeweiligen Ceská-Morden. Da kann man ja auch nicht sagen: Warum sind die jetzt nach Rostock gefahren, warum nach Hamburg und nicht nach Stuttgart? - Das ist ja nach wie vor eine offene Frage. Warum hat man sich diese Tatorte ausgesucht und dann jetzt einen Polizisten als Ziel genommen? Das bleibt, bis jetzt jedenfalls, offen. Derjenige oder diejenige - aus meiner Sicht -, der uns da noch helfen könnte, ist die Frau *Zschäpe*, die aus meiner Sicht dazu etwas weiß oder wissen könnte. Nur ist es uns nicht gelungen, von der Frau *Zschäpe* eine Aussage zu bekommen. Dokumentiert ist leider nichts bei all den vielen Asservaten. Ich habe immer gehofft, dass wir irgendwo was finden. Anfangs die - - Euphorie ist das falsche Wort, aber die Einschätzung, dass es vielleicht eine Beziehungstat in irgendeiner Weise sein könnte, weil die Frau *Kiesewetter* eben auch aus der Region in Thüringen stammt und dann irgendwo auch Berührungspunkte, zumindest nach der ersten Einschätzung, da waren zu ihrem Lebensmittelpunkt oder dem ihrer Eltern und zu irgendwelchen Organisationen, die aus dem rechten Spektrum da in der Nähe sich zusammengefunden hatten, das ist ja alles mehrfach und intensivst - ich glaube, intensiver kann man das alles gar nicht aufarbeiten - beleuchtet worden. Da gibt es aber aus meiner Überzeugung auch wirklich nichts.“<sup>3283</sup>

<sup>3281</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 16.

<sup>3282</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 24.

<sup>3283</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 28.

## aa) Fahndungsmaßnahmen

Gemäß Ermittlungsbericht des BKA wurde am 25. April 2007 ab 14.15 Uhr eine Tatortbereichsfahndung im Umkreis von 5 Kilometern um den Tatort durchgeführt sowie eine Ringalarmfahndung (Ring 30) ausgelöst.<sup>3284</sup>

Über den Ablauf der Fahndungsmaßnahmen hat der Zeuge KOR *Mögelin*, damaliger Leiter der Soko „Parkplatz“, am 13. September 2012 vor dem 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode berichtet.<sup>3285</sup>

Der Ermittlungsbericht des BKA<sup>3286</sup> führt aus, dass Spezialeinheiten, mehrere Polizeihubschrauber sowie alle verfügbaren Polizeikräfte in Heilbronn und Umgebung zusammengezogen wurden. Es erfolgte die Überprüfung der in Tatortnähe befindlichen Gaststätten, die Feststellung sämtlicher Kennzeichen der auf der Theresienwiese geparkten Fahrzeuge und die Erstbefragung möglicher Tatzeugen.

Weitere Maßnahmen führten zur Erhebung von Funkzellendaten. Eine Öffentlichkeitsfahndung wurde u. a. in der ZDF-Sendung „Aktenzeichen XY“ durchgeführt. Die bundesweite Sensibilisierung der Vertrauenspersonen (VP) und Zeugenschutzdienststellen schloss sich an. Es wurden Hinweise erlangt, jedoch keine unmittelbaren Tatzeugen festgestellt.<sup>3287</sup>

## bb) Spurensicherung

Am Tatort wurden umfangreiche Spurensicherungsmaßnahmen durchgeführt. Es konnten DNA- und Blutspuren gesichert werden. Nach dem Tod von *Bönnhardt* und *Mundlos* wurden weitere Beweismittel in Zwickau und Eisenach gesichert.

Zur Spurenlage hat die Zeugin Oberstaatsanwältin (OStAn) *Greger* ausgesagt:

„Ich habe so viele Beweismittel, die dafür sprechen, dass die beiden Personen diese Tat begangen haben. Ich kann Ihnen jetzt auch keinen Sachverhalt schildern, der Ihnen erklären würde, dass hier keine DNA-Spuren gefunden wurden. Ein Beispiel ist tatsächlich: Handschuhe; die beiden haben bei den Raubüberfällen ja Handschuhe getragen. Wir wissen es nicht, weil niemand diesen Vorfall beobachtet hat. Was wir gefunden haben - aber das wissen Sie ja auch -, ist diese Jogginghose in der Wohnung Frühlingsstraße mit Blutanhaftungen. Aber ich kann Ihnen jetzt keine Sachverhalte darstellen. Ich kann immer nur Beweismittel bewerten.“<sup>3288</sup>

Zur Spurenlage hat der Zeuge *Dr. Diemer*, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt:

<sup>3284</sup> MAT A OLG-1 Sachakten / Ordner 132 Bd. 6.5 Ordner 1, S. 37 Ermittlungsbericht BKA (VS-NfD).

<sup>3285</sup> BT-Drs. 17/14600 S. 647 f.

<sup>3286</sup> MAT A OLG-1 Sachakten / Ordner 132 Bd 6.5 Ordner 1, S. 37 Ermittlungsbericht BKA (VS-NfD).

<sup>3287</sup> MAT A OLG-1 Sachakten / Ordner 132 Bd. 6.5 Ordner 1, S. 37 Ermittlungsbericht BKA (VS-NfD).

<sup>3288</sup> *Greger*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 13.

„Ja, also, das ist richtig. Aber alle Hinweise würden mir sicherlich jetzt nicht einfallen, aber vielleicht nur die ganz wichtigen. Wir haben die Bekenner-DVD; das darf man nicht unterschätzen. Auf der Bekenner-DVD werden zum Teil die Opfer direkt gefilmt. Also, das sind keine Aufnahmen aus der Zeitung, sondern die sind vor Ort gemacht worden. Die haben wir.

Dann haben wir die Tatwaffe gefunden; die Ceská 83 haben wir gefunden. Die Tatwaffe haben wir gefunden. Dann, in dem Fall, der Sie auch bekanntermaßen, Herr Vorsitzender, ganz besonders interessiert: In Heilbronn haben wir sogar die Waffen der Polizeibeamten gefunden. Wir haben das Gürtelschließsystem gefunden und Dinge da draus. Wir haben DNA an der Jogginghose vom Mundlos und, wie gesagt - nicht zu unterschätzen -, diese Bekenner-DVD. Das ist einfach Wahnsinn, was wir haben. So viel hat man bei einem heimtückischen Mord ganz, ganz selten.“<sup>3289</sup>

#### aaa) DNA - Spuren

An der in Eisenach im Wohnmobil aufgefundenen Dienstwaffe von Michéle Kiesewetter wurden DNA-Spuren von *Uwe Böhnhardt* und *Uwe Mundlos* festgestellt. Aufgrund der nur geringen Beimengungen von Zellen des *Mundlos* kann laut Gutachten davon ausgegangen werden, dass die Nutzung der Waffe hauptsächlich durch *Böhnhardt* erfolgte.<sup>3290</sup> An der Dienstwaffe von *Martin A.*, die auch im Wohnmobil festgestellt worden ist, wurden fast ausschließlich DNA-Spuren von *Uwe Mundlos* gefunden.<sup>3291</sup> Durch die Selbsttötung im Wohnmobil kann es zu Übertragung von Blutspuren auf die Waffen gekommen sein.

Zur Frage, warum an den Tatorten keine DNA von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* gefunden wurde, hat OStA'n *Greger* als Zeugin ausgesagt:

„Auch bei den Raubüberfällen haben wir keine objektiven Spuren in dem Sinne, dass wir jetzt DNA gefunden hätten oder auch Fingerabdrücke, auch nicht in den Vorbereitungsphasen. Wir haben Tatgeschehen, die sich nach unseren Erkenntnissen so abgespielt haben bei den Hinrichtungen, dass eben nicht unbedingt DNA am Tatort hinterlassen werden musste.“<sup>3292</sup>

*KOR Kühn* (BKA) war von November 2011 bis August 2012 als Leiter des Lagezentrums und Vertreter der Leitung des Führungsstabes in der BAO ST „TRIO“ tätig<sup>3293</sup>. Von September 2012 bis April 2015 war er bei der EG TRIO als Leiter EA Auswertung und Vertreter des Leiters der EG „Trio“ eingesetzt.<sup>3294</sup>

<sup>3289</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 18.

<sup>3290</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 132 Band 6.5 Ordner 1, Bl. 74 (VS-NfD).

<sup>3291</sup> MAT A OLG-1 Sachakten Ordner 132 Band 6.5 Ordner 1, Bl. 77 (VS-NfD).

<sup>3292</sup> *Greger*, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 12.

<sup>3293</sup> MAT A BKA-11 (Ordner 1), S. 67 ff. Organigramm BAO Trio.

<sup>3294</sup> MAT A BMI-55 Dienstposten *KOR Axel Kühn*.

Der Zeuge KOR *Kühn* wurde in der 39. Sitzung gefragt, wie wahrscheinlich es ist, dass bei der starken körperlichen Einwirkung auf die Opfer in Heilbronn keine DNA-Spuren hinterlassen werden.<sup>3295</sup>

Der Zeuge KOR *Kühn* hat dazu ausgesagt:

„Hat uns auch gewundert. Ja. Nur, wir haben ja auch keine DNA von anderen Personen gefunden und“ [...] Aber ich meine, von der Hypothese ausgehend, dass die beiden in jedem Fall dabei waren, weil sie auch die Ausrüstungsgegenstände bei sich hatten und so, ist es schon verwunderlich, aber korrespondiert natürlich auch mit den anderen Taten, wo wir - - Ich glaube, wir hatten an gar keinem Tatort DNA *Mundlos/Böhnhardt*. Die waren ja in dem Kiosk, haben geschossen, Hülsen aufgesammelt, waren in dem Internetcafé, haben sich da bewegt. Ja, die waren wahrscheinlich sehr vorsichtig, wussten wahrscheinlich auch um das Problem DNA. Und insofern kann sich das damit auch erklären.“<sup>3296</sup>

(1) Abgleich der unbekanntes DNA am Hemd des Geschädigten PM A.

Am Diensthemd des PM *Martin A.* wurden unbekanntes DNA-Spuren gefunden. Diese wurden mit Vergleichsmaterial zahlreicher Personen abgeglichen.<sup>3297</sup>

Es handelte sich um zwei DNA-Vollmuster am Diensthemd. Im Bereich Rücken/Schulter wurde eine weibliche DNA-Spur festgestellt und im Bereich Brust eine männliche DNA-Spur.<sup>3298</sup> Bei mehr als 100 Personen, die im Zeitraum vom 23. März 2007 bis zum 25. April 2007 das Dienstfahrzeug der Geschädigten nutzten, sowie bei Personen, die sich am 25. April 2007 im Tatortnahbereich aufhielten und als Spurenverursacher in Frage kamen, wurde auf freiwilliger Basis DNA-Vergleichsmaterial erhoben und mit den noch offenen Opferspuren abgeglichen. Hierbei konnten zwei DNA-Spuren an der Opferkleidung der PMn *Kiesewetter* und eine Handflächenspur am Fahrzeug der Opfer zugeordnet werden. Die Spuren auf der Bekleidung des PM *Martin A.* konnten keiner DNA-Spur eines Berechtigten zugeordnet werden.<sup>3299</sup>

Ferner wurden die DNA-Spuren mit Mustern von *Böhnhardt*, *Mundlos*, *Zschäpe* und *Gerlach* sowie der Mutter und Schwester des PM *Martin A.* abgeglichen. Das Ergebnis war negativ.

Aus dem Ermittlungsbericht des BKA vom 20. Juli 2012 geht außerdem hervor, dass das LKA Baden-Württemberg beauftragt wurde, die DNA-Mischspuren der Soko „Parkplatz“ mit den DNA-Identifizierungsmustern der Beschuldigten *Eminger*, *Wohlleben*, *Matthias Dienelt* und *Max-Florian B.* abzugleichen.<sup>3300</sup> Die Identifizierungsmuster dieser Personen wurden ebenfalls mit den erhobenen Mischspuren der Soko „Parkplatz“ verglichen. Eine Übereinstimmung konnte nicht festgestellt werden.<sup>3301</sup> Die Einstellung aller offenen DNA - Spuren

<sup>3295</sup> *Kühn*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 38.

<sup>3296</sup> *Kühn*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 42.

<sup>3297</sup> MAT A OLG-1 Sachakten / Ordner 132 Bd. 6.5 Ordner 1 S. 53 (VS-NfD).

<sup>3298</sup> MAT A OLG-1/Sachakten/Ordner 132 Band 6.5 Ordner 1 Bl. 265 ff. (VS-NfD).

<sup>3299</sup> MAT A OLG-1 Sachakten / Ordner 132 Bd 6.5 Ordner 1 S. 52 Ermittlungsbericht BKA (VS-NfD).

<sup>3300</sup> MAT A OLG-1 Sachakten / Ordner 132 Bd. 6.5 Ordner 1 S. 85 (VS-NfD).

<sup>3301</sup> MAT A OLG-1 Sachakten / Ordner 132 Bd 6.5 Ordner 1 S. 84 Ermittlungsbericht BKA (VS-NfD).

in die DNA Analysedatei (DAD) erfolgt laut Angabe des BKA standardmäßig. Hierdurch ist ein permanenter, bundesweiter Abgleich aller im Rahmen der NSU Ermittlungen erhobenen und noch nicht zugeordneten DNA-Muster mit dem aktuellen Bestand der DNA-Muster in der DAD gewährleistet.<sup>3302</sup>

Die Zeugin *Dr. Schultheiss*, Sachverständige für DANN-Analysen beim BKA, hat zur Auswertung der DNA-Spuren ausgesagt:

„Also, die offenen DNA-Spuren, sofern sie denn eindeutig waren, sollten in der DNA-Analyse-Datei natürlich eingestellt sein. Dort erfolgt ja ein routinemäßiger Abgleich: Wenn man neue Spuren einstellt, laufen die mit dem gesamten Bestand der DNA Analyse-Datei. Es kann aber natürlich auch sein, dass als Ergebnis einer Untersuchung eine sogenannte Mischspur vorliegt, die eben von mehr als einer Person verursacht worden ist. Solche Spuren können nicht in die DNA-Analyse-Datei eingestellt werden. Unter ganz bestimmten Voraussetzungen ist dies mal möglich, aber in der Regel nicht. Hier kann man nur einen direkten Vergleich vornehmen. Wenn man also einen Tatverdächtigen hat, kann man einen direkten Vergleich durchführen, dass man sich das Muster des Tatverdächtigen anschaut und die Ergebnisse, die in dieser Mischspur erzielt wurden, und dann schaut, ob hier Übereinstimmungen vorliegen oder etwa nicht.“<sup>3303</sup>

Der Zeuge *KHK Nordgauer*, Kriminaltechniker in der Tatortgruppe beim LKA Baden Württemberg, war seit dem 20. Februar 2009 mit dem Fall beschäftigt.<sup>3304</sup>

Auf die Frage, ob es jemals einen Treffer zu einer der anonymen DNA-Spuren gab, welche auf dem Rücken der angegriffenen Polizeibeamten festgestellt wurden, hat er ausgesagt:

„Nein. Es gab Hinweise auf Recherchespuren. Das sind also Muster, die nicht vollwertig sind, nicht geeignet für die DAD, weil sie zu wenige Merkmale haben, und diese Ergebnisse - - Also, einmal kam da ein Ergebnis. Man macht die grundsätzlich zunächst mit dem gesamten Bestand. Das ist eine Dauerrecherche. Die wird dann - - Immer wieder wird da so eine Recherche gemacht, und da kam dann irgendwann, meine ich, 2012 mal noch irgendwas; aber das wurde ans BKA weitergegeben. Aber das war nur ein Spur-Spur-Treffer. Das war jetzt nicht im Zusammenhang mit einer Person.“<sup>3305</sup>

Der Zeuge *Dr. Diemer* hat zum Abgleich von DNA Spuren ausgesagt:

„Also, ich gehe wirklich davon aus - da müsste ich mich sehr täuschen -, die sind alle mit Sicherheit abgeglichen worden, sind alle durch die DAD gelaufen. Also, da bin ich sicher. Auch die Spur, die man auf der Dienstbekleidung von Herrn Martin A. gefunden hat, ist durch die DAD gelaufen, und die ist ja auch Bestandteil,

<sup>3302</sup> MAT A BMI-20 Erlass zum Abgleich unbekannter Spuren S.5.

<sup>3303</sup> *Dr. Schultheiss*, Protokoll-Nr. 31 I der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 11.

<sup>3304</sup> *Nordgauer*, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S.30.

<sup>3305</sup> *Nordgauer*, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S.39.

die läuft immer gegen andere Spuren mit. Also, da ist mit Sicherheit - - Da befürchte ich keine Versäumnisse.“<sup>3306</sup>

(2) Auswertung von DNA-Spuren an der Jogginghose

In der Wohnung der Terrorgruppe „NSU“ in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau wurde unter anderem die Jogginghose sichergestellt, die vermutlich am Tattag in Heilbronn von einem der Täter getragen wurde.<sup>3307</sup>

Diese Jogginghose wies Blutanhaftungen auf, die von PMn *Kiesewetter* stammen.<sup>3308</sup>

Zu den Ergebnissen der Untersuchung im BKA hat die Zeugin *Dr. Schultheiss* vor dem Ausschuss ausgesagt:

„Wie schon gesagt, befanden sich speziell auf dem linken Hosenbein im unteren Bereich mehrere rundförmige, bräunlich-rote Anhaftungen, bei denen eben der Verdacht auf Blut bestand. Das haben wir überprüft. Es handelte sich hierbei auch um Blut. Durch die molekulargenetische Untersuchung konnten wir feststellen, dass dieses Blut mit dem Muster der Frau *Kiesewetter* übereinstimmte. In der ersten Untersuchung der Hose wurden bereits Abriebe gefertigt vom Hosenbund und den Taschen. Wir haben dann noch mal weitere Proben genommen. Unter anderem konnten wir im Innern der Hose in einer Tasche auch ein Zellstofftuch feststellen.“<sup>3309</sup>

Auf dem in der Jogginghose festgestellte Taschentuch konnten DANN-Spuren von *Uwe Mundlos* festgestellt werden.<sup>3310</sup>

Außerdem konnten von der Hose im Innen- und Außenbereich Haare gesichert werden.<sup>3311</sup> Darunter befanden sich Haare menschlichen und tierischen Ursprungs, wobei nur die im Innenbereich der Hose aufgefundenen, menschlichen Haare für eine molekulargenetische Untersuchung geeignet waren.<sup>3312</sup> Die untersuchten Haare wiesen Merkmale von *Uwe Mundlos* auf, wobei bei einem der Haare „Anzahl und Art der untersuchten Merkmalssysteme praktisch keinen Zweifel“<sup>3313</sup> daran ließen, dass sie von *Mundlos* stammen. Ein weiteres Haar wies Mischspuren auf, wobei *Bönnhardt* als einer der Spurenverursacher nicht auszuschließen ist.<sup>3314</sup>

Die Untersuchung der Spuren an der Jogginghose durch den Sachverständigen *Prof. Dr. Wehner* erbrachte folgende Ergebnisse:

„Insgesamt vermögen also die untersuchten Spuren unter geometrischen Gesichtspunkten nicht zu beweisen, dass der Träger der

<sup>3306</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 20.

<sup>3307</sup> MAT A GBA-20/6 (Ordner 7 von 19), Bl. 216 (VS-NfD).

<sup>3308</sup> MAT A OLG-1, Sachakten Ordner 315.3 Band 11 ErgO Ass. 2.9.21.34-2.11.120.5, Bl. 72 VS NfD.

<sup>3309</sup> *Dr. Schultheiss*, Protokoll 31 I der 31. Sitzung am 22. September 2016, S. 15.

<sup>3310</sup> MAT A OLG-1 Sachakten, Ordner 315.3 Band 11 ErgO Ass. 2.9.21.34 - 2.11.120.5, Bl. 74 (VS-NfD).

<sup>3311</sup> MAT A OLG-1 Sachakten, Ordner 315.3 Band 11 ErgO Ass. 2.9.21.34 - 2.11.120.5, Bl. 72 (VS-NfD).

<sup>3312</sup> MAT A OLG-1 Sachakten, Ordner 315.3 Band 11 ErgO Ass. 2.9.21.34 - 2.11.120.5, Bl. 73 (VS-NfD).

<sup>3313</sup> MAT A OLG-1 Sachakten, Ordner 315.3 Band 11 ErgO Ass. 2.9.21.34 - 2.11.120.5, Bl. 74 (VS-NfD).

<sup>3314</sup> MAT A OLG-1 Sachakten, Ordner 315.3 Band 11 ErgO Ass. 2.9.21.34 - 2.11.120.5, Bl. 74 (VS-NfD).

Hose den Schuss z. N. Kiese Wetter beibrachte. Allerdings legt die topografische Auswertung der Spuren nahe, dass er in einem Zeitintervall nach der Schussbeibringung und der damit verbundenen Blutaustrittsdynamik und der damit wiederum verbundenen Erzeugung von Sekundärspritzern im lokalen Umfeld der Getöteten präsent war, denn die gezeigten Spuren sind als Spritz- bzw. Anschleuderspuren die Abbildung eines akuten dynamischen Geschehens. Für das [aufgezeigte Muster] ist der Träger der Hose als Schütze nicht auszuschließen.<sup>3315</sup>

Zur Auffindesituation der Bekleidung in Zwickau und Eisenach hat der Zeuge KHK *Nordgauer* ausgesagt:

„Ihre Tatkleidungen hatten die separiert, warum auch immer, in einzelne Tragetaschen, Tüten, Rucksäcke, und so wurde ja auch die Hose zusammen mit irgendwelchen Turnschuhen oder was gefunden. Oder von der anderen Tat die Geschichte mit den Masken, von dem Maskierungsmaterial von den Raubüberfällen, war wieder in einer anderen Tüte drin.

[...] So ähnlich wie auch in dem Wohnmobil. In dem Wohnmobil, da sind ab und zu so Bilder dabei gewesen. Da war dann eine Tüte oder ein Rucksack, und genau so war das. Das war immer so. Es war kein Kleiderschrank, wo dann 20 Jeanshosen, 25 T-Shirts drin waren, sondern da, wo man das fand in der Frühlingsstraße, das war immer verpackt in irgendwelchen Taschen oder Behältnissen.<sup>3316</sup>

„Warum sie das so gemacht haben, weiß ich nicht. Aber die hatten irgendwie so einen Fimmel, dass sie nach irgendeiner Tat ihre Klamotten genommen haben, in irgendeine Tasche rein haben und das dann separiert haben.“

[...]

„Asservatenkammer, dass man es besser nachweisen kann.“<sup>3317</sup>

#### cc) Videoauswertung

Alle Video-Aufzeichnungen vom Tattag im näheren und weiteren Tatortbereich wurden gesichert. Dazu wurde eine Reihe von Video- und Lichtbildquellen von der Sonderkommission „Parkplatz“ erhoben.<sup>3318</sup>

Im Dezember 2009 wurden diese Aufzeichnungen gesichtet und katalogisiert.

Die Aufzeichnungen wurden in zwei Gruppen eingeteilt: Solche, die vor allem Pkw und Kennzeichen zeigten, und solche, die vor allem Personen zeigten.

<sup>3315</sup> MAT A OLG-1-1/SAO 597-645 gemäß Konkretisierung/Bd.611 OLG-1, Bl. 12 f. (VS-NfD).

<sup>3316</sup> *Nordgauer*, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 66.

<sup>3317</sup> *Nordgauer*, Protokoll-Nr. 17 I der 17. Sitzung am 28. April 2016, S. 66

<sup>3318</sup> MAT A OLG-1 Sachakten/Ordner 132, Bd.6.5 Ordner 1, S.127 Ermittlungsbericht Soko Parkplatz (VS-NfD).

Der Bericht der Soko „Parkplatz“ weist aus, dass insgesamt 1.371 Kennzeichen ermittelt und soweit möglich die Halterdaten abgeglichen wurden.

Durch diese Untersuchungen und Maßnahmen gelang es nicht, erfolgversprechende Tat- oder Täterhinweise zu erlangen.<sup>3319</sup>

dd) Erhebung von Funkzellen und Auswertung

Kurz nach der Tat wurden beim zuständigen Amtsgericht Beschlüsse zur Erhebung von Funkzellendaten ab dem 18. April 2007 bis zum Tattag beantragt. Insgesamt sind 743.000 Datensätze erhoben worden. Nach Ausscheidung der Mehrfacherfassungen, verblieben ca. 425.000 Datensätze.<sup>3320</sup>

Im Bericht der Soko „Parkplatz“ wird dazu vermerkt:

„Über die Staatsanwaltschaft Heilbronn wurden beim zuständigen Amtsgericht Beschlüsse zur Erhebung von Funkzellendaten für den Tattag und den Zeitraum von einer Woche zuvor schwerpunktmäßig für die Bereiche Tatort, Wertwiesen, Sontheimer Straße, Hafestraße beantragt. Die darauf von den verschiedenen Providern erhaltenen Daten wurden aufbereitet und ausgewertet.“<sup>3321</sup>

Im Oktober 2009 wurde mit der Erarbeitung einer Fluchtwegkonzeption begonnen. Als Grundannahme lag der Konzeption folgendes angenommenes Telefonverhalten der Täter zugrunde:

„Teilnehmer A telefoniert mit Teilnehmer B und dieser mit Teilnehmer C. Teilnehmer A telefoniert mit Teilnehmer B und dieser ruft A zurück. Zur Umsetzung dieser Konzeption wurden alle Anschlussinhaber erhoben, die diese Kriterien erfüllten, begrenzt auf die Zellen im Tatortnahbereich und den Zeitrahmen 25. April 2007 bis 14.30 Uhr. Hieraus ergaben sich 394 Gesprächsmuster. Diese Gesprächsmuster wurden in Einzelspuren angelegt. In einer zweiten differenzierten Auswertung wurden alle erhobenen Funkzellendaten bis 14.40 Uhr berücksichtigt. Hierbei ergaben sich ca. 600 weitere Gesprächsmuster. Die dadurch ermittelten 950 Anschlussinhaber wurden erhoben. Hierdurch ergaben sich weitere ca. 600 Spuren. Zunächst wurden die Anschlussinhaber, die obige Kriterien erfüllt haben, mit den polizeilichen Erkenntnissen abgeglichen. Hierbei ergaben sich ca. 70 Gesprächspaare, die vorrangig abgearbeitet worden sind.“<sup>3322</sup>

KHK *Fink* war von Februar 2009, nach Übertragung der Bearbeitung an das LKA Baden Württemberg, mit der Aufklärung der Tat beschäftigt.<sup>3323</sup>

<sup>3319</sup> MAT A OLG-1 Sachakten/Ordner 132 Bd.6.5 Ordner 1, S. 126 ff. Ermittlungsbericht Soko Parkplatz (VS-NfD).

<sup>3320</sup> MAT A OLG-1 Sachakten/Ordner 132 Bd.6.5 Ordner 1, S.129 Ermittlungsbericht Soko Parkplatz (VS-NfD).

<sup>3321</sup> MAT A OLG-1 Sachakten/Ordner 132 Bd.6.5 Ordner 1, S.130 Ermittlungsbericht Soko Parkplatz (VS-NfD).

<sup>3322</sup> MAT A OLG-1 Sachakten/Ordner 132 Bd.6.5 Ordner 1, S.130 f. Ermittlungsbericht Soko Parkplatz (VS-NfD).

<sup>3323</sup> *Fink*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 71.



Zur Netzabdeckung an der Tatörtlichkeit mit Funkzellen hat KHK *Fink* vom LKA Baden Württemberg angemerkt:

„Der Bereich der Theresienwiese, also das, wo der Tatort auch war, ist abgedeckt von einer Hauptzelle von jedem Betreiber, und dann gibt es halt Nachbarzellen. Die PD Heilbronn, die originär, praktisch am Anfang, diesen Sachverhalt bearbeitet hat, hat mit Hilfe von IMSI-Catchern, die das vermessen, die dort entlangfahren, praktisch Sendemasten nachstellen mehr oder weniger, um dann festzustellen auch, welche Sendemasten hier das Gebiet abdecken - - hat insgesamt, glaube ich, drei Messungen durchgeführt. Und anhand von diesen Messungen sind dann bei den Providern diese Funkzellendaten erhoben worden. Das geht jetzt anhand von Geodaten, also Standort, 9 Minuten, 18 Sekunden usw., oder aber auch, dass man sagt, man möchte das Gebiet Wertwiesen, X-Straße, Y-Straße“<sup>3324</sup>

Zu den weiteren Ermittlungen hat KHK *Fink* ausgeführt:

„Man hat sich dann dazu entschlossen, nachdem Zeugenaussagen da waren, auch so eine Art Flugrichtung mehr oder weniger von so einem IMSI-Catcher abzufahren, und hat dann diese Funkzellendaten dann beantragt auch Richtung Wertwiesenpark, also praktisch nach unten, und Richtung Hafestraße und hat dann so praktisch diese Daten erhoben. Insgesamt wurden circa 740.000 einzelne Datensätze erhoben von den Betreibern und dann auch der PD Heilbronn übersandt. Dadurch, dass das unterschiedlich beantragt wurde - also der erste Beschluss lautete am Tattag, und dann gab es weitere Beschlüsse dann bis zu einer Woche vorher - , kam es da zu Überschneidungen. Also von einem Beschluss war der andere schon bereits umfasst, und teilweise kam es dann auch zu Mehrfachnennungen des gleichen Datensatzes, sodass man davon, glaube ich, 520.000 Datensätzen, die der Datenbestand von der Soko Parkplatz waren - - ausgegangen worden ist.“<sup>3325</sup>

Zum Abgleich der Datensätze hat KHK *Fink* ausgesagt:

„Also, es gibt Auswertetools, mit denen die Polizei arbeitet, Analyst's Notebook oder - - also andere Massendatenbearbeitungsprogramme, und dann kann man dort, sage ich mal, wirklich Fragen stellen. Also: Wie oft ist eine bestimmte Rufnummer in der Funkzelle? Dann macht man den Zeitraum kleiner. Ist der tatrelevante Tatzeitraum mit - zum Beispiel für uns interessant natürlich von 13.55 bis 14.30 Uhr - - Wir gehen davon aus, eventuell eine spontane Tat. Dann heißt es: Okay, die wussten nicht; die haben sich nicht darauf vorbereitet, hatten die Mobiltelefone vielleicht an. - Und jetzt kommt es zu einer Situation: Der Täter schießt. Jetzt weiß er nicht, wie geht er mit der Situation um? Jetzt muss er dort weg, telefoniert vielleicht. - Und das wären dann so Sachen, wo wir sagen: Okay, jetzt gibt es so gewisse Parameter, wo wir sagen

<sup>3324</sup> *Fink*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 72.

<sup>3325</sup> *Fink*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 77.

können, wir müssen diesen Datenbestand von 500.000 Datensätzen - - Ein Datensatz besteht immer aus einer A- und mindestens einer B-Nummer.<sup>3326</sup>

Auf die Frage, ob ein Abgleich mit Datenbanken durchgeführt oder bestimmte Phänomenbereiche ausgesucht wurden, hat der Zeuge KHK *Fink* geantwortet:

„Also, es war schon so, dass wir gesagt haben: Also, da gibt es jetzt vielleicht einen Schwerpunkt mit russischer OK. Und man hat das dann mal gegen eine Datenbank laufen lassen „Russische OK“. Oder es gab einen Mordfall *Pawlenko* oder so was, wo dann immer wieder Ermittlungsverfahren aufgetaucht sind [...] Also schon mit Schwerekriminalität, wo wir natürlich auch Daten haben.<sup>3327</sup>

Der Zeuge KHK *Fink* hat auf Nachfrage des Ausschusses erklärt, dass nicht vordergründig mit Schwerpunkt Rechtsextremismus in den Funkzellendaten recherchiert worden ist.<sup>3328</sup>

Im Schlussbericht der Soko „Parkplatz“, welcher über die durchgeführten Maßnahmen in Bezug auf die Funkzellendaten berichtet, wurde ausgeführt.<sup>3329</sup>

„Durch die bisher durchgeführten Untersuchungen und Maßnahmen gelang es nicht, erfolgversprechende Tat- oder Täterhinweise zu erlangen. Noch mögliche Untersuchungen mit den Funkzellendaten im Hinblick auf Auswertungen zum Wohnort der Anschlussinhaber oder Volkszugehörigkeiten versprechen meiner Meinung nach keinen Erfolg.

Die bisherigen Ermittlungen zeigten, dass die über SARS [Ermittlung von Telefon-Anschlussinhabern nach § 112 TKG über die Bundesnetzagentur] oder Anschlussinhaberverfeststellungen bei den Betreibern erlangten Daten oft mangelhaft sind. Ausgehend von der Tathypothese, dass ein Angriff auf Polizeibeamte eine hohe kriminelle Energie erfordert, erscheint es eher wahrscheinlich, dass die Täter zur Kommunikation Mobiltelefone benutzen, von denen sie nicht selbst Anschlussinhaber sind. Zumindest wurde dieser Umstand in unzähligen Verfahren mit Tätern, die der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, festgestellt. Eher ist der umgekehrte Ansatz zu wählen. Aufgrund von anderweitigen Ermittlungen gerät eine Person oder eine Gruppe von Personen in das Augenmerk der Ermittlungen. Nun dienen die Funkzellendaten dazu, die Anwesenheit am Tatort zu belegen und das Kommunikationsverhalten dazu, weitere Tatbeteiligte zu ermitteln oder festzustellen. Dieser Ansatz wird auch bei neu eingehenden Hinweisen oder neu ermittelten Tatverdächtigen gewählt. Mit dem Auftauchen der rechtsradikalen Terrorgruppe um Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe wurden auch die hierbei bekannt geworde-

<sup>3326</sup> *Fink*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 78.

<sup>3327</sup> *Fink*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 82.

<sup>3328</sup> *Fink*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 83.

<sup>3329</sup> MAT A OLG-I Altakten Mord Kiesewetter Ordner 34, S.95 ff. (VS-NfD).

nen Telefonruffnummern mit dem Datenbestand der Soko Parkplatz verglichen. Es konnten aber keine Treffer erzielt werden.<sup>3330</sup>

Die Verbindungsdaten des 25. April 2007 vormittags wurden nicht mit denen vom Nachmittag abgeglichen, jedenfalls nicht weiter überprüft.

Der Zeuge KHK *Fink* hat dazu vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt:

„Der Ansatz wurde nicht weiterverfolgt, ja. Also, das Ergebnis liegt vor, wurde aber nicht überprüft. Also, die Kreuztreffer, die es da gab, die liegen vor, aber mit denen ist nichts gemacht worden.“<sup>3331</sup>

Auf die Frage, ob die Datenauswertung heute noch möglich wäre, hat der Zeuge KHK *Fink* dargestellt:

„Die Daten sind da, ja.

[...]

Wenn die Daten da sind, können Sie das heute noch machen.“<sup>3332</sup>

Zur Frage nach der Auswertung der Funkzellendaten in der „BAO Trio“ hat der Leiter der „BAO Trio“ LPD *Soukup* vor dem Ausschuss ausgesagt:

„Das Funkzellenthema war eines der großen Themen. Das ging um, ich glaube - ja, es war ein zweistelliger Bereich -, 42 Millionen Funkzellendaten.“<sup>3333</sup>

Zur Abfrage von Vergleichsnummern hat der Zeuge LPD *Soukup* vor dem Ausschuss ausgeführt:

„Einzelabfragen mit diesem Gesamtbestand sind natürlich möglich, sind auch gemacht worden. Was uns umgetrieben hat, sind die Funkzellendatenabgleiche miteinander, also ich sage mal, die Ringalarmfahndung, Česká-Mord hier und Polizistenmord Heilbronn, oder aber auch Raubüberfälle. Diese Daten gegeneinander abzugleichen, die ja dann auch in die Hunderttausende gehen.“<sup>3334</sup>

Zur Frage, ob es eine Übersicht gibt, welche Telefonnummern aus dem Umfeld des NSU und von Verdächtigen mit den Funkzellendaten abgeglichen wurden, hat der Zeuge LPD *Soukup* ausgeführt:

„Ich weiß aber, dass wir natürlich über das Thema Datenabgleiche und Datenüberprüfungen des Öfteren gesprochen haben. Wir hatten dann auch anfangs, ich sage mal, so eine Art Checkliste erstellt, wo die Dateien, die wir bis dahin hatten - die Liste ist dann später auch noch angewachsen, bis letztlich alles zusammengekommen war - - von Dateien, mit denen die Ermittler ihre Daten

<sup>3330</sup> MAT A OLG-1 Altakten Mord Kiesewetter Ordner 34, S.95 ff. (VS-NfD).

<sup>3331</sup> *Fink*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 92

<sup>3332</sup> *Fink*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 92.

<sup>3333</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 53.

<sup>3334</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 53.

abgleichen sollten. Das war anzukreuzen. Ich meine, nichts ist einfacher - das wird auch, glaube ich, im laufenden Prozess fortlaufend gemacht -, als Telefonnummern mit diesen Funkzellendaten abzugleichen. Also, das ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit geschehen, oder das ist geschehen. Ob jetzt wirklich alle Telefonnummern von jedem, dafür kann ich natürlich meine Hand nicht ins Feuer legen. Aber, ich sage mal, im System ist es so vorgesehen gewesen.<sup>3335</sup>

ee) Datenabgleich mit EUROPOL

Die vom 25. April 2007 in Heilbronn erfassten Funkzellendaten wurden mit Datenbanken von EUROPOL abgeglichen. Von EUROPOL ist eine Trefferliste übersandt worden. Es wurden nicht alle Kreuztreffer überprüft.<sup>3336</sup>

Es wurde ebenfalls ein Abgleich der Funkzellendaten mit dem Auswerteprojekt EEOC (Eastern European Organized Crime) des BKA durchgeführt, dabei kam es zu 45 Treffern, darunter waren 16 deutsche Mobilnummern.<sup>3337</sup>

Dazu hat der Zeuge KHK *Fink* ausgesagt:

„Also, wir bekamen eine Mitteilung; das wurde schon relativ früh angestrengt, und zwar von der damaligen PD Heilbronn noch. Die haben - - Das war auch noch zu Zeiten von dieser uwP-Spur, wo diese DNA-verunreinigte Spur praktisch überall an allen möglichen Tatorten aufgetaucht ist, auch in allen Deliktsbereichen. Und dann ist über das BKA bei Europol angefragt worden, ob es denn möglich wäre, da mal den Datenbestand abzugleichen von sogenannten Auswerteprojekten, die es da bei Europol gibt. Und die haben das gemacht und haben diese Treffermitteilung dann praktisch über das BKA wieder nach Heilbronn geschickt. Das kam 2008, glaube ich, das Ergebnis. Im Frühjahr, wurde aber, weil - - Zumindest mal, so wie ich das weiß, wurde die Bewertung vorgenommen, dass es jetzt nicht so dringend ist. Da hat man sich dann mit uwP beschäftigt und mit anderen Sachen und hat diese Treffer jetzt mehr oder weniger unbeachtet gelassen. Man hat es zur Kenntnis genommen: Das gibt es. Aber es war in der Priorität jetzt nicht ganz vorne. Und als wir dann praktisch 2009 mit dem Fall - - war das eine der Fragen, wo noch offen waren. PD Heilbronn hat gesagt: Hier, das gibt es .... Und dann tauchte das auf, und ich war dann auch praktisch - - habe mich mit dieser Beantwortung von den Fragen, die da gestellt wurden, mit den Nummern, der Abklärung der Nummern, befasst.“<sup>3338</sup>

Zu festgestellten Treffern hat der Zeuge KHK *Fink* ausgesagt:

„Also, es gab Treffer sowohl mit dem reinen Telefon, also, klar, mit der Telefonnummer, und Europol hat mitgeteilt: Die reine Telefonnummer kam in einem Schleusungssachverhalt von Polen

<sup>3335</sup> *Soukup*, Protokoll-Nr. 47 I der 47. Sitzung am 26. Januar 2017, S. 54.

<sup>3336</sup> MAT A OLG-1 Altakten, Mord Kiesewetter, Ordner 33, S. 205-216 (VS-NfD).

<sup>3337</sup> MAT A OLG-1 Altakten, Mord Kiesewetter, Ordner 34 052, Bl. 109. (VS-NfD)

<sup>3338</sup> *Fink*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 80.

vor zum Beispiel oder in einem Blitzeinbruchsachverhalt aus Kroatien oder Bulgarien. [...] Und dann gab es die Möglichkeit, dass nur die Nummer mitgeteilt wurde, oder es gab die Möglichkeit, dass der Anschlussinhaber mitgeteilt wurde. Und es war teilweise auch so, dass nicht nur der Anschlussinhaber mitgeteilt worden ist, sondern auch der Tag, wann diese Daten erhoben wurden. Und das ist jetzt der Unterschied. Also, die Daten sind erhoben worden teilweise 2005 und haben dann 2007 im Vergleich zu einem Treffer geführt. Das heißt aber nicht, also dass dann der auch tatsächlich da war, sondern nur das Telefon, die Telefonnummer ist übereinstimmend. Das heißt nicht, dass das Handy zu dem Tag in Heilbronn war.

[...]

Und dann hat Europol noch teilweise mitgeteilt, wo der andere Treffer herkam und wer sich dahinter verbirgt, genau, und wann der Treffer praktisch dort zustande kam.

[...]

Man hat versucht dann, diese Treffermitteilung praktisch anzureichern mit den baden-württembergischen Systemen, die wir haben. Wenn wir da tatsächlich feststellen konnten, wer Anschlussinhaber war zu der Zeit, haben wir versucht, Erkenntnisse anzureichern, und wir haben dann auch Lichtbilder angefordert von den Personen, jetzt mal egal, XY, und haben die dann verglichen mit den Phantombildern.

[...]

Und da war kein Treffer dabei. Da wurde auch über jede Rufnummer ein Aktenvermerk gefertigt, wo man sagen konnte: Okay, die Bewertung, die Maßnahme, die man getroffen hat, das Ergebnis ist nicht so, dass man da jetzt dringend noch was machen müsste. Es hat nicht weitergeführt. - Und das hat dann praktisch auch - - Das hat sich dann überschritten praktisch mit dem 4.11., mit dem Aufgang von *Bönnhardt*, *Mundlos*, wo wir dann gesagt haben: Also jetzt - - Das machen wir nicht. Das bringt nichts. Das führt uns nicht weiter.<sup>3339</sup>

Der Zeuge KHK *Fink* hat zu den Ergebnissen der Funkzellenauswertung folgendes Resümee gezogen:

„Es war aber immer so, dass wir mit den Maßnahmen, die wir durchgeführt haben, zwar Treffer bekommen haben, aber nicht den entscheidenden Durchbruch, wo wir gesagt haben: ‚Na ja, das ist es jetzt; das erfordert deutlich mehr Arbeit und das müssen wir machen und dann noch mehr Energie und noch mehr Energie‘, sondern es war irgendwann mal der Punkt erreicht, wo wir gesagt haben: Das führt uns nicht mehr weiter.“<sup>3340</sup>

<sup>3339</sup> *Fink*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 81.

<sup>3340</sup> *Fink*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 79.

ff) Auswertung Mobiltelefone und Laptop PMn Kiese Wetter und PM Martin A.

Der Ausschuss befasste sich mit ein- und abgehenden Anrufen und SMS-Nachrichten auf das Handy von PMn Kiese Wetter (0160/94760048). Dem Ausschuss lagen der Verbindungsdatennachweis des Providers T-Mobile<sup>3341</sup> vor sowie die Handyauswertung durch die Kriminaldirektion Heilbronn<sup>3342</sup> (getrennt nach Anrufen und SMS). Allerdings sind die Aufzeichnungen der beiden Dokumente nicht identisch, so finden sich Telefonkontakte, die aus dem Handy ausgelesen werden konnten, nicht auf dem Verbindungsdatennachweis. Auch die Zeitstempel der Kurznachrichten, wie sie in den jeweiligen Dokumenten angegeben sind, korrespondieren nicht miteinander, weshalb sich der Ausschuss auf die Verbindungsdaten des Providers stützte.

Ausweislich des Verbindungsdatennachweises von T-Mobile für das Handy von Kiese Wetter gab es zwischen dem Handy von Kiese Wetter und anderen Nummern am 25. April 2007 insgesamt 29 Kontakte (überwiegend Kurznachrichten), davon sechs Kontakte (ausschließlich Kurznachrichten) nach der Tat. Auffallend sind dabei insbesondere:

- acht Kurznachrichten vom Absender der Nummer „+491760000443“ auf das Handy der Michèle Kiese Wetter. Dabei handelt es sich um die Nummer der SMS-Mitteilungszentrale vom Provider O2.
- zwei Kurznachrichten vom Absender der Nummer „+491722270333“ auf das Handy der Michèle Kiese Wetter. Dabei handelt es sich um die Nummer der SMS-Mitteilungszentrale vom Provider Vodafone.
- zwei Kurznachrichten von einer Nummer, die nicht zugeordnet werden kann. Ausweislich des Verbindungsdatennachweises wurde der Eingang der Nachrichten um 18.45 Uhr auf dem Handy der zu diesem Zeitpunkt bereits verstorbenen Michèle Kiese Wetter verzeichnet.

Weitere Absender von Kurznachrichten und Anrufen konnten gespeicherten Kontakten im Mobiltelefon von Michèle Kiese Wetter zugeordnet werden.

Die Besonderheit der Servicenummern (= SMSC-Nummern; Short Message Service Center) ist, dass diese ausschließlich dazu dienen, SMS-Kurznachrichten zwischen zwei Teilnehmern zu ermöglichen (Voreinstellung), die Nummern aber weder auf dem Handy noch den Verbindungsdaten als Gesprächsteilnehmer erscheinen.

Auch der NSU-Untersuchungsausschuss in Baden-Württemberg beschäftigte sich mit der Nummer „+491760000443“ im Verbindungsdatennachweis für das Mobiltelefon von PMn Kiese Wetter. Dabei stellte der Sachverständige U. J. fest, dass das Erscheinen der Nummer darauf hinweise, dass zu den jeweiligen Zeitpunkten eine SMS aus dem O2-Netz an den Anschluss von Kiese Wetter gesandt worden sei, es lasse sich aber über Inhalte

<sup>3341</sup> MAT A OLG-1/Altakten/Mord Kiese Wetter Ordner 6 154, S. 80-82.

<sup>3342</sup> MAT A OLG-1/Altakten/Mord Kiese Wetter Ordner 6 154, S. 83 – 102.

keine Aussage treffen. Weiterhin heißt es dazu im Abschlussbericht des baden-württembergischen NSU-Untersuchungsausschusses<sup>3343</sup>:

„Alle denkbaren SMS würden über dieses Netzelement SMSC verschickt [...]. Ungewöhnlich sei alleine, dass in einer Verbindungsdatenauskuft von T-Mobile (Anm. Provider Mobiltelefon Kiewewetter), also im T-Mobile-Netz, diese O2-Servicenummer 0176 0000443 auftauche. (...) Normalerweise würde bei SMS aus einem anderen Netz die Rufnummer in den Verbindungsdaten gespeichert, von der die SMS tatsächlich gesendet worden sei und nicht die Nummer des SMSC als einer Zwischenstation.“

Festzustellen ist, dass parallel zu den SMSC-Nummern im Verbindungsnachweis zeitversetzt um exakt eine Stunde früher auf dem Handy von *Michèle Kiewewetter* mehrere SMS von ihrem Kollegen *M. B.* gespeichert waren. Dazu sagte der Sachverständige im baden-württembergischen Untersuchungsausschuss aus, es sei möglich, dass der Kollege von *Michèle Kiewewetter* die SMS an das Handy des Opfers gesendet habe, insbesondere, wenn man Faktoren wie die Sommerzeitumstellung berücksichtige und den Umstand, dass die interne Gerätezeit von der Systemzeit abweichen könne. Genauer könne er dies aber nicht erklären.<sup>3344</sup>

Dass am Tattag die Mobilfunkgeräte der beiden Polizeibeamten auf der Theresienwiese gleichzeitig bzw. zeitnah in unterschiedliche Funkzellen eingebucht gewesen waren, sei technisch durchaus möglich gewesen.<sup>3345</sup>

Zur Frage, warum beim Handy von PMn *Kiewewetter* am Tattag mehrfach als absendende Nummer die SMS-Zentrale erschien, obwohl eigentlich auf dem Verbindungsnachweis die absendende und angerufene Nummer erscheint, hat der Zeuge KHK *Fink* ausgesagt:

„Also, ich kann Ihnen da auch nur so viel sagen, dass mir das auch gesagt worden ist, nämlich dass das die SMS-Zentrale ist. So tief technisch bin ich da nie eingestiegen [...].“<sup>3346</sup>

Zudem wurden im Rahmen der Ermittlungen das private Mobiltelefon von PM *Martin A.* sowie das dienstliche Handy der PD Heilbronn ausgewertet.<sup>3347</sup>

Aus dem Ermittlungsbericht der SoKo „Parkplatz“ geht hervor, dass bei PM *Martin A.* sowohl die Telefonbucheinträge, der SMS- und Telefonverkehr als auch die Einbuchungsmöglichkeiten keine Hinweise ergaben, die zur Aufklärung der Taten beitragen könnten.<sup>3348</sup>

Dies bestätigte auch der Zeuge KHK *Fink* in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss:

„Die Auswertung der Mobiltelefone der Opfer wurde von der Frau R. durchgeführt, unter anderem also auch, aber am Anfang natürlich auch von den Kollegen aus Heilbronn - - wurden aber beide, sage ich jetzt mal, beide Handys, Privathandys ausgewertet. Auch

<sup>3343</sup> MAT C BW-1 S. 3.

<sup>3344</sup> MAT C BW-1 S. 4.

<sup>3345</sup> MAT C BW-1; Drucksache 15/8000 Bl. 348.

<sup>3346</sup> *Fink*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S.84.

<sup>3347</sup> MAT A OLG-1 Sachakten/Ordner 132 Bd.6.5 Ordner 1, S.207 Ermittlungsbericht Soko Parkplatz VS-NfD.

<sup>3348</sup> MAT A OLG- 1/ Altakten/ Mord Kiewewetter Ordner 8 026, S. 6- 11 VS- NfD.

das dienstliche Handy wurde ausgewertet. Und da gab es wohl, also außer dieser 0000-Nummer, keine Auffälligkeiten. Waren hauptsächlich natürlich private Kontakte im Telefonspeicher, sehr viele Angehörige der Polizei, sehr viele Freunde, Bekannte; sonst keine Auffälligkeiten.<sup>3349</sup>

Am 29. April 2007 wurde die Wohnung der *Michèle Kiesewetter* durchsucht.<sup>3350</sup> Des Weiteren wurde das Zimmer in der Bereitschaftspolizei aufgesucht, dort wurde durch die Mitbewohnerin ein Laptop übergeben, den sie zuvor aus der Wohnung mitgenommen hatte.<sup>3351</sup>

Der Laptop der *Michèle Kiesewetter* wurde ausgewertet.<sup>3352</sup> Laut Schreiben der Polizeidirektion Heilbronn vom 6. Mai 2007 wurden keine Ermittlungen bezüglich eines E-Mail-Postfachs geführt, da die einzig ermittelte E-Mailadresse im Freundeskreis kaum bekannt gewesen sei.<sup>3353</sup> Die Auswertung des Laptops erfolgte nach forensischen Gesichtspunkten, dabei konnte keine Software gefunden werden, mit der E-Mail gespeichert werden könnten. Es wurden keine Spuren eines E-Mail-Kontos oder solche gefunden, die auf eine Internetnutzung hinweisen würden.<sup>3354</sup>

#### gg) Wohnmobilmietung Heilbronn

Bei der Auswertung der Ermittlungsergebnisse der Soko „Parkplatz“ durch das BKA wurde festgestellt, dass das Wohnmobil mit dem amtlichen Kennzeichen C-PW 87, welches im Rahmen des Mordes an PMn *Kiesewetter* am 25. April 2007 genutzt wurde, in den Ringalarmkontrolllisten verzeichnet ist. Es wurde am 25. April 2007 um 14.37 Uhr etwa 20 km vom Tatort entfernt in Oberstenfeld erfasst.

Zu diesem Zeitpunkt war das Wohnmobil auf die Firma „*Caravanvertrieb H.*“ zugelassen.<sup>3355</sup>

Laut Mietvertrag/Rechnung wurde das Wohnmobil von *Holger Gerlach* bis zum 19. April 2007 angemietet.<sup>3356</sup> Eine Verlängerung des Mietvertrages wurde in den Unterlagen zum Zeitpunkt der Ermittlungen bei der Firma *Caravanvermietung H.* nicht aufgefunden.<sup>3357</sup>

Weiterhin ergab eine Untersuchung der Geschäftsunterlagen der Fa. *Caravanvermietung H.*, dass der Sohn der Inhaberin, *Alexander H.* und dessen Vater am Tag des Mordes an PMn *Kiesewetter* zwischen 6 Uhr und 21 Uhr

<sup>3349</sup> *Fink*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S.90.

<sup>3350</sup> MAT A OLG-1 Altakten Mord Kiesewetter Ordner 6 154, Bl. 367 (VS-NfD).

<sup>3351</sup> MAT A OLG-1 Altakten Mord Kiesewetter Ordner 6 154, Bl. 356 (VS-NfD).

<sup>3352</sup> MAT A OLG-1 Altakten Mord Kiesewetter Ordner 6 154, Bl. 122 (VS-NfD).

<sup>3353</sup> MAT A OLG-1 Altakten Mord Kiesewetter Ordner 6 154, Bl. 122 (VS-NfD).

<sup>3354</sup> MAT A OLG-1 Altakten Mord Kiesewetter Ordner 6 154, Bl. 414 (VS-NfD).

<sup>3355</sup> MAT A OLG-1 Sachakten / Ordner 132 Bd. 6.5 Ordner 1, S. 62 ff. Ermittlungsbericht BKA (VS-NfD).

<sup>3356</sup> MAT A OLG-1, Sachakten Ordner 84 Bd. 5.4 Ordner 1, Bl. 116 (VS-NfD).

<sup>3357</sup> MAT A OLG-1, Sachakten Ordner 84 Bd. 5.4 Ordner 1, Bl. 120 (VS-NfD).



von Chemnitz über Heilbronn nach Tübingen und zurück gereist sind. Es wurde außerdem ein Tankbeleg, datiert auf den 25. April 2007, 12.59 Uhr gefunden, welcher von einer Shell-Tankstelle unweit des Autobahnkreuzes Würzburg-West stammt.

Ermittlungen ergaben, dass eine Überführung eines Reisemobils am 19. April 2007 und ein Wohnwagenkauf am 25. April 2007 in Würzburg stattfanden. Der Kauf wurde anhand der Zeugenaussage des Verkäufers bestätigt.<sup>3358</sup>

Am 4. April 2006, dem Tag als *Mehmet Kubaşık* ermordet wurde, ist ein Geschäftsfahrzeug der Fa. „*Caravanvertrieb H.*“ in der Nähe von Dortmund erfasst worden. Nähere Ausführungen zu diesem Sachverhalt finden sich im Abschnitt zu Dortmund.<sup>3359</sup>

Auf den Sachverhalt angesprochen, dass die Anwesenheit des *Alexander H.* zum Zeitpunkt des Mordes an PMn *Kiesewetter* ebenso wie zum Zeitpunkt des Mordes an Herrn *Kubaşık* in der Nähe der Tatorte ermittelt werden konnte, sagte der Zeuge KOR *Kühn* aus:

„Ja, also, was Sie ansprechen, das hat natürlich sofort Wellen geschlagen.[...] Also, das war natürlich ein extremer Treffer sozusagen, das festzustellen. Ich glaube, über die Fahrtenbücher haben wir es rausbekommen. Wir haben ja die Geschäftsunterlagen gesichert bei Alexander H. Und da ist das, glaube ich, aufgetaucht. Insofern, natürlich haben wir das in Betracht gezogen. Und wer glaubt schon an Zufälle? Ja, im Nachhinein - um die Frage direkt zu beantworten - bin ich davon überzeugt, es sind tatsächlich beides Zufälle. Man kann es auch nicht ganz vergleichen. Das eine ist das Wohnmobil. Das ist ein anderes Wohnmobil, wo die beiden [...] auch wirklich nachweisbar über Geschäftsunterlagen - - Aber wir haben ja auch mit dem potenziellen Käufer ja auch gesprochen. Das ist alles lückenlos. Und so eine Legende muss man sich ja nicht spinnen, wenn man viel einfacher mal wegbleiben kann, wenn ich weiß: Da geschieht was. [...] Und das Zweite ist auch kein Wohnmobiltransfer, sondern da war, glaube ich, der Sohn mit einem Anhänger, ich glaube, irgendwie geblitzt worden auf der A4 oder 44, genau zwischen Kassel und Dortmund in dem Zeitraum. [...]“<sup>3360</sup>

Hinsichtlich der Ermittlungen zu *Holger Gerlach* in Zusammenhang mit der Fahrzeuganmietung hat der Zeuge *KHK Fink* von der Soko „Parkplatz“ ausgesagt:

„Also, der Auftrag kam zustande, nachdem bekannt geworden ist, dass das Wohnmobil in der Ringalarmliste aufgetaucht ist. Und dann hat man natürlich nachgeschaut: Wer verbirgt sich denn - - also, wer ist denn Halter von diesem Fahrzeug? - Das war dann die Vermietungsfirma H.. Die haben dann in den Unterlagen festgestellt: Okay, angemietet hat ein *Holger Gerlach*, wohnhaft bei Hannover. - Sage ich jetzt mal einfach. Und für uns war ja dann

<sup>3358</sup> MAT A OLG-I, Sachakten Ordner 84 Band 5.4 Ordner 1, Bl. 214- 220 (VS-NfD).

<sup>3359</sup> MAT A OLG-I, Sachakten Ordner 84 Band 5.4 Ordner 1, Bl. 221-226 Auswertung der Geschäftsunterlagen des *Caravanvertriebs H.* hinsichtlich durchgeführter Geschäftsreisen und möglicher Bezüge zu Straftaten des NSU (VS-NfD).

<sup>3360</sup> *Kühn*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 39.

klar: Na ja, also, passt irgendwie nicht zusammen. Das könnte ja in irgendeiner Form ein Mittäter sein oder sonst was, der an der Tat beteiligt war, weshalb wir dann den Auftrag bekommen haben, so schnell wie möglich nach Hannover zu fahren, den Gerlach aufzusuchen. Wir sind dann auch hochgefahren am nächsten Morgen. Ich glaube, das BKA - - Der war schon bereits vorläufig festgenommen oder so. Ich weiß jetzt nicht ganz genau, wie da der Terminus war. Auf jeden Fall sind wir da zur Polizeidienststelle gekommen. Dort war dann der Herr Gerlach. Wir haben mit ihm gesprochen. Wir waren bei der Wohnungsdurchsuchung bei ihm mit dabei. Da war aber das alles noch nicht bekannt, also was sich da im Anschluss entwickelt hat, sondern er war jetzt einfach nur für uns, für die Soko „Parkplatz“/Mordfall Heilbronn, als Verdächtiger. Alles andere war zu dem Zeitpunkt nicht bekannt.[...]“<sup>3361</sup>

Der konkrete Aufenthaltsort des Wohnmobils im Raum Heilbronn während des Tatzeitraums konnte von der BAO „Trio“ nicht ermittelt werden. Im Raum Heilbronn wurden auf den Campingplätzen Öffentlichkeitsaufrufe nach dem Wohnmobil und den Personen durchgeführt. Diese Maßnahme ging von der Überlegung aus, dass die Nutzer des Wohnmobils an den Tagen vor der Tat irgendwo übernachtet haben mussten. Dies erbrachte jedoch keine Ergebnisse.<sup>3362</sup>

#### hh) Tatgelegenheit

Zur Geeignetheit des Tatortes und des Entdeckungsrisikos aus Sicht der Täter wird im Ermittlungsbericht der Soko „Parkplatz“ ausgeführt:<sup>3363</sup>

„Die gegebenen Ortsmerkmale im Zusammenhang mit den beschriebenen Situationsmerkmalen bedingen eine Tatgelegenheitsstruktur, die gemessen an der sonst üblichen Polizeipräsenz- relativ günstig für einen Angriff auf bewaffnete Polizeibeamte angesehen werden kann. Dagegen ist das Stellwerk mit seiner großen Fensterfläche, von welcher man aus einen nahezu freien Einblick auf den Tatort hat, ein erheblicher Risikofaktor. Die Tatzeit hingegen ist aus Tätersicht eher als ungünstig zu bezeichnen. Der Festaufbau ist ein Risiko erhöhender Aspekt, durch erhöhten Publikumsverkehr und die Personen- und Fahrzeugbewegungen des Schaustellbetriebs. Es ergeben sich aus dieser Situation auch risikominimierende Aspekte durch den dort herrschenden Lärm und das geschäftige Treiben. Während die Möglichkeiten zur (unauffälligen) Annäherung an den Tatort vielseitig sind und den Tatort diesbezüglich günstig erscheinen lassen, kehrt sich dieser Vorteil für eine Flucht nahezu ins Gegenteil um. Alle denkbaren Fluchtwege sind als nicht besonders geeignet anzusehen, dies gilt vor allem für den Umstand wenn sich die Täter beschmutzt haben und damit optisch einer (Blut)Tat zuzuordnen sind. Weil ein unmittelbarer Rückzugsraum nicht besteht, müssen die Täter sich

<sup>3361</sup> Fink, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 86.

<sup>3362</sup> Kühn, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 51.

<sup>3363</sup> MAT A OLG-1 Sachakten/Ordner 132 Bd. 6.5 Ordner 1, Bl.160 Ermittlungsbericht Soko Parkplatz (VS-NfD).

auf die Gefahr einlassen gesehen zu werden oder jemandem zu begegnen.“<sup>3364</sup>

ii) Blutverschmierte Personen

Der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode hat zu Zeugen, die Personen mit Blutflecken an der Kleidung gesehen haben, berichtet.<sup>3365</sup> Der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode ist den Zeugenaussagen vertieft nachgegangen.

Im Rahmen der Ermittlungen der Soko „Parkplatz“ konnten zwölf Zeugen festgestellt werden, die blutverschmierte Personen im Stadtgebiet in Heilbronn wahrgenommen hatten. Die meisten dieser Zeugen machten ihre Wahrnehmungen allerdings erst Stunden nach der Tat beziehungsweise weit vom Tatort entfernt.<sup>3366</sup> Der Ausschuss hat sich bei seiner Beweiserhebung deshalb auf sechs Zeugen konzentriert, die sowohl in Tatortnähe (Theresienwiese, Neckarpark, Wertwiesenpark) als auch in geringem Abstand zur Tatzeit (14.00 Uhr bis 14.30 Uhr) ihre Wahrnehmungen gemacht hatten. Zwei dieser Zeugen, das Ehepaar K., sind Hinweisgeber, die zwar kein Blut wahrgenommen haben, ihre Wahrnehmungen ergänzen sich jedoch mit denen der anderen Zeugen, auf die sich der Ausschuss konzentriert hat.

Der Zeuge KHK Brand war ab 2009 mit dem Ermittlungsverfahren beim LKA Baden Württemberg betraut und hat vor dem Ausschuss zu den Ermittlungen ausgesagt:

„Wir haben im Jahr 2009 das Verfahren im Februar übernommen mit einem Stand unbekannte weibliche Person. Die DNA-Spur war immer noch vakant, war immer noch im Laufen. Und einige Wochen später, vier Wochen später etwa, hat sich das Ganze ja zerschlagen. Und, wie gesagt, wir haben das Ding übernommen, dieses Verfahren, mit zweijährigen Ermittlungen, mit etwa 3700, 3800 Spuren. Und als diese unbekannte weibliche Person, diese DNA-Spur, letztlich dann weggefallen ist, hat sich natürlich ja jeder Gedanken gemacht: Wie geht es denn jetzt weiter? Was machen wir nun? Und da war mein Ansatz zunächst mal, einfach mal zu schauen. Was war denn da? Was für Spuren waren da? Was hat welcher Zeuge wo gesehen, ja? Und ich bin dann auch mehrfach da vor Ort gewesen, am Tatort direkt, und habe mir auch angeschaut: Wo standen die Zeugen? Wo hat wer was gesehen? Konnte der das auch gesehen haben? usw., habe damals noch einen Kollegen dabeigehabt von Heilbronn, der gute Orts- und Personenkenntnis hatte, der mir das dann alles gezeigt hat, was da in den ersten Stunden gelaufen ist. Und da haben sich halt einige Spuren herauskristallisiert, zum einen erst mal auf der Theresienwiese oder im Umfeld der Theresienwiese, aber auch dann im

<sup>3364</sup> MAT A OLG-1 Sachakten/Ordner 132 Bd.6.5 Ordner 1, Bl. 160 f. Ermittlungsbericht Soko Parkplatz (VS-NfD).

<sup>3365</sup> BT-Drs. 17 / 14600 S. 646

<sup>3366</sup> MAT A GBA 20-10 (Ordner 14 von 54), Bl. 5 (VS-NfD).

Wertwiesenpark, etwa so 2,2, 2,4 Kilometer entfernt. Und als entscheidende, sage ich mal, Spur war dann die Aussage des A. M., der allerdings erst über zwei Jahre nach der Tat zur Polizei ging und von zwei Männern, wie gesagt, und einer Frau damals gesprochen hat und für mich damals das Bindeglied war oder bzw. die Spur, die dem Ganzen ein Gesicht gegeben hat, sagen wir mal.<sup>3367</sup>

Die Zeugenaussage von A. M. stimmte insbesondere mit drei weiteren Aussagen überein, die Personen gesehen haben, die sich auffällig im Bereich der Theresienwiese verhalten haben. Die einzelnen Zeugenaussagen ergänzen bzw. stützen sich gegenseitig. Dies wird nachfolgend näher erläutert.

Aus der Perspektive der Ermittler ließen die Aussagen den Schluss zu, dass mehr als drei Täter an dem Mord der PMn *Kiesewetter* und dem versuchten Mord an PM *Martin A.* beteiligt gewesen sein müssten.<sup>3368</sup>

### aaa) Aussagen der Zeugen

KHK *Brand* vernahm mehrere Zeugen, die in Tatortnähe blutverschmierte Personen beschrieben. Auf die Frage, ob er es für wahrscheinlich halte, dass sich die Täter bei der Tat und der darauffolgenden Entwaffnung von PM *Martin A.* und PMn *Kiesewetter* mit Blut verschmierten, antwortete er:

„Also, an den Händen auf jeden Fall.“<sup>3369</sup>

Auch im Ermittlungsbericht der Soko „Parkplatz“ ist festgestellt worden, dass es mit großer Wahrscheinlichkeit spätestens bei einem Körperkontakt der Täter mit den Opfern auch zu einem Kontakt mit dem Blut der Opfer gekommen sein muss.<sup>3370</sup>

Der Ausschuss ging den einzelnen Zeugenaussagen nach und visualisierte diese auf einem Stadtplan.

### (1) Zeuge A .M.

Der Zeuge A. M. meldete sich erst am 28. März 2009 beim Polizeirevier Heilbronn mit dem Hinweis, dass er am 25. April 2007 im Bereich Neckarufer verdächtige Personen gesehen habe.<sup>3371</sup>

Der Zeuge wurde mehrmals polizeilich zu seinen Wahrnehmungen vernommen. Danach befragt, warum er sich erst so spät bei der Polizei gemeldet habe, sagte er aus, dass er befürchtet habe, dass seine Aussage keine Rolle spielen würde, da ihm insbesondere seine Familie keinen Glauben habe schenken wollen.<sup>3372</sup>

<sup>3367</sup> *Brand*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 95.

<sup>3368</sup> MAT A BW 2-3\_1.11.1, Bl.17.

<sup>3369</sup> *Brand*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 100.

<sup>3370</sup> MAT A OLG-1 Altakten *Kiesewetter* Ordner 1020, Bl. 60 (VS-NfD).

<sup>3371</sup> MAT A BW 2-3\_1-11-1, Bl. 5-21 (VS-NfD).

<sup>3372</sup> MAT A BW 19-27. Sitzung, S.11 (VS-NfD).

Zu seinen Beobachtungen am 25. April 2007 führte er aus, dass er am Tattag zwischen 14.00 und 14.40 Uhr mit seinem Fahrrad am Neckaruferweg von der Böckinger Brücke in Richtung Otto-Konz-Brücke gefahren sei und von der Otto-Konz-Brücke drei ihm entgegenkommende Personen, zwei männliche und eine weibliche, auf dem Radweg bemerkt habe. Einer der Männer habe sich an die dortigen Treppen zum Neckar begeben und sich seine blutigen Hände im Neckar abgewaschen und sei ihm dann auf dem unterhalb des Radweges befindlichen Uferweg entgegen gelaufen. Nach einem kurzen Gespräch mit der weiblichen Person auf dem Radweg, sei *A. M.* wieder in Richtung Böckinger Brücke zurückgefahren.<sup>3373</sup>

KHK *Brand* hat zu den Schilderungen des Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt:

„[Der Zeuge, Anm.] stößt dann da auf zwei Männer und eine Frau, die er von der Ferne schon sieht, und kommt dann auf sie zu. Und als er dann so etwa 50 Meter weg ist, geht dann ein Mann zu den Treppen - es ist ja ein Damm -, geht eine Person zum Neckar hinunter und wäscht sich, wie er sagt, Blut von den Händen - er sagt: es ist definitiv Blut gewesen -, wäscht sich einmal und läuft dann ein paar Meter weiter und merkt dann, das war immer noch nicht gut, und wäscht sich dann ein zweites Mal die Hände. Und, wie gesagt, die Frau und der Mann, der zweite Mann, der sich hinter ihr ein bisschen so versteckt, die verbleiben oben. Er fragt dann noch: Kann ich da irgendwie helfen? Ist da was passiert?“<sup>3374</sup>

Weiter hat der Zeuge KHK *Brand* auf Nachfrage ausgeführt:

„Ja, ja, die treffen aufeinander. Er redet und spricht sie auch an und sagt dann: Ist da was passiert? Und dann sagt sie, die Frau, zu ihm, nein, nein, es sei alles in Ordnung. Und dann, ja, geht man auch wieder auseinander. Er dreht dann sein Fahrrad um und fährt dann wieder gen Süden weg.[...] Er fährt dann wieder da runter, fährt über diese kleine Brücke über den Altneckar, fährt dann Richtung - - praktisch Richtung B 1. Da ist das Schwimmbad, dort macht er eine Pause und fährt dann wieder zurück unten am Neckar entlang zu dem Punkt B 2- das ist ja Beginn der Sportanlagen; da hat es Sportplätze und Gastronomie usw. - und trifft dort wieder auf die Personen in der Form, dass er von hinten eben mit seinem Fahrrad da ankommt. Die bemerken ihn und werden dann wohl panisch. Zwei rennen in den Wertwiesenpark nach links quasi dann [...] Richtung Park. Ja, hier rein. Hier rein, in diese Richtung rennen zwei und der Dritte zum Neckarufer runter. Da ist ein Gebüsch, da ist eine ziemlich starke - - Da ist eine Böschung und Gebüsch. Er beschreibt das so, dass die da mehr oder weniger - - dass der eine da mehr oder weniger im Hechtsprung da in das Gebüsch rein ist. Und als er dann mit seinem Fahrrad da war, hat er den schon gar nicht mehr gesehen, guckt dann, denkt: „Was war denn das jetzt? und ist dann eben nach Hause weiter und bekommt da aber auch nichts mit. Als er dann zu Hause war, hört er dann

<sup>3373</sup> MAT A BW 2-3\_1-11-1, Bl. 6 (VS-NfD).

<sup>3374</sup> *Brand*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 101.

irgendwann die Hubschrauber fliegen, und dann hat er erst gedacht, das wäre ein Unfall.“<sup>3375</sup>

In einem Vermerk der Soko „Parkplatz“ zu den Maßnahmen wird berichtet:

„Bei einer Sichtung am Neckarufer zwischen Otto-Konz-Brücke und Böckinger Brücke wurden mehrere Gegenstände u. a. Zipp-Tücher mit Blutanhaftungen gefunden. Vier der fünf Gegenstände ergaben DNA - Muster, die in die DAD eingestellt wurden.“<sup>3376</sup>

Ein Tatbezug der Gegenstände konnte weder bestätigt noch ausgeschlossen werden.<sup>3377</sup>

An der vom Zeugen *A. M.* beschriebenen Stelle wurden am 4. Januar, 22. Februar und 28. März 2011 Tauchereinsätze durchgeführt. Es konnten keine relevanten Hinweise gefunden werden.<sup>3378</sup>

Zwecks Verifizierung der von *A. M.* getätigten Aussagen wurde eine Wegbegehung durchgeführt. Er wurde gebeten, die Fahrzeit mit seinem Fahrrad von seiner Wohnung bis zum Beginn des Rad-/Fußweges bei der Böckinger Brücke festzuhalten.

Die neuralgischen Punkte aus seiner Zeugenaussage wurden fotografisch dokumentiert und beschrieben. Bei der fotografischen Dokumentation wurde ein Objektiv verwendet, welches der Sicht des menschlichen Auges entspricht.<sup>3379</sup> Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse sprechen nicht gegen die Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage.<sup>3380</sup>

Warum sich der Zeuge *A. M.* erst beinahe zwei Jahren nach der Tat bei der Polizei meldete, hat der Zeuge *KHK Brand* wie folgt erläutert:

„Er hat eigentlich gedacht, die Polizei hat nicht nur eine DNA - was ist eine DNA? mit der kann man nackt gar nichts anfangen -, sondern die Polizei wüsste sehr wohl, wer diese Frau ist, die man da ja immer sucht, und die müssten sie halt nur noch finden, und dabei kann er ja schlecht helfen. Und seine Kinder haben ihn auch immer, was weiß ich, ausgelacht. Das hat er auch immer gesagt, seine Kinder haben ihn immer ausgelacht: Vater, was du da immer für Geschichten erzählst! Das stimmt doch alles gar nicht.“<sup>3381</sup>

Zu seiner Motivation, nach Entlarvung der DNA-Spur als Trugspur<sup>3382</sup> sich als Zeuge der Polizei zur Verfügung zu stellen, gab *A. M.* an:

<sup>3375</sup> *Brand*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 101.

<sup>3376</sup> MAT A OLG-1 Sachakten/Ordner 132 Bd.6.5 Ordner 1, Bl. 137 Ermittlungsbericht Soko Parkplatz (VS-NfD).

<sup>3377</sup> MAT A BW 2-3\_1-11.1, Bl. 20 (VS-NfD).

<sup>3378</sup> MAT A OLG-1 Sachakten/Ordner 132 Bd.6.5 Ordner 1, Bl. 137 Ermittlungsbericht Soko Parkplatz (VS-NfD).

<sup>3379</sup> MAT A BW 2-3\_1-11-1, Bl. 17 (VS-NfD).

<sup>3380</sup> MAT A BW 2-3\_1-11.1, Bl. 20 (VS-NfD).

<sup>3381</sup> *Brand*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, Bl. 102.

<sup>3382</sup> BT-Drs. 17/14600, Bl. 642.

„Erst als im Fernsehen kam, was die Polizei falsch gemacht hat, das war zwei Jahre später, bin ich am nächsten Tag sofort zur Polizei.“<sup>3383</sup>

Aus Sicht der Soko „Parkplatz“ ist die Erklärung bezüglich der verspäteten Zeugenaussage plausibel.<sup>3384</sup>

## (2) Zeuge, dem Vertraulichkeit zugesichert wurde (VP 22)

Ein weiterer Passant gab noch am Abend des Tattages an, er habe gegen 14.30 Uhr am südlichen Ende des Wertwiesenparks, unweit der Einmündung Kolpingstraße/Sontheimer Brücke auf dem Grünstreifen, ein in Fahrtrichtung geparktes Auto von hinten gesehen. Es handelte sich dem Zeugen zufolge um ein älteres Modell eines Audi 80 mit dunkelblauer Farbe und MOS-Kennzeichen. Er habe weiter bemerkt, dass ein Mann auf diesen Audi zulief, als der Zeuge nur noch wenige Meter vom besagten Audi entfernt war. Dieser rennende Mann sei direkt auf den Zeugen und den geparkten Audi zugehauert. Er sei aus dem Wertwiesenpark gekommen und müsse, bevor er die Straße überqueren konnte, zunächst die Böschung hinaufgeklettert sein. Auffällig sei gewesen, dass der Mann beim Überqueren der Fahrbahn nicht auf den Verkehr geachtet habe, weswegen mindestens ein vorbeifahrendes Auto gehupt habe. Der rechte Arm des Mannes sei bis über den Ellbogen blutverschmiert gewesen. Der Fahrer des geparkten Audi habe den rennenden Mann mit den Worten „Dawai, dawai“ zur Eile angetrieben.<sup>3385</sup>

Ausweislich eines Vermerks der Soko Parkplatz vom 3. Mai 2007 machte der Zeuge ergänzend noch folgende Angaben:

- „Die blutverschmierte Person hatte ihre linke Hand umwickelt mit einem Teil aus schwarzer Wolle, ähnlich einer Wollmütze.
- Das Blut am Arm und auf dem T-Shirt bestand nicht aus Spritzern, sondern aus großflächigen Flecken.“<sup>3386</sup>

Der Zeuge KHK *Brand* ergänzte hierzu in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss:

„[...] lief da des Weges und sieht dann ein Fahrzeug stehen dort zwischen den Alleebäumen - das sind große Bäume -, das so mit zwei Rädern auf dem Grünstreifen steht, mit zwei Rädern auf der Straße. Und als er dann so ein paar Meter hinter dem Fahrzeug war - wir haben das dann noch mal nachgestellt, mit dem Kollegen Fink damals zusammen noch waren wir dann vor Ort und haben dann Bilder gemacht; gibt es, glaube ich, einen Ordner drüber -, und als er dann so ein paar Meter hinter dem Auto war, kommt da ein Mann aus dem Wertwiesenpark [...] da ist ein Weg unten; da geht es eine Böschung hoch, und oben ist ein Radweg - und kommt diese Böschung hochgekraxelt und rennt über die Straße. Der Mann schreit: ‚Dawai, dawai!‘, stößt die Tür auf mit der Hand, und er geht dann ums Fahrzeug herum und steigt hinten rechts ein

<sup>3383</sup> MAT A OLG-1, Sachakten/Ordner 196, Band 10.1, Ordner 25, Bl. 229 (VS-NfD).

<sup>3384</sup> MAT A BW 2-3\_1-11.1, Bl. 20 (VS-NfD).

<sup>3385</sup> MAT A BW 2-3\_1-11-1, Bl. 15 (VS-NfD).

<sup>3386</sup> MAT A OLG-1, Altakten, Mord Kiesewetter, Ordner 36 054, S. 55 (VS-NfD).

oder springt sogar mit einem Hechtsprung dann hinten in das Fahrzeug rein, hat auch wieder Blut am Arm bis zur Hand, auch Blutspritzer wohl am Hemd und auf dem Schuh, und fährt dann, macht dann einen U-Turn, also das Auto startet dann und macht einen U-Turn und fährt auf die Sontheimer Brücke.<sup>3387</sup>

Der Zeuge hatte nach Aussage von KHK *Brand* Gelegenheit, aus wenigen Metern Entfernung dem Mann, der in den Audi sprang, ins Gesicht zu sehen.<sup>3388</sup> Ein Phantombild wurde angefertigt.<sup>3389</sup>

### (3) Anonymer Zeuge, der sich selbst als Rentner bezeichnete

Ein Zeuge, der sich am 24. Februar 2009 schriftlich bei der Polizei meldete, beschrieb, dass er am 25. April 2007, ohne die Uhrzeit spezifizieren zu können, mit seiner Frau im Wertwiesenpark spazieren gegangen sei und in Richtung Sontheimer Brücke unterwegs gewesen sei. Er sei von einer Person, die an ihm vorbei rannte, stark gegen den Oberarm gerempelt worden. Als die Person „im Slalom um die vor ihm gehenden Personen“ herumgerannt sei, sei diese Person leicht mit einer Fahrradfahrerin zusammen geprallt, welche nur mit Mühe einen Sturz habe vermeiden können. Die rennende Person habe sich der Straße über die Sontheimer Brücke genähert, um dort von einem dunklen, nicht schwarzen Pkw, den der Zeuge als französisches oder japanisches Fahrzeug der Golfklasse bezeichnete, aufgenommen zu werden. Im Fahrzeug sollen bereits mehrere Personen, der Fahrer und ein weiterer Insasse, auf der Rückbank gesessen haben.<sup>3390</sup>

Der Zeuge beschrieb, dass er zuerst dachte, es habe sich um einen Mann gehandelt, dann aufgrund der Bewegungen der Person und der schmalen/schlanken Figur sich überlegte, dass es sich um eine Frau gehandelt habe. Am 24. Februar 2009 war der Öffentlichkeit noch nicht bekannt, dass die Suche nach einer unbekanntem weiblichen Person eine Trugspur darstellte.<sup>3391</sup>

Der Rentner konnte laut Aussage des Zeugen KHK *Brand* noch Folgendes beobachten:

„Der läuft dort spazieren mit seiner Frau und wird angerempelt von Personen, von einer Person, die von hinten kommt, wird stark angerempelt. Und als die Person weiterläuft, dann hat er erst gedacht, es wäre ein Mann. Aber dann sieht er plötzlich: Na, das ist ja eine Frau. Und der Weg steigt dann so leicht an zur Brücke hoch. Und sieht dann, wie da ein Auto kommt, kurz anhält, die Tür hinten wird aufgestoßen, es sitzt schon hinten einer drin und vorne, und diese Frau springt im Hechtsprung mit dem Kopf voraus, die Füße hängen noch raus, rein, und das Auto fährt mit quiet-schenden Reifen weg oder fährt schnell weg.“<sup>3392</sup>

Der Zeuge KHK *Brand* bestätigte, dass alle beschriebenen Zeugenwahrnehmungen aus einer sehr nahen Entfernung erfolgt sind.<sup>3393</sup>

<sup>3387</sup> *Brand*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 103.

<sup>3388</sup> MAT A BW 2-3\_1-11-1, Bl. 16 (VS-NfD).

<sup>3389</sup> MAT A BW 2-3\_4.1.1, Bl. 48 (VS-NfD).

<sup>3390</sup> MAT A BW 2-3\_1-11-1, Bl. 16 (VS-NfD).

<sup>3391</sup> MAT A BW 2-3\_1-11-1, Bl. 17 (VS-NfD).

<sup>3392</sup> *Brand*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 104.

<sup>3393</sup> *Brand*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 104.



**(4) Zeugin L. Wa.**

Die Zeugin *L. Wa.* fuhr nach eigenen Angaben am 25. April 2007 im Zeitraum zwischen 13.00 Uhr und 14.00 Uhr von ihrem Wohnort aus mit ihrem PKW in Richtung des Hauptfriedhofs in Heilbronn. Auf der Neckartalstraße auf Höhe der Böckinger Brücke habe die Zeugin mindestens zwei, möglicherweise auch drei Schussgeräusche wahrgenommen, von denen sie zunächst angenommen habe, dass Salutschüsse anlässlich der Eröffnung des auf der Theresienwiese im Aufbau begriffenen Frühlingsfestes gewesen seien. Etwa 900 Meter weiter, auf Höhe der Kreuzung Theresienstraße/Karlsruher Straße, am Eingang der Theresienwiese, als sie bei Rot an der Ampel halten musste, nahm die Zeugin *L. Wa.* eine unbekannte männliche Person mit blutverschmierter linker Körperhälfte wahr. Bei dem Mann habe es sich ihres Erachtens um eine aus dem ehemaligen Ostblock stammende Person gehandelt, möglicherweise um einen Polen oder Russen. Sie habe beobachtet, wie dieser Mann in ein Fahrzeug gestiegen sei, welches sie auf ihrem Heimweg gegen 14.30 Uhr auf der Sontheimer Brücke nochmals gesehen habe. Der von ihr zuvor beobachtete Mann sei auch Insasse des Fahrzeugs gewesen. Dies deckt sich mit den Aussagen des anonymen Rentners und VP 22.

Nach den Angaben der Zeugin *L. Wa.* wurde im Jahr 2007 ein Phantombild des von ihr beobachteten Mannes gefertigt.<sup>3394</sup>

Am 10. November 2011 wurde mit der Zeugin *L. Wa.* eine Wahllichtbildvorlage durchgeführt, die unter anderem Lichtbilder von *Böhnhardt*, *Mundlos*, *Zschäpe* und *Gerlach* beinhaltet. Sie erkannte keine dieser Personen wieder.<sup>3395</sup>

Die Zeugin wird in einem Vermerk der Soko „Parkplatz“ vom 6. Mai 2007 als glaubwürdig eingeschätzt.<sup>3396</sup>

Zur Beobachtung der Zeugin *L. Wa.* hat KHK *Brand* ausgesagt:

„[...] ist dann abgebogen auf die Brücke und steht dann dort, wo der Punkt A ist, etwa an der Ampel, und beobachtet dann auf der linken Seite an dem Kiosk einen Mann, der Blut an der rechten Seite vom Hemd hat und dann in ein Auto einsteigt, das quer über die Kreuzung übergefahren ist, also verkehrswidrig quer über die Kreuzung übergefahren ist.“<sup>3397</sup>

Zur Frage, ob die Schussgeräusche überhaupt hörbar gewesen wären, hat KHK *Brand* ausgesagt:

„Man hat dort Versuche gemacht, also von der Entfernung her. Aber man muss dazusagen: Auf der Theresienwiese ist, wie gesagt, auch das Festzelt aufgebaut worden. Da wurden dort Luftballons aufgeblasen zum Beispiel. Da gab es auch Geräusche. Es ist mal was umgefallen. Ich glaube, dass da viele Leute irgendwas

<sup>3394</sup> MAT A BW-2-3\_4.2, Bl. 224 ff. (VS-NfD).

<sup>3395</sup> MAT A GBA-20/10 Ordner 14, Bl. 5 f. (VS-NfD).

<sup>3396</sup> MAT A BW-2-3\_1.16, Bl. 16 (VS-NfD).

<sup>3397</sup> *Brand*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 96.

unter Umständen schon gehört haben. Das ist gemacht worden damals in der ersten Phase. Ich war damals noch - - Das war ja noch in der ganz frühen Phase.“<sup>3398</sup>

Die Zeugin *L. Wa.* hatte nach ihren Angaben das Schiebedach ihres Wagens geöffnet.<sup>3399</sup>

Die zweite Wahrnehmung der Zeugin auf dem Heimweg, die mit der Aussage des anonymen Rentners und VP 22 korrespondiert, schildert der Zeuge KHK *Brand* wie folgt:

„Als sie über die Brücke drüberfährt, auf der Brücke sieht sie das.

[...]

Ja, ja. Dieser anonyme Hinweisgeber, dieser anonyme Rentner, sage ich jetzt mal.

[...]

korrespondiert ja dann auch.“<sup>3400</sup>

#### (5) Zeugen K.

Zu den Aussagen der Zeugen *M. K.* und *Z. K.* sagt der Vermerk der Soko „Parkplatz“ vom 15. Juni 2011:

„Bereits zu einem frühen Zeitpunkt meldete sich das Ehepaar K. bei der Polizei und gab an, es hätte sich [...] am 25. April 2007 ab 13.30 Uhr im Wertwiesepark befunden. Die beiden seien mit dem Kinderwagen spazieren gewesen und befanden sich nach 14.30 Uhr im südlichen Teil des Wertwiesenparks. Es handelt sich dabei um den Bereich des Parks, in dem, den Angaben des Zeugen A. M. zufolge, dieser die Frau mit dem Kopftuch und ihre zwei Begleiter zum zweiten Mal sah. Die Familie K. hielt sich bei einem Spielplatz etwa 25 Meter vom Neckarufer entfernt auf, als sie beobachtet hätten, wie eine männliche Person sich vom Neckarufer her näherte. Der Mann sei erst eine Treppe vom Neckarufer hoch und dann weiter in den Park hinein gerannt: Die Zeugen K. hätten bereits zuvor einen Hubschrauber wahrgenommen, der über dem Park kreiste. Als die Zeugen K. beobachteten, wie der Mann über eine Frau sprang, die sich auf der Wiese sonnte und danach in die Büsche sprang, hätten die sie den Eindruck gehabt, dass der rennende Mann versuchte, sich vor dem Hubschrauber zu verstecken. Diesen Eindruck hätten sie auch deshalb gehabt, weil der Mann auch nach dem Hubschrauber sah. Die Zeugen K. hätten gesehen, wie der Mann in südliche Richtung, also in Richtung Sontheim, weiterrannte.“<sup>3401</sup>

Der Zeuge KHK *Brand* hat zu den Angaben der Zeugen K. vor dem Ausschuss ausgesagt:

<sup>3398</sup> *Brand*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S.97.

<sup>3399</sup> *Brand*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S.98.

<sup>3400</sup> *Brand*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S.104.

<sup>3401</sup> MAT\_A\_BW-2-3\_1.11.1., pdf Bl. 14 f. (VS-NfD).

„Das ist etwa, wo der Punkt B ist, B 2. Dort ist ein Spielplatz. Dort sitzen die zwei mit ihrem kleinen Kind und beobachten, wie jemand vom Ufer hochkommt - also, das wäre die korrespondierende Spur, wo der ins Ufer gesprungen ist -, sehen jemand, der vom Ufer hochkommt und in den Wertwiesenpark hineinrennt, über eine Frau springt. Dann kommt wohl schon ein Hubschrauber, versteckt sich wohl vor dem Hubschrauber und rennt dann wieder weiter. Und dann haben sie ihn aus den Augen verloren. Das ist für mich jetzt: Da ist einer verloren gegangen auf der Flucht. Der ist einfach in die falsche Richtung gerannt, und die anderen sind einfach schon weg gewesen. Und das Auto - man könnte das dann so deuten, dass das Auto, das die Frau L.Wa. [...] noch gesehen hat auf der Sontheimer Brücke - - die haben den einfach noch einsammeln wollen, die haben den noch gesucht, ja, der hat noch gefehlt. Wahrscheinlich haben sie ihn auch gefunden irgendwo, ja?<sup>3402</sup>

### **bbb) Fahrzeug mit Mosbacher Kennzeichen - Zeuge VP 22-**

Der beschriebene Zeuge, dem Vertraulichkeit zugesichert wurde, bemerkte zur tatrelevanten Zeit am südlichen Ende des Wertwiesenparks, unweit der Einmündung Kolpingstraße / Sontheimer Brücke, einen in Fahrtrichtung geparkten PKW. Dabei habe es sich um einen dunkelblauen Audi 80, älteres Modell, mit Mosbacher Kennzeichen gehandelt.<sup>3403</sup>

Die Zeugin L. Wa. beschrieb, dass ein Mann mit Blutspritzern am Hemd am Tattag an der Kreuzung Frankfurterstraße / Theresienstraße in ein Auto eingestiegen sein soll. Bei dem Auto soll es sich um einen Mercedes oder ähnliches Modell mit Mosbacher Kennzeichen gehandelt haben,<sup>3404</sup> so dass die beiden Zeugenaussagen insoweit durchaus korrespondierten. Es wurden 1500 Fahrzeuge mit Mosbacher Kennzeichen überprüft. Ein Abgleich der vom Kraftfahrbundesamt übersandten Halterlisten mit den Kontrolllisten von Fahrzeugen, die am 25. April 2007 von Heilbronn in nördlicher Richtung fahren, wurde durchgeführt.<sup>3405</sup> Dabei ergaben sich 15 Treffer, wovon zwei Fahrzeughalter mit russischer Herkunft waren. Es wurde auch eine Recherche zu gestohlenen Mosbacher Kennzeichen, Ausfuhrkennzeichen und abgemeldeten Fahrzeugen durchgeführt. Die Überprüfung der Halter mit Mosbacher Kennzeichen und mit auswärtigen Wohnsitz erfolgte in unterschiedlicher Intensität. Ein Tatzusammenhang konnte nicht erhellt werden.

Zur Beschreibung des Fahrzeuges hat KHK *Brand* ausgesagt:

„Dunkelblauer Audi 80 war da im Gespräch, also so ein älteres Modell schon von Audi und mit schwarzen Stahlfelgen und D-Schild eben hinten und so ein paar Merkmale. Und dann hatte man - - Also, Audi, ist man, glaube ich, 700 oder 800, die man dann mit Mosbacher Nummer - - war auch noch, Mosbacher Nummer war auch noch dabei. Und das waren dann 700, 800 Fahrzeuge. Wenn man das dann mit den Fahrzeugen Audi A4, was ja auch so

<sup>3402</sup> *Brand*, Protokoll.Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 105.

<sup>3403</sup> MAT A BW-2-3.1.11.1 Bl. 15 (VS-NfD).

<sup>3404</sup> MAT A BW-2-3.1.16, Bl. 6 (VS-NfD).

<sup>3405</sup> MAT A OLG-1 Altakten Mord Kiesewetter Ordner 36 054, Bl.12 ff.(VS-NfD).

ähnlich aussieht - - dann waren es dann so um die 1500 Fahrzeuge, die man dann in der frühen Phase schon begutachtet hat, alle nach den Merkmalen eben. Es war eine dritte Bremsleuchte, glaube ich, noch, und so spezielle Sachen, die er da beschrieben hatte.“<sup>3406</sup>

jj) Anzahl der Täter

Die vorläufige Rekonstruktion des Tathergangs und die fallanalytische Bewertung vom 21. Mai 2007<sup>3407</sup> der Soko „Parkplatz“ ging von zwei Schützen aus.

Es kamen zwei Pistolen mit unterschiedlichem Kaliber zum Einsatz. Im Ermittlungsbericht der Soko „Parkplatz“ vom 8. Februar 2012 wird zur Schussabgabe Folgendes ausgeführt:

„Die zeitlich sehr kurze Schussabfolge macht es unmöglich, dass die Schüsse ein Täter allein abgegeben hat. Für die zeitlich dichte Schussabfolge sprechen auch die gleichen Blickrichtungen beider Opfer zum Zeitpunkt der jeweiligen Schussabgabe. Ein Täter könnte die Entwaffnung der Opfer nur mit einem erheblichen Zeitaufwand realisieren. Seitens der Täter erfolgte die Annäherung an das Dienstfahrzeug höchst wahrscheinlich von hinten.“<sup>3408</sup>

Laut Ermittlungsbericht des BKA vom 20. Juli 2012 näherten sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mindestens zwei Schützen von hinten dem Streifenwagen und kamen rechts und links an diesem bis zu den Fahrertüren heran.<sup>3409</sup>

aaa) Tathypothese

KHK *Brand* und KHK *Bauditsch* von der Soko „Parkplatz“ erstellten eine Hypothese zum Tatablauf. Darin gingen sie von mehr als zwei Tätern aus. Diese Hypothese stützte sich auf Aussagen von Zeugen, die jüngere männliche Personen mit blonden oder dunkelblonden Haaren in der Nähe des Tatortes gesehen haben wollen. Es wurden auch russischsprachige Personen benannt.<sup>3410</sup>

KHK *Brand* bewertete die Zeugenaussagen in einem Bericht der Soko „Parkplatz“ folgend:

„Es erscheint als sehr wahrscheinlich, dass die Aussagen der Zeugen A. M. K., vertraulicher Zeuge und anonymer Rentner sich gegenseitig ergänzen bzw. stützen.“<sup>3411</sup>

Es ergab sich folgende Hypothese:

„Mehr als drei Täter sind an der Ermordung der beiden Polizeibeamten und der anschließenden Flucht beteiligt. Eine Frau und

<sup>3406</sup> *Brand*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S.103.

<sup>3407</sup> MAT A OLG-1 Sachakten/Ordner 132 Bd.6.5 Ordner 1, Bl. 156 Ermittlungsbericht Soko Parkplatz (VS-NfD).

<sup>3408</sup> MAT A OLG-1 Sachakten/Ordner 132 Bd.6.5 Ordner 1, Bl. 156 Ermittlungsbericht Soko Parkplatz (VS-NfD).

<sup>3409</sup> MAT A OLG-1 Sachakten / Ordner 132 Bd 6.5 Ordner 1, Bl. 40 Ermittlungsbericht BKA (VS-NfD).

<sup>3410</sup> MAT A BW 2-3\_4.1.1 Bl. 43-46 (VS-NfD).

<sup>3411</sup> MAT A BW-2-3-1.11.1.pdf, Bl. 17 (VS-NfD).

zwei Männer fliehen zunächst langsam zu Fuß vom Tatort Richtung Süden, wo sie das erste Mal vom Zeugen A. M. gesehen werden.

[...]

Eine der Personen hat sich hinter der Frau mit dem Kopftuch verborgen, um zu vermeiden, dass A. M. sieht, dass sein ganzer rechter Arm blutverschmiert ist, oder um zu verhindern, dass A. M. die entwendeten Einsatzmittel bemerkt. Die dritte Person wäscht sich mehrfach Blut von den Händen. Als der Zeuge A. M. und die drei vermutlichen Tatbeteiligten sich erneut begegnen, geraten sie in Panik und trennen sich. Die Frau hat zu diesem Zeitpunkt bereits ihr Kopftuch abgenommen, um ihr Aussehen zu verändern. Sie und einer ihrer Begleiter rennen in den Park, grob in südöstlicher Richtung. Sie sind diejenigen, die später nacheinander in den blauen AUDI einsteigen, weil die beiden unterschiedlich schnell sind. Nachträglich konnte ermittelt werden, dass die Beobachtungen des vertraulichen Zeugen etwa um 14.30 Uhr erfolgten.<sup>3412</sup>

In einem Vermerk der Soko „Parkplatz“ vom 15. Juni 2011 wurde festgehalten:

„Der anonyme Rentner hat keine Angaben zur Uhrzeit gemacht. Bei dem Insassen, der im Fond des Fluchtwagens sitzt, handelt es sich um den Tatbeteiligten, der bereits vom vertraulichen Zeugen beim Einsteigen beobachtet wurde. Der andere Tatbeteiligte sprang die Neckarböschung hinunter, um sich dort im Gebüsch zu verstecken. A. M. jedenfalls konnte ihn dort nicht entdecken, obwohl er bewusst nach ihm schaute. Der dritte Tatbeteiligte muss sich über eine geraume Zeit dort verborgen gehalten haben. Die Zeugen K. sahen später diesen dritten Tatbeteiligten, der sich zuvor versteckt hatte, als er die Treppe vom Neckarufer in den Park rannte. Als der erste Polizeihubschrauber über dem Wertwiesepark kreiste, war es etwa 14.35 Uhr.[...] Sie gab an, am südöstlichen Ecke der Theresienwiese in unmittelbarer Tatortnähe kurz nach 14.00 Uhr, also unmittelbar nach der Tat, an der Kreuzung der Frankfurter Str./Theresienstr. beobachtet zu haben, wie eine Person aus dem Park gelaufen sei, die Blut am Arm hatte und in ein Auto einstieg, das von einer weiteren Person weggefahren wurde. Sollten sämtliche beobachteten Personen an der Tat beteiligt gewesen sein, wären insgesamt sechs Personen an der Tat beteiligt gewesen. [...] Nach Ansicht des Unterzeichners besteht am dem Inhalt der Zeugenaussage A. M. (Spur 3710). kein Zweifel. Die Tatsache, dass sich der Zeuge erst ca. 2 Jahre nach der Tat bei der Polizei meldete, wurde durch ihn mit dem Wegfall der UWP-Spur, seiner Mentalität und Sprachschwierigkeiten nachvollziehbar erklärt.“<sup>3413</sup>

Auf die Frage, ob er den Zeugen selbst vernommen hat und wie sein Eindruck hinsichtlich der Glaubwürdigkeit war, hat der Zeuge KHK *Brand* ausgesagt:

<sup>3412</sup> MAT A BW-2\_3-1.11.1.pdf, Bl. 17 f. (VS-NfD).

<sup>3413</sup> MAT A BW-2-3\_1.11.1.pdf, Bl. 17- 20. (VS-NfD)

„Ja, ja, ich war paarmal bei ihm, ja. [...]

[...] Ja, absolut. Absolut. Kein Anlass, da irgendwie zu zweifeln.“<sup>3414</sup>

Zur Tathypothese hat KHK *Brand* als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss ausgeführt:

„Die Hypothese: dass die Täter nach der Tat eben Richtung südliches Ende dieser Theresienwiese gelaufen sind. Dort ist es irgendwie zu einer Aufnahme einer der Personen, die beteiligt war, gekommen. Der Rest ist weitergerannt. Warum das da nicht funktioniert hat - - Vielleicht waren die anderen einfach zu langsam, und der eine war zu weit vorne, oder die einen sind vielleicht auf der einen Seite der Theresienwiese heruntergelaufen, die anderen vielleicht auf der anderen Seite, und sind dann eben geradeaus auf dem Neckardamm Richtung Süden weitergelaufen bis in den Wertwiesenpark und letztlich dann bis zur Sontheimer Brücke und sind dann aufgenommen worden von dem Audi 80.“<sup>3415</sup>

Zur Anzahl der Täter hat der Zeuge KHK *Brand* geäußert:

„So oder sehr nahe muss diese Flucht abgelaufen sein [...] wenn man das mal zusammenrechnet, kommt man ja auf sechs Personen, nicht?“<sup>3416</sup>

Der Zeuge KHK *Fink* hat zur Beteiligung seiner Person bei den Ermittlungen folgend ausgesagt:

„[...] hatten wir so einen Chart mehr oder weniger aufgemalt mit diesen Zeugenaussagen, Fluchtweghypothese. Und, also, es ist halt immer so: Man fährt da zu zweit raus, um eine Spur abzuklären. Und wenn halt einer keine Zeit hat, geht halt ein anderer mit. Und deshalb war das auch mal so, dass ich beim Zeugen A. M. war oder was weiß ich, oder es war der Herr Brand bei mir mit bei einem der Blutverschmierten im Bus, wo man dann später praktisch ermittelt hat.“<sup>3417</sup>

Auf die Frage, ob er es für wahrscheinlich halte, dass zwei Täter die Opfer aus dem Fahrzeug gezogen und entwaffnet haben, ohne sich mit Blut zu beschmieren, hat der Zeuge KHK *Fink* ausgesagt:

„Also, ich kann mir das nicht so ohne Weiteres vorstellen, weil ich die Bilder auch gesehen habe. Also, meiner Meinung nach muss mindestens an den Händen irgendwo Blut sein. Wenn die, nur hypothetisch, Handschuhe getragen haben und an dem Opfer herumzerren, sind die Handschuhe blutverschmiert. Die zieht er aus, steckt sie weg. Ob jetzt der Oberkörper zwangsläufig auch, das kann ich nicht sagen. Das weiß ich nicht. Aber ich gebe Ihnen recht: Also mindestens zwei Täter. Ob jetzt der eine vielleicht dem anderen die Waffe weggerissen hat oder ob da nur einer war, der die Waffen mithat, oder ob das beide waren, das weiß ich nicht; aber zwei Täter auf jeden Fall. Also, ich gehe davon aus, dass wir

<sup>3414</sup> *Brand*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 102.

<sup>3415</sup> *Brand*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 106.

<sup>3416</sup> *Brand*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 105.

<sup>3417</sup> *Fink*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 88.

auch mindestens mit Blutspritzern oder mit so was rechnen müssen; eigentlich schon, ja.<sup>3418</sup>

Zur These, dass es bei dem Mord noch weitere Täter gegeben haben soll, hat der Zeuge KOR *Kühn*, dargestellt:

„Also diese These war natürlich definitiv eine These, auch bei uns in den Ermittlungen, allein schon deswegen, weil es ja auch viele Zeugen gab. Gerade in Heilbronn war ja das mit diesen blutverschmierten Personen, die dort von vielen - - Ich glaube, 13 Zeugen haben Hinweise in der Art gegeben. Insofern waren wir natürlich gerade in Heilbronn sehr intensiv davon ausgegangen, dass es da möglicherweise noch weitere Täter gibt. Das ist überhaupt keine Frage.“<sup>3419</sup>

Der Zeuge KOR *Kühn* hat zur These weiter ausgeführt:

„Dass wir natürlich allein aufgrund der Zeugenaussagen gerade am Tatort Heilbronn durchaus davon ausgegangen sind oder es zumindest in Betracht gezogen haben, dass hier weitere Helfer am Tatort gewesen sein können - Stichwort blutverschmierte Personen, die Zeugenaussagen dazu -, darüber kann man nicht hinwegsehen. Und natürlich waren das Dinge, die genau unter dem Kontext auch beleuchtet worden sind.“<sup>3420</sup>

Bezugnehmend auf die Zeugenaussagen zu den blutverschmierten Personen, die als glaubwürdig eingeschätzt wurden, ist der Zeuge KOR *Kühn* nach seiner persönlichen Einschätzung befragt worden.

Er hat dazu ausgesagt:

„Meine persönliche Überzeugung ist, es waren nur die beiden, weil ich zum einen- - Also, wenn Sie diese Zeugen, die auf die blutverschmierten Personen hingewiesen haben, wenn wir die mal heranziehen, haben wir uns das ja auch noch mal explizit angeschaut. Es sind auch noch mal alle Zeugen ein zweites Mal vernommen worden. Ich glaube, in 2013 ist noch mal ein Team rausgefahren, hat noch mal alle vernommen, hat denen auch noch mal alle Lichtbilder vorgelegt, von allen Personen zumindest, die wir hier in Betracht ziehen. Ohne Erkennung. Aber wenn man sich tatsächlich - ich meine, ich kenne die Details aller Vernehmungen nicht -, aber wenn man sich die mal anschaut - so habe ich es mir auch berichten lassen -, dann gibt es doch durchaus Widersprüche. Es kann zum Beispiel - -

Also, wenn der eine recht hat, dann kann der andere nicht recht haben aufgrund von Zeitberechnungen. Ein Hinweisgeber hat eine blutverschmierte Person gesehen - im Bus, glaube ich -, wo sich später herausstellte, das war eine Person, die hatte Nasenbluten usw. Also am Ende, wenn man denn in die einzelnen Hinweise geht, ist es tatsächlich doch nicht mehr so wie: Es gibt 13 Leute,

<sup>3418</sup> *Fink*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 89.

<sup>3419</sup> *Kühn*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 21.

<sup>3420</sup> *Kühn*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 32.

die haben blutverschmierte Personen gesehen. - Es reduziert sich dann doch tatsächlich.

Und was mich persönlich zu dieser Aussage kommen lässt, ist, dass von dem Tathergang, so wie wir es rekonstruieren, von der Tatörtlichkeit her - - für die Tatbegehung es nicht als erforderlich ansehen, dass noch Helfer dabei gewesen sein müssen. Es mag sein. Die Überlegung hatten wir ja auch. Da gab es einen, der stand an der einen Ecke, hat geguckt, ob jemand vorbeikommt oder ob die Tatgelegenheit günstig ist, und vielleicht an der anderen Seite. Da kann man sich ja ausmalen, wie man so Leute an verschiedenen Ecken postiert.<sup>3421</sup>

Der Zeuge KOR *Kühn* hat seine Auffassung mit dem hohen Entdeckungsrisiko der Täter begründet. Er hat dazu ausgesagt:

„Das Entdeckungsrisiko wäre viel zu groß gewesen, jetzt auch noch Quellen - ob man es wusste oder nicht, sei's drum - in die Tatplanung einzubeziehen. Ich glaube, das ist allein die entscheidende These dafür, zu sagen: Die hatten wahrscheinlich bei diesen Taten keine weiteren Unterstützer oder Mitwisser oder gar Mittäter.“<sup>3422</sup>

Der Zeuge *Dr. Herbert Diemer* hat zu den Erkenntnissen zu den blutverschmierten Personen vor dem Ausschuss erklärt:

„Wir sind diesen Hinweisen nachgegangen. Diesen Hinweisen auf blutverschmierte Personen sind wir nachgegangen, und sie haben - also, ich kenne da im Wesentlichen das Ergebnis - keine weiteren verwertbaren Hinweise auf weitere Mittäter erbracht. Und letztlich war es dann auch so bei diesen Hinweisen, dass die Hinweise zum Teil vom Zeitlichen und auch vom Örtlichen her nicht kongruent waren ganz einfach mit der Tat und mit dem Tatablauf.“

Der Grund war nicht der, dass wir gesagt haben: ‚Das wollen wir nicht sehen, da könnten weitere Täter dabei sein‘, sondern das war einfach so, dass die Hinweise auch nicht zu weiteren Tätern geführt haben. Also, das wird man uns nie unterstellen können, und das lasse ich mir auch nicht unterstellen, dass ich irgendeine Information auf die Seite gelegt hätte, weil ich das bloß nicht hören will, nur weil es unserer Vorstellung von den drei Tätern nicht entspricht. So ist das nicht. So dürfen Sie sich auch die Arbeitsweise einer Staatsanwaltschaft nicht vorstellen.“<sup>3423</sup>

<sup>3421</sup> *Kühn*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 42.

<sup>3422</sup> *Kühn*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 53.

<sup>3423</sup> *Dr. Diemer*, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S.24.



*bbb) Keine Beantragung von TKÜ- und Observationsbeschlüssen durch die Staatsanwaltschaft*

Der Zeuge *A. M.* identifizierte bei einer Lichtbildvorlage im Nachgang zu der mit ihm durchgeführten Erstellung eines Phantombildes eine Angehörige der örtlichen Betäubungsmittelszene als die beobachtete weibliche Person mit dem Kopftuch.

Zur weiteren Abklärung wurde von der Soko „Parkplatz“ angeregt, TKÜ-Beschlüsse und Observationsbeschlüsse zu beantragen.<sup>3424</sup>

Dies wurde von der Staatsanwaltschaft Heilbronn mit Schreiben vom 15. November 2010 abgelehnt.<sup>3425</sup>

Im Ermittlungsbericht der Soko „Parkplatz“ wurde zu den Lichtbildvorlagen Folgendes vermerkt:<sup>3426</sup>

„Die Hinweise des Zeugen *A. M.* (Spur 3710) führten zur Erstellung eines Phantombildes. Dem Zeugen wurden Lichtbilder mit insgesamt 458 Bildern vorgelegt. Der Zeuge identifizierte spontan das Lichtbild einer weiblichen Person. Bei einer weiteren Lichtbildvorlage erkannte der Zeuge *A. M.* eine weitere Frau, die ebenfalls seinem Phantombild sehr ähnlich sah. Bei einer Gegenüberstellung dieser bekannten Personen erkannte der Zeuge *A. M.* diese Person nicht. Diese bei der Lichtbildvorlage identifizierte Person hatte sich vom Äußeren stark verändert. Die Ermittlungen wurden abgeschlossen, nachdem die Staatsanwaltschaft Heilbronn Anregungen zu TKÜ- und Observationsmaßnahmen nicht beantragt hat.“<sup>3427</sup>

Dazu hat der Zeuge *KHK Brand* vor dem Ausschuss ausgesagt:

„Ja, und da hat er nichts erkannt. Der *A. M.* hat ja eine Person gefunden. Das war also eine Angehörige der örtlichen Rauschgiftszene, die ich da auch gefunden hatte. Die habe ich dann in die Lichtbildmappe rein. Die hat er auch prompt erkannt. Das ist ja wie aus dem Gesicht geschnitten. Und passend dazu die Schwester, ja, wo er sagt, dass von der die Augen noch besser seien. Also, ja - - Die restlichen Phantombilder, wenn Sie die einmal anschauen, sind ja schon stark unterschiedlich. Da gleicht ja keins dem anderen. Das ist schon schwierig, und sie wurden ja auch nie veröffentlicht.“<sup>3428</sup>

Weiter hat der Zeuge *KHK Brand* zur Öffentlichkeitsfahndung der Phantombilder ausgesagt:

„Ja, natürlich. Das war bei uns immer im Gespräch, wurde ja von der Staatsanwaltschaft abgelehnt.“<sup>3429</sup>

<sup>3424</sup> MAT A BW-2\_3-1.11.1.pdf, Bl. 12 f. (VS-NfD).

<sup>3425</sup> MAT A BW-2\_3-1.11.1.pdf, Bl. 19 f. (VS-NfD).

<sup>3426</sup> MAT A OLG-I Sachakten/Ordner 132 Bd.6.5 Ordner 1, Bl. 326 f. Ermittlungsbericht Soko Parkplatz (VS-NfD).

<sup>3427</sup> MAT A OLG-I Sachakten/Ordner 132 Bd.6.5 Ordner 1, Bl. 326 f. Ermittlungsbericht Soko Parkplatz (VS-NfD).

<sup>3428</sup> *Brand*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 108.

<sup>3429</sup> *Brand*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 108.

Im Bericht der Soko „Parkplatz“ heißt es zur Spur 3710 abschließend:

„Trotz ablehnender Bewertung der Staatsanwaltschaft Heilbronn, insbesondere mit den zeitlichen und räumlich korrespondierenden weiteren Zeugenaussagen, geht der Unterzeichner von einer tatsächlichen Begebenheit der Beobachtungen des Zeugen A. M. aus. Inwieweit bei der Personengruppe ein absoluter Tatbezug vorhanden ist, kann nicht abschließend bewertet bzw. auch nicht ausgeschlossen werden.“<sup>3430</sup>

kk) Einsatz der PMn Michèle Kiesewetter als nicht öffentlich ermittelnde Polizeibeamtin (NoeP)

PMn *Michèle Kiesewetter* wurde während ihrer Zeit bei der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit (BFE) unter anderem zwei Mal als NoeP eingesetzt. Die entsprechenden Kontaktpersonen wurden überprüft. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen.<sup>3431</sup>

ll) Umfeldermittlungen

aaa) *Strukturermittlungen durch die „EG Umfeld“*

Am 28. Januar 2013 wurde die „Ermittlungsgruppe (EG) Umfeld“ beim LKA Baden-Württemberg eingerichtet. Diese bestand bis Jahresende 2013 aus 19 Beamten, ab Januar 2014 aus 12 Beamten.<sup>3432</sup> Die Ermittlungen wurden auf Grundlage des Polizeigesetzes Baden-Württemberg geführt.<sup>3433</sup>

Im Bericht der EG Umfeld *„Bezüge der Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) nach Baden-Württemberg“* vom 31. Januar 2014<sup>3434</sup> wurde der Auftrag dieser folgendermaßen beschrieben:

„[...]“

Die EG Umfeld

- erhellt die Bezüge des NSU und dessen Umfeld zu Personen aus BW,
- identifiziert potenziell relevante Personen und klärt ehemalige und mögliche aktuelle Strukturen der rechten Szene im Sachzusammenhang auf,
- bearbeitet Ersuchen und Spuren des BKA aus den Ermittlungsverfahren des GBA mit Bezügen nach Baden-Württemberg

<sup>3430</sup> MAT A BW-2\_3-1.11.1.pdf, Bl. 21 (VS-NfD).

<sup>3431</sup> MAT A OLG-I Sachakten/Ordner 132 Bd.6.5 Ordner 1, Bl. 131 f. Ermittlungsbericht Soko Parkplatz (VS-NfD).

<sup>3432</sup> MAT A BW-25, Bl. 639 (VS-NfD).

<sup>3433</sup> MAT A BW-25, Bl. 641 (VS-NfD).

<sup>3434</sup> MAT A BW-25, Bl. 634 ff. (VS-NfD).

- prüft Verbindungen der „European White Knights of the Ku Klux Klan“ (EWK KKK) BW zum NSU und
- klärt darüber hinaus die aktuellen Strukturen des Ku Klux Klan in Baden-Württemberg auf.

[...]“<sup>3435</sup>

Eine eigene Ermittlungszuständigkeit der baden-württembergischen Polizeibehörden bezüglich der Tat in Heilbronn bestand nach Übernahme der Ermittlungen durch den GBA nicht mehr.

In dem Bericht der EG „Umfeld“ wurde dazu ausgeführt:

„Die EG Umfeld bearbeitet eigene Spuren im Sinne des Auftrags und unterstützt parallel die Spurenbearbeitung der EG Trio beim BKA bei Spuren mit BW-Bezug. Letzteres erfolgt durch Ersuchen des BKA, wobei die EG Umfeld an den Auftrag des BKA gebunden ist und in Sachverhalten, die in der originären Zuständigkeit des BKA liegen, z. B. Mordfall Kiesewetter, keine eigene Handlungsbefugnis hat. Diese unterstützenden Ermittlungen werden nach den Vorschriften der StPO durchgeführt. Ermittlungen, die über den vom BKA erteilten Auftrag hinausgehen, sind grundsätzlich mit dem BKA und von dort ggf. mit dem GBA abzustimmen.

[...]

Zwischen der EG Umfeld und der EG Trio des BKA erfolgt ein regelmäßiger Informationsaustausch.

[...]“<sup>3436</sup>

Zu dem Informationsaustausch hat der Zeuge KOR *Kühn*, Leiter des Lagezentrums der BAO ST Trio, vor dem Ausschuss ausgeführt, dass durch die EG ST Trio gewonnene Erkenntnisse den Länderbehörden zur Verfügung gestellt worden seien:

„[I]m Jahr 2013 und im Folgejahr, haben wir mit allen Ländern noch mal versucht, auch da wieder die neuen Erkenntnisse oder die Erkenntnisse, die vielleicht im Rahmen unserer Ermittlungen gewonnen worden sind, wieder den Ländern zur Verfügung zu stellen unter dem Stichwort Überhänge, also die Erkenntnisse aus den Vernehmungen oder vielleicht auch aus Asservaten oder sonstigen Aufkommen, die wir für den unmittelbaren Strafvorwurf und für den Kontext Unterstützer des NSU nicht weiter verwenden konnten oder die nicht zutrafen, den Ländern gleichwohl zur Verfügung zu stellen, um sozusagen in den Ländern-- Wenn es nur ist, die rechte Szene aufzuhellen, zu schauen, was das für Personen sind, die da eine Rolle spielen, und daraus dann Anknüpfungspunkte zu schaffen für Folgeermittlungen in der jeweiligen Zuständigkeit der einzelnen Bundesländer.“<sup>3437</sup>

<sup>3435</sup> MAT A BW-25 Bl. 639 ff. (VS-NfD).

<sup>3436</sup> MAT A BW-25, Bl. 641 (VS-NfD).

<sup>3437</sup> *Kühn*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 15.

Im Rahmen dessen hat er insbesondere die EG „Umfeld“ positiv hervorgehoben:

„Ich denke, vorbildlich oder am meisten bekannt ist hier die EG Umfeld aus Baden-Württemberg, die das Angebot sehr intensiv wahrgenommen hat, ja dann, wie gesagt, eigene Ermittlungen angestellt hat, und wir dort im Jahr 2013 bis ins Jahr 2014 eigentlich sehr eng mit der EG Umfeld zusammengearbeitet haben.“<sup>3438</sup>

Wesentliche Kernaussagen des Berichtes, welcher auch Erkenntnisse des LfV BW mit einbezog, waren, dass

„[...] die bisherigen Ermittlungen der Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg keinen Nachweis erbringen konnten, dass

- das Trio in Baden-Württemberg weitere Straftaten begangen hat, die bislang nicht dem Trio zugerechnet werden konnten,
- in Baden-Württemberg ein Netzwerk des Trios bestanden hat, welches das Trio beim Leben im Untergrund (ab 1998 bis 2011) unterstützt hatte,
- Personen aus Baden-Württemberg strafbare Unterstützungshandlungen in Bezug auf das Untertauchen des Trios begangen haben.

[...]“<sup>3439</sup>

Ferner seien keine zusätzlichen Kenntnisse zum Tathergang des Polizistenmordes gewonnen worden. Es haben sich auch keine Hinweise auf eine Strafbarkeit von Personen aus BW als Täter oder Teilnehmer der bislang bekannt gewordenen Straftaten des NSU ergeben.<sup>3440</sup>

Der Bericht wurde am 12. Februar 2014 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die Leiterin der „EG Umfeld“ KRn *Hißlinger* hat zur Ermittlungsgruppe ausgesagt:

„Zur EG Umfeld kann ich sagen: Sie ist im Januar 2013 eingerichtet worden. Deren Leiterin war ich. Meine Aufgaben haben darin bestanden, das Personelle, das Organisatorische zu regeln. Ich habe den Gesamtüberblick und auch die Gesamtverantwortung getragen für diese Ermittlungsgruppe. Ich hatte die Aufgabe, den mannigfaltigen Berichtspflichten nachzukommen, und auch der Kontakt zum Landesamt für Verfassungsschutz lief über mich. In der Sachbearbeitung war ich in der Regel wenig involviert. Die EG hat bestanden - - war unterschiedlich besetzt. Also, am Anfang waren es sechs Beamte, und am Schluss waren es 19 Beamte. Die haben sich zusammengesetzt aus Kollegen des LKA und aus Kollegen der PDn Stuttgart, Ludwigsburg, Heilbronn, Waiblingen und Schwäbisch Hall. Ich möchte hier noch mal betonen - das ist im öffentlichen Bericht auch schon dargestellt, aber es schwimmt immer wieder in der öffentlichen Darstellung -: Wir

<sup>3438</sup> *Kühn*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 15.

<sup>3439</sup> MAT A BW-25, Bl. 717 (VS-NfD).

<sup>3440</sup> MAT A BW-25, Bl. 745 f. (VS-NfD)

haben ein polizeirechtliches Ermittlungsverfahren geführt. Das heißt, wir haben keine Nachermittlungen zum Mord in Heilbronn oder Parallelermittlungen zum GBA geführt, sondern unsere Befugnis war rein polizeirechtlich.<sup>3441</sup>

Die Aufgaben der Ermittlungsgruppe hat sie folgendermaßen dargestellt:

„Die Aufgaben der EG Umfeld waren die umfassende Erhellung und Aufarbeitung der Bezüge des NSU nach Baden-Württemberg, die Identifizierung relevanter Personen und die Aufhellung eventuell genutzter Netzwerkstrukturen in der rechten Szene. Dann haben wir geschaut, ob es irgendwelche bislang noch nicht bekannt gewordenen Straftaten im Sachzusammenhang gibt, die dann allerdings im Sachzusammenhang auch weitergegeben worden wären an den GBA. Und die Abwehr eventuell noch bestehender Gefahrenlagen, wenn wir beispielsweise festgestellt hätten, es gab damals ein Netzwerk, das den NSU unterstützt hätte, ob es dieses dann heute noch gibt.“<sup>3442</sup>

Zum Ergebnis der Ermittlungen hat die Zeugin KRn *Hißlinger* weiter ausgeführt:

„Als Resümee der Ermittlungen möchte ich noch anführen, dass bis Abschluss der EG Umfeld 182 Spuren als eigene Spuren, also unsere Spuren, plus BKA-Aufträge abgearbeitet wurden. Aber nachdem ja auch nach Abschluss der EG Umfeld noch weitere Aufträge kamen, noch weitere Hinweise eingingen, sind dann noch mannigfaltige weitere Spuren angefallen zwischenzeitlich. Allein das Spurencontrolling [...] in der EG Rechts hat rund 500 Spuren beinhaltet. Es war eben nicht, wie oftmals dargestellt: Die Polizei kontrolliert sich noch mal selbst, ob sie alles richtig gemacht hat und ob sie alles gemacht hat im Mordfall, sondern wir haben, wie gesagt, diesen polizeirechtlichen Ansatz gehabt.

Wir haben im Ergebnis keine Hinweise auf mit dem NSU vergleichbare Zellen oder Netzwerke in Baden-Württemberg gefunden. Es gab auch keine Hinweise auf weitere Straftaten des Trios in Baden-Württemberg außerhalb des Polizistenmordes. Es gab keine Erkenntnisse auf ein Netzwerk, auf das sich das Trio nach dem Abtauchen hätte - - das das Trio nach dem Abtauchen unterstützt hätte. Wir haben als sogenannte relevante Personen im engeren Sinne 52 Personen ausfindig gemacht, darüber hinaus aber noch weitere, die wir nicht dem engeren Personenkreis zugeordnet haben.“<sup>3443</sup>

Im Bericht über die Arbeit der EG „Umfeld“ wurde ausgeführt:

„Beim jetzigen Stand der Ermittlungen gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kontakt des Trios (sowie einzelner Personen des Trios oder Begleitpersonen des Trios aus Jena) zu Personen der rechten Szene BW und die damit zusammenhängenden

<sup>3441</sup> *Hißlinger*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 11.

<sup>3442</sup> *Hißlinger*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 12.

<sup>3443</sup> *Hißlinger*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 13.

Aufenthalte des Trios in Ludwigsburg und Umkreis in Zusammenhang mit den Straftaten des NSU und insbesondere mit dem Polizistenmord am 25. April 2007 in Heilbronn stehen. Die bisherigen Ermittlungen führten zur Aufhellung der Vernetzung der rechtsextremen Szene aus Ostdeutschland, insbesondere Thüringen und Sachsen, mit Gleichgesinnten aus BW, insbesondere aus den Räumen Ludwigsburg, Waiblingen, Heilbronn und Stuttgart, die sich vor allem in gegenseitigen Besuchen zu privaten Feierlichkeiten und Veranstaltungen manifestierte. Straftaten konnten dabei bislang nicht festgestellt werden. Die genaue Anzahl der Besuche des Trios bzw. einzelner Personen des Trios in Ludwigsburg konnte nicht verifiziert werden, jedoch habe es laut Zeugenaussagen vor allem in der Zeit zwischen den Jahren 1993 bis 1996 wiederholte Besuche des Trios in Ludwigsburg gegeben. Das Trio bzw. Teile des Trios waren aufgrund von lediglich einer Zeugenaussage ab Frühjahr 1993 bis Anfang 2001 in ca. 30 Fällen in Ludwigsburg zu Besuch. Hiervon konnten acht Besuche konkretisiert werden. Der Aufenthalt des Trios in Ludwigsburg ist in einem Fall zu belegen, und zwar beim Besuch an Ostern 1996. Die darüber hinausgehenden Besuche haben nicht als Dreiergruppe, sondern in der Mehrzahl der Fälle nur als Zweiergruppe ‚Uwe Mundlos / Beate Zschäpe‘ oder nur als Einzelpersonen ‚entweder Mundlos oder Zschäpe‘ in Ludwigsburg stattgefunden.<sup>3444</sup>

Zu den Kontakten, insbesondere nach Chemnitz, wurde im Bericht weiter ausgeführt:

„Der aus Chemnitz stammende Markus F. war zwischen den Jahren 1991 und 1994 in BW gemeldet und bekam während seiner Ausbildung in Stuttgart Kontakt zu M. E. Er soll in dieser Zeit den Kontakt zu den ‚Kameraden nach Chemnitz‘ hergestellt und die ‚Kameraden aus Ludwigsburg‘ zu Konzerten nach Sachsen und Thüringen eingeladen haben, bei denen man auch das Trio kennengelernt habe. Die bislang durch die EG Umfeld durchgeführten Ermittlungen ergaben keine Hinweise auf mit dem NSU vergleichbare Netzwerke oder Zellen in BW. Aus den bisherigen Ermittlungen und Aufklärungsmaßnahmen der EG Umfeld zu den Bezügen nach BW ergaben sich bislang keine Hinweise, dass sich Personen aus BW als Mittäter oder Teilnehmer im Zusammenhang mit den bislang bekannt gewordenen Straftaten des Trios (Morde, Sprengstoffanschläge, Banküberfälle) strafbar gemacht haben. Über die beim BKA vorliegenden Erkenntnisse zum mutmaßlichen Aufenthalt des Trios bzw. von Bönnhardt und Mundlos in Heilbronn im Jahr 2007 (Polizistenmord) hinaus sind durch die Ermittlungen bei der EG Umfeld keine weiteren Erkenntnisse zum Tatgeschehen bekannt geworden. Ob ein Aufenthalt von *Bönnhardt* und Mundlos in Stuttgart im Jahr 2003 im Zusammenhang mit den im Brandschutt festgestellten Stadtplänen mit Markierungen und einem Foto von Bönnhardt in der Nordbahnhofstrasse weiteren Anschlagplanungen und Tatvorbereitungen gedient haben konnte, konnte bislang nicht belegt werden. Zu den knapp 1.000 Objekten in BW, die auf der sog. 10.000er-Liste aufgeführt sind, konnten keine weiteren Tatvorbereitungen festgestellt werden. Ermittlungen deuten auf eine zum Teil wahllose Sammlung,

<sup>3444</sup> MAT A BW-25, Bl. 645-646 (VS-NfD).

möglicherweise unter Nutzung des Internets, insbesondere von Objekten der CDU und der SPD sowie islamischen und türkischen Einrichtungen, hin. Die Beschuldigten Werner und Starke waren Führungspersonen bei Blood & Honour (B&H) in Sachsen. Hierdurch sind Kontakte zu ehemaligen B&H-Angehörigen in Baden-Württemberg feststellbar, von welchen nach bisherigem Kenntnisstand jedoch keine Bezüge zum Trio nachgewiesen werden konnten. Eine Beteiligung der aus Baden-Württemberg stammenden Rechtsrockband Noie Werte an der Auswahl ihrer beiden Lieder Kraft für Deutschland und Am Puls der Zeit für ein nicht veröffentlichtes NSU-Bekennervideo konnte ebenso wenig nachgewiesen werden wie ein persönlicher Kontakt der Bandmitglieder zum Trio. Bei mehreren Kontaktpersonen des Trios wurden Wohnungsumzüge nach Baden-Württemberg bzw. aus Baden-Württemberg nach Thüringen/Sachsen festgestellt. Ein Zusammenhang zwischen den Umzügen und dem Abtauchen des Trios kann bislang nicht belegt werden. Keine der in diesem Bericht genannten Personen wurde vom LKA BW oder einer Polizeidienststelle des Landes als Vertrauensperson eingesetzt. Ein Bezug von KKK-Strukturen in Baden-Württemberg zum NSU konnte durch die Ermittlungen der EG Umfeld nicht nachgewiesen werden. Die Begehung strafbarer Handlungen im Namen einzelner KKK-Klans wurde durch die Ermittlungen nicht bekannt.<sup>3445</sup>

Der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode hat zur Erhellung des Umfeldes der Terrorgruppe „NSU“ ermittelt und Zeugen angehört.

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, ob die Ermittlungen der EG „Umfeld“ nur eingeschränkt erfolgen konnten.

Die Zeugin KRn *Hißlinger* hat dazu ausgesagt:

„Also ich kann Ihnen so viel dazu sagen, dass wir jetzt nicht irgendwie den Maulkorb hatten, wir hätten da nichts rausbekommen sollen. [...]

Wir sind ja genau deswegen eingesetzt worden, dass wir schauen, was möglich ist, aber, wie gesagt, unter diesen polizeirechtlichen Voraussetzungen, was immer wieder vermischt wird und wo auch der öffentliche Anspruch da ist, dass wir sozusagen exklusive Neuigkeiten im Zusammenhang mit dem Mord an der Kollegin Kiesewetter ermitteln. [...]

Aber, wie schon ausgeführt, das ist genau die falsche Erwartung, weil wir eben keine StPO-Ermittlung gemacht haben. Das war weder unsere Aufgabe, noch durften wir das. Das war Aufgabe und ist Aufgabe und bleibt auch Aufgabe des BKA. Unsere Aufgabe hat bestanden, zu gucken: Welche Kontakte außerhalb dieses gesamten Komplexes gab es zwischen dem Trio bzw. Kontaktpersonen des Trios nach Baden-Württemberg? Gab es damals sozusagen ein Netzwerk - also, unterstützt wäre auch schon wieder GBA-

<sup>3445</sup> MAT A BW-25, Bl. 645-646 (VS-NfD).

Sache -, auf das sie sich damals hatten verlassen können zu politischen Zwecken, was gegebenenfalls auch heute noch existiert, um eine Gefahr abzuwenden? Deswegen haben wir auch den gefahrenrechtlichen Einstieg überhaupt bekommen. Aber das waren unsere Voraussetzungen.“<sup>3446</sup>

(1) Treffen der rechten Szene in Heilbronn

Im Jahr 1993 soll eine Geburtstagsfeier in Öhringen stattgefunden haben, an der laut einer Zeugenaussage auch *Mundlos* und *Zschäpe* teilgenommen haben. Es wurden Zwillingbrüder ermittelt, von denen die EG „Umfeld“ annahm, dass diese die Ausrichter der Party waren. Ein sicherer Nachweis konnte nicht erbracht werden.<sup>3447</sup>

Die Zeugin KRn *Hißlinger* hat dazu ausgeführt:

„Dann gab es noch sogenannte Kellerpartys der rechten Szene in Heilbronn, die uns sehr interessiert haben, um einfach zu wissen: Was hat die Szene damals in Heilbronn gemacht? Wer hatte da mitgemischt? - Es war recht schwierig, diesen Keller zu ermitteln, weil es eben keine Gaststätte im eigentlichen Sinne war, die irgendwo gemeldet war, sondern das war ein Szenetreffpunkt in einem Privatkeller, der sich eben rumgesprachen hatte. Wir haben wochenlang ermittelt, wo das wohl sein könnte, haben ehemalige Kollegen aus Heilbronn mit hinzugezogen, sind aber alleine nicht darauf gekommen, hatten einen Verdacht. Letztendlich hat das LfV uns einen entscheidenden Hinweis gegeben, sodass wir die Örtlichkeit festmachen konnten. Wir konnten sagen, dass dieser Keller 1989 überregionaler Treffpunkt der Szene gewesen ist, und er wurde 92 oder 93 - genau konnten wir es nicht mehr nachvollziehen - geschlossen, aber 1996 wiedereröffnet. Wir haben aber bei all unseren Befragungen keine Hinweise darauf erhalten, dass das Trio selbst jemals in diesem Keller gewesen ist. Dann gab es auch im Brandschutt einen Stadtplan von Heilbronn, allerdings ohne Markierungen. Da haben wir auch keine weiteren Erkenntnisse mehr hinzugewinnen können.“<sup>3448</sup>

(2) Bezüge des Tino Brandt nach Heilbronn

Zu den Bezügen des *Tino Brandt* nach Heilbronn hat die Zeugin KRn *Hißlinger* ausgesagt:

„Also, Besagter war ja bekanntermaßen Kontaktperson des Trios und wohl auch Anführer des ‚Thüringer Heimatschutzes‘ sowie auch NPD-Funktionär. Er hat 2004 im Rahmen einer Zwangsversteigerung ein Haus in Hardthausen-Kochersteinsfeld im Landkreis Heilbronn erworben, hat unseren Erkenntnissen nach damals aber nur als Strohhalm fungiert. Wir haben keinerlei Wohnsitze von ihm festgestellt oder tatsächliche Feststellungen, dass er jemals in Baden-Württemberg gelebt hat. Also wir gehen davon aus,

<sup>3446</sup> *Hißlinger*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 19.

<sup>3447</sup> *Hißlinger*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 14.

<sup>3448</sup> *Hißlinger*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 15.



er hat diese Strohmannfunktion eingenommen, hatte aber, zumindest was wir wissen, sonst keinen Bezug nach Baden-Württemberg.<sup>3449</sup>

(3) „Blood & Honour“- Band „Noie Werte“

Das von der Terrorgruppe „NSU“ angemietete Wohnmobil wurde am 25. April 2007 in einer Kontrollstelle im Bereich Oberstenfeld gesichtet. Im Nahbereich der Kontrollstelle befindet sich der Wohnsitz des *Andreas G.*, der als mögliche Kontaktperson gilt. *Andreas G.* war u. a. Mitglied der „Blood & Honour“ Band „Noie Werte“, deren Lieder in der ersten Fassung des Bekennervideos verwendet wurden. Ferner soll *Andreas G.* nach einem Quellenbericht des LfV Thüringen auf einer NPD-Schulungsveranstaltung am 29. Januar 2000 mitgeteilt haben, „[...] den Dreien gehe es gut“.<sup>3450</sup>

*Andreas G.* selbst hat in seiner Vernehmung durch das BKA vom 29. Februar 2012 sowohl die Äußerung als auch jedes Kennverhältnis zur Terrorgruppe „NSU“ bestritten. Er könne sich nicht erinnern, jemals auf einer Schulung der NPD gewesen zu sein.<sup>3451</sup>

Kontakte des *Andreas G.* zur Terrorgruppe „NSU“ während seines Aufenthaltes in Baden-Württemberg konnten bislang nicht nachgewiesen werden.<sup>3452</sup>

Zu den Ermittlungen um die „Blood & Honour“- Band „Noie Werte“ hat die Zeugin KRn *Hißlinger* ausgesagt:

„Da gibt es ja die Rechtsrockband Noie Werte. Der *Andreas G.* soll ja 2000 auf einer Schulungsveranstaltung der NPD in Eisenberg/Thüringen gesagt haben, den dreien gehe es gut. Er ist ja dann auch von Sachsen nach Baden-Württemberg im Jahr 2001 umgezogen und war fest in der rechten Szene verwurzelt. Er war auch Mitglied der Band Noie Werte, wo ja bekanntermaßen zwei Liedtitel im unveröffentlichten Bekennervideo des NSU als Hintergrundmusik verwendet wurden. Die Ermittlungsführung hierzu liegt beim GBA. Wir haben aber versucht, seine Kontakte in die rechte Szene abzuklopfen, außerhalb der Belange des GBA, aber er hat den Kollegen die Tür vor der Nase gerade wieder zugeschlagen; also da war leider nichts zu holen. So ging es uns auch mit anderen Bandmitgliedern dieser Band, wir haben alle befragen wollen, aber entweder hat man abgesagt oder hat noch nicht mal abgesagt. Also da hat sich keiner zu irgendwas geäußert.“<sup>3453</sup>

Zu Ermittlungen zum „Blood & Honour“-Umfeld in Baden Württemberg hat die Zeugin KRn *Hißlinger* ausgesagt:

„Wir haben natürlich sämtliche Akten ausgewertet, die wir bekommen haben. Und was daraus erkenntlich war, hat dann der entsprechende Komplexsachbearbeiter zusammengetragen und hat

<sup>3449</sup> *Hißlinger*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 15.

<sup>3450</sup> MAT A BW-25, Bl. 685 - 686 (VS-NfD).

<sup>3451</sup> MAT A GBA 20-10 Ordner 17, Bl. 39 - 40 (VS-NfD).

<sup>3452</sup> MAT A BW-25, Bl. 686 VS NfD.

<sup>3453</sup> *Hißlinger*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 15.

es dann auch im Abschlussbericht vermerkt gehabt. Allerdings war das Ergebnis tatsächlich dieses, dass wir - - Wir können nicht sagen: Wir können hundertprozentig schwören. - Wir können sagen: Wir haben dazu keine Erkenntnisse ermitteln können. - Mehr können wir dazu wirklich nicht sagen.“<sup>3454</sup>

(4) Abgleich der 52 identifizierten Personen mit NSU-Bezug

Die „EG Umfeld“ hat 52 Personen mit direktem oder indirektem NSU-Bezug identifiziert.<sup>3455</sup> Auf die Frage, ob Fotos dieser Personen mit Phantombildern, die bei der Soko „Parkplatz“ entstanden sind, abgeglichen wurden, hat die Zeugin KRn *Hißlinger* ausgesagt:

„Also, die Phantombilder, die in der Presse kursiert sind, die waren uns auch bekannt. Und da gab es keinerlei Hinweise von Kollegen, dass sie gesagt haben: Das ist jetzt aber einer von meinen oder Das ist einer von meinen. Das erklärt sich selbstverständlich, dass man, wenn man jemanden bearbeitet, sozusagen guckt: Kommt der mir bekannt vor? - Diese Phantombilder sind bei uns durch die Reihen gegangen, und da hat niemand irgendjemand drauf erkennen können.“<sup>3456</sup>

Die Zeugin hat weiter zur Auftragslage ausgesagt:

„Einen konkreten Auftrag dazu habe ich nicht herausgegeben. Aber es gab - da bin ich mir sicher - da keine Übereinstimmung, wenn Kollegen ihre Pappenheimer angeschaut haben, dass man sagt: Ach, Mensch; da ist aber jetzt was übrig geblieben - Also, man hat da wirklich intensiv geschaut gehabt. Und ich weiß, dass Ihre Erwartungshaltung natürlich die ist, zum Mord jetzt irgendwelche Sachen noch dazu zukriegen. Ich kann es aber nicht ändern, dass sozusagen die Auftragslage eine andere war.“<sup>3457</sup>

Zur Zusammenarbeit des LfV Baden-Württemberg mit dem LKA Baden-Württemberg im Bereich der Informationsbeschaffung hat der Zeuge *C.O.* ausgesagt:

„Wenn wir eine Erkenntnis hatten zu einem Szenebereich, wo wir sagen, das wäre ein Anknüpfungspunkt für das Trio gewesen, hier hätte möglicherweise ein Kontakt bestehen können oder eine Übernachtungsgebermöglichkeit, dann hätten wir das weitergesteuert.

Insgesamt zur Szene hat man sich natürlich ausgetauscht. Wir haben ja auch dann relativ schnell dieses gemeinsame Informations- und Auswertetreffen zwischen LKA und LfV gegründet, wo man sich dann auch austauscht über Szeneaktivitäten heute und damals, ohne jetzt auch ganz konkret einen Anfasser zu haben, einfach um auch auf Ideen zu kommen. Wenn einer aus seinem Bereich jetzt Erkenntnisse liefert ohne einen konkreten Ansatzpunkt,

<sup>3454</sup> *Hißlinger*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 45.

<sup>3455</sup> *Hißlinger*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 22.

<sup>3456</sup> *Hißlinger*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 22.

<sup>3457</sup> *Hißlinger*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 22.

jemand anders vielleicht was dazu bringt: Auf die Weise sind natürlich solche allgemeinen Szeneerkennnisse schon eingeflossen in den Ermittlungsbereich. Aber jetzt konkret hier zu jedem Bereich eine Information gesteuert haben wir so nicht.<sup>3458</sup>

(5) Bezüge zum Patria-Versand

Die NSU-DVD wurde auch dem Patria-Versand zugestellt. Dieser war kurz nach Zusendung der DVD von *Roland S.*, einem bekannten „Blood & Honour“-Aktivisten übernommen worden.<sup>3459</sup> Es war die einzige bekannte Adresse aus diesem Spektrum, an die ein Versand der Bekenner-DVD erfolgte.

Dem ist der Ausschuss nachgegangen. Die Zeugin KRn *Hißlinger* hat dazu ausgesagt:

„Ich weiß, dass wir den Namen abgeprüft haben. Aber der hatte bei den Ermittlungen der EG ‚Umfeld‘ keine Rolle gespielt gehabt. Wir haben den abgeprüft, als der medial kursiert ist.

[...]

Es ging um - - Er war wohl Inhaber irgendeiner Firma gewesen. Da kann ich mich noch dran erinnern. Und da ging es wohl um irgendwelche Dokumente, die - - Ich kriege es nicht mehr ganz zusammen. Aber er hat definitiv bei der EG ‚Umfeld‘ keine Rolle gespielt gehabt. Wir haben nur im Nachhinein noch mal überprüft gehabt, ob das tatsächlich auch der Fall war oder was wir dazu wissen.

[...]

Also, ich meine, es wäre irgendwie so gewesen, dass Roland S. - - Also, da gab es auch irgendwie Ermittlungen des LfV. Das ist mir auch bekannt gewesen. Ich glaube, Roland S. hat irgendwie den Verlag - - Nein, als Roland S. - so war es - diese CD bekommen haben soll, war er aber noch gar nicht in Baden-Württemberg gewesen, oder? Das war noch in Bayern, wenn ich es jetzt richtig einordne.<sup>3460</sup>

bbb) *Polizisten als Mitglieder im „European White Knights of the Ku Klux Klan“ (EWK KKK)*

In einem Bericht des Landespolizeipräsidiums Baden-Württemberg zu Kontakten von zwei Polizeibeamten aus Baden-Württemberg zum EWK KKK und möglicher rechtsextremistischer Aktivitäten innerhalb der Polizei Baden-Württembergs vom 20. August 2012 wurde eine Sachverhaltsfeststellung und Bewertung vorgenommen.<sup>3461</sup> Dieser Bericht beleuchtet die Mitgliedschaft der Polizeibeamten *Timo H.* und *J. W.* im EWK KKK im Zeitraum vom November 2001 bis September 2002 und deren dienstrechtliche Aufarbeitung. Des Weiteren befasst er sich mit rechtsextremen Aktivitäten innerhalb der Polizei in Baden-Württemberg. Der Polizeibeamte *Timo H.* war

<sup>3458</sup> C.O., Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 68.

<sup>3459</sup> taz.de „Abschied eines Spitzels“ 4. Oktober 2015.

<sup>3460</sup> *Hißlinger*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 41.

<sup>3461</sup> MAT A BW-25, Bl. 527-528 (VS-NfD).

am Tattag der Gruppenführer von PMn *Kiesewetter* und PM *Martin A.*<sup>3462</sup> Zu den Ermittlungen hat die Zeugin KRn *Hißlinger* ausgesagt:

„Also, diese beiden Kollegen waren zu einem Zeitpunkt Mitglied im EWK KKK der Jahre vor der Tat in Heilbronn noch. EWK hatte zwischen 2000 und 2002/2003 existiert. Ich würde sagen, um die Jahreswende 2001/2002 auf jeden Fall. Also, mehrere Monate waren sie Mitglied gewesen. Müsste ich jetzt aber auch noch mal in den Akten nachschauen, wann es genau gewesen ist. Ein unsäglicher Zustand, keine Frage; das kann gar nicht sein, so was.

Aber es war faktisch so gewesen. Aber darüber hinaus Kontakte zu dieser Tat haben wir nicht feststellen können. Also, die Mitgliedschaft war ja dann vor Beendigung des EWK, zumindest bei einem Kollegen, schon beendet gewesen, und dann faktisch 2003 gab es diesen KKK nicht mehr. Die Kollegen - - Also, der eine Kollege hatte dann auch eine ganz andere Dienststelle, und der zweite Kollege ist dann ja Gruppenführer gewesen, soweit ich es weiß aus den Akten, von der Kollegin *Kiesewetter*. Aber da lagen ja mindestens vier Jahre oder fünf Jahre dazwischen. Also da gab es diese KKK-Strukturen nachweislich gar nicht mehr.“<sup>3463</sup>

Zur Frage, ob die beiden Polizisten befragt worden sind, hat die Zeugin KRn *Hißlinger* ausgesagt:

„Das habe ich vorher schon gesagt, dass ich davon zwar ausgehe, das aber nicht mehr hundertprozentig in Erinnerung habe, weil da schon mannigfaltige Vernehmungen vorher stattgefunden haben, auch durch das BKA. Ob jetzt der Sachbearbeiter oder wir dann zu dem Schluss gekommen sind: Es reicht uns aus, oder: Wir gehen noch mal dran, das müsste man aus der Akte noch mal nachvollziehen. Das kann ich Ihnen nicht sagen. Es gab von mir die Order: Es sollen alle noch mal abgeschöpft werden, ob irgendwas für uns noch rausgezogen werden kann. - Und das hat stattgefunden. Es sind alle entweder persönlich aufgesucht worden oder haben alle Vorladungsschreiben bekommen, und es sind auch sehr viele Befragungen durchgeführt worden. Die haben uns jetzt inhaltlich Erkenntnisse gebracht, wie und wann irgendwelche Aktivitäten stattgefunden haben von gewissen Klans, welche Klans es gegeben hat, wer wo Mitglied gewesen ist. Ich will aber nicht behaupten, dass das sozusagen ausermittelt ist. Das waren die Möglichkeiten, die wir hatten. Aber es gab da keinerlei Hinweise zu dem NSU-Komplex.“<sup>3464</sup>

Der Zeuge *C.O.* sagte vor dem Ausschuss aus, dass dem LfV Baden-Württemberg keine Besonderheiten bezogen auf den „Ku Klux Klan“ aufgefallen seien:

---

<sup>3462</sup> MAT A BW-25, Bl. 594 (VS-NfD).

<sup>3463</sup> *Hißlinger*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 30.

<sup>3464</sup> *Hißlinger*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 33.

„Nein, da sind keine Besonderheiten aufgefallen. Bezogen auf Ku-Klux-Klan kann ich sogar das Gegenteil sagen. Da ist eigentlich nichts aufgefallen. Oder da war nach unserer Erkenntnislage kein Kontakt.“<sup>3465</sup>

ccc) Verbindungen zu A. S.

Bei A. S. handelte es sich um den Anführer („Grand Dragon“) des EWK KKK in Deutschland. Diesen deutschen Ableger des „Ku Klux Klan“ hatte er mitbegründet. Der Verdacht einer Verbindung zur Terrorgruppe „NSU“ beruhte auf einer möglichen Verbindung zwischen ihm und *Andreas G.* A. S. war im Rahmen der Vorbereitung der Observationsmaßnahme „Terzett“ (März 2000) vom LfV Sachsen als mögliche Kontaktperson des *Andreas G.* gelistet worden.<sup>3466</sup>

*Andreas G.* sollte observiert werden, nachdem seine Aussage auf einer NPD-Schulungsveranstaltung am 29. Januar 2000, „den Dreien gehe es gut“, bekannt geworden war.

A. S. wurde offenbar auf der Liste geführt, da er eine szenetypische Straftat in Chemnitz am 19./20. November 1993 begangen haben soll.

A. S. wurde vom LfV Sachsen nie als möglicher Kontakt zur Terrorgruppe „NSU“ bewertet. Die Operation „Terzett“ erbrachte keine Informationen bezüglich Kontakten der Terrorgruppe „NSU“ nach Baden-Württemberg.<sup>3467</sup>

Auch ein Kontakt zwischen *Andreas G.* und A. S. konnte nicht belegt werden, wurde aber wegen der Aktivitäten beider in der Musikszene auch nicht ausgeschlossen.<sup>3468</sup>

A. S. räumte in seiner Vernehmung beim BKA vom 9. Oktober 2012 seine KKK-Aktivitäten und ein Kennverhältnis zu *Thomas R.* ein. Er sagte jedoch auch aus, keinerlei Kontakt zum „Trio“ gehabt zu haben.<sup>3469</sup> Dies hatte er auch in seiner Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs gegenüber dem 2. UA der 17. Wahlperiode vom 20. August 2013 bestätigt.<sup>3470</sup>

Im Rahmen einer konsularischen Vernehmung in den USA am 19. April 2016 hatte A. S. diese Angaben in Details ergänzt, aber keine weiterführenden Aussagen gemacht.<sup>3471</sup>

Daneben thematisierte der Gesamtbericht die auch vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode festgestellte mögliche VP-Tätigkeit des A. S. für das LfV Baden-Württemberg.<sup>3472</sup>

Zu den Bezügen des LfV BW zum KKK hat der Zeuge C. O. ausgesagt:

<sup>3465</sup> C. O., Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 57.

<sup>3466</sup> MAT A BW-25, Bl. 825 ff. und Bl. 609 f. (VS-NfD).

<sup>3467</sup> MAT B 17. WP SN-3, Bl. 3-5 (VS-NfD).

<sup>3468</sup> MAT A BW-25, Bl. 826 (VS-NfD).

<sup>3469</sup> MAT A GBA 20/11 Ordner 5, Bl. 1362 ff. (VS-NfD).

<sup>3470</sup> UA 17. WP Ausschussdrucksache 554, Bl. 4 (VS-NfD).

<sup>3471</sup> MAT A GBA 20/11 Ordner 5, Bl. 1445 ff. (VS-NfD).

<sup>3472</sup> MAT A BW-25, Bl. 824 f. (VS-NfD).

„Ganz grundsätzlich hatten wir direkt, soweit ich es weiß, keine konkreten KKK-Bezüge. Ich muss hier allerdings dazusagen, dass der Bereich KKK nie in meiner persönlichen Zuständigkeit lag und ich letztendlich mit KKK in Baden-Württemberg erst dann Berührungspunkte hatte, als wir den NSU aufgearbeitet haben. Und auch da sage ich bewusst Berührungspunkte, weil Sie können sich vorstellen, ich habe natürlich diesen Aktenordner nicht in Eigenregie und alleine aufgearbeitet. Da haben zahlreiche Kollegen zugearbeitet und natürlich auch im Bereich KKK dann Leute, die das bearbeitet haben. Deswegen, bevor ich jetzt was Falsches sage: Ich habe keine konkreten Dinge im Kopf. Tut mir leid.“<sup>3473</sup>

Auf die Frage, ob das LfV BW seine Informationen vom BfV bezogen hat oder selbst tätig war, hat der Zeuge C. O. ausgesagt:

„Soweit ich weiß, waren wir selbst in diesem Bereich nicht wirklich tätig, sondern haben da wirklich Erkenntnisse bekommen. Aber da müsste ich jetzt auch die Akten studieren, um Ihnen das genauer sagen zu können.“<sup>3474</sup>

*ddd) Verbindungen zur Ludwigsburger Szene*

Die Kontakte der Terrorgruppe „NSU“ nach Baden-Württemberg sollen intensiv gewesen sein. Eine ehemalige Szeneangehörige gab an, dass es über die Jahre hinweg geschätzt etwa 30 Besuche „der Jenaer“ in Ludwigsburg gegeben habe.<sup>3475</sup> Nach Angaben der Leiterin der „EG Umfeld“ konnten acht Besuche verifiziert werden.<sup>3476</sup>

Im Gutachten des Sachverständigen *Sven Ullenbruch* zu rechtsextremen Aktivitäten im Raum Heilbronn und Stuttgart wird ausgeführt<sup>3477</sup>:

„Das Kennverhältnis zwischen den NSU-Mitgliedern *Uwe Mundlos*, *Uwe Böhnhardt* und *Beate Zschäpe* und Angehörigen einer Neonaziclique im Raum Ludwigsburg wurde sowohl medial als auch behördlich mehrfach beleuchtet. Im Fokus stehen dabei die Personen [...], deren Kontaktdaten auf der 1998 in Jena sichergestellten sogenannten Garagen-Liste von *Uwe Mundlos* notiert sind.

*H.-J. S.* und *Barbara E.* sollen bereits seit Ende der 1980er Jahre mit *M. E.* befreundet gewesen sein, u. a. über gemeinsame Besuche des Ludwigsburger Clubs Rockfabrik. *M. E.* war Mitbegründer und Schlagzeuger der Ende 1990 gegründeten Rechtsrock-Band Kettenhund, die er bereits im September 1991 aufgrund seines exzessiven Alkoholkonsums wieder verlassen musste.

Im Jahr 1991 zog der Chemnitzer Neonazi Markus F. im Rahmen seiner Ausbildung vorübergehend nach Ludwigsburg und lernte *M. E.* an einer Stuttgarter Berufsschule kennen. Über *Markus F.*,

<sup>3473</sup> C. O., Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 69.

<sup>3474</sup> C. O., Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 69.

<sup>3475</sup> MAT A-BW-25, Bl. 755 (VS-NfD).

<sup>3476</sup> *Hißlinger*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 46.

<sup>3477</sup> MAT A Gutachten-S-7 Bl. 45.

der bei den Skinheads Chemnitz 88 fest verankert war, soll es beim gemeinsamen Besuch eines Rechtsrock-Konzertes in Gera oder Jena zum ersten Kontakt zwischen *M. E.*, *Barbara E.* und dem NSU-Kerntrio gekommen sein. Offensichtlich entwickelte sich im weiteren Verlauf ein freundschaftliches Verhältnis, aus dem regelmäßige Besuche der Jenaer bei *M. E.* in Ludwigsburg und umgekehrt Besuche der Ludwigsburger in Chemnitz resultierten.

Während sich die Anwesenheit von *Bönnhardt* in Ludwigsburg offensichtlich nur in einem einzigen Fall (Ostern 1996) nachvollziehen lässt, sollen sich *Zschäpe* und *Mundlos* zwischen 1993 und 1996 alle vier bis fünf Wochen in Ludwigsburg aufgehalten haben. Dort kam es nach bisherigem Kenntnisstand zu Partys im Keller des *M. E.*, aber auch zu gemeinsamen Gaststättenbesuchen. [...] Als sicher gilt, dass neben *M. E.*, *H.-J. S.* und *Barbara E.* bei den Treffen in Ludwigsburg weitere Personen aus Baden-Württemberg in Kontakt zum NSU-Kerntrio kamen. Da sich zumindest Teile des NSU-Kerntrios an Ostern 1996 in der Ludwigsburger Kneipe Oase aufhielten, ist zudem davon auszugehen, dass sie dort weitere Bekanntschaften machten.

Insbesondere in der medialen Berichterstattung über den Komplex wurde zudem immer wieder ein 1996 verfasster Brief von *Mundlos* an den Neonazi und V-Mann *Thomas Starke* thematisiert, in dem *Mundlos* über die Ausstattung der Ludwigsburger Szene mit Waffen berichtete. Einem Hinweis von *Thomas Starke* an das Berliner LKA vom 27. August 2003 nach soll *H.-J. S.* außerdem als Waffenhändler tätig gewesen sein. Dazu existieren allerdings unterschiedliche Hinweise insbesondere zur Frage, ob es sich um schussfähige Waffen oder ausschließlich um sogenannte Deko-*waffen* handelte.

In der zweiten Hälfte der 1990er Jahre soll der Kontakt zu *Mundlos*, *Bönnhardt* und *Zschäpe* hauptsächlich von *M. E.* gepflegt worden sein, da sich *H.-J. S.* und *Barbara E.* aus unterschiedlichen Gründen aus der Clique zurückzogen. Während *Barbara E.* sich anscheinend aus dem rechtsextremen Milieu verabschiedete, verlagerte *H.-J. S.* seine Kontakte in weitere Neonazikreise. So verkehrte *H.-J. S.* in der Szene-Kneipe Hirsch in Stuttgart-Rohr und traf sich mit einer Clique aus Tamm in der Kneipe Oase. Ein letzter Besuch von *Mundlos* (evtl. in Begleitung von *Zschäpe*) soll im Januar/Februar 2001 stattgefunden haben, bevor *M. E.* im Jahr 2003 verstarb.<sup>3478</sup>

Zu den Besuchen von *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* in Baden-Württemberg hat die Zeugin KRn *Hißlinger* ausgesagt:

„Allerdings muss man sagen: Diese einzelnen Besuche nach 1998, wo das Trio dann untergetaucht war, haben wohl offenbar unserer Kenntnis nach bei dem 2003 verstorbenen *M. E.* stattgefunden. Und davon haben wir von einer weiteren Zeugin - das war die

<sup>3478</sup> MAT A Gutachten-S-7 Bl. 45 f.

Barbara E. - erfahren. Sie wiederum sagte, dass sie vom Hörensagen von dem Verstorbenen gehört hat, dass da noch Besuche stattgefunden haben. Sie selber konnte sich da dran aber nicht erinnern. Es gab noch einen weiteren Zeugen, der auch recht gute Angaben gemacht hatte in dem Gesamtzusammenhang. Der hat aber nachweislich kein allzu gutes Erinnerungsvermögen gehabt und hat grundsätzlich auf diese Zeugin verwiesen. Und die hatte gesagt, sie kann es selber nicht mehr sagen; sie weiß nur, dass sie es vom Hörensagen noch gehört hat von dem Verstorbenen. Also nähere Hintergründe, ob man sich da irgendwie konspirativ verabredet hatte, ob man da irgendwie einigermaßen abgetarnt unterwegs war, konnten wir nicht erlangen, weil derjenige, den es betroffen hat, bereits verstorben war.<sup>3479</sup>

Zu mutmaßlich stattgefundenen Treffen in der Gaststätte „Oase“ in Ludwigsburg hat die Zeugin KRn *Hißlinger* ausgeführt:

„Soweit uns bekannt ist, ist diese Gaststätte Treffpunkt von diversen Rechten gewesen. Man habe sich wohl auch nach dieser Waffenschau, von der Mundlos da berichtet hat, anschließend, also das Trio inklusive der Ludwigsburger Kontaktpersonen, in dieser Gaststätte aufgehalten.“<sup>3480</sup>

Zum Verhältnis von *Zschäpe* und *Barbara E.* hat die Zeugin KRn *Hißlinger* ausgesagt:

„Also, da kann ich - - Mir schien es auch so, wie wenn die öfter auch mal - - Also, ich weiß auch aus einer Aussage von ihr - ich glaube, das war genau dieser Besuch in der Oase gewesen -, dass die Zeugin gesagt hat, da hätte sie sich ausschließlich mit der *Zschäpe* unterhalten, während die Männer sozusagen ihr eigenes Ding gemacht haben. Also das schien mir auch so, als wenn die zwei einen engeren Draht hatten. Aber das kann ich persönlich leider nicht beurteilen, wie weit der ging.“<sup>3481</sup>

Zu Erkenntnissen, ob auch Rückbesuche von Personen aus Baden-Württemberg in Jena und dem Umfeld stattfanden, hat die Zeugin KRn *Hißlinger* dargestellt:

„Es soll wohl Rückbesuche gegeben haben. Also, man ist gelegentlich in Ostdeutschland gewesen. Aber wo man jetzt genau war, wer wann wo war: Da müsste ich an die Sachbearbeiter verweisen. Das kann ich Ihnen nicht sagen.“<sup>3482</sup>

eee) *Kontakte zu J. Pu.*

*J. Pu.* der aus Baden-Württemberg stammt, zeitweise in Thüringen wohnte und Mitglied des Thüringer Heimat-schutzes war, soll intensive Kontakte in der rechtsextremistischen Szene gepflegt haben.

<sup>3479</sup> *Hißlinger*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 36.

<sup>3480</sup> *Hißlinger*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 25.

<sup>3481</sup> *Hißlinger*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 38.

<sup>3482</sup> *Hißlinger*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 47.



Im Gutachten des Sachverständigen *Sven Ullenbruch* zu rechtsextremen Aktivitäten im Raum Heilbronn und Stuttgart wird ausgeführt:

„Der aus Marbach am Neckar stammende *J. Pu.* gehörte bis Mitte der 1990er Jahre zur Neonazi-Skinheadszone im Raum Ludwigsburg, insbesondere in Tamm (Tammer Szene). Seit dieser Zeit ist er mit *Barbara E.* und *H.-J. S.* bekannt, die zur selben Zeit Kontakte zu *Mundlos*, *Böhnhardt* und *Zschäpe* und weiteren Personen aus der Chemnitzer Naziszene pflegten. Die Ludwigsburger Kneipe „Oase“, in der zumindest an Ostern 1996 das NSU-Kerntrio verkehrte, wurde nach Berichten von Zeitzeugen auch von *J. Pu.* regelmäßig besucht. Ab Mitte der 1990er Jahre wohnte er hauptsächlich in Erfurt und später zeitweise in der Schweiz. Mittlerweile soll sich *J. Pu.* wieder in Vaihingen an der Enz aufhalten.<sup>3483</sup>

*J. Pu.* wird mit der Beschaffung von Waffen aus der Schweiz in Verbindung gebracht, die möglicherweise an den NSU gelangten oder gelangen sollten.[...] *J. Pu.* soll sich zudem seit vielen Jahren im Bereich der Organisierten Kriminalität, dem Türstehermilieu und in Rockerkreisen bewegen.

Aktuell lassen sich zumindest auffällig viele Kennverhältnisse von *J. Pu.* zu Personen aus dem Rockerspektrum und der Stuttgarter Hooliganszene nachvollziehen. Über soziale Netzwerke verbreitet *J. Pu.* eine Mischung aus rassistischer Ideologie und rechten Verschwörungstheorien, die immer wieder auch den NSU zum Thema hat. So schrieb er am 11. Mai 2014: Breivik, Heisig, NSU, NSS, Ungarn, Ukraine... Wenn man die Fälle analysiert kann man die gleiche Handschrift erkennen. Hier ist eine skrupellose Allianz von internationalen Mafiabanden und Geheimdiensten am Werk [...]“<sup>3484</sup>

Der Zeuge *C. O.* vom Landesamt für Verfassungsschutz Baden Württemberg hat zum Kenntnisstand dazu vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt:

„*J. Pu.* ist mir auch erst durch das Aufarbeiten im Zusammenhang mit NSU-Aufarbeitung bekannt geworden.“<sup>3485</sup>

Auf den Vorhalt, dass *J. Pu.* in Zusammenhang mit Waffengeschäften steht und eventuell bei einer Party in der rechtsradikalen Szene mit anwesend war, hat der Zeuge *C. O.* ausgesagt:

„Ja. Genau darauf beschränkten sich leider auch unsere Erkenntnisse. Da gab es mit Sicherheit Kontaktmöglichkeiten. Aber die kann ich nicht näher beurteilen.“<sup>3486</sup>

<sup>3483</sup> MAT A Gutachten-S-7 Bl. 52.

<sup>3484</sup> MAT A Gutachten-S-7 Bl. 52 f.

<sup>3485</sup> *C. O.*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 58.

<sup>3486</sup> *C. O.*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 58 f.

fff) Ermittlungen zu F. H., Melissa M. und S.W.

Der Neonazi-Aussteiger F. H. soll geprahlt haben, er wisse, wer die PMn Kiesegetter erschossen und die Morde begangen habe.

Der damals 21-Jährige ist am Morgen des 16. September 2013 auf dem Cannstatter Wasen in Stuttgart in seinem Auto verbrannt, am späten Nachmittag wollte ihn das Landeskriminalamt Baden Württemberg ein weiteres Mal befragen. Seine erste Vernehmung war am 17. Januar 2012.<sup>3487</sup> Die Ermittlungsbehörden gehen von einem Suizid aus.

„Nach dem Ergebnis der durchgeführten Ermittlungen ist weiterhin ein Fremdverschulden nicht ersichtlich. Es bestehen keine begründeten Zweifel daran, dass sich F. H. am 16.09.2013 selbst getötet hat.“<sup>3488</sup>

Am 28 März 2015 um 20.35 Uhr verstarb im Krankenhaus „Am Gesundbrunnen“ in Heilbronn die 20 Jahre alt gewordene Melissa M. an einer Lungenarterienembolie. Sie war mit F. H. befreundet und hatte auch vor dem Untersuchungsausschuss des baden-württembergischen Landtages ausgesagt. Nach dem zusammenfassenden Gutachten [...] ergaben sich auch keine Hinweise für eine todesursachliche äußere Gewalteinwirkung oder für eine Aufnahme zentralnervös wirkender Substanzen. Darüber hinaus wurde dargelegt, dass eine Manipulation von außen, die die Entstehung eines Blutgerinnsels in den Lungenschlagadern bewirkt, medizinisch nicht möglich ist.<sup>3489</sup>

In dem Bericht des Polizeipräsidiums Karlsruhe wird ausgeführt:

„Aufgrund von Ermittlungen wurde bekannt, dass Melissa M. am 24. März 2015, gegen 17.00 Uhr, auf dem Gelände des MSC Odenheim beim Motocross Training mit dem Motorrad ihres Lebensgefährten, S. W., einen selbstverschuldeten leichten Sturz gehabt, bei dem sie sich einen Bluterguss im linken Knie zugezogen habe. Aufgrund der erlittenen Verletzungen habe sie in Begleitung ihres Lebensgefährten noch am Abend des 24. März.2015 die Notaufnahme der Klinik in Bruchsal und am Donnerstag, den 26. März.2015, zur Weiterbehandlung ihrer Verletzung die Praxis ihres Hausarztes aufgesucht.“<sup>3490</sup>

Die Einwirkung Dritter wurde im Rahmen eines Todesermittlungsverfahrens geprüft. Dazu wird im Bericht ausgeführt:

„Trotz der eindeutigen Feststellungen des Rechtsmedizinischen Instituts der Universität Heidelberg wurde im Rahmen eines umfangreich geführten Todesermittlungsverfahrens geprüft, ob nicht doch eine Einwirkung Dritter eine Ursache für den Tod der

<sup>3487</sup> Stuttgarter Nachrichten, Der Fall F. H., 17. Februar 2016

<sup>3488</sup> MAT A BW-28, Bl. 76 (VS-NfD).

<sup>3489</sup> MAT A BW-28, Bl. 43 f. Verfügung StA, (VS-NfD).

<sup>3490</sup> MAT A BW-28, Bl. 49 (VS-NfD).

Verstorbenen gesetzt haben könnte. Anlass hierzu war die Tatsache, dass die Verstorbene am 2. März 2015 als Zeugin vor dem NSU-Untersuchungsausschuss des Landtages Baden-Württemberg in nichtöffentlicher Sitzung befragt worden ist. Sie war bis kurz vor dessen Tod für kurze Zeit mit dem Neonazi-Aussteiger F. H. befreundet, der am 16. September 2013 unmittelbar vor seiner zweiten Einvernahme durch den NSU-Untersuchungsausschuss in seinem Pkw auf dem Cannstatter Wasen in Stuttgart verbrannt ist. Bezüglich des Todes des F. H. gehen die Ermittlungsbehörden in Stuttgart von einem Suizid aus. Im Hinblick auf ihre Zeugeneigenschaft in diesem Ausschuss [Untersuchungsausschuss des Landes Baden Württemberg] fühlte sich die Verstorbene subjektiv bedroht.<sup>3491</sup>

Zu den Ermittlungen zu F. H. hat die Zeugin KRn *Hißlinger* ausgesagt:

„Die Ermittlungen im Todesfall F. H. wurden ja vom Polizeipräsidium Stuttgart geführt, vom Dezernat 1, die sich um alle Todesfälle dort kümmern. Der Kollege ist, soweit mir bekannt ist, mit rausgefahren, ohne zu wissen, wo er hinfährt. Es hieß, es brennt ein Auto. Er ist dann zur ersten Aufnahme dorthin mit rausgefahren. Und soweit mir eben auch weiter bekannt ist, hat er sich aus den weiteren Ermittlungen - - Also, er war nicht der Sachleitende. Er war mit involviert, aber er war nicht der Ermittlungsführer.“  
[...] „Also es war ja so gewesen, dass der F. H. bei uns vorgeladen war. Wir hätten ihn noch mal abschöpfen wollen - allerdings nicht, wie öfter mal thematisiert worden in den Medien, zu seiner damaligen angeblichen Mitwisserschaft, was die Täterschaft anging, sondern wir wollten ihn zu diesem staatschutzrelevanten Hintergrund [...] NSS [Anm. Neoschutzstaffel] noch mal befragen. Also, wir wollten nicht diese Mordermittlungen sozusagen bei ihm führen, sondern den rechten Bereich noch mal abklären, um zu gucken, ob da irgendwie vielleicht doch noch was dran gewesen wäre, was für uns jetzt relevant ist. Und an diesem Tag ist er in seinem Fahrzeug verbrannt.“<sup>3492</sup>

Auch der ehemalige Lebensgefährte von *Melissa M., S. W.*, wurde am 8. Februar 2016 tot aufgefunden.<sup>3493</sup>

Im Ermittlungsbericht des zuständigen Polizeipräsidiums Karlsruhe werden bezüglich des Todes des *S. W.* folgende Aussagen getroffen:

„Weder am Leichnam noch am Leichenfundort konnten Feststellungen getroffen werden, die auf ein Mitwirken Dritter am Tode des *S. W.* hindeuten.“

Die durchgeführten Ermittlungen begründen keinen Zweifel am Suizid des Herrn *S. W.*<sup>3494</sup>

<sup>3491</sup> MAT A BW-28, Bl. 44 f. Verfügung StA, (VS-NfD).

<sup>3492</sup> *Hißlinger*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 35 f.

<sup>3493</sup> MAT A BW-28 Bl. 62 (VS-NfD).

<sup>3494</sup> MAT A BW-28, Bl. 68 (VS-NfD).

ggg) *Mögliche Bezüge zum Tod von A. Ch.*<sup>3495</sup>

Am 25. Januar 2009 wurde der brennende *A. Ch.* neben dem von ihm benutzten PKW Lexus, welcher ebenfalls brannte, auf einem abgelegenen Waldparkplatz zwischen Eberstadt und Cleversulzbach aufgefunden. *A. Ch.* verstarb an den Folgen seiner Brandverletzungen.<sup>3496</sup> Auf seinem Körper wurde ein Benzin-Dieselmisch als Brandbeschleuniger festgestellt. Einen Anhaltspunkt für einen Unfall gab es nicht. Hinweise auf ein Gewaltverbrechen konnten aber auch nicht festgestellt werden. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Heilbronn vom 3. November 2009 wurde das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt eingestellt.<sup>3497</sup> Mit sehr großer Wahrscheinlichkeit wird von einem Suizid ausgegangen.<sup>3498</sup> Der Tagesablauf des *A. Ch.* am 25. Januar 2009 konnte weitgehend rekonstruiert werden.<sup>3499</sup> Nicht alle Aktivitäten des Tages wurden jedoch ermittelt.

Im Bericht der Staatsanwaltschaft Heilbronn wird dargestellt:

„Die objektiven Befunde lassen sich somit allesamt mit einem Suizid in Einklang bringen. Im subjektiven Bereich fanden sich nur vage Hinweise auf mögliche Motive. Allerdings ist es nach kriminalistischer Erfahrung nicht ungewöhnlich, dass Suizide begangen werden, ohne dass das Umfeld zuvor etwas bemerkt hatte und ohne dass ein Abschiedsbrief hinterlassen wird. Auch ein Motiv lässt sich für Außenstehende oft auch nachträglich nicht erkennen, wenn die Person mit niemandem über die Probleme sprach und sich nichts anmerken ließ.“<sup>3500</sup>

Die Fotos des *A. Ch.* zeigten nach Angaben von *KHK Brand* eine Ähnlichkeit mit dem Phantombild 23/07, welches im Rahmen der Ermittlungen zum Polizistenmord in Heilbronn auf Grundlage der Angaben einer Zeugin erstellt worden ist.

Dazu hat der Zeuge *KHK Brand* ausgesagt:

„Das habe ich dann entdeckt, das Phantombild, und dann haben wir gedacht: Na, das sieht ja ziemlich ähnlich aus. [...] Ja. Und das habe ich dann der Zeugin vorgelegt. [...] Also, die Lichtbilder mit ihrem Phantombild. Aber dann hat sie einen ganz anderen erkannt, der mit dem Phantombild gar nichts mehr zu tun hatte, also der mit dem Phantombild überhaupt nichts mehr zu tun hatte, und dann einen ganz anderen, auch einen Russen“<sup>3501</sup>

Zu möglichen Bezügen zwischen dem Tod von *A. Ch.* und der Tat in Heilbronn hat der Zeuge *KHK Brand* ausgesagt:

„Das müssen wir mal so betrachten: Wir haben in 2007 einen Mord an zwei Polizisten, denen in den Kopf geschossen wird, und

<sup>3495</sup> MAT A BW-2-3 4.1.1 Bl. 2 (VS-NfD).

<sup>3496</sup> MAT A BW-28, Bl. 3 (VS-NfD).

<sup>3497</sup> MAT A BW-28, Bl. 3 (VS-NfD).

<sup>3498</sup> MAT A BW-28, Bl. 22 (VS-NfD).

<sup>3499</sup> MAT A BW-28, Bl. 10 (VS-NfD).

<sup>3500</sup> MAT A BW-28, Bl. 21 (VS-NfD).

<sup>3501</sup> *Brand*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 118.

wir haben 2009, zwei Jahre später - und zwar auch im Kreis Heilbronn - einen seltsamen Todesfall, wo jemand sich selber - - oder angezündet wird, man weiß es ja bis heute nicht. Also, da mal keine Gemeinsamkeiten.

Die Ermittlungen hat damals die Kripo in Ludwigsburg übernommen, auch aus Personalnotgründen in Heilbronn. Der Kontakt zwischen der Soko „Parkplatz“ und der EG „Eiche“ war sehr stark, weil auch damals bei der EG Eiche Kollegen waren, die schon vorher in der Soko „Parkplatz“ waren. Man hat sich gekannt. Es war also ein ständiger Kontakt zwischen den Dienststellen da, und es war also, wie gesagt, nicht der leiseste Ansatzpunkt erkennbar, dass es da eine Verbindung gegeben hätte.“<sup>3502</sup>

Der Zeuge KHK *Fink* hat auf Befragen vor dem Untersuchungsausschuss ausgeführt:

„Also, A. Ch. ist ein Todesfall, praktisch wo in Heilbronn oder in der Nähe von Heilbronn zu der Zeit, also kurze Zeit später dann auch stattgefunden hat oder, ich glaube, zwei Jahre später. Aber da kann Ihnen der Herr Brand auch Näheres dazu sagen, wann das jetzt genau war. Ich weiß das echt nicht mehr. Und dann hat man einfach mal versucht, zu sagen: Na ja, wenn das russische Mafia - in Anführungszeichen-, also Russlanddeutsche, russische Mafia - - vielleicht passt das irgendwie. Also, man hat da wirklich versucht, einfach auch Verbindungen herzustellen. Und Angehörige, Freunde vom Herrn A. Ch. kamen natürlich aus Heilbronn und waren deshalb natürlich auch zwei Jahre vorher in Heilbronn, weil sie dort einfach gelebt und sich bewegt haben.

Und wenn Sie da jetzt Telefonnummern, also Tü-Daten oder sonstige Daten miteinander vergleichen, gibt es automatisch ganz viele Treffer, weil die natürlich in Heilbronn aufhältig sind, sich dort bewegen. Das ist wie mit den Hells Angels, die in Heilbronn praktisch sind. Logisch, dass die dann dort auch sich aufhalten, sich bewegen, telefonieren und deshalb in der Funkzelle sind, ohne jetzt größere Relevanz vielleicht zu haben. Das muss man dann anschauen, nicht? Aber bei 1000 Treffern wird das einfach schwierig. Da müssen Sie jetzt auch noch mal gezielt vielleicht schauen: Na, wer war denn vielleicht zur Tatzeit, also tatrelevante Zeit, 14.00 bis 14.30 Uhr, und hat dann vielleicht telefoniert?, weil das sonst - - das ufert komplett aus.“<sup>3503</sup>

mm) Opferumfeldermittlungen

Da die entwendeten Waffen von PMn *Kiesewetter* und PM *Martin A.* in dem von *Böhnhardt* und *Mundlos* genutzten Wohnmobil in Eisenach aufgefunden wurden, sind mögliche Bezüge zum „NSU“ und dem Umfeld abgeklärt worden.

<sup>3502</sup> *Brand*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 118.

<sup>3503</sup> *Fink*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 93.

Da PMn *Kiesewetter* aus Thüringen stammte, dort aufwuchs und sich am Wochenende vor ihrem Tod in Thüringen aufgehalten hatte, wurden die Ermittlungen im Opferumfeld unter dem Aspekt einer möglichen Beziehungstat intensiviert.<sup>3504</sup>

Auch die Bezüge zur Gastwirtschaft „Zur Bergbahn“ in Oberweißbach, dem Heimatort von PMn *Kiesewetter*, in der sich auch die Neonazi-Szene traf und die von *D. F.*, dem Schwager von *Ralf Wohlleben*, betrieben wurde, sind Bestandteil der Ermittlungen gewesen. Die Schwester von *D. F.* ist mit dem Angeklagten *Wohlleben* verheiratet. *D. F.* war kurzzeitig mit *Zschäpe* liiert und sein Bruder war mit *Zschäpes* Cousin *Stefan Apel*, der ebenfalls zur Neonazi-Szene von Jena gehörte, befreundet. *D. F.* wohnte früher in Nürnberg, der Stadt, in der die Mordserie begann und in der drei Menschen mit der Ceská-Pistole erschossen wurden.<sup>3505</sup>

Dazu hat OStAn *Greger* als Zeugin ausgesagt:

„Also, ich muss hier noch mal sagen: Das Umfeld von der Frau *Kiesewetter*: Wenn es Hinweise gibt, sind wir denen immer nachgegangen. - Es gibt ja unendlich viel in diesen Umfeldermittlungen, sei es jetzt vonseiten - kurz nach der Tat schon - der Landespolizei, seien es auch dann diese ganzen Komplexe Oberweißbach, und irgendjemand hat *Böhnhardt* und *Mundlos* dann dort gesehen und diese Verwandtschaftsgeschichte mit *Wohlleben*. Dem sind wir allem nachgegangen. Das ist alles abgeklärt worden. Sämtliche Bekannten der Frau *Kiesewetter* sind wiederholt befragt worden. Wir haben keine Anhaltspunkte, dass die Person *Kiesewetter* in irgendeiner Form vom Trio ausgesucht wurde. Ich bitte Sie, auch immer wieder dran zu denken, dass der Herr *Martin A.* auch hingerichtet werden sollte und das durch einen mir immer noch unerklärlichen Zufall überlebt hat.

Beide sind mit Kopfschüssen angegriffen worden. Es gab kein Rangverhältnis. Es gab in der Bekennung nichts, was darauf hindeutet, dass der eine getötet werden sollte und der andere dann als zufälliges Opfer mitgenommen wurde. Auch hier wieder: Es ist eine Bewertung, ja? Die Staatsanwaltschaft bewertet Beweismittel. Wir haben als Staatsanwaltschaft keine Hinweise gefunden, obwohl wir diesen ganzen Hinweisen Oberweißbach, Verwandtschaft, Kennverhältnis - -

Dann gab es diese Theorie, die Frau *Kiesewetter* hat vielleicht für OK gearbeitet oder kannte jemanden oder ist bei einer Versammlung mal aufgefallen. Mir sind diese ganzen Hinweise bekannt. Ich kann nur immer wieder sagen: Diese ganzen Hinweise auf die Frau *Kiesewetter* vernachlässigen zum einen, dass wir bei den Ceská-Morden sämtliche Opfer nach unseren Erkenntnissen zufällig ausgewählt haben. Da ist nicht geguckt worden: Wer kannte wen?“ oder: Hat ein Ceská-Opfer schon mal den *Böhnhardt* und *Mundlos* beleidigt oder vorher gesehen?

Nach unseren Ermittlungen sind die Personen teilweise auch sehr kurzfristig einfach so erschossen worden. Und warum versucht

<sup>3504</sup> MAT A OLG-1 Sachakten / Ordner 132 Bd 6.5 Ordner 1, Bl. 47 Ermittlungsbericht BKA (VS-NfD).

<sup>3505</sup> MAT A OLG-1 Sachakten / Ordner 132 Bd 6.5 Ordner 1, Bl. 54 Ermittlungsbericht BKA (VS-NfD).

man jetzt, über die Frau Kiese Wetter - der Herr Martin A. spielt bei diesen Überlegungen ja offensichtlich überhaupt keine Rolle - in ihrem Leben oder in ihrem Umfeld, irgendetwas zu finden? Der Herr Martin A. ist genauso Opfer dieser furchterlichen Straftat geworden wie die Frau *Kiese Wetter*. Und es ist für mich immer ein Problem - - Ich habe es Ihnen ja vorhin schon dargelegt. Ich habe immer versucht, diese Umfeldermittlungen und dieses Ja, aber die Frau *Kiese Wetter* hatte mal mit dem Kontakt und: die Frau *Kiese Wetter*, vielleicht war es hier ein persönliches - - Ich weiß es nicht.<sup>3506</sup>

Der Untersuchungsausschuss ist der Frage nachgegangen, ob Ermittlungen im Umfeld von PMn *Kiese Wetter* aus Pietätsgründen unterblieben sind. Dazu hat der Zeuge KOR *Kühn* vor dem Ausschuss ausgesagt:

„Ich würde das gar nicht so feststellen, dass irgendwelche Ermittlungen nicht durchgeführt worden sind mit Blick auf Pietätsfragen. Im Gegenteil habe ich eigentlich wahrgenommen, dass gerade die Kollegen aus Baden-Württemberg absolut vorbehaltlos - - Ich hatte ja gesagt, über 100 Vernehmungen, auch wirklich im Umfeld, *Kiese Weters* alte Schulfreunde aufgesucht, viele alte Bekanntschaften. Die sind alle vernommen worden, auch der Onkel, auch der Arbeitskollege vom Onkel, wo dieses Gespräch ja auf der Arbeit, glaube ich, stattgefunden haben soll - - sind durchgeführt worden. Deswegen würde ich diese Aussage pauschal gar nicht so unterstreichen, zu sagen: Es sind Ermittlungsschritte ausgelassen worden aus diesem Grunde. - Ist mir jetzt nicht bekannt. [...]<sup>3507</sup>

Der Zeuge KHK *Brand* hat zu den Umfeldermittlungen in Thüringen / Oberweißbach ausgesagt:

„Da war einfach das Umfeld der Michèle *Kiese Wetter*. Wir haben da Personen aus dem Umfeld der Michèle *Kiese Wetter* vernommen, ja, ob es irgendwelche Zusammenhänge - - oder ob sie irgendwelche Beobachtungen gemacht haben Richtung rechte Szene, ob es da irgendwas mal gab oder ob es da irgendwelche Vorfälle gab in dieser Geschichte. Da waren einige dabei, Bekannte, Freunde von der Michèle *Kiese Wetter*.

[...] Also, ich war da einmal oben zwei Tage, und wir haben da mehrere vernommen. Wir haben auch ihren - was hat sie gemacht? Biathlon trainiert - Biathlontrainer von früher vernommen, Freundinnen usw., aber sonst

[...] Da war eine dabei, die hat P. P. geheißen. Die haben wir befragt. Aber ich kann es Ihnen jetzt nicht mehr im Detail sagen, wie gesagt, was da jetzt jeder von sich - - Also, es war auf jeden Fall kein Ansatz jetzt in Richtung rechte Szene oder dass jetzt irgendwelche Verbindungen da gewesen sein könnten in die rechte

<sup>3506</sup> Greger, Protokoll-Nr. 33 I der 33. Sitzung am 29. September 2016, S. 40 f.

<sup>3507</sup> Kühn, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 58.

Szene oder dass da irgendwann mal Vorfälle oder Bedrohungen oder so irgendwas gewesen sein könnten.<sup>3508</sup>

nn) War PMn *Michèle Kiesewetter* ein Zufallsopfer?

Der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode ist dieser Frage bereits nachgegangen. Es wurden keine Belege dafür gefunden, dass PMn *Kiesewetter* als Person gezielt einem Anschlag zum Opfer gefallen ist.<sup>3509</sup>

Der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode hat dazu erneut Zeugen vernommen.

Zur Frage, ob es sich bei den Opfern um Zufallsopfer handelte, hat KOR *Kühn* vor dem Ausschuss ausgesagt:

„Die These - - Es ging natürlich in beide Richtungen, die Überlegung: Beziehungstat oder eben Vorgeschichte zu den Opfern oder eben Zufallsopfer. Wir hatten sehr früh uns auch hypothetisch schon mal dafür ausgesprochen zu sagen: Es muss irgendwie einen Zusammenhang geben, gerade wegen der Umfeldermittlungen, dass herauskam, dass *Michèle Kiesewetter* aus Thüringen stammt. Dann hatten wir ja auch diesen Sachverhalt, wo es um zwei Ecken Kontaktbezüge gab zu diesem - - nach Oberweißbach, zu der Gaststätte, wo dann der Schwager von Wohlleben usw. - -

Insofern gab es da einiges, was uns hat glauben lassen, dass möglicherweise eine Beziehungstat im Raume steht. So hat es auch der Präsident Ziercke in einer der Innenausschusssitzungen auch mal verkündet und auch als Hypothese in den Raum - - Insofern, natürlich war das eine Überlegung. Ich hatte ja eben schon mal gesagt: Am Ende oder - - Auch meine persönliche Überzeugung ist: Davon ist nichts haltbar oder nichts übrig geblieben oder zumindest nichts weiter erhärtet oder belegbar. Vielmehr herrscht eigentlich bei uns die Überzeugung vor: Es war tatsächlich eine zufällige Auswahl dieser beiden. Weder im Umfeld *Kiesewetter* noch im Umfeld *Martin A.* haben wir überzeugende Belege gefunden, die hier als Tatmotiv jetzt irgendwie wirklich mal herhalten.<sup>3510</sup>

Zur den Ermittlungen, ob PMn *Kiesewetter* ein Zufallsopfer war, hat der Zeuge KHK *Brand* ausgesagt:

„Der Ansatz war schon da. Aber es hat sich halt dann in den Aussagen nichts Entscheidendes ergeben in diese Richtung. Die, die ich vernommen habe in den zwei Tagen, da hat sich nichts Entscheidendes da ergeben in diese Richtung, dass sie ein Zufallsopfer war oder kein Zufallsopfer war. Also, da gab es keine, weil es eben keine Hinweise gab auf irgendwelche Verbindungen in diese rechte Szene.<sup>3511</sup>

Weiter führte der Zeuge KHK *Brand* aus:

<sup>3508</sup> *Brand*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 111 f.

<sup>3509</sup> BT-Drs. 17/14600 S. 641.

<sup>3510</sup> *Kühn*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 53 f.

<sup>3511</sup> *Brand*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 115.



„Ich denke, dass sie ein Zufallsopfer war. Also, ich persönlich denke, dass sie ein Zufallsopfer war. Wenn man die ganze Geschichte mit dem zufälligen Tausch des Dienstes betrachtet, dann denke ich, dass sie ein Zufallsopfer war. Das war nicht gezielt. [...]

Ja. Würde ich sagen. Ich persönlich würde es sagen, dass sie ein Zufallsopfer war.

[...] Wie gesagt, die Verhältnisse mit dem Tausch des Dienstes, der Zufallstausch, den fast niemand wusste. Und wer sollte wissen, dass sie gerade da unten Pause machte? Also, das ist sehr, sehr unwahrscheinlich, dass das geplant war, dass man es auf sie abgesehen hat. Das halte ich für ausgeschlossen.“<sup>3512</sup>

d) Tatmotiv

Zur Einordnung der Tat in Heilbronn hat der Zeuge KOR *Kühn* ausgesagt:

„Die Tat in Heilbronn fällt dann total aus der Rolle. Insofern tatsächlich vielleicht auch ein Ende der Ceská-Serie mit irgendwas Neuem. Das könnte man deuten als: Vielleicht hat man damals noch überlegt, was ganz Neues zu machen, jetzt noch radikaler, jetzt gegen den Staat zu agieren, jetzt gegen Polizei vorzugehen. Das könnte möglicherweise da die Motivation gewesen sein. [...] - das ist auch meine persönliche Überzeugung -, dass die Motivation - wir haben ja lange im Umfeld Kiesewetter, im Umfeld der Opfer geschaut - möglicherweise schlicht und einfach die Waffe war, also die Bewaffnung war, die man sich dadurch erhofft hat, vielleicht durch einen spontanen Entschluss hervorgerufen, vielleicht mit einem bisschen Vorlauf, dass man vielleicht schon vormittags die beiden hat an diesem Punkt stehen sehen - das ist beides möglich-, aber in jedem Fall, dass es denen nicht um die Personen, um die Opfer ging, vielleicht auch gar nicht um die Polizisten, die sozusagen als Verräter für den Staat, für die Staatsgewalt standen, sondern tatsächlich um die Bewaffnung. Ich mache das daran fest, dass in den Ordnern - - Es gab ja so eine CD, wo ein Unterordner sich befindet, wo sich dann auch entsprechendes Bildmaterial und so dazu befindet, und die hat Mundlos oder Böhnhardt benannt mit Aktion Polizeipistole. Das ist für mich ein Indiz. Warum hat man nicht Aktion Abstrafung Michèle - wenn man die so kannte - oder Kiesewetter oder so was - - Also, das ist ein Indiz.“<sup>3513</sup>

Zum möglichen Motiv der Täter und ob PMn *Kiesewetter* ein Sicherheitsrisiko für jemanden dargestellt habe, hat der Zeuge KOR *Kühn* ausgeführt:

„Ja. Das war einer der Hauptschwerpunkte des Abschnittes Baden-Württemberg, die genau in die Richtung noch mal intensiv geschaut haben. Ich weiß nicht, weit über 100 Vernehmungen haben die, glaube ich, gemacht, das komplette Umfeld von Michèle

<sup>3512</sup> *Brand*, Protokoll-Nr. 35 I der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016, S. 116.

<sup>3513</sup> *Kühn*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 22 f.

Kiesewetter noch mal befragt, und da genau unter dem Kontext: Gibt es vielleicht irgendwelche zufälligen Begegnungen mit den beiden in der Stadt, die dieses Sicherheitsrisiko möglicherweise auch - - Also ja. Definitiv ja.

Ich wollte gerade noch ausführen, weil ich denke, dass es vielleicht gar nicht so zielführend ist, sich so auf die Person Michèle Kiesewetter zu fokussieren bei der Motivsuche: Man sieht nämlich, dass auf der Abschlussfolie in dem Bekennerfilm diese Dienstwaffe abgebildet ist. Das ist aber die Waffe vom Kollegen Martin A., also gar nicht die Waffe von Kiesewetter, sodass es möglicherweise, wenn man jetzt mal sagt, die haben es nicht zufällig verwechselt, denen eigentlich egal war. Die wollen die Waffe als Trophäe in dem Film verarbeiten, und das ist denen wichtiger als: Das ist vielleicht die Person - - Eine ist ja gestorben, die andere nicht. Das schien denen da gar nicht so vorrangig eine Rolle gespielt zu haben.<sup>3514</sup>

Zur Frage, warum die erbeuteten Dienstwaffen danach nie eingesetzt wurden, hat KOR  
*Kühn* ausgesagt:

„Ja gut, die Bewaffnung war grundsätzlich wichtig für die beiden. Allein Böhnhardt, von ihm ist ja tatsächlich bekannt, dass er auch so eine Waffenaffinität hatte. Die Bewaffnung war denen offenbar wichtig. Das schließen wir allein daraus, dass man selbst zu einem Bankraub - am Beispiel Eisenach haben wir es ja tatsächlich dann gesehen - acht Waffen mehr oder weniger schussbereit im Wohnmobil drapiert hat, um einen Bankraub zu begehen. Also diese Wehrhaftigkeit, das war denen sehr wichtig.

Es gibt viele auch in der EG „Trio“, die sagen, also gerade Polizeiwaffen waren aus deren Sicht wahrscheinlich sehr begehrt, weil es einfach sehr gute Waffen waren. Sie wissen vielleicht noch, dass beim ersten und beim dritten Mord der Česká-Mordserie sogar nur so eine umgebaute Gaswaffe irgendwie, die so ein bisschen - - wo der Lauf manipuliert wurde und man dadurch auch Geschosse abfeuern konnte, eingesetzt worden ist. Also, man wollte sich da wahrscheinlich einfach höherwertig bewaffnen.

Dass mit den beiden entwendeten Waffen keine Morde begangen worden sind, hat, glaube ich, nichts mit den Waffen zu tun, sondern eher mit dem, was ich eben ein bisschen auch spekulativ in den Raum gestellt hatte, dass man irgendwann gesagt hat: Wir müssen jetzt hier aufhören. - Vielleicht ist das Entdeckungsrisiko zu groß. Vielleicht hat man auch gemerkt: Wir erreichen nichts in der Szene. - Oder sie werden einfach zu alt und sagen: Wir wollen jetzt irgendwie unser Leben anders ausklingen lassen als mit weiteren Gefahren. - All das sind andere Aspekte, aber jedenfalls nichts, was mit den Waffen zu tun hat. Also, ich glaube nicht, dass unbedingt die Waffen entwendet worden sind mit dem Ziel: Wir

<sup>3514</sup> *Kühn*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 23.

wollen die Ceská-Waffe als Mordwaffe ablösen und eine neue Serie beginnen, sondern einfach nur: Wir müssen uns ja bewaffnen. Wenn wir Bankraube begehen, brauchen wir Waffen.“<sup>3515</sup>

Auf den Vorhalt, warum diese Tat in Heilbronn, weit weg von Zwickau, dem Wohnort von *Bönnhardt* und *Mundlos* verübt wurde, hat der Zeuge KOR *Kühn* erläutert:

„Warum Heilbronn, warum die beiden? - Klar. Es ist eine entscheidende Frage. Tatsächlich aber gibt es natürlich viele Belege für Ausspähungsaktivitäten jedweder Art. Die waren in der ganzen Republik unterwegs, nachweislich. Viele Kartenausschnitte haben wir gefunden, viele sind auch unauffindbar verbrannt. Insofern haben wir da auch nur einen kleinen Ausschnitt. Aber allein der Ausschnitt ist schon so groß, um zu wissen, sie waren in sehr, sehr vielen Städten. Sie hatten auch Kartenausschnitte von Heilbronn.

Es mag sein, dass sie in Heilbronn waren: allgemeine Ausspähung, allgemein im Rahmen ihrer Deutschland-Tour, durch die Weltgeschichte fahren, sich Örtlichkeiten angucken. - Und tatsächlich war vielleicht diese vor Ort vorgefundene Gelegenheit, nämlich zwei Polizisten in der Pause, relativ entspannt - eine Kaffeepause war es, die Beine baumelten aus dem Auto raus -, für die auch so ein spontaner Entschluss, zu sagen: Das ist jetzt die Tatgelegenheit, ohne dass sie vielleicht vorher schon wussten, als sie nach Heilbronn fahren, dass sie sich Waffen besorgen. Aber ich denke mal, so eine Spontantat ist durchaus wahrscheinlich. So ähnlich, wie ich es gerade bei Nürnberg geschildert hatte, dem ersten Mord an dem Blumenhändler, wo man vielleicht auch gesagt hat: Das ist doch jetzt hier die perfekte Gelegenheit. - Vielleicht war es in Heilbronn genauso. Auch da, wenn man sich die Tatörtlichkeit mal anschaut, finde ich, da spricht was für; aber wir wissen es tatsächlich nicht und spekulieren da auch nur.“<sup>3516</sup>

Der Zeuge *Dr. Diemer* hat zur Beendigung der Tatserie nach 2007 ausgesagt:

„Na ja, also die Ceská-Serie ging zu Ende. Dieser Mord in Heilbronn hatte eine andere ideologische Angriffsrichtung - das war klar -, aber es waren nach wie vor der Staat und die Polizei dabei gewesen. Deswegen ist da im Grunde genommen kein Bruch. Es werden da zwar keine ausländischen Mitbürger mehr umgebracht, aber es richtet sich nun gegen die Polizei.

Das war ein Höhepunkt für die, wenn man sich überlegt, dass die sich schon früher ständig über die Polizei geärgert haben, dass *Bönnhardt* wahrscheinlich einen tiefgründigen Hass gegen die Polizei hatte, wenn man noch dazu sieht, dass ungefähr ein Jahr vor dem Mord in Heilbronn diese Schusshand in das Bekennervideo

<sup>3515</sup> *Kühn*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 29.

<sup>3516</sup> *Kühn*, Protokoll-Nr. 39 I der 39. Sitzung am 24. November 2016, S. 30.

eingespielt wurde - also, das ist, glaube ich, eine Hand von Paulchen Panther, die dann mit einer Pistole auf irgendeinen unbekanntem Polizisten zielt.<sup>3517</sup>

---

<sup>3517</sup> Dr. Diemer, Protokoll-Nr. 51 I der 51. Sitzung am 9. März 2017, S. 23.

## Dritter Teil:

### Bewertungen des Untersuchungsausschusses

#### I. Verhältnis zu anderen Verfahren zum Sachverhalt

##### 1. Auftrag und Selbstverständnis des Ausschusses

19 Monate intensive Aufklärungsarbeit. 107 vernommene Zeugen und Sachverständige in 28 Beweisaufnahmesitzungen. Rund 12.000 als Beweismaterial beigezogene Akten: Für all das steht der erste NSU-Untersuchungsausschuss, der am 26. Januar 2012 eingesetzt wurde zur Aufklärung der Ermittlungen zur Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ und der ihr vorgeworfenen brutalen Straftaten.

Als erster Untersuchungsausschuss in der Geschichte der Bundesrepublik wurde der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode aufgrund eines gemeinsam formulierten Antrags aller Fraktionen und einstimmig eingesetzt. Ziel des Ausschusses war eine lückenlose, gründliche und vollständige Aufklärung staatlichen Versagens bei einer der schwersten Verbrechen in der Geschichte der Bundesrepublik. Eine Verbrechenstserie, die uns alle angeht und deren Aufarbeitung andauert – bis heute. Der Terror des Nationalsozialistischen Untergrunds richtete sich gegen gesellschaftliche Minderheiten und Vertreter des Staates, ideologisch ist er in einem nationalsozialistischen Weltbild verankert und von einem mörderischen Rassismus geleitet. Der Terror des NSU richtete sich damit auch gegen die bundesdeutsche Gesellschaft in ihrer Vielfalt und demokratischen Verfasstheit.

Mit seiner Arbeit knüpfte der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode an die Aufklärungsarbeit des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode an. Wie dieser wurde auch der zweite NSU-Untersuchungsausschuss aufgrund eines gemeinsam formulierten Antrags aller Fraktionen eingesetzt. Dies geschah unter Fortführung des bei der Befassung mit diesem Thema bewährten Grundsatzes der Einstimmigkeit, dem aus Respekt vor den Angehörigen der Mordopfer und allen Opfern einzig angemessenen Umgang. So entsprach es auch dem Selbstverständnis des Ausschusses, am 25. April 2017 – dem zehnten Jahrestag der Ermordung der Polizeibeamtin *Michèle Kiesewetter* und des Mordversuchs am Polizeibeamten *Martin A.* – an der offiziellen Gedenkfeier in Heilbronn teilzunehmen und Gespräche mit Verletzten und Angehörigen von Opfern der Taten zu führen, die der Terrorgruppe „NSU“ zugeschrieben werden.

Der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode bemühte sich um eine kontinuierliche Weiterführung dessen, was der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode erarbeitet hatte. Er konnte nicht nur auf die neu als Beweismittel beigezogenen Akten, sondern auch auf die rund 12.000 Alt-Akten des Vorgängerausschusses zurückgreifen. Ein vorausschauender Beschluss des ersten NSU-Untersuchungsausschusses legte dafür die Grundlage: Alle damals beigezogenen Akten waren aufbewahrt worden, um die Untersuchungsarbeit nahtlos fortsetzen zu können, und konnten erneut ohne zeitliche Verzögerung vollumfänglich als Beweismittel genutzt werden. Die herausgebenden Stellen gaben hierfür ihr umfassendes Einverständnis und damit ein Beispiel für die Durchsetzungsfähigkeit des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses und die Bereitschaft der Behörden in Bund und Ländern, zur Aufklärung beizutragen. Am Ende hatte der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode mit einer Datenmenge von 721 Gigabyte viermal mehr Akten und Daten auszuwerten, als alle anderen Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse der laufenden Wahlperiode. Hinzu kamen öffentlich zugängliche Unterlagen wie die Antworten der Bundesregierung, die sich aus Anfragen im Bundestag oder der Arbeit im Parlamentarischen Kontrollgremium des Deutschen Bundestages ergaben.

Die umfassende Expertise des vorangegangenen NSU-Untersuchungsausschusses auf Bundesebene konnte unter anderem auch durch personelle Kontinuität in der Besetzung des Ausschusses und durch fortwährenden, fraktionsübergreifenden Austausch gewinnbringend für die Untersuchungsarbeit im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode genutzt werden.

Der Auftrag des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses und seine Beweisbeschlüsse, seine Vernehmungen und seine umfangreiche Aktenauswertung konzentrierten sich zunächst auf jene Aspekte, die im ersten NSU-Untersuchungsausschuss nicht zum Gegenstand gemacht werden konnten. Hatte jener beispielsweise mit Rücksicht auf das laufende Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht (OLG) München bestimmte Themenbereiche in der Untersuchungsarbeit bewusst ausgespart, begann der 3. Parlamentarische Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode in seiner Befassung mit genau jenen Untersuchungsgegenständen: Zunächst standen die Geschehnisse unmittelbar nach dem 4. November 2011 – der Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“ – in Eisenach und Zwickau im Fokus. Zur Klärung des Tatherganges am 4. November 2011 in Eisenach sowie der anschließenden polizeilichen Tatortarbeit nahm der Ausschuss bei zwei Terminen beim BKA in Meckenheim das „letzte“ Wohnmobil der Terrorgruppe „NSU“ in Augenschein.

Daneben setzte der zweite NSU-Untersuchungsausschuss seine inhaltlichen Schwerpunkte entsprechend den im gemeinsamen Bewertungsteil des vorangegangenen Untersuchungsausschusses konstatierten offenen Fragen sowie auf neu in den Fokus genommene Sachverhalte.

In den Blick genommen wurden neben der Vernichtung von Akten im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) insbesondere die Themen „Tatortauswahl“ und „Unterstützerumfeld“.

Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt des Auftrags und der Arbeit des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode bestand zudem darin, einen möglichst umfassenden Überblick zu den lokalen Neonazi-Strukturen an den einzelnen Tatorten des NSU einschließlich ihrer überregionalen Vernetzung sowie zur organisierten Kriminalität und Rockerszene zu erarbeiten. Zudem untersuchte der Ausschuss die Frage, ob und inwiefern durch die Ermittlungsbehörden nach der Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“ im November 2011 adäquate Maßnahmen veranlasst wurden, um die Frage nach weiteren Unterstützernetzwerken des NSU aufzuhellen.

## 2. Strafverfahren vor dem OLG München

Seit dem 6. Mai 2013 verhandelt das Oberlandesgericht (OLG) München im wichtigsten deutschen Terrorismus-Prozess der letzten 40 Jahre. Im Fokus des Strafverfahrens steht die Frage nach der Täterschaft und Schuld an einer der schwersten Verbrechen Serien in der Geschichte der Bundesrepublik.

Auf 488 Seiten ihrer Anklage hat die Bundesanwaltschaft ihre Ermittlungsergebnisse zusammengefasst. Zehnfacher Mord, versuchter Mord, zwei Sprengstoffanschläge – ein dritter wurde erst im Rahmen der Hauptverhandlung bekannt – schwere Brandstiftung und 15 Raubüberfälle: *Beate Zschäpe* ist die Hauptangeklagte. Sie war demnach nicht nur Mitwisserin der Morde, die der Terrorgruppe „NSU“ zugerechnet werden. *Beate Zschäpe* gilt nach der Überzeugung der Anklage auch als Mittäterin. Für die Anklage steht auch fest: *Beate Zschäpe* legte Feuer in der letzten Wohnung des Trios in der Zwickauer Frühlingsstraße. In diesem Zusammenhang wird ihr versuchter Mord an einer Nachbarin und zwei Handwerkern vorgeworfen.

Angeklagt sind zudem zwei mutmaßliche NSU-Unterstützer und zwei mutmaßliche Gehilfen: Der ehemalige NPD-Funktionär *Ralf Wohlleben* soll die Beschaffung jener Česká-Pistole in Auftrag gegeben haben, mit der neun von zehn mutmaßlichen NSU-Morden begangen wurden. Gekauft und an das Trio übergeben wurde die Pistole dann laut Anklage von *Carsten Schultze*. Dieser und *Ralf Wohlleben* sind der Beihilfe zum Mord in zehn Fällen angeklagt.

*Holger Gerlach* unterstützte *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* laut Anklage u. a. mit Ausweisen, die zur Anmietung von Fahrzeugen und zum Leben in der Illegalität genutzt wurden. Er wird der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung beschuldigt.

Dasselbe wird *André Eminger* vorgeworfen. Er half laut Anklage zum Beispiel bei der Anmietung eines Wohnmobils vor dem Nagelbombenanschlag in der Keupstraße, bei dem 22 Menschen zum Teil lebensgefährlich verletzt wurden. *André Eminger* ist deshalb unter anderem auch der Beihilfe zum versuchten Mord angeklagt.

Die Hauptverhandlung vor dem OLG München hat im Mai 2013 begonnen, ein Ende dieses Prozesses ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages noch nicht abzusehen.

Die zahlreichen Nebenklägerinnen und Nebenkläger haben viele Fragen. Sie wollen wissen: Warum wurden ihre Angehörigen ermordet? Warum wurden die mutmaßlichen Täter vor dem 4. November 2011 nicht gefasst? Konnte die Terrorgruppe „NSU“ die ihr vorgeworfenen Taten ohne lokale Unterstützer und Kontaktleute verüben? Laufen weitere Mittäter oder Gehilfen noch frei herum? Die Vertreterinnen und Vertreter der Nebenklage haben eine Vielzahl von Beweisanträgen gestellt, unter anderem zu weiteren Unterstützern der Terrorgruppe „NSU“, zu dem Wissen von Verfassungsschutzämtern über die Aktivitäten der Terrorgruppe und ihrer Unterstützerinnen und Unterstützer sowie zu einzelnen Tatkomplexen.

Der Ausschuss hat neu bekanntgewordene Tatsachen aus der Hauptverhandlung zur Kenntnis genommen. Ein Beispiel dafür ist die Aussage des Angeklagten *Carsten Schultze* zu einem weiteren Sprengstoffanschlag des NSU.

*Carsten Schultze* sagte aus, *Uwe Böhnhardt* und *Uwe Mundlos* hätten ihm im März oder April 2000 von einem gescheiterten Anschlag in Nürnberg mit einer Taschenlampe berichtet. Im Juni 1999 explodierte in einer von einem Mitbürger mit türkischem Migrationshintergrund betriebenen Pilsbar in Nürnberg tatsächlich ein als Taschenlampe getarnter Sprengsatz und verletzte einen 19-jährigen türkischen Angestellten. Die Bombe hätte nach Einschätzung der Ermittler eine deutlich stärkere Wirkung haben sollen, funktionierte aber nicht richtig. Die Bundesanwaltschaft geht mittlerweile davon aus, dass auch diese Tat ein Anschlag des NSU-Netzwerks war. Ebenfalls erst im Verlauf der Hauptverhandlung und durch die Einlassung des Angeklagten *Carsten Schultze* am 11. Juni 2013 am 8. Hauptverhandlungstag wurde bekannt, dass höchstwahrscheinlich *Böhnhardt* und *Mundlos* im Sommer 2000 einen Bauarbeiter angeschossen hatten, der sich in der Nähe der damaligen Wohnung von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* in der Wolgograder Allee in Chemnitz aufgehalten hatte.

Während das Strafverfahren gegen *Beate Zschäpe* und ihre Mitangeklagten nach der Strafprozessordnung auf die Klärung der Schuld- und Tatbeteiligungsvorwürfe der Angeklagten fokussiert ist, ist es Aufgabe der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, die Fragen von Behördenverantwortung, -versäumnissen und -fehlern im Zusammenhang mit dem Nationalsozialistischen Untergrund zu untersuchen und zu bewerten. Ihre Aufgabe ist es, Wissen



bzw. Nichtwissen staatlicher Stellen aufzuklären und eventuell individuelle, insbesondere aber strukturelle Fehler in der Arbeit von Sicherheits- und Ermittlungsbehörden festzustellen.

Das Verhältnis von Prozess und Arbeit der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse wird vom Ausschuss als notwendige Ergänzung und produktives Nebeneinander betrachtet. Dieser Umstand wurde in den 22 Zeugenvernehmungen mit insgesamt 84 Zeuginnen und Zeugen des 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode sowie in der Arbeit der mittlerweile 13 Untersuchungsausschüsse in den Bundesländern deutlich. Dabei ist der zweite NSU-Untersuchungsausschuss durch seinen Auftrag ausdrücklich zur Rücksicht auf das Verfahren vor dem OLG München verpflichtet.

Deutlich wurde dies etwa im Umstand, dass die Befassung mit dem Themenkomplex „V-Person Primus“ insbesondere vor dem Hintergrund der Frage einer möglichen Beschäftigung des *Uwe Mundlos* bei dessen Bauunternehmung zunächst hintangestellt wurde. Erst, nachdem die Bundesanwaltschaft hinreichend Gelegenheit hatte, hinsichtlich dieses Gegenstands Befragungen durchzuführen, befasste sich auch der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode damit.

Der Umstand, dass der Prozess vor dem OLG München selbst nicht zum Gegenstand der Untersuchungsarbeit des 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode wurde, ist vor dem Hintergrund der Unabhängigkeit der Justiz selbstverständlich. Gleichermaßen selbstverständlich ist aber auch, dass im Verfahren gewonnene Erkenntnisse umfassend in die Untersuchungsarbeit eingeflossen sind. Dabei sei explizit auch auf die unabhängige Recherche- und Dokumentationsinitiative „NSU-Watch“ verwiesen, deren Prozessbegleitung dankbar aufgenommen wurde.

### 3. Schwerpunkte der Befragungen

So wurden folgerichtig auch Vertreter der Bundesanwaltschaft im Rahmen der Arbeit des zweiten NSU-Untersuchungsausschuss vernommen. Im Sinne seines Ziels, ein möglichst umfassendes Bild der lokalen Neonazi-Strukturen an den einzelnen Tatorten des NSU einschließlich ihrer Vernetzung zu anderen Neonaziszenen sowie zur organisierten Kriminalität und Rockerszene zu erarbeiten, wurden des Weiteren Beamte von Ermittlungsbehörden, die an zentralen Schnittstellen agierten, in mehreren Sitzungen umfassend und detailliert zeugenschaftlich befragt. Um das Bild zu vervollständigen, wurden darüber hinaus zahlreiche Sachverständige angehört sowie unter anderem frühere Bekannte von *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* vernommen.

Auch wurde durch den NSU-Untersuchungsausschuss die Frage thematisiert, inwieweit bei jenen Ermittlungen und Abklärungen auf die Expertise von zivilgesellschaftlichen Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen sowie auf die Recherche in Presse- oder sonstigen Archiven und Bibliotheken hinsichtlich Strukturen und Personen der lokalen Neonaziszene zurückgegriffen wurde.

Darüber hinaus hat sich der Untersuchungsausschuss mit folgenden Fragen beschäftigt: Was wussten die Verfassungsschutzämter des Bundes und der Länder durch die neonazistischen V-Leute im bundesweiten Netzwerk von „Blood & Honour“, in den thüringischen und sächsischen Kameradschaften und in den „Hammerskin-Chaptern“ in Thüringen und Sachsen über die Unterstützung von *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* durch Dutzende polizei- und verfassungsschutzbekannte Neonazis in Thüringen, Chemnitz und Zwickau? Gab es V-Leute oder V-Mann-Führer, die Informationen über die Bewaffnung der Terrorgruppe „NSU“, deren Raubüberfälle oder die rassistische Mord- und Anschlagsserie hatten?

Der jetzige NSU-Untersuchungsausschuss hatte sich ebenfalls zum Ziel gesetzt, eine kritische Bestandsaufnahme mit Blick auf etwaig erfolgte Reformen im Bereich Polizei, Justiz und Nachrichtendienste vorzunehmen, die der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode in 47 gemeinsamen Empfehlungen für diese Bereiche und weitere zur Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements ausgesprochen hatte.

Gerade im Zusammenhang mit der V-Person „Corelli“ wurden viele, nach wie vor erhebliche existierende Mängel im Dienstablauf des Bundesamtes für Verfassungsschutz zutage gefördert. Offenbar wurde auch der weiterhin bestehende Nachbesserungsbedarf hinsichtlich Mitarbeitergewinnung, -ausbildung, -weiterbildung und mit Blick auf das Controlling der Arbeit, Aktenhaltung, Dokumentation, Beschaffung, Mitarbeiterführung etc.

Insbesondere im Bereich der Ermittlungsbehörden wurde durch den 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode beispielsweise die nach wie vor existente Problematik herausgearbeitet, dass Datensysteme von Bundes- und Landesbehörden nicht immer kompatibel sind, dass teilweise Spezialsoftware fehlt und dadurch Ermittlungsergebnisse mitunter nicht wie gewünscht ausgetauscht werden können.

Der Untersuchungsausschuss hat zudem Fragen hinsichtlich etwaiger Kontakte von mutmaßlichen Mitgliedern der Terrorgruppe „NSU“ im Umfeld der Tatorte, nach Verbindungen zu anderen Neonazi-Strukturen, der Rockerszene oder zur Organisierten Kriminalität in den Blick genommen: ein Schwerpunkt der Arbeit des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode, der zur Aufhellung dieser Fragestellungen eigens einen Ermittlungsbeauftragten eingesetzt und zahlreiche Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben hat.

Als Ermittlungsbeauftragten konnte der Ausschuss *Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg* gewinnen, der bereits dem 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode aufgrund seiner strafrechtlichen und strafprozessualen Expertise wertvolle Unterstützung geleistet hatte. Am 19. April 2017 legte *Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg* dem Ausschuss seinen umfangreichen Ermittlungsbericht vor.

Auch wenn die Anklage im NSU-Prozess kein neonazistisches Netzwerk rund um die Terrorgruppe „NSU“ erkennen will, vielfältige Verbindungen gab es. Dies wurde nicht zuletzt auch durch die intensive Arbeit des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode deutlich.

Der Befund aus den umfangreichen Zeugenbefragungen von Ermittlern oder Vertretern der Bundesanwaltschaft lässt nur einen Schluss zu: Der allein auf die Anklage fokussierte Ansatz der Bundesanwaltschaft erzeugte ein Spannungsfeld für die Ermittlungsbehörden, das einen weit gefassten Blick nicht beförderte. Ein solcher Blickwinkel hätte es aber ermöglicht, unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten bislang nicht identifizierte personelle Strukturen in der Neonaziszene, mit denen die bekannten Mitglieder der Terrorgruppe „NSU“ in Verbindung standen, aufzudecken und zu erhellen.

#### 4. Laufende Ermittlungsverfahren

Neben den fünf vor dem OLG München Angeklagten werden gegen neun namentlich bekannte Personen aus dem Unterstützerumfeld der Terrorgruppe „NSU“ Ermittlungsverfahren geführt: Gegen *André Kapke* (einst „Kameradschaft Jena“ und „Thüringer Heimatschutz“), *Thomas Starke* (einst „Blood & Honour“, Unterschlupfgeber für das Trio und V-Person des LKA Berlin), *Jan Werner* (Anführer von „Blood & Honour“ in Sachsen), *Matthias Dienelt* (Hauptmieter von Wohnungen des Trios), *Mandy Struck* (Unterschlupfgeberin), *Susann E.* (Ehefrau des Angeklagten *André Eminger* und Freundin von *Beate Zschäpe*), *Max-Florian B.* (Passgeber für *Uwe Mundlos*) sowie *Hermann S.* und *Pierre Jahn* (beide wegen Waffenbeschaffung).

Daneben werden in einem Ermittlungsverfahren der Bundesanwaltschaft und des Bundeskriminalamts gegen Unbekannt, dem sogenannten Strukturermittlungsverfahren, alle Ermittlungsansätze zum Unterstützerkreis der Terrorgruppe „NSU“ zusammengeführt, die sich nicht gegen bestimmte Beschuldigte richten. Allerdings darf die Bezeichnung „Strukturermittlungsverfahren“ nicht in die Irre führen: Eine systematische Aufklärung etwaiger Neonazi-Strukturen im Zusammenhang mit der Terrorgruppe „NSU“ findet in diesem Verfahren nicht statt. Aus Sicht der Ermittlungsbehörden gehöre diese weder zu ihrem Auftrag noch sei sie zulässig.

Etwaige Maßnahmen in diese Richtung und die Generierung von sogenannten Anfassern, um über die Anklage im Prozess hinaus weiterführende Ermittlungen anzustoßen, stehen vor der Herausforderung, mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar sein zu müssen (Grenzen der Rasterfahndung, des DNA-Abgleichs etc.). Der NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss konnte dieses Spannungsfeld nicht nur herausarbeiten, sondern mit seiner Arbeit eine sinnvolle Ergänzung liefern, indem im Rahmen der Zeugenvernehmungen teilweise neue „Anfasser“ generiert wurden, welche Eingang in weiterführende Ermittlungen gefunden haben.

#### 5. Parlamentarische Untersuchungsausschüsse im Bund und in den Ländern

Der Strafprozess und die laufenden Ermittlungsverfahren einerseits sowie die parlamentarische Aufklärung andererseits haben jeweils unterschiedliche Aufgaben, Ziele und Arbeitsweisen. Insgesamt dreizehn parlamentarische Untersuchungsausschüsse haben sich bislang mit den ungeklärten Fragen des Nationalsozialistischen Untergrunds befasst. Aktuell laufen sieben Ausschüsse parallel. Eine derartig umfassende parlamentarische Aufklärung eines einzigen Komplexes hat es in der Geschichte der Bundesrepublik noch nicht gegeben.

Im Januar 2012 begann die politische Aufarbeitung der Taten und Geschehnisse um die Terrorgruppe „NSU“ mit der Einsetzung des ersten Untersuchungsausschusses im Deutschen Bundestag. Es folgten Ausschüsse in Thüringen (aktuell laufender PUA und erster PUA von Februar 2012 bis August 2014), Sachsen (aktuell laufender PUA und erster PUA von April 2012 bis 2014), Bayern (Juli 2012 bis Juli 2013), Baden-Württemberg (aktuell laufender PUA und erster PUA von November 2014 bis April 2016), Hessen (seit Februar 2015), Nordrhein-Westfalen (November 2014 bis April 2017) und Brandenburg (seit Juli 2016).

Anders als die Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse auf Landesebene, die dem Föderalismusprinzip folgend nur das Handeln der jeweiligen Landespolizeibehörden und Verfassungsschutzbehörden der Länder untersuchen können, konnte der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode neben dem Handeln der Bundesbehörden auch übergreifende Fragen in den Blick nehmen. In seinem Auftrag wurde dieser ausdrücklich verpflichtet, diese Erkenntnisse zusammenzuführen.

Im NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags standen deshalb stets übergeordnete Aspekte im Fokus, die an die Arbeit der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in den Landtagen anknüpfen, diese ergänzen und für deren Arbeit weitere wichtige Anhaltspunkte liefern. Der fortwährende und umfangreiche Austausch der mit dem NSU-Komplex befassten Untersuchungsausschüsse auf Bundes- und Landesebene war ein Ausdruck davon und stellte dies sicher. Der Austausch erfolgte durch Treffen der Obleute mit den Vorsitzenden und Stellvertretern der NSU-Landtagsuntersuchungsausschüsse einschließlich der bereits

beendeten. Darüber hinaus erfolgte ein kontinuierlicher Austausch von Protokollen der Zeugenvernehmungen. Zudem wurden die von den NSU-Landtagsuntersuchungsausschüssen durchgeführten Vernehmungen von den Fraktionen im Vorfeld der Terminierung und Durchführung von Vernehmungen im NSU-Untersuchungsausschuss detailliert ausgewertet. Auch wurde der Gang der Untersuchung unter Rücksichtnahme auf die Arbeit der Landtagsuntersuchungsausschüsse gestaltet, um deren Arbeit nicht zu beeinträchtigen oder ihr vorzugreifen.

So befasste sich der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode mit Blick auf die Ermittlungen in den Tagen nach dem 4. November 2011 – der Enttarnung der Terrorgruppe „NSU“ – zunächst mit den Geschehnissen in Zwickau und erst dann mit denen in Eisenach, um die Befragungen mit dem NSU-Landtagsuntersuchungsausschuss in Thüringen besser aufeinander abzustimmen. Der zweite NSU-Untersuchungsausschuss setzte dabei eigene Akzente: Im Vordergrund des Untersuchungsinteresses stand die Zusammenarbeit zwischen den Landeskriminalämtern und dem Bundeskriminalamt bzw. den Landesämtern für Verfassungsschutz und dem Bundesamt für Verfassungsschutz.

Auch befasste sich der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode mit den V-Leuten „Primus“, „Tarif“ und „Corelli“ und nahm damit intensiv die Verfahrensweisen im Bundesamt für Verfassungsschutz in den Fokus seiner Untersuchungen.

Auch mit im Raum stehenden Erklärungsmodellen, die konspiratives Handeln vermuten lassen, konnte durch die Arbeit des NSU-Bundestagsuntersuchungsausschusses aufgeräumt werden. Durch die intensive Befassung mit den Ermittlungen in Eisenach und Zwickau am und nach dem 4. November 2011 wurden in der Öffentlichkeit existente Mutmaßungen entkräftet, dass durch gezielte Manipulationen der Tathergang verfälscht worden sein soll.

Zugleich machte der NSU-Untersuchungsausschuss mit seiner Arbeit – insbesondere durch die in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten – deutlich, dass es auch in den Ländern noch weiteren, drängenden Aufklärungsbedarf mit Blick auf Verbindungen der bislang bekannten Mitglieder der Terrorgruppe „NSU“ und deren Unterstützern gibt.

Drei der zehn Morde wurden in Nürnberg begangen, zwei weitere in München. Aus diesem Grund hatte sich der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode intensiv mit den Taten der Terrorgruppe „NSU“ in Bayern befasst. Unter den bei der Terrorgruppe „NSU“ aufgefundenen Notizen, Adress- und Namenssammlungen sowie dem Kartenmaterial findet sich eine Vielzahl von Material mit Bezug zu Bayern. Nach wie vor ist unklar, warum die Mordserie in Nürnberg begann, warum drei der zehn Morde in dieser Stadt verübt wurden und warum der erste Sprengstoffanschlag im Juni 1999 dort stattfand.

Der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode rückte diesen Umstand wieder in den Fokus. In seiner Zeugenvernehmung am 24. November 2016 hob beispielsweise Kriminaloberrat *Axel Kühn*, der frühere Leiter von Lagezentrum und Führungsstab der BAO TRIO, die besondere Rolle Bayerns für nach wie vor offene Fragen in Bezug auf Ankerpunkte im NSU-Komplex hervor.

Mit seiner Arbeit neben dem Strafverfahren vor dem OLG München, den laufenden Ermittlungsverfahren und den abgeschlossenen und laufenden NSU-Untersuchungsausschüssen auf Landesebene leistete der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode einen notwendigen Beitrag für die rückhaltlose Aufklärung.

Dies muss für alle, für die selbstverständlich ist, dass Deutschland ein weltoffenes und vielfältiges Land ist, in dem Menschenfeindlichkeit und Rassismus keinen Platz haben, eine Daueraufgabe sein.

Dies sind wir vor allem nach wie vor den Ermordeten des NSU schuldig: *Enver Şimşek, Abdurrahim Özüdoğru, Süleyman Taşköprü, Habil Kılıç, Mehmet Turgut, İsmail Yaşar, Theodoros Boulgarides, Mehmet Kubaşık, Halit Yozgat*, der Polizeibeamtin *Michèle Kiesewetter* und ihrem schwer verletzten Kollegen *Martin A.* sowie den bei den Sprengstoffanschlägen und Raubüberfällen der Terrorgruppe „NSU“ zum Teil schwer verletzten Opfern.

## II. Übergreifende Ermittlungskomplexe

### 1. Strukturen und Vernetzung der Neonaziszene an den Tat- und Wohnorten des NSU

Auftrag des 3. Untersuchungsausschusses war es u. a., das Gesamtbild zum Umfeld der Terrorgruppe „NSU“ zu schärfen, also nach möglichen Unterstützernetzen, einem möglichen Terrornetzwerk und weiteren dem NSU verbundenen Gruppierungen zu fragen. Insbesondere sollte geklärt werden, ob Bezüge zu Personen, gegen die Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Terrorgruppe „NSU“ geführt werden, ausreichend aufgeklärt und zutreffend bewertet wurden. Hierbei sollte der Fokus sowohl auf Bereiche einschlägiger allgemeiner Kriminalität – Rocker und/oder Organisierte Kriminalität – als auch auf Neonazi-Gruppen, Netzwerke oder Organisationen gelegt werden, die lokal, regional und/oder auch bundesweit sowie international vorgehen.

- a. Systematische Klärung der Vernetzung der Neonaziszene vor Ort durch die Ermittlungsbehörden?

Der Ausschuss richtete am 14. April 2016 über das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an den Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt zahlreiche Beweisbeschlüsse, um zu klären, wie nach dem 11. November 2011 bezüglich möglicher bestehender Netzwerke und Verbindungen der Neonaziszene an den einzelnen Tatorten der rassistisch motivierten Gewalttaten ermittelt wurde (*Enver Şimşek*, Nürnberg; *Abdurrahim Özüdoğru*, Nürnberg; *Süleyman Taşköprü*, Hamburg; *Habil Kılıç*, München; *Mehmet Turgut*, Rostock; *İsmail Yaşar*, Nürnberg; *Theodoros Boulgarides*, München; *Mehmet Kubaşık*, Dortmund; *Halit Yozgat*, Kassel; *Michèle Kiesewetter*, Heilbronn; zu den Sprengstoffanschlägen in der Kölner Probsteigasse sowie in der Kölner Keupstraße).

Die Beweisbeschlüsse waren einerseits darauf gerichtet, die Richtung der Ermittlungen im Anschluss an die Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“ zu erhellen. Wurden die Ergebnisse der Mordermittlungen, die vor dem 4. November 2011 getätigt worden waren, erneut überprüft? Lagen Erkenntnisse über die Neonaziszene vor und wurde diese in die Ermittlungen einbezogen? Wurden neue Ermittlungsansätze verfolgt und wenn ja wie? Folgten GBA und BKA in ihrem Ermittlungskonzept einer eher enggefassten Richtung, die sich an den bisherigen Ergebnissen der in den Jahren zuvor durchgeführten und erfolglosen Ermittlungen orientierte? Griff man ausschließlich auf bestehende Erkenntnisse zurück? Oder waren GBA und BKA bereit, jenseits der ihnen vorliegenden Erkenntnisse eigenes Wissen und neue „Anfasser“ zu generieren? Welche Maßnahmen ergriff das Bundeskriminalamt, um Kennverhältnisse zwischen der lokalen Neonaziszene und den Angeklagten vor dem OLG München sowie zu Personen auf der sogenannten 129er-Liste zu erlangen? Insbesondere wollte der Ausschuss erfahren, ob – unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten – die jeweils in den Mordfällen vor dem 4. November 2011 geführten Ermittlungen unter dem Blickwinkel überprüft wurden, dass es sich – wie jetzt erkannt war – um rechtsextrem motivierte Taten gehandelt hat. Wurden Zeugenbefragungen überprüft und gegebenenfalls wiederholt, um Anhaltspunkte oder Hinweise auf rechtsextreme Vorfälle oder Personen mit einschlägigem Hintergrund zu erlangen? Wurde überprüft, ob es an den Tatorten für die Neonaziszene symbolträchtige Örtlichkeiten gibt? Wurden im Zuge der Ermittlungen beim polizeilichen Staatsschutz, beim Bundesamt für Verfassungsschutz oder aber den jeweils zuständigen Landesbehörden für Verfassungsschutz Erkenntnisse zur Neonaziszene vor Ort – einzelnen Personen, Gruppen oder Organisationen – erfragt?

Für den thüringischen und sächsischen Raum, dem Raum, in welchem sich die Terrorgruppe „NSU“ sozialisierte, organisierte und radikalisierte, sowie dem Raum, in welchem sie für

über ein Jahrzehnt untertauchte, wurden ähnlich lautende Beweisbeschlüsse an den GBA und das BKA gerichtet. Diese zielten insbesondere darauf, welche Erkenntnisse dem polizeilichen Staatsschutz, den jeweiligen Landeskriminalämtern in Thüringen und Sachsen, dem Bundesamt für Verfassungsschutz sowie den Landesverfassungsschutzbehörden in Thüringen und Sachsen über die Verbindung der Terrorgruppe „NSU“ zur lokalen, regionalen oder bundesweiten Neonaziszene, zur Rockerszene oder zur organisierten Kriminalität für den Zeitraum 1998 bis 2011 vorlagen.

Schließlich fragte der Ausschuss mit den Beweisbeschlüssen, inwieweit durch den GBA und das BKA Wissen zur regionalen/lokalen Neonaziszene an den einzelnen Tatorten bzw. in der Sozialisierungsregion und an den späteren Wohnorten zur Grundlage der Ermittlungen wurde, über welches zivilgesellschaftlichen Gruppen, Organisationen oder andere Einrichtungen verfügen oder das in einschlägigen Archiven, Bibliotheken und Verlagen erfragt werden kann.

Dabei wollte der Ausschuss mit den genannten Beweisbeschlüssen auch Erkenntnisse dazu erlangen, wie das BKA seine Vorgehensweise personell strukturierte. Gab es also DEN oder DIE zuständige Beamten oder Beamtin, der oder die im Sinne einer übergeordneten Fragestellung verantwortlich war? Wurde Wissen bei Verantwortlichen derart aufbereitet, vorgehalten und zusammengeführt, dass die notwendigen Informationen im Bedarfsfall allen weiteren Verantwortlichen erkenntnisleitend zur Verfügung standen? Wurden Informationen bei Wechsel der Zuständigkeit ohne Wissensverlust übergeben? Wie umfangreich wurden die einzelnen sachlich Zuständigen in ihr Arbeitsgebiet eingewiesen? Und schließlich: wie erfahren waren die jeweils agierenden Beamten und Beamtinnen?

Der Ausschuss sah sich zu diesen Fragestellungen veranlasst, weil sowohl vorgelegte Akten als auch Zeugenaussagen sich überlappende oder ungeklärte Zuständigkeiten, Wissensverluste, eine hohe Fluktuation etc. vermuten ließen. Dies wurde für den Ausschuss auch in Zeugenbefragungen immer wieder deutlich. Beispielsweise äußerte sich ein hochrangiger Beamter innerhalb des BKA in einer der ersten Zeugenvernehmungen dem Ausschuss gegenüber dahingehend, dass „viele Dinge (...) nicht über die Hierarchie gelaufen“ seien und dass man überhaupt lediglich „ganz konkrete Nachfragen“ an Zeugen wie ihn stellen könne.

b. Die unbefriedigenden Antworten des GBA und des BKA

Die Antwort, die dem Ausschuss auf seine umfangreichen Beweisbeschlüsse GBA 26 bis GBA 39 vom 14. April 2016 durch den Generalbundesanwalt am 6. Juni 2016 vorgelegt wurde, fiel mehr als ernüchternd aus (Vermerk des GBA vom 6. Juni 2016, MAT A GBA 26-39): Lapidar wurde dem Ausschuss mitgeteilt, die Beweisbeschlüsse GBA 26 bis GBA 39



würden eine Vorgehensweise der Strafverfolgungsbehörden annehmen, die mit dem Ermittlungskonzept nicht übereinstimmen. Weiter heißt es: *„Die durchgeführten Ermittlungshandlungen waren grundsätzlich durch das Vorliegen von Ermittlungsansätzen und -hypothesen veranlasst, die durch tatsachenfundierte Verdachtsmomente ausreichend konkretisiert waren.“* Der GBA machte darüber hinaus deutlich, dass das *„Vorliegen derartiger tatsächlicher Anhaltspunkte“* die *„stets notwendige Voraussetzung einzelner personenbezogener Ermittlungen“* gewesen sei.

Der GBA stellte zudem klar, dass sein Ermittlungskonzept eben nicht danach frage, inwieweit der Migrationshintergrund der Opfer bei deren Auswahl durch die Terrorgruppe „NSU“ die entscheidende Rolle gespielt habe und ob es sich also um eine rassistisch motivierte Tat gehandelt habe, bei der die Opfer stellvertretend für eine Gruppe standen. Das *„deduktiv angelegte“* Ermittlungskonzept habe vielmehr *„der besseren Erfolgseignung wegen“* eben *„nicht auf die Personen der Opfer und deren Hinterbliebene“* gezielt, sondern sei *„auf die Beschuldigten und deren Umfeld fokussiert“* gewesen. Auch erklärte der GBA, dass innerhalb der Ermittlungen bestimmten Fragenstellungen nicht weiter nachgegangen worden sei, es sei denn, der Einzelfall habe dazu Anlass gegeben.

Hierzu gehörten nach Auskunft des GBA genau jene, die für den Ausschuss aber von großem Interesse waren, z. B. Fragen nach den Kennverhältnissen der örtlichen Neonaziszenen an den Tatorten, Sozialisations- und Wohnorten der Terrorgruppe „NSU“ zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München und zu Personen der sogenannten 129er-Liste. Nicht im Fokus des GBA stand auch die Fragestellung des Ausschusses, inwieweit man beim polizeilichen Staatsschutz, dem Bundesamt für Verfassungsschutz oder den jeweiligen Landesbehörden für Verfassungsschutz nach diesem Personenkreis Erkundigungen eingezogen habe.

Zudem hatten der GBA und das BKA keine Veranlassung gesehen, innerhalb der Zivilgesellschaft zu ermitteln, über welches Wissen man an den jeweiligen Tatorten/Sozialisationsorten/Wohnorten der Terrorgruppe „NSU“ verfügte.

Schließlich, so der GBA, seien *„verdachtsunabhängige, jedoch nicht auf die Erlangung personenbezogener Daten gerichtete Ermittlungen“*, zu denen auch jene nach Feststellungen *„tatortnaher Örtlichkeiten mit szenetypischer Symbolwirkung“* gehörten *„mangels hinreichender strafprozessualer Aussagekraft nicht durchgeführt worden“* (MAT A-GBA 26 bis GBA 37).

Das BKA hatte dem Ausschuss seine Antwort auf die entsprechenden Beweisbeschlüsse über den GBA zukommen lassen. Auch diese fiel aus Sicht des Ausschusses mehr als unbefriedigend aus: So ließ man den Ausschuss wissen, hinsichtlich des verfolgten Personalkonzeptes

der BAO TRIO sei eine Benennung zuständiger Beamter im Sinne der Beweisbeschlüsse GBA 26 bis GBA 37 nicht möglich. Die dürftigen Erläuterungen des BKA vom 6. Juni 2016, die lediglich kurz begründeten, warum „kein einzelner Mitarbeiter benannt werden“ könne, „der vollumfänglich zu sämtlichen Details der vom Untersuchungsausschuss angefragten Ermittlungskomplexe auskunftsfähig ist“, erfuhren im Verlaufe der weiteren Beweisaufnahme Ergänzungen. So wurde aus dem Protokoll der abschließenden Besprechung der BAO TRIO (MAT B BMI-8) sowie aus der Zeugenvernehmung des für den Zeitraum November 2011 bis August 2012 verantwortlichen Leiters der BAO TRIO ersichtlich, dass die BAO TRIO mit einer Vielzahl von Problemen bezüglich der Verfügbarkeit personeller Ressourcen konfrontiert war. Zu diesen zählten, um nur einige Probleme zu nennen, eine hohe Personalfluktuations – und diese noch dazu in zu kurzen Abständen –, mangelnde „Personalhoheit“ sowie die fehlende Erfahrung der zur Verfügung stehenden Kräfte in den jeweiligen Einsatzbereichen. Der Ausschuss erkennt an, dass die Bundesanwaltschaft mit der Herausforderung konfrontiert war, eine so komplexe Anklage in sehr kurzer Zeit zu erheben. Aus der Zeugenvernehmung des Leiters der BAO TRIO sowie des Vertreters der Bundesanwaltschaft gewann der Ausschuss aber den Eindruck, dass der Zeitdruck, unter denen die Ermittlungen infolge des strafprozessualen Beschleunigungsgebotes und des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom Mai 2012 zur Haftprüfung *Zschäpes* standen, mit dazu beitrug, das Ermittlungskonzept frühzeitig eng zu fassen. Zwar mag eine zügige Anklageerhebung nicht mit langwierigen Ermittlungen zu bundesweit agierenden Neonazi-Netzwerken vereinbar gewesen sein. Allerdings wäre nach Anklageerhebung eine breitere Ermittlungskonzeption möglich und aus Sicht des Ausschusses auch geboten gewesen. Schließlich stand und steht nicht fest, dass es keine weiteren strafbaren Unterstützungsleistungen gegeben hat.

Für den Ausschuss steht außer Frage, dass die Ermittlungen nach dem rechtsstaatlichen Beschleunigungsgrundsatz prioritär mit Blick auf eine mögliche Anklageerhebung verfolgt wurden. Angesichts der Bedeutung des Verfahrens und der Vielzahl der offenen Fragen ist der Ausschuss aber der Auffassung, es wäre dringend geboten gewesen, zumindest ein Minimum an Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um sowohl die im Verlaufe der Ermittlungen erzeugten Akten und gesammelten Asservate als auch öffentlich zugängliches Material eingehend auf weitere Ermittlungsansätze hin zu überprüfen. Es ist nicht das Ansinnen des Ausschusses, eine rechtlich unzulässige Vorgehensweise zu fordern. Aber es war – und ist – die Erwartungshaltung des Ausschusses, dass beim Vorliegen konkreter Anknüpfungspunkte entsprechend naheliegende Maßnahmen durchgeführt werden.

c. Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten

Für den Ausschuss wurde nach den ersten Zeugenvernehmungen und angesichts des ihm bereits vorgelegten Beweismaterials ersichtlich, dass er weitere Unterstützung benötigt, um insbesondere dem unter Punkt B.II.3 benannten und zentralen Aspekt des Untersuchungsauftrages gerecht zu werden.

Der Ausschuss hat daher in seiner 22. Sitzung am 9. Juni 2016 die Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten gemäß § 10 PUAG beschlossen, dessen wesentliche Aufgabe in der vorbereitenden Analyse und Aufbereitung möglicherweise für den Untersuchungsauftrag relevanter Sachverhalte bestand. Hierzu gehörten „mögliche Aufenthalte und Kontakte von Mitgliedern der Terrorgruppe „NSU“ im Umfeld der Tatorte“. Weiterhin zählten dazu „rechts-extreme Aktivitäten im Umfeld der Tatorte der Mordserie und der Sprengstoffanschläge sowie der Wohnorte der bekannten Mitglieder der Terrorgruppe „NSU““. Der Ermittlungsbeauftragte sollte, „um Erkenntnisse darüber zu erlangen, welche der in diesen Szenen agierenden Personen eventuell Kennverhältnisse zu den sonstigen Personen auf der sogenannten 129er-Liste haben, in seine Recherchen „Verbindungen zu anderen rechtsextremen Szenen oder Gruppen, der Rockerszene oder zur organisierten Kriminalität“ einbeziehen.

In enger Abstimmung mit dem Ausschuss und anhand eines vom Ausschuss erarbeiteten Fragenkataloges (vgl. den Abschlussbericht des Ermittlungsbeauftragten) führte der Ermittlungsbeauftragte daraufhin mit Vertretern verschiedener Behörden Gespräche. Auch suchte er das Gespräch zu Personen, die vom Ausschuss zur Sache für auskunftsfähig gehalten wurden. Hierzu zählten auch frühere Bekannte von *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe*.

Zudem sollte der Ermittlungsbeauftragte durch Sichtung von Dokumenten und Akten in polizeilichen Staatsschutzabteilungen sowie den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder versuchen, weitere Erkenntnisse im Sinne seines Auftrages zu gewinnen.

Darüber hinaus stand der Ermittlungsbeauftragte den Angehörigen der Opfer der Mordserie, den Geschädigten der Sprengstoffanschläge der Terrorgruppe „NSU“, den Nebenklagevertreterinnen und -vertretern im Verfahren vor dem OLG München und der Ombudsfrau der Bundesregierung für die Opfer der Zwickauer Terrorzelle für etwaige Hinweise auf rechtsextreme Vorfälle und möglichen Strukturen an den jeweiligen Tatorten zur Verfügung.

d. Beauftragung von Sachverständigengutachten

Mit Beweisbeschluss EB-1 war der Ermittlungsbeauftragte im Sinne des Gegenstands auch beauftragt worden, „öffentlich zugängliche Informationen, z. B. in Presse- oder sonstigen Archiven und Bibliotheken“ zu nutzen. Angesichts der zeitlichen Befristung und der sehr umfangreichen Aufgabenstellung entschloss sich der Ausschuss, von der Möglichkeit gemäß § 28 PUAG Gebrauch zu machen, Sachverständigengutachten einzuholen. Der Ausschuss beauftragte Personen mit wissenschaftlicher, journalistischer oder zivilgesellschaftlicher Expertise, die die einzelnen Regionen begutachten sollten, in denen die Terrorgruppe „NSU“ ihre Taten begangen bzw. in der sie sich radikalisiert hatte und untergetaucht war.

Gegenstand der Sachverständigengutachten war es, dem Ausschuss Kenntnisse über „rechts-extreme Aktivitäten (...) einschließlich möglicher Verbindungen“ der örtlichen Szenen „zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweit agierenden rechtsextremen Szenen, Gruppen und Organisationen, der Rockerszene oder zur organisierten Kriminalität“ darzulegen. Zudem wollte der Ausschuss von den Sachverständigen wissen, ob ihnen Informationen darüber vorliegen, inwieweit Kennverhältnisse zwischen der örtlichen/regionalen Neonaziszene und den Angeklagten vor dem OLG München bestehen.

Den Sachverständigen wurde durch den Ausschuss Leitfragen vorgelegt (A-Drs. 18(29)875), anhand derer für die Regionen Rostock/Stralsund, Kassel/Dortmund, Jena, Köln, Chemnitz/Zwickau, Heilbronn/Stuttgart, Nürnberg/Nordbayern sowie München die Vernetzung der Neonaziszene analysiert wurde. Einen weiteren Mord beging die Terrorgruppe „NSU“ in Hamburg, von wo aus sich seit Anfang der 1990er Jahre führende lokale Neonazis am Aufbau neonazistischer und Neonazi-Strukturen in den neuen Bundesländern beteiligten. Auch war in Hamburg dem dortigen Verfassungsschutz durch einen V-Mann eine CD mit der Aufschrift „NSU/NSDAP“ übergeben worden. Der Ausschuss bedauert außerordentlich, für den Raum Hamburg keinen sachverständigen Gutachter gefunden zu haben.

e. Ergebnisse der Gutachten

Durch die vorgelegten Gutachten sieht sich der Ausschuss in seiner Auffassung bestätigt, dass sich zahlreiche unmittelbare und mittelbare Kennbeziehungen der Terrorgruppe „NSU“ in die lokalen, regionalen und überregionalen Neonaziszenen nachweisen lassen. Der Ausschuss hat die Gutachten intensiv geprüft und die enthaltenen Informationen mit den von Behörden vorgelegten Akten abgeglichen. Dabei hat der Ausschuss festgestellt, dass die Informationen jeweils zumindest einzelnen Behörden bekannt gewesen sind. Umso bedauerlicher ist, dass

eine entsprechende Zusammenführung und Auswertung dieser Informationen mit dem Ziel einer strukturellen Aufhellung des breiteren Unterstützernetzwerks nicht erfolgte.

aa. Jena und Chemnitz

In den frühen 1990er Jahren bauten *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* ein engmaschiges Geflecht an Kennbeziehungen auf. Aktivitäten innerhalb der Neonaziszene – Aufmärsche, Versammlungen von Neonazi-Gruppierungen, Teilnahme an Konzerten und Auftritten von Gruppen aus dem Rechtsrockbereich – wurden zum Bindeglied zwischen Gleichgesinnten. Die Mobilität, die die spätere Terrorgruppe „NSU“ bis zum Zeitpunkt des Untertauchens entwickelte, führte dazu, dass dieses Beziehungsgeflecht über einzelne Bundesländer hinweg reichte und es berechtigt ist, von einer nationalen wie internationalen Vernetzung zu sprechen.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass das Trio bereits vor dem Abtauchen über solide und zuverlässige Kontakte in den Raum Jena und Chemnitz sowie in den Raum Stuttgart/Ludwigsborn/Heilbronn verfügte. Auch haben viele der internationalen Kontakte des NSU-Netzwerkes ihren Ausgangspunkt in der Region Chemnitz und Zwickau sowie in dem national wie international bestens vernetzten „Blood & Honour“-Netzwerk sowie in der neonazistischen Vereinigung der „Hammerskins-Nation“.

Zu den engsten Vertrauten gehörten u. a. jene, die sich vor dem NSU-Prozess vor dem OLG in München verantworten müssen. Aber bereits diejenigen, die zum Kreis der Helfer und Unterstützer gehörten, waren aus Sicht des Ausschusses nicht mehr ausreichend im Blickwinkel der Ermittlungsbehörden. Dies gilt umso mehr für den Kreis von Kontaktpersonen im weiteren Umfeld, die zudem auf indirektem Wege zur Terrorgruppe „NSU“ in Beziehung standen.

Wesentliche Verbindungen dieses Netzwerkes reichen in frühere bzw. nach wie vor existierende Strukturen von „Blood & Honour“, die ihrerseits seit den 1990er Jahren auf nationaler wie auf internationaler Ebene bestehen. Auf die Bedeutung dieses Neonazi-Netzwerkes wurde vielfach hingewiesen. Der Ausschuss schließt sich der Auffassung an, dass man die „ideologieprägende Wirkung von „B&H“ genau beleuchten [muss], um den NSU-Terror zu verstehen“; denn hier verbinden sich eine subkulturelle Erscheinungsform der Neonazi-Musikszene mit der terroristischen Strategie vom „führerlosen Widerstand“.

Ein anderes Beispiel für die engen persönlichen Beziehungen innerhalb der Neonaziszene, die man aus Sicht des Ausschusses bei den polizeilichen Ermittlungen intensiver in den Fokus hätte nehmen müssen, ist *Mandy Struck*. Sie geriet frühzeitig ins Visier der Ermittlungen, da

sich *Beate Zschäpe* ihrer Identität bedient hatte. Anfangs war *Struck* Verdächtige, später Zeugin. Ihr gelang es, sich in den Vernehmungen als unbedeutend darzustellen. Mehrere der dem Ausschuss vorgelegten Gutachten zeichnen hingegen das Bild einer „Macherin“, deren abwechselnde Lebenspartner jeweils in der Neonaziszene eine aktive Rolle spielten. *Mandy Struck* vermittelte *Böhhhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* den Kontakt zu ihrem damaligen Lebensgefährten *Max-Florian B.*, der dem Trio im Februar 1998 seine Wohnung zur Verfügung stellte. *Beate Zschäpe* nutzte mehrfach die Personalien *Mandy Strucks* als Alias-Identität. *Struck* beteiligte sich zudem selbst an diversen Aktivitäten der Neonaziszene. Die in ihrem Fall durchgeführten Ermittlungen durch den GBA und das BKA stehen für eine Vielzahl anderer, bei denen sich der Ausschuss wiederholt die Frage stellte, ob nicht eine gründlichere Auseinandersetzung mit den jeweils zeugenschaftlich vernommenen Personen sowie eine eingehende Vor- und Nachbereitung der Vernehmungen angezeigt gewesen wäre.

In den dem Ausschuss vorgelegten Gutachten weisen die Sachverständigen wiederholt daraufhin, dass das Netzwerk des NSU ausgesprochen komplex ist und einer Analyse durch Angehörige der Zivilgesellschaft, wie es die Sachverständigen sind, enge Grenzen gesetzt sind. Der Ausschuss sieht sich daher in seiner Einschätzung bestätigt, dass es Aufgabe der Ermittlungsbehörden gewesen wäre und nach wie vor ist, sich mit eben diesem Netz auseinanderzusetzen.

#### bb. Dortmund

Auch ist aus Sicht des Ausschusses unverständlich, weshalb durch den GBA keine Ermittlungen durchgeführt wurden, was die Feststellung tatortnaher Örtlichkeiten mit szenetypischer Symbolwirkung angeht. Die Sachverständigen weisen darauf hin, dass sich mehrere Tatorte der Terrorgruppe „NSU“ in Regionen befanden, die für die örtliche Neonaziszene von Bedeutung waren, wenn sie dort nicht sogar selbst wohnte. So befand sich der Kiosk des Dortmunder NSU-Opfers *Mehmet Kubaşık* in der Mallinckrodtstraße nur wenige Meter entfernt von der Gaststätte „Deutscher Hof“, einem damals bekannten und beliebten Treffpunkt der Dortmunder Neonaziszene.

Neben anderen wohnte einer der bundesweit führenden Vertreter der Neonaziszene sowie der „Anti-Antifa“-Bewegung, *Siegfried Borchardt*, im Jahr 2006 in dieser Straße. *Borchardt* betrachtete die Dortmunder Nordstadt als sein „Revier“. Dem Bericht des Ermittlungsbeauftragten nach kennt das LKA Nordrhein-Westfalen die Position, die *Borchardt* innerhalb der seit Jahren stark strukturierten und sehr aktiven Neonazi-Kameradschaft, zu der ca. 50 bis 70 Personen gehören, einnimmt. Ein weiterer Protagonist der Dortmunder Neonaziszene ist

*Marko G.*, Mitbegründer und Sänger von „Oidoxie“, einer der ältesten und immer noch aktiven Rechtsrockbands. Die Band spielte anlässlich eines Konzerts bereits im Jahr 1997 in vom „Thüringer Heimatschutz“ genutzten Räumlichkeiten in Saalfeld. Bekannt ist auch, dass *G.* über enge Kontakte zur internationalen „Blood & Honour“-Szene, insbesondere nach Skandinavien, Belgien und Großbritannien verfügt. *G.* ist neben *Thorsten Heise* einer der herausragenden Repräsentanten von Combat 18 in Deutschland und zudem Begründer einer „C18“-Zelle in Dortmund.

Über die „Oidoxie-Streetfighting-Crew“ standen – und stehen – Dortmunder und Kasseler Neonazis in engem Kontakt. Bei dieser „Crew“ handelt es sich um eine Gruppe von Neonazis, die bei den Konzerten von „Oidoxie“ als Sicherheitstrupp auftritt. Der „Crew“ gehörten im Jahr 2006 ca. 50 Personen an, darunter eine Anzahl führender Neonazis aus dem Ruhrgebiet, wie *Robin S.*, ein Dortmunder Neonazi, und *Sebastian S.* Bei dem zuletzt genannten handelt es sich um einen V-Mann des Verfassungsschutzes Nordrhein-Westfalen, der auch zur Dortmunder „C18“-Zelle gehörte und der für seine engen Kontakte zum belgischen „Blood & Honour“-Netzwerk sowie zu Waffenhändlern bekannt war. *Sebastian S.* wurde von *Beate Zschäpe* in einem 26-seitigen Brief erwähnt, den sie wiederum an *Robin S.* schrieb.

Innerhalb des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen hält man es immerhin für möglich, dass es in der „bundesweit vernetzten Musikszene“ zu Begegnungen mit Mitgliedern der Terrorgruppe „NSU“ gekommen sei. Über Hinweise, dass Dortmund deshalb als Tatort ausgewählt worden wäre, verfügt man im LKA Nordrhein-Westfalen hingegen nicht.

cc. Kassel

Zu ähnlichen Schlüssen, dass man von einer Verbindung zwischen der örtlichen Neonaziszene zur Terrorgruppe „NSU“ zwar nichts wisse, aber nicht ausgeschlossen werden könne, dass diese bereits vor dem Mord an *Halit Yozgat* in Kassel und Umgebung Kontakte pflegte, gelangte der Ermittlungsbeauftragte auch im Falle der im Polizeipräsidium Nordhessen geführten Gespräche. Eine dahingehende Aussage eines Zeugen, er habe die Terrorgruppe „NSU“ in Kassel vom Bahnhof abgeholt, wurde von der Polizei als nicht verifizierbar eingestuft. Dabei ist dem für den Kasseler Raum vorgelegten Sachverständigengutachten zu entnehmen, dass sich etliche Bezüge in die bundesweite, insbesondere aber auch in die Thüringer Neonaziszene herstellen lassen – sei es über das Netzwerk der „Freien Kameradschaften“, der „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V.“ (HNG) und über das Netzwerk von „Blood & Honour“, das sich wiederholt zu Zusammenkünften in Kassel traf.

Eine Verbindungsfunktion zwischen Thüringer und Kasseler Neonazis nimmt z. B. *Dirk W.* ein, ehemals stellvertretender Landesvorsitzender der „Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei“ (FAP) und Mitglied in der „Nationalistischen Front“ von *Meinolf Schönborn*. *W.s* zeitweilige Freundin, *Corinna G.* aus Bad Frankenhausen, war neben *Beate Zschäpe* Mitglied im „Thüringer Heimatschutz“ und der „HNG“. *Dirk W.* nahm zudem im August 1996 an einem Rudolf-Heß-Gedenkmarsch in Worms teil, zu deren weiteren Teilnehmern auch *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* gehörten.

Viele Verbindungen lassen sich in der Thüringer und Nordhessischen Szene zudem zu *Thorsten Heise* ziehen. Dieser war – wie auch *Siegfried Borchardt* – Mitglied in der FAP. *Heise* feierte 1999 seine Hochzeit in großem Kreis mit Gleichgesinnten, wobei zu den Gästen u. a. *Friedhelm Busse* – der inzwischen verstorbene frühere Vorsitzende der FAP –, *Michael S.* – eine ehemalige V-Person des BfV –, *Marko G.*, *Siegfried Borchardt*, *Daniel Giese* – Sänger des „Döner-Killer“-Songs –, *Tino Brandt* und auch *Holger Gerlach* zählten. Mit *Gerlach*, einem der Angeklagten vor dem OLG München, stand *Heise* während der Zeit seiner Haft in der JVA Wolfenbüttel (von Juli 2000 bis Juni 2009) in engem brieflichem Austausch.

dd. Rostock

Unter den vom NSU begangenen Morden ragt der an *Mehmet Turgut* in Rostock verübte insofern heraus, als es sich dabei um den einzigen handelt, der in den neuen Bundesländern begangen wurde. Für den Tatort in Rostock-Dierkow, an dem *Mehmet Turgut* in einem kleinen Imbissstand umgebracht wurde, lässt sich Ähnliches wie im Falle des Kölner Tatortes in der Mallinckrodtstraße konstatieren: Auch diese Wohngegend galt als eine mit einer relativ hohen Dichte an stadtbekanntem Neonazis. Parallelen zu Dortmund bestehen auch insoweit, als sich über Jahre hinweg bestehende Beziehungen der lokalen zur bundesweit agierenden Neonaziszene nachweisen lassen. So nahm *Ralf Wohlleben* gemeinsam mit anderen Thüringer Neonazis im Rahmen des NPD-Wahlkampfes 1998 an Aufmärschen in Rostock teil. Im Jahr 1999, ein Jahr nach dem Untertauchen im Jahr 1998, wurde Rechtsanwalt *Hans-Günther Eisenecker*, Vorsitzender des NPD-Landesverbandes in Mecklenburg-Vorpommern, von Personen aus dem Umkreis *Beate Zschäpes* aufgesucht, weil er beauftragt werden sollte, die Flüchtlinge anwaltlich zu beraten. *Eisenecker* wiederum war in Person von *Sylvia F., geb. E.*, mit einem Mitglied der „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V.“ (HNG) bekannt, dessen Kontakte nach Thüringen, Franken und Bayern reichten. *Sylvia F., geb. E.*, heiratete den Neonazi *Maik F.*, der zeitweise das Fanzine „Der Weisse Wolf“ herausgab. In der Ausgabe 2/2002 erschien die Titelseite des Fanzines mit der Zeile



„Dank an den NSU: Es hat Früchte getragen, der Kampf geht weiter.“ Als gesichert gilt zudem, dass sich *Sylvia F., geb. E.*, und *Uwe Mundlos* kannten. Kennbeziehungen der Terrorgruppe „NSU“ nach Rostock gibt es noch weitere. So ist auf der „Garagenliste“ auch der damals in Rostock wohnende *Ma. H.* vermerkt. Er und andere Rostocker Neonazis hatten *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* Mitte der 1990er Jahre beim Campen kennengelernt; die Gruppen hatten sich daraufhin gegenseitig besucht. *Ma. H.* hatte zwischen 1994 und 1997 in unmittelbarer Nähe des späteren Tatorts gewohnt.

Eine rechtsextreme und gewaltbereite Skinheadszene war schon in der DDR-Zeit in der Hansestadt ausgesprochen aktiv. Nach der Wende waren die ausländerfeindlich motivierten und pogromartigen Angriffe auf Unterkünfte ehemaliger DDR-Vertragsarbeiter und von Asylsuchenden im August 1992 in Rostock neben Hoyerswerda Ausgangspunkt einer Welle rassistischer Gewalttaten. Über die Vernetzungen der Szene, insbesondere der nationalen wie internationalen bestehenden Strukturen des „Blood & Honour“-Netzwerkes, waren LKA und Verfassungsschutz hinreichend informiert. Es ist aus Sicht des Ausschusses nur schwer nachzuvollziehen, dass sich die Ermittlungen nach dem Mord an *Mehmet Turgut* nicht stärker mit den bekannten Angehörigen der Neonaziszene beschäftigten, da das Wohnviertel rings um den Tatort im Fall *Mehmet Turgut* über Jahre als ein bei Neonazis beliebtes Stadtviertel galt. Auch nachdem im November 2011 für die Ermittler klar war, dass *Mehmet Turgut* Opfer einer rechtsterroristischen Tat geworden war, nahmen sie dies nicht zum Anlass, die Neonaziszene in Rostock auf mögliche Verknüpfungen zum Trio näher zu beleuchten. Aus Sicht des Ausschusses hätte dies jedoch mehr als nahe gelegen.

ee. Nürnberg

Dass Franken für die Neonazis in Bayern von entscheidender Bedeutung war und ist, war nach dem Bericht des Ermittlungsbeauftragten dem dortigen Landeskriminalamt sowie dem bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz bekannt. Die Entwicklung und überregionale Vernetzung der Strukturen und Gruppen, etwa wie der „Fränkischen Aktionsfront“, sowie das Verhalten führender und einflussreicher Angehöriger, die in großer Anzahl im mittelfränkischen Raum wohnen, wie z. B. *Matthias F.*, wurde über die Jahre beobachtet. Über konkrete Anhaltspunkte möglicher Kontakte zwischen der Terrorgruppe „NSU“ und den lokalen Neonazi-Strukturen verfügte man jedoch nicht, auch wenn man im Polizeipräsidium Mittelfranken davon ausgeht, dass es Kontakte gegeben haben muss. Das Sachverständigengutachten für den Raum Nürnberg nimmt solche Kontakte ebenfalls an und weist darauf hin, dass Mitglieder der „Kameradschaft Jena“ beispielsweise Mitte der 1990er Jahre zu einem Kameradschaftsabend nach Nürnberg gereist seien, wobei *Uwe Bönnhardt*, *Uwe Mundlos*, *Beate*

*Zschäpe*, *André Kapke* und *Ralf Wohleben* offenbar ebenfalls mitreisten. Als Treffpunkt für solche Veranstaltungen fungierte zum Beispiel die Gaststätte „Tiroler Höhe“ in Nürnberg, deren Telefonnummer sich auch auf der im Jahr 1998 aufgefundenen „Garagenliste“ befand. Nach einer Veranstaltung in besagter Gaststätte, die gewöhnlich von führenden fränkischen Neonazis aus dem Kameradschafts- und NPD-Umfeld organisiert wurden, wurde *Uwe Mundlos* schon 1995 polizeilich kontrolliert.

ff. München

Auch in den Raum München verfügte die spätere Terrorgruppe „NSU“ bereits seit Mitte der 1990er Jahre über ein engmaschiges Netzwerk persönlicher Kennbeziehungen. Der früheste bislang festgestellte Aufenthalt von *Mundlos* und *Bönnhardt* – sowie weiterer Thüringer Neonazis – in Bayern datiert aus dem Jahr 1994. Anlässe, um nach Bayern zu reisen, waren die Teilnahme an „Blood & Honour“-Konzerten wie auch an Demonstrationen. Beispielsweise registrierten die Behörden die Teilnahme von *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* an einer Demonstration der Neonaziszene gegen die auch in München 1997 gezeigte Ausstellung „Verbrechen der Wehrmacht. 1941-1944“. Aber auch auf der Telefonliste, die *Uwe Mundlos* mutmaßlich verfasst hatte, fanden sich diverse Kontakte in den Münchner Großraum, darunter zu Personen, die *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* bereits 1994 kennengelernt hatten, und zu *Kai D.*, einem auch im „Thüringer Heimatschutz“ aktiven Neonazi aus Nordbayern, der langjährige V-Person des bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz war.

*Beate Zschäpe* hatte kurz vor dem Untertauchen ein kurzes Verhältnis mit *D. F.*, der sich infolge seiner beruflichen Tätigkeit bei Speditionen und Zeitarbeitsfirmen in den Jahren 1995 bis ca. 2005 in Bayern sehr gut auskannte. *D. F.* betrieb von Ende 2005 bis Januar 2007 die Gaststätte „Zur Bergbahn“ in Oberweißbach, dem Ort, aus dem *Michèle Kiesewetter* stammte. In dieser Zeit diente die Gaststätte der Neonaziszene wiederholt als Veranstaltungsort.

f. Bewertung der Ergebnisse der Sachverständigengutachten für die Ausschussarbeit

Für den Ausschuss wurde aufgrund der vorgelegten Sachverständigengutachten klar ersichtlich, welche Protagonisten und Netzwerke an deren einzelnen Tat- und Aufenthaltsorten Kontakt zu *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* hatten, wie hoch das Maß der Kontinuität war, welches innerhalb des Beziehungsnetzes herrschte und wie weit das Spektrum rechter Gruppen

und Gruppierungen reichte (und in Teilen bis heute reicht). In Form der vorgelegten Gutachten führte der Ausschuss das für die Tatorte der Terrorgruppe „NSU“ sowie für deren Herkunfts- und Aufenthaltsregionen vorhandene Wissen zusammen.

Aus Sicht des Ausschusses wird dabei erkennbar, dass die Fragen nach einer Vernetzung der Neonaziszene, wie sie in den Beweisbeschlüssen GBA 26 bis GBA 39 formuliert worden sind, in das Ermittlungskonzept des GBA und des BKA hätten aufgenommen werden müssen. Die Analyse der Sachverständigengutachten und der Ergebnisse, zu denen der Ermittlungsbeauftragte gekommen ist, machen aus Sicht des Ausschusses Defizite in der Ermittlungsarbeit deutlich: In den Ermittlungsbehörden vermutete man durchaus, dass die Terrorgruppe „NSU“ über Kontakte an die einzelnen Tatorte verfügte. Aber diesen Vermutungen wurde nicht weiter nachgegangen, obwohl notwendige Informationen, wie die Sachverständigengutachten zeigen, öffentlich zugänglich waren.

Die Sachverständigengutachten lassen aus Sicht des Ausschusses in verschiedener Hinsicht den Schluss zu, dass das durch den GBA verfolgte Ermittlungskonzept nicht ausreichte. Es ist die Erwartung des Ausschusses, dass die ihm vorgelegten Sachverständigengutachten für die Ermittlungsbehörden Anlass werden, sich mit den jeweils analysierten Neonazi-Strukturen auseinanderzusetzen und den dort benannten Hinweisen nachzugehen.

Die Arbeit des Ermittlungsbeauftragten zeigte für den Ausschuss, dass der Informationsaustausch zwischen der BAO TRIO und den Länderpolizeien hinsichtlich der Vernetzung des NSU nicht im gebotenen Maß erfolgte. Mit der Einrichtung der BAO TRIO waren die Landeskriminalämter nicht mehr umfassend in die Ermittlungen einbezogen. Das gilt zum Beispiel für Vernehmungen von Zeuginnen und Zeugen, die von den Ermittlerinnen und Ermittlern der Landeskriminalämter im Auftrage des BKA durchgeführt wurden. Zulieferungen wurden zwar auf Anforderung punktuell geleistet, aber selbst ermitteln durften die Landeskriminalämter nach Übernahme durch das BKA nicht mehr. Der Informationsfluss verlief aus Sicht des Ausschusses in Richtung BAO TRIO, nicht aber umgekehrt. Im Ergebnis fehlte bei den Länderpolizeien in Zusammenarbeit zur BAO TRIO, wie insbesondere bei im Auftrag für das BKA durchgeführten Vernehmungen von Zeuginnen und Zeugen, oftmals das nötige Wissen über Zusammenhänge.

Für den Ausschuss zeigt sich hier ein grundsätzliches Strukturproblem der Zusammenarbeit von Bundes- und Landesebene im Bereich strafrechtlicher Ermittlungen. Selbstverständlich braucht es klare Verantwortlichkeiten, wie sie sich auch in den bestehenden Zuständigkeitsregelungen finden. Gleichwohl dürfen diese nicht dazu führen, dass sich die beteiligten Be-

hörden an anderer Stelle vorhandenes Wissen nicht zu Nutze machen bzw. ihre neu gewonnenen Erkenntnisse nicht mit dem Wissen der anderen Ebene abgleichen, die es gegebenenfalls weiter ergänzen kann.

## 2. DNA-Erhebung und -Untersuchung

### a. Fragestellungen des Untersuchungsausschusses

Der Komplex „DNA-Analyse“ nahm im Rahmen der Beweiserhebung im Untersuchungsausschuss größeren Raum ein. Durch zahlreiche Beweisbeschlüsse, die sowohl an den GBA und das BKA als auch an die Behörden der betroffenen Länder gerichtet waren, wurde nach Ermittlungsmaßnahmen in Zusammenhang mit der DNA-Spurenerhebung und -Untersuchung gefragt. Dabei ging es dem Untersuchungsausschuss insbesondere um folgende Fragestellungen:

- Wie viele und welche DNA-Spuren wurden an den einzelnen Tatorten der dem NSU zugerechneten Straftaten jeweils gesichert?
- Mit welchen Spuren und DNA-Mustern wurden die gesicherten Spuren abgeglichen? Welche Spuren konnten dabei zugeordnet werden?
- Wie viele der DNA-Spuren wurden Berechtigten zugeordnet?
- Wie viele und welche DNA-Spuren konnten nicht zugeordnet werden?
- Wie viele und welche der nicht zugeordneten DNA-Spuren wurden in die DNA-Analyse-Datei (DAD) eingestellt?
- Welche Treffer ergaben sich durch einen Abgleich mit dem DAD-Bestand?
- Mit welchen offenen DNA-Spuren, die nicht zur Einstellung in die Datenbank geeignet waren, wurde zumindest eine DAD-Recherche durchgeführt?
- Wurden DNA-Spuren aus der DAD bereits gelöscht oder Akten zu DNA-Spuren bereits vernichtet?

Um einen Gesamtüberblick über die in Zusammenhang mit den NSU-Ermittlungen erlangten DNA-Spuren zu erhalten, zog der Untersuchungsausschuss die durch die Ermittlungsbehörden erstellte sogenannte DNA-Hauptspurenliste bei. Auch ließ sich der Untersuchungsaus-

schuss Auskunft zu der Frage erteilen, von wie vielen Personen aus dem Umfeld von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* ein DNA-Muster vorliegt und wie viele dieser DNA-Muster für einen automatisierten Abgleich in der DNA-Analyse-Datei (DAD) gespeichert sind.

Aus Sicht des Untersuchungsausschusses stellen DNA-Spuren und die darauf bezogenen Untersuchungsmethoden Beweismittel dar, die nicht nur in Zusammenhang mit einem unmittelbaren Tatnachweis eine wichtige Rolle spielen können, sondern denen auch bei Ermittlungen im Umfeld der Tat und der Täter eine hohe Aussagekraft zukommen kann. Dabei ist zu berücksichtigen – hierauf haben auch die durch den Untersuchungsausschuss vernommenen DNA-Sachverständigen des BKA hingewiesen –, dass eine festgestellte DNA-Spur im Hinblick auf die Möglichkeit der Sekundärübertragung und der Verursachung von Trugspuren bei der Tatortarbeit stets der Bewertung und weiteren Überprüfung anhand der sonstigen Ermittlungserkenntnisse bedarf. Wird durch den Abgleich von DNA-Spuren ein Spur-Spur-Treffer erzielt, so können dadurch unter Umständen weitere Tatzusammenhänge aufgezeigt werden. Führt der DNA-Abgleich zu einem Spur-Personen-Treffer, so können hieraus wichtige Erkenntnisse auch für die Ermittlungen im Hinblick auf das Unterstützerumfeld von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* folgen – Erkenntnisse, die ihrerseits wiederum Ansatzpunkt für weitere Ermittlungsschritte sein können.

Demgemäß war es die Erwartung des Untersuchungsausschusses, dass bei den NSU-Ermittlungen die Möglichkeiten der DNA-Erhebung und -Untersuchung im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen in weitreichendem Umfang genutzt wurden. Eine effektive Nutzung derjenigen Möglichkeiten, die die DNA-Untersuchungsmethodik bietet, setzt zum einen voraus, dass es im Rahmen der Ermittlungen zu einer umfassenden Sicherung und Erhebung von DNA-Spuren und DNA-Personenmustern kommt. Zum anderen müssen im nächsten Schritt umfassende Abgleiche der erlangten DNA-Spuren und Personenmuster erfolgen. Hilfsmittel für den automatisierten Abgleich ist insoweit die DNA-Analyse-Datei (DAD), die beim BKA zentral als Verbunddatei geführt wird.

## b. DNA-Erhebung

### aa. Spurenerhebung im Rahmen der Tatortarbeit

Um die Möglichkeiten der DNA-Analyse auszuschöpfen, ist es von zentraler Bedeutung, dass im Rahmen der Tatortarbeit eine umfassende Untersuchung auf DNA-Spuren und deren Sicherung erfolgt. Zumal DNA bei günstigen Umgebungsbedingungen – so haben es die durch den Untersuchungsausschuss als Zeugen vernommenen DNA-Sachverständigen bestätigt –

sehr stabil ist und unter Umständen auch noch nach Jahren und Jahrzehnten festgestellt werden kann.

Dementsprechend war es richtig, dass das während der Zeit des Polizistenmordes in Heilbronn im April 2007 angemietete Wohnmobil nach der Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“ am 4. November 2011 noch auf tatrelevante DNA-Spuren untersucht wurde. Zumal das betreffende Wohnmobil unter den Aliaspersonalien des Trios bereits im November 2006 für den Raubüberfall auf die Sparkasse Stralsund und im Januar 2007 für den erneuten Raubüberfall auf dieselbe Bank angemietet worden war. Bei der DNA-Spurensicherung im Inneren des Wohnmobils konnte eine größere Zahl an Hautabriebspuren festgestellt werden, wobei DNA-Spuren von *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* oder *Beate Zschäpe* nicht darunter waren.

In der früheren Wohnung des Trios in der Polenzstraße in Zwickau, wo *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* von Mai 2001 bis zum Umzug in die Frühlingsstraße im März/April 2008 gewohnt hatten, fand dagegen nach den Ereignissen vom 4. November 2011 keine DNA-Spurensicherung statt. Im Hinblick darauf, dass in der Wohnung nach dem Auszug des Trios – so die Aussage des späteren Mieters bei seiner Zeugenvernehmung durch das BKA – größere Umbauarbeiten und Renovierungen stattgefunden hatten, kann spekuliert werden, ob eine Untersuchung der Wohnung auf DNA-Spuren im Ergebnis viel erbracht hätte, zumal bis zum November 2011 drei Jahre seit dem Auszug des Trios vergangen waren. Zumindest hätte man sich aber im Rahmen der Ermittlungen mit dieser Frage näher befassen müssen, was offensichtlich nicht geschehen ist. So gab keiner der hierzu durch den Ausschuss vernommenen Zeugen an, dass die Untersuchung dieser Wohnung auf DNA eingehend thematisiert worden sei.

Die vom Untersuchungsausschuss als Zeugin vernommene GBA-Vertreterin äußerte sich dahingehend, dass eine entsprechende Untersuchung der Wohnung auf DNA für die Ermittlungen aus ihrer Sicht ohnehin keinen wesentlichen Erkenntnisgewinn erbracht hätte. Diese Einschätzung mag zutreffend sein, wenn man den Blick ausschließlich auf das Trio und die Frage des Aufenthalts von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* in der Wohnung richtet. Legt man dagegen – wie vom Untersuchungsausschuss vielfach angemahnt – eine breitere Perspektive zugrunde und nimmt auch Personen im Umfeld des Trios und damit mögliche Unterstützer der Terrorgruppe in den Blick, so hätte nach Auffassung des Ausschusses eine DNA-Untersuchung der Wohnung durchaus wertvolle Erkenntnisse liefern können. Die Frage, welche Personen aus dem Umfeld des Trios in der Wohnung verkehrten und damit mutmaßlich bis Frühjahr 2008 mit *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* in Kontakt standen, hätte durch entsprechende DNA-Funde weitere Klärung erfahren können. Bei den nach dem 4. November 2011 erfolgten Zeugenvernehmungen von Personen aus dem Umfeld des Trios fiel vielfach die

Aussage, wonach man mit den dreien nach deren Abtauchen im Januar 1998 keinerlei Kontakt mehr gehabt hätte. Solchen Behauptungen hätte durch entsprechende DNA-Befunde unter Umständen der Boden entzogen werden können.

Dass es bei aller Vorsicht zu einer DNA-Kontamination durch tatortberechtigte Personen (Rettungskräfte, Ermittler, Kriminaltechniker) und sonstige Berechtigte im Rahmen der weiteren Ermittlungsmaßnahmen kommen kann, hat sich auch in Zusammenhang mit den NSU-Ermittlungen mehrfach gezeigt. Umso wichtiger ist es für die Ermittlungen, dass die DNA-Muster berechtigter Personen erhoben und mit den gesicherten Spuren abgeglichen werden. In diesem Zusammenhang hat die Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss allerdings ergeben, dass bislang nicht von allen Beamten des BKA, die als berechtigte Spurenleger in Betracht kommen, ein DNA-Muster zum Vergleich vorliegt. Die Frage der Abgabe eines solchen Vergleichsmusters ist mittlerweile durch das neugefasste BKA-Gesetz geregelt.

#### bb. DNA-Erhebung bei Personen

Neben der umfassenden Spurensicherung im Rahmen der Tatortarbeit kommt es für eine effektive Nutzung der Möglichkeiten der DNA-Analyse auch darauf an, im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen konsequent all diejenigen Personen, die im Rahmen einer Ermittlung relevant sind, ohne Beschuldigte zu sein, auf die freiwillige Abgabe einer DNA-Probe anzusprechen. Eine umfassende Spurensicherung am Tatort hat wenig Sinn, wenn dann nicht in ausreichender Zahl Vergleichsmuster für den Abgleich dieser Spuren vorliegen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erhebung von DNA-Material bei einem Beschuldigten normiert § 81a StPO; die Erhebung von DNA-Material bei sonstigen Personen richtet sich nach § 81c StPO. Daneben besteht grundsätzlich die Möglichkeit der freiwilligen Abgabe einer DNA-Probe – die Bereitschaft dazu mag bei den Betroffenen insbesondere auch deshalb vorhanden sein, weil der durch die Abgabe einer solchen Probe ermöglichte DNA-Abgleich gerade auch zur Ausräumung eines bestehenden Verdachtsmomentes führen kann.

Dass die Möglichkeiten der DNA-Erhebung bei Personen im Rahmen der NSU-Ermittlungen vollumfänglich genutzt wurden, blieb für den Untersuchungsausschuss nach dem Ergebnis seiner Beweisaufnahme allerdings im Zweifel. Dies verwundert umso mehr, als im Rahmen der vor November 2011 geführten Ermittlungen gerade auch im Umfeld der Opfer und Geschädigten die freiwillige DNA-Abgabe vielfach thematisiert worden war.

So wurde die Frage der freiwilligen Abgabe von DNA-Proben im Zusammenhang mit dem Polizistenmord in Heilbronn zwar im Rahmen der vor dem 4. November 2011 geführten Ermittlungen erörtert. Bei der damals zuständigen Polizeidirektion Heilbronn gab es bereits im

Juni 2007 Bestrebungen, dass bei der Überprüfung von Telefonanschlusshabern, die durch die Auswertung erhobener Funkzellendaten in den Blickwinkel der Ermittlungen geraten waren und nur über ein fragliches Alibi für die Tatzeit verfügten, auf eine freiwillige Abgabe von DNA-Material hinzuwirken sei. Dass die Frage der freiwilligen Abgabe einer DNA-Probe auch im Rahmen der Ermittlungen nach dem 4. November 2011 näher erörtert wurde, konnte der Ausschuss anhand der vorgelegten Akten dagegen nicht feststellen. Auch aus den Aussagen der hierzu vernommenen Beamten des GBA und des BKA ergab sich insoweit nichts anderes. Entsprechende Initiativen für die Ermittlungen wurden im Rahmen der Verfahrensleitung des GBA nicht gegeben.

Letztlich blieb für den Untersuchungsausschuss festzuhalten, dass von vielen Personen aus dem Umfeld von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* bis heute kein DNA-Profil vorliegt, das für einen Spurenableich genutzt werden kann. Dieser Befund gilt insbesondere in Bezug auf Personen, die sich auf der sogenannten 129er-Liste befinden und bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine DNA-Erhebung nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses gegeben waren. Auf der „129er-Liste“ sind Personen aufgeführt, die in Kontakt mit dem Trio und dessen Umfeld standen oder bei denen aufgrund vorliegender Erkenntnisse ein solcher Kontakt zumindest vermutet werden kann. Von den auf dieser Liste aufgezählten Personen lagen mit Stand vom April 2016 lediglich von 31 Personen DNA-Muster vor, wobei im Rahmen der eigentlichen NSU-Ermittlungen lediglich die DNA-Profile der beiden Toten *Uwe Böhnhardt* und *Uwe Mundlos* sowie die DNA-Profile aller fünf Angeklagten und der weiteren neun Beschuldigten erhoben wurden. Die übrigen 15 DNA-Muster liegen dagegen aus anderen Strafverfahren gegen die betreffenden Personen vor.

Dass von vielen Personen ein DNA-Profil nicht erhoben ist, erscheint dem Untersuchungsausschuss im Hinblick auf die noch offenen DNA-Spuren aus dem Ermittlungskomplex „NSU“ bedauerlich. Dies gilt umso mehr, wenn man sieht, dass auch von zentralen Akteuren der damaligen Neonaziszene mit Bezug zur Terrorgruppe „NSU“ – wie *M.*, *Jan Werner* oder *Carsten Szczepanski* – ein DNA-Profil nicht vorliegt. Von *Tino Brandt* – obwohl Ende 2014 wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen verurteilt – lag DNA-Material trotz gegebener gesetzlicher Voraussetzungen jedenfalls bis November 2016 nicht vor, soll aber zwischenzeitlich erhoben worden sein.

#### c. DNA-Abgleiche

Sind DNA-Spuren und DNA-Personen-Profile erhoben, so findet im nächsten Schritt der Ermittlungen der Abgleich von Spuren und DNA-Profilen statt. In diesem Stadium trägt die DNA-Analyse ihre eigentlichen Früchte für die Ermittlungen. Der Abgleich kann singulär



erfolgen oder geschieht automatisiert bei Speicherung der DNA-Spuren und -Profile in der DNA-Analyse-Datei (DAD). Soweit die Qualität eines DNA-Musters den Kriterien für eine Speicherung in der DAD nicht entspricht, besteht gleichwohl noch die Möglichkeit, dass das DNA-Teilmuster in der DAD als bloße Recherchespur behandelt wird, wobei insoweit zwischen einem einmaligen Abgleich und einer Dauerrecherche zu unterscheiden ist.

Die Einstellung von im Rahmen der Tatortarbeit gesicherten anonymen DNA-Spuren in die DAD kann – die erforderliche Qualität der Spur stets vorausgesetzt – nach § 81g Abs. 5 Nr. 2 StPO ohne weitere Einschränkung erfolgen. Um einen umfassenden Bestand der DAD und damit die Möglichkeit einer umfassenden automatisierten Datenbankrecherche zu gewährleisten, war es aus Sicht des Untersuchungsausschusses für die NSU-Ermittlungen angezeigt, gesicherte Spuren soweit als rechtlich möglich in die DAD einzustellen.

In diesem Zusammenhang erscheint dem Ausschuss folgender Umstand kritikwürdig: Diejenigen Hautabriebspuren, die man in dem zur Zeit des Polizistenmordes in Heilbronn angemieteten Wohnmobil später feststellte, wurden mit Verweis auf die Zahl der Nachnutzer des Wohnmobils im Rahmen der Ermittlungen zunächst nicht in die DAD eingestellt und werden nun nachträglich nur zu einem sehr geringen Teil eingestellt. Ein Ausschluss aller Nachnutzer als berechnigte Personen scheiterte daran, dass einige dieser Personen die freiwillige Abgabe einer DNA-Probe ablehnten und andere dann nicht mehr befragt wurden.

Im Gegensatz zu anonymen DNA-Spuren darf das DNA-Muster bekannter Personen nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 81g Abs. 5 Nr.1 StPO in der DAD gespeichert werden. Danach kommt eine Speicherung nur bei Beschuldigten zum Zweck der Identitätsfeststellung in zukünftigen Strafverfahren in Betracht, wenn eine entsprechende negative Prognose für die Begehung weiterer schwerer Straftaten besteht. Von den 31 DNA-Profilen, die bezüglich aller Personen der sogenannten 129er-Liste vorliegen, sind nur 24 in der DAD gespeichert und stehen damit für den automatisierten Spurenabgleich zur Verfügung.

d. DNA-Spuren an den Tatorten: Einzelaspekte

aa. Anonyme DNA-Spur P 46

Aus dem Kreis der noch offenen DNA-Spuren, die an den Tatorten des NSU gesichert wurden, hat die so bezeichnete Spur „P 46“ den Untersuchungsausschuss in besonderem Maß beschäftigt. Am Bündchen einer Socke, die man im ausgebrannten Wohnmobil in Eisenach fand, wurde die DNA-Spur einer unbekanntes männlichen Person festgestellt. Bei einem DAD-Abgleich dieses DNA-Musters ergaben sich drei Treffer mit Straftaten aus Berlin

(Diebstahl eines Pkw im Juni 2002), Hessen (versuchter Wohnungseinbruchsdiebstahl im Februar 2002) und Nordrhein-Westfalen (Diebstahl eines Navigationsgeräts aus einem Pkw im März 2005). Bei der letztgenannten Tat, zu der auch eine Verurteilung erfolgte, haben die Ermittlungen einen Bezug zu einer polizeibekanntem Tätergruppe der Organisierten Kriminalität aus Litauen ergeben.

Soweit diesen Treffermeldungen im Rahmen der NSU-Ermittlungen durch das BKA weiter nachgegangen wurde, lag der Schwerpunkt der Überprüfung auf der Hypothese, dass die Treffer auf eine Verunreinigung der zur Spurensicherung benutzten Wattestäbchen zurückzuführen sein könnten. Aus Sicht des Untersuchungsausschusses haben die insoweit unternommenen Nachprüfungen diese Möglichkeit zwar nicht ausgeschlossen, aber andererseits hierfür bislang auch keinen Beleg erbracht. Gegen die Annahme einer Verschmutzung spricht im Übrigen der Umstand, dass bei den genannten drei Straftaten die betreffende DNA in einem Fall aus Blut gewonnen wurde. Nach der Aussage der durch den Untersuchungsausschuss hierzu befragten DNA-Sachverständigen des BKA lässt dies die Annahme einer Kontamination eher unwahrscheinlich erscheinen. Denn bei Sicherung der DNA in einer Blutspur sei zu erwarten, dass aufgrund der im Blut enthaltenen großen Menge an DNA eine Verunreinigung an Wattestäbchen eher nicht ins Gewicht falle.

Geht man davon aus, dass die DNA-Treffer nicht auf einer Verunreinigung beruhen, so sind die Hintergründe dieser Treffer aus Sicht des Untersuchungsausschusses bislang in keiner Form ausreichend beleuchtet worden. Dass in dieser Hinsicht umfangreichere Abklärungen im Rahmen der NSU-Ermittlungen erfolgt sind, konnte der Ausschuss nicht feststellen.

#### bb. Offene DNA-Spuren vom Tatort Heilbronn

Hinsichtlich des Polizistenmordes in Heilbronn scheinen dem Untersuchungsausschuss sechs bis heute offene DNA-Spuren von besonderer Bedeutung: ein Vollmuster einer weiblichen DNA, die am Rückenbereich des Diensthemds von *Martin A.* festgestellt wurde, ein Vollmuster einer männlichen DNA vom Schulterbereich des Diensthemds von *Martin A.*, ein Teilmuster von der Hose des *A.* sowie drei männliche Teilmuster von der Fahrer- und Beifahrerseite des Opferfahrzeugs.

Im Hinblick auf den konkreten Fundort dieser Spuren stellt sich deren Zuordnung für den Untersuchungsausschuss als besonders vordringliche Aufgabe dar. Besteht doch – solange eine anderweitige Zuordnung nicht erfolgt ist – die Möglichkeit, dass die DNA von Personen stammt, mit denen die beiden Opfer in Zusammenhang mit der Tat in Kontakt kamen. Umso wichtiger wäre es für diese Spuren gewesen, eine Spurverursachung durch berechnete Perso-

nen oder durch Personen aus dem Umfeld der Opfer im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen sicher ausschließen oder umgekehrt belegen zu können. Denn so oder so wäre für die Ermittlungen ein wesentlicher Erkenntnisfortschritt erreicht. Vor dem 4. November 2011 wurden deshalb durch das LKA Baden-Württemberg Maßnahmen zur freiwilligen DNA-Erhebung bei den entsprechenden Personen in Angriff genommen und von einer Vielzahl von Personen DNA erhoben. Zum Zeitpunkt der Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“ waren diese Maßnahmen noch nicht abgeschlossen. Gleichwohl wurden sie nach dem 4. November 2011 nicht mehr fortgesetzt – aus Sicht des Untersuchungsausschusses eine bedauerliche Entscheidung, die durch die frühe Festlegung der Ermittler auf *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* als „Täter-Trio“ bedingt sein mag.

#### cc. Keine DNA des Trios an den Tatorten

An keinem einzigen der 27 Tatorte der dem NSU zugerechneten vielen Straftaten – sowohl bezogen auf die Sprengstoffanschläge, die *Česká*-Morde und den Polizistenmord als auch bezogen auf die noch vorhandenen Asservate der begangenen Banküberfälle – wurde eine DNA-Spur gesichert, die beim Abgleich *Uwe Bönnhardt*, *Uwe Mundlos* oder *Beate Zschäpe* zugeordnet werden konnte. Auch an den bei den Morden verwendeten Tatwaffen, die im Brandschutt der Wohnung in Zwickau aufgefunden wurden, konnte keine DNA der drei festgestellt werden.

Für den Untersuchungsausschuss warf der beschriebene Befund die Frage auf, welches Täterverhalten dazu führt, dass es zu keiner Übertragung von DNA kommt. Bei den Taten der *Česká*-Mordserie, bei denen die Opfer auf kurze Distanz erschossen wurden und ein körperlicher Kontakt der Täter mit den Opfern vermutlich nicht gegeben war, ist dieser Befund nach Aussage des als Zeugen vernommenen Bundesanwalts *Dr. Herbert Diemer* erklärlich. Für den Polizistenmord in Heilbronn stellt er sich jedoch insofern als auffällig dar, als dort bei der Entwaffnung der beiden Polizeibeamten ein intensiver und jedenfalls bei *Martin A.* auch mit hohem Kraftaufwand erfolgter Kontakt mit den Tatopfern stattgefunden haben muss. Der durch den Untersuchungsausschuss befragte DNA-Sachverständige des BKA hielt es zwar für ungewöhnlich, aber dennoch möglich, dass es auch in diesem Fall zu keiner DNA-Übertragung durch die Täter kommt. Der Frage, was hieraus für das Verhalten der Täter am Tatort gefolgert werden kann, wurde aus Sicht des Untersuchungsausschusses im Rahmen der Ermittlungen nicht hinreichend nachgegangen.

e. Fortbestehender „Länderbesitz“ an DNA-Spuren

Durch die Arbeit des vom Untersuchungsausschuss eingesetzten Ermittlungsbeauftragten wurde in Zusammenhang mit der Speicherung von DNA-Spuren auf das bei der DNA-Analyse-Datei (DAD) geltende Besitzerprinzip und daraus folgende missliche Konsequenzen im Falle einer Verfahrensübernahme hingewiesen.

Die DAD wird beim BKA als zentrale Verbunddatei geführt. Vor Aufdeckung der Terrorgruppe am 4. November 2011 erfolgten die Ermittlungen zu den Taten des NSU durch die jeweils zuständigen Polizeibehörden der Länder. Nach dem 4. November 2011 wurde das Verfahren durch den GBA und das BKA übernommen. Soweit vor der Verfahrensübernahme DNA-Spuren durch Landesbehörden in die DAD eingestellt worden waren, verblieben diese DNA-Spuren infolge des bei der DAD geltenden „Besitzerprinzips“ allerdings auch nach der Verfahrensübernahme in der Hoheit der Landesbehörden.

Aufgrund des fortbestehenden „Länderbesitzes“ an den DNA-Spuren hatte das BKA unmittelbar aus der DAD keinen Gesamtüberblick über die eingestellten Spuren mit Bezug zu den dem NSU zugerechneten Taten. Denn ein verknüpfendes Element, das alle diese Spuren automatisch dem Ermittlungskomplex „NSU“ zuschreibt – gewissermaßen das Stichwort „NSU“ –, sieht die DAD in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung nicht vor.

Der weiterbestehende „Länderbesitz“ an vor dem 4. November 2011 eingestellten Spuren wirkte sich auch hinsichtlich der zu beachtenden Lösungsfristen aus. Deren Prüfung sowie eine mögliche Verlängerung der Speicherdauer oblagen trotz der Verfahrensübernahme durch GBA und BKA weiterhin den die Spuren einstellenden Länderbehörden. Hiermit sah der Untersuchungsausschuss die Gefahr verbunden, dass durch unterlassene Verlängerungen der Speicherdauer einzelne DNA-Spuren verloren gehen könnten. Auch deshalb hat der Untersuchungsausschuss durch eine Serie von Beweisbeschlüssen an die betroffenen Länder um Auskunft zu Fragen der Speicherdauer und etwaigen Lösungen gebeten. Nach den hierauf erhaltenen Antworten aus den Ländern sind Lösungen von DNA-Spuren nicht erfolgt.

Der fortbestehende „Länderbesitz“ hatte zudem zur Folge, dass Treffermeldungen zu einer der vor der Verfahrensübernahme in die DAD eingestellten Spuren nicht direkt an das BKA, sondern an die weiterhin „datenbesitzenden“ Landesbehörden übermittelt wurden. Das BKA war auf die ordnungsgemäße Weiterleitung der Meldungen angewiesen. Dieser Ablauf birgt aus Sicht des Untersuchungsausschusses vermeidbare Fehlerquellen. Zumal eine Treffermeldung gerade bei allen Spuren, bei denen kein vollständiges, sondern nur ein bruchstückhaftes DNA-Profil vorliegt, zunächst immer auch mit einer kriminalistischen Bewertung der Tref-

ferrelevanz verbunden ist, die wiederum eine zusammenhängende Kenntnis der NSU-Ermittlungen voraussetzt. Ob dies von jedem LKA leistbar war, ist mit einem Fragezeichen zu versehen.

In der Gesamtbewertung dieser Umstände erscheint es dem Untersuchungsausschuss notwendig, dass auch bei Verfahrensübernahmen die jeweils ermittlungsführende Behörde mittels einer geeigneten Vorgehensweise den „Datenbesitz“ an allen DNA-Spuren hat, die zum betreffenden Verfahren in die DAD eingestellt sind.

### 3. Erhebung und Auswertung von Funkzellendaten

Neben der DNA-Untersuchung hat sich der Untersuchungsausschuss auch mit dem Komplex der tatortübergreifenden Erhebung und Auswertung von Funkzellendaten befasst.

#### a. Zusammenführung der Funkzellendaten

Nachdem das BKA die Ermittlungen übernommen hatte, wurden die Funkzellendaten, die an den einzelnen Tatorten des NSU erhoben worden waren, beim BKA zusammengeführt. Was das Geschehen vom 4. November 2011 angeht, lagen Funkzellendaten sowohl in Zusammenhang mit der Inbrandsetzung der Wohnung in der Frühlingsstraße in Zwickau als auch mit dem Banküberfall und der anschließenden Tötung von *Uwe Böhnhardt* und *Uwe Mundlos* im Wohnmobil in Eisenach vor. In Bezug auf die früheren Taten der Terrorgruppe „NSU“ wurden dem BKA Funkzellendaten zum Bankraub in Arnstadt am 7. September 2011, zum Polizistenmord in Heilbronn am 25. April 2007, zum Mord an *Halit Yozgat* in Kassel am 6. April 2006, zum Mord an *Mehmet Kubaşık* in Dortmund am 4. April 2006, zum Mord an *Theodoros Boulgarides* in München am 15. Juni 2005 und zum Mord an *İsmail Yaşar* in Nürnberg am 9. Juni 2005 übermittelt. Hinsichtlich der beiden Sprengstoffanschläge in Köln waren Funkzellendaten für den Anschlag in der Keupstraße am 9. Juni 2004 vorhanden. Für die weiteren Taten des NSU lagen beim BKA nach einem Vermerk vom Februar 2012 keine Funkzellendaten vor. Die zusammengeführten Funkzellendaten bestanden aus mehr als 20 Millionen Datensätzen, hinter denen sich mehr als 40 Millionen Kommunikationspartner verbargen.

#### b. Bewältigung von Massendaten

Dem Untersuchungsausschuss ist bewusst, dass mit einem solch immensen Bestand an Massendaten im Rahmen der Ermittlungen nur dann sinnvoll gearbeitet werden kann, wenn es gelingt, den relevanten Datenbestand auf ein überschaubares Maß zu reduzieren.

Zum einen können die erhobenen Funkzellendaten dazu dienen, einzelne bekannte Rufnummern mit dem Datenbestand abzugleichen. So konnte auf diese Weise bei den Ermittlungen festgestellt werden, dass am Nachmittag des 15. Juni 2005, dem Tag des Mordes an *Theodoros Boulgarides* in München, ein Anruf auf ein Mobiltelefon des Trios erfolgte, das zu jener Zeit in einer Funkzelle in der Nähe des Münchener Tatortes eingebucht war. Das Mobiltelefon wurde von einer öffentlichen Telefonzelle in Zwickau angerufen, die sich in der Nähe der damaligen Wohnung von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* in der Polenzstraße befand.

Zum anderen kann versucht werden, den Gesamtbestand an Funkzellendaten durch Anlegung entsprechender Suchkriterien und Parameter auf ein solches Maß zu reduzieren, dass die verbleibenden Kommunikationsverbindungen Anlass für eine nähere Überprüfung im Einzelfall bieten. Insoweit ist es von entscheidender Bedeutung, dass bei Bestimmung der relevanten Kriterien für die Recherche in den Funkzellendaten die richtigen kriminalistischen Hypothesen zugrunde gelegt werden.

c. Abgleich einzelner Rufnummern mit den Funkzellendaten

Nach Auskunft des BKA wurde der zusammengeführte Bestand an Funkzellendaten nach sämtlichen bekannten Rufnummern des Trios und aller Beschuldigten aus dem Ermittlungskomplex „NSU“ durchsucht. Zudem erfolgte ein Abgleich mit allen bekannten Rufnummern solcher Personen, die nach dem Abtauchen des Trios mutmaßlich noch Kontakt zu diesem hatten, mit sämtlichen Rufnummern, die sich auf der im Januar 1998 bei der Garagendurchsuchung in Jena sichergestellten Telefonliste des *Uwe Mundlos* befanden, sowie mit den bekannten Rufnummern ehemaliger Mitbeschuldigter von *Böhnhardt*, *Mundlos* oder *Zschäpe* aus alten Ermittlungsverfahren. Schließlich wurden mit den Funkzellendaten auch Abgleiche mit einzelnen Rufnummern aus verschiedenen ausgewählten Vorwahlbereichen, unter anderem Zwickau und Eisenach, durchgeführt. Mit der Auskunft des BKA blieb für den Untersuchungsausschuss jedoch offen, welche Personen im Einzelnen den beschriebenen Recherchekategorien zugeordnet und welche Rufnummern dieser Personen im BKA bekannt waren.

Aus Sicht des Untersuchungsausschusses stellte sich die Frage, warum der Abgleich des Funkzellendatenbestandes im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nicht umfassender und ergebnisoffener erfolgte. Trotz des damit verbundenen Arbeitsaufwandes wäre es nach Auffassung des Ausschusses veranlasst gewesen, den Bestand an Funkzellendaten auf alle Rufnummern zu überprüfen, die im Rahmen der NSU-Ermittlungen erlangt wurden – gerade auf solche Rufnummern, bei deren Inhabern nach den vorliegenden Erkenntnissen eine Zugehörigkeit zur Neonaziszene bekannt ist oder zumindest im Raum steht. Mit einer entsprechend

umfassenden Überprüfung hätte aus Sicht des Untersuchungsausschusses das gesamte Potential ausgeschöpft werden können, das die vorliegenden Funkzellendaten im Hinblick auf die Ausleuchtung des Umfeldes der Terrorgruppe „NSU“ und mögliche Unterstützer aus der Neonaziszene bieten. Weitere Ermittlungsansätze hätten entsprechende Treffer im Bestand der Funkzellendaten jedenfalls erbringen können.

d. Auswertung der Funkzellendaten anhand definierter Recherchekriterien

Die beim BKA vorliegenden, zusammengeführten Funkzellendaten der einzelnen Tatorte wurden im Februar 2012 unter Zugrundelegung definierter Auswerteziele durchsucht. Dabei sollten zum einen alle Rufnummern ermittelt werden, die an zwei oder mehr Tatorten im jeweiligen Erhebungszeitraum in Funkzellen eingebucht waren. Zum anderen wurden auch sogenannte Partnerrufnummern erhoben – also solche Rufnummern, bei denen mit Telefonnummern in den Funkzellen eine Kommunikationsverbindung zustande gekommen war.

Die entsprechenden Recherchen ergaben 82 Rufnummern, die sich an drei Tatorten in den Funkzellen befanden, sowie weitere 7.239 Rufnummern, die an mindestens zwei Tatorten in Funkzellen eingebucht waren. Im Hinblick auf Partnerrufnummern konnten nach Ausscheidung bekannter Servicrufnummern 11.766 Rufnummern als Partnernummer zu den Funkzellendaten von zwei Tatorten, 146 Rufnummern als Partnernummer zu den Funkzellendaten von drei Tatorten, zehn Rufnummern als Partnernummer zu den Funkzellendaten von vier Tatorten sowie eine Rufnummer als Partnernummer zu den Funkzellendaten von fünf Tatorten ermittelt werden. Im Nachgang erfolgte eine zeitliche Eingrenzung des Funkzellendatenbestandes anhand der festgestellten Zeiten von Fahrzeuganmietungen für das Trio. Eine mit diesem reduzierten Datenbestand durchgeführte Recherche erbrachte in den einzelnen Kategorien jeweils etwas geringere Trefferzahlen.

Eine Überprüfung der so erlangten Rufnummern durch weitere Ermittlungen erfolgte nur für solche Treffer, die einen Bezug zu den Funkzellendaten mindestens dreier Tatorte aufwiesen. Dass durch diese Maßnahmen letztlich einzelne Kommunikationsverbindungen und Rufnummern isoliert wurden, bei denen die Ermittler von einem Tatzusammenhang ausgingen, hat der Untersuchungsausschuss im Rahmen seiner Beweisaufnahme allerdings nicht feststellen können.

#### 4. DNA des Uwe Bönnhardt am Fundort der Leiche von Peggy Knobloch

Am 7. Mai 2001 verschwand im bayrischen Ort Lichtenberg das damals neunjährige Mädchen *Peggy Knobloch*. Mehr als 15 Jahre später, am 2. Juli 2016, wurden durch einen Pilzsammler in einem Waldstück in Rodacherbrunn in Thüringen Skelettteile aufgefunden, die bei späteren Untersuchungen als die Leiche des verschwundenen Mädchens *Peggy* eindeutig identifiziert werden konnten. Rodacherbrunn liegt ca. 16 Kilometer nordöstlich von Lichtenberg.

Die Ermittlungen zum Verschwinden und zum Tod von *Peggy Knobloch* werden durch die bayrische Polizei und Justiz geführt. Die Bergung der Skelettteile und die Spurensicherung am Leichenfundort in Thüringen erfolgten ab dem 3. Juli 2016 durch die Tatortgruppe des LKA Thüringen. In Zusammenhang mit der Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“ am 4. November 2011 nahm diese Tatortgruppe auch die Spurensicherung in Eisenach in dem von *Uwe Bönnhardt* und *Uwe Mundlos* benutzten Wohnmobil vor.

Bei der Untersuchung der am Leichenfundort gesicherten Asservate wurde im LKA Bayern im Rahmen von DNA-Untersuchungen am 11. Oktober 2016 festgestellt, dass sich an einem kleinen, fingernagelgroßen Stoffstückchen, das am Leichenfundort asserviert worden war, das vollständige DNA-Profil von *Uwe Bönnhardt* befand.

Mit diesem DNA-Fund stand zunächst die Möglichkeit im Raum, dass dem Ermittlungskomplex „NSU“ eine weitere schwere Straftat zugerechnet werden müsse, die dem Gesamtkomplex zudem eine neue Dimension gegeben hätte. Demensprechend nachdrücklich drängte der Untersuchungsausschuss auf umfassende und rasche Klärung des Sachverhaltes und Information und ließ sich in Beratungssitzungen über den Erkenntnisstand und die geplanten weiteren Ermittlungsmaßnahmen informieren.

Die zuständigen Behörden arbeiteten zum einen an der Klärung der Frage, ob es sich bei der aufgefunden DNA von *Uwe Bönnhardt* tatsächlich um eine tatrelevante Spur oder möglicherweise um eine Trugspur handelt. Der Hypothese einer Trugspur lag die Annahme zugrunde, dass die DNA von *Uwe Bönnhardt* im Rahmen der Tatortarbeit am Leichenfundort eingebracht worden sein könnte. Parallel dazu prüften die Ermittler zum anderen einen möglichen Bezug zwischen dem NSU und dem Tod von *Peggy Knobloch*. Dies erfolgte in enger Kooperation der bayrischen Ermittler im Verfahren „Peggy“ mit den NSU-Ermittlern bei GBA und BKA.



Mit einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 6. März 2017 wurde der Untersuchungsausschuss über das Ergebnis der bis dahin erfolgten Abklärungen unterrichtet. Ergänzende Informationen ließ sich der Untersuchungsausschuss in seiner Beratungssitzung am 9. März 2017 durch den zuständigen bayrischen Generalstaatsanwalt aus Bamberg geben.

Nach den erfolgten Abklärungsmaßnahmen stellt sich die DNA-Spur von *Uwe Böhnhardt* für die Ermittler als Trugspur dar. So wurde geschildert, dass das ca. 12 mal 4 Millimeter große, am Leichenfundort asservierte Stoffteilchen nach den durchgeführten kriminaltechnischen Untersuchungen sicher einem Kopfhörer zuzuordnen sei, der am 4. November 2011 in dem Wohnmobil in Eisenach auf dem Fahrersitz lag und dort sichergestellt wurde. Dieser Kopfhörer lagert bei den Asservaten des Fallkomplexes „NSU“ beim BKA. Wann sich das Teilchen vom Kopfhörer löste oder von diesem getrennt wurde, ist nicht bekannt. An dem Kopfhörer war bereits im Rahmen der Ermittlungen nach dem 4. November 2011 die DNA von *Uwe Böhnhardt* festgestellt worden. DNA anderer Personen wurde bei der kriminaltechnischen Untersuchung des Kopfhörers nicht aufgefunden.

Die an dem Stoffteilchen vom Leichenfundort festgestellte DNA von *Uwe Böhnhardt* stammt aus Hautzellen. Sowohl die Qualität der DNA an dem Stoffteilchen als auch die Beschaffenheit des Textils selbst sprächen – so die bayrischen Ermittler – eindeutig dagegen, dass sich dieses Teilchen über längere Zeit am Leichenfundort im Erdreich befunden habe. Denn in diesem Falle hätten stärkere Zersetzungserscheinungen vorhanden sein müssen.

Man gehe deshalb davon aus, dass das Stoffteilchen erst am 3. Juli 2016 im Rahmen der Tatortarbeit an den Leichenfundort von *Peggy* gelangt und in der Folge dort asserviert worden sei. Die Übertragung habe vermutlich in irgendeiner Form durch Spurensicherungsgerät der Tatortgruppe des LKA Thüringen stattgefunden, wobei man zum konkreten Ablauf der Übertragung noch nichts sagen könne. Man habe die am Leichenfundort von *Peggy* eingesetzten Beamten der Thüringer Tatortgruppe befragt; dabei habe aus der Erinnerung heraus niemand Angaben zur Asservierung des betreffenden Stoffteilchens machen können. Die Hypothese, dass das Stoffteilchen nicht versehentlich, sondern absichtlich am Leichenfundort von *Peggy* eingebracht worden sei, habe man bedacht. Die durchgeführten Überprüfungen hätten jedoch in dieser Hinsicht keinen Anhaltspunkt erbracht.

Im Rahmen der Überprüfungen habe man nicht nachvollziehen können, welche Spurensicherungsgeräte bei der Tatortgruppe des LKA Thüringen nach dem 4. November 2011 wie oft im Einsatz gewesen seien. Die beim LKA Thüringen sichergestellten Spurensicherungsgeräte würden umfassend auf das Vorhandensein von DNA überprüft; diese Untersuchungen seien jedoch noch im Gange, so dass insoweit noch kein endgültiges Ergebnis vorliege.

Die parallel zur Prüfung der Trugspur verlaufenden Abklärungen hinsichtlich möglicher Bezüge zwischen dem NSU und dem Verschwinden von *Peggy Knobloch* hätten keinen Zusammenhang erbracht. So seien alle für beide Sachverhalte relevanten Daten zwischen den Ermittlern im Verfahren „Peggy“ und den Ermittlern in Sachen „NSU“ untereinander ausgetauscht und abgeglichen worden, ohne dass sich daraus Hinweise auf einen Tatbezug ergeben hätten.

Der Untersuchungsausschuss konnte nach den ihm mitgeteilten Informationen die Bewertung der am Leichenfundort festgestellten DNA von *Uwe Böhnhardt* als Trugspur nachvollziehen.

Gleichwohl bleiben noch Fragen offen, die aus Sicht des Ausschusses auch nach der Bewertung der DNA als Trugspur einer – soweit möglich – eindeutigen Antwort bedürfen. Im Zentrum steht dabei die Klärung der Frage, wie es konkret zum Eintrag der DNA am Leichenfundort kommen konnte. Die Beantwortung dieser Frage sorgt für eine kritische Bewertung der Tatortarbeit und Spurensicherung für die Zukunft.

### **III. Geschehnisse und Ermittlungen in Eisenach am und nach dem 4. November 2011**

Der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode wurde nicht zuletzt auch deshalb eingesetzt, weil der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode einige wichtige Fragen bewusst ausgeklammert hatte. Dies betrifft insbesondere Fragen zu den Geschehnissen in Eisenach und Zwickau ab dem 4. November 2011, dem Tag der „Selbstenttarnung“ der Terrorgruppe „NSU“ (vgl. BT-Drucks. 17/14600, S. 13).

Am 26. Januar 2012 in seiner 5. Legislaturperiode und am 18. Februar 2015 in seiner 6. Legislaturperiode hat der Thüringische Landtag jeweils die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beschlossen. Diese Ausschüsse haben mutmaßliches Fehlverhalten der Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden im Zusammenhang mit dem Terrornetzwerk „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) untersucht, nachdem die aus Jena stammende Terrorgruppe „NSU“ sich am 26. Januar 1998 dem polizeilichen Zugriff entzogen und mehr als 13 Jahre lang bis zur Selbstenttarnung am 4. November 2011 in Sachsen in der Illegalität gelebt hatte. Die parlamentarische Aufklärungsarbeit unserer thüringischen Kolleginnen und Kollegen konnte und kann sich zeitlich wie inhaltlich mit dem umfangreichen „NSU-Mosaikstein Thüringen“ in einer Tiefe beschäftigen, wie dies im Deutschen Bundestag nicht möglich und auch nicht geboten war.

Der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode hat sich hinsichtlich des Komplexes „Eisenach“ im Gesamtbild auf folgende Fragen konzentriert:

- Zu welchem Zweck führten *Uwe Böhnhardt* und *Uwe Mundlos* am 4. November 2011 acht Schusswaffen, eine Handgranate, ca. 41.000 Euro, die mit zum Banküberfall auf die Sparkasse in Eisenach-Stregda genommen wurden, und Bekenner-DVDs im Wohnmobil mit?
- Wie kam es dazu, dass sich zwei schwer bewaffnete Neonazis, die mutmaßlich zehn Menschen eiskalt-professionell ermordeten, am 4. November 2011 nach einem kurzen Schusswechsel mit zwei uniformierten Streifenpolizisten im Wohnmobil selbst töteten?
- Hatte sich *Beate Zschäpe* in den Tagen vor, nach oder am 4. November 2011 in Eisenach aufgehalten?
- Zu welchem Zeitpunkt, durch welche Person und aufgrund welcher Vorinformation wurde *Uwe Mundlos* identifiziert? Warum waren in dem polizeilichen Datenbanken AFIS noch seine Fingerabdrücke gespeichert und abrufbar?
- Führten die thüringischen Polizei- und Sicherheitsbehörden ihre nach dem Banküberfall am 4. November 2011 ergriffenen Maßnahmen – insbesondere bei der Tatortarbeit – ordnungsgemäß durch?

1. Vom Banküberfall am 7. September 2011 in Arnstadt bis zum Wohnmobilbrand in Eisenach-Stregda am 4. November 2011 gegen 12 Uhr

Am 7. September 2011 wurde eine Sparkassenfiliale in der Goethestraße in Arnstadt überfallen. Die Täter erbeuteten 15.036,99 Euro. Für die Ermittlungen war die Kriminalpolizeiinspektion Gotha zuständig. Arnstadt fällt – ebenso wie Eisenach – in den örtlichen Zuständigkeitsbereich der übergeordneten Polizeidirektion (PD) Gotha, deren Leiter seinerzeit der heutige Leitende Polizeidirektor *Michael Menzel* war. Die anlässlich des Überfalls in Arnstadt gewonnenen Erkenntnisse – einer der Täter Linkshänder, Flucht mit Fahrrädern – mündeten am 13. September 2011 in eine bundesweite Erkenntnismitteilung mit entsprechender Täterbeschreibung. Die Kriminalpolizeien in Zwickau und Chemnitz aus dem benachbarten Freistaat Sachsen teilten daraufhin mit, dass es in ihren Zuständigkeitsbereichen mehrere Überfälle in den vorherigen Jahren gegeben hatte, die ihres Erachtens derselben Tätergruppe zuzurechnen waren. Aufgrund der ersten Tat im örtlichen Zuständigkeitsbereich der PD Gotha – so LPD *Menzel* – habe man – dies erscheint für den Ausschuss nachvollziehbar – noch keine Sonderkommission eingerichtet. Da man, insbesondere nach dem Informationsaustausch mit der sächsischen Kriminalpolizei, von Serientätern ausgegangen sei, und die Täter in Arnstadt nur wenig Geld erbeutet hatten, erwartete man nach kriminalistischer Erfahrung einen baldigen erneuten Überfall zur Geldbeschaffung.

Diese kriminalistische Einschätzung war zutreffend. Knapp über acht Wochen später wurde am 4. November 2011 gegen 9.20 Uhr die Wartburg-Sparkasse in Eisenach-Stregda überfallen. Sofort nachdem der KPI Eisenach der Überfall auf die Sparkasse gemeldet worden war, veranlasste die Einsatzzentrale als Standardmaßnahmen sowohl eine Ringalarmfahndung als auch eine Nahbereichsfahndung. Die Nahbereichsfahndung erbrachte – zwischen 9.35 Uhr und 9.40 Uhr – einen Hinweis auf die mutmaßlichen Täter. Zeugen hatten beobachtet, dass die Täter zunächst mit Fahrrädern flüchteten und diese anschließend in einem weißen Wohnmobil mit vogtländischem Kennzeichen verstaute und eiligst davongefahren waren.

Daraufhin wurde die Ringalarmfahndung – wie üblich – für einen Umkreis von 30 Kilometer um den Tatort mit dem Zusatzhinweis ausgelöst, dass ein Wohnmobil mit V-Kennzeichen gesucht werde. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass der damals noch nicht digitale Polizeifunk von den Straftätern und der Presse abgehört werden könne. Die Ringalarmfahndung wurde – abweichend vom Regelfall – von 60 auf 90 Minuten verlängert, um die Nahbereichsfahndung intensivieren zu können. Die Nahbereichsfahndung war in Anbetracht der polizeilichen Stärke (bis zu zwölf Funkstreifenwagen) im Verhältnis zur Größe Eisenachs im Grunde flächendeckend.

## 2. Erfolgreiche Fahndung nach den beiden mutmaßlichen Bankräubern

Die Beweisaufnahme hat aus Akten und Zeugenaussagen keine Hinweise ergeben, dass es ein „Vorwissen“ bei Polizeibehörden über den Bankraub in Eisenach oder andernorts zu einem bestimmten oder bestimmbar Datum gab. Auch steht zur Überzeugung des Ausschusses fest, dass der damalige Leiter der PD Gotha, LPD *Menzel*, vor dem 4. November 2011 nicht mit Ermittlungen zur Terrorgruppe „NSU“ befasst war. Dass die polizeilichen Fahndungsmaßnahmen am 4. November 2011 in Eisenach erfolgreich waren, war nach Ansicht des Ausschusses kein Zufall, da für Art und Umfang der Fahndung am 4. November 2011 auf Erfahrungswissen zurückgegriffen wurde, insbesondere aus der Aufklärung einer deutschlandweiten Banküberfallserie durch eine dreiköpfige Gruppe aus Usedom. Für deren Ergreifung hatte die PD Gotha zweieinhalb Jahre stellvertretend für den Freistaat Thüringen deutschlandweit eine Sonderkommission geführt, die im Sommer 2011 mit der Festnahme der drei Täter erfolgreich endete. Der Name dieser thüringischen Sonderkommission lautete Soko „Trio“ – eine auf den ersten Blick irritierende Namensdoppelung mit der späteren BAO TRIO des BKA.

Die Erkenntnisse aus der Soko „Trio“ und den Hinweisen aus dem Überfall am 7. September 2011 in Arnstadt flossen ein in ein neues Fahndungssystem, das am 4. November 2011 angewandt wurde. Auch hat der Zeuge LPD *Menzel* vor dem Ausschuss ausgeführt, dass man nach

kriminalistischer Erfahrung davon ausgeht, dass die Täter der sächsischen und thüringischen Banküberfallserie eher einen Geschwindigkeits- als einen Ortskundigkeitsvorsprung hatten. Deshalb seien bei der Fahndung so schnell wie möglich die Abgangswege besetzt worden, ohne die bekannte Ringalarmfahndung zu vernachlässigen, die in der Regel weiter außerhalb des Tatorts liegt.

Im Rahmen der Nahbereichsfahndung gab es mehrere Hinweise auf zwei männliche Personen, die auf einem größeren Parkplatz „Am Stadtweg“ in Eisenach-Stregda ihre Fahrräder in ein weißes Wohnmobil mit V-Kennzeichen verstaute. Das Wohnmobil der Terrorgruppe „NSU“ wurde schließlich gegen kurz vor 12.00 Uhr im Eisenacher Vorort Stregda in einem Wohngebiet – „Am Schafrain“ – durch zwei Streifenbeamte aufgefunden. Hierbei wurde erstmals das vollständige Kennzeichen des Wohnmobils festgestellt (V-MK 1121). Wie die umfangreichen Nachbarbefragungen durch die thüringische Polizei und das BKA nach dem 4. November 2011 zeigten, war einigen Anwohnern das weiße Wohnmobil schon wenige Tage vor dem 4. November 2011 aufgefallen. Insbesondere aber konnten viele Anwohner zum 4. November 2011 Angaben machen. Diese fügten sich nach Ansicht des Ausschusses zu einem schlüssigen Gesamtbild. Danach hatte sich das Wohnmobil am frühen Morgen des 4. November 2011 noch am „Am Schafrain“ befunden. Ab 9 Uhr war es dort jedoch nicht mehr gesehen worden. Ein Nachbar bemerkte es erneut ab ca. 9.30 Uhr, einige andere Nachbarn bemerkten es ab spätestens 10.45 Uhr. Die Aussage der Besatzung einer Zivilstreife, die ungefähr fünf bis zehn Minuten vor den Explosions- und Schussgeräuschen am Ort des abgestellten Wohnmobils vorbeifuhr, aber kein solches Fahrzeug gesehen haben wollte, ist aufgrund der insgesamt in sich schlüssigen Aussagen der Nachbarn zur Überzeugung des Ausschusses auf einen Wahrnehmungsfehler der Beamten zurückzuführen.

### 3. Länderübergreifender Informationsaustausch zur Banküberfallserie

Die Dienststelle der KPI Eisenach tauschte am frühen Vormittag des 4. November 2011 die Informationen (weißes Wohnmobil mit V-Kennzeichen) umgehend telefonisch mit der KPI Gotha aus, diese wiederum informierte unverzüglich die KPI Zwickau. Der Austausch dieser Informationen zwischen der thüringischen und sächsischen Polizei war vorbildlich und wurde auch umgehend in der sächsischen „Datengestützten Fahrzeug- und Einsatzverwaltung“ (DFE) um 10.17 Uhr und 10.29 Uhr eingetragen. Gegen 10.20 Uhr erreichte die Information, dass es sich mutmaßlich um eine Serientat handelte, KOK *Micheal Lotz*, der als Einsatzführer vor Ort war.

4. Grundlegende polizeiliche Vorgehensweise am 4. November 2011 nach dem Auffinden des Wohnmobils

Der Leiter der PD Gotha, LPD *Michael Menzel*, schilderte vor dem Ausschuss substantiiert die Ausgangslage, die Bedingungen vor Ort und die allgemeine Methodik der polizeilichen Herangehensweise nach dem Auffinden des Wohnmobils. Es habe aufgrund der Wetter- und Lichtbedingungen am 4. November 2011 Zeitdruck bestanden. Es wurde deshalb ein Suchplan erstellt, der die Reihenfolge des Vorgehens festlegte. Es sollte sich nicht frühzeitig auf einzelne Hypothesen wie Raub, Mord oder Selbstmord festgelegt werden. Zunächst habe – wegen kleinerer Brände im Wohnmobil und eines zunächst unbekanntes Gegenstands im Wohnmobil – der Grundsatz des Vorrangs der Gefahrenabwehr gegolten. Zudem habe es einen sog. Sicherungszugriff gegeben, also einen Zugriff, um Beweise für weitere Ermittlungen zu sichern. Insgesamt habe es miteinander konkurrierende Interessen gegeben, die es abzuwägen galt: Auf der einen Seite schnelle und zielgerichtete Ermittlungen, wie z. B. die Identitätsfeststellung der beiden Toten und etwaige weitere Fahndungsmaßnahmen, auf der anderen Seite eine gründliche und spurenschonende Spurensicherung. Die getroffene Abwägung ist für den Ausschuss nachvollziehbar.

5. Der Einsatz in Stregda

Nach den Ergebnissen seiner Beweisaufnahme aus Akten und Zeugenaussagen geht der Ausschuss von folgenden Geschehensabläufen aus:

a. Brandlöschung und erster polizeilicher Überblick

Die Feuerwehr traf am 4. November 2011 „Am Schafrain“ in Eisenach-Stregda gegen 12.15 Uhr ein. Sie löschte das Wohnmobil mit Löschwasser von außen nach innen, was – der Ausschuss kritisiert dies ausdrücklich nicht – zu einer Beeinträchtigung der Spurenlagen führen musste.

LPD *Menzel* traf gegen 12.40 Uhr am Wohnmobil ein und führte für zirka zwei Stunden den Einsatz unmittelbar vor Ort. LPD *Menzel* begründete vor dem Ausschuss die hochrangige Einsatzführung. Es entspreche seinem Naturell, Verantwortung zu übernehmen und die eigenen Leute „nicht im Regen“ stehen zu lassen. Dies gelte vor allem für den sog. Sicherungsangriff vor Ort, bei dem es auch um die taktische Ausrichtung des Einsatzes gehe. LPD *Menzel* wurde nach seinem Eintreffen vor Ort kurz in die Lage eingewiesen. Dabei wurde er auch auf eine Schussabgabe bei Eintreffen der beiden Polizeibeamten gegen 12 Uhr hingewiesen

ebenso wie auf einen Gegenstand, den die Feuerwehr mangels anderer Erkenntnisse vorsichtshalber als mögliche Sprengstoffvorrichtung einschätzte. Deshalb wurden die USBV<sup>3518</sup>-Gruppe der Polizei und um 12.30 Uhr die Tatortgruppe des LKA Thüringen angefordert.

Um 12.48 Uhr wurde das Technische Hilfswerk (THW) mit einem Tatortzelt angefordert, aber bereits wenige Minuten später vom Einsatzstab wieder abbestellt, nachdem klar wurde, dass der THW über kein zirka vier Meter hohes, über das Wohnmobil aufstellbares Zelt verfügte. Aus diesem Grund wurde auch beschlossen, die Spurensicherung der Tatortgruppe an einem anderen Ort durchzuführen, weshalb um 13.22 Uhr ein Abschleppunternehmen bestellt wurde. Angesichts der verfügbaren Alternativen ist diese Entscheidung nach Überzeugung des Ausschusses nachvollziehbar.

b. Anforderung der Rechtsmedizin

Aufgrund der zwei männlichen Leichen mit großflächigen Kopfverletzungen wurde die Rechtsmedizin angefordert, die – ohnehin am 4. November 2011 zu einer Obduktion in einem anderen Fall in Eisenach befindlich – um 13.12 Uhr am Tatort eintraf. Zweck der Einbindung der Rechtsmedizin war es, die Thesenbildung zu den möglichen Verletzungen zu untermauern. Es sollten Hinweise und Erklärungen dafür gefunden werden, welche Waffe für welche Verletzung ursächlich war. Die Rechtsmedizin wurde deshalb beauftragt, noch am 4. November 2011 sowohl die Identifizierungsmaßnahmen der Polizei zu unterstützen als auch durch eine Obduktion die entsprechenden Fragen zu den Verletzungen zu dokumentieren bzw. zu beantworten.

c. Ergriffene Erstmaßnahmen durch LPD Menzel

Wie bereits beschrieben wurde im Wohnmobil ein zunächst unbekannter blinkender Gegenstand entdeckt, der bei der Feuerwehr Verunsicherung auslöste, so dass die polizeiliche USBV-Gruppe angefordert wurde. Als LPD *Menzel* sich einen Überblick über das Innere des Wohnmobils verschaffen wollte, identifizierte er den blinkenden Gegenstand als Batterie. LPD *Menzel* sah die Batterie als Stromquelle umgeben von Löschwasser als Gefahrenquelle an, weshalb er den Stecker der Batterie zog.

---

<sup>3518</sup> USBV: unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung

Schon bald nach dem Einsatz am 4. November 2011 waren in den Medien Bilder von LPD *Menzel* zu sehen, wie er – vor Eintreffen der Tatortgruppe – im Eingangsbereich des Wohnmobils stehend – ohne kriminaltechnisch übliche Handschuhe und Überzieher für die Schuhe – eine kleine Harke in der Hand hielt, mit der er offenbar im Wohnmobil „zugange war“.

Vom Ausschuss zu seiner Vorgehensweise befragt, antwortete LPD *Menzel*, man habe vom Eingangsbereich aus – neben Waffen und Munition – auch kleine Glutnester auf dem Tisch und im Bereich des Alkovens sehen können. Durch den Brand sei der Dachbereich des Wohnmobils offen gewesen, wodurch Luft eingedrungen sei. Dies wurde von dem vom Ausschuss vernommenen Brandermittler aus Baden-Württemberg bestätigt. Dieser sagte aus, dass zwar das Wohnmobil außen nicht in Brand gestanden habe, jedoch hätte der Deckenbereich gebrannt. Von dort seien Kunststoffreste herabgestürzt, so dass sich der Brand nach unten verlagert habe.

LPD *Menzel* sagte aus, er habe sich wegen der Glutnester von der Feuerwehr deren Harke geben lassen, um spurenschonend die einzelnen Glutnester einzudämmen und so ein erneutes Ausbrechen des Feuers zu unterbinden. Er habe nur im Eingangsbereich des Wohnmobils gestanden.

Die Beschlagnahme des digitalen Fotoapparats der Feuerwehr begründeten die vom Ausschuss gehörten Polizeibeamten mit Beweissicherungszwecken. Dies erscheint dem Ausschuss gerade im Hinblick auf den späteren Abtransport des Wohnmobils und die notwendige Rekonstruierbarkeit des „Ursprungszustandes“ im Wohnmobil als nachvollziehbar. Nicht ausreichend dargelegt wurde, warum die Feuerwehr trotz eigener Dokumentationspflicht eine gelöschte Speicherkarte zurückerhielt.

Insgesamt erscheint dem Ausschuss eine manipulative Veränderung der Spurenlage nicht nur nach der gründlichen Aktenauswertung, sondern auch nach dem persönlichen Eindruck und aufgrund der Aussagen von zahlreichen in Eisenach-Stregda eingesetzten Beamten ausgeschlossen.

#### d. Arbeit der Tatortgruppe in Eisenach-Stregda

Die um 12.30 Uhr angeforderte Tatortgruppe des Thüringischen LKA traf gegen 14 Uhr vor Ort ein, wurde ebenfalls in die Lage eingewiesen und nahm eine Tatortbesichtigung vor. Sie sicherte erste Spuren, fertigte Fotoaufnahmen und sicherte lose Gegenstände.

Das sogenannte Spheronverfahren – eine 360-Grad-Visualisierung des Tatorts – wurde auf Weisung von LPD *Menzel* nur eingeschränkt, nämlich auf das Innere des Wohnmobils be-



grenzt, durchgeführt. Die Zeugin *Sylvia Michel*, Angehörige der Tatortgruppe des LKA Thüringen, bekundete vor dem Ausschuss, für den Innenbereich des Wohnmobils sei das Spheronverfahren erst in der Abschlepphalle durchgeführt worden.

Auf eine Aufnahme des Außenbereichs wurde verzichtet. LPD *Menzel* begründete dies vor dem Ausschuss nachvollziehbar damit, dass es sich lediglich um ein zusätzliches Verfahren handeln würde. Spheron-Aufnahmen des Außenbereichs hätten 40-45 Minuten gedauert, wofür man keine Zeit mehr gehabt habe. Denn die Tatortgruppe habe erst um ca. 14 Uhr eintreffen können, sei anschließend in die Lage eingewiesen worden und habe sich danach erst einen ersten Überblick verschaffen können.

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass ausreichend Zeit bestanden hätte, das Spheronverfahren für den Innenbereich sowie eine fotografische Dokumentation des Außenbereichs noch in Eisenach-Stregda durchzuführen. Auf diese Weise wäre auch sicher und umfassend dokumentiert worden, welche Veränderungen sich durch den Abtransport des Wohnmobils ergaben.

#### 6. Polizeiliche Ermittlungen am Nachmittag des 4. November 2011

##### a. Fahndung nach dritter Person am Tatort bzw. in Tatortnähe und Hubschraubereinsatz

Nach damals erster – und auch heutiger – Einschätzung der Polizei befand sich zum Zeitpunkt der Schüsse um zirka 12 Uhr des 4. November 2011 keine bislang unbekannte dritte Person am Tatort bzw. in Tatortnähe. Diese Ansicht teilt der Ausschuss. Dafür sprechen die Auffindsituation von *Böhnhardt* und *Mundlos*, die zeitliche Abfolge der Schuss- und Explosionsgeräusche, die Wahrnehmung der beiden Polizeibeamten, wonach keine dritte Person das Wohnmobil verlassen habe, und – viertens – die Auskunft der Feuerwehrleute, dass die Tür des Wohnmobils von innen verschlossen gewesen war.

In den ersten Stunden des Polizeieinsatzes nach dem Auffinden des Wohnmobils wollte und musste die Einsatzleitung die Frage der Anwesenheit weiterer Personen am Tatort bzw. in Tatortnähe abklären. Deswegen wurde weiter gefahndet. Diese polizeiliche Einschätzung entspricht nach Ansicht des Ausschusses professionellen Maßstäben. Als es schließlich um 13.45 Uhr einen Hinweis auf eine flüchtige Person nahe der BAB A4 gab, wurde der bereits zuvor mitfahrende Hubschrauber eingesetzt. Sehr zügig entdeckte die Besatzung des Hubschraubers eine Person, die sich zu biologischen Forschungszwecken auf einem Feld an der BAB A4 befand und – daran besteht kein Zweifel – in keinem Zusammenhang mit der Tat stand. Auch im weiteren Nachgang konnte keine weitere Person aufgefunden werden.

b. Erste Erkenntnisse zur Anmietung des Wohnmobils

Als Mieter des weißen Wohnmobils mit dem Kennzeichen V-MK 1121 wurde über die Feststellung, dass der Halter eine Mietwagenfirma war, sehr zügig – ein EPS-Webeintrag datiert von 14.08 Uhr – *Holger Gerlach* ausfindig gemacht. Eine INPOL-Recherche zu ihm ergab einen Eintrag wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz. Anschließend wurde der Wohnort ermittelt, so dass *Holger Gerlach* am 5. November 2011 festgenommen werden konnte.

c. Erkenntnisse zur Dienstwaffe des am 25. April 2007 in Heilbronn schwerstverletzten Martin A.

Gegen 16.20 Uhr am 4. November 2011 wurde eine für die weiteren Ermittlungen entscheidende Spurenüberkreuzung bekannt. Eine der aus dem Wohnmobil geborgenen Waffen konnte anhand ihrer Seriennummer *Martin A.*, dem am 25. April 2007 in Heilbronn schwer verletzten Opfer des Polizistenmordanschlags, zugeordnet werden. Die Waffe, eine Heckler & Koch P 2000, war von KHKin *Michel* von der Tatortgruppe des LKA Thüringen noch vor dem Abtransport des Wohnmobils in dessen Hygienebereich geborgen worden. Wegen der Spurenüberkreuzung wurde um 16.45 Uhr die Soko „Parkplatz“ beim LKA Baden-Württemberg informiert, die damals in Baden-Württemberg im Fall des Mordes an *Michèle Kiesewetter* und des versuchten Mordes an *Martin A.* ermittelte. Gemeinsam kam man zu dem Ergebnis, einige baden-württembergische Polizeibeamtinnen und -beamten – z. B. Brandermittler: eine Funktion, die es bei der PD Gotha bis dahin nicht gab – für den Folgetag, den 5. November 2011, zur Unterstützung der thüringischen Polizei einzubinden und nach Eisenach zu entsenden. Im Anschluss daran wurde der polizeiliche Auftrag im Führungsstab der PD Gotha weiter präzisiert, insbesondere sollte die Identifizierung der Toten vorangetrieben werden.

7. Verlegung des Wohnmobils in die Abschlepphalle am 4. November 2011

Nachdem die Feuerwehr das Wohnmobil gelöscht und die Polizei ihren Sicherungsangriff beendet hatte, richtete die Polizei ihr Augenmerk auf den Auswertungsangriff. Dabei waren die entscheidenden Fragen, wo und unter welchen Umständen die Tatortgruppe die Spuren im und am Wohnmobil sichern sollte.

LPD *Menzel* wies an, das Wohnmobil abschleppen zu lassen. Bei dem zuständigen Abschleppunternehmen handelte es sich um das Abschleppunternehmen *T.* Beim Abschleppvorgang wurde das Wohnmobil – mit den noch nicht geborgenen Leichen von *Böhnhardt* und *Mundlos* – auf das Abschleppfahrzeug gezogen, d. h. das Wohnmobil war zumindest vorübergehend

schräg ausgerichtet. Anschließend stand das Wohnmobil bis zum 22. November 2011 in der Halle des Abschleppunternehmers. Nach Aussagen von Beamten der Spurensicherung hatten lediglich ermächtigte Personen Zugang zum Wohnmobil.

LPD *Menzel* begründete das Abschleppen als notwendige Maßnahme. Zwar sei zeitlich der Sicherungsangriff vor Ort ohne Probleme abschließbar gewesen, aber der nachfolgende Auswertungsangriff, also die eigentliche Tatortarbeit, nicht mehr. Die Alternativen wären gewesen, die Auswertung entweder zu unterbrechen und auf den nächsten Tag zu verlegen, oder die Maßnahmen im technisch-organisatorischen Bereich zeitlich zu nutzen, um entsprechende Logistik zu beschaffen. Die Thüringer Polizei habe jedoch nicht über ein entsprechend großes Tatortzelt verfügt, sodass die Frage der Sicherung des Wohnmobils im Freien als problematisch erschien. Zusätzlich sei eine Auswertung vor Ort – im Wohngebiet – aufgrund der Temperaturen am 4. November 2011 und des logistischen Aufwands keine Alternative gewesen.

Für einen Abtransport habe – so LPD *Menzel* – aber auch gesprochen, dass sich der Tatort durch die intensive Brandzehrung im Wohnmobil (durchgebranntes Dach) und durch den massiven Löschwassereinsatz ohnehin nicht mehr in dem Zustand befunden habe, in dem er ursprünglich war, als die Polizei eingetroffen sei. Ein behutsamer Abtransport sei daher bei der Gesamtheit und Beurteilung aller Maßnahmen nach vorhergehender Sicherung von dem objektiven Befund und der Sicherung von beweglichen Teilen gerechtfertigt gewesen.

Der Ausschuss erkennt an, dass es eine schwierig abzuwägende Entscheidung der Polizei am Nachmittag des 4. November 2011 darstellte, unter welchen Bedingungen, insbesondere an welchem Ort, die Tatortarbeit im Wohnmobil stattfinden konnte. Bei der polizeilichen Entscheidung war unter Zeitdruck zu berücksichtigen, dass der Tatort an einer Anwohnerstraße inmitten eines Wohngebiets lag, ein geeignetes Tatortzelt fehlte, der Tatort – ein nur wenige Quadratmeter großes Wohnmobil – denkbar beengt und das Verhältnis der Menge der Spuren zum zu untersuchenden Raum für schnelle Ermittlungsergebnisse schlechte Voraussetzungen boten. Von der Decke des Wohnmobils hingen weitere Kunststoffreste, die jederzeit herabstürzen konnten. Der Ausschuss konnte sich davon überzeugen, dass Tatortarbeit nur dann effektiv und effizient sein kann, wenn den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Tatortgruppe solche räumlichen Verhältnisse vorfinden, einen Tatort mit Bedachtsamkeit und Umsicht sichern zu können. Dabei müssen sie ruhig und überlegt vorgehen können. Beides war im Wohngebiet „An der Leite“ – auch unter topografischen Gesichtspunkten aufgrund einer unmittelbar angrenzenden Baugrube – nicht gewährleistet, beides war in der Abschlepphalle des Abschleppunternehmers *T.* vorhanden. Für eine Beurteilung der Abschleppentscheidung ex posteriori ist aber auch von Bedeutung, wie die Tatortarbeit nach dem Abtransport tatsächlich erbracht werden konnte. Denn die kriminalistische Tatortarbeit dauerte

selbst unter den hinreichend guten Bedingungen in der Abschlepphalle des Abschleppunternehmens *T.* mit einem hohen Personalansatz und Personal, das unter Hochdruck arbeitete, vom 4. November bis zum 5. Dezember 2011. Die Tatortgruppe untersuchte und dokumentierte hunderte Spuren (DNA, Fingerabdrücke, Waffen, Patronen, Hülsen, Magazine), fertigte Skizzen der jeweiligen Auffindsituationen und verfasste insgesamt elf „Protokolle über kriminalistische Tatortarbeit“; die Spurenlage und -auswertung mündete schließlich in dem 1.488-seitigen Bericht des BKA zum Tatort Eisenach. Insgesamt ist daher für den Ausschuss die Entscheidung, das Wohnmobil abschleppen zu lassen, nachvollziehbar. Durch den Abtransport verrutschten zahlreiche Gegenstände im Wohnmobil; deren „Ursprungsposition“ konnte durch Fotografien der Tatortgruppe und der Feuerwehr vor dem Abschleppen des Wohnmobils zwar rekonstruiert werden. Jedoch wäre es – wie erwähnt – durchaus möglich gewesen, das Spheronverfahren für das Innere des Wohnmobils sowie eine fotografische Dokumentation des Außenbereiches noch vor dessen Abtransport durchzuführen.

8. Identifizierung *Mundlos*‘ am 5. November 2011 und Kommunikation mit ehemaligem V-Mann-Führer des LfV Thüringen *Norbert Wießner*

Für den Ausschuss war eine Antwort auf die Frage von hoher Bedeutung, zu welchem Zeitpunkt *Uwe Mundlos* identifiziert wurde und wann erstmals der Name „Mundlos“ fiel. Denn der ehemalige V-Mann-Führer des LfV Thüringen *Norbert Wießner*, der im LfV Thüringen auch für die Suche nach der Terrorgruppe „NSU“ verantwortlich gewesen war, hatte vor dem 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode ausgesagt, er habe am 4. November 2011 durch einen Telefonanruf von LPD *Michael Menzel* erfahren, dass *Böhnhardt* und *Mundlos* tot im Wohnmobil gefunden worden seien.

Nachdem die beiden Leichname am 5. November 2011 um 00.03 Uhr aus dem Wohnmobil geborgen und zu *Prof. Dr. Else-Gita Mall* in die Rechtsmedizin Jena überführt worden waren, wurde *Mundlos* in den frühen Morgenstunden des 5. November 2011 anhand von Fingerabdrücken identifiziert. *Mundlos* war aufgrund einer Vermisstenanzeige seines Vaters noch zur polizeilichen Fahndung ausgeschrieben, sodass die Vergleichsfingerabdrücke mit dem Datenbestand beim BKA (AFIS-Bestand) erfolgreich abgeglichen werden konnten. LPD *Menzel* wurde am Morgen des 5. November 2011 über die Identifizierung *Mundlos* vor der gemeinsamen Besprechung zwischen den Sonderkommissionen „Capron“ und „Parkplatz“ informiert. Daraufhin wurde der Kriminalaktennachweis (KAN) und die Vermisstenakte zu *Mundlos* von der KPI Jena beigezogen. Man versprach sich davon Ansatzpunkte, um Erkenntnisse über den zweiten Leichnam zu gewinnen.

LPD *Menzel* sagte vor dem Ausschuss der 18. Wahlperiode aus, *Wießner* sei am 5. November 2011 telefonisch von ihm darüber informiert worden, dass *Mundlos* gefunden wurde. *Wießner*

habe überrascht gewirkt. *Wießner* habe nicht die Information erhalten, dass es sich bei dem zweiten Leichnam vermutlich um *Bönnhardt* handele. Hinweise habe er von *Wießner* nicht erhalten, so *LPD Menzel*. *Wießner* habe lediglich auf den Ermittlungsansatz „Wohlleben“ und „Kapke“ verwiesen, da *Wohlleben* „denen“ nach Aussage von *Wießner* zur Flucht verholfen habe. Auch weitere Zeugen konnten nicht bestätigen, dass der Name „Mundlos“ bereits am 4. November 2011 genannt wurde.

Nach Abschluss der Beweisaufnahme besteht kein Zweifel, dass *Mundlos* erst in der Nacht zum 5. November 2011 durch die Gerichtsmedizin Jena anhand der Fingerabdrücke identifiziert wurde. *Wießners* Aussage vor dem 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode, er habe am 4. November 2011 von *Bönnhardts* und *Mundlos*' Tod erfahren, widerspricht sowohl seiner Aussage vor dem Thüringischen NSU-Untersuchungsausschuss 5/1, wonach er am 6. November 2011 von *LPD Menzel* angerufen worden sei, als auch – der öffentlichen Berichterstattung zufolge – seiner Aussage vor dem OLG München, wonach das Telefonat am 7. November 2011 stattgefunden habe.

9. Wichtige Einzelergebnisse der Brandermittlungen und Untersuchung des Wohnmobils

a. Brandursache

Das Wohnmobil war im Inneren vom Dachbereich bis herunter zu den Sitzflächen brandbeschädigt. Die bodennahen Bereiche hatten keine direkten Brandeinwirkungen gezeigt, waren aber durch aus dem Deckenbereich abgeschmolzenes Kunststoffmaterial teilweise „beaufschlagt“. Das Dach des Fahrzeugs war durch das Feuer stark zerstört worden.

Der Brandherd wurde in der Sitzgruppe im Wohnmobil lokalisiert. An dem Gasherd befanden sich zwei der drei Schaltknöpfe nicht in der Position „aus“. Das Ventil der zur Versorgung des Herds angeschlossenen Flüssiggasflasche war noch geöffnet gewesen. Beim Niederdrücken der beiden Schaltknöpfe strömte hörbar Gas aus. Der Ausschuss geht nach der Beweisaufnahme von folgendem Geschehensablauf aus: Ein Gegenstand war gegen die Schaltknöpfe gelehnt, der das unverbrannte Gas ausströmen ließ; hierdurch konnte sich ein explosionsfähiges Luft-Gasgemisch bilden, das dann durch einen angezündeten Gegenstand (Papier oder Kleidungsstück oder Ähnliches) explodierte und damit den Brand verursachte.

b. Auffindesituation der Maschinenpistole

Die Maschinenpistole, mit der am 4. November 2011 gegen 12 Uhr auf die sich annähernden Streifenbeamten geschossen worden war, lag auf der rechten Sitzbank gegenüber der Zu-

gangstür zum Wohnmobil. Das Magazin war eingeführt. Eine Patrone steckte verklemmt zwischen Verschluss und Rohr im Auswurfenster. Der Patronenboden zeigte nach außen und das Geschoss nach innen. Das Rohr war frei.

c. Auffinden der NSU-Bekenner-DVDs

Die Bekenner-DVDs befanden sich auch in einem Tourenrucksack, der am 5. November 2011 auf der Rückbank des Wohnmobils gesichert wurde. Diese DVDs waren jedoch im vorläufigen Spurenband nicht aufgeführt. Erst am 1. Dezember 2011 wurden die Bekenner-DVDs des NSU in diesem Rucksack erstmals dokumentiert: In einem BKA-Vermerk vom 6. Dezember 2011<sup>3519</sup> wird genau das Äußere des Rucksacks beschrieben, der Inhalt aufgelistet und die Lage bei Spurensicherung durch das Thüringer LKA festgehalten. Als Inhalt des Rucksacks werden sechs DVDs mit den Spurenummern 1.7./30.1 bis 1.7./30.6 genannt. Der vorläufige Spurenband hatte bei 1.7./30.0 geendet. Auf Nachfragen des Ausschusses wiesen Zeugen darauf hin, dass die sechs DVDs erst zu einem späteren Zeitpunkt, also wohl am 1. Dezember 2011, bei der Feinasservierung durch die Tatortgruppe des LKA Thüringen aufgefunden und ausgewertet wurden. Die Verzögerung bei der Asservierung des Inhalts des Rucksacks ist für den Ausschuss nicht nachvollziehbar.

10. Allgemeine Polizeiarbeit ab dem 5. November 2011 bis zur Übernahme durch den GBA

a. Lagebesprechung 5. November 2011

Im vorläufigen Einsatzprotokoll der Soko „Capron“ und der Soko „Parkplatz“ vom 5. November 2011 ist vermerkt, dass der thüringische LKA-Beamte *Sven Wunderlich* zwischen 1999 und 2002 nach der Terrorgruppe „NSU“ fahndete. 2002 sei die Zielfahndung eingestellt worden. Es sei bekannt geworden, dass das LfV Thüringen die Zielpersonen „abdeckte“. Der „3. Fortschreibung des Einsatzprotokolls“ der Soko „Capron“ und der Soko „Parkplatz“ vom 6. November 2011 zufolge äußerte LPD *Michael Menzel*, dass er alles tun werde, um *Beate Zschäpe* zu finden, bevor sie vom LfV abgezogen werde. Nach einer weiteren Besprechungsnotiz vom 11. November 2011 sei zumindest eine Person der Terrorgruppe „NSU“ bis 2003 Mitarbeiter beim polizeilichen Staatsschutz gewesen.

Diesen protokollierten Aussagen zum Einsatzgeschehen am 5. November 2011 ging der Ausschuss nach. LPD *Menzel* erklärte in seiner Zeugenvernehmung, der Zielfahnder *Wunderlich*

---

<sup>3519</sup> MAT A OLG-1/Sachakten/Ordner 127 Band 6.4.14 Ordner 1, pag. 83 f.

sei bei der Einsatzbesprechung zugegen gewesen und habe tatsächlich die These vertreten, dass die Terrorgruppe „NSU“ vom LfV gedeckt bzw. geschützt werde. Er habe daraufhin tatsächlich – wie es in der „3. Fortschreibung des Einsatzprotokolls“ stehe – gesagt, er werde „alles tun“, um *Zschäpe* zu finden, bevor sie vom LfV „abgezogen“ werde. Diese Aussage sei der Hektik während des Einsatzes am 5. November 2011 geschuldet gewesen. Gemeint sei gewesen, die Fahndungsmaßnahmen zu intensivieren. Die Thüringer Polizei habe keine Anhaltspunkte gehabt, dass das LfV über Kenntnisse im Zusammenhang mit dem „Komplex Eisenach“ verfügte.

- b. Weisung an Zielfahnder *Wunderlich*, *Zschäpe* nach ihrer Selbstgestellung am 8. November 2011 nicht zu vernehmen

Der Zielfahnder des LKA Thüringen *Sven Wunderlich* wurde am 5. November 2011 durch LPD *Michael Menzel* hinzugezogen. Dies hatte mehrere Gründe: Zum einen sollte *Wunderlich* nach der Identifizierung von *Bönnhardt* und *Mundlos* die Eltern *Bönnhardts* kontaktieren. Zum anderen wurde er im Rahmen der Fahndung eingesetzt, da er bereits in den Jahren 1999 bis 2002 nach *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* gefahndet hatte. Schließlich bekam er nach der Selbstgestellung *Beate Zschäpes* von LPD *Menzel* den Auftrag, sie zu identifizieren.

*Wunderlich* sagte bei seiner BKA-Vernehmung am 11. April 2012, er habe den Eindruck gehabt, dass *Beate Zschäpe* am 8. November 2011 ausagewillig gewesen sei, eine Vernehmung sei ihm jedoch von LPD *Menzel* untersagt worden. Dies bestätigte LPD *Menzel* in seiner Zeugenvernehmung mit einer für den Ausschuss aus fachlicher Sicht nachvollziehbaren Begründung. *Wunderlichs* Auftrag sei es gewesen, *Zschäpe* zu identifizieren. Sie nicht zu vernehmen, sei folgerichtig gewesen, da *Wunderlich* im Thüringischen LKA 20 Jahre für Zielfahndung zuständig gewesen und kein Vernehmungsspezialist gewesen sei. LPD *Menzel* habe einen Spezialisten für Vernehmungen favorisiert. Diese Entscheidung ist für den Ausschuss gut nachvollziehbar.

Noch am 8. November 2011 wurde *Beate Zschäpe* gegen 18.15 Uhr durch das Kommissariat 11 (Leben, Gesundheit, Mordkommission) der PD Südwestsachsen in Zwickau als Beschuldigte vernommen. *Beate Zschäpe* verweigerte hierbei die Aussage.

- c. Einbindung des und Kommunikation mit dem LfV Thüringen

Das Thüringische LfV wurde von der PD Gotha per Fernschreiben am 8. November 2011 mit einer Erkenntnisanfrage zum Sachverhalt direkt eingebunden. Zuvor sei es – so LPD *Menzel* – ein kriminalistischer Sachverhalt gewesen. Die PD Gotha habe ihre Informationen zunächst vom dafür zuständigen polizeilichen Staatsschutz des LKA Thüringen erhalten, der mit zwei

Mitarbeitern ab dem 5. November 2011 in die Soko Capron integriert gewesen sei. Es entspreche nicht dem Dienstweg, sofort und unmittelbar auf das LfV Thüringen zuzugehen. Auch müsse zunächst eine eigene polizeiliche Informationslage gründlich erhoben und bewertet werden. Für die PD Gotha sei daher Ansprechpartner zunächst – auch zur Vermeidung von doppelter Arbeit – der Staatsschutz des LKA Thüringen gewesen. Dass sich die PD Gotha schließlich am 8. November 2011 doch direkt an das LfV Thüringen wandte, rührte – zur Überzeugung des Ausschusses – daher, dass die vom Staatsschutz des LKA Thüringen bis dahin nur mündlich übermittelte Erkenntnislage schriftlich dokumentiert werden sollte, wonach es im LfV Thüringen keine weiteren Erkenntnisse gebe.

11. Ergebnisse nach Übernahme durch den Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt

a. Daktyloskopie bei Bönnhardt und Mundlos: Schmauchspuren

An den Händen von *Mundlos* und *Bönnhardt* wurden insgesamt vier unterschiedliche Schmauchsorten festgestellt. Das ist das Ergebnis eines Behördengutachtens des LKA Thüringen, wonach an der Leiche *Bönnhardt* vier, an der Leiche *Mundlos* zwei verschiedene Schmauchspuren festgestellt wurden (jeweils zwei davon identisch, deshalb nicht sechs, sondern vier Spuren). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die geringe Schmauchmenge in erster Betrachtung nicht schusshandtypisch sei. Es könne jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass an den Händen Beschmauchungen vorhanden waren, die durch eine Schussabgabe entstanden seien. Diese könnten mit Sicherheit durch die Begleitumstände (Brand, Hitze, Löschwasser) so verändert worden sein, dass eine Schussabgabe nicht mehr eindeutig nachweisbar sei. Der Nachweis von mehreren Schmauchsorten sei durch den Umgang mit unterschiedlichen Waffen erklärbar.

b. Führerschein und Reisepass

Im Wohnmobil wurde ein deutscher Führerschein sichergestellt und asserviert, der vom LKA Baden-Württemberg als echt begutachtet wurde. Der Führerschein war von der Stadt Hannover am 20. Januar 2004 auf *Holger Gerlach* ausgestellt worden und zeigte dessen Bild. Im Wohnmobil wurde zudem ein deutscher Reisepass sichergestellt und asserviert, der ebenfalls vom LKA Baden-Württemberg als echt begutachtet wurde. Der Reisepass war am 7. September 1998 von der Stadt Chemnitz ausgestellt worden, lautete auf *Max-Florian B.*, zeigte aber laut einem Behördengutachten des LKA Baden-Württemberg das Bild von *Uwe Mundlos*. Zudem wurde im Wohnmobil eine Bahncard aufgefunden, die auf den Namen „*André Eminger*“ ausgestellt war.



c. Auffinden eines Geschossmantels beim Ausbau der Steuergeräte im März 2012

Am 12. März 2012 wurden die Steuergeräte des Wohnmobils ausgebaut, um dadurch die asservierten Fahrzeugschlüssel den jeweiligen Steuergeräten zuordnen zu können. Wegen der Brandschäden konnte dies nur mechanisch geprüft werden. Beim Wiedereinbau der Steuergeräte fand ein Mitarbeiter des LKA Thüringen auf dem Fahrersitz ein 9mm-Teilmantelgeschoss, das bis dahin offensichtlich weder von der Thüringischen Tatortgruppe noch vom BKA entdeckt worden war.

12. Zusammenarbeit zwischen Thüringer LKA und BKA bei der IT-Auswertung

Im Thüringer LKA wurden Handys und PCs im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex ausgewertet (u. a. von *Ralf Wohlleben* und *André Kapke*). Wie dem Ausschuss in einer Zeugenvernehmung glaubhaft berichtet wurde, gestaltete sich die Zusammenarbeit zwischen Thüringer LKA und BKA in diesem Punkt schwierig. Beispielsweise wechselten häufig die Ansprechpartner im BKA für das LKA. Auch schien es zwischen den jeweiligen Ansprechpartnern keine geordneten Übergaben gegeben zu haben; teilweise wurden auch Datensicherungsprotokolle mehrfach angefordert. Teilweise wurde sogar auf Wunsch des BKA eine laufende Festplattensicherung durch das LKA Thüringen mit der Begründung abgebrochen, hierfür sei das BKA zuständig.

Für den Ausschuss stehen die Personalwechsel in diesem Bereich beispielhaft für viele andere Personalveränderungen in der BAO TRIO – sowohl auf Arbeits- als auch auf Führungsebene. Hier sollte aus Sicht des Ausschusses bei zukünftigen BAOen auf mehr Kontinuität, Effizienz und eine Minimierung von Wissensverlust hingewirkt werden.

13. Anwesenheit André Kapkes in Eisenach?

*André Kapkes* SIM-Karte war am 4. November 2011 zwischen 13.54 Uhr und 14.06 Uhr in einer Funkzelle in Eisenach eingebucht. Die Funkzelle deckt das Gebiet ab, in dem auch das Wohnmobil stand. In seiner staatsanwaltlichen Vernehmung am 5. Februar 2013 gab *André Kapke* an, nicht in Eisenach gewesen zu sein, und sich an das Geschehen an diesem Tag nicht mehr erinnern zu können. In der Folgezeit ergaben die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, dass *André Kapke* am 4. November 2011 in Eschwege einen Pkw kaufte. Dies konnte durch Belege während der Funkzelleneinwahl (Tankquittung, Gebührenaufstellung der Zulassungsstelle, Rechnung für Kfz-Schilder) als plausibel nachgewiesen werden. Es ergab sich somit kein Tatverdacht gegen *André Kapke* wegen Unterstützung der Terrorgruppe „NSU“ am 4. November 2011. Der Ausschuss hält diese Bewertung für nachvollziehbar.

## 14. Böhnhardts Speicherung im Tatmittelmeldedienst des BKA

*Böhnhardt, Mundlos* und *Zschäpe* waren aufgrund von Sprengstoffdelikten, die sie in den 1990er Jahren begangen hatten, im sogenannten Tatmittelmeldedienst beim BKA gespeichert, der Zentralen Datei für Sprengstoffdelikte. Die maximale Lösungsfrist, soweit keine weiteren Delikte in dem Zeitraum hinzukommen, beträgt zehn Jahre. Das letzte bekannte Delikt der Terrorgruppe „NSU“ war am 26. Januar 1998, dem Tag des Sprengstofffundes in der Jenaer Garage. Gelöscht waren jedoch nur die Daten von *Mundlos* und *Zschäpe*, nicht jedoch von *Böhnhardt*, in dessen Fall die Frist verlängert worden war. Zum Zeitpunkt der Aussonderungspflicht – im Januar 2008 – lag nach Angaben des BKA von der PD Gotha ein Antrag auf Fristverlängerung vor, dem das BKA nachkam. Schon gegenüber dem Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode hatten das BKA und die Polizei Thüringen erklärt, über Akten zu diesem Sachverhalt nicht mehr zu verfügen. Auch der frühere PD-Leiter, LPD *Michael Menzel*, konnte die Angelegenheit nicht weiter erhellen. Die Gründe für die Fristverlängerung durch die PD Gotha waren im Ausschuss nicht aufklärbar.

15. Anwesenheit *Zschäpes* im Wohnmobil und in Eisenach?

Mehrere Zeugenaussagen legen nahe, dass *Beate Zschäpe* bei der Abholung des Wohnmobils bei der Zwickauer Autovermietung im Oktober 2011 mit zugegen war. Auch die Aussagen eines Zeugen aus Zwickau, der wenige Tage vor dem 4. November 2011 in Zwickau einen Streit zwischen zwei Männern und einer Frau vor einem Wohnmobil mit V-Kennzeichen gesehen haben will, legen nahe, dass *Zschäpe* in der Nähe des Wohnmobils war.

Laut einem BKA-Gutachten vom 19. Juni 2012 wurde im Wohnmobil *Zschäpes* DNA am Schraubgewinde eines Flaschenverschlusses gefunden. Auch zwei Socken enthielten *Zschäpes* DNA.

In Eisenach setzte das BKA Mantrailing-Hunde ein, unter anderem um einen anonymen Hinweis zu überprüfen, demzufolge sich *Zschäpe* bei dem polizeibekanntem Neonazi *Patrick W.* in der Nacht vom 2. November auf den 3. November 2011 aufgehalten haben soll. Die Hunde wurden am 29. November und 4. Dezember 2011 eingesetzt. Als Ergebnis stand fest, dass sich die Terrorgruppe „NSU“ zu unbestimmten Zeitpunkten, maximal jedoch innerhalb der letzten sechs Wochen vor dem Einsatz der Mantrailing-Hunde, in unmittelbarer Nähe zur Wohnung des *Patrick W.* aufhielt. Damit ist jedoch weder belegt, dass sie sich bei *Patrick W.* auch tatsächlich aufhielten, noch dass *Beate Zschäpe* vom 2. auf den 3. November 2011 dort nächtigte.

Zwar führte der von den Hunden angezeigte Weg an der Adresse *W.s* vorbei, jedoch lässt sich eine Anwesenheit *Zschäpes* dort nicht belegen. Nach Einschätzung des GBA ist der Hinweis, wonach *Zschäpe* vom 2. November auf den 3. November 2011 in der Wohnung von *Patrick W.* übernachtet haben soll, nicht tragfähig.

Schließlich gab eine Anwohnerin der Straße „An der Leite“ in Eisenach an, dass sie am 5. November 2011 „in den Nachmittagsstunden“ eine weibliche Person, die sie auf vorgelegten Lichtbildern als *Beate Zschäpe* identifizierte, wie „unter Schock“ im Bereich des vormaligen Abstell- und Brandortes des Wohnmobils gesehen habe. Eine Spur von *Beate Zschäpe* am Standort des Wohnmobils „An der Leite“ witterte am 29. November 2011 ein Polizeispürhund.

#### 16. Geschehnisse im Wohnmobil: Schussabgabe, Feuer, erweiterter Suizid

Nach den Ergebnissen seiner Beweisaufnahme aus Akten und Aussagen geht der Ausschuss von folgendem Geschehensablauf aus:

Nachdem zwei fahndende Streifenbeamte in dem Wohngebiet „An der Leite“ das weiße Wohnmobil mit V-Kennzeichen entdeckten und sich annäherten, eröffnete zumindest *Uwe Böhnhardt* mit der Maschinenpistole „Pleter“ das Feuer auf die beiden Beamten. Wie die Spurensicherung feststellte, verklemmte eine Patrone in der Pleter. Gesichert ist, dass *Uwe Mundlos* mit einer Pumpgun dem stehenden *Uwe Böhnhardt* in die Schläfe schoss. Zwei Schüsse wurden aus der Pumpgun abgegeben. Bei *Böhnhardt* wurde die Waffe am Kopf aufgesetzt, *Mundlos* schoss sich mit der Pumpgun in den Mund. Die Hülse, mit der *Böhnhardt* getötet wurde, wurde durch „klassisches“ Nachladen ausgeworfen. Auf den ersten Blick irritierend war, dass auch die Hülse der Patrone, die *Mundlos* tötete, ausgeworfen wurde. Jedoch führte das BKA den Nachweis, dass die betreffende Pumpgun auch nachladen konnte, wenn der Griff aus einer Höhe von mindestens zehn Zentimetern mit Wucht auf dem Boden aufgeschlagen und hierdurch der Verschluss zurückgegangen wäre. Dies wäre der Fall gewesen, wenn sich *Mundlos* im Stehen in den Kopf geschossen hätte. Hierfür sprechen sowohl das relativ senkrechte Austrittsloch im Dach des Wohnmobils über dem Leichnam *Mundlos* als auch die Blutspritzer auf dem Toilettendeckel der Nasszelle des Wohnmobils, die von *Mundlos* stammten. Nach der Beweisaufnahme steht für den Ausschuss daher fest, dass die Annahme eines BKA-Gutachtens nicht richtig sein kann, wonach *Mundlos* in sitzender Haltung sich erschossen haben soll. Der Ausschuss geht davon aus, dass sich *Mundlos* im Stehen in den Kopf schoss.

Zu einem nicht exakt feststellbaren Zeitpunkt wurde der Gasherd aufgedreht und mit einem Gegenstand, vermutlich dem auf dem Gasherd sichergestellten Revolver beschwert. Zudem

wurde in der Sitzecke des Wohnmobils ein nicht mehr feststellbarer Gegenstand (Papier, Kleidung o. ä.) entzündet, der das Gas-Luft-Gemisch explodieren ließ.

Nach der Beweisaufnahme steht fest, dass nach dem Ausströmen des Gases ein Handlungszeitfenster von einigen Sekunden bis zu sehr wenigen Minuten bestand. Denn die heißen und gefährlichen Brandgase, auch Ruß, steigen zunächst nach oben ab. Nach Aussage eines Sachverständigen vor dem Ausschuss konnte es daher gut sein, dass es in dem Wohnmobil einen Bereich gab, in dem noch atembare Luft vorhanden war, ohne dass man Rußpartikel in der Lunge haben finden müssen. Für *Mundlos* hätte demnach die Zeit gereicht, vor der Selbsttötung – unabhängig von der Reihenfolge – Feuer zu legen und *Bönnhardt* zu erschießen.

#### **IV. Geschehnisse und Ermittlungen in Zwickau am und nach dem 4. November 2011**

Der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode wurde nicht zuletzt auch deshalb eingesetzt, weil der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode mit Rücksicht auf die damals noch andauernden Ermittlungen des Generalbundesanwalts einige wichtige Fragen bewusst ausgeklammert hatte. Dies betrifft insbesondere Fragen zu den Geschehnissen in Eisenach und Zwickau ab dem 4. November 2011, dem Tag der „Selbstenttarnung“ der Terrorgruppe „NSU“ (vgl. BT-Drucks. 17/14600, S. 13).

Am 7. März 2012 (5. Legislaturperiode) und am 27. April 2015 (6. Legislaturperiode) wurde vom Sächsischen Landtag jeweils die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beschlossen. Diese Ausschüsse untersuchen die Aktivitäten der „Neonazistischen Terrornetzwerke Sachsens“ sowie die Ermittlungstätigkeiten und den Informationsstand der Sächsischen Polizei und des Verfassungsschutzes bezüglich der mutmaßlichen Terrorgruppe „NSU“, nachdem die aus Thüringen stammenden *Uwe Bönnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* sich am 26. Januar 1998 dem polizeilichen Zugriff entzogen und mehr als 13 Jahre lang bis zur Selbstenttarnung am 4. November 2011 in Sachsen in der Illegalität lebten. Die parlamentarische Aufklärungsarbeit unserer sächsischen Kolleginnen und Kollegen konnte sich zeitlich wie inhaltlich mit dem umfangreichen „NSU-Mosaikstein Sachsen“ in einer Tiefe beschäftigen, wie dies im Deutschen Bundestag nicht möglich und auch nicht geboten war.

e. Der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode hat sich hinsichtlich des Komplexes „Zwickau“ im Gesamtbild auf folgende Fragen konzentriert:

- Warum und gegen wen sicherte die Terrorgruppe „NSU“ die Wohnung in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau mit Überwachungskameras und anderen Sicherheitsvorkehrungen?

- Gab es neben der Wohnung in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau weitere konspirative Wohnungen?
  - Trifft es zu, wie einige Zeugenaussagen vermuten lassen, dass es in zeitlicher Nähe vor dem 4. November 2011 Spannungen zwischen *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* gab?
  - *Beate Zschäpe* stellt sich der Polizei erst am 8. November 2011 – vier Tage nach der Selbstenttarnung der mutmaßlichen Terrorgruppe „NSU“: Wo hielt sich *Beate Zschäpe* vom 1. bis zum 8. November 2011 auf?
  - Einige Asservate aus der Frühlingsstraße 26 wurden erst wenige Tage nach dem 4. November 2011 im Brandschutt gefunden. Darunter befand sich die Česká-Pistole, mit der neun Morde an acht aus der Türkei und einem aus Griechenland stammenden Opfern begangen wurden. Wie verlässlich war die Spurenlage, die Polizei und Feuerwehr ab dem 4. November 2011 sicherten?
1. Das Leben in der Frühlingsstraße 26

- a. Wohnsituation der mutmaßlichen Terrorgruppe „NSU“

Seit dem 1. März 2008 bewohnte die Terrorgruppe „NSU“ eine aus ursprünglich zwei getrennten Wohnungen verbundene Wohnung mit 120 Quadratmetern im ersten Stock der Frühlingsstraße 26 in Zwickau. Es war nach der Wohnung in der Heisenbergstraße 6 und der Polenzstraße 2 bereits die dritte Mietwohnung von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* in Zwickau nach dem Umzug von Chemnitz im Jahr 2000. Angemietet wurde die Wohnung in der Frühlingsstraße 26 von *Matthias Dienelt*.

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, ob dies die einzige Wohnung der mutmaßlichen Terrorgruppe „NSU“ war und hat zu diesem Zweck Bilder der in und an der Wohnung von der mutmaßlichen Terrorgruppe „NSU“ selbst installierten Überwachungskameras in Augenschein genommen. Die Bilder zeigen *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* beim Betreten der Wohnung oder Alltagsaktivitäten. Mehrere Zeugen hatten im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren ausgesagt, dass sie einen der beiden Männer in der Frühlingsstraße 26 lediglich selten oder gar nie zu Gesicht bekommen hätten. Dies legte schon während des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode die Annahme nahe, dass mindestens eine weitere Wohnung von der Terrorgruppe „NSU“ genutzt worden sein könnte. Eine Tatsache, die die Vermutung stützte, war der vom BKA errechnete Wasser- und Energieverbrauch in den Wohnungen der Terrorgruppe „NSU“. Der berechnete Wasserverbrauch für die Wohnung in der Polenzstraße 2 war bei Annahme eines Drei-Personen-Haushaltes recht hoch,

dagegen in der Frühlingsstraße 26 – auch unter Berücksichtigung der längeren Campingurlaube – auffällig niedrig. Der für die Wohnung in der Heisenbergstraße 6 ermittelte Jahresstromverbrauch ist allenfalls für einen Ein- bis Zwei-Personen-Haushalt typisch. Andererseits sind auf den vorhandenen Videoaufnahmen der Überwachungskameras, mit denen *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* die eigene Wohnung sicherten, alle drei zu sehen.

Die Beweisaufnahme hat gezeigt, dass GBA und BKA intensiv der Frage einer Zweitwohnung der Terrorgruppe „NSU“ nachgingen, jedoch keine solche zweite Wohnung finden konnten. Zwar fragte das BKA sämtliche Energieversorger ab, um zu klären, ob Energieversorgerverträge für die Terrorgruppe „NSU“ unter den bekannten Aliasnamen abgeschlossen wurden. Auch wurden – ohne weiterführende Erkenntnisse – Mahngerichte abgefragt, um zu überprüfen, ob es Mietrückstände gab. Die Ermittlungen blieben aber insoweit erfolglos. Des Weiteren verfolgte das BKA – nach entsprechenden Bürgerhinweisen, wonach *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* an einer Bushaltestelle in Richtung Glauchau gesehen worden sein sollen sowie unter Berücksichtigung eines Telefonanrufs aus einer Telefonzelle in Glauchau auf den Festnetzanschluss in der Frühlingsstraße 26 im Sommer 2011 – die Hypothese, dass die Terrorgruppe „NSU“ in Glauchau eine Wohnung oder einen Wohnwagen unterhalten haben könnte. Einen Hinweis auf häufige Aufenthalte in Glauchau hatte auch ein dort ansässiger Fahrradhändler gegeben, der vom BKA vernommen wurde. Er gab an, dass *Bönnhardt* und *Mundlos* bei ihm seit dem Jahr 2004 als Kunden und unter dem Namen „Dienelt“ registriert gewesen seien. Trotz umfangreicher Ermittlungen (Ansprechen von Radfahrern auf dem Fahrradweg von Zwickau nach Glauchau, Handzettel, Fahndungsplakate) und einem Mantrailer-Einsatz, der Hinweise auf die Anwesenheit von *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* in Glauchau ergab, fanden sich keine entsprechenden Hinweise, insbesondere gingen keine weiteren Bürgerhinweise ein.

Im Sommer 2011 war das Haus in der Frühlingsstraße 26 verkauft worden. Zum 1. September 2011 wechselte die Hausverwaltung. Am 4. Oktober 2011 überwies der frühere Hausverwalter 860,74 Euro an „Matthias Dienelt“. Anhaltspunkte, dass die Terrorgruppe „NSU“ im September und Oktober 2011 nach einem Eigentümerwechsel den Mietvertrag für die Wohnung in der Frühlingsstraße 26 kündigen wollte oder dass es gar eine dubiose Zahlung seitens des Vermieters bzw. früheren Hausverwalters an die Terrorgruppe „NSU“ gab, haben sich nicht ergeben. Der Ausschuss konnte durch die Zeugenvernehmung des ab 1. September 2011 zuständigen Hausverwalters klären, dass diese Zahlung mit Rechtsgrund zugunsten von *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* geleistet wurde. Der frühere Hausverwalter war verabredungsgemäß noch für die Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2010 zuständig, so dass er den sich daraus ergebenden Überschuss von 860,74 Euro zugunsten von „Matthias Dienelt“ erstattete.

Der Zeuge bestätigte in seiner Befragung, dass die Miete für die Monate September und Oktober 2011 einmal von einer gewissen „Lisa Dienelt für Matthias Dienelt“ überwiesen worden sei, ein anderes Mal von einer „Lisa Pohl, Frühlingsstraße 26“. Dieser Namensunterschied habe aber – dies erscheint auch für den Ausschuss glaubhaft – für die Hausverwaltung keine Rolle gespielt. Denn es sei allein entscheidend gewesen, dass bezahlt worden sei. Der Mietzins wurde – jedenfalls für die Monate Oktober und November 2011 – in bar auf der Sparkasse Zwickau eingezahlt, wie Bildaufnahmen der Sparkasse Zwickau von *Beate Zschäpe* vom 24. Oktober 2011 belegen.

b. Wohnungssicherungsmaßnahmen der Terrorgruppe „NSU“

Betrachtet man den Zeitraum vom Untertauchen am 26. Januar 1998 bis zu den Geschehnissen in Eisenach und Zwickau am 4. November 2011 – das sind 5.030 Tage –, muss man feststellen, dass nur Ausschnitte dessen bekannt sind, wie *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* ihren Alltag gestalteten und ihren Lebensunterhalt bestritten. Es gelang *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* leider erfolgreich, ihre wahre Identität vor den Melde- und Verkehrsbehörden, Sozialversicherungen und anderen zu verschleiern. Der Ausschuss hat sich mit der Frage beschäftigt, welche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen die mutmaßliche Terrorgruppe „NSU“ für den Fall einer polizeilichen Entdeckung in der Frühlingsstraße 26 errichtet hatte. Während zur Wohnung in der Polenzstraße bis Ende 2006 von Schutzmaßnahmen nichts bekannt ist und auch bei den „Wasserschaden“-Ermittlungen zum Jahreswechsel 2006/2007 nichts Auffälliges bemerkt wurde, ergriff die Terrorgruppe „NSU“ in der Frühlingsstraße 26 offenbar mehr Sicherungsmaßnahmen als bei früheren Wohnungen bekannt. Der Ausschuss hat sich mit den Ermittlungen des BKA zu dieser Frage befasst, wonach vier Kameras in der Wohnung eingebaut wurden. Auch Bewegungsmelder und Schallschutzdecken wurden in einigen Räumen eingebaut. Im Kellerraum – als einziger von allen vermieteten Kellerräumen in diesem Haus nicht offen, sondern mit einer Stahltür verschlossen – wurden 217 Liter Wasser und 144 Liter Milch gelagert. In der Wohnung wurden nach dem 4. November 2011 drei durchgeladene Schusswaffen aufgefunden – zwei im Schlafzimmer, eine im Flur.

Der Ausschuss hat keine Antworten auf Fragen gefunden, ob es in den Tagen vor dem Banküberfall in Eisenach zwischen *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* Spannungen gab und eine Flucht vorbereitet werden sollte.

Die Banküberfälle in Arnstadt und Eisenach waren jedenfalls keine Spontantaten. Dies ergab vor allem die Auswertung des Internetverlaufs eines PCs, der im Brandschutt in der Frühlingsstraße 26 sichergestellt wurde. Über das Benutzerkonto „Liese“ eines der PCs aus

der Wohnung wurde am 21. August 2011 über Google nach Bungalows in Arnstadt und Eisenach gesucht. Auch wurden die Seiten von Campingplätzen sowie die Internetseite eines Wohnmobilvermieters aus Eisenach besucht. Am 7. September 2011 kam es schließlich zu dem Raubüberfall in Arnstadt und am 4. November 2011 zu dem Überfall in Eisenach. Beide Überfälle waren also von langer Hand geplant.

Klar erscheint, dass unmittelbar vor und am 4. November 2011 nach einer Unterbringungsmöglichkeit für *Beate Zschäpe* Katzen gesucht wurde. Am 4. November 2011 zwischen 13:52 Uhr und 14:04 Uhr – *Uwe Böhnhardt* und *Uwe Mundlos* waren schon tot – wurden von diesem Rechner Internetseiten des Tierheims Vielau besucht, des Tierheims des Tierchutzvereins Zwickau.

Aus Sicht des Ausschusses waren nicht nur sämtliche Taten in ihrer Ausführung akribisch geplant, sondern auch – dafür spricht insbesondere die Verfügbarkeit eines 10-Liter-Benzinkanisters in der Wohnung der Terrorgruppe „NSU“ – ein Plan vorbereitet, im Falle der Enttarnung jedenfalls Spuren zu vernichten und die versandfertigen Bekenner-DVDs zu versenden.

c. Spannungen in der Terrorgruppe „NSU“?

Der Ausschuss hat keine Antwort auf die Frage gefunden, ob *Beate Zschäpe* schon vor dem 4. November 2011 ahnte, dass ihr Leben nicht wie bisher weitergehen würde. Der Ausschuss hat sich mit der Frage befasst, ob es innerhalb der mutmaßlichen Terrorgruppe „NSU“ Spannungen oder Konflikte gegeben hat und sich dafür sowohl auf die Ermittlungen des BKA als auch auf Befragungen von BKA-Beamten gestützt. Eine frühere Nachbarin von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* aus der Polenzstraße und Bekannte von *Zschäpe* schilderte bei ihrer Vernehmung durch das BKA am 6. Dezember 2011 den Eindruck, *Zschäpe* sei beim letzten Treffen am 1. November 2011 ganz anders gewesen und sehr in sich gekehrt. Bei der Verabschiedung habe *Zschäpe* sie mit Tränen in den Augen etwa eine Minute lang festgehalten. Ein weiterer Zeuge gab in den Vernehmungen beim BKA an, kurz vor dem 4. November 2011 drei *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* ähnlich sehende Personen vor seiner Zwickauer Wohnung gesehen zu haben. Die beiden männlichen Personen hätten sehr eindringlich und aufgeregt auf die weibliche Person eingeredet. In der Nähe sei ein Wohnmobil mit „V“-Kennzeichen abgestellt gewesen. Zudem ließ sich vermutlich *Beate Zschäpe* nach Auskunft eines Taxifahrers am Nachmittag des 1. November 2011 von der Frühlingsstraße 26 zu einem Rechtsanwalt in Zwickau fahren. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass GBA und BKA offenbar dem Hinweis des Taxifahrers auf den möglichen Rechtsanwaltsbesuch von *Beate Zschäpe* nicht nachgingen. Dies bedauert der Ausschuss ausdrücklich, zumal entsprechende Anstrengungen naheliegend gewesen wären.



Der Ausschuss hat sich zudem mit der Frage der Anwesenheit von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* in deren Wohnung unmittelbar vor dem 4. November 2011 befasst. Es ließ sich feststellen, dass der mit dem Namen „Dienelt“ beschriftete Briefkasten an der Eingangstür zum Anwesen der Frühlingsstraße 26 eine Zeitung vom 2. November 2011 enthielt, Briefe oder persönliche Schreiben konnten nicht festgestellt werden. Das laut der Ermittlungsergebnisse des BKA grundsätzlich täglich genutzte Internet des Benutzerkontos „Liese“ wurde vom 31. Oktober 2011 (17.33 Uhr) bis zum 3. November 2011 (21.38 Uhr) nicht genutzt. Anhaltspunkte für eine Anwesenheit *Beate Zschäpes* oder einer anderen Person in der Wohnung für diesen Zeitraum hat der Ausschuss nicht feststellen können.

Das Internet wurde erst wieder am 4. November 2011 ab 11.34 Uhr intensiv genutzt; die Internetprotokollierung endet um 14.28 Uhr, also gut eine halbe Stunde vor der bzw. den Brandexplosionen. Zuvor wurde nach einer Unterbringungsmöglichkeit für Katzen gesucht. Bereits ein oder zwei Tage früher, am 2. oder 3. November 2011 meldete sich angeblich bei einer Tierpension, die gut 10 Kilometer von Zwickau entfernt ist, eine weibliche Anruferin. Diese habe gefragt, ob sie ihre beiden Katzen für längere Zeit bei der Zeugin unterbringen könne, wozu es letztlich aber nicht gekommen sei. Sie soll sich mit „Zschäpe“ vorgestellt haben, was der Ausschuss nicht für glaubhaft hält.

Bei der Anwohnerbefragung des BKA vom 31. März 2012 gab ein Zeuge an, er habe am Abend des 3. November 2011 ein auffälliges, helles Wohnmobil vor der Frühlingsstraße 26 geparkt gesehen. Die Anwohnerbefragung zu Eisenach-Stregda ergab, dass dort am Nachmittag des 3. November 2011 das Wohnmobil gesehen worden sein soll.

Für den Ausschuss ließ sich zudem nicht klären, warum *Böhnhardt* und *Mundlos* zu dem Banküberfall am 4. November 2011 in Eisenach mit ca. 41.000 € gefahren sind und ob dies in einem Zusammenhang mit möglichen Auflösungserscheinungen der mutmaßlichen Terrorgruppe „NSU“ gestanden hat.

#### d. Operative Fallanalyse des BKA

Das BKA erstellte vom 31. Januar bis 19. März 2012 sowie vom 2. bis 19. Mai 2012 eine „Fallanalyse zur Charakterisierung des Beziehungsgeflechts und des Fallgeschehens“. Diese sog. Operative Fallanalyse (OFA) umfasste biografische Eckdaten, die Logistiktaten (Banküberfälle), die Fahrzeuganmietungen, die Radikalisierung und Motivationsentwicklung bei den Taten, die Lebensgestaltung in der Zwickauer Frühlingsstraße 26 und die Ereignisse im November 2011.

Nicht Gegenstand der Analyse war, wie *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* ihren Lebensunterhalt bestreiten konnten. Das Geld aus den Banküberfällen jedenfalls dürfte nicht ausgereicht haben. Auch eine psychologische Analyse zum Alltag der Drei wurde nicht angefertigt. Die Beschränkung der OFA auf die genannten Tatumstände mag dem Verständnis der OFA als tatbezogene Analyse geschuldet sein. Der Ausschuss bedauert jedoch, dass es eine Fortschreibung oder Aktualisierung der OFA entsprechend dem Ermittlungsstand nach Mai 2012 offensichtlich nicht gab.

2. Wie und wann erfuhr *Zschäpe* vom Tod von Uwe *Böhnhardt* und Uwe *Mundlos*?

*Beate Zschäpe* gab am 9. Dezember 2015 vor dem OLG München an, sie habe aus dem Radio erfahren, dass in Thüringen ein brennendes Wohnmobil entdeckt worden sei und dass Schüsse gefallen seien. Welchen Sender sie gehört habe, wisse sie aber nicht mehr. Tatsächlich wurde geeignete Software zum Empfang von Internetradio in der Wohnung in Zwickau sichergestellt und dürfte sich auch bereits betriebsseitig auf dem Rechner befunden haben. Dass entsprechende Dienste von Benutzern des Computers auch verwendet wurden, ist durch die Überprüfung aller drei Aufstellungen von TK- und Internetzugangsdaten aufgeführten Anmeldedaten belegt. Auch den ausgewerteten Internetprotokolldaten für den 4. November 2011 kann entnommen werden, dass *Zschäpe* während ihrer Internetnutzung mehrfach die Seiten von Radiosendern besuchte. Auf diesen dürfte der Sender auch als Internetradio zu hören gewesen sein. Erste Berichte gab es im Internet um 13.30 Uhr und 13.59 Uhr. Es war technisch auch tatsächlich möglich, dass das Radiogerät ab 11.42 Uhr permanent lief.

Der Ausschuss hat keine Anhaltspunkte festgestellt, dass *Beate Zschäpe* in direktem Kontakt mit den sich in Eisenach aufhaltenden *Böhnhardt* und *Mundlos* stand. Nach einem E-Mail-Verkehr zwischen dem im Wohnmobil sichergestellten Laptop und dem in der Frühlingsstraße 26 aufgefundenen PC wurde gründlich gesucht, für einen solchen ergaben sich keine Anhaltspunkte. Auch haben sich trotz intensiver Ermittlungen keine Belege dafür gefunden, dass die Todesnachricht von Dritten an *Beate Zschäpe* telefonisch übermittelt wurde. Zwar rief um 12.11 Uhr *Beate Zschäpe* nachweislich die Mailbox ihres Mobiltelefons an und hörte wohl eine Nachricht ab – der Anruf dauerte 51 Sekunden. Die SIM-Karte mit der Telefonnummer 0162/7000587 war zu diesem Zeitpunkt in einer Funkzelle in der Nähe des Objektes Frühlingsstraße 26 in Zwickau eingebucht. In den sichergestellten Gesprächsnachweisen findet sich aber kein Beleg einer telefonischen Übermittlung der Todesnachricht an *Beate Zschäpe*. Auch das anschließende Internetverhalten auf dem Rechner in der Frühlingsstraße mit Google-Suchbegriffen wie „Biobauern Zwickau“, „Biofleisch

Zwickau” und dem aktuellen Fernsehprogramm zeigt noch keinen Handlungsdruck *Zschäpes*.

Die Funkzellenauswertung des BKA für den 4. November 2011 ergab, dass die SIM-Karte zu *André Emingers* Handy von 9.41 Uhr bis 10.37 Uhr in zwei Funkzellen eingebucht war, die die Frühlingsstraße 26 versorgen. Um 10.34 Uhr begann *Zschäpe* im Internet zu surfen. Der Ausschuss hat auch hier keine Anhaltspunkte festgestellt, dass *André Eminger* in direktem Kontakt mit den sich in Eisenach aufhaltenden *Bönnhardt* und *Mundlos* stand.

### 3. Das Verlassen des Hauses

#### a. Wer und wie viele Personen verließen die Wohnung kurz nach der Brandlegung?

Die Nachbarn in der Frühlingsstraße 26 sahen unmittelbar vor der bzw. den Explosionen am Nachmittag des 4. November 2011, wie eine Frau mit Katzenkörben das Haus verließ. Die sächsischen Polizeibehörden befragten zu der Frau mit den Katzenkörben gründlich zahlreiche Nachbarn in der Frühlingsstraße 26. Deren Aussagen ergaben – wie es bei Personenbeschreibungen durch Zeugen regelmäßig der Fall ist – kein einheitliches Bild. So wurde zu dieser Frau am 6. November 2011 nach den Angaben der Nachbarin *A. H.* ein Phantombild angefertigt, das jedoch wenig Ähnlichkeit mit *Beate Zschäpe* aufwies. Die Kleidung der Frau, die die Frühlingsstraße 26 während des Brands verließ, wird unterschiedlich beschrieben und reicht von „roter Jacke oder Mantel“ über „Jacke und Jeans“ bis zur „dunkel-blauen Hose und grau-grüner Jacke“. Keine dieser Beschreibungen passt zwar zu der Kleidung, die *Beate Zschäpe* trug, als sie sich am 8. November 2011 in Jena stellte. Dies verwundert den Ausschuss jedoch nicht. Denn *Beate Zschäpe* dürfte sich zwischenzeitlich umgezogen haben. Zum einen wurden nur an ihren Socken Benzinspuren gefunden; zum anderen habe sie – nach ihrer eigenen Aussage am 9. Dezember 2015 vor dem OLG München – von *Susann E.* auf ihrer Flucht Kleidung zum Wechseln erhalten.

Der Ausschuss ist auch der Frage nachgegangen, dass einerseits Zeugen eine Frau über den Veilchenweg und die Frühlingsstraße haben flüchten sehen, andererseits aber der Mantrailing-Einsatz am 8. November 2011 einen Fluchtweg über Lilienweg und Fliederweg ergab. Jedoch lässt die vom Mantrailing-Hund aufgenommene Fährte nach den Angaben des Diensthundeführers nicht die Aussage zu, dass die Spur mit Sicherheit von *Beate Zschäpe* stammt. Denn der Diensthundeführer konnte nicht mit Bestimmtheit sagen, dass die vom Mantrailing-Hund aufgenommenen Geruchspartikel von *Beate Zschäpe* stammten; auch eine Kontamination durch weitere Personen am Einsatzort erschien möglich.

Nach Abschluss der Beweisaufnahme ist der Ausschuss davon überzeugt, dass es sich bei der Person, die am 4. November 2011 das Haus in der Frühlingsstraße 26 verließ, um *Beate Zschäpe* handelte. Dafür spricht auch die Tatsache, dass eine Zeugin gegenüber der sächsischen Polizei am 5./6. November 2011 anhand des Fahndungsplakats aus dem Jahr 1998 die unter dem Tarnnamen „Susann Dienelt“ im Haus Frühlingsstraße 26 lebende Person als *Beate Zschäpe* identifizierte.

b. Versand der NSU-Bekenner-DVD

In ihrer Einlassung vor dem OLG München am 9. Dezember 2015 erklärte *Beate Zschäpe*, sie habe die Umschläge, in denen mindestens 15 der Bekenner-DVDs („Paulchen-Panther“-Video) versandt wurden, direkt beim Verlassen der Frühlingsstraße 26 in den Briefkasten der Deutschen Post vor dem Anwesen „Frühlingsstraße 26“ geworfen. Zweifel an dieser Aussage weckt zum einen, dass sich nur auf *einer* der 15 von den jeweiligen Adressaten bekannt gemachten Zusendungen eine Spur *Beate Zschäpes* in Form eines Fingerabdruckes befand. Darüber hinaus wurde mindestens die NSU-Bekenner-DVD an die „*Nürnberger Nachrichten*“ nicht per Post übersandt. Zum anderen befanden sich in demjenigen Briefkasten, der um 18.36 Uhr während der Löscharbeiten sichergestellt wurde, nach Auskunft des am 5. November 2011 leerenden Postbediensteten lediglich drei oder vier Umschläge. Des Weiteren nahm keiner der Zeugen, die *Beate Zschäpe* unmittelbar nach der Explosion in der Frühlingsstraße sahen, eine Tasche wahr, in der die DVDs hätten transportiert worden sein können. Bei der Festnahme am 8. November 2011 wiederum führte *Zschäpe* eine gemusterte Handtasche mit, die laut Gutachten zum Transport der entsprechenden Umschläge ausreichend gewesen wäre. Allerdings hatten Zeugen aus der Frühlingsstraße in Zwickau am 4. November 2011 die wegen ihrer Größe und ihres Musters auffällige Tasche nicht erwähnt.

Geklärt werden konnte hingegen, wie der Poststempel des Briefzentrums 04 (Leipzig-Schkeuditz) mit dem Datum „6. November 2011“ auf vier der Briefumschläge kam. Denn das Briefzentrum 04 war an Sonntagen für Briefkastenleerungen aus Sachsen (vollständig), Thüringen (Postleitzahlenbereich „0“) und Sachsen-Anhalt (Bereich Halle) zuständig – mithin also für alle Postsendungen, die beginnend ab dem 5. November 2011 in dieser großen Region abends eingeworfen wurden.

c. Fluchtweg und Fluchtunterstützung

Dem bereits erwähnten Mantrailing-Einsatz vom 8. November 2011 zufolge flüchtete die Person, die als Bewohnerin des Hauses „Frühlingsstraße 26“ von Zeugen identifiziert

wurde, in die Innenstadt. Laut Aussage von PR *Sven Philipp* habe sich der Suchhund direkt am „Platz der Völkerfreundschaft“ auf einem größeren Parkplatz direkt zwischen Polizeidirektion und Hauptfeuerwache „abgelegt“. Die Spur endete dort abrupt. Dieses Spurenende ließe sich durch den Einstieg in den Pkw einer anderen Person erklären. *Beate Zschäpe* – so die Aussage des vor dem Ausschuss vernommenen sächsischen Polizeibeamten – habe bei ihrer Flucht sehen können, wie viele Polizei- und Feuerwehrfahrzeuge ihr entgegenkamen.

Unabhängig davon, ob die Mantrailing-Spur mit Sicherheit von *Beate Zschäpe* stammt, deken sich Fluchtweg und Fluchtzeit mit den Verbindungsnachweisen von *Beate Zschäpes* Mobilfunkanschlusses (0162/7000587) und mit den Ergebnissen der Funkzellenabfragen. Zwischen 15:19:14 Uhr und 15:34:22 Uhr wurde von *Beate Zschäpes* Mobiltelefon – das im Übrigen bis heute nicht gefunden wurde – insgesamt fünf Mal auf *André Emingers* Mobiltelefon angerufen. Die Verbindungen dauerten 8 Sekunden, 43 Sekunden, 28 Sekunden, 1 Minute 27 Sekunden und 18 Sekunden. Jedenfalls bei der Verbindung von 1 Minute und 27 Sekunden Dauer dürfte, da auch Rückrufe von *André Emingers* Mobiltelefon auf das von *Beate Zschäpe* einer BKA-Auswertung zufolge nicht stattgefunden haben, ein Gespräch zustande gekommen sein. Bei den drei Anrufversuchen zwischen 15.19 Uhr und 15.27 Uhr auf die Rufnummer des *André Eminger* befand sich *Beate Zschäpes* Mobiltelefon in einer Funkzelle südlich der Frühlingstraße 26, nahe der Kreuzung Jahnstraße/ Crimmitschauer Straße. Beim vierten Anrufversuch befand sich das Mobiltelefon in einer Funkzelle nahe der Kreuzung Lerchenweg/Krähenweg rund vier Kilometer südöstlich der vorherigen Einbuchung. Für die Zeit ab 15.34 Uhr am 4. November 2011 bis zur Selbststellung *Beate Zschäpes* am 8. November 2011 konnten keine Verbindungsdaten mehr erhoben werden. Dies lässt den Schluss zu, dass das bis heute nicht gefundene Mobiltelefon nicht mehr angeschaltet und entsorgt wurde.

Um den Fluchtweg und eine mögliche Fluchtunterstützung aufzuklären, wurden im März/April 2012 688 Personen aus dem Stadtteil Zwickau-Weißenborn durch Mitarbeiter des regionalen Ermittlungsabschnitts Sachsen der BAO TRIO befragt. Neue Erkenntnisse ergaben sich leider nicht.

#### 4. Der Polizeieinsatz am 4. November 2011

Der Ausschuss hat anhand von Aktenauswertungen und Zeugenbefragungen u. a. zu den nachfolgenden Unterkomplexen mit Bezug zu den Ereignissen in Zwickau am 4. November 2011 und in den Tagen danach Feststellungen getroffen:

a. Einsatzbeginn am 4. November 2011 und erste polizeiliche Maßnahmen

Nach dem Brand und den Explosionen in der Frühlingsstraße 26 gingen die ersten Notrufe bei Polizei und Feuerwehr um 15.08 Uhr ein. Die Feuerwehr traf um 15.18 Uhr am Tatort ein. Der vor Ort eingetroffene Polizeiführer gliederte den polizeilichen Einsatz systematisch in „Schadensort“, „Verkehr“, „Ermittlungen“, „Öffentlichkeitsarbeit“ und „kriminalpolizeiliche Ermittlungen“. Hinweise auf eine vorsätzliche Brandstiftung gab es zunächst nicht. Vielmehr habe der Einsatz zunächst unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr für das gesamte Gebäude gestanden. Der präventiv-polizeiliche Ansatz wurde auch in Bezug auf die zunächst unbekannte, dann als „Susann Dienelt“ gesuchte Frau verfolgt, zumal es nach den ersten Befragungen der Nachbarschaft Hinweise darauf gab, dass sie verstört das Haus verlassen habe und daher möglicherweise verwirrt sei.

Noch am Nachmittag des 4. November 2011 wurde durch die Anwohner- und Nachbarbefragungen der Name und die Mobilfunknummer – 0162/7000587 – der „Susann Dienelt“ als die einzige weibliche Person der Wohnung bekannt. Zwar sagte der zum damaligen Zeitpunkt ebenfalls in der Frühlingsstraße 26 wohnende und dort als Hausmeister tätige Zeuge *L. W.* vor dem Ausschuss – im Gegensatz zu früheren Aussagen – aus, dass die Polizei nicht von ihm die Handynummer von „Frau Dienelt“ erhalten habe. Der Ausschuss hält jedoch die früheren Aussagen des Zeugen für glaubhafter. Als Anschlussinhaberin der Mobilfunknummer 0162/7000587 wurde von der Polizei noch am selben Tag *B. J.* ermittelt.

Für die Mobilfunknummer wurde noch vor 18 Uhr eine Funkzellenabfrage durchgeführt, wonach das Mobiltelefon in Zwickau, Trillerstraße 12 M, im Radius von 506 m um den Sendemast geortet worden sei. Der Funkmast befindet sich – nach Aussage des Zeugen – wahrscheinlich in der Nähe der Trillerstraße 10. Der Funkmast habe laut Aussage des Zeugen *POR Alexander Beitz* vor dem Ausschuss einen Suchradius von 500 Metern. Die sächsische „Datengestützte Fahrzeug- und Einsatzverwaltung“ (DFE) der Polizeidirektion Südwestsachsen enthielt um 18.57 Uhr schließlich einen Eintrag, wonach die Suche nach der weiblichen Bewohnerin im Bereich Trillerstraße bislang erfolglos geblieben sei.

Die strategische-organisatorische Vorgehensweise und der Kräfteinsatz der sächsischen Polizei zu diesem Zeitpunkt erscheinen dem Ausschuss als angemessen. Denn ein Zusammenhang zwischen den Geschehnissen in Eisenach nach dem Banküberfall und dem Brand in der Frühlingsstraße 26 konnte zu diesem Zeitpunkt nicht hergestellt werden. Die Verknüpfung ergab sich erst mit dem Hinweis eines Anwohners, dass ihm ein Wohnmobil wie dasjenige, welches in Zusammenhang mit dem Bankraub in Eisenach festgestellt worden war, zuvor bei den Bewohnern der Brandwohnung in der Frühlingsstraße 26 aufgefallen sei. Im Einsatzbericht der Polizeidirektion Südwestsachsen vom 4. und 5. November 2011 ist

ein entsprechender Eintrag am 5. November 2011 um 3.58 Uhr enthalten. Der Brandursachenermittler *Frank Lenk* gab an, dass er am Brandort diese Anwohnerinformation gegen Mitternacht des 4. November 2011 erhalten habe.

b. Versuch der telefonischen Kontaktaufnahme mit Beate Zschäpe / Anruf des Sozialwerks der Polizei Sachsen GmbH

Am 4. und 5. November 2011 wurde die Mobiltelefonnummer 0162/7000587, die *Beate Zschäpe* zugeordnet wurde, mehrfach von insgesamt sieben verschiedenen Mobiltelefon- und Festnetznummern angerufen, die alle sächsischen Polizeibehörden zuzuordnen waren. Allein am 4. November 2011 gab es ca. 15 Anwahlversuche durch Beamte der PD Südwestsachsen.

Im Verbindungsnachweis finden sich auch zwei Anrufversuche von auf das Sozialwerk der Polizei Sachsen GmbH gemeldeten Mobilfunknummern am frühen Abend des 4. November 2011 auf die Mobilfunknummer 0162/7000587.

Der Ausschuss hat sich mit der Frage beschäftigt, wie es dazu kam und festgestellt, dass es einige Jahre zuvor eine Aktion des Sozialwerks gegeben hatte, bei der von Gewerkschaftsmitgliedern Verträge mit sehr niedrigen Kosten für Anrufe und SMS erworben werden konnten. In den Akten findet sich kein Hinweis, dass von der BAO TRIO versucht worden wäre, *Uwe Kleine*, den Geschäftsführer des Sozialwerks der Polizei Sachsen GmbH zu kontaktieren und zu den Anrufen und der Rufnummer zu befragen. So ist es aus Sicht des Untersuchungsausschusses zwar durchaus naheliegend, dass *Uwe Kleine* als früherer Geschäftsführer des Sozialwerks der Polizei Sachsen GmbH als Anschlussinhaber sämtlicher GdP-Mobilfunktelefone registriert wurde und nicht der Anrufer war. Geklärt wurde diese Frage durch das BKA jedoch nicht.

Nachdem am Nachmittag des 4. November 2011 die von *Beate Zschäpe* genutzte Mobiltelefonnummer 0162/7000587 bekannt geworden war und man auch die Anschlussinhaberin *B. J.* ermittelt hatte, wurde diese am Abend des 4. November 2011 durch zwei Beamte des Kriminaldauerdienstes der Kripo Zwickau aufgesucht. Bei dem Besuch wurde *B. J.* aufgefordert, die Mobiltelefonnummer der *Beate Zschäpe* von ihrem Apparat aus anzurufen. *B. J.*, die den Eindruck erweckte zu telefonieren, teilte den danebenstehenden Polizeibeamten mit, es habe sich eine männliche Person als „PK“ gemeldet und sofort aufgehängt. Im Anschluss an den Besuch bei *B. J.* versuchte einer der Polizeibeamten, *Beate Zschäpe* nochmals anzurufen, das Telefon sei zu diesem Zeitpunkt allerdings ausgeschaltet gewesen. Der Anruf des Polizeibeamten fand um 21.06 Uhr statt.

Anrufe vom Anschluss der *B. J.* auf der Mobiltelefonnummer 0162/7000587 finden sich in den Verbindungsdaten erst am 5. November 2011 um 14.09 Uhr und am 7. November 2011 um 20.56 Uhr. Bemerkenswert erscheint, dass der von *B. J.s* Ehemann *Sascha J.* – das Paar heiratete am 28. April 2011 und entschied sich für den gemeinsamen Ehenamen *J.* – am 25. November 2010 als verloren gemeldete Personalausweis im Brandschutt der Frühlingsstraße 26 gefunden wurde.

Der Ausschuss konnte weder aufklären noch feststellen, ob und ggf. welche Ermittlungen seitens GBA und BKA unternommen wurden, um einen Anschlussinhaber „PK“ festzustellen.

#### c. Brandermittlungen

Nachdem bis zum Abend des 4. November 2011 der Brand gelöscht war und die ersten polizeilichen – auch kriminalpolizeilichen – Maßnahmen vor Ort erfolgt waren, nahmen die zuständigen Brandursachenermittler der KPI Zwickau ihre Arbeit auf. Die kriminaltechnische Untersuchung sollte noch bis zum 28. November 2011 dauern. Der Ausschuss geht aufgrund von Zeugenbefragungen und Aktenauswertungen von folgendem Sachverhalt aus:

Die Untersuchung durch die Brandermittler war nach Ansicht des Ausschusses von einem hohen Detaillierungsgrad, sehr sorgfältig und systematisch. Zunächst wurden Leichen-, Sprengstoff- und Brandmittelspürhunde eingesetzt. Zudem wurde das Gebäude auf Rat eines Statikers abgesichert, damit die Brandursachenermittlung in der Folgezeit gefahrlos möglich war. Die Tatortgruppe dokumentierte und scannte ab dem 8. November 2011 die Räumlichkeiten der Wohnung der Terrorgruppe „NSU“ maßstabsgetreu. Die Wohnung wurde in verschiedene Brandbereiche (A bis N) eingeteilt, um auf diese Weise die Brandschäden und Aservate jeweils übersichtlich und separat erfassen zu können.

Bei der Brandbekämpfung durch die Feuerwehr war es notwendig, den Brandbereich H (Schlafzimmer), in dem ein separates Brandzentrum war, bis zur Hälfte zu räumen. Dieser Brandschutt wurde in den Brandbereich N, also vor das Haus, geräumt. Der Bagger, den die Zwickauer Feuerwehr zum Einsatz brachte, habe die Einrichtungsgegenstände und die Bausubstanz sowie die eingelagerten Materialien aus den Brandbereichen F, M, L und H zuerst aus dem Wohnhaus befördert.

Insgesamt konnten vier Brandzentren lokalisiert werden. Elektrische Geräte als Brandverursacher konnten nach Einschätzung der Brandermittler ausgeschlossen werden. In sämtlichen Räumen konnte Benzin festgestellt werden; Teelichter standen am Boden; ein 10-Liter-Benzinkanister wurde aufgefunden. Weder auf ihm noch auf der Ausgusstülle waren DNA-Spuren auffindbar, was sich jedoch durch die Wirkung des Brandes auf DNA erklären lässt.



Als Zeitraum der Brandlegung wurde eine Zeitspanne von 35 bis 36 Minuten bestimmt, da bis 14.30 Uhr am PC gearbeitet worden war und um 15.08 Uhr der erste Notruf bei der Feuerwehr einging. Insgesamt drei Explosionen haben in der Brandwohnung stattgefunden. Eine Augenzeugin berichtete zwar von zwei dumpfen Knallen. Jedoch könne der Zeitabstand der einzelnen Explosionen bzw. die Durchzündung eines explosiven Ottokraftstoff-Luftgemisches in Sekundenbruchteilen erfolgt sein. Somit ist es durchaus möglich, dass die Zeugin lediglich zwei Explosionsgeräusche wahrnahm.

Die Beweisaufnahme vor dem Ausschuss hat bestätigt, dass die dokumentierte Spurenlage in der Wohnung zur Vorgehensweise bei der Brandlegung (geschlossene Fenster) und Entwicklung des Brandes (Verpuffung) passt. Auch ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass der Tatort nicht von der sächsischen Polizei ausreichend gegen unbefugtes Betreten gesichert worden wäre.

d. Asservate aus der Frühlingsstraße 26; ein Auszug

Insgesamt wurden zwölf Waffen im Brandschutt sichergestellt, davon drei in der abgebrannten Wohnung (Schlaf- und Sportzimmer). Ab dem 10. November 2011 wurden weitere neun Waffen im Brandschutt vor dem Haus, dem Brandbereich N, sichergestellt. Diese Waffen befanden sich ursprünglich ebenfalls in der Wohnung, wurden aber als notwendige Maßnahme bei der Brandbekämpfung durch den eingesetzten Bagger aus der Wohnung ins Freie verbracht. Dort befanden sich u. a. die *Česká 83* (Asservatenummer W04), mit der die Mordserie an neun migrantischen Kleinunternehmern verübt wurde und die Tatwaffe zum Mord an *Michèle Kiesewetter* (Pistole TOZ TT33; Asservatenummer W08). Im Schlafzimmer der Wohnung, dem Brandbereich H, wurde die Tatwaffe zum Mordversuch an *Martin A.* gefunden (Random Vis Mod. 35; Asservatenummer W01). In der Wohnung wurden zudem weitere Hinweise auf die Tat in Heilbronn vom 25. April 2007 gefunden: eine mit Blutspuren von *Michèle Kiesewetter* versehene Jogginghose (Asservatenummer 2.9.70, Fundort Brandbereich I, sog. Katzenzimmer), in deren Hosentasche sich Taschentücher mit DNA von *Uwe Mundlos* befanden (Asservatenummer 2.9.70.1), ebenso wie das Multifunktionsstool (Asservatenummer 2.7.71, Fundort Brandbereich G, Flur links) und die Handfessel (Asservatenummer 2.8.2.1; Fundort Brandbereich H, Schlafzimmer) der ermordeten Polizeibeamtin *Kiesewetter*. Der Zeuge *Manfred Nordgauer* gab an, dass die bei den Taten jeweils verwendeten Gegenstände, wie z. B. Masken und Kleidungsstücke, in Taschen oder Tüten aufgehoben wurden und so bei den Ermittlern der Eindruck der separaten „Asservierung“ entstand. Die Verpackung der „Asservate“ und ihre Lage im Brandschatten ließen sie den Brand unbeschadet überstehen.

Im Brandschutt der Wohnung der Terrorgruppe „NSU“ wurde auch das sogenannte Archiv des NSU gefunden. Dieses umfasste eine Vielzahl von Zeitungsartikeln und -ausschnitten sowie von Notizzetteln und wurde vom BKA in einem Vermerk vom 13. Juni 2012 ausgewertet. Das „Archiv des NSU“ wurde vom BKA unter der Asservatenummer 2.12.377 geführt und untergliedert sich in 75 Unterasservate. 36 der 68 asservierten Zeitungsartikel befassen sich inhaltlich mit den Taten der „Česká-Mordserie“ von September 2000 bis April 2006. Auf sieben Notizzetteln befanden sich handgeschriebene Zahlen, die der Reihenfolge der Mordtaten der „Česká-Mordserie“ jeweils entsprechen. Zusätzlich zum „Archiv des NSU“ fanden die Ermittler – zusammengefasst in einem BKA-Vermerk vom 25. Juni 2012 – auch den *„weitaus größte[n] Teil der mutmaßlich tatvorbereitenden Asservate i. S. von Kartenmaterial, Fahrzeuganmietverträgen/Rechnungen, Notizzetteln und elektronischen Listen zu den Anschlagsörtlichkeiten der ‚Česká-Serie‘, Sprengstoffanschläge in Köln und dem Tötungsdelikt in Heilbronn“*.

Im Brandschutt wurden schließlich insgesamt acht Mobiltelefone und 35 Bekenner-DVDs des NSU in Kuverts mit Beschriftung und Briefmarken gefunden. Der Ausschuss hat an der Spurenlage keine Zweifel und hält eine manipulative Einwirkung auf das Beweismaterial nach Durchführung der Beweisaufnahme und intensivem Aktenstudium für ausgeschlossen.

5. Ermittlungsergebnisse, die in die Einrichtung der Ermittlungsgruppe (EG) „Frühling“ mündeten

Am 4. November 2011 vor 23.00 Uhr fand der Brandursachenermittler *Frank Lenk* einen Benzinkanister in der Wohnung der Terrorgruppe „NSU“.

Wie bereits erwähnt, hatte die Polizeidirektion in der Nacht vom 4. auf den 5. November 2011 die Information, dass ein Wohnmobil wie dasjenige, welches in Zusammenhang mit dem Bankraub in Eisenach festgestellt worden war, zuvor von den Bewohnern der Brandwohnung in der Frühlingsstraße 26 benutzt worden war. Hierdurch war der Zusammenhang zwischen den Tatorten Eisenach und Zwickau hergestellt. Da das Wohnmobil unter *Bönnhardts* Tarnnamen „Holger Gerlach“ angemietet wurde und dieser Name polizeibekannt der „rechten Szene“ zugeordnet werden konnte, ermittelte ab dem 5. November 2011 auch der Staatsschutz des LKA Sachsen. Am 5. November 2011 wurden in der Frühlingsstraße 26 auch die ersten Schusswaffen gefunden. Dem weiteren Einsatzprotokoll der Polizeidirektion Südwestsachsen lässt sich entnehmen, dass am Morgen des 6. November 2011 – auf der Ebene der Polizeidirektion Südwestsachsen – eine Führungsgruppe gebildet wurde. Am 7. November 2011 wurde die Ermittlungsgruppe (EG) „Frühling“ gebildet. Zur Tatortarbeit in der EG „Frühling“ in der Zwickauer Frühlingsstraße wurden für die Woche ab dem 7.

November 2011 baden-württembergische Polizeibeamte hinzugezogen, die bereits in Eisenach ihre thüringischen Kollegen bei der Tatortarbeit unterstützten.

Die Einrichtung der EG „Frühling“ erscheint dem Ausschuss als zu diesem Zeitpunkt noch angemessene Organisationsform.

#### 6. Fluchtzeitraum vom 4. November bis 8. November 2011

Während in Zwickau und Erfurt die Tatortarbeit voranschritt und sich für die Ermittler mit jedem neuen Asservat die Puzzleteile zur längsten rechtsterroristischen Mordserie der Nachkriegsgeschichte zusammenfügten, war *Beate Zschäpe* auf der Flucht. In den etwas über drei Tagen nach dem 4. November 2011, bevor sich *Beate Zschäpe* am 8. November 2011 in Jena der Polizei stellte, hatte sie nachweislich folgende Städte aufgesucht, wie aus Zeugenaussagen bekannt und aus aufgefundenen Fahrscheinen und Fahrplanauskünften ergänzend geschlossen wurde: Zwickau – Chemnitz – Leipzig – Eisenach – Bremen – Hannover – eventuell Braunschweig (laut Einlassung von *Beate Zschäpe*) – Uelzen – Magdeburg – Halle – Eisenach – Halle – Dresden – Jena. Die Ermittlungen zum Fluchtweg nahmen GBA und BKA erst so spät auf, dass eventuelle Videoaufzeichnungen an Bahnhöfen nicht mehr zur Verfügung standen.

Am 5. November 2011 versuchte *Beate Zschäpe* zwischen 2.57 Uhr und 3.45 Uhr *André Eminger* und *Susann E.* zu erreichen – von einem Münzfernsprecher am Bahnhof in Glauchau (Nähe Zwickau).

Eine Anwohnerin der Straße, in der in Eisenach das Wohnmobil gefunden wurde, gab an, dass sie am 5. November 2011 „in den Nachmittagsstunden“ eine weibliche Person, die sie auf vorgelegten Lichtbildern als *Beate Zschäpe* identifizierte, wie „unter Schock“ im Bereich des vormaligen Abstell- und Brandortes des Wohnmobils gesehen habe. Eine Spur von *Beate Zschäpe* am Standort des Wohnmobils „An der Leite“ witterte am 29. November 2011 ein Polizeispürhund. Auch führte der angezeigte Weg an der Adresse *Patrick W.s* vorbei, jedoch lässt sich eine Anwesenheit *Zschäpes* dort nicht belegen.

Die Schuhe, die *Zschäpe* am 8. November 2011 „bei Fluchtende“ trug, konnten *Susann E.* zugeordnet werden. Spuren fanden sich an Schnürsenkeln, den inneren Laschen und einem Fersenschaft. An den Kleidungsstücken fanden sich DNA-Spuren von *André Eminger* und *Susann E.* An *Beate Zschäpes* Socken wurden sehr geringe Spuren von Kohlenwasserstoffen festgestellt, die auf Ottokraftstoff hindeuten.

7. Übernahme durch BAO TRIO und Zusammenarbeit zwischen BKA-Beamten und sächsischen Polizeibeamten

Das BKA übernahm am 11. November 2011 die polizeilichen Ermittlungen in Form einer „Besonderen Aufbauorganisation“ (sog. BAO TRIO). Dem Einsatzprotokoll der Polizeidirektion Südwestsachsen kann für den 12. November 2011 der Eintrag entnommen werden, dass die sog. Verfahrensherrschaft auf das BKA überging.

Die Übernahme und anfängliche Zusammenarbeit zwischen der sächsischen Polizei und dem BKA wurde von den vom Ausschuss vernommenen beiden Behörden als sehr gut geschildert. Im örtlichen Zuständigkeitsbereich der PD Südwestsachsen wurde eine komplette Dienststelle freigeräumt und dem BKA zur Verfügung gestellt. In die BAO TRIO seien auch die Beamten der EG Frühling integriert worden, um den Reibungsverlust durch die Verfahrensübernahme zu minimieren.

Wie objektiv und unbeeinflusst das BKA und die sächsischen Polizeibeamten mit dem Verfahren umgingen, zeigt ein Beispiel besonders anschaulich: Am 18. November 2011 teilte ein Beamter des Polizeireviers Zwickau mit, dass er mit Personen aus dem Umfeld der Terrorgruppe „NSU“ verschwägert ist. Beim BKA, das ab dem 11. November 2011 die Ermittlungen bereits übernommen hatte, wurde daraufhin veranlasst, dass keine Informationen aus der dort eingerichteten BAO TRIO an das Polizeirevier Zwickau gelangten.

8. Auswertung der Kommunikationsdaten

Kommunikations- und Funkzellendaten spielten während der gesamten polizeilichen Ermittlungen eine große Rolle: angefangen am 4. November 2011 bei der Ortung von *Beate Zschäpe*, später beim Versuch, die Kommunikation zwischen *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* untereinander zu erhellen, sowie bei der Frage, ob und welche Unterstützer es – auch rund um die Ereignisse in Eisenach und Zwickau ab dem 4. November 2011 – gab.

a. Handy und Verkehrsdaten von Beate Zschäpe

Im Brandschutt der Frühlingsstraße 26 konnte ein Mobiltelefon vom Typ Nokia 6030 (Asservat Mobil03) sichergestellt werden. Das Gerät konnte der von *Beate Zschäpe* verwendeten Rufnummer 0162/7000587 zugeordnet werden. Es wurde vom 6. November 2008 bis zum 14. Juni 2010 betrieben. Zum 25. September 2011 wurde die SIM-Karte zur Nummer 0162/7000587 in ein Mobiltelefon, wohl der Marke Samsung, eingelegt und damit am 4. November 2011 verwendet. Dieses Gerät ist bisher nicht aufgefunden worden.

Bei der Auswertung der erhobenen Verbindungsdaten zur Mobilfunknummer 0162/7000587 wurde festgestellt, dass bei mehreren eingehenden Anrufen die Rufnummer des Anrufers durch die Mobilfunkbetreiber nur noch um die letzten drei Stellen gekürzt mitgeteilt werden konnte. Die Zahl solcher Anrufe wird in den Vermerken des BKA unterschiedlich angegeben: In einem BKA-Vermerk vom 29. Dezember 2011, der sich auf das Erfassungsdatum „4. November 2011“ bezieht, werden 30 Verbindungen kurzer Dauer in der Zeit von 16.32 Uhr bis 21.06 Uhr genannt. In einem weiteren BKA-Vermerk vom 11. Juni 2012 (für den Zeitraum vom 26. April 2011 bis zum 21. November 2011) werden insgesamt 42 Datensätze mit gekürzter Anrufernummer angegeben. In einem dritten BKA-Vermerk vom 11. Mai 2012 wird hinsichtlich der Verbindungen mit gekürzter Anrufernummer keine Zahl genannt. Der Ausschuss ist aufgrund einer gründlichen Aktenrecherche zu dem Ergebnis gekommen, dass insgesamt 39 eingehende Verbindungen existieren, bei denen die Anrufernummer in den letzten drei Stellen lediglich mit „XXX“ bezeichnet wird. Bei insgesamt 20 dieser Verbindungen handelt es sich offensichtlich um Doppelungen: Die betreffende Verbindung wird in der BKA-Auflistung jeweils in der folgenden Zeile (mit identischem Datum, identischer Uhrzeit und identischer Gesprächsdauer) mit ungekürzter Anrufernummer nochmals dargestellt. Unter diesen 20 Verbindungen befinden sich auch die 17 Anrufe sächsischer Polizeibehörden auf dem Handy von *Beate Zschäpe* am 4./5. November 2011. Hinsichtlich der Doppelungen besteht nach Ansicht des Ausschusses somit keine Unklarheit über die vollständige Nummer des jeweiligen Anrufers. Es verbleiben allerdings noch 19 Verbindungen (im Zeitraum vom 5. Mai 2011 bis zum 11. November 2011) mit gekürzter Anrufernummer; insoweit ist die vollständige Telefonnummer des Anrufers und damit der betreffende Anschlussinhaber weiter unklar. Der personelle und sachliche Aufwand, hier tausende Anschlüsse „durchzuprobieren“, unterblieb – obschon nachholbar – seitens des BKA bis heute mit der Begründung, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz müsse gewahrt bleiben. Der Ausschuss bedauert diese Entscheidung des BKA, da es in diesem Verfahren mit insgesamt zehn Morden nicht unverhältnismäßig erscheint, entsprechend umfangreiche Ermittlungen durchzuführen.

b. Zwei Kreuztreffer in Eisenach und Zwickau (auch schwedische Mobilfunknummer)

Am 4. November 2011 gab es in Eisenach und Zwickau zwei Kreuztreffer, d. h. zwei Mobilfunktelefone waren an diesem Tag sowohl in Eisenach als auch in Zwickau in Funkzellen eingeloggt.

Bei einer Rufnummer handelte es sich um eine schwedische Mobilfunknummer mit einem Prepaid-Vertrag. Wie das BKA vor dem Ausschuss angab, konnten die schwedischen Behörden keinen Anschlussinhaber ermitteln. Denn in Schweden würden die Anschlussinhaber nicht automatisch registriert; das müsse der Anschlussnutzer selbst vornehmen. Der Versuch

des BKA, diese Nummer selbst zu kontaktieren, sei nicht gelungen. Unabhängig davon sei mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ein Zusammenhang auszuschließen, da die Internetverbindungen, die es am 4. November 2011 gab, sowohl in Eisenach als auch in Zwickau bereits sehr weit vor Tatausführung lagen (Eisenach: 6.12 Uhr; Tat: 9.15 Uhr.) Um 9.15 Uhr befand sich das fragliche Handy mit der schwedischen Rufnummer bereits in der Funkzelle in Zwickau – also knapp drei Stunden vor dem Wohnmobilbrand in Eisenach und sechs Stunden vor der Explosion in der Frühlingsstraße 26. Der Ausschuss teilt die Auffassung des BKA, wonach mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass Informationen von Eisenach direkt nach Zwickau übermittelt wurden.

Bei der zweiten Rufnummer handelte es sich um eine sogenannte Telematik-Rufnummer, die lediglich zur Datenübertragung und insbesondere im Fernverkehr genutzt wird. Sprachkommunikation ist hiermit nicht möglich. Das heißt, diese Karte war nach Ermittlungen in einem Steuergerät eines Lkws der Firma Scania eingesetzt; der Lkw war Bestandteil des Fuhrparks der Firma *Sch.* in B. Der Lkw fuhr am 4. November 2011 zwei Firmenstandorte an; der Startpunkt lag in Hessen, der Endpunkt in Zwickau. Der Ausschuss kommt – ebenso wie das BKA aufgrund seiner Recherchen – zu dem Ergebnis, dass ein Zusammenhang mit den Taten ausgeschlossen werden kann.

## V. Ausgewählte Tatorte

Aufbauend auf den Feststellungen des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode und unter Berücksichtigung der durch die jeweiligen NSU-Untersuchungsausschüsse der Länder erzielten Befunde nahm der aktuelle Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages weitere umfangreiche Beweiserhebungen zu den beiden Sprengstoffanschlägen in Köln, den Česká-Morden in Dortmund und Kassel sowie dem Polizistenmord in Heilbronn vor.

### 1. Tatort Köln

#### a. Ausgangspunkt: Feststellungen des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zum Tatort Köln

In Köln ereignete sich am 19. Januar 2001 der Sprengfallenanschlag auf ein Lebensmittelgeschäft der iranisch-stämmigen Familie *M.* in der Probsteigasse. Am 9. Juni 2004 wurde in der Keupstraße in Köln, in der sich zahlreiche Geschäfte türkischer Inhaber befanden, ein Nagelbombenanschlag verübt. Die zu diesen beiden Taten erfolgten Ermittlungen wurden bereits

im NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beleuchtet. In beiden Fällen kritisierte der Ausschuss das Ausmaß der erfolgten Ermittlungen im Umfeld der Opfer.

Opferumfeldermittlungen sind als Teil der Ermittlungsarbeit zwar nicht grundsätzlich zu kritisieren. Jedoch bemängelte der vergangene Untersuchungsausschuss, dass beim Sprengfallenanschlag in der Probsteigasse keine anderen Ermittlungsansätze verfolgt wurden als die Ermittlungen im privaten Umfeld, die allerdings keine Ergebnisse erbracht hatten. Angesichts des Opfers, der Art der Tatbegehung und der Beschreibung des Täters wäre es auch aus der Sicht des Jahres 2001 sachgerecht gewesen, eine rassistische Motivation des Anschlags in Erwägung zu ziehen.

Bei dem Nagelbombenanschlag in der Keupstraße betonte der Untersuchungsausschuss der vergangenen Wahlperiode die erkennbar rassistische, nicht gegen eine bestimmte Person gerichtete Tatmotivation. Die Annahme eines aus dem Umfeld der Opfer herrührenden Tatmotivs sei daher fernliegend gewesen. Gleichwohl sei auch bei dem Nagelbombenanschlag intensiv im Umfeld der Geschädigten und der weiteren Geschäftsinhaber und Anwohner der Keupstraße ermittelt worden – ein Ansatz, der auch im Hinblick auf das durch Videoaufzeichnungen bekannte Erscheinungsbild der Täter nicht überzeugend gewesen sei.

Das BfV gab zu der Tat in der Keupstraße in einem Dossier vom 8. Juli 2004 ausführliche Hinweise zu einem möglichen rechtsextremistischen Tathintergrund und erwähnte in diesem Zusammenhang auch den Sprengfallenanschlag in der Probsteigasse. Auch die beiden Operativen Fallanalysen, die vom LKA Nordrhein-Westfalen und vom BKA zu dem Anschlag erstellt wurden, legten übereinstimmend eine rassistische Tatmotivation nahe. Nur leider habe dies – so die Feststellung des Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode – in den Ermittlungen kaum Berücksichtigung gefunden und sei in der Öffentlichkeitsarbeit bewusst zurückgehalten worden.

b. Untersuchung durch den NSU-Untersuchungsausschuss der aktuellen Wahlperiode

Für den Sprengfallenanschlag in der Kölner Probsteigasse und den Nagelbombenanschlag in der Keupstraße in Köln fehlt es im Gegensatz zu den Morden, deren Tatwaffen im Brandstutt der Wohnung in der Frühlingsstraße in Zwickau gefunden wurden, an einer entsprechenden unmittelbaren „Signatur“ der Taten. Die Anklageschrift zum Oberlandesgericht München nimmt die Zuordnung des Sprengfallenanschlags in der Probsteigasse zur Terrorgruppe „NSU“ im Wesentlichen über die Selbstbezeichnung im Bekenner-Video des NSU vor. Außerdem konnte für den Zeitraum vom 19. bis 21. Dezember 2000 die Anmietung eines Wohnmobils auf den Namen *André Eminger* bei der Autovermietung *Alexander H.* festgestellt werden. Im Rahmen des Prozesses vor dem Oberlandesgericht München ließ sich *Beate*

*Zschäpe* im Dezember 2015 schriftlich dahingehend ein, es sei *Uwe Böhnhardt* gewesen, der den Sprengsatz im Geschäft der Familie *M.* deponiert habe.

Zum Nagelbombenanschlag in der Keupstraße liegen Videoaufzeichnungen zweier Überwachungskameras vor, die die Täter zeigen. Auf einem sichergestellten Computer des Trios waren Ausschnitte dieser Videoaufzeichnungen abgespeichert, die im Rahmen der Fahndung veröffentlicht worden waren. Beim Abspeichern auf dem Computer waren für die einzelnen Ausschnitte Dateibezeichnungen mit den Spitznamen von *Böhnhardt* („Gerri“) und *Mundlos* („Max“) vergeben worden. Auch konnte für den Anschlag in der Keupstraße eine passende Fahrzeuganmietung vom 6. bis 10. Juni 2004 auf den Namen „*Holger Gerlach*“ festgestellt werden.

Vor diesem Hintergrund sind für die beiden Anschläge in Köln all diejenigen Spuren und Hinweise, die unmittelbaren „Tatortbezug“ haben, von ganz erheblicher Bedeutung. Für den Tatort in der Probsteigasse sind dies die mit *D. M.*, dem Vater des Opfers, und *M. M.*, der Schwester des Opfers, erstellten Phantombilder des Mannes, der den Sprengsatz kurz vor den Weihnachtstagen des Jahres 2000 in dem Lebensmittelgeschäft deponierte. Für den Tatort „Keupstraße“ sind dies die vorhandenen Videoaufzeichnungen der mutmaßlichen Täter.

Hätten die zur Tat in der Probsteigasse erstellten Phantombilder einem Angehörigen der lokalen Neonaziszene zugeordnet werden können, so wäre damit auch ein wesentlicher Beleg für ein lokales Unterstützerumfeld der Terrorgruppe „NSU“ erbracht worden. Für den Anschlag in der Probsteigasse drängt sich die Frage nach lokalen Unterstützern insofern besonders auf, als das betroffene Lebensmittelgeschäft der Familie *M.* nach der an der Außenfassade angebrachten Geschäftsbezeichnung als Geschäft migrantischer Inhaber nicht zu erkennen war.

Nach Auswertung der vorliegenden Aktenbestände und unter Berücksichtigung der Beweiserhebung im NSU-Untersuchungsausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen, dessen Protokolle dem Bundestagsuntersuchungsausschuss vorlagen, entschied sich der Ausschuss dafür, sich bei der Untersuchung der beiden Anschlagstaten in Köln in erster Linie auf die genannten beiden Problemstellungen zu konzentrieren und hierzu Zeugen zu vernehmen.

c. Tatort Probsteigasse – Spur „L. M.“

aa. Erstellung der Phantombilder und Lichtbildvorlage mit den Geschädigten

Mit *D. M.*, dem Vater des Opfers, wurde bereits am 19. Januar 2001, also noch am Tattag, ein Phantombild derjenigen Person erstellt, die die Sprengfalle in den Tagen vor Weihnachten des Jahres 2000 in seinem Geschäft deponiert hatte. *M. M.*, die Schwester des Opfers, hatte



unmittelbar nach der Tat angegeben, zum Täter nichts sagen zu können. Als nach dem 4. November 2011 die Ermittlungen zum Anschlag in der Probststeigasse wieder aufgenommen wurden, wurde *M. M.* am 3. Januar 2012 erneut vernommen und äußerte sich nun auch zum Aussehen des Täters. Am 10. Januar 2012 wurde mit ihr unter forensischer Hypnose ein Phantombild erstellt. Eine augenscheinliche Ähnlichkeit mit *Uwe Böhnhardt* oder *Uwe Mundlos* ist bei beiden Phantombildern nicht erkennbar.

Durch das BKA wurden die mit der Schwester und dem Vater des Opfers erstellten beiden Phantombilder am 18. Januar 2012 dem BfV zur Prüfung übersandt. Dort wurden die Bilder von einer Sachbearbeiterin gesichtet, der eine Ähnlichkeit mit einer Person der Neonaziszene in Köln auffiel. Von dieser Person, bei der es sich um *L. M.* handelte, hatte sie kurz zuvor in anderen Zusammenhängen Lichtbilder gesehen. Diese Erkenntnis veranlasste das BfV dazu, die Phantombilder samt Hinweis auf *L. M.* dem Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen zuzuleiten, wo die Phantombilder am 8. Februar 2012 eingingen.

Zu den nachfolgenden Abläufen in der Verfassungsschutzabteilung des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Inneres und Kommunales wurden durch den Untersuchungsausschuss die damalige Leiterin der Verfassungsschutzabteilung und der damals zuständige Gruppenleiter als Zeugen vernommen. Nach den insoweit übereinstimmenden Zeugenangaben wurde auch beim nordrhein-westfälischen Verfassungsschutz die Ähnlichkeit mit *L. M.* erkannt.

*L. M.* war seit Ende der 1980er Jahre in der Neonaziszene im Raum Köln eine zentrale Figur. Er betätigte sich in Wehrsportgruppen, war nach eigenen Angaben Mitglied der „Nationalistischen Front“ (NF) und nach deren Verbot Mitglied in der 1995 ebenfalls verbotenen „Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei“ (FAP). Im Jahr 1998 war *L. M.* Mitbegründer der Kölner Kameradschaft „Walter Spangenberg“ und trat an der Seite des Kameradschaftsführers *Axel R.* auf. Im Jahr 1985 wurde er wegen eines Verstoßes gegen das Sprengstoffgesetz verurteilt. Für den Verfassungsschutz NRW war *L. M.* über mehrere Jahre als Quelle tätig und war als solche im Februar 2012 noch aktiv.

Durch den Verfassungsschutz NRW wurde nach interner Aktenprüfung und Besprechung mit Mitarbeitern, die mit *L. M.* dienstlich zu tun hatten, für den GBA mit Datum vom 9. Februar 2012 eine dienstliche Erklärung gefertigt, in der auf die Ähnlichkeit des *L. M.* mit den Phantombildern hingewiesen wurde. Bereits am 10. Februar 2012 fuhr der als Zeuge vernommene Gruppenleiter mit weiteren Beamten zum GBA nach Karlsruhe, um die dienstliche Erklärung zu überbringen und den GBA mündlich über die beim Verfassungsschutz NRW vorliegenden Erkenntnisse zu *L. M.* zu informieren. Die besagte dienstliche Erklärung vom 9. Februar 2012 enthält neben dem Hinweis auf die optische Ähnlichkeit von *L. M.* mit den Phantombildern

auch die Bemerkung, dass Anhaltspunkte für eine Tatbeteiligung des *L. M.* an dem Sprengfallenanschlag in der Probsteigasse nicht bestünden. Diese Aussage wurde lediglich auf der Basis von Gesprächen mit V-Mann-Führern und Mitarbeitern des Verfassungsschutzes NRW getätigt, die mit *L. M.* dienstlich zu tun hatten und ihm eine Tatbeteiligung nicht zutrauten.

Wenige Tage später wurden dem GBA mit einer weiteren dienstlichen Erklärung vom 15. Februar 2012 auch beim Verfassungsschutz NRW vorliegende teilweise im Internet recherchierte Lichtbilder des *L. M.* übersandt, die der GBA am 22. Februar 2012 an das BKA weiterleitete. Darunter befand sich auch eine Ganzkörperaufnahme, die der Bildbezeichnung nach aus dem Frühjahr 2002 stammen sollte. Mit dieser Ganzkörperaufnahme und einem Passfoto, das von *L. M.* im Jahr 2004 bei einer Passbeantragung vorgelegt worden war, wurden durch das BKA zwei Lichtbildmappen zur Zeugenvorlage erstellt. Sowohl die Ganzkörperaufnahme als auch das Passfoto zeigten *L. M.* mit kurzen Haaren. Bei dem Passfoto aus dem Jahr 2004 wurde die Frisur für die Lichtbildmappe verändert, da die beiden Zeugen *D. M.* und *M. M.* bei der Phantombilderstellung den Täter mit längeren bis über das Ohr reichenden blonden Haaren beschrieben hatten. Die so erstellten Lichtbildmappen wurden den beiden Zeugen im Februar und März 2012 vorgelegt, wobei es zu keiner Wiedererkennung kam. Allerdings waren die für die Lichtbildmappen verwendeten Fotos von *L. M.* auch nur von schlechter Qualität, weshalb es sowohl von Seiten der zuständigen BKA-Beamtin als auch durch die Nebenklagevertreterin der Opferfamilie zu Beschwerden kam. Der Ausschuss hielt diese Beschwerden für berechtigt.

Im Juli 2014 wurden die Zeugen *D. M.* und *M. M.* erneut vernommen, nachdem sie mitgeteilt hatten, dass sie im Internet auf ein Foto gestoßen seien, welches nach ihrem Eindruck eine sehr starke Ähnlichkeit mit dem Täter aus dem Jahr 2000 aufweise. Auf diesem Foto aus dem Internet, dessen Aufnahmedatum unbekannt war, war *L. M.* abgebildet.

Durch die Befragung der Zeugen aus der Verfassungsschutzabteilung des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Inneres und Kommunales war dem Untersuchungsausschuss deshalb daran gelegen, die Frage der optischen Ähnlichkeit von *L. M.* mit den beiden Phantombildern zu erörtern. Auch sollten die beim Verfassungsschutz NRW nach Eingang des Hinweises von Seiten des BfV stattfindenden Vorgänge nachvollzogen werden, die letztlich in die Abschaltung von *L. M.* als Quelle des Verfassungsschutzes mündeten.

bb. Umgang des Verfassungsschutzes NRW mit dem Hinweis auf L. M.

aaa. Abläufe beim nordrhein-westfälischen Verfassungsschutz ab dem 8. Februar 2012

Nach Aussage des vernommenen damaligen Gruppenleiters beim Verfassungsschutz NRW sei nach Eingang des Hinweises des BfV am 8. Februar 2012 recht schnell klar gewesen, dass die übersandten Phantombilder tatsächlich eine Ähnlichkeit mit L. M. aufwiesen. Auch aufgrund des Umstandes, dass L. M. zu diesem Zeitpunkt eine Quelle des Verfassungsschutzes NRW gewesen sei, sei der nordrhein-westfälische Innenminister spätestens am 9. Februar 2012 unterrichtet und umgehend ein Gesprächstermin beim GBA vereinbart worden. Bei dem Gespräch, das am Folgetag beim GBA stattfand, sei es darum gegangen, alle Informationen, die zu L. M. beim Verfassungsschutz NRW vorlagen, rückhaltlos mitzuteilen, damit der GBA entscheiden könne, ob strafprozessuale Sofortmaßnahmen gegen L. M. einzuleiten seien.

Beim Verfassungsschutz NRW seien intern Mitarbeiter befragt worden, die mit L. M. dienstlich zu tun gehabt hatten; dabei sei allgemein die Einschätzung geäußert worden, dass man L. M. eine Beteiligung an dem Sprengfallenanschlag in der Probsteigasse nicht zutraue. Man habe nur interne Überprüfungen innerhalb des Verfassungsschutzes durchgeführt. Der Passus in der für den GBA erstellten dienstlichen Erklärung, wonach keine Anhaltspunkte für eine Tatbeteiligung des L. M. bestünden, sei unter Umständen missverständlich formuliert. Es habe lediglich zum Ausdruck gebracht werden sollen, dass beim Verfassungsschutz NRW – über die Ähnlichkeit mit dem Phantombild hinaus – keine Kenntnisse vorlagen, die in irgendeiner Form eine Mitwirkung des L. M. beim Sprengfallenanschlag in der Probsteigasse stützten.

Dass eine Ähnlichkeit von L. M. mit dem einen Phantombild, welches unmittelbar nach der Tat in der Probsteigasse mit dem Vater des Opfers erstellt wurde, nicht bereits damals, also im Jahr 2001, aufgefallen sei, liege daran, dass L. M. zu jener Zeit gar nicht so ausgesehen habe wie auf dem Phantombild. Die Ähnlichkeit, gerade was die Frisur angehe, habe sich erst später ergeben, als L. M. sein Aussehen verändert habe. Wenn man Fotos des L. M. aus der Zeit zu Beginn der 2000er Jahre ansehe, dann liege insoweit keine optische Übereinstimmung mit dem im Jahr 2001 erstellten Phantombild vor.

Nachdem im Jahr 2014 über L. M. in den Medien berichtet wurde, habe dieser erneut Kontakt zum Verfassungsschutz NRW aufgenommen und weitere private Fotos von sich vorgelegt, die nach eigenen Angaben des L. M. aus der Zeit von 1999 bis 2001 stammen sollten. Die von L. M. behaupteten Aufnahmedaten der Lichtbilder seien für den Zeugen anhand der abgebildeten Umstände und Personen plausibel gewesen; auch auf diesen Fotos habe sich keine

Ähnlichkeit mit den Phantombildern gezeigt. Eine weitere Verifizierung der Aufnahmedaten der betreffenden Lichtbilder habe jedoch nicht stattgefunden. Der Ausschuss konnte das nicht prüfen, da diese Fotos ihm nicht vorlagen.

Dass auf den Hinweis des BfV hin *L. M.* als Quelle des Verfassungsschutzes NRW trotz der nicht bestehenden Übereinstimmung zwischen seinem Aussehen in den Jahren 2000/2001 und dem Phantombild gleichwohl recht schnell abgeschaltet wurde, sei vor allem eine Vorsichtsmaßnahme gewesen. Man habe „auf Nummer sicher“ gehen wollen. Nachdem man im Jahr 2013 von Seiten des GBA die Bestätigung erhalten habe, dass eine Tatbeteiligung des *L. M.* nicht mehr im Raum stehe, habe man ihn in Zusammenhang mit einem anderen Ermittlungsverfahren des GBA nochmals kurzzeitig als Quelle reaktiviert – bis zur erneuten Abschaltung im Jahr 2015.

Die frühere Leiterin des Verfassungsschutzes NRW bestätigte in ihrer Vernehmung, dass mit der Formulierung in der dienstlichen Erklärung vom 9. Februar 2012, wonach Anhaltspunkte für eine Tatbeteiligung des *L. M.* nicht bestehen, lediglich ausgesagt werden sollte, dass man beim Verfassungsschutz nicht davon ausgehe, dass *L. M.* an dem Anschlag in der Probsteigasse beteiligt gewesen sei. Die Formulierung sei nur in diesem Sinne gemeint gewesen, sei aber rückblickend zugebenermaßen nicht professionell gewählt.

Im Rahmen der internen Befragungen im Verfassungsschutz sei veranlasst worden, dass man feststelle, welche V-Mann-Führer und stellvertretenden V-Mann-Führer mit *L. M.* zum fraglichen Zeitpunkt in Kontakt gewesen seien. Diese sollten nach ihren Erinnerungen zum Aussehen des *L. M.* befragt werden, denn die Frage des Aussehens von *L. M.* im Jahr 2001 könne letztlich nur durch die V-Mann-Führung geklärt werden. Ein früherer V-Mann-Führer sei im Frühjahr 2012 zwar bereits verstorben gewesen, man habe aber Mitarbeiter aus dem Bereich der V-Mann-Führung zum früheren Aussehen von *L. M.* befragen können. Die Ähnlichkeit zwischen den Phantombildern und dem aktuellen Aussehen des *L. M.* sei bei den internen Prüfungen im Verfassungsschutz NRW von allen Beteiligten festgestellt worden. Es habe bei der Befragung der Mitarbeiter allerdings auch niemand angegeben, dass *L. M.* so schon immer ausgesehen habe.

Dass der zuständige Gruppenleiter sich am 10. Februar 2012 zu einer Besprechung zum GBA nach Karlsruhe begab und bei diesem Gespräch die dienstliche Erklärung vom 9. Februar 2012 überreichte, sei aus Sicht der Zeugin professionell gewesen, da man bei diesem Zusammentreffen das weitere Vorgehen in der Sache nochmals habe persönlich besprechen können. Alle weiteren dienstlichen Erklärungen, die der Verfassungsschutz NRW zu *L. M.* in der Folge erstellt habe, seien dem GBA dann nur noch schriftlich übermittelt worden.

Zu seinen Erinnerungen an das Aussehen des *L. M.* im Jahr 2001 hat der Untersuchungsausschuss einen Mitarbeiter des Verfassungsschutzes NRW als Zeugen vernommen, der mit *L. M.* im Rahmen der V-Mann-Führung unmittelbar zu tun hatte. Dessen Vernehmung bestätigte den bereits beschriebenen Umstand, wonach zwar mit dem aktuellen Aussehen des *L. M.* eine Ähnlichkeit mit den Phantombildern zum Anschlag in der Probsteigasse festgestellt werden könne, das Aussehen des *L. M.* im Jahr 2001 den Phantombildern jedoch nicht entsprechen habe.

Diejenige Mitarbeiterin des BfV, der bei Sichtung der Phantombilder die Ähnlichkeit zum aktuellen Aussehen des *L. M.* aufgefallen war, wurde durch den Untersuchungsausschuss ebenfalls als Zeugin vernommen. Ihre Aussage bestätigte insoweit die oben genannten Umstände.

bbb. Bewertung des Untersuchungsausschusses Bewertung des Untersuchungsausschusses

Die Vorgänge im BfV, die dazu führten, dass von dort ein Hinweis auf die Ähnlichkeit von *L. M.* mit den Phantombildern an den nordrhein-westfälischen Verfassungsschutz weitergeleitet wurde, erscheinen dem Untersuchungsausschuss nachvollziehbar.

Nach der dazu durchgeführten Beweisaufnahme gilt Gleiches für die nachfolgenden Abläufe in der Verfassungsschutzabteilung des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Inneres und Kommunales. Nach Erhalt des Hinweises und der damit im Raum stehenden Möglichkeit, dass mit *L. M.* eine zu jener Zeit noch aktive Quelle des Verfassungsschutzes an dem Anschlag in der Probsteigasse beteiligt gewesen sein könnte, schrillten beim Verfassungsschutz NRW die „Alarmglocken“. Dass man vor diesem Hintergrund auf eine sofortige und persönliche Information des GBA drängte, um zum einen jeden Eindruck einer Beeinflussung der Ermittlungen zu vermeiden und zum anderen auch für gegebenenfalls folgende strafprozessuale Sofortmaßnahmen gegen *L. M.* keine Verzögerung zu schaffen, ist verständlich und richtig.

Dass die Formulierung in der dem GBA persönlich übergebenen dienstlichen Erklärung vom 9. Februar 2012, wonach Anhaltspunkte für eine Tatbeteiligung des *L. M.* nicht bestehen, „unglücklich“ gewählt wurde – wie von den hierzu vernommenen beiden Zeugen eingeräumt –, entspricht auch der Auffassung des Untersuchungsausschusses.

Aus Sicht des Untersuchungsausschusses wurde von den befragten Zeugen in nachvollziehbarer Weise auf das unterschiedliche Aussehen des *L. M.* zu Beginn der 2000er Jahre und später im Jahr 2012 hingewiesen. Auch wenn natürlich die Möglichkeit zu berücksichtigen ist, dass eine Person ihr Äußeres verändern kann und dass auch die Frisur und Haarlänge –

bei Zuhilfenahme entsprechender Kostümierung sogar innerhalb kürzester Zeit – veränderlich sind, so hat die Beweisaufnahme im Ausschuss letztlich jedoch keine weiteren Tatsachen zu Tage gefördert, die die Spur „L. M.“ als angeblicher Überbringer der Sprengfalle erhärten hätten.

Allerdings sieht der Untersuchungsausschuss diesbezüglich auch Anlass für Kritik. Von Seiten des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes wurde in der dienstlichen Erklärung vom 9. Februar 2012 zwar auf die Ähnlichkeit der Phantombilder mit dem aktuellen Aussehen des *L. M.* hingewiesen. Ein Hinweis auf das frühere Aussehen des *L. M.* im Jahr 2001 findet sich in der Erklärung jedoch nicht. Die Frage des früheren Aussehens mag bei dem Gespräch am 10. Februar 2012 mit dem Vertreter des GBA mündlich erörtert worden sein, wobei dies der Untersuchungsausschuss anhand der vorliegenden Akten nicht nachvollziehen konnte.

Dass im Nachgang zu dem Gespräch am 10. Februar 2012 neben der Übersendung alter Lichtbilder auch ausdrücklich auf das abweichende Aussehen im Jahr 2001 hingewiesen wurde, ließ sich nicht feststellen. Gerade vor dem Hintergrund, dass von Seiten der befragten V-Mann-Führung eine Ähnlichkeit des Aussehens von *L. M.* im Jahr 2001 mit den Phantombildern in eindeutiger Weise in Abrede gestellt wurde, wäre aus Sicht des Untersuchungsausschusses ein entsprechender Hinweis an die Ermittler veranlasst gewesen.

cc. Bearbeitung der Spur „L. M.“ durch das BKA und den GBA

Die Bearbeitung der Spur „L. M.“ nach dem 4. November 2011 durch den GBA und das BKA erfolgte in zwei Phasen. Nach der Wiederaufnahme der Ermittlungen wurde in der ersten Phase mit der Schwester des Opfers am 10. Januar 2012 ein weiteres Phantombild des Täters erstellt. Mit dem Vater des Opfers war ein Phantombild bereits im Jahr 2001 unmittelbar nach der Tat gefertigt worden. Nachdem über das BfV und den Verfassungsschutz NRW der Hinweis auf *L. M.* übermittelt und entsprechende Lichtbildmappen erstellt worden waren, wurden diese dem Vater und der Schwester des Opfers am 23. Februar 2012 bzw. am 19. März 2012 vorgelegt, ohne dass es zu einer Wiedererkennung kam. Die erste Phase der Ermittlungen fand damit ihren Abschluss; nach dem 19. März 2012 sind weitere Ermittlungshandlungen zur Spur „L. M.“ zunächst nicht feststellbar.

Nachdem der Vater und die Schwester des Opfers im Juli 2014 auf ein Foto des *L. M.* im Internet hingewiesen hatten, das für sie eine starke Ähnlichkeit mit dem Täter aus dem Jahr 2000 aufwies, wurden sie in einer zweiten Phase der Ermittlungen am 24. Juli 2014 erneut zeugenschaftlich vernommen, und es wurden ihnen Lichtbilder vorgelegt. Nach Auswertung der Zeugenaussagen entschied der GBA sodann Anfang August 2014, dass zur Spur „L. M.“

keine weiteren Maßnahmen erfolgen sollten. Insbesondere sollte an *L. M.* seitens des BKA diesbezüglich nicht herangetreten werden.

Vor dem Hintergrund der durch den Untersuchungsausschuss erfolgten Zeugenvernehmungen aus dem Bereich des Verfassungsschutzes NRW erscheint die getroffene Entscheidung des GBA, zur Spur „*L. M.*“ keine weiteren Ermittlungen zu tätigen, vom Ergebnis her nachvollziehbar. Was den Ablauf der Ermittlungen zu *L. M.* und die insoweit ergriffenen Maßnahmen angeht, sieht sich der Ausschuss gleichwohl zu folgenden kritischen Bemerkungen veranlasst.

*L. M.* wurde nicht vernommen. Das wäre nach Ansicht des Untersuchungsausschusses jedoch insbesondere im Rahmen der Umfeldermittlungen zu möglichen Unterstützern der Terrorgruppe „NSU“ im Raum Köln geboten gewesen. Dass an ihn im Rahmen der Ermittlungen zur Spur „*L. M.*“ nicht persönlich herangetreten wurde, war solange überzeugend, als im Falle einer sicheren Identifikation durch Zeugen und einem dadurch verstärkten Verdachtsmoment strafprozessuale Sofortmaßnahmen gegen *L. M.* im Raum standen, die wie eine Durchsuchung oder eine vorläufige Festnahme durch einen Überraschungseffekt beim Betroffenen begünstigt werden. Nachdem sich der Verdacht einer Beteiligung des *L. M.* an dem Sprengfallenanschlag im Verlauf der Ermittlungen jedoch nicht bekräftigt hatte, erschien es dem Untersuchungsausschuss auch insofern nicht nachvollziehbar, dass mit *L. M.* durch die Ermittlungsbehörden letztlich nie unmittelbar Kontakt aufgenommen wurde. Dabei hätte eine Vernehmung des *L. M.* unter Umständen auch dazu führen können, dass sich das Verdachtsmoment gegen ihn weiter ausräumen ließe. Dass im Rahmen der Ermittlungen jemals versucht wurde, eine Alibiüberprüfung für *L. M.* für den Tatzeitraum vorzunehmen oder von *L. M.* selbst weitere Lichtbilder aus der Zeit um das Jahr 2000 herum zu erlangen, konnte der Untersuchungsausschuss nicht feststellen.

Dass ein Herantreten an *L. M.* zum Zweck der Vernehmung nie erfolgte, erschien dem Untersuchungsausschuss auch insoweit nicht schlüssig, als eine andere Person, die hinsichtlich des Anschlags in der Probsteigasse von *M. M.* zwischendurch ebenfalls als möglicher Tatbeteiligter identifiziert wurde, sehr wohl als Zeuge vernommen wurde.

Dass den beiden Zeugen *D. M.* und *M. M.* im Rahmen der Lichtbildvorlagen nur Fotos des *L. M.* von schlechter Qualität gezeigt wurden, ist ebenfalls zu kritisieren. Zwar mag in der ersten Phase der Ermittlungen im Hinblick auf eventuelle strafprozessuale Sofortmaßnahmen ein gewisser Zeitdruck bestanden haben, der es nicht erlaubte, Lichtbilder von besserer Qualität zu beschaffen. Aber jedenfalls in der zweiten Phase der Ermittlungen, nachdem über *L. M.* bereits öffentlich in den Medien berichtet worden war und dieser gegenüber dem Ver-

fassungsschutz NRW selbst auch weitere Lichtbilder aus seinem privaten Bereich zur Verfügung gestellt hatte, wäre es angezeigt gewesen, sich um Fotos des *L. M.* aus der Zeit um das Jahr 2000 von besserer Qualität zu bemühen.

Weder auf Grundlage der vorliegenden Akten noch aus den Aussagen der durch den Untersuchungsausschuss hierzu vernommenen Zeugen war feststellbar, dass im Rahmen der Ermittlungen von Seiten des GBA gegenüber dem Verfassungsschutz NRW jemals das Ansinnen geäußert wurde, Mitarbeiter aus dem Bereich der V-Mann-Führung, die mit *L. M.* in den Jahren 2000/2001 unmittelbar zu tun hatten, als Zeugen zu vernehmen. Auch wenn die Ergebnisse der internen Befragungen im Verfassungsschutz NRW dem GBA bei dem Gespräch am 10. Februar 2012 mitgeteilt wurden, so hätten sich die Ermittler durch die zeugenschaftliche Vernehmung von V-Mann-Führern denjenigen unmittelbaren Eindruck verschaffen können, den sich der Untersuchungsausschuss durch entsprechende Zeugenbefragungen selbst verschafft hat.

d. Tatort Keupstraße

aa. Ermittlungen in Zusammenhang mit der Videoaufzeichnung der Täter

Hinsichtlich des Nagelbombenanschlags in der Keupstraße befasste sich der Untersuchungsausschuss eingehend mit den vorhandenen Videoaufzeichnungen der mutmaßlichen Täter durch zwei Überwachungskameras, die an einem Bürogebäude in der Schanzenstraße, einer Querstraße zur Keupstraße, angebracht waren.

Der Eingangsbereich des Gebäudes Schanzenstr. 22 wurde zum Zeitpunkt der Tat durch zwei Videokameras überwacht. Die eine Kamera war nach Süden ausgerichtet und filmte den Eingangsbereich in Richtung der Keupstraße; die andere Kamera war in die entgegengesetzte Richtung ausgerichtet und blickte von der Keupstraße weg nach Norden. Durch diese Kameras wurden am Nachmittag des 9. Juni 2004 im Zeitraum zwischen 14.34 Uhr und 15.58 Uhr zu unterschiedlichen Zeitpunkten zwei männliche Personen mit insgesamt drei Fahrrädern – eines davon ein Fahrrad mit montiertem Topcase – aufgezeichnet. Die durch das BKA angestellten Ermittlungen gehen davon aus, dass es sich bei den auf den Videos aufgezeichneten Personen um *Uwe Böhnhardt* und um *Uwe Mundlos* handelt, wobei die Videoqualität eine sichere Gesichtserkennung nicht zulässt.

Der Zeuge *M. Mu.* hielt sich im Zeitraum zwischen 14.25 Uhr und 14.55 Uhr im Eingangsbereich des Gebäudes Schanzenstr. 22 auf dem Bürgersteig auf und wurde dabei ebenfalls von den beiden Überwachungskameras erfasst. Die vorliegenden Aufzeichnungen dokumentieren, dass er den an ihm in diesem Zeitraum vorbeigehenden einen Täter, der zwei Fahrräder



schob, wahrgenommen hat. Als der zweite Täter mit dem Fahrrad mit aufmontiertem Topcase den Eingangsbereich des Gebäudes Schanzenstr. 22 passierte, hatte sich der Zeuge *M. Mu.* dagegen bereits wieder ins Gebäudeinnere begeben.

Im Rahmen der Ermittlungen unmittelbar nach der Tat wurde *M. Mu.*, nachdem die Videoaufzeichnungen durch die Polizei gesichert worden waren, am 18. Juni 2004 durch eine Beamtin der Kölner Kriminalpolizei telefonisch zu seinen Wahrnehmungen befragt. Laut dem über das Telefonat gefertigten Vermerk gab er dabei an, dass er sich an einen einzelnen Radfahrer nicht erinnern könne, weil zu jener Zeit auf dem Bürgersteig sehr viel los gewesen sei. Er habe aber eine Erinnerung an eine Person, die zwei Fahrräder geschoben habe, was ihm aufgefallen sei. Eine nähere Beschreibung dieser Person könne der Zeuge jedoch nicht geben. Eine förmliche Vernehmung wurde mit *M. Mu.* im Anschluss nicht durchgeführt; auch wurden ihm die betreffenden Videosequenzen nicht vorgespielt.

Zu einer förmlichen Vernehmung kam es erst im Juli 2013 im Rahmen der Ermittlungen des BKA. Bei dieser Vernehmung hatte *M. Mu.* keine Erinnerung mehr an das Geschehen. Auch als ihm die Videoaufzeichnung erstmals vorgespielt wurde, konnte er keine Erinnerung reproduzieren. Bei der Vernehmung im Untersuchungsausschuss konnte *M. Mu.* zu den durch die Überwachungskameras aufgezeichneten Vorgängen aus seiner Erinnerung heraus ebenfalls keine Angaben mehr machen.

Aus Sicht des Untersuchungsausschusses sind die Videoaufzeichnungen trotz ihrer beschränkten Bildqualität ein Beweismittel von ganz zentraler Bedeutung. Umso unverständlicher ist es für den Ausschuss, dass zu den Videoaufzeichnungen unmittelbar nach der Tat im Jahr 2004 nur oberflächlich ermittelt wurde.

Dass man sich im Jahr 2004 von Seiten der ermittelnden Kölner Polizei mit einer telefonischen Befragung des Zeugen *M. Mu.* zufrieden gab und mit ihm keine förmliche Vernehmung durchführte, stellt sich als Ermittlungsversäumnis dar. Nicht nachvollziehbar ist, warum dem Zeugen, auch wenn er bei dem Telefonat angab, die beobachtete Person nicht näher beschreiben zu können, das Überwachungsvideo nicht bereits im Jahr 2004 zur Gedächtnisauffrischung vorgespielt wurde. Als dies erstmals im Jahr 2013 geschah, war beim Zeugen keine Erinnerung mehr vorhanden, die mit der Videoaufzeichnung noch hätte aufgefrischt werden können.

Als ein Versäumnis der Ermittlungen im Jahr 2004 bewertet es der Untersuchungsausschuss auch, dass weitere Personen, die auf der Videoaufzeichnung im Eingangsbereich des Gebäudes Schanzenstr. 22 sichtbar sind, nicht als Zeugen ermittelt wurden. Dass in dieser Hinsicht umfangreichere Anstrengungen unternommen wurden, konnte der Ausschuss nach Aktenlage

jedenfalls nicht feststellen. Dabei hätte gerade durch solche Zeugen und deren Wahrnehmung, wenn sie Angaben zu den beiden Männern mit Fahrrädern hätten machen können, die beschränkte Qualität der Überwachungsvideos ausgeglichen werden können – Angaben, mit denen heute unter Umständen eine eindeutige Identifikation der beiden Täter erfolgen könnte.

bb. Dossier des BfV vom 8. Juli 2004 zum Anschlag in der Keupstraße

Zum Anschlag in der Keupstraße war im BfV am 8. Juli 2004 ein Vermerk erstellt worden, mit dessen Inhalt sich der NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode bereits eingehend befasste. In dem Vermerk wurde der Sprengstoffanschlag in der Keupstraße näher untersucht. Gleich einleitend wies der Vermerk auf den ungeklärten Sprengfallenanschlag des Jahres 2001 in der Kölner Probsteigasse hin – ein Zusammenhang, der bei den Ermittlungen bis zum November 2011 bedauerlicherweise nahezu keine Beachtung fand. Den Anschlag in Düsseldorf-Wehrhahn am 27. Juli 2000 erwähnte der Vermerk nicht.

Es wird sodann eine mögliche rechtsextremistische Motivation der Tat in der Keupstraße erörtert. Unter diesem Gesichtspunkt nimmt der Vermerk Vergleiche des Anschlags mit Aktivitäten, Konzepten und Publikationen vor, die der militanten neonazistischen Organisation „Combat 18“ zugerechnet werden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf eine Serie von Nagelbombenanschlägen eingegangen, die sich im April 1999 in London ereignete und für die Tatbekennungen durch die Gruppierung „Combat 18“ abgegeben wurden. Abschließend weist der Vermerk auf Sympathisanten der Organisation „Combat 18“ hin. Aufgrund der Verwendung von Fahrrädern bei der Tat in der Keupstraße und einer deswegen angenommenen Herkunft der Täter aus dem Raum Köln beschränkte sich dieser Hinweis jedoch auf Sympathisanten aus dem Kölner Großraum. Ausgehend von den bereits angesprochenen Videoaufzeichnungen der Täter wurden außerdem lediglich Personen im Alter zwischen 20 und 30 Jahren in den Blick genommen.

Nach der Intention des Verfassers des BfV-Vermerks sollte dieser vom BfV über den Verfassungsschutz NRW an die ermittelnden Kölner Polizeibeamten weitergeleitet werden. Dort kam der Vermerk jedoch nie an, wie Zeugen aus dem Verfassungsschutz NRW und der Kölner Polizei bestätigten. Für den Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode waren die Umstände der missglückten Weiterleitung noch teilweise im Unklaren geblieben. Der Untersuchungsausschuss der aktuellen Wahlperiode konnte insoweit weitere Klärung herbeiführen und hat hierzu den Verfasser des Vermerks aus dem BfV sowie die damals zuständige Gruppenleiterin des Verfassungsschutzes NRW als Zeugen vernommen.

Der besagte Vermerk wurde vom BfV dem Verfassungsschutz NRW zugesandt. Von dort unterblieb die Weiterleitung an die Kölner Polizei, da man fälschlich davon ausging, dass der

Vermerk – entgegen den üblichen Gepflogenheiten – der Kölner Polizei vom BfV bereits direkt zugleitet worden wäre. Wesentlich verursacht wurde diese Fehlannahme des Verfassungsschutzes NRW durch eine missverständliche Formulierung in dem Vermerk des BfV. Letztlich stellte sich die unterbliebene Weiterleitung an die Polizei Köln für den Untersuchungsausschuss damit als ein Fehler dar, der nicht auf ein strukturelles Defizit in den behördlichen Mitteilungswegen schließen lässt. Dass die unterbliebene Weiterleitung im Ergebnis bedauerlich ist, muss aber gleichwohl festgestellt werden.

Eine nach dem Anschlag in der Keupstraße vom BfV veranlasste Befragung von Quellen führte nicht zu Rückläufen und erbrachte keine Erkenntnisse zur Tat. Fehlanzeigen im Falle der Befragung einer Quelle mit negativem Ergebnis wurden gemäß der damaligen Weisungslage nicht erstattet.

Die Vernehmung des Verfassers des Vermerks aus dem Referat Rechtsterrorismus des BfV förderte für den Untersuchungsausschuss außerdem einen weiteren bemerkenswerten Umstand zutage. Der Zeuge war nach eigener Aussage auch an der Erstellung der im Juli 2004 erschienen Ausgabe Nr. 21 des „BfV Spezial“ beteiligt. In dieser Ausgabe wurden Sachverhalte aus den Jahren 1997 bis 2004 dargestellt, anhand derer die von einem neuen gewaltbereiten Rechtsextremismus ausgehenden Gefahren erörtert wurden. In diesem Zusammenhang wurden auch die untergetauchten Jenaer Bombenbauer *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* erwähnt.

Außerdem war der Zeuge im BfV ab Oktober 1999 für die Operation „Drilling“ zuständig, in deren Rahmen sich das BfV an der Suche nach dem untergetauchten Jenaer Trio beteiligte. Der Zeuge gab hierzu an, dass er zwar den Aktenvorgang übernommen habe, wesentliche Maßnahmen des BfV seien allerdings in seiner Zeit nicht mehr erfolgt. Der Vorgang habe für ihn daher eine eher untergeordnete Bedeutung gehabt.

Trotz der Vorbefassung im Rahmen der Operation „Drilling“, der Mitwirkung an der Erstellung des „BfV Spezial Nr. 21“, in dem die Jenaer Bombenbauer Erwähnung fanden, und schließlich der Erstellung des Vermerks zur Tat in der Keupstraße, in dem richtigerweise eine rechtsextremistische Motivation der Tat erörtert und der Bezug zum Anschlag in der Probsteigasse hergestellt wird, wurde letztlich die entscheidende Verknüpfung dieser Informationen nicht vorgenommen – ein Umstand, der aus Sicht des Untersuchungsausschusses die zu jener Zeit mangelhafte Analysefähigkeit des BfV nochmals deutlich zum Ausdruck bringt.

## 2. Tatort Dortmund

### a. Ausgangspunkt: Feststellungen des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zum Tatort Dortmund

Am 4. April 2006 wurde *Mehmet Kubaşık* in seinem Kiosk in der Mallinckrodtstraße in Dortmund durch Kopfschüsse getötet. Die Untersuchung der Geschosse bestätigte die Zugehörigkeit der Tat zur sogenannten Česká-Mordserie. Es war der achte Mord mit der gleichen Waffe.

Soweit die Dortmunder Tat im NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode behandelt wurde, standen dabei die Aussagen der Zeugin *D.* im Mittelpunkt, der zur Tatzeit in der Nähe des Tatortes zwei Männer aufgefallen waren, von denen einer ein Fahrrad schob. Die Aussagen der mehrfach vernommenen Zeugin wurden durch die ermittelnden Polizeibeamten unterschiedlich protokolliert, sodass sich letztlich nicht mehr mit Sicherheit feststellen ließ, ob die Zeugin die beiden Männer von ihrem Aussehen her als „Junkies“ oder als „Nazis“ beschrieben hatte. Die Bearbeitung der Zeugenaussage sei – so die Feststellung des Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode – uneinheitlich und konfus erfolgt.

### b. Untersuchung durch den NSU-Untersuchungsausschuss der aktuellen Wahlperiode

Im NSU-Untersuchungsausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen befasste sich die Beweisaufnahme zum Tatort Dortmund neben der polizeilichen Ermittlungsarbeit intensiv auch mit Aspekten, die den Verfassungsschutz betrafen, sowie mit der Dortmunder Neonaziszene und deren Vertretern. Der aktuelle Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages konzentrierte sich bei seiner Beweiserhebung zum Tatort Dortmund zum einen auf die staatsanwaltliche Ermittlungsführung und -leitung. Zum anderen nahm auch er die Struktur der Neonaziszene in Dortmund in den Blick und beleuchtete dabei auch personale Bezüge zwischen der Szene in Dortmund und der Szene in Kassel.

Zwischen dem achten Česká-Mord in Dortmund am 4. April 2006 und dem neunten Česká-Mord in Kassel am 6. April 2006 besteht ein räumlich und vor allem zeitlich enger Bezug. Im Hinblick auf die Frage nach einem lokalen Unterstützerumfeld der Terrorgruppe „NSU“, die sich aus Sicht des Ausschusses für alle dem NSU angelasteten Morde stellt und bei den Taten in Dortmund und Kassel besonders virulent erscheint, lag es somit auf der Hand, personale Verknüpfungen zwischen der Neonaziszene im Raum Dortmund und derjenigen im Raum Kassel zu beleuchten.

c. Verlauf der Ermittlungen und Ermittlungsleitung durch die Staatsanwaltschaft Dortmund

Bis zur Übernahme des Ermittlungsverfahrens durch den GBA nach den Ereignissen vom 4. November 2011 war die Staatsanwaltschaft Dortmund für die Ermittlungen zum Mord an *Mehmet Kubaşık* zuständig. Der die Ermittlungen leitende dortige Staatsanwalt wurde im Untersuchungsausschuss als Zeuge vernommen.

aa. Hypothese „Durchgeknallter, der Migranten hasst“

Im Juli 2006 wurde der Zeuge in einem Artikel des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ mit der Äußerung zitiert, dass es sich bei dem Täter der Česká-Morde auch um einen „Durchgeknallten“ handeln könnte, der „Migranten hasse“. Mit dieser Vermutung lag eine rechtsextreme, ausländerfeindliche Tatmotivation auf der Hand. Für den Untersuchungsausschuss stellte sich daher die Frage, ob aus der angesprochenen Hypothese konsequent Schlussfolgerungen gezogen und konkrete Ansätze für Ermittlungen in entsprechender Richtung entwickelt wurden. Auch *Elif Kubaşık* hatte laut einem Zeitungsbericht vom März 2007 bereits auf ein mögliches fremdenfeindliches Motiv hingewiesen: „Auch für *Elif Kubaşık* liegt das Motiv der Mordserie im Dunkeln. Sie seien nicht erpresst worden, hätten nichts mit Rauschgift zu tun gehabt, keine Bedrohungen, nichts. Für sie gibt es nur einen fremdenfeindlichen Hintergrund.“

Nach Aussage des als Zeugen vernommenen Staatsanwalts sei die im „Spiegel“ wiedergegebene Vermutung im Lauf der Ermittlungen bereits relativ früh eine denkbare Arbeitshypothese gewesen, die nicht nur er gehabt habe. Auch den Ermittlern bei der Polizei sei klar gewesen, wo „das Ganze hinlaufen könne“. Man habe sich vielleicht nur nicht getraut, dies in der Deutlichkeit auszusprechen, wie der Zeuge mit seiner Äußerung im „Spiegel“ zitiert wurde. Das Problem im Hinblick auf die Annahme einer rechtsextremistischen Tatmotivation sei allerdings gewesen, dass es insoweit an weiteren Ansätzen für konkrete Ermittlungsmaßnahmen gefehlt habe. Die Hypothese des Täters aus dem rechten Spektrum sei daher zwar als „gedankliche Spur“ existent gewesen, es habe aber an einem „Pack-Ende“ gefehlt, an dem man für weitere Ermittlungen hätte ansetzen können.

Gerade wenn – wie es der Zeuge beschrieb – bei den Ermittlern der Polizei die Hypothese eines Täters aus dem rechtsextremen Bereich zwar vorhanden war, aber nicht in ausreichendem Maß thematisiert wurde, wäre es nach Auffassung des Untersuchungsausschusses insoweit wesentliche Aufgabe der Staatsanwaltschaft gewesen, diese These anzusprechen und

den Ermittlern entsprechende Initiativen zu geben. Nur so wird sie der ihr nach den Vorschriften der Strafprozessordnung zugewiesenen Aufgabe gerecht, wonach die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen leitet. Der bloße Verweis auf ein fehlendes „Pack-Ende“ als Erklärung für Untätigkeit in dieser Hinsicht überzeugte den Untersuchungsausschuss nicht.

bb. Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden

Zur Frage, ob im Hinblick auf eine mögliche rechtsextremistische Tatmotivation durch die Staatsanwaltschaft Kontakte mit Verfassungsschutzbehörden aufgenommen und dort vorliegende Erkenntnisse abgefragt wurden, gab der Zeuge an, dass von seiner Seite aus ein solcher Kontakt nicht versucht worden sei. Er habe von sich aus keine Anfragen beim BfV, beim nordrhein-westfälischen Verfassungsschutz oder beim polizeilichen Staatsschutz gestellt. Nach seinem Verständnis von den behördlichen Meldewegen sei es vielmehr so, dass diese Stellen, wenn sie über relevante Informationen verfügen, ihrerseits aktiv werden und solche Informationen an die Ermittler herantragen.

Auch insoweit erscheint dem Untersuchungsausschuss die abwartende Haltung der Staatsanwaltschaft kritikwürdig. Gerade vor dem Hintergrund, dass es nach Aussage des Zeugen an Ermittlungsansätzen bezüglich der Hypothese einer rechtsextrem motivierten Tat gefehlt habe, wäre es dringend veranlasst gewesen, von Seiten der Staatsanwaltschaft Kontakt mit Verfassungsschutzbehörden zu suchen. Sich darauf zu verlassen, dass diese Behörden gegebenenfalls relevante Informationen von sich aus liefern, ist nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses dagegen keine Haltung, mit der die Staatsanwaltschaft ihrer Rolle als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ gerecht wird.

cc. Erhebung und Auswertung von Videoaufzeichnungen

Nach Aussage des vernommenen Staatsanwalts habe er gleich nach der Tat in Dortmund, die ermittelnden Polizeibeamten angewiesen, bei sämtlichen Tankstellen im Stadtgebiet eventuell vorhandene Videoaufzeichnungen zu sichern. Nachdem es am 6. April 2006 zu dem weiteren Mord in Kassel gekommen war, habe er angeordnet, dass zusätzlich auch die Videoaufzeichnungen aller Tankstellen und Rasthöfe an der Autobahn A 44 zwischen Dortmund und Kassel erhoben werden. Einem Vermerk des BKA vom 16. April 2015 kann entnommen werden, dass eine umfassende Komplettauswertung der gesicherten Videoaufzeichnungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt war.

Dem Untersuchungsausschuss erschien vor diesem Hintergrund fraglich, ob der Auswertung der Videoaufzeichnungen im Rahmen der Ermittlungen nach dem 4. November 2011 ausreichende Priorität beigemessen wurde. Die Auswertung der Videoaufzeichnungen durfte dabei

nicht nur unter dem Aspekt erfolgen, ob sich auf den Aufnahmen *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* oder *Beate Zschäpe* oder das von ihnen angemietete Fahrzeug befanden. Für den Zeitraum der Taten in Dortmund und Kassel war bei der Autovermietung *Alexander H.* im Zeitraum vom 3. bis 7. April 2006 ein Wohnmobil unter den Personalien „*Holger Gerlach*“ angemietet worden.

Bei der Auswertung der Videoaufzeichnungen kam es aus Sicht des Untersuchungsausschusses auch wesentlich darauf an, dass Personen, die als mögliche Unterstützer des NSU in Betracht kommen, festgestellt werden – seien es Unterstützer aus dem Umfeld von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* in Thüringen und Sachsen oder seien es lokale Unterstützer aus dem Bereich der Tatorte. Im Hinblick auf den engen Bezug der beiden Taten in Dortmund und Kassel hätte gerade auch die entsprechende Auswertung tatortfernerer Videoaufzeichnungen mit Priorität erfolgen müssen.

dd. Erhebung und Auswertung von Funkzellendaten – Anwesenheit des Autovermieters *Alexander H.*

Neben den Videoaufzeichnungen von Tankstellen und Rasthöfen wurden für die Taten in Dortmund und Kassel und den Bereich der zwischen beiden Städten verlaufenden Autobahn A 44 auch Funkzellendaten erhoben. Durch Auswertung dieser Daten konnte festgestellt werden, dass sich der Autovermieter *Alexander H.*, bei dem unter den Personalien *Holger Gerlach* vom 3. bis 7. April 2006 ein Wohnmobil angemietet war, am 4. April 2006 zunächst im Bereich Kassel und später in der weiteren Umgebung von Dortmund befand.

Auffälligerweise befand sich *Alexander H.* auch beim Polizistenmord am 25. April 2007 in Heilbronn in der weiteren Umgebung der Tatortstadt. Für beide Fälle wurde dieses Zusammentreffen durch *Alexander H.* in seinen Vernehmungen durch das BKA mit Geschäftsreisen begründet, die anhand vorliegender Geschäftsunterlagen und ergänzender Zeugenaussagen nachvollzogen werden konnten. Die Vernehmung des Autovermieters *Alexander H.* im Untersuchungsausschuss hat insoweit – angesichts seines Aussageverhaltens nicht verwunderlich – keine weitere Erklärung erbracht.

Am Tag des Mordes an *Mehmet Kubaşık* in Dortmund wurde eine Geschäftsreise des *Alexander H.* vom Firmensitz in Chemnitz über Kassel nach Schwelm und wieder zurück festgestellt. Das Fahrzeug des *Alexander H.* wurde an diesem Tag um 14.17 Uhr bei Wildeck-Obersuhl im Rahmen einer Geschwindigkeitsüberwachung „geblitzt“. Um 14.32 Uhr tankte er an einer Tankstelle in Herleshausen. Bis Chemnitz wären es von dort noch ca. 216 Kilometer gewesen, wobei die Geschäftsreise dort laut vorliegender Reisekostenabrechnung erst um 20.30 Uhr geendet habe. Sechs Stunden sind für 216 km auf dieser Strecke ungewöhnlich

lang. Bei seinen Vernehmungen durch das BKA hatte *Alexander H.* für diesen Umstand keine Erklärung bzw. keine Erinnerung mehr.

Ergänzend erstellte das BKA ein Bewegungsbild zu der von *Alexander H.* an dem Tag benutzten Mobiltelefonnummer. Zum Zeitpunkt des Mordes in Dortmund befand sich *Alexander H.* demnach auf der Autobahn A 44 in östlicher Fahrtrichtung ca. 60 Kilometer von Dortmund entfernt.

#### d. Neonaziszene im Raum Dortmund

Aufgrund der engen Verknüpfung des Mordes an *Mehmet Kubaşık* in Dortmund und des Mordes an *Halit Yozgat* in Kassel nahm der Untersuchungsausschuss die Neonaziszene an beiden Orten besonders in den Blick, um auch Szeneverknüpfungen zwischen beiden Orten aufzuzeigen. Für die Aufklärung der beiden Morde spielt dies aus Sicht des Untersuchungsausschusses im Hinblick auf die Annahme lokaler Unterstützer der Terrorgruppe „NSU“ eine ganz zentrale Rolle.

Neben der Vernehmung von Zeugen hat sich der Untersuchungsausschuss zur Erhellung der Szenestrukturen auch sachverständiger Hilfe bedient und für die Tatorte Dortmund und Kassel – wie auch für andere Tatortstädte – ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben.

Die Neonaziszene in Dortmund stellt sich nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses als sehr aktive Szene in Nordrhein-Westfalen dar, die auch überregional eine Koordinierungsfunktion ausübt. Als zentrale Akteure der Szene sind insbesondere drei Personen zu nennen: *Siegfried Borchardt*, der lange Jahre als Landesvorsitzender der mittlerweile verbotenen „Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei“ (FAP) tätig war; *Marko G.*, der Sänger der Band „Oidoxie“, der über die Neonazi-Musikszene über weitreichende, auch internationale Kontakte verfügt – so insbesondere auch zur internationalen „Blood & Honour“-Bewegung; und schließlich *Sebastian S.*, früherer V-Mann des Verfassungsschutzes NRW und international vernetzter „Combat 18“-Aktivist.

*Siegfried Borchardt*, Spitzname „SS Sigg“, war seit Juni 1998 in der Mallinckrodtstraße in Dortmund in der Nähe des Kiosks von *Mehmet Kubaşık* polizeilich gemeldet. In der Wohnung von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* in der Frühlingsstraße in Zwickau wurde nach dem 4. November 2011 eine Munitionspackung mit elf Patronen, Kaliber 7,65 mm Browning, und der handschriftlichen Aufschrift „Sigg“ sichergestellt. Dass im Rahmen der Ermittlungen zum NSU jemals überprüft wurde, ob *Siegfried Borchardt* eine Waffe mit entsprechendem Kaliber besitzt, konnte der Untersuchungsausschuss im Rahmen seiner Beweiserhebung nicht feststellen.



*Marko G.* ist einer der wesentlichen Akteure bei „Combat 18“ in Deutschland. Er spielt im internationalen „Blood & Honour“-Netzwerk eine zentrale Rolle und verfügt über Kontakte insbesondere nach Belgien und Großbritannien. Seine Band „Oidoxie“ trat häufig sowohl in den neuen Bundesländern als auch im Raum Kassel auf. Im Umfeld der Band gründete sich die sogenannte Oidoxie Streetfighting Crew, über die auch starke personale Bezüge nach Kassel bestehen. Zu der „Oidoxie Streetfighting Crew“ gehörte unter anderem *Robin S.*, mit dem *Beate Zschäpe* nach ihrer Inhaftierung aus der Untersuchungshaft heraus einen Briefwechsel führte. Der Hintergrund des Kontaktverhältnisses zwischen *Zschäpe* und *Robin S.* wurde durch die bislang erfolgten Ermittlungen nicht ausreichend erhellt.

Zu Hinweisen, wonach *Marko G.* um das Jahr 2006 herum versucht habe, im Raum Dortmund eine militante, bewaffnete Terrorzelle nach dem Vorbild von „Combat 18“ zu gründen, hat der Untersuchungsausschuss Zeugen aus dem Bereich des Verfassungsschutzes NRW gehört, der den V-Mann *Sebastian S.* in der von *G.* gegründeten Zelle eingesetzt hatte. Nach Schilderung der vernommenen Zeugen seien die Pläne *G.s* letztlich nicht in die Tat umgesetzt worden, jedenfalls habe die Gruppe nicht das Stadium erreicht, in dem es konkret um die Planung und Durchführung von Tattaten gegangen sei. Auch Versuche zur Waffenbeschaffung für die Terrorzelle seien letztlich nicht erfolgreich gewesen.

*Sebastian S.*, der nach eigenen Angaben bereits als Jugendlicher in Kontakt mit der neonazistischen Szene gekommen war, war dort als „Waffennarr“ bekannt. Er verfügte selbst über Waffen und war auch am sogenannten Belgien-Transfer beteiligt. Damit sind Waffengeschäfte bezeichnet, bei denen in Belgien Waffen für die Neonaziszene in Deutschland und vor allem im Raum Dortmund beschafft wurden. *Sebastian S.* stand in Kontakt mit *Siegfried Borchardt* und *Marko G.* Auch war er Mitglied der „Oidoxie Streetfighting Crew“ und hatte darüber Kontakt zu *Robin S.*, dem bereits erwähnten Briefpartner *Beate Zschäpes*. Im Laufe der Jahre trat *Sebastian S.* vielfach strafrechtlich in Erscheinung – so unter anderem mit dem Handel von Betäubungsmitteln, an dem auch der genannte *Robin S.* beteiligt war. Gleichwohl war *Sebastian S.* durch den Verfassungsschutz NRW als V-Mann angeworben und bis zu seiner Enttarnung im Jahr 2007 als solcher geführt worden. Bei Befragungen im November und Dezember 2011 äußerte sich *Sebastian S.* dahingehend, dass er unter Umständen Angaben zu einigen der Waffen machen könne, die nach dem 4. November 2011 bei *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* aufgefunden worden waren. Erst im Dezember 2014 und Januar 2015 wurde *Sebastian S.* förmlich als Zeuge vernommen, und es wurden ihm Lichtbilder der angesprochenen Waffen gezeigt. Aus den Aussagen des *S.* ergaben sich letztlich allerdings keine Belege dafür, dass diese Waffen einen Bezug nach Dortmund und zur dortigen Neonaziszene aufwiesen.

Zur Zeit der Ermordung *Mehmet Kubaşık*s befanden sich in der Mallinckrodtstraße mit den Lokalen „Thüringer Hof“ und „Deutscher Hof“ dort zwei Treffpunkte der Dortmunder Neonaziszene. Unweit des Tatortes wohnte im Jahr 2006 auch der ursprünglich aus Brandenburg stammende Neonazi *Toni S.*, der für das brandenburgische Landesamt für Verfassungsschutz als V-Mann tätig und im Jahr 2003 nach Beendigung seiner V-Mann-Tätigkeit nach Dortmund verzogen war.

Der NSU-Unterstützer *Thomas Starke*, der nach dem Abtauchen des Trios im Januar 1998 für dieses den ersten Unterschlupf in Chemnitz organisierte und der in der sächsischen „Blood & Honour“-Szene eine wesentliche Rolle spielte, hielt sich Ende der 1990er Jahre aus beruflichen Gründen in Neuenrade bei Dortmund auf. Aus dieser Zeit ist eine SMS *Starkes* belegt, die er aus dem Raum Dortmund an eine Kontaktperson in Ostdeutschland schrieb: „Bin gestern nachmittag mal hier ein Stück gelaufen, nur Türken, da fällt dir nichts mehr ein.“

Trotz dieser vielfältigen Verknüpfungen und Ansatzpunkte konnte der Untersuchungsausschuss nicht feststellen, dass die Ermittlungen zum Mord in Dortmund Hinweise darauf erbracht hätten, dass aus der Neonaziszene heraus eine Unterstützung der Terrorgruppe „NSU“ bei der Tatbegehung oder der vorherigen Tatortauspähung erfolgte. Um solche Hinweise zutage zu fördern, ist aber natürlich Voraussetzung, dass man bei den Ermittlungen über *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* hinaus den Blick auch in ausreichendem Maß auf Strukturen und Personen im engeren und weiteren Umfeld und im Bereich der örtlichen Neonaziszenen richtet. Das war und ist nach Einschätzung des Untersuchungsausschusses bis heute nicht der Fall.

### 3. Tatort Kassel

#### a. Ausgangspunkt: Feststellungen des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zum Tatort Kassel

Am 6. April 2006, nur zwei Tage nach dem Mord an *Mehmet Kubaşık* in Dortmund, wurde *Halit Yozgat* in dem von ihm betriebenen Internetcafé in der Holländischen Straße in Kassel mit zwei Kopfschüssen ermordet. Die verwendete Tatwaffe reihte den Mord in die Serie der sogenannten Česká-Morde ein. Die Tat in Kassel war der neunte und, soweit bekannt, letzte Mord dieser Serie.

Der NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode befasste sich in Zusammenhang mit der Ermordung *Halit Yozgats* im Wesentlichen mit der Person *Andreas Temme*, der zu jener Zeit Mitarbeiter des hessischen LfV war. *Temme* hatte sich jedenfalls kurz vor der Tat noch in dem Internetcafé des Opfers aufgehalten. In den Folgetagen nach der Tat hatte er sich trotz

entsprechender öffentlicher Berichterstattung gleichwohl nicht als Zeuge gemeldet, wodurch er in den Verdacht der Beteiligung an der Tat und unter Umständen gar an der gesamten Česká-Mordserie geraten war. Durch Ermittlungen konnte für manche Taten der Serie ein Alibi des *Temme* festgestellt werden. Auch der Verdacht der Beteiligung an der Ermordung *Halit Yozgats* konnte letztlich nicht bestätigt werden. Die Vernehmung *Andreas Temmes* durch den NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode konnte nicht abschließend klären, ob *Temme* die Tat wahrgenommen oder ob er den Tatort bereits verlassen hatte, als der Mord geschah.

Durch die Ermittler der Kriminalpolizei in Kassel waren die Kontaktpersonen *Andreas Temmes* festgestellt worden – darunter auch die von ihm in seiner Eigenschaft als V-Mann-Führer geführten Quellen des LfV. Man entschied sich dafür, zu den Quellen weitere Ermittlungen nicht ohne Absprache mit dem LfV Hessen zu tätigen. Gegenüber der Anfrage der zuständigen Staatsanwaltschaft Kassel wegen der Vernehmung der Quellen machte das hessische LfV Bedenken geltend. Die erforderlichen Aussagegenehmigungen für die Quellen wurden verweigert. Dadurch – so stellte es der Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode fest – sahen sich die hessischen Strafverfolger in ihren Ermittlungen zu Recht massiv beeinträchtigt.

b. Untersuchung durch den NSU-Untersuchungsausschuss der aktuellen Wahlperiode

Der Zeugeneinvernahme im Untersuchungsausschuss ging ein umfassendes Studium der vorliegenden Aktenbestände zum Mord in Kassel voraus. Auch die Protokolle und Ergebnisse des NSU-Untersuchungsausschusses des Hessischen Landtages wurden, soweit vorliegend, ausgewertet. Der hessische Untersuchungsausschuss hat sich mit der Person *Andreas Temme* und den damit in Zusammenhang stehenden Ermittlungskomplexen in besonders intensiver Weise auseinandergesetzt.

Für die Zeugenvernehmungen im aktuellen Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages fiel die Schwerpunktsetzung im Wesentlichen auf die folgenden Themenbereiche: In Zusammenhang mit der Person *Andreas Temme* wurden der Ablauf der am 21. April 2006 stattgefundenen Durchsuchung seiner Wohnung sowie seine Kontakte zu Quellen des LfV Hessen näher beleuchtet, insbesondere der Kontakt zur Quelle *Benjamin G.* und zu weiteren rechtsextremen V-Personen, die *Andreas Temme* vertretungsweise führte. Außerdem wurde Hinweisen auf Aufenthalte von *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* im Raum Kassel außerhalb des Tatzeitraums nachgegangen. In Bezug auf das LfV Hessen nahm der Untersuchungsausschuss die Umstände einer kurz vor der Ermordung *Halit Yozgats* erfolgten Kontaktaufnahme des BKA mit einer Mitarbeiterin des LfV näher in den Blick. Schließlich war der bereits angesprochene enge Zusammenhang der Morde in Dortmund und Kassel für

den Untersuchungsausschuss Anlass – entsprechend der Beweiserhebung zum Česká-Mord in Dortmund –, die Neonaziszene im Raum Kassel und deren Verknüpfungen in Richtung Dortmund zu untersuchen.

c. Wohnungsdurchsuchung bei Andreas Temme

Aus den Akten, die dem Untersuchungsausschuss vorliegen, lässt sich rekonstruieren, dass *Andreas Temme* am 21. April 2006 gegen 17.00 Uhr zu Hause durch Polizeibeamte aufgesucht wurde. Zuvor war *Temme* mit dem gegen ihn bestehenden Verdacht nicht konfrontiert worden. Seine Ehefrau und sein Stiefsohn waren beim Erscheinen der Polizei ebenfalls zu Hause.

Nachdem *Temme* nach Eröffnung der gegen ihn bestehenden Beschuldigung mitgeteilt hatte, dass er Mitarbeiter des hessischen LfV ist, wurde die beabsichtigte Wohnungsdurchsuchung zurückgestellt und *Temme* zunächst zur Beschuldigtenvernehmung zum Polizeipräsidium nach Kassel verbracht. Nach der Erinnerung eines hierzu durch den hessischen NSU-Untersuchungsausschuss vernommenen Ermittlers sei die Abfahrt mit *Temme* nach Kassel ungefähr gegen 17.30 Uhr erfolgt. Die Durchsuchung der Wohnung *Temmes* begann schließlich um 21.30 Uhr. Sicherungsmaßnahmen irgendwelcher Art gegen Veränderungen der Spurenlage sind nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses für den Zeitraum zwischen der Abfahrt mit *Temme* zum Polizeipräsidium und der späteren Rückkehr der Polizeibeamten nicht erfolgt.

Der hierzu als Zeuge vernommene Staatsanwalt, der bei der Staatsanwaltschaft Kassel im Anschluss an einen Bereitschaftsdienst für das Ermittlungsverfahren bis zur Verfahrensübernahme durch den GBA zuständig blieb, räumte ein, dass die Durchsuchung der Wohnung *Temmes* korrekterweise sofort hätte erfolgen müssen. Er selbst sei bei der Durchsuchung nicht vor Ort gewesen. Er sei dann verständigt worden – nach seiner Erinnerung aber erst zu einem Zeitpunkt, als sich *Temme* bereits auf dem Polizeipräsidium in Kassel befunden habe. Auch seines Wissens nach habe es an der Wohnung *Temmes* keine Versiegelung oder ähnliche Sicherungsmaßnahmen gegeben.

Das Zurückstellen der Durchsuchung ohne weitere Sicherungsmaßnahmen stellt einen schweren und nicht reparablen Fehler bei den Ermittlungen dar. Aus Sicht des Untersuchungsausschusses ist in diesem Zusammenhang auch noch auf einen weiteren Umstand hinzuweisen: Das Zurückstellen der Durchsuchung stellte eine ermittlungstaktische Entscheidung von erheblicher Bedeutung dar. Es wäre deshalb angezeigt gewesen, vor der Entscheidung über das weitere Vorgehen Rücksprache mit der das Ermittlungsverfahren leitenden

Staatsanwaltschaft zu halten. In einer solchen Rücksprache hätte die entstandene neue Situation infolge der Mitteilung *Temmes*, er sei Mitarbeiter des LfV Hessen, in Kooperation mit der Staatsanwaltschaft bewertet und das weitere Vorgehen entsprechend abgestimmt werden können.

d. V-Mann-Führung durch Andreas Temme

aa. Anzahl der von Temme geführten Quellen

Im Rahmen der im Jahr 2006 erfolgten Ermittlungen wurden die von *Temme* damals geführten Quellen anhand entsprechender Einträge in seinem Kalender und seinem Telefonbuch festgestellt. Insgesamt ging man von sechs Quellen aus. Von Seiten des LfV Hessen wurde den Ermittlern mitgeteilt, dass es sich um fünf Quellen aus dem islamistischen Bereich und eine Quelle aus dem rechtsextremen Bereich handelte. Die Quelle aus dem rechtsextremen Bereich war *Benjamin G.*

Nach den Angaben des durch den Untersuchungsausschuss befragten Kasseler Staatsanwalts hatten die Feststellung der Quellen und die diesbezüglich geführten Ermittlungen zum Ziel, die Person *Andreas Temme* weiter abzuklären. Hierzu habe man die Quellen auch zeugenschaftlich vernehmen wollen – insbesondere zum Verhalten *Temmes* in zeitlicher Nähe zum Tattag. Aufgrund der durch das hessische Innenministerium verweigerten Aussagegenehmigungen seien diese Vernehmungen jedoch nicht möglich gewesen. Weitere Umfeldermittlungen zu den Quellen habe man nicht unternommen, da solche Ermittlungen bei der Abklärung der Person *Temme* nicht weitergeholfen hätten. Die Hypothese, dass *Temme* durch eine der Quellen im Vorfeld der Ermordung *Halit Yozgats* bereits Informationen zur Tat erhalten hat, spielte demnach bei den damaligen Ermittlungen keine Rolle.

Dass *Temme* aus dem rechtsextremen Bereich nur *Benjamin G.* als Quelle geführt habe, gab auch die durch den Untersuchungsausschuss hierzu befragte Abteilungsleiterin des LfV Hessen an. Auf Nachfrage ergänzte sie allerdings, dass *Temme* im Rahmen der Vertretung von V-Mann-Führern auch mit weiteren Quellen aus der Neonaziszene zu tun gehabt habe.

Hinweise auf den Kontakt *Temmes* mit weiteren Quellen im Rahmen einer Vertretungstätigkeit ergaben sich auch bereits bei den Ermittlungen des Jahres 2006. So ist in einem Vermerk der ermittelnden Mordkommission „MK Café“ vom 14. Juli 2006 festgehalten, dass *Temme* noch eine weitere Quelle mit der Bezeichnung „VM 340“ geführt habe, die er allerdings wohl nur im Rahmen einer Urlaubsvertretung getroffen habe und bei der sich „keine weiteren Anhaltspunkte für die bekannten Tattage“ – gemeint waren wohl die Tattage der Česká-Morde

– ergeben hätten. Weder die MK „Café“ noch das BKA haben nach Kenntnis des Ausschusses die Quelle „VM 340“ als Zeugen vernommen, obwohl in *Temmes* Terminplaner am 19. April 2006 ein Treffen mit einer „VM 340“ vermerkt ist. Eine Auskunft zum Phänomenbereich der Quelle „VM 340“ hat das LfV Hessen den Ermittlern nach Kenntnis des Ausschusses ebenfalls nicht erteilt. Aus vorgelegten eingestuften Akten kann der Untersuchungsausschuss insoweit Rückschlüsse ziehen.

*Temme* selbst gab in einer Vernehmung durch das BKA im März 2012 an, dass er nur eine Quelle aus dem rechtsextremen Bereich geführt habe, die er von seinem Vorgänger übernommen habe. Seine sonstigen fünf Quellen seien aus dem islamistischen Bereich gewesen. Im Rahmen der Vertretung sei er aber auch in Einzelfällen mit weiteren Quellen aus dem Phänomenbereich „Rechts“ befasst gewesen, von denen er dann auch Informationen im Einzelfall entgegengenommen habe.

Dass diejenigen Quellen, mit denen *Andreas Temme* in Vertretungskonstellationen zu tun hatte, im Rahmen der im Jahr 2006 erfolgten Ermittlungen abschließend festgestellt und auch einem Phänomenbereich zugeordnet wurden, konnte der Untersuchungsausschuss anhand der ihm vorliegenden Akten nicht feststellen. Im Rahmen der Ermittlungen nach dem 4. November 2011 wurden in dieser Hinsicht keine Anstrengungen mehr unternommen, da die Ermittler gegen *Temme* ein weiteres Verdachtsmoment nicht mehr sahen.

c. Kontakt *Temmes* zu Benjamin G. am Tattag

*Benjamin G.* war seit 2003 Quelle des LfV Hessen und führte als solche die Quellenbezeichnung „GP 389“. *G.* ist nach eigener Aussage durch seinen Stiefbruder *Christian W.* in die Neonaziszene eingeführt worden. *W.* war Gründer der „Kameradschaft Kassel“ und galt als zentrale Figur bei „Blood & Honour“ in Nordhessen. Zur „Kameradschaft Kassel“ sollen mitsamt Mitläufern – so die Angaben *G.s* – ca. 90 Personen gehört haben. Auch er sei von 1997 bis ca. 2000 Mitglied der Kameradschaft gewesen. Um das Jahr 2001 herum habe sich die Kameradschaft aufgelöst. *Benjamin G.* bewegte sich im Umfeld des Neonazis *Michel F.*, der nicht nur der „Kameradschaft Kassel“ und der Gruppierung „Sturm 18“ angehörte, sondern auch bei der „Oidoxie Streetfighting Crew“ aktiv war.

Nach Aussage der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Abteilungsleiterin *Dr. Iris Pilling* aus dem LfV Hessen habe die Quelle *Benjamin G.* vorrangig zur „Deutschen Partei“ berichten sollen. Es gebe auch einen Bericht des Quellenführers *Temme*, wonach *G.* tatsächlich Mitglied der „Deutschen Partei“ gewesen sei.

Am 6. April 2006, dem Tag des Mordes an *Halit Yozgat*, wurde mittags gegen 13.06 Uhr vom Festnetzanschluss *G.s* die von *Andreas Temme* verwendete Mobiltelefonnummer angerufen,

wobei allerdings nur eine Verbindung von 17 Sekunden Dauer zustande kam. Diese kurze Verbindung war bereits im Rahmen der Ermittlungen des Jahres 2006 festgestellt worden.

Erst nach dem 4. November 2011 wurde durch eine erneute Auswertung von Telekommunikationsmassendaten bekannt, dass – neben dem bereits zuvor ermittelten Telefonat – es am Nachmittag des Tattages gegen 16.11 Uhr wohl zu einem weiteren längeren Telefonat zwischen *Temme* und seiner damaligen Quelle *Benjamin G.* gekommen war. Jedenfalls konnte für diese Zeit ein Anruf mit einer Dauer von 688 Sekunden vom Telefon am Arbeitsplatz *Temmes* auf den Mobiltelefonanschluss *G.s* festgestellt werden. Das Telefonat fand kurze Zeit vor der Ermordung *Halit Yozgats* statt, der den Ermittlungen nach im Zeitraum zwischen 16.54 Uhr und 17.03 Uhr erschossen wurde. Bei besagtem Telefonat befand sich das Mobiltelefon *G.s* in einer Funkzelle, die auch den Bereich seiner damaligen Wohnung abdeckte. Kurz nach der Ermordung *Halit Yozgats* um 17.19 Uhr telefonierte *Temme* mit seinem dienstlichen Mobiltelefon mit einer seiner Quellen aus dem islamistischen Bereich.

Mit der neuen Erkenntnis wurde *Temme* bei seiner Zeugenvernehmung im März 2012 konfrontiert, wobei er aussagte, an das zweite Telefonat mit *G.* keinerlei Erinnerung mehr zu haben. Auch *Benjamin G.* wurde bei einer Zeugenvernehmung durch das BKA am 26. April 2012 nach diesem Telefonat befragt und gab ebenfalls an, sich hieran nicht erinnern zu können. Auffällig sei für ihn allerdings die Dauer der Verbindung, denn üblicherweise hätten die Gespräche mit *Temme* lediglich der Terminvereinbarung gedient und eher kürzer gedauert.

Die Ursache dafür, dass das längere Telefonat vom Nachmittag des Tattages erst nach dem 4. November 2011 festgestellt wurde, lag offensichtlich darin, dass bei den Ermittlungen im Jahr 2006 die entsprechenden Funkzellendaten nur mit Verzögerung vorlagen und eine Auswertung der nachträglich gelieferten Daten dann unterblieb, als das Ermittlungsverfahren gegen *Temme* im Januar 2007 bereits eingestellt worden war. Erst durch die Ereignisse vom 4. November 2011 kam es zur erstmaligen Auswertung der Daten.

Auch wenn die Auswertung der Funkzellendaten nach dem 4. November 2011 nachgeholt werden konnte, so stellt die aufgetretene Verzögerung doch ein bedauerliches Versäumnis dar. Sowohl *Andreas Temme* als auch *Benjamin G.* äußerten bei ihren Vernehmungen im Frühjahr 2012, dass sie an das nachträglich festgestellte Telefonat keine Erinnerung mehr haben. Bei einer früheren Auswertung der Funkzellendaten und einer entsprechend früheren Vernehmung hierzu hätte dies bei *Temme* und *G.* möglicherweise noch anders ausgesehen.

Die verspätete Auswertung der Funkzellendaten spielt aus Sicht des Untersuchungsausschusses in diesem Zusammenhang auch unter einem weiteren Aspekt eine Rolle. Es wurde für *Benjamin G.* erst nach den Ereignissen vom 4. November 2011 eine Aussagegenehmigung

erteilt, sodass er auch unter diesem Gesichtspunkt erst im Frühjahr 2012 zu dem Telefonat mit *Temme* befragt werden konnte.

e. Quellenbefragung zur Česká-Mordserie durch das LfV Hessen

aa. Kontakt des BKA mit dem LfV Hessen im März 2006

Am 17. März 2006 fand beim LfV Hessen ein Gespräch zwischen zwei BKA-Vertretern und der durch den Untersuchungsausschuss als Zeugin vernommenen LfV-Mitarbeiterin *Dr. Iris Pilling* statt. *Dr. Pilling* war zum damaligen Zeitpunkt Leiterin desjenigen Beschaffungsdezernats im LfV Hessen, dem auch *Andreas Temme* als V-Mann-Führer angehörte. *Temme* war in der Außenstelle des LfV in Kassel tätig, die Zeugin hatte ihren Arbeitsplatz hingegen am Hauptstandort des LfV in Wiesbaden.

Die Hintergründe des besagten Gesprächs waren auch nach den Feststellungen des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode im Unklaren geblieben. Auffällig erschien insoweit der Umstand, dass das LfV Hessen durch das BKA gerade zu einem Zeitpunkt kontaktiert wurde, als es kurz danach mit der Ermordung *Mehmet Kubaşıks* und *Halit Yozgats* zu zwei weiteren Taten der Česká-Mordserie kam, von denen sich die letztere zudem im Zuständigkeitsbereich des LfV Hessen ereignete.

Hierzu gab *Dr. Pilling* bei ihrer Befragung durch den Untersuchungsausschuss an, dass sie Anfang März 2006 einen Anruf von einem der beiden BKA-Beamten erhalten und er ihr mitgeteilt habe, dass er zusammen mit einem weiteren BKA-Mitarbeiter zu einem Gespräch vorbeikommen wolle. Der Anruf des BKA-Beamten habe sie vermutlich deshalb erreicht, weil sie den Beamten persönlich gekannt habe. Denn dessen Ehefrau habe beim LfV Hessen gearbeitet und sei mit ihr befreundet gewesen.

*Dr. Pilling* habe das Ansinnen des BKA sodann mit ihrem Vorgesetzten, dem damaligen Abteilungsleiter, besprochen, und es sei verabredet worden, dass die beiden BKA-Mitarbeiter vorbeikommen könnten. Das besagte Gespräch habe dann am 17. März 2006 im Dienstzimmer der Zeugin in der Hauptstelle des LfV Hessen in Wiesbaden stattgefunden.

Die beiden BKA-Beamten hätten der Zeugin die Česká-Mordserie geschildert und hätten auch ganz deutlich gemacht, dass es sich nur um ein informelles Gespräch handeln solle. Es sei gesagt worden, dass man die Täter im ausländerextremistischen Spektrum vermute, und es sei an die Zeugin die Bitte herangetragen worden, die mitgeteilten Erkenntnisse zur Česká-Serie in den Verfassungsschutzverbund einzubringen. *Dr. Pilling* habe insoweit darauf hingewiesen, dass der ordnungsgemäße Mitteilungsweg ein anderer sei. So sei durch die gelten-



den Richtlinien zur Behördenzusammenarbeit eindeutig geregelt, dass Bundesbehörden untereinander kommunizieren müssten und das BKA demgemäß mit dem BfV Kontakt aufnehmen müsste. Die Zeugin könne das Thema „Česká-Morde“ daher allenfalls am Rande von Tagungen ansprechen. Mit diesem Stand sei das Gespräch beendet worden.

Aus eigener Veranlassung habe *Dr. Pilling* am 24. März 2006 im Nachgang zu dem Gespräch eine E-Mail an die V-Mann-Führer ihres damaligen Dezernates formuliert, in der sie darum gebeten habe, sich bei den geführten Quellen nach Informationen zur Česká-Mordserie zu erkundigen. Da zum Dezernat der Zeugin auch V-Mann-Führer gehörten, die in Außenstellen tätig waren, habe sie nur die Möglichkeit gehabt, dies per E-Mail zu tun. Bei ordnungsgemäßer weiterer Bearbeitung der E-Mail in der Außenstelle des LfV in Kassel müsste diese Mitteilung auch den V-Mann-Führer *Andreas Temme* erreicht haben. Hiervon sei *Dr. Pilling* ausgegangen. Ob dies tatsächlich so geschehen sei, habe sie am Hauptstandort in Wiesbaden damals allerdings nicht nachvollziehen können. Denn üblicherweise sei bei einer solchen E-Mail so verfahren worden, dass diese in der Außenstelle ausgedruckt und der Ausdruck den einzelnen Mitarbeitern vorgelegt worden sei, die ihre Kenntnisnahme durch Zeichnung des Ausdrucks mit ihrer Paraphe oder in anderer Form dokumentiert hätten. Danach sei der Ausdruck in der Regel vernichtet worden. *Dr. Pilling* glaube nicht – so ihre Aussage bei der Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 15. Dezember 2016 – dass es den Ausdruck ihrer damaligen E-Mail in der Außenstelle des LfV in Kassel heute noch gebe.

Auf die E-Mail vom 24. März 2006 habe es von keinem V-Mann-Führer eine Rückmeldung an *Dr. Pilling* gegeben. Zum damaligen Zeitpunkt habe es aber auch der Weisungslage entsprochen, dass im Fall der erfolglosen Quellenbefragung keine schriftliche Fehlanzeige habe formuliert werden müssen. Eine weitere Nachfrage zu der E-Mail habe es von Seiten der Zeugin in der Folge nicht mehr gegeben. Nach dem Mord an *Halit Yozgat* erstellte *Dr. Pilling* nach eigenen Angaben nachträglich einen undatierten Vermerk über das Gespräch mit den beiden BKA-Beamten, in dem sie die wesentlichen Informationen zusammenfasste.

Für die Zeugin sei die direkte Kontaktaufnahme durch das BKA ein einmaliger Vorgang gewesen. Auch wären an sich im Verfassungsschutz die Mitarbeiter der Auswertung für das BKA bessere Ansprechpartner gewesen, da bei diesen die beschafften Informationen zusammenfließen. Aus Sicht der Zeugin seien die Gesamtumstände des Gesprächs einerseits zugegebenermaßen ungewöhnlich, aufgrund des damaligen persönlichen Kontaktes andererseits aber auch erklärbar gewesen.

Für den Untersuchungsausschuss stellten sich nach der geschilderten Zeugenaussage *Dr. Pillings* die näheren Umstände des am 17. März 2006 stattgefundenen Gesprächs – vor allem vor dem Hintergrund der persönlichen Bekanntheit der Zeugin mit einem der beiden

BKA-Beamten – nachvollziehbar dar. Gleichwohl blieb die Frage, warum von Seiten des BKA – wenn man sich denn Erkenntnisse des Verfassungsschutzes versprach – nicht die eigentlich „richtige und zuständige Stelle“, nämlich der Auswertungsbereich im BfV anstatt der Beschaffung im hessischen LfV, kontaktiert wurde.

bb. Befassung Andreas Temmes mit der Quellenbefragung zur Česká-Mordserie

Die Frage, ob *Andreas Temme* von der E-Mail seiner Vorgesetzten *Dr. Pilling* im März 2006 entsprechend dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tatsächlich Kenntnis genommen hatte, blieb anhand der dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten offen und konnte auch mit der geschilderten Zeugenaussage *Dr. Pillings* nicht sicher beantwortet werden.

Den beiden NSU-Untersuchungsausschüssen der 17. und 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurden auf entsprechende Beweisbeschlüsse an das Land Hessen zwar Unterlagen aus dem Bereich des LfV Hessen vorgelegt. In diesen Akten fand sich jedoch nur ein Ausdruck der besagten E-Mail vom 24. März 2006, dem keinerlei Angaben zum E-Mail-Empfänger und zur weiteren Bearbeitung der E-Mail auf Empfängerseite, also insbesondere im Bereich der LfV-Außenstelle in Kassel, entnommen werden konnten. Nach Angaben der Zeugin *Dr. Pilling* bei ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss handelt es sich dabei vermutlich um einen Ausdruck, den die Zeugin für sich selbst gefertigt und bei den Unterlagen in ihrem Dienstzimmer in der Hauptstelle des LfV in Wiesbaden abgelegt habe, bis sie ihn dort nach dem 4. November 2011 bei einer entsprechenden Aktensichtung wieder aufgefunden habe. Ein Ausdruck der E-Mail aus dem Bereich der Außenstelle des LfV in Kassel wurde den beiden NSU-Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages nicht vorgelegt.

Im März 2017 wurde jedoch bekannt, dass ein Ausdruck der besagten E-Mail in der LfV-Außenstelle in Kassel tatsächlich noch vorhanden war. Das entsprechende Dokument wurde dem NSU-Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtages erst im Dezember 2016 auf ausdrückliche Nachfrage vorgelegt. Auf dem aus der LfV-Außenstelle stammenden Ausdruck der E-Mail finden sich undatierte Paraphierungen mit Namenskürzeln, darunter auch das Kürzel von *Andreas Temme*. Damit steht fest, dass der besagte E-Mail-Ausdruck *Temme* damals tatsächlich vorgelegen hat. Im Unklaren bleibt jedoch weiterhin die Frage, ob und welche Schritte *Andreas Temme* hierauf zur Befragung der durch ihn geführten Quellen unternahm.

Bei seiner Zeugenvernehmung vor dem ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages am 11. September 2012 war *Temme* auch zu einer Vorbefassung mit der Česká-Mordserie befragt worden. Auf die Frage, ob die Mordserie vor der Ermordung *Halit Yozgats*

für ihn dienstlich bereits ein Thema gewesen sei, sagte er damals aus: „*Nein, dienstlich war es definitiv kein Thema.*“ Auf weitere Fragen ergänzte er: „*Die Mordserie war dienstlich bis zum 21. April, wo es durch mich dienstliches Thema wurde, kein dienstliches Thema beim Verfassungsschutz.*“ Bei seiner Zeugenvernehmung durch den GBA, die bereits im März 2012 stattgefunden hatte, war *Temme* zu einer Vorbefassung mit der *Česká*-Mordserie nicht befragt worden. Mit dem nun bekannt gewordenen E-Mail-Ausdruck mit der Paraphe *Temmes* ist entgegen seiner Aussage vor dem ersten NSU-Untersuchungsausschuss eine dienstliche Befassung mit der *Česká*-Mordserie belegt.

Dass dieser Umstand erst durch eine nachträgliche Aktenvorlage an den NSU-Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtages bekannt wurde, gibt dem 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages Anlass zu deutlicher Kritik. Den beiden NSU-Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages wurde der E-Mail-Ausdruck aus der LfV-Außenstelle in Kassel nicht vorgelegt, obwohl von beiden Ausschüssen entsprechende Beweisbeschlüsse an das Land Hessen gerichtet worden waren, die auch den nun nachträglich bekannt gewordenen Ausdruck umfassten. Dass ein auf Unterlagen aus dem Bereich des LfV Hessen gerichteter Beweisbeschluss sich nicht nur auf Aktenbestände in der Hauptstelle des LfV in Wiesbaden, sondern auch auf solche in der Außenstelle in Kassel richtet – zumal *Andreas Temme* in dieser Außenstelle tätig war –, erscheint dem Untersuchungsausschuss als Selbstverständlichkeit.

Die Beiziehung von Akten der Länder durch Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages erfolgt im Wege des Ersuchens um Amtshilfe. Zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung gemäß § 18 Abs. 2 S. 2 PUAG ist das vorlegende Land in diesem Fall nicht verpflichtet, sodass die Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages insofern auf die Vollständigkeit der Aktenvorlage nur vertrauen können. Gerade auch vor diesem Hintergrund sieht der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode in der lückenhaften Aktenvorlage des Landes Hessen eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Aufklärungsarbeit.

f. Hinweise auf Aufenthalte der Terrorgruppe „NSU“ im Raum Kassel

aa. Aufenthalt in der Gaststätte „Stadt Stockholm“

Ende des Jahres 2015 und zu Beginn des Jahres 2016 erreichten die Polizei Hinweise, wonach sich *Beate Zschäpe* im Sommer 2006 in der Gaststätte „Stadt Stockholm“ in Kassel aufgehalten habe. *Zschäpe* sei dabei begleitet worden von *Benjamin G.* und einem weiteren Angehörigen der örtlichen Neonaziszene, *Bernd T.* Ein Bezug *Benjamin G.s* nach Thüringen ist insofern bekannt, als er nach eigenen Angaben über die „Kameradschaft Kassel“ in Kontakt

mit einer Gruppe von ca. 40 bis 50 Personen im thüringischen Mühlhausen gestanden habe. Nach Mühlhausen sei man auch zu Demonstrationen gefahren.

Zu diesem Hinweis wurden umfangreiche Ermittlungen getätigt; unter anderem wurden die Betreiberin der Gaststätte und deren Ehemann als Zeugen vernommen. In ihren Aussagen bestätigten beide eine Anwesenheit von *Beate Zschäpe* in dem Lokal. *Benjamin G.* bestritt den Sachverhalt in seiner Vernehmung. *Bernd T.* wurde hierzu nicht befragt. Durch weitere Zeugenvernehmungen konnten die Angaben der Betreiberin und ihres Ehemannes weder bestätigt noch widerlegt werden. Es wurde allerdings ausgesagt, dass es sich bei dem Lokal zu jener Zeit um einen Treffpunkt für Personen aus dem Neonazi-Spektrum gehandelt habe; darunter seien auch Personen mit „sächsischem Dialekt“ gewesen. Über die Aussagen der Betreiberin und ihres Ehemannes hinaus haben die durchgeführten Ermittlungen objektive Anhaltspunkte für den besagten Aufenthalt *Zschäpes* in dem Lokal nicht erbracht.

bb. Besuch eines „Oidoxie“-Konzertes in Kassel

*Bernd T.* war ein zentraler Akteur bei der in Kassel beheimateten neonazistischen Kameradschaft „Sturm 18“. Bei einer Vernehmung im März 2012 – er befand sich zu jener Zeit in Haft – machte *T.* Angaben zu einem angeblichen Aufenthalt von *Uwe Mundlos* und *Uwe Böhnhardt* in Kassel anlässlich der Geburtstagsfeier des Kasseler Neonazis *Stanley R.* im Jahr 2006, bei der auch die Band „Oidoxie“ gespielt habe. Bei seiner Zeugenvernehmung vor dem Oberlandesgericht München im Februar und Mai 2015 sagte *Bernd T.* allerdings aus, dass diese Schilderung frei erfunden gewesen sei und er sich durch seine Aussage im März 2012 eine vorzeitige Entlassung aus der Haft versprochen habe.

Bemerkenswert ist in diesem Kontext jedoch, dass *Bernd T.* – abgesehen von den angesprochenen Aussagen zu einem Aufenthalt im Lokal „Stadt Stockholm“ – auch durch weitere Hinweise in Zusammenhang mit der Terrorgruppe „NSU“ gebracht wird. So meldete sich bereits am 24. Dezember 2011 auf die Öffentlichkeitsfahndung des BKA hin der Hinweisgeber *D. W.* telefonisch und teilte mit, dass er im Jahr 2008 oder 2009 *Uwe Mundlos* zusammen mit *Bernd T.* bei einem Konzert in Kassel gesehen habe. Nach den Akten, die dem Untersuchungsausschuss vorliegen, wurde zwar die telefonische Mitteilung des Hinweisgebers aufgenommen und weiterbearbeitet; dass eine förmliche Vernehmung des Hinweisgebers erfolgte, konnte der Ausschuss dagegen nicht feststellen.

Der Kasseler Neonazi *Michel F.* schilderte in seiner Vernehmung ebenfalls ein Konzert der Band „Oidoxie“ 2006 in Kassel anlässlich des Geburtstages des *Stanley R.*, wobei nach der Erinnerung von *F.* das Konzert im Clubhaus der Kasseler Rockergruppe „Bandidos“ (und

nicht wie von *Bernd T.* geschildert im Keller eines Parketthandels) stattgefunden habe. *Mundlos* oder *Böhnhardt* habe *F.* in Kassel auch schon gesehen, wobei er insoweit bei seiner Aussage im Unklaren blieb, ob dies bei dem erwähnten „Oidoxie“-Konzert im Jahr 2006 gewesen sei.

Die erfolgte weitere Bearbeitung der Hinweise auf einen Aufenthalt von *Mundlos* und *Böhnhardt* bei einem „Oidoxie“-Konzert in Kassel zeigt aus Sicht des Untersuchungsausschusses exemplarisch Mängel in der Zusammenarbeit der Ermittler mit den Verfassungsschutzbehörden auf.

Auch *Benjamin G.* wurde in seiner Zeugenvernehmung am 26. April 2012 zu den Hinweisen auf ein „Oidoxie“-Konzert in Kassel im Jahr 2006 befragt. *G.* sagte in diesem Kontext aus, dass es von einem Konzert 2006 einen Videomitschnitt auf DVD gebe, den er von besagtem *Michel F.* erhalten habe. Im Nachgang zu seiner Vernehmung wurde von *Benjamin G.* am 27. April 2012 der Kriminalpolizei in Kassel eine DVD übergeben, die in der Folge im BKA ausgewertet wurde. Die vorgenommene Auswertung kommt zu folgendem Ergebnis: Wann und wo das Konzert stattfand, dessen Videomitschnitt sich auf der DVD befindet, könne nicht sicher gesagt werden. Aufgrund des DVD-Titels „GREVEN-LIVE 2006“ sei aber zu vermuten, dass das Konzert im Jahr 2006 im nordrhein-westfälischen Ort Greven veranstaltet worden sei. *Böhnhardt*, *Mundlos* oder *Zschäpe* seien auf dem Videomitschnitt nicht zu identifizieren.

Laut dem Inhaltsverzeichnis der DVD finden sich darauf Live-Mitschnitte der Bands „Cherusker“, „HKL“ und „Extressiv“; als Bonusmaterial außerdem zwei Titel der Band „Words of Anger“ und ein Titel der Band „Oidoxie“. Es handelt sich bei dem mitgeschnittenen Konzert also wohl nicht um ein Konzert in Kassel und auch nicht um ein eigentliches „Oidoxie“-Konzert.

Dieses Bearbeitungsergebnis lässt eine unzureichende Kooperation des BKA mit dem Verfassungsschutz deutlich zutage treten. So hat man sich bei der Auswertung des Konzertmitschnitts um einen Erkenntnisabgleich mit dem Verfassungsschutz offensichtlich nicht bemüht. Ansonsten hätte man erfahren, dass am 25. Februar 2006 im nordrhein-westfälischen Greven ein Konzert der Bands „Extressiv“, „HKL“, „Cherusker“, „Words of Anger“, „Projekt Vrill“ und „Oidoxie“ stattgefunden hat. Diese Erkenntnis konnte der Untersuchungsausschuss beigezogenen Akten des BfV, in diesem Fall dem „BfV-Spezial Nr. 27“ zu Entwicklungen rechtsextremistischer Musik im Jahr 2006, selbst entnehmen.

g. Neonaziszene im Raum Kassel

Entsprechend den Untersuchungen zur Neonaziszene in Dortmund nahm der Untersuchungsausschuss auch die Szene im Großraum Kassel in den Blick, um so relevante Verknüpfungen aufzeigen zu können.

Bereits erwähnt wurde die von *Christian W.*, dem Stiefbruder *Benjamin G.s*, gegründete „Kameradschaft Kassel“, der auch der Kasseler Neonazi *Michel F.* angehörte. Die Band „Oidoxie“ ist mehrfach im Raum Kassel aufgetreten.

Mit dem Begriff „Sturm 18“ ist eine weitere zentrale Gruppierung der Kasseler Szene angesprochen. Der aus der Gruppierung heraus im Jahr 2014 gegründete eingetragene Verein gleichen Namens wurde im Jahr 2015 durch das hessische Innenministerium verboten. Zu den Mitgliederzahlen der Gruppierung liegen unterschiedliche Angaben im Bereich zwischen 10 und 30 Personen vor. *Bernd T.* und der Kasseler Neonazi *Stanley R.* spielten bei „Sturm 18“ eine ganz zentrale Rolle.

Für den Letztgenannten sind gute Kontakte nach Dortmund und zur dortigen Band „Oidoxie“ belegt. *Stanley R.* zählte zu den Mitgliedern der „Oidoxie Streetfighting Crew“, die bei Konzerten der Band als eine Art Sicherheitsdienst auftritt. Auch der bereits angesprochene Kasseler *Michel F.* wurde sowohl der Gruppierung „Sturm 18“ als auch der „Oidoxie Streetfighting Crew“ zugerechnet. Überdies verfügt *F.* über Kontakte in die Kasseler Rockerszene. So war er zunächst bei den „Bandidos“ aktiv und gehört nun den „Hells Angels“ an.

Neben diesen genannten Personen bestehen weitere personale Bezüge zwischen dem Umfeld des „Sturm 18“ in Kassel und der Dortmunder „Oidoxie Streetfighting Crew“.

Eine zentrale Rolle in der Neonaziszene Nordhessens spielte zu Beginn der 2000er Jahre auch *Dirk W.*, der frühere stellvertretende Landesvorsitzende der zwischenzeitlich verbotenen „Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei“ (FAP), bei der in Dortmund *Siegfried Borchardt* aktiv war. *W.s* Freundin *Corinna G.* wird auf einer durch die Thüringer Behörden erstellten „Mitgliederliste“ des Thüringer Heimatschutzes neben *Beate Zschäpe* als einzige weitere Frau geführt. *Dirk W.* wurde 1996 bei einer „Rudolf-Heß-Gedenkveranstaltung“ in Worms erkenntungsdienstlich behandelt – neben Personen wie *Tino Brandt*, *Holger Gerlach*, *André Kapke*, *Uwe Mundlos*, *Ralf Wohlleben* und *Beate Zschäpe*. In der bereits angesprochenen Gaststätte „Stadt Stockholm“, die als Treffpunkt der Neonaziszene diente, sei *Dirk W.* nach Zeugenangaben Stammgast gewesen und habe sich dort auch öfters zusammen mit *Benjamin G.* aufgehalten.

Der „Autonome Nationalist“ *Kevin S.* soll im Sommer 2007 in das Neonazi-Wohnprojekt von *Ralf Wohlleben* und *André Kapke* in Jena eingezogen sein. Das LfV Thüringen nennt *Kevin S.* in einer Analyse zum „Braunen Haus“ in Jena als eine Person mit Bezug zu diesem Neonazi-Treffpunkt. In den im Rahmen der NSU-Ermittlungen erstellten Personagrammen wird *Kevin S.* unter anderem als Kontaktperson von *Ralf Wohlleben* und *André Kapke* erwähnt.

Für den Untersuchungsausschuss wurde anhand der in den Blick genommenen Akteure ein enger personaler Bezug zwischen der Neonaziszene im Raum Kassel und im Raum Dortmund deutlich – eine Verflechtung, die es zwingend erforderlich macht, dass auch im Rahmen der Ermittlungen über den „Tellerrand“ der einzelnen NSU-Tatorte hinausgesehen wird.

#### 4. Tatort Heilbronn

##### a. Ausgangspunkt: Feststellungen des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zum Tatort Heilbronn

Mit dem Polizistenmord am 25. April 2007 in Heilbronn befasste sich intensiv bereits der NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode. In seinem Abschlussbericht brachte der damalige Ausschuss seine Überzeugung zum Ausdruck, dass die Ermittlungen zum Mord an *Michèle Kiesewetter* und zum Mordversuch an ihrem Kollegen *Martin A.* mit großem Aufwand und Engagement geführt wurden, gleichwohl aber wesentliche Fragen der Tat unbeantwortet ließen. Ursache hierfür sei vor allem, dass wichtigen Spuren erst mit Verzögerung nachgegangen wurde und dies auch durch späteres Nachholen von Ermittlungen nicht mehr vollumfänglich ausgeglichen werden konnte.

Im Einzelnen kritisierte der NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode erhebliche Verzögerungen bei der Auswertung der im Rahmen der Ringalarmfahndung erhobenen Kontrolllisten und gesicherter Videoaufzeichnungen vom Umfeld des Tatortes und der Trauerfeier von *Michèle Kiesewetter*. Auch bei der Durchführung zeugenschaftlicher Vernehmungen wurden erhebliche Verzögerungen identifiziert, obwohl die Personalien der Zeugen bereits am Tattag erfasst worden waren. Kritisiert wurde auch, dass Bemühungen um die Sicherung des Inhalts des privaten E-Mail-Accounts von *Michèle Kiesewetter* erst zu einem Zeitpunkt unternommen wurden, als die entsprechenden Daten beim Provider bereits gelöscht waren und damit ein irreparables Ermittlungsversäumnis eingetreten war. Schließlich entstand beim NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode der Eindruck, dass bezüglich der Tat in Heilbronn die Ermittlungen im persönlichen und beruflichen Umfeld der beiden Opfer – jedenfalls bis zur Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“ am 4. November 2011 – weniger intensiv geführt worden waren als in anderen Fällen, die dem NSU zuzurechnen sind. Zudem kritisierte der Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode, dass Angehörige

der Minderheit von Sinti und Roma rasch in den Fokus der Ermittlungen geraten waren und die sogenannte Spur „Landfahrer“ auch dann noch eine zentrale, sich auch in der Presse niederschlagende Ermittlungsrichtung blieb, als längst klar war, dass insoweit keine verwertbaren Erkenntnisse vorlagen und gewonnen werden konnten.

b. Untersuchung durch den NSU-Untersuchungsausschuss der aktuellen Wahlperiode

Ausgehend von den Befunden des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode wurde der Tatort „Heilbronn“ im aktuellen Untersuchungsausschuss erneut eingehend beleuchtet. Für den Ausschuss standen dabei mehrere aus seiner Sicht zentrale Fragen im Mittelpunkt:

- War die Tat – angesichts der Gegebenheiten der Tatörtlichkeit – durch zwei Täter unentdeckt begehrbar?
- Folgte die Tat einem vorher gefassten Tatplan? Welche Belege wurden dafür bislang gefunden?
- Wurden die Opfer *Michèle Kiesewetter* und *Martin A.* tatsächlich zufällig ausgewählt?

Daneben wirft die Tat in Heilbronn weitere Fragen auf, zu deren Beantwortung Ermittlungsansätze aber nicht zur Verfügung stehen:

- Aus welchen Gründen endet die Mordserie des NSU nach der Tat in Heilbronn?
- Aus welchen Gründen werden für die Tat in Heilbronn andere Tatwaffen verwendet, der Zusammenhang mit der Česká-Mordserie aber dann durch das nach dem 4. November 2011 verbreitete Bekenner-Video doch hergestellt?

Der Untersuchungsausschuss hat sich auch mit der Frage befasst, ob Zusammenhänge der Tat in Heilbronn mit den Todesfällen *A. Ch.*, *F. H.*, *M. Ma.* und *S. W.* bestehen.

Der Polizistenmord in Heilbronn und mögliche Zusammenhänge der Tat mit weiteren Todesfällen beschäftigten schwerpunktmäßig auch den ersten NSU-Untersuchungsausschuss der 15. Wahlperiode des Landtages von Baden-Württemberg. Auch der derzeit laufende zweite NSU-Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode des Landtages nimmt sich diesen Fragen an.

Der am 16. September 2013 in seinem Fahrzeug verbrannte *F. H.* wurde im Rahmen der NSU-Ermittlungen im Januar 2012 als Zeuge zu Hinweisen vernommen, wonach er die Täter des Polizistenmordes kenne. Dies bestätigte *F. H.* bei seiner Vernehmung nicht, machte aber



Angaben zu einer angeblichen gemeinsamen Versammlung der Terrorgruppe „NSU“ mit einer weiteren rechtsradikalen Vereinigung namens „Neoschutzstaffel“ (NSS) in der Nähe von Heilbronn im Jahr 2010. Im Rahmen weiterer Ermittlungen konnte für solch eine Versammlung kein Beleg gefunden werden. Am Tag seines Todes sollte *F. H.* erneut befragt werden. *M. Ma.* war eine Freundin *F. H.s.* Sie wurde am 2. März 2015 im NSU-Untersuchungsausschuss des Landtages von Baden-Württemberg als Zeugin vernommen. Am 28. März 2015 starb sie im Krankenhaus an einer Lungenembolie, nachdem sie einige Tage zuvor einen kleineren Motorradunfall gehabt hatte. *S. W.*, der Lebensgefährte von *M. Ma.* zum Zeitpunkt ihres Todes, nahm sich im Februar 2016 das Leben. Die zu allen drei Todesfällen geführten Ermittlungen ergaben keine Anzeichen für eine Fremdeinwirkung. Soweit sich der erste NSU-Untersuchungsausschuss des Landtages von Baden-Württemberg mit den Todesfällen *F. H.* und *M. Ma.* befasste, kam auch er zu dem Ergebnis, dass ein Fremdverschulden nicht vorliegt. Nach Auswertung aller beigezogenen Akten konnte der Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages diese Einschätzung für alle drei Todesfälle nachvollziehen.

Der beigezogene Aktenbestand zum Polizistenmord in Heilbronn wurde durch den Untersuchungsausschuss umfangreichen Auswertungen unterzogen. Ebenso wurden die Protokolle der getätigten Zeugenaussagen im ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Landtages von Baden-Württemberg zur Vorbereitung der Beweisaufnahmesitzungen im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages umfassend ausgewertet. Auf dieser Grundlage entschied sich der Untersuchungsausschuss dafür, sich bei der Beweiserhebung durch Zeugeneinvernahme vorrangig auf folgende ausgewählte Komplexe der Ermittlungen zu konzentrieren: die Auswertung erhobener Funkzellendaten, die Ermittlungen im Umfeld der beiden Opfer, die Erhebung und Untersuchung von DNA-Spuren, die Bearbeitung der Zeugenhinweise auf blutverschmierte Personen sowie die Arbeit der zu Beginn des Jahres 2013 eingerichteten Ermittlungsgruppe „Umfeld“.

c. Erhebung und Auswertung von Funkzellendaten

aa. Erhebung der Funkzellendaten

Im Auftrag der Polizeidirektion Heilbronn, bei der die Ermittlungen zum Polizistenmord bis zum Frühjahr 2009 geführt wurden, war bereits kurz nach der Tat die Tatortörtlichkeit und deren Umgebung mithilfe von IMSI-Catchern vermessen worden. Auf Grundlage des Messergebnisses wurden dann bei den verschiedenen Mobilfunk Providern die Daten der ermittelten Funkzellen erhoben. Dabei hat man sich in örtlicher Hinsicht nicht auf die Theresienwiese beschränkt. In die Erhebung der Funkzellendaten wurden auch der Bereich des südlich der

Theresienwiese liegenden Wertwiesenparks und der Bereich der von der Theresienwiese aus nach Norden verlaufenden Hafensstraße mit einbezogen. In zeitlicher Hinsicht wurden nicht nur die Daten des Tattages, sondern auch weiter zurückgehend die Datensätze ab dem 18. April 2007 angefordert. Insgesamt sind ca. 743.000 Datensätze erhoben worden, die nach Ausscheidung von Doppelungen letztlich einen Bestand von knapp 425.000 Datensätzen mit über 800.000 Kommunikationspartnern ergaben.

Wichtig war in diesem Zusammenhang die Klarstellung, dass eine Mobiltelefonnummer in den Datensätzen einer Funkzelle nur erscheint, wenn durch den Nutzer der Rufnummer ein entsprechendes Kommunikationsverhalten an den Tag gelegt wird. Es muss also zu Gesprächsverbindungen, ein- oder ausgehenden Anrufversuchen oder einem SMS-Verkehr kommen, damit die Rufnummer in den Funkzellendaten erscheint. Allein das Einbuchens eines Mobiltelefons in einer Funkzelle und die dabei anfallenden sogenannten flüchtigen Daten werden dagegen nicht gespeichert. Das bedeutet: Die bloße räumliche Anwesenheit eines Mobiltelefons in einer Funkzelle, ohne dass es zu einem Kommunikationsverhalten der geschilderten Art kommt, kann durch die erhobenen Funkzellendatensätze nicht nachvollzogen werden.

In diesem Kontext gilt es auch zu berücksichtigen, dass die räumliche Abgrenzung einer Funkzelle zur Nachbarzelle nicht trennscharf möglich ist. Bei voller Auslastung der örtlich eigentlich betroffenen Funkzelle kann die Einbuchung eines Mobiltelefons nach den technischen Gegebenheiten auch in einer benachbarten Funkzelle erfolgen. Die Positionsbestimmung eines Mobiltelefons anhand der Funkzellendatensätze ist von daher mit einem „Unschärfefaktor“ verbunden. Vor diesem Hintergrund erschien dem Ausschuss erklärlich, dass am Nachmittag des 25. April 2007 das Mobiltelefon des Opfers *Kiesewetter*, das sich nach der Tat noch vor Ort auf der Theresienwiese befand, nicht in derjenigen Funkzelle eingebucht war, durch die die Theresienwiese räumlich unmittelbar abgedeckt wird, sondern in einer in der Nähe liegenden Funkzelle im Innenstadtbereich.

Der Untersuchungsausschuss hat in Bezug auf die Erhebung der Funkzellendaten in Heilbronn in der Gesamtbewertung keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass bei der Datenerhebung nur von einer unzureichenden Anzahl an Funkzellen oder nur für einen zu kurzen Zeitraum Daten erhoben worden wären.

bb. Auswertung der Funkzellendaten

Bei Funkzellendaten handelt es sich um Massendaten, die für weitere Ermittlungen nur dann sinnvoll nutzbar sind, wenn es durch Anlegung entsprechender Parameter und Kriterien gelingt, aus dem umfangreichen Gesamtdatenbestand von mehreren hunderttausend Datensätzen eine handhabbare Anzahl an Datensätzen herauszufiltern, die Anlass für weitergehende Ermittlungen bieten. Mit diesem Ziel wurden verschiedene Auswertungen des in Heilbronn erhobenen Funkzellendatenbestandes durchgeführt, wobei die Auswertung der Funkzellendaten ab 2007 zunächst in der Verantwortung der ermittelnden Polizeidirektion Heilbronn lag und im Frühjahr 2009 dann mit der Verfahrensübernahme auf die „Soko Parkplatz“ des LKA Baden-Württemberg übergang. Nachdem die Ermittlungen nach dem 4. November 2011 durch das BKA geführt wurden, war dieses für die Auswertung des Funkzellendatenbestandes zuständig, der vom LKA an das BKA übertragen worden war.

d. aaa. Auswertemaßnahmen bis zum 4. November 2011

In der Zeit vor dem 4. November 2011 erfolgten durch die Polizeidirektion Heilbronn und das LKA Baden-Württemberg mehrere Maßnahmen zur Auswertung des Funkzellendatenbestandes, ohne dass dadurch ein nennenswerter Ermittlungsfortschritt erzielt werden konnte. Man habe – so hat es der hierzu vernommene LKA-Beamte formuliert – bei den Auswertungen anhand der aufgestellten Parameter zwar immer Treffer erzielt. Es habe aber nie den entscheidenden Durchbruch gegeben, der angesichts der erwartbaren Erkenntnisse auch zu einem größeren Aufwand bei der weiteren Überprüfung der erlangten Treffer veranlasst hätte. Letztlich sei vielmehr der Punkt erreicht worden, an dem man sich gesagt habe, dass die Funkzellendatenauswertung nicht mehr weiterführe.

Nach Auswertung der betreffenden Teile der Ermittlungsakten hat sich auch für den Untersuchungsausschuss der Eindruck ergeben, dass durch die geschehenen Maßnahmen der Funkzellendatenauswertung ein wesentlicher Fortschritt für die Ermittlungen nicht erzielt wurde. In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss allerdings auch Umstände festgestellt, die ihm Anlass zu kritischen Bemerkungen geben.

Ausgehend von der Hypothese, dass vor der Tat durch die Täter möglicherweise eine Auspähung des Tatortes erfolgte, wurden die erhobenen Funkzellendaten dahingehend ausgewertet, welche Rufnummern sich sowohl am Vormittag des Tattages als auch nachmittags zur Tatzeit in den Funkzellen befanden. Eine weitere Abklärung der so ermittelten Kreuztreffer ist nach der Aussage des hierzu vernommenen LKA-Beamten jedoch unterblieben.

Im Rahmen der Auswertung der Funkzellendaten fanden mehrfach Abgleiche der in Heilbronn erhobenen Datensätze mit den Beständen verschiedener elektronischer Datenbanken statt. So gab es Abgleiche mit der Datenbank „ESOK“ (ESOK: Ehemalige Sowjetunion Organisierte Kriminalität), mit Datenbanken bei Europol und auch mit dem beim BKA geführten Auswerteprojekt „EEOC“ (EEOC: Eastern European Organized Crime). Aus diesen Abgleichen resultierten jeweils Treffermeldungen, wobei aus Sicht des Ausschusses die weitere Bearbeitung und Abklärung solcher Treffer nicht im nötigen Umfang und mit der gebotenen Stringenz stattgefunden hat. So wurden mehrere Kreuztreffer, die sich beim Abgleich mit den Europol-Datenbanken ergeben hatten, nicht weiter überprüft. Gleiches galt für die Treffer aus dem Abgleich der Funkzellendaten mit der Datenbank „EEOC“. Dieser Abgleich ergab 45 Treffermeldungen, wobei sich unter diesen Treffern auch 16 deutsche Mobiltelefonnummern befanden. Einem Bericht des LKA Baden-Württemberg vom 23. November 2010 kann entnommen werden, dass bis zu diesem Zeitpunkt eine weitere Überprüfung der Treffermeldungen nicht stattgefunden hatte und dass eine solche Überprüfung bezogen auf die 16 deutschen Mobiltelefonnummern einen Arbeitsaufwand von zunächst ca. einer Woche bedeuten würde. Zu einer weiteren Bearbeitung, gerade auch der getroffenen 16 deutschen Rufnummern, kam es jedoch auch in der Folgezeit nicht.

Es drängt sich insoweit der Eindruck auf, dass die Ermittler sich von einer weiteren Auswertung wohl von vornherein „nichts versprochen“ und dementsprechend auch einen überschaubaren Arbeitsaufwand von einer Woche nicht mehr investieren wollten. Aus Sicht des Ausschusses erscheint eine solche Annahme allerdings nicht nachvollziehbar und das Unterlassen weiterer Abklärungen – sowohl aus der Perspektive des Jahres 2010 als auch aus heutiger Sicht – bedauerlich und fachlich nicht gerechtfertigt. Im Jahr 2010, als ein rechtsextremistischer Tathintergrund noch nicht im Fokus der Ermittlungen stand und man insoweit noch im Wesentlichen „im Dunkeln tappte“, hätte die weitere Überprüfung der Treffermeldungen unter dem Aspekt eines möglichen Tatbezugs in den Bereich der Organisierten Kriminalität durchaus Sinn gemacht.

Auch aus heutiger Perspektive hält es der Ausschuss für ein Defizit bei den polizeilichen Ermittlungen, dass weitere Abklärungen der erlangten Treffermeldungen unterlassen worden sind. Denn auch wenn man mit dem heutigen Wissen den Mord an *Michèle Kiesewetter* und den Mordversuch an *Martin A.* der Terrorgruppe „NSU“ zurechnet, so stellt sich gleichwohl die Frage nach möglichen Unterstützern, unter Umständen sogar weiteren unmittelbar tatbeteiligten Personen und deren Hintergründen. Diese zentrale Frage stellt sich nicht nur für die Tat in Heilbronn, sie drängt sich dort aufgrund der Tatumstände aber in besonderer Weise auf. Auch insoweit hätte die weitere Bearbeitung der erlangten Treffermeldungen aus dem

Bereich der Organisierten Kriminalität unter Umständen zu Erkenntnisgewinnen führen können. Zumal über einen Bezug von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* zur Organisierten Kriminalität auch in anderen Zusammenhängen gemutmaßt wird. Erwähnt sei an dieser Stelle die DNA-Spur einer unbekanntes männlichen Person (P 46). Diese wurde an einer Socke aus dem ausgebrannten Wohnmobil in Eisenach, aber auch bei Diebstahlstaten in Berlin, Hessen und Nordrhein-Westfalen festgestellt. Nach den Erkenntnissen zur Tat in Nordrhein-Westfalen, zur der auch eine Verurteilung erfolgte, liegt insoweit ein Bezug zur Organisierten Kriminalität in Litauen vor. Überschneidungen zwischen der Neonaziszene in Thüringen und der Organisierten Kriminalität sind im Übrigen bekannt. Beispielhaft zu nennen ist ein im Oktober 1999 im thüringischen Pößneck geschehener Überfall auf einen Geldtransporter, der von Personen aus dem Bereich des „Thüringer Heimatschutzes“ gemeinsam mit Akteuren der Organisierten Kriminalität aus Litauen begangen wurde.

Dass der Auswertung der in Heilbronn erhobenen Funkzellendaten nicht mit Priorität nachgegangen wurde, zeigt sich auch daran, dass das LKA Baden-Württemberg nach der Verfahrensübernahme im Frühjahr 2009 noch im Juni 2010 – also über ein Jahr später – in einem Vermerk festhielt, dass hinsichtlich der bereits vor Verfahrensübergang durch die Polizeidirektion Heilbronn erfolgten Auswertemaßnahmen eine gesicherte Datenlage beim LKA immer noch nicht vorliege.

Soweit die Funkzellendaten unter Zugrundelegung verschiedener Tat- und Fluchthypothesen ausgewertet wurden, wurde – so hat es der vernommene LKA-Beamte geschildert – der Hypothese einer geplanten Tat wohl nicht umfassend nachgegangen. Auch dies erscheint dem Ausschuss weder für den Zeitraum bis zum 4. November 2011 noch für den Zeitraum danach angemessen. Denn selbst wenn der konkrete Tatzeitpunkt als solcher nicht von vornherein feststand oder auch die Opferauswahl zufällig erfolgte, schließt dies sicherlich nicht aus, dass die Tat in ihren übrigen Zügen einem im Voraus gefassten Tatplan entsprach. Die Hypothese einer gänzlich ungeplanten Zufallstat wird aus Sicht des Ausschusses unter anderem auch dadurch in Zweifel gezogen, dass das durch den NSU im Zeitraum der Tat in Heilbronn angemietete Wohnmobil zunächst nur bis zum 19. April 2007 angemietet war und die Anmietung dann erst an diesem Tag telefonisch bis zum 26. oder 27. April 2007 verlängert wurde. Der Untersuchungsausschuss hielt es jedenfalls für ein plausibles Vorgehen, wenn der Hypothese einer geplanten Tat mit der gleichen Intensität ermittlerisch nachgegangen worden wäre.

Bei der Erstellung von Fluchtwegshypothesen waren all jene Zeugenaussagen von zentraler Bedeutung, in denen Wahrnehmungen blutverschmierter Personen im Umfeld der Theresienwiese geschildert werden. Bezüglich eines dieser Zeugen, des Rentners *A. M.*, erfolgte zur

Verifizierung seiner Schilderung eine Überprüfung der Funkzellendaten auf das Vorhandensein der Mobiltelefonnummer des Zeugen – die Überprüfung erfolgte mit negativem Ergebnis. Da eine in der Funkzelle eingebuchte Rufnummer nur bei entsprechendem Kommunikationsverhalten in den Funkzellendaten erscheint, stellte der Negativbefund die Angaben des Zeugen aber nicht in Frage. Umgekehrt hätte ein positives Rechercheergebnis zu einer Bestätigung der Zeugenaussage geführt. (So war es beispielsweise bei dem Zeugen *J. C.*, dessen Angaben zwar nicht in Zusammenhang mit den Hinweisen auf blutverschmierte Personen stehen, der aber zu anderen tatortnahen Wahrnehmungen vernommen wurde. Dessen Aussage zu einem von ihm geführten Telefonat in Tatortnähe konnte anhand der Funkzellendaten nachvollzogen und bestätigt werden.) Dass abgesehen von dem Rentner *A. M.* auch für die weiteren Zeugen, die ebenfalls Hinweise auf blutverschmierte und flüchtende Personen gaben (Rentnerin *L. Wa.*; Zeuge VP 22, dem Vertraulichkeit zugesichert wurde; *M. K.* und *Z. K.*), eine entsprechende Überprüfung stattgefunden und man die Daten der Funkzellen in Tatortnähe auf die Mobiltelefonnummern der genannten Zeugen hin untersucht hat, konnte der Untersuchungsausschuss nach Aktenlage nicht feststellen.

Im Rahmen der Ermittlungen zum Polizistenmord wurde die Zeugin *L. E.* vernommen. Sie schilderte, dass sie am Tattag gegen 12.30 Uhr an der späteren Tatörtlichkeit auf der Theresienwiese eine männliche Person beobachtet habe, die sich nach ihrem Eindruck verdächtig verhalten habe. Das mit der Zeugin *L. E.* erstellte Phantombild weist eine Ähnlichkeit mit dem im Januar 2009 verstorbenen *A. Ch.* auf, den sie aber auf einem später vorgelegten Lichtbild nicht erkannte, zumal die von ihr beschriebene Person auch in Alter und Größe von *A. Ch.* abwich. Zur Überprüfung eines möglichen Tatzusammenhangs des Polizistenmordes mit dem Todesfall *A. Ch.* wurden durch die Ermittler der „Soko Parkplatz“ unter anderem auch die Funkzellendaten, die im Ermittlungsverfahren *A. Ch.* erhoben worden waren, mit denjenigen aus Heilbronn abgeglichen. *A. Ch.* war in der Nacht vom 24. auf den 25. Januar 2009 in der weiteren Umgebung von Heilbronn unter bis heute nicht gänzlich aufgeklärten Umständen auf einem Waldparkplatz neben seinem Fahrzeug verbrannt. Beim Abgleich der Funkzellendaten ergaben sich über 1.000 Kreuztreffer. Einem hierzu erstellten Zwischenbericht des LKA Baden-Württemberg vom 23. November 2010 lässt sich insoweit die Vermutung entnehmen, dass die hohe Zahl an Kreuztreffern durch die räumliche Nähe der beiden Tatorte und der beteiligten Personen zu erklären sei. Folgemaßnahmen zur Reduzierung bzw. weiteren Abklärung der erlangten Kreuztreffer konnte der Ausschuss nicht feststellen.

Dass der Tagesablauf *A. Ch.s* für den 25. April 2007 definitiv abgeklärt wurde, konnte der Ausschuss anhand der vorliegenden Akten nicht nachvollziehen. Den Ermittlungsakten können zwar entsprechende Bemühungen des LKA Baden-Württemberg entnommen werden.

Diese schließen jedoch mit der Aussage, dass *A. Ch.* am 25. April 2007 laut seinem Stundenplan an sich von 7.50 Uhr bis 15.35 Uhr Berufsschulunterricht an der Wilhelm-Maybach-Schule in Heilbronn und von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr dort Mittagspause gehabt habe. Eine definitive Aussage zum Tagesablauf *A. Ch.s* am 25. April 2007 findet sich im entsprechenden Vermerk jedoch nicht. Zu einer möglichen Erfassung der Mobiltelefonnummer *A. Ch.s* in den in Heilbronn erhobenen Funkzellendaten konnte der Ausschuss nach Aktenlage ebenfalls keine Feststellung treffen. Eine entsprechende Überprüfung der Funkzellendaten dürfte – bedingt durch die weiteren Ereignisse vom 4. November 2011 – nicht erfolgt sein.

e.        bbb. Auswertemaßnahmen nach dem 4. November 2011

Nachdem nach den Ereignissen vom 4. November 2011 die Ermittlungen durch das BKA geführt wurden, erfolgte zunächst eine Zusammenführung der an einzelnen Tatorten erhobenen Funkzellendaten. Eine Auflistung des BKA vom 6. Februar 2012 nennt insoweit Zwickau und Eisenach als die beiden Tatorte des 4. November 2011, Arnstadt (Banküberfall am 7. September 2011), Heilbronn, die Keupstraße in Köln sowie von den Tatorten des Česká-Mordserie Nürnberg (bezüglich der Tat vom 9. Juni 2005), München, Dortmund und Kassel. Zu den weiteren Taten der Česká-Mordserie (Nürnberg am 9. September 2000 und am 13. Juni 2001, Hamburg und Rostock) sowie zu dem Sprengstoffanschlag in der Kölner Probesteigasse lagen beim BKA nach der genannten Auflistung keine Daten vor.

Nach Auskunft des BKA erfolgten mit den zusammengeführten Daten, unter denen sich auch die Funkzellendaten aus Heilbronn befanden, keinerlei Abgleiche mehr mit Datenbanken, da man sich insoweit keine weiterführenden Erkenntnisse versprach. Ein Datenbankabgleich sei – so die Einschätzung des BKA – nur unter Zugrundelegung einer eng gefassten kriminalistischen Hypothese, nicht jedoch in pauschaler Form sinnvoll.

Erfolgt ist ein Abgleich des zusammengeführten Funkzellendatenbestandes mit allen bekannten Rufnummern von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* sowie mit sämtlichen bekannten Rufnummern aller vier weiteren Angeklagten und der weiteren neun Beschuldigten aus den zum Ermittlungskomplex „NSU“ nach dem 4. November 2011 geführten Ermittlungsverfahren. Außerdem wurden abgeglichen die bekannten Rufnummern von Personen, die nach dem Untertauchen von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* mutmaßlich noch in Kontakt zu diesen standen, sämtliche Rufnummern, die sich auf der im Januar 1998 bei der Garagendurchsuchung in Jena sichergestellten Telefonliste des *Uwe Mundlos* befanden, sowie die bekannten Rufnummern ehemaliger Mitbeschuldigter von *Böhnhardt*, *Mundlos* oder *Zschäpe* aus alten Er-

mittlungsverfahren. Zudem erfolgte in den Funkzellendaten eine Recherche nach Rufnummern aus verschiedenen ausgewählten Vorwahlbereichen, so beispielsweise Zwickau und Eisenach.

Für den Untersuchungsausschuss blieb mit der geschilderten Auskunft weitgehend offen, welche Personen konkret das BKA den einzelnen Recherchekategorien zuordnete, von welchen dieser Personen tatsächlich auch Rufnummern bekannt waren und welche Telefonnummern damit letztlich mit dem Bestand an Funkzellendaten abgeglichen wurden. Dass nach Erwartung des Ausschusses der Abgleich der Funkzellendaten umfassender hätte erfolgen können und müssen, ließ sich gleichwohl festhalten. Auch in Anbetracht des damit verbundenen zusätzlichen Arbeitsaufwandes hätte aus Sicht des Ausschusses der Bestand an Funkzellendaten mit allen Rufnummern, die im Rahmen der NSU-Ermittlungen bekannt geworden waren, abgeglichen werden sollen – so insbesondere mit allen bekannt gewordenen Rufnummern, bei deren Inhabern bzw. Nutzern eine nachgewiesene oder vermutete Zugehörigkeit zur Neonaziszene vorlag. Gerade auf diesem Weg hätten Anhaltspunkte auf mögliche Unterstützer der Terrorgruppe aus der Neonaziszene erlangt werden können, die bisher als solche überhaupt nicht im Fokus der Ermittlungen stehen.

Dass auch weitere Datenbankabgleiche nach dem 4. November 2011 unterlassen wurden, ließ für den Untersuchungsausschuss insgesamt den Eindruck entstehen, dass bei den Ermittlungen eine Vorfestlegung auf eine Täterschaft ausschließlich von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* erfolgt war. Eine mögliche Tatbeteiligung weiterer Personen, eine Unterstützung der Terrorgruppe aus der Neonaziszene heraus oder auch sonstige Kontakte von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* zu anderen Kriminalitätsbereichen spielten dagegen – so der Eindruck des Ausschusses – nur eine untergeordnete Rolle. Gerade für die Tat in Heilbronn erschien dies dem Ausschuss in besonderer Weise bedauerlich, da diese Tat, was ihre Hintergründe und die Frage möglicher weiterer Beteiligter angeht, bis heute viele Fragen aufwirft.

#### d. Kommunikation Michèle Kiesewetters

In Zusammenhang mit der Funkzellen-Thematik steht auch die Auswertung der Kommunikation des Opfers *Michèle Kiesewetter*. Insoweit hat sich der Ausschuss nach Auswertung vorliegender Akten auf zwei Aspekte konzentriert. Zum einen befasste er sich näher mit der am Tattag erfolgten Kommunikation *Kiesewetters* über ihr Mobiltelefon. Zum anderen beschäftigte sich der Ausschuss mit den durchgeführten Ermittlungen bezüglich der Internetnutzung durch *Michèle Kiesewetter*.



## aa. Mobilkommunikation Kiese wetters

Die Auswertung der für den Tattag eingeholten Verbindungsdaten zu *Kiese wetters* privater Mobiltelefonnummer ergab unter anderem acht eingehende Kommunikationsverbindungen, zu denen in den Verbindungsdatensätzen als Rufnummer des Anrufers bzw. SMS-Versenders lediglich die Telefonnummer der Mitteilungszentrale des Mobilfunkproviders O2 aufgeführt wird. Dies sticht insofern ins Auge, als üblicherweise – so ist es auch bei den anderen dokumentierten Kommunikationsvorgängen – in den Verbindungsdaten nicht die Rufnummer einer Provider-Mitteilungszentrale, sondern die individuelle Rufnummer des Anrufers oder SMS-Versenders erscheint.

Der durch den Ausschuss vorgenommene Abgleich der besagten acht Verbindungsdatensätze mit dem Ergebnis der Auslesung des sichergestellten Mobiltelefons von *Kiese wetter* ergab, dass die acht eingehenden Verbindungen zeitlich jeweils mit empfangenen SMS zusammenfallen, die *Kiese wetter* durch einen Polizeikollegen zugeschickt wurden. Diesem Ansatz war auch bereits im ersten NSU-Untersuchungsausschuss des baden-württembergischen Landtages nachgegangen worden. Lediglich in einem Fall ergab sich eine zeitliche Differenz von einigen Sekunden; in allen acht Fällen lag eine Zeitverschiebung von einer Stunde vor, wobei dies unter Umständen auf unterschiedlich eingestellte Systemzeiten zurückzuführen sein mag.

Die beschriebene zeitliche Koinzidenz mit den erhaltenen SMS kann einen denkbaren Erklärungsansatz für die acht eingehenden Verbindungsdatensätze darstellen. Es beantwortet sich dadurch allerdings nicht die Frage, warum bei den entsprechenden Verbindungsdatensätzen nicht, wie zu erwarten, die Mobiltelefonnummer des SMS-versendenden Kollegen *Kiese wetters* erscheint, sondern die Rufnummer der O2-Mitteilungszentrale. Eine technische Ursache hierfür konnte auch der durch den baden-württembergischen Untersuchungsausschuss vernommene Mitarbeiter des Unternehmens O2 nicht zweifelsfrei benennen. Durch die Ermittlungsbehörden wurde dieser Frage nicht nachgegangen, wie generell der Versuch einer weiteren Abklärung der besagten acht eingehenden Verbindungen auf dem Mobiltelefon *Kiese wetters* nicht unternommen wurde.

## bb. Internetnutzung durch Michèle Kiese wetter

Die Ermittlungsakten zeichnen das aus Sicht des Untersuchungsausschusses unwahrscheinliche Bild, dass *Michèle Kiese wetter* das Internet privat nicht genutzt habe. Bei der Durchsichtung der privaten Wohnung *Kiese wetters* wurde kein Computer aufgefunden. Vor Beginn

der Durchsuchung ihres Dienstzimmers bei der Bereitschaftspolizei wurde durch *Kieseweters* Mitbewohnerin und Kollegin *Y. M.* ein Laptop übergeben, der *Michèle Kiesewetter* gehörte. Auf diesem waren keine E-Mails gespeichert; Anzeichen für eine Internetnutzung mit diesem Laptop waren nicht feststellbar. Das von *Kiesewetter* 2007 benutzte private Mobiltelefon vom Typ „Nokia 6111“ war zur Internetnutzung nicht geeignet. Eine bestehende persönliche E-Mail-Adresse soll im Umfeld *Kieseweters* nahezu unbekannt gewesen sein. Als im Rahmen der Ermittlungen erst mit erheblicher Verzögerung versucht wurde, den Inhalt des E-Mail-Accounts beim Provider zu sichern, waren alle Daten bereits gelöscht worden.

Für den Untersuchungsausschuss stellte sich damit die Frage, ob es für *Michèle Kiesewetter* weitere Zugangsmöglichkeiten zur privaten Internetnutzung gab, zu denen keine Ermittlungen getätigt wurden. Umfassende Abklärungen dahingehend, ob und in welchem Umfang für *Michèle Kiesewetter* die Möglichkeit der Internetnutzung auf der Dienststelle bei der Polizei bestand, lassen sich den Ermittlungsakten nicht entnehmen.

Generell entstand für den Ausschuss der Eindruck, dass die bereits durch den NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode festgestellten Defizite bei den Ermittlungen im beruflichen und privaten Umfeld der beiden Opfer *Michèle Kiesewetter* und *Martin A.* durch die erfolgten weiteren Maßnahmen nach dem 4. November 2011 zwar teilweise minimiert, jedoch – auch aufgrund des zwischenzeitlich eingetretenen Zeitverzuges – nicht vollständig behoben werden konnten. Es ist ohne jeden Zweifel richtig und geboten, dass es im Rahmen von Opferumfeldermittlungen und deren Dokumentation in der Verfahrensakte zu keiner nachträglichen Diffamierung der Opfer einer Straftat kommt. Jedoch darf dieses Bemühen auch nicht dazu führen, dass in der Hinsicht zur Sachaufklärung erforderliche Ermittlungsmaßnahmen nicht mit dem nötigen Nachdruck verfolgt werden.

e. Zeugenhinweise auf blutverschmierte Personen

Die vor dem 4. November 2011 durchgeführten Ermittlungen zum Polizistenmord ergaben eine Vielzahl von Zeugenaussagen, in denen sich Hinweise auf blutverschmierte Personen finden. Bei einem Teil dieser Hinweise bestätigte sich im Lauf der weiteren Überprüfung ein Zusammenhang mit der Tat nicht oder ließ sich unter Umständen auch ausschließen. Es lagen aber auch mehrere entsprechende Aussagen vor, denen bei den Ermittlungen – jedenfalls bis zum 4. November 2011 – zentrale Bedeutung beigemessen wurde. Insoweit sind im Wesentlichen zu nennen: die Angaben der Rentnerin *L. Wa.*, die Angaben des anonymen Zeugen, der auch als VP 22 bezeichnet wird, die Aussage des Rentners *A. M.*, der in Zusammenhang

mit der Auswertung der Funkzellendaten bereits angesprochen wurde, die Aussagen des Ehepaares *M.* und *Z. K.* sowie schließlich der schriftliche Hinweis eines anonym gebliebenen Hinweisgebers, der sich selbst als Rentner bezeichnete.

aa. Zeugin *L. Wa.*

Die Zeugin *L. Wa.* meldete sich am Abend des 1. Mai 2007 bei der Polizei und teilte bei ihrer unmittelbar im Anschluss erfolgten Vernehmung und einer weiteren Vernehmung am 2. Mai 2007 folgende Beobachtung mit: Am Nachmittag des 25. April 2007 habe sie, als sie mit ihrem Pkw unterwegs gewesen sei, zunächst im Bereich der Böckinger Brücke zwei oder drei Schüsse gehört. An der Kreuzung Theresienstraße/Karlsruher Straße habe sie dann einen Mann beobachtet, der an seiner linken Körperseite blutverschmiert gewesen sei. Dieser Mann sei in eine heranfahrende dunkle (wohl blaue), ältere Limousine eingestiegen, wobei sie zur Marke und zum Kennzeichen des Fahrzeugs nichts sagen könne. Es wurde mit *L. Wa.* ein Phantombild der beobachteten Person erstellt. Als die Zeugin am 15. Oktober 2009 im Rahmen einer Wahllichtbildvorlage aufgesucht wurde, konnte sie auf den vorgelegten Bildern keine Person erkennen; auch das mit ihr selbst erstellte Phantombild erkannte sie nicht wieder. Allerdings ergänzte sie ihre ursprüngliche Aussage dahingehend, dass es sich bei dem beobachteten Fahrzeug um „*einen Mercedes oder sowas*“ gehandelt habe; die Farbe sei hell gewesen, vielleicht beige – aber kein Taxi. Außerdem sei sie sich nun sicher, dass das Fahrzeug ein Mosbacher Kennzeichen gehabt habe. Weiterhin sei sie sich sicher, dass sie das Fahrzeug am 25. April 2007 auf ihrem Rückweg nach Hause noch ein zweites Mal im Bereich der Sontheimer Brücke gesehen habe; der blutverschmierte Mann sei dabei auf der Beifahrerseite gesessen.

Bereits im Mai 2007 wurde mit der Zeugin *L. Wa.* eine Wegzeitberechnung hinsichtlich ihrer Wahrnehmung der Schüsse und der anschließenden Beobachtung des blutverschmierten Mannes durchgeführt, indem man mit ihr die gesamte Wegstrecke noch einmal abfuhr, die sie am 25. April 2007 zurückgelegt hatte. Als Ergebnis wurde durch die Ermittler festgehalten, dass die Stelle, an der die Zeugin die Schüsse gehört habe, ca. 900 Meter oder 40 Sekunden von derjenigen Stelle entfernt ist, an der die Zeugin den blutverschmierten Mann gesehen habe.

Hierzu gab der Staatsanwalt, der bei der Staatsanwaltschaft Heilbronn Sachbearbeiter des Mordermittlungsverfahrens war, in seiner Vernehmung vor dem ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages an, dass seiner Ansicht nach die Wahrnehmungen der Zeugin *L. Wa.* objektiv nicht zutreffen könnten. Denn die Entfernung vom Tatort auf der Theresienwiese bis zu der Stelle an der Kreuzung Theresienstraße/Karlsruher Straße, an der

die Zeugin 40 Sekunden nach den vernommenen Schüssen den blutverschmierten Mann gesehen haben wolle, sei mit ca. 300 bis 400 Metern so weit, dass sie in 40 Sekunden selbst bei schnellem Rennen nicht zurückgelegt werden könne. Der im aktuellen NSU-Untersuchungsausschuss hierzu vernommene Ermittler des LKA Baden-Württemberg, der mit der Bearbeitung des Komplexes „Zeugenhinweise auf blutverschmierte Personen“ maßgeblich betraut war, äußerte sich dahingehend, dass er die Örtlichkeit selbst mehrfach aufgesucht habe. Nach seinem Eindruck sei die Weg-Zeit-Relation, gerade wenn man noch Wartephase an den vorhandenen Verkehrsampeln mit einberechne, durchaus passend zu den Schilderungen der Zeugin. Dass man ein von der Theresienwiese kommendes Schussgeräusche an der durch die Zeugin beschriebenen Position auf Höhe der Böckinger Brücke – gegebenenfalls auch bei geöffnetem Schiebedach oder Fahrzeugfenster – akustisch wahrnehmen könne, stellte allerdings auch der LKA-Ermittler in Frage.

bb. Zeuge VP 22

Der Zeuge, der später als VP 22 bezeichnet wurde, meldete sich am 25. April 2007 gegen 20.30 Uhr bei der Polizei in Heilbronn und teilte mit, dass er – wenn ihm Vertraulichkeit zugesichert wird – Angaben zum Polizistenmord machen könne. Er wurde am selben Abend gegen 23.20 Uhr erstmals vernommen und schilderte, dass er in der Sontheimer Straße einen am Straßenrand wartenden dunkelblauen Audi mit Mosbacher Kennzeichen beobachtet habe. Der Fahrer habe bei laufendem Motor im Fahrzeug gesessen. Es sei dann ein weiterer Mann mit blutverschmiertem rechtem Arm über die Straße zu dem Auto gelaufen. Der Fahrer habe von innen die hintere rechte Tür geöffnet und „Dawei, Dawei“ gerufen. Der Mann mit dem blutverschmierten Arm sei mit dem Kopf voran in das Fahrzeug gesprungen, das sich daraufhin schnell entfernt habe.

Ergänzende Vernehmungen der VP 22 erfolgten am Nachmittag des 26. April 2007, am Morgen des 27. April 2007 und am Vormittag des 2. Mai 2007. Auch wurde mit der VP 22 am 27. April 2007 ein Phantombild erstellt. Lichtbildvorlagen wurden mit dem Zeugen am 9. April 2009 und am 6. Oktober 2009 durchgeführt. Im März 2010 wurde die VP 22 durch die Ermittler des LKA Baden-Württemberg erneut kontaktiert, um mit ihr die Möglichkeit einer Befragung unter Hypnose zu erörtern, was die Vertrauensperson jedoch ablehnte. Am 10. November 2011 führte man mit der VP 22 eine weitere Wahllichtbildvorlage durch.

Bezüglich der Schilderungen der VP 22 stach den Ermittlern ins Auge, dass der Zeuge den beschriebenen Sachverhalt in den Vernehmungen in extrem detaillierter Weise schilderte, was insofern auffällig war, als die Beobachtung des Zeugen nur wenige Sekunden gedauert haben konnte. Im Juni 2011 fand unter anderem zu dieser Frage an der Hochschule für Polizei

in Villingen-Schwenningen eine Besprechung statt, in der es um eine Glaubwürdigkeitsbeurteilung auch der VP 22 ging. Von Seiten der Hochschule nahmen der stellvertretende Leiter und ein Psychologe teil. In Bezug auf die VP 22 wurde von beiden die Einschätzung geäußert, dass die Wahrnehmungen übertrieben genau seien. Wenn sich dies mit früheren Angaben des Zeugen bei der Polizei in anderen Fällen decke, dann stehe dieser Umstand einer Glaubhaftigkeit seiner Äußerungen aber nicht entgegen. Indes konnte der Ausschuss anhand der vorliegenden Unterlagen nicht feststellen, dass in diesem Zusammenhang eingehende Abklärungen zu früheren Aussagen der VP 22 erfolgt sind – obwohl dies im Rahmen der Glaubwürdigkeitsbeurteilung des Zeugen eine wesentliche Maßnahme gewesen wäre.

cc. Zeuge A. M.

Der Zeuge A. M. meldete sich erst am 28. März 2009 bei der Polizei. Er gab in seiner Vernehmung am 12. Mai 2009 an, dass er am Nachmittag des 25. April 2007 auf dem Rad- und Fußweg am Neckarufer zwischen der Böckinger Brücke und der Otto-Konz-Brücke eine Gruppe von zwei Männern und einer Frau mit weißem Kopftuch gesehen habe. Einer der Männer sei vom Weg hinunter zum Neckarufer gegangen und habe sich dort seine blutverschmierten Hände gewaschen. Mit der weiblichen Person habe er kurz gesprochen. Später habe der Zeuge die Dreiergruppe auf dem Rad- und Fußweg nochmals weiter südlich im Bereich des Wertwiesenparks gesehen. Dabei habe sich die Gruppe fluchtartig getrennt, und er habe den Eindruck gehabt, dass die drei vor ihm wegliefen. Es wurden mit dem Zeugen A. M. mehrfach ergänzende Vernehmungen und Wahllichtbildvorlagen durchgeführt: am 30. September 2009, am 6. und 15. Oktober 2009, am 23. März 2010, am 11. Oktober 2010 und nochmals am 10. November 2011.

Nach der Aussage des vor dem Untersuchungsausschuss vernommenen LKA-Ermittlers sei die Aussage des Zeugen A. M. die entscheidende gewesen, die in Bezug auf die übrigen Zeugenaussagen zu blutverschmierten und flüchtenden Personen das Bindeglied dargestellt und „dem Ganzen ein Gesicht gegeben“ habe.

Der Zeuge A. M. habe sich – so die Schilderung des vernommenen LKA-Ermittlers – erst im Jahr 2009 an die Polizei gewandt, da er bis dahin fälschlich davon ausgegangen sei, dass die Polizei zur Tat in Heilbronn nicht nur die DNA einer weiblichen Person festgestellt habe (diejenige DNA-Spur, die sich später als Trugspur infolge verunreinigter Wattestäbchen herausstellte), sondern auch die Identität dieser Frau bereits kenne. A. M. habe demzufolge angenommen, dass die Polizei nun nur noch den Aufenthalt dieser Frau ermitteln müsse, wobei er, der Zeuge, nicht helfen könne. Auch habe sich A. M. deshalb zurückgehalten, da er im Familienkreis, in dem er seine Wahrnehmung bereits zuvor berichtet hatte, nicht für „voll

genommen“ worden sei. Erst nachdem über die DNA-Trugspur in den Medien berichtet worden sei, habe sich der Zeuge an die Polizei gewandt. Soweit dies durch den Untersuchungsausschuss noch nachvollzogen werden konnte, erfolgte die Medienberichterstattung über die entlarvte Trugspur ab dem 26. März 2009.

dd. Zeugen M. K. und Z. K.

Das Ehepaar M. und Z. K. meldete sich am 28. April 2007 von sich aus bei der Polizei in Heilbronn. Bei ihrer am selben Tag erfolgten Erstvernehmung gaben die Eheleute an, dass sie sich am Nachmittag des 25. April 2007 mit ihrem Kind in dem südlich der Theresienwiese liegenden Wertwiesenpark befunden und sich dort in der Nähe eines Spielplatzes hingekümmert haben. In der Luft seien zwei Hubschrauber zu sehen und zu hören gewesen. Weiter gaben die Eheleute an, dass sie von ihrer Position aus einen Mann beobachtet haben, der weggerannt und sich dabei nach dem Hubschrauber in der Luft umgesehen habe. Der Mann sei bei seiner Flucht über eine Frau gesprungen, die auf dem Gras gelegen und sich dort gesonnt habe. Schließlich sei der Mann durch Büsche gesprungen und auf dem Radweg Richtung Sontheim davongerannt.

Im Anschluss an die Vernehmung wurde mit den Zeugen in den Folgetagen eine Weg-Zeit-Berechnung anhand ihrer Aussagen durchgeführt; auch wurde mit den Zeugen ein Phantombild erstellt. Erst bei ihren Vernehmungen vor dem NSU-Untersuchungsausschuss des baden-württembergischen Landtages im September und Oktober 2015 erwähnten sowohl M. K. als auch Z. K. einen zweiten dunkel gekleideten Mann, der wohl einen Rucksack getragen habe und unter Umständen in Zusammenhang mit dem bereits zuvor beschriebenen flüchtenden Mann stehe.

ee. Schriftlicher Hinweis eines anonymen Zeugen

Am 24. Februar 2009 ging bei der Heilbronner Polizei außerdem ein schriftlicher Hinweis ein. Ein anonym Hinweisgeber, der sich selbst als Rentner bezeichnete, teilte mit, dass er am Tag im Wertwiesenpark eine rennende Person beobachtet habe, die anschließend im Bereich der Sontheimer Brücke von einem dunklen Pkw aufgenommen worden sei.

ff. Zusammenführung der Zeugenaussagen

Im Rahmen der Ermittlungen – sowohl bei der Polizeidirektion Heilbronn als auch später nach Verfahrensübernahme durch das LKA – wurde versucht, die Zeugenaussagen, in denen sich Hinweise auf blutverschmierte und flüchtende Personen finden, zusammenzuführen und

in ein stimmiges Gesamtbild zu bringen. Der hierzu im Untersuchungsausschuss vernommene Ermittler des LKA, der sich schwerpunktmäßig mit dem Komplex „Hinweise auf blutverschmierte Personen“ befasst hatte, äußerte die Einschätzung, dass für ihn die geschilderten Aussagen bei allen Abweichungen im Detail – so unter anderem, was die nähere Beschreibung des beobachteten Fahrzeugs angeht – stimmig seien. Die auf die Zeugenaussagen hin vorgenommenen Fahrzeugüberprüfungen anhand verschiedener Kriterien (Kennzeichen, Typ etc.) seien allerdings weitgehend ergebnislos verlaufen. Wenn man alle Zeugenaussagen zusammen nehme, so komme man dazu, dass an dem Fluchtgeschehen mehrere, unter Umständen sogar insgesamt sechs Personen beteiligt gewesen seien.

Der vernommene Ermittler räumte ein, die Beurteilung der Zeugenhinweise sei auch im Kreis der ermittelnden Beamten umstritten gewesen, und es habe auch die Einschätzung gegeben, dass die Aussagen nicht in ein stimmiges Bild zu bringen seien. Indes äußerte sich der frühere Leiter der ermittelnden „Soko Parkplatz“ beim LKA, KOR *Axel Mögelin*, bei seiner Vernehmung vor dem ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages dahingehend, dass die Spuren in Zusammenhang mit den Zeugenhinweisen auf blutverschmierte Personen und die daraus gebildeten Hypothesen „mit *das Interessanteste*“ gewesen seien, was die Polizei vor dem 4. November 2011 gehabt habe. Für den im Ausschuss als Zeugen vernommenen LKA-Ermittler habe für die Glaubhaftigkeit der Zeugenangaben unter anderem gesprochen, dass von den genannten Zeugen keiner den anderen gekannt und auch keiner von der Aussage des anderen gewusst habe. Bei den Zeugen seien nach dem 4. November 2011 Lichtbildvorlagen mit Fotos von *Uwe Bönnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* durchgeführt worden; dabei habe es jedoch bei keinem der Zeugen eine Wiedererkennung gegeben.

Beim LKA wurde noch im Juni 2011 die bereits angesprochene Arbeitshypothese entwickelt, wonach auf Grundlage der Schilderungen der VP 22, des Zeugen *A. M.*, des Ehepaares *K.* und des anonymen schriftlichen Hinweises an der Tat auf der Theresienwiese und der anschließenden Flucht mehr als drei Personen beteiligt gewesen seien. Bei zusätzlicher Berücksichtigung der Aussage der Zeugin *L. Wa.* könne man von mindestens sechs Beteiligten ausgehen.

Dass die geschilderten Zeugenaussagen zu blutverschmierten und flüchtenden Personen in Details Abweichungen und hinsichtlich ihres Zustandekommens auch Auffälligkeiten aufweisen, verkennt der Untersuchungsausschuss nicht. Gleichwohl stellen sich die Aussagen in ihrer Gesamtheit nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses doch von solcher Qualität dar, dass sie nicht mit Verweis auf subjektive Wahrnehmungs- und Erinnerungsfehler „weggewischt“ werden können. Auch der Ausschuss ist zu der Auffassung gelangt, dass sich die Zeugenaussagen in ein durchaus stimmiges Bild bringen lassen, wonach an dem beschriebenen Fluchtgeschehen mehrere Personen beteiligt gewesen sein könnten. Soweit die Zeugen ausgesagt haben, dass die von ihnen wahrgenommenen Personen blutverschmiert waren,

passt dies im Übrigen auch ins Bild. Bei der Entwaffnung der beiden Polizeibeamten, die zumindest beim Opfer *Martin A.* mit massiver Gewalt erfolgt sein muss, liegt es nahe, dass dabei ein Kontakt mit dem Blut der Opfer stattgefunden hat. Die im Jahr 2012 beim BKA erstellte Operative Fallanalyse geht davon aus, dass es bei der Entwaffnung des Opfers *Michèle Kiesewetter* zwingend zu einem Kontakt der Täter mit dem Blut des Opfers kam.

Die angenommene Beteiligung mehrerer Personen an dem Fluchtgeschehen und auch eine Blutverschmiertheit solcher Personen begründen aus Sicht des Ausschusses Anhaltspunkte dafür, dass an dem Geschehen weitere Personen beteiligt waren. Der Ausschuss ist sich allerdings auch bewusst, dass dieser Schluss nicht zwangsläufig ist. Dass die beschriebenen flüchtenden und blutverschmierten Personen aber jedenfalls Zeugen von ganz außerordentlicher Relevanz sind, dürfte außer Frage stehen. Von daher wäre aus Sicht des Untersuchungsausschusses im Rahmen der Ermittlungen – so oder so – alles daran zu setzen gewesen, solche Personen zu ermitteln.

Auch die Aussagen der vernommenen Ermittler lassen es umso bedauerlicher erscheinen, dass den Hinweisen auf blutverschmierte Personen nach den Ereignissen vom 4. November 2011 und den damit verbundenen Erkenntnissen größere Beachtung im Rahmen der Ermittlungen offensichtlich nicht mehr geschenkt wurde. So wurde im Februar 2012 und nochmals im Oktober 2013 durch die Ermittler festgehalten, dass in der Richtung keine konkreten weiteren Ermittlungsansätze vorliegen. Diese Auffassung teilt der Untersuchungsausschuss nicht. So hätte unter anderem die bereits angesprochene (unterbliebene) umfassende Überprüfung der Funkzellendaten auf das Vorhandensein von Rufnummern mit szeneangehörigen Inhabern sowie der weitere Abgleich mit Kriminaldatenbanken gegebenenfalls weitere Ansätze auf Beteiligte aus der Neonaziszene oder anderen Kriminalitätsbereichen liefern können. Auch eine Auswertung der durch die Ringalarmfahndung erhobenen Kennzeichenkontrolllisten im Hinblick auf die Kennzeichen bekannter Szeneangehöriger hätte möglicherweise weiterführende Erkenntnisse erbracht.

Letztlich konnte sich der Untersuchungsausschuss auch insoweit des Eindrucks nicht erwehren, dass bei den Ermittlungen nach dem 4. November 2011 und mit den durch diese Ermittlungen gewonnenen Erkenntnissen die Täterschaft von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* im Mittelpunkt stand, dagegen der Blick „zur Seite“ nach möglichen weiteren Tatbeteiligten, sonstigen Unterstützern und gegebenenfalls weiter reichenden Netzwerken nicht in ausreichendem Maße vorhanden war.



## f. DNA-Untersuchungen

## aa. DNA-Spuren von Bönnhardt und Mundlos

Im Brandschutt der ausgebrannten Wohnung in der Frühlingsstraße in Zwickau wurde eine Jogginghose mit anhaftenden Blutspritzern aufgefunden. Die DNA-Untersuchung ergab, dass es sich um das Blut des Opfers *Michèle Kiesewetter* handelte. Bei weiteren Untersuchungen von Anhaftungen an der Jogginghose konnten jeweils Mischungen der DNA-Merkmale von mindestens zwei oder drei Personen festgestellt werden, wobei *Uwe Mundlos* als Spurverursacher nicht auszuschließen war. In den Taschen der Jogginghose fanden sich zwei Papiertaschentücher mit Antragsungen, die eindeutig von *Uwe Mundlos* stammen. Außerdem wurden an der Hose Haare gesichert, wobei es sich teils um menschliche Haare und teils um Tierhaare handelte. Eines der Haare, das sich an der Innenseite der Hose fand, konnte zweifelsfrei *Uwe Mundlos* zugeordnet werden. Bei einem weiteren Haar – ebenfalls von der Innenseite der Hose – ergab sich eine Mischung der DNA-Merkmale von mindestens zwei Personen, wobei *Uwe Bönnhardt* als einer der Spurverursacher nicht auszuschließen ist.

Eine in Auftrag gegebene rechtsmedizinische Begutachtung des auf der Jogginghose vorhandenen Blutverteilungsmusters kam zu dem Ergebnis, dass es sich bei den Blutspuren nicht um Kontakt-, sondern um Spritz- bzw. Anschleuderspuren handele, die vermutlich auf der Fahrerseite des Opferfahrzeugs auf die Hose auftrafen. Ausgehend von den DNA-Befunden und der daraus folgenden Annahme, dass *Uwe Mundlos* die Jogginghose getragen habe, kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass die Blutspuren nur zu einem geringen Teil unmittelbar bei der Schussabgabe auf die Hose gelangt sein können. Allein durch diese Spuren sei eine Schussabgabe durch *Uwe Mundlos* nicht belegbar. Eine Verursachung aller Spuren im Rahmen des „dynamischen“ Geschehens bei und nach der Schussabgabe sei allerdings naheliegend.

An der im Wohnmobil in Eisenach aufgefundenen Dienstwaffe von *Michèle Kiesewetter* wurde überwiegend DNA von *Uwe Bönnhardt*, teilweise mit Beimengungen der DNA von *Uwe Mundlos*, festgestellt. An der ebenfalls im Wohnmobil aufgefundenen Dienstwaffe von *Martin A.* fand sich ganz überwiegend DNA von *Uwe Mundlos*, in einem Fall auch mit geringer Beimengung der DNA von *Uwe Bönnhardt*. Die bei beiden Waffen festgestellte DNA wurde zum Teil aus Blut gewonnen, das an den Waffen anhaftete.

An den weiteren Ausrüstungsgegenständen, die *Michèle Kieseletter* und *Martin A.* bei der Tat entwendet und die in der ausgebrannten Wohnung in der Frühlingsstraße in Zwickau aufgefunden wurden, konnte – mit Ausnahme der DNA eines Berechtigten – keine verwertbare DNA festgestellt werden.

bb. DNA-Untersuchungen zur „Umfeldermittlung“

In Zusammenhang mit der Suche nach möglichen weiteren Tatbeteiligten und Unterstützern im Umfeld des NSU kommt aus Sicht des Ausschusses der DNA-Untersuchung und der konsequenten Nutzung der insoweit gegebenen rechtlichen Möglichkeiten gerade auch für den Tatort „Heilbronn“ zentrale Bedeutung zu.

cc. DNA-Spuren aus dem in Heilbronn verwendeten Wohnmobil

Das für den Zeitraum des Polizistenmordes in Heilbronn angemietete Wohnmobil war für die Terrorgruppe „NSU“ bereits im November 2006 (für den Raubüberfall auf die Sparkasse Stralsund) und im Januar 2007 (für den erneuten Raubüberfall auf dieselbe Bank) angemietet worden. Nach dem 4. November 2011 wurde das Wohnmobil beim zwischenzeitlichen Besitzer sichergestellt, und es wurde im Inneren eine DNA-Spurensicherung durchgeführt, wodurch eine größere Zahl an Hautabriebspuren gesichert werden konnte. Beim Abgleich mit den im Rahmen der NSU-Ermittlungen erlangten DNA-Profilen ergab sich für diese Hautabriebspuren kein Treffer. Eine Einstellung der aus den Hautabriebspuren erlangten DNA in die DNA-Analyse-Datei (DAD) erfolgte im Rahmen der Ermittlungen nicht – mit der Begründung, dass nach der Nutzung durch die Terrorgruppe „NSU“ das Wohnmobil von vielen weiteren Personen gebraucht worden sei, die als Spurverursacher in Betracht kommen. Nun nachträglich werden entsprechende DNA-Spuren aus dem Wohnmobil nur zu einem sehr geringen Teil in die DAD eingestellt.

Abgesehen davon, dass das Wohnmobil einige Zeit nach der Anmietung für die Tat in Heilbronn durch den Autovermieter an ein Ehepaar verkauft worden war, das dieses privat nutzte, und somit ab diesem Zeitpunkt die Zahl der Nutzer überschaubar war, erscheint die Entscheidung für die Nichteinstellung der DNA aus den Hautabriebspuren dem Untersuchungsausschuss nicht überzeugend. Die rechtlichen Voraussetzungen des § 81g Abs. 5 Nr. 2 StPO waren aus Sicht des Ausschusses gegeben.

Die gegebenen Möglichkeiten der DNA-Analyse können für eine Ermittlung nur dann umfangreich nutzbar gemacht werden, wenn es zu einer konsequenten Einstellung aufgefundenen anonymen Spurenmaterials in die DAD kommt. Weitere Voraussetzung ist, dass auch conse-

quent DNA-Material bei denjenigen Personen erhoben wird, bei denen dies möglich ist. Hinsichtlich der DNA-Spuren, die in dem für die Tat in Heilbronn verwendeten Wohnmobil erhoben wurden, ist dies so leider nicht geschehen. Dabei hätte deren Einstellung und der anschließende Datenbankabgleich unter Umständen dazu beitragen können, dass Personen im Umfeld des NSU identifiziert werden, die bisher als Unterstützer der Terrorgruppe in keiner Weise im Blickwinkel der Ermittlungen stehen. Auch hätten unter Umständen Zusammenhänge mit weiteren Straftaten aufgedeckt werden können, die bisher im Kontext des NSU überhaupt keine Rolle spielen.

dd. Unbekannte DNA an der Bekleidung der Opfer

Unter den am Tatort in Heilbronn gesicherten DNA-Spuren sind sechs DNA-Muster, die bis heute nicht zugeordnet werden konnten: ein Vollmuster einer weiblichen DNA vom Rückbereich des Diensthemds von *Martin A.*, ein Vollmuster einer männlichen DNA vom Schulterbereich des Diensthemds von *A.*, ein Teilmuster von der Hose des *A.* sowie drei männliche Teilmuster von der Fahrer- und Beifahrerseite des Opferfahrzeugs.

Im Hinblick auf ihren Fundort kommt diesen DNA-Spuren aus Sicht des Untersuchungsausschusses erhebliche Bedeutung zu. Umso wichtiger wäre ihre Zuordnung. Auch in diesem Zusammenhang ist zu bedauern, dass im Rahmen der Ermittlungen nicht auf eine konsequente und umfassende DNA-Erhebung bei betroffenen Personen und möglichen Tatortberechtigten Wert gelegt wurde. Welche zusätzlichen Erkenntnisse im Hinblick auf die beschriebenen, noch offenen DNA-Tatortspuren dadurch hätten erlangt werden können, ist nicht mehr zu klären.

g. Wohnmobilmietung

Für ihre Straftaten mietete die Terrorgruppe „NSU“ bei der Autovermietung *Alexander H.* in Chemnitz mehrfach Fahrzeuge an. Unter anderem für die Morde in Dortmund und Kassel und auch in Heilbronn waren unter Aliaspersonalien zwei Fahrzeuge bei der Autovermietung *Alexander H.* angemietet worden. Die Anmietung für Heilbronn weist die bereits erwähnte Besonderheit auf, dass sie nach Aktenlage ursprünglich nur vom 16. bis 19. April 2007 dauern sollte und nach Aussagen am 19. April 2007 telefonisch verlängert wurde.

Bemerkenswert ist, dass der Autovermieter *Alexander H.* sich sowohl am Tag des Mordes in Dortmund als auch am Tag des Polizistenmordes in Heilbronn jeweils in der weiteren Umgebung der beiden Tatortstädte befand. Dieses augenfällige Zusammentreffen wurde in den Vernehmungen des Autovermieters durch das BKA mit durchgeführten Geschäftsreisen begründet, die anhand vorliegender Geschäftsunterlagen und ergänzender Zeugenaussagen

überprüft wurden. Die Vernehmung des Autovermieters *Alexander H.* im Untersuchungsausschuss hat darüber hinaus keine weiteren Erkenntnisse erbracht.

h. Schriftzug „NSU“ am Tatort

Im April 2017 wurde durch Medienberichte bekannt, dass im Rahmen der Erstellung einer Fernsehdokumentation bei Sichtung alter TV-Aufnahmen an der nördlichen Seite des auf der Theresienwiese befindlichen Pumpenhäuschens der Schriftzug „NSU“ festgestellt worden war. Die TV-Aufnahmen waren am 27. April 2007, zwei Tage nach der Tat, anlässlich einer Kranzniederlegung aufgezeichnet worden. Unmittelbar vor der nach Norden zeigenden Wand des Pumpenhäuschens stand am Tattag das geparkte Dienstfahrzeug von *Michèle Kiesewetter* und *Martin A.*, in dem die beiden saßen, als auf sie geschossen wurde. Bis zur Medienberichterstattung im April 2017 war der Schriftzug an der Wand des Pumpenhäuschens im Rahmen der Ermittlungen nicht aufgefallen.

Der Untersuchungsausschuss konnte anhand vorliegender Lichtbilder vom Tatort nach entsprechender Ausschnittsvergrößerung und teilweise optischer Aufhellung der Bilder den besagten Schriftzug nachvollziehen. Er konnte so auf Lichtbildern festgestellt werden, die durch die Polizei bei einer Tatortbegehung am 27. April 2007 gefertigt wurden. Aber auch auf Lichtbildern, die bereits am Nachmittag des 25. April 2007 im Rahmen der kriminaltechnischen Tatortarbeit erstellt wurden, ist der Schriftzug wahrnehmbar.

Die Vergrößerungen der dem Ausschuss vorliegenden Lichtbilder lassen auf dem Mauerwerk der nördlichen Gebäudewand knapp oberhalb des Erdbodens den mit schwarzer Farbe aufgemalten oder aufgespritzten Schriftzug „NSU“ erkennen, wobei im Anschluss an den Schriftzug noch ein viertes, nicht ohne Weiteres zu identifizierendes Zeichen folgt. Aus den vorliegenden Ausschnittsvergrößerungen wird auch ersichtlich, dass sich oberhalb des Schriftzuges „NSU“ weitere Anzeichnungen an der Wand befinden, die ebenfalls in schwarzer Farbe und ähnlicher „Schriftdicke“ angebracht sind. Nach ihrem Erscheinungsbild sind der obere und der untere Teil der Anzeichnung durch einen von oben nach unten verlaufenden Bogen verbunden.

Der obere Teil der schwarzen Anzeichnung ragt nach den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Lichtbildern in den Randbereich eines weiteren großflächigen und in silberner Farbe aufgetragenen Graffiti hinein und wird durch dieses teilweise verdeckt. Das würde bedeuten, dass jedenfalls der obere Teil der schwarzen Anzeichnung bereits vor dem großflächigen silberfarbenen Graffiti angebracht wurde. Bei Annahme eines Zusammenhangs zwischen oberem und unterem Teil der Anzeichnung lässt sich hieraus schließen, dass sich

auch der untere Teil mit dem Schriftzug „NSU“ bereits vor dem Nachmittag des 25. April 2007 an der Wand des Pumpenhäuschens befand.

Mit dem NSU-Logo, das im Bekenner-Video der Terrorgruppe verwendet wird, weist der Schriftzug keine Ähnlichkeit auf. Durch Auswertung der im Brandschutt der Frühlingsstraße 26 in Zwickau aufgefundenen Festplatten konnte nachvollzogen werden, dass das im Bekenner-Video verwendete NSU-Logo bereits Jahre vor April 2007 entwickelt worden war.

Die Feststellung des Schriftzuges an der Wand des Pumpenhäuschens im Jahr 2017 warf für den Untersuchungsausschuss die Frage auf, warum dieser im Rahmen der Ermittlungen nicht bereits früher bemerkt wurde – wobei der Ausschuss insoweit nicht verkennt, dass zum Zeitpunkt des Polizistenmordes im Jahr 2007 die Terrorgruppe und die Abkürzung „NSU“ als deren Bezeichnung noch nicht bekannt waren. Auch kommt hinzu, dass die Abkürzung „NSU“ im Raum Heilbronn damals wie heute die allgemein bekannte und gebräuchliche Abkürzung sowohl für die Nachbarstadt Neckarsulm als auch für die in der Vergangenheit dort ansässigen Motorenwerke darstellt. Auch Vereinigungen und Einrichtungen aus der Stadt Neckarsulm verwenden in ihrem Namen zum Teil die Abkürzung „NSU“.

Nach der Selbstenttarnung der Terrorgruppe am 4. November 2011 stellte sich die Abkürzung „NSU“ allerdings in neuem Licht dar; ab diesem Zeitpunkt mussten die Ermittler für den Schriftzug „NSU“ – gerade auch bei der Auswertung von Lichtbildern – in besonderer Weise sensibilisiert sein. Eine Inaugenscheinnahme des Schriftzuges und der weiteren Anzeichnungen unmittelbar vor Ort auf der Theresienwiese war im Jahr 2011 allerdings nicht mehr möglich, nachdem die betreffende Wand des Pumpenhäuschens bereits im Frühjahr 2008 gereinigt und alle dort vorhandenen Graffiti entfernt worden waren. Dass nach der Medienberichterstattung im April 2017 durch den GBA und das BKA weitere Ermittlungen zu dem Schriftzug „NSU“ und den Umständen seiner Anbringung aufgenommen wurden, begrüßt der Untersuchungsausschuss nachdrücklich.

i. Polizeirechtliche Ermittlungen der EG „Umfeld“

aa. Organisation und Arbeitsauftrag der EG „Umfeld“

Im Januar 2013 wurde in Baden-Württemberg die Ermittlungsgruppe EG „Umfeld“ eingerichtet. Sie bestand anfangs aus sechs Beamten und wuchs später auf bis zu 19 Beamte des LKA und verschiedener örtlich betroffener Polizeidirektionen an. Durch die EG „Umfeld“ wurde ein Ermittlungsverfahren auf polizeirechtlicher Grundlage geführt, das im Wesentlichen die Erhellung und Aufarbeitung der Bezüge des NSU nach Baden-Württemberg, die Identifizierung relevanter Personen und die Aufhellung eventuell durch den NSU genutzter

Netzwerkstrukturen in der Neonaziszene zum Gegenstand hatte. Teilweise wurde auch – dann auf strafprozessualer Grundlage – die Abarbeitung von Ermittlungsaufträgen des GBA bzw. des BKA übernommen. Im März 2014 wurde die EG „Umfeld“ aufgelöst; verbleibende Arbeitsaufträge wurden in der Regelorganisation des LKA fortgeführt.

bb. Ergebnisse der EG „Umfeld“

Im Ergebnis hat die EG „Umfeld“ keine Hinweise auf mit dem NSU vergleichbare Zellen in Baden-Württemberg festgestellt. Auch Hinweise auf weitere Straftaten der Terrorgruppe „NSU“ in Baden-Württemberg oder Erkenntnisse im Hinblick auf ein lokales oder regionales Netzwerk in Baden-Württemberg, auf das sich *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* nach dem Abtauchen hätten stützen können, haben sich für die EG „Umfeld“ laut ihrem Abschlussbericht nicht ergeben.

Durch die EG „Umfeld“ wurde eine Liste mit den Namen von 52 Personen erstellt, die in engerem oder weiterem Zusammenhang mit der Terrorgruppe „NSU“ stehen und zugleich einen Bezug nach Baden-Württemberg aufweisen. Weitere Abklärungen, etwa die Feststellung, welche Fahrzeuge auf diese 52 Personen im Jahr 2007 zugelassen oder welche Mobiltelefonnummern auf sie damals ausgegeben waren, erfolgten durch die EG „Umfeld“ im Hinblick auf ihren polizeirechtlichen Auftrag nicht. Auch einen Auftrag, die Fotos dieser 52 Personen mit den Phantombildern aus Heilbronn abzugleichen, hat es – so die Aussage der im Untersuchungsausschuss als Zeugin vernommenen Leiterin der EG „Umfeld“ – nicht explizit gegeben.

Auch vor dem Hintergrund des Arbeitsauftrages der EG „Umfeld“ erschien dem Untersuchungsausschuss nicht nachvollziehbar, dass der zwischenzeitlich verstorbene Baden-Württemberger *Roland S.* bei den Ermittlungen der EG „Umfeld“ keine Rolle spielte. So war *Roland S.*, eine frühere Quelle des LfV Baden-Württemberg, Mitglied der Neonazi-Band „Triebtäter“ und übernahm im Dezember 2011 den neonazistischen Patria-Versand in Kirchberg im Landkreis Erding. Aus dem Neonazi-Spektrum war dieser Versand der einzige Empfänger einer der nach dem 4. November 2011 verbreiteten NSU-Bekenner-DVDs. In einer E-Mail vom 16. November 2011 schlug *Roland S.* laut Medienberichten einem anderen Neonazi die Produktion eines T-Shirts mit dem Motto „Döner-Killer? Find ich gut!“ vor. In dieser E-Mail geht es auch um die Übernahme des Patria-Versands durch *S.* Der Ausschuss hält es für eine Behinderung der Aufklärung, dass das LfV Baden-Württemberg dem NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages keine Akten zu *Roland S.* vorgelegt hat.

Bekannte von *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* wie *Andreas G.*, *Jan Werner*, *Stephan L.* oder *Jörg A.* und deren Kontaktverhältnisse wurden überprüft, wodurch sich aber für die EG Umfeld keine neuen Erkenntnisse im Hinblick auf Unterstützerstrukturen in Baden-Württemberg ergaben.

Den Betreiber einer privaten Kellerkneipe in Heilbronn, die als Neonazi-Szenetreff diente, konnte die EG „Umfeld“ ausfindig machen. Hinweise darauf, dass das Trio bei seinen Aufenthalten im Raum Ludwigsburg auch in dieser Kellerkneipe verkehrte, bestätigten sich für die EG Umfeld jedoch nicht. *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe*, aber auch *Uwe Bönnhardt*, hielten sich in den 1990er Jahren allerdings mehrfach zu Besuchen im Raum Ludwigsburg auf. Nach Zeugenaussagen haben diese Besuche bis ins Jahr 2001, also auch noch nach dem Abtauchen des Trios, stattgefunden.

Gerade in Bezug auf den Ermittlungskomplex „Ludwigsburg“ – die dortigen Besuche und Kontaktpersonen von *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* sowie mögliche Waffengeschäfte im Ludwigsburger Raum – wirkte sich allerdings der Vorrang der strafprozessualen Ermittlungen von GBA und BKA vor der polizeirechtlichen Arbeit der EG „Umfeld“ aus, sodass insofern Maßnahmen bis zur Beendigung der EG „Umfeld“ nicht umfänglich erfolgen konnten.

#### cc. Polizeirechtliche Grundlage als taugliches Instrument?

Das mit der Einrichtung der EG „Umfeld“ verbundene Bemühen um weitere Aufklärung möglicher NSU-Bezüge in und nach Baden-Württemberg war zweifelsohne richtig und sinnvoll. Dass weitere Bezüge im Ergebnis nicht festgestellt wurden, mag eine Ursache allerdings auch darin haben, dass der EG „Umfeld“ mit der polizeirechtlichen Arbeitsgrundlage ein nur unzureichendes Instrumentarium an die Hand gegeben war. Dass die in der EG „Umfeld“ eingesetzten Beamten auf dieser Grundlage engagiert tätig waren, bezweifelt der Ausschuss indes nicht.

Aus der polizeirechtlichen Grundlage folgten eine nur beschränkte Befugnis und ein deutlich eingegrenzter „Arbeitsbereich“ der tätigen Beamten. So konnten Befragungen nur bei freiwilliger Mitwirkung der Auskunftspersonen erfolgen. Strafprozessuale Maßnahmen hatten immer Vorrang vor den polizeirechtlichen Schritten der EG „Umfeld“.

Durch die Parallelität von strafprozessualen und polizeirechtlichem Vorgehen wurden mannigfache Abgrenzungsprobleme geschaffen, die in der Praxis kaum zufriedenstellend gelöst werden können: Was ist noch Teil der StPO-Ermittlungen, und was ist Teil der polizeirechtlichen Maßnahmen? Diese Abgrenzung wird sich letztlich nicht eindeutig und trennscharf ziehen lassen. Sie provozierte einen immensen Abstimmungs- und Koordinierungsbedarf zwischen den Strafverfolgungsbehörden einerseits und der EG „Umfeld“ andererseits. Dass

es bei Aktenzulieferung durch das BKA an die EG Umfeld zu Reibungen und Verzögerungen kam – wie es die Leiterin der EG „Umfeld“ schilderte –, erscheint vor diesem Hintergrund, wenngleich alles andere als wünschenswert, zumindest erklärlich.

Dass Umfeld- und Strukturermittlungen auch auf strafprozessualer Grundlage erfolgen können, zeigt das „Strukturermittlungsverfahren“ des GBA. Insoweit kann sich ein Vorwurfkraft Zuständigkeitsverteilung allerdings nicht an die EG „Umfeld“ richten. Vielmehr ist die Frage aufgeworfen, ob im Rahmen strafprozessualer „Strukturermittlungen“ auch Bereiche mit Bezug zu Baden-Württemberg hätten abgedeckt werden können und müssen, die letztlich nur durch die EG „Umfeld“ bearbeitet wurden.

Aus Sicht des Ausschusses erscheint es zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten jedenfalls sinnvoll, ein Nebeneinander von polizeirechtlichen Ermittlungen einerseits und strafprozessualen Ermittlungen andererseits grundsätzlich zu vermeiden.

## VI. BfV-Quelle Q-2 (Primus)

### 1. V-Person „Primus“ als Untersuchungsgegenstand des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode

Der Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode hat sich intensiv mit der Frage befasst, ob und welche Verbindungen zwischen der langjährigen V-Person des BfV in Zwickau, *M.* alias V-Person „Primus“, einerseits und *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* andererseits bestanden.

Bereits der Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode hatte sich – nach der Veröffentlichung eines Berichts des Magazins „Der Spiegel“ vom 28. Januar 2013 – mit dieser Fragestellung beschäftigt sowie mit der Frage, ob *M.* seinem langjährigen V-Mann-Führer *Richard Kaldrack* über *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* berichtete. Anlass waren seinerzeit u. a. die Aussage eines ehemaligen Geschäftspartners von *M.* zu Aufhalten von *Beate Zschäpe* in dem von *M.* in Zwickau betriebenen Neonazi-Szeneladen „Heaven & Hell“ und Hinweise eines ehemaligen Angehörigen der Neonazi-Szene aus dem Zwickauer Umland, wonach *M.* ihn in Begleitung von *Uwe Mundlos* und *Uwe Böhnhardt* an Pfingsten 1998 bei einem Fußballturnier in Greiz nach Waffen gefragt habe. Beide Hinweise an das BKA zu Kennverhältnissen von *M.* zu *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* stammten vom Dezember 2011.

Die von *M.* seit Ende der 1990er Jahre gestarteten, durchweg erfolglosen Geschäftsmodelle waren für den Ausschuss von großem Interesse. In den Fokus rückte hier insbesondere der „Bauservice M.“, den *M.* vom 1. Juli 2000 bis 4. März 2002 betrieb und für den er wiederholt



Fahrzeuge anmietete. Drei Fahrzeuganmietungen für den „Bauservice M.“ wurden aufgrund zeitlicher Koinzidenz mit den Morden der Terrorgruppe „NSU“ an *Abdurrahim Özüdoğru* am 13. Juni 2001 in Nürnberg, an *Süleyman Taşköprü* am 27. Juni 2001 in Hamburg sowie an *Habil Kılıç* am 29. August 2001 in München vom BKA überprüft. Für diese drei Morde kann das BKA bis heute keine Wohnmobil- oder sonstige Fahrzeuganmietungen auf die bisher bekannten Alias-Namen von *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* feststellen.

Der NSU-Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode hat sich im Zusammenhang mit *M.* u. a. mit folgenden Fragen beschäftigt:

- Welche Ermittlungsschritte erfolgten durch GBA und BKA mit welchen Ergebnissen zu den Fahrzeuganmietungen des *M.* zwischen Mitte Juni und Ende August 2001 und zu den möglichen Zusammenhängen mit den Morden der Terrorgruppe „NSU“ an *Abdurrahim Özüdoğru* in Nürnberg, *Süleyman Taşköprü* in Hamburg und an *Habil Kılıç* in München?
- Welche Ermittlungsschritte erfolgten durch GBA und BKA mit welchen Ergebnissen, nachdem am 6. April 2016 in der ARD-Dokumentation „Der NSU-Komplex“ ein Zeuge ausgesagt hatte, *Uwe Mundlos* habe im Zeitraum 2000/2001 auf zwei Baustellen im „Bauservice“ des *M.* gearbeitet?
- Welche Hinweise auf Kontakte von *M.* zu den namentlich bekannten Unterstützern und Unterstützerinnen der Terrorgruppe „NSU“ aus Chemnitz, darunter *Thomas Starke* und *Jan Werner*, existieren und welche Ermittlungen wurden von GBA und BKA getätigt?
- Welche Ermittlungsschritte leiteten GBA und BKA ein, nachdem sich im Dezember 2011 der ehemalige Geschäftspartner des *M.* an das BKA mit dem Hinweis wandte, er habe *Beate Zschäpe* mehrfach in dessen Ladengeschäft „Heaven & Hell“ in Zwickau gesehen und dem BKA zudem den von *M.* genutzten Computer übergab?
- Welche Bedeutung hatte *M.* in den Neonazistrukturen – sowohl vor Ort in Zwickau und Chemnitz – als auch bundesweit?
- Wie verlief die V-Mann-Tätigkeit des *M.* beim BfV, und wie wurde er geführt?

Um Antworten auf diese Fragen zu finden, war es für den Ausschuss von Bedeutung, sich einen Überblick über die „Biografie“ des *M.* zu verschaffen ebenso wie zu *M.s* Aktivitäten in der Neonaziszene in und über Zwickau hinaus.

Der Ausschuss fasste am 29. September 2016 den Beschluss, ein Rechtshilfeersuchen mit dem Ziel zu stellen, *M.* im Rahmen einer auswärtigen Sitzung des Ausschusses oder hilfsweise durch eine kommissarische Vernehmung durch den Vorsitzenden und die Obleute zu befragen. Mit Schreiben vom 10. November 2016 wandte sich der Ausschussvorsitzende über das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an das schweizerische Bundesamt für Justiz und ersuchte um Rechtshilfe zur Vernehmung des *M.* Mit Schreiben vom 15. März 2017 lehnte das schweizerische Bundesamt für Justiz das Rechtshilfeersuchen aus rechtlichen Gründen ab.

Der Ausschuss konnte daher keinen persönlichen Eindruck von *M.* gewinnen, sondern war auf Akten und Zeugen angewiesen, die mit *M.* im Kontakt standen oder stehen.

## 2. Zur Person des *M.*

### a. Die neonazistischen Aktivitäten des *M.*

Mehrere Zeugen und der vom Ausschuss bestellte Sachverständige haben dazu übereinstimmend erklärt, dass *M.* in den 1990er Jahren bis circa 2002 eine zentrale Rolle in der Neonaziszene in Zwickau und der Region Zwickau-Chemnitz gespielt habe. Übereinstimmend erklärten Zeugen und Sachverständige auch, dass *M.*s Bedeutung in der Neonaziszene ab 2002 erheblich nachließ.

Im Zeitraum 1991 bis Ende 1992 lagen 14, zwischen 1994 und 1998 zwölf polizeiliche Eintragungen für *M.* vor, auf die Ermittlungsverfahren folgten. Zwischen 1998 und 2002 waren es sieben polizeiliche Eintragungen, auf die Ermittlungsverfahren folgten. Als das BKA im Januar 2012 einen aktuellen Bundeszentralregisterregisterauszug von *M.* anforderte, waren dort zwölf Ermittlungsverfahren, darunter zehn Verurteilungen, eingetragen. Es handelte sich u. a. in einem Falle um eine Freiheitsstrafe wegen Eigentums- und Vermögensdelikten sowie eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz. Weiterhin wurde *M.* zwischen 1996 und 1998 zu drei Geldstrafen wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und einer Geldstrafe wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz verurteilt.

Ab 2009 fanden sich im Bundeszentralregister vier Eintragungen, die aus Ausschreibungen zu Aufenthaltsermittlungen resultierten. Hintergrund waren die Unterschlagung von Sozialabgaben für Angestellte des „Bauservice M.“ sowie Steuerschulden. Wegen der Unterschlagung von Sozialabgaben wurde *M.* durch das Amtsgericht Chemnitz am 9. Juli 2012 zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 50 DM verurteilt. Ein zur Vollstreckung dieser Strafe durch die sächsische Justiz im August 2016 gestelltes Auslieferungersuchen an die Schweiz wurde durch die Schweizer Behörden abgelehnt.

*M.*, Jahrgang 1971 und in Plauen im Erzgebirge geboren, gehörte ebenso wie *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* sowie deren enger Freundes- und Unterstützer- und Unterstützerinnenkreis aus Sachsen zu jener „Generation Terror“, deren politische Sozialisation in der Wendezeit unmittelbar mit rassistischen Gewalttaten und der Erfahrung von weitgehender Straflosigkeit verknüpft sind. *M.* verließ nach der Öffnung der Grenze kurzzeitig Sachsen und war offiziell 1990 im niedersächsischen Vienen bei Hannover gemeldet. Als 18-Jähriger wurde er am 12. Januar 1990 von der KPI Oldenburg wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung erstmals erkennungsdienstlich behandelt. In diesem Zeitraum bekam er auch Kontakt zur Freiheitlichen Arbeiterpartei (FAP) um deren damaligen Vorsitzenden *Karl Polacek* und den niedersächsischen Landesvorsitzenden *Thorsten Heise*.

*M.* gehörte zu einer Gruppe von neonazistischen Skinheads, die am 25. August 1990 einen alternativen Jugendklub in Meerane angriffen. Die Staatsanwaltschaft Zwickau ermittelte daraufhin gegen ihn u. a. wegen Sachbeschädigung. Ein Jahr später – *M.* war mittlerweile auch offiziell in Zwickau gemeldet – war der 19-Jährige nach Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft Zwickau bei einer Gruppe von 40 Naziskins, die am 24. August 1991 bei einem Stadtfest in Meerane mehrere migrantische Händler angriffen, deren Verkaufsstände zerstörten sowie Waren und Bargeld im Wert von mehr als 5.000 Euro stahlen. Die Staatsanwaltschaft Zwickau leitete daraufhin ein Ermittlungsverfahren wegen besonders schweren Landfriedensbruchs gegen *M.* ein. Nach einem Angriff am 4. September 1991 folgte am selben Tag die Einleitung eines weiteren Ermittlungsverfahrens wegen gefährlicher Körperverletzung und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte.

Am 3. Oktober 1991 – knapp zwei Wochen nach dem rassistischen Pogrom im sächsischen Hoyerswerda – führte *M.* nach Erkenntnissen der Polizei als „Rädelsführer“ eine Neonazi-Gruppe an, die eine Flüchtlingsunterkunft in Zwickau mit Brandsätzen und Steinen bewarfen. Die Angreifer drangen nach dem Ausschuss vorliegenden Ermittlungsakten in das Gebäude ein, verletzten eine unbekannte Anzahl von Geflüchteten, zündeten Einrichtungsgegenstände an oder warfen sie durch die Fenster auf die Straße. In Angst und Panik sprang ein Asylsuchender aus einem Fenster im zweiten Stock und erlitt dabei ebenfalls Verletzungen. Als Polizeibeamte vor Ort eintrafen, wurden auch sie attackiert. Ein Beamter erlitt schwere Verletzungen, mehrere weitere wurden leicht verletzt. Der Angriff sorgte wegen des brutalen und kaltblütigen Vorgehens der Täter bundesweit für Schlagzeilen. „Der Spiegel“ berichtete in seiner Ausgabe vom 14. Oktober 1991 hierüber. Die Staatsanwaltschaft Zwickau leitete daraufhin ein weiteres Ermittlungsverfahren u. a. wegen Landfriedensbruch gegen *M.* ein. Die nächsten Ermittlungsverfahren u. a. wegen Hausfriedensbruchs am 21. Oktober 1991 und wegen eines Raubs am 29. Dezember 1991 folgten quasi im Monatstakt. Das Kreisgericht

Zwickau-Stadt verurteilte *M.* am 17. Dezember 1991 wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte sowie gefährliche Körperverletzung, begangen am 11. Juni 1991, zu einer achtmonatigen Jugendstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. *M.* wohnte nach Angaben des Sachverständigen *Jörg Banitz* zu dieser Zeit in einer Naziskin-Wohngemeinschaft in Zwickau, die durch ihre Beflaggung mit der Reichskriegsfahne stadtbekannt war. Am 29. Juni 1994 verurteilte das Amtsgericht Zwickau *M.* u. a. wegen des Angriffs auf die Flüchtlingsunterkunft im Oktober 1991 zu einer sechsmonatigen Bewährungsstrafe, mit einbezogen wurden in das Urteil u. a. Anklagepunkte wegen Beihilfe zu Diebstahl, Raub, mehrfacher Landfriedensbruchs und vorsätzliche Körperverletzung.

Mehrfach wurde gegen *M.* u. a. wegen der Beteiligung an gewaltsamen Angriffen von Neonazis auf Partys und Treffpunkte von alternativen Jugendlichen und jungen Erwachsenen ermittelt (u. a. 1996 in Zwickau, 1998 in Zittau und 2001 in Zwickau). Die Staatsanwaltschaft Zwickau stellte die Ermittlungsverfahren gegen *M.* jeweils nach § 170 Abs. 2 StPO ein.

b. *M.*s Aussageverhalten in Strafverfahren

Anhand von Auszügen aus polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren in den 1990er und 2000er Jahren konnte sich der Ausschuss davon überzeugen, dass *M.* in den allermeisten Fällen über Tatbeteiligungen von guten Freunden und Bekannten nicht aus sagte. Auf konkrete Nachfragen nach Personen verweigerte er die Aussage. Im Ermittlungsverfahren gegen vier ihm bekannte Neonazis aus dem HOONARA-Umfeld im Zusammenhang mit dem gewaltsamen Tod des in der Punkszene aktiven 17-jährigen Malerlehrlings *Patrick Thürmer* am 3. Oktober 1999 in Oberlungwitz bei Zwickau warnte *M.* nach Aussagen eines Verurteilten die Tatbeteiligten nicht nur vor konkreten Ermittlungsmaßnahmen der Polizei, sondern machte auch Vorschläge, um die Ermittlungen scheitern zu lassen. Daraufhin leitete die Polizei u. a. gegen *M.* ein Ermittlungsverfahren wegen Strafvereitelung ein. Die Akten dazu standen dem Ausschuss nicht zur Verfügung.

c. *M.* und die Verbreitung neonazistischer Ideologie durch Musik

Ausweislich der dem Ausschuss vorliegenden Ermittlungsakten war *M.* ab Ende 1992 eine feste Größe unter den Konzertveranstaltern des „Blood & Honour“-Netzwerks von „B&H“-Aktivisten aus Chemnitz, Berlin, Brandenburg, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern. Seit 1994/1995 organisierte *M.* die Konzerte regelmäßig zusammen mit Chemnitzer „Blood & Honour“-Mitgliedern, insbesondere mit *Jan Werner* und *Thomas Starke*. In seiner Beschuldigtenvernehmung vom 10. Februar 2012 hatte *Thomas Starke* beim BKA angegeben, er selbst habe *M.* seit 1996 durch Neonazikonzertveranstaltungen gekannt. Auch mit „Blood &

Honour“ Thüringen und dessen Sektionschef *Marcel D.*, „VM 2100“ des LfV Thüringen, veranstaltete *M.* mehrfach gemeinsam Konzerte.

*M.* trat darüber hinaus als Sänger, Texter und Koordinator seiner Band „Westsachsengesocks“ (deren szenebekanntes Abkürzung „WSG“ auch identisch mit dem Begriff „Wehrsportgruppe“ ist) ab 1995 regelmäßig – manchmal im Wochenabstand, manchmal vierzehntäglich – bei Neonazikonzerten im In- und Ausland auf. So z. B. am 5. Oktober 1996 in Wildenfels, am 23. November 1996 in Mücka (Sachsen) und am 4. Februar 1998 in Zwickau.

Im Zeitraum von 1992 bis 2000 organisierte *M.* in enger Zusammenarbeit mit den Führungskadern des „Blood & Honour“-Netzwerks in Sachsen, *Jan Werner* und *Thomas Starke*, sowie mit dem Thüringer „Blood & Honour“-Kader und „VM 2100“ des LfV Thüringen, *Marcel D.*, und dem „Hammerskin“-Führungskader und V-Mann des BfV „Strontium“, *Mirko H.*, insbesondere in Sachsen mehrere Dutzend Neonazikonzerte, so z. B. am 29. Juni 1996 in Penig bei Chemnitz und am 10. September 1998 in Pölzig bei Leipzig. An diesen Veranstaltungen nahmen jeweils zwischen 100 und 1000 Besucher teil.

Darüber hinaus stellt der Untersuchungsausschuss fest, dass im Zeitraum 1996 bis 2001 zwischen *M.* und *Mirko H.* eine intensive Zusammenarbeit bestand. Diese führte u. a. dazu, dass *M.* und seine Band „Westsachsengesocks“ auf dem von *Mirko H.* im Jahr 1998 produzierten „1. Mitteldeutschen Sampler“ mit zwei Liedern vertreten waren. Auch produzierte *Mirko H.* die CD „Titel zensiert“ von „Westsachsengesocks“ im Jahr 2000, auf der in Liedern wie „Deutsche Soldaten“ und „Das Unrecht“ u. a. der nationalsozialistische Vernichtungskrieg verherrlicht wird. Zu dieser Zeit war auch *Mirko H.* V-Person des BfV und wurde – wie *M.* – vom Zeugen *Richard Kaldrack* geführt. *Mirko H.* wurde u. a. für die Produktion dieser CD am 21. November 2002 vom Landgericht Dresden wegen Volksverhetzung verurteilt. Daraufhin leitete die Staatsanwaltschaft Zwickau im Januar 2003 wegen Verstoßes gegen § 130 StGB auch gegen *M.* als Sänger, Texter und Koordinator von „Westsachsengesocks“ sowie gegen *R. K.*, *P. M.*, *A. K.* und *M. L.* als weitere Bandmitglieder ein Ermittlungsverfahren ein, das gegen die vier Bandmitglieder im Juni 2003 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde.

Im Ermittlungsverfahren erklärte *M.*, die CD sei 1997/98 aufgenommen und in einer Auflage von 3.000 Stück durch *Mirko H.* und dessen Firma „H. A. Records“ am 20. Mai 2000 bei einem sächsischen Pressewerk in Auftrag gegeben worden. Weiterhin gab *M.* an, *Mirko H.* habe mit der Produktion der Booklets und dem Eigenvertrieb vor dem Jahr 2000 geholfen und *Hendrik L.* habe ein Rechtsgutachten zur Strafbarkeit der Texte erstellen lassen. Außerdem sei die CD zwar „Sprachrohr unserer Meinung“, so *M.* weiter, er gehe aber davon aus, dass er für deren Produktion nicht verurteilt würde. Am 12. Juni 2003 erhob die Staatsanwaltschaft Zwickau Anklage gegen *M.* wegen Volksverhetzung, da auf der CD in dem Lied „Uns

stinken DIE LINKE.n“ politische Gegner als „Kommi-Fratzen, Sau, Lügenpack, Lumpenpack etc.“ verunglimpft und insgesamt als lebensunwürdig dargestellt würden. Das Amtsgericht Zwickau lehnte eine Eröffnung des Hauptverfahrens gegen *M.* Ende 2003 ab. Nachdem das OLG Dresden die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Zwickau gegen die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens mit Beschluss vom 30. März 2004 endgültig abgewiesen hatte, blieb *M.* in der Sache straffrei.

*M.* und *Mirko H.* hatten sowohl zum Zeitpunkt der Produktion der CDs „Erster Mitteldeutscher Sampler“ und „Titel zensiert“ als auch bei der Organisation gemeinsamer Konzerte, beispielsweise einem internationalen „Hammerskin“-Konzert am 19. September 1998, Kontakte. Im Ermittlungsverfahren nach § 129 StGB gegen die sächsischen „Hammerskins“ wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung sagten mehrere Zeugen aus, dass das Konzert nach dessen Verbot in der Schweiz durch *Mirko H.* und *M.* in Pölzig bei Leipzig organisiert wurde und sich die 150 Teilnehmer aus führenden „Blood & Honour“-Aktivisten sowie „Hammerskins“ aus Deutschland, der Schweiz und Italien zusammensetzten.

d. Die Veröffentlichung der Fanzines „Der Vollstrecker“ und „Voice of Zwickau“

Von 1991 bis 1993 war *M.* Herausgeber von vier Ausgaben des kopierten Neonazi-Fanzines „Der Vollstrecker“. In der dem Ausschuss vorliegenden Ausgabe Nr. 2 verherrlichte *M.* u. a. den Ku-Klux-Klan, hetzte gegen Linke und Punks und veröffentlichte Konzertberichte von Neonazi-Konzerten. Die in dem Heft veröffentlichte Liste an Grüßen – u. a. namentlich an das Ehepaar *P.* als „Macher“ des Neonazifanzines „Sachsens Glanz“ sowie Neonazis in Oldenburg, Braunschweig, Peine und in verschiedenen sächsischen Städten – macht deutlich, wie breitgefächert seine Kontakte zu diesem Zeitpunkt schon waren. Die Ausgaben „Der Vollstrecker Nr. 3“ und „Der Vollstrecker Nr. 4“ wurden von der „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften“ im Dezember 1992 und Januar 1993 indiziert.

In den Jahren 1997 bis 1998 veröffentlichte *M.* zudem drei Ausgaben des Neonazi-Fanzines „Voice of Zwickau“, das mit bis zu 50 Seiten einen erheblich größeren Umfang hatte, professioneller gelayoutet war als „Der Vollstrecker“ und eine regional noch breitere Grußliste beinhaltete, darunter befanden sich auch die Inhaber des Neonaziladens „Madley“ aus Jena, denen die Bundesanwaltschaft Unterstützung der Terrorgruppe „NSU“ vorwirft. In den Heften wechselten sich Berichte über „Blood & Honour“-Konzerte, Interviews mit „Blood & Honour“-Bands aus dem In- und Ausland, kurze Kommentare und Besprechungen von Neuerscheinungen auf dem neonazistischen Musik- und Fanzine-Markt ab. Politisch im Mittelpunkt stand die Werbung für das Netzwerk von „Blood & Honour“ und „Combat 18“. Das BfV konnte in einem Gutachten aus dem Jahr 2012 nicht ausschließen, dass *Uwe Mundlos*

Autor eines nicht namentlich gezeichneten Artikels der Ausgabe Nr. 2 des Fanzines „Voice of Zwickau“ vom November 1997 mit der Überschrift „Pressefreiheit, das Recht zu lügen...?“ ist. Häufige „Konjunktionen- und Pronomenfehler“ würden auf *Mundlos* als Verfasser des Artikels deuten, in dem eine einseitige Berichterstattung der bürgerlichen Medien über die Neonaziszene beklagt wird. Eine ehemalige enge Freundin von *M.*, die in der Ausgabe Nr. 2 der „Voice of Zwickau“ auch namentlich genannt wird, erklärte gegenüber dem Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode, die Texte seien von einer Vielzahl von Verfassern gefertigt worden.

Die Fanzines dienten nach Überzeugung des Ausschusses auch dazu, *M.s* Stellung innerhalb des „Blood & Honour“-Netzwerks zu festigen und ihm noch mehr Kontakte zu verschaffen. *Stephan L.*, damaliger „Blood & Honour“-Chef von Deutschland bezeichnete das Fanzine in der Ausgabe Nr. 5/1998 des Magazins der Deutschen „Blood & Honour“-Division als seinen derzeitigen „Favorit unter den sächsischen Fanzines“ und unterstrich damit die Glaubwürdigkeit und Bedeutung von *M.* innerhalb der bundesweiten Neonazistrukturen. Die herausragende Stellung, die *M.* im Blood & Honour-Netzwerk hatte, machen auch die „Grüße an die Kameraden“ in der allerersten Ausgabe des Blood & Honour-Magazins der deutschen Division deutlich. Auch in den Neonazifanzines „United Skins“ des V-Mannes des LfV Brandenburg „Piatto“, in dem von *Maik E.* und *André Eminger* herausgegebenen Heft „Aryan Law and Order“ und des Fanzines „Foier Frei“ aus Chemnitz wurden *M.* und seine Veröffentlichungen regelmäßig herausgehoben erwähnt. Von erheblicher Reichweite weit über den engeren Kreis von Blood & Honour hinaus war ein Interview, das *M.* in der zur Jahrtausendwende auflagenstärksten Rechtsrock-Zeitschrift „Rock Nord“ Nr. 38 anlässlich des Erscheinens der „Westsachsengesocks“-CD gab. In dem Interview präsentierte sich *M.* als Opfer staatlicher Strafverfolgungsmaßnahmen, um dann stolz zu erklären: „Wir hatten schon einige Male Kontakt mit diesem Paragrafen (§86a StGB, § 130 StGB). Doch wir haben daraus gelernt und hauen unser Geld zukünftig nicht mehr zum Fenster raus.“

e. *M.s* geschäftliche Tätigkeiten

*M.* betrieb von 1994 bis 2002 in wechselnden Räumlichkeiten den Laden „The Last Resort Shop“, in dem er Ausstattung für den extrem rechten Lifestyle und eine Anlaufstelle für „Rechts“ offene Jugendliche und junge Erwachsene anbot.

Darüber hinaus betrieb *M.* mit der Kneipe „Harpers“ zur Jahrtausendwende nach Zeugenaussagen einen stadtbekanntem „Glatzentreffpunkt“.

Vom 1. Juli 2000 bis 4. März 2002 betrieb *M.* die Firma „Bauservice M.“ mit der Tätigkeitsbeschreibung „Holz- und Bautenschutz“ bzw. „Vermittlungen von handwerklichen Leistungen“. Er beschäftigte nach Zeugenaussagen und Ermittlungen des BKA insgesamt circa 30 Personen. Bis auf wenige Ausnahmen handelte es sich dabei um polizeibekannte Neonazis sowie Mitglieder der „HOONARA- und Freefight“-Szene aus Chemnitz, Zwickau und Umgebung. Die Fluktuation unter den Beschäftigten war groß. Aufträge für sein Bau- und Abrissunternehmen erhielt *M.* von dem Zwickauer Bauunternehmer *Kurt Fliegerbauer*. Der Bauleiter *Arne Andreas Ernst* sagte vor dem Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode aus, dass *M.* Aufträge erhalten habe, „weil er der preiswerteste Anbieter war. Der Preis war so weit unten, dass ich mir als Bauleiter sagen musste, davon könnte ich maximal die Container bezahlen, aber nicht die Leute. Also, das war schon ein toller Preis.“ Am 7. November 2002 wurde *M.* wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in 22 Fällen vom Amtsgericht Chemnitz zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, deren Vollstreckung für die Dauer von zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Zu *M.s* Personal im „Bauservice M.“ berichtete am 17. April 2016 auch die Zeitung „Die Welt“. Beim „Bauservice M.“ hätten „überwiegend Neonazis“ gearbeitet; sie seien „militant [...] mit einem ausgeprägten Hass auf diesen Staat und nur wenig ausgebildeter Glaubwürdigkeit“. Einem BKA-Vermerk vom 6. März 2015 zufolge sind von den 16 ermittelten ehemaligen Mitarbeitern sieben bereits polizeilich in Erscheinung getreten.

Die EG „Trio“ des BKA ließ die 16 Personen jeweils von der örtlichen Polizei in Chemnitz, Zwickau, Auerbach, Mittweida, Flöha, Gera, Stollberg im Sommer 2013 vernehmen. Von der EG „Trio“ wurden die einzelnen Polizeidirektionen und -reviere mit allgemeinen Fragestellungen zum „Bauservice M.“, zu den Baustellen, zu den Kollegen, zu den benutzten Kfz, und zum Trio und deren Umfeld anhand der Lichtbildvorzeigedatei 2013-3606 vom 26. Juni 2013 befragt. Die örtlichen Polizeibehörden wurden nicht auf die Besonderheiten der einzelnen Neonazis vorbereitet; Erkenntnisse zu deren gemeinsam mit *M.* begangenen Straftaten oder Informationen über Kennverhältnisse zu *Uwe Bönnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* wurden den örtlichen Polizeibehörden nicht mitgeteilt. Man hatte auch nicht versucht, die Vernehmungen möglichst zeitgleich durchzuführen, was die Möglichkeit zu Absprachen eröffnete.

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass es im höchsten Maße erforderlich gewesen wäre, die örtlichen Polizeibeamten in Auerbach z. B. über den früheren Mitarbeiter *M.s*, *S. K.*, intensiv zu informieren und über seine Beziehung zu *Uwe Mundlos*. Dem Ausschuss der 17. und 18. Wahlperiode lagen die polizeiliche Kontrollliste und die nachfolgenden Ermittlungsakten aus einem Strafverfahren wegen Verstoßes gegen § 86a StGB aus dem August 1994 gegen *Uwe*



*Mundlos, S. K.* und zwölf weitere Neonazis aus Chemnitz und Straubing bei einer Neonazi-party an einem Baggersee bei Straubing vor. *S. K.* bestritt in seiner Vernehmung im Mai 2013 jegliches Kennverhältnis zu *Uwe Mundlos*. Der Ausschuss geht davon aus, dass *S. K.* die Unwahrheit gesagt hat und hätte sich gewünscht, dass das BKA sich anhand der vorliegenden Informationen zu dessen Kennverhältnis mit *Mundlos* kritisch mit dessen Aussage auseinandergesetzt hätte. Der Ausschuss stellt fest, dass die EG „Trio“ bei der Vorbereitung und der Durchführung der Verhöre der Mitarbeiter des „Bauservice M.“ die Grundlagen polizeilicher Ermittlungsarbeit und Verhörtechnik vernachlässigte. Der Ausschuss hätte angesichts der im Raume stehenden Deliktsschwere erwartet, dass erfahrene oder eingearbeitete Beamte der EG „Trio“ diese Vernehmungen koordinieren und die wichtigen selbst durchführen.

Die vorletzte bekannte Geschäftstätigkeit von *M.*, bevor dieser nach Zeugenaussagen im Juli 2007 „fluchtartig“ Deutschland verließ und über Luxemburg, Irland und Österreich ab 2010 in die Schweiz ging, übte er in den Jahren 2005 bis 2007 zusammen mit dem vom Ausschuss vernommenen Zeugen *Ralph M.* aus, mit dem er die „M & M Vertriebs-GmbH“ gründete. Sie eröffneten den Laden „Heaven & Hell“. *Ralph M.* war zu 75 Prozent Anteilseigner.

Ein Jahr vor seiner Flucht aus Deutschland meldete *M.* beim Gewerbeamt Zwickau u. a. den Vertrieb der Marke „Barstool Sports“ gemeinsam mit dem bekannten Leipziger Neonazi und Security-Unternehmer *O. R.* an. Der Ausschuss stellt fest, dass *O. R.* nicht vom BKA vernommen wurde, obwohl *R.* nach Zeugenaussagen Zugang zu den Läden von *M.* hatte und offenbar enge Geschäftsbeziehungen zu *M.* unterhielt.

Bei seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung im Oktober 2012 erklärte *M.*: „Generell würde ich sagen, dass ich nie ein Neonazi war. Es mag aber sein, dass ich rein geschäftlich von dieser Szene profitiert habe, und zwar mit dem Verkauf meiner Kleider.“

### 3. M.s Tätigkeit als V-Person für das BfV

*M.* wurde vom LfV Bayern als V-Mann geworben und im Oktober 1992 an das BfV übergeben. Im September 2002 wurde *M.* als V-Person vom BfV abgeschaltet.

Das BfV hatte dem Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode zu *M.* mitgeteilt, dieser habe „über das gesamte Spektrum der Aktivitäten rechtsextremer Skinheads berichtet“ und sei „für die Erstellung eines umfassenden und zutreffenden Lagebildes besonders wichtig für das BfV“ gewesen. „Schwerpunkte seiner umfangreichen und wahrheitsgetreuen Berichterstattung waren einerseits geplante und stattgefundene Skinkonzerte. [...] Die Führung des äußerst erfolgreichen VM gestaltete sich schwierig, da dieser ein typischer Vertreter der sub-

kulturellen Skinheadszene ist. [...] Überwiegend aus szenetypischen Rechtsverstößen resultieren mehrere Verurteilungen zu Geldstrafen. Diese – vom BfV nicht genehmigten – Delikte mussten im konkreten Fall hingenommen werden, da ansonsten die Führung einer Quelle mit derartig guten Zugängen“ wie M. nicht möglich gewesen wäre. Schwere Straftaten (z. B. Gewaltdelikte) seien während der VM-Führung nicht aufgetreten. Zudem erklärte das BfV, der Behörde „liegen keine Hinweise vor, dass M. im Zeitraum der Zusammenarbeit jemals Kontakte zu dem Personenkreis des Trios Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe unterhalten hat.“<sup>3520</sup>

M.s langjähriger V-Mann-Führer war Richard Kaldrack, dessen Stellvertreter war Rüdiger Grasser. Richard Kaldrack wurde in der 70. Sitzung des Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode als Zeuge gehört und erklärte, M. sei nach dem Votum der Auswertung des BfV „in den ersten Jahren seiner Führung [...] eigentlich die einzig wirklich relevante Quelle in dem subkulturellen Bereich in den neuen Bundesländern gewesen.“

Der Ausschuss hat anhand der vorliegenden Deckblattmeldungen des M. aus den Jahren 1992 bis 2002 die Überzeugung gewonnen, dass M. überwiegend ohnehin öffentlich bekannte Informationen zu neonazistischen Konzerten und Musikproduktionen des „Blood & Honour“-Netzwerks, der „Hammerskin Nation“ sowie zur Produktion von legalen und indizierten Rechts-Rock-CDs an seinen V-Mann Führer weitergab. Diese Informationen ließen sich schon damals anhand von Polizeimeldungen, Presseberichten, antifaschistischen Zeitschriften und den einschlägigen Fanzines und zu einem späteren Zeitpunkt anhand von Internetauftritten beschaffen.

Auf Bitten der Auswertung des BfV befragte der V-Mann-Führer Richard Kaldrack M. ab dem Frühjahr 1998 gezielt nach Unterstützern von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe – laut vorliegender Akten u. a. zu Jörg W., ein Bekannter von Thomas Starke und M. und Sprengstofflieferant des NSU für die Rohrbomben, Antje und Michael P. sowie Jan Werner. Aufgrund der Angaben von M. entstanden u. a. Personagramme von „Blood & Honour“-Führungsaktivisten. Zudem wurde M. zur Jahrtausendwende zum Begriff „leaderless resistance“, dem sogenannten „führerlosen Widerstand“, befragt.

Vom Ausschuss befragte BfV-Zeugen, darunter der damalige Referatsgruppenleiter der Abteilung Rechtsextremismus, haben als Gründe für die Abschaltung von M. im September 2002 angegeben, dieser sei „zunehmend verbürgerlicht“ und habe von seinem V-Mann-Führer immer öfter zu Besuchen von Neonazikonzerten gedrängt werden müssen. Als M. im September

---

<sup>3520</sup> vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 278

2002 abgeschaltet wurde, wurde nach Angaben des BMI auch der damalige Innenstaatssekretär *Claus Henning Schapper* über die Abschaltung informiert.

Insgesamt betrachtet stellt der Ausschuss fest, dass *M.* aufgrund seiner kriminellen Vita weder als V-Mann hätte angeworben noch zehn Jahre lang bis zum September 2002 durch denselben V-Mann-Führer hätte geführt werden dürfen. Dem Ausschuss konnte vom BfV die P-Akte des *M.* nicht vorgelegt werden, da diese bereits 2010 vernichtet worden war.

4. Kennverhältnisse zwischen *M.*, Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe sowie mutmaßlichen Unterstützern der Terrorgruppe „NSU“

a. Kennverhältnis zu Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe

aa. Pfingstochsencup 1998

Im Dezember 2011 wandte sich *J. A.* an das BKA und gab an, *M.* in Begleitung von *Böhnhardt* und *Mundlos* beim Besuch eines Fußballturniers, dem „Pfingstochsencup“ an Pfingsten 1998 in Greiz getroffen zu haben. Der Zeuge, der ehemals zur Neonaziszene im Zwickauer Umland gehörte, hatte beim BKA angegeben, *M.* habe ihn dabei nach Waffen gefragt.

Der Ausschuss hält die Aussage des Zeugen nach Aktenlage für glaubhaft. Insbesondere konnte sich der Ausschuss anhand von im Internet frei verfügbaren Fotos davon überzeugen, dass *M.* als Zuschauer an Fußballturnieren der sogenannten „Koliner Jungs“ beim „SV Blau Weiß 90 Greiz e. V.“ teilnahm.

bb. Böhnhardt und Mundlos als Arbeiter beim „Bauservice M.“ in den Jahren 2000/01

*M.* wurde am 30. Oktober 2012 in der Schweiz durch die Staatsanwaltschaft Graubünden im Beisein von Beamten des BKA zu einem mutmaßlichen Kennverhältnis mit *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* befragt; er erklärte: „*Ich habe diese Leute [...] vorher nie gesehen, auch nie auf einem Konzert oder auf einer Demo.*“

Das BKA vernahm im Jahr 2013 aus dem Mitarbeiterumfeld des „Bauservice M.“ insgesamt 16 Personen, deren Aussagen in einem Vermerk vom 6. März 2015 zusammengefasst wurden. Alle Zeugen verneinten, dass *Uwe Böhnhardt* und *Uwe Mundlos* auf den Baustellen des *M.* gearbeitet hätten. Sie würden die beiden nur aus den Medien kennen. Dem BKA-Vermerk vom 6. März 2015 zufolge sind von den 16 vernommenen Mitarbeitern sieben bereits polizeilich in Erscheinung getreten. Bei vier Mitarbeitern steht eine jedenfalls frühere Zugehör-

rigkeit zu Neonazi-Organisationen fest, bei drei weiteren kann man eine solche mit Wahrscheinlichkeit annehmen.

Im Mai 2013 wurden *Mundlos* und *Bönnhardt* erstmals mit einer 50-prozentigen Wiedererkennungswahrscheinlichkeit durch *P. Pl.*, einen kurzzeitigen Angestellten des „Bauservice M.“, als frühere Mitarbeiter des „Bauservice M.“ benannt. *P. Pl.* gab an, er habe im Herbst 2001 auf einer Baustelle in München mit einer Person gearbeitet, die er als *Uwe Mundlos* identifizierte. Zudem gab der Zeuge *P. Pl.* an, dass es sich bei dem Fahrer des T4-Transporters, mit dem die Arbeiter des „Bauservice M.“ gemeinsam zu Baustellen nach München anreisten, mit 50-prozentiger Wahrscheinlichkeit um *Uwe Bönnhardt* gehandelt habe. *P. Pl.* arbeitete im Oktober 2001 für den „Bauservice M.“ und kündigte nach eigenen Angaben, weil er von Neonazikollegen umgeben gewesen sei.

Die zweite Wiedererkennung *Mundlos'* als zeitweiliger Arbeiter beim „Bauservice M.“ wurde im Frühjahr 2016 bekannt. Journalisten legten *Arne Andreas Ernst* – Bauleiter zweier Baustellen, auf denen auch der „Bauservice M.“ tätig war – für eine Fernsehdokumentation im April 2016 ein Bild von *Mundlos* aus dem Jahr 2004 vor, auf dem *Mundlos* von *Ernst* als derjenigen Arbeiter des „Bauservice M.“ erkannt wurde, den *Ernst* als Vorarbeiter oder Ansprechperson bei zwei Baustellen in Zwickau erlebt habe. Dies war Anlass für BKA und GBA, sowohl *Ernst* als auch weitere Bauleiter und erneut die schon 2013 vernommenen zeitweiligen Angestellten des „Bauservice M.“ sowie weitere Bauarbeiter, die mit dem oder für den „Bauservice M.“ arbeiteten, als Zeugen zu vernehmen.

Zwei der drei Wiedererkennungsmerkmale, die *Ernst* angab, wurden vom BKA und dem Generalbundesanwalt in den nachfolgenden Ermittlungen und Abschlussvermerken im Jahr 2016 in Frage gestellt: Den vom Zeugen *Arne Andreas Ernst* als Wiedererkennungsmerkmal angegebenen „Ziegenbart“ und „zwei Warzen“ im Schläfenbereichen des Gesichts der Person, die der Zeuge als *Uwe Mundlos* wiedererkannt hat. Bei den „Warzen“ habe es sich nach Ansicht des BKA um temporäre Hautveränderungen gehandelt, die lediglich auf den Urlaubsfotos von *Mundlos* aus dem Jahr 2004 zu erkennen seien. In Bezug auf das Wiedererkennungsmerkmal „Ziegenbart“ stellten das BKA und der Generalbundesanwalt fest, dass *Uwe Mundlos* auf Fotos aus dem Jahr 2004 und auch auf Fotos von Urlaubsbekanntschaften aus dem Jahr 2008 einen sogenannten Ziegenbart trage. BKA und GBA legten dar, dass es keine Fotos von *Uwe Mundlos* aus dem Jahr 2000/2001 gebe, anhand derer nachgewiesen werden könne, dass er im Zeitraum des mutmaßlichen Kontakts mit dem Zeugen *Arne Andreas Ernst* auch einen „Ziegenbart“ getragen habe. Der Ausschuss weist darauf hin, dass nach dem Mord an *Abdurrahim Özüdoğru* am 13. Juni 2001 ein Phantombild eines der mutmaßlichen Tatbeteiligten gefertigt wurde, das einen Kinn- bzw. Ziegenbart aufweist. Zudem liegen dem Ausschuss – ebenso wie dem BKA und dem GBA – die Akten der damaligen BAO Bosphorus mit

der Aussage einer Kioskbesitzerin aus der unmittelbaren Nachbarschaft der Schneiderei von *Abdurrahim Özüdođru* in Nürnberg vor. Diese Zeugin erinnerte sich wenige Tage nach dem Mord an *Abdurrahim Özüdođru* am 13. Juni 2001 in Nürnberg anhand des Phantombildes in einer polizeilichen Aussage vom 18. Juni 2001 explizit im Zusammenhang mit dem Tattag an einen Mann mit „Ziegenbart“, der kurz vor dem Mord ihren Laden betreten hatte. Der Zeuge *Arne Andreas Ernst* hat als drittes Wiedererkennungsmerkmal angegeben, der von ihm als *Uwe Mundlos* identifizierte Arbeiter des „Bauservice M.“ habe seinen lokalen „Heimatsdialekt“ gesprochen. Der Ausschuss konnte sich anhand der vorliegenden BKA-Zeugenaussage des *Arne Andreas Ernst* davon überzeugen, dass dieser in Jena geboren wurde.

Darüber hinaus hat ein zweiter Bauleiter, *J. O.*, der mit dem „Bauservice M.“ über einen Zeitraum von mehreren Monaten täglich bei einer Baustelle in Zwickau Kontakt hatte, bei seiner Vernehmung durch das BKA im Mai 2016 bei einer Lichtbildvorlage, die Fotos ehemaliger Arbeiter des „Bauservice M.“ beinhaltet, auf einem Foto *Uwe Mundlos* als einen ehemaligen Vorarbeiter des „Bauservice M.“ wiedererkannt.

Zudem erkannte ein weiterer kurzzeitiger Angestellter des „Bauservice M.“, *F. M.*, der im selben Zeitraum wie der Zeuge *P. Pl.* im Herbst 2001 für den „Bauservice M.“ gearbeitet hatte, im Oktober 2016 auf dem besagten Foto des *Uwe Mundlos* den Kollegen wieder, mit dem er auf einer Baustelle des „Bauservice M.“ in München gearbeitet habe. Dieser sei immer mit einem weiteren Arbeiter zusammen gewesen, *S. K.* aus Auerbach. Der Zeuge *F. M.* gab an, in München hätten die Mitarbeiter des „Bauservice M.“ bei den Sanierungsarbeiten an einem Haus ihre richtigen Namen nicht nennen dürfen. Er habe seine Kollegen nur mit Spitznamen kennengelernt, die Firma sei insgesamt dubios gewesen.

Der Ausschuss hat von sämtlichen Personen, die im Jahr 2000/2001 persönlichen Kontakt zu den Mitarbeitern des „Bauservice M.“ hatten, ausschließlich den Zeugen *Arne Andreas Ernst* vernommen. GBA und BKA haben die Frage intensiv geprüft, ob *Bönnhardt* und *Mundlos* beim „Bauservice M.“ beschäftigt wurden. Der Ausschuss hält den Zeugen *Ernst* für glaubwürdig. Eine Feststellung zur Glaubwürdigkeit aller weiteren vom GBA und BKA vernommenen Zeugen ist dem Ausschuss jedoch anhand der Aktenlage nicht möglich. Insgesamt schließt der Ausschuss jedoch nicht aus, dass *Bönnhardt* und *Mundlos* zeitweise beim „Bauservice M.“ arbeiteten.

cc. Beate Zschäpe im „Heaven & Hell“ in den Jahren 2005 bis 2007

Der Zeuge *Ralph M.* betrieb in den Jahren 2005 bis 2007 mit *M.* die „M & M. Vertriebs-GmbH“. Er wandte sich im Dezember 2011 über seinen Rechtsanwalt an das BKA und

übergab einen von *M.* im Juli 2007 im gemeinsamen Ladengeschäft „Heaven & Hell“ hinterlassenen Computer den Strafverfolgungsbehörden. *Ralph M.* sagte aus, er habe *Beate Zschäpe* mehrfach zwischen 2005 und 2007 in Gegenwart des *M.* im Ladengeschäft wahrgenommen. Auf dem von dem Zeugen *Ralph M.* übergebenen Computer befand sich u. a. eine Version der von der Terrorgruppe „NSU“ im Bekennervideo verwandten Titelmelodie des sogenannten „Pink-Panther“-Zeichentrickfilms sowie eine Liste von Kontaktpersonen des *M.*

Diese Aussage hat der Zeuge *Ralph M.* auch im Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode bestätigt. Der Ausschuss hält den Zeugen für glaubwürdig.

b. Kennverhältnis zu mutmaßlichen Unterstützern der Terrorgruppe „NSU“

*M.* war seit mindestens 1996 aufs Engste mit *Jan Werner* und dem zu diesem Zeitpunkt aus der Haft in der JVA Waldheim entlassenen *Thomas Starke* verbunden, vor allem durch die Organisation von Neonazi-Konzerten des internationalen „Blood & Honour“-Netzwerks. Arbeitsteilig beschafften *M.*, *Jan Werner* und *Thomas Starke* Neonazi-Bands aus dem In- und Ausland wie Italien, Tschechien, Skandinavien und den USA Räumlichkeiten und warben bei Gleichgesinnten. Dass *Starke* nach seiner Haftentlassung eine mehrmonatige Liaison mit *Beate Zschäpe* hatte und eng mit *Mundlos* und *Zschäpe* befreundet war, die ihn während seiner Haftzeit auch regelmäßig besucht hatten, war szenebekannt. Dem Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode liegt ein Foto vor, das *Thomas Starke* und *Beate Zschäpe* bei einem „Blood & Honour“-Konzert am 16. September 1996 in Zwickau zeigt, das laut einem Bericht des zum damaligen Zeitpunkt von *Michael* und *Antje P.* herausgegebenen Neonazi-Fanzines „Foier Frei“ von *M.* organisiert worden war. *Thomas Starke* hatte in einer BKA-Vernehmung 2012 angegeben, er könne nicht ausschließen, dass sich *M.* sowie *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* auf denselben Partys und Konzerten aufgehalten hätten und dass wechselseitig die jeweiligen Telefonnummern weitergegeben worden seien, da Informationen zur Organisation von Konzerten durch Telefonketten weitergegeben worden seien. Der Ausschuss hat zudem auch ein bei *Thomas Starke* beschlagnahmtes Foto in Augenschein genommen und mit einer Zeugin erörtert, das die damalige Begleiterin von *M.* mit *Antje P.*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* nach 1996 bei einem gemeinsamen Konzertbesuch an einem unbekannt gebliebenen Ort zeigt.

Der Ausschuss hat sich anhand von Vernehmungen und Asservaten auch davon überzeugen können, dass *M.* neben den bekannten Chemnitzer Unterstützern wie *Jan Werner*, *Thomas Starke* und *Hendrik L.*, mit denen *M.* im Jahr 1998 ausweislich der TKÜ-Daten des LKA Thüringen intensive Kontakte hatte, auch mit dem ebenfalls als mutmaßlichen Unterstützer beschuldigten *Andreas S.* seit Ende der 1990er Jahre Kontakte pflegte. So wurde *M.* am Rand

eines Neonazi-Konzertes im Treffpunkt des „Thüringer Heimatschutzes“, der Gaststätte „Heilsberg“, im November 1997 von der Polizei kontrolliert, und es wurden in seinem Auto vier „Blood & Honour“-Hefte beschlagnahmt. Bei einer Durchsicherung im Jahr 2003 fanden sich auf dem Computer des *M.* weitere Hinweise auf den Kontakt zu *Andreas S.* aus Jena. Zudem hat *Pierre Jahn*, der Besitzer des Ladens „Power Games“, der sich unweit des „Last Resort Shop“ in Zwickau befand, bei seiner Beschuldigtenvernehmung beim BKA ausgesagt, sein Kollege und Mitbeschuldigter *Hermann S.* habe *M.* des Öfteren im Laden besucht. Die Bundesanwaltschaft wirft *Andreas S.* und *Hermann S.* jeweils vor, Waffen für die Terrorgruppe „NSU“ beschafft zu haben.

c. Feststellung des Ausschusses zu Kennverhältnissen

„Pfungstochsencup“ 1998, *Böhnhardt* und *Mundlos* als Arbeiter des „Bauservice M.“, *Zschäpe* in *M.s* Laden „Heaven & Hell“: Dem Ausschuss liegen aufgrund der Akten zahlreiche durchaus glaubhafte Aussagen vor, die auf ein Kennverhältnis zwischen *M.* einerseits und *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* andererseits hinweisen. Der Ausschuss hat zudem keine Zweifel an der persönlichen Glaubwürdigkeit der von ihm vernommenen Zeugen *Arne Andreas Ernst* und *Ralph M.* Jedenfalls aber angesichts der engen Verbindungen von *M.* zur Gruppe um *Jan Werner* und *Thomas Starke* ist es für den Ausschuss lebens- und realitätsfremd anzunehmen, dass *M.* deren enge Freunde *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* nicht kennengelernt haben will. Der Untersuchungsausschuss geht deshalb davon aus, dass *M.* *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* kannte.

5. Fahrzeuganmietungen im Zeitraum Juni bis Ende August 2001

Unabhängig von der Frage, ob *Böhnhardt* und *Mundlos* beim „Bauservice M.“ in den Jahren 2000/01 arbeiteten, stellte sich für den Ausschuss die Frage, ob Fahrzeuganmietungen im Zeitraum Juni bis Ende August 2001 für den „Bauservice M.“ im Zusammenhang mit den Morden der Terrorgruppe „NSU“ an *Abdurrahim Özüdođru* am 13. Juni 2001 zwischen 12.15 und 17.30 Uhr in Nürnberg, *Süleyman Taşköprü* am 27. Juni 2001 in der Zeit zwischen 10.45 und 11.15 Uhr in Hamburg, und an *Habil Kılıç* am 29. August 2001 gegen 10.50 Uhr in München standen.

Der Ausschuss hat sich intensiv mit den Ermittlungen des BKA zu dieser Frage befasst. Für diese drei Morde der Terrorgruppe konnte das BKA bislang keine Wohnmobil- oder sonstigen Fahrzeuganmietungen auf die bisher bekannten Alias-Namen von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* feststellen. An den jeweiligen Tattagen bestand auf den Namen von *M.* und dessen Bauservice die monatsweise Daueranmietung eines Audi A6 bei der Autovermietung

*S.* in Zwickau, bei der für spätere Taten der Terrorgruppe „NSU“ auch Fahrzeuge auf die Alias-Namen von *Böhnhardt* und *Mundlos* gemietet wurden. Der Ausschuss konnte sich davon überzeugen, dass bis auf die Anmietung vom 13. Juni 2001 auf den 14. Juni 2001 alle Durchschläge zu Einzelanmietungen die augenscheinliche Unterschrift des *M.* tragen. Für die Anmietung eines Mercedes Sprinter 208 am 13./14. Juni 2001 wurde als weiterer Fahrer der Zeuge *J. G.* eingetragen, als Anmietungszeitpunkt am 13. Juni 2001 wurde 18 Uhr eingetragen. Das BKA geht davon aus, dass der Todeszeitpunkt von *Abdurrahim Özüdoğru* am 13. Juni 2001 zwischen 12.15 und 17.30 Uhr liegt. Nach Zeugenaussagen gegenüber der BAO Bosphorus unmittelbar nach dem Mord ging die BAO Bosphorus von einem Tatzeitpunkt um kurz nach 16 Uhr aus. Das BKA geht dementsprechend davon aus, dass die Anmietung des Mercedes Transporters durch den „Bauservice M.“ nach der Tat erfolgte, auch wenn die gefahrene Kilometerzahl die Strecke zwischen Zwickau-Nürnberg-Zwickau umfasse. Der Zeuge *Ralph M.* hat in seiner Aussage vor dem Ausschuss erklärt, die Autovermietung *S.* sei dafür bekannt gewesen, bei bekannten Kunden es mit den Abhol- und Rückgabedaten nicht allzu genau zu nehmen. Der Zeuge *J. G.* hat im Ausschuss eine Anmietung des Fahrzeugs am 13./14. Juni 2001 durch seine Person bestritten. Auch *M.* erklärte im Februar 2013 in seiner Vernehmung durch das BKA, dass es unwahrscheinlich sei, dass *J. G.* dieses Fahrzeug gefahren oder angemietet habe. Der Zeuge *David L.* hat bei seiner Vernehmung im Mai 2013 erklärt, er gehe davon aus, dass *J. G.* als Fahrer für eine Person eingetragen worden sei, die keinen Führerschein gehabt habe. Im Übrigen haben die Vernehmungen der Bauhelfer und Bauarbeiter des „Bauservice M.“ durch das BKA ein uneinheitliches Bild zu der Frage ergeben, wer die vom „Bauservice M.“ gemieteten Fahrzeuge fahren durfte. Einige ehemalige Angestellte und *M.* sagten aus, der von *M.* monatsweise gemietete Audi A6 sei nur von *M.* gefahren worden. Andere ehemalige Angestellte hatten angegeben, nicht nur der von *M.* für den „Bauservice M.“ angemietete Transporter T4 sei von den Angestellten des *M.* gefahren worden, sondern auch der Audi A6. Der Zeuge *J. G.* hat vor dem Ausschuss der 18. Wahlperiode ausgesagt, er habe *M.* einige Male gefahren, da dieser seine Fahrerlaubnis verloren hatte. Oberstaatsanwalt beim BGH *Jochen Weingarten* erklärte vor dem Ausschuss der 18. Wahlperiode, die Anmietung der Fahrzeuge zum Tatzeitpunkt sei ein zentraler Ermittlungsschwerpunkt, da es sich dabei möglicherweise um Beihilfe zu Mord handele, wohingegen eine mutmaßliche Beschäftigung des *Uwe Mundlos* im „Bauservice M.“ als mutmaßliche Unterstützungshandlung nach § 129a StGB im Jahr 2013 verjährt sei.

Der Ausschuss stellt fest, dass den Ermittlern vom BfV nicht alle der Behörde bekannten Fahrzeuge und Telekommunikationsmittel übermittelt wurden, so dass die Ermittlungsbehörden bislang keinen vollständigen Überblick über die von *M.* genutzten Fahrzeuge und Telefonnummern haben und die Ermittlungen zu *M.* daher lückenhaft bleiben.



## VII. BfV-Quelle Q-1 (Corelli)

Im Frühjahr 2014 verstarb der langjährige V-Mann des BfV „Corelli“, dessen bürgerlicher Name *Thomas R.* lautete. Die Zusammenarbeit zwischen dem BfV und *Thomas R.* ist für den Ausschuss bei seiner Untersuchung in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung. Im BfV liegen zwei Deckblattmeldungen zu dem Kontakt von *Thomas R.* mit *Uwe Mundlos* vor, wobei ein Treffen zwischen den beiden im Jahr 1995 – also drei Jahre vor dem Untertauchen des Trios im Januar 1998 – dokumentiert ist. Zu dieser Zeit leisteten beide ihren Grundwehrdienst an verschiedenen Standorten der Bundeswehr in Thüringen. *Thomas R.s* Kontaktdaten befanden sich zudem auf beiden Versionen der sog. Garagenliste – Listen von *Uwe Mundlos* mit Kontaktdaten, die im Januar 1998 in der Jenaer Garage des Trios gefunden wurden. *Thomas R.* ist auf diesen Listen jeweils mit einer Handy-Nummer, einer Festnetz-Nummer unter dem Zusatz „oi-Fan-Artikel“ bzw. „oi-Artikel“ und einem Postfach in Halle a. d. Saale insgesamt dreimal aufgeführt. Des Weiteren ist in der Ausgabe des Neonazi-Fanzines „Der Weisse Wolf“, Nr. 18 aus dem Jahr 2002 auf Seite 2 unterhalb des Vorworts folgende Danksagung enthalten: „*Vielen Dank an den NSU, es hat Früchte getragen ;-)* *Der Kampf geht weiter...*“; den Herausgebern des Fanzines stellte *Thomas R.* Speicherplatz zur Verfügung. Eine Ausgabe dieses Fanzines übergab *Thomas R.* seinem damaligen V-Mann-Führer im Rahmen der Besorgung verschiedener Fanzines, die in Neonazi-Strukturen kursierten. Diese spezielle Ausgabe ist jedoch im Original nicht mehr im BfV aufzufinden. Darüber hinaus wurde dem GBA Ende Februar 2014 im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt vom LfV Hamburg eine DVD zugeschickt. Darauf befanden sich in den beiden Dateien „index.htm“ und „einlage.jpg“ die Bezeichnungen „NSU/NSDAP“, „Nationalsozialistischer Untergrund der NSDAP“ (NSU) und „Nationalsozialistischer Untergrund der Nationalistischen Deutschen Arbeiterpartei“. Die DVD enthält mehr als 15.000 Dateien mit rassistischen und antisemitischen Texten, Symbolen und Bildern sowie Videodateien von Neonazi-Aufmärschen aus dem Jahr 2006. Ein V-Mann des LfV Hamburg will die DVD im Jahr 2005 oder 2006 per Post von *Thomas R.* erhalten haben. Diesen Datenträger will der V-Mann erst im Februar 2014 beim Aufräumen seiner Wohnung wiedergefunden haben. Nach Sichtung der DVD habe er sofort seinen V-Mann-Führer benachrichtigt. Zu den Inhalten dieser DVD sollte *Thomas R.* nach deren Auswertung befragt werden, wozu es aufgrund seines Todes nicht mehr kam. Im Ermittlungsverfahren des GBA gegen Unbekannt stellten Beamte des BKA am 29. September 2014 während der Sichtung der V-Mann-Akten von *Thomas R.* in den Räumen des BfV eine CD-ROM fest, die ebenfalls die Dateien „index.htm“ und „einlage.jpg“ sowie die vorbezeichneten Bilddateien enthielt und stellte diese sicher. Einem Vermerk des BfV vom 28. August 2005 zufolge soll *Thomas R.* diesen Datenträger dem BfV bzw. seinem

V-Mann-Führer im Jahr 2005 übergeben haben. *Thomas R.* selbst will diesen im Frühjahr 2005 per Post ohne Absender erhalten haben.

Dem Ausschuss stellten sich dabei folgende Fragen:

- Wie und nach welchen Grundsätzen wurde *Thomas R.* von seinen V-Mann-Führern *Rüdiger Grasser* und *Günter Borstner* geführt? Welche Aufgaben hatte er? Gab es Defizite in der unmittelbaren Führung des V-Mannes durch die V-Mann-Führer *Rüdiger Grasser* und *Günter Borstner* und ggf. welche?
- Im Verwahrgehalt des V-Mann-Führers *Günter Borstner* wurden bei insgesamt fünf Sichtungen ungeordnet zahlreiche Handys, CDs, Akten und Papiere gefunden – gab es Defizite in der Dienst- und Fachaufsicht des BfV gegenüber dem V-Mann-Führer *Günter Borstner* und ggf. welche?
- Gibt es Anhaltspunkte, dass *Thomas R.* dem Unterstützerkreis der Terrorgruppe „NSU“ angehörte?
- Nach welchen Grundsätzen wurde die Schutzmaßnahme des BfV gegenüber *Thomas R.* durchgeführt, nachdem dieser als V-Mann enttarnt worden war? Gab es hierbei Defizite im BfV und ggf. welche? Hatte *Thomas R.* nach Überführung in die Schutzmaßnahme noch Kontakt zu weiteren Personen aus seinem „früheren Leben“ neben *T. M.*? Wer waren gegebenenfalls diese Personen?
- *Thomas R.* starb Anfang April 2014; die Todesursache war zunächst unbekannt, so dass ein Todesermittlungsverfahren eingeleitet wurde – gab es hierbei Fehlverhalten von Bundesbehörden?
- Kann ein unnatürlicher Tod von *Thomas R.* ausgeschlossen werden?
- Wer ist oder sind der oder die Urheber der NSU-CDs/DVDs?

*Thomas R.* wurde 1974 in Morl in Sachsen-Anhalt geboren. Schon um 1990 wurde er in der Neonazi-Szene in Halle a. d. Saale aktiv und lernte Neonazi-Anführer wie *Christian Worch* kennen. Im Jahr 1992 wurde er Mitglied der „Nationalistischen Front“. Nach eigenen Angaben reiste er auf Einladung deren Vorsitzenden *Meinolf Schönborn* nach Detmold. Dort wohnte er im Haus der „Nationalistischen Front“ und arbeitete im zugehörigen Versandhandel. Schon zu dieser Zeit war er in Neonazi-Strukturen äußerst aktiv, verkaufte Rechtsrock-Tonträger und gab Skinhead-Fanzines, u. a. »Der Bunker«, heraus. Große Bedeutung in Neonazi-Strukturen gewann *R.* als einer der Betreuer einer Mailbox des Thule-Netzes. Durch diese Aktivitäten baute er sich dabei ein umfangreiches Netz an Kontakten auf. Zudem übernahm er die Rolle eines Anwerbers („Kleagle“) in der Ku-Klux-Klan-Gruppierung „European White Knights of the Ku Klux Klan“ (EWK KKK).

Im weiteren Verlauf war *Thomas R.* in erheblichem Ausmaß im Bereich des Internets aktiv. Er baute neonazistische Websites und Foren wie „Oikrach“, „Nationale gegen Kinderschänder“, „Nationaler Demonstrationsbeobachter“ und „Unser Auktionshaus“ auf, betreute und betrieb diese. Derartige Dienste bot er auch anderen Neonazis an. So stellte er dem Fanzine „Der Weisse Wolf“ Speicherplatz zur Verfügung. Weiter war er in der Kameradschaftsszene von Halle aktiv und organisierte Treffen neonazistischer Strukturen. Zudem trat er auf Demonstrationen als „Anti-Antifa“-Fotograf auf. Auf der Website „Nationaler Demonstrationsbeobachter“ veröffentlichte er Bilder und Namenslisten von Gegendemonstrantinnen und Gegendemonstranten und forderte auch andere Neonazis auf, ihm solche Bilder und Listen zu übersenden.

#### 1. Werbung des V-Mannes Thomas R.

*Thomas R.* wurde im Februar 1994 vom BfV als V-Mann verpflichtet, nachdem er sich bereits im Jahr 1993 der Polizei Nordrhein-Westfalen und nach seiner Rückkehr aus Detmold nach Halle a. d. Saale dem LfV Sachsen-Anhalt als Informant angeboten hatte. Die Werbung des damals 19-jährigen im Jahr 1994 ist als sehr kritisch zu bewerten. Zum einen war *R.* gerade erst volljährig geworden und dürfte in seiner Entwicklung und Reife noch nicht gefestigt gewesen sein. Zum anderen strebte er nach eigenen Aussagen zumindest einen mittelfristigen Ausstieg aus der Szene an. In einem Dokument, das *Thomas R.* als „politischen Wertegang“ bezeichnete, gab er an, er habe sich Ende Oktober 1992 entschlossen die „Szene“ und das Haus der Nationalistischen Front zu verlassen. Dieses Schreiben, das das BKA auf das Jahr 2012 datierte, fand sich auf einer externen Festplatte, die am 25. April 2014 in der letzten Wohnung *R.s* sichergestellt wurde. Darin beschreibt *R.* einige seiner Stationen in Neonazi-Strukturen. Der Zeuge *Günter Borstner* führte ebenfalls aus, dass *Thomas R.* das Ziel hatte, die Neonaziszene zu verlassen. Statt diesem Ausstiegswunsch Rechnung zu tragen, hielt man *Thomas R.* als V-Mann langfristig in der Neonaziszene und baute ihn gezielt zu einer Führungspersonlichkeit in der bundesweiten Neonaziszene auf. In den Akten lässt sich keine Hilfestellung zum Ausstieg feststellen.

Auch hat man *Thomas R.s* Motivlage als Selbstanbieter nicht weiter hinterfragt. Zu prüfen wäre gewesen, ob er seine Kameraden aus der Neonaziszene nicht mit Informationen des Verfassungsschutzes versorgen wollte. Entsprechende Ambitionen und Bestrebungen, Informationen von Sicherheitsbehörden abzugreifen, habe es in der Neonaziszene durchaus gegeben, wie der Zeuge *Michael S.* ausführte. *Michael S.* habe auch an entsprechenden Schulungen in der Neonaziszene zum Thema Verfassungsschutz teilgenommen. Es gab demnach Verhaltensempfehlungen für Personen aus Nazi-Kameradschaften, die vom Verfassungsschutz angesprochen wurden.

## 2. Einflussnahme auf Strafverfolgung

Der V-Mann-Führer *Rüdiger Grasser*, der *Thomas R.* seit seiner Übergabe an das BfV von Februar 1994 an bis Ende 1999 betreute, hat sich 1995 in einem Ermittlungsverfahren gegen *Thomas R.* wegen der Verbreitung des „NS-Kampfrufs“ der NSDAP/AO an das BKA und den zuständigen Staatsanwalt gewandt. Dabei wollte er zum einen über Maßnahmen gegen *Thomas R.* informiert werden, zum anderen eine Einstellung des Verfahrens erreichen. *Thomas R.* sei geraten worden, dafür Sorge zu tragen, dass bei einer Hausdurchsuchung nichts gefunden werde. Dem V-Mann-Führer sei von der Staatsanwaltschaft zugesagt worden, dass das Verfahren wenigstens für ein halbes Jahr nicht bearbeitet würde. Dieser Vorgang ist nicht nur Ausdruck einer „Kultur“ des Schutzes der Quellen vor Strafverfolgung im BfV, sondern brachte auch den Staatsanwalt an die Grenze des rechtlich Zulässigen. Ob *Rüdiger Grasser* von sich aus handelte, oder ob sein Vorgehen von Vorgesetzten gebilligt oder gar aufgetragen wurde, konnte durch den Ausschuss nicht geklärt werden.

## 3. Zwischenzeitliche Abschaltung am 25. September 2003

Das BfV schaltete *Thomas R.* am 25. September 2003 als V-Mann ab, da u. a. die Möglichkeit seiner Enttarnung bestanden habe, wie der Zeuge *Heinz Fromm* ausführte. Nach Angaben des Sachverständigen des PKGr, *Jerzy Montag*, vor dem NSU-Untersuchungsausschuss in Nordrhein-Westfalen soll er zudem gegen Weisungen im Rahmen der Produktion einer CD verstoßen haben. Während seiner Abschaltung hatte sich *Thomas R.* nicht aus der Neonaziszene zurückgezogen, sondern nahm weiterhin regelmäßig an den einschlägigen Szenetreffen teil. Dies ergibt sich aus der Erkenntniszusammenstellung des BKA zu *Thomas R.* vom 18. November 2014. *Thomas R.* wurde am 15. Juni 2005 als V-Mann reaktiviert. Der Zeuge *Fromm* führte in seiner Vernehmung am 16. Februar 2017 aus, dass *Thomas R.* zwar 2003 abgeschaltet worden, jedoch später wieder aktiviert worden sei, da eine Menge an Informationen, die *Thomas R.* vorher geliefert habe, in der Zeit seiner Abschaltung gefehlt hätten.

## 4. Einsatz

*Thomas R.* wurde von den Zeugen aus dem BfV überwiegend als „Top-Quelle“ beschrieben, die in verschiedenen Bereichen der Neonazi-Strukturen eingesetzt wurde. Er soll u. a. über die Kameradschaftsszene im Umkreis seiner Wohnorte Halle a. d. Saale, später Leipzig berichtet haben. Laut der Aussage seines V-Mann-Führers *Günter Borstner* sei er auch gezielt in Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt, aber auch – aufgrund seiner Reisetätigkeit – in anderen Bundesländern eingesetzt worden, beispielsweise bei Konzertveranstaltungen. Ein

Schwerpunkt seiner Aufgaben war die Neonazi-Musikszene, wozu er entsprechende Informationen insbesondere zu Vertriebswegen geliefert und Ton- und Datenträger übergeben haben soll. Weiter setzte man ihn in der Kameradschaftsszene, später bei den „Autonomen Nationalisten“ ein. Ein wichtiges Feld stellten dann die Entwicklungen im Bereich der modernen Medien, insbesondere des Internets und von Social Media dar. Ein weiteres Einsatzgebiet sei eine „Ku-Klux-Klan“-Gruppe mit Treffort in Baden-Württemberg mit bundesweiter Mitgliedschaft gewesen.

a. Informationen zur Terrorgruppe „NSU“

*Thomas R.* hatte im Jahr 1995 Kontakt zu *Mundlos*, was *Günter Borstner* in seiner Vernehmung durch das BKA am 25. September 2015 auch bestätigte. Nach dem Untertauchen des Trios Ende Januar 1998 sei *Thomas R.* zwar im Rahmen einer Quellensensibilisierung unter Vorlage von Fotos von *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* zu dem Trio befragt worden. Ein entsprechender Vermerk findet sich in den dem Ausschuss vorliegenden Akten nicht. Die zur Quellensensibilisierung im Nachgang des Untertauchens des Trios befragten Zeugen gaben allesamt an, dass die V-Personen hierzu keine Angaben gemacht hätten. Nach den damaligen Regelungen sei eine Fehlmeldung in den Akten nicht vermerkt worden. Gleichwohl sei *R.* nach Aktenlage wohl nicht damit beauftragt worden, gezielt Informationen zu *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* zu beschaffen.

Es erschließt sich nicht, weshalb sich das BfV an der aufwendigen „Operation Drilling“ beteiligte, dann jedoch nicht die naheliegenden Möglichkeiten ausgeschöpft hat, über V-Leute an das Umfeld des Trios zu gelangen. Der Zeuge *Günter Borstner* führte auf die Feststellung, dass *R.* ausgehend von dessen Telefonkontakten das Who-Is-Who der Neonaziszene auf dem Schirm gehabt hätte, aus, dass Informationen in die Auswertung weitergesteuert worden wären, wenn *R.* solche zu diesem Bereich geliefert hätte. Es seien aber seines Wissens nach zum Trio oder zu irgendeinem Umfeld keine Informationen angefallen. Diese Aussage lässt nicht auf eine regelmäßige Abfrage nach Informationen zum Trio schließen.

b. Ku-Klux-Klan

*Thomas R.* wurde spätestens ab dem Jahr 2000 im Umfeld von *A. S.* und Gruppierungen des „Ku-Klux-Klans“, insbesondere den von *S.* ins Leben gerufenen „European White Knights of the Ku-Klux-Klan“ in Baden-Württemberg eingesetzt. Dabei mag er dazu beigetragen haben, Polizisten der Bereitschaftspolizei Baden-Württemberg in dieser Gruppierung zu identifizieren und Informationen für eine gezielte Ansprache der einzelnen Mitglieder durch die Verfassungsschutzbehörden zu beschaffen. Jedoch warb *Thomas R.* als „Kleagle“, zuständig

für die Anwerbung neuer Mitglieder, nach eigenen Angaben gegenüber dem BKA am 13. März 2013 mindestens drei Personen und führte diese an den Klan heran. Darunter soll sich zumindest eine als gewalttätig bekannte Person befunden haben. Laut Aussage seines V-Mann-Führers *Günter Borstner* sei diese Maßnahme im Sinne der Auftragserfüllung als akzeptabel anzusehen gewesen. Derartige Maßnahmen haben jedoch auch dazu geführt, solche als rassistisch bekannten Organisationen unter den Augen des BfV zu vergrößern. Gleichzeitig trug *R.* dazu bei, dass Personen innerhalb dieser Gruppierung die Möglichkeit geboten wurden, sich untereinander zu vernetzen, und erhöhte die Gefährlichkeit dieser Struktur nochmals. Hervorzuheben ist außerdem, dass der Anführer der Gruppe („Grand Dragon“), *A. S.*, als V-Mann des LfV Baden-Württemberg tätig war und somit zwei Führungspersonen aus dieser Gruppierung an Nachrichtendienste berichteten.

#### 5. Ausbau der Internetkommunikation der Neonaziszene

*Thomas R.* betrieb als V-Mann des BfV u. a. die Websites „der-bunker.com“ von 1999 bis 2000, „oikrach.com“ von 1999 bis 2012/2013, „suddenstrikezwei.de“ ab 2001, „ngk.info“ (Nationale gegen Kinderschänder) von 2001 bis 2005 und „nd-b.com“ (Nationaler Demonstrationsbeobachter) von 2002 bis 2012. Die Webseiten „oikrach.com“, „suddenstrikezwei.de“, „ngk.info“ und „nd-b.com“ betrieb er auch während seiner Abschaltphase zwischen September 2003 und Juni 2005 weiter. Daneben war *Thomas R.* in einer Vielzahl von Neonazi-Foren aktiv und half beim Betrieb diverser Neonazi-Internetseiten.

*Thomas R.s* Internet-Aktivitäten mögen dem BfV eine Vielzahl von Informationen zugänglich gemacht haben. Jedoch sorgte die Unterstützung durch das BfV, insbesondere über die Finanzierung seiner technischen Ausstattung, dafür, dass *Thomas R.* Strukturen und Plattformen schuf, über die sich die Neonaziszene jahrelang vernetzen und Aktivitäten planen konnte.

#### 6. Führung des V-Mannes *Thomas R.*: mangelnde Distanz

*Thomas R.* wurde über die Dauer seiner Führung als V-Mann des BfV von Februar 1994 bis zu seiner Abschaltung am 27. November 2012 lediglich durch zwei V-Mann-Führer geführt. Im Zeitraum zwischen dem 25. September 2003 und dem 15. Juni 2005 war er abgeschaltet. *Rüdiger Grasser* war als dessen V-Mann-Führer ab dem Zeitpunkt der Übernahme durch das BfV bis in das Jahr 1999 tätig, *Günter Borstner* ab dem Ende des Jahres 1999 bis zur endgültigen Abschaltung *R.s* als V-Mann. In einem Zeitraum von sechzehn Jahren, in dem *R.* als V-Mann tätig war, ist eine Führung allein durch zwei Mitarbeiter des BfV nach Ansicht des Ausschusses nicht angemessen, da dadurch Verluste von Kritikfähigkeit am Handeln des

V-Mannes oder Beziehungen entstehen können, die über die professionelle Ebene hinausgehen. Diese beiden negativen Auswirkungen eines Distanzverlustes stellten sich in der Führung des V-Mannes *Thomas R.* ein. Gemeinsam mit dem weiteren V-Mann-Führer *Richard Kaldrack* bildeten *Rüdiger Grasser* und *Günter Borstner* eine Gruppe, die die dem Ausschuss bekannten V-Personen im Osten Deutschlands geführt haben. Nach Ansicht des Ausschusses führte diese Kontinuität in der V-Mann-Führung zu einer Abschottung und Identifikation mit den V-Personen. Diese Abschottung kann eine Kontrolle durch Vorgesetzte im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht beinahe unmöglich machen.

Für das Verhältnis zwischen V-Mann-Führer und V-Mann ist bezeichnend, wenn sich *Günter Borstner* während seiner Vernehmung beim BKA am 25. September 2015 als „Sozialarbeiter“ beschreibt, der zudem verstärkten Anteil am Privatleben seines V-Manns nahm.

Seiner Aussage zufolge sei es wichtig, dass die Quellen in ihrem sozialen Umfeld möglichst gut eingebunden seien, um die entsprechenden Informationen beschaffen zu können. Daher müsse man auch bei jedem Treffen die persönlichen Gegebenheiten abklären und versuchen etwaige vorliegende Probleme zu lösen.

Aus der beruflichen Verbindung heraus ist über die Jahre hinweg nach Überzeugung des Ausschusses eine enge Beziehung entstanden, die die notwendige Distanz vermissen ließ. Nach Feststellungen des Sachverständigen des PKGr, *Jerzy Montag*, „ziehe sich der Einsatz des V-Mann-Führers *Günter Borstner* für ‚seinen‘ V-Mann wie ein roter Faden durch die Akten.“

Auch die letzte SMS von *Thomas R.* an *Günter Borstner* im März 2014 „*Wünsch dir ein schönes WE, auch wenn ich dich nicht mehr anrufen soll oder darf.*“ deutet auf einen erheblichen Distanzverlust zwischen den beiden Personen hin. Am Tag zuvor sollen sich diese getroffen haben, um den bestehenden Kontakt endgültig zu beenden. Zwar setzte sich *Thomas R.* über diese Absprache augenscheinlich hinweg, aber der Wortlaut dieser SMS deutet auf ein über die Arbeitsebene hinausgehendes Verhältnis hin. *Günter Borstner* hätte durch klare Anweisungen dafür sorgen müssen, dass auch *Thomas R.* die entsprechende Distanz im Verhältnis zwischen V-Mann und V-Mann-Führer einhält. Ebenso folgte keine Anweisung durch *Günter Borstner*, ein derartiges Verhalten in Zukunft zu unterlassen.

Bereits im 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode war diese mangelnde kritische Distanz auffällig, als *Günter Borstner* äußerte, er halte *Thomas R.* nicht für einen Rechtsextremisten, sondern für einen „Demokraten“. Der Sachverständige des PKGr, *Jerzy Montag*, teilt diese These ausdrücklich nicht. Er betonte gegenüber der Presse, dass *Thomas R.* ein überzeugter Rechtsextremist war, der alles gegen Geld verraten habe. Auch in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus/NSU BW“ bezeichnete er *Thomas R.* als Rechtsextremisten. Der Ausschuss hält *Thomas R.* ebenso für einen überzeugten Neonazi.

*Thomas R.* bewegte sich über 18 Jahre als V-Person inklusive des Zeitraums seiner zeitweiligen Abschaltung in Neonazi-Kreisen, las entsprechende Literatur (z. B. Turner-Tagebücher), betreute Webseiten und Foren, verkaufte Szenemusik und umgab sich in seiner Wohnung auch mit diesen Dingen. Diese Umstände mögen zum Teil noch mit seiner V-Mann-Tätigkeit erklärt werden können, um entsprechende Glaubwürdigkeit auszustrahlen. Aber *Thomas R.* versuchte nach Überzeugung des Ausschusses zu keinem Zeitpunkt, aus der Neonaziszene auszusteigen oder sich von ihr zu lösen, wie es sich auch aus der Erkenntniszusammenstellung des BKA vom 18. November 2014 ergibt. Während seiner zeitweiligen Abschaltung zwischen 2003 und 2005 und nach seiner endgültigen Abschaltung hätte sich hierzu die Möglichkeit geboten. Er bewegte sich weiterhin in Neonazi-Strukturen und war dort aktiv. Sein Handy enthielt noch 18 Monate nach seiner endgültigen Abschaltung eine umfangreiche Kontaktliste des „Who-Is-Who“ der militanten deutschen Neonazibewegung.

#### 7. Auswertung der gewonnenen Informationen

*Thomas R.* mag auf die Mitgliedschaft zweier Polizisten in der „Ku-Klux-Klan“-Gruppierung von *A. S.* hingewiesen, zu deren Zerschlagung beigetragen und Informationen zur Neonazi-Musikszene beschafft haben. Jedoch stellt sich die Frage, welche der von *Thomas R.* beschafften Informationen entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften des Bundesverfassungsschutzgesetzes an die Staatsanwaltschaften und Polizeien zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten übermittelt wurden und zu konkreten Maßnahmen führten. Insbesondere § 20 BVerfSchG sieht eine Übermittlungspflicht des BfV von Informationen und personenbezogenen Daten vor. Darüber hinaus ist zu fragen, ob beschaffte Informationen auch in konkrete exekutive Maßnahmen mündeten.

Der Ausschuss muss jedoch feststellen, dass aufgrund der Fülle des von *Thomas R.* beschafften Materials und der augenscheinlichen Überlastung des V-Mann-Führers bei weitem nicht sämtliche Informationen zeitnah bzw. überhaupt ausgewertet und dadurch nutzbar gemacht wurden. Allein das Sammeln und Zusammentragen von Informationen kann noch nicht als Erfolg gewertet werden.

#### 8. Fehlende Anleitung zu rechtstreuem Verhalten

Im Rahmen der Beweisaufnahme entstand für den Ausschuss der Eindruck, dass *Günter Borstner* insgesamt hätte stärker auf *Thomas R.* einwirken müssen, um ihn von der Begehung von Straftaten abzuhalten, wobei diese Einschätzung die generelle Art der Führung von *Thomas R.* betrifft. Für die Frage des Bestehens von Bezügen zwischen *Thomas R.* und der



Terrorgruppe „NSU“, die für den Ausschuss im Vordergrund stand, ließen sich hieraus keine Schlussfolgerungen ziehen.

*Thomas R.* wurde immer wieder straffällig. Unter anderem ergibt sich aus der Erkenntniszusammenstellung des BKA vom 18. November 2014, dass im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung nach § 129a StGB gegen die Betreiber des Neonazi-Internetforums „Thiazi“ *Thomas R.* der Account „geheimkult“ zugeordnet wurde. Das „Thiazi“-Forum galt als das größte deutschsprachige Neonazi-Webforum. *R.* soll unter diesem Account im Jahr 2012 eine Spende an den Betreiber des Forums getätigt haben.

#### 9. Prämienzahlung

Innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren flossen inklusive der Sicherungsmaßnahme insgesamt Beträge in Höhe von knapp 300.000 € netto an Prämien und Auslagenersatz vom BfV an *Thomas R.* Dies stellt einen Durchschnittsbetrag in Höhe von ca. 15.000 im Jahr dar. Diese Zahlungen leisteten einen erheblichen Beitrag zu *Thomas R.s* Lebensunterhalt, der als fliegender Händler für Lederwaren den anderen Teil seines Lebensunterhalts verdiente.

An diesem Fall zeigt sich das Problem des damaligen V-Leute-Systems, dass unter den Augen und mit Billigung des BfV neonazistische Strukturen durch V-Leute mitaufgebaut wurden, gegen die Strafverfolgungsbehörden dann wiederum vorgehen mussten.

#### 10. Abschaltung und Schutzmaßnahme

##### a. Gefährdungssituation

Im Sommer 2012 berichtete die Presse über *Thomas R.* und seine möglichen Verbindungen zum Trio und zu dessen Umfeld. Das BfV befürchtete eine Enttarnung seines damals noch aktiven V-Mannes *Thomas R.* Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdungslage gab es zwar nicht, jedoch schätzte das BfV die Gefährdungslage aufgrund der Umstände des Einzelfalles als abstrakt hoch ein: Dafür sprach zum einen, dass *Thomas R.* – anders z. B. als die V-Männer „Tarif“ und „Primus“ – noch aktiv war. Zum anderen war *Thomas R.* in einer als gewaltbereit bekannten Szene als V-Mann tätig.

Die prinzipielle Entscheidung des BfV, Schutzmaßnahmen zugunsten von *Thomas R.* zu ergreifen, ist ebenso nachvollziehbar wie in der Folge die Entscheidung, diesen unverzüglich und vorübergehend ins Ausland zu verbringen. Jedoch ist festzuhalten, dass dem Ausschuss eine konkrete Gefährdung nicht benannt wurde.

b. Einbindung des Präsidenten des BfV in die Anordnung der Schutzmaßnahme

Der Präsident des BfV *Dr. Hans-Georg Maaßen* gab in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss am 16. Februar 2017 an, dass er bei der Anordnung der Schutzmaßnahme eingebunden worden sei. Er habe hierzu eine Vorlage erhalten. Da er erst einen Monat zuvor Präsident des BfV geworden war, habe er die Vorlage erst nach einer Rücksprache mit dem Vizepräsidenten und den zuständigen Mitarbeitern abgezeichnet. Seiner Erinnerung nach, sei er in der Folgezeit mit Details dieser Schutzmaßnahme nicht mehr befasst worden. Dies habe sich erst wieder am 7. April 2014, als er über *Thomas R.s* Tod informiert wurde, geändert.

c. Durchführung der Schutzmaßnahme

*Thomas R.* wurde am 27. November 2012 als V-Mann des BfV abgeschaltet, jedoch bereits am 17. September 2012 in eine Schutzmaßnahme überführt. Hiermit ging die Zuständigkeit vom V-Mann-Führer *Günter Borstner* auf die für Schutzmaßnahmen zuständige Organisationseinheit der Abteilung 3 des BfV über.

Die Planung und die Durchführung der Schutzmaßnahme im Fall von *Thomas R.* stellten sich für den Ausschuss in weiten Teilen als konzeptlos und unkoordiniert dar. Es lag kein entsprechendes Konzept zur Durchführung einer Schutzmaßnahme im BfV vor. Die Zusammenarbeit zwischen dem Betreuungsteam und dem V-Mann-Führer war von Konflikten und ungeklärten Zuständigkeiten geprägt. Insgesamt spiegelt die Art und Weise der Umsetzung der Schutzmaßnahme nicht die von Zeugen betonte Einmaligkeit und Bedeutung dieser Maßnahme wider.

Der Zeuge *Dr. Maaßen* führte vor dem Ausschuss aus, dass der Übergang von der Betreuung durch den V-Mann-Führer auf die Betreuung durch das Team der Schutzmaßnahme fließend sein müsse. Der V-Mann-Führer *Günter Borstner* beteiligte sich von der Abschaltung *Thomas R.s* am 27. November 2012 bis zum 22. März 2014 an dessen Betreuung, sodass die parallele Betreuung fast 17 Monate und nach Auffassung des Ausschusses damit eindeutig zu lange dauerte. Die Zeugin *A. W.*, im BfV mit der Umsetzung der Schutzmaßnahme befasst, schilderte dem Ausschuss nachvollziehbar, dass *Günter Borstners* Art der Beteiligung sehr störend für den Ablauf der Schutzmaßnahme war. *Borstner* habe sich ständig eingemischt und sich auch mit *Thomas R.* ohne Kenntnis des Betreuungsteams getroffen.

Ein weiteres Defizit in der Organisation der Schutzmaßnahme sah der Ausschuss darin, dass *Thomas R.* nach seiner Abschaltung größtenteils in der Nähe des Ruhrgebiets lebte, wo er

zuvor als V-Mann in starkem Maße eingesetzt war. Warum sich *Thomas R.* seinen Wohnort während der Schutzmaßnahme selbst aussuchen durfte, erschloss sich dem Ausschuss nicht.

Entgegen den Anweisungen des BfV hielt *Thomas R.* nach Einleitung der Schutzmaßnahmen Kontakt zu *T. M.*, einem Nachbarn aus Leipzig, den er aus der Auto-Tuning-Szene kannte. *T. M.* war einer der letzten Menschen, mit denen *Thomas R.* noch kurz vor seinem Tod Kontakt hatte. *Thomas R.* weihte *T. M.* auch ein, dass er sich in einem „Zeugenschutzprogramm“ befinde, was dieser in seinem Familienkreis weitergab.

Von der konfliktbehafteten, zu langen Zusammenarbeit und Übergangsphase zwischen dem V-Mann-Führer *Günter Borstner* und dem Betreuungsteam hatten die jeweiligen Vorgesetzten im BfV Kenntnis, die nach Auffassung des Ausschusses keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen, um für Abhilfe und klare Zuständigkeiten zu sorgen.

Der Ausschuss stellt fest, dass für den Fall der Durchführung derartiger Schutzmaßnahmen in der Zukunft ein ausgewogenes Konzept und eine entsprechende Planung der Maßnahme sowie eine eindeutige Kompetenzzuweisung und klare Aufgabenverteilung erforderlich sind. Zu diesem Befund gelangte auch MD a. D. *Rupprecht*, der Beauftragte des BMI. Ebenso sind aus Sicht des Ausschusses, entsprechende begleitende Controlling-Maßnahmen notwendig.

Die alleinige Zuweisung der Verantwortung an den V-Mann-Führer *Günter Borstner* verkennt insoweit die Verantwortlichkeit der Abteilungs- und Amtsleitung.

## 11. Tod und Todesermittlungsverfahren

Zu einem nicht mehr bestimmbar Zeitpunkt zwischen dem 4. April 2014, 04.51 Uhr (letzter Eintrag der „Web-History“ des von *Thomas R.* benutzten Handys, Websuche nach „artz für unter Metizin Paderborn“) und dem Nachmittag des 7. April 2014, 15.40 Uhr (Auffindezeitpunkt) verstarb *Thomas R.* in seiner Wohnung in Paderborn. Aufgefunden wurde er von seinem Vermieter. Dieser verschaffte sich Zugang zu dessen Wohnung, nachdem sich ihm eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter des BfV aus dem Betreuungsteam als Freunde seines Mieters vorgestellt und zum Ausdruck gebracht hatten, *Thomas R.* nicht erreichen zu können und sich Sorgen zu machen.

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Paderborn und der Mordkommission im Polizeipräsidium Bielefeld gingen zunächst von einem ungeklärten Todesfall aus, der nicht in einem Zusammenhang mit dem NSU gesehen wurde. Die Ermittlungen zum Todesfall *Thomas R.* und die Ermittlungen zum NSU verliefen lediglich parallel nebeneinander. Wichtige Ermittlungsschritte erfolgten zudem erst aufgrund öffentlichen und medialen Drucks.

Festzustellen ist, dass der einzige Kontakt, den *Thomas R.* unmittelbar vor seinem Tode hatte, der Zeuge *T. M.*, zunächst nicht vernommen wurde. Am 27. Oktober 2014 wurde dann lediglich eine telefonische Befragung durchgeführt. Auch hieran ist zu sehen, dass die Ermittlungen nicht mit Blickrichtung auf ein Tötungsdelikt geführt wurden. Der Ausschuss ist der Überzeugung, es hätten sich viele Kontroversen, auch zum Vorliegen einer unnatürlichen Todesursache, vermeiden lassen, wenn dieser Todesfall von Anfang an aufgrund des augenscheinlichen Bezuges zum NSU umfassend abgeklärt worden wäre, insbesondere sämtliche Möglichkeiten eines unnatürlichen Todes in Betracht gezogen und überprüft bzw. in entsprechender Menge Asservate aufbewahrt worden wären.

#### a. Todesursache

Die Staatsanwaltschaft Paderborn beauftragte nach der Obduktion *Thomas R.s* das Institut für Rechtsmedizin (IfR) mit labortechnischen Zusatzuntersuchungen. Das IfR kam in seinem Gutachten vom 16. April 2014 zu dem Ergebnis, dass man als Todesursache von einer Hyperglykämie ausgehen könne, die ein tödliches diabetisches Koma auslöste. Eine Diabeteserkrankung bei *Thomas R.*, der seit dem Jahr 2010 keinen Arzt mehr besucht haben soll, soll nicht erkannt worden sein. Im BfV war jedoch bekannt, dass in *Thomas R.s* Familie Diabetes-Erkrankungen aufgetreten waren.

Gleichwohl findet sich unter den ausgelesenen Daten des Handys von *Thomas R.*, Samsung Galaxy S II, das im Verwahrgelass seines V-Mann-Führers *Günter Borstner* im Rahmen einer Sichtung im Zeitraum vom 8. Juli 2015 bis 12. August 2015 aufgefunden wurde, ein Google-Maps-Eintrag mit Koordinaten in Zwickau. Unter diesen Koordinaten findet sich ein Dialysezentrum mit praktizierenden Nephrologen und Diabetologen. Das dem BKA am 6. Mai 2016 übergebene Handy enthält Daten von Telefonanrufen vom 11. Mai 2012 bis 24. September 2012, wobei sich unter den Einträgen auf der Zeitachse eine „Instant Message“ am 05. November 2011 findet. Dies legt den Schluss nahe, dass *Thomas R.* sich in diesem Zeitraum bereits mit möglichen Nierenbeschwerden oder einer Diabetes auseinandersetzte. Darüber hinaus fällt auf, dass er gerade in Zwickau nach einem derartigen Zentrum bzw. Arzt suchte, obwohl *R.* zu diesem Zeitpunkt in Leipzig lebte.

Nachdem der Tote eindeutig als *Thomas R.* identifiziert worden war, teilte der zuständige Leitende Oberstaatsanwalt dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 30. April 2014 mit, dass das Todesermittlungsverfahren eingestellt werden sollte. Die Medien berichteten in der Folge über den Tod *Thomas R.s* und hegten teilweise Zweifel an dessen natürlichem Tod. Daraufhin veranlasste der Leitende Oberstaatsanwalt – wie er dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2014 mitteilte – eine komplette

toxikologische Untersuchung, die aufgrund der Feuerbestattung *Thomas R.s* am 8. April 2014 an den Leichenasservaten vorgenommen wurde.

Weitere medizinische Gutachten im Auftrag der Staatsanwaltschaft Paderborn kamen ebenfalls zum Ergebnis einer Hyperglykämie; die ermittelten Symptome und Feststellungen sowie die Befunde sprachen gegen eine Fremdeinwirkung. So wurde in einem Gutachten vom 25. September 2014 festgestellt, dass sich keine Hinweise auf illegale Betäubungsmittel, zentralwirksame Arzneistoffe bzw. deren Abbauprodukte oder organisch extrahierbare und gaschromatographierbare Wirkstoffe fanden. In einem weiteren Gutachten führte der Sachverständige *Prof. Dr. Werner Scherbaum* am 10. November 2014 aus, dass aufgrund der vorhandenen Befunde ohne jeden Zweifel von einer schweren Stoffwechsellage mit einem ketoazidotischen hyperglykämischen Koma und begleitender Laktatazidose auszugehen sei. Er führte weiter aus, dass ein derartiger Zustand für Laien nicht erkennbar sei und keine Substanz existiere, die eine zu einem ketotischen Koma und zum Tode führende Hyperglykämie auslösen könne. Aus diesen Gründen stellte die Staatsanwaltschaft Paderborn am 12. November 2014 das Verfahren nach § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO ein.

Vor dem III. Untersuchungsausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen der 16. Wahlperiode am 2. Juni 2016 revidierte der Sachverständige seine Einschätzung und gab an, dass der diabetische Schock theoretisch durch die Zuführung eines Rattengifts, einer Substanz namens „Vacor“, hervorgerufen werden könne. In seinem Gutachten vom 15. Juni 2016 an die Staatsanwaltschaft Paderborn teilte der Sachverständige aber seine Einschätzung mit, dass es weiterhin keine Anhaltspunkte dafür gebe, dass die Hyperglykämie durch das Beibringen von Stoffen herbeigeführt worden sei. Er könne dies jedoch auch nicht mit absoluter Sicherheit ausschließen. Ein Tötungsversuch mit „Vacor“ erscheine ihm aber als „untauglich“, solange ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden könne. Der Sachverständige regte weitere Untersuchungen an dem asservierten Blut *Thomas R.s* an. Die Staatsanwaltschaft Paderborn nahm am 20. Juni 2016 „vor dem Hintergrund des Verfahrens“ die Ermittlungen wieder auf.

Diese Ermittlungen hat die Staatsanwaltschaft Paderborn erneut eingestellt. Am 15. März 2017 teilte sie mit, dass nach dem Ergebnis der weiteren Ermittlungen ein Fremdverschulden am Tod des *Thomas R.* weiterhin ausgeschlossen werden könne. Das Gutachten des damit beauftragten Instituts vom 8. Februar 2017 komme zur abschließenden Bewertung, dass nach der feingeweblichen Untersuchung der Pankreas von *Thomas R.* das Bestehen eines aufgrund krankhafter innerer Ursache entstandenen „Typ-1-Diabetes mellitus“ die Todesursache sei. Diese Feststellungen seien nicht vereinbar mit einem durch ein diabetogenes Gift induzierten Diabetes. Unter den Medikamenten, die in der Wohnung von *Thomas R.* sichergestellt worden seien, habe sich kein Wirkstoff gefunden, der Diabetes auslösen könne.

Auf der Grundlage der dem Ausschuss vorliegenden Tatsachen – familiäre Diabetesvorbelaugung, keine Anzeichen für Fremdeinwirkung, Auffindesituation in der Wohnung, gutachterliche Einschätzung – geht der Ausschuss davon aus, dass *Thomas R.* nicht durch Fremdeinwirkung starb. Insbesondere hat der Ausschuss keine Anhaltspunkte dafür, dass ein Zusammenhang zwischen dem Tod *Thomas R.s* und dessen geplanter Befragung zur NSU/NSDAP-DVD durch das BKA im April 2014 besteht.

b. Beerdigung unter Tarnidentität

In einer Besprechung zwischen Vertretern des BfV, der Staatsanwaltschaft Paderborn und des Polizeipräsidiums Bielefeld am 9. April 2014 wurde zunächst beschlossen, *Thomas R.* unter seiner Tarnidentität ohne Benachrichtigung der Geschwister zu bestatten. Dem Gesprächsvermerk aus dem Polizeipräsidium Bielefeld vom 9. April 2014 zufolge sei der Kontakt zwischen *Thomas R.* und seinen Geschwistern komplett abgebrochen, weshalb diese nicht informiert werden müssten und die Nennung der Klarpersonalien nicht notwendig sei. Eine Bestattung unter einer Tarnidentität ist jedoch nach Auffassung des Ausschusses mit der Würde des Verstorbenen nicht vereinbar.

Nach Intervention des zuständigen Leitenden Oberstaatsanwalts wurde der auf die Tarnidentität von *Thomas R.* ausgestellte Totenschein am 23. April 2014 auf die Klaridentität umgeschrieben und ein neuer Beerdigungsschein mit dem Datum des 8. April 2014 ausgestellt.

c. Durchsuchungen in der Wohnung von Thomas R.

Für den Ausschuss ist nicht nachzuvollziehen, weshalb es insgesamt dreier Durchsuchungen bedurfte, um sämtliche Rechner und Kommunikationsmittel aus der Wohnung *Thomas R.s* sicherzustellen.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Durchsuchungen wird auf den Bericht des III. Untersuchungsausschusses des Landtages Nordrhein-Westfalen der 16. Wahlperiode verwiesen. Für den Ausschuss ist es jedoch nicht erklärlich, weshalb ein Laptop, der in einem Spurensicherungsbericht zur Maßnahme am 8. April 2014 bereits erwähnt ist, nicht auch gleich sichergestellt wurde. Weiter ist nicht erklärlich, aus welchem Grund weitere Kommunikationsmittel und externe Festplatten erst am 25. April 2014 durch Beamte des BKA sichergestellt wurden. Die Datensicherung erfolgte durch die entsprechende Fachdienststelle des Polizeipräsidium Bielefeld. Sämtliche Geräte und Daten wurden dem BKA übergeben und dort sukzessive ausgewertet.

d. Übersehen von Asservaten im BKA

Der Vollständigkeit halber ist noch anzuführen, dass es das BKA unterlassen hat, den Inhalt einer am 30. April 2014 an das BKA übergebenen Laptop-Tasche auszuwerten. Diese Tasche wurde durch Beamte des Polizeipräsidium Bielefeld in der letzten Wohnung von *Thomas R.* sichergestellt. Am 21. November 2016 wurden durch Beamte des BKA u. a. noch eine CD, ein Smarttag und zwei SD-Karten in dieser Tasche aufgefunden. Aus Sicht des Ausschusses ist die Arbeitsweise des BKA, mit solch sensiblem Material auf diese Weise umzugehen und erst Jahre nach Asservierung auszuwerten, äußerst kritikwürdig, auch wenn sich nach Auskunft des BKA im Rahmen der Auswertung kein NSU-Bezug ergeben haben sollte.

12. Die NSU-CD/DVD

a. Auffinden

Der Ausschuss befasste sich im Rahmen seiner Untersuchungen mit dem Auffinden, der Auswertung, den Inhalten und der Urheberschaft der insgesamt vier aufgefundenen sog. NSU-CDs/DVDs.

Bereits im November 2013 wurde auf der Website „politikforen.net“ auf eine „NSU-CD“ aus dem Jahr 2002/2003 hingewiesen und Links zur Verfügung gestellt, über die Details aus dem Inhalt der CD einsehbar waren.

Am 19. November 2013 veröffentlichte das Online-Magazin „eigentümlich frei“ einen Artikel unter dem Titel „NSU: Seit wann wussten staatliche Stellen vom Gewaltpotential?“. In diesem Artikel wird auf das Vorliegen von Auszügen einer CD-ROM, die im Oktober 2003 entstanden sei und auf dem Cover die Aufschrift „NSU/NSDAP“ enthalte, verwiesen. Diese CD sei dem Artikel zufolge „seit 2003 bundesweit reichlich verteilt“ worden. Weiter hätten sich in den Ordnern der CD mehrfach Fotos des V-Mannes *Thomas R.* befunden.

Das LfV Hamburg bestätigte in einer Presseerklärung vom 2. Juni 2014, dass ein V-Mann des LfV Hamburg im Februar 2014 beim Aufräumen seiner Wohnung eine DVD wiedergefunden haben will, die er im Jahr 2006 per Post von *Thomas R.* erhalten haben will. Nach Sichtung der Inhalte will der V-Mann diese DVD dem LfV Hamburg sofort ausgehändigt haben.

Auf dieser DVD fanden sich in den beiden Dateien „*index.htm*“ und „*einlage.jpg*“ die Bezeichnungen „NSU/NSDAP“ sowie „*Nationalsozialistischer Untergrund der NSDAP*“

(NSU) und „*Nationalsozialistischer Untergrund der Nationalistischen Deutschen Arbeiterpartei*“.

Der Datenträger sei dem GBA im Rahmen seines Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt gegen Ende Februar 2014 durch das LfV Hamburg zugeschickt worden. Diese DVD sei dem BKA vom GBA in Kopie als Anlage zu einem Schreiben vom 13. März 2014 mit der Bitte um Prüfung einer Relevanz für das Straf- und Ermittlungsverfahren „NSU“ auszuwerten, übersandt worden.

Insgesamt wurden im Rahmen der Ermittlungen bis November 2014 noch drei weitere Datenträger entsprechender Machart festgestellt, die die vorbezeichneten Dateien enthielten und zu großen Teilen inhaltlich identisch waren:

Auf ein Fernschreiben des BKA, EG Trio, an die Landeskriminalämter, das BfV und sämtliche Verfassungsschutzbehörden der Länder vom 16. Oktober 2014 zum eventuellen Vorliegen weiterer CDs gleicher Machart, meldeten bis auf das LKA Mecklenburg-Vorpommern alle Landeskriminalämter Fehlanzeige.

Im Zuge einer polizeilichen Durchsuchung der Privatwohnung von *St. Mi.* in Krakow durch das LKA Mecklenburg-Vorpommern wegen des Verdachts auf Verstoß gegen das BtMG wurde am 15. April 2014 eine CD-ROM sichergestellt, die mit „NSU“ beschriftet war und die vorbezeichneten Dateien ebenfalls enthielt. Die Herkunft der CD-ROM blieb nach mehreren Vernehmungen von *St. Mi.* und seiner beiden ehemaligen Mitbewohner ungeklärt.

Eine weitere unbeschriftete CD-ROM, die die vorbezeichneten Dateien enthielt, wurde bei einer Durchsuchung der Wohnung von *Ma. A.* am 28. März 2014 aufgefunden und beschlagnahmt. Die Durchsuchung diente der Durchsetzung des Verbots der Vereinigung „*Nationale Sozialisten Chemnitz*“ durch das Sächsische Staatsministerium des Innern vom 20. März 2014. Nach einer ersten Auswertung durch die Polizeidirektion Leipzig vom 14. Oktober 2014 stellte diese CD eine weitere Version der NSU-CD/DVD dar. Am 4. November 2014 wurde dem BKA eine Kopie der CD-ROM übergeben, am 27. November 2014 das Original samt Papier-CD-Hülle, auf der handschriftlich „Freiberg“ vermerkt war.

Den vierten Datenträger dieser Art stellten Beamte des BKA am 29. September 2014 im BfV im Rahmen des Ermittlungsverfahrens des GBA gegen Unbekannt sicher. Dieser Datenträger enthielt ebenfalls die vorbezeichneten Dateien. Laut eines Vermerks des BfV vom 28. August 2005 soll *Thomas R.* den Datenträger dem BfV bzw. seinem V-Mann-Führer im Jahr 2005 übergeben haben. *R.* selbst will diesen im Frühjahr 2005 per Post ohne Absender erhalten haben.



Zu den Inhalten der DVD sollte *Thomas R.* nach deren Auswertung noch befragt werden. Aufgrund seines Todes kam es hierzu jedoch nicht mehr.

Auf parlamentarische Anfragen antwortete das Bundesministerium des Innern am 1. Juli 2014 dazu, seit wann die Diskussion zum NSU auf der Website „politikforen.net“ von den bundesdeutschen Sicherheitsbehörden beobachtet wurde und ob die Sicherheitsbehörden Kenntnis vom Eintrag zu einer NSU-CD/DVD auf dieser Website hatten. Eine weitere Frage befasste sich damit, ob *Thomas R.* bereits im November 2013 von den Sicherheitsbehörden in Verbindung mit der Herstellung einer NSU-CD/DVD gebracht wurde. Den Bundessicherheitsbehörden war die Diskussion zu einer NSU-CD/DVD auf der vorbezeichneten Website demnach erst seit dem 6. Mai 2014 bekannt. Das BfV begann nach eigenen Angaben erst seit dem 13. Mai 2014, diese Diskussion auf „politikforen.net“ zu sichten. Die Einträge eines Users zur NSU-CD/DVD im November 2013 auf dieser Seite wurden der Antwort zufolge ebenfalls erst am 6. Mai 2014 bekannt. Das BfV erhielt ab April 2014 aufgrund der allgemeinen Beobachtung rechtsextremistischer Internetinhalte von einer Diskussion um eine „NSU-CD“ Kenntnis, von der Diskussion auf „politikforen.net“ jedoch erst ab Mai 2014 aufgrund eines Hinweises des BKA. Die Sicherheitsbehörden erlangten seit März 2014 aufgrund der Übermittlung des Datenträgers aus Hamburg Kenntnis davon, dass *Thomas R.* mit der Herstellung einer CD mit Hinweisen auf einen „NSU“ in Verbindung gebracht wurde.

#### b. Inhalt

Jeder der vier Datenträger enthält ca. 15.000 Dateien mit rassistischen und antisemitischen Texten, Symbolen und Bildern. Die Inhalte der Datenträger sind in großen Teilen identisch. In einem auf den Datenträgern als Datei gespeicherten Anschreiben heißt es: „Vor Euch liegt die erste umfangreiche Bilddaten-CD des Nationalsozialistischen Untergrunds der NSDAP (NSU). [...] Kopiert sie und gebt sie an Kameraden weiter. [...] Eure Rechner sind nicht für jüdische Spiele da, kämpft mit ihnen, macht sie zu Waffen. [...] Nationalsozialistischer Untergrund der NSDAP.“

Auf allen Datenträgern wurden die Dateien „*index.htm*“ und „*einlage.jpg*“, die die Bezeichnungen „NSU/NSDAP“ sowie „*Nationalsozialistischer Untergrund der NSDAP*“ (NSU) und „*Nationalsozialistischer Untergrund der Nationalistischen Deutschen Arbeiterpartei*“ enthielten, festgestellt. Laut eines Vermerkes des BKA vom 30. März 2016 ergab der Abgleich der Hashwerte zwischen dem Dateiordner „*nscd*“ auf der DVD aus Hamburg, der CD-ROM aus Mecklenburg-Vorpommern und der CD-ROM aus dem BfV, dass die enthaltenen Dateien – mit Ausnahme einer unterschiedlichen Anzahl an Vorschau-Dateien – identisch seien. Allein

die CD-ROM aus Sachsen weise durch einen zusätzlichen Ordner „ACAB“ eine teilweise abweichende Struktur auf. Die enthaltenen Dateien seien jedoch bis auf den Ordner „ACAB“ und einer Vorschau-Datei mit den Dateien, die sich im Ordner *nscd* auf der DVD aus Hamburg befinden, identisch. Allein auf der DVD aus Hamburg fänden sich Videodateien von Neonazi-Aufmärschen aus dem Jahr 2006, die mit dem digitalen Wasserzeichen „©oikrach.com“ versehen wurden und auf der von *Thomas R.* betriebenen Website „www.oikrach.com“ verfügbar waren.

c. Keine Auswertung der im Jahr 2005 übergebenen CD beim BfV

Nach den Feststellungen des Sachverständigen des PKGr, *Jerzy Montag*, in seinem Bericht (BT-Drucks. 18/6545) sei die von *Thomas R.* im Jahr 2005 an seinen V-Mann-Führer *Günter Borstner* übergebene CD im BfV – abgesehen von einer Vorsichtung durch *Borstner* – nicht ausgewertet worden. Aufgrund einer Überlastung der zuständigen Auswertungseinheit habe der V-Mann-Führer *Günter Borstner* die CD mit einer kurzen Inhaltsbeschreibung, aber ohne Hinweis auf die Bezeichnung „NSU“ an eine andere, hierfür nicht zuständige Auswertungseinheit übergeben. Anschließend sei der Vorgang im Jahr 2005 an die zuständige, aber überlastete Stelle in digitaler Form gegeben und mehrfach im Aktenverwaltungssystem des BfV aufgerufen, aber schließlich ohne jegliche Auswertung abgeschlossen worden sein.

Nicht geklärt werden konnte, ob das auf dieser CD enthaltene Kürzel „NSU“ festgestellt wurde oder nicht. Der Zeuge *Günter Borstner* gab in seiner Vernehmung beim BKA an, dass ihm nicht mehr präsent war, dass das Kürzel „NSU“ offenbar auf der CD aus dem Jahr 2005 bereits enthalten war.

Zum damaligen Zeitpunkt lag jedoch die Ausgabe des Fanzines „Der Weisse Wolf“, Nr. 18 aus dem Jahr 2002 im BfV bereits vor, die auf Seite 2 unterhalb des Vorworts folgende Danksagung enthielt: „*Vielen Dank an den NSU, es hat Früchte getragen ;-) Der Kampf geht weiter...*“. *Günter Borstner* nahm diese Ausgabe in seiner Funktion als V-Mann-Führer entgegen. Er gab in seiner Vernehmung beim BKA an, dass er nicht ausschließe, den Satz damals auch gelesen zu haben.

Der Ausschuss hält die Nichtauswertung dieser CD für einen schwerwiegenden Fehler. Selbst wenn man angenommen hätte, dass die CD eine Neuauflage der CDs einer „*Ideenwerkstatt88*“ aus den Jahren 1998 und 1999 gewesen wären, mit denen ein ähnliches Konzept verfolgt wurde, so wären auch hier weitere Anstrengungen nötig gewesen, um die Urheber dieser CD, die entsprechend der Selbstbezeichnung ein „*NSU/NSDAP*“ gewesen sind, ausfindig zu machen.

Nach dem Hinweis auf einen „NSU“ im „Weissen Wolf“ im Jahr 2002 hätte dies nunmehr den zweiten im BfV auch dokumentierten Hinweis dargestellt, der vertiefte Nachforschungen hätte nach sich ziehen müssen.

d. Urheber der CDs/DVDs

Dem Vermerk des BKA vom 30. März 2016 zufolge konnte der Urheber der „NSU-CDs/DVDs“ nicht identifiziert werden.

Es spricht einiges dafür, dass sich *Thomas R.* eine Kopie der CD-ROM, die er im Frühjahr 2005 erhalten und nach seiner Reaktivierung als V-Mann an das BfV übergeben haben will, zurückbehält bzw. die Inhalte abspeicherte, diese Inhalte auf eine DVD brannte und weitere Dateien wie einen Film, ein Spiel und die Videos von den Neonazi-Aufmärschen anfügte. Darüber hinaus gilt er als der Urheber der auf der DVD enthaltenen Videos von den Aufmärschen. Somit ist es mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass *Thomas R.* die DVD, die der V-Mann des LfV Hamburg übergab – wie es dieser auch aussagte – zumindest kopierte und versandte. Eine Beteiligung von *Thomas R.* an der Erstellung der weiteren Inhalte der CDs/DVDs kann nach der Bewertung des BKA nicht mit Gewissheit festgestellt werden.

Der V-Mann-Führer *Günter Borstner* wies in seiner Vernehmung durch das BKA am 25. September 2015 zurück, dass die Hamburger DVD von *Thomas R.* stamme. Er schließe dies eher aus, da sich *Thomas R.* aus seiner Sicht an die Vereinbarung gehalten habe, keine strafrechtlich relevanten Inhalte zu verbreiten.

Einem Vermerk des BKA vom 30. März 2016 zufolge haben sich keine belastbaren Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die „Terrorgruppe „NSU““ Urheber der „NSU-CD/DVD“ sei. Inhaltlich wiesen die enthaltenen Bilddateien keine Verfahrensbezüge auf. So seien kaum Übereinstimmungen der Dateien auf der „NSU-CD/DVD“ festzustellen mit Dateien, die sich auf Speichermedien befanden, die im Brandschutt der letzten bekannten Wohnung von *Bönhardt, Mundlos* und *Zschäpe* in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau sichergestellt wurden. Des Weiteren wurde auf der Bekenner-DVD keine derartige Symbolik verwendet, die auf der „NSU-CD/DVD“ zu finden ist.

Zudem ist die letzte Änderung der Dateien „*einlage.jpg*“ und „*index.htm*“ der „NSU-CD/DVD“ auf den 16. Oktober 2003 datiert. Auf den sog. NSU-Brief sei aber bereits am 5. März 2002 zuletzt zugegriffen worden. Der Gruß der „Terrorgruppe „NSU““ im Neonazi-Fanzine „Der Weisse Wolf“ wurde bereits in Ausgabe 18, 1/2002 veröffentlicht, der sog. NSU-Brief musste also vorher zugegangen sein. Der Zusatz „NSDAP“ finde sich weder im Brief noch in der Grußbotschaft, was dem BKA zufolge gegen eine Identität des „NSU/NSDAP“ und des „NSU“ spräche.

Des Weiteren fehle dem Begleitschreiben zur „NSU-CD/DVD“ das Logo, das die „Terrorgruppe „NSU““ bereits in der ersten Version des sog. NSU-Videos (Änderungsdatum 09.03.2001) und im „NSU-Brief“ (Änderungsdatum 05.03.2002) benutzte und weiter verwandt habe. Nach Bewertung des BKA habe die Benutzung dieses Logos wohl eine identitätsstiftende Bedeutung und wäre vermutlich auch in dem Begleitschreiben zur „NSU-CD/DVD“ verwendet worden.

Der Bewertung des BKA zufolge fallen die namentlichen Überschneidungen zwischen den in den Dateien „*index.htm*“ und „*einlage.jpg*“ genannten Bezeichnungen „NSU/NSDAP“ sowie „*Nationalsozialistischer Untergrund der NSDAP*“ (NSU) und „*Nationalsozialistischer Untergrund der Nationalistischen Deutschen Arbeiterpartei*“ und der Bezeichnung „Nationalsozialistischer Untergrund“, die *Böhnhardt, Mundlos* und *Zschäpe* verwendet haben, durchaus auf. Jedoch fehlten laut BKA Hinweise darauf, dass sich der NSU als Teilorganisation der NSDAP gesehen hätte, da im NSU-Brief angeführt sei, „*keine Partei oder Verein ist die Grundlage des Nationalsozialistischen Untergrundes (NSU)*“.

Zu diesem letzten Argument merkt der Ausschuss allerdings an, dass das Kürzel „NSU“ zum Entstehungszeitpunkt der „NSU-CD/DVD“ wohl keine in Neonazi-Strukturen allgemein gebräuchliche Bezeichnung darstellte und sich nach derzeitigem Kenntnisstand öffentlich sonst nur noch im Neonazi-Fanzine „Der Weisse Wolf“ fand. Dass zwei unterschiedliche Gruppen unabhängig voneinander im gleichen Zeitraum die gleiche Bezeichnung führten, wäre insofern Anlass für eine nähere Prüfung gewesen, wenn diese jeweils einzeln dem BfV damals zeitnah vorliegenden Sachverhalte angemessen ausgewertet worden wären.

#### e. Aktenführung und Asservatenverwaltung im BfV am Beispiel der NSU-CD/DVD

Für den Ausschuss stellt sich die Aktenhaltung im BfV im Fall „Corelli“ als unprofessionell und nicht sachgerecht dar.

Das BfV hat dem Ausschuss mitgeteilt, die NSU-CD/DVD habe *Thomas R.* im August 2005 dem BfV übergeben. Diese sei zum damaligen Zeitpunkt nicht ausgewertet worden. Der Sachverständige des PKGr, *Jerzy Montag*, stellte dazu in seinem Bericht (BT-Drucks. 18/6545) fest, dass das BfV nach der Übergabe der NSU-CD/DVD durch das LfV Hamburg gegenüber dem BKA am 13. April 2014 erklärte, diese CD sei bislang nicht bekannt gewesen und im Rahmen der NSU-Aufarbeitung seien alle NSU-Bezüge geprüft und CDs mit „NSU-Bezügen“ dabei nicht gefunden worden. Erst das BKA fand am 29. September 2014 im Rahmen des Strukturermittlungsverfahrens nach der Sichtung von Corelli-Sachakten im BfV dort ein Exemplar der von *Thomas R.* übergebenen NSU-CD/DVD. Der Ausschuss kann nicht

nachvollziehen, ob und inwieweit im BfV alle dort vorhandenen Datenträger tatsächlich auf NSU-Bezüge geprüft wurden.

### 13. Mangelhafte Dienst- und Fachaufsicht im BfV

Der Ausschuss hat erhebliche Defizite in der Dienst- und Fachaufsicht des BfV bezüglich des V-Mann-Führers *Günter Borstner* festgestellt. Als wesentliches Versäumnis stellt sich dar, dass eine Überlastung des V-Mann-Führers *Günter Borstner* im Jahr 2012 thematisiert, in der Folge aber nicht für eine wirksame Entlastung gesorgt wurde. Die Vielzahl von Überstunden und das auffällig enge Verhältnis zwischen *Thomas R.* und *Günter Borstner* hätten mit dem V-Mann-Führer eingehend thematisiert und es hätte im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht für Abhilfe gesorgt werden müssen. Zum vorstehenden Befund gelangte auch der Beauftragte des BMI, MD a. D. *Rupprecht*, der Ablauf- und Aufsichtsmechanismen im BfV im Zusammenhang mit dem Auffinden eines Mobiltelefons und von SIM-Karten des *Thomas R.* überprüfen sollte. Weiter hätte das Entstehen eines zu engen Verhältnisses zwischen dem V-Mann-Führer *Günter Borstner* und *Thomas R.* aus Sicht des Ausschusses durch eine Rotation in der Führung der V-Person und die stärkere Einbindung der stellvertretenden V-Mann-Führer – auch im Sinne eines Vier-Augen-Prinzips – sowie eine intensive Einbindung der Fachprüfgruppe vermieden werden können und müssen.

Den verantwortlichen Vorgesetzten im BfV hätte – insbesondere im Rahmen der Sichtung von Mitarbeiterverwahrgelassen, veranlasst durch die Hausanweisung des BfV „Sicherheitsinfo Nr. 55“ aus dem Jahr 2014 – auffallen müssen, dass *Günter Borstner* in seinem Verwahrgelass Akten und Unterlagen hortete. Das Verwahrgelass von *Günter Borstner* wurde in die in diesem Zusammenhang durchgeführten Stichprobenkontrollen nicht einbezogen, obwohl bereits seit dem Jahr 2012 von einer Überlastung *Borstners* im BfV die Rede war.

Die Menge an Akten, Papieren, Datenträgern, Kommunikationsmitteln und Ähnlichem im Verwahrgelass von *Günter Borstner* wurde erst nach dem Fund der oben bezeichneten NSU-CD/DVD im BfV am 29. September 2014 festgestellt. Im BfV ließ man durch *Günter Borstner* im Zeitraum vom 29. September bis 3. Oktober 2014 eine – erste – kontrollierte Selbstsichtung seines Verwahrgelasses durchführen. Dieser ersten kontrollierten Selbstsichtung sollten noch vier weitere folgen. Bei der ersten Sichtung wurden ca. 85 Datenträger, die eventuell Doppel der NSU-CD/DVD hätten sein können, aufgefunden und entnommen. Am 20. Oktober 2014 wurden in einer zweiten Sichtung ca. weitere 150 CDs entnommen; Handys wurden wieder zurückgelegt. Im Rahmen einer dritten und vierten Sichtung infolge der Tätigkeit des Sachverständigen des PKGr, *Jerzy Montag*, wurden am 20. Januar 2015 sieben

Handys und am 13. März 2015 sieben weitere Handys in Verwahrung genommen. Bei einer fünften Sichtung im Zeitraum vom 8. Juli 2015 bis 12. August 2015, um die *Günter Borstner* selbst gebeten habe, wurde ein weiteres Handy gefunden, das noch nicht dokumentiert worden war. Nach den damaligen Angaben von *Günter Borstner* habe das Handy keinen Bezug zu *Thomas R.* Dieses Handy wurde erst am 14. April 2016 ausgelesen, wodurch entgegen den Angaben des *Günter Borstner* ein Bezug zu *Thomas R.* festgestellt werden konnte. Die Amtsleitung des BfV wurde hierüber am 21. April 2016 informiert – mithin acht Monate nach dem Auffinden. Die zugehörige SIM-Karte wurde am 23. Mai 2016 ausgewertet.

Es ist für den Ausschuss nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund fünf Sichtungen des Verwahrgelesenes notwendig waren, um eine Gesamtübersicht über das darin befindliche Material zu gewinnen. Bereits bei der ersten Sichtung hätte den Vorgesetzten von *Günter Borstner* die außergewöhnliche Hortung von Akten, Papieren, CDs, Handys etc. auffallen und es hätte eine systematische Auswertung des vorgefundenen Materials stattfinden müssen.

Der Zeuge *Dr. Hans-Georg Maaßen* gab bei seiner Vernehmung vor dem Ausschuss an, dass eine engmaschige Kontrolle der Mitarbeiter durch Führungskräfte erforderlich sei. Er habe allerdings den Eindruck gewonnen, dass es zu viele Mitarbeiter im Führungsbereich des BfV gebe, die nicht hinreichend konfliktbereit gegenüber langjährigen Mitarbeitern seien. Dies sei ein Führungskräfteproblem, dem mit Schulungen entgegenwirkt werde. Für den Ausschuss liegt es letztlich in der Verantwortung der Leitung des BfV, in solchen Konfliktfällen für rechtzeitige und wirkungsvolle Abhilfe im Einzelfall zu sorgen.

Es stellt sich die Frage, weshalb die vorstehend dargestellten Mängel nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt festgestellt wurden. Bei entsprechend sorgfältiger eigener Prüfung auf Defizite im BfV hätten diese nach Ansicht des Ausschusses im Rahmen des Umbaus des BfV erkannt werden müssen und wären entsprechend eher abzustellen gewesen.

#### 14. NSU-Bezug

BKA und BfV teilten im Fall „Corelli“ die Ergebnisse ihrer jeweiligen Auswertungen von Handys, SIM-Karten, Datenträgern und Rechnern dem Ausschuss mit. Demzufolge hätten sich keine NSU-Bezüge ergeben.

Soweit der fehlende NSU-Bezug begründet wurde, zeigte sich für den Ausschuss, dass die Behörden offensichtlich von einem zu engen Begriff des „NSU-Bezugs“ ausgingen. So führte ein Vertreter des BKA in der 26. Sitzung des Ausschusses aus, dass die Auswertung von *Thomas R.s* Smartphone und SIM-Karte lediglich mittelbare NSU-Bezüge zu Tage gefördert habe. Es gebe zwar Kontaktpersonen von *Thomas R.*, die zugleich Kontakte von Personen im

Umfeld des Trios gewesen seien. Ein Bezug von *Thomas R.* zum Trio sei aber nicht erkennbar.

Aus Sicht des Ausschusses sind aber gerade auch mittelbare Verbindungen im NSU-Kontext von besonderem Interesse. Auch im Ermittlungsverfahren des GBA gegen Unbekannt drängt sich für den Ausschuss der Eindruck auf, dass ein NSU-Bezug nur dann angenommen wird, wenn ein direkter Kontakt zum Trio oder zu den weiteren Angeklagten bestand. Zur Untersuchung, ob ein größeres Netzwerk um die Terrorgruppe „NSU“ existierte, ist es nach Auffassung des Ausschusses aber auch wesentlich, Beziehungsgeflechte und mittelbare Personenverbindungen herauszuarbeiten.

Auch wenn er dazu dem BfV nach Aktenlage keine Informationen lieferte, ist nach Ansicht des Ausschusses nicht ausgeschlossen, dass *Thomas R.* über Dritte Kenntnisse zum Trio, dessen Aufenthaltsorten oder zu Personen aus dessen engeren Umfeld gehabt haben könnte.

### VIII. Weitere BfV-Operationen

1. Die Erkenntnisse des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Aktenvernichtung am 11. November 2011 im Bundesamt für Verfassungsschutz

Der Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode hatte keine plausible Antwort auf die Frage gefunden, aus welchen Motiven der langjährige Referatsleiter im BfV *Lothar Lingen* am 11. November 2011 und „einige Tage danach“ die Akten von mindestens sieben V-Personen und Thüringer Neonazis vernichten ließ, die im Umfeld des „Thüringer Heimatschutzes“ (THS) und des Thüringer Unterstützernetzwerks der Terrorgruppe „NSU“ aktiv waren.

Dementsprechend ist diese Frage im Untersuchungsauftrag des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode explizit verankert worden. Der Untersuchungsausschuss hat dabei sowohl die Frage nach dem Motiv des langjährigen Referatsleiters für die von ihm veranlasste Aktenvernichtung am 11. November 2011 und einige Tage danach als auch die Aktivitäten des langjährigen V-Mannes des BfV *Tarif* in der Neonaziszene, nach dessen möglicher Nähe zum Netzwerk des Nationalsozialistischen Untergrunds untersucht. Hierzu hat der Ausschuss u. a. den ehemaligen V-Mann *Tarif*, den Zeugen *Michael S.*, sowie dessen V-Mann-Führer *Rüdiger Grasser* (oder „Alex“) und den Referatsleiter im BfV *Lothar Lingen* als Zeugen gehört.

Die Suche nach dem Motiv für die weder durch Dienstvorschriften noch Fristabläufe legitimierte Vernichtung eines umfangreichen Aktenbestandes des Referats „Forschung und Werbung“ hatte schon den ersten NSU-Untersuchungsausschuss im Bundestag intensiv beschäf-

tigt. Denn die Aktenvernichtung am 11. November 2011, dem Tag der Übernahme des Ermittlungsverfahrens durch den Generalbundesanwalt wegen Gründung einer terroristischen Vereinigung, war erst im Juli 2012 anlässlich der Zeugenaussage des damaligen BfV-Präsidenten *Heinz Fromm* vor dem Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode bekannt geworden. Bis dahin war es dem verantwortlichen Referatsleiter *Lothar Lingen* – der Aussage von *Heinz Fromm* zufolge – durch die Angabe eines falschen Vernichtungsdatums gelungen, zu verschleiern, dass die Akten erst vernichtet worden waren, nachdem *Heinz Fromm* am 8. November 2011 folgenden Auftrag gegeben hatte: *„Ich bitte um detaillierte Aufarbeitung des Vorgangs. Was hat das BfV in den 1990er Jahren in diesem Fall für eine Rolle gespielt, welche Informationen lagen vor und welche Ermittlungen wurden von Seiten BfV durchgeführt, insbesondere nachdem die drei Personen flüchtig waren. Bitte um kritische Durchsicht der Akten zu den Informationen zu den drei Personen, dem ‚THS‘ und möglichen Verbindungen zur NPD.“*<sup>3521</sup>

In seinem Abschlussbericht stellte der Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode fest, dass die sieben V-Personen, deren Akten von dem langjährigen Referatsleiter vernichtet worden waren, sowohl im Netzwerk des THS, der NPD und ihrer Jugendorganisation als auch im bundesweiten Netzwerk militanter „Freier Kameradschaften“ aktiv waren. Die V-Personen wurden zwischen 1994 und 2006 angeworben und geführt, davon sechs im Rahmen der sogenannten Operation Rennsteig, die das BfV gemeinsam mit dem LfV Thüringen und dem Militärischen Abwehrdienst (MAD) sowie zeitweise dem LfV Bayern durchführte.

Der Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode hatte zum Komplex Aktenvernichtung im BfV am 11. November 2011 zahlreiche Zeugen und Zeuginnen angehört, u. a. den für die Aktenvernichtungen verantwortlichen Referatsleiter *Lothar Lingen* sowie den Sonderbeauftragten zur Aufklärung der Aktenvernichtung im BfV, MDgt. *Engelke*, und den zum Zeitpunkt der Aktenvernichtung amtierenden langjährigen Präsidenten des BfV, *Heinz Fromm*.

a. Dienstliche Aufgaben des Referatsleiters *Lothar Lingen*

Der Referatsleiter *Lothar Lingen* war den allergrößten Teil seiner Dienstzeit im BfV von Anfang der 1990er Jahre bis Ende 2011 im Bereich Aufklärung des Rechtsextremismus und dort im Bereich der Anwerbung und Führung von V-Personen eingesetzt, u. a. war er von März 1995 bis Juli 1997 als Projekteinheitenleiter „Kriminelle terroristische Gruppierungen“ in der Abteilung 2 des BfV tätig. Von Juli 1997 bis August 1999 war er in der damaligen Projekteinheit Scientology für „Forschung und Werbung“, d. h., für die Suche nach und der Anwerbung von potenziellen V-Personen zuständig. Von August 1999 bis Oktober 2004 war *Lingen*

---

<sup>3521</sup> vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 758



im Bereich Rechtsextremismus für „Forschung und Werbung“ und Betreuung des Aussteigerprogramms des BfV zuständig. Von Oktober 2004 bis zum November 2011 oblag *Lingen* die Leitung des Referats „Forschung und Werbung“ für den Bereich Rechtsextremismus sowie zeitweise auch die Leitung des Referats V-Mann-Führung. *Lingen* gehörte im November 2011 zu den wenigen Mitarbeitern des BfV, die einen präzisen Überblick darüber hatten, welche Neonazis von Mitte der 1990er Jahre an bis 2011 aus der militanten Neonaziszene als V-Person des BfV angeworben worden waren – und aus welchen Organisationen, Kameradschaften und Strukturen das BfV dadurch Informationen erlangen wollte bzw. erlangte.

- b. Die Schlussfolgerungen des Sonderbeauftragten des BMI und des Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode

Anhand des Berichts des Sonderbeauftragten des BMI, MDgt. *Engelke*, konnte der Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode feststellen, dass *Lingen* große Sorgfalt darauf verwandt hatte, den Zeitpunkt der Aktenvernichtung zu verschleiern: So hatte er schon am 10. November 2011 – also einen Tag vor der Vernichtung der Akten – seinem Vorgesetzten mitgeteilt, die betreffenden Akten enthielten keine relevanten Informationen und seien schon vernichtet worden. Zu diesem Zeitpunkt existierten jedoch die Akten noch. Zudem unterließ er es, den schriftlichen Vernichtungsauftrag an die Registratur und die Sachbearbeiter mit einem Datum zu versehen<sup>3522</sup> und erkundigte sich telefonisch nach Dienstschluss bei der zuständigen Sachbearbeiterin, ob sie die Vernichtung tatsächlich wie angewiesen durchgeführt hatte.

Der Sonderbeauftragte des BMI, MDgt. *Engelke*, war in seinem Bericht zu der Schlussfolgerung gekommen, „als Motiv auszuschließen“ sei „eine etwaige Vertuschungsabsicht hinsichtlich grob unprofessioneller, rechtswidriger oder krimineller Handlungen.“ Laut MDgt. *Engelke*, der eine Reihe von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Abteilung 2 des BfV befragt hatte, habe die Prüfung der Akten „keine Anhaltspunkte auf solche dem handelnden Referatsleiter zurechenbare Handlungen ergeben.“ Das Motiv des Referatsleiters habe „mit höchster Wahrscheinlichkeit“ darin gelegen, „Aktenbestände zu vernichten, zu denen er Nachfragen, Wiedervorlagen und Prüfarbeiten vermeiden wollte – Arbeiten, die eventuell notwendig würden, obwohl die Akten möglicherweise bereits seit längerem hätten vernichtet werden können oder müssen.“<sup>3523</sup>

Der Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode hingegen fand das von dem vom Sonderbeauftragten MDgt. *Engelke* in den Mittelpunkt gestellte Motiv „Arbeitsvermeidung“ für die

---

<sup>3522</sup> BT-Drs. 17/14600, S. 762

<sup>3523</sup> vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 770, zitiert nach: *Engelke*-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 7 f.

gezielte Vernichtung der sieben V-Mann-Akten keineswegs überzeugend. In dem Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode kam der Untersuchungsausschuss einstimmig zu folgender Bewertung: *„Der Ausschuss hat ebenso wenig wie der Sonderbeauftragte Anhaltspunkte dafür gefunden, dass der Referatsleiter, der die Vernichtung angeordnet hat, diese Entscheidung nicht eigenständig getroffen hat. Die Erwägung des Sonderbeauftragten, Arbeitsvermeidung sei Motiv der Vernichtung gewesen, hat den Ausschuss dagegen nicht überzeugt.“*<sup>3524</sup>

c. Die V-Personen, deren Akten vernichtet wurden

Der Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode hatte sich u. a. auch mit der Frage beschäftigt, ob die vernichteten Akten Hinweise darauf enthielten, dass *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* vom BfV als V-Personen angeworben worden waren. Der Ausschuss hatte diese Frage nach der Vorlage von geheim eingestuftem Akten der „Operation Rennsteig“ sowie des nicht-vernichteten Aktenbestands zu sogenannten Forschungs- und Werbungsfällen des BfV verneint. Der Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode konnte hingegen nicht prüfen, in welchen Neonazistrukturen die sieben V-Personen aktiv gewesen waren und welche Bezüge zum Terrornetzwerk des NSU existierten, da das BfV hierzu keine Deckblattberichte vorgelegt hatte.

In seinem Abschlussbericht hatte der Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode im Wesentlichen folgende Feststellungen zu den Akten und zu den V-Personen getroffen, deren Akten von der Vernichtung betroffen waren: Die Akten mit den Fallbezeichnungen *„Treppe“*, *„Tobago/Investor“*, *„Tonfarbe“*, *„Tusche“*, *„Tinte“* betrafen V-Personen, die vom sogenannten Beschaffungsreferat der Abteilung 2 des BfV im Rahmen der „Operation Rennsteig“ angeworben worden waren. Zudem wurden Beschaffungsakten des V-Mannes *„Tarif“* und des V-Mannes *„Tacho“* vernichtet, die jedoch nicht im Rahmen der „Operation Rennsteig“ angeworben worden waren.

Bei der Akte *„Tobago“* (angeworben 1999, geführt bis 2001) handelte es sich um eine sogenannte Werbungsakte. Bei *„Tusche“* (angeworben und geführt im Jahr 2000), *„Treppe“* (angeworben und geführt im Jahr 1999), *„Tonfarbe“* (angeworben im Jahr 2000, geführt bis 2002), *„Tacho“*, *„Tarif“*, *„Tonfall“* (angeworben im Jahr 2000, geführt bis 2001) und *„Tinte“* (angeworben im Jahr 2003 und 2004 an das LfV Thüringen übergeben) handelte es sich um VM-Akten. Die beiden weiteren angeworbenen V-Leute, *„Terrier“* und *„Trapid“*, seien in den Jahren 2000 und 2003 dem LfV Thüringen übergeben worden.

Über die V-Person *„Tusche“* wurde im Verlauf des Ausschusses bekannt, dass es sich um

<sup>3524</sup> vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 859 f. „Vernichtung von Beschaffungsakten des BfV“

einen Neonazi aus der Sektion Saalfeld des THS handelte, der u. a. Informationen über Polizeibeamte mit guten Kontakten zum THS geliefert hatte. Über den V-Mann „*Tarif*“ (vom BfV geführt von 1994 bis 2001) wurde im Verlauf des Ausschusses bekannt, dass dieser 1994 angeworben worden war und zur militanten Neonaziszene, „Freien Kameradschaften“ vor allem in Norddeutschland sowie zu *Thorsten Heise* berichtet hatte. Zudem waren laut MDgt. *Engelke* „*Tarif*“ ergebnislos Bilder des polizeilich gesuchten Trios vorgelegt worden.

Die Akten des V-Mannes „*Tarif*“, die er persönlich gesichtet hatte, hatte *Lingen* in zwei Tranchen vernichten lassen: Sowohl am 11. November 2011 als auch „einige Tage danach“. MDgt. *Engelke* hatte dazu festgestellt, dass in der sogenannten Werbungsdatei des BfV, die ab 1999 geführt worden sei, ein Datensatz zu „*Tarif*“ mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht existiert habe, da „*Tarif*“ schon 1994 angeworben worden war. *Lingen* habe deshalb dienstliche Kenntnisse über die Existenz von „*Tarif*“ haben müssen, um dessen Akten zu finden.

Der Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode hatte sich bei der Frage, ob und inwieweit *Lingen* mit den Fällen der sieben V-Leute vor dem 11. November 2011 dienstlich befasst gewesen war, ausschließlich auf den Bericht von MDgt. *Engelke* gestützt und war zu folgenden Ergebnissen gekommen: Im Fall „*Treppe*“ habe der Referatsleiter keinerlei Aktivitäten entfaltet. Im Fall „*Tonfall*“ erscheine er in den Akten an zwei Stellen, er habe mitgezeichnet oder zur Kenntnis genommen, was ein Mitarbeiter geschrieben habe. Im Fall „*Tobago/Investor*“ sei dies an zwei Stellen der Fall ebenso wie im Fall „*Tarif*“. Bei „*Tacho*“ erscheine *Lingen* an fünf Stellen, im Fall „*Tinte*“ überhaupt nicht. In den Fällen „*Tonfarbe*“ und „*Tutsche*“ erscheine *Lingen* häufiger, da er damals für die Forschung und Werbung von V-Leuten der zuständige Referatsleiter gewesen sei<sup>3525</sup>.

## 2. Zur Person des Zeugen Michael S.

### a. Die neonazistischen Aktivitäten des Zeugen Michael S. bis 1994

Der Zeuge *Michael S.* gehörte – wie die etwa gleichaltrigen *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* – zur Generation derjenigen Neonazis, die sich mit dem Ende der DDR und dem Beginn der Nachwendezeit in Neonazigruppen und -parteien organisierten. Der Zeuge *Michael S.* bewegte sich in den gleichen militanten Neonazistrukturen wie das Trio und hatte ebenso wie das Trio und dessen spätere Unterstützer engen Kontakt zu dem verurteilten Rechtsterroristen *Manfred Roeder* und zu „Blood & Honour“-Aktivisten wie etwa *Thorsten Heise*. Ebenso wie *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* fiel der Zeuge *Michael S.* schon als Minderjähriger durch

---

<sup>3525</sup> BT-Drs. 17/14600, S. 773

Gewalttaten gegen politische Gegner auf. Er verfügte ab Mitte der 1990er Jahre über ein Netzwerk von internationalen Kontakten – u. a. zu führenden britischen und skandinavischen Aktivisten des Terrornetzwerks „Combat 18“. Das von ihm ab Mitte der 1990er Jahre herausgegebene Heft „Sonnenbanner“ gehört zu denjenigen Publikationen, die der Neonazibewegung – und den späteren Aktivisten und Aktivistinnen des Nationalsozialistischen Untergrunds – Blaupausen für den Aufbau illegaler, militanter Zellen lieferten.

Der Zeuge *Michael S.* beschrieb vor dem Untersuchungsausschuss den langjährigen Führungsfunktionär der inzwischen verbotenen Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei (FAP), *Karl Polacek*, als seinen politischen Ziehvater. Der in Südniedersachsen lebende *Polacek* begann ab 1990 mit dem Aufbau von FAP-Ortsverbänden, u. a. in Nord-Thüringen, und rekrutierte dafür Jugendliche und junge Erwachsene wie den Zeugen *Michael S.* Auch zu *Polaceks* Nachfolger als FAP-Landesvorsitzenden in Niedersachsen, *Thorsten Heise*, entwickelte der Zeuge *Michael S.* schnell eine enge soziale und politische Beziehung. Die wachsende Neonazibewegung und zunehmende Gewalt gegen Asylsuchende und junge Linke, die das gesellschaftliche Klima insbesondere in Ostdeutschland der frühen 1990er Jahre prägte, bildete sich auch in dem militanten und gewalttätigen Auftreten der FAP-Ortsgruppe um den Zeugen *Michael S.* ab.

Am 28. November 1991 griffen *Michael S.* und zwei Mittäter zunächst einen damals 21-jährigen Mann vor einer Diskothek in Nordhausen an. Laut einem Bericht der Zeitung „Die Welt“ vom 22. September 2016 verletzten die Angreifer den 21-Jährigen wie dessen zu Hilfe geeilten Vater durch Stiefeltritte gegen den Kopf schwer. Beide Opfer erlitten durch den Angriff bleibende Behinderungen und waren seitdem auf Betreuung durch Dritte angewiesen. Der Vater verstarb 1997 an den Spätfolgen der Gewalttat. Der inzwischen 46-jährige Sohn lebt aufgrund der bleibenden Angriffsfolgen in einer betreuten Wohneinrichtung für Behinderte. Die Staatsanwaltschaft Erfurt hatte gegen den zur Tatzeit 17-jährigen *Michael S.* zunächst wegen versuchten Totschlags ermittelt. *Michael S.*, der am Tag nach der Tat festgenommen wurde, wurde vom Landgericht Mühlhausen wegen gefährlicher Körperverletzung aufgrund seines Alters und einer positiven Sozialprognose zu einer dreieinhalbjährigen Jugendstrafe verurteilt.

In der Justizvollzugsanstalt organisierte *Michael S.* eine neonazistische „Knast“-Kameradschaft, nahm Briefkontakt zum „Internationalen Hilfskomitee für nationale politische Verfolgte und deren Angehörige e. V.“ (IHV) und zur „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V.“ auf und verfasste Beiträge für deren Rundbriefe. Nach seiner vorzeitigen Haftentlassung am 1. September 1993 übernahm *Michael S.* die Führung der „Kameradschaft Leinefelde“. Bereits am 27. September 1993 trat *Michael S.* ge-

meinsam mit der Kameradschaft bei einer öffentlichen Diskussionsveranstaltung in Nordhausen in FAP-Uniform auf, bedrohte die Teilnehmenden und bezeichnete sich als FAP-Landesvorsitzender in Thüringen.

Die Haftzeit hatte die Führungsposition des Zeugen *Michael S.* innerhalb der Neonazistrukturen in Thüringen, Niedersachsen und Hessen gefestigt. Das LKA Thüringen ermittelte gegen *Michael S.* nach dessen vorzeitiger Haftentlassung wegen des Aufbaus einer Wehrsportgruppe in den Jahren 1992/1993. Der Generalbundesanwalt leitete daraufhin am 14. Februar 1994 ein Ermittlungsverfahren nach § 129a StGB gegen *Michael S.* und andere ein, das jedoch schon am 15. April 1994 nach § 170 Abs. 2 StPO teilweise wieder eingestellt wurde.

Wenige Monate später meldete *Michael S.* für die von *Ernst Tag* geführte „Aktion sauberes Deutschland“ einen Aufmarsch im Rahmen der neonazistischen Rudolf-Heß-Aktionswochen für den 13. August 1994 in Worbis an. Ebenso wie *Tino Brandt* und *Matthias Dienelt* wurde *Michael S.* anlässlich des Gedenkens an den Stellvertreter von *Adolf Hitler* als Rädelsführer festgenommen und zwei Tage in polizeilichen Unterbindungsgewahrsam festgehalten. Im Zuge der Festnahme kam es auch zu einer Hausdurchsuchung bei dem Zeugen *Michael S.*, bei der Neonazipropagandamaterial, Waffen und Fotos sichergestellt wurden. Die Fotos zeigten *Michael S.* und andere Neonazis in SA-ähnlichen Uniformen auf dem Gelände der KZ Gedenkstätte Buchenwald. Daraufhin wurde ein Ermittlungsverfahren u. a. wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz, Versammlungsgesetz, § 86a und § 130 Strafgesetzbuch gegen *Michael S.* eingeleitet. Im Oktober 1995 verurteilte das Jugendschöffengericht Mühlhausen *Michael S.* zu einer 20-monatigen Bewährungsstrafe. *Michael S.* hatte angegeben, er sei aus der Neonaziszene ausgestiegen.

aa. Werbung und Führung des V-Mannes „Tarif“

Vor dem Untersuchungsausschuss hat der Zeuge *Michael S.* erklärt, im Spätsommer 1994 habe er aufgrund der Ingewahrsamnahme im August 1994 und des erhöhten polizeilichen Verfolgungsdrucks aus der Neonaziszene aussteigen wollen. Er habe sich dann mit einem Brief an das BMI gewandt und um Kontaktaufnahme gebeten. Einige Wochen später sei er auf der Straße von zwei Mitarbeitern des BfV angesprochen worden. In dem Gespräch sei ihm signalisiert worden, dass das BfV vor allem wegen seiner Nähe zu *Thorsten Heise* an einer Zusammenarbeit interessiert sei. Ihm seien bei diesem Treffen 500 DM übergeben worden, was für ihn als Malerlehrling viel Geld gewesen sei. Hilfe zum Ausstieg aus der Neonaziszene sei ihm jedoch nicht angeboten worden. Ab Oktober 1994 habe er sich ein- bis zweimal monatlich mit seinem V-Mann-Führer *Rüdiger Grasser* getroffen und monatlich zwischen 500 und 600 DM sowie Zulagen für Auslandsreisen und Extragratifikationen für Informationen erhalten, die dem BfV besonders wertvoll erschienen. Darüber hinaus habe er mit seinem

V-Mann-Führer regelmäßig telefoniert. Getroffen hätten sie sich u. a. an Autobahnraststätten, da er als Dachdecker auf Baustellen gearbeitet habe und viel unterwegs gewesen sei. Der Informationsfluss zwischen seinem V-Mann-Führer und ihm sei „einseitig“ gewesen, zu 95 Prozent seien die Informationen von ihm gekommen. Er habe sich immer an die Regeln des BfV gehalten und wertvolle Informationen geliefert.

Der Zeuge *Michael S.* sagte vor dem Untersuchungsausschuss auch aus, sein V-Mann-Führer habe gewusst, dass er auf der Grundlage einer zivilgerichtlichen Entscheidung eine Schmerzensgeldzahlung von 50.000 DM an das Opfer des Angriffs vom 28. November 1991 zu zahlen hatte. Sein V-Mann Führer habe ihm zuletzt 1998 signalisiert, dass das BfV sich um diese offene Forderung kümmern werde. Das BfV hat zwischenzeitlich gegenüber dem Ausschuss erklärt, eine Zahlung des Schmerzensgeldes durch eine Bundesbehörde habe es nicht gegeben.

Der Ausschuss kritisiert die Anwerbung von *Michael S.* als V-Mann „*Tarif*“ durch das BfV. Zum Zeitpunkt der Anwerbung war der Zeuge *Michael S.* 20 Jahre alt. Er stand unter Bewährung wegen einer schweren Gewalttat. Anwerbung und Führung des V-Mannes „*Tarif*“ zeigen – wie auch bei den BfV-V-Personen „*Primus*“, „*Corelli*“ und „*Strontium*“ – beispielhaft die Vorgehensweise des BfV bei der Rekrutierung von V-Personen in den 1990er Jahren und zur Jahrtausendwende. Immer wieder wurden sehr junge, vorbestrafte, ökonomisch von den Zahlungen des BfV abhängige Führungsaktivisten in militanten Neonaziorganisationen und -netzwerken wie „*Combat 18*“ als V-Personen verpflichtet, die als bezahlte de facto Vollzeitaktivisten mit Publikationen oder entsprechenden Internetauftritten ihren Einfluss, ihre Position und ihre Reichweite innerhalb der Neonaziszene ausbauten und an denen sich andere militante Neonazis orientierten. *Michael S.* trug während seiner Tätigkeit als V-Mann dazu bei, dass die Strukturen um *Thorsten Heise* – die militanten „*Freien Kameradschaften*“ in Norddeutschland und Thüringen sowie „*Combat 18*“ –, aus deren Reihen auch die Terrorgruppe „*NSU*“ unterstützt wurde, ihren Aktionsradius ausbauen konnten.

bb. Die neonazistischen Aktivitäten des Zeugen *Michael S.* nach der Anwerbung als V-Mann „*Tarif*“

Im November 1994 stellte die Abteilung 61 „*Staatsschutz*“ im LKA Thüringen fest, dass *Michael S.* gemeinsam mit *M. N.*, den er in der Haftzeit kennengelernt hatte, die konspirativ organisierte Kampfgemeinschaft „*Freundeskreis Nationaler Sozialisten/Aktion Volkswille*“ (FNS/AVW) gegründet hatte. FNS/AVW-Untergruppen wurden u. a. von *Falko P.* geleitet. Dem Untersuchungsausschuss liegen für diesen Zeitraum Akten der damaligen Abteilung 61 „*Staatsschutz*“ des LKA Thüringen vor, in denen *Michael S.* als zentrale Figur der Neonaziszene im Eichsfeld mit bundesweiten Kontakten und Verbindungen ins Ausland bezeichnet

wird. So habe *Michael S.* Kontakte nach Saalfeld zu *Tino Brandt*, nach Erfurt zu *Thomas D.*, nach Hildesheim zu „Blood & Honour“-Sektionsleiter *Dieter R.* sowie nach Northeim zu *Thorsten Heise* gehabt.

Der Untersuchungsausschuss konnte sich anhand von Aktenbeständen des LKA Thüringen, der Aussage des Zeugen *Michael S.* und neonazistischer Publikationen davon überzeugen, dass *Michael S.* zum Zeitpunkt seiner Anwerbung durch das BfV über regelmäßige gefestigte soziale und politische Kontakte zu *Thorsten Heise*, *Dieter R.*, *Dirk W.* dem in Kassel wohnhaften ehemaligen hessischen FAP-Funktionär und Anmelder des bundesweiten Rudolf-Heß-Gedenkmarsches 1993 in Fulda und zu dem verurteilten Rechtsterroristen *Manfred Roeder* sowie zu führenden Aktivisten der „IHV“ und „HNG e.V.“ hatte. Innerhalb der Thüringer Neonaziszene hatte *Michael S.* enge Kontakte u. a. zu *Thomas D.*, zur „Anti-Antifa-Ostthüringen“, zu *André Kapke*, *Mario Brehme* und *Ralf Wohlleben*.

Die vom Zeugen *Michael S.* mitbegründete „Kameradschaft Leinefelde“ organisierte ab 1996 u. a. regelmäßig und zeitweise monatlich neonazistische Konzerte und Liederabende in Thüringen und Niedersachsen, an denen regelmäßig Führungspersonen der Neonaziszene aus Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Hessen teilnahmen. Anhand der Akten des LKA Thüringen konnte sich der Untersuchungsausschuss auch ein Bild von den regelmäßigen Kontakten zwischen dem Zeugen *Michael S.* und der „Kameradschaft Jena“ in der Zeit vor Januar 1998 machen. So nahmen u. a. *André Kapke*, *Ralf Wohlleben*, *V.* und *Ro. H.* an einer von dem Zeugen *Michael S.* organisierten, als Weihnachtsfeier getarnten Zusammenkunft von circa 60 Neonazis in Heiligenstadt am 9. Dezember 1996 teil. *André Kapke* war einen Monat vorher gemeinsam mit „Blood & Honour“-Führungskadern u. a. aus Kassel bei einer Polizeikontrolle unter den ca. 100 Teilnehmern eines von dem Zeugen *Michael S.* organisierten Neonaziliederabends festgestellt worden. Im August 1997 wurde der Zeuge *Michael S.* durch die Abteilung 61 „Staatsschutz“ des LKA Thüringen als Betreiber des „Nationalen Infotelefon Mitteldeutschland“ bezeichnet und zu den 15 wichtigsten Führungspersonlichkeiten der Neonaziszene in Thüringen gezählt – gemeinsam mit *Uwe Bönnhardt*, *Uwe Mundlos*, *André Kapke*, *Andreas R.*, *Mario Brehme*, *Falko P.* und *Thomas D.*

Der Zeuge beschreibt sich selbst in seiner Vernehmung durch BKA und Oberstaatsanwalt beim BGH *Jochen Weingarten* am 10. März 2014 als „bundesweit sehr gut vernetzt“; er habe mehrere hundert Personen aus der Neonaziszene gekannt und sei wegen seiner Haftzeit und seiner engen Beziehung zu *Thorsten Heise* jemand gewesen, zu dem *André Kapke* und andere Neonazis aufgeblickt hätten.

Die Einschätzung teilt der Untersuchungsausschuss und ist aufgrund der Beweisaufnahme, öffentlich zugänglicher Informationen aus den Medien sowie anhand der rekonstruierten Deckblattmeldungen von nachfolgenden Tatsachen überzeugt:

- *Michael S.* war nach seiner Anwerbung durch das BfV ein enger Vertrauter und Stellvertreter *Thorsten Heises* und war auch über dessen Zugänge und Besitz von Waffen informiert.
- *Michael S.* erhielt über *Thorsten Heise* Zugänge zum internationalen Terrornetzwerk „Combat 18“ und konnte dort – u. a. durch Besuche bei *Marcel Schilf* in Dänemark, Reisen zu britischen „Combat 18“- und „Blood & Honour“-Führungskadern sowie nach Schweden – seine Kontakte ausbauen.
- Des Weiteren war der Zeuge *Michael S.* in das „Rudolf-Heß-Aktions-Komitee“ u. a. mit den V-Personen *Tino Brandt* und *Kai D.* eingebunden.
- *Michael S.* nahm regelmäßig an offenen und konspirativen Treffen der „Freien Kameradschaften“ in Norddeutschland um *Christian Worch* und *Thomas W.* („Steiner“) teil.
- *Michael S.* nahm an den Jahreshauptversammlungen der „HNG e.V.“ teil, die als flügelübergreifende Zusammenkünfte u. a. dazu dienten, Differenzen und Streitigkeiten innerhalb der Neonaziszene beizulegen.

cc. Die vom Zeugen *Michael S.* herausgegebenen Publikationen

Der Zeuge *Michael S.* festigte seine Führungsposition in der bundesdeutschen Neonnaziszene ab 1994 durch die regelmäßige Veröffentlichung des Heftes „Sonnenbanner“, die das Organ des „Freundeskreis Nationaler Sozialisten / Aktion Volkswille“ (FNS/AVW) war. Zwischen 1994 und 2001 erschienen in unregelmäßigen Abständen 19 Ausgaben des Heftes, das von Anfang an durch extrem antisemitische, den Nationalsozialismus und die Waffen-SS verherrlichende Texte sowie durch regelmäßige Anleitungstexte für den Aufbau militanter Kleingruppen und Werbung für „Combat 18“ in der breitgefächerten Landschaft neonazistischer Publikationen – neben dem von *Carsten Szczepanski* herausgegebenen „United Skins“ – eine Sonderstellung innehatte. So wurde beispielsweise in der Ausgabe Nummer 5 unter der Überschrift „Anleitung für alle Kader“ sowohl eine Anleitung zur „Zellenbildung“ vermittelt und der Aufbau einer „Untergrundorganisation“ propagiert als auch zu „Sabotage, Wühlarbeit und zum Partisanenkampf“ aufgerufen.

In der Ausgabe des „Sonnenbanner“, die vom LKA Thüringen im Januar 1998 in der von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* genutzten Garage Nummer 5 des Garagenkomplexes



„Kläranlage“ in Jena sichergestellt wurde, wurden Auszüge aus dem bei Neonazis beliebten, in Deutschland indizierten Handbuch „Der totale Widerstand, Kleinkriegsanleitung für Jedermann“ des ehemaligen Majors der Schweizer Volksarmee *Hans von Dach* zum Aufbau von konspirativen Zellen nachgedruckt. Hier heißt es u. a.: *„Bilde Zellen durch Zusammenschluß einiger Personen, die sich gut kennen. Eine Zelle besteht aus drei bis 10 Personen. Man unterscheidet zwischen Zellenchef und Zellenmitgliedern. (...) Innerhalb der Zelle kennt jeder jeden. Der Zellenchef kennt die Chefs einiger Nachbarzellen.“* In der Ausgabe 18 des „Sonnenbanner“ schrieb der Zeuge *Michael S.*: *„Daher haben wir den Weg gewählt, der am schwierigsten, am unbequemsten und am steinigsten ist: Den Untergrund, die autonomen Zellen-Strukturen, die Freundschaft und die qualitative Auslese. Wir wollen die BRD nicht reformieren – wir wollen sie abschaffen. Wir wollen die Macht nicht um der Macht willen, sondern aus der Erkenntnis heraus, daß wir siegen müssen, wenn unsere Ziele verwirklicht werden sollen.“* Für ein Leben in Freiheit lohne es sich, *„alles zu opfern, um Sicherheit, Glück und Zukunft unserer Kinder und unserer Rasse zu gewährleisten. Was können wir verlieren außer unserem Leben?“*

In einer Auswertung der „Sonnenbanner“-Hefte für das BKA kommt das BfV im Februar 2013 zu dem Schluss: *„Bemerkenswert sind die ideologischen, nationalsozialistisch motivierten Artikel im ‚Sonnenbanner‘ zu den Themen Zellenprinzip, Agieren im Untergrund, konspirativem Verhalten und elitärem Selbstverständnis – insbesondere vor dem Hintergrund, dass (vor allen Dingen) MUNDLOS diese Artikel gelesen haben dürfte. Die späteren Taten des NSU weisen zumindest keinen Widerspruch zu diesen o. g. Verhaltensmustern auf. Letztlich kann ein Kennverhältnis von Michael S. und Mundlos nicht gänzlich ausgeschlossen werden.“*

Der Zeuge *Michael S.* hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass das „Sonnenbanner“ als „radikal“ gegolten habe. Er habe die Ausgaben des „Sonnenbanners“ vor deren Veröffentlichung seinem V-Mann-Führer *Rüdiger Grasser* zum Lesen gegeben und die Versandadressen ebenfalls an das BfV übergeben. Die Auflage des „Sonnenbanner“ habe sich von anfänglich knapp 100 auf ca. 500 bis 600 Hefte gesteigert. Bei einer Ausgabe habe sein V-Mann-Führer darauf gedrängt, dass ein Titelbild ausgetauscht werden sollte. Die Aufrufe zur Zellenbildung seien Reaktionen auf staatliche Partei- und Organisationsverbote und in der Szene üblich gewesen und hätten keine Aufrufe zu Straftaten enthalten. Über das „Sonnenbanner“ habe er auch immer wieder Daten-CDs mit Texten, Aufklebervorlagen und Hakenkreuzen sowie anderes Material aus der Neonaziszene erhalten, das er ebenfalls an das BfV weitergegeben habe: z. B. eine CD des verurteilten Neonaziterroristen *Ekkehard W.*, die

diesen in Zusammenhang mit dem Anschlag auf die Ausstellung „Verbrechen der Wehrmacht“ des Hamburger Instituts für Zeitgeschichte 1999 in Saarbrücken gebracht und zu dessen Festnahme geführt habe.

Zusätzlich zum „Sonnenbanner“ gab der Zeuge *Michael S.* nach seinem Umzug nach Hannoversch Münden ab 1999 auch die „Germanenbriefe“ heraus und nahm an Treffen der von dem Hamburger Neonazi und Rechtsanwalt *Jürgen Rieger* gegründeten „Artgemeinschaft“ teil. In dieser Zeit hatte der Zeuge *Michael S.* auch Kontakte zum „Kampfbund Deutscher Sozialisten“, mit denen er u. a. die Nordkoreanische Botschaft in Berlin besuchte.

Im Jahr 2000 heiratete der Zeuge *Michael S.* eine Neonazi-Aktivistin. In seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss betonte der Zeuge, er habe damals die V-Mann-Tätigkeit für das BfV beenden wollen, sei von seinem V-Mann-Führer aber gebeten worden weiterzumachen.

Im Herbst 2000 verurteilte das Amtsgericht Hannoversch Münden den Zeugen *Michael S.* wegen eines antisemitischen Artikels im „Sonnenbanner“ zu einer dreimonatigen Freiheitsstrafe wegen Verstoßes gegen § 130 StGB. Die Strafe wurde später vom Landgericht Göttingen zur Bewährung ausgesetzt. In dem Strafverfahren wurde der Zeuge *Michael S.* von dem Hamburger Neonazi und Rechtsanwalt *Jürgen Rieger* vertreten. Als Reaktion auf die Verurteilung durch das Amtsgericht Hannoversch Münden und eine Anordnung nach § 81 g Abs. 1 StPO zur Entnahme von Körperzellen zur Verfolgung künftiger Straftaten von erheblicher Bedeutung rief der Zeuge *Michael S.* gemeinsam mit anderen mitbetroffenen Neonazis zu einer Demonstration am 20. April 2001 vor dem Haus des Amtsgerichtsdirektors auf, der deshalb zeitweise unter Polizeischutz gestellt wurde. Mit dem Amtsgerichtspräsidenten habe es laut Aussage des Zeugen *Michael S.* vor dem Untersuchungsausschuss einige Zeit später eine Aussprache gegeben.

Im selben Jahr kandidierten der Zeuge *Michael S.* und seine damalige Ehefrau bei den Kommunalwahlen in einer kleinen Gemeinde in der Umgebung von Göttingen als unabhängige Kandidaten auf der Liste der NPD. Der Zeuge *Michael S.* hat im Untersuchungsausschuss dazu erklärt, er sei im Jahr 2001 auf „dem Sprung nach Schweden“ gewesen, die Kandidatur für die NPD sei eher eine „Spaßaktion“ gewesen. Im Jahr 2001 habe er freiwillig seine Tätigkeit als V-Person für das BfV beendet.

#### b. Mögliche Schnittstellen zur späteren Terrorgruppe „NSU“

Das BfV und der Zeuge *Michael S.* in seiner BKA-Vernehmung und in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss haben ein Kennverhältnis zwischen *Michael S.* einerseits sowie *Bönnhardt* und *Mundlos* andererseits nicht ausgeschlossen. *Michael S.* erklärte, er habe *André*

*Kapke* bis zur Flucht von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* vor der Polizei im Januar 1998 ca. 15 Mal getroffen, *Ralf Wohlleben* vielleicht ein- oder zweimal bei *Manfred Roeder*. Auch mit *Mario Brehme* stand *Michael S.* in einem brieflichen Austausch. In der Jenaer Garage von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* wurden im Januar 1998 neben der genannten Ausgabe des „Sonnenbanner“ auch Unterlagen für die Gründung eines „Nationalpolitischen Forums“ (NPF) gefunden. Das NPF plante *Mundlos* gemeinsam mit Neonazis aus Haftanstalten in Bayern und Sachsen, *Sylvia F., geb. E.*, von der HNG und *Falko P.*, einem engen Weggefährten des Zeugen *Michael S.* und Verantwortlichen für Gefangenenbetreuung in der „Aktionsfront Nationale Sozialisten/Nationale Aktivisten“ (ANS/NA). Die Satzung des NPF sollte laut einer ebenfalls in der Garage gefundenen Adressliste auch an *Michael S.* vom „Sonnenbanner“ geschickt werden.

c. Mutmaßlicher Anruf von *André Kapke* im Frühjahr 1998 bei dem Zeugen *Michael S.* Erst nachdem der 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode seine Aufklärungsarbeit beendet hatte, wurde durch einen Fernsehbeitrag „V-Mann mit Verbindung zum NSU-Trio“ des ARD-Magazins „Fakt“ am 1. Oktober 2013 bekannt, dass es sich bei dem V-Mann „Tarif“ um den Zeugen *Michael S.* handelte und dieser u. a. Verbindungen zum Terrornetzwerk „Combat 18“, zum „THS“ sowie zu den mutmaßlichen NSU-Unterstützern *Ralf Wohlleben*, *André Kapke* und V-Mann *Tino Brandt* hatte.

Im Februar 2014 erschien im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ die Reportage „Unter Reißwölfen“: Darin erklärte *Michael S.* u. a., vor und nachdem *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* sich dem polizeilichen Zugriff entzogen hatten, Kontakt zu *André Kapke* aus Jena gehabt zu haben. Im Frühjahr 1998 habe *André Kapke* telefonisch bei ihm angefragt, ob er Personen kenne, bei denen das polizeilich gesuchte „Trio“ untergebracht werden könne. Diese Information habe er seinem V-Mann-Führer unmittelbar nach dem Anruf von *André Kapke* mitgeteilt. Daraufhin habe dieser ihn angewiesen, dass er auf die Anfrage nicht eingehen solle.

Daraufhin wurde *Michael S.* am 10. März 2014 erstmals – von Oberstaatsanwalt beim BGH *Jochen Weingarten* und zwei BKA-Beamten – vernommen. Zudem vernahmten Beamte des BKA auch den V-Mann-Führer von *Michael S.*, dessen Stellvertreter sowie dessen Abteilungsleiter zum Zeitpunkt des fraglichen Anrufs. In seiner Vernehmung durch das BKA und Oberstaatsanwalt beim BGH *Weingarten* wiederholte *Michael S.* seine Darstellung eines Anrufs von *André Kapke* im Frühjahr 1998 auf sein Festnetztelefon. *Kapke* habe ihn nach einer Unterkunft für die seit dem 26. Januar 1998 gesuchten *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* gefragt. *Kapke* habe auch gesagt, dass er – *Michael S.* – die Gesuchten kennen würde, da diese bei einer von *Michael S.* organisierten Veranstaltung dabei gewesen seien. *Michael S.*

habe unmittelbar danach telefonisch seinen V-Mann-Führer kontaktiert und ihm *Kapkes* Anruf berichtet. Der V-Mann-Führer habe geantwortet, dass er Rücksprache innerhalb des BfV nehmen müsse und ihn bei einem zweiten Anruf angewiesen, *Kapkes* Anfrage abzulehnen. Zu einem weiteren Anruf *Kapkes* sei es nicht gekommen. Im September 2012 sei er von einem Journalisten des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ kontaktiert und mit seiner Quellentätigkeit konfrontiert worden. Er habe daraufhin das BfV kontaktiert und sei noch im September 2012 nach Bayern zu einem Treffen mit seinem ehemaligen V-Mann-Führer sowie zwei sogenannten Betreuern des BfV gereist. Dabei habe er seinen V-Mann-Führer auch auf den *Kapkes* Anruf angesprochen und den Eindruck gehabt, dieser könne sich an den Anruf erinnern.

In seiner nichtöffentlichen Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss erklärte der Zeuge *Michael S.*, *Kapke* habe ihn bei dem Anruf gefragt, ob er Personen kenne, bei denen das gesuchte Trio untergebracht werden könne, da er – der Zeuge – viele Leute, u. a. auch im Ausland, kenne. Er habe den Eindruck gehabt, *Kapke* habe auf der Suche nach einem Unterbringungsort für das polizeilich gesuchte Trio eine Liste von Leuten abtelefoniert. *Michael S.* gab auch an, er habe *Kapke* nach dem Anruf erneut getroffen, ohne dass das Thema allerdings zur Sprache gekommen sei. Er habe unmittelbar nach dem Anruf seinen V-Mann-Führer von *Kapkes* Anfrage informiert, der seinem Eindruck nach überrascht gewesen sei und Rücksprache im BfV habe halten müssen. Bei einem Rückruf am selben Tag sei er von seinem V-Mann-Führer angewiesen worden, die Anfrage abzulehnen. Er habe seinen V-Mann-Führer dann bei dem nächsten persönlichen Treffen ca. ein bis zwei Wochen später auf den Anruf angesprochen und dieser habe sinngemäß geantwortet, „andere seien schon näher dran“. Etwa ein bis zwei Jahre später habe der V-Mann-Führer sich erneut nach dem Trio erkundigt. Er habe sich darüber gewundert und daraufhin sinngemäß geantwortet, „die hättet ihr doch damals haben können“.

Zum von *Michael S.* behaupteten Anruf *Kapkes* vernahm das BKA auch den V-Mann-Führer *Rüdiger Grasser*, dessen Vorgesetzten, den für die Aktenvernichtungen verantwortlichen Referatsleiter *Lothar Lingen* und die Lebensgefährtin von *Michael S.* im fraglichen Zeitraum. Der V-Mann-Führer *Rüdiger Grasser* erklärte, keine Kenntnis von einem Anruf *André Kapkes* gehabt zu haben. Auf Nachfragen erklärte der Zeuge *Rüdiger Grasser*, sonst hätte er eine Deckblattmeldung dazu geschrieben und seinen Referatsleiter darüber informiert. Zudem wäre die Amtsleitung des BfV angesichts des brisanten Sachverhalts informiert worden. Auch habe es bei dem Nachsorgetreffen mit *Michael S.* im September 2012 in Bayern kein Gespräch über den Anruf gegeben. Der vom BKA als Zeuge vernommene damalige Vorgesetzte des V-Mann-Führers bezeichnete „Tarif“ als „gute Quelle“, die Behauptung des Anrufs

von *Kapke* sei aber „absurd“. Der ehemalige V-Mann-Führer und dessen ehemaliger Vorgesetzter bezeichneten den V-Mann „Tarif“ als wertvolle Quelle des BfV und bescheinigten dem V-Mann Nachrichtenehrlichkeit. *Rüdiger Grassers* damaliger Vorgesetzter sowie die ehemalige Lebensgefährtin des Zeugen *Michael S.* sagten aus, keine Kenntnis von einem Anruf *Kapkes* bei *Michael S.* gehabt zu haben.

Als Motivation für die Behauptung des Zeugen *Michael S.*, er habe 1998 einen Anruf von *André Kapke* erhalten, wurde dem Zeugen *Michael S.* in seiner Vernehmung durch Oberstaatsanwalt beim BGH *Weingarten* vorgehalten, dass seine Aussage zu dem mutmaßlichen Anruf von *André Kapke* von anderen Zeugen nicht bestätigt werde und die Frage gestellt, ob der Zeuge *Michael S.* sich am BfV rächen habe wollen, weil das BfV ihn nach seiner Enttarnung durch das ARD-Magazin „Fakt“ seiner Ansicht nach nicht angemessen geschützt habe. Das BKA vermerkte dazu: „Dem Zeugen wird verdeutlicht, dass Anhaltspunkte dafür sprechen, dass seine Aussage nicht auf der wahrheitsgemäßen Wiedergabe seiner Erinnerung, sondern möglicherweise auf einem im Hinblick auf das BfV entstandenem Rachemotiv beruhen könnte“. Dies verneinte der Zeuge *Michael S.* in seiner Vernehmung durch GBA und BKA und beteuerte, er mache wahrheitsgemäße Angaben.

Auch der Untersuchungsausschuss hat den Zeugen *Michael S.* eindringlich nach seiner Motivation und dem Zeitpunkt seiner Aussagen zu *André Kapkes* Anruf – mehr als zwei Jahre nach der Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“ – befragt. Der Zeuge *Michael S.* gab an, er habe sich der Geheimhaltung und den „Spielregeln“ des BfV verpflichtet gefühlt. Erst nachdem das BfV sich geweigert habe, ihn nach seiner Enttarnung durch die Medien angemessen zu schützen, habe er den Schritt an die Öffentlichkeit gemacht und dem Autor des „Spiegel“-Berichts, der ihn schon im Oktober 2012 erstmals kontaktiert habe, von *André Kapkes* Anruf berichtet.

Für einen derartigen Anruf von *André Kapke* beim Zeugen *Michael S.* spricht nach Ansicht des Ausschusses, dass *André Kapke* und andere Jenaer Unterstützer des Trios im Frühjahr 1998 bei einer Reihe von ihnen bekannten Führungskadern nach Unterbringungsmöglichkeiten für das Trio anfragten – darunter bei *Frank Schwerdt* und *Thorsten Heise*. Der Zeuge *Michael S.* war den Jenaer Unterstützern des Trios auch persönlich als militanter Neonazi bekannt, man bewegte sich regelmäßig in den gleichen Kreisen und traf sich bei Veranstaltungen, Aufmärschen und Konzerten. Dafür spricht auch, dass das Trio und seine engen Unterstützer bis zum Herbst 1998 nachweislich dringend auf der Suche nach einer Unterkunft waren und die erhaltenen TKÜ-Unterlagen nahelegen, dass es immer wieder Anrufe auf Festnetztelefone von bekannten Unterstützern, wie beispielsweise *Jü. He.* und anderen gab.

Gegen den fraglichen Anruf *Kapkes* spricht, dass *Kapke* – laut öffentlicher Berichterstattung – vor dem OLG München aussagte, derartige Anfragen seien nie per Telefon übermittelt worden. Dagegen spricht des Weiteren, dass auch weitere Angaben des Zeugen *Michael S.* bei näherer Recherche nicht glaubhaft sind. So hat der Zeuge mehrfach – öffentlich und auch vor dem Untersuchungsausschuss – erklärt, er sei ab dem Zeitpunkt seines Umzug nach Schweden nicht mehr in der Neonaziszene aktiv gewesen. Dem Untersuchungsausschuss liegen zwei Neonazi-Publikationen vor, das neuheidnische Heft „Fallen Rain“ und die NPD-nahe Zeitschrift „Umwelt & Aktiv“, in denen Interviews mit dem Zeugen *Michael S.* und dessen Ehefrau nach ihrem Umzug nach Schweden veröffentlicht sind. In dem Interview aus dem Jahr 2005 in „Fallen Rain“ erklärten der Zeuge *Michael S.* und seine damalige Ehefrau: *„In Deutschland hatten wir losen Kontakt zur DHF (Deutsch-Heidnische Front), die wir im übrigen sehr schätzen, ebenso wie die Artgemeinschaft. Ansonsten haben wir Kontakte zu vielen Heiden in ganz Germanien.“* Am Ende des Interviews erklärten der Zeuge *Michael S.* und seine Ehefrau: *„Wir grüßen alle Kämpfer für ein freies Germanien! Wir möchten, daß ihr euch bewußt seid, daß, wenn wir Germanen uns als nicht stark genug erweisen sollten, wir stärkeren Völkern Platz machen müssen.“* In der Ausgabe 3/2010 von „Umwelt & Aktiv“ schreiben der Zeuge *Michael S.* und seine damalige Ehefrau unter der Überschrift *„Ohne Strom und fließend Wasser – Ein anderes Leben ist möglich“* einen Artikel über ihr Leben auf einem Selbstversorgerhof in Schweden und laden Gleichgesinnte zum Besuch ein.

Der Ausschuss schließt nicht aus, dass der Zeuge *Michael S.* Angaben zum Anruf von *Kapke* aus Enttäuschung über die mangelnde Bereitschaft des BfV, ihn nach seiner Enttarnung zu schützen, gemacht hat.

Der Ausschuss kann die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Zeugen *Michael S.* und *Rüdiger Grasser* in Bezug auf den angeblichen Anruf *Kapkes* nicht abschließend beurteilen. Der Ausschuss hält den behaupteten Anruf von *André Kapke* im Frühjahr 1998 zwar für möglich, die Aussage des Zeugen aber nicht zwingend für glaubhaft. Der Umstand, dass der Ausschuss in Bezug auf den angeblichen Anruf *André Kapkes* keine abschließende Bewertung treffen kann, ist der Aktenvernichtung durch den Referatsleiter *Lothar Lingen* am 11. November 2011 anzulasten. BKA-Beamte nahmen bei ihren Ermittlungen am 18. Februar 2015 im BfV in elf breite Ordner mit Deckblattmeldungen und Kopien neonazistischer Publikationen, Flugblätter etc. aus dem Zeitraum 1994 bis 2001 des V-Mannes „*Tarif*“ Einsicht. Dabei konnten, so der Vermerk des BKA, weder unmittelbare Bezüge zum NSU-Ermittlungskomplex noch insbesondere Hinweise zu dem von *Michael S.* in seiner staatsanwaltschaftlichen Zeugenvernehmung vom 10. März 2014 geschilderten Sachverhalt gefunden werden.

### 3. Stand der Rekonstruktion der vernichteten Akten des V-Mannes „Tarif“

Der Ausschuss hat die rekonstruierten Deckblattmeldungen des V-Mannes „Tarif“ mit Beweisbeschluss BfV-29 angefordert und in den übermittelten 938 Seiten mit Deckblattmeldungen und Kopien von neonazistischen Publikationen der 1990er Jahre ebenfalls keinen Hinweis zu dem vom Zeugen *Michael S.* behaupteten Anruf gefunden.

Das BMI hatte schon gegenüber dem NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode wiederholt mündlich und schriftlich zu den Aktenvernichtungen im BfV Stellung genommen, u. a. auch zum Umfang und Inhalt der Akten.

Der Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode fragte den Sonderbeauftragten *Engelke* in einem Fragenkatalog, ob es richtig sei, dass die vernichteten Beschaffungsakten nur insoweit rekonstruiert werden konnten, als Informationen noch in den Auswertungsakten vorhanden waren und etwaige Zahlungen über die Innenrevision nachvollzogen werden konnten, eine vollständige Rekonstruktion des Akteninhalts jedoch nicht möglich war und ist. Hierauf antwortete der Sonderbeauftragte *Engelke* in einem ergänzenden Bericht vom 11. Dezember 2012: *„Die am 11. November 2011 vernichteten Akten „Treppe“, „Tobago“, „Tonfarbe“, „Tusche“, „Tinte“, „Tacho“ und „Tarif“ konnten (...) – zum Großteil wiederhergestellt werden, da Teile der vernichteten Beschaffungsakten in anderen Datenbeständen des BfV wieder aufgefunden werden konnten.“* In der 34. Sitzung des Untersuchungsausschusses der 17. WP am 18. Dezember 2012 erklärte der Sonderbeauftragte *Engelke* ergänzend, die Akten hätten „nur teilweise“ rekonstruiert werden können, es sei aber in den für die Beurteilung „relevanten Teilen“ gelungen, die Information zu rekonstruieren.

Das BfV gab am 16. April 2015 in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage an, dass die Aktenrekonstruktion der vernichteten V-Mann-Akten am 27. Juni 2012 begonnen worden sei. Dabei habe es sich um einen ersten Teilschritt gehandelt. Diese rekonstruierten Aktenteile seien mit allen noch im Original vorhandenen Forschungs- und Werbungsakten der Operation „Rennsteig“ den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode, zunächst in noch vorläufiger Fassung am 4. Juli 2012 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt worden. Nach Abschluss der damaligen Rekonstruktion seien allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode in der Zeit von 24. Juli bis 15. September 2012 im sogenannten Treptow-Verfahren die Einsichtnahme in diese ungeschwärzten VM-Akten ermöglicht worden. Insgesamt lagen dem Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode seinerzeit nach Auskunft des BMI lediglich 39 Deckblattmeldungen des V-Mannes „Tarif“ vor.

Die zweite Rekonstruktion der Akten ordnete BfV-Präsident *Dr. Hans-Georg Maaßen* am

13. Oktober 2014 nach Medienberichten über das Vorhandensein weiterer Deckblatt-Meldungen im BfV an. Am 17. Dezember 2014 lagen nach Angaben des BMI 157 Deckblattmeldungen, d. h. Erkenntnismitteilungen des ehemaligen V-Mannes „Tarif“ im BfV vor. Nach Abschluss des zweiten Rekonstruktionsschrittes Mitte Januar 2015 lagen 171 Deckblattmeldungen in aktenmäßig wieder zusammengeführter Form mit insgesamt 983 Seiten vor.

Im Dezember 2016 erklärte ein Vertreter des BfV gegenüber dem Untersuchungsausschuss, die Berichtsakte des V-Mannes „Tarif“ sei zu 93 Prozent, die Forschungs- und Werbungsakte zu über 40 Prozent, die V-Mann-Grundakte – die sogenannte P-1-Akte – zu 28 Prozent und die Treffakte zu 14 Prozent rekonstruiert. Die Akte sei zu 76 Prozent rekonstruiert. Demgegenüber hat der ehemalige Projektgruppenleiter in der Abteilung 2 *Gerd Egevist*, der auch mit der Operation Rennsteig befasst war, in der 39. Sitzung des Untersuchungsausschusses der 18. WP als Zeuge ausgesagt, dass gegenüber dem Originalzustand der Akten des V-Mannes „Tarif“ nach Inaugenscheinnahme im BfV lediglich noch 10 bis 20 Prozent der Akten vorhanden seien. Wörtlich sagte der Zeuge *Egevist*: „Da ist ja fast nichts drin.“

Dem Untersuchungsausschuss ist es nicht möglich, die widersprüchlichen Angaben zum Umfang der Original-Akten im Fall des V-Mannes „Tarif“ – dazu gehören die sogenannte Personenakte, Forschungs- und Werbungsakte, Treffberichte – aufzuklären. Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass auch die straf- und zivilrechtlichen Urteile im Fall des Angriffs vom 28. November 1991 dem Ausschuss der 17. und 18. WP vom Freistaat Thüringen und dem BfV nicht vorgelegt wurden. Dem BfV ist es nach Ansicht des Ausschusses zwar offenbar gelungen, die Deckblattmeldungen zu über 90 Prozent zu rekonstruieren und dem Ausschuss der 18. WP vorzulegen, große Lücken bestehen aber nach wie vor bei den Akteninhalten zur Führung des V-Mannes „Tarif“. Es fehlen auch Aktenteile, die in der Auswertung des BfV noch vorhanden sein müssten, wie beispielsweise die Empfänger- und Abonnentenlisten des „Sonnenbanner“ und der anderen von *Michael S.* in der Zeit seiner V-Mann Tätigkeit herausgegebenen Publikationen. Darüber hinaus stellt der Untersuchungsausschuss fest, dass der Zeuge *Lingen* sowohl gegenüber dem Sonderbeauftragten *Engelke* als auch gegenüber dem BKA offensichtlich unwahre Angaben zum Umfang der vernichteten Akten gemacht hat, die *Lingen* im Oktober 2014 in seiner Vernehmung durch GBA und BKA als „Aktienstück mit zwei Schnellheftern“ bezeichnete. Die dem Untersuchungsausschuss mit Beweisbeschluss BfV-29 vorgelegten rekonstruierten Deckblattmeldungen umfassen knapp 1.000 Seiten und damit mehrere breite Ordner. Beamte des BKA hatten laut einem BKA-Vermerk Einblick in elf Ordner mit rekonstruierten Deckblattmeldungen des V-Mannes „Tarif“.

4. Angaben des ehemaligen Referatsleiters im BfV, Lothar Lingen, zum Fall „Tarif“

Der langjährige Referatsleiter des BfV *Lothar Lingen* machte in der 24. Sitzung des NSU-



Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode im Zusammenhang mit der Aktenvernichtung am 11. November 2011 keine Angaben und berief sich dabei auf § 22 Abs. 2 PUAG. Nach dieser Vorschrift kann der Zeuge die Beantwortung solcher Fragen verweigern, die ihn selbst oder Angehörige nach § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung der Gefahr einer Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren – hierzu zählen Verfahren wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit sowie auch Disziplinarverfahren – aussetzen würden.

In seiner Zeugenvernehmung durch Oberstaatsanwalt beim BGH *Jochen Weingarten* und das BKA am 10. Oktober 2014 machte *Lingen* Angaben zu seinem Motiv für die Aktenvernichtung: *„Wir hatten früher in anderen Zusammenhängen bereits die Erfahrung gemacht, dass vorhandene Akten, nach denen gefragt wird, zu endlosen Prüfaufträgen führen können. Vernichtete Akten können aber nicht mehr geprüft werden. Dies war ein Reflex, der bei meiner Entscheidung eine Rolle spielte. [...] Ehrlicher Weise will ich aber auch noch auf einen zweiten Aspekt, der meine Entscheidung mit beeinflusst hat, hinweisen. Mir war bereits am 10./11. November 2011 völlig klar, dass sich die Öffentlichkeit sehr für die Quellenlage des BfV in Thüringen interessieren wird. Die bloße Bezifferung der seinerzeit in Thüringen vom BfV geführten Quellen mit acht, neun oder zehn Fällen hätte zu der [...] Frage geführt, aus welchem Grunde die Verfassungsschutzbehörden über die terroristischen Aktivitäten der Drei eigentlich nicht informiert worden sind. Die nackten Zahlen sprachen ja dafür, dass wir wussten, was da läuft, was aber nicht der Fall war. Und da habe ich mir gedacht, wenn der quantitative Aspekt also die Anzahl unser Quellen im Bereich des Thüringer Heimatschutz und Thüringen nicht bekannt wird, dass dann die Frage, warum das BfV von nichts gewusst hat, vielleicht gar nicht auftaucht.“*

Am 29. September 2016 wurde *Lingen* in der 33. Sitzung des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode vernommen und machte hinsichtlich des Komplexes der Aktenvernichtungen erneut von seinem Auskunftsverweigerungsrecht nach § 22 Abs. 2 PUAG Gebrauch. Er gab jedoch an, dass er die Angaben in der Vernehmung durch Oberstaatsanwalt beim BGH *Weingarten* im Oktober 2014 in der Annahme gemacht habe, es hätte sich dabei nicht um ein „öffentliches Verfahren“ gehandelt und die Vernehmung sei „vertraulich“ gewesen.

War der Vorsatz zur Aktenvernichtung bereits zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Aktenvernichtung offensichtlich, hat der Ausschuss nunmehr Einblick in von *Lingen* angegebene Motive zur Vernichtungsanordnung bezüglich der Akten der V-Leute „Tarif“ und der sechs weiteren V-Personen am 11. November 2011 gewinnen können. Der Zeuge *Lingen* wollte – seiner Aussage vor dem GBA zufolge – der Öffentlichkeit, den Ermittlungsbehörden und den späteren Verfahrensbeteiligten am OLG München die Existenz und den Einsatzbereich der V-Personen des BfV „Tarif“, „Treppe“, „Tobago“, „Tonfarbe“, „Tusche“, „Tinte“ und „Tacho“ verschweigen und diese über die Kenntnisse des BfV täuschen. Der

Zeuge *Lingen* musste zum Zeitpunkt seiner Vernehmung auch nicht damit rechnen, dass deren Inhalte in einer öffentlichen Sitzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses oder des Strafverfahrens gegen *Beate Zschäpe* u. a. vor dem OLG München erörtert werden würden. Denn zum einen hatte die Staatsanwaltschaft Köln die Aufnahme förmlicher strafrechtlicher Ermittlungen wegen mangelnden Anfangsverdachts (§ 152 Abs. 2 StPO) abgelehnt, zum anderen war die Aktenvernichtung und die Frage nach deren Motiv auch nicht Gegenstand des Strafverfahrens gegen *Beate Zschäpe* u. a. vor dem OLG München. Darüber hinaus war zum Zeitpunkt von *Lingens* Vernehmung auch kein weiterer NSU-Untersuchungsausschuss im Deutschen Bundestag beschlossen.

Hinzu kommt, dass der Referatsleiter *Lingen* davon ausgehen konnte, dass der V-Mann „Tarif“ nicht in der sogenannten Werbungsdatei des BfV eingetragen war, in der nach Aussagen des langjährigen BfV-Präsidenten *Heinz Fromm* keineswegs alle V-Personen des BfV in der Neonazibewegung eingetragen waren. In der sogenannten Werbungsdatei sind V-Personen eingetragen, die das BfV ab 1999 angeworben hatte. Da der V-Mann „Tarif“ schon 1994 rekrutiert worden war, konnte *Lothar Lingen* davon ausgehen, dass der Kreis derer, die von der Existenz des V-Mannes „Tarif“ wussten, klein und überschaubar war.

Offen ist, inwieweit der Referatsleiter *Lingen* durch die Vernichtung der Akten verhindern wollte, dass einzelne Aufträge und Einsätze des V-Mannes „Tarif“ der Öffentlichkeit bekannt würden.

Ferner hat der Zeuge *Lingen* vor dem Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode die Unwahrheit gesagt, als er in der 24. Sitzung die Frage verneinte, ob ihm dienstlich die Existenz des Jenaer Trios und dessen Abtauchen bekannt geworden sei. Der Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode konnte sich anhand der zwischenzeitlich vom Innenministerium des Freistaates Thüringen auf den Verschlussachengrad „Nur für den Dienstgebrauch“ herabgestuften Fassung der sogenannten Drilling-Akten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz davon überzeugen, dass der Referatsleiter im Januar 2002 einen Deckblattbericht im Fall „Teleskop“ gezeichnet hatte, der an das LfV Thüringen übersandt wurde, weil darin Informationen zum Fall „Drilling“ vermerkt waren. Bei „Teleskop“ handelte es sich um eine sogenannte F-Quelle und Jenaer Neonazi aus dem engen Freundeskreis der Angeklagten *Carsten Schultze* und *Ralf Wohlleben*. „Teleskop“ hatte sich im Rahmen eines durch den Referatsleiter *Lothar Lingen* betreuten Aussteigerprogramms des BfV in den Jahren 2001 bis 2003 an das BfV gewandt. Im Rahmen der Hauptverhandlung am OLG München war bekannt geworden, dass neben „Teleskop“ auch ein weiterer Jenaer Neonazi aus dem engen Umfeld des Angeklagten *Carsten Schultze* mutmaßlich vom Aussteigerprogramm des BfV betreut worden war. Der Angeklagte *Carsten Schultze* hat ausgesagt, dieser habe sich bei ihm nach dem Verbleib des Trios erkundigt. Die Akte von „Teleskop“ ist nach Angaben des BfV seit 2010

dort nicht mehr auffindbar. Es existieren im BfV lediglich einige Deckblattmeldungen.

5. Nicht-Vorlage der Disziplinarakte des Lothar Lingen an den Untersuchungsausschuss

In seiner Vernehmung durch GBA und BKA im Oktober 2014 hatte *Lothar Lingen* nach Rückversicherung beim BfV, dass er dazu dem BKA Auskunft geben könne, erklärt, es sei zutreffend, dass eine – seinerzeit bereits bestandskräftige – Disziplinarmaßnahme gegen ihn verhängt worden sei. Diese Entscheidung habe auf dem Vorwurf beruht, dass er die dienstliche Gebotenheit einer weiteren Verwahrung der Akten hätte erkennen müssen, insbesondere um weitere absehbare Prüfungen zu ermöglichen. Darüber hinaus habe die Entscheidung auf dem Vorwurf beruht, er habe der Amtsleitung bewusst die Information vorenthalten, dass er die Vernichtung von Akten angeordnet hatte.

Der Ausschuss hat am 20. Oktober 2016 den Beweisbeschluss BMI-46 gefasst, die Disziplinarakte von *Lothar Lingen* beizuziehen. Das Bundesministerium des Inneren hat dazu die Auffassung vertreten, die Herausgabe von Disziplinarakten an einen Untersuchungsausschuss scheidet wegen des Schutzes der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nach Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz prinzipiell aus, der als gleichrangiges Recht dem Informationsanspruch des Ausschusses nach Art. 44 Abs. 1 Grundgesetz entgegenstehe. Diese Auffassung hält der Ausschuss so für falsch. Die Aufgabe, einen Wertungswiderspruch zwischen verfassungsrechtlichen Vorgaben im Wege der praktischen Konkordanz zum Ausgleich zu bringen, erfordert eine Abwägung im Einzelfall. Im Falle des Herausgabeverlangens eines Untersuchungsausschusses bezüglich einer Disziplinarakte hat danach eine Prüfung der Disziplinarakte „Blatt für Blatt bzw. Aktenteil für Aktenteil“ daraufhin zu erfolgen, inwieweit die grundgesetzlichen Rechte des Untersuchungsausschusses Vorrang vor den verfassungsrechtlich verankerten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums und dem Schutz der Privatsphäre des betroffenen Beamten haben. Der Ausschuss kritisiert, dass im Bundesministerium des Inneren eine solche Prüfung nicht erfolgt ist.

## **IX. Untertauchen und Unterstützung durch die Neonaziszene**

1. Feststellungen des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode

Bereits der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode hatte sich mit dem Werdegang von *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* und dem Prozess der zunehmenden Radikalisierung des Trios innerhalb der Neonaziszene intensiv auseinandergesetzt. Die damaligen Zeugenvernehmungen durch den Untersuchungsausschuss und die Auswertung beigezogener Akten zeigten, dass sich der Einstieg der drei in die Straffälligkeit zunächst über

Taten ohne rechtsextremen Hintergrund vollzogen hatte. In den frühen 1990er Jahren wurden insbesondere *Böhnhardt* und *Mundlos* anfangs durch kleinere Delikte auffällig: Diebstähle und Fahren ohne Fahrerlaubnis. Dem folgten zunehmend schwerere Straftaten wie Erpressungen und Körperverletzungen. Der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode listete für den Zeitraum ab Sommer 1994 diverse Strafverfahren mit rechtsextremistischem Hintergrund wegen Volksverhetzung, Herstellung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und illegalem Waffenbesitz auf. Dabei zeigte sich, dass in dem gewalttätigen rechtsextremen Beziehungsgeflecht um *Böhnhardt* und *Mundlos* auch *André Kapke*, *Holger Gerlach*, *Ralf Wohlleben* sowie *Sven R.* eine wichtige Rolle spielten.

Der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode ging in seiner Betrachtung über die Binnenentwicklung der Terrorgruppe „NSU“ hinaus und fragte auch nach der Entwicklung der Neonaziszene in Thüringen in den 1990er Jahren sowie Anfang der 2000er Jahre. Dabei wurde deutlich, welche Rolle der „Anti-Antifa Ostthüringen“ und dem sich daraus entwickelnden „Thüringer Heimatschutz“ zukam. Die Zeugenbefragungen durch den seinerzeitigen Untersuchungsausschuss ließen erkennen, dass *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* auf das Ziel hinarbeiteten, den „Thüringer Heimatschutz“ und die „Kameradschaft Jena“ stärker ideologisch auszurichten. Ihr Selbstverständnis entsprach dem von „politischen Soldaten“, insofern sollte die Vorgehens- und Aufttrittsweise der Gruppe „parteilich streng und militärisch ordentlich“ sein.

Zum Scheitern der behördlichen Suche nach *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* nach deren Abtauchen im Januar 1998 nahm der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode ebenfalls kritisch Stellung. Mit dem Untertauchen des Trios befasste sich auch der NSU-Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages 5/1 „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ eingehend.

Der jetzige NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages sah sich veranlasst, der Frage nachzugehen, wie es der Terrorgruppe „NSU“ gelungen war, nach dem Untertauchen über so lange Zeit durch die Behörden unerkannt in der Illegalität zu leben. In diesem Zusammenhang war es für den Ausschuss von besonderem Interesse, die Vernetzungen innerhalb der Neonaziszene näher zu analysieren, um auch aufzuzeigen, auf welche Unterstützungsleistungen die Terrorgruppe „NSU“ bei und nach dem Untertauchen zurückgreifen und welche Hilfe durch Gleichgesinnte sie einfordern konnte. Neben der Auswertung beigezogener Akten griff der Untersuchungsausschuss dazu zum einen auf die Befunde des Ermittlungsbeauftragten zurück, zum anderen profitierte der Ausschuss von dem zur Neonaziszene im Raum Jena vorgelegten Sachverständigengutachten. Ergänzend befragte der Ausschuss mehrere Zeugen, die im Zeitraum von ca. 1994/1995 bis in die 2000er Jahre der Neonaziszene im Thüringer Raum angehört hatten.

2. Befunde des Sachverständigengutachtens zur Neonaziszene in Jena bis Ende der 1990er Jahre

*Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe* waren Teil einer rechtsextremen Skin-szene, die sich im Jungendclub „Winzerclub“ traf, der 1991 im Jenaer Stadtteil Winzerla eröffnet worden war. Wie vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode bereits aufgezeigt, hatten die Straftaten, die innerhalb dieser Szene begangen wurden, zunächst kaum eine politische Dimension, waren aber von großer integrierender Wirkung nach innen und entsprechender Provokationswirkung nach außen. Zu den Angehörigen dieser Szene zählten bereits damals *André Kapke, Holger Gerlach* und *Ralf Wohlleben*. Ab ca. 1993, dem Zeitpunkt, ab dem die Straftaten der mutmaßlichen Mitglieder und Unterstützer der späteren Terrorgruppe „NSU“ eine politische Dimension annahmen, ließ sich auch insgesamt für die Neonaziszene, die im „Winzerclub“ verkehrte, eine Radikalisierung feststellen. Nach außen trat man nunmehr als „Anti-Antifa Ostthüringen“ auf. Diese Gruppierung bestand anfänglich aus ca. 20 Personen; später gehörten bis zu 100 Personen der Gruppe an, die aus ganz Thüringen stammten. 1997 benannte sich die Gruppe in „Thüringer Heimatschutz“ um. Diejenigen unter den Angehörigen des „Thüringer Heimatschutzes“, die sich ursprünglich im „Winzerclub“ getroffen hatten, nannten sich nun „Kameradschaft Jena“. Zu dieser wurden ca. 25 bis 30 rechtsextreme Jugendliche und junge Erwachsene gezählt. Zum „elitären Kreis“ zählten *Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, André Kapke, Holger Gerlach* und *Ralf Wohlleben*. Über enge Kontakte zu diesem Führungskreis verfügten z. B. *Mario Brehme, Henning H.* und auch *V. H.*

Innerhalb der Führungsgruppe der „Kameradschaft Jena“, um die mutmaßlichen Mitglieder und Unterstützer der späteren Terrorgruppe „NSU“, wurden ab ca. 1994 militante Konzepte und Strategien diskutiert. Diese zielten darauf ab, mit Hilfe rechtsextremen Terrors eine ethnische Homogenisierung der Bevölkerung herzustellen und zu diesem Zweck unter denjenigen, die man als Gegner betrachtete – Andersdenkende oder Personen mit migrantischer Herkunft – Angst und Schrecken zu verbreiten. So sollte einer nationalsozialistischen Politik der Weg bereitet werden. Für die übrigen und zumeist jüngeren Angehörigen der Kameradschaft stand die gemeinsame Freizeitgestaltung im Vordergrund, vor allem gemeinsame Besuche von Rechtsrockkonzerten und gemeinsame Trinkgelage.

Dieser Umstand ist aus Sicht des Ausschusses in zweierlei Hinsicht von Bedeutung. Er zeigt, dass sich innerhalb der „Kameradschaft Jena“ mit der beschriebenen sechsköpfigen Führungsgruppe eine eingeschworene Gemeinschaft bildete, die über exklusiven Zugriff auf Kontakte und Informationen verfügte und die sich zugleich im Auftreten und Verhalten stark von den übrigen Kameradschaftsmitgliedern abgrenzte.

Wie schon der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode konnte sich auch der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode davon überzeugen, dass thüringischen Strafverfolgungsbehörden wie auch den Verfassungsschutzbehörden von 1998 bis 2001 zahlreiche Quellenmeldungen, Zeugenaussagen und Erkenntnisse aus Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen vorlagen, die Ermittlungen sowohl zu den Aufenthaltsorten von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* als auch zu wesentlichen Unterstützerinnen und Unterstützern ermöglicht hätten. Der Ausschuss kommt angesichts der ihm vorliegenden Akten und des Berichts des Untersuchungsausschusses des Thüringer Landtages 5/1 „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ zu dem Schluss, dass die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden in dieser Zeit von Dilettantismus, mangelnder Kooperationsbereitschaft und der Missachtung einfachster Standards geprägt war.

### 3. Erkenntnisse zum Unterstützerumfeld

Dass das Trio beim Untertauchen und während der Zeit in der Illegalität durch die Neonaziszene unterstützt wurde, steht außer Frage. Nach der Aussage des im Untersuchungsausschuss als Zeugen vernommenen Anklagevertreters seien weitreichende Unterstützungsmaßnahmen bei der Wohnungsbeschaffung, bei finanzieller Unterstützung und sonstigen logistischen Hilfen bekannt. Die dem Ausschuss vorliegenden Akten weisen auf einen namentlich bekannten Unterstützer- und Unterstützerinnenkreis von rund drei Dutzend Personen hin, die zwischen 1998 und 2001 und teilweise bis 2011 unterschiedliche Unterstützungshandlungen vorgenommen haben. Nach Auffassung des vernommenen Anklagevertreters sei es für das Trio nur möglich gewesen, über 13 Jahre in der Illegalität zu leben, wenn der Kreis an Mitwissenden sehr klein gewesen sei. In seiner Zeugenvernehmung verteidigte der Vertreter der Bundesanwaltschaft die aus Sicht des Ausschusses zweifelhafte Strategie, sich seitens der Ermittlungsbehörden auf den Kreis der vor dem OLG München angeklagten Personen und die wenigen Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Unterstützer und Unterstützerinnen zu beschränken.

Der Ausschuss bemängelt, dass der Blickwinkel der Ermittlungen eng blieb und nicht auf weitere mögliche Unterstützerleistungen ausgeweitet wurde. Der Vertreter der Bundesanwaltschaft hatte hierzu erklärt, Unterstützerleistungen der Szene, die strafrechtlich relevant gewesen seien, wären inzwischen verjährt. Dazu gehören beispielsweise die Bestellung von Ausrüstungsgegenständen und das Vermitteln von Wohnungen. Aus Sicht des Ausschusses sind allerdings weitere nicht verjährte Unterstützerleistungen denkbar. Für den Ausschuss geht es aber darüber hinaus vor allem um mehr als konkret strafbare Handlungen Einzelner. Es geht dem Ausschuss vielmehr um das Verständnis für das Handeln in Neonazi-Strukturen

im konkreten Fall der Terrorgruppe „NSU“, um daraus Ableitungen für die Wirk- und Handlungsweisen der Neonazi-Netzwerke jetzt und in Zukunft zu erhalten, um das Versprechen, so etwas geschehe nie wieder, zu halten.

Die Beschaffung von Unterkünften und Wohnungen für *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* war Gegenstand umfangreicher Ermittlungen. Nachdem das Trio nach dem Abtauchen zunächst jeweils kurzzeitig bei Gesinnungsgenossen in Chemnitz untergekommen war, zogen die drei im August 1998 dort in ihre erste eigene Wohnung. Nach einem weiteren innerörtlichen Wohnungswechsel zogen *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* im Sommer 2000 schließlich nach Zwickau um. Wer den dreien bei den Anmietungen der Wohnungen jeweils behilflich war, konnte durch Ermittlungen nachvollzogen werden.

Dabei zeigt gerade die Rekonstruktion dieser Wohnungsanmietungen, wie eng das Geflecht an Kontaktpersonen der Terrorgruppe „NSU“ war. Ersten Unterschlupf gewährte nach der Flucht von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* *Thomas Ro.* in Chemnitz. Anschließend kamen die Genannten bei *Max-Florian B.* unter, dessen damalige Freundin *Mandy Struck* dessen Wohnung in Chemnitz zur Verfügung stellte. Mieter der zwischen August 1998 und April 1999 genutzten Chemnitzer Wohnung war *Carsten R.*, ein Bekannter von *Ralph H.* Auf dessen Namen war eine weitere Wohnung in Chemnitz angemietet worden. Sein Ausweis fand sich auch im Brandschutt des letzten Domizils der Terrorgruppe „NSU“ in Zwickau. Zudem gibt es Hinweise, dass zeitlich parallel zu *Carsten R.s* Anmietung in Chemnitz *Uwe Mundlos* in einer auf den Namen *F.* angemieteten Wohnung im gleichen Haus wohnte. Im April 1999 zogen *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* innerhalb von Chemnitz in eine Wohnung um, für die *André Eminger* den Mietvertrag unterzeichnet hatte. Im Sommer 2000 verlegten *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* den Wohnsitz nach Zwickau; ihre erste dortige Wohnung wurde nach dem Ergebnis der Ermittlungen durch *Uwe Mundlos* unter Verwendung der Aliaspersonalie „Max-Florian B.“ angemietet. Für eine nächste Wohnung in Zwickau, die ab Frühjahr 2001 bis zu dem Umzug in die Frühlingsstraße 26 genutzt wurde, stellte sich *Matthias Dienelt* als Mieter zur Verfügung. Auch bei der Anmietung der letzten Wohnung in der Frühlingsstraße wurden die Personalien von *Matthias Dienelt* und *Max-Florian B.* als Aliaspersonalien verwendet.

Auch sind die Namen derjenigen Szeneangehörigen bekannt, die dem Trio durch die Zurverfügungstellung ihrer Personalien als Deckidentitäten Unterstützung geleistet haben. So nutzten *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* Reisepässe, Bahncards, Krankenversicherungskarten und sonstige Papiere, die auf die Namen ihrer Deckidentitätsgeber ausgestellt waren.

Im Laufe der Jahre in der Illegalität wurde für das Trio eine Vielzahl von Fahrzeugen bei unterschiedlichen Autovermietern angemietet. Auch hierbei ist die umfangreiche Unterstützung des Trios durch Gesinnungsgenossen belegt.

Gerade in der Anfangsphase des Lebens in der Illegalität wurden *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* aus der Neonaziszene heraus auch finanziell unterstützt – so unter anderem durch den Vertrieb des menschenverachtenden, antisemitischen und rassistischen Spiels „Pogromly“, dessen Erlöse dem Trio zufließen. Auch die Familie *Böhnhardt* unterstützte die drei anfangs finanziell.

Der Ausschuss schließt aus ihm vorliegenden Indizien und Aussagen auf eine Unterstützung von Neonazi-Fanzines wie „Nation 6 Europa“, „Foiersturm“ oder auch „Der Weisse Wolf“ durch die Terrorgruppe „NSU“. Auf dem im Brandschutt der Frühlingsstraße 26 in Zwickau gefundenen Computer fand das BKA eine Datei mit der Bezeichnung „NSU Brief.cdr“, deren Inhalt zusammen mit einem ebenfalls in den Brandrückständen aufgefundenen Notizzettel mit den Namen von Neonazi-Organisationen und -Zeitschriften darauf hinweist, dass diese eine Spende des NSU erhalten haben.

Wie das Trio an all die Waffen gelangte, die nach dem 4. November 2011 in Eisenach und Zwickau aufgefunden wurden, konnten die Ermittlungen dagegen bislang – mit Ausnahmen der Česká 83, mit der die rassistische Mordserie verübt wurde, sowie der Waffen der getöteten Polizistin *Michèle Kiesewetter* und ihres schwer verletzten Kollegen *Martin A.* – nur bruchstückhaft nachvollziehen. Die Herkunfts- und Beschaffungswege der zahlreichen sonstigen Waffen, die sowohl in dem Wohnmobil in Eisenach als auch in der Frühlingsstraße 26 gefunden wurden, sind nach dem jetzigen Stand der Ermittlungen nicht bekannt. Bis auf eine Waffe, die dafür in zu schlechtem Zustand war, konnten alle übrigen Waffen durch Beschuss mit der zentralen Tatmunitionssammlung des BKA abgeglichen werden. Es ergaben sich hierbei keine Hinweise, dass die Waffen bei anderen als den bekannten Straftaten eingesetzt wurden.

Für den Untersuchungsausschuss stellte sich in der Gesamtbetrachtung die Frage nach weiteren bisher unbekanntem Unterstützern in der Neonaziszene und deren Unterstützungsleistungen. Dass die Zahl an Mitwissern nur sehr gering gewesen sei, erscheint dem Ausschuss im Hinblick auf die eben ausschnittsweise beschriebenen und durch Ermittlungen belegten Unterstützungshandlungen fraglich. Dass das Trio über 13 Jahre in der Illegalität leben konnte, mag von daher weniger an der geringen Zahl an Mitwissern, sondern vielmehr auch an einer in der Neonaziszene insoweit praktizierten Verschwiegenheit nach außen hin liegen.



#### 4. Fehlende TKÜ-Daten der Kommunikation von Jan Werner im August 1998

Am 25. August 1998 versandte *Jan Werner* eine SMS an *Carsten Szczepanski*, den V-Mann „Piatto“ des LfV Brandenburg, der zu diesem Zeitpunkt bereits gemeldet hatte, dass das Trio auf der Suche nach Waffen sei und von *Antje P.* und *Jan Werner* unterstützt werde. Die SMS hatte folgenden Wortlaut: „Hallo. Was ist mit den Bums?“. Diese SMS wurde durch das Thüringer LKA aufgezeichnet, das im August und September 1998 den Mobiltelefonanschluss *Jan Werners* überwachte. Denn nach dem Abtauchen von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* im Februar 1998 führte das Thüringer LKA mehrere TKÜ-Maßnahmen durch, um so Hinweise auf den Aufenthalt des Trios zu erlangen. Im Rahmen der Ermittlungen nach dem 4. November 2011 wurde die besagte SMS *Jan Werners* als Hinweis auf eine mögliche Waffenbeschaffung für die Terrorgruppe „NSU“ gewertet.

Als Ergebnis der Überwachung des Telefonanschlusses von *Jan Werner* lagen dem Thüringer LKA Listen, sogenannte S-Records, mit der Aufzeichnung mehrerer Tausend Kommunikationsverbindungen – Telefonate sowie versandte und empfangene SMS – vor. Die entsprechenden S-Records waren bereits vom NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogen worden.

Der Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erkannte in den vorgelegten Unterlagen eine Lücke in der Aufzeichnung für den Zeitraum vom Nachmittag des 26. bis zum Morgen des 27. August 1998. Ausgehend von *Jan Werners* üblichem Kommunikationsverhalten und der fortlaufenden Nummerierung der S-Records kann davon ausgegangen werden, dass über 100 Kommunikationsverbindungen, die in diesen Zeitraum fielen, in der Aufzeichnung fehlen. Zur Schließung der festgestellten Lücke wurde das Ministerium für Inneres und Kommunales des Freistaates Thüringen durch entsprechenden Beweisbeschluss zur Vorlage fehlender Aufzeichnungsteile gebeten. Hierauf wurde jedoch mitgeteilt, dass entsprechende Aufzeichnungen nicht oder nicht mehr vorhanden sind. Die gleiche Lücke besteht – so das Schreiben des Innenministeriums Thüringen – auch bei TKÜ-Protokollen eines weiteren Neonazis und mutmaßlichen Unterstützers von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* beim Untertauchen in Chemnitz. Der Untersuchungsausschuss bedauert, dass die in sämtlichen Verfahrensakten gleichermaßen bestehende Lücke in den Aufzeichnungen nicht mehr geschlossen werden kann – zumal im Hinblick auf die zeitlich vorhergehende SMS mit der Frage nach den „Bums“ die Kommunikation *Jan Werners* im betreffenden Zeitraum von besonderer Relevanz sein könnte.

Die SMS und die Frage, ob und wann *Carsten Szczepanski* die SMS empfangen und an das LfV weitergemeldet hatte und welche Aktivitäten daraufhin vom LfV Brandenburg unternommen wurden, war Gegenstand intensiver Untersuchungen des Ausschusses der 17. Wahlperiode. Das LfV Brandenburg hatte seinerseits im Rahmen der Operation „Drilling“ die Meldung des V-Mannes „*Piatto*“ mit dem LfV Thüringen, dem LfV Sachsen und dem BfV geteilt und deshalb eigens am 15. oder 16. September 1998 eine Besprechung der Ämter einberufen. Im Rahmen der NSU-Ermittlungen untersuchte der GBA diese Vorgänge, der dazu im Januar 2013 vor einer Vernehmung von *Carsten Szczepanski* eine Besprechung mit dem BfV und dem LfV Brandenburg führte.

#### 5. Zeugenvernehmungen ehemaliger Szeneangehöriger durch den Untersuchungsausschuss

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Erkenntnislage und der Befunde des Sachverständigengutachtens zur Neonaziszene im Raum Jena entschied sich der Untersuchungsausschuss dazu, einzelne frühere Szeneangehörige als Zeugen zu vernehmen, die Ende der 1990er und Anfang der 2000er Jahre zum Neonazi-Milieu in Jena bzw. Thüringen zählten.

Durch den Untersuchungsausschuss wurden *V. H.*, ein Fluchthelfer des Trios von 1998, *J. J.*, eine ehemals gute Freundin von *André Kapke* und Bekannte von *Beate Zschäpe*, sowie *P. W.*, ein Aussteiger aus der Thüringischen Neonaziszene als Zeugen vernommen. Der Ausschuss wollte sich dadurch einen eigenen Eindruck vom damaligen Umfeld des Trios und dessen Unterstützungsstrukturen in der Neonaziszene verschaffen.

Der Zeuge *V. H.* kannte nach eigenen Angaben *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* durch gemeinsame Freizeitaktivitäten, den Besuch von Neonazi-Demonstrationen und -Liederabenden. Liederabende, insbesondere solche des Liedermachers *Frank Rennieke*, habe der Zeuge seit ca. 1993/94 oft besucht, zu Rechtsrockkonzerten sei er aber eher nicht gegangen.

*Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* hätten der Beschreibung des Zeugen nach in der „Kameradschaft Jena“ relativ abgeschirmt agiert. Auch seien die drei sehr verschwiegen gewesen. Zu ihrem engsten Umfeld hätten noch *André Kapke*, *Ralf Wohlleben* und *Holger Gerlach* gehört. Diese Gruppe sei die ideologisch motivierte „Scheitelfraktion“ gewesen, die sich als eine Art „Clique in der der Clique“ dargestellt habe. Die Übrigen, so auch der Zeuge selbst, seien vorwiegend jüngere „Skinheads“ gewesen, die oft und viel getrunken hätten – die sogenannte Spaßfraktion. Im Gegensatz dazu hätten *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* und ihr direktes Umfeld so gut wie nichts getrunken und hätten auch die anderen dazu angehalten, dies nicht zu tun.

Der Zeuge berichtete weiter, dass die mutmaßlichen Mitglieder der späteren Terrorgruppe „NSU“ über ihre Aktivitäten und durchgeführte Aktionen generell geschwiegen hätten.

Manchmal sei zwar über Politik geredet worden, aber dann nur in Zusammenhang mit solchen Aktionen, an denen der Zeuge auch selbst teilgenommen hatte – wie zum Beispiel Demonstrationen. Insoweit konnte sich der Zeuge an die gemeinsame Teilnahme an einer Demonstration gegen die Ausstellung „Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941-1944“ des Hamburger Instituts für Sozialforschung während ihrer Station im März 1997 in München erinnern.

Wenn sich der Kreis um *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* politisch geäußert habe, dann vor allem in der Hinsicht, dass man ideologische Schulungen und Ähnliches durchführen müsse. Man habe sich an den Aktionen der RAF orientiert, wobei man sich insoweit eher abfällig dahingehend geäußert habe, dass deren Handeln ohne Erfolg gewesen sei. Die RAF habe es „nicht geschafft, einen Wechsel“ herbeizuführen. In ihrer Radikalität erschien die Gruppe um *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* dem Zeugen eher isoliert.

Befragt nach seinen Unterstützungsleistungen für das Trio während der Phase des Untertauchens, berichtete *V. H.*, dass er „Fahrdienste“ geleistet habe. Vermutlich sei er um solche Fahrdienste gebeten worden, weil er zu jenem Zeitpunkt über eine Fahrerlaubnis verfügt habe und infolge seiner Arbeitslosigkeit zeitlich flexibel gewesen sei. Er habe am 26. Januar 1998 beim Abtauchen des Trios nach der Garagendurchsuchung den Auftrag gehabt, *Juliane W.*, die damalige Lebensgefährtin von *Ralf Wohlleben* und spätere kurzzeitige Gewährsperson des LfV Thüringen zu chauffieren. Außerdem sei er mit dem Wagen von *Uwe Bönnhardt*, der anfangs auch noch mit im Wagen saß, an dem Tag umher gefahren, um die Polizei bei ihren Fahndungsmaßnahmen in die Irre zu führen.

Der Zeuge glaubte sich nicht im Fokus des Verfassungsschutzes, daher sei die Wahl für solche Fahrdienste vielleicht auch deshalb auf ihn gefallen. Die Zeugin *J. J.*, die vom Ausschuss gleichfalls gehört wurde, vermutete hingegen, dass *V. H.*, der seinerzeit mit einer ehemaligen Freundin von *Ralf Wohlleben* liiert gewesen sei, als vertrauenswürdig angesehen und deshalb angesprochen worden sei.

*Juliane W.*, die *V. H.* am Tag des Untertauchens chauffierte, habe nach Aussage des Zeugen im Auftrag von *Beate Zschäpe* einige Kleidungsstücke und andere Sachen aus der Wohnung *Zschäpes* geholt. Auch der Zeuge selbst habe den dreien einige Dinge überlassen, darunter Kleidung, einen Rucksack sowie ein Nunchaku, ein „Würgeholz“. Diese Art kurzfristiger Hilfe sei in der Szene üblich gewesen. Auch sei es damals normal gewesen, mit dem Auto eines anderen umher zu fahren, um die Polizei in die Irre zu leiten.

Nachdem *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* untergetaucht waren, sei für den Zeugen sehr schnell deutlich geworden, dass Nachfragen nach deren Verbleib nicht erwünscht seien. Abschließend gab der Zeuge an, ab ca. 2000/2001 zu seinen Bekannten aus der Neonaziszene

kaum noch in Kontakt gestanden zu haben. Wenn, dann sei es höchstens zu sporadischen Zusammentreffen gekommen, so z. B. mit *André Kapke* oder *Ralf Wohlleben*.

Zu jenen weiteren Szeneangehörigen, an die sich *V. H.* erinnern konnte, zählte auch *J. J.*, die als Aussteigerin aus der Thüringer Szene vom Ausschuss gehört wurde. *J. J.* glaubte sich erinnern zu können, *Beate Zschäpe* und *Uwe Böhnhardt* möglicherweise durch gemeinsame Freizeitaktivitäten im „Winzerclub“ kennengelernt zu haben. *André Kapke* sei ein guter, wenn nicht seinerzeit sogar der beste Freund der Zeugin gewesen.

*Zschäpe* blieb der Zeugin als eine Frau in Erinnerung, die martialisch aufgetreten sei und in ihrer Umgebung mit dem Besitz einer Waffe geprahlt habe, die von ihr – möglicherweise in Anlehnung an das Fabrikat – als „Walli“ bezeichnet worden sei.

Die Zeugin konnte sich nicht daran erinnern, dass sie mit *André Kapke* nach dem Untertauchen von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* über die drei gesprochen hätte. Das führte die Zeugin darauf zurück, dass zwischen *Kapke* und den drei Genannten eher ein schwieriges Verhältnis bestanden habe. Es habe „Vertrauensprobleme“ gegeben. Nach Berichten des LfV Thüringen sollte *Kapke* für die drei Untergetauchten gefälschte Papiere besorgen, was jedoch letztlich scheiterte. In diesem Zusammenhang wurde *Kapke* in der Neonaziszene vorgeworfen, er habe Geld veruntreut, das zur Beschaffung der Papiere bestimmt gewesen sei.

Die Zeugin *J. J.* bestätigte, dass *Kapke* und sie im Februar 1998 nach Berlin gefahren seien. Laut einer Quellenmeldung von *Tino Brandt* an das LfV Thüringen diene der Besuch bei dem damaligen NPD-Landesvorsitzenden *Frank Schwerdt* und *Rita B.*, die auch einen Wohnmobil-Verleih betrieb, dazu, für die drei Untergetauchten einen Unterschlupf ausfindig zu machen. Die Zeugin gab hierzu jedoch an, sich an den Zweck der Reise nicht erinnern zu können.

Keine Erinnerungslücke hatte die Zeugin bezüglich des Binnenverhältnisses von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe*. Dieses sei von einem hohen Maß an Vertrautheit bestimmt gewesen, von Nähe „in welcher Form auch immer“. Innerhalb dieses Beziehungsgefüges habe *Zschäpe* einen sehr selbstbewussten Eindruck vermittelt, sie sei „sehr tough“ erschienen.

Der gleichen Generation wie *J. J.* gehörte auch *P. W.* an, ebenfalls ehemaliger Angehöriger der Thüringer Neonaziszene. In die Szene sei er über seine Vorliebe für Kampfsport und über den Rechtsrock gelangt. Er habe gern und oft an solchen Rechtsrockkonzerten teilgenommen und sei ein Freund „jugendlicher Feiern“ gewesen.

*André Kapke* habe der Zeuge über das sogenannte Medienprojekt „Media pro Patria“ kennengelernt. Dabei handelte es sich um eines der ersten hochprofessionellen neonazistischen

Videoprojekte mit Wahlkampf-, Propaganda- und Musik-Videos. U. a. standen die hessischen Neonazis *C. M.*, *Kevin S.* und *P. J.* aus dem Umfeld der „Freien Nationalisten Rhein-Main“ sowie der „autonomen Nationalisten“ dahinter. Die Internetseite sei wiederum von *Ralf Wohlleben* zur Verfügung gestellt worden. Treffpunkt derer, die an „Media pro Patria“ beteiligt gewesen seien, sei das sogenannte Braune Haus in Jena gewesen, wo man sich ab ca. 2007 getroffen habe.

#### 6. Schlussfolgerung des Untersuchungsausschusses

Für den Untersuchungsausschuss zeigt sich nach seiner Beweiserhebung, dass sich um das Trio aus *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* in den 1990er Jahren ein enger Personenkreis gruppierte, zu dem mindestens *André Kapke*, *Ralf Wohlleben* und *Holger Gerlach* als ideologisch ähnlich denkende und ähnlich radikal agierende Personen zählten. Um diesen engen Personenkreis wiederum gruppierten sich „Handlanger“, die bei größeren Aktionen involviert waren bzw. wurden, die man aber im inneren Kreis als für zu unzuverlässig und ideologisch zu wenig „gefestigt“ erachtete.

Für den Ausschuss drängte sich die Frage auf, aus welchem Grund es Polizei- und Verfassungsschutzbehörden nicht gelang, die Aufenthaltsorte von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* aufzuklären. Die Erkenntnisse des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zu den behördlichen Maßnahmen bei der Suche nach dem untergetauchten Trio und der dabei festgestellten mangelhaften Behördenzusammenarbeit haben sich auch in der Beweisaufnahme durch den Ausschuss bestätigt. Nach dem Abtauchen von *Böhnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* erfolgten durch das Thüringer LKA umfangreiche TKÜ-Maßnahmen bei der Suche nach den Untergetauchten, durch die deren Umfeld engmaschig ins Visier genommen wurde. Sowohl von Seiten des Thüringer LfV und des sächsischen LfV als auch von Seiten des BfV wurde großer Aufwand betrieben, um V-Personen in der Thüringer Neonaziszene zu gewinnen und zu führen. Auch das LfV Brandenburg war mit einem V-Mann und seinen Meldungen hieran beteiligt. Eine erfolgreiche Suche nach den drei Untergetauchten und deren Festnahme wurde durch all diese Maßnahmen jedoch nicht befördert.

Was die nach dem 4. November 2011 ergriffenen Maßnahmen zur Aufklärung des Unterstützernetzwerks des NSU angeht, musste der Ausschuss feststellen, dass die Ermittlungsbehörden hierzu nur punktuell Erkenntnisse gewonnen haben, eine umfassende strukturelle Aufklärung der Neonazi-Netzwerke jedoch bis heute unterblieben ist. Zwar sind die Ermittler über einzelne Unterstützer der Terrorgruppe „NSU“ gut informiert, auch wenn die insoweit bekannten Unterstützerhandlungen wie etwa Unterkunftsbeschaffungen teilweise bereits verjährt waren und daher nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden konnten. Eine umfassende

Aufklärung des Unterstützernetzwerks unter Ausschöpfung der gegebenen rechtlichen Möglichkeiten bleibt jedoch unverzichtbar. Schließlich könnten durch eine strukturelle Aufklärung insbesondere an den Tatorten und Wohnorten des Trios weitere bisher unbekannt und unter Umständen strafrechtlich noch sanktionierbare Unterstützungshandlungen aufgedeckt werden. Nur so wird nach Auffassung des Untersuchungsausschusses dem behördlichen Aufklärungsauftrag ausreichend nachgekommen und das Versprechen der Bundeskanzlerin eingelöst, die Morde der Terrorgruppe „NSU“ aufzuklären und die Helfershelfer und Hintermänner aufzudecken.

## X. Zusammenfassung

Der NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode formulierte in seinem Abschlussbericht gemeinsame, von allen Fraktionen getragene Empfehlungen für Reformen in den Bereichen Polizei, Justiz und Verfassungsschutz sowie zur Stärkung der zivilgesellschaftlichen Zusammenarbeit und Unterstützung der Demokratieförderung. An der Umsetzung dieser Empfehlungen wurde im Bund und in den Ländern seither gearbeitet. Der NSU-Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erkennt diese Bemühungen ausdrücklich an. Soweit eine Umsetzung der Empfehlungen aus der 17. Wahlperiode noch aussteht, spricht sich der Ausschuss nachdrücklich für eine konsequente Fortführung der eingeleiteten Maßnahmen aus.

Die Feststellungen im Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode gaben ihm Anlass zu ergänzenden weiteren gemeinsamen Empfehlungen, die in diesem gemeinsamen Bewertungsteil der Fraktionen bereits angesprochen und im Folgenden nochmals im Zusammenhang dargestellt sind.

Wie bereits der Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode festgestellt hatte, zeigte sich auch für den Ausschuss der 18. Wahlperiode, dass die polizeiliche Ermittlungsarbeit im Rahmen der NSU-Ermittlungen nicht in ausreichendem Maße offen war für unterschiedliche Ermittlungsrichtungen und -hypothesen. Was die Ermittlungen ab dem 4. November 2011 angeht, entstand beim Ausschuss der Eindruck, dass die Ermittlungsarbeit sich zu sehr auf eine Täterschaft von *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* fokussierte, der Blick „zur Seite“ dagegen nicht in ausreichendem Maß vorhanden war. Dies gilt sowohl für die Frage nach möglichen weiteren Tatbeteiligten und Unterstützerinnen und Unterstützern im Umfeld der Terrorgruppe „NSU“ sowie nach gegebenenfalls weiter reichenden Netzwerken als auch für die Frage möglicher Bezüge der Terrorgruppe zu anderen Kriminalitätsbereichen, insbesondere zum Bereich der Organisierten Kriminalität. Der Ausschuss betont daher nachdrücklich, dass Ermittlungen stets in der Zielrichtung offen und in der Perspektive phänomenbereichsübergreifend zu führen sind.

Die kriminaltechnischen Möglichkeiten der DNA-Analyse wurden im Rahmen der NSU-Ermittlungen nicht voll ausgeschöpft. Eine den gesetzlichen Rahmen ausschöpfende Nutzung der DNA-Analyse setzt zum einen voraus, dass bei Ermittlungen eine umfassende Sicherung und Erhebung von DNA-Spuren und DNA-Personenmustern stattfindet. Zum anderen müssen im nächsten Schritt umfängliche Abgleiche der erlangten DNA-Spuren und Personenmuster erfolgen. Um einen umfassenden Bestand der DNA-Analyse-Datei (DAD) und damit die Möglichkeit einer umfassenden automatisierten Datenbankrecherche zu gewährleisten, sind

gesicherte Spuren, soweit als rechtlich zulässig, in die DAD einzustellen. Auch bei Übernahme eines Ermittlungsverfahrens muss mittels einer geeigneten Vorgehensweise sichergestellt sein, dass die jeweils ermittlungsführende Behörde über den „Datenbesitz“ an allen DNA-Spuren verfügt, die im betreffenden Verfahren erhoben und in die DAD eingestellt sind. Ein Auseinanderfallen von Verfahrensherrschaft und „Datenbesitz“ ist zu vermeiden.

Wie schon der Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode, sieht auch der Ausschuss der 18. Wahlperiode Anlass, auf einen lückenlosen Informationsaustausch zwischen den Polizeibehörden zu drängen. Die jeweils verfahrenszuständige Stelle muss über eine umfassende und vollständige Erkenntnisgrundlage verfügen, die gerade bei Aufklärung struktureller krimineller Phänomene unabdingbar ist – sei es im Bereich rechtsextrem motivierter Straftaten oder auch in anderen Kriminalitätsbereichen. Hierzu müssen bei Polizeibehörden in Bund und Ländern die notwendigen informationstechnischen Grundlagen geschaffen werden, damit diese über Datensysteme verfügen, die einen gesetzlich vorgesehenen Informationsaustausch ohne Brüche zulassen.

Die beim BKA nach dem 4. November 2011 eingerichtete „BAO TRIO“, die die NSU-Ermittlungen zentral führte, litt nach den Feststellungen des Ausschusses unter zu häufigen Personalveränderungen – sowohl auf Arbeits- als auch auf Führungsebene. Eine personelle Kontinuität in den einzelnen Ermittlungsbereichen und eine Spezialisierung der jeweiligen Sachbearbeiter wurde dadurch in weiten Teilen verhindert. Aus Sicht des Ausschusses ist daher in Zukunft bei Einrichtung einer BAO auf stärkere personelle Kontinuität zu achten. Die Effizienz der Ermittlungsarbeit wird dadurch erhöht und zugleich die Gefahr von Wissensverlusten minimiert.

Soweit in die Ermittlungen durch die BAO TRIO auch örtliche Polizeibehörden eingebunden wurden, sah der Ausschuss Defizite in der Vorbereitung und Information der örtlichen Polizeikräfte. So wurden diese insbesondere bei Zeugenvernehmungen von Angehörigen der Neonaziszene nicht ausreichend über die Hintergründe und Kennverhältnisse der Zeugen in Kenntnis gesetzt. Der Ausschuss hält es deshalb für notwendig, dass in solchen Konstellationen zukünftig für eine bessere Vorabinformation der Vernehmer gesorgt wird und dass die Vernehmung zentraler Zeugen durch eigene Kräfte der ermittlungsführenden Behörde erfolgt und nicht an lokale Kräfte delegiert wird. Nach Auffassung des Ausschusses sollte es Standard sein, dass nach solchen Vernehmungen eine Auswertung durch die ermittlungsführende Dienststelle hinsichtlich der gewonnenen Erkenntnisse und gegebenenfalls erforderlicher weiterer Ermittlungsschritte erfolgt, die auch in den Akten nachvollziehbar ist.

Eine Verbesserung des behördlichen Datenaustauschs hat nicht nur zwischen Polizeibehörden, sondern ferner auch im Verhältnis von Justiz und Polizei zu erfolgen. Auch dort ist für



eine weitgehende Interoperabilität bislang inkompatibler Systeme zu sorgen. Bereits der Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode sprach sich für einen verbindlichen gegenseitigen Informationsaustausch nach vereinheitlichten Kriterien zwischen Justiz und Polizei (ggf. eine „Verlaufsstatistik PMK“) – zumindest bei PMK-Gewaltdelikten – aus. Eine Forderung, die der Ausschuss der 18. Wahlperiode bekräftigt.

Im Bereich des Verfassungsschutzes befasste sich der Ausschuss erneut intensiv mit dem bereits in der 17. Wahlperiode als höchst problematisch erkannten Bereich des Einsatzes, der Führung und der Nachbetreuung von V-Personen im Zeitraum vom Untertauchen von *Böhmhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* im Januar 1998 bis zur Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“ am 4. November 2011. Dabei stellte der Ausschuss Defizite in der Führung langjähriger V-Personen fest, die sich nicht wiederholen dürfen. Dazu sind – unabhängig von dem von einem Teil der Fraktionen grundsätzlich abgelehnten Einsatz von V-Personen – jedenfalls eine Reihe von Sofortmaßnahmen erforderlich.

So muss bei langjähriger Führung einer V-Person durch eine Rotation der V-Personen-Führung und durch eine verstärkte Einbindung des stellvertretenden V-Personen-Führers – auch im Sinne eines Vier-Augen-Prinzips – dem Entstehen eines zu engen persönlichen Verhältnisses zwischen V-Personen-Führer und V-Person effektiv entgegengewirkt werden. Durch entsprechende Fachprüfgruppen ist die Art und Weise der konkreten V-Personen-Führung in regelmäßigen Abständen einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

Soweit nach Enttarnung einer V-Person diese durch die zuständige Verfassungsschutzbehörde in eine Schutzmaßnahme überführt wird, hält der Ausschuss für deren Durchführung ein im Voraus erarbeitetes Konzept zur Planung der Maßnahme mit eindeutiger Kompetenzzuweisung und klarer Aufgabenverteilung für erforderlich. Ebenso sind entsprechende begleitende Controlling-Maßnahmen notwendig, durch die die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme überprüft wird.

Der Ausschuss stellt fest: In Zeiten des Wiedererstarkens von rechtspopulistischem und rechtsextremem Gedankengut muss alles dafür getan werden, damit sich eine menschenverachtend-rassistische Mordserie wie diejenige der Terrorgruppe „NSU“ nicht wiederholen kann. Vorhandene und sich entwickelnde rechtsextremistische und rechtsterroristische Strukturen müssen aufgedeckt und bereits deren Entstehen muss durch die Behörden wirksam bekämpft werden. Daneben muss allen rechtsextremen, rassistischen und antisemitischen Einstellungen und Strömungen in unserer Gesellschaft konsequent begegnet werden. Es ist deshalb unabdingbar, dass auch die Zivilgesellschaft gestärkt und Präventionsarbeit gegen Rechtsextremismus nachhaltig gefördert wird.

Der Ausschuss spricht sich daher – wie auch bereits der Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode – nachdrücklich für eine Verstetigung der bislang zeitlich befristeten Förderungen von zivilgesellschaftlichen Projekten und Initiativen gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus aus.

Auch die mobilen Beratungsteams und spezialisierten Opferberatungsstellen für Betroffene von Gewalttaten aus dem Bereich „PMK-Rechts“ bedürfen für ihre wertvolle Arbeit einer tragfähigen finanziellen Grundlage, die zugleich Planungssicherheit bietet. Auch insoweit bekräftigt der Ausschuss die Forderung nach tragfähiger langfristiger und dauerhafter Finanzierung, wie sie bereits durch den Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode erhoben wurde.

## **Vierter Teil: Voten der Fraktionen**

### **E. Votum der Fraktion der CDU/CSU**

Der Ausschuss hat sich mit dem vorliegenden Bericht auf einen gemeinsamen Verfahrensteil, einen umfangreichen gemeinsamen Feststellungsteil und einen umfassenden gemeinsamen Bewertungsteil geeinigt. Alle im Bundestag vertretenden Fraktionen haben – wie bereits erstmals beim Untersuchungsausschuss „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“ der 17. Wahlperiode – den Bericht einvernehmlich erarbeitet und beschlossen. Der fraktionsübergreifend getragene Abschlussbericht ist für die CDU/CSU-Bundestagsfraktion Ausdruck des gemeinsamen demokratischen Ringens, fernab von Parteipolitik. Er sendet ein deutlich wahrnehmbares Signal an Justiz, Sicherheitsbehörden und Zivilgesellschaft in Deutschland, aber auch an die Gesetzgebung in Bund und Ländern, alles zu tun, damit sich eine menschenverachtend-extremistische Mordserie wie diejenige der „Terrorgruppe „NSU““ zukünftig nicht mehr wiederholen kann. Aus diesem Grund lässt die CDU/CSU-Bundestagsfraktion dem gemeinsamen Bericht kein eigenes Fraktionsvotum folgen, das nur Gefahr liefe, im Kleinen und Kleinteiligen zu zerreden, was im Großen und Ganzen an fraktionsübergreifender gemeinsamer Grundübereinstimmung erreicht ist. Wir geben daher bewusst nur zwei Hinweise.

Erstens: Es wurden in der laufenden Wahlperiode große Anstrengungen unternommen, um die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“ der 17. Wahlperiode umzusetzen. Am 19. Februar 2014 haben alle Fraktionen des Bundestages gemeinsam diese Empfehlungen nochmals bekräftigt.<sup>3526</sup> Bundestag und Bundesregierung haben in dieser Wahlperiode wichtige Reformen gesetzgeberisch und in den Behörden eingeleitet und erfolgreich daran gearbeitet, die Empfehlungen umzusetzen. Zu nennen sind vor allem:

- Das Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 12. Juni 2015 hat die Zuständigkeitsbegründung durch den Generalbundesanwalt und dessen frühzeitige Einbindung in die Ermittlungen vereinfacht; auch wurde die Lösung länderübergreifender Zuständigkeitsfragen der Staatsanwaltschaften verbessert.
- Das Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes vom 21. November 2015 hat die Zentralstellenfunktion des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) innerhalb des Verfassungsschutzverbundes gestärkt und die IT-gestützte Analysefähigkeit ausgebaut; des Weiteren wurde eine gesetzliche Regelung der elektronischen Akte, der Aktenvernichtung sowie der Voraussetzungen für Übermittlungen an Polizeibehörden unter Berücksichtigung von Datenschutzbelangen getroffen sowie schließlich ein präziserer gesetzlicher Rahmen für den Einsatz von Vertrauensleuten (V-Leuten) und verdeckten Mitarbeitern geschaffen.

---

<sup>3526</sup> BT-Drucksache 18/558

- Das Gesetz zur weiteren Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes vom 30. November 2016 hat das Amt eines „Ständigen Bevollmächtigten des Parlamentarischen Kontrollgremiums“ geschaffen und mit zahlreichen Detailregelungen die Kontrolltätigkeit des Gremiums gestärkt.

Des Weiteren hat das Bundesministerium des Innern in seinem Geschäftsbereich ein großes Bündel an organisatorischen, personellen und zivilgesellschaftlichen Maßnahmen ergriffen:

- Die sicherheitsbehördliche Zusammenarbeit wurde durch behördenübergreifenden Informationsaustausch ebenso wie durch die Zusammenarbeit mit den Polizeien sowie Unterstützungsleistungen für die Länder verbessert.
- Im Bereich der Personalgewinnung wurde erfolgreich begonnen, den Anteil von Beschäftigten mit Migrationshintergrund zu erhöhen.
- Initiativen und Forschungsprojekte zur Extremismusprävention und -bekämpfung wurden ergriffen sowie die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Instituten und Vereinen verstärkt.

Der Bundestag hat das Programmbudget für die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Maßnahmen zur Demokratieförderung seit 2014 von ausgangs rund 30 Mio. Euro in großen jährlichen Schritten auf mittlerweile rund 105 Mio. Euro für das Jahr 2017 aufgestockt.

Zweitens: Ein wichtiger Erfolg des Ausschusses ist, weitere Ermittlungen von GBA und BKA angestoßen zu haben, etwa zu DNA-Spuren. Auch am Ende dieses Ausschusses bleiben aber noch immer eine Reihe zentraler Fragen unbeantwortet. Als Ergebnis der Beweisaufnahme und insbesondere der Auswertung der außergewöhnlich umfangreichen Aktenbestände ist allerdings auch festzuhalten: Wenn sich nicht neue Spuren ergeben, ist aufgeklärt, was ein Parlament mit seinen Möglichkeiten aufklären konnte.

## **F. Votum der Fraktion der SPD**

Mit der Vorlage dieses Abschlussberichts beendet der zweite NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages seine Arbeit. Die Aufarbeitung einer der schwersten Verbrechen in der Geschichte der Bundesrepublik, den niederträchtigen Taten des selbst ernannten „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU), die Opfern und ihren Angehörigen unfassbares Leid haben erfahren lassen, ist damit ein weiteres Stück vorangekommen. Schritte auf dem Weg dieser Aufarbeitung waren der erste NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages, an dessen Ende 47 Empfehlungen standen, die bisherige Arbeit der NSU-Untersuchungsausschüsse auf Landesebene und der Prozess vor dem Oberlandesgericht München.

Aber die Aufarbeitung ist damit aus unserer Sicht noch längst nicht abgeschlossen. Sie muss für uns alle, für die selbstverständlich ist, dass Deutschland ein weltoffenes und vielfältiges Land ist, in dem Menschenfeindlichkeit und Rassismus keinen Platz haben, eine Daueraufgabe sein. Wir dürfen nicht die Augen davor verschließen, dass

es in Deutschland auch nach dem NSU eine konkrete Terrorgefahr gibt, die von Rassistinnen und Rassisten ausgeht. Dafür benötigen wir funktionierende Sicherheitsbehörden, die Vertrauen bei den Bürgerinnen und Bürgern genießen. Dafür benötigen wir eine starke Zivilgesellschaft. Dafür benötigen wir engagierte Politikerinnen und Politiker.

Nach wie vor steht das Versprechen von Bundeskanzlerin Angela Merkel gegenüber den Opfern und deren Angehörigen im Rahmen der Trauerfeier im Februar 2012 im Raum, alle zur Aufklärung der Mordserie zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen. Daran müssen sich die Aufarbeitungsbemühungen immer wieder aufs Neue messen lassen. Zugleich müssen wir in Zeiten des Wiedererstarkens von rechtspopulistischem und rechtsextremem Gedankengut alles dafür tun, damit sich so etwas wie die NSU-Taten niemals wiederholen können.

**Kernaufgabe des Ausschusses: ein umfassendes Bild über Netzwerke und Unterstützer sowie Mitwisser des NSU-Trios**

Die SPD-Bundestagsfraktion hatte sich deshalb bereits bei der Einsetzung des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages das Ziel gesetzt, dass bei diesem insbesondere der Blick auf die hinter dem NSU-Trio – Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe – agierenden Netzwerke aus Unterstützerinnen und Unterstützern und Mitwisserinnen und Mitwissern eine Kernaufgabe der Ausschussarbeit sein muss. Dies sind wir insbesondere den Hinterbliebenen der Morde und Opfern der Anschläge schuldig, die sich etwa nach wie vor fragen, warum ihr Vater, Bruder, Sohn oder ihre Tochter tatsächlich getötet wurden und ob es noch weitere Personen gibt, die an den Taten beteiligt waren – ob als Mittäterin oder Mittäter, als Hinweisgeberin oder Hinweisgeber oder als bei der Auswahl behilfliche Ortskundige. Dasselbe gilt für den Umstand, inwieweit jene gegebenenfalls auch heute noch aktiv sind.

Insbesondere hinsichtlich der Frage, inwieweit es eine gezielte Unterstützung des NSU-Trios gegeben hat, waren auch nach Beendigung der Arbeit des ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags zum „Nationalsozialistischen Untergrund“ noch zahlreiche Fragen offen, die dieser aus Zeitgründen nicht mehr in Gänze behandeln konnte.

Aus diesem Grund haben wir die Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten angeregt und forciert. Auf Initiative der SPD-Bundestagsfraktion konnte Professor Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg gewonnen werden, der diese Funktion kompetent übernommen hat. Zur Unterstützung und Ergänzung von dessen Arbeit hat die SPD-Bundestagsfraktion zudem die Beauftragung von Sachverständigengutachten auf den Weg gebracht, um die jeweiligen Regionen zu analysieren, in denen die Terrorgruppe „NSU“ ihre Taten begangen bzw. in der sie sich radikalisiert hatte und untergetaucht war. So gelang es, ein möglichst umfassendes Bild der lokalen rechtsextremen Strukturen an den Tatorten der Terrorgruppe „NSU“ einschließlich ihrer Vernetzung zu anderen rechtsextremen Szenen sowie zur organisierten Kriminalität und Rockerszene zu erarbeiten.

Insbesondere ging es uns auch darum zu erhellen, inwiefern seitens der einzelnen Ermittlungsbehörden nach der Selbstenttarnung des NSU-Trios im November 2011 Maßnahmen ergriffen wurden, um die skizzierten Fragen

beantworten zu können und welche neuen Erkenntnisse sich dahingehend aus den laufenden Ermittlungsverfahren ergeben haben, um die rechtsextreme Szene und das entsprechende Umfeld an den Tatorten und Wohnorten intensiv in den Blick zu nehmen.

Im Einzelnen ging es darum,

- mögliche Aufenthalte und Kontakte von Mitgliedern der Terrorgruppe „NSU“ im Umfeld der Tatorte aufzudeckeln;
- rechtsextreme Aktivitäten im Umfeld der Tatorte der Mordserie und der Sprengstoffanschläge sowie der Wohnorte der bekannten Mitglieder der Terrorgruppe „NSU“, einschließlich möglicher Verbindungen zu anderen rechtsextremen Szenen oder Gruppen, der Rockerszene oder zur organisierten Kriminalität aufzuzeigen;
- Erkenntnisse darüber zu erlangen, welche der in diesen Szenen agierenden Personen eventuell Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder Kennverhältnisse zu den sonstigen Personen auf der sogenannten 129er-Liste (*GBA-4/36b VS-V Tagebuchnummer 92/13*) hatten;
- Hinweise auf mögliche legale oder illegale Einnahmequellen von Mitgliedern der Terrorgruppe „NSU“ zu prüfen.

Der Ansatz, neben der Sichtung der vom 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode förmlich beigezogenen Beweismittel und öffentlich zugänglichen Informationen (z. B. Presse- oder sonstige Archive und Bibliotheken) durch die Einsetzung des Ermittlungsbeauftragten und durch die Beauftragung von Sachverständigengutachten darüberhinausgehende Erkenntnisse zu gewinnen, die zur Klärung der für die SPD-Bundestagsfraktion genannten zentralen Fragen beitragen, hat sich als zielführend und effektiv erwiesen. Die Befunde dieser Arbeit haben deutlich gemacht, dass die frühe Festlegung der Bundesanwaltschaft auf ein abgeschottet agierendes NSU-Trio („Drei-Täter-Theorie“) aus politischer Sicht nicht plausibel ist und es zahlreiche Indizien für eine Netzwerkstruktur gibt, die der Terrorgruppe „NSU“ bei den Taten beziehungsweise deren Vorbereitung geholfen hat. Für uns zählen dazu auch Unterstützungsleistungen jenseits der unmittelbaren Tatbeteiligung: Die Netzwerkstruktur musste die einzelnen Morde nicht wissentlich unterstützt haben, um diese zu ermöglichen. Was dem Netzwerk jedoch bekannt gewesen sein musste, war der Umstand, dass Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe im Untergrund lebten und gewaltbereit waren.

Offengelegt wurden im Zuge der Ausschussarbeit unter anderem nicht weiterverfolgte bzw. nicht hinreichend zusammengeführte Ermittlungsschritte, bei denen die Vermutung im Raum steht, dass sie zur Klärung der Fragen, die hinsichtlich des erweiterten und teilweise noch nicht bekannten NSU-Unterstützerumfelds nach wie vor bestehen, beigetragen hätten. Dasselbe gilt für einen aus unserer Sicht nicht hinreichend erfolgten Austausch zwischen dem Generalbundesanwalt und dem BKA einerseits und dem polizeilichen Staatsschutz, dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesämtern für Verfassungsschutz andererseits. Das trifft insbesondere auf die Frage zu, inwiefern es Erkenntnisse zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szenen einschließlich

ihrer Verbindung zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweiten rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen gegeben hat bzw. nach wie vor gibt.

Obwohl bereits im Abschlussbericht des ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages festgehalten wurde, dass nicht in alle Richtungen ermittelt wurde, gibt es auch im Rückblick weder zufriedenstellende Erklärungen, noch eine Verantwortungsübernahme für das Versagen der Ermittlungsbehörden bei der Aufklärung der Taten der Terrorgruppe „NSU“. Deshalb ist es aus Sicht der SPD-Bundestagsfraktion dringend erforderlich, den Blick bei den nach wie vor laufenden Ermittlungen nochmals zu weiten. Das heißt konkret, nicht nur Personen in den Blick zu nehmen, von denen man bereits vermutet, dass sie Unterstützungshandlungen vollzogen haben, sondern auch in einem weiter gefassten Umfeld nochmals nach sogenannten Anfassern zu suchen, die für NSU-Kontakte jenseits eines bloßen Kennverhältnisses sprechen. Dabei ist der SPD-Fraktion sehr wohl bewusst, dass Personenüberprüfungen und entsprechende Kenntnisanfragen jenseits der 129er-Liste stets vor der Herausforderung stehen, mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar sein zu müssen.

### **Ein nochmaliger intensiver Blick auf die Strukturen und Verbindungen nach Bayern ist unerlässlich für die NSU-Aufklärung**

Insbesondere zwei geografische Schwerpunkte sind aus unserer Sicht dabei von besonderer Relevanz: Vor dem Hintergrund der Ermordung von Mehmet Turgut in Rostock im Februar 2004, zweier Sparkassen-Überfälle in Stralsund, ihrer dortigen Campingaufenthalte und aufgrund des Umstands, dass bereits 2002 in dem in Mecklenburg-Vorpommern verlegten Neonazi-Blatts „Der Weisse Wolf“ das Kürzel NSU genannt worden ist, erscheint eine intensive Befassung mit dem NSU-Unterstützernetzwerk in Mecklenburg-Vorpommern unerlässlich. Aus unserer Sicht ist diese bislang noch nicht hinreichend erfolgt. Dasselbe gilt in besonderer Weise auch für Bayern.

Im Zuge der Zeugenvernehmungen, durch das Aktenstudium sowie durch die Sachverständigengutachten wurde deutlich, dass es gerade in Bezug auf Bayern noch erheblichen Aufklärungsbedarf gibt. Allein vor diesem Hintergrund führt kein Weg an einer weiteren intensiven Auseinandersetzung mit den rechtsextremen Strukturen in Bayern vorbei:

- Drei der zehn Morde wurden in Nürnberg begangen, so oft wie nirgendwo sonst. Hinzu kommen zwei Morde in München.
- Führende Köpfe der bayerischen rechtsextremen Szene werden immer wieder in Verbindung zum NSU-Umfeld gebracht.
- Die ungeklärte Frage, warum die NSU-Mordserie in Bayern begonnen hat und weshalb hier so oft gemordet wurde wie nirgendwo sonst, ist auch für die Ermittler heute noch relevant. Dies wurde in den Zeugenvernehmungen immer wieder deutlich. Auch für die Ermittler gibt es nach wie vor offene Fragen, denen es nachzugehen gilt.
- Durch die Zeugenvernehmungen und das Studium der beigezogenen Akten haben sich weitere neue Fragen hinsichtlich rechtsextremer (Personen-)Strukturen ergeben, mit denen die bekannten Mitglieder der Terrorgruppe „NSU“ in Verbindung standen und die bislang nicht aufgeklärt werden konnten.

- Aus den Sachverständigengutachten zu den einzelnen Tatorten ergeben sich für Bayern weitere offene Fragen, die unbedingt aufzuhellen sind. Das beginnt bei Personen und deren Vernetzung mit dem NSU-Umfeld und geht bis hin zur Frage nach einer schwerbewaffneten neonazistischen Wehrsportgruppe, die tief in der Gesellschaft verwurzelt ist.

Dies sind nur einige Beispiele, die zeigen, dass es in Bayern nach wie vor erheblichen Klärungsbedarf gibt, was das Identifizieren von rechtsextremen (Personen-)Strukturen angeht, mit denen die bekannten Mitglieder der Terrorgruppe „NSU“ in Verbindung standen und die bislang nicht hinreichend aufgeklärt werden konnten. Es gilt, nochmals detaillierter darauf zu blicken, inwiefern in Bayern auch nach Anklageerhebung durch die Generalbundesanwaltschaft und die Fixierung auf die „Drei-Täter-Theorie“ noch hinreichend anderen Ermittlungsansätzen nachgegangen wurde. Zudem gilt es auszuwerten, inwiefern alle Erkenntnisse, die beispielsweise in Bayern durch das Landesamt für Verfassungsschutz gewonnen wurden, auch hinreichend in die Ermittlungsarbeit eingeflossen sind. Es gilt, nochmals detaillierter darauf zu blicken, welche Kenntnisse über (Personen-)Strukturen beim Landesamt für Verfassungsschutz jenseits der 129er-Liste vorlagen. Nimmt man das Ziel ernst, alles dafür zu tun, um die NSU-Taten restlos aufzuklären, kommt man allein vor diesem Hintergrund nicht an einer weiteren intensiven Auseinandersetzung mit den rechtsextremen Strukturen insbesondere in Bayern vorbei.

**Die Ausschussarbeit hat einmal mehr gezeigt: Reformprozesse sind auf den Weg gebracht, aber lange noch nicht beendet**

Dasselbe gilt für die Arbeit der Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden in Deutschland, bei denen der Reformbedarf nach wie vor existent ist. Dies hat die Arbeit des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags einmal mehr gezeigt. Denn diese bestand auch darin, die 47 Handlungsempfehlungen des ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags, die sich auf die Bereiche der Polizei, der Justiz und des Verfassungsschutzes beziehen, hinsichtlich deren Umsetzung zu evaluieren und zu prüfen, an welchen Stellen noch Nachholbedarf vorhanden ist. Die Botschaft jener Handlungsempfehlungen hat schließlich bis heute und darüber hinaus Bestand: Eine derartige Verharmlosung der Gefahr aus dem rechtsextremen Lager und das multiple Versagen von Polizei, Justiz, Verfassungsschutz, der Politik, von Medien und Gesellschaft darf sich niemals wiederholen.

Als SPD-Bundestagsfraktion hatten wir uns bereits im Einzelvotum des Abschlussberichts des ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags insbesondere für eine bessere Schulung und Sensibilisierung von Beschäftigten der Sicherheitsbehörden eingesetzt. In dieser Wahlperiode wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes sichergestellt, dass alle im Verfassungsschutzverbund vorliegenden Informationen von länderübergreifender Bedeutung zentral zusammengeführt und ausgewertet werden können. Effiziente Abstimmungen im Verfassungsschutzverbund sind dadurch möglich. Außerdem wurden klarere und strengere Regeln für die Anwerbung und Führung von V-Personen implementiert und die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste strukturell gestärkt.



Mit der Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes wurden zudem zentrale Vorgaben mit Blick auf die Verwendung von Vertrauenspersonen in den Sicherheitsbehörden aufgegriffen: Klare gesetzliche Regelungen haben wir nun nicht nur hinsichtlich der Bezeichnung menschlicher Quellen. Wir haben sie darüber hinaus auch mit Blick auf deren Auswahl, Führung und Befugnisse.

Mit dem Gemeinsamen Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus/-terrorismus beziehungsweise dem Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum wurde eine wichtige Plattform für den Informationsaustausch geschaffen. Innerhalb des Verfassungsschutzverbundes bilden die Inbetriebnahme eines runderneuterten Nachrichtendienstlichen Informationssystems (NADIS) im Juni 2012 und dessen kontinuierliche Weiterentwicklung einen wichtigen Schritt, um die Analyse- und Koordinierungsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden fortlaufend zu verbessern.

Darüber hinaus wurde durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Rechtsextremismus, das am 31. August 2012 in Kraft getreten ist, neben dem Aufbau der Rechtsextremismusdatei auch die Verarbeitung von Texten in NADIS-Verbunddateien durch Einbezug des Bereichs rechtsextremistischer Bestrebungen erweitert. Diese Ergänzung hat die Auswertungs- und Analysefähigkeit in diesem Bereich erheblich verbessert.

Der zentralen Zusammenführung von Informationen im Verfassungsschutzverbund trägt auch die von der Innenministerkonferenz in ihrer Sitzung am 6. und 7. Dezember 2012 neu gefasste Richtlinie für die Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesbehörden für Verfassungsschutz (ZAR) Rechnung.

Ein weiterer zentraler Punkt, der uns als SPD-Bundestagsfraktion sehr am Herzen lag, war die Forderung nach der Abschaffung der „Extremismusklausel“. Auf Anordnung der damaligen CDU/CSU-geführten Bundesregierung eingeführt, gefährdete diese jahrelang den gesellschaftlich notwendigen Kampf gegen rechte Ideologie und Gewalt. Die Klausel diskreditierte und behinderte zivilgesellschaftliches Engagement gegen die Ursachen und Auswirkungen rechter Einstellungen und Gewalt und stellte entsprechende Initiativen unter einen Generalverdacht der Verfassungsfeindlichkeit und der undemokratischen Gesinnung. Es ist gut und nur folgerichtig, dass diese seit Anfang 2014 der Vergangenheit angehört.

Denn Programme wie beispielsweise „Demokratie leben“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das sich der Förderung von Demokratie und Vielfalt widmet und gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus, gewaltbereiten Islamismus und andere Formen von Demokratie- und Menschenfeindlichkeit, gegen Hass und Gewalt arbeitet, benötigen jede denkbare Unterstützung und keine in den Weg gelegten Steine. Nötig ist vielmehr gegenseitiges Vertrauen und das Einfließen von gewonnenen Kenntnissen in die Behördenarbeit und Regelstrukturen. Deshalb benötigen wir eine Verstärkung der Arbeit solcher Initiativen, Programme und Projekte, die in einem Demokratiefördergesetz ihren gesetzgeberischen Niederschlag finden muss.

Doch trotz dieser wichtigen Reformprozesse, die in Folge der Handlungsempfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode auf den Weg gebracht wurden, sind wir aus Sicht der SPD-Bundestagsfraktion noch lange nicht am Ende unserer Reformbestrebungen angekommen. Ebenso, wie es seit der Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“ im November 2011 mit Blick auf die Aufdeckung der Strukturen der regionalen und

bundesweiten Neonazi-Szene noch erheblichen Handlungsbedarf gibt, lässt sich dies mit Blick auf den Reformprozess bei Polizei, Verfassungsschutz und Justiz im Bund und in den Ländern sagen. Dieser Prozess wurde durch die Empfehlungen des ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages zwar angestoßen und auf Bundesebene wurden diese Empfehlungen durch mehrere Gesetze und weitere Maßnahmen aufgegriffen und umgesetzt. Nun gilt es die neuen Vorgaben jedoch in der behördlichen Praxis mit Leben zu füllen und auch seitens des Parlaments regelmäßig und fortlaufend auf ihre Wirksamkeit und Praktikabilität zu überprüfen, um gegebenenfalls nachsteuern zu können. Der Umstand, dass die Aufarbeitung innerhalb der Behörden weiterhin nötig ist, wurde insbesondere in den Zeugenvernehmungen des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages deutlich.

### **Mehr Diversität, angepasste Ausbildung- und Fortbildungsprogramme, verbesserte Arbeitsorganisation, Mentalitätswechsel**

Insbesondere im Bereich der Ermittlungsbehörden wurde durch den 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode beispielsweise die nach wie vor existente Problematik herausgearbeitet, dass Datensysteme von Bundes- und Landesbehörden nicht immer kompatibel sind, dass teilweise Spezialsoftware fehlt und dadurch Ermittlungsergebnisse mitunter nicht wie gewünscht ausgetauscht werden können. Hinzu kommt die Herausforderung der administrativen Koordination, ein fehlender einheitlicher Asservaten-Workflow oder das Spannungsfeld „Informationsschutz vs. Informationsbedürfnis“.

Gerade im Zusammenhang mit dem Tod des V-Manns „Corelli“ oder den Ungereimtheiten im Zusammenhang mit der Vernichtung von Akten mehrerer, im Umfeld des NSU-Trios agierender V-Leute des Bundesamts für Verfassungsschutz wurden viele erhebliche, nach wie vor existierende Mängel und Nachbesserungsbedarf hinsichtlich Mitarbeitergewinnung, -ausbildung, -weiterbildung und mit Blick auf das Controlling der Arbeit, Aktenhaltung, Dokumentation, Beschaffung, Mitarbeiterführung etc. im Dienstablauf des Bundesamtes für Verfassungsschutzes zutage gefördert.

Gleichwohl konnte durch die Arbeit des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags auch mit im Raum stehenden Erklärungsmodellen, die konspiratives Handeln vermuteten, aufgeräumt werden. Durch die intensive Befassung mit den Ermittlungen in Eisenach am und nach dem 4. November 2011 wurden in der Öffentlichkeit existente Mutmaßungen entkräftet, wonach durch gezielte Manipulationen der Tathergang verfälscht worden sein soll. Dasselbe gilt für die Frage, inwiefern die ehemalige V-Person „Primus“ als Arbeitgeber von Uwe Mundlos fungiert hat – eine Behauptung, die seitens der Medien transportiert wurde. Nach Sichtung der vorhandenen Akten und umfangreicher Zeugenbefragung konnte der 3. Parlamentarische Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode zusammenfassend konstatieren, dass eine zeitweilige Tätigkeit von Böhnhardt und Mundlos bei der Baufirma der V-Person nicht ausgeschlossen werden kann. Für ein Mitwissen oder gar steuernden Einfluss des Bundesamtes für Verfassungsschutz fanden sich keine Hinweise.

Die dortige Arbeitsorganisation muss aus Sicht der SPD-Bundestagsfraktion dennoch nach wie vor verbessert werden, um in einem der sensibelsten Bereiche behördlichen Handelns das Vertrauen der Bevölkerung zurückzugewinnen und vor allem verlässliche Arbeit zu gewährleisten. Wer wertet wie aus, und zwar alles und systematisch? Wer hat den Überblick über alles gesammelte Wissen? Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen resultieren aus der Bewertung? Welche Kompetenzen, Orts-, Szene- Ideologie-, Personen-, Strategie- und Konzeptkenntnis haben die beschaffenden wie auswertenden Akteurinnen und Akteure? Wird das Wissen für die Abwendung von Bedrohungslagen genutzt und entsprechend weitergegeben? Fragen dieser Art stellte auch der zweite NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages, wobei die Antworten wiederholt nur unzureichend ausfielen. Die bereits im ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages zu Tage geförderten Versäumnisse lassen den Schluss zu, dass es teilweise immer noch schwierig bis unmöglich ist, eine zutreffende Einschätzung der Bedrohungslage vorzunehmen, selbst wenn die Zulieferungen der V-Personen glaubwürdig und umfassend sein sollten.

Neben der strukturellen Verbesserung der Informationsverarbeitung ist es weiterhin von großer Notwendigkeit, aktuelle wissenschaftliche Kenntnisse in die Bedrohungsanalysen einfließen zu lassen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfassend zu sensibilisieren und fortzubilden. Zusätzlich zur Fortbildung verweisen wir zudem noch einmal auf unsere, bereits im Einzelvotum des ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages formulierte Forderung „Diversity-Strukturen“ in unseren Sicherheitsbehörden – insbesondere in den Verfassungsschutzbehörden – nachhaltig zu implementieren.

Im Gegensatz zum Vorgehen gegen die Bedrohung durch islamistischen Terrorismus nach den Anschlägen vom 11. September 2001 wurde im Bundesamt für Verfassungsschutz für das Themenfeld „Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus“ nach der Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“ bis dato nur unzureichend (personelle) Expertise aufgebaut, um das vorhandene Wissen zu evaluieren und den Erfordernissen und Entwicklungen anzupassen. Augenscheinlich wird dies bei der im Untersuchungsausschuss kontinuierlich erfragten Definition des Rechtsterrorismus. Entgegen der in den Zeugenvernehmungen immer wieder gehörten Definition von Rechtsterrorismus spiegelbildlich zum RAF-Terrorismus existieren in der Wissenschaft und in der Zivilgesellschaft Definitionskriterien von Rechtsterrorismus, die einen angemesseneren analytischen Zugang zur tatsächlichen terroristischen Bedrohung bieten würden. Diese werden nach wie vor nicht hinreichend zur Kenntnis genommen. Stattdessen werden analytisch unzureichende Definitionen zugrunde gelegt, die die empirische Wirklichkeit rechtsextremer Radikalisierung und Gewalt verkennen: Bedrohung und Gewalt sind nicht nur dann politisch rechts motiviert, wenn sich die Täterinnen und Täter selbst so verorteten und organisieren. Dadurch wird verkannt, dass auch Personen, die zuvor weder straffällig wurden noch anderweitig auffällig waren, dennoch rassistisch motiviert handeln können.

Dass häufig weder in der öffentlichen Wahrnehmung noch durch die Sicherheitsbehörden selbst rechte Bedrohung und Gewalt als solche erkannt und benannt werden, liegt unter anderem daran, dass häufig nur das als Terror gilt, was sich gegen den Staat richtet oder die Mehrheitsgesellschaft treffen kann. Dies verkennt die Ambivalenz des „vigilantistischen Terrorismus“, zu welchem die Taten der Terrorgruppe „NSU“ zugerechnet werden können.

Dessen Definition folgend zielen Anschläge vielmehr auf Angehörige marginalisierter gesellschaftlicher Gruppen ab, um dort Angst zu verbreiten. Dabei wird, entgegen der in den Sicherheitsbehörden weit verbreiteten Auffassung, nicht der Systemumsturz angestrebt, sondern die Verteidigung des Status quo beziehungsweise eine Wiederherstellung einer angenommenen ethnischer Homogenität ist das Ziel. Zudem geht es bei dieser Form des Terrors nicht vorrangig um das Ausmaß der Zerstörung an sich, sondern um den Symbolcharakter. Die Ermordung der Opfer durch die Terrorgruppe „NSU“ sowie die beiden Bombenanschläge haben zwei Botschaften in unterschiedliche Richtungen gesandt. Zum einen handelt es sich um eine Botschaft der Stärke in die rechtsextreme Szene. Zum anderen sandten die Taten die Botschaft an die Angehörigen der betroffenen Bevölkerungsgruppen, dass sie in Deutschland nicht sicher sind. Die Demonstrationen und Gedenkkundgebungen der Angehörigen und Betroffenen der NSU-Attentate zeigten, dass sie häufig genau wussten, von wem sie bedroht und angegriffen wurden, während Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden ein rechtsextremes Tatmotiv ausschlossen bzw. entsprechende Hinweise schlichtweg übersahen oder nicht ernst nahmen.

Terror beginnt nicht erst dann, wenn die staatliche Grundordnung angegriffen ist, sondern, wenn Personen aufgrund menschenverachtender Ideologien konkret gefährdet sind und angegriffen werden. Ein jeder solcher Angriff muss zugleich als Angriff auf das friedliche und vielfältige Miteinander in unserer Gesellschaft begriffen werden. Dabei ist es Aufgabe der Ermittlenden, die Bedrohung auch dann als terroristisch zu erkennen und dementsprechend tätig zu werden, wenn sich Angehörige der Mehrheitsgesellschaft nicht selbst bedroht fühlen. Bei einer Anpassung der Definition, die das Ziel des Rechtsterrorismus, Angst unter Angehörigen gesellschaftlich marginalisierter Gruppen zu verbreiten, anerkennt, würden auch die seit 2015 rasant angestiegenen Angriffe auf Geflüchtete, deren Unterkünfte und Unterstützerinnen und Unterstützer als Form rechten Terrors benannt werden können.

Grundsätzlich wurde im Verlauf der Ausschussarbeit deutlich, dass entsprechende Ausbildungs- und Fortbildungsprogramme weiterhin an die aktuellen Erfordernisse angepasst werden müssen, die sich, ausgehend von einer stetig wachsenden Gefahr rechtsextremer Gewalt, ergeben. Denn auch nach der Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“ und vielen aufgezeigten überregionalen Verbindungen zu rechtsextremen Netzwerken und anderen Milieus ist Nachholbedarf hinsichtlich der entsprechenden Einordnung bzw. Bewertung von jenen Verbindungen und Akteuren in den Sicherheitsbehörden vorhanden.

Derweil haben die von der SPD-Fraktion initiierten Sachverständigengutachten zu regionalen bzw. örtlichen rechtsextremen Netzwerken aufgezeigt, dass es öffentlich zugängliches Wissen gibt, welches offenbar nicht in den Behörden vorhanden ist oder von diesen nicht genutzt wird. Das verfügbare Wissen über Verstrickungen und Kennverhältnisse in der rechtsextremen Szene geht aber bei Wissenschaftlern, Journalisten und Akteuren der Zivilgesellschaft offenbar deutlich über das in den Behörden vorliegende Wissen hinaus. Auch scheint es, dass selbst vorhandenes Wissen oftmals nicht in Bezug gesetzt wird, sowohl zu anderen behördeninternen Abteilungen, zu anderen Behörden, zu Behörden in anderen Bundesländern, etc.. Darüber hinaus erscheinen die Wertungen und

Gewichtungen in den Analysen des überhaupt genutzten Wissens nicht der tatsächlichen Bedrohungslage entsprechend. Dies hat der Abgleich des vorhandenen Wissens in den Gutachten und Sachverständigenanhörungen mit dem in den Vernehmungen präsentierten Wissen aufgezeigt.

Auch in der Ausbildung in den Ermittlungsbehörden ist Nachholbedarf erkennbar.

So ist insgesamt festzustellen, dass in der Ausbildung des Bundeskriminalamts (BKA) im Bachelor-Studium zwar auf fast alle Empfehlungen des ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages eingegangen worden ist, diese jedoch nicht als fundamentale Bestandteile in die Aus- und Weiterbildung im Phänomenbereich Rechtsextremismus integriert wurden. Großteils befinden sich die entsprechenden Lehrmodule im Wahlbereich. Dies geht aus den uns schriftlich vorliegenden Lehrinhalten hervor. Insbesondere die rassismuskritische Reflexion des Versagens im NSU-Komplex muss zu einem festen Bestandteil in der Polizeiausbildung und dort in den Pflicht-Modulen verankert werden.

Aufgabe wird es daher sein sicherzustellen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizeibehörden des Bundes ihre Laufbahnausbildung nicht ohne eine fundierte Auseinandersetzung mit Inhalten, die in Bezug auf die Empfehlungen des ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages stehen, beenden können. Es lässt sich daher zwar generell ein Bemühen feststellen, aus begangenen Fehlern zu lernen, jedoch spielt die nähere Reflexion individuellen und institutionellen Fehlverhaltens eine zumindest nicht sichtbare Rolle. In Ergänzung zu den bereits in der Ausbildung des Bundeskriminalamts (BKA) im Bachelor-Studium partiell angebotenen interkulturellen Trainings, muss das Reflektieren über eigene Vorurteile, die das Denken und Handeln beeinflussen können, aber fester und obligatorischer Bestandteil der Aus- und Fortbildung in den Ermittlungsbehörden werden. Bereits im Abschlussbericht des ersten NSU-Untersuchungsausschusses auf Bundesebene wurde festgestellt, dass nicht in alle Richtungen ermittelt wurde. Es wurden Ermittlungshypothesen verfolgt, die im Milieu der Opfer selbst die Täter suchten und Rassismus als Tatmotiv ausschlossen. Darauf aufbauend wurde auch im zweiten NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages systematisch danach gefragt, inwiefern die Ermittlungsbehörden die eigenen Fehler im Nachgang reflektieren. Das Ergebnis: Aus unserer Sicht gibt es auch im Rückblick keine zufriedenstellenden Erklärungen für das Versagen der Ermittlungsbehörden bei der Aufklärung der Attentate der Terrorgruppe „NSU“. Stattdessen wird weiterhin auf einen Mangel an Hinweisen auf einen rechtsmotivierten Hintergrund der Taten verwiesen. Diese Rechtfertigung kann zum einen nicht erklären, warum intensive Ermittlungen in Richtung der Organisierten Kriminalität aus dem Ausland, auf die es keine Hinweise gab, aufgenommen wurden. Zum anderen wird durch diese Rechtfertigung außer Acht gelassen, dass die Opfer und Opferangehörigen bereits vor der Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“ wiederholt darauf hinwiesen, dass sie einen rechtsextremen Hintergrund vermuten.

Die Befragungen im NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags haben gezeigt, dass es in den Ermittlungsbehörden auch heute noch Mitarbeitende gibt, die von der Richtigkeit ihres damaligen Tuns überzeugt sind. Daher ist die selbstkritische Aufarbeitung nach Ansicht der SPD-Fraktion bis jetzt nicht in jedem Falle und ausreichend erfolgt. Genauso, wie sich andere Institutionen mit dieser Frage weiterhin auseinandersetzen müssen,

ist dies insbesondere von den Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden zu erwarten, damit sichergestellt ist, dass sich die Fehler, die im NSU-Kontext begangen wurden, nicht wiederholen.

In diesem Zusammenhang ist der 1999 in Großbritannien veröffentlichte „Macpherson Report“ hervorzuheben, in welchem der rassistisch motivierte Mord an Stephen Lawrence aufgearbeitet wird. Hierbei wird institutioneller Rassismus als kollektives Versagen einer Institution verstanden, die Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe, Kultur oder ethnischen Herkunft nicht angemessen und professionell behandelt. Dem Bericht zufolge besteht der institutionelle Rassismus als Teil des Ethos oder der Kultur deshalb fort, weil die Institution darin scheitert, dessen Existenz und Ursachen in Richtlinien, Beispielen und Führung offen und angemessen anzuerkennen und zu adressieren. Ohne diese aktive Handlung, die über Veränderungen von Strukturen und Abläufen weit hinausgeht, kann daher auch in hiesigen Sicherheitsbehörden nicht sichergestellt werden, dass sich die Fehler, die im NSU-Kontext begangen wurden, nicht erneut wiederholen.

Alles in allem ist zu konstatieren, dass ein Mentalitätswechsel zwar eingeleitet wurde, dieser aber bei weitem noch nicht als vollzogen zu bewerten ist. Die Sicherheitsbehörden müssen ihre Arbeit noch stärker als bislang geschehen an der vielfältigen Gesellschaft orientieren. Es ist und bleibt eine Daueraufgabe, in Aus- und Fortbildung in den Bereichen der Polizei, des Verfassungsschutzes und auch der Staatsanwaltschaften mehr für die Gefahren des Rechtsextremismus zu sensibilisieren.

### **Rechtsextremismus stellt nach wie vor ein erhebliches Risiko für unsere Demokratie und weltoffene Gesellschaft dar**

Dass unsere Botschaft angekommen ist, macht eine Stellenanzeige des Bundesamtes für Verfassungsschutz deutlich, in der ganz gezielt nach Referentinnen und Referenten mit journalistischen Recherchefähigkeiten und damit einhergehender hoher fachlicher Expertise zur Informationsgewinnung auch im Phänomenbereich Rechtsextremismus gesucht wurde. Es muss auch in Zukunft jede Anstrengung unternommen werden, um den nach wie vor existenten Verlust an Vertrauen in die Sicherheitsorgane der Bundesrepublik Deutschland zu beheben.

Von der Notwendigkeit dieser Expertise und damit funktionierender Sicherheitsbehörden, die Vertrauen bei den Bürgerinnen und Bürgern genießen, zeugt der erstarkende Rechtspopulismus und letztlich die permanente Gefahr, dass sich in Deutschland neue rechtsextreme Terrornetzwerke bilden. Rechtsextremes Gedankengut findet wieder eine neue Heimat, rechtsextreme Einstellungen sind wieder salonfähig geworden. Seit 2015 steigen die Fälle von rassistisch motivierter Gewalt in Deutschland erneut drastisch. Wir erleben Angriffe gegen Geflüchtete und deren Unterkünfte, Fälle von „Hasskriminalität“, eine Vielzahl an Bedrohungen gegenüber Abgeordneten, Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, Landrätinnen und Landräten oder freiwilligen Unterstützerinnen und Unterstützern von geflüchteten Menschen. Die heutige Situation hat starke Parallelen zum Beginn der 1990er Jahre, jener Zeit, in deren rassistischem Gesellschaftsklima sich Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe radikalisiert haben.

Eine bundesgesetzliche Grundlage für die Extremismusprävention in Form eines Demokratiefördergesetzes ist aus Sicht der SPD-Bundestagsfraktion deshalb unabdingbar, Zivilgesellschaft muss gestärkt und Präventionsarbeit verstetigt werden. Doch eine bessere finanzielle Unterstützung zivilgesellschaftlicher Initiativen reicht nicht aus. Es bedarf struktureller staatlicher Programme, die in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft entwickelt werden müssen, um das gesamtgesellschaftliche Problem rassistischer Vorurteile in den Sicherheitsbehörden, aber vor allem auch in den Schulen anzugehen. Denn in Zeiten, in denen das öffentliche Interesse für Terror von Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten vom islamistischen Terrorismus aus dem Fokus des öffentlichen und medialen Interesses gedrängt wird, dürfen wir nicht vergessen, dass es in Deutschland eine konkrete Terrorgefahr gibt, die von Rassistinnen und Rassisten ausgeht.

Wir dürfen nicht die Augen davor verschließen, dass innerhalb der rechtsextremen Szene auf personelle und strukturelle Kontinuitäten gebaut werden kann. Die Sachverständigengutachten sowie die Befragungen von Zeuginnen und Zeugen aus dem Umfeld der Terrorgruppe „NSU“ lassen keinen anderen Schluss zu: Bei vielen der im Rahmen der Untersuchungsausschussarbeit vernommenen Zeuginnen und Zeugen überwiegt am Ende der erhebliche Zweifel, ob sich jene tatsächlich ernsthaft von der rechtsextremen Ideologie losgesagt haben.

Laut Auskunft der Bundesregierung vom November 2016 befinden sich derzeit ca. 70 Rechtsextreme in Deutschland auf der Flucht vor der Polizei und werden per Haftbefehl gesucht, der auf politisch motivierter Gewaltkriminalität beruht. Damit einher geht die Forderung an die Landesjustizbehörden, diese auch zu vollziehen. Wie wichtig das ist, zeigt das Beispiel Sachsen: Im November 2016 erhob der Generalbundesanwalt Anklage gegen alle Personen der rechtsnationalistischen Gruppierung „Freital“ wegen der Gründung einer Terroristischen Vereinigung und teilweise wegen versuchten Mordes. Den Mitgliedern der Gruppierung werden Sprengstoffanschläge auf Asylunterkünfte und Übergriffe auf Flüchtlingsunterstützer vorgeworfen. Die örtlichen Polizeibehörden in Sachsen selbst hatten die Terrorgruppe im eigenen Land trotz ihrer Taten jedoch nicht als solche erkannt und diese zunächst anders bewertet. Lange galt sie fälschlicherweise als Gruppe „besorgter Bürger“.

Im März 2016 wurde die rechtsextreme „Weisse Wölfe Terrorcrew“ vom Bundesinnenminister verboten. Deren Mitglieder agitieren offen und aggressiv gegen unseren Staat und unsere Gesellschaft, gegen Menschen mit Migrationshintergrund und Andersdenkende und schrecken auch nicht vor Gewalten zurück.

Alarmiert mussten wir feststellen, dass sich offenbar noch während der erste NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages arbeitete, in Bayern erneut Rechtsextremisten zusammenfanden, um nach dem Vorbild der Terrorgruppe „NSU“ Anschläge zu begehen – und dies sogar über Staatsgrenzen hinweg.

Es ist alles dafür zu tun, vorhandene rechtsterroristische Untergrundstrukturen nachhaltig aufzudecken und trockenzulegen und rechten, rassistischen und antisemitischen Einstellungen in unserer Gesellschaft konsequent gegenzusteuern. Wir müssen aus den Erkenntnissen rund um den NSU in Sicherheits- und Ermittlungsbehörden, in Politik und Gesellschaft endlich umfassend die Lehre ziehen, die Gefahr rechtsextremistischen Terrors ernst zu nehmen. Dieser stellt nach wie vor ein erhebliches Risiko für unsere Demokratie und das friedliche Zusammenleben in unserer weltoffenen und toleranten Gesellschaft dar. Ansporn muss das Versprechen bleiben, dass alles

in den Möglichkeiten unseres Rechtsstaates Stehende getan wird, damit sich vergleichbare rechtsterroristische Strukturen wie die der Terrorgruppe „NSU“ nie wieder bilden können. Vorbild müssen uns Menschen wie Elif Kubaşık, die Witwe des ermordeten Mehmet Kubaşık, sein. Über ihr Bemühen für Aufklärung im NSU-Fall sagt sie: „Ich werde diesen Kampf bis ans Ende nicht aufgeben.“

#### **G. Votum der Fraktion DIE LINKE..**

#### **Zentrale Forderungen und Ergebnisse des Untersuchungsausschusses aus Sicht der Fraktion DIE LINKE.**

#### **A. Zusammenfassung der Ergebnisse der Beweisaufnahme des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses im Bundestag und Schlussfolgerungen der Fraktion DIE LINKE..**

##### **1. Das mutmaßliche NSU-Kerntrio Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe sowie deren engste Unterstützer\*innen waren ab Januar 1998 von V-Leuten des Bundesamtes und diverser Landesämter für Verfassungsschutz sowie Informanten von Länderpolizeien umringt.**

Nach dem Ende der Beweisaufnahme des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses ist es völlig unstrittig, dass das mutmaßliche NSU-Kerntrio und dessen engste Unterstützer\*innen von rund 40 V-Leuten der Geheimdienste und Länderpolizeien quasi umringt waren. Daraus resultiert die naheliegende Frage, ob die rassistische Mord- und Anschlagsserie des NSU, dessen Banküberfälle und der Mord an Michèle Kiesewetter hätten verhindert werden können. Voraussetzung dafür wären entweder entsprechende Hinweise von V-Personen auf Pläne oder Handlungen von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe oder aus G10-Maßnahmen im bekannten Unterstützer\*innen-Umfeld gewesen. Auch bis zum Ende der Beweisaufnahme des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses sind jedoch keine entsprechenden Berichte von V-Leuten bekannt geworden, die dem Untersuchungsausschuss vorlagen. Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. kann es hierfür zwei Ursachen geben: Die Loyalität der allermeisten V-Leute gegenüber „Kamerad\*innen“ war zumeist erwiesenermaßen größer als gegenüber den V-Mannführern und Ämtern. Dies zeigt sich u. a. an den erhalten gebliebenen Meldungen von Thomas Starke zu Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe gegenüber dem VP-Führer des LKA Berlin. Es ist keineswegs auszuschließen, dass auch andere neonazistische V-Personen – ebenso wie der Kern der Unterstützer\*innen – ihr Wissen nicht oder nur in unschädlicher Form gegenüber Behördenvertretern preisgaben. Ebenso ist aber auch angesichts der zwei Wellen von Aktenvernichtungen vor und nach dem 4. November 2011 in den Geheimdiensten nicht ausgeschlossen, dass entsprechende Meldungen vorlagen und mittlerweile vernichtet wurden. Festzuhalten bleibt, dass das V-Leute System weder während der Anschlags- und Mordserie noch seit der Selbstenttarnung zu deren Aufklärung beigetragen hat. Viele ehemalige V-Leute und auch deren V-Mann-Führer haben sich in der Hauptverhandlung am OLG München oder in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen als wenig aussagefreudige bzw. hilfreiche Zeugen erwiesen.



Die Fraktion DIE LINKE. schließt jedoch nicht aus, dass die vorliegenden Informationen zur Bewaffnung des mutmaßlichen NSU-Kerntrios ab 1998 in Geheimdienstoperationen mündeten, die den Parlamenten, Prozessbeteiligten in dem Verfahren vor dem OLG München gegen Zschäpe u. a. und der Öffentlichkeit bisher vorenthalten bzw. ab 2009 sukzessive vernichtet wurden.

- 2. Die Behauptungen des BfV-Präsidenten Hans-Georg Maaßen, das BfV habe keine V-Personen im Umfeld des NSU geführt, sind nach dem Abschluss der Beweisaufnahme eindeutig unzutreffend und falsch. Denn der langjährige Neonazi-Aktivist M. alias V-Mann „Primus“ des BfV, der als neonazistischer Intensivtäter in Zwickau aktiv und in Blood&Honour Strukturen bundesweit vernetzt war, beschäftigte während seiner Zeit als V-Mann zeitweilig Uwe Mundlos und hatte Kontakt zu Beate Zschäpe.**

Die Beweisaufnahme im zweiten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages und journalistische Recherchen belegen nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. glaubhaft, dass Uwe Mundlos zeitweilig im Bauservice M. als Bauarbeiter beschäftigt war. Zudem belegen glaubhafte Zeugenaussagen aus der Beweisaufnahme des zweiten Untersuchungsausschusses des Bundestags auch, dass sich Beate Zschäpe zwischen 2005 und 2007 mehrfach in einem der Läden von M. alias V-Mann „Primus“ des BfV aufgehalten hat. Die Beweisaufnahme des Ausschusses konnte auch feststellen, dass M. seit 1996 Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe kannte.

Die Fraktion DIE LINKE. betont, dass im Rahmen der Fahndung nach den flüchtigen Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt bereits im August 2002 durch das LKA Sachsen ein Hinweis auf Jan Werner als deren möglicher Unterstützer und dessen Freund M. gegenüber dem LKA und dem LfV Thüringen gegeben wurde. In den Akten, die dem Untersuchungsausschuss vorlagen, findet sich jedoch kein Hinweis darauf, dass es daraufhin Ermittlungshandlungen zu M. gab.

Der Aktenbestand, den das BfV zu M. dem Ausschuss vorgelegt hat, war im Übrigen unvollständig. Es fehlte eine P-Akte des M., die nach Angaben des BfV im Oktober 2010 gelöscht worden sein soll. Es fehlten auch eine Sachakte zum Bauservice M. sowie u. a. Auswertungsakten, aus denen sich ergibt, was das BfV mit den Adresslisten seiner Neonazifanzines und weiteren Informationen, die M. dem BfV übergeben hat, gemacht hat.

Vor diesem Hintergrund ist offen, aus welchen Gründen die Beweisaufnahme keine Belege in den vorgelegten Akten des BfV zu den Kontakten von M. zu Mundlos und Zschäpe nach 1998 erbracht hat.

Die Beweisaufnahme belegt auch, dass das BfV mit der V-Person „Tarif“ eine weitere V-Person im Umfeld der engen Unterstützer\*innen aus Jena der gesuchten Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe führte. Wie nah die V-Person „Corelli“ des BfV am Netzwerk des NSU aktiv war, lässt sich aufgrund von unzureichenden Ermittlungen zu „Corellis“ Kontakten in der Thüringer und Sächsischen Blood&Honour-Szene nicht abschließend feststellen.

- 3. Den Verfassungsschutzämtern des Bundes und der Länder Thüringen, Brandenburg und Sachsen lagen ausreichende Informationen darüber vor, dass das mutmaßliche NSU-Kerntrio sich ab 1998**

**bewaffnete und diese Waffen auch einsetzte bzw. einsetzen wollte. Den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder Thüringen, Sachsen und Brandenburg lagen ausreichende Informationen über die Aufenthaltsorte des mutmaßlichen NSU-Kerntrios in der Illegalität und die militanten Aktivitäten der bekannten Unterstützer\*innen vor, um zu erkennen, dass sich hier eine militante und bewaffnete Neonazistruktur herausgebildet hatte.**

Das Prinzip „Quellenschutz vor Strafverfolgung“ führte jedoch dazu, dass die Strafverfolgungsbehörden darüber nicht adäquat informiert wurden und eine erfolgreiche Fahndung so blockiert wurde. Das Prinzip „Quellenschutz vor Strafverfolgung“ der Geheimdienste verhinderte nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. im Sommer 1998 eine mögliche Festnahme von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe in Chemnitz.

Im Sommer 1998 lieferte der Neonazi Carsten Szczepanski alias V-Mann „Piatto“ des LfV Brandenburg mindestens fünf Meldungen zu der Bewaffnung des gesuchten Trios, der Planung eines weiteren Überfalls durch das Trio sowie dem Aufenthaltsort und den Unterstützern des Trios Antje P. und Jan Werner. Bei einem Spitzentreffen der LfVs Brandenburg, Sachsen und Thüringen am 17. September 1998 weigerte sich das Landesamt für Verfassungsschutz Brandenburg, eine Vernehmung des V-Mannes durch die Fahnder des LKA Thüringen zu ermöglichen.

Ob und wie weit Carsten Szczepanski alias „Piatto“ selbst in die Unterstützung des NSU-Netzwerks eingebunden war und ob weitere, bislang unbekannte Geheimdienst-Maßnahmen nach den Quellenmeldungen durchgeführt wurden, konnte auch der zweite NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages nicht aufklären. In der Erfüllung der Beweisbeschlüsse BB-19 und BB-25 wurde aber deutlich, dass der Verfassungsschutz Brandenburg dem ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages nicht alle dort noch vorhandenen Akten übermittelt hatte. So „tauchte“ im Rahmen des Beweisbeschlusses BB-25 eine Telefonrechnung von „Piatto“ aus dem August 1998 auf, die die engen Verbindungen zwischen „Piatto“ und den Berlin-Brandenburger und sächsischen Blood&Honour Strukturen zeigt, aber nach der per SMS gestellten Frage von Jan Werner „Hallo. Was ist mit den Bums?“ am 25. August 1998 quasi abbricht. Die Fraktion DIE LINKE. kann nicht ausschließen, dass eine Manipulation der TKÜ-Akten von Jan Werner stattgefunden hat, in denen mehr als 140 S-Records vom 26. und 27. August 1998 fehlen. Umso wichtiger ist es, dass der gesamte Fall „Piatto“ vom NSU-Untersuchungsausschuss des Landtages Brandenburg sorgfältig bearbeitet wird. Dass das Prinzip „Quellenschutz vor Strafverfolgung“ und Aufklärung im Verfassungsschutz Brandenburg ungebrochen gilt, zeigen der Umgang mit den Beweisbeschlüssen des PUA der 17. und 18. Wahlperiode ebenso wie die Zeugenauftitte der V-Mann Führer von V-Mann „Piatto“ vor dem OLG München und von Jörg Milbradt, dem langjährigen Leiter der Auswertung des LfV Brandenburg, vor dem Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode.

- 4. Das Prinzip „Quellenschutz vor Strafverfolgung“ der Geheimdienste blockiert seit sechs Jahren eine umfassende Aufklärung des NSU-Komplexes und unterläuft das Versprechen rückhaltloser Aufklärung von Bundeskanzlerin Angela Merkel.**

Die Weigerungen des Bundesinnenministeriums und des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die Beweisbeschlüsse BM-41 und BMI-42 unter Verweis auf mangelnden NSU-Bezug zu erfüllen, haben die Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode erheblich behindert. Mit den Beweisbeschlüssen hatte der Untersuchungsausschuss die Vorlage aller im BfV vorliegenden Operativ- und sonstigen Akten von V-Personen, Informanten und Gewährspersonen im Raum Dortmund, Chemnitz und Zwickau beschlossen. Die Nicht-Erfüllung der Beweisbeschlüsse legt nahe, dass das BfV weitere V-Leute in militanten Neonazistrukturen in Dortmund, Chemnitz und Zwickau mit Kontakten zum NSU-Netzwerk führte und das Bundesinnenministerium und das BfV daher eine weitere parlamentarische Kontrolle fürchten. Dies gilt auch für die völlig unzureichende Erfüllung der Beweisbeschlüsse BMI-43 und BMI-60, mit denen der Untersuchungsausschuss Hinweise der europäischen Partnerdienste sowie die Protokolle der AG Rechtsextremismus des internationalen Geheimdienstzusammenschlusses „Berner Club“ beiziehen wollte, um der Frage nachzugehen, welche Hinweise von internationalen Geheimdiensten an das BfV und den BND zu rechtsterroristischen Strukturen und zur rassistischen Mord- und Anschlagserie in Deutschland übermittelt und wie diese ausgewertet wurden.

**5. Die Aktenvernichtungen im BfV am 11. November 2011 und in den Tagen danach durch den BfV-Referatsleiter mit dem Tarnnamen Lothar Lingen waren von dem Vorsatz geleitet, die Öffentlichkeit zu täuschen und sie waren rechtswidrig.**

Die Fraktion DIE LINKE. bewertet die Aktenvernichtung von mindestens sieben V-Mann-Akten im Bundesamt für Verfassungsschutz am 11. November 2011 und in den Tagen danach als Urkundenunterdrückung (§274) und Verwahrungsbruch (§133 StGB). Bundesinnenminister Thomas de Maizière (CDU) und Dr. Hans-Georg Maaßen tragen die Verantwortung dafür, dass dem Untersuchungsausschuss die Vorlage der Disziplinarakte des langjährigen Referatsleiters des BfV mit dem Tarnnamen Lothar Lingen verweigert wurde.

Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass die Vernichtung der Akten im BfV bis heute zur Behinderung der Aufklärung im NSU-Komplex beiträgt. Seit der Aktenvernichtung am 11. November 2011 in Köln reden das BfV und das Bundesinnenministerium die Bedeutung der Aktenvernichtung klein, stellen sich schützend vor den dafür verantwortlichen BfV-Referatsleiter mit dem Tarnnamen Lothar Lingen und blockieren noch immer eine tatsächlich umfassende parlamentarische und strafrechtliche Aufarbeitung der Vorgänge im BfV am 11. November 2011 und danach. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Kenntnisse des Referatsleiters und seiner Vorgesetzten über die Geheimdienst-Operationen, die in den vernichteten Akten erwähnt wurden, dessen dienstliche Befassung mit den vernichteten Vorgängen und Akten und die Kenntnisse der Vorgesetzten über die Vernichtungsaktion sowie die fehlerhafte Aufklärung des Sachverhalts durch den Sonderermittler des Bundesinnenministeriums.

**6. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Landesämter sind für eine anhaltende Blockade einer umfassenden Aufklärung im NSU-Komplex verantwortlich. Die beim BfV und den Landesämtern vorherrschende Wagenburg-Mentalität ist das Gegenteil von aktiver Aufklärung.**

Das Bundesamt und die Landesämter für Verfassungsschutz halten das Ausmaß, in dem Führungskader von militanten Neonazi-Strukturen wie Blood & Honour, Hammerskins und Freien Kameradschaften als V-Personen gewonnen und geführt wurden bis heute geheim. Dadurch werden für die Aufklärung des NSU-Komplexes wichtige Akten und Zeug\*innen den Prozessbeteiligten in dem Verfahren gegen Zschäpe u. a. vor dem OLG München und den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen immer nur dann bekannt, wenn Journalist\*innen und/oder antifaschistische Recherchen diese V-Leute öffentlich machen.

Auch gegenüber dem zweiten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages hat das Bundesamt für Verfassungsschutz zur Aufklärung wichtige Informationen über seine Zugänge zu den Unterstützer\*innen-Strukturen des NSU zurückgehalten: Dies gilt insbesondere für den Fall von Stephan L., dem langjährigen Divisionsleiter des Blood & Honour Netzwerks in Deutschland und mutmaßlichen V-Mann „Nias“ des BfV. Die Verantwortung hierfür tragen Bundesinnenminister Thomas de Maizière und BfV-Präsident Hans-Georg Maaßen, denen der Schutz der Geheimdienste wichtiger ist als das Versprechen bedingungsloser Aufklärung von Bundeskanzlerin Angela Merkel beim Staatsakt für die Opfer des NSU.

Durch das BfV und die Landesämter für Verfassungsschutz wurden zudem Akten relevanter V-Leute entweder erst nach Medienrecherchen vorgelegt: Wie beispielsweise im Fall des V-Mannes Roland S. des LfV Baden-Württemberg oder L.M. des Verfassungsschutzes NRW – oder nur massiv geschwärzt, wie im Fall des VM 340 und weiterer von Andreas Temme, V-Mann Führer des LfV Hessen mitgeführter Quellen im Bereich des Rechtsextremismus.

Manifester Ausdruck der Blockade des Versprechens rückhaltloser Aufklärung von Bundeskanzlerin Angela Merkel waren auch im zweiten NSU-Untersuchungsausschuss zudem die langsame Bearbeitung der Beweisbeschlüsse durch das BfV und die Landesämter für Verfassungsschutz, der hohe Anteil an bis zum Abschluss der Beweisaufnahme geschwärzten bzw. geweißten Akten sowie Geheimdienstmitarbeiter\*innen, die als Zeug\*innen wenig Erinnerungsvermögen bzw. -bereitschaft zeigten.

Innerhalb der Abteilung II2 des Bundesamtes für Verfassungsschutz, insbesondere in den Organisationseinheiten, die für die Werbung und Führung von V-Personen zuständig waren, herrschte in den 1990er und 2000er Jahren ein Selbstverständnis, das zu einer dramatischen Distanzlosigkeit der eingeschworenen kleinen Gruppe der V-Mannführer bis hin zu Kumpanei mit V-Personen wie „Tarif“, „Primus“, „Corelli“ und „Strontium“ führte. Der damit einhergehende Korpsgeist spiegelt sich u. a. darin wider, dass rechtswidriges Verhalten von V-Leuten konsequenzlos blieb. Akten von V-Personen wie „Primus“ konnten vor der gesetzlichen Frist vernichtet werden oder wie im Fall „Teleskop“ „verschwinden“. Der langjährige Referatsleiter Lothar Lingen konnte am 10. November 2011 ohne großen

Widerstand im großen Umfang die Vernichtung von Akten anordnen. Die für den NSU-Komplex zuständige so genannte „Lageorientierte Sondereinheit“ (LoS) des BfV konnte Aktenzulieferungen an den ersten NSU-Untersuchungsausschuss und die Strafverfolgungsbehörden wie im Fall M. erheblich verzögern und auch ganz verhindern.

Dieser Korpsgeist zeigte sich auch in dem lediglich aufs Nötigste beschränkte Aussageverhalten der großen Mehrheit der BfV-Zeug\*innen vor dem ersten und zweiten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages. Die beim BfV und den Landesämtern vorherrschende Wagenburg-Mentalität ist das Gegenteil von aktiver Aufklärung.

**7. Mithilfe des V-Leute-Systems und des Prinzips „Quellenschutz vor Strafverfolgung“ gelang der überschaubaren Neonaziszene der frühen 1990er Jahre der Sprung zur Neonazi-Bewegung ab Ende der 1990er Jahre.**

Das BfV hat mit den V-Leuten Thomas R. alias „Corelli“, Mirko H. alias „Strontium“, M. alias „Primus“, Michael S. alias „Tarif“ systematisch sehr junge, vorbestrafte, ökonomisch von den Zahlungen des BfV abhängige Führungsaktivisten in militanten Neonaziorganisationen und -netzwerken wie u. a. Blood&Honour, Combat 18 und Hammerskins als V-Personen verpflichtet, die als bezahlte de facto Vollzeitaktivisten mit Publikationen und/oder entsprechenden Internetauftritten ihren Einfluss, ihre Position und ihre Reichweite innerhalb der Neonaziszene ausbauten und an denen sich andere militante Neonazis orientierten. Mithilfe dieser Vollzeitaktivisten und des Prinzips „Quellenschutz vor Strafverfolgung“ entstanden extrem rechte Erlebniswelten und neonazistische Strukturen, die auch nach der Enttarnung der V-Leute weiterbestehen.

Die Geheimdienste trugen durch das V-Leute-System der 1990er Jahre und zur Jahrtausendwende entscheidend zum Aufbau eben jener Neonazistrukturen bei, die die Terrorgruppe „*Nationalsozialistischer Untergrund*“ und andere neonazistische Terror-Zellen unterstützten. Mit V-Leuten wie „Tarif“, „Corelli“, „Piatto“ oder L.M. und Sebastian S. des LfV Nordrhein-Westfalen waren die Verfassungsschutzämter des Bundes und der Länder hautnah über den Auf- und Ausbau militanter und terroristischer Neonazistrukturen wie beispielsweise Combat 18 informiert. Denn die Verfassungsschutzämter gingen in den 1990er und 2000er Jahren nach dem Prinzip vor, über die Rekrutierung und Führung von wichtiger Aktivisten „*die Neonaziszene unter Kontrolle zu behalten*“, wie es der stellvertretende Leiter des NRW-Verfassungsschutzes vor dem Untersuchungsausschuss des Landtages von Nordrhein-Westfalen formulierte.

**8. Die Fraktion DIE LINKE. kann nicht abschließend beurteilen, welche Maßnahmen und Operationen im Bundesamt für Verfassungsschutz durchgeführt wurden, als dort ab der Jahrtausendwende Informationen über die Existenz des NSU eingingen.**

Es bleibt auch nach der Beweisaufnahme unklar, ob bzw. welche Maßnahmen und Operationen in der Abteilung II2 Rechtsextremismus des BfV eingeleitet wurden, nachdem die jeweils durch den V-Mann

Thomas R. alias „Corelli“ für das BfV beschafften Hinweise auf einen „Nationalsozialistischen Untergrund/NSU“ – durch die Ausgabe des Neonazihefts „Weißer Wolf“ Nr. 18 im Jahr 2002 und durch die so genannte NSU/NSDAP-CD im Jahr 2005 – im Bundesamt für Verfassungsschutz eingingen. Die CD wurde mit dem folgenden Einleitungsschreiben eines „Nationalsozialistischen Untergrunds der NSDAP“ versandt: *„Heil Euch Kameraden und Kameradinnen, die Zeit ist mehr als überreif, daß wir alle uns zur Verfügung stehenden Mittel nutzen um für unsere Weltanschauung zu werben. (...) Vor Euch liegt nun die erste umfangreiche Bilddaten-CD des Nationalsozialistischen Untergrunds der NSDAP (NSU). (...) Kopiert sie und gebt sie an Kameraden weiter. (...) Eure Rechner sind nicht für jüdische Spiele da, kämpft mit ihnen, macht sie zu Waffen! (...) Nationalsozialistischer Untergrund der NSDAP“*.

Die Fraktion DIE LINKE. weist daraufhin, dass das BfV sowohl die Existenz des „Weißen Wolfes“ Nr. 18/2002 als auch der NSU/NSDAP CD der Öffentlichkeit vorenthalten wollte. Die Ausgabe Nr. 18 des „Weißen Wolfes“ gilt in der Auswertungsabteilung des BfV als unauffindbar, sie wurde durch das Antifaschistische Pressearchiv und Bildungszentrum (apabiz) e.V. öffentlich bekannt. Auch die Existenz der NSU/NSDAP CD im BfV wurde erst durch das BKA bekannt, nachdem das BfV wenige Tage nach dem Tod von Thomas R. alias V-Mann „Corelli“ im April 2014 zunächst laut dem Bericht des Sachverständigen der PKGr, Jerzy Montag, erklärt hatte: *„Im Rahmen der NSU-Aufarbeitung sind alle NSU-Bezüge geprüft worden. CDs mit ‚NSU-Bezügen‘ sind dabei nicht gefunden worden.“* (...) *„Zu einer erneuten zielgerichteten Suche müssen wir demzufolge auch nicht mehr explizit Stellung nehmen (die übersandte CD ist uns bisher nicht bekannt gewesen und wäre bei der seinerzeitigen Sichtung auch aufgefallen). Wie auch immer geartete ‚Corelli-Bezüge/-Thematisierung‘ nach Möglichkeit ganz außen vor lassen.“*<sup>3527</sup>

Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. ist es nicht ausgeschlossen, dass die NSU/NSDAP-CD durch den V-Mann „Corelli“ des BfV verbreitet werden sollte, weil das BfV seit der Ausgabe 18/2002 des Weißen Wolfs mit dem „Dank an den NSU, es hat Früchte getragen“ Kenntnis von der Existenz eines „NSU“ hatte und weitere Informationen durch die Verbreitung dieser CD durch den V-Mann beschaffen wollte. Die Befragungen weiterer Zeug\*innen durch BKA und Bundesanwaltschaft zu diesem Sachverhalt waren oberflächlich und schlecht vorbereitet.

#### **9. Die Ermittlungen zu V-Leuten und mutmaßlichen weiteren Unterstützer\*innen im Netzwerk des NSU sind lückenhaft.**

Die lückenhaften und verzögerten Ermittlungen u. a. zu den V-Leuten „Primus“, Carsten Szczepanski und L. M. und den mit ihnen verknüpften Komplexen gehören zu den offensichtlichsten Beispielen dafür, dass der Generalbundesanwalt das geheimdienstliche Prinzip „Quellenschutz vor Strafverfolgung“ mitträgt.

<sup>3527</sup> vgl. BT-Drs. 18/6545, S. 14, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/065/1806545.pdf>

Dazu gehört auch, dass die von der Fraktion DIE LINKE. als mögliche Manipulation von Akten gewertete Lücke in den TKÜ-Daten der Kommunikation von Jan Werner am 26./27. August 1998 nach dessen Frage an den V-Mann „Piatto“ des LfV Brandenburg „*Wo bleibt der Bums*“ erst durch die Beweisaufnahme des NSU-Untersuchungsausschusses der 18. WP bekannt wurde, obwohl diese Lücke die Akten sämtlicher Verfahrensbeteiligter betrifft und vom BKA und Bundesanwaltschaft spätestens anlässlich einer Zusammenkunft von BfV, LfV Brandenburg und GBA im Januar 2013 zu eben dieser Kommunikation vor der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung von Carsten Sczepanski alias V-Mann „Piatto“ hätte bemerkt werden müssen.

**10. Die frühen Festlegungen auf ein vermeintlich abgeschottetes Trio Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe und die wenigen durch den Generalbundesanwalt angeklagten Unterstützer\*innen führen unter Umständen dazu, dass mutmaßliche weitere Unterstützer\*innen des NSU-Netzwerks straffrei bleiben werden.**

Diese frühzeitige Festlegung auf einen „räumlich und personell abgeschotteten Zusammenschluss“ durch die Anklage im Prozess gegen Beate Zschäpe et al am OLG München führte u. a. dazu, dass beispielsweise die Aktivitäten der Combat 18 Zelle in Dortmund mit dem V-Mann des LfV NRW Sebastian S. und dem langjährigen Neonazikader Marco G., die sich zeitgleich zum Mord an Mehmet Kubasik bewaffneten, bislang nicht ausermittelt wurden. Hinzu kommen schlecht vorbereitete Vernehmungen von Zeugen und die mangelnde Bereitschaft, normalerweise in Ermittlungsverfahren übliche Sanktionen wie Beugehaft und Ordnungsgelder für Aussageverweigerungen bei staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen zu verhängen – wie beispielsweise im Fall von Marko G. aus Dortmund, dem Anführer der dortigen C18-Zelle.

Diese Festlegung führte auch dazu, dass mutmaßliche weitere Unterstützer\*innen der Terrorgruppe „NSU“ an den weiteren Tatorten in Hamburg, Rostock, München, Nürnberg, Heilbronn und Umgebung und Köln gar nicht erst vernommen wurden. Auch die Ermittlungen in Bezug auf mutmaßliche Unterstützungsleistungen für die flüchtigen Uwe Mundlos, Beate Zschäpe und Uwe Böhnhardt durch führende Neonazi-Aktivistinnen wie Thorsten Heise oder Matthias F. sind nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. bislang nicht umfassend gewesen.

**11. Institutioneller Rassismus hat eine erfolgreiche Fahndung bei der rassistischen Mord- und Anschlagsserie des NSU verhindert.**

Der institutionelle Rassismus, der die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf die sogenannte Česká-Mordserie und die drei bislang bekannten NSU-Sprengstoffanschläge in Köln und Nürnberg prägte, hat eine erfolgreiche Fahndung nach den Tätern verhindert. Institutioneller Rassismus führte dazu, dass die polizeilichen Ermittlungen die Opfer und ihre Angehörigen kriminalisierten und stigmatisierten und deren Hinweise auf rassistisch oder neonazistisch motivierte Täter ignoriert wurden.

**12. Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses zum Komplex der Ermittlungen am 4. November 2011 in Eisenach und Zwickau hat nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. auch die Wirkmächtigkeit der Selbstinszenierung militanter Neonazis verdeutlicht.**

Seit der NS-Zeit präsentieren (Neo)Nazis sich in ihrer Propaganda als „heroische“ Kämpfer, die aufgrund ihrer ideologischen Überzeugung quasi mit dem Gewehr in der Hand und bis zum letzten Blutstropfen wild um sich schießend auf dem Schlachtfeld für „die weiße Rasse“ in den Tod gehen – in diesem Fall im Kampf gegen den Staat in Gestalt der Polizei in Eisenach. Diese Selbstinszenierung fällt – angefangen vom Suizid, mit dem sich die Führungselite des NS-Regimes der alliierten Gerichtsbarkeit und damit der Übernahme der Verantwortung entzog, bis hin zu den zahllosen Neonazis, die sich vor Gericht als reuige Aussteiger gerieren – schnell in sich zusammen. Dass sich Mundlos und Böhnhardt mit ihrem Suizid nahtlos in diese NS-Traditionslinie stellen, wird allzu oft ignoriert.

**B. Zentrale Forderungen und Schlussfolgerungen der Fraktion DIE LINKE. aufgrund der Ergebnisse der Beweisaufnahme**

**1. Ein Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus und Geheimdienste“ sollte nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. im kommenden Bundestag der 19. Wahlperiode zur weiteren Aufklärung im NSU-Komplex beitragen sowie das Handeln der Geheimdienste in aktuellen, schweren Fällen neonazistischer Gewalttaten und bei bislang nur unzureichend aufgeklärten neonazistischen Terror-Anschlägen untersuchen.**

Ziel eines Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus und Geheimdienste“ muss angesichts der nach wie vor offenen, zentralen Fragen im NSU-Komplex nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. sein, zu deren weiterer Aufklärung beizutragen und auf die Vorlage bislang zurückgehaltener und verweigerter Informationen und Aktenbestände durch die Geheimdienste zu drängen.

Das Problem, dass das Geheimhaltungsinteresse der Verfassungsschutzämter und des BND die Aufklärung schwerster Straf- und Gewalttaten beeinträchtigt und blockiert, betrifft nicht alleine den NSU-Komplex. Sondern u. a. auch Morde und Anschläge, die vor über dreißig Jahren von damaligen Aktivist\*innen der „*Wehrsportgruppe Hoffmann*“ begangen wurden: den Doppelmord an dem jüdischen Verlegerpaar Shlomo Lewin und Frida Poeschke im Dezember 1980 in Erlangen sowie das Oktoberfestattentat im September 1980 in München, bei dem dreizehn Menschen getötet und 220 verletzt wurden. Die Bundesregierung weigert sich bis heute in beiden Fällen, beim Bundesamt für Verfassungsschutz vorliegende Meldungen von V-Leuten zu den jeweiligen Anschlägen für die Strafverfolgungsbehörden, die Medien und das Parlament freizugeben.<sup>3528</sup> Mit dem anhaltenden Schutz der Identität der V-Leute wird es zudem für die Strafverfolgungsbehörden erschwert oder unmöglich gemacht, die V-Leute als Zeugen oder Beschuldigte zu vernehmen. Daher sollte ein Ziel eines Untersuchungsausschusses

<sup>3528</sup> vgl. u. a. Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner und der Fraktion DIE LINKE. zu Erkenntnissen zum Erlanger Doppelmord an Frieda Poeschke und Shlomo Lewin, BT-Drs. 18/11249, <https://kleineanfragen.de/bundestag/18/11602-erkenntnisse-zum-erlanger-doppelmord-an-shlomo-lewin-und-frida-poeschke>. „Neonazi erschoss Rabbiner, Verfassungsschutz hält Akten zurück“, Bild vom 19.5.2017



„Rechtsterrorismus und Geheimdienste“ auch sein, bei den In- und Auslandsgeheimdiensten die Vorlage aller vorhandenen Informationen im Zusammenhang mit dem Oktoberfestattentat und dem Erlanger-Doppelmord an die Strafverfolgungsbehörden und das Parlament zu erwirken.

Die Fraktion DIE LINKE. und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen haben aufgrund der anhaltenden Weigerung des BfV, offen zu legen, welche Informationen dort von V-Leuten in der „Wehrsportgruppe Hoffmann“ zum Oktoberfestattentat vorlagen und ob es sich bei dem 1981 in der Untersuchungshaft verstorbenen Neonaziwaffendepothüter *Heinz Lembke* um einen V-Mann handelte, im März 2015 Organklage beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Eine Entscheidung steht bislang noch aus. Im Kern geht es bei der Klage jedoch darum, ob der Rechtsstaat und seine Ansprüche bei der Strafverfolgung hinter den Quellenschutzinteressen der Geheimdienste zurückzustehen haben. Oder ob das Aufklärungsinteresse und -recht des Parlaments und der Strafverfolgungsbehörden angesichts der Schwere der Straftat höher zu bewerten ist als das Prinzip des Quellenschutzes. Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann daher eine erhebliche Bedeutung auch für den NSU-Komplex zukommen.<sup>3529</sup> Ein Untersuchungsausschuss „Geheimdienste und Rechtsterrorismus“ würde die Bedeutung der umfassenden und vollständigen Aufklärung von Behördenhandeln und –wissen im NSU-Komplex und weiteren schweren Fällen rechtsterroristischer Gewalt unterstreichen. Mit dem Prinzip „Quellenschutz vor Strafverfolgung“ tragen die Geheimdienste – allen voran das Bundesamt für Verfassungsschutz - auch Jahrzehnte nach den jeweiligen Taten dazu bei, die Straflosigkeit für Täter\*innen und Mittäter\*innen zu ermöglichen und rechtsstaatliche Prinzipien auszuhöhlen.

**2. Die Einrichtung einer Enquete-Kommission Rassismus im kommenden Bundestag der 19. Legislaturperiode ist nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. notwendig, um die politische und gesellschaftliche Wahrnehmung des Problems zu schärfen und effektive Maßnahmen gegen institutionellen Rassismus zu erarbeiten .**

Die Fraktion DIE LINKE. fordert als Konsequenz aus dem NSU-Komplex die Einsetzung einer Enquete-Kommission Rassismus im Bundestag der 19. Legislaturperiode, die das Ausmaß, die Wirkungsmechanismen und Möglichkeiten der effektiven Auseinandersetzung mit Rassismus allgemein und institutionellem Rassismus bei der Polizei und anderen Organen der Exekutive im Besonderen untersucht und Handlungsempfehlungen erarbeitet.

Zahlreiche Untersuchungen der letzten Jahre, so z. B. die von Wilhelm Heitmeyer u. a. über zehn Jahre vorgelegte Langzeitstudie „Deutsche Zustände“ haben die Bedeutung rassistischer Ideologie und

<sup>3529</sup> Die Fraktionen DIE LINKE. und Bündnis 90/Die Grünen haben 19. Mai 2015 wegen der Nichtbeantwortung parlamentarischer Fragen zum Oktoberfestattentat Organklage gegen die Bundesregierung erhoben. Die Fraktionen wollten von der Bundesregierung wissen, ob „Heinz Lembke ein V-Mann einer (gegebenenfalls welcher) Sicherheitsbehörde des Bundes oder – nach Kenntnis der Bundesregierung – eines Landes“ war (Frage 2. a) auf BT-Drs. 18/3117); wie viele Quellenmeldungen aus welchen Jahren zum Oktoberfestattentat im BfV vorliegen (Fragen 14-16 auf BT-Drs. 18/3985); wie viele Quellenmeldungen aus welchen Jahren zur Wehrsportgruppe Hoffmann im BfV vorliegen (Fragen 19-21 auf BT-Drs. 18/3985) und ob die Bundesregierung ausschließen könne, dass Mitglieder der Wehrsportgruppe Hoffmann vor oder nach dem Oktoberfestattentat als V-Leute für das BfV, den BND oder ein LfV tätig waren (Fragen 22-31 auf BT-Drs. 18/3985). vgl. auch: Waren V-Leute in das Oktoberfestattentat 1980 verwickelt, Tagesspiegel Online vom 20. Mai 2015, [www.tagesspiegel.de/politik/gruene-und-linke-klagen-in-karlsruhe-waren-v-leute-in-das-oktoberfest-attentat-1980-verwickelt/11800996.html](http://www.tagesspiegel.de/politik/gruene-und-linke-klagen-in-karlsruhe-waren-v-leute-in-das-oktoberfest-attentat-1980-verwickelt/11800996.html)

ihre Verankerung bei größeren Teilen der deutschen Bevölkerung nachgewiesen. Der Flächenbrand rassistischer Gewalt und Hetze der letzten zwei Jahre und der Aufstieg rassistischer Parteien und Bewegungen wie der AfD und Pegida haben die Dringlichkeit der Auseinandersetzung mit Rassismus noch einmal verdeutlicht. Institutioneller Rassismus als Teilphänomen des Rassismus ist eine der wesentlichen Ursachen dafür, dass die Fahndung nach den Tätern der so genannten Česká-Mordserie erfolglos verlief und die Angehörigen der Mordopfer und die Verletzten der Bombenanschläge des NSU stigmatisiert und kriminalisiert wurden. Die Fraktion DIE LINKE. schlägt vor, dass der Bundestag sich am Beispiel des Thüringer Landtages orientieren sollte, der im Januar 2017 eine Enquete-Kommission Rassismus eingesetzt hat.

### **3. Amtshaftung für strafbares Verhalten von V-Leuten und Billigkeitsentschädigung der Opfer von gewalttätigen V-Leuten durch das jeweilige Innenministerium.**

Die Fraktion DIE LINKE. fordert, dass das Bundesinnenministerium das überlebende Opfer des Angriffs des langjährigen V-Mannes „Tarif“ mit einer Billigkeitsentschädigung in Höhe von 25.000 Euro entschädigt. Der Betroffene wurde im Jahr 1991 vom Zeugen Michael S. bei einem politisch rechts motivierten Angriff schwer verletzt und leidet bis heute an den Angriffsfolgen. Die Summe der geforderten Billigkeitsentschädigung entspricht der Schmerzensgeldzahlung, die dem Opfer durch eine zivilrechtliche Klage zugesprochen und vom langjährigen V-Mann „Tarif“ des BfV bis heute nicht gezahlt wurde. Die Fraktion DIE LINKE. verweist hier ausdrücklich auf das Beispiel des Innenministeriums Brandenburg, das für die gerichtlich festgelegten Schmerzensgeldansprüche des Opfers des langjährigen V-Mannes „Piatto“ des LfV Brandenburg nach dem Ende von dessen V-Mann-Tätigkeit in Höhe von 25.000 Euro aufkam. Im Fall des Opfers des Zeugen Michael S. existieren dieselben rechtlichen Voraussetzungen, unter denen das Innenministerium Brandenburg die Schmerzensgeldzahlungen übernahm: Eine rechtskräftige Verurteilung des V-Mannes, eine zivilrechtliche Entscheidung über Schmerzensgeld sowie ein durch das Opfer bzw. seinen gesetzlichen Vertreter vollstreckbarer Titel für die Schmerzensgeldansprüche.

Die Fraktion DIE LINKE. fordert über die individuelle Entschädigung des Opfers von V-Mann „Tarif“ hinaus das Prinzip der Amtshaftung für strafbares Verhalten von V-Leuten anzuwenden und eine entsprechende Richtlinie, wonach Opfer von gewalttätigen V-Personen des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesämter durch die jeweilige Innenbehörde eine bedingungslose Billigkeitsentschädigung in solchen Fällen enthalten, in denen die V-Leute eine entsprechende Schadensersatz- oder Schmerzensgeldzahlung unterlassen oder verweigern.<sup>3530</sup>

Die Fraktion DIE LINKE. weist ausdrücklich darauf hin, dass es eine Reihe von Fällen von gewalttätigen V-Leuten gibt – dazu gehört u. a. der langjährige V-Mann des LfV Thüringen, Tino Brandt - die aufgrund von Interventionen von Behördenvertretern der jeweiligen Verfassungsschutzämter bei den Strafverfolgungsbehörden nicht für schwere Straf- und Gewalttaten verurteilt wurden. Die Fraktion DIE

<sup>3530</sup> vgl. auch Fraktionsvotum DIE LINKE. im ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages“, BT-Drs. 17/14600, S. 1005f.

LINKE. regt daher an, dass die Länder anhand der vorliegenden Akten mit den betroffenen Opfern Kontakt aufnehmen und ihnen – je nach Schwere der Nachtatfolgen – individuelle Entschädigungs- und Hilfsangebote machen.

**4. Abschaffung des V-Leute-Systems und Auflösung des Bundesamtes für Verfassungsschutz zugunsten einer Koordinierungsstelle des Bundes sowie einer Bundesstiftung „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“.**

Als Konsequenz aus der Verantwortung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und seiner neonazistischen V-Leute im NSU-Komplex muss der Einsatz von V-Leuten in der Neonaziszene sofort beendet werden. Das V-Leute-System ist nicht reformierbar. Die 2015 verabschiedeten Reformen im Bundesverfassungsschutzgesetz ändern nichts daran, dass V-Leute auch in Zukunft Neonazistrukturen aufbauen, anführen und stützen, die dann Geflüchtete, Migrant\*innen und politische Gegner\*innen sowie engagierte Bürger\*innen angreifen und bedrohen.

Angesichts der strukturellen Defizite, Fehler und Rechtsverstöße ist die Auflösung des nachrichtendienstlich arbeitenden Verfassungsschutzverbundes in der Bundesrepublik sowohl politisch als auch rechtlich geboten. Dies umso mehr, als die Zentralisierung des Verfassungsschutzverbundes zugunsten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, dessen erweiterte Macht- und Auswertungsbefugnisse sowie die Mittelerhöhungen seit der Selbstenttarnung des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ eine Behörde belohnen, die sich als nicht reformierbar erweist. Die Innenminister des Bundes und der Länder verfestigen nach der kurzen, schweren Krise der Verfassungsschutzämter seit 2012 beharrlich genau deren wesentliche Bausteine. Eine durch Bundesgesetz zu errichtende „*Koordinierungsstelle des Bundes zur Dokumentation neonazistischer, rassistischer und antisemitischer Einstellungen und Bestrebungen sowie sonstiger Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit*“ (kurz: „Koordinierungsstelle zur Dokumentation gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“) ersetzt nach einer Aufbauphase das aufzulösende „Bundesamt für Verfassungsschutz“ als Zentralstelle des Bundes für Zwecke des Verfassungsschutzes nach Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG. Die Koordinierungsstelle betreibt selbst keine inhaltliche Auswertung und Aufbereitung entgegengenommener Informationen und Erkenntnisse. Diese obliegt einer neu zu errichtenden „Bundesstiftung zur Beobachtung, Erforschung und Aufklärung aller Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ (kurz: Bundesstiftung zur Beobachtung und Erforschung gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit). Die Fraktion DIE LINKE. begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich den Aufbau des „Informations- und Dokumentationszentrums im Freistaat Thüringen“ als Konsequenz aus der Verantwortung des LfV Thüringen im NSU-Komplex.

**5. Die Einführung eines humanitäres Bleiberechts für Opfer rechter Gewalt auf Bundesebene ist ein dringend notwendiges Signal angesichts des aktuellen Flächenbrands rassistisch motivierter Gewalt.**

Opfer rechter und rassistischer Gewalt ohne Aufenthaltsstatus sollten nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. durch eine neue Regelung in § 25 Aufenthaltsgesetz ein humanitäres

Bleiberecht erhalten. Erste Schritte hierfür haben die Länder Brandenburg, Berlin und Thüringen durch ihre jeweiligen Verordnungen eingeleitet. In Brandenburg und Berlin wurde in 2017 ein humanitäres Bleiberecht für Opfer rechter Gewalt verankert. Der Freistaat Thüringen hat ebenfalls entsprechende Regelungen angekündigt. Mit einer solchen Regelung im Aufenthaltsgesetz wäre ein klares Signal an die Täter\*innen sowie deren Umfeld, Sympathisant\*innen und potenzielle Nachahmer\*innen verbunden: dass der Staat sich auf die Seite der Betroffenen rassistischer Gewalt stellt und sich den „Ausländer Raus“-Forderungen der Täter\*innen entgegenstellt.

**6. Die Fraktion DIE LINKE. empfiehlt dringend eine unabhängige wissenschaftliche Überprüfung der Wirksamkeit der im Zuge der Umsetzung von Empfehlungen des ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestages mittlerweile durchgeführten gesetzlichen Reformen.**

Insbesondere die Reform des Bundesverfassungsschutzgesetzes, die Erweiterung von § 46 StGB sowie die Neuregelung der Kriterien- und Erfassungskataloge für Politisch motivierte Kriminalität (PMK Rechts) bei Polizei und Justiz und die verpflichtende Überprüfung einer rassistischen Tatmotivation bei Fällen von Gewalttaten gegen potenzielle Betroffene von PMK-Rechts Gewaltstraftaten durch die Aufnahme in die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) sollten angesichts ihrer Bedeutung für die Auseinandersetzung mit politisch rechts und rassistisch motivierter Gewalt jeweils durch eine unabhängige wissenschaftliche Institution wie das *Deutsche Institut für Menschenrechte* überprüft werden.

**7. Die Einrichtung von unabhängigen Polizeibeschwerdestellen ist überfällig und muss jetzt endlich umgesetzt werden.**

Die Aussagen von Opferangehörigen und Betroffenen der NSU-Mord- und Anschlagsserie vor dem OLG München und in den „NSU-Monologen“ der „Bühne für Menschenrechte“ zu ihren Erfahrungen mit den stigmatisierenden, kriminalisierenden und einseitigen polizeilichen Ermittlungen machen nachdrücklich deutlich, wie notwendig die Einrichtung von unabhängigen Polizeibeschwerdestellen für den Bund und in den Ländern ist. Menschen, die sich über polizeiliches Fehlverhalten, über falsche Ermittlungen oder einen diskriminierenden Umgang mit Opfern von Straftaten beschweren wollen, müssen endlich Zugang zu einer mit umfassenden Kompetenzen ausgestatteten Anlaufstelle haben können. Diese Anlaufstelle muss außerhalb der Polizei angesiedelt und unabhängig sein. Die Fraktion DIE LINKE. hat in den vergangenen Legislaturperioden umfassende Vorschläge für die Einführung einer solchen unabhängigen Polizeibeschwerdestelle vorgelegt und verweist hierfür auch auf die Empfehlungen des *Deutschen Instituts für Menschenrechte* sowie von *Amnesty International*.

**8. Zivilgesellschaftliche Initiativen – insbesondere unabhängige Opferberatungsstellen und Mobile Beratungsteams – benötigen eine dauerhafte und dem Anstieg rechter und rassistischer Gewalt und Bedrohung angepasste, größere finanzielle und politische Unterstützung.**

Zivilgesellschaftliche Initiativen und Projekte, die – oft mit dem Rücken zur Wand – vor Ort demokratische Werte verteidigen, Kommunalpolitiker\*innen und engagierte Bürger\*innen beraten und Opfer von rassistischer und rechter Gewalt unterstützen, benötigen Planungssicherheit und eine ihren in den letzten Jahren rasant angewachsenen Fallzahlen angemessene finanzielle und politische Unterstützung durch den Staat. Dies ist sowohl von Seiten des Bundes als auch in vielen Bundesländern noch immer nur bedingt der Fall. Mit jeder bevorstehenden Wahl müssen die Beratungsstellen erneut um ihre finanzielle Existenz fürchten.

**Fraktionsvotum: Fraktion DIE LINKE.**

*Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.*

*Artikel 1 Grundgesetz*

*Wir brauchen keinen Verfassungsschutz, sondern wir*

*brauchen Menschen, die ihre Verfassung selber schützen,*

*sie ernst nehmen, weil Meinungs-, Presse- und Demonstrationsfreiheit fundamentale Freiheitsrechte sind. Wir brauchen Zivilcourage und Menschen, die sich nicht*

*einschüchtern lassen. Wir brauchen Menschen, die gegen*

*Nazis, Faschisten und Rassisten arbeiten. Wenn jeder von uns einen Schritt weiter geht, als er sich ursprünglich vorgenommen hat, dann mache ich mir auch*

*keine Sorgen!*

*Angelika Lex (1958 – 2015), Rechtsanwältin und Nebenklagevertreterin von Yvonne Boulgarides anlässlich der Verleihung des Georg-Elser-Preises 2015*

**I. Vorbemerkung**

Zentrale Aufgabe eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses ist es, das Handeln und die Verantwortung von staatlichen Organen und Behörden unter die Lupe zu nehmen. Im NSU-Komplex bedeutet dies insbesondere, die Verantwortung von Verfassungsschutzbehörden zu untersuchen. Ebenfalls im Fokus steht das Vorgehen der Ermittlungsbehörden vor und nach dem 4. November 2011 sowohl in Bezug auf mutmaßliche Unterstützer\*innen

des NSU-Netzwerks als auch auf neonazistischen V-Leute und eventuell strafbare Handlungen von Behördenmitarbeiter\*innen aus den Verfassungsschutzämtern.

Im Wesentlichen wirft dieses Fraktionsvotum ein Schlaglicht auf den Stand der parlamentarischen Aufklärung im NSU-Komplex knapp fünfeinhalb Jahre nach der Selbstenttarnung des mutmaßlichen NSU-Kerntrios. Es setzt sich mit den zwei zentralen Ursachen der Staatsverantwortung für die Mord- und Anschlagsserie des Netzwerks NSU auseinander: Mit dem V-Leute-System der Geheimdienste und der damit einhergehenden staatlichen Mitverantwortung für den Aufbau militanter und terroristischer Neonazistrukturen. Und darüber hinaus betont das Sondervotum erneut die Notwendigkeit, institutionellen Rassismus als zentralen Faktor zu begreifen, der zum Scheitern der elf Jahre andauernden Ermittlungen in der Česká-Mordserie führte. Institutioneller Rassismus trug entscheidend dazu bei, dass die Angehörigen der NSU-Mordopfer sowie die Verletzten der NSU-Anschlagsserie über Jahre stigmatisiert, sozial ausgegrenzt und kriminalisiert wurden.

Die Feststellungen zu und Bewertungen von Sachverhalten aus der Beweisaufnahme und dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Aktenmaterial im Fraktionsvotum der Fraktion DIE LINKE. gehen zum Teil über die gemeinsamen Bewertungen aller Fraktionen hinaus<sup>3531</sup> und sie greifen Komplexe auf, die in den fraktionsübergreifenden, gemeinsamen Feststellungs- und Bewertungsteilen entweder unterbelichtet oder gar nicht erwähnt sind.

Dies betrifft vor allem die massive Aufklärungsblockade durch die Geheimdienste sowie im Detail die Rolle der V-Leute im NSU-Komplex: In diesem Sondervotum geht es dabei insbesondere um den langjährigen Neonaziaktivisten M. alias V-Mann “Primus” des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), den Zeugen Michael S. alias V-Mann “Tarif” des BfV sowie die weiteren so genannten „T-Fälle“, das heißt Thüringer Neonazis und V-Leute des BfV aus dem Umfeld der Unterstützer\*innen von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe mit Verbindungen zur Organisierten Kriminalität und den langjährigen Neonaziaktivisten Thomas R. alias V-Mann „Corelli“ des BfV. Ein weiterer Schwerpunkt des Sondervotums betrifft die rechtlichen Aspekte und Bewertungen von Aktenvernichtungen im BfV sowie die Verweigerung von BfV und Bundesministeriums des Inneren, dem Untersuchungsausschuss zustehende Akten zu übergeben.

### **Verantwortung der Geheimdienste**

Die Verfassungsschutzämter des Bundes und der Länder – insbesondere Thüringen, Sachsen, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen – haben die bei den Geheimdiensten vorliegenden Informationen zum Auf- und Ausbau militanter, mit Waffen, Sprengstoff und Rohrbomben bewaffneter neonazistischer Strukturen in den 1990er Jahren und nach der Jahrtausendwende sowohl der Öffentlichkeit verschwiegen als auch in Teilen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden zurückgehalten. Dies betrifft insbesondere das Netzwerk des NSU, die „*Nationalrevo-*

---

<sup>3531</sup> vgl. Dritter Teil: Kapitel Bewertungen des Untersuchungsausschusses

lutionären Zellen“ (NRZ), die „Nationale Bewegung“ (NaBe) sowie mehrere mit „Combat 18“ verbundene Gruppen u. a. in Dortmund und Schleswig-Holstein.

Das Ergebnis des zweiten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages belegt eindeutig, dass die Inlandsgeheimdienste davon ausgingen, sie könnten militante Neonazi-Strukturen dadurch kontrollieren, dass sie neonazistische Führungskader als V-Leute führen, die dann im Übrigen auch noch in zahlreichen Fällen vor Strafverfolgungsmaßnahmen geschützt wurden.<sup>3532</sup>

Nach dem Ende der Beweisaufnahme geht die Fraktion DIE LINKE. von einer besonderen Mitverantwortung der Verfassungsschutzämter des Landes Thüringen und des Bundes dafür aus, dass Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt zwischen März 1998 und Oktober/November 2001 nicht festgenommen wurden. In diesem Zeitraum gab es mehr als zwei Dutzend Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen und Observationen durch Verfassungsschutzämter und Polizei bei bekannten Unterstützer\*innen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe. Aus diesen konnten das LfV Thüringen und das BfV Rückschlüsse auf die genauen Aufenthaltsorte und Unterstützer\*innen ziehen. Hinzu kamen Berichte und Informationen von neonazistischen V-Leuten und Gewährspersonen des LfV Thüringen, des Verfassungsschutzes Brandenburg, des LKA Berlin und des BfV, die, wie Thomas Starke oder M. alias „Primus“ direkten Kontakt mit Uwe Mundlos und Beate Zschäpe hatten oder aber wie der langjährige Neonaziführer und V-Mann Tino Brandt, so eng mit den drei gesuchten Neonazis und deren wichtigsten Unterstützer\*innen des mutmaßlichen NSU-Kerntrios in Kontakt standen, dass sie über deren Unterstützungshandlungen und die Aufenthaltsorte von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gut informiert waren. Dieses Wissen haben die Geheimdienste den Strafverfolgungsbehörden nicht im vollen Umfang zur Verfügung gestellt. Eine Festnahme der in diesem Zeitraum zur Fahndung ausgeschriebenen drei Neonazis konnte deshalb – und aufgrund der fehlerhaften Arbeit des LKA Thüringen und der zuständigen Staatsanwaltschaft Gera - nicht erfolgen.

Das mutmaßliche NSU-Kerntrio Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe und seine engsten Unterstützer\*innen waren ab 1998 von mindestens 40 V-Leuten, Gewährspersonen und Informanten von Geheimdiensten und Polizeibehörden umringt. Die Telefonnummern von fünf dieser V-Personen hatte Uwe Mundlos auf einer Liste von knapp 30 engen Freunden und ihm bekannten bundesweiten Führungskadern der Neonazibewegung eingetragen:

- Tino Brandt aus Erfurt, Anführer des „Thüringer Heimatschutz“ (THS) und von 1994 bis 2001 „VM 2450“ bzw. „Otto“ des LfV Thüringen;
- Marcel D. aus Gera, Anführer der Thüringer „Blood&Honour“ Sektion und Kassenwart der Division Deutschland von „Blood&Honour“, von 1997 bis 2001 „VM 2100/Hagel“ des LfV Thüringen;
- Kai D. aus Franken, langjähriger Führungskader der „Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front“ (GdNF) und des „Fränkischen Heimatschutzes“, von 1987 bis 1998 V-Mann des LfV Bayern;

<sup>3532</sup> So erklärte der ehemalige stellvertretende Leiter des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes Burkhard Schnieder am 20. August 2015 als Zeuge vor dem NSU-Untersuchungsausschuss im nordrhein-westfälischen Landtag, „dass damals eine etwas andere Philosophie geherrscht hat, Organisationen von oben herab zu steuern und sie zu befrieden oder in irgendeiner Form unter Kontrolle zu bekommen“.

- Tomas R. aus Halle/S., seit den frühen 1990er Jahren zunächst in der „Nationalistischen Front (NF), dann u. a. als Anti-Antifa-Aktivist bundesweit in den Netzwerken der „Freien Kameradschaften“ aktiv, von 1992 bis 2011 V-Mann „Corelli“ des BfV;
- Thomas Starke aus Dresden, seit 1993 enger Freund von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos und zeitweiliger Liebhaber von Beate Zschäpe (1996/1997), langjähriger Führungskader der sächsischen „Blood&Honour“-Sektion und von November 2000 bis 2011 Informant des LKA Berlin.

Dennoch haben die bundesdeutschen Geheimdienste – allen voran das BfV – seit der Selbstenttarnung des NSU gebetsmühlenartig behauptet, erst im November 2011 von der Existenz des neonazistischen Terror-Netzwerkes erfahren zu haben. Inzwischen ist jedoch unstrittig belegt, dass sowohl Verfassungsschutzbehörden als auch Strafverfolgungsbehörden seit dem Sommer 1998 darüber informiert waren, dass Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe auf der Suche nach Waffen waren, um „weitere Überfälle“ zu begehen und dabei von „Blood&Honour“-Aktivist\*innen sowie polizei- und Verfassungsschutz bekannten Neonazis aus Thüringen unterstützt wurden. Ebenso unstrittig lagen den Geheimdiensten mit dem „*Weißer Wolf*“ und dessen Dank an den NSU in der Ausgabe Nr. 18 spätestens ab dem Jahr 2002 Hinweise auf den NSU und dessen ungewöhnlich hohe Spenden für militante Neonazi-Publikationen vor. Die breit angelegte Vernichtung von Akten in Verfassungsschutzbehörden und das strategische Verhältnis zur Wahrheit, mit dem ehemalige V-Personen und Verfassungsschutzmitarbeiter\*innen sowie deren Vorgesetzte als Zeug\*innen bei den Strafverfolgungsbehörden, im Prozess am OLG München und in einem Dutzend parlamentarischer Untersuchungsausschüsse auftraten, macht es jedoch unmöglich, eine abschließende Antwort auf die Frage zu finden, ob und in welchem Umfang den Geheimdiensten auch bekannt war, dass das Netzwerk des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ für eine beispiellose Mord- und Anschlagsserie verantwortlich war.

Die Geheimdienste – allen voran das Bundesamt für Verfassungsschutz – verfolgen vor allem ein Ziel: Die Aufklärung zu blockieren und zu verschleiern, wie umfassend die Geheimdienste über die Aktivitäten von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe sowie ihrer Polizei und Verfassungsschutz bekannten Unterstützer\*innen im Zeitraum von 1998 bis 2011 tatsächlich informiert waren.

Ganz erheblich erschwert wird eine Beantwortung dieser Frage dadurch, dass das BfV auf wichtige Beweisbeschlüsse des Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode keine Akten geliefert hat und weitere Akten unter Verweis auf die „*Gefährdung des Staatswohls*“ unter Verschluss hält. Das Bundesinnenministerium und das BfV haben sich u. a. geweigert, dem Untersuchungsausschuss zu den Beweisbeschlüssen BMI-41, mit dem der Ausschuss der 18. Wahlperiode die Vorlage aller Operativ- und sonstigen Akten von allen V-Leuten des BfV in Chemnitz und Zwickau ab 1998 angefordert hatte, Informationen vorzulegen. Zur Begründung hat das BfV darauf verwiesen, es würde „*kein NSU-Bezug*“ vorliegen. Damit war es dem Untersuchungsausschuss unmöglich zu prüfen, ob das BfV neben M. alias „Primus“ weitere V-Personen in der Neonaziszene in Chemnitz und Zwickau geführt hat, die direkten Kontakt zum mutmaßlichen NSU-Kerntrio oder zu deren Unterstützer\*innen in Zwickau und Chemnitz hatten. Die Fraktion DIE LINKE. geht davon aus, dass das BfV zumindest in der Chemnitzer



Neonaziszene um das Jahr 2000 intensiv auf der Suche nach weiteren V-Personen war. So heißt es in einem Vermerk des LfV Sachsen vom 28. März 2000 zum „Fall Terzett“ – damit war die Fahndung und Suche nach Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe gemeint - explizit, es „sollte auf eine zügige Bearbeitung des BfV hinsichtlich der von dort erbetenen Werbungsvorhaben gedrängt werden“.<sup>3533</sup> Über dieses Vorhaben und dessen Ausgang hat das BfV den Untersuchungsausschuss nicht unterrichtet.

Ebenso hat das BfV dem Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode und 18. Wahlperiode vorenthalten, dass – wie Medien im Mai 2017 enthüllten - mit Stephan L. der langjährige Anführer der Deutschland-Division des im September 2000 in Deutschland verbotenen „Blood&Honour“-Netzwerks offenbar als V-Mann des BfV geführt worden sein soll.<sup>3534</sup> Stephan L. unterhielt nachweislich ab Mitte der 1990er Jahre engste Kontakte u. a. zu Jan Werner, M. alias V-Mann „Primus“ und anderen Unterstützer\*innen des mutmaßlichen NSU-Kerntrios. Da über eine mutmaßliche V-Mann-Tätigkeit von Stephan L. für das BfV als V-Mann „Nias“ im Mai 2017 und damit erst nach dem Ende der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses berichtet wurde,<sup>3535</sup> konnte der Untersuchungsausschuss keine weiteren Zeug\*innen befragen und Beweisbeschlüsse treffen, um naheliegenden Fragen nachzugehen. Dies betrifft sowohl den tatsächlichen Zeitraum einer mutmaßlichen V-Mann-Tätigkeit von Stephan L. als auch die Frage, ob und inwieweit Unterstützung für Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe durch Blood&Honour Sektionen in Sachsen, Thüringen und Berlin-Brandenburg und/oder das NSU-Netzwerk auch Gegenstand von Deckblattmeldungen der Quelle „Nias“ war.

Zudem hat die Bundesregierung im Mai 2017 mit Verweis auf die Gefährdung des Staatswohls eine Antwort auf die schriftliche Frage der Obfrau der Fraktion DIE LINKE. im NSU-Untersuchungsausschuss Petra Pau verweigert, wann und durch wen die so genannte Forschungs- und Werbungsakte von Ralph H. im Bundesamt vernichtet wurde, der nach einem Bericht des Magazins *Der Spiegel* vom 30. September 2012 als V-Person geworben werden sollte und im Rahmen der Hauptverhandlung am OLG München als Unterstützer der Terrorgruppe „NSU“ namentlich bekannt wurde.<sup>3536</sup> Wörtlich heißt es in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage u. a. : *„Der Informationsanspruch des Parlaments findet eine Grenze bei geheimhaltungsbedürftigen Informationen, deren Bekanntwerden das Wohl des Bundes oder eines Landes gefährden kann. Es handelt sich im vorliegenden Fall um einen Fall evidenter Geheimhaltungsbedürftigkeit.“*<sup>3537</sup> Eventuell noch im BfV vorhandene Akten zu dem Werbungsvorgang wären nach Ansicht des Fraktion DIE LINKE. besonders deshalb wichtig, weil im

<sup>3533</sup> vgl. MAT-A-SN-1-12a Blatt 39

<sup>3534</sup> vgl. „Ex-Deutschland Chef von ‚Blood&Honour‘ war als V-Mann tätig“, Tagesspiegel vom 16.5.2017, [www.tagesspiegel.de/politik/bundesamt-fuer-verfassungsschutz-ex-deutschland-chef-von-blood-and-honour-war-als-v-mann-taetig/19812554.html](http://www.tagesspiegel.de/politik/bundesamt-fuer-verfassungsschutz-ex-deutschland-chef-von-blood-and-honour-war-als-v-mann-taetig/19812554.html); „Ehemaliger Deutschlandchef der verbotenen Neonazi-Organisation Blood&Honour offenbar Quelle des Verfassungsschutzes“, [www.swr.de/report/v-mann-des-bundesamtes-fuer-verfassungsschutz-an-der-spitze-von-nsu-unterstuetzerorganisation-ehemaliger-deutschland-chef-der-verbotenen-neonazi-organisation-blood-and-honour-offenbar-quelle-des-verfassungsschutzes/-/id=233454/did=19554374/nid=233454/1mwc2f/index.html](http://www.swr.de/report/v-mann-des-bundesamtes-fuer-verfassungsschutz-an-der-spitze-von-nsu-unterstuetzerorganisation-ehemaliger-deutschland-chef-der-verbotenen-neonazi-organisation-blood-and-honour-offenbar-quelle-des-verfassungsschutzes/-/id=233454/did=19554374/nid=233454/1mwc2f/index.html)

<sup>3535</sup> vgl. „Chef von ‚Blood&Honour‘ war V-Mann“, Frankfurter Rundschau vom 19. Mai 2017, <http://www.fr.de/politik/rechtsextremismus/verfassungsschutz-chef-von-blood-and-honour-war-v-mann-a-1282081>

<sup>3536</sup> vgl. u. a. Verfassungsschutz wollte mutmaßliche NSU-Kontaktperson anwerben, Spiegel Online vom 30. September 2012, [www.spiegel.de/spiegel/vorab/verfassungsschutz-wollte-mutmassliche-nsu-kontaktperson-anwerben-a-858721.html](http://www.spiegel.de/spiegel/vorab/verfassungsschutz-wollte-mutmassliche-nsu-kontaktperson-anwerben-a-858721.html) und nicht-amtliches Protokoll der Zeugenvernehmung von Ralf H. vor dem OLG München am 26. November 2014, [www.nsu-watch.info/2014/11/protokoll-164-verhandlungstag-26-november-2014/](http://www.nsu-watch.info/2014/11/protokoll-164-verhandlungstag-26-november-2014/) sowie die Erklärung von Nebenklagevertreter Rechtsanwalt Stolle dazu am 3. Dezember 2014, [www.nsu-watch.info/2014/12/protokoll-167-verhandlungstag-3-dezember-2014/](http://www.nsu-watch.info/2014/12/protokoll-167-verhandlungstag-3-dezember-2014/)

<sup>3537</sup> vgl. Schriftliche Frage MdB Petra Pau, Antwort der Bundesregierung vom 5. Mai 2017, Arbeits-Nr. 5/35,36 und die ebenfalls mit Verweis auf die Staatswohlgefährdung verweigerte Antwort auf die schriftliche Frage von MdB Christian Ströbele, ob es den Versuch einer Anwerbung von Ralf H., dessen Personalausweis im Brandschutt der Frühlingsstraße 26 gefunden worden war, als V-Mann durch das BfV gegebenen hatte.

Zusammenhang mit den Versuchen von Geheimdiensten, Neonazis als V-Leute zu gewinnen, erfahrungsgemäß intensive Vorrecherchen („Forschung“) und auch Observationen der so genannten „Zielpersonen“ stattfinden. Eventuell noch im BfV vorhandene Aktenbestände zu Ralph H. könnten also u. a. darüber Aufschluss geben, ob das BfV von den mutmaßlichen Unterstützungshandlungen von Ralph H. für Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe Kenntnis hatte und welche dementsprechenden Informationen eventuell dem BfV auch vom LfV Sachsen mitgeteilt wurden, das nach der Angaben von Ralph H. in der Hauptverhandlung am OLG München ebenfalls versucht hatte, ihn anzuwerben.<sup>3538</sup> Möglicherweise im BfV vorhandene Aktenrückhalte zu einer Vernichtung der Akten könnten hingegen zumindest Aufschluss über die daran beteiligten BfV-Mitarbeiter\*innen geben.

Das gravierendste Ergebnis dieses zweiten NSU-Untersuchungsausschusses ist nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE., dass die politisch verantwortlichen Innenminister – allen voran Bundesinnenminister Thomas de Maizière (CDU) – nichts unternommen haben, um die Blockade der nachgeordneten Geheimdienste zu beenden und das Versprechen „rückhaltloser Aufklärung“, das Bundeskanzlerin Angela Merkel im Februar 2012 beim Staatsakt für die Opfer des NSU gegeben hatte, durchzusetzen.

## II. Vorwort

Gamze Kubaşık, Tochter des am 4. April 2006 in Dortmund ermordeten dreifachen Familienvaters Mehmet Kubaşık (39) beschreibt in dem eindrücklichen Text *„Ich will nicht ewig Opfer sein“*<sup>3539</sup> ihre Erfahrung als Angehörige eines Mordopfers der rassistischen Mordserie des NSU und ihre Hoffnungen auf Aufklärung der Hintergründe des NSU-Netzwerks: *„Ich hatte als seine älteste Tochter ein sehr enges Verhältnis zu meinem Vater. (...) Mein Vater war ein sehr fröhlicher Mann. Wir haben sehr viel gelacht. Viele Freundinnen haben mich beneidet um ihn: Dein Vater ist so toll. Du kannst ihm alles erzählen. Bei uns geht das nicht. (...) Mein Vater hatte vor uns keine Geheimnisse. Wir haben als Familie alles beredet und gemeinsam unternommen. (...) Und dann war er plötzlich nicht mehr da. Da war nicht nur diese riesige Lücke ohne ihn. Da war nicht nur der Schmerz über seinen Verlust. Da war auch dieser Albtraum, der folgte. (...) Einen Tag nach dem Tod meines Vaters wurden wir von der Polizei abgeholt und vernommen. Wir Kinder wurden getrennt von meiner Mutter befragt. Wir hatten keine Ahnung, was passiert war. Und dann fingen diese Fragen an: Hatte Ihr Vater Feinde? Mit wem hatte er Streit? Hat er irgendwelche Drogengeschäfte am Laufen? Das waren Fragen, die mit der Person meines Vaters überhaupt nichts zu tun hatten! Ich war mir plötzlich ganz unsicher und habe mehrmals gefragt: „Sind Sie sicher, dass es mein Vater ist, der da getötet worden ist? Die Fragen passten einfach nicht zum ihm. (...) Heute weiß ich: Das war einfach gelogen. Man wollte mit den falschen Unterstellungen nur etwas aus uns herauskriegen, was nicht die Wahrheit war. (...) Wie kommt man nur auf solche Fragen? Welches Bild von uns steckte dahinter? Wenn ich heute an diese Verdächtigungen denke, dann tut das immer noch weh. Diese Verletzung ist nicht verheilt*

<sup>3538</sup> vgl. nicht-amtliches Protokoll der Zeugenvernehmung von Ralf H. vor dem OLG München am 164. Prozesstag am 26. November 2014, [www.nsu-watch.info/2014/11/protokoll-164-verhandlungstag-26-november-2014/](http://www.nsu-watch.info/2014/11/protokoll-164-verhandlungstag-26-november-2014/)

<sup>3539</sup> Gamze Kubaşık in: „Unsere Wunden kann die Zeit nicht heilen“ – Was der NSU-Terror für die Opfer und Angehörigen bedeutet (Hg. Barbara John), Freiburg/ 2014.

*und ich glaube nicht, dass ich das je vergessen kann. (...) Die Angstzustände hielten an. Denn da war auch die ganz konkrete Angst, weil die Mörder noch frei herumliefen. Zeugen hatten zwei Männer mit Kapuzenshirts, Kappis und Fahrrädern beobachtet. Aber wie viele gibt es davon allein in Dortmund? Ich musste nur jemand mit Kapuzenshirt sehen und bekam Angstzustände. (...) Die Angst ließ erst nach, als im November 2011 endlich klar war, wer meinen Vater umgebracht hatte. Ich kann mich noch gut an den Tag erinnern. (...) Obwohl ich die ganze Zeit sicher war, dass die Täter nur Rechtsradikale gewesen sein konnten, war die Gewissheit eine Riesenerleichterung. (...) Vor allem hatte ich das Gefühl, dass ich jetzt endlich trauern konnte um meinen Vater. Vorher haben mir die Polizei und die Mitmenschen das gar nicht erlaubt mit all ihren Verdächtigungen. Ich merkte, dass dies das größte Problem in mir war: dass ich nicht trauern konnte.*

*Bis heute kann ich nicht akzeptieren, wie mein Vater getötet wurde. Das werde ich mein Leben lang nicht können. Aber jetzt kann ich akzeptieren, dass er nicht mehr da ist. Vorher war mein Vater nie wirklich weg, weil ich ihn verteidigen musste gegen all diejenigen, die schlecht über ihn redeten. Ab dem Zeitpunkt, wo seine Mörder enttarnt waren, konnte ich loslassen. Ich konnte tief durchatmen und es als Schicksal akzeptieren, dass er tot ist. (...) Einiges ist auch komplizierter geworden. Ich bin hier aufgewachsen. Deutschland ist meine Heimat. Aber die Tatsache, dass mein Vater umgebracht wurde, weil die Täter in ihm nur einen „Ausländer“ gesehen haben, verändert mein Gefühl zu diesem Land. (...) Ich verdränge die Erkenntnis, dass mein Vater als Deutscher in diesem Land gelebt hat, aber mit seinen schwarzen Haaren und seinen dunklen Augen der ständige Türke oder Kurde geblieben ist. (...) Ich bin für alles dankbar, was man mittlerweile für die ermordeten Opfer tut. (...) All das tut unheimlich gut nach all den Jahren, in denen wir allein gelassen wurden. Trotzdem ist auch Verärgerung da. Warum nicht früher? Das Versagen von Polizei, Verfassungsschutz und Politik hat mir viele Jahre meines Lebens genommen. (...)*

*Ich habe schon bei dem ersten Treffen mit der Bundeskanzlerin und dem Bundespräsidenten gesagt: Ich möchte wissen, wer alles beteiligt war. Denn es sind ja nicht nur die zwei Täter, die sich selbst getötet haben, und diese Frau, die dabei war und mitgewirkt hat. Es sind ja auch nicht nur die anderen, die Waffen und Autos beschafft haben. Das kann mir keiner erzählen. (...) Und ich gebe mich nicht damit zufrieden, dass die Leute im Verfassungsschutz, die Akten haben verschwinden lassen, einfach nur von ihrer Stelle versetzt werden.“*

Den Wunsch der Angehörigen der Mordopfer des NSU nach umfassender Aufklärung hat auch Yvonne Boulgarides, Witwe des am 15. Juni 2005 in seinem Schlüsselladen in München ermordeten Theodor Boulgarides zu Beginn des Prozesses gegen Beate Zschäpe, Ralf Wohlleben, André Eminger, Holger Gerlach und Carsten S. vor der 6. Strafsenat des Oberlandesgerichts (OLG) München im Mai 2013 formuliert: *„Heute, fast acht Jahre später, bleibt jedoch nur noch die Fassungslosigkeit über den Hergang dieser widerwärtigen Verbrechen und die für uns noch immer rätselhaft unzulängliche Aufklärung. Diese Morde und Anschläge sind nicht mehr nur eine Frage von Rechtsextremismus, sondern auch der Rechtsstaatlichkeit. Ich wünschte, alle autorisierten Stellen würden mit Nachdruck dafür sorgen, dass die zur lückenlosen Wahrheitsfindung benötigten Fakten und Beweise zur Verfügung gestellt werden würden. .... Wir sind der Meinung, nur so ist es möglich einen Teil des Vertrauens in unser*

*Rechtssystem wieder herzustellen – das gilt nicht nur für unsere ausländischen, sondern auch deutschen Mitbürger.“*

Der zweite NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages hat versucht, mit seiner Arbeit einen Beitrag dazu zu leisten, den Fragen und Forderungen der Angehörigen der zehn NSU-Mordopfer, der mehr als zwei Dutzend zum Teil schwer Verletzten der drei bislang bekannten Bombenanschläge des NSU sowie der Betroffenen der mehr als ein Dutzend Raubüberfälle des NSU durch Aufklärung und Transparenz nachzukommen.

Doch trotz der Befragung von über 60 Zeug\*innen in mehr als 50 Sitzungen kann auch der zweite NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages keine schlüssigen Antworten auf zentrale Fragen der Angehörigen der neun Opfer der rassistischen Mordserie des NSU und der Polizistin Michèle Kiesewetter geben: Warum und wie wurden ausgerechnet ihre Väter, ihre Brüder, Söhne und ihre Tochter vom NSU als Mordopfer ausgewählt? Und wer unterstützte das mutmaßliche NSU-Kerntrio – Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe – an den jeweiligen Tatorten?

Aber auch: Was wussten die Geheimdienste des Bundes und der Länder durch die rund 40 neonazistischen V-Leute im bundesweiten Netzwerk von „Blood&Honour“, in den thüringischen und sächsischen Kameradschaften und in den „Hammerskin“-Chaptern in Thüringen und Sachsen über die Unterstützung des mutmaßlichen NSU-Kerntrios durch Dutzende polizei- und verfassungsschutzbekannter Neonazis in Thüringen, Sachsen und Brandenburg? Gab bzw. gibt es V-Leute und/oder V-Mann-Führer, die Informationen über die Bewaffnung des NSU, dessen Raubüberfälle und/oder die rassistische Mord- und Anschlagserie hatten? Und wenn ja, was ist mit diesem Wissen jeweils passiert? Haben neonazistische V-Leute wie der Zwickauer Neonazi M.<sup>3540</sup> alias V-Mann „Primus“ und der Zeuge Michael S. alias „Tarif“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz, der Thüringische Neonazi und V-Mann Marcel D. (VM 2100) des LfV Thüringen und ein V-Mann des LfV Sachsen in der sächsischen „Blood&Honour“-Struktur, ihr Wissen verheimlicht und ihre V-Mann-Führer angelogen?

Und welche Schritte haben die Ermittlungsbehörden nach dem 4. November 2011 unternommen, um die Unterstützer\*innen des NSU-Netzwerks und die Rolle der V-Leute auszuermitteln?

Darüber hinaus hatte sich der Untersuchungsausschuss mit der Arbeit der Ermittlungsbehörden ab dem 4. November 2011 in Eisenach und Zwickau befasst, um Fragen nachzugehen, inwieweit es nach dem Auffinden des Wohnmobils mit den Leichen von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos sowie der Brandstiftung in der langjährigen Wohnung des mutmaßlichen NSU-Kerntrios in der Frühlingsstraße 26 zu Fehlern, Auffälligkeiten oder gar Vertuschungsversuchen gekommen ist.

### **Große Erwartungen, schwierige Bedingungen**

<sup>3540</sup> Das Bundesamt für Verfassungsschutz und das Bundesinnenministerium haben im Fall des Neonazis und V-Mannes M. alias „Primus“ darauf bestanden, dass dessen Vor- und Nachname als M. im Abschlussbericht des Bundestagsausschusses abgekürzt wird, obwohl in den öffentlichen Sitzungen der Name ungehindert genannt wurde. Die Fraktion DIE LINKE. übernimmt für das Fraktionsvotum nur deshalb die Abkürzung M., weil das Fraktionsvotum Bestandteil des Gesamtberichts ist.

Die Erwartungen zu Beginn des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses im Bundestag aber auch die Skepsis waren groß: Würde es den zwölf regulären Mitgliedern des Ausschusses gelingen, Antworten auf die oben genannten zentralen offenen Fragen zu finden, die den NSU-Komplex seit der Selbstenttarnung des „*Nationalsozialistischen Untergrunds*“ am 4. November 2011 durchziehen?<sup>3541</sup> Und würde der Untersuchungsausschuss – trotz des erneuten Festhaltens am Prinzip der fraktionsübergreifenden Zusammenarbeit und der Einstimmigkeit bei Beschlüssen – seinen

Doppelcharakter wahren können? Als Organ zur Tatsachenfeststellung einerseits. Dazu hat jeder Untersuchungsausschuss besondere gerichtsähnliche Befugnisse, von denen der NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages in der 18. Legislaturperiode u. a. auch mit der Ladung von Zeugen aus dem Umfeld des Neonazis und V-Mannes M.<sup>3542</sup>, aus dem frühen Helfer\*innenkreis des mutmaßlichen NSU-Kerntrios und von dem langjährigen V-Mann und Zeugen Michael S. alias „Tarif“ Gebrauch machte. Und andererseits als

Instrument parlamentarischer Kontrolle und damit der politischen Bewertung von Fakten und der Auseinandersetzung zwischen Regierung und Opposition?<sup>3543</sup>

Im Gegensatz zum ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages, dessen Sitzungen von einer intensiven medialen Berichterstattung und öffentlichen Aufmerksamkeit begleitet wurden und der de facto vor dem Beginn des Prozesses am OLG München das erste Narrativ zum NSU-Komplex und dem behördlichen Handeln zur Verfügung stellte, fiel der Beginn des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses im Bundestag mit einem Abflauen des öffentlichen Interesses am NSU-Komplex und einer in der Öffentlichkeit überwiegenden Haltung zum Thema zusammen, die zwar von erheblichen Misstrauen gegen die offiziellen Deutungsmuster staatlicher Akteure – insbesondere der Verfassungsschutzämter - bestimmt ist, aber immer komplexer werdenden Detailzusammenhängen und Handlungssträngen zu den einzelnen Tatorten, mutmaßlichen Unterstützern und V-Personen in zwölf parlamentarischen Untersuchungsausschüssen und nach mehr als vier Jahren Hauptverhandlung gegen Beate Zschäpe und ihre Mitangeklagten am OLG München nicht mehr folgen kann – oder will.

### III. Bewertungen im Kontext des Feststellungsteils

Trotz erheblicher Widerstände ist es dem zweiten Untersuchungsausschuss nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. gelungen folgende Sachverhalte nachzuweisen:

- Mit dem langjährigen Neonazi-Aktivisten und V-Mann des BfV „Primus“ hatte mindestens ein V-Mann des Bundesamtes für Verfassungsschutz direkten Kontakt mit Uwe Mundlos und Beate Zschäpe im Zeitraum der rassistischen Mord- und Anschlagserie. Damit besteht die Möglichkeit, dass im BfV

<sup>3541</sup> Vgl. Untersuchungsausschuss zum NSU eingesetzt, 11. November 2015, [www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2015/kw46-de-nsu/395022](http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2015/kw46-de-nsu/395022)

<sup>3542</sup> Das Bundesamt für Verfassungsschutz und das Bundesinnenministerium haben im Fall des Neonazis und V-Mannes M. alias „Primus“ darauf bestanden, dass dessen Vor- und Nachname als M. im Abschlussbericht des Bundestagsausschusses abgekürzt wird, obwohl in den öffentlichen Sitzungen der Name ungehindert genannt wurde. Die Fraktion DIE LINKE. übernimmt für das Fraktionsvotum nur deshalb die Abkürzung M., weil das Fraktionsvotum Bestandteil des Gesamtberichts ist.

<sup>3543</sup> Vgl. Prof. Dr. Christoph Gusy, Reform der Sicherheitsbehörden, ZRP 2012, 230 - beck-online

Informationen über den exakten Aufenthaltsort – und Aktivitäten - von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe vorhanden waren bzw. dass das BfV diese Informationen hätte erhalten können.

- Das mutmaßliche NSU-Kerntrio war ab 1997 von V-Leuten der Verfassungsschutzämter des Bundes und der Länder Thüringen, Brandenburg und Sachsen de facto umstellt. Den Verfassungsschutzämtern lagen sowohl durch Kommunikations- und andere Überwachungsmaßnahmen als auch V-Personen-Meldungen hinreichend Informationen darüber vor, dass das mutmaßliche NSU-Kerntrio sich ab 1998 bewaffnete und diese Waffen auch einsetzte. Das Prinzip „Quellenschutz vor Strafverfolgung“ führte jedoch dazu, dass die Strafverfolgungsbehörden darüber nicht adäquat informiert waren und eine erfolgreiche Fahndung so blockiert wurde.
- Bei dem NSU handelt es sich nicht um ein isoliertes „Trio“, sondern um ein Netzwerk aus Neonazis der „*Generation Terror*“ der frühen 1990er Jahre. Diese haben den Alltag und die mörderischen Gewalttaten des NSU ermöglicht, indem sie Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe u. a. Identitätspapiere, Autos und Wohnungen zur Verfügung stellten sowie Waffen, Sprengstoff und Geld beschafften. Dieses Netzwerk, das auch im Prozess am OLG München relativ ausgeleuchtet und beschrieben wurde, wird in den Sachverständigengutachten, die der zweite NSU-Untersuchungsausschuss im Bundestag in Auftrag gegeben hat, um potenzielle und mutmaßliche Unterstützer\*innen an den bekannten Tatorten und Aufenthaltsorten des mutmaßlichen NSU-Kerntrios erweitert.
- Im Bundesamt für Verfassungsschutz gab es seit dem Jahr 2009 irreguläre und rechtswidrige Vernichtungen von Akten im Zusammenhang mit V-Personen aus dem Umfeld des NSU sowie bekannten Unterstützern des mutmaßlichen NSU-Kerntrios. Die umfangreiche Aktenvernichtung durch den BfV-Referatsleiter Lothar Lingen am 11. November 2011 markiert nicht den Anfang der Vernichtung von potenziellem Beweismaterial.
- Die Bundesanwaltschaft hat als Ermittlungsführerin im Zusammenhang mit neonazistischen V-Leuten im NSU-Komplex im Sinne des § 14 der so genannten „*Zusammenarbeitsrichtlinie*“<sup>3544</sup> das „*Sicherheitsinteresse*“ der Verfassungsschutzbehörden berücksichtigt. Dadurch sind naheliegende Ermittlungsschritte unterblieben: Beispielsweise eine Vernehmung der V-Mann-Führer von M. alias „Primus“, die Vernehmung der V-Person des LfV Mecklenburg-Vorpommern, die den Eingang von einer Spende in Höhe von 2.500 Euro beim „*Weißer Wolf*“ im Jahr 2002 gemeldet hatte<sup>3545</sup>, die Vernehmung der neonazistischen V-Person „Harm“ des MAD, die u. a. aus den gewalttätigen THS Strukturen um den engen Freund von Uwe Böhnhardt, Sven Ro. berichtete, die Vernehmung der V-Person des LfV Sachsen

<sup>3544</sup> vgl. Wortlaut des § 14 der so genannten Zusammenarbeitsrichtlinie in der noch immer gültigen Fassung vom 30. Juli 1973, in „Geheim, wenn es der Regierung passt“, Zeit Online vom 16. September 2016, [www.zeit.de/politik/deutschland/2016-09/geheimhaltung-polizei-verfassungsschutz-bnd-nsu/seite-3](http://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-09/geheimhaltung-polizei-verfassungsschutz-bnd-nsu/seite-3) : „Die Strafverfolgungsbehörden beachten unter Berücksichtigung der Belange des Verfahrens das Sicherheitsinteresse der Verfassungsschutzbehörden, des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Beschuldigter, Zeuge oder sonst am Verfahren Beteiligter geheimer Mitarbeiter der genannten Behörden ist oder war.“

<sup>3545</sup> vgl. u. a. BT-Drs. 18/6545, Bericht des Sachverständigen der PKGr zum V-Mann „Corelli“ <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/065/1806545.pdf>

in der sächsischen „Blood&Honour“-Sektion und die Vernehmung von zwei V-Personen des LfV Hessen: einer weiteren V-Person des LfV Hessen im Bereich Rechtsextremismus, VM 340, die von Andreas Temme vertretungsweise geführt wurde und nach dem Mord an Halit Yozgat vor der kurzzeitiger Festnahme Temmes mit diesem Kontakt hatte. Sowie einer V-Person des LfV Hessen, die im September 1996 u. a. Fotos von Thomas Starke und Beate Zschäpe bei einem „Blood&Honour“-Konzert in Sachsen beschafft und übergeben hatte.

- Die Ermittlungen des Generalbundesanwalts gegen neun namentlich bekannte mutmaßliche Unterstützer\*innen des NSU-Kerntrios verlaufen schleppend und werden unvollständig geführt. Dies betrifft u. a. den bekannten früheren Anführer der sächsischen „Blood&Honour“-Sektion Jan Werner.

Die Fraktion DIE LINKE. stellt darüber hinaus fest:

- Sowohl die V-Leute der „Operation Rennsteig“ als auch die V-Personen „Tarif“, „Corelli“, „Primus“ und „Strontium“ wurden durch dieselbe kleine Gruppe von V-Mann-Führern und Stellvertretern – Richard Kaldrack, Rüdiger Grasser und Günther Borstner – geführt. Diese Gruppe stand zudem während der Suche nach Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe ab 1998 durch das LfV Thüringen im Austausch mit V-Mann-Führern des LfV Thüringen und hatte nach eigenen Angaben auch im Auftrag der Auswertung die V-Personen „Tarif“ und „Primus“ ergebnislos Fotos der gesuchten Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe vorgelegt. Zum Ergebnis der Beweisaufnahme gehört auch, dass diese Fotovorlagen in keiner der Akten dokumentiert sind, die das BfV dem zweiten NSU-Untersuchungsausschuss vorgelegt hat. Die Aussage des V-Mann Führers von „Primus“, Richard Kaldrack, ergebnislose Fotovorlagen seien grundsätzlich nicht dokumentiert worden, konnten jedenfalls anhand von dokumentierten weiteren ergebnislosen Fotovorlagen durch Kaldrack widerlegt werden.<sup>3546</sup>
- Das BfV hat im Rahmen der vom LfV Thüringen ab Ende Januar 1998 geleiteten „Operation Drilling“ u. a. mindestens acht Observationsmaßnahmen gegen mutmaßliche Unterstützer\*innen von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe durchgeführt und sich – wie anhand der vom Freistaat Thüringen nicht mehr als „geheim“, sondern „nur für den Dienstgebrauch“ heruntergestuften Akten der „Operation Drilling“ deutlich wird – weit intensiver an den Geheimdienstmaßnahmen der „Operation Drilling“ beteiligt, als im ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages bekannt wurde.<sup>3547</sup>
- Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert ausdrücklich, dass das BfV und das Bundesministerium des Inneren als Aufsicht führendes Ministerium die im BfV vorhandenen Aktenbestände zur „Operation Drilling“ und andere Aktenbestände weiterhin als „geheim“ mit einer Geheimhaltungsfrist bis zum Jahr 2042 einstufen und damit eine transparente, öffentlich nachvollziehbare Aufarbeitung der Verantwortung des BfV innerhalb der „Operation Drilling“ verhindern wollen.

<sup>3546</sup> vgl. Zeuge Kaldrack, nicht-öffentliche Vernehmung, Protokoll Nr. 29 vom 8. September 2016.

<sup>3547</sup> vgl. u. a. MAT-A-TH-3-1, Anlagen 1-3 VS NfD

Die Fraktion DIE LINKE. kann nicht abschließend beurteilen, welche Maßnahmen und Operationen in der für Rechtsextremismus zuständigen Abteilung II2 des Bundesamtes für Verfassungsschutz und beim LfV Thüringen durchgeführt wurden, bei denen zum einen im Verlauf der so genannten „Operation Drilling“ das Ausmaß der Unterstützung für die ab Ende Januar 1998 untergetauchten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe sowie die Informationen über deren Bewaffnung, den ersten Raubüberfall und die Planung weiterer Überfälle bekannt wurden und zum anderen ab der Jahrtausendwende Informationen über die Existenz des NSU eingingen.

Es bleibt auch nach der Beweisaufnahme unklar, welche Akten im BfV angelegt und welche Maßnahmen ergriffen wurden, nachdem – wie es der langjährige Leiter der Auswertungsabteilung des LfV Brandenburg, Jörg Milbradt, im Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode ausgesagt hat,<sup>3548</sup> dem BfV alle Quellenmeldungen von „Piatto“ vorlagen und im BfV auch das so genannte „Pogromly“-Spiel vorlag, mit dessen Verkauf das mutmaßliche NSU-Kerntrio sich in der ersten Zeit der Illegalität Geld beschaffte - wie es der Leiter der Abteilung II2 Rechtsextremismus des BfV von 1996 bis 2004, Wolfgang Cremer, als Zeuge bestätigte<sup>3549</sup>. Ebenfalls offen bleibt, welche Maßnahmen tatsächlich ergriffen wurden, als die jeweils durch den V-Mann Thomas R. alias „Corelli“ für das BfV beschafften Hinweise auf einen „Nationalsozialistischen Untergrund“ bzw. „NSU“ - die Ausgabe des Neonazihefts „Weißer Wolf“ Nr. 18 im Jahr 2002 und die so genannte NSU/NSDAP-CD in 2005 – im Bundesamt für Verfassungsschutz eingingen.<sup>3550</sup>

Diese Beurteilung ist insbesondere auch deshalb nicht möglich, weil zwei leitende Beamte der Abteilung II2 des BfV vom zweiten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages zwar geladen wurden, aber nicht als Zeugen zur Verfügung standen.<sup>3551</sup> Dabei handelt es sich um Dr. M., der im Untersuchungszeitraum für die „Operation Drilling“ zuständig war,<sup>3552</sup> sowie um den langjährigen Leiter der Abteilung II2, Artur Hertwig, der im Februar 2012 als Konsequenz aus der Selbstenntarnung des NSU von dieser Leitungsaufgabe entbunden wurde, zuvor aber für die Aufarbeitung des NSU-Komplexes im BfV auch während der Aktenvernichtungen durch den Referatsleiter Lothar Lingen verantwortlich war,

Die Fraktion DIE LINKE. hält es für möglich, dass die u. a. im LfV Thüringen und im BfV im Rahmen der Operation Rennsteig, der „Operation Drilling“ und nachfolgender Operationen im Kontext neonazistischer Terrorstrukturen vorliegenden Informationen zu Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe in Geheimdienstoperationen mündeten, die den Parlamenten, Prozessbeteiligten und der Öffentlichkeit bislang vorenthalten wurden und in Teilen ab 2009 in rechtswidriger Weise vernichtet wurden. Dafür sprechen u. a. auch die irreguläre Vernichtung der P-Akte des Angeklagten Carsten Schulze im BfV im Jahr 2009, die irreguläre Vernichtung der P-Akte von M. alias V-Mann „Primus“ im Oktober 2010 ebenso wie die Vernichtung der P-Akte von Marcel D. alias VM 2100 im LfV Thüringen und die nachfolgenden rechtswidrigen Aktenvernichtungen im BfV zu mindestens sieben V-Personen aus der Thüringer Neonaziszene der 1990er und 2000er Jahre u. a. aus der so genannten

<sup>3548</sup> vgl. u. a. Zeuge Jörg Milbradt, Protokoll der 45. Sitzung vom 19. Januar 2017

<sup>3549</sup> vgl. Protokoll der 45. Sitzung des Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode, Zeuge Wolfgang Cremer, vom 19. Januar 2017

<sup>3550</sup> vgl. BT-Drs. 18/6545, Bericht des Sachverständigen der PKGr zum V-Mann „Corelli“ <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/065/1806545.pdf>

<sup>3551</sup> vgl. Kapitel A, Verfahrensteil, Kapitel geladene Zeugen

<sup>3552</sup> vgl. auch BT-Drs. 17/14600, S. 674, cc) Erkenntnisse des BfV zum Sachverhalt



„Operation Rennsteig“ ab dem 11. November 2011 sowie die weiteren Aktenvernichtungen u. a. von G-10-Anlagenordnern u. a. mit Bezug zu Jan Werner im Bundesinnenministerium, die schon der erste NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages der 17. Wahlperiode festgestellt hatte.<sup>3553</sup>

### **Aufklärungsblockade verhindert abschließende Bewertung über das Ausmaß staatlicher Mitverantwortung**

Die offensichtliche Aufklärungsblockade von im NSU-Komplex mitbeteiligten und verantwortlichen Geheimdiensten - dem BfV, dem Militärischen Abschirmdienst, den Verfassungsschutzbehörden von Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hessen, Sachsen und Thüringen – und der ihnen übergeordneten Ministerien macht nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. eine abschließende Bewertung über das Ausmaß der staatlichen Mitverantwortung – trotz mittlerweile zwölf parlamentarischer Untersuchungsausschüsse - noch immer nicht möglich.

Dabei wäre ein Ende der Blockade angesichts der aktuellen gesellschaftlichen Situation in Deutschland umso wichtiger: Die Kontinuitätslinien zwischen dem Terror der frühen 1990er Jahre, dem „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) und aktuellen neonazistischen Terrorstrukturen, die bislang lediglich in Ausnahmefällen überhaupt strafrechtlich belangt wurden, liegen vor allem in einem mörderischen Rassismus. Ermöglicht wird dieser Terror durch eine weitere Kontinuitätslinie: Der ganz offensichtlich immer noch anhaltenden öffentlichen Verharmlosung militanter, organisierter Neonazis. Mehr als sechs Jahre nach der Selbstenttarnung des mutmaßlichen NSU-Kerntrios sind Geheimdienste und Strafverfolgungsbehörden ganz offensichtlich zum „business as usual“ übergegangen und sehen den NSU-Komplex offenbar als einmaligen Betriebsunfall ohne Wiederholungsgefahr an.

### **Fehlende Konsequenzen bestärken neonazistische Gewalttäter**

Die immens hohen Zahlen politisch rechts und rassistisch motivierter Gewalt seit 2015 zeigen jedoch sehr deutlich: In dem Maß, wie organisierte Neonazis und rassistische Gelegenheitstäter\*innen erkennen, dass ihr vorrangigstes Ziel – die Vertreibung von Geflüchteten und Migrant\*innen aus Deutschland – trotz aller Gesetzesverschärfungen nicht auf parlamentarischem Weg durchgesetzt werden kann und Teile des politischen und öffentlichen Diskurses offen rassistische Vertreibungen von Geflüchteten und Migrant\*innen propagieren, wird die Zahl extrem rechter, militanter Strukturen noch weiter zunehmen. Dabei können sich die Neonazis von heute nicht alleine – wie schon die Täter\*innen der frühen 1990er Jahre – der aktuell in den sozialen Netzwerken, bei „Nein zum Heim-Kundgebungen“ oder bei den Pegida-Aufmärschen sehr offensiv geäußerten Unterstützung und Legitimierung versichern. Durch das geringe Ausmaß realer strafrechtlicher Konsequenzen für die namentlich bekannten Unterstützer\*innen des NSU-Netzwerks fühlen sich die Brandstifter\*innen und Sprengsatzbauer\*innen von heute zusätzlich ermutigt. In der Neonazibewegung gibt es neben Solidaritätsaufrufen mit Ralf Wohlleben und regelmäßigen Spendensammlungen für ihn eine Vielzahl von Täter\*innen, die sich positiv auf die Mord- und

---

<sup>3553</sup> vgl. BT-Drs. 17/14600

Anschlagsserie des NSU beziehen – zum Beispiel in Meißen (Sachsen), wo der Vermieter einer geplanten Flüchtlingsunterkunft u. a. einen Drohbrief eines „Kommando Mundlos/Bönnhardt“ erhielt und wenig später - im Juni 2015 - ein Brandanschlag folgte, mit dem das Haus unbewohnbar gemacht wurde.<sup>3554</sup>

### **Vom Alltagsterror zu organisierten neonazistischen Terrorstrukturen**

In den vergangenen vier Jahren ist die Anzahl politisch rechts, rassistisch und antisemitisch motivierter Straf- und Gewalttaten so hoch wie seit den frühen 1990er Jahren nicht mehr. Jeden Tag ereigneten sich im Jahr 2016 mindestens fünf rechte Gewalttaten – rassistische Gelegenheitstäter\*innen griffen Geflüchtete oder Migrant\*innen an, organisierte Neonazis verübten Brandanschläge auf bewohnte und unbewohnte Unterkünfte von Geflüchteten und Autos von Flüchtlingshelfer\*innen. Insgesamt haben die Strafverfolgungsbehörden bundesweit in 2016 rund 23.550 so genannte PMK-rechts Straftaten registriert – und damit die höchsten Fallzahlen seit der Einrichtung eines neuen Meldesystems für politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2001. Auch die Anzahl politisch rechts motivierter Gewalttaten war in 2016 mit 1.698 auf einem Höchststand seit Einführung des neuen Erfassungssystems im Jahr 2001. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen in 2016 die Zahlen der vom BKA und den Landeskriminalämtern als politisch rechts motiviert erfasste Gewalttaten um fast 15 Prozent an (2015: 1.485). Mehr als 1.280 Menschen wurden dadurch verletzt. Erneut angestiegen sind insbesondere auch rassistisch motivierte Gewalttaten, die von den staatlichen Behörden immer noch als „fremdenfeindlich“ motiviert bezeichnet werden. Nur leicht gesunken ist die Zahl der offiziell erfassten Brandanschläge auf Unterkünfte von Asylsuchenden: von 94 in 2015 auf 74 in 2016.

Dass die offiziellen Zahlen nur einen Ausschnitt der Realität abbilden, machen die Statistiken der unabhängigen Opferberatungsstellen deutlich. Sie registrierten im gleichen Zeitraum alleine für die sieben Bundesländer Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen insgesamt 1.948 politisch rechts motivierte Gewalttaten (2015: 1.747 Fälle) und damit mindestens fünf Angriffe pro Tag.<sup>3555</sup> Deutlich wird die Diskrepanz auch in einer von den Nichtregierungsorganisationen „Pro Asyl“ und „Amadeu Antonio Stiftung“ erstellten Bilanz von Straf- und Gewalttaten gegen Geflüchtete, die für das Jahr 2016 durchschnittlich zehn rassistische Gewalttaten pro Tag feststellt.<sup>3556</sup> Oft ist es nur glücklichen Zufällen zu verdanken gewesen, dass beispielsweise bei Brandanschlägen auf bewohnte Flüchtlingsunterkünfte in den letzten zwei Jahren keine Menschen starben.

Immer häufiger bewaffnen sich Neonazis und extreme Rechte wie die so genannten „Reichsbürger“ mit scharfen

<sup>3554</sup> vgl. u. a. „Mindestens 259 Straftaten mit NSU-Bezug“, Zeit Online vom 14. August 2015, [www.zeit.de/gesellschaft/2015-08/nsu-straftaten-rechtsextremismus](http://www.zeit.de/gesellschaft/2015-08/nsu-straftaten-rechtsextremismus)

<sup>3555</sup> Statistik rechter Gewalttaten in Ostdeutschland in 2016 u. a. veröffentlicht durch den Verein Opferperspektive e.V., [www.opferperspektive.de/category/rechte-angriffe/statistik-ostdeutschland](http://www.opferperspektive.de/category/rechte-angriffe/statistik-ostdeutschland)

<sup>3556</sup> Es hört nicht auf - Rechte Gewalt gegen Asylsuchende: [mut-gegen-rechte-gewalt.de/news/meldung/es-hoert-nicht-auf-rechte-gewalt-gegen-asylsuchende-2017-06](http://mut-gegen-rechte-gewalt.de/news/meldung/es-hoert-nicht-auf-rechte-gewalt-gegen-asylsuchende-2017-06)

Waffen und Sprengstoffen.<sup>3557</sup> Wie schon in den 1990-er Jahren beziehen auch die aktuellen Aktivisten der extremen Rechten ihre Waffen und ihren Sprengstoff unter anderem aus den osteuropäischen Nachbarländern.<sup>3558</sup> Immer öfter werden diese Waffen auch eingesetzt. Beispielsweise durch Aktivisten der „Reichsbürger“-Bewegung gegen Polizeibeamte und Gerichtsvollzieher. Aus Hass auf Vertreter des Staates erschoss ein Anhänger der so genannten „Reichsbürger“-Bewegung am 19. Oktober 2016 den Polizeibeamten Daniel E. in Georgensgmünd (Bayern).<sup>3559</sup> Die offizielle Anerkennung des 32-jährigen SEK-Beamten als Todesopfer rechter Gewalt erfolgte im Übrigen erst, nachdem die Sprecherin für antifaschistische Politik der Bundestagsfraktion DIE LINKE., MdB Martina Renner, mit einer schriftlichen Frage beim Bundesinnenministerium dazu nachhakte.<sup>3560</sup>

Das Ausmaß aktueller neonazistischer Vernetzung, offensiver Planung und Durchführung schwerer Gewalttaten wurde im Verlauf des Untersuchungsausschusses nicht nur in den wenigen Strafprozessen sichtbar, in denen die Generalbundesanwaltschaft den mutmaßlichen Täter\*innen die Bildung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a StGB vorgeworfen hatte bzw. vorwirft. Zum Beispiel im Prozess gegen die „Gruppe Freital“, die über ein halbes Jahr Geflüchtete und politische Gegner\*innen mit dem Einsatz von lebensbedrohlichen Sprengsätzen bedrohte, ferner im Prozess gegen die Gruppe „Old School Society“ und im Prozess gegen den neonazistischen Attentäter, der die Kölner Oberbürgermeisterin Henriette Reker wegen ihrer Haltung zur Flüchtlingspolitik töten wollte, sowie auch in dem Prozess gegen eine Gruppe von 14 Neonazis, die im Februar 2014 die Kirmesgesellschaft in dem kleinen Ort Ballstädt (Thüringen) überfallen und dabei zehn Menschen zum Teil schwer verletzt hatten.<sup>3561</sup>

Trotz der niedrigen Aufklärungsquote beispielsweise bei Anschlägen auf bewohnte und unbewohnte Flüchtlingsunterkünfte – lediglich in zwölf von 222 Fällen rassistisch motivierter Angriffe auf Flüchtlingsunterkünfte im Jahr 2014 wurde nach Recherchen von *SPIEGEL* und *correctiv.org* bis zum Jahresbeginn 2016 überhaupt Anklage erhoben – wird deutlich, dass die Täter\*innen in vielen Fällen analog zu den neonazistischen Terrorzellen der 1990er und 2000er Jahre in kleinen, gut organisierten Gruppen vernetzt sind, ihre Angriffsziele im Voraus auskundschaften und die Durchführung genau planen. Beispielsweise in der brandenburgischen Stadt Nauen, wo im August 2015 nach mehreren rechten Aufmärschen gegen eine geplante Flüchtlingsunterkunft eine mehrköpfige Gruppe neonazistischer Täter, die von einem NPD-Funktionär angeführt wurden, mit einem Brandanschlag einen Sachschaden von mehreren hunderttausend Euro an einer als Flüchtlingsunterkunft vorgesehenen Turnhalle verursachten.<sup>3562</sup> Nach der Festnahme von sechs Tatverdächtigen im Februar 2016, die in neonazistischen Kameradschaftsstrukturen und der NPD aktiv waren, verteilten Unbekannte in Nauen unter der Überschrift „Absoluter

<sup>3557</sup> vgl. u. a. Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner (DIE LINKE.) u. a. „Waffen- und Sprengstofffunde in Deutschland 2015 und 2016“, Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 18/12314) und Kleine Anfrage „Waffenbesitz und Waffeneinsatz von und durch Neonazis“ (BT-Drs. 18/7670, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/078/1807846.pdf>)

<sup>3558</sup> vgl. u. a. „Migrantenschreck: Die Waffenbürger“, Zeit Online vom 9. Dezember 2016, [www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-12/migrantenschreck-waffen-waffenhandel-mario-roensch-kunden](http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-12/migrantenschreck-waffen-waffenhandel-mario-roensch-kunden)

<sup>3559</sup> Polizist nach Schießerei mit „Reichsbürger“ gestorben, Zeit online vom 20.10.2016, [www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-10/georgensgmueend-reichsbuenger-polizist-schuesse](http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-10/georgensgmueend-reichsbuenger-polizist-schuesse)

<sup>3560</sup> Schriftliche Frage der Abgeordneten Martina Renner (DIE LINKE.) und Antwort des BMI vom 23. Januar 2017, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/110/1811024.pdf>, S. 10

<sup>3561</sup> vgl. zu den Hintergründen des Prozesses den Blog der Prozessbeobachtungsgruppe <https://ballstaedt2014.org/>

<sup>3562</sup> vgl. [www.welt.de/politik/deutschland/article161959665/Acht-Jahre-Haft-fuer-Brandanschlag-auf-Fluechtlingsheim.html](http://www.welt.de/politik/deutschland/article161959665/Acht-Jahre-Haft-fuer-Brandanschlag-auf-Fluechtlingsheim.html)

Widerstand gegen die Invasion von Ausländern“ in Briefkästen Anleitungen zum Bau von Brandflaschen und Sprengsätzen.<sup>3563</sup> Der hohe Grad an Organisation zeigt sich auch bei dem Angriff von mehreren hundert polizeibekanntem Neonazis und extrem rechten Hooligans aus Sachsen und dem gesamten Bundesgebiet auf den als alternativ geltenden Leipziger Stadtteil Connewitz im Januar 2016. Aber auch bei einem versuchten Totschlag von drei bei den „Hooligans gegen Salafisten“ (HoGeSa) organisierten Neonazis an einem Besucher des Autonomen Jugendzentrums (AJZ) Wuppertal im April 2015. Der Betroffene überlebte mehrere Messerstiche nur durch einen glücklichen Zufall und lag mehr als einen Monat lang im Koma. In Prozess wurde deutlich, dass die Täter sich in einer Whatsapp-Gruppe mit knapp einhundert Mitgliedern zu Angriffen „auf linke Zecken“ verabredeten und berieten – und dass sich die polizeilichen Ermittlungen in klassischer Täter-Opfer-Umkehr lange Zeit vor allem gegen DIE LINKE.n und alternativen Besucher\*innen des AJZ richteten, denen durch die Polizeibehörden eine Mitverantwortung an dem Angriff zugeschrieben wurde.<sup>3564</sup>

Eine Zäsur in der Strafverfolgung rechtsterroristischer Strukturen – und in der Auseinandersetzung mit deren gesellschaftlichen und politischen Ursachen – hat nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. nicht stattgefunden.

### Institutioneller Rassismus

Wie schon nach der Beweisaufnahme im ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages ist die Fraktion DIE LINKE. davon überzeugt, dass institutioneller Rassismus die zentrale Ursache dafür ist, dass die polizeilichen Ermittlungen in der Česká-Mordserie scheiterten und dass es in zahlreichen aktuellen Fällen rassistisch motivierter Gewalttaten weiterhin zu Täter-Opfer-Umkehrungen und fehlgeleiteten Ermittlungen kommt.<sup>3565</sup> Die Fraktion DIE LINKE. bedauert es, dass institutioneller Rassismus bislang in keinem der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse ein eigener Untersuchungsgegenstand war und hält es daher für dringend notwendig, dass der Bundestag der 19. Wahlperiode eine Enquete-Kommission zum institutionellen Rassismus einberuft.

Die MacPherson-Kommission, die die Ermittlungen der Polizei nach dem rassistisch motivierten Mord an dem afrobritischen Teenager Steven Lawrence 1993 in London untersuchte, hat institutionellen Rassismus als Ursache der in diesem Fall achtzehn Jahre lang erfolglosen Ermittlungen festgestellt und wie folgt definiert: *“Als kollektives Versagen einer Behörde bzw. Organisation, Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe, ihrer kulturellen oder ethnischen Herkunft adäquate und professionelle Dienstleistungen und Service zur Verfügung zu stellen. Institutioneller Rassismus kann in behördlichen Abläufen, Einstellungen und Verhaltensweisen aufgezeigt bzw. entdeckt werden, die Diskriminierung erzeugen und dadurch Minderheiten bzw. bestimmte Gruppen benachteiligen: durch unabsichtliche Vorurteile, Ignoranz, Gedankenlosigkeit und rassistische Stereotypisierung.”*<sup>3566</sup> Institutioneller Rassismus liegt vor, wenn Institutionen rassistische Zuordnungen übernehmen und daraus für die so markierten

<sup>3563</sup> vgl. Compact als Inspiration für Bombenbauer?, [www.facebook.com/apabiz.berlin/posts/989604664448958](http://www.facebook.com/apabiz.berlin/posts/989604664448958)

<sup>3564</sup> vgl. u. a. „Eine Täter-Opfer-Umkehr“, Wuppertaler Rundschau vom 30. April 2015, [www.wuppertaler-rundschau.de/lokales/eine-taeter-opfer-umkehr-aid-1.5056693](http://www.wuppertaler-rundschau.de/lokales/eine-taeter-opfer-umkehr-aid-1.5056693), „Rechte Hools haben in Wuppertal einen Antifaschisten ins Koma gestochen“, Vice Magazin vom 28. April 2015, [www.vice.com/de/article/rechte-hools-haben-in-wuppertal-einen-antifaschisten-ins-koma-gestochen-463](http://www.vice.com/de/article/rechte-hools-haben-in-wuppertal-einen-antifaschisten-ins-koma-gestochen-463)

<sup>3565</sup> vgl. u. a. Pressemitteilung des Verbandes der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt vom 4.11.2015, [www.mobile-opferberatung.de/alarmierendes-ausmass-rassistischer-gewalt-fehlender-schutz-taeter-opfer-umkehr-und-zahlreiche-rassismuserfahrungen-belasten-die-betroffenen/](http://www.mobile-opferberatung.de/alarmierendes-ausmass-rassistischer-gewalt-fehlender-schutz-taeter-opfer-umkehr-und-zahlreiche-rassismuserfahrungen-belasten-die-betroffenen/)

<sup>3566</sup> Zitiert aus „The Stephen Lawrence Inquiry“, S. 49, Punkt 6.34, [www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/277111/4262.pdf](http://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/277111/4262.pdf), Übersetzung Heike Kleffner

Menschen systematische Benachteiligungen folgen. Institutioneller Rassismus bedeutet nicht, dass notwendigerweise alle Personen, die in entsprechenden Institutionen arbeiten, persönlich rassistische Absichten verfolgen. Der Rassismus ist stattdessen oft in Routinen und Regelungen eingewoben, welche diese Diskriminierung erzeugen, ohne dass es den Beteiligten auffallen muss.<sup>3567</sup>

In der Beweisaufnahme des zweiten Untersuchungsausschusses des Bundestages zum NSU wurde institutioneller Rassismus anhand der Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden u. a. nach den NSU-Morden an Mehmet Kubaşık und Halit Yozgat erneut deutlich sichtbar: In seiner Zeugenaussage begründete der leitende Dortmunder Oberstaatsanwalt Dr. Heiko Artkämper indirekt einen Teil der polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen gegen die Familie von Mehmet Kubaşık mit deren ethnischer Herkunft und der damit einhergehenden vermeintlichen Gefahr der „Blutrache“.<sup>3568</sup> Auch im Fall des zwei Tage nach Mehmet Kubaşık in Kassel ermordeten Halit Yozgat war ein Teil der polizeilichen Überwachungsmaßnahmen gegen die Familie des Mordopfers mit der vermeintlichen Prävention von „Blutrache“ begründet worden. Das LfV Hessen hatte mit Verweis auf Quellenmeldungen behauptet, Mitglieder einer Kasseler Moscheegemeinde, die vom Vater des Opfers, İsmail Yozgat, besucht würde, planten İsmail Yozgat zur Blutrache an dem Verfassungsschützer Andreas Temme aufzufordern. Daraufhin schrieb das Polizeipräsidium Kassel am 2. August 2006 einen Vermerk, wonach die Gefährdung des Verfassungsschützers in „den ethnisch-kulturellen Hintergründen der Opferfamilien“ zu sehen sei. Die Polizei stellte später dann allerdings fest, dass İsmail Yozgat – entgegen den Behauptungen des LfV Hessen - an keinem einzigen Freitagsgebet in jener Moschee teilgenommen hatte und beendete die Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen der Familie Yozgat.<sup>3569</sup> Auch die breit angelegten DNA-Entnahmen bei Opfern des Kölner Nagelbombenanschlags in der Keupstraße im Juni 2004, denen teilweise schwer verletzt unmittelbar nach dem Anschlag und ohne umfassende Belehrung DNA entnommen wurde, ist nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. Ausdruck eines auf institutionellem Rassismus basierenden Generalverdachts gegen die Opfer des Anschlags alleine aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Herkunft.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das internationale *Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form rassistischer Diskriminierung* vom 7. März 1966 (CERD) ratifiziert. In diesem Rahmen unterrichtet die Bundesregierung den *UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung* (CERD) regelmäßig über die Maßnahmen, die staatliche Stellen zur Verhinderung und Beseitigung von rassistischer Diskriminierung ergreifen. Die unabhängigen Fachleute des UN-Ausschusses formulieren Einschätzungen und Empfehlungen, nachdem sie Vertreter\*innen der Bundesregierung und von Menschenrechtsorganisationen angehört haben.

Der Parallelbericht zum 19.-22. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland an den *UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung* (CERD), eingereicht von einer Gruppe von Nichtregierungsorganisationen,

<sup>3567</sup> Parallelbericht zum 19.-22. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland an den UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD) „Institutioneller Rassismus am Beispiel des Falls der Terrorgruppe „NSU“ (NSU) und notwendige Schritte, um Einzelne und Gruppen vor rassistischer Diskriminierung zu schützen“, eingereicht von einer Gruppe von Nichtregierungsorganisationen, Wissenschaftler\*innen und Nebenklagevertreter\*innen im NSU-Prozess am OLG München, [www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Datien/Pakte\\_Konventionen/ICERD/icerd\\_state\\_report\\_germany\\_19-22\\_2013\\_parallel\\_Joint\\_report\\_\\_2015\\_de.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Datien/Pakte_Konventionen/ICERD/icerd_state_report_germany_19-22_2013_parallel_Joint_report__2015_de.pdf), S. 3f

<sup>3568</sup> vgl. Zeuge Dr. Heiko Artkämper, Protokoll Nr. 41 vom 1. Dezember 2016

<sup>3569</sup> vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 732

Wissenschaftler\*innen und Nebenklagevertreter\*innen im Prozess am OLG München, betont die vom ersten Bundestagsuntersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode herausgearbeiteten Beispiele für rassistisch motiviertes Fehlverhalten bei den Ermittlungen in der Česká-Mordserie. Unter anderem heißt es in dem Bericht: *„In der Ermittlungsarbeit zum ‚NSU‘ kommt auch offen rassistisches Denken zum Ausdruck, beispielsweise heißt es in einer operativen Fallanalyse des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg vom 30. Januar 2007 in Bezug auf die Charakterisierung des Täters der Mordserie: ‚Vor dem Hintergrund, dass die Tötung von Menschen in unserem Kulturraum mit einem hohem Tabu belegt ist, ist abzuleiten, dass der Täter hinsichtlich seines Verhaltensystems weit außerhalb des hiesigen Normen- und Wertesystems verortet ist.‘<sup>3570</sup> In dem Ermittlungsverfahren zum Mord an der Polizistin findet sich eine Vielzahl rassistischer Stereotype und Bezeichnungen. So wird in einem LKA-Bericht die Bewertung eines Psychologen affirmativ wiedergegeben, in dem es über einen verdächtigten Roma-Angehörigen heißt, der Mann sei ‚ein typischer Vertreter seiner Ethnie‘, was bedeute, dass ‚die Lüge ein wesentlicher Bestandteil seiner Sozialisation‘ ist. Diese nur ausschnitthaft skizzierten offen und strukturell rassistischen Denk- und Handlungsstrukturen, durch die die Ermittlungen gekennzeichnet waren, wurden in keinem der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse bisher als solche ausdrücklich benannt und somit auch nicht aufgearbeitet. Das gibt begründeten Anlass zu der Annahme, dass die Ermittlungsbehörden bis heute auch in anderen Fällen fortlaufend einseitig ermitteln. Statt einer Aufarbeitung wird in einem offiziellen Bericht des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31. Januar 2014 der oben genannte polizeiliche Bericht aus dem Jahr 2007 gerechtfertigt: ‚Trotz der seinerzeit sehr schmalen Datenbasis wurden die Morde durch die Gesamtanalyse, nach dem hier vorliegenden Kenntnisstand auch in retrograder Betrachtung, in weiten Teilen realitätsnah rekonstruiert und die richtigen Schlüsse, beispielsweise zum kontrollierten Täterverhalten, gezogen.‘<sup>3571</sup> Auch über drei Jahre nach der Selbst-Enttarnung des ‚NSU‘ zeigt sich der Polizeiapparat des Landes Baden-Württemberg also nicht in der Lage zur Selbstkritik. Bezogen auf die fehlgeleiteten Ermittlungen gegen Sinti und Roma gab es von offizieller Seite keinerlei Worte des Bedauerns, obwohl sich diese Verdächtigungen als haltlos erwiesen und die zuständige Staatsanwaltschaft die gegen die verdächtigten Sinti und Roma eingeleiteten Verfahren ausdrücklich als falsche Spur einstellte. Damit wurde die öffentliche Stigmatisierung der Minderheit bis heute nicht korrigiert. Das übergeht auch entsprechende Forderungen des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma. Ebenso wenig wurden die Bezeichnungen, die Opfer seien Teil der organisierten Kriminalität, kritisch reflektiert. Alle der zahlreich vernommenen Polizeibeamten, die im seit Mai 2013 laufenden ‚NSU‘-Strafverfahren in München als Zeugen gehört wurden, haben ihr damaliges Vorgehen nicht hinterfragt, sondern auch noch unter dem Eindruck der Selbstenttarnung des ‚NSU‘ gerechtfertigt.<sup>3572</sup>*

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hatte in seinem Parallelbericht für den Staatenbericht beim CERD eine ähnliche Kritik erhoben und erklärt, das Institut betrachte die von den Untersuchungsausschüssen dokumentierten

<sup>3570</sup> vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 578

<sup>3571</sup> vgl. Ermittlungsverfahren in dem Mord zum Nachteil Michèle Kiesewetter, StA Heilbronn, AZ. 16 UJs 1068/07, Band 2, Bl. 14.

<sup>3572</sup> vgl. Parallelbericht zum 19.-22. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland an den UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD) Institutioneller Rassismus am Beispiel des Falls der Terrorgruppe „NSU“ (NSU) und notwendige Schritte, um Einzelne und Gruppen vor rassistischer Diskriminierung zu schützen, eingereicht von einer Gruppe von Nichtregierungsorganisationen, Wissenschaftler\*innen und Nebenklagevertreter\*innen im NSU-Prozess am OLG München, [www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/ICERD/icerd\\_state\\_report\\_germany\\_19-22\\_2013\\_parallel\\_Joint\\_report\\_2015\\_de.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICERD/icerd_state_report_germany_19-22_2013_parallel_Joint_report_2015_de.pdf), S.5

Ursachen des Versagens bei der Aufklärung der Taten des NSU „als Indikatoren systematischer Mängel bei der Bearbeitung rassistisch motivierter Straftaten in Deutschland.“ Die über Jahre erfolglosen Ermittlungen seien „auch mit Einstellungs- und Verhaltensmustern zu erklären, die auf rassistischen Stereotypen basierten. Internationale und europäische Menschenrechtsgruppen zur Bekämpfung von Rassismus und Nichtregierungsorganisationen hatten bereits in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass rassistisch motivierte Gewalttaten in Deutschland durch Polizei und Justiz nicht ausreichend erkannt werden.“<sup>3573</sup>

Am 15. Mai 2015 hat das „UN-Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD)“ dann seine abschließenden Empfehlungen für Deutschland veröffentlicht. In dem 11-seitigen Dokument wird zum NSU-Komplex festgestellt, dass institutioneller Rassismus in Deutschland immer noch nicht erkannt und benannt werde. Zudem zeigte sich die Kommission besorgt und alarmiert angesichts der staatlichen Praxis in Bezug auf den Einsatz neonazistischer V-Leute.

Konkret heißt es unter der Überschrift „*Institutional shortcomings in investigating racially motivated acts*“: „(10.) Während die Kommission zur Kenntnis nimmt, dass die Delegation (der Bundesrepublik Deutschland) die Schwierigkeit auf staatlicher Seite bei der Durchführung einer effektiven Aufklärung der von der NSU verübten Mordserie einräumt, bleibt die Kommission dennoch angesichts der Tatsache, dass die staatliche Seite es weiterhin versäumt, die eigenen systemischen Mängel und das rassistische Motiv hinter diesen Taten zu erkennen, besorgt. Hinter diesem Versäumnis könnte sich institutioneller Rassismus verbergen. Die Kommission ist über die von Vertretern der Zivilgesellschaft vorgebrachten Informationen, nach denen von Ermittlungsbeamten während der Ermittlungen beauftragte V-Leute selbst NSU-Unterstützer gewesen sind, beunruhigt. (...) Die Kommission ist darüber besorgt, dass selbst der Bericht des mit der Untersuchung des staatlichen Versagens beauftragten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses weder spezifisch auf rassistische Diskriminierung noch auf das rassistische Motiv für die begangenen Morde Bezug nimmt. In der Gesamtheit scheinen all diese Elemente auf eine strukturelle Diskriminierung als die eigentliche Ursache für diese Probleme hinzudeuten (Art. 2, 5 und 6).“<sup>3574</sup>

### **„Racial Profiling“ als ein Ausdruck von institutionellem Rassismus**

„Racial Profiling“ bezeichnet eine polizeiliche Praxis, die das physische Erscheinungsbild, etwa Hautfarbe oder Gesichtszüge, einer Person als Entscheidungsgrundlage für polizeiliche Maßnahmen wie Personenkontrollen, Ermittlungen und Überwachungen heranzieht. Infolge von Gerichtsverfahren und einschlägigen Urteilen ist diese Polizeipraxis in den vergangenen Jahren verstärkt öffentlich diskutiert und kritisiert worden – sowohl von Betroffenen als auch Wissenschaftler\*innen und Menschen- und Bürgerrechtsorganisationen wie *Amnesty Interna-*

<sup>3573</sup> vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, Parallelbericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte an den UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD) im Rahmen der Prüfung des 19.-22. Staatenberichts der Bundesrepublik Deutschland, April 2015, [www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/Parallelbericht\\_DIMR\\_an\\_CERD\\_im\\_Rahmen\\_der\\_Pruefung\\_des\\_19\\_22\\_Staatenberichts\\_2015.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/Parallelbericht_DIMR_an_CERD_im_Rahmen_der_Pruefung_des_19_22_Staatenberichts_2015.pdf), S. 7s

<sup>3574</sup> vgl. Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, „Schlussbemerkungen zu den 19. bis 22. Staatenberichten der Bundesrepublik Deutschland“, nichtamtliche Übersetzung des BMJV, zum Download auf: [www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/ICERD/icerd\\_state\\_report\\_germany\\_19-22\\_2013\\_CoObs\\_2015\\_de.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICERD/icerd_state_report_germany_19-22_2013_CoObs_2015_de.pdf)

tional. Auch aus Sicht des *Deutschen Instituts für Menschenrechte* ist es dringend erforderlich, dass sich die Politik in Bund und Ländern der Problematik des Racial Profiling annimmt.<sup>3575</sup> Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz hat im Oktober 2012 in einem Fall von einer Personenkontrolle anhand von Herkunftsmerkmalen durch die Bundespolizei eine verbotene Diskriminierung nach Artikel 3 Absatz 3 GG festgestellt. Auf dieses Urteil folgten im Untersuchungszeitraum des Ausschusses weitere Urteile beispielsweise des Verwaltungsgerichts Dresden zugunsten von Betroffenen rassistischer Personenkontrollen durch die Bundespolizei.<sup>3576</sup>

Die Fraktion DIE LINKE. hält angesichts der Auswirkung von institutionellem Rassismus sowohl bei der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden als auch für die Betroffenen die Einsetzung einer Enquete-Kommission zum Thema Rassismus mit einem Schwerpunkt zum institutionellen Rassismus im Bundestag der 19. Wahlperiode für dringend erforderlich. Die Fraktion DIE LINKE. folgt damit den Empfehlungen von Wissenschaftler\*innen und Betroffenenengruppen sowie Bürger- und Menschenrechtsorganisationen und schlägt vor, sich dabei an den Erfahrungen und am Vorbild des Thüringer Landtages zu orientieren, der als Konsequenz aus dem NSU-Komplex im Januar 2017 mit den Stimmen der Fraktionen DIE LINKE., Bündnis 90/Die Grünen, CDU und SPD die Einsetzung der Enquêtekommision „*Ursachen und Formen von Rassismus und Diskriminierungen in Thüringen sowie ihre Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben und die freiheitliche Demokratie*“ beschlossen hat.<sup>3577</sup>

#### **A. Anhaltende Blockade der Aufklärung durch Geheimdienste**

Die mit dem Prinzip „Quellenschutz vor Strafverfolgung“ einhergehende Missachtung demokratischer Kontrolle zeigt sich in den zahlreichen Vernichtungen relevanter Aktenteile und Beweismittel sowohl im Bundesamt als auch in den Landesämtern für Verfassungsschutz nach dem 4. November 2011. Sie zeigt sich nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. eklatant auch in den nachfolgend zitierten Aussagen des langjährigen BfV-Präsidenten Heinz Fromm vor dem zweiten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages der 18. Wahlperiode. Heinz Fromm, der von Juni 2000 bis zum Juli 2012 Präsident des BfV war, hatte auf Fragen, warum der erste NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages nicht über den Verdacht gegen einen langjährigen V-Mann des LfV NRW im Zusammenhang mit dem NSU-Sprengstoffanschlag auf das von einer iranischstämmigen Familie geführte Lebensmittelgeschäft in der Kölner Propsteigasse informiert worden war, obwohl dem Bundesinnenministerium, dem BfV, dem Generalbundesanwalt und dem Innenministerium des Landes NRW dieser Verdacht bereits im Februar 2012 bekannt war, sinngemäß geantwortet: Die Parlamentarier hätten ihn nicht danach gefragt, also habe er keine Notwendigkeit gesehen, den Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode über den Verdacht gegen den V-Mann zu informieren. Der Zeuge Fromm antwortete auf wiederholte Nachfragen des stellvertretenden Ausschussmitglieds der Fraktion DIE LINKE., MdB Frank Tempel, u. a. wie folgt: „*Ich bin danach nicht*

<sup>3575</sup> vgl. u. a. Deutsches Institut für Menschenrechte Studie „mensenrechtswidrige Personenkontrollen nach §22 Abs.1a Bundespolizeigesetz“ [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/\\_migrated/tx\\_commerce/Studie\\_Racial\\_Profiling\\_Menschenrechtswidrige\\_Personenkontrollen\\_nach\\_Bundespolizeigesetz.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/Studie_Racial_Profiling_Menschenrechtswidrige_Personenkontrollen_nach_Bundespolizeigesetz.pdf)

<sup>3576</sup> vgl. u. a. „Dieser Mann ist kein Taschendieb“, die tageszeitung vom 5. Februar 2017, [www.taz.de/!5377879/](http://www.taz.de/!5377879/)

<sup>3577</sup> vgl. u. a. [www.die-linke-thl.de/themen/themen\\_a\\_z/e\\_h/enquete\\_rassismus/](http://www.die-linke-thl.de/themen/themen_a_z/e_h/enquete_rassismus/)



gefragt worden.“ [...] „Soweit ich mich erinnere, bin ich auch auf die Idee nicht gekommen, das nun im Untersuchungsausschuss von mir aus zu sagen.“ [...] „Natürlich kann man sagen, das gehört dazu. Das gehört ja auch dazu. Aber ob ich das von mir aus - also ob ich auf die Idee hätte kommen können, von mir aus bei meiner Vernehmung so etwas zu berichten, da habe ich meine Zweifel.“ [...] „Ich vermute, es hat auch eine Reihe anderer Dinge gegeben in anderen Zusammenhängen, die ich nicht in Untersuchungsausschüssen berichtet habe.“<sup>3578</sup>

Sein Nachfolger seit dem 1. August 2012, Dr. Hans-Georg Maaßen, der im ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages das Bundesministerium des Inneren vertreten hatte, hatte nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. schon vor Beginn des zweiten Untersuchungsausschusses deutlich gemacht, dass er eine Verantwortungsübernahme des BfV prinzipiell ablehnt. In einem Interview mit der Zeitung *die tageszeitung* im Februar 2015 erklärte Maaßen unter anderem, er verwehre sich dagegen, dass sich sein Amt „Jahre später immer noch für Fehler der Strafverfolgungsbehörden und der Länder rechtfertigen muss.“ Zudem erklärte Maaßen, sein Amt habe „nach dem jetzigen Stand keine V-Personen im Umfeld des NSU“.<sup>3579</sup> Damit setzte Dr. Maaßen nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. nicht nur öffentlich, sondern auch gegenüber den Mitarbeitern des BfV ein klares Signal: Nicht umfassende Aufklärung, sondern Verantwortungsabwehr haben nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. im BfV oberste Priorität.

Mit dieser Haltung, in der sich eine offensichtliche Missachtung für die parlamentarische Kontrolle offenbart, trat nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. auch die Mehrheit der BfV- und LfV-Zeugen vor dem ersten und dem zweiten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages auf. Diese Haltung zeigt sich auch in der Aussage des langjährigen, für die Referate „Werbung von V-Leuten“ und zeitweise auch „Führung von V-Leuten“ zuständigen BfV-Referatsleiters mit dem Tarnnamen Lothar Lingen bei seiner Vernehmung durch den Oberstaatsanwalt beim BGH Jochen Weingarten im Oktober 2014 zu der von ihm angeordneten Aktenvernichtung nach dem 10. November 2011.

„Wir hatten früher in anderen Zusammenhängen bereits die Erfahrung gemacht, dass vorhandene Akten, nach denen gefragt wird, zu endlosen Prüfaufträgen führen können. Vernichtete Akten können aber nicht mehr geprüft werden. Dies war ein Reflex, der bei meiner Entscheidung eine Rolle spielte. [...] Ehrlicherweise will ich aber auch noch auf einen zweiten Aspekt, der meine Entscheidung mit beeinflusst hat, hinweisen. Mir war bereits am 10./11. November 2011 völlig klar, dass sich die Öffentlichkeit sehr für die Quellenlage des BfV in Thüringen interessieren wird. Die bloße Bezifferung der seinerzeit in Thüringen vom BfV geführten Quellen mit acht, neun oder zehn Fällen hätte zu der [...] Frage geführt, aus welchem Grunde die Verfassungsschutzbehörden über die terroristischen Aktivitäten der Drei eigentlich nicht informiert worden sind. Die nackten Zahlen sprachen ja dafür, dass wir wussten, was da läuft, was aber nicht der Fall war. Und da habe ich mir gedacht, wenn der quantitative Aspekt, also die Anzahl unser Quellen im Bereich des THS und Thüringen, nicht bekannt wird, dass dann die Frage, warum das BfV von nichts gewusst hat, vielleicht gar nicht auftaucht.“<sup>3580</sup>

<sup>3578</sup> vgl. Zeuge Heinz Fromm, Protokoll der 49. Sitzung vom 16. Februar 2017

<sup>3579</sup> vgl. Verfassungsschutzchef Maaßen: „Am Rand dessen, was möglich ist“, *die tageszeitung* vom 11. Februar 2015, [www.taz.de/!5020669/](http://www.taz.de/!5020669/)

<sup>3580</sup> vgl. Zeuge Lothar Lingen, Protokoll der 33. Sitzung vom 29. September 2016

Am 29. September 2016 wurde Lingen in der 33. Sitzung des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode diese Aussage vorgehalten. Lingen hat dazu gesagt, er sei davon ausgegangen, bei der Vernehmung durch den Generalbundesanwalt hätte es sich nicht um ein „*öffentliches Verfahren*“ gehandelt und die Vernehmung sei „*vertraulich*“ gewesen.<sup>3581</sup> Der Zeuge Dr. Hans-Georg Maaßen hatte sich in dem Interview mit *der taz* im Februar 2015 schon öffentlich darauf festgelegt, die vernichteten Akten hätten „*nichts mit dem NSU zu tun*“. Woher der Zeuge Dr. Maaßen diese Sicherheit angesichts eines nicht rekonstruierten Aktenbestandes von mindestens einem Viertel der vernichteten Akten alleine des V-Mannes „Tariif“ nimmt, ist auch nach seiner Befragung als Zeuge in der 49. Sitzung des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. völlig unklar geblieben.<sup>3582</sup> Deutlich geworden ist hingegen, dass Dr. Maaßen auch nach Bekanntwerden der oben zitierten Aussage von Lothar Lingen beim Generalbundesanwalt keine weiteren Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts initiiert hat,<sup>3583</sup> obwohl der Zeuge Lingen hier ein völlig anderes Motiv als zuvor bekannt für die Aktenvernichtung zum Ausdruck gebracht hat. Anstatt die weitere parlamentarische Untersuchung des Sachverhalts durch eine vom Untersuchungsausschuss beschlossene Beiziehung der Disziplinarakte von Lothar Lingen zu ermöglichen, verweigerten das Bundesinnenministerium und das BfV aber genau diese Übermittlung. Auch hierin zeigt sich, dass die Aufklärungsbemühungen im BfV unter Dr. Maaßen als Präsident allenfalls kosmetisch und immer nur durch Druck von Außen erfolgen. Beispielhaft wird dies auch am Umgang mit den ab September 2015 offenbar gewordenen Funden von Handys des ehemaligen V-Mannes „Corelli“ in Panzerschränken des BfV. Die vom BfV-Präsidenten geprägte Verantwortungsabwehr zeigt sich auch darin, dass in der öffentlichen Darstellung des Amtes der ehemalige V-Mannführer und Zeuge Günther Borstner als alleinverantwortlich dargestellt wurde. Die Fraktion DIE LINKE. wertet den Versuch des BfV, den langjährigen V-Mann Thomas R. alias „Corelli“ nach dessen Tod im April 2016 unter einer Tarnidentität zu beerdigen und nicht einmal dessen Familie zu informieren, im Übrigen als Ausdruck der im Amt offenbar vorherrschenden Missachtung für demokratische Prinzipien.

### **1. V-Leute mit Kontakten zum mutmaßlichen NSU-Kerntrio und zum NSU-Netzwerk**

Nach dem Ende der Beweisaufnahme des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses ist es völlig unstrittig, dass das mutmaßliche NSU-Kerntrio und dessen engste Unterstützer\*innen von V-Leuten der Geheimdienste und Länderpolizeien umringt waren. Daraus resultiert die naheliegende Frage, ob die rassistische Mord- und Anschlagsserie des NSU, dessen Banküberfälle und der Mord an Michèle Kiesewetter hätten verhindert werden können. Voraussetzung dafür wären entweder entsprechende Hinweise von V-Personen auf Pläne oder Handlungen von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe oder aus G 10-Maßnahmen im bekannten Unterstützer\*innen-Umfeld gewesen. Auch bis zum Ende der Beweisaufnahme des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses sind jedoch keine entsprechenden Berichte von V-Leuten bekannt geworden, die dem Untersuchungsausschuss vorlagen. Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. kann es hierfür zwei Ursachen geben: Die Loyalität der allermeisten V-Leute gegenüber

<sup>3581</sup> vgl. Zeuge Lothar Lingen, Protokoll der 33. Sitzung vom 29. September 2016

<sup>3582</sup> vgl. Zeuge Dr. Hans-Georg Maaßen, Protokoll der 49. Sitzung vom 16. Februar 2017, S. 62f.

<sup>3583</sup> ebenda S. 69

„Kamerad\*innen“ war zumeist erwiesenermaßen größer als gegenüber den V-Mannführern und Ämtern. Dies zeigt sich u. a. an den erhalten gebliebenen Meldungen von Thomas Starke zu Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe gegenüber dem VP-Führer des LKA Berlin. Es ist keineswegs auszuschließen, dass auch andere neonazistische V-Personen – ebenso wie der Kern der Unterstützer\*innen – ihr Wissen nicht oder nur in unschädlicher Form gegenüber Behördenvertretern preisgaben. Ebenso ist aber auch angesichts der zwei Wellen von Aktenvernichtungen vor und nach dem 4. November 2011 in den Geheimdiensten nicht ausgeschlossen, dass entsprechende Meldungen vorlagen und mittlerweile vernichtet wurden. Festzuhalten bleibt, dass das V-Leute-System weder während der Anschlag- und Mordserie noch seit der Selbstenttarnung zu deren Aufklärung beigetragen hat. Viele ehemalige V-Leute und auch deren V-Mann-Führer haben sich in der Hauptverhandlung am OLG München oder in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen als wenig aussagefreudige bzw. hilfreiche Zeugen erwiesen.

Um das Ausmaß des V-Leute-Systems zu verdeutlichen, soll hier noch einmal auf einige ausgewählte und bekannte Neonazis und V-Personen hingewiesen werden. Zu denjenigen V-Leuten und Informant\*innen, die aus nächster Nähe und mit direktem Kontakt vor und/oder nach deren Flucht in die Illegalität über die drei Jenaer Neonazis berichtet haben, gehören nach derzeitigem Kenntnisstand u. a. der langjährige Anführer des „Thüringer Heimatschutzes“ und politische Weggefährte Tino Brandt (von 1994 bis März 2001 „VM Otto/ VM 4500“ des LfV Thüringen)<sup>3584</sup>, der Sektionsleiter der „Blood&Honour“-Sektion Thüringen und Kassenwart der „Blood&Honour“-Division Deutschland Marcel D. ( von 1996 bis 2001 „VM Hagel/VM 2100“ des LfV Thüringen)<sup>3585</sup>, der sächsische „Blood&Honour“-Anführer Thomas Starke (von 2000 bis 2011 VP des Landeskriminalamts Berlin)<sup>3586</sup>, die Gewährspersonen des LfV Thüringen „GP Alex“<sup>3587</sup>, Juliane W.<sup>3588</sup> und T.R.,<sup>3589</sup> der brandenburgische Neonaziaktivist Carsten Szczepanski (1994 bis 2000 V-Mann „Piatto“ des Verfassungsschutz Brandenburg)<sup>3590</sup> sowie der Führungskader der „*Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front*“ (GdNF) und des „*Fränkischen Heimatschutzes*“, Kai D. (von 1987 bis 1998 V-Mann des LfV Bayern)<sup>3591</sup>. Hinzu kommen Thomas R. ( von 1992 bis 2011 V-Mann „Corelli“ des BfV)<sup>3592</sup>, der langjährige Zwickauer Neonaziführer M. (von 1992 bis 2002 V-Mann „Primus“ des BfV)<sup>3593</sup>, der langjährige ehemalige Neonaziaktivist und Herausgeber des Heftes „*Sonnenbanner*“, der Zeuge Michael S. (von 1994 bis 2002 V-Mann „Tarif“ des BfV)<sup>3594</sup>, der langjährige Anführer der sächsischen „*Hammerskins*“ Mirko H. (von 1999 bis 2002 V-Mann „Strontium“ des BfV)<sup>3595</sup>, der frühere

<sup>3584</sup> vgl. Drs. 5/8080, Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/1 „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ des Thüringer Landtags, S. 505f., [www.thueringer-landtag.de/mam/landtag/aktuell/2014\\_8/drs58080.pdf](http://www.thueringer-landtag.de/mam/landtag/aktuell/2014_8/drs58080.pdf)

<sup>3585</sup> Ebenda, S. 118f.

<sup>3586</sup> vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 297f.

<sup>3587</sup> vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 429

<sup>3588</sup> vgl. BT-Drs. 17/14600, S.400

<sup>3589</sup> vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 272

<sup>3590</sup> vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 283ff.

<sup>3591</sup> vgl. Abschlussbericht Untersuchungsausschuss Rechtsterrorismus in Bayern, Drucksache 16/17740, [https://www.bayern.landtag.de/fileadmin/images/content/NEU\\_Drs\\_16-17740\\_NSU\\_FINAL\\_18072013.pdf](https://www.bayern.landtag.de/fileadmin/images/content/NEU_Drs_16-17740_NSU_FINAL_18072013.pdf), S. 73ff.

<sup>3592</sup> vgl. Kapitel VIII. V-Personen des BfV mit möglichen Bezügen zum NSU, 2. Thomas R. (V-Person „Corelli“)

<sup>3593</sup> vgl. Kapitel VIII. V-Personen des BfV mit möglichen Bezügen zum NSU, 1. M. (V-Person „Primus“)

<sup>3594</sup> vgl. Kapitel VIII. V-Personen des BfV mit möglichen Bezügen zum NSU 3. Michael S. (V-Person „Tarif“)

<sup>3595</sup> vgl. u. a. „Das Ende vom Lied“, Antifaschistisches Infoblatt Nr. 53, 1.2002

Erfurter Neonazikader Thomas D. (von 1/1996 bis 8/1997 V-Mann „Küche“ des LfV Thüringen)<sup>3596</sup>, der ehemalige Sonneberger THS-Aktivist E.R. (von 2003 bis 2004 V-Mann „Tinte“ des BfV und danach V-Mann des LfV Thüringen),<sup>3597</sup> der ehemalige Saalfelder THS-Aktivist Kay M. (von 1997 bis 2001 V-Mann „Treppe“ des BfV), die Quelle „Harm“ des Militärischen Abschirmdienstes, die ab 1998 bis mindestens 2001 aus dem THS berichtete,<sup>3598</sup> der ehemalige Jenaer Landesvorsitzende der Jungen Nationaldemokraten, R.A., der sich ans Aussteigerprogramm des BfV wandte und dort 2001/2002 als V-Mann „Teleskop“ geführt wurde,<sup>3599</sup> mindestens eine V-Person des LfV Sachsen in der sächsischen „Blood&Honour“-Sektion und eine V-Person des sächsischen LfV, die über enge Kontakte u. a. zu Antje und Michael P., Jan Werner, Hendrik L. und Jörg W., dem mutmaßlichen Sprengstofflieferanten für die Rohrbomben aus der Garage Nr. 5 in Jena, verfügte. Hinzu kamen die Aktivisten des THS, die im Rahmen der Operation Rennsteig vom BfV als V-Personen „Tusche“, „Tonfarbe“, „Terrier“, „Trapid“ und „Tacho“ geführt wurden und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Sektionen des THS und Organisierter Kriminalität aktiv waren, unter anderem mit Verbindungen zu dem langjährigen Freund von Uwe Böhnhardt Sven R..<sup>3600</sup>

Darüber hinaus waren in Neonazi-Gruppen und -Strukturen rings um das Netzwerk weitere neonazistische V-Leute aktiv: So zum Beispiel die V-Personen 620 und 672 des LKA Berlin sowie der Neonazi-Musikproduzent Toni S. (von 2000 bis 2002 V-Mann des LfV Brandenburg), Nick G. (von 2001 bis 2003 VP 598 des LKA Berlin)<sup>3601</sup> aus dem Umfeld von Carsten Szczepanski sowie der ehemalige Erfurter NPD-Funktionär Kay-Uwe T. (von 2006 bis 2007 V-Mann „Ares“ des LfV Thüringen und Gegenstand des Untersuchungsausschusses 5/2 des Thüringer Landtages).<sup>3602</sup> Roland S., langjähriger führender „Hammerskin“-Aktivist und V-Mann des LfV Baden-Württemberg, hatte – ebenso wie Uwe Mundlos – im März 1995 an einem Naziskintreffen bei Gera teilgenommen. Der RechtsRock-Musiker und ehemalige Anführer der „White Knights of the Ku-Klux-Klan“ A.S. aus Schwäbisch Hall (V-Mann des LfV Baden-Württemberg zwischen 1996 und 2000)<sup>3603</sup> trat in den 1990er Jahren mit den Neonazi-Bands „Höllenhunde“ und „Triebtäter“ u. a. auch in Sachsen bei Konzerten des Netzwerks „Blood&Honour“ auf.

Nach dem Ende der Beweisaufnahme des zweiten Untersuchungsausschusses steht für die Fraktion DIE LINKE fest, dass in den 1990er Jahren in nahezu allen militanten Neonazigruppen und -netzwerken durch die Geheimdienste des Bundes und der Länder V-Personen und Informanten geführt wurden. Oftmals kam es zu Situationen, dass beispielsweise im „Rudolf-Hess Aktionskomitee“, bei Treffen von „Blood&Honour“ oder des „Ku-Klux-Klans“ mehrere V-Personen gleichzeitig anwesend waren und Bericht erstatteten. In der Neonazi-Bewegung gab

<sup>3596</sup> ngl. Drs. 5/8080, Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/1 „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ des Thüringer Landtags, S. 565f., [www.thueringer-landtag.de/mam/landtag/aktuell/2014\\_8/drs58080.pdf](http://www.thueringer-landtag.de/mam/landtag/aktuell/2014_8/drs58080.pdf)

<sup>3597</sup> vgl. Aust/Laabs, Heimatschutz, S. 601

<sup>3598</sup> Vgl. Andreas Förster (Hg.) Geheimsache NSU: Zehn Morde, von Aufklärung keine Spur, S. 94

<sup>3599</sup> Vgl. Kapitel 3. Operation Drilling des BfV

<sup>3600</sup> Vgl. Drs. 17/14600, S.

<sup>3601</sup> vgl. „Viel Zeit für wenig Antworten“, die tageszeitung vom 14.2.2014

<sup>3602</sup> vgl. Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 5/2 „V-Leute gegen Abgeordnete“ des Thüringer Landtages, Drs. 5/8024

<sup>3603</sup> vgl. „Innenministerium räumt ein: V-Mann war „Ku-Klux-Klan Chef“, Stuttgarter Nachrichten vom 11. November 2013, [www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.verfassungsschutz-ministerium-raeumt-ein-v-mann-war-ku-klux-klan-chef.dbcd6904-3bca-4889-9ccf-a524712663e7.html](http://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.verfassungsschutz-ministerium-raeumt-ein-v-mann-war-ku-klux-klan-chef.dbcd6904-3bca-4889-9ccf-a524712663e7.html)

es ein strategisches Verhältnis zum Umgang mit V-Leuten, die sich beispielsweise so wie Tino Brandt auch gegenüber Bezugspersonen offenbarten. Die meisten Neonazis, die V-Personen waren, waren neonazistische Überzeugungstäter, die mit ihrer V-Mann-Tätigkeit ihr eigenes Wohlergehen absicherten: durch den Schutz vor Strafverfolgung sowie die regelmäßigen Geldzuwendungen als Einnahmequelle zur Sicherung des Lebensunterhaltes und der politischen Aktivitäten durch die Geheimdienste. Dazu gehörte auch ein taktischer Umgang mit Informationen und deren Wahrheitsgehalt.

### 1.1. M. alias „Primus“

Insbesondere das Bundesamt für Verfassungsschutz und dessen Präsident Hans-Georg Maaßen hatten immer wieder erklärt, das Amt habe keine V-Personen mit NSU-Bezug geführt. Diese Behauptung ist nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. nach dem Abschluss der Beweisaufnahme des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses im Bundestag unzutreffend und falsch.

Denn der Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode hat sich intensiv mit der Frage befasst, welche Verbindungen zwischen der langjährigen V-Person des BfV in Zwickau, M. alias „Primus“ und Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe bestehen. Die Fraktion DIE LINKE. kommt zu dem Schluss, dass M. – entgegen seinen eigenen Angaben in seinen Vernehmungen in 2012 und 2013 – Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe seit 1996 kannte. Die Fraktion DIE LINKE. hält zudem die Aussagen der Zeugen Arne Ernst und R. M. für glaubhaft, wonach Uwe Mundlos zeitweilig bei M. als Bauarbeiter gearbeitet und M. zwischen 2005 und 2007 Kontakt mit Beate Zschäpe hatte. Der ehemalige Bauleiter Ernst hatte als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss im September 2016 und gegenüber dem BKA angegeben, er habe als Bauleiter bei zwei Baustellen in den Jahren 2000 und 2001 mit dem Bauservice des M. zusammengearbeitet. Nachdem ihm im April 2016 durch Journalisten der Zeitung *DIE WELT* erstmalig ein Foto von Uwe Mundlos aus dem Jahr 2000 vorgelegt wurde, habe er darauf die Person erkannt, die er in einer Art Vorarbeiterfunktion bei den Baustellen kennengelernt hatte, auf denen er mit dem Bauservice M. in Zwickau und Plauen zusammengearbeitet hatte. Der Zeuge Ralph M. hatte in den Jahren 2005 bis 2007 mit M. die M. und M. GmbH betrieben. Er hatte sich im Dezember 2011 über seinen Rechtsanwalt an das BKA gewandt und einen von M. im Juli 2007 im gemeinsamen Ladengeschäft „Heaven&Hell“ hinterlassenen Computer den Strafverfolgungsbehörden übergeben sowie ausgesagt, er habe Beate Zschäpe mehrfach zwischen 2005 und 2007 in Gegenwart des M. in dem Ladengeschäft gesehen.

Bei M. handelte es sich bereits im Oktober 1992, als dieser vom LfV Bayern an das BfV als V-Mann übergeben wurde, um einen neonazistischen Intensivtäter. M. hätte

weder als V-Mann angeworben werden dürfen, noch zehn Jahre lang bis zum September 2002 durch denselben V-Mann Führer Richard Kaldrack geführt werden dürfen.

M. war ab 1993/1994 fest in die Strukturen der Neonazinetzwerke von „Blood&Honour“ und der „Hammerskin Nation“ eingebunden: sowohl in Sachsen als auch im gesamten Bundesgebiet und europäischen Ausland. M. hat nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. einen erheblichen Beitrag dazu geleistet, die neonazistische Ideologie der Ungleichheit bundesweit zu verbreiten und eine extrem rechte Erlebniswelt in Sachsen mit aufzubauen. M. hat sich zudem in mehreren Interviews in Neonazipublikationen eindeutig zu Blood&Honour und den politischen Zielen des Netzwerks bekannt.

Gegen M. waren im Zeitraum von 1990 bis 2007 drei Dutzend Ermittlungsverfahren anhängig, darunter mehrere Ermittlungsverfahren wegen eindeutig politisch motivierten Gewalttaten – Angriffe auf politisch Andersdenkende, insbesondere alternative Jugendliche und junge Erwachsene in Zwickau. Zudem hat er als Rädelführer eines brutalen Angriffs auf ein Flüchtlingswohnheim im Oktober 1991 in Zwickau deutlich gemacht, dass er nicht nur in Liedern zu Gewalt gegen Geflüchtete aufruft, sondern aus rassistischen Motiven auch massive Gewalt anwendet.

M. war durch seine Rolle als Sänger von „*Westsachsengesocks*“, Organisator von mehreren Dutzend Neonazikonzerten für die „Blood&Honour“-Sektion Sachsen und das Blood&Honour Label „*Movement Records*“ von Jan Werner sowie das Label „*Hass Attacke*“ von Mirko H., dem Anführer der sächsischen „Hammerskins“ und V-Mann „Strontium“ des BfV, ab 1993/1994 mit den folgenden namentlich bekannten Unterstützern und Unterstützerinnen von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe verbunden: Jan Werner, Thomas Starke, Jörg R., Hendrik L., Antje und Michael P. (alle aus Chemnitz), Herrmann S. (Besitzer des *Power Games Shop* in Zwickau), André Eminger und Ehefrau Susann E., Andreas S. vom Neonaziladen „Madley“ in Jena sowie mit Jörg W., dem Sprengstofflieferanten für das TNT der Rohrbomben, die im Januar 1998 in der Garage Nr. 5 in Jena gefunden wurden.

Die Fraktion DIE LINKE. geht davon aus, dass M. – entgegen seinen eigenen Angaben beim BKA – Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe seit 1996 kannte. Die große persönliche und politische Nähe von Thomas Starke und Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe war in den sozialen und politischen Konstellationen, in denen sich M. ebenso wie Starke und Werner bewegten, nach Starkes Haftentlassung weiten Teilen der Neonaziszene bekannt. So belegen u. a. durch das LfV Hessen vorgelegte Fotos von Thomas Starke und Beate Zschäpe bei einem von M. organisierten „Blood&Honour“ Konzert in Zwickau im September 1996 nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE., dass M. in seinen BKA-Vernehmungen gelogen hat, als er erklärte, Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe nicht zu kennen.

Die Fraktion DIE LINKE. hält die Zeugenaussagen von vier Zeugen für glaubhaft – zwei ehemalige Bauleiter und zwei ehemalige zeitweilige Angestellte des Bauservice M. –, die in den Jahren 2000/2001 mit bzw. für den Bauservice M. arbeiteten und bei Lichtbildvorlagen durch Journalisten der Zeitung „Die Welt“ und das BKA

aussagten, ein Foto von Uwe Mundlos, vermutlich aus dem Jahr 2004, zeige einen ehemaligen Arbeiter im Bauservice M.

Die Fraktion DIE LINKE. hat sich ausführlich mit der Bewertung des BKA und der Bundesanwaltschaft auseinander gesetzt, dass der Wiedererkennungsgrad der einzelnen Zeugen in Bezug auf die Lichtbildvorlagen zwischen 50 Prozent und eindeutiger Zuordnung schwankte und laut dem Zeugen der Bundesanwaltschaft den prozessualen Anforderungen auch deshalb nicht genügen würde, weil die Fotovorlage durch Journalisten nicht den prozessual geforderten Standards entspräche. Zudem stand die Behauptung von Bundesanwaltschaft und BKA im Raum, dass es sich bei der Wiedererkennung des Mundlos als ehemaligen Arbeiter des Bauservice M. in den Jahren 2000 und 2001 durch die vier Zeugen um eine Verwechslung mit einem anderen zeitweiligen Angestellten des Bauservice M. gehandelt haben könnte, wie Oberstaatsanwalt beim BGH Jochen Weingarten als Zeuge im Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode ausgesagt hatte.<sup>3604</sup>

Die Fraktion DIE LINKE. hat sich deshalb selbst intensiv mit den Lichtbildvorlagen vom Mai 2013 und Juli bis Oktober 2016 bei 16 zeitweiligen Angestellten des Bauservice M. und zwei Bauleitern auseinander gesetzt. Diese hatten in den Jahren 2000/2001 auf Baustellen in Zwickau und Umgebung sowie auf Baustellen in München und Umgebung mit dem Bauservice M. zusammengearbeitet.

Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert die Ermittlungen von BKA und Bundesanwaltschaft in Bezug auf M. als halbherzig und unvollständig.

Denn die erste Wiedererkennung des Mundlos und Bönnhardt durch einen kurzzeitigen Angestellten des M. Bauservice, P. Pl., der im Oktober 2001 für den Bauservice M. gearbeitet und aufgrund der Tatsache, dass er von Neonazikollegen umgeben war, wieder kündigte, erfolgte schon im Mai 2013 mit einer 50-prozentigen Wiedererkennungswahrscheinlichkeit.<sup>3605</sup> Der Zeuge P. Pl. gab an, er habe auf einer Baustelle in München mit der Person gearbeitet, die er als Uwe Mundlos identifizierte. Zudem gab der Zeuge P. Pl. an, dass es sich bei dem Fahrer des T4 Transporters, mit dem die Arbeiter des Bauservice M. gemeinsam zu Baustellen nach München anreisten, mit 50-prozentiger Wahrscheinlichkeit um Uwe Bönnhardt gehandelt haben könnte. Die Person, die der Zeuge P. Pl. bei der Lichtbildvorlage durch das BKA als Uwe Bönnhardt und Fahrer des T4 identifizierte, hätte im Gegensatz zu den anderen Bauarbeitern keine Tätowierungen bis an den Hals gehabt und keinen Alkohol getrunken. Diese Wiedererkennung wurde durch das BKA in einem zusammenfassenden Vermerk an die Bundesanwaltschaft zu den zunächst auf die Autoanmietungen des Bauservice M. konzentrierten Vernehmungen ehemaliger Angestellter des Bauservice M. im Mai 2013 jedoch gar nicht mehr erwähnt. In seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode bezeichnete Oberstaatsanwalt beim BGH Jochen Weingarten bei seiner Bewertung

<sup>3604</sup> vgl. Protokoll der Befragung des Zeugen Jochen Weingarten vom 9. Juni 2016, 23. Sitzung

<sup>3605</sup> vgl. Kapitel VIII, 5) Der weitere Zeuge P. Pl.

der Zeugenaussage des P.Pl. diese als wenig stichhaltig.<sup>3606</sup> Denn der Zeuge P.Pl. habe als Wiedererkennungsmerkmal des Uwe Böhnhardt eine Tätowierung bis zum Hals angegeben. Der Zeuge P.Pl. hatte allerdings genau das Gegenteil beim BKA ausgesagt.

Die zweite Wiedererkennung von Mundlos als zeitweiligen Arbeiter beim Bauservice M. erfolgte bei Lichtbildvorlagen in den Monaten Mai, Juli, September und Oktober 2016, nachdem der Zeuge Arne Andreas Ernst anhand einer Fotovorlage durch Journalisten der „Welt“ im April 2016 in einer Fernsehdokumentation ausgesagt hatte, er erkenne auf dem Foto von Mundlos aus dem Jahr 2004 einen Arbeiter des Bauservice M., den er als Vorarbeiter oder Ansprechperson bei zwei Baustellen in Zwickau erlebt hätte.<sup>3607</sup> Der Zeuge hat diese Aussage auch gegenüber dem BKA und dem Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode getätigt. Der als Zeuge geladene Oberstaatsanwalt beim BGH Jochen Weingarten und das BKA bewerteten die Aussage des Zeugen als frei von Belastungstendenzen. *„Wir haben weder bei Herrn Ernst noch bei Herrn O. irgendwelche Anhaltspunkte dafür, dass die interessegeleitete Aussagen machen oder ein Irreführungsbewusstsein haben (...) Glaubwürdigkeitsmängel erkennen wir nicht. Die Beamten haben mir auch berichtet, dass im persönlichen Kontakt keine Anzeichen für irgendwelche Konfabulationstendenzen oder sonstige Unzuverlässigkeiten zu erkennen gewesen wären“*, sagte Oberstaatsanwalt beim BGH Jochen Weingarten in seiner Befragung durch den Ausschuss der 18. Wahlperiode am 9. Juni 2016.<sup>3608</sup>

Zwei der drei Wiedererkennungsmerkmale, die der Zeuge angegeben hatte, werden vom BKA und der Bundesanwaltschaft in den nachfolgenden Ermittlungen und Abschlussvermerken in 2016 in Frage gestellt: Den vom Zeugen Arne Andreas Ernst als Wiedererkennungsmerkmal angegebenen „Ziegenbart“ und die „zwei Warzen“ im Schläfenbereich des Gesichts der Person, die der Zeuge als Uwe Mundlos wiedererkannt hat. Das BKA ist der Ansicht, bei den „Warzen“ habe es sich um temporäre Hautveränderungen gehandelt, die lediglich auf den Urlaubsfotos von Mundlos aus dem Jahr 2004 zu erkennen seien. In Bezug auf das Wiedererkennungsmerkmal „Ziegenbart“ betonen BKA und Generalbundesanwaltschaft, dass Uwe Mundlos zwar auf Fotos aus dem Jahr 2004 und auch auf Fotos von Urlaubsbekanntschäften aus dem Jahr 2008 einen so genannten Ziegenbart trage, es aber keine Fotos von Uwe Mundlos aus dem Jahr 2000/2001 gebe, anhand derer nachgewiesen werden könne, dass dieser im fraglichen Zeitraum des mutmaßlichen Kontakts mit dem Zeugen Arne Andreas Ernst auch einen „Ziegenbart“ getragen habe. Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert in diesem Zusammenhang, dass die für den Komplex M. zuständigen BKA-Ermittler die dort vorliegenden Akten der „BAO Bosphorus“ zu den Mordermittlungen nach dem Mord an Abdurrahim Özüdogru am 13. Juni 2001 offenbar nicht kannten. Denn nach dem Mord war ein Phantombild eines der mutmaßlichen Tatbeteiligten gefertigt worden, das einen Kinn- bzw. Ziegenbart aufweist. In den Akten der damaligen BAO Bosphorus befindet sich auch die Aussage einer Kioskbesitzerin aus der unmittelbaren Nachbarschaft der Schneiderei von Abdurrahim Özüdogru in Nürnberg. Sie hatte sich wenige Tage nach dem Mord an Abdurrahim Özüdogru am 13. Juni 2001 in Nürnberg anhand des Phantombildes in einer

<sup>3606</sup> vgl. Protokoll der Befragung des Zeugen Jochen Weingarten vom 9. Juni 2016, 23. Sitzung

<sup>3607</sup> vgl. Dirk Laabs/Stefan Aust „Der NSU-Komplex: Die Jagd auf die Terroristen“, ARD Dokumentation vom 6. April 2016, [www.daserste.de/unterhaltung/film/mitten-in-deutschland-nsu/sendung/der-nsu-komplex-100.html](http://www.daserste.de/unterhaltung/film/mitten-in-deutschland-nsu/sendung/der-nsu-komplex-100.html)

<sup>3608</sup> vgl. Protokoll der Befragung des Zeugen Jochen Weingarten vom 9. Juni 2016, 23. Sitzung



polizeilichen Aussage vom 18. Juni 2001 explizit im Zusammenhang mit dem Tattag an einen Mann mit „Ziegenbart“ erinnert, der kurz vor dem Mord ihren Laden betreten hatte.<sup>3609</sup> Die Zeugin ist in der Anklageschrift der Bundesanwaltschaft gegen den NSU aufgeführt.

Der Zeuge Arne Andreas Ernst hat als drittes Wiedererkennungsmerkmal angegeben, der von ihm als Uwe Mundlos identifizierte Arbeiter des Bauservice M. habe seinen „Heimatsdialekt“ gesprochen. Anhand der vorliegenden BKA-Zeugenaussage des Arne Andreas Ernst ist es unstrittig, dass dieser in Jena geboren wurde.

Darüber hinaus hat ein zweiter Bauleiter, der mit dem Bauservice M. über einen Zeitraum von mehreren Monaten täglich bei einer Baustelle in Zwickau im Jahr 2001 Kontakt hatte, bei seiner Vernehmung durch das BKA im Mai 2016 bei einer Lichtbildvorlage, die Fotos ehemaliger Arbeiter des Bauservice M.s beinhaltet, auf einem Foto Uwe Mundlos als einen ehemaligen Vorarbeiter wiedererkannt. Zu der Lichtbildvorlage gehört auch ein Foto eines ehemaligen Angestellten, bei dem BKA und Bundesanwaltschaft von einer gewissen Ähnlichkeit mit Mundlos ausgehen und daher die Möglichkeit in Erwägung ziehen, die vier Zeugen könnten diese Person mit Uwe Mundlos verwechseln. Das Urlaubsfoto des Uwe Mundlos aus dem Jahr 2004 war auch Teil der Lichtbildvorlage. Der zweite Bauleiter erkannte auf diesem Foto die Person wieder, mit der er als Vorarbeiter des Bauservice M. zusammengearbeitet hatte. Dieses Foto hatte er zuvor auch schon durch Journalisten der „Welt“ vorgelegt bekommen.

Zudem erkannte ein weiterer kurzzeitiger Angestellter des Bauservice M., F.M., der im gleichen Zeitraum wie der Zeuge P.Pl. im Herbst 2001 für den Bauservice M. gearbeitet hatte, im Oktober 2016 auf dem besagten Foto des Uwe Mundlos den Kollegen wieder, mit dem er auf einer Baustelle des Bauservice M. in München gearbeitet hatte. Dieser sei immer mit einem weiteren Arbeiter zusammen gewesen, S.K. aus Auerbach. Der Zeuge F.M. gab an, in München habe der Bauservice M. bei den Sanierungsarbeiten an einem Haus des Bauunternehmers Kurt Fliegerbauer gearbeitet und dort hätten die Arbeiter ihre richtigen Namen nicht nennen dürfen. Er habe seine Kollegen nur mit Spitznamen kennengelernt, die Firma sei insgesamt dubios gewesen. Auch diesem Zeugen wurden in der Lichtbildervorlage u. a. ein Foto desjenigen weiteren Arbeiters vorlegt, der nach Ansicht von BKA und Bundesanwaltschaft eine gewisse Ähnlichkeit mit Uwe Mundlos aufweist, ohne dass der Zeuge diesen als ehemaligen Arbeitskollegen wiedererkannte. Dieser Zeuge hatte zuvor keinen Kontakt zu Journalisten.

Die Fraktion DIE LINKE. hat sich zudem mit den Aussagen von 14 weiteren ehemaligen Angestellten und Arbeitern des Bauservice M. befasst, die teilweise schon im Mai 2013 als Zeugen zu der Frage vernommen wurden, wer die Fahrzeuge des Bauservice M. gefahren hatte und welche Fahrzeuge der Bauservice angemietet hatte und denen dabei auch Lichtbilder von Mundlos und Bönnhardt vorgelegt worden waren. Alle weiteren Bauarbeiter, die bis auf wenige Ausnahmen einschlägig polizei- und justizbekannt sind, und dann erneut im Juli bis Oktober 2016 als Zeugen zu der Frage einer möglichen Beschäftigung des Uwe Mundlos im Bauservice M. vernommen wurden, verneinten eine Wiedererkennung des Mundlos und Bönnhardt als Arbeiter beim Bauservice M.

---

<sup>3609</sup> vgl. Protokoll der Befragung des Zeugen Jochen Weingarten vom 9. Juni 2016, 23. Sitzung

Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert in diesem Zusammenhang, dass bei der erneuten Vernehmung der Zeugen kein Foto von Uwe Böhnhardt in der Lichtbildvorlage vorhanden war, obwohl der Zeuge P.Pl. ja ausgesagt hatte, dass dieser u.U. den T4 Transporter des Bauservice M.s bei einem Einsatz auf einer Baustelle in München gefahren hatte.

Das BKA und Oberstaatsanwalt beim BGH Jochen Weingarten hatten sich – ebenso wie der Ausschuss - mit der Frage auseinander gesetzt, dass es sich bei den Aussagen der Zeugen, die sich größtenteils seit den 1990er Jahren aus der sogenannten „Hoonara“-Szene (Hooligans-Nazis-Rassisten), aus der Chemnitzer Neonaziszene um die „Blood&Honour“-Sektion und die so genannten „88er“ um Jan Werner und Thomas Starke, aus der Zwickauer Neonaziszene um M. und aus der „Hammerskin Nation“ kennen, um abgesprochene Aussagen gehandelt haben könnte. Oberstaatsanwalt Jochen Weingarten hatte diese Zeugen in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode als „harte Rechtsextremisten“ bezeichnet, bei denen es ein „abstraktes Risiko“ gäbe, „dass die mich anlügen“.<sup>3610</sup>

Die Fraktion DIE LINKE. stellt fest, dass zwei Zeugen die Vernehmer der sächsischen Polizei offenkundig angelogen haben, ohne dass die vernehmenden Beamten und das BKA dies vermerkt hätten: Dabei handelt es sich u. a. um den Zeugen S.K., einen einschlägig vorbestraften Aktivisten der sächsischen „Hammerskins“, der Uwe Mundlos nachweislich seit 1994 kennt und dessen Handynummer in Telefonspeichern von M. ebenso wie bei dem am OLG München als Unterstützer der Terrorgruppe „NSU“ Angeklagten André Eminger eingetragen war. Den Ausschüssen der 17. und 18. Wahlperiode lagen die polizeiliche Kontrollliste und die nachfolgenden Ermittlungsakten aus einem Strafverfahren wegen Verstoß gegen § 86a StGB aus dem August 1994 gegen Uwe Mundlos, S. K., Enrico R. und elf weitere Neonazis aus Chemnitz und Straubing bei einer Neonaziparty an einem Baggersee bei Straubing vor. Während Enrico R. in seinen BKA-Vernehmungen eingeräumt hat, auch nach Januar 1998 noch Kontakt mit Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos gehabt zu haben, bestritt S.K. in seiner Vernehmung im Mai 2013 jegliches Kennverhältnis zu Uwe Mundlos.

Die Fraktion DIE LINKE. geht davon aus, dass S.K. - getreu dem von dem Angeklagten André Eminger anlässlich der Vernehmung des „Hammerskin“-Aktivisten Thomas G. beim OLG Prozess in München ausgegebenen Motto „Brüder schweigen“ - bewusst gelogen hat und kritisiert, dass das BKA offenbar die vorliegenden Informationen zu dessen Kennverhältnis mit Mundlos nicht an die Vernehmer vor Ort weitergegeben hat. Dies gilt auch für die Aussagen des Zeugen Jörg „Kicke“ R. aus Chemnitz, der ebenfalls für den Bauservice M. arbeitete und der engsten Kontakt zu den Chemnitzer Unterstützern des NSU-Kerntrios hatte. Das Motto „Brüder schweigen“ ist darüber hinaus auch eine Referenz an die US-amerikanische „White Supremacy“-Terrorgruppe „The Order“, deren Banküberfälle und rassistischen Morde in der deutschen Neonazibewegung glorifiziert werden und als eines der Vorbilder für den NSU gelten.

Insgesamt hat Oberstaatsanwalt Jochen Weingarten in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode deutlich gemacht, dass er es „angesichts des Gesamtverhaltens von Böhnhardt, Mundlos und

<sup>3610</sup> vgl. Protokoll der Befragung des Zeugen Jochen Weingarten vom 9. Juni 2016, 23. Sitzung

Zschäpe“ eher für unwahrscheinlich halte, dass Mundlos für den Bauservice M. gearbeitet habe, da das Baugewerbe ein „Hochsicherheitsgewerbe“ sei, wo „eine Legendierung über falsche Papiere“ aufgefliegen wäre. Die Fraktion DIE LINKE. weist darauf hin, dass die Kontrollen Anfang der 2000er Jahre keineswegs mit den aktuellen Kontrollen auf Baustellen vergleichbar sind und herkunftsdeutsche Bauarbeiter in den 2000er Jahren ohnehin weniger harte Kontrollen zu befürchten hatten.

Die Fraktion DIE LINKE. geht davon aus, dass M. durch die Protektion des als „Paten von Zwickau“ bekannten Bauunternehmers und hochrangigem Mitglied der *Scientology* Sekte, Kurt Fliegerbauer, der der zentrale Auftraggeber für den Bauservice M. sowie der Vermieter von M.'s Ladengeschäften und Wohnungen war, in Zwickau und Umgebung keine Kontrollen befürchten musste. Kurt Fliegerbauer war bis 2002 der größte regionale Bauunternehmer in Zwickau und Umgebung.<sup>3611</sup> Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass das Amtsgericht Zwickau Kurt Fliegerbauer im November 2001 zu einem Ordnungsgeld von 51.000 Euro verurteilte, weil er mit Wissen der zuständigen kommunalen Stellen mehr als 20 Bauvorhaben ohne Baugenehmigung umgesetzt hatte. Zudem gab es laut Auskunft des Bundesfinanzministeriums in den Jahren 2000 bis 2002 auf eine schriftliche Frage der Abgeordneten Martina Renner keine Zollkontrollen der Firma Bauservice M. in Zwickau und Umgebung.<sup>3612</sup>

Einen Monat, nachdem das Finanzamt Zwickau gegen die *Schloss Oberstein GmbH* des Kurt Fliegerbauer im Februar 2002 Anzeige wegen Insolvenzverschleppung erstattete, stellte auch der Bauservice M. einen Insolvenzantrag. Die Protektion des Kurt Fliegerbauer für M. erstreckte sich im Übrigen auch auf dessen Strafverfahren: M. wurde u. a. im Insolvenzverfahren seiner Baufirma, aber auch im Verfahren wegen Verstoß gegen §130 StGB wegen des Vertriebs von 200 CD's „*Ran an den Feind*“ der Neonazi-Band *Landser* durch den Fliegerbauer-Geschäftspartner und Scientologen, Rechtsanwalt Günther von Jan vertreten, der M. auch in weiteren Strafverfahren vertrat.

Die Fraktion DIE LINKE. hat sich auch intensiv mit den Ermittlungen des BKA zu der Frage befasst, ob Anmietungen von Fahrzeugen im Zeitraum Juni bis Ende August 2001 durch M. für dessen Abbruch- und Baufirma Bauservice M. im Zusammenhang mit den Morden der Terrorgruppe „NSU“ an Abdurrahim Özüdoğru am 13. Juni 2001 zwischen 12:15 und 17:30 Uhr in Nürnberg, Süleyman Tasköprü am 27. Juni 2001 in der Zeit zwischen 10:45 und 11:15 Uhr in Hamburg, und an Habil Kiliç am 29. August 2001 gegen 10:50 Uhr in München standen. Für diese drei Morde der Terrorgruppe konnte das BKA bislang keine Wohnmobil- oder sonstigen Fahrzeuganmietungen auf die bisher bekannten Alias-Namen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe feststellen. An den jeweiligen Tattagen bestand auf den Namen von M. und dessen Bauservice die monatsweise Daueranmietung eines Audi A6 bei der Autovermietung M.S. in Zwickau, bei der für spätere Taten der Terrorgruppe „NSU“ auch Fahrzeuge auf die Alias-Namen von Mundlos und Böhnhardt gemietet wurden. Der Ausschuss konnte sich davon

---

<sup>3611</sup> Ausführlich zu Fliegerbauer in Zwickau und zu dessen Scientology-Verbindung: das sehr lesenswerte Buch von Liane von Bildlerbeck und Frank Nordhausen: „Scientology: Wie der Sektenkonzern die Welt erobern will“, Berlin 2008.

<sup>3612</sup> vgl. Schriftliche Frage Martina Renner, MdB DIE LINKE.

überzeugen, dass bis auf die Anmietung vom 13. Juni 2001 auf den 14. Juni 2001 alle Durchschläge zu Einzelmietungen die augenscheinliche Unterschrift des M. tragen. Für die Anmietung eines Mercedes Sprinter 208 am 13./14. Juni 2001 wurde als weiterer Fahrer der Zeuge J.G. und als Anmietungszeitpunkt am 13. Juni 2001 wurde 18 Uhr eingetragen. Das BKA geht davon aus, dass der Todeszeitpunkt von Abdurrahim Özüdogru am 13. Juni 2001 zwischen 12.15 Uhr – 17:30 Uhr liegt. Nach Zeugenaussagen gegenüber der BOA Bosphorus unmittelbar nach dem Mord ging die BAO Bosphorus von einem Tatzeitpunkt um kurz nach 16 Uhr aus. Das BKA geht dementsprechend davon aus, dass die Anmietung des Mercedes Transporters durch den Bauservice M. nach der Tat erfolgte, auch wenn die gefahrene Kilometerzahl die Strecke zwischen Zwickau-Nürnberg und retour umfasse. Der Zeuge Ralph M. hat in seiner Aussage vor dem Ausschuss erklärt, die Autovermietungsfirma M.S. sei dafür bekannt gewesen, es bei bekannten Kunden mit den Abhol- und Rückgabedaten nicht allzu genau zu nehmen. Der Zeuge J.G. hat im Ausschuss eine Anmietung des Fahrzeugs am 13./14. Juni 2001 durch seine Person bestritten. Auch M. hatte in seiner Vernehmung im Februar 2013 erklärt, dass es unwahrscheinlich sei, dass der Zeuge J.G. dieses Fahrzeug gefahren oder angemietet habe. Der Zeuge D. L. hat bei seiner Vernehmung im Mai 2013 erklärt, er gehe davon aus, dass J.G. als Fahrer an Stelle einer anderen Person eingetragen worden sei, die keinen Führerschein gehabt habe.

Im Übrigen haben die Vernehmungen der Bauhelfer und Bauarbeiter des Bauservice M. kein einheitliches Ergebnis zu der Frage erbracht, wer die vom Bauservice M. gemieteten Fahrzeuge tatsächlich gefahren hat. Einige ehemalige Angestellte und M. hatten ausgesagt, der vom M. monatsweise gemietete Audi A6 sei nur von M. gefahren worden. Andere ehemalige Angestellte hatten angegeben, nicht nur der vom Bauservice M. angemietete Transporter T4 sei von den Angestellten des M. gefahren worden, sondern auch der Audi A 6. Der Zeuge J.G. hat vor dem Ausschuss der 18. Wahlperiode ausgesagt, er habe M. einige Male gefahren, da dieser seine Fahrerlaubnis verloren hatte. Oberstaatsanwalt beim BGH Jochen Weingarten hatte in seiner Aussage vor dem Ausschuss der 18. Wahlperiode erklärt, die Anmietung der Fahrzeuge zum Tatzeitpunkt sei ein zentraler Ermittlungsschwerpunkt, da es sich dabei möglicherweise um Beihilfe zu Mord handele, wohingegen eine mutmaßliche Beschäftigung des Uwe Mundlos im Bauservice M. als mutmaßliche Unterstützungshandlung nach §129a StGB im Jahr 2013 verjährt sei.

**Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert, dass die Ermittlungen zu M. bislang ausgesprochen lückenhaft geblieben sind:**

- Das BfV hat nicht alle beim Geheimdienst vorliegenden Informationen zu Fahrzeugen und Telekommunikationsmitteln an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt.
- Soweit bekannt, ist der langjährige V-Mann-Führer von M., Richard Kaldrack, bis zum Abschluss des Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode nicht durch das BKA oder die Bundesanwaltschaft als Zeuge zu M.'s Aktivitäten, Netzwerken und übermittelten Informationen befragt worden.
- Die Bundesanwaltschaft hat nicht alle bei ihr vorliegenden Informationen zu M. ausgewertet. Dies betrifft u. a. TKÜ-Bestandteile aus dem „Landser“-Ermittlungskomplex, aus denen hervorgeht, dass M. im Jahr

2000 polizeibekanntes „Blood&Honour“-Aktivist\*innen aus Berlin und Brandenburg, darunter den eng mit ihm befreundeten Gitarristen der Neonazi-Band „Landser“, wegen Baustellen in Berlin ansprach.<sup>3613</sup>

Dies betrifft aber auch Straftaten der sächsischen Justiz und Polizei zu M., aus denen weitere Autoanmietungen von M. bei bislang nicht vom BKA befragten Autovermietern in Zwickau hervorgehen.

- Die Fraktion DIE LINKE. teilt die mehrfach geäußerte Einschätzung der Oberstaatsanwälte beim BGH Weingarten und Greger und des Bundesanwaltes Dr. Diemer nicht, Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe hätten abgeschottet gelebt. Die Fraktion DIE LINKE. verweist u. a. auf die Aussagen der Zeugen Hendrik L., Enrico R. und Thomas Ro., die jeweils gegenüber dem BKA zu ihren Kontakten zu dem in der Illegalität in Chemnitz lebenden Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe ausgesagt haben. Thomas Ro. hatte bei seiner BKA-Vernehmung eingeräumt, Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe nach deren Flucht aus Jena nach Chemnitz die ersten zwei Wochen in seiner Wohnung untergebracht zu haben. Nach deren Umzug in die Wohnung von Max-Florian B. sei er weiter regelmäßig mit Uwe Mundlos Fahrrad gefahren und habe Computerspiele getauscht. Nachdem Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe im Juli 2000 umgezogen seien, habe er Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe noch „zwei bis drei Mal“ besucht. Der mit Uwe Mundlos, Thomas Ro. und M. befreundete Hendrik L. war derjenige gewesen, der vor der Haftentlassung von Thomas Starke neben Jan Werner schon den Kontakt zu M. geknüpft hatte und mit diesem regelmäßig auch durch den Verkauf von Neonazimusik und Kleidung zu tun hatte. Auch Hendrik L. hatte in seiner BKA-Vernehmung beschrieben, dass er Mundlos in der Illegalität in Chemnitz besucht, ein von ihm entworfenes T-Shirt mit dem so genannten „Skinson-Motiv“ vertrieben und Computerspiele getauscht hatte. In seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung vor dem OLG München betonte er, dass Uwe Mundlos sich auch nach dem Untertauchen in Chemnitz ganz normal dort bewegt habe, sodass es für ihn keinen Unterschied zwischen seinem Kontakt zu Mundlos vor und nach dem Untertauchen gegeben hätte.<sup>3614</sup> Enrico R., der 1994 ebenfalls mit Mundlos und S.K. in Straubing bei einer Neonaziparty am Baggersee festgestellt worden war, hatte gegenüber dem BKA auch ausgesagt, Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe hätten sich „nach dem Abtauchen normal in der Szene bewegt. Beispielsweise gab es mal einen wöchentlichen rechten Treff, da waren die ganz normal anwesend. Das war auch noch 1998. Ich kann mir auch nicht vorstellen, warum die damals nicht gefunden wurden. Die haben sich damals, also 1998 in Chemnitz in der Szene bewegt und haben bei den einschlägigen Leuten gelebt“.
- Die Fraktion DIE LINKE. hält in diesem Zusammenhang die Aussage des Zeugen J.A. für glaubhaft, der im Dezember 2011 beim BKA ausgesagt hatte, M. in Begleitung von Mundlos und Böhnhardt beim Besuch eines Fußballturniers, dem so genannten „Pfungstochsencup“ an Pfingsten 1998 in Greiz getroffen zu haben. Der Zeuge, der ehemals zur rechten Szene im Zwickauer Umland gehörte, hatte beim BKA angegeben, M. habe ihn dabei nach Waffen gefragt. Die Fraktion DIE LINKE. hält die Aussage für glaubhaft und konnte sich anhand von im Internet frei verfügbaren Fotos davon überzeugen, dass M. als

<sup>3613</sup> vgl. Protokoll der Befragung des Zeugen Jochen Weingarten vom 9. Juni 2016, 23. Sitzung

<sup>3614</sup> vgl. nicht-amtliches Protokoll der Aussage von Hendrik L. vor dem OLG München am 190. Verhandlungstag am 5. März 2015, www.nsu-watch.info

Zuschauer an diesen Fußballturnieren der so genannten „Koliner Jungs“ beim SC Blau Weiß Greiz teilgenommen hatte.

### **Aufbau von extrem rechten Erlebniswelten durch Quellenschutz**

Im Zeitraum von 1992 bis 2000 hat M. – in enger Zusammenarbeit mit den Führungskadern des „Blood&Honour“-Netzwerks in Sachsen, Jan Werner und Thomas Starke, sowie mit dem Thüringer „Blood&Honour“-Kader und V-Mann „2100/Hagel“ des LfV Thüringen, Marcel D., und dem „Hammerskin“-Führungskader und BfV V-Mann „Strontium“ insbesondere in Sachsen mehrere Dutzend Neonazikonzerte organisiert. An diesen Veranstaltungen, die bis auf wenige Ausnahmen von der Polizei lediglich beobachtet, aber nicht unterbunden wurden, nahmen jeweils zwischen 100 und 1000 Besucher teil.

Damit hat nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE. nicht nur M., sondern auch das Bundesamt für Verfassungsschutz einen entscheidenden Beitrag dazu geleistet, dass sich in den 1990er Jahren in Sachsen über die „Begleitmusik für Mord- und Totschlag“ eine extrem rechte Erlebniswelt ausbreitete, in der tausende von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sozialisiert und in einer menschenverachtenden Ideologie der Ungleichwertigkeit indoktriniert wurden – und mehrere V-Leute zusätzlich zu den vom BfV bzw. den Landesämtern gezahlten monatlichen Prämien zwischen 300 und 500 D-Mark auch jeweils mehrere tausend bis zehntausend D-Mark pro Konzert verdienten. Die Profite bei Blood&Honour und Hammerskin Konzerten flossen sowohl in die eigene Tasche des M. als auch in den weiteren Ausbau der jeweiligen Neonazi-Netzwerke.

Bei ihrer Bewertung von M. als Anführer und Agent Provocateur beim Ausbau einer extrem rechten Parallel- und Erlebniswelt bezieht sich die Fraktion DIE LINKE. u. a. auf polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten zu einem Neonazikonzert mit 1.000 Besuchern am 23. November 1996 in der Diskothek „Wodan“ in Mücka (Sachsen). Neben „Volkstroi“ aus Fürstenwalde (Brandenburg) und „Noie Werte“, der „Blood&Honour“-Band aus Stuttgart, deren Musik der ersten Fassung des NSU-Bekenner-Videos unterlegt ist, trat auch die Band „Westsachsengesocks“ mit M. als Sänger auf. Gegen 2 Uhr morgens provozierte M. bei einem zweiten Auftritt mit „Westsachsengesocks“ an dem Abend, indem er den indizierte Titel „Judenrepublik“ der Band „Landser“ intonierte. Als daraufhin die Technik ausgeschaltet wurde, rief M. laut Polizeibericht den „Massen ‚Sieg‘ zu, welche mit ‚Heil‘ antworteten.“ Das daraufhin eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen M. wegen Verstoß gegen § 86a StGB stellte die Staatsanwaltschaft Zwickau am 4. Juni 1998 nach § 170 Abs. 2 StPO ein.

Darüber hinaus stellt der Untersuchungsausschuss fest, dass im Zeitraum 1996 bis 2001 zwischen den V-Personen M. des BfV und Mirko H., V-Mann „Strontium“ des BfV von 1990 bis April 2001, eine intensive Zusammenarbeit bestand. Diese führte u. a. dazu, dass M., Jan Werner und Mirko H. und dessen Band „Westsachsengesocks“ auf dem von Mirko H. im Jahr 1998 produzierten „1. Mitteldeutschen Sampler“ mit zwei Liedern vertreten waren und dass Mirko H. die Produktion der CD „Titel zensiert“ von „Westsachsengesocks“ im Jahr 2000 übernahm. Mirko H. wurde u. a. für die Produktion dieser CD am 21.11.2002 vom Landgericht Dresden wegen Volksverhetzung verurteilt. Daraufhin leitete die Staatsanwaltschaft Zwickau im Januar 2003 wegen Verstoß gegen § 130 StGB auch gegen M. als Sänger, Texter und Koordinator von „Westsachsengesocks“ sowie gegen R.K., P.M., Alexander

K. und Michael L. als weitere Bandmitglieder ein Ermittlungsverfahren ein. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens erklärte M., die CD sei 1997/98 aufgenommen und in einer Auflage von 3.000 Stück durch Mirko H. und dessen Firma *H.A. Records* am 20. Mai 2000 bei einem sächsischen Pressewerk in Auftrag gegeben worden. Weiterhin gab M. an, Mirko H. habe mit der Produktion der Booklets und dem Eigenvertrieb vor dem Jahr 2000 geholfen und Hendrik L. habe ein Rechtsgutachten zur Strafbarkeit der Texte erstellen lassen. Außerdem sei die CD zwar „*Sprachrohr unserer Meinung*“, so M. weiter, er gehe aber davon aus, dass er für deren Produktion nicht verurteilt würde. Am 12. Juni 2003 erhob die Staatsanwaltschaft Zwickau Anklage gegen M. wegen Volksverhetzung, da in dem Liedtext „*Uns stinken DIE LINKE.n*“ auf der CD politische Gegner als „*Kommi-Fratzen, Sau, Lügenpack, Lumpenpack etc.*“ verunglimpft und insgesamt als lebensunwürdig dargestellt würden. Die Ermittlungsverfahren gegen die vier weiteren Bandmitglieder von „*Westsachsengesocks*“ stellte die Staatsanwaltschaft Zwickau nach § 170 Abs. 2 StPO ein. Das Amtsgericht Zwickau lehnte eine Eröffnung des Hauptverfahrens gegen M. Ende 2003 ab. Nachdem das OLG Dresden die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Zwickau gegen die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens mit Beschluss vom 30.3.2004 endgültig abgewiesen hatte, blieb M. – im Gegensatz zu Mirko H. – in der Sache straffrei.

M. und Mirko H. hatten sowohl zum Zeitpunkt der Produktion der CDs „*Erster Mitteldeutscher Sampler*“ und „*Titel zensiert*“ als auch bei der Organisation gemeinsamer Konzerte engen Kontakt, beispielsweise bei einem internationalen Hammerskin-Konzert am 19. September 1998. Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens nach § 129 StGB gegen die sächsischen „Hammerskins“ wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung sagten mehrere Zeugen aus, dass das Konzert nach dessen Verbot in der Schweiz durch H. und M. in Sachsen organisiert wurde und sich die 150 Teilnehmer aus führenden „Blood&Honour“ Aktivisten und „Hammerskins“ aus Deutschland, der Schweiz und Italien zusammensetzten.

Von 1991 bis 1993 war M. außerdem Herausgeber von vier Ausgaben des kopierten Neonazi-Fanzines „*Der Vollstrecker*“. In der dem Ausschuss vorliegenden Ausgabe Nr. 2 des *Vollstreckers* verherrlichte M. u. a. den Ku-Klux-Klan, hetzte gegen Linke und Punks und veröffentlichte Konzertberichte von Neonazi-Konzerten. Die in dem Heft veröffentlichte Liste an Grüßen – u. a. namentlich an das Ehepaar P. als Macher des Neonazifanzines „*Sachsens Glanz*“ sowie Neonazis in Oldenburg, Braunschweig, Peine und in verschiedenen sächsischen Städten – macht deutlich, wie breitgefächert seine Kontakte zu diesem Zeitpunkt schon waren. Die Ausgaben „*Der Vollstrecker Nr. 3*“ und „*Der Vollstrecker Nummer 4*“ wurden von der Bundesprüfstelle für Jugendgefährdende Schriften im Januar 1993 und Dezember 1992 indiziert. Somit war deren Weitergabe an Jugendliche, der Besitz von mehr als einem Exemplar der Hefte sowie deren Bewerbung und Zurschaustellung verboten.<sup>3615</sup>

In den Jahren 1997 bis 1998 veröffentlichte M. zudem drei Ausgaben des Neonazi-Fanzines „*Voice of Zwickau*“, das mit bis zu 50 Seiten einen erheblich größeren Umfang hatte, professioneller layoutet war als „*Der Vollstrecker*“ und eine regional noch breitere Grußliste beinhaltete. In den Heften wechseln sich Berichte über Blood&Ho-

<sup>3615</sup> „*Der Vollstrecker Nr. 3*“, M., Zwickau, Indizierung bekanntgemacht im BAnz. Nr. 20 vom 30. Januar 1993, „*Der Vollstrecker Nr. 4*“, M., Zwickau, Indizierung bekanntgemacht im BAnz. Nr. 240 vom 22. Dezember 1992.

nour Konzerte, Interviews mit Blood&Honour Bands aus dem In- und Ausland, kurze Kommentare und Besprechungen von Neuerscheinungen auf dem neonazistischen Musik- und Fanzine-Markt ab. Politisch im Mittelpunkt steht die Werbung für das Netzwerk von „Blood&Honour“. Das Bundesamt für Verfassungsschutz geht in einem Gutachten aus dem Jahr 2012 laut einem Bericht der Tageszeitung *die taz* davon aus, dass Uwe Mundlos mutmaßlich Autor eines nicht namentlich gezeichneten Artikels der Ausgabe Nr. 2 des Fanzines „*Voice of Zwickau*“ vom November 1997 mit der Überschrift „*Pressfreiheit, oder das Recht zu lügen*“ ist.<sup>3616</sup> Häufige „*Konjunktionen- und Pronomenfehler*“ würden auf Mundlos als Verfasser des Artikels deuten, in dem eine einseitige Berichterstattung der bürgerlichen Medien über die Neonaziszene beklagt wird. Eine ehemalige enge Freundin von M., die in der Ausgabe Nr. 2 der „*Voice of Zwickau*“ auch namentlich genannt wird, erklärte gegenüber dem Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode, die Texte seien von einer Vielzahl von Verfassern gefertigt worden.

Auf der Grußseite von „*Voice of Zwickau*“ Nr. 2/1997 fallen nicht nur M.'s bundesweite Kontakte auf, sondern insbesondere auch Grüße nach Thüringen - Gera, Weimar, Altenburg und Kahla – sowie an „*Ingo aus Weimar*“, der in Weimar den *Phönix Versand* und das Ladengeschäft „*Hatebrothers*“ betrieb und ebenso wie M. im Untersuchungszeitraum Kontakt zu Thomas Starke sowie den Betreibern des „*Madleys*“ in Jena hatte, die zu den neun namentlich beschuldigten Unterstützer\*innen der Terrorgruppe „*NSU*“ im Verfahren des Generalbundesanwalts gehören.

Die Fanzines dienten nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE. auch dazu, M.'s Stellung innerhalb des Blood&Honour Netzwerks zu festigen und ihm noch mehr Kontakte zu verschaffen. Stephan L., damaliger „*Blood&Honour*“-Chef von Deutschland bezeichnete das Fanzine in der Ausgabe Nr. 5/1998 des Magazins der Deutschen „*Blood&Honour*“-Division als seinen derzeitigen „*Favorit unter den sächsischen Fanzines*“ und unterstrich damit die Glaubwürdigkeit und Bedeutung von M. innerhalb der bundesweiten Neonazistrukturen. Auch in den Neonazifanzines „*United Skins*“ des V-Mannes des LfV Brandenburg „*Piatto*“ und des Fanzines „*Foier Frei*“ aus Chemnitz wurden M. und seine Veröffentlichungen regelmäßig herausgehoben erwähnt.

Der langjährige V-Mann Führer von M. hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss dazu lediglich erklärt, er habe die Fanzines von M. an die Auswertung des BfV weitergegeben. Die Fraktion DIE LINKE. stellt fest, dass dem Ausschuss weder entsprechende Vermerke der Auswertung des BfV vorgelegt wurden noch die Abonnenlisten der von M. herausgegebenen Fanzines.

M. hat nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE. als neonazistischer Intensivtäter mit Wissen seines V-Mann Führers das seit 1991 propagierte Konzept, „*national befreite Zonen*“ zu schaffen, nahezu buchstabengetreu in die Tat umsetzen können. Kern des Konzepts ist die Errichtung einer extrem rechten „*Gegenmacht*“ und die Schaffung von „*Rückzugsräumen*“, in denen „*Abweichler und Feinde*“ bestraft und „*Kampfgefährtinnen und -gefährten*“ unterstützt werden, der Staat „*draußen bleibt*“ und Netzwerke aufgebaut werden, die durch die extrem rechte Wertvorstellungen, gemeinsame ökonomische Interessen, den Aufbau einer ökonomischen Basis in Form

---

<sup>3616</sup> vgl. „*Rechtschreibfehler verriet ihn*“, die *taz* vom 6. September 2016, [www.taz.de/!5333632/](http://www.taz.de/!5333632/)



von kleinen Geschäften und Unternehmen „von Kameraden für Kameraden“ sowie persönliche Beziehungen zusammengehalten werden. M. hat gemeinsam mit anderen Neonazis ab 1990 bis 2002 regelmäßig in Zwickau und umliegenden Städten wie Zittau und Meerane Räumlichkeiten, in denen sich alternative und linke Jugendliche und junge Erwachsene trafen, angegriffen und die Betroffenen bedroht, eingeschüchtert und verletzt. Parallel dazu hat M. eine entscheidende Funktion beim Aufbau einer Infrastruktur gehabt, mit der insbesondere in Sachsen, Thüringen und den anderen ostdeutschen Bundesländern ab Mitte der 1990er Jahre eine extrem rechte Parallelwelt aufgebaut wurde: Dazu gehören die von M. betriebenen Läden „*The Last Resort Shop*“, in denen M. in wechselnden Räumlichkeiten von 1994 bis 2002 die Ausstattung für den extrem rechten Lifestyle und eine Anlaufstelle für rechts offene Jugendliche und junge Erwachsene anbot und der von 1999 bis 2002 angemeldete Bauservice M., in dem zwischen zwei und drei Dutzend polizeibekannte Neonazis arbeiteten und zumindest zeitweise auch monatliche Einkünfte zwischen 1.200 und 1.700 D-Mark erzielten. Darüber hinaus betrieb M. mit der Kneipe „*Harpers*“ zur Jahrtausendwende nach Zeugenaussagen einen stadtbekanntes „*Glatzentreffpunkt*“.

Die Fraktion DIE LINKE. stellt fest, dass M. alle Freiräume nutzte, die die insbesondere in den 1990er Jahren überforderten Polizei und kommunalen Ämter in Zwickau, eine offensichtlich an Verurteilungen desinteressierte Staatsanwaltschaft Zwickau sowie die Protektion durch den stadtbekanntes Investor, Bauunternehmer und wegen seiner Methoden gefürchteten Scientology-Anführer Kurt Fliegerbauer und auch seine Stellung als V-Mann des BfV ihm boten.

Die Fraktion DIE LINKE. geht davon aus, dass M. – entgegen eigener Angaben – Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe seit spätestens 1996 kannte. M. war zu diesem Zeitpunkt aufs Engste mit Jan Werner und dem aus der Haft in der JVA Waldheim entlassenen Thomas Starke verbunden und zwar durch die Organisation von Neonazikonzerten des internationalen „Blood&Honour“-Netzwerks. Arbeitsteilig beschafften M., Jan Werner und Thomas Starke Neonazi-Bands aus dem In- und Ausland wie Italien, Tschechien, Skandinavien und den USA, Räumlichkeiten und machten Werbung bei Gleichgesinnten. Dass Starke nach seiner Haftentlassung eine mehrmonatige Liaison mit Beate Zschäpe hatte und seit den frühen 1990er Jahren eng mit Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe befreundet war, die ihn während seiner Haftzeit auch regelmäßig besucht hatten, war szenebekannt. Wie dargelegt, liegt dem Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode ein Foto vor, das Thomas Starke und Beate Zschäpe bei einem „Blood&Honour“-Konzert am 16. September 1996 in Zwickau zeigt, das laut einem Bericht des zum damaligen Zeitpunkt von Michael und Antje P. herausgegebenen Neonazi-Fanzines „*Foier Frei*“ von M. organisiert worden war. Thomas Starke hatte in einer BKA-Vernehmung 2012 angegeben, er könne nicht ausschließen, dass M. und Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe sich auf denselben Partys und Konzerten aufgehalten hätten und dass wechselseitig die jeweiligen Telefonnummern weitergegeben worden seien, da Informationen zur Organisation von Konzerten durch Telefonketten weitergegeben wurden. Der Ausschuss hat zudem auch ein bei Thomas Starke beschlagnahmtes Foto, das die damalige Begleiterin von M. mit Antje P., Uwe Mundlos und Beate Zschäpe nach 1996 bei einem gemeinsamen Konzertbesuch an einem unbekannt gebliebenen Ort zeigt, in Augenschein genommen und mit einer Zeugin erörtert. Es erscheint angesichts dieser Fotos und angesichts der engen Verbindungen von M. zu der Gruppe um Jan Werner und Thomas Starke – in einer der zahlreichen Rund-SMS,

mit der Starke und Werner Werbung für ein von M. organisiertes Konzert in Zwickau machten, heißt es beispielsweise im September 1998 „*Gig in Manoles Kaff*“ - lebens- und realitätsfremd anzunehmen, dass M. deren enge Freunde Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe nicht kennengelernt haben will. M. selbst hatte in seiner Befragung durch das BKA am 30. Oktober 2012 zu einem mutmaßlichen Kennverhältnis mit Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe erklärt: „*Ich habe diese Leute auch vorher nie gesehen, auch nie auf einem Konzert oder auf einer Demo*“.

Die Fraktion DIE LINKE. geht davon aus, dass es sich hier um eine Schutzbehauptung des M. handelt, die dessen aktenkundig taktisches Verhältnis zur Wahrheit widerspiegelt. Zumal M. ein Kennverhältnis mit dem mutmaßlichen NSU-Kerntrio kategorisch ausschließen will, während andere Zeug\*innen aus den mutmaßlichen sächsischen Unterstützer\*innen-Strukturen erheblich vorsichtiger gesagt haben, sie könnten nicht ausschließen, die drei einmal auf den vielen von ihnen besuchten Konzerten oder Partys gesehen zu haben.

Ohnehin ist das Aussageverhalten von M. bei seinen polizeilichen Vernehmungen seit den 1990er Jahren bis heute nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. davon geprägt, dass M. sich offenbar auf den Schutz des BfV verlässt.

So gab sich M. trotz einer Fahndungsausschreibung und eines Vollstreckungshaftbefehls der Staatsanwaltschaft Chemnitz kaum Mühe, seinen Aufenthalt in der Schweiz und sein Facebook Profil unter dem Pseudonym *Rolf Rollig* zu verbergen. Ebenfalls öffentlich ist das Facebook Profil eines Zwickauer Bekannten von *Rolf Rollig* / M. Bei diesem Bekannten findet sich unter dem 18. November 2011 – knapp 14 Tage der nach Selbstenttarnung des mutmaßlichen NSU-Kerntrios - der folgende Eintrag von *Rolf Rollig* „*Trink ordentlich Heil NSU ... hahaha*“.<sup>3617</sup>

Auf die Aussage des Zeugen Arne Andreas Ernst in der Fernsehdokumentation der ARD reagierte M. mit einer Strafanzeige gegen den Zeugen bei der Staatsanwaltschaft Tutzing. Dort bestritt M. erneut, Mundlos gekannt oder gar beschäftigt zu haben.

Im Oktober 1999 wurde M. vernommen, weil es einen anonymen Hinweis gab, dass er an der gewaltsamen Tötung des 17-jährigen Punks Patrick Thürmer durch neonazistische Hooligans und Türsteher am 2. Oktober 1999 in Oberlungwitz beteiligt gewesen sei.<sup>3618</sup> M. sagte dann in der polizeilichen Vernehmung den bemerkenswerten Satz, „*Ich kann nicht sagen, wer mir so eine Sache unterschieben will. Das stimmt nicht. Ich habe viele Feinde, viele sind neidisch. Früher ging es mir nicht so gut, heute bin ich ein gemachter Mann.*“<sup>3619</sup> Zwei Monate später, auch das ist aktenkundig, meldete M. seinen Bauservice an und beschäftigte interessanterweise genau diejenigen, von denen er in der polizeilichen Vernehmung am 13.10.1999 angab, er würde sie gar nicht kennen: z. B. T. H., den Leiter einer gleichnamigen Security Firma aus Chemnitz, für die auch die Zeugin K.B. und langjährige Angestellte des M. arbeitete. Gemeinsam mit M. und Jan Werner war auch T. H. im Zusammenhang mit der Fahndung nach Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe schon in 2002 vom LKA Sachsen gegenüber den Thüringer Ermittlern und dem LfV Thüringen genannt worden.<sup>3620</sup>

<sup>3617</sup> vgl. Zeuge KHK Lehmann, Protokoll der 21. Sitzung vom 2. Juni 2016

<sup>3618</sup> vgl. Kapitel VIII, bbb) M. und die Ermittlungen im Fall der Tötung des Patrick Thürmer

<sup>3619</sup> ebenda

<sup>3620</sup> vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 410f.

Im Januar 2002 hatte das LKA Sachsen die Kollegen des LKA Thüringen, die da noch mehr oder weniger intensiv nach Unterstützern von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe suchten, auf die enge Verbindung zwischen M. und Jan Werner hingewiesen. Unter dem Betreff: „*Fahndung nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, hier: mögliche Unterstützer in Sachsen*“ werden zum einen Security-Firmen mit Neonazi-Verbindungen beschrieben, darunter die H-Security von M.s Freund und zeitweiligen beim Bauservice Angestellten T. H. Unter der Überschrift „*Jan Werner*“, der sich zu diesem Zeitpunkt in der JVA Oldenburg in Haft befand, wird dann auch M. erwähnt, über den gute Verbindungen in den Bereich der Zwickauer Szene bestünden. M. betreibe einen Klamottenladen (hauptsächlich Lonsdale und Springerstiefel) in Zwickau. Für gute Kumpels aus der Szene bezahle er auch mal schnell den Anwalt.<sup>3621</sup>

Die Fraktion DIE LINKE. stellt zudem fest, dass M. auch schon die Erfahrung gemacht hatte, dass Zwickau ein guter Ort für „Kameraden“ war, die sich der Strafverfolgung entziehen wollten. Ein guter Bekannter aus seiner niedersächsischen Zeit, Thorsten Heise, hatte sich 1990/1991 nach zwei schweren Gewalttaten – einen Angriff auf einen libanesischen Asylsuchenden und einen Schüler – zeitweilig auf der Flucht befunden und war in dieser Zeit auch in Zwickau untergekommen,<sup>3622</sup> bevor er dann Anfang 1991 in Berlin festgenommen wurde. Thorsten Heise selbst schildert dies in einem Text in der vom Zeugen Michael S. herausgegebenen Zeitschrift *Sonnenbanner*: „... [ich] tauchte in den Untergrund ab! Da gerade auch die Mauer gefallen war, ging ich nach Ost-Berlin. Aus der Deckung baute ich die FAP-Berlin und die FAP-Leipzig auf. ... Anfang 91 wurde ich dann durch ein Zivilfahndungskommando in Berlin verhaftet. Ich war von einem VS-Spitzel verraten worden.“<sup>3623</sup> Wenig später geht Thorsten Heise als Söldner an der Seite faschistischer Milizen nach Kroatien.

#### **Exkurs: Die Firma Bauservice M.**

Die Firma bestand vom 1. Juli 2000 bis zum 4. März 2002.<sup>3624</sup> In der Firma „*Bauservice M.*“ wurden von M. in diesem Zeitraum an die 30 Personen beschäftigt. Bis auf wenige Ausnahmen bestand die Anzahl der Beschäftigten im Wesentlichen aus Neonazis. Die Fluktuation unter den Beschäftigten war sehr groß.<sup>3625</sup> Aufträge für sein Bau- und Abrissunternehmen erhielt M. vor allem von dem Zwickauer Bauunternehmer Fliegerbauer. Wichtige Aufträge erhielt M. vor allem in Zwickau, Eisenhüttenstadt, Dresden, Berlin und Plauen, aber auch in München und Nürnberg sowie Markt-Erlbach.

Ob mit dem Bauservice M. eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wurde, scheint unwahrscheinlich. Offenbar waren die Angebote die M. bei Unternehmern machte, so niedrig, dass man eigentlich kaum Gewinne erwarten konnte. Arne-Andreas Ernst, der Bauleiter eines Zwickauer Bauunternehmens, sagte vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass M. Aufträge erhalten hat, „*weil er der preiswerteste Anbieter war. Der Preis war so weit unten,*

---

<sup>3621</sup> ebenda

<sup>3622</sup> vgl. Protokoll 33. Sitzung, S. 49, n.ö.

<sup>3623</sup> vgl. Aust/Laabs, „Heimatschutz“, S. 153

<sup>3624</sup> vgl. MAT-A-GBA-20/7 Ordner 1

<sup>3625</sup> vgl. MAT-A-GBA-20/7, S.114

*dass ich mir als Bauleiter sagen musste, davon könnte ich maximal die Container bezahlen, aber nicht die Leute. Also, das war schon ein toller Preis.*<sup>3626</sup>

Nicht nur, dass M. seinen Beschäftigten sehr geringe Löhne bezahlt hatte, er wurde auch am 7. November 2002 wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in 22 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten, die auf zwei Jahre Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt.

Obwohl gegen M. schon seit Ende 2011 ermittelt wurde, auf Grund von Aussagen von zwei Zeugen, die bekundeten, dass sie M. mit Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe gesehen hatten, rückte der *Bauservice M.* erst Anfang 2013 in den Focus des BKA. Bei der Nachvernehmung von M. am 14. Februar 2013 in der Schweiz durch BKA-Beamte wurde er erstmals ausführlich zu seiner Baufirma befragt, weil das BKA festgestellt hatte, dass M. - ebenfalls wie das Trio – Autos bei der Firma M.S. angemietet hatte und dass vier der Anmietungen zu tatrelevanten Zeitpunkten der Mord- und Raubserie des NSU erfolgten. In diesem Zeitraum vom 13. Juni 2001 bis Ende August 2001 wurden in Nürnberg, Hamburg und München drei Menschen vom NSU ermordet: Abdurrahim Özüdogru am 13. Juni 2001 in Nürnberg, Süleyman Tasköprü in Hamburg am 27. Juni 2001 und am 29. August 2001 Habil Kilic in München. In diesem Zeitraum wurde am 5. Juli 2001 eine Postfiliale in Zwickau überfallen. Das BKA konnte für die Tötungsdelikte keine Anmietungen von Autos im Raum Zwickau für Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe unter deren Aliasnamen ermitteln.

Die EG Trio des BKA entwickelte daraufhin ein neues Ermittlungskonzept bezüglich M., der nun als möglicher Unterstützer oder Täter des Trios angesehen wurde. Unter anderem wurde die Insolvenzakte zur Baufirma des M. beim Amtsgericht Chemnitz angefordert. Die Auswertung der Insolvenzakte sollte „*insbesondere im Hinblick auf ehemalige Mitarbeiter der Baufirma*“ erfolgen, „*die zu den Tätigkeiten weitere Angaben machen können*“ und zu Baustellen, „*auf welchen zu den tatrelevanten Zeitpunkten gearbeitet wurde.*“<sup>3627</sup> Und man erwartete „Unterlagen, die die genaue Nutzung der angemieteten Fahrzeuge belegen.“<sup>3628</sup>

### **Polizeiliche Ermittlungen zu den Beschäftigten des Bauservice M.**

Die Fraktion DIE LINKE. stellt fest, dass beim *Bauservice M.* überwiegend Neonazis aus der Unterstützerszene des mutmaßlichen NSU-Kerntrios in Chemnitz, Zwickau und Umgebung beschäftigt waren. Bei dem Personal, das M. für den *Bauservice M.* einstellte, handelte es sich vor allem um Neonazis aus Chemnitz, die zum ersten engen Unterstützerkreis von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gehörten, und ihnen beim Leben in der Illegalität halfen, sowie Neonazis aus dem militanten „Blood&Honour“-Spektrum und den sächsischen Strukturen der Hammerskin Nation. Nur ein sehr geringer Prozentsatz der Belegschaft war nicht in Neonazistrukturen aktiv oder einschlägig polizei- und justizbekannt.

Von der EG Trio des BKA wurden 16 Personen ermittelt, die beim *Bauservice M.* in den Jahren 2000 und 2001 beschäftigt waren. Zu diesen Beschäftigten gehörten u. a. :

<sup>3626</sup> vgl. Zeuge Arne Andreas Ernst, Protokoll der 25. Sitzung am 23. Juni 2016, S. 98

<sup>3627</sup> vgl. MAT-A-GBA-20/7, Ordner 1, S. 29

<sup>3628</sup> vgl. MAT-A-GBA-20/7, Ordner 1, S. 29

**M. He.:** Über ihn liegen folgende kriminalpolizeiliche Erkenntnisse vor: Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, gefährliche Körperverletzung, Körperverletzung räuberische Erpressung und Volksverhetzung; am 12. Juli 2013 wird er auf dem Polizeirevier Mittweida zu seiner Tätigkeit bei Bauservice M. vernommen, er hat in den Jahren 2001 bis 2002 ein Jahr lang in der Baufirma gearbeitet und war bei seiner Vernehmung mit einem T-Shirt mit der Rückenaufschrift „*Alle gegen Alle – Sport frei*“ bekleidet. In einem Vermerk der Polizei dazu heißt es, dass es sich hierbei um Bekleidung der Hooligan-Szene handelt. Nach Erkenntnissen der Polizei-Dienststelle ist er in der Kampfsportszene verwurzelt und steht der Chemnitzer „HoNaRa“-Bewegung nahe.

Auf seinem frei zugänglichen Facebook-Account posierte er – offensichtlich in Thailand - mit Badeschlappen und einer Maschinenpistole.

**S. K. (Auerbach):** Er war am 6. August 1994 zusammen mit Uwe Mundlos und weiteren 25 Neonazis – darunter u. a. Henrik L. und Enrico R. - an einem neonazistischen Treffen in Straubing (Bayern) beteiligt; gegen die Teilnehmer wurde wegen des Verdachts der Volksverhetzung ermittelt; seit 1998 ist er Mitglied bei den „Hammerskins“ Sachsen; 2002 wird gegen ihn u. a. wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung („Hammerskins“ Sachsen) ermittelt; er hatte Kontakt mit André Eminger und zu Thomas Starke; M. kennt er seit der Wende, war oft mit ihm unterwegs auf Parties, Konzerten und auch in Ungarn. S.K. räumt bei seiner polizeilichen Vernehmung am 19.07.2013 auf dem Polizeirevier in Auerbach ein, dass er die Emingers seit mindestens 1995 kennt und mit ihnen „*freundschaftlich verbunden*“ sei und auch den Wohnungsgeber des NSU-Kerntrios Matthias Dienelt aus dieser Zeit kenne. Er erklärt, dass auch sein „*bester Kumpel*“ C. L. „*den einen oder anderen*“ aus dem Umfeld des Trios kennen könnte; er erwähnt auch Kontakte zu Thomas Starke.

**C. L. (Auerbach):** Zu ihm liegen polizeiliche Erkenntnisse wegen schweren Diebstahls und Körperverletzung vor; im Terminplaner von Thomas Starke ist seine Rufnummer verzeichnet. Er war Angehöriger der rechten Szene in Auerbach, laut Polizei aber ohne bekannt gewordene Kontakte zum NSU; es besteht aber nach Angaben der Polizei die Möglichkeit, dass er in der Vergangenheit Kontakte zum Angeklagten André Eminger hatte, da sich Eminger zeitweise in der rechten Szene in Auerbach und Rodewisch bewegte. C.L. wurde am 18. Juli 2013 im Polizeirevier Auerbach zum Komplex *Bauservice M.* vernommen. M. war damals sein Chef und ein „*guter Bekannter*“. C. L. saß von 1995 bis 1997 in Haft und hatte 2001 bei M. angefangen zu arbeiten, als er „*im Freigang*“ war. Zu den Kontakten zu Unterstützern des mutmaßlichen NSU-Kerntrios sagt er aus, er habe mit Thomas Starke in seiner Haftzeit von 1995 bis 1997 in Waldheim eingesessen; Jan Werner kenne er von verschiedenen Konzerten; die Brüder Eminger aus Johanngeorgenstadt; sein Kontakt zu André Eminger bestand länger und zu Jan Werner hatte er bis zu einer Weile nach der Insolvenz von M. Kontakt; Susann E. und André Eminger habe er dann etwa im März 2013 oder im Jahr 2012 bei einem Kollegen getroffen; dabei war auch S.K. anwesend. Matthias Dienelt erkennt der ehemalige Angestellte des Bauservice M. bei der BKA-Lichtbildvorlage ebenfalls.

**D. L.:** Zu ihm liegen polizeiliche Erkenntnisse wegen gefährlicher Körperverletzung, Körperverletzung, Diebstahl, Betrug, Bedrohung und Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen vor; er leitete

die Firma „*Werwolf Security*“ und wurde am 17. Juli 2013 auf dem Polizeirevier Mittweida als Zeuge zum Bauservice M. befragt. In der Befragung gab er an, dass er „*vielleicht eineinhalb bis zwei Jahre, so ab 1998/1999*“ mit *Susann H., der jetzigen Susann E.* liiert war; zu ihr und André Eminger habe er „*einen freundschaftlichen Kontakt*“. M. kennt er seit dem Jahr 1998. D.L. ist auch im Adressverzeichnis von André Eminger aufgeführt. Im Handy der Beschuldigten Susann E. war seine Rufnummer gespeichert; nach deren kurzzeitiger Festnahme am 24. November 2011 versuchte er die Beschuldigte Susann E. auf ihrem Handy zu erreichen.

**G. R.:** Der bekannte Freefight Kampfsportler G.R., der für die von Hendrik L. gesponserte Kampfschule *Muay Thai* auftritt, hatte ebenfalls kurzzeitig für den Bauservice M. gearbeitet.

**P. R.** (Neukirchen): Er wurde am 18. Juli 2013 auf dem Polizeirevier Stollberg zum Komplex *Bauservice M.* vernommen; er sagte aus, dass er M. nur als Chef kannte und dass er nach der Insolvenz der Baufirma keinen Kontakt mehr zu ihm hatte; er weiß auch, dass M. den „*Last Resort-Shop*“ in Zwickau führte. Er hat etwa 12 – 18 Monate bei M. gearbeitet. Zur politischen Einstellung von M. sagte er: „*Ob der Manole selber rechts war, möchte ich nicht beurteilen*“. Auf Lichtbildvorlagen hat er André Eminger, Jan Werner und den Beschuldigten Herrmann S. erkannt. Wo er sie gesehen haben will, weiß er nicht mehr. Er denkt aber, dass es nicht bei M. gewesen sei. P. R. hat bei M. ab dem 1. August 2001 bis zum 4. März 2002 gearbeitet; die Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgte wegen Einstellung des Geschäftsbetriebes. Sein Auto wurde in 2009 bei einem Neonazikonzert in Südbrandenburg festgestellt.

**J. R.** (Chemnitz): Spitzname „*Kicke*“; während Observationsmaßnahmen des LfV Sachsen, die im Zusammenhang mit der Suche nach dem Trio standen, wurde festgestellt, dass er enge Kontakte zu Andreas G., Jan Werner, Thomas Starke, Hendrik L., der Beschuldigten Mandy Struck und Jörg W. hatten. Er spielte ab dem Jahr 2000 mit seinem Zwilling-Bruder „*Kacke*“ und P.M. in der Nazi-Band „*Blitzkrieg*“ mit. Er wurde am 23.07.2013 in der PD Chemnitz zum Komplex *Bauservice M.* vernommen. M. habe er über Konzerte und gemeinsame Freunde kennengelernt. Wann genau er beim *Bauservice M.* gearbeitet hat, weiß er nicht mehr. J.R. gibt an, dass er „*nur auf Baustellen in Plauen und Zwickau*“ gearbeitet habe. Er kenne die Brüder Eminger flüchtig von Konzerten. Er gibt zudem an, dass die beiden Emingers nichts mit der *Baufirma M.* zu tun gehabt hätten. Er erkennt bei Lichtbildvorlagen u. a. Thomas Starke und Jan Werner, die er über die Musik kennengelernt habe. Auf die Standardfrage zu einem Kennverhältnis zu Zschäpe, Wohlleben, Gerlach etc. antwortet er: „*Ich möchte noch dazu sagen, dass ich von den Leuten wie Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos vor dem Auffliegen der Terrorzelle NSU noch nie etwas gehört hatte.*“

#### **Weitere Auffälligkeiten im Kontext von BfV V-Mann „Primus“ und Schlussfolgerungen**

- a) Die Fraktion DIE LINKE. hat keine Hinweise in den vom BfV vorgelegten Deckblattmeldungen von M. gefunden, der von Oktober 1992 bis September 2002 vom BfV als V-Mann „Primus“ geführt worden war, dass M. Informationen über Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe an den V-Mann-Führer übermittelt hätte.

- b) Die Fraktion DIE LINKE. hat keine Hinweise oder Vermerke in den vom BfV zu „Primus“ vorgelegten Akten gefunden, die die von V-Mann-Führer Richard Kaldrack in dessen Zeugenvernehmung erwähnte negative Lichtbildvorlage des gesuchten Trios dokumentieren. Andere, auch negative Lichtbildvorlagen befanden sich jedoch in den Akten. Es lässt sich aufgrund der Vernichtung der P-Akte von Marschner nicht beurteilen, ob und ggfs. mit welchem Ergebnis diese Lichtbildvorlage tatsächlich stattgefunden hat.
- c) Die Fraktion DIE LINKE. stellt fest, dass M. von seinem V-Mann-Führer Richard Kaldrack auf Weisung der Auswertung des BfV ab dem Frühjahr 1998 gezielt zu damals schon bekannten Unterstützer\*innen der gesuchten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe und zu dem Sprengstofflieferanten des TNT der Rohrbomben aus der Jenaer Garage Nr. 5 befragt wurde, dass dabei u. a. Personagramme von Jan Werner und Antje P. entstanden und M. überwiegend ausweichend und nichtssagend antwortete. M. hatte zudem zu Beginn seiner V-Mann Tätigkeit für das BfV angegeben, er werde keine Kameraden verpfeifen.<sup>3629</sup>
- d) Auch wenn das BfV nach eigener Auskunft keine Sachakte zum Bauservice M. geführt haben will, so ist es nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. nicht auszuschließen, dass es sich bei der *Baufirma des M.* um eine vom BfV beförderte Scheinfirma handelte. Denn mit dem *Bauservice M.* verfügte M. – und damit das BfV – über aktuelle Informationen über 25 militante Neonazis aus unterschiedlichen Strukturen und Gruppen in Sachsen.
- e) Die Fraktion DIE LINKE. ist darüber hinaus skeptisch, ob M. nach seiner offiziellen Abschaltung im September 2002 als V-Mann des BfV tatsächlich bis 2012, als er erstmals in den Fokus der Ermittlungen zum Nationalsozialistischen Untergrund geriet und sein ehemaliger V-Mann Führer Richard Kaldrack den Kontakt nach eigenen Angaben u. a. in acht Telefonaten und mit einem Besuch bei M. wieder aufnahm, keinerlei Kontakte und Informationsgespräche mehr mit Mitarbeitern des BfV hatte.
- f) Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. ist die Vernichtung der P-Akte von M. irregulär und durch keine Frist begründet gewesen.
- g) M. wurde nach Angaben des V-Mann Führers im September 2002 als V-Mann des BfV abgeschaltet. Er hielt sich bis 2007 weiterhin in Zwickau auf und war nach Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses bis zum Juli 2007, als er Zwickau verließ, auch weiterhin in der rechten Szene aktiv und Gegenstand einschlägiger Ermittlungsverfahren, die automatisch zu einer weiteren Speicherung in NADIS führten. Am 6. Januar 2003 leitete die Staatsanwaltschaft Zwickau ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoß gegen § 130 StGB im Zusammenhang mit der CD „*Titel zensiert*“ von „*Westsachsengesocks*“ gegen M. ein. Im April 2003 wurde seine Wohnung durchsucht und einschlägiges Material beschlagnahmt. Im Juni 2003 erhob die Staatsanwaltschaft Zwickau Anklage gegen M., das Verfahren wurde durch Entscheidung des OLG Dresden in 2004 nicht eröffnet. Im November 2004 kam es zur Hauptverhandlung wegen des Vertriebs von 200 CDs „*Ran an den Feind*“ der Band „*Landser*“ vor dem Landgericht Dresden, bei der M. 2005 freigesprochen wurde, obwohl

---

<sup>3629</sup> vgl. Zeuge Kaldrack, nicht-öffentliche Vernehmung Protokoll Nr. 29 vom 8. September 2016.

die Ermittlungsbehörden festgestellt hatten, dass M. 200 dieser CDs bestellt und verkauft hatte. Sein langjähriger V-Mann-Führer Richard Kaldrack hatte dazu vor dem Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode erklärt, das BfV habe vorgehabt, die CDs vom Markt zu nehmen, allerdings, so Kaldrack weiter: „Die waren halt schon verkauft. Er (M.) hat mir das selber gebeichtet, bevor uns das Ermittlungsverfahren bekannt wurde.“<sup>3630</sup> Am 16. Januar 2006 meldete M. beim Gewerbeamt Zwickau ein neues Gewerbe an, *Chickita Patchwear*, um u. a. die Kleidungs-Marke „*Barstool Sports*“ zu vertreiben. Diese bei Neonazis und in der rechten Kampfsportszene beliebte Marke wurde u. a. sowohl von Oliver R., einem damaligen Geschäftspartner von M. und stadtbekanntem extrem rechten Aktivisten aus Leipzig sowie von Marco H., einem ehemaligen Angestellten von M. in dessen Laden „*Last Resort Shop*“ und im *Bauservice M.*, im „*Eastwear*“ in Zwickau verkauft. Oliver R. war bis 2011 im Impressum der Internetpräsenz von „*Barstool Sports*“ als Marken-Inhaber benannt, während die dazugehörige Domain bis dahin auf M. registriert war. M. bewarb die Marke zudem u. a. mit Neonazis aus Leipzig und Zwickau auch bis Ende 2014 in einem Video auf Youtube. Die Anmeldung und der Vertrieb der Marke „*Barstool Sports*“ hätte nach allen vorliegenden Informationen zur weiteren Speicherung von M. in NADIS führen müssen.

## 1.2. Marcel D. alias V-Mann „Hagel/VM 2100“ des LfV Thüringen

Die Fraktion DIE LINKE. hatte u. a. auf einen zweiten NSU-Untersuchungsausschuss im Bundestag gedrängt, weil im April 2015 durch eine mündliche Frage der Abgeordneten Martina Renner bekannt wurde, dass das BfV die dort vorliegenden 70 Deckblattmeldungen des langjährigen V-Mannes des LfV Thüringen Marcel D. alias „VM 2100/VM Hagel“ sowie eine unbekannte Anzahl weiterer Akten dem ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages vorenthalten hatte.<sup>3631</sup>

Die Fraktion DIE LINKE. hält es für nicht ausgeschlossen, dass das BfV das Ausmaß der Verbindungen zwischen M. alias V-Mann „Primus“ und Marcel D. alias „VM 2100“ gegenüber den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen verschleiern will. Denn das BfV hat auch dem zweiten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages der 18. Wahlperiode keine der in Köln vorhandenen Deckblattmeldungen von „VM 2100“ vorgelegt und stattdessen auf das LfV Thüringen verwiesen. Dessen Aktenvorlage zu „VM 2100“ an den zweiten NSU-Untersuchungsausschuss umfasste keine 70 Deckblattmeldungen und blieb lückenhaft.

Schon bei seiner BKA-Vernehmung in 2012 und auch Anfang März 2015 vor dem OLG München hatte Marcel D. sowohl geleugnet, das mutmaßliche NSU-Kerntrio zu kennen als auch der V-Mann mit dem Decknamen „2100/Hagel“ gewesen zu sein. Laut dem Bericht der *Schäfer-Kommission*, die unmittelbar nach der Selbstenttarnung des NSU-Netzwerks eine erste Untersuchung von Maßnahmen des Thüringischen Landesamtes für Verfassungsschutz und des LKA Thüringen bei der Suche nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe vorgelegt hatte,

<sup>3630</sup> vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 278f.

<sup>3631</sup> vgl. mündliche Frage MdB Martina Renner / DIE LINKE, Wie viele Quellenmeldungen des VM 2100/Hagel des Thüringischen Landesamtes für Verfassungsschutz aus welchen Jahren liegen im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) vor? MF (Fragen 25,26), BT-Drs. 18/4370, S.10.



war Marcel D. vom damaligen V-Mann-Führer von Tino Brandt, Norbert Wiesner, jedoch schon Mitte der 1990er Jahre als „VM 2100“ angeworben worden.

Marcel D. war insgesamt fünf Mal in der Hauptverhandlung am OLG München als Zeuge vorgeladen worden: Er sei niemals V-Mann des thüringischen Landesamtes für Verfassungsschutz gewesen, beteuerte der mittlerweile über 40-jährige Marcel D. – ehemaliger Sektionsleiter von „Blood&Honour“ Thüringen und Kassenwart der deutschen Division von „Blood&Honour“ bis zu deren Verbot – in seiner ersten Vernehmung als Zeuge vor dem OLG München Anfang März 2015 zur sichtbaren Überraschung der Prozessbeteiligten. Doch obwohl ihm die Aussagegenehmigung des Thüringischen Landesamts für Verfassungsschutz durch die Prozessbeteiligten vorgehalten wurde, blieb der *„selbstständige Unternehmer in der Kommunikationsbranche“* bei seiner Behauptung, er sei kein Neonazi-Spitzel gewesen und habe das Trio nicht unterstützt. Nachdem die Staatsanwaltschaft München ein Ermittlungsverfahren wegen uneidlicher Falschaussage gegen ihn im September 2016 einleitete, gab Marcel D. in seiner späteren Vernehmung mit Verweis auf das laufende Ermittlungsverfahren an, jegliche Aussage zu der Frage zu verweigern. Zuletzt bestätigte im September 2016 ein Schriftgutachter als Sachverständiger vor dem OLG München, dass es sich bei der Unterschrift unter die Verpflichtungserklärung als V-Mann des LfV Thüringen aus dem Jahr 1999 um die Unterschrift von Marcel D. handelt.<sup>3632</sup>

Auch in seiner Vernehmung beim Bundeskriminalamt hatte Marcel D. seine V-Mann-Tätigkeit geleugnet. Die Einschätzung der Beamten zum Wahrheitsgehalt dieser Aussage fällt eindeutig aus: D. erwecke *„nicht den Eindruck, an der Wahrheitsfindung im hiesigen Ermittlungsverfahren aktiv mitwirken zu wollen, insbesondere wenn es konkret wurde“*, heißt es in einem BKA-Vermerk, der dem Untersuchungsausschuss vorliegt. Vor dem Hintergrund seiner *„Tätigkeit als Quelle beim Thüringer Verfassungsschutz, in welcher er nachweislich u. a. in die Maßnahmen zur Aufenthaltsfeststellung des Trios eingebunden war, sowie vor dem Gesichtspunkt, dass er eine leitende Position in der „Blood&Honour“-Szene inne hatte“*, erscheint es dem BKA nicht schlüssig, dass Marcel D. sowohl zu jeglichen relevanten Kontaktpersonen des Trios, als auch zu Themen wie Waffenbeschaffung in der rechten Szene keine Auskünfte gab.

Zahlreiche bei Marcel D. im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens im Juni 2001 beschlagnahmte Notizzettel und zwei Adressbücher, die schon dem ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages der 17. Wahlperiode vorlagen, belegen nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. jedoch deutlich die engen Verbindungen zwischen Marcel D., dem langjährigen VM 2100 und „Blood&Honour“-Führungskader, sowie dem Netzwerk der Unterstützer\*innen des NSU. Im Juni 2001 hatten Beamte des LKA Thüringen die Wohnung von Marcel D. durchsucht. Sie beschlagnahmten dabei einen Computer, Notizzettel und eine Adresssammlung, in denen sich alphabetisch geordnet das „Who is Who“ der Führungskader aus den Netzwerken von „Blood&Honour“ und der „Hammerskins“ im In- und Ausland findet, wie beispielsweise auch die Telefonnummer von M. alias V-Mann „Primus“ aus Zwickau.

<sup>3632</sup> [www.nsu-watch.info/2016/10/protokoll-316-verhandlungstag-13-oktober-2016/](http://www.nsu-watch.info/2016/10/protokoll-316-verhandlungstag-13-oktober-2016/)

Auffällig ist auch der hohe Grad an Übereinstimmung zwischen der bei Marcel D. beschlagnahmten Adresssammlung<sup>3633</sup> und der so genannten Mundlos-Adressliste mit rund 30 Namen und Telefonnummern von Neonazis aus dem gesamten Bundesgebiet, die im Januar 1998 bei der Durchsuchung der Garage Nr. 5 in Jena gefunden wurden, aber erst im November 2011 nach der Selbstenttarnung des NSU ausgewertet wurde. In beiden Adresssammlungen finden sich sowohl der wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung in München angeklagte Holger G. ebenso wie der Angeklagte Ralf Wohlleben und auch Sven R., der mit Böhnhardt Anfang der 1990er Jahre in einer Zelle im Jugendknast gesessen hatte und 1999 mit weiteren Neonazis bei einem bewaffneten Überfall auf einen Geldtransporter in Thüringen knapp 70.000 Mark erbeutete. Auch Andreas S., über dessen Neonazi-Laden „Madley“ in Jena nach Ansicht des Generalbundesanwalts die Mordwaffe in der rassistischen Mordserie an das untergetauchte Trio geliefert wurde, ist in beiden Verzeichnissen mit Telefonnummern vermerkt.

Die Adressverzeichnisse, die bei Marcel D. beschlagnahmt wurden, unterstreichen die Einschätzung des BKA, der ehemalige Thüringer „Blood&Honour“-Führungskader wolle nicht zur Wahrheitsfindung beitragen. Beispielsweise hatte D. bei seiner BKA-Vernehmung im September 2012 vehement abgestritten, den wegen Unterstützung des NSU vor dem OLG München Angeklagten André Eminger zu kennen. In Marcel D.'s Adressverzeichnis jedoch findet sich André Eminger mit dem Zusatz „Johanngeorgenstadt“ und einer Mobiltelefonnummer. Auch Thomas Starke sagte in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 10. Februar 2012, André Eminger habe Kontakte zu Marcel D., genannt „Riese“, von „Blood&Honour“ Thüringen gehabt.

Zu seinen Kontakten mit den sächsischen Unterstützern und Unterstützerinnen des ab Januar 1998 zunächst in Chemnitz durch „Blood&Honour“-Aktivist\*innen wie Thomas Starke untergebrachten Trios wollte sich Marcel D. vor Gericht und beim BKA kaum äußern. Dabei belegen die bei ihm beschlagnahmten Adresssammlungen nicht alleine, dass es kaum ein Mitglied der „Blood&Honour“-Gruppe in Chemnitz gab, dessen Mobiltelefonnummer Marcel D. nicht in seinem Besitz hatte. Die Zielfahndung des LKA Thüringen hatte in Telefonüberwachungsmaßnahmen bei der Suche nach Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe schon im August 1998 mehrere längere Telefonate zwischen Marcel D. und Hendrik L. aus Chemnitz festgestellt. Hendrik L. hatte in seiner BKA Vernehmung und auch als Zeuge im Prozess gegen Beate Zschäpe am OLG München seine Freundschaft mit Uwe Mundlos und Besuche in einer konspirativen Wohnung des Trios in Chemnitz eingeräumt. Auch Telefonate zwischen Marcel D. und dem damaligen Neonaziladen-Betreiber Michael P. aus Limbach-Oberfrohna fielen den Thüringer Zielfahndern 1998 auf. Gegen dessen damalige Ehefrau Antje P. ermittelt heute die Bundesanwaltschaft ebenfalls als mutmaßliche Unterstützerin des NSU. Die Bundesanwaltschaft vermutet, dass sie Beate Zschäpe u. a. ihren Reisepass zur Verfügung stellen wollte. Und mit Max-Florian B. aus Chemnitz, der dem Trio ebenfalls Unterschlupf gewährt hatte und seine Ausweispapiere zum Anmieten von Wohnungen und einem Konto zur Verfügung gestellt hatte, war Marcel D. bei einer „Blood&Honour“-Bus-Tour zu einem Aufmarsch zu Ehren der ungarischen Mitglieder der Waffen-SS in Budapest im Februar 1998 angereist.

<sup>3633</sup> vgl. [http://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2015/04/15/wie-nah-war-v-mann-2100-hagel-dem-nsu-trio\\_19083](http://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2015/04/15/wie-nah-war-v-mann-2100-hagel-dem-nsu-trio_19083)

Lediglich seine Freundschaft mit Thomas Starke räumte Marcel D. bei seiner BKA Vernehmung ein. Circa alle zwei Wochen habe er Thomas Starke damals getroffen. Starke, der wichtigste Quartiermacher des abgetauchten mutmaßlichen NSU-Kerntrios in Chemnitz, war seit den frühen 1990-er Jahren eng mit Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe befreundet und zeitweise mit Zschäpe liiert gewesen. Er hatte Uwe Mundlos auch den Sprengstoff für die 1998 in Jena gefundenen Rohrbomben beschafft.

Im November 1999 bot Marcel D. laut einer Deckblatt-Meldung des Thüringischen Landesamtes für Verfassungsschutz am Rand eines von ihm organisierten Konzerts mit über 1.000 Neonazis in Schorba seinem Freund Thomas S. Geld für das abgetauchte Trio an. Wörtlich heißt es in der Deckblattmeldung des LfV Thüringen: *„Beim Treff am 20.11.1999 wurde auf Nachfrage zu Böhnhardt, Zschäpe und Mundlos von VM 2100 mitgeteilt, dass Thomas Starke, aus Dresden, „Blood&Honour“-Mitglied in Sachsen, beim Skinheadkonzert am 13.11.1999 in Schorba von dem „Blood&Honour“-Sektionsführer ‚Riese‘ eine finanzielle Spende für die ‚Drei‘ angeboten worden sei, worauf er spontan geantwortet habe, dass die ‚Drei‘ kein Geld mehr brauchen würden, weil sie ‚jobben‘ würden. Weitere Angaben seien von Starke nicht gemacht worden und von ‚Riese‘ keine weiteren Fragen zu den ‚Drei‘ an Starke gestellt worden.“*<sup>3634</sup>

Marcel D. hatte schon ein halbes Jahr vorher Geld für das Trio am Rand eines Konzerts gesammelt. In einem Telefonat mit dem V-Mann Tino Brandt hatte Uwe Böhnhardt sich im März 1999 beschwert, dass eine Spende in Höhe von 1.000 D-Mark aus den Einnahmen eines Konzertes nicht bei ihnen angekommen sei.<sup>3635</sup> Und aus einem weiteren Vermerk des LfV Thüringen vom 9. September 1998, die als Quelle den V-Mann 2100 mit Fallnamen „Riese“ benennt, geht hervor, dass im Frühsommer des Jahres 1998 bei einem Konzert im Treffpunkt des THS Spenden für das Trio gesammelt wurden. André Kapke, ein enger Wegbegleiter des Trios, hätte später Marcel D. mitgeteilt, dass das Geld – 700 D-Mark – angekommen sei. Im Adressbuch von Marcel D. war diese Zahlung auch in einer Sammlung von Geldzahlungen an andere Neonazis sogar unter der handschriftlichen Notiz „3 ca. 700,-“ vermerkt.<sup>3636</sup> In den beschlagnahmten Unterlagen hatte Marcel D. als „Kassenwart“ und einer von drei zentralen Führungskadern von „Blood&Honour“ vor dem Verbot im September 2000 offenbar eine Art von Buchführung für das „Blood&Honour“-Neonazinetzwerk schriftlich fixiert. Auch die Praxis, auf Telefonzellen auszuweichen, um Überwachungsmaßnahmen von Polizei und Geheimdiensten zu unterlaufen, teilte Marcel D. offensichtlich mit dem mutmaßlichen NSU-Kerntrio und seinen engen Unterstützer\*innen: Denn in Marcel D.’s Adressbuch findet sich eine durchnummerierte Liste von mehreren Telefonzellen und deren Nummern.

In seiner Vernehmung beim BKA erklärte Marcel D., er könne nicht ausschließen, dass er Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe mal bei einem Konzert begegnet sei. Als Zeuge vor dem OLG München hingegen verneinte Marcel D. jegliches Kennverhältnis.

<sup>3634</sup> vgl. Kapitel Maßnahmen nach dem Abtauchen von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe im Feststellungsteil

<sup>3635</sup> ebenda

<sup>3636</sup> vgl. [http://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2015/04/15/wie-nah-war-v-mann-2100-hagel-dem-nsu-trio\\_19083](http://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2015/04/15/wie-nah-war-v-mann-2100-hagel-dem-nsu-trio_19083)

Medien berichten jedoch von einem Aussteiger, der erklärt hatte, die Freundschaft zwischen Uwe Böhnhardt und Marcel D. sei szenebekannt gewesen. Als Uwe Böhnhardt 1997 wegen des Verdachts festgenommen wurde, eine Puppe mit Bombenattrappe und Davidstern anlässlich des Besuchs des damaligen Vorsitzenden des Zentralrats der Juden in Deutschland Ignatz Bubis in Weimar und Buchenwald an einer Autobahnbrücke an der A 4 angebracht zu haben, habe Marcel D. Uwe Böhnhardt zu seinem damaligen Rechtsanwalt Thaut in Gera mitgenommen. Im Prozess um den Puppentorso vertrat Rechtsanwalt Thaut dann Uwe Böhnhardt auch zunächst erfolgreich.

Die Eltern von Uwe Böhnhardt beauftragten Rechtsanwalt Thaut 1998 für die letztendlich erfolglosen Verhandlungen mit der Staatsanwaltschaft Gera zu der Frage, ob sich das Trio nach seiner Flucht im Januar 1998 den Strafverfolgungsbehörden stellen würde. Das LfV Thüringen hatte den Kontakt zu Rechtsanwalt Thaut hergestellt und bezahlte auch dessen Rechnung.

Im Jahr 2001 klagte Rechtsanwalt Thaut dann für Marcel D. - erfolglos - gegen das „Blood&Honour“-Verbot.<sup>3637</sup> Diese Klage habe letztendlich zur Abschaltung von VM „2100/Hagel“ geführt, hatten vor dem Thüringer Untersuchungsausschuss zum NSU mehrere hochrangige Verfassungsschutzmitarbeiter des LfV Thüringen ausgesagt. Schließlich stand auch der Verdacht im Raum, dass einer der Beamten seinen V-Mann vor den Durchsuchungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem „Blood&Honour“-Verbot im September 2000 gewarnt hatte. *„Vor Ort stand ein PC-Monitor, ein PC-Keyboard und ein eingeschalteter Drucker sowie ein Funkscanner, aber kein Computer“*, stellten die Beamten anschließend fest.<sup>3638</sup>

Vor dem ersten Thüringer Untersuchungsausschuss hatte Marcel D.'s ehemaliger V-Mann-Führer Jürgen Zweigert ausgesagt, er habe sich mehr als 150 Mal in den Jahren 1997 bis 2001 mit V-Mann „2100/Hagel“ getroffen. Norbert Wiesner, Zweigerts damaliger Vorgesetzter, erklärte, „VM 2100“ habe Informationen geliefert, über die die anderen Verfassungsschutzämter nur gestaunt hätten. Weder der erste noch der zweite Bundestagsuntersuchungsausschuss konnte diese Behauptungen nachprüfen – ebenso wenig wie eine abschließende Antwort auf die Frage geben, wie nah „VM 2100“ dem Trio wirklich stand. Seine P-Akte ist im Thüringer Landesamt entweder verschwunden oder vernichtet, wie die Thüringische Landesregierung 2012 mitteilte.

Marcel D., aber auch seine V-Mann-Führer profitierten davon, dass seine V-Mann-Akten im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz auf ungeklärte Art und Weise verschwanden und bis heute nicht wieder aufgetaucht sind. Das Ausmaß der Vertuschung ist damit vergleichbar mit der *„Operation Konfetti“*, mit der beim Bundesamt für Verfassungsschutz unmittelbar nach der Selbstenttarnung des NSU im November 2011 die Akten von sieben weiteren neonazistischen V-Leuten aus Thüringen im Schredder vernichtet wurden.

<sup>3637</sup> vgl. Urteil BVerwG 6 A 1.01 vom 13. Juni 2001 Marcel D. für „Blood&Honour“, Mike Bär für White Youth, Prozessbevollmächtigter Gerd Thaut.

<sup>3638</sup> vgl. [http://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2015/04/15/wie-nah-war-v-mann-2100-hagel-dem-nsu-trio\\_19083](http://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2015/04/15/wie-nah-war-v-mann-2100-hagel-dem-nsu-trio_19083)

### 1.3. Die im Rahmen der Operation „Rennsteig“ vom BfV angeworbenen V-Leute / die sogenannten T-Fälle

Im Rahmen der Arbeit des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode wurden die Aktenvernichtungen nach dem 4. November 2011 im Bundesamt für Verfassungsschutz schon intensiv bearbeitet. In seinem Abschlussbericht hatte der Ausschuss der 17. Wahlperiode u. a. festgestellt: *„Auch das BfV hat zu den im Rahmen der Operation ‚Rennsteig‘ geworbenen und geführten V-Leuten mitgeteilt, es habe im Rahmen der Operation ‚Rennsteig‘ acht V-Leute geworben und sechs VM mit Zielrichtung THS durch die ‚Beschaffung‘ der Abteilung 2 des BfV geführt. Es habe sich hierbei gehandelt um*

- *„Treppe“ (1999),*
- *„Tobago“ (1999-2001),*
- *„Tonfall“ (2000-2001),*
- *„Tonfarbe“ (2000-2002),*
- *„Tusche“ (2000),*
- *„Tinte“ (2003 angeworben und im Jahr 2004 – nach Beendigung der Operation ‚Rennsteig‘*

*an das LfV Thüringen übergeben).*

*Die beiden weiteren geworbenen V-Leute, die VM Terrier und Trapid, seien in den Jahren 2000 und 2003 dem LfV Thüringen übergeben worden.<sup>3639</sup>*

*Am 11. November 2011 und „einige Tage danach“ wurden durch den damaligen Referatsleiter Forschung und Werbung Rechtsextremismus, Lothar Lingen, fünf Akten aus der Operation „Rennsteig“ mit den Fallbezeichnungen*

- *„Treppe“,*
- *„Tobago/Investor“,*
- *„Tonfarbe“,*
- *„Tusche“,*
- *„Tinte“*

*vernichtet. Darüber hinaus wurden zwei Beschaffungsakten vernichtet, die nicht der Operation „Rennsteig“ zugerechnet wurden:*

- *VM – „Tacho“ und*

---

<sup>3639</sup> vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 757

– VM – „Tarif“.

Bei der Akte „Tobago“ handelte es sich um eine Werbungsakte. Die Akten „Tusche“, „Treppe“, Tonfarbe, „Tacho“, „Tarif“ und „Tinte“ waren VM-Akten.<sup>3640</sup>

Seit dem Abschluss des Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode sind unterschiedliche Medien der Frage nachgegangen, ob die im Rahmen der Operation Rennsteig als V-Personen angeworbenen und geführten Neonazis eine Nähe zum mutmaßlichen NSU-Kerntrio und dessen engen Unterstützern hatten.

**VM „Tinte“:** Über „Tinte“ heißt es u. a. im Buch „Heimatschutz“ von Aust/Laabs: *„Einer der V-Männer des BfV in Thüringen wurde im Rahmen der Operation Rennsteig geworben. Der Heimatschützer, damals 26 Jahre alt, Deckname „Tinte“«, wird 2004 an das LfV Thüringen abgegeben (...) Er und andere V-Männer berichten viel über die organisierte Kriminalität, das zeigen die wenigen erhalten gebliebenen Akten. „Tinte“ selber kaufte noch zu Zeiten, als er BfV-Spitzel war, Drogen, auch Crystal Meth. Er arbeitete in dieser Zeit in der Türsteherzene. Er bekam Ärger mit der Polizei, weil er mit Maschinenpistolen gehandelt hatte. „Tinte“s Akten werden im November 2011 auf Anweisung Lothar Lingens gezielt geschreddert. „Tinte“ – Enrico Ro. – war im Bereich Sonneberg eingesetzt, das ist am Fuße des Thüringer Waldes.“<sup>3641</sup> Der ehemalige V-Mann „Tinte“ und vorbestrafte Neonazi soll nach Recherchen des MDR Thüringen u. a. wegen Besitzes von illegalen Kriegswaffen vom Landgericht Meiningen zu einer Haftstrafe von zweieinhalb Jahren verurteilt worden sein.<sup>3642</sup>*

**VM „Treppe“:** Über „Treppe“ berichteten Aust/Laabs in „Heimatschutz“, dass dessen Bruder vom LKA Thüringen befragt wurde, als die Beamten auf der Suche nach Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe waren. Sein Bruder und er waren beide beim THS aktiv gewesen und u. a. mit Zschäpe, Mundlos und Tino Brandt Teilnehmer eines Rudolf-Heß-Gedenkmarsches in Worms im August 1996. 1999 sei Kay M. als V-Mann des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Rahmen der Operation Rennsteig geworben worden. *„Sein Tarnname war „Treppe“. Und seine Akte wird in wenigen Monaten, im November 2011, gezielt im Bundesamt geschreddert werden. „Treppe“ wurde angeblich schon 2001 vom BfV abgeschaltet, der Grund ist unbekannt. Eines fiel aber auf, so heißt es im Abschlussbericht des NSU-Ausschusses des Bundestages: „Beim VM „Treppe“, der aus der rechtsextremen Szene Saalfeld stamme, gebe es die Besonderheit, dass er erhebliche Prämienzahlungen erhalten habe. Bis heute ist nicht klar, warum. Er war aber eingesetzt in dem Milieu der Heimatschutz-Szene, die auch in die „Allgemein-Kriminalität“ abrutschte, wie andere Rennsteig-Spitzel auch, die mit Waffen- und Drogenhandel zu tun hatten.“<sup>3643</sup> Der Zeuge Grasser hat gegenüber dem Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode angegeben, er sei im BfV V-Mann-Führer von „Treppe“ und „Tusche“ gewesen, an ungewöhnlich hohe Prämienzahlungen konnte er sich nicht erinnern.*

**V-Mann „Tarif“:** Bei dem V-Mann „Tarif“ handelte es sich nach dessen Aussagen um den Zeugen Michael S.,

<sup>3640</sup> ebenda

<sup>3641</sup> vgl. Aust/Laabs, Heimatschutz, S. 601

<sup>3642</sup> vgl. Axel Hemmerling und Rudolf Kendzia „V-Mann in Waffengeschäfte verwickelt“, MDR Thüringen vom 5. Januar 2014

<sup>3643</sup> Aust/Laabs „Heimatschutz“, S. 763

den der Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode als Zeugen gehört hat.<sup>3644</sup>

Zusätzlich zu den gemeinsamen Bewertungen der Fraktionen stellt die Fraktion DIE LINKE. fest, dass das BfV mit dem Zeugen Michael S. alias V-Mann "Tarif" entscheidend dazu beigetragen hat, die militanten Neonazistrukturen der norddeutschen und Thüringer Freien Kameradschaften und die in Deutschland aktiven Strukturen von Combat 18 um Thorsten Heise, aus denen heraus das Netzwerk des NSU ebenfalls Unterstützung erhielt, zu festigen, die dafür notwendigen internationale Kontakte zu knüpfen und aufrecht zu erhalten, insbesondere zu skandinavischen „Blood&Honour“ und „Combat 18“-Aktivist\*innen und mithilfe des vom Zeugen Michael S. herausgegebenen „Sonnenbanner“ entsprechende Propaganda für „Combat 18“ zu machen. Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. hätte der wegen einer schweren Gewalttat vorbestrafte Zeuge Michael S. nie als V-Mann angeworben und über einen Zeitraum von knapp acht Jahren geführt werden dürfen. Die Fraktion DIE LINKE. stellt zudem fest, dass die vom BfV rekonstruierten und dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten zu großen Teilen aus Neonazi-Fanzines und anderweitig öffentlich bekannten Informationen bestanden, keine Abonnenten-Adresslisten des „Sonnenbanner“ enthielten und dass der langjährige BfV-Referatsleiter Gerd Egevist in seiner Zeugenvernehmung explizit darauf verwiesen hat, dass seiner Ansicht nach lediglich 10 bis 20 Prozent der Aktenbestände von "Tarif" im BfV noch vorliegen würden.<sup>3645</sup> Angesichts des strategischen Verhältnisses zur Wahrheit, sowohl des ehemaligen V-Mannes „Tarif“ als auch des BfV bei der Frage, ob es den vom Zeugen Michael S. behaupteten Anruf von André Kapke zur Unterbringung von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe im Frühjahr 1998 gegeben hat und wie das BfV darauf reagierte, ist eine abschließende Bewertung der Glaubhaftigkeit der Aussagen von Michael S. nicht mehr möglich. Letztendlich profitieren sowohl das BfV als auch der Zeuge Michael S. von der Aktenvernichtung durch den Referatsleiter Lothar Lingen. Völlig offensichtlich und anhand der zahlreichen Polizeiakten gut nachvollziehbar ist jedoch, dass der Zeuge Michael S. ab 1994/1995 in der gesamten Thüringer Neonaziszene gut vernetzt war und regelmäßig Kontakt mit Jenaer Neonazis und späteren Unterstützern des NSU-Netzwerks hatte. Auch insoweit ist die Behauptung von BfV-Präsident Hans-Georg Maaßen vom Februar 2015 im Interview mit der Tageszeitung „die taz“, sein Amt habe „nach dem jetzigen Stand keine V-Personen im Umfeld des NSU“, falsch.<sup>3646</sup>

**VM „Teleskop“:** Vor dem Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode ist Lothar Lingen nach dem Fall „Teleskop“ befragt worden, da eine Meldung von Teleskop im Rahmen der „Operation Drilling“ an das LfV Thüringen von Lothar Lingen weitergeleitet worden war.<sup>3647</sup> Dabei handelte es sich bei „Teleskop“ um einen vermeintlichen Neonazi-Aussteiger aus Jena mit großer Nähe zu dem Angeklagten Carsten S. und Ralf Wohlleben, der sich in 2001/2002 an das BfV Aussteigerprogramm gewandt hatte. Medienberichten zufolge handelte es sich bei „Teleskop“ um den Nachfolger von Carsten S. als Landesvorsitzender der „Jungen Nationaldemokraten“.<sup>3648</sup>

<sup>3644</sup> vgl. Zeuge Michael S., Protokoll der 49. Sitzung am 16. Februar 2017

<sup>3645</sup> vgl. Zeuge Egevist, Protokoll der 39. Sitzung des NSU-Untersuchungsausschusses vom 24. November 2016

<sup>3646</sup> vgl. Verfassungsschutzchef Maaßen: „Am Rand dessen, was möglich ist“, die tageszeitung vom 11. Februar 2015, [www.taz.de/!5020669/](http://www.taz.de/!5020669/)

<sup>3647</sup> vgl. Kapitel Maßnahmen nach dem Abtauchen von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe, 2) dd) Abstimmung zwischen BfV und LfV Thüringen und MAT-A-OLG-1 N27, S. 139

<sup>3648</sup> vgl. u. a. Blog NSU Nebenklage, Letzte Beweisanträge vom 17.5.2017, [www.nsu-nebenklage.de/blog/2017/05/18/17-05-2017/](http://www.nsu-nebenklage.de/blog/2017/05/18/17-05-2017/)

**Schlussfolgerungen:**

- a) Die Fraktion DIE LINKE. stellt fest, dass das BfV mit den bislang bekannten T-Fällen Neonazis als V-Personen führte, die an der Schnittstelle zwischen organisierter Kriminalität und organisierten Neonazistrukturen mit engen Verbindungen zum NSU-Kerntrio und dessen Unterstützer\*innen aktiv waren und dass das BfV sowohl den Prozessbeteiligten des Verfahrens vor dem OLG München als auch den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen weitere Erkenntnisse zu der Identität der V-Personen vorenthält, so dass eine abschließende Bewertung über die Bedeutung der V-Personen im Kontext der Suche nach dem mutmaßlichen NSU-Kerntrio weiterhin nicht möglich ist.
- b) Die Fraktion DIE LINKE. stellt darüber hinaus fest, dass die Aktenvorlagen der rekonstruierten Deckblattmeldungen der V-Leute der „*Operation Rennsteig*“ an den Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode unvollständig sind.
- c) Die Fraktion DIE LINKE. betont, dass das BfV nach einem entsprechenden Beweisbeschluss (BMI 54) dem Ausschuss mitgeteilt hat, dass bis auf einen geringen Restbestand die Akten zum VM „Teleskop“ im BfV verschwunden seien. Das Verschwinden sei im Jahr 2010 bemerkt worden. Bei „Teleskop“ habe es sich um einen Thüringer Neonazi gehandelt, der sich an das Aussteigerprogramm des BfV gewandt habe. Auf eine schriftliche Frage der Abgeordneten Martina Renner/DIE LINKE. teilte die Bundesregierung zur Gesamtzahl in der Abteilung Rechtsextremismus verschwundener Akten mit, dass es sich um eine Zahl im einstelligen Bereich handele. Die Fraktion DIE LINKE. stellt fest, dass „Teleskop“ in dem seinerzeit vom Referatsleiter Lothar Lingen verantwortlich betreuten Aussteigerprogramm des BfV geführt wurde.

**1.4. Aufklärungsblockade durch Vorenthalten von Akten und V-Leuten im NSU-Komplex****Zum Beispiel: Stephan L. alias V-Mann „Nias“ des BfV**

Zu den weiteren V-Leuten des BfV im Umfeld des mutmaßlichen NSU-Kerntrios und seiner engen Unterstützer\*innen gehörte nach Medienberichten, die sich auf Angaben „aus Sicherheitskreisen“ u. a. im Parlamentarischen Kontrollgremium (PKGr) berufen und erst nach dem Ende der Beweisaufnahme des NSU-Untersuchungsausschusses bekannt wurden, auch Stephan L., der langjährige Chef der „Blood&Honour“ Division Deutschland. Medienberichte über den mutmaßlichen Zeitraum, in dem Stephan L. als V-Mann des BfV Informationen geliefert haben soll, variieren zwischen 1997 und 2002.<sup>3649</sup> Stephan L. gehörte zu den Gründungsmitgliedern der Berliner Sektion von „Blood&Honour“, die wiederum 1994 zu den ersten Sektionen des internationalen Netzwerks in Deutschland gehörte und aufs Engste mit der als kriminelle Organisation verurteilten Neonazi-Band „Landser“ und den „Vandalen“ verbunden war. Stephan L. war seit 1996 bis zu deren Verbot im September 2000 Chef der

<sup>3649</sup> Vgl. Tagesspiegel Online vom 16. Mai 2016, Ex-Deutschland Chef von „Blood&Honour“ war als V-Mann tätig“ von Frank Jansen, [www.tagesspiegel.de/politik/bundesamt-fuer-verfassungsschutz-ex-deutschland-chef-von-blood-and-honour-war-als-v-mann-taetig/19812554.html](http://www.tagesspiegel.de/politik/bundesamt-fuer-verfassungsschutz-ex-deutschland-chef-von-blood-and-honour-war-als-v-mann-taetig/19812554.html)



„Blood&Honour“ Division Deutschland gewesen und hatte u. a. auch das deutsche Blood & Magazin herausgegeben. In der am 26. Januar 1998 in Jena durchsuchten Garage Nr. 5 wurde die von Stephan L. als Divisionsleiter Deutschland von „Blood&Honour“ erstellte Ausgabe Nr. 2/96 des „Blood&Honour“ Magazins sichergestellt. Darin war unter der Überschrift „Politik“ ein Artikel veröffentlicht, in dem es unter anderem hieß: *„Vergegenwärtigen wir uns doch einmal was das Fremdwort ‚Politik‘ eigentlich bedeutet. Wenn im Bonner Schwätzerparlament über irgendwelche Steuern geschwafelt wird, nennt man das Politik. [...] Man muss sich nicht jeden Tag in Uniform schmeißen, ‚Sieg Heil‘ brüllend und Flugblätter um sich werfend durch die Gegend ziehen. Das nutzt natürlich unseren Gegnern. Man braucht auch nicht in seinen eigenen vier Wänden hocken und bei Kerzenschein auf den Umsturz warten...Gelingt es uns, mit Phantasie und Humor, aber auch mit der nötigen Entschlossenheit und Ernsthaftigkeit, eine nicht angreifbare, gut vernetzte Bewegung von unabhängig agierenden Gruppen zu werden, so wird uns das Schicksal den Sieg nicht versagen. Nur: Wir dürfen nicht auf einen eventuell irgendwann auftauchenden Führer warten, darauf das immer jemand kommt und sagt, was zu tun ist. Nein! Jeder ist dazu aufgerufen, etwas zu tun! LEADERLESS RESISTANCE ist die Devise!“*<sup>3650</sup>

Medienrecherchen zufolge hatte Thomas Starke im November 2000 bei einem Treffen mit seinem VP-Führer als Quelle 562 des LKA Berlin darüber berichtet, dass Stephan L. in der Neonaziszene unter Spitzelverdacht stehe, da er bei einem Strafverfahren eine vergleichsweise milde Strafe von umgerechnet 1.500 Euro erhalten habe. Daraufhin habe das LKA Berlin wörtlich vermerkt, der Deutschland-Chef von Blood and Honour sei durch das LKA 514 an das BfV vermittelt worden. Es sei anzunehmen, dass dies im anhängigen Strafverfahren dafür sorgte, dass die Entscheidung für den Erlass eines Ordnungsgeldes der einer Verurteilung vorgezogen worden sei.<sup>3651</sup>

Stephan L. war ab Mitte der 1990er Jahre sowohl deutschlandweit als auch international einer der zentralen Führungskader für „Blood&Honour“ mit besten Kontakten zu militanten Neonazis in Großbritannien, Schweden, Norwegen und Dänemark.<sup>3652</sup>

In Deutschland war Stephan L. in den 1990er Jahren insbesondere in Berlin, Brandenburg, Sachsen und Thüringen extrem gut vernetzt: Die TKÜ-Daten des LKA Thüringen aus den Jahren 1998 und 1999, die bei der Überwachung von Jan Werner, Thomas Starke und anderen Chemnitzer „Blood&Honour“ Aktivisten bei der Suche nach Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe entstanden und dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung stehen, belegen u. a. die engen Beziehungen zwischen Stephan L. und Carsten Szczepanski sowie Jan Werner, dem sächsischen „Blood&Honour“ Sektionschef. In den zeitweise parallel laufenden Ermittlungen des Generalbundesanwalts und des LKA Berlin gegen die Neonaziband „Landser“ wurde auch deutlich, dass es zwar Spannungen zwischen den sächsischen „Blood&Honour“ Aktivisten um Jan Werner und Thomas Starke einerseits und der Berlin-Branden-

<sup>3650</sup> vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 158, Blood&Honour Division Deutschland, Ausgabe 2/96; MAT A BMI-3/0018, PDF-BI. 183.

<sup>3651</sup> vgl. Blood&Honour: Ex-Deutschland Chef als V-Mann? Tagesschau Online vom 16.5.2017, [www.tagesschau.de/inland/blood-and-honour-103.html](http://www.tagesschau.de/inland/blood-and-honour-103.html)

<sup>3652</sup> [www.antifainfoblatt.de/artikel/anstandshalber-starker-staat-schily-verbietet-blood-honour](http://www.antifainfoblatt.de/artikel/anstandshalber-starker-staat-schily-verbietet-blood-honour)

burger „Blood&Honour“ Sektion andererseits um die Verteilung der Profite aus Neonazikonzerten und CD-Einnahmen gegeben hatte. Die persönlichen Beziehungen der sächsischen Aktivisten und Stephan L. waren davon jedoch nicht betroffen.

Dies bestätigte Stephan L. auch in seiner Aussage vor dem OLG München, indem er betonte, dass es bei dem Streit zwischen der sächsischen „Blood&Honour“ Sektion und dem Gesamtnetzwerk um die Verteilung des Geldes gegangen, seine persönliche Freundschaft zu Jan Werner davon aber nicht berührt worden sei und er mit diesem auch bis 2012 Kontakt hatte. Ansonsten verharmloste L. „Blood&Honour“ als reine Musikbewegung<sup>3653</sup> und bestritt, dass Gewalt gegen den politischen Gegner oder Konzepte wie der führerlose Widerstand eine Rolle gespielt hätten. Auf Nachfragen von Nebenklagevertreter\*innen sagte er zudem, er sei zu keinem Zeitpunkt von einer Verfassungsschutzbehörde angesprochen worden oder habe eine solche Information weitergeleitet.

Stephan L. nahm an zahllosen „Blood&Honour“ Konzerten teil, die nicht alleine dazu dienten, die NS-Ideologie niedrigschwellig zu verbreiten und eine extrem rechte Erlebniswelt zu etablieren, sondern auch die Möglichkeit für Absprachen und konspirative Verabredungen boten, beispielsweise in Chemnitz, Zwickau und Klein Bünzow bei Anklam.

In „Heimatschutz“ beschreiben die Autoren Dirk Laabs und Stefan Aust die Weiterentwicklung des Magazins von „Blood&Honour“ Ende der 1990er Jahre wie folgt: *„Die Hefte der Division Deutschland wurden trotzdem immer dicker und auf teurerem Papier gedruckt, selbstbewusst ließ L[...] den Claim »The unbended Voice of the Underground« auf jede Seite des aktuellen Heftes drucken. Bei der Abholung des neuen Heftes aus der Druckerei schauen L[...] diverse Dienste zu, darunter das Bundesamt für Verfassungsschutz. Man wusste vorher, wer wann die Hefte aus einer Druckerei in Bayern abholt. Es wird abgewogen, was man mit der Information macht – schließlich wird sie an die Kripo weitergegeben. Die Folge: Das LKA Berlin durchsucht an diesem Samstag L[...]s Wohnung, sein Auto, das Vereinsheim von Blood and Honour auf einem alten Schlachthofgelände in Berlin. Stephan »Pin« L[...] war noch undisziplinierter als Jan Werner im Jahr zuvor, das LKA findet palettenweise belastendes Material – im VW-Bus von L[...] allein 1500 Hefte der neuen Ausgabe des Magazins der Division Deutschland, der Nr. 9 mit der Titelzeile: »Protecting the Fatherland from the Scum of the Earth«. Auf dem Cover zu sehen sind zwei Männer mit riesigen Waffen in der Hand, dem Hollywood-Blockbuster Men in Black nachempfunden. Das 124 Seiten dicke Heft zeigt, wer mit wem in der Szene zusammenhängt: Ein langes Interview mit Thorsten Heise ist genauso abgedruckt wie ein Gespräch mit dem Autor der Turner Diaries William Pierce. Die üblichen Bands werden besprochen, auf der letzten Seite macht der V-Mann »"Primus"« für seinen Laden Last Ressort in Zwickau Werbung. Neofaschisten aus zig Ländern haben geschrieben, was sie zum neuen Jahrtausend sagen wollen, Thorsten Heise schreibt nur: »Kameraden! Widerstand«. Der THS zitiert aus Adolf Hitlers Mein Kampf. Über 1800 CDs samt zugehörigen Covern stellt das LKA ebenfalls bei L[...] sicher. In seiner Wohnung werden mehrere Jacken mit dem Schriftzug Blood and Honour gefunden, ein Bild von Adolf Hitler, ein Ku-Klux-Klan-Aufnäher – vor allem aber fast die komplette Korrespondenz der Blood and Honour-Division Deutschland.*

<sup>3653</sup> vgl. <https://www.nsu-nebenklage.de/blog/2015/04/28/28-04-2015/#more-1086>

*Zum ersten Mal fällt der Polizei auch eine Satzung von Blood and Honour in die Hände, was für die Division besonders gefährlich ist, weil so die Behörden eine Struktur belegen können – Grundlage für ein mögliches Verbot der Gesamtorganisation. Die Staatsanwaltschaft Berlin befasst sich nun ausführlich mit Pinocchio. Das BfV wird ebenfalls hinzugezogen, obwohl ja der Tipp aus Köln kam – was halten die Auswerter dort von den Funden bei L[...]? Das Amt lässt sich Zeit mit der Antwort und wird im Mai schreiben: Trotz der Funde bei L[...] ist man nach wie vor gegen ein Verbot von Blood and Honour in Deutschland. In Köln kennt man „Blood&Honour“ und glaubt nicht zuletzt aufgrund der diversen V-Männer die Organisation im Griff zu haben. Man will auf keinen Fall ein neues Verbot.“<sup>3654</sup>*

Stephan L. zog nach dem Verbot von „Blood&Honour“ nach Baden-Württemberg – in die Nähe von Stuttgart und Heilbronn zu polizei- und verfassungsschutzbekanntem Neonazis aus den Blood&Honour Nachfolgestrukturen. In Ermittlungsverfahren, die u. a. die Staatsanwaltschaft Karlsruhe wegen Verstoß gegen das Vereinsverbot führte, gerieten Stephan L. sowie alte Bekannte aus der „Blood&Honour“-Sektion Sachsen – darunter Jörg W. der mutmaßliche Sprengstofflieferant für die Rohrbomben, die in der Garage Nr. 5 in Jena im Januar 1998 gefunden wurden, und Jörg A., ein langjähriger Weggefährte des Ehepaares P., erneut in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden. Auszüge aus Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen der Ermittler, die dem Untersuchungsausschuss vorgelegt wurden, belegen, dass die alten Netzwerke weitergepflegt wurden – u. a. bei gemeinsamen Auslandsreisen zu Blood&Honour Konzerten in europäischen Nachbarländern.

Der Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode hatte sich in seinem Abschlussbericht auch damit auseinandergesetzt, dass u. a. das LKA Sachsen-Anhalt bei einer Exekutivmaßnahme wegen des Verdachts der Fortführung von „Blood&Honour“ nach dem Verbot durch das Bundesinnenministerium im September 2000 darauf bestanden hatte, das BfV nicht über die Maßnahmen zu informieren – aus Sorge, der Geheimdienst würde seine V-Leute warnen und damit die Razzia im Vorfeld verraten.<sup>3655</sup>

### **Schlussfolgerungen:**

- a) Die Fraktion DIE LINKE. geht davon aus, dass Stephan L. – so wie andere Berlin-Brandenburger „Blood&Honour“-Kader auch – als Divisionsleiter Deutschland von „Blood&Honour“ darüber informiert war, dass bei „Blood&Honour“ Konzerten Spendengelder für Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe gesammelt wurden.
- b) Die Fraktion DIE LINKE. geht auch davon aus, dass Stephan L. von Jan Werner darüber informiert wurde, dass und wie die sächsische „Blood&Honour“ Gruppe die ab Januar 1998 in Chemnitz in der Illegalität lebenden Mundlos, Bönnhardt und Zschäpe unterstützte. Dafür spricht auch, dass Marcel D. alias Hagel, der damalige Schatzmeister von „Blood&Honour“ Deutschland, wie dargelegt, in seinem beschlagnahmten Notizbuch die Einnahmen von „Blood&Honour“ Konzerten und Ausgaben, darunter auch eine Spende von 700 D-Mark an das mutmaßliche NSU-Kerntrio, notierte.

<sup>3654</sup> vgl. Aust/Laabs, „Heimatschutz“, S. 419 f.

<sup>3655</sup> vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 169

c) Die Fraktion DIE LINKE. betont, dass das Netzwerk von „Blood&Honour“ in den 1990er Jahren in Deutschland sowohl die Produktion der Begleitmusik für den rassistischen Alltagsterror als auch für Aufbau von neonazistischen Terrorstrukturen nach dem Prinzip des führerlosen Widerstands führend umgesetzt hat. Ohne die Unterstützung von „Blood&Honour“-Aktivist\*innen wäre es Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt nach ihrer Flucht aus Jena am 26. Januar 1998 nicht gelungen, ein Leben in der Illegalität zu führen.

e) Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert, dass das Bundesinnenministerium auf einen entsprechenden Beweisbeschluss zur Vorlage aller im BfV vorhandenen Operativ-, Controlling- und sonstigen Akten zu Stephan L. erst nach den Medienberichten im Mai 2017 und auch nur unvollständig reagiert hat. Das BfV hat damit den Untersuchungsausschuss getäuscht und die Beweisbeschlüsse ignoriert. Angesichts der engen Verbindungen zwischen Jan Werner und Stephan L. sowie der durch BKA und Bundesanwaltschaft erst auf Drängen der Nebenklage am OLG München weitergeführten Ermittlungen zur mutmaßlichen Anwesenheit von Zschäpe und Mundlos in Begleitung von Jan Werner und einer weiteren Person drängt sich die Frage auf, inwieweit die Bundesanwaltschaft über die Quelleneigenschaft von Stephan L. informiert war. Zudem ist auch in Bezug auf die Medienrecherchen zu Stephan L. die Erklärung von Hans-Georg Maaßen, sein Amt habe „nach dem jetzigen Stand keine V-Personen im Umfeld des NSU“ falsch.<sup>3656</sup>

### 1.5. Aufklärungsblockade durch Aktenvernichtungen im BfV

Die Fraktion DIE LINKE. hatte nach dem Ende des ersten NSU-Untersuchungsausschusses wiederholt nach dem Stand der Rekonstruktion der im Bundesamt für Verfassungsschutz am 11. November 2011 vernichteten V-Mann Akten gefragt. Bei den Antworten der Bundesregierung wurde schnell deutlich, dass die Akten „nur teilweise“ rekonstruiert werden konnten und dem ersten Untersuchungsausschuss nur ein Bruchteil vorgelegt wurde<sup>3657</sup>.

Das BfV gab an, dass die Aktenrekonstruktion der vernichteten V-Mann-Akten am 27. Juni 2012 begonnen wurde. Dabei habe es sich um einen ersten Teilschritt gehandelt. Die zweite Rekonstruktion der Akten sei durch BfV Präsident Hans-Georg Maaßen am 13. Oktober 2014 angeordnet worden - als Reaktion auf die Reportage „Unter Reißwölfen“ im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ Ausgabe 9/2014, in der der Zeuge Michael S. alias V-Mann „Tarif“ behauptet hatte, er sei von André Kapke mit der Frage nach einer Unterkunft für die polizeilich gesuchten Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe angerufen worden und habe seinen V-Mann Führer über diesen Anruf informiert. Auf entsprechende Kleine Anfragen der Fraktion DIE LINKE. zum Stand der Aktenrekonstruktion und Übermittlungen an die Untersuchungsausschüsse teilte des Bundesinnenministerium des Weiteren mit, dass dem Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode lediglich 39 Deckblattmeldungen des V-Mannes „Tarif“ vorlagen. Am 17. Dezember 2014 lagen 157 Deckblattmeldungen, d. h. Erkenntnismitteilungen des ehemaligen VM „Tarif“ vor. Nach Abschluss des zweiten Rekonstruktionsschrittes Mitte Januar 2015 lagen 171

<sup>3656</sup> vgl. Verfassungsschutzchef Maaßen: „Am Rand dessen, was möglich ist“, die tageszeitung vom 11. Februar 2015, [www.taz.de/!5020669/](http://www.taz.de/!5020669/)

<sup>3657</sup> Hans-Georg Engelke, Protokoll Nr. 34 vom 18. Dezember 2012, S. 99

Deckblattmeldungen in aktenmäßig wieder zusammengeführter Form vor - mit einem Umfang von 983 Seiten. Die eigentlich wichtigste Akte zum Nachvollziehen, wie ein V-Mann bewertet wurde und welche Aufträge etc. er bekam, die so genannte P-1 Akte konnte hingegen lediglich zu 28 Prozent und die Treffakte sogar nur zu 14 Prozent rekonstruiert werden.<sup>3658</sup> Die Bedeutung dieser Lücke erklärt auch die Feststellung des ehemaligen BfV-Referatsleiters und Zeugen Egevist, in den noch im BfV vorhandenen Akten von Tarif sei ja „*fast nichts drin*“.<sup>3659</sup>

### **Schlussfolgerungen:**

Die Fraktion DIE LINKE. betont, dass insbesondere im Fall der vernichteten Akten des V-Mannes „Tarif“ die zentralen Aktenbestandteile, mit denen sowohl die Einsatzschwerpunkte als auch die Bezugsoperationen, in denen der V-Mann „Tarif“ eingesetzt wurde nachvollzogen werden konnten, im wesentlichen Teilen nicht wieder hergestellt werden konnten.

### **1.6. Schleppende Ermittlungen gegen namentlich bekannte mutmaßliche Unterstützer\*innen des NSU-Kerntrios**

Die Fraktion DIE LINKE. hält es für dringend erforderlich, dass der Generalbundesanwalt die Ermittlungen gegen alle namentlich bekannten neun mutmaßlichen Unterstützer\*innen intensiviert und zu einem erfolgreichen Abschluss im Sinne einer Anklageerhebung führt.

Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert im Zusammenhang mit den Ermittlungen des Generalbundesanwalts gegen Jan Werner sowohl die Vernichtung von Beweismaterial aus Beständen des Ermittlungsverfahrens gegen Jan Werner im Zusammenhang mit der Neonaziband „Landser“ beim Generalbundesanwalt im Jahr 2014 als auch die schleppenden Ermittlungen und die offenkundig unvollständige Aktenauswertung durch die Ermittlungsbehörden in Bezug auf Jan Werner.

#### **a) Einzelaspekte der Beweisaufnahme in Bezug auf Jan Werner**

##### **Fehlende TKÜ-Daten**

Jan Werner gehört zu den neun namentlich bekannten mutmaßlichen Unterstützer\*innen des NSU-Kerntrios, gegen die der Generalbundesanwalt nach §129a StGB wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung ermittelt. Im Zeitraum August bis Oktober 1998 lagen dem Verfassungsschutz des Landes Brandenburg mehrere Hinweise des dort geführten V-Mannes Carsten Szczepanski alias V-Mann „Piatto“ vor, die unter anderem beinhalteten, dass *Jan Werner* aus Chemnitz den Auftrag habe, Waffen für das Trio „für weitere Überfälle“ zu besor-

---

<sup>3658</sup> vgl. BT-Drs. 18/4636

<sup>3659</sup> vgl. Zeuge Egevist, Protokoll Nr. 39

gen und dass *Antje P.* der „weiblichen Person“ ihren Pass zur Verfügung stellen wollte. Aus den Quellenmeldungen ergibt sich nur, dass *Jan Werner* versucht hat, Waffen zu besorgen – nicht aber, ob diese Versuche am Ende auch erfolgreich waren.

Der Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode hatte zu *Jan Werner* umfangreiche Feststellungen getroffen, an die hier nur kurz erinnert werden soll: „In Bezug auf *Jan Werner* war durch das LKA Sachsen im Schreiben vom 8. April 2002 bereits darauf hingewiesen worden, dass dieser in einem vom Generalbundesanwalt geführten Verfahren zwischenzeitlich vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont worden war. Am 29. April 2002 erfolgte im Hinblick auf eine geplante Befragung des *Jan Werner* zum Verbleib des Trios durch KHK K. telefonische Rücksprache mit OStA Siegmund vom Generalbundesanwalt. OStA Siegmund äußerte hierbei keine Bedenken gegen eine Befragung von *Jan Werner* und wies zudem darauf hin, dass dem *Jan Werner* keinerlei Zusagen gemacht werden könnten. Darüber hinaus wurde in dem Gespräch mit OStA Siegmund bekannt, dass durch das LKA Berlin im Zusammenhang mit dem genannten Verfahren eine TKÜ-Maßnahme bzgl. *Jan Werner* geschaltet worden war. Im Hinblick auf diese TKÜ-Maßnahme erfolgte dann ein Telefonat mit dem LKA Berlin, KOK T., in dem dieser zusagte, die ihm durchgegebenen Namen der drei Beschuldigten mit den Daten aus der TKÜ-Maßnahme gegen *Jan Werner* elektronisch abzugleichen und so zu überprüfen, ob diese in den Gesprächen von *Jan Werner* eine Rolle spielten. Eine Rückmeldung des LKA Berlin in dieser Hinsicht ist nicht aktenkundig. [...] Nach Erkenntnissen des LfV Sachsen kontaktierte *Jan Werner* die Flüchtigen möglicherweise am 7. Mai 2000 persönlich in Berlin. An diesem Tag hat sich *Jan Werner* dort aufgehalten. Am selben Tag will ein Polizist auch *Mundlos* und *Zschäpe* in Berlin gesehen haben – in einem Biergarten, gemeinsam mit zwei weiteren Erwachsenen und zwei Kindern. Bei diesen beiden anderen Erwachsenen könnte es sich um *Jan Werner* und um eine Bekannte des *Jan Werner* gehandelt haben. Die Frau lebte damals in Berlin, hatte mindestens zwei Kinder, gehörte der einschlägigen Szene an und wurde am 7. Mai 2000 mehrfach von *Jan Werner* angerufen. [...] Das LKA Berlin erhielt am 13. Februar 2002 einen Hinweis darauf, dass *Jan Werner* auch zu dieser Zeit noch in Kontakt mit dem Trio stand: ‚*Jan Werner* soll zur Zeit zu drei Personen aus Thüringen, die per Haftbefehl gesucht werden, Kontakt haben. Die VP kann diese nicht namentlich benennen, erklärt aber, dass diese wegen Waffen- und Sprengstoffbesitz gesucht werden.‘ Der Hinweis stammte von der Quelle „VP 562“. Die Quelle „VP 562“ ist inzwischen enttarnt: es handelte sich um *Thomas Starke*, den das LKA Berlin in dem in Zusammenhang mit der Neonazi-Band „Landser“ geführten Verfahren als V-Person angeworben hatte. Es ist in den Akten des LKA Thüringen kein Hinweis darauf vorhanden, dass seitens des LKA Berlin mitgeteilt worden wäre, dass dort Hinweise zu Kontakten von *Jan Werner* mit dem Trio vorhanden waren und zwar weder in zeitlichem Zusammenhang mit der Befragung am 7. Mai 2002 noch zu einem anderen Zeitpunkt. [...] Am 7. Mai 2002 wurde *Jan Werner* sodann durch die Beamten des LKA Thüringen, KHK Honauer und KHK K. und den Beamten des Polizeipräsidiums Chemnitz, KHM H., an seiner Wohnanschrift in Chemnitz aufgesucht. Hierbei gab *Jan Werner* an, damals keinerlei Kontakt zum Trio gehabt zu haben und jetzt zu haben. Entsprechende Vorhalte bestritt *Jan Werner*. Bei den Polizeibeamten entstand der Eindruck, dass *Jan Werner* keine Informationen gegenüber der Polizei habe preisgeben wollen. [...] Im Rahmen

der durch das LKA Thüringen durchgeführten TKÜ beim Mobiltelefon von Jan Werner wurde dem LKA Thüringen bekannt, dass zwischen dem überwachten Mobiltelefon von Jan Werner (Rufnummer 0172/3521XXX) und einem Mobiltelefon mit der Rufnummer 0172/3922XXX zwischen dem 15. und 30. August 1998 mehrere Gespräche stattfanden und SMS- Kurznachrichten versandt wurden. SMS vom 25. August 1998, 19.21 Uhr: „HALLO. WAS IST MIT DEN BUMS?“; SMS vom 26. August 1998, 12.25 Uhr „AM SONNTAG INNERHALB DES D2 NETZES UND VON D2 ZUM FESTNETZ KOSTENLOS TELEFONIEREN. MANNESMANN FEIERT 5 MIO.KUNDEN“ Verbindung am 30. August 1998, 9.45 Uhr, abgehend. (der nachfolgende Anruf ist 40 Sekunden später verzeichnet)<sup>3660</sup>. Aufzeichnungen des Inhalts der Gespräche sind nicht erhalten. [...]“<sup>3661</sup>

Bis heute unbeantwortet ist die zentrale Frage, wie der eng mit Stephan L. und Jan Werner befreundete Carsten Szczepanski alias V-Mann „Piatto“ des Verfassungsschutzes Brandenburg, auf die Frage nach dem „Bums“ reagierte. Seine ehemaligen V-Mann-Führer hatten jeweils im ersten Untersuchungsausschuss des Bundestages und vor dem OLG München ausgesagt, Szczepanski habe die SMS nicht mehr erhalten, da er an dem Nachmittag des 25. August 1998 mit seinem V-Mann Führer ein neues Handy gekauft und das alte bei der Rückkehr in die JVA Brandenburg abgegeben habe – Szczepanski war zu diesem Zeitpunkt bereits Freigänger nach einer Verurteilung zu acht Jahren Haft wegen versuchten Mordes an einem nigerianischen Asylsuchenden. Ferner versicherten die Zeugen, das LfV Brandenburg habe das Handy von Szczepanski nie ausgewertet.<sup>3662</sup>

Um Antworten auf diese Frage zu finden, hatte der Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode u. a. mehrere Beweisbeschlüsse zu weiteren Aktenrückhalten getroffen, die Carsten Szczepanski betreffen und dem ersten Untersuchungsausschuss des Bundestages nicht vorlagen. Auf den Beweisbeschluss BB 25 übermittelte das Innenministerium Brandenburg daraufhin dem Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode eine Telefonrechnung für das besagte Handy von V-Mann „Piatto“ für den Zeitraum vom 1.-31. August 1998 sowie eine Deckblattmeldung vom 25. August 1998, die belegen soll, dass V-Mann „Piatto“ am Nachmittag dieses Tages mit seinem V-Mannführer zwei Handies bzw. Handykarten in Potsdam erwarb. Im TKÜ-Datenbestand des LKA Thüringen aus dem Jahr 1998, der dem Untersuchungsausschuss vorliegt, taucht eine der zwei dort genannten neuen Handy-Nummern des Carsten Szczepanski jedoch das erste Mal erst am 31. August 1998 auf. Die zweite Nummer findet sich überhaupt nicht im TKÜ-Bestand des Ausschusses.

Bei der Auswertung der dem Ausschuss vorliegenden TKÜ-Daten von Jan Werner durch das LKA Thüringen aus dem Jahr 1998 ist zudem auffällig, dass für den genauen Zeitraum nach der SMS von Jan Werner an Carsten Szczepanski am 25. August 1998 um 19.19Uhr innerhalb von zehn Minuten vier Anrufe bei Werner eingehen, für die keine Telefonnummer registriert ist<sup>3663</sup> und bei denen teilweise auch die Geokoordinaten fehlen, mit denen der Standort des Mobiltelefons relativ genau bestimmt werden kann. Am 26. August 1998 ab der laufenden Nr. 1747, SMS um 15.31, fehlen dann bis zur laufenden Nummer 1883 mehr als 140 Anrufe oder SMS. Erst ab 6.58Uhr am 27. August 1998 wird unter der laufenden Nummer 1883 wieder eine SMS registriert. Die Seitenzahl

<sup>3660</sup> vgl. 17/14600, S. 410ff.

<sup>3661</sup> ebenda

<sup>3662</sup> vgl. u. a. NSU Watch und BT-Drs. 17/14600, S.

<sup>3663</sup> (Ifd. Nummern 1570 – 1573), ZF2, S. 3,

7 ist in den TKÜ-Akten, die die fehlenden 140 SMS betreffen und dem Ausschuss vorliegen, zudem doppelt vorhanden.

#### **b) Auswertung und Vernichtung von Asservaten**

Bei Jan Werner fanden mehrfach im Zuge der Ermittlungen zum Vertrieb von RechtsRock-Musik und der Neonaziband *Landser* Exekutivmaßnahmen statt. Bei einer Durchsuchung am 13. Januar 1999 wurde bei Jan Werner laut Asservatenliste auch das *Pogromly-Spiel* gefunden, mit dem das mutmaßliche NSU-Kerntrio sich zu Beginn seines Lebens in der Illegalität finanzierte.<sup>3664</sup>

Es ist allerdings nicht ersichtlich, dass der Generalbundesanwalt und das BKA die dort noch vorhandenen Akten- und Asservatenauswertungen zum „*Landser*“-Komplex systematisch in Bezug auf Jan Werner – oder andere mutmaßliche Unterstützer\*innen des NSU-Kerntrios – ausgewertet hätten.

Dies wird auch im Zusammenhang mit der Vernichtung von Asservaten von Jan Werner durch zwei Staatsanwälte beim Generalbundesanwalt im November 2014 deutlich. Am 15. Oktober 2014 war Jan Werner im Prozess am OLG München als Zeuge geladen worden und hatte dort die Aussage unter Berufung auf §55 StPO verweigert. Am 3. November 2014 wurde durch zwei Staatsanwälte beim Generalbundesanwalt die Vernichtung aller noch vorhandenen Asservate von Jan Werner angeordnet, obwohl das Aktenvernichtungsmoratorium für Akten mit NSU-Bezug vom 1. Juni 2012 im Bund weiterhin Bestand hat.

Gegenüber dem Ausschuss hat der Generalbundesanwalt erklärt, die beiden Staatsanwälte, die die Vernichtung veranlasst hatten, hätten zwar von dem Moratorium Kenntnis gehabt, es sei ihnen aber „nicht bewusst“ gewesen, „dass Jan Werner im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex steht“.<sup>3665</sup> Aus dem Vermerk der Bundesanwaltschaft geht außerdem hervor, dass man davon ausgehe, dass eines der Notizbücher nur aus vier beschriebenen Seiten bestanden hätte, die als Kopie komplett in den Akten vorlägen. Es gebe darüber hinaus keine Anhaltspunkte dafür, dass das Notizbuch mehr Informationen enthalten habe. Allerdings wurden die Asservate, die bei einer Durchsuchung im Oktober 2001 bei Jan Werner beschlagnahmt wurden, im *Landser*-Verfahren vom LKA Berlin lediglich in Bezug auf Werners Aktivitäten als RechtsRock-Produzent ausgewertet und auch nur teilweise kopiert. Seit 2003 waren die Asservate beim Landeskriminalamt Berlin aufbewahrt worden, das das *Landser*-Verfahren gegen Werner geführt hatte. Dem für die Ermittlungen im NSU-Komplex zuständigen BKA waren diese Asservate jedoch nie vorgelegt worden, obwohl sie einen Zeitraum betrafen, in der durch den NSU bereits Raubüberfälle und Sprengstoffanschläge verübt worden waren. Werner war im Sommer 2014 einer Aufforderung, die Asservate abzuholen, nicht nachgekommen.

Die Fraktion DIE LINKE. stellt fest, dass unter den vom LKA Berlin kopierten Asservaten, die nicht vernichtet und dem Untersuchungsausschuss übermittelt wurden, sich neben Adresszetteln, die in der Asservatenliste als Adresszettel Maik E. /André Eminger bezeichnet werden, auch die handschriftlich notierte Adresse des Caravanverleihs A. H. – mitsamt Straßenangabe und Telefonnummer und dem Zusatz „Caravan“ – befindet. Bei

<sup>3664</sup> MAT-A-SN-2-3-2, Blatt 273

<sup>3665</sup> vgl. Die Welt vom 19.2.2016 „Bundesanwaltschaft vernichtete wichtige Dokumente“



dem Caravan-Verleih A.H. hatte das mutmaßliche NSU-Kerntrio nachweislich Fahrzeuge unter Vorlage von Identitätspapieren von Unterstützern angemietet, um damit zu den Tatorten der rassistischen Mordserie und des Mordes an der Polizistin Michéle Kiesewetter zu fahren.<sup>3666</sup> Es ist allerdings nicht ersichtlich, dass das BKA entsprechende Ermittlungsschritte in Bezug auf Autoanmietungen durch Jan Werner unternommen hätte.

**c) Zögerliche Ermittlungen zum mutmaßlichen Aufenthalt Jan Werners in Begleitung von Mundlos und Zschäpe am 7. Mai 2000 in Berlin**

Trotz der Beweisaufnahme zu dem Hinweis eines Schutzbeamten der Berliner Polizei, der am 7. Mai 2000 auf die mutmaßliche Anwesenheit von Jan Werner in Begleitung der gesuchten Uwe Mundlos und Beate Zschäpe sowie einer Freundin und damaligen Neonaziaktivistin von Jan Werner an der Synagoge Rykestraße in Berlin, ermittelten BKA und Bundesanwaltschaft zu diesem Komplex erst gründlicher, nachdem Nebenklagevertreter am OLG München entsprechende Beweisanträge gestellt und auf die Befunde des ersten Bundestagsuntersuchungsausschusses verwiesen hatten.<sup>3667</sup> Unbeantwortet ist in diesem Zusammenhang, warum Stephan L. als Berliner Kontakt- und Anlaufstelle von Jan Werner von den Ermittlungsbehörden dazu nicht befragt wurde

**Schlussfolgerungen:**

- a) Im Gegensatz zu den anderen Fraktionen will die Fraktion DIE LINKE. nach der sorgfältigen Auswertung der dem Ausschuss vorliegenden TKÜ-Daten und Akten von Jan Werner nicht ausschließen, dass der Aktenbestand der TKÜ-Daten des LKA Thüringen manipuliert wurde. Denn Rückschlüsse auf eine eventuelle Reaktion von Carsten Szczepanski auf die Anfrage nach dem „Bums“ durch Jan Werner sind durch die auffällige Lücke in den Akten nicht mehr möglich.
- b) Die Vernichtung des Beweismaterials bei der Bundesanwaltschaft, das dem Vernichtungsmoratorium unterlag, und die offensichtlich nicht auf mögliche NSU-Bezüge ausgewerteten vorhandenen Asservate zeigen nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE., dass die Ermittlungen gegen Jan Werner nicht sorgfältig genug betrieben werden. Die Fraktion DIE LINKE. befürchtet, dass diese Art der Ermittlungsführung symptomatisch für den Verlauf der Ermittlungen gegen die weiteren namentlich bekannten Männer und Frauen ist, gegen die der Generalbundesanwalt wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nach §129a StGB ermittelt. Es wäre ein fatales Signal des Rechtsstaats, wenn nicht mit allem Nachdruck auch gegen die namentlich bekannten Aktivist\*innen des NSU-Netzwerks ermittelt würde und deren Unterstützungshandlungen keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen würden.
- c) Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert in diesem Zusammenhang auch, dass die Verengung der Ermittlungsführung der Bundesanwaltschaft dazu führt, dass gegen weitere mutmaßliche Unterstützer – wie beispielsweise den langjährigen Hammerskin Thomas G. aus Altenburg – und Thorsten Heise allenfalls halbherzige Ermittlungsschritte unternommen wurden. Heise wurde von mehreren Zeugen im NSU-Komplex – u. a. von Carsten Szczepanski und dem Zeugen Michael S. – als die deutsche Kontaktperson

<sup>3666</sup> Vgl. MAT-A-GBA-3, S. 352

<sup>3667</sup> Vgl. Nebenklage NSU Prozess vom 26.10.2016, [www.nsu-nebenklage.de/blog/2016/10/26/26-10-2016/](http://www.nsu-nebenklage.de/blog/2016/10/26/26-10-2016/)

für das internationale Terrornetzwerk von Combat 18 bezeichnet. Das Gutachten der *Schäfer-Kommission* nennt eine Reihe von Deckblattmeldungen, die Unterstützung für die gesuchten Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe durch Heise zum Thema hatten.<sup>3668</sup> Im ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages waren zudem Tonbänder ausgewertet worden, die u. a. die Aufzeichnung eines Gespräches zwischen Tino Brandt und Thorsten Heise beinhalteten. In dem Gespräch brüstete sich Heise mit der Unterstützung für die gesuchten Neonazis aus Jena.<sup>3669</sup> Die bisherigen Ermittlungen zu Thorsten Heise als mutmaßlichen Unterstützer des NSU-Netzwerks können allenfalls als oberflächlich bezeichnet werden. Entsprechend selbstbewusst agiert Thorsten Heise auch weiterhin. Im Jahr 2016 präsentierte er sich bei einem Neonazi-Aufmarsch in Dortmund ganz offensiv Seite an Seite mit Wilf Browning, einem für schwere Gewalttaten verurteilten britischen C-18 Anführer. Zu denjenigen, die für die Kontinuität zwischen dem Netzwerk des NSU und aktuellen neonazistischen Konzepten von Gewalt und Terror gegen Geflüchtete stehen, gehört auch Matthias F.: Der Funktionär der Neonazikleinstpartei *III. Weg*, die u. a. einen extrem rassistischen und als Blaupause für Anschlagziele dienende online-„Ratgeber“ zu Mobilisierungen gegen Geflüchtete mitsamt Deutschlandkarte mit Ortsangaben von Flüchtlingsunterkünften veröffentlichte, war schon 1998 im Mundlos-Adressbuch vermerkt, als er noch in Nürnberg lebte und bei der mittlerweile verbotenen *Fränkischen Aktionsfront* (FAF) aktiv war. Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert, dass auch in diesem Fall – obwohl in Nürnberg drei migrantische Kleinunternehmer Opfer der rassistischen Mordserie des NSU wurden und das von der FAF herausgegebene Heft „*Landser*“ ebenfalls Empfänger eines der so genannten Spendenbriefe des NSU war – nur sehr oberflächliche Ermittlungen geführt wurden

### 1.7. Die Auswirkungen des sogenannten Quellenschutzes auf Ermittlungen der Generalbundesanwaltschaft

Die Fraktion DIE LINKE. ist besorgt darüber, dass bei den Ermittlungen im Zusammenhang mit neonazistischen V-Leuten im NSU-Komplex im Sinne des § 14 der so genannten „Zusammenarbeitsrichtlinie“<sup>3670</sup> das „Sicherheitsinteresse“ der Verfassungsschutzbehörden offenbar immer wieder Vorrang hatte und naheliegende Ermittlungsschritte unterblieben oder nur sehr verspätet stattfanden.

Die Auswirkungen der Zusammenarbeitsrichtlinie von 1973 ziehen sich nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. durch den gesamten NSU-Komplex und sind in den vorherigen Abschnitten des Sondervotums – beispielsweise anhand der Ermittlungen zu M. als mutmaßlichen Unterstützer des NSU-Netzwerks ausführlich beschrieben worden.

---

<sup>3668</sup> BT-Drs. 17/14600, S. 390f.

<sup>3669</sup> BT-Drs. 17/14600, S. 535f.

<sup>3670</sup> vgl. Wortlaut des § 14 der so genannten Zusammenarbeitsrichtlinie in der noch immer gültigen Fassung vom 30. Juli 1973, in „Geheim, wenn es der Regierung passt“, Zeit Online vom 16. September 2016, [www.zeit.de/politik/deutschland/2016-09/geheimhaltung-polizei-verfassungsschutz-bnd-nsu/seite-3](http://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-09/geheimhaltung-polizei-verfassungsschutz-bnd-nsu/seite-3) : „Die Strafverfolgungsbehörden beachten unter Berücksichtigung der Belange des Verfahrens das Sicherheitsinteresse der Verfassungsschutzbehörden, des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Beschuldigter, Zeuge oder sonst am Verfahren Beteiligter geheimer Mitarbeiter der genannten Behörden ist oder war.“

Darüber hinaus ist es der Fraktion DIE LINKE. wichtig, anhand der nachfolgenden Beispiele von zwei langjährigen neonazistischen V-Personen - L.M. und Kai D. – die Auswirkungen der Zusammenarbeitsrichtlinie näher zu beleuchten.

### 1.7.1. V-Mann L. M. des Verfassungsschutzes Nordrhein-Westfalen

Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert, dass dem ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages sowohl von den beteiligten Verfassungsschutzämtern des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen als auch von der Bundesanwaltschaft der im Februar 2012 bekannt gewordenen Verdacht gegen den langjährigen V-Mann des LfV Nordrhein-Westfalen, L.M. vollständig vorenthalten wurde.

Ganz offensichtlich war L.M. seit Ende der 1980er Jahre in wichtigen Funktionen in militanten Neonazistrukturen aktiv. Es wäre daher nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. geboten gewesen, L.M. zu dessen Kenntnissen über mögliche lokale Unterstützer\*innen des NSU-Netzwerks, Verbindungen zwischen Neonazis aus dem „*Kampfbund Deutscher Sozialisten*“ in Köln, Thüringen und Sachsen sowie mit dem NSU assoziierter militanter Neonazi-Netzwerke zu befragen.

Den Zeugen des LfV NRW, insbesondere dem langjährigen stellvertretenden Leiter Burkhard Schnieder, wurden entsprechende Vorhalte zu den neonazistischen Aktivitäten von L.M. gemacht: Beispielsweise ein „Gespräch“ aus dem Jahr 2003 von L.M. mit der KDS-Postille „*Der Gegenangriff*“, in dem dieser seinen Werdegang in der extremen Rechten wie folgt beschreibt: „*Wehrsportgruppe, Nationalistische Front, bis 1994 Mitglied der Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei – FAP -, 1998 Mitbegründer der Kameradschaft Köln, 1999 kurz nach der Gründung Mitglied des KDS*“. Des Weiteren wurde dem Zeugen Burkhard Schnieder eine Anzeige vorgehalten, die im „*Internationalen Waffen-Spiegel*“ Nummer 6/1987, geschaltet wurde, wo der „*Heimatschutzverband*“ mit der Ausbildung „*Kameradschaft Survival*“ wirbt, und als Kontaktadresse für den Raum Köln „L.M.“ angegeben wurde.<sup>3671</sup> Trotz weiterer Vorhalte zu L.M.'s Aktivitäten – darunter dessen Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen das Sprengstoffgesetz zu einer sechsmonatigen Jugendstrafe in den 1980er Jahren, erklärte der Zeuge Schnieder, dass L.M. auf keinen Fall jemand sei, „*der dem extremistischen, vor allem rechtsextremistischen Typus entspricht, sondern von der Grundeinstellung eher jemand ist, der seine Rolle spielt.*“ Damit referierte der Zeuge Schnieder das altbekannte Mantra von Verfassungsschutzzeugen, dass es sich bei den V-Personen eigentlich gar nicht um Neonazis handele.

Ob L.M. Mitte der 1980er Jahre Mitglied einer Clique, die unter dem Namen „*Anarchistische Terrorfront*“ (ATF) agierte war, konnte der Ausschuss nicht klären. Trotz ihres Namens war die ATF nach Angaben von NSU Watch NRW ideologisch rechts anzusiedeln. „*Von den Ermittlungsbehörden war sie als politisch „verworren“ eingeordnet worden. 1984 bot die ATF mit einem Aushang in einem Supermarkt in Köln-Zollstock den Ankauf von*

<sup>3671</sup> Vgl. Zeuge Schnieder, Protokoll der 37. Sitzung, S. 62f.

*Waffen sowie die Ausführung von Anschlägen aller Art an. Des Weiteren führte die ATF Nachmärsche mit Bewaffnung und in paramilitärischer Uniformierung durch. Mitglieder beschmierten eine Polizeistation mit Hakenkreuzen und linken Parolen. Im Jahr 1984 fiel die Gruppe durch Brand- und Sprengstoffanschläge auf. Bei einem Anschlag auf ein leer stehendes Fabrikgebäude an der Vorgebirgsstraße in Köln wurden Gasflaschen in Brand gesetzt. Bei der anschließenden Detonation wurde eine Passantin verletzt. Daraufhin wurden mehrere Mitglieder der Gruppe verhaftet. Die beiden Hauptangeklagten erhielten im Prozess Bewährungsstrafen, drei Mitangeklagte lediglich Verwarnungen.“*

Der Zeuge Schnieder bestätigte, dass L.M. bei der Bundeswehr eine militärische Ausbildung erhielt. In späteren Jahren war er in einer Reservistenkameradschaft für Scharfschützen der Bundeswehr aktiv. 1987 wird L.M. als Kontaktperson des „Heimatschutzverbandes“ in einer Anzeige im „*Internationalen Waffenspiegel*“ aufgeführt. Der „*Heimatschutzverband*“ war eine paramilitärische Wehrsportgruppe und veranstaltete in der Eifel Wehrsportübungen mit Schusswaffen. Diese Wehrsportübungen wurden vom „Bundesführer“ der Organisation beim Polizeipräsidium Aachen angemeldet. Außerdem soll es nach Angaben des „Bundesführers“ eine Zusammenarbeit mit dem MAD (*Militärischer Abschirmdienst, Geheimdienst der Bundeswehr*) gegeben haben, dem die Mitgliederkartei übergeben worden sein soll. Mitglied beim „Heimatschutzverband“ konnte nach Aussagen des „Bundesführers“ jeder Deutsche oder Staatsangehörige eines NATO-Staates ab 16 Jahren werden. Das Innenministerium teilte 1988 der „*taz*“ mit, der „*Heimatschutzverband*“ sei bislang „*weder strafrechtlich, noch in rechtsextremistischer Form aufgefallen*“

L.M. war nach Medienrecherchen und Recherchen von antifaschistischen Gruppen eigenen Angaben zufolge Mitglied der „*Nationalistischen Front*“ (NF), einer nationalrevolutionären Kaderorganisation der militanten Rechten, die 1992 verboten wurde. Die NF hatte ihr Zentrum in Detmold. Auch der verstorbene V-Mann Thomas R. alias „*Corelli*“ war Anfang der 1990er Jahre Mitglied der NF, deren Anführer Meinolf Schönborn 1991 die Bildung eines „*Nationalen Einsatzkommandos*“ (NEK), einer paramilitärischen Gruppe, in Angriff nahm. „*Anfänglich ermittelte die Bundesanwaltschaft wegen ‚Bildung einer terroristischen Vereinigung‘ nach §129a [StGB]. Das Verfahren wurde jedoch am 25.10.1993 überraschend eingestellt*“, heißt es im 1996 erschienenen Buch „*Drahtzieher im braunen Netz*“.

Es folgten der Beweisaufnahme zufolge Mitgliedschaften in der FAP bis zu deren Verbot 1995. Vorsitzender des Landesverbandes war „*SS-Siggi*“ Siegfried Borchardt aus Dortmund.

Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. spiegelt die Beweisaufnahme auch die von *NSU Watch* zusammengestellten Informationen über die politische Laufbahn von L.M. wieder: *Nach dem Verbot der FAP bildeten deren Kader beispielsweise in Recklinghausen oder Dortmund ‚Freie Kameradschaften‘. In Köln wurde erst 1998 die ‚Kameradschaft Köln‘ gegründet, L. M. war Gründungsmitglied. In der Kameradschaft hatte er die Funktion des stellvertretenden Kameradschaftsführers inne. So vertrat er Axel R[...] während dessen Inhaftierung und unterzeichnete am 28. Dezember 2007 eine ‚Mitteilung der Kameradschaft Köln/Walter Spangenberg‘ mit ‚L.M.*

*(Kameradschaftsführer Köln/Walter Spangenberg)“: (...) Die nach einem Kölner SA-Führer benannte „Kameradschaft Walter Spangenberg“ war Teil der militanten Neonaziszene, die meist ein distanziertes Verhältnis zur NPD pflegte. Sie war organisatorisch und mit Redner\*innen an zahlreichen regionalen und überregionalen Demonstrationen der Neonazi-Szene beteiligt. Die „Kameradschaft Köln“ war führend in die Strukturen des „Aktionsbüro West“ (AB-West) und später in die des „Aktionsbüro Mittelrhein“ eingebunden. Sie pflegte enge Verbindungen zu den Kameradschaften Aachener Land, Wuppertal und Dortmund. Anfang Mai 2012 wurde sie dann durch den NRW-Innenminister verboten. Ihre Mitglieder Axel R[...] et al saßen im Prozess gegen das „Aktionsbüro Mittelrhein“ vor dem OLG Koblenz wegen „Bildung bzw. Unterstützung einer kriminellen Vereinigung“ auf der Anklagebank.*

*1999 trat L.M. dem kurz zuvor gegründeten „Kampfbund Deutscher Sozialisten“ (KDS) bei und avancierte dort zum „stellvertretenden Gausekretär Rheinland“. Auch hier agierte er als rechte Hand des „Gausekretärs“ Axel R[...]. Zwischen der „Kameradschaft Köln“ und der lokalen KDS-Gruppe bestanden große personelle Überschneidungen. Der KDS war eine Organisation mit bundesweitem Anspruch. (...)In der Neonazi-Szene war der KDS wegen des von ihm propagierten „Querfront“-Konzeptes mit dem Anspruch, „linke“ und rechte „Nationale Sozialisten“ zu sammeln, nicht unumstritten. Dennoch waren viele auch heute noch aktive Vertreter\*innen der „Freien Kräfte“ zumindest zeitweise Mitglied der Organisation. Trotz des „Querfront“-Anspruches war der KDS bis zu seiner Auflösung im Jahr 2008 eine offen neonazistisch ausgerichtete Organisation, die sich in der Tradition der SA und der Kühnen-Bewegung sah, sowie sie sich als Teil des Netzwerkes der NSDAP/AO verstand. In der kritischen Öffentlichkeit wurde der KDS aufgrund seines skurrilen Hangs zu SA-ähnlichen Uniformen, allerlei Pöstchen und „Ehrenabzeichen“ oftmals belächelt. Der KDS verfügte über eine von außen erkennbare Struktur, deren höchste Entscheidungsebene die „Organisationsleitung“ war. So wurden in der Zeitschrift „Der Gegenangriff“ „Dienstweisungen“ veröffentlicht, in denen Ziele, Aufbau und Entscheidungsstrukturen der Organisation penibel festgelegt wurden. Trotz dieser klaren vereinsähnlichen Struktur und der verfassungswidrigen, nationalsozialistischen Ausrichtung erfolgte seitens der Behörden kein Verbot des nicht als Verein eingetragenen KDS.*

*Der KDS unterhielt Verbindungen zu zahlreichen Kadern der Neonazi-Szene in Deutschland, aber auch zu Gruppen wie der „Dänischen Nationalsozialistischen Bewegung“, die enge Verbindungen zum „Blood&Honour“-Netzwerk“ in Skandinavien unterhielt. Zuletzt wurde die KDS-Geschäftsstelle vom Mitglied der Organisationsleitung Thomas G. aus dem Altenburger Land in Thüringen geführt. G[...] ist auch Mitglied der „Hammerskins“. Aufgrund seiner Kontakte zur Unterstützer\*innenszene des NSU-Kerntrios musste er mehrfach als Zeuge im Münchener NSU-Prozess aussagen. Der KDS gab 2008 seine Auflösung bekannt. L.M. blieb aber weiterhin in den Reihen der „Kameradschaft Walter Spangenberg“ aktiv. Diese wurde Anfang Mai 2012 vom NRW-Innenministerium verboten.“*

Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. ist es ein Fehler gewesen, dass eine vom BKA angestrebte Vernehmung L.M.s durch Oberstaatsanwältin beim BGH Annette Greger unterbunden wurde.

### 1.7.2. V-Mann Kai D. des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz

Der Fall des 1989 nach Bayern umgezogenen V-Mannes Kai D. steht exemplarisch für den Ring von V-Leuten, mit denen die Verfassungsschutzämter und Polizeibehörden das NSU-Kerntrio quasi umstellt hatten<sup>3672</sup> und macht deutlich, dass die „Zusammenarbeitsrichtlinie“ auch schon vor dem NSU-Komplex neonazistische V-Leute vor der Strafverfolgung schützte.

Drei Dutzend Neonazis vor allem aus Bayern, Thüringen und Sachsen umfassen die Einträge in eine Namensliste, die die Polizei in Jena unmittelbar nach der Flucht von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe im Januar 1998 in einer vom mutmaßlichen NSU-Kerntrio angemieteten Garage fand – inklusive fertiger Rohrbomben und 1,4 kg TNT-Sprengstoff. Uwe Mundlos hatte die Namen und Telefonnummern nach Bundesländern sortiert und unter dem handschriftlichen Zusatz „bundesweit“ auch den Namen Kai D. aus dem fränkischen Weisenbrunn mitsamt dessen Handynummer notiert.<sup>3673</sup>

Dass sich in diesem so genannten „Mundlos-Adressbuch“ das „who-is-who“ wichtiger Unterstützer\*innen des mutmaßlichen NSU-Kerntrios fand, haben die Ermittlungsbehörden erst nach der Selbstenttarnung des NSU im November 2011 festgestellt. Noch länger dauerte es, bis bekannt wurde, dass mindestens fünf Neonazis aus diesem Adressbuch der Unterstützerinnen und Unterstützer gleichzeitig V-Leute von Verfassungsschutzämtern und der Polizei waren.

Im Fall von Kai D. war es eine Artikel des Magazins „Der Spiegel“ im November 2012, der öffentlich machte, was sowohl der Generalbundesanwalt in Karlsruhe als auch das bayerische Innenministerium über viele Jahre verschwiegen hatten: Dass Kai D. mehr als ein Jahrzehnt lang das bayrische Landesamt für Verfassungsschutz mit Informationen aus militanten Neonazinetzwerken aus dem gesamten Bundesgebiet und insbesondere aus Bayern und Thüringen versorgte und gleichzeitig diese Strukturen selbst mitaufbaute.

Zum Zeitpunkt der Flucht des mutmaßlichen NSU-Kerntrios aus Jena zum Jahresanfang 1998 hatte Kai D. schon über mindestens drei Jahre hinweg regelmäßig den so genannten „Stammtisch“ des „THSes“ besucht, in dem auch die Kameradschaft Jena um Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe organisiert war. Das bayerische Landesamt für Verfassungsschutz, das Kai D. von Ende 1987 bis 1998 als so genannte „Quelle“ führte, war durch den in Franken lebenden V-Mann quasi in Echtzeit mit dabei, als das mutmaßliche NSU-Kerntrio und seine Jenaer Unterstützer\*innen ihre Militanz u. a. durch Angriffe auf junge Linke, Migrant\_innen und Polizeibeamte sowie mit einer Serie von Bombenattrappen und einem Brandanschlag auf eine von portugiesischen Wanderarbeitern bewohnte Unterkunft bei Saalfeld steigerte.

<sup>3672</sup> In den 1990er Jahren rekrutierten zahlreichen Verfassungsschutzämter führende Neonazikader als V-Leute, in der Annahme, man habe dann die rechtsextreme Bewegung am Besten „unter Kontrolle“ oder könne sie „befrieden“, wie der ehemalige stellvertretende Leiter des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen vor dem dortigen NSU-Untersuchungsausschuss im August 2015 einräumte.

<sup>3673</sup> vgl. Untersuchungsausschuss Rechtsterrorismus in Bayern, Drucksache 16/17740, [www.bayern.landtag.de/fileadmin/images/content/NEU\\_Drs\\_16-17740\\_NSU\\_FINAL\\_18072013.pdf](http://www.bayern.landtag.de/fileadmin/images/content/NEU_Drs_16-17740_NSU_FINAL_18072013.pdf), S. 73ff.

Auch die Strafverfolger in Thüringen hielten Kai D. für eine wichtige Figur in der Thüringischen Neonaziszene: Sie ermittelten ab Sommer 1996 u. a. gegen Kai D. und zehn weitere Neonazis aus dem Umfeld des „THSes“ wegen des Verdachts der „Bildung einer kriminellen Vereinigung“ nach §129 StGB. Eingestellt wurde das Ermittlungsverfahren am 10. November 1997 – wenige Wochen vor der Flucht des NSU-Kerntrios aus Jena nach Chemnitz.<sup>3674</sup> Es war schon das dritte Mal, dass ein Ermittlungsverfahren wegen „Bildung einer kriminellen Vereinigung“ nach §129 StGB gegen Kai D. sang- und klanglos eingestellt wurde. Als 1993 unter dem Namen „Einblick“ eine bundesweite Feindliste von politischen Gegner\*innen der Neonazibewegung erschien – mit Steckbriefen von aktiven Gewerkschafter\*innen, engagierte Antifaschist\*innen, Kommunalpolitiker\*innen von SPD, Grünen und PDS mitsamt Fotos und Adressen -, ermittelte die Bundesanwaltschaft in Karlsruhe gegen die Macher des „Einblicks“: Der Verdacht der „Bildung einer kriminellen Vereinigung“ richtete sich u. a. gegen Kai D..<sup>3675</sup> Fast zeitgleich gehörte Kai D. auch zu einem Kreis bundesweit führender Neonazis aus dem Netzwerk „Freier Kameradschaften“, gegen die der Generalbundesanwalt wegen der Verbreitung von so genannten „Feindlisten“ im „Thule-Netz“ – einem Vorläufer von neonazistischen Internetforen – ermittelte.

Kai D. gehörte zu einem kleinen Kreis von Neonazis aus West- und Ostdeutschland, die von 1993 bis Ende 1999 mit so genannten Mailboxen das konspirative Kommunikations-System „Thule-Netz“ aufbauten. Mit Kai D., der unter dem Pseudonym „Undertaker“ – „Bestatter“ – die Mailbox *Kraftwerk BBS/Weissenbrunn* betreute, und dem ebenfalls auf der Mundlos-Adressliste aufgeführten Thomas R. alias V-Mann Corelli des Bundesamtes für Verfassungsschutz, der unter dem Pseudonym „SoRevo BBS/Berlin“ ebenfalls eine wichtige Schnittstelle des „Thule-Netzes“ verwaltete, hatten die Geheimdienste gleich über zwei Mailboxen Zugang zu der Kommunikation der militantesten Neonazinetzwerke der 1990er Jahre u. a. aus Thüringen, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Hessen sowie deren internationale Partner in Österreich, Norwegen und den Niederlanden.<sup>3676</sup>

Wie schon zuvor im „Einblick“ fanden sich auch im „Thule Netz“ lange Listen mit Namen und Adressen von Polizeibeamten, Richter\*innen und Staatsanwält\*innen – sowie eine Anleitung zur Herstellung von Sprengstoff. Als die Ermittlungen gegen Kai D. im Zusammenhang mit seiner Rolle beim „Thule-Netz“ im Juli 2000 eingestellt wurden, begründete der sachbearbeitende Bundesanwalt dies explizit mit dessen Tätigkeit als „Quelle“ des bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz: „Wegen der V-Mann-Tätigkeit“ sei davon auszugehen, dass die „Unterstützungshandlungen“ von Kai D. „entweder gerechtfertigt“ gewesen seien „oder zumindest einem angesichts der Sachlage unvermeidbaren Verbotsirrtum“ unterlegen hätten.<sup>3677</sup>

Dass Kai D. mehr als ein Jahrzehnt lang immer dort eine führende Rolle übernahm, wo Neonazis neue Organisationsstrukturen aufbauten und eine extrem rechte Parallelwelt schufen, die die Aktivisten der „Generation Pogrom“ und damit auch das NSU-Kerntrio und seine wichtigsten Unterstützerinnen und Unterstützer sozialisierte und politisch prägte, war kein Zufall. Denn Kai D. gehörte über Jahre hinweg zu den Kadern der so genannten

<sup>3674</sup> vgl. Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses des Dt. Bundestages, 17/14600, S. 148f.

<sup>3675</sup> vgl. Untersuchungsausschuss Rechtsterrorismus in Bayern, Drucksache 16/17740, [https://www.bayern.landtag.de/fileadmin/images/content/NEU\\_Drs\\_16-17740\\_NSU\\_FINAL\\_18072013.pdf](https://www.bayern.landtag.de/fileadmin/images/content/NEU_Drs_16-17740_NSU_FINAL_18072013.pdf), S. 73ff.

<sup>3676</sup> vgl. „Thule Netz“ in: Jens Mecklenburg (Hg.) Handbuch Deutscher Rechtsextremismus, Berlin/1996, S. 310f.

<sup>3677</sup> ebenda

„Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front“ (GdNF).<sup>3678</sup> Deren 25-Punkte-Programm orientiert sich am Parteiprogramm der historischen NSDAP. Politische Ziele sind der Aufbau von Vorfeldorganisationen für eine neue NSDAP und eine neue SA.<sup>3679</sup> Ganz im Sinn dieser Strategie organisierten GdNF-Kader wie Kai D. und der von ihm angeleitete thüringische Neonazi, V-Mann und Wegbegleiter des NSU-Kerntrios, Tino Brandt, sowohl paramilitärische Wehrsportübungen als auch über Jahre hinweg Rudolf-Hess-Aufmärsche mit mehreren tausend Teilnehmern als Kristallisationspunkte für die Neonazibewegung der 1990er. Dazu gehörte auch der Aufmarsch von knapp 7.000 Alt- und Neonazis gegen die Ausstellung „*Verbrechen der Wehrmacht*“ 1997 in München. Auch Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt nahmen regelmäßig an diesen identitätsstiftenden Demonstrationen teil.

Im Rahmen dieser Aufmärsche fanden fast immer wichtige Strategie- und Planungstreffen führender Neonazitivisten statt: Beispielsweise am 15. August 1992, als am Rand des Rudolf-Hess-Aufmarsches mit rund 2.000 Teilnehmenden im thüringischen Rudolstadt Absprachen für das Pogrom von Rostock-Lichtenhagen getroffen wurden.<sup>3680</sup> Während des Aufmarsches war schon der „*Aufbruch*“, die Zeitschrift der „Nationalistischen Front“ verteilt worden, die in ihrer Augustausgabe 1992 mit dem Titelblatt „Come together in Rostock“ die bundesweite Neonaziszene zu einer angemeldeten Kundgebung nach Rostock mobilisierte. Aus dieser Kundgebung entwickelte sich dann vom 22. – 24. August 1992 das Pogrom von Rostock-Lichtenhagen. An dessen Ende setzten mehrere hundert Brandflaschen und Molotow-Cocktails werfende Naziskins und Neonazis unter dem Beifall von knapp 3.000 Zuschauer\*innen ein Wohnheim für vietnamesische Vertragsarbeiter\*innen in Brand. Knapp 120 Menschen, darunter vietnamesische Kinder, Frauen und Männer sowie ein ZDF-Kamerateam und der langjährige Rostocker Integrationsbeauftragte entkamen den Flammen in letzter Minute.<sup>3681</sup>

Bis heute ist ungeklärt, ob und inwieweit die Inlandsgeheimdienste über die Neonazimobilisierung und die Planungen für das Pogrom in Rostock-Lichtenhagen informiert waren. Der damalige Präsident des BKA, Hans-Ludwig Zachert, hatte gegenüber Medien betont, die Randalie sei „organisiert und gesteuert“ worden und wurde dafür von mehreren Verfassungsschutzpräsidenten massiv kritisiert. Eine „überregionale Steuerung“ habe es nicht gegeben, behauptete etwa der damalige Präsident des BfV, Eckhart Werthebach, sekundiert vom Hamburger Verfassungsschutz-Präsidenten und späteren BND-Präsidenten, Ernst Uhrlau, der von einer „hausgemachten Randalie“ sprach.<sup>3682</sup>

Das Pogrom von Rostock-Lichtenhagen markierte den Beginn eines rassistischen Flächenbrandes. Es veränderte die bundesrepublikanische Gesellschaft. Die Botschaft, dass Migrant\*innen und Geflüchtete keinen Schutz des Staates erhalten würden und entsprechend auch schwerste Straftaten für die Täter\*innen folgenlos bleiben würden, formte das Selbstbewusstsein der „Generation Terror“ und ihrer Netzwerke, wie den „Nationalsozialistischen

<sup>3678</sup> ebenda, „Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front“ (GdNF), S. 269f.

<sup>3679</sup> Zum Geflecht der GdNF und deren Bedeutung in der Neonazibewegung der 1980er/90er Jahre vgl. Antifaschistisches Autorenkollektiv (Hg.) *Drahtzieher im braunen Netz: Der Wiederaufbau der NSDAP* Berlin/Amsterdam o.J., S. 37f., 56f.

<sup>3680</sup> vgl. Antifaschistisches Autorenkollektiv (Hg.) „*Drahtzieher im Braunen Netz*“, Amsterdam/Berlin 1993

<sup>3681</sup> vgl. „Gesteuerter Volkszorn“ in: die tageszeitung vom 22.6.2002, <http://www.taz.de/1/archiv/?dig=2002/02/26/a0054>

<sup>3682</sup> vgl. u. a. „Der NSU und rassistische Gewalt in NRW in den 1990er Jahren“ in Dostlu Sinemasi (Hg.): *Vom „Mauerfall zur Nagelbombe - Der NSU-Anschlag im Kontext der Pogrome und Anschläge der neunziger Jahre“*, Berlin 2014, [nrw.nsu-watch.info/der-nsu-und-die-rassistische-gewalt-in-den-1990er-jahren-in-nrw/](http://nrw.nsu-watch.info/der-nsu-und-die-rassistische-gewalt-in-den-1990er-jahren-in-nrw/)



*Untergrund*“ (NSU). Eine bis dahin nicht vorstellbare Kultur der Straflosigkeit radikalisierte die Täter\*innen nicht nur von Rostock-Lichtenhagen, sondern hunderter nachfolgender Überfälle, Brand- und Sprengstoffanschläge auf migrantische Wohnhäuser, Flüchtlingsheime, linke Zentren, besetzte Häuser und Wohnungen politischer Gegner\*innen. Auch das mutmaßliche NSU-Kerntrio und seine Unterstützer\*innen bezogen ihr Selbstbewusstsein aus diesem Erfahrungswissen der Straflosigkeit auch für schwerste Straftaten. Und die in dieser Generation sozialisierten rechten Attentäter von heute knüpfen ideologisch und bei der Wahl ihrer Aktionsformen unmittelbar an ihre Erfahrungen in den 1990er Jahren an.

Schon 1997 hatte das Bundeskriminalamt in einem so genannten „*Thesen-Papier*“ das V-Leute System, das die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder in der Neonazibewegung der 1990er Jahre installierten, massiv kritisiert: „*Die Mehrzahl der Quellen*“ seien „*überzeugte Rechtsextremisten*“. Bei *diesen entstände* „*der Eindruck, unter dem Schutz des VS im Sinne ihrer Ideologie ungestraft handeln zu können und die Exekutive nicht ernst nehmen zu müssen*“, kritisierten hochrangige BKA-Beamte.<sup>3683</sup>

Im Rückblick erscheint der Sprung der überschaubaren Neonaziszene der 1990er Jahre zur sozialen Bewegung mitsamt parlamentarischer Repräsentanz durch die NPD in zeitweise zwei Landtagen und vor Ort fest verankerten Strukturen ohne das V-Leute-System undenkbar. Denn erst die Übernahme von monatlichen Handyrechnungen durch Verfassungsschutzämter, der Kauf von Autos, die Anmietung von Szene-Läden, die monatlichen steuerfreien Zahlungen, die quasi ein Grundgehalt darstellten, ermöglichten es Neonazis wie Kai D. als Vollzeitaktivisten überall im Land die Neonazi-Strukturen aufzubauen, mit denen Zivilgesellschaft und die Strafverfolgungsbehörden gleichermaßen bis heute konfrontiert sind. Der bayerische Verfassungsschutz zahlte seinem V-Mann Kai D. bis 1998 800 D-Mark monatlich – und zusätzlich dessen Ausgaben im Zusammenhang mit seinen Aktivitäten im „*Thule-Netz*.“ Auf mindestens 150.000 D-Mark schätzen Journalist\*innen die steuerfreien Einnahmen von Kai D. aus seiner Zeit als V-Mann.<sup>3684</sup>

Die fatale Wirkung des Prinzips „*Quellenschutz vor Strafverfolgung*“ setzt sich im NSU-Komplex sowohl in den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen als auch im Prozess gegen Beate Zschäpe und ihre Mitangeklagten am OLG München nahtlos fort. Auch hier ist der Fall von Kai D. exemplarisch. Noch immer ist davon auszugehen, dass die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse keine vollständige Einsicht in die unzähligen Treffberichte und Quellenberichte bekommen haben, die das bayerische Landesamt für Verfassungsschutz in den zwölf Jahren der V-Mann Tätigkeit von Kai D. erstellt hat. Noch immer ist völlig ungewiss, ob Kai D. seinen V-Mann Führern detailliert über die Radikalisierung der thüringischen Neonaziszene und des NSU-Kerntrios berichtet hat – oder ob er dieses Wissen gegenüber seinen behördlichen Auftraggebern verschwiegen hat.

<sup>3683</sup> BT-Drucksache 17/14600 dokumentiert das BKA-Thesenpapier ausführlich ab S. 218 im Unterkapitel »*Problematisierung der Verfassungsschutz-Quellenführung durch das BKA*«; vgl. auch *Der Bardnstifter-Effekt*“ des Verfassungsschutzes, in: Antifaschistisches Infoblatt 4/2013, [www.antifainfoblatt.de/artikel/der-%C2%BBbrandstifter-effekt%C2%AB-des-verfassungsschutzes](http://www.antifainfoblatt.de/artikel/der-%C2%BBbrandstifter-effekt%C2%AB-des-verfassungsschutzes) „Ein Burschenschaftler im Dunstkreis des Verfassungsschutzes“, ZEIT online vom 10. Januar 2014, [www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2014-01/weidner-verfassungsschutz-burschenschaft-v-mann](http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2014-01/weidner-verfassungsschutz-burschenschaft-v-mann)

<sup>3684</sup> vgl. Julia Jüttner „*Lukrative Spitzelhonorare: Nebenjob V-Mann*“ in Spiegel Online, 13.2.2013, <http://www.spiegel.de/panorama/v-mann-honorare-und-niedriger-steuersatz-a-881754.html>

Als Zeuge im Prozess gegen Beate Zschäpe und ihre vier Mitangeklagten vor dem OLG München räumte Kai D. im November 2014 zwar ein, dass er über Jahre regelmäßig an Treffen und Aktionen des „THS“ teilgenommen und seine eigenen Aktivitäten eng mit seinen V-Mann Führern abgestimmt habe. Dementsprechend sei er auch davon ausgegangen, dass Tino Brandt, der V-Mann des Thüringischen Landesamtes für Verfassungsschutz, mit dem Kai D. bei „GdNF-Führer-Treffen“ saß und der Kontakt zum engsten Unterstützer\*innenkreis des NSU-Kerntrios hielt, ebenfalls seine politischen Aktionen und die Militarisierung der Neonaziszene in Thüringen mit dem dortigen Verfassungsschutz abgestimmt habe.

Doch an eigene Kenntnisse von eben dieser Militarisierung und Bewaffnung der Neonazistrukturen in Thüringen wollte sich Kai D. als Zeuge vor Gericht nicht mehr erinnern. Während er bei zwei Vernehmungen durch das BKA noch Tino Brandt sehr konkret beschuldigt hatte, einen „bewaffneten Arm“ des „THS“ aufgebaut zu haben, leugnete er dieses Wissen dann vor Gericht und behauptete, er habe „keine einzige Waffe“ beim THS gesehen. Auch konkrete Nachfragen nach den Zugängen der Behörden zum „Thule-Netz“ - nachdem er zuvor eingeräumt hatte, dass damit auch Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt eine konspirative Kommunikationsmöglichkeit zur Verfügung stand - beantwortete Kai D. unter Verweis auf seine durch das Bayerische Innenministerium eingeschränkte Aussagegenehmigung erst gar nicht. Dagegen bestätigte er, dass die jeweiligen Ämter für Verfassungsschutz ihre Mitarbeiter und V-Leute vor Strafverfolgung schützten. Seine V-Mannführer hätten ihm zugesagt, dass sie ihn in Bayern vor Ermittlungsmaßnahmen der Polizei und Justiz schützen könnten.<sup>3685</sup>

Nach den zwei Auftritten von Kai D. im Zeugenstand am OLG München betonten die Nebenklagevertreter\*innen der Angehörigen der NSU-Mordopfer, dass „*nur die Beziehung aller beim bayerischen Verfassungsschutz liegenden Unterlagen*“ Antworten unter anderem auf die Fragen bringen könne, ob Tino Brandt „*tatsächlich Teile des THS so stark radikalisierte, dass aus diesen heraus der NSU entstand, und ob der NSU das vom V-Mann betriebene Thule-Netzwerk zur Kommunikation im Untergrund benutzte.*“<sup>3686</sup>

## **B. Rechtliche Bewertungen im Kontext der Beweisaufnahme**

### **1. Die Aktenvernichtungen im Bundesamt für Verfassungsschutz am 11. November 2011 und in den Tagen danach**

Die Fraktion DIE LINKE. bewertet die Aktenvernichtungen im Bundesamt für Verfassungsschutz am 11. November 2011 und in den Tagen danach als Urkundenunterdrückung und Verwahrungsbruch. Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass die Vernichtung der Akten im BfV bis heute zur Behinderung der Aufklärung im NSU-Komplex beiträgt. Seit der Aktenvernichtung am 11. November 2011 in

<sup>3685</sup> vgl. NSU Watch Protokolle der Hauptverhandlung am OLG München u. a. <https://www.nsu-wtach.info/2014/11/protokoll-158-verhandlungstag-12-november-2014>

<sup>3686</sup> [www.nsu-nebenklage.de/blog/tag/kai-d/](http://www.nsu-nebenklage.de/blog/tag/kai-d/)

Köln reden BfV und das Bundesinnenministerium die Bedeutung der Aktenvernichtung klein, stellen sich schützend vor den Referatsleiter Lothar Lingen und blockieren noch immer eine tatsächlich umfassende parlamentarische und strafrechtliche Aufarbeitung der Vorgänge im BfV am 11. November und danach.

### **Zusammenfassung der Rechtslage zum Zeitpunkt der Aktenvernichtung im November 2011**

Die Gesetzeslage war im Jahr 2011 so, dass die datenschutzrechtliche Bewertung der Speicherung personenbezogener Daten beim BfV danach unterschieden wurde, ob es sich um Daten in Dateien oder Akten handelte. Während bei dateimäßig erfassten Daten unter bestimmten Voraussetzungen eine Löschung vorgesehen war, galt für Daten in Akten nach dem Gesetz etwas anderes. Solche Daten sollten gesperrt werden. Sperrung bedeutete das Anbringen eines so genannten Sperr-Vermerks, nicht die Schwärzung oder Vernichtung. In dieser Form gesperrte Akten können sowohl dem Bundesministerium des Innern im Rahmen der Fachaufsicht als auch den parlamentarischen Kontrollgremien noch vorgelegt werden.

Soweit die Dienstvorschrift (DV) Beschaffung als einzige, dem Untersuchungsausschuss bekannt gemachte interne Richtlinie etwas anderes vorsah, entsprach das zu diesem Zeitpunkt nicht den gesetzlichen Vorgaben und auch nicht der Auslegung des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) unter Berücksichtigung des Verfassungsrechts durch die Gerichte. Die Verfassungs- und Verwaltungsrechtlerin und ehemalige BfV-Mitarbeiterin Bernadette Droste, die das bis heute einzige umfangreiche Handbuch zum BVerfSchG geschrieben hat, beschreibt darin im Jahr 2007 die Praxis auch genau entsprechend dieser Vorgaben des Gesetzes. In diesem – von einer mit den Interna des BfV vertrauten – Mitarbeiterin geschriebenem Buch - wird auch herausgestellt, dass V-Personen-Akten im Rahmen der Nachsorge grundsätzlich aufzubewahren sind.

### **Löschungen von Akten in der Beschaffung vor November 2011**

Entsprechend einer Vereinbarung mit dem *Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit* soll das BfV bereits im Jahr 2011 mit solchen Akten bzw. Aktenteilen, deren elektronische Pendant nach § 12 Abs. 2 BVerfSchG gelöscht werden musste<sup>3687</sup>, schon nicht entsprechend der oben dargestellten gesetzlichen Vorgaben verfahren sein. Diese Akten/Aktenteile vernichtete bzw. löste das BfV auf. Nach Ansicht von Droste kam in diesen Fällen eine Vernichtung statt einer Sperrung in Betracht, weil sie mit Rücksicht auf den Sachzusammenhang und Aufwand vertretbar war (S. 448) und weil § 20 Abs. 3 Nr. 3 BDSG eine entsprechende Orientierung am Aufwand vorsieht.

Hinsichtlich anderer Daten in Akten als solcher, für die nach Angaben des *Bundesbeauftragten für den Datenschutz* diese Ausnahme galt, soll es nach Angaben von MinDir Engelke und Lothar Lingen zwei Jahre vor den Aktenvernichtungen vom 11. November 2011 und in der Folgezeit eine Änderung der Praxis gegeben haben. Während vorher in der Beschaffung überhaupt keine Akten gelöscht/vernichtet worden seien, habe es dann eine

---

<sup>3687</sup> Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Schaar v. 1.08.2012, 2. BT-UA NSU, Ausschuss-Drs. 220, S. 4; so auch Engelke laut Abschlussbericht S. 750, Fn. 6549: Engelke-Bericht, MAT B BfV-2/9 (VS-NfD), S. 13

Änderung der internen Vorgaben gegeben.

Dazu hat der ehemalige Referatsleiter im BfV Lothar Lingen bei seiner Vernehmung durch den Oberstaatsanwalt beim BGH Weingarten am 29. Oktober 2014 ausgesagt: *„Bis zum Jahre 2009 war im Bereich der Beschaffung die interne Verwaltungspraxis aber so, dass man davon ausging, dass in diesem Bereich die dauerhafte Verwahrung des Aktenbestandes ohne nähere Einzelfallprüfung per se erforderlich ist“*. Für Lingen war nach seinen Angaben im NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode der Grund dafür, dass *„wir [...] gesammelt haben, dass wir in der Beschaffung anders als in der Auswertung natürlich über unsere Operativfälle deshalb gerne über Jahre Bescheid wissen, weil es ja sein kann, dass wir auf ein und dieselbe Zielperson - [...] ansonsten zweimal zugehen würden, wenn wir da keinen Aktenrückhalt hätten. Deshalb gab es die Tendenz, Beschaffungsakten sehr lange aufzubewahren [...] die Regale waren sehr aufnahmefähig dafür.“*<sup>3688</sup> Nach internen Diskussionen sei ab 2009/2010 die Aufbewahrungspraxis im Bereich Beschaffung geändert worden. Dazu hat der Zeuge Engelke im NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode ausgesagt, dass es seit August 2010 eine interne Anweisung des Präsidenten des BfV gegeben habe, wonach die Zehnjahresfrist des § 12 BVerfSchG auch für Beschaffungsakten gelte. Bereits zuvor habe es die interne Anweisung des Abteilungsleiters gegeben, wonach Akten, die älter als 15 Jahre gewesen seien, hätten vernichtet werden sollen.<sup>3689</sup> Ähnlich hat der Zeuge Lingen bei seiner Vernehmung im zweiten Bundestagsuntersuchungsausschuss angegeben, dass es in der Beschaffung eine *„gerade mal zwei Jahre alte“* Fristsetzung gebe, wonach Akten dann zu löschen seien, wenn sie dienstlich nicht mehr notwendig sind.<sup>3690</sup> Auch bei seiner Vernehmung durch den Oberstaatsanwalt beim BGH Weingarten am 29. Oktober 2014 hat Lingen angegeben, es habe im Jahr 2009 eine Änderung der Praxis im Umgang mit Akten gegeben. Konkret führte er aus: *„Im Zusammenhang mit den in den Jahren 2009 und 2010 durchgeführten Prüfungen wurden schließlich massenhaft Beschaffungsakten vernichtet, die eben älter als fünfzehn Jahre waren und bei denen eine andauernde Relevanz nicht bestand und für die Zukunft auch nicht zu prognostizieren war.“*

Für die nach Abschluss dieser Prüfung der 15 Jahre alten Akten in den Jahren 2009 und 2010 noch verbleibenden Akten *„sollte“*, so Lingen bei seiner Vernehmung durch den Oberstaatsanwalt beim BGH Weingarten am 29. Oktober 2014, *„für die Zukunft gelten, dass die Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Verwahrung einer Altakte anlassbezogen zu erfolgen hatte, praktisch also immer dann, wenn eine solche Akte auf dem Tisch lag. Definierte Prüfzeitpunkte gab es meiner Erinnerung nach nicht.“*

Das Oberverwaltungsgericht NRW geht in seiner Entscheidung bezüglich des Disziplinarverfahrens gegen den Referatsgruppenleiter vom 23. Juni 2013<sup>3691</sup> davon aus, dass es im Januar 2011 eine in der Abteilung (und darüber hinaus) bekannte konzertierte, großangelegte Aktion der Vernichtung von Altakten gegeben hat, bei der eine Vernichtungsfrist von zehn Jahren (2001-2011) zugrunde gelegt worden war. Von einer solchen Vernichtungsaktion im Januar 2011 sprachen auch der damalige Verfassungsschutzpräsident Fromm bei seiner Vernehmung vor dem

<sup>3688</sup> 24. Sitzung am 05.07.2012 - Zeugenvernehmung: Nichtöffentlich, S. 12

<sup>3689</sup> Abschlussbericht, S. 750, Fn 6555: Engelke, Protokoll-Nr. 34, S. 108

<sup>3690</sup> 24. Sitzung am 05.07.2012 - Zeugenvernehmung: Nichtöffentlich, S. 6f, S. 15

<sup>3691</sup> I B 1373/12 – 15 L 1012/12 Köln, MAT\_B\_BfV-2-10c.pdf, Bl. 12

NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode und der Sonderermittler MinDir Engelke.<sup>3692</sup> Zu dieser „konzertierten Aktion“ im Januar 2011 hat sich der Zeuge Lingen hingegen auf sein Aussageverweigerungsrecht nach § 22 PUAG berufen.<sup>3693</sup>

#### **Abläufe der Löschung nach dem 4. November 2011**

Nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts NRW in seinem Beschluss bezüglich des gegen den Abteilungsleiter geführten Disziplinarverfahrens vom 28. Juni 2013 (Az. 1 B 1307/ 12 - 15 L 995/12 Köln) haben in dem gegen den Referatsleiter Lingen (Herrn A.M.) eröffneten Disziplinarverfahren der Abteilungsleiter sowie der Referatsgruppenleiter D. als Zeugen im Kern übereinstimmend angegeben, Letzterer habe seine Mitarbeiter wohl am Montag, den 7. November 2011, oder am Dienstag, den 8. November 2011, darauf hingewiesen, dass ab sofort nur noch die wegen des Falles „Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe“ anstehende Aktenaufarbeitung stattzufinden habe und dass keine Akten mehr zu vernichten seien<sup>3694</sup>. Das Oberverwaltungsgericht hat festgehalten, dass es keine Erkenntnisse hat, die dieses Vorbringen in Zweifel ziehen könnten.

Gleichwohl hat der Referatsleiter Lingen am 10. November 2011 die Vernichtung von sieben P-Akten, im Einzelnen einer Werbungsakte *Tobago* und der sechs VM-Akten *Tusche*, „Treppe“, *Tonfarbe*, „Tacho“, „Tarif“ und „Tinte“ angeordnet.

Die für die Durchführung der Vernichtung zuständige Bürosachbearbeiterin, die Zeugin N., hat angegeben, Lingen danach gefragt zu haben, ob die Akten, auf die sich seine Anordnung bezog, VM- oder Werbungsakten seien. Als er gesagt habe, es seien V-Mann-Akten, habe sie erwidert: „Die werden doch nicht vernichtet.“<sup>3695</sup> Die Zeugin N. hat weiter angegeben, vor der physischen Vernichtung der Akten am 11. November 2011 habe sie auch die dazugehörigen Dateien gelöscht.<sup>3696</sup>

Am 11. November 2011 um 15.21 Uhr habe der Referatsleiter Lingen an alle Mitarbeiter seines Referats, die Bürosachbearbeiterin und den Gruppenleiter gemailt: „*Hallo, hallo zusammen, ich bitte Dich, die zur Vernichtung anstehenden Akten nicht zu vernichten. P/L2 [Präsident/ Abteilungsleiter2] wünscht eine erneute Prüfung der Akten nach Aliasnamen der drei Rechtsextremisten.*“<sup>3697</sup>

Nach dem Engelke-Bericht hat die Bürosachbearbeiterin N. einige Tage nach dem 11. November 2011 in der Registratur einen weiteren Aktenordner gefunden, der eigentlich am 11. November 2011 hätte vernichtet werden müssen. Es habe sich um einen „Zufallsfund“ anlässlich der fortlaufenden Aufgabe, weitere Akten zu Prüfzwecken zu bearbeiten, gehandelt. In seinem Bericht hat der Sonderbeauftragte angegeben, der Zufallsfund erkläre sich durch die Umstellung der Organisation der Aktenvernichtung. Frau N. habe über diesen Fund sofort den Refe-

<sup>3692</sup> Abschlussbericht, S. 751, Fn. 6566: Fromm, Protokoll Nr. 24, S. 8

<sup>3693</sup> Abschlussbericht S. 757, Fn. 6615: Lingen, Protokoll Nr. 24/17. Wahlperiode (nichtöffentlich), S. 18.

<sup>3694</sup> MAT\_B\_BfV-2-10b.pdf, Bl. 15

<sup>3695</sup> Abschlussbericht, S. 760f Fn. 6664: N., MAT A Z-70/4, S. 21

<sup>3696</sup> (Abschlussbericht, S. 763, Fn. 6694: N., MAT A Z-70/4, S. 21).

<sup>3697</sup> (Abschlussbericht, S. 763).

ratsleiter Lingen informiert und gefragt, was mit der Akte passieren solle. Dieser habe die Akte kurz durchgeblättert und mündlich deren Vernichtung angeordnet.<sup>3698</sup>

### **Externe Bewertung**

Der Abteilungsleiter der Abteilung des Referatsleiters Lingen hat nach den Feststellungen des OVG NRW in seiner Vernehmung als Zeuge in dem gegen Lingen gerichteten Disziplinarverfahren demgegenüber darauf hingewiesen, dass es eine Selbstverständlichkeit sein musste, nicht solche Akten einer turnusmäßigen Vernichtung zuzuführen, die aktuell auszuwerten und damit virulent waren und denen – wegen möglicher weiterer Erkenntnisse bezüglich der erst später als „NSU“ erkannten Terrorgruppe – auch künftig noch eine erhebliche Bedeutung zukommen konnte.<sup>3699</sup>

Nach eigenen Angaben des Referatsleiters Lingen in seiner Vernehmung durch den Oberstaatsanwalt beim BGH Weingarten ist gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme bestandskräftig verhängt worden, weil er hätte erkennen müssen, dass die weitere Verwahrung der Akten dienstlich geboten war, gerade um weitere absehbare Prüfungen zu ermöglichen.<sup>3700</sup>

Das Oberverwaltungsgericht NRW nennt die Vernichtungsanordnung ein der Vernunft und Weisungslage nicht entsprechendes und damit als Fehlleistung zu würdigendes Verhalten mit leicht zu erkennender erheblicher Bedeutung und Brisanz.<sup>3701</sup>

### **Rechtliche Würdigung**

Im Einzelnen sind nach alledem Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben von dem ehemaligen Referatsleiter Lothar Lingen zur geänderten Praxis geboten, die gesetzlich und verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt war. Selbst wenn man die gesetzeswidrige interne Regelung zur Aktenvernichtung (Nr. 14 Abs. 2 DV-Beschaffung) zugrunde legt, hat die konkret von Lingen umgesetzte Vernichtung sogar gegen deren Vorgaben verstoßen.

### **Bewertung der Glaubhaftigkeit der Angaben zur geänderten Vernichtungspraxis**

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der umfangreichen Vernichtung widersprechen sich die Feststellungen des OVG NRW und die des Zeugen Lingen: Das OVG datiert eine solche „konzertierte Aktion“ auf Januar 2011 und spricht allgemein von Altakten, bei denen eine Vernichtungsfrist von zehn Jahren zugrunde gelegt worden sei. Betroffen wären danach Akten bis zum Jahr 2001 gewesen. Mindestens eine der betroffenen Akten („Treppe“), vielleicht sogar drei („Tobago“ und „Tonfall“) hätte danach bereits vernichtet sein müssen. Lingen spricht anders als das OVG NRW hingegen insoweit mit seinen sonstigen Behauptungen kohärent von Beschaffungsakten, die (nach seiner Aussage im Oktober 2014) im Jahr 2009 bzw. 2010 älter als fünfzehn Jahre waren. Hier wären also nur Akten betroffen gewesen, die bis spätestens 1996 abgeschlossen waren.

<sup>3698</sup> (Abschlussbericht, S. 764, Fn. 6723f; Engelke-Bericht, MAT B BfV-2/4, S. 34f), die auch erfolgte (Abschlussbericht, S. 765).

<sup>3699</sup> OVG Köln, Beschl. v. 28.06.2013, Az. 1 B 1307/12 - 15 L 995/12 Köln, MAT\_B\_BfV-2-10b.pdf, Bl. 15

<sup>3700</sup> (MAT A GBA-20-10 (Ordner 25 von 54), S. 164).

<sup>3701</sup> (OVG Köln, Beschl. v. 28.06.2013, Az. 1 B 1307/12 - 15 L 995/12 Köln, MAT\_B\_BfV-2-10b.pdf, Bl. 14)

Die angeblich geänderte Vernichtungspraxis wirft aber auch hinsichtlich ihrer Ausgestaltung Fragen auf: Während Lingen die Vernichtungsanordnung der betroffenen sechs V-Mann-Akten sowie die Werbungsakte mit einer entsprechend der neuen Praxis generellen Prüfungspflicht hinsichtlich der weiteren dienstlichen Erforderlichkeit der Akten begründet, gibt die Bürosachbearbeiterin N. an, Lingen gegenüber geäußert zu haben, V-Mann-Akten würden nicht vernichtet.

### **Ungesetzlichkeit der Vernichtung**

Nach den Ausführungen zur Rechtslage war eine Änderung der Praxis wie sie von Lingen und Fromm dargestellt wurde, weder von Gesetzes wegen noch aufgrund einer Änderung der Rechtsprechung geboten. Das Gesetz sah nicht vor, dass Akten vernichtet werden sollten, sondern allenfalls, dass Sperrvermerke angebracht werden sollten. Wie von Droste ausgeführt (S. 435) sprechen insbesondere bei V-Mann-Akten nicht die allgemein geltenden Grundsätze der Aktenvollständigkeit und Aktenwahrheit, sondern auch Gründe der Nachsorge für eine weitere Aufbewahrung.

Die Fraktion DIE LINKE. ist der Ansicht, dass Lothar Lingen von Gesetzes wegen, wenn nach seiner Ansicht die weitere Aufbewahrung bestimmter Akten(-Teile) nicht mehr erforderlich war, er diese allenfalls mit Sperr-Vermerken hätte versehen dürfen, sie aber nicht vernichten durfte.

### **Verstoß gegen Nr. 14 Abs. 2 DV-Beschaffung**

Allerdings ist die Fraktion DIE LINKE. der Ansicht, dass Lothar Lingen die weitere Aufbewahrung aus Rechtsgründen für erforderlich halten musste und die Akten - selbst wenn er in Unkenntnis der Gesetzlage nach der (gesetzwidrigen) BfV-internen Regelung hätte handeln wollen - auch nach dieser Regelung nicht hätte vernichten dürfen. Auch nach der BfV-internen Regelung sollen nur Akten vernichtet werden, deren weitere Aufbewahrung für die weitere Aufgabenerfüllung durch das BfV nicht erforderlich ist. Und die von Lingen zur Vernichtung freigegebenen Akten waren zum Zeitpunkt der Anordnung der Vernichtung für die weitere Aufgabenerfüllung relevant.

Die Facharbeit/Aufgabenerfüllung des BfV umfasste im November 2011 die Aufklärung auch der Ursprünge des NSU und die Abklärung seiner mutmaßlichen Mitglieder und Unterstützer. Wie der Abteilungsleiter des Referatsleiters Lingen feststellte, waren diese Akten aktuell auszuwerten und damit virulent. Ihnen konnte – wie er weiter angab – wegen möglicher weiterer Erkenntnisse bezüglich der – nach seinen Worten erst später als „NSU“ erkannten – Terrorgruppe auch künftig noch eine erhebliche Bedeutung zukommen.

Die Motivation Lingens, der *„früher in anderen Zusammenhängen bereits die Erfahrung gemacht [hatte], dass vorhandene Akten, nach denen gefragt wird, zu endlosen Prüfaufträgen führen können“*, solche Prüfungen zu verhindern, widersprach schon bei der ersten Anordnung den Vorgaben, nur Akten zu vernichten, die nicht mehr erforderlich waren. Solange Prüfaufträge vorlagen oder noch zu erwarten waren, waren die Akten auch noch erforderlich. Dies gilt erst recht für die noch nach einigen Tagen vernichteten Aktenbestandteile, die ohne weitere

Prüfung vernichtet wurden, obwohl Lingen selbst zwischenzeitlich per E-Mail kund getan hatte, dass P/L2 [Präsident/ Abteilungsleiter2] eine erneute Prüfung der Akten wünschten.<sup>3702</sup>

Es lag auf der Hand, dass die Daten mindestens „als Mosaikstein“<sup>3703</sup> Relevanz hatten, und ihre Systematisierung, Verknüpfung und Zuordnung zu anderen Erkenntnissen die Aufgabe des Verfassungsschutzes im Rahmen seines Beobachtungsauftrags gewesen wären. Es handelte sich um „Sachinformationen aus [...] zurückliegenden Zeiten“, die für die Arbeit des Verfassungsschutzes „indirekt Bedeutung behalten [hatten], da sie sich auf frühere Aktivitäten und Verbindungen zu Kreisen [bezogen]“<sup>3704</sup>, die damals verfassungsfeindlich agierten und aus denen heraus die Terrorgruppe „NSU“ entstanden war. Selbst wenn zum Zeitpunkt der Vernichtung noch nicht erkannt gewesen sein sollte, dass es konkret die Vereinigung NSU gab, war doch Lingen bekannt, dass es einen aktuellen Zusammenhang einer rechtsextremen Terrorgruppe mit dem früher als verfassungsfeindlich erkannten THS gab. Der Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes mit dem Beobachtungsauftrag in Bezug auf eine verfassungsfeindliche Bestrebung, die eine „Herrschaft des Terrors“ anstrebte und ihre Vorstellungen und Ziele ohne Beachtung der Gesetze mittels Gewalt durchsetzen wollte und die Rassismus und Antisemitismus propagierte<sup>3705</sup>, war damit eröffnet.

#### **Die Aktenvernichtung widersprach damit dem Gesetz genauso wie der BfV-internen Vorgabe.**

Als der Sonderermittler MinDir Engelke selbst<sup>3706</sup> als Motiv des Lothar Lingen „eine etwaige Vertuschungsabsicht hinsichtlich grob unprofessioneller, rechtswidriger oder krimineller Handlungen“ ausschloss und statt dessen als Motiv „mit höchster Wahrscheinlichkeit“ annahm, dass dieser „nur“ Aktenbestände vernichten wollte, „zu denen er Nachfragen, Wiedervorlagen und Prüfarbeiten vermeiden wollte – Arbeiten, die eventuell notwendig würden, obwohl die Akten möglicherweise bereits seit längerem hätten vernichtet worden sein können oder müssen“ –, lag er damit falsch. Diese Akten mussten weder, noch durften sie vernichtet werden. Der Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes widersprach der Vernichtung.

Nach heutiger Kenntnis und nach Auffassung des Ausschusses war auch die Bewertung des Sonderermittlers MinDir Engelke falsch, wonach die Angaben des Zeugen Lothar Lingen glaubhaft seien, es ihm bei der Aktenvernichtung nur um die Vermeidung von Prüfarbeiten gegangen sei und er eine Vertuschungsabsicht nicht gehabt habe, was er gegenüber dem Oberstaatsanwalt beim BGH Weingarten jedenfalls in Hinblick auf die Zahl der V-Personen des BfV in Thüringen jedoch zugegeben hat.

#### **Kritikwürdiges Verhalten des Generalbundesanwalts und der Staatsanwaltschaft Köln**

Unmittelbar nach Bekanntwerden der Aktenvernichtung im Bundesamt für Verfassungsschutz am 11. November

---

<sup>3702</sup> (Abschlussbericht, S. 763).

<sup>3703</sup> Roth in: Sicherheitsrecht des Bundes BVerfSchG §§ 3, 4 Rn. 91

<sup>3704</sup> VGH B-W Urteil v. 14.9.1982, JZ 1982, S. 853, 855

<sup>3705</sup> Roth in: Sicherheitsrecht des Bundes BVerfSchG §§ 3, 4 Rn. 50, 54

<sup>3706</sup> S. 5 des Berichts offene Fassung



2011 anlässlich der Zeugenvernehmung von Heinz Fromm vor dem ersten Bundestagsuntersuchungsausschuss im Juni 2012, hatten u. a. der *Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V.* sowie einige Angehörige der Mordopfer des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ Ende Juni 2012 bei der Staatsanwaltschaft Köln Anzeige u. a. gegen Heinz Fromm und den ehemaligen Referatsleiter Lothar Lingen u. a. wegen Verwahrungsbruchs (§133 StGB), Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB) und Beweismittelvernichtung erstattet. Nach Vorermittlungen lehnte die Staatsanwaltschaft Köln gem. §§ 152 Abs. 2, 172 Abs. 2 StPO mit Verfügung vom 18. Juni 2013 die Aufnahme förmlicher Ermittlungen gegen Heinz Fromm und Lothar Lingen ab, da *„ein die Aufnahme staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen berechtigender Anfangsverdacht eines strafrechtlich relevanten Handelns des ehemaligen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz [...] oder Dritter nicht gegeben ist [...]“*. *„Ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Vorgaben“* sei *„nicht belegbar“*. Die Nichtaufnahme der Ermittlungen begründete die Staatsanwaltschaft Köln u. a. damit, dass die vernichteten Akten für den ersten NSU-Untersuchungsausschuss rekonstruiert worden und sowohl diesem als auch der Staatsanwaltschaft Köln im Original zur Verfügung gestellt worden seien.<sup>3707</sup> Die *„im Original zur Verfügung gestellten Aktenstücke“* wären, *„soweit prüfbar, vollständig und frei von Änderungen oder Löschungen. [...] Aus den rekonstruierten Akten ergeben sich aber weder Hinweise auf Personen, die dem NSU zuzurechnen sind, noch auf Sachverhalte, die in einem engeren Zusammenhang mit dem NSU stehen. Keiner der in den vernichteten V-Mann-Akten behandelten V-Leute gehörte zum Führungspersonal des ‚THS‘, vielmehr handelt es sich um Randpersonen, die auch nur kurz als V-Leute verpflichtet waren.“*

Zur Motivation der Aktenvernichtung habe *„der Sonderbeauftragte des Bundesministers des Innern mitgeteilt, dass der die Vernichtung verantwortende Referatsleiter ihm, dem Sonderbeauftragten, gegenüber geäußert habe, Ziel der Vernichtung sei es gewesen, nach der Feststellung mangelnder Bezüge zur NSU und der aus seiner Sicht schon lange bestehenden Vernichtungsreife sich und seinem Referat angesichts der gleichwohl zu erwartenden zukünftigen Nachfragen, Wiedervorlagen und Prüfarbeiten ‚unnütze‘ Arbeit zu ersparen. Dass mit der Vernichtungsaktion nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Köln ‚tatsächlich nur die Bereinigung des Aktenbestandes im Vordergrund stand‘ sei, „aber auch insoweit naheliegend, als es im Falle einer Vertuschung weder einen zutreffend datierten Vernichtungsauftrag gegeben hätte noch die übergeordneten Sachakten von der Vernichtung ausgenommen worden wären. [...]“*

Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert ausdrücklich, dass die Staatsanwaltschaft Köln nach der Vorlage des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode am 22. August 2013 dessen Feststellungen zur Aktenvernichtung entweder gar nicht bzw. nur unvollständig und fehlerhaft zur Kenntnis genommen hat. Denn der Abschlussbericht stellte u. a. mehrere Sachverhalte fest, die einen Vorsatz bei der Aktenvernichtung nahegelegt haben und eine eingehendere Prüfung erfordert hätten. So hatte der Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode u. a. festgestellt, dass der Vernichtungsauftrag durch Lothar Lingen undatiert war und dass der Referatsleiter in den darauffolgenden Wochen erhebliche Energie darauf verwandte, den Vernichtungszeitraum

<sup>3707</sup> vgl. <http://www.jurablogs.com/go/staatsanwaltschaft-koeln-stellt-ermittlungen-bundesamt-verfassungsschutz> für den Wortlaut der Abschlussverfügung der StA Köln.

der Akten zu vertuschen. Zudem hatte der Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode auch festgestellt, dass die Akte des V-Mannes "Tarif" auf Anweisung von Lothar Lingen endgültig „*einige Tage*“ nach dem 11. November 2011 vernichtet worden war, obwohl dem ehemaligen Referatsleiter Lothar Lingen zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt gewesen war, dass Aktenvernichtungen ausdrücklich nicht erwünscht waren.

Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert im übrigen, dass die Staatsanwaltschaft Köln davon ausging, dass alle relevanten Akten im BfV wieder hergestellt worden seien. Die Beweisaufnahme des 2. Untersuchungsausschusses hat deutlich gemacht, dass dem ersten Untersuchungsausschuss lediglich ein Bruchteil der rekonstruierbaren Akten durch das BfV vorgelegt worden sind. Es wäre daher nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. sachlich geboten gewesen, dass die Staatsanwaltschaft Köln nach der Vorlage des Abschlussberichts des Bundestagsuntersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode Ermittlungen aufgenommen hätte.

Die Staatsanwaltschaft Köln lehnte unter anderem auch mit einem fehlerhaften Verweis auf die gesetzliche Regelung für die Speicherung in Dateien (§ 12 BVerfSchG)<sup>3708</sup> - richtig wäre die Norm für die Speicherung in Akten (§ 13 BVerfSchG) gewesen –, die Aufnahme förmlicher strafrechtlicher Ermittlungen gegen Lothar Lingen mangels Vorliegens eines Anfangsverdachts ab. Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. ist in der Abschlussverfügung die rechtliche Situation hinsichtlich der sich aus dem BVerfSchG ergebenden datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nicht zutreffend dargestellt. Gesetzlich vorgeschrieben war die Sperrung statt Vernichtung der Akte. Weder das BVerfSchG noch höherrangiges Recht sah zum Zeitpunkt der Vernichtungsaktion eine Vernichtungsverpflichtung vor. Im Gegenteil sprachen der gesetzliche Beobachtungs- und damit Auswertungsauftrag dafür, diese Akten zum Zeitpunkt der Enttarnung des NSU aufzubewahren bzw. zu sichten. Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert, dass die Staatsanwaltschaft Köln das Vorliegen eines Anfangsverdachts auf der Grundlage einer fehlerhaften rechtlichen Bewertung verneint hat und die Ermittlungen nicht schon im Jahr 2013 eingeleitet wurden.

Nach der Vernehmung von Lothar Lingen im Bundestagsuntersuchungsausschuss im September 2016 hatten u. a. die Vorsitzende des Thüringer Untersuchungsausschusses Dorothea Marx sowie Angehörige eines NSU-Mordopfers am 5. Oktober 2016 erneut Anzeige gegen Lothar Lingen erstattet. Die Staatsanwaltschaft Köln teilte daraufhin den Nebenklagevertretern von Elif und Gamze Kubaşık, Ehefrau bzw. Tochter des am 4. April 2016 in Dortmund vom NSU ermordeten Mehmet Kubaşık am 8. November 2016 mit, sie gehe davon aus, dass die Aktenvernichtung am 11. November 2011 als „*mit den zum Vernichtungszeitpunkt geltenden hausinternen Aufbewahrungsbestimmungen vereinbar anzusehen*“ sei. Zudem teilte sie mit, dass letztlich die Strafverfolgung wegen einer etwaigen Beteiligung an den angezeigten Sachverhalten am 10. November 2016 verjähren würde.<sup>3709</sup> Daraufhin haben sowohl Dorothea Marx als auch die Nebenklagevertreter von Elif und Gamze Kubaşık Beschwerde gegen die Verfügung bei der Staatsanwaltschaft Köln erhoben und diese aufgefordert, durch Ermittlungshandlungen wie beispielsweise die Vernehmung von Lothar Lingen die Verjährung zu unterbrechen.

<sup>3708</sup> (Abschlussverfügung vom 18.6.2012, MAT\_B\_BfV-2-10a.pdf, Blatt 10f)

<sup>3709</sup> vgl. Pressemitteilung der Nebenkläger v.d. Behrens, Ilius, Scharmer, Dr. Stolle vom 8. November 2016, [www.dka-kanzlei.de/news-reader/staatsanwaltschaft-koeln-will-das-verfahren-gegen-mitarbeiter-des-bundesamtes-fuer-verfassungsschutz-nicht-aufnehmen-jedenfalls-.html](http://www.dka-kanzlei.de/news-reader/staatsanwaltschaft-koeln-will-das-verfahren-gegen-mitarbeiter-des-bundesamtes-fuer-verfassungsschutz-nicht-aufnehmen-jedenfalls-.html)

Am 23. November 2016 teilte die Staatsanwaltschaft Köln Medienberichten zufolge mit, dass sie am 11. November 2016 nunmehr die Ermittlungen gegen Lingen wegen Verwahrungsbruch und Urkundenunterdrückung wieder aufgenommen habe, nachdem ein Journalist sie auf den Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode und die darin festgestellte Tatsache hingewiesen hatte, dass Lothar Lingen auch nach dem 11. November 2011 eine weitere Akte vernichten ließ.

Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert zudem ausdrücklich, dass der Generalbundesanwalt die Aussage des Lothar Lingen vom 29. Oktober 2014 nicht unmittelbar der Staatsanwaltschaft Köln zur Kenntnis gebracht hatte, obwohl auch die Bundesanwaltschaft hätte erkennen müssen, dass aufgrund seiner Angaben zu seinem Motiv bei der Aktenvernichtung von der zuständigen Staatsanwaltschaft Köln strafrechtliche Ermittlungen einzuleiten waren.

### **1.2. Zur verweigerten Vorlage der Disziplinarakte des ehemaligen BfV Referatsleiters Lothar Lingen und der Verletzung der Vorlagepflicht gegenüber dem Untersuchungsausschuss durch die Bundesregierung**

Der Untersuchungsausschuss hatte das Bundesamt für Verfassungsschutz mit Beweisbeschluss BMI-41 dazu aufgefordert, Auskunft über Anzahl und Gegenstand sämtlicher Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiter des BfV im Zusammenhang mit dem Vernichten von Akten am 11. November 2011 zu erteilen. Das BfV teilte daraufhin lediglich mit, dass es drei Disziplinarverfahren gegeben habe. Zum Gegenstand der Disziplinarverfahren verweigerte das BfV jegliche Auskunft. Das BfV vertrat die Rechtsauffassung, bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem Informations- und Beweiserhebungsrecht nach Art. 33 Abs. 2 und Abs. 5 GG sowie dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) überwiege letzteres. Außerdem läge eine Einwilligung der betroffenen Beamten nach § 111 BBG nicht vor. Mit Beweisbeschluss BMI-46 hatte der Untersuchungsausschuss eine prioritäre Beiziehung aller Informationen sowie der gesamten Disziplinarakte des ehemaligen Referatsleiters Lothar Lingen beschlossen. Das Bundesinnenministerium führte zur Begründung seiner Verweigerung der entsprechenden Informationen und Akten aus, dass die Herausgabe ein derart schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte Dritter wäre, dass die parlamentarischen Kontrollrechte – trotz hinreichender Vorkehrungen zum Geheimschutz – dahinter zurückstehen müssen. Die Bundesregierung beruft sich dabei auf das Flick-Urteil des BVerfG, wonach dies ausnahmsweise der Fall sei, wenn die Weitergabe von Informationen wegen ihres streng persönlichen Charakters unzumutbar sei. Disziplinarakten seien durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) geschützt. Außerdem läge die Einwilligung nach § 111 BBG nicht vor. Die Disziplinarakte unterliege dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Zudem habe der ehemalige Referatsleiter Lothar Lingen der Herausgabe nach § 111 BBG widersprochen. Die Vorlage der Disziplinarakte würde das Aussageverweigerungsrecht unterlaufen. Das BfV und das Bundesinnenministerium haben weder eine Sachakte vorgelegt noch Informationen über die Disziplinarakte mitgeteilt.

Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert die Rechtsauffassung von BMI und BfV ausdrücklich, da hierdurch das höherrangige Interesse einer parlamentarischen Untersuchung nach § 111 BBG ignoriert und die parlamentarischen Kontrollrechte nach § 18 PUAG durch die Bundesregierung verletzt werden.

Das Untersuchungsrecht gehört zu den wichtigsten Befugnissen des Parlaments. Die Vorlage der Disziplinarakte im Fall Lothar Lingen ist nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. angesichts des überragenden öffentlichen Interesses der Allgemeinheit an der Aufklärung der Aktenvernichtung im Bundesamt für Verfassungsschutz am 11. November 2011 und des Punktes 3 des Untersuchungsauftrags des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses im Bundestag gerechtfertigt. Die Fraktion DIE LINKE. betont unter Verweis u. a. auf die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages und die Vorlage von Disziplinarakten im Edathy-Untersuchungsausschuss, dass das Aktenherausgaberecht grundsätzlich Vorrang vor dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht hat, wenn Vorkehrungen für den Geheimnisschutz getroffen werden und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt ist.

Es handelt sich bei den Beweisbeschlüssen auch nicht um unverhältnismäßige Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Beamten Lothar Lingen. Die Fraktion DIE LINKE.. verkennt nicht, dass es sich bei den mit Beweisbeschluss BMI-46 angeforderten Informationen zwar grundsätzlich um schutzwürdige Daten handelt. Der Ausschuss bestreitet aber ausdrücklich, dass alle beim Bundesinnenministerium und BfV angeforderten Informationen einen streng persönlichen Charakter haben. Die angeforderten Daten betreffen ausschließlich die berufliche Sphäre des ehemaligen Referatsleiters Lothar Lingen, der zudem selbst Anlass gegeben hat, die Aufmerksamkeit des Untersuchungsausschusses zu erregen und dies nicht als Privatperson, sondern in seiner Funktion als Referatsleiter im Bundesamt für Verfassungsschutz getan hat. Hier geht es auch nicht um eine umfassende Persönlichkeitsbeurteilung oder eine Personalakte, sondern um eine Disziplinarakte eines Referatsleiters zu einem konkreten Fall, bei dem zudem der Verdacht einer Straftat im Raum steht, so dass ein gesteigertes Kontrollinteresse des Untersuchungsausschusses gegeben ist.

Die Fraktion DIE LINKE.. sieht sich in ihrer Rechtsauffassung ausdrücklich durch ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 28. Februar 2017 bestätigt. Das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes verweist u. a. auf eine Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts, wonach die Exekutive *„grundsätzlich alle von der Bürgerschaft und ihren Ausschüssen angeforderten Akten, auch wenn sie schutzbedürftige personenbezogene Daten enthalten, unbeschränkt vorlegen“* muss.<sup>3710</sup> Auch das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg hat entschieden, dass das *„parlamentarische Recht auf Aktenvorlage „unabhängig von der Materie und unabhängig von der betroffenen Behörde“ besteht und (...) auch Personalakten umfassen kann.“*<sup>3711</sup> In Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit von persönlichen Daten verweist das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Hinblick auf persönliche Daten in Steuerakten im so genannten „Flick“-Verfahren, wonach *„die Bedeutung, die das Kontrollrecht des Parlaments sowohl für die parlamentarische Demokratie als auch für das Ansehen des Staates hat, in der Regel (...)*

<sup>3710</sup> HbgVerfG, Urteil vom 19. Juli 1995, 1/95 (Untersuchungsausschuss „Hamburger Polizei“)

<sup>3711</sup> BbgVerfG, Urteil vom 15. März 2007, 42/06 (Trennungsgeld-Affäre)

keine Ausnahme und Verkürzung des Aktenherausgabeanspruchs zugunsten des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (...)“ gestattet.<sup>3712</sup> Zudem, so der Wissenschaftliche Dienst, habe die Exekutive auch in der Vergangenheit Personal- und/oder Disziplinarakten an Untersuchungsausschüsse herausgegeben, beispielsweise im ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages, im Untersuchungsausschuss „Staatschutz“ des Bayerischen Landtags sowie im Untersuchungsausschuss „Labor Schottdorf“ und im Untersuchungsausschuss „EUFördermittel“ des Landtags von Sachsen-Anhalt.

### **Überwiegendes öffentliches Interesse anstelle des Geheimhaltungsinteresses des Bundesamtes für Verfassungsschutz**

Das Verwaltungsgericht Köln hat laut einem dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Urteil vom 12. November 2015<sup>3713</sup> entschieden, dass das BfV der Presse Auskunft über den Gegenstand des Disziplinarverfahrens gegen Lothar Lingen und dessen konkretes Fehlverhalten geben muss. Da der betreffende Beamte nicht identifiziert werden könne, weil er *“der Öffentlichkeit nur unter seinem Decknamen Lothar Lingen bekannt sei“*, seien *„seinen Vertraulichkeitsinteressen daher kein hohes Gewicht beizumessen.“*

Das Verwaltungsgericht Köln hat das Bundesamt für Verfassungsschutz konkret dazu verurteilt, dem Verlag DIE ZEIT Auskunft zu den nachfolgenden Fragenkomplexen zu erteilen: Zum Sachstand des Disziplinarverfahrens gegen den ehemaligen Referatsleiter mit dem Tarnnamen Lothar Lingen und den daraus resultierenden Konsequenzen; zu dem genauen Fehlverhalten, das dem Mitarbeiter mit dem Tarnnamen Lothar Lingen vorgeworfen wurde; zu den Aufklärungsbemühungen des BfV, um das Fehlverhalten des Mitarbeiters aufzuklären, sowie zu deren Dauer und Umfang und zur Anzahl der im Rahmen dieses Verfahrens befragten Personen; zu den Einschätzungen über die mögliche Motivation der Aktenvernichtung durch den Mitarbeiter mit dem Decknamen Lothar Lingen während der im Rahmen des Disziplinarverfahrens durchgeführten Vernehmungen von anderen Mitarbeitern des Bundesamtes für Verfassungsschutz; ob ermittelt wurde, ob der ehemalige Referatsleiter Lothar Lingen mit den von ihm vernichteten Vorgängen in den Jahren zuvor selbst dienstlich befasst gewesen ist; zu den Ergebnissen der Ermittlungen im Rahmen des Disziplinarverfahrens hinsichtlich der Frage, ob der betreffende Mitarbeiter die Aktenvernichtungen in eigener Zuständigkeit und ohne Rücksprache mit anderen Mitarbeitern, insbesondere ohne Information seines direkten Vorgesetzten durchgeführt hat und inwieweit zur Aufklärung des Fehlverhaltens auch außerhalb des Bundesamtes für Verfassungsschutz ermittelt und beispielsweise außenstehende Zeugen vernommen wurden.

Das Verwaltungsgericht Köln hat eine Berufung gegen das Urteil nicht zugelassen. Dagegen hat das Bundesamt für Verfassungsschutz Rechtsmittel eingelegt, eine Entscheidung hierzu liegt noch nicht vor.

### **Schlussfolgerung:**

Die Fraktion DIE LINKE. ist der Auffassung, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Bundesregierung mit der Verweigerung der Disziplinarakte des langjährigen Referatsleiters des BfV mit dem Tarnnamen

<sup>3712</sup> Urteil vom 17. Juli 1984, 2 BvE 11, 15/83 (Flick-Urteil)

<sup>3713</sup> Az. 6 K 5143/14

Lothar Lingen weiterhin eine umfassende Aufklärung aller zentralen Sachverhalte in Bezug auf die Aktenvernichtung am 11. November 2011 verhindern wollen – insbesondere die Fragen nach den Motiven des Referatsleiters, dessen dienstlicher Befassung mit den vernichteten Vorgängen und Akten und den Kenntnissen der Vorgesetzten über die Vernichtungsaktion – und die mangelnde Aufklärung des Sachverhalts durch den Sonderermittler des BMI, MinDir Engelke, verschleiern wollen.

### **3. In der Beweisaufnahme nicht berücksichtigte Komplexe**

Aufgrund der knappen Zeit für die Beweisaufnahme konnte der Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode eine Reihe von Komplexen nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. nicht ausreichend oder gar nicht untersuchen, die jedoch weiterer parlamentarischer Untersuchungen bedürfen.

#### **3. 1. Gutachten von Forensic Architecture im Fall Halit Yozgat**

Nach dem Mord an Halit Yozgat in Kassel am 6. April 2006 endete nach bisherigem Wissenstand die rassistische Mordserie des Nationalsozialistischen Untergrunds. Ein knappes Jahr später wurde die Polizistin Michéle Kiesewetter in Heilbronn das zehnte Opfer des Nationalsozialistischen Untergrunds. Zu den zahlreichen offenen Fragen in Bezug auf den Mord an Halit Yozgat gehört auch die anhaltende Ungewissheit über die Rolle von Andreas Temme, einem V-Mann Führer des LfV Hessen am Tatort in Kassel.

Der NSU-Untersuchungsausschuss des hessischen Landtages und die Fraktion DIE LINKE. im hessischen Landtag beschäftigen sich intensiv mit dem Mord an Halit Yozgat und dem anschließenden Umgang hessischer Behörden und ihrer Vertreter\*innen mit der Anwesenheit von Andreas Temme am Tatort. Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. ist es dennoch bedauerlich, dass im Rahmen der Beweisaufnahme des zweiten Untersuchungsausschusses des Bundestages eine erneute Untersuchung zu den Angaben des V-Mann Führers des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, Andreas Temme, zu seiner Anwesenheit im Internetcafé des vom NSU am 6. April 2006 in Kassel ermordeten Halit Yozgat nicht erfolgen konnte.

Die Fraktion DIE LINKE. begrüßt daher ausdrücklich, dass zivilgesellschaftlichen Initiativen in diesem Zusammenhang weitere Aufklärung fordern und dass auf Initiative des Tribunals „NSU-Komplex auflösen“ im November 2016 dazu ein Gutachten in Auftrag gegeben wurde.

Die renommierte britische Forschergruppe „*Forensic Architecture*“ hat im April 2017 das Gutachten vorgestellt und auch dem zweiten Untersuchungsausschuss des Bundestages übersandt, das der Frage nachgeht, inwieweit die von Andreas Temme wiederholt getroffenen Aussagen zutreffen können, er habe trotz seiner Anwesenheit in dessen Internetcafé im fraglichen Zeitraum die tödlichen Schüsse auf Halit Yozgat nicht mitbekommen; vielmehr habe er das Internet-Café kurz zuvor verlassen und somit auch nicht den erschossenen Halit Yozgat hinter dem Tresen des Internet-Cafés liegen gesehen, als er das Internet-Café verließ.

In der dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Zusammenfassung der vorläufigen Ergebnisse der Untersuchungen von *Forensic Architecture* heißt es u. a. :

*„Um eine entsprechende Untersuchung durchzuführen, hat Forensic Architecture ein lebensgroßes Modell des Internet-Cafés gebaut und den Vorfall vollständig nachgestellt. Dies fand am 6. und 11. März 2017 im Haus der Kulturen der Welt (HKW) in Berlin statt. Die Hauptfrage, die durch dieses Experiment beantwortet werden sollte, lautet: Hat Andreas Temme die Wahrheit über den Vorfall gesagt? Könnte er Zeuge des Mordes geworden sein?*

*Zeuge geworden zu sein bedeutet in diesem Zusammenhang, den Vorfall sinnlich erfahren zu haben. Genauer gesagt haben wir folgende Fragen gestellt: Könnte Andreas Temme von seiner Position im Hinterzimmer aus die Schüsse gehört haben? Könnte er die Leiche gesehen haben, als er das Internet-Café durch das Vorderzimmer verließ? Und ist anzunehmen, dass er den Schmauchgeruch im Vorderzimmer wahrgenommen hat?*

*Aus diesen Fragen ergeben sich einige weitere: Haben die Polizei, das Gericht und Andreas Temmes Arbeitgeber, das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, in gutem Glauben gehandelt, als sie seine Aussage akzeptierten, und falls nicht, warum nicht?*

*Das Projekt hat es sich also zur Aufgabe gemacht, auf Grundlage einer Untersuchung öffentlich gemachter Polizeidokumente, aber auch von Interviews mit Zeugen und Zeuginnen sowie räumlichen, klanglichen und olfaktorischen Nachstellungen und Simulationen, nicht nur den Mord zu untersuchen, sondern auch seine mögliche Vertuschung (...).*

## *2. Methodologie*

*Wir begannen mit einer Durchsicht aller verfügbaren Unterlagen. Dazu gehörten Polizeiberichte und -aufzeichnungen, einschließlich einer von der Polizei angefertigten Video-Nachstellung des Vorfalls, Fotos vom Tatort sowie Computer- und Telefondaten, außerdem Grundrisse, Luft- und Bodenaufnahmen sowie schriftliche und mündliche Zeugenaussagen. Wir haben die Protokolle von Andreas Temmes Zeugenaussage vor Gericht untersucht. Wir haben vor Ort eigene Messungen vorgenommen und Zeugen interviewt.*

*Anschließend haben wir mehrere mögliche Szenarien mit unterschiedlichen zeitlichen Abläufen entwickelt, dabei zentrale Protagonisten, Räume, Gegenstände und Zeitfenster identifizierend. Im physischen Modell des Tatorts habe wir eine Reihe unterschiedlicher Szenarien nachgestellt, um die Möglichkeit und Plausibilität der verschiedenen zeitlichen Abläufe zu prüfen.*

*Wir haben auch drei auf Sinneseindrücke fokussierende Tests vorgenommen, die in diesem kurzen vorläufigen Bericht im Mittelpunkt stehen sollen:*

### *2a. Sicht*

*Halit Yozgats Leiche wurde zuerst von seinem Vater Ismail Yozgat entdeckt, als dieser einige Minuten nach dem Mord ins Internet-Café zurückkehrte. Ismail Yozgat hat beschrieben, sein Sohn Halit habe mit dem Gesicht nach unten hinter dem Empfangstresen gelegen. Ismail Yozgat hat eine Reihe von Skizzen angefertigt (einige davon auf*

Bitte von Forensic Architecture), auf denen die Körperposition dargestellt ist. Andreas Temme hat ausgesagt, er habe die Leiche nicht gesehen, als er sich nach vorne gebeugt habe, um Geld auf dem Empfangstresen abzulegen, bevor er das Café verließ. Andreas Temme hat den Vorgang auf Aufforderung der hessischen Polizei nachgestellt, um seine Zeugenaussage zu stützen. Eine Videoaufzeichnung dieser Nachstellung ist an die Öffentlichkeit gelangt, das heißt im Internet verfügbar gemacht worden. Wir haben dieses Nachstellungsverfilmung u. a. mithilfe von Bewegungsmeldungs-Software untersucht, um die genaue Position sowie die Bewegungen von Andreas Temmes Körper, insbesondere seine Kopfes, zu bestimmen. Wir haben somit Andreas Temmes mobiles Sichtfeld digital reproduziert: auf einem Computer und mit Kameras (Go-Pro- und Digitalkameras mit 33 mm Linsen), die während einer Nachstellung im lebensgroßen Modell am Kopf eines Schauspielers befestigt wurden. Wir haben es uns also zur Aufgabe gemacht zu untersuchen, ob auf der Grundlage von ATs eigenen Angaben, eine Zeugenschaft des Mordes möglich ist.

#### 2b. Schall

Die Richter des NSU-Prozesses in München haben Andreas Temmes Aussage akzeptiert, dass er sich im Hinterzimmer des Internet-Cafés, an einer als »PC-2« bekannten Position befand, während im Vorderzimmer der Mord verübt wurde. Im Rahmen seiner Aussage hat Andreas Temme, ein ausgebildeter Schütze, angegeben, er habe die zwei Schüsse, mit denen Halit Yozgat getötet wurde, nicht gehört.

Forensic Architecture hat das auf Waffenanalyse spezialisierte Unternehmen Armament Research Services (ARES) beauftragt, die Tonsignatur der Mordwaffe und der eingesetzten Munition, das heißt einer Česká CZ 83 mit 7,65 mm Browning-Munition und Schalldämpfer, aufzunehmen.

ARES hat daraufhin eine Česká CZ 83 Pistole beschafft und fünf Schüsse aufgenommen. ARES hat bestätigt, dass die Tonsignatur und der Tonpegel denen einer anderen Handfeuerwaffe ähnlichen Kalibers (einer Colt .32 Pistole) gleichen, bei der vergleichbare Munition verwendet wird. Beide Waffen haben gleichwertige Spitzenpegelsignaturen von zwischen 157 und 158.5 dBA.

Die Colt .32 Pistole wurde dann mit zwei Schalldämpfertypen versehen und es wurden jeweils fünf Schüsse abgefeuert. Keiner dieser Schüsse wurde dabei auf unter 130 dBA gedämpft.

Unter Einsatz einer digitalen Simulation sowie einer lebensgroßen Nachstellung hat Forensic Architecture anschließend, in Zusammenarbeit mit einem Berater der Firma Anderson Acoustics, die Hörbarkeit dieser Schüsse von ATs Position (PC-2) aus geprüft.

Zu diesem Zweck hat Forensic Architecture einen für die Generierung von Tönen mit hohen Dezibelwerten geeigneten Lautsprecher beschafft und ihn am Standpunkt des Mörders positioniert. Wir haben die von ARES produzierte Aufnahme der Schüsse abgespielt, sowohl im lebensgroßen Tatortmodell als auch in der Computersimulation. Wir haben dabei einen Tonpegel von 105 dBA gewählt, also etwa 25 dBA niedriger als die tatsächlichen Schüsse. Dem lag die Annahme zugrunde, dass aus der Hörbarkeit eines Schussgeräusches mit einem Tonpegel von 105 dBA auch auf die Hörbarkeit eines lautereren Schussgeräusches geschlossen werden kann.



### 2c. Geruch

Wird in einem Innenraum ein Schuss abgegeben, dann hinterlässt das Schießpulver einen beißenden Schmauchgeruch. Als Andreas Temme 2012 vom BKA befragt wurde, hat er bestätigt, dass er mit dem Umgang mit Waffen vertraut sei und Schmauchgeruch als solchen erkenne. Er hat jedoch ausgesagt, keinen solchen Geruch wahrgenommen zu haben, als er sich vom Hinterzimmer des Internet-Cafés durch das Vorderzimmer nach draußen begab.

Forensic Achitecture arbeitet mit einem Spezialisten für Fluidodynamik, Dr. Salvador Navarro-Martinez, Hauptdozent am Imperial College, zusammen, um die räumliche und zeitliche Streuung und Ausbreitung der durch die Schüsse freigesetzten chemischen Bestandteile zu bestimmen.

Wir haben Rauchabzuggeräte verwendet, um die Verteilung und Latenz des Geruchs im Raum zu ermitteln, dabei von Mengen ausgehend, die auf einer von Dr. Navarro-Martinez vorgenommenen Berechnung des Volumens der von solchen Schüssen produzierten Gase beruhen. Außerdem setzen wir digitale und analoge Simulationen ein, um die Fluidodynamik von »Geruchswolken« in Raum und Zeit abzubilden. Die Befunde dieser Tests werden anhand einer digitalen Simulation geprüft, die die Teilchenkonzentration und damit auch die Wahrnehmbarkeit des Schmauchgeruchs abbildet. Darüber hinaus messen wir Latenz und Potenz des Geruchs im Verhältnis zu dem aus den Zeugenaussagen und der polizeilichen Nachstellung sich ergebenden zeitlichen Ablauf.

### 3. Vorläufige Ergebnisse

#### 3a. Sicht

Aus der Rekonstruktion von Andreas Temmes mobilem Sichtfeld geht hervor, dass die Leiche von Halit Yozgat für Andreas Temme zu dem Zeitpunkt, da dieser Halt machte, um Geld auf dem Empfangstisch abzulegen, sichtbar gewesen sein muss.

#### 3b. Schall

Im lebensgroßen Modell lag der maximale Schallpegel der Schüsse an ATs Sitzplatz, der Position »PC-2«, bei 86 dBA, d. h. etwa 40 dBA über den Umgebungsgeräuschen im Raum, womit die Schüsse hörbar gewesen sein müssen. Ein Schallpegel von 86 dB entspricht dem Geräusch eines Frachtzuges in 15 Metern Entfernung. Ein solches Geräusch müsste bei Umgebungsgeräuschen um 40 dBA (typisch für Wohnzimmer, Bibliotheken oder kleine Bäche) deutlich hörbar sein.

Um sicherzustellen, dass etwaige im physischen Modell gegebenen Schallwege sich nicht ernsthaft auf die Messergebnisse auswirken, und um also unseren Befund zu bestätigen, entwickeln wir zurzeit eine Computersimulation, die mit digitalen »Raytracing«-Verfahren arbeitet.

Da es im Internet-Café einen offenen Schallweg gab (der offene Durchgang zwischen den beiden Zimmern) lässt sich sagen, dass der Schuss von Andreas Temmes Position aus hörbar gewesen sein muss. (...) Der Schuss muss deutlich hörbar gewesen sein.

### 3c. Geruch

*Die Ergebnisse des olfaktorischen Experiments stehen noch aus.“*

Die Fraktion DIE LINKE. bedauert, dass es im Rahmen der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode nicht möglich war, Andreas Temme zu befragen und mit den Widersprüchen zwischen seinen eigenen Aussagen im Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode und den vorläufigen Ergebnissen des Gutachtens von *Forensic Architecture* zu konfrontieren.

## 2. Mögliche Verbindungen des NSU-Netzwerkes in Bayern zu Michael Krause

Im Zusammenhang mit der Frage nach möglichen weiteren Unterstützer\*innen und Strukturen der extremen Rechten in Bayern, verweist die Fraktion DIE LINKE. auf die Notwendigkeit weiterer parlamentarischer Aufklärung in Bezug auf den am 27. Mai 2008 im Rahmen einer Personenkontrolle in Bayreuth bei einem Schusswechsel mit Polizeibeamten verstorbenen Michael Krause. Nach Anhalterufen eines Beamten zog Krause eine Waffe und verletzte einen Polizisten bevor er sich durch einen Schuss in den Kopf selbst tötete. Bei Krause werden eine Česká 7,65mm, eine Česká 6,35mm und eine Walter PPK sichergestellt. Die Walter PPK stammte aus einem Einbruch in eine Bundeswehrkaserne in Itzehoe im Jahr 1985, bei dem auch weitere Waffen entwendet wurden. Unweit des Tatorts des Schusswechsels befindet sich ebenfalls eine Bundeswehrkaserne. Bei der Durchsuchung werden u. a. NATO- und Bundeswehrbekleidungsstücke aufgefunden.

Am 24. September 2009 wird Krause als Spur bei der BAO Bosphorus angelegt mit dem Vermerk: „Krause würde hervorragend in unser Einzeltäterprofil“ passen. Zuvor war Krauses DNA in die Hauptspurenliste der BAO Bosphorus eingepflegt worden, da sich eine Übereinstimmung mit einer DNA-Spur auf dem Unterhemd von Enver Simsek ergeben hatte.<sup>3714</sup>

Bei Krause wurden u. a. 38 handschriftliche Skizzen, deren Ortsangaben mit einem Zahlencode verschlüsselt waren, gefunden. Die Inhaltsangaben zu den Depots waren nicht verschlüsselt und trugen Bezeichnungen wie „Handgranaten, Bomben, Zünder“.

Am 16. Oktober 2008 wurde das Depot mit der Nr. 38 in Behringersdorf gefunden. In der Folge entschlüsselte die Polizei weitere Depotstandorte, konnte aber nicht alle finden. Die Inhalte der gefundenen Depots entsprachen exakt den Angaben auf Krauses Notizen. Die Depots liegen in einer Nord-Süd-Achse in den Bundesländern: Bayern, Brandenburg, Thüringen, Sachsen und Bayern. Zwei Depots befanden sich in Österreich (Wels und Terffens). Der Schwerpunkt der Depots liegt eindeutig im Länderdreieck Thüringen/Sachsen/Franken. In den Depots befanden sich einsatzfertige Sprengsätze, Sprengmittel, Waffen, Munition, PKW-Kennzeichen, uniformähnliche Bekleidung und Ausrüstungsgegenstände für das Kampieren im Freien, persönliche Gegenstände

---

<sup>3714</sup> MAT A BMJ-13, Ordner 2, S.22

und eine so bezeichnete „*Feindnamenliste*“. Auf der Liste sollen Politiker, Polizeibeamte, Richter u.ä. Personen gestanden haben, von denen Krause sich verfolgt gefühlt haben soll.

Bisher sind folgende biografischen Angaben zu Michael Heinz Krause bekannt. Krause wurde am 31. März 1955 in Berlin (West) geboren. Krause hatte bis 1985 als Betonbauer gearbeitet und in geordneten Verhältnissen gelebt. Seit 1977 hatte er eigene Wohnsitze in Berlin, Hannover und Umgebung sowie in Bayern. Daneben sind Aufenthalte in Leipzig, Hildesheim, Dresden und Plauen bekannt. In Hildesheim wie Dresden hielt sich Krause auch in psychiatrischen Einrichtungen auf. Seine letzte bekannte Unterkunft war ein Hotel für sozial Benachteiligte in Hof. In Stasiunterlagen findet sich ein Vermerk, dass er in der Jugendorganisation der NPD, den Jungen Nationaldemokraten organisiert sei.<sup>3715</sup>

Zu Krause sind eine Reihe rassistischer/neonazistischer Straftaten und Drohungen Äußerungen bekannt. So griff Krause am 25. August 2001 eine dunkelhäutige Person in Hildesheim auf der Straße mit den Worten „*Neger was telefonierst Du?*“ an und zog dabei eine geladene Česká CZ 70 aus der Tasche. Er wird daraufhin in die psychiatrische Klinik in Hildesheim eingewiesen, wo eine paranoide Psychose attestiert wurde.

Zwischen 2006 und 2008 kam es zu einer Vielzahl von polizeilichen Feststellungen zu Krause, u. a. in den oberfränkischen Ortschaften Kulmbach, Hochstadt am Main, Bayreuth, Himmelkron, Marktschorgast und Pegnitz. Krause wies sich mit einem abgelaufenen Reisepass aus bzw. mit EC- und Kundenkarten, die er gefunden haben wollte. Am 25. April 2008 wird Krause im Zuge einer Fahrzeugfeststellung auf dem Pendlerparkplatz in Trockau kontrolliert. Das Fahrzeug wurde ohne gültige Haftpflichtversicherung festgestellt, vor Ort entstempelt. Michael Krause führte einen Führerschein auf den Namen Christian Krause, geb. 1955 und einen Personalausweis mit, der durch die Stadt Leipzig auf den gleichen Christian Krause ausgestellt war.<sup>3716</sup> Am 25. Dezember 2006 wird Krause und sein mitgeführter PKW in Wels (Oberösterreich) kontrolliert und führt u. a. Äxte, Messer und eine selbstgebaute Gaspistole mit 4mm Stahlkugel-Geschossen mit. Am 17. Januar 2007 erstattet Krause in diesem Zusammenhang Anzeige bei der StA Zwickau gegen die österreichischen Beamten wegen Diebstahl seines PKW und bei der StA Wien wegen Straftaten im Amt. Das Anzeigeschreiben des Krause weist deutlich Argumentationsmuster auf, die man aktuell der Reichsbürgerbewegung zuschreiben würde. So bezeichnet Krause in seiner Anzeige die kontrollierenden Polizeibeamten wie folgt: „*Willkür, Machtmissbrauch und Gewalt, sowie menschen- und wahrheitsverachtende Lüge, das ist die moralisch, geistige und psychische Krankheit solcher Subjekte*“.<sup>3717</sup>

Am 18. Januar 2007 sucht Krause die KfZ-Zulassungsstelle in Plauen auf, um sein Fahrzeug abzumelden und ruft dabei u. a. laut „*Heil Hitler*“. Vom 9. Februar bis 11. Februar 2007 nimmt Krause an einer Busfahrt der Berliner SPD gegen die Münchner Sicherheitskonferenz teil und fällt durch rechte Sprüche auf. Daraufhin darf er nicht mit zurückfahren. Er erstattete daraufhin Anzeige bei der Polizei gegen die Mitveranstalter und die Ber-

<sup>3715</sup> Kopie BStU, AR 2/BV Berlin, Abt. XX – NPD (BRD), vom 08.03.17

<sup>3716</sup> MAT A BMJ-13, Ordner, S.47

<sup>3717</sup> Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich, VwSen-230963/2/WEI/Eg

liner Polizei kontrolliert die Mitreisenden des Busses. Am 28. Oktober 2007 wird Krause aufgrund seines äußeren Erscheinungsbildes von Polizeibeamten kontrolliert, droht den Beamten mit Dienstaufsichtsbeschwerde, wird aggressiv und beleidigt den damaligen bayerischen Innenminister Günther Beckstein.

#### **Bewertung und Schlussfolgerung:**

Im Jahr 2009 werden die DNA von Krause sowie dessen Munition mit der Tatmunition in der Česká-Mordserie verglichen. Die BAO Bosphorus beauftragt das Institut für Rechtsmedizin in München mit einem Direktvergleich der DNA von Krause mit der DNA-Mischspur 4.4.02 aus GA 05-22-4666-02. Im Ergebnis wird der BAO Bosphorus im November 2009 mitgeteilt, dass Krause in einem Verhältnis 1:193000 als Spurenverursacher in Frage kommt. Da aber Krause nicht die Hauptkomponente der Mischspur sei, käme Krause weniger denn mehr als Spurenssetzer in Frage.<sup>3718</sup> Nachdem Journalisten nach der Selbstenttarnung des NSU beim LKA Bayern anfragen, ob eine in einem Erddepot von Krause gefundene Bombe äußerlich identisch mit der Nagelbombe vom Keupstraßen-Anschlag seien, führt das Bundeskriminalamt 2012 einen Abgleich der USBVen aus den gefundenen Depots von Krause mit den Tatmitteln aus dem Anschlag des NSU in der Kölner Keupstraße durch. Abschließend wird am 17.12.2012 ausgeführt, dass keine wesentlichen Übereinstimmungen gefunden wurden.<sup>3719</sup> Im Abschlussbericht des BKA zur Spur 763 heißt es, es lägen keine Bezüge zum NSU vor, „*vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass Krause aufgrund seiner paranoiden Psychose aufgerüstet hat um sich verteidigen zu können.*“<sup>3720</sup> Ein Abgleich der Einbringung der Zündmittel in die Behälter aus dem Depot mit der Bombe in der Keupstraße konnte nicht vorgenommen werden. Das Zündmittel zur Nagelbombe des NSU bestand aus einem selbstgefertigten Glühbrückenzünder auf der Basis von Glühbirnchen. Diesen Zünderaufbau fanden die Ermittler auch in den vorbereiteten Sprengbehältern aus den Depots von Krause vor.<sup>3721</sup>

Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert, dass die Bearbeitung der Spur Michael Krause unter der Fragestellung, ob Bezüge zum NSU vorliegen könnten, wenig konsequent und lückenhaft blieb. Nicht ersichtlich ist beispielsweise, dass nach der Selbstenttarnung des NSU DNA von Beschuldigten und mutmaßlichen NSU-Unterstützer\*innen mit den Asservaten aus den Depots abgeglichen wurden. Auch werden keine Anstalten unternommen weitere verzeichnete Depots zu finden. Im Depot Nr. 37 (Mittenwald) sollen laut Aufzeichnungen des Krause sich zudem weitere handschriftliche Notizen zu Depots 1-29 befinden. Fraglich bleibt, ob es somit noch weitere 29 unentdeckte Depots gibt.

Nicht überzeugen vermag die Annahme der Behörden, Krause hätte die Depots allein für sich angelegt. Weder ist bislang geklärt, woher ein Wohnungsloser materielle wie finanzielle Möglichkeiten besaß, Waffen und Sprengstoff zu erwerben noch wo er die Räumlichkeiten und Technik vorfand, militärisch einwandfreie Sprengsätze zu fertigen. Auch ist nicht ermittelt worden, wie Krause sich mittellos zwischen den Depots bewegte und Material transportierte.

<sup>3718</sup> MAT A BMJ-13 Ordner 2 von 2, S.7

<sup>3719</sup> MAT A BMJ-13 Ordner 1 von 2 S.56

<sup>3720</sup> MAT A BMJ-13 Ordner 1 von 2 S.55

<sup>3721</sup> MAT A BMJ-13 Ordner 1 von 2 S.60

Der Umstand, dass hier kein Laie zu Werk gegangen ist, erschließt sich aus polizeilichen Auswertevermerken: *„Die in den Skizzen als „Handgranaten“ bezeichneten Gegenstände waren handwerklich sehr sauber und exakt ausgeführt. Der Aufbau und die Wirkungsweise entsprachen industriell gefertigten, militärischen Handgranaten. Hervorzuheben ist, dass alle Gegenstände die zur Fertigung der „Handgranaten“ verwendet wurden, handelsüblich sind“*.<sup>3722</sup>

An vielen Stellen äußert sich ein extrem rechter Hintergrund von Krause. Dieser wurde jedoch von den Behörden durchgängig ausgeblendet.<sup>3723</sup> Erst auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsabgeordneten Martina Renner (DIE LINKE.) in der 18. Wahlperiode wurde eingeräumt, dass Krause durchaus Bezüge zum organisierten Neonazismus aufweist.<sup>3724</sup>

### **C. Schlussfolgerungen und Reformvorschläge der Fraktion DIE LINKE.**

Die Fraktion DIE LINKE. unterstreicht, dass ihre Forderungen und Schlussfolgerungen in Bezug auf dringend notwendige Veränderungen im Bereich der Polizei, Justiz, des Verfassungsschutzes, der parlamentarischen Kontrolle von Geheimdiensten und der Förderungen zivilgesellschaftlicher Initiativen sowie der Integration von Geflüchteten und der Bekämpfung von Rassismus im Fraktionsvotum der 17. Wahlperiode nach wie vor Gültigkeit haben und angesichts der aktuellen Welle rassistischer Gewalt und Bedrohungen dringend umgesetzt werden sollten.<sup>3725</sup>

Der NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode hatte 47 gemeinsame Empfehlungen aller Fraktionen ausgesprochen, die als Schlussfolgerungen aus der Arbeit dieses Ausschusses gezogen wurden und die auf gemeinsam erkannte Fehler bei Polizei, Justiz und Verfassungsschutzbehörden sowie die Stärkung zivilgesellschaftlicher Initiativen Bezug nahmen.<sup>3726</sup> Der von allen Fraktionen der 17. und auch der 18. Wahlperiode zum Ausdruck gebrachten Dringlichkeit, diese Empfehlungen möglichst schnell auch umzusetzen, ist es zu verdanken, dass die Bundesregierung immer wieder mit diesem Thema konfrontiert wurde und dann teilweise auch aktiv geworden ist. Allerdings ist der dringend notwendige Paradigmenwechsel ausgeblieben.

Die Fraktion DIE LINKE. hat den Prozess der Umsetzung der Empfehlungen mit zahlreichen mündlichen und schriftlichen Fragen, mit Kleinen Anfragen, einer Großen Anfrage zur Umsetzung aller 47 Empfehlungen, mit Anhörungen zu Gesetzesänderungen und durch Fachgesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft begleitet. Die parlamentarischen Aufklärung zum NSU, die beharrliche Thematisierung rechter und rassistischer Gewalt im Parlament und das große öffentliche Interesse haben nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. allerdings bislang nur in Einzelfällen ein verändertes Handeln von Polizei und Justiz erzeugt.

So werden beispielsweise, veranlasst durch die regelmäßigen parlamentarischen Anfragen der Fraktion DIE LINKE., inzwischen durch das BKA die Zahlen der offenen Haftbefehle gegen Neonazis registriert, die sich ihrer

<sup>3722</sup> MAT A SN-51 (Anlage 1) S. 12

<sup>3723</sup> [www.infranken.de/regional/archiv/lokales/Obdachloser-baute-Bomben-und-Handgranaten;art178,63956](http://www.infranken.de/regional/archiv/lokales/Obdachloser-baute-Bomben-und-Handgranaten;art178,63956)

<sup>3724</sup> <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/010/1801028.pdf>

<sup>3725</sup> vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 983f.

<sup>3726</sup> vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 829

Verhaftung entziehen: Mit Stichtag 30. März 2017 lagen 596 offene Haftbefehle im Bereich politische motivierter Kriminalität rechts vor, davon 104 Haftbefehle, denen eine Gewalttat zugrunde lag.<sup>3727</sup> Aufgrund der quartalsweise seit dem Jahr 2014 von der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag gestellten Kleinen Anfragen zu den Angriffen auf Geflüchtete und ihre Unterkünfte, werden seitens des BKA diese Zahlen inzwischen eigenständig erhoben und in einem seit 2014 erscheinendem quartalsweisen BKA-Clearingstellenbericht „*Straftaten gegen Asylunterkünfte*“ aufgeführt. Seit 2016 werden auch die Straftaten gegen Asylsuchende außerhalb von Unterkünften erfasst, die von zivilgesellschaftlichen Organisationen immer wieder thematisiert werden und auch von der LINKEN schon mehrfach erfragt wurden.

Bereits zu Beginn der 18. Wahlperiode im Februar 2014 hat die Bundesregierung einen Bericht vorgelegt, in dem die Verwirklichung eines großen Teils der Empfehlungen behauptet wurde. Tatsächlich hat sich die Umsetzung zentraler Empfehlungen des Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode über die gesamte Legislaturperiode hingezogen. Einzelne Empfehlungen wurden in einer Art und Weise umgesetzt, die das Problem entweder gar nicht beheben oder noch weiter verschärfen. In der Qualität der Umsetzung lässt sich anhand der Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE.N eine deutliche Differenz zwischen den Bereichen Polizei, Justiz und Verfassungsschutz feststellen.<sup>3728</sup> Während die Ausführungen zur Polizei detailliert und umfangreich sind, sind sie in den Bereichen Justiz und Verfassungsschutz sehr allgemein. Die Tatsache, dass je nachdem, ob man die Zahlen des BKA oder die der unabhängigen Opferberatungsstellen zugrunde legt, täglich zwischen vier und acht politisch rechts motivierte Gewalttaten in Ost- und West-Deutschland verübt werden, macht deutlich, dass das Ausmaß des Problems durch die bisherigen Maßnahmen der Bundesregierung nicht erfolgreich bekämpft wird.

Die Fraktion DIE LINKE. hält angesichts der Erfolglosigkeit der bisherigen staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen eine Neuausrichtung der gesellschaftlichen und staatlichen Auseinandersetzung mit gewalttätigen und organisierten Neonazistrukturen und Rechtsterrorismus für dringend notwendig.

Obwohl der NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages und auch die Untersuchungsausschüsse der Landtage, beispielsweise des Landtags Nordrhein-Westfalen, die Arbeit von Strafverfolgungsbehörden, Justiz und Geheimdiensten umfangreich kritisieren, bleibt knapp sechs Jahre nach der Selbstenttarnung des NSU vor allem die bittere Feststellung, dass der Komplex schon vor Abschluss der parlamentarischen Untersuchungen durch Sofortmaßnahmen und Gesetzesänderungen diejenige Behörde gestärkt hat, die zu den Hauptverantwortlichen gehört: Das Bundesamt für Verfassungsschutz verfügt inzwischen über erheblich mehr Mittel, mehr Personalstellen und gesetzliche Befugnisse als vor der Selbstenttarnung des NSU.

Von Anfang an waren durch die Exekutive und die Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD vor allem pauschal das Fehlen gesetzlicher und technisch-organisatorischer Voraussetzungen zum Informationsaustausch und zur Kooperation von Polizei und Geheimdiensten behauptet worden und weniger nach den Gründen für möglichen

---

<sup>3727</sup> vgl. BT-Drs. 18/12102

<sup>3728</sup> vgl. BT-Drucksache 18/9331, nachfolgende Zitate vgl. dort.

Missachtung, Umgehung, Fehlinterpretation vorhandener und geltender Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder aber deren korrekte, aber erfolglose Anwendung gesucht worden. Diese Linie hat sich auch im zweiten NSU-Untersuchungsausschuss fortgesetzt und spiegelt sich insbesondere in den Empfehlungen zu DNA-Erhebungen wieder.

Die bislang umgesetzten „Reformen“ bei BfV und BKA sowie die weiterführenden Überlegungen und Pläne des AK IV der Innenministerkonferenz und der Bund-Länder-Kommission folgen im Wesentlichen einem seit Jahrzehnten eingefahrenen sicherheitspolitischen Diskurs, der vor dem Hintergrund islamistisch motivierten Terrors zu immer weitgehenden Überlegungen und gesetzlichen Maßnahmen führt, deren Wirksamkeit sowohl in Anbetracht der damit einhergehenden Freiheitsverluste als auch in Anbetracht der ohnehin schon zur Verfügung stehenden Möglichkeiten aus Straf- und Polizeirecht dringend in Frage gestellt werden muss. Exemplarisch dafür steht der Ausbau des *Gemeinsamen Abwehrzentrum Extremismus/Terrorismus* (GETZ), dessen Praxis nicht nur aufgrund von erheblichen Fehlern im Fall Anis Amri dringend einer unabhängigen Überprüfung bedarf. Dies gilt auch für das mutmaßliche rechtsterroristischen Netzwerk in der Bundeswehr um Franco A. und die länderübergreifenden Ermittlungen und Einschätzungen nach einer Reihe von schweren neonazistischen Gewalttaten, die beispielsweise am 11. Januar 2016 in Leipzig-Connewitz, am 1. Mai 2015 in Saalfeld sowie am 1. Mai 2017 in Halle/S. von länderübergreifend agierenden, extrem gut vernetzten und gewalttätigen Neonazi-Gruppen verübt wurden.

### **1) Nicht reformierbar: Die Geheimdienste**

Die gemeinsamen Empfehlungen Nr. 32 bis 47 des Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode bezogen sich zum größten Teil auf den Bereich des Verfassungsschutzes. Die Zusammenführung vorliegender Informationen von länderübergreifender Bedeutung wurde hier genauso gefordert wie die Übermittlung zentraler Informationen an die Strafverfolgungsbehörden. Eine Neuregelung und strengere Kriterien bei der V-Leute Auswahl, die Relativierung des Quellenschutzes und Neuregelungen für die V-Mann Führung finden sich in den Empfehlungen. Schließlich forderte der Ausschuss einen „*umfassenden Mentalitätswechsel*“ und ein „*neues Selbstverständnis der Offenheit*“. Die Forderung der Fraktion DIE LINKE. nach sofortiger Beendigung des V-Leute Systems und nach einer Abschaffung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und seiner Ersetzung durch eine Koordinierungsstelle des Bundes zur Dokumentation neonazistischer, rassistischer und antisemitischer Einstellungen und Bestrebungen sowie sonstiger Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit fand keine Mehrheit.

Die Bundesregierung sieht in der Antwort auf die Große Anfrage der Linksfraktion alle Empfehlungen an den Verfassungsschutz als erfüllt an und verweist dazu auf die Veränderung des Verfassungsschutzgesetzes als zentrales Element. Faktisch ist das Bundesamt mit der Gesetzesänderung jedoch zum Profiteur der Entwicklung nach der Selbstenttarnung des NSU geworden - ohne Kurswechsel und ohne nennenswerte Veränderungen. Gesetzlich wurde die Zentralstellenfunktion des BfV gegenüber den Landesämtern festgeschrieben. Der Stellenaufwuchs des BfV seit dem Jahr 2011 ist mit mehreren Hundert Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu beziffern. Finanziell hat das BfV seit 2011 einen Aufwuchs in Höhe von mehreren Hundert Millionen Euro erfahren. Zentrale Kritikpunkte

im ersten NSU-Untersuchungsausschuss, die sich in den gemeinsamen Empfehlungen ausdrücken, waren das V-Leute-System des BfV, die fehlende Weitergabe von Informationen an die Ermittlungsbehörden und die faktische Unterstützung der Naziszene durch das V-Leute-System. Die gesetzliche Veränderung hat keines der angeführten Probleme grundsätzlich behoben. Nach wie vor werden in Strafverfahren – wie zuletzt im Prozess um einen Angriff auf eine Kirmesgesellschaft in Ballstädt (Thüringen) - Beweismittel wie G-10 Protokolle durch Verfassungsschutzämter zurückgehalten. Das BfV führt noch nicht einmal eine Statistik zu der Übermittlung von Informationen an Ermittlungsbehörden in Strafverfahren nach §20 BVerfSchG. Die Zentralstellenfunktion nutzt das BfV auch, um die Aktenvorlage in den NSU-Untersuchungsausschüssen durch die Landesämter zu beeinflussen und zu kontrollieren.

Die getroffenen Einschränkungen bei der Werbung von V-Leuten (Verbot bei Totschlag oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bewährten Delikten) lassen auch weiterhin schwere Straftaten durch V-Leute zu, die dann durch eine Entscheidung der Amtsführung angeworben werden dürfen. Nebenklagevertreter\*innen der Opferangehörigen des NSU haben deshalb deutlich kritisiert, dass nun auf dem Rücken der Angehörigen und Verletzten der NSU-Mord- und Anschlagsserie und mit dem Leid, was sie gerade auch durch staatliche Behörden über Jahre hinweg erfahren mussten, in gesetzlicher und finanzieller Hinsicht eine der größten Machterweiterungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz begründet wurde.

Die in den Empfehlungen angemahnten Reformen in der Daten- und Aktenpflege im BfV sind nicht umgesetzt worden, wie die im Wochenrhythmus entdeckten Handys, SIM-Karten und DVDs des ehemaligen V-Mannes „Corelli“ in den Panzerschränken des BfV gezeigt haben. Als Beleg für Transparenz und Offenheit des BfV werden die zahlreichen Medienauftritte des BfV-Präsidenten angeführt, die für die *„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Erkenntnisquelle für die aktuelle Positionierung des Hauses“* dienen. Nachdem Präsident Maaßen in Interviews die Untersuchungsausschüsse des Bundestages als Hindernisse für die Arbeit des Amtes bezeichnet hatte – beispielsweise in einem Interview mit Zeit Online am 9. Juni 2016 - verwundert das Aussageverhalten von manchen BfV-Zeugen vor dem zweiten NSU-Untersuchungsausschuss überhaupt nicht.

In diesem Zusammenhang kann ein Zitat des BfV in der Antwort zur Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. fast schon als Satire gelesen werden: *„Im Rahmen der Aus- und Fortbildung fördert die Akademie für Verfassungsschutz (AfV) als Bund-Länder-Einrichtung eine Kultur der Offenheit und des Austausches. Es entspricht ihrem Selbstverständnis, Austausch sowohl behördenübergreifend als auch intern zu fördern und Abschottung entgegenzuwirken.“* Weiter heißt es, das Bundesinnenministerium vermittele dem BfV *„Impulse, die innerhalb der neuen, an Transparenz orientierten Öffentlichkeitsarbeit Berücksichtigung finden.“* Auch das kann nur als Parodie auf die Wirklichkeit verstanden werden.

**Jetzt mehr denn je: Das bisherige Bundesamt für Verfassungsschutz abschaffen und eine Koordinierungsstelle des Bundes plus Bundesstiftung „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ aufbauen**

Angesichts der Ergebnisse des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses im Bundestag ist die Auflösung des nachrichtendienstlich arbeitenden Verfassungsschutzverbundes in der Bundesrepublik sowohl politisch als auch



rechtlich geboten. Die von den Innenministerien des Bundes und der Länder bisher umgesetzten Maßnahmen und Gesetzesveränderungen tragen diesem grundlegenden Veränderungsbedarf nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE. in keiner Weise Rechnung und verfestigen nach der schweren Legitimitätskrise der Geheimdienste stattdessen deren wesentliche Eckpfeiler. Aus diesem Grund schlägt die Fraktion DIE LINKE. – wie auch schon nach dem Ende des ersten NSU-Untersuchungsausschusses im Bundestag – die Abschaffung des Bundesamtes für Verfassungsschutz in seiner jetzigen Form vor und fordert als radikale Alternative den Aufbau einer Koordinierungsstelle des Bundes zur Dokumentation neonazistischer, rassistischer und antisemitischer Einstellungen und Bestrebungen sowie sonstiger Erscheinungsformen *„gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“*. Die durch Bundesgesetz zu errichtende *„Koordinierungsstelle des Bundes zur Dokumentation neonazistischer, rassistischer und antisemitischer Einstellungen und Bestrebungen sowie sonstiger Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“* (kurz: *„Koordinierungsstelle zur Dokumentation gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“*) ersetzt nach einer Aufbauphase das aufzulösende „Bundesamt für Verfassungsschutz“ als Zentralstelle des Bundes für Zwecke des Verfassungsschutzes nach Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG. Die *„Koordinierungsstelle“* ist eine ministerialfreie Einrichtung des Bundes, d. h. sie untersteht lediglich der Rechts-, aber nicht der Fachaufsicht eines Bundesministeriums. Ihrer verfassungsmäßigen Aufgabenbegrenzung auf die *„Sammlung von Unterlagen“* (Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG) entsprechend sind ihre Befugnisse auf das koordinierende Entgegennehmen, die Weitergabe und die Vermittlung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen begrenzt, welche ihr von Stellen der Länder und des Bundes sowie zwischenstaatlichen und ausländischen Stellen übermittelt werden.

### **Die Bundesstiftung zur Beobachtung, Erforschung und Aufklärung über alle Erscheinungsformen „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“**

Die *„Koordinierungsstelle“* betreibt selbst keine inhaltliche Auswertung und Aufbereitung entsprechend diesen Vorgaben entgegen genommener Informationen und Erkenntnisse. Diese obliegt einer neu zu errichtenden *„Bundesstiftung zur Beobachtung, Erforschung und Aufklärung aller Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“* (kurz: *„Bundesstiftung zur Beobachtung und Erforschung gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“*).

Die *„Bundesstiftung“* soll eine bundesunmittelbare, rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts sein, die rechtlich, organisatorisch und personell unabhängig ist von der Koordinierungsstelle. Sie entsteht durch ein formelles Errichtungsgesetz des Bundes. Ihr Zweck ist der Schutz der Menschenwürde sowie der Grundrechte des Grundgesetzes durch wissenschaftliche Untersuchung, Information, Dokumentation und Aufklärung über Ursachen und Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Sie arbeitet gemäß dem gesetzlichen Leitbild: *„Der beste Schutz der Verfassung sind mündige Bürgerinnen und Bürger“* auf der Grundlage des Prinzips *„Verfassungsschutz durch Aufklärung“*. Gesetzliche Aufgabe der Stiftung ist es, antipluralistische, insbesondere neonazistische, rassistische und antisemitische Einstellungen, Verhaltensweisen und Bestrebungen, sowie sonstige Erscheinungsformen individueller und organisierter gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu beobachten, zu dokumentieren und einschließlich ihrer individuellen und strukturellen Ursachen und Folgen zu erforschen. Sie

berät und unterstützt private und öffentliche Einrichtungen und gesellschaftliche Initiativen dabei, einen pluralistischen Konsens sowie demokratische Teilhabe zu fördern und zu festigen.

### **Eckpfeiler zur Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle der noch existierenden Geheimdienste**

Die Fraktion DIE LINKE. hält Geheimdienste, ganz besonders aber einen faktisch politisch motiviert handelnden und politischer Kontrolle dienenden Inlandsgeheimdienst, grundsätzlich für demokratiefremde und rechtsstaatswidrige Institutionen und plädiert seit Langem für ihre schrittweise Auflösung. Dies schließt Verbesserungen der parlamentarischen und öffentlichen Kontrolle der Nachrichtendienste allerdings nicht aus, solange eine parlamentarische Mehrheit die reale Existenz der Geheimdienste sichert. Umso notwendiger ist es aber, dass die Verbesserungen konkret und der Bedeutung der Aufgabe angemessen sind. Stärken sie erkennbar Transparenz und Kontrollmöglichkeiten der Parlamentarier\*innen und der Öffentlichkeit? Schränken sie die Möglichkeiten der Regierungsmehrheiten ein, Informationsbedarf und Informationsrechte der Minderheit in den zuständigen Gremien und Ausschüssen zu übergehen? Antworten auf diese Fragen sollten über ein Mehr an Kontrolle entscheiden, nicht aber die institutionelle Stärkung und immanente Verbesserung der Arbeitsbedingungen des zur Geheimhaltung verpflichteten parlamentarischen Kontrollgremiums.

#### **a) Grundsätzlich: Geheime Politikbereiche eingrenzen – öffentliche parlamentarische Kontrolle ausweiten**

Eine Verbesserung parlamentarisch-demokratischer Kontrollinstrumente der Nachrichtendienste muss vor allem an zwei Punkten ansetzen: Benötigt wird eine weitestgehende Offenlegung bisher als Verschlussachen ablaufender Prozesse, Aktivitäten und Entscheidungen. Ebenfalls notwendig ist die Übertragung der bislang exklusiven Kontrollrechte des Parlamentarischen Kontrollgremiums in Bezug auf die Geheim-/Nachrichtendienste auf die parlamentarischen Ausschüsse (Innenausschuss, Verteidigungsausschuss).

Auch der Kontrolle der Geheimdienste haftet ein strukturelles Problem an. Innerhalb der Geheimdienste des Bundes hat sich eine Eigendynamik bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entwickelt, die eine allumfassende Kontrolle durch das Parlament de facto unmöglich macht. Befördert wird dieser Zustand dadurch, dass sich die Dienste auf weitreichende Geheimhaltungsbefugnisse teils auch unter Hinweis auf entsprechende Vereinbarungen mit Geheimdiensten anderer Staaten berufen dürfen. Dies führt zur grundsätzlichen Frage der Legitimität von Geheimdiensten in einer Demokratie. Als Übergangslösung auf dem Weg zur Abschaffung der Geheimdienste ist die gegenwärtige Ausgestaltung der parlamentarischen Kontrolle der geheimdienstlichen Tätigkeiten des Bundes dringend reformbedürftig. In diesem Zusammenhang muss das Gesetz über die parlamentarische Kontrolle geheimdienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumsgesetz – PKGrG) in verschiedener Hinsicht geändert werden. Erweitert werden müssen u. a. die Kontroll- und Informationsrechte der Mitglieder des

Deutschen Bundestages sowie des Ausschusses für Verteidigung und des Innenausschusses, denen in der Regel Auskünfte von der Bundesregierung mit Verweis auf das Parlamentarische Kontrollgremium verweigert werden. Ein klar definierter rechtlicher Rahmen ist notwendig sowie die Möglichkeit, ausreichend Expertise aufzubauen und Transparenz herzustellen. Um das zu erreichen, müssen folgende Punkte umgesetzt werden:

- Auf Verlangen eines Mitgliedes ist Zutritt zu sämtlichen Dienststellen der Dienste sowie Herausgabe von Akten und auch ein direkter Zugang zu den Netzwerken der Informationstechnik zu gewähren. Es gibt keine Möglichkeit der Einsichtnahme der Kontrollgremiumsmitglieder in elektronische Daten und Netzwerke der Dienste (nach niederländischem Vorbild).
- Der von der Großen Koalition nach dem November 2011 installierte „Ständige Bevollmächtigte“ für das PKGr führt im Ergebnis dazu, dass den Mitgliedern künftig noch weniger konkrete Informationen, sondern im Interesse der Bundesregierung und der Dienste dem PKGr mehr oder weniger gefilterte Berichte vorgelegt werden. Die Fraktion DIE LINKE. hat das Konstrukt von Anfang an entschieden abgelehnt und immer befürchtet, dass der sogenannte „Ständige Bevollmächtigte“ künftig als eine Art Filter zwischen Bundesregierung und Parlament fungiert. Er entscheidet, welche Informationen die gewählten Abgeordneten erhalten und welche nicht. Im Untersuchungsbericht zum Fall Amri hat sich das ganz deutlich gezeigt. Daher ergibt sich die Frage, wer in Zukunft die Geheimdienste wirklich kontrollieren soll? Die gewählten Abgeordneten oder ein von der Regierungskoalition eingesetzter Beamter als sogenannter „Ständiger Bevollmächtigter“? Als die Änderung des PKGr-Gesetzes gegen die Stimmen der Opposition beschlossen wurde, hieß es noch, der „Ständige Bevollmächtigte“ würde mit seinen Mitarbeitern als Hilfsorgan dem Kontrollgremium zuarbeiten, das selbstverständlich weiterhin die Hoheit über die Kontrolle und sämtliche Bewertungen einzelner Vorgänge innehat. Diese Aussagen wurden schon beim ersten Fall ad absurdum geführt. Es gibt keine vollständige Zuarbeit für die gewählten Abgeordneten, sondern einen eigenen Bericht des „Ständigen Bevollmächtigten“, der nicht nur eine Sachverhaltsdarstellung, sondern zu Hauf auch eigene und die tatsächlichen Abläufe teilweise völlig beschönigende Bewertungen hochbrisanter politischer Vorgänge enthält, die auch einem leitenden Beamten, der zuvor im Bundesinnenministerium tätig war, dem auch der Verfassungsschutz untersteht, schlichtweg nicht zustehen. Jetzt bewahrheitet sich leider all das, was die Fraktion DIE LINKE. bei Beschlussfassung des neuen PKGr-Gesetzes befürchtet haben: Ein von der Koalition ausgewählter ehemaliger Ministerialbeamter bewertet in der Endkonsequenz die Arbeit seines früheren Chefs. Dass das auch nicht halbwegs objektiv erfolgen kann, liegt auf der Hand und hat sich nun auch bestätigt. Die Bewertung von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Arbeit der Geheimdienste obliegt in erster Linie dem Parlament, also dem Plenum, dem Innen- und Rechtsausschuss, dem Kontrollgremium und – falls erforderlich – auch einem Untersuchungsausschuss, also in jedem Fall den gewählten Abgeordneten. Der „Ständige Bevollmächtigte“

und seine Mitarbeiter\*innen sind Dienstleister für das Kontrollgremium, nicht weniger, aber eben auch nicht mehr. Darauf ist der Aufgabenbereich des Ständigen Bevollmächtigten zu begrenzen.

- Die Kontrollrechte sind bisher völlig unzureichend. Auch die internationalen Tätigkeiten oder Kooperationen der Geheimdienste muss das Parlament kontrollieren können.
- Ende 2016 wurde zudem die Geschäftsordnung des Kontrollgremiums zu Ungunsten der Opposition geändert. Bisher gab es seit Bestehen des PKGr einen jährlichen Wechsel des Vorsitzes zwischen Opposition und Koalition, dieser wurde nunmehr abgeschafft und die die Regierung tragenden Fraktionen können mit ihrer Mehrheit immer den Vorsitzenden stellen. Hier muss die alte Regelung wieder in Kraft gesetzt werden.
- Es fehlt das Recht, offenkundige Rechtsbrüche öffentlich zu machen oder wenigstens von einem Gericht überprüfen zu lassen. Streitigkeiten zwischen dem PKGr und der Bundesregierung müssen künftig auf Antrag einer Fraktion durch das BVerfG geklärt werden können.
- Es fehlt nach wie vor eine Stärkung der Minderheitenrechte parallel zu sonstigen Regelungen im Bundestag. Dafür kommen u. a. in Betracht die Abgabe eines Sondervotums auf Verlangen von 1/3 der PKGr-Mitglieder, das Recht, die Fraktionsvorsitzenden über die Arbeit im PKGr zu informieren und die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht, wenn ein tatsächlicher oder vermuteter Bruch des GG oder einer Landesverfassung dadurch abgewehrt werden kann.
- Es werden in den Sitzungen keine Tonbandmitschnitte der Fragerunden angefertigt, so dass Falschaussagen im Nachhinein nicht mehr nachgewiesen werden können. Deshalb müssen vollständige Tonbandmitschnitte angefertigt werden.
- Mindestens ein Viertel der Mitarbeiter\*innen im Sekretariat des PKGr sollen durch Vertreter\*innen der Opposition benannt werden, um eine Besetzung mit ehemaligen Mitarbeitern, die vorher für die Koalitionsfraktionen, die Geheimdienste bzw. die zuständigen Aufsichtsbehörden tätig waren, zu begrenzen.
- Neben dem ordentlichen Mitglied soll es künftig auch Stellvertreter\*innen geben. Es gibt nach wie vor keine Stellvertreterregelung im PKGr, was die Kontrolle für kleine Fraktionen erschwert. Auch die Hinzuziehung von Mitarbeiter\*innen der Fraktionen oder die im PKGr vertretenen Abgeordneten ist momentan nur sehr eingeschränkt möglich, selbst wenn sie die abgeforderte Sicherheitsüberprüfung erfolgreich durchlaufen haben. Ihnen sollte die Teilnahme an den PKGr-Sitzungen im Regelfall ermöglicht werden.
- Vollständige Unterrichtung des PKGr über laufende und geplante Geheimdienst-Tätigkeiten. Es gibt nach wie vor keine klare Definition der Vorgänge von besonderer Bedeutung, über die das PKGr zwingend unterrichtet werden muss. Es ist nicht hinnehmbar, dass noch immer die Bundesregierung festlegt, worüber das Parlament zu unterrichten ist.

- Wichtige Ausschüsse wie der Innenausschuss, der Verteidigungsausschuss des Bundestages u. a. müssen in die Kontrolle eingebunden werden durch die Unterrichtung der Ausschüsse auf deren Verlangen, unabhängig davon, ob das PKGr bereits unterrichtet wurde.
- Zudem braucht es endlich einen tatsächlichen Whistleblower\*innen-Schutz, wenn sich z. B. Mitarbeiter\*innen der Dienste an das PKGr wenden. Eine Unterrichtung der unmittelbaren Vorgesetzten muss ebenso ausgeschlossen sein wie eine spätere Offenbarung des Namens gegenüber der Bundesregierung.

#### **b) Datenschutz ausbauen und nicht weiter einschränken**

Das „Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik“ (BSI) muss aus dem Dunstkreis der deutschen Inlands- und Auslandgeheimdienste heraustreten. Hervorgegangen aus der geheimen Dienststelle „Zentralstelle für das Chiffrierwesen“ des BND ist die Bundesbehörde heute dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern untergeordnet. Es ist geboten, die Behörde in eine tatsächlich unabhängige und neutrale Stelle für Fragen zur IT -Sicherheit in der Informationsgesellschaft zu überführen und sie dem Zugriff des Innenministeriums zu entziehen. Das Vertrauensproblem der für Cyberabwehr zuständigen Einrichtung kann nur gelöst werden, wenn die intensive Zusammenarbeit mit BfV, BND und MAD im nationalen Cyber-Abwehrzentrum oder international in der Kooperation mit der NSA durchbrochen wird. Als unabhängige Cybersicherheitsbehörde kann das BSI Servicedienstleister für digital souveräne Bürgerinnen und Bürger sein, dringend benötigtes Personal und Kompetenz anwerben und Schutzstandards für Unternehmen und öffentliche Infrastrukturen entwickeln und deren Einhaltung anmahnen.

Die Errichtung der „Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich“ (ZITiS) in München mit insgesamt 400 Mitarbeitern gefährdet die informationelle Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Dort sollen Überwachungstechniken entwickelt werden, mit denen unter anderem Verschlüsselungstechnologien gebrochen und Masendaten ausgewertet werden können. Offiziell auf die Sicherheitsbehörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern bezogen, somit parallele Überwachungsbemühungen von Bundespolizei, Bundeskriminalamt und BfV zusammenführend, bestehen zugleich personale Verbindungen zum BND. Mit ZITIS wird nicht nur das Digitale Agenda-Ziel der Bundesregierung konterkariert, Deutschland zum „Verschlüsselungs-Standort Nr. 1 auf der Welt“ zu machen, sondern auch die Bemühungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen werden unterlaufen, sich vor einer Ausspähung durch Dritte sowie vor Wirtschaftsspionage zu schützen. Verschlüsselung als aktiver Grundrechtsschutz darf nicht durch staatliche Behörden unterminiert und

diese durch Ausspähung und Kompromittieren von IT-Systemen zudem zu Gefährdern von IT-Sicherheit werden.

Das am 21. Oktober 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verabschiedete Gesetz zur Ausland-Ausland-Fermeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes gewährleistet die verfassungsrechtlich gebotene Datenschutzkontrolle nicht. Mit diesem wurde die Prüfkompetenz der „Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“ bei gemeinsamen Dateien mit ausländischen öffentlichen Stellen auf die Einrichtung der Datei durch den BND und die von diesem in die gemeinsame Datei eingegebenen Daten beschränkt. Ein Prüfrecht der BfDI für Daten der teilnehmenden ausländischen öffentlichen Stellen hingegen besteht nicht. Stattdessen muss die BfDI alle Dateien vollumfänglich einsehen können, dies gilt insbesondere auch für internationale Kooperationen. Dies ist in den diesbezüglichen Vereinbarungen (MoU, MoA etc.) festzuhalten. Zudem ist die BfDI zur Durchsetzung eines effektiven Datenschutzes, zu dem auch die Einsichts- und Kontrollrecht gegenüber den Geheimdiensten des Bundes und der Länder zählen, personell und organisatorisch zu stärken.

### **c. Effektiver Schutz für Whistleblower\*innen**

Bislang hat sich die Hoffnung auf Whistleblower\*innen in den bundesdeutschen Geheimdiensten oder Polizeibehörden in Bezug auf geheimdienstliches Wissen über das Netzwerk des NSU und dessen Aktivitäten vor dem November 2011 nicht erfüllt. Whistleblowing kann in der vernetzten Gesellschaft das Informationsmonopol von Regierungen, staatlichen Institutionen und Unternehmen aufbrechen. Es kann Skandale aufdecken, Lügen und Unwahrheiten demaskieren und Transparenz fördern. Die Fraktion DIE LINKE. spricht sich deshalb für einen besseren Schutz von Whistleblowern aus. Die Angst vor dem Verlust des Arbeitsplatzes, vor einer Klage auf Schadensersatz oder sonstigen Repressalien wiegt oft so schwer, dass die Betroffenen ihr Wissen für sich behalten. Die Erfahrung hat zudem gezeigt, dass interne Kontrollsysteme nur unzureichend funktionieren. Es gibt einen handfesten Bedarf an mehr Zivilcourage unter Mitarbeitern von Geheimdiensten ebenso wie in Wirtschaft und Gesellschaft.

Die Fraktion DIE LINKE. fordert ein Whistleblower-Gesetz, das einen Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung ebenso beinhaltet wie einen medienrechtlichen Schutz. Journalist\*innen muss erlaubt sein, solche Quellen geheim zu halten. Und nicht-staatliche Organisationen, die Whistleblower\*innen unterstützen, indem sie ihnen Hilfe,

Beratung und Infrastruktur zur Verfügung stellen, benötigen eine finanzielle Förderung. Zivilcourage ist ein hohes Gut. Eine partizipatorische, demokratische Gesellschaft braucht eine Kultur des Hinschauens und Sich-Einmischens. Für die Entwicklung und Unterstützung einer solchen Kultur steht die Fraktion DIE LINKE. auf allen Politikfeldern gleichermaßen ein und hat zum Schutz von Whistleblower\*innen bereits einen umfangreichen Antrag (BT-Drs. 18/5839) vorgelegt.

#### **d) Zum Untersuchungsausschussgesetz**

Es ist dringend geboten, die Gepflogenheit über die unterschiedlichen Fragezeiten nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen in Untersuchungsausschüssen abzuschaffen. So wird jede Untersuchung durch zerrissene Zeugenbefragungen belastet.

Auch eine Verteilung von Vorsitzender und Stellvertreter\*in sollten grundsätzlich zwischen Regierungsfraktion und Opposition aufgeteilt sein, um die Ausgewogenheit zu fördern.

Schließlich darf es künftig keine Verweigerung von Aktenvorlage und Zeugenaussagen mit Verweis auf Vereinbarungen von deutschen mit ausländischen Geheimdiensten mehr geben. Mit Verweis auf die Belange ausländischer Partnerdienste wurden beispielsweise die Informationen zur Erfüllung der Beweisbeschlüsse zu Kenntnissen der europäischen Partnerdienste über rechtsterroristische Aktivitäten in Deutschland in weiten Teilen geschwärzt, entnommen oder gar nicht erst übermittelt. Das Parlament darf aber seine Kontrollkompetenz nicht aufgeben. Auch andere Versuche, die Beweiserhebung durch gesetzlich nicht vorgesehene Sonderverfahren für die Obleute der Fraktionen oder Ausschussvorsitzende oder sogenannte Vertrauenspersonen zu erschweren, müssen durch die Parlamentarier\*innen konsequent abgelehnt werden. Nur ein ordnungsgemäßes Verfahren von Beweisaufnahme, Kontrolle und Aufklärung wird den Aufgaben des Parlamentes gerecht.

#### **2) Reformen bei Polizei und Justiz vorantreiben**

Um strukturell rassistische Ermittlungen wie bei der Česká-Mordserie in Zukunft zu verhindern, hatte die gemeinsame Empfehlung Nr. 1 des ersten Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode einen zentralen Stellenwert. Mit ihr sollte sichergestellt werden, dass Rassismus als Motiv bei Gewaltkriminalität immer im Blick der Ermittler sein muss und die Überprüfung dieses Motivs selbst auch überprüfbar ist.

Im Wortlaut heißt es in der Empfehlung Nr. 1: *„In allen Fällen von Gewaltkriminalität, die wegen der Person des Opfers einen rassistisch oder anderweitig politisch motivierten Hintergrund haben könnten, muss dieser eingehend geprüft und diese Prüfung an geeigneter Stelle nachvollziehbar dokumentiert werden, wenn sich nicht aus Zeugenaussagen, Tatortspuren und ersten Ermittlungen ein hinreichend konkreter Tatverdacht in eine andere*

*Richtung ergibt. Ein vom Opfer oder Zeugen angegebenes Motiv für die Tat muss von der Polizei beziehungsweise der Staatsanwaltschaft verpflichtend aufgenommen und angemessen berücksichtigt werden. Es sollte beispielsweise auch immer geprüft werden, ob es sinnvoll ist, den polizeilichen Staatsschutz zu beteiligen und Informationen bei Verfassungsschutzbehörden anzufragen. Dies sollte in die Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV) sowie in die einschlägigen polizeilichen Dienstvorschriften aufgenommen werden.“<sup>3729</sup>*

Mehr als zwei Jahre hat es gedauert, bis diese Empfehlung formal umgesetzt wurde. Unter Nr. 15 der RiStBV (Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren) ist seit 2015 geregelt, dass bei der Aufklärung einer Tat auf rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe zu achten sei. Darüber hinaus wurde in der bundesweit verbindlichen Polizeivorschrift PDV 100 folgender Passus eingefügt: „Grundsätzlich sind in allen Fällen von Gewaltkriminalität rassistische und anderweitig politisch motivierte Hintergründe zu prüfen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.“

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen jedoch, dass es eine erhebliche Diskrepanz zwischen der formalen Umsetzung der Empfehlung und ihrer Anwendung gibt. Ein besonders eklatantes Beispiel ist der tragische Tod einer ägyptischen Austauschstudentin, die im April 2017 in Cottbus (Brandenburg) bei einem Verkehrsunfall ums Leben kam und die nach dem Unfall von den Beifahrern des verursachenden Fahrzeuges rassistisch beschimpft worden war. Der Sachverhalt war offensichtlich nicht von der Polizei ermittelt worden, sondern wurde erst durch eine Zeugin öffentlich bekannt. Hochrangige Polizeibeamte des Landes Brandenburg haben in diesem Zusammenhang Versäumnisse eingeräumt. Aber auch die nach wie vor erheblichen Diskrepanzen zwischen den Statistiken der Opferberatungsstellen und dem BKA zum Aufkommen von PMK Rechts Gewalttaten zeigen, dass die Regelung noch nicht erfolgreich umgesetzt wird.

### **Transparenz und unabhängige Überprüfung**

Noch immer existiert gegenüber der Öffentlichkeit zum Definitionssystem der politisch motivierten Kriminalität keine Transparenz. Die geforderte Veröffentlichung des 2017 beschlossenen und reformierten Definitionssystems der politisch motivierten Kriminalität inkl. aller Anlagen wie dem so genannten Themenfeldkatalog wurde bislang von der Innenministerkonferenz und dem Bundesinnenministerium abgelehnt.

Auch die von Beratungsstellen, Menschenrechtsgruppen und der Fraktion DIE LINKE. angemahnte unabhängige Überprüfung der Diskrepanz zwischen den 63 von der Bundesregierung seit 1990 anerkannten Todesopfern rechter Gewalt und den mindestens 164 Tötungsdelikten mit rechtsextremen Hintergrund, die durch Journalist\*innen und Nichtregierungsorganisationen dokumentiert wurden, ist bislang nicht umgesetzt worden. Dabei hat das Bundesland Brandenburg gezeigt, dass eine unabhängige Überprüfung der PMK-Rechts Tötungsdelikte durch das „Moses Mendelssohn Zentrum“ der Universität Potsdam eine größtmögliche Transparenz bieten und alle Akteur\*innen miteinbeziehen konnte.

---

<sup>3729</sup> BT-Drs. 17/14600, S. 861 f.



Diese Überprüfung ist nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. auch deshalb notwendig, weil beispielsweise im Fall des im April 2012 in Berlin-Neukölln ermordeten Auszubildenden Burak Bektas der dringende Verdacht besteht, dass es sich hier um einen rassistisch bzw. rechtsterroristisch motivierten Mord handelt, dessen Aufklärung durch die Berliner Polizei- und Justizbehörden jedoch in Bezug auf ein PMK-Rechts Motiv nur unzureichend vorgenommen wurde. Dass eine Überprüfung von so genannten Altfällen auch zum erfolgreichen Abschluss von offenen Ermittlungsverfahren bei schwersten Gewalttaten führen kann, zeigen die Ermittlungen zum Sprengstoffanschlag in Düsseldorf-Wehrhahn im Jahr 2000. Hier wurden 17 Jahre nach der Tat – angestoßen durch die Selbstenttarnung des NSU – Spuren neu bewertet und Zeug\*innen erneut vernommen. Im Verlauf des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses wurde dann im Frühjahr 2017 ein tatverdächtiger Neonazi in Untersuchungshaft genommen.

Auch die Empfehlung 15 der ersten NSU-Untersuchungsausschusses wird in vielen Bundesländern nach wie vor nicht umgesetzt: *„Opfer mutmaßlich rassistisch oder anderweitig politisch motivierter Gewalt müssen, wenn sie Anzeige erstatten, Strafantrag stellen oder als Zeuge vernommen werden, auf die spezialisierten Beratungsangebote auch in freier Trägerschaft und auf Entschädigungsansprüche für Betroffene solcher Straftaten hingewiesen werden und deren Kontaktdaten ausgehändigt werden. Auch diese Hinweise müssen dokumentiert werden.“* Diese Empfehlung wird in vielen Bundesländern bislang ebenso wenig umgesetzt wie die Empfehlung *„Opferzeugen müssen, wenn sie bei Ermittlungen befragt werden oder selbst Anzeige erstatten verpflichtend und wenn erforderlich in ihrer Muttersprache auf ihr Recht hingewiesen werden, dass neben einem Anwalt auch eine Person ihres Vertrauens an der Vernehmung teilnehmen kann. Dieser Hinweis muss dokumentiert werden.“* Auch diese Empfehlung wird nicht in allen Bundesländern umgesetzt.

Eklatanten weiteren Reformbedarf sieht die Fraktion DIE LINKE. im Bereich der Justiz. Dies gilt sowohl für die Aus- und Fortbildung für Richter, Staatsanwälte und Justizvollzugsbedienstete, um Rechtsextremismus und Rassismus zu erkennen und richtig einschätzen zu können. Hier plant das *Deutsche Institut für Menschenrechte* erst ab 2018 unterstützt vom Bundesjustizministerium eine Fortbildungsreihe.

Anhand der Ermittlungen gegen die so genannte *„Gruppe Freital“*, die in 2015 über ein halbes Jahr mit Sprengstoffanschlägen und gewaltsamen Angriffen Geflüchtete und deren Helfer\*innen in der sächsischen Kleinstadt terrorisierten, wird aber auch deutlich, dass es in Teilen der Justiz – wie schon vor dem November 2011 – eine anhaltende Weigerung gibt, organisierte, bewaffnete Neonazistrukturen als solche zu erkennen und zu verfolgen. Erst auf Druck der Nebenklagevertreter\*innen kam es zu einer Übernahme der Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt, der nunmehr mehrere mutmaßliche Mitglieder der Gruppe wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung nach §129a StGB angeklagt hat. Hier zeigt sich, dass die Empfehlung des ersten Untersuchungsausschusses zur Ausweitung der Verfahrensübernahme durch den Generalbundesanwalt § 120 Abs. 2 GVG und ihre Umsetzung durch das Bundesministerium der Justiz in Einzelfällen erfolgreich Wirkung zeigt.<sup>3730</sup> Allerdings scheint dies auch durchaus willkürlich gehandhabt zu werden. Im Fall eines organisierten schweren Angriffs

---

<sup>3730</sup> vgl. BT-Drs. 18/3007 <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/030/1803007.pdf>

der Gruppe „*Angry Aryans*“ am 1. Mai 2017 in Halle/S. auf Gegendemonstrant\*innen hat der Generalbundesanwalt jedenfalls die Übernahme der Ermittlungen abgelehnt.

Auch im Fall der Umsetzung der Änderung von § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB, wonach bei der Strafzumessung nunmehr rassistische Motive berücksichtigt werden sollen wäre eine unabhängige Evaluation notwendig. Denn die Berücksichtigung von rassistischen Tatmotiven beispielsweise in Fällen von Brandstiftungen auf Unterkünfte von Geflüchteten ist nach wie vor sehr unterschiedlich, wie die mündlichen Urteilsbegründungen u. a. im Fall eines Brandanschlags in Salzhemmendorf (Niedersachsen) und in Altena (NRW) deutlich machen.

Das „*Deutsche Institut für Menschenrechte*“ hat die Expertise für eine solche Evaluation. Diese sollte vom Bundestag der 19. Wahlperiode in Auftrag gegeben und entsprechen finanziell ausgestattet werden.

### **3) Zivilgesellschaft stärken und kontinuierlich unterstützen**

Die Zivilgesellschaft muss sich sowohl mit Demonstrationen, Propaganda und Raumergreifungsstrategien von Neonazis auseinandersetzen wie auch mit einem gesellschaftlichen Klima, das zusehends verroht. Rechtspopulistische Stimmungsmache gegen „die da oben“ und „die Anderen“ polarisiert die Debatten und hat Auswirkungen auf das Zusammenleben der Menschen vor Ort.

Die unabhängigen „*Beratungsstellen für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt*“ sowie die „*Mobilen Beratungsteams*“ unterstützen in manchen Bundesländern seit einem Vierteljahrhundert all diejenigen, die direkt oder indirekt von rechter Gewalt betroffen sind, sich für eine demokratische Kultur einsetzen und sich mit Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus auseinandersetzen müssen oder wollen – mit Beratung in Krisenfällen, langfristiger strategischer Begleitung und bedarfsorientierter Qualifizierung. Die Beratungsprojekte sind damit zu verlässlichen Partner\*innen der Aktiven und Zuständigen in den Städten und Dörfern geworden.

Mit Hilfe zur Selbsthilfe, unabhängigen Monitoring zum Ausmaß rechter Gewalt, Menschenrechten und Demokratischer Kultur als positiven Bezugspunkten arbeiten die Beratungseinrichtungen anlass-, bedarfs- und ressourcenorientiert.

Im Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2013 hatte sich die Regierungskoalition die Empfehlungen des ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestages zu eigen gemacht. Darin heißt es, dass die „*Opferberatungsstellen und Mobilen Beratungsteams gegen Rechtsextremismus [sich] als hoch wirksam erwiesen*“ haben und dass der Ausschuss „*sich mit Nachdruck für eine Neuordnung der Förderung ausspricht, die „für Verlässlichkeit sorgt und Planungssicherheit bietet*“. In der nun endenden Legislaturperiode ist diese „Neuordnung“ in Form eines Demokratiefördergesetzes allerdings nicht umgesetzt worden. Zwar wurden die Mittel im Bundesprogramm „*Demokratie leben!*“ massiv aufgestockt. Nur ein Bruchteil der Mittel flossen jedoch tatsächlich in die etablierten unabhängigen Beratungsstrukturen von „*Opferberatungsstellen*“ und „*Mobilen Beratungsteams*“. Nach wie vor hangeln sich die Mitarbeiter\*innen der Beratungsprojekte von Befristung zu Befristung, die Förderung erfolgt trotz längerer Programmlaufzeiten noch immer jährlich. Daher ist eine Neuordnung der Förderung dringend geboten.

Eine neue Ausrichtung der Förderung kann sich nicht nur an Haushaltstiteln oder Verwaltungsvorschriften festmachen. Es braucht ein „*Demokratiefördergesetz*“ des Bundes, das Rahmen und grundlegende Strukturen festlegt, das Engagement des Bundes verstetigt und Probleme in der föderalen Zusammenarbeit löst. Die konkrete Arbeit in den Regionen darf nicht länger von politischen Konjunkturen und dem jährlichen Rhythmus von Mittelbeantragung, -abruf und -verwendungsnachweis geprägt werden. Die konkreten Probleme müssen dabei benannt werden: es geht um Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und andere Ungleichwertigkeitsvorstellungen. Schon jetzt beschäftigen sich die Bundesprogramme auch mit anderen Phänomenen. Die langjährige Beratungspraxis und die wissenschaftliche Auseinandersetzung zeigen jedoch, dass unterschiedliche Herausforderungen auch unterschiedliche Konzepte und Strukturen der Bearbeitung benötigen. Diese Differenzierung von Konzepten und Strukturen sowie die Benennung der konkreten Problemfelder ist bei der Erarbeitung eines Bundesgesetzes zu beachten.

Die Mobilen Beratungsteams, die Beratungsstellen für Betroffene rechter Gewalt und die Beratungsprojekte zu den Ausstiegs- und Distanzierungsberatungen stellen bundesweit die zentrale unabhängige Struktur für die Unterstützung zivilgesellschaftlicher, aber auch anderer Akteur\*innen vor Ort. Als solche müssen die Beratungseinrichtungen konkret benannter Teil eines Bundesgesetzes werden. Damit einhergehen muss eine langfristige und strukturelle Förderung der jeweiligen Beratungsprojekte unabhängig von den jeweiligen parteipolitischen Konstellationen in den Ländern. Die teils prekär ausgestatteten Beratungsprojekte in den westdeutschen Bundesländern müssen endlich adäquat ausgestattet werden. Die Beratungsprojekte müssen zudem bundesweit in die Lage versetzt werden, die erarbeiteten Standards zu halten und auf neue Herausforderungen angemessen reagieren zu können.

Die Fraktion DIE LINKE. würdigt ausdrücklich das Engagement tausender Ehrenamtlicher, die seit Jahren Geflüchtete vor Ort unterstützen und dadurch zunehmend – so wie antifaschistisch engagierte Jugendliche, junge Erwachsene und ältere Menschen – in den Fokus von Neonazis geraten. Die Engagierten brauchen die Unterstützung durch alle politisch Verantwortlichen und dürfen nicht als Nestbeschmutzer\*innen diffamiert werden.

#### **4.) Geflüchtete integrieren statt rassistischer Hetzkampagnen**

Zu den zentralen Schlussfolgerungen gehört, dass es nicht ausreicht, die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit Ideologien der Ungleichwertigkeit – wie Neonazismus, Rassismus und Antisemitismus, aber auch Antiziganismus und Homophobie – auf

Neonazis und die extreme Rechte zu beschränken. Ebenso wichtig sind gesetzliche Regelungen, die dazu beitragen, dass alle in Deutschland lebenden Menschen – unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer sexuellen Orientierung, ihrem sozialen Status, ihrer Hautfarbe, ihrer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung und ihrem Aufenthaltsstatus – gleiche Rechte und gleichen Schutz genießen.

Tatsächlich ist statistisch ein Anstieg rassistisch motivierter Gewalttaten gegen Schwarze Deutsche, Asylsuchende und Migrantinnen und Migranten immer dann nachweisbar, wenn in medialen und politischen Diskursen Flüchtlinge und Migranten rassistisch diffamiert und ausgegrenzt werden.

Um rassistischen Stammtischdiskursen und Schlägern gleichermaßen den Nährboden zu entziehen, sind mehrere Sofortmaßnahmen zwingend notwendig:

- d) Opfer rassistischer Gewalt ohne Aufenthaltsstatus bzw. mit einer Duldung sollten durch eine neue Regelung in § 25 des Aufenthaltsgesetzes ein humanitäres Bleiberecht erhalten. Mit einer solchen Regelung im Aufenthaltsgesetz wäre ein klares Signal an die Täterinnen und Täter derartiger Angriffe sowie deren Umfeld verbunden: dass ihrer politischen Zielsetzung „*Ausländer raus*“ explizit entgegen getreten und ihr Ziel der Vertreibung vereitelt wird, indem Vertreter\*innen des Staates auch materiell für die Angegriffenen Partei ergreifen. In den vergangenen Jahren haben die Innenminister von Brandenburg, Thüringen und Berlin unterschiedliche Bleiberechts-Verordnungen angekündigt und teilweise auch umgesetzt. Es bedarf jedoch einer bundesweit gültigen klaren und verlässlichen gesetzlichen Regelung. Denn nach der bisherigen Praxis wäre auch Mehmet Turgut, wenn er die Schüsse des NSU überlebt hätte, so wie sein Bruder Yunus kurz nach der Tat aus Deutschland abgeschoben worden. Mehmet und Yunus Turgut waren wegen ihrer kurdischen Herkunft in den 1990er Jahren in der Türkei verfolgt und nach Deutschland geflohen, erhielten hier aber kein Asyl und lebten bis zu Mehmet Turguts Ermordung am 25. Februar 2004 in Rostock – wie viele tausende andere Menschen – ohne einen Aufenthaltstitel in Deutschland.
- e) Die von den Betroffenen und zahlreichen Menschen- und Bürgerrechtsorganisationen wie „*Pro Asyl*“, der „*Humanistische Union*“ und dem „*Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein*“ (RAV) schon lange geforderte sofortige Abschaffung der Residenzpflicht muss sofort umgesetzt werden - und damit einhergehend das Recht auf Bewegungsfreiheit und freie Wahl des Wohnorts für Asylsuchende und so genannte „*Geduldete*“, die nicht abgeschoben werden können und dürfen. Damit würde ein universelles Menschenrecht auf Bewegungsfreiheit für Asylbewerberinnen und -bewerber in Deutschland endlich wieder hergestellt, das den Betroffenen von der SPD/FDP-Koalition 1982 zu „*Abschreckungszwecken*“ entzogen wurde und seitdem allein aus diesem Grund verwehrt wird. Zudem ist die Kontrolle und Durchsetzung der Residenzpflicht in der Praxis mit rassistischen Polizeikontrollen verbunden. Asylsuchende werden in Regionalzügen und auf Bahnhöfen besonders häufig kontrolliert und bei Verstößen gegen die Residenzpflicht auch abgeführt – und damit in aller Öffentlichkeit als vermeintliche „*Straftäter*“ markiert. Verstöße gegen die Residenzpflicht werden in

der polizeilichen Kriminalstatistik erfasst und lassen damit die „*Kriminalität*“ von Nicht-Deutschen als erhöht erscheinen<sup>3731</sup>. Dies befestigt das Vorurteil vermeintlich besonders „*krimineller Ausländer*“.

- f) Ein Ende der zwangsweisen Unterbringung von Asylsuchenden und Geduldeten in so genannten „*Gemeinschaftsunterkünften*“, die vor allem einen Effekt haben: Aus einer kleinen Gruppe und Minderheit eine vermeintlich große Masse zu machen, die dadurch vor allem in kleineren Orten und Gemeinden als „*Bedrohung*“ wahrgenommen und als „*die Anderen*“ kenntlich gemacht und stigmatisiert wird.
- g) Eine ähnlich negative Wirkung wie die Residenzpflicht hat das so genannte Sachleistungsprinzip des Asylbewerberleistungsgesetzes: Wenn Asylsuchende nur in bestimmten Geschäften und / oder nur mit Wertgutscheinen einkaufen dürfen, werden sie als Menschen mit minderen Rechten stigmatisiert. Längere Warteschlangen beim Einkauf infolge der komplizierten Abrechnung von Wertgutscheinen provozieren Ärger und Wut gegen die vermeintlichen „*Störenfriede*“.
- h) Ein Ende des neunmonatigen Arbeits- und Ausbildungsverbots für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und die Abschaffung der so genannten Vorrangprüfung beim Arbeitsmarktzugang ist ebenfalls geboten.

Eine Umsetzung dieser Sofortmaßnahmen ist notwendig, um Asylsuchenden und so genannten Geduldeten eine gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und populistisch-rassistischen Kampagnen den Nährboden zu entziehen.

### **5) Rechte von Migrant\*innen stärken – Ausgrenzung beenden**

Auch die politischen Teilhaberechte von in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten müssen gestärkt werden.

Studien zufolge stimmen zwei Drittel der deutschen Bevölkerung der Aussage „*Die Ausländer kommen nur hierher, um unseren Sozialstaat auszunutzen*“ ganz oder teilweise zu. Diese erschreckend hohen Werte sind auch Folge offizieller Regierungspolitik, die sich in der Migrationspolitik immer wieder auf das Motto einer „*Verhinderung der Zuwanderung in die deutschen Sozialsysteme*“ bezieht und Gesetzesverschärfungen damit begründet. Die grundlegenden Rechte von Menschen dürfen aber nicht unter Kostenaspekten beurteilt werden. Solche Politikansätze befördern Konzepte und Vorstellungen der Ungleichheit, an die extreme Rechte nahtlos anknüpfen können. Ähnliches gilt für vorurteilsschürende Kampagnen gegen eine vermeintlich verbreitete „*Integrationsverweigerung*“, für die es keinerlei empirische Belege gibt.<sup>3732</sup>

Als Sofortmaßnahmen zur Stärkung der Rechte von Migrantinnen und Migranten sind erforderlich:

---

3731 Laut Beate Selders („Keine Bewegung! Die ‚Residenzpflicht‘ für Flüchtlinge – Bestandsaufnahme und Kritik“, Berlin 2009) geht etwa ein Viertel aller ausländerrechtlichen Delikte auf Verstöße gegen die Residenzpflicht zurück.

3732 Vgl. dazu BT-Drs. 17/5693 und 17/4798

- i) Erleichterte Einbürgerungen bei genereller Akzeptanz der doppelten Staatsangehörigkeit (Abschaffung der Optionspflicht, die zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit von hier als Deutsche geborenen und aufgewachsenen Jugendlichen führen kann), Absenkung der Anforderungen an nachzuweisende Aufenthaltszeiten, Einkommens- und Sprachnachweise und Gebühren, Verzicht auf Gesinnungs- und Einbürgerungstests, die Einbürgerungswillige unter einen Generalverdacht stellen, deutsche Staatsangehörigkeit per Geburt für alle hier geborenen Kinder dauerhaft hier lebender ausländischer Eltern.
- j) Wahlrecht für Nicht-Deutsche auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, was eine Grundgesetzänderung mit Zwei-Drittel-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat erfordert, aber verfassungsrechtlich keinesfalls unmöglich ist.

## H. Votum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### I. Der Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode ist beendet – Aufklärung und Aufarbeitung müssen weiter gehen

Während der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode in seiner Arbeit die Fehler der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden im NSU-Komplex bis zur Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“ am 4. November 2011 untersucht und nachgezeichnet hatte, stellt der 11. November 2011 das prägende Datum des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode dar. Dies ist der Tag, an dem die Ermittlungen im NSU-Komplex durch den Generalbundesanwalt übernommen und im Bundesamt für Verfassungsschutz für die Aufklärung wichtige V-Mann-Akten „durch den Schredder gejagt“ wurden. Die sogenannte „Operation Konfetti“<sup>3733</sup> steht seit dem Zeitpunkt der Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“ geradezu symbolisch für den Umgang der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden mit den Sachverhalten im NSU-Komplex und dem Rechtsterrorismus im Allgemeinen. Sowohl die Existenz als auch das Agieren einer rechtsterroristischen Zelle auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland waren fortan nicht mehr zu bestreiten. Statt jedoch Strukturen und Netzwerke um die Terrorgruppe „NSU“ herum systematisch zu untersuchen und Konsequenzen aus dem Befund zu ziehen, dass bei der Organisation der Terrorgruppe „NSU“ das Prinzip des „leaderless resistance“ seine Anwendung fand, betrachtete man Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe isoliert und bezog in die Untersuchungen und Ermittlungen zusätzlich nur die Personen ein, die mutmaßlich unmittelbare Unterstützungslieferungen für das Trio erbrachten. Diese künstliche Verengung der Aufklärung führt in der Konsequenz dazu, dass Rechtsterrorismus als singuläres Randphänomen betrachtet wird, das mittels gezielter „chirurgischer Eingriffe“ in den Griff zu bekommen ist. Die dahinter stehende Struktur, aus der sich immer neue Zellen nähren und rekrutieren, wird somit ausgeblendet, obwohl – und das hat die Aufklärungsarbeit deutlich gezeigt - V-Leute der Sicherheitsbehörden, vor allem des Verfassungsschutzes, in unmittelbarer

<sup>3733</sup> Wolfgang Wieland, in Rede Petra Pau, 11. November 2015, Plenarprotokoll 18/135, S. 13199 // Ruhrnachrichten / Mainpost / Rheinische Post, 5. Juli 2012 „Aktion Konfetti“

Nähe des mutmaßlichen Umfeldes des Trios eingesetzt wurden und werden. Beispielhaft für die auch räumliche Nähe von V-Personen zum Trio steht der damals in Zwickau ansässige M., Neonazi und langjähriger V-Mann des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Er war in 1990er-Jahren und zu Beginn der 2000er-Jahre eine zentrale Figur der Zwickauer Neonazi-Szene. Ab dem Jahr 2000 lebten auch Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe in Zwickau. Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmungen im Untersuchungsausschuss in diesem Zusammenhang und aufgrund entsprechender Sachverständigengutachten sind wir überzeugt, dass das Trio auch deshalb in Zwickau lebte, weil das dicht vernetzte braune Sozietop in der Stadt dabei hilfreich war, das Leben im Untergrund abzusichern.

Die Fokussierung der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden auf Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe nach dem 4. November 2011 im NSU-Komplex behindert und erschwert nicht nur die Aufklärung, sondern wirkt sich negativ auf die Analyse rechtsextremer Strukturen der Gegenwart aus. Zum einen wirken Personen und Netzwerke im Umfeld des Trios noch heute nahezu unbehelligt weiter. Zum anderen muss davon ausgegangen werden, dass die Vernetzung neonazistischer Gewaltbestrebungen bis zum heutigen Tag stetig weiter betrieben wurde. Dabei ist es fatal, dass die losen, fluiden und dennoch zielorientierten Strukturen der Neonazis in Konzeption und Aufstellung der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden ihre Entsprechung finden. Denn selbst wenn mutmaßliche Täterinnen und Täter oder einzelne Gruppierungen wie z. B. „Old School Society“ oder die „Gruppe Freital“ ermittelt werden, tendiert das Entdeckungsrisiko der dahinter stehenden Strukturen gegen Null, weil nach ihnen gar nicht gesucht bzw. tiefer gehend ermittelt wird. So geht der „Master-Plan“ auf, der nach dem Prinzip des „leaderless resistance“ sicherstellen soll, dass die Enttarnung von Zellen möglich ist, ohne dass der gesamte „Körper“ der neonazistischen Struktur Schaden nimmt.

Über 2000 Anschläge gegen Geflüchtete und deren Unterkünfte in den letzten zwei Jahren, die Expansion rassistischer Parteien und Gruppierungen wie die GIDA-Bewegungen, HoGeSa oder auch die Identitäre Bewegung, eine „Reichsbürgerbewegung“, die zunehmend in Waffen steht und deren Ideologie eindeutig auch in Teilen durch das nähere Umfeld des NSU adaptiert wurde, zeigen beispielhaft das hohe aktuelle Gefahrenpotenzial, das vom Rechtsextremismus ausgeht. Wie wir es verstehen, sind Aufklärung und Aufarbeitung zwei Seiten derselben Medaille. Denn in diesem Zusammenhang geht es nicht allein um die historische Aufarbeitung der Geschehnisse, sondern um das Ziehen von Konsequenzen für die Gegenwart und die weitere Zukunft.

Vor allem das Bundesamt für Verfassungsschutz zeigte sich unserer Ansicht nach im Rahmen der Aufklärungsarbeit gerade mit Blick auf dessen schlechte Aktenlieferungsmoral als äußerst unkooperativ. Darüber hinaus zeigt sich - auch durch Recherchen von Journalistinnen und Journalisten -, dass der gesamte Sachverhalt noch nicht vollständig ausgeleuchtet ist. Als Beispiel seien hier die Berichte zu möglichen V-Personen im Bereich von Blood & Honour zu nennen.<sup>3734</sup> Das umfassende Aufklärungsversprechen der Bundeskanzlerin konnte somit immer noch nicht erfüllt werden. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht sich daher für

<sup>3734</sup> u. a. tagesschau.de am 16.05.2017; tagesspiegel.de am 16.05.2017; Zeit.de am 16.05.2017; spiegel.de am 16.05.2017

eine Fortsetzung der parlamentarischen Aufklärungsarbeit in geeigneter Form auch nach der 18. Wahlperiode aus.

## II. Verengen, vernebeln, blockieren – Der Umgang der Behörden mit dem NSU-Komplex

### 1. Denn sie wussten was sie tun: Schredder-Skandal im Bundesamt für Verfassungsschutz

Alle ahnten es, aber Belege gab es zunächst keine: Die V-Mann-Akten von *Tobago, Tusche, Treppe, Tonfarbe, Tacho, Tinte und Tarif* wurden im Gegensatz zur Aussage des ehemaligen BfV-Referatsleiter Lothar Lingen vor dem Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode nicht nur vorsätzlich, sondern auch ganz gezielt geschreddert, damit der massive V-Leute-Einsatz im Umfeld des Thüringer Heimatschutzes nicht Gegenstand der öffentlichen Debatte wird. Diese Erkenntnis gewann der Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode jedoch nicht, weil das BfV diesen Umstand proaktiv richtig stellte, sondern weil sie in die Aussage Lothar Lingen im Kontext seiner Vernehmung vor dem Generalbundesanwalt am 29. Oktober 2014 eingebettet war.

Des Weiteren sind wir der Auffassung, dass die Vernichtung von Akten am 11. November 2011 und danach entgegen der gesetzlichen Regelungen und der entsprechenden Dienstvorschriften im BfV erfolgte. Eine Vernichtung der V-Mann-Akten war, auch im Hinblick auf mögliche Nachsorgemaßnahmen (siehe Corelli), nicht angezeigt, allenfalls wären diese mit einem Sperrvermerk zu versehen gewesen, falls diese Akten nicht mehr für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich gewesen wären. Um jedoch gemäß der Dienstvorschrift die entsprechenden möglichen Prüfaufträge im Rahmen des sich erst entfaltenden Sachverhalts auch später erfüllen zu können, hätten die Akten nicht vernichtet werden dürfen.

Aber nicht nur das Eingeständnis der vorsätzlichen und gezielten Aktenvernichtung, sondern auch der Umgang mit dieser neuen Erkenntnis seitens des GBA und des BfV, zumindest seit Veröffentlichung dieses Vorgangs im Rahmen der 33. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 29. September 2016, stellt einen weiteren Skandal im Umgang der Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden mit dem NSU-Komplex nach dem 4. November 2011 dar. Der Aktenlage und den entsprechenden Aussagen zufolge hat es die Bundesanwaltschaft nach der Vernehmung von Lothar Lingen am 29. Oktober 2014 unterlassen, die Staatsanwaltschaft Köln über diesen neuen Aspekt bzw. die neue Qualität des Schredder-Skandals zu informieren und dieser die neuen Erkenntnisse mitzuteilen. Bereits die Aufnahme von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen Lothar Lingen wurde im Jahr 2013 wegen eines fehlenden Anfangsverdachts abgelehnt. Erst Vertreterinnen und Vertreter der Nebenklage im Prozess vor dem OLG München haben es im Herbst 2016 mühsam erreicht, dass diese Aktenvernichtung im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens erneut aufgerollt wurde. Die laufende Verjährungsfrist der infrage kommenden Straftatbestände wäre ohne die Arbeit des Ausschusses, in dessen Rahmen diese Aussage öffentlich wurde, möglicherweise verstrichen. Wir empfinden es zudem als skandalös, dass sämtlichen Bemühungen der jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter der Nebenklage, Lothar Lingen auch vor dem OLG München als Zeugen zu hören, vom GBA vehement entgegengetreten wurde. Dies stellt



sich unserer Ansicht nach als Beeinträchtigung in der Aufklärung des gesamten Sachverhalts dar. In seiner Vernehmung in der 49. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 16. Februar 2017 gab der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Hans-Georg Maaßen, an, von Lothar Lingen Aussage beim GBA erst aus der Zeitung erfahren zu haben, nachdem der Vorgang über den Ausschuss bekannt wurde. Das allein mutet befremdlich an, wenn man bedenkt, dass es gerade der Schredder-Skandal war, der den Wechsel an der Amtsspitze des BfV bewirkt hat. Die sorgfältige Klärung der Umstände der Aktenvernichtung nach seiner Amtsübernahme scheint unserer Ansicht nach keine vordringliche Aufgabe gewesen zu sein. Ansonsten dürfte dem Amtsleiter die Angelegenheit sicher bekannt geworden sein. So bedurfte es in der staatsanwaltlichen Vernehmung keiner ausgefeilten Verhörtechnik, Lothar Lingen sein der Aktenvernichtung zugrundeliegendes Motiv zu entlocken. Da Lingen dem GBA bereitwillig über einen Vorgang Auskunft gab, für den ansonsten keine weiteren Belege vorlagen, kann angenommen werden, dass im Bundesamt für Verfassungsschutz weitere Kenntnisse zu den Umständen der Aktenvernichtung vorlagen, durch die auch Lingen gegebenenfalls weiter belastet würde. Daher gelangen wir zu der Einschätzung, dass der Präsident des BfV entweder selbst - entgegen seiner Angaben im Untersuchungsausschuss - näheres Wissen hatte oder von den Informationszugängen in seinem Hause vollständig abgeschnitten ist. Diese beiden Feststellungen lassen sich nicht mit den Anforderungen und Erwartungen, die die Bürgerinnen und Bürger an den Präsidenten einer Sicherheitsbehörde stellen, in Einklang bringen.

Spätestens jedoch seit Herr Dr. Maaßen - ausweislich seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss - von der vorsätzlichen und auch gezielten Aktenvernichtung erfuhr, hätte er den gesamten Vorgang mit Hochdruck aufklären lassen müssen. So steht im Raum, dass weitere Personen, Referate und Abteilungen um die vorsätzliche und auch zielgerichtet motivierte Vernichtung der Akten wussten oder sogar selbst an dieser beteiligt waren. Herr Dr. Maaßens Aussage vor dem Ausschuss, er habe sich überlegt, ob er aufklärende Maßnahmen einleite, sich aber dagegen entschieden, erscheint uns völlig unverständlich. Dieser drängenden Frage nach den Gründen für die unterlassene Aufklärung konnte aus Zeitgründen bedauerlicherweise nicht mehr nachgegangen werden. Der Vorgang der Aktenvernichtung bedarf auch aus diesem Grunde noch weiterer umfassender Aufklärung.

## **2. Vom Werben bis zum Sterben: Das Desaster in der V-Mann-Führung**

Der Untersuchungsausschuss hat sich intensiv mit der Rolle der V-Personen des BfV und deren Führung im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex befasst. Im Fokus standen vor allem die drei „Top-V-Leute“ des BfV im Bereich Rechtsextremismus in den 1990er-Jahren und zu Anfang der 2000er-Jahre M. (Primus), Michael S. (Tarif) und Thomas R. (Corelli). Anhand den Feststellungen zu diesen V-Personen soll exemplarisch die Werbung, der Einsatz, insbesondere die Führung, und die Abschaltung von V-Personen betrachtet werden.

Detailliert hat sich der Ausschuss mit Corelli befasst. Dessen plötzlicher Tod im April 2014 löste wiederholt diverse Fragen aus, die anschließend trotz mehrerer Sondersitzungen des Innenausschusses des Deutschen

Bundestages nicht im Ansatz erschöpfend beantwortet werden konnten. Eine Ursache hierfür liegt unserer Ansicht nach unter anderem darin, dass sich das BfV im Rahmen der Befassung durch den Innenausschuss nicht in angemessener und ausreichender Art und Weise an der Aufklärung dieses Sachverhalts beteiligte. Corellis Tod fiel zudem genau in die Zeit, als er nach dem Auftauchen einer Kopie einer sog. „NSU-CD“ bei einer Quelle des LfV Hamburg zu diesem Vorgang befragt werden sollte.

Aufgrund dieser ungeklärten Fragen wurde Jerzy Montag am 6. Oktober 2014 als Sachverständiger des PKGr beauftragt, einen Bericht zur Führung des Corelli und vor allem auch zu dessen Bezügen zum NSU-Komplex zu erstellen. Der Bericht wurde im Mai 2015 der Öffentlichkeit in einer Zusammenfassung vorgestellt. Sein schriftlicher Bericht wurde mit dem Verschlusssachengrad VS-Geheim eingestuft, so dass die über den öffentlich zugänglichen Bericht hinaus gewonnenen Erkenntnisse und weiteren offenen Fragen nicht öffentlich behandelt werden konnten.

Die Behandlung der Vorgänge um den V-Mann Corelli erweckte den Eindruck der Verheimlichung von Tatsachen. Dieser Umstand stellte einen wichtigen Anlass für die Einsetzung eines weiteren Untersuchungsausschusses zum NSU-Komplex dar.

### **Werbungsphase**

Bereits die jeweiligen Werbungsvorgänge der näher untersuchten V-Mann-Fälle wiesen diverse Mängel auf. Die drei oben genannten V-Personen M. (Primus), Michael S. (Tarif) und Thomas R. (Corelli) waren hochaktive Mitglieder der Neonazi-Szene. Insbesondere Thomas R. und Michael S. haben vor ihrer Verpflichtung jedoch ihren Willen zum Ausstieg aus den neonazistischen Strukturen in jeweils unterschiedlichen Zeithorizonten gegenüber den Behörden bekundet. Hinterfragt wurde diese Absicht unserer Ansicht nach augenscheinlich nicht. Dabei wäre es von besonderer Wichtigkeit, einen derartig geäußerten Ausstiegswillen anhand definierter Kriterien näher zu beleuchten, um frühzeitig zu erkennen, ob die Voraussetzungen für die erforderliche hohe Verlässlichkeit und Nachrichtenehrlichkeit überhaupt gegeben sind. Anstelle einer kritischen Betrachtung der Motivation für eine Tätigkeit als V-Mann wurde unserer Ansicht nach seitens des BfV von vorneherein deutlich gemacht, dass eine Distanzierung von der Nazi-Szene überhaupt nicht gewünscht sei und einer Verpflichtung eher im Wege stehe. Besonders deutlich wird dieser Umstand beim Werbungsvorgang von Tarif. Nach eigenen Angaben in der 49. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 16. Februar 2017 will dieser im Rahmen seiner Selbstanbietung einen Brief an das Bundesinnenministerium geschrieben haben, in dem er seinen Willen zum Szeneausstieg bekundete und gleichzeitig Informationen anbot. Im ersten Gespräch mit zwei Mitarbeitern des BfV will er dies nochmals dargestellt haben. Diese hätten jedoch betont, dass eine Zusammenarbeit schön wäre, eine solche aber nicht funktioniere, wenn er aussteige. Er führte gar weiter aus, dass er nie aus der Nazi-Szene herausgekommen wäre, und bestätigte damit eine Aussage, dass er in Deutschland dem BfV nicht hätte „entfliehen“ können, da dieses immer gewollt hätte, dass er weitermache. Auch Corelli gab an, aussteigen zu wollen. Auch in seinem Falle sind entsprechende Hilfestellungen zu einem

Szeneausstieg nicht feststellbar. Dem BfV scheint es in diesen Fällen eher daran gelegen zu sein, die jeweiligen Personen in der Szene zu belassen und Informationen über diese zu generieren als diesen den Szeneausstieg zu ermöglichen. Aus Sicht der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt dies einen untragbaren Zustand dar. Eine Ausstiegsperspektive muss schon von Beginn der V-Mann-Tätigkeit an klar umrissen sein.

Wir stellten fest, dass das BfV weder von einer Werbung der vorbezeichneten Personen als V-Personen absah noch frühzeitig deren endgültige Abschaltung anordnete, obwohl das BfV von deren erheblicher kriminellen Energie bzw. von deren begangenen Straftaten Kenntnis hatte. So war dem BfV vor der Verpflichtung von Michael S. bekannt, dass dieser gemeinsam mit anderen Neonazis einen jungen Mann, welcher bis heute unter den Nachwirkungen der Tat leidet, vor einer Diskothek beinahe zu Tode prügelte. Auf der anderen Seite wurde von Zeugen aus dem BfV angegeben, dass M. deshalb im Jahr 2002 abgeschaltet wurde, weil dieser „zunehmend verbürgerlicht“ sei. Des Weiteren habe man diesen dann zu Konzertbesuchen geradezu drängen müssen.

### **Einfluss auf die Strafverfolgung**

Auf Seiten des BfV hat man es anscheinend nicht nur hingenommen, dass dessen V-Personen auch schwere Straftaten begingen. Es wurde gar versucht, direkt Einfluss auf die Strafverfolgung zu nehmen.

Der Zeuge Böttrich gab in der 23. Sitzung des Ausschusses am 9. Juni 2016 an, dass in Besprechungen auf seiner Dienststelle unter anderem auch darüber spekuliert wurde, dass M. möglicherweise in irgendeiner Form Beziehungen zum Verfassungsschutz hatte. Für die Kriminalpolizei in Zwickau sei immer wieder auffällig gewesen, dass es den Polizeikräften bei gegen M. gerichteten Maßnahmen wie Durchsuchungen so vorkam, als habe dieser davon schon Bescheid gewusst. Die Durchsuchung sei in der Regel ins Leere gelaufen.

Die Einflussnahme von Corellis damaligem V-Mann-Führer bei der zuständigen Staatsanwaltschaft ist sogar aktenkundig und zeigte Erfolg: Eine Durchsuchungsmaßnahme wurde um ein halbes Jahr verzögert. Hier besteht der Verdacht der Strafvereitelung im Amt. Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Einfuhr einer Publikation namens „NS-Kampfruf“ wandte sich R.s damaliger V-Mann-Führer im Jahr 1995 sowohl an das BKA als auch an die ermittelnde Staatsanwaltschaft. Beim BKA wollte dieser über geplante Maßnahmen gegen R. informiert werden. Dem BfV wurde in einem Telefonat geraten, dafür Sorge zu tragen, dass bei einer entsprechenden Durchsuchung nichts gefunden werde und der Beschuldigte R. sich nicht belaste. Die Staatsanwaltschaft hingegen sollte das Verfahren einstellen. Es wurde zumindest ein halbes Jahr nicht weiter bearbeitet. Allein das Vorhaben des damaligen V-Mann-Führers, die Strafverfolgungsbehörden zu beeinflussen, zeigt, dass er die Erfolgsaussichten für ein derartiges Vorgehen nicht allzu gering eingeschätzt haben dürfte. Dies setzt das Wissen bzw. die starke Vermutung um die Möglichkeit solche illegalen Wege der Beeinflussung strafprozessualer Verfahren gehen zu können voraus. Wir vermuten, dass ein Anruf bei Polizei oder Staatsanwaltschaft, um eine V-Person vor Ermittlungen und Strafverfolgung auf diesem Wege zu schützen, ein unausgesprochener Teil des Instrumentariums eines V-Mann-Führers ist. Da das

BfV in der Regel selbst über zu treffende Maßnahmen entscheidet und die bestehenden Kontrollinstanzen auch nicht proaktiv über sämtliche Details informiert, bleiben solche Methoden ungeahndet. Im Falle der V-Person Corelli hat es zwanzig Jahre gedauert, bis zunächst der PKGr-Sachverständige Montag und im weiteren Verlauf die Mitglieder des Untersuchungsausschusses von diesem Vorgang bzw. seinen Einzelheiten Kenntnis erhielten.

### **Mangelnde Ergebnisorientierung der V-Mann-Führung**

Die verwertbaren Ergebnisse des V-Leute-Einsatzes, so wie sie sich in Akten und den entsprechenden Aussagen darstellen, müssen insgesamt als sehr dürftig bewertet werden. Nur äußerst selten mündeten Erkenntnisse aus Einsätzen von V-Personen in polizeilichen Ermittlungen und exekutiven Maßnahmen. Statt konkreter Ergebnisse lieferten die V-Leute regelmäßige und meist sehr allgemein abgefasste Berichte über deren Beobachtungsobjekte. Über die Nennung von Teilnehmern der unterschiedlichen Neonazi-Zusammenkünfte und einigen allgemeinen Erläuterungen zu diesen Treffen hinaus wurden selten für die allgemeine Lagebeurteilung erforderliche oder gar sicherheitsrelevante Informationen geliefert.

Besonders seltsam mutet an, dass es nach dem Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe seitens des BfV kaum einen Versuch gab, V-Leute zu beauftragen, konkrete Informationen zu den drei Personen zu beschaffen. Zwar wurden die V-Leute entsprechend sensibilisiert, indem man diesen Fotos der drei vorgelegt hatte, um so zu ermitteln, ob Kenntnisse zu diesen Personen vorlagen. Aber es kam nach allem, was uns bekannt ist, nur zu vereinzelt Fragen zum Umfeld des Trios. Insgesamt bemühte man sich den Aussagen mehrerer Zeugen aus dem BfV zufolge unserer Ansicht nach nicht fortgesetzt und nachhaltig darum, durch den Einsatz von V-Personen proaktiv Informationen zu Aufenthaltsort und möglichen Vorhaben des untergetauchten Trios zu generieren.

Letztlich war es die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, den Aufenthaltsort von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe zu ermitteln und ihrer habhaft zu werden. Doch darüber hinaus bestand ein nachrichtendienstliches Interesse daran, Informationen zu deren Aufenthalt zu beschaffen, da das Trio dem neonazistischen Thüringer Heimatschutz zuzuordnen war, gerade wegen Sprengstoffdelikten polizeilich gesucht wurde und deshalb auch eine gewisse Gefahr von ihm ausgehen konnte. Das Untertauchen einer Gruppe über Jahre hinweg stellt unserer Ansicht nach keinen alltäglichen Vorgang dar. Aus diesem Grund hätte es für das BfV stets von hohem Interesse sein müssen festzustellen, auf welche Personen bzw. Strukturen sich das Trio nach dem Untertauchen und im weiteren Zeitablauf gestützt hat, um diese Strukturen entsprechend aufzuklären und zu ermitteln, wie diese funktionieren und organisiert sind. Des Weiteren zählte das BfV den Vorgang Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe noch im Jahr 2004 im "BfV Spezial Nr. 21" zum Thema Rechtsextremismus zu den Sachverhalten, von denen die Gefahr eines bewaffneten Kampfes von deutschen Rechtsextremisten ausgehen

könnte. Gerade die V-Personen Primus, Corelli oder Tarif wären aufgrund ihrer wichtigen Rolle in den jeweiligen Neonazi-Strukturen und ihrer relativen Nähe mindestens zum Umfeld des Trios für einen solchen Beschaffungsauftrag prädestiniert gewesen.

Corelli führte im Februar 1995, also nur drei Jahre vor dem Untertauchen von Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe, ein intensives Gespräch mit Uwe Mundlos unter anderem zu persönlichen Dingen, der Gründung einer neuen Kameradschaft in Jena und deren Ansprechpartnern sowie einer geplanten Aktion. Corelli bzw. der Name Thomas R. fand sich zudem auf den beiden „Garagenlisten“ von Uwe Mundlos, jeweils drei Mal mit unterschiedlichen Kontaktdaten. Auch eine Steuerung von Corelli in Richtung des Trios oder dessen vermutetes Umfeld erscheint in diesem Fall mehr als naheliegend, da ein Kontakt zumindest zu einem früheren Zeitpunkt bereits hergestellt war. Auch die Stellung von Thomas R. in den entsprechenden neonazistischen Strukturen lässt eine derartige Steuerung als naheliegend erscheinen.

Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe verließen Mitte des Jahres 2000 Chemnitz und bezogen in Zwickau zunächst eine Wohnung in der Heisenbergstraße. In Zwickau hatte M., V-Mann „Primus“, seinen Lebensmittelpunkt und führte von dort aus seine Geschäfte. Zu dieser Zeit war M. nach übereinstimmenden Aussagen von Zeuginnen und Zeugen noch eine zentrale Figur der Neonazi-Szene in Zwickau. Dort betrieb er eine Baufirma bzw. ein Abrissunternehmen namens „Bauservice M.“ und rechte Szeneläden. Im Ausschuss wurde der Zeuge Arne-Andreas Ernst vernommen, der anhand nachvollziehbar geschilderter Anhaltspunkte darlegte, dass er in seiner Funktion als Bauleiter, eine Person, die er auf Fotos Uwe Mundlos zuordnete, auf einer Baustelle gesehen und mit dieser auch gesprochen habe. Diese Person habe in M.s Unternehmen gearbeitet und habe gewissermaßen als Ansprechpartner vor Ort fungiert.

Zudem sagte der damalige Geschäftspartner von M., Ralph M., als Zeuge im Ausschuss aus, eine Frau, die Beate Zschäpe sehr ähnlich sah, im gemeinsamen Laden „Heaven & Hell“ mehrfach gesehen zu haben. Diese Aussage erscheint umso glaubhafter und plausibler, als Ralph M. sie schon frühzeitig nach der Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“ im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung gemacht hat, bevor M. als V-Mann enttarnt worden war. Aus diesem Grund kann diesem die Dimension und die Brisanz seiner Aussage nicht bewusst gewesen sein. Aktenkundig ist, dass M. Kontakt zu Susann E. hatte, die wiederum mutmaßlich im unmittelbaren Kontakt zu Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe stand. Berücksichtigt man weiter, dass die Neonazi-Szene in Zwickau ein gut vernetztes Soziotop darstellt, dann spricht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass M. zumindest mittelbare Kontakte zum Trio hatte, wenn er diese nicht gar persönlich kannte. Tatsächlich bestanden intensive Kontakte über die Organisation von Konzerten zwischen M., Jan Werner und Thomas Starke. Der letztere stand in einer Beziehung mit Beate Zschäpe und war mit Bönnhardt und Mundlos befreundet. Weiter führte Starke im Jahr 2012 im Rahmen einer Vernehmung an, dass er es nicht ausschließen könne, dass Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe gleichzeitig auf Szene-Veranstaltungen waren. So ist eher davon auszugehen, dass M. diese tatsächlich kannte.

Auch wenn sich nach den vorliegenden Akten kein Hinweis darauf ergibt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz positives Wissen davon hatte, dass das Trio in Zwickau untergekommen sein könnte, bleibt es unverständlich, dass es seinen V-Mann M., der auch überregional szenemäßig bekannt war und überregional Konzerte organisierte, nicht näher instruierte, Informationen zum Trio zu beschaffen. Hätte er einen solchen Auftrag erhalten und wäre er diesem ernsthaft nachgegangen, hätte er unserer Ansicht nach alle notwendigen Verbindungen gehabt, um Hinweise zum Aufenthaltsort des Trios zu beschaffen. Belege dafür, dass M.s Unternehmen als „Honigtopf“ des BfV dienten und dass auch das Trio in diesem Zusammenhang beobachtet wurde, ließen sich nicht finden. Lediglich die Konstruktion der Unternehmen von M. als „Honigtopf“ und das Vorhaben über diesen durch die Angestellten und Kunden von M. Informationen über neonazistische Strukturen in Zwickau und darüber hinaus zu beschaffen, wäre ein nachvollziehbarer Erklärungsansatz dafür, dass ein konkreter Auftrag, Informationen zum Aufenthaltsort von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe an M. zu beschaffen, nicht erfolgte, um diese Informationsquelle nicht zu gefährden.

Auch ein mutmaßlich im Jahr 1998 von André Kapke mit Michael S. geführtes Telefonat zeigt, wie nah das Bundesamt für Verfassungsschutz mit seinen V-Leuten im Grunde an Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe herangekommen sein könnte. Der Zeuge Michael S. führte im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Ausschuss aus, dass ihn André Kapke bei dieser Gelegenheit gefragt haben sollte, ob er jemanden wisse, der die drei verstecken könne. Der Zeuge habe geantwortet, das wüsste er im Augenblick nicht, aber er könne sich umhören. André Kapke soll erwidert haben, das müsse schnell gehen. Michael S. wiederholte im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Ausschuss seine Aussage, dass er seinen V-Mann-Führer von dem Telefonat in Kenntnis gesetzt habe. Dieser habe ihm jedoch die Anweisung gegeben, nicht auf Kapkes Anliegen einzugehen. Seitens seines V-Mann-Führers wird die Aussage von Michael S. wie von André Kapke selbst bestritten. Bestritten wird jedoch nicht, dass Michael S. relativ häufigen Kontakt zu André Kapke hatte. Ein Telefonat der beiden in der Sache scheint auch deshalb im Bereich des Möglichen zu liegen, weil Michael S. eine für Kapke erkennbar wichtige Funktion in damaligen Neonazi-Strukturen hatte. Auch deshalb dürfte er diesem als geeigneter Gesprächspartner hinsichtlich dieses behaupteten Anliegens erschienen sein. Vor allem aber wird deutlich, wie nah Tarif dem Trio zu jener Zeit hätte kommen können. Letztlich konnte der Sachverhalt in diesem Punkt nicht geklärt werden. Die Aussage des Zeugen erscheint jedoch nachvollziehbar. Dieser gab an, er persönlich glaube, Kapke habe eine Liste von Leuten angerufen, von denen er der Ansicht war, diese würden ihm helfen. Dies erscheint plausibel, da Kapke u. a. Frank Schwerdt aufgesucht hat, um eine Möglichkeit zu finden, die drei Untergetauchten unterzubringen. Uns konnte insgesamt nicht nachvollziehbar erklärt werden, weshalb der Zeuge nicht mit entsprechenden Nachforschungen beauftragt wurde.

Die V-Männer Primus, Corelli und Tarif wurden jeweils über einen langen Zeitraum hinweg im BfV geführt. Am längsten dauerte die Zusammenarbeit mit Corelli, der in über knapp zwanzig Jahren von lediglich zwei Mitarbeitern des BfV geführt wurde. Insgesamt fünfzehn Jahre - abgesehen von einer zwischenzeitlichen Abschaltung zwischen den Jahren 2003 und 2005 – war Günter Borstner dessen verantwortlicher V-Mann-Führer. Gerade die langfristige V-Mann-Führung Corellis durch Günter Borstner führte u. a. zu einem starken

Distanzverlust zwischen V-Mann und V-Mann-Führer und damit zwischen einem Angehörigen der Neonazi-Szene und einem Mitarbeiter einer Sicherheitsbehörde. Die Verwischung dieser Konturen führt nicht nur zu schlechten Arbeitsergebnissen, weil die gelieferten Informationen unserer Ansicht nach genau wie die Nachrichtenehrlichkeit der Quelle nicht mehr kritisch hinterfragt werden. Vielmehr bewirkt diese Verwischung vor allem, dass V-Leute sich nahezu unbehelligt und teilweise sogar staatlich geschützt in ihren Szenen bewegen können.

### **Abschaltung und Schutzmaßnahme**

Auch die Abschaltung von V-Personen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz hat sich nach unseren Untersuchungen als ein Vorgang gezeigt, der nicht nachvollziehbar, chaotisch, und im Falle Corellis gar katastrophal verlaufen ist. Das Beispiel der Abschaltung Tino Brandts als V-Mann des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz hatte noch gezeigt, dass sich die Neonazi-Szene nicht besonders aufgebracht angesichts dessen zeigte, dass Brandt staatlichen Sicherheitsbehörden über die Aktivitäten der rechtsextremen Szene berichtet hatte. Mit entsprechend geringem Problembewusstsein bezüglich ihrer Bedrohungslage wurden noch die V-Leute Tarif und Primus abgeschaltet. Umso überraschender erscheint der Aufwand, der bei der Abschaltung Corellis betrieben wurde, nachdem über dessen Identität in der Presse spekuliert worden war. Denn anders als in den Fällen von Tarif und Primus wird für Corelli eine Schutzmaßnahme organisiert, im Zuge derer er mit einer neuen Identität an einem neuen Wohnort ausgestattet werden sollte. Noch mehr als die Anordnung dieser Schutzmaßnahme selbst verwundert jedoch entsprechend der Darstellung der im Untersuchungsausschuss dazu befragten Zeuginnen und Zeugen deren insgesamt dilettantische Umsetzung. Ein Team aus einer BfV-Mitarbeiterin und einem BfV-Mitarbeiter war für die Umsetzung der Schutzmaßnahme zuständig. Der letzte V-Mann-Führer Corellis, Günter Borstner, sollte die Maßnahme noch für eine kurze Zeit begleiten und sich dann vollständig zurückziehen. Tatsächlich blieb Günter Borstner weitere achtzehn Monate und damit fast bis zum Tod Corellis in dessen Betreuung involviert. Trotz heftiger Beschwerden der für die Schutzmaßnahme zuständigen Mitarbeiterin und dem zuständigen Mitarbeiter wurde nicht veranlasst, Günter Borstner vollständig aus der Betreuung abzuziehen. Wenn schon die fortgesetzte Einbeziehung der alten V-Mann-Führung die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme in Frage stellte, dann wurde sie endgültig dadurch ad absurdum geführt, dass Thomas R. schließlich genau dort untergebracht wurde, wo dessen Einsatz als V-Mann des BfV seinen Ausgangspunkt genommen hatte. In unmittelbare Nähe zu dessen letzter Wohnung lebte Meinolf Schönborn, der Mitbegründer und zeitweilige Anführer der *Nationalistischen Front*. In dessen direktem Umfeld agierte er bis 1993 und überwarf sich danach mit diesem. Allein die örtliche Nähe zu Schönborn und seiner Umgebung scheint keine gute Voraussetzung dafür gewesen zu sein, Thomas R. wirksam vor Verrat witternden Neonazis schützen zu können. Hinzu kommt, dass der neue Wohnort R.s auch unweit seiner letzten Einsatzorte als V-Mann lag, so dass man angesichts der konstatierten prekären Gefährdungslage befürchten musste, dass R. leicht von Mitgliedern der entsprechenden Neonazi-Szenen ausfindig gemacht werden konnte. Laut den Aussagen der entsprechenden BfV-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

konnte R. seinen Wohnort während der Schutzmaßnahme sogar weitgehend selbst wählen, was unter Sicherheitsgesichtspunkten völlig unverständlich ist. Die Sorglosigkeit bei der Umsetzung der Schutzmaßnahme offenbart gravierende Mängel, die dringend abgestellt werden sollten. Es kann jedoch angesichts der höchst dilettantischen Durchführung auch die Frage gestellt werden, ob es wirklich um eine Schutzmaßnahme ging, oder ob vielleicht ganz andere Ziele im Vordergrund standen, die letztlich mit einer fortgesetzten Führung des V-Mannes Corelli in anderer Form zusammenhingen.

### **Die fragwürdige Aufklärung des Todes von Thomas R.**

Noch vor Abschluss der Schutzmaßnahme Anfang April 2014 stirbt Thomas R. in seiner Wohnung nach offiziellen Darstellungen an den Folgen einer unentdeckten diabetischen Erkrankung. Als die Medien vom Tode Corellis berichteten und gleichzeitig bekannt wurde, dass dieser unmittelbar vor seinem Tod noch im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex vernommen werden sollte, entfaltete sich eine intensive öffentliche Debatte zu den Todesumständen. Diese Debatte spitzte sich in der Fragestellung zu, ob R. getötet wurde, weil er unter Umständen stärker in das Umfeld der Terrorgruppe „NSU“ involviert war, als bisher bekannt war. Leider konnten weder der Umgang des BfV mit dem Tod Corellis noch der Gang der nachfolgenden Ermittlungen entsprechende Theorien eindeutig entkräften. Merkwürdige Debatten innerhalb des BfV zur geräuschlosen Bestattung R.s unter seiner Tarnidentität, nicht weiter verfolgte Ermittlungsstränge und vor allem die nur halbherzig betriebene Erforschung der Todesursachen boten eher Spekulationen Nahrung, als diese zu entkräften. Eine sorgfältige Untersuchung der Todesursachen in aller Richtungen hätte höchstwahrscheinlich den Befund eines natürlichen Todes bestätigt. Da diese Untersuchung gleich zu Beginn der Ermittlungen versäumt wurde bzw. nicht genügend geeignete Asservate genommen wurden, dürften allerletzte Zweifel an einem natürlichen Tode Thomas R.s nicht ausgeräumt werden können, obwohl ein neuerliches Gutachten vom 8. Februar 2017 von einem natürlichen Tod ausgeht und das Todesermittlungsverfahren der StA Paderborn mit Verfügung vom 7. März 2017 erneut eingestellt wurde.

Auch in diesem Falle haben sich die Sicherheitsbehörden, so scheint es, von ihrem Grundsatz leiten lassen, den Kreis derer, die mit den mutmaßlichen Morden der Terrorgruppe „NSU“ in Zusammenhang gebracht werden, möglichst klein zu halten. So wurde immer wieder mitgeteilt, dass ein „NSU-Bezug“ R.s nicht erkennbar gewesen sei. Wie „NSU-Bezug“ definiert wurde, blieb dabei unklar.

Unserer Ansicht nach ist es ein in die Irre führender Trugschluss, einen „NSU-Bezug“ Corellis auszuschließen. Corelli war bis zuletzt mit führenden Personen aus der Neonaziszene vernetzt, was sich aus den Kontakten ergibt, die in seinem im Juli 2015 aufgefundenen Mobiltelefon gespeichert waren. Darüber hinaus berichtete er als V-Mann bis zu seiner Abschaltung über neonazistische Strukturen und Personen, die zumindest im erweiterten Umfeld des Trios standen.

### **Fazit**



Die V-Mann-Führung im BfV im Bereich des Rechtsextremismus hat sich anhand der untersuchten Fälle als wahrhaft desaströs dargestellt. Die festgestellten gravierenden negativen und schädlichen Wirkungen überwiegen unserer Ansicht nach den Nutzen dieses Instruments bei weitem. V-Leute haben selten wertvolle Informationen geliefert. Auch bei der Suche nach dem Trio versagte das V-Leute-System, obwohl das Trio quasi von Quellen umstellt war. Hier bleibt unserer Ansicht nach ungeklärt, ob V-Leute Erkenntnisse zum Trio nicht übermitteln wollten, konnten, oder sollten. Unabhängig jedoch, für welche Variante man sich entscheidet, bleibt die Ungeeignetheit des V-Leute-Systems des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu konstatieren, einen wirksamen Beitrag zur zielorientierten Aufklärung der Neonazi-Szene zu leisten. Vor diesem Hintergrund wiegt es besonders schwer, dass V-Leute der Neonazi-Szene mit erheblichen finanziellen und strukturellen Mitteln unterstützt wurden und werden, inklusive des Schutzes vor polizeilichen und staatsanwaltlichen Ermittlungen bzw. Exekutivmaßnahmen. Die Mängel des V-Leute-Systems bestehen auch heute in ihren Grundzügen fort. Daran konnte auch die Novelle des Bundesverfassungsschutzgesetzes im Jahr 2015 nichts ändern. Dieser Umstand beunruhigt uns zutiefst, auch angesichts der gegenwärtigen rechten Gefahr, der im Wesentlichen mit den gleichen defizitären Methoden und Ansätzen begegnet wird, wie in den letzten Jahrzehnten.

### **3. Verfassungsschutz post-NSU: Von Neustart keine Spur**

Im Mai 2016 offenbarte die „Panzerschrank-Affäre“ erneut die erheblichen strukturellen Defizite des BfV in der V-Mann-Führung im Bereich des Rechtsextremismus. Im Rahmen dieser Affäre handelte es sich um das Verwahrgeless von Günter Borstner, in dem bei der insgesamt fünften durchgeführten Sichtung im Juli 2015 unter anderem ein weiteres Mobiltelefon Corellis festgestellt wurde, nachdem zuvor im Zuge der vorhergegangenen Sichtungen schon vierzehn Handys mit Corelli-Bezug gefunden wurden. Anlässlich der Hausanweisung des BfV „Sicherheitsinfo Nr. 55“ aus dem Jahr 2014 wurden stichprobenartig die Verwahrgelessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im BfV gesichtet, um nicht mehr benötigtes VS-Material zu eruieren und vernichten zu können. Gerade die Abteilung 2 des BfV – unter anderem für den Bereich Rechtsterrorismus zuständig – meldete keinerlei Ergebnisse im Rahmen dieser Sichtungen. Der Panzerschrank von Günter Borstner wurde in diesem Zusammenhang überhaupt nicht untersucht, obwohl dessen Arbeitsüberlastung damals schon bekannt war. Insofern musste die Vermutung naheliegen, dass sich diese Überlastung möglicherweise auch negativ auf die Aktenhaltung und Aktenführung in dessen Panzerschrank auswirken würde. Erst nachdem die - nach Aktenlage - im Jahr 2005 von Corelli übergebene „NSU-CD“ im Rahmen einer Materialsichtung des BKA im BfV gefunden worden war, führte man im September 2014 die erste von fünf Sichtungen des Verwahrgelessen von Günter Borstner durch. Schon nach der ersten Untersuchung hätte das Chaos des Schrankinneren auffallen und zu weiteren Maßnahmen führen müssen. Da dies nicht erfolgte, wurde der Schrankinhalt in vier weiteren Sichtungen scheinbarweise zu Tage gefördert. Immer wieder tauchten neue Handys und SIM-Karten mit Corelli-Bezug auf. Selbst dem Sachverständigen des PKGr, Jerzy Montag,

wurde im Rahmen seiner eingehenden Untersuchungen zur Rolle des V-Mannes Corelli noch nicht das komplette Inventar des Schrankes zugänglich gemacht. Bereits nach Abschluss seines ersten Ermittlungsauftrags wurde im Juli 2015 bei der fünften Sichtung des Verwahrgelasses von Günter Borstner ein weiteres Handy mit Corelli-Bezug gefunden, was Günter Borstner zunächst bestritt. Erst acht Monate später wurde dieses Handy ausgewertet. Der Corelli-Bezug wurde bestätigt, ein NSU-Bezug sei jedoch nicht vorhanden. Gleichwohl ist festzustellen, dass im Telefonbuch seines Mobiltelefons eine Vielzahl von Kontakten zu Größen in der Neonazi-Szene aufgeführt war, welche teilweise zumindest mittelbare Bezüge zum Umfeld der Terrorgruppe „NSU“ hatten.

Dieser Vorgang steht symbolisch für die fortgesetzten Missstände im Bundesamt für Verfassungsschutz, auch noch nach Bekanntwerden des NSU-Skandals im Jahr 2011: Es herrschen offensichtlich weiterhin chaotische Zustände in der Behörde mit gravierenden Unklarheiten in der Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Umgang mit Akten. Die Aufklärung der gesamten Sachverhalte wird nicht proaktiv unterstützt. Fakten, Beweismittel und Zusammenhänge kommen nur scheinbar zu Tage, wenn Abgeordnete beharrlich genug nachfragen, oder das BKA Durchsuchungsmaßnahmen durchführt. All dies steht in deutlichem Widerspruch zur Aussage des Präsidenten des BfV Dr. Hans-Georg Maaßen in der 49. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 16. Februar 2017, wonach das Bekanntwerden des Aktenschredderns für das BfV eine historische Zäsur im Verfassungsschutz gewesen sei. Er führte aus, man könne sagen, es gab eine Zeit davor und es gab eine Zeit danach.

Es gab keine erkennbaren Bemühungen des BfV, den Hergang und die Motivation der Aktenvernichtung genau zu rekonstruieren. Es erscheint höchst unwahrscheinlich, dass Lothar Lingen aus eigenem Antrieb heraus handelte. Eine runderneuerte Behörde hätte diesen Vorgang im Detail aufarbeiten müssen, um klare personelle und strukturelle Konsequenzen ziehen zu können. Präsident Dr. Maaßen sagte dazu in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss – unter Bezug auf das Bekanntwerden der Aussage von Lothar Lingen beim GBA – aus, dies hätte ihn veranlasst, nochmals über verschiedene zu ergreifende Maßnahmen nachzudenken. Letztendlich habe man sich Gedanken gemacht, aber darüber hinausgehend, bis auf ein möglicherweise eingeleitetes Strafverfahren, seien keine weiteren Veranlassungen vorgenommen worden.

Ein Brechen mit dem „alten Geist im BfV“ ist hier nicht erkennbar. Ganz im Gegenteil werden die hier bestehenden Missstände beibehalten und vor der Öffentlichkeit unter den Teppich gekehrt.

Es gibt keinen erkennbaren Strategiewechsel in der Analyse und der Beobachtung des Rechtsextremismus. Weiterhin betrachtet man auch ausweislich der jährlichen Verfassungsschutzberichte hauptsächlich die Mitgliederentwicklung rechtsextremer Parteien, statt gewaltbereite rechtsextreme Bestrebungen in ihren Netzwerken und spezifischen Organisationsformen eingehend zu untersuchen und aufzuklären.

Es fehlt offensichtlich weiterhin auch personell die analytische Kompetenz in der Beobachtung des Rechtsextremismus. Der Antwort der Bundesregierung auf eine Schriftliche Frage vom 6. Juni 2016 zufolge, wurden

nach der Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“ am 4. November 2011 keine ausgewiesenen Rechtsextremismus-Experten beim BfV eingestellt. Neue Planstellen für den Bereich „rechtsextreme Gewalt/Terror“ nach dem 4. November 2011 sah erstmals der Haushalt 2016 vor.

Gerade vor dem Hintergrund eines fortgesetzten analytischen Defizits wiegt es besonders schwer, dass es keine wirklich neuen Regelungen im Bereich der V-Mann-Führung gibt. Weiterhin können V-Männer trotz eines kriminellen Hintergrundes und Vorstrafen geworben und geführt werden. V-Männer können weiterhin ohne nennenswerte Schwierigkeiten Jahrzehnte mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz zusammenarbeiten, mit den Prämien einen Gutteil ihres Lebensunterhaltes erwirtschaften, mit diesen Prämien und Aufwandsentschädigungen neonazistische Strukturen aufbauen und stärken, ohne relevante Informationen aus den Neo-nazi-Strukturen zu liefern. Die Novelle des Bundesverfassungsschutzgesetzes aus dem Jahr 2015 hat diese Missstände unserer Ansicht nach eher in Gesetzesform gegossen, anstatt sie wirksam abzustellen.

Unserer Ansicht nach wird das Bundesamt für Verfassungsschutz in seiner jetzigen Verfassung und Ausrichtung den Gefahren, die heute von Rechtsextremismus und rechtem Terror ausgehen und sich u. a. nach dem Oktoberfest-Attentat in München im NSU-Komplex erneut und massiv manifestiert haben, nicht gerecht. Ein BfV, das nach eingehender Analyse die richtigen Konsequenzen aus den festgestellten Defiziten, Fehlleistungen und strukturellen Mängeln, die sich im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex gezeigt haben, gezogen hat – ein Verfassungsschutz post NSU – ist überhaupt nicht erkennbar.

#### **4. Fortgesetzte Kommunikationsdefizite: Verfassungsschutz und Polizei nach dem 4. November 2011**

Die bereits vom Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beanstandeten Kommunikationsdefizite zwischen Verfassungsschutz, Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften können unseren Erkenntnissen zufolge auch für den weiteren Verlauf der Aufklärung festgestellt werden. Misstrauen und Skepsis prägten die Haltung von ermittelnden Polizeibeamten gegenüber dem Verfassungsschutz. Bestärkt wurde dieses Misstrauen noch durch die Aktenvernichtung im Bundesamt für Verfassungsschutz. Es gab so etwas wie eine unausgesprochene Grundannahme in der Polizei, dass der Verfassungsschutz mit seinen V-Leuten bis ins direkte Umfeld der Terrorgruppe „NSU“ gelangte. So ging der damalige Leiter der Polizeidirektion Gotha, PD Michael Menzel, nachdem die Ermittlungsstränge Banküberfall, Wohnmobil und Untertauchen des Trios zusammengelaufen waren, davon aus, dass Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe vom Verfassungsschutz abgedeckt wurden. Seitens des BKA wurde geprüft, ob der im Wohnmobil aufgefundene, auf „Max-Florian B.“ ausgestellte Reisepass, der von Uwe Mundlos genutzt wurde, eventuell durch den Verfassungsschutz legendiert worden war. Nach einer Prüfung beim entsprechenden Bürgeramt konnte dies dann ausgeschlossen werden. Das über Jahrzehnte gewachsene Misstrauen fand dann seinen Ausdruck darin, dass die Zeugin Oberstaatsanwältin beim Bundesgerichtshof Anette Greger bestätigte, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BKA kurze Zeit nach der Übernahme der Ermittlungen als Vorsichtsmaßnahme die klare Weisung erhielten, bis auf weiteres keinerlei Informationen aus den Verfahren an BfV oder die Verfassungsschutzbehörden

der Länder weiterzugeben. In einer entsprechenden E-Mail aus dem BKA vom 14. November 2011 heißt es weiter, in Einzelfällen müsse die Information durch Frau Greger genehmigt werden.

Nicht nur die Vertrauensbasis unter den Behörden fehlte weitgehend, auch die Kommunikation gerade von Seiten des Verfassungsschutzes verlief äußerst schleppend. Mit einem Schreiben vom 9. Januar 2012 bat die BAO Trio das BfV, den BND und den MAD, ihr die bei den jeweiligen Behörden vorliegenden Erkenntnisse zur Person M. mitzuteilen. Auf dieses Schreiben hin erhielt das BKA vom BfV zunächst keine Antwort. Am 30. Januar 2012 richtete die BAO Trio nochmals die gleiche Anfrage an das BfV. Mit Schreiben vom 21. Februar 2012 wurden der BAO Trio dann lediglich allgemeine Erkenntnisse zur Person M. mitgeteilt. Letztlich wurden mit diesem Schreiben nur die bereits übermittelten Erkenntnisse zur Person M. bestätigt. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass die P-Akte zu M. am 18. Oktober 2010 gelöscht worden sei. Somit dauerte es insgesamt sechs Wochen, bis das BKA eine Antwort aus dem BfV erhielt. Enthalten waren dann lediglich Informationen, die man mühelos aus Zeitungsberichten hätte zusammenstellen können bzw. die durch andere Erkenntnismittelungen anderer Behörden bereits bekannt waren. Details oder Einordnungen zu relevanten Personen oder Zusammenhängen wurden nicht aufgeführt. Dies ist umso bemerkenswerter, als M. V-Mann des BfV war und genau zu der Zeit als Führungsperson der Zwickauer Neonazi-Szene fungierte, als das Trio auch in der Stadt lebte. Diese Konstellation hätte erwarten lassen, dass das BfV sämtliche Informationen zum Komplex von sich aus zusammenzieht, um sich entschlossen an der Aufklärung zu beteiligen, was jedoch in keiner Weise geschah.

Das BfV unterstützte die Ermittlungen nur selten aus eigenem Antrieb heraus. Einzig der Hinweis auf die Ähnlichkeit des Phantombildes des mutmaßlichen Attentäters in der Kölner Probsteigasse mit dem langjährigen V-Mann des Verfassungsschutzes Nordrhein-Westfalen L. M. ist hier als positives Beispiel bekannt und zu nennen. In diesem Falle leitete das BfV auf einen Hinweis einer seiner Mitarbeiterinnen die Feststellung der auffälligen Ähnlichkeit schnell an den Verfassungsschutz NRW weiter. Aber selbst in diesem Fall ging es zunächst um die Bearbeitung einer Anfrage der Ermittlungsbehörden.

Proaktiv wurde den Vernehmungen im Untersuchungsausschuss zufolge lediglich eine kurze Befragung aller in Frage kommenden Quellen des BfV vorgenommen. In diesem Falle wurden den Quellen die Bilder des Trios vorgelegt und Kennverhältnisse abgefragt. Ertragreich war diese Methode aus nachzuvollziehenden Gründen nicht. Alles in allem erwecken diese Maßnahmen des BfV eher den Eindruck, dem BfV gehe es vornehmlich um seine Entlastung von der Verantwortung im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex, als darum, wirkungsvolle Beiträge zur Aufklärung zu leisten. Diese Strategie, die aber nur scheinbar Entlastung bot, ist nun jedoch zu einer schweren Hypothek des Bundesamtes für Verfassungsschutz und seiner Glaubwürdigkeit in der öffentlichen Wahrnehmung geworden.

Um Vertrauen und Glaubwürdigkeit wieder herzustellen, muss der Weg spätestens jetzt zu Gunsten grundlegender Reformen frei gemacht werden. Neben großem innerbehördlichen Handlungsbedarf, muss es im Kern darum gehen, die Rolle des Verfassungsschutzes in der Sicherheitsarchitektur, die aktuell weithin undefiniert

ist, zu klären. Das unkoordinierte Nebeneinander von Sicherheitsbehörden, die sich entweder blockieren oder an einander vorbei agieren, muss endlich strukturell aufgelöst werden.

##### **5. Die Rolle des GBA oder das enge Ermittlungskorsett der Polizeibehörden**

Neben dem Versagen des Verfassungsschutzes liegt ein weiterer Befund in der frühzeitigen Festlegung und in dem dadurch auf das Trio sowie einigen weiteren Personen im nächsten Umfeld verengten Blick der Ermittlungsbehörden. Eine wesentliche Ursache für diese Verengung bestand unserer Ansicht nach darin, dass der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung über die Haftprüfung von Beate Zschäpe im Mai 2012 betonte, dass das gesamte Geschehen nicht in Gänze aufgearbeitet und eine Anklageerhebung nicht durch großräumige Abklärungen verzögert werden könne. Der BGH wies in dieser Entscheidung somit auf das Beschleunigungsgebot im strafprozessualen Ermittlungsverfahren hin. Der GBA seinerseits drängte nun rund ein halbes Jahr nach der Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“ darauf, die Ermittlungen soweit abzuschließen und die Anklageschrift fertigzustellen. In der Konsequenz bestand die Gefahr, dass unter Umständen die Gründe für die Aufrechterhaltung des Vollzuges der Untersuchungshaft wegfallen bzw. die Dauer der Untersuchungshaft nicht mehr zu rechtfertigen sei, so dass Beate Zschäpe in der weiteren Konsequenz unter Umständen hätte entlassen werden müssen. Durch den nun entstehenden Zeitdruck wurden folgenreiche Grundentscheidungen für den weiteren Gang der Ermittlungen getroffen. Statt einer fokussierten und gründlichen Arbeit zur Aufklärung des gesamten Komplexes, einschließlich aller verborgenen Netzwerkstrukturen mit einem verlässlichen Stamm von besonders qualifizierten Ermittlerinnen und Ermittlern ist man personell in die Breite gegangen, mit zeitweise rund 400 und oft wechselnden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der BAO Trio, die nun sehr schnell und auf Kosten von Gründlichkeit und kriminalistischer Stringenz die große Spuren- und Detailmenge in den Griff zu bekommen versuchte. Der damalige Leiter der BAO Trio, Otmar Soukup, räumte vor dem Ausschuss ein, dass es für ihn erstaunlich war, dass der BGH hier auf das Beschleunigungsgebot gepocht und die Bundesanwaltschaft quasi aufgefordert habe, möglichst zeitnah zur Anklage zu schreiten. Er sei weit davon entfernt, „Gerichtsschelte“ betreiben zu wollen, aber zumindest sei er deutlich überrascht von dem, was der BGH ihnen „da aufgeschrieben habe“. Er hätte lieber mit 50 Leuten drei Jahre fokussiert an dem Fall gearbeitet.

Wir teilen die Auffassung, dass an dieser Stelle gründlichen und umfassenden Ermittlungen gegenüber nur vermeintlich schnell durchgeführten Ermittlungen der Vorzug hätte gegeben werden müssen. Die Ermittlerinnen und Ermittler waren aufgrund des gewählten Ansatzes gezwungen, die große Menge der Daten und Ermittlungsergebnisse ausschließlich dahingehend auszuwerten, inwiefern diese einen direkten Bezug zum Trio aufwiesen. Eine vertiefte Analyse größerer organisatorischer Zusammenhänge, möglicherweise eines größeren Netzwerkes, wurde so nahezu unmöglich gemacht. So ist zu erklären, dass sich der GBA und demzufolge auch das BKA nur auf das NSU-Kerntrio konzentrierten und alle anderen Hinweise, die auch ein größeres Netzwerk hindeuteten, konsequent ausblenden mussten.

Der GBA leitete noch ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt ein, das regelmäßig als „Strukturermittlungsverfahren“ bezeichnet wird. Vorgeblich sollte dieses dazu dienen, Hinweisen auf weitere Unterstützerinnen und Unterstützer oder Netzwerke des NSU nachzugehen. Unserer Ansicht nach hatte dieses Strukturermittlungsverfahren eher eine gegenteilige Funktion. Ermittlungsansätze, die die zentrale These von einem alleine handelnden Trio ins Wanken bringen würden, sollten vom Hauptverfahren abgetrennt werden, um die Anklage bzw. den Prozess gegen Beate Zschäpe und die anderen angeklagten Personen nicht zu gefährden.

Im Laufe der Untersuchungen konnten die praktischen Folgen dieser Verengung des Blickfeldes in den Ermittlungen immer wieder beispielhaft herausgearbeitet werden. Bereits kurz nach der Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“ gab der Hinweisgeber J. A. im Rahmen seiner Vernehmung durch die Schweizer Polizei am 20. Dezember 2011 an, Mundlos und Böhnhardt im Jahre 1998 – also kurz nach Untertauchen des Trios - beim Fußballturnier „Pfungstochsen-Cup“ in Greiz gesehen zu haben. Er habe die beiden gemeinsam mit einer „ziemlichen fetten Person“, die einen Kampfhund mit sich führte, gesehen. Mit dieser Person habe er sich dann auch über Waffen und Munition unterhalten, wobei ihn dieser gefragt haben soll, ob er ihm etwas besorgen könne. Dies habe der Hinweisgeber verneint. Darüber hinaus wusste dieser auch, dass diese Person einen Laden für rechte Artikel in Zwickau führte. In einer Lichtbildvorlage erkannte J. A., diese Person wieder, ohne jedoch den Namen dieser Person zu kennen. Ihm wurde nunmehr eröffnet, dass es sich um M. (V-Mann „Primus“) handelte.

Diese Angaben machte J. A., bevor M. als V-Mann enttarnt worden war und dessen Name hierzu in den Medien kursierte. So meldete sich der Hinweisgeber J. A. bereits am 2. Dezember 2011 telefonisch bei der Polizei in Deutschland. Spätestens nach M.s Enttarnung als V-Person im Jahr 2013 hätte diese Aussage für die Ermittlungen neue Relevanz erfahren müssen, obwohl dem BKA die V-Mann-Eigenschaft schon bekannt war. Denn diese Aussage wurde damals ohne den Hintergrund einer möglichen V-Mann-Tätigkeit des M. und ohne tiefere Kenntnisse zu M. gemacht. Statt jedoch im weiteren Verlauf spätestens nach Kenntnis der V-Mann-Eigenschaft des M., der im Jahr 1998 eine große Rolle in der Zwickauer Neonazi-Szene spielte, intensive Ermittlungen dahingehend in Gang zu setzen, ob, wann, wie lange, weshalb Böhnhardt und Mundlos tatsächlich in Greiz gewesen sind und zu welchen Personen sie Kontakt gesucht haben, ließen die Ermittler diese Spur unserer Ansicht nach im Wesentlichen unbearbeitet. In der Erkenntniszusammenstellung des BKA vom 25. Mai 2012 ist niedergelegt, dass sich der aus den Aussagen der Zeugen Ralph M. und des Hinweisgebers J. A. ursprünglich ergebende Verdacht, M. hätte zu den Personen Mundlos und Böhnhardt bzw. der Beschuldigten Zschäpe Kontakt gehabt, durch die Ermittlungen nicht bestätigt oder erhärtet werden konnte.

Unserer Ansicht nach wurde dieser Ermittlungsansatz nicht in ausreichender Weise weiter verfolgt. Es gab nicht den Versuch, weitere Zeuginnen und Zeugen, zum Beispiel mögliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer am „Pfungstochsen-Cup“ zu finden, um diese anschließend eingehend zu befragen. Weiter sind keine Bemühungen aktenkundig, Fotos oder weitere Beweisstücke zu dieser Veranstaltung im Jahr 1998 zu bekommen. Wäre dieser Ermittlungsstrang intensiv verfolgt worden, hätte man unserer Ansicht nach unter Umständen

wichtige Zusammenhänge zu den Plänen und den - zumindest frühen -Unterstützerinnen und Unterstützern des NSU erfahren. Es erscheint jedenfalls mehr als unwahrscheinlich, dass Mundlos und Böhnhardt nur zum Fußballspielen nach Greiz gefahren sind. Plausibler erscheint uns, dass es eventuell um Waffenbeschaffung und die entsprechende Vernetzung unmittelbar nach dem Untertauchen ging.

Auch die Frage, ob es nähere Kontakte zwischen M. und dem Trio in Zwickau gab, wurde kaum eingehend beleuchtet. Das Muster war immer gleich: Zeuginnen und Zeugen aus dem Umfeld von M. wurden zu dessen Rolle und Umgebung befragt; und wenn diese interessante Hinweise machten, wie der Zeuge Ralph M., der angab, eine Frau, die Beate Zschäpe sehr ähnlich sah, mehrfach in einem von ihm selbst und M. geführten Laden gesehen zu haben, wurden diese nicht näher und umfassend überprüft. Das BKA stellte am 25. Mai 2012, wie oben dargestellt, fest, dass der Verdacht, M. hätte Kontakt zu Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gehabt, durch die Ermittlungen nicht bestätigt oder erhärtet werden konnte. Insbesondere die Angaben des Zeugen Ralph M., wonach sich eine Frau, die Beate Zschäpe sehr ähnlich sah, zwischen den Jahren 2005 und 2007 in einem von M.s Läden wiederholt aufgehalten haben soll, wurden durch keine der befragten Personen aus dem ermittelten Umfeld des M. bestätigt. Unserer Ansicht nach ist diesen Aussagen nicht in ausreichender Weise nachgegangen worden. Weiterhin sollten sechzehn ermittelte ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von M., die den Zeuginnen- und Zeugenaussagen und den Ermittlungen zufolge zum größten Teil der rechten Szene angehörten, im Jahr 2013 zu dessen Firma, zu den jeweiligen Baustellen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den eingesetzten Fahrzeugen und zu Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe sowie deren Umfeld befragt werden. Die EG Trio ließ diese Befragungen über örtliche Polizeibehörden, die von den Sachverhalten naturgemäß keine vertieften Kenntnisse haben konnten, durchführen. Jedoch wurden die Beamtinnen und Beamten nicht auf die jeweiligen Einzelheiten und Besonderheiten der Personen hingewiesen. Auch Erkenntnisse zu den Straftaten von M. und Kontakten zum Trio wurden nicht mitgeteilt. Ebenso wurden die Vernehmungen nicht zeitgleich vorgenommen, so dass Absprachen untereinander möglich erschienen. Dabei hat sich unserer Ansicht nach noch einmal deutlich gezeigt, dass intensive Ermittlungen zu Neonazi-Strukturen in Zwickau rund um M., die Chance eröffnet hätten, sehr konkrete Erkenntnisse über das Trio, seine Bewegungen und seine Kontakte zu gewinnen. Wir kommen letztlich zu der Überzeugung, dass ein weiterer Schlüssel zur Aufklärung in den Zwickauer Neonazi-Zusammenhängen rund um M., aber auch um André Eminger und Susann E. zu finden ist.

Auch an den einzelnen Tatorten wurden wichtige Ermittlungsstränge in Richtung möglicher Unterstützer-Netzwerke vernachlässigt, wie sich beispielsweise bei der Bearbeitung des Sprengfallenanschlags in der Kölner Probsteigasse zeigt. Mit dem Vater der Geschädigten wurde bereits nach dem Anschlag im Jahr 2001 ein Phantombild des mutmaßlichen Täters erstellt. Im Jahr 2012 wurde ein weiteres Phantombild durch die Schwester der Geschädigten unter forensischer Hypnose angefertigt. Die Bilder hatten keinerlei Ähnlichkeit mit Mundlos und Böhnhardt, dafür aber mit L. M., einem langjährigen V-Mann des Verfassungsschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Die frappierende Ähnlichkeit fiel erstmals einer Mitarbeiterin des BfV auf, an das die Bilder zur Prüfung durch das BKA übersandt worden waren. Im Anschluss wurden die Bilder Anfang

Februar 2012 zur weiteren Auswertung an den Verfassungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen übersandt, wo eine Ähnlichkeit des Bildes mit L. M. bestätigt wurde. Kurze Zeit später erfolgte eine Besprechung von Vertreterinnen und Vertretern des Verfassungsschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des BfV mit Vertreterinnen und Vertretern des GBA in Karlsruhe, wo in diesem Zusammenhang eine dienstliche Erklärung übergeben wurde. In dieser Erklärung führte der Verfassungsschutz NRW zur Einschätzung des Vorgangs aus, dass es über die Ähnlichkeit des Phantombildes hinaus keine Anhaltspunkte gebe, die für eine Beteiligung L. M.s an dem Anschlag sprechen würden. Die Zeuginnen und Zeugen wiesen außerdem darauf hin, dass L. M. zum Zeitpunkt der Tat eine andere Frisur gehabt habe. Man unterlegte diesen Umstand mit Bildern von L. M., die mutmaßlich in den Jahren 2000 und 2001 erstellt wurden.

Die Vertreterinnen und Vertreter des GBA sahen offensichtlich keine Gründe, an dieser Einschätzung zu zweifeln. Weder die V-Mann-Führer im Verfassungsschutz NRW, noch L. M., geschweige denn weitere Personen aus dessen neonazistischem Umfeld, wurden daraufhin als Zeuginnen und Zeugen verhört, so dass die Ermittlerinnen und Ermittler sich ein eigenes Bild hätten machen können. Dies wiegt umso schwerer, als feststeht, dass die Phantombilder keinerlei Ähnlichkeit mit Mundlos oder Böhnhardt hatten. Hier wurde eine möglicherweise wichtige Spur nicht weiterverfolgt. Mutmaßliche Hintergründe und Netzwerkstrukturen bleiben somit unberücksichtigt.

Auch im Rahmen der Ermittlungen zum Mord an Michèle Kiesewetter und zum Mordversuch an deren Kollegen Martin A. nach dem Jahr 2011 lässt sich erkennen, dass Ermittlungsansätze, die über eine Täterschaft von Böhnhardt und Mundlos hinaus gingen, nicht weiter verfolgt wurden. Dabei gab es sehr konkrete Hinweise von unterschiedlichen Zeuginnen und Zeugen auf mehrere blutverschmierte und flüchtende Personen unmittelbar nach der Tat im April 2007. Ein Ermittler des LKA hat im Untersuchungsausschuss bestätigt, dass die Aussagen der Zeuginnen und Zeugen in der Gesamtschau ein stimmiges Bild ergaben. Dass sich die Zeuginnen und Zeugen untereinander nicht kannten und sie auch nicht von den Aussagen der jeweils anderen wussten, stärkt die Glaubhaftigkeit der Angaben. Der Ermittler des LKA kommt so zu der Einschätzung, dass am Fluchtgeschehen in jedem Fall mehr als zwei, wahrscheinlich sogar insgesamt sechs Personen beteiligt gewesen seien. Trotz dieses Befundes wurde diesen wichtigen Hinweisen auf das Umfeld des NSU in den Ermittlungen nach 2011 kaum nachgegangen. Auch hier werden möglicherweise wichtige Tatzusammenhänge ausgeblendet, potentielle Netzwerke sowie Unterstützerinnen und Unterstützer bleiben unbehelligt und bleiben unter Umständen bis zum heutigen Tage aktiv.

Ähnliches lässt sich für die Ermittlungen zu den Morden an Mehmet Kubaşık in Dortmund und Halit Yozgat in Kassel feststellen. In beiden Städten gab und gibt es aktive Neonazi-Szenen, die eng mit einander verknüpft sind. Ermittlungen, die diese Zusammenhänge mit berücksichtigt hätten, wären unter Umständen sehr aufschlussreich gewesen, um die Frage der Tatortauswahl beantworten zu können. Denn es liegt nahe, dass sich die Terrorgruppe „NSU“ nicht beliebige Punkte auf der Landkarte für seine Taten aussuchte, sondern gezielt vorging. Möglicherweise bediente sie sich der Neonazi-Strukturen vor Ort, wie z. B. der Dortmunder Nazi-Band „Oidoxie“ rund um Marko G., die starke personelle Bezüge in die neuen Bundesländer und in den Raum



Kassel hatte. Zum Umfeld der Band gehörte im Übrigen auch der Dortmunder Neonazi Robin S., der mit Beate Zschäpe nach Ihrer Inhaftierung einen Briefwechsel führte. Im Umfeld der Band „Oidoxie“ soll maßgeblich Marko G. um das Jahr 2006 herum versucht haben, eine Combat 18-Terrorzelle (C 18) aufzubauen. Marko G. verfügte über enge Kontakte zu belgischen und englischen Neonazis, bei denen die Beschaffung von Waffen wohl eine wichtige Rolle spielte. All diese Anhaltspunkte, die auf ein vitales, gewaltorientiertes Neonazi-Netzwerk hinweisen, wurden in den Ermittlungen nach dem Jahr 2011 allenfalls halbherzig bearbeitet.

Darüber hinaus ist bis zum heutigen Zeitpunkt die Frage nicht geklärt, auf welche Weise die jeweiligen Opfer ausgewählt wurden. Stellten die Opfer für die Täter tatsächlich Repräsentanzopfer dar, die zufällig ausgewählt wurden, wovon der GBA ausgeht? Gibt es weitere Motive? Weiterhin stellt sich die Frage, wie die Terrorgruppe „NSU“ ihre Opfer gefunden hat. So lag der Tatort in Rostock so abgelegen zwischen Wohnblöcken, dass die Täter gute Ortskenntnisse gehabt haben müssen. Der Tatort in der Probsteigasse in Köln ließ von außen keine Hinweise erkennen, dass die Betreiber des Ladens iranische Wurzeln haben. Auch dies lässt darauf schließen, dass es Unterstützerinnen bzw. Unterstützer vor Ort gegeben haben muss.

Weiterhin ist auffällig, dass an keinem der Tatorte DNA-Spuren von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gefunden wurden. Nach menschlichem Ermessen hätte es zumindest im Falle der Ermordung von Michèle Kiesewetter und dem Mordversuch an Martin A. aufgrund eines direkten Kontakts mit dem Opfer beim Entwenden der Waffen und der Werkzeuge, wobei am Gürtel des Opfers gezogen und gezerrt wurde, zu einer DNA-Übertragung gekommen sein müssen.

Unverständlich bleibt schließlich, warum das Handeln der Verfassungsschutzbehörden mit ihren diversen V-Leuten im NSU-Komplex durch die Ermittlungsbehörden nicht deutlich kritischer betrachtet und hinterfragt wurde. Augenfällig ist vor allem, dass der Aktenschredder-Skandal im BfV zwar sicher einige Empörung auslöste, sich jedoch nicht erkennbar auf entsprechende Ermittlungsansätze auswirkte. Vor allem nachdem Lothar Lingen im Rahmen seiner Zeugenvernehmung beim GBA aussagte, die Akten gezielt mit Blick auf den Einsatz von V-Leuten in Thüringen zu der Zeit, als das Trio untertauchte, vernichtet zu haben, hätten alle Alarmglocken schrillen müssen. Stattdessen hat der GBA diese neuen Informationen noch nicht einmal der Staatsanwaltschaft Köln mitgeteilt. In der Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft Köln vom 12. Juni 2013 wurde schon die Aufnahme staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen wegen fehlender feststellbarer strafrechtlich relevanter Sachverhalte und somit eines fehlenden Anfangsverdachts abgelehnt. Trotz weiterer rechtlicher Schritte von Vertreterinnen und Vertretern der Nebenklage wurde kein Verfahren eingeleitet. So drohte schließlich aufgrund der fünfjährigen Verjährungsfrist der hier in Frage stehenden Delikte am 11. November 2016 die Strafverfolgungsverjährung, obwohl die Vernehmung Lingens bereits am 29. Oktober 2014 erfolgte. Da sich im Verlauf der Untersuchungen ergab, dass Lothar Lingen nach dem 11. November 2011 eine weitere Akte vernichten ließ und ein Journalist die zuständige Staatsanwaltschaft darauf hinwies, wurden die Ermittlungen gegen Lothar Lingen wegen dieses Sachverhalts wieder aufgenommen.

Im Strafverfahren vor dem OLG München wurden entsprechende Beweisanträge, Lothar Lingen als Zeugen zu hören, mit der Begründung auf die nicht vorhandene Entscheidungserheblichkeit der zu beweisenden Tatsachen abgelehnt. Der GBA hatte den Anträgen auf dessen Vernehmung bereits widersprochen.

All das erweckt den Eindruck, dass es ein gemeinsames Interesse von GBA und BfV gibt, die Hintergründe des Aktenschredderns und die Rolle des V-Leute-Systems zu verschleiern. Anders ist nicht erklärlich, warum der GBA diesen wichtigen Ermittlungsansatz nicht konsequent aufgenommen und verfolgt hat.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass ein rechtsextremer Tathintergrund in die Ermittlungen an den jeweiligen Tatorten vor der Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“ am 4. November 2011 nicht im Rahmen der Ermittlungshypothesen berücksichtigt wurde. Nach dem 4. November jedoch wurden die Fragen möglicher beteiligter Netzwerkstrukturen ausgeblendet. Weiterhin wurde der Sachverhalt der Aktenvernichtung nicht in ausreichender Weise in die Ermittlungen einbezogen. Es besteht die Sorge, dass dies eine folgenschwere Fehlentscheidung gerade mit Blick auf die gegenwärtigen und zukünftigen Gefahren, die von rechtsextremem Terror ausgehen, darstellen könnte.

Jedenfalls haben die Untersuchungen zum NSU den geringen kriminalistischen Nutzen des Tatbestands § 129a StGB deutlich gemacht. Insbesondere das Tatbestandsmerkmal der „Vereinigung“ hat in der praktischen Ermittlungsarbeit dazu geführt, dass die Aufdeckung bestehender Strukturen nicht gefördert, sondern (teilweise) erschwert wurde, denn in dem Bestreben, mindestens drei Personen zu identifizieren, die bei Unterordnung des Willens des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit im Sinne der gemeinsam verfolgten Zwecke, und unter sich derart in Beziehung stehen, dass sie sich untereinander als einheitlicher Verband fühlen, blieben Unterstützungshandlungen von vorneherein außer Betracht, sofern keine hinreichend deutlichen Anzeichen für eine Verfestigung der Struktur im Sinne eines einheitlichen Verbandes bestanden. Die Suche nach gerade drei Personen, bei denen gegeben war, dass sie sich untereinander als einheitlicher Verband fühlten, hat demnach somit von Anfang an den Blick verengt, und führte, nachdem drei Personen identifiziert waren, dazu, dass Ermittlungen hinsichtlich weiterer Personen unterblieben.

### **III. Empfehlungen für den Bereich des Verfassungsschutzes**

#### **Reform der Sicherheitsarchitektur**

Der Umgang mit dem NSU-Komplex nach Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“ am 4. November 2011 hat noch einmal deutlich vor Augen geführt, dass die Rollen der Sicherheitsbehörden und die Abstimmung ihrer Aufgabenbereiche in höchstem Maße unklar sind. Das unkoordinierte Nebeneinander der Behörden ist ein untragbarer Zustand und muss dringend im Rahmen einer Gesamtreform der Sicherheitsarchitektur, die gleichermaßen dem Rechtsstaat als auch der dringend notwendigen Effektivierung der Bekämpfung terroristischer Bestrebungen Rechnung trägt, aufgelöst werden.

#### **Neustart beim Verfassungsschutz**

Als besonders problematisch hat sich in unseren Untersuchungen erneut die Rolle des Bundesamtes für Verfassungsschutz und dessen V-Personen-Einsatz erwiesen. In ihrer jetzigen Form ist die Behörde kein Gewinn für die Sicherheit in unserem Land. Da das BfV in der Regel selbst über zu treffende Maßnahmen entscheidet und die bestehenden Kontrollinstanzen auch nicht proaktiv über alle Details informiert, bleiben fragwürdige Methoden ungeahndet. Die gegenwärtige Konstruktion des Verfassungsschutzes in Deutschland ist längst nicht mehr zeitgemäß und muss dringend auf den Stand des 21. Jahrhundert gebracht werden. Zudem hat das BfV enorm an Vertrauen eingebüßt, das nicht durch einfache Korrekturen wieder zurückgewonnen werden kann.

Wir benötigen daher einen kompletten institutionellen Neuanfang. Das BfV in seiner bestehenden Form muss vollständig aufgelöst werden. In diesem Sinne soll ein neues Bundesamt zur Gefahren- und Spionageabwehr aufgebaut werden, das mit nachrichtendienstlichen Mitteln klar abgegrenzt von polizeilichen Aufgaben arbeitet. Zudem soll ein unabhängiges, wissenschaftlich arbeitendes Institut zum Schutz der Verfassung errichtet werden, um wirksam demokratie- und menschenfeindliche Bestrebungen beobachten und analysieren zu können.

#### **Novelle der Novelle des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG)**

Die erst 2015 von der Bundesregierung initiierte Novelle des Bundesverfassungsschutzgesetzes konnte von vornherein die zu Recht hohen Erwartungen an eine solche Reform in keiner Weise erfüllen. Sie hat im Gegenteil dem V-Personen-Einsatz, so wie er heute auf problematische Weise praktiziert wird, eine gesetzliche Legitimation gegeben, so dass jetzt V-Personen sogar in einem weit abgesteckten Rahmen Straftaten begehen können, ohne Konsequenzen für den Einsatz als V-Person fürchten zu müssen. Zwar werden Grenzen und Kriterien des V-Personen-Einsatzes beschrieben, jedoch wurde vorsorglich ein sog. Amtsleitervorbehalt eingebaut: Am Ende entscheidet die Amtsleiterin oder der Amtsleiter über das Zustandekommen oder das Aufrechterhalten auch eines problematischen V-Mann-Einsatzes in eigenem Ermessen und ohne wirksame Kontrolle. Zudem kann der Verfassungsschutz diese unzureichenden gesetzlichen Regelungen für V-Personen einfach unterlaufen, indem er solche Quellen einfach unter anderem Titel führt („Informant“, „nachrichtendienstliche Verbindung“, o. ä.). Indem auch die Gesetze für BND und MAD auf diese unzureichenden Regelungen des BVerfSchG Bezug nehmen, gelten vorgenannte Defizite und Bedenken für jene Behörden ebenso. Vorbehaltlich aller weiteren Reformschritte im Bereich des Verfassungsschutzes brauchen wir daher umgehend eine Novelle der Novelle.

#### **V-Personen-Einsatz in der rechten Szene beenden**

Der V-Personen-Einsatz in der rechten Szene hat sich nach unseren Erkenntnissen als völlig ungeeignetes, sogar kontraproduktives, Instrument zur Analyse und Bekämpfung rechtsextremistischer Gefahren erwiesen und sollte daher beendet werden. So lange der V-Personen-Einsatz nicht beendet wird, müssen mindestens klar nachvollziehbare und gesetzlich festgelegte Standards definiert werden. Der Einsatz von V-Personen,

Gewährspersonen und sonstigen Informanten muss engmaschig geregelt, dokumentiert und kontrolliert werden. Zu dem bedarf es klarer Kriterien bei der V-Mann-Führung, insbesondere einer

- zeitlichen Begrenzung der V-Mann-Führung
- einer von vorne herein klar definierten Ausstiegsperspektive der V-Person
- klarer Maßgaben die verhindern, dass Straftäterinnen und Straftäter V-Personen werden oder ihre kriminelle Karriere gar als V-Person fortführen.
- Vorsorge, dass der Einsatz von V-Personen nicht zum Erhalt, zur Stabilisierung oder gar zum Ausbau der verfassungsfeindlichen Struktur führt, die durch den V-Mann-Einsatz aufgeklärt werden soll.

### **Wirksame Kontrolle der Nachrichtendienste**

Genau wie viele andere Untersuchungsausschüsse der letzten Wahlperioden hat unserer Ansicht nach auch der dritte Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode verdeutlicht, dass das Prinzip, dass der demokratische Rechtsstaat keine kontrollfreien Räume duldet, nicht hinreichend umgesetzt wird. Dies führt in der Praxis dazu, dass eine Behörde wie das Bundesamt für Verfassungsschutz in intransparenten Strukturen kaum nachvollziehbar teilweise außerhalb des Rechtsrahmens agiert und ein institutionelles Eigenleben ohne Rückkopplung mit der Gesellschaft etabliert. Zur Verbesserung der Kontrolle und Nachvollziehbarkeit nachrichtendienstlichen Handelns sind folgende Reformen umzusetzen (vgl. auch Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache 18/8163):

- Stärkung des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr), so dass es seinen Kontrollauftrag auch in der Praxis wirksam durchführen kann. Es muss gewährleistet sein, dass das PKGr zeitnah, vollständig, wahrheitsgemäß und qualifiziert von der Bundesregierung und den Diensten unterrichtet wird. Zudem muss die Kontrolltätigkeit gegenüber dem Parlament transparenter werden, indem Mitglieder des PKGr aber auch des Vertrauensgremiums sowie der G 10-Kommission auch die Vorstände der Bundestagsfraktionen über wichtige Angelegenheiten informieren dürfen. Berichte des PKGr müssen der Öffentlichkeit, mindestens aber den Fachausschüssen, nicht nur in stark verkürzten Ausschnitten zugänglich gemacht werden, so dass die Garantie der Zuständigkeit der Fachausschüsse nach § 1 Abs. 2 PKGrG gewahrt bleibt. Ferner sind die Arbeitsbedingungen des PKGr deutlich zu verbessern, das Sekretariat des PKGr personell erheblich zu stärken. Der nun geschaffene „Ständige Bevollmächtigte“ des PKGr muss Hilfsorgan der PKGr-Mitglieder bleiben, statt deren Arbeitsmöglichkeiten zu beschränken, zu beaufsichtigen und zu ersetzen. Die Zuständigkeit der Fachausschüsse und des Plenums bleiben garantiert (§ 1 Abs. 2 PKGrG); diese längst bestehende gesetzliche Klarstellung, dass keine thematische Primär- oder Alleinzuständigkeit des PKGr besteht, muss die Bundesregierung in der Praxis genauer einhalten. Auch die G 10-Kommission ist

personell und fachlich deutlich zu stärken. Ihre Zuständigkeit ist unter anderem auf die frühzeitige Kontrolle von Anordnungen zum V-Leute-Einsatz auszuweiten.

- Die Nachrichtendienste sollen zukünftig regelmäßig im Sinne von mehr Transparenz Rechenschaftsberichte über ihre Tätigkeit sowie die Verwendung von Steuermitteln fertigen, die einmal jährlich im Plenum des Bundestages zu behandeln sind.
- Die Haushalte der Nachrichtendienste sowie der konkrete Einsatz der Mittel sollen transparent und im Detail im Haushaltsausschuss mitberaten werden.
- Die Einstufung von Verschlussachen muss reformiert werden. Hier braucht es eine permanente unabhängige durch den Bundestag zu schaffende Kontrollinstanz, die die Regeln und praktische Handhabung zur Einstufung von Dokumenten und Vorgängen überprüft und korrigieren hilft.
- Auch die Auskunftsrechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber den Nachrichtendiensten müssen gestärkt werden. Sie dürfen nicht weiterhin von vornherein aus dem Geltungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes ausgenommen sein.
- Die Aufsicht und Verantwortung bezüglich der Nachrichtendienste seitens der zuständigen Ministerien muss gestärkt werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Behörden und Ministerien sollen ermuntert werden, initiativ auf Fehler und Missstände hinzuweisen, insbesondere dadurch, dass diese gegen dienstliche Nachteile abgesichert werden, falls sie entsprechende Hinweise geben (vgl. „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Transparenz und zum Diskriminierungsschutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern (Whistleblower-Schutzgesetz)“ Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache 18/3039). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der ministeriellen Fachaufsicht sowie aus deren Koordination sollen zukünftig nicht in Führungspositionen der Nachrichtendienste wechseln können und umgekehrt, um eine unabhängige Aufsicht besser gewährleisten zu können.

#### **IV. Empfehlungen für den Bereich der Polizei und Justiz**

##### **Einsetzung einer oder eines unabhängigen Polizeibeauftragten auf Bundesebene**

Bereits im Abschlussbericht des zweiten Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode wurde die Etablierung geeigneter Maßnahmen zur Schaffung einer Fehlerkultur bei den Polizeibehörden angemahnt. Dieser Forderung ist endlich durch konkrete Maßnahmen zu entsprechen, wie zum Beispiel der Einrichtung der Stelle einer oder eines Polizeibeauftragten auf Bundesebene. Schon vor der Selbstenttarnung der Terrorgruppe „NSU“ hat sich an diversen Stellen gezeigt, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte keine unabhängige Ansprechpartnerin oder keinen unabhängigen Ansprechpartner hatten, wenn sie Kritik an der Durchführung oder der Einseitigkeit von Ermittlungen äußerten. Nach dem 4. November 2011 gab es gerade beim

BKA eine deutlich wahrnehmbare Unzufriedenheit mit den vom GBA vorgegebenen Prioritäten bei der Behandlung des NSU-Komplexes. Hier wäre es immens wichtig gewesen, wenn die Möglichkeit bestanden hätte, Kritik bei einer oder einem Polizeibeauftragten vorzubringen, die bzw. der diese dann unabhängig hätte prüfen und gegebenenfalls auf Fehlentwicklungen hätte aufmerksam machen können. Auch hat sich im Umgang mit dem NSU-Komplex vor und nach dem 4. November 2011 gezeigt, dass Bürgerinnen und Bürger – insbesondere auch die Angehörigen der Opfer des NSU - keine Möglichkeit hatten, Kritik an geeigneter Stelle vorzubringen, wenn Sie sich seitens der Polizei unangemessen behandelt fühlten.

Daher soll die oder der unabhängige Polizeibeauftragte sowohl Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Hinweise und Eingaben von

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundespolizei, des Bundeskriminalamts und des Zolls sein, als auch der
- Bürgerinnen und Bürger. Die oder der Polizeibeauftragte
- prüft die Eingaben und kann auch unangemeldet bei den Behörden erscheinen und Akteneinsicht nehmen. Am Ende ihrer oder seiner Untersuchung erstellt die oder der Polizeibeauftragte einen Bericht zum Sachverhalt.
- Mindestens alle zwei Jahre erstattet die oder der unabhängige Polizeibeauftragte dem Bundestag einen Gesamtbericht zu ihrer oder seiner Tätigkeit.

#### **Für einen jährlichen Bericht zur Personalsituation der Polizeibehörden des Bundes**

Die Ermittlungen zum NSU-Komplex waren in einem hohen Maße personalintensiv. Zeitweise waren um die 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der BAO Trio tätig. Der Beginn der Tätigkeit der BAO Trio fiel genau in den Zeitraum, als die Bundesregierung noch jährlich Stellen bei Bundespolizei und BKA strich. Hervorzuheben ist, dass dieser Trend im Jahr 2016 zum ersten Mal umgekehrt wurde und wieder Mittel für zusätzliches Personal bereitgestellt wurden. Dieser Trend ist zu verstetigen und vor allem mit personalpolitischen Konzepten zu unterlegen, denn es ist noch ein weiter Weg, bis der personelle Raubbau der Jahre 2009 bis 2015 aufgearbeitet ist, die neu eingestellten Beamtinnen und Beamten voll ausgebildet sind und die gleichzeitige Pensionierung einer Vielzahl von Beamtinnen und Beamten tatsächlich ausgeglichen ist. Die Bundesregierung soll jährlich einen Bericht zur Personalsituation der Polizeibehörden des Bundes vorlegen, um die Trends rechtzeitig zu erfassen und - wenn erforderlich - gegensteuern zu können.

#### **Altfallprüfung rechter Todesfälle endlich abschließen**

Bereits der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode hatte angemahnt, die Nachbewertung der Tötungsdelikte und Sprengstoffanschläge zeitnah zum Abschluss zu bringen, die Ergebnisse der Öffentlichkeit transparent zu machen und im Bundestag zu debattieren. Diese Altfallprüfung ist immer noch nicht abgeschlossen und weist dort, wo Ergebnisse bekannt sind, methodisch fragwürdige Verengungen auf. Das zeigt

sich unter anderem in der Antwort auf die Kleine Anfrage von Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 18/5639), aus der vor allem auch deutlich wird, dass die Erkenntnisse der Zivilgesellschaft im Rahmen der Neubewertung nicht mit einbezogen wurden. Wir fordern die Bundesregierung auf, zeitnah einen Bericht zum Stand der Altfallprüfung vorzulegen, um eine transparente öffentliche Debatte dazu zu ermöglichen.

### **Grundlegende Reform der PMK-Erfassung durch Polizei und Justiz**

Bereits der zweite Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode stellte gravierende Mängel bei der Erfassung der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) fest. Die polizeiliche Analyse rechtsextremer Gewalt war jahrzehntelang fehlerhaft, was letztlich zu einer falschen Einordnung der Gefahr beitrug, die vom Rechtsterrorismus ausging. Anfang 2016 wurde eine Reform der Erfassung durchgeführt. Positiv hervorzuheben ist, dass in diesen Reformprozess auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die Opferberatungsstellen eingebunden waren; dieser Dialog mit der Zivilgesellschaft muss auch mit Blick auf weitere nötige Reformschritte dringend fortgesetzt und vertieft werden. Jedoch ist der gesamte Prozess leider nicht transparent gemacht worden, weil die Innenministerkonferenz (IMK) bisher die Unterlagen des reformierten Definitionssystems PMK weder der Öffentlichkeit noch dem Bundestag zugänglich gemacht hat. Wir fordern die Bundesregierung auf, sich gegenüber der IMK dafür einzusetzen, die Unterlagen des Definitionssystems freizugeben, um einen Diskurs zu ermöglichen. Die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 18/11246) macht deutlich, dass der Diskurs zur PMK dringend nötig ist: Schon wieder werden eindeutig rechtsextrem zu verortende Gruppierungen wie die so genannte „Reichsbürger-Bewegung“ nicht unter PMK „rechts“ eingestuft, sondern bekommen eine eigene Kategorie. Durch solche und ähnliche Einstufungen wird das Gesamtbild der rechten Gefahr in Deutschland auf gefährliche Art und Weise relativiert und verzerrt.

Außerdem brauchen wir endlich einen verbindlichen gegenseitigen Informationsaustausch von Polizei und Justiz bei der Erfassung der PMK beispielsweise durch eine Verlaufsstatistik PMK. Wir bekommen nur dann einen validen statistischen Überblick über rechtmotivierte Kriminalität, wenn wir die Fälle vom Beginn der Ermittlungen bis zum Abschluss der Verfahren betrachten können.

Dies ist umso dringlicher und ist nochmals zu überdenken, da im Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zeitgemäße und aussagekräftige Erfassung von Hasskriminalität in justiziellen Statistiken und alternativen Darstellungsmethoden“ aus dem Mai 2017 dargestellt ist, dass die Justiz eine grundlegend andere Erfassung von Hasskriminalität anstrebt als die Polizei. Justiz und Polizei vertreten jeweils ein grundlegend anderes Verständnis von Hasskriminalität, da die Justiz Hasskriminalität und PMK als getrennte Deliktbereiche ansieht, die zwar Schnittmengen haben, aber keine als Teilmenge der anderen anzusehen ist. Die Polizei begreift Hasskriminalität als Untergruppe bzw. Teilmenge von PMK. Dazu soll die Statistik der Justiz bewusst auf Merkmalen aufgebaut werden, die nicht mit den des polizeilichen Meldesystems identisch sind. Statt ein Mehr an Gegenseitigkeit und Interoperabilität, wie vom zweiten Untersuchungsausschuss der 17.

Wahlperiode empfohlen, werden zwei voneinander unabhängige und nicht vergleichbare Erfassungssysteme angestrebt.

### **Intransparenz bei der Erstellung polizeilicher Lagebilder beenden**

Es ist gut, dass eine Clearingstelle des BKA regelmäßig Lagebilder zu „Straftaten gegen Asylunterkünfte“ veröffentlicht, so dass Gesellschaft und Politik diese Entwicklungen angemessen einordnen können. Jedoch ist die Erfassung und Darstellung der Datensätze alles andere als klar und nachvollziehbar. So erschließt sich auf den ersten Blick nicht, warum die Straftaten in den drei unterschiedlichen Kategorien „Ausländer/Asylthematik“, „Unterbringung von Asylbewerbern“ und „gegen Asylunterkünfte“ dargestellt sind. Öffentlich thematisiert wird vor allem immer die letztgenannte Kategorie „gegen Asylunterkünfte“, also genau der Datensatz mit dem geringsten Fallaufkommen. Dieser Art der Darstellung mangelt es an Nachvollziehbarkeit und Einordnung. Ohne eine solche Einordnung können öffentliche Debatten leicht verzerrt werden. Wenn zum Beispiel die Anschläge auf Asylunterkünfte abnehmen, jedoch gleichzeitig rechte Gewalttaten auf Menschen mit Migrationshintergrund ansteigen kann es zu einer Schieflage in der öffentlichen Bewertung führen, wenn nur erstgenannte Statistik akzentuiert wird. Die Erstellung von Lagebildern muss gerade mit Blick auf die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Datensätze dringend überarbeitet werden.

### **Politik auf Grundlage von Fakten: Wir brauchen einen Periodischen Sicherheitsbericht**

In den letzten Jahren wurden sicherheitspolitische Debatten allzu oft allein auf Grundlage der PMK sowie der polizeilichen Kriminalitätsstatistik (PKS) geführt. Dabei sind die dort enthaltenen Daten ohne gründliche wissenschaftliche Analyse im Prinzip wertlos für den politischen und gesellschaftlichen Diskurs. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass sie nur die polizeilich registrierten Straftaten des sogenannten „Hellfeldes“ abbilden. Dabei bleibt ein Großteil der Kriminalität im Verborgenen. Wir brauchen gerade auch angesichts der Erkenntnisse aus dem NSU-Komplex endlich gesicherte, wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse über die Kriminalitäts- und Sicherheitslage in Deutschland im Rahmen von regelmäßig erscheinenden periodischen Sicherheitsberichten. Hier können die Gefahren, die beispielsweise vom Rechtsextremismus oder der Organisierten Kriminalität ausgehen intensiv und vor allem auch in ihren langfristigen Entwicklungen ausgewertet werden.

Der Projektbericht des Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums (GETZ) zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus („Strategien der rechten Szene – VS-NfD“; Stand: Dezember 2015) veranschaulicht, dass das Phänomen rechter Gewalt in Deutschland durch die führenden Sicherheitsbehörden noch im Dezember 2015 völlig unzureichend analysiert wurde. Prozesse, wie die Herausbildung gewaltbereiter oder rechtsterroristischer Strukturen (Reichsbürger, Old School Society, Gruppe Freital oder Weisse Wölfe Terrorcrew) - wurden in diesem Bericht weder erwähnt noch antizipiert, obwohl sich diese Strukturen zum Zeitpunkt des Verfassens dieses GETZ-Berichts vor den Augen der Sicherheitsbehörden herausbildeten. Das veranschaulicht noch einmal die Notwendigkeit einer umfassenderen Herangehensweise zur Untersuchung von bestimmten Kriminalitätsphänomenen in regelmäßigen wissenschaftlichen Sicherheitsberichten.



### **Enquete-Kommission zur Untersuchung der Ursachen, des Auftretens und der Auswirkungen von Rassismus einrichten**

Rassismus stellt eine der Ursachen der Ungleichbehandlung und von Gewalt gegen Menschen dar. Um die Ursachen, das Auftreten und die Formen sowie die Auswirkungen von Rassismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu untersuchen, soll eine Enquete-Kommission eingerichtet werden. In diesem Rahmen sollen Möglichkeiten und Vorschläge entwickelt werden, auf welche Weise diesen Einstellungen und Handlungsweisen in der Zivilgesellschaft aber auch in Behörden und Verwaltung begegnet werden kann. In diesem Zusammenhang kann der Frage nachgegangen werden, in wieweit in Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden Vorurteils- und Diskriminierungsstrukturen wirksam sind. Weiter kann die Sensibilität und Kompetenz von Bediensteten in Behörden und Einrichtungen des Bundes im Umgang mit Rechtsextremismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit untersucht werden.

## **V. Unterstützung der Zivilgesellschaft im Kampf gegen Rechts**

### **Für eine bundesweite Demokratieoffensive**

Vierorts gibt es zivilgesellschaftliche Initiativen, die sich dem rechten Hass mit unglaublichem Engagement entgegen stellen. Sie leisten einen unschätzbar wertvollen Beitrag für unsere Demokratie. Diese Arbeit muss verlässlich finanziert werden. Bereits im August 2013 empfahlen die Mitglieder des damaligen NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags fraktionsübergreifend: „Der Ausschuss spricht sich mit Nachdruck für eine Neuordnung der Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements gegen Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus aus, die für Verlässlichkeit sorgt und Planungssicherheit bietet. [...] Die Verteidigung der Menschenwürde, die Förderung demokratischer Kultur und die Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Neonazismus ist auch nach Auffassung des Ausschusses selbstverständlich ebenso eine staatliche wie auch eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung. Gesellschaftliche Projekte, die sich der Wahrnehmung dieser Verantwortung in besonderer Weise annehmen, bedürfen eines gewissen Maßes an Finanzierungssicherheit. Diese wäre auf bundesgesetzlicher Basis auch unter Einbeziehung der Länder zu gewährleisten.“ (siehe BT-Drucksache 17/14600: Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Art. 44 GG vom 22.8.2013, S. 866 f.).

Die damals kritisierte finanzielle Befristung der Förderung und fehlende Planungssicherheit für bewährte Träger bestehen fort. Damit ihre finanzielle Grundlage nicht immer wieder in Frage gestellt wird, fordern wir ein Demokratiefördergesetz als eine bundesgesetzliche Grundlage zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusprävention. Dauerhaft gesichert werden soll damit die Arbeit der nichtstaatlichen Opferberatung, der Mobilen Beratungsteams, der bundesweiten Strukturträger und der Partnerschaften für Demokratie und lokaler Initiativen. Außerdem wollen wir positiv evaluierte Modellprojekte und sinnvolle Ansätze der präventiven Bildungsarbeit erhalten und stärken.

### **Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Rechtsextremismusprävention**

Die Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Entwicklung der Bundesförderung steht noch aus. Die Koordination zwischen Expertinnen und Experten, Projektträgern und der Programmkoordination ist unzureichend. Da zivilgesellschaftliche Akteure die lokalen und regionalen Situationen und Bedarfe am besten einschätzen können, müssen ihre Kompetenzen bei der inhaltlichen Schwerpunktsetzung der Bundesförderung sowie der strukturellen Weiterentwicklung und der Mittelvergabe stärker berücksichtigt werden. Dazu bedarf es einer geeigneten Organisationsform.

Die Zivilgesellschaft darf nicht unter Generalverdacht gestellt werden. Noch immer gibt es staatliches Misstrauen gegen Anti-Rechts-Projektträger. So werden sie vor der Förderung einer Prüfung unterzogen, in manchen Fällen mit Beteiligung des Verfassungsschutzes.

### **Gesamtgesellschaftliche Dimension des Rechtsextremismus erkennen**

Die gesamtgesellschaftliche Bedeutung der Rechtsextremismusprävention muss sichtbarer werden: Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ ist bisher im Kinder- und Jugendplan angesiedelt, weil es keine eigene gesetzliche Grundlage gibt. Rassismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, Homophobie, Antiziganismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sind aber mitnichten allein ein Jugendproblem, was besonders bei den neurechten Bewegungen wie „Pegida“ deutlich wird. Darüber hinaus ist Rechtsextremismus keine Männersache. Frauen bleiben in der Betrachtung häufig unsichtbar bzw. werden nur als Freundinnen oder Mitläuferinnen wahrgenommen.

Notwendig ist eine Auseinandersetzung mit allen Formen des Rechtspopulismus, Rassismus und Rechtsextremismus, denn gefährlich ist nicht nur der neonazistische, offen gewalttätige Rechtsextremismus, sondern auch jegliche rechtspopulistische Meinungsmache unterhalb der Strafbarkeit. Rechtspopulismus schafft ein Klima der Enthemmung und Enttabuisierung, das rechte Gewalt begünstigt.

### **Dauerhaftes Bleiberecht für Opfer rassistischer Gewalt**

Wir fordern ein dauerhaftes Bleiberecht für Opfer rassistischer und rechter Gewalt aus zwei Gründen: Erstens sind Opfer ohne sicheren Aufenthaltstitel in Ermittlungs- und Strafverfahren schlechter gestellt als andere von Straftaten Betroffene. Wenn sie abgeschoben werden, können sie ihre Rechte nicht mehr wahrnehmen. Dies ist rechtsstaatlich nicht hinzunehmen. Zweitens kann das Signal der Solidarität, das durch ein solches Bleiberecht gesendet wird, eine generalpräventive Wirkung entfalten. Rechte Schläger wollen potenziellen Opfern mit Übergriffen nicht zu einem sicheren Aufenthaltstitel verhelfen.

### **Das Waffenrecht muss verschärft werden**

Die Verfügbarkeit von Waffen spielte für das Agieren der Terrorgruppe „NSU“ eine wichtige Rolle. Auch heute ist die rechte Szene massiv bewaffnet und verfügt über diverse Kanäle, über die sie Waffen und Sprengstoffe bezieht. In diesem Zusammenhang befasste sich der Untersuchungsausschuss mit einer Person aus der Neonazi-Szene, der bis heute die Waffenerlaubnis nicht entzogen werden kann. Wir müssen alles dafür tun,

um die Bewaffnung rechter Terrorzellen einzudämmen. Das bedeutet einerseits den illegalen Waffenhandel – insbesondere auch den illegalen Online-Handel – so gut es geht zu unterbinden. Wir müssen aber auch die Regelungen für den legalen Kauf und Gebrauch von Waffen verschärfen gerade auch angesichts dessen, dass nach Angaben der Bundesregierung circa 750 Neonazis sowie an die 700 Angehörige der so genannten Reichsbürgerbewegung, die ja seitens der Bundesregierung nicht als rechtsextrem eingestuft wird, im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind. Es muss davon ausgegangen werden, dass viele zunächst legale Waffen über gegebenenfalls mehrere Stationen in falsche Hände geraten und so einer illegalen Nutzung zugeführt werden. Wir brauchen daher unter anderem strenger gefasste Regeln für die Aufbewahrung von Munition und Waffen, strenge Zuverlässigkeitsprüfungen der Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer, sowie einen regelmäßigen Nachweis darüber, dass die gemeldeten Waffen noch im Besitz der Privatwaffenbesitzerin bzw. des Privatwaffenbesitzers sind.

### **Hasspropaganda im Internet entschlossen in die Schranken verweisen**

Hass und Hetze, das Schüren von Vorurteilen und Feindbildern scheinen zuzunehmen und im Internet alltäglich zu werden und Hemmschwellen fallen. Dies alles zeitigt Folgen. Diese Handlungen im Netz können Gewalt außerhalb der digitalen Welt hervorrufen. So ist ein entschlossenes, aber differenziertes Handeln erforderlich. Dass rechte Hasstäterinnen und Hasstäter im Internet nur im Ausnahmefall ermittelt werden, ist völlig unverständlich und demokratieschädigend. Wir können nicht hinnehmen, dass Rechtsextreme diesen Umstand letztlich als Akzeptanz des Staates ihres Handels interpretieren. Wer andere in menschenverachtender Weise beleidigt, zur Gewalt aufruft oder Menschen bedroht, muss Konsequenzen fürchten. Das entsprechende Instrumentarium ist bereits vorhanden. Es muss angewandt werden und in den digitalen Kontext übersetzt werden. Damit Polizei und Justiz hier konsequent ermitteln können, muss gewährleistet sein, dass die Behörden mit ausreichend Mitteln und Personal ausgestattet sind. Entsprechende Strafverfahren dürfen nicht eingestellt werden, weil eben Personal und Mittel fehlen. Ebenso ist daran zu denken, dass die Staatsanwaltschaft ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung aufgrund der Schnelligkeit und Reichweite der Verbreitung der ehrverletzenden Äußerungen im Internet annehmen können.

**Fünfter Teil:  
Stellungnahmen aufgrund Gewährung rechtlichen Gehörs**

Der Untersuchungsausschuss hat Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichtes in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, Gelegenheit gegeben, zu den sie betreffenden Ausführungen Stellung zu nehmen, sofern diese nicht mit ihnen in einer Sitzung zur Beweisaufnahme erörtert worden sind (siehe Erster Teil, S. 128).

Folgende Stellungnahmen sind abgegeben worden:

**1. Günter Borstner**

Zum Sondervotum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat *Günter Borstner* Stellung genommen und umfassend erläutert, dass die Darstellung seiner Person an vielen Stellen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspreche und ihn in einem Licht erscheinen lasse, das mit seiner Arbeitsauffassung und -leistung nicht in Einklang zu bringen sei.

**2. Sylvia F., geb. E.**

Zum Gutachten S-9 (SV Dr. Botsch), zum Bewertungsteil, zum Gutachten S-12 (SV Buschmüller) und zum Gutachten S-8 (SV Becher) hat *Sylvia F., geb. E.* über einen Rechtsanwalt erklärt:

„1. Gutachten S-9, Seiten 20-22:

Auf Seite 20 des Gutachtens wird gemutmaßt, dass meine Mandantin den Herr Petereit kennen würde. Dies ist zwar der Fall, jedoch hat meine Mandantin zu keiner Zeit mit Herrn Petereit politisch zusammengearbeitet. Des Weiteren wird erklärt, dass meine Mandantin auch zu keiner Zeit an der Publikation ‚DER WEISSE WOLF‘ mitgearbeitet hat.

Zu der auf Seite 21 aufgestellten Behauptung, meine Mandantin habe an der Publikation ‚DER WEISSE WOLF‘ redaktionell mitgearbeitet, wird erklärt, dass dies nicht der Fall war. Die Behauptung auf Seite 21, meine Mandantin habe mit Herrn Uwe Mundlos zusammengearbeitet, ist falsch. Bereits gegenüber dem Bundeskriminalamt hat meine Mandantin erklärt, dass sie den Namen Uwe Mundlos nicht zuordnen könne. Des Weiteren konnte sie auch Uwe Mundlos auf dem vom Bundeskriminalamt vorgelegten Lichtbild nicht als Person zuordnen.

2. Bewertungsteil, Seiten 252 – 253:

Auf Seite 253 wird eine Organisation mit dem Namen ‚Nationalpolitisches Forum‘ erwähnt. Dieses ist meiner Mandantin nicht bekannt. Des Weiteren hat sie, wie bereits oben erwähnt, zu keiner Zeit etwas gemeinsam mit Herrn Mundlos geplant. Deshalb ist die Behauptung auf Seite 253 falsch.

3. Bewertungsteil, Seiten 34 – 36:

Zu Seite 35 wird erneut erklärt, dass meine Mandantin an der Publikation ‚DER WEISSE WOLF‘ zu keiner Zeit mitgearbeitet hat. Ferner schließt meine Mandantin aufgrund ihrer zahlreichen Bekanntschaften nicht aus, dass sie Herrn Uwe Mundlos kannte. Ihr ist jedoch nicht bewusst, dass und wo sie ihn schon einmal getroffen hatte.

4. Gutachten S-12, Seite 74:

Meine Mandantin war bis zu den Presseberichten über den ‚NSU‘ diese Organisation bzw. angeblich existierende Organisation nichts bekannt. Somit konnten von ihrer Seite aus gar keine Verbindungen ‚bis zu den Netzwerken des NSUs bzw. NSU-Unterstützerumfelds‘ bestehen.

5. Gutachten S-12, Seite 94:

Ob auf dem handschriftlichen Zettel des Uwe Mundlos tatsächlich die Kontaktdaten meiner Mandantin aufgeschrieben stehen, kann meine Mandantin nicht beurteilen. Meine Mandantin hatte aufgrund ihrer Tätig[keit] bei der HNG zahlreiche Anwaltskontakte, u. a. zu den verstorbenen Rechtsanwälten Jürgen Rieger aus Hamburg und Hans-Günter Eisenecker. Sie empfahl unter anderem diese beiden Rechtsanwälte, wenn Rechtsberatungsbedarf bestand. Nur so kann sich meine Mandantin erklären, dass die Kontaktdaten auf dem handschriftlichen Zettel wiederzufinden sind.

6. Gutachten S-8, Seite 6:

Auf dieser Seite ist meine Mandantin namentlich nicht erwähnt.

7. Gutachten S-8, Seite 20:

Meine Mandantin kann sich nicht daran erinnern, einen Brief an Uwe Mundlos geschrieben zu haben. Sie erinnert sich noch daran, dass das Bundeskriminalamt ihr einen Brief an Uwe Mundlos vorgelegt hat. Sie hat damals ihre Schrift identifiziert. Sie hat jedoch anlässlich ihrer Tätigkeit für die HNG sehr vielen Leuten Briefe geschrieben. Deshalb konnte sie den Zusammenhang zu Uwe Mundlos nicht herstellen.

8. Gutachten S-8, Seite 30:

Meine Mandantin hat zu keiner Zeit für die ‚Deutsche Alternative‘ gearbeitet, bzw. war für diese auch zu keiner Zeit aktiv.

9. Gutachten S-8, Seite 54:

Wie bereits erwähnt, hat meine Mandantin zu keiner Zeit an dem Fanzine ‚DER WEISSE WOLF‘ mitgearbeitet.“

**3. Andreas G.**

Herr *Andreas G.* hat erklärt, in seinem Leben nie auf einer Schulungsveranstaltung der NPD gewesen zu sein.

Auch kenne er weder *Tino Brandt* noch *Ralf Wohlleben*.

**4. Marko G.**

Über einen Rechtsanwalt hat *Marko G.* folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die in dem Abschlussbericht des 3. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages der 18. Wahlperiode angedeuteten Verwicklungen von Marko [G.] aus Dortmund in vorgeblich kriminelle Strukturen im Raum Dortmund sind unzutreffend. Sie bewegen sich im Bereich des Konjunktivs und damit der Spekulation, wenn sie, wie z. B. im Sondervotum der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu Marko [G.], Formulierungen wie ‚es liegt nahe‘ oder ‚möglicherweise‘ verwenden.

Folgerichtig heißt es auf S. 1261 des Entwurfs zum Abschlussbericht: ‚Die Beziehung zur Dortmunder Neonaziszene für die Tatbegehung durch Böhnhardt und Mundlos ist doch wohl nicht relevant‘ und auf S. 70 des Gutachtens Röpke zur Gruppe um Marko [G.], dass von ihr keine Gefahr ausgegangen sei und Hinweise auf einen echten Terrorismus auch nicht bei der Gruppe festzustellen seien.

Detailaussagen, die anderes stützen sollen, sind unwahr.

Unwahr ist insbesondere, dass die Oidoxie Streetfighting Crew jemals etwas anderes gewesen sein soll, als die Security der Musikband Odoxie.

Unwahr ist ferner die Behauptung, Marko [G.] sei jemals Mitglied einer Strikeforce-Zelle gewesen. Diesen Begriff kennt Marko [G.] aus dem Bericht des Untersuchungsausschusses.

Herr [G.] legt Wert auf die Feststellung, dass seine gesamte Tätigkeit im Umfeld der Musikband Oidoxie oder überhaupt der rechten Szene zu genau einem Strafverfahren geführt hat, das mit rechtskräftigem Urteil des Amtsgerichts Dortmund 73 Ls157 Js

1784/02-4/05 vom 07.11.2007 in einem Freispruch endete. Herr [G.] hat zu keiner Zeit als Mitglied, Unterstützer o. ä. einer kriminellen Vereinigung oder gar terroristischen Vereinigung (§§ 129/1 StGB) angehört oder wurde solcher Taten in belastbarer Weise verdächtigt.“

#### 5. Daniel Giese

Über einen Rechtsanwalt hat *Daniel Giese* eine Stellungnahme zu den ihn betreffenden Ausführungen auf S. 34 Zeilen 8 bis 18 übermittelt:

„Richtig ist, das Herr Giese als Musiker auf der Hochzeit des Thorsten Heise am 12. Juni 1999 (Röpke: Gutachten ‚Neonazi-Netzwerke im Schatten der NSU-Tatorte Kassel und Dortmund‘, S. 63) eingeladen war. Tino Brandt und Holger Gerlach als ebenfalls anwesende waren ihm nicht bekannt und er knüpfte auch keine Kontakte zu ihnen. Einer ‚Thüringer und Nordhessischen Szene‘ gehörte er zu keinem Zeitpunkt an.

Zutreffend ist in den Zeilen 14 f. weiter, daß mein Mandant ‚Sänger des ‚Döner-Killer-Songs‘ ist. Wegen der Verwendung von Schlagzeilen von Printmedien (dazu unten) sah sowohl das Landgericht Osnabrück als auch das Oberlandesgericht-Oldenburg in dem Lied keine volksverhetzenden Inhalte. Soweit das Gutachten von Eumann (‚Die rechtsextreme Szene im Raum Chemnitz-Zwickau, das NSU-Netzwerk und dessen überregionale und internationale Verbindungen‘) auf den S. 40 und 79 ihm eine ‚(V)erhöhn(ung)‘ der ‚Ermittler und Opfer der Ceska-Mordserie‘, zudem auf S. 40 ein ‚(A)nstachel(n)‘ der Täter und ein ‚reines Feiern der Morde durch die Szene‘ (auch S. 19) zuschreibt, handelt es sich um Werturteile des Sachverständigen und nicht um Bezugnahmen auf juristische Tathandlungen. Die – eine Bekanntschaft Herrn Gieses nicht betreffende – Frage auf S. 19 steht zu den späteren eindeutigen Feststellungen, bezüglich derer sich mein Mandant Herrn Eumann insoweit anschließt, im Widerspruch, daß, gestützt auf das Urteil eines Kriminologen (S. 40), ‚der Liedtext Täterwissen nicht preis(gebe). Vier Jahre nach dem letzten bekannt gewordenen Ceska-Mord waren die meisten Fakten über die Mordserie bekannt‘ (S. 80).

Bei Verfassen des Liedtextes nahm mein Mandant nämlich Bezug auf die ZDF-Doku ‚Der Fall: Jagd nach dem Phantom‘, erstausgestrahlt am 19. 8.2009 und aktuell abrufbar als ‚Part 1 – 3‘ unter ‚[https://www.youtube.com/watch?v= ...](https://www.youtube.com/watch?v=...)‘ und allein auf die Überschriften der ausgewerteten Beiträge aus ‚Deutschsprachige(n) überregionale(n) (Print)medien‘, ‚Deutschsprachige(n) Regionalzeitungen‘ und ‚Türkischsprachige(n) überregionale(n) Medien‘ im Anhang zu dem ‚Otto Brenner Stiftung-Arbeitsheft 79

der Autoren Virchow, Fabian; Thomas, Tanja und Grittmann, Elke: ‚Das Unwort erklärt die Untat‘, Die Berichterstattung über die NSU-Morde. Frankfurt am Main 2015, S. 1 ff.‘

Dies ist im ausdrücklichen Gegensatz zu den Feststellungen im *Sachverständigengutachten des Dr. phil. Matthias Quent* auf der dortigen S. 27 zu betonen, die im übrigen wortgleich und ohne dies durch Quellenangabe kenntlich zu machen, lediglich ohne Namensnennung meines Mandanten, der S. 287 der Buchfassung der Dissertation des Quent entnommen wurde (Rassismus, Radikalisierung, Rechtsterrorismus. Weinheim 2016).

Aus der Medienberichterstattung wird deutlich, daß die Taten nicht nur ‚ohne explizites Bekenntnis in der Bewegung‘, sondern weit darüber hinaus in der interessierten Öffentlichkeit präsent waren. Die Behauptungen des Quent, der Text drücke triumphierendes Täter- bzw. Spezialwissen aus und die engen Verbindungen über die Rechtsrockszene in das unmittelbare Umfeld sprächen für die Annahme des Verfügens über Insiderwissen bei Herrn Giese, ist weder im Sachverständigengutachten des Quent noch in der Buchveröffentlichung dessen Dissertation quellenmäßig belegt oder vertieft. Insoweit muß mein Mandant darauf bestehen, daß diese durch nichts bewiesenen und somit wissenschaftlicher Redlichkeit entbehrenden Unterstellungen weiterhin im Abschlußbericht keine Erwähnung finden.“

## 6. **Thorsten Heise**

In seiner Stellungnahme zum Feststellungsteil, Bewertungsteil, Fraktionsvotum der Fraktion DIE LINKE.. und dem Gutachten S-6 (Röpke) hat *Thorsten Heise* geäußert:

„Zum Inhalt:

*Feststellungsteil Seite 794*: André Kapke hat mich nie wegen irgendwelcher Unterbringungen für Kameraden kontaktiert, wie Michael [S.] behauptet.

*Bewertungsteil Seite 32*: Ich stelle fest, daß ich kein ‚herausragender Repräsentant‘ von Combat 18 bin. Ich gehöre und gehörte dieser Organisation niemals an. Kann deshalb über personelle Zusammenhänge und Zielsetzungen auch nichts sagen.

*Bewertungsteil Seite 34*: Ich hatte niemals mit Holger Gerlach engen Briefkontakt während meiner Haftzeit in Wolfenbüttel. Hunderte Kameraden aus aller Welt haben mir tausende Briefe geschrieben. Holger Gerlach war eher ein normaler Briefkontakt. Um die ganze Post bewältigen zu können, habe ich ALLE Briefe am Tag des Briefeingangs beantwortet!



*Bewertungsteil Seite 243:* Ich stelle hiermit fest, daß ich nie der Organisation Blood & Honour angehörte oder ein Aktivist dieser Organisation war.

*Bewertungsteil Seite 249:* Michael [S.] war nie ‚Stellvertreter‘ von mir oder könnte irgendjemandem von meinen ‚Zugängen und Besitz‘ von Waffen berichtet haben! Weil ich über keinen Zugang oder Besitz von Waffen verfüge! Des Weiteren habe ich Michael [S.] niemals Zugänge zu einem internationalen Terrornetzwerk Combat 18 verschafft. Er war wohl einige Male im Club Walhalla bei Marcel Schilf in Schweden. Das war aber ein halböffentlicher Musikclub. Was [Michael S.] da getrieben hat, kann ich nicht beantworten.

*Bewertungsteil Seite 256:* André Kapke hat mich niemals kontaktiert und nach Unterbringungsmöglichkeiten für Personen gefragt.

„Sondervotum“ *Fraktion DIE LINKE.*

Ich stelle fest, daß ich in meinem Leben noch niemals in Zwickau war!

Ich stelle fest, daß ich in meinem Leben noch niemals in Kroatien war!

Ich stelle fest, daß ich in meinem Leben noch niemals ein Söldner war, oder gegen Bezahlung irgendwo Kriegsdienst geleistet habe!

Ich stelle fest, daß ich nicht die deutsche Kontaktperson für das internationale Terrornetzwerk Combat 18 war oder bin!

Ob Herr Wilf Browning irgendetwas mit C-18 zu tun hat kann ich nicht sagen, ich kenne ihn als langjährigen Musiker und bin nun mal in der Musikbranche tätig.

„Gutachten“ *Röpke Seite 60:* Ich stelle fest, daß ich im Jahr 2000 keine Gruppe namens Arische Bruderschaft aufgebaut habe. Eine ‚übergeordnet organisierte Kameradschaft‘ Arische Bruderschaft ist mir nicht bekannt.

„Gutachten“ *Röpke Seite 69:* Der Eichsfeldtag in Leinefelde wird von der NPD angemeldet und organisiert. Eine Arische Bruderschaft hat mit dem NPD Eichsfeldtag nicht zu tun!“

## 7. **Pierre Jahn**

Zum Verfahrensteil, Feststellungsteil und Gutachten S-11 (SV Eumann) hat sich Pierre Jahn über einen Rechtsanwalt wie folgt geäußert:

„In der Sache [...] erklärt Herr Jahn [...] ausdrücklich, dass er mit Ausnahme der zufälligen Begegnungen mit Herrn Mundlos unter dessen damaligem Alias-Namen Andreas in den Geschäftsräumen meines Mandanten in Zwickau keinerlei Verbindungen zur rechten Szene oder zur rechtsextremen Szene aufgenommen oder gehalten hatte.“

8. **R. K.**

In seiner Stellungnahme hat *R. K.* geäußert, aus musikalischer Freude, ohne sich Gedanken über Textinhalte zu machen, in der Band „Westsachsengesocks“ Bassgitarre gespielt zu haben. Zum NSU habe er nichts gewusst und habe keines der Mitglieder gekannt. Erst aus den Medien habe er über eventuelle Verknüpfungen von [M.] zum NSU und seiner Mitwirkung beim Verfassungsschutz erfahren.

Seit 2001/2002 habe er sich komplett von der rechten Szene abgewandt.

9. **S. Kö.**

*S. Kö.* hat folgende Stellungnahme übermittelt:

„1. Ich hatte nie irgendwelche Kontakte zu Herrn Mundlos, oder anderen kriminellen Personen oder Vereinigungen. 2. Ich habe nie an einer Neonaziparty an einem Baggersee bei Straubing teilgenommen. 3. Ich habe nie für einen ‚Bauservice M‘ gearbeitet. 4. Gegen mich wurde noch nie wegen Verstoß gegen § 86a StGB ermittelt.“

Alle meine Aussagen bei meiner Vernehmung im Mai 2013 entsprachen der Wahrheit.“

10. **Hendrik L.**

Zum Gutachten S-11 (SV Eumann) hat *Hendrik L.* folgende Stellungnahme bzw. Gegendarstellung abgegeben:

„*MAT A Gutachten S-11 Seite 6:*

Ich habe das Label PC Records bereits im Jahre 2003 abgegeben und Herr Yves [R.] hat es daher nicht von mir übernommen. Seit dieser Zeit habe ich keinen Einfluss auf die Geschäfte von PC Records und auch keine Gewinnbeteiligung.

*Seite 19:*

Ich hatte kein Wissen von der PC Records Produktion im Jahre 2010 von ‚Gigi und die braunen Stadtmusikanten – Adolf Hitler lebt‘.

*Seite 38:*

Ich hatte zu keiner Zeit schwarze Shirts mit weißer 88 im Geschäft vertrieben.

Seite 39:

Ich habe das Label PC Records bereits im Jahre 2003 abgegeben und Herr Yves [R.] hat es daher nicht von mir übernommen. Seit dieser Zeit habe ich keinen Einfluss auf die Geschäfte von PC Records Produktion und auch keine Gewinnbeteiligung. Ich hatte kein Wissen von der PC Records Produktion im Jahre 2010 von ‚Gigi und die braunen Stadtmusikanten – Adolf Hitler lebt‘.

Zusammenfassung: Ich kannte Uwe Mundlos aus den 90er Jahren von Feiern und Konzerten. Spätestens seit 1999 / 2000 hatte ich zu ihm, Uwe Bönnhardt und Beate Zschäpe keinen Kontakt mehr.“

#### 11. **Stephan L.**

Zu den Ausführungen im Fraktionsvotum „DIE LINKE.“ hat *Stephan L.* wie folgt Stellung genommen:

„Zu Seite 1 Absatz 1:

Es ist falsch, dass ich bis zum Verbot von B&H im September 2000 ‚Chef‘ der B&H Division Deutschland war. Richtig ist, dass ich auf Grund meiner Verhaftung im März 2000 und des anschließenden nur unter Auflagen ausgesetzten Haftbefehls sofort meine Ämter niedergelegt habe.

Zu Seite 1 Absatz 2:

Es ist falsch, dass ich eine milde Strafe von umgerechnet 1500 € erhalten habe. Richtig ist, dass das LG Berlin Tiergarten mit Beschluss vom 08.01.2001 mein Strafverfahren wegen geringer Schuld gegen Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von 5000,- DM für mich [...] eingestellt hat. Zusätzlich fielen auch noch erhebliche Kosten für [...] Rechtsanwälte an [...].

Gemessen an den oben aufgeführten Inhalten denke ich, dass das für uns damals eine wirklich empfindliche Strafe war und ich somit auch nicht verstehe wie darauf irgendeine Behörde Einfluss genommen haben soll!

Zu Seite 1 Absatz 4 und Seite 2 Absatz 1 und 2:

Ich möchte mit Nachdruck darauf hinweisen, dass die damalige Sektion Sachsen bereits im Frühjahr 1999 nach diversen Querelen innerhalb der Division Deutschland aus dieser ausgeschlossen wurde und somit keine Zusammenarbeit mehr stattfand.

Weitere Mitglieder anderer Sektionen insbesondere Thüringen und BRB solidarisierten sich mit Sachsen und traten ebenfalls aus. Dadurch fand auch keine gemeinsame

Organisation von Konzerten mehr statt. Wer oder für was dort eventuell gesammelt wurde, entzieht sich meiner Kenntnis.

Generell kann ich mich lediglich erinnern, dass hin und wieder auf Veranstaltungen für inhaftierte Kameraden gesammelt wurde.

Von der NSU-Geschichte habe ich das erste Mal nach dem ‚Auffliegen‘ aus den Medien erfahren!

Somit ist es auch totaler ‚Schwachsinn‘, dass mich irgendjemand aus Sachsen über das ‚Trio‘ und dessen Existenz informierte! Ich hatte auch keine Kenntnis von einer ‚Spende von 700,- DM‘ an das mutmaßliche NSU-Trio!

Ich habe weder Böhnhardt noch Mundlos oder Zschäpe jemals kennengelernt!

*Zu Seite 2 Absatz 3:*

Es ist falsch, dass ich Herausgeber des B&H Magazins war. Es handelte sich um ein Projekt mit vielen Beteiligten und Zuarbeitern. Für die Gestaltung war ich erst ab Heft Nr. 4 verantwortlich. Davor habe ich lediglich einzelne Beiträge, u. a. das Vorwort beigesteuert. Somit bin ich auch nicht für nicht von mir gekennzeichnete Beiträge verantwortlich gewesen.

*Zu Seite 3 Absatz 3:*

Ich möchte darauf hinweisen, dass das LG Karlsruhe am 16.06.2010 die Zulassung der u. a. gegen mich erhobenen Anklage wegen des Verstoßes gegen Vereinsverbote wegen unzureichender Beweise abgelehnt hat!“

## 12. **Lothar Lingen**

Zu ihn betreffenden Textstellen des Entwurfs des Bewertungsteils hat *Lothar Lingen* folgende Stellungnahme abgegeben:

*„S. 239, Zeilen 27-32 und S. 240, Zeilen 1-6*

Ich habe keineswegs versucht, den Zeitpunkt der Aktenvernichtung zu verschleiern. Der Vernichtungsauftrag wurde von mir am 10. November 2011 erteilt. Ich ging damals davon aus, dass die Akten auch am selben Tag vernichtet wurden. Auf Nachfrage an die mit der Vernichtung beauftragte Sachbearbeiterin stellte sich heraus, dass die Akten an dem Tag noch nicht vernichtet worden waren; diese erfolgte am 11. November 2011.

Der Inhalt des im Postskriptum formulierten Zusatzes bezog darauf, dass bei einer konzertierten Prüfmaßnahme (vermutlich Anfang 2011) alle Werbungs- und VM-Akten vernichtet wurden, die 10 Jahre und älter waren und deren weitere Aufbewahrung dienstlich nicht mehr erforderlich war.

*S. 260, Zeilen 30-33 und S. 261, Zeilen 1-6*

Ich habe keineswegs unwahre Angaben zum Umfang der vernichteten Akten gegenüber dem Sonderermittler Engelke und dem BKA gemacht. Die Aussage, ich hätte ein Aktenstück mit zwei Schnellheftern vernichten lassen, war Inhalt meiner damaligen Erinnerung. Dass die Akte des VM Tarif tatsächlich weit umfangreicher war, ist vermutlich dadurch zu erklären, dass dort auch die zahlreichen Deckblattmeldungen an die Auswertung enthalten waren (also nicht nur beschaffungsinterne operative Sachverhalte).

*S. 263, Zeilen 18-35 und S. 264, Zeilen 1-10*

Mir war die Existenz des ‚Jenaer Trios‘ und dessen Abtauchen zum beschriebenen Zeitpunkt nicht bekannt. So genannte ‚Drilling-Akten‘ des TLFV waren mir begrifflich zum Befragungszeitraum nicht bekannt. Die Hinweise auf dies später Angeklagten Carsten [Schultze] und Ralf Wohlleben konnte ich nicht im Zusammenhang mit dem Trio bringen (Beide stellten sich erst ab November 2011 als tatsächliche Unterstützer des Trios heraus.). Der von mir gezeichnete, besagte Deckblattbericht im Fall ‚Teleskop‘ aus Januar 2002 gibt darüber auch keinen Aufschluss.

Die Aussage von Carsten [Schultze], ‚Teleskop‘ habe sich nach dem Verbleib des Trios erkundigt, kann ich nicht bestätigen. Ich halte das aus dem damaligen Kenntnisstand heraus für unwahrscheinlich. Im Übrigen wurde ‚Teleskop‘ nicht von mir selbst betreut, sondern ich habe lediglich die Deckblattmeldungen meines damaligen Mitarbeiters mitgezeichnet.“

13. **L. M.**

Über Rechtsanwälte hat *L. M.* folgende Stellungnahme abgegeben:

„Unser Mandant hat gut 25 Jahre lang als geheimer Mitarbeiter (und nicht als V-Mann, wie es im Bericht fälschlich heißt) im Auftrag des Verfassungsschutzes NRW die Nazi-Szene im Raum Köln ausgespäht und war eine der wertvollsten Quellen des Verfassungsschutzes. Er hatte nicht das Geringste mit dem Bombenanschlag in der Probsteigasse zu tun.

Dem Verfassungsschutz NRW ist jedoch 2012 eine angebliche Ähnlichkeit zwischen dem Phantombild des mutmaßlichen Attentäters aus dem Jahr 2000/2001 und einem

mehr als 10 Jahre später aufgenommenen Foto unseres Mandanten ‚aufgefallen‘, die allein darauf beruhte, dass unser Mandant 2011 eine ähnliche Haarlänge hatte wie der Mann auf dem Phantombild 10 Jahre zuvor. Zur Tatzeit – und noch durchgängig bis 2006 – hatte unser Mandant jedoch nachweislich kurze Haare. Der Verfassungsschutz NRW hat 2012 leider nicht gründlich überprüft, welche Haarlänge unser Mandant 2000/2001 hatte. Ihm fiel daher nicht auf, dass die einzige vermeintliche Ähnlichkeit zwischen dem Phantombild von 2000/2001 und dem Foto von 2011 zur Tatzeit (noch lange) nicht bestand. Leider wird dies im vorliegenden Bericht alles andere als deutlich. Dabei hat unser Mandant dem Verfassungsschutz NRW mittlerweile Fotos aus dem Zeitraum rund um die Tat zur Verfügung gestellt. Zudem hätte man auch zahlreiche Freunde und Verwandt als Zeugen vernehmen können. Auch sonst passte die Zeugenbeschreibung nicht zu unserem Mandanten. So wurde der mutmaßliche Täter gut sieben Jahre jünger geschätzt, als unser Mandant es damals war. Der Täter soll zudem blond gewesen sein, während unser Mandant braune Haare hatte und hat. Zudem hatte er damals eine Brille, während der mutmaßliche Täter keine getragen haben soll. Ferner wurde der mutmaßliche Täter von den Zeugen als deutlich größer geschätzt. Schließlich hatte unser Mandant auch kein ‚knochiges Gesicht‘ sondern ein rundes, volles Gesicht. Sämtliche staatliche Ermittlungsbehörden, nämlich der Verfassungsschutz, das Bundeskriminalamt und auch die Bundesanwaltschaft hatten daher keinerlei Zweifel daran, dass unser Mandant nichts mit dem Bombenanschlag zu tun hatte und haben deswegen auch nie gegen ihn ermittelt. Immerhin dies wir nun auch durch den Abschlussbericht bestätigt.

Als im Jahr 2015 in den Medien über den – falschen – Verdacht berichtet wurde, unser Mandant könne an dem Bombenanschlag in der Probsteigasse beteiligt gewesen sein, haben wir der Anwältin der Opfer ein Treffen zwischen unseren Mandanten angeboten, damit die Opfer sich selbst davon überzeugen können, dass unser Mandant nicht der Täter ist, den sie gesehen haben. So wollten wir einerseits den Opfern Gewissheit verschaffen und gleichzeitig unseren Mandanten entlasten. Leider hat die Anwältin der Opfer dieses Angebot jedoch abgelehnt.

Im Abschlussbericht wird behauptet, unser Mandant sei Mitglied der Nationalistischen Front (NF) gewesen. Dies ist falsch. Dies wurde in dem Artikel des ‚Gegenangriff‘ lediglich zu Propagandazwecken behauptet.“

**14. Dr. Hans-Georg Maaßen**

Dr. *Hans-Georg Maaßen* hat zu Ausführungen im Fraktionsvotum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Bekanntwerden der Aussage des *Lothar Lingen* bei der Bundesanwaltschaft wie folgt Stellung genommen:

„Die im Sondervotum getätigte Äußerung, entgegen meiner Angaben im Untersuchungsausschuss näheres Wissen gehabt zu haben bzw. von den Informationszugängen in meinem Hause vollständig abgeschnitten gewesen zu sein, weise ich entschieden zurück.“

**15. Falko P.**

Zum Sachverhalt hat sich *Falko P.* wie folgt geäußert:

„*Feststellungsteil, Seite 775, Zeilen 17 bis 20:*

Soweit ich mich erinnern kann, bestand über einen begrenzten Zeitraum eine Verbindung zu einer Person von der Schrift ‚Der Weisse Wolf‘, die nur dieses ‚Verhältnis‘ betraf. Verbindungsleistungen darüber hinaus wurden zu keiner Zeit erbracht.

*Bewertungsteil: Seite 247, Zeilen 12 bis 13:*

Die Abkürzung FNS/AVW kenne ich in meiner Erinnerung nicht. Für den Fall, daß Sie die Abkürzung FNS/AV meinen, teile ich Ihnen mit, daß hier der Eindruck erweckt wird, daß es sich bei den von Ihnen beschriebenen ‚Untergruppen‘ tatsächlich auch um Gruppen von mehreren Personen gehandelt hat. Dies ist falsch. So bestand zum Beispiel das sog. Vermeintliche ‚FNS/AV Referat Gefangenenbetreuung‘ aus einer einzigen Person, so daß das Wort ‚geleitet‘ schon per Definition ausfällt. Weiterhin habe ich auch keine ‚Untergruppe‘ ‚geleitet‘.

*Bewertungsteil, Seite 248, Zeilen 16 bis 21:*

Die damalige Einschätzung des LKA Thüringen im August 1997 ist aus heutiger Sicht unvollständig und fehlerhaft, weil wichtige unbekannt Details nicht mitberücksichtigt werden konnten. Ich selbst sehe mich 20 Jahre zurückblickend, durch die mentorenhafte Wirkung von V-Leuten, tatsächlich nur als ‚Geführter‘ und hatte nach meiner Ansicht keine prägende führende Wirkung auf die damalige sog. ‚rechte Szene‘. Daher ist der Begriff ‚Führungspersönlichkeit‘ aus meiner heutigen Sicht nicht zutreffend und falsch. Weiterhin lehne ich es ab, mit Personen in einem Satz genannt zu werden, die durch die höchsten Stigmatisierungsverfahren der Medien gegangen sind und diese verheerenden Wirkungen auch auf mich als unbeteiligte Person übertragen.

*Bewertungsteil Seite 253, Zeilen 6 bis 11:*

Die Abkürzung NPF ist mir in meiner Erinnerung nicht bekannt. Ich war zu keiner Zeit an Planungen des von Ihnen beschriebenen NPF beteiligt.

Meine Person und der Zeuge [Michael S.] waren nach meiner Ansicht keine gleichberechtigten ‚Weggefährten‘. Den Zeugen [Michael S.] habe ich vielmehr als politischen Mentor wahrgenommen.

Ich war zu keiner Zeit Mitglied oder Verantwortlicher in der von Ihnen beschriebenen ‚ANS/NA‘.

16. **Axel R.**

*Axel R.* hat über einen Rechtsanwalt insbesondere zu Gutachten S-5 (SV Killgus) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Es ist zutreffend, dass mein Mandant früher in Kontakt zu dem in den Unterlagen genannten Herrn [L. M.] stand. Über dessen Tätigkeit als geheimer Mitarbeiter des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW bzw. der dort angesiedelten Abteilung für Verfassungsschutz und das Polizeipräsidium Köln (Abteilung Staatsschutz) war ihm damals jedoch nichts bekannt.

Kontakte zum ‚NSU‘ hatte mein Mandant selbst weder in eigener Person noch mittelbar über in seinem Auftrag handelnde Personen. Die Namen Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe sind meinem Mandanten erst durch diejenigen Pressemitteilungen bekannt geworden, in denen erstmals nach Entdeckung über den ‚NSU‘ berichtet wurde. Mein Mandant hat diese Personen auch nicht unter einem anderen Namen gekannt. Über deren Existenz und das Agieren des ‚NSU‘ im Untergrund, ist meinem Mandanten vor Entdeckung auch auf anderem Wege nichts bekannt oder mitgeteilt worden.

Soweit insbesondere MAT A Gutachten S-5 auf Seite 15 über einen Fernsehbeitrag des WDR vom 20.11.2011 berichtet wird, in dem behauptet wurde, im November 2009 seien auf einer Veranstaltung in der Gaststätte Alt Gymnich in Erftstadt auch Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe anwesend gewesen, entspricht dies nicht den Tatsachen. Insbesondere begrüßte mein Mandant die benannten Personen dort nicht. Die in dem Interview von einem Anonymus aufgestellte Behauptung, mein Mandant ‚habe die drei gekannt und persönlich in Empfang genommen‘, ist falsch und offensichtlich frei erfunden. Fotos von dem Treffen hat mein Mandant nach Bekanntwerden der Vorwürfe Beamten des Landeskriminalamtes Düsseldorf zur Verfügung gestellt. Diese Fotos dokumentieren, wer auf der Veranstaltung anwesend war und wer nicht.“



**17. Kay R.**

*Kay R.* hat in seiner Stellungnahme zu den über ihn verfassten Ausführungen im Gutachten S-11 (SV Eumann), Seite 24, deutlich gemacht, dass er zu keinem Zeitpunkt mit dem sogenannten NSU-Trio bekannt oder befreundet war, er habe zu diesem niemals bewusst Kontakt gehabt und es in keinerlei Form unterstützt.

**18. O. R.**

*O. R.* hat über einen Rechtsanwalt mitteilen lassen:

„Mein Mandant war zu keinem Zeitpunkt Mitglied der Neonaziszene noch stand er dieser nahe.

Der Vertrieb der Marke Bastool Sports wird zwischenzeitlich von Ausländern vertreten, die Marke war zu keinem Zeitpunkt extrem rechts“.

Weiter hat der Anwalt aufgeführt, Herr M. habe Herrn O. R. um einen hohen Geldbetrag betrogen:

„Der [M.] hat Herrn [O. R.] um ca. 30.000,00 € betrogen.

Zunächst ging Herr [O. R.] davon aus, dass Herr [M.] auch den Computer entwendet hat, später stellte sich heraus, dass es der Zeuge Ralph [M.] war, welcher den Computer widerrechtlich entwendete und an die Polizei weitergegeben hat. Davon hat Herr [O. R.] erst durch den Entwurf des Abschlussberichts Kenntnis erlangt. Bis zu diesem Zeitpunkt ging Herr [O. R.] nach wie vor davon aus, dass auch der [M.] im Besitz des Computers ist. Auf diesem waren sämtliche Geschäftsgeheimnisse gespeichert.

Abschließend betont mein Mandant nochmals, er gehörte noch nie und gehört auch jetzt nicht dem Neonazi-Spektrum an.“

**19. Yves R.**

*Yves R.* hat zum Feststellungsteil und den Gutachten S-11 (SV Eumann) und S-12 (SV Buschmüller) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Feststellungsteil Seite 527-528 / Zeile 19-18:

Ich war zu keinem Zeitpunkt Manager der Band Blitzkrieg.

*Gutachten S-11 / Seite 39 f.*

Ich war im genannten Zeitraum alleiniger Inhaber der Firma ‚PC Records‘.

*Gutachten S-12 / Seite 96*

Ich habe die Firma ‚PC Records‘ im Jahr 2004 übernommen.

Ich habe noch nie ein Label mit der Bezeichnung ‚Panzerbär‘ geführt. Die angesprochene CD mit dem ‚Pink Panther Theme‘ wurde nicht von mir produziert.“

20. **Kevin S.**

Zum Feststellungsteil, Seite 278, Zeilen 13-19 und Zeile 16 hat sich Kevin S. wie folgt geäußert:

An dem Projekt „media-pro-patria“ seien neben ihm noch Patrick [W.] sowie eine weitere Person aus Jena beteiligt gewesen. Um die „Volksfront-Medien“ hätten sich [C. M.] und [P. J.] gekümmert. *André Kapke* habe mit dem Projekt „media-pro-patria“ nach seiner Erinnerung nichts zu tun gehabt.

An *Kapke* sei er verwiesen worden, als er DVDs von Rechtsrockkonzerten haben erstellen lassen wollen. Dies habe er für *André Kapke* im Hinblick auf ein Blood&Honour-Festival in Modena/Italien getan.

Auch *Ralf Wohlleben* sei an „media-pro-patria“ nicht direkt beteiligt gewesen. Auch habe er die Internetseite nicht betrieben, sondern lediglich die Server zur Verfügung gestellt, entweder direkt oder über Kontakte, nachdem der ursprüngliche Serveranbieter die Seite vom Netz genommen hat.

21. **Meinolf Schönborn**

*Meinolf Schönborn* hat über einen Rechtsanwalt folgende Stellungnahme übermittelt:

„Aus S. 8 des Bewertungsteils wird die ‚Neue Ordnung‘ erwähnt. Diese existiert nicht mehr. Zu den genannten Treffen wurden Leser der Zeitschrift RuW eingeladen, deren Herausgeber mein Mandant war. Sie erscheint nicht mehr. Diese Treffen fanden nur 1-mal im Haus Richberg statt.

*Auf S. 47* wird der Eindruck erweckt, 2 Todesfälle, nämlich die von Thomas [R.] und [J. L.] (Name geschwärzt) hätten irgendetwas mit meinem Mandanten zu tun. [J. L.] ist an einem Herzinfarkt verstorben, wie aus der Akte [...] der Staatsanwaltschaft Neuruppin zu ersehen ist. Zu dem ehemaligen VS-Mitarbeiter Thomas [R.] hatte mein Mandant seit vielen Jahren keine Verbindung mehr. Über die Ursache seines Todes kann, wie *auf S. 48* vermerkt, nur die Polizei Auskunft geben, die aber anscheinend ihre Ermittlungen noch nicht abgeschlossen hat. Daß der Fall [L.] die Kontakte meines Mandanten ins NSU-Netzwerk verdeutlichen soll, ist eine Mutmaßung ohne Substanz.

Solche Kontakte lassen sich auch nicht aus den folgenden Angaben über ein ‚Interesse‘ des jungen Uwe Mundlos für die Nationalistische Front herleiten, die Anfang der 90er Jahre, als es die NSU noch nicht gab, bestanden haben sollen. Das gleiche gilt für die

Teilnahme Schönborns und des Bruders eines NSU-Angeklagten an einem Lager der ‚Artgemeinschaft‘.“

22. **Patrick W.**

Zu den ihn betreffenden *Berichtsauszügen* hat *Patrick W.* mitgeteilt:

„Es bleibt unbeachtet, dass es zur Nacht des 2.11.2011 auf den 3.11.2011 eine Zeu-  
genaussage meiner damaligen Lebensgefährtin gibt, welche sich nachweislich über  
Nacht bei mir aufhielt.“

*Zum Gutachten Röpke S-6:*

„Bei dem dort unter den mir zugeordneten Seitenzahlen genannten [P. W.] handelt es  
sich nicht um mich, sondern um [P. W.] aus Arnstadt.“

23. **Thomas W. („Steiner“)**

In seiner Stellungnahme hat *Thomas W. („Steiner“)*, betont, die in den ihn betreffenden  
Unterlagen erwähnten Führungstreffen seien durch ihn organisiert worden und auf kei-  
nen Fall „konspirativ“ gewesen.

24. **Christian Worch**

Zum Entwurf des *Abschlussberichtes (Seite 249)* hat *Christian Worch* wie folgt Stel-  
lung genommen:

„Die regelmäßigen Treffen von Vertretern der sogenannten ‚Freien Kameradschaften‘  
in Norddeutschland um Herrn [Thomas W. („Steiner“)] und mich waren niemals kon-  
spirativ.“

25. **Toni S.**

*Toni S.* hat in seiner Stellungnahme zu den ihn betreffenden Ausführungen im Bewer-  
tungsteil deutlich gemacht, dass er nie eine Ladung vor das OLG München erhalten  
habe.

Aus gesundheitlichen Gründen habe er lediglich einen neuen Termin für eine Aussage  
als Zeuge vor dem NSU-Untersuchungsausschuss Nordrhein-Westfalen erbeten.

Zum Gutachten S-6 (SV Röpke), stellt er fest, er habe entgegen entsprechender Aus-  
führungen keine Kenntnis über einen Mord in der Nachbarschaft gehabt, nie in Guben  
gewohnt und sei auch nicht nach Dortmund umgezogen.

26. **M. E.**

Zum Sachverständigengutachten (S-10, SV Qendt) hat M. E. mitgeteilt, er sei bis zum Jahr 2000 NPD-Mitglied gewesen, habe im gleichen Jahr alle Ämter niedergelegt und der rechten Szene den Rücken gekehrt.

Zu der Aussage auf Seite 41 macht er deutlich, dass die Band, in welcher er Mitglied war, sich im Jahr 2000 aufgelöst habe. Diese Band habe weder Tonträger veröffentlicht noch irgendwelche Tonaufnahmen produziert.

27. **Kurt Fliegerbauer**

Zu der Darstellung der Fraktion DIE LINKE. stellt *Kurt Fliegerbauer* richtig:

Er habe zu keinem Zeitpunkt M. protegiert, die Abbruchaufträge habe M. von der Schloss Osterstein Verwaltungs GmbH erhalten, die nicht zentraler Auftraggeber der Firma von M. war. M. habe Abrissaufträge erhalten, aber lediglich in Zwickau, Plauen und München.

M. habe nie eine Wohnung von *Kurt Fliegerbauer*, seiner Familie und der Schloss Osterstein Verwaltungs GmbH gemietet. M. sei Untermieter des DER Reisecenters in Zwickau gewesen.

Nicht das Finanzamt, sondern *Kurt Fliegerbauer* selbst habe aufgrund nicht eingehaltener Mietgarantieversprechen Insolvenz beantragt.

*Kurt Fliegerbauer* sei lediglich einfaches Mitglied der Scientology-Kirche.

Hinsichtlich der dargestellten „gefürchteten Methoden des *Herrn Fliegerbauer*“ habe es weder Klage gegen ihn noch gegen die Schloss Osterstein Verwaltungs GmbH wegen Vertragsverletzungen oder sonstigem gegeben.

Zum Feststellungsteil – Geschäftsbeziehungen zu M.: *Kurt Fliegerbauer*, seiner Familie und der Schloss Osterstein Verwaltungs GmbH habe kein einziges Gebäude gehört. Das Gebäude, in dem M. Untermieter war, gehörte einer GbR; es wurde von der Schloss Osterstein Verwaltungs GmbH lediglich saniert. Alle von ihm in Zwickau sanierten oder gebauten Häuser seien auf seiner Website einsehbar und anzahlmäßig überprüfbar.

Zur Zeugenaussage Münch - Anmietung von Läden - stellt *Kurt Fliegerbauer* fest, dass Münch nach Aussage der zuständigen Hausverwaltung im Marienplatz 2 in Zwickau Mietschulden für den Zeitraum vom 30.07.07 bis 10.12.08 hinterließ. Herr *Münch* sei ihm nicht bekannt. Die Läden, die angemietet wurden, hätten ihm nicht gehört.

Die Aussage, dass *M.* keine Miete gezahlt habe, sei falsch. Dieser habe als Untermieter der DER keine Mietschulden gehabt.

Zur Zeugenaussage Münch – Auftragsvergabe: *Kurt Fliegerbauer* habe nur in München mit *M.* persönlich Vereinbarungen getroffen, weitere Aufträge seien durch Bauleiter vergeben worden.

Zum Komplex „The Last Resort Shop“: Das Haus habe nie der Schloss Osterstein Verwaltungs GmbH oder der Familie *Fliegenbauer* gehört. Der Eigentümer sei *Kurt Fliegerbauer* nicht bekannt.

Zur Aussage des Zeugen Ernst: *Kurt Fliegerbauer* habe ihn gebeten, alles zu berichten, was er wisse. Während der Abrissarbeiten sei er nie auf der Baustelle gewesen, habe nie einen Mitarbeiter der Fa. M. gesehen oder gesprochen.

Zum Sondervotum der Fraktion DIE LINKE.- Bauen ohne Baugenehmigung: *Kurt Fliegerbauer* stellt dar, zu Beginn der Arbeiten liefen diese gemäß Absprache mit dem Bürgermeister (belegt durch dessen Aussage vor Gericht) ohne Baugenehmigung, weil das Bauamt die Bearbeitung nicht schaffte. Es sei kein materieller Schaden entstanden. Seine Verurteilung erfolgte aus formalen Gründen.

28. **Sven R.**

Zum Fraktionsvotum DIE LINKE. stellt *Sven R.* richtig, er habe von Februar bis März 1993 eine Zelle mit Uwe Bönnhardt in der Untersuchungshaft in der JVA Hohenleuben geteilt.

29. **Max-Florian B.**

*Max-Florian B.* hat über einen Rechtsanwalt folgende Stellungnahme abgegeben:

„*Max-Florian B.* hat dem Mundlos seine Ausweispapiere nicht zum Anmieten von Wohnungen noch zu Kontoeröffnungen zur Verfügung gestellt. Er hat sich lediglich überreden lassen, dass der Pass genutzt werden dürfe, falls sich Mundlos ausweisen müsse. Er hat sich weiterhin überreden lassen, dass der Pass zur Anmietung der Wohnung in der Heisenbergstraße in Zwickau auf seinen Namen verwendet werden dürfe. Von weiteren Anmietungen als Haupt- oder Untermieter im Namen von Max-Florian B. war ihm nichts bekannt, insbesondere hatte Mundlos ihm zugesagt, den Pass entsorgen zu wollen. Später hatte Mundlos ihm mitgeteilt, dass er den Pass auch genutzt habe, um ein Mietkautionskonto für die Wohnung Heisenbergstraße zu eröffnen.“

Die Bustour nach Ungarn stellt sich aus der Sicht von *Max-Florian B.* wie folgt dar:

„In dem Bus sind ca. 50 andere, ihm unbekannte Skinheads aus Thüringen und Bayern und anderen Bundesländern mitgefahren. Die Tour diene im Wesentlichen dem Besuch mehrerer Konzerte. *Max-Florian B.* ist mit zwei Freunden mitgefahren, die nie Blood&Honour-Mitglieder waren und sehr erschreckt über die Mitreisenden waren. Ein Marcel D. ist Herrn *Max-Florian B.* unbekannt. Er hat auch keine Ahnung, dass dieser sich ebenfalls in dem Bus befinden würde. Er hat ihn nie kennengelernt.“

30. **M. G.**

Über einen Rechtsanwalt hat *M. G.* in einer weiteren Stellungnahme mitteilen lassen:

„Die in dem Abschlussbericht des 3. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages der 18. Wahlperiode, im Schreiben des Bundestages vom 04.07.2017 verwendete Formulierung: ‚Diese Festlegung führte auch dazu, dass mutmaßliche weitere Unterstützer der Terrorgruppe ‚NSU‘ an den weiteren Tatorten Hamburg usw. gar nicht erst vernommen wurden.‘ [H.d.V.] unterstellt Herrn *M. G.*, der zuvor behandelt wurde, dass er auch ein Unterstützer des NSU gewesen sei. Das wird in aller Form zurückgewiesen. Im Übrigen ist bislang weder die Existenz des NSU noch seine Eigenschaft als Terrorgruppe rechtskräftig festgestellt.“

31. **T. H.**

*T. H.* hat über einen Rechtsanwalt wie folgt Stellung genommen:

„Soweit auf der mir zugegangenen Seite 53 des Abschlussberichtes behauptet wird, dass ich (*T. H.*) beim Bauservice eines Herrn *M.* beschäftigt gewesen sei, so entspricht dies nicht den wahren Tatsachen. Ich war zu keinem Zeitpunkt bei einem Bauservice eines Herrn *M.* beschäftigt. Ggf. handelt es sich um eine Verwechslung, da zum damaligen Zeitpunkt nach meiner Kenntnis eine andere Person mit den Initialien *T. H.* ebenso eine Security-Firma in Chemnitz betrieben hat und mit seinem Gewerbe auch in der Bauwirtschaft tätig war. Ich selbst habe die Personen *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* nicht kennengelernt und ebenso auf keine Art und zu keinem Zeitpunkt unterstützt.“

32. **Axel R.**

Über einen Rechtsanwalt hat *Axel R.* zu dem Textteil (Seiten 78 und 79) mitgeteilt:

„Insbesondere auf Seite 78 finden sich verschiedene Behauptungen über die früheren Tätigkeiten meines Mandanten, die sich in der vorliegenden Form als unzutreffend darstellen. So wird etwa behauptet, die ‚Kameradschaft Köln‘ war führend in die

Strukturen (...) des ‚AB-Mittelrhein‘ eingebunden. Diese Behauptung ist falsch. Richtig ist, dass es lediglich lose telefonische Kontakte und gelegentliche Treffen mit Personen aus deren Umfeld gab. Die ‚Kameradschaft Köln‘ war eine sowohl eigenständig agierende als auch in Nordrhein-Westfalen ansässige Gruppierung; das Aktionsbüro-Mittelrhein stammte aus Rheinland-Pfalz.

Des Weiteren wird behauptet, dass die Mitglieder der Kameradschaft ‚Axel R(...) et al im Prozess gegen das ‚Aktionsbüro Mittelrhein‘ vor dem OLG Koblenz wegen ‚Bildung bzw. Unterstützung einer kriminellen Vereinigung‘ auf der Anklagebank (saßen).‘ – Diese Behauptung ist unvollständig und sachlich gleich in mehrfacher Hinsicht falsch. So fand das betreffende Gerichtsverfahren nicht vor dem OLG, sondern vor der 12. Strafkammer des Landgerichts Koblenz statt. Angeklagt waren dort auch nicht die ‚Mitglieder‘, also sämtliche der fast 20 Mitglieder der ‚Kameradschaft Köln‘. Von den ursprünglich 26 Angeklagten beim Landgericht Koblenz gehörten lediglich drei der ehemaligen ‚Kameradschaft Köln‘ an. Zur Vollständigkeit der Darstellung gehört insbesondere, dass das Landgericht in keinem einzigen dieser drei Fälle eine Verurteilung aussprach. Die Verfahren wurden vielmehr alle durch das Gericht eingestellt.“

### 33. Kai D.

*Kai D.* stellt insbesondere mit Bezug auf das Fraktionsvotum DIE LINKE. richtig:

Die Aussage über seinen Aufenthalt in Bayern ist unrichtig.

*Kai D.* sei zu keinem Zeitpunkt „Unterstützer“ des NSU gewesen; es habe zu keinem Zeitpunkt Kontakt gegeben und es sei keine Kontaktaufnahme erfolgt. Er sei seit 1998 nicht mehr für das Landesamt für Verfassungsschutz Bayern tätig gewesen.

Das NSU-Trio sei kein Bestandteil des „Mittwochs-Stammtischs“ gewesen. Die Behauptung, *Kai D.* sei als ‚V-Mann in Echtzeit mit dabei gewesen, als das mutmaßliche NSU-Kerntrio und seine Jenaer Unterstützerinnen ihre Militanz ...‘ sei nachweislich falsch und unwahr. Sowohl das BKA Meckenheim als auch das OLG München, 6. Strafsenat, hätten dahingehend keine ermittlungstechnische Erkenntnisgewinnung vorzuweisen.

*Kai D.* sei nicht Herausgeber der Publikation ‚Einblick‘ und habe zu keinem Zeitpunkt Adresskonvolute zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt. Die wahren Täter seien polizeilich ermittelt worden. Das erste Exemplar der Publikation sei ihm von Journalisten des ZDF-Politmagazins FRONTAL zur Kenntnis gebracht worden. Er sei zu keinem Zeitpunkt Bestandteil eines ‚Netzwerks Freier Kameradschaften‘ gewesen. Das Mailbox-System ‚Thule-Netz‘ sei nicht konspirativ gewesen. Etwaige Namenslisten, die durch das ‚Thule-Netz‘ verschickt worden sind, seien nach Bekanntwerden zeitnah gelöscht worden, der Absender der Listen sei aus dem System ausgeschlossen worden. *Kai D.* habe kein Netzwerk ‚geführt‘, sondern eine Mailbox.

Er sei nie Anleiter von Tino Brandt gewesen, dieser habe vollumfänglich eigenständig gehandelt. Er habe zu keinem Zeitpunkt an (paramilitärischen) Wehrsportübungen teilgenommen. Er habe 1997 keine organisatorischen Aufgaben bezüglich der Ausstellung ‚Verbrechen der Wehrmacht‘ in München übernommen.

Die Programme von Rostock-Lichtenhagen seien gemäß nachrichtendienstlicher Erkenntnisse von Personen vor Ort gesteuert worden, es gebe keine überregionalen Erkenntnisse, dass etwaige szenetypische Führungspersonen auf Rostock-Lichtenhagen Einfluss genommen hätten.

Die Behauptung über die Höhe der Zahlungen des bayerischen Verfassungsschutzes an Kai D. sei falsch.

*Kai D.* habe zu keinem Zeitpunkt Erkenntnisse über einen NSU gehabt.

#### 34. **Tino Brandt**

Tino Brandt widerspricht der Aussage im Votum der Fraktion DIE LINKE..., die ihn zu gewalttätigen V-Leuten zuordne. Ebenfalls bestreitet er, über Unterstützungshandlungen und Aufenthaltsorte des NSU gut informiert gewesen zu sein, er habe auch keine paramilitärischen Wehrsportübungen organisiert.

#### 35. **R. K.**

*R. K.* hat in einer weiteren Stellungnahme betont, er könne über den Hergang und den Verantwortlichen hinsichtlich der Aufnahme von zwei Liedern der Band „Westsachsengesocks“ keine Aussage machen. Er habe lediglich Bassgitarre gespielt und mit den Texten nichts zu tun gehabt. Für Organisatorisches sei meist *M.* zuständig gewesen.



## Sechster Teil: Übersichten und Verzeichnisse

### I. Abkürzungsverzeichnis

A 4	Autobahn 4 (Kurzform von Bundesautobahn, s. u.)
A 44	Autobahn 44 (wie vor)
Abs.	Absatz
ACAB	All cops are bastards
a. D.	außer Dienst
ADAC	Allgemeiner Deutscher Automobil-Club
AfV	Akademie für Verfassungsschutz
AK	Antikörper
AL	Abteilungsleiter
ALDI	Discounter-Konzern
Anm.	Anmerkung
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
Ass.	Asservat
ASZ-Kennzeichen	Kfz-Kennzeichen Landkreis Aue-Schwarzenberg
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten der BRD
Az.	Aktenzeichen
AZ München	Abendzeitung München
BA	Bundesanwalt
BAB 4	Bundesautobahn 4
BAB-Anschluss- stelle	Bundesautobahn-Anschlussstelle
BAFin (= BaFin)	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAO	Besondere Aufbauorganisation
BAO ST TRIO	Besondere Aufbauorganisation Staatsschutz TRIO
BB	Brandenburg
Bd.	Band
betr.	betreffe/ betreffend
BFE	Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BKA	Bundeskriminalamt
BKA-AFIS	Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungs-System des BKA.
BKAG	Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz – BKAG).
Bl.	Blatt.
BMI	Bundesministerium des Innern.
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.
BND	Bundesnachrichtendienst.

BPE	Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit.
BReg	Bundesregierung.
Brandbereich N	Brandbereich Nachsuche (Bezeichnung für Tatort Zwickau).
BT	Bundestag.
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache.
BtM	Betäubungsmittel.
BtMG	Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG).
BT-PIPr.	Plenarprotokoll des Bundestages.
BU	Brandursachenermittler.
BW	Baden-Württemberg.
BY	Bayern.
bzgl.	bezüglich.
BZR	Bundeszentralregister.
bzw.	beziehungsweise.
B&H	Blood and Honour.
ca.	circa.
CD-R	Compact Disc – Read Only Memory.
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands.
cm	Zentimeter.
C-Netz	Funktelefonnetz C.
Combat 18/C18	neonazistische terroristische Organisation.
DAD	DNA-Analyse-Datei.
Dakty	Daktyloskopie, daktyloskopische Spuren = Ab- oder Eindrücke von Fingern, Handflächen, Füßen.
DaSi	Datensicherung.
DDR	Deutsche Demokratische Republik.
DFE	Datengestützte Fahrzeug- und Einsatzverwaltung.
DG	Dachgeschoss.
d. h.	das heißt.
DNA	engl. Form (deoxyribonucleic acid) für DNS = Desoxyribonukleinsäure.
DOMEA	Dokumentenmanagement und elektro-nische Archivierung.
Dr./ Dr. med	Doktor/ Doktor der Medizin.
Drs./Drsn	Drucksache/Drucksachen.
DVD	Digital Versatile Disc.
EPS-web	EinsatzProtokollSystem (web-basiert).
ED-Behandlung	Erkennungsdienstliche Behandlung.
EDV	Elektronische Datenverarbeitung.
EEOC	Eastern European Organized Crime.
EG	Ermittlungsgruppe.
EK	Ermittlungskommission.
EKHK	Erster Kriminalhauptkommissar.
E-Mail	Elektronische Post.
EMS	Express-Mail-Service.

ErO/ErgO	Ergänzungsordner.
etc./etc. pp.	usw./usw. und so fort.
EUROPOL	Europäisches Polizeiamt.
e. V.	eingetragener Verein.
evtl.	eventuell.
EWK KKK	European White Knights of the Ku Klux Klan.
Fa.	Firma.
FAP	Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei.
f./ff.	folgende/fortfolgende.
ff	federführend.
Fn.	Fußnote.
FSU	Friedrich-Schiller-Universität Jena.
GAD	Gesetz über den Auswärtigen Dienst.
GBA	Generalbundesanwalt /Generalbundesanwaltschaft.
gem.	gemäß.
GenStA/ GStA	Generalstaatsanwalt / Generalstaatsanwaltschaft.
GDH	Glutamatdehydrogenase.
ggf./ ggfls.	Gegebenenfalls.
GHz	Gigahertz.
GP	Gewährsperson.
GO-BT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.
grds.	grundsätzlich.
GSO	Geheimdienstordnung.
GUS-Staaten	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten.
HE	Hessen.
HG	Hochgeschoss.
HooNaRa	Hooligans Nazis Rassisten
HNA	Hessische Niedersächsische Allgemeine.
HNG	Hilfsgemeinschaft für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V.
HUMINT	Human Intelligence.
i. A.	im Auftrag.
ID	Identifikationsschlüssel.
IDF	Identitätsfeststellung.
IfR	Institut für Rechtsmedizin (hier: des Universitätsklinikums Münster).
IGR	Interessengemeinschaft für Rundfunkschutzrechte.
IMK	Innenministerkonferenz; ständige Konfe-renz der Innenminister und –senatoren der Länder.
INPOL	bundesländerübergreifendes Informations-system deutscher Polizeien beim deut-schen Bundeskriminalamt.
insb.	Insbesondere.
insg.	Insgesamt.
IRC	Internet Relay Chat.
i. S.	in Sachen.
IT	Informationstechnik.
i. V. m.	in Verbindung mit.
JN	Junge Nationaldemokraten.

Js	Teil eines staatsanwaltschaftlichen Akten-zeichens; Js steht für Ermittlungsverfahren.
JVA	Justizvollzugsanstalt.
KAN	Kriminalaktennachweis.
KD	Kriminaldirektor.
KDD	Kriminaldauerdienst.
KDS	Kampfbund deutscher Sozialisten.
KfZ	Kraftfahrzeug.
KHK/KHKn	Kriminalhauptkommissar/Kriminalhauptkommissarin.
KHM	Kriminalhauptmeister.
KI	Kriminalinstitut.
KK	Kriminalkommissar.
KKK	Ku Klux Klan.
KOK/KOKn	Kriminaloberkommissar/Kriminaloberkommissarin.
KOR	Kriminaloberrat.
KPI	Kriminalpolizeiinspektion.
KPMD	Kriminalpolizeilicher Meldedienst.
KPS	Kriminalpolizeistation.
KT	Kriminaltechnisches Institut, bzw. Kantons-polizei (Schweiz).
KW	Kalenderwoche.
lfd.	laufende/n.
LfV	Landesamt für Verfassungsschutz.
LfVH	Landesamt für Verfassungsschutz (Hessen).
LIDL	Discounter.
LKA	Landeskriminalamt.
LKD/LKdir/LKD.	Leitender Kriminaldirektor.
LMU München	Ludwig-Maximilians-Universität München.
LoS/LOS	Lageorientierte Sonderorganisation.
LPP	Landespolizeipräsidium.
LT-Drs.	Landtagsdrucksache.
LtdPD/LPD	Leitender Polizeidirektor.
LVD	Lichtbildvorzeigedatei (in NRW) = Landesverkehrsdirektion.
MAD	Militärischer Abschirmdienst.
MAT	Material.
mb	mitberatend
MD	Ministerialdirektor (B9).
MDA	Massendatenabgleich.
MdB	Mitglied des Bundestages.
m. d. B.	mit der Bitte.
MDg/MinDirig/MDgt.	Ministerialdirigent (B6).
MdL	Mitglied des Landtages.
MDR	Mitteldeutscher Rundfunk.
MF	Mündliche Frage.
MK	Mordkommission.
MMS	Multimedia Messaging Service.
MR/MRn	Ministerialrat/Ministerialrätin (B3).

MSC	Motorsportclub.
NA	Nationale Offensive.
NADIS	Nachrichtendienstliches Informationssystem.
Nds.	Niedersachsen.
NGK	Nationale gegen Kinderschänder.
NoeP	nicht öffentlich ermittelnde/-r Polizeibeamter/in.
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands.
Nr.	Nummer.
NRW	Nordrhein-Westfalen.
NS	Nationalsozialismus.
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei.
NSDAP-AO	NSDAP-Aufbau- und Auslandsorganisation.
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund.
N-TV/NTV	Nachrichtensender.
o. a.	oben angegeben/oder andere.
OAR/OARn	Oberamtsrat/Oberamtsrätin.
OAZ	Operative Abwehrzentrum.
OFA	Operative Fallanalyse.
OG	Obergeschoss.
OK	Organisierte Kriminalität.
OLG	Oberlandesgericht.
Ordn.	Ordner.
ÖS	Öffentliche Sicherheit.
OStA/OStAn	Oberstaatsanwalt/Oberstaatsanwältin.
o. V. i. A.	oder Vertreter im Amt.
PC	Personal Computer.
PD	Polizeidirektor/Polizeidirektion.
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus.
pers.	Persönlich.
PETA	PETA Deutschland e.V. = Tierrechtsorganisation.
PF	Polizeiführer.
PG	Polizeigewahrsam.
PHK	Polizeihauptkommissar.
PHMn	Polizeihauptmeisterin.
PIAV	Polizeilicher Informations- und Analyseverbund.
PKGr	Parlamentarisches Kontrollgremium.
PKK	Partiya Karkerên Kurdistanê.
Pkt.	Punkt.
Pkw	Personenkraftwagen.
PM	Pressemitteilung.
PM/PMn	Polizeimeister/Polizeimeisterin.
PMK	Politisch motivierte Kriminalität.
POR	Polizeiobererrat.
PP	Polizeipräsident.
PR	Polizeirat.
Präs.	Präsident.
PSH	Personensuchhund.

PUAG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz – PUAG).
PvD	Polizeiführer vom Dienst.
RA	Rechtsanwalt.
RAF	Rote Armee Fraktion.
Reg EA	Regionaler Einsatzabschnitt.
RD/RDn	Regierungsdirektor/Regierungsdirektorin.
RL	Referatsleiter.
Rn.	Randnummer.
RSG	Reizstoffsprüngerät.
RVF	Racial Volunteer Force.
S.	Seite.
SA	Sturmabteilung.
SAO	Sammelordner.
SARS	Auskunftserteilung über Telefonverkehrsdaten bzw. Ermittlung o. Auskunft zu Anschlussinhaber über die Bundesnetzagentur.
SAW	Sonderauswertung.
SD-Karte	Secure Digital Memory Card.
SEK	Spezialeinsatzkommando.
SF	Schriftliche Frage.
SIM	Subscriber Identity Module.
SMS	Short Message Service.
SN	Sachsen.
sog.	sogenannt.
SoKo	Sonderkommission.
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands.
SS	Schutzstaffel.
ST	Referat Staatsschutz im BKA.
StA	Staatsanwaltschaft.
StGB	Strafgesetzbuch.
StPO	Strafprozessordnung.
Sts.	Staatssekretär.
Stv.	stellvertretend/Stellvertreter.
Str.	Straße.
tel.	telefonisch.
TESIT/TES IT	Technisches Servicezentrum für Informations- und Kommunikationstechnologien (TeSIT).
TH	Thüringen.
THS	Thüringer Heimatschutz.
THW	Technisches Hilfswerk.
TKÜ	Telekommunikationsüberwachung.
TMD	Tatmitteldienst.
TNT	Trinitrotoluol.
TSK	Telefonschaltkonferenz.
TÜ	Telefonüberwachung.
u. a.	unter anderem.
UA	Untersuchungsausschuss.

U-Haft	Untersuchungshaft.
USB	Universal Serial Bus.
USBV	Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung.
Usw.	und so weiter.
u. U.	unter Umständen.
UUA	Unterunterabschnitt.
uwP/UWP	unbekannte weibliche Person.
v.	von/vom.
v. a.	vor allem.
verm./vermutl.	vermutlich.
vgl.	vergleiche.
V-Mann	Vertrauens- oder Verbindungsmann.
Vors.	Vorsitzende.r
V-Person/VP	Vertrauens- oder Verbindungsperson.
VP-Führer	Führer einer Vertrauensperson.
VS-NfD	Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch.
VW	Volkswagen.
wg.	wegen.
WDR	Westdeutscher Rundfunk.
WP	Wahlperiode.
wPb	weitere Personalien bekannt.
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen.
ZEA	Zentraler Einsatzabschnitt.
z. B.	zum Beispiel.
z. Hd.	zu Händen.
z. N.	zum Nachteil.
ZStV	Zentrales staatsanwaltliches Verfahrensregister.
z. Zt.	zurzeit.

**J. Verzeichnis der Ausschussdrucksachen**

<b>Ausschussdrucksache 18(29)...</b>	<b>Art, Datum, Inhalt</b>	<b>Eingang/Verteilung am</b>	<b>Beschlossen/Behandelt am</b>	<b>soweit Beweisbeschluss:</b>
565	Verfahrensantrag: Beschluss 1 zum Verfahren, Zutritt von Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern (zu § 12 Abs. 2 PUAG)	23.11.2015	25.11.2015	
566	Verfahrensantrag: Beschluss 2 zum Verfahren, Protokollierung der Ausschusssitzungen gem. § 11 PUAG	23.11.2015	25.11.2015	
567	Verfahrensantrag: Beschluss 3 zum Verfahren, Behandlung der Ausschussprotokolle	23.11.2015	25.11.2015	
568	Verfahrensantrag: Beschluss 4 zum Verfahren, Verteilung von Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien	23.11.2015	25.11.2015	
569	Verfahrensantrag: Beschluss 5 zum Verfahren, Verteilung von Verschlussachen gem. § 16 Abs. 1 PUAG	23.11.2015	25.11.2015	
570	Verfahrensantrag: Beschluss 6 zum Verfahren, Umgang mit Ausschussprotokollen, Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien des 2. UA der 17. Wahlperiode und Nummerierung neuer Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüsse und Ausschussmaterialien (Ergänzung zu den Beschlüssen 3 bis 5)	23.11.2015	25.11.2015	
571	Verfahrensantrag: Beschluss 7 zum Verfahren, Verpflichtung zur Geheimhaltung	23.11.2015	25.11.2015	
572	Verfahrensantrag: Beschluss 8 zum Verfahren, Behandlung von Beweisanträgen	23.11.2015	25.11.2015	
573	Verfahrensantrag: Beschluss 9 zum Verfahren, Verzicht auf Vorlesung von Schriftstücken gem. § 31 PUAG	23.11.2015	25.11.2015	
574	Verfahrensantrag: Beschluss 10 zum Verfahren, Behandlung von Beweismitteln, die im Original nicht in deutscher Sprache formuliert sind 1. Sächliche Beweismittel 2. Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen	23.11.2015	25.11.2015	



Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
575	Verfahrensantrag: Beschluss 11 zum Verfahren, Fragerecht bei der Beweiserhebung gem. § 24 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 PUAG	23.11.2015	25.11.2015	
576	Verfahrensantrag: Beschluss 12 zum Verfahren, Mitteilung aus nichtöffentlichen Sitzungen gem. § 12 Abs. 3 PUAG	23.11.2015	25.11.2015	
577	Beweisantrag: Ersuchen um Akteneinsicht in sämtliche Akten des Verfahrens 6 St 3/12 vor dem Oberlandesgericht München, die dem 6. Strafsenat vom Generalbundesanwalt zur Verfügung gestellt wurden  das gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an den 6. Strafsenat des Oberlandesgerichts München	23.11.2015	25.11.2015	OLG-1
578	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen GBA-1 vom 09.02.2012 bis GBA-18 vom 25.04.2013 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz	23.11.2015	25.11.2015	GBA-1 bis GBA-18
579	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten der Generalbundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit dem 08.11.2011 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz	23.11.2015	25.11.2015	GBA-19
580	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof zu den Verfahren mit den folgenden Aktenzeichen entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden	23.11.2015	25.11.2015	GBA-20

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	- 2 BJs 12/12-2 - 2 BJs 10/12-2 - 2 BJs 72/12-2 - 2 BJs 2/12-2 - 2 BJs 6/12-2 - 2 BJs 4/12-2 - 2 BJs 11/12-2 - 2 BJs 3/12-2 - 2 BJs 5/13-2 - 2 BJs 74/12-2 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz			
581	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen BMJ-1 bis BMJ-4 vom 09.02.2012 gemäß §18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz	23.11.2015	25.11.2015	BMJ-1 bis BMJ-4
582	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit dem 08.11.2011 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz	23.11.2015	25.11.2015	BMJ-5
583	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden im Zusammenhang mit der Beantwortung folgender Fragen  Kleinen Anfragen	23.11.2015	25.11.2015	BMJ-6

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>- Umsetzung der Empfehlung Nr. 1 des NSU-Untersuchungsausschusses des DBT (30.12.2014, BT-Drs. 18/3678)</p> <p>- Stand der Auswertung von mutmaßlichem Beweismaterial im NSU-Komplex (27.03.2015, BT-Drs. 18/4499)</p> <p>- Aktueller Stand der vom Generalbundesanwalt und dem Bundeskriminalamt geführten Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem sogenannten Nationalsozialistischen Untergrund (08.07.2015, BT-Drs. 18/5516 sowie mündlichen oder schriftlichen Fragen</p> <p>- Frage 16 zu Dienstreisen (26.05.2014, BT-Drs. 18/15909</p> <p>- Frage 28 zu Brand- und Sprengstoffanschlägen (03.08.2015, BT-drs. 18/5737)</p> <p>gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz</p>			
584	<p>Beweisantrag: erneute Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen BfV-1 vom 27.01.2012 bis BfV-24 vom 16.05.2013</p> <p>gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim Bundesministerium des Innern</p>	23.11.2015	25.11.2015	BfV-1 bis BfV-24
585	<p>Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit dem 08.11.2011</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern</p>	23.11.2015	25.11.2015	BfV-25
586	<p>Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die vom Bundesamt für Verbraucherschutz dem nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes bestellten Sachverständigen Rechtsanwalt</p>	23.11.2015	25.11.2015	BfV-26

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	Montag für die Erstellung seines Berichtes zum V-Mann Corelli vorgelegt wurden gemäß § 18 Abs. 1 beim Bundesministerium des Innern			
587	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen BKA-1 vom 09.02.2012 bis BKA-9 vom 13.05.2013 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern	23.11.2015	25.11.2015	BKA-1 bis BKA-9
588	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundeskriminalamtes, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit dem 08.11.2011 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern	23.11.2015	25.11.2015	BKA-11
589	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen BPol-1 und BPol-2 vom 09.02.2012 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern	23.11.2015	25.11.2015	BPol-1, BPol-2
590	Beweisantrag: erneute Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen BMI-1 vom 09.02.2012 bis BMI-16 vom 21.03.2013 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern	23.11.2015	25.11.2015	BMI-1 bis BMI-16
591	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des BMI, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit dem 08.11.2011 gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim BMI	23.11.2015	25.11.2015	BMI-17

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlussen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
592	<p>Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesministerium des Innern entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden im Zusammenhang mit der Beantwortung folgender Fragen:</p> <p>Kleinen Anfragen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zeugenschutzprogramm des Bundeskriminalamtes und Begleitung von Angeklagten zu Treffen mit Zeuginnen und Zeugen im NSU-Komplex (28.02.2014, BT-Drs. 18/682)</li> <li>- Kenntnisstand des Bundeskriminalamtes zu den Aktivitäten und Kontakten des Belastungszeugen und NSU-Unterstützers H. G. Ins rechtsextreme Milieu im Rahmen des Zeugenschutzprogramms (26.03.2014, BT-Drs. 18/932)</li> <li>- Verbindungen zwischen Angehörigen der neonazistischen Szene und Rockern bzw. Motorradclubs (16.04.2014, BT-Drs. 18/1185)</li> <li>- Tod des V-Manns „Coreih“ (13.05.2014, BT-Drs. 18/1405)</li> <li>- Konkrete Ermittlungen zur Prüfung möglicher rechtsextremer und/oder rassistischer Hintergründe bei ungeklärten vollendeten und versuchten Tötungsdelikten in den Jahren 1990 bis 2011 (14.05.2014, BT-Drs. 18/1448)</li> <li>- Sprengstoffanschläge des „Nationalsozialistischen Untergrunde und der Tatmitteldienst des Bundeskriminalamtes (23.07.2014, BT-Drs. 18/2193)</li> <li>- Sicherstellungen von Asservaten beim verstorbenen V-Mann des Bundesamtes für Verfassungsschutz „Corelli“ (28.07.2014, BT-Drs. 18/2216)</li> <li>- Die lageorientierte Sonderorganisation des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei der Aufklärung von behördeninternen Erkenntnissen über den NSU seit November 2011.</li> </ul>	23.11.2015	25.11.2015	BMI-18

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>(18.08.2014, BT-Drs. 18/2367)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ermittlungen zum so genannten Lasermann als mögliche Blaupause für den Nationalsozialistischen</li> </ul> <p>Untergrund (29.08.2014, BT-Drs. 18/2432)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktivitäten des Bundesamtes für Verfassungsschutz in Fußball-Fanszenen (17.09.2014, BT-Drs. 18/2546)</li> <li>- Referat Rechtsterrorismus im Bundesamt für Verfassungsschutz (17.09.2014, BT-Drs. 18/2544)</li> <li>- Die Aktivitäten des V-Mannes „Tarif“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz im NSU Komplex und seine V-Mann-Führer (06.10.2014, BT-Drs. 18/2722)</li> <li>- Südafrika-Reise von 17 deutschen Neonazis aus dem Umfeld des NSU im Oktober 1999 (08.10.2014, BT-Drs. 18/2758)</li> <li>- Personelle Konsequenzen im Bundesamt für Verfassungsschutz nach der Selbstenttarnung des mutmaßlichen NSU-Kerntrios (28.11.2014, BT-Drs. 18/3367)</li> <li>- Die Aktivitäten des V-Mannes „Tarif“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz und seine V-Mann-Führer (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf BT-Drs, 18/2722) (03.12.2014, BT-Drs. 18/3425)</li> <li>- Die Akten des V-Mannes „Tarif“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz (09.02.2015, BT-Drs. 18/3984)</li> <li>- Ermittlungen gegen mutmaßliche rechtsterroristische Vereinigungen in Nord- und Süd- deutschland (23.03.2015, BT-Drs. 18/4395)</li> <li>- Erkenntnisse von Bundesbehörden zu einer als Neoschutzstaffel bezeichneten neonazistischen Gruppierung (10.04.2015, BT-Drs. 18/4587)</li> <li>- Personelle Überschneidungen in Sicherheitsbehörden bei den Ermittlungen und Analysen</li> </ul>			

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>zum Oktoberfestattentat und dem NSU-Komplex (10.04.2015, BT-Drs. 18/4584)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rekonstruktion vernichteter V-Mann-Akten im Bundesamt für Verfassungsschutz im NSUKomplex (16.04.2015, BT-Drs. 18/4636)</li> <li>- Bundesweite Durchsuchungen wegen Ton- und Datenträgern der extremen Rechten mit Bezug zum „Nationalsozialistischen Untergrund“ (01.07.2015, BT-Drs. 18/5439)</li> <li>- Stand der polizeilichen Überprüfung möglicher rechter Tötungsdelikte in den Jahren 1990 bis 2011 (24.07.2015, BT-Drs. 18/5639)</li> <li>Überblick über Straf- und Gewalttaten unter Bezugnahme auf den „Nationalsozialistischen Untergrund“ (11.08.2015, BT-Drs. 18/5751)</li> <li>Verfassungsschutzbericht 2014 (18.08.2015, BT-Drs. 18/5847)</li> <li>- Aktenführung von elektronischen, digitalen, filmischen oder fotografischen Akten bzw. Dokumenten (08.09.2015, BT-Drs. 18/5937)</li> <li>- Polizisten mit Kontakten zu den Neonazi-netzwerken Blood&amp;Hanour und Hammerskins (09.09.2015, BT-Drs. 18/5955)</li> <li>- Informationsaustausch durch bundesdeutsche Geheimdienste und/oder polizeiliche Sicherheitsbehörden mit ausländischen Geheimdiensten bzw. anderen Sicherheitsbehörden (10.09.2015, BT-Drs. 18/5967)</li> <li>- Raubüberfälle auf Geldinstitute unter Beteiligung von Neonazis und anderen Rechtsextremisten (10.11.2015, BT-Drs. 18/6697) sowie mündlichen oder schriftlichen Fragen</li> <li>- Frage 68 zu Maßnahmen der Bundesregierung für eine ausreichende Kofinanzierung von Initiativen für Demokratie und gegen Rechts-extremismus entsprechend der Empfehlungen des 2. UA der 17. WP (28.10.2013, BT-Drs. 18/36)</li> <li>- Frage 13 zur Kenntnis der Bundesregierung bezüglich des als V-Mann „Tarif“ vom BfV</li> </ul>			

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>geführten Neonazis und zu V-Mann-Leistungen an diesen trotz der Verurteilung wegen antisemitischer Hetzschriften und Aufrufen zu Gewalt gegen den zuständigen Richter (19.03.2014, BT-Drs. 18/814)</p> <p>- Fragen 11, 12 zu Kenntnissen des BKA oder anderer Behörden der Bundesregierung über die Telekommunikationsüberwachungen des Thüringer LKA im NSU-Umfeld seit Februar 1998, deren Auswertung und den Umgang mit den dabei gewonnen Erkenntnissen (21.03.2014, BT-Drs. 181886)</p> <p>- Frage 20 zur Bewertung der Aussage des BKA-Präsidenten Jörg Ziercke, dass laut Obduktionsbericht Rußpartikel in der Lunge von Uwe Mundlos gefunden worden wären, vor dem Hintergrund, dass der Obduktionsbericht, der dem Thüringer Untersuchungsausschuss (NSU) vorliegt, klar aussagt, dass weder bei Uwe Mundlos noch bei Uwe Bönhardt Rußpartikel gefunden wurden (22.04.2014, BT-Drs. 18/1244)</p> <p>- Fragen 32 bis 34 zu Kenntnissen der Sicherheitsbehörden zum Eintrag des Users „fatalist“ vom 13. November 2013 (07.07.2014, BT-Drs. 1812090)</p> <p>- Frage 44 zu Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz (06.10.2014, 1812832)</p> <p>- Frage 6 zu Weitergabe Datenträger mit dem Kürzel NSDAP/NSU durch den V-Mann des Bundesamtes für Verfassungsschutz „Garai“ (08.10.2014, BT-Drs. 1812702)</p> <p>- Fragen 57, 58 zu Quellenberichten des V-Mannes „Tarif“ im BfV (17.12.2014, BT-Drs. 18/3518)</p> <p>Fragen 37, 38 zu zwei Handgranaten-Anschlägen am 20. Januar 2015 (09.02.2015, BT-Drs. 18/4001)</p>			



Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>- Fragen 25, 26 zu Quellenmeldungen des VM 2100/Hagel (25.03.2015, BT-Drs. 18/4370)</p> <p>Fragen 46, 47 zu Quellenmeldungen und Treffbericht neonazistischer V-Leute im Rahmen der „Operation Rennsteig“ (22,04.2015, BT-Drs. 18/4641)</p> <p>- Fragen 25, 26 zu Kenntnissen der Bundesregierung über die Beteiligung von NPD-Mitgliedern und anderen Neonazis, die unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehen, an Aktionen von PEGIDA und deren Ablegern sowie über regionale Unterschiede bezüglich des Anteils einschlägig bekannter Rechtsextremer an der Gesamtanzahl der Demonstrierenden bei PEGIDA und deren Ablegern in Sachsen und anderen Bundesländern (29.05.2015, BT-Drs. 18/5040)</p> <p>- Fragen 1, 2 zur Vernehmung des neonazistischen V-Mannes J. H.(01.07.2015, BT-Drs. 18/5341)</p> <p>- Frage 21 zu Erkenntnissen der Bundesregierung über den Organisations- und Vernetzungsgrad der rechtsextremen Szene in Deutschland, insbesondere hinsichtlich der Übergriffe auf Flüchtlingsunterkünfte (01.10.2015, BT-Drs. 18/6235)</p> <p>- Fragen zu Quellenmeldungen von Roland Sokol und zu den Gründen für die Ablehnung eines möglichen Verbotsverfahrens gegen das neonazistische Netzwerk Hammerskin Division</p> <p>Deutschland durch das BfV im Jahr 2000 und in den folgenden Jahren (30.10.2015, Arbeitsnummern 10/186 und 10/187).</p> <p>- Frage zu Quellenmeldungen zum neonazistischen Verein Sturm 18 e.V. aus Kassel seit 1995 (09.11.2015, Arbeitsnummer 10/287) sowie mündlichen oder schriftlichen Fragen gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern</p>			
593	Beweisantrag: Beziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit	23.11.2015	25.11.2015	MAD-1 bis MAD-7

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	den Beweisbeschlüssen MAD-1 vom 09.02.2012 bis MAD-7 vom 21.03.2013 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung			
594	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Militärischen Abschirmungsdienstes, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit dem 08.11.2011 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung	23.11.2015	25.11.2015	MAD-8
595	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen BMVg-1 vom 09.02.2012 bis BMVg-7 vom 08.11.2012 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung	23.11.2015	25.11.2015	BMVg-1 bis BMVg-7
596	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesministerium der Verteidigung, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit dem 08.11.2011 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung	23.11.2015	25.11.2015	BMVg-8
597	Beweisantrag: erneute Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen BND-1 vom 09.02.2012 bis BND-6 vom 21.03.2013 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt	23.11.2015	25.11.2015	BND-1 bis BND-6
598	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesnachrichtendienstes, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses	23.11.2015	25.11.2015	BND-7

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit dem 08.11.2011 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt			
599	Beweisantrag: erneute Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen BK-1 vom 09.02.2012 bis BK-5 vom 05.07.2012 gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt	23.11.2015	25.11.2015	BK-1 bis BK-5
600	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundeskanzleramtes, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit dem 08.11.2011 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt	23.11.2015	25.11.2015	BK-6
601	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen IMK-1 vom 09.02.2012 bis IMK-3 vom 13.06.2013 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über deren Vorsitzenden bei der Ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder (IMK).	23.11.2015	25.11.2015	IMK-1 bis IMK-3
602	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen BW-1 vom 01.03.2012 bis BW-17 vom 16.05.2013 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde	23.11.2015	25.11.2015	BW-1 bis BW-17

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
603	Beweisantrag: Beiziehung der Protokolle der Beweisaufnahmesitzungen des 3. Untersuchungsausschusses („Rechtsterrorismus/NSU BW“) der 15. Wahlperiode des Landtags von Baden-Württemberg im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Landtag von Baden-Württemberg	23.11.2015	25.11.2015	BW-19
604	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen BY-1 vom 01.03.2012 bis BY-18 vom 16.05.2013 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Bayern bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde	23.11.2015	25.11.2015	BY-1 bis BY-18
605	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen BE-1 vom 01.03.2012 bis BE-8 vom 13.06.2013 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde	23.11.2015	25.11.2015	BE-1 bis BE-8
606	Beweisantrag: erneute Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. UA der 17. Wahlperiode des DBT beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen BB-1 vom 01.03.2012 bis BB-15 vom 13.06.2013 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde	23.11.2015	25.11.2015	BB-1 bis BB-15
607	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen HB-1 vom 01.03.2012 bis HB-5 vom 25.04.2013	23.11.2015	25.11.2015	HB-1 bis HB-5

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde			
608	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen HH-1 vom 01.03.2012 bis HH-8 vom 25.04.2013 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde	23.11.2015	25.11.2015	HH-1 bis HH-8
609	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen HE-1 vom 01.03.2012 bis HE-8 vom 25.04.2013 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde	23.11.2015	25.11.2015	HE-1 bis HE-8
610	Beweisantrag: Beiziehung der Protokolle der Beweisaufnahmesitzungen des 2. Untersuchungsausschusses („NSU“) der 19. Wahlperiode des Hessischen Landtags, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Hessischen Landtag.	23.11.2015	25.11.2015	HE-9
611	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen MV-1 vom 01.03.2012 bis MV-9 vom 25.04.2013 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde	23.11.2015	25.11.2015	MV-1 bis MV-9

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
612	<p>Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen NI-1 vom 20.03.2012 bis NI-6 vom 16.05.2013</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde</p>	23.11.2015	25.11.2015	NI-1 bis NI-6
613	<p>Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen NW-1 vom 01.03.2012 bis NW-18 vom 25.04.2013</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde</p>	23.11.2015	25.11.2015	NW-1 bis NW-18
614	<p>Beweisantrag: Beiziehung der Protokolle der Beweisaufnahmesitzungen des 3. Untersuchungsausschusses („NSU-Terror in Nordrhein-Westfalen“) der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Landtag Nordrhein-Westfalen</p>	23.11.2015	25.11.2015	NW-21
615	<p>Beweisantrag: erneute Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen RP-1 vom 01.03.2012 bis RP-6 vom 13.05.2013 (RP-3 ausgeschlossen)</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde</p>	23.11.2015	25.11.2015	RP-1, RP-2, RP-4 bis RP-6
616	<p>Beweisantrag: erneute Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit</p>	23.11.2015	25.11.2015	SL-1, SL-2, SL-4, SL-5

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	den Beweisbeschlüssen SL-1 vom 01.03.2015 bis SL-5 vom 25.04.2013 (SL-3 ausgeschlossen) im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Saarlandes bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde			
617	Beweisantrag: erneute Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen SN-1 vom 01.03.2012 bis SN-20 vom 16.05.2013 (ausgenommen SN-3 und SN-4) im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde	23.11.2015	25.11.2015	SN-1, SN-2, SN-5 bis SN-20
618	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen SN-3 und SN-4 vom 08.03.2012 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Sächsischen Landtag	23.11.2015	25.11.2015	SN-3, SN-4
619	Beweisantrag: Beiziehung der Protokolle der Beweisaufnahmesitzungen des 1. Untersuchungsausschusses („Neonazistische Terrornetzwerke in Sachsen“) der 6. Wahlperiode des Sächsischen Landtags im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Sächsischen Landtag	23.11.2015	25.11.2015	SN-21
620	Beweisantrag: : Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen ST-1 vom 01.03.2012 bis ST-5 vom 25.04.2013 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes	23.11.2015	25.11.2015	ST-1 bis ST-5

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	Sachsen-Anhalt bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde			
621	<p>Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen SH-1 vom 01.03.2012 bis SH-5 vom 25.04.2013 (SH-3 ausgeschlossen)</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde</p>	23.11.2015	25.11.2015	SH-1, SH-2, SH-4, SH-5
622	<p>Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen von TH-1 vom 09.02.2012 bis TH-17 vom 13.06.2013 (ausgenommen TH-4 und TH-5)</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Thüringen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	23.11.2015	25.11.2015	TH-1 bis TH-3, TH-6 bis TH-17
623	<p>Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen von TH-4 und TH-5 vom 08.03.2012</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Thüringer Landtag</p>	23.11.2015	25.11.2015	TH-4, TH-5
624	<p>Beweisantrag: Beiziehung der Protokolle der Beweisaufnahmesitzungen des 1. Untersuchungsausschusses („Rechtsterrorismus und Behördenhandeln) der 6. Wahlperiode des Thüringer Landtages</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Thüringer Landtag</p>	23.11.2015	25.11.2015	TH-18
625	Beweisantrag: Anhörung von Sachverständigen	24.11.2015	25.11.2015	S-3



Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	gemäß § 28 PUAG zur Standortbestimmung zum Start des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode, insbesondere zu seit der Abgabe des Abschlussberichts des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode neu hinzugekommenen Erkenntnissen zu den Fragestellungen des Untersuchungsauftrags und zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode. Es sollen sechs Sachverständige gehört werden.			
626	Beweisantrag: Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in den Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministerium des Innern in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern	11.12.2015	17.12.2015	BMI-19
627	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die unmittelbar im Bundesministerium des Innern entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern	11.12.2015	17.12.2015	BMI-20
628	Beweisantrag: Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen im Militärischen Abschirmdienst in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung	11.12.2015	17.12.2015	MAD-9
629	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger säch-	11.12.2015	17.12.2015	BMVg-9

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	licher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die unmittelbar im Bundesministerium der Verteidigung entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung			
630	Beweisantrag: Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen im Bundesnachrichtendienst in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt	11.12.2015		
631	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die unmittelbar im Bundeskanzleramt entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt	11.12.2015	17.12.2015	BK-7
632	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Landes Baden-Württemberg und des Innenministeriums Baden-Württemberg als der für den Verfassungsschutz zuständigen obersten Landesbehörde vorliegen soweit sie 1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer – also die Personen, gegen die unter den Aktenzeichen 6 St 3/12 des Oberlandesgerichts München sowie 2 BJs 12/12-2, 2 BJs 10/12-2, 2 BJs 72/12-2, 2 BJs 2/12-	11.12.2015	17.12.2015	BW-20

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>2, 2 BJs 6/12-2, 2 BJs 4/12-2, 2 BJs 11/12-2, 2 BJs 3/12-2, 2 BJs 5/13-2 und 2 BJs 74/12-2 des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof Verfahren geführt werden – oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerverumfeld sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen,</p> <p>und soweit sie</p> <p>2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnis-austausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt – ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können,</p> <p>und soweit sie</p> <p>3. den Untersuchungszeitraum betreffen und nicht durch vorherige Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>			
633	<p>Beweisantrag: Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen im Geschäftsbereich des Innenministeriums Baden-Württemberg in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	11.12.2015	17.12.2015	BW-21
634	<p>Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbe-</p>	11.12.2015	17.12.2015	BY-19

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>reich des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz und des Ministerium des Innern des Freistaats Bayern als der für den Verfassungsschutz zuständigen obersten Landesbehörde vorliegen soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer – also die Personen, gegen die unter den Aktenzeichen 6 St 3/12 des Oberlandesgerichts München sowie 2 BJs 12/12-2, 2 BJs 10/12-2, 2 BJs 72/12-2, 2 BJs 2/12-2, 2 BJs 6/12-2, 2 BJs 4/12-2, 2 BJs 11/12-2, 2 BJs 3/12-2, 2 BJs 5/13-2 und 2 BJs 74/12-2 des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof Verfahren geführt werden – oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerverumfeld sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen,</p> <p>und soweit sie</p> <p>2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnis-austausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt – ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können,</p> <p>und soweit sie</p> <p>3. den Untersuchungszeitraum betreffen und nicht durch vorherige Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,</p> <p>Im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Bayern bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>			
635	Beweisantrag: Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Freistaats Bayern in den während des Untersuchungs-	11.12.2015	17.12.2015	BY-20

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>zeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Bayern bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>			
636	<p>Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die in der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin als der für den Verfassungsschutz zuständigen obersten Landesbehörde und insbesondere im Organisationsbereich von deren Abteilung Verfassungsschutz vorliegen, soweit sie 1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer – also die Personen, gegen die unter den Aktenzeichen 6 St 3/12 des Oberlandesgerichts München sowie 2 BJs 12/12-2, 2 BJs 10/12-2, 2 BJs 72/12-2, 2 BJs 2/12-2, 2 BJs 6/12-2, 2 BJs 4/12-2, 2 BJs 11/12-2, 2 BJs 3/12-2, 2 BJs 5/13-2 und 2 BJs 74/12-2 des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof Verfahren geführt werden – oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerverumfeld sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen,</p> <p>und soweit sie</p> <p>2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnis-austausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt – ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können,</p> <p>und soweit sie</p>	11.12.2015	17.12.2015	BE-9

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	3. den Untersuchungszeitraum betreffen und nicht durch vorherige Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen obersten Landesbehörde.			
637	Beweisantrag: Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in der Abteilung für Verfassungsschutz sowie in den Behörden im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	11.12.2015	17.12.2015	BE-10
638	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Brandenburg als der für den Verfassungsschutz zuständigen obersten Landesbehörde und insbesondere im Organisationsbereich von deren Abteilung Verfassungsschutz vorliegen, soweit sie  1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer – also die Personen, gegen die unter den Aktenzeichen 6 St 3/12 des Oberlandesgerichts München sowie 2 BJs 12/12-2, 2 BJs 10/12-2, 2 BJs 72/12-2, 2 BJs 2/12-2, 2 BJs 6/12-2, 2 BJs 4/12-2, 2 BJs 11/12-2, 2 BJs 3/12-2, 2 BJs 5/13-2 und 2 BJs 74/12-2 des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof Verfahren geführt werden – oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerrumfeld sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu	11.12.2015	17.12.2015	BB-16

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie</p> <p>2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnis- austausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrich- tendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem General- bundesanwalt – ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, und soweit sie</p> <p>3. den Untersuchungszeitraum betreffen und nicht durch vorherige Beweisbeschlüsse be- reits beigezogen sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brande- nburg bei der zuständigen obersten Landesbe- hörde.</p>			
639	<p>Beweisantrag: Beiziehung der internen Rege- lungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in der Abteilung für Verfassungsschutz sowie in den Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inne- res und Kommunales des Landes Brande- nburg in den während des Untersuchungszeit- raums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden  Fassungen, soweit sie nicht durch zuvor ge- fasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brande- nburg bei der zuständigen obersten Landesbe- hörde.</p>	11.12.2015	17.12.2015	BB-17
640	<p>Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger säch- licher Beweismittel, die im Organisationsbe- reich des Landesamtes für Verfassungsschutz Bremen und des Senators für Inneres der Freien Hansestadt Bremen als der für den</p>	11.12.2015	17.12.2015	HB-6

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>Verfassungsschutz zuständigen obersten Landesbehörde vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer – also die Personen, gegen die unter den Aktenzeichen 6 St 3/12 des Oberlandesgerichts München sowie 2 BJs 12/12-2, 2 BJs 10/12-2, 2 BJs 72/12-2, 2 BJs 2/12-2, 2 BJs 6/12-2, 2 BJs 4/12-2, 2 BJs 11/12-2, 2 BJs 3/12-2, 2 BJs 5/13-2 und 2 BJs 74/12-2 des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof Verfahren geführt werden – oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerverumfeld sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen,</p> <p>und soweit sie</p> <p>2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnis-austausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt – ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können,</p> <p>und soweit sie</p> <p>3. den Untersuchungszeitraum betreffen und nicht durch vorherige Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei Freien Hansestadt Bremen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>			
641	Beweisantrag: Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in den Behörden im Geschäftsbereich des Senators für Inneres der Freien Hansestadt Bremen in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen, soweit sie	11.12.2015	17.12.2015	HB-7



Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlussen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>			
642	<p>Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg und der Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg als der für den Verfassungsschutz zuständigen obersten Landesbehörde vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer – also die Personen, gegen die unter den Aktenzeichen 6 St 3/12 des Oberlandesgerichts München sowie 2 BJs 12/12-2, 2 BJs 10/12-2, 2 BJs 72/12-2, 2 BJs 2/12-2, 2 BJs 6/12-2, 2 BJs 4/12-2, 2 BJs 11/12-2, 2 BJs 3/12-2, 2 BJs 5/13-2 und 2 BJs 74/12-2 des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof Verfahren geführt werden – oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerverumfeld sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen,</p> <p>und soweit sie</p> <p>2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnis-austausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt – ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können,</p> <p>und soweit sie</p>	11.12.2015	17.12.2015	HH-9

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>3. den Untersuchungszeitraum betreffen und nicht durch vorherige Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>			
643	<p>Beweisantrag: Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in den Behörden im Geschäftsbereich der Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	11.12.2015	17.12.2015	HH-10
644	<p>Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen und Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport als der für den Verfassungsschutz zuständigen obersten Landesbehörde vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer – also die Personen, gegen die unter den Aktenzeichen 6 St 3/12 des Oberlandesgerichts München sowie 2 BJs 12/12-2, 2 BJs 10/12-2, 2 BJs 72/12-2, 2 BJs 2/12-2, 2 BJs 6/12-2, 2 BJs 4/12-2, 2 BJs 11/12-2, 2 BJs 3/12-2, 2 BJs 5/13-2 und 2 BJs 74/12-2 des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof Verfahren geführt werden – oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerverumfeld sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu</p>	11.12.2015	17.12.2015	HE-10

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie</p> <p>2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnis- austausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachricht- endienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem General- bundesanwalt – ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, und soweit sie</p> <p>3. den Untersuchungszeitraum betreffen und nicht durch vorherige Beweisbeschlüsse be- reits beigezogen sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>			
645	<p>Beweisantrag: Beiziehung der internen Rege- lungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in den Behörden im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeri- ums des Innern und für Sport in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	11.12.2015	17.12.2015	HE-11
646	<p>Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger säch- licher Beweismittel, die im Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg- Vorpommern als der für den Verfassungs- schutz zuständigen obersten Landesbehörde vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terror- gruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder</p>	11.12.2015	17.12.2015	MV-10

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>Unterstützer – also die Personen, gegen die unter den Aktenzeichen 6 St 3/12 des Oberlandesgerichts München sowie 2 BJs 12/12-2, 2 BJs 10/12-2, 2 BJs 72/12-2, 2 BJs 2/12-2, 2 BJs 6/12-2, 2 BJs 4/12-2, 2 BJs 11/12-2, 2 BJs 3/12-2, 2 BJs 5/13-2 und 2 BJs 74/12-2 des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof Verfahren geführt werden – oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerrumfeld sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen,</p> <p>und soweit sie</p> <p>2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnis-austausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt – ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können,</p> <p>und soweit sie</p> <p>3. den Untersuchungszeitraum betreffen und nicht durch vorherige Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>			
647	<p>Beweisantrag: Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in der Abteilung für Verfassungsschutz sowie in den Behörden im Geschäftsbereich des Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p>	11.12.2015	17.12.2015	MV-11

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	über die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der zuständigen obersten Landesbehörde			
648	<p>Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport als der für den Verfassungsschutz zuständigen obersten Landesbehörde vorliegen, soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer – also die Personen, gegen die unter den Aktenzeichen 6 St 3/12 des Oberlandesgerichts München sowie 2 BJs 12/12-2, 2 BJs 10/12-2, 2 BJs 72/12-2, 2 BJs 2/12-2, 2 BJs 6/12-2, 2 BJs 4/12-2, 2 BJs 11/12-2, 2 BJs 3/12-2, 2 BJs 5/13-2 und 2 BJs 74/12-2 des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof Verfahren geführt werden – oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützermilieu sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen,</li> </ol> <p>und soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnis-austausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt – ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können,</li> </ol> <p>und soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. den Untersuchungszeitraum betreffen und nicht durch vorherige Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,</li> </ol> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	11.12.2015	17.12.2015	NI-7

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
649	<p>Beweisantrag: Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in der Abteilung für Verfassungsschutz sowie in den Behörden im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	11.12.2015	17.12.2015	NI-8
650	<p>Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen als der für den Verfassungsschutz zuständigen obersten Landesbehörde und insbesondere im Organisationsbereich von dessen Abteilung Verfassungsschutz vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer – also die Personen, gegen die unter den Aktenzeichen 6 St 3/12 des Oberlandesgerichts München sowie 2 BJs 12/12-2, 2 BJs 10/12-2, 2 BJs 72/12-2, 2 BJs 2/12-2, 2 BJs 6/12-2, 2 BJs 4/12-2, 2 BJs 11/12-2, 2 BJs 3/12-2, 2 BJs 5/13-2 und 2 BJs 74/12-2 des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof Verfahren geführt werden – oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerverumfeld sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen,</p> <p>und soweit sie</p> <p>2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnis-austausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt</p>	11.12.2015	17.12.2015	NW-22

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt – ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können,</p> <p>und soweit sie</p> <p>3. den Untersuchungszeitraum betreffen und nicht durch vorherige Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>			
651	<p>Beweisantrag: Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in der Abteilung für Verfassungsschutz sowie in den Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	11.12.2015	17.12.2015	NW-23
652	<p>Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Ministerium für Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz als der für den Verfassungsschutz zuständigen obersten Landesbehörde und insbesondere im Organisationsbereich von dessen Abteilung Verfassungsschutz vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer – also die Personen, gegen die</p>	11.12.2015	17.12.2015	RP-7

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>unter den Aktenzeichen 6 St 3/12 des Oberlandesgerichts München sowie 2 BJs 12/12-2, 2 BJs 10/12-2, 2 BJs 72/12-2, 2 BJs 2/12-2, 2 BJs 6/12-2, 2 BJs 4/12-2, 2 BJs 11/12-2, 2 BJs 3/12-2, 2 BJs 5/13-2 und 2 BJs 74/12-2 des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof Verfahren geführt werden – oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerrumfeld sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen,</p> <p>und soweit sie</p> <p>2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnis-austausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt – ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können,</p> <p>und soweit sie</p> <p>3. den Untersuchungszeitraum betreffen und nicht durch vorherige Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>			
653	<p>Beweisantrag: Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in der Abteilung für Verfassungsschutz sowie in den Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Rheinland-</p>	11.12.2015	17.12.2015	RP-8



Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlussen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	Pfalz bei der zuständigen obersten Landesbehörde.			
654	<p>Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz Saarland und des Ministeriums für Inneres und Sport des Saarlandes als der für den Verfassungsschutz zuständigen obersten Landesbehörde und insbesondere im Organisationsbereich von dessen Abteilung Verfassungsschutz vorliegen, soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer – also die Personen, gegen die unter den Aktenzeichen 6 St 3/12 des Oberlandesgerichts München sowie 2 BJs 12/12-2, 2 BJs 10/12-2, 2 BJs 72/12-2, 2 BJs 2/12-2, 2 BJs 6/12-2, 2 BJs 4/12-2, 2 BJs 11/12-2, 2 BJs 3/12-2, 2 BJs 5/13-2 und 2 BJs 74/12-2 des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof Verfahren geführt werden – oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützermilieu sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie</li> <li>2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnis-austausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt – ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, und soweit sie</li> <li>3. den Untersuchungszeitraum betreffen und nicht durch vorherige Beweisbeschlüsse bereits beizugezogen sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</li> </ol>	11.12.2015	17.12.2015	SL-6

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	über die Staatskanzlei des Saarlandes bei der zuständigen obersten Landesbehörde.			
655	<p>Beweisantrag: Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in den Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport des Saarlandes in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Saarlandes bei der zuständigen obersten Landesbehörde</p>	11.12.2015	17.12.2015	SL-7
656	<p>Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen als der für den Verfassungsschutz zuständigen obersten Landesbehörde und insbesondere im Organisationsbereich von dessen Abteilung Verfassungsschutz vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer – also die Personen, gegen die unter den Aktenzeichen 6 St 3/12 des Oberlandesgerichts München sowie 2 BJs 12/12-2, 2 BJs 10/12-2, 2 BJs 72/12-2, 2 BJs 2/12-2, 2 BJs 6/12-2, 2 BJs 4/12-2, 2 BJs 11/12-2, 2 BJs 3/12-2, 2 BJs 5/13-2 und 2 BJs 74/12-2 des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof Verfahren geführt werden – oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerrumfeld sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen,</p> <p>und soweit sie</p> <p>2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnis-austausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt</p>	11.12.2015	17.12.2015	SN-22

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt – ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, und soweit sie</p> <p>3. den Untersuchungszeitraum betreffen und nicht durch vorherige Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>			
657	<p>Beweisantrag: Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in den Behörden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern im Freistaat Sachsen in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	11.12.2015	17.12.2015	SN-23
658	<p>Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen Anhalt als der für den Verfassungsschutz zuständigen obersten Landesbehörde und insbesondere im Organisationsbereich von dessen Abteilung Verfassungsschutz vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer – also die Personen, gegen die unter den Aktenzeichen 6 St 3/12 des Oberlandesgerichts München sowie 2 BJs 12/12-2, 2 BJs 10/12-2, 2 BJs 72/12-2, 2 BJs 2/12-2, 2 BJs 6/12-2, 2 BJs 4/12-2, 2 BJs 11/12-2, 2 BJs 3/12-2, 2 BJs 5/13-2 und 2 BJs 74/12-2</p>	11.12.2015	17.12.2015	ST-6

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof Verfahren geführt werden – oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerverumfeld sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen,</p> <p>und soweit sie</p> <p>2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnis-austausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt – ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können,</p> <p>und soweit sie</p> <p>3. den Untersuchungszeitraum betreffen und nicht durch vorherige Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>			
659	<p>Beweisantrag: Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in den Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	11.12.2015	17.12.2015	ST-7
660	<p>Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Lan-</p>	11.12.2015	17.12.2015	SH-6

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlussen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>des Schleswig-Holstein als der für den Verfassungsschutz zuständigen obersten Landesbehörde und insbesondere im Organisationsbereich von dessen Abteilung Verfassungsschutz vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer – also die Personen, gegen die unter den Aktenzeichen 6 St 3/12 des Oberlandesgerichts München sowie 2 BJs 12/12-2, 2 BJs 10/12-2, 2 BJs 72/12-2, 2 BJs 2/12-2, 2 BJs 6/12-2, 2 BJs 4/12-2, 2 BJs 11/12-2, 2 BJs 3/12-2, 2 BJs 5/13-2 und 2 BJs 74/12-2 des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof Verfahren geführt werden – oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerverumfeld sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen,</p> <p>und soweit sie</p> <p>2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnis-austausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt – ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können,</p> <p>und soweit sie</p> <p>3. den Untersuchungszeitraum betreffen und nicht durch vorherige Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>			
661	Beweisantrag: Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in den Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes	11.12.2015	17.12.2015	SH-7

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>Schleswig-Holstein in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein bei der zuständigen obersten Landesbehörde</p>			
662	<p>Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales als der für den Verfassungsschutz zuständigen obersten Landesbehörde und insbesondere im Organisationsbereich von dessen Abteilung Verfassungsschutz vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer – also die Personen, gegen die unter den Aktenzeichen 6 St 3/12 des Oberlandesgerichts München sowie 2 BJs 12/12-2, 2 BJs 10/12-2, 2 BJs 72/12-2, 2 BJs 2/12-2, 2 BJs 6/12-2, 2 BJs 4/12-2, 2 BJs 11/12-2, 2 BJs 3/12-2, 2 BJs 5/13-2 und 2 BJs 74/12-2 des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof Verfahren geführt werden – oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerumfeld sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen,</p> <p>und soweit sie</p> <p>2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnis-austausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt – ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können,</p>	11.12.2015	17.12.2015	TH-19

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>und soweit sie</p> <p>3. den Untersuchungszeitraum betreffen und nicht durch vorherige Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Thüringen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>			
663	<p>Beweisantrag: Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen im Amt für Verfassungsschutz sowie in den Behörden im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Thüringen bei der zuständigen obersten Landesbehörde</p>	11.12.2015	17.12.2015	TH-20
664	<p>Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die unmittelbar im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz</p>	11.12.2015	17.12.2015	BMY-7
665	<p>Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz entstanden oder in Gewahrsam genommen sind und die Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und dem 31.12.2011 das Bundesamt das Bundesamt</p>	11.12.2015	17.12.2015	BfV-27

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	für Verfassungsschutz von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren hat und wie damit umgegangen wurde, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern			
666	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Bundeskriminalamts entstanden oder in Gewahrsam genommen sind und die Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und dem 31.12.2011 das Bundeskriminalamt von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren hat und wie damit umgegangen wurde, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern	16.12.2015	17.12.2015	BKA-12
667	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die unmittelbar im Bundesministerium des Innern entstanden oder in Gewahrsam genommen sind und die Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und dem 31.12.2011 das Bundesministerium des Innern von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren hat und wie damit umgegangen wurde, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern	16.12.2015	17.12.2015	BMI-21
668	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Landes Baden-Württemberg entstanden oder in Gewahrsam genommen sind und die Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und dem 31.12.2011 das Landesamt für Verfassungsschutz von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren hat und wie damit umgegangen wurde,	16.12.2015	17.12.2015	BW-22



Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.			
669	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich der Polizeibehörden des Landes Baden-Württemberg entstanden oder in Gewahrsam genommen sind und die Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und dem 31.12.2011 Polizeibehörden des Landes Baden-Württemberg von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren hat und wie damit umgegangen wurde,  im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	16.12.2015	17.12.2015	BW-23
670	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die unmittelbar im Innenministerium des Landes Baden-Württemberg entstanden oder in Gewahrsam genommen sind und die Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und dem 31.12.2011 das Ministerium von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren hat und wie damit umgegangen wurde,  im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	16.12.2015	17.12.2015	BW-24
671	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich der Abteilung Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres und	16.12.2015	17.12.2015	BB-18

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>Kommunales des Landes Brandenburg entstanden oder in Gewahrsam genommen sind und die Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und dem 31.12.2011 die Abteilung Verfassungsschutz von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren hat und wie damit umgegangen wurde,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>			
672	<p>Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich der Polizeibehörden des Landes Brandenburg entstanden oder in Gewahrsam genommen sind und die Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und dem 31.12.2011 Polizeibehörden des Landes Brandenburg von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren hat und wie damit umgegangen wurde,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	16.12.2015	17.12.2015	BB-19
673	<p>Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die unmittelbar im Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Brandenburg entstanden oder in Gewahrsam genommen sind und die Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und dem 31.12.2011 das Ministerium von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren hat und wie damit umgegangen wurde,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p>	16.12.2015	17.12.2015	BB-20

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.			
674	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich der Abteilung Verfassungsschutz des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport entstanden oder in Gewahrsam genommen sind und die Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und dem 31.12.2011 die Abteilung Verfassungsschutz von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren hat und wie damit umgegangen wurde, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	16.12.2015	17.12.2015	NI-9
675	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich der Polizeibehörden des Landes Niedersachsen entstanden oder in Gewahrsam genommen sind und die Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und dem 31.12.2011 Polizeibehörden des Landes Niedersachsen von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren hat und wie damit umgegangen wurde, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	16.12.2015	17.12.2015	NI-10
676	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die unmittelbar im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport entstanden oder in Gewahrsam genommen sind und die Informationen	16.12.2015	17.12.2015	NI-11

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und dem 31.12.2011 das Ministerium von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren hat und wie damit umgegangen wurde,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>			
677	<p>Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen entstanden oder in Gewahrsam genommen sind und die Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und dem 31.12.2011 das Landesamt für Verfassungsschutz von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren hat und wie damit umgegangen wurde,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	16.12.2015	17.12.2015	SN-24
678	<p>Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich der Polizeibehörden des Freistaates Sachsen entstanden oder in Gewahrsam genommen sind und die Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und dem 31.12.2011 Polizeibehörden des Freistaates Sachsen von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren hat und wie damit umgegangen wurde,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	16.12.2015	17.12.2015	SN-25
679	<p>Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf</p>	16.12.2015	17.12.2015	SN-26

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die unmittelbar im Staatsministerium des Innern im Freistaat Sachsen entstanden oder in Gewahrsam genommen sind und die Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und dem 31.12.2011 das Ministerium von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren hat und wie damit umgegangen wurde, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.			
680	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Amtes für Verfassungsschutz des Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales sowie seiner Vorgängerbehörde, dem früheren Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen, entstanden oder in Gewahrsam genommen sind und die Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und dem 31.12.2011 die Verfassungsbehörden Thüringens von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren hat und wie damit umgegangen wurde, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Thüringen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	16.12.2015	17.12.2015	TH-21
681	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich der Polizeibehörden des Freistaates Thüringen entstanden oder in Gewahrsam genommen sind und die Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und dem 31.12.2011 Polizeibehörden des Freistaates	16.12.2015	17.12.2015	TH-22

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlussen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	Thüringen von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren hat und wie damit umgegangen wurde, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Thüringen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.			
682	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die unmittelbar im Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales entstanden oder in Gewahrsam genommen sind und die Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und dem 31.12.2011 das Ministerium von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren hat und wie damit umgegangen wurde, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Thüringen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	16.12.2015	17.12.2015	TH-23
683	Beweisantrag: Ersuchen um Akteneinsicht in sämtlichen Asservatenfotos und weitere Lichtbilder sowie die beigefügt bezeichneten Videoaufnahmen, die dem 6. Strafsenat im Rahmen des Verfahrens 6 St 3/12 vor dem Oberlandesgerichts München vorliegen, gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG an den 6. Strafsenat des Oberlandesgericht München	13.01.2016	14.01.2016	OLG-2
684	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung des am 12.02.2014 öffentlich vorgestellten Berichts der „EG Umfeld“ in allen seinen – auch den internen und eingestuften – Fassungen einschließlich aller Vorfassungen und der in den Berichtserstellungsprozess eingeflossenen Teil- und Sonderberichte gemäß § 18. Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde	13.01.2016	14.01.2016	BW-25

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
685	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung eines Doppels der von Herrn. R. G. bei seinen Verhandlungen vor dem 6. Strafsenat des Oberlandesgerichts München (01.07.2015/29.07.2015) mitgeführten, ihm nach seinen Angaben zur Vorbereitung vom Land Brandenburg zur Verfügung gestellten und vom Gericht in der Verhandlung mit Zustimmung des Landes Brandenburg in Gewahrsam genommene Unterlagen gemäß § 18. Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg bei der zuständigen Landesbehörde	13.01.2016	14.01.2016	BB-21
686	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesministerium des Innern entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden im Zusammenhang mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage zu Kontakten von Bundesbehörden mit Carsten Sczcepanski (10.08.2000, BT-Drs. 14/3979) gemäß § 18 Abs. 1 PUA beim Bundesministerium des Innern	13.01.2016	14.01.2016	BMI-22
687	Beweisantrag: Ersuchen um Akteneinsicht in diejenigen Akten des Verfahrens 6 St 3/12 vor dem Oberlandesgericht München, die dem 6. Strafsenat nicht vom Generalbundesanwalt zur Verfügung gestellt wurden und in der beigefügten Auflistung enthalten sind, gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG an den 6. Strafsenat des Oberlandesgerichts München	27.01.2016	28.01.2016	OLG-3
687-1	Vorschlag des Sekretariats für eine Auflistung der Ausschussdrucksache 18(29)687	27.01.2016	28.01.2016	OLG-3
688	I. Beweisantrag: Ersuchen um Benennung a. derjenigen Mitarbeiter des BKA, die nach der Übernahme der Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt – der dann das BKA beauftragt hat – leitend verantwortlich waren für die Ermittlung jeweils zu Zwickau und Eisenach;	27.01.2016	28.01.2016	BKA-13

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>b. derjenigen Mitarbeiter des BKA, die zwischen dem 04.11.2011 und der Übernahme der Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt – der dann das BKA beauftragt hat – die Polizeien der beiden Länder bei den Ermittlungen zu Eisenach und Zwickau in Thüringen und Sachsen unterstützt haben;</p> <p>c. derjenigen Mitarbeiter des BKA und vom BKA beauftragte Personen, die im Anschluss an den Vermerk vom 22.01.2011 zum Thema der gespeicherten Verkehrsdaten zur Rufnummer 01627000587 und insbesondere zu Anrufen mit der Rufnummernkennung 01739618757 weitere Ermittlungen angestellt und Vermerke gefertigt haben;</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG an das Bundesministerium des Innern</p> <p>2. Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung der von den zu 1.c. benannten Mitarbeiter des BKA zum Thema gefertigten Vermerke, gem. § 18 Abs. 1 beim Bundesministerium des Innern</p>			
689	<p>Beweisantrag: Ersuchen um Benennung derjenigen Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die zwischen dem 04.11.2011 und der Übernahme der Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt – der dann das BKA beauftragt hat – die Polizeien der beiden Länder bei den Ermittlungen zu Eisenach und Zwickau in Thüringen und Sachsen unterstützt haben oder mit einer der Verfassungsschutzbehörden der beiden Länder Kontakt hatten,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG an das Bundesministerium des Innern</p>	27.01.2016	28.01.2016	BfV-28
690	<p>1. Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die in den Behörden der Geschäftsbereiche des Sächsischen Staatsministerium des Innern und des Sächsischen Staatsministerium der Justiz nach dem 04.11.2011 zum Sachverhalt der Zuordnung der Rufnummernerkennung</p>	27.01.2016	28.01.2016	SN-27



Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>01739618757 entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 4 i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei den zuständigen obersten Landesbehörden</p> <p>2. Beweiserhebung: Ersuchen um Benennung derjenigen Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden des Freistaates Sachsen, die zum Thema der Zuordnung der Rufnummernerkennung 01739618757 Ermittlungen angestellt und Vermerke gefertigt haben, gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen</p>			
691	<p>Beweisantrag: Ersuchen um Benennung derjenigen Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden des Landes Baden-Württemberg, die zwischen dem 04.11.2011 und der Übernahme der Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt – der dann das BKA beauftragt hat – die Polizeien der beiden Länder bei den Ermittlungen zu Eisenach und Zwickau in Thüringen und Sachsen unterstützt haben oder mit einer der Verfassungsschutzbehörden der beiden Länder Kontakt hatten, gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg</p>	27.01.2016	28.01.2016	BW-26
692	<p>Beweisantrag: Ersuchen um Bezeichnung – aller Einsatzbesprechungen zu den Ermittlungen in Eisenach, die am 04.01.2011 und in den drei Folgetagen stattgefunden haben, sowie – der Teilnehmer an diesen Einsatzbesprechungen, – derjenigen Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden des Freistaates Thüringen, die zwischen dem 04.11.2011 und der Übernahme der Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt – der dann das BKA beauftragt hat – die Polizei des Freistaates Sachsen bei den Ermittlungen zu Zwickau unterstützt haben oder mit dem Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen Kontakt hatten, gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Thüringen</p>	27.01.2016	28.01.2016	SN-28

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
693	Beweisantrag: Ersuchen um Bezeichnung derjenigen Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden des Freistaats Sachsen, die zwischen dem 04.11.2011 und der Übernahme der Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt – der dann das BKA beauftragt hat – die Polizei des Freistaats Thüringen bei den Ermittlungen zu Eisenach unterstützt haben oder mit dem Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen Kontakt hatten gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Thüringen	27.01.2016	28.01.2016	TH-24
694	Beweisantrag: Ersuchen um Benennung derjenigen Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden des Landes Brandenburg, die zwischen dem 04.11.2011 und der Übernahme der Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt – der dann das BKA beauftragt hat – die Polizeien der beiden Länder bei den Ermittlungen zu Eisenach und Zwickau in Thüringen und Sachsen unterstützt haben oder mit einer der Verfassungsschutzbehörden der beiden Länder Kontakt hatten, gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg	27.01.2016	28.01.2016	BB-22
695	Beweisantrag: Ersuchen um Benennung derjenigen Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden des Landes Niedersachsen, die zwischen dem 04.11.2011 und der Übernahme der Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt – der dann das BKA beauftragt hat – die Polizeien der beiden Länder bei den Ermittlungen zu Eisenach und Zwickau in Thüringen und Sachsen unterstützt haben oder mit einer der Verfassungsschutzbehörden der beiden Länder Kontakt hatten, gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen	27.01.2016	28.01.2016	NI-12
696	Antrag auf Vernehmung von Herrn KD Werle, als Zeuge	27.01.2016	28.01.2016	Z-100
697	Antrag auf Vernehmung von Herrn KHM Lenk, als Zeuge	27.01.2016	28.01.2016	Z-101

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
698	Schreiben vom Chef der Niedersächsischen Staatskanzlei mit der Bitte um weitere Konkretisierung des Beweisbeschlusses NI-12	11.02.2016	18.02.2016	
699	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die beim Generalbundesanwalt entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind im Zusammenhang mit dem Sachverhalt, der in dem Artikel „Zschäpes Youtube-Account offenbar noch immer aktiv“, Thüringer Allgemeine vom 01.02.2016, geschildert wird gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	12.02.2016	18.02.2016	BMI-23
700	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundeskriminalamt entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind im Zusammenhang mit dem Sachverhalt, der in dem Artikel „Zschäpes Youtube-Account offenbar noch immer aktiv“, Thüringer Allgemeine vom 01.02.2016, geschildert wird gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern	17.02.2016	18.02.2016	BMI-23
701	Antrag auf Vernehmung von Herrn Lutz Winkler, als Zeuge	17.02.2016	18.02.2016	Z-102
702	Antrag auf Vernehmung von Herrn Volkmar Escher, als Zeuge	17.02.2016	18.02.2016	Z-103
703	Antrag auf Vernehmung von Herrn POR Alexander Beitz, als Zeuge	17.02.2016	18.02.2016	Z-104
704	Antrag auf Vernehmung von Herrn KHK Lutz Walther, als Zeuge	17.02.2016	18.02.2016	Z-105
705	Antrag auf Vernehmung von Herrn PHK Kay-Uwe Mittmann, als Zeuge	17.02.2016	18.02.2016	Z-106
706	Antrag auf Vernehmung von Herrn Heinrich Günnel, als Zeuge	17.02.2016	18.02.2016	Z-107
707	Schreiben vom Sächsischen Landtag hinsichtlich der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses	17.02.2016	18.02.2016	

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
708	<p>Beweisantrag: Beiziehung der folgenden Videodateien oder Videoaufzeichnungen anderer Art</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Videoaufnahmen zum Wohnmobilfundort Eisenach und zum Brandort Zwickau,</li> <li>- Überwachungsvideos aus dem Haus Frühlingsstraße 26,</li> <li>- nach dem Polizistenmord sichergestellte Videos von Überwachungskameras in Heilbronn sowie Videoaufnahmen aus Anlass der Trauerfeier für Frau Kieseewetter,</li> </ul> <p>soweit sie in den Organisationseinheiten des Bundeskriminalamts gelangt und dort verfügbar sind</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 beim Bundesministerium des Innern mit der Bitte um Vorlage bis zum 10. März 2016</p>	24.02.2016	25.02.2016	GBA-22
709	<p>Beweisantrag: Beiziehung der Spurenliste der BAO TRIO mit der Bezeichnung der jeweiligen Sachbearbeiter</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern</p>	24.02.2016	25.02.2016	GBA-23
710	<p>Beweisantrag: Beiziehung der von den folgenden Beamtinnen und Beamten, die vom Ausschuss als Zeugen beschlossen und geladen werden, im Rahmen der Ermittlungen zur „Terrorgruppe „NSU““ gefertigten und gezeichneten Vermerke</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- KOK Schneider,</li> <li>- KHK Steiger</li> <li>- KOK´in Arnhold</li> </ul> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern</p>	24.02.2016	25.02.2016	GBA-24
711	Antrag auf Vernehmung von Herrn KD Heimann als Zeuge	24.02.2016	25.02.2016	Z-110
712	Antrag auf Vernehmung von Herrn KOK Allendorf als Zeuge	24.02.2016	25.02.2016	Z-111
713	Antrag auf Vernehmung von Herrn KOK Schneider als Zeuge	24.02.2016	25.02.2016	Z-112

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
714	Antrag auf Vernehmung von Herrn KHK Steiger als Zeuge	24.02.2016	25.02.2016	Z-113
715	Antrag auf Vernehmung von Herrn KOK'in Arnhold als Zeuge	24.02.2016	25.02.2016	Z-114
716	Antrag auf Vernehmung von Herrn LKD Soukup als Zeuge	24.02.2016	25.02.2016	Z-115
717	Schreiben des Bundesministeriums des Innern hinsichtlich Übersendung von Ausschussprotokollen an den 1. Untersuchungsausschuss der 6. Wahlperiode des Sächsischen Landtages	24.02.2016	25.02.2016	
718	Schreiben des Landtags Nordrhein-Westfalen betreffend des Beweisbeschlusses Nr. 86 der vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuss III gefasst wurde	08.03.2016	17.03.2016	
719	<p>Beweisantrag: Ersuchen um Benennung derjenigen Beamtinnen und Beamten der Polizei in Sachsen, die im Zeitraum zwischen dem 04.11.2011 und dem 11.11.2011 einen Hinweis auf die Person M. entgegengenommen oder im Folgenden den Spurenkomplex 85 angelegt oder bearbeitet haben,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen gerichtet wird an die zuständige oberste Landesbehörde und sodann durch Beiziehung der von den benannten Beamtinnen und Beamten zum genannten Sachverhalt gefertigten Vermerke, auf dem Weg der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen gerichtet wird an die zuständige oberste Landesbehörde</p>	10.03.2016	17.03.2016	SN-29
720	Beweisantrag: Ersuchen um Benennung derjenigen Beamtinnen und Beamten des Bundeskriminalamts, die den aufgrund eines zwischen dem 04.11.2011 und dem 11.11.2011 einen Hinweis auf die Person M. angelegten Spurenkomplex 85 bearbeitet haben,	10.03.2016	17.03.2016	GBA-25

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlussen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium der Justiz an den Generalbundesanwalt</p> <p>und sodann durch</p> <p>Beiziehung der von den benannten Beamtinnen und Beamten zum genannten Sachverhalt gefertigten Vermerke,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz</p>			
721	<p>Beweisantrag: Beiziehung der Abschlussvermerke beziehungsweise der letzten gefertigten zusammenfassenden Sachstandsvermerke sowie der Zeugenvernehmungen zu den Spuren 43 (Hinweis Mediamarkt-Parkplatz) und 3740 (Herointransport) in dem von der SoKo Parkplatz des LKA Baden-Württemberg bearbeiteten Verfahren,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde</p>	10.03.2016	17.03.2016	BW-27
722	<p>Beweisantrag: der den aktuellen Verfahrensstand bestimmenden staatsanwaltschaftlichen (Abschluss)-Verfügungen, der dort in Bezug genommene oder diesen zugrundeliegenden zusammenfassenden polizeilichen Ermittlungsberichte sowie der Obduktionsberichte in den Todesfall - Ermittlungsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arthur C.</li> <li>- Florian H.</li> <li>- Melanie M.</li> <li>- Sascha W.</li> </ul> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde</p>	10.03.2016	17.03.2016	BW-28
723	Antrag auf Vernehmung von Frau Sylvia Michel, als Zeugin (KHK)	10.03.2016	17.03.2016	Z-116
724	Antrag auf Vernehmung von Herrn Gerd Sopuschek, als Zeuge (KOK)	10.03.2016	17.03.2016	Z-117

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlussen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
725	Antrag auf Vernehmung von Herrn Tilo Hoffmann, als Zeuge (KHK)	10.03.2016	17.03.2016	Z-118
726	Antrag auf Vernehmung von Herrn Prof. Dr. Christian Hummert, als Zeuge	10.03.2016	17.03.2016	Z-119
727	Antrag auf Vernehmung von Herrn Dr. Tilman Halder, als Zeuge	10.03.2016	17.03.2016	Z-120
728	Antrag auf Vernehmung von Herrn KOK Manfred Nordgauer, als Zeuge	10.03.2016	17.03.2016	Z-121
729	Antrag auf Vernehmung von Herrn LKD Michael Menzel, als Zeuge	10.03.2016	17.03.2016	Z-122
730	Antrag auf Vernehmung von Herrn Michael Lotz, als Zeuge (KOK)	16.03.2016	17.03.2016	Z-123
731	Antrag auf Vernehmung von Herrn Christian Leucht, als Zeuge (EKHK)	16.03.2016	17.03.2016	Z-124
732	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesministerium des Innern entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden im Zusammenhang mit der Beantwortung der schriftlichen Frage mit der Arbeitsnummer 12/224 „Gegen wie viele Rechtsextreme liegen aktuell unvollstreckte Haftbefehle vor und wie viele dieser Haftbefehle beruhen auf welchen Deliktfeldern?“, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern	16.03.2016	17.03.2016	BMI-24
733	Beweisantrag: 1. Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei - den verfahrensführenden Polizeibehörden beziehungsweise bei - der verfahrensführenden Staatsanwaltschaft des Freistaats Sachsen entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind im Zusammenhang mit der Bearbeitung der unter der Tagebuch-Nr. 9/00/515120 vom Dezernat 512 des Landeskriminalamtes Sachsen vermerkten Anzeige wegen Strafvereitelung	16.03.2016	17.03.2016	SN-30

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>2. Beiziehung der Beschuldigtenvernehmung vom 13.10.1999 des Herrn M. in dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Chemnitz mit dem Aktenzeichen 700 Js 44805/99</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen und der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde</p>			
734	Schreiben des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales des Freistaats Thüringen betreffend Untersuchungsausschuss 18/3 des Deutschen Bundestages NSU – Herabstufung der sogenannten „Drillings-Akten“	23.03.2016 / 29.03.2016	14.04.2016	
735	Antrag auf Vernehmung von Frau Dipl. Phys. Sandra Kruse, als Zeugin	07.04.2016	14.04.2016	Z-125
736	Beweisantrag: Beiziehung aller im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Dokumente vorliegen, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise von Vernichtungshandlungen betroffenen sächlichen Beweismittel mit Bezug auf zur Operation Rennsteig sowie den Fall- oder Beschaffungsakten „Treppe“, „Tobago/Investor“, „Tonfarbe“, „Tusche“, „Tinte“, „Tarif“ und „Tacho“, insbesondere Deckblattmeldungen, Treffberichte sowie Rekonstruktionen der P-Akten und Controlling-Akten, sofern sie unmittelbar zu der jeweiligen Person archiviert oder in Datenbanken, auf die das Bundesamt für Verfassungsschutz Zugriff hat, zu der jeweiligen Person recherchierbar sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern	07.04.2016	14.04.2016	BfV-29
737	Beweisantrag: Beiziehung aller im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Dokumente vorliegen, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu den auf der beigefügten Liste aufgeführten Personen, sofern sie unmittelbar zu der jeweiligen Person archiviert oder in	07.04.2016	14.04.2016	BfV-30



Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlussen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	Datenbanken, auf die das Bundesamt für Verfassungsschutz Zugriff hat, zu der jeweiligen Person recherchierbar sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim BMI			
738	Beweisantrag: Beiziehung aller im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Landes Baden-Württemberg als Dokumente vorliegen, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu den auf der beigefügten Liste aufgeführten Personen, sofern sie unmittelbar zu der jeweiligen Person archiviert oder in Datenbanken, auf die die Landesverfassungsschutzbehörde Zugriff hat, zu der jeweiligen Person recherchierbar sind,  im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde	07.04.2016	14.04.2016	BW-29
739	Beweisantrag: Beiziehung aller im Organisationsbereich des Bayrischen Landesamtes für Verfassungsschutz als Dokumente vorliegen, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu den auf der beigefügten Liste aufgeführten Personen, sofern sie unmittelbar zu der jeweiligen Person archiviert oder in Datenbanken, auf die die Landesverfassungsschutzbehörde Zugriff hat, zu der jeweiligen Person recherchierbar sind,  im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Bayern bei der zuständigen obersten Landesbehörde	07.04.2016	14.04.2016	BY-21
740	Beweisantrag: Beiziehung aller im Organisationsbereich der Abteilung Verfassungsschutz der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin als Dokumente vorliegen, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu den auf der beigefügten Liste aufgeführten Personen, sofern sie unmittelbar zu der jeweiligen Person archi-	07.04.2016	14.04.2016	BE-11

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	viert oder in Datenbanken, auf die die Landesverfassungsschutzbehörde Zugriff hat, zu der jeweiligen Person recherchierbar sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen obersten Landesbehörde			
741	Beweisantrag: Beiziehung aller im Organisationsbereich der Abteilung Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Brandenburg als Dokumente vorliegen, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu den auf der beigefügten Liste aufgeführten Personen, sofern sie unmittelbar zu der jeweiligen Person archiviert oder in Datenbanken, auf die die Landesverfassungsschutzbehörde Zugriff hat, zu der jeweiligen Person recherchierbar sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg bei der zuständigen obersten Landesbehörde	07.04.2016	14.04.2016	BB-23
742	Beweisantrag: Beiziehung aller im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen als Dokumente vorliegen, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu den auf der beigefügten Liste aufgeführten Personen, sofern sie unmittelbar zu der jeweiligen Person archiviert oder in Datenbanken, auf die die Landesverfassungsschutzbehörde Zugriff hat, zu der jeweiligen Person recherchierbar sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen bei der zuständigen obersten Landesbehörde	07.04.2016	14.04.2016	HE-12
743	Beweisantrag: Beiziehung aller im Organisationsbereich der Abteilung Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Dokumente vorliegen, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu den auf	07.04.2016	14.04.2016	MV-12

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>der beigefügten Liste aufgeführten Personen, sofern sie unmittelbar zu der jeweiligen Person archiviert oder in Datenbanken, auf die die Landesverfassungsschutzbehörde Zugriff hat, zu der jeweiligen Person recherchierbar sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der zuständigen obersten Landesbehörde</p>			
744	<p>Beweisantrag: Beiziehung aller im Organisationsbereich der Abteilung Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen als Dokumente vorliegen, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu den auf der beigefügten Liste aufgeführten Personen, sofern sie unmittelbar zu der jeweiligen Person archiviert oder in Datenbanken, auf die die Landesverfassungsschutzbehörde Zugriff hat, zu der jeweiligen Person recherchierbar sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde</p>	07.04.2016	14.04.2016	NI-13
745	<p>Beweisantrag: Beiziehung aller im Organisationsbereich der Abteilung Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen als Dokumente vorliegen, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu den auf der beigefügten Liste aufgeführten Personen, sofern sie unmittelbar zu der jeweiligen Person archiviert oder in Datenbanken, auf die die Landesverfassungsschutzbehörde Zugriff hat, zu der jeweiligen Person recherchierbar sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde</p>	07.04.2016	14.04.2016	NW-24

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
746	<p>Beweisantrag: Beiziehung aller im Organisationsbereich der Abteilung Verfassungsschutz des Ministeriums für Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz als Dokumente vorliegen, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu den auf der beigefügten Liste aufgeführten Personen, sofern sie unmittelbar zu der jeweiligen Person archiviert oder in Datenbanken, auf die die Landesverfassungsschutzbehörde Zugriff hat, zu der jeweiligen Person recherchierbar sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz bei der zuständigen obersten Landesbehörde</p>	07.04.2016	14.04.2016	RP-9
747	<p>Beweisantrag: Beiziehung aller im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen als Dokumente vorliegen, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu den auf der beigefügten Liste aufgeführten Personen, sofern sie unmittelbar zu der jeweiligen Person archiviert oder in Datenbanken, auf die die Landesverfassungsschutzbehörde Zugriff hat, zu der jeweiligen Person recherchierbar sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde</p>	07.04.2016	14.04.2016	SN-31
748	<p>Beweisantrag: Beiziehung aller im Organisationsbereich der Abteilung Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt als Dokumente vorliegen, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu den auf der beigefügten Liste aufgeführten Personen, sofern sie unmittelbar zu der jeweiligen Person archiviert oder in Datenbanken, auf die die Landesverfassungsschutzbehörde Zugriff hat, zu der jeweiligen Person recherchierbar sind,</p>	07.04.2016	14.04.2016	ST-8

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt bei der zuständigen obersten Landesbehörde			
749	<p>Beweisantrag: Beiziehung aller im Organisationsbereich der Abteilung Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein als Dokumente vorliegen, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu den auf der beigefügten Liste aufgeführten Personen, sofern sie unmittelbar zu der jeweiligen Person archiviert oder in Datenbanken, auf die die Landesverfassungsschutzbehörde Zugriff hat, zu der jeweiligen Person recherchierbar sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein Anhalt bei der zuständigen obersten Landesbehörde</p>	07.04.2016	14.04.2016	SH-8
750	<p>Beweisantrag: Beiziehung aller im Organisationsbereich der Abteilung Verfassungsschutz des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales als Dokumente vorliegen, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu den auf der beigefügten Liste aufgeführten Personen, sofern sie unmittelbar zu der jeweiligen Person archiviert oder in Datenbanken, auf die die Landesverfassungsschutzbehörde Zugriff hat, zu der jeweiligen Person recherchierbar sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Thüringen bei der zuständigen obersten Landesbehörde</p>	07.04.2016	14.04.2016	TH-25
751	<p>Beweisantrag: Ersuchen um Benennung</p> <p>1. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die nach dem 11. November 2011 bis zum 11. November 2015 die Ermittlungen zum Mord an <i>Enver Şimşek</i> geleitet haben sowie ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,</p>	13.04.2016	14.04.2016	GBA-26

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>ggf. unter Benennung ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs</p> <p>2. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die Auskunft darüber geben können, welche Maßnahmen nach dem 11. November 2011 bezogen auf den Mord an Enver Şimşek ergriffen wurden, um Erkenntnisse dazu zu erlangen, welche Personen aus der lokalen bzw. regionalen rechtsextremen Szene</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder</li> <li>- Kennverhältnisse zu den Personen auf der so genannten „129er-Liste“ (GBA-4/36b VS-V Tagebuchnummer 92/13)</li> </ul> <p>hatten,</p> <p>und ob dabei - unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten - insbesondere folgenden Maßnahmen ergriffen wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurden die im Zuge der Ermittlungen zum Mord an Enver Şimşek durchgeführten Zeugenbefragungen überprüft und gegebenenfalls Zeugen erneut befragt, um herauszufinden,</li> </ul> <p>ob es Anhaltspunkte oder Hinweise auf rechtsextreme Vorfälle oder Personen im Zusammenhang mit dem Mordfall gab?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurde geprüft, ob und welche in der rechtsextremen Szene bekannte Örtlichkeiten mit Symbolwirkung sich in Tatortnähe befinden?</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurden <ul style="list-style-type: none"> <li>o beim polizeilichen Staatsschutz</li> <li>o beim BfV oder</li> <li>o beim LfV Bayern</li> </ul> </li> </ul> <p>umfassend oder in Einzelfällen Erkenntnisse zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene einschließlich ihrer Verbindung zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweiten rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen erfragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurden bei zivilgesellschaftlichen Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen sowie in Presse- oder sonstigen Archiven und Bibliotheken Recherchen zu Strukturen und</li> </ul>			

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>Personen der lokalen rechtsextremen Szene durchgeführt?</p> <p>- Wurde geprüft, ob und welche Verbindungen Personen, die im Zuge dieser Maßnahmen gegebenenfalls bekannt geworden sind, zur rechtsextremen Szene in Thüringen und Sachsen hatten?</p> <p>3. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die ggf. auch nachträglich zusammenfassende kriminalistische Bewertungen zu den genannten Fragen erstellt haben</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 GG gerichtet wird über das Bundesministerium der Justiz an den Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt</p>			
752	<p>Beweisantrag: Ersuchen um Benennung</p> <p>1. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die nach dem 11. November 2011 bis zum 11. November 2015 die Ermittlungen zum Mord an Abdurrahim Özüdoğru geleitet haben sowie ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, gegebenenfalls unter Benennung ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs;</p> <p>2. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die Auskunft darüber geben können, welche Maßnahmen nach dem 11. November 2011 bezogen auf den Mord an Abdurrahim Özüdoğru ergriffen wurden, um Erkenntnisse dazu zu erlangen, welche Personen aus der lokalen bzw. regionalen rechtsextremen Szene</p> <p>- Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder</p> <p>- Kennverhältnisse zu den Personen auf der so genannten „129er-Liste“ (GBA-4/36b VS-V Tagebuchnummer 92/13)</p> <p>hatten,</p> <p>und ob dabei - unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten - insbesondere folgenden Maßnahmen ergriffen wurden:</p> <p>- Wurden die im Zuge der Ermittlungen zum Mord an Abdurrahim Özüdoğru durchgeführten Zeugenbefragungen überprüft und gegebenenfalls Zeugen erneut befragt, um herauszufinden, ob es Anhaltspunkte oder Hinweise auf rechtsextreme Vorfälle oder</p>	13.04.2016	14.04.2016	GBA-27

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlussen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>Personen im Zusammenhang mit dem Mordfall gab?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurde geprüft, ob und welche in der rechts-extremen Szene bekannte Örtlichkeiten mit Symbolwirkung sich in Tatortnähe befinden?</li> <li>- Wurden <ul style="list-style-type: none"> <li>o beim polizeilichen Staatsschutz</li> <li>o beim BfV oder</li> <li>o beim LfV Bayern</li> </ul> </li> </ul> <p>umfassend oder in Einzelfällen Erkenntnisse zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene einschließlich ihrer Verbindung zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweiten rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen erfragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurden bei zivilgesellschaftlichen Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen sowie in Presse- oder sonstigen Archiven und Bibliotheken Recherchen zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene durchgeführt?</li> <li>- Wurde geprüft, ob und welche Verbindungen Personen, die im Zuge dieser Maßnahmen gegebenenfalls bekannt geworden sind, zur rechtsextremen Szene in Thüringen und Sachsen hatten?</li> </ul> <p>3. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die gegebenenfalls auch nachträglich zusammenfassende kriminalistische Bewertungen zu den genannten Fragen erstellt haben;</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 GG gerichtet wird über das Bundesministerium der Justiz an den Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt</p>			
753	<p>Beweisantrag: Ersuchen um Benennung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die nach dem 11. November 2011 bis zum 11. November 2015 die Ermittlungen zum Mord an Süleyman Taşköprü geleitet haben sowie ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, gegebenenfalls unter Benennung ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs;</li> <li>2. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die Auskunft darüber geben können, welche Maßnahmen nach dem 11. November 2011 bezogen auf den Mord an Süleyman</li> </ol>	13.04.2016	14.04.2016	GBA-28



Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>Taşköprü ergriffen wurden, um Erkenntnisse dazu zu erlangen, welche Personen aus der lokalen bzw. regionalen rechtsextremen Szene</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder</li> <li>- Kennverhältnisse zu den Personen auf der so genannten „129er-Liste“ (GBA-4/36b VS-V Tagebuchnummer 92/13)</li> </ul> <p>hatten,</p> <p>und ob dabei - unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten - insbesondere folgenden Maßnahmen ergriffen wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurden die im Zuge der Ermittlungen zum Mord an Süleyman Taşköprü durchgeführten Zeugenbefragungen überprüft und gegebenenfalls Zeugen erneut befragt, um herauszufinden, ob es Anhaltspunkte oder Hinweise auf rechtsextreme Vorfälle oder Personen im Zusammenhang mit dem Mordfall gab?</li> <li>- Wurde geprüft, ob und welche in der rechtsextremen Szene bekannte Örtlichkeiten mit Symbolwirkung sich in Tatortnähe befinden?</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurden <ul style="list-style-type: none"> <li>o beim polizeilichen Staatsschutz</li> <li>o beim BfV oder</li> <li>o beim LfV Hamburg</li> </ul> </li> </ul> <p>umfassend oder in Einzelfällen Erkenntnisse zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene einschließlich ihrer Verbindung zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweiten rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen erfragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurden bei zivilgesellschaftlichen Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen sowie in Presse- oder sonstigen Archiven und Bibliotheken Recherchen zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene durchgeführt?</li> <li>- Wurde geprüft, ob und welche Verbindungen Personen, die im Zuge dieser Maßnahmen gegebenenfalls bekannt geworden sind, zur rechtsextremen Szene in Thüringen und Sachsen hatten?</li> </ul>			

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlussen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>3. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die gegebenenfalls auch nachträglich zusammenfassende kriminalistische Bewertungen zu den genannten Fragen erstellt haben;</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium der Justiz an den Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt</p>			
754	<p>Beweisantrag: Ersuchen um Benennung</p> <p>1. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die nach dem 11. November 2011 bis zum 11. November 2015 die Ermittlungen zum Mord an Habil Kılıç geleitet haben sowie ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, gegebenenfalls unter Benennung ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs;</p> <p>2. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die Auskunft darüber geben können, welche Maßnahmen nach dem 11. November 2011 bezogen auf den Mord an Habil Kılıç ergriffen wurden, um Erkenntnisse dazu zu erlangen, welche Personen aus der lokalen bzw. regionalen rechtsextremen Szene</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder</li> <li>- Kennverhältnisse zu den Personen auf der so genannten „129er-Liste“ (GBA-4/36b VS-V Tagebuchnummer 92/13)</li> </ul> <p>hatten,</p> <p>und ob dabei - unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten - insbesondere folgenden Maßnahmen ergriffen wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurden die im Zuge der Ermittlungen zum Mord an Habil Kılıç durchgeführten Zeugenbefragungen überprüft und gegebenenfalls Zeugen erneut befragt, um herauszufinden, ob es Anhaltspunkte oder Hinweise auf rechtsextreme Vorfälle oder Personen im Zusammenhang mit dem Mordfall gab?</li> <li>- Wurde geprüft, ob und welche in der rechtsextremen Szene bekannte Örtlichkeiten mit Symbolwirkung sich in Tatortnähe befinden?</li> <li>- Wurden <ul style="list-style-type: none"> <li>o beim polizeilichen Staatsschutz</li> <li>o beim BfV oder</li> </ul> </li> </ul>	13.04.2016	14.04.2016	GBA-29

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>o beim LfV Bayern</p> <p>umfassend oder in Einzelfällen Erkenntnisse zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene einschließlich ihrer Verbindung zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweiten rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen erfragt?</p> <p>- Wurden bei zivilgesellschaftlichen Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen sowie in Presse- oder sonstigen Archiven und Bibliotheken Recherchen zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene durchgeführt?</p> <p>- Wurde geprüft, ob und welche Verbindungen Personen, die im Zuge dieser Maßnahmen gegebenenfalls bekannt geworden sind, zur rechtsextremen Szene in Thüringen und Sachsen hatten?</p> <p>3. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die gegebenenfalls auch nachträglich zusammenfassende kriminalistische Bewertungen zu den genannten Fragen erstellt haben;</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium der Justiz an den Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt.</p>			
755	<p>Beweisantrag: Ersuchen um Benennung</p> <p>1. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die nach dem 11. November 2011 bis zum 11. November 2015 die Ermittlungen zum Mord an Mehmet Turgut geleitet haben sowie ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, gegebenenfalls unter Benennung ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs;</p> <p>2. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die Auskunft darüber geben können, welche Maßnahmen nach dem 11. November 2011 bezogen auf den Mord an Mehmet Turgut ergriffen wurden, um Erkenntnisse dazu zu erlangen, welche Personen aus der lokalen bzw. regionalen rechtsextremen Szene</p> <p>- Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder</p> <p>- Kennverhältnisse zu den Personen auf der so genannten „129er-Liste“ (GBA-4/36b VS-V Tagebuchnummer 92/13)</p>	13.04.2016	14.04.2016	GBA-30

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>hatten, und ob dabei - unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten - insbesondere folgenden Maßnahmen ergriffen wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurden die im Zuge der Ermittlungen zum Mord an Mehmet Turgut durchgeführten Zeugenbefragungen überprüft und gegebenenfalls Zeugen erneut befragt, um herauszufinden, ob es Anhaltspunkte oder Hinweise auf rechtsextreme Vorfälle oder Personen im Zusammenhang mit dem Mordfall gab?</li> <li>- Wurde geprüft, ob und welche in der rechtsextremen Szene bekannte Örtlichkeiten mit Symbolwirkung sich in Tatortnähe befinden?</li> <li>- Wurden <ul style="list-style-type: none"> <li>o beim polizeilichen Staatsschutz</li> <li>o beim BfV oder</li> <li>o beim LfV Mecklenburg-Vorpommern</li> </ul> </li> </ul> <p>umfassend oder in Einzelfällen Erkenntnisse zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene einschließlich ihrer Verbindung zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweiten rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen erfragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurden bei zivilgesellschaftlichen Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen sowie in Presse- oder sonstigen Archiven und Bibliotheken Recherchen zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene durchgeführt?</li> <li>- Wurde geprüft, ob und welche Verbindungen Personen, die im Zuge dieser Maßnahmen gegebenenfalls bekannt geworden sind, zur rechtsextremen Szene in Thüringen und Sachsen hatten?</li> </ul> <p>3. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die gegebenenfalls auch nachträglich zusammenfassende kriminalistische Bewertungen zu den genannten Fragen erstellt haben;</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium der Justiz an den Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt.</p>			
756	Beweisantrag: Ersuchen um Benennung	13.04.2016	14.04.2016	GBA-31

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>1. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die nach dem 11. November 2011 bis zum 11. November 2015 die Ermittlungen zum Mord an İsmail Yaşar geleitet haben so-wie ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, gegebenenfalls unter Benennung ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs;</p> <p>2. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die Auskunft darüber geben können, welche Maßnahmen nach dem 11. November 2011 bezogen auf den Mord an İsmail Yaşar ergriffen wurden, um Erkenntnisse dazu zu erlangen, welche Personen aus der lokalen bzw. regionalen rechtsextremen Szene</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder</li> <li>- Kennverhältnisse zu den Personen auf der so genannten „129er-Liste“ (GBA-4/36b VS-V Tagebuchnummer 92/13)</li> </ul> <p>hatten,</p> <p>und ob dabei - unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten - insbesondere folgenden Maßnahmen ergriffen wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurden die im Zuge der Ermittlungen zum Mord an İsmail Yaşar durchgeführten Zeugenbefragungen überprüft und gegebenenfalls Zeugen erneut befragt, um herauszufinden, ob es Anhaltspunkte oder Hinweise auf rechtsextreme Vorfälle oder Personen im Zusammenhang mit dem Mordfall gab?</li> <li>- Wurde geprüft, ob und welche in der rechtsextremen Szene bekannte Örtlichkeiten mit Symbolwirkung sich in Tatortnähe befinden?</li> <li>- Wurden <ul style="list-style-type: none"> <li>o beim polizeilichen Staatsschutz</li> <li>o beim BfV oder</li> <li>o beim LfV Bayern</li> </ul> </li> </ul> <p>umfassend oder in Einzelfällen Erkenntnisse zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene einschließlich ihrer Verbindung zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweiten rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen erfragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurden bei zivilgesellschaftlichen Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen sowie in Presse- oder sonstigen Archiven und</li> </ul>			

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>Bibliotheken Recherchen zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene durchgeführt?</p> <p>- Wurde geprüft, ob und welche Verbindungen Personen, die im Zuge dieser Maßnahmen gegebenenfalls bekannt geworden sind, zur rechtsextremen Szene in Thüringen und Sachsen hatten?</p> <p>3. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die gegebenenfalls auch nachträglich zusammenfassende kriminalistische Bewertungen zu den genannten Fragen erstellt haben;</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium der Justiz an den Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt.</p>			
757	<p>Beweisantrag: Ersuchen um Benennung</p> <p>1. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die nach dem 11. November 2011 bis zum 11. November 2015 die Ermittlungen zum Mord an Theodoros Boulgarides geleitet haben sowie ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, gegebenenfalls unter Benennung ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs;</p> <p>2. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die Auskunft darüber geben können, welche Maßnahmen nach dem 11. November 2011 bezogen auf den Mord an Theodoros Boulgarides ergriffen wurden, um Erkenntnisse dazu zu erlangen, welche Personen aus der lokalen bzw. regionalen rechtsextremen Szene</p> <p>- Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder</p> <p>- Kennverhältnisse zu den Personen auf der so genannten „129er-Liste“ (GBA-4/36b VS-V Tagebuchnummer 92/13)</p> <p>hatten,</p> <p>und ob dabei - unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten - insbesondere folgenden Maßnahmen ergriffen wurden:</p> <p>- Wurden die im Zuge der Ermittlungen zum Mord an Theodoros Boulgarides durchgeführten Zeugenbefragungen überprüft und gegebenenfalls Zeugen erneut befragt, um herauszufinden, ob es Anhaltspunkte oder Hinweise auf rechtsextreme Vorfälle oder</p>	13.04.2016	14.04.2016	GBA-32

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>Personen im Zusammenhang mit dem Mordfall gab?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurde geprüft, ob und welche in der rechtsextremen Szene bekannte Örtlichkeiten mit Symbolwirkung sich in Tatortnähe befinden?</li> <li>- Wurden <ul style="list-style-type: none"> <li>o beim polizeilichen Staatsschutz</li> <li>o beim BfV oder</li> <li>o beim LfV Bayern</li> </ul> </li> </ul> <p>umfassend oder in Einzelfällen Erkenntnisse zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene einschließlich ihrer Verbindung zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweiten rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen erfragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurden bei zivilgesellschaftlichen Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen sowie in Presse- oder sonstigen Archiven und Bibliotheken Recherchen zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene durchgeführt?</li> <li>- Wurde geprüft, ob und welche Verbindungen Personen, die im Zuge dieser Maßnahmen gegebenenfalls bekannt geworden sind, zur rechtsextremen Szene in Thüringen und Sachsen hatten?</li> </ul> <p>3. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die gegebenenfalls auch nachträglich zusammenfassende kriminalistische Bewertungen zu den genannten Fragen erstellt haben;</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium der Justiz an den Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt.</p>			
758	<p>Beweisantrag: Ersuchen um Benennung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die nach dem 11. November 2011 bis zum 11. November 2015 die Ermittlungen zum Mord an Mehmet Kubaşık geleitet haben sowie ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, gegebenenfalls unter Benennung ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs;</li> <li>2. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die Auskunft darüber geben können, welche Maßnahmen nach dem 11. November 2011 bezogen auf den Mord an Mehmet Kubaşık</li> </ol>	13.04.2016	14.04.2016	GBA-33

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>ergriffen wurden, um Erkenntnisse dazu zu erlangen, welche Personen aus der lokalen bzw. regionalen rechtsextremen Szene</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder</li> <li>- Kennverhältnisse zu den Personen auf der so genannten „129er-Liste“ (GBA-4/36b VS-V Tagebuchnummer 92/13)</li> </ul> <p>hatten,</p> <p>und ob dabei - unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten - insbesondere folgenden Maßnahmen ergriffen wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurden die im Zuge der Ermittlungen zum Mord an Mehmet Kubaşık durchgeführten Zeugenbefragungen überprüft und gegebenenfalls Zeugen erneut befragt, um herauszufinden, ob es Anhaltspunkte oder Hinweise auf rechtsextreme Vorfälle o-der Personen im Zusammenhang mit dem Mordfall gab?</li> <li>- Wurde geprüft, ob und welche in der rechtsextremen Szene bekannte Örtlichkeiten mit Symbolwirkung sich in Tatortnähe befinden?</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurden <ul style="list-style-type: none"> <li>o beim polizeilichen Staatsschutz</li> <li>o beim BfV oder</li> <li>o beim LfV Nordrhein-Westfalen</li> </ul> </li> </ul> <p>umfassend oder in Einzelfällen Erkenntnisse zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene einschließlich ihrer Verbindung zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweiten rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen erfragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurden bei zivilgesellschaftlichen Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen sowie in Presse- oder sonstigen Archiven und Bibliotheken Recherchen zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene durchgeführt?</li> <li>- Wurde geprüft, ob und welche Verbindungen Personen, die im Zuge dieser Maßnahmen gegebenenfalls bekannt geworden sind, zur rechtsextremen Szene in Thüringen und Sachsen hatten?</li> </ul>			



Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>3. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die gegebenenfalls auch nachträglich zusammenfassende kriminalistische Bewertungen zu den genannten Fragen erstellt haben;</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium der Justiz an den Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt.</p>			
759	<p>Beweisantrag: Ersuchen um Benennung</p> <p>1. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die nach dem 11. November 2011 bis zum 11. November 2015 die Ermittlungen zum Mord an Halit Yozgat geleitet haben sowie ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, gegebenenfalls unter Benennung ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs;</p> <p>2. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die Auskunft darüber geben können, welche Maßnahmen nach dem 11. November 2011 bezogen auf den Mord an Halit Yozgat ergriffen wurden, um Erkenntnisse dazu zu erlangen, welche Personen aus der lokalen bzw. regionalen rechtsextremen Szene</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder</li> <li>- Kennverhältnisse zu den Personen auf der so genannten „129er-Liste“ (GBA-4/36b VS-V Tagebuchnummer 92/13)</li> </ul> <p>hatten,</p> <p>und ob dabei - unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten - insbesondere folgenden Maßnahmen ergriffen wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurden die im Zuge der Ermittlungen zum Mord an Halit Yozgat durchgeführten Zeugenbefragungen überprüft und gegebenenfalls Zeugen erneut befragt, um herauszufinden, ob es Anhaltspunkte oder Hinweise auf rechtsextreme Vorfälle oder Personen im Zusammenhang mit dem Mordfall gab?</li> <li>- Wurde geprüft, ob und welche in der rechtsextremen Szene bekannte Örtlichkeiten mit Symbolwirkung sich in Tatortnähe befinden?</li> <li>- Wurden <ul style="list-style-type: none"> <li>o beim polizeilichen Staatsschutz</li> <li>o beim BfV oder</li> </ul> </li> </ul>	13.04.2016	14.04.2016	GBA-34

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlussen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>o beim LfV Hessen</p> <p>umfassend oder in Einzelfällen Erkenntnisse zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene einschließlich ihrer Verbindung zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweiten rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen erfragt?</p> <p>- Wurden bei zivilgesellschaftlichen Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen sowie in Presse- oder sonstigen Archiven und Bibliotheken Recherchen zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene durchgeführt?</p> <p>- Wurde geprüft, ob und welche Verbindungen Personen, die im Zuge dieser Maßnahmen gegebenenfalls bekannt geworden sind, zur rechtsextremen Szene in Thüringen und Sachsen hatten?</p> <p>3. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die gegebenenfalls auch nachträglich zusammenfassende kriminalistische Bewertungen zu den genannten Fragen erstellt haben;</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium der Justiz an den Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt.</p>			
760	<p>Beweisantrag: Ersuchen um Benennung</p> <p>1. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die nach dem 11. November 2011 bis zum 11. November 2015 die Ermittlungen zum Mord an Michèle Kiesewetter geleitet haben sowie ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, gegebenenfalls unter Benennung ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs;</p> <p>2. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die Auskunft darüber geben können, welche Maßnahmen nach dem 11. November 2011 bezogen auf den Mord an Michèle Kiesewetter ergriffen wurden, um Erkenntnisse dazu zu erlangen, welche Personen aus der lokalen bzw. regionalen rechtsextremen Szene</p> <p>- Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder</p> <p>- Kennverhältnisse zu den Personen auf der so genannten „129er-Liste“ (GBA-4/36b VS-V Tagebuchnummer 92/13)</p>	13.04.2016	14.04.2016	GBA-35

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>hatten, und ob dabei - unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten - insbesondere folgenden Maßnahmen ergriffen wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurden die im Zuge der Ermittlungen zum Mord an Michèle Kiesewetter durchgeführten Zeugenbefragungen überprüft und gegebenenfalls Zeugen erneut befragt, um herauszufinden, ob es Anhaltspunkte oder Hinweise auf rechtsextreme Vorfälle oder Personen im Zusammenhang mit dem Mordfall gab?</li> <li>- Wurde geprüft, ob und welche in der rechtsextremen Szene bekannte Örtlichkeiten mit Symbolwirkung sich in Tatortnähe befinden?</li> <li>- Wurden <ul style="list-style-type: none"> <li>o beim polizeilichen Staatsschutz</li> <li>o beim BfV oder</li> <li>o beim LfV Baden-Württemberg</li> </ul> </li> </ul> <p>umfassend oder in Einzelfällen Erkenntnisse zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene einschließlich ihrer Verbindung zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweiten rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen erfragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurden bei zivilgesellschaftlichen Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen sowie in Presse- oder sonstigen Archiven und Bibliotheken Recherchen zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene durchgeführt?</li> <li>- Wurde geprüft, ob und welche Verbindungen Personen, die im Zuge dieser Maßnahmen gegebenenfalls bekannt geworden sind, zur rechtsextremen Szene in Thüringen und Sachsen hatten?</li> </ul> <p>3. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die gegebenenfalls auch nachträglich zusammenfassende kriminalistische Bewertungen zu den genannten Fragen erstellt haben;</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium der Justiz an den Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt.</p>			
761	Beweisantrag: Ersuchen um Benennung	13.04.2016	14.04.2016	GBA-36

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>1. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die nach dem 11. November 2011 bis zum 11. November 2015 die Ermittlungen zum Sprengstoffanschlag in der Kölner Probsteigasse geleitet haben sowie ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, gegebenenfalls unter Benennung ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs;</p> <p>2. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die Auskunft darüber geben können, welche Maßnahmen nach dem 11. November 2011 bezogen auf den Sprengstoffanschlag in der Kölner Probsteigasse ergriffen wurden, um Erkenntnisse dazu zu erlangen, welche Personen aus der lokalen bzw. regionalen rechtsextremen Szene</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder</li> <li>- Kennverhältnisse zu den Personen auf der so genannten „129er-Liste“ (GBA-4/36b VS-V Tagebuchnummer 92/13)</li> </ul> <p>hatten,</p> <p>und ob dabei - unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten - insbesondere folgenden Maßnahmen ergriffen wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurden die im Zuge der Ermittlungen zum Sprengstoffanschlag in der Kölner Probsteigasse durchgeführten Zeugenbefragungen überprüft und gegebenenfalls Zeugen erneut befragt, um herauszufinden, ob es Anhaltspunkte oder Hinweise auf rechtsextreme Vorfälle oder Personen im Zusammenhang mit dem Anschlag gab?</li> <li>- Wurde geprüft, ob und welche in der rechtsextremen Szene bekannte Örtlichkeiten mit Symbolwirkung sich in Tatortnähe befinden?</li> <li>- Wurden <ul style="list-style-type: none"> <li>o beim polizeilichen Staatsschutz</li> <li>o beim BfV oder</li> <li>o beim LfV Nordrhein-Westfalen</li> </ul> </li> </ul> <p>umfassend oder in Einzelfällen Erkenntnisse zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene einschließlich ihrer Verbindung zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweiten rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen erfragt?</p>			

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>- Wurden bei zivilgesellschaftlichen Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen sowie in Presse- oder sonstigen Archiven und Bibliotheken Recherchen zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene durchgeführt?</p> <p>- Wurde geprüft, ob und welche Verbindungen Personen, die im Zuge dieser Maßnahmen gegebenenfalls bekannt geworden sind, zur rechtsextremen Szene in Thüringen und Sachsen hatten?</p> <p>3. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die gegebenenfalls auch nachträglich zusammenfassende kriminalistische Bewertungen zu den genannten Fragen erstellt haben;</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium der Justiz an den Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt.</p>			
762	<p>Beweisantrag: Ersuchen um Benennung</p> <p>1. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die nach dem 11. November 2011 bis zum 11. November 2015 die Ermittlungen zum Sprengstoffanschlag in der Kölner Keupstraße geleitet haben sowie ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, gegebenenfalls unter Benennung ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs;</p> <p>2. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die Auskunft darüber geben können, welche Maßnahmen nach dem 11. November 2011 bezogen auf den Sprengstoffanschlag in der Kölner Keupstraße ergriffen wurden, um Erkenntnisse dazu zu erlangen, welche Personen aus der lokalen bzw. regionalen rechtsextremen Szene</p> <p>- Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder</p> <p>- Kennverhältnisse zu den Personen auf der so genannten „129er-Liste“ (GBA-4/36b VS-V Tagebuchnummer 92/13)</p> <p>hatten,</p> <p>und ob dabei - unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten - insbesondere folgenden Maßnahmen ergriffen wurden:</p>	13.04.2016	14.04.2016	GBA-37

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>- Wurden die im Zuge der Ermittlungen zum Sprengstoffanschlag in der Kölner Keupstraße durchgeführten Zeugenbefragungen überprüft und gegebenenfalls Zeugen erneut befragt, um herauszufinden, ob es Anhaltspunkte oder Hinweise auf rechts-extreme Vorfälle oder Personen im Zusammenhang mit dem Anschlag gab?</p> <p>- Wurde geprüft, ob und welche in der rechts-extremen Szene bekannte Örtlichkeiten mit Symbolwirkung sich in Tatortnähe befinden?</p> <p>- Wurden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o beim polizeilichen Staatsschutz</li> <li>o beim BfV oder</li> <li>o beim LfV Nordrhein-Westfalen</li> </ul> <p>umfassend oder in Einzelfällen Erkenntnisse zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene einschließlich ihrer Verbindung zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweiten rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen erfragt?</p> <p>- Wurden bei zivilgesellschaftlichen Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen sowie in Presse- oder sonstigen Archiven und Bibliotheken Recherchen zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene durchgeführt?</p> <p>- Wurde geprüft, ob und welche Verbindungen Personen, die im Zuge dieser Maßnahmen gegebenenfalls bekannt geworden sind, zur rechtsextremen Szene in Thüringen und Sachsen hatten?</p> <p>3. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die gegebenenfalls auch nachträglich zusammenfassende kriminalistische Bewertungen zu den genannten Fragen erstellt haben;</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium der Justiz an den Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt.</p>			
763	<p>Beweisantrag: Ersuchen um Benennung</p> <p>1. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die nach dem 11. November 2011 bis zum 11. November 2015 die Ermittlungen zu möglichen Unterstützerinnen und Unterstützern der Terrorgruppe „NSU“ in Thüringen geleitet</p>	13.04.2016	14.04.2016	GBA-38

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlussen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>haben sowie ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, gegebenenfalls unter Benennung ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs;</p> <p>2. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die Auskunft darüber geben können, welche Maßnahmen nach dem 11. November 2011 ergriffen wurden, um Erkenntnisse dazu zu erlangen, welche Personen aus der rechtsextremen Szene in Thüringen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München</li> <li>- Kennverhältnisse zu den Beschuldigten der im Beweisbeschluss GBA-20 aufgeführten Ermittlungsverfahren</li> <li>- Kennverhältnisse zu den Personen auf der so genannten „129er-Liste“ (GBA-4/36b VS-V Tagebuchnummer 92/13)</li> <li>- Verbindungen in die Rockerszene oder</li> <li>- Verbindungen zur organisierten Kriminalität</li> </ul> <p>hatten,</p> <p>und ob dabei - unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten - insbesondere folgenden Maßnahmen ergriffen wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurden <ul style="list-style-type: none"> <li>o beim polizeilichen Staatsschutz,</li> <li>o beim LKA Thüringen,</li> <li>o beim LfV Thüringen oder</li> <li>o beim BfV</li> </ul> </li> </ul> <p>umfassend oder in Einzelfällen Erkenntnisse zu Strukturen und Personen der lokalen bzw. regionalen rechtsextremen Szene in den Jahren 1998 bis 2011 einschließlich ihrer Verbindung zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweiten rechtsextremen Szenen, der Rockerszene sowie zur organisierten Kriminalität erfragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurden bei zivilgesellschaftlichen Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen sowie in Presse- oder sonstigen Archiven und Bibliotheken Recherchen zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene durchgeführt?</li> </ul>			

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>- Wurde geprüft, ob und welche Verbindungen Personen, die im Zuge dieser Maßnahmen bekannt geworden sind, zur rechtsextremen Szene an den Tatorten Nürnberg, Köln, Hamburg, München, Rostock, Dortmund oder Kassel bzw. nach Sachsen hatten?</p> <p>3. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die gegebenenfalls auch nachträglich zusammenfassende kriminalistische Bewertungen zu den genannten Fragen erstellt haben;</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium der Justiz an den Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt.</p>			
764	<p>Beweisantrag: Ersuchen um Benennung</p> <p>1. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die nach dem 11. November 2011 bis zum 11. November 2015 die Ermittlungen zu möglichen Unterstützerinnen und Unterstützern der Terrorgruppe „NSU“ in Sachsen geleitet haben sowie ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, gegebenenfalls unter Benennung ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs;</p> <p>2. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die Auskunft darüber geben können, welche Maßnahmen nach dem 11. November 2011 ergriffen wurden, um Erkenntnisse dazu zu erlangen, welche Personen aus der rechtsextremen Szene in Sachsen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München</li> <li>- Kennverhältnisse zu den Beschuldigten der im Beweisbeschluss GBA-20 aufgeführten Ermittlungsverfahren</li> <li>- Kennverhältnisse zu den Personen auf der so genannten „129er-Liste“ (GBA-4/36b VS-V Tagebuchnummer 92/13)</li> <li>- Verbindungen in die Rockerszene oder</li> <li>- Verbindungen zur organisierten Kriminalität</li> </ul> <p>hatten,</p> <p>und ob dabei - unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten - insbesondere folgenden Maßnahmen ergriffen wurden:</p>	13.04.2016	14.04.2016	GBA-39



Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>- Wurden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o beim polizeilichen Staatsschutz,</li> <li>o beim LKA Sachsen,</li> <li>o beim LfV Sachsen oder</li> <li>o beim BfV</li> </ul> <p>umfassend oder in Einzelfällen Erkenntnisse zu Strukturen und Personen der lokalen bzw. regionalen rechtsextremen Szene in den Jahren 1998 bis 2011 einschließlich ihrer Verbindung zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweiten rechtsextremen Szenen, der Rockerszene sowie zur organisierten Kriminalität erfragt?</p> <p>- Wurden bei zivilgesellschaftlichen Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen sowie in Presse- oder sonstigen Archiven und Bibliotheken Recherchen zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene durchgeführt?</p> <p>- Wurde geprüft, ob und welche Verbindungen Personen, die im Zuge dieser Maßnahmen bekannt geworden sind, zur rechtsextremen Szene an den Tatorten Nürnberg, Köln, Hamburg, München, Rostock, Dortmund oder Kassel bzw. nach Thüringen hatten?</p> <p>3. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die gegebenenfalls auch nachträglich zusammenfassende kriminalistische Bewertungen zu den genannten Fragen erstellt haben;</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium der Justiz an den Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt.</p>			
765	<p>Beweisantrag: Ersuchen um Benennung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aller V-Mann Führer und ihrer Stellvertreter des V-Mannes Primus im Untersuchungszeitraum bis zum 31.12.1996 unter Angabe der Zeiträume, in denen sie jeweils zuständig waren,</li> <li>2. aller Sachgebietsleiter, Gruppenleiter und Referatsleiter aus den Bereichen Beschaffung und Auswertung, die mit dem V-Mann Primus und Sachverhalten, die sich auf seine Person beziehen, befasst waren, unter Angabe</li> </ol>	13.04.2016	14.04.2016	BfV-31

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	der jeweiligen Organisationseinheit und der Zeiträume ihrer Zuständigkeit das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 GG gerichtet wird über das Bundesministerium des Innern an das Bundesamt für Verfassungsschutz			
766	Beweisantrag: Ersuchen um Benennung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Zuge der Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Verfassungsschutz mit Sachverhalten zur Person des V-Mannes Primus während des Untersuchungszeitraums befasst waren, unter Angabe der jeweiligen Organisationseinheit und der Zeiträume ihrer Zuständigkeit das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG an das Bundesministerium des Innern gerichtet wird.	13.04.2016	14.04.2016	BMI-25
767	Beweisantrag: Ersuchen um Einsicht in die beim Amtsgericht Chemnitz – Insolvenzgericht – unter dem Aktenzeichen 1309 IN 1800/01 geführte Insolvenzakte betreffend M., Inhaber des „Bau-Service M.“, mitsamt Sonderbänden und Beiakten, das im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 GG gerichtet wird an das Amtsgericht Chemnitz	21.04.2016	28.04.2016	SN-32
768	Beweisantrag: Ersuchen um Einsicht in die im Folgenden aufgeführten Verfahrensakten betreffend M., jeweils mitsamt Sonderbänden und Beiakten, - Az. 18 Ds 380 Js 39323/01 - Az. 18 Ds 380 Js 12519/02 - Az. 320 Js 25857/07 - Az. 320 Js 23090/08 das im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 GG gerichtet wird an die Staatsanwaltschaft Chemnitz	21.04.2016	28.04.2016	SN-33
769	Beweisantrag: Ersuchen um Auskunft hinsichtlich aller Personen (mit vollständigem Namen und Geburtsdatum), die am 04.11.2011 an der Anschrift Trillerstr. 10, 08066 Zwickau, meldebehördlich gemeldet waren, an der nach Auskunft des Einwohnermeldeamtes der Stadt Zwickau vom	21.04.2016	28.04.2016	SN-34

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	16.01.2012 <sup>1</sup> auch M. bis zu seiner Abmeldung von Amts wegen gemeldet war, das im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 GG gerichtet wird an die Stadt Zwickau			
770	Beweisantrag: Ersuchen um Auskunft hinsichtlich aller Personen (mit vollständigem Namen und Geburtsdatum), die am 03.11.2011 an den Anschriften Barfüßerstr. 25, 27 und 29, 99817 Eisenach meldebehördlich gemeldet waren, in deren Bereich bei der am 04.12.2011 durchgeführten Personenspursuche der Polizeispürhund auf die Spur des Uwe Mundlos anschlug <sup>2</sup> , das im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 GG gerichtet wird an die Stadt Eisenach	21.04.2016	28.04.2016	TH-26
771	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die durch M. ausgeübte gewerbliche Tätigkeiten betreffend und unmittelbar im Organisationsbereich der Agentur für Arbeit Zwickau entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit die Beweismittel nicht bereits für ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof angefordert und diesem übersandt wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 GG durch die Agentur für Arbeit Zwickau	21.04.2016	28.04.2016	BA-1
772	Beweisantrag: Verlangen auf Herausgabe der Kontoeröffnungsunterlagen sowie aller Kontoauszüge für den Zeitraum vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2002 bezüglich des Kontos Nr. 1101124780, Kontoinhaber: M, soweit die Unterlagen nicht bereits für ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof angefordert und diesem übersandt wurden, gemäß § 29 Abs. 1 PUAG gegenüber der Sparkasse Zwickau	21.04.2016	28.04.2016	KISN-1
773	Beweisantrag: Verlangen auf Herausgabe der Kontoeröffnungsunterlagen sowie aller Kontoauszüge für den Zeitraum vom 01.01.2000 bis zum 21.12.2002 bezüglich des früher bei	21.04.2016	28.04.2016	KISN-2

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	der Schmidt Bank geführten Kontos Nr. 450380181, soweit die Unterlagen nicht bereits für ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof angefordert und diesem übersandt wurden gemäß § 29 Abs. 1 PUAG gegenüber der Commerzbank Zwickau			
774	Beweisantrag: Beiziehung der ges. Verfahrensakte mitsamt Sonderbänden und Beiakten des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Chemnitz, Az. 700 Js 44805/99 (Tötungsdelikt Patrick Thürmer), im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde	21.04.2016	28.04.2016	SN-35
775	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn KOK Mario Wötzel, als Zeuge	27.04.2016	28.04.2016	Z-126
776	Einstufung Justizministerium Baden-Württemberg auf Grundlage des vom Ausschuss gefassten Beweisbeschlusses BW-28	27.04.2016	11.05.2016	BW-28
777	Beweisantrag: Beiziehung der gesamten Ermittlungsakte bezüglich des Tötungsdelikts zum Nachteil von Patrick Thürmer (Tagebuch-Nr. 2046/99/157450 der Polizeidirektion Zwickau bzw. Tagebuch-Nr. 82/99/515120 des Landeskriminalamts Sachsen), im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Sächsische Staatsministerium des Inneren bei der zuständigen obersten Landesbehörde	28.04.2016	28.04.2016	SN-36
778	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn Ralph Münch, als Zeuge	04.05.2016	11.05.2016	Z-127
779	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn Jens Gützold, als Zeuge	04.05.2016	11.05.2016	Z-128
780	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn Marco Hampel, als Zeuge	04.05.2016	11.05.2016	Z-129
781	Beweisantrag: Einstufung von Beweismitteln des 3. Untersuchungsausschusses als vertraulich der auf Grundlage des vom Ausschuss	04.05.2016	11.05.2016	KISN-1

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	gefassten Beweisbeschlusses gelieferten KISN-1 Unterlagen			
782	Beweisantrag: Einstufung von Beweismitteln des 3. Untersuchungsausschusses als vertraulich der auf Grundlage des vom Ausschuss gefassten Beweisbeschlusses SN-32 und SN-33 gelieferten Unterlagen	10.05.2016	12.05.2016	SN-32 SN-33
783	Beweisantrag: Einstufung von Beweismitteln des 3. Untersuchungsausschusses als vertraulich der auf Grundlage des vom Ausschuss gefassten Beweisbeschlusses TH-26 gelieferten Unterlagen	10.05.2016	02.06.2016	TH-26
784	Beweisantrag: Einstufung von Beweismitteln des 3. Untersuchungsausschusses als vertraulich der auf Grundlage des vom Ausschuss gefassten Beweisbeschlusses SN-34 gelieferten Unterlagen	10.05.2016	02.06.2016	SN-34
785	Beweisantrag: Ersuchen um Auskunft hinsichtlich aller Personen die in den Jahren 2000 und 2001 an der Anschrift Heisenbergstraße 6, 08066 Zwickau, meldebehördlich gemeldet waren, das im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an die Stadt Zwickau	11.05.2016	11.05.2016	SN-37
786	Beweisantrag: : Ersuchen um Auskunft hinsichtlich aller Personen, die im Jahr 1998 an der Anschrift Limbacher Straße 96 in 09116 Chemnitz. in den Jahren 1999 und 2000 an der Anschrift Wolgorader Allee 76 in 09123 Chemnitz, meldebehördlich gemeldet waren. Anschriften, an denen sich nach den Ermittlungsergebnissen damals auch Wohnungen befanden, die von Uwe Mundlos, Uwe Bönhardt und Beate Zschäpe genutzt wurden, das im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an die Stadt Chemnitz	11.05.2016	11.05.2016	SN-38
787	Beweisantrag: Beziehung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Ermittlungsakten betreffend M. Im Wege der Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Sächsische Staatsministerium des Inneren bei der zuständigen Polizeibehörde	11.05.2016	11.05.2016	SN39

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt				Eingang/ Verteilung am	Beschlussen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	Lfd. Nr.	Vorkommnisnummer	Tatvorwurf	Tatzeitraum Beginn			
	1	459/07/177182	StGB §246 Unterschlagung - von Kfz	14.07.2007			
	2	3619/07/177191	StGB §223 Körperverletzung	02.06.2007			
	3	54600/02/155102	StGB §185 Beleidigung - ohne sexuelle Grundlage	12.06.2002			
	4	56922/02/157304	StGB §263 Betrug - Sonstige weitere Betrugsarten	17.01.2002			
	5	518/01/155102	StGB §240 Nötigung (nicht i.V.m. Straßenverkehr)	03.08.2001			
	6	720/01/157300	StGB §242 Diebstahl - von sonstigen Gegenständen - in/aus Gaststätten, Kantinen, Hotels und Pensionen	21.04.2001			
	7	278/00/155100	StGB §303 Sachbeschädigung - sonstige - nicht an Kfz, nicht auf Straßen, Wegen, Plätzen	20.03.2000			
	8	382/00/157100	StGB §123 Hausfriedensbruch	01.01.2000			
	9	4197/00/155201	StGB §242 Diebstahl - von sonstigen Gegenständen - in/aus Dienst-, Büro-, Fabrika- tions-, Werkstattträumen	01.09.1999			
	10	918/98/155202	StGB §123 Hausfriedensbruch	13.10.1998			
	11	417/99/157450	StGB §123 Hausfriedensbruch	09.10.1998			
	12	2341/98/155201	StGB §303 Sachbeschädigung - sonstige - nicht an Kfz, nicht auf Straßen, Wegen, Plätzen	21.05.1998			
	13	2342/98/155201	StGB §86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	21.05.1998			
	14	858/97/157100	StGB §86 Verbreitung von Propagandamittel verfas- sungswidriger Organisationen	08.11.1997			
	15	116/97/237800	StGB §123 Hausfriedensbruch	27.07.1997			
	16	122/03/515120	StGB §130 Volksverhetzung	01.01.1997			
	17	56/96/237800	StGB §86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	23.11.1996			
	18	4175/96/155201	StGB §86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	25.08.1996			
	19	7706/91/1	StGB §125a besonders schwe- rer Fall des Landfriedens- bruchs	03.10.1991			
788	Beziehung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Ermittlungsakten betreffend M. im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Sächsische Staatsministerium der Justiz bei der jeweils zuständigen Staatsan- waltschaft				11.05.2016	11.05.2016	SN-40

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt				Eingang/ Verteilung am	Beschlussen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:																																																																													
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Lfd. Nr.</th> <th>Vorkommnisnummer</th> <th>Tatvorwurf</th> <th>Tatzeitraum Beginn</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1</td><td>459/07/177182</td><td>StGB §246 Unterschlagung - von Kfz</td><td>14.07.2007</td></tr> <tr><td>2</td><td>3619/07/177191</td><td>StGB §223 Körperverletzung</td><td>02.06.2007</td></tr> <tr><td>3</td><td>54600/02/155102</td><td>StGB §185 Beleidigung - ohne sexuelle Grundlage</td><td>12.06.2002</td></tr> <tr><td>4</td><td>56922/02/157304</td><td>StGB §263 Betrug - Sonstige weitere Betrugsarten</td><td>17.01.2002</td></tr> <tr><td>5</td><td>518/01/155102</td><td>StGB §240 Nötigung (nicht i.V.m. Straßenverkehr)</td><td>03.08.2001</td></tr> <tr><td>6</td><td>720/01/157300</td><td>StGB §242 Diebstahl - von sonstigen Gegenständen - in/aus Gaststätten, Kantinen, Hotels und Pensionen</td><td>21.04.2001</td></tr> <tr><td>7</td><td>278/00/155100</td><td>StGB §303 Sachbeschädigung - sonstige - nicht an Kfz, nicht auf Straßen, Wegen, Plätzen</td><td>20.03.2000</td></tr> <tr><td>8</td><td>382/00/157100</td><td>StGB §123 Hausfriedensbruch</td><td>01.01.2000</td></tr> <tr><td>9</td><td>4197/00/155201</td><td>StGB §242 Diebstahl - von sonstigen Gegenständen - in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatträumen</td><td>01.09.1999</td></tr> <tr><td>10</td><td>918/98/155202</td><td>StGB §123 Hausfriedensbruch</td><td>13.10.1998</td></tr> <tr><td>11</td><td>417/99/157450</td><td>StGB §123 Hausfriedensbruch</td><td>09.10.1998</td></tr> <tr><td>12</td><td>2341/98/155201</td><td>StGB §303 Sachbeschädigung - sonstige - nicht an Kfz, nicht auf Straßen, Wegen, Plätzen</td><td>21.05.1998</td></tr> <tr><td>13</td><td>2342/98/155201</td><td>StGB §86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen</td><td>21.05.1998</td></tr> <tr><td>14</td><td>858/97/157100</td><td>StGB §86 Verbreitung von Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen</td><td>08.11.1997</td></tr> <tr><td>15</td><td>116/97/237800</td><td>StGB §123 Hausfriedensbruch</td><td>27.07.1997</td></tr> <tr><td>16</td><td>122/03/515120</td><td>StGB §130 Volksverhetzung</td><td>01.01.1997</td></tr> <tr><td>17</td><td>56/96/237800</td><td>StGB §86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen</td><td>23.11.1996</td></tr> <tr><td>18</td><td>4175/96/155201</td><td>StGB §86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen</td><td>25.08.1996</td></tr> <tr><td>19</td><td>7706/91/1</td><td>StGB §125a besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs</td><td>03.10.1991</td></tr> </tbody> </table>	Lfd. Nr.	Vorkommnisnummer	Tatvorwurf	Tatzeitraum Beginn	1	459/07/177182	StGB §246 Unterschlagung - von Kfz	14.07.2007	2	3619/07/177191	StGB §223 Körperverletzung	02.06.2007	3	54600/02/155102	StGB §185 Beleidigung - ohne sexuelle Grundlage	12.06.2002	4	56922/02/157304	StGB §263 Betrug - Sonstige weitere Betrugsarten	17.01.2002	5	518/01/155102	StGB §240 Nötigung (nicht i.V.m. Straßenverkehr)	03.08.2001	6	720/01/157300	StGB §242 Diebstahl - von sonstigen Gegenständen - in/aus Gaststätten, Kantinen, Hotels und Pensionen	21.04.2001	7	278/00/155100	StGB §303 Sachbeschädigung - sonstige - nicht an Kfz, nicht auf Straßen, Wegen, Plätzen	20.03.2000	8	382/00/157100	StGB §123 Hausfriedensbruch	01.01.2000	9	4197/00/155201	StGB §242 Diebstahl - von sonstigen Gegenständen - in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatträumen	01.09.1999	10	918/98/155202	StGB §123 Hausfriedensbruch	13.10.1998	11	417/99/157450	StGB §123 Hausfriedensbruch	09.10.1998	12	2341/98/155201	StGB §303 Sachbeschädigung - sonstige - nicht an Kfz, nicht auf Straßen, Wegen, Plätzen	21.05.1998	13	2342/98/155201	StGB §86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	21.05.1998	14	858/97/157100	StGB §86 Verbreitung von Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen	08.11.1997	15	116/97/237800	StGB §123 Hausfriedensbruch	27.07.1997	16	122/03/515120	StGB §130 Volksverhetzung	01.01.1997	17	56/96/237800	StGB §86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	23.11.1996	18	4175/96/155201	StGB §86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	25.08.1996	19	7706/91/1	StGB §125a besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs	03.10.1991			
Lfd. Nr.	Vorkommnisnummer	Tatvorwurf	Tatzeitraum Beginn																																																																																	
1	459/07/177182	StGB §246 Unterschlagung - von Kfz	14.07.2007																																																																																	
2	3619/07/177191	StGB §223 Körperverletzung	02.06.2007																																																																																	
3	54600/02/155102	StGB §185 Beleidigung - ohne sexuelle Grundlage	12.06.2002																																																																																	
4	56922/02/157304	StGB §263 Betrug - Sonstige weitere Betrugsarten	17.01.2002																																																																																	
5	518/01/155102	StGB §240 Nötigung (nicht i.V.m. Straßenverkehr)	03.08.2001																																																																																	
6	720/01/157300	StGB §242 Diebstahl - von sonstigen Gegenständen - in/aus Gaststätten, Kantinen, Hotels und Pensionen	21.04.2001																																																																																	
7	278/00/155100	StGB §303 Sachbeschädigung - sonstige - nicht an Kfz, nicht auf Straßen, Wegen, Plätzen	20.03.2000																																																																																	
8	382/00/157100	StGB §123 Hausfriedensbruch	01.01.2000																																																																																	
9	4197/00/155201	StGB §242 Diebstahl - von sonstigen Gegenständen - in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatträumen	01.09.1999																																																																																	
10	918/98/155202	StGB §123 Hausfriedensbruch	13.10.1998																																																																																	
11	417/99/157450	StGB §123 Hausfriedensbruch	09.10.1998																																																																																	
12	2341/98/155201	StGB §303 Sachbeschädigung - sonstige - nicht an Kfz, nicht auf Straßen, Wegen, Plätzen	21.05.1998																																																																																	
13	2342/98/155201	StGB §86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	21.05.1998																																																																																	
14	858/97/157100	StGB §86 Verbreitung von Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen	08.11.1997																																																																																	
15	116/97/237800	StGB §123 Hausfriedensbruch	27.07.1997																																																																																	
16	122/03/515120	StGB §130 Volksverhetzung	01.01.1997																																																																																	
17	56/96/237800	StGB §86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	23.11.1996																																																																																	
18	4175/96/155201	StGB §86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	25.08.1996																																																																																	
19	7706/91/1	StGB §125a besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs	03.10.1991																																																																																	
789	<p>Beweisantrag: Ersuchen um Benennung derjenigen rechtsextremen Personen, rechtsmotivierten Straftäter und Straftäterinnen bzw. Gewalttäter rechts, gegen die am Stichtag 23.09.2015 ein nicht vollstreckter Haftbefehl einer hierfür zu-ständigen Landesbehörde vorliegt bzw. deren Namen in der Beantwortung der schriftlichen Frage mit der Arbeitsnummer 12/224 „Gegen wie viele Rechtsextreme liegen aktuell unvollstreckte Haftbefehle vor und wie viele dieser Haftbefehle beruhen auf welchen Deliktfeldern?“ dem Bundesministerium des Innern mitgeteilt wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Justizministerium Baden-Württemberg.</p> <p>Beigeschlossen ist die Antwort des Bundesministeriums des Innern an Frau Abgeordnete Irene Mihalic vom 29.12.2015 auf die Frage mit der Arbeitsnummer 12/224. Das Justizministerium Ba-den-Württemberg ist gebeten,</p>	11.05.2016	11.05.2016	BW-30																																																																																

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	die Namen der gesuchten Personen zu den jeweiligen Haftsachen des Landes Baden-Württemberg zu übermitteln. Der Ausschuss sagt die VS-Einstufung der übersandten Auskünfte zu			
790	Beweisantrag: Ersuchen um Benennung der rechtsextremen Personen, rechtsmotivierten Straftäter und Straftäterinnen bzw. Gewalttäter rechts, gegen die am Stichtag 23.09.2015 ein nicht vollstreckter Haftbefehl einer hierfür zuständigen Landesbehörde vorliegt bzw. deren Namen in der Beantwortung der schriftlichen Frage mit der Arbeitsnummer 12/224 „Gegen wie viele Rechtsextreme liegen aktuell unvollstreckte Haftbefehle vor und wie viele dieser Haftbefehle beruhen auf welchen Deliktfeldern?“ dem Bundesministerium des Innern mitgeteilt wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Bayerische Staatsministerium der Justiz	11.05.2016	11.05.2016	BY-22
791	Beweisantrag: Ersuchen um Benennung derjenigen rechtsextremen Personen, rechtsmotivierten Straftäter und Straftäterinnen bzw. Gewalttäter rechts, gegen die am Stichtag 23.09.2015 ein nicht vollstreckter Haftbefehl einer hierfür zuständigen Landesbehörde vorliegt bzw. deren Namen in der Beantwortung der schriftlichen Frage mit der Arbeitsnummer 12/224 „Gegen wie viele Rechtsextreme liegen aktuell unvollstreckte Haftbefehle vor und wie viele dieser Haftbefehle beruhen auf welchen Deliktfeldern?“ dem Bundesministerium des Innern mitgeteilt wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin	11.05.2016	11.05.2016	BE-12
792	Beweisantrag: Ersuchen um Benennung derjenigen rechtsextremen Personen, rechtsmotivierten Straftäter und Straftäterinnen bzw. Gewalttäter rechts, gegen die am Stichtag 23.09.2015 ein nicht vollstreckter Haftbefehl einer hierfür zuständigen Landesbehörde vorliegt bzw. deren Namen in der Beantwortung der schriftlichen Frage mit der Arbeitsnummer 12/224 „Gegen wie viele Rechtsextreme	11.05.2016	11.05.2016	BB-24



Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	liegen aktuell unvollstreckte Haftbefehle vor und wie viele dieser Haftbefehle beruhen auf welchen Deliktfeldern?“ dem Bundesministerium des Innern mitgeteilt wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg			
793	Beweisantrag: Ersuchen um Benennung derjenigen rechtsextremen Personen, rechtsmotivierten Straftäter und Straftäterinnen bzw. Gewalttäter rechts, gegen die am Stichtag 23.09.2015 ein nicht vollstreckter Haftbefehl einer hierfür zuständigen Landesbehörde vorliegt bzw. deren Namen in der Beantwortung der schriftlichen Frage mit der Arbeitsnummer 12/224 „Gegen wie viele Rechtsextreme liegen aktuell unvollstreckte Haftbefehle vor und wie viele dieser Haftbefehle beruhen auf welchen Deliktfeldern?“ dem Bundesministerium des Innern mitgeteilt wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über den Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen	11.05.2016	11.05.2016	HB-8
794	Beweisantrag: : Ersuchen um Benennung derjenigen rechtsextremen Personen, rechtsmotivierten Straftäter und Straftäterinnen bzw. Gewalttäter rechts, gegen die am Stichtag 23.09.2015 ein nicht vollstreckter Haftbefehl einer hierfür zuständigen Landesbehörde vorliegt bzw. deren Namen in der Beantwortung der schriftlichen Frage mit der Arbeitsnummer 12/224 „Gegen wie viele Rechtsextreme liegen aktuell unvollstreckte Haftbefehle vor und wie viele dieser Haftbefehle beruhen auf welchen Deliktfeldern?“ dem Bundesministerium des Innern mitgeteilt wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg	11.05.2016	11.05.2016	HH-11
795	Beweisantrag: Ersuchen um Benennung derjenigen rechtsextremen Personen, rechtsmotivierten Straftäter und Straftäterinnen bzw. Gewalttäter rechts, gegen die am Stichtag 23.09.2015 ein nicht vollstreckter Haftbefehl	11.05.2016	11.05.2016	HE-13

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	einer hierfür zuständigen Landesbehörde vorliegt bzw. deren Namen in der Beantwortung der schriftlichen Frage mit der Arbeitsnummer 12/224 „Gegen wie viele Rechtsextreme liegen aktuell unvollstreckte Haftbefehle vor und wie viele dieser Haftbefehle beruhen auf welchen Deliktfeldern?“ dem Bundesministerium des Innern mitgeteilt wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Hessische Ministerium der Justiz			
796	Beweisantrag: Ersuchen um Benennung derjenigen rechtsextremen Personen, rechtsmotivierten Straftäter und Straftäterinnen bzw. Gewalttäter rechts, gegen die am Stichtag 23.09.2015 ein nicht vollstreckter Haftbefehl einer hierfür zuständigen Landesbehörde vorliegt bzw. deren Namen in der Beantwortung der schriftlichen Frage mit der Arbeitsnummer 12/224 „Gegen wie viele Rechtsextreme liegen aktuell unvollstreckte Haftbefehle vor und wie viele dieser Haftbefehle beruhen auf welchen Deliktfeldern?“ dem Bundesministerium des Innern mitgeteilt wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern	11.05.2016	11.05.2016	MV-13
797	Beweisantrag: Ersuchen um Benennung derjenigen rechtsextremen Personen, rechtsmotivierten Straftäter und Straftäterinnen bzw. Gewalttäter rechts, gegen die am Stichtag 23.09.2015 ein nicht vollstreckter Haftbefehl einer hierfür zuständigen Landesbehörde vorliegt bzw. deren Namen in der Beantwortung der schriftlichen Frage mit der Arbeitsnummer 12/224 „Gegen wie viele Rechtsextreme liegen aktuell unvollstreckte Haftbefehle vor und wie viele dieser Haftbefehle beruhen auf welchen Deliktfeldern?“ dem Bundesministerium des Innern mitgeteilt wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Niedersächsische Justizministerium	11.05.2016	11.05.2016	NI-14
798	Beweisantrag: Ersuchen um Benennung derjenigen rechtsextremen Personen, rechtsmotivierten Straftäter und Straftäterinnen bzw. Gewalttäter rechts, gegen die am Stichtag	11.05.2016	11.05.2016	NW-25

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	23.09.2015 ein nicht vollstreckter Haftbefehl einer hierfür zuständigen Landesbehörde vorliegt bzw. deren Namen in der Beantwortung der schriftlichen Frage mit der Arbeitsnummer 12/224 „Gegen wie viele Rechtsextreme liegen aktuell unvollstreckte Haftbefehle vor und wie viele dieser Haftbefehle beruhen auf welchen Deliktfeldern?“ dem Bundesministerium des Innern mitgeteilt wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen			
799	Beweisantrag: Ersuchen um Benennung derjenigen rechtsextremen Personen, rechtsmotivierten Straftäter und Straftäterinnen bzw. Gewalttäter rechts, gegen die am Stichtag 23.09.2015 ein nicht vollstreckter Haftbefehl einer hierfür zuständigen Landesbehörde vorliegt bzw. deren Namen in der Beantwortung der schriftlichen Frage mit der Arbeitsnummer 12/224 „Gegen wie viele Rechtsextreme liegen aktuell unvollstreckte Haftbefehle vor und wie viele dieser Haftbefehle beruhen auf welchen Deliktfeldern?“ dem Bundesministerium des Innern mitgeteilt wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (MJV)	11.05.2016	11.05.2016	RP-10
800	Beweisantrag: Ersuchen um Benennung derjenigen rechtsextremen Personen, rechtsmotivierten Straftäter und Straftäterinnen bzw. Gewalttäter rechts, gegen die am Stichtag 23.09.2015 ein nicht vollstreckter Haftbefehl einer hierfür zuständigen Landesbehörde vorliegt bzw. deren Namen in der Beantwortung der schriftlichen Frage mit der Arbeitsnummer 12/224 „Gegen wie viele Rechtsextreme liegen aktuell unvollstreckte Haftbefehle vor und wie viele dieser Haftbefehle beruhen auf welchen Deliktfeldern?“ dem Bundesministerium des Innern mitgeteilt wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Ministerium der Justiz des Landes Saarland	11.05.2016	11.05.2016	SL-8

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
801	Beweisantrag: Ersuchen um Benennung derjenigen rechtsextremen Personen, rechtsmotivierten Straftäter und Straftäterinnen bzw. Gewalttäter rechts, gegen die am Stichtag 23.09.2015 ein nicht vollstreckter Haftbefehl einer hierfür zuständigen Landesbehörde vorliegt bzw. deren Namen in der Beantwortung der schriftlichen Frage mit der Arbeitsnummer 12/224 „Gegen wie viele Rechtsextreme liegen aktuell unvollstreckte Haftbefehle vor und wie viele dieser Haftbefehle beruhen auf welchen Deliktfeldern?“ dem Bundesministerium des Innern mitgeteilt wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Sächsische Staatsministerium der Justiz	11.05.2016	11.05.2016	SN-41
802	Beweisantrag: Ersuchen um Benennung derjenigen rechtsextremen Personen, rechtsmotivierten Straftäter und Straftäterinnen bzw. Gewalttäter rechts, gegen die am Stichtag 23.09.2015 ein nicht vollstreckter Haftbefehl einer hierfür zuständigen Landesbehörde vorliegt bzw. deren Namen in der Beantwortung der schriftlichen Frage mit der Arbeitsnummer 12/224 „Gegen wie viele Rechtsextreme liegen aktuell unvollstreckte Haftbefehle vor und wie viele dieser Haftbefehle beruhen auf welchen Deliktfeldern?“ dem Bundesministerium des Innern mitgeteilt wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt	11.05.2016	11.05.2016	ST-9
803	Beweisantrag: Ersuchen um Benennung der rechtsextremen Personen, rechtsmotivierten Straftäter und Straftäterinnen bzw. Gewalttäter rechts, gegen die am Stichtag 23.09.2015 ein nicht vollstreckter Haftbefehl einer hierfür zuständigen Landesbehörde vorliegt  Im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein	11.05.2016	11.05.2016	SH-9
804	Beweisantrag: Ersuchen um Benennung derjenigen rechtsextremen Personen, rechtsmotivierten Straftäter und Straftäterinnen bzw. Gewalttäter rechts, gegen die am Stichtag	11.05.2016	11.05.2016	TH-27

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	23.09.2015 ein nicht vollstreckter Haftbefehl einer hierfür zuständigen Landesbehörde vorliegt bzw. deren Namen in der Beantwortung der schriftlichen Frage mit der Arbeitsnummer 12/224 „Gegen wie viele Rechtsextreme liegen aktuell unvollstreckte Haftbefehle vor und wie viele dieser Haftbefehle beruhen auf welchen Deliktfeldern?“ dem Bundesministerium des Innern mitgeteilt wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz			
805	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn Ben Schönrock, als Zeuge	11.05.2016	11.05.2016	Z-130
806	Antrag auf Vernehmung von Herrn Dirk Münster, als Zeuge	11.05.2016	11.05.2016	Z-131
807	Antrag auf Vernehmung von Herrn Paul Lehmann, als Zeuge	11.05.2016	11.05.2016	Z-132
808	Antrag auf Vernehmung von Herrn Rainer Grimm, als Zeuge	11.05.2016	11.05.2016	Z-133
809	Antrag auf Vernehmung von Herrn Jochen Weingarten, als Zeuge	11.05.2016	11.05.2016	Z-134
810	Antrag auf Vernehmung von Herrn Jörg Banitz, als Zeuge	11.05.2016	11.05.2016	S-4
811	Schreiben Thüringer Landestages, Untersuchungsausschuss UA 6/1 „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ bezüglich der Übersendung von Protokollen des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode	17.05.2016	02.06.2016	
812	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 3. Untersuchungsausschusses als VERTRAULICH, Beweisbeschlüsse SN-37 und SN-38	26.05.2016	02.06.2016	SN-37 SN-38
813	Beweisantrag: Beiziehung des Urteils in dem Staatsanwaltschaft Chemnitz unter dem Aktenzeichen Az. 700 Js 44805/99 geführten Verfahrens (Tötungsdelikt Patrick Thürmer), im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Landgericht Chemnitz	27.05.2016	02.06.2016	SN-42
814	Beweisantrag: Verlangen auf Herausgabe der Kontoeröffnungsunterlagen sowie aller Kontoauszüge für den Zeitraum vom 01.01.2000	27.05.2016	02.06.2016	KISN-3

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	bis zum 31.12.2002 bezüglich des früher bei der Schmidt Bank geführten Kontos Nr. 4503801811 sowie gegebenenfalls weiterer Konten des selben Kontoinhabers, soweit die Unterlagen nicht bereits für ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof angefordert und diesem übersandt wurden, gemäß § 29 Abs. 1 PUAG gegenüber der resba GmbH, Hof (Amtsgericht Hof, HRB 3697)			
815	Beweisantrag: prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächlicher Beweismittel, die Informationen zur Person M. enthalten und die entweder unmittelbar im Bundesministerium des Innern entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind oder bei denen es sich um Anlagenordner zu G-10 Maßnahmen sowie etwaige Protokolle zu deren Vernichtung handelt, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern	27.05.2016	02.06.2016	BMI-26
816	Antrag auf Vernehmung von Herrn Klaus Böttrich, als Zeuge	27.05.2016	02.06.2016	Z-135
817	Antrag auf Vernehmung von Herrn Oliver Damm, als Zeuge	27.05.2016	02.06.2016	Z-136
818	Beweisantrag: Verlangen auf Herausgabe aller Unterlagen zu früheren Firmen des M., insbesondere der Unterlagen zu dem auf Anzeige der Kaufmännischen Krankenkasse hin – Aktenzeichen bei der Kaufmännischen Krankenkasse Chemnitz 06480361-13 – bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz unter dem Aktenzeichen Az 380 Js 39323/01 geführten Verfahrens wegen Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, das am 27.11.2001 mit einer Verurteilung endete, gemäß § 29 Abs. 1 PUAG gegenüber der Kaufmännischen Krankenkasse	08.06.2016	09.06.2016	KK-1
819	Beweisantrag: Beiziehung aller im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu der Neonazi-Gruppierung „Heimatschutz	08.06.2016	09.06.2016	BfV-32

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	Chemnitz“ und eventueller Vorgänger- und Nachfolgeorganisationen, sofern sie unmittelbar zu der genannten Gruppe archiviert oder in Datenbanken, auf die das Bundesamt für Verfassungsschutz Zugriff hat, zu der genannten Gruppe recherchierbar sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern			
820	Beweisantrag: : Beiziehung aller im Organisationsbereich des Bundeskriminalamtes als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu der Neonazi-Gruppierung „Heimatschutz Chemnitz“ und eventueller Vorgänger- und Nachfolgeorganisationen, sofern sie unmittelbar zu der genannten Gruppe archiviert oder in Datenbanken, auf die das Bundeskriminalamt, Zugriff hat, zu der genannten Gruppe recherchierbar sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern	08.06.2016	09.06.2016	BKA-14
821	Beweisantrag: Beiziehung aller im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu der Neonazi-Gruppierung „Heimatschutz Chemnitz“ und eventueller Vorgänger- und Nachfolgeorganisationen, sofern sie unmittelbar zu der genannten Gruppe archiviert oder in Datenbanken, auf die das, Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen Zugriff hat, zu der genannten Gruppe recherchierbar sind,  im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	08.06.2016	09.06.2016	SN-42
822	Beweisantrag: Beiziehung aller im Organisationsbereich der Polizeibehörden des Freistaates Sachsen als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informatio-	08.06.2016	09.06.2016	SN-43

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	nen zu der Neonazi-Gruppierung „Heimatschutz Chemnitz“ und eventueller Vorgänger- und Nachfolgeorganisationen, sofern sie unmittelbar zu der genannten Gruppe archiviert oder in Datenbanken, auf die die Polizeibehörden des Landes Sachsen Zugriff hat, zu der genannten Gruppe recherchierbar sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.			
823	Beweisantrag: Beiziehung aller im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zur Wehrzeit des Ralph M. gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung	08.06.2016	09.06.2016	BMVg-10
824	Beweisantrag: Ersuchen um Benennung derjenigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Bundesamt für Verfassungsschutz, die im Jahr 2010 mit der Vernichtung der P-Akte des V-Mannes Primus (M.) des Bundesamtes für Verfassungsschutz befasst waren und/oder diese angeordnet haben und/oder die Vernichtungshandlung durchgeführt haben, das gemäß § 18 Abs. 4 i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern	08.06.2016	09.06.2016	BfV-33
825	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn Arne-Andreas Ernst-, als Zeuge	08.06.2016	09.06.2016	Z-137
826	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau Isabella Kästner, als Zeugin	08.06.2016	09.06.2016	Z-138
827	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn Manfred Witkowski, als Zeuge	08.06.2016	09.06.2016	Z-139
828	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau Katrin Borowski, als Zeugin	08.06.2016	09.06.2016	Z-140
829	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn Sebastian Rauh, als Zeuge	08.06.2016	09.06.2016	Z-141
830	Antrag: 1. Zur Unterstützung der Arbeit des 3. Untersuchungsausschusses wird ein Ermittlungsbeauftragter gemäß § 10 PUAG eingesetzt.	08.06.2016	09.06.2016	EB-1



Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>2. Gegenstand des Ermittlungsauftrags ist die vorbereitende Analyse und Aufbereitung möglicherweise für den Untersuchungsauftrag relevanter Sachverhalte nach den Vorgaben des Untersuchungsausschusses. Hierzu zählen insbesondere,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. mögliche Aufenthalte und Kontakte von Mitgliedern der Terrorgruppe „NSU“ im Umfeld der Tatorte;</li> <li>b. rechtsextreme Aktivitäten im Umfeld der Tatorte der Mordserie und der Sprengstoffanschläge sowie der Wohnorte der bekannten Mitglieder der Terrorgruppe „NSU“, einschließlich möglicher Verbindungen zu anderen rechtsextremen Szenen oder Gruppen, der Rockerszene oder zur organisierten Kriminalität, um Erkenntnisse darüber zu erlangen, welche der in diesen Szenen agierenden Personen eventuell Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder Kennverhältnisse zu den sonstigen Personen auf der so genannten „129er-Liste“ (GBA-4/36b VS-V Tagebuchnummer 92/13) hatten;</li> <li>c. Hinweise auf mögliche legale oder illegale Einnahmequellen von Mitgliedern der Terrorgruppe „NSU“.</li> </ol> <p>3. Die Vorgaben werden durch den Untersuchungsausschuss konkretisiert und entsprechend der Sitzungsplanung priorisiert. Hierzu steht der Ermittlungsbeauftragte während seiner Tätigkeit in ständigem Kontakt mit den Vorsitzenden und Obleuten des Untersuchungsausschusses bzw. ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, um mit diesen die Schwerpunkte seiner Tätigkeit regelmäßig zu erörtern.</p> <p>4. Bei der Untersuchung stehen dem Ermittlungsbeauftragten sämtliche Rechte nach § 10 Abs. 3 PUAG zu.</p> <p>5. Zur Aufbereitung der Sachverhalte soll der Ermittlungsbeauftragte die jeweils relevanten vom 3. Untersuchungsausschuss bereits förmlich beigezogenen Beweismittel sichten und öffentlich zugängliche Informationen, z. B. in Presse- oder sonstigen Archiven und Bibliotheken nutzen.</p>			

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlussen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>6. Darüber hinaus soll der Ermittlungsbeauftragte versuchen, weitere Erkenntnisse im Sinne des Ermittlungsauftrages gewinnen, insbesondere indem er</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. als Ansprechpartner für etwaige Hinweise auf rechtsextreme Vorfälle und möglichen Strukturen an den jeweiligen Tatorten durch die Angehörigen der Opfer der Mordserie und der Geschädigten der Sprengstoffanschläge der Terrorgruppe „NSU“, die Nebenklagevertreterinnen und -vertreter im Verfahren vor dem OLG München sowie die Ombudsfrau der Bundesregierung für die Opfer der Zwickauer Terrorzelle zur Verfügung steht,</li> <li>b. unter Berücksichtigung der bereits durch Beweisbeschlüsse beigezogenen Akten gegebenenfalls Gespräche in den polizeilichen Staatsschutzabteilungen sowie den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder führt.</li> </ol> <p>7. Außerdem soll der Ermittlungsbeauftragte durch Sichtung von Dokumenten und Akten in polizeilichen Staatsschutzabteilungen sowie den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder versuchen, weitere Erkenntnisse im Sinne seines Ermittlungsauftrages zu gewinnen.</p> <p>8. Erachtet der Ermittlungsbeauftragte es im Einzelfall für erforderlich, bestimmte von ihm gesichtete potentielle Beweismittel dem Untersuchungsausschuss unmittelbar zugänglich zu machen, schlägt er dem Ausschuss vor, entsprechende Beweisbeschlüsse zu fassen.</p> <p>9. Die gewonnenen Erkenntnisse soll der Ermittlungsbeauftragte zum Abschluss in einem möglichst umfassenden schriftlichen Bericht niederlegen.</p> <p>10. Auf die Verpflichtung des Ermittlungsbeauftragten nach § 10 Abs. 3 PUAG, keine öffentlichen Erklärungen abzugeben, und auf das Recht des Ermittlungsbeauftragten nach § 10 Abs. 4 PUAG, in angemessenem Umfang Hilfskräfte einzusetzen, wird ausdrücklich hingewiesen.</p>			

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	11. Zum Ermittlungsbeauftragten wird Professor Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg bestellt.			
831	Vorläufig gutachterliche Stellungnahme Jörg Banitz	08.06.2016	09.06.2016	
832	Beweisantrag: Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens gemäß § 28 PUAG zum Thema „Rechtsextreme Aktivitäten im Raum Köln seit 1996 einschließlich möglicher Verbindungen dieser Szene zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweit agierenden rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen, der Rockerszene oder zur organisierten Kriminalität, einschließlich der Frage, welche der in diesen Szenen agierenden Personen eventuell Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder Kennverhältnisse zu den sonstigen Personen auf der so genannten „129er-Liste“ hatten.“ Zum Sachverständigen wird Herr Hans-Peter Killgus bestellt.	09.06.2016	09.06.2016	S-5
833	Beweisantrag: Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens gemäß § 28 PUAG zum Thema „Rechtsextreme Aktivitäten im Raum Dortmund und im Raum Kassel seit 1996 einschließlich möglicher Verbindungen dieser Szene zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweit agierenden rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen, der Rockerszene oder zur organisierten Kriminalität, einschließlich der Frage, welche der in diesen Szenen agierenden Personen eventuell Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder Kennverhältnisse zu den sonstigen Personen auf der so genannten „129er-Liste“ hatten.“ Zur Sachverständigen wird Frau Andrea Röpke bestellt.	09.06.2016	09.06.2016	S-6
834	Vorläufige Einstufung von Textpassagen des Stenografischen Protokolls der 23. Sitzung – Sitzungsteil nichtöffentlich – des 3. Untersuchungsausschusses als GEHEIM	15.06.2016		
835	Beweisantrag: Ersuchen um Benennung	16.06.2016	23.06.2016	BfV-34

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. aller V-Mann Führer und ihrer Stellvertreter des V-Mannes Corelli im Untersuchungszeitraum unter Angabe der Zeiträume, in denen sie jeweils zuständig waren, soweit die dem Ausschuss vorliegenden Angaben im Licht seitdem gewonnener Erkenntnisse der Ergänzung bedürfen,</li> <li>2. aller Sachgebietsleiter, Referatsleiter und Referatsgruppenleiter aus den Bereichen Beschaffung und Auswertung, die mit dem V-Mann Corelli und Sachverhalten, die sich auf seine Person beziehen, befasst waren, unter Angabe der jeweiligen Organisationseinheit und der Zeiträume ihrer Zuständigkeit,</li> </ol> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium des Innern an das Bundesamt für Verfassungsschutz</p>			
836	Beweisantrag: Ersuchen um Benennung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Zuge der Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Verfassungsschutz mit Sachverhalten zur Person des V-Mannes Corelli während des Untersuchungszeitraums befasst waren, unter Angabe der jeweiligen Organisationseinheit und der jeweiligen Zeiträume ihre Zuständigkeit das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern	16.06.2016	23.06.2016	BMI-27
837	<p>Beweisantrag: Ersuchen um Benennung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aller Sachbearbeiter, die unter irgendeinem Aspekt mit den sogenannten „T-Fällen“ zu Personen mit Bezug zum „Thüringer Heimatschutz“ im Untersuchungszeitraum dienstlich befasst waren, unter Angabe der Gründe und Zeiträume ihrer Befassung,</li> <li>2. aller Sachgebietsleiter, Gruppenleiter und Referatsleiter aus den Bereichen Beschaffung und Auswertung, die unter irgendeinem Aspekt mit den sogenannten „T-Fällen“ zu Personen mit Bezug zum</li> </ol>	16.06.2016	23.06.2016	BfV-35

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>„Thüringer Heimatschutz“ im Untersuchungszeitraum dienstlich befasst waren, unter Angabe der jeweiligen Organisationseinheit und der Zeiträume ihrer Zuständigkeit,</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium des Innern an das Bundesamt für Verfassungsschutz</p>			
838	<p>Beweisantrag: Ersuchen um Benennung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Zuge der Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Verfassungsschutz unter irgendeinem Aspekt mit den sogenannten „T-Fällen“ zu Personen mit Bezug zum „Thüringer Heimschutz“ im Untersuchungszeitraum dienstlich befasst waren, unter Angabe der jeweiligen Organisationseinheit und der jeweiligen Zeiträume ihrer Zuständigkeit das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern</p>	16.06.2016	23.06.2016	BMI-28
839	<p>Beweisantrag: Beiziehung aller im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zur Zivildienstzeit des M., das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</p>	16.06.2016	23.06.2016	BMFSFJ-1
840(neu)	<p>Beweisantrag: Einholung eines Sachverständigengutachtens gemäß § 28 PUAG zum Thema</p> <p>„Rechtsextreme Aktivitäten im Raum Heilbronn/Stuttgart seit 1996 einschließlich möglicher Verbindungen dieser Szenen zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweit agierenden rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen, der Rockerszene oder zur organisierten Kriminalität, einschließlich der Frage, welche der in diesen Szenen agierenden Personen eventuell Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder Kennverhältnisse zu den sonstigen Personen auf der so genannten</p>	16.06.2016	23.06.2016	S-7

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	„129er-Liste“ hatten. Zum Sachverständigen wird Herr Sven Ullenbruch bestellt.			
841	Schreiben des Sachverständigen des Parlamentarischen Kontrollgremiums, Jerzy Montag, mit der Bitte um Einsicht in Niederschriften des UA	16.06.2016	23.06.2016	
842	Beweisantrag: Einholung eines Sachverständigengutachtens gemäß § 28 PUAG zum Thema  „Rechtsextreme Aktivitäten im Raum Nürnberg/Nordbayern seit 1996 einschließlich möglicher Verbindungen dieser Szenen zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweit agierenden rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen, der Rockerszene oder zur organisierten Kriminalität, einschließlich der Frage, welche der in diesen Szenen agierenden Personen eventuell Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder Kennverhältnisse zu den sonstigen Personen auf der so genannten „129er-Liste“ hatten. Zum Sachverständigen wird Herr Martin Becher bestellt.	22.06.2016	23.06.2016	S-8
843	Beweisantrag: Einholung eines Sachverständigengutachtens gemäß § 28 PUAG zum Thema  „Rechtsextreme Aktivitäten im Raum Rostock/Stralsund seit 1996 einschließlich möglicher Verbindungen dieser Szenen zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweit agierenden rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen, der Rockerszene oder zur organisierten Kriminalität, einschließlich der Frage, welche der in diesen Szenen agierenden Personen eventuell Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder Kennverhältnisse zu den sonstigen Personen auf der so genannten „129er-Liste“ hatten. Zum Sachverständigen wird Herr Dr. Gideon Botsch bestellt.	22.06.2016	23.06.2016	S-9
844	Beweisantrag: Beiziehung aller beim Generalbundesanwalt als Dokumente oder Dateien verfügbaren und dem Ausschuss bisher nicht vorgelegten Ermittlungserkenntnisse aus dem vom Generalbundesanwalt geführten „Landser“-Verfahren gemäß § 18 Abs. 1 PUAG	22.06.2016	-	-

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz			
845	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des Justizministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu Beweisbeschluss MV-13	28.06.2016	07.07.2016	MV-13
846	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn Richard Kaldrack	30.06.2016	07.07.2016	Z-143
847	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn Rüdiger Grasser	30.06.2016	07.07.2016	Z-144
848	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau Annette Bienfuß	30.06.2016	07.07.2016	Z-145
849	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn Gerd Egevist	30.06.2016	07.07.2016	Z-146
850	Beweisantrag: Einholung eines Sachverständigengutachtens gemäß § 28 PUAG zum Thema „Rechtsextreme Aktivitäten im Raum Jena seit 1996 einschließlich möglicher Verbindungen dieser Szenen zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweit agierenden rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen, der Rockerszene oder zur organisierten Kriminalität, einschließlich der Frage, welche der in diesen Szenen agierenden Personen eventuell Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder Kennverhältnisse zu den sonstigen Personen auf der so genannten „129er-Liste“ hatten. Zum Sachverständigen wird Herr Dr. Matthias Quent bestellt.	30.06.2016	07.07.2016	S-10
851	Beweisantrag: Einholung eines Sachverständigengutachtens gemäß § 28 PUAG zum Thema „Rechtsextreme Aktivitäten im Raum Chemnitz / Zwickau seit 1996 einschließlich möglicher Verbindungen dieser Szenen zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweit agierenden rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen, der Rockerszene oder zur organisierten Kriminalität, einschließlich der Frage, welche der in diesen Szenen agierenden Personen eventuell Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder Kennverhältnisse zu den sonstigen Personen auf der	30.06.2016	07.07.2016	S-11

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	so genannten „129er-Liste“ hatten. Zum Sachverständigen wird Herr Jens Eumann bestellt.			
852	<p>Beweisantrag: Ersuchen um Benennung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aller Rufnummern der früheren V-Person „Corelli“, mit denen <ul style="list-style-type: none"> <li>- vom Bundesamt für Verfassungsschutz der V-Personen zur Verfügung gestellte Mobiltelefone oder</li> <li>- von der V-Person privat erworbene oder beruflich zur Verfügung gestellt Mobiltelefone genutzt wurden, unter Angabe der jeweiligen Einordnung (BfV, privat, beruflich), der Zeit, in der diese Nummern jeweils in Benutzung waren, des Verbleibs der SIM-Karte nach Ende des Nutzungszeitraums sowie des Zeitpunkts und des Ergebnisses der Auslesung und Auswertung der SIM-Karten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz.</li> </ul> </li> <li>2. Aller Mobiltelefone, die der früheren V-Person „Corelli“ vom Bundesamt für Verfassungsschutz für diese Tätigkeit oder in der Nachsorge nach dieser Tätigkeit zur Verfügung gestellt wurden unter Angabe von Gerätetyp, Geräteidentifikationsnummer, Beginn und Ende des Zeitraums der Nutzung durch die V-Person, Verbleib nach Ende des Nutzungszeitraums sowie Zeitpunkt und Ergebnis der Auslesung und Auswertung der Gerätespeicher durch das Bundesamt für Verfassungsschutz, das gemäß § 18 Abs. 5 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium des Innern an das Bundesamt für Verfassungsschutz</li> </ol>	30.06.2016	07.07.2016	BfV-36
853	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung Sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstige sächlicher Beweismittel, die im Bundesamt für Verfassungsschutz im Zusam-	30.06.2016	07.07.2016	BfV-37



Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	menhang mit den vom Bundesamt für Verfassungsschutz genannten Rufnummern und Mobiltelefonen der früheren VP „Corelli“ (Beweisbeschluss vom gleichen Tag) entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind, insbesondere der Ergebnisse gegebenenfalls durchgeführter Auslegungen und Auswertungen – soweit sie nicht den Kernbereich der persönlichen Lebensführung betreffen – in lesbarer bzw. betrachtbarer Form, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern			
854	Beweisantrag: Prioritäre Beziehung Sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstige sächlicher Beweismittel, die die Rahmen der Ermittlungen des Generalbundesanwalts bei diesem oder im Bundeskriminalamt im Zusammenhang mit den vom Bundesamt für Verfassungsschutz benannten Rufnummern und Mobiltelefonen der früheren VP „Corelli“ (Beweisbeschluss vom gleichen Tag) entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind, insbesondere der Ergebnisse gegebenenfalls durchgeführter Auslegungen und Auswertungen – soweit sie nicht den Kernbereich der persönlichen Lebensführung betreffen – in lesbarer bzw. betrachtbarer Form, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	30.06.2016	07.07.2016	GBA-40
855	Beweisantrag: Prioritäre Beziehung Sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Rahmen der Ermittlungen des Generalbundesanwalts bei diesem oder im Bundeskriminalamt entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind im Zusammenhang mit Hinweisen oder Spuren, die auf einen weiteren Aufenthalt von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt oder Beamte Zschäpe in oder bei Heilbronn außer am Tag des Mordes am 25.04.2007 hindeuten, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	30.06.2016	07.07.2016	GBA-41
856	Beweisantrag: Prioritäre Beziehung	30.06.2016	07.07.2016	GBA-42

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	Sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Rahmen der Ermittlungen des Generalbundesanwalts bei diesem oder im Bundeskriminalamt entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind im Zusammenhang mit Hinweisen oder Spuren, die auf einen weiteren Aufenthalt von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt oder Beamte Zschäpe in oder bei Köln außer am Tattagen der Sprengstoffanschlägen am 19.01.2001 und am 09.06.2004 hindeuten, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz			
857	Beweisantrag: Prioritäre Beziehung Sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Rahmen der Ermittlungen des Generalbundesanwalts bei diesem oder im Bundeskriminalamt entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind im Zusammenhang mit Hinweisen oder Spuren, die auf einen weiteren Aufenthalt von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt oder Beamte Zschäpe in oder bei Dortmund außer am Tattag des Mordes am 04.04.2006 hindeuten, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	30.06.2016	07.07.2016	GBA-43
858	Beweisantrag: Prioritäre Beziehung Sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Rahmen der Ermittlungen des Generalbundesanwalts bei diesem oder im Bundeskriminalamt entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind im Zusammenhang mit Hinweisen oder Spuren, die auf einen weiteren Aufenthalt von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt oder Beamte Zschäpe in oder bei Kassel außer am Tattag des Mordes am 06.04.2006 hindeuten, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	30.06.2016	07.07.2016	GBA-44
859	Beweisantrag: Prioritäre Beziehung	30.06.2016	07.07.2016	BfV-38

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Hausmitteilung im Bundesamt für Verfassungsschutz, wonach durch dessen Präsidenten Dr. Hans-Georg Maaßen im Jahr 2014 die Weisung erteilt wurde, sämtliche Panzerschränke aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bundesamt für Verfassungsschutz zu sichten, sowie</li> <li>2. der vom Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Jahr 2014 herausgegebenen Sicherheitsinfo / Dienstanweisung, in der der Begriff „Tag des offenen Panzerschranks“ geprägt wurde, sofern dies nicht den unter 1. bezeichneten Vorgang betrifft, sowie</li> <li>3. sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Leitungsbereich oder in der für Rechtsextremismus zuständigen Abteilung des Bundesamts für Verfassungsschutz im Nachgang zu der benannten Weisung zu ihrer Durchsetzung oder zur Rückmeldung über Ergebnisse entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</li> </ol>			
860	<p>Beweisantrag: Beizichung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aller Sondererhebungsbögen des Bundesministeriums des Justiz, des Bundesamtes für Justiz beziehungsweise der Landesjustizverwaltungen einschließlich der Ausfüllanleitungen oder Erhebungsanleitungen <ul style="list-style-type: none"> <li>- in der vor 2013 gültigen Fassung unter Angabe ihres Gültigkeitszeitraums,</li> <li>- in der nach 2013 gültigen Fassung unter Angabe ihres Gültigkeitszeitraums, wenn dieser seitdem abgelaufen ist,</li> <li>- gegebenenfalls in weiteren im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2015) gültigen Fassungen unter Angabe ihres jeweiligen Gültigkeitszeitraums.</li> </ul> </li> <li>2. sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel die im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz oder im Bundesamt für Justiz entstanden oder in</li> </ol>	30.06.2016	07.07.2016	BMJ-8

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>Gewahrsam genommen worden sind zu den mit den genannten Sondererhebungsbögen erfassten Ergebnissen, insbesondere Berichte und tabellarische Übersichten zur Erfassung von PMK-rechts-Verfahren im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2015).</p> <p>Gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.</p>			
861	<p>Beweisantrag: Beiziehung aller Protokolle, einschließlich eingestufte Sitzungsteile, der folgenden Sitzungen des Innenausschusses des 18. Deutschen Bundestages:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 21. Sitzung am 15. Juli 2014</li> <li>- 23. Sitzung am 24. September 2014</li> <li>- 24. Sitzung am 8. Oktober 2014</li> <li>- 36. Sitzung am 2. Februar 2015</li> </ul> <p>beim Deutschen Bundestag.</p>	30.06.2016	07.07.2016	BT-3
862	<p>Beweisantrag: Beiziehung der folgenden auf Sitzungen der Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder oder einer ihrer Arbeitskreise, Arbeitsgruppen oder anderen Organisationseinheiten behandelten Dokumente:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Projektbericht der AG Analyse des GETZ-R zu „Strategien der rechten Szene“ (IMK AK II April 2016, TOP 6),</li> <li>2. Bericht „Weitere Zunahme der Gewaltbereitschaft in extremistischen Szenen“ (IMK AK IV Oktober 2015, TOP 2),</li> <li>3. „Maßnahmenkatalog und Gesamtkonzeption zur Bekämpfung der PMK-rechts“ einschließlich der Überarbeitung des polizeilichen Teils der „Gesamtkonzeption zur Bekämpfung der politisch motivierten Gewaltkriminalität-rechts / des gewaltbereiten Rechtsextremismus“ (IMK AK II Oktober 2014, TOP 3)</li> <li>4. Stellungnahmen der AG KriPo sowie des Vorsitzenden der IMK zum Rechtsgutachten der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zu „Möglichkeiten effektiver Strafverfolgung bei Hasskriminalität“ und den darin enthaltenen Handlungsempfehlungen (IMK AK II, Umlaufbeschluss vom 10.11.2015)</li> </ol>	30.06.2016	07.07.2016	IMK-4

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>5. Prüfergebnis zur Auflösung der Koordinierungsgruppe PMK-rechts und zur Wiedereinsetzung als Bund-Länder-Arbeitsgruppe PMK-rechts (IMK AK II Umlaufbeschluss vom 05.03.2014 und Oktober 2014, TOP 3)</p> <p>6. Einladungen zu Sitzungen und Sitzungsprotokolle der Bund-Länder-Arbeitsgruppe PMK-rechts</p> <p>7. Stand der Umsetzung von Standardmaßnahmen bei Gefährdern und Relevanten Personen / PMK-rechts (IMK AK II April 2014, TOP 3 / Mai 2015, TOP 6)</p> <p>8. Lagebilder Rechtsextremismus, soweit nach dem 08.11.2011 entstanden,</p> <p>9. Berichte „Standort und Perspektiven des polizeilichen Staatsschutzes“ soweit nach dem 20.08.2007 entstanden</p> <p>10. Berichte „Zusammenarbeit des BKA und der Polizeien der Länder bei der Bekämpfung von Terrorismus und der Politisch motivierten Gewaltkriminalität“ (einschließlich aller Anlagen) soweit nach dem 21.04.2010 entstanden,</p> <p>11. Berichte „Sofortfahndungsmaßnahmen im Bereich PMK mit länderübergreifender Bedeutung – Maßnahme 300“, soweit nach dem 24.05.2012 entstanden,</p> <p>12. „Leitfaden über die Zusammenarbeit von Polizei und Verfassungsschutz“ soweit in einer aktuell gültigen Fassung vorhanden,</p> <p>13. „Fahndungs- und Aufklärungskonzept Staatsschutz“ soweit in einer aktuell gültigen Fassung vorhanden,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Vorsitzenden der Ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder.</p>			
863	Schreiben des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zum Beweisbeschluss BB-24	30.06.2016	07.07.2016	
864	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln als VERTRAULICH von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz gelieferten Materials zu Beweisbeschluss BE-12	04.07.2016	07.07.2016	BE-12
865	Schreiben der Sparkasse Zwickau betreffend Aussagegenehmigung von Frau M. R.	01.07.2016		

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
866	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln als VETRAULICH auf Grundlage der von der Resba GmbH übersendeten Unterlagen zu Beweisbeschluss KISN-3	05.07.2016	07.07.2016	KISN-3
867	Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft Dresden betreffend Aktenrücksendung zum Beweisbeschluss SN-33	05.07.2016	07.07.2016	SN-33
868	Beweisantrag: Einholung eines Sachverständigengutachtens gemäß § 28 PUAG zum Thema „Rechtsextreme Aktivitäten im Raum München seit 1996 einschließlich möglicher Verbindungen dieser Szenen, Gruppen oder Organisationen, der Rokokerszene oder zur organisierten Kriminalität, einschließlich der Frage, welche der in diesen Szenen agierenden Personen eventuell Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder Kennverhältnisse zu den sonstigen Personen auf der so genannten „129er-Liste“ hatten.“ Zu Sachverständigen werden die Herren Marcus Buschmüller und Robert Andreasch bestellt.	06.07.2016	07.07.2016	S-12
869	Beweisantrag: Ersuchen um Benennung 1. aller V-Mann Führer und ihrer Stellvertreter sowie Mitarbeiter von Auswertungsreferaten, die an der Suche nach den ab Januar 1998 polizeilich gesuchten Uwe Mundlos, Uwe Bönnhardt und Beate Zschäpe oder an der „Operation Drilling“ mitgewirkt haben, unter Angabe der Zeiträume und der Art ihrer Mitwirkung, 2. der Angehörigen der im BfV im Untersuchungszeitraum ausdrücklich für „Rechtsterrorismus“ zuständigen Organisationseinheiten, unter Angabe des Zeitraums ihrer Zugehörigkeit zu der Organisationseinheit und ihrer Aufgabe in dieser Organisationseinheit, 3. aller Sachgebietsleiter, Referatsleiter und Referatsgruppenleiter aus den Bereichen Beschaffung und Auswertung, die mit der Suche nach den ab Januar 1998 polizeilich gesuchten Uwe Mundlos, Uwe Bönnhardt und Beate Zschäpe oder mit der „Operation Drilling“ befasst waren,	06.07.2016	07.07.2016	BfV-39

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	unter Angabe der jeweiligen Organisationseinheit und der Zeiträume ihrer Zuständigkeit, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium des Innern an das Bundesamt für Verfassungsschutz.			
870	Beweisantrag: Ersuchen um Benennung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Zuge der Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Verfassungsschutz mit Sachverhalten der Suche nach den ab Januar 1998 polizeilich gesuchten Uwe Mundlos, Uwe Bönnhardt und Beate Zschäpe, der „Operation Drilling“ oder der für „Rechtsterrorismus“ ausdrücklich zuständigen Organisationseinheiten im BfV befasst waren, unter Angabe der jeweiligen Organisationseinheit und der jeweiligen Zeiträume ihrer Zuständigkeit das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern.	06.07.2016	07.07.2016	BMI-29
871	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Herrn Günter Borstner	06.07.2016	07.07.2016	Z-147
872	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau Anette Greger	06.07.2016	07.07.2016	Z-148
873	Beweisantrag: Beiziehung aller im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen oder einer Dienststelle seines Geschäftsbereichs als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu dem im Todesfall Thomas Richter geführten Todesermittlungsverfahren, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen beim Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen.	06.07.2016	07.07.2016	NW-26
874	Beweisantrag: Beiziehung aller im Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen oder einer seiner nachgeordneten Behörden als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise	06.07.2016	07.07.2016	NW-27

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlussen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	verfügbaren Informationen zu dem im Todesfall Thomas Richter geführten Todesermittlungsverfahren, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen beim Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.			
875	Leitfragen für Sachverständige	06.07.2016	07.07.2016	
876	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 3. UA als VERTRAULICH auf Grundlage des Beweisbeschlusses HH-11	08.07.2016	08.09.2016	HH-11
877	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 3. UA als VERTRAULICH auf Grundlage des Beweisbeschlusses RP-10	08.07.2016	08.09.2016	RP-10
878	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 3. UA als VERTRAULICH auf Grundlage des Beweisbeschlusses TH-27	08.07.2016	08.09.2016	TH-27
879	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 3. UA als VERTRAULICH auf Grundlage des Beweisbeschlusses BE-12	08.07.2016	08.09.2016	BE-12
880	Schreiben des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz betreffend 23. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 9. Juni 2016 – Begründung der Einstufung von Aussagen des Zeugen OStA b. BGH Weingarten	08.07.2016	08.09.2016	
881	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 3. UA als VERTRAULICH auf Grundlage des Beweisbeschlusses BW-30	08.07.2016	08.09.2016	BW-30
882	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 3. UA als VERTRAULICH auf Grundlage des Beweisbeschlusses NI-14	18.07.2016	08.09.2016	NI-14
883	Schreiben Bayerisches Bündnis für Toleranz betreffend Erstellung Gutachten	26.07.2016	08.09.2016	
884	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 3. UA als VERTRAULICH auf Grundlage des Beweisbeschlusses SH-9	28.07.2016	08.09.2016	SH-9
885	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 3. UA als VERTRAULICH auf Grundlage des Beweisbeschlusses BB-24	26.07.2016	08.09.2016	BB-24



Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
886	Schreiben des Bundesministerium des Innern betreffend Modalitäten für die Vernehmung und den Zutritt der Zeugen zu Beweisbeschlüssen Z-143, Z-144 und Z-147	11.08.2016		
887	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 3. UA als VERTRAULICH auf Grundlage des Beweisbeschlusses SL-8	16.08.2016	08.09.2016	SL-8
888	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 3. UA als VERTRAULICH auf Grundlage des Beweisbeschlusses NW-25	16.08.2016	08.09.2016	NW-25
889	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 3. UA als VERTRAULICH auf Grundlage des Beweisbeschlusses ST-8	16.08.2016	08.09.2016	ST-8
890	Schreiben der Hessischen Staatskanzlei mit der bitte das Ersuchen ergänzend zu erläutern	19.08.2016	08.09.2016	
891	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 3. UA als VERTRAULICH auf Grundlage des Beweisbeschlusses BY-22	23.08.2016	08.09.2016	BY-22
892	Schreiben vom Landtag Brandenburg wo Beweis erhoben werden soll zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 6/3993-B des Landtages Brandenburg) durch Beiziehung sämtlicher Abschlussberichte, sowie der dazugehörigen Protokolle der Beweisaufnahmen der Parlamentarischer Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern mit dem Themenkomplex „Nationalsozialistischer Untergrund“ (Deutscher Bundestag, Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Thüringen)	24.08.2016	08.09.2016	
893	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich des Justizministeriums Baden-Württemberg vorhanden sind zum Vollzug von Untersuchungshaft und freiheitsbeschränkenden Strafvollstreckungsmaßnahmen gegen Jug Pusicaric (geboren am 08.05.1974 in Marbach) - insbesondere der Gefangenenpersonalakten - im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2015)	26.08.2016	08.09.2016	BW-31
894(neu)	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten	06.09.2016	08.09.2016	TH-28

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlussen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich des Justizministeriums Thüringen vorhanden sind zum Vollzug von Untersuchungshaft und freiheitsbeschränkenden Strafvoll-streckungsmaßnahmen gegen Jug Puscaric (geboren am 08.05.1974 in Marbach) – insbesondere der Gefangenenpersonalakten – im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2015)			
895	<p>Beweisantrag: Beiziehung aller dem Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.“ als Anlage beigefügten</p> <p>Dokumente in vollständiger Fassung ohne jede Unkenntlichmachung und in farbechter Wiedergabe,</p> <p>- folgender im Untersuchungsausschuss „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.“ von Zeugen gezeigter Powerpoint- oder Video-Präsentationen in farbechter Wiedergabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Zeuge Hagner am 09.03.2015</li> <li>· Zeuge Mögelin am 04.05.2015</li> <li>· Zeuge Huber am 22.05.2015</li> <li>· Zeuge Prof. Dr. Wehner am 02.10.2015</li> </ul> <p>- der im Untersuchungsausschuss „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.“ vom Zeugen Haas am 02.03.2015 erwähnten Fotodokumentation</p> <p>der Feuerwehr Stuttgart in farbechter Wiedergabe</p>	26.08.2016	08.09.2016	BW-32

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
896	Beweisantrag: Beiziehung der im Untersuchungsausschuss „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.“ vom Zeugen Haas am 02.03.2015 erwähnten Fotodokumentation der Feuerwehr Stuttgart in farbechter Wiedergabe	26.08.2016	08.09.2016	BW-33
897	Beweisantrag: Beiziehung - aller dem Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.“ als Anlage beigefügten Dokumente von Behörden im Geschäftsbereich des Innenministeriums Baden-Württemberg in vollständiger Fassung ohne jede Unkenntlichmachung und in farbechter Wiedergabe, - folgender im Untersuchungsausschuss „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.“ von Zeugen gezeigter Powerpoint- oder Video-Präsentationen in farbechter Wiedergabe: · Zeuge Hagner am 09.03.2015 · Zeuge Mögelin am 04.05.2015 · Zeuge Huber am 22.05.2015	26.08.2016	08.09.2016	BW-34
898	Beweisantrag: Beiziehung aller dem Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.“ als Anlage beigefügten Dokumente von Behörden im Geschäftsbereich des Justizministeriums Baden-Württemberg in vollständiger Fassung ohne jede Unkenntlichmachung und in farbechter Wiedergabe	26.08.2016	08.09.2016	BW-35

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
899	<p>Beweisantrag: Ersuchen um Herausgabe der von ihm im Untersuchungsausschuss „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.“ am 02.10.2015 gezeigten Powerpoint- oder Video-Präsentation in farbechter Wiedergabe, das gemäß § 29 Abs. 1 PUAG gerichtet wird an Herrn Professor Dr. Heinz-Dieter Wehner.</p>	26.08.2016	08.09.2016	BWZ-1
900	<p>Beweisantrag: Ersuchen um Herausgabe des von der Zeugin „Bandini“ dem Untersuchungsausschuss „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.“ übergebenen und dessen Abschlussbericht beigefügten, teilweise farblich markierten Gesprächsprotokolls in farbechter Wiedergabe, das gemäß § 29 Abs. 1 PUAG gerichtet wird an die Zeugin.</p>	26.08.2016	08.09.2016	BWZ-2
901	<p>Beweisantrag: Beiziehung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus Behörden im Geschäftsbereich des Innenministeriums Baden-Württemberg, die Informationen enthalten</li> <li>· zu den „noeP“- und „ZAT“-Einsätzen von M. Kiesewetter,</li> <li>· zur Bearbeitung der Spur 5086 der Ermittlungen im Fall des Mordes zum Nachteil der M. Kiesewetter und des versuchten Mordes zum Nachteil des M. Arnold,</li> <li>· zur privaten Internetnutzung der Frau Kiesewetter,</li> <li>· zu den Ergebnissen der Auswertung der von Frau Kiesewetter genutzten Handys und SIM-Karten,</li> <li>· zum Abgleich der Informationen der Sonderkommissionen „Parkplatz“ und „Eiche“,</li> </ul>	26.08.2016	08.09.2016	BW-36

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<ul style="list-style-type: none"> <li>· zu Ermittlungen bezüglich des Aufenthalts des verstorbenen Arthur Christ am 25.04.2007,</li> <li>- aller Protokolle oder sonstiger Aufzeichnungen von Vernehmungen</li> <li>· der Zeugin Loreta Eckert im Rahmen der Ermittlungen im Fall des Mordes zum Nachteil der M. Kiese Wetter und des versuchten Mordes zum Nachteil des M. Arnold,</li> <li>· des Zeugen Florian Heilig im Rahmen der Ermittlungen im Fall des Mordes zum Nachteil der M. Kiese Wetter und des versuchten Mordes zum Nachteil des M. Arnold, insbesondere der Vernehmung am 17.01.2012,</li> <li>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg</li> </ul>			
902	<p>Beweisantrag: Beiziehung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus Behörden im Geschäftsbereich des Innenministeriums Baden-Württemberg, die Informationen enthalten</li> <li>· zu den Kontakten des Florian Heilig mit dem Aussteigerprogramm Big REX und den hierfür tätigen Beamten,</li> <li>· zur Sicherung und Auswertung von WhatsApp-Nachrichten, die der verstorbene Florian Heilig am und in den drei Tagen vor dem 16.09.2013 erhalten oder gesendet hat</li> <li>· zu Telefonaten, die der verstorbene Florian Heilig am und in den drei Tagen vor dem 16.09.2013 geführt oder erhalten hat</li> <li>- aller Protokolle oder sonstiger Aufzeichnungen von Vernehmungen der Zeuginnen und Zeugen Yasmin Mayer, Mathias Klabunde, Kevin Uetz, Leonard Zimmermann, Jeanette</li> </ul>	26.08.2016	08.09.2016	BW-37

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>Wilkinson, (Herr) Gensmantel, André Haug aus allen in Betracht kommenden Verfahren im Rahmen der Ermittlungen im Fall des Mordes zum Nachteil der M. Kiesewetter und des versuchten Mordes zum Nachteil des M. Arnold sowie im Todesermittlungsverfahren Florian Heilig,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg</p>			
903	<p>Beweisantrag: Beiziehung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus Behörden im Geschäftsbereich des Justizministeriums Baden-Württemberg, die Informationen enthalten</li> <li>· zu den „noeP“- und „ZAT“-Einsätzen von M. Kiesewetter,</li> <li>· zur Bearbeitung der Spur 5086 der Ermittlungen im Fall des Mordes zum Nachteil der M. Kiesewetter und des versuchten Mordes zum Nachteil des M. Arnold,</li> <li>· zur privaten Internetnutzung der Frau Kiesewetter,</li> <li>· zu den Ergebnissen der Auswertung der von Frau Kiesewetter genutzten Handys und SIM-Karten,</li> <li>· zum Abgleich der Informationen der Sonderkommissionen „Parkplatz“ und „Eiche“,</li> <li>· zu Ermittlungen bezüglich des Aufenthalts des verstorbenen Arthur Christ am 25.04.2007,</li> <li>- aller Protokolle oder sonstiger Aufzeichnungen von Vernehmungen</li> <li>· der Zeugin Loreta Eckert im Rahmen der Ermittlungen im Fall des Mordes zum Nachteil der M. Kiesewetter und des versuchten Mordes zum Nachteil des M. Arnold,</li> </ul>	26.08.2016	08.09.2016	BW-38

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlussen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>· des Zeugen Florian Heilig im Rahmen der Ermittlungen im Fall des Mordes zum Nachteil der M. Kiesewetter und des versuchten Mordes zum Nachteil des M. Arnold, insbesondere der Vernehmung am 17.01.2012,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg</p>			
904	<p>Beweisantrag: Beiziehung</p> <p>- sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus Behörden im Geschäftsbereich des Justizministeriums Baden-Württemberg, die Informationen enthalten</p> <p>· zur Sicherung und Auswertung von WhatsApp-Nachrichten, die der verstorbene Florian Heilig am und in den drei Tagen vor dem 16.09.2013 erhalten oder gesendet hat</p> <p>· zu Telefonaten, die der verstorbene Florian Heilig am und in den drei Tagen vor dem 16.09.2013 geführt oder erhalten hat</p> <p>- aller Protokolle oder sonstiger Aufzeichnungen von Vernehmungen der Zeuginnen und Zeugen Yasmin Mayer, Mathias Klabunde, Kevin Uetz, Leonard Zimmermann, Jeanette Wilkinson, (Herr) Gensmantel, André Haug aus allen in Betracht kommenden Verfahren im Rahmen der Ermittlungen im Fall des Mordes zum Nachteil der M. Kiesewetter und des versuchten Mordes zum Nachteil des M. Arnold sowie im Todesermittlungsverfahren Florian Heilig,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg</p>	26.08.2016	08.09.2016	BW-39

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlussen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
905	Beweisantrag: Beiziehung der am Tattag gefertigten Fotos und gegebenenfalls sonstigen Bildaufnahmen vom Tatort des Mordes zum Nachteil der M. Kiesewetter und des versuchten Mordes zum Nachteil des M. Arnold in farbechter Wiedergabe, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg	26.08.2016	08.09.2016	BW-40
906	Beweisantrag: Beiziehung - aller dem Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.“ als Anlage beigefügten Dokumente aus vom Generalbundesanwalt geführten Ermittlungsverfahren in vollständiger Fassung ohne jede Unkenntlichmachung und in farbechter Wiedergabe, - aller im Untersuchungsausschuss „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.“ von Zeugen, die im Rahmen vom Generalbundesanwalt geführter Ermittlungsverfahren tätig waren, gezeigter Powerpoint- oder Video-Präsentationen in farbechter Wiedergabe, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	26.08.2016	08.09.2016	BMJ-9
907	Beweisantrag: Beiziehung - sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus vom Generalbundesanwalt geführten Ermittlungsverfahren – insbesondere aus im Auftrag des Generalbundesanwalts vom BKA geführten Ermittlungen – , die Informationen enthalten	26.08.2016	08.09.2016	BMJ-10



Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<ul style="list-style-type: none"> <li>· zu den „noeP“- und „ZAT“-Einsätzen von M. Kiese Wetter,</li> <li>· zur Bearbeitung der Spur 5086 der Ermittlungen im Fall des Mordes zum Nachteil der M. Kiese Wetter und des versuchten Mordes zum Nachteil des M. Arnold,</li> <li>· zur privaten Internetnutzung der Frau Kiese Wetter,</li> <li>· zu den Ergebnissen der Auswertung der von Frau Kiese Wetter genutzten Handys und SIM-Karten,</li> <li>· zum Abgleich der Informationen der Sonderkommissionen „Parkplatz“ und „Eiche“,</li> <li>· zu Ermittlungen bezüglich des Aufenthalts des verstorbenen Arthur Christ am 25.04.2007,</li> <li>- aller Protokolle oder sonstiger Aufzeichnungen von staatsanwaltschaftlichen oder polizeilichen Vernehmungen</li> <li>· der Zeugin Loreta Eckert im Rahmen der Ermittlungen im Fall des Mordes zum Nachteil der M. Kiese Wetter und des versuchten Mordes zum Nachteil des M. Arnold,</li> <li>· des Zeugen Florian Heilig im Rahmen der Ermittlungen im Fall des Mordes zum Nachteil der M. Kiese Wetter und des versuchten Mordes zum Nachteil des M. Arnold, insbesondere der Vernehmung am 17.01.2012,</li> </ul> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz</p>			
908	<p>Beweisantrag: Beiziehung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus vom Generalbundesanwalt geführten Ermittlungsverfahren–</li> <li>insbesondere aus im Auftrag des Generalbundesanwalts vom BKA geführten Ermittlungen –, die Informationen enthalten</li> </ul>	26.08.2016	08.09.2016	BMJ-11

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>· zur Sicherung und Auswertung von WhatsApp-Nachrichten, die der verstorbene Florian Heilig am und in den drei Tagen vor dem 16.09.2013 erhalten oder gesendet hat</p> <p>· zu Telefonaten, die der verstorbene Florian Heilig am und in den drei Tagen vor dem 16.09.2013 geführt oder erhalten hat</p> <p>- aller Protokolle oder sonstiger Aufzeichnungen von staatsanwaltschaftlichen oder polizeilichen Vernehmungen der Zeuginnen und Zeugen Yasmin Mayer, Mathias Klabunde, Kevin Uetz, Leonard Zimmermann, Jeanette Wilkinson, (Herr) Gensmantel, André Haug aus allen in Betracht kommenden Verfahren im Rahmen der Ermittlungen im Fall des Mordes zum Nachteil der M. Kiesewetter und des versuchten Mordes zum Nachteil des M. Arnold sowie im Todesermittlungsverfahren Florian Heilig gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz</p>			
909	<p>Beweisantrag: Beiziehung der am Tattag gefertigten Fotos und gegebenenfalls sonstigen Bildaufnahmen vom Tatort des Mordes zum Nachteil der M. Kiesewetter und des versuchten Mordes zum Nachteil des M. Arnold in farbechter Wiedergabe, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz</p>	26.08.2016	08.09.2016	BMJ-12
910	<p>Antrag auf Vernehmung von Dr. Carsten Proff als Zeuge.</p>	26.08.2016	08.09.2016	Z-149
911	<p>Antrag auf Vernehmung von Dr. Eva Schultheiss als Zeugin</p>	26.08.2016	08.09.2016	Z-150
912	<p>Antrag auf Vernehmung von Aline Kästner als Zeugin.</p>	26.08.2016	08.09.2016	Z-151
913	<p>Antrag auf Vernehmung von Dieter Nagode als Zeuge.</p>	26.08.2016	08.09.2016	Erledigt erklärt
914	<p>Antrag auf Vernehmung von Holger Gollnow als Zeuge.</p>	26.08.2016	08.09.2016	Z-153

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
915	Antrag auf Vernehmung von Wolfgang Cremer als Zeuge.	26.08.2016	08.09.2016	Z-154
916	Antrag auf Vernehmung von Artur Hertwig als Zeuge.	26.08.2016	08.09.2016	Z-155
917	Antrag auf Vernehmung von Joachim Seeger als Zeuge.	26.08.2016	08.09.2016	Z-156
918(neu)	Antrag auf Vernehmung von Heinz Fromm als Zeuge.	06.09.2016	08.09.2016	Z-157
919	Antrag auf Vernehmung von Dr. Hans-Georg Maaßen als Zeuge.	26.08.2016	08.09.2016	Z-158
920	<p>Beweisantrag: Ersuchen um Benennung</p> <p>1. aller V-Mann Führer und ihrer Stellvertreter des V-Mannes Tarif unter Angabe der Zeiträume, in denen sie jeweils zuständig waren,</p> <p>2. aller Sachgebietsleiter, Referatsleiter und Referatsgruppenleiter aus den Bereichen Beschaffung und Auswertung, die mit dem V-Mann Tarif und Sachverhalten, die sich auf seine Person beziehen, befasst waren, unter Angabe der jeweiligen Organisationseinheit und der Zeiträume ihrer Zuständigkeit,</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium des Innern an das Bundesamt für Verfassungsschutz.</p>	26.08.2016	08.09.2016	BfV-40
921(neu)	<p>Beweisantrag: Ersuchen um Benennung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Zuge der Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Verfassungsschutz mit Sachverhalten zur Person des V-Mannes Tarif während</p> <p>des Untersuchungszeitraums befasst waren, unter Angabe der jeweiligen Organisationseinheit und der jeweiligen Zeiträume ihrer Zuständigkeit, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG an das Bundesministerium des Innern gerichtet wird.</p>	29.08.2016	08.09.2016	BMI-30

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlussen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
922	<p>Beweisantrag: Das Sekretariat des Ausschusses wird beauftragt, gegenüber den Adressaten der Beweisbeschlüsse</p> <p>BfV-30 / BW-29 / BY-21 / BE-11 / BB-23 / HE-12 / MV-12 / NI-13 / NW-24 / RP-9 / SL-8 / SN-31 / ST-8 / SH-8 / TH-25 die dort in Bezug genommene Liste um die Namen auf der hier beigelegten Auflistung zu ergänzen.</p>	26.08.2016	08.09.2016	Sek-1
923	<p>Beweisantrag: Ersuchen um Benennung derjenigen Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben erstmals bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-vertraulich), und von denen gegebenenfalls eine DNA-Spur identifizierbar wäre,</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG über das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gerichtet wird an den Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt</p>	31.08.2016	08.09.2016	GBA-45
924	<p>Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 3. Untersuchungsausschusses als GEHEIM von Verfahrensakte 10 UJs 264/14 kap, Bd. I:</p> <p>Bl. 39 bis 48, Bl. 87 bis 89, Bl. 101a und Bl. 132 bis 141.</p> <p>Handakten 10 UJs 264/14 kap: Bl. 25 bis 35 und Bl. 50 bis 71.</p>	01.09.2016	22.09.2016	
925	Beweisantrag: Beiziehung	07.09.2016	08.09.2016	NW-28

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>aller im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen oder einer Dienststelle seines Geschäftsbereichs als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu Ermittlungsverfahren, die</p> <p>wegen des bislang unaufgeklärten Tötungsdelikts an einem 48-jährigen türkischen Familienvater in Schloss Holte-Stutenbrok durch mehrere Pistolenschüsse am 7. September 1996 geführt wurden,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen</p>			
926	<p>Beweisantrag: Beiziehung</p> <p>aller im Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen oder einer seiner nachgeordneten Behörden als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu Ermittlungsverfahren, die wegen des bislang unaufgeklärten Tötungsdelikts an einem 48-jährigen türkischen Familienvater in Schloss Holte-Stutenbrok durch mehrere Pistolenschüsse am 7. September 1996 geführt wurden,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen</p>	07.09.2016	08.09.2016	NW-29
927	<p>Beweisantrag: Beiziehung aller im Staatsministerium der Justiz des Freistaats Sachsen oder einer Dienststelle seines Geschäftsbereichs als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu gegen Thomas Richter geführten Verfahren</p>	07.09.2016	08.09.2016	SN-44
928	<p>Beweisantrag: Beiziehung aller im Staatsministerium des Innern des Freistaats Sachsen oder einer seiner nachgeordneten Behörden als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder</p>	07.09.2016	08.09.2016	SN-45

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu gegen Thomas Richter geführten Ermittlungsverfahren, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen			
929	Beweisantrag: Beiziehung aller im Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt oder einer Dienststelle seines Geschäftsbereichs als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu gegen Thomas Richter geführten Verfahren, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt	07.09.2016	08.09.2016	ST-10
930	Beweisantrag: Beiziehung aller im Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt oder einer seiner nachgeordneten Behörden als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu gegen Tomas Richter geführten Ermittlungsverfahren, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt	07.09.2016	08.09.2016	ST-11
931	Antrag auf Vernehmung von Kathi Kunert als Zeugin.	07.09.2016	08.09.2016	Z-159
932	Antrag auf Vernehmung von Thomas Meyer als Zeuge.	07.09.2016	08.09.2016	Z-160
933	Antrag auf Vernehmung von Lothar Lingen als Zeuge.	07.09.2016	08.09.2016	Z-161
934	Antrag auf Vernehmung von Hans-Dieter Kotara als Zeuge. Beweisantrag: Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen von 1997 bis zu seinem Ausscheiden im Bundesamt für	07.09.2016	08.09.2016	Z-162 BMI-31

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlussen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	Verfassungsschutz wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern			
935	Antrag auf Vernehmung von Michael Renzewitz als Zeuge. Beweisantrag: Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen von 1997 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums im Bundesamt für Verfassungsschutz wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern	07.09.2016	08.09.2016	Z-163 BMI-32
936	Antrag auf Vernehmung von Herrn Helmut Großmann als Zeuge. Beweisantrag: Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen von 1997 bis zu seinem Ausscheiden im Bundesamt für Verfassungsschutz wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern	07.09.2016	08.09.2016	Z-164 BMI-33
937	Antrag auf Vernehmung von Herrn Michael Kirchkamp als Zeuge. Beweisantrag: Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen von 1997 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums im Bundesamt für Verfassungsschutz wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung	07.09.2016	08.09.2016	BMI-34

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern			
938	Beweisantrag: Beiziehung aller im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen oder einer Dienststelle seines Geschäftsbereichs als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu Ermittlungsverfahren, in denen diejenige DNA-Spur einer unbekannt Person festgestellt wurde, die im „NSU-Ermittlungsverfahren“ des GBA als P46 bezeichnet wird, und mit der es zu Spur/Spur-Treffern beim DAD-Abgleich kam, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen	08.09.2016	08.09.2016	NW-30
939	Beweisantrag: Beiziehung aller im Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen oder einer seiner nachgeordneten Behörden als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu Ermittlungsverfahren, in denen diejenige DNA-Spur einer unbekannt Person festgestellt wurde, die im „NSU-Ermittlungsverfahren“ des GBA als P46 bezeichnet wird, und mit der es zu Spur/Spur-Treffern beim DAD-Abgleich kam, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen	08.09.2016	08.09.2016	NW-31
940	Beweisantrag: Beiziehung	08.09.2016	08.09.2016	BE-13



Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>aller beim Senator für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Berlin oder einer Dienststelle seines Geschäftsbereichs als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu Ermittlungsverfahren,</p> <p>in denen diejenige DNA-Spur einer unbekannt Person festgestellt wurde, die im „NSU-Ermittlungsverfahren“ des GBA als P46 bezeichnet wird, und mit der es zu Spur/Spur-Treffern beim DAD-Abgleich kam,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Berlin</p>			
941	<p>Beweisantrag: Beiziehung aller beim Senator für Inneres und Sport des Landes Berlin oder einer seiner nachgeordneten Behörden als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu Ermittlungsverfahren, in denen diejenige DNA-Spur einer unbekannt Person festgestellt wurde, die im „NSU-Ermittlungsverfahren“ des GBA als P46 bezeichnet wird, und mit der es zu Spur/Spur-Treffern beim DAD-Abgleich kam,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Berlin</p>	08.09.2016	08.09.2016	BE-14
942	<p>Beweisantrag: Beiziehung aller im hessischen Ministerium der Justiz oder einer Dienststelle seines Geschäftsbereichs als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu Ermittlungsverfahren, in denen diejenige DNA-Spur einer unbekannt Person festgestellt wurde, die im „NSU-Ermittlungsverfahren“ des</p>	08.09.2016	08.09.2016	HE-14

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	GBA als P46 bezeichnet wird, und mit der es zu Spur/Spur-Treffern beim DAD-Abgleich kam, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die hessische Staatskanzlei			
943	Beweisantrag: Beziehung aller im hessischen Ministerium des Innern und für Sport oder einer seiner nachgeordneten Behörden als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu Ermittlungsverfahren, in denen diejenige DNA-Spur einer unbekannt Person festgestellt wurde, die im „NSU-Ermittlungsverfahren“ des GBA als P46 bezeichnet wird, und mit der es zu Spur/Spur-Treffern beim DAD-Abgleich kam, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die hessische Staatskanzlei	08.09.2016	08.09.2016	HE-15
944	Schreiben der Niedersächsischen Staatskanzlei zur Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten durch den 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages („Terrorgruppe „NSU“ II“)	19.09.2016	22.09.2016	
945	Antrag auf Vernehmung von Herrn Berthold Wnuk als Zeuge. Beweisantrag: Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen von 1997 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums im Bundesamt für Verfassungsschutz wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern	21.09.2016	22.09.2016	BMI-35 Z-165
946	Antrag auf Vernehmung von Herrn Jürgen Presper als Zeuge. Beweisantrag: Ersuchen um Amtshilfe	21.09.2016	22.09.2016	BMI-36 Z-166

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>durch Angabe aller von dem Zeugen von 1997 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums im Bundesamt für Verfassungsschutz wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern</p>			
947	<p>Antrag auf Vernehmung von Frau Andra Wiese als Zeugin. Beweisantrag: Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von der Zeugin von 2005 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums im Bundesamt für Verfassungsschutz wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern</p>	21.09.2016	22.09.2016	BMI-37 Z-167
948	<p>Antrag auf Vernehmung von Herrn Peter Mucker als Zeuge. Beweisantrag: Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen von 2005 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums im Bundesamt für Verfassungsschutz wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern</p>	21.09.2016	22.09.2016	BMI-38 Z-168
949	<p>Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel zu allen Abrechnungen und Verbindungsdaten des Mobiltelefons mit der Nummer 0172-</p>	21.09.2016	22.09.2016	BB-25

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	3922834 und des dienstlichen Mobiltelefons sowie sonstiger Mobiltelefone oder SIM-Karten, die von Carsten Szczepanski im Zeitraum 01.01.1998 bis 31.12.1999 genutzt wurden, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg			
950	Beweisantrag: Ersuchen um Benennung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters beziehungsweise der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, die verantwortlich waren für die Beiträge, die das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg zum Bericht der „Ermittlungsgruppe Umfeld“ geleistet hat, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg	21.09.2016	22.09.2016	BW-41
951(neu)	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 3. Untersuchungsausschusses als VERTRAULICH, Beweisbeschlüsse BW-33	04.10.2016	20.10.2016	BW-33
952	Antrag auf Vernehmung von Heike Hißlinger als Zeugin.	28.09.2016	29.09.2016	Z-169
953	Antrag auf Vernehmung von der Person, die in Beantwortung von Beweisbeschluss BW-41 benannt wird, als Zeugin oder Zeuge.	28.09.2016	29.09.2016	Z-170
954	Antrag auf Vernehmung von Wolfgang Fink als Zeuge.	28.09.2016	29.09.2016	Z-171
955	Antrag auf Vernehmung von Klaus Brand als Zeuge.	28.09.2016	29.09.2016	Z-172
956	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung aller im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise existierenden Dokumente, Dateien oder sonstigen sächlichen Beweismittel mit Bezug zu Treffen von internationalen Blood & Honour-	28.09.2016	29.09.2016	BMI-39

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	Aktivisten, an denen u. a. Michael See teilgenommen hat, insbesondere Deckblattmeldungen, Treffberichte sowie Rekonstruktionen der P-Akten und Controlling-Akten, sofern sie unmittelbar zu den Personen archiviert oder in Datenbanken, auf die das Bundesamt für Verfassungsschutz Zugriff hat, recherchierbar sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.			
957	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung aller im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise existierenden Dokumente, Dateien oder sonstigen sächlichen Beweismittel mit Bezug zu dem aktenkundigen Treffen des sogenannten „Thüringer Heimatschutzes“ vom 20. bis 21. Dezember 19971, an dem unter anderem Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos teilgenommen haben, insbesondere Deckblattmeldungen, Treffberichte oder Operativakten dazu, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	28.09.2016	29.09.2016	BMI-40
958	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung aller im Organisationsbereich der Abteilung für Verfassungsschutz des Thüringer Innenministeriums als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise existierenden Dokumente, Dateien oder sonstigen sächlichen Beweismittel mit Bezug zu dem aktenkundigen Treffen des sogenannten „Thüringer Heimatschutzes“ vom 20. bis 21. Dezember 1997, an dem unter anderem Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos teilgenommen haben, insbesondere Deckblattmeldungen, Treffberichte oder Operativakten dazu, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Thüringen	28.09.2016	29.09.2016	TH-29
959	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung aller im Organisationsbereich Militärischen Abschirmdienstes als Dokumente vorliegen-	28.09.2016	29.09.2016	BMVg-11

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	den, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise existierenden Dokumente, Dateien oder sonstigen sächlichen Beweismittel mit Bezug zu dem aktenkundigen Treffen des sogenannten „Thüringer Heimatschutzes“ vom 20. bis 21. Dezember 19973, an dem unter anderem Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos teilgenommen haben, insbesondere Deckblattmeldungen, Treffberichte oder Operativakten dazu, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.			
960	Beweisantrag: Beiziehung aller im Sächsischen Staatsministerium des Innern oder einer seiner nachgeordneten Behörden als Dokumente liegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen im Zusammenhang mit dem Mord an den Brüdern Sven und Michael Silbermann einschließlich aller Dokumente und Informationen, die im Zuge der Überprüfung ungeklärter Verbrechen nach dem 11. November 2011 entstanden sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs 3 GG über die Sächsische Staatskanzlei beim Sächsischen Staatsministerium des Innern.	28.09.2016	29.09.2016	SN-46
961	Beweisantrag: Beiziehung der gesamten Akte des unter dem Aktenzeichen 401 Js 53540/95 bei der Staatsanwaltschaft Dresden geführten Ermittlungsverfahrens den Mord an den Brüdern Sven und Michael Silbermann betreffend, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs 3 GG über die Sächsische Staatskanzlei	28.09.2016	29.09.2016	SN-47
962	Antrag auf Vernehmung von M. als Zeuge.	28.09.2016	29.09.2016	Z-173
963	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 3. Untersuchungsausschusses als VS-Nur für den Dienstgebrauch, Beweisbeschlusses TH-28	07.10.2016	20.10.2016	TH-28

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
964	Schreiben des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg betreffend Übersendung von Akten d. Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder und Potsdam, die dem NSU I – Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages der 17. WP seinerzeit als Beweismaterialien zugesandt worden waren und die von unseren Untersuchungs-ausschuss als Altmaterial beigezogen wurden	10.10.2016	20.10.2016	
965	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 3. Untersuchungsausschusses als VERTRAULICH, Beweisbeschlusses BW-32	12.10.2016	10.11.2016	BW-32
966	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 3. Untersuchungsausschusses als VERTRAULICH, Beweisbeschlusses SN-44	12.10.2016	10.11.2016	SN-44
967	Beweisantrag: Prioritäre Beziehung aller im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu Ermittlungsverfahren gegen Carsten Szcypanski, insbesondere zu den Ermittlungsverfahren mit den Aktenzeichen 76 Js 166/92 StA Berlin und 1 Bra Js 2485/91 StA Berlin, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin	13.10.2016	20.10.2016	BE-15
968	Beweisantrag: Prioritäre Beziehung aller im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa und für Verbraucherschutz des Landes Brandenburg als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu Ermittlungsverfahren gegen Carsten Szcypanski, insbesondere zu den Ermittlungsverfahren mit dem Aktenzeichen 10/4 Js 511/92 StA Potsdam, 96 Js 109/93 StA Potsdam,	13.10.2016	20.10.2016	BB-26

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlussen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	96 Js 110/93 StA Potsdam, 96 Js 447/93 StA Potsdam und 96 Js 567/93 StA Potsdam, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg			
969	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung aller im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Operativakten von V-Personen, Gewährspersonen oder Informanten des Bundesamtes für Verfassungsschutz in Chemnitz und Zwickau im Zeitraum von 1998 bis 2007 (außer Ralf Marscher), gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	13.10.2016	20.10.2016	BMI-41
970	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung aller im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Operativakten von V-Personen, Gewährspersonen oder Informanten des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Raum Dortmund im Zeitraum von 1998 bis 2007, gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	13.10.2016	20.10.2016	BMI-42
971	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung aller im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Operativakten von V-Personen, Gewährspersonen oder Informanten des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen in Chemnitz und Zwickau im Zeitraum von 1998 bis 2007, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen	13.10.2016	20.10.2016	SN-48
972	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung	13.10.2016	20.10.2016	NW-32



Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlussen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>aller im Organisationsbereich der Abteilung für Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Operativakten</p> <p>von V-Personen, Gewährspersonen oder Informanten des Verfassungsschutzes Nordrhein-Westfalen im Raum Dortmund im Zeitraum von 1998 bis 2007,</p> <p>im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen</p>			
973	<p>Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung aller im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Dokumente vorliegenden,</p> <p>in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu Gutachten oder Stellungnahmen von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu Autorenschaften von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt oder Beate Zschäpe in Publikationen der extremen Rechten,</p> <p>gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p>	13.10.2016	20.10.2016	BMI-43
974	<p>Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung aller im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Dokumente vorliegenden,</p> <p>in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu der Publikation „White Supremacy“,</p> <p>gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p>	13.10.2016	20.10.2016	BMI-44
975	<p>Beweisantrag: Ersuchen um Benennung der Person oder Personen im Bundesamt für Verfassungsschutz oder einer anderen Behörde</p>	13.10.2016	20.10.2016	BMI-45

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>des Bundes, mit der oder mit denen Herr Lothar Lingen im Rahmen seiner Vernehmung beim Generalbundesanwalt am 29.10.2014 zwischen 11:35 Uhr und 11:55 Uhr (2 BJs 74/12-</p> <p>2) zum Umfang seiner Aussagegenehmigung gegebenenfalls Rücksprache gehalten hat, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern</p>			
976	<p>Beweisantrag: Beiziehung der gesamten Akten des unter dem Aktenzeichen 121 Js 572/12 bei der Staatsanwaltschaft Köln geführten Ermittlungsverfahrens zu Aktenvernichtungen im Bundesamt für Verfassungsschutz sowie möglicher weiterer bei der Staatsanwaltschaft Köln geführten Ermittlungsverfahren in diesem Zusammenhang, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen beim Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen</p>	13.10.2016	20.10.2016	NW-33
977	<p>Beweisantrag: Beiziehung aller im Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen oder einer seiner nachgeordneten Behörden als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu dem unter dem Aktenzeichen 121 Js 572/12 bei der Staatsanwaltschaft Köln geführten Ermittlungsverfahren zu Aktenvernichtungen im Bundesamt für Verfassungsschutz sowie möglicher weiterer Ermittlungsverfahren in diesem Zusammenhang, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG</p>	13.10.2016	20.10.2016	NW-34

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen beim Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen			
978(neu)	<p>Beweisantrag: Beiziehung aller im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen oder einer Dienststelle seines Geschäftsbereichs als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu den und der gesamten</p> <p>Akten der unter den Aktenzeichen 1 B 1307/12 und 1 B 1373/12 beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen sowie unter den Aktenzeichen 15 L 995/12 und 15 L 1012/12 beim Verwaltungsgericht Köln geführten Verfahren,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen beim Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen</p>	19.10.2016	20.10.2016	NW-35
979	<p>Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung aller im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen sowie der gesamten Akte zum Disziplinarverfahren gegen Lothar Lingen infolge der Vernichtung von Akten aus der sog. Operation „Rennsteig“ mit den Fallbezeichnungen Treppe, Tobago/Investor, Tonfarbe, Tusche, Tinte sowie der Beschaffungsakten zu den Fällen Tacho und Tarif am 11. November und in der weiteren Folge,</p> <p>gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p>	13.10.2016	20.10.2016	BMI-46
980	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung	13.10.2016	20.10.2016	BMI-47

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>der von MDgt Engelke als Sonderbeauftragter des Bundesministers des Innern zur Aufklärung</p> <p>der Aktenvernichtungen im BfV gegebenenfalls geführten Handakten,</p> <p>gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p>			
981	<p>Beweisantrag: Der Ausschuss ersucht die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen, den Beweisbeschluss NW-24 bezüglich Johann Helfer im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG bis zum 31.10.2016 zu erfüllen.</p>	13.10.2016	20.10.2016	NW-36
982	<p>Antrag auf Vernehmung von KOK Müller als Zeuge.</p>	13.10.2016	20.10.2016	Z-174
983	<p>Antrag auf Vernehmung von Jörg Appenroth als Zeuge</p> <p>Beweisantrag: Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen von 1997 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums im Bundesamt für Verfassungsschutz wahrgenommenen Dienstposten und Erläuterung ihrer</p> <p>Bedeutung das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern</p>	13.10.2016	20.10.2016	BMI-48 Z-175
984(neu)	<p>Beweisantrag: Ersuchen um Benennung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters der Verfassungsschutzbehörde Nordrhein-Westfalen,</p> <p>die oder der an dem Tag, an dem die später explodierte Sprengfalle in das Geschäft in der Probsteigasse in Köln gebracht wurde, als VP-Führerin oder VP-Führer der V-Person eingesetzt war, die laut Zeugenaussagen eine hohe Ähnlichkeit mit dem mit Angehörigen der Familie Malayeri erstellten Phantombild aufweist,</p> <p>hilfsweise der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der genannten Mitarbeiterin oder des</p>	19.10.2016	20.10.2016	NW-37 Z-176

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	genannten Mitarbeiters beziehungsweise der oder des Vorgesetzten, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen			
985	Antrag auf Vernehmung von Herrn Burghard Schnieder als Zeuge.	13.10.2016	20.10.2016	Z-177
986	Antrag auf Vernehmung von Frau Mathilde Koller als Zeugin.	13.10.2016	20.10.2016	Z-178
987	Antrag auf Vernehmung des zu Beweisbeschluss BfV-14 benannten Mitarbeiters des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Zeuge.	13.10.2016	20.10.2016	Z-179
988	E-Mail vom Landtag Baden-Württemberg betreffend Ergänzungen zum Beweisbeschluss BW-32	18.10.2016	20.10.2016	
989	Beweisantrag: Benennung der im Geschäftsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz zuständigen Person für die Vorgänge zum Abgleich des Phantombildes des mutmaßlichen Probsteigassen-Anschlags-Verantwortlichen mit real existierenden Personen, u. a. Johann Helfer, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Inneren	19.20.2016	20.10.2016	BMI-49
990	Beweisantrag: Prioritäre Beziehung aller im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen, Deckblattmeldungen und Berichte der Auswertung zum Treffen der Kameradschaft Walter Spangenberg am 30.11.2009 in Erfstadt, gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	19.20.2016	20.10.2016	BMI-50
991	Beweisantrag: Prioritäre Beziehung	19.20.2016	20.10.2016	BMI-51

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>aller im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zum Abgleich des Phantombildes des mutmaßlichen Probststeigassen-Anschlags-Verantwortlichen mit real existierenden Personen, u. a. Johann Helfer, gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p>			
992	<p>Beweisantrag: Ersuchen um Benennung sämtlicher Sachbearbeiter und ihrer Stellvertreter sowie aller Sachgebietsleiter, Referatsleiter und Referatsgruppenleiter und sonstiger Mitarbeiter im Bundesamt für Verfassungsschutz, die mit den mit den Schutzmaßnahmen für den abzuschaltenden bzw. abgeschalteten V-Mann Corelli befasst waren, unter Angabe der jeweiligen Organisationseinheit, ihrer Aufgaben bzw. Funktionen und den Zeiträumen ihrer jeweiligen Tätigkeit im Rahmen der Schutzmaßnahmen für den abzuschaltenden bzw. abgeschalteten V-Mann Corelli, gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern</p>	19.20.2016	20.10.2016	BMI-52
993	Antrag auf Vernehmung des Herrn Michael Muhs als Zeuge.	19.20.2016	20.10.2016	Z-180
994	Antrag auf Vernehmung des Herrn Michael Schweikert als Zeuge.	19.20.2016	20.10.2016	Z-181
995	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 3. Untersuchungsausschuss als VS-Nur für den Dienstgebrauch, Beweisbeschluss S-11	19.20.2016	20.10.2016	S-11
996	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 3. Untersuchungsausschusses als VS-Nur für den Dienstgebrauch, Beweisbeschluss SN-47	25.10.2016	10.11.2016	SN-47
997	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 3. Untersuchungsausschusses als VER-TRÄULICH, Beweisbeschlusses SN-47	25.10.2016	10.11.2016	SN-47

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
998	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 3. Untersuchungsausschusses als VS-Nur für den Dienstgebrauch, Beweisbeschluss SN-46	25.10.2016	10.11.2016	SN-46
999	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 3. Untersuchungsausschusses als VS-Nur für den Dienstgebrauch, Beweisbeschluss BB-2	25.10.2016	10.11.2016	BB-2
1000	Antrag auf Vernehmung von Georg Oswald als Zeuge Beweisantrag: Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen von 2011 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums im Bundeskriminalamt wahrgenommenen Dienstposten und Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern	02.11.2016	03.11.2016	Z-182
1001	Antrag auf Vernehmung von Adelheid Kachel als Zeugin Beweisantrag: Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von der Zeugin von 1997 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums im Bundesamt für Verfassungsschutz wahrgenommenen Dienstposten und Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern	02.11.2016	03.11.2016	Z-183
1002	Antrag auf Vernehmung von Dinchen Büddefeld als Zeugin Beweisantrag: Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen von 1997 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums im Bundesamt für Verfassungsschutz oder in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern	02.11.2016	10.11.2016	BMI-53 Z-184
1003	Beweisantrag: Prioritäre Beziehung	02.11.2016	10.11.2016	HE-16

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>aller im Geschäftsbereich des hessischen Ministeriums des Innern und für Sport als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu dem von der Zentralen Kriminalinspektion ZK 10 erstellten Personagramm des Benjamin Gärtner;</li> <li>- zur Auswertung der sichergestellten Mobil-Telekommunikationsmittel des Andreas Temme (Handys, SIM-Karten etc.);</li> <li>- bezüglich aller polizeilichen oder staatsanwaltlichen Befragungen oder Vernehmungen der auf der beigefügten Liste aufgeführten Personen,</li> <li>- zu der von den Zeugen Tödter und Gärtner in ihren Vernehmungen übereinstimmend erwähnten CD oder DVD von einem Oidoxie-Auftritt in Kassel 2006, deren Herausgabe an die Polizei der Zeuge Gärtner zugesagt hat, insbesondere aller Vermerke zu deren Auswertung, deren Verbleib, den zu ihrer Erlangung getroffenen Maßnahmen und des Datenträgers (CD / DVD) selbst,</li> <li>- zu Deckblattmeldungen, Treffberichten, Auswertevermerken und allen anderen von Andreas Temme verfassten Dokumenten zum Themenbereich Rechtsextremismus, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen beim hessischen Ministerium des Innern und für Sport.</li> </ul>			
1004	<p>Beweisantrag: Prioritäre Beziehung aller im Geschäftsbereich des hessischen Ministeriums der Justiz als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu dem von der Zentralen Kriminalinspektion ZK 10 erstellten Personagramm des Benjamin Gärtner<sup>4</sup>;</li> <li>- zur Auswertung der sichergestellten Mobil-Telekommunikationsmittel des Andreas Temme (Handys, SIM-Karten etc.);</li> </ul>	02.11.2016	10.11.2016	HE-17



Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>- bezüglich aller polizeilichen oder staatsanwaltlichen Befragungen oder Vernehmungen der auf der beigefügten Liste aufgeführten Personen,</p> <p>- zu der von den Zeugen Tödter<sup>5</sup> und Gärtner<sup>6</sup> in ihren Vernehmungen übereinstimmend erwähnten CD oder DVD von einem Oidoxie-Auftritt in Kassel 2006, deren Herausgabe an die Polizei der Zeuge Gärtner zugesagt hat, insbesondere aller Vermerke zu deren Auswertung, deren Verbleib, den zu ihrer Erlangung getroffenen Maßnahmen und des Datenträgers selbst, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen beim hessischen Ministerium der Justiz.</p>			
1005	<p>Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung aller im Rahmen der vom Generalbundesanwalt geführten Verfahren beim Generalbundesanwalt oder beim Bundeskriminalamt entstandenen oder zu den Akten oder Asservaten genommen, als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen</p> <p>- zu dem von der Zentralen Kriminalinspektion ZK 10 erstellten Personogramm des Benjamin Gärtner;</p> <p>- zur Auswertung der sichergestellten Mobil-Telekommunikationsmittel des Andreas Temme (Handys, SIM-Karten etc.);</p> <p>- bezüglich aller polizeilichen oder staatsanwaltlichen Befragungen oder Vernehmungen der auf der beigefügten Liste aufgeführten Personen,</p> <p>- zu der von den Zeugen Tödter und Gärtner in ihren Vernehmungen übereinstimmend erwähnten CD oder DVD von einem Oidoxie-Auftritt in Kassel 2006, deren Herausgabe an die Polizei der Zeuge Gärtner zugesagt hat, insbesondere aller</p>	02.11.2016	10.11.2016	GBA-46

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	Vermerke zu deren Auswertung, deren Verbleib, den zu ihrer Erlangung getroffenen Maßnahmen und des Datenträgers selbst, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.			
1006	<p>Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung aller im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales oder einer seiner nachgeordneten Behörden als Dokumente liegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen im Zusammenhang mit dem Mord an Bernd Beckmann im Jahr 1993 einschließlich aller Dokumente und Informationen, die im Zuge der Überprüfung ungeklärter Verbrechen nach dem 11. November 2011 entstanden sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs 3 GG über die Thüringische Staatskanzlei beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales.</p>	02.11.2016	10.11.2016	TH-30
1007	<p>Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung der gesamten Akte des bei der Staatsanwaltschaft Gera geführten Ermittlungsverfahrens den Mord an Bernd Beckmann im Jahr 1993 betreffend,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs 3 GG über die Thüringische Staatskanzlei.</p>	02.11.2016	10.11.2016	TH-31
1008	<p>Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel – insbesondere von Vernichtungsprotokollen – die erläutern,</p> <p>warum zu allen Abrechnungen und Verbindungsdaten des Mobiltelefons mit der Nummer 0172-3922834 und des dienstlichen Mobiltelefons sowie sonstiger Mobiltelefone oder</p>	02.11.2016	10.11.2016	BB-27

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	SIM-Karten, die von Carsten Szczepanski im Zeitraum 01.01.1998 bis 31.12.1999 genutzt wurden, nur die im Anschreiben zu MAT A BB-25 genannten Unterlagen vorgelegt werden konnten, gemäß § 18 Abs.1 PUAG im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg			
1009	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 3. Untersuchungsausschusses als VERTRAULICH, Beweisbeschluss NW-28	03.11.2016	24.11.2016	NW-28
1010	Schreiben des Bundesamtes für Verfassungsschutz: Beweisbeschlüsse BMI 41 und BMI 42	04.11.2016	10.11.2016	
1011	Beweisantrag des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses 6/1 des Landes Brandenburg: zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 6/3993-B des Landtages Brandenburg), insbesondere zu den Abschnitten ft A. 1. Und 5. Sowie li. B. 6., durch die Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, welche beim 3. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vorhanden sind, insbesondere aus dem Bereich der Staatsanwaltschaften und Gerichte	07.11.2016	10.11.2016	
1012	Absage auf Bitte des Vorsitzenden, um die Entsendung eines Vertreters der Justiz oder der Ermittlungsbehörden aus dem Land Thüringen für Informationen zum Fall „Peggy“	07.11.2016	10.11.2016	
1013	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 3. Untersuchungsausschusses als VS-Nur für den Dienstgebrauch, Beweisbeschluss S-7	08.11.2016	10.11.2016	
1014	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die	09.11.2016	10.11.2016	BMI-54

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	beim Bundesamt für Verfassungsschutz entstanden oder zu den Akten genommen worden sind und die Informationen enthalten zu dem Personenvorgang „Teleskop“, gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.			
1015	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei den Justizbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern entstanden oder zu den Akten genommen worden sind im Zusammenhang mit dem von der Staatsanwaltschaft Rostock geführten und mit dem Urteil des Landgerichts Rostock vom 12.06.2015 (Aktenzeichen 13 KLS 132/15 / „Thiazi-Forum“) abgeschlossenen Verfahrens, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern.	09.11.2016	10.11.2016	MV-14
1016	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei den Justizbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen entstanden oder zu den Akten genommen worden sind im Zusammenhang mit dem von der Staatsanwaltschaft Köln geführten und mittlerweile eingestellten Verfahren mit dem Aktenzeichen 121 Js 572/12, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.	09.11.2016	10.11.2016	NW-38
1017	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen NW-19 vom 24.06.2013	09.11.2016	10.11.2016	NW-39

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	NW-20 vom 24.06.2013 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein- Westfalen.			
1018	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Rahmen des vom Generalbundesanwalt ge- führten Ermittlungsverfahren bei diesem selbst oder beim Bundeskriminalamt entstan- den oder zu den Akten genommen worden sind und die Informationen enthalten zu der nach dem 04.11.2011 von der BAO Bosphorus an das Bundeskriminalamt übergebenen „DNA-Hauptspurenliste“, insbesondere die- ser Liste selbst, gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim Bundesmini- sterium der Justiz.	09.11.2016	10.11.2016	GBA-47
1019	Antrag auf Vernehmung von Herrn Dr. Heiko Artkämper als Zeuge.	09.11.2016	10.11.2016	Z-185
1020	Antrag auf Vernehmung von Frau Cornelia de la Chevallerie als Zeugin.	09.11.2016	10.11.2016	Z-186
1021	Beweisantrag: Ersuchen um Benennung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters der Verfassungsschutzbehörde Nordrhein-West- falen, die oder der in Akten, die dem 2. Un- tersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode als Beweismittel vorgelegt wurden, bezeich- net ist als „Herr Reuber“, sowie – falls es sich um eine andere Person handelt – der oder des im öffentlichen Teil der 35. Sitzung des PUA III der laufenden Wahlperiode des Landtags Nord- rhein-Westfalen mit dem Namen „Blank“ be- zeichneten Mitarbeiterin oder Mitarbeiters der Verfassungsschutzbehörde Nordrhein- Westfalen, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfa- len und Vernehmung der benannten Person	09.11.2016	10.11.2016	NW-40 Z-189

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	oder benannten Personen als Zeugen, Zeugin oder Zeuge.			
1022(neu)	Antrag auf Vernehmung von Herrn Axel Kühn als Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen von 2011 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums im Bundeskriminalamt wahrgenommenen Dienstposten und Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern.	09.11.2016	10.11.2016	BMI-55 Z-187
1023	Antrag auf Vernehmung von Herrn M.G. als Zeuge.	09.11.2016	10.11.2016	Z-188
1024	Antrag auf Vernehmung von Herrn Dr. Götz Wied als Zeuge.	18.11.2016	24.11.2016	Z-190
1025	Antrag auf Vernehmung von Frau Dr. Iris Pilling als Zeugin.	18.11.2016	24.11.2016	Z-191
1026	Antrag auf Vernehmung von Herrn Michael Stahl als Zeuge.	18.11.2016	24.11.2016	BMI-56 Z-192
1027	Antrag auf Vernehmung von Herrn Dr. Axel Riehl als Zeuge.	18.11.2016	24.11.2016	Z-193
1028	Beweisantrag: Ersuchen um Auskunft zur Zahl und zum Gegenstand (nähere Bezeichnung der jeweiligen Sachverhalte) sämtlicher Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz in der Abteilung 2 nach dem 11. November 2011 im Zusammenhang mit den Vorgängen zum NSU-Komplex und der Vernichtung von Akten im BfV, das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium des Innern an das Bundesamt für Verfassungsschutz.	18.11.2016	24.11.2016	BfV-41
1029	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Rahmen der vom Generalbundesanwalt geführten Verfahren beim Generalbundesan-	18.11.2016	24.11.2016	GBA-48

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>walt oder beim Bundeskriminalamt entstanden oder zu den Akten genommen worden sind und die Informationen enthalten zu Abgleichen von im Rahmen der Ermittlungen zu Taten, die Gegenstand der Anklageschrift des Generalbundesanwalts im Verfahren vor dem OLG München sind, erhobenen Funkzellen-daten mit einschlägigen Datenbanken – etwa von Europol, ESOK, EEOC – sowie zum Ergebnis dieser Abgleiche, insbesondere den getroffenen Rufnummern,</p> <p>gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.</p>			
1030(neu)	<p>Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und</p> <p>sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Rahmen der vom Generalbundesanwalt geführten Ermittlungsverfahren bei diesem selbst oder beim Bundeskriminalamt entstanden oder zu den Akten genommen worden sind und die Informationen enthalten zu DNA-Spuren, die am Tatort einer der nach dem 28. Januar 1998 begangenen und Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos oder Beate Zschäpe zugeordneten Straftaten erhoben wurden, insbesondere solche, aus denen sich ergibt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren jeweils gesichert worden sind,</li> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren Berechtigten zuzuordnen sind,</li> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren noch niemandem zugeordnet werden konnten,</li> <li>- wie viele und welche noch nicht zuordenbaren DNA-Spuren in die DNA-Analyse-Datei (DAD) eingestellt sind,</li> <li>- welche Treffer sich nach der Einstellung in die DAD ergeben haben und wie mit diesen verfahren worden ist und</li> <li>- ob mit gegebenenfalls nicht in die DAD eingestellten DNA-Spuren eine sogenannte Dauerrecherche durchgeführt wird oder wurde,</li> </ul>	23.11.2016	24.11.2016	GBA-49

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>- ob Daten in Datenbanken zu solchen DNA-Spuren bereits gelöscht oder Akten zu DNA-Spuren bereits vernichtet wurden und gegebenenfalls wann und aufgrund welcher Vorschrift und Fristvorgabe, gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.</p>			
1031(neu)	<p>Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer der Behörden in den Geschäftsbereichen des Innen- und des Justizministeriums des Landes Baden-Württemberg entstanden oder zu den Akten genommen worden sind und die Informationen enthalten zu DNA-Spuren, die am Tatort der in Baden-Württemberg begangenen und Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos oder Beate Zschäpe zugeordneten Straftat erhoben wurden, insbesondere solche, aus denen sich ergibt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren jeweils gesichert worden sind,</li> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren Berechtigten zuzuordnen sind,</li> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren noch niemandem zugeordnet werden konnten,</li> <li>- wie viele und welche noch nicht zuordenbaren DNA-Spuren in die DNA-Analyse-Datei (DAD) eingestellt sind,</li> <li>- welche Treffer sich nach der Einstellung in die DAD ergeben haben und wie mit diesen verfahren worden ist und</li> <li>- ob mit gegebenenfalls nicht in die DAD eingestellten DNA-Spuren eine sogenannte Dauerrecherche durchgeführt wird oder wurde,</li> <li>- ob Daten in Datenbanken zu solchen DNA-Spuren bereits gelöscht oder Akten zu DNA-Spuren bereits vernichtet wurden und gegebenenfalls wann und aufgrund welcher Vorschrift und Fristvorgabe, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG</li> </ul>	23.11.2016	24.11.2016	BW-42



Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlussen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg			
1032(neu)	<p>Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer der Behörden in den Geschäftsbereichen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz entstanden oder zu den Akten genommen worden sind und die Informationen enthalten</p> <p>zu DNA-Spuren, die am Tatort einer der nach dem 28. Januar 1998 in Bayern begangenen und Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe zugeordneten Straftaten erhoben wurden, insbesondere solche, aus denen sich ergibt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren jeweils gesichert worden sind,</li> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren Berechtigten zuzuordnen sind,</li> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren noch niemandem zugeordnet werden konnten,</li> <li>- wie viele und welche noch nicht zuordenbaren DNA-Spuren in die DNA-Analyse-Datei (DAD) eingestellt sind,</li> <li>- welche Treffer sich nach der Einstellung in die DAD ergeben haben und wie mit diesen verfahren worden ist und</li> <li>- ob mit gegebenenfalls nicht in die DAD eingestellten DNA-Spuren eine sogenannte Dauerrecherche durchgeführt wird oder wurde,</li> <li>- ob Daten in Datenbanken zu solchen DNA-Spuren bereits gelöscht oder Akten zu DNA-Spuren bereits vernichtet wurden und gegebenenfalls wann und aufgrund welcher Vorschrift und Fristvorgabe,</li> </ul>	23.11.2016	24.11.2016	BY-23

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Bayern			
1033(neu)	<p>Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer der Behörden in den Geschäftsbereichen der Behörde für Inneres und Sport und der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg entstanden oder zu den Akten genommen worden sind und die Informationen enthalten zu</p> <p>DNA-Spuren, die am Tatort der nach dem 28. Januar 1998 in Hamburg begangenen und Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe zugeordneten Straftat erhoben wurden,</p> <p>insbesondere solche, aus denen sich ergibt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren jeweils gesichert worden sind,</li> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren Berechtigten zuzuordnen sind,</li> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren noch niemandem zugeordnet werden konnten,</li> <li>- wie viele und welche noch nicht zuordenbaren DNA-Spuren in die DNA-Analyse-Datei (DAD) eingestellt sind,</li> <li>- welche Treffer sich nach der Einstellung in die DAD ergeben haben und wie mit diesen verfahren worden ist und</li> <li>- ob mit gegebenenfalls nicht in die DAD eingestellten DNA-Spuren eine sogenannte Dauerrecherche durchgeführt wird oder wurde,</li> <li>- ob Daten in Datenbanken zu solchen DNA-Spuren bereits gelöscht oder Akten zu DNA-Spuren bereits vernichtet wurden und gegebenenfalls wann und aufgrund welcher Vorschrift und Fristvorgabe,</li> </ul> <p>im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG</p>	23.11.2016	24.11.2016	HH-12

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	über die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg			
1034(neu)	<p>Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer der Behörden in den Geschäftsbereichen der Ministerien des Innern und der Justiz des Landes Hessen entstanden oder zu den Akten genommen worden sind und die Informationen enthalten zu DNA-Spuren, die am Tatort der nach dem 28. Januar 1998 in Hessen begangenen und Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe zugeordneten Straftat erhoben wurden, insbesondere solche, aus denen sich ergibt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren jeweils gesichert worden sind,</li> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren Berechtigten zuzuordnen sind,</li> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren noch niemandem zugeordnet werden konnten,</li> <li>- wie viele und welche noch nicht zuordenbaren DNA-Spuren in die DNA-Analyse-Datei (DAD) eingestellt sind,</li> <li>- welche Treffer sich nach der Einstellung in die DAD ergeben haben und wie mit diesen verfahren worden ist und</li> <li>- ob mit gegebenenfalls nicht in die DAD eingestellten DNA-Spuren eine sogenannte Dauerrecherche durchgeführt wird oder wurde,</li> <li>- ob Daten in Datenbanken zu solchen DNA-Spuren bereits gelöscht oder Akten zu DNA-Spuren bereits vernichtet wurden und gegebenenfalls wann und aufgrund welcher Vorschrift und Fristvorgabe,</li> </ul>	23.11.2016	24.11.2016	HE-18

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen			
1035(neu)	<p>Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer der Behörden in den Geschäftsbereichen der Ministerien des Innern und der Justiz des Landes Mecklenburg-Vorpommern entstanden oder zu den Akten genommen worden sind und die Informationen enthalten zu DNA-Spuren, die am Tatort einer der nach dem 28. Januar 1998 in Mecklenburg-Vorpommern begangenen und Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe zugeordneten Straftaten erhoben wurden, insbesondere solche, aus denen sich ergibt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren jeweils gesichert worden sind,</li> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren Berechtigten zuzuordnen sind,</li> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren noch niemandem zugeordnet werden konnten,</li> <li>- wie viele und welche noch nicht zuordenbaren DNA-Spuren in die DNA-Analyse-Datei (DAD) eingestellt sind,</li> <li>- welche Treffer sich nach der Einstellung in die DAD ergeben haben und wie mit diesen verfahren worden ist und</li> <li>- ob mit gegebenenfalls nicht in die DAD eingestellten DNA-Spuren eine sogenannte Dauerrecherche durchgeführt wird oder wurde,</li> <li>- ob Daten in Datenbanken zu solchen DNA-Spuren bereits gelöscht oder Akten zu DNA-Spuren bereits vernichtet wurden und gegebenenfalls wann und aufgrund welcher</li> </ul>	23.11.2016	24.11.2016	MV-15

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	Vorschrift und Fristvorgabe, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Mecklen- burg-Vorpommern			
1036(neu)	<p>Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer der Behörden in den Geschäftsbereichen der Ministerien des Innern und der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen entstanden oder zu den Akten genommen worden sind und die Informationen enthalten zu DNA-Spuren, die am Tatort einer der nach dem 28. Januar 1998 in Nordrhein-Westfalen begangenen und Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe zugeordneten Straftaten erhoben wurden, insbesondere solche, aus denen sich ergibt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren jeweils gesichert worden sind,</li> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren Berechtigten zuzuordnen sind,</li> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren noch niemandem zugeordnet werden konnten,</li> <li>- wie viele und welche noch nicht zuordenbaren DNA-Spuren in die DNA-Analyse-Datei (DAD) eingestellt sind,</li> <li>- welche Treffer sich nach der Einstellung in die DAD ergeben haben und wie mit diesen verfahren worden ist und</li> <li>- ob mit gegebenenfalls nicht in die DAD eingestellten DNA-Spuren eine sogenannte Dauerrecherche durchgeführt wird oder wurde,</li> <li>- ob Daten in Datenbanken zu solchen DNA-Spuren bereits gelöscht oder Akten zu DNA-Spuren bereits vernichtet wurden und gegebenenfalls wann und aufgrund welcher</li> </ul>	23.11.2016	24.11.2016	NW-41

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlussen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	Vorschrift und Fristvorgabe, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein- Westfalen			
1037(neu)	<p>Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer der Behörden in den Geschäftsbereichen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz entstanden oder zu den Akten genommen worden sind und die Informationen enthalten zu DNA-Spuren, die am Tatort einer der nach dem 28. Januar 1998 in Sachsen begangenen und Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe zugeordneten Straftaten erhoben wurden, insbesondere solche, aus denen sich ergibt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren jeweils gesichert worden sind,</li> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren Berechtigten zuzuordnen sind,</li> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren noch niemandem zugeordnet werden konnten,</li> <li>- wie viele und welche noch nicht zuordenbaren DNA-Spuren in die DNA-Analyse-Datei (DAD) eingestellt sind,</li> <li>- welche Treffer sich nach der Einstellung in die DAD ergeben haben und wie mit diesen verfahren worden ist und</li> <li>- ob mit gegebenenfalls nicht in die DAD eingestellten DNA-Spuren eine sogenannte Dauerrecherche durchgeführt wird oder wurde,</li> <li>- ob Daten in Datenbanken zu solchen DNA-Spuren bereits gelöscht oder Akten zu DNA-Spuren bereits vernichtet wurden und gegebenenfalls wann und aufgrund welcher</li> </ul>	23.11.2016	24.11.2016	SN-49

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	Vorschrift und Fristvorgabe, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen			
1038(neu)	<p>Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer der Behörden in den Geschäftsbereichen der Ministerien des Innern und der Justiz des Landes Thüringen entstanden oder zu den Akten genommen worden sind und die Informationen enthalten zu DNA-Spuren, die am Tatort einer der nach dem 28. Januar 1998 in Thüringen begangenen und Uwe Bönhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe zugeordneten Straftaten erhoben wurden, insbesondere solche, aus denen sich ergibt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren jeweils gesichert worden sind,</li> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren Berechtigten zuzuordnen sind,</li> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren noch niemandem zugeordnet werden konnten,</li> <li>- wie viele und welche noch nicht zuordenbaren DNA-Spuren in die DNA-Analyse-Datei (DAD) eingestellt sind,</li> <li>- welche Treffer sich nach der Einstellung in die DAD ergeben haben und wie mit diesen verfahren worden ist und</li> <li>- ob mit gegebenenfalls nicht in die DAD eingestellten DNA-Spuren eine sogenannte Dauerrecherche durchgeführt wird oder wurde,</li> <li>- ob Daten in Datenbanken zu solchen DNA-Spuren bereits gelöscht oder Akten zu DNA-Spuren bereits vernichtet wurden und gegebenenfalls wann und aufgrund welcher</li> </ul> <p>Vorschrift und Fristvorgabe,</p>	23.11.2016	24.11.2016	TH-32

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Thüringen			
1039	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 3. Untersuchungsausschusses als VS-VERTRAULICH	18.11.2016	24.11.2016	BMJ-9
1040	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 3. Untersuchungsausschusses als VS-Nur für den Dienstgebrauch	18.11.2016	24.11.2016	BMJ-9
1041	Vorläufige Einstufung eines Sachverständigengutachtens für den 3. Untersuchungsausschuss als VS-Nur für den Dienstgebrauch	21.11.2016	24.11.2016	S-6
1042	Stellungnahme des Bundesministerium des Innern betreffend Vorlage von Disziplinarakten des Bundesamtes für Verfassungsschutz	22.11.2016	24.11.2016	
1043	Schreiben des Justizministerium des Landes Brandenburg mit der Bitte um Mitteilung der Klarnamen der im Bericht des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode erwähnten Personen, deren Namen abgekürzt sind.	22.11.2016	24.11.2016	
1044	Schreiben des Landtags von Baden-Württemberg – Ersuchen des Vorsitzenden auf Akteneinsicht in die Protokolle der Beweisaufnahmesitzungen des 3. Untersuchungsausschusses (NSU II) der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages	23.11.2016	01.12.2016	
1045	Zeitplan zur Erstellung des Abschlussberichts	25.11.2016	01.12.2016	
1046	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 3. Untersuchungsausschusses als VS-VERTRAULICH	28.11.2016	15.12.2016	GBA-20 NW-27
1047	Schreiben des Chefs der Hessischen Staatskanzlei mit der Bitte um Konkretisierung der in den Beweisbeschlüssen HE-16 und HE-17 genannten Personen mit Geburtsdaten	29.11.2016	01.12.2016	
1048	Beweisantrag: Beiziehung sämtlicher Curricula, insbesondere Lehrpläne und Lehrprogramme, und Lehrmaterialien der Schule für Verfassungsschutz sowie der Akademie für Verfassungsschutz im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung insbesondere der Einführungslehrgänge, Grund- und	30.11.2016	01.12.2016	BMI-57



Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>Aufbaulehrgänge, Seminare und Sonderlehrgänge zum Untersuchungsgegenstand, und insbesondere zu den Lehrfächern Recht der Nachrichtendienste, Rechtsextremismus, Beschaffung und Auswertung nachrichtendienstlicher Informationen, Führungs- und Kommunikationslehre im gesamten Untersuchungszeitraum</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Inneren.</p>			
1049	<p>Beweisantrag: Ersuchen um Auskunft ob die in der Anlage zum Beweisbeschluss BfV-30 unter c) an 14. Stelle genannte Person zu</p> <p>irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums bei einer Behörde in seinem Geschäftsbereich als sogenannte „V-Person“ eingesetzt war, das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird</p> <p>an das Bundesministerium des Innern und sodann durch</p> <p>Beziehung</p> <p>aller im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Dokumente, Dateien oder</p> <p>sonstige sächlichen Beweismittel dazu, insbesondere gegebenenfalls geführte Operativakten, Controlling-Akten und Deckblattmeldungen der genannten Person,</p> <p>gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim Bundesministerium des Inneren.</p>	30.11.2016	01.12.2016	BMI-58
1050	Antrag auf Vernehmung von Herrn Dr. Herbert Diemer als Zeuge.	30.11.2016	01.12.2016	Z-194
1051	Antrag auf Vernehmung von Herrn A. H. als Zeuge.	30.11.2016	01.12.2016	Z-195
1052	Antrag auf Vernehmung von Herrn M. S. als Zeuge.	30.11.2016	01.12.2016	Z-196
1053	Antrag auf Vernehmung von Herrn V. H. als Zeuge.	30.11.2016	01.12.2016	Z-197

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
1054	Antrag auf Vernehmung von Herrn P. W. als Zeuge.	30.11.2016	01.12.2016	Z-198
1055	Antrag auf Vernehmung von Frau J. J. als Zeugin.	30.11.2016	01.12.2016	Z-199
1056(neu)	Antrag auf Vernehmung von Herrn R. S. als Zeuge.	30.11.2016	01.12.2016	Z-200
1057	Antrag auf Vernehmung von Herrn S. M. als Zeuge.	30.11.2016	01.12.2016	Z-201
1058	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung aller im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Dokumente, Dateien oder sonstige sächlichen Beweismittel zu den Beratungen der „Working group on rightwingextremism“ des sogenannten „Berner Clubs“ <sup>1</sup> , insbesondere deren Protokolle, gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim Bundesministerium des Inneren.	08.12.2016	15.12.2016	BMI-59
1059	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung aller im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Dokumente, Dateien oder sonstige sächlichen Beweismittel zu Hinweisen der Partnerdienste - der Schweiz, - der Benelux-Staaten - Polens und Ungarns - der skandinavischen Staaten - Großbritanniens - Italiens zu Vernetzungen und Kontakten von Angeklagten im Verfahren vor dem OLG-München oder von auf der Liste zu Beschluss BfV-30 genannten Personen in die genannten Länder oder zu Aktivitäten einer oder mehrere dieser Personen in den genannten Ländern, gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim Bundesministerium des Inneren.	08.12.2016	15.12.2016	BMI-60
1060	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung	08.12.2016	15.12.2016	BMI-61

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>aller im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Dokumente, Dateien oder sonstige sächlichen Beweismittel zu Fotos aus der Luftobservation, die laut der vom Zeugen Jürgen Helbig in mehreren Vernehmungen wiederholten Schilderung ihn bei einer Übergabe auf einem Parkplatz 1998 zeigen und ihm 1999 von zwei Beamten des LKA Thüringen vorgelegt wurden, gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim Bundesministerium des Inneren.</p>			
1061	<p>Beweisantrag: Prioritäre Beziehung aller bei Behörden im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums des Innern als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Dokumente, Dateien oder sonstige sächlichen Beweismittel zu Fotos aus der Luftobservation, die laut der vom Zeugen Jürgen Helbig in mehreren Vernehmungen wiederholten Schilderung ihn bei einer Übergabe auf einem Parkplatz 1998 zeigen und ihm 1999 von zwei Beamten des LKA Thüringen vorgelegt wurden, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Thüringen beim Thüringer Ministerium des Innern.</p>	08.12.2016	15.12.2016	TH-33
1062	Schreiben des Bundesamtes für Verfassungsschutz betreffend Herabstufungsbitte des UA NSU 2 zu Ordner 49 (BfV-30)	12.12.2016		
1063	Beweisantrag: Ersuchen um Auskunft ob durch das LfV Sachsen im Untersuchungszeitraum eine V-Person eingesetzt war, um Informationen über die Gruppierung „88'er“ oder „Blood and Honour“ in Sachsen zu beschaffen,	14.12.1016	15.12.2016	SN-50

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>zweitens die</p> <p>prioritäre Beziehung aller gegebenenfalls im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Dokumente, Dateien oder sonstigen sächlichen Beweismittel zum Einsatz dieser V-Person insbesondere zur VP-Führung und den Operativakten,</p> <p>drittens das</p> <p>Ersuchen um Benennung der für die VP-Führung einer solchen V-Person ggf. zuständigen Person oder Personen aus dem Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen,</p> <p>im Weg der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG über</p> <p>die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen beim Staatsministerium des Innern des Freistaats Sachsen.</p>			
1064	Antrag auf Vernehmung von Herrn Jörg Milbradt als Zeuge.	14.12.2016	15.12.2016	Z-202
1065	Antrag auf Vernehmung von Herrn M. S. als Zeuge.	14.12.2016	15.12.2016	Z-203
1066 (neu)	Schreiben vom Bundesministerium des Innern – alsbaldige Erfüllung des Beweisbeschlusses BMI-46; erneute rechtliche Prüfung zur Vorlagefähigkeit der Disziplinarakte des Beamten L.	22.12.2016	19.01.2017	
1067	Schreiben an die Abgeordneten des NSU-Untersuchungsausschuss (Verfasser namentlich nicht genannt), betreffend V Mann Corelli	23.12.2016		
1068	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 3. Untersuchungsausschusses als VS-Nur für den Dienstgebrauch – Beweisbeschluss HE-17	05.01.2017	19.01.2017	HE-17
1069	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 3. Untersuchungsausschusses als VER-TRAULICH – Beweisbeschluss BW-32	05.01.2017	19.01.2017	BW-32

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
1070	Beweisantrag: Antrag auf Vernehmung von Frau Catrin Rieband als Zeuge	12.01.2017	zurück- gezogen	Z-204
1071	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 3. Untersuchungsausschusses als VS-Nur für den Dienstgebrauch – Beweisbeschluss MV-14	12.01.2017	26.01.2017	MV-14
1072	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung aller beim Generalbundesanwalt oder beim Bundeskriminalamt als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Dokumente, Dateien oder sonstigen sächlichen Beweismittel zu Ermittlungen gegen Michael Krause im Zusammenhang mit einer DNA-Spur im Mordfall vom 09.09.2000 in Nürnberg sowie mit von Krause angelegten Erddepots, gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.	18.01.2017	19.01.2017	BMJ-13
1073	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung aller bei einer Polizeibehörde des Freistaats Bayern als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Dokumente, Dateien oder sonstigen sächlichen Beweismittel zu Ermittlungen gegen Michael Krause im Zusammenhang mit einer DNA-Spur im Mordfall vom 09.09.2000 in Nürnberg sowie mit von Krause angelegten Erddepots, im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Bayern.	18.01.2017	19.01.2017	BY-24
1074	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung aller bei einer Polizeibehörde des Freistaates Thüringen als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Dokumente, Dateien oder sonstigen sächlichen Beweismittel zu Ermittlungen gegen Michael Krause im Zusammenhang mit einer DNA-Spur im Mordfall vom 09.09.2000 in Nürnberg sowie mit von Krause angelegten Erddepots, im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen.	18.01.2017	19.01.2017	TH-34
1075	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung aller bei einer Polizeibehörde des Freistaats Sachsen	18.01.2017	19.01.2017	SN-51

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Dokumente, Dateien oder sonstigen sächlichen Beweismittel zu Ermittlungen gegen Michael Krause im Zusammenhang mit einer DNA-Spur im Mordfall vom 09.09.2000 in Nürnberg sowie mit von Krause angelegten Erddepots, im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen.			
1076	Antrag auf Vernehmung von Herrn K. D. als Zeuge.	18.01.2017	19.01.2017	Z-205
1077	Beweisantrag: Ersuchen um Benennung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters des Landesamtes für Verfassungsschutz Bayern, die oder der unterhalb der Abteilungsleiterenebene zum Zeitpunkt des im folgenden genannten Ersuchens zuständig und leitend verantwortlich für die Operation war, mit Bezug auf die laut einer Aussage im Untersuchungsausschuss der Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen ersucht worden sein soll, die Zusammenarbeit mit der V-Person Johann H. zu verlängern, das im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Bayern.	18.01.2017	19.01.2017	BY-25
1078	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 3. Untersuchungsausschusses als VER- TRAULICH - Beweisbeschlusses NW-38	18.01.2017	16.02.2017	NW-38
1079	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 3. Untersuchungsausschusses als VS-Nur für den Dienstgebrauch - Beweisbeschlusses S-8	24.01.2017	16.02.2017	S-8
1080	Beweisantrag: Prioritäre Beziehung aller im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Dokumente, Dateien oder sonstigen sächlichen Beweismittel zu der nach Aussage eines Zeugen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz erfolgten Begutachtung der Frage, ob der Verfassungsschutz in	24.01.2017	26.01.2017	BMI-62

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	Brandenburg „Piatto“ als V-Person führen sollte, gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.			
1081	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung aller im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Dokumente, Dateien oder sonstigen sächlichen Beweismittel zu der nach Aussage eines Zeugen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz erfolgten Begutachtung der Frage, ob der Verfassungsschutz in Brandenburg „Piatto“ als V-Person führen sollte, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg.	24.01.2017	26.01.2017	BB-28
1082	Antrag auf Vernehmung von Herrn Michael Thur als Zeuge.	24.01.2017	26.01.2017	Z-205
1083	Antrag auf Vernehmung von N. N. (der zu Beweisbeschluss SN-50 in MAT A SN-50 genannten Person) als Zeugin oder Zeuge.	24.01.2017	26.01.2017	Z-206
1084	Antrag auf Vernehmung von N. N. (der zu Beweisbeschluss BY-25 benannten Person) als Zeugin oder Zeuge.	24.01.2017	26.01.2017	Z-207
1085	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 3. Untersuchungsausschusses als VS-Nur für den Dienstgebrauch - Beweisbeschlusses TH-30	06.02.2017	16.02.2017	TH-30
1086	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 3. Untersuchungsausschusses als VS-VERTRAULICH - Beweisbeschlusses TH-30	06.02.2017	16.02.2017	TH-30
1087	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung aller beim Generalbundesanwalt oder im Organisationsbereich des Bundeskriminalamtes als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Dokumente, Dateien oder sonstigen sächlichen Beweismitteln zu einer nach 2011 erstellten „Operativen Fallanalyse“ im Mordfall Kiesewetter gemäß	08.02.2017	16.02.2017	BMJ-15

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	§ 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz			
1088	Antrag auf Vernehmung von Herrn M. R. als Zeuge.	08.02.2017	16.02.2017	Z-208
1089	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung aller beim Generalbundesanwalt oder im Organisationsbereich des Bundeskriminalamtes als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Dokumente, Dateien oder sonstigen sächlichen Beweismittel zur Bearbeitung und den Erkenntnissen der „Spur 383“1. gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.	08.02.2017	16.02.2017	BMJ-14
1090(neu)	Entwurf Zeitplan zur Erstellung des Abschlussberichts	15.02.2017	16.02.2017	
1091	Antwort auf Ausstufungsersuchen der Vernehmungsprotokolle Zeugenvernehmungen	13.02.2017		
1092	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung aller bei den Behörden im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums des Innern und für Kommunales als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Dokumente, Dateien oder sonstigen sächlichen Beweismittel zu allen S-Records und Mobilfunkdaten des Mobiltelefons mit der Nummer 0172-3521857 sowie sonstiger Mobiltelefone, die von Jan Werner im Zeitraum 26.08.1998 bis 27.08.1998 – in dem die bisherige Aktenvorlage eine Lücke enthält1 – genutzt wurden, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG über die Thüringer Staatskanzlei beim Thüringer Ministerium für Inneres und für Kommunales.	15.02.2017	16.02.2017	TH-35
1093	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung aller bei den Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Freistaats	15.02.2017	16.02.2017	SN-52



Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	Sachsen als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Dokumente, Dateien oder sonstigen sächlichen Beweismittel zur Operation „Bastei“, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen beim Staatsministerium des Innern.			
1094	Beweisantrag: Ersuchen um Auskunft ob bei einer Behörde im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Freistaats Sachsen eine Operation, ein V-Personen-Vorgang oder ähnliches unter dem Schlagwort „Erzgebirge“ geführt wurde, das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG über die die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen gerichtet wird an das Staatsministerium des Innern mit der Bitte um Auskunft bis z um 22.02.2017, und bejahendenfalls durch die Prioritäre Beziehung aller bei den Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Freistaats Sachsen als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Dokumente, Dateien oder sonstigen sächlichen Beweismittel zur Operation „Erzgebirge“, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen beim Staatsministerium des Innern.	15.02.2017	16.02.2017	SN-53
1095	Antrag auf Vernehmung von Herrn Dr. M. als Zeuge.	15.02.2017	16.02.2017	Z-209
1096	Vorläufige Einstufung von Beweismitteln des 3. Untersuchungsausschusses als VS-VERTRAULICH - Beweisbeschlüsse NW-33 und NW-35	23.02.2017	09.03.2017	NW-33 NW-35
1097	Beweisantrag: Ersuchen um Einsicht	02.03.2017	09.03.2017	OLG-4

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	in die dem Ausschuss noch nicht vorliegenden Akten des Verfahrens 6 St 3/12 vor dem Oberlandesgericht München, die dem 6. Strafsenat vom Generalbundesanwalt zur Verfügung gestellt wurden, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an den 6. Strafsenat des Oberlandesgerichts München.			
1098	Beweisantrag: Ersuchen um Auskunft zu den Fragen - ob der Zeuge M. S., wie von ihm ausgesagt, dem BfV einen Datenträger übergeben hat, der im Zusammenhang stand mit Ekkehard Weil oder dem Anschlag auf die Ausstellung „Verbrechen der Wehrmacht“ 1999 in Saarbrücken, - wann, wo und an wen gegebenenfalls die Übergabe des Datenträgers erfolgte, - ob der Datenträger ausgewertet wurde und gegebenenfalls warum nicht, - ob der Datenträger gegebenenfalls noch vorhanden ist, - ob und wann der Datenträger gegebenenfalls vernichtet wurde, und bejahendenfalls durch die Prioritäre Beziehung aller im Organisationsbereich des Bundesamts für Verfassungsschutz als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Dokumente, Dateien oder sonstigen diesbezüglichen sächlichen Beweismittel – insbesondere des Datenträgers selbst, der zu ihm gegebenenfalls gefertigten Auswertungen beziehungsweise des Vernichtungsvorgangs, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	02.03.2017	09.03.2017	BMI-63
1099	Beweisantrag: Ersuchen um Auskunft zu den Fragen - wann genau und durch wen der Verlust der Fallakte „Teleskop“ festgestellt wurde,	02.03.2017	09.03.2017	BMI-64

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
	<p>- ob festgestellt wurde, durch wen, zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Anlass die Fallakte „Teleskop“ zum letzten Mal gesehen, gelesen oder angefordert wurde,</p> <p>- ob die Fallakten der sieben Neonazis aus Thüringen noch existieren, die in den Jahren 1998 bis 2003 durch das Aussteigerprogramm des Bundesamtes für Verfassungsschutz betreut wurden,</p> <p>- ob und gegebenenfalls wann und durch wen die Fallakten der sieben Neonazis aus Thüringen, die in den Jahren 1998 bis 2003 durch das Aussteigerprogramm des Bundesamtes für Verfassungsschutz betreut wurden, vernichtet wurden,</p> <p>das nach § 18 Abs. 1 PUAG über das Bundesministeriums des Innern gerichtet wird an das Bundesamt für Verfassungsschutz und bejahendenfalls durch die</p> <p>Prioritäre Beziehung</p> <p>aller im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Dokumente, Dateien oder sonstigen diesbezüglichen sächlichen Beweismittel – insbesondere der genannten Fallakten der sieben Neonazis aus Thüringen, die in den Jahren 1998 bis 2003 durch das Aussteigerprogramm des Bundesamtes für Verfassungsschutz betreut wurden,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p>			
1100	Schreiben des Landtags Nordrhein-Westfalen zu Beweisbeschluss NW-21	06.03.2017		
1101	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz betreffend Zwischenergebnis der Ermittlungen zur im Komplex Peggy K. identifizierten DNA-Spur von Uwe Bönhardt	08.03.2017	09.03.2017	
1102	Schreiben des Thüringer Landtags betreffend Ersuchen um Vorlage von Protokollen im Wege der Amtshilfe	08.03.2017	09.03.2017	

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlussen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
1103 (neu)	Beweisantrag: Prioritäre Beiziehung sämtlicher in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Dokumente, Dateien oder sonstigen sächlichen Beweismittel, die beim Generalbundesanwalt vorliegen und die sich auf das von ihm im Jahr 2012 eröffnete und im Jahr 2016 eingestellte Ermittlungsverfahren beziehen, das im Stenografischen Protokoll der 51. Sitzung des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode am 9. März 2017, nicht-öffentliche Zeugenvernehmung, Erwähnung findet, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	22.03.2017	28.03.2017	BMJ-16
1104	Schreiben des Hessischen Landtags betreffend Protokolle der Beweisaufnahmesitzungen	29.03.2017	18.05.2017	
1105	Schreiben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz betreffend Schreiben des schweizerischen Bundesamtes für Justiz – Vernehmung von Klaus M.	30.03.2017		
1106	Schreiben des Landtages Baden-Württemberg betreffend Ersuchen des Vorsitzenden auf Akteneinsicht in das eingeholte Sachverständigengutachtens zum Thema „Rechtsextreme Aktivitäten im Raum Heilbronn/Stuttgart seit 1996“	04.04.2017	18.05.2017	
1107 (neu)	E-Mail der Forensic Architecture University of London – findings – submission to PEC	05.04.2017		
1108	Schreiben des Oberlandesgerichts München betreffend Akten- und Dokumenteneinsicht im Verfahren 6 St 3/12- Beate Zschäpe und vier andere	13.04.2017	18.05.2017	
1109	Bericht des Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. Bernd Heintschel von Heinegg des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode	19.04.2017	18.05.2017	
1110	Verfahrensteil des Entwurfs des Abschlussberichts	18.05.2017	18.05.2017	
1111	Feststellungsteil des Entwurfs des Abschlussberichts	18.05.2017	18.05.2017	
1112	Schreiben der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth betreffend Aktenrücksendung	15.05.2017		

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
1113	Schreiben des Hessischen Landtags betreffend Protokolle der Beweisaufnahmesitzungen	16.05.2017	18.05.2017	
1114	Bewertungsteil der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	18.05.2017	18.05.2017	
1115	Auszug aus dem Fraktionsvotum DIE LINKE..	18.05.2017	18.05.2017	
1115 (neu)	Fraktionsvotum DIE LINKE..	21.06.2017	22.06.2017	
1115 (neu-neu)	Fraktionsvotum DIE LINKE..	22.06.2017	22.06.2017	
1116	Auszug aus dem Fraktionsvotum BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	18.05.2017	18.05.2017	
1116 (neu)	Fraktionsvotum BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	21.06.2017	22.06.2017	
1117	Verfahrens Antrag: Beschluss 13 zum Verfahren, Abschluss der Vernehmung	18.05.2017	18.05.2017	
1118	Verfahrens Antrag: Beschluss 14 zum Verfahren, Aufnahme von Berichtsteilen zum Gang der Untersuchung und zu den ermittelten Tatsachen	18.05.2017	18.05.2017	
1119	Verfahrens Antrag: Beschluss 15 zum Verfahren, Feststellung und Aufnahme eines Berichtsteils zum Ergebnis der Untersuchung	18.05.2017	18.05.2017	
1120	Verfahrens Antrag: Beschluss 16 zum Verfahren, Aufnahme eines Fraktionsvotums DIE LINKE..	18.05.2017	18.05.2017	
1121	Verfahrens Antrag: Beschluss 17 zum Verfahren, Aufnahme eines Fraktionsvotums BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	18.05.2017	18.05.2017	
1122	Verfahrens Antrag: Beschluss 18 zum Verfahren, Gewährung rechtlichen Gehörs zum Bericht	18.05.2017	18.05.2017	
1123	Schreiben der Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen betreffend Freigabe von Textpassagen aus einem Protokoll	08.06.2017		
1124	Schreiben des Landeskriminalamtes betreffend Antrag auf Aktenübersendung für das Strukturermittlungsverfahren Jug Puskaric	08.06.2017	22.06.2017	

Ausschuss- drucksache 18(29)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlissen/ Behandelt am	soweit Beweis- beschluss:
1125	Verfahrensantrag: Beschluss 19 zum Verfahren zur Gewährung rechtlichen Gehörs	21.06.2017	22.06.2017	
1126	Verfahrensantrag: Beschluss 20 zum Verfahren, Feststellung der Teile des Abschlussberichts nach § 33 PUAG und Vorlage an den Deutschen Bundestag	21.06.2017	22.06.2017	
1127	Verfahrensantrag: Beschluss 21 zum Verfahren, Behandlung der Protokolle und Materialien nach Kenntnisnahme des Berichts durch den Deutschen Bundestag	21.06.2017	22.06.2017	
1128	Verfahrensantrag: Beschluss 22 zum Verfahren, Rückgabe von Beweismaterialien und Mehrausfertigungen von Protokollen nach Übergabe des Berichtes an den Deutschen Bundestag	21.06.2017	22.06.2017	
1129	Fraktionsvotum der CDU/CSU	21.06.2017	22.06.2017	
1130	Fraktionsvotum der SPD	21.06.2017	22.06.2017	
1131	Stellungnahmen aufgrund Gewährung rechtlichen Gehörs	21.06.2017	22.06.2017	
1132	Übersichten und Verzeichnisse als Teil des Berichts	21.06.2017	22.06.2017	
1133	Anlagenverzeichnis als Teil des Berichts	21.06.2017	22.06.2017	

## K. Übersicht: Verlauf der Beweiserhebung

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
BA-1	771	<p>Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstigen sächlichen Beweismittel, die durch M. ausgeübte gewerbliche Tätigkeiten betreffen und unmittelbar im Organisationsbereich der <b>Agentur für Arbeit Zwickau</b> entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit die Beweismittel nicht bereits für ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof angefordert und diesem übersandt wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG durch die Agentur für Arbeit Zwickau.</p>	28.04.2016			28.04.2016	<p><b>19.05.2016</b> MAT A BA-1-VERTR. <b>Tgb.-Nr. 22/16 VS-V</b></p>
BB-1 BB-2 BB-3 BB-4	606	<p>Erneute Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden</p>	25.11.2015			25.11.2015	<p><b>18.01.2015</b> MAT A BB-1 – BB-15 <b>18.12.2015</b> MAT BB-13 und BB-14 <b>04.10.2016</b> MAT A BB-9</p>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
BB-5 BB-6 BB-7 BB-8 BB-9 BB-10 BB-11 BB-12 BB-13 BB-14 BB-15		waren mit den Beweisbeschlüssen BB-1 vom 01.03.2012 BB-2 vom 26.04.2012 BB-3 vom 05.07.2012 RB-5-neu vom 08.11.2012 BB-6 vom 25.10.2012 BB-7-neu vom 29.11.2012 BB-8 vom 13.12.2012 BB-9 vom 31.01.2013 BB-10 vom 28.02.2013 BB-11 vom 21.03.2013 BB-12 vom 25.04.2013 BB-13 vom 16.05.2013 BB-14 vom 16.05.2013 BB-15 vom 13.06.2013 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die <b>Staatskanzlei des Landes Brandenburg</b> bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.					<b>02.01.2017</b> MAT A BB-9/1
BB-16	638	Beziehung: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im <b>Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Brandenburg</b> als der für den Verfassungsschutz zuständigen obersten Landesbehörde und insbesondere im Organisationsbereich von	17.12.2015			17.12.2015	



BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>dessen Abteilung Verfassungsschutz vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer - also die Personen, gegen die unter den Aktenzeichen 6 St 3/12 des Oberlandesgerichts München sowie 2 BJs 12/12-2, 2 BJs 10/12-2, 2 BJs 72/12-2, 2 BJs 2/12-2, 2 BJs 6/12-2, 2 BJs 4/12-2, 2 BJs 11/12-2, 2 BJs 3/12-2, 2 BJs 5/13-2 und 2 BJs 74/12-2</p> <p>des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof Verfahren geführt werden - oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerverumfeld sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu rechts-extremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie</p> <p>2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes — hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichten-</p>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		<p>dienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt — ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, und soweit sie</p> <p>3. den Untersuchungszeitraum betreffen und nicht durch vorherige Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p> <p>über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>					
BB-17	639	<p>Beziehung:</p> <p>der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in der <b>Abteilung für Verfassungsschutz sowie in den Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Brandenburg</b> in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen, soweit sie nicht durch</p> <p>zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß</p>	17.12.2015			17.12.2015	<b>27.01.2016</b> MAT A BB-17

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		§ 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.					
BB-18	671	Prioritäre Beiziehung sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich der <b>Abteilung Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Brandenburg</b> entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind und die Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und dem 31.12.2011 die Abteilung Verfassungsschutz von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren hat und wie damit umgegangen wurde, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	17.12.2015			17.12.2015	<b>16.03.2016</b> MAT A BB-18 <b>18.03.2016</b> MAT A BB-18-VS-G <b>Tgb.-Nr. 14/16 VS-G</b>
BB-19	672	Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und	17.12.2015			17.12.2015	<b>16.03.2016</b> MAT A BB-19

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich der <b>Polizeibehörden des Landes Brandenburg</b> entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind und die Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und dem 31.12.2011 Polizeibehörden des Landes Brandenburg von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren haben und wie damit umgegangen wurde, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art, 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.					
BB-20	673	Prioritäre Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die unmittelbar <b>im Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Brandenburg</b> entstanden oder in Gewahrsam genommen sind und die Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und	17.12.2015			17.12.2015	<b>16.03.2017</b> MAT A BB-20 MAT A BB-20/1

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		dem 31.12.2011 das Ministerium von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren hat und wie damit umgegangen wurde, über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.					
BB-21	685	<p>Prioritäre Beiziehung eines Doppels der von Herrn R. G. bei seinen Vernehmungen vor dem 6. Strafsenat des Oberlandesgerichts München (01.07.2015 / 29.07.2015) mitgeführten, ihm nach seinen</p> <p>Angaben zur Vorbereitung vom Land Brandenburg zur Verfügung gestellten und vom Gericht</p> <p>in der Verhandlung mit Zustimmung des Landes Brandenburg in Gewahrsam genommenen</p> <p>Unterlagen</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p> <p>über die <b>Staatskanzlei des Landes Brandenburg</b> bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	14.01.2016			14.01.2016	<b>01.02.2016</b> MAT A BB-21
BB-22	694	<p>Ersuchen um Benennung derjenigen Mitarbeiter der <b>Sicherheitsbehörden des Landes Brandenburg</b>, die zwischen dem</p> <p>04.11.2011 und der Übernahme der Ermittlungen</p>	28.01.2016			28.01.2016	<b>24.02.2016</b> MAT A BB-22

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		durch den Generalbundesanwalt — der dann das BKA beauftragt hat — die Polizeien der beiden Länder bei den Ermittlungen zu Eisenach und Zwickau in Thüringen und Sachsen unterstützt haben oder mit einer der Verfassungsschutzbehörden der beiden Länder Kontakt hatten, das im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg gerichtet wird an die zuständige oberste Landesbehörde.					
BB-23	741	Beziehung aller im Organisationsbereich der <b>Abteilung Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Brandenburg</b> als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu den auf der beigefügten Liste aufgeführten Personen, die unmittelbar zu der jeweiligen Person archiviert oder in Datenbanken, auf die die Landesverfassungsschutzbehörde Zugriff hat,	14.04.2016			14.04.2016	<b>12.05.2016</b> MAT A BB-23 <b>Tgb.-Nr. 20/16 VS-V</b> <b>25.07.2016</b> MAT A BB-23/1 <b>23.09.2016</b> MAT A BB-23/2 <b>28.09.2016</b> MAT A BB-23/3 <b>Tgb.-Nr. 85/16 VS-G</b> <b>14.12.2016</b> MAT A BB-23/4

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		zu der jeweiligen Person recherchierbar sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.					<b>Tgb.-Nr.</b> <b>106/16 VS-G</b> <b>27.01.2017</b> MAT A BB-23/5 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>115/17 VS-G</b>
BB-24	792	Ersuchen um Benennung derjenigen rechtsextremen Personen, rechtsmotivierten Straftäter und Straftäterinnen bzw. Gewalttäter rechts, gegen die am Stichtag 23.09.2015 ein nicht vollstreckter Haftbefehl einer hierfür zuständigen Landesbehörde vorliegt bzw. deren Namen in der Beantwortung der schriftlichen Frage mit der Arbeitsnummer 12/224 „Gegen wie viele Rechtsextreme liegen aktuell unvollstreckte Haftbefehle vor und wie viele dieser Haftbefehle beruhen auf welchen Deliktfeldern?“ dem Bundesministerium des Innern mitgeteilt wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes	11.05.2016			11.05.2016	<b>28.07.2016</b> MAT A BB-24 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>47/16 VS-V</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		<p>Brandenburg.</p> <p>Beigeschlossen ist die Antwort des Bundesministeriums des Innern an Frau Abgeordnete</p> <p>Irene Mihalic vom 29.12.2015 auf die Frage mit der Arbeitsnummer 12/224. Das <b>Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg</b> ist gebeten, die</p> <p>Namen der gesuchten Personen zu den jeweiligen Haftsachen des Landes Brandenburg zu übermitteln.</p>					
BB-25	949	<p>Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel zu allen Abrechnungen und Verbindungsdaten des Mobiltelefons mit der Nummer 0172-3922834 und des dienstlichen Mobiltelefons sowie sonstiger Mobiltelefone oder SIM-Karten, die von Carsten Szczepanski im Zeitraum 01.01.1998 bis 31.12.1999 genutzt wurden,</p> <p>im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die <b>Staatskanzlei des Landes Brandenburg</b></p>	22.09.2016			22.09.2016	<b>18.10.2016</b> MAT A BB-25



BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
BB-26	968	<p>Prioritäre Beiziehung aller im Geschäftsbereich des <b>Ministeriums der Justiz und für Europa und für Verbraucherschutz des Landes Brandenburg</b> als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu Ermittlungsverfahren gegen Carsten Szccepanski, insbesondere zu den Ermittlungsverfahren mit dem Aktenzeichen</p> <p>10/4 Js 511/92 StA Potsdam, 96 Js 109/93 StA Potsdam, 96 Js 110/93 StA Potsdam, 96 Js 447/93 StA Potsdam und 96 Js 567/93 StA Potsdam,</p> <p>im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg</p>	20.10.2016			20.10.2016	<b>01.12.2016</b> MAT A BB-26
BB-27	1008	<p>Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und</p> <p>sonstiger sächlicher Beweismittel – insbesondere von Vernichtungsprotokollen – die erläutern, warum zu allen Abrechnungen und Verbindungsdaten des Mobiltelefons mit der Nummer 0172-3922834 und des dienstlichen Mobiltelefons sowie sonstiger Mobiltelefone oder</p>	10.11.2016			10.11.2016	<b>12.12.2016</b> MAT A BB-27

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>SIM-Karten, die von Carsten Szczepanski im Zeitraum 01.01.1998 bis 31.12.1999 genutzt wurden, nur die im Anschreiben zu MAT A BB-25 genannten Unterlagen vorgelegt werden konnten,</p> <p>im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die <b>Staatskanzlei des Landes Brandenburg</b></p>					
BB-28	1081	<p>Prioritäre Beiziehung aller im Geschäftsbereich des <b>Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg</b> als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Dokumente, Dateien oder sonstigen sächlichen Beweismittel zu der nach Aussage eines Zeugen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz erfolgten Begutachtung der Frage, ob der Verfassungsschutz in Brandenburg „Piatto“ als V-Person führen sollte,</p> <p>im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg.</p>	26.01.2017			26.01.2017	<b>14.02.2017</b> MAT A BB-28
BE-1 BE-2	605	<p>Erneute Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des</p>	25.11.2015			25.11.2015	<b>16.12.2015</b> MAT A BE-1 – BE-8

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
BE-3 BE-4 BE-5 BE-6 BE-7 BE-8		<p>Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen</p> <p>BE-1 vom 01.03.2012 BE-2 vom 05.07.2012 BE-3 vom 27.09.2012 BE-4 vom 08.11.2012 BE-5 vom 21.03.2013 BE-6 vom 15.04.2013 BE-7 vom 25.04.2013 BE-8 vom 13.06.2013</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p> <p>über die <b>Senatskanzlei des Landes Berlin</b> bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.</p>					
BE-9	636	<p>Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die in der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin als der für den Verfassungsschutz zuständigen obersten Landesbehörde und insbesondere im Organisationsbereich von deren Abteilung Verfassungsschutz vorliegen, soweit sie</p>	17.12.2015			17.12.2015	<b>30.03.2017</b> MAT A BE-9 <b>VS-G</b> <b>Tgb.-Nr. 129/17</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer — also die Personen, gegen die unter den Aktenzeichen 6 St 3/12 des Oberlandesgerichts München sowie 2 BJs 12/12-2, 2 BJs 10/12-2, 2 BJs 72/12-2, 2 BJs 2/12-2, 2 BJs 6/12-2, 2 BJs 4/12-2, 2 BJs 11/12-2, 2 BJs 3/12-2, 2 BJs 5/13-2 und 2 BJs 74/12-2 des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof Verfahren geführt werden — oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerverumfeld sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie</p> <p>2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnis- austausch von Bund und Ländern betreffen,</p> <p>also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes — hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem General-</p>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		<p>bundesanwalt — ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, und soweit sie</p> <p>3. den Untersuchungszeitraum betreffen und nicht durch vorherige Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG 1. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die <b>Senatskanzlei des Landes Berlin</b> bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>					
BE-10	637	<p>Beziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in der</p> <p><b>Abteilung für Verfassungsschutz sowie in den Behörden im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin</b> in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p>	17.12.2015			17.12.2015	<p><b>09.03.2016</b> MAT A BE-10 <b>Tgb.-Nr. 13/16 VS-V</b> <b>29.06.2016</b> MAT A BB-10/1 <b>Tgb.-Nr. 32/16 VS-V</b></p>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der zuständigen obersten Landesbehörde.					
BE-11	740	<p>Beziehung aller im Organisationsbereich der <b>Abteilung Verfassungsschutz der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin</b> als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu den auf der beigefügten Liste aufgeführten Personen, die unmittelbar zu der jeweiligen Person archiviert oder in Datenbanken, auf die die Landesverfassungsschutzbehörde Zugriff hat, zu der jeweiligen Person recherchierbar sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die <b>Senatskanzlei des Landes Berlin</b> bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	14.04.2016			14.04.2016	<p><b>29.06.2016</b> MAT A BE-11 <b>Tgb.-Nr. 32/16 VS-G</b> <b>03.03.2017</b> MAT A BE-11/1 <b>Tgb.-Nr. 120/17 VS-G</b> <b>30.03.2017</b> MAT A BE-11/3 <b>Tgb.-Nr. 129/17 VS-G</b></p>
BE-12	791	<p>Ersuchen um Benennung derjenigen rechtsextremen Personen, rechtsmotivierten Straftäter und Straftäterinnen bzw. Gewalttäter rechts, gegen die am Stichtag</p>	11.05.2016			11.05.2016	<p><b>04.07.2016</b> MAT A BE-12 <b>Tgb.-Nr. 37/16 VS-V</b></p>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>23.09.2015 ein nicht vollstreckter Haftbefehl einer hierfür zuständigen Landesbehörde vorliegt bzw. deren Namen in der Beantwortung der</p> <p>schriftlichen Frage mit der Arbeitsnummer 12/224 „Gegen wie viele Rechtsextreme liegen</p> <p>aktuell unvollstreckte Haftbefehle vor und wie viele dieser Haftbefehle beruhen auf welchen</p> <p>Deliktfeldern?“ dem Bundesministerium des Innern mitgeteilt wurden,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß</p> <p>§ 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p> <p>über die <b>Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin.</b></p>					
BE-13	940	<p>Beziehung aller im <b>Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen</b> oder einer seiner nachgeordneten Behörden als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu Ermittlungsverfahren, in denen diejenige DNA-Spur einer unbekannt Person festgestellt wurde, die im „NSU-Ermittlungsverfahren“ des GBA als P46 bezeichnet wird, und mit der es zu</p>	08.09.2016			08.09.2016	<b>14.09.2016</b> MAT A BE-13

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		Spur/Spur-Treffern beim DAD-Abgleich kam, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen					
BE-14	941	Beziehung aller beim <b>Senator für Inneres und Sport des Landes Berlin</b> oder einer seiner nachgeordneten Behörden als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu Ermittlungsverfahren, in denen diejenige DNA-Spur einer unbekannt Person festgestellt wurde, die im „NSU-Ermittlungsverfahren“ des GBA als P46 bezeichnet wird, und mit der es zu Spur/Spur-Treffern beim DAD-Abgleich kam, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Berlin	08.09.2016			08.09.2016	<b>21.09.2016</b> MAT A BE-14
BE-15	967	Prioritäre Beziehung aller im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu Ermittlungsverfahren gegen Carsten	20.10.2016			20.10.2016	<b>01.11.2016</b> MAT A BE-15



BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		Szcepanski, insbesondere zu den Ermittlungsverfahren mit den Aktenzeichen 76 Js 166/92 StA Berlin und 1 Bra Js 2485/91 StA Berlin, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin					
Bf V-1 Bf V-2 Bf V-3 Bf V-4 Bf V-5 Bf V-6 Bf V-7 Bf V-8 Bf V-9 Bf V-10 Bf V-11 Bf V-12 Bf V-13 Bf V-13 Bf	584	Erneute Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen BfV-1 vom 27.01.2012 BfV-2 vom 09.02.2012 BfV-3 vom 09.02.2012 BfV-4 vom 09.02.2012 BfV-5 vom 09.02.2012 BfV-6 vom 01.03.2012 BfV-7 vom 08.03.2012 BfV-8 vom 26.04.2012 BfV-9 vom 26.04.2012 BfV-10 vom 14.06.2012 BfV-11 vom 28.06.2012 BfV-12 vom 03.07.2012 BfV-13 vom 03.07.2012 BfV-14 vom 13.09.2012 BfV-15 vom 28.09.2012 BfV-16 vom 18.10.2012 BfV-17 vom 18.10.2012 BfV-18 vom 13.12.2012	25.11.2015			25.11.2015	<b>14.12.2015</b> MAT A BfV-1 – BfV-24

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
V-14 Bf V-15 Bf V-16 Bf V-17 Bf V-18 Bf V-19 Bf V-20 Bf V-21 Bf V-22 Bf V-23 Bf V-24		BfV-19 vom 13.12.2012 BfV-20 vom 21.02.2013 BfV-21 vom 15.04.2013 BfV-22 vom 15.04.2013 BfV-23 vom 16.05.2013 BfV-24 vom 16.05.2013 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium des Innern.</b>					
Bf V-25	585	Beziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des <b>Bundesamtes für Verfassungsschutz</b> , die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben	25.11.2015			25.11.2015	<b>16.12.2015</b> MAT A BfV-25 <b>28.01.2016</b> MAT A BfV-25 VS-G <b>Tgb.-Nr. 05/16</b> <b>24.10.2016</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit dem 08.11.2011, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.					MAT A BfV-25/1 <b>Tgb.-Nr. 73/16 VS-G</b>
Bf V-26	586	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die vom <b>Bundesamt für Verfassungsschutz</b> dem nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes bestellten Sachverständigen Rechtsanwalt Montag für die Erstellung seines Berichts zum V-Mann Corelli vorgelegt wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	25.11.2015			25.11.2015	<b>18.05.2016</b> MAT A BfV-26 <b>Tgb.-Nr. 25/16 VS-G</b> <b>12.05.2016</b> MAT A BfV-26/1 <b>Tgb.-Nr. 28/16 VS-G</b> <b>19.05.2016</b> MAT A BfV-26/2 <b>Tgb.-Nr. 30/16 VS-G</b> <b>29.08.2016</b> MAT A BfV-26/3 <b>Tgb.-Nr. 49/16 VS-V</b> <b>31.08.2016</b> MAT A BfV-26/4 <b>Tgb.-Nr. 44/16 VS-G</b> <b>09.09.2016</b> MAT A BfV-26/5 <b>Tgb.-Nr. 52/16 VS-G</b> <b>09.09.2016</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
							MAT A BfV-26/6 Tgb.-Nr. 53/16 VS-G <b>20.09.2016</b> MAT A BfV-26/7 <b>Tgb.-Nr. 72/16 VS-G</b> <b>25.10.2016</b> MAT A BfV-26/8 <b>Tgb.-Nr. 74/16 VS-G</b>
Bf V-27	665	Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des <b>Bundesamtes für Verfassungsschutz</b> entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind und die Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und dem 31.12.2011 das Bundesamt für Verfassungsschutz von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren hat und wie damit umgegangen wurde, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	17.12.2015			17.12.2015	<b>13.01.2016</b> MAT A BfV-27 <b>14.01.2016</b> MAT A BfV-27 Tgb.-Nr. 01/16 <b>VS-V</b> <b>05.02.2016</b> MAT A BfV-27 VS-G <b>Tgb.-Nr. 06/16</b> <b>17.02.2016</b> MAT A BfV-27/1 <b>24.02.2016</b> MAT A BfV-27/2 VS-G <b>Tgb.-Nr. 10/16</b> <b>11.03.2016</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
							MAT A BfV-27/3-geh. <b>Tgb.-Nr. 13/16 VS-G</b> <b>30.03.2016</b> MAT A BfV-27/4 <b>Tgb.-Nr. 15/16 VS-G</b> <b>12.04.2016</b> MAT A BfV-27/5 <b>Tgb.-Nr. 18/16 VS-G</b> <b>18.10.2016</b> MAT A BfV-27/6 <b>Tgb.-Nr. 62/16 VS-G</b> <b>22.11.2016</b> MAT A BfV-27/7 <b>Tgb.-Nr. 91/16 VS-G</b> <b>22.11.2016</b> MAT A BfV-27/8 <b>Tgb.-Nr. 92/16 VS-G</b> <b>14.02.2017</b> MAT A BfV-27/9 <b>Tgb.-Nr. 117/16 VS-G</b> <b>23.05.2017</b> MAT A BfV-27/10

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
							<b>Tgb.-Nr. 133/17 VS-G</b>
Bf V-28	689	Ersuchen um Benennung derjenigen Mitarbeiter des <b>Bundesamtes für Verfassungsschutz</b> , die zwischen dem 04.11.2011 und der Übernahme der Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt — der dann das BKA beauftragt hat — die Polizeien der beiden Länder bei den Ermittlungen zu Eisenach und Zwickau in Thüringen und Sachsen unterstützt haben oder mit einer der Verfassungsschutzbehörden der beiden Länder Kontakt hatten, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern.	28.01.2016			28.01.2016	<b>15.02.2016</b> MAT A BfV-28 <b>29.02.2016</b> MAT A BfV-28/1
Bf V-29	736	Beziehung aller im Organisationsbereich des <b>Bundesamtes für Verfassungsschutz</b> als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise ganz oder teilweise rekonstruierten Dokumente, Dateien oder in sonstiger Weise von Vernichtungshandlungen betroffenen sächlichen Beweismittel mit Bezug zur Operation Rennsteig sowie den Fall- oder Beschaffungsakten „Treppe“, „Tobago/Investor“, „Tonfarbe“, „Tusche“, „Tinte“, „Tarif“ und „Tacho“ 1, insbesondere Deckblattmeldungen,	14.04.2016			14.04.2016	<b>30.08.2016</b> MAT A BfV-29 <b>30.08.2016</b> MAT A BfV-29/1 <b>Tgb.-Nr. 53/16 VS-V</b> <b>09.09.2016</b> MAT A BfV-29/2 <b>Tgb.-Nr. 57/16 VS-V</b> <b>09.09.2016</b> MAT A BfV-29/3 <b>Tgb.-Nr. 49/16</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>Treffberichte, sowie Rekonstruktionen der P-Akten und Controlling-Akten, sofern sie unmittelbar zu der jeweiligen Person archiviert</p> <p>oder in Datenbanken, auf die das Bundesamt für Verfassungsschutz Zugriff hat, zu der jeweiligen Person recherchierbar sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p>					<p><b>VS-V</b> <b>09.09.2016</b> MAT A BfV-29/4 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>51/16 VS-G</b> <b>19.10.2016</b> MAT A BfV-29/5 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>79/16 VS-V</b> <b>23.02.2017</b> MAT A BfV-29/6 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>114/17 VS-V</b></p>
Bf V-30	737	<p>Beziehung aller im Organisationsbereich des <b>Bundesamtes für Verfassungsschutz</b> als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu den auf der beigefügten Liste aufgeführten Personen, sofern sie unmittelbar zu der jeweiligen Person archiviert oder in Datenbanken, auf die das Bundesamt für Verfassungsschutz Zugriff hat, zu der jeweiligen Person recherchierbar sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p>	14.04.2016			14.04.2016	<p><b>25.05.2016</b> MAT A BfV-30 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>26/16 VS-G</b> <b>15.07.2016</b> MAT A BfV-30/1 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>34/16 VS-G</b> <b>19.07.2016</b> MAT A BfV-30/2 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>35/16 VS-G</b> <b>23.08.2016</b> MAT A BfV-30/3 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>43/16 VS-G</b> <b>09.09.2016</b></p>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
							MAT A BfV-30/4 Tgb.-Nr. 49/16 VS-G <b>20.09.2016</b> MAT A BfV-30/5 <b>Tgb.-Nr. 78/16 VS-G</b> <b>27.09.2016</b> MAT A BfV-30/6 Tgb.-Nr. 56/16 VS-G <b>28.09.2016</b> MAT A BfV-30/7 Tgb.-Nr. 68/16 VS-G <b>19.10.2016</b> MAT A BfV-30/8 Tgb.-Nr. 86/16 <b>22.11.2016</b> MAT A BfV-30/9 <b>Tgb.-Nr. 87/16 VS-V</b> <b>22.11.2016</b> MAT A BfV-30/10 <b>Tgb.-Nr. 88/16 VS-V</b> <b>23.11.2016</b> MAT A BfV-30/11 <b>Tgb.-Nr. 90/16 VS-V</b> <b>14.12.2016</b> MAT A BfV-30/12



BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
							<b>Tgb.-Nr. 103/16 VS-G 17.01.2017</b> MAT A BfV-30/13 <b>Tgb.-Nr. 110/17 VS-G 14.02.2017</b> MAT A BfV-30/14 <b>Tgb.-Nr. 116/17 VS-G 06.03.2017</b> MAT A BfV-30/15 <b>Tgb.-Nr. 121/17 VS-G 23.05.2017</b> MAT A BfV-30/16 <b>Tgb.-Nr. 134/17 VS-G</b>
Bf V-31	765	Ersuchen um Benennung 1. aller V-Mann Führer und ihrer Stellvertreter des V-Mannes Primus im Untersuchungszeitraum bis zum 31.12.1996 unter Angabe der Zeiträume, in denen sie jeweils zuständig waren, 2. aller Sachgebietsleiter, Gruppenleiter und Referatsleiter aus den Bereichen Beschaffung und Auswertung, die mit dem V-Mann Primus und Sachverhalten, die sich auf seine Person beziehen, befasst waren, unter	14.04.2016			14.04.2016	<b>10.05.2016</b> MAT A BfV-31-VS-V <b>Tgb.-Nr. 17/16 VS-V 20.06.2016</b> MAT A BfV-31/1 <b>Tgb.-Nr. 27/16 VS-V</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		Angabe der jeweiligen Organisationseinheit und der Zeiträume ihrer Zuständigkeit, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium des Innern an das <b>Bundesamt für Verfassungsschutz</b> .					
Bf V-32	819	Beziehung aller im Organisationsbereich des <b>Bundesamtes für Verfassungsschutz</b> als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu der Neonazi-Gruppierung „Heimatschutz Chemnitz“ und eventueller Vorgänger- und Nachfolgeorganisationen, sofern sie unmittelbar zu der genannten Gruppe archiviert oder in Datenbanken, auf die das Bundesamt für Verfassungsschutz Zugriff hat, zu der genannten Gruppe recherchierbar sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.	09.06.2016			09.06.2016	<b>20.09.2016</b> MAT A BfV-32 Tgb.-Nr. <b>54/16 VS-G</b> <b>22.11.2016</b> MAT A BfV-32/1 Tgb.-Nr. <b>94/16 VS-G</b>
Bf V-33	824	Ersuchen um Benennung derjenigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des <b>Bundesamtes für Verfassungsschutz</b> , die	09.06.2016			09.06.2016	<b>17.06.2016</b> MAT A BfV-33 <b>Tgb.-Nr. 26/16 VS-V</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>im Jahr 2010 mit der Vernichtung der P-Akte des V-Mannes PrimuS (M.) des Bundesamtes für Verfassungsschutz befasst waren und/oder diese angeordnet haben und/ oder die Vernichtungshandlung durchgeführt haben,</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Inneren</p>					
Bf V-34	835	<p>Ersuchen um Benennung</p> <p>3. aller V-Mann Führer und ihrer Stellvertreter des V-Mannes Corelli im Untersuchungszeitraum unter Angabe der Zeiträume, in denen sie jeweils zuständig waren, soweit die dem Ausschuss vorliegenden Angaben im Licht seitdem gewonnener Erkenntnisse der Ergänzung bedürfen,</p> <p>4. aller Sachgebietsleiter, Referatsleiter und Referatsgruppenleiter aus den Bereichen Beschaffung und Auswertung, die mit dem V-Mann Corelli und Sachverhalten, die sich auf seine Person beziehen, befasst waren,</p>	23.06.2016			23.06.2016	<p><b>05.09.2016</b>                      MAT A BfV-34  <b>Tgb.-Nr. 46/16 VS-G</b></p>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		unter Angabe der jeweiligen Organisationseinheit und der Zeiträume ihrer Zuständigkeit, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium des Innern an das <b>Bundesamt für Verfassungsschutz</b>					
Bf V-35	837	Ersuchen um Benennung 3. aller Sachbearbeiter, die unter irgendeinem Aspekt mit den sogenannten „T-Fällen“ zu Personen mit Bezug zum „Thüringer Heimatschutz“ im Untersuchungszeitraum dienstlich befasst waren, unter Angabe der Gründe und Zeiträume ihrer Befassung, 4. aller Sachgebietsleiter, Gruppenleiter und Referatsleiter aus den Bereichen Beschaffung und Auswertung, die unter irgendeinem Aspekt mit den sogenannten „T-Fällen“ zu Personen mit Bezug zum „Thüringer Heimatschutz“ im Untersuchungszeit-	23.06.2016			23.06.2016	<b>02.09.2016</b> MAT A BfV-35 <b>Tgb.-Nr. 45/16 VS-G</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>raum dienstlich befasst waren, unter Angabe der jeweiligen Organisationseinheit und der Zeiträume ihrer Zuständigkeit,</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium des Innern an das <b>Bundesamt für Verfassungsschutz</b></p>					
Bf V-36	852	<p>Ersuchen um Benennung</p> <p>3. aller Rufnummern der früheren V-Person „Correlli“, mit denen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vom Bundesamt für Verfassungsschutz der V-Personen zur Verfügung gestellte Mobiltelefone oder</li> <li>- von der V-Person privat erworbene oder beruflich zur Verfügung gestellt Mobiltelefone genutzt wurden,</li> </ul> <p>unter Angabe der jeweiligen Einordnung (BfV, privat, beruflich), der Zeit, in der diese Nummern jeweils in Benutzung waren, des Verbleibs der SIM-Karte nach Ende des Nutzungszeitraums sowie des Zeitpunkts und des Ergebnisses der Auslesung und Auswertung der SIM-Karten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz.</p>	07.07.2016				<p><b>08.08.2016</b> MAT A BfV-36 <b>Tgb.-Nr. 39/16 VS-G</b> <b>14.09.2016</b> MAT A BfV-36/1</p>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>4. aller Mobiltelefone, die der früheren V-Person „Corelli“ vom Bundesamt für Verfassungsschutz für diese Tätigkeit oder in der Nachsorge nach dieser Tätigkeit zur Verfügung gestellt wurden unter Angabe von Gerätetyp, Geräteidentifikationsnummer, Beginn und Ende des Zeitraums der Nutzung durch die V-Person, Verbleib nach Ende des Nutzungszeitraums sowie Zeitpunkt und Ergebnis der Auslesung und Auswertung der Gerätespeicher durch das Bundesamt für Verfassungsschutz,</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 5 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium des Innern an das <b>Bundesamt für Verfassungsschutz</b></p>					
Bf V-37	853	<p>Prioritäre Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstige sächlicher Beweismittel, die im Bundesamt für Verfassungsschutz im Zusammenhang mit den vom <b>Bundesamt für Verfassungsschutz</b> genannten Rufnummern und Mobiltelefonen der früheren VP „Corelli“ (Beweisbeschluss vom gleichen Tag) entstanden oder in</p>	07.07.2016			07.07.2016	<p><b>14.09.2016</b> MAT A BfV-37 <b>Tgb.-Nr. 75/16 VS-G</b></p>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		Gewahrsam genommen worden sind, insbesondere der Ergebnisse gegebenenfalls durchgeführter Auslegungen und Auswertungen – soweit sie nicht den Kernbereich der persönlichen Lebensführung betreffen – in lesbarer bzw. betrachtbarer Form, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern					
Bf V-38	859	<p>Prioritäre Beziehung</p> <p>4. der Hausmitteilung im Bundesamt für Verfassungsschutz, wonach durch dessen Präsidenten Dr. Hans-Georg Maaßen im Jahr 2014 die Weisung erteilt wurde, sämtliche Panzerschränke aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im <b>Bundesamt für Verfassungsschutz</b> zu sichten, sowie</p> <p>5. der vom Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Jahr 2014 herausgegebenen Sicherheitsinfo / Dienstanweisung, in der der Begriff „Tag des offenen Panzerschranks“ geprägt wurde, sofern dies nicht den unter 1. bezeichneten Vorgang betrifft, sowie</p> <p>6. sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonst-</p>	07.07.2016			07.07.2016	<b>31.08.2016</b> MAT A BfV-38 Tgb.-Nr. 54/16 VS-V

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		<p>ger sächlicher Beweismittel, die im Leitungsbereich oder in der für Rechtsextremismus zuständigen Abteilung des Bundesamts für Verfassungsschutz im Nachgang zu der benannten Weisung zu ihrer Durchsetzung oder zur Rückmeldung über Ergebnisse entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p>					
Bf V-39	869	<p>Ersuchen um Benennung</p> <p>4. aller V-Mann Führer und ihrer Stellvertreter sowie Mitarbeiter von Auswertungsreferaten, die an der Suche nach den ab Januar 1998 polizeilich gesuchten Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe oder an der „Operation Drilling“ mitgewirkt haben, unter Angabe der Zeiträume und der Art ihrer Mitwirkung,</p> <p>5. der Angehörigen der im BfV im Untersuchungszeitraum ausdrücklich für „Rechtsterrorismus“ zuständigen Organisationseinheiten, unter Angabe des Zeitraums ihrer Zuge-</p>	07.07.2016			07.07.2016	<p><b>05.09.2016</b> MAT A BfV-39 <b>Tgb.-Nr. 47/16 VS-G</b></p>



BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>hörigkeit zu der Organisationseinheit und ihrer Aufgabe in dieser Organisationseinheit,</p> <p>6. aller Sachgebietsleiter, Referatsleiter und Referatsgruppenleiter aus den Bereichen Beschaffung und Auswertung, die mit der Suche nach den ab Januar 1998 polizeilich gesuchten Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe oder mit der „Operation Drilling“ befasst waren, unter Angabe der jeweiligen Organisationseinheit und der Zeiträume ihrer Zuständigkeit,</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium des Innern an das <b>Bundesamt für Verfassungsschutz</b>.</p>					
Bf V-40	920	<p>Ersuchen um Benennung</p> <p>1. aller V-Mann Führer und ihrer Stellvertreter des V-Mannes Tarif unter Angabe der Zeiträume, in denen sie jeweils zuständig waren,</p> <p>2. aller Sachgebietsleiter, Referatsleiter und Referatsgruppenleiter aus den Bereichen Beschaffung und Auswertung, die mit dem V-Mann Tarif und</p>	08.09.2016			08.09.2016	<p><b>13.09.2016</b> MAT A BfV-40 <b>Tgb.-Nr. 50/16 VS-G</b></p>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		Sachverhalten, die sich auf seine Person beziehen, befasst waren, unter Angabe der jeweiligen Organisationseinheit und der Zeiträume ihrer Zuständigkeit, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium des Innern an das <b>Bundesamt für Verfassungsschutz</b> .					
Bf V-41	1028	Ersuchen um Auskunft zur Zahl und zum Gegenstand (nähere Bezeichnung der jeweiligen Sachverhalte) sämtlicher Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz in der Abteilung 2 nach dem 11. November 2011 im Zusammenhang mit den Vorgängen zum NSU-Komplex und der Vernichtung von Akten im BfV, das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium des Innern an das <b>Bundesamt für Verfassungsschutz</b>	24.11.2016			24.11.2016	<b>11.01.2017</b> MAT A BfV-41
BK -1 BK -2	599	Erneute Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des	25.11.2015			25.11.2015	<b>17.12.2015</b> MAT A BK-1 – BK-5

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
BK-3 BK-4 BK-5		Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen BK-1 vom 09.02.2012 BK-2 vom 09.02.2012 BK-3 vom 09.02.2012 BK-4 vom 09.02.2012 BK-5 vom 05.07.2012 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundeskanzleramt</b> .					
BK-6	600	Beziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundeskanzleramtes, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit dem 08.11.2011, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundeskanzleramt</b> .	25.11.2016			25.11.2016	<b>13.01.2016</b> MAT A BK-6 VS-G <b>Tgb.-Nr. 02/16 VS-G</b>
BK-7	631	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die unmittelbar im Bundeskanzleramt entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie nicht durch zuvor	17.12.2015			17.12.2015	<b>29.08.2016</b> MAT A BK-7 <b>12.01.2017</b> MAT A BK-7/1 <b>22.02.2017</b> MAT A BK-7/2 ( <b>Ordner 16</b> ) <b>Tgb.-Nr. 119/17 VS-G</b> <b>22.02.2017</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundeskanzleramt</b> .					MAT A BK-7/2 ( <b>Ordner 14, 15, 17</b> )
BK A-1 BK A-2 BK A-3 BK A-4 BK A-5 BK A-6 BK A-7 BK A-8 BK A-9	587	Erneute Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen BKA-1 vom 09.02.2012 BKA-2 vom 09.02.2012 BKA-3 vom 24.05.2012 BKA-4 vom 28.09.2012 BKA-5 vom 13.12.2012 BKA-6 vom 21.02.2013 BKA-7 vom 13.05.2013 BKA-8 vom 13.05.2013 BKA-9 vom 13.05.2013 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium des Innern</b> .	25.11.2015			25.11.2015	<b>14.12.2015</b> MAT A BKA-1 - BKA-9
BK A-11	588	Beiziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundeskriminalamtes, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit d. 08.11.2011,	25.11.2015			25.11.2015	<b>15.12.2015</b> MAT A BKA-11 <b>13.01.2016</b> MAT A BKA-11/1 <b>15.02.2016</b> MAT A BKA-11/2

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium des Innern.</b>					
BK A-12	666	<p>Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Bundeskriminalamts entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind und die Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und dem 31.12.2011 das Bundeskriminalamt von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren hat und wie damit umgegangen wurde, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium des Innern.</b></p>	17.12.2015			17.12.2015	<p><b>13.01.2016</b> MAT A BKA-12 <b>27.01.2016</b> MAT A BKA-12/1 <b>15.02.2016</b> MAT A BKA-12/2 <b>24.02.2016</b> MAT A BKA-12/3 <b>14.03.2016</b> MAT A BKA-12/4 <b>14.03.2016</b> MAT A BKA-12/5 <b>05.04.2016</b> MAT A BKA-12/6 <b>18.05.2016</b> MAT A BKA-12/7</p>
BK A-13	688	<p>Ersuchen um Benennung a. derjenigen Mitarbeiter des <b>Bundeskriminalamtes</b>, die nach der Übernahme der Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt – der dann das BKA beauftragt hat – leitend verantwortlich waren für die Ermittlung jeweils zu Zwickau und Eisenach;</p>	28.01.2016			28.01.2016	<p><b>08.02.2016</b> MAT A BKA-13 <b>16.02.2016</b> MAT A BKA-13/1</p>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>b. derjenigen Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes, die zwischen dem 04.11.2011 und der Übernahme der Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt – der dann das BKA beauftragt hat – die Polizeien der beiden Länder bei den Ermittlungen zu Eisenach und Zwickau in Thüringen und Sachsen unterstützt haben;</p> <p>c. derjenigen Mitarbeiter des BKA und vom BKA beauftragte Personen, die im Anschluss an den Vermerk vom 22.01.2011 zum Thema der gespeicherten Verkehrsdaten zur Rufnummer 01627000587 und insbesondere zu Anrufen mit der Rufnummernkennung 01739618757 weitere Ermittlungen angestellt und Vermerke gefertigt haben;</p> <p>Prioritäre Beziehung der von den zu 1.c. benannten Mitarbeiter des BKA zum Thema gefertigten Vermerke, beim Bundesministerium des Innern.</p>					
BK A-14	820	<p>Beziehung aller im Organisationsbereich des <b>Bundeskriminalamtes</b> als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu der Neonazi-Gruppierung „Heimat-</p>	09.06.2016			09.06.2016	<p><b>09.08.2016</b> MAT A BKA-14 <b>11.08.2016</b> MAT A BKA-14/1</p>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		schutz Chemnitz" und eventueller Vorgänger- und Nachfolgeorganisationen, sofern sie unmittelbar zu der genannten Gruppe archiviert oder in Datenbanken, auf die das Bundeskriminalamt Zugriff hat, zu der genannten Gruppe recherchierbar sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.					
BM FSF J-1	839	Beziehung aller im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zur Zivildienstzeit des M., gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.</b>	23.06.2016			23.06.2016	<b>29.11.2016</b> MAT A BMFSFJ-1
BM I-1 BM I-2 BM I-3 BM I-4 BM I-5 BM I-6 BM I-7	590	Erneute Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen BMI-1 vom 09.02.2012 BM1-2 vom 09.02.2012 BMI-3 vom 09.02.2012	25.11.2015			25.11.2015	<b>14.12.2015</b> MAT A BMI-1 – BMI-16  <b>28.09.2016</b> MAT A BMI-8 <b>Tgb.-Nr. 61/16 VS-V</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
BM I-8 BM I-9 BM I-10 BM I-11 BM I-12 BM I-13 BM I-14 BM I-15 BM I-16		BMI-4 vom 09.02.2012 BMI-5 vom 09.02.2012 BMI-6 vom 14.06.2012 BMI-7 vom 05.07.2012 BMI-8 vom 05.07.2012 BMI-9 vom 05.07.2012 BMI-10 vom 13.09.2012 BMI-11 vom 13.09.2012 BMI-12 vom 25.10.2012 BMI-13 vom 08.11.2012 BMI-14 vom 08.11.2012 BMI-15 vom 17.01.2013 BMI-16 vom 21.03.2013 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium des Innern.</b>					
BM I-17	591	Beziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesministeriums des Innern, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit dem 08.11.2011, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium des Innern.</b>	25.11.2015			25.11.2015	<b>14.12.2015</b> MAT A BMI-17
BM I-18	592	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und	25.11.2015			25.11.2015	<b>27.01.2016</b> MAT A BMI-18 <b>16.02.2016</b>



BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesministerium des Innern entstanden sind</p> <p>oder in Gewahrsam genommen wurden im Zusammenhang mit der Beantwortung der folgenden</p> <p>Kleinen Anfragen</p> <p>- Zeugenschutzprogramm des Bundeskriminalamtes und Begleitung von Angeklagten zu</p> <p>Treffen mit Zeuginnen und Zeugen im NSU-Komplex (28.02.2014, BT-Drs. 18/682)</p> <p>- Kenntnisstand des Bundeskriminalamtes zu den Aktivitäten und Kontakten des Belastungszeugen und NSU-Unterstützers H. G. ins rechtsextreme Milieu im Rahmen des Zeugenschutzprogramms (26.03.2014, BT-Drs. 18/932)</p> <p>- Verbindungen zwischen Angehörigen der neonazistischen Szene und Rockern bzw. Motorradclubs (16.04.2014, BT-Drs. 18/1185)</p> <p>- Tod des V-Manns „Corelli“ (13.05.2014, BT-Drs. 18/1405)</p> <p>- Konkrete Ermittlungen zur Prüfung möglicher rechtsextremer und/oder rassistischer Hintergründe bei ungeklärten vollendeten und versuchten Tötungsdelikten in den Jahren</p>				<p>MAT A BMI-18/1</p> <p><b>28.01.2016</b></p> <p>MAT A BMI-18 VS-G</p> <p><b>Tgb.-Nr. 04/16</b></p> <p><b>16.02.2016</b></p> <p>MAT A BMI-18/1</p> <p><b>14.03.2016</b></p> <p>MAT A BMI-18/2</p> <p><b>12.04.2016</b></p> <p>MAT A BMI-18/3</p> <p><b>12.04.2016</b></p> <p>MAT A BMI-18/4</p> <p><b>Tgb.-Nr. 19/16 VS-G</b></p> <p><b>26.04.2016</b></p> <p>MAT A BMI-18/5</p> <p><b>04.05.2016</b></p> <p>MAT A BMI-18/6</p> <p><b>Tgb.-Nr. 22/16 VS-G</b></p>	

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>1990 bis 2011 (14.05.2014, BT-Drs. 18/1448)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sprengstoffanschläge des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ und der Tatmittelmeldedienst des Bundeskriminalamtes (23.07.2014, BT-Drs. 18/2193)</li> <li>- Sicherstellungen von Asservaten beim verstorbenen V-Mann des Bundesamtes für Verfassungsschutz „Corelli“ (28.07.2014, BT-Drs. 18/2216)</li> <li>- Die lageorientierte Sonderorganisation des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei der Aufklärung von behördeninternen Erkenntnissen über den NSU seit November 2011 (18.08.2014, BT-Drs. 18/2367)</li> <li>- Ermittlungen zum so genannten Lasermann als mögliche Blaupause für den Nationalsozialistischen Untergrund (29.08.2014, BT-Drs. 18/2432)</li> <li>- Aktivitäten des Bundesamtes für Verfassungsschutz in Fußball-Fanszenen (17.09.2014, BT-Drs. 18/2546)</li> <li>- Referat Rechtsterrorismus im Bundesamt für Verfassungsschutz (17.09.2014, BT-Drs. 18/2544)</li> <li>- Die Aktivitäten des V-Mannes „Tarif“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz im</li> </ul>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>NSU-Komplex und seine V-Mann-Führer (06.10.2014, BT-Drs. 18/2722)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Südafrika-Reise von 17 deutschen Neonazis aus dem Umfeld des NSU im Oktober 1999 (08.10.2014, BT-Drs. 18/2758)</li> <li>- Personelle Konsequenzen im Bundesamt für Verfassungsschutz nach der Selbstenttarnung des mutmaßlichen NSU-Kerntrios (28.11.2014, BT-Drs. 18/3367)</li> <li>- Die Aktivitäten des V-Mannes „Tarif“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz und seine V-Mann-Führer (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf BT-Drs. 18/2722) (03.12.2014, BT-Drs. 18/3425)</li> <li>- Die Akten des V-Mannes „Tarif“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz (09.02.2015, BT-Drs. 18/3984)</li> <li>- Ermittlungen gegen mutmaßliche rechtsterroristische Vereinigungen in Nord- und Süddeutschland (23.03.2015, BT-Drs. 18/4395)</li> <li>- Erkenntnisse von Bundesbehörden zu einer als Neoschutzstaffel bezeichneten neonazistischen Gruppierung (10.04.2015, BT-Drs. 18/4587)</li> </ul>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Personelle Überschneidungen in Sicherheitsbehörden bei den Ermittlungen und Analysen zum Oktoberfestattentat und dem NSU-Komplex (10.04.2015, BT-Drs.18/4584)</li> <li>- Rekonstruktion vernichteter V-Mann-Akten im Bundesamt für Verfassungsschutz im NSU-Komplex (16.04.2015, BT-Drs. 18/4636)</li> <li>- Bundesweite Durchsuchungen wegen Ton- und Datenträgern der extremen Rechten mit Bezug zum „Nationalsozialistischen Untergrund“ (01.07.2015, BT-Drs. 18/5439)</li> <li>- Stand der polizeilichen Überprüfung möglicher rechter Tötungsdelikte in den Jahren 1990 bis 2011 (24.07.2015, BT-Drs. 18/5639) - Überblick über Straf- und Gewalttaten unter Bezugnahme auf den „Nationalsozialistischen Untergrund“ (11.08.2015, BT-Drs. 18/5751)</li> <li>- Verfassungsschutzbericht 2014 (18.08.2015, BT-Drs. 18/5847)</li> <li>- Aktenführung von elektronischen, digitalen, filmischen oder fotografischen Akten bzw. Dokumenten (08.09.2015, BT-Drs. 18/5937)</li> <li>- Polizisten mit Kontakten zu den Neonazinetzwerken</li> </ul>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>Blood&amp;Hanour und Hammerskins (09.09.2015, BT-Drs. 18/5955)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Informationsaustausch durch bundesdeutsche Geheimdienste und/oder polizeiliche Sicherheitsbehörden mit ausländischen Geheimdiensten bzw. anderen Sicherheitsbehörden (10.09.2015, BT-Drs. 18/5967)</li> <li>- Raubüberfälle auf Geldinstitute unter Beteiligung von Neonazis und anderen Rechtsextremisten (10.11.2015, BT-Drs. 18/6697)</li> </ul> <p>sowie mündlichen oder schriftlichen Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Frage 68 zu Maßnahmen der Bundesregierung für eine ausreichende Kofinanzierung von Initiativen für Demokratie und gegen Rechtsextremismus entsprechend der Empfehlungen des 2. UA der 17. WP (28.10.2013, BT-Drs. 18/36)</li> <li>- Frage 13 zur Kenntnis der Bundesregierung bezüglich des als V-Mann „Tarif“ vom BfV geführten Neonazis und zu V-Mann-Leistungen an diesen trotz der Verurteilung wegen antisemitischer Hetschriften und Aufrufen zu Gewalt gegen den zuständigen Richter (19.03.2014, BT-Drs. 18/814)</li> </ul>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>- Fragen 11, 12 zu Kenntnissen des BKA oder anderer Behörden der Bundesregierung über die Telekommunikationsüberwachungen des Thüringer LKA im NSU-Umfeld seit Februar 1998, deren Auswertung und den Umgang mit den dabei gewonnen Erkenntnissen (21.03.2014, BT-Drs. 18/886)</p> <p>- Frage 20 zur Bewertung der Aussage des BKA-Präsidenten Jörg Ziercke, dass laut Obduktionsbericht Rußpartikel in der Lunge von Uwe Mundlos gefunden worden wären, vor dem Hintergrund, dass der Obduktionsbericht, der dem Thüringer Untersuchungsausschuss (NSU) vorliegt, klar aussagt, dass weder bei Uwe Mundlos noch bei Uwe Böhnhardt Rußpartikel gefunden wurden (22.04.2014, BT-Drs. 18/1244)</p> <p>- Fragen 32 bis 34 zu Kenntnissen der Sicherheitsbehörden zum Eintrag des Users „fatalist“ vom 13. November 2013 (07.07.2014, BT-Drs. 18/2090)</p> <p>- Frage 44 zu Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz (06.10.2014, 18/2832)</p> <p>- Frage 6 zu Weitergabe Datenträger mit dem Kürzel NSDAP/NSU durch den V-</p>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>Mann des Bundesamtes für Verfassungsschutz „Corelli“ (08.10.2014, BT-Drs. 18/2702)</p> <p>- Fragen 57, 58 zu Quellenberichten des V-Mannes „Tarif“ im BfV (17.12.2014, BT-Drs.18/3518)</p> <p>- Fragen 37, 38 zu zwei Handgranaten-Anschlägen am 20. Januar 2015 (09.02.2015, BT-Drs. 18/4001)</p> <p>- Fragen 25, 26 zu Quellenmeldungen des VM 2100/Hagel (25.03.2015, BT-Drs. 18/4370)</p> <p>- Fragen 46, 47 zu Quellenmeldungen und Treffbericht neonazistischer V-Leute im Rahmen der „Operation Rennsteig“ (22.04.2015, BT-Drs. 18/4641)</p> <p>- Fragen 25, 26 zu Kenntnissen der Bundesregierung über die Beteiligung von NPD-Mitgliedern und anderen Neonazis, die unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehen, an Aktionen von PEGIDA und deren Ablegern sowie über regionale Unterschiede bezüglich des Anteils einschlägig bekannter Rechtsextremer an der Gesamtanzahl der Demonstrierenden bei PEGIDA und deren Ablegern in Sachsen und anderen Bundesländern (29.05.2015, BT-Drs. 18/5040)</p>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>- Fragen 1, 2 zur Vernehmung des neonazistischen V-Mannes J. H.(01.07.2015, BT-Drs. 18/5341)</p> <p>- Frage 21 zu Erkenntnissen der Bundesregierung über den Organisations- und Vernetzungsgrad der rechtsextremen Szene in Deutschland, insbesondere hinsichtlich der Übergriffe auf Flüchtlingsunterkünfte (01.10.2015, BT-Drs. 18/6235)</p> <p>- Fragen zu Quellenmeldungen von Roland Sokol und zu den Gründen für die Ablehnung eines möglichen Verbotsverfahrens gegen das neonazistische Netzwerk Hammerskin Division Deutschland durch das BfV im Jahr 2000 und in den folgenden Jahren (30.10.2015, Arbeitsnummern 10/186 und 10/187)</p> <p>- Frage zu Quellenmeldungen zum neonazistischen Verein Sturm 18 e.V. aus Kassel seit 1995 (09.11.2015, Arbeitsnummer 10/287) gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium des Innern.</b></p>					
BM I-19	626	<p>Beziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in den Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015)</p>	17.12.2015			17.12.2015	<p><b>28.01.2016</b> MAT A BMI-19 VS-V <b>Tgb.-Nr. 05/16 VS-V</b> <b>05.04.2016</b> MAT A BMI-19</p>



BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		geltenden Fassungen, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium des Innern.</b>					
BM I-20	627	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die unmittelbar im Bundesministerium des Innern entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium des Innern.</b>	17.12.2015			17.12.2015	<b>26.05.2016</b> MAT A BMI-20
BM I-21	667	Prioritäre Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die unmittelbar im Bundesministeriums des Innern entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind und die Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und dem	17.12.2015			17.12.2015	<b>13.01.2016</b> MAT A BMI-21 <b>14.01.2016</b> MAT A BMI-21 VS-G <b>Tgb.-Nr. 03/16</b> <b>21.01.2016</b> MAT A BMI-21/1

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		31.12.2011 das Bundesministerium des Innern von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren hat und wie damit umgegangen wurde, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium des Innern.</b>					
BM I-22	686	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesministerium des Innern entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden  im Zusammenhang mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage zu Kontakten von Bundesbehörden mit Carsten Sczcepanski (10.08.2000, BT-Drs. 14/3979) gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium des Innern.</b>	14.01.2016			14.01.2016	<b>15.02.2016</b> MAT A BMI-22 <b>25.02.2016</b> MAT A BMI-22 VS-V <b>Tgb.-Nr. 07/16</b>
BM I-23	700	Prioritäre Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundeskriminalamt entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind im Zusammenhang mit dem	18.02.2016			18.02.2016	<b>28.04.2016</b> MAT A BMI-23

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		Sachverhalt, der in dem Artikel „Zschäpes Youtube-Account offenbar noch immer aktiv“, Thüringer Allgemeine vom 01.02.2016, geschildert wird, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium des Innern.</b>					
BM I-24	732	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesministerium des Innern entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden im Zusammenhang mit der Beantwortung der schriftlichen Frage mit der Arbeitsnummer 12/224 „Gegen wie viele Rechtsextreme liegen aktuell unvollstreckte Haftbefehle vor und wie viele dieser Haftbefehle beruhen auf welchen Deliktfeldern?“, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium des Innern.</b>	17.03.2016			17.03.2016	<b>12.04.2016</b> MAT A BMI-24
BM I-25	766	Ersuchen um Benennung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Zuge der Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Verfassungsschutz mit Sachverhalten zur Person des V-Mannes Primus während des Untersuchungszeitraums befasst waren, un-	14.04.2016			14.04.2016	<b>09.05.2016</b> MAT A BMI-25

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		ter Angabe der jeweiligen Organisationseinheit und der jeweiligen Zeiträume ihrer Zuständigkeit, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 an das <b>Bundesministerium des Innern</b> gerichtet wird.					
BM I-26	815	Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Informationen zur Person M. enthalten und die entweder unmittelbar im Bundesministerium des Innern entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind oder bei denen es sich um Anlagenordner zu G-10 Maßnahmen sowie etwaige Protokolle zu deren Vernichtung handelt, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium des Innern</b> .	02.06.2016			02.06.2016	<b>21.09.2016</b> MAT A BMI-26 <b>Tgb.-Nr. 57/16 VS-G</b>
BM I-27	836	Ersuchen um Benennung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Zuge der Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Verfassungsschutz mit Sachverhalten zur Person des V-Manes Corelli während des Untersuchungszeitraums befasst waren, unter Angabe der jeweiligen Organisationseinheit und der jeweiligen Zeiträume ihre Zuständigkeit das gemäß	23.06.2016			23.06.2016	<b>26.08.2016</b> MAT A BMI-27

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		§ 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das <b>Bundesministerium des Innern</b>					
BM I-28	838	Ersuchen um Benennung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Zuge der Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Verfassungsschutz unter irgendeinem Aspekt mit den sogenannten „T-Fällen“ zu Personen mit Bezug zum „Thüringer Heimschutz“ im Untersuchungszeitraum dienstlich befasst waren, unter Angabe der jeweiligen Organisationseinheit und der jeweiligen Zeiträume ihrer Zuständigkeit das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das <b>Bundesministerium des Innern</b>	23.06.2016			23.06.2016	<b>26.08.2016</b> MAT A BMI-28
BM I-29	870	Ersuchen um Benennung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Zuge der Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Verfassungsschutz mit Sachverhalten der Suche nach den ab Januar 1998 polizeilich gesuchten Uwe Mundlos, Uwe Bönnhardt und Beate Zschäpe, der „Operation Drilling“ oder der für „Rechtsterrorismus“ ausdrücklich zuständigen Organisationseinheiten im BfV befasst waren, unter Angabe der jeweiligen Organisationseinheit und der	07.07.2016			07.07.2016	<b>26.08.2016</b> MAT A BMI-29 <b>06.09.2016</b> MAT A BMI-29/1 <b>15.09.2016</b> MAT A BMI-29/2

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		jeweiligen Zeiträume ihrer Zuständigkeit das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das <b>Bundesministerium des Innern.</b>					
BM I-30	921 (neu)	Ersuchen um Benennung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Zuge der Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Verfassungsschutz mit Sachverhalten zur Person des V-Mannes Tarif während des Untersuchungszeitraums befasst waren, unter Angabe der jeweiligen Organisationseinheit und der jeweiligen Zeiträume ihrer Zuständigkeit, das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG an das <b>Bundesministerium des Innern</b> gerichtet wird.	08.09.2016			08.09.2016	<b>12.09.2016</b> MAT A BMI-30
BM I-31	934	Ersuchen um Benennung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Zuge der Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Verfassungsschutz mit Sachverhalten zur Person des V-Mannes Tarif während des Untersuchungszeitraums befasst waren, unter Angabe der jeweiligen Organisationseinheit und der jeweiligen Zeiträume ihrer Zuständigkeit das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG an das <b>Bundesministerium des Innern</b> gerichtet wird.	08.09.2016			08.09.2016	<b>13.09.2016</b> MAT A BMI-31 <b>Tgb.-Nr. 58/16 VS-V</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
BM I-32	935	Antrag auf Vernehmung von Herrn Michael Renzewitz Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen von 1997 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums im Bundesamt für Verfassungsschutz wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das <b>Bundesministerium des Innern</b> .	08.09.2016			08.09.2016	<b>13.09.2016</b> MAT A BMI-32 Tgb.-Nr. 58/16 VS-V
BM I-33	936	Antrag auf Vernehmung von Herrn Helmut Großmann Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen von 1997 bis zu seinem Ausscheiden im Bundesamt für Verfassungsschutz wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das <b>Bundesministerium des Innern</b> .	08.09.2016			08.09.2016	<b>13.09.2016</b> MAT A BMI-33 Tgb.-Nr. 58/16 VS-V
BM I-34	937	Antrag auf Vernehmung von Herrn Michael Kirchkamp Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen von 1997 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums im Bundesamt für Verfassungsschutz wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44	08.09.2016			08.09.2016	<b>13.09.2016</b> MAT A BMI-34 Tgb.-Nr. 58/16 VS-V

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		Abs. 3 GG gerichtet wird an das <b>Bundesministerium des Innern</b> .					
BM I-35	945	Antrag auf Vernehmung von Herrn Berthold Wnuk als Zeuge. Beweisantrag: Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen von 1997 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums im Bundesamt für Verfassungsschutz wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern	22.09.2016			22.09.2016	<b>27.09.2016</b> MAT A BMI-35 <b>Tgb.-Nr. 60/16</b>
BM I-36	946	Antrag auf Vernehmung von Herrn Jürgen Presper als Zeuge. Beweisantrag: Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen von 1997 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums im Bundesamt für Verfassungsschutz wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet	22.09.2016			22.09.2016	<b>27.09.2016</b> MAT A BMI-36 <b>Tgb.-Nr. 60/16</b>



BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		wird an das Bundesministerium des Innern					
BM I-37	947	Antrag auf Vernehmung von Frau Andra Wiese als Zeugin. Beweisantrag: Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von der Zeugin von 2005 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums im Bundesamt für Verfassungsschutz wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern	22.09.2016			22.09.2016	<b>27.09.2016</b> MAT A BMI-37 <b>Tgb.-Nr. 60/16</b> <b>25.10.2016</b> MAT A BMI-34/1 <b>Tgb.-Nr. 68/16</b> <b>VS-V</b>
BM I-38	948	Antrag auf Vernehmung von Herrn Peter Mucker als Zeuge. Beweisantrag: Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen von 2005 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums im Bundesamt für Verfassungsschutz wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet	22.09.2016			22.09.2016	<b>27.09.2016</b> MAT A BMI-38 <b>Tgb.-Nr. 60/16</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		wird an das Bundesministerium des Innern					
BM I-39	956	Prioritäre Beiziehung aller im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise existierenden Dokumente, Dateien oder sonstigen sächlichen Beweismittel mit Bezug zu Treffen von internationalen Blood & Honour-Aktivistinnen, an denen u. a. Michael See teilgenommen hat, insbesondere Deckblattmeldungen, Treffberichte sowie Rekonstruktionen der P-Akten und Controlling-Akten, sofern sie unmittelbar zu den Personen archiviert oder in Datenbanken, auf die das Bundesamt für Verfassungsschutz Zugriff hat, recherchierbar sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium des Innern</b> .	29.09.2016			29.09.2016	<b>19.10.2016</b> MAT A BMI-39 <b>Tgb.-Nr. 69/16 VS-G</b>
BM I-40	957	Prioritäre Beiziehung aller im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise existierenden Dokumente, Dateien oder sonstigen sächlichen Beweismittel mit Bezug zu dem aktenkundigen Treffen des sogenannten „Thüringer Heimatschutzes“	29.09.2016			29.09.2016	<b>19.10.2016</b> MAT A BMI-40 <b>Tgb.-Nr. 67/16 VS-V</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		vom 20. bis 21. Dezember 19971, an dem unter anderem Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos teilgenommen haben, insbesondere Deckblattmeldungen, Treffberichte oder Operativakten dazu, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium des Innern.</b>					
BM I-41	969	Prioritäre Beiziehung aller im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Operativakten von V-Personen, Gewährspersonen oder Informanten des Bundesamtes für Verfassungsschutz in Chemnitz und Zwickau im Zeitraum von 1998 bis 2007 (außer Ralf Marscher), gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim <b>Bundesministerium des Innern.</b>	20.10.2016			20.10.2016	<b>07.11.2016</b> MAT A BMI-41
BM I-42	970	Prioritäre Beiziehung aller im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Operativakten von V-Personen, Gewährspersonen oder Informanten des Bundesamtes für	20.10.2016			20.10.2016	<b>07.11.2016</b> MAT A BMI-42

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		Verfassungsschutz im Raum Dortmund im Zeitraum von 1998 bis 2007, gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim <b>Bundesministerium des Innern.</b>					
BM I-43	973	Prioritäre Beiziehung aller im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu Gutachten oder Stellungnahmen von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu Autorenschaften von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt oder Beate Zschäpe in Publikationen der extremen Rechten, gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim <b>Bundesministerium des Innern.</b>	20.10.2016			20.10.2016	<b>31.10.2016</b> MAT A BMI-43 Tgb.-Nr. <b>81/16 VS-G</b>
BM I-44	974	Prioritäre Beiziehung aller im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu der Publikation „White Supremacy“, gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim <b>Bundesministerium des Innern.</b>	20.10.2016			20.10.2016	<b>31.10.2016</b> MAT A BMI-44 Tgb.-Nr. <b>70/16 VS-V</b> <b>17.01.2017</b> MAT A BMI-44/1 Tgb.-Nr. <b>101/17 VS-V</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
BM I-45	975	<p>Ersuchen um Benennung der Person oder Personen im Bundesamt für Verfassungsschutz oder einer anderen Behörde des Bundes, mit der oder mit denen Herr Lothar Lingen im Rahmen seiner Vernehmung beim Generalbundesanwalt am 29.10.2014 zwischen 11:35 Uhr und 11:55 Uhr (2 BJs 74/12-2) zum Umfang seiner Aussagegenehmigung gegebenenfalls Rücksprache gehalten hat,</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das</p> <p><b>Bundesministerium des Innern</b></p>	20.10.2016			20.10.2016	<b>31.10.2016</b> MAT A BMI-45
BM I-46	979	<p>Prioritäre Beiziehung aller im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen sowie der gesamten Akte zum Disziplinarverfahren gegen Lothar Lingen infolge der Vernichtung von Akten aus der sog. Operation „Rennsteig“ mit den Fallbezeichnungen Treppe, Tobago/Investor, Tonfarbe, Tusche, Tinte sowie der Beschaffungsakten zu den Fällen Tacho und Tarif am 11. November und in der weiteren Folge,</p>	20.10.2016			20.10.2016	<p><b>07.11.2016</b> MAT A BMI-46</p> <p><b>22.11.2016</b> MAT A BMI-46/1</p> <p><b>23.12.2016</b> MAT A BMI-46/2</p>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim <b>Bundesministerium des Innern.</b>					
BM I-47	980	Prioritäre Beiziehung der von MDgt Engelke als Sonderbeauftragter des Bundesministers des Innern zur Aufklärung der Aktenvernichtungen im BfV gegebenenfalls geführten Handakten, gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim <b>Bundesministerium des Innern.</b>	20.10.2016			20.10.2016	<b>07.11.2016</b> MAT A BMI-47
BM I-48	983	Antrag auf Vernehmung von Jörg Appenroth als Zeuge Beweisantrag: Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen von 1997 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums im Bundesamt für Verfassungsschutz wahrgenommenen Dienstposten und Erläuterung ihrer Bedeutung das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern	20.10.2016			20.10.2016	<b>04.11.2016</b> MAT A BMI-48 <b>Tgb.-Nr. 75/16 VS-V</b>
BM I-49	989	Benennung der im Geschäftsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz zuständigen Person für die Vorgänge zum Abgleich des Phantombildes des mutmaßlichen Probsteigas-	20.10.2016			20.10.2016	<b>31.10.2016</b> MAT A BMI-49 <b>Tgb.-Nr. 71/16 VS-V</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		sen-Anschlags-Verantwortlichen mit real existierenden Personen, u. a. Johann Helfer, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das <b>Bundesministerium des Inneren</b>					
BM I-50	990	Prioritäre Beziehung aller im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen, Deckblattmeldungen und Berichte der Auswertung zum Treffen der Kameradschaft Walter Spangenberg am 30.11.2009 in Erfstadt, gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim <b>Bundesministerium des Innern.</b>	20.10.2016			20.10.2016	<b>31.10.2016</b> MAT A BMI-50 <b>17.01.2017</b> MAT A BMI-50/1 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>103/17 VS-V</b>
BM I-51	991	Prioritäre Beziehung aller im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zum Abgleich des Phantombildes des mutmaßlichen Probsteigassen-Anschlags-Verantwortlichen mit real existierenden Personen, u. a. Johann Helfer, gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim <b>Bundesministerium des Innern.</b>	20.10.2016			20.10.2016	<b>31.10.2016</b> MAT A BMI-51 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>82/16 VS-G</b> <b>17.01.2017</b> MAT A BMI-51/1 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>105/17 VS-V</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
BM I-52	992	<p>Ersuchen um Benennung sämtlicher Sachbearbeiter und ihrer Stellvertreter sowie aller Sachgebietsleiter, Referatsleiter und Referatsgruppenleiter und sonstiger Mitarbeiter im Bundesamt für Verfassungsschutz,</p> <p>die mit den mit den Schutzmaßnahmen für den abzuschaltenden bzw. abgeschalteten V-Mann Corelli befasst waren, unter Angabe der jeweiligen Organisationseinheit, ihrer Aufgaben bzw. Funktionen und den Zeiträumen ihrer jeweiligen Tätigkeit im Rahmen der Schutzmaßnahmen für den abzuschaltenden bzw. abgeschalteten V-Mann Corelli,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das</p> <p><b>Bundesministerium des Innern</b></p>	20.10.2016			20.10.2016	<b>31.10.2016</b> MAT A BMI-52 <b>Tgb.-Nr. 83/16 VS-G</b>
BM I-53	1002	<p>Antrag auf Vernehmung von Dinchen Büddefeld als Zeugin</p> <p>Beweisantrag: Ersuchen um Amtshilfe</p> <p>durch Angabe aller von dem Zeugen von 1997 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums</p> <p>im Bundesamt für Verfassungsschutz oder in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen</p> <p>Dienstposten und Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß §</p>	10.11.2016			10.11.2016	<b>16.11.2016</b> MAT A BMI-53 <b>Tgb.-Nr. 82/16 VS-V</b>



BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern					
BM I-54	1014	<p>Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die beim Bundesamt für Verfassungsschutz entstanden oder zu den Akten genommen worden sind und die Informationen enthalten zu dem Personenvorgang „Teleskop“, gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim <b>Bundesministerium des Innern</b>.</p>	10.11.2016			10.11.2016	<b>30.11.2016</b> MAT A BMI-54 Tgb.-Nr. 96/16 VS-G
BM I-55	1022 (neu)	<p>Antrag auf Vernehmung von Herrn Axel Kühn als Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen von 2011 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums im Bundeskriminalamt wahrgenommenen Dienstposten und Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern.</p>	10.11.2016			10.11.2016	<b>15.11.2016</b> MAT A BMI-55

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
BM I-56	1026	Antrag auf Vernehmung von Herrn Michael Stahl als Zeuge	24.11.2016			24.11.2016	<b>28.11.2016</b> MAT A BMI-56
BM I-57	1048	Beziehung sämtlicher Curricula, insbesondere Lehrpläne und Lehrprogramme, und Lehrmaterialien der Schule für Verfassungsschutz sowie der Akademie für Verfassungsschutz im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung insbesondere der Einführungslehrgänge, Grund- und Aufbaulehrgänge, Seminare und Sonderlehrgänge zum Untersuchungsgegenstand, und insbesondere zu den Lehrfächern Recht der Nachrichtendienste, Rechtsextremismus, Beschaffung und Auswertung nachrichtendienstlicher Informationen, Führungs- und Kommunikationslehre im gesamten Untersuchungszeitraum gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Inneren.	01.12.2016			01.12.2016	<b>09.12.2016</b> MAT A BMI-57 <b>14.12.2016</b> MAT A BMI-57/1 <b>Tgb.-Nr. 97/16 VS-V</b> <b>07.02.2017</b> MAT A BMI-57/2 <b>Tgb.-Nr. 109/17 VS-V</b>
BM I-58	1049	Ersuchen um Auskunft ob die in der Anlage zum Beweisbeschluss BfV-30 unter c) an 14. Stelle genannte Person zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums bei einer Behörde in seinem Geschäftsbereich als sogenannte „V-Person“ eingesetzt war, das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4	01.12.2016			01.12.2016	14.12.2016 MAT A BMI-58

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern und sodann durch Beiziehung aller im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Dokumente, Dateien oder sonstige sächlichen Beweismittel dazu, insbesondere gegebenenfalls geführte Operativakten, Controlling-Akten und Deckblattmeldungen der genannten Person, gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim Bundesministerium des Inneren.</p>					
BM I-59	1058	<p>Prioritäre Beiziehung aller im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Dokumente, Dateien oder sonstige sächlichen Beweismittel zu den Beratungen der „Working group on rightwingextremism“ des sogenannten „Berner Clubs“<sup>1</sup>, insbesondere deren Protokolle, gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim <b>Bundesministerium des Inneren.</b></p>	15.12.2016			15.12.2016	<b>11.01.2017</b> MAT A BMI-59 Tgb.-Nr. 100/17 VS-V

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
BM I-60	1059	<p>Prioritäre Beiziehung aller im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Dokumente, Dateien oder sonstige sächlichen Beweismittel zu Hinweisen der Partnerdienste</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Schweiz,</li> <li>- der Benelux-Staaten</li> <li>- Polens und Ungarns</li> <li>- der skandinavischen Staaten</li> <li>- Großbritanniens</li> <li>- Italiens</li> </ul> <p>zu Vernetzungen und Kontakten von Angeklagten im Verfahren vor dem OLG-München oder</p> <p>von auf der Liste zu Beschluss BfV-30 genannten Personen in die genannten Länder oder zu</p> <p>Aktivitäten einer oder mehrere dieser Personen in den genannten Ländern,</p> <p>gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim <b>Bundesministerium des Inneren.</b></p>	15.12.2016			15.12.2016	<b>10.01.2017</b> MAT A BMI-60 Tgb.-Nr. 99/17 VS-V
BM I-61	1060	<p>Prioritäre Beiziehung aller im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Dokumente, Dateien oder sonstige sächlichen Beweismittel zu Fotos aus der</p>	15.12.2016			15.12.2016	<b>13.01.2017</b> MAT A BMI-61

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		Luftobservation, die laut der vom Zeugen Jürgen Helbig in mehreren Vernehmungen wiederholten Schilderung ihn bei einer Übergabe auf einem Parkplatz 1998 zeigen und ihm 1999 von zwei Beamten des LKA Thüringen vorgelegt wurden, gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim <b>Bundesministerium des Inneren.</b>					
BM I-62	1080	Prioritäre Beziehung aller im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Dokumente, Dateien oder sonstigen sächlichen Beweismittel zu der nach Aussage eines Zeugen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz erfolgten Begutachtung der Frage, ob der Verfassungsschutz in Brandenburg „Piatto“ als V-Person führen sollte, gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim <b>Bundesministerium des Innern.</b>	26.01.2017			26.01.2017	<b>06.02.2017</b> MAT A BMI-62
BM I-63	1098	Ersuchen um Auskunft zu den Fragen - ob der Zeuge M. S., wie von ihm ausgesagt, dem BfV einen Datenträger übergeben hat, der im Zusammenhang stand mit Ekkehard Weil oder	09.03.2017			09.03.2017	<b>17.03.2017</b> MAT A BMI-63 + <b>Tgb.-Nr. 119/17 VS-V</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>dem Anschlag auf die Ausstellung „Verbrechen der Wehrmacht“ 1999 in Saarbrücken,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wann, wo und an wen gegebenenfalls die Übergabe des Datenträgers erfolgte,</li> <li>- ob der Datenträger ausgewertet wurde und gegebenenfalls warum nicht,</li> <li>- ob der Datenträger gegebenenfalls noch vorhanden ist,</li> <li>- ob und wann der Datenträger gegebenenfalls vernichtet wurde,</li> </ul> <p>und bejahendenfalls durch die Prioritäre Beziehung aller im Organisationsbereich des Bundesamts für Verfassungsschutz als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Dokumente, Dateien oder sonstigen diesbezüglichen sächlichen Beweismittel – insbesondere des Datenträgers selbst,</p> <p>der zu ihm gegebenenfalls gefertigten Auswertungen beziehungsweise des Vernichtungsvorgangs, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.</p>					
BM I-64	1099	<p>Ersuchen um Auskunft zu den Fragen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wann genau und durch wen der Verlust der Fallakte „Teleskop“ festgestellt wurde, - ob festgestellt wurde, durch wen, zu welchem Zeitpunkt</li> </ul>	09.03.2017			09.03.2017	<p><b>22.03.2017</b> MAT A BMI-64 <b>Tgb.-Nr. 120/17 VS-V</b></p>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>und aus welchem Anlass die Fallakte „Teleskop“ zum letzten Mal gesehen, gelesen oder angefordert wurde, - ob die Fallakten der sieben Neonazis aus Thüringen noch existieren, die in den Jahren 1998 bis 2003 durch das Aussteigerprogramm des Bundesamtes für Verfassungsschutz betreut wurden,</p> <p>- ob und gegebenenfalls wann und durch wen die Fallakten der sieben Neonazis aus Thüringen, die in den Jahren 1998 bis 2003 durch das Aussteigerprogramm des Bundesamtes für Verfassungsschutz betreut wurden, vernichtet wurden,</p> <p>das nach § 18 Abs. 1 PUAG über das Bundesministeriums des Innern gerichtet wird an das Bundesamt für Verfassungsschutz und bejahendenfalls durch die Prioritäre Beziehung aller im Organisationsbereich des Bundesamts für Verfassungsschutz als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Dokumente, Dateien oder sonstigen diesbezüglichen sächlichen Beweismittel – insbesondere der genannten Fallakten</p>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		der sieben Neonazis aus Thüringen, die in den Jahren 1998 bis 2003 durch das Aussteigerprogramm des Bundesamtes für Verfassungsschutz betreut wurden, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.					
BM J-1 BM J-2 BM J-3 BM J-4	581	Erneute Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen BMJ-1 vom 09.02.2012 BMJ-2 vom 09.02.2012 BMJ-3 vom 09.02.2012 BMJ-4 vom 09.02.2012 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz.</b>	25.11.2015			25.11.2015	<b>15.12.2015</b> MAT A BMJ-1 – BMJ-4
BM J-5	582	Beiziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit dem 08.11.2011,	25.11.2015			25.11.2015	<b>26.01.2016</b> MAT A BMJ-5



BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		gemäß § 18 Abs. 1 PUAG <b>beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.</b>					
BM J-6	583	<p>Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden im Zusammenhang mit der Beantwortung der folgenden Kleinen Anfragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umsetzung der Empfehlung Nummer 1 des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages (30.12.2014, BT-Drs. 18/3678)</li> <li>- Stand der Auswertung von mutmaßlichem Beweismaterial im NSU-Komplex (27.03.2015, BT-Drs. 18/4499).</li> <li>- Aktueller Stand der vom Generalbundesanwalt und dem Bundeskriminalamt geführten Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem sogenannten Nationalsozialistischen Untergrund (08.07.2015, BT-Drs. 18/5516)</li> </ul> <p>sowie mündlichen oder schriftlichen Fragen</p>	25.11.20 15			25.11.20 15	<b>26.01.2016</b> MAT A BMJ-6

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		<p>- Frage 16 zu Dienstreisen (26.05.2014, BT-Drs. 18/1590)</p> <p>- Frage 28 zu Brand- und Sprengstoffanschlägen (03.08.2015, BT-Drs. 18/5737),</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.</b></p>					
BM J-7	664	<p>Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die unmittelbar im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.</b></p>	17.12.2015			17.12.2015	<p><b>23.03.2016</b> MAT A BMJ-7</p> <p><b>04.05.2016</b> MAT A BMJ-7/1</p>
BM J-8	860	<p>Beziehung</p> <p>3. aller Sondererhebungsbögen des Bundesministeriums des Justiz, des Bundesamtes für Justiz beziehungsweise der Landesjustizverwaltungen ein-</p>	07.07.2016			07.07.2016	<b>28.09.2016</b> MAT BMJ-8

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>schließlich der Ausfüllanleitungen oder Erhebungsanleitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in der vor 2013 gültigen Fassung unter Angabe ihres Gültigkeitszeitraums,</li> <li>- in der nach 2013 gültigen Fassung unter Angabe ihres Gültigkeitszeitraums, wenn dieser seitdem abgelaufen ist,</li> <li>- gegebenenfalls in weiteren im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2015) gültigen Fassungen unter Angabe ihres jeweiligen Gültigkeitszeitraums.</li> </ul> <p>4. sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel die im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz oder im Bundesamt für Justiz entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind zu den mit den genannten Sondererhebungsbögen erfassten Ergebnissen, insbesondere Berichte und tabellarische Übersichten zur Erfassung von PMK-rechtsverfahren im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2015)</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium</b></p>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		<b>der Justiz und für Verbraucherschutz.</b>					
BM J-9	906	<p>Beziehung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aller dem Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses „Die Aufarbeitung der Kontakte</li> <li>- und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.“ als Anlage beigefügten Dokumente aus vom Generalbundesanwalt geführten Ermittlungsverfahren in</li> <li>- vollständiger Fassung ohne jede Unkenntlichmachung und in farbechter Wiedergabe,</li> <li>- aller im Untersuchungsausschuss „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen</li> <li>- Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung</li> <li>- der Polizeibeamtin M.K.“ von Zeugen, die im Rahmen vom Generalbundesanwalt</li> <li>- geführter Ermittlungsverfahren tätig waren, gezeigter Powerpoint- oder Video-</li> <li>- Präsentationen in farbechter Wiedergabe,</li> </ul>	08.09.20 16			08.09.20 16	<b>16.11.2016</b> MAT A BMJ-9 + <b>Tgb.-Nr.</b> <b>83/16 VS-V</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz</b>					
BM J-10	907	<p>Beziehung</p> <p>- sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten</p> <p>und sonstiger sächlicher Beweismittel aus vom Generalbundesanwalt geführten Ermittlungsverfahren</p> <p>– insbesondere aus im Auftrag des Generalbundesanwalts vom BKA geführten Ermittlungen – , die Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu den „noeP“- und „ZAT“-Einsätzen von M. Kiesewetter,</li> <li>• zur Bearbeitung der Spur 5086 der Ermittlungen im Fall des Mordes zum Nachteil der M. Kiesewetter und des versuchten Mordes zum Nachteil des M. Arnold,</li> <li>• zur privaten Internetnutzung der Frau Kiesewetter,</li> <li>• zu den Ergebnissen der Auswertung der von Frau Kiesewetter genutzten Handys und SIM-Karten,</li> </ul>	08.09.2016			08.09.2016	<b>15.11.2016</b> MAT A BMJ-10

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• zum Abgleich der Informationen der Sonderkommissionen „Parkplatz“ und „Eiche“,</li> <li>• zu Ermittlungen bezüglich des Aufenthalts des verstorbenen Arthur Christ am 25.04.2007,</li> </ul> <p>- aller Protokolle oder sonstiger Aufzeichnungen von staatsanwaltschaftlichen oder polizeilichen Vernehmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Zeugin Loreta Eckert im Rahmen der Ermittlungen im Fall des Mordes zum Nachteil der M. Kiese-wetter und des ver-suchten Mordes zum Nachteil des M. Arnold,</li> <li>• des Zeugen Florian Heilig im Rahmen der Ermittlungen im Fall des Mordes zum Nachteil der M. Kiese-wetter und des ver-suchten Mordes zum Nachteil des M. Arnold, insbesondere der Vernehmung am 17.01.2012,</li> </ul> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz</b></p>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
BM J-11	908	<p>Beziehung</p> <p>- sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten</p> <p>und sonstiger sächlicher Beweismittel aus vom Generalbundesanwalt geführten Ermittlungsverfahren– insbesondere aus im Auftrag des Generalbundesanwalts vom BKA geführten Ermittlungen –, die Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Sicherung und Auswertung von WhatsApp-Nachrichten, die der verstorbene Florian Heilig am und in den drei Tagen vor dem 16.09.2013 erhalten oder gesendet hat</li> <li>• zu Telefonaten, die der verstorbene Florian Heilig am und in den drei Tagen vor dem 16.09.2013 geführt oder erhalten hat</li> </ul> <p>- aller Protokolle oder sonstiger Aufzeichnungen von staatsanwaltschaftlichen oder polizeilichen Vernehmungen der Zeuginnen und Zeugen Yasmin Mayer, Mathias Klambunde, Kevin Uetz, Leonard Zimmermann, Jeanette Wilkinson, (Herr) Gensmantel, André Haug</p>	08.09.2016			08.09.2016	<b>27.10.2016</b> MAT A BMJ-11

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		aus allen in Betracht kommenden Verfahren im Rahmen der Ermittlungen im Fall des Mordes zum Nachteil der M. Kiesewetter und des versuchten Mordes zum Nachteil des M. Arnold sowie im Todesermittlungsverfahren Florian Heilig gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz</b>					
BM J-12	909	Beziehung der am Tattag gefertigten Fotos und gegebenenfalls sonstigen Bildaufnahmen vom Tatort des Mordes zum Nachteil der M. Kiesewetter und des versuchten Mordes zum Nachteil des M. Arnold in farbechter Wiedergabe, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz</b>	08.09.2016			08.09.2016	<b>19.10.2016</b> MAT A BMJ-12
BM J-13	1072	Prioritäre Beziehung aller beim Generalbundesanwalt oder beim Bundeskriminalamt als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Dokumente, Dateien oder sonstigen sächlichen Beweismittel zu Ermittlungen gegen Michael Krause im Zusammenhang mit einer DNA-Spur im Mordfall vom 09.09.2000 in Nürnberg sowie mit von Krause angelegten Erddepots,	19.01.2017			19.01.2017	<b>08.02.2017</b> MAT A BMJ-13



BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz</b> .					
BM J-14	1089	Prioritäre Beiziehung aller beim Generalbundesanwalt oder im Organisationsbereich des Bundeskriminalamtes als  Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Dokumente,  Dateien oder sonstigen sächlichen Beweismittel zur Bearbeitung und den Erkenntnissen der  „Spur 383“1.  gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim <b>Bundesministerium der Justiz</b> .	16.02.2017			16.02.2017	<b>23.02.2017</b> MAT A BMJ-14
BM J-15	1087	Prioritäre Beiziehung aller beim Generalbundesanwalt oder im Organisationsbereich des Bundeskriminalamtes als  Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Dokumente, Dateien oder sonstigen sächlichen Beweismitteln zu einer nach 2011 erstellten  „Operativen Fallanalyse“ im Mordfall Kiesewetter gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium der Justiz</b>	16.02.2017			16.02.2017	<b>23.02.2017</b> MAT A BMJ-15
BM J-16	1103 (neu)	Prioritäre Beiziehung sämtlicher in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Dokumente, Dateien oder sonstigen sächlichen Beweismittel,	28.03.2017			29.03.2017	<b>13.06.2017</b> MAT A BMJ-16 <b>19.06.2017</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		die beim Generalbundesanwalt vorliegen und die sich auf das von ihm im Jahr 2012 eröffnete und im Jahr 2016 eingestellte Ermittlungsverfahren beziehen, das im Stenografischen Protokoll der 51. Sitzung des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode am 9. März 2017, nichtöffentliche Zeugenvernehmung, Erwähnung findet, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz</b>					MAT A BMJ-16/1
BM Vg-1 BM Vg-2 BM Vg-3 BM Vg-4 BM Vg-5 BM Vg-6 BM Vg-7	595	Erneute Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen BMVg-1 vom 09.02.2012 BMVg-2 vom 09.02.2012 BMVg-3 vom 09.02.2012 BMVg-4 vom 09.02.2012 BMVg-5 vom 05.07.2012 BMVg-6 vom 13.09.2012 BMVg-7 vom 08.11.2012 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium der Verteidigung</b> .	25.11.2015			25.11.2015	<b>16.12.2015</b> MAT A BMVg-1 – BMVg-7  <b>01.07.2016</b> MAT A BMVg-3 <b>29.09.2016</b> MAT A BMVg-3/1 <b>Tgb.-Nr. 62/16 VS-V</b> <b>08.12.2016</b> MAT A BMVg-3/2 <b>06.03.2017</b> MAT A BMVg-3/3
BM Vg-8	596	Beiziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse	25.11.2015			25.11.2015	<b>19.01.2016</b> MAT A BMVg-8

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		aller Organisationseinheiten des Bundesministeriums der Verteidigung, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit dem 08.11.2011, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium der Verteidigung</b> .					
BM Vg-9	629	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die unmittelbar im Bundesministerium der Verteidigung entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium der Verteidigung</b> .	17.12.2015			17.12.2015	
BM Vg-10	823	Beziehung aller im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zur Wehrdienstzeit des Ralph M.,	09.06.2016			09.06.2016	<b>20.06.2016</b> MAT A BMVg-10

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium der Verteidigung.</b>					
BM Vg-11	959	<p>Prioritäre Beiziehung aller im Organisationsbereich Militärischen Abschirmdienstes als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise existierenden Dokumente, Dateien oder sonstigen sächlichen Beweismittel mit Bezug zu dem aktenkundigen Treffen des sogenannten „Thüringer Heimatschutzes“ vom 20. bis 21. Dezember 19973, an dem unter anderem Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos teilgenommen haben, insbesondere Deckblattmeldungen, Treffberichte oder Operativakten dazu,</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium der Verteidigung.</b></p>	29.09.2016			29.09.2016	<b>19.10.2016</b> MAT A BMVg-11
BN D-1 BN D-2 BN D-3 BN D-4 BN D-5 BN D-6	597	<p>Erneute Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vorn 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen</p> <p>BND-1 vom 09.02.2012 BND-2 vom 09.02.2012 BND-3 vom 09.02.2012 BND-4 vom 28.06.2012 BND-5 vom 13.12.2012</p>	25.11.2015			25.11.2015	<b>17.12.2015</b> MAT A BND-1 – BND-6

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		BND-6 vom 21.03.2013 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundeskanzleramt</b> .					
BN D-7	598	Beziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des <b>Bundesnachrichtendienstes</b> , die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit dem 08.11.2011, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	25.11.2015			25.11.2015	<b>13.01.2016</b> MAT A BND-7 VS-G <b>Tgb.-Nr. 02/16</b>
BP ol-1 Bpol-2	589	Erneute Beziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen BPol-1 vom 09.02.2012 BPol-2 vom 09.02.2012 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium des Innern</b> .	25.11.2015			25.11.2015	<b>14.12.2015</b> MAT A Bpol-1 – Bpol-2
BT-3	861	Beziehung aller Protokolle, einschließlich eingestufte r Sitzungsteile, der folgenden Sitzungen des Innenausschusses des 18. Deutschen Bundestages:	07.07.2016			07.07.2016	

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- 21.Sitzung am 15. Juli 2014</li> <li>- 23. Sitzung am 24. September 2014</li> <li>- 24. Sitzung am 8. Oktober 2014</li> <li>- 36. Sitzung am 2. Februar 2015</li> </ul> beim Deutschen Bundestag.					
BW -1 BW -2 BW -3 BW -4 BW -5 BW -6 BW -7 BW -8 BW -9 BW -10 BW -11 BW -12 BW -13 BW -14 BW -15 BW -16	602	Erneute Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen BW-1 vom 01.03.2012 BW-2 vom 01.03.2012 BW-3 vom 08.03.2012 BW-4 vom 08.03.2012 BW-5 vom 08.03.2012 BW-6 vom 11.05.2012 BW-7 vom 14.06.2012 BW-8 vom 05.07,2012 BW-9 vom 11.09.2012 BW-10 vom 28.09.2012 BW-11 vom 25.10.2012 BW-12 vom 21.02.2013 BW-13 vom 21.03.2013 BW-14 vom 21.03.2013 BW-15 vom 25.04.2013 BW-16 vom 25.04.2013 BW-17 vom 16.05.2013	25.11.2015			25.11.2015	<b>16.12.2015</b> MAT A BW-1 – BW-17

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
BW-17		im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das <b>Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg</b> bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.					
BW-19	603	Beziehung der Protokolle der Beweisaufnahmesitzungen des 3. Untersuchungsausschusses („Rechtsterrorismus/NSU BW“) der 15. Wahlperiode des Landtags von Baden-Württemberg im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim <b>Landtag von Baden-Württemberg.</b>	25.11.2015			25.11.2015	<b>28.12.2015</b> MAT-A BW-19
BW-20	632	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des <b>Landesamtes für Verfassungsschutz des Landes Baden-Württemberg und des Innenministeriums Baden-Württemberg</b> als der für den Verfassungsschutz zu-	17.12.2015			17.12.2015	<b>04.03.2016</b> MAT A BW-20-VS-V <b>Tgb.-Nr. 11/16</b> <b>VS-V</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>ständigen obersten Landesbehörde vorliegen, soweit sie den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer - also die</p> <p>Personen, gegen die unter den Aktenzeichen</p> <p>6 St 3/12 des Oberlandesgerichts München</p> <p>sowie 2 BJs 12/12-2, 2 BJs 10/12-2,</p> <p>2 BJs 72/12-2, 2 BJs 2/12-2, 2 BJs 6/12-2,</p> <p>2 BJs 4/12-2, 2 BJs 11/12-2, 2 BJs 3/12-2,</p> <p>2 BJs 5/13-2 und 2 BJs 74/12-2 des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof Verfahren geführt werden - oder über weitere Personen</p> <p>oder über Organisationen aus ihrem Unterstützernumfeld sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie</p> <p>die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichten-</p>					



BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>dienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können,</p> <p>und soweit sie den Untersuchungszeitraum betreffen und nicht durch vorherige Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG.</p>					
BW-21	633	<p>Beziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in den Behörden im Geschäftsbereich des <b>Innenministeriums Baden-Württemberg</b> in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p> <p>über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten</p>	17.12.2015			17.12.2015	<p><b>18.01.2016</b> MAT A BW-21 <b>Tgb.-Nr.02/16</b> <b>VS-V</b> <b>13.05.2016</b> MAT A BW-21/1</p>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		Landesbehörde.					
BW-22	668	<p>Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des <b>Landesamtes für Verfassungsschutz des Landes Baden-Württemberg</b> entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind und die Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und dem 31.12.2011 das Landesamt für Verfassungsschutz von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren hat und wie damit umgegangen wurde,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG 1. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	17.12.2015			17.12.2015	<b>03.02.2016</b> MAT A BW-22 Tgb.-Nr. 06/16 VS-V
BW-23	669	<p>Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich der <b>Polizeibehörden des</b></p>	17.12.2015			17.12.2015	<b>03.02.2016</b> MAT A BW-23 Tgb.-Nr. 06/16 VS-V

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p><b>Landes Baden-Württemberg</b> entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind und die Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und dem 31.12.2011 Polizeibehörden des Landes Baden-Württemberg von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren haben und wie damit umgegangen wurde, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>					
BW-24	670	<p>Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die unmittelbar im <b>Innenministerium des Landes Baden-Württemberg</b> entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind und die Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und dem</p>	17.12.2015			17.12.2015	<b>03.02.2016</b> MAT A BW-24 Tgb.-Nr. 06/16 VS-V

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		31.12.2011 das Ministerium von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren hat und wie damit umgegangen wurde, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.					
BW-25	684	Prioritäre Beiziehung des am 12.02.2014 öffentlich vorgestellten Berichts der „EG Umfeld“ in allen seinen — auch den internen und eingestuft — Fassungen einschließlich aller Vorfassungen und der in den Berichtserstellungsprozess eingeflossenen Teil- und Sonderberichte im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das <b>Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg</b> bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	14.01.2016			14.01.2016	<b>17.02.2016</b> MAT A BW-25 Tgb.-Nr. <b>08/16 VS-G</b> <b>18.10.2016</b> MAT A BW-25/1 Tgb.-Nr. <b>64/16 VS-V</b>
BW-26	691	Ersuchen um Benennung derjenigen Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden des Landes Baden-Württemberg, die zwischen dem 04.11.2011 und	28.01.2016			28.01.2016	<b>08.02.2016</b> MAT A BW-26

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>der Übernahme der Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt — der dann das BKA beauftragt hat — die Polizeien der beiden Länder bei den Ermittlungen zu Eisenach und Zwickau in Thüringen und Sachsen unterstützt haben oder mit einer der Verfassungsschutzbehörden der beiden Länder Kontakt hatten,</p> <p>das im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p> <p>über das <b>Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg</b> gerichtet wird an die zuständige oberste Landesbehörde</p>					
BW-27	721	<p>Beziehung der Abschlussvermerke beziehungsweise der letzten gefertigten zusammenfassenden Sachstandsvermerke sowie der Zeugenvernehmungen zu den Spuren 43 (Hinweis Mediamarkt-Parkplatz) und 3740 (Herointransport) in dem von der SoKo Parkplatz des <b>LKA Baden-Württemberg</b> bearbeiteten Verfahren,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p> <p>über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten</p>	17.03.2016			17.03.2016	<b>18.04.2016</b> MAT A BW-27

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		Landesbehörde.					
BW-28	722	<p>Beziehung der den aktuellen Verfahrensstand bestimmenden staatsanwaltlichen (Abschluss)-Verfügungen, der dort in Bezug genommenen oder diesen zugrundeliegenden zusammenfassenden polizeilichen Ermittlungsberichte sowie der Obduktionsberichte in den Todesfall-Ermittlungsverfahren</p> <p>Arthur C. Florian H. Melanie M. Sascha W.</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Axt. 44 Abs. 3 GG</p> <p>über das <b>Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg</b> bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	17.03.2016			17.03.2016	<b>25.04.2016</b> MAT A BW-28
BW-29	738	<p>Beziehung aller im Organisationsbereich des <b>Landesamtes für Verfassungsschutz des Landes Baden-Württemberg</b> als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu den auf der beigefügten Liste aufgeführten Personen, sofern</p>	14.04.2016			14.04.2016	<b>27.05.2016</b> MAT A BW-29 <b>Tgb.-Nr. 24/16 VS-V</b> <b>28.06.2016</b> MAT A BW-29/1 <b>Tgb.-Nr. 31/16 VS-V</b> <b>08.08.2016</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>sie unmittelbar zu der jeweiligen Person archiviert oder in Datenbanken, auf die die Landesverfassungsschutzbehörde Zugriff hat, zu der jeweiligen Person recherchierbar sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>					<p>MAT A BW-29/2 <b>Tgb.-Nr. 38/16 VS-G</b></p>
BW-30	789	<p>Ersuchen um Benennung derjenigen rechtsextremen Personen, rechtsmotivierten Straftäter und Straftäterinnen bzw. Gewalttäter rechts, gegen die am Stichtag 23.09,2015 ein nicht vollstreckter Haftbefehl einer hierfür zuständigen <b>Landesbehörde</b> vorliegt bzw. deren Namen in der Beantwortung der schriftlichen Frage mit der Arbeitsnummer 12/224 „Gegen wie viele Rechtsextreme liegen aktuell unvollstreckte Haftbefehle vor und wie viele dieser Haftbefehle beruhen auf welchen Deliktfeldern?“ dem Bundesministerium des Innern mitgeteilt wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß</p>	11.05.2016			11.05.2016	<p><b>08.07.2016</b> MAT A BW-30 <b>Tgb.-Nr. 41/16 VS-V</b></p>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		§ 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das <b>Justizministerium Baden-Württemberg</b> .					
BW-31	893	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich des <b>Justizministeriums Baden-Württemberg</b> vorhanden sind zum Vollzug von Untersuchungshaft und freiheitsbeschränkenden Strafvollstreckungsmaßnahmen gegen Jug Pusicaric (geboren am 08.05.1974 in Marbach) - insbesondere der Gefangenenpersonalakten - im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2015), im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg.	08.09.2016			08.09.2016	<b>05.10.2016</b> MAT A BW-31
BW-32	895	Beziehung - aller dem Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.“ als Anlage beige-	08.09.2016			08.09.2016	<b>10.10.2016</b> MAT A BW-32 <b>25.10.2016</b> MAT A BW-32/1 + <b>Tgb.-Nr. 98/17 VS-V</b>



BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>fügte Dokumente in vollständiger Fassung ohne jede Unkenntlichmachung und in farbechter Wiedergabe,</p> <p>- folgender im Untersuchungsausschuss „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.“ von Zeugen gezeigter Powerpoint- oder Video-Präsentationen in farbechter Wiedergabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeuge Hagner am 09.03.2015</li> <li>• Zeuge Mögelin am 04.05.2015</li> <li>• Zeuge Huber am 22.05.2015</li> <li>• Zeuge Prof. Dr. Wehner am 02.10.2015</li> </ul> <p>- der im Untersuchungsausschuss „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.“ vom Zeugen Haas am 02.03.2015 erwähnten Fotodokumentation der Feuerwehr Stuttgart in farbechter Wiedergabe,</p>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim <b>Landtag von Baden-Württemberg</b> .					
BW-33	896	Beziehung der im Untersuchungsausschuss „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.“ vom Zeugen Haas am 02.03.2015 erwähnten Fotodokumentation der Feuerwehr Stuttgart in farbechter Wiedergabe	08.09.2016			08.09.2016	<b>28.09.2016</b> MAT A BW-33 + <b>Tgb.-Nr. 65/16 VS-V</b>
BW-34	897	Beziehung - aller dem Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.“ als Anlage beigefügten Dokumente von Behörden im Geschäftsbereich des <b>Innenministeriums Baden-Württemberg</b> in vollständiger Fassung ohne jede Unkenntlichmachung und in farbechter Wiedergabe,	08.09.2016			08.09.2016	<b>04.10.2016</b> MAT A BW-34

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		<p>- folgender im Untersuchungsausschuss „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.“ von Zeugen gezeigter Powerpoint- oder Video-Präsentationen in farbechter Wiedergabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeuge Hagner am 09.03.2015</li> <li>• Zeuge Mögelin am 04.05.2015</li> <li>• Zeuge Huber am 22.05.2015</li> </ul> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg</p>					
BW-35	898	<p>Beziehung aller dem Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.“ als Anlage beige-fügten Dokumente von Behörden im Geschäftsbereich des <b>Justizministeriums Baden-Württemberg</b> in vollständiger Fassung ohne jede Unkenntlichmachung und in farbechter Wiedergabe</p>	08.09.2016			08.09.2016	<b>05.10.2016</b> MAT A BW-35

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg					
BW-36	901	<p>Beziehung</p> <p>- sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten</p> <p>und sonstiger sächlicher Beweismittel aus Behörden im Geschäftsbereich des <b>Innenministeriums Baden-Württemberg</b>, die Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu den „noeP“- und „ZAT“-Einsätzen von M. Kiesewetter,</li> <li>• zur Bearbeitung der Spur 5086 der Ermittlungen im Fall des Mordes zum Nachteil der M. Kiesewetter und des versuchten Mordes zum Nachteil des M. Arnold,</li> <li>• zur privaten Internetnutzung der Frau Kiesewetter,</li> <li>• zu den Ergebnissen der Auswertung der von Frau Kiesewetter genutzten Handys und SIM-Karten,</li> <li>• zum Abgleich der Informationen der Sonderkommissionen „Parkplatz“ und „Eiche“,</li> </ul>	08.09.2016			08.09.2016	<p><b>04.10.2016</b> MAT A BW-36</p> <p><b>18.10.2016</b> MAT A BW-36/1</p>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• zu Ermittlungen bezüglich des Aufenthalts des verstorbenen Arthur Christ am 25.04.2007,</li> <li>- aller Protokolle oder sonstiger Aufzeichnungen von Vernehmungen</li> <li>• der Zeugin Loreta Eckert im Rahmen der Ermittlungen im Fall des Mordes zum Nachteil</li> <li>• der M. Kiesewetter und des versuchten Mordes zum Nachteil des M. Arnold,</li> <li>• des Zeugen Florian Heilig im Rahmen der Ermittlungen im Fall des Mordes zum</li> <li>• Nachteil der M. Kiesewetter und des versuchten Mordes zum Nachteil des M. Arnold,</li> <li>• insbesondere der Vernehmung am 17.01.2012,</li> </ul> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg</p>					
BW-37	902	Beziehung	08.09.2016			08.09.2016	<b>04.10.2016</b> MAT A BW-37 <b>24.10.2016</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>- sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten</p> <p>und sonstiger sächlicher Beweismittel aus Behörden im Geschäftsbereich des <b>Innenministeriums Baden-Württemberg</b>, die Informationen enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu den Kontakten des Florian Heilig mit dem Aussteigerprogramm Big REX und den</li> <li>• hierfür tätigen Beamten,</li> <li>• zur Sicherung und Auswertung von WhatsApp-Nachrichten, die der verstorbene Florian Heilig am und in den drei Tagen vor dem 16.09.2013 erhalten oder gesendet hat</li> <li>• zu Telefonaten, die der verstorbene Florian Heilig am und in den drei Tagen vor dem 16.09.2013 geführt oder erhalten hat</li> </ul> <p>- aller Protokolle oder sonstiger Aufzeichnungen von Vernehmungen der Zeuginnen und</p> <p>Zeugen Yasmin Mayer, Mathias Klabunde, Kevin Uetz, Leonard Zimmermann, Jeanette Wilkinson, (Herr) Gensmantel, André Haug aus allen in</p>					MAT A BW-37/1

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>Betracht kommenden Verfahren im Rahmen der Ermittlungen im Fall des Mordes zum Nachteil der M. Kiesewetter und des versuchten Mordes zum Nachteil des M. Arnold sowie im Todesermittlungsverfahren Florian Heilig, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg</p>					
BW-38	903	<p>Beziehung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten</li> <li>und sonstiger sächlicher Beweismittel aus Behörden im Geschäftsbereich des <b>Justizministeriums Baden-Württemberg</b>, die Informationen enthalten</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu den „noeP“- und „ZAT“-Einsätzen von M. Kiesewetter,</li> <li>• zur Bearbeitung der Spur 5086 der Ermittlungen im Fall des Mordes zum Nachteil der M. Kiesewetter und des versuchten Mordes zum Nachteil des M. Arnold,</li> </ul>	08.09.2016			08.09.2016	<p><b>05.10.2016</b> MAT A BW-38</p> <p><b>02.11.2016</b> MAT A BW-38/1</p>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• zur privaten Internetnutzung der Frau Kiesewetter,</li> <li>• zu den Ergebnissen der Auswertung der von Frau Kiesewetter genutzten Handys und SIM-Karten,</li> <li>• zum Abgleich der Informationen der Sonderkommissionen „Parkplatz“ und „Eiche“,</li> <li>• zu Ermittlungen bezüglich des Aufenthalts des verstorbenen Arthur Christ am 25.04.2007,</li> </ul> <p>- aller Protokolle oder sonstiger Aufzeichnungen von Vernehmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Zeugin Loreta Eckert im Rahmen der Ermittlungen im Fall des Mordes zum Nachteil der M. Kiesewetter und des versuchten Mordes zum Nachteil des M. Arnold,</li> <li>• des Zeugen Florian Heilig im Rahmen der Ermittlungen im Fall des Mordes zum Nachteil der M. Kiesewetter und des versuchten Mordes zum Nachteil des M. Arnold, insbesondere der Vernehmung am 17.01.2012,</li> </ul> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4</p>					



BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg					
BW-39	904	<p>Beweisantrag: Beiziehung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten</li> <li>und sonstiger sächlicher Beweismittel aus Behörden im Geschäftsbereich des <b>Justizministeriums Baden-Württemberg</b>, die Informationen enthalten</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Sicherung und Auswertung von WhatsApp-Nachrichten, die der verstorbene Florian Heilig am und in den drei Tagen vor dem 16.09.2013 erhalten oder gesendet hat</li> <li>• zu Telefonaten, die der verstorbene Florian Heilig am und in den drei Tagen vor dem 16.09.2013 geführt oder erhalten hat</li> </ul> <p>- aller Protokolle oder sonstiger Aufzeichnungen von Vernehmungen der Zeuginnen und</p> <p>Zeugen Yasmin Mayer, Mathias Klabunde, Kevin Uetz, Leonard Zimmermann, Jeanette Wilkinson, (Herr) Gensmantel, André Haug aus allen in</p>	08.09.2016			08.09.2016	<p><b>05.10.2016</b> MAT A BW-39</p> <p><b>24.10.2016</b> MAT A BW-39/1</p>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		<p>Betracht kommenden Verfahren im Rahmen der Ermittlungen im Fall des Mordes zum Nachteil der M. Kiesewetter und des versuchten Mordes zum Nachteil des M. Arnold sowie im Todesermittlungsverfahren Florian Heilig, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg</p>					
BW-40	905	<p>Beziehung der am Tattag gefertigten Fotos und gegebenenfalls sonstigen Bildaufnahmen vom Tatort des Mordes zum Nachteil der M. Kiesewetter und des versuchten Mordes zum Nachteil des M. Arnold in farbechter Wiedergabe, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das <b>Staatsministerium Baden-Württemberg</b></p>	08.09.2016			08.09.2016	<p><b>04.10.2016</b> MAT A BW-40 <b>18.10.2016</b> MAT A BW-40/1</p>
BW-41	950	<p>Ersuchen um Benennung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters beziehungsweise der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter des <b>Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg</b>, die ver-</p>	22.09.2016			22.09.2016	<p><b>04.10.2016</b> MAT A BW-41 <b>17.10.2016</b> MAT A BW-41/1</p>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>verantwortlich waren für die Beiträge, die das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg zum Bericht der „Ermittlungsgruppe Umfeld“ geleistet hat, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg</p>					
BW-42	1031 (neu)	<p>Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer der Behörden in den Geschäftsbereichen des <b>Innen- und des Justizministeriums des Landes Baden-Württemberg</b> entstanden oder zu den Akten genommen worden sind und die Informationen enthalten zu DNA-Spuren, die am Tatort der in Baden-Württemberg begangenen und Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos oder Beate Zschäpe zugeordneten Straftat erhoben wurden, insbesondere solche, aus denen sich ergibt,</p> <p>- wie viele und welche DNA-Spuren jeweils gesichert worden sind,</p>	24.11.2016			24.11.2016	<b>16.12.2016</b> MAT A BW-42

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren Berechtigten zuzuordnen sind,</li> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren noch niemandem zugeordnet werden konnten,</li> <li>- wie viele und welche noch nicht zuordenbaren DNA-Spuren in die DNA-Analyse-Datei (DAD) eingestellt sind,</li> <li>- welche Treffer sich nach der Einstellung in die DAD ergeben haben und wie mit diesen verfahren worden ist und</li> <li>- ob mit gegebenenfalls nicht in die DAD eingestellten DNA-Spuren eine sogenannte Dauerrecherche durchgeführt wird oder wurde,</li> <li>- ob Daten in Datenbanken zu solchen DNA-Spuren bereits gelöscht oder Akten zu DNA-Spuren bereits vernichtet wurden und gegebenenfalls wann und aufgrund welcher</li> </ul> <p>Vorschrift und Fristvorgabe, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg</p>					
BW Z-1	899	<p>Ersuchen um Herausgabe der von ihm im Untersuchungsausschuss „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-</p>	08.09.2016			08.09.2016	

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		<p>Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.“ am 02.10.2015 gezeigten Powerpoint- oder Video-Präsentation in farbechter Wiedergabe,</p> <p>das gemäß § 29 Abs. 1 PUAG gerichtet wird an Herrn Professor Dr. Heinz-Dieter Wehner.</p>					
BW Z-2	900	<p>Ersuchen um Herausgabe des von der Zeugin „Bandini“ dem Untersuchungsausschuss „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.“ übergebenen und dessen Abschlussbericht beigefügten, teilweise farblich markierten Gesprächsprotokolls in farbechter Wiedergabe, das gemäß § 29 Abs. 1 PUAG gerichtet wird an die Zeugin.</p>	08.09.2016			08.09.2016	
BY -1 BY -2 BY -3 BY -4 BY -5 BY	604	<p>Erneute Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen BY-1 vom 01.03.2012</p>	25.11.2015			25.11.2015	<b>21.12.2015</b> MAT-A BY-1 bis BY-18

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
-6 BY -7 BY -8 BY -9 BY -10 BY -11 BY -12 BY -13 BY -14 BY -15 BY -16 BY -17 BY -18		BY-2 vom 01.03.2012 BY-3 vom 08.03.2012 BY-4 vom 08.03.2012 BY-5 vom 08.03.2012 BY-6 vom 08.03.2012 BY-7 vom 08.03.2012 BY-8 vom 11.05.2012 BY-9 vom 24.05.2012 BY-10 vom 28.06.2012 BY-11 vom 05.07.2012 BY-12 vom 08.11.2012 BY-13 vom 08.11.2012 BY-16 vom 21.03.2013 BY-17 vom 25.04.2013 BY-18 vom 16.05.2013 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die <b>Staatskanzlei des Freistaates Bayern</b> bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.					
BY -19	634	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des <b>Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz und des Ministeriums des Innern des Freistaats Bayern</b> als der für den Verfassungsschutz zuständigen obersten	17.12.2015			17.12.2015	<b>19.07.2016</b> MAT A BY-19 Tgb.-Nr. <b>36/16 VS-G</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>Landesbehörde vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer — also die Personen, gegen die unter den Aktenzeichen 6 St 3/12 des Oberlandesgerichts München sowie 2 BJs 12/12-2, 2 BJs 10/12-2, 2 BJs 72/12-2, 2 BJs 2/12-2, 2 BJs 6/12-2, 2 BJs 4/12-2, 2 BJs 11/12-2, 2 BJs 3/12-2, 2 BJs 5/13-2 und 2 BJs 74/12-2 des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof Verfahren geführt werden — oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerverumfeld sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie</p> <p>2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes — hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem General-</p>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		<p>bundesanwalt — ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, und soweit sie</p> <p>3. den Untersuchungszeitraum betreffen und nicht durch vorherige Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Bayern bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>					
BY-20	635	<p>Beziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in den Behörden im Geschäftsbereich des <b>Ministeriums des Innern des Freistaats Bayern</b> in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p>	17.12.2015			17.12.2015	<b>02.03.2016</b> MAT A BY-20-VS-V <b>Tgb.-Nr. 10/16 VS-V</b>



BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		über die Staatskanzlei des Freistaates Bayern bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.					
BY-21	739	Beziehung aller im Organisationsbereich des <b>Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz</b> als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu den auf der beigefügten Liste aufgeführten Personen, sofern sie unmittelbar zu der jeweiligen Person archiviert oder in Datenbanken, auf die die Landesverfassungsschutzbehörde Zugriff hat, zu der jeweiligen Person recherchierbar sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Bayern bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	14.04.2016			14.04.2016	<b>19.07.2016</b> MAT A BY-21 Tgb.-Nr. 36/16 VS-G
BY-22	790	Ersuchen um Benennung derjenigen rechtsextremen Personen, rechts- motivierten Straftäter und Straftäterinnen bzw. Gewalttäter rechts, gegen die am Stichtag 23.09.2015 ein nicht vollstreckter Haftbefehl eine hier-	11.05.2016			11.05.2016	<b>23.08.2016</b> MAT A BY-22 Tgb.-Nr. 56/16 VS-V

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>für zuständigen Landesbehörde vorliegt bzw. deren Namen in der Beantwortung der schriftlichen Frage mit der Arbeitsnummer 12/224 „Gegen wie viele Rechtsextreme liegen aktuell unvollstreckte Haftbefehle vor und wie viele dieser Haftbefehle beruhen auf welchen Deliktfeldern?“ dem Bundesministerium des Innern mitgeteilt wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das <b>Bayerische Staatsministerium der Justiz.</b></p>					
BY-23	1032 (neu)	<p>Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer der Behörden in den Geschäftsbereichen des <b>Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz</b> entstanden oder zu den Akten genommen worden sind und die Informationen enthalten zu DNA-Spuren, die am Tatort einer der nach dem 28. Januar 1998 in Bayern begangenen und Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos</p>	24.11.2016			24.11.2016	<p><b>08.12.2016</b> MAT A BY-23 <b>14.12.2016</b> MAT A BY-23/1</p>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>und Beate Zschäpe zugeordneten Straftaten erhoben wurden, insbesondere solche, aus denen sich ergibt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren jeweils gesichert worden sind,</li> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren Berechtigten zuzuordnen sind,</li> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren noch niemandem zugeordnet werden konnten,</li> <li>- wie viele und welche noch nicht zuordenbaren DNA-Spuren in die DNA-Analyse-Datei (DAD) eingestellt sind,</li> <li>- welche Treffer sich nach der Einstellung in die DAD ergeben haben und wie mit diesen verfahren worden ist und</li> <li>- ob mit gegebenenfalls nicht in die DAD eingestellten DNA-Spuren eine sogenannte Dauerrecherche durchgeführt wird oder wurde,</li> <li>- ob Daten in Datenbanken zu solchen DNA-Spuren bereits gelöscht oder Akten zu DNA-Spuren bereits vernichtet wurden und gegebenenfalls wann und aufgrund welcher</li> </ul> <p>Vorschrift und Fristvorgabe, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Bayern</p>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
BY-24	1073	<p>Prioritäre Beziehung aller bei einer <b>Polizeibehörde des Freistaats Bayern</b> als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Dokumente, Dateien oder sonstigen sächlichen Beweismittel zu Ermittlungen gegen Michael Krause im Zusammenhang mit einer DNA-Spur im Mordfall vom 09.09.2000 in Nürnberg sowie mit von Krause angelegten Erdepots,</p> <p>im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Bayern.</p>	19.01.2017			19.01.2017	<p><b>20.02.2017</b> MAT A BY-24</p> <p><b>15.03.2017</b> MAT A BY-24/1</p>
BY-25	1077	<p>Ersuchen um Benennung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters des <b>Landesamtes für Verfassungsschutz Bayern</b>, die oder der unterhalb der Abteilungsleiterenebene zum Zeitpunkt des im folgenden genannten Ersuchens zuständig und leitend verantwortlich für die Operation war, mit Bezug auf die laut einer Aussage im Untersuchungsausschuss der Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen ersucht worden sein soll, die Zusammenarbeit mit der V-Person Johann H. zu verlängern,</p> <p>das im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Bayern.</p>	19.01.2017			19.01.2017	

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
EB-1	830	<p>1. Zur Unterstützung der Arbeit des 3. Untersuchungsausschusses wird ein Ermittlungsbeauftragter gemäß § 10 PUAG eingesetzt.</p> <p>2. Gegenstand des Ermittlungsauftrags ist die vorbereitende Analyse und Aufbereitung möglicherweise für den Untersuchungsauftrag relevanter Sachverhalte nach den Vorgaben des Untersuchungsausschusses.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere,</p> <p>a. mögliche Aufenthalte und Kontakte von Mitgliedern der Terrorgruppe „NSU“ im Umfeld der Tatorte;</p> <p>b. rechtsextreme Aktivitäten im Umfeld der Tatorte der Mordserie und der Sprengstoffanschläge sowie der Wohnorte der bekannten Mitglieder der Terrorgruppe „NSU“, einschließlich möglicher Verbindungen zu anderen rechtsextremen Szenen oder Gruppen, der Rokerszene oder zur organisierten Kriminalität, um Erkenntnisse darüber zu erlangen, welche der in diesen Szenen agierenden Personen eventuell Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder Kennverhältnisse zu den sonstigen Personen auf der so genannten „129er-Liste“ (GBA-4/36b VS-V Tagebuchnummer 92/13) hatten;</p>	09.06.2016				

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>c. Hinweise auf mögliche legale oder illegale Einnahmequellen von Mitgliedern der Terrorgruppe „NSU“.</p> <p>3. Die Vorgaben werden durch den Untersuchungsausschuss konkretisiert und entsprechend der Sitzungsplanung priorisiert. Hierzu steht der Ermittlungsbeauftragte während seiner Tätigkeit in ständigem Kontakt mit den Vorsitzenden und Obleuten des Untersuchungsausschusses bzw. ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, um mit diesen die Schwerpunkte seiner Tätigkeit regelmäßig zu erörtern.</p> <p>4. Bei der Untersuchung stehen dem Ermittlungsbeauftragten sämtliche Rechte nach § 10 Abs. 3 PUAG zu.</p> <p>5. Zur Aufbereitung der Sachverhalte soll der Ermittlungsbeauftragte die jeweils relevanten vom 3. Untersuchungsausschuss bereits förmlich beigezogenen Beweismittel sichten und öffentlich zugängliche Informationen, z. B. in Presse- oder sonstigen Archiven und Bibliotheken nutzen.</p> <p>6. Darüber hinaus soll der Ermittlungsbeauftragte versuchen, weitere Erkenntnisse im Sinne des Ermittlungsauftrages gewinnen, insbesondere indem er</p>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>a. als Ansprechpartner für etwaige Hinweise auf rechtsextreme Vorfälle und möglichen Strukturen an den jeweiligen Tatorten durch die Angehörigen der Opfer der Mordserie und der Geschädigten der Sprengstoffanschläge der Terrorgruppe „NSU“, die Nebenklagevertreterinnen und -vertreter im Verfahren vor dem OLG München sowie die Ombudsfrau der Bundesregierung für die Opfer der Zwickauer Terrorzelle zur Verfügung steht,</p> <p>b. unter Berücksichtigung der bereits durch Beweisbeschlüsse beigezogenen Akten gegebenenfalls Gespräche in den polizeilichen Staatsschutzabteilungen sowie den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder führt.</p> <p>7. Außerdem soll der Ermittlungsbeauftragte durch Sichtung von Dokumenten und Akten in polizeilichen Staatsschutzabteilungen sowie den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder versuchen, weitere Erkenntnisse im Sinne seines Ermittlungsauftrages zu gewinnen.</p> <p>8. Erachtet der Ermittlungsbeauftragte es im Einzelfall für erforderlich, bestimmte von ihm gesichtete potentielle Beweismittel dem Untersuchungsausschuss un-</p>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>mittelbar zugänglich zu machen, schlägt er dem Ausschuss vor, entsprechende Beweisbeschlüsse zu fassen.</p> <p>9. Die gewonnenen Erkenntnisse soll der Ermittlungsbeauftragte zum Abschluss in einem möglichst umfassenden schriftlichen Bericht niederlegen.</p> <p>10. Auf die Verpflichtung des Ermittlungsbeauftragten nach § 10 Abs. 3 PUAG, keine öffentlichen Erklärungen abzugeben, und auf das Recht des Ermittlungsbeauftragten nach § 10 Abs. 4 PUAG, in angemessenem Umfang Hilfskräfte einzusetzen, wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>11. Zum <b>Ermittlungsbeauftragten</b> wird <b>Professor Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg</b> bestellt.</p>					
EB-2		Die Bestellung von Professor Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg zum Ermittlungsbeauftragten (EB-1) wird bis zum 9. März 2017 verlängert.	01.12.2016				
EB-3		Die Bestellung von Professor Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg zum Ermittlungsbeauftragten (EB-1) wird bis zum 27. April 2017 verlängert.	09.03.2017				
GB A-1 GB A-2	578	Erneute Beiziehung	25.11.2015			25.11.2015	<b>15.12.2015</b> MAT A GBA-1 – GBA-18



BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
GB A-3 GB A-4 GB A-5 GB A-6 GB A-7 GB A-8 GB A-9 GB A-10 GB A-11 GB A-12 GB A-13 GB A-14 GB A-15 GB A-16 GB A-17 GB A-18		<p>sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen</p> <p>GBA-1 vom 09.02.2012 GBA-2 vom 09.02.2012 GBA-3 vom 09.02.2012 GBA-4 neu vom 16.05.2013 GBA-5 vom 08.03.2012 GBA-6 vom 08.03.2012 GBA-7 vom 08.03.2012 GBA-8 vom 08.03.2012 GBA-9 vom 08.03.2012 GBA-10 vom 28.09.2012 GBA-11 vom 29.11.2012 GBA-12 vom 13.12.2012 GBA-13 vom 21.03.2013 GBA-14 vom 15.04.2013 GBA-15 vom 15.04.2013 GBA-16 vom 15.04.2013 GBA-17 vom 15.04.2013 GBA-18 vom 25.04.2013</p> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz.</b></p>					<b>22.09.2016</b> MAT A GBA-3

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
GB A-19	579	<p>Beiziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten der <b>Generalbundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof</b>, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit dem 08.11.2011, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.</p>	25.11.2015			25.11.2015	<b>26.01.2016</b> MAT A GBA-19
GB A-20	580	<p>Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die beim <b>Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof</b> zu den Verfahren mit den folgenden Aktenzeichen entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden 2 BJs 12/12-2, 2 BJs 10/12-2, 2 BJs 72/12-2, 2 BJs 2/12-2, 2 BJs 6/12-2, 2 BJs 4/12-2, 2 BJs 11/12-2, 2 BJs 3/12-2, 2 BJs 5/13-2, 2 BJs 74/12-2 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der</p>	25.11.2015			25.11.2015	<p><b>09.03.2016</b> MAT A GBA-20 <b>10.03.2016</b> MAT A GBA-20/1 <b>17.03.2016</b> MAT A GBA-20/2 <b>01.04.2016</b> MAT A GBA-20/3 <b>05.04.2016</b> MAT A GBA-20/4 <b>19.04.2016</b> MAT A GBA-20/5 <b>09.05.2016</b></p>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		Justiz und für Verbraucherschutz.					MAT A GBA-20/6 <b>12.05.2016</b> MAT A GBA-20/7 <b>19.05.2016</b> MAT A GBA-20/8 <b>20.07.2016</b> MAT A GBA-20/9 <b>Tgb.-Nr. 40/16 VS-G</b> <b>20.07.2016</b> MAT A GBA-20/10 <b>22.08.2016</b> MAT A GBA-20/11 <b>17.10.2016</b> MAT A GBA-20/12 <b>Tgb.-Nr. 71/16 VS-G</b> <b>21.10.2016</b> MAT A GBA-20/13 <b>Tgb.-Nr. 84/16 VS-G</b> <b>27.10.2016</b> MAT A GBA-20/14 <b>11.11.2016</b> MAT A GBA-20/14 <b>11.11.2016</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
							MAT A GBA-20/15 <b>Tgb.-Nr. 87/16 VS-G</b> <b>30.11.2016</b> MAT A GBA-20/16 <b>05.12.2016</b> MAT A GBA-20/17 <b>05.01.2017</b> MAT A GBA-20/18 <b>02.02.2017</b> MAT A GBA-20/19 <b>07.03.2017</b> MAT A GBA-20/20
GB A-21	699	Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die beim <b>Generalbundesanwalt</b> entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind im Zusammenhang mit dem Sachverhalt, der in dem Artikel „Zschäpes Youtube-Account offenbar noch immer aktiv“, Thüringer Allgemeine vom 01.02.2016, geschildert wird, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der	18.02.2016			18.02.2016	<b>28.04.2016</b> MAT A GBA-21

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		Justiz und für Verbraucherschutz.					
GB A-22	708	<p>Beziehung der folgenden Videodateien oder Videoaufzeichnungen anderer Art</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Videoaufnahmen zum Wohnmobilstandort Eisenach und zum Brandort Zwickau,</li> <li>- Überwachungsvideos aus dem Haus Frühlingsstraße 26,</li> <li>- nach dem Polizistenmord sichergestellte</li> </ul> <p>Videos von Überwachungskameras in Heilbronn sowie Videoaufnahmen aus Anlass der Trauerfeier für Frau Kiewetter, soweit sie in den Organisationsbereich des Bundeskriminalamtes gelangt und dort verfügbar sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz</b>.</p> <p>Dem Ausschuss liegt das Einverständnis des 6. Strafsenats des Oberlandesgerichts München mit der Herausgabe der bezeichneten Beweismittel an den Ausschuss vor (MAT A OLG-2).</p>	25.02.2016			25.02.2016	<p><b>23.03.2016</b> MAT A GBA-22</p> <p><b>02.06.2016</b> MAT A GBA-22/1</p> <p><b>27.07.2016</b> MAT A GBA-22/2</p>
GB A-23	709	Beziehung der Spurenliste der BAO TRIO mit Bezeichnung der jeweiligen Sachbearbeiter	25.02.2016			25.02.2016	<b>25.04.2016</b> MAT A GBA-23

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz</b> .					
GB A-24	710	Beziehung der von den folgenden Beamtinnen und Beamten, die vom Ausschuss als Zeugen beschlossen und geladen werden, im Rahmen der Ermittlungen zur „Terrorgruppe „NSU““ gefertigten und gezeichneten Vermerke, - KOK Schneider, - KHK Steiger, - KOK'in Arnhold, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz</b> , dass die in „MAT B BMI-Benennung weiterer Zeugen“ aufgeführten Vermerke dem Ausschuss bisher nicht vollständig vorliegen und ersucht, gegebenenfalls bereits vorliegende Dokumente im Zusammenhang nochmals vorzulegen.	25.02.2016			25.02.2016	<b>15.03.2016</b> MAT A GBA-24
GB A-25	720	Ersuchen um Benennung derjenigen Beamtinnen und Beamten des Bundeskriminalamts, die den aufgrund eines zwischen dem 04.11.2011 und dem 11.11.2011 gegebenen Hinweises auf die Person	17.03.2016			17.03.2016	<b>13.05.2016</b> MAT A GBA-25 <b>20.07.2016</b> MAT A GBA-25/1 <b>Tgb.-Nr. 40/16 VS-G</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>M. angelegten Spurenkomplex 85 bearbeitet haben, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das</p> <p><b>Bundesministerium der Justiz an den Generalbundesanwalt</b>, und sodann durch</p> <p>Beziehung der von den benannten Beamtinnen und Beamten zum genannten Sachverhalt gefertigten</p> <p>Vermerke, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz</b>.</p>					
GB A-26	751	<p>Ersuchen um Benennung</p> <p>1. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die nach dem 11. November 2011 bis zum 11. November 2015 die Ermittlungen zum Mord an Enver Simsek geleitet haben sowie ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, gegebenenfalls unter Benennung ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs;</p> <p>2. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die Auskunft darüber geben können, welche Maßnahmen nach dem 11. November 2011 bezogen auf den Mord an Enver Simsek ergriffen wurden, um Erkenntnisse dazu zu erlangen,</p>	14.04.2016			14.04.2016	<b>29.06.2016</b> MAT A GBA-26

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>welche Personen aus der lokalen bzw. regionalen rechtsextremen Szene</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder</li> <li>- Kennverhältnisse zu den Personen auf der so genannten „129er-Liste“ (GBA-4/36b VS-V Tagebuchnummer 92/13) hatten, und ob dabei</li> <li>- unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten <ul style="list-style-type: none"> <li>– insbesondere folgenden Maßnahmen ergriffen wurden:</li> </ul> </li> <li>- Wurden die im Zuge der Ermittlungen zum Mord an Enver Simsek durchgeführten Zeugenbefragungen überprüft und gegebenenfalls Zeugen erneut befragt, um herauszufinden, ob es Anhaltspunkte oder Hinweise auf rechtsextreme Vorfälle oder Personen im Zusammenhang mit dem Mordfall gab?</li> <li>- Wurde geprüft, ob und welche in der rechtsextremen Szene bekannte Örtlichkeiten mit Symbolwirkung sich in Tatortnähe befinden?</li> <li>- Wurden <ul style="list-style-type: none"> <li>o beim polizeilichen Staatsschutz</li> <li>o beim BfV oder</li> <li>o beim LfV Bayern</li> </ul> </li> </ul> <p>umfassend oder in Einzelfällen Erkenntnisse zu Strukturen und Personen der lokalen</p>					



BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>rechtsextremen Szene einschließlich ihrer Verbindung zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweiten rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen erfragt?</p> <p>- Wurden bei zivilgesellschaftlichen Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen sowie in Presse- oder sonstigen Archiven u. Bibliotheken Recherchen zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene durchgeführt?</p> <p>- Wurde geprüft, ob und welche Verbindungen Personen, die im Zuge dieser Maßnahmen gegebenenfalls bekannt geworden sind, zur rechtsextremen Szene in Thüringen und Sachsen hatten?</p> <p>3. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die gegebenenfalls auch nachträglich zusammenfassende kriminalistische Bewertungen zu den genannten Fragen erstellt haben;</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium der Justiz an den <b>Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt.</b></p>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
GB A-27	752	<p>Ersuchen um Benennung</p> <p>1. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die nach dem 11. November 2011 bis zum 11. November 2015 die Ermittlungen zum Mord an Abdurrahim Özüdođru geleitet haben sowie ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, gegebenenfalls unter Benennung ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs;</p> <p>2. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die Auskunft darüber geben können, welche Maßnahmen nach dem 11. November 2011 bezogen auf den Mord an Abdurrahim Özüdođru ergriffen wurden, um Erkenntnisse dazu zu erlangen, welche Personen aus der lokalen bzw. regionalen rechtsextremen Szene</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder</li> <li>- Kennverhältnisse zu den Personen auf der so genannten „129er-Liste“ (GBA-4/36b VS-V Tagebuchnummer 92/13) hatten, und ob dabei - unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten – insbesondere folgenden Maßnahmen ergriffen wurden:</li> <li>- Wurden die im Zuge der Ermittlungen zum Mord an Abdurrahim Özüdođru durchgeführten Zeugenbefragungen überprüft und gegebenenfalls Zeugen erneut befragt, um</li> </ul>	14.04.2016			14.04.2016	<b>29.06.2016</b> MAT A GBA-27

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		<p>herauszufinden, ob es Anhaltspunkte oder Hinweise auf rechtsextreme Vorfälle oder Personen im Zusammenhang mit dem Mordfall gab?</p> <p>- Wurde geprüft, ob und welche in der rechtsextremen Szene bekannte Örtlichkeiten mit Symbolwirkung sich in Tatortnähe befinden?</p> <p>- Wurden</p> <p>o beim polizeilichen Staatsschutz</p> <p>o beim BfV oder</p> <p>o beim LfV Bayern</p> <p>umfassend oder in Einzelfällen Erkenntnisse zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene einschließlich ihrer Verbindung zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweiten rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen erfragt?</p> <p>- Wurden bei zivilgesellschaftlichen Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen sowie in Presse- oder sonstigen Archiven und Bibliotheken Recherchen zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene durchgeführt?</p> <p>- Wurde geprüft, ob und welche Verbindungen Personen, die im Zuge dieser Maßnahmen gegebenenfalls bekannt geworden sind, zur rechtsextremen Szene in Thüringen und Sachsen hatten?</p>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>3. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die gegebenenfalls auch nachträglich zusammenfassende kriminalistische Bewertungen zu den genannten Fragen erstellt haben;</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium der Justiz an den <b>Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt</b>.</p>					
GB A-28	753	<p>Ersuchen um Benennung</p> <p>1. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die nach dem 11. November 2011 bis zum 11. November 2015 die Ermittlungen zum Mord an Süleyman Taşköprü geleitet haben sowie ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, gegebenenfalls unter Benennung ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs;</p> <p>2. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die Auskunft darüber geben können, welche Maßnahmen nach dem 11. November 2011 bezogen auf den Mord an Süleyman Taşköprü ergriffen wurden, um Erkenntnisse dazu zu erlangen, welche Personen aus der lokalen bzw. regionalen rechtsextremen Szene</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder</li> <li>- Kennverhältnisse zu den Personen auf der so genannten „129er-Liste“ (GBA-</li> </ul>	14.04.2016			14.04.2016	<b>29.06.2016</b> MAT A GBA-28

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>4/3613 VS-V Tagebuchnummer 92/13) hatten, und ob dabei - unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten – insbesondere folgenden Maßnahmen ergriffen wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurden die im Zuge der Ermittlungen zum Mord an Süleyman Taşköprü durchgeführten Zeugenbefragungen überprüft und gegebenenfalls Zeugen erneut befragt, um herauszufinden, ob es Anhaltspunkte oder Hinweise auf rechtsextreme Vorfälle oder Personen im Zusammenhang mit dem Mordfall gab?</li> <li>- Wurde geprüft, ob und welche in der rechtsextremen Szene bekannte Örtlichkeiten mit Symbolwirkung sich in Tatortnähe befinden?</li> <li>- Wurden <ul style="list-style-type: none"> <li>o beim polizeilichen Staatsschutz</li> <li>o beim BfV oder</li> <li>o beim LfV Hamburg</li> </ul>                     umfassend oder in Einzelfällen Erkenntnisse zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene einschließlich ihrer Verbindung zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweiten rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen erfragt?</li> <li>- Wurden bei zivilgesellschaftlichen Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen</li> </ul>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>sowie in Presse- oder sonstigen Archiven und Bibliotheken Recherchen zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene durchgeführt?</p> <p>- Wurde geprüft, ob und welche Verbindungen Personen, die im Zuge dieser Maßnahmen gegebenenfalls bekannt geworden sind, zur rechtsextremen Szene in Thüringen und Sachsen hatten?</p> <p>3. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die gegebenenfalls auch nachträglich zusammenfassende kriminalistische Bewertungen zu den genannten Fragen erstellt haben;</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird <b>Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt</b>.</p>					
GB A-29	754	<p>Ersuchen um Benennung</p> <p>1. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die nach dem 11. November 2011 bis zum 11. November 2015 die Ermittlungen zum Mord an Habil Kilic geleitet haben sowie ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, gegebenenfalls unter Benennung ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs;</p> <p>2. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die Auskunft darüber geben können, welche Maßnahmen nach dem 11. November 2011 bezogen auf</p>	14.04.2016			14.04.2016	<b>29.06.2016</b> MAT A GBA-29

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		<p>den Mord an Habil Kilic ergriffen wurden, um Erkenntnisse dazu zu erlangen, welche Personen aus der lokalen bzw. regionalen rechtsextremen Szene</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kennverhältnissen zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder</li> <li>- Kennverhältnisse zu den Personen auf der so genannten „129er-Liste“ (GBA-4/36b VS-V Tagebuchnummer 92/13) hatten,</li> </ul> <p>und ob dabei - unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten – insbesondere folgenden Maßnahmen ergriffen wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurden die im Zuge der Ermittlungen zum Mord an Habil Kilic K1119 durchgeführten Zeugenbefragungen überprüft und gegebenenfalls Zeugen erneut befragt, um herauszufinden, ob es Anhaltspunkte oder Hinweise auf rechtsextreme Vorfälle oder Personen im Zusammenhang mit dem Mordfall gab?</li> <li>- Wurde geprüft, ob und welche in der rechtsextremen Szene bekannte Örtlichkeiten mit Symbolwirkung sich in Tatortnähe befinden?</li> <li>- Wurden <ul style="list-style-type: none"> <li>o beim polizeilichen Staatsschutz</li> <li>o beim BfV oder</li> <li>o beim LfV Bayern</li> </ul> </li> </ul>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>umfassend oder in Einzelfällen Erkenntnisse zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene einschließlich ihrer Verbindung zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweiten rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen erfragt?</p> <p>- Wurden bei zivilgesellschaftlichen Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen sowie in Presse- oder sonstigen Archiven und Bibliotheken Recherchen zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene durchgeführt?</p> <p>- Wurde geprüft, ob und welche Verbindungen Personen, die im Zuge dieser Maßnahmen gegebenenfalls bekannt geworden sind, zur rechtsextremen Szene in Thüringen und Sachsen hatten?</p> <p>3. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die gegebenenfalls auch nachträglich zusammenfassende kriminalistische Bewertungen zu den genannten Fragen erstellt haben;</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium der Justiz an den <b>Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt</b>.</p>					
GB A-30	755	<p>Ersuchen um Benennung</p> <p>1. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die nach dem 11.</p>	14.04.2016			14.04.2016	<b>29.06.2016</b>



BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>November 2011 bis zum 11. November 2015 die Ermittlungen zum Mord an Mehmet Turgut geleitet haben sowie ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, gegebenenfalls unter Benennung ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs;</p> <p>2. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die Auskunft darüber geben können, welche Maßnahmen nach dem 11. November 2011 bezogen auf den Mord an Mehmet Turgut ergriffen wurden, um Erkenntnisse dazu zu erlangen, welche Personen aus der lokalen bzw. regionalen rechtsextremen Szene</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder</li> <li>- Kennverhältnisse zu den Personen auf der so genannten „129er-Liste“ (GBA-4/36b VS-V Tagebuchnummer 92/13) hatten, und ob dabei - unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten – insbesondere folgenden Maßnahmen ergriffen wurden:</li> <li>- Wurden die im Zuge der Ermittlungen zum Mord an Mehmet Turgut durchgeführten</li> </ul> <p>Zeugenbefragungen überprüft und gegebenenfalls Zeugen erneut befragt, um herauszufinden, ob es Anhaltspunkte oder Hinweise auf rechtsextreme Vorfälle oder Personen</p>					MAT A GBA30

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>im Zusammenhang mit dem Mordfall gab?</p> <p>- Wurde geprüft, ob und welche in der rechtsextremen Szene bekannte Örtlichkeiten mit Symbolwirkung sich in Tatortnähe befinden?</p> <p>- Wurden</p> <p>o beim polizeilichen Staatsschutz</p> <p>o beim BfV oder</p> <p>o beim LfV Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>lokalen rechtsextremen Szene einschließlich</p> <p>ihrer Verbindung zu anderen lokalen bzw.</p> <p>regionalen oder bundesweiten rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen erfragt? - Wurden bei zivilgesellschaftlichen Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen sowie in Presse- oder sonstigen Archiven und Bibliotheken Recherchen zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene durchgeführt?</p> <p>- Wurde geprüft, ob und welche Verbindungen Personen, die im Zuge dieser Maßnahmen gegebenenfalls bekannt geworden sind, zur rechtsextremen Szene in Thüringen und Sachsen hatten?</p> <p>3. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die gegebenenfalls auch nachträglich zusammen-</p>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		fassende kriminalistische Bewertungen zu den genannten Fragen erstellt haben; das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium der Justiz an den <b>Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt</b> .					
GB A-31	756	<p>Ersuchen um Benennung</p> <p>1. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die nach dem 11. November 2011 bis zum 11. November 2015 die Ermittlungen zum Mord an <b>İsmail Yaşar</b> geleitet haben sowie ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, gegebenenfalls unter Benennung ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs;</p> <p>2. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die Auskunft darüber geben können, welche Maßnahmen nach dem 11. November 2011 bezogen auf den Mord an İsmail Yaşar ergriffen wurden, um Erkenntnisse dazu zu erlangen, welche Personen aus der lokalen bzw. regionalen rechtsextremen Szene</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder</li> <li>- Kennverhältnisse zu den Personen auf der so genannten „129er-Liste“ (GBA-4/36b</li> </ul> <p>VS-V Tagebuchnummer 92/13) hatten,</p>	14.04.2016			14.04.2016	<b>29.06.2016</b> MAT A GBA-31

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>und ob dabei - unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten - insbesondere folgenden Maßnahmen ergriffen wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurden die im Zuge der Ermittlungen zum Mord an İsmail Yaşar durchgeführten Zeugenbefragungen überprüft und gegebenenfalls Zeugen erneut befragt, um herauszufinden, ob es Anhaltspunkte oder Hinweise auf rechtsextreme Vorfälle oder Personen im Zusammenhang mit dem Mordfall gab?</li> <li>- Wurde geprüft, ob und welche in der rechtsextremen Szene bekannte Örtlichkeiten mit Symbolwirkung sich in Tatortnähe befinden?</li> <li>- Wurden <ul style="list-style-type: none"> <li>o beim polizeilichen Staatsschutz</li> <li>o beim BfV oder</li> <li>o beim LfV Bayern</li> </ul> </li> </ul> <p>umfassend oder in Einzelfällen Erkenntnisse zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene einschließlich ihrer Verbindung zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweiten rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen erfragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurden bei zivilgesellschaftlichen Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen sowie in Presse- oder sonsti-</li> </ul>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		<p>gen Archiven und Bibliotheken Recherchen zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene durchgeführt?</p> <p>- Wurde geprüft, ob und welche Verbindungen Personen, die im Zuge dieser Maßnahmen gegebenenfalls bekannt geworden sind, zur rechtsextremen Szene in Thüringen und Sachsen hatten?</p> <p>3. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die gegebenenfalls auch nachträglich zusammenfassende kriminalistische Bewertungen zu den genannten Fragen erstellt haben;</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das</p> <p>Bundesministerium der Justiz an den <b>Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt.</b></p>					
GB A-32	757	<p>Ersuchen um Benennung</p> <p>1. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die nach dem 11. November 2011 bis zum 11. November 2015 die Ermittlungen zum Mord an Theodoras Boulgarides geleitet haben sowie ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, gegebenenfalls unter Benennung ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs;</p> <p>2. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die Auskunft darüber geben können, welche</p>	14.04.2016			14.04.2016	<b>29.06.2016</b> MAT A GBA-32

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>Maßnahmen nach dem 11. November 2011 bezogen auf den Mord an Theodoros Boulgarides ergriffen wurden, um Erkenntnisse dazu zu erlangen, welche Personen aus der lokalen bzw. regionalen rechtsextremen Szene</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder</li> <li>- Kennverhältnisse zu den Personen auf der so genannten „129er-Liste“ (GBA-4/36b</li> </ul> <p>VS-V Tagebuchnummer 92/13) hatten,</p> <p>und ob dabei - unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten - insbesondere</p> <p>folgenden Maßnahmen ergriffen wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurden die im Zuge der Ermittlungen zum Mord an Theodoros Boulgarides durchgeführten Zeugenbefragungen überprüft und gegebenenfalls Zeugen erneut befragt, um herauszufinden, ob es Anhaltspunkte oder Hinweise auf rechtsextreme Vorfälle oder Personen im Zusammenhang mit dem Mordfall gab?</li> <li>- Wurde geprüft, ob und welche in der rechtsextremen Szene bekannte Örtlichkeiten mit Symbolwirkung sich in Tatortnähe befinden?</li> <li>- Wurden</li> </ul>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>o beim polizeilichen Staatsschutz</p> <p>o beim BfV oder</p> <p>o beim LfV Bayern</p> <p>umfassend oder in Einzelfällen Erkenntnisse zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene einschließlich ihrer Verbindung zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweiten rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen erfragt?</p> <p>- Wurden bei zivilgesellschaftlichen Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen sowie in Presse- oder sonstigen Archiven und Bibliotheken Recherchen zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene durchgeführt?</p> <p>- Wurde geprüft, ob und welche Verbindungen Personen, die im Zuge dieser Maßnahmen gegebenenfalls bekannt geworden sind, zur rechtsextremen Szene in Thüringen und Sachsen hatten?</p> <p>3. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die gegebenenfalls auch nachträglich zusammenfassende kriminalistische Bewertungen zu den genannten Fragen erstellt haben;</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das</p>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		Bundesministerium der Justiz an den <b>Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt.</b>					
GB A-33	758	<p>Ersuchen um Benennung</p> <p>1. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die nach dem 11. November 2011 bis zum 11. November 2015 die Ermittlungen zum Mord an Mehmet Kubaşık geleitet haben sowie ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, gegebenenfalls unter Benennung ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs;</p> <p>2. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die Auskunft darüber geben können, welche Maßnahmen nach dem 11. November 2011 bezogen auf den Mord an Mehmet Kubaşık ergriffen wurden, um Erkenntnisse dazu zu erlangen, welche Personen aus der lokalen bzw. regionalen rechtsextremen Szene</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder</li> <li>- Kennverhältnisse zu den Personen auf der so genannten „129er-Liste“ (GBA-4/36b</li> </ul> <p>VS-V Tagebuchnummer 92/13) hatten, und ob dabei - unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten – insbesondere folgenden Maßnahmen ergriffen wurden:</p>	14.04.2016			14.04.2016	<b>29.06.2016</b> MAT A GBA-33



BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>- Wurden die im Zuge der Ermittlungen zum Mord an durchgeführten Zeugenbefragungen überprüft und gegebenenfalls Zeugen erneut befragt, um herauszufinden, ob es Anhaltspunkte oder Hinweise auf rechtsextreme Vorfälle oder Personen im Zusammenhang mit dem Mordfall gab?</p> <p>- Wurde geprüft, ob und welche in der rechtsextremen Szene bekannte Örtlichkeiten mit Symbolwirkung sich in Tatortnähe befinden?</p> <p>- Wurden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o beim polizeilichen Staatsschutz</li> <li>o beim BfV oder</li> <li>o beim LfV Nordrhein-Westfalen</li> </ul> <p>umfassend oder in Einzelfällen Erkenntnisse zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene einschließlich ihrer Verbindung zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweiten rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen erfragt?</p> <p>- Wurden bei zivilgesellschaftlichen Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen sowie in Presse- oder sonstigen Archiven und Bibliotheken Recherchen zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene durchgeführt?</p>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>- Wurde geprüft, ob und welche Verbindungen Personen, die im Zuge dieser Maßnahmen gegebenenfalls bekannt geworden sind, zur rechtsextremen Szene in Thüringen und Sachsen hatten?</p> <p>3. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die gegebenenfalls auch nachträglich zusammenfassende kriminalistische Bewertungen zu den genannten Fragen erstellt haben;</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium der Justiz an den <b>Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt</b>.</p>					
GB A-34	759	<p>Ersuchen um Benennung</p> <p>1. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die nach dem 11. November 2011 bis zum 11. November 2015 die Ermittlungen zum Mord an Halit Yozgat geleitet haben sowie ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, gegebenenfalls unter Benennung ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs;</p> <p>2. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die Auskunft darüber geben können, welche Maßnahmen nach dem 11. November 2011 bezogen auf den Mord an Halit Yozgat ergriffen wurden, um Erkenntnisse dazu zu erlangen, welche Personen aus der lokalen bzw. regionalen rechtsextremen Szene</p>	14.04.2016			14.04.2016	<b>29.06.2016</b> MAT A GBA-34

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>- Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder</p> <p>- Kennverhältnisse zu den Personen auf der so genannten „129er-Liste“ (GBA-4/36b</p> <p>VS-V Tagebuchnummer 92/13) hatten,</p> <p>und ob dabei - unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten – insbesondere folgenden Maßnahmen ergriffen wurden:</p> <p>- Wurden die im Zuge der Ermittlungen zum Mord an Halit Yozgat durchgeführten Zeugenbefragungen überprüft und gegebenenfalls Zeugen erneut befragt, um herauszufinden, ob es Anhaltspunkte oder Hinweise auf rechtsextreme Vorfälle oder Personen im Zusammenhang mit dem Mordfall gab?</p> <p>- Wurde geprüft, ob und welche in der rechtsextremen Szene bekannte Örtlichkeiten mit Symbolwirkung sich in Tatortnähe befinden?</p> <p>- Wurden</p> <p>o beim polizeilichen Staatsschutz</p> <p>o beim BfV oder</p> <p>o beim LfV Hessen</p> <p>umfassend oder in Einzelfällen Erkenntnisse zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene einschließlich ihrer Verbindung</p>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweiten rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen erfragt?</p> <p>- Wurden bei zivilgesellschaftlichen Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen sowie in Presse- oder sonstigen Archiven und Bibliotheken Recherchen zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene durchgeführt?</p> <p>- Wurde geprüft, ob und welche Verbindungen Personen, die im Zuge dieser Maßnahmen gegebenenfalls bekannt geworden sind, zur rechtsextremen Szene in Thüringen und Sachsen hatten?</p> <p>3. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die gegebenenfalls, auch nachträglich zusammenfassende kriminalistische Bewertungen zu den genannten Fragen erstellt haben;</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium der Justiz an den <b>Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt</b>.</p>					
GB A-35	760	<p>Ersuchen um Benennung 1. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die nach dem 11. November 2011 bis zum 11. November 2015 die Ermittlungen zum Mord an</p>	14.04.2016			14.04.2016	<b>29.06.2016</b> MAT A GBA-35

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>Michèle Kiesewetter geleitet haben</p> <p>sowie ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, gegebenenfalls unter Benennung ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs;</p> <p>2. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die Auskunft darüber geben können, welche Maßnahmen nach dem 11. November 2011 bezogen auf den Mord an Michèle Kiesewetter ergriffen wurden, um Erkenntnisse dazu zu erlangen, welche Personen aus der lokalen bzw. regionalen rechtsextremen Szene</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder</li> <li>- Kennverhältnisse zu den Personen auf der sogenannten „129er-Liste“ (GBA-4/36b VS-V Tagebuchnummer 92/13) hatten,</li> </ul> <p>und ob dabei - unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten – insbesondere folgenden Maßnahmen ergriffen wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurden die im Zuge der Ermittlungen zum Mord an Michèle Kiesewetter durchgeführten Zeugenbefragungen überprüft und gegebenenfalls Zeugen erneut befragt, um herauszufinden, ob es Anhaltspunkte oder Hinweise</li> </ul>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>auf rechtsextreme Vorfälle oder Personen im Zusammenhang mit dem Mordfall gab?</p> <p>- Wurde geprüft, ob und welche in der rechtsextremen Szene bekannte Örtlichkeiten mit Symbolwirkung sich in Tatortnähe befinden? - Wurden</p> <p>o beim polizeilichen Staatsschutz</p> <p>o beim BfV oder</p> <p>o beim LfV Baden-Württemberg</p> <p>umfassend oder in Einzelfällen Erkenntnisse</p> <p>zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene einschließlich ihrer Verbindung zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweiten rechtsextremen Szenen, Gruppen</p> <p>oder Organisationen erfragt?</p> <p>- Wurden bei zivilgesellschaftlichen Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen sowie in Presse- oder sonstigen Archiven und Bibliotheken Recherchen zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene durchgeführt?</p> <p>- Wurde geprüft, ob und welche Verbindungen Personen, die im Zuge dieser Maßnahmen gegebenenfalls bekannt geworden sind, zur rechtsextremen Szene in Thüringen und Sachsen hatten?</p>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>3. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die gegebenenfalls auch nachträglich zusammenfassende kriminalistische Bewertungen zu den genannten Fragen erstellt haben;</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 - PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium der Justiz an den <b>Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt</b>.</p>					
GB A-36	761	<p>Ersuchen um Benennung</p> <p>1. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die nach dem 11. November 2011 bis zum 11. November 2015 die Ermittlungen zum Sprengstoffanschlag in der Kölner Probsteigasse geleitet haben sowie ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, gegebenenfalls unter Benennung ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs;</p> <p>2. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die Auskunft darüber geben können, welche Maßnahmen nach dem 11. November 2011 bezogen auf den Sprengstoffanschlag in der Kölner Probsteigasse ergriffen wurden, um Erkenntnisse dazu zu erlangen, welche Personen aus der lokalen bzw. regionalen rechtsextremen Szene</p>	14.04.2016			14.04.2016	<b>29.06.2016</b> MAT A GBA-36

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>- Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder</p> <p>- Kennverhältnisse zu den Personen auf der so genannten „129er-Liste“ (GBA-4/36b VS-V Tagebuchnummer 92/13) hatten, und ob dabei - unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten – insbesondere folgenden Maßnahmen ergriffen wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurden die im Zuge der Ermittlungen zum Sprengstoffanschlag in der Kölner Probsteigasse durchgeführten Zeugenbefragungen überprüft und gegebenenfalls Zeugen erneut befragt, um herauszufinden, ob es Anhaltspunkte oder Hinweise auf rechtsextreme Vorfälle oder Personen im Zusammenhang mit dem Anschlag gab?</li> <li>- Wurde geprüft, ob und welche in der rechtsextremen Szene bekannte Örtlichkeiten mit Symbolwirkung sich in Tatortnähe befinden?</li> <li>- Wurden <ul style="list-style-type: none"> <li>o beim polizeilichen Staatsschutz</li> <li>o beim BfV oder</li> <li>o beim LfV Nordrhein-Westfalen</li> </ul> </li> </ul> <p>umfassend oder in Einzelfällen Erkenntnisse zu Strukturen und Personen der lokalen</p>					



BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>rechtsex-tremen Szene einschließlich ihrer Verbindung zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweiten rechtsextremen Szenen, Gruppen</p> <p>oder Organisationen erfragt?</p> <p>- Wurden bei zivilgesellschaftlichen Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen sowie in Presse- oder sonstigen Archiven und Bibliotheken Recherchen zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene durchgeführt?</p> <p>- Wurde geprüft, ob und welche Verbindungen Personen, die im Zuge dieser Maßnahmen gegebenenfalls bekannt geworden sind, zur rechtsextremen Szene in Thüringen und Sachsen hatten?</p> <p>3. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die gegebenenfalls auch nachträglich zusammenfassende kriminalistische Bewertungen zu den genannten Fragen erstellt haben;</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium der Justiz an den <b>Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt</b>.</p>					
GB A-37	762	Ersuchen um Benennung	14.04.2016			14.04.2016	<b>29.06.2016</b> MAT A GBA-37

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>1. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die nach dem 11. November 2011 bis zum 11. November 2015 die Ermittlungen zum Sprengstoffanschlag in der Kölner Keupstraße geleitet haben sowie ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, gegebenenfalls unter Benennung ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs;</p> <p>2. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die Auskunft darüber geben können, welche Maßnahmen nach dem 11. November 2011 bezogen auf den Sprengstoffanschlag in der Kölner Keupstraße ergriffen wurden, um Erkenntnisse dazu zu erlangen, welche Personen aus der lokalen bzw. regionalen rechtsextremen Szene</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder</li> <li>- Kennverhältnisse zu den Personen auf der so genannten „129er-Liste“ (GBA-4/36b VS-V Tagebuchnummer 92/13) hatten,</li> </ul> <p>und ob dabei - unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten - insbesondere folgenden Maßnahmen ergriffen wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurden die im Zuge der Ermittlungen zum Sprengstoffanschlag in</li> </ul>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>der Kölner Keupstraße durchgeführten Zeugenbefragungen überprüft und gegebenenfalls Zeugen erneut befragt, um herauszufinden, ob es Anhaltspunkte oder Hinweise auf rechtsextreme Vorfälle oder Personen im Zusammenhang mit dem Anschlag gab?</p> <p>- Wurde geprüft, ob und welche in der rechtsextremen Szene bekannte Örtlichkeiten mit Symbolwirkung sich in Tatortnähe befinden? - Wurden</p> <p>o beim polizeilichen Staatsschutz</p> <p>o beim BfV oder</p> <p>o beim LfV Nordrhein-Westfalen</p> <p>umfassend oder in Einzelfällen Erkenntnisse zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene einschließlich ihrer Verbindung zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweiten rechtsextremen Szenen, Gruppen</p> <p>oder Organisationen erfragt?</p> <p>- Wurden bei zivilgesellschaftlichen Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen sowie in Presse- oder sonstigen Archiven und Bibliotheken Recherchen zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene durchgeführt?</p> <p>- Wurde geprüft, ob und welche Verbindungen Personen,</p>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>die im Zuge dieser Maßnahmen gegebenenfalls bekannt geworden sind, zur rechtsextremen Szene in Thüringen und Sachsen hatten?</p> <p>3. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die gegebenenfalls auch nachträglich zusammenfassende kriminalistische Bewertungen zu den genannten Fragen erstellt haben;</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium der Justiz an den <b>Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt.</b></p>					
GB A-38	763	<p>Ersuchen um Benennung</p> <p>1. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die nach dem 11. November 2011 bis zum 11. November 2015 die Ermittlungen zu möglichen Unterstützerinnen und Unterstützern der Terrorgruppe „NSU“ in Thüringen geleitet haben sowie ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, gegebenenfalls unter Benennung ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs;</p> <p>2. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die Auskunft darüber geben können, welche Maßnahmen nach dem 11. November 2011 ergriffen wurden, um Erkenntnisse dazu zu erlangen, welche Personen aus der rechtsextremen</p>	14.04.2016			14.04.2016	<b>29.06.2016</b> MAT A GBA-38

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		<p>Szene in Thüringen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München</li> <li>- Kennverhältnisse zu den Beschuldigten der im Beweisbeschluss GBA-20 aufgeführten Ermittlungsverfahren</li> <li>- Kennverhältnisse zu den Personen auf der so genannten „129er-Liste“ (GBA-4/36b</li> </ul> <p>VS-V Tagebuchnummer 92/13)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbindungen in die Rokerszene oder</li> <li>- Verbindungen zur organisierten Kriminalität hatten,</li> </ul> <p>und ob dabei - unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten – insbesondere folgenden Maßnahmen ergriffen wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurden <ul style="list-style-type: none"> <li>o beim polizeilichen Staatsschutz,</li> <li>o beim LKA Thüringen,</li> <li>o beim LfV Thüringen oder</li> <li>o beim BfV</li> </ul> </li> </ul> <p>umfassend oder in Einzelfällen Erkenntnisse zu Strukturen und Personen der lokalen bzw. regionalen rechtsextremen Szene in den Jahren 1998 bis 2011 einschließlich ihrer Verbindung zu anderen lokalen bzw. regionalen oder</p>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>bundesweiten rechtsextremen Szenen, der Rockerszene sowie zur organisierten Kriminalität erfragt?</p> <p>- Wurden bei zivilgesellschaftlichen Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen sowie in Presse- oder sonstigen Archiven und Bibliotheken Recherchen zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene durchgeführt?</p> <p>- Wurde geprüft, ob und welche Verbindungen Personen, die im Zuge dieser Maßnahmen bekannt geworden sind, zur rechtsextremen Szene an den Tatorten Nürnberg, Köln, Hamburg, München, Rostock, Dortmund oder Kassel bzw. nach Sachsen hatten?</p> <p>3. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die gegebenenfalls auch nachträglich zusammenfassende kriminalistische Bewertungen zu den genannten Fragen erstellt haben;</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium der Justiz an den <b>Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt</b>.</p>					
GB A-39	764	<p>1. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die nach dem 11. November 2011 bis zum 11. November 2015 die Ermittlungen zu möglichen Un-</p>	14.04.2016			14.04.2016	<b>29.06.2016</b> MAT A GBA-39

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>terstützerinnen und Unterstützern der Terrorgruppe „NSU“ in Sachsen geleitet haben sowie ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, gegebenenfalls unter Benennung ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs;</p> <p>2. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die Auskunft darüber geben können, welche Maßnahmen nach dem 11. November 2011 ergriffen wurden, um Erkenntnisse dazu zu erlangen, welche Personen aus der rechts- extremen Szene in Sachsen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München</li> <li>- Kennverhältnisse zu den Beschuldigten der im Beweisbeschluss GBA-20 aufgeführten Ermittlungsverfahren</li> <li>- Kennverhältnisse zu den Personen auf der so- genannten „129er-Liste“ (GBA-4/36b VS-V Tagebuchnummer 92/13)</li> <li>- Verbindungen in die Rokerszene oder</li> <li>- Verbindungen zur organisierten Kriminalität hatten,</li> </ul> <p>und ob dabei - unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten – insbesondere</p>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>folgenden Maßnahmen ergriffen wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurden</li> <li>o beim polizeilichen Staatsschutz,</li> <li>o beim LKA Sachsen,</li> <li>o beim LfV Sachsen oder</li> <li>o beim BfV</li> </ul> <p>umfassend oder in Einzelfällen Erkenntnisse zu Strukturen und Personen der lokalen bzw. regionalen rechtsextremen Szene in den Jahren 1998 bis 2011 einschließlich ihrer Verbindung zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweiten rechtsextremen Szenen, der Rocker-szene sowie zur organisierten Kriminalität erfragt?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wurden bei zivilgesellschaftlichen Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen sowie in Presse- oder sonstigen Archiven und Bibliotheken Recherchen zu Strukturen und Personen der lokalen rechtsextremen Szene durchgeführt?</li> <li>- Wurde geprüft, ob und welche Verbindungen Personen, die im Zuge dieser Maßnahmen bekannt geworden sind, zur rechtsextremen Szene an den Tatorten Nürnberg, Köln, Hamburg, München, Rostock, Dortmund oder Kassel bzw. nach Thüringen hatten?</li> </ul> <p>3. derjenigen Beamtinnen und Beamten, die gegebenenfalls</p>					



BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		auch nachträglich zusammenfassende kriminalistische Bewertungen zu den genannten Fragen erstellt haben; das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über das Bundesministerium der Justiz an den <b>Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt</b> .					
GB A-40	854	Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstige sächlicher Beweismittel, die die Rahmen der Ermittlungen des <b>Generalbundesanwalts</b> bei diesem oder im <b>Bundeskriminalamt</b> im Zusammenhang mit den vom Bundesamt für Verfassungsschutz benannten Rufnummern und Mobiltelefonen der früheren VP „Correlli“ (Beweisbeschluss vom gleichen Tag) entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind, insbesondere der Ergebnisse gegebenenfalls durchgeführter Auslegungen und Auswertungen – soweit sie nicht den Kernbereich der persönlichen Lebensführung betreffen – in lesbarer bzw. betrachtbarer Form, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	07.07.2016			07.07.2016	<b>29.08.2016</b> MAT A GBA-40 <b>03.03.2017</b> MAT A GBA-40/1

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
GB A-41	855	Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Rahmen der Ermittlungen des <b>Generalbundesanwalts</b> bei diesem oder im <b>Bundeskriminalamt</b> entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind im Zusammenhang mit Hinweisen oder Spuren, die auf einen weiteren Aufenthalt von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt oder Beamte Zschäpe in oder bei Heilbronn außer am Tag des Mordes am 25.04.2007 hindeuten, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	07.07.2016			07.07.2016	<b>02.09.2016</b> MAT A GBA-41 <b>25.11.2016</b> MAT A GBA-41/1
GB A-42	856	Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Rahmen der Ermittlungen des <b>Generalbundesanwalts</b> bei diesem oder im <b>Bundeskriminalamt</b> entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind im Zusammenhang mit Hinweisen oder Spuren, die auf einen weiteren Aufenthalt von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt oder Beamte Zschäpe in oder bei Köln außer am Tag der Sprengstoffanschläge am 19.01.2001 und am	07.07.2016			07.07.2016	<b>02.09.2016</b> MAT A GBA-42 <b>25.11.2016</b> MAT A GBA-42/1

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		09.06.2004 hindeuten, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz					
GB A-43	857	Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Rahmen der Ermittlungen des <b>Generalbundesanwalts</b> bei diesem oder im <b>Bundeskriminalamt</b> entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind im Zusammenhang mit Hinweisen oder Spuren, die auf einen weiteren Aufenthalt von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt oder Beamt Zschäpe in oder bei Dortmund außer am Tattag des Mordes am 04.04.2006 hindeuten, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	07.07.2016			07.07.2016	<b>02.09.2016</b> MAT A GBA-43 <b>25.11.2016</b> MAT A GBA-43/1
GB A-44	858	Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Rahmen der Ermittlungen des <b>Generalbundesanwalts</b> bei diesem oder im <b>Bundeskriminalamt</b> entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind im Zusammenhang mit Hinweisen oder Spuren, die auf einen weiteren Aufenthalt von Uwe Mundlos,	07.07.2016			07.07.2016	<b>02.09.2016</b> MAT A GBA-44 <b>25.11.2016</b> MAT A GBA-44/1

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		Uwe Böhnhardt oder Beamt Zschäpe in oder bei Kassel außer am Tattag des Mordes am 06.04.2006 hindeuten, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz					
GB A-45	923	Ersuchen um Benennung derjenigen Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode mit MAT A BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben erstmals bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-vertraulich), und von denen gegebenenfalls eine DNA-Spur identifizierbar wäre,  das gemäß § 18 Abs. 1 PUAG über das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gerichtet wird an den Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt	08.09.2016			08.09.2016	<b>20.09.2016</b> MAT A GBA-45 <b>21.09.2016</b> MAT A GBA-45/1
GB A-46	1005	Prioritäre Beziehung aller im Rahmen der vom <b>Generalbundesanwalt</b> geführten Verfahren beim Generalbundesanwalt oder beim Bundeskriminalamt entstandenen oder zu den Akten oder Asservaten genommen, als Doku-	10.11.2016			10.11.2016	<b>08.12.2016</b> MAT A GBA-46

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>mente vorliegenden, in Dateien oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu dem von der Zentralen Kriminalinspektion ZK 10 erstellten Personogramm des Benjamin Gärtner;</li> <li>- zur Auswertung der sichergestellten Mobil-Telekommunikationsmittel des Andreas Temme (Handys, SIM-Karten etc.);</li> <li>- bezüglich aller polizeilichen oder staatsanwaltlichen Befragungen oder Vernehmungen der auf der beigefügten Liste aufgeführten Personen,</li> <li>- zu der von den Zeugen Tödter und Gärtner in ihren Vernehmungen übereinstimmend erwähnten CD oder DVD von einem Oidoxie-Auftritt in Kassel 2006, deren Herausgabe an die Polizei der Zeuge Gärtner zugesagt hat, insbesondere aller Vermerke zu deren Auswertung, deren Verbleib, den zu ihrer Erlangung getroffenen Maßnahmen und des Datenträgers selbst,</li> </ul> <p>gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.</p>					
GB A-47	1018	Prioritäre Beziehung	10.11.2016			10.11.2016	<b>19.12.2016</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Rahmen des vom <b>Generalbundesanwalt</b> geführten Ermittlungsverfahren bei diesem selbst oder beim Bundeskriminalamt entstanden oder zu den Akten genommen worden sind und die Informationen enthalten zu der nach dem 04.11.2011 von der BAO Bosporus an das Bundeskriminalamt übergebenen „DNA-Hauptspurenliste“, insbesondere dieser Liste selbst, gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.					MAT A GBA-47
GB A-48	1029	Prioritäre Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Rahmen der vom <b>Generalbundesanwalt</b> geführten Verfahren beim Generalbundesanwalt oder beim Bundeskriminalamt entstanden oder zu den Akten genommen worden sind und die Informationen enthalten zu Abgleichen von im Rahmen der Ermittlungen zu Taten, die Gegenstand der Anklageschrift des Generalbundesanwalts im Verfahren vor dem OLG München sind, erhobenen Funkzellendaten	24.11.2016			24.11.2016	<b>05.01.2017</b> MAT A GBA-48

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		mit einschlägigen Datenbanken – etwa von Europol, ESOK, EEOC – sowie zum Ergebnis dieser Abgleiche, insbesondere den getroffenen Rufnummern, gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.					
GB A-49	1030 (neu)	<p>Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und</p> <p>sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Rahmen der vom <b>Generalbundesanwalt</b> geführten Ermittlungsverfahren bei diesem selbst oder beim Bundeskriminalamt entstanden oder zu den Akten genommen worden sind und die Informationen enthalten zu DNA-Spuren, die am Tatort einer der nach dem 28. Januar 1998 begangenen und Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos oder Beate Zschäpe zugeordneten Straftaten erhoben wurden, insbesondere solche, aus denen sich ergibt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren jeweils gesichert worden sind,</li> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren Berechtigten zuzuordnen sind,</li> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren noch niemandem zugeordnet werden konnten,</li> </ul>	24.11.2016			24.11.2016	<b>29.12.2016</b> MAT A GBA-49

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>- wie viele und welche noch nicht zuordenbaren DNA-Spuren in die DNA-Analyse-Datei (DAD) eingestellt sind,</p> <p>- welche Treffer sich nach der Einstellung in die DAD ergeben haben und wie mit diesen verfahren worden ist und</p> <p>- ob mit gegebenenfalls nicht in die DAD eingestellten DNA-Spuren eine sogenannte Dauerrecherche durchgeführt wird oder wurde,</p> <p>- ob Daten in Datenbanken zu solchen DNA-Spuren bereits gelöscht oder Akten zu DNA-Spuren bereits vernichtet wurden und gegebenenfalls wann und aufgrund welcher</p> <p>Vorschrift und Fristvorgabe, gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.</p>					
HB -6	640	<p>Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des <b>Landesamtes für Verfassungsschutz Bremen und des Senators für Inneres der Freien Hansestadt Bremen</b> als</p>	17.12.20 15			17.12.20 15	



BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>der für den Verfassungsschutz zuständigen obersten Landesbehörde vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen,</p> <p>also Informationen enthalten über die</p> <p>Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer - also die Personen, gegen die unter den Aktenzeichen</p> <p>6 St 3/12 des Oberlandesgerichts München</p> <p>sowie 2 BJs 12/12-2, 2 BJs 10/12-2,</p> <p>2 BJs 72/12-2, 2 BJs 2/12-2, 2 BJs 6/12-2,</p> <p>2 BJs 4/12-2, 2 BJs 11/12-2, 2 BJs 3/12-2,</p> <p>2 BJs 5/13-2 und 2 BJs 74/12-2</p> <p>des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof Verfahren geführt werden - oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerverumfeld sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu rechts-</p> <p>extremen Vereinen oder Organisationen,</p> <p>und soweit sie</p> <p>2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnis-</p> <p>austausch von Bund und Ländern betreffen,</p>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, und soweit sie</p> <p>3. den Untersuchungszeitraum betreffen und nicht durch vorherige Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>					
HB -7	641	<p>Beziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in den Behörden im Geschäftsbereich des <b>Senators für Inneres der Freien Hansestadt Bremen</b> in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen,</p>	17.12.2015			17.12.2015	

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.					
HB -8	793	Ersuchen um Benennung derjenigen rechtsextremen Personen, rechtsmotivierten Straftäter und Straftäterinnen bzw. Gewalttäter rechts, gegen die am Stichtag 23.09.2015 ein nicht vollstreckter Haftbefehl einer hierfür zuständigen Landesbehörde vorliegt bzw. deren Namen in der Beantwortung der schriftlichen Frage mit der Arbeitsnummer 12/224 „Gegen wie viele Rechtsextreme liegen aktuell unvollstreckte Haftbefehle vor und wie viele dieser Haftbefehle beruhen auf welchen Deliktfeldern?“ dem Bundesministerium des Innern mitgeteilt wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG	11.05.2016			11.05.2016	

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		über den <b>Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen.</b>					
HE-1 HE-2 HE-3 HE-4 HE-5 HE-6 HE-7 HE-8	609	Erneute Beiziehung Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen HE-1 vom 01.03.2012 HE-2 vom 01.03.2012 HE-3 vom 08.03.2012 HE-4 vom 11.05.2012 HE-5 vom 24.05.2012 HE-6 vom 05.07.2012 HE-7 vom 21.03.2013 HE-8 vom 25.04.2013 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die <b>Staatskanzlei des Landes Hessen</b> bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.	25.11.2015			25.11.2015	<b>18.12.2015</b> MAT A HE-1 – HE-8
HE-9	610	Beiziehung der Protokolle der Beweisaufnahmesitzungen des 2. Untersuchungsausschusses („NSU“) der 19. Wahlperiode des Hessischen Landtags im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim <b>Hessischen Landtag.</b>	25.11.2015			25.11.2015	<b>29.12.2015</b> MAT A HE-9 <b>07.01.2016</b> MAT A HE-9 <b>Tgb.-Nr. 01/15</b> <b>VS-G</b> <b>07.03.2016</b> MAT A HE-9-GEH. <b>Tgb.-Nr. 11/16 VS-G</b> <b>18.05.2016</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
							MAT A HE-9/1-GEH. <b>Tgb.-Nr. 24/16 VS-G</b> <b>19.10.2016</b> MAT A HE-9/2-GEH. <b>Tgb.-Nr. 70/16 VS-G</b> <b>03.05.2017</b> MAT A HE-9/3 <b>Tgb.-Nr. 132/17 VS-G</b>
HE-10	644	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des <b>Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen und des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport</b> als der für den Verfassungsschutz zuständigen obersten Landesbehörde vorliegen, soweit sie 1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer - also die Perso-	17.12.2015			17.12.2015	<b>05.12.2016</b> MAT A HE-10 <b>Tgb.-Nr. 98/16 VS-G</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>nen, gegen die unter den Aktenzeichen 6 St 3/12 des Oberlandesgerichts München sowie 2 BJs 12/12-2, 2 BJs 10/12-2,</p> <p>2 BJs 72/12-2, 2 BJs 2/12-2, 2 BJs 6/12-2,</p> <p>2 BJs 4/12-2, 2 BJs 11/12-2, 2 BJs 3/12-2,</p> <p>2 BJs 5/13-2 und 2 BJs 74/12-2 des</p> <p>Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof Verfahren geführt werden - oder über weitere</p> <p>Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerumfeld sowie über gegebenenfalls</p> <p>bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen,</p> <p>und soweit sie</p> <p>2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also</p> <p>Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem</p> <p>Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger</p> <p>Sicht hätten ausgetauscht werden können,</p>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		<p>und soweit sie</p> <p>3. den Untersuchungszeitraum betreffen und nicht durch vorherige Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>					
HE-11	645	<p>Beziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in den Behörden im Geschäftsbereich des</p> <p><b>Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport</b> in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	17.12.2015			17.12.2015	<p><b>21.06.2016</b></p> <p>MAT A HE-11</p> <p><b>Tgb.-Nr. 38/16 VS-V</b></p>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
HE-12	742	<p>Beziehung aller im Organisationsbereich des <b>Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen</b> als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu den auf der beigefügten Liste aufgeführten Personen, sofern sie unmittelbar zu der jeweiligen Person archiviert oder in Datenbanken, auf die die Landesverfassungsschutzbehörde Zugriff hat, zu der jeweiligen Person recherchierbar sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG 1. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p> <p>Der Ausschuss ersucht darum, soweit nicht aufgrund früherer Beweisbeschlüsse bereits in sich geschlossene Aktenbestände zu den genannten Personen vorgelegt wurden, bereits vorgelegte Akten nochmals im Zusammenhang vorzulegen. Der Ausschuss ersucht darum, die</p>	14.04.2016			14.04.2016	<b>15.06.2016</b> MAT A HE-12



BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		Akten entsprechend den auf der beigefügten Liste vermerkten Fristen und Prioritäten vorzulegen.					
HE-13	795	<p>Ersuchen um Benennung derjenigen rechtsextremen Personen, rechts- motivierten Straftäter und Straftäterinnen bzw. Gewalttäter rechts, gegen die am Stichtag 23.09.2015 ein nicht vollstreckter Haftbefehl einer hierfür zuständigen Landesbehörde vorliegt bzw. deren Namen in der Beantwortung der</p> <p>schriftlichen Frage mit der Arbeitsnummer 12/224 „Gegen wie viele Rechtsextreme liegen</p> <p>aktuell unvollstreckte Haftbefehle vor und wie viele dieser Haftbefehle beruhen auf welchen</p> <p>Deliktfeldern?“ dem Bundesministerium des Innern mitgeteilt wurden,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß</p> <p>§ 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p> <p>über das <b>Hessische Ministerium der Justiz</b>.</p>	11.05.2016			11.05.2016	<b>12.12.2016</b> MAT A HE-13
HE-14	942	Beziehung aller im <b>Hessischen Ministerium der Justiz</b> oder einer Dienststelle seines Geschäftsbereichs als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere	08.09.2016			08.09.2016	<b>21.09.2016</b> MAT A HE-14 <b>28.09.2016</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu Ermittlungsverfahren, in denen diejenige DNA-Spur einer unbekannt Person festgestellt wurde, die im „NSU-Ermittlungsverfahren“ des GBA als P46 bezeichnet wird, und mit der es zu Spur/Spur-Treffern beim DAD-Abgleich kam, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die hessische Staatskanzlei					MAT A HE-14/1
HE-15	943	Beziehung aller im <b>Hessischen Ministerium des Innern und für Sport</b> oder einer seiner nachgeordneten Behörden als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu Ermittlungsverfahren, in denen diejenige DNA-Spur einer unbekannt Person festgestellt wurde, die im „NSU-Ermittlungsverfahren“ des GBA als P46 bezeichnet wird, und mit der es zu Spur/Spur-Treffern beim DAD-Abgleich kam, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die hessische Staatskanzlei	22.09.2016			22.09.2016	<b>21.09.2016</b> MAT A HE-15 <b>28.09.2016</b> MAT A HE-15/1

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
HE-16	1003	<p>Prioritäre Beiziehung aller im Geschäftsbereich des <b>hessischen Ministeriums des Innern und für Sport</b> als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu dem von der Zentralen Kriminalinspektion ZK 10 erstellten Personogramm des Benjamin Gärtner;</li> <li>- zur Auswertung der sichergestellten Mobil-Telekommunikationsmittel des Andreas Temme (Handys, SIM-Karten etc.);</li> <li>- bezüglich aller polizeilichen oder staatsanwaltlichen Befragungen oder Vernehmungen der auf der beigefügten Liste aufgeführten Personen,</li> <li>- zu der von den Zeugen Tödter und Gärtner in ihren Vernehmungen übereinstimmend erwähnten CD oder DVD von einem Oidoxie-Auftritt in Kassel 2006, deren Herausgabe an die Polizei der Zeuge Gärtner zugesagt hat, insbesondere aller Vermerke zu deren Auswertung, deren Verbleib, den zu ihrer Erlangung getroffenen Maßnahmen und des Datenträgers (CD / DVD) selbst,</li> <li>- zu Deckblattmeldungen, Treffberichten, Auswertevermerken und allen anderen</li> </ul>	10.11.2016			10.11.2016	<b>13.12.2016</b> MAT A HE-16 Tgb.-Nr. 101/16 VS-G

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		von Andreas Temme verfassten Dokumenten zum Themenbereich Rechtsextremismus, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen beim hessischen Ministerium des Innern und für Sport.					
HE-17	1004	<p>Prioritäre Beziehung aller im Geschäftsbereich des <b>hessischen Ministeriums der Justiz</b> als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu dem von der Zentralen Kriminalinspektion ZK 10 erstellten Personagramm des Benjamin Gärtner<sup>4</sup>;</li> <li>- zur Auswertung der sichergestellten Mobil-Telekommunikationsmittel des Andreas Temme (Handys, SIM-Karten etc.);</li> <li>- bezüglich aller polizeilichen oder staatsanwaltlichen Befragungen oder Vernehmungen der auf der beigefügten Liste aufgeführten Personen,</li> <li>- zu der von den Zeugen Tödter<sup>5</sup> und Gärtner<sup>6</sup> in ihren Vernehmungen übereinstimmend erwähnten CD oder DVD von einem Oidoxie-Auftritt in Kassel 2006,</li> </ul>	10.11.2016			10.11.2016	<b>14.12.2017</b> MAT A HE-17

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		deren Herausgabe an die Polizei der Zeuge Gärtner zugesagt hat, insbesondere aller Vermerke zu deren Auswertung, deren Verbleib, den zu ihrer Erlangung getroffenen Maßnahmen und des Datenträgers selbst, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen beim hessischen Ministerium der Justiz.					
HE-18	1034 (neu)	<p>Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer der Behörden in den Geschäftsbereichen der <b>Ministerien des Innern und der Justiz des Landes Hessen</b> entstanden oder zu den Akten genommen worden sind und die Informationen enthalten zu DNA-Spuren, die am Tatort der nach dem 28. Januar 1998 in Hessen begangenen und Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe zugeordneten Straftat erhoben wurden, insbesondere solche, aus denen sich ergibt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren jeweils gesichert worden sind,</li> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren Berechtigten zuzuordnen sind,</li> </ul>	24.11.2016			24.11.2016	<p><b>14.12.2016</b> MAT A HE-18</p> <p><b>10.01.2017</b> MAT A HE-18/1</p>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>- wie viele und welche DNA-Spuren noch niemandem zugeordnet werden konnten,</p> <p>- wie viele und welche noch nicht zuordenbaren DNA-Spuren in die DNA-Analyse-Datei (DAD) eingestellt sind,</p> <p>- welche Treffer sich nach der Einstellung in die DAD ergeben haben und wie mit diesen verfahren worden ist und</p> <p>- ob mit gegebenenfalls nicht in die DAD eingestellten DNA-Spuren eine sogenannte Dauerrecherche durchgeführt wird oder wurde,</p> <p>- ob Daten in Datenbanken zu solchen DNA-Spuren bereits gelöscht oder Akten zu DNA-Spuren bereits vernichtet wurden und gegebenenfalls wann und aufgrund welcher</p> <p>Vorschrift und Fristvorgabe, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen</p>					
HH-1 HH-2 HH-3 HH-4 HH-5 HH	609	<p>Erneute Beiziehung Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen</p> <p>HH-1 vom 01.03.2012</p> <p>HH-2 vom 01.03.2012</p> <p>HH-3 vom 08.03.2012</p> <p>HH-4 vom 11.05.2012</p>	25.11.2015			25.11.2015	<p><b>17.12.2015</b></p> <p>MAT A HH-1 bis HH-8</p> <p><b>21.12.2015</b></p> <p>MAT A HH-2, HH-3, HH-5</p>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
-6 HH -7 HH -8		<p>HH-5 vom 24.05.2012            HH-6 vom 05.07.2012            HH-7 vom 21.03.2013            HH-8 vom 25.04.2013</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p> <p>über die <b>Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg</b> bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.</p>					
HH -9	642	<p>Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weises gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des <b>Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg und der Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg</b> als der für den Verfassungsschutz zuständigen obersten Landesbehörde vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer - also die Personen, gegen die unter den Aktenzeichen 6 St 3/12 des</p>	17.12.2015			17.12.2015	<b>27.01.2016</b> MAT A HH-9 <b>Tgb.-Nr. 04/16 VS-G</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>Oberlandesgerichts München sowie 2 BJs 12/12-2, 2 BJs 10/12-2, 2 BJs 72/12-2, 2 BJs 2/12-2, 2 BJs 6/12-2, 2 BJs 4/12-2, 2 BJs 11/12-2, 2 BJs 3/12-2, 2 BJs 5/13-2 und 2 BJs 74/12-2 des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof Verfahren geführt werden - oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützernumfeld sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie</p> <p>2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnis- austausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes — hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, und soweit sie</p> <p>3. den Untersuchungszeitraum betreffen und nicht durch vorherige Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18</p>					



BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über <b>die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</b>					
HH-10	643	Beziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in den Behörden im Geschäftsbereich der <b>Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg</b> in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	17.12.2015			17.12.2015	<b>27.01.2016</b> MAT A HH-10 <b>Tgb.-Nr. 04/16 VS-G</b> <b>05.02.2016</b> MAT A HH-10
HH-11	794	Ersuchen um Benennung derjenigen rechtsextremen Personen, rechtsmotivierten Straftäter und Straftäterinnen bzw. Gewalttäter rechts, gegen die am Stichtag 23.09.2015 ein nicht vollstreckter Haftbefehl	11.05.2016			11.05.2016	<b>21.06.2016</b> MAT A HH-11 <b>Tgb.-Nr. 38/16</b> <b>VS-V</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>einer hierfür zuständigen Landesbehörde vorliegt bzw. deren Namen in der Beantwortung der schriftlichen Frage mit der Arbeitsnummer 12/224 „Gegen wie viele Rechtsextreme liegen aktuell unvollstreckte Haftbefehle vor und wie viele dieser Haftbefehle beruhen auf welchen Deliktfeldern?“ dem Bundesministerium des Innern mitgeteilt wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die <b>Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg</b>.</p>					
HH-12	1033 (neu)	<p>Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer der Behörden in den Geschäftsbereichen der Behörde für <b>Inneres und Sport und der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg</b> entstanden oder zu den Akten genommen worden sind und die Informationen enthalten zu DNA-Spuren, die am Tatort der nach dem 28. Januar 1998 in Hamburg begangenen und Uwe Bönhardt, Uwe Mundlos und</p>	24.11.2016			24.11.2016	<b>22.12.2016</b> MAT A HH-12

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>Beate Zschäpe zugeordneten Straftat erhoben wurden, insbesondere solche, aus denen sich ergibt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren jeweils gesichert worden sind,</li> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren Berechtigten zuzuordnen sind,</li> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren noch niemandem zugeordnet werden konnten,</li> <li>- wie viele und welche noch nicht zuordenbaren DNA-Spuren in die DNA-Analyse-Datei (DAD) eingestellt sind,</li> <li>- welche Treffer sich nach der Einstellung in die DAD ergeben haben und wie mit diesen verfahren worden ist und</li> <li>- ob mit gegebenenfalls nicht in die DAD eingestellten DNA-Spuren eine sogenannte Dauerrecherche durchgeführt wird oder wurde,</li> <li>- ob Daten in Datenbanken zu solchen DNA-Spuren bereits gelöscht oder Akten zu DNA-Spuren bereits vernichtet wurden und gegebenenfalls wann und aufgrund welcher</li> </ul> <p>Vorschrift und Fristvorgabe, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG über die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg</p>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
IM K-1 IM K-2 IM K-3	601	<p>Erneute Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen</p> <p>IMK-1 vom 09.02.2012 IMK-2 vom 16.05.2013 IMK-3 vom 13.06.2013</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p> <p><b>über deren Vorsitzenden bei der Ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder (IMK).</b></p>	25.11.2015			25.11.2015	<b>14.12.2015</b> MAT A IMK 1-3
IM K-4	862	<p>Beiziehung der folgenden auf Sitzungen der Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder oder einer ihrer Arbeitskreise, Arbeitsgruppen oder anderen Organisationseinheiten behandelten Dokumente:</p> <p>14. Projektbericht der AG Analyse des GETZ-R zu „Strategien der rechten Szene“ (IMK AK II April 2016, TOP 6),</p> <p>15. Bericht „Weitere Zunahme der Gewaltbereitschaft in extremistischen</p>	07.07.2016			07.07.2016	<b>08.03.2017</b> MAT A IMK-4

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>Szenen“ (IMK AK IV Oktober 2015, TOP 2),</p> <p>16. „Maßnahmenkatalog und Gesamtkonzeption zur Bekämpfung der PMK-rechts“ einschließlich der Überarbeitung des polizeilichen Teils der „Gesamtkonzeption zur Bekämpfung der politisch motivierten Gewaltkriminalität-rechts / des gewaltbereiten Rechtsextremismus“ (IMK AK II Oktober 2014, TOP 3)</p> <p>17. Stellungnahmen der AG KriPo sowie des Vorsitzenden der IMK zum Rechtsgutachten der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zu „Möglichkeiten effektiver Strafverfolgung bei Hasskriminalität“ und den darin enthaltenen Handlungsempfehlungen (IMK AK II, Umlaufbeschluss vom 10.11.2015)</p> <p>18. Prüfergebnis zur Auflösung der Koordinierungsgruppe PMK-rechts und zur Wiedereinsetzung als Bund-Länder-Arbeitsgruppe PMK-rechts (IMK AK II Umlaufbeschluss vom 05.03.2014 und Oktober 2014, TOP 3)</p> <p>19. Einladungen zu Sitzungen und Sitzungsprotokolle</p>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>der Bund-Länder-Arbeitsgruppe PMK-rechts</p> <p>20. Stand der Umsetzung von Standardmaßnahmen bei Gefährdern und Relevanten Personen / PMK-rechts (IMK AK II April 2014, TOP 3 / Mai 2015, TOP 6)</p> <p>21. Lagebilder Rechtsextremismus, soweit nach dem 08.11.2011 entstanden,</p> <p>22. Berichte „Standort und Perspektiven des polizeilichen Staatsschutzes“ soweit nach dem 20.08.2007 entstanden</p> <p>23. Berichte „Zusammenarbeit des BKA und der Polizeien der Länder bei der Bekämpfung von Terrorismus und der Politisch motivierten Gewaltkriminalität“ (einschließlich aller Anlagen) soweit nach dem 21.04.2010 entstanden,</p> <p>24. Berichte „Sofortfahndungsmaßnahmen im Bereich PMK mit länderübergreifender Bedeutung – Maßnahme 300“, soweit nach dem 24.05.2012 entstanden,</p> <p>25. „Leitfaden über die Zusammenarbeit von Polizei und Verfassungsschutz“ soweit in einer aktuell gültigen Fassung vorhanden,</p>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		26. „Fahndungs- und Aufklärungskonzept Staatsapparat“ soweit in einer aktuell gültigen Fassung vorhanden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Vorsitzenden der <b>Ständigen Konferenz der Innenminister und Innensekretäre der Länder.</b>					
KIS N-1	772	Verlangen auf Herausgabe der Kontoeröffnungsunterlagen sowie aller Kontoauszüge für den Zeitraum vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2002 bezüglich des Kontos Nr. 1101124780, Kontoinhaber: M., soweit die Unterlagen nicht bereits für ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof angefordert und diesem übersandt wurden, gemäß § 29 Abs. 1 PUAG gegenüber der <b>Sparkasse Zwickau.</b>	28.04.2016			28.04.2016	<b>04.05.2016</b> MAT A KISN-1
KIS N-2	773	Verlangen auf Herausgabe der Kontoeröffnungsunterlagen sowie aller Kontoauszüge für den Zeitraum vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2002 bezüglich des früher bei der Schmidt Bank geführten Kontos Nr. 450380181, soweit die Unter-	28.04.2016			28.04.2016	<b>12.05.2016</b> MAT A KISN-2

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		lagen nicht bereits für ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof angefordert und diesem übersandt wurden, gemäß § 29 Abs. 1 PUAG gegenüber der <b>Commerzbank Zwickau.</b>					
KIS N-3	814	Verlangen aus Herausgabe der Kontoeröffnungsunterlagen sowie aller Kontoauszüge für den Zeitraum vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2002 bezüglich des früher bei der Schmidt Bank geführten Kontos Nr. 450380181 sowie gegebenenfalls weiterer Konten des selben Kontoinhabers, soweit die Unterlagen nicht bereits für ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof angefordert und diesem übersandt wurden, gemäß § 29 Abs. 1 PUAG gegenüber der <b>Resba GmbH, Hof</b> (Amtsgericht Hof, HRB3697).	02.06.2016			02.06.2016	<b>01.07.2016</b> MAT A KISN-3 + <b>Tgb.-Nr. 34/16 VS-V</b>
KK -1	818	Verlangen auf Herausgabe aller Unterlagen zu früheren Firmen des M., insbesondere der Unterlagen zu dem auf Anzeige der Kaufmännischen Krankenkasse hin — Aktenzeichen bei der Kaufmännischen Krankenkasse Chemnitz 06480361-13 — bei der	09.06.2016			09.06.2016	<b>21.06.2016</b> MAT A KK-1 <b>29.06.2016</b> MAT A KK-1/1



BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		Staatsanwalt Chemnitz unter dem Aktenzeichen Az 380 Js 39323/01 geführten Verfahrens wegen Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, das am 27.11.2001 mit einer Verurteilung zu 90 Tagessätzen Geldstrafe endete, gemäß § 29 Abs. 1 PUAG gegenüber der <b>Kaufmännischen Krankenkasse.</b>					
MA D-1 MA D-2 MA D-3 MA D-4 MA D-5 MA D-6 MA D-7	593	Erneute Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen MAD-1 vom 09.02.2012 MAD-2 vom 09.02.2012 MAD-3 vom 09.02.2012 MAD-4 vom 28.06.2012 MAD-5 vom 13.09.2012 MAD-6 vom 13.09.2012 MAD- 7 vom 21.03.2013 gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim <b>Bundesministerium der Verteidigung.</b>	25.11.2015			25.11.2015	<b>16.12.2015</b> MAT A MAD-1 – MAD-7
MA D-8	594	Beiziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller	25.11.2015			25.11.2015	<b>29.12.2015</b> MAT A MAD-8

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		Organisationseinheiten des <b>Militärischen Abschirmdienstes</b> , die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit dem 08.11.2011, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.					
MA D-9	628	Beziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen im <b>Militärischen Abschirmdienst</b> in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Verteidigung.	17.12.20 15			17.12.20 15	<b>15.03.2016</b> MAT A MAD-9-VS- VERTR. <b>Tgb.-Nr.</b> <b>14/16 VS-V</b>
NI- 1 NI- 2 NI- 3 NI- 4 NI- 5 NI- 6	612	Erneute Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen NI-1 vom 20.03.2012 NI-2 vom 01.03.2012	25.11.20 15			25.11.20 15	<b>16.12.2015</b> MAT A NI-1 – NI-6

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		NI-3 vom 05.07.2012 NI-4 vom 21.03.2013 NI-5 vom 25.04.2013 NI-6 vom 16.05.2013 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die <b>Staatskanzlei des Landes Niedersachsen</b> bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.					
NI-7	648	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im <b>Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport</b> als der für den Verfassungsschutz zuständigen obersten Landesbehörde und insbesondere im Organisationsbereich von dessen Abteilung Verfassungsschutz vorliegen, soweit sie 1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer - also die Personen, gegen die unter den Aktenzeichen 6 St 3/12 des Oberlandesgerichts München sowie 2 BJs 12/12-2,	17.12.2015			17.12.2015	<b>13.04.2016</b> MAT A NI-7 <b>Tgb.-Nr. 20/16 geh.</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>2 BJs 10/12-2, 2 BJs 72/12-2, 2 BJs 2/12-2,</p> <p>2 BJs 6/12-2, 2 BJs 4/12-2, 2 BJs 11/12-2,</p> <p>2 BJs 3/12-2, 2 BJs 5/13-2 und 2 BJs 74/12-2 des</p> <p>Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof Verfahren geführt werden - oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerrumfeld sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen,</p> <p>und soweit sie</p> <p>2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes — hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können,</p> <p>und soweit sie</p> <p>3. den Untersuchungszeitraum betreffen und nicht durch vorherige Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß</p>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		§ 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.					
NI-8	649	Beziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in der Abteilung für Verfassungsschutz sowie in den Behörden im Geschäftsbereich des <b>Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport</b> in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die <b>Staatskanzlei des Landes Niedersachsen</b> bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	17.12.2015			17.12.2015	<b>05.04.2016</b> MAT A NI-8 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>17/16 VS-G</b>
NI-9	674	Prioritäre Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich der Abteilung Verfassungsschutz des <b>Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und</b>	17.12.2015			17.12.2015	<b>05.04.2016</b> MAT A NI-9 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>17/16 VS-G</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p><b>Sport</b> entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind und die Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und dem 31.12.2011 die Abteilung Verfassungsschutz von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren hat und wie damit umgegangen wurde,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die <b>Staatskanzlei des Landes Niedersachsen</b> bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>					
NI-10	675	<p>Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich der <b>Polizeibehörden des Landes Niedersachsen</b> entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind und die Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und dem 31.12.2011 Polizeibehörden des Landes Niedersachsen</p>	17.12.2015			17.12.2015	<b>05.04.2016</b> MAT A NI-10 <b>Tgb.-Nr. 17/16 VS-G</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		<p>von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren haben und wie damit umgegangen wurde,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß</p> <p>§ 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p> <p>über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>					
NI-11	676	<p>Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die unmittelbar im <b>Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport</b> entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind und die Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und dem 31.12.2011 das Ministerium von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren hat und wie damit umgegangen wurde,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß</p> <p>§ 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p> <p>über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen bei der</p>	17.12.2015			17.12.2015	<b>05.04.2016</b> MAT A NI-11 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>17/16 VS-G</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		zuständigen obersten Landesbehörde.					
NI-12	695	<p>Ersuchen um Benennung derjenigen Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden des Landes Niedersachsen, die zwischen dem</p> <p>04.11.2011 und der Übernahme der Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt — der dann das BKA beauftragt hat — die Polizeien der beiden Länder bei den Ermittlungen zu</p> <p>Eisenach und Zwickau in Thüringen und Sachsen unterstützt haben oder mit einer der Verfassungsschutzbehörden der beiden Länder Kontakt hatten, das im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p> <p>über die <b>Staatskanzlei des Landes Niedersachsen</b> gerichtet wird an die zuständige oberste Landesbehörde.</p>	28.01.2016			14.01.2016	<b>13.04.2016</b> MAT A NI-12 <b>Tgb.-Nr. 20/16 VS-G</b>
NI-13	744	<p>Beziehung aller im Organisationsbereich der Abteilung Verfassungsschutz des <b>Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen</b> als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu den auf der</p>	14.04.2016			14.04.2016	<b>25.05.2016</b> MAT A NI-13



BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		<p>beigefügten Liste aufgeführten Personen, die unmittelbar zu der jeweiligen Person archiviert oder in Datenbanken, auf die die Landesverfassungsschutzbehörde Zugriff hat, zu der jeweiligen Person recherchierbar sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>					
NI-14	797	<p>Ersuchen um Benennung derjenigen rechtsextremen Personen, rechtsmotivierten Straftäter und Straftäterinnen bzw. Gewalttäter rechts, gegen die am Stichtag 23.09.2015 ein nicht vollstreckter Haftbefehl einer hierfür zuständigen Landesbehörde vorliegt bzw. deren Namen in der Beantwortung der schriftlichen Frage mit der Arbeitsnummer 12/224 „Gegen wie viele Rechtsextreme liegen aktuell unvollstreckte Haftbefehle vor und wie viele dieser Haftbefehle beruhen auf welchen Deliktfeldern?“ dem Bundesministerium des Innern mitgeteilt wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß</p>	11.05.2016			11.05.2016	<b>18.07.2016</b> MAT A NI-14

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		§ 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das <b>Niedersächsische Justizministerium</b> .					
MV -1 MV -2 MV -3 MV -4 MV -5 MV -6, MV -8 MV -9	611	Erneute Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen MV-1 vom 01.03.2012 MV-2 vom 01.03.2012 MV-3 vom 08.03.2012 MV-4 vom 26.04.2012 MV-5 vom 11.05.2012 MV-6 vom 05.07.2012 MV-8 vom 21.03.2013 MV-9 vom 25.04.2013 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die <b>Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern</b> bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.	25.11.2015			25.11.2015	<b>22.12.2015</b> MAT A MV-1 bis MV-6, MV-8 bis MV-9
MV -10	646	Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im <b>Ministerium für Inneres und Sport des</b>	17.12.2015			17.12.2015	<b>24.06.2016</b> MAT A MV-10 <b>Tgb.-Nr. 29/16 VS-V</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p><b>Landes Mecklenburg-Vorpommern</b> als der für den Verfassungsschutz zuständigen obersten Landesbehörde und insbesondere im Organisationsbereich von dessen Abteilung Verfassungsschutz vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer - also die Personen, gegen die unter den Aktenzeichen 6 St 3/12 des Oberlandesgerichts München sowie 2 BJs 12/12-2, 2 BJs 10/12-2, 2 BJs 72/12-2, 2 BJs 2/12-2, 2 BJs 6/12-2, 2 BJs 4/12-2, 2 BJs 11/12-2, 2 BJs 3/12-2, 2 BJs 5/13-2 und 2 BJs 74/12-2 des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof Verfahren geführt werden - oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerrumfeld sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie</p> <p>2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz,</p>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, und soweit sie</p> <p>3. den Untersuchungszeitraum betreffen und nicht durch vorherige Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p> <p>über die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>					
MV-11	647	<p>Beziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in der <b>Abteilung für Verfassungsschutz sowie in den Behörden im Geschäftsbereich des Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern</b> in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs.</p>	17.12.2015			17.12.2015	<b>23.02.2016</b> MAT A MV-11

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der zuständigen obersten Landesbehörde.					
MV-12	743	Beziehung aller im Organisationsbereich der Abteilung Verfassungsschutz des <b>Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern</b> als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu den auf der beigefügten Liste aufgeführten Personen, die unmittelbar zu der jeweiligen Person archiviert oder in Datenbanken, auf die die Landesverfassungsschutzbehörde Zugriff hat, zu der jeweiligen Person recherchierbar sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	14.04.2016			14.04.2016	<b>13.07.2016</b> MAT A MV-12 <b>08.08.2016</b> MAT A MV-12/1 <b>Tgb.-Nr. 44/16 VS-V</b> <b>07.03.2017</b> MAT A MV-12/3 <b>Tgb.-Nr. 113/17 VS-V</b>
MV-13	796	Ersuchen um Benennung derjenigen rechtsextremen Personen, rechts- motivierten Straftäter und Straftäterinnen bzw. Gewalttäter rechts, gegen die am Stichtag 23.09.2015 ein nicht vollstreckter Haftbefehl einer	11.05.2016			11.05.2016	<b>24.06.2016</b> MAT A MV-13 <b>Tgb.-Nr. 28/16 VS-V</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>hierfür zuständigen Landesbehörde vorliegt bzw. deren Namen in der Beantwortung der schriftlichen Frage mit der Arbeitsnummer 121224 „Gegen wie viele Rechtsextreme liegen aktuell unvollstreckte Haftbefehle vor und wie viele dieser Haftbefehle beruhen auf welchen Deliktfeldern?“ dem Bundesministerium des Innern mitgeteilt wurden,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p> <p>über das <b>Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern</b>.</p>					
MV-14	1015	<p>Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei <b>den Justizbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern</b> entstanden oder zu den Akten genommen worden sind im Zusammenhang mit dem von der Staatsanwaltschaft Rostock geführten und mit dem Urteil des Landgerichts Rostock vom 12.06.2015 (Aktenzeichen 13 KLS 132/15 / „Thiazi-Forum“) abgeschlossenen Verfahrens,</p> <p>im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG</p>	10.11.2016			10.11.2016	<b>11.01.2017</b> MAT A MV-14

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern.					
MV-15	1035 (neu)	<p>Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer der Behörden in den Geschäftsbereichen der <b>Ministerien des Innern und der Justiz des Landes Mecklenburg-Vorpommern</b> entstanden oder zu den Akten genommen worden sind und die Informationen enthalten zu DNA-Spuren, die am Tatort einer der nach dem 28. Januar 1998 in Mecklenburg-Vorpommern begangenen und Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe zugeordneten Straftaten erhoben wurden, insbesondere solche, aus denen sich ergibt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren jeweils gesichert worden sind,</li> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren Berechtigten zuzuordnen sind,</li> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren noch niemandem zugeordnet werden konnten,</li> <li>- wie viele und welche noch nicht zuordenbaren DNA-Spuren in die DNA-Analyse-Datei (DAD) eingestellt sind,</li> </ul>	24.11.2016			24.11.2016	<p><b>14.12.2016</b> MAT A MV-15 <b>07.02.2017</b> MAT A MV-15/1</p>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>- welche Treffer sich nach der Einstellung in die DAD ergeben haben und wie mit diesen verfahren worden ist und</p> <p>- ob mit gegebenenfalls nicht in die DAD eingestellten DNA-Spuren eine sogenannte Dauerrecherche durchgeführt wird oder wurde,</p> <p>- ob Daten in Datenbanken zu solchen DNA-Spuren bereits gelöscht oder Akten zu DNA-Spuren bereits vernichtet wurden und gegebenenfalls wann und aufgrund welcher</p> <p>Vorschrift und Fristvorgabe, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern</p>					
NW-1 NW-2 NW-3 NW-4 NW-5 NW-6 NW-7 NW-8 NW-9	613	<p>Erneute Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen</p> <p>NW-1 vom 01.03.2012 NW-2 vom 01.03.2012 NW-3 vom 08.03.2012 NW-4 vom 08.03.2012 NW-5 vom 08.03.2012 NW-6 vom 11.05.2012</p>	25.11.2015			25.11.2015	<p><b>18.12.2015</b> MAT A NW-1 – NW-18</p> <p><b>28.12.2015</b> MAT A NW-1 – NW-18(1)</p>



BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
NW -10 NW -11 NW -12 NW -13 NW -14 NW -15 NW -16 NW -17 NW -18		NW-7 vom 24.05.2012 NW-8 vom 14.06.2012 NW-9 vom 05.07.2012 NW-10 vom 11.09.2012 NW-11 vom 31.01.2013 NW-12 vom 21.03.2013 NW-13 vom 21.03.2013 NW-14 vom 21.03.2013 NW-15 vom 21.03.2013 NW-16 vom 21.03.2013 NW-17 vom 15.04.2013 NW-18 vom 25.04.2013 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die <b>Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen</b> bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.					
NW -21	614	Beziehung der Protokolle der Beweisaufnahmesitzungen des 3. Untersuchungsausschusses („NSU-Terror in Nordrhein-Westfalen“) der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim <b>Landtag Nordrhein-Westfalen</b> .	25.11.2015			25.11.2015	<b>29.12.2015</b> MAT A NW-21 <b>17.02.2016</b> MAT A NW-21/1 <b>02.05.2016</b> MAT A NW-21/2 <b>13.05.2016</b> MAT A NW-21/3 <b>29.07.2016</b> MAT A NW-21/4 <b>12.09.2016</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
							MAT A NW-21/5 <b>Tgb.-Nr. 59/16 VS-V</b> <b>11.11.2016</b> MAT A NW-21/6 <b>Tgb.-Nr. 88/16 VS-G</b> <b>30.01.2017</b> MAT A NW-21/6 <b>01.12.2016</b> MAT A NW-21/7 <b>Tgb.-Nr. 97/16 VS-G</b> <b>11.04.2017</b> MAT A NW-21/8 <b>Tgb.-Nr. 130/17 VS-G</b> <b>21.04.2017</b> MAT A NW-21/9
NW-22	650	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im <b>Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen</b> als der für den Verfassungsschutz zuständigen obersten	17.12.2015			17.12.2015	<b>25.05.2016</b> MAT A NW-22 <b>Tgb.-Nr. 35/16 VS-V</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>Landesbehörde und insbesondere im Organisationsbereich von dessen Abteilung Verfassungsschutz vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder</p> <p>Unterstützer - also die Personen, gegen die unter den Aktenzeichen 6 St 3/12 des Oberlandesgerichts München sowie 2 BJs 12/12-2, 2 BJs 10/12-2, 2 BJs 72/12-2, 2 BJs 2/12-2, 2 BJs 6/12-2, 2 BJs 4/12-2, 2 BJs 11/12-2, 2 BJs 3/12-2, 2 BJs 5/13-2 und 2 BJs 74/12-2 des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof Verfahren geführt werden - oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerverumfeld sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie</p> <p>2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz,</p>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, und soweit sie</p> <p>3. den Untersuchungszeitraum betreffen und nicht durch vorherige Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>					
NW-23	651	<p>Beziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in der <b>Abteilung für Verfassungsschutz</b> sowie <b>in den Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen</b> in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen, soweit sie</p>	17.12.2015			17.12.2015	<b>25.05.2016</b> MAT A NW-23 <b>Tgb.-Nr. 35/16 VS-V</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.					
NW-24	745	Beziehung aller im Organisationsbereich der <b>Abteilung Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen</b> als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu den auf der beigefügten Liste aufgeführten Personen, die unmittelbar zu der jeweiligen Person archiviert oder in Datenbanken, auf die die Landesverfassungsschutzbehörde Zugriff hat, zu der jeweiligen Person recherchierbar sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	14.04.2016			14.04.2016	<b>25.05.2016</b> MAT A NW-24 <b>Tgb.-Nr. 35/16 VS-V</b> <b>07.11.2016</b> MAT A NW-24/1 <b>Tgb.-Nr. 74/16 VS-V</b> <b>17.11.2016</b> MAT A NW-24/2 <b>Tgb.-Nr. 89/16 VS-G</b>
NW-25	798	Ersuchen um Benennung	11.05.2016			11.05.2016	<b>12.08.2016</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>derjenigen rechtsextremen Personen, rechts- motivierten Straftäter und Straftäterinnen bzw. Gewalttäter rechts, gegen die am Stichtag 23.09.2015 ein nicht vollstreckter Haftbefehl einer hierfür zuständigen Landesbehörde vorliegt bzw. deren Namen in der Beantwortung der schriftlichen Frage mit der Arbeitsnummer 12/224 „Gegen wie viele Rechtsextreme liegen aktuell unvollstreckte Haftbefehle vor und wie viele dieser Haftbefehle beruhen auf welchen Deliktfeldern?“ dem Bundesministerium des Innern mitgeteilt wurden,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p> <p>über das <b>Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen</b>.</p>					<p>MAT A NW-25</p> <p><b>Tgb.-Nr. 52/16 VS-V</b></p>
NW-26	873	<p>Beziehung aller im <b>Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen</b> oder einer Dienststelle seines Geschäftsbereichs als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu dem im Todesfall Thomas Richter geführten Todesermittlungsverfahren, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß §</p>	07.07.2016			07.07.2016	<p><b>29.08.2016</b></p> <p>MAT A NW-26</p> <p><b>Tgb.-Nr. 77/16 VS-G</b></p>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen beim Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen.					
NW-27	874	Beziehung aller im <b>Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen</b> oder einer seiner nachgeordneten Behörden als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu dem im Todesfall Thomas Richter geführten Todesermittlungsverfahren, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen beim Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.	07.07.2016			07.07.2016	<b>29.08.2016</b> MAT A NW-27 <b>Tgb.-Nr. 93/16</b> VS-V <b>31.08.2016</b> MAT A NW-27 <b>Tgb.-Nr. 81/16</b> VS-V
NW-28	925	Beziehung aller im <b>Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen</b> oder einer Dienststelle seines Geschäftsbereichs als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu Ermittlungsverfahren, die wegen des bislang unaufgeklärten Tötungsdelikts an einem 48-jährigen türkischen Familienvater in Schloss	08.09.2016			08.09.2016	<b>10.10.2016</b> MAT A NW-28 <b>17.10.2016</b> MAT A NW-28/1

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		Holte-Stutenbrok durch mehrere Pistolenschüsse am 7. September 1996 geführt wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen					
NW-29	926	Beziehung aller im <b>Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen</b> oder einer seiner nachgeordneten Behörden als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu Ermittlungsverfahren, die wegen des bislang unaufgeklärten Tötungsdelikts an einem 48-jährigen türkischen Familienvater in Schloss Holte-Stutenbrok durch mehrere Pistolenschüsse am 7. September 1996 geführt wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen	08.09.2016			08.09.2016	<b>04.10.2016</b> MAT A NW-29
NW-30	938	Antrag auf Vernehmung von Herrn Michael Kirchkamp als Zeuge.	08.09.2016				<b>10.10.2016</b> MAT A NW-30



BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		<p>Beweisantrag: Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen von 1997 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums im Bundesamt für Verfassungsschutz wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern</p>					
NW-31	939	<p>Beziehung aller im <b>Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen</b> oder einer Dienststelle seines Geschäftsbereichs als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu Ermittlungsverfahren, in denen diejenige DNA-Spur einer unbekannt Person festgestellt wurde, die im „NSU-Ermittlungsverfahren“ des GBA als P46 bezeichnet wird, und mit der es zu Spur/Spur-Treffern beim DAD-Abgleich kam, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen</p>	08.09.2016			08.09.2016	<b>04.10.2016</b> MAT A NW-31

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
NW-32	972	Prioritäre Beziehung aller im Organisationsbereich der Abteilung für <b>Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen</b> als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Operativakten von V-Personen, Gewährspersonen oder Informanten des Verfassungsschutzes Nordrhein-Westfalen im Raum Dortmund im Zeitraum von 1998 bis 2007, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen	20.10.2016			20.10.2016	<b>04.11.2016</b> MAT A NW-32 <b>Tgb.-Nr. 72/16 VS-V</b> <b>13.12.2016</b> MAT A NW-32/1 <b>Tgb.-Nr. 105/16 VS-G</b>
NW-33	976	Beziehung der gesamten Akten des unter dem Aktenzeichen 121 Js 572/12 bei der Staatsanwaltschaft Köln geführten Ermittlungsverfahrens zu Aktenvernichtungen im Bundesamt für Verfassungsschutz sowie möglicher weiterer bei der Staatsanwaltschaft Köln geführten Ermittlungsverfahren in diesem Zusammenhang, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen	20.10.2016			20.10.2016	<b>13.12.2016</b> MAT A NW-33 <b>Tgb.-Nr. 116/17 VS-V</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		beim <b>Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen</b>					
NW-34	977	Beziehung aller im <b>Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen</b> oder einer seiner nachgeordneten Behörden als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu dem unter dem Aktenzeichen 121 Js 572/12 bei der Staatsanwaltschaft Köln geführten Ermittlungsverfahren zu Aktenvernichtungen im Bundesamt für Verfassungsschutz sowie möglicher weiterer Ermittlungsverfahren in diesem Zusammenhang, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen beim Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen	20.10.2016			20.10.2016	<b>18.11.2016</b> MAT A NW-34
NW-35	978	Beziehung aller im <b>Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen</b> oder einer Dienststelle	20.10.2016			20.10.2016	<b>13.12.2016</b> MAT A NW-35 + <b>Tgb.-Nr. 116/17 VS-V</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>seines Geschäftsbereichs als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise</p> <p>gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu den und der gesamten</p> <p>Akten der unter den Aktenzeichen 1 B 1307/12 und 1 B 1373/12 beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen sowie unter den Aktenzeichen 15 L 995/12 und 15 L 1012/12 beim Verwaltungsgericht Köln geführten Verfahren,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG</p> <p>über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen beim Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen</p>					
NW-36	981	Der Ausschuss ersucht die zuständige oberste Landesbehörde des <b>Landes Nordrhein-Westfalen</b> , den Beweisbeschluss NW-24 bezüglich Johann Helfer im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG zu erfüllen.	20.10.2016			20.10.2016	<b>04.11.2016</b> MAT A NW-36 <b>Tgb.-Nr. 72/16 VS-V</b> <b>07.11.2016</b> MAT A NW-36/1 <b>Tgb.-Nr. 74/16 VS-V</b>
NW-37	984 (neu)	Ersuchen um Benennung	20.10.2016			20.10.2016	<b>04.11.2016</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters der <b>Verfassungsschutzbehörde Nordrhein-Westfalen</b>, die oder der an dem Tag, an dem die später explodierte Sprengfalle in das Geschäft in der Probsteigasse in Köln gebracht wurde, als VP-Führerin oder VP-Führer der V-Person eingesetzt war, die laut Zeugenaussagen eine hohe Ähnlichkeit mit dem mit Angehörigen der Familie Malayeri erstellten Phantombild aufweist, hilfsweise der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der genannten Mitarbeiterin oder des genannten Mitarbeiters beziehungsweise der oder des Vorgesetzten, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen</p>					<p>MAT A NW-37 <b>Tgb.-Nr. 72/16 VS-V</b></p>
NW-38	1016	<p>Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei den <b>Justizbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen</b> entstanden oder zu den Akten genommen worden sind im Zusammenhang mit dem von der</p>	10.11.2016			10.11.2016	<p><b>03.01.2017</b> MAT A NW-38</p>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		Staatsanwaltschaft Köln geführten und mittlerweile eingestellten Verfahren mit dem Aktenzeichen 121 Js 572/12, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.					
NW-39	1017	Beziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen NW-19 vom 24.06.2013 NW-20 vom 24.06.2013 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die <b>Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.</b>	10.11.2016			10.11.2016	<b>03.01.2017</b> MAT A NW-39
NW-40	1021	Ersuchen um Benennung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters der <b>Verfassungsschutzbehörde Nordrhein-Westfalen</b> , die oder der in Akten, die dem 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode als Beweismittel vorgelegt wurden, bezeichnet ist als „Herr Reuber“, sowie – falls es sich um eine andere Person handelt – der oder des im öffentlichen Teil der 35. Sitzung des PUA III der laufenden Wahlperiode	10.11.2016	24.11.2016	01.12.2016	10.11.2016	<b>22.11.2016</b> MAT A NW-40 <b>Tgb.-Nr. 86/16 VS-V</b> <b>24.11.2016</b> MAT A NW-40/1 <b>Tgb.-Nr. 91/16 VS-V</b> <b>28.11.2016</b> MAT A NW-40/2

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>des Landtags Nordrhein-Westfalen mit dem Namen „Blank“ bezeichneten Mitarbeiterin oder Mitarbeiters der Verfassungsschutzbehörde Nordrhein-Westfalen,</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen und Vernehmung der benannten Person oder benannten Personen als Zeugen, Zeugin oder Zeuge.</p>					Tgb.-Nr. 92/16 VS-V
NW-41	1036 (neu)	<p>Prioritäre Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer der Behörden in den Geschäftsbereichen der <b>Ministerien des Innern und der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen</b> entstanden oder zu den Akten genommen worden sind und die Informationen enthalten zu DNA-Spuren, die am Tatort einer der nach dem 28. Januar 1998 in Nordrhein-Westfalen begangenen und Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe zugeordneten Straftaten erhoben wurden, insbesondere solche, aus denen sich ergibt,</p> <p>- wie viele und welche DNA-Spuren jeweils gesichert worden sind,</p>	24.11.2016			24.11.2016	<p><b>14.12.2016</b> MAT A NW-41</p> <p><b>22.12.2016</b> MAT A NW-41/1</p>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren Berechtigten zuzuordnen sind,</li> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren noch niemandem zugeordnet werden konnten,</li> <li>- wie viele und welche noch nicht zuordenbaren DNA-Spuren in die DNA-Analyse-Datei (DAD) eingestellt sind,</li> <li>- welche Treffer sich nach der Einstellung in die DAD ergeben haben und wie mit diesen verfahren worden ist und</li> <li>- ob mit gegebenenfalls nicht in die DAD eingestellten DNA-Spuren eine sogenannte Dauerrecherche durchgeführt wird oder wurde,</li> <li>- ob Daten in Datenbanken zu solchen DNA-Spuren bereits gelöscht oder Akten zu DNA-Spuren bereits vernichtet wurden und gegebenenfalls wann und aufgrund welcher</li> </ul> <p>Vorschrift und Fristvorgabe, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen</p>					
OL G-1	583	Ersuchen um Akteneinsicht in sämtliche Akten des Verfahrens 6 St 3/12 vor dem Oberlandesgericht München, die dem 6. Strafsenat vom Generalbundesanwalt zur Verfügung gestellt wurden,	25.11.2015			25.11.2015	<b>12.01.2016</b> MAT A OLG-1 <b>23.02.2016</b> MAT A OLG-1/1



BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an den <b>6. Strafsenat des Oberlandesgerichts München.</b>					<b>14.03.2016</b> MAT A OLG-1 bis OLG-3/2 <b>29.07.2016</b> MAT A OLG-1/2 <b>Tgb.-Nr. 42/16 VS-G</b>
OL G-2	683	Ersuchen um Akteneinsicht in sämtliche Asservatenfotos und weitere Lichtbilder sowie die beigelegt bezeichneten Video-Aufnahmen, die dem 6. Strafsenat im Rahmen des Verfahrens 6 St 3/12 vor dem Oberlandesgericht München vorliegen, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an den <b>6. Strafsenat des Oberlandesgerichts München.</b>	14.01.2016			14.01.2016	<b>12.02.2016</b> MAT A OLG-2 <b>14.03.2016</b> MAT A OLG-1 bis OLG-3/2
OL G-3	687, 687-1	Ersuchen um Akteneinsicht in diejenigen Akten des Verfahrens 6 St 3/12 vor dem Oberlandesgericht München, die dem 6. Strafsenat nicht vom Generalbundesanwalt zur Verfügung gestellt wurden und in der beigelegten Auflistung enthalten sind, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an den <b>6. Strafsenat des Oberlandesgerichts München.</b>	28.01.2016			28.01.2016	<b>23.02.2016</b> MAT A OLG-3 <b>14.03.2016</b> MAT A OLG-1 bis OLG-3/2

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
OL G-4	1097	Ersuchen um Einsicht in die dem Ausschuss noch nicht vorliegenden Akten des Verfahrens 6 St 3/12 vor dem Oberlandesgericht München, die dem 6. Strafsenat vom Generalbundesanwalt zur Verfügung gestellt wurden, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an den <b>6. Strafsenat des Oberlandesgerichts München.</b>	09.03.2017			09.03.2017	<b>13.06.2017</b> MAT A OLG-4
RP-1 RP-2 RP-4 RP-5 RP-6	615	Erneute Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen RP-1 vom 01.03.2012 RP-2 vom 05.07,2012 RP-4 vom 21.03.2013 RP-5 vom 25.04.2013 RP-6 vom 13.05,2013 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die <b>Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz</b> bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.	25.11.2015			25.11.2015	<b>18.12.2015</b> MAT A RP-1 <b>29.01.2016</b> MAT A RP-6

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
RP-7	652	<p>Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die <b>im Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz</b> als der für den Verfassungsschutz zuständigen obersten Landesbehörde und insbesondere im Organisationsbereich von dessen Abteilung Verfassungsschutz vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer - also die Personen, gegen die unter den Aktenzeichen 6 St 3/12 des Oberlandesgerichts München sowie 2 BJs 12/12-2, 2 BJs 10/12-2, 2 BJs 72/12-2, 2 BJs 2/12-2, 2 BJs, 6/12-2, 2 BJs 4/12-2, 2 BJs 11/12-2, 2 BJs 3/12-2, 2 BJs 5/13-2 und 2 BJs 74/12-2 des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof Verfahren geführt werden - oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerverumfeld sowie über gegebenenfalls bestehende</p>	17.12.2015			17.12.2015	<b>29.07.2016</b> MAT A RP-7 <b>Tgb.-Nr. 41/16 VS-G</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		<p>Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie</p> <p>2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes — hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, und soweit sie</p> <p>3. den Untersuchungszeitraum betreffen und nicht durch vorherige Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>					
RP-8	653	<p>Beziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in der Abteilung für Verfassungsschutz sowie in den Behörden</p>	17.12.2015			17.12.2015	<b>30.03.2016</b> MAT A RP-8 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>16/16 VS-G</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>im Geschäftsbereich des <b>Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz</b> in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p> <p>über die Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>					
RP-9	746	<p>Beziehung aller im Organisationsbereich der Abteilung Verfassungsschutz des <b>Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz</b> als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu den auf der beigefügten Liste aufgeführten Personen, die unmittelbar zu der jeweiligen Person archiviert oder in Datenbanken, auf die die Landesverfassungsschutzbehörde Zugriff hat, zu der jeweiligen Person recherchierbar sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß</p>	14.04.2016			14.04.2016	<p><b>06.06.2016</b> MAT A RP-9-VS-V <b>Tgb.-Nr. 25/16 VS-V</b> <b>27.07.2016</b> MAT A RP-9/1 <b>Tgb.-Nr. 43/16 VS-V</b></p>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		§ 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz bei der zuständigen obersten Landesbehörde.					
RP-10	799	Ersuchen um Benennung derjenigen rechtsextremen Personen, rechtsmotivierten Straftäter und Straftäterinnen bzw. Gewalttäter rechts, gegen die am Stichtag 23.09.2015 ein nicht vollstreckter Haftbefehl einer hierfür zuständigen Landesbehörde vorliegt bzw. deren Namen in der Beantwortung der schriftlichen Frage mit der Arbeitsnummer 12/224 „Gegen wie viele Rechtsextreme liegen aktuell unvollstreckte Haftbefehle vor und wie viele dieser Haftbefehle beruhen auf welchen Deliktfeldern?“ dem Bundesministerium des Innern mitgeteilt wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das <b>Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (MJV)</b> .	11.05.2016			11.05.2016	<b>22.06.2016</b> MAT A RP-10 <b>Tgb.-Nr. 39/16 VS-V</b>
S-3	625	Anhörung von Sachverständigen gemäß § 28 PUAG zur Standortbestimmung zum Start des	25.11.2015	26.11.2015	17.12.2015		

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode, insbesondere zu seit der Abgabe des Abschlussberichts des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode neu hinzugekommenen Erkenntnissen zu den Fragestellungen des Untersuchungsauftrags und zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode.</p> <p>Es sollen <b>sechs Sachverständige</b> gehört werden.</p> <p>Zu Sachverständigen werden N. N. bestimmt. Einzelheiten des Auftrags werden zwischen den Obleuten vereinbart.</p>					
S-4	810	Vernehmung von Herrn <b>Jörg Banitz</b> als Sachverständiger.	11.05.2016	02.06.2016	09.06.2016		
S-5	832	<p>Einholung eines Sachverständigengutachtens gemäß § 28 PUAG</p> <p>zum Thema: „Rechtsextreme Aktivitäten im Raum Köln seit 1996 einschließlich möglicher Verbindungen dieser Szenen zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweit agierenden rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen, der Rockerszene oder zur organisierten Kriminalität, einschließlich der Frage, welche</p>	09.06.2016			10.06.2016	<b>11.10.2016</b> MAT A Gutachten-S-5

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>der in diesen Szenen agierenden Personen eventuell Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder Kennverhältnisse zu den sonstigen Personen auf der so genannten „129er-Liste“ hatten.“</p> <p>Zur weiteren Konkretisierung werden Leitfragen durch die Obleute festgelegt.</p> <p>Zum Sachverständigen wird Herr <b>Hans-Peter Killguss</b> bestellt.</p>					
S-6(n eu)	833	<p>Einholung eines Sachverständigengutachtens gemäß § 28 PUAG</p> <p>zum Thema „Rechtsextreme Aktivitäten im Raum Dortmund und im Raum Kassel seit 1996 einschließlich möglicher Verbindungen dieser Szenen zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweit agierenden rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen, der Rockerszene oder zur organisierten Kriminalität, einschließlich der Frage, welche der in diesen Szenen agierenden Personen eventuell Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder Kennverhältnisse zu den sonstigen Personen auf der so genannten „129er-Liste“ hatten.“</p>	09.06.2016			10.06.2016	<b>23.11.2016</b> MAT A Gutachten-S-6



BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		Zur weiteren Konkretisierung werden Leitfragen durch die Obleute festgelegt. Zur Sachverständigen wird Frau <b>Andrea Röpke</b> bestellt.					
S-7	840	Einholung eines Sachverständigengutachtens gemäß § 28 PUAG zum Thema „Rechtsextreme Aktivitäten im Raum Heilbronn / Stuttgart seit 1996 einschließlich möglicher Verbindungen dieser Szenen zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweit agierenden rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen, der Rockerszene oder zur organisierten Kriminalität, einschließlich der Frage, welche der in diesen Szenen agierenden Personen eventuell Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder Kennverhältnisse zu den sonstigen Personen auf der so genannten „129er-Liste“ hatten.“ Zur weiteren Konkretisierung werden Leitfragen durch die Obleute festgelegt. Zur Sachverständigen wird Herr <b>Sven Ullenbruch</b> bestellt.	23.06.2016				<b>25.10.2016</b> MAT A Gutachten-S-7
S-8(n eu)	842	Einholung eines Sachverständigengutachtens gemäß § 28 PUAG zum Thema	23.06.2016			23.06.2016	<b>24.01.2016</b> MAT A Gutachten-S-8

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		„Rechtsextreme Aktivitäten im Raum Nürnberg/Nordbayern seit 1996 einschließlich möglicher Verbindungen dieser Szenen zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweit agierenden rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen, der Rokerszene oder zur organisierten Kriminalität, einschließlich der Frage, welche der in diesen Szenen agierenden Personen eventuell Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder Kennverhältnisse zu den sonstigen Personen auf der so genannten „129er-Liste“ hatten. Zum Sachverständigen wird Herr <b>Martin Becher</b> bestellt.					
S-9	843	Einholung eines Sachverständigengutachtens gemäß § 28 PUAG zum Thema „Rechtsextreme Aktivitäten im Raum Rostock/Stralsund seit 1996 einschließlich möglicher Verbindungen dieser Szenen zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweit agierenden rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen, der Rokerszene oder zur organisierten Kriminalität, einschließlich der Frage, welche der in diesen Szenen agierenden Personen eventuell Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder Kennverhält-	23.06.2016			23.06.2016	<b>30.11.2016</b> MAT A Gutachten-S-9

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		nisse zu den sonstigen Personen auf der so genannten „129er-Liste“ hatten. Zum Sachverständigen wird Herr <b>Dr. Gideon Botsch</b> bestellt.					
S-10	850	Einholung eines Sachverständigengutachtens gemäß § 28 PUAG zum Thema „Rechtsextreme Aktivitäten im Raum Jena seit 1996 einschließlich möglicher Verbindungen dieser Szenen zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweit agierenden rechtsextremen Szenen, Gruppen oder Organisationen, der Rockerszene oder zur organisierten Kriminalität, einschließlich der Frage, welche der in diesen Szenen agierenden Personen eventuell Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder Kennverhältnisse zu den sonstigen Personen auf der so genannten „129er-Liste“ hatten. Zum Sachverständigen wird Herr <b>Dr. Matthias Quent</b> bestellt.	07.07.2016			07.07.2016	<b>19.12.2016</b> MAT A Gutachten-S-10
S-11	851	Einholung eines Sachverständigengutachtens gemäß § 28 PUAG zum Thema „Rechtsextreme Aktivitäten im Raum Chemnitz / Zwickau seit 1996 einschließlich möglicher Verbindungen dieser Szenen zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweit agierenden rechtsextremen Szenen, Gruppen oder	07.07.2016			07.07.2016	<b>06.10.2016</b> MAT A Gutachten-S-11

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		Organisationen, der Rockerszene oder zur organisierten Kriminalität, einschließlich der Frage, welche der in diesen Szenen agierenden Personen eventuell Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder Kennverhältnisse zu den sonstigen Personen auf der so genannten „129er-Liste“ hatten. Zum Sachverständigen wird Herr <b>Jens Eumann</b> bestellt.					
S-12	868	Einholung eines Sachverständigengutachtens gemäß § 28 PUAG zum Thema „Rechtsextreme Aktivitäten im Raum München seit 1996 einschließlich möglicher Verbindungen dieser Szenen, Gruppen oder Organisationen, der Rockerszene oder zur organisierten Kriminalität, einschließlich der Frage, welche der in diesen Szenen agierenden Personen eventuell Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder Kennverhältnisse zu den sonstigen Personen auf der so genannten „129er-Liste“ hatten.“ Zu Sachverständigen werden die Herren <b>Marcus Buschmüller und Robert Andreasch</b> bestellt.	07.07.2016			07.07.2016	<b>16.01.2016</b> MAT A Gutachten-S-12
Sek-1	922	Das Sekretariat des Ausschusses wird beauftragt, gegenüber den Adressaten der Beweisbeschlüsse	08.09.2016			08.09.2016	<b>10.10.2016</b> SEK-1/BfV <b>Tgb.-Nr. 63/16</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		<p>BfV-30 / BW-29 / BY-21 / BE-11 / BB-23 / HE-12 / MV-12 / NI-13 / NW-24 / RP-9 / SL-8 / SN-31 / ST-8 / SH-8 / TH-25 die dort in Bezug genommene Liste um die Namen auf der hier beigefügten Auflistung zu ergänzen.</p>					<p><b>VS-V</b>  <b>07.11.2016</b>            SEK-1/BY  <b>Tgb.-Nr.</b>  <b>77/16 VS-V</b>  <b>17.11.2016</b>            SEK-1/NW  <b>Tgb.-Nr.</b>  <b>89/16 VS-G</b>  <b>05.12.2016</b>            SEK-1/HE  <b>Tgb.-Nr.</b>  <b>99/16 VS-G</b>  <b>03.01.2017</b>            SEK-1/ST  <b>Tgb.-Nr.</b>  <b>108/17 VS-G</b>  <b>12.01.2017</b>            SEK-1/RP  <b>Tgb.-Nr.</b>  <b>102/17 VS-V</b>  <b>10.03.2017</b>            SEK-1/TH  <b>Tgb.-Nr.</b>  <b>124/17 VS-G</b></p>
SH-1 SH-2, SH-4 SH-5	621	<p>Erneute Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen            SH-1 vom 01.03.2012            SH-2 vom 05.07.2012            SH-4 vom 21.03.2013</p>	25.11.2015			25.11.2015	

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		SH-5 vom 25.04.2013 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die <b>Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein</b> bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.					
SH-6	660	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im <b>Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein</b> als der für den Verfassungsschutz zuständigen obersten Landesbehörde und insbesondere im Organisationsbereich von dessen Abteilung Verfassungsschutz vorliegen, soweit sie 1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer - also die Personen, gegen die unter den Aktenzeichen 6 St 3/12 des Oberlandesgerichts München sowie 2 BJs 12/12-2, 2 BJs 10/12-2, 2 BJs 72/12-2, 2 BJs 2/12-2, 2 BJs 6/12-2, 2 BJs 4/12-2, 2 BJs 11/12-2, 2	17.12.2015			17.12.2015	<b>15.02.2016</b> MAT A SH-6 <b>25.02.2016</b> MAT A SH-6- VERTR. <b>Tgb.-Nr.</b> <b>08/16</b> <b>VS-V</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>BJs 3/12-2, 2 BJs 5/13-2 und 2 BJs 74/12-2 des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof Verfahren geführt werden - oder über weitere Personen</p> <p>oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerverumfeld sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie</p> <p>2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes — hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, und soweit sie</p> <p>3. den Untersuchungszeitraum betreffen und nicht durch vorherige Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein</p>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		bei der zuständigen obersten Landesbehörde.					
SH-7	661	<p>Beziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in der</p> <p>Abteilung für Verfassungsschutz sowie in den Behörden im Geschäftsbereich des <b>Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein</b> in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen,</p> <p>soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p> <p>über die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	17.12.2015			17.12.2015	<p><b>15.02.2016</b> MAT A SH-7</p> <p><b>25.02.2016</b> MAT A SH-7- VERTR.</p> <p><b>Tgb.-Nr. 08/16</b> <b>VS-V</b></p>
SH-8	749	<p>Beziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in der</p> <p>Abteilung für Verfassungsschutz sowie in den Behörden im Geschäftsbereich des <b>Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein</b></p>	14.04.2016			14.04.2016	<b>19.05.2016</b> MAT A SH-8



BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		<p>in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen,</p> <p>soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweis-beschlüsse bereits beigezogen sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p> <p>über die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>					
SH-9	803	<p>Ersuchen um Benennung derjenigen rechtsextremen Personen, rechtsmotivierten Straftäter und Straftäterinnen bzw. Gewalttäter rechts, gegen die am Stichtag 23.09.2015 ein nicht vollstreckter Haftbefehl einer hierfür zuständigen Landesbehörde vorliegt bzw. deren Namen in der Beantwortung der schriftlichen Frage mit der Arbeitsnummer 12/224 „Gegen wie viele Rechtsextreme liegen aktuell unvollstreckte Haftbefehle vor und wie viele dieser Haftbefehle beruhen auf welchen Deliktfeldern?“ dem Bundesministerium des Innern mitgeteilt wurden,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß</p>	11.05.2016			11.05.2016	<b>28.07.2016</b> MAT A SH-8 <b>Tgb.-Nr.</b> <b>46/16 VS-V</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		§ 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das <b>Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein.</b>					
SL-1 SL-2, SL-4 SL-5	616	Erneute Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen SL-1 vom 01.03.2012 SL-2 vom 05.07.2012 SL-4 vom 21.03,2013 SL-5 vom 25.04.2013 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V, m. Art. 44 Abs. 3 GG über die <b>Staatskanzlei des Saarlandes</b> bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.	25.11.2015			25.11.2015	<b>18.12.2015</b> MAT A SL-1 – SL-5
SL-6	654	Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des <b>Landesamtes für Verfassungsschutz Saarland und des Ministeriums für Inneres und Sport des Saarlandes</b> als der für den	17.12.2015			17.12.2015	<b>25.04.2016</b> MAT A SL-6

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>Verfassungsschutz zuständigen obersten Landesbehörde vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer - also die Personen, gegen die unter den Aktenzeichen 6 St 3/12 des Oberlandesgerichts München sowie 2 BJs 12/12-2, 2 BJs 10/12-2, 2 BJs 72/12-2, 2 BJs 2/12-2, 2 BJs 6/12-2, 2 BJs 4/12-2, 2 BJs 11/12-2, 2 BJs 3/12-2, 2 BJs 5/13-2 und 2 BJs 74/12-2 des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof Verfahren geführt werden - oder über weitere Personen</p> <p>oder über Organisationen aus ihrem Unterstützernumfeld sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen,</p> <p>und soweit sie</p> <p>2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes — hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskri-</p>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>minalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, und soweit sie</p> <p>3. den Untersuchungszeitraum betreffen und nicht durch vorherige Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Saarlandes bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>					
SL-7	655	<p>Beziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in den Behörden im Geschäftsbereich des <b>Ministeriums für Inneres und Sport des Saarlandes</b> in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Saarlandes bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	17.12.2015			17.12.2015	<b>02.03.2016</b> MAT A SL-7 <b>Tgb.-Nr. 09/16</b> <b>VS-V</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
SL-8	800	<p>Ersuchen um Benennung derjenigen rechtsextremen Personen, rechtsmotivierten Straftäter und Straftäterinnen bzw. Gewalttäter rechts, gegen die am Stichtag 23.09.2015 ein nicht vollstreckter Haftbefehl einer hierfür zuständigen Landesbehörde vorliegt bzw. deren Namen in der Beantwortung der schriftlichen Frage mit der Arbeitsnummer 12/224 „Gegen wie viele Rechtsextreme liegen aktuell unvollstreckte Haftbefehle vor und wie viele dieser Haftbefehle beruhen auf welchen Deliktfeldern?“ dem Bundesministerium des Innern mitgeteilt wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das <b>Ministerium der Justiz des Landes Saarland.</b></p>	11.05.2016			11.05.2016	<b>04.08.2016</b> MAT A SL-8 <b>Tgb.-Nr. 50/16 VS-V</b>
SN-1 SN-2 SN-5 SN-6 SN-7 SN-8	617	<p>Erneute Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen SN-1 vom 01.03.2012 SN-2 vom 01.03.2012</p>	25.11.2015			25.11.2015	<b>29.12.2015</b> MAT A SN-1 bis SN-20

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
SN-9 SN-10 SN-11 SN-12 SN-13 SN-14 SN-15 SN-16 SN-17 SN-18 SN-19 SN-20		SN-5 vom 08.03.2012 SN-6 vom 08.03.2012 SN-7 vom 11.05.2012 SN-8 vom 24.05.2012 SN-9 vom 28.06.2012 SN-10 vom 05.07.2012 SN-12 vom 28.09.2012 SN-13 vom 21.02.2013 SN-14 vom 21.03.2013 SN-15 vom 25.04.2013 SN-16 vom 13.05.2013 SN-17 vom 16.05.2013 SN-18 vom 16.05.2013 SN-19 vom 16.05.2013 SN-20 vom 16.05.2013 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die <b>Staatskanzlei des Freistaates Sachsen</b> bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.					
SN-3 SN-4	618	Erneute Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen SN-3 vom 08.03.2012 SN-4 vom 08.03.2012 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG <b>beim Sächsischen Landtag.</b>	25.11.2015			25.11.2015	<b>14.12.2015</b> MAT A SN-3 – SN-4

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
SN-21	619	Beziehung der Protokolle der Beweisaufnahmesitzungen des 1. Untersuchungsausschusses („Neonazistische Terrornetzwerke in Sachsen“) der 6. Wahlperiode des Sächsischen Landtags im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG <b>beim Sächsischen Landtag.</b>	25.11.2015			25.11.2015	<b>11.02.2016</b> MAT A SN-21 <b>26.04.2016</b> MAT A SN-21/1 Tgb.-Nr. 21/16 VS-G
SN-22	656	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des <b>Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen und des Staatsministeriums des Innern im Freistaat Sachsen</b> als der für den Verfassungsschutz zuständigen obersten Landesbehörde vorliegen, soweit sie 1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer - also die Personen, gegen die unter den Aktenzeichen 6 St 3/12 des Oberlandesgerichts München sowie 2 BJs 12/12-2, 2 BJs 10/12-2, 2 BJs 72/12-2, 2 BJs 2/12-2, 2 BJs	17.12.2015			17.12.2015	<b>01.03.2016</b> MAT A SN-22-GEH. <b>Tgb.-Nr. 12/16 VS-G</b> <b>26.04.2016</b> MAT A SN-22/1-GEH. <b>Tgb.-Nr. 21/16 VS-G</b> <b>13.12.2016</b> MAT A SN-22/2 <b>Tgb.-Nr. 102/16 VS-G</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>6/12-2, 2 BJs 4/12-2, 2 BJs 11/12-2, 2 BJs 3/12-2, 2 BJs 5/13-2 und 2 BJs 74/12-2 des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof Verfahren geführt werden - oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerverumfeld sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie</p> <p>2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, und soweit sie</p> <p>3. den Untersuchungszeitraum betreffen und nicht durch vorherige Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der</p>					



BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		zuständigen obersten Landesbehörde.					
SN-23	657	Beziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in den Behörden im Geschäftsbereich des <b>Staatsministeriums des Innern im Freistaat Sachsen</b> in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	17.12.2015			17.12.2015	<b>19.01.2016</b> MAT A SN-23 <b>02.03.2016</b> MAT A SN-23-GEH. <b>Tgb.-Nr. 09/16</b> <b>VS-G</b>
SN-24	677	Prioritäre Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des <b>Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen</b> entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind und die Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und	17.12.2015			17.12.2015	<b>18.01.2016</b> MAT A SN-24-VERTR. <b>Tgb.-Nr. 03/16</b> <b>VS-V</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		dem 31.12.2011 das Landesamt für Verfassungsschutz von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren hat und wie damit umgegangen wurde, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.					
SN-25	678	Prioritäre Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die unmittelbar im <b>Staatsministerium des Innern im Freistaat Sachsen</b> entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind und die Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und dem 31.12.2011 das Ministerium von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren hat und wie damit umgegangen wurde, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG	17.12.2015			17.12.2015	<b>19.01.2016</b> MAT A SN-25

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.					
SN-26	679	<p>Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten</p> <p>und sonstiger sächlicher Beweismittel, die unmittelbar im <b>Staatsministerium des Innern im Freistaat Sachsen</b> entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind und die Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und dem 31.12.2011 das Ministerium von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren hat und wie damit umgegangen wurde,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p> <p>über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	17.12.2015			17.12.2015	<b>19.01.2016</b> MAT A SN-26
SN-27	690	<p>Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten</p>	28.01.2016			28.01.2016	<b>03.02.2016</b> MAT A SN-27 <b>16.02.2016</b> MAT A SN-27/1

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>und sonstiger sächlicher Beweismittel, die in den Behörden der Geschäftsbereiche des <b>Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz</b> nach dem 04.11.2011 zum Sachverhalt der Zuordnung der Rufnummernkennung 01739618757 entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen bei den zuständigen obersten Landesbehörden.</p> <p>Ersuchen um Benennung derjenigen Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden des Freistaats Sachsen, die zum Thema der Zuordnung der Rufnummernkennung 01739618757 Ermittlungen angestellt und Vermerke gefertigt haben, das im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen gerichtet wird an die zuständige oberste Landesbehörde.</p>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
SN-28	692	<p>Ersuchen um Bezeichnung derjenigen Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden des Freistaats Sachsen, die zwischen dem 04.11.2011 und der Übernahme der Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt - der dann das BKA beauftragt hat - die Polizei des Freistaats Thüringen bei den Ermittlungen zu Eisenach unterstützt haben oder mit dem Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen Kontakt hatten,</p> <p>das im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die <b>Staatskanzlei des Freistaats Sachsen</b> gerichtet wird an die zuständige oberste Landesbehörde.</p>	28.01.2016			28.01.2016	<p><b>16.02.2016</b> MAT A SN-28</p> <p><b>02.03.2016</b> MAT A SN-28/1</p>
SN-29	719	<p>Ersuchen um Benennung derjenigen Beamtinnen und Beamten der Polizei in Sachsen, die im Zeitraum zwischen dem 04.11.2011 und dem 11.11.2011 einen Hinweis auf die Person M. entgegengenommen oder im Folgenden den Spurenkomplex 85 angelegt oder bearbeitet haben,</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die <b>Staatskanzlei des Freistaats Sachsen</b> gerichtet wird an die zuständige oberste</p>	17.03.2016			17.03.2016	<b>18.04.2016</b> MAT A SN-29

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		Landesbehörde, und sodann durch Beziehung der von den benannten Beamtinnen und Beamten zum genannten Sachverhalt gefertigten Vermerke, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen gerichtet wird an die zuständige oberste Landesbehörde.					
SN-30	733	Beziehung 1. sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, bei der - den verfahrensführenden Polizeibehörden beziehungsweise bei der - der verfahrensführenden Staatsanwaltschaft des Freistaats Sachsen entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind im Zusammenhang mit der Bearbeitung der unter der Tagebuchnummer 9/00/515120 vom Dezernat 512 des Landeskriminalamtes Sachsen vermerkten Anzeige wegen Strafvereitelung, 2. der Beschuldigtenvernehmung vom 13.10.1999 des Herrn M. in dem	17.03.2016			17.03.2016	<b>18.04.2016</b> MAT A SN-30 <b>27.04.2016</b> MAT A SN-30/1

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		Verfahren der Staatsanwaltschaft Chemnitz mit dem Aktenzeichen 700 Js 44805/99 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die <b>Staatskanzlei des Freistaates Sachsen</b> bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.					
SN-31	747	Beziehung aller im Organisationsbereich des <b>Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen</b> als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu den auf der beigefügten Liste aufgeführten Personen, sofern sie unmittelbar zu der jeweiligen Person archiviert oder in Datenbanken, auf die die Landesverfassungsschutzbehörde Zugriff hat, zu der jeweiligen Person recherchierbar sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	14.04.2016			14.04.2016	<b>26.05.2016</b> MAT A SN-31 <b>13.12.2016</b> MAT A SN-31/1 <b>Tgb.-Nr. 96/16 VS-V</b>
SN-32	767	Ersuchen um Einsicht in die beim Amtsgericht Chemnitz - Insolvenzgericht -	28.04.2016			28.04.2016	<b>09.05.2016</b> MAT A SN-32

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		<p>unter dem Az. 1309 IN 1800/01 geführte Insolvenzakte betreffend M., Inhaber des „Bau-Service M.“, mitsamt Sonderbänden und Beiakten,</p> <p>das im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p> <p>gerichtet wird an das <b>Amtsgericht Chemnitz</b>.</p>					
SN-33	768	<p>Ersuchen um Einsicht in die im Folgenden aufgeführten Verfahrensakten betreffend M., jeweils mitsamt Sonderbänden und Beiakten,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Az. 18 Ds 380 Js 39323/01</li> <li>- Az. 18 Ds 380 Js 12519/02</li> <li>- Az. 320 Js 25857/07</li> <li>- Az. 320 Js 23090/08</li> </ul> <p>das im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p> <p>gerichtet wird an die <b>Staatsanwaltschaft Chemnitz</b>.</p>	28.04.2016			28.04.2016	<b>03.05.2016</b> MAT A SN-33
SN-34	769	<p>Ersuchen um Auskunft hinsichtlich aller Personen (mit vollständigem Namen und Geburtsdatum), die am 04.11.2011 an der Anschrift Trillerstraße 10, 08066 Zwickau, meldebehördlich gemeldet waren, an der nach Auskunft des Einwohnermeldeamtes der Stadt Zwickau vom 16.01.2012 auch M. bis zu seiner Abmeldung von Amts wegen gemeldet war,</p>	28.04.2016			28.04.2016	<b>03.05.2016</b> MAT A SN-34 <b>Tgb.-Nr. 18/16 VS-V</b>



BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		das im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an die <b>Stadt Zwickau</b> .					
SN-35	774	Ergänzend zum Beweisbeschluss SN-30: Beziehung der gesamten Verfahrensakte mitsamt Sonderbänden und Beiakten des Ermittlungsverfahrens der <b>Staatsanwaltschaft Chemnitz</b> , Az. 700 Js 44805/99 (Tötungsdelikt Patrick Thürmer), im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	28.04.2016			28.04.2016	<b>18.05.2016</b> MAT A SN-35 <b>27.05.2016</b> MAT A SN-35/1
SN-36	777	Ergänzend zum Beweisbeschluss SN-30: Beziehung der gesamten Ermittlungsakte des Ermittlungsverfahrens bezüglich des Tötungsdelikts zum Nachteil von Patrick Thürmer (Tagebuch-Nr. 2046/99/157450 der <b>Polizeidirektion Zwickau</b> bzw. Tagebuch-Nr. 82/99/515120 des Landeskriminalamts Sachsen), im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß	28.04.2016			28.04.2016	<b>26.05.2016</b> MAT A SN-36

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		§ 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Sächsische Staatsministerium des Inneren bei der zuständigen obersten Landesbehörde.					
SN-37	785	Ersuchen um Auskunft hinsichtlich aller Personen (mit vollständigem Namen und Geburtsdatum), die in den Jahren 2000 und 2001 an der Anschrift Heisenbergstraße 6, 08066 Zwickau, meldebehördlich gemeldet waren, an der sich nach den Ermittlungsergebnissen damals auch die Wohnung befand, die von Uwe Mundlos, Uwe Bönnhardt und Beate Zschäpe genutzt wurde, das im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an die <b>Stadt Zwickau</b> .	11.05.2016			11.05.2016	<b>23.05.2016</b> MAT A SN-37 + <b>Tgb.-Nr. 30/16 VS-V</b>
SN-38	786	Ersuchen um Auskunft hinsichtlich aller Personen (mit vollständigem Namen und Geburtsdatum), die - im Jahr 1998 an der Anschrift Limbacher Straße 96 in 09116 Chemnitz, - in den Jahren 1999 und 2000 an der Anschrift Wolgograder Allee 76 in 09123 Chemnitz,	11.05.2016			11.05.2016	<b>23.05.2016</b> MAT A SN-38 + <b>Tgb.-Nr. 30/16 VS-V</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		meldebehördlich gemeldet waren — Anschriften, an denen sich nach den Ermittlungsergebnissen damals auch Wohnungen befanden, die von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe genutzt wurden, das im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an die <b>Stadt Chemnitz</b> .					
SN-39	787	Beziehung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Ermittlungsakten betreffend M. im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das <b>Sächsische Staatsministerium des Inneren</b> bei der zuständigen <b>Polizeibehörde</b> .	11.05.2016			11.05.2016	<b>24.05.2016</b> MAT A SN-39
SN-40	788	Beziehung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Ermittlungsakten betreffend M., das im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das <b>Sächsische Staatsministerium der Justiz</b> bei der zuständigen <b>Staatsanwaltschaft</b> .	11.05.2016			11.05.2016	<b>07.06.2016</b> MAT A SN-40
SN-41	801	Ersuchen um Benennung derjenigen rechtsextremen Personen, rechts- motivierten	11.05.2016			11.05.2016	<b>15.06.2016</b> MAT A SN-41

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>Straftäter und Straftäterinnen bzw. Gewalttäter rechts, gegen die am Stichtag 23.09.2015 ein nicht vollstreckter Haftbefehl einer hierfür zuständigen Landesbehörde vorliegt bzw. deren Namen in der Beantwortung der schriftlichen Frage mit der Arbeitsnummer 12/224 „Gegen wie viele Rechtsextreme liegen aktuell unvollstreckte Haftbefehle vor und wie viele dieser Haftbefehle beruhen auf welchen Deliktfeldern?“ dem Bundesministerium des Innern mitgeteilt wurden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das <b>Sächsische Staatsministerium der Justiz.</b></p>					
SN-42	821	<p>Beziehung aller im Organisationsbereich des <b>Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen</b> als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu der Neonazi-Gruppierung „Heimatschutz Chemnitz“ und eventueller Vorgänger- und Nachfolgeorganisationen, sofern sie unmittelbar zu</p>	09.06.2016			09.06.2016	<b>22.11.2016</b> MAT A SN-42 <b>Tgb.-Nr. 93/16 VS-G</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>der genannten Gruppe archiviert oder in Datenbanken, auf die das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen Zugriff hat, zu der genannten Gruppe recherchierbar sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p> <p>über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>					
SN-43	822	<p>Beziehung aller im Organisationsbereich der <b>Polizeibehörden des Freistaates Sachsen</b> als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu der Neonazi-Gruppierung „Heimatschutz Chemnitz“ und eventueller Vorgänger- und Nachfolgeorganisationen, sofern sie unmittelbar zu der genannten Gruppe archiviert oder in Datenbanken, auf die die Polizeibehörden des Landes Sachsen Zugriff haben, zu der genannten Gruppe recherchierbar sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p> <p>über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der</p>	09.06.2016			09.06.2016	<b>02.09.2016</b> MAT A SN-43

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		zuständigen obersten Landesbehörde.					
SN-44	927	Beziehung aller im <b>Staatsministerium der Justiz des Freistaats Sachsen</b> oder einer Dienststelle seines Geschäftsbereichs als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu gegen Thomas Richter geführten Verfahren,  im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen beim Ministerium der Justiz des Freistaats Sachsen	08.09.2016			08.09.2016	<b>30.09.2016</b> MAT A SN-44 + <b>Tgb.-Nr. 66/16 VS-V</b>
SN-45	928	Beziehung aller im <b>Staatsministerium des Innern des Freistaats Sachsen</b> oder einer seiner nachgeordneten Behörden als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu gegen Thomas Richter geführten Ermittlungsverfahren,  im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG  über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen	08.09.2016			08.09.2016	<b>06.03.2017</b> MAT A SN-45
SN-46	960	Beziehung aller im <b>Sächsischen Staatsministerium des Innern</b> oder einer seiner	29.09.2016			29.09.2016	<b>17.10.2016</b> MAT A SN-46

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		nachgeordneten Behörden als Dokumente liegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen im Zusammenhang mit dem Mord an den Brüdern Sven und Michael Silbermann einschließlich aller Dokumente und Informationen, die im Zuge der Überprüfung ungeklärter Verbrechen nach dem 11. November 2011 entstanden sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs 3 GG über die Sächsische Staatskanzlei beim Sächsischen Staatsministerium des Innern.					
SN-47	961	Beziehung der gesamten Akte des unter dem Aktenzeichen 401 Js 53540/95 bei der <b>Staatsanwaltschaft Dresden</b> geführten Ermittlungsverfahrens den Mord an den Brüdern Sven und Michael Silbermann betreffend, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs 3 GG über die Sächsische Staatskanzlei	29.09.2016			29.09.2016	<b>17.10.2016</b> MAT A SN-47 + <b>Tgb.-Nr. 69/16 VS-V</b>
SN-48	971	Prioritäre Beziehung aller im Organisationsbereich des <b>Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen</b> als Dokumente	20.10.2016			20.10.2016	<b>06.03.2017</b> MAT A SN-48

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Operativakten von V-Personen, Gewährspersonen oder Informanten des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen in Chemnitz und Zwickau im Zeitraum von 1998 bis 2007,</p> <p>im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen</p>					
SN-49	1037 (neu)	<p>Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer der Behörden in den Geschäftsbereichen des <b>Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz</b> entstanden oder zu den Akten genommen worden sind und die Informationen enthalten zu DNA-Spuren, die am Tatort einer der nach dem 28. Januar 1998 in Sachsen begangenen und Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe zugeordneten Straftaten erhoben wurden, insbesondere solche, aus denen sich ergibt,</p>	24.11.2016			24.11.2016	<b>21.12.2016</b> MAT A SN-49



BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren jeweils gesichert worden sind,</li> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren Berechtigten zuzuordnen sind,</li> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren noch niemandem zugeordnet werden konnten,</li> <li>- wie viele und welche noch nicht zuordenbaren DNA-Spuren in die DNA-Analyse-Datei (DAD) eingestellt sind,</li> <li>- welche Treffer sich nach der Einstellung in die DAD ergeben haben und wie mit diesen verfahren worden ist und</li> <li>- ob mit gegebenenfalls nicht in die DAD eingestellten DNA-Spuren eine sogenannte Dauerrecherche durchgeführt wird oder wurde,</li> <li>- ob Daten in Datenbanken zu solchen DNA-Spuren bereits gelöscht oder Akten zu DNA-Spuren bereits vernichtet wurden und gegebenenfalls wann und aufgrund welcher</li> </ul> <p>Vorschrift und Fristvorgabe, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen</p>					
SN-50	1063	Ersuchen um Auskunft ob durch das LfV Sachsen im Untersuchungszeitraum eine V-Person eingesetzt war, um	15.12.2016			15.12.2016	<b>17.01.2017</b> MAT A SN-50

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		<p>Informationen über die Gruppierung „88'er“ oder „Blood and Honour“ in Sachsen zu beschaffen,</p> <p>zweitens die</p> <p>prioritäre Beziehung aller gegebenenfalls im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Dokumente, Dateien oder sonstigen sächlichen Beweismittel zum Einsatz dieser V-Person insbesondere zur VP-Führung und den Operativakten,</p> <p>drittens das</p> <p>Ersuchen um Benennung der für die VP-Führung einer solchen V-Person ggf. zuständigen Person oder Personen aus dem <b>Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen</b>, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen beim Staatsministerium des Innern des Freistaats Sachsen.</p>					<b>Tgb.-Nr. 104/17 VS-V</b>
SN-51	1075	<p>Prioritäre Beziehung aller bei einer <b>Polizeibehörde des Freistaats Sachsen</b> als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Dokumente,</p>	19.01.2017			19.01.2017	<b>07.02.2017</b> MAT A SN-51

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		Dateien oder sonstigen sächlichen Beweismittel zu Ermittlungen gegen Michael Krause im Zusammenhang mit einer DNA-Spur im Mordfall vom 09.09.2000 in Nürnberg sowie mit von Krause angelegten Erddepots, im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen.					
SN-52	1093	Prioritäre Beiziehung aller bei den Behörden im Geschäftsbereich des <b>Ministeriums des Innern des Freistaats Sachsen</b> als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Dokumente, Dateien oder sonstigen sächlichen Beweismittel zur Operation „Bastei“, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG über die die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen beim Staatsministerium des Innern.	16.02.2017			16.02.2017	<b>03.03.2017</b> MAT A SN-52 <b>Tgb.-Nr. 118/17 VS-V</b> <b>21.03.2017</b> MAT A SN-52/1 <b>Tgb.-Nr. 127/17 VS-G</b>
SN-53	1094	Ersuchen um Auskunft ob bei einer Behörde im Geschäftsbereich des <b>Ministeriums des Innern des Freistaats Sachsen</b> eine Operation, ein V-Personen-Vorgang oder ähnliches unter dem Schlagwort „Erzgebirge“ geführt wurde,	16.02.2017			16.02.2017	<b>06.03.2017</b> MAT A SN-53

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>das im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG</p> <p>über die die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen gerichtet wird an das Staatsministerium des Innern mit der Bitte um Auskunft bis z um 22.02.2017,</p> <p>und bejahendenfalls durch die Prioritäre Beiziehung aller bei den Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Freistaats Sachsen als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Dokumente, Dateien oder sonstigen sächlichen Beweismittel zur Operation „Erzgebirge“, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen beim Staatsministerium des Innern.</p>					
ST-1 ST-2 ST-3 ST-4 ST-5	620	<p>Erneute Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen</p> <p>ST-1 vom 01.03.2012 ST-2 vom 05.07.2012 ST-3 vom 08.11.2012</p>	25.11.2015			25.11.2015	<b>29.12.2015</b> MAT A ST-1 bis ST-5

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		ST-4 vom 21.03.2013 ST-5 vom 25.04.2013 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die <b>Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt</b> bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.					
ST-6	658	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im <b>Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt</b> als der für den Verfassungsschutz zuständigen obersten Landesbehörde und insbesondere im Organisationsbereich von dessen Abteilung Verfassungsschutz vorliegen, soweit sie  1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer - also die Personen, gegen die unter den Aktenzeichen 6 St 3/12 des Oberlandesgerichts München sowie 2 BJs 12/12-2, 2 BJs 10/12-2, 2 BJs 72/12-2, 2 BJs 2/12-2, 2 BJs 6/12-2,	17.12.2015			17.12.2015	<b>07.03.2016</b> MAT A ST-6 <b>Tgb.-Nr. 12/16 VS-V</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>2 BJs 4/12-2, 2 BJs 11/12-2, 2 BJs 3/12-2,</p> <p>2 BJs 5/13-2 und 2 BJs 74/12-2 des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof Verfahren geführt werden - oder über weitere Personen</p> <p>oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerumfeld sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen,</p> <p>und soweit sie</p> <p>2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt -ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können,</p> <p>und soweit sie 3. den Untersuchungszeitraum betreffen und nicht durch vorherige Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p> <p>über die Staatskanzlei des Landes Sachsen-</p>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		Anhalt bei der zuständigen obersten Landesbehörde.					
ST-7	659	Beziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in der Abteilung für Verfassungsschutz sowie in den Behörden im Geschäftsbereich des <b>Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt</b> in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	17.12.2015			17.12.2015	<b>07.03.2016</b> MAT A ST-7 <b>Tgb.-Nr. 12/16 VS-V</b>
ST-8	748	Beziehung aller im Organisationsbereich der Abteilung Verfassungsschutz des <b>Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt</b> als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu den auf der beigefügten Liste aufgeführten Personen, die unmittelbar	14.04.2016			14.04.2016	<b>02.05.2016</b> MAT A ST-8 <b>17.08.2016</b> MAT A ST-8/1 <b>Tgb.-Nr. 48/16 VS-V</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>zu der jeweiligen Person archiviert oder in Datenbanken, auf die die Landesverfassungsschutzbehörde Zugriff hat, zu der jeweiligen Person recherchierbar sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p> <p>über die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>					
ST-9	802	<p>Ersuchen um Benennung derjenigen rechtsextremen Personen, rechts- motivierten Straftäter und Straftäterinnen bzw. Gewalttäter rechts, gegen die am Stichtag 23.09.2015 ein nicht vollstreckter Haftbefehl einer hierfür zuständigen Landesbehörde vorliegt bzw. deren Namen in der Beantwortung der schriftlichen Frage mit der Arbeitsnummer 12/224 „Gegen wie viele Rechtsextreme liegen aktuell unvollstreckte Haftbefehle vor und wie viele dieser Haftbefehle beruhen auf welchen Deliktfeldern?“ dem Bundesministerium des Innern mitgeteilt wurden,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p>	11.05.2016			11.05.2016	<b>11.08.2016</b> MAT A ST-9 <b>Tgb.-Nr. 51/16</b>



BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		über das <b>Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt</b> .					
ST-10	929	Beziehung aller im <b>Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt</b> oder einer Dienststelle seines Geschäftsbereichs als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu gegen Thomas Richter geführten Verfahren, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt	08.09.2016			08.09.2016	<b>17.10.2016</b> MAT A ST-10 <b>Tgb.-Nr. 61/16 VS-G</b>
ST-11	930	Beziehung aller im <b>Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt</b> oder einer seiner nachgeordneten Behörden als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu gegen Tomas Richter geführten Ermittlungsverfahren, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt	08.09.2016			08.09.2016	<b>17.10.2016</b> MAT A ST-11 <b>Tgb.-Nr. 61/16 VS-G</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
TH-1 TH-2 TH-3, TH-6 TH-7 TH-8 TH-9 TH-10 TH-11 TH-12 TH-13 TH-14 TH-15 TH-16 TH-17	622	<p>Erneute Beiziehung: sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen</p> <p>TH-1 vom 09.02.2012 TH-2 vom 09.02.2012 TH-3 vom 01.03.2012 TH-6 vom 29.03,2012 TH-7 vom 29.03.2012 TH-8 vom 11.05.2012 TH-9 vom 28.06.2012 TH-10 vom 05.07.2012 TH-11 vom 28.09.2012 TH-12 vom 08.11.2012 TH-13 vom 21.03.2013 TH-14 vom 25.04,2013 TH-15 vom 16.05.2013 TH-16 vom 16.05.2013 TH-17 vom 13.06.2013</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die <b>Staatskanzlei des Freistaates Thüringen</b> bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	25.11.2015			25.11.2015	<p><b>21.12.2015</b> MAT A TH-1 – TH-3 und TH-6 – TH-17</p> <p><b>21.03.2016</b> MAT A TH-3/1</p> <p><b>Tgb.-Nr. 09/12 VS-G</b></p>
TH-4 TH-5	623	<p>Erneute Beiziehung sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des</p>	25.11.2015			25.11.2015	<p><b>21.12.2015</b> MAT A TH-4 und TH-5</p>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		<p>Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen TH-4 vom 08.03.2012 TH-5 vom 08.03.2012 im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim <b>Thüringer Landtag</b>.</p>					
TH-18	624	<p>Beziehung der Protokolle der Beweisaufnahmesitzungen des 1. Untersuchungsausschusses („Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“) der 6. Wahlperiode des Thüringer Landtags im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG beim <b>Thüringer Landtag</b>.</p>	25.11.2015			25.11.2015	<p><b>05.12.2015</b> MAT-A TH-18 <b>09.05.2016</b> MAT A TH-18/1 <b>09.11.2016</b> MAT A TH-18/2</p>
TH-19	662	<p>Beziehung sonstiger sächlicher Beweismittel, die im <b>Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales als der für den Verfassungsschutz</b> zuständigen obersten Landesbehörde und insbesondere im Organisationsbereich von dessen Amt für Verfassungsschutz vorliegen, soweit sie 1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informa-</p>	17.12.2015			17.12.2015	<p><b>05.02.2016</b> MAT A TH-19</p>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>tionen enthalten über die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer - also die Personen, gegen die unter den Aktenzeichen 6 St 3/12 des Oberlandesgerichts München sowie 2 BJs 12/12-2, 2 BJs 10/12-2, 2 BJs 72/12-2, 2 BJs 2/12-2, 2 BJs 6/12-2, 2 BJs 4/12-2, 2 BJs 11/12-2, 2 BJs 3/12-2, 2 BJs 5/13-2 und 2 BJs 74/12-2 des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof Verfahren geführt werden - oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützerrumfeld sowie über gegebenenfalls bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, und soweit sie</p> <p>2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, und soweit sie</p>					

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>3. den Untersuchungszeitraum betreffen und nicht durch vorherige Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p> <p>über die <b>Staatskanzlei des Freistaates Thüringen</b> bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.</p>					
TH-20	663	<p>Beziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen im <b>Amt für Verfassungsschutz sowie in den Behörden im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales</b> in den während des Untersuchungszeitraums (01.01.1992 bis 11.11.2015) geltenden Fassungen, soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p> <p>über die Staatskanzlei des Freistaates Thüringen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	17.12.2015			17.12.2015	
TH-21	680	Prioritäre Beziehung	17.12.2015			17.12.2015	<b>12.02.2016</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		<p>sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und</p> <p>sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des <b>Amtes für Verfassungsschutz des Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales</b> sowie seiner Vorgängerbehörde, dem früheren Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen, entstanden oder in</p> <p>Gewahrsam genommen worden sind und die</p> <p>Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und dem 31.12.2011 die Verfassungsschutzbehörden Thüringens von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren haben und wie damit umgegangen wurde,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p> <p>über die Staatskanzlei des Freistaates Thüringen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.</p>					MAT A TH-21 Tgb.-Nr. 07/16 VS-G
TH-22	681	<p>Prioritäre Beiziehung</p> <p>sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien</p> <p>oder auf andere Weise gespeicherten Daten</p>	17.12.2015			17.12.2015	<p><b>10.02.2016</b></p> <p>MAT A TH-22</p> <p><b>12.05.2016</b></p> <p>MAT A TH-22/1</p>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich der <b>Polizeibehörden des Freistaats Thüringen</b> entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind und die Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und dem 31.12.2011 Polizeibehörden des Freistaats Thüringen von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren haben und wie damit umgegangen wurde, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Thüringen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.</p>					
TH-23	682	<p>Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die unmittelbar im <b>Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales</b> entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind und die Informationen dazu enthalten, wann genau und wie in der Zeit zwischen dem 04.11.2011 und dem 31.12.2011 das Ministerium</p>	17.12.2015			17.12.2015	<b>10.02.2016</b> MAT A TH-23

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		von den untersuchungsgegenständlichen Vorgängen erfahren hat und wie damit umgegangen wurde, über die Staatskanzlei des Freistaates Thüringen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.					
TH-24	693	<p>Ersuchen um Bezeichnung und Benennung</p> <p>- aller Einsatzbesprechungen zu den Ermittlungen in Eisenach, die am 04.11.2011 und in den drei Folgetagen stattgefunden haben, sowie - der Teilnehmer an diesen Einsatzbesprechungen,</p> <p>- derjenigen Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden des Freistaats Thüringen, die zwischen dem 04.11.2011 und der Übernahme der Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt - der dann das BKA beauftragt hat - die Polizei des Freistaats Sachsens bei den Ermittlungen zu Zwickau unterstützt haben oder mit dem Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen Kontakt hatten,</p> <p>das im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p> <p>über die <b>Staatskanzlei des Freistaats Thüringen</b> gerichtet wird an die zuständige oberste Landesbehörde.</p>	28.01.2016			28.01.2016	<b>09.03.2016</b> MAT A TH-24
TH-25	750	Beiziehung	14.04.2016			14.04.2016	<b>31.05.2016</b> MAT A TH-25



BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>aller im Organisationsbereich der Abteilung Verfassungsschutz des <b>Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales</b> als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeichert oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen zu den auf der beigefügten Liste aufgeführten Personen, die unmittelbar zu der jeweiligen Person archiviert oder in Datenbanken, auf die die Landesverfassungsschutzbehörde Zugriff hat, zu der jeweiligen Person recherchierbar sind, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Thüringen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.</p>				<p><b>28.06.2016</b> MAT A TH-25/1 geh. <b>Tgb.-Nr. 65/16 VS-G</b> <b>29.08.2016</b> MAT A TH-25/2 <b>Tgb.-Nr. 66/16 VS-G</b> <b>28.09.2016</b> MAT A TH-25/3 <b>Tgb.-Nr. 67/16 VS-G</b> <b>15.02.2017</b> MAT A TH-25/4 <b>Tgb.-Nr. 126/17</b> <b>10.03.2017</b> MAT A TH-25/4 <b>Tgb.-Nr. 123/17 VS-G</b></p>	
TH-26	770	<p>Ersuchen um Auskunft hinsichtlich aller Personen (mit vollständigem Namen und Geburtsdatum), die am 03.11.2011 an den Anschriften Barfußstraße 25, 27 und 29, 99817 Eisenach, meldebehördlich gemeldet waren, in deren Bereich bei der am 04.12.2011 durchgeführten Personenspuruche</p>	28.04.2016			28.04.2016	<p><b>09.05.2016</b> MAT A TH-26 <b>Tgb.-Nr. 19/16 VS-V</b></p>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		<p>der Polizeispürhund auf die Spur des Uwe Mundlos anschlug,</p> <p>das im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p> <p>gerichtet wird an die <b>Stadt Eisenach.</b></p>					
TH-27	804	<p>Ersuchen um Benennung derjenigen rechtsextremen Personen, rechts- motivierten Straftäter und Straftäterinnen bzw.</p> <p>Gewalttäter rechts, gegen die am Stichtag 23.09.2015 ein nicht vollstreckter Haftbefehl einer hierfür zuständigen Landesbehörde vorliegt bzw. deren Namen in der Beantwortung der schriftlichen Frage mit der Arbeitsnummer 12/224 „Gegen wie viele Rechtsextreme liegen aktuell unvollstreckte Haftbefehle vor und wie viele dieser Haftbefehle beruhen auf welchen Deliktfeldern?“ dem Bundesministerium des Innern mitgeteilt wurden,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG</p> <p>über das <b>Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz.</b></p>	11.05.2016			11.05.2016	<p><b>05.07.2016</b></p> <p>MAT A TH-27</p> <p><b>Tgb.-Nr. 40/16 VS-V</b></p>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
TH-28	894 (neu)	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich des Justizministeriums Thüringen vorhanden sind zum Vollzug von Untersuchungshaft und freiheitsbeschränkenden Strafvollstreckungsmaßnahmen gegen Jug Puscaric (geboren am 08.05.1974 in Marbach) – insbesondere der Gefangenepersonalakten – im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2015)	08.09.20 16			08.09.20 16	<b>04.10.2016</b> MAT A TH-28
TH-29	958	Prioritäre Beziehung aller im Organisationsbereich der <b>Abteilung für Verfassungsschutz des Thüringer Innenministeriums</b> als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise existierenden Dokumente, Dateien oder sonstigen sächlichen Beweismittel mit Bezug zu dem aktenkundigen Treffen des sogenannten „Thüringer Heimatschutzes“ vom 20. bis 21. Dezember 1997, an dem unter anderem Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos teilgenommen haben, insbesondere Deckblattmeldungen, Treffberichte oder Operativakten dazu, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über	29.09.20 16			29.09.20 16	<b>01.02.2017</b> MAT A TH-29 <b>Tgb.-Nr. 107/17 VS-V</b>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		die Staatskanzlei des Freistaates Thüringen					
TH-30	1006	<p>Prioritäre Beiziehung aller im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales oder einer seiner nachgeordneten Behörden als Dokumente liegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten oder auf sonstige Weise verfügbaren Informationen im Zusammenhang mit dem Mord an Bernd Beckmann im Jahr 1993 einschließlich aller Dokumente und Informationen, die im Zuge der Überprüfung ungeklärter Verbrechen nach dem 11. November 2011 entstanden sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs 3 GG über die Thüringische Staatskanzlei beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales.</p>	10.11.2016			10.11.2016	<p><b>16.12.2016</b> MAT A TH-30</p> <p><b>21.12.2016</b> MAT A TH-30/1</p> <p><b>30.01.2017</b> MAT A TH-30/2</p> <p><b>01.02.2017</b> MAT A TH-30/3</p> <p><b>Tgb.-Nr. 107/17 VS-V</b></p>
TH-31	1007	<p>Prioritäre Beiziehung der gesamten Akte des bei der <b>Staatsanwaltschaft Gera</b> geführten Ermittlungsverfahrens</p> <p>den Mord an Bernd Beckmann im Jahr 1993 betreffend,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs 3 GG über die Thüringische Staatskanzlei.</p>	10.11.2016			10.11.2016	<p><b>30.11.2016</b> MAT A TH-31</p> <p><b>16.12.2016</b> MAT A TH-31/1</p>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
TH-32	1038 (neu)	<p>Prioritäre Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die bei einer der Behörden in den Geschäftsbereichen der <b>Ministerien des Innern und der Justiz des Landes Thüringen</b> entstanden oder zu den Akten genommen worden sind und die Informationen enthalten zu DNA-Spuren, die am Tatort einer der nach dem 28. Januar 1998 in Thüringen begangenen und Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe zugeordneten Straftaten erhoben wurden, insbesondere solche, aus denen sich ergibt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren jeweils gesichert worden sind,</li> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren Berechtigten zuzuordnen sind,</li> <li>- wie viele und welche DNA-Spuren noch niemandem zugeordnet werden konnten,</li> <li>- wie viele und welche noch nicht zuordenbaren DNA-Spuren in die DNA-Analyse-Datei (DAD) eingestellt sind,</li> <li>- welche Treffer sich nach der Einstellung in die DAD ergeben haben und wie mit diesen verfahren worden ist und</li> </ul>	24.11.2016			24.11.2016	<p><b>20.12.2016</b> MAT A TH-32</p> <p><b>03.01.2017</b> MAT A TH-32/1</p>

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>- ob mit gegebenenfalls nicht in die DAD eingestellten DNA-Spuren eine sogenannte Dauerrecherche durchgeführt wird oder wurde,</p> <p>- ob Daten in Datenbanken zu solchen DNA-Spuren bereits gelöscht oder Akten zu DNA-Spuren bereits vernichtet wurden und gegebenenfalls wann und aufgrund welcher</p> <p>Vorschrift und Fristvorgabe, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Thüringen</p>					
TH-33	1061	<p>Prioritäre Beiziehung aller bei Behörden im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums des Innern als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Dokumente, Dateien oder sonstige sächlichen Beweismittel zu Fotos aus der Luftobservation, die laut der vom Zeugen Jürgen Helbig in mehreren Vernehmungen wiederholten Schilderung ihn bei einer Übergabe auf einem Parkplatz 1998 zeigen und ihm 1999 von zwei Beamten des LKA Thüringen vorgelegt wurden, im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Thüringen beim</p>	15.12.2016			15.12.2016	

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		Thüringer Ministerium des Innern.					
TH-34	1074	Prioritäre Beiziehung aller bei einer <b>Polizeibehörde des Freistaates Thüringen</b> als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Dokumente, Dateien oder sonstigen sächlichen Beweismittel zu Ermittlungen gegen Michael Krause im Zusammenhang mit einer DNA-Spur im Mordfall vom 09.09.2000 in Nürnberg sowie mit von Krause angelegten Erddepots, im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen.	19.01.20 17			19.01.20 17	<b>17.02.2017</b> MAT A TH-34
TH-35	1092	Prioritäre Beiziehung aller bei den Behörden im Geschäftsbereich des <b>Thüringer Ministeriums des Innern und für Kommunales</b> als Dokumente vorliegenden, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Dokumente, Dateien oder sonstigen sächlichen Beweismittel zu allen S-Records und Mobilfunkdaten des Mobiltelefons mit der Nummer 0172-3521857 sowie sonstiger Mobiltelefone, die von Jan Werner im Zeitraum 26.08.1998 bis 27.08.1998 – in dem die bisherige Aktenvorlage eine Lücke enthält – genutzt wurden,	16.02.20 17			16.02.20 17	<b>06.03.2017</b> MAT A TH-35

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG über die Thüringer Staatskanzlei beim Thüringer Ministerium für Inneres und für Kommunales.					
Z-100	696	Antrag auf Vernehmung von Herrn KD Werle, als Zeuge	28.01.2016	29.01.2016	18.02.2016		
Z-101	697	Antrag auf Vernehmung von Herrn KHM Lenk, als Zeuge	28.01.2016	29.01.2016	18.02.2016		
Z-102	701	Antrag auf Vernehmung von Herrn Lutz Winkler, als Zeuge	18.02.2016	18.02.2016	25.02.2016		
Z-103	702	Antrag auf Vernehmung von Herrn Volkmar Escher, als Zeuge	18.02.2016	18.02.2016	25.02.2016		
Z-104	703	Antrag auf Vernehmung von Herrn Polizeioberrat Alexander Beitz, als Zeuge	18.02.2016	18.02.2016	25.02.2016		
Z-105	704	Antrag auf Vernehmung von Herrn Kriminalhauptkommissar Lutz Walther, als Zeuge	18.02.2016				
Z-106	705	Antrag auf Vernehmung von Herrn Polizeihauptkommissar Kay-Uwe Mittmann, als Zeuge	18.02.2016				
Z-107	706	Antrag auf Vernehmung von Herrn Heinrich Günnel, als Zeuge	18.02.2016				
Z-108	706	Antrag auf Vernehmung von Herrn PR Swen Philipp, als Zeuge	18.02.2016	19.02.2016	25.02.2016		
Z-109	706	Antrag auf Vernehmung von Herrn KD a. D. Bernd Hoffmann, als Zeuge	18.02.2016	19.02.2016	25.02.2016		



BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
Z-110	711	Antrag auf Vernehmung von Herrn KD Frank Heimann, als Zeuge	25.02.20 16	25.02.20 16	17.03.2 016		
Z-111	712	Antrag auf Vernehmung von Herrn KOK Sascha Allendorf, als Zeuge	25.02.20 16	25.02.20 16	17.03.2 016		
Z-112	713	Antrag auf Vernehmung von Herrn KOK Christoph Schneider, als Zeuge	25.02.20 16	25.02.20 16	17.03.2 016		
Z-113	714	Antrag auf Vernehmung von Herrn KHK Achim Steiger, als Zeuge	25.02.20 16	25.02.20 16	17.03.2 016		
Z-114	715	Antrag auf Vernehmung von Frau KOK'in Janett Arnhold, als Zeugin	25.02.20 16	25.02.20 16	17.03.2 016		
Z-115	716	Antrag auf Vernehmung von Herrn LKD Otmar Soukup, als Zeuge	25.02.20 16	15.12.20 16	26.01.2 017		
Z-116	723	Antrag auf Vernehmung von Frau KHK'in Sylvia Michel, als Zeugin	17.03.20 16	18.03.20 16	14.04.2 016		
Z-117	724	Antrag auf Vernehmung von Herrn KOK Gerd Sopuschek, als Zeuge	17.03.20 16	18.03.20 16	14.04.2 016		
Z-118	725	Antrag auf Vernehmung von Herrn KHK Tilo Hoffman, als Zeuge	17.03.20 16	17.03.20 16	14.04.2 016		
Z-119	726	Antrag auf Vernehmung von Herrn Prof. Dr. Christian Hummert, als Zeuge	17.03.20 16	17.03.20 16	14.04.2 016		
Z-120	727	Antrag auf Vernehmung von Herrn Dr. Tilman Halder, als Zeuge	17.03.20 16	15.04.20 16	28.04.2 016		
Z-121	728	Antrag auf Vernehmung von Herrn KOK Manfred Nordgauer, als Zeuge	17.03.20 16	15.04.20 16	28.04.2 016		

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
Z-122	729	Antrag auf Vernehmung von Herrn LKD Michael Menzel, als Zeuge	17.03.20 16	28.04.20 16	11.05.2 016		
Z-123	730	Antrag auf Vernehmung von Herrn KOK Michael Lotz, als Zeuge	17.03.20 16	18.03.20 16	14.04.2 016		
Z-124	731	Antrag auf Vernehmung von Herrn EKHK Christian Leucht, als Zeuge	17.03.20 16	17.03.20 16	14.04.2 016		
Z-125	735	Antrag auf Vernehmung von Frau Dipl. Phys. Sandra Kruse, als Zeugin	14.04.20 16	15.04.20 16	28.04.2 016		
Z-126	775	Antrag auf Vernehmung von Herrn KOK Mario Wötzel, als Zeuge	28.04.20 16	28.04.20 16	11.05.2 016		
Z-127	778	Antrag auf Vernehmung von Herrn Ralph Münch, als Zeuge	11.05.20 16	16.06.20 16	23.06.2 016		
Z-128	779	Antrag auf Vernehmung von Herrn Jens Gützold, als Zeuge	11.05.20 16	20.06.20 16	07.07.2 016		
Z-129	780	Antrag auf Vernehmung von Herrn Marco Hampel, als Zeuge	11.05.20 16				
Z-130	805	Antrag auf Vernehmung von Herrn Ben Schönrock, als Zeuge	11.05.20 16	12.05.20 16	02.06.2 016		
Z-131	806	Antrag auf Vernehmung von Herrn Dirk Münster, als Zeuge	11.05.20 16	12.05.20 16	02.06.2 016		
Z-132	807	Antrag auf Vernehmung von Herrn Paul Lehmann, als Zeuge	11.05.20 16	12.05.20 16	02.06.2 016		
Z-133	808	Antrag auf Vernehmung von Herrn Rainer Grimm, als Zeuge	11.05.20 16	20.06.20 16	07.07.2 016		

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
Z-134	809	Antrag auf Vernehmung von Herrn Jochen Weingarten, als Zeuge	11.05.2016	02.06.2016	09.06.2016		
Z-135	816	Antrag auf Vernehmung von Herrn Klaus Böttrich, als Zeuge	02.06.2016	02.06.2016	09.06.2016		
Z-136	817	Antrag auf Vernehmung von Herrn Oliver Damm, als Zeuge	02.06.2016	02.06.2016	09.06.2016		
Z-137	825	Antrag auf Vernehmung von Herrn Arne-Andreas Ernst, als Zeuge	09.06.2016	09.06.2016	23.06.2016		
Z-138	826	Antrag auf Vernehmung von Frau Isabella Kästner, als Zeugin	09.06.2016	09.06.2016	23.06.2016		
Z-139	827	Antrag auf Vernehmung von Herrn Manfred Witkowski, als Zeuge	09.06.2016				
Z-140	828	Antrag auf Vernehmung von Frau Katrin Borowski, als Zeugin	09.06.2016	09.06.2016	23.06.2016		
Z-141	829	Antrag auf Vernehmung von Herrn Sebastian Rauh	09.06.2016	23.06.2016	07.07.2016		
Z-142		Antrag auf Vernehmung von M. R.	23.06.2016	24.06.2016			
Z-143	846	Antrag auf Vernehmung von Herrn Richard Kaldrack	07.07.2016	22.09.2016	29.09.2016		
Z-144	847	Antrag auf Vernehmung von Herrn Rüdiger Grasser	07.07.2016	09.09.2016	22.09.2016		
Z-145	848	Antrag auf Vernehmung von Frau Annette Bienfuß	07.07.2016	07.07.2016	08.09.2016		
Z-146	849	Antrag auf Vernehmung von Herrn Gerd Egevist	07.07.2016	10.11.2016	24.11.2016		
Z-147	871	Antrag auf Vernehmung von Herrn Günter Borstner	07.07.2016	10.11.2016	24.11.2016		

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
Z-148	872	Antrag auf Vernehmung von Frau Anette Greger	07.07.20 16	22.09.20 16	29.09.2 016		
Z-149	910	Antrag auf Vernehmung von Dr. Carsten Proff als Zeuge	08.09.20 16	02.09.20 16	08.09.2 016		
Z-150	911	Antrag auf Vernehmung von Dr. Eva Schultheiss als Zeugin	08.09.20 16	09.09.20 16	08.09.2 016		
Z-151	912	Antrag auf Vernehmung von Aline Kästner als Zeugin.	08.09.20 16	01.09.20 16	08.09.2 016		
Z-152	913	Antrag auf Vernehmung von Dieter Nagode als Zeuge.	08.09.20 16	09.09.20 16	22.09.2 016		
Z-153	914	Antrag auf Vernehmung von Holger Gollnow als Zeuge.	08.09.20 16	22.09.20 16	29.09.2 016		
Z-154	915	Antrag auf Vernehmung von Wolfgang Cremer als Zeuge.	08.09.20 16	15.12.20 16	19.01.2 017		
Z-155	916	Antrag auf Vernehmung von Artur Hertwig als Zeuge	08.09.20 16	10.11.20 16	24.11.2 016		
Z-156	917	Antrag auf Vernehmung von Joachim Seeger als Zeuge	08.09.20 16	24.11.20 16	15.12.2 016		
Z-157	918 (neu)	Antrag auf Vernehmung von Heinz Fromm als Zeuge	08.09.20 16	15.12.20 16	16.02.2 017		
Z-158	919	Antrag auf Vernehmung von Dr. Hans-Georg Maaßen als Zeuge.	08.09.20 16	26.01.20 17	16.02.2 017		
Z-159	931	Antrag auf Vernehmung von Kathi Kunert als Zeugin	08.09.20 16				

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
Z-160	932	Antrag auf Vernehmung von Thomas Meyer als Zeuge.	08.09.2016	09.09.2016	22.09.2016		
Z-161	933	Antrag auf Vernehmung von Lothar Lingen als Zeuge.	08.09.2016	22.09.2016	29.09.2016		
Z-162	934	Antrag auf Vernehmung von Hans-Dieter Kotara als Zeuge. Beweisantrag: Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen von 1997 bis zu seinem Ausscheiden im Bundesamt für Verfassungsschutz wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern	08.09.2016	09.09.2016	22.09.2016		
Z-163	935	Antrag auf Vernehmung von Michael Renzewitz als Zeuge. Beweisantrag: Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen von 1997 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums im Bundesamt für Verfassungsschutz wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG	08.09.2016	09.09.2016	22.09.2016		

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern					
Z-164	936	Antrag auf Vernehmung von Herrn Helmut Großmann als Zeuge. Beweisantrag: Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen von 1997 bis zu seinem Ausscheiden im Bundesamt für Verfassungsschutz wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern	08.09.2016	09.09.2016	22.09.2016		
Z-165	945	Antrag auf Vernehmung von Herrn Berthold Wnuk als Zeuge. Beweisantrag: Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen von 1997 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums im Bundesamt für Verfassungsschutz wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet	22.09.2016	22.09.2016	29.09.2016		

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		wird an das Bundesministerium des Innern					
Z-166	946	Antrag auf Vernehmung von Herrn Jürgen Presper als Zeuge. Beweisantrag: Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen von 1997 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums im Bundesamt für Verfassungsschutz wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern	22.09.2016	22.09.2016	29.09.2016		
Z-167	947	Antrag auf Vernehmung von Frau Andra Wiese als Zeugin. Beweisantrag: Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von der Zeugin von 2005 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums im Bundesamt für Verfassungsschutz wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet	22.09.2016	29.09.2016	20.10.2016		

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		wird an das Bundesministerium des Innern					
Z-168	948	Antrag auf Vernehmung von Herrn Peter Mucker als Zeuge. Beweisantrag: Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen von 2005 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums im Bundesamt für Verfassungsschutz wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern	22.09.2016	22.09.2016	29.09.2016		
Z-169	952	Antrag auf Vernehmung von Heike Hißlinger als Zeugin.	29.09.2016	29.09.2016	20.10.2016		
Z-170	953	Antrag auf Vernehmung von der Person, die in Beantwortung von Beweisbeschluss BW-41 benannt wird, als Zeugin oder Zeuge.	29.09.2016	04.10.2016	20.10.2016		
Z-171	954	Antrag auf Vernehmung von Wolfgang Fink als Zeuge.	29.09.2016	29.09.2016	20.10.2016		
Z-172	955	Antrag auf Vernehmung von Klaus Brand als Zeuge.	29.09.2016	29.09.2016	20.10.2016		



BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
Z-173	962	Antrag auf Vernehmung von M. als Zeuge	29.09.2016				
Z-174	982	Antrag auf Vernehmung von KOK Müller als Zeuge.	20.10.2016				
Z-175	983	Antrag auf Vernehmung von Jörg Appenroth als Zeuge Beweisantrag: Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen von 1997 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums im Bundesamt für Verfassungsschutz wahrgenommenen Dienstposten und Erläuterung ihrer Bedeutung das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern	20.10.2016	20.10.2016	10.11.2016		
Z-176	984 (neu)	Ersuchen um Benennung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters der <b>Verfassungsschutzbehörde Nordrhein-Westfalen</b> , die oder der an dem Tag, an dem die später explodierte Sprengfalle in das Geschäft in der Probsteigasse in Köln gebracht wurde, als VP-Führerin oder VP-Führer der V-Person eingesetzt war, die laut Zeugenaussagen eine hohe	20.10.2016				

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		Ähnlichkeit mit dem mit Angehörigen der Familie Malayeri erstellten Phantombild aufweist, hilfsweise der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der genannten Mitarbeiterin oder des genannten Mitarbeiters beziehungsweise der oder des Vorgesetzten, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen					
Z-177	985	Antrag auf Vernehmung von Herrn Burghard Schnieder als Zeuge	20.10.2016	20.10.2016	10.11.2016		
Z-178	986	Antrag auf Vernehmung von Frau Mathilde Koller als Zeugin.	20.10.2016	20.10.2016	10.11.2016		
Z-179	987	Antrag auf Vernehmung des zu Beweisbeschluss BfV-14 benannten Mitarbeiters des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Zeuge.	20.10.2016				
Z-180	993	Antrag auf Vernehmung des Herrn Michael Muhs als Zeuge	20.10.2016	20.10.2016	10.11.2016		
Z-181	994	Antrag auf Vernehmung des Herrn Michael Schweikert als Zeuge.	20.10.2016	20.10.2016	10.11.2016		
Z-182	1000	Antrag auf Vernehmung von Georg Oswald als Zeuge	10.11.2016	03.11.2016	10.11.2016		

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
		<p>Beweisantrag: Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen von 2011 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums im Bundeskriminalamt wahrgenommenen Dienstposten und Erläuterung ihrer Bedeutung,</p> <p>das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern</p>					
Z-183	1001	<p>Antrag auf Vernehmung von Adelheid Kachel als Zeugin</p> <p>Beweisantrag: Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von der Zeugin von 1997 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums im Bundesamt für Verfassungsschutz wahrgenommenen Dienstposten und Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern</p>	10.11.2016	03.11.2016	10.11.2016		
Z-184	1002	<p>Antrag auf Vernehmung von Dinchen Büddefeld als Zeugin</p> <p>Beweisantrag: Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen von 1997 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums</p>	10.11.2016	10.11.2016	01.12.2016		

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
		im Bundesamt für Verfassungsschutz oder in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern					
Z-185	1019	Antrag auf Vernehmung von Herrn Dr. Heiko Artkämper als Zeuge.	10.11.2016	10.11.2016	01.12.2016		
Z-186	1020	Antrag auf Vernehmung von Frau Cornelia de la Chevalerie als Zeugin.	10.11.2016	10.11.2016	01.12.2016		
Z-187	1022 (neu)	Antrag auf Vernehmung von Herrn Axel Kühn als Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen von 2011 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums im Bundeskriminalamt wahrgenommenen Dienstposten und Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium des Innern.	10.11.2016	10.11.2016	24.11.2016		
Z-188	1023	Antrag auf Vernehmung von Herrn M. G. als Zeuge.	10.11.2016				

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/ Anhörung	Anforderung	Eingang/ MAT
Z-189	1021	Ersuchen um Benennung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters der Verfassungsschutzbehörde Nordrhein-Westfalen, die oder der in Akten, die dem 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode als Beweismittel vorgelegt wurden, bezeichnet ist als „Herr Reuber“, sowie – falls es sich um eine andere Person handelt – der oder des im öffentlichen Teil der 35. Sitzung des PUA III der laufenden Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen mit dem Namen „Blank“ bezeichneten Mitarbeiterin oder Mitarbeiters der Verfassungsschutzbehörde Nordrhein-Westfalen, das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen und Vernehmung der benannten Person oder benannten Personen als Zeugen, Zeugin oder Zeuge.	10.11.2016	24.11.2016	01.12.2016		
Z-190	1024	Antrag auf Vernehmung von Herrn Dr. Götz Wied als Zeuge.	24.11.2016	24.11.2016	15.12.2016		
Z-191	1025	Antrag auf Vernehmung von Frau Dr. Iris Pilling als Zeugin.	24.11.2016	24.11.2016	15.12.2016		
Z-192	1026	Antrag auf Vernehmung von Herrn Michael Stahl als Zeuge	24.11.2016	24.11.2016	15.12.2016		

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlüssen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
Z-193	1027	Antrag auf Vernehmung von Herrn Dr. Axel Riehl als Zeuge.	24.11.2016	24.11.2016	15.12.2016		
Z-194	1050	Antrag auf Vernehmung von Herrn Dr. Herbert Diemer als Zeuge	01.12.2016	16.02.2017	09.03.2017		
Z-195	1051	Antrag auf Vernehmung von Herrn A. H. als Zeuge.	15.12.2016	12.01.2017	26.01.2017		
Z-196	1052	Antrag auf Vernehmung von Herrn M. S. als Zeuge.	01.12.2016	20.01.2017	16.02.2017		
Z-197	1053	Antrag auf Vernehmung von Herrn V. H. als Zeuge.	01.12.2016	15.12.2016	19.01.2017		
Z-198	1054	Antrag auf Vernehmung von Herrn P. W. als Zeuge.	01.12.2016	15.12.2016	26.01.2017		
Z-199	1055	Antrag auf Vernehmung von Frau J. J. als Zeugin.	01.12.2016	15.12.2016	26.01.2017		
Z-200	1056 (neu)	Antrag auf Vernehmung von Herrn R. S. als Zeuge.	01.12.2016	15.12.2016	19.01.2017		
Z-201	157	Antrag auf Vernehmung von Herrn S. M. als Zeuge.	01.12.2016	15.12.2016	26.01.2017		
Z-202	1064	Antrag auf Vernehmung von Herrn Jörg Milbradt als Zeuge.	15.12.2016	15.12.2016	26.01.2017		
Z-203	1065	Antrag auf Vernehmung von Herrn M. S. als Zeuge.	15.12.2016	02.01.2017	26.01.2017		
Z-204	1076	Antrag auf Vernehmung von Herrn K. D. als Zeuge.	19.01.2017	26.01.2017			
Z-205	1082	Antrag auf Vernehmung von Herrn Michael Thur als Zeuge.	26.01.2017	26.01.2017	16.02.2017		
Z-206	1083	Antrag auf Vernehmung von N. N. (der zu Beweisbeschluss SN-50 in MAT A SN-50 genannten Person) als Zeugin oder Zeuge	26.01.2017	16.02.2017	09.03.2017		

BB	zu A-Drs. 18(29)	Inhalt	Beschlussen	Anhörungen Zeugen		Akten/ Berichte	
				Schreiben/Ladung	Termin der Vernehmung/Anhörung	Anforderung	Eingang/MAT
Z-207	1084	Antrag auf Vernehmung von N. N. (der zu Beweisbeschluss BY-25 benannten Person) als Zeugin oder Zeuge.	26.01.2017	16.02.2017	09.03.2017		
Z-208	1088	Antrag auf Vernehmung von Herrn M. R. als Zeuge.	16.02.2017				
Z-209	1095	Antrag auf Vernehmung von Herrn Dr. M. als Zeuge.	16.02.2017	16.02.2017			

**L. Verzeichnis der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen zur Beweis-  
aufnahme (geheimrechtlich eingestufte Sitzungsteile sind nicht er-  
fasst)**

Nr.	Datum	Art der Sitzung / Gegenstand
1	25.11.2015	Öffentliche Sitzung Konstituierende Sitzung
2	25.11.2015	Nichtöffentliche Beratungssitzung Bestimmung des stellvertretenden Vorsitzes  Beratung und Beschlussfassung zu Verfahrensanträgen (Ausschussdrucksachen 18(29) 565 bis 18(29)576)
3	17.12.2015	<b>Öffentliche Anhörung von Sachverständigen</b> (Beweisbeschluss S-3)  Professor Barbara John, Ombudsfrau der Bundesregierung für die Opfer und Opferangehörigen der sogenannten Zwickauer Zelle, Paritätischer Wohlfahrtsverband Berlin  MDgt Burkhard Freier, Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen  Dirk Laabs, Journalist und Autor MDgt Frank Niehörster, Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern  Andrea Röpke, Journalistin
4	17.12.2015	Nichtöffentliche Beratungssitzung
5	14.01.2016	Nichtöffentliche Beratungssitzung
6	28.01.2016	Nichtöffentliche Beratungssitzung
7	18.02.2016	Nichtöffentliche Beratungssitzung



Nr.	Datum	Art der Sitzung / Gegenstand
8	18.02.2016	<b>Öffentliche Beweisaufnahme / Vernehmung der Zeugen</b> KD Thomas Werle (Beweisbeschluss Z-100) KHM Frank Lenk (Beweisbeschluss Z-101)
9	18.02.2016	Nichtöffentliche Beratungssitzung
10	25.02.2016	Nichtöffentliche Beratungssitzung
11	25.02.2016	<b>Öffentliche Beweisaufnahme / Vernehmung der Zeugen</b> PR Alexander Beitz (Beweisbeschluss Z-104)  KD a. D. Bernd Hoffmann (Beweisbeschluss Z-109)  PR Swen Philipp (Beweisbeschluss Z-108)  L. W. (Beweisbeschluss Z-102)  V. E. (Beweisbeschluss Z-103)
12	17.03.2016	Nichtöffentliche Beratungssitzung
13	17.03.2016	<b>Öffentliche Beweisaufnahme / Vernehmung der Zeugen</b> KD Frank Heimann (Beweisbeschluss Z-110)  KOK Sascha Allendorf (Beweisbeschluss Z-111)  KOK Christoph Schneider (Beweisbeschluss Z-112)  KHK Achim Steiger (Beweisbeschluss Z-113) KOKn Janett Arnhold (Beweisbeschluss Z-114)
14	14.04.2016	Nichtöffentliche Beratungssitzung
15.	14.04.2016	<b>Öffentliche Beweisaufnahme / Vernehmung der Zeugen</b> EKHK Christian Leucht (Beweisbeschluss Z-124)  KOK Michael Lotz (Beweisbeschluss Z-123)

Nr.	Datum	Art der Sitzung / Gegenstand
		KOKn Sylvia Michel (Beweisbeschluss Z-116) KOK Gerd Sopuschek (Beweisbeschluss Z-117) Prof. Dr. rer. nat. Christian Hummert (Beweisbeschluss Z-119)
16	28.04.2016	Nichtöffentliche Beratungssitzung
17	28.04.2016	<b>Öffentliche Beweisaufnahme / Vernehmung von Zeugen</b> Dr. Tilmann Halder (Beweisbeschluss Z-120)  KOK Manfred Nordgauer (Beweisbeschluss Z-121)  Diplom-Physikerin Sandra Kruse (Beweisbeschluss Z-125)
18	11.05.2016	Nichtöffentliche Beratungssitzung
19	11.05.2016	<b>Öffentliche Beweisaufnahme / Vernehmung von Zeugen</b> KOK Mario Wötzel (Beweisbeschluss Z-126)  LKD Michael Menzel (Beweisbeschluss Z-122)
20	02.06.2016	Nichtöffentliche Beratungssitzung
21	02.06.2016	<b>Öffentliche Beweisaufnahme / Vernehmung von Zeugen</b> KHM Ben Schönrock (Beweisbeschluss Z-130)  KOR Dirk Münster (Beweisbeschluss Z-131)  KOK Paul Lehmann (Beweisbeschluss Z-132)
22	09.06.2016	Nichtöffentliche Beratungssitzung
23	09.06.2016	<b>Öffentliche Beweisaufnahme / Vernehmung von Zeugen</b> Jochen Weingarten, Oberstaatsanwalt beim BGH (Beweisbeschluss Z-134)  KOR a. D. Klaus Böttrich (Beweisbeschluss Z-136)  Jörg Banitz (Beweisbeschluss S-4)

Nr.	Datum	Art der Sitzung / Gegenstand
24	23.06.2016	Nichtöffentliche Beratungssitzung
25	23.06.2016	<b>Öffentliche Beweisaufnahme / Vernehmung von Zeugen</b> Ralph M. (Beweisbeschluss Z-127) Arne Andreas Ernst (Beweisbeschluss Z-137) K. B. (Beweisbeschluss Z-140)
26	07.07.2016	Nichtöffentliche Beratungssitzung
27	07.07.2016	<b>Öffentliche Beweisaufnahme / Vernehmung von Zeugen</b> J. G. (Beweisbeschluss Z-128) S. Ra. (Beweisbeschluss Z-141) KHK Rainer Grimm (Beweisbeschluss Z-133)
28	08.09.2016	Nichtöffentliche Beratungssitzung
29	08.09.2016	<b>Öffentliche Beweisaufnahme / Vernehmung von Zeugen</b> Dr. Carsten Proff (Beweisbeschluss Z-149) A. Sch. (Beweisbeschluss Z-151) <b>Nichtöffentliche Beweisaufnahme</b> Richard Kaldrack (Beweisbeschluss Z-143)
30	22.09.2016	Nichtöffentliche Beratungssitzung
31	22.09.2016	<b>Öffentliche Beweisaufnahme / Vernehmung von Zeugen</b> Dr. Eva Schultheiss (Beweisbeschluss Z-150) T. M (Beweisbeschluss Z-160) <b>Nichtöffentliche Beweisaufnahme</b> Rüdiger Grasser (Beweisbeschluss Z-144) Dieter Nagode (Beweisbeschluss-152) Michael Renzewitz (Beweisbeschluss Z-162)

Nr.	Datum	Art der Sitzung / Gegenstand
32	29.09.2016	Nichtöffentliche Beratungssitzung
33	29.09.2016	<p><b>Öffentliche Beweisaufnahme / Vernehmung von Zeugen</b>  Oberstaatsanwältin Anette Greger (Beweisbeschluss Z-148)</p> <p>Lothar Lingen (Beweisbeschluss Z-161)</p> <p><b>Nichtöffentliche Beweisaufnahme</b>  H. G. (Beweisbeschluss Z-153)</p> <p>J. P. (Beweisbeschluss Z-166)</p> <p>Richard Kaldrack (Beweisbeschluss Z-143)</p>
34	20.10.2016	Nichtöffentliche Beratungssitzung
35	20.10.2016	<p><b>Öffentliche Beweisaufnahme / Vernehmung von Zeugen</b>  KRn Heike Hißlinger (Beweisbeschluss Z-169)</p> <p>C. O. (Beweisbeschluss Z-170)</p> <p>KHK Wolfgang Fink (Beweisbeschluss Z-171)</p> <p>KHK Klaus Brand (Beweisbeschluss Z-172)</p> <p><b>Nichtöffentliche Beweisaufnahme:</b>  A. W. (Beweisbeschluss Z-167)</p>
36	10.11.2016	Nichtöffentliche Beratungssitzung Ausschussdrucksachen 18(29)1010 bis 18(29)1011
37	10.11.2016	<p><b>Öffentliche Beweisaufnahme / Vernehmung von Zeugen</b>  Burkhard Schnieder (Beweisbeschluss Z-177)</p> <p>Mathilde Koller (Beweisbeschluss Z-178)</p> <p>M. Mu. (Beweisbeschluss Z-180)</p> <p><b>Nichtöffentliche Beweisaufnahme:</b>  J. Ap. (Beweisbeschluss Z-175)</p> <p>A. Ka. (Beweisbeschluss Z-183)</p> <p>Herr H. (Beweisbeschluss Z-176)</p>

Nr.	Datum	Art der Sitzung / Gegenstand
38	24.11.2016	Nichtöffentliche Beratungssitzung
39	24.11.2016	<b>Öffentliche Beweisaufnahme / Vernehmung von Zeugen</b> KOR Axel Kühn (Beweisbeschluss Z-187)  Gerd Egevist (Beweisbeschluss Z-146)  <b>Nichtöffentliche Beweisaufnahme:</b> Günter Borstner (Beweisbeschluss Z-147)
40	01.12.2016	Nichtöffentliche Beratungssitzung
41	01.12.2016	<b>Öffentliche Beweisaufnahme / Vernehmung von Zeugen</b> Oberstaatsanwalt Dr. Heiko Artkämper (Beweisbeschluss Z-185)  Georg Oswald (Beweisbeschluss Z-182)  Dinchen Büddefeld (Beweisbeschluss Z-184)  Cornelia de la Chevallerie (Beweisbeschluss Z-186)  <b>Nichtöffentliche Beweisaufnahme:</b> B. B. (Beweisbeschluss Z-189)
42	15.12.2016	Nichtöffentliche Beratungssitzung
43	15.12.2016	<b>Öffentliche Beweisaufnahme / Vernehmung von Zeugen</b> Dr. Götz Wied (Beweisbeschluss Z-190)  Dr. Iris Pilling (Beweisbeschluss Z-191)  KHK Michael Stahl (Beweisbeschluss Z-192)
44	19.01.2017	Nichtöffentliche Beratungssitzung
45	19.01.2017	<b>Öffentliche Beweisaufnahme / Vernehmung von Zeugen</b> Wolfgang Cremer (Beweisbeschluss Z-154)

Nr.	Datum	Art der Sitzung / Gegenstand
		Jörg Milbradt (Beweisbeschluss Z-202)  <b>Nichtöffentliche Beweisaufnahme:</b> V. H. (Beweisbeschluss Z-197)
46	26.01.2017	Nichtöffentliche Beratungssitzung
47	26.01.2017	<b>Öffentliche Beweisaufnahme / Vernehmung von Zeugen</b> LKD Otmar Soukup (Beweisbeschluss Z-115)  <b>Nichtöffentliche Beweisaufnahme:</b> Alexander H. (Beweisbeschluss Z-195)  Sven M. (Beweisbeschluss Z-201)  Patrick W. (Beweisbeschluss Z-198)  J. J.(Beweisbeschluss Z-199)
48	16.02.2017	Nichtöffentliche Beratungssitzung
49	16.02.2017	<b>Nichtöffentliche Beweisaufnahme / Zeugenvernehmung:</b> Michael S. (Beweisbeschluss Z-203)  <b>Öffentliche Beweisaufnahme</b> Heinz Fromm, ehem. Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz (Beweisbeschluss Z-157)  Dr. Hans-Georg Maaßen, Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Beweisbeschluss Z-158)  EKHK M. Th., Landeskriminalamt Berlin (Beweisbeschluss Z-205)
50	09.03.2016	Nichtöffentliche Beratungssitzung
51	09.03.2017	<b>Öffentliche Beweisaufnahme / Vernehmung von Zeugen</b>  Dr. Herbert Diemer, Bundesanwalt beim BGH,

Nr.	Datum	Art der Sitzung / Gegenstand
		Beweisbeschluss Z-194)  <b>Nichtöffentliche Beweisaufnahme</b> W. G., Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen (Beweisbeschluss Z-206)  P. G., Landesamt für Verfassungsschutz Bayern, (Beweisbeschluss Z-207)
52	25.04.2017	<b>Auswärtige Sitzung</b> Gedenkveranstaltung anlässlich des 10. Jahrestages der Ermordung von Michèle Kiesewetter als letztes Opfer des NSU in Heilbronn  Gespräche von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses mit Opfern und Angehörigen von Opferfamilien des NSU über die Arbeit des Ausschusses
53	27.04.2017	Nichtöffentliche Beratungssitzung
54	22.06.2017	Nichtöffentliche Beratungssitzung

Die Volltexte der Anlagen  
können Sie hier einsehen.

**M. Anlagenverzeichnis**

Anlagen-Nr.	Anlage
	<b>Protokolle</b>
Anlage 1	Stenografisches Protokoll der 3. Sitzung am 17. Dezember 2015 Öffentliche Beweisaufnahme
Anlage 2	Stenografisches Protokoll der 8. Sitzung am 18. Februar 2016 Öffentliche Beweisaufnahme
Anlage 3	Stenografisches Protokoll der 11. Sitzung am 25. Februar 2016 Öffentliche Beweisaufnahme
Anlage 4	Stenografisches Protokoll der 13. Sitzung am 17. März 2016 Öffentliche Beweisaufnahme
Anlage 5	Stenografisches Protokoll der 15. Sitzung am 14. April 2016 Öffentliche Beweisaufnahme
Anlage 6	Stenografisches Protokoll der 17. Sitzung am 28. April 2016 Öffentliche Beweisaufnahme
Anlage 7	Stenografisches Protokoll der 19. Sitzung am 11. Mai 2016 Öffentliche Beweisaufnahme
Anlage 8	Stenografisches Protokoll der 21. Sitzung am 02. Juni 2016 Öffentliche Beweisaufnahme
Anlage 9	Stenografisches Protokoll der 23. Sitzung am 09. Juni 2016 Öffentliche Beweisaufnahme
Anlage 10	Stenografisches Protokoll der 25. Sitzung am 23. Juni 2016 Öffentliche Beweisaufnahme
Anlage 11	Stenografisches Protokoll der 27. Sitzung am 7. Juli 2016 Öffentliche Beweisaufnahme
Anlage 12	Stenografisches Protokoll der 27. Sitzung am 7. Juli 2016 Nichtöffentliche Beweisaufnahme – <i>herabgestufter Teil</i>
Anlage 13	Stenografisches Protokoll der 29. Sitzung am 8. September 2016 Öffentliche Beweisaufnahme



Anlagen-Nr.	Anlage
Anlage 14	Stenografisches Protokoll der 29. Sitzung am 8. September 2016 Nichtöffentliche Beweisaufnahme – <i>herabgestufter Teil</i>
Anlage 15	Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung am 22. September 2016 Öffentliche Beweisaufnahme
Anlage 16	Stenografisches Protokoll der 31. Sitzung am 22. September 2016 Nichtöffentliche Beweisaufnahme – <i>herabgestufter Teil</i>
Anlage 17	Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung am 29. September 2016 Öffentliche Beweisaufnahme
Anlage 18	Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung am 29. September 2016 Nichtöffentliche Beweisaufnahme – <i>herabgestufter Teil</i>
Anlage 19	Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016 Öffentliche Beweisaufnahme
Anlage 20	Stenografisches Protokoll der 35. Sitzung am 20. Oktober 2016 Nichtöffentliche Beweisaufnahme – <i>herabgestufter Teil</i>
Anlage 21	Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung am 10. November 2016 Öffentliche Beweisaufnahme
Anlage 22	Stenografisches Protokoll der 37. Sitzung am 10. November 2016 Nichtöffentliche Beweisaufnahme – <i>herabgestufter Teil</i>
Anlage 23	Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung am 24. November 2016 Öffentliche Beweisaufnahme
Anlage 24	Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung am 24. November 2016 Nichtöffentliche Beweisaufnahme - <i>herabgestufter Teil</i>
Anlage 25	Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016 Öffentliche Beweisaufnahme
Anlage 26	Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung am 1. Dezember 2016 Nichtöffentliche Beweisaufnahme - <i>herabgestufter Teil</i>
Anlage 27	Stenografisches Protokoll der 43. Sitzung am 15. Dezember 2016 Öffentliche Beweisaufnahme
Anlage 28	Stenografisches Protokoll der 45. Sitzung am 19. Januar 2017 Öffentliche Beweisaufnahme
Anlage 29	Stenografisches Protokoll der 47. Sitzung am 26. Januar 2017 Öffentliche Beweisaufnahme

Anlagen-Nr.	Anlage
Anlage 30	Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung am 16. Februar 2017 Öffentliche Beweisaufnahme
Anlage 31	Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung am 16. Februar 2017 Nichtöffentliche Beweisaufnahme
Anlage 32	Stenografisches Protokoll der 51. Sitzung am 9. März 2017 Öffentliche Beweisaufnahme
	<b>Ermittlungsbeauftragter</b>
Anlage 33	Bericht des Ermittlungsbeauftragten
	<b>Dokumente aus Aktenlieferungen</b>
Anlage 34	Unterlagen GBA zum Beweisbeschluss GBA-6 – Kontakte zwischen Polizeidienststellen und Nachrichtendiensten MAT A GBA-6, S. 1 bis 9
Anlage 35	Zeugenvernehmung VP CORELLI v. 13. März 2013 MAT A GBA-4-42, Bl. 15 bis 41
Anlage 36	Vermerk BKA EG TRIO vom 20. März 2013 – Erkenntnisanfragen an BfV zu <i>M.</i> MAT A GBA-14e, Bl. 142 bis 144
Anlage 37	Unterlagen BKA EG TRIO zur Fahndung nach den untergetauchten <i>Bönnhardt</i> , <i>Mundlos und Zschäpe</i> aus dem Jahr 2014 MAT A GBA-20-10 (Ordner 23 von 54), S. 7 bis 39
Anlage 38	Unterlagen GBA und BKA zu den Beweisbeschlüssen GBA-26-39 – Ermittlungszuständigkeiten MAT A GBA-26-39
Anlage 39	KPI Zwickau - Kriminaltechnischer Untersuchungsbericht vom 31. Januar 2012 zum Brand in der Wohnung Frühlingsstraße 26 MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 63, Band 4.2.2, Ordner 1, S. 2 bis 64
Anlage 40	Ermittlungsbericht MK CAFE vom 11. Oktober 2006 MAT A GBA-4-4c, S. 83 bis 105
Anlage 41	Vermerk BKA EG TRIO vom 6. März 2015 - Anmietung von Fahrzeugen durch Bauservice <i>M.</i> MAT GBA-20/7, (Ordner 1 von 1), S. 7 bis 26

Anlagen-Nr.	Anlage
Anlage 42	Vermerk BKA BAO TRIO vom 5. Januar 2012 – Erkenntnisse zu <i>M.</i> MAT A GBA-14e, Bl. 158 f.
Anlage 43	Auszug aus dem Begleitschreiben des BKA zur MAT-Lieferung vom 14. September 2016 MAT A GBA-45, S. 2
Anlage 44	Sachstandsbericht BKA EG TRIO vom 28. Oktober 2016 – Beschäftigung Mundlos auf Baustellen des <i>M.</i> MAT A GBA-20-16, Ordner 1 von 4, S. 28 bis 68
Anlage 45	Erkenntnisanfrage BKA EG TRIO an das BfV vom 13. Dezember 2012 zu <i>M.</i> MAT A GBA-14e, S. 110 bis 112
Anlage 46	Vermerk BKA BAO TRIO vom 29. Februar 2012 – Aufenthalt <i>Beate Zschäpe</i> im Ladengeschäft des <i>M.</i> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 43.15, Band 2.4.14, S. 71 f.
Anlage 47	Sachstandsbericht BKA EG TRIO vom 30. März 2016 – „NS-CD“ MAT A GBA-20/11 (Ordner 4), S. 39 bis 81
Anlage 48	Einsatzverlaufsbericht KPI Eisenach vom 23. Februar 2012 zum Überfall auf die Sparkasse Eisenach Nord MAT A GBA-4-25a, S. 303 bis 307 / MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 59, Band 4.1, Ordner 3, S. 21 bis 25
Anlage 49	BKA Bericht vom 27. Juli 2012 – Erkenntnisse zum Wohnmobil V-MK 1121 MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 59.1, Band 4.1, ErgO Wohnmobil V-MK 1121, S. 4 bis 43
Anlage 50	Auszug Bericht BKA BAO TRIO vom 21. August 2012 – Erkenntnisse zur terroristischen Vereinigung NSU (Bekennervideo) MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 45.1, Band 3, Ordner 2, ErgO Komplex Terroristische Vereinigung, S. 133 bis 150
Anlage 51	Vermerk BKA BAO TRIO vom 23. Januar 2012 – Erkenntnisse zu <i>M.</i> MAT A, OLG-1, Sachakten, Ordner 43.15, Band 2.4.14, S. 93 ff.
Anlage 52	Protokoll Tatortarbeit Wohnung Frühlingsstraße 26 der PD Südwestsachsen vom 8. November 2011 MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 63, Band 4.2.2, Ordner 1, S. 129 bis 161
Anlage 53	Vermerk BKA BAO TRIO vom 29. Februar 2012 – Anschlag Probsteigasse, Spur <i>L. M.</i> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 110, Bl. 44 f.

Anlagen-Nr.	Anlage
Anlage 54	Dienstliche Erklärung Verfassungsschutz NRW vom 9. Februar 2012 – Probsteigasse, Spur <i>L. M.</i> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 110, Bl. 42 f.
Anlage 55	Auszug Ermittlungsbericht BKA BAO TRIO vom 20. Juli 2012 – Polizistenmord / -versuch Heilbronn MAT A OLG-1 Sachakten, Ordner 132, Bd. 6.5, Ordner 1, S. 52 f.
Anlage 56	Auszug Ermittlungsbericht Soko Parkplatz vom 8. Februar 2012 – Polizistenmord / -versuch Heilbronn MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 132, Band 6.5, Ordner 1, Bl. 264 bis 267
Anlage 57	Vermerk BKA ST 14 vom 25. Februar 2012 – Erkenntnisse zu <i>M.</i> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 43.15, Band 2.4.14, S. 320 bis 329
Anlage 58	Ermittlungsbericht StA Kassel vom 4. Januar 2012 – Mordfall <i>Yozgat</i> MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 145, Band 6.6, Ordner 4, S.1 bis 19
Anlage 59	Fallanalyse BKA BAO TRIO aus dem Jahr 2012 MAT A BMJ-15, S. 5 bis 138 <u>NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG FREIGEgeben</u>
Anlage 60	Untersuchungsbericht LKA BW vom 5. Dezember 2011 – Brandursache Wohnmobil V-MK 1121 MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 232, Band 11, S. 6 bis 10
Anlage 61	Vermerk BKA EG TRIO vom 30. April 2014 – Lösungen CORELLI-Laptop MAT A GBA-20/11 (Ordner 2), S. 70
Anlage 62	Vermerk BKA EG TRIO vom 2. Oktober 2014 - Akteneinsicht VM-Akten CORELLI MAT A GBA-20/11 (Ordner 2), S. 80 f.
Anlage 63	Vermerk KK 11/L Bielefeld vom 25. April 2014 - Löschung Festplatten CORELLI MAT A GBA-20/11 (Ordner 2), S. 68 f.
Anlage 64	Zeugenvernehmung VP CORELLI vom 19. Juni 2012 MAT A GBA-20/11 (Ordner 5), S. 129 - 134
Anlage 65	Vermerk KK 11 Bielefeld vom 9. April 2014 - Besprechung mit BfV zum Todesfall CORELLI MAT A GBA-20/11 (Ordner 2), S. 66 f.
Anlage 66	Bericht BKA EG TRIO vom 18. November 2014 - Erkenntnisse zur VP CORELLI MAT A GBA-20/11 (Ordner 4), S. 9 bis 37

Anlagen-Nr.	Anlage
Anlage 67	Vermerk BKA EG TRIO vom 2. Februar 2016 - Erkenntnisse zur VP TARIF MAT A GBA-20/10 (Ordner 25 von 54), S. 10 bis 23
Anlage 68	Zeugenvernehmung <i>Lothar Lingen</i> vom 29. Oktober 2014 MAT A GBA-20-10 (Ordner 25 von 54), S. 154 bis 164
Anlage 69	Zeugenvernehmung <i>J. A.</i> vom 20. Dezember 2011 MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 43.15, Band 2.4.14, S. 98 bis 104
Anlage 70	Vermerk BKA EG TRIO vom 30. April 2014 – Löschung CORELLI-Laptop MAT A GBA-20/11 (Ordner 2), S. 71
Anlage 71	Todesermittlungsbericht KPB Paderborn vom 7. April 2014 - VP CORELLI MAT A GBA-20/11 (Ordner 3), S. 90- 96
Anlage 72	Phantombilder zum Anschlag Probsteigasse MAT A OLG-1, Altakten, Anschlag Probsteigasse, Beiakte 1, Bd. 2.087, Bl. 193 f.
Anlage 73	Phantombilder zum Anschlag Probsteigasse MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 194, Bl. 165 f.
Anlage 74	Phantombild zum Anschlag Probsteigasse MAT A OLG-1, Altakten, Anschlag Probsteigasse, Beiakte 1, Bd. 2.087, Bl. 199
Anlage 75	Erkenntnismitteilung BfV vom 13. Februar 2013 – VP TARIF MAT A GBA-20-10, Ordner 25 von 54, S. 6695 bis 6699
Anlage 76	Erkenntnismitteilungen MAD zur Terrorgruppe „NSU“ und Umfeld aus dem Jahr 2012 MAT A OLG-1, Sachakten, Ordner 501, Band 16, Ordner 5, Auskünfte VS-Ämter, S. 246 bis 276
Anlage 77	Vermerk BfV vom 5. Juli 2004 zum Anschlag Keupstraße MAT A BfV 4, herabgestufter Auszug S. 35 bis 43
Anlage 78	BfV Spezial Nr. 21 - Gefahr eines bewaffneten Kampfes deutscher Rechtsextremisten – Entwicklungen von 1997 bis Mitte 2004 MAT A BKA 2-46, S. 2 bis 49
Anlage 79	Herabgestufte Fassung des Berichtes zum Fund des Mobiltelefons der VP CORELLI vom 25. Juni 2016
Anlage 80	Verkehrsdatenauswertung BKA BAO TRIO vom 11. Juni 2012 MAT A BKA 13, Bl. 40 bis 73
Anlage 81	Auszug Stellungnahme BKA vom 4. Mai 2016 zu DNA-Spuren (Abgleich von DNA- Mustern) MAT A BMI-20, S. 5 f.

Anlagen-Nr.	Anlage
Anlage 82	Powerpoint-Präsentation Heilbronn vom 4. Mai 2015 MAT A BW-23, Bl. 23
Anlage 83	Einsatzbericht PD Zwickau vom 4. November 2011 MAT A SN-25, Anl. 1 Ordner 1, S. 1 - 2
Anlage 84	Phantombilderstellung und Lichtbildvorlagen PD Südwestsachsen vom 6. November 2011 MAT A SN-25, Anl. 1 Ordner 1, S. 148 bis 153 und 155
Anlage 85	Diverse Akten LKA und LfV TH MAT A TH-3/1, Anlage 1
Anlage 86	Diverse Akten LKA und LfV TH MAT A TH-3/1, Anlage 2
	<p><b>Gutachten der Sachverständigen gemäß § 28 PUAG zum Thema:</b></p> <p>„Rechtsextreme Aktivitäten seit 1996 einschließlich möglicher Verbindungen dieser Szenen zu anderen lokalen bzw. regionalen oder bundesweit agierenden rechtsextremen Szenen, Gruppen und Organisationen, der Rockerszene oder zur organisierten Kriminalität, einschl. der Frage, welche der in diesen Szenen agierenden Personen eventuell Kennverhältnisse zu den Angeklagten im Verfahren vor dem OLG München oder Kennverhältnisse zu den sonstigen Personen auf der sogenannten „129er-Liste“ hatten.“</p>
Anlage 87	MAT A Gutachten S-5 Hans-Peter Killgus und Patrick Fels, NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln, Sachverständigengutachten für den Raum Köln vom 04.10.2016
Anlage 88	MAT A Gutachten S-6 (neu) Andrea Röpke, Deutsche Diplom-Politologin und freie Journalistin, Sachverständigengutachten für den Raum Dortmund und Kassel aus dem Jahr 2016
Anlage 89	MAT A Gutachten S-7 Sven Ullenbruch, Journalist, Sachverständigengutachten für den Raum Heilbronn/Stuttgart aus dem Jahr 2016

Anlagen-Nr.	Anlage
Anlage 90	MAT A Gutachten S-8 (neu) Martin Becher, Leiter der Projektstelle gegen Rechtsextremismus am Evangelischen Bildungs- und Tagungszentrum Bad Alexandersbad, Sachverständigengutachten für den Raum Nürnberg/Nordbayern aus dem Jahr 2016
Anlage 91	MAT A Gutachten S-9 Dr. Gideon Botsch, Moses Mendelssohnzentrum für europäisch-jüdische Studien e. V., Sachverständigengutachten für den Raum Rostock/Stralsund aus dem Jahr 2016
Anlage 92	MAT A Gutachten S-10 Dr. Matthias Quent, Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft, Sachverständigengutachten für den Raum Jena vom 15.12.2016
Anlage 93	MAT A Gutachten S-11 Jens Eumann, Redakteur der freien Presse, Sachverständigengutachten für den Raum Chemnitz/Zwickau aus dem Jahr 2016
Anlage 94	MAT A Gutachten S-12 Robert Andreasch, Marcus Buschmüller, a.i.d.a. e.V. Antifaschistische Informations-Dokumentations- und Archivstelle München e. V., Sachverständigengutachten für den Raum München aus dem Januar 2017

